

Abwägung zum 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf
zum

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Abwägungstabelle zu den
Vorranggebieten Windenergie aus dem 2. Entwurf

Anlage III zum Beschluss Nr. PLV 07/01/20 vom 26.06.2020

Die Unterstreichungen in der Spalte „Inhalt“ wurden von der Planungsstelle vorgenommen.

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Inhaltsverzeichnis

Vorranggebiet	Prüfflächennummer 1. Planentwurf	Prüfflächennummer 2. Planentwurf
W-1 – Drogen	W-5	4.1
W-3 – Thonhausen	W-9	4.3
W-4 – Großenstein	W-12	4.5
W-6 – Kraftsdorf	W-18	6.1
W-7 – Großsaara	W-19	6.4
W-10 – Seelingstädt/Chursdorf	W-24	4.9
W-13 – Bernsgrün	W-32	9.4
W-14 – Gütterlitz	W-37	7.2
W-15 – Heideland/Lindau	W-41	10.6
W-16 – Frauenprießnitz	W-45	10.2
W-20 – Eineborn/St. Gangloff	W-59	16.1
W-21 – Bucha/Coppanz	W-60	14.1
W-24 – Schmieritz	W-70	17.1
W-26 – Löhma	W-80	18.6
W-28 – Tanna/Unterkoskau	W-87	19.4
W-29 – Hirschberg	W-95	19.7
W-30 – Gefell/Gebersreuth	W-96	19.8

W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (in W-31 – Treppendorf umbenannt)	W-98	20.1
W-35 – Rositz	-	1.4
W-36 – Naundorf	W-3	2.1
W-39 – Tanna/Schilbach	W-88	19.2
W-40 - Pölzig	-	5.3

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-1 – Drogen (Prüffläche 4.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	24-354-001	Das Vorranggebiet Windenergie W-1 befindet sich im Interessensgebiet der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Die Prüffläche 4.1 liegt innerhalb des Interessensgebietes um die Luftverteidigungsanlage Gleina. Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlage hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen werden hier über ein Signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i.d.R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Weil am Standort nunmehr vier Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 217 m errichtet sind, geht der Plangeber in Bezug auf das Interessensgebiet um die Luftverteidigungsanlage Gleina von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen aus.
2	599-572-003	Hinweis zu W-1 Drogen - Fernwasserleitung 1b, DN 100 St - Fernwirkkabel - Funktionsbauwerk Das Vorranggebiet W-1 Drogen wird durch die Fernwasserleitung 1b durchquert. Hier ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf den nötigen Abstand (Schutzstreifen) zu achten und die erforderliche Infrastruktur (Einspeisekabel) nach den anerkannten Regeln der Technik zu verlegen. Diese Anlagen sind in Lage und Verlauf zu beachten und zu schützen. Da Fernwasserleitungen grundsätzlich nicht überbaut werden dürfen, sind die Ortsumfahrungen und Vorranggebiete für Windenergie außerhalb der Trassen der Fernwasserleitungen zu planen beziehungsweise die Kreuzungen mit den Fernwasserleitungen auf ein Minimum zu reduzieren und zu schützen. Sie erhalten vier Ausschnitte aus den Bestandsunterlagen der Fernwasserleitungen, aus welchen Sie Lage und Verlauf der vorgenannten Anlagen entnehmen können (Anlage 1-4) [siehe Stellungnahme].	Kenntnisnahme Durch die Prüffläche bzw. den Bestandswindpark verläuft eine Fernwasserleitung und deren beidseitig der Rohrachse verlaufender Schutzstreifen. Ver- und Entsorgungsanlagen des Einreichers der Stellungnahme sind grundsätzlich von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Konkrete Festlegungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens unterhalb der regionalplanerischen Ebene. In dieses Verfahren sind auch die Belange zum Schutz des Bestandes und zum Erhalt der Betriebssicherheit weiterer vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen einzustellen. Der Schutzstreifen der Fernwasserleitung bleibt von der Nutzung der Windenergie ausgenommen. Durch die Höhe der heutigen Windenergieanlagen und deren Rotorradius sind wegen der Nachlaufströmung bereits Abstände von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen erforderlich. Daher führen bandartige Infrastruktursysteme mit geringer flächenhafter Ausdehnung nicht dazu, dass sich die ohnehin erforderlichen Abstände zwischen den Windenergieanlagen erheblich vergrößern. (Siehe Prüfbogen zur Prüffläche 4.1 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Konkrete Festlegungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens unterhalb der regionalplanerischen Ebene. In dieses Verfahren sind auch die Belange zum Schutz des Bestandes und zum Erhalt der Betriebssicherheit weiterer vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen einzustellen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-1 – Drogen (Prüffläche 4.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
3	848-687-010	W-1 Drogen: Es bestehen Bedenken. Das geplante Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaft (LB-7). Die Flächen werden derzeit intensiv für den Anbau von Heil-Duft-Gewürzpflanzen und zur Futterproduktion genutzt.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes W-1 – Drogen im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Es ist kaum möglich gänzlich auf die Nutzung von (vorgeschlagenen) Vorranggebieten landwirtschaftliche Bodennutzung (VR LB) zu verzichten. Die Fundamente, Zuwegungen, Leitungen usw. für die Windenergieanlagen nehmen nur einen sehr kleinen Teil dieser VR LB in Anspruch. Der Plangeber geht davon aus, dass pro Windenergieanlage ca. 0,5 ha, also bei drei Windenergieanlagen pro 25 ha, ca. 1,5 ha in Anspruch genommen werden. Die Agrarstruktur bzw. das Wegesystem werden im Kriterium Nr. 4.9a berücksichtigt. Laut aktueller Rechtsprechung steht die Festsetzung einer Fläche als Vorranggebiet für Landwirtschaft einer Nutzung durch Windenergieanlagen nicht entgegen, weil die von Windenergieanlagen in Anspruch genommenen Flächen regelmäßig als geringfügig anzusehen sind (z.B. OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 21.10.2015, Az.: 2 K 109/13, Rn.: 79). Eine wesentliche Beeinträchtigung ist im Hinblick auf die Geringfügigkeit der von einer Windenergieanlage in Anspruch genommenen Fläche zu verneinen.
4	203-334-002	[Das Vorranggebiet wird aus naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt] Das Vorranggebiet liegt innerhalb von Dichtezentren für den Rot- und Schwarzmilan. Deshalb werden die geforderten Abstände nicht eingehalten. Im unmittelbar westlich angrenzenden Feldgehölz "Wildenbörten Altholz SO" gibt es aus jüngerer Zeit Brutnachweise für den Schwarzmilan (2014) und den Rotmilan (2015). Im unmittelbar nordwestlich angrenzenden Feldgehölz "Wildenbörten Feldgehölz O" brütete der Rotmilan im Jahr 2016. Damit lehnen wir das Vorranggebiet ab.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes W-1 – Drogen im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). In der zweiten Jahreshälfte 2019 sind im Vorranggebiet vier Windenergieanlagen in Betrieb gegangen. Nach dem Willen des Plangebers soll das Vorranggebiet W-1 – Drogen die vier Windenergieanlagen umfassen und in seinen Grenzen der Kulisse der Prüffläche 4.1 entsprechen. In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) einen avi-
5	428-334-001	W-1 – Drogen Das Vorranggebiet ist grundsätzlich abzulehnen. Nachdem unser Landesverband in seiner Stellungnahme vom 06.07.2016 bereits die grundsätzliche Ablehnung eingefordert hatte, ist	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-1 – Drogen (Prüffläche 4.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		aus naturschutzfachlicher Sicht in Ergänzung zu den dort angebrachten Argumenten eine Ablehnung aus folgenden Gründen dringend geboten: a) Auch in den Jahren 2017 bis 2019 gab / gibt es Brutnachweise bei den beiden Milanarten nahe des Vorranggebietes, wobei die empfohlenen Mindestabstände gemäß des „Helgoländer Papiers“ (Tabubereiche) deutlich unterschritten wurden / werden: 2017 Schwarzmilan 600 m, 2018 Rotmilan 650 m, 2019 Rotmilan 300 m (alljährliche Datenmeldung vom Kartierer [...] an die TLUG in Jena). Somit ist eine Besiedlung des Ausschlussbereiches durch eine der beiden Milanarten seit 2014 dokumentiert. Dies zeigt die hohe Attraktivität der Feldgehölze in unmittelbarer Umgebung des Vorranggebietes für deren Ansiedlung und Wahl der Horststandorte. Konflikte mit zukünftigen Windenergieanlagen sind vorprogrammiert. b) Seit 2003 erfolgt von [...], Thonhausen, im Altkreis Schmöln (heute südlicher Teil des Landkreises Altenburger Land) sowie dessen Randbereichen eine alljährliche Bestandserfassung von Rot- und Schwarzmilan. Die im Anhang zusammengefassten Ergebnisse ab 2004 weisen das Gebiet nicht nur als Dichtezentrum für die beiden Arten aus, sondern veranschaulichen zudem einen positiven Bestandstrend insbesondere beim Rotmilan. Untermauert wird die Aussage durch bisher 40 gefundene Rotmilan- und 18 Schwarzmilanhörste in 2019. Die Reviere unterliegen einer relativen Gleichverteilung über das Untersuchungsgebiet, die mittleren Abstände zwischen zwei Horsten betragen beim Rotmilan ca. 2,5 km und beim Schwarzmilan ca. 3,5 km. Da das zu bewertende Vorranggebiet Teil des Untersuchungsgebiets ist, ist erhebliches Konfliktpotential zu erwarten. Seit 2011 erfolgt eine alljährliche Datenmeldung an die TLUG Jena. c) Auf der Tagung des Vereins Thüringer Ornithologen am 09.03.2019 in Mühlberg stellte [...], Weimar, seine neuesten Untersuchungsergebnisse zu besiedelten Rotmilanen vor. Zur Anwendung kamen neuartige Ortungsgeräte, die nicht nur horizontale, sondern auch vertikale GPS-Daten von Rotmilanen bei ihren Nahrungsflügen liefern. Im Ergebnis lagen ca. 51% aller Ortungen im Bereich von 35 – 200 m Flughöhe, dem Rotorenbereich mittlerer und großer WEA. Dies unterstreicht die Zuordnung des Rotmilans zu den besonders windenergiesensiblen Arten sowie die Praxis, sein Vorkommen als Ausschlusskriterium bei der Standortplanung von WEA anzuwenden. d) Ergänzend sei noch erwähnt, dass der in 2016 kartierte und gemel-	faunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag wurden acht Vogelarten ermittelt, für die es als sinnvoll erachtet wurde, Dichtezentren zu bestimmen, weil sie in Thüringen großräumig verbreitet sind und i.d.R. in abgegrenzten Revieren brüten. Der Plangeber hält den Ansatz, auf regionalplanerischer Ebene einem populationsbasierten Ansatz wie den Dichtezentren, zu folgen, für sinnvoll und richtig. Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen. Es ist – insbesondere bei weit verbreiteten Vogelarten – nicht vertretbar und zielführend, eine mittel- bis langfristige Planung an einzelnen (möglichen) Horsten auszurichten, wenn es bei den besetzten Horsten von Jahr zu Jahr deutliche Abweichungen gibt. So ist der Rotmilan in Thüringen beispielsweise zu 50 % horsttreu. Das bedeutet, dass (nur) 50 % der Horste im darauffolgenden Jahr wiederbesetzt sind (dynamisches Naturgeschehen). Allein schon während des Planaufstellungsverfahrens, das sich über mehrere Jahre hinzieht, stellt dieser Sachverhalt den Plangeber vor eine unlösbare Aufgabe. Zwar strebt der Plangeber an, die Dichtezentren möglichst von Vorranggebieten Windenergie freizuhalten. Dies kann aber nicht pauschal über die Festlegung einer weichen Tabuzone erfolgen, sondern er stellt die Dichtezentren in die Einzelfallprüfung ein. Für weitere Informationen zum Umgang des Plangebers mit Dichtezentren für windenergiesensible Vogelarten siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 765-365-015, lfd. Nr. 78, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog. Das Vorranggebiet Windenergie mit einer Größe von ca. 34 ha liegt in dem ca. 350 km² großen Dichtezentrum für Rot- bzw. Schwarzmilan, welches somit nur marginal flächenmäßig beansprucht wird. Außerdem liegt das Vorranggebiet Windenergie nicht direkt in einem Bereich mit hoher Kerndichte an nachgewiesenen Brutplätzen von windenergiesensiblen Vogelarten. Aufgrund der Größe des Dichtezentrums für Rot- bzw. Schwarzmilan insgesamt sowie der in Summe relativ geringen Flächengröße der Vorranggebiete Windenergie in diesem Teilraum wäre auch der mögliche Verlust von Nahrungshabitaten sowie der mögliche Lebensraumverlust durch Meideverhalten verhältnismäßig akzeptabel. Die Inanspruchnahme dieses Teils des Dichtezentrums durch Windenergieanlagen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-1 – Drogen (Prüffläche 4.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dete kompakte Rotmilanhorst im unmittelbar nordwestlich an das Vorranggebiet angrenzenden Feldgehölz "Wildenbörten Feldgehölz O" im März 2017 nicht mehr auffindbar war. Auch auf dem Waldboden unter dem Horstbaum wies nichts auf einen eventuell abgestürzten Horst hin. Auf dem Horstbaum hingen lediglich ca. 4 m über der ehemaligen Position des Horstes noch zwei helle Plastikketzen aus der vorangegangenen Brutzeit. <u>Der Beobachter hält eine Entfernung des Horstes durch Menschenhand für wahrscheinlich.</u> e) Bei der weiteren Planung bezüglich Zuwegung zum Gebiet ist darauf zu achten, dass bestehende Alleen und Hohlwege nicht gefährdet oder zerstört werden.	kann aus Sicht des Plangebers durch eine sehr hohe Brutvorkommendichte von Rot- und Schwarzmilanen nördlich und östlich des Vorranggebietes ausgeglichen werden. Die abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen im Einzelfall für einen konkreten Windenergieanlagen-Standort hat lt. Rechtsprechung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der rahmensetzenden, überörtlichen Raumordnungsplanung (Mehrebenensystem der Planung, Abschtichtung). Höchststrichterlich anerkannt ist auch, dass es einen zulässigen Konflikttransfer gibt, in dessen Wege bestimmte Rechtsgutbetroffenheiten, die auf der Ebene der Regionalplanung aus tatsächlichen Gründen nicht abschließend zu klären sind, einem nachfolgendem Bebauungsplanverfahren bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu überantworten sind und (erst) dort einer Lösung zugeführt werden müssen. Zwar weist der westliche Bereich des Vorranggebietes Windenergie W-1 – Drogen eine höhere Dichte an Rot- und Schwarzmilan-Brutplätzen auf als bisher angenommen. Für die im Umkreis des Vorranggebietes W-1 vorkommenden windenergiesensiblen Vogelarten Rot- und Schwarzmilan konnten aber artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu den vier genehmigten und bereits in Betrieb genommenen Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Im Genehmigungsbescheid heißt es u.a.: „Negative Auswirkungen auf die Rot- und Schwarzmilanpopulation sowie auf das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Sprottental“ wurden im Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung widerlegt.“ Insofern hat sich in diesem Fall die Windenergienutzung gegenüber dem Dichtezentrum Rot- und Schwarzmilan durchgesetzt. Der Plangeber hält es demnach für vertretbar, an der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie festzuhalten.
6	454-329-009	Hinweise zu W-1 Von den vier geplanten WKA werden drei abgelehnt. Sie sollen in der Nähe von Feldgehölzen der ehemaligen Sandgrube errichtet werden. Die Bedeutung von Feldgehölzen (§ 30 Biotope ThürNatG) für die Avifauna und Fledermäuse ist hier besonders hervorzuheben. Vorkommen von Neuntöter und Nutzung durch den Rotmilan als Jagdgebiet sind nicht auszuschließen.	
7	551-1262-002	Wir bekunden unser Unverständnis, dass in dem Gebiet [W-1] Windkraftanlagen erstellt werden sollen. Natur- und Artenschutz werden mit „Füßen“ getreten. Die Untersuchungen zur Thematik Dichtezentrum Rot- und Schwarzmilan liegen 1 1/2 bis 2 Jahre zurück. Wir beobachten derzeit viele Milane in unserem Gebiet. Aussagen zur aktuellen Entwicklung kann keiner von Ihnen treffen und werden nicht in Betracht gezogen. Landesweit wird das enorme Bienensterben beklagt und auch Zusammenhänge zu Windkraftanlagen vermutet. Auch unserer Imker in Nödenitzsch befürchtet negative Auswirkungen.	
8	765-365-018	W-1, Drogen: Die Streichung der Fläche wird empfohlen! Bei Beibehaltung der Vorrangfestlegung ist in den begründenden Unterlagen und im Umweltbericht an entsprechender Stelle darauf hinzuweisen, dass im Genehmigungsverfahren aufgrund des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials für windenergiesensible Vogelarten und ggf. für Fledermausarten mit einem erheblichem zusätzlichen Untersuchungs-	nicht entsprochen Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes W-1 – Drogen im aktuellen Flächenumfang entschieden. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-1 – Drogen (Prüffläche 4.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		aufwand und mit erheblichen Einschränkungen und Auflagen zur Minimierung der artenschutzrechtlichen Konflikte gerechnet werden muss (z.B. Mindestabstand zu vorhandenen Gehölzstrukturen 200 m, verlängerte Abschaltzeiten aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes, nachlaufendes Monitoring, CEF-Maßnahmen). Die Ausführungen im Prüfbogen zu den betroffenen Dichtezentren sind zu korrigieren (s. Begründung), die Bestandskraft der in der Einzelfallprüfung für das Gebiet abwägungsbegründend angegebenen Genehmigungen ist nicht gesichert. Auch sollte in den genannten Unterlagen darauf hingewiesen werden, dass die nach heutigem Kenntnisstand zu erwartenden Anlagentypen den Landschaftsraum in einem Umkreis von 10 km sehr stark technisch überprägen werden und daher das Landschaftsbild insbesondere auch im nahe gelegenen LSG Sprottental erheblich und auf gesamter Fläche beeinträchtigen werden. Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes als ein Schutzziel des LSG wird dadurch erheblich in Frage gestellt. Die Vorrangfläche gibt einer Windenergienutzung für 4 Anlagen Raum, für die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde. Die Genehmigung ist jedoch bisher nicht bestandskräftig, da sie in einem Widerspruchsverfahren überprüft wird. Nach dem im Widerspruchsverfahren erhobenen aktuellen Datenbestand ergeben sich (auch bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung) auf der Vorrang-Fläche erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte, die einer Realisierung auf der gesamten Fläche im Weg stehen und nach Auffassung der oberen Naturschutzbehörde auch den Bestand der Genehmigung in Frage stellen können. Die Fläche liegt in einem Dichtezentrum für den Rotmilan und in einem Dichtezentrum für den Schwarzmilan. Nach dem aktuellen Erkenntnisstand werden die empfohlenen Mindestabstände, die im avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne aus artenschutzrechtlichen Gründen als Ausschlussgebiete definiert wurden und deren Freihaltung empfohlen wird (s. dazu auch Ausführungen im Kriterienkatalog), zu mehreren Brutstandorten des Rotmilans und einem Brutplatz des Schwarzmilans auf der gesamten Fläche unterschritten. Durch die Lage in den Dichtezentren ist aufgrund der vorhandenen Individuendichte insgesamt von einem stark erhöhten Konfliktpotential mindestens für die lokal vorkommende Population der o.g. hochmobilen, schlaggefährdeten Arten auszugehen. Die Herleitung in den Prüfbögen, die vorhandenen Populationen innerhalb der definierten Dichte-	es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-1 – Drogen innerhalb der Prüffläche 4.1 dokumentiert. Die angesprochenen avifaunistischen und naturschutzfachlichen Belange werden, wie aus dem Kriterienkatalog (siehe Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu entnehmen ist, umfangreich berücksichtigt. Der außergebietliche Artenschutz erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten avifaunistischen und naturschutzfachlichen Belange aber in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene Mögliche. Da zwischen den vom Einreicher angesprochenen artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, ist es nach Einschätzung des Plangebers nicht erforderlich, einen darüber hinausgehender gesonderter Hinweis für die Genehmigungsebene im Prüfbogen zur Prüffläche 4.1 bzw. im Umweltbericht aufzunehmen. Zudem sind innerhalb des vom Einreicher angesprochenen Vorranggebietes Windenergie W-1 – Drogen in der zweiten Jahreshälfte 2019 vier Windenergieanlagen in Betrieb gegangen. Die vom Einreicher angesprochenen Belange wurden demzufolge bereits auf der Ebene des Zulassungsverfahrens beantwortet. Mit Bescheid vom 07. August 2019 wurde der Widerspruch gegen die Genehmigung der vier o.g. Windenergieanlagen zurückgewiesen. Im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt der Plangeber, dass zum einen der Genehmigungsbescheid offensichtlich rechtmäßig ist und die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens somit nicht in Frage gestellt wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und naturschutzfachliche Kriterien standen somit der Vollzugfähigkeit der Genehmigung nicht unüberwindbar entgegen. Diesbezüglich sieht der Plangeber auch kein Erfordernis, seine entschei-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-1 – Drogen (Prüffläche 4.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zentren könnten als Ausgleichspotential für Verluste zur Verfügung stehen, kann daher aus fachwissenschaftlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Diese Begründung im Prüfbogen zur Festsetzung sollte daher gestrichen werden. Es besteht die Gefahr, dass hier artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ein Genehmigungshindernis auf der gesamten Fläche darstellen. Zudem ist das nahe Umfeld des Standortes relativ strukturreich gegliedert und hat daher in der ansonsten sehr ausgeräumten Agrarlandschaft mit diesen solitären Habitatstrukturen eine besondere Anziehungskraft für die genannten Vogel- sowie für Fledermausarten, es ist daher mit einem höheren Vogel- und Fledermausaufkommen gerade im Bereich des Vorrangstandortes zu rechnen. Dieses artenschutzrechtliche Konfliktpotential lässt für die Windenergienutzung mindestens starke Einschränkungen erwarten. Die Vorrangfläche für Wind grenzt zudem fast unmittelbar an das LSG Sprottental. Der u.a. wegen des Schutzgutes Landschaftsbild besonders geschützte Landschaftsraum wird aufgrund seiner relativ geringen Ausdehnung und der topografischen Situation von den weithin sichtbaren technischen Aspekten der heute üblichen Windenergieanlagen stark beeinträchtigt werden.	derungserhebliche Abwägung zur Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-1 – Drogen im Prüfbogen zur Prüffläche 4.1 wie vom Einreicher gefordert zu streichen. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum Schutzgut Landschaft siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 1880-1-022, lfd. Nr. 9, in dieser Abwägungstabelle.
9	1880-1-022	Somit ist die Vorranggebietsfläche W-1 zu reduzieren. Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wurde bei der Erarbeitung der Vorranggebiete bereits festgestellt, dass sich das Vorranggebiet im <u>Dichtezentrum von Rot- und Schwarzmilan</u> befindet. So befinden sich in den umliegenden Gemarkungen Nödenitzsch, Burkersdorf, Untschen, Graicha und Gimmel 12 Horststandorte des Rot- und Schwarzmilans außerhalb der Abstandsempfehlung der Helgoländer Liste und mit wechselnden Nistplätzen. Das Vorranggebiet und im näheren Umfeld bis 10 km ist geprägt von Ackerflächen, Siedlung und Verkehr, Gehölzgruppen sowie Wiesenbereichen entlang der Gewässer. Aufgrund des Anbaues von Heil-, Duft- und Gewürzkräutern in diesem Bereich werden zusätzlich zu den Wiesenflächen Nahrungsräume durch die unterschiedliche Ernte dieser Kulturen auf den Ackerflächen geschaffen die durch den Milan genutzt werden. Somit befindet sich der Standort des Vorranggebietes in einem Nahrungsgebiet des Rot- und Schwarzmilan mit einer sehr hohen Individuenfrequenz.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes W-1 – Drogen im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). In der zweiten Jahreshälfte 2019 sind im Vorranggebiet vier moderne Windenergieanlagen in Betrieb gegangen. Nach dem Willen des Plangebers soll das Vorranggebiet W-1 – Drogen die vier Windenergieanlagen umfassen und in seinen Grenzen der Kulisse der Prüffläche 4.1 entsprechen. Zur Thematik Dichtezentrum von Rot- und Schwarzmilan sowie Horststandorte siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 203-334-002, lfd. Nr. 4, in dieser Abwägungstabelle. Goldregenpfeiffer und Saatgans gehören lt. avifaunistischem Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne (TLUG 2015) nicht zu den wind-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-1 – Drogen (Prüffläche 4.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Weiterhin befindet sich im Abstand von 300 m bis 500 m der Brutplatz eines Rot- und eines Schwarzmilans. Diese Standorte werden bereits über mehrere Jahre festgestellt. Gemäß Abstandsempfehlung der LAG VSV 2015 stellt somit das Vorranggebiet mit den möglichen Anlagen bereits jetzt ein Ausschlusskriterium aufgrund der Dichtezentren und der Artvorkommen im empfohlenen Abstand für die Anlagen dar. Im und um das Vorranggebiet bis 2.000 m Entfernung befinden sich weiterhin Rastflächen für Goldregenpfeifer, Kiebitz und Saatgans. Als Mindestabstände werden in der Helgoländer Liste Abstände von 3.000 m festgelegt. Die Unterschreitung dieser Mindestabstände schließt somit eine Ausweisung als Vorranggebiet aus. Die gesamten Flächen der W-1 Drogen befinden sich im Rahmen der Förderkulisse der Landwirtschaft im KULAP (Kultur und Landschaftsförderprogramm) und können bei entsprechender Bewirtschaftung als A 6 Flächen gefördert werden. Ziel der A 6 Maßnahmen ist es im Bereich der Dichtezentren des Milans, Flächen gezielt als Nahrungsflächen für den Milan zu entwickeln und zu bewirtschaften. Dabei werden die angebauten Kulturen und die Mähzeitpunkte festgelegt. Die Förderung von Milanflächen im Sinne der Landwirtschaft und des Naturschutzes schließt somit eine Ausweisung als Vorranggebiete aus. Mit einem Abstand von 600 m grenzt das Vorranggebiet an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Sprottental an. Der geplante Standort mit seiner weithin einsehbaren Landschaftsbildbeeinträchtigung führt zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele des LSG. Im Schutzgebiet wird der Verlauf der Sprotte mit seinen Nebentälern, Restwaldflächen und Uferbereichen, den Wiesen- und Auenbereich besonders geschützt. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Randbereich dieser Flächen führt zu einem dauerhaften Verlust von Erholungsfunktion in diesem Bereich. 2018 wurden auf Grundlage der festgelegten Anwendungshinweise des Landes 4 WEA von 5 beantragten WEA genehmigt. Die Ablehnung erfolgte auf Grundlage eines Milanhorstes. Die Fläche befindet sich in dem dargestellten Flächenbereich des Regionalplanes. Laut vorliegendem Regionalplan Vorranggebiet W-1 Drogen könnten außerhalb der bereits 4 genehmigten WEAs 2 weitere gebaut werden. Dies ist auf Grundlage der Nähe zu Milanhorsten nicht möglich. Dies wurde im Prüfverfahren bereits festgestellt. Somit ist die Vorranggebietsfläche W-1 zu reduzieren.	energie-sensiblen Vogelarten. Ein artenspezifisches Ausschlussgebiet für den Kiebitz wird in dem Fachbeitrag nicht ausgewiesen. Auch werden in den Unterlagen der TLUG / TLUBN keine gesicherten Brutplätze für den Kiebitz in diesem Teilraum benannt. Aufgrund der Größe der Nahrungshabitate insgesamt sowie der relativ geringen Flächengröße des geplanten Vorranggebietes Windenergie wäre auch der mögliche Verlust von Nahrungshabitaten sowie der mögliche Lebensraumverlust durch Meideverhalten verhältnismäßig gering. KULAP: Der Bau einer Windenergieanlage stellt einen Eingriff in Natur- und Landschaft nach § 14 BNatSchG dar. Mit diesem Eingriff sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, wie z. B. auch die Versiegelung von Böden und damit der Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche bzw. auch die Zerschneidung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, verbunden. Allerdings ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG der Verursacher von unvermeidbaren Beeinträchtigungen verpflichtet, diese durch Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Bestimmung von Art und Umfang sowie der Nachweis der Sicherung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist eine Frage des Einzelfalls und Gegenstand der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Plangeber geht davon aus, dass in diesem Zusammenhang auch die Entwicklung/Förderung von „Milan-Flächen“ im weiteren Umfeld des Vorranggebietes Windenergie im Rahmen des KULAP-Programms eingeordnet werden können. LSG „Sprottetal“: Auf der großmaßstäbigen Ebene der Regionalplanung sind typisierende und pauschalisierende Bewertungsmaßstäbe zulässig und für die Gestaltungsfreiheit des Plangebers geradezu notwendig, da stets nicht alle Projektparameter der späteren Genehmigungsplanungen bekannt sind. In diesem Sinne kann auch die Ermittlung der Landschaftsbelange gesehen werden. Hier sind Typisierung innerhalb der Landschaftseinheiten möglich ohne jeweils standortgenaue Analysen vornehmen zu müssen. Es ist dem Plangeber nicht zuzumuten auf dieser Ebene sämtliche konkreten Blickbeziehungen eines potentiellen Windvorranggebietes zu ermitteln und bewerten. Der Plangeber hat Landschaftsschutzgebiete pauschal über die Festle-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-1 – Drogen (Prüffläche 4.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			gung von harten und weichen Tabuzonen von Vorranggebieten Windenergie freigehalten (siehe Kriterium Nr. 2.5 bis 2.8 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Damit misst er diesen landschaftlich wertvollen Bereichen mit in der Regel kulturhistorischer Bedeutung und Erholungsfunktionen innerhalb ihrer Abgrenzungen regionalplanerisch eine hohe Bedeutung zu. Eine darüber hinaus gehende Pufferung ist aus sachlichen und rechtlichen Gründen nicht durchsetzbar. Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des LSG durch die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in ca. 600 m Entfernung können nur vermutet werden. Dies kann nicht die Grundlage einer sach- und rechtskonformen Abwägung sein. Im Übrigen ist dem Plangeber der Umstand, dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild nachteilig verändern, bewusst. Insgesamt ist er aber bestrebt, die unter Würdigung und Abwägung aller Belange und Kriterien geeignetsten Vorranggebiete Windenergie auszuweisen. In deren Umfeld ist es dann unvermeidlich, dass sich das (Kultur-) Landschaftsbild gegebenenfalls erheblich verändern und die Erholungsfunktionen möglicherweise eingeschränkt werden. Im Übrigen wurde im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu den vier genehmigten Windenergieanlagen festgestellt, dass eine Beeinträchtigung des LSG „Sprottetal“ aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum LSG ausgeschlossen werden kann und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert werden.
10	551-1262-004	Wir bekunden unser Unverständnis, dass in dem Gebiet [W-1] Windkraftanlagen erstellt werden sollen. Das Vorranggebiet W-1 Drogen grenzt unmittelbar an die Ausläufer des Landschaftsschutzgebietes "Oberes Sprottental". Im Umfeld wurden mittels Steuergeldern Aufforstungen durchgeführt und die Kulturlandschaft Schmölln mit Wanderwegen und Aussichtspunkt geschaffen, die als beliebtes Wanderziel vieler Schmöllner galt. Der landschaftlich wertvolle Bereich wurde durch die Planungsgemeinschaft und Genehmigungsbehörde nicht genügend beachtet um nicht zu sagen ignoriert. Das Gebiet „An den Lärchen“ (Naturschutz!) ist von jeher als „Wetterscheide“ angesehen worden. Die Bebauung mit Windrädern sorgt in Zukunft für extreme Veränderungen, die das bisherige Ökosystem stören, wenn nicht sogar vernichten. Den breiten industriemäßigen Zufahrten (die sicher auch für 30 Jahre vorgehalten werden) fallen Baum- und	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes W-1 – Drogen im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die benannten Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Wettergeschehen sind nur Behauptungen und werden vom Einreicher nicht belegt. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum Schutzgut Landschaft siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 1880-1-022, lfd. Nr. 9, in dieser Abwägungstabelle. In der zweiten Jahreshälfte 2019 sind im Vorranggebiet vier moderne

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-1 – Drogen (Prüffläche 4.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Buschbestand zum Opfer. Alte kostbare Bäume sind stets im Wege. Keiner kontrolliert wie viele wirklich gefällt werden. Angebotene Kompromisse der Eigentümer werden ohne Konsequenzen umgangen.	Windenergieanlagen in Betrieb gegangen. Nach dem Willen des Plangebers soll das Vorranggebiet W-1 – Drogen die vier Windenergieanlagen umfassen und in seinen Grenzen der Kulisse der Prüffläche 4.1 entsprechen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu den vier Windenergieanlagen wurden entsprechende Maßnahmen festgelegt, um Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie zu minimieren. Die Anforderungen an den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen sind hier abschließend geregelt.
11	551-1262-005	Wir bekunden unser Unverständnis, dass in dem Gebiet [W-1] Windkraftanlagen erstellt werden sollen. Geringe Abstände der Windkraftanlagen zu den Orten Nödenitzsch und Wildenbörten werden die Einwohner belasten [durch] Wertverluste der Grundstücke und Immobilien: Wie werden die betroffenen Bürger entschädigt? Nach § 249 und § 251 BGB steht uns Schadensersatz zu. Bei welcher Instanz kann dieser beantragt werden?	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes W-1 – Drogen im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). In der zweiten Jahreshälfte 2019 sind im Vorranggebiet vier moderne Windenergieanlagen in Betrieb gegangen. Nach dem Willen des Plangebers soll das Vorranggebiet W-1 – Drogen die vier Windenergieanlagen umfassen und in seinen Grenzen der Kulisse der Prüffläche 4.1 entsprechen. Es ist nicht auszuschließen, dass Immobilien in von Windenergieanlagen betroffenen Gebieten an Wert verlieren, jedoch haben wissenschaftliche Studien bislang keinen statistischen Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein von Windenergieanlagen und der Wertentwicklung von Immobilien erkennen lassen. Zu viele Parameter spielen bei der Wertermittlung eine Rolle. Ob und inwieweit Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen in ihrem Wert gemindert werden, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht festgestellt werden. § 5 Abs. 6 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) stellt bei der Ermittlung des Verkehrswertes zwar auch auf (schädliche) Umwelteinflüsse ab, allerdings sind Nachbarn durch Veränderungen in der Umgebung nicht vor jeglicher Wertminderung geschützt. Der Plangeber geht im Übrigen davon aus, dass mit den im Kriterienkatalog angesetzten Puffern zu Siedlungen insofern schädliche Umwelteinflüsse ausgeschlossen sind.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-1 – Drogen (Prüffläche 4.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Nach dem Grundgesetz Art. 14 ist der vorhandene Bestand des Eigentums geschützt, jedoch nicht die damit gebundenen Umsatz-, Erwerbs- und Gewinnchancen oder Hoffnungen, Erwartungen und Aussichten. Es ist also festzustellen, dass Nachbarn durch Veränderungen in der Umgebung generell nicht vor Wertminderung geschützt sind. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf langfristigen Erhalt von bestehenden Blickbeziehungen, Wohn- und Lebensqualität. Nach aktueller Rechtsprechung wird bei Einhaltung der gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände die Wohn- und Wertqualität in Siedlungen nicht beeinträchtigt.
12	551-1262-006	Wir bekunden unser Unverständnis, dass in dem Gebiet [W-1] Windkraftanlagen erstellt werden sollen. Geringe Abstände der Windkraftanlagen zu den Orten Nödenitzsch und Wildenbörten werden die Einwohner belasten [durch] Infraschall, Diskoeffekt durch Blinklichter, Verwirbelung der Wolken und ständige Unruhe werden durch neuste Studien belegt. Wo bleibt das Recht des Menschen auf eine unbelastete Wohnumgebung? Eine neue Studie der DAK beweist, dass jetzt schon die Krankheitsrate in Ostthüringen höher liegt als in anderen Teilen Thüringens! Ist es nicht schon genug, dass die Menschen in der Vergangenheit erhöhten Strahlungsbelastungen durch die Wismut ausgesetzt waren? Auch in Nödenitzsch ist eine erhöhte Anzahl von Krebserkrankungen zu verzeichnen. Windkraftanlagen, die sich in der Nähe der Ortschaften befinden, werden sich noch zusätzlich gesundheitsschädigend auswirken. Sorgen Sie für eine angemessene Abstandsregelung wie bspw. in Bayern!	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes W-1 – Drogen im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). In der zweiten Jahreshälfte 2019 sind im Vorranggebiet vier moderne Windenergieanlagen in Betrieb gegangen. Nach dem Willen des Plangebers soll das Vorranggebiet W-1 – Drogen die vier Windenergieanlagen umfassen und in seinen Grenzen der Kulisse der Prüffläche 4.1 entsprechen. Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, in seinem Kriterienkatalog Abstandsflächen zwischen Windkraftanlagen und Siedlungen anzusetzen, die weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen liegen. Im Fall des Vorranggebietes Windenergie W-1 – Drogen beträgt der Abstand zu den umliegenden Ortslagen entsprechend dem Kriterium Nr. 1.3 1.000 m (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Damit können negative Auswirkungen durch Lärmimmissionen ausgeschlossen werden. Ohnehin werden Windenergieanlagen nach dem neusten Stand der Schallschutztechnik betrieben. Dies wird nicht vom Plangeber, sondern in der Genehmigungsebene spezifiziert, wie unter anderem die Installation von Schwingungsisolierung oder akustischer Entkopplungselemente. Bereits in einer Entfernung von 500 m erzeugt ein Windpark mit modernsten Anlagen nur noch ein leicht wahrnehmbares Betriebsgeräusch von circa

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-1 – Drogen (Prüffläche 4.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			40 dB. Bei einer Entfernung von 600-700 m können die Betriebsgeräusche nicht mehr von Windgeräuschen unterschieden werden. Der vom Plangeber großzügig festgelegte Siedlungsabstand dient dazu die Schallimmissionswirkungen von vorneherein weit unter die Wahrnehmungsschwelle des Menschen zu reduzieren. Schädliche Wirkungen durch Schall (Baulärm, hörbarer Schall), Infraschall (nicht hörbarer Schall) und optischen Emissionen (Blinklichter, Schlag Schatten) von Windenergieanlagen sind nach heutigem Stand der Wissenschaft bei den vorgesehenen Abständen zu Siedlungen nicht zu erwarten. Der Plangeber sichert vorsorgend mit dem o.g. Abstand von 1.000 m um im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung. Dieser Abstand liegt weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen (TA Lärm). Der Plangeber hält es nach Abwägung aller relevanten Belange für sinnvoll, an den im Kriterienkatalog bestimmten Siedlungsabständen festzuhalten. Siehe dazu die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg. Nr. 446-1240-005, lfd. Nr. 19, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog.
13	551-1262-003	Wir bekunden unser Unverständnis, dass in dem Gebiet [W-1] Windkraftanlagen erstellt werden sollen. Unser Ackerland, dessen Einrichtungen und natürlichen Gegebenheiten wie Drainageanlagen, passende Zugangswege, eingestreute Baum- und Buschbestände sind ein hohes Gut in unserem Umfeld. Windkraftanlagen vernichten unwiederbringlich unser wertvolles Biotop. Ackerland (so kostbar wie nie, da es immer weniger wird) wurde schon jetzt mit Tonnen Beton versiegelt. > Gravierende Schäden für die Natur sind vorprogrammiert Keiner macht sich Gedanken über spätere Folgen bzw. die spätere Entsorgung der gigantischen Anlagen. Sollte das nicht auch Ihre Aufgabe sein?	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes W-1 – Drogen im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber folgt dem Einwand insofern, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen landwirtschaftliche Fläche verloren geht (pro Windenergieanlage ca. 400-600 m²). Der Bau einer Windenergieanlage stellt einen Eingriff in Natur- und Landschaft nach § 14 BNatSchG dar. Mit diesem Eingriff sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, wie z.B. auch die Versiegelung von Böden und damit der Entzug bzw. auch die Zerschneidung von landwirtschaftlicher Nutzfläche verbunden. Jedoch ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG der Verursacher von unvermeidbaren Beeinträchtigungen verpflichtet, diese durch Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Dies kann z.B. durch die Entsiegelung von brach gefal-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-1 – Drogen (Prüffläche 4.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			lenen Flächen an anderer Stelle erfolgen. Die Bestimmung von Art und Umfang sowie der Nachweis der Sicherung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist eine Frage des Einzelfalls und Gegenstand der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, nicht jedoch des regionalplanerischen Windenergiekonzeptes. Im Übrigen hat der Aspekt des Schutzes landwirtschaftlich genutzter Böden auf der Ebene der Regionalplanung eine hohe Bedeutung. Ohne eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie mit Ausschlusswirkung für den übrigen Geltungsbereich des Regionalplanes würden weitaus mehr landwirtschaftliche Flächen durch Windenergieanlagen und Nebenanlagen beansprucht bzw. zerschnitten werden. Rückbau/Demontage: Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB, und damit auch für Windenergieanlagen, hat der Antragsteller als eine (weitere) Zulässigkeitsvoraussetzung entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Rückbau bedeutet dabei die Beseitigung der Anlage und die Herstellung des vor der Errichtung der Anlage bestehenden Zustands. Folglich sind nach dem Rückbau die Flächen mit standorttypischen, von umweltrelevanten Schadstoffen unbelasteten Erdmassen aufzufüllen, die Oberflächengestaltung der natürlichen Topographie anzupassen und mit natürlichem Oberboden abzudecken. Neben der vertraglichen Verpflichtung mit dem Flächeneigentümer muss für die Genehmigung eine Bankbürgschaft hinterlegt werden, welche den Rückbau abdeckt. Dies können zum Beispiel 5 % der Rohbaukosten oder 1000 Euro pro in Anspruch genommenen Quadratmeter sein, was schlussendlich die genehmigende Behörde entscheidet. Somit kann die öffentliche Hand nicht für den Rückbau bei Insolvenz des Betreibers belastet werden.
14	551-1262-001	Wir bekunden unser Unverständnis, dass in dem Gebiet [W-1] Windkraftanlagen erstellt werden sollen. Ländlicher Raum soll doch eigentlich gestärkt werden, um junge Familien anzusiedeln und weitere Abwanderung zu verhindern. Mit der Errichtung der bereits 4 geplanten Windkraftanlagen W-1 Drogen wird es in unserer Wohnortnähe gravierende Auswirkungen für die Einwohner	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes W-1 – Drogen im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-1 – Drogen (Prüffläche 4.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		geben. Mit der Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung das Vorranggebiet weiter auszuweisen, wird der Vergrößerung der Windkraftfläche Tür und Tor geöffnet. Wir Nödenitzscher Anwohner sehen folgende Mängel: - Der Lageplan des Vorranggebietes stellt nur ungenau die betroffenen Flächen dar. Eigentümer von Grundstücken können den genauen Verlauf nur erraten. > günstigeren Maßstab verwenden! - Die weitere Vorgehensweise z.B. die Anzahl weiterer geplanter Windkraftanlagen wird nicht erläutert. - Eine umfängliche Kosten-/Nutzenrechnung für das Errichten und Betreiben der Windräder wird der Bevölkerung vorenthalten. Um Akzeptanz zu erreichen, wäre dies dringend erforderlich. Ungeachtet der aufgeführten Mängel sind wir entschieden gegen die weitere Beibehaltung des Statuts „Vorranggebiet W - 1 Drogen“; - Die Landschaft im Altenburger Land wird zunehmend mit Windkraftanlagen „übersät“. Nach Aussage des Landrates ist der Landkreis schon anteilmäßig mit „genügend“ Windkraftanlagen „bestückt“. Wo bleibt eine gerechte Verteilung? Hat das Osterland keinen kulturhistorischen Wert?	Vorranggebiete Windenergie). In der zweiten Jahreshälfte 2019 sind im Vorranggebiet vier moderne Windenergieanlagen in Betrieb gegangen. Nach dem Willen des Plangebers soll das Vorranggebiet W-1 – Drogen die vier Windenergieanlagen umfassen und in seinen Grenzen der Kulisse der Prüffläche 4.1 entsprechen. Da der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich optische Veränderungen hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bzw. von Blickbeziehungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich Orts- und Landschaftsbild sowie bisherige Blickbeziehungen verändern werden. Bereits im Mittelalter wurde für die Errichtung von Siedlungen und zur Gewinnung von Energie die Landschaft kulturell überprägt, z.B. durch umfangreiche Waldrodungen, Errichtung von Wind- und Wassermühlen, Kohleabbau, etc. Daher gibt es seit dem Mittelalter auch in der Planungsregion Ostthüringen keine Naturlandschaft mehr, sondern eine Kulturlandschaft, die vom Menschen ständig weiterentwickelt wird. Der Plangeber verfügt über entsprechende Instrumente, um eine technisch geprägte Überlastung der Kulturlandschaft zu vermeiden. So werden zum Beispiel Abstände zwischen Windvorranggebieten von 5 km eingesetzt und eine 120° Umkreisung von Siedlungen durch Windenergieanlagen unterbunden (siehe die Punkte 2.6 und 2.7 der Begründung zu Z 3-3), eine Bewertung des Landschaftsbildes, der Blickbeziehungen, der Kulturlandschaft sowie unzerschnittener störungsarmer Räume (UZSR) für jede Prüffläche durchgeführt (siehe Kriterium Nr. 2.34 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Kulturlandschaften besonderer Eigenart (siehe „Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen“) werden in die Abwägung eingestellt. Siehe auch weitere Festlegungen im Kriterienkatalog (insbesondere unter den Abschnitten „Siedlung und Mensch“ sowie „Natur- und Landschaftsschutz“). Windenergieanlagen sind hochmoderne technische Bauwerke, die aufgrund ihrer Eigenbewegung und ihrer Orientierung zur Horizontlinie im besonderen Maße Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Jedoch werden sich diese als weitere technische Elemente in das Gesamtbild einer in weiten

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-1 – Drogen (Prüffläche 4.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Teilen technisch geprägten modernen Kulturlandschaft Ostthüringens (intensive Landwirtschaft, Forstwirtschaft, urbane Überprägung, Gewerbe- und Industriegebiete, Tagebaue, Hochspannungstrassen, Autobahnen usw.) einfügen. Aufgabe der Regionalplanung ist eine überörtliche und überfachliche Planung. Die Detailpläne haben einen Maßstab von 1:50.000 und die Übersichtspläne decken für gewöhnlich ein Spektrum von 1:100.000 bis 1:375.000 in Ostthüringen ab. Die angesetzten Maßstäbe sind üblich auf der Ebene der Regionalplanung. Die Frage des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses liegt nicht im Ermessen des Plangebers. Dennoch wird die Menge, die ein Energiesystem während der kompletten Lebensdauer produziert, geteilt durch die Energie, die benötigt wird, um die jeweilige Anlage zu bauen, zu warten und eventuell mit Rohstoffen zu beliefern (Uran, Kohle, Öl oder Gas), ins Verhältnis gesetzt, schneiden Windenergieanlagen neben Hydrokraftwerken am besten ab. Liegt das „payback ratio“ (Rückzahlungsquote/-verhältnis) eines Anlagentyps bei 1 dann verbraucht ein System genauso viel Energie, wie es produzieren kann. Bei Kohlekraftwerken liegen die Werte zwischen 1,6 bis maximal 7, bei Ölverstromung zwischen 0,7 und 2,9 und bei der Atomenergie zwischen 14 und 16, bei der Windenergie zwischen 18 (Offshore) bis 34 (Onshore). Windenergie schneidet beim Kosten-Nutzen-Verhältnis also besser ab, als konventionelle Kraftwerke.
15	838-1328-001	Einwände gegen Vorranggebiet Windenergie W-1 – Drogen. Forderung: sofortiger Bau- und Planungsstopp für alle WEA. Keine weiteren Vorrangflächen. Erhebliche Einschränkungen der Umwelt u. Lebensqualität. Bei Wind keinerlei Freizeitaktivitäten in diesen Gebieten mehr möglich wegen Geräuschentwicklung, Auswirkungen auf Fauna nicht absehbar. Verweis auf Fledermaus, Milan, Habicht und Weißstorch. Brutpaare in Schmölln u. Nöbdenitz. Allgemein handelt es sich um die Verschwendung von Ressourcen, Aufwand und Nutzen bei dieser Art der Energieumwandlung stehen in keinem vernünftigen Verhältnis, u.a. muss bei Windstille „gepuffert“ werden. Klärung, dass bei einer Demontage auch die Fundamente komplett zu demontieren sind. Klärung, dass bei Konkurs des Betriebes eine Demontage gesichert ist, d.h. es muss dringend eine Rücklage gebildet werden, ansonsten muss der Verpächter in Haftung genommen werden.	nicht entsprochen Eine grundsätzlich vollständige Verhinderung von Windenergieanlagen durch Nichtgenehmigung widerspricht dem geltenden Recht. Innerhalb dieses Rahmens besteht demgegenüber vielmehr ein entsprechender Rechtsanspruch auf die Errichtung von Windenergieanlagen unabhängig der Frage, wie groß der volks- oder privatwirtschaftliche Nutzen des zu genehmigenden Bauwerkes ist. In diesem Zusammenhang kann auch kein „sofortiger Bau- und Planungsstopp für alle WEA“ im Regionalplan erfolgen. Siehe hierzu die umfangreiche Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 446-1240-001, lfd. Nr. 33, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-1 – Drogen (Prüffläche 4.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		den.	zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes der Avifauna siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 203-334-002, lfd. Nr. 4, in dieser Abwägungstabelle. Die weiteren Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Die Frage des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses liegt nicht im Ermessen des Plangebers. Dennoch wird die Menge, die ein Energiesystem während der kompletten Lebensdauer produziert, geteilt durch die Energie, die benötigt wird, um die jeweilige Anlage zu bauen, zu warten und eventuell mit Rohstoffen zu beliefern (Uran, Kohle, Öl oder Gas), ins Verhältnis gesetzt, schneiden Windenergieanlagen neben Hydrokraftwerken am besten ab. Liegt das „payback ratio“ (Rückzahlungsquote/-verhältnis) eines Anlagentyps bei 1 dann verbraucht ein System genauso viel Energie, wie es produzieren kann. Bei Kohlekraftwerken liegen die Werte zwischen 1,6 bis maximal 7, bei Ölverstromung zwischen 0,7 und 2,9 und bei der Atomenergie zwischen 14 und 16, bei der Windenergie zwischen 18 (Offshore) bis 34 (Onshore). Windenergie schneidet beim Kosten-Nutzen-Verhältnis also besser ab, als konventionelle Kraftwerke. Rückbau/Demontage: Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB, und damit auch für Windenergieanlagen, hat der Antragsteller als eine (weitere) Zulässigkeitsvoraussetzung entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Rückbau bedeutet dabei die Beseitigung der Anlage und die Herstellung des vor der Errichtung der Anlage bestehenden Zustands. Folglich sind nach dem Rückbau die Flächen mit standorttypischen, von umweltrelevanten Schadstoffen unbelasteten Erdmassen aufzufüllen, die Oberflächengestaltung der natürlichen Topographie anzupassen und mit natürlichem Oberboden abzudecken. Neben der vertraglichen Verpflichtung mit dem Flächeneigentümer muss für die Genehmigung eine Bankbürgschaft hinterlegt werden, welche den Rückbau abdeckt. Dies können zum Beispiel 5 % der Rohbaukosten oder 1.000 Euro pro in Anspruch genommenen Quadratmeter sein, was schlussendlich die genehmigende Behörde entscheidet. Somit kann die öffentliche Hand nicht für den Rückbau bei Insolvenz des Betreibers be-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-1 – Drogen (Prüffläche 4.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			lastet werden.
16	746-1305-029	An der Ausweisung des Gebiets W-1 „Drogen“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist, wie im 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen beabsichtigt, festzuhalten. Wir begrüßen und unterstützen die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie „W-1 Drogen“ mit dem im Zweitentwurf dargestellten Umfang. Der Einreicher der Stellungnahme hat innerhalb dieses geplanten Gebietes am 09.01.2018 eine Genehmigung nach BImSchG für vier WEA erhalten. Diese WEA befinden sich aktuell im Bau und sollen im Spätsommer 2019 in Betrieb gehen. Das Gebiet befindet sich in exponierter Lage und weist hohe Windgeschwindigkeiten auf, die eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie gewährleisten können (Nachweis besteht durch vorliegende Windgutachten). Siedlungsabstände von mindestens 1.000 m werden eingehalten. Die detaillierte gutachterliche Prüfung in Bezug auf Schall und Schatten ergaben, dass die Vorgaben des Immissionsschutzes erfüllt werden können. Die bereits vollständig durchgeführten faunistischen Untersuchungen ergaben, dass der Errichtung keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Dies zeigt, dass der Ausweisung und der Realisierung dieses Gebietes auch unter Berücksichtigung des hier konkreten einzelnen Genehmigungsverfahrens keine Gründe entgegenstehen. Damit ist in der abschließenden Abwägungsentscheidung sowohl das fortgeschrittene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren als auch das wirtschaftliche Interesse des Einreichers der Stellungnahme besonders zu berücksichtigen. Wir regen daher an, an der vorgesehenen Ausweisung für das Windvorranggebiet W-1 Mohlis festzuhalten.	entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes W-1 – Drogen im aktuellen Flächenumfang entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). In der zweiten Jahreshälfte 2019 sind im Vorranggebiet vier moderne Windenergieanlagen in Betrieb gegangen. Nach dem Willen des Plangebers soll das Vorranggebiet W-1 – Drogen die vier Windenergieanlagen umfassen und in seinen Grenzen der Kulisse der Prüffläche 4.1 entsprechen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-3 – Thonhausen (Prüffläche 4.3)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
17	24-354-002	Das Vorranggebiet Windenergie W-3 befindet sich im Interessensgebiet der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die <u>physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen</u> durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlage hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen werden hier über ein Signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i.d.R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Weil am Standort inkl. der sächsischen Windenergieanlagen schon acht Anlagen mit Gesamthöhen von bis zu 200 m gebaut bzw. genehmigt sind, geht der Plangeber in Bezug auf das Interessensgebiet um die Luftverteidigungsanlage Gleina von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Gesamthöhe aus. Die dazu am Verfahren beteiligten Fachbehörden und sonstigen Stellen haben keine entgegenstehenden Belange dargelegt, so dass eine Störung nicht anzunehmen ist. Demnach sind keine diesbezüglichen Konflikte erkennbar, die einer Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 4.3 entgegenstehen.
18	24-354-025	Zusätzlich liegt das Vorranggebiet Windenergie W-3 in einer Tiefflugstrecke für Strahlenflugzeuge. Für diese ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung bei einer Bebauungshöhe von mehr als 213 Metern über Grund erforderlich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, noch nicht beurteilt werden. Aus diesem Grund ist bei geplanten WEA eine Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich.	Kenntnisnahme Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Tiefflugstrecke für Strahlenflugzeuge hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen werden betreffen i.d.R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen besteht jedoch die Möglichkeit der Anhebung der Mindestflughöhe. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen wird nicht in Frage gestellt.
19	56-399-003	Anmerkungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Rohstoffgewinnung“. Rohstoffgruppe Kiessand. VR KIS-14 Thonhausen (S. 125): Der im Prüfblatt 4.3 [Prüfbogen] zum Vorranggebiet „W-3-Thonhausen“ unter Kriterium 4.10 angeführten Begründung "Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Anspruch darauf, bestehende Bergrechte über die entsprechenden regionalplanerischen Instrumente für die (auch perspektivische) Rohstoffgewinnung zu sichern." kann aus rohstoffgeologischer Sicht nicht gefolgt werden. Diese Teilfläche des rechtlich genehmigten Feldes mit	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 4.3 (2. Entwurf) entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.3 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das bergrechtliche Genehmigungsfeld „Kiessand Thonhausen“ wurde im

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-3 – Thonhausen (Prüffläche 4.3)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		den dokumentierten Rohstoffvorräten ist gemäß dem Vorschlag der Rohstoffsicherungskonzeption von 2016 in das VR KIS-14 zu integrieren. Das derzeit im Entwurf enthaltene VR RG umfasst nicht die gesamte Größe des bergrechtlich genehmigten Feldes „<u>Kiessand Thonhausen</u>“. Stattdessen wird die Fläche östlich des Weges durch ein Vorranggebiet für Windenergie (W-3 – Thonhausen) überplant. Nach Auskunft des Betreibers der Gewinnungsstelle „Kiessand Thonhausen“ steht sogar bereits ein Windrad auf besagter Fläche. In diesem östlichen Bereich des Bewilligungsfeldes lagern nachgewiesenermaßen mächtige nutzbare Kiessande [LEONHARDT, H. (1993): Geologisches Gutachten mit Vorratsberechnung Kiessand Thonhausen. — Ing. Büro Lutz Otto — Bernd Liefold — Gunther Galinsky, Freiberg]. Denkbar wäre auch eine zeitversetzte Nutzung mit Windkraftanlagen bis zur Inanspruchnahme der Fläche durch den Rohstoffabbau. Bei den Rohstoffgruppen Kiessand und (silikatische) Hartgesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt ist zu berücksichtigen, dass sie zu den in Thüringen nur begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffen zählen und somit rohstoffhöfliche Areale vor Nutzungen, die einer zukünftigen Gewinnung entgegenstehen, zu schützen sind (LEP 2025, Pkt. 6.3.2: besonders wichtige Rohstoffgruppen). Die Planungsregion Ostthüringen hat außerdem bezüglich dieser beiden Rohstoffgruppen nicht nur regionale Versorgungsaufgaben, sondern beliefert auch Regionen außerhalb des Planungsgebietes und des Landes Thüringen mit diesen Rohstoffen.	Regionalplan Ostthüringen 2012 aus raumordnerischen und regionalplanerischen Gründen östlich der Landesstraße L 1361n nicht als Vorranggebiet Rohstoffe ausgewiesen. Die Nachbarschaft eines Vorranggebietes Windenergie und eines Vorranggebietes Rohstoffe stellen aus Sicht des Plangebers keinen unüberwindbaren Konflikt dar, da in den Genehmigungsverfahren konkret die Belange miteinander und untereinander abgestimmt werden können. Die benannte Planung einer Erweiterung des Vorranggebietes Rohstoffe im Rahmen der Änderung des Regionalplanes Ostthüringen auf die Größe des bergrechtlichen Genehmigungsfeldes und somit auf den nördlichen Teil des Vorranggebietes Windenergie ist eine fachliche Forderung, der regionalplanerisch nicht entsprochen wird. Im ersten Entwurf des geänderten Abschnittes Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung des Regionalplanes Ostthüringen (Stand 2016) war ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Thonhausen in der bisherigen Abgrenzung ausgewiesen. Nach Abwägung wird dem Belang der Windenergienutzung gegenüber dem Belang der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung, bezogen auf den angesprochenen nördlichen Bereich, raumordnerisch ein höheres Gewicht beigemessen. Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Anspruch darauf, bestehende Bergrechte über die entsprechenden regionalplanerischen Instrumente für die (auch perspektivische) Rohstoffgewinnung zu sichern. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung haben nicht den Status von Eignungsgebieten (wie die Vorranggebiete Windenergie), d.h. eine Rohstoffgewinnung außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist, die entsprechenden Genehmigungen vorausgesetzt, durchaus möglich.
20	933-399-001	Die Teilfläche des rechtlich genehmigten Feldes mit den dokumentierten Rohstoffvorräten ist (auch gemäß dem Vorschlag der Rohstoffsicherungskonzeption von 2016) in das VR KIS-14 Thonhausen zu integrieren und in der Karte zum RP Ost darzustellen. Das derzeit im Entwurf enthaltene VR - RG umfasst nicht die gesamte Größe der bergrechtlich genehmigten Bewilligung „Kiessand Thonhausen“. Stattdessen wird die Fläche östlich des Weges durch ein Vorranggebiet für Windenergie (W-3 – Thonhausen) überplant. Nach Auskunft des Betreibers der Gewinnungsstelle „Kiessand Thonhausen“ steht sogar bereits ein Windrad auf besagter Fläche. Auch in diesem südöstlichen Bereich des Bewilligungsfeldes befinden sich nachgewiesenermaßen mächtige nutzbare Kiessande [LEON-	Zwar fordert das LEP 2025 im Interesse der Gewährleistung einer langfristigen Versorgungssicherheit, Lagerstätten weitestgehend vor Überbauung zu schützen. Der Gesetzgeber fordert aber auch, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Somit ist der Plangeber aufgefordert und bestrebt, unter Würdigung und Abwägung aller Belange und Kriterien geeignete Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, ggf. auch unter Zurückstellung anderer Raumnutzungsansprüche. Der Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) und auch der Thüringer Windenergieerlass ordnet aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen Rohstoffabbaugebiete und Bergbauberechtigungen nicht

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-3 – Thonhausen (Prüffläche 4.3)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		HARDT, H. (1993): Geologisches Gutachten mit Vorratsberechnung Kiessand Thonhausen. – Ing.büro Lutz Otto – Bernd Liefold – Gunther Galinsky, Freiberg]. Eine Nutzung mit Windkraftanlagen bis zur Inanspruchnahme der Fläche durch den Rohstoffabbau oder nach Beendigung der Gewinnung ist dabei grundsätzlich auch innerhalb gültiger Bergbauberechtigungen möglich.	den harten bzw. weichen Tabuzonen zu. Vielmehr soll im Einzelfall geprüft werden, ob und inwieweit die Windenergienutzung damit vereinbar ist. Hinsichtlich des Schutzes von Lagerstätten vor Überbauung wird darauf verwiesen, dass auch Windenergieanlagen nicht für die Ewigkeit gebaut werden. Sollten sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes ändern, kann darauf zu gegebener Zeit auch mit modifizierten regionalplanerischen Festsetzungen reagiert werden. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung der Lagerstätte sowie der Versorgungsfunktion mit Kiessanden wird auf die lagerstättenwirtschaftliche Gesamtsituation im Teilraum Schmölln verwiesen, wo mehrere größere aktive (raumordnerisch gesicherte) Abbaufelder die regionale und überregionale Versorgung mit hochwertigen Kiessanden auch mittel- bis langfristig gewährleisten können. Das Vorranggebiet Rohstoffe Thonhausen ist seit Mitte der 1990er Jahre regionalplanerisch als solches ausgewiesen, ohne dass bisher eine nennenswerte bergbauliche Inanspruchnahme erfolgt ist. Auch im nördlichen Teilbereich des Vorranggebietes Windenergie wurde zwischenzeitlich eine Windenergieanlage im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens genehmigt, was ohne Einverständnis des Rechtsinhabers der Bergbauberechtigung sicher nicht möglich gewesen wäre.
21	154-658-003	Für das Vorranggebiet W-3- Thonhausen sind die festgeschriebenen Abstandsregelungen hinsichtlich avifaunistischer Belange zu beachten. Die untere Naturschutzbehörde weist auf das im Landkreis Zwickau befindliche, unmittelbar anschließende „<u>Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung</u>“ (Feldflur westlich Crimmitschau) laut Planungsverband Region Chemnitz (2013) hin, dass aufgrund seines Arteninventars eine Relevanz betreffs Windenergieanlagen zeigt. Maßgeblich sind hier u. a. Brutvorkommen diverser Greifvogelarten, wie Rotmilan <i>Milvus milvus</i> und Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>, die hinsichtlich der Abstandsregelungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelwarten (2015) zu beachten sind.	nicht entsprochen In dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.3 sowie im Umweltbericht wird kein gesonderter Hinweis bzgl. eines erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Windenergie W-3 – Thonhausen aufgenommen. Die Prüffläche 4.3 enthält das Vorranggebiet W-3 – Thonhausen. Es liegt unmittelbar an der Regionsgrenze und stellt eine Erweiterung des auf sächsischer Seite bestehenden Windparks „nordwestlich Crimmitschau“ (Planungsverband Region Chemnitz) dar. Neben den drei bestehenden sächsischen Windenergieanlagen mit z.T. Gesamthöhen von 200 m wurden seit 2016 fünf Windenergieanlagen auf Ostthüringer Seite errichtet. Der Plangeber hat sich entschieden, auf seiner regionalen Ebene einzelne Standorte von windenergiesensiblen Vogelarten nicht zu betrachten (Ausnahme: Prüfung des Umgebungsschutzes für europäische Vogelschutzgebiete). Da zwischen den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1
22	765-365-025	Zum Standort W-3 ergeben sich aus der aktuellen naturschutzfachlichen Datenlage Hinweise zu erhöhtem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential, auf die in den regionalplanerischen Unter-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-3 – Thonhausen (Prüffläche 4.3)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		lagen im Sinne der bisherigen Ausführungen (Prüfbögen, Umweltbericht) für die nachfolgenden Verfahren hingewiesen werden sollte, da sie ebenfalls zu erheblichem Mehraufwand und Einschränkungen für den Betrieb von WEA führen können, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. In den Unterlagen zu diesen Vorrangfestlegungen (Prüfbögen, Umweltbericht) sind die Aussagen entsprechend aufzunehmen bzw. zu korrigieren. Diese werden nachfolgend als Stichworte aufgeführt: <u>Lage randlich in Dichtezentren Rot- und Schwarzmilan wie W-1, ggf. erhöhtes Fledermausvorkommen.</u>	BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht, und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, ist es zulässig, diesbezügliche Prüfungen auf diese Ebene abzuschichten. Allerdings wäre eine Planung von Vorranggebieten Windenergie unzulässig, wenn sie wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht vollzugsfähig wäre. Daher hat der Plangeber auf Basis der im „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ der TLUG vom 13.08.2015 ermittelten Dichtezentren diese Belange bereits grundlegend mit in die Abwägung über die Vorranggebiete Windenergie eingestellt. Der Plangeber hat sich dafür entschieden, sich auch innerhalb der Dichtezentren nicht an den Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten zu orientieren. Vielmehr strebt der Plangeber an, die Dichtezentren als Ganzes möglichst von Vorranggebieten Windenergie freizuhalten – aber nicht pauschal als weiche Tabuzonen, sondern er stellt die Dichtezentren in die Einzelfallprüfung ein (siehe hierzu auch die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 765-365-015, lfd. Nr. 78, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog). Außerhalb der Dichtezentren wird die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Plangeber nimmt dabei in Kauf, dass sich manche Vorranggebiete Windenergie unter Umständen in kleinen Teilbereichen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht werden umsetzen lassen. Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich am äußersten Rand der Dichtezentren für den Rot- und Schwarzmilan (Größe ca. 350 km², Größe des Vorranggebietes Windenergie ca. 72 ha), in einem Gebiet mit geringer Kerndichte an Rot- und Schwarzmilanbrutplätzen (Thüringen) und außerhalb eines Gebietes mit besonderer avifaunistischer Bedeutung (Sachsen). Der Plangeber hält es für vertretbar, ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen zumal die Inanspruchnahme dieses randlichen Teils des Dichtezentrums durch das Vorranggebiet Windenergie aus Sicht des Plangebers durch eine sehr hohe Brutvorkommendichte von Rot- und Schwarzmilanen nordwestlich sowie östlich des Vorranggebietes ausgeglichen werden kann. Auch auf Basis der neusten dem Plangeber vorliegenden Brutnachweise windenergiesensibler Vogelarten bleibt die diesbezügliche Einschätzung des Plangebers bestehen. Mit der bereits erfolgten Errichtung von acht Windenergieanlagen in Sachsen und in Thüringen sind die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-3 – Thonhausen (Prüffläche 4.3)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			nach § 44 BNatSchG im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren bereits abschließend geprüft wurden. Bezüglich Fledermäuse: Die Prüfung der Gefährdung von Fledermäusen (außerhalb der FFH-Gebiete und deren Umfeld) wird auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene abgeschichtet, da auf Ebene der Regionalplanung die Auswirkungen aufgrund fehlender Projektparameter (z.B. Anlagenhöhe und Anlagenstandort) nur unzureichend eingeschätzt und wirkungsvolle Maßnahmen zur Verringerung der diesbezüglichen Umweltauswirkungen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden können. Die in der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ der TLUG (Dezember 2015, S. 39) formulierten Mindestabstände sind auf Genehmigungsebene bei einem erhöhten Prüfaufwand auch unterschreitbar. Fledermausfreundliche Betriebszeiten werden als die wirksamste und artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungsmaßnahme beschrieben.
23	1880-1-023	[Hinweis zum] Vorranggebiet Windenergie W-3 Thonhausen. Im Rahmen der Antragstellungen wurden bereits Untersuchungen zu windkraftrelevanten Arten im Standort und im Umfeld der geplanten Anlagen vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, <u>dass der Abstand zu windkraftrelevanten Arten gemäß LAG VSW eingehalten wird und somit Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</u> Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden im Einzelfall für die genehmigten Anlagen und somit für einen Teil des Vorranggebietes abgeprüft. Der Standort W-3 Thonhausen ist bereits vollständig bebaut.	Kenntnisnahme Diese Einschätzung des Einreichers wird auch auf Basis der neusten dem Plangeber vorliegenden Brutnachweise windenergiesensibler Vogelarten bestätigt.
24	289-379-011	W-3 Thonhausen. Durch das Vorranggebiet sind die Ortslage Thonhausen und die Kirche Jonaswalde betroffen. Thonhausen Auf Grund der Nähe zur Ortslage Thonhausen (1 km Entfernung), der Höhenlage und der zu erwartenden Anlagenhöhen ist von einer auffälligen Beeinträchtigung des Ortsbildes insgesamt und dabei der Ansichten der Kulturdenkmale auszugehen. Bewertung: auffällige Störung Jonaswalde, Kirche (exponierter Standort, hoher Turm) Die Kirche liegt am nordwestlichen Ortsrand und ist wegen des hohen	Kenntnisnahme Der vom Einreicher benannten Belange des Denkmalschutzes in Bezug auf die Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Thonhausen und Jonaswalde (Dorfkirchen) werden in der Abwägung zurückgestellt. Angesichts der bestehenden Vorbelastung durch die bereits existierenden Windenergieanlagen auf beiden Seiten der Regionsgrenze würde die Beeinträchtigung auch bei Nichtausweisung der Prüffläche 4.3 wegen der sächsischen Anlagen weiterhin bestehen bleiben, sodass der Plangeber das Interesse an der Nutzung der Windenergie und der Möglichkeit zum Repowering höher gewichtet.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-3 – Thonhausen (Prüffläche 4.3)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Turmes weit einsehbar. Die Ansicht der Kirche von W (Straße Heukevalde — Jonaswalde) bildet eine wichtige Sichtbeziehung zur Kirche. Die auf sächsischer Seite befindlichen WEA liegen etwa 4,6km entfernt und beeinträchtigen die Ansicht der Kirche auffällig. Diese Wirkung würde sich durch die WEA, bedingt durch die Höhenlage, die geringere Entfernung (3,9 km) und durch die größeren Anlagenhöhen im Vorranggebiet, noch spürbar verstärken. Bewertung: wichtige Sichtbeziehung, auffällige Störung	Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 4.3 entschieden.
25	154-658-008	Durch das Vorranggebiet W-3 Thonhausen (Bestandsgebiet) ergeben sich Auswirkungen durch Immissionen auf das Gebiet von Sachsen. Die Immissionsauswirkungen durch das Bestandsgebiet W-3 wurden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Im Ergebnis wurden <u>keine erheblichen Belästigungen durch Immissionen im Sinne des BImSchG auf dem Gebiet von Sachsen ermittelt.</u>	Kenntnisnahme
26	154-658-006	Sollten Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet W-3, in unmittelbarer Nähe von Gewässern geplant sein, wird auf die Verbote im Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 24 Abs. 3 SächsWG hingewiesen. Der Kontakt mit der unteren Wasserbehörde des LRA Zwickau ist herzustellen. Sollte im Rahmen des Anschlusses der Windenergieanlagen an das Stromnetz die Kreuzung von Gewässern mit Kabeln notwendig werden, ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Zwickau einzureichen.	Kenntnisnahme Nach § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfen in oberirdischen Gewässern 1. Ordnung sowie in einem Puffer von 50 m ab der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Für alle oberirdischen Gewässer gilt § 28 Thüringer Wassergesetz (ThürWG). Die im Thüringer Wassergesetz definierten Uferbereiche (10 m bei Gewässern 1. Ordnung und 5 m (ab 01.01.2020 10 m) bei Gewässern 2. Ordnung jeweils landseits der Böschungsoberkante) sind im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar und werden auf die Genehmigungsebene abgeschichtet. Diese Bereiche können jedoch in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und verbleiben dennoch Tabuzonen (siehe die Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.20 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Des Weiteren wurden die hydrogeologischen Verhältnisse im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch ein Ingenieurbüro untersucht. Laut dem geotechnischen Bericht, welcher Grundlage der Genehmigungsbescheide vom 02.10.2015 und 26.04.2016 zur Errichtung von vier Windenergieanlagen ist, sind Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange nicht zu besorgen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-3 – Thonhausen (Prüffläche 4.3)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
27	1880-1-010	Vorranggebiet Windenergie W-3 — Thonhausen. Zur aktuellen und detaillierten Planung sowie den betroffenen Belangen ist die Gemeinde Thonhausen zu beteiligen. Die Gemeinden Thonhausen, Vollmershain, Heukewalde und Jonaswalde haben per Beschluss im Mai 2015 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft mit dem Ziel der Ausweisung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie in dem Gemeindegebiet beschlossen. Der Entwurf des Planes befindet sich derzeit im Verfahren.	Kenntnisnahme Die Gemeinde Thonhausen gehört zu den gemäß § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11.12.2012 (GVBl S. 450) pflichtgemäß zu beteiligenden Stellen bzw. wurden beteiligt. Für die Gemeinde Thonhausen als die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental wurde eine Stellungnahme abgegeben, die auch in die Abwägung eingestellt wurde.
28	104-309-002	Die Prüffläche 4.3 berührt die Belange des Einreichers der Stellungnahme. [Die Prüffläche 4.3] entspricht nicht dem Flächennutzungsplan und dem Änderungsentwurf zum Flächennutzungsplan des Einreichers der Stellungnahme.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat den Schutz der kommunalen Selbstverwaltung und Selbstgestaltung zu wahren. Andererseits hat die Regionalplanung die Vorgaben, Ziele und Grundsätze insbesondere für die Bauleitplanung festzulegen, ohne jedoch selbst die Rolle der Bauleitplanung zu übernehmen. Der Plangeber hat u.a. auch gemeindliche Planungsabsichten in seine Abwägung einzubeziehen, jedoch müssen diese nicht dazu führen, dass entsprechende Flächen im Regionalplan ausgewiesen oder nicht ausgewiesen werden. Er hat die Belange der Gemeinde im Rahmen seiner Abwägung einzustellen, was so auch erfolgt ist. Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne der Gemeinden (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Inwieweit sich der planerische Wille der Gemeinde aus dem FNP-Entwurf verfestigen wird, steht noch nicht fest. Eine Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange hat diesbezüglich noch nicht stattgefunden.
29	838-1328-002	Einwände gegen Vorranggebiet Windenergie W-3 – Thonhausen. Forderung: sofortiger Bau- und Planungsstopp für alle WEA. Keine weiteren Vorrangflächen. Erhebliche Einschränkungen der Umwelt u. Lebensqualität. Bei Wind keinerlei Freizeitaktivitäten in diesem Gebieten mehr möglich wegen Geräuscentwicklung, Auswirkungen auf Fauna nicht absehbar. Verweis auf Fledermaus, Milan, Habicht und Weißstorch. Brutpaare in Schmölln u. Nöbdenitz. Allgemein handelt es sich um die Verschwendung von Ressourcen, Aufwand und Nutzen bei dieser Art der Energieumwandlung stehen in keinem vernünftigen Verhältnis, u.a. muss bei Windstille „gepuffert“ werden.	nicht entsprochen Eine grundsätzlich vollständige Verhinderung von Windenergieanlagen durch Nichtgenehmigung widerspricht dem geltenden Recht. Innerhalb dieses Rahmens besteht demgegenüber vielmehr ein entsprechender Rechtsanspruch auf die Errichtung von Windenergieanlagen unabhängig der Frage, wie groß der volks- oder privatwirtschaftliche Nutzen des zu genehmigenden Bauwerkes ist. In diesem Zusammenhang kann auch kein „sofortiger Bau- und Planungsstopp für alle WEA“ im Regionalplan erfolgen. Siehe hierzu die umfangreiche Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 446-1240-001, lfd. Nr. 33, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-3 – Thonhausen (Prüffläche 4.3)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Klärung, dass bei einer Demontage auch die Fundamente komplett zu demontieren sind. Klärung, dass bei Konkurs des Betriebes eine Demontage gesichert ist, d.h. es muss dringend eine Rücklage gebildet werden, ansonsten muss der Verpächter in Haftung genommen werden.	Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 4.3 (2. Entwurf) entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.3 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes der Avifauna siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 154-658-003, lfd. Nr. 21, in dieser Abwägungstabelle. Die weiteren Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Die Frage des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses liegt nicht im Ermessen des Plangebers. Dennoch, wird die Menge, die ein Energiesystem während der kompletten Lebensdauer produziert, geteilt durch die Energie, die benötigt wird, um die jeweilige Anlage zu bauen, zu warten und eventuell mit Rohstoffen zu beliefern (Uran, Kohle, Öl oder Gas), ins Verhältnis gesetzt, schneiden Windenergieanlagen neben Hydrokraftwerken am besten ab. Liegt das „payback ratio“ (Rückzahlungsquote/-verhältnis) eines Anlagentyps bei 1, dann verbraucht ein System genauso viel Energie, wie es produzieren kann. Bei Kohlekraftwerken liegen die Werte zwischen 1,6 bis maximal 7, bei Ölverstromung zwischen 0,7 und 2,9 und bei der Atomenergie zwischen 14 und 16, bei der Windenergie zwischen 18 (Offshore) bis 34 (Onshore). Windenergie schneidet beim Kosten-Nutzen-Verhältnis also besser ab, als konventionelle Kraftwerke. Rückbau/ Demontage: Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB, und damit auch für Windenergieanlagen, hat der Antragsteller als eine (weitere) Zulässigkeitsvoraussetzung entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Rückbau bedeutet dabei die Beseitigung der Anlage und die Herstellung des vor der Errichtung der Anlage bestehenden Zustands. Folglich sind nach dem Rückbau die Flächen mit standorttypischen, von umweltrelevanten Schadstoffen unbelasteten Erdmassen aufzufüllen, die Oberflächengestaltung der natürlichen Topographie anzupassen und mit natürlichem Oberboden abzudecken. Neben der vertraglichen Verpflichtung mit dem Flächeneigentümer muss für die Genehmigung eine Bankbürgschaft hinterlegt werden, welche den Rückbau abdeckt. Dies können zum Beispiel 5 % der Rohbaukosten oder

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-3 – Thonhausen (Prüffläche 4.3)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			1.000 Euro pro in Anspruch genommenen Quadratmeter sein, was schlussendlich die genehmigende Behörde entscheidet. Somit kann die öffentliche Hand nicht für den Rückbau bei Insolvenz des Betreibers belastet werden.
30	104-309-003	Eine Erweiterung des Gebietes lehnt der Einreicher der Stellungnahme ausdrücklich ab. Das im Entwurf des Regionalplanes ausgewiesene Vorranggebiet für Windenergie W-3 Thonhausen kann durch die Vorabgenehmigungen der nunmehr Bestandswindenergieanlagen nicht mehr beeinflusst werden. Alle vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen bewilligte das Landratsamt Altenburger Land <u>ohne gemeindliches Einvernehmen</u>.	entsprochen Der Plangeber erweitert das Vorranggebiet Windenergie W-3 – Thonhausen nicht. Die Genehmigung von Windenergieanlagen Bedarf des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Die Gemeinde ist in ihrem aus der Planungshoheit abgeleiteten Recht bei der Entscheidung über das Vorhaben verletzt, wenn die Genehmigung ohne ihr Einverständnis erteilt wird. Nach § 36 BauGB ist die Gemeinde im Genehmigungsverfahren anzuhören und erst dann eine Klage zulässig, wenn sie ihre eigenen Rechte verletzt sieht. Die in § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorgesehene Mitwirkung der Gemeinde ist [...] auf die Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit ausgerichtet (BVerwG, Urteil vom 16. September 2004 - 4 C 7.03 - BVerwGE 122, 13 <17>). Die Gemeinde soll dort, wo sie noch nicht geplant hat, oder dann, wenn ein Bauvorhaben von ihrer Planung abweicht, im Genehmigungsverfahren an der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens mitentscheidend beteiligt werden. (BVerwG, Urteil vom 26. März 2015 – 4 C 1/14 –, juris) [Jedoch, die Gemeinde darf] ihr Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur versagen, wenn das Vorhaben gemessen an den maßgeblichen bauplanungsrechtlichen Vorschriften – hier also an § 35 BauGB [(Privilegierung der Windenergie)] – unzulässig ist. Das bedeutet im Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 35 BauGB auf das Rechtsmittel der Gemeinde hin in vollem Umfang nachzuprüfen sind. Die Gemeinde kann also insbesondere geltend machen, dass ein Vorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sei, sich auf öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB berufen oder das Fehlen einer ausreichenden Erschließung rügen. Verstöße gegen andere Rechtsnormen können dem Rechtsmittel der Gemeinde dagegen nur dann zum Erfolg verhelfen, wenn sie auch dem Schutz der Gemeinde – insbesondere ihrer Planungshoheit – zu dienen bestimmt sind (BVerwG, Urt. v. 31.10.1990, a.a.O., 1076; 1. Senat des erkennenden Gerichts, Beschl. v. 7.10.2004 - 1 ME 169/04 -, NVwZ-RR 2005, 90, 91 ff; Thür.OVG, Beschl. v. 24.8.2007 - 1 EO 563/07 -, juris, Rn. 38; restriktiver: Hess.VGH, Beschl. v. 15.11.2006 - 3 UZ 634/06

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-3 – Thonhausen (Prüffläche 4.3)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			-, ESVGH 2007, 112 ff). Denn § 36 BauGB erschöpft sich darin, das bauaufsichtliche Verfahren näher auszugestalten. Die Vorschrift begründet hinsichtlich der materiellen Planungshoheit keine Rechte, sondern setzt sie voraus. Wenn entsprechend dem soeben umgrenzten Prüfungsumfang eine Verletzung der Planungshoheit einer Gemeinde zu verneinen ist, kann diese sich daher auch nicht mit Erfolg gegen die Ersetzung ihres Einvernehmens wenden (BVerwG, Urt. v. 14.4.2000, a.a.O., 1049; Beschl. v. 10.1.2006 - 4 B 48.05 -, BauR 2006, 815 f) (OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2008 – 12 LB 22/07 –, juris). Darüber hinaus entfalten Ziele der Raumordnung gegenüber der kommunalen Bauleitplanung gem. § 1 BauGB Bindungswirkung in Form einer Anpassungspflicht.
31	154-658-010	Hinweis zu W-3 Laut Sächsischem Altlastenkataster mit Datenstand 22.03.2019 sind dem Landkreis Zwickau im Bereich von W-3 keine übergreifenden Altlastenverdachtsflächen bekannt.	Kenntnisnahme
32	141-323-003	Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken. Das Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft des VREG Wind 9 nw Crimmitschau der Region Chemnitz. Beide Gebiete werden als ein grenzüberschreitender Standort für die Nutzung der Windenergie angesehen. In der Region Chemnitz befindet sich im Anschluss an das Gebiet ein Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz Obstlandschaft um Crimmitschau, ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz und das LSG Sahnggebiet.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 4.3 (2. Entwurf) entschieden. Der Plangeber geht von einem länderübergreifenden Vorranggebiet Wind aus. Eine angemessene Einordnung des Vorranggebietes Wind in diesem Teilraum erfolgt in intensiver Abstimmung der Plangeber in Sachsen und Thüringen dahingehend, dass länderübergreifend zwischen Thonhausen und Crimmitschau regionalplanerisch die Nutzung der Windenergie maßvoll konzentriert und damit an anderer, möglicherweise konfliktreicherer Stelle, ausgeschlossen wird.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
33	2-685-009	Das Verfahrensgebiet Drosen ist im aktuellen Entwurf nicht mehr vom Vorranggebiet W-4, jedoch noch immer teilweise von der Prüffläche 4.5 betroffen. Der Zuarbeit vom 21.12.2017 ist nichts hinzuzufügen, die Argumente, die darin enthalten sind (insbesondere die Aussparung des Verfahrensgebietes als Windvorranggebiet sowie die Vermeidung von Rotorblättern im Verfahrensgebiet) werden aber weiterhin bekräftigt.	Kenntnisnahme Durch den Gebietszuschnitt des Vorranggebietes W-4 – Großenstein ist sichergestellt, dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen nicht in das Verfahrensgebiet hineinragen. Die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Drosen festgelegten Flächen und Maßnahmen werden nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Im Gegensatz zum Vorranggebiet Windenergie hat die Prüffläche 4.5 keine normative Wirkung.
34	632-685-003	Das Vorranggebiet "W-4 Großenstein" befindet sich in unmittelbarer Nähe (< 1 km) anhängiger Flurbereinigungsverfahren: Drosen Az.: 2-2-0294. Für alle oben angeführten Flurbereinigungsverfahrensbereiche sind die nach folgenden Hinweise zu beachten: Die Windenergieanlagen bzw. Windenergievorranggebiete haben erhebliche Auswirkungen auf die zukünftige Zuteilung innerhalb der Flurbereinigungsgebiete. Dies liegt in der enorm wertsteigernden Wirkung auf die betroffenen Flächen begründet, die im Rahmen der Wertermittlung nach §§ 27-32 FlurbG zu berücksichtigen ist. Diese Wirkung macht einen wertgleichen Austausch in der Abfindung zwischen anderen, niedriger bewerteten Verfahrensgebieten schwer oder gar nicht möglich. Der Zweck der Flurbereinigung könnte nicht erreicht werden. Hinzu kommt der wertsteigernde Einfluss auf die vom Wegebau betroffenen privaten Flächen. Der von der Teilnehmergeinschaft aufzubringende Abzug steigt damit deutlich. Deshalb sollte der Mindestabstand der Anlagen zum Verfahrensgebiet aus Sicht der Flurbereinigung so bewertet werden, dass sich die genannte wertsteigernde Auswirkung der Windkraftanlagen nicht im Flurbereinigungsgebiet ergeben kann. So sollte beispielsweise vermieden werden, dass die Rotorblätter der Anlagen und ihr Schlagschatten in das Verfahrensgebiet hineinragen. Der wegebautechnische Ausbau im Rahmen der Flurbereinigung ist auf landwirtschaftlichen Verkehr mit entsprechender Tonnage ausgerichtet. Als Grundlage dient hier die Richtlinie für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A904-1 Ausgabe 2016). Eine darüber hinaus gehende Belastung, die zu einer Zustandsverschlechterung führt, ist nicht zulässig. Die Förderung der Maßnahmen erfolgte auf dieser Grundlage und ist mit einer dementsprechenden Zweckbindung verbunden, so dass eine Rückforderung der Fördersumme erfolgen kann. Die Wege wurden in Besitz und Unterhaltung der zuständigen Gemeinden gegeben. Eine	Die Details der wegebautechnischen Erschließung für konkrete Windenergieanlagenstandorte, die Zweckbindung getätigter Fördermaßnahmen, die Berücksichtigung von Wertsteigerungen, Veränderungssperren sowie Neuordnungen können nicht auf der regionalplanerischen Ebene erfolgen, sondern sind Bestandteil nachfolgender Genehmigungsverfahren. Die abschließende Bewertung derartiger eventueller Konfliktsituationen im Einzelfall für einen konkreten Windenergieanlagenstandort hat lt. Rechtsprechung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der rahmensetzenden, überörtlichen Raumordnungsplanung (Mehrebenensystem der Planung, Abschtigung). Höchststrichterlich anerkannt ist auch, dass es einen zulässigen Konflikttransfer gibt, in dessen Wege bestimmte Rechtsgutbetroffenheiten, die auf der Ebene der Regionalplanung aus tatsächlichen Gründen nicht abschließend zu klären sind, einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu überantworten sind und (erst) dort einer Lösung zugeführt werden müssen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Nutzung der Wege als Zuwegung kann damit in Absprache mit der Gemeinde nur erfolgen, wenn zugesichert werden kann, dass die Wege nach erfolgtem Ausbau der Windkraftanlagen in den Ausgangszustand versetzt werden. Dazu ist vorher eine gemeinsame Beweissicherung durchzuführen. Es wird zudem auf die im FBV geltende Veränderungssperre nach § 34 FlurbG hingewiesen. Bei der Veränderungssperre als Einschränkung des Eigentums dürfen Änderungen in der Nutzungsart, die nicht zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen. Der Zustimmungsvorbehalt gilt ebenso für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen. Werden entgegen den Vorschriften des § 34 FlurbG Anlagen errichtet, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Neuordnung der Eigentumsflächen kann dadurch unabhängig von den errichteten Anlagen bzw. der Nutzungsverträge durchgeführt werden. Darüber hinaus kann die Flurbereinigungsbehörde den früheren Zustand wiederherstellen lassen.	
35	24-354-003	Das Vorranggebiet Windenergie W-4 befindet sich im Interessensgebiet der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat seine diesbezüglichen Ausführungen aktualisiert. Siehe hierzu die Ausführungen zum Kriterium Nr. 3.27 im Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Die Prüffläche liegt innerhalb des Interessensgebietes um die Luftverteidigungsanlage Gleina. Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlage hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen werden hier über ein Signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i.d.R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Da das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Genehmigungsverfahren zu sechs Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 241 m keine Einwände erhoben hat, geht der Plangeber in Bezug auf das Interessensgebiet um die Luftverteidigungsanlage Gleina von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen aus.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
36	745-358-066	Für das nachstehende Windvorranggebiet [W-4] Nähe zu Landeplätzen ergeben sich folgende Hinweise und Einschränkungen. Im geplanten Vorranggebiet [W-4] sind bereits vier Anlagen genehmigt bzw. in Betrieb. Die Anlagen 5 und 6 stehen zur Zustimmung in unserem Hause an. Die Ausweisung des Gebietes steht der Luftfahrt grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings könnte die Höhe der Anlagen vor dem Hintergrund der Einführung eines Instrumentenflugverfahrens, welches vom Platzhalter des VLP Gera beantragt wurde, zu Problemen führen. Derzeit läuft noch die Prüfung der Anlage 6 bei der Deutschen Flugsicherung. Gegebenenfalls werden wir hier eine Höhenbeschränkung aussprechen müssen, die sich am Bestand orientiert.	Kenntnisnahme Die obere Luftverkehrsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt hat im November 2019 unter Berücksichtigung entsprechender luftverkehrsrechtlicher Nebenbestimmungen eine luftverkehrsrechtliche Zustimmung sowohl für die WEA 5 als auch die WEA 6 erteilt. Für beide Anlagen erging ebenfalls im November 2019 der Genehmigungsbescheid seitens der Genehmigungsbehörde. Die erteilten Genehmigungen bestätigen die Einschätzung des Plangebers, dass sich innerhalb des Vorranggebietes Windenergie W-4 – Großenstein Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Gesamthöhe durchsetzen lassen.
37	843-266-004 844-274 845-271 846-272	Das Vorranggebiet W-4 wurde bereits bebaut. Damit ist die Fläche ausgelastet und weitere Aktivitäten der Gemeinden sind nicht geplant und nicht gewollt.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Innerhalb des Vorranggebietes wurden neben den zwei bereits bestehenden Windkraftanlagen weitere vier Anlagen genehmigt. Die Fläche ist damit nahezu ausgeschöpft.
38	454-329-011	Die im Raum geplanten WKA berühren nach jetzigen Erkenntnissen keine naturschutzrelevanten Bereiche.	Kenntnisnahme
39	624-2-009	Dem verkleinerten Vorranggebiet W-4 stehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen Belange entgegen. Das Vorranggebiet wurde im nördlichen Teil erheblich verkleinert. Für diese herausgenommenen Flächen wurden artenschutzrechtliche Bedenken aufgrund von erhöhten Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten auch von der unteren Naturschutzbehörde im 1. Entwurf des geplanten Vorranggebiets vorgebracht. Diese Flächen spiegeln aufgrund uns vorliegender Kartierungsergebnisse potentieller Vorhabenträger von windkraftsensiblen Vogelarten wie auch der im Umfeld vorhandenen Strukturen (Feldgehölze, Schutzobjekte Schuttgruben und Katzthal, Wäldchen Poseck und Wirtsholz) ein artenschutzrechtlich sensibles Gebiet wider. Dem verkleinerten Vorranggebiet W-4 stehen aus Sicht der unteren	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Naturschutzbehörde keine erheblichen Belange entgegen. Im Rahmen von 3 immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für insgesamt 6 <u>Einzelanlagen</u> wurde unter Aufnahme von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Zustimmung erteilt.	
40	765-365-026	Zum Standort W-4 ergeben sich aus der aktuellen naturschutzfachlichen Datenlage Hinweise zu erhöhtem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial, auf die in den regionalplanerischen Unterlagen im Sinne der bisherigen Ausführungen (Prüfbögen, Umweltbericht) für die nachfolgenden Verfahren hingewiesen werden sollte, da sie ebenfalls zu erheblichem Mehraufwand und Einschränkungen für den Betrieb von WEA führen können, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. In den Unterlagen zu diesen Vorrangfestlegungen (Prüfbögen, Umweltbericht) sind die Aussagen entsprechend aufzunehmen bzw. zu korrigieren. <u>Diese werden nachfolgend als Stichworte aufgeführt:</u> Lage randlich in Dichtezentrum Schwarzmilan, Vorkommen windenergiesensibler Avifauna unter empfohlenen Mindestabständen, erhöhtes Konfliktpotenzial wegen Kernfläche des Feuchtlebensraumverbundes und Auenbereich im Osten der Vorrangfläche, Nähe zu LSG Sprottetal.	Kenntnisnahme Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-4 – Großenstein innerhalb der Prüffläche 4.5 dokumentiert. Die angesprochenen avifaunistischen und naturschutzfachlichen Belange werden, wie aus dem Kriterienkatalog (siehe Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu entnehmen ist, umfangreich berücksichtigt. Der außergebietliche Artenschutz erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten avifaunistischen und naturschutzfachlichen Belange aber in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene Mögliche. Da zwischen den vom Einreicher angesprochenen artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht, und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, ist es nach Einschätzung des Plangebers nicht erforderlich, einen darüber hinausgehender gesonderter Hinweis für die Genehmigungsebene im Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 bzw. im Umweltbericht aufzunehmen. Zudem sind innerhalb des vom Einreicher angesprochenen Vorranggebietes Windenergie W-4 - Großenstein mehrere Windenergieanlagen in Betrieb und vier weitere Windenergieanlagen genehmigt. Die vom Einreicher angesprochenen Belange wurden demzufolge bereits auf der Ebene des Zulassungsverfahrens beantwortet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbe-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			stände und naturschutzfachliche Kriterien standen der Vollzugfähigkeit der Genehmigung nicht unüberwindbar entgegen.
41	1880-1-024	Die Vorranggebietsfläche W-4 Großenstein ist zu reduzieren. Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wurde bei der Erarbeitung der Vorranggebiete bereits festgestellt, dass sich das Vorranggebiet am westlichen Rand des Dichtezentrums von Rot- und Schwarzmilan befindet. So befinden sich in den umliegenden Gemarkungen Kakau, Drosen, Löbichau, Großstechau, Falkenau und Beerwalde Horststandorte des Rot- und Schwarzmilans außerhalb der Abstandsempfehlung der Helgoländer Liste und mit wechselnden Nistplätzen. Das Vorranggebiet und im näheren Umfeld bis 10 km ist geprägt von Ackerflächen, Siedlung und Verkehr, Gehölzgruppen sowie Wiesenbereichen entlang der Gewässer. Aufgrund des Anbaues von Heil-, Duft- und Gewürzkräutern in diesem Bereich werden zusätzlich zu den Wiesenflächen Nahrungsräume durch die unterschiedliche Ernte dieser Kulturen auf den Ackerflächen geschaffen die durch den Milan genutzt werden. Somit befindet sich der Standort des Vorranggebietes in einem Nahrungsgebiet des Rot- und Schwarzmilans mit einer sehr hohen Individuenfrequenz. Weiterhin befindet sich <u>im Abstand von 50 m bis 500 m der Brutplatz von 3 Rotmilanen. Diese Standorte werden bereits über mehrere Jahre festgestellt.</u> Gemäß Abstandsempfehlung der LAG VSV 2015 stellt somit das Vorranggebiet mit den möglichen Anlagen bereits jetzt ein Ausschlusskriterium aufgrund der Dichtezentren und der Artvorkommen im empfohlenen Abstand für die Anlagen dar. Die Abstandsempfehlungen werden unterschritten. Das Vorranggebiet grenzt nordöstlich an das Schutzgebiet gemäß Bundesnaturschutzgesetz Flächennaturdenkmal (FND) "Die Drosener Schuttgruben". Auf dem Gebiet des Landkreises Greiz schließt sich der geschützte Landschaftsbestandteil "Schuttgruben Großenstein" an. Dieses Schutzgebiet mit den benachbarten Waldflächen des Mordtales, den Bachläufen und Wiesenflächen des Silberbaches sowie des Drosener Baches sind die zu schützenden Bereiche in einer ausgeräumten Agrarlandschaft. Im Schutzgebiet wurde bereits mehrere Jahre der Brutplatz einer Rohrweihe nachgewiesen. Als Mindestabstände werden in der Helgoländer Liste Abstände von 1.000 m zu geplanten WEAs festgelegt. Im Rahmen	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Forderung der Einreicher der Stellungnahmen, zu den genannten Brutvorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan und Rohrweihe einen Abstand einzuhalten, orientiert sich an den Empfehlungen, die die Thüringer Vogelschutzwarte in ihrem avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018 erarbeitet hat und die auch in den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten auf Seite 17 ausgesprochen werden. Der Plangeber operiert bei der Einzelfallprüfung innerhalb der Dichtezentren jedoch nicht mit Abständen zu Brutplätzen, sondern er orientiert sich an anderen Kriterien wie der Lage innerhalb des Dichtezentrums etc. (siehe Kriterium Nr. 2.15 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl eingehender und teilweise sehr umfangreicher Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. In diesem Zeitraum von zwei bis drei Jahren dreht sich die Welt weiter. Bezogen auf den Vogelschutz bedeutet das, dass in dieser Zeit Brutplätze neu besetzt, aufgegeben oder wiederbesetzt werden. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Hätte der Plangeber beispielsweise im ersten Planentwurf ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, und zum Zeitpunkt der Abwägung gäbe es einen neuen (oder wiederbesetzten) Schwarzmilanhorst in einer Entfernung von weniger als 1.000 m, so müsste er das Vorranggebiet entsprechend verkleinern. Zum Zeitpunkt der Abwägung zum zweiten Planentwurf wäre der Brutplatz vielleicht erneut nicht besetzt – der Plangeber müsste die Fläche wieder ergänzen usw. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr deutlich unterscheidende Kulisse der Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten eins zu eins zu berücksichtigen. Dem Plangeber ist bewusst, dass artenschutzrechtliche Aspekte erst auf

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		einer Funktionsraumanalyse können die Nahrungshabitate auf der neuen Landschaft Löbichau, um das Auflandebecken Löbichau und den Wiesenbereichen des Silberbaches, des Mordtales und des Drosener Bachers nachgewiesen werden. Damit werden die Vorrangflächen ständig überflogen und führen zu Kollisionen. Somit liegt ein weiteres Ausschlusskriterium für die W-4 vor. Im Rahmen der Einzelfallprüfung für die bereits genehmigten Anlagen wurde dieser Sachverhalt berücksichtigt. <u>Die gesamten Flächen des W-4 Löbichau/Großenstein befinden sich im Rahmen der Förderkulisse der Landwirtschaft im KULAP (Kultur und Landschaftsförderprogramm) und können bei entsprechender Bewirtschaftung als A 6 Flächen gefördert werden.</u> Ziel der A 6 Maßnahmen ist es im Bereich der Dichtezentren des Milans, Flächen gezielt als Nahrungsflächen für den Milan zu entwickeln und zu bewirtschaften. Dabei werden die angebauten Kulturen und die Mähzeitpunkte festgelegt. Die Förderung von Milanflächen im Sinne der Landwirtschaft und des Naturschutzes schließt somit eine Ausweisung als Vorranggebiete aus. Somit ist die Vorranggebietsfläche W-4 Großenstein zu reduzieren.	Genehmigungsebene abschließend geprüft werden können. Gleichzeitig sieht der Plangeber den Belang „Artenschutz“ als gewichtig an und möchte das ihm auf seiner Ebene Mögliche tun, um windenergiesensible Vogelarten zu schützen. Dazu sind Dichtezentren mit ihrem populationsbasierten Ansatz ein sinnvoller Ansatz. Desgleichen trägt die Berücksichtigung von Dichtezentren dazu bei zu verhindern, dass Vorranggebiete Windenergie in Regionsteilen mit einer besonders hohen Brutplatz-Dichte von windenergiesensiblen Vogelarten ausgewiesen und später womöglich nicht umgesetzt werden können. Liegt eine als Vorranggebiet geeignete Fläche im Randbereich eines Dichtezentrums bei gleichzeitig geringerer Brutvorkommen-Dichte, und kann dieser „Flächenverlust“ des Dichtezentrums in einem angrenzenden Bereich „ausgeglichen“ werden, so hält der Plangeber es für angemessen, diesen Umstand in die Abwägung einzustellen. Dabei prüft der Plangeber ob der Flächenausgleich durch geeignete benachbarte Habitate ausgeglichen werden kann, was sich dadurch zeigt, dass in Bereichen, die an das Dichtezentrum angrenzen, eine hohe Dichte an entsprechenden Brutplätzen vorliegt. Der Plangeber ist sich bewusst, dass das komplette Freihalten der Dichtezentren einen noch besseren Schutz für die jeweilige Vogelart bedeutet hätte. Er misst jedoch auch der Schaffung von Flächen für die Windenergienutzung Bedeutung bei. Hätte der Plangeber bei einer vollständigen Freihaltung der Dichtezentren im selben Umfang wie jetzt Flächen für die Windenergienutzung bereitstellen wollen, so hätte dies allerdings vor allem dazu geführt, dass sich die Windenergienutzung außerhalb der Dichtezentren in ohnehin schon spürbar vorbelasteten Regionsteilen in einem untragbaren Maße konzentriert hätte. In der Abwägung war es dem Plangeber wichtiger, eine solche Häufung an Windenergieanlagen zu vermeiden, als die Dichtezentren vollständig von Windenergieanlagen freizuhalten. Der Plangeber hält die weitgehende, aber nicht vollständige Freihaltung der Dichtezentren für einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Belangen Artenschutz, Landschaftsbild (Konzentration von Windenergieanlagen) und Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung. Da also zwischen den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, können und müssen diesbezügliche Prüfungen prinzipiell auf diese Ebene
42	163-501-001	Ein erhebliches Konfliktpotenzial in Bezug auf Arten- und Biotopschutz und Landschaftsbild ist nicht auszuschließen, weshalb sich die Ausdehnung des Gebietes auf die schon bestehenden bzw. im Bau befindlichen WEA beschränken sollte. Von der Errichtung und dem Betrieb weiterer WEA im Plangebiet ist dringend abzusehen. Im Jahr 2017 wurde zusammen mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Greiz und Altenburger Land ein umfangreiches Revitalisierungs- und Pflegekonzept für die <u>Flächennaturdenkmale „Drosener Schuttgruben“ und „Schottergruben bei Großenstein“</u> erarbeitet, welche sich auf dem Lehnberg in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorranggebiet für Windenergie W-4 befinden (ca. 250 m nordöstlich der Grenze des Vorranggebietes). Die Maßnahmen wurden anschließend durch öffentliche Finanzmittel über das Förderprogramm „Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (NALAP)“ sowie aus der Gemeinschaftsausgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ umgesetzt und dienen maßgeblich der Erhaltung, Förde-	Hätte der Plangeber bei einer vollständigen Freihaltung der Dichtezentren im selben Umfang wie jetzt Flächen für die Windenergienutzung bereitstellen wollen, so hätte dies allerdings vor allem dazu geführt, dass sich die Windenergienutzung außerhalb der Dichtezentren in ohnehin schon spürbar vorbelasteten Regionsteilen in einem untragbaren Maße konzentriert hätte. In der Abwägung war es dem Plangeber wichtiger, eine solche Häufung an Windenergieanlagen zu vermeiden, als die Dichtezentren vollständig von Windenergieanlagen freizuhalten. Der Plangeber hält die weitgehende, aber nicht vollständige Freihaltung der Dichtezentren für einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Belangen Artenschutz, Landschaftsbild (Konzentration von Windenergieanlagen) und Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung. Da also zwischen den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, können und müssen diesbezügliche Prüfungen prinzipiell auf diese Ebene

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		rung und nachhaltigen Sicherung der wertgebenden Arten im Gebiet. Das landkreisübergreifende Schutzgebiet liegt inselartig inmitten der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Gegend des Ronneburger Acker- und Bergbaugebietes und stellt ein wichtiges Refugium sowie Trittsteinbiotop für zahlreiche störungsempfindliche Offenlandarten dar. Es leistet einen bedeutenden Beitrag zum Biotopverbund in der Region. Aktuelle Nachweise für das Gebiet der im EIS Naturschutz gibt es unter anderem für: -Amphibien: Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>, FFH-Richtlinie, Anhang II), Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>, FFH-RL, Anh. IV) -Reptilien: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>, FFH-RL, Anh. IV) -Fledermäuse: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>, FFH-RL, Anh. IV), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>, FFH-RL, Anh. IV), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>, FFH-RL, Anh. IV) -Vögel: Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>, Vogelschutz-Richtlinie, Anh. 1), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>, VS-RL, Anh. I), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>, VS-RL, Anh. I) Insbesondere für die beiden letztgenannten Artengruppen stellt das Vorranggebiet W-4 eine erhebliche Störung und Bedrohung dar. Der Standort befindet sich inmitten eines Dichtezentrums für den Rotmilan und am Rand eines Dichtezentrums für den Schwarzmilan. Der seit Jahren konstant nachgewiesene Lebensraum wird als Brut-, Jagd- und Nahrungshabitat dieser windkraftsensiblen Arten durch die Anlagen stark beeinträchtigt, wodurch es langfristig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt. Das gefährdet nicht nur den Erfolg und das Ziel des umgesetzten Projektes, sondern stellt auch einen klaren Widerspruch des Schutzgedankens im Sinne des § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz dar. Zudem befinden sich östlich angrenzend das Vorranggebiet für Freiraumsicherung FS-1 sowie im Norden und Süden das Vorbehaltsgebiet für Freiraumsicherung FS-3, welche insbesondere den Schutz und die Entwicklung regional bedeutsamer Lebensräume und deren gefährdeter Arten sowie die Sicherung und Entwicklung regionaler Freiräume der Kulturlandschaft zum Ziel haben.	herabgeschichtet werden. Die Inanspruchnahme dieses randlichen Teils des Dichtezentrums durch den seit 2017 bestehenden Windpark kann aus Sicht des Plangebers durch eine sehr hohe Brutvorkommendichte von Rot- und Schwarzmilanen im Raum zwischen Prehna und Mehna (Landkreis Altenburger-Land) nordwestlich des Vorranggebietes ausgeglichen werden. Für die im Umkreis des Vorranggebietes vorkommenden windenergiesensiblen Vogelarten Rot- und Schwarzmilan sowie Rohrweihe konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu den vier genehmigten bzw. zwei gebauten Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Im Genehmigungsbescheid wurden entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Greifvögel) festgesetzt. zum nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr.: 163-501-001: Der Plangeber sieht von einer weiteren Änderung bzw. Reduzierung des Flächenzuschnittes des Vorranggebietes W-4 ab. Für die Entscheidung des Plangebers, waren die von den Einreichern genannten Schutzgebietskategorien insofern relevant, als dass sie in der Abwägung zum 2. Entwurf neben den entgegenstehenden Belangen der Luftfahrt gegen eine nördliche Erweiterung des vorgeschlagenen Vorranggebietes innerhalb der Prüffläche 4.5 führten. In der Abwägung waren hier naturschutzfachliche (Auen- und Feuchtlebensräume entlang des Katztals, Biotope um die Drosener Schuttgruben) und avifaunistische Belange (Vogelzugkorridor, Nähe zu einem regional bedeutsamen Rastgebiet und Nahrungsfläche nordwestlich der Prüffläche, insbesondere für den Kiebitz) sowie landwirtschaftliche Versuchsflächen relevant. Die vom Einreicher benannten FND „Drosener Schuttgruben“ und „Schottergruben bei Großenstein“ liegen außerhalb des Vorranggebietes W-4 – Großenstein. zum nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 1880-1-024: Nördlich und östlich des Vorranggebietes Windenergie sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die genehmigten bzw. errichteten Windenergieanlagen Großenstein sowie im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Drosen (Wegerückbau, Grünlanderweiterung, Anlegen einer Hecke) festgelegt. In diesen Bereichen wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Auch trägt die zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			te Windenergie vorgenommene Reduzierung des Vorranggebietes Windenergie im nördlichen Teilbereich den Belangen des Vogelschutzes Rechnung. Das Vorranggebiet Windenergie liegt nicht in einem Bereich mit hoher Kerndichte an nachgewiesenen Brutplätzen von windenergiesensiblen Vogelarten. Aufgrund der Größe des Dichtezentrums für Rot- bzw. Schwarzmilan insgesamt sowie der in Summe relativ geringen Flächengröße der Vorranggebiete Windenergie in diesem Teilraum wäre auch der mögliche Verlust von Nahrungshabitaten sowie der mögliche Lebensraumverlust durch Meideverhalten verhältnismäßig gering. Die mögliche Inanspruchnahme dieses Teils des Dichtezentrums durch Windenergieanlagen kann aus Sicht des Plangebers durch eine sehr hohe Brutvorkommendichte von Rotmilanen nördlich und östlich sowie durch eine sehr hohe Brutvorkommendichte von Schwarzmilanen nördlich und östlich des Vorranggebietes ausgeglichen werden. Der Bau einer Windenergieanlage stellt einen Eingriff in Natur- und Landschaft nach § 14 BNatSchG dar. Mit diesem Eingriff sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, wie z.B. auch die Versiegelung von Böden und damit der Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche bzw. auch die Zerschneidung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, verbunden. Allerdings ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG der Verursacher von unvermeidbaren Beeinträchtigungen verpflichtet, diese durch Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Bestimmung von Art und Umfang sowie der Nachweis der Sicherung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist eine Frage des Einzelfalls und Gegenstand der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Plangeber geht davon aus, dass in diesem Zusammenhang auch die Entwicklung/Förderung von „Milanflächen“ im weiteren Umfeld des Vorranggebietes Windenergie im Rahmen des KULAP-Programms eingeordnet werden können.
43	595-312-002	Der Einreicher verweist auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen hinsichtlich des gewählten Vorranggebietes W-4 Großenstein oder früher W-4 Löbichau / Großenstein hin. Diese Stellungnahmen haben weiterhin ihre volle Gültigkeit. Ferner lehnt der Einreicher eine Gebietserweiterung über die jetzt bestehenden Anlagen WEA 1 - 4 des (neuen) Vorranggebietes W-4 Großenstein ab. Ferner ist das Vorranggebiet W-4 ausschließlich auf die Gemarkung Großenstein zu begrenzen (Anlage: Karte mit Änderungsvorschlag).	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Innerhalb des Vorranggebietes wurden neben den bereits bestehenden zwei Windkraftanlagen weitere vier Anlagen genehmigt. Die Fläche ist damit nahezu ausgeschöpft. Mit der unveränderten Ausweisung des Vor-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Gleichzeitig bemängelt der Einreicher die Formulierung in der Beschreibung "Vorranggebiete Windenergie" hinsichtlich der Formulierung „verbindlich vorgegeben Vorranggebiete Windenergie“ in der Hinsicht, dass es sich um einen Entwurf handelt und somit nicht schon als verbindlich dargestellt werden kann. Dieses lässt die Vermutung zu, dass keine Änderungen gewünscht sind oder zugelassen werden. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-4 Großenstein werden die vorgenannten Entwicklungsziele gefährdet und in Frage gestellt [siehe Stellungnahme, Kopie der Grundsätze 4-43, 4-44, 4-45 und 4-48]. Der Artenschutz der Vogelvielfalt wird dadurch stark beeinträchtigt und mittelfristig ist damit zu rechnen, dass die eine oder andere geschützte Vogelart verschwindet. Deshalb wird jede Erweiterung abgelehnt. Sollte jedoch anders entschieden werden, fordern wir ein UVP. Rechtsmittel werden nicht ausgeschlossen. Die aufgeführten Begründungen in der Veröffentlichung im Amtsblatt des Altenburger Landes Nr. 6/4 Mai 2019 „Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt“ – „dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die möglichen WEA 5+6 im W-4- Großenstein durchzuführen ist, wird in seiner Begründung als verfehlt bewertet.	ranggebietes Windenergie W-4 – Großenstein trägt der Plangeber der vorhandenen Vorbelastung Rechnung und gewichtet die vom Einreicher vorgebrachten Belange geringer als die Nutzung der Windenergie im südlichen Teil der Prüffläche 4.5. Auch kann der Plangeber entsprechend der Ausführungen des Einreichers nicht erkennen, dass die von ihm benannten Entwicklungsziele im Sinne der Grundsätze G 4-43, -44, 4-45 und 4-48 in Frage gestellt werden. Die den Grundsätzen zu Grunde liegenden Sachverhalte wurden vom Plangeber betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen. Im Ergebnis der Abwägung wird auf eine Erweiterung des Vorranggebietes nach Osten und Norden verzichtet. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zum angesprochenen Aspekt des Artenschutzes siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 1880-1-024, lfd. Nr. 41, in dieser Abwägungstabelle. Dem Vorwurf des Einreichers der Stellungnahme, die Formulierung „verbindlich“ im Plansatz zum Ziel Z 3-3 ließe keine Änderungen zu, kann nicht gefolgt werden. So hat sich trotz gleicher Formulierung des Plansatzes im 1. und 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie die Kulisse der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie von 39 auf 22 verringert. Will der Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausweisen und damit eine Konzentrationszonenplanung vornehmen, ist er an strikte Vorgaben der Rechtsprechung betreffend den regionalplanerischen Abwägungsvorgang gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) gebunden. Die verwendete Formulierung ist vielmehr der Tatsache geschuldet, dass Ziele der Raumordnung gemäß Raumordnungsgesetz verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren textlichen oder zeichnerischen Festlegungen sind, die im vorliegenden Plan auch als solche zu kennzeichnen sind. Weil diese verbindlichen Festlegungen eine strikte Beachtungspflicht gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von allen öffentlichen Stellen bzw. Planungsträgern entfalten und häufig Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen sind, muss auf die korrekte Sprache geachtet werden. Zudem ist der Adressat, des vom Einreicher bemängelten Verzichts auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Windenergieanlage 5 und 6 nicht der Plangeber, sondern die Genehmigungsbehörde. Die durch die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Genehmigungsbehörde getroffene Feststellung zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG wird durch den Plangeber zur Kenntnis genommen. Jedoch erfolgte durch die Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG. Die Vorprüfung hat unter Beachtung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entscheidung wurde in den Amtsblättern des Landkreises Greiz und des Landkreises Altenburger Land öffentlich bekannt gemacht. Für den Einreicher besteht nach nunmehr erfolgter Genehmigung der in Rede stehenden Windenergieanlagen die Möglichkeit, nachbarliche Abwehrrechte im Zivil- oder Verwaltungsprozess geltend zu machen.
44	204-1145-004	Für die nähere Zukunft wird im Plan der Anschein erweckt sich auf ausgewählte, geprüfte und durch Energiewirtschaftlichkeit hervor gehobene Gebiete zu beschränken. Im Punkt 3.2.2 ist auch der Abwägungsprozess wunderbar beschrieben. Neben den bereits im Gemeindegebiet vorhandenen 3 großen Anlagen sind im Bereich der Halde Beerwalde/Großenstein 4 weitere riesige Anlagen entstanden. Außerdem sind am Horizont weitere Anlagen „im Weg“. Ich habe mir die Abarbeitung von Eingaben zu anderen Plänen angesehen. Dabei kommt meistens „nicht relevant“ oder „unbegründet“ als Argument der Behörden zurück. Deshalb nur einige wenige Anmerkungen dazu (gilt deckungsgleich auch bei Solar): Es wird eine gigantische langfristige Verschandelung und Zerstörung der Landschaft und natürlichen Umwelt betrieben, schauen Sie sich nur die Zustände an den beiden fertigen Anlagen an der Halde Beerwalde an! Wo bleibt der Aufschrei der Umweltverbände, Bauernverbände, Tourismus ... Offenbar gibt es handfeste ökonomische Interessen, denen man den Umweltschutz opfert. Wie kann man ernsthaft solche Anlagen in Waldgebiete planen und bauen? Zu endgültiger Bodenverdichtung, Gefährdung von Grundwasser und Vögeln wird die Zukunft Ergebnisse zeigen. Der Zubaubedarf für Wind und Solar wird gerade durch die gehypte Elektromobilität gigantisch sein – die Plankorrekturen kommen ... Ich sehe die Aufgabe der Behörden darin, sich der panikartigen Energiewende durch grüne Laien in allen beteiligten Parteien steuernd in den Weg zu stellen. Es wird sonst immer Kommunen und Eigentümer geben die „alles“ mitmachen und Investoren die diesen durch Subventionen getriebenen Wahnsinn ausnutzen. Am Ende gibt der Bürger bei	Kenntnisnahme Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-4 – Großenstein innerhalb der Prüffläche 4.5 dokumentiert. Die angesprochenen naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Belange werden, wie aus dem Kriterienkatalog (siehe Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu entnehmen ist, umfangreich berücksichtigt. Die vom Einreicher angeführten Hinweise führen zu keiner Planänderung oder gar Streichung des Vorranggebietes Windenergie. Da der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich optische Veränderungen hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bzw. von Blickbeziehungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich Orts- und Landschaftsbild sowie bisherige Blickbeziehungen verändern werden. Die Frage nach dem gesamtwirtschaftlichen Nutzen der Energiewende liegt nicht im Ermessen des Plangebers. Die Energiepolitik des Bundes und des Landes sieht den Ausbau der Windenergienutzung vor. Auf die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		jeder Wahl sein Einverständnis und zahlt dafür nicht nur durch höhere Energiepreise, sondern auch durch den Verlust seiner Heimat. Die Eigentümer oder eben die Steuerzahler werden auf den Schrottaltlasten sitzenbleiben (siehe AKW Abschaltung und Rückbau).	Formulierung der energiepolitischen Ziele hat der Plangeber keinen Einfluss. Die Regionalplanung ist lediglich ein Instrument zu Realisierung der politisch vereinbarten Ziele. Zur Forderung, die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der örtlichen Interessen und Verhältnisse durchzuführen, siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 175-1126-009 unter der lfd. Nr. 24 in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3.
45	472-2952-001	Forderung auf weitere Verkleinerung von W-4. Ich fordere den Plangeber auf, das W-4 — Großenstein gemäß 2. Entwurf auf die bisher durch die WEA 1-4 beanspruchte Fläche zu verkleinern (siehe Anlage 5) und somit langfristig und nachhaltig die Erholungsnutzung für die sanierte und aufgeforstete Halde Beerwalde und das sanierte Auflandebecken Beerwalde in Verbindung mit dem Waldgebiet Mordtal sowie dem FND Schottergruben Großenstein / Drosen für die örtliche Bevölkerung aber auch Tourismus in Nachnutzung des Buga-Begleitprojektes zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln. Mit Bezug auf das W-4 - Großenstein ist im Hinblick auf die vergangenen 3 Jahre festzustellen, dass nunmehr die WEA 1 und 2 seit März 2018 in Betrieb sind und für die WEA 3 und 4 die Fundamente errichtet sind und mit der Inbetriebnahme im Jahr 2019 zu rechnen ist. Außerdem läuft für die WEA 5 und 6 das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Im Fazit des einjährigen Betriebes der beiden WEA 1 und 2 ist festzustellen, dass sich die ortsnahe Erholungseignung in der Feldflur südlich von Großenstein bis zur Halde Beerwalde / Mordtal durch die weiträumig hörbare Rotordrehung mit dem permanenten zyklischen Rauschen in erheblichen Maß verschlechtert hat. In ca. 200 m Entfernung vom südlichen Ortsrand von Großenstein mit ca. 1400 m Abstand zur WEA 1 und 2 ist die Rotordrehung schon bei geringer Windstärke deutlich wahrnehmbar. Bisher war bedingt durch die topografische Lage und die Halde Beerwalde der Verkehrslärm der A 4 nur selten in der südlichen Feldflur von Großenstein wahrnehmbar. Gerade durch das für den öffentlichen Verkehr gesperrte Wegenetz (frei für Landwirtschaft und Radfahrer) war eine ortsnahe besonders ruhige / lärmgeminderte Erholung sicherge-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die vom Einreicher benannten Belange wurden vom Plangeber in die Abwägung eingestellt. Die mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-4 – Großenstein verbundenen Auswirkungen auf Naherholungseignung im Umfeld der Halde Beerwalde sowie insgesamt auf die freiraumstrukturelle Entwicklung der Region des ehemaligen Uranerzbergbaues im Raum Ronneburg sind zwar nicht zu negieren, treten aber insgesamt hinter den bereits bestehenden und zukünftig zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen zurück. Im Ergebnis der Abwägung verzichtet der Plangeber aus anderen Gründen auf eine Erweiterung des Vorranggebietes nach Osten und Norden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das vom Einreicher angesprochene Genehmigungsverfahren ist mittlere abgeschlossen. Innerhalb des Vorranggebietes W-4 – Großenstein liegen damit neben den zwei bereits existierenden Windenergieanlagen Genehmigungen für vier weitere Anlagen vor (November 2019). Da der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich optische Veränderungen hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bzw. von Blickbeziehungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich Orts- und Landschaftsbild sowie bisherige Blickbeziehungen verändern werden. Insofern ist es dem Plangeber nicht mög-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		stellt gewesen. Ein anderes adäquates Wegenetz steht für die Großensteiner Einwohner nicht zur Verfügung. Nach Einsicht in die Antragsunterlagen zu den WEA 5 und 6 muss ich mit Ernüchterung feststellen, dass die im Jahr 2016 noch feststehenden Abstandsmaße zu Nistplätzen von Schwarzmilan und Rohrweihe von 1000 m hinfällig sind und wie im Fall der WEA 6 mit einem avifaunistischen Einzelgutachten und möglichen Abschaltzeiten während der Brutzeit der Rohrweihe im FND Schottergruben Großenstein / Drosen diese Abstandsmaße umgangen werden. Jetzt sind auch noch 780 m genehmigungsfähig. Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen diese Verfahrensweise ist für mich als nur drittgeschützter Grundstücksnachbar nicht vorgesehen im Genehmigungsverfahren. <u>A — Technische Entwicklung / Technische Ausstattung (3.2.2. Vorranggebiete Windenergie)</u> Mit den WEA 1 bis 4 bei 200 m Gesamthöhe ist der Landschaftsraum südlich von Großenstein bis zur Halde Beerwalde für eine ortsnahe Erholung durch den permanenten Schallpegel bzw. das permanente zyklische Rauschen der Rotoren nicht mehr geeignet bzw. nur noch bei Windstille in Nabenhöhe bei 150 m über Gelände bzw. Anlagenabschaltung wegen Netzüberlastung nutzbar — beides nicht vorhersehbar. <u>Mit Bezug auf die Aussagen / Einschätzungen des Plangebers in der Begründung zu G 3-34 ist in Auswertung der Erfahrungen mit WEA 1 und 2 festzustellen:</u> 1. Die Befeuern der WEA erfolgt nicht nur im Bedarfsfall, sondern in den Abend / Nachtstunden permanent. 2. Eine „Abschaltautomatik“ zu Vogelzugzeiten oder bei landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung gibt es nicht. Die Feldarbeiten müssen dem Anlagenbetreiber bzw. der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden. Erst danach erfolgt die "manuelle" Abschaltung. 3. Eine technische Lösung für die Eiswurfgefahr gibt es ebenfalls nicht. Entsprechende Hinweisschilder an den befestigten Wegen in ca. 400-500 m Entfernung zur Anlage weisen auf die Eiswurfgefahr im Winterhalbjahr hin. Die Folgen der nicht vorhandenen Technik / Automatik an den WEA 1 und 2 erleidet die Natur (erfasste Schlagopfer im Jahr 2018 - 2 Greifvögel, Meldung an Untere Naturschutzbehörde erfolgt) und die umliegen-	lich, den Status Quo der Kulturlandschaft zu erhalten. Auch die Berücksichtigung des Belanges Tourismus und Erholung erfolgt vordergründig nicht über Tabuzonen, welche für die Nutzung konkurrierender raumbedeutsamer Planungen nicht zur Verfügung stehen. Dem Belang kommt im Falle der touristischen Naherholung um die Halde Beerwalde jedoch in vielen pauschal ermittelten Kriterien (harte und weiche Tabuzonen) ein besonderes Gewicht zu. In diesen Bereichen ist die Errichtung von Windenergieanlagen pauschal ausgeschlossen. Durch die ausgedehnten Siedlungspuffer (Kriterien Nr. 1.2 -1.3) und Puffer um Flächen für Sport, Freizeit und Erholung (Kriterium Nr. 1.11 ff.) wird für jeden Ort ein grundlegender Schutz der Naherholung durch Abrücken möglicher Windenergieanlagen gewährleistet. Entgegen der Auffassung des Einreichers ist die Halde Beerwalde keine bauliche Fläche im Sinne des Kriteriums Nr. 1.11 dar (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auch wird die ehemalige Wismut-Halde nur temporär für öffentliche Freizeit Zwecke genutzt und kann ausschließlich unter Voranmeldung betreten werden. In diesem Sinne ist die Nähe zur Halde Beerwalde kein Ausschlusskriterium für das Vorranggebiet W-4 – Großenstein, weil sie nicht primär Freizeit- und Erholungszwecken dient. Auch hat der Bürger keinen Anspruch auf eine unveränderte Landschaft und auch keinen Anspruch auf eine Landschaft ohne technische Infrastrukturen. Der Plangeber ist bestrebt die technische Überprägung von Landschaften und Orten zu minimieren. Aus diesem Grund wurden neben dem Siedlungsabstand von 1.000 m auch die Vermeidung einer Einkreisung durch Windenergieanlagen sowie der 5 km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie (siehe die Punkte 2.6 und 2.7 im Textteil zum Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ in die Methodik aufgenommen. Hier führt der Plangeber umfangreich aus, welche fachlichen Umstände aus (Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raumes, Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich geschlossene Kullissen von Windenergieanlagen, Bewahrung der Kulturlandschaft vor übermäßiger Überprägung) dieses Vorgehen rechtfertigen. Der Plangeber ist der Ansicht, dass u.a. sowohl durch den Zuschnitt und der Größe des Vorranggebietes als auch durch die Siedlungsabstände eine Überfrachtung der umliegenden Ortslagen vermieden wird. Das Vorranggebiet wird im südlichen Prüfflächenbereich (Prüffläche 4.5) ausgewiesen, so dass der für ortsnahe Erholung in Anspruch genommene Land-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		de Bevölkerung. <u>B — IG — 5 Industriestandort Ostthüringen (Gera/Ronneburg) (G 1 -2)</u> Für den Industriestandort IG 5 mit einer Gesamtfläche von ca. 270 ha ist die komplette Feldflur zwischen Landesstraße L 1081 und Wismutbahn bzw. Autobahn A 4 und ehemaliger Wismutstraße ausgewiesen. Die vorhandenen Wirtschaftswege und kleinen Feldgehölze entfallen bei der baulichen Erschließung / Nutzung komplett für die Nutzung / Erholung durch die örtliche Bevölkerung. Mit der Umsetzung der regionalplanerischen Ziele IG 5 - Industriestandort Ostthüringen mit ca. 270 ha und W-4 — Vorranggebiet Windenergie Großenstein mit ca. 70 ha kommt es zu einem massiven Flächenverlust für die ortsnahe Erholung ohne einen möglichen adäquaten Ausgleich im Sinne des § 14 und 15 BNatSchG in der Gemarkung Großenstein, bedingt durch die fast flächendeckende Ausweisung „Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung“ in Verbindung mit den baubedingten Boden /Flächenverlusten für die Landwirtschaftsbetriebe durch die Industrieansiedlung. Sowohl lärmbedingt durch die WEA als auch zusätzlich durch komplette industrielle Überbauung entfallen ca. 300 ha nur in der Gemarkung Großenstein (siehe beiliegende topografischen Karte Großenstein — Anlage 2) für die ortsnahe Erholung der Bevölkerung. Das übersteigt bei Weitem die Grenze des Zumutbaren! Die neu geschaffene Erholungsfläche einschl. 23 ha neuem Wald (Halde Beerwalde und Auflandebecken Beerwalde mit Betriebsflächen) werden ebenfalls durch die WEA lärmbedingt komplett entzogen (Halde) oder weitestgehend entwertet (siehe auch Anlage 4). Hier werden die eingesetzten Finanzmittel des Bundes für die Sanierung der Wismutaltlasten und Mittel des Landkreises Altenburger Land für das Buga-Begleitprojekt Ressorektion Aurora bewusst konterkariert und der Erholungsnutzung der durch die jahrzehntelange wismutbedingt gesundheitlich benachteiligten / gefährdeten Bevölkerung der umliegenden Gemeinden entzogen. Das übersteigt erneut das Maß des Zumutbaren! Unter G 4-45 soll die vorhandene Bahnstrecke zwischen Ronneburg und Großenstein für eine mögliche Anbindung der IG 5 vorgehalten werden. Mit dem Verkauf / der Übernahme der Strecke durch die Star-	schaftsraum nicht erheblich beeinträchtigt wird. Diese Einschätzung deckt sich im Wesentlichen mit den Aussagen in den Genehmigungsbescheiden für vier Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes W-4, die seitens der unteren Immissionsschutzbehörde – unter Würdigung der ihr vorliegenden Stellungnahmen aller Beteiligten – im November 2019 ergangen sind. Demzufolge stehen den Vorhaben keine Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes entgegen, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert; das Orts- und Landschaftsbild wird nicht verunstaltet (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um mäßig strukturierte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Agrarflächen. Die unmittelbar umgebende Landschaft ist durch technische Infrastruktur bereits vorbelastet (insbesondere bestehender Windpark Großenstein; Bestandswindenergieanlagen in Korbußen; Bundesautobahn 4, Freileitungstrassen, umliegende Industrie- und Gewerbegebiete). Entlang bestehender Wirtschaftswege verlaufen meist Hecken und Baumreihen, eine vorhandene Bahntrasse wird von sukzessiv aufkommenden Gehölzen begleitet. Im Südosten/Osten liegt die wiederaufgeforstete Wismuthalde „Beerwalde“ sowie ein naturnaher Eichen-Hainbuchen-Wald. Das unmittelbare Umfeld kann danach als mäßig strukturierte Acker- und Bergbaulandschaft eingeordnet werden. Die Nutzung der Umgebung als „Naherholungsgebiet“, d.h. z.B. Nutzung der Feld- und Wirtschaftswege zum Fahrradfahren, Wandern und ähnlichem ist auch weiterhin möglich. Entgegen der Vermutung des Einreichers, sind die beiden in Betrieb befindlichen sowie die nunmehr genehmigten Windenergieanlagen mit einem System zur Eiserkennung auszustatten und so zu betreiben, dass Eisabwurf von den Rotorblättern sicher auszuschließen ist. Die nahegelegene Halde Beerwalde selbst wird von dem geplanten Vorhaben nicht erheblich nachteilig beeinflusst. Aus Sicht der Wismut GmbH, die für die Rekultivierung des Geländes verantwortlich zeichnet, bestehen unter Berücksichtigung von Hinweisen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. In diesem Sinne erkennt der Plangeber an, dass die Halde Beerwalde im Zuge der Bundesgartenschau 2007 zum Standort für das BUGA-Begleitprojekt „Resurrektion Aurora“ wurde und auch nach Ansicht des

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		kenberger Baustoffwerke erscheint diese Zielstellung zumindest wesentlich in Frage gestellt. Das heißt noch mehr Verkehr auf / über die Straße / Anschlussstelle Leumnitz/Korbußen. <u>C — Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (4.1.1 und 4.1.2)</u> Mit der bisher möglichen baulichen Erweiterung des W-4 östlich der WEA 3 und 4 bis zur Gemarkungsgrenze Großenstein / Drosen ist ein erholsamer Aufenthalt in dem FND Schottergruben Großenstein / Drosen bzw. im einzigen Waldgebiet Mordtal ebenfalls lärmbedingt infrage gestellt. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung — siehe Z 4-1 — FS 1 — Sprottetal und Seitentäler, welches unmittelbar östlich an W-4 angrenzt, beinhaltet genau an diesen Schnittstellen (siehe beiliegende Anlage 3) das einzige Waldgebiet Mordtal auf Beerwalder/Dosener Gemarkung mit historischen regional bedeutsamen großflächigen Alteichenbestand einschl. Begleitfauna unmittelbar angrenzend an die Gemarkung Großenstein sowie das FND Schoftergruben auf Großensteiner und Drosener Flur. In der Begründung zu Z 4-1 heißt es: "...einschl. besonderer die Kulturlandschaft bestimmender Merkmale... Mit der Ausweisung der Vorranggebiete werden gleichermaßen eine Bestandssicherung und die Sicherung von Entwicklungsoptionen mit räumlich spezifisch definierten Zielstellungen erreicht. Dies bedeutet: ...-Waldgebiete mit regional besonders bedeutsamen ökologischen und sozioökonomischen Funktionen zu sichern und zu entwickeln [und] vielfältig strukturierte, regional und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln." Eine Ausweisung bzw. Nutzung als Vorranggebiet Freiraumsicherung sowohl für das Mordtal als auch das FND Schottergruben (umfassende Reaktivierung mit Zaunbau und Intervallbeweidung im Jahr 2018 durch die NATURA 2000 Station Grünberg) schließen sich lärmbedingt damit aus. Halde und Auflandbecken Beerwalde bilden im Verbund mit dem interkommunalen Ökokonto des Landkreises Altenburger Land und Förderturm Löbichau / Drosen eine zusammenhängende Teilfläche des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs 3 — Oberes Sprottetal, Nebentäler und strukturreiche Hänge, Bergbaufolgelandschaft Löbichau — Dro-	Plangebers ein gelungenes Zeugnis der Renaturierung ehemaliger Bergbaulandschaften darstellt. Das Areal und die nähere Umgebung werden daher zu Recht auch von Touristen, Wanderern und Radfahrern frequentiert; jährlich findet z.B. der Haldenlauf statt. Die sanierte Halde hat damit das Landschaftsbild positiv beeinflusst. Jedoch ist gleichfalls zu berücksichtigen, dass die umgebende Landschaft bereits durch verschiedene technische Infrastruktur stark vorgeprägt ist. Es ist eben gerade die Eigenschaft von Kulturlandschaften, dass diese ständig von Menschen geformt und auch mit modernen Infrastrukturen weiterentwickelt werden. Letztlich ist auch die sanierte Halde Zeugnis menschlicher Aktivität und bindet sich in die umgebende Landschaft als Anlaufpunkt für Wanderer und Radfahrer ein. Die bisherige Nutzung und Fortentwicklung des Areals ist uneingeschränkt weiterhin möglich und schließt die Errichtung der Windenergieanlagen nicht aus. Der Plangeber ist demnach der Auffassung, dass das Vorranggebiet W-4- Großenstein die Naherholungseignung sowie die Voraussetzungen für den sanften Tourismus im Gebiet des ehemaligen Uranerzbergbaues nur unwesentlich schmälern wird. Die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild ist aufgrund der Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 200 m bis 241 m sowie eines Rotordurchmessers von 126 bzw. 150 m nicht unerheblich. Jedoch ist unter Berücksichtigung der vorherrschenden örtlichen Bedingungen – auch unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Vorbelastung, insbesondere durch den bereits bestehenden Windpark (200 m Gesamthöhe) – davon auszugehen, dass sich die geplanten Anlagen insgesamt in den Windpark einfügen. Es handelt sich um keine Verunstaltung eines besonders schutzwürdigen oder eines besonders hochwertigen Orts- und Landschaftsbildes. Die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird zudem im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. zum Grundsatz G 3-34: Als Grundsatz der Raumordnung kommt dem Plansatz generell nur eine Berücksichtigungspflicht zu (§ 4 ROG). Die formulierten Belange sind überfachlicher Natur und dienen dazu, Konflikte, die durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie entstehen, aber naturgemäß nicht abschließend auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen sind, auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene auszugleichen. Auf die tatsächliche Umsetzung der im Plansatz

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sen — siehe ebenfalls Anlage 3. Die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sollen gemäß Begründung zu G 4-7 die Vernetzungsfunktion der Vorranggebiete Freiraumsicherung unterstützen und der großräumigen Erholungsfunktion dienen. Mit den jetzt geplanten Anlagen 5 und 6 in unmittelbarer Haldennähe wird die aufgeforstete Halde Beerwalde als auch das renaturierte Auflandebecken Beerwalde einschl. Umfeld als der einzige Erholungsziel-punkt mit Rundumsicht neben den Schottergruben lärmbedingt komplett entwertet. Beim Rundblick vom oberen Plateau Richtung Norden hat man die drehenden Rotoren direkt vor Augen. Genau diese sich nun wieder entwickelnde Erholungsfunktion des FS 3 wird durch W-4 unmittelbar am Haldenfuß bzw. zwischen Halde und Waldgebiet Mordtal ausgeschlossen. Eine Ausweisung bzw. Nutzung als Vorbehaltsgebiet Freiraumsiche-rung schließt sich damit aus. Weitere ortsnahe Erholungsräume, die durch ein für den öffentlichen Verkehr gesperrtes Wegesystem erschlossen sind und somit gefahrlos für Kinder, Spaziergänger und Radfahrer genutzt werden können, stehen im Nahbereich von Großenstein nicht zur Verfügung. Es kommt zu einer unzumutbaren Belastung bzw. unzumutbare Verschlechterung für die ortsnahe Erholung der örtlichen Bevölkerung von Großenstein, Beerwalde, Löbichau und Raitzhain. <u>D — Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung in Verbindung mit dem Kriterien- Katalog zur Ausweisung von Vorranggebieten Wind-energie (4.7)</u> Unter dem Punkt 4.7 Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung wird insbesondere auf das Gebiet des ehemaligen Uranerzbergbaues in den Landkreisen Greiz und Altenburger Land abgestellt und eine nach-haltig gestaltete akzeptanzfähige und vielfältig nutzbare Folgeland-schaft mit ausgeprägter kulturlandschaftlicher Identität angestrebt. Mit dem weitgehenden Abschluss der obertägigen Sanierungsarbeiten kann ich als Anwohner nur mit Begeisterung feststellen, die Sanierung zum Nutzen der Umwelt und der Menschen ist in vollem Umfang gelun-gen. In Verbindung mit der Halde Beerwalde und dem saniertem Auflande-becken Beerwalde konnten die raumordnerischen Ziele Waldmehrung,	empfohlenen Maßnahmen hat der Plangeber dann keinen Einfluss mehr. Der vom Einreicher in diesem Zusammenhang angesprochene außerge-bietliche Artenschutz für windenergiesensible Vogelarten erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Indem er die bekannten und ihm zuge-arbeiteten avifaunistischen Belange aber in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene mögliche. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensib-len Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Zudem wurde die Frage nach einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bereits auf der Ebene des Zulassungsverfahrens beantwortet. Artenschutz-rechtliche Verbotstatbestände standen der Vollzugfähigkeit der Genehmi-gung nicht unüberwindbar entgegen. Zu dem vom nebenstehenden Einreicher unter dem Punkt E angeführten Hinweisen ist folgendes zu sagen: Aus rechtlicher Sicht nicht möglich ist hingegen eine Bürgerbeteiligung in dem Sinne, dass die Gemeinden oder auch mehrheitlich deren Bürger darüber entscheiden, ob in ihrer Gemarkung ein Vorranggebiet Windener-gie ausgewiesen wird oder nicht: In Thüringen wurde die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie der Regionalplanung übertragen, die für die gesamte Planungsregion ein einheitliches Planungskonzept zugrunde zu legen hat. Das bedeutet, dass einheitliche Kriterien angesetzt werden müssen, und die Abwägungen in der gesamten Planungsregion einheitlich zu erfolgen haben. Würde die Entscheidung über Vorranggebiete Wind-energie auf die jeweilige Kommune oder deren Bürger übertragen, so wäre die erforderliche Einheitlichkeit nicht mehr gegeben. In denjenigen Pla-nungsregionen, in denen die Regionalplanung den Gemeinden größere Mitspracherecht einräumen wollte, hatte dies dementsprechend zur Folge, dass die Regionalpläne vor Gericht für unwirksam erklärt wurden (siehe OVG Weimar, Urteil vom 19.03.2008, 1 KO 304/06 oder OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13). Der Forderung des Einreichers, die Flächenverfügbarkeit (Freiwilligkeit) der im Vorranggebiet befindlichen Flächen soll bereits bei Regionalplanaufstel-lung berücksichtigt werden, kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanung darf mit Rücksicht auf die kommunale Selbstverwal-tung nur im Ausnahmefall parzellenscharfe Festlegungen vornehmen. Sie ist daher auch nicht zur parzellenscharfen Aufklärung und Abwägung der Belange verpflichtet. Diese Rechtslage ändert sich auch dann nicht, wenn

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Sukzession, Arten- und Biotopschutz, Tourismus und Naherholung und landwirtschaftliche Nutzung untergeordnet mit Bravur umgesetzt werden und sind in vollem Umfang durch die örtliche Bevölkerung von Großenstein, Korbußen, Baldenhain, Beetwalde, Drosen, Löbichau, Ronneburg und Raitzhain auch erlebbar und werden ausgiebig genutzt. In diesem Zusammenhang sei nur auf den jährlich stattfindenden Löbichauer Haldenlauf - nunmehr zum 9. Mal — und den Halden-Bike-Marathon — nunmehr zum 14. Mal - mit stetig steigenden Teilnehmerzahlen verwiesen (siehe Anlage 4a und 4 b). <u>Jedoch stellen die unvermeidbaren "Nebenwirkungen" des W-4 — Großenstein durch Lärm und Schattenwurf (Diskoeffekt) die menschliche Nutzung komplett in Frage — siehe Anlage 4.</u> Mit den Erfahrungen des nunmehr 1-jährigen Betriebes der WEA 1 und 2 ist das Umfeld der Anlagen lärmbedingt <u>nicht mehr zum erholsamen Aufenthalt geeignet</u>. Der Rotorschatten erfasst in den Nachmittagsstunden vollständig die Nordseite der Halde. Insbesondere die nunmehr geplanten Anlagen 5 und 6 in unmittelbarer Haldennähe bzw. am Haldenfuß überstreichen mit dem Rotor die nördliche Haldenflanke, verlärmern die Halde bzw. das obere Aussichtsplateau komplett und „zerteilen“ den Blick Richtung Großenstein / Korbußen. Des Weiteren bewirkt Anlage 6 noch zusätzlich die Verlärmung und "Verschattung" des sich östlich anschließende Waldgebietes Mordtal und des sanierten Auflandebeckens einschl. Umfeld. Anlage 5 überstreicht mit ca. 1/3 der Rotorfläche die Halde — und wirkt damit außerhalb des Vorranggebietes Windenergie W-4 (entgegen den raumordnerischen Zielsetzungen). Damit werden die Ziele von G 4-43 Tourismus und Naherholung wieder abgewickelt bzw. konterkariert. Die neu geschaffene Waldfläche mit 23 ha auf der Halde Beerwalde wird der menschlichen Erholungsnutzung wieder entzogen, gerade wenn sie nach ca. 15 Jahren Bestandesbegründung beginnt, ihre volle Wirkung in der sonst waldarmen Landschaft weithin sichtbar zu entfalten! Gleiches trifft auf die Ziele G4-44 und G4-48 mit der Verknüpfung von Freizeit/Erholung mit der bereits bestehenden touristischen Infrastruktur der Buga 2007 zu.	der Regionalen Planungsstelle von interessierter oder ablehnender Eigentümerseite parzellenscharfe Informationen vorgelegt werden. Die betreffenden Belange müssen von der Regionalplanung nicht weiter aufgeklärt werden. Zudem schließt die Genehmigung der WEA Nr. 3 bis 6 die für die Errichtung benötigten Kranstellflächen sowie die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an den nächsten öffentlichen Weg mit ein. Dieser Aspekt ist demnach in der Vorhabenzulassung abschließend geregelt worden und steht der Errichtung der in Rede stehenden Windenergieanlagen nicht entgegen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die Halde Beerwalde mit den aufgestellten "philosophischen gusseisernen Kegeln" und dem gepflanzten Regenbogen mit ca. 3,6 ha auf der Südseite in Verbindung mit der lenkenden neuen Lindenallee zum ehemaligen Fördertum Löbichau /Drosen war/ist Begleitprojekt der Buga 2007 und bestens mit Wegen für die Naherholung erschlossen. Zu diesem Sachverhalt verweise ich auf den Kriterienkatalog Pkt. 1.11 - Flächen für Freizeit/Erholung, bei denen der Plangeber einen Puffer von 600 m um Anlagen der Freizeit/Erholung vorsieht. Augenscheinlich wurde der aufwendig sanierten, umfangreich aufgeforsteten und als Buga-Begleitprojekt genutzten und mit Wanderwegen erschlossenen ursprünglichen und jetzt noch als einzige erhaltene historische Tafelhalde in der ehemaligen Wismutregion <u>mit Rundumblick keine hinreichende Bedeutung als Objekt /Fläche für Freizeit und Erholung beigemessen</u>. Das ist für die Bevölkerung der ehemaligen Wismutregion nicht nachvollziehbar. Auch im Hinblick auf Punkt 2.25 Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sind die Flächen von Halde und Auflandebecken deutlich breiter als 100 m bzw. größer als 5 ha [Bezug zum Pkt. 2.2 der Begründung zu Z 3-3] Gleiches trifft auf Punkt 2.31 und 2.32 Wald in waldarmen Gebieten sowie Abstand zu Waldrändern in Bezug auf den bestehenden Alteichenwald Mordtal und die umfassend mit 23 ha aufgeforstete Haldenfläche zu — weder zum Wald noch zum Waldrand wurde mit W-4 ein Abstand eingehalten. W-4 schließt unmittelbar an den Haldenfuß bzw. das Mordtal an. Auch der Punkt 2.34 — Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Bergbaufolgelandschaft Gera-Ronneburg mit seinen weiträumigen Sichtbeziehungen (siehe Anlage 1) - fand im vorliegenden Fall keine Berücksichtigung durch den Plangeber. Jetzt haben die Großensteiner auch noch mit Blick von Großenstein nach Süden — Richtung Halde Beerwalde 4 WEA von 200 m Höhe im täglichen Blickfeld ab 1000 m Entfernung vom Ortsrand. Das Offenland um Ronneburg / Großenstein mit den markanten geschichtsträchtigen Landmarken "neuer Lichtenberg" bei Ronneburg und Halde Beerwalde mit regionaler Identität und bald sowohl den 4 Anlagen im W-4 — Großenstein als auch im W-1 — Drogen mit 4 Anlagen lassen in jeder Himmelsrichtung eine Vielzahl von hochreichenden	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		WEA erblicken. Das ist eine absolute Zumutung und Verschlechterung für die örtliche Bevölkerung. <u>E — private Flächenverfügbarkeit in W-4, fehlendes gemeindliches Einvernehmen, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für WEA 5 und 6</u> Bereits bei meiner 1.Stellungnahme zu W-4 - Großenstein — Löbichau im Juli 2016 habe ich meine generelle Ablehnung zu W-4 als betroffener Anwohner und Grundstückseigentümer dargelegt. Auch mit dem nunmehr deutlich verkleinerten W-4 — Großenstein bin ich weiterhin mit 3 Flurstücken unmittelbar privat betroffen. Sowohl ich als unmittelbar betroffener Grundstückseigentümer des in Abwägung befindlichen Vorranggebietes Windenergie W-4 - Großenstein mit meinen privaten Grundstücken in der Gemarkung Großenstein, Flur 5, Flurstück 303 und 305 sowie Flur 6, Flurstück 307 - flächenmäßig betroffen mit ca. 10 ha — als auch die unmittelbar betroffenen Eigentümer des Flurstückes 311/10, Flur 6, Gemarkung Großenstein — flächenmäßig betroffen mit ca. 14 ha — <u>werden mit einer betroffenen Gesamtfläche von insgesamt ca. 24 ha das Einvernehmen zur Errichtung von weiteren WEA einschl. sämtlicher Anlagen oder Beschränkungen (Zuwegung, Kabel, überstrichene Rotorfläche) nicht erteilen.</u> Somit ist eine Ausweitung des W-4 über die bisher beanspruchte Fläche der genehmigten WEA 1-4 nicht möglich bzw. nicht genehmigungsfähig. Bei einer ermittelten Gesamtfläche des W-4 von ca. 71,5 ha und einem privaten Flächenanteil von ca. 33% nicht für den Bau weiterer WEA zur Verfügung stehender Grundstücksfläche im geplanten Vorranggebiet Windenergie muss nach meiner Rechtsauffassung bereits im Regionalplan auf die im Zusammenhang freiwillig zur Verfügung stehende Fläche der Flächenumgriff abgestellt werden (siehe beiliegendes Luftbild — Anlage 5). Im Zusammenhang mit der geplanten WEA 5 verweise ich auf die Definition des Plangebers zum Vorranggebiet Windenergie: "Vorranggebiete Windenergie werden so definiert, dass sie die Windenergieanlagen samt der vom Rotor maximal überstrichenen Fläche aufnehmen..." Gemäß den eingesehenen Antragsunterlagen zu WEA 5 überstreicht der Rotor mit ca. 1/3 der Rotorfläche das Haldenflurstück außerhalb des W-4. Eine Genehmigungsfähigkeit erscheint mir in diesem Fall nicht	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gegeben. <u>Im Hinblick auf das aktuell laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu WEA 5 und 6 ist folgendes festzustellen:</u> 1. Der Gemeinderat von Großenstein hat sowohl die Bauvoranfrage zur WEA 5 im Oktober 2018 mehrheitlich als auch das gemeindliche Einvernehmen zum Errichten von WEA 5 und 6 im Februar 2019 einstimmig abgelehnt. 2. Selbstverständlich habe ich als unmittelbar betroffener Grundstücksnachbar der geplanten WEA 6 beim Landratsamt Greiz bereits mit Schreiben vom 15.02., 02.03. und 16.04.2019 Widerspruch gegen die WEA 6 erhoben sowie die Aussetzung des Genehmigungsverfahrens bis zur Erlangung der Rechtskraft vom Regionalplan Ostthüringen einschl. Vorranggebiete Windenergie mit dem Gebiet W-4 — Großenstein gefordert.	
46	929-2952-001	Ich beantrage die sofortige Aussetzung des Genehmigungsverfahrens für die WEA 5 und 6 in der Gemarkung Großenstein bis zur Erlangung der Rechtskraft / Bestandskraft des Regionalplanes Ostthüringen einschließlich der Vorranggebiete Windenergie. Gleichzeitig beantrage ich in diesem Zusammenhang die Verkleinerung des W-4 — Großenstein auf den Flächenumfang der bisher genehmigten Anlagen 1-4. Ich bin sowohl als privater Grundstückseigentümer von Flurstück [...] Gemarkung Großenstein durch die WEA 6 auf Flurstück 306/2, Flur5, Gemarkung Großenstein als auch Einwohner von Großenstein im Zuge der ortsnahe Erholungsnutzung betroffen. Es ist für mich als Einwohner von Großenstein ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass den Bewohnern der ehemaligen geschundenen Wismutregion mit der ehemaligen Schachanlage Kreutzmühle mit Halde zwischen Großenstein und Korbußen, Schachanlage Beerwalde mit Halde und Auflandebecken, Schachanlage Drosen / Löbichau mit Bahnverladeanlage des geförderten Uranerzes und Halde, Schachanlage Korbußen neben der heutigen Anschlussstelle A4 Korbußen, Wismutstraße zwischen Schachanlage Kreutzmühle und Beerwalde und den gravierenden negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen und die Umwelt /Landschaft der gesamten Region nunmehr nach 30 Jahren aufwendiger, aber überaus gelungener Sanierung und Renaturierung, nicht zuletzt durch die Buga 2007, erneut mit der Errich-	nicht entsprochen Der Adressat der vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Anregung ist nicht der Plangeber, sondern die Genehmigungsbehörde. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes im aktuellen Flächenumfang entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Für die Forderung des Einreichers, dass Vorranggebiet Windenergie auf den Flächenumfang der bisher genehmigten Windenergieanlagen Nr. 1 bis 4 zu beschränken siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 472-2952-001, lfd. Nr. 45, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tung und dem Betrieb der WEA 1-4 im Zuge des W-4 — Großenstein die Erholungsnutzung in der südlichen Feldflur von Großenstein lärmbedingt entzogen / in erheblichen Maß verschlechtert wird. Die wenigen erhaltenen Erholungszielpunkte des FND Schottergruben Drosen/Großenstein und das Waldgebiet Mordtal werden sowohl bereits durch WEA 1-4 lärmbedingt beeinträchtigt und nunmehr durch die geplante WEA 6 ebenfalls erheblich und nachhaltig verlärmte. Die sanierte /renaturierte und aufgeforstete Wismutfläche mit Halde und Auflandebecken Beerwalde werden der Erholungsnutzung insbesondere durch die geplanten WEA 5 und 6 wieder ersatzlos entzogen. Im Zusammenhang mit dem gemeindlichen Willen gegen WEA5 und 6, den Zielsetzungen im Regionalplan für die touristische und Erholungsnutzung von Halde und Auflandebecken Beerwalde (fs-3), den Zielsetzungen im Regionalplan für den Erhalt und die Entwicklung der Erholungsnutzung im FS 1 mit ihren Bestandteilen FND Schottergruben und Waldgebiet Mordtal und der fehlenden Grundstücksverfügbarkeit für ca.1/3 der Flächen im östlichen Teil des W-4 - Großenstein beantrage ich die sofortige Aussetzung des Genehmigungsverfahrens für die WEA 5 und 6 in der Gemarkung Großenstein bis zur Erlangung der Rechtskraft / Bestandskraft des Regionalplanes Ostthüringen einschließlich der Vorranggebiete Windenergie. Gleichzeitig beantrage ich in diesem Zusammenhang die Verkleinerung des W-4 — Großenstein auf den Flächenumgriff der bisher genehmigten Anlagen 1-4. Gemäß der aufgezeigten Faktenlage von sich widersprechenden landesplanerischen Zielsetzungen zwischen Windenergie in Verbindung mit W-4 — Großenstein und den vielfachen Zielen / Grundsätzen zur Sicherung /Entwicklung der Freiraumsicherung für die bestehenden Schutz- und Waldgebiete und hier insbesondere die sanierten/renaturierten und aufgeforsteten Wismutliegenschaften mit Halde und Auflandebecken Beerwalde als Buga-Begleitprojekt im Jahr 2007 verursachen gerade die geplanten WEA 5 und 6 den vollständigen Entzug bzw. die gravierende Verschlechterung der sich gerade entwickelnden und im ROP festgeschriebenen Erholungsnutzung. Mit einer bestandskräftigen Verkleinerung des W-4-Großenstein auf den Flächenumgriff der WEA 1-4 sind die WEA 5 und 6 durch das LRA GRZ als zuständige Behörde nicht mehr genehmigungsfähig.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
47	289-379-012 685-420	W-4 Großenstein. Betroffenheit Kirche Großenstein Der hohe Chorturm der Ende des 18. Jahrhunderts errichteten Kirche wirkt als überörtlicher Orientierungspunkt deutlich über die Ortslage hinaus und stellt auch innerhalb der Nachbarorte eindeutig die gebaute vertikale Dominante dar. Sämtliche Zufahrtsstraßen in die Ortslage Großenstein sind auf diesen Kirchturm orientiert. Die Störung der Umgebung des Kulturdenkmals durch das geplante Vorranggebiet Windenergie wird durch die negative Hintergrundwirkung aus Blickrichtung N, NW und W hervorgerufen. Dieser Effekt ist durch die bestehenden WEA im S und die potentielle Vorrangfläche für großflächige Industrieansiedlungen bereits vorhanden, würde jedoch deutlich verstärkt. Bewertung: überörtlich wichtiger Sichtbereich, leichte zusätzliche Störung	Kenntnisnahme Um der Windenergie Raum zu geben können nicht alle Sichtbeziehungen zu erhöht liegenden Kulturdenkmalen in der bisherigen Art erhalten werden. Jedoch kann aufgrund des gewährten Siedlungsabstandes eine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Zudem sind nur einige der Sichtbeziehungen beeinträchtigt und für einige Sichtbeziehungen von bzw. zu Kulturdenkmalen bestehen zumindest innerhalb der Ortslagen Sichtverschattungen. Ergänzend sei angemerkt, dass die Empfehlungen der Fachbehörde (Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, TLDA) zu Mindestabständen von Windenergieanlagen für die Kirche in Großenstein in alle Richtungen eingehalten werden.
48	1880-1-011	Negative Auswirkungen auf die Gemeinde Löbichau einschließlich auf die Halde Beerwalde aufgrund beantragter Windenergieanlagen können aufgrund der nachfolgend aufgeführten Belange nicht ausgeschlossen werden. In der Stellungnahme des [Einreichers der Stellungnahme] vom 05.07.2016 wird eine Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-4 Löbichau/Großenstein aufgrund von naturschutzrechtlichen sowie kulturellen Belangen abgelehnt. Des Weiteren entsprach die Ausweisung nicht den vom Plangeber getroffenen Kriterien (Mindestabstand von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie wurde unterschritten). In dem geänderten Entwurf wurde die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergie überarbeitet. Das neue W-4 Löbichau/Großenstein erstreckt sich im aktuellen Entwurf auf die Gemeinde Großenstein im Landkreis Greiz. Aufgrund der bestehenden gemeinsamen Gemeindegrenze zur Gemeinde Löbichau im Landkreis Altenburger Land sind Auswirkungen auf die Gemeinde Löbichau (Halde Beerwalde) durch den Bau von Windenergieanlagen (>200 m Gesamthöhe) nicht auszuschließen. Aufgrund der möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Halde Beerwalde, wurde seitens des [Einreichers der Stellungnahme] eine <u>Anfrage an das Thüringer Landesbergamt am 19.11.2018</u> gestellt. Die Anfrage sollte folgende Punkte klären: Welche gefährlichen Stoffe befinden sich in der Halde? Besteht eine Strahlungsgefährdung? Wie	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dem Plangeber ist bewusst, dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild und somit auch die Erholungs- und Tourismusfunktionen der Landschaft nachteilig verändern können. Durch umfangreiche Regelungen, u.a. das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und viele weitere Kriterien (siehe Begründung zum Ziel Z 3-3 sowie die Abschnitte „Siedlung und Mensch“ und „Natur- und Landschaftsschutz im Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie“) ist er aber bestrebt, eine überproportionale technische Überformung der Kulturlandschaft zu vermeiden und dadurch die Erholungs- und Tourismusnutzung und den Freizeitwert zu sichern und im Ergebnis die unter Würdigung und Abwägung aller Belange und Kriterien geeignetsten Vorranggebiete Windenergie auszuweisen. In deren Umfeld ist es dann unvermeidlich, dass sich das (Kultur-) Landschaftsbild gegebenenfalls erheblich verändert und die Erholungsfunktionen möglicherweise eingeschränkt werden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		stabil ist der Baukörper im Falle eines Umstürzens einer Windenergieanlage und welche Auswirkungen hätte dies? Mit Schreiben vom 30.11.2018 teilte das Landesbergamt Folgendes mit: "Im Rahmen der Sanierung des ehemaligen Uranerzbergbaus der SDAG Wismut wurden am Standort Beerwalde alle, aus den untertägigen Auffahrungen nördlich der BAB 4 stammenden Bergmassen als auch nicht mehr verarbeitete Armerze, abgelagert. Nach einer entsprechenden Konturierung des verdichtet eingebauten Haldenmaterials wurde eine mineralische Mehrschichtabdeckung aufgebracht. Diese insgesamt 7,9 m mächtige Abdeckung besteht aus einer 0,4 m starken Dichtschicht sowie 7,5 m Speicherschicht. Das Abdecksystem soll eine Begrünung der Halde ermöglichen, das Eindringen von Niederschlagswässern weitestgehend verhindern sowie die Radonexhalation aus dem Haldenmaterial unterbinden. In dem Haldenmaterial befinden sich keine gefährlichen Stoffe im Sinne der Gefahrstoff-VO bzw. im Sinne der 12. BImSchV (Anhang 1). Das Material enthält aber Schwermetalle sowie Uran und Radium, die potentiell auch auf dem Wasserpfad ausgetragen werden können. Die spezifische Ra-226-Aktivität liegt oberhalb von 0,4 Bq/g. Es wird das Haldensickerwasser gefasst und einer Behandlung zugeführt. Das Gesamtsystem der Abdeckung und Begrünung sowie Sickerwasserfassung/-behandlung bedarf aus hiesiger Sicht einer dauerhaften Erhaltung und Nachsorge. Ob der Umsturz einer WEA zu Beschädigungen dieses Systems führen kann, vermag ich nicht zu beurteilen, da mir keinerlei Unterlagen zu einer Anlagenspezifikation vorliegen. Ich gehe jedoch davon aus, dass der Betreiber einer WEA für Schäden haftet, die aus seinem Anlagenbetrieb an Sachen Dritter herrühren." Die Halde Beerwalde wurde im Zuge der Bundesgartenschau 2007 Standort für das BUGA-Begleitprojekt „Resurrektion Aurora“. "Unter dem Titel "Resurrektion Aurora" verbindet das Begleitprojekt der Bundesgartenschau (BUGA) die Geschichte des Bergbaus und seinen Landschaften mit Aspekten der Kunst und der Poesie. Der Förderturm Löbichau und die Halde Beerwalde wurden dabei zu ganz besonderen Wismut-Wahrzeichen: mit einem gepflanzten Regenbogen und 11 gusseisernen Kegeln auf der Halde, deren philosophischen Inschriften die Achtung der Natur als Botschaft haben. Auf dem Plateau des Hügels und ganz in der Nähe des Förderturms Löbichau wird Natur ohne menschliche Eingriffe ganz sich selbst überlassen - als "respektiertes	Zudem weist der Plangeber darauf hin, dass generell kein Rechtsanspruch auf den langfristigen Erhalt von bestehenden Sichtbeziehungen in bisheriger Art und Weise besteht. Speziell im Raum Großenstein ist jedoch festzustellen, dass wegen des bestehenden und zukünftig zu erwartenden Vorbelastung des Landschaftsbildes (Windparks am Standort W-4 mit zwei in Betrieb befindlichen vier genehmigten Windenergieanlagen, drei Windenergieanlagen bei Korbußen sowie bandartige Infrastrukturen wie Freileitung, Schienenwege, Bundesautobahn BAB 4, umliegende regionale bedeutsame Industrie- und Gewerbegebiete, direkt angrenzende vorgesehene großflächige Industrieansiedlung IG-5) einige Sichtbeziehungen bereits seit Jahren beeinträchtigt sind. Die Möglichkeit, einen vorhandenen Windpark zu sichern statt einen neuen Standort zu eröffnen, überwiegt bei der Abwägung des Plangebers der vom Einreicher benannten landschaftsästhetischen Belange. Auch wurden diese Belange nach Ansicht des Plangebers bereits mit dem zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie reduzierten Gebietszuschnitt des Standortes W-4 – Großenstein ausreichend gewürdigt. Gleichwohl wurden die vom Einreicher benannten Belange vom Plangeber in die Abwägung eingestellt. Die mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-4 –Großenstein verbundenen Auswirkungen auf die Gemeinde Löbichau sowie die Halde Beerwalde sind zwar nicht zu negieren, treten aber insgesamt hinter den bereits bestehenden und zukünftig zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen durch die bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen zurück. Im Ergebnis der Abwägung verzichtet der Plangeber auf eine Erweiterung des Vorranggebietes nach Osten und Norden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Da der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich optische Veränderungen hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bzw. von Blickbeziehungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich Orts- und Landschaftsbild sowie bisherige Blickbeziehungen verändern werden. Insofern ist es dem Plangeber nicht möglich, den Status Quo der Kulturlandschaft zu erhalten. Auch die Berücksichtigung des Belanges Tourismus und Erholung erfolgt

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Areal“. Eine 2007 gepflanzte Lindenallee führt von der Halde zum Turm, der zu einer Galerie unter freiem Himmel wurde. Hier stehen sieben Skulpturen im Kunstpark “Menschliche Dimensionen“. Erweiterungen sind jederzeit möglich und erwünscht. Seit das Areal rund um die Halde Beerwalde 2007 in der oben beschriebenen Weise an die Öffentlichkeit übergeben wurde, ist es immer wieder Anziehungsort von Touristen, Wanderern und Radfahrern. Jährlich werden dort der Halden/auf und ein radsportlicher Wettkampf durchgeführt, die sich hoher Beliebtheit erfreuen. Ergänzt wird dieses Angebot durch Wandermöglichkeiten im Biotopverbund um Schmölln, der mit naturnahen Wäldern, Gewässern und Wiesen die stark von der Landwirtschaft geprägte Landschaft flächendeckend aufwertet. Auch der Park Tannenfeld und die Burg Posterstein, welche besonders im Rahmen der Salongeschichte rund um Dorothea von Kurland, die wiederum direkt nach Löbichau ausstrahlt, erweitern das touristische Angebot. Endlich hat dieses Landschaftsgebiet, welches durch jahrzehntelange Erzförderung durch die Wismut wenig ansehnlich gestaltet wurde und den Lebens- und Erholungsraum für Bewohner und Gäste wenig attraktiv sein lassen, eine Umgestaltung im Interesse der Erinnerung und der Achtung der Natur erfahren. Das Ziel des „Respektierten Areal“ die Natur in diesem Raum ohne menschliche Eingriffe sich ganz selbst zu überlassen, gilt es bei aller Bedeutung von erneuerbaren Energien zu beachten und zu respektieren. Aus diesen Gründen ist die Errichtung der Windkraftanlage nicht sinnvoll.	vordergründig nicht über Tabuzonen, welche für die Nutzung konkurrierender raumbedeutsamer Planungen nicht zur Verfügung stehen. Dem Belang kommt im Falle der touristischen Naherholung um die Halde Beerwalde jedoch in vielen pauschal ermittelten Kriterien (harte und weiche Tabuzonen) ein besonderes Gewicht zu. In diesen Bereichen ist die Errichtung von Windenergieanlagen pauschal ausgeschlossen. Durch die ausgedehnten Siedlungspuffer (Kriterien Nr. 1.2 -1.3 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) und Puffer um Flächen für Sport, Freizeit und Erholung (Kriterium Nr. 1.11 ff.) wird für jeden Ort ein grundlegender Schutz der Naherholung durch Abrücken möglicher Windenergieanlagen gewährleistet. In diesem Sinne erkennt der Plangeber an, dass die Halde Beerwalde im Zuge der Bundesgartenschau 2007 zum Standort für das BUGA-Begleitprojekt „Resurrektion Aurora“ wurde und auch nach Ansicht des Plangebers ein gelungenes Zeugnis der Renaturierung ehemaliger Bergbaulandschaften darstellt. Das Areal und die nähere Umgebung werden daher zu Recht auch von Touristen, Wanderern und Radfahrern frequentiert; jährlich findet z.B. der Haldenlauf statt. Die sanierte Halde hat damit das Landschaftsbild positiv beeinflusst. Jedoch ist gleichfalls zu berücksichtigen, dass die umgebende Landschaft bereits durch verschiedene technische Infrastruktur stark vorgeprägt ist. Es ist eben gerade die Eigenschaft von Kulturlandschaften, dass diese ständig von Menschen geformt und auch mit modernen Infrastrukturen weiterentwickelt werden. Letztlich ist auch die sanierte Halde Zeugnis menschlicher Aktivität und bindet sich in die umgebende Landschaft als Anlaufpunkt für Wanderer und Radfahrer ein. Die bisherige Nutzung und Fortentwicklung des Areals ist uneingeschränkt weiterhin möglich und schließt die Errichtung der Windenergieanlagen nicht aus. Der Plangeber ist demnach der Auffassung, dass das Vorranggebiet W-4- Großenstein die Naherholungseignung sowie die Voraussetzungen für den sanften Tourismus im Gebiet des ehemaligen Uranerzbergbaues nur unwesentlich schmälern wird. Der Plangeber vertritt im Übrigen die Auffassung, dass die Windenergieanlagen hier nicht zu einem Rückgang bei Naherholung oder sanftem Tourismus führen werden, weil die meisten Urlauber oder Naherholungssuchenden diese Windenergieanlagen als zur Landschaft zugehörig ansehen, solange sie das Landschaftsbild – wie hier – nicht grob verunstalten. Auch kann der Plangeber eine Gefährdung durch radioaktive Strahlung durch die Nähe zur ehemaligen Wismut-Halde Beerwalde nicht erkennen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Zunächst ist zu betonen, dass die Anlagenstandorte nicht auf dem Haldenkörper liegen und damit kein direkter Eingriff in den Haldenkörper vorgesehen ist. Zudem ist im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen auch der Nachweis über die Standsicherheit zu erbringen. Nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von i.d.R. 20 Jahren sind erneut Nachweise zur Beurteilung der Standsicherheit bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Notwendigkeit der Prüfung dieser Nachweise ergibt sich aus § 65 Abs. 3 ThürBO. Die "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" ist in der vom Deutschen Institut für Bautechnik in Abstimmung mit den Ländern erarbeiteten Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen enthalten. Die Musterverwaltungsvorschrift wird in den Ländern regelmäßig ohne wesentliche inhaltliche Änderung als Landesverwaltungsvorschrift eingeführt (für Thüringen durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Juli 2018 [ThürStAnz Nr. 34/2018, S. 1051 bis 1052]). Damit gilt die Richtlinie faktisch bundesweit. Die Eintrittswahrscheinlichkeit für Drittschäden, z.B. der vom Einreicher befürchtete Umsturz einer Windenergieanlage auf den Haldenkörper, ist unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Betrieb von Windkraftanlagen jedoch als gering einzustufen. Auch spiegelt sich das geringe Schadenrisiko in den verhältnismäßig niedrigen Haftpflichtversicherungsprämien für Windenergieanlagen wieder.
49	848-687-011	W-4 Großenstein: Es bestehen Bedenken. Das geplante Gebiet befindet sich in Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (LB-8; lb-29). Die Fläche befindet sich ca. 1 km von einer Tierproduktionsanlage entfernt.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Es ist kaum möglich gänzlich auf die Nutzung von (vorgeschlagenen) Vorranggebieten landwirtschaftliche Bodennutzung (VR LB) zu verzichten. Die Fundamente, Zuwegungen, Leitungen usw. für die Windenergieanlagen nehmen nur einen sehr kleinen Teil dieser VR LB in Anspruch. Der Plangeber geht davon aus, dass pro Windenergieanlage ca. 0,5 ha, also bei drei Windenergieanlagen pro 25 ha, ca. 1,5 ha in Anspruch genommen werden. Die Agrarstruktur bzw. das Wegesystem werden im Kriterium Nr. 4.9a berücksichtigt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Laut aktueller Rechtsprechung steht die Festsetzung einer Fläche als Vorranggebiet für Landwirtschaft einer Nutzung durch Windenergieanlagen nicht entgegen, weil die von Windenergieanlagen in Anspruch genommenen Flächen regelmäßig als geringfügig anzusehen sind (z.B. OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 21.10.2015, Az.: 2 K 109/13, Rn.: 79). Eine wesentliche Beeinträchtigung ist im Hinblick auf die Geringfügigkeit der von einer Windenergieanlage in Anspruch genommenen Fläche zu verneinen.
50	159-237-002	Zu bedenken geben wir die nachfolgenden Anmerkungen: Obwohl die Stadt [...] nur indirekt von den Windvorranggebiet W-4 [...] betroffen ist, unterstützen wir in keiner Weise die Aufnahme von Windvorranggebieten, gegen die gegründete Bürgerinitiativen massiv kämpfen. Zur Stellungnahme Windvorrangfläche W-4 Großenstein hatte die Stadt [...] keine Möglichkeit. Ohne Ankündigung an die Nachbargemeinden wurden hier Windräder über 200 m Höhe in unmittelbarer Nähe errichtet.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Im Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) ist festgelegt, wie das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen abläuft. Dort ist auch vorgeschrieben, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben ist, sich zum Planentwurf zu äußern. Wird dieser Planentwurf in wichtigen Punkten geändert, hat erneut eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattzufinden. Aus rechtlicher Sicht nicht möglich ist eine Bürgerbeteiligung in dem Sinne, dass die Gemeinden oder auch mehrheitlich deren Bürger darüber entscheiden, ob in ihrer Gemarkung ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird oder nicht: In Thüringen wurde die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie der Regionalplanung übertragen, die für die gesamte Planungsregion ein einheitliches Planungskonzept zugrunde zu legen hat. Das bedeutet, dass einheitliche Kriterien angesetzt werden müssen, und die Abwägungen in der gesamten Planungsregion einheitlich zu erfolgen haben. Würde sich die Regionalplanung bei ihrem Standortkonzept an der Entscheidung der Kommunen oder dem Bürgerwillen orientieren, so wäre die erforderliche einheitliche Anwendung der Kriterien nicht mehr gegeben. In denjenigen Planungsregionen, in denen die Regionalplanung den Gemeinden größere Mitspracherecht einräumen wollte, hatte dies dementsprechend zur Folge, dass die Regionalpläne vor Gericht für unwirksam erklärt wurden (siehe OVG Weimar, Urteil vom 19.03.2008, 1 KO 304/06 oder OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13). Gleichwohl wird die gemeindliche Stellungnahme, wie auch die des einzelnen Bürgers, Investors u.v.m. in die Abwägung eingestellt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Der Einreicher der Stellungnahme gehört zu den gemäß § 3 ThürLPiG vom 11.12.2012 (GVBl S. 450) pflichtgemäß zu beteiligenden Stellen.
51	838-1328-003	Einwände gegen Vorranggebiet Windenergie W-4 – Großenstein. Forderung: sofortiger Bau- und Planungsstopp für alle WEA. Keine weiteren Vorrangflächen Erhebliche Einschränkungen der Umwelt u. Lebensqualität. Bei Wind keinerlei Freizeitaktivitäten in diesem Gebieten mehr möglich wegen Geräuschentwicklung, Auswirkungen auf Fauna nicht absehbar. Verweis auf Fledermaus, Milan, Habicht und Weißstorch. Brutpaare in Schmölln u. Nöbdenitz. Allgemein handelt es sich um die Verschwendung von Ressourcen, Aufwand und Nutzen bei dieser Art der Energiewandlung stehen in keinem vernünftigen Verhältnis, u.a. muss bei Windstille „gepuffert“ werden. Klärung, dass bei einer Demontage auch die Fundamente komplett zu demontieren sind. Klärung, dass bei Konkurs des Betriebes eine Demontage gesichert ist, d.h. es muss dringend eine Rücklage gebildet werden, ansonsten muss der Verpächter in Haftung genommen werden.	nicht entsprochen Eine grundsätzlich vollständige Verhinderung von Windenergieanlagen durch Nichtgenehmigung widerspricht dem geltenden Recht. Innerhalb dieses Rahmens besteht demgegenüber vielmehr ein entsprechender Rechtsanspruch auf die Errichtung von Windenergieanlagen unabhängig der Frage, wie groß der volks- oder privatwirtschaftliche Nutzen des zu genehmigenden Bauwerkes ist. In diesem Zusammenhang kann auch kein „sofortiger Bau- und Planungsstopp für alle WEA“ im Regionalplan erfolgen. Siehe hierzu die umfangreiche Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 446-1240-001, lfd. Nr. 33, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes der Avifauna siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 1880-1-024 unter der lfd. Nr. 41 in dieser Abwägungstabelle. Die weiteren Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Diese vom Einreicher angesprochenen Rahmenbedingungen (Ressourcenverschwendung, Aufwand und Nutzen Verhältnis, Integration des erzeugten Stroms in die Übertragungsnetzte, Abschaltungen von Erzeugungsanlagen) kann die Regionalplanung wiederum ihrerseits weder ändern, noch kann dies der Anlass sein, diese Rahmenbedingungen mit einem nicht mehr ordnungsgemäßen Regionalplan voreilend korrigieren zu wollen/sollen. Regionalplanung kann nur auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage Vorranggebiete für die Windenergie als Angebot ausweisen. Ob diese unter welchen sonstigen Bedingungen in Anspruch genommen werden oder nicht, ist nicht weiter ihre Aufgabe. Für weitere Ausführungen zu grundsätzlichen Fragen der Energiewende, der Energiepolitik siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 175-1126-009, lfd. Nr. 24, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Zum Aspekt Rückbau und Demontage ist folgendes zusagen: Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB, und damit auch für Windenergieanlagen, hat der Antragsteller als eine (weitere) Zulässigkeitsvoraussetzung entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Rückbau bedeutet dabei die Beseitigung der Anlage und die Herstellung des vor der Errichtung der Anlage bestehenden Zustands. Folglich sind nach dem Rückbau die Flächen mit standorttypischen, von umweltrelevanten Schadstoffen unbelasteten Erdmassen aufzufüllen, die Oberflächengestaltung der natürlichen Topographie anzupassen und mit natürlichem Oberboden abzudecken. Neben der vertraglichen Verpflichtung mit dem Flächeneigentümer muss für die Genehmigung eine Bankbürgschaft hinterlegt werden, welche den Rückbau abdeckt. Dies können zum Beispiel 5 % der Rohbaukosten oder 1000 Euro pro in Anspruch genommenen Quadratmeter sein, was schlussendlich die genehmigende Behörde entscheidet. Somit kann die öffentliche Hand nicht für den Rückbau bei Insolvenz des Betreibers belastet werden.
52	736-752-001	Im Sinne einer optimalen Windenergienutzung in und für die Region bitten wir bei der Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergie um wohlwollende Berücksichtigung unserer Ergebnisse und Ausführungen und um die Erweiterung des Windeignungsgebietes W-4 auf die von uns vorgeschlagenen Grenzen. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie in diesem Bereich unterstützen wir grundsätzlich. Der Einreicher der Stellungnahme hat selbst in den Jahren 2015 und 2016 in einer fachlichen, GIS-gestützten Untersuchung Weißflächen ermittelt, welche eine hohe Übereinstimmung mit der Prüffläche 4.5 der Planungsgemeinschaft Ostthüringen besitzen. Die von uns identifizierte Potenzialfläche weist unserer Einschätzung nach alle rechtlichen und planerischen Kriterien zur Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf. Auf Basis aller uns vorliegenden Informationen stehen einer Beplanung mit Windenergieanlagen (WEA) keine oder nur geringfügige Argumente entgegen. Da ohnehin im Rahmen des BImSchG – Genehmigungsverfahren die sachgerechte Feinprüfung aller naturschutzfachlichen, baurechtlichen sowie sonstigen	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes im aktuellen Flächenumfang entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Dabei wurde auch besehen, dass die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene Erweiterungsfläche über ein überdurchschnittliches Windenergiepotenzial verfügt und daher hohe Energieerträge zu erwarten sind, die Netzanschlussmöglichkeiten durch die bestehende 110 kV-Freileitung und die in der Nähe befindlichen Umspannwerke als gege-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Belange auf Basis von umfangreichen Gutachten erfolgt, bei der erfahrungsgemäß Restriktionen die Standorte und Anzahl möglicher zu errichtender WEA beschränken, ist eine so enge Eingrenzung des Vorranggebietes W-4 Großenstein unserer Ansicht nach nicht zielführend. Im Folgenden werden wir deshalb unser Gebiet vorstellen und im Einzelnen begründen, warum eine Ausweisung der Potenzialfläche, siehe Anlage Karte 1, als Vorranggebiet unseres Erachtens angebracht ist. <u>Interesse der Grundstückseigentümer und Pächter</u> Ein großer Anteil der Flächeneigentümer des für unser Windparkvorhaben erforderlichen Flächenanteils an der Potenzialfläche hat uns bereits ihr Vertrauen durch den Abschluss von Flächennutzungsverträgen ausgesprochen. Das von uns identifizierte Erweiterungsgebiet, siehe Anlage Karte 1, wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Mit den bewirtschaftenden Landwirten sind wir ebenfalls dabei, eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung ihrer gepachteten Flächen zu schließen. Alle involvierten Landwirte identifizieren sich mit dem von uns vorgeschlagenen Erweiterungsgebiet und sehen die Möglichkeit, durch eine von uns angebotene finanzielle Partizipation die derzeit vorhandenen Arbeitsplätze in ihren Betrieben über die nächsten Jahre weiter sichern zu können. <u>Regionale Wertschöpfung / Windhöffigkeit und hohe wirtschaftliche Eignung</u> Eine von uns beauftragte Voreinschätzung der Windgeschwindigkeit des TÜV SÜD konnte auf 161 m Nabenhöhe eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 7,4 m/s ermitteln. Das Gebiet ist damit von einer für das Land Thüringen überdurchschnittlich hohen Windhöffigkeit gekennzeichnet. Im Ergebnis wird dem vom Plangeber im Punkt 5.1a des Kriterienkatalogs zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie adressierte Wunsch nach Ausweisung von Standorten, deren Realisierungschance in Hinblick auf das Ausschreibungsverfahren des EEG 2017 gesichert ist, in besonderer Weise entsprochen. Aus der sehr guten Windhöffigkeit resultiert eine hohe Energiedichte. Auf wenig in Anspruch genommener Fläche ist somit eine hohe Energiemenge generierbar. Damit sticht der Standort im Vergleich zu anderen mitteldeutschen Standorten als in einem hohen Maße effizient heraus. Auch aus diesem Grund ist eine Ausweitung der Gebietskulisse des Vorranggebietes W-4 auf das von uns ermittelte Erweiterungsgebiet erstrebens-	ben angenommen werden können, die Erschließung des Standortes über die Bundesautobahn BAB 4 als sehr gut beschrieben werden kann, Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden und die umgebende Landschaft durch verschiedene technische Infrastrukturen stark vorgeprägt ist. Dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung in diesem Teil der Prüffläche 4.5. Weil wie nachfolgend ausgeführt, gewichtige Gründe gegen die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergie W-4 – Großenstein sprechen, unterliegt folglich auch der Hinweis zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung in der Abwägung. Auch die Argumentation, dass die vom Einreicher in Auftrag gegebene „naturschutzfachliche Voreinschätzung“ zu Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten im Ergebnis zur Einschätzung gelangt, dass die „detektierten Konfliktpotenziale [...] im Genehmigungsverfahren gelöst und somit ausgeräumt werden“ können führt nicht zu einer veränderten Bewertung des Plangebers. Dem Plangeber ist bewusst, dass artenschutzrechtliche Aspekte erst auf Genehmigungsebene abschließend geprüft werden können. Gleichzeitig sieht der Plangeber den Belang „Artenschutz“ als gewichtig an und möchte das ihm auf seiner Ebene Mögliche tun, um windenergiesensible Vogelarten zu schützen. Dazu sind Dichtezentren mit ihrem populationsbasierten Ansatz ein sinnvoller Ansatz. Desgleichen trägt die Berücksichtigung von Dichtezentren dazu bei zu verhindern, dass Vorranggebiete Windenergie in Regionsteilen mit einer besonders hohen Vorkommenshäufigkeit von windenergie-sensiblen Vogelarten ausgewiesen und später womöglich nicht umgesetzt werden können. Der Plangeber ist sich bewusst, dass das komplette Freihalten des am Standort Großenstein randlich in Anspruch genommene Dichtezentren für Rot- und Schwarzmilan einen noch besseren Schutz für die jeweilige Vogelart bedeutet hätte. Er misst jedoch auch der Schaffung von Flächen für die Windenergienutzung Bedeutung bei. In der Abwägung sieht es der Plangeber aber als gewichtiger an, dass Vorranggebiet W-4 – Großenstein nicht noch weiter nach Nordosten in strukturreichere Bereiche um die Großensteiner Spalte und dessen Nebentäler zu erweitern, weil hier Flächen der jeweiligen Dichtezentren mit einer hohen Dichte an entsprechenden Brutplätzen betroffen wären. Der Plangeber sieht es hier nicht mehr als gegeben an, dass die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch geeignete benachbarte Habitats ausgeglichen werden kann, weil ein Wegfall

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		wert. <u>Netzanbindung:</u> Der Regionalnetzbetreiber TEN betreibt in unmittelbarer Nähe ein in Frage kommendes 110 kV-Freileitungsnetz und entsprechende Umspannwerke, welche Strom von der Hoch- auf Mittelspannung heruntertransformieren. In diesem Netzbereich dominiert als Mittelspannungsebene die 20-kV-Ebene. Die Entfernungen zu den beiden in Frage kommenden Umspannwerken liegen bei 2,3 bzw. 4,4 km Luftlinie. Bei diesen kurzen Entfernungen können die Leistungen mit Mittelspannungskabeln verhältnismäßig verlustarm übertragen werden. Durch kurze Anschlussleitungen und die daraus resultierenden geringen Netzverluste lässt sich der Netzanschluss wirtschaftlich sinnvoll darstellen und hebt sich auch dadurch von anderen Projekten positiv ab. <u>Regionale Wertschöpfung / Zuwegung</u> Die Prüffläche 4.5 liegt in direkter Nähe der Abfahrt Ronneburg der BAB 4. Somit ist eine Anlieferung der Großkomponenten für WEAs der neuesten Generation sichergestellt, und es müssen keine aufwendigen Wege über Kommunalstraßen und durch kleine Gemeinden in Anspruch genommen werden. <u>Regionale Wertschöpfung / Industrielle Vorbelastung</u> In dem von der Regionalen Planungsgemeinschaft im 2. Entwurf als Vorranggebiet Windenergie W-4 Großenstein ausgewiesenen Windeignungsgebiet stehen bereits 2 WEA modernen Typus. Mit der Errichtung zweier weiterer WEA wurde bereits im September 2018 begonnen und die Inbetriebnahme ist für das 1. Halbjahr 2019 geplant. Gerade unter der Prämisse der Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen sehen wir hier die Möglichkeit, den bestehenden Windpark zu erweitern, um somit die Konzentrationswirkung von Windeignungsgebieten und dem Landesziel, Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, an dieser Stelle Rechnung zu tragen. Das Gebiet selbst ist industriell geprägt, so ist das Gebiet unter anderem von einer 110-kV-Freileitungstrasse durchzogen. Zwei Umspannwerke befinden sich mit 2-4 km in, im Maßstab der Windenergieentwicklung, unmittelbarer Nähe der Prüffläche 4.5. Gewerbegebiete, ein Solarpark und die Grubenanschlussbahn liegen ebenfalls in unmittelbarer Nähe der Prüffläche 4.5. Direkt an das Gebiet angrenzend befindet sich zusätzlich die inzwischen sanierte Abraumhalde Beerwalde aus der Zeit	von Habitatflächen oder Individuen sich nicht von allein kompensiert und im Dichtezentrum nicht vernachlässigbar ist. Der Plangeber sieht es deswegen als sachgerecht an, die Abstände zu diesen aus avifaunistischer Sicht als sehr konfliktreich zu bewertenden Gebieten innerhalb der Dichtezentren nicht zu verringern und die vom Einreicher gewünschte nordöstliche Erweiterung des Vorranggebietes vorsorglich weitgehend von der Windenergienutzung freizuhalten. Zudem sind Belange bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu ermitteln, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. Eine vollumfängliche Abschtigung in die Genehmigungsebene ist nicht möglich. Zudem muss vom Plangeber in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass vier ausgewiesene Vorranggebiete Windenergie (W-1 - Drogen, W-3 - Thonhausen, W-4 – Großenstein und W-36 – Naundorf) sich in einem Dichtezentrum für den Rot- und den Schwarzmilan (die sich in dem Landschaftsraum fast flächengleich überlappen) befinden und sich dementsprechend die Konfliktlage für die Gesamtpopulation dieser beiden Arten erhöhen wird. Die vom Einreicher zum Kriterium Nr. 2.15 vorgetragenen Aspekte sind für sich genommen nicht dazu geeignet, die obige Einschätzung des Plangebers in Frage zu stellen, da sie sich auf den § 44 BNatSchG beziehen und nicht die Vereinbarkeit mit den Dichtezentren prüfen. Wenn der Einreicher für seine Erweiterungsfläche weiter ausführt, „gerade unter der Prämisse der Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen sehen wir hier die Möglichkeit, den bestehenden Windpark zu erweitern, um somit die Konzentrationswirkung von Windeignungsgebieten und dem Landesziel, Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, an dieser Stelle Rechnung zu tragen“ so sei ihm gesagt, dass der Plangeber im Ergebnis weiterhin davon ausgeht, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3). Sofern der Einreicher im Abschnitt „Argumente für eine Erweiterung des Vorranggebiets“ vorträgt, der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie würde den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept widersprechen, sei auf die diesbezügliche Abwägung zum Hinweis des Einreichers mit der Anreg.-Nr. 736-752-002, lfd. 159, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3 verwiesen. Die Frage, ob und inwieweit der Windenergie substanziell Raum verschafft wird, leitet sich von diesem standortbezogenen Abwägungsergebnis ab (so wie hier ausgeführt) und muss daran beurteilt werden. Der Plangeber hat hiermit ein schlüssiges gesamträumliches Pla-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		des Uranerzabbaus. Bei einer Erweiterung der Vorrangfläche W-4 könnten somit andere, weniger verbaute und vorbelastete Regionen, von Windenergieanlagen freigehalten werden. <u>Vorhandene Gutachten zum Naturschutz / Naturschutzfachliche Voreinschätzung</u> Erste naturschutzfachliche Untersuchungen wurde durch das Büro [...] vorgenommen. Es konnte festgestellt werden, dass eine Beeinträchtigung der Avi- und Chiropterenfauna zwar im weiteren Vorgehen näher betrachtet werden muss, jedoch kein hinreichendes Kriterium vorliegt, um ein Ausschlusskriterien für die Ausweisung eines Windeignungsgebiets darzustellen. Im Zuge der Voreinschätzung fand eine Auswertung der zur Verfügung gestellten FIS LINFOS Naturschutzdaten von bekannten Lebens-/ Brut- und Raststätten statt. Es konnte ermittelt werden, dass keine relevanten Fledermausarten im Gebiet ausgewiesen sind. Der spezifische Artenschutz wird im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BIm-SchG umfassend betrachtet. <u>Vorhandene Gutachten zum Naturschutz / Kartierung von Brutvogelhorsten inkl. Besatzkontrolle</u> Im Anschluss an die naturschutzfachliche Voreinschätzung wurde Anfang 2018 eine Kartierung der Brutvogelhorste in einem 2-km-Umkreis durch das Planungsbüro [...] durchgeführt. Gefundene Horste wurden per GPS vermessen und fotografiert. Es wurde weiterhin eine Kontrolle des Besatzes der identifizierten Horste beauftragt und durchgeführt. Die Horstkartierung ergab 33 Horste bzw. größere Nester im Untersuchungsgebiet des 2.000 m-Radius, welche von Greifvögeln zur Brut ausgebaut oder genutzt werden könnten. Bei zehn der 33 Horste handelt es sich um „klassische“ Horste mit entsprechender Größe und Lage sowie ohne äußerlich sichtbare Beeinträchtigungen, die eine gute Eignung für Greifvögel aufweisen. Die Kontrolle der Horste ergab hierbei vier besetzte Horste durch Mäusebussarde, drei durch Kolkkraben und jeweils einer durch Rot- und Schwarzmilane. Die im Rahmen der durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen detektierten Konfliktpotenziale bezüglich der Windenergie können unserer Einschätzung nach im Genehmigungsverfahren gelöst und somit ausgeräumt werden. <u>Argumente für eine Erweiterung des Vorranggebiets</u>	nungskonzept zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erarbeitet, wobei er einschätzt, der Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum verschafft zu haben, so dass von einer erneuten Betrachtung und Bewertung der weichen Tabuzonen und anderen der Abwägung zugänglichen Kriterien abgesehen werden kann. Sofern der Einreicher in diesem Zusammenhang im Abschnitt „5-km-Abstand gem. Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3 des Regionalplanentwurfs Textteil“ weiter darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen durch den Mindestabstand von 5 km unnötig stark einschränkt sei ihm gesagt, dass der Plangeber weiterhin daran festhält. Der Mindestabstand von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie dient – unabhängig von konkreten Sichtbeziehungen – dem Zweck das Landschaftsbild vorsorglich vor übermäßiger Belastung des Raumes mit Windenergieanlagen zu schützen sowie Sichtbarrieren durch geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen zu vermeiden. Als Mindestabstand setzt der Plangeber mit 5 km dasjenige Maß an, das aus seiner Sicht das unbedingte Minimum darstellt um Überlastungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Wegen der mittlerweile sehr hohen Windenergieanlagen wären auch größere Abstände gerechtfertigt. Um jedoch bestehende Windparks in ihrem Fortbestehen nicht zu gefährden und der Windenergie substanziell Raum zu geben, sieht der Plangeber davon ab, den Mindestabstand pauschal zu erhöhen. Größere Abstände werden nur dort angesetzt, wo sie sich im Einzelfall als erforderlich erweisen. Der 5 km-Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten führt jedoch nicht dazu, dass der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird. Dies legt der Plangeber ausführlich im Punkt 3 „Ergebnis“ in der Begründung zu Z 3-3 dar. Welche weiteren fachlichen Umstände einen Mindestabstand von 5 km rechtfertigen, führt der Plangeber in den Abschnitten der Begründung zu Z 3-3 umfangreich aus (vorsorglicher Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raumes, Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen, Bewahrung der Kulturlandschaft vor übermäßiger Überprägung). Siehe hierzu auch die entscheidungserhebliche Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 686-527-018, lfd. Nr. 125, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. Wie vom Einreicher richtigerweise festgestellt, liegt ein Großteil der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche (ca. 2/3) innerhalb des 5 km-Mindest-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Der Windenergienutzung wird im Plangebiet durch den Regionalplanentwurf der Planungsgemeinschaft Ostthüringen nicht substantiell Raum verschafft. Die Regionale Planungsgemeinschaft kommt in dem Textteil des Planentwurfes zu folgendem Ergebnis: "Die 22 Vorranggebiete Windenergie entsprechen einem Anteil an der Planungsregionsfläche von 0,4%. Damit hat der Plangeber der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft: Der Anteil der harten Tabuzonen an der Regionsfläche beträgt immerhin 65 %..." Die in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB geregelte Konzentrations- bzw. Ausschlusswirkung gibt dem Plangeber die Möglichkeit, die Windenergienutzung innerhalb des Plangebietes auf bestimmte Bereiche zu beschränken und die Realisierung von Windenergieanlagen an anderer Stelle auszuschließen. Dies bedeutet, dass nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich grundsätzlich privilegierte Vorhaben nur dort zulässig sind, wo Vorrang- und Eignungsgebiete als Ziel der Raumordnung festgesetzt wurden. Im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Hinsichtlich der Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung im Plangebiet werden dabei bei der Festsetzung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung besondere Anforderungen an den Abwägungsvorgang nach § 7 Abs. 2 ROG gestellt. Mit Rücksicht auf die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB fordert die höchstrichterliche Rechtsprechung in diesem Zusammenhang, dass der Windenergie im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen „substanziell Raum gegeben wird“ (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Krautzberger (Hrsg.), BauGB Kommentar, Stand Mai 2018, § 35 Rn. 124). Im Rahmen der Aufstellung des gesamträumlichen Planungskonzeptes durch den Plangeber ist daher in einem letzten Schritt immer zu prüfen, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergienutzung damit „substanziell“ Raum verschafft. Hierzu bedarf es einer Ermittlung und Bewertung der Größenverhältnisse zwischen der Gesamtfläche der im Plan dargestellten Flächen für die Windenergienutzung und der Potenzialflächen nach	abstandes zum Vorranggebiet W-1 – Drogen. Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Innerhalb dieses Raumes führt dies zum Ausschluss der Windenergienutzung. Der Plangeber entscheidet sich in der Abwägung für das kleinere Vorranggebiet W-1 – Drogen, weil hier bereits vier Windenergieanlagen in Betrieb sind und innerhalb des 5 km-Mindestabstandes in der Prüffläche 4.5 zudem Belange der Flurbereinigung der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Die Ausführungen des Einreichers zu den Punkten 2.24 Ausgleichsflächen und 4.9b Agrarstruktur, Flurbereinigungsverfahren können dahingestellt bleiben, da sich die von diesen Belangen betroffenen Flächen ausschließlich innerhalb des o.g. 5 km-Mindestabstandes zum Vorranggebiet W-1 – Drogen befinden. Auch bleibt der Einreicher bei seiner Einschätzung, das Vorranggebiet nicht gänzlich an die Grenze des 5 km-Mindestabstandes zum Vorranggebiet W-1 – Drogen zu erweitern. Die vom Einreicher diesbezüglich angeführten Argumente, die aus seiner Sicht für die gewünschte nordöstliche Erweiterung des Vorranggebietes W-4 – Großenstein sprechen, unterliegen aus folgenden Gründen demnach in der Abwägung. Im Ergebnis der Abwägung sieht es Plangeber weiterhin als erforderlich an, den aktuellen Abstand von ca. 200 m zum Flächennaturdenkmal „Drosener Schuttgruben“ bzw. „Schuttgruben bei Großenstein“ (siehe Kriterium Nr. 2.10), welche zudem ein flächenhaft gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop (siehe Kriterium Nr. 2.12) bilden und überdies im Biotopverbundkonzept (siehe Kriterium Nr. 2.14 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) als Kernflächen des Feuchtlebensraumverbundes enthalten sind, nicht noch weiter zu reduzieren. Folglich ist der Plangeber dem Vorschlag der oberen Naturschutzbehörde gefolgt und hat diese im ansonsten als strukturarm anzusehenden Nahbereich um das Vorranggebiet aus naturschutzfachlichen Gründen als Teil des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-1 „Sprottetal und Seitentäler“ ausgewiesen, sowohl im Regionalplan 2012 sowie in der 1. Gesamtplanfortschreibung vom 30.11.2018. Teil dieses Vorranggebietes Freiraumsicherung ist auch der Wald südlich der Drosener Schuttgruben, welcher gemäß Waldfunktionenkartierung als Wald in waldarmen Gebiet kartiert ist und den zugleich Abschluss des strukturreichen Mordtales bildet. Zwar werden diese Bereiche in der vom Einreicher angestrebten Erweiterung „explizit ausgespart“, jedoch sieht es der Plangeber aufgrund der obigen Ausführungen weiterhin als sachgerecht an,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Abzug der harten Tabuzonen. Kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird, muss er sein Auswahlkonzept überprüfen und ändern. Dabei ist es dringend geboten, in einem solchen Fall die weichen Tabukriterien noch einmal kritisch zu hinterfragen. Denn weiche Tabuzonen sind die Bereiche, in denen die Windenergienutzung zwar nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen ausgeschlossen werden soll. Der Plangeber muss dabei seine Entscheidung für die weichen Tabuzonen allerdings rechtfertigen und kenntlich machen, dass er – anders als bei den harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hatte (BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12)). So stellt das Bundesverwaltungsgericht zu den weichen Tabukriterien fest, dass diese zu den Flächen zu zählen seien, "die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft." (BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) unter Verweis auf: Urteil v. 24.01.2008 (4 CN 2.07)). Vor diesem Hintergrund genügt der derzeitige Entwurf des Regionalplans Ostthüringen nicht den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamtträumliches Planungskonzept. Der Regionalplanentwurf schafft der Windenergienutzung nicht substanziell Raum, sodass eine Überarbeitung des Planungskonzeptes durch die Regionale Planungsgemeinschaft insbesondere mit Blick auf weiche Tabukriterien zwingend notwendig ist. 2.14 Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG: Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 wird unter dem Punkt 2.14 und unter der zusammenfassenden Begründung Auen- und Feuchtlebensraumverbund im Norden und Os-	diese Flächen der Nutzung der Windenergie zu entziehen, zumal hier regelmäßig Nahrungsgäste windenergiesensibler Vögel beobachtet werden und wiederholt Bruterfolge der Rohrweihe festgestellt werden konnten. Bezüglich der vom Einreicher geplanten nordwestlichen Erweiterung ist zu konstatieren, dass sich diese Bereiche weiter in den An- und Abflugbereich des Bauschutzbereiches um den Verkehrslandeplatz Gera-Leumnitz hinein erstrecken, als die aktuelle nördliche Grenze des Vorranggebietes W-4 – Großenstein. Der nördliche Zuschnitt wurde vom Plangeber so gewählt, dass der Rotor der nördlichsten am Standort genehmigten Windenergieanlage (WEA Nr. 4) noch vollumfänglich vom Vorranggebiet erfasst wird, weil für diese Windenergieanlage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie vom 30.11.2018 die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vorlag. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten vom Plangeber verlangt, dass er alle in Frage kommenden Belange, die einer Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergie entgegenstehen, vollständig abprüft, damit sie uneingeschränkt für die Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung zu den Bauschutzbereichen jenseits der Flugplätze und Platzrunden gemäß Kriterium Nr. 3.3 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hat sich gezeigt, dass innerhalb von Bauschutzbereichen nahezu überall Windenergieanlagen entweder gar nicht zulässig wären oder nur mit Gesamthöhen von weniger als 200 m. Gebiete mit einer Höhenbegrenzung von unter 200 m Gesamthöhe möchte der Plangeber jedoch nicht mehr ausweisen (siehe auch die Ausführungen unter Punkt 2.5 der Begründung zu Z 3-3). Für die vom Einreicher vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebietes W-4 – Großenstein besteht nach Hinzuziehung der fachlichen Stellungnahme die reale Gefahr, dass sich der Plangeber einem Rechtsrisiko aussetzen würde, wenn er das Vorranggebiet wie gewünscht ausweist und es sich dann auf der Genehmigungsebene nicht durchsetzen lässt (Verhinderungsplanung). Zwar verbleibt dem Plangeber bei seiner Entscheidung immer ein Ermessensspielraum, jedoch spricht auch die Einschätzung des Einreichers, „dass weitere WEA in dem in der Anlage beigefügten Karte 1 abgebildeten Erweiterungsgebiets aus luftfahrtrechtlicher Sicht somit durchaus genehmigungsfähig sind“ nicht wirklich überzeugend dafür, dass

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ten der Prüffläche das Katztal sowie das Standgewässer um die Drosener Schuttgruben angegeben. Diese Gebiete werden von der von uns vorgeschlagenen Erweiterung nicht tangiert. Wir folgen dem Plangeber an dieser Stelle und unterstützen den angestrebten Naturschutz. <u>2.15 Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch sowie Uhu:</u> Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 werden unter dem Punkt 2.15 Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch sowie des Uhus beschrieben. Die Dichtezentren für Rot- und Schwarzmilan konnte zwar durch die abgefragten LINFOS-Daten bestätigt werden, allerdings befindet sich nur ein Rotmilanhorst in einer Entfernung von 1.250 m zur östlichsten Spitze des Erweiterungsgebiets. Wie unter [dem obigen] Punkt "Kartierung von Brutvogelhorsten inkl. Besatzkontrolle" beschrieben, gehen wir davon aus, dass sich die nach den bisher durchgeführten Untersuchungen aufkeimenden naturschutzfachlichen Bedenken im Genehmigungsverfahren ausräumen lassen. <u>2.17 Vogelzugkorridore:</u> Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 wird unter dem Punkt 2.17 das Kriterium Vogelzugkorridore benannt. Die von uns vorgeschlagene Erweiterungsfläche tangiert das relevante Gebiet nördlich des Katzbachtals nicht. <u>2.24 Ausgleichsflächen:</u> Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 werden unter dem Punkt 2.24 Maßnahmen der Ausgleichsfläche und der Flurbereinigung angeführt. An der Stelle können wir zwar die Bedenken der Regionalplanung nachvollziehen, <u>sehen aber an dieser Stelle den Schutz des Eigentumsrechtes höherwertig an.</u> Durch Ausschluss dieser Flächen wird den betroffenen Eigentümern die Möglichkeit der Errichtung von WEA verwehrt und somit die Möglichkeit auf substanzielle Einkünfte über die nächsten Dekaden entzogen. <u>Wir bewerten an dieser Stelle somit das Eigentumsrecht höher als den Wunsch des Landwirtschaftsamtes nach einer Flurbereinigung in dieser Region.</u> Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für den Windpark Großenstein befürworten wir aber ausdrücklich und sehen hier keine unserer Erweiterungsfläche entgegenstehenden Gründe. <u>2.25 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung; Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial:</u> Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 werden unter dem Punkt 2.25 Belange der Freiraumsicherung beschrieben. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplan Ostthüringen dargestellten Freiraumsicherungen FS-1 (Sprottetal und Seitentäler) und fs-3 (Oberes Sprottetal, Nebentäler und strukturreiche Hänge, Bergbaufolgeland-	sich die Windenergienutzung hier wird durchsetzen können. Darüber hinaus sind dem Plangeber die konkreten Standorte und Bauhöhen der vom Einreicher geplanten Windenergieanlagen nicht bekannt gemacht wurden. Weil aber die Entscheidung, ob die notwendige luftverkehrsrechtliche Zustimmung erteilt werden kann, immer auf einer konkreten Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Lage und Höhe der geplanten Bauwerke sowie der speziellen Gegebenheiten am jeweiligen Flugplatz beruht, sieht es der Plangeber weiterhin als sehr kritisch an, das Vorranggebiet nach Nordwesten, weiter in den An- und Abflugbereich des Verkehrslandeplatzes Gera-Leumnitz, hinein zu erweitern. Im Ergebnis der Abwägung gewichtet der Plangeber die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs höher als die privaten Belange des Einreichers. Der übrige vom Einreicher angeführte Belang gemäß Kriterium Nr. 3.27 „Militärische Schutz- und Interessensbereiche“ kann dahingestellt bleiben. Für den Bereich des Vorranggebietes Windenergie W-4 – Großenstein geht der Plangeber aber auf Basis der vorliegenden Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu den sechs am Standort genehmigten Windenergieanlagen von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in Bezug auf das Interessensgebiet um die Luftverteidigungsanlage Gleina aus. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen ist der Plangeber weiterhin nicht Ansicht, „dass das gesamte, [vom Einreicher] identifizierte Erweiterungsgebiet eine konfliktarme Nutzung durch die Windenergie zulässt und dementsprechend als Vorranggebiet Windenergie berücksichtigt werden sollte.“

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		schaft Löbichau/Drosen) schneiden unseren Vorschlag des Erweiterungsgebiets nicht. Von unser Seite wurden die Freiräume bei der Planung des Erweiterungsgebiets explizit ausgespart. Wir sehen hierdurch die Möglichkeiten das Kriterium der Freiraumsicherung mit den Belangen der Windenergie in Einklang zu bringen. <u>2.32 Abstand bis zu 200 m vom Waldrand:</u> Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 werden unter dem Punkt 2.32 Belange des Waldschutzes berücksichtigt. Wir begrüßen, dass die Belange der Windenergienutzung bei der Ausweisung des Vorranggebietes W-4 Großenstein höher gewichtet wurden als die Belange des Schutzes des angrenzenden Waldes. Allerdings möchten wir auch anmerken, dass der Naturschutz bei der Errichtung von WEA für uns einen sehr hohen Stellenwert hat und wir bei der Errichtung von WEA auf die Minimierung von Eingriffen in die Natur, wie z. B. Stockrodungen, versuchen zu vermeiden. Nach § 9 ThürWaldG lassen sich Wälder, die nicht zu den geschützten Waldgebieten gehören, nicht als harte Tabuzone ausweisen und sind somit prinzipiell und nach Einzelfallprüfung für WEA beplanbar. Somit ist auch eine Schutzzone von 200 m für nicht zu den geschützten Waldgebieten gehörende Wälder obligatorisch. <u>3.3 Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden:</u> Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 wird in der zusammenfassenden Begründung unter Punkt 3.3 die Beeinträchtigung der Flugsicherheit und Hindernisfreiheit des Verkehrslandeplatz Gera-Leumnitz angeführt. Durch die zwei bereits errichteten und die zusätzlich bereits genehmigten WEAs wurde das Thema Luftfahrt im Genehmigungsverfahren bereits behandelt und für die vier Standorte positiv beschieden. Alle vier WEA liegen im Bauschutzbereich, die nördlichste WEA gemäß unserer fachlichen Einschätzung zusätzlich innerhalb des Anflugsektors des Verkehrslandeplatz Gera-Leumnitz. Da der von uns geplante Bereich in Verlängerung der nördlichsten genehmigten WEA (von der Landebahn aus gesehen) nachgelagert liegt, sehen wir hier keinen Anlass vor einer detaillierten gutachterlichen Prüfung des Sachverhalts das Thema bereits im Regionalplan negativ zu entscheiden und somit dem Genehmigungsverfahren vorwegzunehmen. Nach unserer fachlichen Beurteilung und aus der Erfahrungen aus anderen Projekten heraus, kommen wir zu der Einschätzung, dass weitere WEA in dem in der Anlage beigefügten Karte 1 abgebildeten Erweiterungsgebiets aus luftfahrtrechtlicher Sicht somit durchaus genehmigungsfähig sind.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>3.19 Schutzstreifen vorhandener oder in Bau befindlicher Fernwasserleitung:</u> Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 werden unter dem Punkt 3.19 Schutzstreifen vorhandener oder in Bau befindlicher Fernwasserleitung berücksichtigt. Infrastrukturen werden von uns bei der Planung der WEA-Standorte ausgeklammert. Wir können dem Plangeber somit an dieser Stelle folgen. <u>3.20 Schutzstreifen vorhandener sowie planfestgestellter oder in Bau befindlicher Gashochdruckleitung über 16 bar:</u> Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 werden unter dem Punkt 3.20 Schutzstreifen vorhandener oder in Bau befindlicher Fernwasserleitung berücksichtigt. Infrastrukturen werden von uns bei der Planung der WEA-Standorte ausgeklammert. Wir können dem Plangeber somit an dieser Stelle folgen. <u>3.27 Militärische Schutz- und Interessensbereiche:</u> Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 wird unter Punkt 3.27 und in der zusammenfassenden Begründung die Beeinträchtigung der Luftverteidigungsanlage Gleina angeführt. Analog zu unserer Begründung gegen eine Berücksichtigung der Luftfahrtbelange gehen wir ebenfalls davon aus, dass bei einer gutachterlichen Betrachtung der Radaranlage Gleina eine Genehmigungsfähigkeit besteht. Wir können dem Plangeber somit an dieser Stelle nicht folgen. <u>4.9a Landwirtschaftliche Versuchsflächen:</u> Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 wird unter Punkt 4.9a auf landwirtschaftliche Versuchsflächen im Bereich nördlich des Katztals eingegangen. Wir erkennen hier ebenfalls die Aufgaben und Komplexität des Feldversuches der Versuchsstation Großenstein und den Wunsch nach einer Fortführung der Versuchsreihe unter den bisherigen Rahmenbedingungen an. Die Versuchsfläche wird von der von uns vorgeschlagenen Erweiterungsfläche nicht tangiert. <u>4.9b Agrarstruktur, Flurbereinigungsverfahren:</u> Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 wird unter Punkt 4.9b und in der zusammenfassenden Begründung der Schutz von Agrarstrukturen und ein Flurbereinigungsverfahren in den Gemarkungen Löbichau und Drosen angeführt. Siehe dazu unsere Anmerkungen aus dem Punkt [2.24 Ausgleichsflächen]. <u>4.10 Rechtlich zur Rohstoffgewinnung genehmigte Felder (für oberflächennahe Rohstoffe):</u> Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 wird unter Punkt 4.10 das Bergrecht für die ehemaligen Bergbaugebiete des Uranerzabbaus behandelt. Der Plangeber weist darauf hin, dass der Rechteinhaber	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ber der Bergbauberechtigung (Wismut GmbH) im Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist. Wir können dem Plangeber an dieser Stelle folgen. <u>5.1b Bei Höhenbegrenzung auf 200 m Gesamthöhe:</u> Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 wird unter Punkt 5.1b der Wunsch des Plangebers auf die Ausweisung von windhöffigen Gebieten (mit Höhenbegrenzung) geäußert. Unsere bisherigen Untersuchungen haben mit dem Gebiet um die Prüffläche 4.5 einen sehr windhöffigen Bereich ermittelt. So hat eine Voreinschätzung des TÜV SÜD für die Prüffläche 4.5 eine Windgeschwindigkeit von 7,2 m/s in 149 m Nabenhöhe ergeben. <u>5.2 Windgeschwindigkeiten von 6,13 m/s und mehr in 160 m Höhe bzw. – bei Höhenbegrenzung auf 200 m Gesamthöhe – von 5,97 m/s und mehr in 140 m Höhe:</u> Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 wird unter Punkt 5.2 der Wunsch des Plangebers auf die Ausweisung von windhöffigen Gebieten geäußert. Unsere bisherigen Untersuchungen haben mit dem Gebiet um die Prüffläche 4.5 einen sehr windhöffigen Bereich ermittelt. So hat eine Voreinschätzung des TÜV SÜD für die Prüffläche 4.5 eine Windgeschwindigkeit von 7,4 m/s in 161 m Nabenhöhe ergeben. <u>5.4a Geologische und bergbaubedingte Risiken:</u> Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 wird unter Punkt 5.4a das Thema Geologische und bergbaubedingte Risiken beschrieben. Der Plangeber entzieht ca. 3 ha der windenergetischen Nutzung nördlich der sanierten Halde Beerwalde um bautechnische Eingriffe in die Abdeckung auszuschließen. Wir können dem Plangeber an dieser Stelle folgen. <u>5.4b Hydrogeologie:</u> Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 wird unter Punkt 5.4b das Thema Hydrologie beschrieben. Der Plangeber weist darauf hin, dass das Grundwasser durch die vorherrschende Geologie durch anthropogene Einflüsse gefährdet ist. Der Plangeber weist auch darauf hin, dass durch die vier bereits genehmigten WEA der Sachverhalt hinlänglich geprüft wurde. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens und des hier erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplans wird das Thema Hydrologie aufgegriffen und entsprechende Auswirkungen der WEAs geprüft und bewertet. Windenergieanlagen wirken sich in der Regel nicht abträglich auf den Gewässerschutz aus. <u>5-km-Abstand gem. Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3 des Regionalplanentwurfs</u> Textteil: Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 wird in der zu-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sammenfassenden Begründung das weiche Kriterium des 5-km-Mindestabstandes zwischen 2 Windparks (WP) angeführt. Bei einer Erweiterung des Vorranggebiets W-4 Großenstein Richtung Osten zum WP W-1 Drogen hin sehen wir die Möglichkeit für die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen, die Landesziele „zum Schaffen von substanziell Raum für die Windenergie (1 %-Ziel)“ zu erreichen. Unserer Einschätzung nach wird durch das Umsetzen von zu vielen Ausschlusskriterien die Chance vertan, Konzentrationsgebiete für die Windenergie, welche gleichzeitig eine Ausschlusswirkung auf andere Gebiete haben, vollständig zu nutzen um damit andere Gebiete von Windenergie freihalten zu können und so einen Ausgleich zwischen Umwelt- und Klimaschutz auf der einen Seite und Landschaftsschutz auf der anderen Seite zu betreiben. <u>Höhenbeschränkung / Zonierung</u> gem. Z 3-4: Im Prüfbogen der Prüffläche 4.5 wird unter der zusammenfassenden Begründung für WEA zwischen 850 m und 1.000 m eine Höhenbeschränkung gem. Z 3-4 des Kriterienkatalogs des Entwurfs des Regionalplan Ostthüringens angeführt. Das von uns geplante Gebiet hält an jeder Stelle einen Abstand >1.000 m zur Wohnbebauung ein. Wir können dieser Einschätzung für das Vorranggebiet W-4 Großenstein somit folgen. <u>Zusammenfassung:</u> Auf Basis der Erkenntnisse aus den eingeleiteten und inzwischen weit fortgeschrittenen Planungsaktivitäten stellt sich das Gebiet südöstlich des Lehnbergs als idealer Standort für eine Erweiterung des bestehenden Windparks dar. Die Zustimmung der örtlichen Flächeneigentümer und -bewirtschafter liegt uns für den überwiegenden Teil der Erweiterungsfläche vor. Auch die vorliegenden Einschätzungen, Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen schätzen das Gebiet für die Windenergie als geeignet ein. Eine Horstkartierung und eine gestartete avifaunistische Untersuchung konnte zwar artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial feststellen, welches sich aber unserer Einschätzung nach im Genehmigungsverfahren ausschließen lässt. Eine erste Untersuchung der Windhöflichkeit unterstreicht sowohl die Realisierungsfähigkeit des Vorhabens hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens nach EEG 2017, als auch Vorteile des Standortes bzgl. einer effizienten Stromerzeugung z. B. auch durch den kurzen Netzan-schluss. Die enge Eingrenzung der Prüffläche 4.5 auf die Vorrangfläche W-4 Großenstein ist für uns nur bedingt nachvollziehbar. Gerade im Hinblick auf die dargelegten Gründe. Wir sind der Überzeugung, dass	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		das gesamte, von uns identifizierte Erweiterungsgebiet eine konfliktarme Nutzung durch die Windenergie zulässt und dementsprechend als Vorranggebiet Windenergie berücksichtigt werden sollte.	
53	1881-1450-001	Wir möchten Sie bitten, die Anmerkungen im Rahmen der weiteten Planung und Abwägung zum Entwurf des Regionalplans Ostthüringen zu berücksichtigen und das im 1. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen als "W-4 Großenstein" bezeichnete Vorranggebiet zu übernehmen und als Vorranggebiet zur Windenergienutzung auszuweisen. Das [vom Einreicher der Stellungnahme] beplante Gebiet entspricht dem im 1. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen als "W-4 Großenstein" bezeichneten Vorranggebiet. Der Zuschnitt dieses Gebiets resultierte aus den von der Regionalplanung Ostthüringen aufgestellten harten und weichen Tabukriterien. Im Rahmen des 2. Entwurfs wurde dieses zur Ausweisung vorgesehene Vorranggebiet deutlich verkleinert. Die hierzu im "Prüfbogen 4.5/W-4 – Großenstein" angeführten <u>Gründe sind aus unserer Sicht nicht stichhaltig bzw. nicht geeignet, die noch 1. Entwurf des Regionalplans festgestellte Eignung des Gebiets in Frage zu stellen:</u> <u>1. Beeinträchtigung der Flugsicherheit, Hindernisfreiheit</u> Das betroffene Gebiet liegt z.T. auf dem Gebiet des Landkreises Altenburger Land, z.T. auf dem Gebiet des Landkreises Greiz. Der Einreicher der Stellungnahme hat bei beiden Landkreisen je eine immissionschutzrechtliche Voranfrage hinsichtlich der Errichtung von jeweils zwei Windenergieanlagen gestellt. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wurde u.a. die zuständige Luftverkehrsbehörde beteiligt. In der Stellungnahme gegenüber dem Landratsamt Greiz hat die obere Luftfahrtbehörde die etwaige Beeinträchtigung der Flugsicherheit bzw. Hindernisfreiheit dahingehend konkretisiert, dass die geplanten Windenergieanlagen die Platzrunde des Verkehrslandeplatzes, die letztlich auch den An- und Abflugsektor beinhaltet, tangieren. Bei der Festlegung einer Platzrunde um einen Verkehrslandeplatz handelt es sich nicht um ein zwingendes Erfordernis. Einer solchen Platzrunde kommt nicht die Qualität eines zwingend zu beachtenden Schutzbereichs zu. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe zu Platzrunden eine Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs besteht. Eine solche Einzelfallprü-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei wurde auch besehen, dass die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene Erweiterungsfläche über ein ausreichendes Windenergiepotenzial verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe weiterhin mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung in diesem Teil der Prüffläche 4.5. zu 1 und 2.: Der Plangeber prüft im Einzelfall und unter Beteiligung der oberen Luftfahrtbehörde, ob Einschränkungen der Nutzung der Windenergie jenseits der Flugplätze und Platzrunden für die Sicherheit der Luftfahrt und den Schutz der Allgemeinheit erforderlich sind. Das bedeutet, dass der Plangeber diesen Belang aufnimmt, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. Der Plangeber entzieht die Bauschutzbereiche nicht pauschal der Nutzung der Windenergie, sondern stellt den Belang in die Einzelfallprüfung ein. Im Rahmen dieser Prüfung wurden der oberen Luftfahrtbehörde sämtliche in den o.g. Bauschutzbereichen befindlichen Prüfflächen des 2. Entwurfs zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zur Stellungnahme vorgelegt. Für jede dieser Flächen liegt dem Plangeber eine Einschätzung zu den Belangen der Luftfahrt vor, in der zudem kenntlich gemacht wurde, wenn nur ein Teilgebiet der Prüffläche betroffen war. Diese Vorgehensweise wird durch die zugehörigen Beteiligungsverfahren zum Plan zusätzlich abgesichert mit dem Ziel, dass alle entgegenstehenden Belange erkannt und abgewogen werden können. Damit konnte der Plangeber eine differenzierte Betrachtung der Prüfflächen vornehmen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		fung ist jedoch unterblieben. <u>Es wird lediglich behauptet, die geplanten Windenergieanlagen seien ein potentiellcs Luftfahrthindernis.</u> Wir haben die Geländehöhen der WEA-Standorte auf dem Gebiet des Landkreises Greiz vermessen lassen. Danach liegt die WEA 01 mit einer Gesamthöhe von 520,43 m ÜNN an der Grenze und die WEA 02 mit 509,37 m ÜNN unterhalb der Platzrunden. Ob und inwieweit dadurch von den Windenergieanlagen eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs ausgeht, ist nicht dargelegt. Hierbei ist zu beachten, dass auch das Innehaben einer bestandskräftigen Platzgenehmigung die Flugplatzbetreiber nicht von jeglicher Rücksichtnahme auf hinzutretende privilegierte Vorhaben entbindet, ihnen insbesondere nicht den ungeschmäleren Fortbestand optimaler Betriebsmöglichkeiten garantiert. Daher ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe zur Platzrunde nur dann unzulässig, wenn diese den Betrieb des genehmigten Verkehrslandesplatzes verhindert oder in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem Flughafenbetreiber trotz der Privilegierung der Windenergieanlage nicht mehr zumutbar ist (siehe hierzu OVG Koblenz, Urt. v. 26.11.2003 - 8 A 10814/03 und v. 16.01.2006 - Aktenzeichen 8 A 11271/05). Allerdings hat der Flugplatzbetreiber keinen Anspruch auf ungeschmäleren Fortbestand der bisher vorhandenen Betriebsmöglichkeiten. Alternative Flugrouten und auch weniger „optimale“ bzw. „risikoreichere“ Ausweichmöglichkeiten sind den Flugplatzbetreibern im Hinblick auf die Privilegierung der Windenergieanlagen durchaus zuzumuten soweit es zu keinen erheblichen Sicherheitsrisiken kommt. Im Rahmen des vor dem LRA Altenburger Land geführten Genehmigungsverfahrens auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids wurde ebenfalls die Luftverkehrsbehörde des TLVWA Thüringen beteiligt. Dabei wurde ebenfalls die Vereinbarkeit mit den Belangen des Verkehrslandesplatzes Gera geprüft. Trotz vergleichbarer Gesamthöhen und Abstände zum Verkehrslandeplatz wurde jedoch keine unzulässige Beeinträchtigung der Platzrunde vorgetragen. Es ist daher davon auszugehen, dass zumindest der auf dem Gebiet des Landkreises Altenburger Land gelegene Teil des im 1. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen als „W-4 - Großenstein“ bezeichneten Vorranggebiets keine (unzulässige) Beeinträchtigung der Flugsicherheit bedeutet. <u>2. Einführung eines Instrumenten-Anflug-Verfahrens am Verkehrslandeplatz Gera</u>	Die Prüfflächen und deren Teile wurden somit individuell auf Basis der Zuarbeit der oberen Luftfahrtbehörde geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Zuarbeit der oberen Luftfahrtbehörde stellte bei der Ermittlung der Belange der Luftfahrt ein wichtiges Indiz für den Planungsträger dar. Der Planungsträger hat die Zuarbeit jedoch nicht unbesehen übernommen, sondern daraufhin überprüft, ob Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung vorliegen. Das ist nicht der Fall. Baubeschränkungen werden somit nicht pauschal festgelegt, sondern nur dort und nach Prüfung im Einzelfall, wo die Sicherheit der Luftfahrt und der Schutz der Allgemeinheit dies erfordern. Dabei konnte es für die Einzelfallprüfung hingenommen werden, dass in der Regel der Mikrostandort der einzelnen Windenergieanlagen noch nicht bekannt ist, denn diese Information spielt im Hinblick auf die Belange der Luftfahrt eine untergeordnete Bedeutung. Was die Höhe der Windenergieanlagen anbelangt, so wurden die Prüfflächen daraufhin untersucht, ob Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik mit 240 m Gesamthöhe und einem Rotorradius von 75 m errichtet werden können. War dies nicht der Fall, wurde immer mitbetrachtet, ob der Konflikt durch eine Höhenbegrenzung bewältigt werden könnte. Das Gebot der planerischen Zurückhaltung greift hier jedenfalls nicht. Es wäre im Gegenteil gar nicht zulässig, die Belange der Luftfahrt auf die Genehmigungsebene abzuschichten, denn es ist nicht annähernd absehbar, dass die Konflikte dort durch entsprechende Regelungen bzw. Nebenbestimmungen oder Ausnahmen zu einer Genehmigung abschließend bewältigt werden könnten. Vielmehr liefe der Plangeber Gefahr, dass sich erst auf der Genehmigungsebene herausstellen würde, dass Vorranggebiete ganz oder teilweise nicht umsetzbar sind. In der Folge könnte dem Plangeber vorgeworfen werden, dass er eine Verhinderungsplanung betrieben hätte. Bezüglich der vom Einreicher begehrten Ausweisung des Vorranggebietes im Flächenumfang des 1. Entwurfes zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sei zunächst darauf hingewiesen, dass sich die Prüffläche 4.5 komplett außerhalb der Platzrunde (inkl. Puffer) gemäß dem Kriterium Nr. 3.2 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) des Verkehrslandeplatzes (VLP) Gera-Leumnitz befindet und diesbezüglich durch den Plangeber keine Konflikte beschrieben wurden und auch nicht zu erwarten sind. Die diesbezügliche Argumentation des Einreichers läuft damit ins Leere. Auch war und ist der vom Einreicher angeführte Belang,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die geplante Einführung eines Instrumenten-Anflug-Verfahrens am Verkehrslandeplatz Gera steht einer Ausweisung des im 1. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen als „W-4 Großenstein“ bezeichneten Vorranggebiets dar. Es ist derzeit noch nicht absehbar, ob und wann das geplante IFR am Verkehrslandeplatz Gera tatsächlich eingeführt wird. Ebenso kann derzeit noch nicht belastbar das Ob und ggf. der Grad der Störung des IFR beurteilt werden. Es wird lediglich unterstellt, dass sich mit der Einführung des IFR-Verfahrens die Flugbedingungen am Verkehrslandeplatz ändern, ohne jedoch die Auswirkungen konkret abschätzen zu können. Dies ist jedoch keine belastbare Grundlage für eine Freihaltung für geplante künftige Flugverfahren. <u>3. Natur- und artenschutzfachliche Belange</u> Im Rahmen der vorgenannten Anträge auf Erteilung eines immissions-schutzrechtlichen Vorbescheids wurden im Rahmen der erforderlichen „positiven Gesamtprognose“ auch arten- und naturschutzfachliche Belange insoweit geprüft, ob und inwieweit sie erkennbar einer Windenergienutzung innerhalb des im 1. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen als „W-4 Großenstein“ bezeichneten Vorranggebiets entgegenstehen. Die Prüfung erfolgte auf Basis der vom [Einreicher der Stellungnahme] in Auftrag gegebenen umfassenden Kartierungen. Im Ergebnis wurde – hinsichtlich arten- und naturschutzfachlicher Belange eine positive Gesamtprognose festgestellt. Insofern erfolgte bereits eine intensivere Prüfung dieser Fläche hinsichtlich etwaiger entgegenstehender arten- und naturschutzfachlicher Belange, als dies auf der Ebene der Regionalplanung möglich wäre. <u>4. Landwirtschaftliche Versuchsfläche</u> Die genannten Belange der Versuchsstation Großenstein sind unerheblich und stehen einer Ausweisung des im 1. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen als "W-4 - Großenstein" bezeichneten Vorranggebiets nicht entgegen. Es bleibt festzustellen, dass eine Errichtung der verfahrensgegenständlichen Windenergieanlagen die Nutzung der landwirtschaftlichen Versuchsfelder nicht ausschließt, sondern allenfalls tangiert. Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu Versuchsflächen der Landwirtschaft bestehen jedoch nicht. Aufgrund des vergleichsweise geringen Flächenverbrauchs bleibt die Möglichkeit zu einer landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Fläche bestehen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass nach Angaben der Versuchsstation Großenstein nur ein Teil der Fläche für landwirtschaftliche Versuche genutzt wird. Es	„Einführung eines Instrumenten-Anflug-Verfahrens am Verkehrslandeplatz Gera“ nicht entscheidungserheblich für die Nicht-Ausweisung großer Teile der Prüffläche 4.5 (siehe hierzu die „Zusammenfassende Begründung“ im Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Prüffläche 4.5 liegt jedoch – bis auf einen kleinen östlichen Teil, ca. 43 ha – im Bauschutzbereich (inkl. An- und Abflugsektor) des VLP Gera-Leumnitz (siehe hierzu die Abbildung zum Kriterium Nr. 3.3 im Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Insofern wird die Aussage des nebenstehenden Einreichers „Es wird lediglich behauptet, die geplanten Windenergieanlagen seien ein potenzielles Luftfahrthindernis.“ vom Plangeber zurückgewiesen. Entscheidungserheblich für den nordwestlichen Zuschnitt des Vorranggebietes Windenergie W-4 - Großenstein ist ausschließlich die Lage im Bauschutzbereich um den VLP Gera-Leumnitz. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und im Ergebnis der Einzelfallprüfung zum Kriterium Nr. 3.3 „Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden“ (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) bleibt hier festzuhalten, dass dem Plangeber bei diesem in Rede stehenden Kriterium, welches er aus den oben genannten Gründen in die Abwägung einstellt/ einstellen muss, nach Hinzuziehung der fachlichen Stellungnahmen in weiten Teilen kein Ermessensspielraum bleibt, bzw. er sich einem Rechtsrisiko aussetzen würde, wenn er ein Vorranggebiet ausweist, das sich auf der Genehmigungsebene nicht durchsetzen lässt (Verhinderungsplanung). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass das Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten vom Plangeber verlangt, dass er alle in Frage kommenden Belange, die einer Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergie entgegenstehen, vollständig abprüft, damit sie uneingeschränkt für die Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung zu den Bauschutzbereichen jenseits der Flugplätze und Platzrunden gemäß Kriterium Nr. 3.3 hat sich gezeigt, dass innerhalb von Bauschutzbereichen nahezu überall Windenergieanlagen entweder gar nicht zulässig wären oder nur mit Gesamthöhen von weniger als 200 m. Gebiete mit einer Höhenbegrenzung von unter 200 m Gesamthöhe möchte der Plangeber jedoch nicht mehr ausweisen (siehe auch die Ausführungen unter Punkt 2.5 der Begründung zu Z 3-3).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dürfte daher zumutbar sein, die landwirtschaftlichen Feldversuche so zu steuern, dass eine Beeinträchtigung durch benachbarte Windenergieanlagen ausgeschlossen wird. Im Übrigen ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf oder die Störung der Bodenfunktion und des Wasserhaushaltes durch Betonfundamente, Zufahrtswege oder Leitungen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, abzuwägen und ggf. durch geeignete Nebenbestimmungen zu regeln. Diese Aspekte sind jedenfalls nicht geeignet, auf Ebene der Regionalplanung die Eignung einer Potenzialfläche zur Ausweisung eines Windenergie-Vorranggebietes zu verneinen. <u>5. 5 km Abstand zwischen Vorranggebieten</u> Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zwar grundsätzlich ein geeignetes Einzelfallkriterium. Diese Einzelfallbeurteilung korrespondiert jedoch nicht mit der pauschalen Festlegung eines Abstandes von 5 km zwischen den Vorranggebieten. Durch die Festlegung von Pauschalabständen wird die gebotene Einzelfallprüfung weitgehend unterbunden. Darüber hinaus ist die grundsätzliche Festlegung eines Pauschalabstandes zwischen den Vorranggebieten nicht sachgerecht. Dieses Kriterium ist nur in offenen Landschaften zur Verhinderung einer Überprägung des Landschaftsbildes sinnvoll. In den im Planungsraum Ostthüringen vorherrschenden strukturierten Bereichen mit genügend Sicht verschattenden Landschaftselementen ist hingegen ein deutlich geringerer Abstand zwischen einzelnen Vorranggebieten ausreichend. Dieses 5-km-Kriterium kann u.E. allenfalls als Grundsatz im Rahmen der Einzelfallprüfung angewendet werden. Eine solche Einzelabwägung wird ausweislich der Begründung zu „Prüffläche 4.5/ W-4-Großenstein“ gerade nicht vorgenommen, indem explizit mit Pauschalabständen geplant werden soll. Es bleibt die örtliche Topografie ebenso unberücksichtigt wie der Umstand, dass lediglich nur ein kleiner Teil der Fläche innerhalb des 5 km-Abstandsradius zum benachbarten Vorranggebiet "W-1 – Drogen" liegt.	Bezüglich der vom Einreicher geplanten nordwestlichen Erweiterung ist zu konstatieren, dass sich diese Bereiche weiter in den An- und Abflugbereich des Bauschutzbereiches um den Verkehrslandeplatz Gera-Leumnitz hinein erstrecken, als die aktuelle nördliche Grenze des Vorranggebietes W-4 – Großenstein. Der nördliche Zuschnitt wurde vom Plangeber so gewählt, dass der Rotor der nördlichsten am Standort genehmigten Windenergieanlage (WEA Nr. 4) noch vollumfänglich vom Vorranggebiet erfasst wird, weil für diese Windenergieanlage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie vom 30.11.2018 die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vorlag. Um weitere Beeinträchtigungen der Flugsicherheit und Hindernisfreiheit zu vermeiden, stimmt die obere Luftfahrtbehörde einer Bebauung, die weiter in den An- und Abflugsektors des Bauschutzbereiches um den VLP Gera-Leumnitz hineinragt, nicht zu. Im Rahmen der Ermittlung der abwägungsbeachtlichen Belange im Zusammenhang mit den vorliegenden zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eingegangenen Stellungnahmen hat sich der Plangeber wiederholt an die obere Luftfahrtbehörde mit der Bitte um Zuarbeit gewandt, um die luftverkehrsrechtlichen bzw. fliegerischen Belange korrekt zu ermitteln und mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Für die vom Einreicher vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebietes W-4 – Großenstein besteht nach Hinzuziehung der fachlichen Stellungnahme weiterhin die reale Gefahr, dass sich der Plangeber, wenn er das Vorranggebiet wie gewünscht ausweist, wie oben beschrieben einem Rechtsrisiko aussetzen würde. Maßgeblich für diese Einschätzung ist die Lage der direkt an das Vorranggebiet angrenzenden Prüfflächenbereiche zum VLP Gera-Leumnitz. Im Gegensatz zur luftverkehrsrechtlichen Einschätzung der oberen Luftfahrtbehörde zu den laufenden vom Einreicher initiierten Anträgen auf Erteilung immissionsschutzrechtlicher Vorbescheide zu vier Windenergieanlagen im äußersten nördlichen Teilbereich der Prüffläche 4.5 sind hier moderne Windenergieanlagen bezüglich ihrer Beeinträchtigungen der Flugsicherheit und Hindernisfreiheit innerhalb des An- und Abflugsektors des VLP Gera-Leumnitz anders zu beurteilen. Unter Berücksichtigung der Lage und der Topographie würde hier von modernen Windenergieanlagen eine deutlich größere Hinderniskulisse ausgehen, auch weil sie die Hindernisfreifläche des Bauschutzbereiches erheblicher durchdringen würden. Aus Gründen der Gefährdung der Sicherheit des

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Luftverkehrs erweitert der Plangeber deshalb das Vorranggebiet W-4 nicht weiter nach Norden in den in den An- und Abflugsektor des VLP Gera-Leumnitz hinein. Im Ergebnis der Ermittlung des Abwägungsmaterials kommt der Plangeber zu der Einschätzung, dass es nicht absehbar ist, dass sich die Windenergienutzung gegen diesen entgegenstehenden Belang mit hinreichender Sicherheit durchsetzen können. Der Plangeber bleibt diesbezüglich bei seiner Einschätzung, dass Windenergieanlagen in den direkt nordwestlich an das Vorranggebiet W-4 – Großenstein angrenzenden Prüfflächenbereichen eine Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs und auch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Luftfahrt darstellen. Der Plangeber folgt der Einschätzung der Fachbehörde insofern, als dass er den Flächenumfang des Vorranggebietes W-4 aus dem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 beibehält und von einer Erweiterung in Richtung Norden absieht, um nicht weiter in den An- und Abflugsektor des VLP Gera-Leumnitz einzudringen. Neben den entgegenstehenden Belangen der Luftfahrt entscheidet sich der Plangeber aus weiteren Gründen gegen eine nördliche und östliche Erweiterung des Vorranggebietes (siehe nachfolgende Ausführungen zu 3. bis 5.). Darüber hinaus ist die Ausweisung des nördlichen Teils der Prüffläche 4.5 als Vorranggebiet Windenergie nach den Kriterien des Plangebers nicht möglich, weil der Abstand dieser Teilfläche zum Vorranggebiet über 1.000 m beträgt und damit von keinem optisch zusammenhängenden Windpark ausgegangen werden kann. In Anwendung der Maßgabe, dass Vorranggebiete Windenergie aus mehreren Teilen bestehen können, sofern deren Teilflächen nicht mehr als 1.000 m voneinander entfernt sind (siehe hierzu Punkt 2.3 und 2.7 der Begründung zu Z 3-3), kann der nördlich des Katzetals gelegene Prüfflächenbereich somit nicht als Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie W-4 – Großenstein angesehen werden. Der Plangeber gibt auch aus diesem Grund dem bereits durch Windenergieanlagen vorbelasteten südlichen Prüfflächenteil den Vorzug und weist dort ein Vorranggebiet Windenergie aus. zu 3.: Neben den entgegenstehenden Belangen der Luftfahrt und der Abwägungsdirektive, dass Vorranggebiete Windenergie aus mehreren Teilflächen bestehen können, solange die Teilflächen nicht mehr als 1.000 m voneinander entfernt sind, entscheidet sich der Plangeber aus weiteren

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Gründen gegen eine Erweiterung des Vorranggebietes im Flächenumfang der Prüffläche 4.5. Die vom Einreicher im Abschnitt „Natur- und artenschutzfachliche Belange“ vorgetragene Argumentation läuft ins Leere, weil der vom Einreicher begehrte Vorbescheid bisher nicht erteilt wurde (siehe Belange der Luftfahrt oben) und auch, falls er den Bestand hätte, ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG im Gegensatz zu einer Vollgenehmigung keine vollständig gesicherte Rechtsposition vermittelt, weil die Formulierung und die Zielsetzung des § 9 BImSchG den Gegenstand des Vorbescheides nur auf einzelne Genehmigungsvoraussetzungen beschränkt. Das vom Einreicher zur Anwendung präferierte Prinzip der „positiven Gesamtprognose“ ist hingegen umstritten. Alle aus dem konkreten Umfang des Vorbescheides ausgeschlossenen Genehmigungsvoraussetzungen unterliegen im Vorbescheidsverfahren lediglich einer ausreichenden Beurteilung. Darüber hinaus entfaltet diese grobe Prüfung keine Bindungswirkung in Hinsicht auf die Beurteilung der betroffenen Belange im folgenden Vollgenehmigungsverfahren. Weil die natur- und artenschutzfachlichen Belange nicht Gegenstand des Vorbescheidsverfahrens sind, ist die Schlussfolgerung des Einreichers, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind zurückzuweisen. Aus den in der „Zusammenfassende Begründung“ im Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 genannten natur- und artenschutzfachlichen Belangen entscheidet sich der Plangeber nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange weiterhin für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes im aktuellen Flächenumfang. zu 4.: Entgegen der Behauptung des Einreichers, sind die Belange der landwirtschaftlichen Versuchsfläche Großenstein nicht „unerheblich“. Zwar ist es richtig, dass keine „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu Versuchsflächen der Landwirtschaft bestehen“, daraus jedoch zu schlussfolgern, dass die Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Versuchsflächen „allenfalls tangiert“ werden ist haltlos. Die Flächen des landwirtschaftlichen Versuchswesens besitzen eine hohe Relevanz und eine standörtlich nicht ohne Weiteres ersetzbare Bedeutung und die Anlage kann nicht zu jedem Zeitpunkt beliebig neu geschaffen werden. Bei diesen Flächen ermittelt der Plangeber daher im Einzelfall (siehe Kriterium Nr. 4.9a der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) unter Hinzuziehung der fachlichen Stellungnahme (hier Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, TLLRL), ob ein Vorranggebiet Windener-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			gie Einfluss auf die landwirtschaftlichen Versuche haben könnte. Zudem muss der Plangeber, wie oben ausgeführt, davon ausgehen können, dass die Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) sich auf der Genehmigungsebene durchsetzen lassen. Daraus ergibt sich, dass der Plangeber jene Ermittlungen anstellen muss, die notwendig sind, um darzulegen, dass die grundsätzliche Eignung der ausgewiesenen Fläche für die Windenergienutzung abschließend bejaht werden kann. Die gegenüber dem Plangeber von der Fachbehörde unverändert vorgebrachten Argumente führten bereits in der Vergangenheit im Rahmen eines Vorbescheidsantrages dazu, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im Umfeld der Versuchsstation wesentliche Veränderungen der bisherigen Bedingungen verursacht und daher abgelehnt wurde. Unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme und unter Würdigung aktueller landwirtschaftlicher Einschätzungen zu laufenden vom Einreicher initiierten Anträgen auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids im nordwestlichen Teil der Prüffläche 4.5 kommt der Plangeber im Ergebnis der Ermittlung des Abwägungsmaterials zu der Einschätzung, dass es nicht absehbar ist, dass sich die Windenergienutzung gegen diesen entgegenstehenden Belang mit hinreichender Sicherheit wird durchsetzen können. Auch ist dem Plangeber bewusst, dass „nur ein Teil der Fläche für landwirtschaftliche Versuche genutzt wird“, jedoch muss hier beachtet werden, dass es sich hierbei um Ausgleichsflächen handelt, um bei den jährlich wechselnden Kulturen in jedem Jahr neue, homogene Flächen bereitstellen zu können. Diese Flächen wandern durch die Versuchsanlage. Diese Rotation der Flächen dient der Wiederherstellung der Homogenität, welche eine Grundvoraussetzung für die exakte Durchführung von landwirtschaftlichen Feldversuchen ist. Der Plangeber erkennt demnach die Aufgaben, Komplexität und Einzigartigkeit dieser landwirtschaftlichen Versuchsfläche Großenstein an (einen anderen Standort mit Schwerpunkt Heil-, Duft und Gewürzpflanzenanbau gibt es im landwirtschaftlichen Feldversuchswesen des nunmehr zuständigen TLLLR nicht) und sichert den Schutz der eigentlichen Versuchsfelder vor äußeren Einflussfaktoren und Flächenentzug, indem er für den betroffenen nordwestlichen Teilbereich der Prüffläche, ca. 55 ha, den Belang der landwirtschaftlichen Versuchsflächen weiterhin höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. zu 5.: Sofern der Anwendung eines 5 km-Mindestabstandes entgegengehalten

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			wird, auch andere Kriterien des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie würden dasselbe Ziel verfolgen und damit den 5 km-Mindestabstand überflüssig machen, ist dem nicht zu folgen. Den Schutz des Landschaftsbildes nur in den unzerschnittenen, störungsarmen Räumen, nur innerhalb der Siedlungspuffer oder durch das Einkreisungskriterium zu betreiben, erachtet der Plangeber als nicht sinnvoll und nicht ausreichend. Durch die Anwendung u.a. sowohl des 5 km-Mindestabstands als auch der angesetzten Mindestgröße von Vorranggebieten soll planungsregionsweit pauschal ein Mindestmaß zum Landschaftsbildschutz gelten. Der Plangeber hält weiterhin am Mindestabstand von 5 km fest. Der Mindestabstand von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie dient - unabhängig von konkreten Sichtbeziehungen - dem Zweck, das Landschaftsbild vorsorglich vor übermäßiger Belastung des Raumes mit Windenergieanlagen zu schützen sowie Sichtbarrieren durch geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen zu vermeiden. Als Mindestabstand setzt der Plangeber mit 5 km dasjenige Maß an, das aus seiner Sicht das unbedingte Minimum darstellt um Überlastungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Wegen der mittlerweile sehr hohen Windenergieanlagen wären auch größere Abstände gerechtfertigt. Um jedoch bestehende Windparks in ihrem Fortbestehen nicht zu gefährden und der Windenergie substanziell Raum zu geben, sieht der Plangeber davon ab, den Mindestabstand pauschal zu erhöhen. Größere Abstände werden nur dort angesetzt, wo sie sich im Einzelfall als erforderlich erweisen. Der 5 km-Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten führt jedoch nicht dazu, dass der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird. Dies legt der Plangeber ausführlich im Punkt 3 „Ergebnis“ in der Begründung zu Z 3-3 dar. Welche weiteren fachlichen Umstände einen Mindestabstand von 5 km rechtfertigen, führt der Plangeber in den Abschnitten der Begründung zu Z 3-3 umfangreich aus (vorsorglicher Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raumes, Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen, Bewahrung der Kulturlandschaft vor übermäßiger Überprägung). Siehe hierzu auch die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 1882-1460-003, lfd. Nr. 55, in dieser Abwägungstabelle. Wie vom Einreicher richtigerweise festgestellt, liegt ein Großteil der Prüffläche 4.5 (ca. 122 ha) innerhalb des 5 km-Mindestabstandes zum Vorranggebiet W-1 – Drogen. Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km-Mindest-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			abstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Innerhalb dieses Raumes führt dies zum Ausschluss der Windenergienutzung. Der Plangeber entscheidet sich in der Abwägung für das kleinere Vorranggebiet W-1 – Drogen, weil hier bereits vier Windenergieanlagen in Betrieb sind und innerhalb des 5 km-Mindestabstandes in der Prüffläche 4.5 zudem Belange der Flurbereinigung der Nutzung der Windenergie entgegenstehen.
54	1882-1460-001 1882-1460-002	Wir beantragen die im 2. Planentwurf des Regionalplans Ostthüringen dargestellte Potenzialfläche "Prüffläche 4.5 / W-4 - Großenstein" komplett als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. <u>B. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung</u> Die zur Gebietsausweisung beantragte Fläche zeichnet sich durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung aus. Der Standort weist in einer Höhe von 160 m über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 7,1 m/s, was eine sehr gute Windhöflichkeit darstellt. Hieraus resultieren im Vergleich zu einem durchschnittlichen Binnenlandstandort wiederum weit überdurchschnittlich hohe Stromerträge. Dies zeigt beispielhaft die erwartete Bruttoenergieproduktion, mit der unsere Mandantschaft mit vier WEA im nördlichen Teil der Prüffläche rechnet. Hier sind ca. 50.000.000 kWh/a an Energieausbeute zu erwarten. Durch Anzahl und Typ der Windenergieanlagen sowie Windhöflichkeit ist die Marktfähigkeit des Projektes gegeben, damit besteht die grundsätzliche Basis für einen Zuschlag in der verpflichtenden Ausschreibung der Bundesnetzagentur. Damit kann der Standort, auch durch seine Größe und die damit einhergehende Aufnahmefähigkeit für viele WEA einen massiven Beitrag zur Versorgung Thüringens mit Erneuerbarer Energie leisten. <u>C. Zu berücksichtigende Vorbelastungen</u> Die Fläche ist zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie darüber hinaus besonders geeignet, da die Gegend, in der die gewünschte Fläche ausgewiesen werden soll, in erheblichem Maße durch vorhandene Infrastruktur vorbelastet ist. Die bestehende Vorbelastung ergibt sich zunächst durch die das Vorranggebiet im Westen begrenzende teilweise vierspurige Eisenbahn-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Dabei wurde auch besehen, dass die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene Erweiterungsfläche über ein überdurchschnittliches Windenergiepotenzial verfügt und daher hohe Energieerträge zu erwarten sind, die Netzanschlussmöglichkeiten durch die bestehende 110 kV-Freileitung und die in der Nähe befindlichen Umspannwerke als gegeben angenommen werden können, die Erschließung des Standortes über die Bundesautobahn BAB 4 als sehr gut beschrieben werden kann, Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden und die umgebende Landschaft durch verschiedene technische Infrastrukturen stark vorgeprägt ist. Dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung in diesem Teil der Prüffläche 4.5. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		strecke, welche von Raitzhain im Süden, in Richtung Großenstein nach Baldenhain und von dort weiter nach Nordwest führt. Am Verlauf dieser Bahnstrecke findet sich in Großenstein die AGG Agrargenossenschaft, mit einem weitläufigen Gelände, welches größtenteils mit großen Hallen, Silagetanks und Fotovoltaik-Dachanlagen bebaut ist. Weiter entlang der Eisenbahnstrecke folgt sodann in Baldenhain eine weitere - augenscheinlich aufgelassene - große Halle mit einem Silagetank und weiterer Bebauung. Im Norden der Prüffläche befindet sich bei Eichstätt eine Kläranlage. Im Süden der Fläche befindet sich die Abraumhalde Beerwalde, ein Gewerbebetrieb sowie eine Fotovoltaik Freiflächenanlage. Innerhalb der Prüffläche befinden sich außerdem bereits zwei Windenergieanlagen und zwei weitere Windenergieanlagen wurden bereits genehmigt. Außerdem führt im mittleren Bereich eine in nordsüdlicher Richtung verlaufende Hochspannungsleitung durch die Prüffläche. Darüber hinaus verläuft - ebenfalls in Nord-Süd-Richtung - eine Gas-Hochdruckleitung. Aus den aufgezählten Vorbelastungen ergibt sich eine infrastrukturelle und betriebliche Prägung der Prüffläche. Die Prüffläche zeigt darüber hinaus eine Prägung durch die Energiewirtschaft. Die damit einhergehende Vorbelastung prädestiniert das Gebiet für die Errichtung weiterer WEA. <u>D. Kein entgegenstehen raumordnerischer Belange</u> Darüber hinaus ist die zur Gebietsausweisung beantragte Fläche auch mit dem regionalplanerischen Konzept des Planentwurfs vereinbar. Der Ausweisung der Fläche "Großenstein" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stehen keine raumordnungsplanerischen Belange entgegen. Dies gilt insbesondere für artenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Belange, Belange der Luftsicherheit und Belange der Landwirtschaft. <u>I. Artenschutzrechtliche Belange</u> Der Ausweisung der beantragten Fläche stehen keine Belange des Artenschutzes entgegen. <u>1. Prüfungsmaßstab des Artenschutzes im Regionalplan</u> Hinsichtlich einer Ausweisung als Vorrangzone der Potenzialfläche	des Vorranggebietes Windenergie W-4 – Großenstein innerhalb der Prüffläche 4.5 dokumentiert. Die Tatsache, dass die Prüffläche 4.5 im 1. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 fast vollständig als Vorranggebiet ausgewiesen war, bedeutet von vornherein nicht, dass sie schon deshalb geeignet oder richtig war. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft. Welche Belange im Rahmen der Abwägung dazu geführt haben, dass das Vorranggebiet W-4 – Großenstein nicht mehr im alten Flächenumfang Bestandteil des vorliegenden Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist, wird nachfolgend erläutert. Der Plangeber ist sich dabei darüber im Klaren, dass es sich um gewichtige Gründe handeln muss, die gegen die Ausweisung von Vorranggebieten sprechen. Diese verdichten sich in der Regel aber auch mit jedem weiteren Verfahrensschritt. zu I. Artenschutzrechtliche Belange: Die angesprochenen avifaunistischen Belange werden, wie aus dem Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zu entnehmen ist, umfangreich berücksichtigt (siehe die Unterkapitel „Schutzgebiete“ und „Artenschutz außerhalb von Schutzgebieten“ im Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ des Kriterienkataloges als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Richtig ist, dass zwischen den vom Einreicher angesprochenen artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht, und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden können. Auch ist dem Plangeber bewusst, dass die Abstandsempfehlungen (z. B. sogenanntes „Helgoländer Papier“) auf Genehmigungsebene ebenfalls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) vom 8. Oktober 2015). Darüber hinaus gibt es mittlerweile den von der Thüringer Vogelschutzwarte erarbeiteten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung Windenergieanlagen in Thüringen“, der ebenfalls Abstandsempfehlungen enthält, die aber auch hier im Einzelfall unterschritten werden können. Die in diesen Fachbeiträgen fachlich empfohlenen Mindestabstände sind demnach nur

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		stellt sich mit Blick auf die Vereinbarkeit einer solchen Ausweisung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zuerst die Frage, in welchem konkreten Umfang die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände schon auf der Ebene des Regionalplans zu beachten sind. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nur durch bestimmte Tathandlungen verwirklicht werden können, die frühestens bei der Realisierung der Raumplanung vollzogen werden können. Die Vorschriften des § 44 BNatSchG richten sich damit nicht unmittelbar an die Träger der Regionalplanung. Das führt jedoch nicht dazu, dass diese Vorschriften im Zuge der Aufstellung des Regionalplans überhaupt nicht zu beachten sind. Die entsprechenden Verbote des Artenschutzes sind bei der Raumordnungsplanung nach § 2 ROG im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen im Rahmen der Erforderlichkeit zu konkretisieren. Diese Ansicht wird auch durch die Rechtsprechung bestätigt. So hat etwa das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 26.11.2010 für die Ebene der Bauleitplanung klargestellt, dass ein Bebauungsplan seine Aufgabe nicht erfüllt, wenn er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen - insbesondere auch wenn eine Verwirklichung der Planung an genehmigungsrechtlichen Anforderungen scheitern würde - dauerhaft oder auf absehbarer Zeit nicht vollziehbar sein wird und damit auch gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB verstößt. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen führt das Gericht insoweit aus: "Auch artenschutzrechtliche Hindernisse können eine generelle Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nach geltenden Bestimmungen des § 42 Abs. 1 BNatSchG (...) Zugriffsverbote enthalten, die bestimmte Tathandlungen untersagen. Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt somit den untersagten Eingriff dar. Für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans kommt es somit darauf an, ob die Verwirklichung der in ihm vorgesehenen Festsetzungen	so zu verstehen, dass außerhalb der definierten Abstände der Prüfaufwand geringer ist. Auch innerhalb der Mindestabstände sind Genehmigungen möglich, wenn es vertiefende Prüfungen gab und/oder strengere Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Auch sind die individuenbezogenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht absolut zu verstehen. Dass der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen, dem sogenannten Vogel- oder Fledermausschlag, führt, lässt sich nahezu unmöglich mit völliger Sicherheit ausschließen. Bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Anlage steht damit fest, dass dem Anlagenbetrieb eine Erhöhung des Tötungsrisikos innewohnt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nimmt daher die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann an, wenn das Tötungsrisiko geschützter Arten durch ein Vorhaben signifikant erhöht wird. Die Rechtsprechung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch geschützte Arten zunächst einem natürlichen, darüber hinaus aber auch einem sozialadäquaten umwelttypischen Lebensrisiko ausgesetzt sind. Letzteres besteht darin, dass in einer von Menschen besiedelten und gestalteten Umwelt Konflikte mit Tieren nie völlig ausgeschlossen sind. Der Tatbestand des Tötungsverbots ist erst dann verwirklicht, wenn nach naturschutzfachlicher Beurteilung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Voraussetzung für solch eine Einschätzung ist die wissenschaftliche Bestandserfassung im Umfeld der möglichen Anlage und diese ist, wie oben umfänglich ausgeführt, Bestandteil der Einzelfallprüfung des Genehmigungsverfahrens. Im konkreten Einzelfall können hier gezielt Betroffenheiten ermittelt und Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes festgesetzt werden, wie z.B. durch die Festsetzung von Abschaltzeiten. Die Argumentation, dass die vom Einreicher in Auftrag gegebenen Kartierung zu Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten (Anlage 2 zur Stellungnahme) im Ergebnis zur Einschätzung gelangt, dass für den „nördlichen Teil der hier beantragten Fläche ein unüberwindbarer Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden“ kann, führt nicht zu einer veränderten Bewertung des Plangebers. Dem Plangeber ist bewusst, dass artenschutzrechtliche Aspekte erst auf Genehmigungsebene abschließend geprüft werden können und er kaum verhindern kann, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		durch Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung nach § 43 Abs. 8 bzw. § 62 BNatSchG a.F. (vgl. jetzt § 45 Abs. 7 bzw. § 67 BNatSchG 2009) ermöglicht werden kann. Dem Plangeber obliegt es deshalb, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden, und von den Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.08.1997 - 4 NB 12.97 - , NVwZ - RR 1998, 162, 163)." (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2010 (2 A 32.08); ebenso: OVG Münster, Urt. v. 17.02.2011 (2 D 36/09)). Diese Rechtsprechung ist uneingeschränkt auf die Ebene des Regionalplans zu übertragen. Will der Planungsträger demnach mittels Raumordnungsplanung eine bestimmte Fläche als Vorranggebiet für Windenergieanlagen festlegen, muss er unter dem Gesichtspunkt der Planerforderlichkeit prüfen, inwieweit durch die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Fläche artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden könnten. Eine Ausweisung dieser Fläche ist jedoch aus artenschutzrechtlichen Gründen nur dann ausgeschlossen, wenn die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Realisierung von Windenergieanlagen in dem berührten Planungsgebiet unüberwindbar entgegenstehen. Ein unüberwindbares artenschutzrechtliches Hindernis für die Ausweisung der beantragten Fläche bestünde aus diesen Gründen nur, wenn das vorgeschlagene Vorranggebiet offensichtlich durch artenschutzrechtlich geschützte Arten derart genutzt werden würde, dass eine Wahrung der artenschutzrechtlichen Vorschriften - auch durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen - nicht gewährleistet werden kann. Die Vorschriften des § 44 BNatSchG wirken sich damit nur mittelbar auf die Planungsträger aus, ohne dass aber eine vollständige Beurteilung der artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat. Vielmehr müssen sich erkennbare Bedenken schon derart verdichtet haben, dass die Planung artenschutzrechtlich schon von Anfang an als undurchführbar betrachtet werden muss (OVG Münster, Urt. v. 17.02.2011 (2 D 36/09); OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2010 (2 A 32.08); BVerwG, Beschl. v. 25.08.1997 (4NB 12.97)). <u>2. Ausweisung der vorgeschlagenen Fläche im Regionalplan arten-</u>	ten avifaunistischen Belange aber in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene Mögliche. In diesem Sinne sieht der Plangeber den Belang „Artenschutz“ als gewichtig an und möchte das ihm auf seiner Ebene Mögliche tun, um windenergiesensible Vogelarten zu schützen. Dazu sind Dichtezentren mit ihrem populationsbasierten Ansatz ein sinnvolles Instrument. Desgleichen trägt die Berücksichtigung von Dichtezentren dazu bei zu verhindern, dass Vorranggebiete Windenergie in Regionsteilen mit einer besonders hohen Vorkommenshäufigkeit von windenergiesensiblen Vogelarten ausgewiesen und später womöglich nicht umgesetzt werden können. Der Plangeber ist sich bewusst, dass das komplette Freihalten der am Standort Großenstein randlich in Anspruch genommenen Dichtezentren für Rot- und Schwarzmilan einen noch besseren Schutz für die jeweilige Vogelart bedeutet hätte. Er misst jedoch auch der Schaffung von Flächen für die Windenergienutzung Bedeutung bei. In der Abwägung sieht es der Plangeber aber als gewichtiger an, dass Vorranggebiet W-4 – Großenstein nicht noch weiter nach Nordosten in struktureichere Bereiche um die Großensteiner Spalte und dessen Nebentäler zu erweitern, weil hier Flächen der jeweiligen Dichtezentren mit einer hohen Dichte an entsprechenden Brutplätzen betroffen wären. Der Plangeber sieht es hier nicht mehr als gegeben an, dass die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch geeignete benachbarte Habitate ausgeglichen werden kann, weil ein Wegfall von Habitatflächen oder Individuen sich nicht von allein kompensiert und im Dichtezentrum nicht vernachlässigbar ist. Der Plangeber sieht es deswegen als sachgerecht an, die Abstände zu diesen aus avifaunistischer Sicht als sehr konfliktreich zu bewertenden Gebieten innerhalb der Dichtezentren nicht zu verringern und die vom Einreicher gewünschte nordöstliche Erweiterung des Vorranggebietes vorsorglich weitgehend von der Windenergienutzung freizuhalten. Zudem sind Belange bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu ermitteln, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. Eine vollumfängliche Abschichtung in die Genehmigungsebene ist nicht möglich. Zudem muss vom Plangeber in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass vier ausgewiesene Vorranggebiete Windenergie (W-1 - Drogen, W-3 - Thonhausen, W-4 – Großenstein und W-36 – Naundorf) sich in einem Dichtezentrum für den Rot- und den Schwarzmilan (die sich in dem Landschaftsraum fast flächengleich überlappen) befinden und sich dementsprechend die Konfliktlage für die Gesamtpopulation dieser beiden Arten erhöhen wird. Die vom

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>schutzrechtlich vertretbar</u> Ein derart unüberwindbares Hindernis für die Ausweisung der vorgeschlagenen Fläche bestünde vorliegend demnach nur, wenn das angedachte Vorranggebiet offensichtlich durch entsprechend geschützte Arten in der Weise genutzt werden würde, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unüberwindbar tangiert würden. <u>a) Rechtliche Ausgangslage</u> Durch die Rechtsprechung ist inzwischen geklärt, dass die Verletzung des Tatbestandes des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Kollisionen zur Voraussetzung hat, dass sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch ein Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Hingegen ist das Tötungsverbot nach allgemeiner Auffassung in der Rechtsprechung nicht erfüllt, wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzel-exemplaren besteht, sodass die Auswirkungen des Vorhabens unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, der den normalen Risiken, beispielsweise aufgrund des Naturgeschehens, entspricht. Allerdings darf die Frage einer signifikanten Erhöhung der Tötungsgefahr nach herrschender Rechtsprechung nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine Beeinträchtigung der lokalen Population der betreffenden Tierart droht, da das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu verstehen sei (vgl. VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 (12 A 2305/11) sowie VGH München, Urt. v. 19.02.2014 (8 A 11.40064) mit Verweis auf Rechtsprechung des BVerwG sowie verschiedene oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechungen). Im Rahmen des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hingegen vor allem bedeutsam, dass eine erhebliche Störung nur vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weist das Störungsverbot demnach gerade einen lokalen Populationsbezug auf. Hierbei kann die Abstandsempfehlung für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015) von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zwar zum Zweck der Grobeinschätzung herangezogen	Einreicher zum Kriterium Nr. 2.15 vorgetragenen Aspekte sind für sich genommen nicht dazu geeignet, die obige Einschätzung des Plangebers in Frage zu stellen, da sie sich auf den § 44 BNatSchG beziehen und nicht die Vereinbarkeit mit den Dichtezentren prüfen. In Verbindung mit den weiteren am Standort vorhanden avifaunistischen Belangen (Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel (siehe Kriterium Nr. 2.17) sowie das sich nordwestlich vom Vogelzugkorridor anschließende regional bedeutsame Rastgebiet und Nahrungsfläche, insbesondere für den Kiebitz (siehe Kriterium Nr. 2.18)) verdichten sich für die vom Einreicher zu Ausweisung begehrten Prüfflächenbereiche die Hinweise auf mögliche Konfliktlagen derart, dass der Plangeber aus Vorsorgegründen zu der Einschätzung gelangt, große Teile der Prüffläche nicht als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Das vom Einreicher vorgetragene Gebot der planerischen Zurückhaltung greift hier jedenfalls nicht. In diesem Sinne kann der Plangeber auch keinen Abwägungsfehler erkennen, wenn er, u.a. aufgrund der avifaunistischen und nachfolgend beschriebenen naturschutzfachlichen Ausstattung großer Teile der Prüffläche 4.5 zu der Erkenntnis gelangt, von einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie abzusehen. Der vom Einreicher immer wieder bemühte Verweis auf die Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die diesbezügliche Entscheidung des Plangebers von untergeordneter Bedeutung. Auch der Hinweis, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch entsprechende Nebenbestimmungen die Konflikte „angemessen [...] bewältigt werden können“ ändert nichts an der diesbezüglichen Abwägungsentscheidung des Plangebers. Dem Hinweis des Einreichers, dass aus dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 nicht hervorgeht, für welche Vogelarten hier ein regional bedeutsames Rastgebiet vorliegt, ist der Plangeber nachgegangen. Er hat seine diesbezüglichen Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.18 im Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 ergänzt. Die geringste Entfernung zu diesem avifaunistisch bedeutsamen Gebiet (ABG) beträgt maximal 2 km. Das ABG ist als Rast- und Nahrungsgebiet insbesondere für den als windenergiesensibel eingestuften Kiebitz relevant. Dieser ist in Thüringen gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht (Frick et al. 2011: Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens. - Naturschutzreport 26: 47-54) und bevorzugt nach dem „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (TLUG vom 30.08.2017, S. 38) „weitläufige, offene, nicht reliefierte, meist etwas höher gelegene Ackerebenen, in denen die ziehenden Popula-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gen werden, allerdings entspricht es der ganz herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung, dass allein pauschale Abstandsempfehlungen eine einzelfallbezogene Prüfung für die Beurteilung der Verletzung eines artenschutzrechtlichen Verbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht entbehrlich machen (vgl. VGH München, Urt. v. 18.06.2014 (22 B 13.1358); OVG Lüneburg, Urt. v. 12.11.2008 (12 LC 72/07); OVG Koblenz, Urt. v. 16.03.2006 (1 A 10884/05)). Zu beachten ist auch, dass die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft dabei keinem wissenschaftlichen Standard entsprechen, sondern lediglich als Positionspapier der zum Schutz der Avifauna berufenen Vogelschutzwarten gelten kann. Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz der Erhöhung einer kollisionsbedingten Tötungsgefahr eine Rolle spielen, sind nach BVerwG-Rechtsprechung deshalb insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des betroffenen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 (9 A 12/10)). Hieraus zieht die Rechtsprechung den Schluss, dass die Frage, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für eine bestimmte Art vorliegt, im Wesentlichen von zwei Faktoren abhängt. Es muss sich erstens um eine Tierart handeln, die aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von dessen Risiken betroffen ist. Zweitens muss sich die Tierart häufig - sei es zur Nahrungssuche oder beim Zug - im Gefährdungsbereich aufhalten (VGH München, Urt. v. 18.06.2014 (22 B 13.1358); VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 (12 A 2305/11)). Auch für die Beurteilung einer drohenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Rahmen des Störungsverbots sind nach Rechtsprechung des BVerwG geeignete Kompensationsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 (9 A 39.07)). <u>b) Rot- und Schwarzmilan</u> In Bezug auf die naturschutzrechtlich geschützten Arten Rot- und Schwarzmilan begegnen der beantragten Ausweisung der Potenzialfläche keine artenschutzrechtlichen Bedenken, die einer entsprechenden Planung entgegenstehen könnten. Zwar werden sowohl der Rot- als auch der Schwarzmilan als besonders	tionen bei wenig Störung und geeignetem Nahrungsangebot über viele Jahre hinweg festgestellt werden können und somit ausgeprägte Rastplatztraditionen aufweisen.“ Wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich, ist der Plangeber der im „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ der TLUG vom 13.08.2015 enthaltenen Empfehlung, dem Verbundsystem aus Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten (ABG) beim Abwägungsprozess einen hohen Stellenwert einzuräumen, nachgekommen. Darin werden die genannten Belange auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen in Thüringen abgegrenzt. Für die vom Einreicher der Stellungnahme beigegebenen Anlagen haben solche avifaunistischen Erhebungen nicht stattgefunden. Demgegenüber beruht die Abgrenzung der ABG sowie der Vogelzugkorridore auf umfangreichen und mehrjährigen Erfassungsdaten von z.B. ehrenamtlichen Ornithologen. Der Plangeber hält diesbezüglich an seiner Einschätzung fest. Im Ergebnis der Abwägung ist der Plangeber weiterhin der Auffassung, dass durch Größe, Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes Windenergie W-4 – Großenstein unter Berücksichtigung von Hinweisen der Vogelschutzwarte Seebach und der oberen Naturschutzbehörde und den in der ersten Beteiligung gegebenen Hinweisen, eine Möglichkeit gefunden wurde, die avifaunistischen Belange gebührend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang hat es der Plangeber nicht unberücksichtigt gelassen, dass im südlichen Bereich der Prüffläche 4.5 bereits zwei moderne Windenergieanlagen in Betrieb sind und vier weitere genehmigt wurden. Auf diese, und nur auf diese Windenergieanlagen, beziehen sich die Ausführungen des Plangebers zum Kriterium Nr. 2.15 im Prüfbogen zur Prüffläche 4.5, wonach „für die im Umkreis des Vorranggebietes vorkommenden windenergiesensiblen Vogelarten Rot- und Schwarzmilan sowie Rohrweihe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu den vier genehmigten und zwei gebauten Windenergieanlagen ausgeschlossen werden“ konnten. Der diesbezüglichen Argumentation des Einreichers, dass „aufgrund der unmittelbaren Nähe der hier beantragten Vorrangfläche [...] ohne entsprechenden Gegenbeweis auch nichts Gegenteiliges für die hier beantragte Fläche angenommen werden“ kann demnach nur bedingt gefolgt werden. Erstens haben die vom Einreicher initiierten Anträge auf Erteilung eines

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		kollisionsgefährdete Arten eingeordnet, allerdings kann trotz der Lage am Rand eines Dichtezentrums zumindest für den nördlichen Bereich der Potenzialfläche das Vorkommen auf einzelne Brutbereiche für die Art Rot- und Schwarzmilan beschränkt werden. Dies ergibt sich aus einer 2018 durchgeführten Kartierung (Avel GmbH & Co.KG: Windenergieanlagen Baldenhain, Zwischenergebnis Kartierung WEA-sensible Vogelarten 2018 (Brutnachweis und -verdacht Stand 24.05.2018)), Anlage 2). Aufgrund des Ergebnisses einer umfangreichen Habitatanalyse des nördlichen Teilbereichs der hier beantragten Fläche konnte zudem bereits die Erforderlichkeit einer Raumnutzungsanalyse ausgeschlossen werden (Besprechungsprotokoll v. 24.07.2018, S. 2, Anlage 3). Bereits dieser Umstand spricht für eine geringe Nutzungsfrequenz des Rot- und Schwarzmilans im Prüfbereich. Damit kann jedenfalls für den nördlichen Teil der hier beantragten Fläche ein unüberwindbarer Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Bzgl. der übrigen Potenzialfläche steht zwar hinsichtlich dieser Arten nicht fest, ob sie sich tatsächlich in der Prüffläche oder innerhalb einer Schutzzone von 1.500 m aufhalten. Vielmehr lassen sich aus der Abbildung 2 und 3 des avifaunistischen Fachbeitrags zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 - 2018 vom 13.08.2015 lediglich einzelne Brutverteilungen in der näheren Umgebung der angedachten Planungsfläche erkennen (Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 - 2018 vom 13.08.2015, dort S. 8 und 9). Diese Brutverteilungen liegen zwar am Randbereich eines Dichtezentrums, doch spricht dies nicht gegen die beantragte Ausweisung. Dies geht bereits aus den Planunterlagen selbst hervor. Denn auf S. 81 der Prüfbögen wird ausgeführt, dass im Rahmen der bereits durchgeführten Genehmigungsverfahren für die Bestandsanlagen bzw. die bereits genehmigten Anlagen eine Verletzung des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Art Rot- und Schwarzmilan (ebenso wie für die Art Rohrweihe) ausgeschlossen werden konnten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der hier beantragten Vorrangfläche kann ohne entsprechenden Gegenbeweis auch nichts Gegenteiliges für die hier beantragte Fläche angenommen werden. Jedenfalls aber kann allein wegen bloßer Einzelvorkommen von Brutplätzen bzw. Horsten innerhalb eines 1,5 km-Radius nicht auf eine Ver-	immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids die natur- und artenschutzfachlichen Belange nicht zum Gegenstand und zweitens wurden die vom Einreicher begehrten Vorbescheide bisher auch nicht erteilt. Insofern liegt hier keine im Gegensatz zu den oben genannten Genehmigungen im südlichen Teil der Prüffläche auch keine vollständig gesicherte Rechtsposition vor. Der Plangeber will es daher nicht dem Zufall überlassen, ob artenschutzrechtliche Belange verletzt werden. Vielmehr hat der Plangeber wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich, seine Abwägungsentscheidung nach Kenntnis der von Fachbehörden eingegangenen Hinweise und Bedenken sowie von Fachgutachten unter Berücksichtigung des Kriterienkataloges getroffen. Für das innerhalb der Prüffläche 4.5 in seinem Flächenumgriff unverändert ausgewiesene Vorranggebiet Windenergie W-4 – Großenstein schätzt der Plangeber die Lage innerhalb der Dichtezentren für den Rot- und Schwarzmilan sowie die Nähe zum o.g. Vogelzugkorridor und ABG als vertretbar ein. zu II. Belange des Naturschutzes: Neben den entgegenstehenden avifaunistischen Belangen entscheidet sich der Plangeber aus weiteren Gründen gegen eine Erweiterung des Vorranggebietes im Flächenumgriff der Prüffläche 4.5. Die vom Einreicher im Abschnitt „II. Belange des Naturschutzes“ vorgetragene Argumentation läuft ins Leere, weil der vom Einreicher begehrte Vorbescheid bisher nicht erteilt wurde (siehe Belange der Luftfahrt nachfolgend) und auch, falls er den Bestand hätte, ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG im Gegensatz zu einer Vollgenehmigung keine vollständig gesicherte Rechtsposition vermittelt, weil die Formulierung und die Zielsetzung des § 9 BImSchG den Gegenstand des Vorbescheides nur auf einzelne Genehmigungsvoraussetzungen beschränkt. Das vom Einreicher zur Anwendung präferierte Prinzip der „positiven Gesamtprognose“ ist hingegen umstritten. Alle aus dem konkreten Umfang des Vorbescheides ausgeschlossenen Genehmigungsvoraussetzungen unterliegen im Vorbescheidsverfahren lediglich einer ausreichenden Beurteilung. Darüber hinaus entfaltet diese grobe Prüfung keine Bindungswirkung in Hinsicht auf die Beurteilung der betroffenen Belange im folgenden Vollgenehmigungsverfahren. Weil die natur- und artenschutzfachlichen Belange nicht Gegenstand des Vorbescheidsverfahrens sind, ist die Schlussfolgerung des Einreichers, dass dem Erweiterungswunsch „keine naturschutzrechtlichen Belange offensichtlich und unüberwindbar“ entgegenstehen, zurückzuwei-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		letzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschlossen werden. Auch hinsichtlich des Rot- und Schwarzmilans bedarf es dabei einer genauen Untersuchung des Verhaltens der konkret betroffenen Exemplare unter Berücksichtigung der konkreten Vorhabendaten. Eine solche Untersuchung kann aber nur im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden (wie sich auch aus der als Anlage 1 beigefügten Kartierung von Brutvogelnachweisen im Rahmen eines Vorbescheidverfahrens deutlich zeigt), da die tatsächlichen Bedingungen erst auf dieser Ebene abgeschätzt werden können. Im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist daher nur zu fragen, ob Umstände vorliegen, die schon jetzt dazu führen, dass eine Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen in keinem Fall ausgeschlossen werden kann. Das potenzielle Aufkommen einzelner Rot- und Schwarzmilane kann diese Annahme jedoch nicht begründen. Denn unüberwindliche artenschutzrechtliche Bedenken können nur bestehen, wenn zwingend von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen wäre. Eine mögliche Unterschreitung der Abstände zu Brutplätzen reicht dafür nicht aus. Darüber hinaus wäre das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten nicht zwingend in signifikanter Weise erhöht, selbst wenn einzelne Horste tatsächlich innerhalb des angedachten Windvorranggebiets bestätigt werden bzw. wenn das gewünschte Gebiet einzelnen Rot- und/oder Schwarzmilanen als Nahrungshabitat dienen. Denn der angeführte Mindestabstand basiert auf den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand 2015) von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Diese dienen jedoch nur dem Zweck der Grobeinschätzung. Werden die in den Abstandsempfehlungen enthaltenen Abstände nicht eingehalten, kann dennoch nicht zwingend von einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgegangen werden. In diesem Fall hat eine einzelfallbezogene Untersuchung stattzufinden, um die genaue Nutzungsart und -intensität der betroffenen Tierart zu evaluieren, wobei auch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beachten sind. Dies kann aber auf der Stufe der Regionalplanung gerade nicht geleistet werden. Es liegen hier auch keine be-	sen. Zwar ist es richtig, dass „innerhalb der beantragten Vorrangfläche keine großräumigen schutzbedürftigen Gebiete“ vorliegen und die beantragte Ausweisung der Potenzialfläche "Großenstein" als Windvorranggebiet auch nicht in das Biotop bzw. Flächennaturdenkmal „Drosener Schuttgruben“ eingreift, jedoch verschweigt der Einreicher bei seiner Argumentation die naturschutzfachliche Wertigkeit dieser Flächen, welche über die eigentlichen Flächen hinausreicht. Die vom Einreicher diesbezüglich angeführten Argumente unterliegen aus folgenden Gründen demnach in der Abwägung. Im Ergebnis der Abwägung sieht es der Plangeber weiterhin als erforderlich an, den aktuellen Abstand von ca. 200 m zum Flächennaturdenkmal „Drosener Schuttgruben“ bzw. „Schuttgruben bei Großenstein“ (siehe Kriterium Nr. 2.10), welche zudem ein flächenhaft gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop (siehe Kriterium Nr. 2.12) bilden und überdies im Biotopverbundkonzept (siehe Kriterium Nr. 2.14 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) als Kernflächen des Feuchtlebensraumverbundes enthalten sind, nicht noch weiter zu reduzieren. Folglich ist der Plangeber dem Vorschlag der oberen Naturschutzbehörde gefolgt und hat diese im ansonsten als strukturarm anzusehenden Nahbereich um das Vorranggebiet aus naturschutzfachlichen Gründen als Teil des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-1 „Sprottetal und Seitentäler“ ausgewiesen, sowohl im Regionalplan 2012 sowie in der 1. Gesamtplanfortschreibung vom 30.11.2018. Teil dieses Vorranggebietes Freiraumsicherung ist auch der Wald südlich der Drosener Schuttgruben, welcher gemäß Waldfunktionkartierung als Wald in waldarmen Gebiet kartiert ist und den zugleich Abschluss des strukturreichen Mordtales bildet. Der Plangeber sieht es aufgrund der obigen Ausführungen weiterhin als sachgerecht an, diese Flächen der Nutzung der Windenergie zu entziehen, zumal hier regelmäßig Nahrungsgäste windenergiesensibler Vögel beobachtet werden und wiederholt Bruterfolge der Rohrweihe festgestellt werden konnten. Aus den in der „Zusammenfassende Begründung“ im Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 genannten natur- und artenschutzfachlichen Belangen entscheidet sich der Plangeber nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange weiterhin für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes im aktuellen Flächenumgriff. zu III. Belange der Luftsicherheit: Der Vorwurf des Einreichers, der Plangeber und die Luftfahrtbehörde (so weit ersichtlich) hätten „zwingend zu berücksichtigende Elemente [...] nicht

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sonderen Umstände vor, die ein anderes Ergebnis mit sich bringen. Weder ist das vorgeschlagenen Windvorranggebiet derart dicht von bedrohten Rot- und Schwarzmilanen besiedelt, dass artenschutzrechtliche Aspekte einer Erweiterung schon jetzt zwingend im Wege stehen, noch ergeben sich aus den potenziellen Verhaltensweisen des Rot- und Schwarzmilans derartige naturschutzrechtliche Bedenken. Auch die etwaige hohe Brutvorkommendichte von der Art Rot- und Schwarzmilan im Raum zwischen Prehna und Mehna nordöstlich der Prüffläche lassen keinen Schluss auf eine häufige Nutzung der hier beantragten Fläche zu, da diese Brutvorkommen bereits mindestens über 5 km von der hier beantragten Fläche entfernt liegen. Nach alledem ist festzuhalten, dass es keine belastbaren Anhaltspunkte dafür gibt, dass hinsichtlich des Rot- und Schwarzmilans Windenergieanlagen innerhalb des hier angedachten Windvorranggebiets unüberwindbar auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stoßen würden. Es kann mithin nicht davon ausgegangen werden, dass die Annahme einer artenschutzrechtlichen Vereinbarkeit des vorgeschlagenen Windvorranggebiets unvertretbar erscheint. Aus diesem Grund ist eine entsprechende Gebietsausweisung der beantragten Fläche hinsichtlich des Rot- und Schwarzmilans nicht aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen. c) <u>Vogelzugkorridor</u> Der sehr breite Vogelzugkorridor innerhalb der beantragten Fläche steht der Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung ebenfalls nicht entgegen. Für die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 BNatSchG spielt die Wirksamkeit verschiedener potenzieller Schutzmaßnahmen eine gewichtige Rolle. Inwieweit diese überhaupt erforderlich wären, lässt sich nur anhand des konkreten Anlagestandorts und Anlagetyps und einer entsprechenden Raumnutzungsanalyse bestimmen. Konkrete Sachverhaltsangaben bzgl. der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen können jedoch erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens gemacht werden. Auf der Ebene der Regionalplanung kann eine Beurteilung diesbezüglich nicht stattfinden. Zu beachten ist hier insbesondere, dass das Gebot der Konfliktbewältigung, nach dem der Plangeber verpflichtet ist, die seiner Planung zuzurechnenden Konflikte zwischen den von der Pla-	berücksichtigt“ ist zurückzuweisen. Entgegen der Behauptung des Einreichers befinden sich große Teile der Prüffläche 4.5 innerhalb des Bauschutzbereich „B“ (inkl. An- und Abflugsektor) des Verkehrslandeplatzes (VLP) Gera-Leumnitz (siehe hierzu die Abbildung zum Kriterium Nr. 3.3 im Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die daraus resultierende rechtliche Bewertung der dem zur Ausweisung des beantragten Gebiets entgegenstehenden Belange des Luftverkehrs hat der Plangeber entgegen der Meinung des Einreichers fehlerfrei vorgenommen. Richtig ist, dass die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der Bauschutzbereiche nicht grundsätzlich verboten, sondern einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen ist. Zur vollständigen Beurteilung, ob die Sicherheit und Leichtigkeit des Luftverkehrs innerhalb des Bauschutzbereiches beeinträchtigt ist, muss die obere Luftfahrtbehörde nach § 12 und 17 LuftVG beteiligt werden. Darüber hinaus gesteht der § 14 LuftVG der zuständigen Luftfahrtbehörde weitere Einflussmöglichkeiten zu, sofern geplante Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von 100 m überschreiten. Maßgeblich für die vorliegende Prüfung ist der rechtskräftig übergeleitete und damit wirksame Bauschutzbereich nach altem DDR-Recht (ehemalig DDR-Baubeschränkungsbereich „Klasse B“, vergleichbar mit einem jetzigen Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG). Der vom Einreicher zur Prüfung angelegte beschränkte Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG würde lediglich bei einer neuen Genehmigung von Landeplätzen angelegt werden. Der Plangeber prüft im Einzelfall und unter Beteiligung der oberen Luftfahrtbehörde, ob Einschränkungen der Nutzung der Windenergie jenseits der Flugplätze und Platzrunden für die Sicherheit der Luftfahrt und den Schutz der Allgemeinheit erforderlich sind. Das bedeutet, dass der Plangeber diesen Belang aufnimmt, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. Der Plangeber entzieht die Bauschutzbereiche nicht pauschal der Nutzung der Windenergie, sondern stellt den Belang in die Einzelfallprüfung ein. Im Rahmen dieser Prüfung wurden der oberen Luftfahrtbehörde sämtliche in den o.g. Bauschutzbereichen befindlichen Prüfflächen des 2. Entwurfs zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zur Stellungnahme vorgelegt. Für jede dieser Flächen liegt dem Plangeber eine Einschätzung zu den Belangen der Luftfahrt vor, in der zudem kenntlich gemacht wurde, wenn nur ein Teilgebiet der Prüffläche betroffen war. Diese Vorgehensweise wird durch die zugehörigen Beteiligungsverfahren zum Plan zusätzlich abgesi-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nung berührten Belange grundsätzlich bereits in der Planung selbst zu lösen, seine äußere Grenze in den Fällen findet, in denen Konflikte angemessen in nachgelagerten Verfahren bewältigt werden können. Mit Blick auf das Gebot der planerischen Zurückhaltung entfällt dann nicht nur die Pflicht, sondern auch die Befugnis zur planerischen Regelung. Das gilt zumindest dann, wenn die Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren sogar besser, effektiver und zweckmäßiger erfolgen kann. Genau dies ist hier der Fall. Inwieweit der im Vorhabengebiet befindliche Vogelzugkorridor nördlich des Katztals zwischen Drosen und Großenstein durch die Errichtung von Windenergieanlagen überhaupt betroffen wäre und ob eventuell Schutzmaßnahmen erforderlich würden, lässt sich erst durch konkrete Angaben hinsichtlich Anlagentyp und -standort beurteilen. Ebenso betont der Plangeber, dass es sich hierbei um einen sehr breiten Vogelzugkorridor handelt. Ob demnach überhaupt von einer Beeinträchtigung dieses Vogelzugkorridors gesprochen werden kann, ist schon äußerst fraglich. Jedenfalls stellt allein das Vorhandensein eines sehr breiten - über die Potenzialfläche hinausgehenden - Vogelzugkorridors im Plangebiet keinen belastbaren Anhaltspunkt dafür dar, dass Windenergieanlagen innerhalb des hier angedachten Windvorranggebiets unüberwindbar auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stoßen würden. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Ausweisung des vorgeschlagenen Windvorranggebiets mit dem Artenschutz hinsichtlich des nördlich vom Katztal gelegenen Vogelzugkorridor vereinbar ist. Aus diesem Grund ist eine entsprechende Gebietsausweisung der beantragten Fläche nicht aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen. Die beantragte Fläche ist somit als Windvorrangzone auszuweisen. d) <u>Nähe zum regional bedeutsamen Rastgebiet</u> Nichts anderes kann für das zum beantragten Vorranggebiet nahegelegene Rastgebiet gelten. Dieses regional bedeutsame Rastgebiet steht der Ausweisung der hier beantragten Fläche nicht entgegen. Zunächst geht aus den Planunterlagen schon nicht hervor, für welche Vogelarten es sich um ein regional bedeutsames Rastgebiet handelt. Demnach kann auch nicht nachvollzogen werden, ob die rastenden Vögel überhaupt als windenergiesensibel einzustufen sind.	chert mit dem Ziel, dass alle entgegenstehenden Belange erkannt und abgewogen werden können. Damit konnte der Plangeber eine differenzierte Betrachtung der Prüfflächen vornehmen. Die Prüfflächen und deren Teile wurden somit individuell auf Basis der Zuarbeit der oberen Luftfahrtbehörde geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Zuarbeit der oberen Luftfahrtbehörde stellte bei der Ermittlung der Belange der Luftfahrt ein wichtiges Indiz für den Planungsträger dar. Der Planungsträger hat die Zuarbeit jedoch nicht unbesehen übernommen, sondern daraufhin überprüft, ob Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung vorliegen. Das ist nicht der Fall. Es wäre im Gegenteil gar nicht zulässig, die Belange der Luftfahrt auf die Genehmigungsebene abzuschichten, denn es ist nicht annähernd absehbar, dass die Konflikte dort durch entsprechende Regelungen bzw. Nebenbestimmungen oder Ausnahmen zu einer Genehmigung abschließend bewältigt werden könnten. Vielmehr liefe der Plangeber Gefahr, dass sich erst auf der Genehmigungsebene herausstellen würde, dass Vorranggebiete ganz oder teilweise nicht umsetzbar sind. In der Folge könnte dem Plangeber vorgeworfen werden, dass er eine Verhinderungsplanung betrieben hätte. Insofern muss die diesbezügliche Forderung des Einreichers zurückgewiesen werden. Entscheidungserheblich für den nordwestlichen Zuschnitt des Vorranggebietes Windenergie W-4 - Großenstein ist ausschließlich die Lage im Bauschutzbereich um den VLP Gera-Leumnitz. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und im Ergebnis der Einzelfallprüfung zum Kriterium Nr. 3.3 „Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden“ (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) bleibt hier festzuhalten, dass dem Plangeber bei diesem in Rede stehenden Kriterium, welches er aus den oben genannten Gründen in die Abwägung einstellt/einstellen muss, nach Hinzuziehung der fachlichen Stellungnahmen in weiten Teilen kein Ermessensspielraum bleibt, bzw. er sich einem Rechtsrisiko aussetzen würde, wenn er ein Vorranggebiet ausweist, das sich auf der Genehmigungsebene nicht durchsetzen lässt (Verhinderungsplanung). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass das Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten vom Plangeber verlangt, dass er alle in Frage kommenden Belange, die einer Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergie entgegenstehen, vollständig abprüft, damit sie uneingeschränkt für die Errichtung der Wind-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Zudem spielt auch diesbezüglich die Wirksamkeit verschiedener potenzieller Schutzmaßnahmen eine gewichtige Rolle für die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es kann demnach auf die Ausführungen zum Vogelzugkorridor verwiesen werden. Ein Ausschluss der hier beantragten Fläche als Vorrangfläche für die Windenergie lässt sich demnach nicht rechtfertigen. Der Ausweisung der Potenzialfläche "Großenstein" steht demnach das nahe gelegene Rastgebiet schon nicht entgegen. e) <u>Nahrungsfläche nordwestlich der Prüffläche</u> Ebenso steht die nordwestlich der Prüffläche gelegene Nahrungsfläche der Ausweisung der beantragten Fläche nicht entgegen. Für die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt es entscheidend auf die tatsächliche Nutzung der von dem Windenergievorhaben betroffenen Fläche und ihrem Umkreis durch windenergiesensible Arten an. Allein aufgrund der Tatsache, dass sich eine Nahrungsfläche insbesondere für die Art Kiebitz in der Nähe der beantragten Vorrangfläche befinden soll, lässt auf keinen möglichen Konflikt bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG schließen. Zu berücksichtigen sind hierbei zudem wirksame Schutzmaßnahmen, die erst auf Genehmigungsebene umfassend erstellt werden können, nämlich dann, wenn Anlagentyp und -standort genau bekannt sind. Damit gilt auch hier das Gebot der planerischen Zurückhaltung des Plangebers. Somit steht auch die nordwestlich vom beantragten Gebiet gelegene Nahrungsfläche nicht gegen die Ausweisung der Potenzialfläche. e) <u>Zwischenergebnis</u> Demnach stehen der Ausweisung der hier beantragten Fläche jedenfalls keine derart unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegen, denn das angedachte Vorranggebiet wird offensichtlich durch entsprechend geschützte Arten schon nicht in der Weise genutzt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unüberwindbar tangiert werden. Jedenfalls liegen dafür keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr zeichnet sich ab, dass die in der aktuellen Planung herangezogenen Kriterien besser und effektiver auf Genehmigungsebene zu lösen sind. Damit entfällt die Planungsbefugnis des Plangebers. Artenschutzrechtliche Belange stehen damit jedenfalls	energieanlagen zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung zu den Bauschutzbereichen jenseits der Flugplätze und Platzrunden gemäß Kriterium Nr. 3.3 hat sich gezeigt, dass innerhalb von Bauschutzbereichen nahezu überall Windenergieanlagen entweder gar nicht zulässig wären oder nur mit Gesamthöhen von weniger als 200 m. Gebiete mit einer Höhenbegrenzung von unter 200 m Gesamthöhe möchte der Plangeber jedoch nicht mehr ausweisen (siehe auch die Ausführungen unter Punkt 2.5 der Begründung zu Z 3-3). Bezüglich der vom Einreicher geplanten nordwestlichen Erweiterung ist zu konstatieren, dass sich diese Bereiche weiter in den An- und Abflugbereich des Bauschutzbereiches um den Verkehrslandeplatz Gera-Leumnitz hinein erstrecken, als die aktuelle nördliche Grenze des Vorranggebietes W-4 – Großenstein. Der nördliche Zuschnitt wurde vom Plangeber so gewählt, dass der Rotor der nördlichsten am Standort genehmigten Windenergieanlage (WEA Nr. 4) noch vollumfänglich vom Vorranggebiet erfasst wird, weil für diese Windenergieanlage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie vom 30.11.2018 die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vorlag. Um weitere Beeinträchtigungen der Flugsicherheit und Hindernisfreiheit zu vermeiden, stimmt die obere Luftfahrtbehörde einer Bebauung, die weiter in den An- und Abflugsektors des Bauschutzbereiches um den VLP Gera-Leumnitz hineinragt, nicht zu. Im Rahmen der Ermittlung der abwägungsbeachtlichen Belange im Zusammenhang mit den vorliegenden zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eingegangenen Stellungnahmen hat sich der Plangeber wiederholt an die obere Luftfahrtbehörde mit der Bitte um Zuarbeit gewandt, um die luftverkehrsrechtlichen bzw. fliegerischen Belange korrekt zu ermitteln und mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Das mehrfach vom Einreicher erwähnte Gebot der planerischen Zurückhaltung greift hier, wie oben umfangreich erläutert, nicht. Auch der diesbezügliche Hinweis des Einreichers läuft ins Leere: „Es ist also letztlich darauf abzustellen, ob Bauwerke ein Hindernis für den Luftverkehr darstellen. Dies ist jedoch nur im Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Denn im Rahmen der Raumordnungsplanung kann eine Hindernissituation nicht beurteilt werden. Diese hängt massiv vom Standort, der Nabenhöhe, dem Rotordurchmesser und der Gesamthöhe ab. All diese Daten liegen jedoch noch nicht vor, sodass eine Beurteilung, ob eine Gefährdung des Luftver-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der hier beantragten Ausweisung der Potenzialfläche "Großenstein" als Windvorrangfläche nicht entgegen. <u>II. Belange des Naturschutzes</u> Ebenso stehen der beantragten Ausweisung der Potenzialfläche "Großenstein" als Windvorranggebiet keine Belange des Naturschutzes entgegen. Durch Herausnahme der Flächen der Auen- und Feuchtlebensräume entlang des Katztales sowie der Biotope um die Drosener Schuttgruben aus der auszuweisenden Fläche wird ein Konflikt mit diesen naturschutzrelevanten Gebieten bereits vermieden. Aus die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen eines Vorbescheidverfahrens zum geplanten Windenergievorhaben unserer Mandantschaft im hier beantragten Vorranggebiet geht zudem eindeutig hervor, dass hinsichtlich des Naturschutzes voraussichtlich keine unüberwindbaren Hindernisse im Rahmen der Gesamtprognose im Vorbescheid zu erwarten sind (Besprechungsprotokoll v. 24.07.2018, S. 2, Anlage 3). Diesbezüglich ist auch noch einmal das Gebot der Konfliktbewältigung zu betonen. Mögliche naturschutzrechtliche Konflikte können angemessen in nachgelagerten Verfahren bewältigt werden. Mit Blick auf das Gebot der planerischen Zurückhaltung entfällt demnach neben der Pflicht auch die Befugnis zur planerischen Regelung. Das gilt zumindest dann, wenn die Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren sogar besser, effektiver und zweckmäßiger erfolgen kann. Davon ist im Rahmen des Naturschutzes auszugehen. Insbesondere liegen innerhalb der beantragten Vorrangfläche keine großräumigen schutzbedürftigen Gebiete, die den generellen Ausschluss der gesamten Potenzialfläche rechtfertigen könnten. Auch können die aufgeführten Ausgleichsflächen im Osten und Norden der Prüffläche einen generellen Ausschluss der Potenzialfläche nicht rechtfertigen. Schließlich sind die speziellen Ausgleichmaßnahmen wie Wegerückbau, Anlegen einer Hecke, Grünlanderweiterung und Ergänzung und Pflege wegbegleitender Laubbäume im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigungsfähig und eventuell sogar ausbaufähig. Damit lässt sich ein möglicher Konflikt auch diesbezüglich besser, effektiver und zweckmäßiger auf Genehmigungsebene auflösen. Zudem stellen die vereinzelten Ausgleichmaßnahmen kein Hindernis für die Ausweisung von	kehrs vorliegt oder nicht, derzeit gar nicht erfolgen kann.“ Dem Plangeber ist bewusst, dass die Entscheidung, ob die notwendige luftverkehrsrechtliche Zustimmung erteilt werden kann, immer auf einer konkreten Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Lage und Höhe der geplanten Bauwerke sowie der speziellen Gegebenheiten am jeweiligen Flugplatz beruhen. Baubeschränkungen werden somit nicht pauschal festgelegt, sondern nur dort und nach Prüfung im Einzelfall, wo die Sicherheit der Luftfahrt und der Schutz der Allgemeinheit dies erfordern. Jedoch muss es für die vom Plangeber wie oben erläutert zwingend vorzunehmende Einzelfallprüfung gemäß dem Kriterium Nr. 3.3 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hingenommen werden, dass in der Regel der Mikrostandort der einzelnen Windenergieanlagen noch nicht bekannt ist, denn diese Information spielt im Hinblick auf die Belange der Luftfahrt eine untergeordnete Bedeutung. Was die Höhe der Windenergieanlagen anbelangt, so wurden die Prüfflächen daraufhin untersucht, ob Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik mit 240 m Gesamthöhe und einem Rotorradius von 75 m errichtet werden können. War dies nicht der Fall, wurde immer mitbetrachtet, ob der Konflikt durch eine Höhenbegrenzung bewältigt werden könnte. Für die vom Einreicher vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebietes W-4 – Großenstein besteht nach Hinzuziehung der fachlichen Stellungnahme weiterhin die reale Gefahr, dass sich der Plangeber, wenn er das Vorranggebiet wie gewünscht ausweist, wo oben beschrieben einem Rechtsrisiko aussetzen würde. Maßgeblich für diese Einschätzung ist die Lage der direkt an das Vorranggebiet angrenzenden Prüfflächenbereiche zum VLP Gera-Leumnitz. Im Gegensatz zur luftverkehrsrechtlichen Einschätzung der oberen Luftfahrtbehörde zu den laufenden vom Einreicher initiierten Anträgen auf Erteilung immissionsschutzrechtlicher Vorbescheide zu vier Windenergieanlagen im äußersten nördlichen Teilbereich der Prüffläche 4.5 (siehe weiter unten) sind hier moderne Windenergieanlagen bezüglich ihrer Beeinträchtigungen der Flugsicherheit und Hindernisfreiheit innerhalb des An- und Abflugsektors des VLP Gera-Leumnitz anders zu beurteilen. Unter Berücksichtigung der Lage und der Topographie würde hier von modernen Windenergieanlagen eine deutlich größere Hinderniskulisse ausgehen, auch weil sie die Hindernisfreifläche des Bauschutzbereiches erheblich durchdringen würden. Aus Gründen der Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs erweitert der Plangeber deshalb das Vorranggebiet W-4 nicht weiter nach Norden in den in den An- und Abflugsek-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Windvorrangflächen dar, da diese schon nicht weiträumig sind und damit der tatsächlichen Umsetzung des Plans auch nicht entgegenstehen können. Der Ausweisung der hier beantragten Fläche als Vorranggebiet stehen demnach schon keine naturschutzrechtlichen Belange offensichtlich und unüberwindbar entgegen. Im Sinne der planerischen Zurückhaltung ist die Potenzialfläche "Großenstein" demnach vollständig als Windvorrangfläche auszuweisen. <u>III. Belange der Luftsicherheit</u> Belange der Luftsicherheit stehen der Ausweisung des beantragten Gebiets nicht entgegen. Die Prüffläche liegt nicht im Bauschutzbereich des VLP Gera-Leumnitz (unter 1.) Weder die Hindernisfreiflächen des VLP Gera-Leumnitz (unter 2.) noch die geplante Installation eines Instrumentenlandeverfahrens (unter 3.) können der Ausweisung des Gebietes entgegen gehalten werden. <u>1. Keine Lage der Prüffläche im Bauschutzbereich des VLP Gera-Leumnitz</u> Vorweg sei erwähnt, dass der Plangeber hier stets den Begriff "Bauschutzbereich" verwendet, obwohl es beim VLP Gera Leumnitz um einen Verkehrslandeplatz im Sinne des § 49 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 LuftVZO handelt und diese eines Bauschutzbereiches nach § 12 LuftVG nicht bedürfen. Bauschutzbereiche nach § 12 LuftVG sind vielmehr Flughäfen im Sinne des § 3 8 LuftVZO vorbehalten (Wysk in: Grabherr/Reidt/Wysk, LuftVG Kommentar, § 12, Rn. 6). Für Verkehrslandeplätze kommt vielmehr lediglich die Errichtung eines beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG in Betracht. Der beschränkte Bauschutzbereich erstreckt sich, in Abstufungen, jedoch lediglich 4 km um den Flughafenbezugspunkt. Die Prüffläche befindet sich hingegen knapp 5 km entfernt, sodass eine Lage im Bauschutzbereich des VLP Gera-Leumnitz ausscheidet. <u>2. Hindernisfreiflächen stehen nicht entgegen</u> Die angebliche Lage des beantragten Gebiets innerhalb der Hindernisfreiflächen des VLP Gera-Leumnitz kann der Ausweisung nicht im Wege stehen. Denn die Prüffläche liegt nicht im Anflugbereich des VLP Gera (unter a)) und auch nicht im Abflugbereich (unter b)). Hilfsweise rechtfertigt eine Lage im An- oder Abflugbereich nicht, das Gebiet nicht	tor des VLP Gera-Leumnitz hinein. Im Ergebnis der Ermittlung des Abwägungsmaterials kommt der Plangeber zu der Einschätzung, dass es nicht absehbar ist, dass sich die Windenergienutzung gegen diesen entgegenstehenden Belang mit hinreichender Sicherheit durchsetzen können. Dabei hat es der Plangeber nicht unbesehen gelassen, dass die obere Luftfahrtbehörde aus Gründen der Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs und auch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die notwendige luftverkehrsrechtliche Zustimmung im Rahmen der vom Einreicher initiierten Anträge auf Erteilung immissionsschutzrechtlicher Vorbescheide zu vier Windenergieanlagen im äußersten nördlichen Teilbereich der Prüffläche 4.5 vorerst nicht erteilt hat und auch im derzeit anhängigen Widerspruchsverfahren gegen den negativen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG an den Versagensgründen festhielt. Erst das vom Einreicher dem Plangeber und der oberen Luftfahrtbehörde übergebene Gutachten „Windpark Baldenhain – Aeronautical Study“ (airsight Bericht Version 1.0 vom 24.01.2020 mit 55 Seiten) (zusätzlich wurde dem Plangeber noch vier Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Luftverkehr (obere Luftfahrtbehörde) vom 05.12.2017 und 19.06.2018 zu den vier vom Einreicher geplanten Windenergieanlagen übergeben) führte nach erneuter ausführlicher Prüfung des Sachverhaltes zu einer geänderten Einschätzung durch die Fachbehörde. Im Ergebnis dieser konkreten Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Lage und Höhe der vom Einreicher geplanten Windenergieanlagen sowie der speziellen Gegebenheiten am jeweiligen Flugplatz hat die obere Luftfahrtbehörde die bisher gegen das Vorhaben sprechenden luftverkehrsrechtlichen Belange zurückgezogen. Damit hält sie die Ablehnung zum Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nicht mehr aufrecht. Der Plangeber hat diese Einzelfallentscheidung der oberen Luftfahrtbehörde in seine Abwägungsentscheidung einbezogen, jedoch bleibt er bei seiner Einschätzung, dass Windenergieanlagen in den direkt nordwestlich an das Vorranggebiet W-4 – Großenstein angrenzenden Prüfflächenbereichen eine Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs und auch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Luftfahrt darstellen. Hier, für Hindernisse innerhalb von Bauschutzbereichen, gilt nach der Intention des Gesetzgebers weiterhin, dass deren Errichtung (Genehmigung) nur mit Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde möglich ist. Es besteht also ein grundsätzliches

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		auszuweisen (unter c)). Nach Ziffer 3.3 des Prüfbogens des 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes Windenergie der regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen befinden sich große Teile - unter anderem die Beantragte Fläche - des Prüfgebiets im An- und Abflugbereich des VLP Gera-Leumnitz [Aussagen zum Kriterium 3.3 im Prüfbogen zur Prüffläche 4.5, Seite 83]. <u>a) Keine Lage im Anflugbereich des VLP Gera-Leumnitz</u> Dabei ist zunächst klarzustellen, dass das Prüfgebiet nicht im Anflugkorridor des VLP Gera-Leumnitz liegt. Laut Ziffer 5.2 der NfL I 92-13 sind die Dimensionen der An- und Abflugflächen abhängig von der Einordnung (Codezahl) des Landeplatzes, wobei 1 die niedrigste und 3 die höchste Codezahl darstellt, die in der NfL geregelt wird (s. Ziffer 2.1). Die Codezahl wiederum referenziert auf die Bezugsstartbahnlänge. Landeplätze, mit einer Bezugsstartbahnlänge von <800 m sind mit der Codezahl 1 gekennzeichnet, Landeplätze mit einer Bezugsstartbahnlänge von 800 m bis <1200 m sind mit der Codezahl 2 gekennzeichnet und Landeplätze mit einer Bezugsstartbahnlänge von 1200 m bis <1800 m schließlich mit der Codezahl 3 gekennzeichnet (die Vergabe der Codezahl 4 interessiert hier nicht). Laut Z. 5.2, Tab. 5 der NfL I 92-13 beträgt die Länge der Anflugfläche bei Landeplätzen mit der Codezahl 3 (also der höchsten Codezahl) 3000 m. Die streitgegenständlichen Prüfflächen befinden sich jedoch mehr als 5000 m entfernt. Damit liegen sie nicht in der Anflugfläche des VLP Gera, sogar wenn man eine worst-case-Betrachtung mit der Zuordnung der Codezahl drei vornimmt. <u>b) Keine Lage innerhalb der Abflugfläche des VLP Gera-Leumnitz</u> Darüber hinaus liegt die Prüffläche jedoch auch nicht in der Abluftfläche des VLP Gera. Die Startbahn des VLP Gera ist ausweislich der Angabe auf der Homepage des Flugplatzes 920 m lang. Damit unterfällt der VLP Gera allenfalls der Codezahl 2. Daraus ergibt sich in Anwendung der Ziffer 5.2 der NfL I 92-13 eine Ausdehnung der An- und Abflugflächen von 2.500m. Damit liegt das Prüfgebiet auch nicht in der Abflugfläche des VLP Gera-Leumnitz. <u>c) Hilfsweise: Einzelfallentscheidung</u> Selbst wenn man davon ausginge, dass die Prüffläche innerhalb der An- und/oder Abflugflächen des VLP Gera-Leumnitz liegt, rechtfertigt	Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die diesbezüglichen Ausführungen der Fachbehörde sind plausibel, aus Sicht des Plangebers liegt hier keine Fehleinschätzung vor. Der Plangeber folgt somit der Einschätzung der Fachbehörde insofern, als dass er den Flächenumfang des Vorranggebietes W-4 aus dem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 beibehält und von einer Erweiterung in Richtung Norden absieht, um nicht weiter in den An- und Abflugsektor des VLP Gera-Leumnitz einzudringen. Die dem Plangeber und der Fachbehörde im Abschnitt „3. Instrumentenlandeverfahren steht nicht entgegen“ vorgeworfenen Ausführungen des Einreichers laufen ins Leere. Der Belang der geplanten Einführung eines Instrumenten-Anflug-Verfahrens am VLP Gera-Leumnitz war und ist nicht entscheidungserheblich für die Nicht-Ausweisung großer Teile der Prüffläche 4.5 (siehe hierzu die „Zusammenfassende Begründung“ im Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auch in dem o.g. Widerspruchsverfahren zu den streitgegenständlichen Windenergieanlagen spielt dieser Belang eine untergeordnete Rolle. Neben den entgegenstehenden Belangen der Luftfahrt entscheidet sich der Plangeber aus weiteren Gründen gegen eine nördliche und östliche Erweiterung des Vorranggebietes (siehe obige Ausführungen zu I. und II. sowie die nachfolgenden Ausführungen zu IV.). Zudem ist die Ausweisung des nördlichen Teils der Prüffläche 4.5 als Vorranggebiet Windenergie nach den Kriterien des Plangebers nicht möglich, weil der Abstand dieser Teilfläche zum Vorranggebiet über 1.000 m beträgt und damit von keinem optisch zusammenhängenden Windpark ausgegangen werden kann. In Anwendung der Maßgabe, dass Vorranggebiete Windenergie aus mehreren Teilen bestehen können, sofern deren Teilflächen nicht mehr als 1.000 m voneinander entfernt sind (siehe hierzu Punkt 2.3 und 2.7 der Begründung zu Z 3-3), kann der nördlich des Katzetals gelegene Prüfflächenbereich, in diesem Prüfflächenbereich sind die o.g. streitgegenständlichen Windenergieanlagen verortet, somit nicht als Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie W-4 – Großenstein angesehen werden. Der Plangeber gibt auch aus diesem Grund dem bereits durch Windenergieanlagen vorbelasteten südlichen Prüfflächenteil den Vorzug und weist dort ein Vorranggebiet Windenergie aus.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dies nicht die Nichtausweisung des Gebietes. Ausweislich Ziffer 5.4 der NfL I 92-13 sollen die An- und Abflugflächen von Bauwerken nicht durchstoßen werden. Im Gegensatz dazu statuieren die NfL, wenn es um die Start- und Landebahn und den umgebenden Streifen geht: "Die Start und Landebahn ist von aufragenden Bauwerken (...) freizuhalten". Damit wird deutlich, dass Bauwerke innerhalb der verschiedenen Hinderniszonen eines Landeplatzes unterschiedlich zu behandeln sind. Eine Vorschrift, die Bauwerke innerhalb der An- und Abflugflächen verbietet existiert also nicht. Vielmehr sollen diese von Bauwerken freigehalten werden. Weiter heißt es in den NfL: "Existierende Hindernisse, die die genannten Flächen durchstoßen, sind wenn möglich zu entfernen." Hieraus lässt sich der Schluss ziehen, dass nur Hindernisse zu entfernen sind, also solche Bauwerke, die den Luftverkehr stören. Und selbst diese sind nur "wenn möglich" zu entfernen. Besteht diese Möglichkeit nicht, hat sich der Flugbetrieb mit dem Hindernis zu arrangieren. Auch der Wortlaut spricht für eine Unterscheidung: Während Bauwerke/Objekte die An- und Abflugflächen nicht durchstoßen sollen, sind Hindernisse zu entfernen. Dies legt eine unterschiedliche Bewertung nahe, wonach Bauwerke nicht automatisch als Hindernisse zu qualifizieren sind. Es ist also letztlich darauf abzustellen, ob Bauwerke ein Hindernis für den Luftverkehr darstellen. Dies ist jedoch nur im Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Denn im Rahmen der Raumordnungsplanung kann eine Hindernissituation nicht beurteilt werden. Diese hängt massiv vom Standort, der Nabenhöhe, dem Rotordurchmesser und der Gesamthöhe ab. All diese Daten liegen jedoch noch nicht vor, sodass eine Beurteilung, ob eine Gefährdung des Luftverkehrs vorliegt oder nicht, derzeit gar nicht erfolgen kann. <u>d) Ergebnis</u> Das Prüfgebiet liegt nicht innerhalb der Hindernisfreiflächen (An- und Abflugflächen) des VLP Gera-Leumnitz. Hilfsweise könnte eine Nichtausweisung des Gebietes nicht darauf gestützt werden. <u>3. Instrumentenlandeverfahren steht nicht entgegen</u> Auch die angeblich geplante Einführung eines Instrumentenlandeverfahrens am VLP Gera-Leumnitz steht der Ausweisung des Gebietes	zu IV. Belange der Landwirtschaft: Neben den entgegenstehenden Belangen der Luftfahrt und der Abwägungsdirektive, dass Vorranggebiete Windenergie aus mehreren Teilflächen bestehen können, solange die Teilflächen nicht mehr als 1.000 m voneinander entfernt sind, entscheidet sich der Plangeber auch aus dem nachfolgend genannten Belangen der Landwirtschaft gegen eine Erweiterung des Vorranggebietes im Flächenumfang der Prüffläche 4.5. Richtig ist, dass hinsichtlich der „alltäglichen“ landwirtschaftlichen Bewirtschaftung festgestellt werden muss, dass es durch Windenergieanlagen im überörtlichen Maßstab zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung kommt. Ebenso ist es kaum möglich, gänzlich auf die Nutzung der vorgeschlagenen Vorranggebieten landwirtschaftliche Bodennutzung (VR LB) zu verzichten. Mit ca. 17 % der landwirtschaftlichen Fläche nehmen VR LB einen großen Teil der Planungsregion ein. Werden die Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (VB LB) mit betrachtet, steigt der Wert auf ca. 1/3 der Regionsfläche. Die Fundamente, Zuwegungen, Leitungen usw. für die Windenergieanlagen nehmen dagegen nur einen sehr kleinen Teil der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Anspruch (pro Windenergieanlage ca. 0,5 ha). Entgegen der Behauptung des Einreichers, stehen die Belange der landwirtschaftlichen Versuchsfläche Großenstein weiterhin der Erweiterung des Vorranggebietes in den nordwestlichen Teilbereich der Prüffläche 4.5 entgegen. Die vom Einreicher angeführte Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Zeulenroda vom 05.01.2018 wurde nicht wie man aus dem Betreff entnehmen könnte, zum 2. Planentwurf des Regionalplans Ostthüringen abgegeben, sondern erfolgte im Rahmen der Behördenbeteiligung zum o.g. streitgegenständlichen Vorhaben des Einreichers. Der Plangeber kann die vom Einreicher diesbezüglich geäußerte Kritik nachvollziehen und hat sich daraufhin mit der für das landwirtschaftliche Versuchswesen zuständigen Fachbehörde ins Benehmen gesetzt (Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLR)), um die landwirtschaftlichen Belange korrekt zu ermitteln und mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. In dieser Zuarbeit teilt das TLLR mit, dass die Versuchsstation Großenstein entgegen der dem Einreicher vorliegenden Stellungnahme nicht aufgelöst wurde. Auch besteht das Landwirtschaftliche Feldversuchskonzept 2020 weiterhin fort und wird fortgeschrieben. Diesbezüglich kann also nicht von einer „lediglich [...] alltäglichen Landwirtschaft in der beantragten Vorrangfläche [...] ausgegangen werden [...],

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nicht entgegen. Bereits an dieser Stelle weisen wir den Plangeber darauf hin, dass wir uns weiteren Vortrag ausdrücklich nach Einsicht der Flugplatzakte vorbehalten und Verweisen hinsichtlich der Berücksichtigungspflicht auf unsere Ausführungen unter A. Ein planerisches Bedürfnis zur Einführung eines Instrumentenlandeverfahrens ist am Flugplatz Gera bereits deshalb nicht gegeben, weil der unmittelbar benachbarte Flugplatz Altenburg über ein ILS-System verfügt. Auch bei einem Flugbetrieb nach IFR (Instrument Flight Rules - Instrumentenflugregeln) läge die Prüffläche nicht innerhalb der Hindernisfreiflächen. Die Hindernisfreiflächen von Flugplätzen mit Start- und Landebahnen im Instrumentenflugbetrieb richten sich nach der Verwaltungsvorschrift "Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb" des Bundesministeriums für Verkehr. Diese sind nach Ziffer 1.1 Start und Landebahnen, die für den Instrumentenflug bestimmt sind. Die Hindernisbegrenzungsflächen für Startbahnen mit Codezahl 1 und 2 (<1200m) sind unter Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift geregelt. Nach Ziffer 2.2.1 beträgt die Länge der Abflugfläche 2500 m. Damit liegt das Prüfgebiet in mehr als 5000 m Entfernung nicht in der Hindernisfreifläche einer Startbahn mit Instrumentenflugbetrieb. Die Anflugfläche für Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb hat eine Länge von 5000 m. Das Prüfgebiet liegt jedoch zum allergrößten Teil auch mehr als 5000m entfernt, sodass eine Nichtausweisung des ganzen Gebietes aufgrund der Anflugflächen des VLP Gera-Leumnitz rechtswidrig ist. Selbst wenn die Prüffläche innerhalb der An- und Abflugflächen läge, hätte dies nicht automatisch eine Gefahr für den Luftverkehr zur Folge. Insofern sind die "Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb" unter Ziffer 3.2 Wortgleich mit den NfL I 93-13, es gilt deshalb das oben unter 2. c) gesagte. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, welche auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu treffen ist. <u>4. Ergebnis</u> All diese zwingend zu berücksichtigenden Elemente hat der Plangeber und die Luftfahrtbehörde (soweit ersichtlich) nicht berücksichtigt. Diese Einwendung sind auch zu berücksichtigen, da sie dem Plangeber	die keinerlei besonderen Schutz beansprucht.“ Die Flächen des landwirtschaftlichen Versuchswesens besitzen demnach weiterhin eine hohe Relevanz und eine standörtlich nicht ohne Weiteres ersetzbare Bedeutung und die Anlage kann nicht zu jedem Zeitpunkt beliebig neu geschaffen werden. Die unbegründete Einschätzung des Einreichers, hier liegt nur „eine ‚einfache‘ Bepflanzung und damit ‚normale‘ landwirtschaftliche Nutzung“ vor, wird so vom Plangeber nicht geteilt. Auch der weitergehende Versuch des Einreichers, der unmittelbaren Nähe zwischen den Versuchsfeldern und der Windenergienutzung etwas Positives abzugewinnen zu wollen ist frei erfunden und wissenschaftlich nicht haltbar. „Sinn und Zweck“ der hier durchgeführten Parzellen-Exakt-Versuche ist es gerade nicht, die möglichen Auswirkungen auf die Bepflanzung durch Windenergieanlagen als weiteren Punkt in die Forschung bzw. Versuchsreihe aufzunehmen, sondern wissenschaftlich fundierte Ergebnisse für Beratung (Sorten, Anbau) zu gewinnen, welche unter anderem als Richtwerte in die Ausgestaltung der Fachgesetzgebung einfließen (Pflanzenschutz und Düngung) können. Wie gezeigt, ermittelt der Plangeber bei diesen Flächen weiterhin im Einzelfall (siehe Kriterium Nr. 4.9a der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) unter Hinzuziehung der fachlichen Stellungnahme, ob ein Vorranggebiet Windenergie Einfluss auf die landwirtschaftlichen Versuche haben könnte. Zudem muss der Plangeber, wie oben ausgeführt, davon ausgehen können, dass die Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) sich auf der Genehmigungsebene durchsetzen lassen. Daraus ergibt sich, dass der Plangeber jene Ermittlungen anstellen muss, die notwendig sind, um darzulegen, dass die grundsätzliche Eignung der ausgewiesenen Fläche für die Windenergienutzung abschließend bejaht werden kann. Die gegenüber dem Plangeber von der Fachbehörde unverändert vorgebrachten Argumente führten bereits in der Vergangenheit im Rahmen eines Vorbescheidsantrages dazu, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im Umfeld der Versuchsstation wesentliche Veränderungen der bisherigen Bedingungen verursacht und daher abgelehnt wurde. Unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme und unter Würdigung aktueller landwirtschaftlicher Einschätzungen zu laufenden vom Einreicher initiierten Anträgen auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung im nordwestlichen Teil der Prüffläche 4.5 kommt der Plangeber im Ergebnis der Ermittlung des Abwägungsmaterials zu der Einschätzung, dass es nicht absehbar ist,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bekannt waren oder bekannt hätten sein müssen. Denn sowohl die Lage als auch die Ausmaße des VLP Gera-Leumnitz waren dem Plan- geber bekannt. Die daraus resultierende rechtliche Bewertung musste er selbst fehlerfrei vornehmen. <u>IV. Belange der Landwirtschaft</u> Auch stehen der beantragten Fläche keine Belange der Landwirtschaft entgegen. Dies ergibt sich bereits aus der tatsächlichen Verträglichkeit der Land- wirtschaft und der Windenergie im Außenbereich. Beide Nutzungen sind im Außenbereich nach § 3 5 Abs. 1 privilegiert zulässig und damit dem Außenbereich zugehörig. Landwirtschaftlich dargestellte Flächen schließen grundsätzlich schon die Windenergienutzung nicht aus, da diese in keinem Konflikt zueinanderstehen. Inwieweit dies nun im Rah- men eines Feldversuchs für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen anders sein soll, ist schon nicht nachvollziehbar. Insbesondere geht aus der vom Landeswirtschaftsamt eingereichten Stellungnahme vom 05.01.2018 bereits keine begründete Annahme einer möglichen Stör- wirkung von Windenergieanlagen auf die Versuchsflächen hervor. Darin heißt es lediglich: "Schattenwurf, Störungen der Bodenfunktion und des Wasserhaushalts durch Betonfundamente, notwendige Zufahrtswege oder Leitungstrassen, sind zu vermeiden. (...) Grundsätzlich sind Beein- trächtigungen von WEA in der Nähe von landwirtschaftlichen Versuchs- flächen auszuschließen." (Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Zeulenroda zum 2. Planentwurf des Regionalplans Ostthüringen v. 05.01.2018). Aus der Stellungnahme geht jedoch nicht ansatzweise hervor, warum dies so sein sollte. Aktueller - wissenschaftlicher - Stand ist vielmehr, dass schon keine Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen gegen- über der landwirtschaftlichen Nutzung von Außenbereichsflächen her- vorgerufen werden. Der Ausschluss der Flächen für Windenergie ist demnach abwägungsfehlerhaft. Aus der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Zeulenroda geht zudem eindeutig hervor, dass die Versuchsstation Großenstein offiziell am 01.01.2018 aufgelöst wurde (Stellungnahme des Landwirtschaf- tsamtes Zeulenroda zum 2. Planentwurf des Regionalplans Ostthüringen v. 05.01.2018, S. 1, Anlage 4). Auch wenn weiterhin Feldversuche für Heil-, Duft und Gewürzpflanzen	dass sich die Windenergienutzung gegen diesen entgegenstehenden Belang mit hinreichender Sicherheit wird durchsetzen können. Auch ist dem Plangeber bewusst, dass nur ein Teil der Fläche für landwirtschaftliche Versuche genutzt wird, jedoch muss hier beachtet werden, dass es sich hierbei um Ausgleichsflächen handelt, um bei den jährlich wechselnden Kulturen in jedem Jahr neue, homogene Flächen bereitstellen zu können. Diese Flächen wandern durch die Versuchsanlage. Diese Rotation der Flächen dient der Wiederherstellung der Homogenität, welche eine Grundvoraussetzung für die exakte Durchführung von landwirtschaftlichen Feldversuchen ist. Der Plangeber erkennt demnach die Aufgaben, Komplexität und Einzigartigkeit dieser landwirtschaftlichen Versuchsfläche Großenstein an - einen anderen Standort mit Schwerpunkt Heil-, Duft- und Gewürzpflanzenanbau gibt es entgegen der Behauptung des Einreichers im landwirtschaftlichen Feldversuchswesen des nunmehr zuständigen TLLLR nicht - und sichert den Schutz der eigentlichen Versuchsfelder vor äußeren Einflussfaktoren und Flächenentzug, indem er für den betroffenen nordwestlichen Teilbereich der Prüffläche, ca. 55 ha, den Belang der landwirtschaftlichen Versuchsflächen weiterhin höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Zu den vom Einreicher im Abschnitt „E. Einwendungen zum Plankonzept allgemein“ vorgetragene Bedenken gegenüber dem im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie „fälschlicherweise“ angewandten pauschalen 5 km-Mindestabstandskriterium gemäß Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3 sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 1882-1460-003, lfd. Nr. 55, in dieser Abwägungstabelle verwiesen.

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		in der als Vorranggebiet beantragten Potenzialfläche "Großenstein" durchgeführt werden, so kann eine "einfache" Bepflanzung und damit "normale" landwirtschaftliche Nutzung der Flächen keinen Ausschluss der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung rechtfertigen. Rein formal gesehen liegt durch die offizielle Auflösung der Versuchstation Großenstein nunmehr lediglich eine alltägliche Landwirtschaft in der beantragten Vorrangfläche vor, die keinerlei besonderen Schutz beansprucht. Es liegt demnach ein Abwägungsfehler vor, wenn eine nicht konfligierende Landwirtschaft höher gewichtet wird, als der durch Bundes- und Landesrecht hervorgehobene Klimaschutz, der vor allem auch durch den stetigen Ausbau von Windenergie erreicht werden kann. Auch ist in die Abwägung einzustellen, dass es sich hierbei um eine "Versuchsstation" oder auch "Feldforschung" handelt. Es sollen demnach vor allem neue Erkenntnisse gewonnen werden. Sinn und Zweck von "Versuchen" oder "Feldforschung" ist es demnach, Auswirkungen durch bislang unbestimmte oder nur eingeschränkt bestimmbar Faktoren zu ermitteln und ein Ergebnis abzuleiten. Im Rahmen der hiesigen landwirtschaftlichen Versuchsflächen würde die Ausweisung von Windvorrangflächen demnach auch zu keinem Misserfolg der Versuchsreihe führen. Vielmehr könnte der Ausbau von Windenergie und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Bepflanzung durch Windenergieanlagen als weiterer Punkt in die Forschung bzw. Versuchsreihe aufgenommen werden. Schließlich handelt es sich bei den Versuchsflächen der Potenzialfläche "Großenstein" nicht um die einzigen solcher Versuchsflächen. Damit ließe sich ein belastbares Ergebnis erzielen, um künftige Konflikte - wissenschaftlich begründet - vermeiden zu können. Dass tatsächlich eine - positive oder negative - Auswirkung auf die Bepflanzung von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen durch Windenergieanlagen hervorgerufen wird, kann derzeit jedenfalls nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gerade nicht angenommen werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich die Windenergie insbesondere mit der landwirtschaftlichen Nutzung des Außenbereichs vereinbar ist. Trotz etwaiger Zuwegungen und der geringfügigen Inanspruchnahme des Bodens für das Fundament und die Kranstellfläche wird durch die Errichtung einer Windenergieanlage tatsächlich so wenig Raum beansprucht, dass eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gewährleistet werden kann, ohne diese zu beeinträchtigen. Etwaige Beeinträchtigungen durch Kabelverlegung, Verschattung (wobei hier bereits fraglich ist, welche Auswirkungen auf die Bepflanzung durch den rotierenden Schatten einer Windenergieanlage überhaupt erst entstehen sollen), etc. können im Sinne der planerischen Zurückhaltung vielmehr effizienter, einzelfallbezogen und angemessen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren behandelt werden. Es steht dem Plangeber demnach auch in diesem Punkt bereits nicht zu, abschließende Wertungen zu treffen, die der Windenergie letztendlich substanziellen Raum nehmen und einer Ausschlusswirkung unterwerfen. Demnach liegt hinsichtlich der landwirtschaftlichen Versuchsfläche gegenwärtig ein Abwägungsfehler im aktuellen Plankonzept vor, so dass diese Flächen und den von ihnen ausgehenden landwirtschaftlichen Belange die Nichtausweisung der hier beantragten Potenzialfläche schon nicht rechtfertigen können. <u>V. Ergebnis</u> Die zur Gebietsausweisung beantragte Fläche ist demnach mit dem regionalplanerischen Konzept des Planentwurfs vereinbar. Der Ausweisung der Fläche "Großenstein" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stehen keine raumordnungsplanerischen Belange entgegen. Dies gilt insbesondere für artenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Belange, Belange der Luftsicherheit sowie Belange der Landwirtschaft. <u>E. Einwendungen zum Plankonzept allgemein</u> Es wurden im Plankonzept darüber hinaus fälschlicherweise ein pauschales 5 km-Abstandskriterium zugrunde gelegt.	
55	1882-1460-003	5 km-Abstandskriterium ist rechtswidrig Die beantragte Prüffläche befindet sich in einer Entfernung von etwas weniger als 5 km zu dem durch den Planentwurf festgesetzten Vorranggebiet W-1 - Drogen. Der Planungsträger sieht im Planentwurf einen einheitlichen 5 km Mindestabstand zwischen zwei Vorranggebieten vor. Dieser Abstand wird nach der Ebene der Einzelfallprüfung anhand des Kriterienkatalogs angewandt und so die nach der Einzelfallprüfung verbleibenden Flächen noch weiter eingeschränkt. Der Plangeber begründet diese Vorgehensweise damit, dass es sich hierbei um	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes im aktuellen Flächenumfang entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) bzw. der Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 1882-1460-001, lfd. Nr. 54, in dieser Abwägungstabelle, zu entnehmen Wie vom Einreicher richtig festgestellt, liegt der östliche Teil der Prüffläche

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		einen Belang handelt, den er pauschal abwägen und einheitlich abhandeln möchte, der aber aus der Natur der Sache heraus nicht von vornherein als Tabuzone ausgesondert werden könne. Dieses Vorgehen, von den nach der Abwägung noch verbleibenden Flächen weitere Flächen im Wege einer "pauschalen Abwägung" aufgrund des 5 km Mindestabstand das abzuziehen, entspricht schon nicht der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten abschnittswisen Vorgehensweise und ist bereits deshalb als abwägungsfehlerhaft einzustufen. Darüber hinaus ist die Anwendung eines 5 km Mindestabstand es auch deshalb abwägungsfehlerhaft, da bereits auf der vorangegangenen Ebene der Einzelfallprüfung - bzw. "Einzelfallprüfung im engeren Sinne", wie sie der Planungsträger nennt - die Freihaltung des Landschaftsraumes in der Abwägung berücksichtigt wurde. So unter Nr. 2.22 das Einzelfallkriterium "unzerschnittene, Störung Sammelräume über 25 km²" benannt. Neben diesem ausdrücklichen Kriterium zur Freihaltung von Raum haben auch die großzügig gewählten Siedlungsabstände den "Nebeneffekt", dass eine ausreichende Freifläche des Landschaftsraums bleibt. Durch die darüber hinausgehende Berücksichtigung eines pauschalen Abstandsflächenkreises von "mindestens" (!) 5 km um entsprechende Potenzialgebiete wird die Windenergienutzung innerhalb dieses Kreises auch in solchen Gebieten ausgeschlossen, in denen überhaupt nicht klar ist, ob zukünftig eine Dominanzwirkung zu Lasten des Landschaftsbildes entstehen wird. Bedenkt man zudem, dass der Ausschluss von Flächen aufgrund des 5 km Mindestabstand das im Wege einer "pauschalen Abwägung" erfolgte, ist festzustellen, dass dieses Kriterium nicht den Anforderungen der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung an die Abwägung im Zuge der Einzelfallprüfung genügt. Denn hierfür wäre es erforderlich gewesen, dass die nach Abzug der harten und weichen Kriterien verbleibenden Potenzial Flächen zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt wurden, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, mit dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihre Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BGB gerecht wird, abgewogen wurden (vgl. BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12)). Die pauschale Festlegung eines einheitlichen 5 km Mindestabstandes zwischen Wohngebieten ist daher abwägungsfehlerhaft und kann folg-	4.5 innerhalb des 5 km-Mindestabstandes zum Vorranggebiet W-1 – Drogen. Der Plangeber entscheidet sich in der Abwägung für das kleinere Vorranggebiet W-1 – Drogen, weil hier bereits vier Windenergieanlagen in Betrieb sind und im Bereich des 5 km-Mindestabstandes im östlichen Teil der Prüffläche 4.5 zudem Belange der Flurbereinigung der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Innerhalb dieses Raumes führt dies zum Ausschluss der Windenergienutzung. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 13.12.2012 (4 CN 1.11) und vom 11.04.2013 (4 CN 2.12) dezidiert methodische Vorgaben für die Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemacht. In diesen Ausführungen wird im Anschluss an die Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen nur noch ein weiterer Arbeitsschritt erwähnt: „Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, ...“. Aus diesem Grund hatte der Plangeber im 1. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie alle nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen erfolgenden Prüfungen und Abwägungen zu einem Arbeitsschritt zusammengefasst und diesen Arbeitsschritt mit „Einzelfallprüfung“ bezeichnet. Dies hatte zu Missverständnissen geführt und wurde deswegen vom Plangeber bereits im Textteil zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie geändert: Ab da wurde die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geforderte Stufung durch den Plangeber ausdrücklich beachtet, rechtskonform angewendet und auch entsprechend textlich dargelegt. Jeder einzelne Prüf- und Abwägungsschritt wird seitdem als einzelner Arbeitsschritt aufgeführt. Der Begriff Einzelfallprüfung wird nur noch für die „Einzelfallprüfung im engeren Sinne“ verwendet. Der 5 km-Mindestabstand ist keine weiche oder gar harte Tabuzone. Dieses Kriterium ist gerade nicht als Tabuzone zu verstehen, da es erst – wenngleich pauschal – angewandt werden kann, wenn es um die Bewertung von prinzipiell geeigneten Prüfflächen geht, also zu einem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitsschritt „Tabuzonen“ schon längst abgearbeitet wurde. Zu diesem Zeitpunkt entscheidet sich der Plangeber im Falle von weniger als 5 km entfernt liegenden, benachbarten Standorten unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Fall vorliegenden Gesamtsituation für einen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		lich zur Ausweisung beantragten Flächen nicht entgegengehalten werden.	der Standorte und dokumentiert dies im Prüfbogen. Diese Anwendung von pauschalen Kriterien im Einzelfall ist etwas anderes als die pauschale Anwendung von Kriterien bei den Tabuzonen und wird vom Plangeber eindeutig so dargelegt. Indem er dieses Kriterium bewusst nicht den von ihm ansonsten umfassend dargestellten und auch begründeten Tabuzonen oder der Einzelfallprüfung zuordnet, dokumentiert er, dass er sich sehr wohl über den Unterschied der einzelnen Planungsstufen im Klaren ist. Er ist aber auch nicht verpflichtet, alle Kriterien ausschließlich entweder den Tabuzonen oder der Einzelfallprüfung zuzuordnen. Welche fachlichen Umstände einen Mindestabstand von 5 km rechtfertigen, führt der Plangeber in den Abschnitten der Begründung zu Z 3-3 umfangreich aus (vorsorglicher Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raumes, Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen, Bewahrung der Kulturlandschaft vor übermäßiger Überprägung). Sofern der Einreicher weiter kritisiert, warum die Auswirkungen auf das Landschaftsbild neben dem Kriterium Nr. 2.22 (hier ist folgendes zu beachten: bereits zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiet Windenergie wurden die unzerschnittenen, störungsarmen Räume (UZSR) des Regionalplanes Ostthüringen nicht mehr als einzelnes Kriterium im Kriterienkatalog aufgeführt, sondern unter dem Kriterium Nr. 2.34 mitberücksichtigt. Das Kriterium Nr. 2.22 ist seitdem unbesetzt) auch über die „Berücksichtigung eines pauschalen Abstandsflächenkreises von "mindestens" (!) 5 km“ Anwendung finden und damit Potenzialgebiete ausgeschlossen werden „in denen überhaupt nicht klar ist, ob zukünftig eine Dominanzwirkung zulasten des Landschaftsbildes entstehen wird“, so ist dem nicht zu folgen. Den Schutz des Landschaftsbildes nur über das Kriterium Nr. 2.34 oder innerhalb der Siedlungspuffer oder durch das Einkreisungskriterium zu betreiben, erachtet der Plangeber als nicht sinnvoll und nicht ausreichend. Durch die Anwendung des 5 km-Mindestabstands von Vorranggebieten untereinander soll planungsregionsweit pauschal ein Mindestmaß zum Landschaftsbildschutz gelten. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum Vorwurf des Einreichers, das 5 km-Abstandskriterium wäre rechtswidrig, sei im Weiteren auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 686-527-018, lfd. Nr. 125, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3 verwiesen. Geringere Abstände werden nicht als ausreichend beurteilt, weil das ver-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-4 – Großenstein (Prüffläche 4.5)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			folgte Ziel – nämlich die übermäßige Belastung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und die Bildung von geschlossenen Sichtbarrieren zu vermeiden – nicht erreicht werden kann. Nach Auffassung des Plangebers relativieren sich erst bei einer Entfernung von 5 km die Auswirkungen auf das Landschaftsbild – sofern es sich nicht um eine gegenüber Überlastung/Überprägung besonders sensibler Landschaft handelt. Bezüglich der immanenten Forderung des Einreichers, eine Prüfung durchzuführen, ob es durch topographische Gegebenheiten auch möglich ist, dass zwei Windvorranggebiete im Abstand von weniger als fünf Kilometer das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen, ist zu sagen, dass auf der großmaßstäbigen Ebene der Regionalplanung typisierende und pauschalisierende Bewertungsmaßstäbe zulässig und für die Gestaltungsfreiheit des Plangebers geradezu notwendig sind, da stets nicht alle Projektparameter der späteren Genehmigungsplanungen bekannt sind. In diesem Sinne kann auch die Ermittlung der Landschaftsbelange gesehen werden. Hier sind Typisierung innerhalb der Landschaftseinheiten möglich ohne jeweils standortgenaue Analysen zur „Dominanzwirkung zulasten des Landschaftsbildes“ vornehmen zu müssen. Es ist dem Plangeber nicht zuzumuten, auf dieser Ebene sämtliche konkreten Blickbeziehungen oder topographische Gegebenheiten eines potentiellen Windvorranggebietes zu ermitteln und zu bewerten.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
56	24-354-004	Das Vorranggebiet Windenergie W-6 befindet sich im Interessensgebiet der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser <u>Radaranlagen</u>, so führt die physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat seine diesbezüglichen Ausführungen aktualisiert. Siehe hierzu die Ausführungen zum Kriterium Nr. 3.27 im Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Die Prüffläche liegt innerhalb des Interessensgebietes um die Luftverteidigungsanlage Gleina. Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlage sowie die Funk-/Richtfunkanlage hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen der Radaranlage werden hier über ein Signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i.d.R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Aufgrund der Entfernung von über 30 km geht der Plangeber in Bezug auf das Interessensgebiet um die Luftverteidigungsanlage Gleina von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen aus.
57	265-1181-003	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans [bzgl. W-6] ein. Windindustrieanlagen sind eine große <u>Gefahr für Vögel</u>, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für <u>Fledermäuse</u>, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Da der Tümmelsberg von Kranichen, Gänsen und anderen <u>Zugvögeln</u> überflogen wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Hinweis: Der Plangeber hat sich ausführlich mit Belangen des Artenschutzes auseinandergesetzt und dazu auch zahlreiche Gutachten und Empfehlungen zum Vogel- und Fledermausschutz gesichtet und ausgewertet. Einbezogen wurde auch der Avifaunistische Fachbeitrag der Vogelschutzwarte Seebach, der im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz für die Fortschreibung der Regionalpläne und den Umgang mit Vorranggebieten Windenergie erstellt wurde. Zudem hat sich der Plangeber an der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde orientiert. Nach Abwägung sämtlicher im Rahmen der Anhörung eingebrachten Belange kommt der Plangeber zu dem Schluss, dass im Bereich W-6 – Kraftsdorf avifaunistische Belange nicht in einem solchen Umfang betroffen sind, dass dies den Ausschluss der Windenergie rechtfertigen würde.
58	168-1477-002	Stellungnahme gegen Windkraftanlage – hier Entwurf Regionalplan Ostthüringen Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf. Hiermit widersprechen wir den Plänen der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt aus nachfolgend aufgeführten Gründen. Tierwelt Der Bau von Windkraftanlagen beeinträchtigt nachhaltig die Tierwelt (besonders die <u>Vögel</u> und <u>Fledermäuse</u>). Dies wurde mehrfach nachgewiesen. Nicht nur die mechanische Einwirkung der Rotorblätter	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		selbst, sondern auch der daraus entstehende Unterdruck in unmittelbarer Nähe fügt den Tieren großen Schaden zu. Die verendeten Tiere ziehen Aasfresser wie Füchse an, so dass hier ein Ungleichgewicht entsprechender Tierpopulationen zu erwarten ist. All diese Gründe stehen in keinerlei Verhältnis zum erwartenden Nutzen. Es entsteht ein paradoxer Widerspruch: Die Natur soll mit diesen Windkraftanlagen gerettet werden und will dies auf Kosten von Mensch, Tier und Natur durchsetzen.	Gefahr für Vögel, Vogelschlag: Das individuenbezogene Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist entgegen seiner Formulierung nicht absolut zu verstehen. Dass der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen - dem sogenannten Vogel- oder Fledermausschlag - führt, lässt sich nahezu unmöglich mit völliger Sicherheit ausschließen. Bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Anlage steht damit fest, dass dem Anlagenbetrieb eine Erhöhung des Tötungsrisikos innewohnt. Die Rechtsprechung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch geschützte Arten zunächst einem natürlichen, darüber hinaus aber auch einem sozialadäquaten umwelttypischen Lebensrisiko ausgesetzt sind. Letzteres besteht darin, dass in einer von Menschen besiedelten und gestalteten Umwelt Konflikte mit Tieren nie völlig ausgeschlossen sind. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nimmt daher die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann an, wenn das Tötungsrisiko geschützter Arten durch ein Vorhaben signifikant erhöht wird. Voraussetzung für solch eine Einschätzung ist die wissenschaftliche Bestandserfassung im Umfeld der möglichen Anlage und dies ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Zugvögel: Der Plangeber stellt bekannten und ihm zugearbeiteten Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete in die Abwägung ein. Damit leistet er das ihm auf regionaler Ebene mögliche (siehe die Ausführungen zu den Kriterien Nr. 2.17 und 2.18 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber entscheidet sich, der Empfehlung der Vogelschutzwarte zu folgen und dem Verbundsystem aus Zugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten einen hohen Stellenwert in der Abwägung einzuräumen. Aufgrund der naturgemäßen Unschärfe solcher Darstellungen weist der Plangeber entgegen dem Windenergieerlass jedoch keine weiche Tabuzone aus, sondern beschließt die Kriterien im Einzelfall zu prüfen (u. a. hinsichtlich der Lage zur Hauptachse bzw. der Bedeutung des Gebietes), ggf. im konkreten Fall eine fachliche Meinung einzuholen, und die Belange mit der einzelfallbezogen ermittelten Bedeutung in die Abwägung einzustellen. Auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen wurden in Thüringen 71 Zugkorridore abgegrenzt (siehe Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 –
59	174-1117-001	Stellungnahme gegen Windkraftanlage — hier Entwurf Regionalplan Ostthüringen — Vorranggebiet W-6 - Kraftsdorf. Wir widersprechen den Plänen der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen, beim Thüringer Landesverwaltungsamt, aus folgenden Gründen. Tierwelt Es wurde mehrfach nachgewiesen, dass der Bau derartiger Windkraftanlagen die Tierwelt nachhaltig beeinträchtigt. Dies trifft insbesondere auf <u>Vögel</u> und <u>Fledermäuse</u> zu. Nicht die mechanische Einwirkung der Rotorblätter selbst, sondern auch der daraus entstehende Unterdruck in unmittelbarer Nähe fügt den Tieren Schäden zu. Die verendeten Tiere wiederum ziehen Füchse und andere Aasfresser an, so dass hier ein Ungleichgewicht entsprechender Tierpopulationen zu erwarten ist.	
60	281-1191-003	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen zum Vorranggebiet W-6 ein. Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für <u>Vögel</u> und für <u>Fledermäuse</u>. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.	
61	254-1167-006	Belange des Artenschutzes stehen dem zu Folge der Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der W-6 Kraftsdorf entgegen. Unmittelbar vom geplanten Vorranggebiet betroffen sind <u>Zugtrassen für Fledermäuse</u> bzw. Horste des <u>Rot Milan</u> und des <u>Schwarz Milan</u> sowie Nahrungshabitate für den <u>Schwarzstorch</u>, die <u>Bekassine</u> und weitere windenergiesensible Vogelarten. Das geplante Vorranggebiet stellt ein nach Norden ansteigendes, welliges Offenland dar, das derzeit von der Agrargenossenschaft Rüdersdorf e.G. als Acker genutzt wird. Die nur kurze Entfernung zu den Waldflächen und vielen eingestreuten Feldgehölzen prädestiniert dieses Offenland als Nahrungshabitat für	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		waldbewohnende <u>Tierarten</u>. Gemäß der o.g. Gutachten für das <u>NSG</u>, dem Managementplan für das <u>FFH-Gebiet</u> sowie dem Standarddatenbogen DE 5037303 konnten hochgradig <u>gefährdete Vogelarten</u> festgestellt werden. Zu den Arten, die im Anhang I der FFH- Richtlinie aufgeführt sind, gehören u.a. Bekassine, Rauhußkauz, Eisvogel, Brachpieper, Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wanderfalke, Sperlingskauz, Rotrückenvürger, Heidelerche, Rot Milan und Wespenbussard. Aktuelle Brutnachweise im Vorranggebiet aus dem Jahr 2016 bis 2019 gibt es auf Grund besetzter Horste und in der Brut- und Aufzuchtphase beobachteter Brutvögel, hier für den Rot Milan, den Wespenbussard und den <u>Baumfalken</u> im Feldgehölz mit der Bezeichnung „Nadelöhr“ sowie unmittelbar am Waldrand zwischen dem Sportplatz Rüdersdorf und dem Republikaner. Die aktuellen Kartierungen erfolgten durch erfahrene Ornithologen im Rahmen eines bereits laufenden Genehmigungsverfahrens für 2 Windenergieanlagen. Die durchgeführten Raumnutzungsanalysen der kartierten Brutvögel ergaben, dass das Vorranggebiet überdurchschnittlich oft von Greifvögeln und Eulen überflogen wird. Im Bereich der offenen Feuchtbereiche des FFH-Gebietes, aber auch im gesamten Erbbach- und Treibetal wurden mehrere Schwarzstörche in 2017 und 2018 beobachtet, so dass man hier von einem Brutverdacht ausgehen kann. Vermehrt konnte in den letzten Jahren auch das Auftreten von Weißstörchen festgestellt werden. Generell ist davon auszugehen, dass diese Großvogelarten ihren Wohn- und Brutraum im Wald bzw. auf hohen Bäumen am Waldrand haben. Ebenso kommen die in die Landschaft eingestreuten Feldgehölze wie der Tümmelsberg als Brutreviere in Frage. Zur Nahrungssuche fliegen sie in das angrenzende Offenland ein. <u>Kollisionen mit Rotorblättern</u> einer Windkraftanlage und damit zahlreiche Todesopfer der hochgradig gefährdeten Tierarten sind zu erwarten. Hinzu kommt der Barriere Effekt durch Verlust oder Verlagerung der Rast- und Nahrungsgebiete. Zahlreiche Studien konnten insbesondere die Gefährdung für Rot Milan, Schwarzstorch, Weißstorch, Baumfalken und Wanderfalke durch Windkraftanlagen belegen. Gleiches gilt für die nachgewiesenen Wochenstuben für die insgesamt hier nachgewiesenen 8 <u>Fledermausarten</u>, darunter auch die vom Aussterben bedrohte Bechstein Fledermaus. Fledermausarten, die nach derzeitigen Erkenntnissen ein besonders hohes Risikopotential durch Windkraftanlagen	2018). Kein Korridor verläuft durch das ausgewiesene Vorranggebiet in der Prüffläche 6.1 entlang des Tümmelsberg. Auch gibt es keinen fachlich definierten Puffer für die Vogelzugkorridore. Der Korridor „Meuselwitz-Ronneburg-Gera-Neustadt-Saalfeld-Königsee“ ist über 7,5 km vom Vorranggebiet entfernt. Beispielsweise wird das gesamte Bundesland Schleswig-Holstein als Breitfrontvogelzuggebiet betrachtet, dennoch lassen sich auch hier Windparkprojekte realisieren. Eine weitere Prüfung des Belanges wird auf der Genehmigungsebene erfolgen. Es gibt auch keine eindeutigen Nachweise, dass Zug- und Rastvögel ihren Flug abbrechen oder in die gerade verlassenen Lebensräume nicht zurückkehren, wenn Windparks entstehen. Meideeffekte wurden lediglich in einem Umkreis von 500 bis 1.000 m festgestellt (der nächstgelegene Vogelzugkorridor ist über 7,5 km entfernt). Zugvögel erreichen zumeist Flughöhen jenseits der Höhen moderner Anlagen, sodass ein geringes Kollisionsrisiko besteht. Das Kollisionsrisiko kann weiter gemindert werden, indem die Anordnung der Windenergieanlagen entsprechend angepasst wird. Die Brut- oder Rastbestände gehen auch in den Räumen nicht zurück, in denen Windparks errichtet wurden. Die Kollision einzelner Tiere führt in der Umgebung von Windparks selten zu einem Rückgang des örtlichen Bestandes. Die bisher festgestellten Folgen der Windenergienutzung in Deutschland sind gemessen an Wirkungen anderer Infrastruktureinrichtungen (z.B. Eisenbahn- und Autobahntrassen) und Handlungen gering, lokal begrenzt und kompensierbar. Betrachtung einzelner Horste: Die Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat sich als Träger der Regionalplanung entschieden, keine einzelnen Horste von windenergiesensiblen Vogelarten (Bekassine zählt nicht zu diesen) zu berücksichtigen (Ausnahme: Umgebungsschutz von EG-Vogelschutzgebieten). Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl eingehender Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. In diesem Zeitraum dreht sich auch die avifaunistische Welt weiter. Horste werden währenddessen neu besetzt, aufgegeben oder wiederbesetzt. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr deutlich unterscheidende Kulisse der Horste zu berücksichtigen. Er nimmt dabei in Kauf, dass sich manche Vorranggebiete Windenergie unter Umständen in kleinen Teilbereichen aus artenschutz-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		haben und gemäß den o.g. Gutachten im Gebiet jagen sind Großer und Kleiner Abendsegler und die Wasserfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus und die bereits erwähnte Bechstein Fledermaus. Auf Grund des Flugverhaltens und der Flügelform ist anzunehmen, dass vor allem die Arten, die im offenen Luftraum jagen und über große Strecken Transferflüge vornehmen, auch bei geringen Windgeschwindigkeiten aktiv sind. Grundsätzlich bestätigen alle uns bekannten Untersuchungen eine akute Gefährdung der Fledermauspopulationen durch Windkraftträder. Alle in Thüringen vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH -Richtlinie geführt und unterliegen somit den Schutzvorschriften nach Art. 12 ff. der FFH- Richtlinie sowie in der Folge auch den Vorschriften des § 44 BNatSchG. Die Artenschutzvorschriften nach § 12 ff. der FFH-Richtlinie greifen hier für die im Anhang IV geführten Arten unmittelbar, also unabhängig davon, ob sich das Vorkommen in einem NATURA 2000 Schutzgebiet befindet oder nicht. Neben anderen Schutzvorschriften verbietet Art. 12 der FFH-RL unter Punkt a) den absichtlichen Fang und die absichtliche Tötung von Tieren und unter b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Zudem ist der Kenntnisstand über die nonletalen betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen, wie z.B. Störeffekte durch die Wirkungen von Ultraschall- und Infraschall Emissionen oder visuelle Störungen und daraus resultierende Verdrängungs- oder Barriere Effekte nach wie vor sehr gering. Eine Ableitung möglicher Beeinträchtigungsrisiken ist dennoch ohne weiteres auszusprechen.	rechtlichen Gründen nicht werden umsetzen lassen. Abschließend geprüft werden Belange des Artenschutzes auf der Genehmigungsebene. Dort können die Genehmigungsbehörden beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herangezogen werden. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene ebenfalls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) vom 8. Oktober 2015). Die abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen für einen konkreten Windenergiestandort gehört ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der Raumordnungsplanung. Rot- und Schwarzmilan sowie Schwarzstorch allgemein: Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat besonders windenergiesensible Vogelarten identifiziert und Abstandsempfehlungen formuliert. Für die Ebene der Regionalplanung wird empfohlen, die Abstandsempfehlungen zu Brutplätzen/Brutvorkommen (nur) innerhalb von Dichtezentren windenergie-sensibler Vogelarten anzuwenden (Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014). Der Plangeber hat dies im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.15 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), werden Dichtezentren für u.a. Rot-, Schwarzmilan und Schwarzstorch im Einzelfall geprüft. Es ist festzustellen, dass der Bereich des vorgeschlagenen Vorranggebietes nicht als Dichtezentrum ausgewiesen ist und dieser Belang somit auf der regionalplanerischen Ebene nicht abwägungsrelevant ist. Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene kann eine sachgerechte Auseinandersetzung mit diesem Belang erfolgen. Im konkreten Einzelfall können gezielt Betroffenheiten ermittelt und Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes (z B. Abschaltzeiten) festgesetzt werden.
62	902-1367-003	Um später mein Klagerecht zu wahren, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen die geplanten industriellen Windkraftanlagen in der Gemeinde Kraftsdorf ein [W-6] Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die <u>Geschwindigkeit der Rotoren</u> nicht einschätzen können, und für <u>Fledermäuse</u> , denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.	
63	503-242-009	Der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-6 Kraftsdorf stehen die folgenden, im Regionalplan Ostthüringen genannten Ausschlusskriterien entgegen: Belange des Artenschutzes stehen demzufolge der Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der	Schwarzstorch: Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde kann ein 2016 benannter Schwarzstorchbrutplatz nördlich des Vorranggebietes nicht be-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		W-6 – Kraftsdorf entgegen. Unmittelbar vom geplanten Vorranggebiet Windenergie W-6 betroffen sind Zugtrassen für <u>Fledermäuse</u> bzw. Horste des <u>Rotmilan</u> und des <u>Schwarzmilan</u> sowie Nahrungshabitate für den <u>Schwarzstorch</u>, die <u>Bekassine</u> und weitere windenergiesensible Vogelarten. Das geplante Vorranggebiet stellt ein nach Norden ansteigendes, welliges Offenland dar, das derzeit von der Agrargenossenschaft [...] als landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerfläche) genutzt wird. Die nur <u>kurze Entfernung zu den Waldflächen</u> und vielen eingestreuten Feldgehölzen prädestiniert dieses Offenland als Nahrungshabitat für waldbewohnende Tierarten. Gemäß den Gutachten für das NSG, dem Managementplan für das FFH-Gebiet sowie dem Standarddatenbogen DE 5037303 konnten hochgradig <u>gefährdete Vogelarten</u> festgestellt werden. Zu den Arten, die im Anhang 1 der FFH- Richtlinie aufgeführt sind, gehören u.a. Bekassine, Rauhußkauz, Eisvogel, Brachpieper, Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wanderfalke, Sperlingskauz, Rotrückenvürger, Heidelerche, Rotmilan und Wespenbussard. Der Einreicher der Stellungnahme hat aktuell durch [einen Ornithologen] im Zeitraum vom 15.03.2019 bis 29.04.2019 im Gebiet zwischen Kraftsdorf und Rüdersdorf sowie im südlichen Bereich des FFH-Gebietes „Schwertstein-Himmelsgrund“ Greifvogelhorste mit konkreten Beobachtungsdaten erfassen lassen. Die entsprechenden Ergebnisse zum konkreten Auffinden diverser Horststandorte (Rotmilan, Mäusebussard, Kolkrabe) sowie der Beobachtung von Schwarzstörchen in diesem Bereich sind in dem unserem Schreiben anliegenden Bericht mit Bildmaterial dokumentiert. Zusammenfassend stellt er fest, dass das Untersuchungsgebiet und auch die umliegenden Bereiche wichtige Brutareale von Mäusebussard und Rotmilan sind, was potentiell auch auf Baumfalken und Wespenbussard zutrifft. Für diese Arten und außerdem für Schwarzstorch, Waldkauz, Waldohreule, Habicht, Sperber, Dohle und Kolkrabe stellen die Offenlandgebiete, Ortslagen und Gehölzflächen wichtige Nahrungsrefugien dar. Andere aktuelle Brutnachweise im Vorranggebiet aus dem Zeitraum 2016 bis 2019 gibt es auf Grund besetzter Horste und in der Brut- und Aufzuchtphase beobachteter Brutvögel, hier für den Rotmilan, den Wespenbussard und den Baumfalken im Feldgehölz mit der Bezeich-	stätigt werden. Auch die Vogelschutzwarte Seebach ist dem Nachweisstand des Schwarzstorchs im Gebiet bei Kraftsdorf nochmals nachgegangen und kommt zu dem Ergebnis, dass die sachliche Richtigkeit des Horststandortes an diesem Ort aus heutiger Sicht nicht mehr feststellbar ist. In den Jahren 2017 und 2018 gab es Sichtnachweise des Schwarzstorches im Gebiet (A-Nachweise), die nun im Fachinformationssystem Naturschutz ergänzt wurden. Im Jahr 2016 wurden die Sichtbeobachtungen zusätzlich durch den Revierförster bestätigt, in den darauffolgenden Jahren bis heute aber nicht mehr. Bekassine: In der Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA („EG -Vogelschutzgebiete“) ist ausgeführt, dass die Bekassine zu den störungssensiblen Wiesenvogelarten gehört und es in der Brutzeit während der Balzflüge zu Kollisionen an Windenergieanlagen kommen kann. Jedoch wurden Meidedistanzen von Wiesenvogelarten bis 10 m dokumentiert (LAG VSW 2014) und in Thüringen sind bisher keine Vogelverluste von Bekassinen an Windenergieanlagen bekannt (in Deutschland insgesamt zwei Vogelverluste). Angemerkt sei, dass der Plangeber einen Abstand zwischen Vorranggebiet und Waldrand von 200 m gewährt, sodass gefahrfreie Bereiche für Wiesenbrüter zur Verfügung stehen. Zudem sei darauf hingewiesen, dass das Gebiet auch nicht als Wiesenbrütergebiet unter Schutz gestellt ist, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.13 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Baumfalke: Es sind weder Dichtezentren ausgewiesen, noch gehört der Baumfalke zu den seltenen windenergiesensiblen Arten. In der Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA („EG -Vogelschutzgebiete“) ist ausgeführt, dass das Kollisionsrisiko des Baumfalken schwer zu bewerten ist. Baumfalken haben eine sehr geringe Siedlungsdichte und sind nur während der Vegetationszeit anwesend. Die Fundwahrscheinlichkeit ist dadurch gering. Ein hohes Kollisionsrisiko an anderen Strukturen wird erwähnt. Schlagopfer des Baumfalken im Bereich von Windenergieanlagen sind gering, in Thüringen gab es eine Meldung pro Jahr, in gesamt Deutschland 13. Die Art reagiert sehr empfindlich gegenüber Arbeiten zur Erschließung und Errichtung von Windenergieanlagen, was in der Regel zur Umsiedlung in Entfer-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nung „Nadelöhr“ sowie unmittelbar am Waldrand zwischen dem Sportplatz Rüdersdorf und dem Republikaner. Diese aktuellen Kartierungen erfolgten durch erfahrene Ornithologen im Rahmen eines bereits laufenden Genehmigungsverfahrens für 2 Windenergieanlagen. Die durchgeführten Raumnutzungsanalysen der kartierten Brutvögel ergaben, dass das Vorranggebiet Windenergie W-6-Kraftsdorf überdurchschnittlich oft von Greifvögeln und Eulen überflogen wird. Im Bereich der offenen Feuchtbereiche des FFH-Gebietes, aber auch im gesamten Erlbach und Treibetal wurden mehrere Schwarzstörche in 2017 und 2018 beobachtet, so dass man hier von einem Brutverdacht ausgehen kann. Vermehrt konnte in den letzten Jahren auch das Auftreten von Weißstörchen festgestellt werden. Generell ist davon auszugehen, dass diese Großvogelarten ihren Wohn- und Brutraum im Wald bzw. auf hohen Bäumen am Waldrand haben. Ebenso kommen die in die Landschaft eingestreuten Feldgehölze wie am Tümmelsberg als Brutreviere in Frage. Zur Nahrungssuche fliegen sie in das angrenzende Offenland ein. <u>Kollisionen mit Rotorblättern</u> einer Windkraftanlage und damit zahlreiche Todesopfer der hochgradig gefährdeten Tierarten sind bei der Errichtung der mehr als 200 m hohen Windkraftanlagen zu erwarten. Hinzu kommt der Barriereeffekt durch Verlust oder Verlagerung der Rast- und Nahrungsgebiete. Zahlreiche Studien konnten insbesondere die Gefährdung für Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Baumfalke und Wanderfalke durch Windkraftanlagen belegen. Gleiches gilt für die nachgewiesenen Wochenstuben für die insgesamt hier nachgewiesenen 8 <u>Fledermausarten</u>, darunter auch die vom Aussterben bedrohte Bechsteinfledermaus. Fledermausarten, die nach derzeitigen Erkenntnissen ein besonders hohes Risikopotential durch Windkraftanlagen haben und gemäß den o.g. Gutachten im Gebiet jagen sind: Großer- und Kleiner-Abendsegler, Wasserfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus und die bereits erwähnte Bechsteinfledermaus. Auf Grund des Flugverhaltens und der Flügelform ist anzunehmen, dass vor allem die Arten, die im offenen Luftraum jagen und über große Strecken Transferflüge vornehmen, auch bei geringen Windgeschwin-	nungen von 2-3 km führt, jedoch wird oft ein bis drei Jahre nach Errichtung des Windparks wieder am alten Brutplatz gebrütet. Kranich: Gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.16 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) werden artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergiesensibler Vogelarten, wie z.B. Kranich, im Einzelfall geprüft. In der Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA („EG -Vogelschutzgebiete“) ist ausgeführt, dass die Kollisionsgefährdung des Kranichs trotz nächtlicher Flugaktivität sehr gering ist. Die Nahrungssuche erfolgt nur zu Fuß (anders als bei Greifvögeln). Wechsel zwischen Nahrungsflächen erfolgen im bekannten Revier, wo Windfelder auch im Nahbereich der Anlagen durchflogen werden, meist bei Flughöhen um die 20-60 m. In Thüringen sind bisher keine Vogelverluste bei Kranichen an Windenergieanlagen bekannt (in ganz Deutschland insgesamt 17 Verluste). Fledermäuse: Alle Fledermausarten sind nach FFH-Richtlinien und dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Ihre Population darf nicht erheblich gestört werden. Die Betrachtung des außergebietlichen Artenschutzes bezüglich der Fledermäuse wird auf die Ebene der Genehmigungsplanung abgeschichtet, denn Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen können, z.B. durch die Festlegung von Abschaltzeiten, auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden. Für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von Anlagen-Standorten müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Fachgutachten zu Fledermausvorkommen vorgelegt werden. Hierzu wird ein Fledermausmonitoring durchgeführt. Aus genannten Gründen hält der Plangeber daran fest, den Fledermausschutz nicht im regionalplanerischen Rahmen zu prüfen. Terrestrische Säugetiere: Bezüglich freilebender Säugetiere konnten in einer Schweizer Studie keine Meidung gegenüber Windenergieanlagen und auch keine schwerwiegenden Störungseffekte auf terrestrische Säugetiere mit dem Betrieb von Windenergieanlagen nachgewiesen werden. Deutlich schwerer wiegen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		digkeiten aktiv sind. Grundsätzlich wird aus den bekannten Untersuchungen eine akute Gefährdung der Fledermauspopulationen durch Windkraftträder bestätigt. Alle in Thüringen vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und unterliegen somit den Schutzvorschriften nach Art. 12 ff. der FFH-Richtlinie sowie in der Folge auch den Vorschriften des § 44 BNatSchG. Die Artenschutzvorschriften nach Art. 12 ff. der FFH-Richtlinie greifen hier für die im Anhang IV geführten Arten unmittelbar, also unabhängig davon, ob sich das Vorkommen in einem Natura 2000 Schutzgebiet befindet oder nicht. Neben anderen Schutzvorschriften verbietet Art. 12 der FFH-Richtlinie unter Punkt a) den absichtlichen Fang und die absichtliche Tötung von Tieren und unter b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Nach diesen Ausführungen zu den vorhandenen, insbesondere Vogelbeständen in dem Gebiet ist auf die bisher in dem Verfahren nicht beachteten aktuellen <u>fachlichen Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten</u> „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen besonders störungsempfindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten“ zu verweisen. Danach soll zwischen einer Windenergieanlage und dem Schutzgebiet ein Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m eingehalten werden. Dieser Mindestabstand wird zwischen dem Schutzgebiet und dem geplanten Vorranggebiet Wind W-6 nicht eingehalten. Die ermöglichten Windenergieanlagen liegen innerhalb der Tabuzone. Sollte die Ausweisung des Vorranggebietes W-6 beibehalten werden, ist eine Verschlechterung bezüglich des FFH-Gebietes zu erwarten. Eine insbesondere auf das Verschlechterungsverbot gestützte Klage (z.B. auch eines Naturschutzverbandes) erschiene dann durchaus als erfolgversprechend. Soweit in dem Umweltbericht des Regionalplanes ausgeführt wird, dass bei Vorhandensein entsprechender — insbesondere artenschutzfachlicher Hinweise zusätzliche Recherchen erfolgen sollen, so werden diese	Störungen durch Freizeit, Touristik und Erholung auf wald- und feldlebende Säugetiere. FFH-Gebiet: FFH-Gebiete als Teil der Natura-2000-Gebiete sind als Tabuzonen bestimmt und somit von der Windenergie ausgeschlossen, u.a. auch deshalb, um den Lebensraum verschiedener Vogelarten zu schützen. Bezüglich Abstand zum Waldrand 200 m siehe die Abwägung zum Hinweis 254-1167-008 unter der Lfd. Nr. 89 in dieser Abwägungstabelle, bezüglich Erhaltungsziele des FFH-Gebietes siehe die Abwägung zum Hinweis 31-1013-001 unter der Lfd. Nr. 69, ebenfalls in dieser Abwägungstabelle strategische Umweltprüfung: Eine strategische Umweltprüfung (SUP), wie vom Einreichern mit der Anreg.-Nr. 1283-1396-001 gefordert, fand im Zusammenhang mit dem Umweltbericht statt. Die SUP ist bei umweltbedeutsamen Planungsverfahren wie der Raumordnungsplanung durchzuführen. Das zentrale Element der SUP ist der Umweltbericht. In ihm werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Plans sowie vernünftige Planungsalternativen beschrieben und bewertet. Auch hier sind Umweltbehörden und Öffentlichkeit zu beteiligen. Der Umweltbericht war Bestandteil der öffentlichen Anhörung des aktuellen Entwurfs des Regionalplans Ostthüringen für den Zeitraum vom 04.03. bis 10.05.2019. Bei Umsetzung der im Umweltbericht aufgezeigten Maßnahmen (Minimierung, Kompensation, Monitoring) ist davon auszugehen, dass mit der SUP-Richtlinie verbundene Ziel, ein hohes Umweltschutzniveau zu sichern, Rechnung getragen werden kann. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung der Planungsregion Ostthüringen im Sinne des § 1 Abs. 2 ThürLPIG geleistet. Die Umweltprüfung im Regionalplan bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung ist kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten und feinste Verästelungen zu untersuchen wären (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Januar 2011 – 7 B 19.10 –, juris Rn. 64). Demgemäß sind im Rahmen einer SUP keine bisher in den jeweiligen Fachwissenschaften bestehenden Erkenntnislücken zu schließen oder neue Methoden zu entwickeln. Entscheidend sind vielmehr der gegenwärtige Wissensstand und die allge-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		für das Gebiet vermisst.	
64	496-1248-002	Als Einwohner der Gemeinde Kraftsdorf widersprechen wir der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 Kraftsdorf. Der ausgewiesene Standort für das Vorranggebiet W-6 befindet sich <u>in unmittelbarer Nähe des FFH-Standortes</u> "Am Schwertstein-Himmelsgrund, Nr. 137", in dem nachgewiesenermaßen schutzwürdige und schutzbedürftige Vögel (z.B. Rotmilan, Falken, Amseln, Meisen, Buntspecht, Rotspecht, Rehe, Wildschweine, Wildhasen,...) leben, deren Lebensraum durch die Windenergieanlagen massiv beeinträchtigt werden würde und wo zu erwarten ist, dass diese Vögel sich entweder einen anderen Lebensraum suchen oder sogar an den Windrädern verunfallen.	mein anerkannten Prüfungsmethoden (vgl. Faßbender, in: Kment, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2019, § 8 Rn. 77). Angesichts des Detaillierungsgrades des Regionalplans sowie der Möglichkeit, im nachfolgenden Anlagengenehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, genügte es insoweit, Habitatbereiche mit einer Konzentration an Vogelartenvorkommen in ihrer Empfindlichkeit höher einzustufen und hinsichtlich der Fledermäuse eine Potenzialabschätzung der möglichen Beeinträchtigungen anhand der Biotopstruktur und angrenzender Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete mit dem Schutzgut spezieller Fledermausarten vorzunehmen. Diese Bereiche sind zutreffend nicht als harte Tabuzonen betrachtet, sondern im Rahmen der Restriktionskriterien berücksichtigt worden (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Mai 2019 – OVG 2 A 4.19 –, juris.).
65	146-1097-004	Hiermit lege ich meinen entschiedenen Einspruch gegen die aktuelle Änderung des 1. Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen, speziell zum Vorranggebiet [W-6] für Windkraftanlagen ein. Windkraftanlagen haben schädliche Auswirkungen für die hier lebende Vogelwelt. Tausende <u>Wildvögel</u> sterben durch die Rotationsflügel der Windräder. Welche Maßnahmen gedenken die Betreiber bzw. die <u>Genehmigungsbehörde</u> gegen das Töten von Vögeln zu unternehmen?	Freiraumsicherung: Der Plangeber hat sich für die erneute Ausweisung des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-31 Am Schwertstein, Himmelsgrund, Eleonorental, Gänseberg bei Bad Köstritz entschieden. Hingegen wird im südlichen Prüffächenteil nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange dem Belang der Windenergienutzung Vorrang gegeben, was zu einer Nichtausweisung für den Freiraumschutz im Randbereich geführt hat (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-25 Erlbachtal und Tesselal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder).
66	454-329-008	Das Gebiet W-6 grenzt unmittelbar an das nördlich gelegene FFH-Gebiet 137 „Am Schwertstein- Himmelsgrund“, welches durch seine wertvollen Feuchtgebiete gekennzeichnet ist, in die sehr viele Gelder in Form von Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung und dauerhaften Pflege dieser Feuchtflächen investiert wurde. Die Brutvogelfauna dieses Gebietes ist uns nicht bekannt, es ist aber davon auszugehen, dass typische <u>Arten der Feuchtgebiete</u> (vor ca. 20 Jahren war dort die Bekassine noch regelmäßig Brutvogel) vorkommen, die durch so nahe gelegene WKA negativ beeinträchtigt werden.	Die konkurrierenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber diese Ausweisungen jederzeit Änderungen vornehmen könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden.
67	1295-1482-001	Betreff Windvorranggebiet W-6 Kraftsdorf. Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiet Windenergie. Hiermit lege ich gegen den genannten Plan Einspruch ein. Ich vertrete folgende Auffassung, dass mehrere Punkte gegen dieses Vorhaben sprechen. Schützenswerte Vögel wären durch dieses Vorhaben stark gefährdet	10-H-Abstandsregelung: Bezüglich der angesprochenen Thematik zur 10-H-Abstandsregelung (Bayern) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-002 unter der Lfd. Nr. 166 in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		(gerade im Bereich Harpersdorf Nähe Bahnhof sichten wir regelmäßig mehrere Greifvögel, außerdem haben wir mehrfach den <u>Schwarzstorch</u> zwischen Niederndorf und Harpersdorf gesichtet.	
68	1177-1389-001	Gegen den o.g. Entwurf erhebe ich bezüglich des Vorranggebietes Windenergie W-6 Widerspruch. Ich fordere zum Schutz meiner Gesundheit mindestens die Beachtung der <u>10-H-Regel</u> und damit die entsprechende Höhenbegrenzung. Gleichmaßen erwarte ich, dass der Umweltschutz u. die Belange des FFH-Gebietes Muna stärkere Beachtung finden. Die dort ansässige Vogelwelt (Milane, Schwarzstorch, Bussard) finden in der Regionalplanung nicht genügend Beachtung. Damit würde dem artensterben Vor-schub geleistet.	
69	31-1013-001	Diese [folgenden] Ausführungen erklären aber nicht, warum die sich selbst gestellten Planungsansätze und die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden. In der neuesten Fassung, Entwurf vom 30.11.2018, des Regionalplanes Ost Thüringen ist das Windvorranggebiet W-6, Kraftsdorf, in unmittelbarer Nähe des <u>FFH Gebietes</u> (Natura 2000) Schwertstein-Himmelsgrund. Die Entfernung vom FFH Gebiet beträgt ca. 150 m. Des Weiteren befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m ein <u>Mil-anhorst</u> und ca. 500 m Entfernung ein <u>Bussardhorst</u>. Weitere Horste liegen am Waldrand Richtung Westen – bei diesen konnte aber bisher eine Belegung nicht eindeutig nachgewiesen werden. Vor einigen Jahren wurde in diesem Bereich ein Schwarzstorchhorst mit Baum entfernt, die OTZ hat darüber berichtet. Da in der Planung sowohl gegen die <u>Helgoländer Liste</u> (1500 m Rotmilan und 1000 m Bussard) als auch gegen den Umgebungsschutz (200m) von <u>Natura 2000</u> und <u>FFH Gebie-ten</u> verstoßen wurde, glauben wir, dass die Planung nicht den gesetzli-chen Vorgaben entspricht. Weiterhin wird gegen die eigenen Planungs-vorgaben verstoßen: Im <u>Punkt 4.1 des Umweltberichtes</u> stellt die Planungskommission selbst auf Seite 61 fest: Zum Ansatz kommt dabei ein <u>Abstand von 2.400 m bzw. die 10-fache Anlagenhöhe</u>. Dieser Ansatz wurde beim Windvorranggebiet W-6 nicht eingehalten. Vielmehr wird in den weiteren Ausführungen festgestellt: Nach Analyse der verfügbaren Datengrundlagen wird in einem Zwi-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und priva-ten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vor-ranggebiete Windenergie). Hinweis: Das Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf liegt außerhalb von Schutz-gebieten, wie z.B. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Nationa-les Naturerbe, FFH-Gebiete, Natura 2000-Gebiete u.a. Es liegt auch au-ßerhalb von Vogelzugkorridoren und Avifaunistisch bedeutsamen Gebieten (ABG), es befinden sich dort auch keine Dichtezentren für windenergie-sensible Vogelarten. Verstoß gegen Helgoländer Liste: Die Behauptung des Einreichers, der Plangeber würde gegen die Hel-goländer Liste verstoßen und die Planung würde nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, ist nicht sachgerecht. Die Helgoländer Liste ist weder eine Vorschrift noch eine gesetzliche Vorgabe, die der Plangeber umzusetzen hat. Insofern kann ihm auch kein Verstoß dagegen vorgewor-fen werden. Bezüglich der Abstände orientiert sich der Plangeber nicht an den pau-schalen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (sog.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		schensschritt die voraussichtliche Konfliktsituation bzgl. der möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele, Lebensräume und deren Erhaltungszustand und Arten bewertet (Beurteilung der Konfliktsituation). Anschließend erfolgt im Rahmen der Koordinierung der verschiedenen Raumnutzungsansprüche eine planerische Konfliktmediation unter Einstellung der relevanten Belange. Das Ergebnis der Prüfung ist die zusammenfassende Feststellung, ob die regionalplanerischen Festlegungen zu erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher <u>Erhaltungsziele</u> führen können oder diese auszuschließen sind. Dieses Ergebnis wird der zuständigen Naturschutzbehörde zur Kenntnis gegeben. Unter Beachtung der naturschutzfachlichen Stellungnahme wird entschieden, ob weitere Schritte notwendig sind (34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG). Durch die entsprechende Berücksichtigung der festgestellten möglichen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebietskulisse wird von einer Unerheblichkeit der Wirkungen des Regionalplanes auf die Natura-2000-Gebietskulisse ausgegangen und die Durchführung einer <u>FFH-Verträglichkeitsprüfung</u> für nicht notwendig erachtet. Wir sehen in dieser Vorgehensweise eine <u>Aushöhlung und Nichtbeachtung geltender Gesetze und Richtlinien</u>. Weiterhin bitten wir um die <u>naturschutzfachliche Stellungnahme</u> zum W-6.	„Helgoländer Papier“). Für ausgewählte Prüfflächen, die sich im Umfeld von EG-Vogelschutzgebieten befinden und bei denen im Rahmen einer Voreinschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten, hat der Plangeber eine Verträglichkeitsstudie erarbeiten lassen (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.9b, Sicherstellung des Umgebungs-schutzes von EG-Vogelschutzgebieten, in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Helgoländer Liste wurde im Freistaat Thüringen in Form des Avifaunistischen Fachbeitrages der Vogelschutzwarte Seebach umgesetzt, für die Fortschreibung der Regionalpläne und den Umgang mit Vorranggebieten Windenergie erstellt vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz. Auch dieser Fachbeitrag ist keine Vorschrift und keine gesetzliche Vorgabe. Im Fachbeitrag wird den Regionalen Planungsgemeinschaften empfohlen, sich bei windkraftsensiblen Vogelarten, wie z.B. Rotmilan, auf die Dichtezentren zu konzentrieren. Der Plangeber stellt fest, dass im Bereich W-6 – Kraftsdorf kein Dichtezentrum für den Rotmilan ausgewiesen ist, auch kein Dichtezentrum für andere windenergiesensible Vogelarten. Punkt 4.1 des Umweltberichtes:
70	163-501-002	Für die beiden letztgenannten Artengruppen [Fledermäuse und Vögel] stellt das Vorranggebiet W-6 eine erhebliche Störung und Bedrohung dar, da die Offenlandstandorte als Jagd- und Nahungshabitat genutzt werden. Der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes befindet sich in unmittelbarer Nähe zum <u>FFH-Gebiet „Am Schwertstein-Himmelsgrund“</u>, welches gleichzeitig als Vorranggebiet für Freiraumsicherung FS-31 ausgewiesen ist. Zusammen mit dem westlich angrenzenden Vorbehaltsgebiet für Freiraumsicherung fs-25, erfüllt es einen wichtigen Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung regional bedeutsamer Lebensräume — insbesondere des Waldgebietes und dessen gefährdeter Arten sowie zur Sicherung und Entwicklung regionaler Freiräume der Kulturlandschaft. Die wertgebenden Arten des FFH-Gebietes sind entsprechend des vorliegenden Managementplanes u.a.: -Amphibien: Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i> — FFH-Richtlinie,	Die Prüfung der möglichen Erheblichkeit von festlegungsbezogenen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebietskulisse in Ostthüringen orientiert sich methodisch an der Verwaltungsvorschrift „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen und dem aktuellen Sachstand bezüglich anzunehmender genereller Auswirkungen der jeweiligen Festlegungen. Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie können Überschneidungen mit den Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden, da sie bereits als Tabuzonen ausgeschlossen wurden. Im Rahmen der Prüfung werden daher alle Natura 2000-Gebiete auf räumliche Überschneidungen der fachlich empfohlenen Abstände mit Vorranggebieten Windenergie des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ untersucht. Zum Ansatz kommt dabei ein Abstand von 2.400 m beziehungsweise die 10-fache Anlagenhöhe entsprechend dem Stand der Technik der aktuell beantragten und genehmigten Windenergieanlagen. Der gewählte Prüfradius ist lediglich ein fachlich empfohlener Abstand und nicht, wie vom Einreicher interpretiert, ein Mindestabstand, Verbots- oder

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Anhang II), Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i> — FFH-Richtlinie, Anhang II), -Libellen: Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>, FFH-RL, Anh. II), -Fledermäuse: Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>, FFH-RL, Anh. I 1), Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>, FFH-RL, Anh. II), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>, FFH-RL, Anh. II) Zudem finden sich im FIS Naturschutz unmittelbar angrenzend an das geplante Gebiet W-6 aktuelle Brutnachweise für: -Vögel: <u>Rotmilan</u> (<i>Milvus milvus</i>, VS-RL, Anh. I), <u>Schwarzstorch</u> (<i>Ciconia nigra</i>, VS-RL, Anh. I) Der Lebensraum dieser windkraftsensiblen Arten wird durch die geplanten Anlagen stark beeinträchtigt, wodurch es langfristig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt. Das gefährdet nicht nur das Erhaltungsziel im Sinne der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (v.a. Verschlechterungsverbot; Erhaltung und Schaffung eines günstigen Erhaltungszustandes), sondern stellt auch einen klaren Widerspruch des Schutzgedankens im Sinne des <u>Bundesnaturschutzgesetzes §44</u>, Abs.; dar.	Ausschlussbereich. Durch die entsprechende planerische Berücksichtigung festgestellter möglicher Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebietskulisse ist die Verträglichkeit des Regionalplanes im Sinne einer regelungsbezogenen Prognose sicherzustellen. Diese Feststellung der FFH-Verträglichkeit des Regionalplanes bezieht sich ausdrücklich nur mit den auf dieser Maßstabsebene grob ermittelbaren Auswirkungen und entbindet nicht von der Auseinandersetzung mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Umsetzung regionalplanerischer Festlegungen im Rahmen der räumlichen und sachlichen Konkretisierung im jeweiligen Verfahren. Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Am Schwertstein – Himmelsgrund“: Gemäß Verordnung zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzobjekten und Erhaltungszielen (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung, ThürNat2000ErhZVO-vom 28. November 2018, Anlage 1, bestehen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 137, DE 5037-303 „Am Schwertstein – Himmelsgrund“ für die Schlucht- und Hangmischwälder, Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder und Waldmeister-Buchenwälder und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, darüber hinaus auch für Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Trockene Heiden, Pfeifengraswiesen, Feuchte Hochstaudenfluren, Magere Flachland-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie für den Eremit (Rosenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>), die Große Moosjungfer (Libelle <i>Leucorrhinia pectoralis</i>), den Nördlichen Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) und die Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>). Windenergiesensible Vogelarten wie Schwarzstorch (zuletzt 2016) Rotmilan, Baumfalke (zuletzt 2016), Wanderfalke, Bekassine (zuletzt 2013), Wespenbussard (zuletzt 2003!), werden zwar als weitere besonders wertgebende Arten im Anhang tabellarisch berücksichtigt, sind jedoch nicht maßgeblich für die Erhaltungsziele des betreffenden FFH-Gebietes und im Managementplan nicht näher beschrieben.
71	341-1210-003	Hiermit bringe ich meine Ablehnung zum o.g. Regionalplan zum Ausdruck [zu W-6]. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6 – beidseits der BAB 4 lehne ich ab Der Plangeber erwähnt unter Punkt 2.15 nicht, dass es hier in der Gemarkung den <u>Rotmilan</u> gibt und auch nicht, dass in der Gemarkung Rüdersdorf ein <u>Schwarzstorch-Horst</u> bestanden hatte. Dieser wurde durch Unbekannte vor zwei Jahren entfernt. Um das Leben dieser Vögel, den des Vogels des Jahres 2019 -die <u>Feldlerche</u> sowie die hier lebenden <u>Fledermäuse</u> bange ich sehr.	
72	427-1232-002	Forderung [nach] Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf Mir geht es aber auch um die Beeinträchtigung der Tierwelt. Zum Glück kann ich noch täglich <u>Rotmilan</u> und <u>Bussarde</u> beobachten, später dann die <u>Fledermäuse</u> über meinem Teich. Doch keiner weiß, wie sich das entwickelt bei einem Windpark in wenigen Kilometern Entfernung.	Überdies sind nach der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 28. November 2018 lediglich Fledermausarten als Erhaltungsziele für das betreffende FFH-Gebiet benannt (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen, Ausgegeben zu Erfurt, den 14. Dezember 2018, Nr. 11, Seite 471 bis 472), welche ohnehin grundsätzlich erst in der Genehmigungsebene behandelt werden, weil erst dort standortspezifische Maßnahmen festgelegt werden

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
73	343-1211-002	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Ich bin nicht damit einverstanden, dass das Gebiet zwischen Kraftsdorf/Oberndorf/Rüdersdorf beidseits der BAB 4 als Vorranggebiet für die Errichtung von Windrädern deklariert wird. Weiterhin fürchte ich, dass die Errichtung der Windkraftanlagen die Tierwelt in unserer Heimat erheblich beeinträchtigt. Die aufgrund ihrer Seltenheit unter Naturschutz stehenden Vögel, wie z.B. der <u>Rotmilan</u> und der <u>Schwarzstorch</u> sowie die verschiedenen <u>Fledermausarten</u>, die in den Waldgebieten um unseren Ort leben und nisten, würde durch den Lärm gestört werden oder würden gar <u>in den Rotorblättern ums Leben kommen</u>. Der Abstand des geplanten Windparks zum <u>FFH - Schutzgebiet "Am Schwertstein - Himmelsgrund"</u> von nur ca. 150 m ist viel zu gering, um eine Beeinträchtigung der dort lebenden Tiere auszuschließen.	können. FFH-Verträglichkeitsprüfung: Unter den gegebenen konkreten Bedingungen ist der Plangeber nicht verpflichtet eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten sind gemäß (1) Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.“ Der Hinweis „vor ihrer Zulassen“ ist ein Verweis auf die Genehmigungsbehörde. Gemäß § 36 ist bei Plänen, „die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind“, wie z.B. der Regionalplan, § 34 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
74	391-1217-001	Ich bin nicht damit einverstanden, dass das Gebiet zwischen Kraftsdorf/Oberndorf/Rüdersdorf als Vorranggebiet für die Errichtung von Windrädern deklariert wird. Ich wehre mich vehement gegen dieses Vorhaben. Als erstes führe ich die Natur auf, die durch die Errichtung dieser Anlagen erheblichen Schaden nimmt. Vögel, in unserer Flur u.a. der <u>Rote Milan</u>, <u>Bussard</u>, <u>Falke</u> und der <u>Schwarzstorch</u>, würden ihrer Lebensgrundlage beraubt und <u>in den Rotorflügeln ihren Tod finden</u>. Da der Rotmilan im zur Ernennung geplanten Vorranggebiet für Windkraftanlagen brütet und laut <u>Naturschutzgesetz</u> die Tabuzone um Horststandorte mindestens 1000m beträgt, würde eine Ernennung des Gebietes gegen das <u>Bundesnaturschutzgesetz</u> verstoßen, da dieser Vogel streng geschützt ist. Das Gleiche trifft auf den Schwarzstorch zu. Beide brüten in den Wäldern der Muna sowie in den Feldgehölzen und der Abstand der Horste zum geplanten Windpark würde keine 1000 m mehr betragen. Ich fordere, dass dieser Abstand mindesten eingehalten wird. Des Weiteren wurde in der Muna als Austauschfläche des Autobahnbaustrahls das <u>FFH Gebiet</u> Nr. 137 „Am Schwertstein-Himmelsgrund“ ausgewiesen. Es erschließt sich mir nicht, dass ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen unmittelbar an diese vorrangig ausgewiesenen Schutzflächen angrenzen soll. Der Windpark würde erheblich die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes beeinträchtigen. Natur und Artenschutz	Jedoch findet bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) der § 34 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung. Zudem ist bezüglich der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes festzustellen, dass dort keinerlei windenergiesensible Vogelarten festgelegt sind. Insofern sieht der Plangeber im Zusammenhang mit der Errichtung des Vorranggebietes W-6 –Kraftsdorf keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie auf Ebene der Regionalplanung. Aushöhlung und Nichtbeachtung geltender Gesetze: Aus dem oben genannten geht hervor, dass der Vorwurf des Einreichers, die Vorgehensweise des Plangebers wäre eine Aushöhlung und Nichtbeachtung geltender Gesetze und Richtlinien, nicht gerechtfertigt ist. naturschutzfachliche Stellungnahme: Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist zu entnehmen, dass das Vorranggebiet W-6 eine landwirtschaftlich geprägte und relativ strukturarme Kulturlandschaft mit Vorbelastungen der technischen Infrastruktur (Autobahn A4) darstellt. Die beiden Gebietskulissen nördlich und südlich der Autobahn stehen dem Leitbild der örtlichen Landschaftsplanung (landwirtschaftliche Nutzung) nicht entgegen. Es gibt auch keine Überlagerungsflächen mit Flächen im Arten- und Biotopschutzprogramm Feinkonzept des Landkreises Greiz. Die Stellungnahme der unteren Natur-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		werden zugunsten der Energiewende geopfert. Ich bin nicht bereit, die staatlich geförderte Zerstörung und die damit verbundene Gefährdung von schutzbedürftigen Tierarten in Kauf zu nehmen.	Schutzbehörde kann beim Landratsamt des Landkreises Greiz eingesehen werden. Schwarzstorch:
75	402-1219-001	Aufstellen von Windrädern im Raum Rüdersdorf/ Kraftsdorfer Flur. Dafür spreche ich mich nicht aus. Ich habe folgende Bedenken: - Die Standortwahl ist für die Naturverträglichkeit fraglich. - Ebenso der Erhaltungszustand der Population, ökologische Auswirkung auf Bestände von <u>Fledermäusen</u> , <u>Rotmilan</u> und <u>Greifvögeln</u> in weiter entfernten Regionen. Sie werden aus ihren Lebensräumen vertrieben. <u>Todesfälle durch die Rotorblätter</u> sind nicht selten.	Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde kann ein 2016 benannter Schwarzstorchbrutplatz nördlich des Vorranggebietes nicht bestätigt werden. Auch die Vogelschutzwarte Seebach ist dem Nachweisstand des Schwarzstorchs im Gebiet bei Kraftsdorf nochmal nachgegangen und kommt zu dem Ergebnis, dass die sachliche Richtigkeit des Horststandortes an diesem Ort aus heutiger Sicht nicht mehr feststellbar ist. In den Jahren 2017 und 2018 gab es Sichtnachweise des Schwarzstorches im Gebiet (A-Nachweise), die nun im Fachinformationssystem Naturschutz ergänzt wurden. Im Jahr 2016 wurden die Sichtbeobachtungen zusätzlich durch den Revierförster bestätigt, in den darauffolgenden Jahren bis heute aber nicht mehr.
76	416-1224-002	Gegen W-6 Kraftsdorf Zudem befindet sich in der Nähe unseres Wohnortes ein ausgewiesenes <u>FFH Gebiet</u> , in dem ein großer Teil der deutschen <u>Milanbestände</u> sowie bedrohte <u>Fledermaus</u> und <u>Schwarzstorch</u> Populationen leben.	Vogelschlag, BNatschG § 44:
77	900-1364-003	Gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie W-6 In direkter Umgebung des geplanten Gebietes W-6 liegen ein <u>Sportplatz</u> und das <u>FFH-Gebiet</u> . Als <u>Freizeitgebiete</u> sind diese nicht mehr nutzbar, wenn in unmittelbarer Nähe die Windräder nicht nur Geräusche machen, sondern auch durch das ständige drehen die Erholung im Grünen unmöglich machen. Dabei sollte das FFH-Gebiet ein Ausgleich für die Beeinträchtigung durch die Autobahn dienen. Dieses Geld wäre dann verschwendet.	Bezüglich der angesprochenen Thematik des Vogelschlags und BNatschG § 44 siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. Windenergiesensible Vogelarten, Vogelzug und Horststandorte: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes windenergiesensibler Vogelarten, des Vogelzugs sowie einzelner Horststandorte siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. Fledermaus: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Fledermauspopulationen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. Sportplatz und Freizeitgebiet: Bezüglich der angesprochenen Thematiken zum Sportplatz und Freizeitgebieten siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 431-1233-001 unter der lfd. Nr. 181 in dieser Abwägungstabelle.
78	409-1221-003	Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 - Kraftsdorf Dass durch die Windkraftanlagen unsere gesamte Natur in Mitleiden-schaft gezogen wird ist nicht hinnehmbar. Es wird in Kauf genommen, dass unsere Umwelt zerstört wird. Dass ein <u>Naturschutzgebiet</u> in der	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Nähe sich befindet interessiert niemand. Eine gesunde intakte Umwelt ist für Mensch und Tiere das Wichtigste für die Existenz. Gerade in diesem Gebiet ist der <u>Milan</u> sowie <u>Schwarzstorch</u> und <u>Weißstorch</u> zu finden. Das bedeute für diese Vögel sowie für alle anderen Arten das Todesurteil. Man könnte doch die Waldflächen vergrößern und somit mehr CO₂ aus der Atmosphäre binden, anstatt immer mehr Windräder zu bauen, deren Energie weder gespeichert noch im vollem Umfange genutzt wird. Es gibt Gebiete wo der gleiche Wind weht wie bei uns – <u>warum baut man sie nicht dort</u>, wo die Entfernung zu der Wohnbebauung eingehalten werden kann und die Belastung für die Umwelt geringer ist. Es ist auch bekannt, dass der Bau von Windkraftanlagen sich negativ auf den Grundwasserspiegel des Gebietes auswirkt. Bei dem derzeitigen Regendefizit ist dies nicht hinnehmbar.	Windenergiesensible Vogelarten, Vogelzug und Horststandorte: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes windenergiesensibler Vogelarten, des Vogelzugs sowie einzelner Horststandorte siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. Naturschutzgebiet: Entgegen der Behauptung des Einreichers befindet sich „in der Nähe“ zum Vorranggebiet W-6 kein Naturschutzgebiet. Bezüglich des FFH-Gebiets „Am Schwertstein – Himmelsgrund“ siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 31-1013-001 unter der lfd. Nr. 69, in dieser Abwägungstabelle Standorte von Windenergieanlagen: In der Planungsregion Ostthüringen gibt es praktisch keine konfliktfreien Flächen, auf denen Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden könnten. Geschuldet ist dies der besonders hohen Siedlungsdichte, der großen Zahl bedeutsamer Kulturerbestandorte und des hohen Anteils von Schutzgebieten und anderen der Nutzung der Windenergie entgegenstehenden Gebiete. Aus den genannten Gründen beträgt der Anteil der Flächen, in denen den Belangen der Windenergie der Vorrang gegeben wird, nur 0,4 % (im Gegensatz zu dem Ziel der Landesregierung 1 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen). Grundwasserspiegel: Die Inanspruchnahme von Flächen für Fundamente der Windenergieanlagen ist vergleichsweise gering. Zum einen werden Windenergieanlagen nur punktuell und in geringer Zahl errichtet, somit findet auch nur in sehr geringem Umfang Flächenversiegelung statt. Zum anderen beträgt der Flächenverbrauch einer Windenergieanlage, je nach Höhe und Bodenbeschaffenheit, nur 0,035 bis 0,06 ha. Die Fläche für ein Fundament für Windenergieanlagen beträgt ca. 20 x 25 m. Wegen der Höhe moderner Windenergieanlagen ergibt sich ein größerer Abstand zwischen den Anlagen als bisher, sodass pro Vorranggebiet nur wenige Anlagen errichtet werden können. Da Fundamente der Windenergieanlagen lediglich 3 bis max. 4 m und nur punktuell in die Erde eingebracht werden, sieht der Plangeber auch keine Gefahr der Austrocknung von Quellen oder der Gefährdung der Trinkwasserbereitstellung in Tiefbrunnen. Eine weitere Reduzierung des Eingriffes in den natürlichen Wasserkreislauf erfolgt durch die Teilbefestigung der Zufahrtswege sowie der Optimierung der bereits bestehenden Zuwegung. Dadurch kann Regenwasser

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			weiterhin auf natürlichem Wege versickern. Auch das Auffangen von Niederschlagswasser in Mulden reduziert zum Beispiel Wassererosionen und es kommt zu keinem Entzug der Grundwasserneubildungsfläche. Tatsächlich wird durch den Bau von Windenergieanlagen aufgrund der Abführung des Niederschlagswassers von den Fundamenten in Mulden mehr Wasser der Grundwasserneubildung zugeführt, als auf einer selbigen nicht bebauten Fläche.
79	431-1233-005	Einspruch gegen den 2. Entwurf Vorranggebiete Windenergie Z 3.3 Vorranggebiet W-6 Kraftsdorf Greifvögel suchen die offene Landschaft nach Nahrung ab. Durch <u>Rotorenschlag</u> werden jährlich tausende von Vögeln, Fledermäusen getötet. Es wird sich aufgeregt über <u>Insektensterben</u> und bekanntestes Tier ist hier wohl die Biene. Es werden jedoch auch durch Rotoren jährlich 1200 Tonnen getötet, damit wird der biologische Kreislauf gestört. Das ist nicht akzeptierbar!	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Insektensterben: Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) hat im Jahr 2018 eine methodisch sehr fragwürdige Studie vorgestellt, bei der lediglich modellhaft die Anzahl/Masse der jährlich getöteten Fluginsekten ermittelt wurde und bei 1.200 t/Jahr liegen soll. Das aber u.a. Vögel circa 400.000 t/Jahr Fluginsekten nur in Deutschland fressen (weitere Fluginsektenfresser sind u.a. Fledermäuse, Frösche, Spinnen), wird in der DLR Studie nicht erwähnt. Die Hauptursache des Insektensterbens sieht z.B. der BUND bei der pestizidreichen und monotonen Landwirtschaft. Durch das Verschwinden von Streuobstwiesen, Hecken, Wegrändern, gestuften Waldrändern und Gewässersäumen, durch den Grünlandumbruch, durch die Nutzungsaufgabe oder Intensivierung bisher noch extensiv genutzter Offenlandflächen und durch die gezielte Aufforstung von Offenland verlieren viele Insektenarten wichtige Lebensräume. Neben der intensiven Landwirtschaft, wirken sich auch der weitere Zubau von Infra- und Gebäudestrukturen sowie die Lichtverschmutzung negativ auf die Insektenpopulation aus. Mehrere Forscher halten es deshalb für eher unwahrscheinlich, dass Windräder einen wesentlichen Beitrag zum Insektensterben geleistet haben, denn entscheidend für den Rückgang von Insektenpopulationen sind vor allem der Verlust oder die Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Darüber hinaus wird das Insektensterben in der Fachwelt bereits seit vielen Jahren und weltweit (auch in Ländern ohne nennenswerte Windenergienutzung) beobachtet und das nicht nur für Fluginsekten, sondern auch für Bodeninsekten. Der Rückgang begann bereits vor der intensiven Nutzung der Windenergie.
80	655-1284-003	[Der Einreicher legt] Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein und fordert die Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf. Gern erkunden wir mit dem Fahrrad oder auf Spaziergängen die Gemeinde Kraftsdorf, u. a. das Waldgebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes MUNA Bad Klosterlausnitz. Das <u>Landschaftsbild</u> und die Flora & Fauna würde gestört werden. Wir befürchten, dass das Artenreichtum, wie z. B. der <u>Rotmilan</u>, nicht mehr in unserer Gemeinde vertreten sein wird. Im Allgemeinen sind <u>Vögel</u> und <u>Insekten</u> durch den Betrieb von Windkraftanlagen erhöhter Gefahr ausgesetzt! Alle anderen Tierarten werden in ihrem natürlichen Lebensraum gestört!	
81	1293-1476-002	Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Als Einwohner der Gemeinde Kraftsdorf widersprechen wir der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 Kraftsdorf in dem vorgenannten Entwurf. Dieses geplante Vorranggebiet hat erhebliche Auswirkungen, insbesondere auf den Menschen, das <u>Leben in der Gemeinde</u> Kraftsdorf, die <u>Umwelt</u>, den <u>Artenschutz</u> und das <u>Landschaftsbild</u>, die der Ausweisung unserer	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Meinung nach eindeutig entgegenstehen. Der ausgewiesene Standort für das Vorranggebiet W-6 befindet sich in unmittelbarer Nähe des FFH-Standortes „Am Schwertstein-Himmelsgrund, Nr. 137“, in dem nachgewiesenermaßen schutzwürdige und schutzbedürftige Vögel (z.B. <u>Rotmilan</u>, <u>Falken</u>, <u>Amseln</u>, <u>Meisen</u>, <u>Buntspecht</u>, <u>Rotspecht</u>, <u>Rehe</u>, <u>Wildschweine</u>, <u>Wildhasen</u>,...) leben, deren Lebensraum durch die Windenergieanlagen massiv beeinträchtigt werden würde und wo zu erwarten ist, dass diese <u>Vögel</u> sich entweder einen anderen Lebensraum suchen oder sogar <u>an den Windrädern verunfallen</u>.	Ein weiterer, in der Studie missachteter Fakt ist, dass flugfähige Insekten überwiegend bodennah auf Höhe der Vegetation agieren und damit deutlich unterhalb der Rotoren von Windenergieanlagen. Die höchsten Aktivitäten von Fluginsekten werden auf einer bodennahen Höhe bis 30 m ausgemacht. Moderne Windenergieanlagen haben einen rotorfreien Raum von 70 – 90 m. Vogelschlag: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Vogelschlags siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle.
82	1387-1470-005	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf - W-6 lehne ich ab. Ich fordere die Streichung des Vorranggebietes. Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für <u>Vögel</u>, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für <u>Fledermäuse</u>, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen können. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Da es im Baugebiet W-6 Kraftsdorf <u>Rotmilane</u> sowie <u>Schwarzstörche</u> gibt, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser unter Naturschutz stehenden Tiere, da diese beim Überflug über die Vorranggebiete verletzt oder getötet werden können. Ich befürchte eine Gefährdung der <u>Vogelzüge</u> (z.B. Kraniche und Gänse), die wir bisher beobachten konnten sowie eine Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilans und anderer hier noch lebender Tiere. Seit 68 Jahren besuchen uns Schwalben und brüten in ihren Nestern in unserer Scheune, vor 2 Jahren nur noch 1 Pärchen, vergangenes Jahr keins, ich möchte nicht, dass noch mehr <u>Insekten</u> erwiesener Weise durch Windräder getötet werden (siehe Anlage 1 [Pressartikel mit der Überschrift: "Windräder töten täglich Milliarden von Insekten"]) und damit die Nahrung der Vögel fehlt. Schon Reinhold Messner sagte: "Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will, unsere Natur!" Es wird Insekten- und <u>Vogelaussterben</u> beobachtet, zerstören aber fortwährend ihren Lebensraum, indem z.B.	Windenergiesensible Vogelarten: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes windenergiesensibler Vogelarten siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. Anmerkung zu der Stellungnahme mir der Anreg.-Nr. 1293-1476-002 lfd. Nr. 81 bezüglich Amseln, Meisen, Bunt- und Rotspecht: diese zählen nicht zu den windenergiesensiblen Vogelarten. Fledermaus: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Fledermauspopulationen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. Terrestrische Säugetiere: Bezüglich der angesprochenen Thematik der terrestrischen Säugetiere siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. FFH-Gebiet „Am Schwertstein – Himmelsgrund“: Bezüglich des Erhaltungsziels des FFH-Gebiets 137, DE 5037-303 siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 31-1013-001 unter der lfd. Nr. 69, in dieser Abwägungstabelle. Landschaft/Landschaftsbild: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Landschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 174-1117-003 unter der lfd. Nr. 111 in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Grünflächen zerstört und betoniert werden. Unser Landschaftsgebiet gehört zur grünen Lunge, ist genauso schön, wie z.B. das Alpenvorland, nur dieses wird <u>vor solchen Eingriffen in die Natur geschützt</u> , dies wünschte ich mir von unserer Thüringer rot - rot - grünen Regierung! Wir wollen unseren Kindern und Enkeln keine noch mehr verschandelte Natur hinterlassen!	
83	765-365-028	Zum Standort W-6 ergeben sich aus der aktuellen naturschutzfachlichen Datenlage Hinweise zu erhöhtem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential, auf die in den regionalplanerischen Unterlagen im Sinne der bisherigen Ausführungen (Prüfbögen, Umweltbericht) für die nachfolgenden Verfahren hingewiesen werden sollte, da sie ebenfalls zu erheblichem Mehraufwand und Einschränkungen für den Betrieb von WEA führen können, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. In den Unterlagen zu diesen Vorrangfestlegungen (Prüfbögen, Umweltbericht) sind die Aussagen entsprechend aufzunehmen bzw. zu korrigieren. Diese werden nachfolgend als Stichworte aufgeführt: nördliche Teilfläche angrenzend an besonders schützenswerte und geschützte Gebiete, FFH-Gebiet, Fachvorschlag NSG, vermehrtes Vorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten, Mindestabstand 200 m erforderlich zu Randstrukturen und Leitlinien, insbesondere zu FFH-Gebiet, erhöhte Landschaftsbildbeeinträchtigung.	teilweise entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die angesprochenen avifaunistischen, naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Belange wurden, wie den Ausführungen im Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen ist, umfangreich berücksichtigt. Der Plangeber hält den Vorsorgeabstand des Vorranggebietes Windenergie W-6 - Kraftsdorf von mindestens 200 m zum Waldrand (FFH-Gebiet, Übertragungsfläche des Nationalen Naturerbes, geplanten Naturschutzgebiet, Kernflächen des Waldbiotopverbundes) weiterhin für ausreichend. Es verbleibt genügend Abstand um diesen Belangen gebührend Rechnung zu tragen. Bezüglich der vom Einreicher angesprochenen Brutnachweise windenergiesensibler Vogelarten ist zu sagen, dass zwischen den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht, und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden können. Nach Einschätzung des Plangebers ist es nicht erforderlich, einen darüberhinausgehenden gesonderten Hinweis für die Genehmigungsebene im Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 bzw. im Umweltbericht aufzunehmen.
84	1284-1399-002	Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie Beschluss Nr. PLV 27/06/2018 zu Z 3-3, Seite 66: Vorranggebiete Windenergie Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Durchführung einer <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG Um später meine Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf - W-6, hier beidseitig der BAB 4, zwischen dem großflächigen Waldgebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes MUNA Bad Klosterlausnitz, dem heutigen FFH- Gebiet 137 „Am Schwertstein — Himmelsgrund“ und der nationalen Naturerbestfläche „Himmelsgrund“ im Norden bis zu den Wäldern rund um die Hubertusquelle und Sachsens Büsche im Süden, dem alten Kraftsdorfer Hundesportplatz bis hin zum Feldweg bei Anders-Feldscheune im Westen lehne ich ab, weil [...] von den Windkraftanlagen eine <u>Gefahr für die Vögel</u> und <u>Fledermäuse</u>, die es in unserer Region noch gibt, ausgeht, dazu zählen einige stark gefährdete Arten wie <u>Rotmilan</u> und <u>Schwarzstorch</u>.	Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Strategische Umweltprüfung: Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist vorzusehen, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Der Umweltbericht ist gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürLPlG ein gesonderter Teil der Begründung des Raumordnungsplans. Ziel der Umweltprüfung ist es, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Umweltprüfung und ihre Dokumentation im Umweltbericht ist ein kontinuierlicher Prozess, der unter Einbeziehung der verschiedenen Umweltbelange zu nachhaltigen Lösungen in der Entscheidungsfindung beitragen soll (Europäische Kommission, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung bestimmter Pläne und Programme, S. 27, 2003). Dies fördert zudem die Transparenz der planerischen Entscheidungen. Im Zuge der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum Regionalplan ist der Umweltbericht zu berücksichtigen.
85	1285-1473-004	Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie Beschluss Nr. PLV 27/06/2018 vom 30.11.2018 zu Z 3-3, Seite 66: Vorranggebiete Windenergie. Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf Durchführung eines <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG, Außerdem gefährdet der Windpark geschützte Vogelarten wie den wunderschönen <u>Rotmilan</u>, den ich seit über einem viertel Jahrhundert sehe und beobachte und seit ein paar Jahren ist der <u>Schwarzstorch</u> in unserem Wohngebiet heimisch geworden. Ich sehe <u>für die Vögel eine große Gefahr</u> für die Unversehrtheit dieser und vieler andere Vogelarten beim Überflug über die Vorganggebiete.	Unabhängig der einzelfallbezogenen Prüfung jedes Vorranggebietes Windenergie erfolgte auch eine Betrachtung der Auswirkungen des gesamten Plans auf die Umwelt und somit sowohl von räumlichen als auch von schutzgutbezogenen Kumulationen (zu den wesentlichen umweltbezogenen Wirkfaktoren sowie vorrangig betroffenen Schutzgütern der Vorranggebiete Windenergie siehe Umweltbericht). Eine strategische Umweltprüfung (SUP), wie vom Einreicher gefordert, fand im Zusammenhang mit dem Umweltbericht statt. Die SUP ist bei umweltbedeutsamen Planungsverfahren wie der Raumordnungsplanung durchzuführen. Das zentrale Element der SUP ist der Umweltbericht. In ihm werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Plans sowie vernünftige Planungsalternativen beschrieben und bewertet. Auch hier sind Umweltbehörden und Öffentlichkeit zu beteiligen. Der Umweltbericht war Bestandteil der öffentlichen Anhörung des aktuellen Entwurfs des Regionalplans Ostthüringen für den Zeitraum vom 04.03. bis 10.05.2019. Bei Umsetzung der im Umweltbericht aufgezeigten Maßnahmen (Minimierung, Kompensation, Monitoring) ist davon auszugehen, dass dem mit der SUP-Richtlinie verbundenen Ziel, ein hohes Umweltschutzniveau zu sichern, Rechnung getragen werden kann. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung der Planungsregion Ostthüringen im Sinne des § 1 Abs. 2 ThürLPlG geleistet.
86	1283-1396-001	Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie, Beschluss Nr. PLV 27/06/2018, zu Z 3-3, Seite 66: Vorranggebiete Windenergie, Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6— Kraftsdorf Durchführung einer <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG, Um später meine Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf — W-6, hier beidseitig der BAB 4, zwischen dem großflächigen Waldgebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes MUNA Bad Klosterlausnitz, dem heutigen FFH- Gebiet 137 „Am Schwertstein — Himmelsgrund“ und der nationalen Naturerbestfläche „Himmelsgrund“ im Norden bis zu den Wäldern rund um die Hubertusquelle und Sachsens Büsche im Süden, dem alten Kraftsdorfer Hundesportplatz bis hin zum Feldweg bei Anders-Feldscheune im Westen lehne ich ab, weil die Windkraftanlagen erhebliche Störungen im Lebensraum von Tieren zur Folge haben, z.B. <u>Tötung von Vögeln</u> und <u>Fledermäusen</u>, so wie Beeinträchtigung von <u>Zugvögeln</u>. [Und] weil in diesem Gebiet unter Schutz stehende Vogelarten wie <u>Rotmilan</u> und <u>Schwarzstorch</u> beheimatet sind. Fazit: Ein weiterer Ausbau von Windkraftanlagen macht für mich wenig Sinn, weil ein nachträglicher Schutz der Tiere unmöglich ist und die Ausnutzung bestehende Anlagen Vorrang haben sollte, statt immer neue Gebiete aus ihrem natürlichen Zusammenhang zu reißen, mit viel Material und Aufwand neue Anlagen zu schaffen, deren Nutzung und Auswirkungen fragwürdig sind. Deshalb fordere ich die Streichung der Windkraftvorranggebiete in meiner Wohnortnähe!	Die Umweltprüfung im Regionalplan bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung ist kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten und feinste Verästelungen zu untersuchen wären (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Januar 2011 – 7 B 19.10 –, juris Rn. 64). Demgemäß sind im Rahmen einer SUP keine bisher in den jeweiligen Fachwissenschaften bestehenden Erkenntnislücken zu schließen oder neue Methoden zu entwickeln. Entscheidend sind vielmehr der gegenwärtige Wissensstand und die allgemein anerkannten Prüfungsmethoden (vgl. Faßbender, in: Kment, Raumordnungsgesetz, 1.Aufl. 2019, § 8 Rn. 77). Angesichts des Detaillierungsgrades des Regionalplans sowie der Möglichkeit, im nachfolgenden Anlagengenehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, genügte es insoweit, Habitatbereiche mit einer Konzentration an Vogelartenvorkommen in ihrer Empfindlichkeit höher einzustufen und hinsichtlich der Fledermäuse eine Potenzialabschätzung der möglichen Beeinträchtigungen anhand der Biotopstruktur und angrenzender Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete mit dem Schutzgut spezieller Fledermausarten vorzunehmen. Diese Bereiche sind zutreffend nicht als harte Tabuzonen betrachtet, sondern im Rahmen der Restriktionskriterien berücksichtigt worden (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Mai 2019 – OVG 2 A 4.19 –, juris.). Windenergiesensible Vogelarten: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes windenergiesensibler Vogelarten siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der Lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. Vogelschlag, BNatschG § 44: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Vogelschlags und BNatschG § 44 siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der Lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. Wald und Abstand zum Wald von 200 m: Bezüglich der angesprochenen Thematik Wald und Abstand von 200 m zum Wald siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-008 unter der Lfd. Nr. 89 in dieser Abwägungstabelle.
87	1299-1485-006	Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 — Kraftsdorf, Durchführung einer <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG Des Weiteren wurden die unten aufgeführten Ausschlusskriterien im Regionalplan Ostthüringen zum Ausschluss bzw. Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf nicht oder nur unzureichend betrachtet. Wie zum Beispiel: [...] Artenschutz von seltenen bzw. geschützten Tieren (wie z.Bsp.: der <u>Rotmilan</u>, der <u>Schwarzmilan</u>, der <u>Schwarzstorch</u> sowie <u>Fledermäusen</u>). Angelegte Kompensationsmaßnahmen werden durch die Windenergieanlagen gefährdet oder zerstört.	
88	1299-1485-005	Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 –Kraftsdorf. Durchführung einer <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG. Des Weiteren wurden die unten aufgeführten Ausschlusskriterien im Regionalplan Ostthüringen zum Ausschluss bzw. Streichung des Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf nicht oder nur unzureichend betrachtet: wie zum Beispiel unmittelbare <u>Nähe von Schutzgebieten</u> mit gemeinsamer Bedeutung (MUNA Gelände, mit Munitionsbelastung und monat-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		licher Sprengung von Altmunition) [sowie] Freiraumsicherung.	
89	254-1167-008 503-242-007 1387-1470-009	Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6 [...] lehne ich konsequent ab. Der ehemalige Truppenübungsplatz ist ein bis heute unzerschnittenes <u>Waldgebiet</u> mit einer Größe von 10.880 ha. Die erforderlichen <u>Abstandsflächen von 200 m zum Wald</u> (größer als 10.000 m²) sind ebenfalls nicht eingehalten. Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Waldgebiet: Das Vorranggebiet W-6 in der Prüffläche 6.1 ist vorwiegend ein Offenlandstandort. Im Genehmigungsverfahren soll darauf hingewirkt werden, dass die kleinen Waldflächen südlich der Bundesautobahn BAB 4 nicht in Anspruch genommen werden. Es geht kein Wald verloren! Abstand 200 m zum Wald: Ein vom Einreicher angemahntes Kriterium von mindestens 200 m Abstand zum Wald gibt es nicht. Vielmehr ist gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.32, (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) der Abstand zum Waldrand im Einzelfall zu prüfen. Der Plangeber gewährt in begründeten Fällen bis max. (nicht mindestens!) 200 m Abstand zum Waldrand, soweit dies als erforderlich angesehen wird. Im konkreten Fall ist das große zusammenhängende Waldgebiet „Am Schwertstein – Himmelsgrund“ (nördlich des Vorranggebietes) von einer hohen ökologischen Wertigkeit geprägt (geplantes Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Nationales Naturerbe, Kernflächen des Waldbiotopverbundes). Diese hohe ökologische Wertigkeit der Waldflächen und die Funktion der sich daran anschließenden Offenlandzone wertet der Plangeber gewichtiger als die Windenergienutzung und sieht in fast allen Bereichen einen Abstand von 200 m zum Waldrand für sachgerecht an. Austrocknung, Gefährdung des Grundwassers(-spiegels): Bezüglich der angesprochenen Thematik der Austrocknung bzw. Gefährdung des Grundwassers(-spiegels) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 409-1221-003 unter der Lfd. Nr. 78 in dieser Abwägungstabelle. Strategische Umweltprüfung: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Umweltprüfung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1284-1399-002 unter der Lfd. Nr. 84 in dieser
90	1292-1475-001	Einspruch gegen den Windpark Standort Kraftsdorf W-6 beidseitig BAB4 Seit meiner Kindheit bin ich mit der Umgebung rund um Rüdersdorf und den anliegenden Waldgebieten eng verbunden. Ich liebe die Natur, die Artenvielfalt der Tiere sowie Pflanzen. Leider musste ich im Laufe der Jahre feststellen, dass schon vieles nicht mehr in der Natur zu finden ist. Bedingt durch die hohe Nitrat Belastung und Düngemittel sind Insekten, Vögel und vieles mehr seltener geworden was der NABU bestätigen kann - und nun noch der Windpark. Auch kann ich nicht verstehen, dass man vor Jahren im angrenzenden Waldgebiet aufwendige Naturschutzprojekte realisiert hat. War das alles für die Katze, als Steuerzahler kann ich das nicht verstehen. In meinen Beruf war ich einem sehr hohen Stress ausgesetzt, war Bundesweit in Einsatz und angrenzenden Ausland unterwegs. In Folge des Stresses hat mich wiederholt eine starke Depression ereilt, ein längerer Krankenhausaufenthalt war unumgänglich. Für meine Genesung haben der Wald und die Natur rund um Rüdersdorf entscheidend dazu beigetragen. Fazit: NEIN zum Windpark W-6 – Kraftsdorf. Mir ist nicht bekannt das ein Führungsmittglied der Windenergie ein Windrad in seiner näheren Umgebung stehen hat. Wenn ja, dann zerstört er unser höchstes GUT, die NATUR.	
91	969-1385-001	Um später unser Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Begründung: Eine Ausweisung eines Vorranggebietes	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tes Windenergie am Standort Kraftsdorf - W-6, hier beidseitig der BAB 4, zwischen dem großflächigem bisher unzerschnittenen Waldgebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes MUNA Bad Klosterlausnitz, dem heutigem FFH-Gebiet 137 „Am Schwertstein – Himmelsgrund“ und der Nationalen Naturerbefläche „Himmelsgrund“ im Norden bis zu den Wäldern rund um die Hubertusquelle und Sachsens Büsche im Süden, dem alten Kraftsdorfer Hundesportplatz bis hin zum Feldweg bei Anders-Feldscheune im Westen lehnen wir ab. Wie wir [...] ausführlich erklärt haben, hat das geplante Vorranggebiet W-6 Kraftsdorf erhebliche Auswirkungen auf unsere Lebensgrundlage auf die in unserer Gemeinde lebenden Menschen, auf unser Dorfleben, die Umwelt, das Klima, den Artenschutz und das Landschaftsbild. Deshalb fordern wir die Streichung des Vorranggebietes. Als Eltern von zwei Kindern verbringen wir regelmäßig Zeit im <u>Wald</u>, beobachten Tiere, hören die Stille und sammeln „Waldschätze“. Unsere Kinder erleben essentiell, was Natur bedeutet- dass sie ein wichtiger Lebensraum ist. Und sie erfahren, dass der Wald ein kleines Museum von Artenreichtum ist- dass er noch aus Bäumen besteht und kein WINDWALD ist. Wir möchten unseren Kindern auch in Zukunft eine naturnahe- waldreiche- Umgebung bieten, in der sie sinnästhetisch aufwachsen können. Dafür haben wir uns bereits vor Jahren bewusst dafür entschieden, auf dem Land zu leben. Wir plädieren auf Ihre Vernunft sowie Ihr Verantwortungsbewusstsein, unsere schöne Natur und Umwelt unseren heranwachsenden und folgenden Generationen zu bewahren.	Abwägungstabelle. FFH-Gebiet „Am Schwertstein – Himmelsgrund“: Bezüglich des Erhaltungsziels des FFH-Gebiets 137, DE 5037-303 siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 31-1013-001 unter der lfd. Nr. 69, in dieser Abwägungstabelle.
92	1284-1399-001	Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie Beschluss Nr. PLV 27/06/2018 zu Z 3-3, Seite 66: Vorranggebiete Windenergie Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 — Kraftsdorf, Durchführung einer <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG Um später meine Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6, hier beidseitig der BAB 4, zwischen dem großflächigen Waldgebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes MUNA Bad Klosterlausnitz, dem heutigen FFH- Gebiet 137 „Am Schwertstein – Himmelsgrund“ und der nationalen Naturerbefläche „Himmelsgrund“ im Norden bis zu den Wäldern rund um die Hubertusquelle und Sachsens Büsche im Süden, dem alten Kraftsdorfer Hundesportplatz bis hin zum Feldweg bei Anders-Feldscheune im Westen lehne ich ab, weil jedes halbwegs intakte <u>Waldstück</u> muss vor Bedrängung und Zerstörung geschützt werden.	
93	822-351-004	[Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge Nebenstelle Gera hat in Ihrer Stellungnahme eine Karte mit dem Vorranggebiet W-6 beigelegt ohne diese zu kommentieren. Es wird die <u>Naturerbefläche Himmelsgrund</u> in der Umgebung von W-6 dargestellt]	Kenntnisnahme Dem Plangeber ist die Ausweisung und Lage der Naturerbefläche Himmelsgrund bekannt. Das Vorranggebiet W-6 in der Prüffläche 6.1 wird davon nicht berührt.
94	51-387-003	Diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen durch die Errichtung von Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. An der BAB A 4 liegt das Vorranggebiet Windenergie W-6 Kraftsdorf. Im Bereich dieses Vorranggebietes befinden sich <u>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Bau der BAB A 4</u> (siehe Anlage 3).	entsprochen Das Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf befindet sich außerhalb der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme dieser Flächen. Die geäußerten Bedenken sind unbegründet. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Direkt südlich der Bundesautobahn BAB 4 befinden sich Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche vorerst nicht in den digitalen Daten des Plangebers vorhanden waren. Die nachträglich von der Fachbehörde übergebenen Flächen hat der Plangeber geprüft. Sie betreffen u.a. die Wasserrückhaltebecken. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht Teil der Prüffläche sind und somit auch nicht Teil des Vorranggebietes Windenergie sein können. Nördlich der Bundesautobahn BAB 4 befinden sich ebenfalls Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, hier Waldumbaumaßnahmen, Anlegen von Waldsäumen, im Zusammenhang mit der Erweiterung der Fahrspuren der Bundesautobahn. Auch diese Flächen sind nicht Teil der Prüffläche und können somit auch nicht Teil des Vorranggebietes Windenergie sein. Bei den hier in Rede stehenden Waldflächen handelt es sich um ei-
95	503-242-010	Der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-6 Kraftsdorf stehen die folgenden, im Regionalplan Ostthüringen genannten Ausschlusskriterien entgegen: Betroffenheit von Kompensationsmaßnahmen. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorranggebiet W-6-Kraftsdorf hat die Bundesimmobiliengesellschaft einen <u>Ausgleichs-Flächenpool</u> ausgewiesen. Zahlreiche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wurden bereits realisiert. Die durchgeführten Bio-Monitorings bestätigen die erfolgreiche Ansiedelung <u>wertvoller Biotopstrukturen</u> und ein hohes Artenspektrum. Die Nähe der vorgesehenen Windkraftanlagen führt zur Infragestellung der Realisierung der Zielbiotope der Poolfläche.	
96	254-1167-007	Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6 [...] lehne ich konsequent ab. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorranggebiet W-6 - Kraftsdorf hat die Bundesimmobiliengesellschaft einen <u>A & E-Flächenpool</u> ausgewie-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sen. Zahlreiche Pflege und Entwicklungsmaßnahmen wurden bereits realisiert. Die durchgeführten Bio-Monitorings bestätigen die erfolgreiche Ansiedelung wertvoller Biotopstrukturen und ein hohes Artenspektrum. Die Nähe der vorgesehenen Windkraftanlagen führt zur Infragestellung der Realisierung der Zielbiotope der A & E - Poolfläche.	nen mehrfach naturschutzrechtlich gesicherten naturnahen Waldverbund (FFH-Gebiet, Übertragungsflächen des Nationalen Naturerbes) welcher überdies als Kernfläche des Waldbiotopverbundes fungiert. Aufgrund dieser hohen ökologischen Wertigkeit der Waldflächen sieht der Plangeber einen Abstand von 200 m zum Waldrand für sachgerecht an und entzieht diese Bereiche der Nutzung der Windenergie.
97	265-1181-006	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans [bzgl. W-6] ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6, hier beidseitig der BAB 4, zwischen dem großflächigen, bisher unzerschnittenen Waldgebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes MUNA Bad Klosterlausnitz, dem heutigem FFH- Gebiet 137 „Am Schwertstein - Himmelsgrund“ und der Nationalen Naturerbe- fläche „Himmelsgrund“ im Norden bis zu den Wäldern rund um die Hu- bertusquelle und „Sachsens Büsche“ im Süden, dem alten Kraftsdorfer Hundesportplatz bis hin zum Feldweg bei Anders-Feldscheune im Wes- ten lehne ich ab. Wie ich ausführlich erklärt habe, hat das geplante Vorranggebiet W-6 - Kraftsdorf erhebliche Auswirkungen auf meine <u>Lebensgrundlage</u> auf die <u>in unserer Gemeinde lebenden Menschen</u> , auf unser Dorfleben, die <u>Umwelt</u> , das <u>Klima</u> , den <u>Artenschutz</u> und das <u>Landschaftsbild</u> . Deshalb fordere ich die Streichung des Vorranggebietes.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und priva- ten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vor- ranggebiete Windenergie). Umwelt und Klima: Durch Art. 20a des Grundgesetzes sind die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Klimaschutzes verfassungsrechtlich in Rahmen gesetzt wor- den. Somit muss der Plangeber den Umweltschutz in Bezug auf den Kli- maschutz und damit auch die Förderung der erneuerbaren Energien hin- reichend und vorsorglich Rechnung tragen. Die Förderung erneuerbarer Energien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch Artikel 20a GG eine Staatszielbestimmung und würde somit nicht zu einer Strei- chung eines Vorranggebietes führen. Mehr noch ist Art. 20a GG eine ver- fassungsrechtliche hervorgehobene Grundlage für die baurechtliche Privi- legierung von Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas und dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen (vgl. OVG Lüneburg, U. v. 21.12.2010 – 12 KN 71/08 – Rn. 12 –, juris und VG Aachen, U. v. 13. Dezember 2017 – 6 K 2371/15 – Rn. 227, juris). Allgemein gesagt versucht das Vorsorgeprinzip vermeidbare Belastungen für die Umwelt vor ihrer Entstehung zu verhin- dern und fordert ein vorrausschauendes Handeln durch den Staat. Die vom Einreicher befürchteten nachteiligen Folgen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen wiegen daher geringer als die Folgen einer weiteren Verstromung durch endliche und klimaschädliche Rohstoffe wie Kohle oder Gas sowie der Atomenergie. Windenergieanlagen haben eine klimaschützende Dimension und der Klimaschutz ist Gegenstand im Art. 20a GG, was das Vorsorgeprinzip beinhaltet.
98	1178-1391-002	Hiermit lege ich Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein, um später mein Klagerecht ausüben zu kön- nen. Deshalb fordere ich Sie auf, das Vorranggebiet W-6 – Krafts- dorf zu streichen!!!! Des Weiteren befürchte ich eine starke Beeinträchtigung für die <u>Um- welt</u> , <u>Landschaft</u> und auch für die <u>Tiere</u> .	
99	1293-1476-001	Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vor- ranggebiete Windenergie. Als Einwohner der Gemeinde Kraftsdorf widersprechen wir der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 Kraftsdorf in dem vorgenannten Entwurf. Dieses geplante Vorranggebiet hat erhebliche Auswirkungen, insbe- sondere auf den Menschen, das <u>Leben in der Gemeinde Kraftsdorf</u> , die	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>Umwelt</u>, den <u>Artenschutz</u> und das <u>Landschaftsbild</u>, die der Ausweisung unserer Meinung nach eindeutig entgegenstehen. Im Bereich von Windkraftanlagen wurden bereits erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen <u>Gesundheit</u> festgestellt, so dass wir die Ausweisung des Windkraftstandortes in unserer unmittelbaren Wohnumgebung keinesfalls akzeptieren können.	Artenschutz: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Artenschutzes siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. Landschaftsbild: Dem Umstand, dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild, gewohnte Blickbeziehungen sowie die Kulturlandschaft nachteilig verändern, versucht der Plangeber durch umfangreiche Regelungen zu begegnen. Dazu gehören das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und viele weitere Kriterien, siehe Begründung zum Ziel Z 3-3 sowie Kriterienkatalog, Abschnitt „Siedlung und Mensch“ (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Gleichzeitig sollen dadurch die Erholung und der Freizeitwert gesichert werden. Angesichts dessen, das der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich Landschaftsbild- bzw. Kulturlandschaftsveränderungen sowie Änderungen der gewohnten Blickbeziehungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. Der Plangeber versucht auch durch die o.g. Kriterien den Zugang von den Siedlungen aus zur freien Landschaft für die wohnungsnahe Erholung/Freizeitnutzung zu sichern. Dass dabei ein Teil des Umfeldes nicht wie in der früheren Form zur Verfügung steht, ist unvermeidlich.
100	339-1208-002	Um mein späteres Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein [zu W-6]. Ich sehe ebenfalls große Auswirkungen auf unsere bereits erheblich in Mitleidenschaft genommene Natur. Die Autobahn A 4 ist vor der Haustür, im Gebiet Rüdersdorf wird bereits eine große Photovoltaikanlage betrieben, 2 Großraumparkplätze ebenfalls in der unmittelbaren Nähe des Ortes. Mit dem Bau der Windkraftanlage zerstört man ein weiteres Stück Natur. In erster Linie bedeutet das für mich, dass man der Natur ein weiteres noch unbebautes Gebiet nimmt. Es werden die bei uns zum Glück wieder <u>heimischen Vogelarten</u> in ihrem bereits begrenzten Lebensraum stark beeinträchtigt. Das bedeutet für alle Vogelarten <u>Gefahr</u> die durch die <u>Rotorblätter</u> besteht. Wir brauchen eine intakte Natur	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Landwirtschaftsflächen: Der vom Einreicher bemängelte Einschränkung bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen steht gegen die im Rahmen der Anhörung zahlreich vorgetragenen Anregungen, keine Waldflächen in Anspruch zu nehmen sowie größere Siedlungsabstände zu Windparks zu wahren und dafür

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		in all ihren Bereichen. Ich glaube, dass eine intakte Natur Grundvoraussetzung für ein gesundes Leben für die Menschen und Tiere ist. Mit der Windkraftanlage wird dies zerstört. <u>Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden</u>, werden nicht mehr so zu nutzen sein. Das ist auch eine Voraussetzung für unser unmittelbares Klima. Für mich ist auch die <u>Sichtbelastung</u> durch die Windkraftanlage eine Belastung. Sie ist weit sichtbar, da sie an dem höchsten Punkt zum Ort liegt. Es wird so ein schöner Blick in unsere Heimat verbaut. Für mich ist die Beziehung zur Natur ein wichtiger Bestandteil in meinem Leben. Hier werden so große Einschnitte in die Natur vorgenommen, deren man sich nicht bewusst ist oder bewusst sein will. In unmittelbarer Nähe der Windkraftanlage befindet sich ein <u>Naturschutzgebiet</u>.	vermehrt auf Offenlandbereiche auszuweichen. Der Plangeber hat im Einzelfall zu entscheiden, wie stark der jeweilige Einwand gewichtet werden muss. Zudem ist die Inanspruchnahme ackerbaulicher Flächen für Fundamente der Windenergieanlagen sehr gering. Windenergieanlagen werden nur punktuell in das Vorranggebiet integriert, somit findet auch nur in sehr geringem Umfang Flächenversiegelung statt. Zum anderen beträgt der Flächenverbrauch einer Windenergieanlage, je nach Höhe und Bodenbeschaffenheit, nur 0,035 bis 0,06 ha. Wegen der Höhe moderner Windenergieanlagen ergibt sich ein größerer Abstand zwischen den Anlagen, so dass pro Vorranggebiet nur wenige Anlagen errichtet werden können. Eine Flächenversiegelung findet somit nicht statt. Daher sieht der Plangeber auch keine Gefahr für die Funktion des Bodens als Wasserspeicher. Zudem ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG der Verursacher von unvermeidbaren Beeinträchtigungen (z.B. Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen auf Ackerflächen) verpflichtet, diese durch Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Bestimmung von Art und Umfang sowie der Nachweis der Sicherung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist eine Frage des Einzelfalls und Gegenstand der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und kann nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens sein. Landschaft/Landschaftsbild: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Landschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 174-1117-003 unter der lfd. Nr. 111 in dieser Abwägungstabelle. Geplantes Naturschutzgebiet „Am Schwertstein – Himmelsgrund“: Bezüglich der angesprochenen Thematik des geplanten Naturschutzgebietes „Am Schwertstein – Himmelsgrund“ siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-005 unter der lfd. Nr. 108, in dieser Abwägungstabelle. heimische Vogelarten: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes von heimischen Vogelarten siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. Vogelschlag, BNatSchG § 44:

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Bezüglich der angesprochenen Thematik des Vogelschlags siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der Lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle.
101	431-1233-002	Einspruch gegen den 2. Entwurf Vorranggebiete Windenergie Z 3.3 Vorranggebiet W-6 Kraftsdorf Weiterhin grenzt das Vorranggebiet an das <u>FFH Gebiet 137</u> und die ehemalige Munitionsanstalt (Muna) befindet sich <u>in unmittelbarer Nähe</u>. Hier wird noch immer Munition vor Ort gesprengt. Im FFH Gebiet sind seltene und zu schützende Pflanzen und Tiere. Das Anlegen von <u>stehenden Gewässern</u> soll weiterhin den Lebensraum verbessern.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
102	432-1234-001	Einspruch gegen den 2. Entwurf Vorranggebiete Windenergie Z 3.3 Vorranggebiet W-6 Kraftsdorf Weiterhin befindet sich das FFH Gebiet <u>in unmittelbarer Nähe</u>. Im FFH Gebiet sind seltene und zu schützende Pflanzen und Tiere. Der Freiraum ist wichtig für die <u>Naherholung</u>. Spaziergänge im Wald sind wichtig um Energie zu tanken.	OVG Lüneburg, Urteil vom 17. Oktober 2013 – 12 KN 277/11: Dem Einreicher ist insoweit recht zu geben, dass in bestimmten Fällen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Aus dem Urteil zitiert heißt es: „Gemäß § 7 Abs. 6 ROG in der genannten Fassung hat die für die Aufstellung des Raumordnungsprogramms zuständige Stelle zu prüfen, ob durch die geplanten Festlegungen des Raumordnungsplans ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass diese Möglichkeit besteht, so sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 8 und § 17 Abs. 2 und 3 – und auch bei ihrer Änderung und Ergänzung (§ 7 Abs. 7 ROG) – die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.“
103	503-242-003	Die Abwägungskriterien wurden nicht oder nicht in gebotenem Maße berücksichtigt. Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorranggebietes W-6 mit dem FFH-Standort „Am Schwertstein-Himmelsgrund, Nr. 137“ hat offenbar nicht stattgefunden. Das FFH Gebiet ist gleichzeitig Bestandteil des Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000. Zwar geht die Rechtsprechung – auch die des Thüringer OVG – davon aus, dass Windenergie in Natura 2000 Gebieten nicht völlig ausgeschlossen ist. Jedoch hat das OVG Lüneburg in einem Urteil vom 17.10.2013 (Az. 12 KN 277/11) festgestellt, dass bereits auf Ebene der Regionalplanung eine <u>FFH Verträglichkeitsprüfung</u> durchzuführen ist und diese nicht auf späteren Planungsebenen und insbesondere das Genehmigungsverfahren verlagert werden darf. Nach einem bekannten Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz (BFN) aus dem Juli 2011 werden Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Wahl der Standorte von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Dazu zählt das BFN unter anderem die <u>Natura 2000 Gebiete</u>. Weiterhin sollten nach Auffassung des BFN <u>Wälder mit Bodenschutz-</u>	Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes konnte jedoch nicht festgestellt werden (siehe Umweltbericht zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zum Beispiel gibt es keine Austausch- und Wanderbeziehungen zwischen weiteren Schutzgebieten, welche das Vorranggebiet W-6 in der Prüffläche 6.1 tangieren, was jedoch maßgeblich für das Urteil des OVG Lüneburg scheint. Es ist richtig, dass bezüglich einer Abschichtung von (artenschutzrechtlichen) Konflikten auf die Genehmigungsebene dem Plangeber Grenzen gesetzt sind. Besonders deutlich wird dies für EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, für die der Plangeber Sorge zu tragen hat, dass für diese erheblichen Beeinträchtigungen auszuschließen sind (§ 7 ROG). Gemäß

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>funktion oder landschaftsprägenden Beständen und nicht zuletzt Wanderkorridore von Vögeln und Fledermäusen</u> und Gebiete mit Vorkommen gefährdeter bzw. störungsempfindlicher Arten, wie dies vorliegend mit dem großen Mausohr der Fall ist, ausgeschlossen werden. Schließlich ist auf den Erlass zur Planung von Vorranggebieten „<u>Windenergie</u>“ die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben „(Windenergieerlass)“ des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21.06.2016 zu verweisen. Nach Nr. 5 der Anlage 2, die sich mit den empfohlenen weichen Tabuzonen beschäftigt, sollen Natura 2000 Gebiete als weiche Tabuzonen behandelt werden, da hier wegen der jeweils auch als Erhaltungsziele genannten windkraftsensitiven Tierarten ein sehr wahrscheinliches Konfliktpotential mit der Windenergienutzung besteht. Nach dem Windenergieerlass kann das Natura 2000 Gebiet insgesamt ausgeschieden werden. Eventuell erforderliche Abstände zu Vorranggebieten sind durch eine Erheblichkeitseinschätzung sowie gegebenenfalls eine <u>Verträglichkeitsprüfung</u> nach § 7 Abs. 6 ROG im Einzelfall sicherzustellen. Eine solche ist bisher nicht durchgeführt worden. Gemäß Standarddatenbogen DE 5037303 für das FFH-Gebiet Nr. 137 wurden hochgradig <u>gefährdete Vogelarten</u> festgestellt. Zu den Arten, die im Anhang der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, zählen der Rauhfußkauz, der Eisvogel, der Brachpieper, der Schwarzstorch, der Mittelspecht, der Schwarzspecht, der Wanderfalke, der Sperlingskauz, der Rotrückenvürger, die Heidelerche, der Rotmilan und der Wespenbusard. Zudem wurden durch die Untere Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises der Grauspecht, der Grünspecht, die Waldschnepfe, die Bekassine und der Ziegenmelker kartiert. Gemäß den aktuellen fachlichen Vorgaben der <u>Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten</u> „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen besonders störungsempfindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten“ soll zwischen Windenergieanlagen und Schutzgebieten ein Mindestabstand von der 10fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m eingehalten werden. Der Mindestabstand wird zwischen Schutzgebiet und dem geplanten Vorranggebiet nicht eingehalten. Die möglichen Windenergieanlagen liegen innerhalb der Tabuzone. Im Fall der Beibehaltung der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 ist zu befürchten, dass das Verschlechterungsverbot der FFH Richtlinie hinsicht-	§ 7 Abs. 6 ROG muss der Plangeber „soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann“ die Vereinbarkeit prüfen und gegebenenfalls seinen Plan anpassen. Dem ist der Plangeber nachgekommen (siehe „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA/EG –Vogelschutzgebiete“). Auf Basis der jeweils vorliegenden aktuellsten Fachdaten sind dem Plangeber weiterhin keine Hinweise bekannt, welche die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Windenergieanlagen in Frage stellen. Der Plangeber bleibt diesbezüglich bei seiner Einschätzung, dass der Gebietszuschnitt des Vorranggebietes die Belange des FFH-Gebietes gebührend berücksichtigt. Die Abwägung auf der Ebene der Raumordnung ist, obwohl sie dem Zielcharakter entsprechend "abschließend" ist, nicht notwendig auch "umfassend", weil gemäß § 7 Abs. 2 ROG nur solche Belange abgewogen werden müssen, die schon auf der Ebene der Raumordnung erkennbar und von Bedeutung sind. Das heißt, eine artenschutzrechtliche Prüfung, ob streng geschützte Arten [...] gefährdet werden können, kann erst in der konkreten Projektplanung durchgeführt werden. Auf Ebene der Regionalplanung genügt eine Abschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG und ob diesbezüglich unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen. Darüber hinaus sind in der Änderung der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 28. November 2018 lediglich Fledermausarten als Erhaltungsziele für das betreffende FFH-Gebiet benannt (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen, Ausgabe zu Erfurt, den 14. Dezember 2018, Nr. 11, Seite 471 bis 472), welche ohnehin grundsätzlich erst in der Genehmigungsebene behandelt werden, weil erst dort standortspezifische Maßnahmen festgelegt werden können. Des Weiteren hat die Obere Naturschutzbehörde in Ihrer Stellungnahme keine Forderung bezüglich einer FFH-Verträglichkeitsprüfung formuliert und somit eine erhebliche Beeinträchtigung auch nicht festgestellt. Abstand zu Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiet „Am Schwertstein – Himmelsgrund“: Natura 2000-Gebiete sind gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.9a, als Tabuzone ausgewiesen und somit der Nutzung der Windenergie entzogen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		lich der Schaffung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht mehr im vorgesehenen Umfang erreicht werden kann. Vor dem Hintergrund des Vorstehenden erscheint die Klage eines anerkannten Naturschutzverbandes gegen das Vorranggebiet als durchaus erfolgversprechend.	(siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Prüfung der möglichen Erheblichkeit von festlegungsbezogenen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebietskulisse in Ostthüringen orientiert sich methodisch an der Verwaltungsvorschrift "Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen und dem aktuellen Sachstand bezüglich anzunehmender genereller Auswirkungen der jeweiligen Festlegungen. Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie können Überschneidungen mit den Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden, da sie bereits als Tabuzonen ausgeschlossen wurden. Im Rahmen der Prüfung werden daher alle Natura 2000-Gebiete auf räumliche Überschneidungen der fachlich empfohlenen Abstände mit Vorranggebieten Windenergie des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ untersucht. Zum Ansatz kommt dabei ein Abstand von 2.400 m beziehungsweise die 10-fache Anlagenhöhe entsprechend dem Stand der Technik der aktuell beantragten und genehmigten Windenergieanlagen. Der gewählte Prüfradius ist lediglich ein fachlich empfohlener Abstand und nicht, wie vom Einreicher interpretiert, ein Mindestabstand, Verbots- oder Ausschlussbereich. Durch die entsprechende planerische Berücksichtigung festgestellter möglicher Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebietskulisse ist die Verträglichkeit des Regionalplanes im Sinne einer regelungsbezogenen Prognose sicherzustellen. Diese Feststellung der FFH-Verträglichkeit des Regionalplanes bezieht sich ausdrücklich nur mit den auf dieser Maßstabsebene grob ermittelbaren Auswirkungen und entbindet nicht von der Auseinandersetzung mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Umsetzung regionalplanerischer Festlegungen im Rahmen der räumlichen und sachlichen Konkretisierung im jeweiligen Verfahren. Die hohe ökologische Wertigkeit der Waldflächen nordwestlich des Vorranggebietes wertet der Plangeber gewichtiger als die Windenergienutzung und sieht einen Abstand von bis zu 200 m für sachgerecht an. Umgebungsschutz FFH-Gebiet: Um FFH-Gebiete wird kein pauschaler Abstand zu Windenergieanlagen gewährt, wie vom Einreicher gefordert. Gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.9b (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), wird der Umgebungsschutz im Einzelfall geprüft. Dabei kommt den windenergiesensiblen Vogelarten eine besondere Bedeutung zu. Entspre-
104	503-242-005	Der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-6 Kraftsdorf stehen die folgenden, im Regionalplan Ostthüringen genannten Ausschlusskriterien entgegen: Betroffenheit von Schutzgebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung. Es ist für uns unbestreitbar, dass mehrere unmittelbar an der Grenze des geplanten Schutzgebietes errichtete Windräder mit einer Höhe von mehr als 200 m das Schutzgebiet negativ beeinflussen. Das geplante Schutzgebiet ist aufgrund seiner geringen Entfernung zu dem beabsichtigten Vorranggebiet Windenergie W-6 jedenfalls als TABUZONE zu berücksichtigen. In weniger als 200 m Entfernung zum nördlich der BAB 4 befindlichen Teil des Vorranggebietes befindet sich ein ehemaliger Truppenübungsplatz, das so genannte MUNA- Gelände (ein ehemaliges Munitionslager und späterer Schieß- und Übungsplatz). Bereits am 19.12.1990 erfolgte auf Grund der hohen Artenausstattung die einstweilige Sicherstellung dieses ehemaligen Militärgeländes als <u>Naturschutzgebiet</u>. Die Obere Naturschutzbehörde (ONB) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz führt derzeit das Normsetzungsverfahren für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes „Am Schwertstein - Himmelsgrund“ durch. Gemäß Schutzgebietskonzeption des Freistaates Thüringen ist dieses Gebiet prioritär unter Schutz zu stellen. Die aktuelle Schutzgebietsgrenze verläuft am Waldrand bzw. entlang des Weges vom Sportplatz Rüdersdorf zum Republikaner und weiter entlang des Waldrandes bis zum Beginn des Gewerbegebietes MUNA - Bad Klosterlausnitz unter Einbeziehung der an den Wald angrenzenden Grünlandbereiche. Im Rahmen des Ausweisungsverfahrens wurden durch die ONB umfangreiche Schutzwürdigkeitsgutachten sowie Ergänzungsgutachten mit Hinweisen zur Pflege- und Entwicklung sowie ein Bio-Monitoring erstellt. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass das geplante Naturschutzgebiet „Am Schwertstein — Himmelsgrund“ schutzwürdig und schutzbedürftig ist. Es hat im Hinblick auf die Flora (Orchideen, Son-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nentau) und vor allem auch auf die Fauna (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Insekten) eine überregionale und landesweite Bedeutung. Die Übertragung dieser ehemaligen militärisch genutzten Flächen von der Bundesrepublik an den Freistaat Thüringen erfolgte mit der Maßgabe, diese dauerhaft für naturschutzfachliche Zielstellungen als Bestandteil des Nationalen Naturerbes zu sichern und zu erhalten. Gemäß Kriterium 2.4 möchte der Plangeber diese Zielstellung unterstützen und nimmt deswegen diese Flächen als Tabuzone von der Windenergie aus. Es macht aus unserer Sicht dabei keinen Unterschied, wenn (wie hier) der ausgewiesene Windstandort sich ca. <u>200 m von der Grenze dieses geplanten Schutzgebietes</u> entfernt befindet.	chende Abwägungen sind vom Plangeber durchgeführt worden. Fledermäuse werden auf der Ebene der Regionalplanung nicht betrachtet, weil eventuell auftretende Konflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigt werden können (z.B. durch die Festsetzung von Abschaltzeiten). FFH-Gebiet „Am Schwertstein – Himmelsgrund“: Bezüglich des Erhaltungsziels des FFH-Gebiets 137, DE 5037-303 siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 31-1013-001 unter der lfd. Nr. 69, in dieser Abwägungstabelle. Fledermäuse: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Fledermäuse siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. Windenergiesensible Vogelarten: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes windenergiesensibler Vogelarten siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. Erheblichkeitseinschätzung (Strategische Umweltprüfung): Eine Erheblichkeitseinschätzung ist mit der strategischen Umweltprüfung erfolgt (siehe hierzu den Umweltbericht). Bezüglich des Themas siehe auch ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1284-1399-002 unter der lfd. Nr. 84 in dieser Abwägungstabelle. Stehende Gewässer: Diese werden nicht beeinträchtigt, da sie der Nutzung der Windenergie entzogen sind. Wald und Abstand zum Wald von 200 m: Bezüglich der angesprochenen Thematik Wald und Abstand von 200 m zum Wald siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-008 unter der lfd. Nr. 89 in dieser Abwägungstabelle. Wälder mit Bodenschutzfunktion: Gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.28a (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), sind Wälder mit Bodenschutzfunktion als Tabuzone bestimmt und somit von der Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Insofern ist der Einwand des Einreichers unbegründet. Zudem ist festzustellen, dass der bezeichnete Waldbereich nicht als Wald mit
105	503-242-006	Der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-6 Kraftsdorf stehen die folgenden, im Regionalplan Ostthüringen genannten Ausschlusskriterien entgegen: Betroffenheit von Schutzgebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung. Gemäß Kriterienkatalog ist ein Abstand von 2.400 m zum FFH-Gebiet einzuhalten, um eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile auszuschließen. Eventuell erforderliche Abstände zu Vorranggebieten sind durch eine Erheblichkeitseinschätzung sowie ggf. einer Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG im Einzelfall sicherzustellen. Zudem erfolgte durch die Meldung der Landesregierung an die EU die Ausweisung als FFH Gebiet Nr. 137 „Am Schwertstein – Himmelsgrund“ (Kriterium 2.9a). Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist in der Nutzungskarte des Regionalplanes korrekt dargestellt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch der FFH-Erlass (TLUG 2014) in Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Hier ist insbesondere der Umgebungsschutz einschlägig, da die <u>Entfernung zum FFH-Gebiet kleiner als 500 m</u> ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen bzw. sogar eines Windparks mit mehreren Windenergieanlagen mit einer Größe von 200 m und mehr beeinträchtigt erheblich die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets. Der vorliegende Entwurf vermittelt uns daher den Eindruck, dass die	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Prüfung des Vorranggebietes W-6 mit dem FFH-Standort „Am Schwertstein-Himmelsgrund, Nr. 137“ offenbar entweder nicht stattgefunden hat oder aber zumindest mit erheblichen Defiziten versehen ist bzw. mit Mängeln erfolgte. Dieses FFH-Gebiet ist gleichzeitig Bestandteil des Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000. Zwar geht die Rechtsprechung, zu der auch die des Thüringer OVG gehört, davon aus, dass Windenergie in Natura 2000 – Gebieten nicht völlig ausgeschlossen ist. Jedoch hat das OVG Lüneburg in einem Urteil vom 17.10.2013 (Az. 12 KN 277/11) festgestellt, dass auf der Ebene der Regionalplanung jedenfalls eine <u>FFH-Verträglichkeitsprüfung</u> durchzuführen ist. Diese darf auch nicht auf spätere Planungsebenen und insbesondere das Genehmigungsverfahren verlagert werden. Der für den nördlichen Teil in Ansatz gebrachte Abstand von gerade einmal 200 m zu dem Waldrand (weniger als die Höhe einer Windenergieanlage) ist nicht ansatzweise geeignet, diesen Belangen Rechnung zu tragen. Es wird unsererseits massiv widersprochen, dass der Plangeber mit diesem Abstand von 200 m vom Waldrand sicherstellen kann, dass die <u>Ziele und Funktionen des Schutzgebietes</u> vollständig gewahrt bleiben. Nach einem Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz (Juli 2011) werden Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Wahl der Standorte für Windkraftanlagen ausgeschlossen. Zu solchen Standorten zählt das Bundesamt insbesondere <u>Natura 2000-Gebiete</u>. Auch sollen nach der Auffassung des Bundesamtes <u>Wälder mit Bodenschutzfunktion</u> oder landschaftsprägenden Beständen und nicht zuletzt <u>Wanderkorridore von Vögeln und Fledermäusen</u> und Gebiete mit Vorkommen gefährdeter bzw. störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden. Der Thüringer Windenergieerlass vom 21.06.2016 legt in Anlage 2, Nr. 5 fest, dass Natura 2000-Gebiete als weiche Tabuzonen zu behandeln sind, da bei diesen wegen der Erhaltungsziele hinsichtlich der windkraftsensitiven Tierarten ein sehr wahrscheinliches Konfliktpotential mit der Windenergienutzung besteht. Eventuell erforderliche Abstände zu Vorranggebieten sind durch eine	Bodenschutzfunktion ausgewiesen ist. Insofern ist das Kriterium nicht zutreffend. Geplantes Naturschutzgebiet „Am Schwertstein – Himmelsgrund“: Bezüglich der angesprochenen Thematik des geplanten Naturschutzgebietes „Am Schwertstein – Himmelsgrund“ siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-005 unter der Lfd. Nr. 108, in dieser Abwägungstabelle. Wald und Abstand zum Wald von 200 m: Bezüglich der angesprochenen Thematik Wald und Abstand von 200 m zum Wald siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-008 unter der Lfd. Nr. 89 in dieser Abwägungstabelle. erheblicher Planungsfehler: Die Behauptung des Einreichers mit der Anreg.-Nr.: 503-242-006 ist gegenstandslos. Das FFH-Gebiet wurde sachgerecht in die Abwägung einbezogen. Siehe oben in dieser Abwägung. Naherholung: Bei den üblichen Aktivitäten der Naherholung (Schrebergärten, Wandern, Walken, Radfahren, Pilze oder Heidelbeeren suchen) wird die Störfunktion durch Windenergieanlagen deutlich geringer eingeschätzt. Man bewegt sich fort und passiert dabei Gebiete mit und ohne Anlagen. Die Rad- und Wanderwege in der Region bieten ausreichend Möglichkeit dazu, um auch Gebiete ohne Windenergieanlagen zu durchqueren. Gerade im Wald werden die Windenergieanlagen sichtbar verschattet sein. Auch können Anlagen bei den Aktivitäten sogar unterstützend wirken, indem sie sowohl die Funktion von Landmarken als auch die von Sehenswürdigkeiten übernehmen (z.B. für eine Energietour oder einem Energielehrpfad). Diesbezüglich sind keine markanten Störungen für Wanderer, Radfahrer und Reiter auf Wanderwegen bezüglich vorhandener Windenergieanlagen zu erwarten. Ein pauschaler Ausschluss der Windenergienutzung im Umfeld von Weeginfrastruktur, speziell Wanderwegen, ist nicht möglich. Bei der Einzelfallprüfung konkreter Prüfflächen können touristische Aspekte in die Abwägung einfließen, sofern sie mit entsprechendem Gewicht zu bewerten sind. 1 %-Ziel: Die 22 Vorranggebiete Windenergie entsprechen einem Anteil an der Regionsfläche von 0,40 %. Damit hat der Plangeber der Windenergienutzung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Erheblichkeitseinschätzung sowie ggf. einer Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG im Einzelfall sicherzustellen. Eine solche Verträglichkeitsprüfung ist bisher nicht durchgeführt worden. Im Übrigen wird auf das anliegende Schreiben der Rechtsanwälte verwiesen. Der Plangeber gibt im Umweltbericht an, dass die Festlegung des Vorranggebietes Wind W-6 außerhalb des FFH-Gebietes liegt und deshalb keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich wären. Bei seiner Ansicht blendet der Plangeber (bewusst) aus, dass das FFH-Gebiet unmittelbar an der Grenze zu dem Vorranggebiet Wind W-6 liegt (Entfernung geringer als die zugelassene Höhe der Windenergieanlagen) und von daher mit zum Teil erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die Windenergieanlagen zu rechnen ist, so dass dieses Gebiet nicht einfach ausgeblendet werden darf. Dies wird als <u>erheblicher Planungsfehler</u> gerügt. Das FFH-Gebiet ist in die Regionalplanung mit einzubeziehen.	substanziell Raum verschafft. Die vom Einreicher getätigte Aussage, dass 1 % der Landesfläche Thüringens für die Windenergie vorzusehen bzw. bereitgestellt werden soll, findet sich zwar in verschiedenen Veröffentlichungen des Freistaates Thüringen, sie stellt jedoch keineswegs eine bindende Vorgabe für die Regionalplanung dar. Der Plangeber geht daher davon aus, dass mit einem Anteil von 0,4 % der Regionsfläche bereits genügend Raum für die Windenergie gegeben wird.
106	761-3-028	Ein Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe (2400 m) sollte zwingend zwischen dem Vorranggebiet und dem FFH-Gebiet eingehalten werden. Das <u>FFH-Gebiet</u> 137 „Am Schwertstein — Himmelsgrund“ (ehemaliger Truppenübungsplatz mit Munitionslager bei Bad Klosterlausnitz-Tautenhain), die heutige nationale Naturerbestfläche der DBU ist ein unzerschnittenes, naturnahes Waldgebiet mit herausragender und komplexer Bedeutung, für den Arten- und Biotopschutz, das Landschaftsbild, die Erholungseignung sowie die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft / Klima im Saale Holzland-Kreis sowie im Landkreis Greiz. Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet an. Gemäß FFH-Managementplan (Triops- Ökologie und Landschaftsplanung GmbH, 2019) kommen im Gebiet besonders stöempfindliche und windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten vor (Kranich, Bekassine, Heide-lerche, Ziegenmelker, Mäusebussard, Baumfalke, Schwarzstorch, Rotmilan, Fledermauswochenstuben). Der Brutnachweis des <u>Kranichs</u> ist für Ostthüringen einmalig und Ergebnis der seit vielen Jahren im Wald und auf den angrenzenden Wiesen durchgeführten umfangreichen Kompensationsmaßnahmen des	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		TLBV sowie der DEGES. Nahrungshabitat des Kranich sind vor allem die brutplatznahen Äcker zwischen dem FFH-Gebiet (Waldgrenze) und der BAB 4.	
107	1294-1481-003	Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Beschluss Nr. PLV 27/06/2018 vom 30.11.2018, insbesondere zu Z 3-3, Seite 66 Vorranggebiete Windenergie Rein rechtlich ist festzustellen, dass weiterhin Belange des Naturschutzes in diesem Vorranggebiet sträflichst vernachlässigt werden. Gemäß dem Kriterienkatalog zur FFH- Verträglichkeitsprüfung ist ein <u>Abstand der Windräder zu den Natura-2000-Gebieten von mindestens 2400 m</u> einzuhalten. Fakt ist, dass die Entfernung zum FFH-Gebiet Muna“ (Am Schwertstein — Himmelsgrund) kleiner als 400 m ist. Dies ist ein eindeutiger Rechtsverstoß! Ist das Demokratie, Rechtsverstöße so zu verdrehen, wenn sie planwirtschaftliche Ziele (1 % der Thüringer Landesfläche für Windenergie) eventuell erschweren würden? In meinen Ausführungen möchte ich nicht konkret auf die Tierwelt, insbesondere Vögel, eingehen. Ich denke, dies wird genügend von anderer Seite getan. Feststellen möchte ich nur, dass wir ein hohes Aufkommen an <u>Milanen</u> haben und der <u>Schwarzstorch</u> ebenfalls ein saisonbedingter ständiger Gast in diesem Gebiet ist. Dazu werden ja auch FFH-Gebiete geschaffen. Und nun soll dies wieder zerstört werden! Also lassen wir zu, dass Tiere (Vögel) getötet werden.	
108	254-1167-005	Gemäß Kriterienkatalog ist ein Abstand von 2.400 m zum FFH-Gebiet einzuhalten, um eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile auszuschließen. In weniger als 150 m Entfernung zum nördlich der BAB 4 befindlichen Teil des Vorranggebietes befindet sich ein ehemaliger Truppenübungsplatz, das so genannte MUNA- Gelände (ein ehemaliges Munitionslager und späterer Schieß- und Übungsplatz). Bereits am 19.12.1990 erfolgte auf Grund der hohen Artenausstattung die einstweilige Sicherstellung dieses ehemaligen Militärgeländes als <u>Naturschutzgebiet</u>. Die Obere Naturschutzbehörde (ONB) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz führt derzeit das Normsetzungsverfahren für die	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ausweisung eines Naturschutzgebietes „Am Schwertstein - Himmelsgrund“ durch. Gemäß Schutzgebietskonzeption des Freistaates Thüringen ist dieses Gebiet prioritär unter Schutz zu stellen. Die aktuelle Schutzgebietsgrenze verläuft am Waldrand bzw. entlang des Weges vom Sportplatz Rüdersdorf zum Republikaner und weiter entlang des Waldrandes bis zum Beginn des Gewerbegebietes MUNA – Bad Klosterlausnitz unter Einbeziehung der an den Wald angrenzenden Grünlandbereiche. Im Rahmen des Ausweisungsverfahrens wurden durch die ONB umfangreiche Schutzwürdigkeitsgutachten sowie Ergänzungsgutachten mit Hinweisen zur Pflege- und Entwicklung sowie ein Bio-Monitoring erstellt. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass das geplante Naturschutzgebiet „Am Schwertstein - Himmelsgrund“ schutzwürdig und schutzbedürftig ist. Es hat im Hinblick auf die Flora (Orchideen, Sonnentau) und vor Allem auch auf die Fauna (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Insekten) eine überregionale und landesweite Bedeutung. Die Übertragung dieser ehemaligen militärisch genutzten Flächen von der Bundesrepublik an den Freistaat Thüringen erfolgte mit der Maßgabe, diese dauerhaft für naturschutzfachliche Zielstellungen als Bestandteil des Nationalen Naturerbes zu sichern und zu erhalten. Gemäß Kriterium 2.4 möchte der Plangeber diese Zielstellung unterstützen und nimmt deswegen diese Flächen als Tabuzone von der Windenergie aus. Es ist jedoch für mich nicht nachvollziehbar, dass ein Vorranggebiet unmittelbar angrenzend (Entfernung ca. 150 m) an diese besonderen Schutzgebietsflächen ausgewiesen werden soll. Zudem erfolgte durch die Meldung der Landesregierung an die EU die Ausweisung als FFH- Gebiet Nr. 137 „Am Schwertstein - Himmelsgrund“. (Kriterium 2.9 a) Die Abgrenzung des FFH- Gebietes ist in der Nutzungskarte des Regionalplanes korrekt dargestellt. Zu beachten ist der FFH-Erlass (TLUG 2014) in Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH- Richtlinie). Hier ist insbesondere der <u>Umgebungsschutz</u> einschlägig, da die Entfernung zum FFH- Gebiet kleiner als 500 m ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen bzw. sogar eines Windparks beeinträchtigt erheblich die Erhaltungsziele des FFH- Gebietes. Zwingend ist vor der Festsetzung als Vorranggebiet eine <u>FFH-Verträglichkeitsprüfung</u> zu fordern.	
109	359-1216-002	Ich fordere die Streichung des Vorranggebietes Windenergie W-6 - Kraftsdorf!	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Das geplante Vorranggebiet mit seinen 2 Teilflächen unterschreitet deutlich die sogenannte 10 h Regelung - <u>Abstand 2400 m zu FFH-Gebieten!</u>	
110	602-1227-001	Auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes ist zum Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen, Abschnitt 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie, W-6-Kraftsdorf folgendes zu bemerken: Die Einzigartigkeit und landschaftliche Schönheit des Sächsisch-Thüringischen Hügellandes ist geprägt von Feldgehölzen, Offenlandbereichen und großflächigen Wäldern. Von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung ist die landschaftsprägende Erhebung des „Tümmelsberges“ mit seinen umgebenden Feldgehölzen und dem geschlossenen Waldgebiet MUNA Bad Klosterlausnitz. Dieses Waldgebiet MUNA gehört zum Flora-Fauna-Habitat-Gebiet 137 „Am Schwertstein Himmelsgrund“. In dieser unmittelbaren Umgebung ist das Vorranggebiet W-6 Kraftsdorf geplant. Für diesen Bereich des geplanten Vorranggebietes W-6 Kraftsdorf ist die Errichtung von Windkraftanlagen aus landeskulturellen und naturschutzfachlichen Gründen grundsätzlich abzulehnen. Die Ausweisung des FFH-Gebietes Nr. 137 „Am Schwertstein- Himmelsgrund“ ist meines Wissens an die Europäische Union von der Thüringischen Landesregierung gemeldet worden. Eine <u>FFH-Verträglichkeitsprüfung</u> ist demzufolge unausweichlich. Als aktives Mitglied des Naturschutzbundes erwarte ich, dass nach Prüfung der Argumente die Windräder nicht aufgestellt werden. Ich bitte, die Verträglichkeitsprüfung nachzuweisen und bitte um Rückinformation.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Landschaft/Landschaftsbild: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Landschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 174-1117-003 unter der lfd. Nr. 111 in dieser Abwägungstabelle. FFH-Verträglichkeitsprüfung: Bezüglich des angesprochenen FFH-Verträglichkeitsprüfung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 432-1234-001 unter der lfd. Nr. 102 in dieser Abwägungstabelle.
111	174-1117-003	Stellungnahme gegen Windkraftanlage – hier Entwurf Regionalplan Ostthüringen Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf. Hiermit widersprechen wir den Plänen der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt, aus folgenden Gründen. Lebensqualität Durch die begründete <u>Gesundheitsgefährdung</u> unter Punkt 2 [Anreg.-Nr. 002], die nachhaltige Veränderung der <u>Tierwelt</u> unter Punkt 1 [Anreg.-Nr. 001] sowie auch die nicht zu vermeidenden Eingriffe in die <u>Flora</u> und Fauna wird die Lebensqualität der Bewohner	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Lebensqualität: Es besteht nach ständiger Rechtsprechung für die Bewohner von Siedlungen kein allgemeiner Rechtssatz dahingehend, dass die Wohn- und Lebensqualität, hinsichtlich von bestehenden Blickbeziehungen in die Land-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		über Gebühr nachteilig beeinflusst.	
112	254-1167-004	Die folgenden, im Regionalplan Ostthüringen genannten Ausschlusskriterien treffen im Vorranggebiet W-6 - Kraftsdorf zu und stehen deshalb der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegen: Ziel der Raumordnungsplanung ist es u.a. die für die Naherholung oder für die Landwirtschaft wichtigen <u>siedlungsnahen Freiräume</u> zu sichern. Dies betrifft u.a. die Bereiche zwischen Harpersdorf und Niederndorf, zwischen Niederndorf und Töppeln sowie das gesamte Erlbachtal. Auch Schutzgebiete, wie das FFH-Gebiet „Am Himmelsgrund-Schwertstein“, das Biotopverbundsystem vieler gesetzlich geschützter Biotope des Seitentales der Weißen Elster zwischen Rüdersdorf, dem Schließsteingrund, dem Treibe- bzw. Schaftbach, Hartmannsdorf bis zur Ölsnitzmühle sind von baulichen Anlagen freizuhalten. Durch die Erhaltung der Ausgewogenheit und Proportionalität bei der wechselnden Abfolge von Freiräumen und Siedlungen werden das Erscheinungsbild, der hohe Erlebniswert und die Ästhetik der Kulturlandschaften sowie die regionale und lokale Identität bewahrt. Die Ausweisung eines Vorranggebietes in der geplanten Größe (ca. 26 ha) ohne Höhenbeschränkung wird auch die Freiräume, die gesichert werden sollen erheblich beeinträchtigen. Die heute 236 m hohen Anlagen sind weithin auch aus den Tälern sichtbar und verändern das <u>Landschaftsbild</u> deutlich.	schaft, für alle Zeiten unveränderbar bleibt (BVerwG, B. v. 13.11.1997, Az.: 4 B 195/97). Windenergieanlagen sind hochmoderne technische Bauwerke, die aufgrund ihrer Eigenbewegung und ihrer Orientierung zur Horizontlinie im besonderen Maße Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Jedoch werden sich diese als weitere technische Elemente in das Gesamtbild einer in weiten Teilen technisch geprägten modernen Kulturlandschaft Ostthüringens (intensive Landwirtschaft, Forstwirtschaft, urbane Überprägung, Gewerbe- und Industriegebiete, Tagebaue, Hochspannungstrassen, Autobahnen usw.) einfügen. Gesundheitsgefährdung: Der Plangeber ist der Auffassung, dass er nach Prüfung aller abwägungsrelevanten Belange mit der Gewährung entsprechender Siedlungsabstände und dem Gebietszuschnitt des Vorranggebietes entsprechende Risiken auf die Gesundheit der Bürger ausschließen kann. Für eine detaillierte Abwägung zur Thematik Gesundheit siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 744-1304-002 unter der lfd. Nr. 163 in dieser Abwägungstabelle. Flora und Fauna (Tierwelt): Bezüglich der angesprochenen Thematik siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. Landschaftsbild: Da der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich optische Veränderungen hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bzw. von Blickbeziehungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich Orts- und Landschaftsbild sowie bisherige Blickbeziehungen verändern werden. Insofern ist es dem Plangeber nicht möglich, alle Kulturlandschaften in der Planungsregion Ostthüringen im Status Quo zu erhalten. Er kann auch nicht den Erhalt des aktuellen Entwicklungsstandes der Kulturlandschaft als hartes oder weiches Kriterium festsetzen. Es ist eben gerade die Eigenschaft von Kulturlandschaften, dass diese ständig von Menschen geformt und auch mit modernen Infrastrukturen weiterentwickelt werden. Bereits im Mittelalter wurde für die Errichtung von Siedlungen und zur Ge-
113	254-1167-010	Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6 [...] lehne ich konsequent ab. Das Gebiet weist außerdem eine sehr hohe Empfindlichkeit des <u>Landschaftsbildes</u> gegenüber Windenergieanlagen auf. Der Rüdersdorfer Tümmelsberg auch Sandhucke genannt, ist eine der höchsten Erhebungen in der Region. Auf dieser befindet sich auch ein trigonometrischer Punkt. Die Windräder wären weithin sichtbar und stören erheblich die heute anzutreffende <u>Geomorphologie</u>.	
114	343-1211-006	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Ich bin nicht damit einverstanden, dass das Gebiet zwischen Kraftsdorf/Oberndorf/Rüdersdorf beidseits der BAB 4 als Vorranggebiet für die Errichtung von Windrädern deklariert wird. Als letzten Punkt, aber von seiner Bedeutung her keineswegs zu missachten, möchte ich die Zerstörung des typischen <u>Landschaftsbildes</u> meines Ortsumfeldes anführen. Prägen im Moment Tümmelsberg und	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Sandhucke die Rüdersdorfer Umgebung, würden diese künftig von einer Vielzahl wesentlich höherer Windräder überragt, was eine gewaltige Veränderung meiner Heimat zur Folge hätte.	winnung von Energie die Landschaft kulturell überprägt, z. B. durch umfangreiche Waldrodungen Errichtung von Wind- und Wassermühlen, Kohleabbau, etc. Daher gibt es seit dem Mittelalter auch in der Planungsregion Ostthüringen keine Naturlandschaft mehr, sondern eine Kulturlandschaft, die vom Menschen ständig weiterentwickelt wird.
115	357-1215-001	Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet Kraftsdorf. Begründung: Windkraftanlagen haben erwiesenermaßen einen schädlichen Einfluss auf Mensch und Natur. Es ist im Umfeld von Windkraftanlagen mit <u>gesundheitlichen Schäden</u> zu rechnen, Lebensraum von <u>Flora und Fauna</u> wird zerstört. Wir, die Einwohner von Oberndorf, sind ohnehin schon durch den Lärm der angrenzenden Autobahn stark in unserer Lebensqualität eingeschränkt. Zumal ein Schallschutz im Zuge des Umbaus des Hermsdorfer Kreuzes abgelehnt wurde und wir weiterhin mit übermäßigen Lärmbelastungen konfrontiert werden. Daher ist es inakzeptabel, weitere erhebliche Einschränkungen unserer <u>Lebensqualität</u> durch die Errichtung von Windkraftanlagen hinzunehmen. Diese Einschränkungen wie Beeinträchtigung der Gesundheit, Zerstörung unseres natürlichen Umfeldes, <u>Werteverlust</u> unserer Immobilien, Zerstörung des harmonischen Dorfumfeldes durch gigantische Windräder stehen nicht im Einklang mit dem <u>Bundesnaturschutzgesetz</u> und sollten genügend Argumente für eine rechtlich begründete Ablehnung ergeben.	Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes bzw. der Blickbeziehungen kann somit nur in Ausnahmefällen und nur dann angenommen werden, wenn es sich um eine in ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Dies trifft auf Landschaftsräume zu, deren Eigenart vor allem in einer hohen Naturnähe begründet liegt und als historische oder harmonische Kulturlandschaft die Proportionen der vorindustriellen Landnutzung wiedergeben und durch Windvorranggebiete überprägt und damit gestört oder unangemessen beeinträchtigt würden. In diesen Fällen verfügt der Plangeber über zahlreiche Möglichkeiten landschaftlich besonders wertvolle Räume von Windparks freizuhalten. Dazu gehören u.a. das Freihalten von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Wäldern mit Erholungsfunktion, von unzerschnittenen störungsarmen Räumen (UZSR), von für den Artenschutz bedeutsamen Räumen sowie das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen und Schutzbereichen für Kulturerbestandorte mit internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung gemäß LEP 1.2.3, u. a. (siehe z. B. Begründung zum Ziel Z 3-3 sowie Kriterienkatalog, insbesondere Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ sowie Kriterium Nr. 4.7 „Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte“).
116	391-1217-005	Ich bin nicht damit einverstanden, dass das Gebiet zwischen Kraftsdorf/Oberndorf/Rüdersdorf als Vorranggebiet für die Errichtung von Windrädern deklariert wird. Ich wehre mich vehement gegen dieses Vorhaben. Die typische <u>Landschaft des Holzlandes</u> und der Hügel würde komplett zerstört. Sind jetzt Tümmelsberg und Sandhucke für die Rüdersdorfer topografische Punkte würden diese dann nicht mehr als solche fungieren. Das hätte gewaltige Veränderungen für das Gesicht meiner Heimat zur Folge.	Prinzipiell ist festzustellen, dass der Gesetzgeber die Beeinträchtigung der Landschaft im Hinblick auf die Privilegierung von Windenergieanlagen zugelassen hat (§ 35 Abs. 1 Satz 5 BauG). Dabei ist das Gewicht der Privilegierung dieser Anlagen in einem besonderen Maße zu beachten. Insofern können diese Belange der Errichtung von Windenergieanlagen nur bei einem entsprechenden Gewicht und/oder erheblicher Beeinträchtigung entgegengestellt werden. Der Gesetzgeber überlässt dem Plangeber einen Ermessensspielraum, inwiefern Windenergieanlagen Einfluss auf das ästhetische Landschaftsbild nehmen, welcher sich im Kriterienkatalog (Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“) widerspiegelt.
117	409-1221-004	Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 - Kraftsdorf Hier war noch ein kleines Stück Natur wie es sein sollte. Dies soll jetzt verunstaltet werden? Schaut man vom Tümmelsberg in die Runde sieht man in alle Richtungen - nur Windräder. Dies müsste doch für das Gebiet reichen. Der <u>Anblick der sich dann ergibt ist eine Zumutung für alle Bewohner der umliegenden Orte</u>. Man hat die Windräder im ständigen Blickfeld. Natur so wir sie alle brauchen, sieht für mich anders aus.	§ 35 Abs. 3 Satz 5 BauGB setzt im Falle einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange bezogen auf die Verunstaltung der natürlichen Eigenart der Land-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
118	415-1223-002	Gegen W-6 Kraftsdorf Wenn ich auf der Autobahn an solchen großen Windanlagen vorbeifahre, <u>irritieren mich die rotierenden Bewegungen</u> dermaßen, dass ich völlig durcheinander werde. Das soll dann der tagtägliche Ausblick aus dem Fenster meines Hauses /aus meinem Garten! Aus meinem Heimatdorf werden? Hier geht es nicht nur um meine Komfortzone — es muss auch andere Lösungen geben.	schaft oder das Orts- und Landschaftsbild voraus, dass das Bauvorhaben in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Diese bauplanungsrechtlichen Belange haben eine eigenständige Bedeutung und stehen neben den entsprechenden fachgesetzlichen Vorschriften zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie Denkmalschutz auf der Ebene des Bundes und des Landes. Allein die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit ist auch nach ständiger Rechtsprechung nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen (BVerwG, U. v. 18.02.1983, Az.: 4 C 18.81, Rn.: 18 & 23). Falsch anzunehmen ist, dass Industrieanlagen im 19. Jahrhundert oder Windenergieanlagen im 21. Jahrhundert die Landschaft zerstör(t)en. Vielmehr schafft der Mensch sich ständig eine neue Landschaft, welche so dann, abhängig vom gesellschaftlich, medialen Kontext, neu interpretiert wird. Landschaft unterliegt über Generationen hinweg einem dauernden Wandel und ihre Nutzung und das Erscheinungsbild sind seit jeher auf die jeweiligen energetischen Rahmenbedingungen gebunden, welche die Gesellschaft für sich definiert und unter denen Sie dementsprechend lebt. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes: Bezüglich der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windenergieanlagen ist festzustellen, dass diese nicht, wie vom Einreicher behauptet, mit sehr hoch bewertet ist, sondern mit Stufe 3 und 4, unterdurchschnittlich bis überdurchschnittlich (siehe ROTH ET. AL. (2018:104): Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen. In: Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 55 (3): 99-105). siedlungsnahen Freiräume: Um den Auftrag, der Windenergie Raum zu geben, umzusetzen, kann der Plangeber nicht alle Freiräume von der Nutzung der Windenergie freihalten, er muss dieser an einigen ausgewählten Stellen den Vorrang geben. Der Plangeber hat sich für die erneute Ausweisung des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-31 Am Schwertstein, Himmelsgrund, Eleonorental, Gänseberg bei Bad Köstritz entschieden. Hingegen wird im südlichen Prüfflächenteil nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange dem Belang der Windenergienutzung Vorrang
119	416-1224-001	Gegen W-6 Kraftsdorf Dies beunruhigt mich und wirft Zweifel auf. Durch die Windräder werden nicht nur die Sicht und das <u>Landschaftsbild</u> in unserer Region eingeschränkt, sondern es geht auch Gefahr durch den <u>Infraschall</u> aus, der nachgewiesen die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigt. Durch unsere Nähe zur BAB4 ist unsere Lebensqualität in unserer Gemeinde ohnehin schon eingeschränkt und durch den Bau dieser Windräder, die eine Höhe von 236 Metern aufweisen sollen würde dies massive negative Folgen auf uns und unsere Mitbürger mit sich ziehen.	
120	432-1234-003 431-1233-004	Einspruch gegen den 2. Entwurf Vorranggebiete Windenergie Z 3.3 Vorranggebiet W-6 Kraftsdorf Das <u>Landschaftsbild</u> wird durch die Aufstellung der Anlagen mit einer Höhe von über 200m zerstört. Die Anlagen sind weithin sichtbar. Der Blick darauf wirkt bedrohlich.	
121	496-1248-003	Als Einwohner der Gemeinde Kraftsdorf widersprechen wir der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 Kraftsdorf. Mit der Errichtung der Windkraftanlagen würde außerdem das gewachsene <u>Landschaftsbild</u> an dieser Stelle und in der schützenswerten Umgebung unwiederbringlich zerstört werden. Es existieren in diesem Bereich mit der Bundesautobahn, dem gerade fertig gestellten beidseitigen Autobahnparkplatz und der Erdgasleitung bereits mehr als ausreichend überörtlichen Interessen dienende Anlagen.	
122	503-242-002	Die Abwägungskriterien wurden nicht oder nicht in gebotenen Maße berücksichtigt. Die [nachfolgenden] Überlegungen führen im Fall des Vorranggebietes W-6 dazu, dass insbesondere auch unter Beachtung der bereits im Jahr 2018 erreichten Ziele des LEP 2025 [siehe Anreg.-Nr. 001] die Ausweisung eines landschaftlich und topographisch problematischen Windenergiestandortes den Zielen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der Raumordnung insgesamt widerspricht. Nach 5.2.10 G des LEP 2025 soll der Ausbau der Windenergienutzung den landschaftsgebunden, naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Rechnung tragen. <u>Landschaftsschutz</u> wird daher durchaus als Belang der Raumordnung angesehen. Das Gebiet weist eine sehr hohe <u>Empfindlichkeit des Landschaftsbildes</u> gegenüber Windenergieanlagen auf. Der Rüdersdorfer Tümmelsberg ist mit 365 ü.NN eine der höchsten Erhebungen der Region. Auf ihr befindet sich auch ein trigonometrischer Punkt. Die Windräder wären weithin sichtbar und stören erheblich die heute anzutreffende <u>Geomorphologie</u>. Mit der Errichtung des durch das Vorranggebiet möglichen Windparks ist die Zerstörung der <u>Kulturlandschaft</u> und des damit verbundenen <u>Erholungswertes</u> zu befürchten, was noch dadurch verschärft wird, dass der Standort zweigeteilt zugelassen werden soll und somit in seinen Auswirkungen durch die dazwischen verlaufende Bundesautobahn noch verbreitert wird. Im vorliegenden Fall lässt sich tatsächlich das Kriterium eines Gebietes mit sehr hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windenergieanlagen als Abwägungskriterium anführen. Teil der Abwägung ist zunächst die Beantwortung der Frage, ob die Gebiete für die vorrangig vorgesehene Windenergienutzung tatsächlich geeignet sind. Nach den Ausführungen auf S. 68 des Entwurfs ist in Ostthüringen verglichen mit anderen Regionen nur ein mittleres Windpotential vorhanden. Das führte dazu, dass bereits seit dem Jahr 2016 überwiegend Schwachwindanlagen, mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und genehmigt wurden. Die regionale Planungsgemeinschaft hat ausweislich der Feststellungen auf S. 71 davon abgesehen, in den vorgesehenen Vorranggebieten die Energiehöhenbegrenzung mit weniger als 200 m Gesamthöhe festzusetzen. Dies wurde damit begründet, dass keine Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen werden sollen, die unter den Bedingungen des EEG 2017 von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben. Das Landschaftsbild um das vorgesehene Vorranggebiet W-6 wurde zwar als Abwägungskriterium in den Blick genommen. Jedoch hätte gerade Feststellung, dass sich die Prüffläche bzw. das Vorranggebiet in einer <u>hügelig-kuppigen Landschaft</u> befindet, die durch Offenland mit Waldinseln geprägt wird, zur Erkenntnis führen müssen, dass Windenergieanlagen an diesem Standort künftig das Landschaftsbild be-	gegeben, was zu einer Nichtausweisung für den Freiraumschutz im Randbereich geführt hat (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-25 Erlbachtal und Tesselal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder). Die konkurrierenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber diese Ausweisungen jederzeit Änderungen vornehmen könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. Geomorphologie: Hierzu ist festzustellen, dass Windräder keinesfalls die Geomorphologie (Oberflächenformen) zerstören. Bundesnaturschutzgesetz: Das Bundesnaturschutzgesetz macht Vorgaben, wo Windenergieanlagen unzulässig sind, z.B. sind diese gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) in gesetzlich geschützten Waldbiotopen unzulässig, ebenso gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in allen Naturschutzgebieten usw. Entsprechende Flächen werden vom Plangeber keinesfalls als Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Insofern entspricht die Feststellung des Einreichers mit der Anreg.-Nr. 357-1215-001, die Errichtung des Vorranggebietes Windenergie W-6 – Kraftsdorf würde nicht im Einklang mit dem Bundesnaturschutzgesetz stehen, nicht den Tatsachen. Im Bundesnaturschutzgesetz gibt es kein generelles Verbot zur Errichtung von Windenergieanlagen. Zudem steht dieses Gesetz nicht allein, sondern muss im Kontext mit anderen Gesetzen berücksichtigt werden. Genau das hat der Plangeber umzusetzen. Wertverlust: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Wertverlust (Immobilien) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 146-1097-002 unter der lfd. Nr. 139 in dieser Abwägungstabelle. Rotorbewegungen: Seit vielen Jahren gibt es in Deutschland Windparks entlang der Autobahn. Offensichtlich gibt es hier einen Gewöhnungseffekt, eine erhöhte Unfallge-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		stimmen und zerschneiden werden, insbesondere auch deshalb, weil der Standort in zwei Teile geteilt ist. Die dennoch erfolgte Ausweisung des zweigeteilten Windkraftstandortes widerspricht den Zielen der Raumordnung.	fahrt in diesen Bereichen infolge von Ablenkung der Autofahrer ist bisher nicht bekannt geworden. Schall/Infraschall: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schalls siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-001 unter der lfd. Nr. 188, in dieser Abwägungstabelle.
123	503-242-008	Der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-6 Kraftsdorf stehen die folgenden, im Regionalplan Ostthüringen genannten Ausschlusskriterien entgegen: Es ist für uns mit sachlichen Gründen nicht ersichtlich, weshalb sich der Plangeber bei der von ihm vorgenommen Abwägung gegen eine erneute Ausweisung des Vorbehaltsgebietes <u>Freiraumsicherung</u> im Bereich des Vorranggebietes Wind entschieden hat. Ziel der Raumordnungsplanung ist es u.a. die für die Naherholung oder für die Landwirtschaft wichtigen siedlungsnahen Freiräume zu sichern. Dies betrifft u.a. für den südlichen Planteil des Vorranggebietes W-6 die Bereiche zwischen Harpersdorf und Niederndorf, zwischen Niederndorf und Töppeln sowie das gesamte Erlbachtal (FS-29). Ziel des Regionalplanes ist es u.a. die Natur und Landschaft in der Planungsregion Ostthüringen mit ihren zahlreichen typischen Elementen der mitteleuropäischen Natur- und Kulturlandschaft zu erhalten und damit dem rapide zu verzeichnenden Abbau von Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft entgegen zu wirken. Dieses Ziel würde mit der Errichtung eines Windparks mit mehr als 200 m hohen Windrädern ins Gegenteil verkehrt, wenn man sich insbesondere bei dem Anblick der bisher unzerschnittenen Waldkulisse und des dadurch entstehenden Naturraumes aus östlicher Richtung kommend das Vorhandensein von Windrädern an dieser Stelle vorstellen würde. Dieser landschaftlich reizvolle besondere Anblick, der sich insbesondere auch den zahlreichen Benutzern der BAB A 4 an dieser Stelle eröffnet, würde mit der Errichtung der über 200 m hohen Windräder unwiederbringlich massiv zerschnitten und damit zerstört werden. Auch Schutzgebiete, wie das FFH-Gebiet „Am Himmelsgrund-Schwertstein“ (FS-31), das Biotopverbundsystem vieler gesetzlich geschützter Biotope des Seitentales der Weißen Elster zwischen Rüdersdorf, dem Schleifsteingrund, dem Treibe- bzw. Schafbach, Hartmannsdorf bis zur Oelsdorfmühle sind von baulichen Anlagen freizuhalten. Durch die Erhaltung der Ausgewogenheit und Proportionalität bei der	hügelig-kuppige Landschaft: Die vom Einreicher beschriebene hügelig-kuppige Landschaft, die durch Offenland mit Waldinseln geprägt wird, ist charakteristisch für Ostthüringen. Dies als Ausschlusskriterium für Windenergieanlagen anzusetzen würde dazu führen, dass kaum ein Vorranggebiet Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen möglich wäre. FFH-Gebiet 137, „Am Schwertstein – Himmelsgrund“: Bezüglich des FFH-Gebiets 137, „Am Schwertstein – Himmelsgrund“, DE 5037-303 siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 31-1013-001 unter der lfd. Nr. 69, in dieser Abwägungstabelle. Windenergiesensible Vogelarten, Vogelzug und Horststandorte: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes windenergiesensibler Vogelarten, des Vogelzugs sowie einzelner Horststandorte siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. Strategische Umweltprüfung: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Umweltprüfung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1284-1399-002 unter der lfd. Nr. 84 in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		wechselnden Abfolge von Freiräumen und Siedlungen werden das Erscheinungsbild, der hohe Erlebniswert und die Ästhetik der Kulturlandschaften sowie die regionale und lokale Identität bewahrt. Die Ausweisung eines Vorranggebietes in der geplanten Größe (ca. 53 ha) ohne Höhenbeschränkung wird außerdem auch die Freiräume, die gesichert werden sollen, erheblich beeinträchtigen. Die über 200 m hohen Windkraftanlagen sind weithin auch aus den Tälern sichtbar und verändern das <u>Landschaftsbild</u> deutlich. Der nördliche Teil des Vorranggebietes Wind grenzt in seiner nordwestlichen Ausdehnung an das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS 31 (Am Schwertstein, Himmelsgrund, Eleonorental, Gänseberg) des rechtskräftigen Regionalplanes 2012 an. Der südliche Teil des Vorranggebietes Wind ragt randlich in das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-25 (Erlbachtal und Tessetal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder) des rechtskräftigen Regionalplanes 2012 hinein. Deshalb wurde offensichtlich mit dem vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplanes dieses Vorbehaltsgebiet fs-25 räumlich zugunsten des ausgewiesenen südlichen Teiles des Vorranggebietes Wind W-6 flächenmäßig entsprechend reduziert. <u>Der Plangeber gibt für seine diesbezügliche Entscheidung bezeichnenderweise auch keine Gründe an.</u> Für die Reduzierung eines bereits rechtskräftig ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung zugunsten einer mit dem neuen Entwurf geplanten Neuausweisung eines Vorbehaltsgebietes Wind ist allerdings auch nicht zu rechtfertigen.	
124	1282-1395-004	Ich erhebe Einspruch gegen den Ausbau der Windenergie in Form von Windrädern im Vorranggebiet W-6, ebenso wie in anderen Gebieten. Die <u>Verschandelung der Landschaft</u> ist eminent. Fährt man nach Norddeutschland so müsste man, je näher man der Küste kommt, die Augen vor dem schlimmen Bild verschließen, wäre man nicht im Auto unterwegs. Was denkt man sich nur dabei? Plötzlich ist Landschaftverschandelung kein Thema mehr. Sogar der BUND, ein Mitglied des weltweiten Sierra Clubs, macht damit. Keine Vorzeigeorganisation mehr für Landschafts- Tier- und Naturschutz. Auf <u>Vögel, Fledermäuse</u>, wird keine Rücksicht genommen, deren Tod wird sogar verschwiegen. So-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gar geschützte Vögel wie der <u>Rotmilan</u> werden mehr vom Aussterben bedroht. 60% der weltweiten Population dieses Vogels sind in Deutschland und hier wird er durch die Windanlagen getötet. Und dann wird vom Nabu und BUND zum Tierschutz aufgerufen. Das ist doppelte Moral.	
125	1293-1476-003	Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Als Einwohner der Gemeinde Kraftsdorf widersprechen wir der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 Kraftsdorf in dem vorgenannten Entwurf. Dieses geplante Vorranggebiet hat erhebliche Auswirkungen, insbesondere auf den Menschen, das <u>Leben in der Gemeinde Kraftsdorf</u>, die <u>Umwelt</u>, den <u>Artenschutz</u> und das <u>Landschaftsbild</u>, die der Ausweisung unserer Meinung nach eindeutig entgegenstehen. Mit der Errichtung der Windkraftanlagen würde außerdem das gewachsene Landschaftsbild an dieser Stelle und in der schützenswerten Umgebung unwiederbringlich zerstört werden. Es existieren in diesem Bereich mit der Bundesautobahn, dem gerade fertig gestellten beidseitigen Autobahnparkplatz und der Erdgasleitung bereits mehr als ausreichend überörtlichen Interessen dienende Anlagen.	
126	1283-1396-003 1284-1399-003	Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie, Beschluss Nr. PLV 27/06/2018, zu Z 3—3, Seite 66: Vorranggebiete Windenergie, Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6— Kraftsdorf Durchführung einer <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG. Um später meine Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf — W-6, hier beidseitig der BAB 4, zwischen dem großflächigen Waldgebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes MUNA Bad Klosterlausnitz, dem heutigen FFH- Gebiet 137 „Am Schwertstein — Himmelsgrund“ und der nationalen Naturerbefläche „Himmelsgrund“ im Norden bis zu den Wäldern rund um die Hubertusquelle und Sachsens Büsche im Süden, dem alten Kraftsdorfer Hundesportplatz bis hin zum	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Feldweg bei Anders-Feldscheune im Westen lehne ich ab, weil [...] das <u>Landschaftsbild</u> mit dem weiten Blick über Wälder und Äcker zerstört wird.	
127	1295-1482-003	Betreff Windvoranggebiet W-6 Kraftsdorf. Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiet Windenergie. Hiermit lege ich gegen den genannten Plan Einspruch ein. Ich vertrete folgende Auffassung, dass mehrere Punkte gegen dieses Vorhaben sprechen. Auch sehe ich die <u>Attraktivität unserer Orte</u> stark gefährdet.	
128	1387-1470-004	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6 lehne ich ab. Ich fordere die Streichung des Vorranggebietes. Das Gebiet weist außerdem eine sehr hohe Empfindlichkeit des <u>Landschaftsbildes</u> gegenüber Windenergieanlagen auf. Der Rüdersdorfer Tümmelsberg auch Sandhucke genannt, ist eine der höchsten Erhebungen in der Region. Die Windräder wären weithin sichtbar und zerstören unser Landschaftsbild, die optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen ist inakzeptabel. Verlust von <u>Naherholungsgebieten</u> und <u>Fernbleiben von Touristen</u> aufgrund Zerstörung des Landschaftsbildes durch <u>optische Bedrängung</u> aufgrund der immensen Größe der Anlagen. Seit über einem Jahrhundert ist eine beliebte Wanderung von z.B. Gera über den Kamm zur Ausflugsgaststätte Käseschenke, weil dieser herrliche Rundumblick einen großen Erlebnis- und Erholungswert hat, welcher auch unsere Region interessant macht, da auch Napoleon schon diesen Weg ging und es zu keinen Zerstörungen kam. Wir können nicht zulassen, dass unsere heutige intelligente Gesellschaft diesen wunderschönen <u>Ausblick durch riesige Windräder entstellt</u> und zerstört. Da wir viel Zeit in unserem Schrebergarten verbringen, befürchte ich eine <u>Beeinträchtigung des Erholungswertes</u>.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Landschaft/Landschaftsbild: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Landschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 174-1117-003 unter der lfd. Nr. 111 in dieser Abwägungstabelle. Naherholung und Tourismus: Anhand einer Kleinen Anfrage von Abgeordneten des sächsischen Landtags wurde herausgestellt, dass ein allgemeiner Konflikt zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der Entwicklung des Tourismus weder aus den empirischen Befragungen noch aus Übernachtungsstatistiken abgeleitet werden kann. Ergebnis der statistischen Auswertung war, dass in fast allen Landkreisen ein Anstieg der Übernachtungszahlen festzustellen ist, obwohl kontinuierlich Windenergieanlagen zugebaut wurden. Einen deutlichen Rückgang bei den Übernachtungszahlen gab es hingegen im Vogtlandkreis, obwohl gerade dort die wenigsten Anlagen gebaut wurden (Sächsischer Landtag, 5. Wahlperiode, Drucksache 5/12589, Kleine Anfrage: „Windenergie und Tourismus in Sachsen“). So zeigen auch verschiedene Untersuchungen, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen gegenüber anderen technischen Bauwerken bei Touristen hoch ist. Ein pauschaler Ausschluss der Windenergienutzung im Umfeld von We-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			geinfrastruktur, speziell Wanderwegen, ist nicht zielführend. Bei der Einzelfallprüfung konkreter Prüfflächen können touristische Aspekte in die Abwägung einfließen, sofern sie mit entsprechendem Gewicht zu bewerten sind. Ansonsten wird die Erholungseignung der Landschaft, wie oben beschrieben, vielfältig u.a. durch Landschaftsschutzgebiete, Naturparks oder unzerschnittene störungsarme Räume innerhalb der Tabuzonen und in der Einzelfallprüfung abgebildet. Der Tourismus an Wanderwegen ist ohnehin geprägt von Aktivurlaub. Bei den üblichen Aktivitäten (Wandern, Walken, Radfahren und Skaten) wird die Störimpfindung durch Windenergieanlagen als deutlich geringer eingeschätzt als bei einem reinen Erholungsort bspw. an einem See. Man bewegt sich fort und passiert dabei Gebiete mit und ohne Anlagen. Die Rad- und Wanderwege in der Region bieten ausreichend Möglichkeit dazu, um auch Gebiete ohne Windenergieanlagen zu durchqueren. Auch können Anlagen bei den Aktivitäten sogar unterstützend wirken, indem sie sowohl die Funktion von Landmarken als auch die von Sehenswürdigkeiten übernehmen (z.B. für eine Energietour oder einen Energielehrpfad). mit entsprechendem Gewicht zu bewerten sind. Von der südlichen Spitze des Vorranggebiet W-6 bis zu Käseschenke sind es 4 km. Somit werden die Anlagen in den Hintergrund rücken. Ein rechtlicher Anspruch auf einen windenergieanlagefreien Horizont besteht nicht. optische Bedrängung: Nach der einschlägigen Rechtsprechung liegt in einem Puffer bis zur zweifachen Anlagenhöhe in der Regel eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vor, während oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass keine optisch bedrängende Wirkung besteht. Aufgrund des Abstandes zwischen Vorranggebiet W-6 und dem Ortsteil Niederndorf von mehr als 2,5 km ist eine optisch bedrängende Wirkung nicht zu erwarten.
129	1387-1470-014	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf - W-6 lehne ich ab. Ich fordere die Streichung des Vorranggebietes. <u>Bevölkerungsabwanderung</u> und absterbende Gemeinden im ländlichen Bereich sowie <u>Umbau der ländlichen Region in Industriegebiete</u> der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen. Spaltung und	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Zerstörung von über Jahrhunderten hinweg gewachsenen Sozialgemeinschaften und undemokratische <u>Privilegierung Einzelner (Landbesitzer)</u> nach §35 BauGB, wodurch die betroffene Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat. Wir haben unseren Sohn ermutigt, hier ein Eigenheim zu bauen, um eine weitere <u>Abwanderung der Jugend</u> aufzuhalten. Für die ca. 140 m² versiegelte Fläche musste er 7 hochstämmige Obstbäume pflanzen. Wenn die Windkraftindustrie um Millionen zu verdienen in Ostthüringen bisher 950 ha <u>Landfläche zerstört</u> hat (OTZ 04.05.2019) und auf 1882 ha erweitern möchte, frage ich mich, wie das jemals schadlos ausgeglichen werden kann und hat mit Sicherheit keinen ökologischen guten Fußabdruck!	Umbau der ländlichen Region in Industriegebiete: Die Behauptung des Einreichers ist gegenstandslos. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert, der Plangeber weist dazu Vorranggebiete Windenergie aus – und keine Industriegebiete der Windkraft. Die Flächeninanspruchnahme für die einzelnen Windenergieanlagen ist vergleichsweise gering, eine Nutzung des Gebietes für die Landwirtschaft ist weiterhin fast uneingeschränkt möglich. Wegzug / Abwanderung / Wertverlust und ähnliches: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Wertverlust (Immobilien) und Abwanderung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 146-1097-002 unter der lfd. Nr. 139 in dieser Abwägungstabelle. Ersatzmaßnahmen / Ersatzpflanzungen: Von den in der Planungsregion Ostthüringen für Vorranggebiete Windenergie bestimmten 1882 ha Fläche sind bereits ca. die Hälfte bebaut. Dabei ist jedoch keinesfalls die gesamte Fläche versiegelt. Vielmehr ist die Inanspruchnahme für Fundamente der Windenergieanlagen sehr gering. Siehe hierzu auch die Abwägung zum Hinweis 343-1211-005 unter der lfd. Nr. 234 in dieser Abwägungstabelle (Versiegelung). Zudem müssen nicht nur Eigenheimbauer, sondern auch Bauherren von Windenergieanlagen Auflagen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfüllen, um Eingriffe in die Landschaft (versiegelte und teilversiegelte Flächen) forst- und naturschutzrechtlich auszugleichen. Zum Beispiel als Ausgleichsmaßnahme für 2 WEA wurden in der Umgebung des Windparks Pölzig (W-40, Abschnitt 3.2.2, „Vorranggebiete Windenergie“, Z 3-3) eine Vielzahl von Apfel- und Birnenbäumen auf bestehenden Streuobstwiesen gepflanzt sowie Ackerland in Grünland umgewandelt. Dadurch ist sowohl ein nachhaltiges Entwicklungsgebiet für die heimische Flora und Fauna entstanden als auch ein abwechslungsreiches Landschaftsbild. Darüber hinaus ist ein Lebensraum für seltene, geschützte und gefährdete Arten geschaffen worden welches die biologische Vielfalt erhöht. Gleichzeitig finden die ansässigen Greif- und Feldvögel – auch der bedrohte Steinkauz – dort wieder Nahrung.
130	1297-1483-001	Widerspruch und Eingabe gegen das Vorranggebiet W-6 des 1. und 2. Entwurfs des Regionalplanes Ostthüringen. Ich bin 72 Jahre alt, wohne seit eh und je in Mühlisdorf und bin wie meine ganze Familie, Kinder und Enkel gegen Ihren Wahnplan zur Aufstel-	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		lung dieser gigantischen, umweltzerstörenden Windradmonster. Wir werden Alles in unserer Macht stehende tun um das zu verhindern!	
131	33-378-009	Vor der weiteren Errichtung von Windanlagen bei Kraftsdorf (W-6) sind bauvorgreifende archäologische Untersuchungen mit unserem Amt abzustimmen bzw. eine Vereinbarung dafür abzuschließen (§13 ThDSchG). Des Weiteren sind sämtliche Einzelplanungen, die zukünftig auf der Grundlage des Regionalplanes erstellt werden, unserem Amt als TÖB zur Stellungnahme vorzulegen. Der Schutz des kulturellen Erbes betrifft nicht nur Sichtbeziehungen zu den Denkmalen. Die Errichtung einer Windkraftanlage in einem <u>archäologisch relevanten Bereich</u> führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Zerstörung kultureller Hinterlassenschaften. Unsere in diesem Zusammenhang entsprechend formulierten Stellungnahmen, in denen explizit auf die Notwendigkeit bauvorgreifender archäologischer Untersuchungen eingegangen wurde, finden sich im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen nicht wieder.	entsprochen Der Plangeber berücksichtigt den Hinweis des Einreichers, indem er in den Prüfbogen zu W-6 – Kraftsdorf einen Hinweis an die Genehmigungsbehörde aufnimmt: „Nach Prüfung des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) sind Abstimmungen zu bauvorgreifenden archäologischen Untersuchungen notwendig, ThDSchG § 13 gilt entsprechend.“
132	254-1167-012	Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6 [...] lehne ich konsequent ab. In der Gemarkung Rüdersdorf sind mir mehrere <u>Hügelgräber</u> bekannt. Ich befürchte, dass durch die Neuanlage von Zufahrten zum geplanten Windpark diese Bodendenkmale zerstört werden.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Hügelgräber: Unter Schutz stehende Bodendenkmäler dürfen nicht zerstört werden, auch nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen. Siehe auch Abwägung zum Hinweis 33-378-009 unter der lfd. Nr. 131 in dieser Abwägungstabelle (archäologisch relevante Bereiche).
133	503-242-014	Der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-6 Kraftsdorf stehen die folgenden, im Regionalplan Ostthüringen genannten Ausschlusskriterien entgegen: Archäologische Denkmale. In der Gemarkung Rüdersdorf sind mehrere Hügelgräber bekannt. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass durch die Neuanlage von Zufahrten zum geplanten Windpark diese Bodendenkmale zerstört werden.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
134	289-379-013	W-6 Kraftsdorf. Durch das Vorranggebiet sind die Kirchen Kraftsdorf, Oberndorf sowie der Wasserturm Oberndorf betroffen. Kirche Kraftsdorf Die Kraftsdorfer Kirche befindet sich am Nordhang des Erlbachtals und markiert die Ortslage über ihr Weichbild hinaus. Die Hauptansicht ist jene von Süden. Trotz des vorherrschenden Blickwinkels von Standorten gleicher bzw. etwas geringerer Höhe müssen dabei die nahe gele-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		genen potentiellen WEA, insbesondere jene südlich der BAB 4, als deutliche Störung der Umgebung des Kulturdenkmals eingeschätzt werden. Bewertung: auffällige Störung bisher unbeeinträchtigter Ansicht. Kirche Oberndorf Das in seiner Gesamtheit markante Bauwerk in neugotischen Formen ist aus einem Blickfächer von W, SW, S und SO besonders gut wahrnehmbar. Mit der umgebenden Ortslage ist es in eine leichte Tallage eingebettet, deren oberer Horizont im Norden von der Waldkante gebildet wird. Die Anlage von WKA in diesem bislang ungestörten Umfeld muss als deutliche Störung der Umgebung des Kulturdenkmals eingeschätzt werden. Bewertung: erhebliche Störung bisher unbeeinträchtigter Ansicht. Wasserturm Oberndorf Der direkte Hintergrund und damit die Umgebung dieses technischen Denkmals in unmittelbarer Nachbarschaft zum dominanten Verkehrsbauwerk, der BAB 4, würde durch die WEA, besonderes jene südlich der BAB 4, beeinträchtigt. Sowohl von der BAB 4 als auch von der L 1070 aus wird der Wasserturm vor allem aus W betrachtet, womit der Hintergrund durch das geplante Vorranggebiet besonders auffallen würde – insbesondere angesichts der vorgesehenen zulässigen Ausbauparameter. Bewertung: auffällige Störung bisher unbeeinträchtigter Ansicht.	ranggebiete Windenergie). Kirchen, Fachwerkhäuser, Mühlen, Wasserturm: Um der Windenergie Raum zu geben können nicht alle Sichtbeziehungen zu erhöht liegenden Kulturdenkmälen in der bisherigen Art erhalten werden. Jedoch kann aufgrund des gewährten Siedlungsabstandes eine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Zudem sind nur einige der Sichtbeziehungen beeinträchtigt und für einige Sichtbeziehungen von bzw. zu Kulturdenkmälen bestehen zumindest innerhalb der Ortslagen Sichtverschattungen. Ergänzend sei angemerkt, dass die Empfehlungen der Fachbehörde (Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, TLDA) zu Mindestabständen von Windenergieanlagen für die Kirchen in Kraftsdorf und Oberndorf sowie den Wasserturm in Oberndorf nur in jeweils einer Richtung nicht eingehalten werden kann. Im konkreten Fall wurden die Belange der Windenergie höher gewichtet als die Belange des Umgebungsschutzes für Kulturdenkmale. Landschaft/Landschaftsbild: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Landschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 174-1117-003 unter der Lfd. Nr. 111 in dieser Abwägungstabelle.
135	254-1167-011	Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6 [...] lehne ich konsequent ab. In der Gemeinde Kraftsdorf stehen insgesamt 7 <u>Kirchen und es befinden sich zahlreiche weitere Baudenkmale wie Fachwerkhäuser und Mühlen</u>, meist auf den Anhöhen in den Ortslagen. Ich befürchte eine Beeinträchtigung der liebevoll und auch mit hohem finanziellem Aufwand bzw. mit Fördermitteln restaurierten Baudenkmale durch Sichtbeziehungen zum Windpark.	
136	341-1210-001	Hiermit bringe ich meine Ablehnung zum o.g. Regionalplan zum Ausdruck [zu W-6]. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf— W-6— beidseits der BAB 4 lehne ich ab Ein großes Problem sehe ich allein schon in der stark gestörten Ansicht	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		unserer Kirche. Da ich südlich des Vorranggebietes wohne, hätte ich die Windkraftanlagen in dieser Sichtachse ständig vor Augen.	
137	503-242-013	Der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-6 Kraftsdorf stehen die folgenden, im Regionalplan Ostthüringen genannten Ausschlusskriterien entgegen: Baudenkmale. Indem der Plangeber den Belangen der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht als dem Schutz dieser Denkmäler und der betroffenen Sichtbeziehungen einräumt, ist diese Abwägung fehlerhaft. Hinter diesen schützenswerten Belangen müssen die Belange der Windenergienutzung jedenfalls im Ergebnis einer sachgerechten Abwägung zurückstehen. In der Gemeinde Kraftsdorf stehen insgesamt <u>7 Kirchen</u> und es befinden sich hier zahlreiche weitere <u>Baudenkmale wie Fachwerkhäuser und Mühlen</u>, meist auf den Anhöhen in den Ortslagen. Die dabei vorhandenen schützenswerten Sichtbeziehungen zwischen diesen überwiegend restaurierten Baudenkmalen und der dadurch für den Betrachter entstehende Eindruck von dieser Gesamtheit würden durch die Errichtung eines Windparks massiv und unwiederbringlich zerstört. So hat die Thüringer Fachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, für die Kirche Kraftsdorf eine auffällige und starke Störung der bisher unbeeinträchtigten Ansicht des auf dem Nordhang des Erlbachtals gelegenen und das Ortsbild markierenden Kulturdenkmals festgestellt, insbesondere da die Hauptansicht auf diese Kirche von Süden besteht und somit direkte Blickbeziehungen zu den Windenergieanlagen vorhanden sind. Für die Kirche in Oberndorf würde sich nach der Einschätzung dieser Fachbehörde eine erhebliche Störung der bisher vollkommen unbeeinträchtigten Ansicht des markanten Kirchenbauwerkes in neugotischer Form ergeben. Die Blickrichtung aus W, SW, S und SO mit bewaldeter Horizontlinie im Norden wäre durch die Windenergieanlagen stark gestört. Ebenso wäre nach der Einschätzung dieser Fachbehörde für das Technische Denkmal Wasserturm Oberndorf eine auffällige Störung der bisher unbeeinträchtigten Ansicht auf dieses Denkmal zu erwarten. Der Plangeber begründet sein Abwägungsergebnis damit, dass die Sichtbeziehungen u.a. zum Wasserturm durch vorhandene Infrastruk-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		turmaßnahmen beeinträchtigt seien. Bei diesem Argument übersieht der Plangeber ganz offensichtlich die Tatsache, dass sich die vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen nahezu ebenerdig — jedenfalls aber nicht in der Höhe der Bauwerke verlaufend — befinden und damit keine so störende Wirkung ausüben, wie dies bei einem Windpark mit mehreren Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 200 m der Fall ist, die die vorhandenen Bauwerke wie den Wasserturm höhenmäßig deutlich überragen! Auch geht das weitere Argument, es würden bei den Kirchen jeweils nur eine Sichtbeziehung gestört werden, fehl. Die Zerstörung bereits einer der wesentlichen bisher vollkommen ungestörten und seit Jahrhunderten vorhandenen Sichtbeziehungen zu den Kirchen stört den Wert, die diesen Kirchen für das Landschaft- und Ortsbild aufweisen, erheblich und unwiederbringlich. Der Plangeber schätzt selbst ein, dass die bisher unbeeinträchtigte Ansicht der auf dem Nordhang des Erlbachtales gelegenen und das Ortsbild markierenden Kirche in ihrer Hauptansicht (Ansicht von Süden) auffällig gestört werden würde, indem bei ihrer Hauptansicht Windenergieanlagen im Hintergrund den Anblick stark stören würden. Gleiches wird für die Kirche in Oberndorf und den Wasserturm Oberdorf zugegeben, ohne auch hier die notwendigen Schlüsse zu ziehen.	
138	1387-1470-013	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf - W-6 lehne ich ab. Ich fordere die Streichung des Vorranggebietes. Viel zu geringer <u>Abstand zum Kur- und Erholungsort Bad Klosterlausnitz.</u>	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Abstand zum Kur- und Erholungsort Bad Klosterlausnitz: Gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.23 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie), gewährt der Plangeber im Ergebnis einer Einzelfallprüfung bis zu 2.500 m um die gemäß ThürKOG ausgewiesenen Kur- und Erholungsorte. Der Abstand von mehr als 3 km zwischen Vorranggebiet W-6 und Bad Klosterlausnitz sowie mehr als 4 km zu den Kureinrichtungen erscheint ausreichend.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
139	146-1097-002	Hiermit lege ich meinen entschiedenen Einspruch gegen die aktuelle Änderung des 1. Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen, speziell zum Vorranggebiet [W-6] für Windkraftanlagen ein. Wertverlust der Immobilien allgemein, der Bauernhöfe, der Wohnhäuser und der Freizeitgartengrundstücke im speziellen. Der <u>Wertverlust</u> wird mindestens 50 % des derzeitigen Marktwertes betragen. Wer kommt für die Entschädigung der Eigentümer auf? Bevor sich in dem Vorranggebiet W-6 auch nur ein Windrad dreht, müssen von allen Immobilien im Radius von 5 km Wertgutachten erstellt werden. Kostenübernahme der Wertgutachten und der daraus resultierenden Wertverluste beim späteren Verkauf der Immobilien muss durch das Land Thüringen notariell zugesichert werden.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Wertverlust: Es gibt keinen Anspruch, aufgrund planbedingter Wertminderung verschont zu bleiben. Zum Beispiel eine planbedingte Verschlechterung der Aussicht wird üblicherweise als nicht abwägungsrelevant angesehen. Selbst nach dem, von einigen Einreichern zitierten, Art. 14 GG ist lediglich der vorhandene Bestand des Eigentums geschützt, jedoch nicht die damit gebundenen Umsatz-, Erwerbs- und Gewinnchancen oder Hoffnungen, Erwartungen und Aussichten. Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts muss der Eigentümer sogar grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (BVerwG, U. v. 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02). Nach aktueller Rechtsprechung wird bei Einhaltung der gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände die Wohn- und Wertqualität in Siedlungen nicht beeinträchtigt. Der Plangeber erweitert diese gesetzlichen Mindestabstände mit den weichen Tabukriterien von circa 400 m auf 850 bis 1000 m (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.1 bis 1.8). Auch wissenschaftliche Studien belegen bislang keinen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und der Wertminderung von Immobilien. Es spielen zu viele Parameter bei der Wertermittlung der Immobilie eine gewichtige Rolle, zum Beispiel können bauliche Veränderungen (Gewerbeparks, Verkehrsinfrastruktur oder Windparks) im Umfeld kurzzeitig Kaufpreisschwankungen auslösen, was jedoch zum zyklischen Geschehen des Immobilienmarktes gehört. Eine zentrale Determinante für die negative Immobilienpreisentwicklung in der Planungsregion Ostthüringen ist die Demografie, insbesondere auf dem Land. Im ländlichen Raum, in dem der Ausbau der Windenergie vornehmlich stattfindet, ist seit Jahren als Folge der Urbanisierung mit zeitgleichem Bevölkerungsrückgang eine negative Entwicklung auf dem Immobilienmarkt zu beobachten. Die Landflucht führt zu einer abnehmenden Nachfrage nach Immobilien. Auch ist die Landflucht nicht mit dem Bau von
140	168-1477-003 174-1117-004	Stellungnahme gegen Windkraftanlage — hier Entwurf Regionalplan Ostthüringen Vorranggebiet W-6 — Kraftsdorf. Hiermit widersprechen wir den Plänen der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt aus nachfolgend aufgeführten Gründen. Durch den Bau von Windkraftanlagen wurde mehrfach der <u>Wertverlust</u> einer Immobilie festgestellt. Bei Gebäuden älteren Baujahrs können dies bis zu 23 Prozent betragen. All diese Gründe stehen in keinerlei Verhältnis zum erwartenden Nutzen. Es entsteht ein paradoxer Widerspruch: Die Natur soll mit diesen Windkraftanlagen gerettet werden und will dies auf Kosten von Mensch, Tier und Natur durchsetzen.	
141	391-1217-009	Ich bin nicht damit einverstanden, dass das Gebiet zwischen Kraftsdorf/Oberndorf/Rüdersdorf als Vorranggebiet für die Errichtung von Windrädern deklariert wird. Ich wehre mich vehement gegen dieses Vorhaben. Mit Errichtung von Windkraftanlagen geht eine <u>Wertminderung</u> der Immobilien daher. Laut Studien verlieren ländliche Einfamilienhäuser im Umkreis von Windenergieanlagen zum Teil deutlich an Wert. Ich behalte mir das Recht vor, den Wertverlust meiner Immobilie beim Freistaat Thüringen einzuklagen.	
142	496-1248-004	Als Einwohner der Gemeinde Kraftsdorf widersprechen wir der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 Kraftsdorf.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Schließlich ist ernsthaft zu befürchten, dass durch die Windkraftanlagen der Wohnstandort in Kraftsdorf mit seinen Ortsteilen insgesamt unattraktiv wird und dadurch auch die Immobilienpreise sinken bzw. Immobilien sogar unverkäuflich werden. Wir behalten uns daher vor, einen entstehenden <u>Wertverlust</u> ersetzt zu verlangen.	Windenergieanlagen zu verknüpfen, sondern es spielen maßgeblich anderen Faktoren eine Rolle (Arbeit, Löhne, Infrastruktur, soziales Umfeld). Aktuelle Bevölkerungszahlen zum Beispiel aus dem Saale-Holzland-Kreis untermauern diesen Fakt. Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz, auf dessen Gemeindegebiet derzeit kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen ist, hat zwischen 2017 und 2018 52 Einwohner verloren und ist damit Schlusslicht. Umgekehrt, die Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen hat im selben Zeitraum 64 Einwohner dazugewonnen trotz, dass hier eine Vielzahl von Windenergieanlagen bereits im Bestand sind.
143	343-1211-003	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Ich bin nicht damit einverstanden, dass das Gebiet zwischen Kraftsdorf/Oberndorf/Rüdersdorf beidseits der BAB 4 als Vorranggebiet für die Errichtung von Windrädern deklariert wird. Des Weiteren ist durch die Errichtung der Windkraftanlagen mit einem erheblichen <u>Wertverlust</u> meines Hauses zu rechnen. Laut Studien verlieren ländliche Einfamilienhäuser im Umkreis von Windenergieanlagen zum Teil deutlich an Wert. [Link zu Welt Artikel] Ich behalte mir vor einen eventuellen Wertverlust meiner Immobilien beim Freistaat Thüringen einzuklagen.	Durch den Bau von Windparks im ländlichen Raum Ostthüringens wäre es auch möglich, positive Effekte herbeizuführen. Im Zuge des Baus eines Windparks müssen oftmals Zufahrtswege verbessert sowie der Breitbandausbau tangiert werden. Auch kann die lokale Feuerwehr Unterstützung erfahren, indem neue Geräte angeschafft werden müssen oder der Dorfteich aufgrund des Brandschutzes für Windenergieanlagen einer Sanierung bedarf. All diese Faktoren tragen dazu bei, den Wertverlust von Immobilien im ländlichen Raum zu verringern und die Landflucht zu minimieren.
144	900-1364-004	Gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie W-6 Als Immobilienbesitzerin rechne ich auch mit Nachteilen für den <u>Wert der Immobilie</u> . Wer kommt dafür auf? Auch die Grundstückssteuer kann bei starken Belastungen gekürzt werden, die Gemeinde würde als geringere Einnahmen haben. Insgesamt zerstören die Windkraftanlagen mehr als sie Nutzen schaffen. Ohne Subventionen wären sie nie wirtschaftlich. Denken Sie endlich um!	Die von einigen Einreichern benannte Zahl von 23 % Wertverlust stammt aus einer Studie der RWT Essen und kommt in der Schlussfolgerung zu folgender Feststellung: „While the prices of houses close to urban environments are not affected by nearby windmills, houses in rural areas suffer from remarkable devaluation.“ Daraus folgt, dass der Effekt im Nahbereich urbaner Regionen deutlich geringer als die erwähnten 7,1 % (23 % ist lediglich der Extremfall) liegt.
145	969-1385-002	Um später unser Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Begründung: Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf - W-6, hier beidseitig der BAB 4, zwischen dem großflächigem bisher unzerschnittenen Waldgebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes MUNA Bad Klosterlausnitz, dem heutigem FFH-Gebiet 137 „Am Schwertstein — Himmelsgrund“ und der Nationalen Naturerbestfläche „Himmelsgrund“ im Norden bis zu den Wäldern rund um die Hubertusquelle und Sachsens Büsche im Süden, dem alten Kraftsdorfer Hundesportplatz bis hin zum Feldweg bei Anders-Feldscheune im Westen lehnen wir ab. [...] [Wir kauften] uns im Jahr 2017 ein Haus in der Gemeinde. Das unserer Immobilie eine erhebliche	Es ist empirisch nicht nachweisbar, dass die Errichtung von Windenergieanlagen längerfristig zu Wertverlusten von Immobilien und Grundstücken führt. Es gibt zudem keine Korrelation zwischen Bevölkerungsschrumpfung bei Gemeinden mit oder ohne einen Windpark in der näheren Umgebung, wie die der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen vorliegende Zahlen belegen. Aufgrund der derzeitigen Niedrigzinsphase und vieler Förderprogramme (Baukindergeld, KfW-Kredite für energetisches Bauen, etc.) für junge Bauherren, sind auch in Gera, LK Greiz oder SHK die Immobilien und Grundstückspreise in den letzten 10 Jahren um sehr hohe Prozentsätze gestie-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>Wertminderung</u> erfahren würde, ist dabei nicht von der Hand zu weisen.	gen. Lagen 2017 die Grundstückspreise im Mittel noch bei unter 50 €/m ² in den Westvororten von Gera, sind diese im August 2019 bereits 65 €/m ² im Mittel (nach Daten von immowelt.de). Ähnlich ist die Entwicklung der Hauspreise, lagen diese noch bei 1000 €/m ² im Jahr 2017 für Oberndorf, Rüdersdorf oder Kraftsdorf, sind es aktuell bereits 1150 €/m ² im Durchschnitt (nach Daten von homeday.de – Preisatlas). Selbst mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 geht der Plangeber nicht davon aus, dass es zu einem negativen Preisniveau auf das Level von vor 2017 kommen wird.
146	1178-1391-003	Hiermit lege ich Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein, um später mein Klagerecht ausüben zu können. Deshalb fordere ich Sie auf, das Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf zu streichen!!!! Ebenfalls befürchte ich starke <u>Wertminderungen</u> meiner Immobilie bis hin zur Unverkäuflichkeit und behalte mir das Recht vor, den Wertverlust beim Freistaat Thüringen einzuklagen.	
147	1282-1395-003	Ich erhebe Einspruch gegen den Ausbau der Windenergie in Form von Windrädern im Vorranggebiet W-6, ebenso wie in anderen Gebieten. Ein weiterer Grund dagegen zu sein, ist der zu erwartende <u>Wertverlust</u> des Wohneigentums, wie er schon in den betroffenen Gebieten, Brandenburg, Norddeutschland etc. vorliegt. Dafür habe ich nicht gearbeitet, hab gespart, auf Urlaub verzichtet, dass die Immobilie, die als Altersversorgung gehandelt wird, nur noch 50 % oder weniger wert ist. Einfach so, weil es sich die Politik so vorstellt, ohne Ersatz, ohne Entschädigung. Per Mufti Entscheid wird verlangt, dass man dieses große Opfer bringen soll. NEIN! Sag ich. Zusätzlich werde ich den zu erwartenden Wertverlust meines 4 Seiten Hofes obigen, für den Bau verantwortlichen, anlasten und in Rechnung stellen. Eine Sammelklage der Betroffenen der Gemeinde Kraftsdorf sehe ich als Unterstützung der Bürger an und werde sie nutzen. Ich handle hier rein, wie in meinem Beruf als Bauingenieur üblich, nach dem Verursacherprinzip: Wer Schaden anrichtet, obwohl er weiß, dass sein Handeln Schaden verursachen kann, muss Schadensersatz leisten. Und ich bin gewiss, dass meine hier aufgeführten Bedenken Ihnen mit den geschilderten Mängeln und Nachteilen der Windkrafttechnik bekannt sind. Es sind alles in den Medien frei zugängliche Informationen. Hier wird gegen den Bürger, dessen Willen und dessen Wohlergehen gehandelt. Das ist nicht im Sinne derer die Menschen gewählt haben, sie, die Bürger, zu führen, sondern hier wollen die Gewählten ihre eigenen Vorstellungen verwirklichen.	folgende Literatur bezüglich Wertverlust: - ENERGIEAGENTUR NRW (2017): Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise. < http://www.energiesdialog.nrw.de/wp-content/uploads/2017/07/Eigenpublikation_Windenergie-Immobilienpreise_final.pdf > - HÜSKEN, F. & C. DIERKES (2015): Kreis Steinfurt – Windenergie und Grundstücksmarkt. In: NÖV- Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen. Ausgabe 2/2015. Seite 73ff. - STADT AACHEN (Hrsg.) (2011): Hat der Windpark Vetschauer Berg Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach? Aachen. Strategische Umweltprüfung: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Umweltprüfung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1284-1399-002 unter der lfd. Nr. 84 in dieser Abwägungstabelle. Artenschutz: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Artenschutzes siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. Landschaft/Landschaftsbild: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Landschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 174-1117-003 unter der lfd. Nr. 111 in dieser Abwägungstabelle.
148	1285-1473-003	Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie Beschluss Nr. PLV 27/06/2018 vom	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		30.11.2018 zu Z 3-3, Seite 66: Vorranggebiete Windenergie. Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6— Kraftsdorf Durchführung eines <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG, Da meine Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge ist, die mir durch die Errichtung der Windkraftanlage zu großen Teilen versagt würde, sodass ich Gefahr laufe ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine <u>Wertminderung</u> meines Eigentumes auf Grund der Errichtung der Windkraftanlage in Kauf nehmen soll und persönlich und finanziell Schaden erleide? Deshalb ist eine Errichtung zu versagen.	
149	1294-1481-002	Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Beschluss Nr. PLV 27/06/2018 vom 30.11.2018, insbesondere zu Z 3-3, Seite 66 Vorranggebiete Windenergie Des Weiteren mache ich den <u>Wertverlust</u> meines mit viel Mühe und Geld geschaffenen Wohnhauses durch die unmittelbare Nähe der geplanten Windräder geltend. Dies kommt einer teilweisen Enteignung nahe. Bei jeder anderen Veränderung werden Eigentümer entschädigt. Dies melde ich vorsorglich in aller Form an.	
150	1387-1470-003	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf - W-6 lehne ich ab. Ich fordere die Streichung des Vorranggebietes. Da mein Grundbesitz einen sehr geringen Abstand zum Vorranggebiet Windenergie Standort Kraftsdorf – W-6 aufzeigt, befürchte ich eine <u>Wertminderung</u> meiner Immobilie sowie meiner Ländereien. Diese sind seit über vier Generationen im Familienbesitz. Ich behalte mir das Recht vor den dadurch entstehenden Wertverlust, beim Land Thüringen einzuklagen. Gleichzeitig befürchte ich, dass durch die Entstehung der Windindustrieanlage keines meiner Enkel den Grundbesitz übernehmen möchte, deshalb behalte ich mir das Recht vor das Land Thüringen auf Entschädigung zu verklagen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
151	1293-1476-004	Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Als Einwohner der Gemeinde Kraftsdorf widersprechen wir der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 Kraftsdorf in dem vorgenannten Entwurf. Dieses geplante Vorranggebiet hat erhebliche Auswirkungen, insbesondere auf den Menschen, das <u>Leben in der Gemeinde</u> Kraftsdorf, die <u>Umwelt</u>, den <u>Artenschutz</u> und das <u>Landschaftsbild</u>, die der Ausweisung unserer Meinung nach eindeutig entgegenstehen. Schließlich ist ernsthaft zu befürchten, dass durch die Windkraftanlagen der Wohnstandort in Kraftsdorf mit seinen Ortsteilen insgesamt unattraktiv wird und dadurch auch die Immobilienpreise sinken bzw. Immobilien sogar unverkäuflich werden. Wir behalten uns daher vor, einen entstehenden <u>Wertverlust</u> ersetzt zu verlangen.	
152	265-1181-002	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans [bzgl. W-6] ein. Durch die sehr <u>geringen Abstände</u> von 600-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte <u>Wertminderungen</u> von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.	
153	281-1191-002	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen zum Vorranggebiet W-6 ein. Durch die <u>geringen Abstände zur Wohnbebauung</u> ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte <u>Wertminderungen</u> von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.	
154	902-1367-002	Um später mein Klagerecht zu wahren, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen die geplanten industriellen Windkraftanlagen in der Gemeinde Kraftsdorf ein [W-6] Durch die <u>sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung</u> ist der <u>Wert von Wohnimmobilien</u> in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
155	168-1477-004	Stellungnahme gegen Windkraftanlage — hier Entwurf Regionalplan Ostthüringen Vorranggebiet W-6 — Kraftsdorf. Hiermit widersprechen wir den Plänen der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt aus nachfolgend aufgeführten Gründen. Durch die o. g. Gründe wird die <u>Lebensqualität</u> der Bewohner stark nachteilig beeinflusst. Nicht nur die <u>Tierwelt</u> wird sich verändern, sondern auch die <u>Flora und Fauna</u> in diesen Windparkgebieten haben einen nachteiligen Einfluss auf unsere Lebensqualität. All diese Gründe stehen in keinerlei Verhältnis zum erwartenden Nutzen. Es entsteht ein paradoxer Widerspruch: Die Natur soll mit diesen Windkraftanlagen gerettet werden und will dies auf Kosten von Mensch, Tier und Natur durchsetzen.	
156	340-1209-001	Heute bringe ich meine Ablehnung zur o.g. Planung zum Ausdruck. Ich mache mir nicht nur um meine Gesundheit Sorgen, sondern auch um die Folgen für mein Haus mit Grund und Boden hier in Kraftsdorf. Wer ersetzt mir den <u>Wertverlust</u> meiner Immobilie, wenn im Vorranggebiet W-6 über 200 meter hohe Windkraftanlagen stehen, die sogar bei uns im Tal zu sehen sind und zu hören?! Auch fürchte ich, dass mein Haus durch <u>Erschütterungen</u> beschädigt werden könnte. Dies bereitet mir arges Kopfzerbrechen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Erschütterungen, Schwingungen im Erdreich: Ein in der Wissenschaft bereits bekanntes Phänomen sind mikroseismische Emissionen von Windenergieanlagen. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) arbeitet seit 2016 an einer Studie zum Thema „Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen“. Erste Ergebnisse liegen dem Plangeber bereits vor. Bei Abständen zwischen Wohnbebauung und den Windparks, welche durch den Plangeber inklusive der weichen Tabukriterien auf 850 bis 1.000 m festgelegt wurden (siehe Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 1.3ff. in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), sind Amplituden von Bodenschwingungen um 2-4 Zehnerpotenzen (Faktor 100 bis 10.000) geringer als Grenzwerte für mögliche Bauwerksschäden. Schwingungsamplituden in einer Größenordnung, die Schäden an Bauwerken hervorrufen könnten, wurden durch das Forscherteam nicht gemessen. Da die menschliche Wahrnehmung um den Faktor 10 bis 30 empfindlicher ist, als bautechnisch schadensrelevante
157	432-1234-004	Einspruch gegen den 2. Entwurf Vorranggebiete Windenergie Z 3.3 Vorranggebiet W-6 Kraftsdorf In der Gemeinde befinden sich mehrere Kirchen und viele alte Fachwerkhäuser, dass macht unsere Region aus. <u>Schwingungen im Erdreich</u> breiten sich aus. Durch die Aufstellung der Windenergieanlagen befürchte ich einen <u>Wertverlust</u> meiner Immobilie bis hin zur Unverkäuflichkeit. Weiterhin befürchte ich, dass ich Wohnraum unter dem ortsüblichen Mietspiegel anbieten muss. Negative Auswirkungen auf Vermietung, Wertverlust meiner Immobilie durch das Vorranggebiet W-6 sind zu erwarten. Ich behalte mir das Recht vor, den Wertverlust beim Freistaat Thüringen einzuklagen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
158	655-1284-002	[Der Einreicher legt] Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein und fordert die Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf. Durch die Einwirkung von <u>Schwingungen</u> könnte es zu einer Veränderung der Bausubstanz unseres Gebäudes kommen. Wir befürchten, dass unser liebevoll restauriertes Fachwerkhaus durch die Errichtung einer solchen Anlage im Wert gemindert oder gänzlich nicht verkauft werden könnte. Wir behalten uns das Recht vor, mögliche finanzielle Einbußen beim Freistaat Thüringen einzuklagen und ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen, welche auf den Betrieb dieser Windkraftanlagen zurückzuführen sind!	Einwirkungen, können Gebäudeschäden ausgeschlossen werden, wenn entsprechende Erschütterungen nicht zuvor von den Bewohnern „gespürt“ werden. Somit stellt das Forscherteam abschließend klar, dass der Mensch Bodenschwingungen durch Windenergieanlagen ohne technische Hilfsmittel und bei den üblichen Abständen zwischen Wohnbebauung und Vorranggebiet Windenergie, nicht wahrnehmen kann. Lärmbelastung: Windenergieanlagen sind, wie anderer Industrieanlagen (Ventilatoren, Klimaanlage) und natürliche Quellen (Meeresbrandung, Wasserfall oder Gewitter), Emittenten des Schalls. Verantwortlich hierfür sind unter anderem Verwirbelungen am Ende der Rotorblätter. Moderne Windenergieanlagen, deren Rotoren auf der windzugewandten Seite angeordnet sind (Luv), erzeugen weniger Schallemissionen. Aufgrund neuester Schallsisolierungen und Schallentkopplungsmaßnahmen produzieren sie kaum wahrnehmbare mechanische Geräusche. Ohnehin sind Windenergieanlagen nach dem neusten Stand der Schallschutztechnik zu betreiben. Dies wird auf der Genehmigungsebene spezifiziert, wie unter anderem die Installation von Schwingungsisolierung oder akustischer Entkopplungselemente. Weiterhin wird im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Schallimmissionsprognose vom Antragsteller gefordert. Bei einem Siedlungsabstand vom 1.000 m laut Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 bis 1.8) liegt der Schalldruckpegel einer modernen Windenergieanlage bei circa 30-35 dB und wird somit von der natürlichen Geräuschkulisse (Wind, Rascheln der Bäume, umgebende Straßen) übertönt. Je nach Wohnbebauung wird dieser Pegel bei der Überschreitung der Außen-nach-Innen-Grenze mit geschlossenem Fenster um weiter 90 % reduziert. Es ist davon auszugehen, dass die Autobahn, welche bereits circa 90 Jahre an der gleichen Stelle ist, deutliche höhere Emissionswerte erreichen, als die tatsächlich mindestens 1.000 m entfernten potenziellen Windenergieanlagen. Die Beurteilung der Lärmbelastung erfolgt unter Berücksichtigung der gegebenenfalls bereits vorhandenen Vorbelastung. Es werden also bereits vorhandene Windenergieanlagen oder andere Anlagen nach TA Lärm, wie beispielsweise Biogasanlagen, in die Vorbelastung einbezogen. Jedoch nicht anwendbar ist die TA Lärm u.a. bei Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs-, oder Fluglärm. Lediglich beim Straßenneubau oder der we-
159	1299-1485-004	Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 — Kraftsdorf, Durchführung einer <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG, Durch die Windenergieanlagen werden <u>Schwingungen in den Untergrund</u> eingetragen. Durch diese Schwingungen können Schäden an meinem Wohnhaus und Nebenanlagen entstehen. Für die auftretenden Beschädigungen an meinem Wohneigentum und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen zur Schadensbeseitigung werde ich dem Freistaat Thüringen im vollen Umfang in Rechnung stellen, wenn erforderlich mit anwaltlicher Unterstützung. Weiterhin wird der <u>Wert von Immobilien</u> in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen sinken bzw. die Immobilie unverkäuflich machen. Da mein Wohnhaus nicht mehr als ca. 1000 m vom geplanten Vorranggebiet steht, kommt es zu einer drastischen Wertminderung meines Eigentumes. Diesen Umstand werde ich nicht akzeptieren. Deshalb weise ich Sie vorsorglich daraufhin, dass wir mit unseren Rechtbeistand den Freistaat Thüringen auf Schadensersatz verklagen werden.	
160	254-1167-003	Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6 [...] lehne ich konsequent ab. Zudem verursachen Windenergieanlagen <u>Erderschwingungen</u>. Mir ist bekannt, dass sich mein Wohnhaus in einem <u>Erdbebengebiet</u> befindet. Ich befürchte negative Auswirkungen auf die Bausubstanz meiner Immobilie. Außerdem befürchte ich <u>Wertminderungen</u> meiner Immobilie bis hin zur Unverkäuflichkeit und behalte mir daher das Recht vor, den Wertverlust beim Freistaat Thüringen einzuklagen!	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Hinzu kommt eine immense Wertminderung meiner Immobilie die ich nicht hinnehmen kann. Das Grundgesetz gebietet den Schutz des Eigentums und der Gesundheit der Bürger. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch <u>Infraschall</u>, <u>Schattenwurf</u> und <u>bedrängende Wirkung</u> gelten mittlerweile als bewiesen. Diese potenzieren sich insbesondere durch das Betreiben mehrerer zusammenstehender Anlagen! Ich fordere Sie auf, als gewählte Vertreter der Bürger, die Belange der Menschen der Gemeinde hinsichtlich <u>Lebens- und Wohnqualität</u> zu schützen und dem puren Profitstreben im Zusammenhang mit der, teilweise sehr fragwürdigen Energiewende, Einhalt zu gebieten. Meinem Wissen nach kann ich als Nachbar gegen eine baurechtlich genehmigte WKA Widerspruch und Klage beim Verwaltungsgericht einreichen. Grundsätzlich ist bei der Genehmigung von WKA darauf zu achten, dass gegenüber der Nachbarschaft das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme hinreichend Beachtung findet. Mein Wohnort Oberndorf befindet sich in der Erdbebenzone 1. Auf Grund der Größe der Windkraftanlagen - 200 m und höher - stellt sich mir die Frage, ob eine baurechtliche Prüfung stattgefunden hat und die Windkraftanlagen in der Erdbebenzone 1 errichtet werden können? Würden alle geplanten Vorhaben der Energiewende realisiert, würde sich für Oberndorf und damit auch für unser Grundstück folgende Lagebeschreibung ergeben: ca. 1 km westlich verläuft (nach meinem derzeitigen Wissensstand) der Süd-Ost Link -in etwa gleicher Entfernung nördlich die BAB 4 -und schließlich in etwa 2-3 km Entfernung östlich der Windpark, von dem bereits amtlich festgestellt wurde, dass er das Dorfbild beeinträchtigt Für den Wert des Grundstücks und des Wohngebäudes insgesamt sicherlich wertmindernde Faktoren. Ob, bzw. inwieweit die Stromtrasse eine gesundheitliche Gefährdung darstellt, vermag ich nicht zu beurteilen, Fakt ist jedoch, dass physikalische Felder keine Grenzen haben. Die BAB 4 stellt im Abschnitt Hermsdorf Ost — Rüdersdorf bei ungünstiger Wetterlage (nördliche bis östliche Luftströmung) eine erhebliche Lärmquelle dar. (Man kann teilweise hören, ob ein LKW, Pkw oder Mo-	sentlichen Änderung einer Straße, sind in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundes-Immissionsschutzverordnung) Immissionsgrenzwerte für den Lärmschutz an Verkehrswegen (Lärmvorsorge) festgelegt. Liegt ein Neubau oder eine wesentliche Änderung am Straßenverkehrsweg vor, gelten folgende Immissionsgrenzwerte in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: - tags: 64 dB(A) - nachts: 54 dB(A) zum nächst gelegenen Siedlungspunkt. Da die Immissionsgrenzwerte für Straßenlärm um knapp 10 dB (A) höher liegen als die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm – also auch für Windenergieanlagen – kann von keiner weiteren Lärmbeeinträchtigung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Der Straßenverkehrslärm der Autobahn „überdeckt“ sozusagen die potenziellen Lärmimmissionen der Windenergieanlagen. Eine Summierung beider Schallquellen ist physikalisch nur im geringen Maße möglich. Es wird eher die lauteste Quelle wahrgenommen. Dies kann durch den Einreicher auch getestet werden, indem er sich im gleichen Abstand zwischen Wald und der Autobahn stellt und versucht das Windrauschen des Blätterwaldes wahrzunehmen. (zum selber rechnen: <http://www.sengpielaudio.com/Rechner-spl.htm>). Erdbebengebiet: Dieser Belang wird im Genehmigungsverfahren geprüft. Wertverlust: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Wertverlust (Immobilien) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 146-1097-002 unter der Lfd. Nr. 139 in dieser Abwägungstabelle. Strategische Umweltprüfung: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Umweltprüfung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1284-1399-002 unter der Lfd. Nr. 84 in dieser Abwägungstabelle. Optische bedrängende Wirkung: Bezüglich der angesprochenen Thematik zur optisch bedrängenden Wirkung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1387-1470-004 unter der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		torrad fährt.) Ich kann mir deshalb nicht vorstellen, dass, bei entsprechender Windrichtung und Windstärke, durch die Windkraftanlagen keine wesentliche <u>Lärmbelastung</u> hinzukommt.	lfd. Nr. 128 in dieser Abwägungstabelle. Schall/Infraschall: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schalls siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-001 unter der lfd. Nr. 188, in dieser Abwägungstabelle. Landschaft/Landschaftsbild/Lebensqualität: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Landschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 174-1117-003 unter der lfd. Nr. 111 in dieser Abwägungstabelle.
161	503-242-004	Die Abwägungskriterien werden nicht oder nicht in gebotenem Maße berücksichtigt. Die Ausweisung eines Windvorranggebietes mit der daraus folgenden Errichtung von Windrädern in unmittelbarer Nachbarschaft der ausgewiesenen gemeindlichen Wohnstandorte beeinträchtigt die gemeindliche Planungshoheit. Die Gemeinde Rüdersdorf als Rechtsvorgängerin der Gemeinde Kraftsdorf hat bereits in den Jahren 1994/1995 eine <u>Abrundungssatzung</u> zur Erweiterung der Wohnbebauung mit insgesamt 11 Einfamilienhausstandorten errichtet. Diese Satzung „Zu den Pappeln“ ist mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 30.10.1995 unter dem Az.: 210-4628.20-GRZ-062 genehmigt worden. Die Neuansiedlung von Familien und die Schaffung von Wohnbauland für bauwillige Ortsansässige wird konterkariert.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Abrundungssatzung Rüdersdorf: Die Satzung für den Ortsteil „Zu den Pappeln“ ist berücksichtigt worden. Hierzu ist festzustellen, dass diese Fläche Gegenstand des Innenbereiches darstellt. Die Flächen sind mittlerweile z.T. bebaut und im ATKIS als Wohnbauflächen enthalten. Zwar sind Teile des Geltungsbereiches noch nicht umgesetzt, aber aufgrund weiter zum Vorranggebiet Wind gelegener Wohnbauflächen innerhalb der Ortslage auch durch den 1.000 m Puffer geschützt. Insofern ist festzustellen, dass die Kriterien Nr. 1.1 und 1.3 angewendet worden sind, siehe Kriterienkatalog (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Abstand ist mit 1.000 m angesetzt.
162	503-242-018	Gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-6 sprechen aber auch allgemeine Gründe, die bei der Standortauswahl unzureichend berücksichtigt worden sind: Auswirkungen auf Immobilien. Bei dem vorliegenden Entwurf ist die <u>Abrundungssatzung Rüdersdorf</u> für den Ortsteil „Zu den Pappeln“ vom 23.03.1995 (Genehmigung vom 30.10.1995 durch LVA Weimar, Az. 210-4628.20-GRZ-063) nicht beachtet worden. Diese Satzung lässt eine Wohnbebauung zu. Das entsprechende Gebiet befindet sich ca. 1 km vom ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Wind W-6 entfernt und hat eine völlig freie Sichtbeziehung zu dem Standort des Vorbehaltsgebietes. Unter diesem Umstand scheint es ausgeschlossen, dass der Standort noch einmal besiedelt werden wird. Ohne den Windkraftstandort verfügt dieser Ortsteil von Rüdersdorf über einen reizvollen Blick auf das künftige Naturschutzge-	Wegzug von Bürgern: Nach ständiger Rechtsprechung besteht für die Bewohner von Siedlungen kein allgemeiner Rechtsschutz dahingehend, dass die Wohn- und Lebensqualität für alle Zeiten unveränderbar ist. Mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die demographische Entwicklung einer Gemeinde sind zunächst spekulativ und somit für eine rechtssichere Abwägungsentscheidung nicht geeignet. Jüngere Generationen, die mit Windenergieanlagen aufwachsen, sehen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		biet. Es ist dem Einreicher der Stellungnahme bekannt, dass seit den ersten Ansätzen über die Ausweisung des Vorranggebietes Wind Anwohner von Rüdersdorf bereits weggezogen sind und sich in anderen, insoweit nicht betroffenen Gemeinden der Region neu angesiedelt haben. Der Einreicher der Stellungnahme befürchtet durch die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-6 einen massiven Eingriff in die Siedlungsstruktur der Gemeinde und dabei insbesondere bei dem Ortsteil Rüdersdorf. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die weithin sichtbaren Windkraftanlagen die Ansiedlung von neuen Bürgern erschweren bzw. im unmittelbar betroffenen Bereich von Rüdersdorf nahezu ausschließen werden. Insoweit ist auch bereits eine <u>Wertminderung</u> der Wohnimmobilien unserer Bürger bzw. von deren Grundstücken zu verzeichnen, die im unmittelbaren Bereich bis hin zur Unverkäuflichkeit gehen. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes werden mittelfristige Planungsabsichten bezüglich der weiteren Entwicklung der Gemeinde Kraftsdorf (z.B. in Oberndorf im Hinblick auf das Mittelzentrum Hermsdorf) faktisch zunichtegemacht und so massiv in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen. Zudem sind die von Windenergieanlagen verursachten <u>Erdschwingungen</u> nicht berücksichtigt, so dass auch aus diesem Grund die Bausubstanz bzw. deren Wert nachteilig betroffen ist. Mit einem <u>Wegzug von Bürgern</u> geht für den Einreicher der Stellungnahme ein Rückgang der steuerlichen Zuweisungen für den Gemeindehaushalt einher.	eine von Windenergieanlagen geprägte Kulturlandschaft als ihre „Heimat“ und empfinden diese somit auch nicht als bedrohlich. Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, Abstandsflächen zwischen Windkraftanlagen und im Zusammenhang bebauter Siedlungen anzusetzen (1.000 m, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3, Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), die weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen liegen. Damit sollen schwerwiegende Nutzungseinschränkungen von Immobilien und Grundstücken bzw. mögliche Geschäftsschädigungen so gering wie möglich gehalten und dennoch der Windenergie substanziell Raum gegeben werden. Einen kausalen Zusammenhang zwischen negativer Bevölkerungsentwicklung und Ausbau der Windenergienutzung kann der Plangeber ebenfalls nicht erkennen. Selbst wenn eine Korrelation vorläge, wäre dies kein Beleg für eine Kausalität. Zum Beispiel hat die Gemeinde Heideland-Elsterland-Schkölen, in deren Nähe seit Jahren der größte Windpark Ostthüringens steht, keinen Einwohnerrückgang, sondern Einwohnerzuwachs. Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz im Gegensatz, auf dessen Gemeindegebiet derzeit kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen ist, hat zwischen 2017 und 2018 52 Einwohner verloren und ist sogar Schlusslicht im SHK. Wertverlust: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Wertverlust (Immobilien) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 146-1097-002 unter der Lfd. Nr. 139 in dieser Abwägungstabelle. Erdschwingungen: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Erdschwingungen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 340-1209-001 unter der Lfd. Nr. 156 in dieser Abwägungstabelle. Landschaft/Landschaftsbild: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Landschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 174-1117-003 unter der Lfd. Nr. 111 in dieser Abwägungstabelle
163	744-1304-002	Wir widersprechen im Namen unserer Mandantin einer Festsetzung des Vorranggebietes Windenergie W-6 Kraftsdorf und verlangen dessen Streichung aus dem Regionalplan. Aufgrund der mit dem Plan beabsichtigten Errichtung von mehreren	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		über 200 m hohen Windrädern in der Gemeinde Kraftsdorf wird in das Eigentum meiner Mandantin eingegriffen, da aufgrund des Vorhandenseins der Windräder und – genau genommen - bereits jetzt in Kenntnis der Planung eines Windparks an dieser Stelle die <u>Immobilien- und Grundstückswerte</u> in Kraftsdorf und Umgebung entwertet werden. Meiner Mandantin ist bekannt geworden, dass bereits erste Bürger aus dem Nachbarort Rüdersdorf angesichts nur der vorliegenden Planungen für den Windpark weggezogen sind. Für die von meiner Mandantin geschäftlich betriebene Vermarktung und Veräußerung dieser in ihrem Eigentum stehenden Baugrundstücke stellt solch ein eingeleiteter Trend ein erhebliches Hindernis dar, das sich jedenfalls auch wertmindernd auf diese Grundstücke und damit Eigentum meiner Mandantin auswirkt. Die von meiner Mandantin angebotenen Baugrundstücke werden vor allem von jungen Familien mit kleinen Kindern nachgefragt. Diese legen insbesondere großen Wert auf attraktive und vor allem gesunde Lebensverhältnisse in ihrer Umgebung. Windkraftanlagen hingegen verursachen hörbaren <u>Lärm</u>, <u>Infraschall</u> sowie <u>Schattenwurf</u>, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden, da die Auswirkungen auf den Menschen nur modellhaft berechnet werden und keine tatsächliche Messung unter Berücksichtigung der Windverhältnisse, der Morphologie und Topographie des Geländes erfolgt, was gerügt wird. <u>Im Umfeld von Windparks wurden bereits erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit wissenschaftlich belegt</u>: Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen. Solche nicht ausgeräumten Gesundheitsgefährdungen und die daraus gegen das Wohngebiet meiner Mandantin herrührenden und wahrscheinlich nicht ausräumbaren Vorbehalte reduzieren die Attraktivität dieser Angebote meiner Mandantin erheblich. Die <u>Attraktivität der Baugrundstücke</u> meiner Mandantin würde zudem dadurch leiden, dass mit den weithin sichtbaren Windkraftanlagen das vorhandene <u>Landschaftsbild</u> massiv zerschnitten werden würde. Mit der Errichtung des durch das Vorranggebiet möglichen Windparks ist die <u>Zerstörung der Kulturlandschaft</u> und des damit verbundenen <u>Erholungswertes</u> zu befürchten, was noch dadurch verschärft wird, dass der Standort W-6 zweigeteilt zugelassen werden soll und somit in seinen Auswirkungen durch die dazwischen verlaufende Bundesautobahn noch verbreitert wird. Der Landschaftsschutz wird als Belang der Raumordnung angesehen. Nach Punkt 5.2.10 G des Landesentwicklungsprogramms 2025	W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die hier in Rede stehenden Baugrundstücke liegen mehr als 5 km entfernt und werden darüber hinaus noch von einer Kuppe verschattet. Sich diesbezüglich über Schattenwurf, Lärm oder Infraschall durch Windenergieanlagen Gedanken zu machen, obwohl u.a. die Autobahn nur etwa 300 bis 600 m entfernt liegt, entbehrt sich jeglicher Logik. Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schalls siehe auch ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-001 unter der lfd. Nr. 188, in dieser Abwägungstabelle. Aufgrund der derzeitigen Niedrigzinsphase und vieler Förderprogramme (Baukindergeld, Kfz-Kredite für energetisches Bauen, etc.) für junge Bauherren, sind auch in Gera, LK Greiz oder SHK die Immobilien- und Grundstückspreise in den letzten 10 Jahren um sehr hohe Prozentsätze gestiegen. Lagen 2017 die Grundstückspreise im Mittel noch bei unter 50 €/m² in den Westvororten von Gera, sind diese im August 2019 bereits 65 €/m² im Mittel (nach Daten von immowelt.de). Durch den Bau von Windenergieanlagen in 5 km Entfernung wird kein Wertverlust der Grundstücke erwartet. Landschaft/ Landschaftsbild/ Kulturlandschaft /Erholungswert: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Landschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 174-1117-003 unter der lfd. Nr. 111 in dieser Abwägungstabelle. Gesundheit: Der Einreicher hat es versäumt entsprechende Studien oder Gutachten konkret zu benennen, sodass der Plangeber sich damit auseinandersetzen könnte. Die verschiedentlich von anderen Einreichern benannten Studien haben bei genauerem Hinsehen keine Zunahme von Erkrankungen oder gesundheitlichen Schäden in der Umgebung von Windparks (im Gegensatz zu Gegenden ohne Windparks) nachweisen oder wissenschaftlich belegen können. Bei den angeblichen Beweisen handelt es sich um Annahmen, subjektive telefonische Befragungen ohne Nachweise (z.B. in Form von medizinischen Befunden), unwissenschaftliche Methoden, Fehlinterpretationen von Studienergebnissen, die sich auf andere Aussagen beziehen oder Aussagen zu zukünftigem Forschungsbedarf. Der Plange-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		soll der Ausbau der Windenergienutzung den landschaftsgebundenen, aber auch den naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang ist auch aufgefallen, dass bei dem vorliegenden Planentwurf die Belange des <u>Artenschutzes</u> viel zu kurz kommen. Nach der Kenntnis meiner Mandantin kommen in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Standort W-6 mehrere seltene Vogelarten wie der <u>Rotmilan</u>, der <u>Schwarzmilan</u> und andere <u>windenergiesensitive Vogelarten</u> vor. Es erscheint schlichtweg unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes als grob fehlerhaft einen solchen Windkraftstandort an dieser Stelle und dabei in unmittelbarer Nähe zu einem ausgewiesenen <u>FFH-Gebiet</u> zulassen zu wollen. Dabei entsteht der Eindruck, dass die vorhandenen Gegebenheiten nicht ausreichend geprüft bzw. gewürdigt worden sind, was für meine Mandantin gerügt wird. Bei dem Vergleich mit der Raumnutzungskarte des bestehenden Regionalplans 2012 ist auch aufgefallen, dass der mit dem Entwurf geplante nördliche Teil des Vorranggebietes W-6 in einem Bereich ausgewiesen wird, der in dem bisherigen Regionalplan 2012 als <u>Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-32)</u> ausgewiesen war. Die Fläche des bisherigen Gebietes LB-32 wurde offensichtlich um die nördliche Fläche des geplanten Gebietes W-6 reduziert. Dies erscheint schon deshalb nicht akzeptabel zu sein, weil ja die Fläche LB-32 in dem bestehenden Regionalplan vollständig unter Schutz steht und die insoweit geschützten Flächen nicht ohne weiteres aus dieser Schutzwirkung herausgenommen werden können. Diese Gebiete sind von dem Regionalplan für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen, in denen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind. Letztlich ist es für meine Mandantin auch nicht nachvollziehbar, wie es gerechtfertigt werden soll, dass der geplante Windkraftstandort mit mehreren über 200 m hohen Anlagen zugelassen werden soll, obwohl über dieses Gebiet eine überregionale <u>Gashochdruckfernleitung</u> verläuft. Es werden jegliche Auseinandersetzungen des Plangebers mit der Möglichkeit, dass von der in Betrieb befindlichen, mehr als 200 m hohen Windenergieanlage Teile oder gar ganze <u>Rotorblätter (ggf. sogar in Betrieb stehend) abfallen</u> und so diese Gashochdruckleitung treffen können, vermisst. Die damit verbundenen Gefahren für die Gashochdruckleitung bis hin zu einer Leitungsexplosion und die daraus resultierenden katastrophalen Folgen werden bei der Abwägung völlig ausgeblendet. Die Ausweisung des Vorranggebietes W-6 Kraftsdorf wird auch unter diesem Gesichtspunkt von meiner Man-	ber ist der Auffassung, dass jeder Fortschritt ein gewisses Maß an Ungewissheit beinhaltet, was jedoch nicht dazu führen sollte, mit der Energiewende solange zu warten, bis die allerletzten Bedenken ausgeräumt sind. Zu diesem Zeitpunkt kann es für die Menschheit zu spät sein, wenn die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nicht jetzt konsequent umgesetzt, sondern immer weiter nach hinten geschoben wird. Ein allgemeines Lebensrisiko ist allen neuen Erfindungen eigen, so auch seinerzeit der Erfindung der Eisenbahn, von Flugzeugen, Handy's u.a., die von dem meisten Menschen als Selbstverständnis anerkannt und genutzt werden. Festzustellen ist auch, dass in den letzten Beteiligungsverfahren keiner der Bewohner, die in direkter Nachbarschaft zu einem Vorranggebiet Windenergie (z. B. W-16 Frauenprießnitz, größter Windpark in Ostthüringen) leben, Beschwerden angemerkt haben. Weder die Agrarproduktion, welche eine große Milchviehanlage in Frauenprießnitz in 200 m Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie W-16 betreibt, noch ein einziger Anwohner haben Beschwerden bezüglich Schall, Infraschall oder Gesundheit dem Plangeber zugesandt. Bei einer konkreten Anfrage an die Betreiber der Milchviehanlage wurden keine ungewöhnlichen Vorkommnisse zwecks verringerter Milchabgabe oder vermehrtem Aufkommen von Fehlgeburten sowie Beschwerden der Mitarbeiter gemeldet. Ein weiteres bereits bebautes Vorranggebiet Windenergie liegt inmitten einer aktiven Kiesabbaugrube (W-36 Naundorf/Starkenbergr). Hier sind die Arbeiter ständig und direkt den Windenergieanlagen ausgesetzt. Auch hier kam es zu keiner einzigen Beschwerdemeldung. Aufgrund der vermehrten Bedenken bezüglich von Kindertageseinrichtungen hat der Plangeber eine entsprechende Einrichtung in Frauenprießnitz kontaktiert. Laut der Leiterin der Einrichtung wurden über die vielen Jahre seit Bestehen des Vorranggebietes Windenergie keine Auffälligkeiten, Aufmerksamkeitsstörung oder entsprechende, vom Einreicher befürchtete, Krankheitsbilder bei den Kindern im Kindergarten Frauenprießnitz festgestellt. Schall/Infraschall: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schalls siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-001 unter der Lfd. Nr. 188, in dieser Abwägungstabelle. Naherholung und Tourismus:

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dantin abgelehnt.	Bezüglich der angesprochenen Thematik zu Naherholung und Tourismus siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1387-1470-004 unter der lfd. Nr. 128 in dieser Abwägungstabelle.
164	261-1178-001	Wir lehnen die Errichtung der WKA [in der Gemeinde Kraftsdorf] ab. Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur <u>Wertminderung von Immobilien</u> in der Nähe derartiger Anlagen. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir als Eigentümer von Grundstück und Haus eine Wertminderung dieser in Kauf nehmen sollen, unsere Altersvorsorge und das Erbe unsrer Kinder somit gefährdet sind. Keine! Des Weiteren wird unsere <u>Lebens- und Landschaftsqualität</u> in der Nähe dieser WKA stark beeinträchtigt und gemindert. Ebenso werden <u>Flora und Fauna</u> in Mitleidenschaft gezogen. Es ist kein Geheimnis, dass ständiger <u>Lärm</u>, auch außerhalb derzeitiger Richtwerte, die Gesundheit insbesondere die Psyche stark beeinträchtigt. Messungen jeglicher Art können nie den Alltag der Bewohner und deren tatsächlichen Belastung im Alltag durch derartige WKA's darstellen. Der Mensch hat ein deutlicheres Geräuschempfinden in der Nacht als am Tag. Eine stetige gestörte Nachtruhe durch "unterschwelligem" Lärm hat gesundheitliche Folgen. Vorgenannte Gründe stehen in keinem Verhältnis zum erwartenden Nutzen. Hier entsteht sogar ein paradoxer Widerspruch - es wird versucht die Natur zu retten - ironischer Weise auf Kosten von Mensch, Tier und Natur.	Windenergiesensible Vogelarten, Vogelzug und Horststandorte: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes windenergiesensibler Vogelarten, des Vogelzugs sowie einzelner Horststandorte siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. FFH-Gebiet 137, „Am Schwertstein – Himmelsgrund“: Bezüglich des FFH-Gebiets 137, „Am Schwertstein – Himmelsgrund“, DE 5037-303 siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 31-1013-001 unter der lfd. Nr. 69, in dieser Abwägungstabelle. Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-32): Die Ausweisung eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung ist kein Ausschlussgrund für Windenergieanlagen. Gashochdruckfernleitung: Für die beiden in Ost-West-Richtung durch das Vorranggebiet parallel verlegten Gashochdruckleitungen wird beidseitig der Rohrachse ein Schutzstreifen freigehalten, der von der Nutzung der Windenergie ausgenommen bleibt. Durch die Höhe der heutigen Windenergieanlagen und deren Rotorradius sind wegen der Nachlaufströmung bereits Abstände von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen erforderlich. Daher führen bandartige Infrastruktursysteme mit geringer flächenhafter Ausdehnung nicht dazu, dass sich die ohnehin erforderlichen Abstände zwischen den Windenergieanlagen erheblich vergrößern. Rotorbruch: Ein schwerwiegender Störfall wie Rotorschaden oder Gondelabwurf kam für Anlagen, welche bis 2003 erbauten wurden, etwa aller 500 Betriebsjahre vor. Nach aktuellen Angaben des TÜV Nord kommt es mittlerweile nur noch aller 10.000 bis 100.000 Betriebsjahren zu einem Schadensfall. Dies liegt vor allem auch daran, dass moderne Windenergieanlagen automatische Überwachungssysteme besitzen, um Materialermüdung schon im Voraus zu entdecken und gegebenenfalls die Anlage abzuschalten. Darüber hinaus sind vor der Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der Genehmigungsplanung zahlreiche bautechnische Nachweise vorzulegen. Unter anderem sind die DIN-Normen beim Bau von Windener-
165	901-1366-001	Gegen geplante Windparkanlagen der gesamten Gemeinde Kraftsdorf Kreis Greiz In den 10 Dörfern der genannten Gemeinde wird schon seit Jahren auf ca. 50-55 ha Solarstrom erzeugt und eingespeist. Es fehlt an ausreichender Energiespeicherung. Förderung von Dezentraler Stromerzeugung. Wärmedämmung, Stromeinsparungen, Nutzung anderer Energie Erzeugungsarten wie Erdwärme, Biogas usw. Negative Auswirkungen sind: Unfrieden in der Dorfbevölkerung Lärmbelästigung durch Infraschall Tag und Nacht zusätzlich zum Autoverkehr der BAB 4, Flora und Fauna Vernichtung, siehe Uno Bericht, Wertminderung der Grundstücke und Gebäude! Verschlechterung der Wohn u.- Lebensqualität!	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			gieanlagen einzuhalten, z. B. enthält DIN 61400 in verschiedenen Abschnitten die technischen Anforderungen an die Konstruktion von Windenergieanlagen, u.a. ist in Abschnitt 23 die Strukturprüfung für Rotorblätter festgelegt (DIN EN 61400-23:2014-12). Dementsprechend ist das Unfallrisiko für Windenergieanlagen nicht anders bewertet als bei anderen technischen Bauwerken. Wertverlust: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Wertverlust (Immobilien) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 146-1097-002 unter der Lfd. Nr. 139 in dieser Abwägungstabelle. Andere (erneuerbare) Energien nutzen: Bezüglich der angesprochenen Aufforderung zur Ausweisung anderer Energiegewinnungsanlagen siehe auch ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 147-1107-001 unter der Lfd. Nr. 252 in dieser Abwägungstabelle. Speicherfähigkeit: Bezüglich der Thematik Speicherfähigkeit erneuerbarer Energie siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 147-1107-001 unter der Lfd. Nr. 252 in dieser Abwägungstabelle.
166	254-1167-002	Ich fordere deshalb einen Mindestabstand der zehnfachen Anlagenhöhe der geplanten Windräder zwischen der Windenergieanlage und der Wohnbebauung. Im Bundesland Bayern gilt bereits diese sogenannte <u>10 H -Regelung</u>. Ich erwarte von den politisch Verantwortlichen, dass ein derartiger Schutz der menschlichen Gesundheit auch für Thüringen angewandt wird. Das geplante Vorranggebiet mit seinen 2 Teilflächen <u>Abstandsregelung (ca.400 m) zur Wohnbebauung</u> unterschreitet deutlich diese Abstandsregelung (ca.400 m) zur Wohnbebauung in Oberndorf, Rüdersdorf, Kraftsdorf und Harpersdorf. Ein derartiger Schutz der menschlichen Gesundheit muss auch für Thüringen und andere Länder der Bundesrepublik Deutschland festgelegt und angewandt werden. In unserem Nachbarland Dänemark werden seit geraumer Zeit aus Angst vor <u>Gesundheitsschäden</u> durch <u>Infraschall</u> kaum noch Windenergieanlagen gebaut.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). 10-H-Regelung: Nach Abwägung aller relevanten Belange hält es der Plangeber für sinnvoll, an dem im Kriterienkatalog bestimmten Abstand von bis zu 1.000 m zu Siedlungen festzuhalten, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zum einen ist festzustellen, dass die bundesweit ausschließlich in der Bayrischen Bauordnung (BayBO) verankerte 10-H-Abstandsregelung nicht generell verbindlich ist, denn Gemeinden haben bei Zustimmung der Bevölkerung grundsätzlich die Möglichkeit, davon abzuweichen. Zum anderen hat die 10-H-Abstandsregelung in Bayern zahlreiche neue Probleme geschaffen: Es wurden Chancen vergeben, in strukturschwachen ländlichen Regionen
167	339-1208-005	Um mein späteres Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein [zu W-6].	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Warum werden Windkraftanlagen in direkter Nähe zu Orten gebaut, und auf Flächen die uns noch ein Stück unbelastete Natur bieten. Ich fordere deshalb einen <u>Mindestabstand der zehnfachen Anlagenhöhe</u> der geplanten Windräder zwischen Windkraftanlage und der Wohnbebauung.	Einkommen mit erneuerbaren Energien zu generieren; Arbeitsplätze (für Projektierer, Zulieferindustrie, Betreiber) sind gefährdet bzw. konnten nicht geschaffen werden. Die nach Anwendung der 10-H-Abstandsregelung verbleibenden Potentialflächen für Windenergie liegen fast ausschließlich im Wald. Die Umsetzung des bayerischen Energieprogramms wird mit den verbleibenden Erneuerbaren Energien Biogas, Wasserkraft und Photovoltaik kaum umsetzbar sein. Das Ungleichgewicht der Stromerzeugung zwischen Nord- und Süddeutschland wird sich verstärken, somit auch die Probleme des Transports von Windstrom durch die Planungsregion Ostthüringen. Die Strompreise werden weiter steigen. Bei Anwendung der 10-H-Abstandsregel in der Planungsregion Ostthüringen würde sich wegen der hohen Siedlungsdichte der Anteil möglicher Flächen für Windenergie auf weniger als 0,1 % reduzieren. Auch Repowering von bestehenden Windenergie-Standorten wäre meist nicht möglich. Im Ergebnis wäre festzustellen, dass der Windenergie in Ostthüringen nicht substanziell Raum gegeben und die Rechtssicherheit des Regionalplanes gefährdet wäre. In der Folge würde auch der im Regionalplan verankerte Abstand von 1.000 m zu Siedlungen nicht mehr umgesetzt werden und Bauanträge für Windenergieanlagen würden genehmigt mit deutlich geringeren Siedlungsabständen (gemäß Immissionsschutzgesetz ca. 600 m).
168	340-1209-003	Um mein späteres Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein [zu W-6]. Zudem plädiere ich für die 10H-Regelung (wie sie beispielsweise in Bayern besteht). Die in Thüringen bestehende Abstandsregelung halte ich als wesentlich zu gering.	Abstandsregelung (ca. 400 m) zur Wohnbebauung: Die zu den benannten Siedlungen gewährten Siedlungsabstände betragen ca. 1 km und mehr. Schall/Infraschall: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schalls siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-001 unter der lfd. Nr. 188, in dieser Abwägungstabelle.
169	359-1216-001	Ich fordere die Streichung des Vorranggebietes Windenergie W-6 - Kraftsdorf! Das geplante Vorranggebiet mit seinen 2 Teilflächen unterschreitet deutlich die sogenannte 10H-Regelung - Abstand 2400 m zur Wohnbebauung in Oberndorf, Rüdersdorf, Kraftsdorf und Harpersdorf!	Schattenschlag: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Schattenschlag siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1285-1473-002 unter der lfd. Nr. 183 in dieser Abwägungstabelle.
170	391-1217-004	Ich bin nicht damit einverstanden, dass das Gebiet zwischen Kraftsdorf/Oberndorf/Rüdersdorf als Vorranggebiet für die Errichtung von Windrädern deklariert wird. Ich wehre mich vehement gegen dieses Vorhaben. Zurzeit wird von Experten ein Mindestabstand zu menschlichen Wohngebieten von mindestens (!) 10 x Höhe des Geräts vorgeschlagen, das wären im Falle der Anlagen in unserem Gemeindegebiet 2,4 Kilometer Abstand zu Wohnhäusern. Diese <u>10-mal Höhe = Abstand</u> Regelung wird von der bayrischen Regierung angewandt. Ich verlange die Berücksichtigung dieser 10xHöhe Regel im Thüringer Regionalplan.	Windenergiesensible Vogelarten, Vogelzug und Horststandorte (Artenschutz): Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes windenergiesensibler Vogelarten, des Vogelzugs sowie einzelner Horststandorte siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in
171	514-1254-001	Wir fordern die Streichung des geplanten Vorranggebiet W-6 - Kraftsdorf um die Auswirkungen auf den Menschen, das Klima und der Umwelt entgegen zu wirken. Energie wird von uns benötigt, deshalb befürworten wir auch die Energiewende und die Abschaltung von Atomkraftwerken, in ein industrialisiertes und dicht besiedeltes Land wie Deutschland. Der Bau von WKA zur Energieerzeugung ist eine Alternative, wird aber nicht immer angemessen eingesetzt. Leider schafft man es nicht in Deutschland eine einheitliche Regelung zum Bau dieser Anlagen zu schaffen (z.B. <u>H 10</u>) Bei der Ausweisung von Vorranggebiet (W-6 - Kraftsdorf) finden wir,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sind die Auswirkungen auf den Menschen (<u>Schattenschlag</u> und <u>Infra-schall</u>), den Artenschutz (<u>Rotmilan</u> , <u>Schwarzstorch</u>) und das gesamte <u>Landschaftsbild</u> (durchgängiges Waldgebiet mit Nationaler Naturerbe-fläche) nicht genug berücksichtigt wurden. Wir sind der Meinung, dass unsere Gemeinde schon einen großen Anteil zur Erzeugung von erneuerbaren Energien geleistet hat. Beispiele dafür sind der Bau von Solaranlagen auf Dächern von Wohngebäuden und Stallungen sowie auf 20 ha Ackerland. Auch wir leisten unseren persönlichen Beitrag mit der Installation einer Photovoltaikanlage auf unserem Haus. Der Bau von WKA in unserer Region würde einhergehen mit einer weiteren nicht zu verachtenden <u>Versiegelung</u> von <u>Grün -und Ackerfläche</u> . Niemand sollte sich anmaßen (aus Industrie oder Regierung) Entscheidungen zu treffen, deren Auswirkungen erst in nachfolgenden Generationen zum Tragen kommen. Im Umfeld des Windparks können <u>Auswirkungen wie Kopfschmerzen, Herzrasen, Tinnitus und Schlafstörungen</u> kommen. Dies wiederum kann dazu führen, dass betroffene ihren Wohnsitz verlassen und es zu einer „ <u>Landflucht</u> “ kommt. Viele Gemeinden sind heute schon betroffen.	dieser Abwägungstabelle. Landschaft/Landschaftsbild: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Landschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 174-1117-003 unter der lfd. Nr. 111 in dieser Abwägungstabelle. Flächenversiegelung: Die Inanspruchnahme von Flächen für Fundamente der Windenergieanlagen ist vergleichsweise gering. Zum einen werden Windenergieanlagen nur punktuell in die Fläche integriert, somit findet auch nur in sehr geringem Umfang Flächenversiegelung statt. Zum anderen beträgt der Flächenverbrauch einer Windenergieanlage, je nach Höhe und Bodenbeschaffenheit, nur 0,035 bis 0,06 ha. Wegen der Höhe moderner Windenergieanlagen ergibt sich ein größerer Abstand zwischen den Anlagen, so dass pro Vorranggebiet nur wenige Anlagen errichtet werden können. Eine Flächenversiegelung findet somit nicht statt. Gesundheit: Bezüglich der angesprochenen Thematik zur Gesundheit siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 744-1304-002 unter der lfd. Nr. 163 in dieser Abwägungstabelle.
172	903-1370-001	Als Bürgerin der Gemeinde Kraftsdorf möchte ich Ihnen meine Argumente darlegen, die gegen das Errichten von Windkraftanlagen im Bereich Ostthüringen [hier W-6] sprechen. Die Region ist relativ dicht besiedelt und die Vorranggebiete liegen nahe an bewohnten Gebieten. Würden Sie die geltenden <u>Regelungen von Bayern (10H)</u> übernehmen, wären die angegebenen Vorranggebiete nicht möglich. Unsere Region ist durch die Autobahn schon genug belastet und das sollte mit berücksichtigt werden.	Landwirtschaft: Bezüglich der angesprochenen Thematik zur Landwirtschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-013 unter der lfd. Nr. 242 in dieser Abwägungstabelle. Wegzug / Abwanderung: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Wegzug bzw. der Abwanderung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 503-242-004 unter der lfd. Nr. 161 in dieser Abwägungstabelle.
173	1282-1395-002	Ich erhebe Einspruch gegen den Ausbau der Windenergie in Form von Windrädern im Vorranggebiet W-6, ebenso wie in anderen Gebieten. Die in Thüringen existierenden Mindestabstände von 750 m sind absolut zu gering. Eine hörbare <u>Schallbeeinträchtigung</u> , vor allem des Nachts ist Fakt. Norddeutschland ist wirklich kein gutes Vorbild. In den Städten wird der nächtliche Verkehr bemängelt, der den Schlaf raubt, aber auf dem Land ist das anscheinend egal. Damit bin ich nicht einverstanden. Immerhin hat Bayern schon die <u>10-H-Regel</u> , also bei 200 m Windradhöhe Mindestabstand 2 km.	Strategische Umweltprüfung: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Umweltprüfung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1284-1399-002 unter der lfd. Nr. 84 in dieser Abwägungstabelle. Geplantes Naturschutzgebiet „Am Schwertstein – Himmelsgrund“: Bezüglich der angesprochenen Thematik des geplanten Naturschutzgebietes „Am Schwertstein – Himmelsgrund“ siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-005 unter der lfd. Nr. 108, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		In diesem Bundesland wird auf die Bevölkerung mehr Rücksicht genommen, obwohl dort eine CSU regiert und nicht wie in Thüringen ein als Volks- und Bürgernah deklariertes Bündnis aus Linke, SPD und Grüne/Bündnis 90. Die sind eher gegen das Volk und dementsprechend wird vorgegangen. Deutschland ist zu eng bevölkert für ein deckendes Netz aus Windrädern, wie es nach den Plänen der Regierung unweigerlich notwendig wird.	le.
174	1291-1474-002	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf— W-6, vor allem Nähe OT Oberndorf, lehne ich grundsätzlich ab. Wie ich nur einiges beschrieben habe, hat das geplante Vorranggebiet W-6 — Kraftsdorf erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, die Umwelt, das Landschaftsbild, um nur einiges zu erwähnen. Deshalb fordere ich die Streichung des Vorranggebietes. Ich fordere deshalb einen Mindestabstand der zehnfachen Anlagenhöhe der geplanten Windräder zwischen der Windenergieanlage und der Wohnbebauung. Im Bundesland Bayern gilt bereits diese sogenannte <u>10-H - Regelung</u>. Ich erwarte, dass ein derartiger Schutz der menschlichen Gesundheit auch für uns Thüringer angewandt wird oder sind wir das nicht wert? Außerdem unterschreitet das geplante Vorranggebiet mit seinen 2 Teilflächen deutlich diese Abstandsregelung (ca. 2400 m) zur Wohnbebauung in Oberndorf und beeinträchtigt auch das <u>Landschaftsbild</u>. Wenn Sie sich bei uns in der Region umsehen, gibt es bereits einige Photovoltaik-Anlagen (Rüdersdorf Pörsdorf Munagelände), um nur einige zu nennen.	
175	1294-1481-001	Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Beschluss Nr. PLV 27/06/2018 vom 30.11.2018, insbesondere zu Z 3-3, Seite 66 Vorranggebiete Windenergie Die in dem Plan vorgesehenen Abstände zu den Dörfern, insbesondere zu Oberndorf, und die unbegrenzte Höhe verletzen mich in meinen Rechten auf Unversehrtheit. Mit diesen Festlegungen nimmt man billi-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gend <u>gesundheitliche Schädigungen</u> meinerseits, meiner Familie und der Bevölkerung von Oberndorf in Kauf. Die Gesundheitsrisiken sind bekannt. Deshalb möchte ich Sie hier nicht aufzählen. Ich fordere mindestens die Einarbeitung der <u>10-H-Regel</u>. Oder sind wir Thüringer für die Planer und die Landespolitik weniger wert als die Bürger in Bayern?	
176	1299-1485-003	Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf Durchführung einer <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG. [Ich fordere] wie im Bundesland Bayern gesetzlich geregelt die sogenannte „10 H Regelung“ auch in Thüringen. Bei nicht Beachtung dieser Abstandsflächen könnte man sonst die These aufstellen, dass Menschen die in Thüringen leben, arbeiten und ihre Steuern zahlen „Menschen zweiter Klasse“ sind. Das geplante Vorranggebiet mit den beiden Teilflächen unterschreitet diese Abstandsregelung zu den bestehenden Wohnbebauungen in Oberndorf, Rüdersdorf, Kraftsdorf und Harpersdorf deutlich. Sollte es aufgrund von Belastungen der Windenergieanlagen auf meinen Organismus meinerseits zu Verdienstaussfällen, Berufsunfähigkeit, etc. kommen, behalte ich mir das Recht vor, meinen körperlichen und finanziellen Schaden beim Freistaat Thüringen einzuklagen.	
177	1866-1128-001	Mein Anliegen betrifft den Bau eines Windrades in Oberndorf. Momentan wohnen meine Familie und ich in Chemnitz, da die berufliche Ausbildung meiner Frau hier stattfindet. Sie befindet sich gerade mitten im Lehramtsstudium. Tendenziell sehne ich mich jedoch nach meiner Heimat und beabsichtige, da mein Elternhaus im schönen Oberndorf steht, zurückzuziehen. Doch der Bau dieses Windrades beschäftigt meine Familie und mich, denn es gibt genügend Fälle, in denen Menschen in der Nähe von Windrädern über <u>gesundheitliche Beschwerden</u> klagen und Umweltmediziner dies unterstützen bzw. bestätigen. Da ich zwei kleine Kinder im Alter von 4 Jahren und 2 Jahren habe, regt mich dies zum Nachdenken an. Es ist selbstverständlich, dass sich ein Vater über die Gesundheit seiner Kinder Sorgen macht. Doch hinzu kommt auch die Sorge um meine Eltern und Geschwister, die diese Wahl nicht haben. Inwiefern können Sie Schäden aufgrund der Nähe zu dem Windrad ausschließen und gewähren? Können Sie dies auch schriftlich festhalten, sodass Sie im	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Fälle von gesundheitlichen Schäden Unterstützungen leisten werden und Sie dafür haften? Mir geht es um die Gesundheit der Menschen in Oberndorf und eventuell auch um meine. Ist es demnach gerechtfertigt ein Windrad in die unmittelbare Nähe eines Dorfes zu bauen und über die Gesundheit der Bürger hinwegzusehen? Wie ist dies ethisch und moralisch vertretbar? Um meine Überlegungen und Gedanken zu unterstützen möchte ich gern noch ein paar andere Argumente anbringen. In Deutschland ist eine Flucht in die Städte deutlich zu erkennen. Die Menschen, vor allem junge Menschen zieht es in die Städte und Dörfer verwaarloosen. Um diesem Phänomen entgegen zu wirken, sollte das „Land“ der Bevölkerung schmackhaft gemacht werden. Im Ländlichen zu wohnen bedeutet idyllisch im Einklang mit der Natur zu wohnen und in einem schadstoffgeringeren Raum, daher auch gesünder zu leben. Doch wenn dies nicht gegeben ist, wie soll und kann dies gelingen? Ein weiterer Aspekt dürfte das Land Thüringen ebenfalls interessieren. Meine Frau wird nach ihrem Abschluss als Lehrerin in der Primarstufe tätig sein. Wie mir bekannt ist, so herrscht in ganz Deutschland ein hoher Lehrermangel, vor allem in ländlichen Regionen. Eine weitere Lehrkraft sichert das Recht auf Bildung unserer jüngsten Erdenbürger, unser aller Zukunft und ermöglicht ihnen das Erlernen der lebensbedeutenden Grundlagen. Wenn ich davon ausgehe, dass ein Umzug aus der Stadt um des Berufes Willen vonnöten ist, so sollte er auch positive Aspekte mit sich bringen. Die Bevölkerung erfährt ein Umdenken, viele Menschen wollen gesünder, umweltbewusster und nachhaltiger Leben. Wenn diese Aussicht jedoch zerstört wird, entstehen wieder neue Probleme.	
178	427-1232-003	Forderung [nach] Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf Abgesehen von der Missgestaltung unserer <u>herrlichen Landschaft</u> und der <u>Versiegelung von Flächen</u>, sollte man doch auch in unserer Gegend der sogenannten <u>10-h Regelung</u> Rechnung fragen und nicht nur in Bayern. Nicht umsonst wurde die ehemalige MUNA zum <u>Naturschutzgebiet</u> erklärt.	
179	1179-1392-001	Hiermit fordere ich Sie auf, dass Vorranggebiet W-6-Kraftsdorf zu streichen. Da dies erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, das Dorfleben,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		das Klima, die Umwelt, den Artenschutz und das Landschaftsbild hat. Ich befürchte für mich und meine Familie starke negative <u>Auswirkungen auf unsere Gesundheit</u> , z. B. Schwindel, Schlafstörung, Übelkeit, Kopfschmerzen, Herzrasen, Tinnitus, ... Deshalb erwarte ich einen Schutz der menschlichen Gesundheit!! Die Räder wären ca. <u>1000 m von meinem Haus entfernt</u> , was ich als „unmöglich“ sehe. Ich behalte mir deshalb das Recht vor, mögliche Verdienstaufschläge aufgrund von Erkrankungen durch die Belastung der Windanlagen einzuklagen.	
180	1180-1394-001	Hiermit lege ich Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen, um mein Klagerecht später ausüben zu können. Ich wohne in [...]. Im jetzigen Plan würden <u>Windräder (in 200m Höhe) ca. 1000m von meinem Haus</u> gebaut werden. Ich befürchte dadurch eine nicht unerhebliche Lärmbelästigung. Außerdem entsteht durch die Windräder ein Schattenwurf und Infraschall. Ich befürchte somit für mich und meine Familie <u>gesundheitliche Probleme</u> wie Schlafstörungen und Kopfschmerzen. Außerdem sehe ich eine starke <u>Beeinträchtigung für Tier- und Pflanzenwelt</u> , die <u>Umwelt</u> und das allgemeine <u>Landschaftsbild</u> . Deshalb fordere ich die Streichung des Vorranggebietes W-6-Kraftsdorf.	
181	431-1233-001	Einspruch gegen den 2. Entwurf Vorranggebiete Windenergie Z 3.3 Vorranggebiet W-6 Kraftsdorf Ein Mindestabstand auch unter der Bezeichnung H 10 oder 2500 m wie in Bayern hat der Freistaat Thüringen nicht. Ist der Bewohner aus Bayern schützenswerter als ein Thüringer? Meine Kinder trainieren mehrmals in der Woche auf dem <u>Sportplatz</u> in Rüdersdorf Ein Abstand von nur 300 m ist nicht zu tolerieren. Ein Abstand von 2400 m zu Ortschaften sollte eingehalten werden. Diese <u>H-10 Regelungen</u> vermisse ich in Thüringen. Kinder sind unser höchstes Gut und sind nach dem Gesetz besonders zu schützen! Ich befürchte für mich und meine Familie negative Auswirkungen auf meine Gesundheit. Überschattungen treten auf. <u>Infraschall</u> ist in einer Entfernung von 15 km noch messbar.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Sportplatz Abstand: Gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.13 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), werden Sportanlagen, wie z.B. Sportplätze, als weiche Tabuzone von der Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Da von diesen Anlagen selbst erhebliche Schallimmissionen ausgehen können (siehe 18. BImSchV, Anhang, Sportplätze) setzt der Plangeber keinen Puffer zu Sportanlagen an. Diese Flächen können weiterhin uneingeschränkt genutzt werden, auch wenn in der Nähe ein Windpark errichtet wurde. Zudem beträgt der Abstand mindestens 450 m bis zur
182	1298-1484-001	Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf, Durchführung einer <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Kraftsdorf - W-6, hier beidseitig der BAB 4, zwischen dem großflächigen bisher unzerschnittenen Waldgebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes MUNA Bad Klosterlausnitz, dem heutigem FFH- Gebiet 137 „Am Schwertstein — Himmelsgrund“ und der Nationalen Naturerbfläche „Himmelsgrund“ im Norden bis zu den Wäldern rund um die Hubertusquelle und Sachsens Büsche im Süden, dem alten Kraftsdorfer Hundesportplatz bis hin zum Feldweg bei Anders Feldscheune im Westen lehnen wir ab. Der [Einreicher] ist Besitzer mehrerer Flurstücke (Gemarkung Rüdersdorf ...) in nur 400 m Entfernung zum geplanten Vorranggebiet W-6. Über einen Erbbaurechtsvertrag mit der Gemeinde Kraftsdorf (Rechtsnachfolger der vormals bestehenden Gemeinde Rüdersdorf) wurden die Flurstücke auf denen sich das Sportlerheim, der <u>Sportplatz</u> und der Trainingsplatz befinden, an den gemeinnützigen Verein zur Nutzung als Sport- und Freizeitanlage übertragen. Dazu gehören auch die angrenzenden Wiesen, die u.a. noch von der Agrargenossenschaft Rüdersdorf e.G. genutzt werden und bei Festen und Veranstaltungen mit großem Publikumsverkehr auch als unbefestigte Parkplätze dienen. Wir fordern deshalb einen Mindestabstand der zehnfachen Anlagenhöhe der Windräder (regelmäßig 2400 m) zwischen dem Vorranggebiet und dem Sportplatz mit Sportlerheim. Im Bundesland Bayern gelten bereits diese sogenannten <u>10 H - Regelung</u>. Wir erwarten, dass ein derartiger Schutz der menschlichen Gesundheit auch für Thüringer angewandt wird. Das geplante Vorranggebiet mit seinen 2 Teilflächen unterschreitet deutlich diese Abstandsregelung (ca. 2400 m) zum Sportplatz.	Grenze des Vorranggebietes und zu den Windenergieanlagen ist der Abstand nochmals größer, da diese nicht auf die Grenze gebaut werden dürfen. Die Gewährung eines größeren Abstandes zu Sportplätzen ist nicht möglich, da sonst noch weniger für Windenergie geeignete Flächen zur Verfügung stehen würden (der Flächenanteil der aktuell vorgeschlagenen Vorranggebiete Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen beträgt ohnehin derzeit nur 0,4% und liegt damit unter der Vorgabe). Eine weitere Reduzierung von Windvorranggebieten würde dazu führen, dass der Auftrag, der Windenergie Raum zu geben, in Ostthüringen nicht umgesetzt werden kann. 10-H-Abstandsregelung: Bezüglich der angesprochenen Thematik zur 10-h-Abstandsregelung (Bayern) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-002 unter der lfd. Nr. 166 in dieser Abwägungstabelle. Schall/Infraschall/15 km Messbarkeit: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schalls siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-001 unter der lfd. Nr. 188, in dieser Abwägungstabelle. Schattenwurf: Durch die Bewegung der Rotorblätter können bei ungünstiger Sonneneinwirkung periodische Schattenwurfeffekte entstehen, welche als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG zu werten sind. Ab einer Einwirkdauer von 30 Minuten pro Tag und insgesamt mehr als 30 Stunden pro Jahr zählt der Schattenwurf als belästigend und eine lichtsensorgesteuerte Abschaltautomatik muss eingebaut werden. Sobald eine Abschaltautomatik eingesetzt wird, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes), ist auf die Beschattungsdauer auf maximal 8 Stunden zu begrenzen. In der Praxis werden Werte von 10 Stunden pro Jahr Schattendauer an wenigen Punkten Deutschlands erreicht. Überdies liegt die Belastungsgrenze bei etwa 1.300 m, da der Schattenkontrast mit erhöhter Distanz abnimmt. Mögliche Beschattungsbereiche werden bereits im Vorfeld anhand von 3-D-Modellen berechnet, sodass der Schattenwurf der Windenergieanlage Wohngebäude nicht beziehungsweise nur geringfügig beeinträchtigt. Die Erstellung und Dokumentation eines Schattenwurfprotokolls muss im Genehmigungsverfahren festgelegt werden, welches dann
183	1285-1473-002	Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie Beschluss Nr. PLV 27/06/2018 vom 30.11.2018 zu Z 3-3, Seite 66: Vorranggebiete Windenergie. Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf Durchführung einer <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass das geplante Vorranggebiet W-6 - Kraftsdorf erhebliche Auswirkungen auf mein persönliches Leben, den Artenschutz, die Umwelt, das Klima und das Landschaftsbild betroffen sind. Deshalb fordere ich die Streichung des Vorranggebietes.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Windkraftanlage verursachen [...] <u>Schattenschlag</u> , die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine <u>Gesundheit</u> , wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrations-schwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	der entsprechenden Unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt wird. Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Plans dem Plangeber keine Mikrostandorte möglicher Windenergieanlagen bekannt sind – und auch rechtlich gesehen nicht sein müssen – wird eine genaue Betrachtung des Schattenwurfs auf der Genehmigungsebene stattfinden. Es existieren keine Vorgaben zum Schutz von Autofahrern vor Schlag-schatten durch Windenergieanlagen. Eine Gefährdung dieser ist auch nicht erkennbar. Der rotierende Schattenschlag wird durch die Bewegung des Autos, wenn überhaupt, nur geringfügig wahrgenommen und unterscheidet sich deshalb nicht merklich von der Situation beim Durchfahren einer Allee beispielsweise. Hier muss sich der Autofahrer auch entsprechend an die Lichtverhältnisse anpassen.
184	133-1095-005	Spezielle Fragen zu [meinen Bedenken an] den Standorten Kraftsdorf und Großsaara: Welche Windrichtungen sind in den Prognosen angenommen (Kreisdigramm, Windrichtung, Windlast pro Jahr) und damit Aussagen zu <u>Schattenbildung</u> und deren Häufigkeit?	
185	391-1217-003	Ich bin nicht damit einverstanden, dass das Gebiet zwischen Kraftsdorf/Oberndorf/Rüdersdorf als Vorranggebiet für die Errichtung von Windrädern deklariert wird. Ich wehre mich vehement gegen dieses Vorhaben. Auch würden <u>Schlagschatten</u> unser Dorf erheblich tangieren. Da sich die Anlage im Südwesten der Ortschaft befindet würde mit untergehen der Sonne der periodisch auftretende Schatten der Rotoren auf die Wohngebiete geworfen und somit möglicherweise Stressreaktionen bei Anwohnern hervorrufen.	Reflektionen / Diskoeffekt: Der sogenannte Disco-Effekt entsteht durch die periodische Sonnenlichtreflexion auf den Rotorblättern. Sie sind ebenfalls als Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG zu behandeln. Moderne Windenergieanlagen besitzen eine matte Beschichtung, um Reflexionen bis auf ein Minimum zu reduzieren. Störungen durch Lichtblitze werden mit der Verwendung von nicht reflektierender Farbe und mattem Glanzgrad weiter reduziert werden. Um einen epileptischen Anfall durch den Disco-Effekt zu erleiden, muss eine Person direkt auf die Rotoren blicken, die Windgeschwindigkeit mindestens 20 m/s bei einer 2 MW-Anlage (40 m Rotorlänge) erreichen (entspricht einer Flackerfrequenz von 1 Hz) und das Sonnenlicht ohne aerosole Interferenzen auf glänzende Rotorblätter strahlen. Da diese Bedingungen in natura kaum vorhanden sind, besteht keine Gesundheitsgefahr für Personen in der Nähe einer Windenergieanlage
186	402-1219-002	Aufstellen von Windrädern im Raum Rüdersdorf/ Kraftsdorfer Flur. Dafür spreche ich mich nicht aus. Ich habe folgende Bedenken: Der <u>Abstand zu Wohnhäusern</u> ist zu gering! (<u>Lärm</u> mit <u>Gefahr der Gesundheit Schattenwurf, Reflektionen an Rotorblättern oder Beleuchtung</u>), weniger als 2000 m.	Strategische Umweltprüfung: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Umweltprüfung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1284-1399-002 unter der lfd. Nr. 84 in dieser Abwägungstabelle.
187	1298-1484-003 1299-1485-002	Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf Durchführung einer <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG Hiermit lege ich Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf - W-6 beidseitig der BAB 4 lehne ich ab. [...] Der <u>Schattenwurf</u> wurde in der derzeitigen Genehmigungspraxis durch die modellhafte Berechnung für das o.g. Vorranggebiet nicht ausreichend betrachtet. Eine Betrachtung unter Einbeziehung der Topographie des Geländes [...] erfolgte nicht. Ich befürchte für meine Fami-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		lie, die Anwohner von Rüdersdorf und für mich negative Auswirkungen auf die <u>Gesundheit</u>. Bereits mehrfach durchgeführte <u>wissenschaftliche Untersuchungen</u> von anerkannten Instituten belegen, dass im Umfeld von Windparks erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu verzeichnen sind. Unter anderem werden Symptome wie Schlafstörungen, Herzrasen, Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Konzentrationsschwierigkeiten sowie Depressionen nachgewiesen. Windkraftanlagen verursachen [...] <u>Schattenwurf</u>, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden, da die Auswirkungen auf den Menschen nur modellhaft berechnet werden und keine tatsächliche Messung [...] der Morphologie und Topographie des Geländes erfolgt. Wir befürchten für unsere Vereinsmitglieder und ihre Familien sowie für unsere Gäste negative Auswirkungen auf die <u>Gesundheit</u>. Im Umfeld von Windparks wurden bereits erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit wissenschaftlich belegt: Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen.	
188	254-1167-001	Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6 [...] lehne ich konsequent ab. Windkraftanlagen verursachen hörbaren <u>Lärm</u>, <u>Infraschall</u> sowie <u>Schattenwurf</u>, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden, da die Auswirkungen auf den Menschen nur modellhaft berechnet werden und keine tatsächliche Messung unter Berücksichtigung der Windverhältnisse, der Morphologie und Topographie des Geländes erfolgt. Ich befürchte für mich und meine Familie negative Auswirkungen auf die Gesundheit. Im Umfeld von Windparks wurden bereits erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit wissenschaftlich belegt: Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen. Auf Grund der im Jahresdurchschnitt sehr häufig auftretenden Westwindlage ist meines Erachtens die Ortschaft Rüdersdorf und der <u>Sportplatz</u>, auch liebevoll „Waldstadion“ genannt, vom Lärm der Windenergieanlagen und vom erzeugten Infraschall betroffen. Auf dem Sportplatz trainieren mehrmals in der Woche mehrere Fußballmannschaften unterschiedlicher Altersklassen. [...] Der Regionalplan Ostthüringen sieht	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Es ist nicht Aufgabe des Plangebers jede einzelne angeführte Studie zu berücksichtigen. Noch weniger werden pseudowissenschaftliche Studien aus u.a. unseriösen Online-Zeitschriften oder mit fehlendem wissenschaftlichen „peer-review“ beachtet und in die Abwägung einfließen. Risiken, welche durch Windenergieanlagen ausgehen können, sind weitläufig bekannt sowie ausführlich erodiert und bereits maßgeblich in Rechtsvorschriften umgesetzt worden. So regelt u.a. die TA Lärm das für verschiedene Nutzungen zumutbare Maß der Immissionsbelastungen jeglicher Art. Lärm, Schall, Rotationslärm: Menschen, die in der Zivilisation leben, sind ständig oder zeitweise Geräuschen ausgesetzt, z.B. Kühlschrank: 30 dB(A), Geräusche in Wohnungen: 40 dB(A), normale Unterhaltung: 50 dB(A), Wärmepumpen: 56 bis 64 dB(A), Rasenmäher: 60 dB(A), TV auf Zimmerlautstärke: 60 dB(A),

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		diesbezüglich nur einen Abstand von 300 m als ausreichend an. Wissenschaftlich belegt ist jedoch, dass der Infraschall noch in einer Entfernung von 15 km messbar war. Ich befürchte eine gesundheitliche Gefährdung meiner Kinder und die Nutzungsaufgabe des Sportplatzes, da dort niemand mehr trainieren kann oder zum Spiel antreten möchte. Der Regionalplan berücksichtigt in keiner Weise die Auswirkungen des geplanten Vorranggebietes auf den Sportplatz bzw. die Wohnbebauung. Ich behalte mir deshalb das Recht vor, mögliche Verdienstaussfälle auf Grund von Erkrankungen durch die Belastung der Windenergieanlagen auf meinen Organismus, beim Freistaat Thüringen einzuklagen! Neben den aufgeführten, allgemeingültigen Einwänden steht hier auch persönliche Betroffenheit. Durch die ausgewiesenen Flächen werden meine Nachbarschaftsrechte (drittschützende Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 906, 1004 BGB) verletzt! Hierbei handelt es sich vorwiegend um nicht hinnehmbare Immissionen durch Lärm, Schattenschlag, bedrängende Wirkung, bauordnungsrechtliche Abstandsflächen sowie die Belastung durch gefährlichen Infraschall. Auf Grund der zu unserem Wohnort Oberndorf sehr naheliegenden Autobahn BAB 4 – (Dresden – Frankfurt zwischen den Anschlussstellen Hermsdorf Ost und Rüdersdorf) sind wir bei Nordostwind dem Lärm der Autobahn und daher auch dem entstehenden Infraschall der Autos ausgesetzt. Soweit ein Windpark an dem oben genannten Standort entsteht, sind wir dann doppelt von Lärm und Infraschall belastet. In unserem Nachbarland Dänemark werden seit geraumer Zeit aus Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall kaum noch Windenergieanlagen gebaut. Ein Großteil der dänischen Kommunen hat ihre Pläne für neue Windparks auf Eis gelegt, bis die staatlichen Untersuchungen über die gesundheitlichen Risiken durch Infraschall abgeschlossen sind. 2014 sind landesweit nur noch neue Windräder mit einer Gesamtleistung von 67 Megawatt ans Netz gegangen, Dänemarks Windkraft weicht nun aufs Meer aus, um ihre Bevölkerung zu schützen. Es hat sich bereits erwiesen, „dass weitgehend auf den tiefrequenten Bereich konzentrierter Schall schon bei niedrigen Pegeln das mentale Wohlbefinden deutlich beeinträchtigen kann“, heißt es in der „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“, die von der Bergischen Universität Wuppertal im Auftrag des Umweltbundesamtes	Straßenverkehr: 70 dB(A), spielende Kinder: 90 dB(A), Bagger: 115 dB(A). Es ist zwar richtig, dass Windenergieanlagen, wenn man direkt auf Ihnen steht, bis zu 104 dB an Lärm emittieren (Anreg.-Nr. 391-1217-002). Jedoch in einer Entfernung von 500 m sind es nur noch leicht wahrnehmbare Betriebsgeräusche von circa 45 dB. Bei einer Entfernung von 600-700 m können die Betriebsgeräusche nicht mehr von Windgeräuschen unterschieden werden. Der vom Plangeber ausgewiesene Abstand zu Siedlungen ist in den meisten Fällen mit 1.000 m angesetzt, womit eine Beeinträchtigung der Bevölkerung ausgeschlossen werden kann. Schallprognosen werden erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt und von der Genehmigungsbehörde geprüft, da der Plangeber üblicherweise keine Kenntnisse über mögliche geplante Windenergieanlagentypen auf den jeweiligen Standorten hat. Infraschall und Gesundheit: Dass Infraschall von Windenergieanlagen auch in mehreren km noch messbar ist, kann nicht als Begründung dafür herangezogen werden, dass dies gesundheitsschädlich sei. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der in Ansatz gebrachten Abstände zu Wohnbebauung nicht zu erwarten. So kommt auch eine Studie des Umweltbundesamtes (Positionspapier 2014: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall) zu dem Schluss, dass raumluftechnische Anlagen (Klimaanlagen) Lärmbeschwerden im Infraschallbereich zu 22,8% verursachen und somit siebenmal häufiger störend empfunden werden als Windenergieanlagen. Eines der Ergebnisse der Studie ist auch, dass Windenergieanlagen nur zu einem sehr geringen Anteil von Beschwerdemeldungen führen. So heißt es weiter: „Zur praktischen Konfliktvermeidung und Verbesserung der Wohnqualität im Hinblick auf Infraschall und tieffrequente Geräusche wären daher vorrangig Forschungen über Wärmepumpen, Kälte- und Klimaanlagen, Lüftungs- und Heizungsanlagen im Wohnungsumfeld geeignet.“ Windenergieanlagen werden nicht aufgezählt. In einem aktuelleren Positionspapier von 2016 („Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“) schreibt das Umweltbundesamt: „Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		erstellt wurde.	
189	133-1095-007	Spezielle Fragen zu [meinen Bedenken an] den Standorten Kraftsdorf und Großsaara: Welche Kriterien werden bei der <u>Schallausbreitung</u> berücksichtigt, insbesondere durch die Topographie und die Bildung von Resonanzen? Bitte schicken sie mir eine schriftliche Eingangsbestätigung.	Eine moderne Windenergieanlage erzeugt durchschnittlich 40 dB im Infraschallbereich bei einer Entfernung von 500 m. Erst bei Schalldruckpegeln über 130 dB konnte in Laboruntersuchungen festgestellt werden, dass eine hohe und längere Intensität des Infraschalls sich ermüdend, angstaussend und konzentrationsmindernd auswirken kann und eine anhaltende Exposition eine Beeinträchtigung des Gleichgewichts herbeiführt. In einer Studie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurde festgestellt, dass die Infraschallimmission (bei einer Infraschallfrequenz von 5 Hz) in einem fahrenden Auto (130 km/h), um ein vielfaches höher liegt als in nächster Umgebung einer Windenergieanlage. Die gemessenen Werte im Auto lagen im Schalldruckpegelbereich von 88-92 dB, jedoch bei einer eingeschalteter 2,4-MW-Anlage bei rund 45 dB in 185 m Entfernung. In einer Entfernung von 650 m konnten keine signifikanten Unterschiede mehr zu einer ein- oder abgeschalteten Situation der Anlage festgestellt werden.
190	146-1097-003	Hiermit lege ich meinen entschiedenen Einspruch gegen die aktuelle Änderung des 1. Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen, speziell zum Vorranggebiet [W-6] für Windkraftanlagen ein. Es müssen belastbare Gutachten (Keine Labor- Werte oder Referent Werte) für Infraschall und Rotationslärm erstellt werden. Krankheiten des Herz- Kreislauf- Systems und Schlafstörungen um nur einige zu nennen sind vorprogrammiert. Das Land Thüringen wird sicherlich die Kosten für Kuren und langfristige Heilbehandlungen übernehmen, oder? Vorlage von unabhängigen Gutachten zur <u>Rotationslärm</u> und <u>Infraschall</u>, keine Gutachten befangener Fachinstitute.	Unter anderem die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat hoch empfindliche Messungen von Infraschall durchgeführt. Nach den Berechnungen der Bundesanstalt erreicht Infraschall mit einer Frequenz von wenigen Hertz bei gängigen Windenergieanlagen erst in einer Entfernung von rund 10 km den Wert der Hintergrundgeräusche.
191	168-1477-001	Stellungnahme gegen Windkraftanlage — hier Entwurf Regionalplan Ostthüringen Vorranggebiet W-6 — Kraftsdorf. Hiermit widersprechen wir den Plänen der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt aus nachfolgend aufgeführten Gründen. Gesundheit: Ständiger <u>Lärm</u> beeinträchtigt stark die Gesundheit, insbesondere auch die Psyche. Die Messungen jeglicher Art stellen nie den normalen Alltag der Bewohner sowie deren tatsächlichen Belastungen durch die Windkraftanlagen dar. Dies betrifft auch die Nachtstunden wo das Geräuschempfinden besonders empfindlich ist. All diese Gründe stehen in keinerlei Verhältnis zum erwartenden Nutzen. Es entsteht ein paradoxer Widerspruch: Die Natur soll mit diesen Windkraftanlagen gerettet werden und will dies auf Kosten von Mensch, Tier und Natur durchsetzen.	Das BGR verwendet hoch empfindliche Sensoren. Dies ist Voraussetzung um einen Kernwaffentest erfassen zu können. Naturgemäß lässt sich auch Infraschall registrieren, der von anderen Quellen wie beispielsweise Windenergieanlagen ausgeht. Die BGR hat im Jahre 2004 mehrwöchige Feldmessungen an einem freistehenden Windrad bei Hannover durchgeführt. Ergebnis der Untersuchung war unter anderem, dass sich rechnerisch die emittierten Infraschallwellen noch in einer Entfernung von mehr als 10 km nachweisen lassen. Solche Erkenntnisse sind für den Betreiber von Messeinrichtungen zur Überwachung auf Kernwaffentests von großer Bedeutung. Denn es ist oberstes Ziel, ungestörte Registrierungen auch der schwächsten Signale bei sehr tiefen Frequenzen weit unterhalb einiger Hertz zu gewährleisten. Unabhängig davon lassen sich mit hochwertigen handelsüblichen Infraschall-Mikrofonen die Geräuschimmissionen bis herab zu Frequenzen von 0,5 Hz zutreffend erfassen.
192	174-1117-002	Stellungnahme gegen Windkraftanlage — hier Entwurf Regionalplan Vorranggebiet W-6 — Kraftsdorf. Hiermit widersprechen wir den Plänen der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen beim Thü-	Der menschliche Körper stellt ein schwingfähiges System dar: Tieffrequenter Schall kann bei sehr hohen Pegeln Schwingungen im menschlichen Organismus hervorrufen, z. B. wenn man bei einem Konzert vor dem

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ringer Landesverwaltungsamt, aus folgenden Gründen. <u>Gesundheit</u> Es ist kein Geheimnis, dass ständiger <u>Lärm</u>, auch unterhalb derzeitiger Richtwerte, die Gesundheit, insbesondere die Psyche stark beeinträchtigt. Messungen jedweder Art können nie den Alltag der Bewohner und deren tatsächliche Belastung im Alltag durch derartige Windkraftanlagen darstellen. Besonders in den Nachtstunden hat der Mensch ein deutlich sensibleres Geräuschempfinden wie am Tag. Stetig gestörte Nachtruhe — auch durch „unterschwelligem Lärm“ hat gesundheitliche Schäden zur Folge.	(Bass)Lautsprecher steht. Windenergieanlagen sind jedoch weder solch starke Quellen, noch werden nennenswerte mechanische Schwingungen in den Boden unter der Anlage eingeleitet. Vielmehr bewegen sich die mechanischen Schwingungen bereits in wenigen 100 m Entfernung auf dem Niveau des allgemeinen Hintergrundes. In mehreren hundert Metern Abstand von Windenergieanlagen sind solche Resonanzeffekte völlig ausgeschlossen, da die Schallintensität dazu zu niedrig ist. Die Behauptung, Windenergieanlagen würden Resonanzeffekte im menschlichen Körper auslösen und ihn dadurch gesundheitlich schädigen, trifft daher nicht zu. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) hat zu einem ähnlichen Thema ein Forschungsprojekt laufen (VÖ für 2020 geplant). Die Forscher haben festgestellt, dass die Amplituden von Bodenschwingungen um 2-4 Zehnerpotenzen (Faktor 100 bis 10.000) geringer sind als die Grenzwerte für mögliche Bauwerksschäden. Da die menschliche Wahrnehmung um den Faktor 10 bis 30 empfindlicher ist, als bautechnisch schadensrelevante Einwirkungen, kann auch hier nicht von einem „Mitschwingen“ des menschlichen Körpers ausgegangen werden. Das Forscherteam stellt fest, dass der Mensch Bodenschwingungen durch Windenergieanlagen ohne technische Hilfsmittel und bei den üblichen Abständen zwischen Wohnbebauung und Vorranggebiet Windenergie, nicht wahrnehmen kann. Die Bedenken der Einreicher sind nachvollziehbar, aber unbegründet.
193	265-1181-001	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans [bzgl. W-6] ein. Windkraftanlagen verursachen hörbaren <u>Lärm</u>, <u>Infraschall</u> sowie <u>Schattenschlag</u>, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine <u>Gesundheit</u>, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	Eine weitere Studie demonstriert, dass Menschen mit einer negativen Einstellung zur Windkraft, in einer fingierten Infraschallsimulation negativ reagieren. Tatsächlich wurde diese Personengruppe nicht dem Infraschall ausgesetzt. Eine zweite, nicht vorinformierte Personengruppe, wurde einer Infraschallfrequenz von 5 Hz mit einem Schalldruckpegel von 40 dB ausgesetzt. Letztere Personengruppe hatte nach dem Experiment über keine Symptome geklagt. Die Schlussfolgerung der Studie ist, dass wachsende Bedenken über mögliche negative Umwelteinflüsse mit den steigenden negativen gesundheitlichen Symptomen korrelierten („Nocebo“-Effekt, als Gegenteil zum „Placebo“-Effekt).
194	281-1191-001	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen zum Vorranggebiet W-6 ein. Windkraftanlagen verursachen hörbaren <u>Lärm</u>, <u>Infraschall</u> sowie <u>Schattenschlag</u>, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine <u>Gesundheit</u>, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestag hat vor kurzem eine Vielzahl an aktuellen Studien zu Wirkungen des Infraschalls vor allem auf den Menschen untersucht und in einem Bericht ausgewertet. Weltweit wird in vielen Ländern bezüglich Infraschall und dessen Wirkung auf den Menschen geforscht. Es gibt jedoch bisher keine stichhaltigen Beweise für schädliche Auswirkungen, so der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestag. Zum Beispiel stellt das Umweltbundesamt in der „Machbar-
195	339-1208-001	Um mein späteres Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein [zu W-6]. Der Bau wird besonders für mich und meine Familie eine noch höhere <u>Lärmbelastung</u> bringen. Da wir größtenteils Westwindlage haben, wird der Lärm sowie der <u>Infraschall</u> für uns eine große Belastung werden.	Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestag hat vor kurzem eine Vielzahl an aktuellen Studien zu Wirkungen des Infraschalls vor allem auf den Menschen untersucht und in einem Bericht ausgewertet. Weltweit wird in vielen Ländern bezüglich Infraschall und dessen Wirkung auf den Menschen geforscht. Es gibt jedoch bisher keine stichhaltigen Beweise für schädliche Auswirkungen, so der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestag. Zum Beispiel stellt das Umweltbundesamt in der „Machbar-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Wir wohnen in genauer Flucht zur Windkraftanlage. Durch die nahe Autobahn ist der Lärmpegel bei uns schon enorm hoch. Ich sehe für mich und meine Familie massive Beeinträchtigungen für die Gesundheit. Gesundheit ist unser höchstes Gut, das es zu schützen gilt. Mit dem Bau der Windkraftanlagen befürchte ich erhebliche negative Auswirkungen durch bereits wissenschaftlich belegte gesundheitliche Beeinträchtigungen: Schlafstörungen, Tinnitus, Herzrasen, Depressionen, Angstzustände. Es kann nicht sein, dass man sich über solch eine wichtig Voraussetzung für das menschliche Leben einfach leichtfertig hinweg setzt.	keitsstudie zu den Wirkungen von Infraschall“ fest, „dass es im Bereich unterhalb 20 Hz [also im Infraschallbereich] und 70 dB [Schalldruckpegel] keine Hinweise auf negative Auswirkungen gibt. Üblicherweise emittieren Windenergieanlagen bei einem Abstand von 1000 m Schalldruckpegel deutlich unterhalb von 45 dB. Ein sogenanntes „Monitoring“ des Menschenschutzes findet demnach statt. Ergebnisse und Erkenntnisse fließen üblicherweise auch in die aktuelle Rechtsprechung ein. Es ist nicht Aufgabe des Plangebers jegliche Studie bezüglich unterschiedlichster Auswirkungen zu analysieren, sondern seine Planung nach der geltender Rechtsprechung auszuformen.
196	341-1210-002	Hiermit bringe ich meine Ablehnung zum o.g. Regionalplan zum Ausdruck [zu W-6]. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf— W-6— beidseits der BAB 4 lehne ich ab Dazu kommt, dass bei Wind aus Richtung Norden nicht nur die Geräusche der Autobahn, sondern dann auch die der Windräder nach Kraftsdorf gelangen. Solche <u>Geräuschbelästigungen</u> führen bei mir zu eingeschränkter Nachtruhe. Nicht erwähnt wurde ebenso die Gefährdung der Menschen durch <u>Infraschall</u> . Ich weiß, dass durch die DIN 45680 die auftretenden Spitzen der Infraschall-Belastung glattgezogen werden. Das Thema Infraschall bereitet mir weiterhin große Sorgen, da es noch gar nicht abschließend erforscht worden ist. Wie wirkt sich dieser z.B. auf das Herz, das Gehirn und das Gehör aus? Ich fürchte auch dadurch um meinen nächtlichen Schlaf und insgesamt um meine Gesundheit. Insbesondere deshalb, weil Kraftsdorf noch durch die geplanten Windkraftstandorte W-7 (Großsaara) sowie erst recht durch W-20 (St. Gangloff/Eineborn) regelrecht umzingelt werden würde. Der Infraschall, als auch die normal hörbaren Geräusche, die eine Windkraftanlage verursacht, würden vervielfacht und das Leben in Kraftsdorf ungemein beeinträchtigt.	Link zur Dokumentation der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags: < https://www.bundestag.de/resource/blob/657038/d7c8d4ed477ede95f599f77759e027a4/WD-8-099-19-pdf-data.pdf > Infraschall in einer Entfernung von 15 km messbar: Die von Einreichern genannte Behauptung, dass Infraschall auch nach 15 km messbar ist, stammt von einer Finnischen Studie zum Thema Infraschall („Pilottitutkimus osoittaa infraäänihaitan vähenevän merkittävästi vasta yli 15 kilometrin päässä tuulivoimaloista“), welche von einer Organisation namens „Finnish Association for Environmental Health (SYTe)“ im Jahr 2016 verfasst wurde. Die englische und deutsche Übersetzung wurde erst 2019 bereitgestellt. Die Seite der SYTe ist lediglich ein Blog und keine anerkannte wissenschaftliche Institution. Bei näherer Betrachtung des Artikels fällt auf, dass als Referenz stets die Firma „Aunio Group“ genannt wird. Diese Firma hat bereits mehrere Artikel zum Thema Infraschall veröffentlicht. Mit Verwendung eines Spektrogramms wird der Infraschall einer Windenergieanlage dargestellt. Die Ergebnisse zeigen jedoch auch, dass Wind in einer Entfernung von 15 km ebenso messbar ist und genauso einen starken Infraschall erzeugt. Eine wissenschaftlich neutrale und folgerichtige Schlussfolgerung wäre, dass geschilderte Krankheitssymptome auch vom Wind stammen können. Einen logischen Zusammenhang zwischen Infraschall-Messergebnissen und Krankheitssymptomen liefert die Studie nicht. Die im Artikel beschriebenen Messungen wurden von der Firma "Aunio Group" erstellt. Es gibt keine wissenschaftliche Studie bezüglich der Messergebnisse bzw. der Messgeräte. Inwiefern diese beworbenen Infraschallmessgeräte überhaupt geprüft, verifiziert oder offizielle zugelassen sind, wird aus der Firmenwebseite nicht ersichtlich. Die Firma
197	343-1211-001	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Ich bin nicht damit einverstanden, dass das Gebiet zwischen Kraftsdorf/Oberndorf/Rüdersdorf beidseits der BAB 4 als Vorranggebiet für die Errichtung von Windrädern deklariert wird. Windkraftanlagen verursachen <u>Lärm</u> , <u>Infraschall</u> sowie <u>Schattenwurf</u> ,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dessen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner der umliegenden Dörfer meines Erachtens bislang nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Es ist im Umfeld von Windparks mittlerweile wissenschaftlich belegt, dass es bei Anwohnern zu Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Bluthochdruck, Übelkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, Angstzuständen und Depressionen gekommen ist. Ich selbst habe knapp 2 Jahre in der Nähe eines Windparks im erzgebirgischen Jöhstadt gewohnt und habe durchaus kennengelernt, wie stark insbesondere die nächtliche Lärmbelastung ist und wie oft ich aufgrund dessen schlecht schlafen konnte und mein Wohlbefinden dadurch erheblich beeinträchtigt wurde. Sollten die geplanten Windräder in dieser Größe und Nähe zu meinem Wohnhaus gebaut werden, fürchte um meine <u>Gesundheit</u> und insbesondere um die Gesundheit meiner Kinder. Durch die häufige Westwindsituation wird es Rüdersdorf wahrscheinlich am stärksten treffen. Für mich ist es daher in keiner Weise nachvollziehbar, warum die sogenannte <u>10h-Regelung</u> (Mindestabstand zu Wohngebiet mindestens 10 x der Höhe des Windrades), welche in Bayern zum Schutze der Bürger Anwendung findet, in Thüringen nicht beachtet wird. Das geplante Vorranggebiet unterschreitet die Abstandsregelung zur Wohnbebauung deutlich. Offensichtlich wurde hier kommerziellen und logistischen Gründen, aufgrund der Nähe zur Autobahn, mehr Beachtung geschenkt, als der Gesundheit der Bevölkerung. Ich behalte mir daher vor, mögliche Verdienstaufschläge aufgrund von Erkrankungen durch die Belastung der Windkraftanlagen beim Freistaat Thüringen einzuklagen.	verkauft lediglich einen Service, und zwar Infraschallmessungen. Bereits seit 2004 forscht das BGR (Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger (2016:14): Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe.) bezüglich der Ausbreitung des Infraschalls. Es ist bereits hinlänglich bekannt, dass Infraschall sich über viele Kilometer ausbreiten kann (Atombombentests oder Erdbeben und deren emittierten Infraschallwellen sind weltweit über mehrere tausend Kilometer messbar). Die vermeintliche Finnische Studie hat demnach „nichts Neues“ zutage gefördert. Auf den offiziellen Seiten des Finnischen Gesundheitswesens ("Ministry of Social Affairs and Health" oder "National Institute for Health and Welfare") sind keine Studien oder Artikel bezüglich Infraschalls eingetragen. Schattenwurf: Die vorliegenden Puffer um Siedlungen (meist ca. 1.000 m) berücksichtigen bereits im hohen Maße den Schattenschlag der Windenergieanlagen (WEA) bzw. schließt diesen aus. Sollten die Abstände im Einzelfall nicht ausreichen, so ist dies erst im Genehmigungsverfahren zu klären: Dann ist der konkrete Standort der WEA bekannt und es kann gegebenenfalls mittels einer Abschaltautomatik verhindert werden, dass schädliche Umweltauswirkungen auftreten indem die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte (max. 30 h pro Jahr bzw. 30 min pro Tag) eingehalten werden.
198	391-1217-002	Ich bin nicht damit einverstanden, dass das Gebiet zwischen Kraftsdorf/Oberndorf/Rüdersdorf als Vorranggebiet für die Errichtung von Windrädern deklariert wird. Ich wehre mich vehement gegen dieses Vorhaben. Auch die <u>Gesundheit</u> der Bevölkerung wird durch die Errichtung von Windrädern erheblich gefährdet. <u>Vibrationen</u> der Anlagen, <u>Lärm</u> und <u>Infraschall</u> wirken sich negativ auf die Gesundheit aus. Beispielsweise besteht ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauferkrankungen, Schlafstörungen, Stress-Symptome, Bluthochdruck und Kopfschmerzen. Gemäß § 1 BImSchG sind Menschen grundsätzlich vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu schützen. Windkraftanlagen sind in diesem Gesetz noch nicht verankert, zieht man jedoch Vergleichswerte für Kern-, Dorf und Mischgebiete (tags 60dB(A) und nachts 45 dB(A)) heran, so werden die <u>Immissionsrichtwerte durch Windkraftanlagen</u>	§§ 906, 1004 BGB: Werde zulässige Grenzwert von Windenergieanlagen nicht überschritten, so ist nach § 906 Abs. 1 Satz 2 BGB im Regelfall, von einer nur unwesentlichen und damit hinzunehmenden Beeinträchtigung auszugehen. Bewertungs- und Ermittlungsmaßstäbe der TA-Lärm sind nach § 906 Abs. 1 Satz 2 BGB verbindlich. Die in § 906 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB genannten Grenz- oder Richtwerte stellen Umstände für eine Indizwirkung dar. Werden sie überschritten, indizieren sie die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung, werden sie eingehalten oder unterschritten, so indizieren sie die Unwesentlichkeit der Beeinträchtigung. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 BImSchG erlassen worden sind und dem Stand der Technik entsprechen. Der Plangeber muss sich bei der Ausweisung von Vorranggebieten Wind-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		(104 db(A)) erheblich überschritten. Die Proteste der Anwohner in Dänemark haben dort zu einem Stopp des Baus von Windkraftanlagen geführt. Die dänische Regierung lässt die Gesundheitsgefährdung von Windkraftanlagen durch Forschungen überprüfen. Ich behalte mir das Recht vor, mögliche Verdienstaufschläge aufgrund von Erkrankungen infolge der Windkraftanlagen beim Freistaat Thüringen einzuklagen.	energie auf Rechtsvorschriften wie die TA-Lärm stützen. Ungeachtet der Anwendbarkeit der TA-Lärm auf Windenergieanlagen, hat der Plangeber gemäß Kriterium Nr. 1.2 bis 1.8 nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen einen Abstand von 1.000 m angesetzt. Bei einer Entfernung von 1.000 m werden an sämtlichen in Abschnitt 6.1 TA-Lärm aufgelisteten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte tagsüber wie auch nachts eingehalten.
199	409-1221-002	Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf Für mich ist der Bau der Windkraftanlage eine erhebliche Belastung für meine <u>Gesundheit</u> sowie für unsere Naturlandschaft. Man hat doch nun schon mehrfach wissenschaftlich nachgewiesen, was so ein Windpark mit unserer Gesundheit macht. Es bedeutet für mich sowie für alle Menschen in unserem Dorf das Auftreten von Schlafstörungen, Tinnitus, Depressionen, Herzrasen, Kopfschmerzen, Angstzustände sowie Übelkeit. Die Belastung durch ständigen <u>Lärm</u> und <u>Infraschall</u> kann man doch nicht leugnen. Die Auswirkungen der aufgeführten gesundheitlichen Schäden wurden doch bereits von Menschen in der Nähe von Windparks bestätigt. Für unser Dorf bedeutet das, dass der Lärm immer zu hören ist. Wir haben größtenteils Westwind. Also ist man dem Lärm ständig ausgesetzt.	Auch die Stärke der [von Windenergieanlagen] ausgehenden Immissionen stehe der Ortsüblichkeit nicht im Wege. Der technische Fortschritt dürfe nicht aufgehalten werden. Immissionen auch nur eines Betriebes blieben dann ortsüblich, wenn sie durch eine gehobene industrielle Weiterentwicklung hervorgerufen seien. Die Auffassung der Bevölkerung ist nur ein Anhalt für die Ortsüblichkeit. Sie kann aber allein eine Einwirkung, die in vergleichbarer Weise sonst nicht vorkommt, nicht zu einer ortsüblichen machen (BGH, Urteil vom 15. April 1959 – V ZR 3/58 –, BGHZ 30, 273-281). Moderne drehzahlvariable Windenergieanlagen haben die Möglichkeit im „schallreduzierten Betrieb“ zu fahren. In Anwendung dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte (TA-Lärm und auch Interimsverfahren) zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. So kann zudem der Problematik der Verstärkung der Schallimmissionen durch Konzentration mehrerer Windenergieanlagen an einem Ort entgegengewirkt werden. Die schallreduzierte Betriebsweise wird in der Praxis an zahlreichen Standorten als Genehmigungsaufgabe zur Einhaltung der nachts geltenden Immissionsrichtwerte gefordert.
200	415-1223-001	Gegen W-6 Kraftsdorf Ich habe regelrecht Panik und Angst vor diesem Bauvorhaben. Sorge um und für meine Kinder. Es gibt so viele Berichte über <u>Gesundheitsbeeinträchtigungen</u> durch <u>Lärm</u> und <u>Infraschall</u>. Das kann nicht alles erlogen sein und jeder Mensch reagiert anders. Wie reagieren Menschen auf diese Belastung, wenn sie ihr ein Leben lang 50—80 Jahre!!!! ausgesetzt sind. Das hat und kann noch niemand abschätzen. Ich glaube damit verbauen wir die Zukunft unserer! meiner Kinder in der Heimat in der Sie geboren sind. Wenn ich nicht jetzt meine Sorge zum Ausdruck bringe, was kann ich sonst tun? Wenn die Windräder einmal stehen, ist es zu spät und ich muss mit meinen Selbstvorwürfen leben nicht mehr gegen diesen Wahnsinn unternommen zu haben.	Ohnehin, bestehen keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen von Emissionen, hat derjenige, der einen Unterlassungsanspruch aus §§ 906, 1004 BGB geltend macht, den Kausalitätsbeweis der Beeinträchtigung nicht geführt, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die behaupteten Beeinträchtigungen auch andere Ursachen haben können (OLG Rostock, Urteil vom 13.05.2009, Az.: 3 U 3/08). Die Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004, 906 Abs. 1 Satz 2 BGB liegt nicht vor, wenn die in § 906 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB genannten Grenz- oder Richtwerte eingehalten oder gar unterschritten werden. Das indiziert die Unwesentlichkeit der Beeinträchtigung und hiermit greift die Duldungspflicht nach § 906 Abs. 1 und Abs. 2 BGB. Eine Duldungspflicht des Eigentümers besteht nach § 906 Abs. 1 BGB lediglich
201	427-1232-001	Forderung [nach] Streichung des Vorranggebietes W-6 - Kraftsdorf Hinreichende Begründungen sind die mittlerweile wissenschaftlich erwiesenen, Auswirkungen solcher Anlagen auf die <u>Gesundheit</u> der Men-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		schen: Lärmbelästigung, Bluthochdruck, Schlafstörungen Angst und Depressionen.	bei unwesentlichen Beeinträchtigungen oder nach § 906 Abs. 2 BGB zwar bei wesentlichen aber ortsüblichen Beeinträchtigungen, die durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen nicht verhindert werden können. Die Beeinträchtigungen sind in der Regel gem. § 906 Abs. 1 Satz 2 BGB unwesentlich, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden (hierzu: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/justizministerialblatt/AktuelleEntscheidungen/_documents/Immissionen_von_Windenergieanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=5).
202	431-1233-007	Einspruch gegen den 2. Entwurf Vorranggebiete Windenergie Z 3.3 Vorranggebiet W-6 Kraftsdorf Ich befürchte für mich und meine Familie negative Auswirkungen auf meine <u>Gesundheit</u>. Durch Windkraftanlagen werden <u>Schwingungen im Erdreich</u> erzeugt. <u>Überschattungen</u> treten auf. <u>Infraschall</u> ist in einer Entfernung von 20 km noch messbar bei der Errichtung der beabsichtigten Anlagen. Eine <u>Lärmbelästigung</u> von über 100 db ist zusätzlich zum Lärm der Autobahn zu erwarten. Im Umfeld von Windparks wurden durch wissenschaftliche Studien erhebliche Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen, Tinnitus, Übelkeit und Konzentrationsschwierigkeit auf die Gesundheit nachgewiesen. Es kann nicht sein, dass durch eine DIN 45680 Werte schön gerechnet werden. Ich behalte mir das Recht vor, finanzielle Einbußen, mögliche Verdienstauffälle oder Frühverrentung die auf Grund von Erkrankungen die durch Belastungen der Windenergieanlagen auf meinen Organismus entstanden sind beim Freistaat Thüringen einzuklagen.	Vorbelastung Autobahn: Die Beurteilung der Lärmbelastung erfolgt unter Berücksichtigung der gegebenenfalls bereits vorhandenen Vorbelastung. Es werden also bereits vorhandene Windenergieanlagen oder andere Anlagen nach TA Lärm, wie beispielsweise Biogasanlagen, in die Vorbelastung einbezogen. Jedoch nicht anwendbar ist die TA Lärm u.a. bei Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs-, oder Fluglärm. Lediglich beim Straßenneubau oder der wesentlichen Änderung einer Straße, sind in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundes-Immissionsschutzverordnung) Immissionsgrenzwerte für den Lärmschutz an Verkehrswegen (Lärmvorsorge) festgelegt. Liegt ein Neubau oder eine wesentliche Änderung am Straßenverkehrsweg vor, gelten folgende Immissionsgrenzwerte in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: - tags: 64 dB(A) - nachts: 54 dB(A) zum nächstgelegenen Siedlungspunkt. Da die Immissionsgrenzwerte für Straßenlärm um knapp 10 dB (A) höher liegen als die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm – also auch für Windenergieanlagen – kann von keiner weiteren Lärmbeeinträchtigung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Der Straßenverkehrslärm der Autobahn „überdeckt“ sozusagen die potenziellen Lärmimmissionen der Windenergieanlagen. Eine Summierung beider Schallquellen ist physikalisch nur im geringen Maße möglich. Es wird eher die lauteste Quelle wahrgenommen. Dies kann durch den Einreicher auch getestet werden, indem er sich im gleichen Abstand zwischen Wald und der Autobahn stellt und versucht das Windrauschen des Blätterwaldes wahrzunehmen.
203	432-1234-002	Einspruch gegen den 2. Entwurf Vorranggebiete Windenergie Z 3.3 Vorranggebiet W-6 Kraftsdorf Durch die Aufstellung von Windkraftanlagen ohne Höhenbegrenzung kommt es zu einer hohen <u>Lärmbelästigung</u> mit über 104db. Der Lärm der Autobahn ist schon belastend.	
204	432-1234-005	Einspruch gegen den 2. Entwurf Vorranggebiete Windenergie Z 3.3 Vorranggebiet W-6 Kraftsdorf Ich befürchte für mich und meine Familie negative Auswirkungen auf meine Gesundheit. <u>Überschattungen</u> treten auf. <u>Infraschall</u> ist in einer Entfernung von 15 km noch messbar. Im Umfeld von Windparks wurden durch wissenschaftliche Studien erhebliche Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen, Tinnitus, Übelkeit, Kopfschmerzen, Herzrasen und Konzentrationsschwierigkeit auf die <u>Gesundheit</u> nachgewiesen. Ich behalte mir das Recht vor, finanzielle Einbußen, mögliche Verdienstauffälle die auf Grund von Erkrankungen die durch Belastungen der Windenergieanlagen auf meinen Organismus entstanden sind beim Freistaat Thüringen einzuklagen. Meine Kinder trainieren mehrmals in	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der Woche auf dem <u>Sportplatz</u> in Rüdersdorf. Ein <u>Abstand von nur 300 m</u> ist nicht zu tolerieren. Ein Abstand von 2400 m zu Ortschaften sollte eingehalten werden. Diese <u>H 10 Regelungen</u> vermisste ich in Thüringen. Kinder sind unser höchstes Gut und sind nach dem Gesetz besonders zu schützen! Im Grundgesetz der Bundesrepublik ist das Recht auf Unversehrtheit verankert.	(zum selber rechnen: < http://www.sengpielaudio.com/Rechner-spl.htm >). Sportplatz: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Sportplatz siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 431-1233-001 unter der lfd. Nr. 181 in dieser Abwägungstabelle.
205	496-1248-001	Als Einwohner der Gemeinde Kraftsdorf widersprechen wir der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 Kraftsdorf. Im Bereich von Windkraftanlagen wurden bereits erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit festgestellt, so dass wir die Ausweisung des Windkraftstandortes in unserer unmittelbaren Wohnumgebung keinesfalls akzeptieren können.	Erdschwingungen: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Erdschwingungen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 340-1209-001 unter der lfd. Nr. 156 in dieser Abwägungstabelle 10-h Abstandsregelung:
206	503-242-017	Gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-6 sprechen aber auch allgemeine Gründe, die bei der Standortauswahl unzureichend berücksichtigt worden sind: Lärm. Der bestehende Abstand von 300 m zwischen dem Windenergiestandort und der Sportanlage [Rüdersdorf] ist viel zu gering. Auf Grund der im Jahresdurchschnitt sehr häufig auftretenden Westwindlage wird die Ortschaft Rüdersdorf und vor allem auch der dortige <u>Sportplatz</u> , der von den Einheimischen liebevoll „Waldstadion“ genannt wird, vom Lärm der Windenergieanlagen und des dabei erzeugten <u>Infraschalls</u> betroffen. Auf diesem Sportplatz trainieren mehrmals in der Woche Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene in Fußballmannschaften unterschiedlicher Altersklassen. An Wochenenden finden die jeweiligen Spiele mit auswärtigen Mannschaften und vielen Gästen aus nah und fern statt. Außerdem werden hier jährlich auch Feste und Feiern des TSV 1880 Rüdersdorf und der Gemeinde veranstaltet. Wissenschaftlich belegt ist, dass der Infraschall noch in einer Entfernung von 15 km messbar war. Mit der Errichtung des Windparks und des dabei entstehenden Infraschalls ist aufgrund der damit einhergehenden gesundheitlichen Gefährdung nicht auszuschließen, dass an dieser beliebten Stelle keine sportlichen Aktivitäten mehr ausgeübt werden können bzw. ausgeübt werden. Die Auswirkungen des Vorranggebietes auf diesen besonderen Sportplatz in der Gemeinde Kraftsdorf werden überhaupt nicht betrachtet.	Bezüglich der angesprochenen Thematik zur 10-h-Abstandsregelung (Bayern) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-002 unter der lfd. Nr. 166 in dieser Abwägungstabelle. Wertverlust: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Wertverlust (Immobilien) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 146-1097-002 unter der lfd. Nr. 139 in dieser Abwägungstabelle. Artenschutz: Bezüglich der angesprochenen Bedenken beim Artenschutz siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. Strategische Umweltprüfung: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Umweltprüfung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1284-1399-002 unter der lfd. Nr. 84 in dieser Abwägungstabelle. Zusammenfassend ist der Plangeber, aber auch die Rechtsprechung, der Auffassung, dass jeder Fortschritt ein gewisses Maß an Ungewissheit beinhaltet, was jedoch nicht dazu führen darf, mit der Energiewende solange zu warten, bis die allerletzten Bedenken ausgeräumt sind. Zu diesem Zeitpunkt kann es für die Menschheit zu spät sein, wenn die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nicht jetzt konsequent umgesetzt, sondern immer weiter nach hinten geschoben wird. Ein allgemeines Lebensrisiko ist allen neuen Erfindungen eigen, so auch seinerzeit der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
207	655-1284-001	[Der Einreicher legt] Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein und fordert die Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf. Windkraftanlagen verursachen u. a. Lärm und Infraschall. Daher befürchten wir negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit und die unserer Kinder sowohl an unserem Wohnort als auch in unserer Freizeit. Unsere Kinder trainieren mehrmals in der Woche auf dem <u>Sportplatz</u> in Rüdersdorf. Aus den umliegenden Ortschaften und Städten kommen Kinder zu Fußballspielen und Turnieren nach Rüdersdorf. Daher ist es fraglich, ob bei einer Errichtung einer Windkraftanlage, dies weiterhin stattfinden könnte. Kinder sollten in einer gesunden Umgebung aufwachsen und nicht Lärm und Infraschall ausgesetzt sein! Bereits belegte Studien zeigen die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Gesundheit des Menschen!	Erfindung der Eisenbahn, von Flugzeugen, Mobiltelefone u.s.w., die von dem meisten Menschen heute als Selbstverständnis anerkannt und genutzt werden.
208	900-1364-002	Gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie W-6 Ich befürchte <u>gesundheitliche Beeinträchtigungen</u> durch die neuen Anlagen mit stärkeren Leistungen und durch die ausgesprochene Tallage im Erbachtal. Der Umweltstaatssekretär Olaf Möller (Grüne) kritisiert die Studien von Wissenschaftlern des Deutschen Zentrums für Luft und Raumfahrt als nicht wissenschaftlich. Auf welcher Grundlage? Ist er Spezialist auf dem Gebiet von <u>Infraschall</u> oder gibt es eigene Studien u. Messungen der Umweltbehörde. Es gibt mehrere Dokumentationen zu diesem Thema von verschiedenen wissenschaftlichen Zentren, die die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall auch im größeren Umfeld der Anlagen belegen. Bisher wurde von Seiten der Umweltbehörde bei den Regionalveranstaltungen nur theoretische Berechnungen vorgestellt, die die Ungefährlichkeit des Infraschalls belegen sollen. Werden auch schon echte Messungen durchgeführt oder wird weiterhin der Kurvenverlauf „geschönt“? Hat man auch verschiedene Wetterlagen und Windrichtungen beachtet und wird das Gutachten von den Antragsstellern bezahlt und durchgeführt oder führen sie auch eigene Messungen durch?	
209	566-1270-001	Einspruch gegen den 2. Entwurf des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf aus den Regionalplan Ostthüringen (Vorranggebiete Windenergie) Ist es der Fall, dass alle Gesetzesgrundlagen, Verordnungen und Daten in Bezug auf Windkraftträder veraltet sind und auf den kleinen Modellen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		beruhen? Daher würde ich Sie um die aktuellen Daten der geplanten Modelle bitten. Sowohl was die <u>Lautstärke</u> , die Frequenzen (inkl. Infra- und Ultraschall), den <u>Schattenwurf</u> etc. angeht. Ausländische und unabhängige Studien über den Einfluss von <u>Infraschall</u> auf den menschlichen Organismus zeigen, dass sich eine Häufung von Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Migräne, Schwindelgefühle, Beeinträchtigungen der Herzfrequenz, Reizbarkeit, Gedächtnisprobleme oder auch Angstzustände unter den Anwohnern von Windkraftanlagen bis zu einer Entfernung von bis zu 20 km nachweisen lassen. Haben Sie jemals den Schattenwurf eines Windrades aus nächster Nähe im Büro erlebt? Ich schon und ich kann getrost sagen, dass das einen komplett verrückt macht. Zum Glück konnte ich den Arbeitsplatz wechseln und bin dem nicht weiter ausgesetzt und nun ist der Plan dies in östlicher Richtung meines Hauses zu installieren?! Wohin sollen die <u>Immobilienpreise</u> gehen, wer trägt den Verlust? Ganz zu schweigen von den o.g. persönlichen <u>gesundheitlichen Gefahren</u> .	
210	902-1367-001	Um später mein Klagerecht zu wahren, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen die geplanten industriellen Windkraftanlagen in der Gemeinde Kraftsdorf ein [W-6] Windkraftanlagen verursachen hörbaren <u>Lärm</u> , <u>Infraschall</u> sowie <u>Schattenschlag</u> , die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine <u>Gesundheit</u> , wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	
211	903-1370-002	Als Bürgerin der Gemeinde Kraftsdorf möchte ich Ihnen meine Argumente darlegen, die gegen das Errichten von Windkraftanlagen im Bereich Ostthüringen [hier W-6] sprechen. Die möglichen Auswirkungen der neuen Windkraftanlagen mit größeren Höhen und stärkeren Leistungen sind nicht ausreichend wissenschaftlich erforscht und insbesondere der <u>Infraschall</u> wird nicht ausreichend beachtet. Sie benutzen hier die ländlichen Gemeinden als Versuchsobjekte und setzen die Bewohner den Auswirkungen aus. Es wird Rücksicht genommen auf Vögel und Fledermäuse, von der Lebensqualität der Menschen ist keine Rede. Ich befürchte starke Einbußen in der Lebensqualität und fordere Sie	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		auf, sich mehr mit den Auswirkungen der neuen und größeren Anlagen zu beschäftigen.	
212	1178-1391-001	Hiermit lege ich Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein, um später mein Klagerecht ausüben zu können. Deshalb fordere ich Sie auf, das Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf zu streichen!!!! Ich fordere von Ihnen die Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf, da ich sehr große Angst habe, dass ich und meine Familie dadurch gesundheitliche Erkrankungen erleiden werden, da sich die Belastung der Windenergieanlagen auf den Organismus negativ auswirken können (z.B. Kopfschmerzen, Schlafstörungen). Und Ihnen muss doch klar sein, dass die Gesundheit oberste Priorität hat!!!	
213	1282-1395-001	Ich erhebe Einspruch gegen den Ausbau der Windenergie in Form von Windrädern im Vorranggebiet W-6, ebenso wie in anderen Gebieten. Windräder emittieren <u>Infraschall</u> und sind schädlich für den Menschen. Parallel und auf Grund der Beschwerden vieler betroffener Bürger, die gezwungenermaßen in der Nähe von Windrädern wohnen, leiden unter körperlichen und seelischen Krankheitssymptomen infolge der rotierenden Flügel. Erst durch solche Meldungen angeregt wurde ernsthaft geforscht und es folgten Bewertungen des emittierten Infraschalles. Die gesetzgebende Behörde hatte zu dieser Zeit nur den hörbaren Schall als Grenzwert entgegengesetzt und sobald kein Ton zu hören war gab es so etwas als störend oder sogar krankmachend eben nicht. Dies hat sich geändert. Es führt hier noch zu weit die zahlreichen Studien hierzu aufzuführen. Das wäre eine zweite Schrift. Andererseits bin ich gewiss, dass Sie diese Untersuchungen auch kennen, wenigstens dem Namen nach. Die schädigende Wirkung von Infraschall unter 20 Hz ist von Fachleuten nachgewiesen, (siehe auch im aerzteblatt.de) und zu Hauf beschrieben, auch wenn sich die Windindustrie dagegen wehrt und es leugnet. Zusätzlich wird der tieffrequente, hörbare <u>Schall</u> über 20 Hz über etliche Kilometer weit getragen. Auch hier ist die Beweislage erschöpfend. In Gera werden es die Bewohner auch hören, wenn in W-6 die Flügel sich drehen. Aber die werden nicht mal gefragt. All meine hier aufgeführten Punkte sollen meinen Widerstand gegen das geplante W-6 Projekt dokumentieren. Vorsorglich möchte ich Schadensersatzansprüche gegen die Betreiber und Initiatoren des	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Windparks anmelden, wenn ich durch die Errichtung der Windräder und deren Betrieb körperlich (habe vor 3 Jahren 4 Bypässe erhalten) und auch psychisch beeinträchtigt und krank werde.	
214	1291-1474-001	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6, vor allem Nähe OT Oberndorf, lehne ich grundsätzlich ab. Wie ich nur einiges beschrieben habe, hat das geplante Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, die Umwelt, das Landschaftsbild, um nur einiges zu erwähnen. Deshalb fordere ich die Streichung des Vorranggebietes. So wie mir bekannt ist, verursachen Windkraftanlagen hörbaren <u>Lärm</u>, <u>Infraschall</u> sowie <u>Schattenwurf</u>, die aber nicht in der derzeitigen Genehmigungspraxis berücksichtigt werden, sowie auch <u>Gesundheitsschäden</u> hervorrufen können. Beispiele: Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Herzrasen um nur einige zu nennen.	
215	1298-1484-002	Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 –Kraftsdorf Durchführung einer <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG Windkraftanlagen verursachen hörbaren <u>Lärm</u>, für Menschen nicht hörbaren <u>Infraschall</u> [...], die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden, da die Auswirkungen auf den Menschen nur modellhaft berechnet werden und keine tatsächliche Messung unter Berücksichtigung der Windverhältnisse, der Morphologie und Topographie des Geländes erfolgt. Wir befürchten für unsere Vereinsmitglieder und ihre Familien sowie für unsere Gäste negative Auswirkungen auf die <u>Gesundheit</u>. Im Umfeld von Windparks wurden bereits erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit wissenschaftlich belegt: Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen. Auf Grund der im Jahresdurchschnitt sehr häufig auftretenden Westwindlage ist unseres Erachtens der <u>Sportplatz</u>, der auch liebevoll „Waldstadion“ genannt wird, vom Lärm der Windenergieanlagen und vom erzeugten Infraschall betroffen. Auf dem Sportplatz trainieren mehrmals in der Woche Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene (mehrere Fußballmannschaften unterschiedlicher Altersklassen). Am	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Wochenende finden die jeweiligen Spiele mit auswärtigen Mannschaften und vielen Gästen aus nah und fern statt. Zudem werden hier jährlich Feste und Feiern des TSV 1880 Rüdersdorf und der Gemeinde veranstaltet. Der Regionalplan Ostthüringen sieht diesbezüglich nur einen Abstand von 300 m als ausreichend an. Wissenschaftlich belegt ist jedoch, dass der Infraschall noch in einer Entfernung von 15 km messbar war. Wir befürchten eine gesundheitliche Gefährdung unserer Vereinsmitglieder und Freunde des Vereins sowie die Nutzungsaufgabe des Sportplatzes, da dort niemand mehr trainieren kann oder zum Spiel antreten möchte. Der Regionalplan berücksichtigt in keinsten Weise die Auswirkungen des geplanten Vorranggebietes auf den Sportplatz. Wir fordern diesbezüglich eine <u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>! Uns interessiert welche Auswirkungen haben die geplanten Windräder auf den Menschen, die sich tagtäglich auf dem Sportplatz aufhalten, insbesondere auf Kinder und Jugendliche. Pauschale Aussagen reichen unserer Meinung nach nicht aus, wir wollen Klarheit und erwarten Lärm- und Infraschall-Messungen. Dabei ist die Summierung der Auswirkungen am Standort Sportplatz zwingend zu berücksichtigen. Der durch die nahe BAB 4 tatsächlich bereits vorhandene Lärmpegel und auch der Infraschall, der durch den auf der Autobahn ständig fließenden Verkehr entsteht, ist über mindestens einen Zeitraum von 2 Jahren zu ermitteln. Die Emissionen der geplanten Windräder (eine genaue Anzahl lässt sich aus dem Regionalplan nicht herauslesen) sind entsprechend zu kumulieren. Wir erwarten die Streichung des Vorranggebietes W-6 — Kraftsdorf, da erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen der Sportlerinnen und Sportler auf dem Rüdersdorfer Sportplatz zu erwarten sind. Wir wollen Sport treiben, um unsere Gesundheit zu erhalten und zu fördern, nicht um sie zu gefährden!	
216	1299-1485-001	Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf Durchführung einer <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG Hiermit lege ich Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf - W-6 beidseitig der BAB 4 lehne ich ab. Windkraftanlagen verursachen neben den hörbaren <u>Lärm</u> vor allen auch <u>Infraschall</u>. Dieser Umstand sowie der <u>Schattenwurf</u> wurden in der derzeitigen Genehmigungspraxis durch die modelhafte Berechnung für	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		das o.g. Vorranggebiet nicht ausreichend betrachtet. Eine Betrachtung unter Einbeziehung der Topographie des Geländes sowie der Windverhältnisse erfolgte nicht. Ich befürchte für meine Familie, die Anwohner von Rüdersdorf und für mich negative Auswirkungen auf die <u>Gesundheit</u>. Bereits mehrfach durchgeführte <u>wissenschaftliche Untersuchungen</u> von anerkannten Instituten belegen, dass im Umfeld von Windparks erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu verzeichnen sind. Unter anderem werden Symptome wie Schlafstörungen, Herzrasen, Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Konzentrationsschwierigkeiten sowie Depressionen nachgewiesen.	
217	1285-1473-001	Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie Beschluss Nr. PLV 27/06/2018 vom 30.11.2018 zu Z 3-3, Seite 66: Vorranggebiete Windenergie. Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6— Kraftsdorf, Durchführung einer <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG. Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass das geplante Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf erhebliche Auswirkungen auf mein <u>persönliches Leben</u>, den <u>Artenschutz</u>, <u>die Umwelt</u>, <u>das Klima</u> und das <u>Landschaftsbild</u> betroffen sind. Deshalb fordere ich die Streichung des Vorranggebietes. Windkraftanlagen verursachen hörbaren <u>Lärm</u>, <u>Infraschall</u> sowie <u>Schattenschlag</u>, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine <u>Gesundheit</u>, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	
218	1387-1470-001	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf - W-6 lehne ich ab. Ich fordere die Streichung des Vorranggebietes. Windkraftanlagen verursachen hörbaren <u>Lärm</u>, <u>Infraschall</u> sowie <u>Schattenschlag</u>, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		meine <u>Gesundheit</u>, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm und Infraschall, durch den damit verbundenen Schlafmangel, befürchte ich erhebliche negative Auswirkung auf meine Gesundheit. Ich behalte mir das Recht vor alle dadurch entstehenden Kosten beim Land Thüringen einzuklagen. Desweiteren behalte ich mir das Recht vor alle Kosten aufgrund von Erkrankungen durch die Belastung der Windkraftanlagen auf meinen Organismus, beim Land Thüringen einzuklagen. In den, in der Nähe liegenden öffentlichen Einrichtungen wie <u>Kindergärten</u>, <u>Schulen</u>, <u>Pflegeeinrichtungen</u>, und <u>Krankenhäuser</u> kann es hier zu erwartenden Störungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu Schädigungen führen.	Aufgrund der vermehrten Bedenken bezüglich von Kindertageseinrichtungen hat der Plangeber eine entsprechende Einrichtung in Frauenprießnitz kontaktiert (größter Windpark in Ostthüringen). Laut der Leiterin der Einrichtung wurden über die vielen Jahre seit Bestehen des Windparks keine Auffälligkeiten, Aufmerksamkeitsstörung oder entsprechende, vom Einreicher befürchtete, Krankheitsbilder bei den Kindern festgestellt. Der Plangeber erhielt auch keine einzige Beschwerde von Bürgern aus Frauenprießnitz wegen negativer Auswirkungen auf ihre Gesundheit. Krankenhäuser: Entsprechende Einrichtungen befinden sich nicht in der Nähe des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf. Schall/Infraschall und Gesundheit: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schalls siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-001 unter der lfd. Nr. 188, in dieser Abwägungstabelle. Schattenwurf: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Schattenwurf siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1285-1473-002 unter der lfd. Nr. 183 in dieser Abwägungstabelle.
219	146-1097-001	Hiermit lege ich meinen entschiedenen Einspruch gegen die aktuelle Änderung des 1. Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen, speziell zum Vorranggebiet [W-6] für Windkraftanlagen ein. Sicherheitsbedenken durch die unmittelbare Nähe zum ehemaligen Munitionslager aus dem 2. Weltkrieg „MUNA“. Die Entfernung beträgt < 1000m. Hier werden noch für die nächsten Jahrzehnte Bergungsmaßnahmen von Munition, Bomben etc. und daraus resultierende Sprengungen vorgenommen und durchgeführt. Dies stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Standfestigkeit der geplanten Windkraftanlagen dar. (siehe Anlage 1, [OTZ Artikel]). Gegendarstellung inkl. Berechnungen werden gefordert	Kenntnisnahme Der Plangeber ist den Hinweisen der Einreicher nachgegangen. Hieraus ergeben sich aber keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Sicherheitsbedenken in Form von Sprengungen sowie Befürchtungen zur Standsicherheit der Windenergieanlagen infolge der Erschütterungen werden auf Genehmigungsebene behandelt und sind daher kein Bestandteil raumordnerischen Abwägungen. Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt somit auch keine Risikobewertung. Die von den Einreichern vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Nähe zum ehemaligen Munitionslager „MUNA“ bzw. zum militärischen Schutzgebietes führen demnach zu keiner Planänderung oder gar Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung
220	503-242-011	Der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-6 Kraftsdorf stehen die folgenden, im Regionalplan Ostthüringen genannten Ausschlusskriterien entgegen: Munitionsbelastung. Bei dem <u>Gebiet der MUNA</u> handelt es sich um ein ehemaliges militärisches Schutzgebiet. Die Munitionsberäumung - vor allem westlich des	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Republikaners - ist noch nicht abgeschlossen. Wöchentliche Sprengungen von nicht transportierbarer Munition finden regelmäßig statt. Die Flächen dürfen nicht betreten werden.	maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf befindet sich außerhalb der von den Einreichern als risikobehaftet angesehenen Flächen. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme dieser Flächen.
221	391-1217-008	Ich bin nicht damit einverstanden, dass das Gebiet zwischen Kraftsdorf/Oberndorf/Rüdersdorf als Vorranggebiet für die Errichtung von Windrädern deklariert wird. Ich wehre mich vehement gegen dieses Vorhaben. Für die Immobilien unserer Gemeinde hätte eine Errichtung eines Windparks weitreichende Konsequenzen. Um die Fundamente zu errichten, sind Erdbauarbeiten nötig. Hierbei müssen die <u>Munitionsblindgänger</u> , d.h. Altlasten der Muna aus der Zeit des 2. Weltkrieges, beraäumt werden. Sprengungen hätten Einfluss auf die Standhaftigkeit der Gebäude unserer Ortschaften. Risse oder sogar Stabilitätsverluste wären die Folgen. Besonderes Augenmerk hierbei ist auf die Beeinträchtigung der Baudenkmäler unserer Gemeinde zu legen wie die wunderschönen alten Fachwerkhäuser oder die Kirchenbauten.	Zudem sind geäußerten Bedenken regionalplanerisch nicht relevant. Eine detaillierte Prüfung der Bedenken findet erst auf der Genehmigungsebene statt. Der Forderung des nebenstehenden Einreichers mit der Anreg.-Nr. 146-1097-001 nach einer „Gegendarstellung inkl. Berechnungen“ sei gesagt, dass anders als der Bebauungsplan oder das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten keine vorhabenzulassende Wirkung hat. Die Klärung von Einzelfragen und Details kann der nachfolgenden Planung bzw. dem Genehmigungsverfahren überantwortet werden, wo dann über konkrete Standorte und gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen zu befinden ist.
222	1387-1470-010	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf - W-6 lehne ich ab. Ich fordere die Streichung des Vorranggebietes. Das ehemalige militärische Schutzgebiet „Muna“ befindet sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Vorranggebiets W-6 -Kraftsdorf. Die Munitionsberäumung ist noch nicht abgeschlossen. Wöchentliche Sprengungen von nicht transportierbarer Munition finden regelmäßig statt. Die Flächen dürfen nicht betreten werden. Ich befürchte, dass durch die von den Windindustrieanlagen ausgelöste Erdbewegung verborgende Blindgänger zu einer unkalkulierbaren Gefahr für Mensch und Tier werden kann.	Auch sind dem Plangeber von den Fachbehörden keine Hinweise bekannt und bekannt gemacht wurden, die der obigen Einschätzung des Plangebers widersprechen. Die Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen werden in sogenannten Nebenbestimmungen im Zulassungsverfahren formuliert. Zudem muss im Rahmen der Genehmigung der Windenergieanlagen auch der Nachweis über die Standsicherheit erbracht werden. Nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von i.d.R. 20 Jahren sind erneut Nachweise zur Beurteilung der Standsicherheit bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Notwendigkeit der Prüfung dieser Nachweise ergibt sich aus § 65 Abs. 3 ThürBO.
223	254-1167-016	Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6 [...] lehne ich konsequent ab. Bei der <u>MUNA</u> handelt es sich um ein ehemaliges militärisches Schutzgebiet. Die Munitionsberäumung vor allem westlich des Republikaners ist noch nicht abgeschlossen. Wöchentliche Sprengungen von nicht transportierbarer Munition finden regelmäßig statt. Die Flächen dürfen nicht betreten werden.	Soweit im Einzelfall besondere Standort- oder Risikofaktoren erkennbar sind, werden in Zusammenhang mit der im Rahmen der Genehmigung regelmäßig zu beachtenden Anforderungen weitere geeignete Vorkehrungen getroffen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
224	343-1211-004	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Ich bin nicht damit einverstanden, dass das Gebiet zwischen Kraftsdorf/Oberndorf/Rüdersdorf beidseits der BAB 4 als Vorranggebiet für die Errichtung von Windrädern deklariert wird. Außerdem sind für die Errichtung der Fundamente des Windparks umfangreiche Erdarbeiten erforderlich. Hierbei müssen mit Sicherheit einige Altlasten der Muna d.h. viele Munitionsblindgänger aus der Zeit des 2. Weltkrieges bzw. aus der Verwendung als Truppenübungsplatz, beraumt werden. Notwendige Sprengungen hätten Einfluss auf die Standhaftigkeit der Gebäude in unserem Ort. Risse oder sogar Stabilitätsverluste, insbesondere bei den vielen Baudenkmälern in unserem Ort, wie den alten Fachwerkhäusern oder der Kirche wären die Folgen.	
225	1295-1482-002	Betreff Windvorranggebiet W-6 Kraftsdorf. Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiet Windenergie. Hiermit lege ich gegen den genannten Plan Einspruch ein. Ich vertrete folgende Auffassung, dass mehrere Punkte gegen dieses Vorhaben sprechen. Des Weiteren melde ich bedenken an, da im <u>Muna-Gelände</u> regelmäßige Sprengungen stattfinden, dessen Auswirkungen wir sogar in unserer Firma [...] spüren.	
226	1299-1485-007	Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf Durchführung einer <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG Des Weiteren wurden die unten aufgeführten Ausschlusskriterien im Regionalplan Ostthüringen zum Ausschluss bzw. Streichung des Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf nicht oder nur unzureichend betrachtet. Wie zum Beispiel: [...] Im <u>Brandfall</u> einer Windenergieanlage kann die Brandbekämpfung aufgrund fehlender Brandbekämpfungstechnik und Personal in unserer Gemeinde nur eingeschränkt bzw. gar nicht ausgeübt werden. Die angrenzenden Waldgebiete könnten somit durch Übergreifen von Flammen stark beschädigt und unwiderruflich zerstört werden.	
227	254-1167-009	Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6 [...] lehne ich konsequent ab. Der <u>Brandschutz</u> in der Gemeinde Kraftsdorf erfolgt ausschließlich durch Freiwillige Feuerwehren. Mit der Errichtung eines derartig großen	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Brandgefahr: Sicherheitsbedenken in Form mangelnder Brandbekämpfung oder bezüglich der Freisetzung möglicherweise gefährlicher Stoffe im Brandfall, werden auf Genehmigungsebene behandelt. Die Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen werden in sogenannten Nebenbestimmungen im Zulassungsverfahren formuliert. Des Weiteren erhält die örtliche Feuerwehr eine spezielle Schulung mit anschließendem Sicherheitstraining (wird im Genehmigungsbescheid als Bedingung festgesetzt). Bereits im

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Vorranggebietes für Windenergie kann der Brandschutz durch Ehrenamtliche Feuerwehrleute meines Erachtens nicht mehr gewährleistet werden. Ich befürchte eine gesundheitliche Gefährdung der Kameraden durch herabstürzende brennende Anlagenteile und eine Kostenexplosion der Ausgaben der Gemeinde Kraftsdorf für die notwendige Ausstattung der Kameraden für die Bekämpfung von Bränden an den Windenergieanlagen.	Vorfeld kann im Genehmigungsbescheid eine enge Zusammenarbeit mit der nächstgelegenen Höhenrettungsgruppe gefordert werden, beispielsweise durch Objektbegehung und Vorortübungen. Gerät eine Anlage in Brand, lässt die Feuerwehr diese, aus Gründen des Eigenschutzes, kontrolliert abbrennen und löscht herabfallende Teile am Boden. Thüringen besitzt seit einiger Zeit einen Löschhubschrauber, siehe Antwort auf eine Kleine Anfrage "Unfälle, Kontrollen, Risiken und Entsorgung von Windkraft-rädern in Thüringen" – Teil I (6/3618KA) und Teil II (6/3619KA).
228	431-1233-003	Einspruch gegen den 2. Entwurf Vorranggebiete Windenergie Z 3.3 Vorranggebiet W-6 Kraftsdorf Der zusammenhängende Wald zwischen dem Truppenübungsplatz und FFH ist größer als 10 ha. Die Aufstellung von Windkraftanlagen ohne Höhenbegrenzung birgt im Störfall eine erhöhte <u>Waldbrandgefahr</u>. Für diesen Fall sind die freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kraftsdorf nicht ausgestattet. Gefahr besteht für Fahrzeuge die sich auf der Autobahn befinden ob durch einen Brand oder <u>Eisschlag</u> spielt keine Rolle. Die EU Maschinenrichtlinie verlangt von einer Anlage oder Maschine, dass im bestimmungsmäßigen Gebrauch keine Gefährdung von Leib und Leben für Tier und Mensch ausgehen.	Waldbrandgefahr: Laut Waldbrandstatistik wurden im Jahr 2018 in ganz Deutschland ca. 2345 ha Wald durch Feuer vernichtet, darunter allein 706 ha durch Brandstiftung und Fahrlässigkeit. Waldbrände durch natürliche Vorkommnisse wie Blitzeinschläge liegen bei unter 80 ha. Waldbrände durch Windenergieanlagen bei 0 %. Zudem sind Windparks im/am Wald eher günstig für die Bekämpfung von Bränden. Die breiten Schneisen zu den Anlagen, befestigte Wege und Löschwasserversorgung erleichterten die Arbeit der Feuerwehren. Eisschlag: In Deutschland ist es bisher noch nie zu Personenschäden aufgrund von Eiswurf im Zusammenhang mit Windenergieanlagen gekommen, weder innerhalb noch außerhalb von Siedlungen oder im Bereich von Straßen und Autobahnen. Da Eiswaetterlagen in der Regel Schwachwindwetterlagen sind, kommt es ohnehin nur in sehr seltenen Fällen zu hohen Weiten des Eiswurfs, der flächenmäßig auf nur wenige 100 m begrenzt ist. Aufgrund der Siedlungsabstände (bis zu 1.000 m, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) sind Schäden an Wohngebäuden und anderen Anlagen durch Eiswurf nicht möglich. Zudem kann im Genehmigungsverfahren festgelegt werden, dass z. B. entlang von Wanderwegen Hinweisschilder aufgestellt werden. Darüber hinaus besitzen moderne Windenergieanlagen Eiserkennungs-, Eisabschalt- oder Rotorblattenteisungssysteme. Daher werden Windenergieanlagen bei Eisbildung in der Regel abgeschaltet, sodass ein Risiko ausgeschlossen ist. Dies liegt auch im wirtschaftlichen Interesse des Betreibers, da Eisschichten eine Unwucht hervorrufen und die Anlage beschädigen könnten.
229	503-242-012	Der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-6 Kraftsdorf stehen die folgenden, im Regionalplan Ostthüringen genannten Ausschlusskriterien entgegen: Brandschutz. Der <u>Brandschutz</u> in der Gemeinde des Einreichers der Stellungnahme und auch in den umliegenden Gemeinden erfolgt ausschließlich durch Freiwillige Feuerwehren. Mit der Errichtung eines derart großen Vorranggebietes für Windenergie kann der Brandschutz durch ehrenamtliche Feuerwehrleute nicht mehr gewährleistet werden, da diese über die dafür erforderlichen Spezialkenntnisse nicht verfügen. Eine gesundheitliche Gefährdung für die ehrenamtlich tätigen Kameraden durch herabstürzende brennende Anlagenteile kann bei der Brandbekämpfung nicht ausgeschlossen werden. Für die Anforderungen eines solchen Windparks adäquate Brandschutzmaßnahmen (insbesondere Technik, Schulung der Kameraden) stehen im Haushalt der Gemeinde des Einreichers der Stellungnahme keine Mittel zur Verfügung.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Deren angemessene Beschaffung würde zudem generell die Möglichkeiten der Gemeinde des Einreichers der Stellungnahme und von deren Haushalt weit übersteigen.	
230	1387-1470-006	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf - W-6 lehne ich ab. Ich fordere die Streichung des Vorranggebietes. Der Brandschutz in der Gemeinde Kraftsdorf erfolgt ausschließlich durch Freiwillige Feuerwehren. Mit der Errichtung eines derartig großen Vorranggebietes für Windenergie kann der Brandschutz durch Ehrenamtliche Feuerwehrleute meines Erachtens nicht mehr gewährleistet werden. Ich befürchte eine gesundheitliche Gefährdung der Kameraden durch herabstürzende brennende Anlagenteile und eine Kostenexplosion der Ausgaben der Gemeinde Kraftsdorf für die notwendige Ausstattung der Kameraden für die Bekämpfung von Bränden an den Windenergieanlagen.	
231	503-242-019	Gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-6 sprechen aber auch allgemeine Gründe, die bei der Standortauswahl unzureichend berücksichtigt worden sind: Erdgashochdruckleitung. Aufgrund des Vorhandenseins der Gashochdruckleitung in der Prüffläche ist der Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet. Bei der Standortuntersuchung ist festgestellt worden, dass durch die Fläche des Vorbehaltsgebietes eine Leitungstrasse für Gashochdruckleitungen mit 16 bar mit deren beidseitig der Leitung verlaufenden Schutzstreifen vorhanden ist. Es werden jegliche Auseinandersetzungen des Plangebers mit der Möglichkeit, dass von der in Betrieb befindlichen, mehr als 200 m hohen Windenergieanlage Teile oder gar ganze <u>Rotorblätter (ggf. sogar in Betrieb stehend) abfallen</u> und so diese <u>Gashochdruckleitung treffen</u> können, vermisst. Die damit verbundenen Gefahren für die Gashochdruckleitung bis hin zu einer <u>Leitungsexplosion</u> und die daraus resultierenden katastrophalen Folgen werden bei der Abwägung völlig ausgeblendet.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Rotorblätter abfallen (Rotorbruch): Ein schwerwiegender Störfall wie Rotorschaden oder Gondelabwurf kam für Anlagen welche bis 2003 erbauten wurden etwa aller 500 Betriebsjahre vor. Nach aktuellen Angaben des TÜV Nord kommt es mittlerweile nur noch aller 10.000 bis 100.000 Betriebsjahren zu einem Schadensfall. Dies liegt vor allem auch daran, dass moderne WEA automatische Überwachungssysteme besitzen, um Materialermüdung schon im Voraus zu entdecken und gegebenenfalls die Anlage abzuschalten. Darüber hinaus sind vor der Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der Genehmigungsplanung zahlreiche bautechnische Nachweise vorzulegen. Unter anderem sind die DIN-Normen beim Bau von Windenergieanlagen einzuhalten, z.B. enthält DIN 61400 in verschiedenen Abschnit-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			ten die technischen Anforderungen an die Konstruktion von Windenergieanlagen, u.a. ist in Abschnitt 23 die Strukturprüfung für Rotorblätter festgelegt (DIN EN 61400-23:2014-12). Dementsprechend ist das Unfallrisiko für Windenergieanlagen nicht anders bewertet als bei anderen technischen Bauwerken. Gashochdruckleitung, Leitungsexplosion: Dieser Belang wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.
232	1387-1470-002	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf - W-6 lehne ich ab. Ich fordere die Streichung des Vorranggebietes. Windkraftanlagen verursachen <u>Erdschwingungen</u> , gerade diese potenziert sich in unserer felsigen Region, ich befürchte negative Auswirkung auf die Bausubstanz meines Fachwerkhauses Baujahr 1793 sowie auf die vielen weiteren Fachwerkhäuser und alten Kirchen in unserer Gemeinde.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Erdschwingungen: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Erdschwingungen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 340-1209-001 unter der Lfd. Nr. 156 in dieser Abwägungstabelle.
233	1387-1470-011	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf - W-6 lehne ich ab. Ich fordere die Streichung des Vorranggebietes. Windräder können die <u>Erdrotation</u> erhöhen, mögliche Folgen für die Erde sind nicht abzuschätzen und auszuschließen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Tage werden kürzer, Jahre ziehen stetig schneller vorbei, Menschen werden immer älter. Auch wenn dies alles positive Beispiele bei einer Beschleunigung der Erdrotation wären, so ist dies dennoch kein raumordnerischer Belang.
234	343-1211-005	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Ich bin nicht damit einverstanden, dass das Gebiet zwischen Kraftsdorf/Oberndorf/Rüdersdorf beidseits der BAB 4 als Vorranggebiet für die Errichtung von Windrädern deklariert wird. Hinzu kommt, dass bei dem Bau von 20 oder mehr Windrädern enorme	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vor-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Bodenflächen versiegelt werden würden. Bereits jetzt reichen bei Stark- oder Dauerregen die Kapazitäten der Versickerungsflächen um unseren Ort kaum aus, um Straßen vor Überspülungen zu schützen. Sollten weitere große Flächen versiegelt werden, fürchte ich, dass es zu größeren <u>Überflutungen</u> im Ort kommen könnte.	ranggebiete Windenergie). Windenergieanlagen werden lediglich punktuell errichtet. Der Flächenverbrauch für das Fundament einer Windenergieanlage liegt, nach Höhe und Bodenbeschaffenheit, bei 0,035 bis 0,06 ha (die bisher größte errichtete Windenergieanlage mit einer Leistung von 7,6 MW hat eine Fundamentfläche von etwa 600 m²), hinzu kommen insgesamt etwa 0,4 bis 0,6 ha notwendige Fläche für die Zuwegung des Vorranggebietes und Aufstellung des Baukrans, wobei erst vorhandene Wege ausgebaut werden. Damit bleibt genügend Raum zur Speicherung von Regenwasser. Insofern sind Bedenken wegen Überschwemmungen in benachbarten Ortslagen im Zusammenhang mit Fundamenten von Windenergieanlagen unbegründet. Es ist wahrscheinlicher, dass die Infrastrukturmaßnahmen sowie Ausweisungen neuer Wohngebiete, aber auch intensive Landwirtschaft mehr Einfluss auf das Hochwasserrisiko haben, als Windenergieanlagen.
235	207-455-005	Im Bereich der Vorranggebiete W-6 Kraftsdorf [und ...] liegen Ver- und Entsorgungsanlagen des ZVME, die zu beachten sind.	Kenntnisnahme Gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 3.19 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), wird für Fernwasserleitungen ein 5 m breiter Schutzstreifen beidseitig der Trasse gewährt. Dieser Belang ist bei W-6 –Kraftsdorf nicht berührt. Weitere Trinkwasserleitungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.
236	391-1217-006	Ich bin nicht damit einverstanden, dass das Gebiet zwischen Kraftsdorf/Oberndorf/Rüdersdorf als Vorranggebiet für die Errichtung von Windrädern deklariert wird. Ich wehre mich vehement gegen dieses Vorhaben. Die <u>versiegelte Grundfläche durch das Fundament</u> einer Anlage beträgt in etwa 500 m², geplant sind 20 Anlagen und mehr, hinzukommen Flächen für Zuwegungen. Bereits jetzt sind bei Stark- und Dauerregen nicht genügend Kapazitäten vorhanden, das Oberflächenwasser der Felder durch den Ort abzuleiten. Zusätzlich versiegelte Flächen würden ein Versickern von Regenwasser unmöglich machen und Wasser in großen Mengen würde <u>den Ort überfluten</u> .	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Bau von mehr als 20 Anlagen wären nach heutigem Stand der Technik auf dieser kleinen Fläche des Vorranggebietes W-6 nicht möglich. Windenergieanlagen werden lediglich punktuell errichtet. Der Flächenverbrauch für das Fundament einer Windenergieanlage liegt, nach Höhe und Bodenbeschaffenheit, bei 0,035 bis 0,06 ha (die bisher größte errichtete Windenergieanlage mit einer Leistung von 7,6 MW hat eine Fundamentfläche von etwa 600 m²), hinzu kommen insgesamt etwa 0,4 bis 0,6 ha notwendige Fläche für die Zuwegung des Vorranggebietes und Aufstellung des Baukrans, wobei erst vorhandene Wege ausgebaut werden. Damit
237	1387-1470-008	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6 lehne ich ab. Ich fordere die Streichung des Vorranggebietes.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die geplanten Windkraftträder und deren <u>Fundamente</u> berauben dem Ackerland die „Versickerungsfläche“ ich befürchte ein erneutes <u>Hochwasser bei Starkregen</u> und damit einen Verlust meines Wohnraumes und meiner Lebensgrundlage.	bleibt genügend Raum zur Speicherung von Regenwasser. Insofern sind Bedenken wegen Überschwemmungen in benachbarten Ortslagen im Zusammenhang mit Fundamenten von Windenergieanlagen unbegründet. Es ist wahrscheinlicher, dass die Infrastrukturmaßnahmen sowie Ausweisungen neuer Wohngebiete, aber auch intensive Landwirtschaft mehr Einfluss auf das Hochwasserrisiko haben, als Windenergieanlagen.
238	265-1181-004 902-1367-004	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans [bzgl. W-6] ein. Windkraftanlagen können bei Unfällen <u>Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen</u> . Ich befürchte, dass die <u>Trinkwasserversorgung</u> gefährdet wird.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
239	281-1191-004	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen zum Vorranggebiet W-6 ein. Windkraftanlagen können <u>bei Unfällen das Trinkwasser verschmutzen</u> .	Trinkwasser und Heilquellen: Gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 4.2 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) sind Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete als Tabuzone ausgewiesen und somit der Nutzung der Windenergie entzogen. Insofern besteht keine Gefahr der Verunreinigung des Trinkwassers. Für den Bereich W-6 – Kraftsdorf ist festzustellen, dass hier keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen sind.
240	1387-1470-007	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf - W-6 lehne ich ab. Ich fordere die Streichung des Vorranggebietes. Windkraftanlagen können bei Unfällen <u>Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen</u> . Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird, da unsere Dörfer von mehreren Quellen versorgt werden. Gefährdung des Auenverbundes/ <u>Wasserschutzgebietes</u> (z.B. Brand und Ölleckage einer industriellen Windkraftanlage).	Trinkwasserversorgung: Die Trinkwasserversorgung erfolgt über Fernleitungen. Diese werden nicht vom Vorranggebiet W-6 berührt. Während der hydrologischen Baubegleitung werden zum Schutz des Trinkwassers umfangreiche Gewässer- und Bodenschutzmaßnahmen vorgenommen. So können Sedimentsperren und mobile Ölsperren errichtet und Bau-/Betriebsplätze mit Wällen geschützt werden. Die Betankung, Säuberung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen muss außerhalb des Einzugsgebiets auf befestigten Flächen durchgeführt werden. Im Zuge der hydrologischen Baubegleitung muss die gesamte Bauphase überwacht, alle Schritte dokumentiert und regelmäßig Messungen durchgeführt werden (durch Untere Wasserbehörde). In hydrologisch sensiblen Gebieten kann auf der Genehmigungsebene festgelegt werden, dass das Maschinenhaus der Anlage zusätzlich abgedichtet werden muss. Auffangwannen unter dem Betankungsschlauch sorgen beim Wechseln des Getriebeöls für weitere Sicherheit.
241	1285-1473-005	Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie Beschluss Nr. PLV 27/06/2018 vom 30.11.2018 zu Z 3-3, Seite 66: Vorranggebiete Windenergie. Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6— Kraftsdorf Durchführung eines <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG In unserem Gebiet sind viele <u>Trinkquellen</u> vorhanden, sie könnte bei Unfällen der Windkraftanlage das Wasser verschmutzen und ich befürchte, dass die <u>Trinkwasserversorgung gefährdet</u> wird.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Die allgemeine Sorgfaltspflicht ist nach § 5 WHG beim Bau von Windenergieanlagen zu beachten und dies wird zusätzlich in der Genehmigungsebene geprüft. Überdies werden Windenergieanlagen gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz als Anlagen behandelt, welche die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen müssen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass im Bereich W-6 kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist. Strategische Umweltprüfung: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Umweltprüfung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1284-1399-002 unter der Lfd. Nr. 84 in dieser Abwägungstabelle.
242	254-1167-013	Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6 [...] lehne ich konsequent ab. Das geplante Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf berührt unmittelbar die größten, zusammenhängenden Ackerflächen, die durch die Agrargenossenschaft Rüdersdorf bewirtschaftet werden. Ich befürchte erhebliche <u>Ertragseinbußen</u> und damit eine <u>Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage</u> eines der größten Arbeitgeber in der Region. Eine Zerschneidung der Flächen durch das Aufstellen der Windräder inklusive der Zufahrten führt letztlich zum erheblichen Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche und damit auch zur Minderung der Versickerungsfläche für anfallendes Oberflächenwasser. Die versiegelte Grundfläche durch das Fundament einer Anlage beträgt in etwa 500m², geplant sind <u>20 Anlagen</u> und mehr, hinzukommen Flächen für Zuwegungen. Bereits jetzt sind bei Stark- und Dauerregen nicht genügend Kapazitäten vorhanden, das Oberflächenwasser der Felder durch den Rüdersdorf abzuleiten. Zusätzlich versiegelte Flächen würden ein Versickern von Regenwasser unmöglich machen und Wasser in großen Mengen würde den Ort überfluten.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dadurch, dass die Vorranggebiete für mindestens 200 m hohe Anlagen ausgelegt sind, minimiert sich die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden, denn der Abstand zwischen den Windenergieanlagen nimmt mit der Höhe der Anlagen zu. So werden in der südlichen sowie in der nördlichen Teilfläche üblicherweise jeweils drei Windenergieanlagen passen. Der Bau von mehr als 20 Anlagen wären nach heutigem Stand der Technik auf dieser kleinen Fläche des Vorranggebietes W-6 nicht möglich. Durch den Grundsatz G 3-34 (siehe Textteil zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) soll dem Anliegen der Landwirtschaft ein hohes Gewicht beigemessen werden. Ertragseinbußen der LW:
243	853-1336-001	Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6, hier beidseitig der BAB 4, zwischen dem großflächigem bisher unzerschnittenen Waldgebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes MUNA Bad Klosterlausnitz, dem heutigem FFH-Gebiet 137 „Am Schwertstein – Himmelsgrund“ und der Nationalen Naturerbestfläche „Himmelsgrund“ im Norden bis zu den Wäldern rund um die Hubertusquelle und Sachsens Büsche im Süden, dem	Die agrarstrukturellen Belange werden nicht in Frage gestellt, sondern mit einem gegenüber der Windenergienutzung geringeren Gewicht in die Abwägung eingestellt. Ostthüringen ist, insbesondere im östlichen und nördlichen Bereich fast flächendeckend geprägt durch sehr gute landwirtschaftliche Bedingungen. Ein Ausweichen auf schlechtere Standorte ist kaum möglich, zumal der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		alten Kraftsdorfer Hundesportplatz bis hin zum Feldweg bei Anders-Feldscheune im Westen lehne ich ab. Das geplante Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf betrifft unmittelbar unsere größte, zusammenhängende Ackerfläche (85 ha), die durch uns als Agrargenossenschaft Rüdersdorf bewirtschaftet wird. Da wir bereits umfangreiche Flächenverluste für Autobahnbau, Parkplatzbau, diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Deutsche Bundesstiftung Umwelt hinnehmen mussten, wird die daraus resultierende <u>Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage</u> von uns als zweitgrößtem Arbeitgeber in der Region nicht ohne Folgen für dieselbe, insbesondere die Arbeitnehmerzahl sein. Eine Zerschneidung der Flächen durch das Aufstellen der Windräder, insbesondere der Zufahrten führt zu erheblichen, dauerhaften Mehrkosten. Der Mehraufwand für Dünger, Pflanzenschutz und Saatgut aufgrund der Überlappungen am Vorgewende, die höheren Lenk- und Rüstzeiten aufgrund der Vielzahl einzelner Vorgewende insbesondere an den Wegen führt zu einer deutlichen Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit aller dort angebauten Marktfrüchte. Aufgrund der umfangreichen Bautätigkeit und der Anlage von Wegen wird die Entwässerung der Feldfläche nachhaltig negativ beeinflusst. <u>Bestehende Dränagen werden zerschnitten</u> und entwässern dann punktuell und unkontrolliert. Der Wasserhaushalt gewachsener Bodenschichten wird langfristig geschädigt. Wir als Landwirtschaftsbetrieb haben auf der vor vielen Jahren angelegten Erdgastrasse noch heute mit der gestörten Wasserführung zu kämpfen.	Wald aufgrund seiner hohen ökologischen Bedeutung oftmals auch als Schutzgebiet des Naturschutzes ausgewiesen ist und Siedlungsflächen nicht in Anspruch genommen werden können. Somit bleiben in großem Umfang landwirtschaftliche Flächen übrig. Der Plangeber folgt dem Einwand insofern, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen landwirtschaftliche Fläche verloren geht (pro Windenergieanlage ca. 400-600 m²). Der Bau einer Windenergieanlage stellt einen Eingriff in Natur- und Landschaft nach § 14 BNatSchG dar. Mit diesem Eingriff sind unvermeidbare Beeinträchtigungen, wie z.B. auch die Versiegelung von Böden und damit der Entzug bzw. auch die Zerschneidung von landwirtschaftlicher Nutzfläche, verbunden. Jedoch ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG der Verursacher von unvermeidbaren Beeinträchtigungen verpflichtet, diese durch Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Dies kann z.B. durch die Entsiegelung von brach gefallenen Flächen an anderer Stelle erfolgen. Die Bestimmung von Art und Umfang sowie der Nachweis der Sicherung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist eine Frage des Einzelfalls und Gegenstand der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Übrigen hat der Aspekt des Schutzes landwirtschaftlich genutzter Böden auf der Ebene der Regionalplanung eine hohe Bedeutung. Ohne eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie mit Ausschlusswirkung für den übrigen Geltungsbereich des Regionalplanes würden weitaus mehr landwirtschaftliche Flächen durch Windenergieanlagen und Nebenanlagen beansprucht bzw. zerschnitten werden. Weitere Hinweise zur Thematik befinden sich in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog unter der Anreg.-Nr. 848-687-001 mit der Lfd. Nr. 118. Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage: Dem nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 503-242-015 sei gesagt, dass konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 per se kein nicht auszuräumender gegenstehender Belang sind, weil der Plangeber als Urheber diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung
244	339-1208-003	Um mein späteres Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein [zu W-6]. Was wird der Bau der Anlage für die Natur bedeuten? Weitere <u>Versiegelung der Flächen</u>. Es werden Zufahrtsstraßen gebaut werden müssen. Wieder wird es Landfläche kosten, es <u>wird der Landwirtschaft fehlen</u> und den Lebensraum der Tiere weiter verringern.	
245	503-242-015	Gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-6 sprechen aber auch allgemeine Gründe, die bei der Standortauswahl unzureichend berücksichtigt worden sind: Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen. Das geplante Vorranggebiet W-6 Kraftsdorf liegt unmittelbar in einer der	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		größten zusammenhängenden Ackerflächen, die durch die Agrarnossenschaft [...] bewirtschaftet werden, einem der größten Arbeitgeber in der Gemeinde. Eine Zerschneidung der Flächen durch das Aufstellen der Windräder inklusive der Zufahrten führt letztlich zum erheblichen <u>Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche</u> und damit auch zur Minderung der <u>Versickerungsfläche für anfallendes Oberflächenwasser</u>. Das Vorranggebiet Wind W-6 liegt vollständig in landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen. In dem rechtskräftigen Regionalplan 2012 ist die nördliche Fläche des geplanten Vorranggebietes W-6 als <u>Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB 32)</u> ausgewiesen. In dem jetzt vorliegenden Entwurf wird diese Fläche LB 32 zugunsten der geplanten Vorrangfläche W-6 reduziert, indem diese Fläche W-6 in den bisherigen Schutzbereich von LB 32 hineingesetzt wird. Diese Minderung landwirtschaftlicher Nutzfläche ist vor allem deshalb nicht hinnehmbar, weil die insoweit betroffene nördliche Teilfläche von dem rechtskräftigen Regionalplan als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB 32) unter Schutz gestellt ist. Diese Gebiete sind von dem Regionalplan für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen, in denen raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind. Dass es sich bei der Ausweisung dieses Vorranggebietes Wind W-6 mit einer Flächengröße von 53 ha um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt, dürfte unbestreitbar sein, so dass hier der geschützten, auf der Fläche schon immer ausgeübten Funktion der landwirtschaftlichen Bodennutzung weiterhin eindeutig der Vorzug gebührt, insbesondere aus raumordnerischen Gründen. Der Plangeber begründet in seinem Entwurf an keiner Stelle die Reduzierung des bisherigen Schutzbereiches des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Nutzung LB 32. Die Reduzierung eines bereits rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebietes Landwirtschaftliche Nutzung zugunsten einer mit dem neuen Entwurf geplanten Neuausweisung eines Vorbehaltsgebietes Wind ist auch nicht zu rechtfertigen. Mit der außerdem durch die Bebauung einhergehenden Flächenversiegelung (Standort und Zufahrten) auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche wird in den Wasserhaushalt eingegriffen und dabei ins-	zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. Zu berücksichtigen ist, dass sich bei zunehmender Höhe moderner Windenergieanlagen wegen der größeren Abstände zwischen den Anlagen deren Anzahl verringert, was in der Folge zu einer geringeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen führt. Ohnehin fühlen sich Landwirte häufig weniger von Windenergieanlagen betroffen, da sie gewohnt sind, die Natur und Landschaft wirtschaftlich zu nutzen. Laut aktueller Rechtsprechung steht die Festsetzung einer Fläche als Vorranggebiet für Landwirtschaft einer Nutzung durch Windenergieanlagen nicht entgegen, weil die von Windenergieanlagen in Anspruch genommenen Flächen regelmäßig als geringfügig anzusehen sind (z.B. OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 21.10.2015, Az.: 2 K 109/13, Rn.: 79). Eine wesentliche Beeinträchtigung ist im Hinblick auf die Geringfügigkeit der von einer Windenergieanlage in Anspruch genommenen Fläche zu verneinen. Mit dem durch den Antragsteller an den Eigentümer der (landwirtschaftlichen) Fläche zu zahlenden finanziellen Ausgleich werden auch die (erhöhten) Aufwendungen abgegolten, die durch die Zerschneidung der landwirtschaftlichen Fläche für die Bewirtschaftung dieser entstehen können. Somit besteht kein Anlass zur Sorge, dass die Wirtschaftlichkeit des Agrarbetriebes gefährdet werden könnte. Bestehende Dränagen werden zerschnitten: Dieser Belang ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären, wenn die konkreten Standorte der beantragten Windenergieanlagen bekannt sind. Flächenversiegelung und Überflutungsgefahr: Bezüglich der angesprochenen Thematik Flächenversiegelung und Überflutungsgefahr siehe auch ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 343-1211-005 unter der Lfd. Nr. 234 in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		besondere die <u>Problematik der Oberflächenentwässerung</u> der unmittelbar anliegenden sechsstreifig ausgebauten BAB A 4 sowie der beidseitig der Autobahn mittlerweile errichteten PWC-Anlage „Am Tümmelsberg“ verschärft. Es steht dann in Frage, ob die vorhandenen Regenrückhalteeinrichtungen überhaupt noch ausreichend sind, was bisher nicht untersucht worden ist. Dabei ist nicht auszuschließen, dass Wasser mit den entsprechenden katastrophalen Folgen in die Ortslage von Rüdersdorf fließt.	
246	254-1167-015	Generell vermissen Sie eine <u>Strategische Umweltprüfung</u> für den Regionalplan Ostthüringen. Auch muss die im Baurecht verankerte <u>Privilegierung zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich zurückgezogen</u> werden. Die <u>Planungshoheit der Gemeinde</u> wird damit meines Erachtens unterlaufen. Besser wäre die Schaffung von Baurecht über entsprechende Satzungen wie in der Bauleitplanung.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
247	391-1217-007	Ich bin nicht damit einverstanden, dass das Gebiet zwischen Kraftsdorf/Oberndorf/Rüdersdorf als Vorranggebiet für die Errichtung von Windrädern deklariert wird. Ich wehre mich vehement gegen dieses Vorhaben. Ich bitte um eine <u>strategische Umweltprüfung</u> zum Raumordnungsplan. Grundsätzlich vermissen Sie die strategische Umweltprüfung für den Regionalplan Ostthüringen und fordere diese ein. Auch muss das im Baurecht verankerte <u>Privileg für die Errichtung von Windkraftanlagen</u> zurückgezogen werden, da die Mitsprache der Ortsgemeinden hierdurch untergraben wird.	Zunächst ist festzustellen, dass der Plangeber keinen Einfluss auf die Sach- und Rechtslage der planungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hat. Zudem ist der Plangeber an § 8 Abs. 7 Nr. 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) gebunden, wonach er eine Konzentrationszonenplanung vorzunehmen hat (Vorranggebiete Windenergie), ebenso an strikte Vorgaben der Rechtsprechung betreffs regionalplanerischem Abwägungsvorgang gemäß § 7 Abs. 2 ROG. Der Plangeber bewegt sich bei der Erarbeitung des Regionalplanes und damit auch bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie als Teil der vollziehenden Gewalt im Rahmen der erlassenen Gesetze. Unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, wonach der Windenergie substantiell Raum eingeräumt werden muss, wenn bestimmte Flächen von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen, macht der Planungsträger von dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB Gebrauch (Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).
248	503-242-021	Wir verlangen die Streichung dieses Vorranggebietes W-6-Kraftsdorf aus dem Regionalen Raumordnungsplan und jedenfalls die Durchführung einer <u>strategischen Umweltprüfung</u> nach UVPG. Das geplante Vorranggebiet Windenergie W-6 Kraftsdorf hat für den Einreicher der Stellungnahme erhebliche <u>Auswirkungen auf den Menschen, das Dorfleben, das Klima, die Umwelt, den Artenschutz und das Landschaftsbild</u>, die in einem Umfang betroffen sind, der eine Ausweisung des Vorranggebietes nicht rechtfertigt. Für die Berechtigung unseres Verlangens sprechen einerseits schon für sich die dargestellten Mängel bei der Abwägung der für diesen Standort bisher untersuchten Tatsachen sowie auch in genereller Weise die mit	Die in § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorgesehene Mitwirkung der Gemeinde ist [...] auf die Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit ausgerichtet (BVerwG, Urteil vom 16. September 2004 - 4 C 7.03 - BVerwGE 122, 13 <17>). Die Gemeinde soll dort, wo sie noch nicht geplant hat, oder dann, wenn ein Bauvorhaben von ihrer Planung abweicht, im Genehmigungsver-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der durch den Regionalplan erfolgenden Ausweisung des Windkraftstandortes W-6 verbundene <u>Unterwanderung der [gemeindlichen] Planungshoheit</u>. Das ausgewiesene Gebiet wird damit faktisch unserer Planung entzogen. Wir verweisen außerdem auch darauf, dass das Gebiet des Einreichers der Stellungnahme bereits von erheblichen, im Gemeinwohlinteresse der gesamten Bundesrepublik stehenden Einrichtungen geprägt ist. Unmittelbar in bzw. an dem ausgewiesenen Bereich für den Windenergie Standort verlaufen: Bundesautobahn A 4 mit sechsspurigem Ausbau, PWC-Anlage „Am Tümmelsberg“ — beidseits der Autobahn, überregionale Erdgashochdruckleitung, entlang der Bundesautobahn A 4 Lärmschutzwälle mit einer Höhe von bis zu 10 m, Verlauf der derzeit geplanten Vorzugstrasse der Leitung „Süd-Ost-Link“ direkt am Tümmelsberg entlang Durch diese Anlagen ist der Bereich schon stark belastet und damit überwiegend für nicht gemeindliche Zwecke in Anspruch genommen. Im Bereich der regenerativen Energien leistet der Einreicher der Stellungnahme zudem bereits einen ausreichenden Beitrag. Es befinden sich im Gebiet des Einreichers der Stellungnahme <u>Photovoltaik</u> Freiflächenanlagen mit einer Leistung von ca. 15 MW seit Jahren am Netz. Außerdem sind zahlreiche Dächer, u.a. die aller Stallanlagen der Agrargenossenschaft, mit Photovoltaikanlagen ausgestattet. Weitere Belastungen, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen an der geplanten Stelle entstehen, sind weder der dem Einreicher der Stellungnahme, noch deren Bürgern (insbesondere denen des anliegenden Ortsteiles Rüdersdorf) noch zuzumuten, noch von denen hinzunehmen. Sie werden jedenfalls — sofern sie denn durch den Regionalplan tatsächlich ausgewiesen werden würden - nicht klaglos akzeptiert werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) angegebene <u>Orientierungswert</u> für die Produktion von Energie durch Windkraft bereits Ende 2016 erreicht worden ist und in der Planungsregion Ostthüringen die Zielstellung des LEP, den Anteil aus erneuerbaren Energien im Nettostromverbrauch bis 2020 auf 45 % zu erhöhen, im August 2018 erreicht worden ist. Die Ausweisung von Flächen für die Erzeugung von erneuerbarer Energie und insbesondere der Windenergie sollte deshalb nur in einem Maß erfolgen, das eine ausgewogene Wechselwirkung mit den von uns	fahren an der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens mitentscheidend beteiligt werden. (BVerwG, Urteil vom 26. März 2015 – 4 C 1/14 –, juris) [Jedoch, die Gemeinde darf] ihr Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur versagen, wenn das Vorhaben gemessen an den maßgeblichen bauplanungsrechtlichen Vorschriften – hier also an § 35 BauGB [(Privilegierung der Windenergie)] – unzulässig ist. Das bedeutet im Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 35 BauGB auf das Rechtsmittel der Gemeinde hin in vollem Umfang nachzuprüfen sind. Die Gemeinde kann also insbesondere geltend machen, dass ein Vorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sei, sich auf öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB berufen oder das Fehlen einer ausreichenden Erschließung rügen. Verstöße gegen andere Rechtsnormen können dem Rechtsmittel der Gemeinde dagegen nur dann zum Erfolg verhelfen, wenn sie auch dem Schutz der Gemeinde – insbesondere ihrer Planungshoheit – zu dienen bestimmt sind (BVerwG, U. v. 31.10.1990, a.a.O., 1076; 1. Senat des erkennenden Gerichts, B. v. 07.10.2004 - 1 ME 169/04 -, NVwZ-RR 2005, 90, 91 ff; Thür.OVG, B. v. 24.08.2007 - 1 EO 563/07 -, juris, Rn. 38; restriktiver: Hess.VGH, B. v. 15.11.2006 - 3 UZ 634/06 -, ESVGH 2007, 112 ff). Denn § 36 BauGB erschöpft sich darin, das bauaufsichtliche Verfahren näher auszugestalten. Die Vorschrift begründet hinsichtlich der materiellen Planungshoheit keine Rechte, sondern setzt sie voraus. Wenn entsprechend dem soeben umgrenzten Prüfungsumfang eine Verletzung der Planungshoheit einer Gemeinde zu verneinen ist, kann diese sich daher auch nicht mit Erfolg gegen die Ersetzung ihres Einvernehmens wenden (BVerwG, U. v. 14.04.2000, a.a.O., 1049; B. v. 10.01.2006 - 4 B 48.05 -, BauR 2006, 815 f) (OVG Lüneburg, U. v. 10.01.2008 – 12 LB 22/07 –, juris). Darüber hinaus entfalten Ziele der Raumordnung gegenüber der kommunalen Bauleitplanung gem. § 1 BauGB Bindungswirkung in Form einer Anpassungspflicht. Das LEP verpflichtet den Plangeber, über seinen Regionalplan „... Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“. Zudem ist festzustellen, dass die Gemeinde Kraftsdorf gemäß § 2 BauGB einen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet „Windpark Kraftsdorf/Rüdersdorf“ zur Steuerung der Windenergienutzung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		angesprochenen Belangen ermöglicht. Dies ist in dem vorliegenden Entwurf mit dem Vorranggebiet W-6-Kraftsdorf nicht gelungen.	gefasst hat. Strategische Umweltprüfung: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Umweltprüfung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1284-1399-002 unter der lfd. Nr. 84 in dieser Abwägungstabelle. Zielstellungen bereits erreicht / andere (erneuerbare) Energien nutzen: Bezüglich der angesprochenen Aufforderung zur Ausweisung anderer Energiegewinnungsanlagen siehe auch ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 147-1107-001 unter der lfd. Nr. 252 in dieser Abwägungstabelle.
249	566-1270-003	Einspruch gegen den 2. Entwurf des Vorranggebietes W-6 — Kraftsdorf aus den Regionalplan Ostthüringen (Vorranggebiete Windenergie) Generell bin ich nicht gegen die Nutzung von erneuerbaren Energien. Die Gemeinde Kraftsdorf hat durch die Installation mehrerer Hektar <u>Photovoltaik</u> ihren Anteil daran erbracht. Der politische Wille, ein Prozent in WEA zu errichten ist nicht sinnvoll, da an einigen Stellen mehr Schaden als Nutzen erzeugt wird. Natur zerstören für Naturschutz?! Das entbehrt jeder Logik.	Kenntnisnahme Photovoltaik: Der Flächenanteil der aktuell vorgeschlagenen Vorranggebiete Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen beträgt derzeit nur 0,4% und liegt damit weit unter der Vorgabe. Eine weitere Reduzierung von Windvorranggebieten würde dazu führen, dass der Auftrag, der Windenergie Raum zu geben, in Ostthüringen nicht umgesetzt werden kann. Insofern kann es nicht Kriterium sein, ob eine Gemeinde bereits mit Photovoltaik erneuerbare Energien erzeugt.
250	900-1364-001	Gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie W-6 Mit großem Entsetzen habe ich feststellen müssen, dass trotz großer Unterschriftenzahl durch die BI Kraftsdorf das Vorranggebiet W-6 nach wie vor im Regionalplan enthalten ist. Ich kann nicht nachvollziehen <u>nach welchen Kriterien andere Vorranggebiete weggefallen sind</u> und andere sogar erweitert wurden oder wie beim W-6 die Höhenbegrenzung weggefallen ist. Es sind für mich keine einheitlichen Kriterien für die Auswahl erkennbar. Durch die Höhenlage würden die Windräder in weiten Gegenden sichtbar sein und so die <u>Landschaft nachhaltig verschandeln</u> .	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Kriterien: Dies ist dem Prüfbogen des jeweiligen Vorranggebietes zu entnehmen (siehe Anlage 4 des zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zudem ist festzustellen, dass die Kriterien des Kriterienkataloges (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) einheitlich angewandt worden sind unter Beachtung der Festlegungen (Tabuzone, Einzelfallprüfung). Landschaft/Landschaftsbild: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Landschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 174-1117-003 unter der lfd. Nr. 111 in dieser

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Abwägungstabelle.
251	409-1221-001	Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 - Kraftsdorf! Durchführung einer <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG Warum gibt es keine <u>Gesprächsrunden</u> mit allen Beteiligten: Projektentwicklern, Netzbetreibern, Anlagenbauern, staatlich verantwortlichen Stellen und den betroffenen Bürgern. So wäre die Möglichkeit gegeben eine gemeinsame Lösung zu finden. Warum nutzt man nicht noch verstärkter den Bau der <u>Windkraftanlagen im Meer</u>. Hier wäre eine geringe Belastung für Mensch und Umwelt gegeben.	Kenntnisnahme Strategische Umweltprüfung: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Umweltprüfung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1284-1399-002 unter der lfd. Nr. 84 in dieser Abwägungstabelle. Gesprächsrunde mit allen beteiligten: Die Gemeinde Kraftsdorf hat gemäß § 2 BauGB einen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet „Windpark Kraftsdorf/Rüdersdorf“ zur Steuerung der Windenergienutzung gefasst. In diesem Rahmen wäre es auch aus Sicht des Plangebers sinnvoll, alle Beteiligten zu Gesprächsrunden einzuladen. Dies ist jedoch nicht Aufgabe des Plangebers. Des Weiteren laden üblicherweise projektierende Firmen ein, sobald die Planung für Windenergieanlagen konkret werden. Windkraftanlagen im Meer: Der verstärkte Ausbau von Windenergieanlagen im Meer wird seit Jahren praktiziert. Um den erzeugten Strom aus Gebieten mit geringerem Strombedarf (Norden) in Gebiete mit erhöhtem Strombedarf (Süden) zu transportieren, ist ein Netzausbau notwendig, der aktuell in Planung ist (z.B. Süd-OstLink, Suedlink). Damit sind jedoch neue Probleme verbunden, insbesondere auch aus Sicht der betroffenen Bürger, die diese Leitungen, ebenso wie Windenergieanlagen, in ihrer Wohnortnähe ablehnen.
252	147-1107-001	Wir möchten Sie bitten, Ihre Planungen für die Großgemeinde Kraftsdorf nochmals zu überdenken und unsere Gemeinde aus der Vorrangplanung für Windenergie zu entfernen. Vor wenigen Tagen lud unsere Gemeinde zu einer Informationsveranstaltung zum Thema Windenergieplanung ein. In diesem Zusammenhang wurden wir informiert, dass hier unmittelbar hinter unserem Ort ein Vorranggebiet geplant wird. Da die Lebensqualität in unserem Ort bereits durch die BAB 4 stark in Mitleidenschaft gezogen wird, stehe ich sowie weitere Mitbewohner der Planung für Windkraftanlagen in unmittelbarer Ortsnähe sehr kritisch gegenüber und erklären uns mit dieser Planung nicht einverstanden. Neben der Sichteinschränkung sehen wir weitere Einschränkungen hinsichtlich der <u>Lärmbelästigung</u>, speziell die Gefahr von Infraschall, welcher sich nachweislich schädlich auf die	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Landschaft/Landschaftsbild: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Landschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 174-1117-003 unter der lfd. Nr. 111 in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Gesundheit der Bewohner auswirkt. Darüber hinaus sehen wir maßgebliche Beeinträchtigungen der Fauna. Wir wohnen hier in unmittelbarer Nähe zu einem ausgewiesenen <u>FFH Gebiet</u>, in dem der Großteil der deutschen Milanbestände sowie Schwarzstörche, Fledermäuse und weitere vom Aussterben bedrohte Tierarten Zuflucht gefunden haben. Auch Wölfe haben sich in den letzten Jahren wieder angesiedelt. All das steht mit dieser Planung auf dem Spiel, wenn, wie geplant, ein Vorranggebiet direkt neben dem FFH-Gebiet in Betracht gezogen wird. Wenn das grüne Politik sein soll, sehe ich schwarz. Zusätzlich erschließt sich uns nicht, wie man ein Vorranggebiet planen kann, wo bereits jetzt bekannt ist, dass die Anlagen mit 150m Höhe nicht wirtschaftlich arbeiten werden und erst Anlagen mit einer Höhe von mehr als 200m einen <u>akzeptablen Wirkungsgrad</u> erzielen. Das gleicht augenscheinlicher <u>Steuergeldverschwendung</u>, die wir als Endverbraucher und Steuerzahler wieder zusätzlich begleichen müssen.	Lärmbelästigung, Infraschall und Vorbelastung Autobahn: Bezüglich der angesprochenen Thematik Lärmbelästigung, Infraschall und Vorbelastung durch die bereits vorhandene Autobahn siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-001 unter der lfd. Nr. 188, in dieser Abwägungstabelle. FFH-Gebiet 137, „Am Schwertstein – Himmelsgrund“: Bezüglich des FFH-Gebiets 137, „Am Schwertstein – Himmelsgrund“, DE 5037-303 siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 31-1013-001 unter der lfd. Nr. 69, in dieser Abwägungstabelle. Wirkungsgrad: Im Wege der gesamtplanerischen Betrachtung ist der Plangeber verpflichtet, Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisen, auf denen sich die Windenergienutzung durchsetzen lässt. Die Frage des wirtschaftlichen Betriebes von Windenergieanlagen, des jeweiligen Wirkungsgrades von Anlagen oder des gesamtgesellschaftlichen Nutzens der Windenergie ist keine Aufgabe des Plangebers. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergieanlagen grundsätzlich wirtschaftlich effektiv sind. Die Wirtschaftlichkeit eines Standortes bzw. dessen Realisierungschancen unter den Bedingungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2017) werden vom Plangeber anhand des Windpotenzials (weiche Tabuzone) beurteilt. Steuergeldverschwendung: Die Errichtung von Windenergieanlagen (egal ob mit 150 oder 200 m Höhe) obliegt Investoren und Projektierern (also Privatpersonen bzw. Firmen), die keinen Zugriff auf Steuergelder haben. Daher können in diesem Zusammenhang auch keine Steuergelder verschwendet werden. Zudem entspricht eine Anlagenhöhe von mehr als 200 m dem aktuellen Stand der Technik. Auch werden mittlerweile Windenergieanlagen gebaut, welche nicht in den Fördertopf der EEG aufgenommen werden, sondern zu den Strombörsenpreisen auf dem Markt sind. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union fördern jährlich die erneuerbaren Energien mit circa 30 mrd. Euro. Im Gegensatz dazu werden konventionelle Energieträger mit bis zu 130 mrd. Euro bezuschusst. <https://www.zeit.de/politik/ausland/2013-10/oettinger-eu-erneuerbare-energien-subventionsbericht>
253	265-1181-005	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans [bzgl. W-6] ein. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich <u>nicht kostendeckend arbeiten</u>. Windpotentialkarte des TÜV Süd weist zu hohe Windgeschwindigkeiten über Waldflächen und den Waldrändern aus. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über <u>Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung</u> bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.	
254	281-1191-005	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen zum Vorranggebiet W-6 ein. Windkraftanlagen können in unserer Region möglicherweise nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betrei-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ber, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.	Grundlagenkritik/ Wirtschaftlichkeit: Auf Ebene der Regionalplanung ist es nicht leistbar, örtliche Messungen durchzuführen oder standortspezifische Windgutachten zu erarbeiten. Dies ist Aufgabe der konkreten Projektplanung. Für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist eine regionale Windpotenzialstudie ausreichend. Die vom Plangeber in Auftrag gegebene Studie berücksichtigt die Daten einer Vielzahl von Referenzanlagen mit dem Ziel, in allen Regionsteilen eine möglichst hohe Genauigkeit zu erreichen. Wie die Windhöffigkeitsergebnisse zustande kommen und beurteilt wurden kann im Kriterienkatalog unter Nr. 5.1 nachverfolgt werden (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Ausbau der Erneuerbaren Energien erfolgt über Investitionen privater Betreiber von Windenergieanlagen. Für diese Wirtschaftsunternehmen sind die sich aus der Nutzung der Windenergie ergebenden Erwerbsmöglichkeiten und Gewinnerwartungen Grundlage ihres ökonomischen Handelns. Wirtschaftsunternehmen haben gewinnorientiert zu arbeiten, ansonsten sind sie nicht existenzfähig. Dass sie die ihnen durch die Gesetze (z.B. Subventionen) eröffneten Rahmenbedingungen für ihre eigene wirtschaftliche Tätigkeit rechtsstaatlich (aus)nutzen, gehört zum Grundverständnis der in der Bundesrepublik bestehenden marktwirtschaftlichen Ordnung.
255	902-1367-005	Um später mein Klagerecht zu wahren, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen die geplanten industriellen Windkraftanlagen in der Gemeinde Kraftsdorf ein [W-6] Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei <u>Insolvenzen der Betreiberfirmen</u> , dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.	Eine 4 MW-Windenergieanlage kostet inklusive Aufbau maximal 4 Mio. Euro. Für die Betriebskosten, Wartung, Kredittilgung und Pacht können weitere 150.000 Euro/Jahr anfallen. Nach 20 Jahren Laufzeit sind so Pacht- und Wartungskosten von mindestens 3 Mio. Euro angehäuft. Mit den anfänglichen Baukosten sind dies insgesamt 7 Mio. Euro. Die durchschnittliche Volllast einer Onshore-Anlage liegt bei circa 2.000 Stunden. Daraus errechnet sich, dass die Anlage in einem Jahr 8 GW Strom erzeugt. Bei einer 20-jährigen Vergütung von durchschnittlich circa 8 ct/kWh (Anfangsvergütung und Grundvergütung, wenn die Genehmigung vor dem 01.01.2017 erfolgte), erwirtschaftet die Anlage 12,8 Mio. Euro (8 GWh bei 0,08 €/kWh über 20 Jahre). Nach circa 11 Jahren hat sich die Anlage dementsprechend amortisiert. Aktuelle Daten zeigen, dass selbst unter einem EEG-Gebotspreis von 5 ct/kWh, Onshore-Anlagen bei einer Laufleistung von 20 Jahren gewinnbringend Strom produzieren können. Miteigentümer von Windenergieanlagen erhalten im Durchschnitt eine Rendite
256	903-1370-003	Als Bürgerin der Gemeinde Kraftsdorf möchte ich Ihnen meine Argumente darlegen, die gegen das Errichten von Windkraftanlagen im Bereich Ostthüringen [hier W-6] sprechen. Windkraftanlagen in unseren Regionen sind in keiner Weise effektiv und würden ohne die Subventionen, die wir alle mir der EEG-Zulage bezahlen <u>wirtschaftlich nicht sinnvoll</u> sein. Das widerspricht jeglichen marktwirtschaftlichen Regeln. In Ostthüringen gibt es bereits <u>ausreichend erneuerbare Energiequellen</u> in Form von Biogasanlagen in den landwirtschaftlichen Genossenschaften, Wasserkraft aus Talsperren und Solaranlagen. Die Anteile sind ausreichend und sollten weiterhin erhalten bleiben und gefördert werden, an Stelle des ständigen Wechsels in neue Anlagen. Es fehlen nachhaltige Konzepte zur Energieversorgung. Die Energiekonzerne sind privatisiert, aber die Kosten für Netzerhaltung und Ausbau sollen alle tragen. Die Energie, die von Großunternehmen benötigt wird, sollte dort vor Ort erzeugt werden und nicht auf Kosten der Landbevölkerung. Diese profitiert nicht von den Windkraftanlagen.	
257	1282-1395-006	Ich erhebe Einspruch gegen den Ausbau der Windenergie in Form von Windrädern im Vorranggebiet W-6, ebenso wie in anderen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Gebieten. Bisher werden 2,8% der Primärenergie aus Windkraft erzeugt und 1,1% aus Photovoltaik. Wasserkraft ist nicht weiter ausbaubar, höchstens nicht signifikant. Biomasse ist, so viel mir bekannt, ebenfalls nicht weiter förderbar und auch landwirtschaftlich schädlich, so wie der Anbau erfolgt. Wenn nun aber bis 2050 80%, die Vorstellung der grünen Hardliner gehen, auf 100% der Primärenergie aus alternativen Energien erfolgen soll, und hier soll auch die Windkraft gefördert werden, weniger die Photovoltaik, dann kann man mit einer 20-25-fachen Menge an Windrädern rechnen. Wo bitte sollen die hin? Dann ist das was man jetzt vorhat nur Makulatur und der Einstieg für noch viel mehr Windräder, die dann zwangsläufig bis vor die Haustür gehen. Von der Menge her kann man dann mit 2 Windräder auf 3 km² rechnen, incl. Flächen in Städten und Wäldern. Und trotzdem wird dann auch der Strom nicht kontinuierlich laufen, sondern es wird wegen der Unzuverlässigkeit des Windes auch Stromlöcher geben. Mit Ersatz aus Solarenergie ist z.B. nachts nicht zu rechnen. Sollten dann immer noch die Vergütungsregeln für die alternativen Energien Bestand haben, dann wird das Ganze verdammt teuer, denn die Windmüller werden auch bezahlt, wenn sie keinen Strom liefern. Und wenn viel Wind weht wird viel Strom erzeugt, den keiner braucht, aber bezahlt wird. Seit der Erfindung des Bleiakkus forscht man an der <u>Speicherbarkeit von Strom</u>. Ich denke mal das wird weiterhin Vision bleiben. Die Politik und die EEG Verfechter sprechen nur davon, um den Bürger ruhig zu stellen. Und Wasserstoff aus überschüssiger Wind und Solarenergie zu gewinnen wird ziemlich teuer. Eine Glättung der Stromlieferung durch mehr Windräder ist illusorisch, wie nachstehendes Diagramm zeigt, das Windkraftleistung aus 15 Ländern Europas zusammenlegt. Tiefs und Hochs zeigen sich genauso wie aus der rein nationalen Windleistung. Hiermit lässt sich keinerlei Grundlast erzeugen, auch nicht europaweit. Der Wind weht eben nicht immer irgendwo, wie uns die Klimaschutzparteien weiß machen wollen. Es gibt keine gesicherte Leistung durch PV und Wind. Ist kein Wind [dann] nutzen auch noch so viele Windräder nichts. Und die ist Voraussetzung für eine funktionierende Wirtschaft bei uns verbunden mit der Arbeit und dem Wohlergehen der Bevölkerung, die	von 3,2 %. Auch Pächter können mit etwa 4 % vom Windparkumsatz rechnen. Für weitere Informationen zur Wirtschaftlichkeit von Windparkprojekten siehe den Punkt 2.5 des Textteils zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Rückbau und Entsorgung (Insolvenz): Die Entsorgung der Windradanlage ist nicht Angelegenheit des Flächeneigentümers, sondern des Betreibers der Anlage. Wenn eine Windenergieanlage ihre technische Lebensdauer erreicht, müssen diese zurückgebaut werden. Nach § 35 Abs. 1 BauGB hat der Antragsteller als eine (weitere) Zulässigkeitsvoraussetzung entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB das Vorhaben nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Rückbau bedeutet dabei die Beseitigung der Anlage und die Herstellung des vor der Errichtung der Anlage bestehenden Zustands. Dazu werden die Fundamente zerlegt und die Materialien recycelt und weiterverwendet (z.B. für den Straßenbau). Nach dem Rückbau der Anlage wird der Boden wieder aufgefüllt und ein Oberboden aufgebracht. Die Flächen werden abschließend standortgerecht begrünt und z.B. wieder als Ackerland, Grünland oder Wald genutzt. Neben der vertraglichen Verpflichtung mit dem Flächeneigentümer, muss für die Genehmigung eine Bankbürgschaft hinterlegt werden, welche den Rückbau abdeckt. Dies können zum Beispiel 5 % der Rohbaukosten oder 1000 Euro pro Meter sein, was schlussendlich die genehmigende Behörde entscheidet. Somit wird verhindert, dass die „öffentliche Hand“ oder der Flächeneigentümer für den Rückbau bei Insolvenz des Betreibers belastet werden. Andere erneuerbare Energiequellen: Auf die Errichtung von Windenergieanlagen besteht im Rahmen des geltenden Rechts zunächst grundsätzlich ein Rechtsanspruch, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Nach der geltenden Rechtsprechung muss dem vorhandenen Interesse nach Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden. Dieses Recht kann nicht durch die ausschließliche Schwerpunktsetzung auf andere Formen erneuerbarer Energien ersetzt werden. Dies ist nur dann möglich, wenn der betrachtete Raum nachvollziehbar keine Möglichkeit bietet, WEA zu errichten.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ich durch die Energiewende gefährdet sehe. Unternehmen, wandern aus. BASF hat bereits vor gut 4 Jahren ein neues Werk für 750 mill. € Projekt in Texas gebaut, weil die Energiepreise in Deutschland zu hoch sind. Ich als Landbewohner wehre mich dagegen, dass gerade die Menschen in der Stadt für alternative Energien, für Windräder sind, aber in ihrer Umgebung keine haben wollen. Planen Sie bitte z.B. auch für Jena im Paradies 2-3 3 MW Windräder ein und zusätzlich auf den umgebenden Höhen, wie dem Jenzig oder dem Hausberg im 300 m Abstand ebenfalls, denn dort in der Höhe wird der Wind bestimmt effektiver wehen, somit bringen sie etwas und die Leitungsverlegung ist auch kurz. Und für Erfurt z.B. links und rechts der Herrenbergstraße und der Löbervorstadt. Diejenigen, die meinen sie brauchen die Dinger, sollen sie auch bekommen. Durch den Bau und womöglich nach den Plänen der Regierungen noch der massive Zubau von Windrädern wird das Leben in der Provinz höchst unattraktiv und den Drang in die Städte vergrößern. Ist das etwa gewollt? Hans Werner Sinn beschreibt das in seinem Vortrag „Energiewende ins Nichts“ detailliert, faktenreich ,überzeugend.“ (http://www.hanswernersinn.de/de/themen/Energiewende). Oder mit gleichem Titel auf youtube abrufbar (95 Minuten). Gehalten immerhin vor einer gebildeten Zuhörerschaft im Audimax der Universität München. Der Mann hat Glaubwürdigkeit. Die Politik und die zugehörigen Institute bieten hier nur visionäre Worte. Mit so etwas kann ich als Ingenieur nichts anfangen. Solche Worte überzeugen überhaupt nicht und ich zweifle an den Fähigkeiten derjenigen, die untechnisch die Windenergie verbreiten wollen. Ich denke hier werden hauptsächlich die Gewinnaussichten einer Branche wie der Wind und Solarindustrie mit Steuergeld gefördert die von sich aus nicht lebensfähig wäre. Mit freier Marktwirtschaft hat das nichts zu tun. Das ist neuer Sozialismus. Das Windprojekt auf der Insel Pellworm, vom Bund gefördert mit 10 mill. ist gescheitert. E.ON ist still und leise aus der Smart-Grid Region Pellworm ausgestiegen. Ebenso das mit großer medialer Aufmerksamkeit begleitete Windprojekt auf der Insel Hierro im Atlantischen Ozean. Hier sollten 3 Windräder kombiniert mit einem Speichersee die Dieselstrom-	Gemäß LEP 2025, 5.2.7 Z, ist der Anteil erneuerbarer Energien in Thüringen bis zum Jahr 2020 beim Nettostromverbrauch auf 45 % zu steigern. Dabei ist zu beachten, dass dies kein Endwert darstellt, sondern die Entwicklung weitergehen muss. Seitens des Freistaates Thüringen ist die Art und Weise des Ausbaus erneuerbarer Energien bewusst offengelassen worden, wobei grundsätzlich von einem Mix verschiedener erneuerbaren Energieträger ausgegangen wird. Dem kommt die Planungsregion Ostthüringen in besonderem Maße nach, indem Biomasse, Sonnenenergie, Wasserkraft und Windkraft genutzt werden. Konkret wird in der Planungsregion Ostthüringen (Stand Ende 2016) etwa die Hälfte des erneuerbaren Stroms durch Nutzung der Biomasse erzeugt, 26 % durch die Nutzung der Windenergie und 19 % durch die Nutzung der Sonnenenergie. Die Möglichkeiten zur Nutzung der Wasserkraft sind in Ostthüringen vergleichsweise gering, insbesondere die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken ist wegen der großen Eingriffe in die Landschaft ebenso konfliktträchtig, wie die Nutzung der Windenergie. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in der Planungsregion Ostthüringen ein den vorhandenen Möglichkeiten entsprechender vernünftiger Mix erneuerbarer Energien besteht. Speicherung: Die Speichermöglichkeit ist kein Belang der Raumordnung. Dennoch werden folgende Hinweise gegeben: Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass sowohl die Erzeugung von Wind- als auch Solarstrom von den Wetterlagen abhängig ist und daher flexible Kraftwerke (Gas, Kohle, Biomasse, Wasser) noch eine gewisse Zeit benötigt werden, bis es effiziente und effektive Stromspeicherlösungen gibt. Unter anderem testet Tesla bereits erfolgreich Megabatterien zur Speicherung der überschüssigen Windenergie in Australien. In Nordhausen wird ein Ladepark für elektrische Fahrzeuge in einem Pilotprojekt getestet, welcher direkt an eine Windenergieanlage gekoppelt ist. So lässt sich der erzeugte Strom direkt und ökologisch weiterverwenden. Mit diesen Power-to-X-Techniken (Kopplung verschiedener Sektoren), wird die Flexibilität des erneuerbaren Energiesystems zunehmend gesteigert. An windigen Tagen mit hoher Sonnenscheindauer kommt es zu so genannten Lastspitzen, welcher dann in „power-to-heat“ und „power-to-gas“ Systemen fließen. So werden die Überschüsse genutzt, um Windstrom in Wärme oder in Erdgas umzusetzen, was ihn somit speicherfähig macht. Zusätzlich

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		erzeugung komplett ersetzen. Hat nicht geklappt. Die Vorstellung bis 2020 alle Inselbewohner mit E-Autos zu versorgen ist begraben. Deutschland ist nicht der Vorreiter in Sachen Energiewende. Das ist m.E. Südastralien. Die haben schon vor über 2 Jahren komplett auf Wind und Solar umgestellt. Kohlekraftwerke wurden abgerissen bzw. gleich gesprengt. Folge war bei einem großen Windanfall ein schlimmer Blackout. Ein zweiter folgte vor ca. einem halben Jahr. Die Bevölkerung ging auf die Barrikaden. Jetzt werden für eine sichere Stromversorgung wieder neue Kohlekraftwerke gebaut. In unseren Medien liest und hört man nichts davon. Ich denke mal das ist Programm, um den Bürger nicht aufzuklären. Bei der Energiewende droht Deutschland der endgültige Kontrollverlust“, so titelte die WELT am 28.9.2018. Der Bundesrechnungshof (sollte Ihnen bekannt sein) wirft der Politik, zum 2. Mal nach 2016, in Sachen Energiewende ein katastrophales Management vor. Eine Steuerung des Generationenprojekts findet praktisch nicht statt. Der Ressourcenverbrauch sei beispiellos“. Der Bundesrechnungshof hat der Bundesregierung ein weitgehendes Versagen bei der Steuerung der Energiewende vorgeworfen. Der Aufwand für den ökologischen Umbau der Energieversorgung stehe in einem „krassen Missverhältnis zu dem bisher dürftigen Ertrag“, sagte Rechnungshofpräsident Kay Scheller in Berlin: „Die Bundesregierung droht mit ihrem Generationenprojekt der Energiewende zu scheitern.“ Ebenso äußerte sich im April 2014 der damalige Bundeswirtschaftsminister Gabriel in einem Vortrag bei dem Gleichrichterhersteller SMA in Kassel: „Die Wahrheit ist, dass die Energiewende kurz vor dem Scheitern steht.“ „Unsere Nachbarn halten uns sowieso für bekloppt“ (das gab es sogar auf youtube zu hören und zu sehen). Wenn solche Aussagen sogar von hohen Stellen gemacht werden, was soll ich dann von dem geplanten Ausbau der Windenergie nicht nur in Thüringen halten? Das ist unausgegoren, dilettantisch. Rein ideologisch gesteuert. Dafür habe ich keinerlei Verständnis und bin entschieden dagegen. In der Ostschweiz im Kanton Glarus in der Linthebene haben sich jetzt auch Bürger erfolgreich gegen den Bau von mehreren Windrädern in ihrem Tal gewehrt. Die Bevölkerung setzt sich immer mehr gegen die Beeinträchtigungen durch die Windkraftprojekte zur Wehr, und der vom Bund gewünschte Bau von 800- 1000 Windkraftanlagen gemäß „Energiestrategie 2050“ erweist sich als völlig illusorisch Bisher bestehen 37	wird überschüssiger Strom in Pumpspeicherkraftwerke geleitet. Bei ungünstigen Wetterlagen für Windenergie wird der vorher gespeicherte Strom ins Netz gespeist. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Mix aus verschiedenen Arten der Energieerzeugung (z.B. Gas, Öl, Biomasse, Windkraft, Solar, Wasserkraft) zu einer Versorgungssicherheit führen. Kernkraftwerk bauen: Es gibt in Ostthüringen keine leicht bis nicht besiedelte Gegend. Wenn es überhaupt eine solche gäbe und wenn dann das dort geplante Kernkraftwerk auch noch sicher wäre und ein Konsens mit den Einwohnern der benachbarten Gemeinden hergestellt werden könnte – so steht immer noch die Frage für einen Standort des atomaren Endlagers (zur Entsorgung der radioaktiven Brennstäbe). Beides würde im konkreten Planungsfall vom Einreicher mit hoher Sicherheit ebenfalls abgelehnt werden. Unabhängig davon hat die Bundesregierung den Atomausstieg beschlossen. Die Kernenergie hat zwar eine ähnliche Effizienz wie Windenergie, jedoch der Payback-Ratio (Rückzahlungsquote/-verhältnis – siehe nächsten Abschnitt) steht deutlich schlechter da. Des Weiteren ist die Mortalität von Vögeln bei Atomenergie höher, als bei der Windenergie. Zum Beispiel liegt die durchschnittliche Mortalität von Vögeln je GW/h erzeugten Stroms bei 0,27 für Windenergieanlagen, bei 0,42 bei Atomkraftwerken und bei 5,18 für fossile Kraftwerke. Des Weiteren haben auch moderne Atomkraftwerke eine Vielzahl an Nachteilen: • Kernkraftwerke haben einen großen Platzbedarf – etwa, um ausreichend Abstand zu dicht besiedelten Gebieten zu gewähren. Zugleich kann nicht überall ein Atomkraftwerk errichtet werden, weil der Zugang zu ausreichend Kühlwasser aus Flüssen oder dem Meer gewährleistet sein muss • Der Brennstoff Uran ist nur begrenzt auf der Erde vorrätig. Es gibt die Möglichkeit, Uran aus Meerwasser zu gewinnen – was die Vorräte jedoch maximal um ein paar Jahrzehnte streckt • Ein weiteres Problem ist das der Abnutzung. Neutronen und chemisch aggressive Stoffe führen dazu, dass Kernkraftwerke im Schnitt nach 50 Jahren stillgelegt werden müssen – und der Bau eines neuen Kraftwerks nötig wird. Allerdings beträgt die Bauzeit sechs bis zwölf Jahre – die Stilllegung dauert sogar bis zu 50 Jahre. • Für den Bau von Atomreaktoren sind seltene Materialien nötig wie Hafnium, Beryllium oder Zirkonium. Die weltweiten Ressourcen dieser

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Anlagen. Von der Regierungsseite wird aber weiterhin Propaganda gemacht. Es soll durchgedrückt werden, sogar gesetzlich, auch wenn die Windgeschwindigkeit in der Schweiz niedrig ist. Man hat den Eindruck hier handelt die Politik nach einer Agenda in den westlichen Industriestaaten und nicht nach Vernunft und wirtschaftlichen Erkenntnissen. So ein Verhalten ist mir fremd, und dagegen wehre ich mich als Masse hin und hergeschoben zu werden. Es wird von der Politik nicht die Wahrheit gesagt um was es geht. Ich sehe darin ein Agieren der Regierung im Einklang mit den Medien gegen den Souverän, gegen den Bürger. Bei ca. 11.000 Gemeinden in Deutschland gibt es bereits über 1050 Bürgerinitiativen gegen die Windenergie. Hieran sieht man deutlich wie die gewählte Politik, die vom Bürger ausgewählt wurde, das Volk in dessen Sinne zu verwalten, gegen das Volk, gegen den Bürger agiert. Das ist nicht hinnehmbar. Es soll eine Technik gebaut werden die teuer ist, und die Stromversorgung nie garantieren kann. Sollte es um CO₂ Einsparung gehen so war die Empfehlung des IPCC bereits zu Beginn Kernkraftwerke zu bauen. James Hanson, ehemaliger Direktor des GISS, verlangte es ebenso. Und China versteht unter erneuerbaren Energien vor allem die Kernkraft, die es parallel zur Kohle kräftig ausbaut. Strom aus Windkraft wird demgegenüber sogar abgeschaltet, weil zu unzuverlässig und die Transportwege aus den windrelevanten Zonen zu weit sind. <u>Kernkraft</u> bietet die einzige Möglichkeit die Menschen für sehr lange Zeit zuverlässig und sicher mit Energie zu versorgen. Es wird von 11 Staaten im Zusammenschluss weiter geforscht und die Generation IV wird zukunftsweisend entwickelt. Deutschland ist als High-tech Land, als das es sich darstellt, abgehängt. Es macht nicht mehr mit. Der ausländischen Konkurrenz wird dies gefallen.	seltenen Materialien werden sich schnell erschöpfen. Denn recycelbar sind diese nach Gebrauch radioaktiven Elemente für lange Zeit nicht mehr. • Auch die Gefahr von Unfällen bleibt bestehen. Rechnet man die Unfallgefahr ausgehend von den bisherigen Erfahrungen auf 15.000 Kraftwerke hoch, würde das einen GAU irgendwo auf der Welt jeden Monat bedeuten. • Bleibt am Ende noch das bisher ungelöste Problem der Endlagerung. Solange es nicht gelöst ist, dürfte es kaum vertretbar sein, einen massiven Ausbau der Atomkraft anzugehen. Natürlich gibt es für einige dieser Probleme möglicherweise Lösungsansätze. Die sogenannten Atomreaktoren der vierten Generation (Flüssigsalzreaktor). Bisher existieren diese Reaktortypen – von zwei kleinen Versuchsanlagen aus den 1950er und 1960er Jahren mal abgesehen – nur auf dem Papier. Aber sie verheißen, sicher, kostengünstig und so gut wie atommüllfrei zu sein. Als einer der größten Vorteile der Flüssigsalzreaktoren gilt, dass sie theoretisch auch mit dem vergleichsweise häufigen Metall Thorium oder sogar mit Atommüll betrieben werden können. Dies würde die bisherigen Probleme der Brennstoffversorgung und der Langzeit-Endlagerung weitgehend lösen. Und aufgrund ihres Aufbaus sollen Flüssigsalzreaktoren so sicher sein, dass eine Kernschmelze wie in Fukushima ausgeschlossen ist. Auch in Deutschland wird nach diesem Konzept am Festkörper-Kernphysik Institut in Berlin geforscht. Der Dual-Fluid-Reaktor aus Deutschland ist bereits patentiert. Der große Nachteil jedoch ist: es gibt dieses Konzept bisher nur auf dem Papier. Somit ist unklar, ob Flüssigsalzreaktoren auch im Dauerbetrieb wie gewünscht und zuverlässig funktionieren. Als ein weiteres Problem werden bei diesem Reaktortyp die aggressiven Stoffe genannt, welche die mit radioaktivem Material gefüllten Rohrleitungen beschädigen können – das hatten bereits die Erfahrungen mit den Versuchsreaktoren gezeigt. Unklar ist, ob diese Probleme komplett gelöst werden können. Und selbst wenn, sind dafür wohl noch viele Jahre an Forschung nötig. Die neuen "Super-Reaktoren", sollten sie überhaupt funktionieren, werden also nicht in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen (aus: https://www.n-tv.de/wissen/Rettet-Atomkraft-uns-vor-dem-Klimakollaps-article21234793.html). Die Anmerkungen/Anregungen sind daher unbegründet und führen zu keiner Planänderung.
258	339-1208-004	Um mein späteres Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein [zu W-6]. Ist man sich bewusst, dass wir alle auf einer Erde wohnen? Man sollte achtsam mit ihr umgehen. Hier wird wissentlich Natur zerstört. Wir reden von CO₂ Belastung. Wieviel CO₂ wird bei dem Bau der Anlage erzeugt? Hier wird <u>Beton in großen Mengen verbaut - wieder wird Land der Natur genommen</u> – CO₂ erzeugt.	
259	391-1217-010	Ich bin nicht damit einverstanden, dass das Gebiet zwischen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Kraftsdorf/Oberndorf/Rüdersdorf als Vorranggebiet für die Errichtung von Windrädern deklariert wird. Ich wehre mich vehement gegen dieses Vorhaben. Der Sinn der Anlagen, ob sie denn wirklich zur Energieversorgung nützlich sind, ist absolut indiskutabel. Der tatsächliche effektive Anteil der Windräder am Gesamtenergiebedarf beträgt weniger als 5 %, dies kann unser Land meiner Ansicht nach besser und zudem billiger durch Einsparung erwirtschaften. Wie kann es sein, dass die Errichtung von Industrieanlagen zur Energiegewinnung zu Gunsten vor Allem der Städte und der Großindustrie zu Lasten der Gesundheit der Landbevölkerung erlaubt wird?	Kosten-Nutzenverhältnis und Energy Payback Ratio: Im Bereich der Flächennutzung je produzierter kWh/Jahr schneidet die Windenergie deutlich besser ab, als zum Beispiel die Braunkohleverstromung. So liegt der Ertrag pro Hektar Fundamentfläche einer Windenergieanlage zwischen 30 und 40 mio. kWh/Jahr und bei der Braunkohleverstromung bei lediglich 3,1 Mio. kWh/Jahr. Wird nun davon ausgegangen, dass der Ausbau der Windenergie zum Rückbau von Kohle- und Atomkraftwerken führt, verringert sich der Flächenverbrauch in Deutschland und ehemalige Industrielandschaften können in Naturlandschaften zurückgeführt werden. Große Abbaufächen für fossile Energieträger würden nicht mehr benötigt und somit Einschnitte in die Landschaft reduziert werden.
260	415-1223-003	Gegen W-6 Kraftsdorf Ein sicheres, leistungsstarkes, deutsches <u>Kernkraftwerk</u> in leicht bis nicht besiedelter Gegend (es gibt schon so viele ungenutzte Industrieflächen) erscheint mir sicherer und umweltfreundlicher als diese Windparks, die wieder <u>unendliche Flächen versiegeln</u> — die nicht natürlich genutzt werden. Weiterhin leuchtet mir nicht ein, was uns <u>Windenergie nützt, die nicht gespeichert werden kann</u>. Welche Energie sollen wir nutzen, wenn der Wind nicht weht? Richten wir unsere Arbeit, unseren Alltag, den Energieverbrauch nach den Windverhältnissen? Werden wir demnächst nachts, an Wochenenden ... arbeiten, wenn der Wind weht?	Darüber hinaus haben Windenergieanlagen eine sehr gute Energieaufwandbilanz im Vergleich zu Öl- oder Kohlekraftwerken. So ergab eine Energierücklauf-Analyse der Oregon State University, dass eine Windenergieanlage lediglich zwischen 5,2 bis 6,4 Monate benötigt, um die zur Herstellung benötigte Energie zu erzeugen („energy payback time“). Zwar erreichen moderne Atomreaktoren dies bereits in einem ähnlich kurzen Zeitraum, jedoch liegt die Bauzeit (ohne Planung) bei 4 bis 5 Jahren, der CO₂-Verbrauch liegt deutlich höher, der Abbau und Transport von Uran ist extrem aufwendig sowie CO₂-lastig und die Endlagerung des Atommülls bleibt ungeklärt.
261	431-1233-006	Einspruch gegen den 2. Entwurf Vorranggebiete Windenergie Z 3.3 Vorranggebiet W-6 Kraftsdorf Thüringen hat nur ein <u>mittleres Windpotenzial</u>. Wind ist keine Konstante und unterliegt natürlichen Schwankungen. Die <u>Speicherung von Windenergie</u> ist bis heute nicht möglich. Bei Überproduktion wird Strom auf der Strombörse verschenkt bzw. sogar noch gezahlt. Bei Flaute teuer eingekauft, ein Kostenstopp der EEG Umlage für den Bürger ist nicht abzusehen. Es wurden in unserer Region bereits genug Maßnahmen zur Produktion Alternativen Stromes durchgeführt. Trotz 33000 WKA ist der CO₂ Ausstoß nicht gesunken.	Wenn die Ergebnisse ins Verhältnis gesetzt werden, also die Menge, die ein Energiesystem während der kompletten Lebensdauer produziert, geteilt durch die Energie, die benötigt wird, um die jeweilige Anlage zu bauen, zu warten und eventuell mit Rohstoffen zu beliefern (Uran, Kohle, Öl oder Gas), schneiden Windenergieanlagen neben Hydrokraftwerken am besten ab. Liegt das „payback ratio“ (Rückzahlungsquote/-verhältnis) eines Anlagentyps bei 1 dann verbraucht ein System genauso viel Energie, wie es produzieren kann. Bei Kohlekraftwerken liegen die Werte zwischen 1,6 bis maximal 7, bei Ölverstromung zwischen 0,7 und 2,9 und bei der Atomenergie zwischen 14 und 16. Im Vergleich dazu liegt das Verhältnis bei der Windenergie zwischen 18 (Offshore) bis 34 (Onshore). Windenergie schneidet in der ökologischen Bilanz sowie auch beim Kosten-Nutzen-Verhältnis besser ab, als konventionelle Kraftwerke.
262	1284-1399-004	Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie Beschluss Nr. PLV 27/06/2018 zu Z 3-3, Seite 66: Vorranggebiete Windenergie Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 — Kraftsdorf, Durch-	Erdvibrationen: Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) arbeitet seit 2016 an einer

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		führung einer <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG Um später meine Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf - W-6, hier beidseitig der BAB 4, zwischen dem großflächigen Waldgebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes MUNA Bad Klosterlausnitz, dem heutigen FFH- Gebiet 137 „Am Schwertstein — Himmelsgrund“ und der nationalen Naturerbefläche „Himmelsgrund“ im Norden bis zu den Wäldern rund um die Hubertusquelle und Sachsens Büsche im Süden, dem alten Kraftsdorfer Hundesportplatz bis hin zum Feldweg bei Anders-Feldscheune im Westen lehne ich ab, weil [...] ich der Meinung bin, dass die vielen bisher gebauten Anlagen <u>nicht effektiv in das Stromnetz eingebunden sind</u> und zu einer tatsächlichen Verdrängung fossiler Energieträger geführt haben und durch die Windkraftanlagen der Verbrauch an Rohstoffen und Landschaft weiter steigt und in keinem Verhältnis zu den positiven Ergebnissen steht. Fazit: Meiner Meinung nach braucht es keine neuen Gebiete für Windkraftanlagen, sondern eher Anstrengungen, um diese Energieart effektiv nutzen zu können, insbesondere auch <u>Speicheranlagen</u> für reichlich anfallende Energie bei Wetterlagen mit viel Wind, sowie Leitungssysteme zur regionalen Verteilung. Ich möchte, dass meine Heimat so erhalten bleibt, wie es für Mensch und Tier das Beste ist.	Studie zum Thema „Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen“. Aktuelle Ergebnisse liegen dem Plangeber bereits vor. Laut der Studie sind bei Abständen zwischen Wohnbebauung und den Windparks, welche durch den Plangeber inklusive der weichen Tabukriterien auf 850 bis 1000 m festgelegt wurden (siehe Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 1.3ff. in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), Amplituden von Bodenschwingungen um 2-4 Zehnerpotenzen (Faktor 100 bis 10.000) geringer als die Grenzwerte für mögliche Bauwerksschäden. Da die menschliche Wahrnehmung um den Faktor 10 bis 30 empfindlicher ist, als bautechnisch schadensrelevante Einwirkungen, können Gebäudeschäden ausgeschlossen werden, wenn entsprechende Erschütterungen nicht zuvor von den Bewohnern „gespürt“ werden. Das Forscherteam stellt fest, dass der Mensch Bodenschwingungen durch Windenergieanlagen ohne technische Hilfsmittel und bei den üblichen Abständen zwischen Wohnbebauung und Vorranggebiet Windenergie, nicht wahrnehmen kann. Selbst bei absolut ungünstigen Bedingungen (z.B. geringere Abstände zur Windenergieanlage, besonders ungünstige Baugrundeigenschaften, außergewöhnlich Höhe der am Fundament angreifenden Bodenschwingungen), reichen die Schwingungsamplituden nicht aus, um Bauwerksschäden zu verursachen. Die Bedenken der Einreicher sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Ohnehin sind Windenergieanlagen so zu betreiben, dass diese keine Schäden an Gebäuden verursachen. Für nachweisbare Schäden am Gebäude haftet der Verursacher. Flächenversiegelung: Bezüglich der angesprochenen Thematik Flächenversiegelung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 343-1211-005 unter der lfd. Nr. 234 in dieser Abwägungstabelle. Strategische Umweltprüfung: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Umweltprüfung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1284-1399-002 unter der lfd. Nr. 84 in dieser Abwägungstabelle. Windenergiesensible Vogelarten: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes windenergiesensibler Vogelarten siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle.
263	1283-1396-002	Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie, Beschluss Nr. PLV 27/06/2018, zu Z 3-3, Seite 66: Vorranggebiete Windenergie, Forderung: Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf. Durchführung einer <u>Strategischen Umweltprüfung</u> gemäß UVPG Um später meine Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6, hier beidseitig der BAB 4, zwischen dem großflächigen Waldgebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes MUNA Bad Klosterlausnitz, dem heutigen FFH- Gebiet 137 „Am Schwertstein – Himmelsgrund“ und der nationalen Naturerbefläche „Himmelsgrund“ im	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Norden bis zu den Wäldern rund um die Hubertusquelle und Sachsens Büsche im Süden, dem alten Kraftsdorfer Hundesportplatz bis hin zum Feldweg bei Anders-Feldscheune im Westen lehne ich ab, weil [...] für mich der <u>Beitrag der Windenergie zur Energiewende</u> fraglich ist, weil sie nicht grundlastfähig ist und die Möglichkeiten der <u>Speicherung von überschüssiger Energie</u> fehlen.	Vogelschlag: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Vogelschlags siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der Lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle.
264	655-1284-004	[Der Einreicher legt] Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein und fordert die Streichung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb in unserer Region bereits nach erfolgter Investition in erneuerbare Energien, wie z. B. die Errichtung von <u>Photovoltaik-Anlagen</u> auf dem MUNA-Gelände und zwischen Rüdersdorf und Pörsdorf, noch weiter in erneuerbare Energien investiert werden muss und dies auf Kosten von Mensch und Natur erfolgen soll!!! Es steht in keinem Verhältnis, dass zur ökologischen Energieerzeugung großflächig <u>Natur zerstört wird!!</u>	
265	1282-1395-005	Ich erhebe Einspruch gegen den Ausbau der Windenergie in Form von Windrädern im Vorranggebiet W-6, ebenso wie in anderen Gebieten. Allein der <u>Rückbau kostet Gelder, die bestimmt in der Höhe nicht eingepreist sind.</u> Wahrscheinlich lässt sich dann die Politik mit der Windlobby wieder weichklopfen und verzichtet auf einen kompletten Rückbau, z.B. des Fundamentes. Wird eine selbstschuldnerische Bürgschaft vertraglich festgelegt? Nicht, dass die Gemeinde auf den Kosten sitzen bleibt. Aus Frankreich weiß ich, dass Rückbaukosten, bei frei zugänglichen WKA bei 345.000 € + MwSt. liegen. Für Deutschland liegen mir keine verlässlichen Werte vor. Also sollte man in Anbetracht von weiteren 20 Jahren hier eine Klausel mit Inflationssteigerung reinnehmen und zur Rücklagenbildung verpflichten. Säumer können vom Finanzamt direkt belangt werden.	
266	1866-1128-002	Mein Anliegen betrifft den Bau eines Windrades in Oberndorf. Mein letzter Punkt betrifft die Nachhaltigkeit. In wie fern wird sich bereits jetzt um die <u>Entsorgung der Einzelteile eines Windrades</u> Gedanken gemacht? Alle sprechen von „Umweltfreundlichkeit“, doch wie kann diese auch in 50-100 Jahren aussehen, wenn unsere Kinder ihren All-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tag in dieser Welt meistern müssen?	
267	566-1270-002	Einspruch gegen den 2. Entwurf des Vorranggebietes W-6 — Kraftsdorf aus den Regionalplan Ostthüringen (Vorranggebiete Windenergie) Bis dato kann ich sagen, dass wir hier in einem intakten Habitat mit großer Vielfalt an Greifvogelpärchen wie <u>Rotmilan</u> und <u>Bussarden</u> etc. und ausgewiesenen Biotopen leben. Mit der Installation der Windräder sehe ich den Verlust dieser Vielfalt durch <u>Vogelschlag</u>, <u>Erdvibrationen</u> und <u>Schall</u> und kann dies nicht gutheißen. Wo bleibt hier die <u>Erholung</u> von der täglichen Arbeit?	
268	254-1167-017	Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6 [...] lehne ich konsequent ab. Wie kann es sein, dass für die <u>Landpacht</u> für die Errichtung von Windkraftanlagen ein Vielfaches mehr als für landwirtschaftliche genutzte Fläche gezahlt wird und die Windkraftanlagen und somit auch die gezahlte Pacht über ständig steigende EEG-Umlagen ein jeder Stromkunde finanziert. Weiterhin stellen sich mir folgende Fragen: 1. <u>Warum werden die Windparks auf Flächen gebaut, die privaten Eigentümern gehören und nicht auf staatlichen Flächen, obwohl die Energiegewinnung doch der Umwelt und der Bevölkerung im allgemeinen zugutekommt?</u> 2. Warum wird es möglich, dass private Eigentümer auf Grund der <u>Verpachtung des Landes</u> für die Windparkanlagen zuerst bereichert werden, soweit die Pachtnutzung der Fläche des Windparks endet, es der Staat zulässt, dass die privaten Eigentümer auf den <u>Entsorgungskosten der Windradanlage</u> und des im Boden eingelassenen Fundamentes sitzen bleiben und somit eine enorme Überschuldung der Eigentümer in Frage kommt?	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auf Pachtverträge zwischen Bauern und Projektieren der Windenergie hat der Plangeber keinen Einfluss. Der Plangeber hat keinen Einfluss darauf, ob ein Eigentümer (egal ob privat oder staatlich) Land für Vorranggebiete Windenergie verpachtet. Festzustellen ist, dass auf einem Vorranggebiet Windenergieanlagen nur dann errichtet werden, wenn der Eigentümer der Nutzung zustimmt und einen Pachtvertrag unterschreibt. Ohnehin werden die Vorranggebiete anhand der geltenden Sach- und Rechtslage ausgewiesen, nicht nach Privat- oder Staatseigentum. In der Regionalplanung müssen alle Entscheidungen so getroffen werden, dass die Vorranggebiete Windenergie rechtssicher sind und die übertragenen Aufgaben rechtlich korrekt erfüllt werden. Mit dem Urteilen vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) hat das Bundesverwaltungsgericht die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt. Die Umsetzung der im genannten Urteil festgelegten vier Arbeitsschritte wird im Textteil des Regionalplans, Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ im Schaubild dargestellt. Dadurch, dass Windenergieanlagen nur innerhalb der Vorranggebiete Windenergie errichtet werden dürfen, wird die flächendeckende Überbauung verhindert und eine konzentrierte Bebauung festgelegt. Siehe auch Anreg.Nr. 884-646-005 mit der Lfd.-Nr. 96 in der Abwägungstabelle zur

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Begründung Z 3-3 Rückbau und Entsorgung: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Rückbau und Entsorgung von Windenergieanlagen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 147-1107-001 unter der Lfd. Nr. 252 in dieser Abwägungstabelle.
269	254-1167-014	Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6 [...] lehne ich konsequent ab. Ich bin mir durchaus bewusst, dass der Anteil der erneuerbaren Energien erhöht werden muss. Alternativen zur Windenergie sehe ich vor allem in der Gewinnung von Solarenergie. So wurden in unserer Gemeinde bereits zahlreiche Dächer (im Übrigen auch mein eigenes) sowie alle Stallanlagen der Agrargenossenschaft, mit Photovoltaik ausgerüstet und im Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord“ auf mehr als 20 ha eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage installiert. Es wird meiner Meinung nach, bereits ausreichend Strom aus erneuerbaren Energien in der Gemeinde Kraftsdorf erzeugt. Unsere Gemeinde Kraftsdorf gehört zu dem Landkreis Greiz. In einer Veranstaltung zu dem Thema Windkraftanlagen im Jahr 2017 in Ronneburg hat unsere Landrätin Frau Schweinsburg außerdem bestätigt, das im Landkreis Greiz neben unseren Photovoltaik- und Solaranlagen auch mehrere Biogasanlagen existieren und somit der Landkreis Greiz bereits einen mehr als 100%-Beitrag zur Schaffung erneuerbarer Energien beiträgt. Eine weitere Energiegewinnung zu Gunsten unserer Umwelt ist für mich die Gewinnung der Energie aus Wasserkraft. In unserem Bundesland Thüringen haben wir neun Talsperren [Burgkammer (Saale), Eichicht (Saale), Goldisthal-Oberbecken (Schwarza), Goldisthal-Unterbecken (Schwarza), Gräftiegel (Schwarza), Hohenwarte II Oberbecken (Saale), Wisenta Oberbecken (Wisenta), Wisenta Unterbecken (Saale), Lütsche (Lütsche)], welche auf Grund der Wasserkraftwerke Energie gewinnen. Nur der politische Wille auf einem Prozent der Landesfläche Windenergieanlagen zu errichten, führt nicht wirklich zu einer effektiven Energiewende. Die Windkraft leistet meiner Meinung nach einen fragwürdigen <u>Beitrag an der Energiewende</u>, da sie nicht grundlastfähig ist. Energie aus Windkraft ohne die dafür notwendige Speichertechnologie macht keinen Sinn, es droht eine Destabilisierung der Stromnetze mit der Gefahr	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auf die Genehmigung von Windenergieanlagen besteht im Rahmen des geltenden Rechts zunächst grundsätzlich ein Rechtsanspruch. Der Freistaat hat die Regionale Planungsgemeinschaft über das LEP dazu verpflichtet, Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ (vgl. LEP 5.2.13 Satz 1). Damit hat er sich bereits eindeutig für die gegenwärtig restriktivste Form der gesetzlich vorgegebenen Pflicht, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, entschieden, indem nur an dafür geeigneten und möglichst konfliktarmen Standorten konzentriert Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Dabei ist völlig unerheblich, ob es bessere Alternativen der Energiegewinnung gibt. Wasserkraftwerke, Pumpspeicherwerke oder Solarparks haben ihrerseits auch erhebliche Eingriffe zur Folge und verbrauchen im Ernstfall wesentlich mehr Fläche als Windenergieanlagen. Bis auf Solaranlagen auf den Dächern sind andere erneuerbare Energien in vielen Gebieten Ostthüringens nicht umsetzbar und würden zudem einen deutlich zerstörerischen Einfluss auf die hiesige Natur haben. In der Planungsregion Ostthüringen wurden bis Ende 2018 circa 44 % (1.831 GWh) erneuerbare Energie erzeugt. Die Nutzung der Biomasse liegt bei 47 %, die Nutzung der Windenergie bei 28 % und die Nutzung der Sonnenenergie bei 20 %. Die Möglichkeiten zur Nutzung der Wasserkraft (Anteil bei lediglich 3,5 %) sind in Ostthüringen vergleichsweise gering, insbesondere die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken ist wegen der großen Eingriffe in die Landschaft konfliktträchtig. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in der Planungsregion Ostthüringen ein den vorhandenen Möglichkeiten entsprechender vernünftiger Mix erneuerbarer

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		partieller Blackouts. Während es bei einer Windflaute zur Unterversorgung kommen kann, ist hingegen bei sehr starken Winden mit Netzüberlastungen zu rechnen. Im letzteren Fall muss sogar noch Energie aufgewendet werden, um die Windräder zu bremsen. Nur so können Schäden durch eine Überbelastung vermieden werden. Hier zeigt sich, dass zusätzliche Energiequellen unerlässlich sind und Windkraftanlagen nicht als einzige Energiequelle in Frage kommen, sondern sich lediglich als unterstützende Maßnahme anbieten. Windkraftanlagen sind sehr teuer und rentieren sich am ehesten, wenn sie dort gebaut werden, wo der Wind am kräftigsten weht. Dies sind küstennahe Gebiete, die offene See und Gebirge. Da jedoch im Gebiet des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf der Wind vergleichsmäßig eher mäßig weht, würde sich ein derartiger Eingriff in unsere Natur und Landschaft nicht rentieren.	Energien besteht. Zudem hat der Plangeber bereits im Jahr 2011 ein „Integriertes Regionales Energiekonzept“ zu allen Arten Erneuerbarer Energien erarbeiten lassen (Institut für Geographie an der FSU Jena), welches im Jahr 2015 durch die Think GmbH nochmals aktualisiert und fortgeschrieben wurde. Darüber hinaus hat der Plangeber im Jahr 2011 eine „Raumordnerische Untersuchung zur Nutzung der Solarenergie“ in Auftrag gegeben. Der Plangeber hat sich auch selbst intensiv mit Potenzialen der Nutzung von Solarenergie in Ostthüringen beschäftigt, u. a. entlang von Autobahnen. Auch wenn der weitere Ausbau von Solar auf Dachflächen und Gebäudefassaden erstrebenswert ist, hat der Plangeber keinen Einfluss darauf. Im Gegensatz zur Atomenergie, wo der Auf- und Abbau der Kraftwerke Jahrzehnte dauert und die Endlagerung radioaktiver Brennstäbe nicht gelöst ist sowie Endlagerstätten ohnehin für mindestens eine Millionen Jahre benötigt werden, sind Windenergieanlagen in wenigen Tagen gebaut oder auch wieder zurückgebaut und ein Großteil der Materialien kann zudem recycelt werden. Eine nachhaltige und ressourcenschonende Energiegewinnung kann mit dem heutigen Stand der Technik unter anderem durch die Windenergie geleistet werden, welche leistungsstark und damit ein wichtiges Element der regenerativen Energieerzeugungstechnologie ist. Im Bereich der Flächennutzung je produzierte kWh/Jahr schneidet die Windenergie deutlich besser ab, als die Braunkohleverstromung. So liegt der Ertrag pro Hektar Fundamentsfläche einer Windenergieanlage zwischen 30 und 40 mio. kWh/Jahr und bei der Braunkohleverstromung um das 10-fache niedriger bei lediglich 3,1 Mio. kWh/Jahr. Wird nun davon ausgegangen, dass der Ausbau der Windenergie zum Rückbau von Kohle- und Atomkraftwerken führt, verringert sich der Flächenverbrauch in Deutschland und ehemalige Industrielandschaften können in Naturlandschaften zurückgeführt werden. Große Abbaufächen für fossile Energieträger würden nicht mehr benötigt und somit Einschnitte in die Landschaft reduziert werden. Windkraftanlagen in küstennahen Gebieten: Der Einreicher folgt dem Motto: „Windenergie Ja, aber nicht bei mir“. Ähnlich denken Bewohner in Küsten- und in Gebirgsregionen. Offen bleibt die Frage, wo letztendlich Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden können.
270	254-1167-018	Ich beginne [...] mit Artikel 1 GG der Bundesrepublik Deutschland 1. Die Grundrechte: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu Schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Dies bedeutet für mich, der Schutz des Lebens und der Lebensräume eines jeden Menschen und der zum Leben erforderlichen Grundlagen u.a. Tiere und Pflanzen. [...] Wir haben in Ostthüringen, u.a. im LK Greiz, <u>bereits einen großen Beitrag zu alternativer Energie geleistet</u> u.a. mit zahlreichen Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Biogasanlagen. Müssen wir unseren Lebensraum mit noch mehr nachgewiesenen <u>gesundheitlich schädigenden Windparks</u>, zerstören?	
271	343-1211-007	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ein. Ich bin nicht damit einverstanden, dass das Gebiet zwischen Kraftsdorf/Oberndorf/Rüdersdorf beidseits der BAB 4 als Vorranggebiet für die Errichtung von Windrädern deklariert wird. Natürlich ist mir bewusst, dass der Anteil der erneuerbaren Energien erhöht werden muss, um langfristig aus der fossilen Energiegewinnung auszusteigen und das Klima zu schützen. Doch denke ich, dass in unserer Gemeinde dafür schon sehr viel getan wird. So wurden in unserem Ort bereits auf zahlreiche Dächer, u.a. auf den Stallanlagen der Agrargenossenschaft, und auf weitläufige Freiflächen im Gewerbegebiet Pörsdorf - Nord Photovoltaik-Anlagen installiert. Wir selbst haben	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		auf unserem Dach eine Solaranlage. Daher bin ich der Meinung, dass <u>in unserer Gemeinde schon viel für die Energiewende geleistet wird</u> und aufgrund der begründeten Befürchtungen der Bevölkerung von der Errichtung eines Windpark in unserer unmittelbaren Nähe abgesehen werden sollte.	Windkraftanlagen im Gebirge: Der Plangeber hat auch im Bereich von Gebirgen Windvorranggebiete ausgewiesen, z.B. im Thüringer Schiefergebirge W-28 Tanna/Unterkoskau, W-29 – Hirschberg, W-30 Gefell/Gebersreuth, W-39 Tanna/Schilbach. Jedoch stehen gerade in Gebirgsregionen zahlreiche Belange gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Nicht immer ist ein Gebiet, das sich durch eine gute Windhöffigkeit auszeichnet, auch als Vorranggebiet geeignet. Gesundheit: Bezüglich der angesprochenen Thematik zur Gesundheit siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 744-1304-002 unter der lfd. Nr. 163 in dieser Abwägungstabelle.
272	427-1232-004	Forderung [nach] Streichung des Vorranggebietes W-6 - Kraftsdorf Unseren Beitrag als Familie leisten wir bereits seit 1997 mit einer Solaranlage zur Warmwasserversorgung und Heizungsunterstützung, sparen Öl, indem wir 75% unseres Wärmebedarfes mit Holz und Holzbriketts abdecken und hoffen, dass zum Wohl unserer schönen Welt kurzfristig noch eine andere Energiealternative gefunden wird.	
273	277-1187-001	Hiermit erheben wir Widerspruch gegen den Regionalplan Ostthüringen für Windenergie. Folgende Gesichtspunkte stehen gegen einen Ausbau des Vorranggebietes Windenergie für den Raum Kraftsdorf/Oberndorf. 1. <u>Verkehrslärm an der A4 nimmt zu</u> 2. Zerstörung der Habitate von <u>Fledermaus, Milan, Schwarzstorch</u> 3. Feuerwehrsicherheitskonzept bei <u>Bränden</u> und anderen Schäden 4. Zunahme von <u>Infra- und Ultraschall</u> über die Belastungsgrenze für Menschen und Tiere (Artensterben) 5. Zerstörung des ländlichen Raumes - <u>attraktives Wohnen</u> 6. Erhöhung der <u>elektromagnetischen Strahlung</u>	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Schall/ Infraschall/ Verkehrslärm: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schalls und Verkehrslärms siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 254-1167-001 unter der lfd. Nr. 188, in dieser Abwägungstabelle.
274	340-1209-002	[Einwand gegen W-6] Es steht geschrieben, dass von Maschinen keine Gefahr für Mensch und Tier ausgehen dürfen. Bei Windkraftanlagen handelt es sich um Maschinen. Von diesen gehen gleich mehrere Gefahren aus: • <u>Infraschall</u> • <u>Rotorgeräusche</u> • <u>Tötung von Vögeln und Fledermäusen</u> • <u>Zerstörung von Bodenmikroorganismen</u> (in der Erde verlegte Stromleitung) • <u>Verursachung von Vibrationen im Boden</u>	Windenergiesensible Vogelarten, Vogelzug, Horststandorte und Fledermäuse: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes von Fledermäusen, windenergiesensibler Vogelarten, des Vogelzugs sowie einzelner Horststandorte siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle. Feuerwehr / Brandbekämpfung: Bezüglich der angesprochenen Thematik Feuerwehr und Brandbekämpfung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1299-1485-007 unter der lfd. Nr. 226 in dieser Abwägungstabelle. Landschaft/ Landschaftsbild / attraktives Wohnen:

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		• <u>Massiver Eingriff in Topographie</u> (Betonfundament) • <u>Brandgefahr durch Blitzeinschlag</u>	Bezüglich der angesprochenen Thematik der Landschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 174-1117-003 unter der lfd. Nr. 111 in dieser Abwägungstabelle.
275	402-1219-003	Aufstellen von Windrädern im Raum Rüdersdorf/ Kraftsdorfer Flur. Dafür spreche ich mich nicht aus. Ich habe folgende Bedenken: - Kein konventionelles Kraftwerk! Der Wind weht, wann er will! - Immer öfter brechen die Betonmonster zusammen und sind <u>teure Investitionsruinen</u>, erzeugen Sondermüll, verwüsten Umgebung und gefährden Mensch und Tier. - <u>Windräder unterliegen keiner TÜV- Pflicht</u>. Sie werden von Wartungsfirmen und nur gelegentlich von Baubehörden überwacht. Aus den Gründen ist auf alle Fälle ein Standart- Untersuchungskonzept erforderlich, wobei auch Fragen zum <u>Landschaftsbild</u> und der <u>Erholung</u> zu berücksichtigen sind.	Bezüglich niederfrequenter elektrischer Felder oder elektromagnetischer Strahlung und deren Auswirkungen können sie sich auf dieser Seite informieren: <https://www.suisse-eole.ch/de/windenergie/faq/belasten-windenergieanlagen-anwohnende-mit-elektrosmog-89/> Ab einem Abstand von 80 m scheinen elektrische Spannungsfelder unbedenklich zu sein. Erdschwingungen: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Erdschwingungen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 340-1209-001 unter der lfd. Nr. 156 in dieser Abwägungstabelle. Flächenversiegelung: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Flächenversiegelung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 343-1211-005 unter der lfd. Nr. 234 in dieser Abwägungstabelle. Zerstörung von Bodenmikroorganismen: Bei der Verlegung von Stromleitungen in die Erde kann es partiell zur Zerstörung von Mikroorganismen kommen. Diese besiedeln die geschlossenen Kabelgräben wieder nach einiger Zeit. Es wird eingeschätzt, dass die Zerstörung von Bodenmikroorganismen im konkreten Fall relativ gering ist. Der Belang kann nicht so hoch gewichtet werden, dass dies zum Ausschluss der Windenergie am konkreten Standort führen würde. Blitzeinschlag: Windenergieanlagen verfügen (ebenso wie viele Wohnhäuser, große Schornsteine, Antennenanlagen usw.) standardmäßig über Blitzschutzanlagen. Insofern besteht kein erhöhtes Risiko nach einem Blitzeinschlag. Rückbau und Entsorgung: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Rückbau und Entsorgung von Windenergieanlagen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 147-1107-001 unter der lfd. Nr. 252 in dieser Abwägungstabelle. Grundlagenkritik / Wirtschaftlichkeit: Bezüglich der Grundlagenkritik und Zweifel der Wirtschaftlichkeit siehe ab

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 147-1107-001 unter der lfd. Nr. 252 in dieser Abwägungstabelle. TÜV-Pflicht: Vor der Errichtung von Windenergieanlagen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zahlreiche bautechnische Nachweise vorzulegen. Unter anderem sind die DIN-Normen beim Bau von Windenergieanlagen einzuhalten, z.B. enthält DIN 61400 in verschiedenen Abschnitten die technischen Anforderungen an die Konstruktion von Windenergieanlagen, u.a. ist in Abschnitt 23 die Strukturprüfung für Rotorblätter festgelegt (DIN EN 61400-23:2014-12). Dementsprechend ist das Unfallrisiko für Windenergieanlagen nicht anders bewertet als bei anderen technischen Bauwerken. Zudem besitzen moderne Windenergieanlagen automatische Überwachungssysteme, um Materialermüdung schon im Voraus zu entdecken und gegebenenfalls die Anlage abzuschalten. Naherholung und Tourismus: Bezüglich der angesprochenen Thematik zu Naherholung und Tourismus siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1387-1470-004 unter der lfd. Nr. 128 in dieser Abwägungstabelle.
276	769-357-003	Bei unverändertem Inkrafttreten des Ziels [Z 3-3] läge ein möglicher Konflikt mit den Vorhaben Nr. 5 [Wolmirstedt — Isar], Nr. 13 [Pulgar — Vieselbach] und Nr. 14 [Röhrsdorf—Weida — Remptendorf] vor, als dass deren Trassenkorridore von dem Vorranggebiet Windenergie W-6 Kraftsdorf jeweils mindestens teilweise überlagert würden. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Vorhaben Nr. 5 - Wolmirstedt – Isar: Die Vorhabenträger beantragten am 12. April 2017 die Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG. Am 23. Oktober 2019 wurde seitens der Bundesnetzagentur als zuständige Behörde der Trassenkorridor (Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt-Isar, Abschnitt B) im Beschluss zur Bundesfachplanung verbindlich festgelegt. Im nächsten Schritt wird der Vorhabenträger in einem Planfeststellungsverfahren den genauen Verlauf der Trasse bestimmen. Der festgelegte Trassenkorridor ist dabei verbindlich. Das Vorranggebiet W-6 liegt außerhalb des abschließend bestimmten Trassenkorridor. Weil der Trassenkorridor in der Regel 1000 m breit ist und sich das Vor-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben die <u>Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar</u>, auch SuedOstLink genannt, betroffen. Vorhaben Nr. 5 - Wolmirstedt – Isar Für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 08.03.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat öffentliche Antragskonferenzen am 03.05.2017 in Magdeburg und am 08.05.2017 in Halle durchgeführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen hat die Bundesnetzagentur am 07.08.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Die Vorhabenträger haben am 30.04.2019 die Unterlagen nach § 8 NABEG eingereicht, die die Bundesnetzagentur derzeit auf Vollständigkeit prüft. Anschließend wird sie eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und einen Erörterungstermin durchführen und danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen. Für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt B Raum Naumburg/Eisenberg – Raum Hof des Vorhabens Nr. 5 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 12.04.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat eine öffentliche Antragskonferenz am 13.06.2017 in Gera durchgeführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz hat	ranggebiet außerhalb dessen befindet, werden seitens des Plangebers keine Konflikte zwischen dem Vorranggebiet Windenergie und dem genannten Vorhaben gesehen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		die Bundesnetzagentur am 30.11.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen hat die Bundesnetzagentur vom 30.01.2019 bis zum 01.04.2019 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und wird voraussichtlich im Sommer 2019 einen Erörterungstermin durchführen. Das Bundesfachplanungsverfahren soll daraufhin noch im Laufe des Jahres 2019 abgeschlossen werden. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen. Einzelheiten zum Verlauf der oben genannten Trassenkorridore entnehmen Sie bitte der Anlage. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Folgende der im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen geplanten Festlegungen sollten aber je nach räumlicher Betroffenheit, mit Blick auf die Realisierung der Vorhaben Nr. 5, Nr. 13 und Nr. 14, noch einmal überprüft bzw. zwingend geändert werden. Auf der Grundlage der im Rahmen der Konsultation des vorliegenden Entwurfs von der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen übermittelten Daten, ist eine sichere Identifizierung der räumlichen Anpassung der Vorranggebiete nicht möglich. Die Bundesnetzagentur kann somit für die aktuell laufenden Verfahren nicht ausschließen, dass Konflikte zwischen den Vorhaben in ihrer Zuständigkeit und diesen Festlegungen bestehen. Ausweislich der Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG zum Abschnitt B des Vorhabens Nr. 5 vom 05.03.2019, zum Abschnitt Mitte des Vorhabens 13 vom 05.03.2019, und der Stellungnahmen des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG zum Abschnitt West des Vorhabens Nr. 14 werden seitens der genannten Stellen keine Konflikte zwischen den Vorranggebieten Windenergie und den genannten Vorhaben gesehen.	
277	792-978-006	Die Ausweisung des WEG W-6 steht den Planungen des SuedOstlinks grundsätzlich nicht entgegen. HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOstlink)	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Innerhalb/bzw. angrenzend der derzeit aktuellen Planungskorridore der Gleichstromverbindung SuedOstlink (siehe auch NEP 2030 (v2017), zweiter Entwurf, "DC5: HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOst-Link", S. 300 - S. 304 oder NEP 2030 (v2019), erster Entwurf, "DC5: HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOstlink", S. 334 - S. 338) befinden sich das WEG W-6.	
278	795-748-009	Im Sinne der Konzentrierung von Windenergieanlagen und dem angestrebten Ziel, 1% der Landesfläche für Windenergie zur Verfügung zu stellen, muss der Plangeber die <u>Fläche W-6 — Kraftsdorf gemäß Bild 4 vergrößern</u>, sodass eine Flächengröße von ca. 80 ha erreicht wird. Wir begrüßen die erneute Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie W-6 Kraftsdorf. Das Gebiet ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (BAB 4, Umspannwerk Hermsdorfer Kreuz), der guten Windverhältnisse und der überaus geringen Konflikte gut für Windenergieanlagen geeignet. I): Wie bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des RROP Ostthüringen im Jahr 2016 verweisen wir erneut auf die unkorrekte Darstellung der Siedlungsfläche Rüdersdorf. Der Plangeber sieht einen Abstand von 1.000 m zu vorhandenen Siedlungsflächen vor. Dieser Abstand ist als weiches Kriterium aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes sowie zur Abmilderung der dominanten Wirkung von Windenergieanlagen vorgesehen. Die Begründung ist nachvollziehbar, jedoch wurde der Abstand durch falsche Annahmen der Örtlichkeit festgelegt. Die im Regionalplanentwurf dargestellte Grenze wurde von einer im Außenbereich errichteten Stallung/Scheune (s. Bild 1) gezogen. Auch die nächsten Gebäude in Richtung Osten sind keine Wohngebäude. Vielmehr handelt es sich um eine Einzelgarage (s. Bild 2a) und im Anschluss um eine Reihe von ca. 13 Garagen, angeordnet in fünf zusammenhängenden Gebäuden (s. Bild 2b). Erst daran nach Osten anschließend befindet sich das erste Wohnhaus, von dem der Abstand von 1.000m herangezogen werden muss. Ähnlich verhält es sich mit dem Gewerbebetrieb am südwestlichen Ortsrand von Rüdersdorf, dieser wurde ebenfalls mit dem 1.000m-Puffer versehen. Wird der tatsächliche Wohnbereich mit dem 1.000m-Puffer versehen, ergibt sich eine Vergrößerung der Vorrangfläche um ca. 5 ha. Die Darstellung dieser Vergrößerung ist in Bild 3 in blau dargestellt.	nicht entsprochen Der Plangeber hat die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene Erweiterung geprüft, kommt im Ergebnis der nachfolgenden Ausführungen aber zu der Einschätzung das Vorranggebiet Windenergie W-6 – Kraftsdorf in seiner Gebietskulisse unverändert auszuweisen. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dafür sprechen folgende Gründe: Ausweislich des Kriterienkataloges (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) legt der Plangeber unter Nr. 1.1 vorhandene Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile als harte Tabuzone fest, in der ohne Zweifel Windenergieanlagen (i.s.v. raumbedeutsamen Anlagen) rechtlich und / oder tatsächlich ausgeschlossen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Plangeber ein Typisierungsspielraum zusteht, der in der Begründung zum Kriterium Nr. 1.1 auch näher erläutert wird. Der Plangeber geht von der realen Flächennutzung aus. Der Plangeber nutzt - wie in Kriterium Nr. 1.1 beschrieben - das amtlich topographische Informationssystem (ATKIS) zur Bestimmung der jeweils relevanten Bebauung im Sinne einer Siedlung. Eine generelle Überprüfung von ATKIS und – letztlich aller Siedlungsrandbereiche wie vom Einreicher gefordert – mit seiner Vielzahl an speziellen Einzelsituationen in mehreren hundert Ortslagen mit mehreren zehntausend Flurstücken kann vom Plangeber angemessener Weise nicht verlangt werden. Ein geeigneter Datensatz zur Gebäudenutzung (etwa aus ALKIS) existiert in Ostthüringen nicht, dieser wäre aber erforderlich, um dem Einreicher zu folgen, sofern er vorschlägt, die richtigen „Annahmen zur Örtlichkeit“ als Abgrenzungskriterium zu nutzen. Etwa 42 % der Gebäude sind in ALKIS ohne Spezifizierung der Nutzung kartiert. Selbst wenn eine solche Vorgehensweise technisch möglich wäre, bleibt zu berücksichtigen, dass die Abgrenzung zwischen Innen-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		II): Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Vorrangfläche mit einem Puffer von 200m in Richtung <u>Waldgebiet</u> versehen wurde. Dieser Puffer führt zu einer Verkleinerung von ca. 22 ha. Der Plangeber sieht keine generellen Abstände zu FFH-Gebieten vor, der Abstand von 200m zu Waldrändern ist einer Einzelfallprüfung unterlegen. Die Einzelfallprüfung der Waldränder im Bezug zum Vorranggebiet Kraftsdorf ergab, dass die „hohe ökologische Wertigkeit der Waldflächen und die Funktion der sich daran anschließenden Offenlandzone ... gewichtiger als die Windenergienutzung“ gewertet werden und ein Abstand von 200m als sachgerecht angesehen wird. Diese hohe ökologische Wertigkeit des Waldrandes ist nicht gegeben. Direkt am Waldrand verläuft die stark befahrene sechsspurige BAB 4. Weiterhin befinden sich direkt im Waldgebiet Siedlungsgebiete und Gewerbebetriebe. Zusätzlich ist der direkt nördlich und westlich befindliche Bereich des Waldes durch den ehemaligen Standortübungsplatz stark belastet. Dies wiederum führt zu regelmäßigen Arbeiten, wie z.B. Sprengungen und Fällungen im Wald, damit die vorhandenen Altlasten beseitigt werden können. Eine Anhäufung von Brutvögeln oder Fledermäusen ist durch diverse avifaunistische Untersuchungen nicht festgestellt worden, was durch fehlende Nahrungsflächen, intensive Landwirtschaft und strukturarme Agrarlandschaft sowie der erheblichen Störung durch die vorhandene Infrastruktur zu erklären ist. Es ist somit nachvollziehbar, dass das Waldgebiet aufgrund des Schutzstatus als FFH-Gebiet nicht für die Windenergienutzung freigegeben wird, jedoch muss sich das Vorranggebiet bis zum Waldrand erstrecken, dies ist in Bild 3 mit als grün gekennzeichnete Fläche dargestellt.	und Außenbereich regelmäßig Bestandteil der kommunalen Planungshoheit darstellt und damit in dieser Schärfe außerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens der Regionalplanung liegt. Im Zuge der Einspielung eines aktuellen ATKIS-Datensatzes entspricht die Grenze des nördlichen Teils des Vorranggebietes Windenergie W-6 – Kraftsdorf weiterhin der generell im ATKIS vertretenen Art und Weise der Flächenbewertung. Inwieweit die „Stallung/Scheune“ und die sich östlich daran anschließende „Einzelgarage“ Bestandteil des Innen- oder Außenbereichs ist, ist eine Frage, deren Beantwortung nicht der Regionalplanung obliegt (siehe oben); auch unbebaute oder nicht zu Wohnzwecken dienende Flächen können Teil einer Siedlung sein. Die abgeleitete Abgrenzung des Vorranggebietes W-6 unterliegt dem Konkretisierungsspielraum der umsetzenden Behörden; eine fehlerhafte Festlegung von harten und weichen Tabuzonen kann daraus für die Ebene der Regionalplanung nicht abgeleitet werden. Entgegen der Behauptung des Einreichers, wurde der „Gewerbebetrieb am südwestlichen Ortsrand von Rüdersdorf“ nicht mit einem „1.000m-Puffer versehen“. Diese betreffende Gewerbe- und Industriefläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils wird über das Kriterium Nr. 1.4 des Kriterienkataloges berücksichtigt. Ein Puffer von 1.000 m ist ausgehend von diesen Flächen hier nicht vorgesehen, stattdessen wird über das Kriterium Nr. 1.5 im Einzelfall geprüft, ob ein Abstand von bis zu 300 m in Ansatz gebracht werden kann, um eventuelle Nutzungseinschränkungen und erhebliche Umweltauswirkungen auf diesen Flächen zu verhindern. Auch der Abstand von 200 m zum Waldrand ist aus Sicht des Plangebers sachgerecht. Der nördliche Teil des Vorranggebietes grenzt im Nordwesten an das große zusammenhängende Waldgebiet „Am Schwertstein – Himmelsgrund“. Der Wald ist in diesem Bereich über ein FFH-Gebiet sowie als Übertragungsfläche des Nationalen Naturerbes naturschutzrechtlich gesichert und wird darüber hinaus von einem geplanten Naturschutzgebiet sowie Kernflächen des Waldbiotopverbundes überlagert. Insofern ist die Annahme des Einreichers, dass eine ökologische Wertigkeit des Waldrandes nicht gegeben sei, nicht nachvollziehbar. Der Plangeber gewichtet die ökologische Wertigkeit der Waldflächen und die Funktion der sich direkt daran anschließenden Offenlandzone hoch und stellt somit diesen Belang über die Nutzung der Windenergie, indem zum Waldrand ein Abstand von 200 m angesetzt wird. Mit dem Abrücken vom Waldrand stellt der Plangeber sicher, dass die Funktionen und Ziele der Schutzgebiete gewahrt blei-

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			ben. Dadurch ist die Nutzbarkeit der nordwestlichen Teilfläche zwar eingeschränkt, es verbleibt aber eine ausreichend große nutzbare Fläche nördlich der Bundesautobahn BAB 4.
279	860-1444-001	Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W-6, hier beidseitig der BAB 4, zwischen dem großflächigem bisher unzerschnittenen Waldgebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes MUNA Bad Klosterlausnitz, dem heutigem FFH-Gebiet 137 „Am Schwertstein – Himmelsgrund“ und der DBU Naturerbefläche „Himmelsgrund“ im Norden bis zu den Wäldern rund um die Hubertusquelle und Sachsens Büsche im Süden, dem alten Kraftsdorfer Hundesportplatz bis hin zum Feldweg bei Anders-Feldscheune im Westen lehne ich ab. Als es darum ging den derzeit errichteten Parkplatz, zur Minimierung der Geräuschkulisse an dieser Stelle zu errichten, wurde dies abgelehnt. Eine Wildbrücke über die BAB 4, wie von der Jagdgenossenschaft Rüdersdorf / Grüna vorgeschlagen, fand in der Planung keine Berücksichtigung. Das in Nachbarschaft gelegene <u>FFH-Gebiet</u> der DBU hat als Zielsetzung die natürliche Entwicklung des Pflanzen- und Tierbestandes. Die Errichtung der Windkraftanlagen ist dabei nicht förderlich. Die <u>Verlegung der Gleichstromtrasse SüdOstlink</u> durch das FFH-Gebiet ist nicht möglich. Stattdessen wird die DBU Naturerbefläche umgangen, soll aber die gesamte Gemarkung durchqueren. Wenn eine Gleichstromtrasse die gesamte Gemarkung durchquert, könnte doch eine <u>Abnahmestation</u> errichtet werden, die die Nutzung der Windenergie, die im Norden erzeugt wurde, ermöglicht. Eine zusätzliche Errichtung von Windenergieanlagen an der geplanten Stelle wäre überflüssig und regenerative Energie wird genutzt. Ist dieser SüdOstlink nicht schon genug Zerstörung der Natur? Soll durch die Errichtung von Windkraftanlagen die Zerstörung der Natur noch weiter vorangetrieben werden? Immer unter dem Motto: Regenerative Energie um jeden Preis – koste es was es wolle: - Zerstörung der Natur - <u>Versiegelung</u> von landwirtschaftlichen Flächen - <u>Behinderung der Flächennutzung</u> - Störung und <u>Behinderung der Jagdausübung</u>	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Jagd: Mögliche Einschränkungen im Bereich der Jagd werden nur einen geringen Umfang haben und werden deshalb nicht so hoch gewichtet, dass dies die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie ausschließen würde. FFH-Gebiet: Das FFH-Gebiet „Am Schwertstein – Himmelsgrund“ wird nicht für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen, zudem wird ein Abstand des Vorranggebietes von ca. 200 m zum Waldrand gewährt, um negative Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Schutzgebiet auszuschließen. Bezüglich der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 137, DE 5037-303 siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 31-1013-001 unter der lfd. Nr. 69, in dieser Abwägungstabelle. Gleichstromtrasse SüdOstlink: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Gleichstromtrasse SüdOstlink siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 769-357-003 unter der lfd. Nr. 276, in dieser Abwägungstabelle Flächenversiegelung: Bezüglich der angesprochenen Befürchtung zur Flächenversiegelung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 343-1211-005 unter der lfd. Nr. 234 in dieser Abwägungstabelle. Artenschutz: Bezüglich der angesprochenen Thematik Artenschutz siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 265-1181-003 unter der lfd. Nr. 57, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Deutschland wach auf!!! Es ist nichts gegen Wettbewerb einzuwenden, wenn es im Ergebnis zu günstigeren Preisen für den Endverbraucher führt und Ressourcen geschont und eingespart werden. Eine abgestimmte Planung derartiger Objekte unter Berücksichtigung o.g. Fakten scheint sinnvoll und zweckentsprechend. Eine Gelegenheit für Herrn Minister Altmeier, sich an einer solchen Aufgabe zu profilieren. Ein Energiedorf ohne Nutzen und Zukunft- ist das die Lösung???	
280	624-2-010	Es gibt keine W-6-Überlagerungsflächen mit Flächen im Arten- und Biotopschutzprogramm Feinkonzept des Landkreises Greiz. Der Plangeber hat für das Vorranggebiet im 2. Entwurf in der nördlichen Teilfläche einen Abstand von 200 m vom Waldrand als Pufferfläche aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet gewählt und dieses damit verkleinert. Geringfügige Anpassungen gab es ebenfalls bei der südlichen Teilfläche. Das WEA-Vorranggebiet liegt in landwirtschaftlich geprägter und relativ strukturarmer Kulturlandschaft mit Vorbelastungen der technischen Infrastruktur (Autobahn A4). Die beiden Gebietskulissen nördlich und südlich der Autobahn stehen dem Leitbild der örtlichen Landschaftsplanung (landwirtschaftliche Nutzung) nicht entgegen. Allerdings grenzt die nördliche W-6-Fläche unmittelbar an das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-31, der Plangeber hat sich entschieden, der Nutzung von Windenergie im konkreten Fall den Vorrang zu geben. Für das angrenzende FFH-Gebiet Nr. 137 „Am Schwertstein – Himmelsgrund“ wurde ein Puffer zwischen Vorrangfläche und Waldrand festgelegt. Es gibt keine W-6-Überlagerungsflächen mit Flächen im Arten- und Biotopschutzprogramm Feinkonzept des Landkreises Greiz. Das Vorranggebiet setzt sich aus zwei Teilflächen, nördlich und südlich der Autobahn, zusammen. Im Bereich der südlich der Autobahn gelegenen Teilfläche konnten 2016 in den Feldgehölzen im Ausschlussbereich von 1.250 m wie auch im empfohlenen angrenzenden Prüfbereich mehrere <u>Rotmilanbruten</u> festgestellt werden. Diese Feststellungen wurden jährlich durch einen bereits tätigen Vorhabenträger aktualisiert und konnten, z.T. auch mit wechselnden Arten (Rotmilan, Schwarzmilan) bestätigt werden. Der 2016 benannte <u>Schwarzstorchbrutplatz</u> nördlich des Vorranggebietes konnte nicht bestätigt werden.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bezüglich der vom Einreicher angesprochenen Brutnachweise windenergiesensibler Vogelarten ist zu sagen, dass zwischen den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht, und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden können. Dem Plangeber ist bekannt, dass gemäß einer Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ein 2016 benannter Schwarzstorchbrutplatz nördlich des Vorranggebietes nicht bestätigt werden kann. Auch die Vogelschutzwarte Seebach ist dem Nachweisstand des Schwarzstorchs im Gebiet bei Kraftsdorf nochmal nachgegangen und kommt zu dem Ergebnis, dass die sachliche Richtigkeit des Horststandortes an diesem Ort aus heutiger Sicht nicht mehr feststellbar ist. In den Jahren 2017 und 2018 gab es Sichtnachweise des Schwarzstorchs im Gebiet (A-Nachweise), die nun im Fachinformationssystem Naturschutz ergänzt wurden. Im Jahr 2016 wurden die Sichtbeobachtungen zusätzlich durch den Revierförster bestätigt, in den darauffolgenden Jahren bis heute aber nicht mehr.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
281	746-1305-031	An der Ausweisung der südlichen Teilfläche des Gebiets W-6 „Kraftsdorf“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist, wie im 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen beabsichtigt, festzuhalten. Der Einreicher der Stellungnahme begrüßt und unterstützt die Ausweisung des Vorranggebietes für die Windenergie „W-6 Kraftsdorf“ (Teilbereich südlich der Autobahn BAB 4) mit dem im Zweitentwurf dargestellten Umfang. Unser Unternehmen hat innerhalb dieses Gebietes am 15.02.2016 für zwei WEA eine Genehmigung nach BImSchG beantragt. Die Gemeinde Kraftsdorf hat zu dieser Fläche am 11.09.2017 einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Kraftsdorf / Rüdersdorf“ (südliches Gebiet, Bereich B) gefasst (Beschluss-Nr. 211-38- 17). Das Gebiet befindet sich in exponierter Lage und weist hohe Windgeschwindigkeiten auf, die eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie gewährleisten können (Nachweis besteht durch abgeschlossene einjährige Windmesskampagne). Das Landschaftsbild ist durch die Bundesautobahn BAB 4 erheblich technisch vorgeprägt. Innerhalb der südlich der BAB 4 gelegenen Teilfläche des Vorranggebietes ist unter Berücksichtigung der Abstände zur Autobahn die Errichtung von 3 Windenergieanlagen moderner Bauart möglich. Siedlungsabstände von mindestens 1.000 m werden eingehalten. Die detaillierte gutachterliche Prüfung in Bezug auf Schall und Schatten ergaben, dass die Vorgaben des Immissionsschutzes eingehalten werden. Die bereits vollständig durchgeführten faunistischen Untersuchungen zeigen, dass der Errichtung von Windenergieanlagen keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme aus dem Jahr 2015 wurde bereits im Beteiligungsverfahren zum Erstentwurf eingereicht. Die in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführten zusätzlichen Untersuchungen bestätigen, dass der Errichtung keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Dies zeigt, dass der Ausweisung und der Realisierung dieses Gebietes auch unter Berücksichtigung des hier konkreten einzelnen Genehmigungsverfahrens keine Gründe entgegenstehen. Damit ist in der abschließenden Abwägungsentscheidung sowohl das fortgeschrittene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren	entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen. Zudem hat der Plangeber seine Ausführungen zum Kriterium Nr. 5.3 „Netzanbindung“ im Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 aktualisiert (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf (Prüffläche 6.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		als auch das wirtschaftliche Interesse des Einreichers der Stellungnahme besonders zu berücksichtigen. Außerdem besteht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Errichtung von insgesamt drei möglichen Windenergieanlagen. Die Möglichkeit der Netzverknüpfung ist in verhältnismäßig geringer Entfernung von ca. 4,4 km im Umspannwerk Hermsdorf gegeben. Durch den sich im Bau befindlichen Autobahnparkplatz „Tümmelsberg“ erscheint eine einfache verkehrstechnische Erschließung nun grundsätzlich möglich, da hierdurch eine direkte Abfahrt über den Parkplatz auf eine vorhandene Zuwegung in das Plangebiet möglich ist.	
282	454-329-001	[Das] geplanten Windenergie-Vorranggebieten [ist nicht] mit Orchideenvorkommen betroffen – in den als Ackerland genutzten Offenlandbereichen sowieso nicht, und auch nicht im Waldgebiet. Wenn die „Energiewende“ betrieben werden soll, müssen natürlich auch Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien vorhanden sein. Deshalb ist <u>grundsätzlich zu begrüßen</u>, dass mit der Ausweisung und Festlegung von Vorranggebieten für Windkraft einem „Wildwuchs“ von Windkraftanlagen (WKA) entgegengewirkt wird und damit den mit der Genehmigung befassten Behörden in Ostthüringen mit dem geänderten Raumordnungsplan Leitlinien für die Antragsbearbeitung gegeben werden. Und es ist zu hoffen, dass das Verfahren recht schnell zum Abschluss gebracht wird, denn in der Zwischenzeit müssen auch alle anderen Anträge (außerhalb der jetzt geplanten Vorranggebiete) geprüft und bearbeitet werden.	entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-6 – Kraftsdorf in der Prüffläche 6.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
283	24-354-005	Das Vorranggebiet Windenergie W-7 befindet sich im Interessensgebiet der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die <u>physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen</u> durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat seine diesbezüglichen Ausführungen aktualisiert. Siehe hierzu die Ausführungen zum Kriterium Nr. 3.27 im Prüfbogen zur Prüffläche 6.4 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Die Prüffläche liegt innerhalb des Interessensgebietes um die Luftverteidigungsanlage Gleina. Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlage sowie die Funk-/ Richtfunkanlage hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen der Radaranlage werden hier über ein Signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i.d.R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Aufgrund der Entfernung von über 30 km und weil das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Genehmigungsverfahren zu einer Windenergieanlage am in Rede stehenden Standort mit einer Gesamthöhe von 247 m keine Einwände erhoben hat, geht der Plangeber in Bezug auf das Interessensgebiet um die Luftverteidigungsanlage Gleina von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen aus.
284	267-1182-015	Ich bitte im Zuge des Beteiligungsverfahrens um eine erneute und genaue Überprüfung der zuvor aufgestellten Kriterien (siehe „Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie“ nach Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.1018) hinsichtlich meiner Einwände und gegebenenfalls eine Ablehnung und Streichung des Windvorranggebietes W-7 Großsaara aus dem Regionalplan. (Siehe UB, Seite 179, Krit. 3.27; Seite 175, Zus. Begründung) Militärische Schutz- und Interessensbereiche sind als Kriterium 3.27 (Seite 179 des Prüfbogens 6.4 / W-7 - Großsaara) im Prüfverfahren zu ermitteln und bewerten. Eine Störung des Radars der Luftverteidigungsanlage Gleina erst im Genehmigungsverfahren zu ermitteln, dann ohne Beteiligung der Öffentlichkeit und des öffentlichen Interesses, widerspricht dem Planungsprozess. Ein „Antrag auf Vorbescheid für zwei WEA“ (Seite 174) liegt bereits vor. Entsprechend der Antragsdaten sollte ein Signaturtechnisches Gutachten erstellt werden können, wie es später auch im Genehmigungsverfahren noch durchzuführen ist.	
285	820-263-009	Aus den [nachfolgend] genannten Gründen eracht der Einreicher der Stellungnahme eine Korrektur des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie [...] dahingehend für zwingend erforderlich, dass die Prüffläche 6.4/W-7 Großsaara aus diesem Plan gestrichen wird, da diese nicht genehmigungsfähig ist. Es ist derzeit nicht eindeutig, ob militärische Schutz- und Interessensbereiche berührt werden, die den Standort beeinträchtigen bzw. als nicht standorttauglich einstufen würden.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Der Plangeber hat die Verantwortung hier in die Genehmigungsplanung übertragen.	
286	807-349-108	Im Vorranggebiet Windenergie W-7 befindet sich kleinparzellierter Privatwald, der aus BWG-Wald entstanden ist. Hier gilt möglicherweise noch eine 20jährige Sperrfrist, die ein Verkaufsverbot beinhalten könnte.	Kenntnisnahme
287	10-700-001	Hiermit möchte ich Einspruch gegen die Errichtung von Windrädern im Rahmen der geplanten Maßnahmen im Windvorranggebiet W-7 in Groß Saara mit folgenden Begründungen und Bedenken erheben. Die geplante Errichtung von Windkraftträdern mit einer Höhe von 200 m liegt in unmittelbarer Nähe meines Wohnhauses. Abgesehen von der optischen Beeinflussung innerhalb eines Dorfes, habe ich Bedenken, dass diese Windräder wesentlichen schädlichen Einfluss auf die <u>Flora und Fauna</u> sowie auf gesundheitliche Beeinträchtigung von Mensch und Tier haben. Dazu gibt es einschlägige Untersuchungen und Dokumentationen die das bestätigen. (Gern können sie sich hierzu den mehrfach preisgekrönten Film über <u>Fledermäuse</u>, der u.a. mit dem Heinz Sielmann Filmpreis ausgezeichnet wurde ansehen.) Die schädlichen Auswirkungen und Langzeitwirkungen solcher Anlagen und die damit verbundenen Einschnitte in die <u>Natur</u> durch Errichtung von Trassen in unmittelbarer Nähe von <u>Mensch und Tier</u> sind noch in keinster Weise erforscht und bergen ein hohes Risiko.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Nach Prüfung und Abwägung aller relevanten Belange hat sich der Plangeber dazu entschieden, dass eine Fläche von 38 ha in der Prüffläche 6.4 verbleibt, um der Windenergie Raum zu geben und dort ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Gegenüber allen konkurrierenden Belangen bietet dieser Bereich die günstigsten Bedingungen für die Nutzung der Windenergie, da hier ein kompakter Windpark etabliert werden kann. Artenschutz windenergiesensibler Vogelarten: Der Plangeber sieht den Belang „Artenschutz“ als gewichtig an und möchte, das ihm auf seiner Ebene Mögliche tun, um windenergiesensible Vogelarten zu schützen. Der Plangeber folgt daher der Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zur Konzentration der Abwägung auf Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten.
288	279-1189-003	Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergiesensibler Vogelarten sowie Dichtezentren geschützter Vogelarten werden als nicht betroffen deklariert. Das ist falsch! Die <u>Abstandsempfehlungen</u> für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten laut LAG VSW zum Stausee Schöna sowie dem Saarbachtal und den, der unteren Naturschutzbehörde bekannten Populationen von Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Ziegenmelker, Uhu und einheimischen geschützten Singvögeln <u>wurden nicht berücksichtigt</u>. Bezüglich dieser geschützten Vogelarten muss entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz derselben eine Raumnutzungsanalyse eingeholt werden, welche das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. das Vorliegen des Störungstatbestands des § 44 Abs.	Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat besonders windenergiesensible Vogelarten identifiziert und Abstandsempfehlungen formuliert. Für die Ebene der Regionalplanung wird empfohlen, die Abstandsempfehlungen zu Brutplätzen/ Brutvorkommen (nur) innerhalb von Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten anzuwenden (Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014). Der Plangeber hat dies im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Für das Vorranggebiet ist festzustellen, dass hier kein Dichtezentrum für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch oder Uhu ausgewiesen ist und dieser Belang somit nicht abwägungsrelevant ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Abstandsempfehlungen weder auf der Ebene der Regionalplanung, noch auf der Genehmigungsebene Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fach-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		1 Nr. 2 BNatSchG ausreichend ausschließen kann. Diese Funktionsraumanalyse im naturschutzfachlichen Rahmen wurde nicht durchgeführt.	empfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 08.10.2015). Auch innerhalb der Abstandsempfehlungen sind Genehmigungen möglich, wenn es vertiefende Prüfungen gab und/oder strengere Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.
289	59-1076-002	Bezogen auf den Entwurf „Vorranggebiet W-7 Großsaara - Prüffläche 6.4“ sind eine Reihe von Bewertungen unrichtig und/oder unzutreffend, wie: <u>Kriterium 2.16 Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergiesensibler Vogelarten — Abstandsempfehlung (LAG VSW) zum Stausee Schöna nicht berücksichtigt. Gleiches trifft zu für Kriterium 2.15.</u> Der Bau der Windkraftanlagen in diesem Waldgebiet führt zur Freiraumzerschneidung und Teilung von Lebensräumen bis hin zur Verdrängung sensibler Arten, wie dem Großen Mausohr oder dem Roten Milan, die dort im Wald und den angrenzenden Wiesen ihr Jagdrevier haben. Die Horste vom Roten Milan sollten wenigsten laut neuster Studien 1250 m von Windrädern entfernt sein. Dies kann, wie bereits erwähnt, bezüglich der Größe des Gebietes nicht eingehalten werden. Gerade dies sollte bei der Abwägung zum Vorranggebiet bedacht werden und nicht erst nach Stellung von Bauanträgen.	Auf der Ebene der Regionalplanung besteht grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen bezüglich des außergebietlichen Artenschutzes. Der Plangeber ist dennoch grundsätzlich bestrebt, Konflikte im Hinblick auf Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten zu minimieren. Dieses Ziel verfolgt er über das Kriterium Dichtezentren (siehe Kriterium Nr. 2.15 und 2.16 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), das der regionalplanerischen Ebene angemessen und auf dieser Ebene handhabbar ist. Im Gegensatz zu den weitverbreiteten, windenergiesensiblen Vogelarten (siehe oben) können für die seltenen windenergiesensiblen Arten keine Dichtezentren ermittelt werden. Bei diesen Vogelarten hält es der Plangeber für sinnvoll, auf die Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten zurückzugreifen und sie auf dem Wege der Einzelfallprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (siehe Kriterium Nr. 2.16 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
290	14-878-002	Wir als Familie erheben Einspruch zur Errichtung von W-7! Auch der Lebensraum unserer einzigartigen Raubvögel wäre total bedroht. Nirgendwo in Deutschland sehe ich so viele wundervolle Raubvögel wie hier in unserem Gebiet. [...] Diese Tiere wären total bedroht!	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Gesamtplanentwurfs des Regionalplanes hat die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Greiz im Frühjahr 2019 eine Kartierungsstudie zur Einschätzung der Betroffenheit windenergiesensibler Vogelarten für das geplante Vorranggebiet in der Prüffläche 6.4 bei Großsaara erstellt. Im Ergebnis dieser Kartierung von Brutplätzen windenergiesensibler Vogelarten wurde festgestellt, dass der Mäusebussard mit insgesamt 24 Brutplätzen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde. In Anlehnung an den Abstandsempfehlungen windenergiesensibler Vogelarten (Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018 (2017)) liegen jedoch nur 5 Horste in einer Entfernung von unter 1000 m zum Vorranggebiet.
291	28-966-001	Einspruch gegen die Errichtung der Windräder im Windvorranggebiet W-7 Saara Das Gebiet Saara, Hundhaupten, Münchenbernsdorf, Kaltenborn, St. Gangloff ist ein Revier und Brutgebiet von mindestens 3 Rotmilan Paaren, die nachweislich in den vergangenen Jahren und auch bereits wieder in diesem Jahr beobachtet werden konnten. Keine Vogelart wird häufiger an Windenergieanlagen getötet als der Rotmilan. Aufgrund seiner Verbreitung haben wir in Thüringen eine besonders hohe Verantwortung für den Rotmilan und können ihn nicht durch Windkraftanlagen gefährden.	Der Plangeber weist darauf hin, dass der Mäusebussard der am häufigsten in Deutschland vorkommende Greifvogel ist. Weder ein Dichtezentrum noch eine Abstandsempfehlung liegen im Avifaunistischen Fachbeitrag (TLUG 2017) vor, worauf sich der Plangeber beziehen könnte.
292	32-1064-003	Einspruch gegen die Errichtung der Windräder im Windvorranggebiet W-7 Saara	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Während die Grünen vor Jahren noch Krötentunnel für jede neue Autobahn forderten, wird der Schutz der Umwelt mit dem immer weiteren Ausbau der Windkraft mit Füßen getreten, auch Wälder- und Vogelschutz sind nachrangig geworden. Im jetzt genannten Vorranggebiet nisten nachweislich 3 Rotmilanpaare, die durch die Windkraftanlagen gefährdet sind.	Ohnehin hat die Planungsgemeinschaft Ostthüringen sich als Träger der Regionalplanung entschieden, keine einzelnen Horste von windenergiesensiblen Vogelarten zu berücksichtigen (Ausnahme: Umgebungsschutz von EG-Vogelschutzgebieten). Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl eingehender Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. In diesem Zeitraum dreht sich die auch die avifaunistische Welt weiter. Horste werden währenddessen neu besetzt, aufgegeben oder wiederbesetzt. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr deutlich unterscheidende Kulisse der Horste zu berücksichtigen. Er nimmt dabei in Kauf, dass sich manche Vorranggebiete Windenergie unter Umständen in kleinen Teilbereichen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht werden umsetzen lassen. Abschließend geprüft werden Belange des Artenschutzes auf der Genehmigungsebene. Dort können die Genehmigungsbehörden beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herangezogen werden. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene ebenfalls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) vom 08.10.2015).
293	34-1007-002	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie – Windvorranggebiet W-7 – Großsaara Naturschutzrechtliche Belange, wie die <u>Beschädigung von Nestplätzen</u> der ortsansässigen bzw. auch der seltenen Vögel (hier sei der Schwarzstorch und der Rote Milan genannt), wurden offenbar nicht berücksichtigt. Die Mufflonherden werden ganz sicher auch das Weite suchen.	Die Brutplätze tatsächlicher windenergiesensibler Arten (u.a. Rot- und Schwarzmilan, Uhu sowie Schwarzstorch) lagen 2019 außerhalb der empfohlenen Mindestabstände (Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 – 2018, TLUG 2017). Es kann anhand der aktuellen Kartierung des LRA Greiz also keine signifikante Gefahr für weitere windenergiesensible Vogelarten (u.a. Rot- und Schwarzmilan, Uhu sowie Schwarzstorch) in näherer Umgebung des geplanten Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 festgestellt werden.
294	35-1012-001	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie – Windvorranggebiet W-7 – Großsaara Die Folgen, welche die Natur zu tragen hat, in Bezug auf ansässige Vogelarten wie den <u>Roten Milan</u> , den Ziegenmelker oder die <u>Fledermauspopulation</u> , welche zwischen den Kirchen Geißen, Hundhaupten und Schöna Ihre Flugrouten hat. Keines der genannten Tiere wird sich hier noch bewegen geschweige denn ansiedeln.	Die abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen (hier vor allem bezüglich der Vorkommen des Mäusebussards) für einen konkreten Windenergiestandort gehört ins immissionsschutzrechtliche
295	37-1054-001	Hiermit möchte ich meinen Widerspruch zum o.g. Windvorranggebiet 7 (Hundhaupten/Saara) äußern. Der <u>Artenschutz</u> wurde nicht berücksichtigt. Die hier vorhandenen Populationen des roten <u>Milans</u> und der <u>Fledermäuse</u> könnten auch hier durch die Windräder ausgerottet werden.	
296	59-1076-003	Bezogen auf den Entwurf „Vorranggebiet W-7 Großsaara -Prüffläche 6.4.“ sind eine Reihe von Bewertungen unrichtig und/oder unzutreffend, wie: Kriterium 2.17 <u>Vogelzugkorridore</u> – das Vorranggebiet liegt sehr wohl in eine Pufferzone eines Vogelzugkorridors, wie sich alljährlich zu Zeiten des Vogelzugs beobachten lässt. Die Bewertung im Entwurf ist daher unzutreffend.	
297	130-1093-003	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. Unter den Punkten 2.15 und 2.16 aus [Prüfbogen 6.4 / W-7 - Großsaara Seite 174 ff.] bleibt unberücksichtigt, dass W-7 und Umgebung sehr wohl <u>Brutgebiete seltener windenergie-sensibler Vogelarten</u> (z.B. Rotmilan) sind. In [4] sind für das Gebiet nahe WZ 2... 3 Brutstellen dokumentiert. Eigene Sichtungen bestätigen, das Vorkommen des Rotmilans auch in 2018. Der Prüfbogen W-7 wäre neu zu bewerten. Allein aus diesem Gesichtspunkt heraus, wäre ein Vorranggebiet für WEAs abzulehnen.	Genehmigungsverfahren und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der Raumordnungsplanung. Einzelne Brutplätze / Horste: Die Planung von Windvorranggebieten erfolgt losgelöst von einzelnen Brutplätzen oder Horststandorten. Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl eingehender und teilweise sehr umfangreicher Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. Bezogen auf den außergebietlichen Vogelschutz bedeutet dies, dass in dieser Zeit Brutplätze neu besetzt, aufgegeben oder wiederbesetzt werden. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Hätte der Plangeber beispielsweise im ersten Planentwurf ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, und zum Zeitpunkt der Abwägung gäbe es einen neuen (oder wiederbesetzten) Rotmilanhorst in näherer Umgebung, so müsste er das Vorranggebiet entsprechend verkleinert werden. Zum Zeitpunkt der Abwägung zum zweiten Planentwurf wäre der Brutplatz vielleicht erneut nicht besetzt – der Plangeber müsste die Fläche wieder ergänzen. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr deutlich unterscheidende Kulisse der Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten eins zu eins zu berücksichtigen. Er nimmt dabei in Kauf, dass sich manche Vorranggebiete Windenergie unter Umständen in kleinen Teilbereichen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht werden umsetzen lassen. Der Plangeber hält es daher für sinnvoll auf regionalplanerischer Ebene einen populationsbasierten Ansatz, wie den von Dichtezentren, anzuwenden (siehe oben). Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen (siehe Kriterium Nr. 2.15 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
298	175-1126-004	WEA sind aus Artenschutzgründen zum Schutz des Rotmilans nicht zulässig. Kriterium 2.15. Rotmilan Der Rotmilan ist durch den Bau von WEA im Vorranggebiet W-7 in seinem Bestand bedroht. 60 % des Weltbestandes nisten in Deutschland. Er steht unter strengem Artenschutz. Der <u>Rotmilan</u> bevorzugt eine abwechslungsreiche Landschaft aus offenen Lebensräumen und kleinen Wäldern. Diese Tatsache wird ist ihr das Windvorranggebiet W-7 zutreffend. Der Rotmilan ist hier heimisch. Aber es wird ein „Dichtezentrum“ ihr eine Tabuzone gefordert. Das ist schon zu hinterfragen. Der Artenschutz wird mit dem Hinweis auf eine zu geringe Anzahl zu schützender Rotmilane aufgeweicht. Die Prüfung auf ein Dichtezentrum des Rotmilans wurde nicht durchgeführt. Sie kann auch nicht nur die Prüffläche umfassen. Die Abstandsempfehlungen für Rotmilane zu WEA sollen 1.500 m betragen. Ein Prüfbereich von 4000 m ist einzuhalten.	Tötungsverbot / § 44 Abs. 1 BNatSchG: Das Individuen bezogene Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist entgegen seiner Formulierung nicht absolut zu verstehen. Dass der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen, dem sogenannten Vogel- oder Fledermausschlag, führt, lässt sich nahezu unmöglich mit völliger Sicherheit ausschließen. Bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Anlage steht damit fest, dass dem Anlagenbetrieb eine Er-
299	181-1144-001	Die Bewertung „nicht betroffen“ ist unrichtig [bezüglich Vogelzugkorridor bei W-7]. Nach den zutreffenden Kriterien des NABU Thüringen zur Windkraftnutzung sollen WEA in einer <u>Pufferzone</u> der 10fache Anlagenhöhe, damit 2000 bis 2400 m, um einen <u>Vogelzugkorridor</u> ausgeschlossen sein. Das beabsichtigte Vorranggebiet W-7 liegt, wenn es nicht selbst schon im Vogelzugkorridor Meuselwitz-Ronneburg-Gera-Neustadt-Saalfeld-Königsee liegen sollte, zumindest in der o.g. Pufferzone. Dies wurde durch eigene Beobachtungen von über Saara ziehenden Kranichen und Gänsschwärmen sowie rastenden Schwarzstörchen, Kiebitzen und Silberreiher im Bereich des Stausees Schöna, wobei letztere dort auch in	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nicht unerheblicher Zahl (mehr als 20 Tiere) zumindest überwintern, festgestellt.	höhung des Tötungsrisikos innewohnt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. BVerwG, U.v. 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07 oder BVerwG, U.v. 12.08.2009, Az.: 9 A 64/07) nimmt daher die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann an, wenn das Tötungsrisiko geschützter Arten durch ein Vorhaben signifikant erhöht wird. Die Rechtsprechung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch geschützte Arten zunächst einem natürlichen, darüber hinaus aber auch einem sozialadäquaten umwelttypischen Lebensrisiko ausgesetzt sind. Letzteres besteht darin, dass in einer von Menschen besiedelten und gestalteten Umwelt Konflikte mit Tieren nie völlig ausgeschlossen sind. Der Tatbestand des Tötungsverbots ist erst dann verwirklicht, wenn nach naturschutzfachlicher Beurteilung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Voraussetzung für solch eine Einschätzung ist die wissenschaftliche Bestandserfassung im Umfeld der möglichen Anlage und dies ist Bestandteil der Einzelfallprüfung des Genehmigungsverfahrens.
300	267-1182-004	Ich bitte im Zuge des Beteiligungsverfahrens um eine erneute und genaue Überprüfung der zuvor aufgestellten Kriterien (siehe „Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie“ nach Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.1018) hinsichtlich meiner Einwände und gegebenenfalls eine Ablehnung und Streichung des Windvorranggebietes W-7 Großsaara aus dem Regionalplan. (Siehe UB, Seite 177, Krit. 2.15) Der Verlust der Vögel durch Windenergieanlagen ist ähnlich zu betrachten, wie schon unter Punkt 3. zum Thema der Fledermäuse beschrieben (siehe oben). Neben direkten Kollisionen sind auch Druckschäden in den Organen als Todesursachen für eine erhöhte Todesrate zu betrachten. Die Erhaltung von bedrohten Arten, wie dem im Umland der Gemeinde Saara nachgewiesenen <u>Rotmilan</u> , wäre durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem geplanten Windvorranggebiet W-7 bei einer Genehmigung der Fläche gefährdet.	Schlagopferzahlen: Obwohl in der Fachwelt weitgehend Konsens besteht, dass Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen der Vogelwelt führen, konnte in Bezug auf die Vogelbestände kein statistisch signifikanter Nachweis von erheblichen negativen Auswirkungen der Windenergienutzung erbracht werden. Zum Beispiel liegt die durchschnittliche Mortalität von Vögeln je GW/h erzeugten Stroms bei 0,27 für Windenergieanlagen, bei 0,42 für Atomkraftwerke und bei 5,18 für fossile Kraftwerke. Auch bei der Betrachtung der Tötungsrate von Vögeln liegen Windenergieanlagen in der Statistik weit hinter streunenden Katzen und verglasten Gebäuden oder dem Kraftfahrzeugverkehr. Eine Amerikanische Studie hat diesbezüglich deutliche Zahlen veröffentlicht. So zeigt sich, dass:
301	268-1183-006	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich mich persönlich betroffen fühle. Millionen <u>Insekten</u> und <u>viele Vögel</u> sterben bei WKA' s. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt wird stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz <u>des Erholungswaldes und der Tierwelt</u> sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag abzulehnen	• bis zu 6,8 Mio. Vögel jährlich durch die Kollision mit Fernmeldetürmen, • bis zu 64 Mio. Vögel durch die Kollision mit Stromleitungen, • nahezu 1 Mrd. durch die Kollision mit Gebäuden und Fenstern verenden und • mehr als 3 Mrd. Vögel jährlich Opfer von streunenden Katzen werden. Allein eine Million weitere Vögel sterben aufgrund verseuchtem Wasser. Die geschätzte Schlagopferzahl durch Windenergieanlagen in dieser Statistik liegt gerade einmal bei 0,038 % beziehungsweise 368.000 (ERICKSON, W.P., M.M. WOLFE, K.J. BAY, D.H. JOHNSON & J.L. GEHRING
302	274-1184-002	Ich erhebe hiermit Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf. Ich persönlich fühle mich betroffen bei dem vorgesehenen schwerwiegenden Eingriff in die Natur in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohneigentum. Die Gefährdung von schützenswerten seltenen Tieren wie der <u>Roten Milane</u> und des <u>Großen Mausohres</u> werden einfach negiert. Von den Verantwortlichen für die Auswahl der Windvorranggebiete hätte ich vor der Entscheidung mehr Sachkenntnis und Vorortbegehungen erwartet.	
303	276-1186-002	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		betroffen bin. Ich habe im November 2018 ein Grundstück mit Vierseitenhof in knapp 1000m von der geplanten WKA gekauft. Es sind eine Vielzahl von <u>Insekten</u> und <u>Vögel</u> betroffen, insbesondere die bei uns angesiedelten <u>Rotmilane</u> und die Wochenstube des <u>Großen Mausohr</u> sind bedroht. Die Partei "Die Grünen" ist eine Regierungspartei in Thüringen und sie sollte zu ihrem Versprechen stehen, welches sie bspw. in Person der "Grünen" Politikerin Katrin Göring-Eckardt am 27.11.2017 auf einem Parteitag der "Grünen" gegeben hat: „Wir wollen, dass in diesen vier Jahren jede Biene und jeder Schmetterling und jeder Vogel in diesem Land weiß: Wir werden uns weiter für sie einsetzen.“	(2014): A Comprehensive Analysis of Small-Passerine Fatalities from Collision with Turbines at Wind Energy Facilities. PLoS ONE 9(9): e107491.doi:10.1371/journal.pone.0107491). Weitere Zahlen und Fakten bezüglich Mortalität von Vögeln: - BENJAMIN K. SOVACOOOL (2009): Contextualizing avian mortality: A preliminary appraisal of bird and bat fatalities from wind, fossil-fuel, and nuclear electricity. In: Energy Policy, Volume 37, Issue 6, June 2009, Pages 2241-2248, https://doi.org/10.1016/j.enpol.2009.02.011 - BENJAMIN K. SOVACOOOL (2012): The avian and wildlife costs of fossil fuels and nuclear power, Journal of Integrative Environmental Sciences, 9:4, 255-278, DOI: 10.1080/1943815X.2012.746993 https://en.wikipedia.org/wiki/Environmental_impact_of_wind_power#cite_note-atomicinsights.com (Zugriff: 2019/09/03)
304	279-1189-004	Das geplante Vorranggebiet liegt genau in einer Pufferzone eines Vogelzugkorridors, wie sich alljährlich zu Zeiten des Vogelzugs beobachtet wird. Die im Prüfbericht getroffene Bewertung ist daher auch in diesem Punkt unzutreffend.	
305	296-1144-001	Einwendungen gegen Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen. Abschnitt 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf). Vorranggebiet W-7 Großsaara -Prüffläche 6.4. Kriterium 2.15. Unter diesem Kriterium wird [im Prüfbogen zur Prüffläche 6.4] als völlig unzutreffend eingeschätzt, dass ein Dichtezentrum für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Uhu nicht vorliegt und somit in der Bewertung ein "nicht betroffen" eingestellt. Es wird eingewandt, dass eine diesbezügliche Prüfung insbesondere auch durch Vorort-Feststellungen überhaupt nicht erfolgt ist. Eine solche hätte nämlich ergeben, dass hier aufgrund der <u>Brutvorkommen ein Dichtezentrum für Rotmilane gegeben</u> ist, wobei hier nicht einfach auf die Prüffläche abzustellen ist. Damit sind WEÄ im Prüfbereich und somit beabsichtigten Vorranggebiet W-7 aus Artenschutz Gründen nicht zulässig.	Vogelzugkorridor: Der Plangeber stellt bekannten und ihm zugearbeiteten Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete in die Abwägung ein. Damit leistet er das ihm auf regionaler Ebene mögliche (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.17 und 2.18). Der Plangeber entscheidet sich, der Empfehlung der Vogelschutzwarte zu folgen und dem Verbundsystem aus Zugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten einen hohen Stellenwert in der Abwägung einzuräumen. Aufgrund der naturgemäßen Unschärfe solcher Darstellungen weist der Plangeber entgegen dem Windenergieerlass jedoch keine weiche Tabuzone aus, sondern beschließt die Kriterien im Einzelfall zu prüfen (u.a. hinsichtlich der Lage zur Hauptachse bzw. der Bedeutung des Gebietes), ggf. im konkreten Fall eine fachliche Meinung einzuholen, und die Belange mit der einfallbezogen ermittelten Bedeutung in die Abwägung einzustellen. Auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen wurden in Thüringen 71 Zugkorridore abgegrenzt (siehe Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 – 2018). Kein Korridor verläuft durch das ausgewiesene Vorranggebiet in der Prüffläche 6.4. Auch gibt es keinen fachlich definierten Puffer für die Vogelzugkorridore. Der Korridor „Meuselwitz-Ronneburg-Gera-Neustadt-Saalfeld-Königsee“ ist über 1,8 km entfernt. Ohnehin wird zum Beispiel das ge-
306	296-1144-002	Einwendungen gegen Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen. Abschnitt 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf). Vorranggebiet W-7 Großsaara -Prüffläche 6.4. Kriterium 2.15. Unabhängig von der Frage des Dichtezentrums ist nach den Abstandsempfehlungen für WEÄ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei Rotmilanen ein Mindestabstand von 1500 m bei einem Prüfbereich von 4000 m einzuhalten.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Auch dieser Mindestabstand und Prüfbereich wurde weder eingehalten noch beachtet. Damit sind WEÄ im Prüfbereich und somit beabsichtigten Vorranggebiet W-7 aus Artenschutzgründen nicht zulässig.	samte Bundesland Schleswig-Holstein als Breitfrontvogelzuggebiet angesehen, dennoch lassen sich auch hier Windparkprojekte realisieren. Eine weitere Prüfung des Belanges wird auf der Genehmigungsebene erfolgen. Es gibt auch keine eindeutigen Nachweise, dass Zug- und Rastvögel ihren Flug abbrechen oder in die gerade verlassenen Lebensräume nicht zurückkehren, wenn Windparks entstehen. Meideeffekte wurden lediglich in einem Umkreis von 500 bis 1.000 m festgestellt (der nächstgelegene Vogelzugkorridor ist über 1,8 km entfernt). Zugvögel erreichen zumeist Flughöhen jenseits der Höhen moderner Anlagen, sodass ein geringes Kollisionsrisiko besteht. Das Kollisionsrisiko kann weiter gemindert werden, indem die Anordnung der Windenergieanlagen entsprechend angepasst wird. Die Brut- oder Rastbestände gehen auch in den Räumen nicht zurück, in denen Windparks errichtet wurden. Die Kollision einzelner Tiere führt in der Umgebung von Windparks selten zu einem Rückgang des örtlichen Bestandes. Die bisher festgestellten Folgen der Windenergienutzung in Deutschland sind gemessen an Wirkungen anderer Infrastruktureinrichtungen (z.B. Eisenbahn- und Autobahntrassen) und Handlungen gering, lokal begrenzt und kompensierbar.
307	298-1199-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf weil ich persönlich betroffen bin. Der geplante Windpark gefährdet geschützte Vogelarten wie <u>Rotmilan</u> , <u>Wespenbussard</u> u. a. sowie diverse <u>Fledermausarten</u> , verschlechtert ihre Lebensräume und stört sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftanlagen schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes (§42, Absatz 1). Zahlreiche Rotmilanflüge sind immer wieder über dem Wald und den angrenzenden Dörfern (Saara, Geißen, Langengrobsdorf, Markersdorf, Hundhaupten, Münchenbernsdorf usw....) zu beobachten. Auch diverse Fledermausarten haben in den umliegenden Kirchen Ihre Heimat.	
308	298-1199-004	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf weil ich persönlich betroffen bin. Ein Gerät (das angeblich den Wind misst) im Wald wurde an der Stelle der geplanten Windkraftanlagen aufgestellt. Dieses gibt 24 h am Tag ununterbrochen einen laut wahrnehmbaren <u>Piepstön</u> abgibt. Wird hier mit Vorsatz gehandelt, um die Tiere zu vertreiben? Ich bitte dieses Piepsgerät abzustellen.	NABU: Der Naturschutzbund (NABU) und dessen Empfehlungen haben keine exekutiven Auswirkungen auf den Regionalplan. Auch hat sich der Präsident des NABU's Jörg-Andreas Krüger erst kürzlich für den Ausbau der Windenergie ausgesprochen: „Wenn die Population gefährdeter Arten insgesamt stabil bleiben, dann kann man aus meiner Sicht durchaus riskieren, dass ab und zu ein Mäusebussard in ein Windrad fliegt.“ (Zitat Jörg-Andreas Krüger im Spiegel Interview zum Artikel: „Was heißt hier bitte Vogelschredder?“, 09.02.2020). Darüber hinaus spricht sich Herr Jörg-Andreas Krüger für eine „verbindliche Regionalplanung“ aus sowie einem bundesweiten Artenhilfsprogramm. Ersteres ist genau dies, was der Regionalplan leistet, letzteres jedoch ist keine Aufgabe des Plangebers.
309	398-1144-001	Einwendungen gegen Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen Abschnitt 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) Vorranggebiet W-7 Großsaara -Prüffläche 6.4. Natur- und Landschaftsschutz. Kriterium 2.16 „Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergiesensibler Vogelarten“. Die Bewertung „nicht betroffen“ [im Prüfbogen zur Prüffläche 6.4 unter dem Kriterium 2.16] ist unrichtig. Vor diesem Hintergrund ist das Vorranggebiet W-7 nicht geeignet und WEA sind auszuschließen. Neben den unter dem Kriterium aufgeführten Vogelarten sind weitere Vogelarten windenergiesensibel u.a. Rotmilan und auch Graureiher.	Im Zusammenhang mit den von den nebenstehenden Einreichern wiederholt angesprochenen Fachempfehlungen, hier Kriterien des NABU zur Windkraftnutzung, ist zusätzlich zu erwähnen, dass der Plangeber seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten muss und nicht mit einem

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Nach den Abstandsempfehlungen für WEA der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) ist bei <u>Rotmilanen ein Mindestabstand von 1500 m</u> bei einem Prüfbereich von 4000 m in und bei <u>Graureihern ein Mindestabstand von 1000 m</u> in bei einem Prüfbereich von 3000 m einzuhalten. Die Graureiherkolonie am Stausee Schöna liegt innerhalb dieses Bereiches. Nach den Abstandsempfehlungen für WEÄ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) ist zu Gewässern oder Gewässerkomplexen > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel die 10fache Anlagenhöhe, damit 2000 bis 2400 m, einzuhalten. <u>Der Stausee Schöna mit Brutvorkommen von Wasservögeln dürfte innerhalb dieses Bereiches liegen.</u>	bloßen Verweis auf Fachempfehlungen von Naturschutzverbänden fundieren kann. Demzufolge muss der Plangeber eine eigene Abwägungsentscheidung treffen. Horstzerstörung: Immer wieder kommt es zu der Behauptung, dass Horste durch Grundstückseigner oder Windparkbetreiber mutwillig entfernt worden sind. Derartige Aussagen sollten nicht pauschalisiert werden, denn – genauso wie mutwillige Horstzerstörung – können falsche Behauptung strafrechtliche Folgen haben. Im Naturgeschehen kommt es immer wieder vor, dass Horste durch Starkregen, kräftigen Winden und Gewitter zerstört werden. Experten kommen häufig zu der Feststellung, dass Horste infolge der Witterungsbedingungen lediglich vom Baum gefallen sind. Auch führt mangelnde Nestpflege zum langsamen Verschwinden eines Horstes. Beim Rotmilan handelt es sich um eine standorttreue (nicht horsttreue!) Vogelart, die über viele Jahre hinweg immer wieder die gleichen Brutgebiete nutzt. Falls ein Horst mutwillig zerstört wird, kommt der Greifvögel für gewöhnlich wieder an denselben Ort und baut einen neuen Horst auf. Die Zerstörung eines Horstes schafft keine Planungsfreiheit, da der Schutzstatus weiterhin bestehen bleibt (der Baum bleibt potenzieller Horststandort). Sollte ein dringender Verdacht einer Horstzerstörung bestehen, muss dies stets den zuständigen Stellen (u.a. Naturschutzbehörde) und/oder der Polizei gemeldet werden, nicht dem Plangeber. Eine mutwillige Zerstörung von Horsten geschützter Vogelarten ist eine Straftat nach § 71 BNatSchG. Kriterium Nr. 2.16: Rotmilan und Graureiher sind keine entsprechend dem Kriterium Nr. 2.16 seltene windenergiesensiblen Vogelarten. Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergiesensibler Vogelarten werden für Rohrdommel, Zwergdommel, Seeadler, Fischadler, Kranich, Lachmöwe und Sumpfohreule im Einzelfall geprüft. Wasservögel/Speicher Schöna: Wie bereits oben erwähnt, hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Gesamtplanentwurfs des Regionalplans die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Greiz im Frühjahr 2019 eine Kartierungsstudie zur Einschätzung der Betroffenheit windenergiesensibler Vogelarten für das geplante Vorranggebiet in der Prüffläche 6.4 bei Großsaara erstellt.
310	418-1226-004	Bedenken zu W-7 <u>Rückzugsorte u. Durchzugsorte von Vögeln</u> Nicht nur Vogelsterben sondern auch Millionenfaches <u>Insektensterben</u> durch Windräder	
311	447-1241-002	Ich fordere Sie auf, alle Sachverhalte noch einmal zu prüfen und fehlerfrei zu werten, denn die WEA im Vorranggebiet W-7 sind nicht genehmigungsfähig. Auch, dass Ihre Planung erhebliche Mängel (z.B. fehlerhafte Berücksichtigung von Siedlungsgrenzen, die <u>Nichtanwendung der H10</u> Regel für den Natur- und Landschaftsschutz, ...) beinhaltet, wurde Ihnen in zahlreichen Einsprüchen mitgeteilt. Ich denke auch an die Nichteinhaltung von Mindestabständen zu Brutvorkommen <u>seltener windsensibler Vogelarten im Bereich Stausee Schöna</u>, nicht Berücksichtigung von <u>Vogelzugkorridoren</u>, ungenügende Ausführungen zu den weiterführenden Einschränkungen (Zufahrten, Einsatz schwerer Technik, Abtransport des Stroms, ...), zu der <u>gesteigerten Brandgefahr</u> usw. Der Einfluss auf die Natur ist vorhersehbar. <u>Insekten</u> werden noch kilometerweit verwirbelt — was wird aus den Gärten und Streuobstwiesen ohne Bestäubung? Außerdem bilden Insekten eine Nahrungsgrundlage der Singvögel. Deren Bestand hat sich gerade etwas erholt. <u>Rot- und Schwarzmilan</u> sind endlich wieder heimisch geworden. Sie werden durch WEA regelrecht geschreddert. Jedes Jahr bevölkern unzählige Stare auf ihrem Vogelzug für zwei bis drei Tage unsere Gärten (was mit Fotos belegt werden kann), unvorstellbar was passiert, wenn so ein Schwarm in den Sog eines Windrades gerät. Am besten sind vielleicht noch die <u>Wildtiere</u>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dran, ihnen gelingt es vielleicht, in andere Gebiete zu wechseln, denn sie reagieren sehr sensibel auf Infraschall und Schlagschatten. Also werden unsere Felder und Wälder nicht mehr diese Artenvielfalt aufweisen.	Im Ergebnis dieser Kartierung wurde festgestellt, dass lediglich der Graureiher mit einer kleinen Brutkolonie (3 Nester) am Speicher Schöna nachgewiesen wurde. Die Nester liegen in einer Entfernung von 1170 bis 1190 m. Die LAG VSW (2015) sowie die TLUG (2017) empfehlen einen Mindestabstand von 1000 m zwischen Windenergieanlage und Brutplatz. Auf der Ebene der Regionalplanung gibt es diesbezüglich keine weiteren Bedenken. Eine genauere Prüfung erfolgt auf der Genehmigungsebene. Betroffenheit Biotop(verbund): Biotopverbünde gemäß § 21 BNatSchG werden im Einzelfall geprüft (gemäß Kriterium Nr. 2.14 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das ausgewiesene Vorranggebiet W-7 in der Prüffläche 6.4 tangiert im östlichen Rand einen Waldlebensraumverbund. Die Betroffenheit des Waldkorridors wird als marginal eingeschätzt, weil östlich des Vorranggebietes noch genügend Waldfläche zur Sicherstellung der Funktion verbleibt und keine Kernflächen des Waldlebensraumverbundes betroffen sind. Andere Biotopverbünde sind durch die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie nicht betroffen. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG beziehungsweise § 18 ThNatSchG liegen im Vorranggebiet W-7 nicht vor. Ohnehin zählen gemäß Kriterienkatalog Kriterium Nr. 2.12 und 2.27 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie punktuelle und linienhafte geschützte Biotope zu den harten Tabuzonen, können jedoch in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und verbleiben dennoch als Tabuzone, d.h., diese dürfen nicht bebaut werden. Im konkreten Fall liegen jedoch keine der benannten Biotope innerhalb des Vorranggebietes.
312	454-329-012	Hinweise zu W-7 In diesem geschlossenen Waldbereich wird der Bau von WKA abgelehnt. Sie bilden für <u>Microchiroptera</u> und <u>Avifauna</u> bedeutende Biotope, welche durch WKA bedeutend negativ beeinflusst werden. Bodenversiegelungen und Zufahrtswege zerschneiden das Habitat. Auch der Erholungswert wird u. E. deutlich minimiert. Es sollten genauere Untersuchungen hinsichtlich der Greifvögel erfolgen.	
313	469-1244-011	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. <u>P. 2.15 Dichtezentren Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch sowie Uhu</u> Die Summe vorhandener streng geschützter Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Ziegenmelker) ist nachgewiesen und schließt nach Abwägung den Bau von WKA aus. <u>P. 2.17 Vogelzugkorridore</u> Durch die unmittelbare Nähe zum nachgewiesenen Vogelzugkorridor ist die Querung der Zugvögel nicht auszuschließen und schließt nach Abwägung aller öffentlichen Belange die Windenergienutzung aus.	Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG beziehungsweise § 18 ThNatSchG liegen im Vorranggebiet W-7 nicht vor. Ohnehin zählen gemäß Kriterienkatalog Kriterium Nr. 2.12 und 2.27 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie punktuelle und linienhafte geschützte Biotope zu den harten Tabuzonen, können jedoch in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und verbleiben dennoch als Tabuzone, d.h., diese dürfen nicht bebaut werden. Im konkreten Fall liegen jedoch keine der benannten Biotope innerhalb des Vorranggebietes.
314	663-1288-001	Hiermit erkläre ich meinen Einspruch gegen [W-7], da mehrere Gesichtspunkte unberücksichtigt bzw. Kriterien nicht bewertet wurden. Ich wohne mit meiner Familie im Außenbereich von Dürrenbersdorf und bin als Nachbar des Gebietes unmittelbar betroffen. Das Vorranggebiet ist für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeignet. Windenergie zu nutzen, rechtfertigt nicht, gewachsene <u>Biotope</u> mit Schutzstatus, zu zerstören. Die betroffene Fläche gehört zum Lebensraum u.a. solcher Tiere wie <u>Fledermäuse</u> , <u>Schwarzstorch</u> , <u>Rotmilan</u> , <u>Uhu</u> , <u>Ziegenmelker</u> und auch <u>Schwarzmilan</u> . Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf diese Vögel wurden nicht berücksichtigt. Notwendige artspezifische Mindestabstände fand ich nicht berücksichtigt.	Hinweise auf Messgeräte Vorort: Es sind vermehrt Stellungnahme im Zusammenhang mit einem im Waldgebiet bei Saara abgestellten "Messwagen" eingegangen. Der Messwagen verursache laut der Einreicher einen unerträglichen Piepton. Dieser Ton verscheuche zum einen Fledermäuse und Wildtiere; zum anderen fühlen sich die Bürger massiv belastigt beim Waldspaziergang. Es handelt sich bei dem Messwagen um ein immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiges oder anzeigebedürftiges Vorhaben zur Messung der Windhöflichkeit. Zur Aufklärung des Sachverhaltes hat der Plangeber dennoch den potentiellen Windparkbetreiber kontaktiert mit der Bitte um Stellungnahme.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
315	820-263-005	Aus den [nachfolgend] genannten Gründen eracht der Einreicher der Stellungnahme eine Korrektur des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie [...] dahingehend für zwingend erforderlich, dass die Prüffläche 6.4/W-7 Großsaara aus diesem Plan gestrichen wird, da diese nicht genehmigungsfähig ist. Die Feststellungen im Kriterium 2.15 sind nicht zutreffend. Im ausgewiesenen Windvorranggebiet W-7 - Großsaara sind europaweit geschützte Tierarten heimisch. Der <u>Rotmilan</u> (Rote Liste) hat im Gebiet seinen Horst. Mindestens 1 Brutpaar Ziegenmelker (eingetragen auch in Deutschland auf den Roten Listen) bewohnt die lichten Kiefernforste. Dieses Paar ist hier wieder heimisch. Die Brutstätte und das Gelege befinden sich gleichfalls im 500 m - Radius. Auch der <u>Schwarzstorch</u> hat in der Niederung des Hegebaches und in den Teichen im betroffenen Gebiet sein Nahrungshabitat. Hier wurden Jungvögel gesichtet, damit hat auch dieser hier in unmittelbarer Nähe seinen Brutplatz. Auf diese Vorkommen wurde bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf vom Juli 2016 hingewiesen.	Zum Schutz der Anwohner hat der Projektierer in Abstimmung mit dem Forst sich für einen Standort im Wald nördlich von Markersdorf zur Messung der Windhöflichkeit entschieden. Laut Projektierer wurde bereits im Februar 2018 in einer Gemeinderatssitzung in Hundhaupten das Projekt erstmals vorgestellt. Ebenfalls im April 2019 hatten die Bürger der Region im Rahmen einer Informationsveranstaltung die Möglichkeit Fragen bezüglich des Messgerätes zu stellen. Bei dem Messgerät handelt es sich um ein AQ510 der Firma AQSystems aus Schweden (http://www.aqs.se/products/the-new-aq510/ und http://www.aqs.se/wordpress/wp-content/uploads/2017/09/AQ510-userguide.pdf). Grund der Installation der Anlage ist eine einjährige Windmessung. Diese Windmessung ist erforderlich, da die für die Ertragsgutachten verwendeten Vergleichsanlagen bestimmte Kriterien erfüllen müssen. Unter anderem müssen Vergleichsanlagen in einem bestimmten Abstand zur geplanten Anlage liegen sowie eine vergleichbare Nabenhöhe aufweisen. Zudem müssen Daten von mind. 12 aufeinander folgenden Monaten vorliegen. Da es keine entsprechenden Vergleichsdaten für Großsaara gibt, ist die Durchführung einer Windmessung notwendig. Die Lautsprecher des Messgeräts haben einen maximalen Power-Output von 250 W, das sind umgerechnet ca. 120 dB(A). Der Hersteller gibt an, dass am Gerät selbst ein Schalleistungspegel von 60 dB(A) vorliegt. Die Angabe ist so zu verstehen, dass man am Boden neben dem Messgerät bzw. Messwagen steht. Die maximal möglichen „120 dB(A)“ werden durch den Trichter nach oben gerichtet. Weiterhin gibt der Hersteller an, dass am Boden in einem Abstand von 80 m zum Gerät der Schalleistungspegel nur noch 28 dB(A) beträgt. Das Messgerät wurde am 27.09.2018 installiert und wird voraussichtlich bis Anfang November 2019 betrieben. Fledermaus: Alle Fledermausarten sind nach FFH-Richtlinien und dem BNatSchG streng geschützt. Ihre Population darf nicht erheblich gestört werden. Für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von Windenergieanlagen-Standorten müssen Fachgutachten zu Fledermausvorkommen vorgelegt werden. Hierzu wird ein Fledermausmonitoring durchgeführt. Fledermäuse werden auf der Ebene der Regionalplanung nicht betrachtet, weil eventuell auftretende Konflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigt werden können (z.B. durch die Festsetzung von Abschaltzeiten) (siehe unten „Kritik an Abschichtung“).
316	828-1326-001	Folgende Gründe für den Einspruch [zu Vorranggebiet Windenergie W-7] Das Gelände liegt im Zentrum des gleichschenkligen Dreiecks und ist eine grüne Oase zwischen Autobahnanschluss Gera (A4); Lederhose (A9) und den Hermsdorfer Kreuz. Wildreichtum und permanent fliegende Vogelarten darunter auch der Geschützte <u>Rote Milan</u>, Falken und andere <u>Greifvögel</u> ziehen großzügig ihre Runde. Von meinem Wohnort "An der Wildbirne" kann man täglich diese Vögel sehen. Luftlinie sind es ca. 1,5km bis zum geplanten Standort, also voll im Gebiet eines Milan auf Nahrungssuche. Schon jetzt existiert eine <u>Messstation</u> am geplanten Standort die <u>Wohl Messsystemtechnisch eine Lautstärke von 85dB hat vor Ort hat.</u> Im Abstand m [?] Boden ist der Messing ca. 0.3km zu hören. Die Messtechnik ist aber nach oben gerichtet und dürfte dort noch in 3 km Höhe zu hören sein. Klar ist, dass diese Messtechnik unangenehm für Menschen, Vögel und andere Tiere ist. Zum Beispiel auch Fledermäuse, welche bekanntlich feinste Sensorik in Ultraschallbereich verarbeiten. Die	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Windräder werden auch Geräusche erzeugen und haben zusätzlich Scherwirkung [?] auf alles was fliegen kann.	Ohnehin wird der Erhaltungszustand des Großen Mausohrs in Thüringen als „günstig“ eingeschätzt (laut „Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen“). Sie gehört zu einer der Fledermausarten, welche extrem selten zu einem Schlagopfer durch Windenergieanlagen wird. Das liegt u.a. daran, dass sich diese Fledermausart überwiegend an linienförmige Strukturen wie Hecken und Baumreihen orientiert und selten Flughöhen über 40 m erreicht. Eine detaillierte Abwägung bezüglich der angesprochenen Thematik der Fledermauspopulationen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-002 unter der lfd. Nr. 333, in dieser Abwägungstabelle.
317	966-1384-004	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Zahlreiche Rotmilanflüge sind immer wieder über dem Wald und den angrenzenden Dörfern (Saar, Geißen, Langengrobsdorf, Markersdorf, Hundhaupten, Münchenbernsdorf usw.) zu beobachten. Die Vögel sind bekanntlich stark gefährdet durch die beantragten Anlagen sowie die Wochenstube des Großen Mausohr in den umliegenden Kirchen.	
318	1218-1467-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt der WKA. Durch die Erbauung einer WKA werden Flora und Fauna in großen Ausmaß unwiederbringlich zerstört. Der Lebensraum zahlreicher Tierarten wird zerstört. Das wäre eine Katastrophe für hier lebende <u>Rotmilane</u> , Bussarde, Rehe, Mufflons und verschiedene Fledermausarten. Besonders die Fledermäuse werden durch den Infraschall stark beeinträchtigt.	Natura-2000 Gebiete: Die von einigen Einreichern gestellte Behauptung, dass Vorranggebiet liegt in einer Natura-2000 Fläche ist falsch. Der Plangeber schließt mit dem Kriterium Nr. 2.9a Natura-2000 (EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) von vorneherein als weiche Tabuzone aus. Details bezüglich dieser Thematik siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-002 unter der lfd. Nr. 333, in dieser Abwägungstabelle. Terrestrische Säugetiere: Bezüglich der angesprochenen Thematik der terrestrischen Säugetiere (vor allem Mufflons) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 267-1182-001 unter der lfd. Nr. 368, in dieser Abwägungstabelle. Insektensterben: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Insektensterbens siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 267-1182-003 unter der lfd. Nr. 370, in dieser Abwägungstabelle.
319	1220-1468-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara/ Hundhaupten/ Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Somit stellt der Bau der WKA für mich eine Verletzung öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Was ist überhaupt mit der Flora und Fauna? Diese wird vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Die Rückzugsmöglichkeiten für die einheimische Tierwelt werden stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. In den letzten Jahren konnte man viele <u>Rotmilanflüge</u> über unserem Wohnort beobachten. Auch die Fledermaus ist hier zu Hause. Aber durch das <u>Aufstellen eines Gerätes im Wald</u> an der Stelle der geplanten Windkraftanlagen, welches rund um die Uhr einen laut wahrnehmbaren Piepston abgibt, konnte ich in den letzten Monaten keinen Vogel mehr sehen. Auch die Rehe, die ich von meinem Grundstück aus beobachten konnte, sind verschwunden. Zum	Siedlungsabstände und 10-H-Regelung: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Siedlungsabstände und der Forderung einer 10-H-Regelung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-008 unter der lfd. Nr. 575, in dieser Abwägungstabelle. Tourismus und Erholung: Bezüglich der angesprochenen Thematik zu Tourismus und Erholung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 215-1146-004 unter der lfd. Nr. 525, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes ist der Antrag abzulehnen.	Baulärm: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Baulärm siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-001 unter der Lfd. Nr. 617, in dieser Abwägungstabelle.
320	1222-1469-006	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 Hiermit lege ich Einspruch gegen den o.g. Plan ein, weil er mich persönlich betrifft. Hierbei denke ich [...] an die <u>Tötung von Tieren durch die Rotorblätter</u> .	
321	1224-1471-004	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Millionen Insekten und viele Vögel sterben bei WKAs. Außerdem sind durch den Bau der WKA die bei uns angesiedelten <u>Rotmilane</u> und andere Vögel sowie die Wochenstube des Großen Mausohr bedroht. Die Grünen Politikerin Katrin Göring-Eckardt hat am 27.11.2017 auf einem Parteitag der Grünen folgendes dazu gesagt: „Wir wollen, das in diesen vier Jahren jede Biene und jeder Schmetterling und jeder Vogel in diesem Land weiß: Wir werden uns weiter für sie einsetzen.“ Eine Regierungspartei in Thüringen sollte zu ihren Versprechen stehen!	
322	1231-1430-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt der WKA. Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten zwei WKA stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Der Windpark gefährdet geschützte Vogelarten wie Rotmilan, Wespenbussard u. a. sowie diverse Fledermausarten, verschlechtert ihre Lebensräume und stört sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftanlagen schränken das Ortungsvermögen der <u>Fledermäuse</u> stark ein. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes (42, Absatz 1). Zahlreiche <u>Rotmilanflüge</u> sind immer wieder über dem Wald und den angrenzenden Dörfern (Saar, Geißen, Langengrobsdorf, Markersdorf, Hundhaupten, Münschenbemsdorf usw.) zu beobachten. Die Vögel sind	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bekanntlich stark gefährdet durch die beantragten Anlagen sowie die Wochenstube des Großen Mausohr in den umliegenden Kirchen. Durch das Aufstellen eines Gerätes im Wald an der Stelle der geplanten Windkraftanlagen, dass 24h am Tag ununterbrochen einen laut wahrnehmbaren Piepston abgibt, konnte ich in den letzten Monaten einen Rückgang des <u>Wildes</u> (Rehe und Mufflonherde) beobachten. Auch der Rotmilan, der stets über unserem Grundstück kreiste, habe ich seit längerer Zeit nicht mehr gesehen. Millionen Insekten und viele Vögel sterben bei WKA's. Zahlreiche <u>Rotmilanflüge</u> sind immer wieder über dem Wald und den angrenzenden Dörfern (Saara, Geißen, Langengrobsdorf Markersdorf Hundhaupten, Münchenbernsdorf usw. ...) zu beobachten. Auch diverse Fledermausarten haben in den umliegenden Kirchen Ihre Heimat. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird durch die Errichtung fragmentiert und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt wird stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag abzulehnen.	
323	3820-1402-003	Gegen das geplante Windvorranggebiet W—7 erhebe ich Einspruch, da ich persönlich betroffen bin und fordere, dass dieses Windvorranggebiet aus dem Regionalplan Ostthüringen gestrichen wird. Jahr für Jahr konnte ich mind. 3 Rotmilan- und Bussardbrutpaare sowie Schwarzstörche beobachten. Bisher in diesem Jahr nicht, da offensichtlich rechtswidrig Maßnahmen von wem auch immer ergriffen wurden, diese <u>Vögel zu vergrämen</u>.	
324	3824-1409-002	Windvorranggebiet W-7 - Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan, Vorranggebiete Windenergie. Auch das Wohl gefährdeter Arten und seltener Fledermäuse ist in Gefahr, sowie die Tatsache, dass gegen §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz verstoßen wird.	
325	3827-1417-001	Ich bin der Meinung, dass bei der Planung einige bedeutende Punkte außeracht bzw. nicht ausreichend hinzugezogen wurden, so dass das Vorranggebiet W-7 nicht entstehen darf. Ich nehme dazu wie folgt Stellung: Die Nutzung der Windenergie rechtfertigt die Rodung und den massiven Wegebau in diesem Waldgebiet	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nicht, sondern stellt einen Eingriff und eine Gefahr für die Natur dar. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang Anja Siegesmund, die Umweltministerin, zitieren, die sich zur Klimakrise in Thüringen geäußert hat (siehe TLZ, 07.05.19). Dabei erwähnt sie kommunale Investitionsprojekte, die vom Land unterstützt werden, „um das Leben in den Städten bei hohen Temperaturen vor allem für Kinder, Kranke und ältere Menschen erträglicher zu machen.“ Da frage ich mich, was sind die Einwohner von Dörfern wert? Hier wird die Natur zerstört, Frau Siegesmund jedoch sagt: „Wir brauchen mehr Natur.“??? Und es soll dafür sogar Geld ausgegeben werden. Der derzeit klimafreundliche und gesunde <u>Wald</u> wird durch <u>Eingriffe in Flora und Fauna</u> zerstört und ist nicht renaturierbar. Tiere und Pflanzen werden aus ihrem natürlichen Lebensraum verdrängt, somit wird das Ökosystem in ein Ungleichgewicht gebracht. Konkrete Beispiele hierfür sind die Nichteinhaltung von Mindestabständen zu Brutvorkommen <u>seltener windenergiesensibler Vogelarten am Stausee Schöna</u> bzw. die <u>Missachtung von Vogelzugkorridoren</u>, die sich durchaus zur entsprechenden Zeit beobachten lassen. Des Weiteren sind benachbarte Natur- und Landschaftsschutzgebiete bei der Planung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Bewertung im Entwurf ist daher unzutreffend.	
326	3895-1458-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7. Jahr für Jahr konnten wir mindestens 3 Rotmilan- und 2 Bussardbrutpaare beobachten. In diesem Jahr waren keine Brutpaare von diesen Raubvögeln zu beobachten. Offensichtlich wurden von wem auch immer Maßnahmen getroffen, diese Vögel zu vergrämen.	
327	3874-1434-005 3835-1424-004 3872-1431-002	Aus persönlicher Betroffenheit heraus erhebe ich [...] Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Großsaara - Hundhaupten - Markersdorf. Großsaara ist als Windvorranggebiet ungeeignet, weil es zu hoch bewertete Tabuzonen gibt. Es gibt aber neben der einzigen zusammenhängenden Wald- und Jagdfläche noch weitere schützenswerte Tiere. Genannt seien hier noch <u>Graureiher</u>, <u>Schwarzstorch</u>, <u>Wespen- und Mäusebussard</u>. Die besonderen Fledermäuse aus Hundhaupten, welche uns auch auf dem Balkon besuchen gehören ebenso dazu wie Baumpieper, Sperber, Feldlerche, Sperlingskauz, Grauammer, Star,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Grünspecht, Turmfalke, Habicht, Turteltaube, Neuntöter, Waldkauz, Schwarzspecht, Kolkrabe und Rabenkrähe. Bitte kommen Sie dem vom Artenschutz betroffenen <u>Roten Milan</u> und seinem Bestandsschutz des Brutplatzes von 5 Jahren nach dem Naturschutzgesetz nach. <u>Insekten</u> werden durch die in der Bundesrepublik bestehenden Windkraftanlagen in höherem Umfang vernichtet als durch Kraftfahrzeuge, diese brauchen wir aber um bestehende Bäume (Kirsche & Mirabelle) und Sträucher (verschiedene Johannisbeer-, Stachelbeer- und Haselnusssträucher) auf unserem Grundstück zu bestäuben. Hier ist ein Vorfall aus St. Gangloff schon extrem rechtlich fragwürdig, d.h. es werden Gesetze zugunsten der Windkraftgesellschaften gebrochen. Der besondere Fall bezieht auf den Naturschutz. Nach bekannt werden der Milan Vorkommen, wurde hier absichtlich Jagd gemacht und diese Vögel abgeschossen. Sollte es bei uns zu diesen Ausmaßen kommen, bin ich durchaus bereit, dies im Thüringer Landtag vorzutragen. Sollte es auch dort nicht zur rechtlichen und gesetzlichen Norm reichen, so wird durchaus auch der Bundestag einbezogen. Meine Familie hatte dort vor geraumer Zeit einen längerfristigen Platz inne. Die Gesellschaft UKA, welche vorab zur WKA Errichtung geplant hat, bedient in unserem Waldgebiet bereits seit letztem Jahr einen Wagen zu <u>Messzwecken</u>. Dieser lenkt durch unangemessenen Laute das Verhalten der Tiere in diesem Waldgebiet und soll Tiere vertreiben. Ein Video hiervon liegt vor und kann gern eingesehen werden. Es gibt aber neben der einzigen zusammenhängenden Wald- und Jagdfläche noch weitere <u>schützenswerte Tiere</u>. Genannt seien hier noch Graureiher, Schwarzstorch und Wespen- und Mäusebussard. Die besonderen <u>Fledermäuse aus Hundhaupten</u>, welche uns auch auf dem großen Balkon besuchen gehören ebenso dazu wie Baumpieper, Sperber, Feldlerche, Sperlingskauz, Grauammer, Star, Grünspecht, Turmfalke, Habicht, Turteltaube, Neuntöter, Waldkauz, Schwarzspecht, Kolkrabe und Rabenkrähe. Der Schutz des Jagdgebietes wurde durch ein Schreiben zum Schutz des Gebietes bestätigt. Schall und Ultraschall-Emissionen der WKA schränken das Ortungsvermögen der <u>Fledermäuse</u> stark ein. Das widerspricht dem Schutzgedanken nach § 42, Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		wird zerstört. Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag abzulehnen.	
328	3847-1428-005 3876-1436-005	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Millionen Insekten und viele Vögel sterben durch WKAs. Außerdem sind durch den Bau der WKA die bei uns angesiedelten <u>Rotmilane</u> und anderen Vögel sowie die Wochenstube des <u>Großen Mausohr</u> bedroht. Die grünen Politikerin Katrin Göring-Eckardt hat am 27.11.2017 auf einem Parteitag der Grünen folgendes dazu gesagt: „Wir wollen, dass in diesen vier Jahren jede Biene und jeder Schmetterling und jeder Vogel in diesem Land weiß: Wir werden uns weiter für sie einsetzen.“ Eine Regierungspartei in Thüringen sollte zu ihrem Versprechen stehen! Bei uns gibt es den <u>Rotmilan</u>, <u>Schwarzstorch</u> und das große Mausohr hat seine Wochenstube in unseren Kirchen. Wie kann es da sein, dass WKA's genehmigt werden??? [Kriterienkatalog] Punkt 2.15, <u>Dichtezentren Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch sowie Uhu</u>: Die Summe vorhandener streng geschützter Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Ziegenmelker) ist nachgewiesen und schließt nach Abwägung den Bau von WKA aus. [Kriterienkatalog] Punkt 2.17, <u>Vogelzugkorridore</u>: Durch die unmittelbare Nähe zum nachgewiesenen <u>Vogelzugkorridor</u> ist die Querung der Zugvögel nicht auszuschließen und schließt nach Abwägung aller öffentlichen Belange die Windenergienutzung aus. [Kriterienkatalog] Punkt 2.18, <u>Avifaunistisch bedeutsame Gebiete und Fledermausschutz</u>: Das Prüfgebiet befindet sich in der Mitte der beiden <u>FFH-Objekte 5137-301 Evangelische Kirche Hundhaupten als Wochenstube</u> und dem <u>FFH-Objekt 5138-302 Evangelische Kirche Geißen als Ausweichquartier im Schutzgebietsnetz NATURA 2000</u> sowie der Nahrungsquelle <u>Schönaer Speichersee</u>. Das Gebiet ist ebenfalls in der Vogelschutzrichtlinie — Richtlinie 79/409/EWG und weiteren umfassenden rechtlichen Instrumentarien zum Lebensraum- und Artenschutz enthalten. Neben dem besonderen Schutz des „Großen Mausohr“, wurden hier weitere geschützte Fledermäuse nachgewiesen wie: „Abendsegler“,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		„Wasserfledermaus“, „Mückenfledermaus“ sowie die „Fransenfledermaus“. NATURA 2000- Gebiete sind von vornherein [für Windenergieanlagen] ausgeschlossen. Störungen durch Baulärm bei der Errichtung sowie Lärm und Vibration beim Betrieb wurden nicht berücksichtigt.	
329	3848-1429-004	Windvorranggebiet W-7 – Großsaara, Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie / W-7 und weitere geplante im Umkreis von 15 km. In der Region Saara sollten die vorhandenen und wertvollen Milan-Horste (roter Milan) sowie der Fledermausbestand in dieser Region ein besonderes Augenmerk für den Tier-und Naturschutz sein. Neben der einzigen zusammenhängenden Wald- und Jagdfläche gibt es noch weitere schützenswerte Tiere. In der Region Saara sollten die vorhandenen und wertvollen Milan-Horste (roter Milan) sowie der Fledermausbestand in dieser Region ein besonderes Augenmerk für den Tier-und Naturschutz sein. Milan-Horste unterliegen auch bei Verlassen lt. Naturschutzbehörde einem Bestandsschutz von 5 Jahren. Nachweis der ausgewiesenen diversen Vogelhorste insbesondere des roten Milans und seltene Fledermausart lt. Naturschutzbehörde LRA Greiz. Neben der einzigen zusammenhängenden Wald- und Jagdfläche gibt es noch <u>weitere schützenswerte Tiere</u>: Graureiher, Mäusebussard, besonderen Fledermäuse, Baumpieper, Sperber, Feldlerche, Sperlingskauz, Grauammer, Star, Grünspecht, Turmfalke, Habicht, Turteltaube, Neuntöter, Waldkauz, Schwarzspecht, Kolkrabe und Rabenkrähe und diverse Wald-und Wildtiere. Sollen diese Tiere den Rotor-blättern der WKA zum Opfer fallen? Seit August 2018 wurde eine <u>Vergrämungsanlage wahrscheinlich</u> seitens UKA in dem betroffenen Waldgebiet aufgestellt, welches mit regelmäßigen „Piep-Geräuschen“ bereits die vorhandene 40-köpfige Mufflon-Herde vertrieben hat und eine permanente Dauerbelastung für den Tierbestand darstellt. Dies halte ich für eine höchst fragwürdige Methode welche hier durch den Windkrafterrichter eingesetzt wird.	
330	3879-1439-004	Windvorranggebiet W-7-Großsaara - Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiet Windenergie/ W-7. Millionen Insekten und Vögel sterben täglich durch WKA's.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Der großflächige Schaden für Flora und Fauna während der industriemäßigen Baumaßnahmen mitten im Wald scheint unbeschreiblich. Konkret wären durch den Bau von WKA bei uns <u>heimische geschützte Vogelarten</u> wie beispielsweise Rotmilane, sowie die europäisch gelistete Wochenstube des großen Mausohr bedroht.	
331	3881-1442-003	Hiermit lege ich gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, hier Windvorranggebiet W-7 Großsaara, Widerspruch ein. <u>Punkt 2.15 [Kriterienkatalog], Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch sowie Uhu</u> Deutschland gilt als Hauptverbreitungsgebiet des Rotmilan. Mehr als 60 % aller Rotmilane weltweit leben hier und der Bestand wird auf 14.000 bis 16.000 Paare geschätzt Daher tragen wir in Deutschland eine besondere Verantwortung für die Erhaltung dieser Art. Zahlreiche Rotmilanflüge sind immer wieder über dem Wald und den angrenzenden Wiesen und Feldern der Dörfer Saara, Kaltenborn, Geißen, Langengrobsdorf, Markersdorf, Hundhaupten und Münchenbernsdorf zu beobachten. Bellebaum et al. (2013) ermittelten, dass allein für das Land Brandenburg eine Anzahl von mindestens 308 Rotmilanen (<i>Milvus milvus</i>), die allein in diesem Bundesland jährlich an Windkraftanlagen zu Tode kommen – das entspricht 3,1 % des Bestandes nach der Brutzeit. Sie prognostizieren mit dem weiteren Ausbau der WEA eine weitere Erhöhung auf 4 – 5 % des nachbrutzeitlichen Bestands. Sowohl WEA als auch die Rotmilanreviere sind relativ gleichmäßig über das Bundesland verteilt. Die Autoren folgern, dass der Ausbau der Windkraft möglicherweise schon in naher Zukunft negative Auswirkungen auf den Brutbestand des Rotmilans haben wird bzw. sich der Erhaltungszustand der Population verschlechtern wird. Die fachlich empfohlenen Abstände von Windenergieanlagen (WEA zu bedeutenden Vogellebensräumen: Angegeben werden Mindestabstände bzw. Prüfbereiche (in Klammern) um den entsprechenden Raum. Rotmitan (<i>Milvus milvus</i>) 1.500 m (4.000 m) Vogelverluste an Windenergieanlagen in Thüringen: Rotmilan 37, Mäusebussard 36, Baumfalke 3, Wanderfalke 2, Turmfalke 9 (Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Fundmeldungen lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft widerspiegelt, nicht jedoch das Ausmaß der Problemlage im Einzelnen verdeutlicht).	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Es ist von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen. Denn dokumentierte Zufallsfunde sind selten, weil tote oder verletzte Vögel von Wegen aus vor allem in der Vegetationsperiode meist nicht zu entdecken sind, weil Kadaver von Aasfressern weggeschafft werden oder bei landwirtschaftlichen Arbeiten verloren gehen, weil verletzte Vögel sich laufend oder flatternd von den WEA entfernen können und weil davon auszugehen ist, dass Totfunde durch Menschen von diesen entfernt und nicht öffentlich gemacht werden, zumal es keine Verpflichtung gibt, Totfunde zu melden. In einigen Windparks Ostdeutschlands wurde in größerem Umfang nach Kollisionsoptionen gesucht, und entsprechend wurden dort auch deutlich mehr Greifvögel als Windkraftopfer dokumentiert, insbesondere Rotmilan, Mäusebussard und Seeadler. Die streng geschützten Vogelarten: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Ziegenmelker sind hier in der Umgebung nachgewiesen und schließen daher den Bau von Windkraftanlagen aus. (Artikel 20a Grundgesetz). <u>Punkt 2.17: Vogelzugkorridore</u> Durch die unmittelbare Nähe zum nachgewiesenen Vogelzugkorridor ist eine Querung der Zugvögel nicht auszuschließen und schließt nach Abwägung aller öffentlichen Belange die Windenergienutzung aus. Ein Weiskopfseeadler ist auch schon öfter in Walterdorf an den Fischteichen gesehen worden, obwohl dieser Greifvogel hier in der Umgebung nicht brütet, nutzt er diese Route. <u>Punkt 2.18 [Kriterienkatalog], Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ARG) und Fledermausschutz:</u> Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG) ...nicht betroffen... Das stimmt nicht! Das Prüfgebiet befindet sich in der Mitte der beiden FFH-Objekte 513 7-301 Evangelische Kirche Hundhaupten als Wochenstube und dem FFH-Objekt 5138-302 Evangelische Kirche Getßen als Ausweichquartier im Schutzgebietsnetz NATURA 2000 sowie der Nahrungsquelle „Schönaer Speichersee“. Das geplante Gebiet zur Windenergienutzung ist ebenfalls in der Vogelschutzrichtlinie — „Richtlinie — 79/409/EWG“ und weiteren umfassenden rechtlichen Instrumentarien zum Lebensraum- und Artenschutz enthalten.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Neben dem besonderen Schutz des „Großen Mausohr“ wurden hier weitere geschützte Fledermausarten nachgewiesen, wie Abendsegler, Wasserfledermaus, <u>Mückenfledermaus</u>, sowie die <u>Fransenfledermaus</u>. <u>NATURA 2000-Gebiete sind von vornherein von der Energiegewinnung durch Windkraft ausgeschlossen</u>. Das Auftreten der o.g. Arten sowie Störungen durch Baulärm bei der Errichtung sowie Lärm und Vibration beim Betrieb wurden hier nicht berücksichtigt! Leider kommen immer wieder Fledermäuse an Windrädern zu Tode. Dass damit ökologische Auswirkungen auf Bestände in weit entfernten Regionen verbunden sein können, zeigt eine neue Studie des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW). Vor allem im freien Luftraum jagende und ziehende Arten sind kollisionsgefährdet. Fünf der 24 in Deutschland vorkommenden Fledermausarten machen allein 90 Prozent der Todesopfer aus. Während die getöteten Zwergfledermäuse meist aus der jeweiligen Region stammen, kommen verunglückte Rauhaufledermäuse fast ausschließlich aus dem Baltikum und Weißrussland. Auch Große und Kleine Abendsegler kommen von weit her: Ihre Reise aus Skandinavien und aus dem Baltikum endet hier nicht selten tödlich. Die Rauhaufledermaus wie auch die Mückenfledermaus zählen zu den Tieren, die auch bei etwas höheren Windstärken noch aktiv jagen. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulationen aus. Diese erholen sich — wenn überhaupt — nur sehr langsam von den Bestandseinbußen. Dies hat auch Auswirkungen auf die jeweiligen Ökosysteme, in denen Fledermäuse eine regulierende Funktion einnehmen. Beim Tod an Windrädern wird ein Teil der Fledermäuse an die Rotorblätter geschlagen, ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer: Bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse. Hochrechnungen gehen davon aus, dass weit mehr als 250.000 Tiere jährlich an deutschen Windenergieanlagen verunglücken. Ruth Petermann vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) hält das für realistisch. Für Füchse und andere jagende Tiere sind diese Funde eine willkommene Nahrungsquelle und werden somit auch nicht verschmäht. So könnten es auch 100.000 Fledermäuse mehr sein. Umstritten ist, wel-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		che Auswirkungen die Windenergienutzung insgesamt auf die Populationsentwicklung der betroffenen Fledermausarten hat und ob die Windräder als Todesfalle entschärft werden können. Laut der Studie des Umweltbundesamtes von Juni 2013 stehen 13,8 Prozent der Fläche Deutschlands, rund 49.400 Quadratkilometer für einen naturverträglichen Ausbau zur Verfügung. „Diese Fläche ist mehr als genug, um den Strombedarf Deutschlands zu decken. <u>Daher sollten künftig grundsätzlich keine Windkraftanlagen mehr in Schutzgebieten wie Nationalparks, Natura-2000- und Naturschutzgebieten, geprüft, geschweige denn erlaubt werden</u>“ so der NABU-Präsident Tschimpke. Der Bau und die Betreibung von Windkraftanlagen widerspricht also dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes (42, Absatz 1)! Zudem handelt es sich um einen exponierten Standort. Eventuelle Konflikte mit Belangen des Fledermausschutzes, Rotmilan, Mäusebussard, Wespenbussard.	
332	3889-1452-005	Einspruch gegen o.g. Plan und Planungen [W-7]. Die Begründung ergibt sich aus mehreren Widersprüchen. Außer vorgenannten Fledermäusen leben in diesem Gebiet neben anderen anzutreffenden Vögeln auch streng geschützte Arten wie <u>Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Ziegenmelker</u>. Das Vorkommen letztgenannter Arten wird im Plan als "nicht betroffen" bezeichnet, was eine wissentliche Falschaussage ist.	
333	12-795-002	Hiermit erhebe ich Einspruch zum geplanten Windvorranggebiet W-7 Großsaara. - die Schädigung der Population von Fledermäusen in Hundhaupten - die negativen Folgen für die im Einzugsgebiet lebenden Mufflons und Roten Milane	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Fledermäuse & Natura 2000-Gebiete/Objekte:
334	59-1076-009	Das Gebiet um Hundhaupten ausgewiesene FFH Objekt 5137-301 würde sehr stark eingeschränkt. Das Gebiet um Hundhaupten ist <u>ausgewiesenes FFH Objekt 5137-301 in der Evang.-Luth. Kirche Hundhaupten</u>. Dazu wurde die Kirche mehrfach ausgezeichnet, es gab Veranstaltungen zum Thema Fledermaus und selbst der Bekannte Naturfilmer Dietmar Nill drehte in der Kirche einen spektakulären Film über das Große Mausohr. Im Fernsehen mehrfach gezeigt. Der für dieses Objekt erstellte Managementplan zeigt auf,	Alle Fledermausarten sind nach FFH-Richtlinien und dem BNatSchG streng geschützt. Ihre Population darf nicht erheblich gestört werden. Für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von Windenergieanlagen-Standorten müssen Fachgutachten zu Fledermausvorkommen vorgelegt werden. Hierzu wird ein Fledermausmonitoring durchgeführt. Dennoch ist nach aktueller Rechtsprechung die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Natura 2000-Gebieten nicht zwingend unzulässig.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dass sich die Tiere nur in einem gewissen Radius bewegen und Hauptstraßen während der Jagd- und Aufzuchtzeit ihrer Jungen nicht überschreiten. Der Bau der Windkraftanlagen in diesem Waldgebiet führt zur <u>Freiraumzerschneidung</u> und Teilung von Lebensräumen bis hin zur <u>Verdrängung sensibler Arten</u>, wie dem Großen Mausohr oder dem Roten Milan, die dort im Wald und den angrenzenden Wiesen ihr Jagdrevier haben. Es kann auch keiner voraussagen welchen Einfluss der Infraschall auf die so empfindlichen Tiere wie die Fledermäuse hat, welche in nur knapp 1 km Entfernung ihre Wochenstube haben und dort jedes Jahr über 500 Jungtiere großziehen.	sig, sondern nur dann, wenn durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG) und die gesetzlichen Ausnahmenvoraussetzungen (§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG) nicht vorliegen. Der Plangeber schließt diese Gebiete als weiche Tabuzone für die Windenergie aus (siehe Anlage 1 Kriterienkatalog zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie Kriterium Nr. 2.9a). Die Sicherstellung des Umgebungsschutzes wird nach Kriterium Nr. 2.9b im Einzelfall geprüft. Die Forderung, den Umgebungsschutz der FFH-Objekte (u.a. Hundshaupten und Geißen) als harte Tabuzone zu betrachten ist aufgrund der gesetzlichen Lage nicht möglich. Mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) hat das Bundesverwaltungsgericht die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt (siehe hierzu: https://www.ml.niedersachsen.de/download/82022/Arbeitshilfe_Regionalplanung_und_Windenergie.pdf). Auch wird um FFH-Gebiete kein pauschaler Abstand zu Windenergieanlagen angesetzt und somit erfolgt auch kein grundsätzlicher Ausschluss. Stattdessen wird mit dem neu aufgenommenen Kriterium Nr. 2.9b der Umgebungsschutz im Einzelfall abgeprüft. Die größte Rolle spielen dabei die windenergiesensiblen Vogelarten. Fledermäuse werden auf der Ebene der Regionalplanung nicht betrachtet, weil eventuell auftretende Konflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigt werden können (z.B. durch die Festsetzung von Abschaltzeiten) (siehe unten „Kritik an Abschichtung“). Die von einigen Einreichern gestellte Behauptung, dass Vorranggebiet liegt in einer Natura 2000-Fläche ist falsch. Der Plangeber schließt mit dem Kriterium Nr. 2.9a Natura 2000 (EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) von vornherein als weiche Tabuzone aus. Ohnehin gilt das Verschlechtsverbot innerhalb eines Gebiets ausschließlich für seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile. In der Regel sind die Gebiete so abgegrenzt, dass die Lebensraumtypen nach Anhang I, die Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und die Habitate der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch ausreichende Abstandsflächen von unmittelbaren Einwirkungen aus der Umge-
335	130-1093-006	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. In der Kirchen Markersdorf und Geißen haben sich in den zurückliegenden Jahren stabile Fledermauskolonien angesiedelt. Das Vorranggebiet WZ liegt mitten auf einer Achse eines Korridors, der diese beiden wichtigen Habitate verbindet. Dieser Umstand ist bei Ausweisung von W-7 nicht hinreichend berücksichtigt.	
336	165-1008-001	Die Entscheidung des Plangebers, die Prüfung der Gefährdung von Fledermäusen (außerhalb der FFH- Gebiete und deren Umfeld) auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene abzuschichten und von einer generellen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet Windenergie W-7 – Großsaara ist nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen. Das Abschichten der arten- und naturschutzfachlichen Bewertung für das geplante Vorranggebiet Windenergie W-7 – Großsaara auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene ist unzulässig! Der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet Windenergie W-7 – Großsaara stehen Belange des Natur- und Artenschutzes entgegen. Von einer generellen Genehmigungsfähigkeit der Anlagen an diesem Standort ist nicht auszugehen. Das geplante Vorranggebiet Windenergie W-7 – Großsaara ist NICHT auszuweisen, es handelt sich bei diesem	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Standort NICHT um ein Vorranggebiet Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes. Die vorgeschlagene Prüffläche 6.4, mit dem vorgeschlagene Vorranggebiet Windenergie W-7 – Großsaara, wurde in den Entwurf des Regionalplanes mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie übernommen. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 6.4 der Windenergie Raum zu geben und ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Aus der "Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 1. Planentwurf" (Anlage, Zweckdienliche Unterlagen, 1.3) geht hervor, dass der Ausweisung des geplanten Vorranggebietes Windenergie W-7 – Großsaara Belange des Natur- und Artenschutzes entgegenstehen. Die Anregung Lfd. Nr. 368, Anreg.-Nr. 3298-1011-001 benennt folgenden Einwand: "Im LK Greiz befindet sich die bedeutendste Wochenstube Ostthüringens der Fledermausart "Großes Mausohr" mit einem Bestand von 1200 Tieren in der Evangelischen Kirche in Hundhaupten. Daher kann ich nicht akzeptieren, dass im Bereich des OT Markersdorf zwei Windräder installiert werden sollen, also im sensiblen Jagdbereich der Großen Mausohren." Der Plangeber hat der Anregung Nr. 3298-1011-001 nicht entsprochen und begründet seine Entscheidung folgendermaßen: "Alle Fledermausarten sind nach FFH-Richtlinie und dem BNatSchG streng geschützt. Ihre Population darf nicht erheblich gestört werden. Für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von Windenergieanlagen-Standorten müssen Fachgutachten zu Fledermausvorkommen vorgelegt werden. Hierzu wird ein Fledermausmonitoring durchgeführt. Die Prüfung der Gefährdung von Fledermäusen (außerhalb der FFH-Gebiete und deren Umfeld) wird auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene abgeschichtet, da auf Ebene der Regionalplanung die Auswirkungen aufgrund fehlender Projektparameter (z.B. Anlagenhöhe und Anlagenstandort) nur unzureichend eingeschätzt und wirkungsvolle Maßnahmen zur Verringerung der diesbezüglichen Umweltauswirkungen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden können..."	bung abgesichert sind. Die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ (Tabelle 5, Seite 39) empfiehlt einen Abstand zwischen FFH-Objekten (wie u.a. zu den FFH-Objekt 5137-301, F31 Evangelische Kirche Hundhaupten, 4499140/5632730; FFH-Objekt 5138-302, F38, Evangelische Kirche Geißen) von 1000 m. Die Abstände zwischen FFH-Objekt und zum Vorranggebiet Windenergie W-7 liegen jeweils darüber; bei 1.500 und 1.200 m. Lediglich für Wochenstubenquartiere schlaggefährdeter Arten wird eine Abstandsempfehlung von 5000 m genannt. Das Große Mausohr ist keine schlaggefährdete Fledermausart. Die in der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes [...]“ (S. 39) formulierten Mindestabstände sind auf Genehmigungsebene bei einem erhöhten Prüfaufwand sogar unterschreitbar. Ohnehin wird der Erhaltungszustand des Großen Mausohrs in Thüringen als „günstig“ eingeschätzt (laut „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“). Sie gehört zu einer der Fledermausarten, welche extrem selten zu einem Schlagopfer durch Windenergieanlagen wird (siehe Tabelle 6 und 7 Seite 53 f. in der Arbeitshilfe). Das liegt u.a. daran, dass sich diese Fledermausart überwiegend an linienförmigen Strukturen wie Hecken und Baumreihen orientiert und selten Flughöhen über 40 m erreicht. In dem vom Einreicher hingewiesenen Dokument (Managementplan FFH-Objekt 5137-301, F31 Evangelische Kirche Hundhaupten) wird in Seite 17f. auf die Flugroute sowie das Jagdgebiet der Fledermäuse im Nahfeld hingewiesen: „Jagdgebiete im Nahfeld der Kolonie (Erstjagdgebiete nach Ausflug oder kurz nach der Jungtiergeburt) sind die im Süden und Westen angrenzenden Pferde- und Schafweiden, die (Bauern-)gärten des Dorfes, die Teiche am nordöstlichen Dorfrand sowie die am Weg zu den Hauptjagdgebieten liegenden baum- und buschreichen Vegetationsbereiche. Als Flugrouten und Leitlinien dienen im Nahfeld hauptsächlich wegbegleitende Pflanzungen sowie gleichzeitig Jagdmöglichkeiten bietende Vegetationsbereiche (z.B. Gärten) die zu den Erstjagdgebieten bzw. den Hauptjagdgebieten vermitteln.“ Die Fläche des ausgewiesenen Vorranggebietes W-7 wird im Nahfeld nicht als Jagdgebiet genutzt. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen zwei aktuelle Fledermausgutachten aus dem Jahr 2018 und 2019. Im Rahmen der Telemetrie und abendlichen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die Lfd. Nr. 369, Anreg.-Nr. 3832-2-121 benennt folgenden Anregung: "Mögliche Auswirkungen auf das relativ nahe gelegene FFH-Fledermausobjekt Hundhaupten (Flugaktivitäten, Nahrungshabitat etc.) sind im Rahmen einer Funktionsraumanalyse zu untersuchen und zu bewerten. Vor diesem Hintergrund ist die Fläche W-7 vorbehaltlich geeignet." Der Plangeber hat der Anregung Nr. 3832-2-121 entsprochen und begründet seine Entscheidung wie folgt: "Die Prüfung der Gefährdung von Fledermäusen (außerhalb der FFH-Gebiete und deren Umfeld) wird auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene abgeschichtet, da auf Ebene der Regionalplanung die Auswirkungen aufgrund fehlender Projektparameter (z.B. Anlagenhöhe und Anlagenstandort) nur unzureichend eingeschätzt und wirkungsvolle Maßnahmen zur Verringerung der diesbezüglichen Umweltauswirkungen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden können. Auch dort muss die Funktionsraumanalyse durchgeführt werden. Der Plangeber geht hier von einer generellen Genehmigungsfähigkeit aus." Begründung: Das im Abwägungsprozess des Plangebers unterstellte Fehlen von Projektparametern und von Fachgutachten zum Fledermausschutz, welche für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von Windenergieanlagen-Standorten vorgelegt werden müssen, ist nicht geeignet um von einer generellen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen am geplanten Standort auszugehen und diesen Standort dann als Vorranggebiet Windenergie W - 7 - Großsaara auszuweisen. <u>Das Abschieben der arten- und naturschutzfachlichen Bewertung für das geplanten Vorranggebiete Windenergie W-7 – Großsaara auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene ist unzulässig!</u> Für die beiden FFH-Objekte, FFH-Objekt 5137-301, F31, Evangelische Kirche Hundhaupten, 4499140/5632730; FFH-Objekt 5138-302, F38, Evangelische Kirche Geißen, 4500017/5636226, liegen Managementpläne vor und die Umsetzung der FFH-Richtlinie erfordert eine regelmäßige Zustandsbewertung beider FFH-Objekte. Die Managementpläne sind regelmäßig fortzuschreiben. Die Managementpläne beschreiben ausführlich das Umfeld beider FFH-Objekte und definieren den erforderlichen Umgebungsschutz.	Ausflugbeobachtungen wurde u.a. festgestellt, dass die Tiere mehrere bevorzugte Ausflugsrichtungen aus dem Wochenstubenquartier nutzen. So wurden sie beim Ausflug Richtung Nordosten, Nordwesten und Süden beobachtet. Dabei nutzten sie die Ortschaften Hundhaupten und Markersdorf sowie die nähere Umgebung als Erstnahrungshabitate. Allerdings hielten sie sich nie lange innerhalb des näheren Umfeldes des Vorhabengebietes (2.000-m-Radius) auf. Innerhalb des Vorranggebietes wurden keine Signale erfasst. In beiden Untersuchungen konnte keine häufige Nutzung des Vorranggebietes festgestellt werden. Vielmehr ist ein gelegentlicher schneller Transit der Tiere durch das Vorranggebiet möglich. Auch in den Untersuchungen zu den Managementplänen der FFH-Objekte Kirche Hundhaupten und Kirche Geißen wurde festgestellt, dass Gebiete im Norden und Süden des Vorranggebietes als wesentliche Nahrungshabitate dienen. Es gibt zwar eine größere Wochenstubenkolonie des Großen Mausohrs im FFH-Objekt 5137-301, F31 Evangelische Kirche Hundhaupten, diese gehört aber nicht zu den kollisionsgefährdeten Feldermausarten. Darüber hinaus wird die Abstandsempfehlung zu den FFH-Objekten eingehalten. Der Abstand zu dem Speicher Schöna (Nahrungshabitat) wird auch eingehalten. Auf der Genehmigungsebene zu klären ist, dass der Abstand zum Waldrandbereich von 200 m teilweise unterschritten wird und ein weiteres relevantes Nahrungshabitat für Fledermäuse innerhalb des Vorranggebietes liegt. Zur Minimierung der artenschutzrechtlichen Konflikte wird die genehmigende Behörde Auflagen festlegen. Aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen der Dauererfassung ergeben sich Hinweise auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Arten Großer Abendsegler, Rohhaar-, und Zwergfledermaus. Der Große Abendsegler und die Zwergfledermaus wurden im Erfassungszeitraum von April bis Oktober regelmäßig nachgewiesen. In der nachfolgenden Untersuchung wurde festgestellt, dass das Vorranggebiet kein regelmäßig genutztes Jagdhabitat des Großen Mausohrs darstellt und ein längerer Aufenthalt in diesem nahezu ausgeschlossen ist. Des Weiteren befindet sich eine Wochenstube der Zwergfledermaus in einem Wohnhaus in der Ortschaft Schöna, was außerhalb des 1.000-m-Radius liegt. Die Prüfung der Gefährdung von Fledermäusen (außerhalb der FFH-Gebiete und deren Umfeld) wird zudem auf die nachfolgende Planungs- und

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		https://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/map_f31_hundhaupten_091009.pdf https://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/map_f38_geissen_091009.pdf Dem Plangeber, der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, ist es also möglich, die arten- und naturschutzfachlichen Bewertungen für das geplante Vorranggebiet Windenergie W-7 – Großsaara, auf der Planungsebene der Regionalplanung, vorzunehmen. Die Managementpläne beschreiben das Nahfeld des FFH-Objektes als diejenigen Geländeabschnitte, bei denen sich ein direkter Nutzungsbezug zum Quartierbereich ableiten lässt, das Nahfeld ist auf einen Radius von ca. 3 km begrenzt. Das geplante Vorranggebiet Windenergie W - 7 - Großsaara befindet sich im Nahfeld der beiden FFH-Objekte und steht somit in direktem Nutzungsbezug zum Quartierbereich. Es findet ein Populationsaustausch zwischen beiden FFH-Objekten statt. Als Vorbelastungen und Gefährdungen mit einem hohen Risikopotential werden in erster Linie Verkehrsstrassen benannt. Der Standardbogen stellt die offizielle Gebietsbeschreibung für des FFH-Gebietes für die EU-Kommission dar. Als Erhaltungsziele/Aussagen zum Gebietsmanagement werden genannt: "Sicherung dauerhaft günstiger Bedingungen für die vorkommenden Fledermausarten durch Erhaltung wesentlicher Quartiereigenschaften und Teilhabitate der Umgebung." <u>Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Nahfeld der beiden FFH-Objekte, FFH-Objekt 5137-301, F31, Evangelische Kirche Hundhaupten, 4499140/5632730; FFH-Objekt 5138-302, F38, Evangelische Kirche Geißen, 4500017/5636226, widerspricht den Erhaltungszielen für beide FFH- Objekte.</u> Die Sicherung von dauerhaft günstigen Bedingungen in wichtigen Teilhabitaten des Nahfeldes um die beiden Wochenstuben des Großen Mausohrs ist durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht mehr möglich.	Genehmigungsebene abgeschichtet, da auf Ebene der Regionalplanung die Auswirkungen aufgrund fehlender Projektparameter (z.B. Anlagenhöhe und Anlagenstandort) nur unzureichend eingeschätzt und wirkungsvolle Maßnahmen zur Verringerung der diesbezüglichen Umweltauswirkungen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden können. Fledermausfreundliche Betriebszeiten werden als die wirksamste und artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungsmaßnahme beschrieben. Zur Vermeidung von Kollisionen sollten Windenergieanlagen im Wald mit Fledermausabschaltalgorithmen ausgestattet sein. Dabei werden die Rotorblätter so verdreht, dass die Drehgeschwindigkeit des Rotors auf ein für Fledermäuse ungefährliches Maß reduziert wird. Dies ist also keine Abschaltung der Anlage im engeren Sinne, da der Rotor nicht vollständig zum Stillstand kommt. Die Schlagopferzahl bei Fledermäusen kann durch diese Maßnahme um mehr als 60 % reduziert werden (Zahlen aus der Studie: BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., RREICH, M., SIMON, R. (2015): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.) Die Festlegung solcher Maßnahmen erfolgt jedoch erst in der konkreten Projektplanung (siehe hierzu den folgenden Punkt „Kritik an Abschichtung“). Kritik an Abschichtung: Da gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 des BImSchG die Genehmigung einer Windenergieanlage nur erteilt wird, wenn keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, erfolgt auf Grundlage der Genehmigungsbehörde und der zu beteiligenden Naturschutzbehörde ohnehin eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften gemäß BNatSchG. Auf der Ebene der Regionalplanung besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen bezüglich des außergebietlichen Artenschutzes. Nicht der Plangeber, sondern die zuständige Genehmigungsbehörde kann Auflagen, wie die Abschaltung der Anlagen bei bestimmten Konfliktzeiträumen, erteilen, welchen der Vorhabenträger zustimmen muss.
337	175-1126-001	Kritisch anzumerken ist, dass die Belange des Fledermausschutzes erst im Genehmigungsverfahren zu klären seien. Der Fledermausschutz ist hinsichtlich dieser konkreten Vorgaben [Punkt 1.4	Daher werden Fledermausvorkommen nicht auf der Ebene der Regionalplanung betrachtet, weil eventuell auftretende Konflikte erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigt werden können (z.B. durch die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		"Stand der Technik" und Punkt 2.3 "Prüfflächen größer 25 ha der Begründung zu Z 3-3] zu überprüfen. Die Prüffläche 6.4 enthält das vorgeschlagene Vorranggebiet W-7 Großsaara. Von der Nichtausweisung des Gebietes wurde im 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen abgesehen, obwohl relevante Belange abzuwägen waren. <u>Belange des Fledermausschutzes</u> „Eventuelle Konflikte mit Belangen des Fledermausschutzes können auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden“. Diese Aussage aus der zusammenfassenden Begründung [im Prüfbogen zur Prüffläche 6.4] bleibt nicht folgenlos. Der <u>Fledermausschutz</u> im Kriterienkatalog unter der Rubrik Natur- und Landschaftsschutz wird nicht erwähnt. Eine Stellungnahme dazu ist nicht mehr vorgesehen. Das Problem mit ausreichend Konfliktpotential wird auf die Genehmigungsbehörde abgewälzt, die frei entscheidet. Sie kann den Versprechungen der Windenergiebetreiber folgen. Die <u>Abschichtung</u> auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsbehörde erfolgte mit dem Hinweis auf die fehlenden Projektparameter, wie Anlagenhöhe und Anlagenstandort. Die Projektparameter werden aber sehr ausführlich unter 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie Punkt 1.4 "Stand der Technik" und unter Punkt 2.3 "Ermittlung der Prüfflächen größer 25 ha" dargestellt. Vorgegeben wurde für die WEA eine Gesamthöhe größer 200 m und ein Rotorradius von 65 bis 75 m. Für ein Windvorranggebiet ist der Bau von mindestens drei WEA vorgesehen. In den Abwägungen zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen werden fledermausfreundliche Betriebszeiten der WEA genannt. Angeblich sollen Kollisionen der Fledermäuse mit den Windrädern vermieden werden. Es kommt aber nicht zu Kollisionen. Neuere Forschungen weisen darauf hin, dass die Fledermäuse durch die Luftverwirbelungen (Turbulenzen) an den Rotorblättern an einem Barotrauma sterben. Die Lungen und die inneren Organe platzen durch die Druckunterschiede. Noch spektakulärer sind Fledermausabschaltalgorithmen. Eine Abschaltung der Anlage im eigentlichen Sinn erfolgt aber nicht. Die Drehgeschwindigkeit der Rotoren wird nur reduziert. Der Effekt der Turbulenzen bleibt damit erhalten.	Festsetzung von Abschaltzeiten, siehe oben). Voraussetzung für solch eine Einschätzung ist die wissenschaftliche Bestandserfassung im Umfeld der möglichen Anlage und dies ist Bestandteil der Einzelfallprüfung des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Dadurch können gezielt Betroffenheiten ermittelt und Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes festgesetzt werden. In Anbetracht der Größe des Planungsraums kann der Plangeber nicht alle Belange so intensiv ermitteln, wie von einigen Einreichern gefordert, sondern schichtet diese ab, wo zum einen konkrete Ortskenntnisse und zum anderen konkrete Anlagenstandorte vorliegen (Konkrete Anlagenstandorte liegen dem Plangeber üblicherweise nicht vor bei der Ausweisung eines nicht im Bestand befindlichen Vorranggebiet Windenergie). Die Abwägung auf der Ebene der Raumordnung ist, obwohl sie dem Zielcharakter entsprechend "abschließend" ist, nicht notwendig auch "umfassend", weil gemäß § 7 Abs. 2 ROG nur solche Belange abgewogen werden müssen, die schon auf der Ebene der Raumordnung erkennbar und von Bedeutung sind. Das heißt, eine artenschutzrechtliche Prüfung, ob streng geschützte Arten [...] gefährdet werden können, kann erst in der konkreten Projektplanung durchgeführt werden. Auf Ebene der Regionalplanung genügt eine Abschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG und ob diesbezüglich unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen. Dementsprechend wurden eine Vielzahl der Prüfflächen vertiefend auf ihre Auswirkungen auf die EU-Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) mithilfe einer in Auftrag gegebenen Studie (Anlage 4 „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA“) geprüft und bereits einige Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Jedoch ist eine vollständige Prüfung des Artenschutzes für jeden denkbaren Standort in den festgelegten Vorrang-/Eignungsgebieten auf der Ebene der Regionalplanung weder leistbar noch erforderlich. fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbericht: Die Vielzahl an kleinteiligen FFH-Objekten können auf der Ebene der Regionalplanung nicht angemessen geprüft werden. Daher wird die Prüfung auf die Genehmigungsebene abgeschichtet. Aufgrund der vorhandenen FFH-Objekte kann es zu einem erheblichen Untersuchungsaufwand und mit er-

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die „Schlagopferzahl“ soll sich um 60% reduzieren. Wie belastbar ist dieser Prozentsatz? <u>Wer hat das veröffentlicht und zugleich wissenschaftlich belegt?</u> Abgesehen davon, dass noch 40% der Fledermäuse getötet werden, lassen sich leider die tatsächlichen Schlagopferzahlen von Fledermäusen und Vögeln nicht genau ermitteln. Die Funde der verunglückten Tiere sind fast ausschließlich zufällig. Dadurch besteht eine viel zu hohe Dunkelziffer. Der NABU-Kriterienkatalog zur Windkraftnutzung in Thüringen weist daraufhin, dass der Lebensraumschutz für Fledermäuse bei der Planung von Standorten eindeutig Priorität haben muss. WEA sind in der Regel nicht zulässig. Auch durch Abschaltvorrichtungen besteht weiterhin das Tötungsrisiko der Fledermäuse, der als Verstoß gegen den Artenschutz zu werten ist. Das Windvorranggebiet W-7 befindet sich in einem Dreieck den Kirchen Hundhaupten, Geißen und dem Speicher Schöna. Die beiden Kirchen dienen als Wochenstuben für die Fledermausart „Großes Mausohr“. Der Speicher Schöna versorgt die Fledermäuse mit Nahrung. Nachvollziehbare Konsequenzen für den Artenschutz werden im 2. Entwurf des Regionalplans nicht gefunden.	heblichen Einschränkungen und Auflagen zur Minimierung der artenschutzrechtlichen Konflikte kommen, was nur die genehmigende Behörde Fach- und Sachgerecht definieren kann. Zudem sind die Austauschbeziehungen zwischen den FFH-Objekten als Erhaltungsziele definiert (siehe „Übergreifenden Erhaltungsziele“ Nr. 2 c) – e) in der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNat2000ErhZVO)). Auf Grundlage des § 34 BNatSchG werden daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Vermeidungsmaßnahmen zur Nicht-Beeinträchtigung der Erhaltungsziele festgelegt. Eine Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Natura 2000-Gebiete innerhalb der Planungsgrenzen wurde durchgeführt und im Umweltbericht des Gesamtplanentwurfs dargestellt (siehe Kapitel 4. im Umweltbericht zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie können Überschneidungen mit den Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden, da sie bereits als Tabuzonen ausgeschlossen wurden. Im Rahmen der Prüfung werden daher alle Natura 2000-Gebiete auf räumliche Überschneidungen der fachlich empfohlenen Abstände mit Vorranggebieten Windenergie untersucht. Zum Ansatz der Prüfung kam dabei ein Abstand von 2.400 m bzw. die 10-fache Anlagenhöhe.
338	203-334-003	[Das Vorranggebiet wird aus naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt] Das Gebiet liegt in der Nähe der <u>FFH-Objekte Kirche Hundhaupten und Kirche Geißen</u>. Hier findet sich mit über 1.000 adulten und juvenilen Tieren des Großen Mausohres die bedeutendste Wochenstube in Ostthüringen sowie das Jagdhabitat dieser Art, die großflächig in einem Umkreis bis 20 km jagt. Das Vorranggebiet stellt sowohl eine massive Behinderung der Tiere bei der Nahrungsaufnahme als auch eine Beeinträchtigung der sensiblen Fledermäuse in ihrer Ruhezeit durch den Infraschall dar. Weiterhin befindet sich in unmittelbarer Nähe des Vorhabens ein großflächiges Grünlandgebiet (104 ha) sowie ein Feld, auf dem 50 ha Luzerne angebaut wurden. Dieses Gebiet ist ein ideales Jagdhabitat für den Roten Milan. Bei Mäharbeiten sind hier schon über 15 dieser Vögel bei der Jagd auf Kleinsäuger beobachtet worden. Offene Flächen sind in der heutigen Agrarlandschaft selten zu finden. Das erschwert die Nahrungssuche dieser Tiere beträchtlich. Sie erfolgt weit mehr als bei anderen Greifvögeln fliegend, wobei <u>Milane</u> gegen über Windenergieanlagen (WEA) kein Meideverhalten zeigt.	Die Umweltprüfung im Regionalplan bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung ist kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten und feinste Verästelungen zu untersuchen wären (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Januar 2011 – 7 B 19.10 –, juris Rn. 64). Demgemäß sind im Rahmen einer SUP keine bisher in den jeweiligen Fachwissenschaften bestehenden Erkenntnislücken zu schließen oder neue Methoden zu entwickeln. Entscheidend sind vielmehr der gegenwärtige Wissensstand und die allgemein anerkannten Prüfungsmethoden (vgl. Faßbender, in: Kment, Raumordnungsgesetz, 1. Aufl. 2019, § 8 Rn. 77). Angesichts des Detaillierungsgrades des Regionalplans sowie der Möglichkeit, im nachfolgenden Anlagengenehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Belange zu berücksich-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
339	205-1144-001	Einwendungen gegen Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen Abschnitt 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) Vorranggebiet W-7 Großsaara -Prüffläche 6.4. Die Feststellung unter Ziffer 2.9b [im Prüfbogen zur Prüffläche 6.4] “nicht betroffen“ ist unzutreffend. Dies stellt eine “harte Tabuzone“ dar, so dass dies ein Ausschlusskriterium darstellt. Die Habitate stellen nach den zutreffenden Kriterien des NABU Thüringen eine “weiche Tabuzone“ dar, welche im Zusammenhang betrachtet ebenfalls ein Ausschlusskriterium ist. Die Kirchen in Hundhaupten und Geißen sind FFH-Objekte und im Managementplan der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie unter den Nummern F31 und F38 aufgeführt. FFH-Objekte sind selbst wenn sie nicht primär den Vogelschutz betreffen, den FFH-Gebieten gleichgestellt. Die Anlagen werden damit zugleich im Umfeld von Wochenstuben von kollisionsgefährdeten Fledermausarten errichtet und zudem liegt das Vorranggebiet und stehen damit die Anlagen mitten in der Achse des Zugkorridors zwischen den wichtigen Populationen in Hundhaupten bzw. Markersdorf und Geißen und stören somit in erheblicher und nicht anerkennungswerter Weise die Verbindung derselben.	tigen, genügte es insoweit, Habitatbereiche mit einer Konzentration an Vogelartenvorkommen in ihrer Empfindlichkeit höher einzustufen und hinsichtlich der Fledermäuse eine Potenzialabschätzung der möglichen Beeinträchtigungen anhand der Biotopstruktur und angrenzender Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete mit dem Schutzgut spezieller Fledermausarten vorzunehmen. Diese Bereiche sind zutreffend nicht als harte Tabuzonen betrachtet, sondern im Rahmen der Restriktionskriterien berücksichtigt worden (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Mai 2019 – OVG 2 A 4.19 –, juris.). Nach Art. 1 UVP-Richtlinien sind der Projektträger oder die Behörde, die ein Projekt betreiben will, verpflichtet, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Umkehrschluss findet auf der Ebene der Regionalplanung keine Umweltverträglichkeitsprüfung statt. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung: Die Vorranggebiete FS 27 und FS 28 tangieren nicht das ausgewiesene Vorranggebiet Windenergie in der Prüffläche 6.4. Lediglich das Vorbehaltsgebiet fs-23 befindet sich fast vollständig im Vorranggebiet Windenergie. Zum vorliegenden 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie hat sich der Plangeber gegen die erneute Ausweisung des o. g. Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung im Bereich des Vorranggebietes Windenergie entschieden. Unter anderem steht eine hohe Klimawirksamkeit einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie gegenüber einer Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung nicht entgegen. Besondere natürliche Bodenfunktionen bzw. schutzwürdige Böden werden grundsätzlich als weniger gewichtig angesehen als die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Naturnahe Gewässerlandschaften sowie besonders zu schützende bzw. zu verbessernde Gewässer und deren Auen sind fast immer so schmal, dass diesen Belangen auch innerhalb von Vorranggebieten Windenergie Rechnung getragen werden kann. Analog zur Verfahrensweise bei harten und weichen Tabuzonen mit geringer flächen- oder linienhafter Ausdehnung (siehe Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Begründung Z 3-3) stellen konkurrierende Flächennutzungen oder -funktionen nur dann
340	266-1126-001	Ergänzend zu meinem Brief vom 21. April 2019 möchte ich in dieser Stellungnahme auf den Punkt des Naturschutzes in Bezug auf die Population der Fledermausart „Großes Mausohr“ und den Punkt des Freiraumschutzes (fs-23) eingehen. Der Ausweisung der Prüffläche 6.4 / W-7 als Vorranggebiet Windenergie kann in der Gesamtbetrachtung nicht stattgegeben werden für den Regionalplan. In der „Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 1. Planentwurf“ (Anlage, Zweckdienliche Unterlagen, 1.3) steht, dass der Ausweisung des geplanten Vorranggebietes Windenergie W-7 - Großsaara Belange des Natur- und Artenschutzes entgegenstehen. folgender Einwand wird in der Anregung Lfd. Nr. 368, Anreg.-Nr. 3298-1011-001 benannt: "Im LK Greiz befindet sich die bedeutendste Wochenstube Ostthüringens der <u>Fledermausart</u> “Großes Mausohr“ mit einem Bestand von 1200 Tieren in der Evangelischen Kirche in Hundhaupten. Daher kann	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ich nicht akzeptieren, dass im Bereich des OT Markersdorf zwei Windräder installiert werden sollen, also im sensiblen Jagdbereich der Großen Mausohren.“ Der Plangeber hat der Anregung Nr. 3298-1011-001 nicht entsprochen und begründet seine Entscheidung folgendermaßen: "Alle Fledermausarten sind nach FFH-Richtlinie und dem BNatSchG streng geschützt. Ihre Population darf nicht erheblich gestört werden. Für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von Windenergieanlagen-Standorten müssen Fachgutachten zu Fledermausvorkommen vorgelegt werden. Hierzu wird ein Fledermausmonitoring durchgeführt. Die Prüfung der Gefährdung von Fledermäusen (außerhalb der FFH-Gebiete und deren Umfeld) wird auf die nachfolgende Planung und Genehmigungsebene abgeschichtet, da auf Ebene der Regionalplanung die Auswirkungen aufgrund fehlender Projektparameter (z.B. Anlagenhöhe und Anlagenstandort) nur unzureichend eingeschätzt und wirkungsvolle Maßnahmen zur Verringerung der diesbezüglichen Umweltauswirkungen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden können..." Die Lfd. Nr. 369, Anreg.-Nr. 3832-2-121 benennt folgenden Anregung: "Mögliche Auswirkungen auf das relativ nahe gelegene FFH-Fledermausobjekt Hundhaupten (Flugaktivitäten, Nahrungshabitat etc.) sind im Rahmen einer Funktionsraumanalyse zu untersuchen und zu bewerten. Vor diesem Hintergrund ist die Fläche W-7 vorbehaltlich geeignet." Der Plangeber hat der Anregung Nr. 3832-2-121 entsprochen und begründet seine Entscheidung wie folgt: "Die Prüfung der Gefährdung von Fledermäusen (außerhalb der FFH-Gebiete und deren Umfeld) wird auf die nachfolgende Planung- und Genehmigungsebene abgeschichtet, da auf Ebene der Regionalplanung die Auswirkungen aufgrund fehlender Projektparameter (z.B. Anlagenhöhe und Anlagenstandort) nur unzureichend eingeschätzt und wirkungsvolle Maßnahmen zur Verringerung der diesbezüglichen Umweltauswirkungen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden können. Auch dort muss die Funktionsraumanalyse durchgeführt werden. Der Plangeber geht hier von einer generellen Genehmigungsfähigkeit aus." Die erstgenannte Entscheidung der Nichtentsprechung ist nicht nachvollziehbar und deshalb abzulehnen. Die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene, auf die beide aufgeführte Entscheidungspunkte	einen erheblichen Abwägungsbelang dar, wenn sie mehr als 100 m breit oder mehr als 5 ha groß sind (siehe Kriterium Nr. 2.25 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auch sind die konkurrierenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber an diesen Ausweisungen jederzeit Änderungen vornehmen könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. windenergiesensible Vogelarten und Mäusebussard: Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Gesamtplanentwurfs des Regionalplanes hat die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Greiz im Frühjahr 2019 eine Kartierungsstudie zur Einschätzung der Betroffenheit windenergiesensibler Vogelarten für das geplante Vorranggebiet in der Prüffläche 6.4 bei Großsaara erstellt. Im Ergebnis dieser Kartierung von Brutplätzen windenergiesensibler Vogelarten wurde festgestellt, dass der Mäusebussard mit insgesamt 24 Brutplätzen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde. In Anlehnung an den Abstandsempfehlungen windenergiesensibler Vogelarten (Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018 (2017)) liegen jedoch nur 5 Horste in einer Entfernung von unter 1.000 m zum Vorranggebiet. Der Plangeber weist darauf hin, dass der Mäusebussard der am häufigsten in Deutschland vorkommende Greifvogel ist. Weder ein Dichtezentrum noch eine Abstandsempfehlung liegen im Avifaunistischen Fachbeitrag (TLUG 2017) vor, worauf sich der Plangeber beziehen könnte. Ohnehin hat die Planungsgemeinschaft Ostthüringen sich als Träger der Regionalplanung entschieden, keine einzelnen Horste von windenergiesensiblen Vogelarten zu berücksichtigen (Ausnahme: Umgebungsschutz von EG-Vogelschutzgebieten). Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl eingehender Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. In diesem Zeitraum dreht sich auch die avifaunistische Welt weiter. Horste werden währenddessen neu besetzt, aufgegeben oder wiederbesetzt. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zum Bau der Windenergieanlagen „<u>abzuschichten</u>“ seien, tut dies ohne öffentliche Beteiligung - einen Widerspruch gegen den Baubescheid einzulegen ist im späteren Verfahren erschwert. Mit der Angabe „Der Plangeber geht hier von einer generellen Genehmigungsfähigkeit aus“ für Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergie W-7 entlarvt sich hier der Plangeber und nimmt eine später zu treffende Entscheidung auf an derer Ebene vorweg. Ein Antrag auf Vorbescheid für zwei WEA existiert bereits (siehe Prüfbogen 6.4 / W-7 – Großsaara, S. 174) für das Bauvorhaben, entsprechend müssten im Antrag "[...] Angaben zu [...] Projektparameter (z.B. Anlagenhöhe und Anlagenstandort)" einsehbar sein. Im Prüfbogen 6.4 / W-7 - Großsaara auf Seite 177, Natur- und Landschaftsschutz, Kriterium 2.25 „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung; Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial“ führt der Plangeber aus: "Die Prüffläche liegt fast vollständig im <u>Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-23</u> (Görlitz- und Saarbachtal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder) des Regionalplanes 2012. Die westliche Prüfflächenausdehnung ragt minimal in das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-27 (Hegebachtal und Seitentäler, Kleinberusdorfer Bach, Görlitzbach, Quellmoore bei Bocka) des Regionalplanes 2012 hinein. Zum vorliegenden 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie hat sich der Plangeber gegen die erneute Ausweitung des o.g. Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung im Bereich des Vorranggebietes Windenergie entschieden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wird dem Belang der Windenergienutzung der Vorrang gegeben. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung wird durch diese Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie nicht tangiert." Die „Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange“ wird nicht transparent für <u>die Betroffenen des Umlandes</u> ausgeführt und ist in ihrer Entscheidung, die Windenergie zu bevorzugen, nicht hinnehmbar. Die Belange des Schutzes für Menschen, sowie des Artenschutzes wurden nicht abgewogen und geprüft. Dem Belang der Windenergienutzung ist nicht der Vorrang zu geben. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung fs-23 ist auch weiterhin im zukünftigen Regionalplan in gleicher Form wie im Regionalplan von 2012 auszuweisen, da eine Veränderung des Ge-	deutlich unterscheidende Kulisse der Horste zu berücksichtigen. Er nimmt dabei in Kauf, dass sich manche Vorranggebiete Windenergie unter Umständen in kleinen Teilbereichen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht werden umsetzen lassen. Abschließend geprüft werden Belange des Artenschutzes auf der Genehmigungsebene. Dort können die Genehmigungsbehörden beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herangezogen werden. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene ebenfalls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) vom 8. Oktober 2015). Die Brutplätze tatsächlicher windenergiesensibler Arten (u.a. Rot- und Schwarzmilan, Uhu sowie Schwarzstorch) lagen 2019 außerhalb der empfohlenen Mindestabstände (Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 – 2018, TLUG 2017). Es kann anhand der aktuellen Kartierung des LRA Greiz also keine signifikante Gefahr für weitere windenergiesensible Vogelarten (u.a. Rot- und Schwarzmilan, Uhu sowie Schwarzstorch) in näherer Umgebung des geplanten Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 festgestellt werden. Die abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen (hier vor allem bezüglich der Vorkommen des Mäusebussards) für einen konkreten Windenergiestandort gehört ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der Raumordnungsplanung. Weitere Informationen bezüglich der angesprochenen Kritik zu Schlagopfern sowie Tötungsverbot siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 279-1189-003 unter der lfd. Nr. 288, in dieser Abwägungstabelle. Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes windenergiesensibler Vogelarten siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 279-1189-003 unter der lfd. Nr. 288, in dieser Abwägungstabelle. Terrestrische Säugetiere:

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		biets nicht ausreichend begründet wird. Das Gebiet dient als Lebensraum bedrohter und schützenswerter Tiere, die ein Ökosystem benötigen, das nicht weiter zusätzlich durch Menschenhand gestört wird. Der Ausweisung der Prüffläche 6.4 / W-7 als Vorranggebiet Windenergie kann somit in der Gesamtbetrachtung nicht stattgegeben werden für den Regionalplan. Eine andere Entscheidung auf der Planungsebene wäre für viele Anwohner in der Region nach intensiver Beschäftigung mit der Thematik nicht nachvollziehbar.	Bezüglich der angesprochenen Thematik der terrestrischen Säugetiere (vor allem Mufflons) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 267-1182-001 unter der Lfd. Nr. 368, in dieser Abwägungstabelle. Insektensterben: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Insektensterbens siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 267-1182-003 unter der Lfd. Nr. 370, in dieser Abwägungstabelle. NABU:
341	267-1182-002	Ich bitte im Zuge des Beteiligungsverfahrens um eine erneute und genaue Überprüfung der zuvor aufgestellten Kriterien (siehe „Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie“ nach Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.1018) hinsichtlich meiner Einwände und gegebenenfalls eine Ablehnung und Streichung des Windvorranggebietes W-7 Großsaara aus dem Regionalplan. (Siehe UB, Seite 175, Zusammenfassende Begründung, Seite 176, Natur- u. LS) <u>Fledermäuse</u> stehen als Art unter Naturschutz und deren Vorkommen in den jeweiligen Regionen muss im Hinblick auf die Erhaltung der Population in allen planerischen Baubelangen berücksichtigt werden. <u>Der Nachweis von einzelnen Tieren</u> im direkten Umland um das Gebiet W-7 lässt demnach eine Genehmigung der Fläche als Windvorranggebiet nicht zu. Dass Windenergieanlagen zum gehäuften Versterben der Fledermäuse beitragen, ist hinlänglich bekannt. Hierbei muss es nicht zwingend zu einer direkten Kollision mit den Rotorflügeln kommen, sondern der Flug durch den Raum der Windverwirbelungen hindurch in nächster Nähe zu den Rotoren löst Organschäden in den Tieren aus. Aus der Drehfrequenz des Rades und Länge der Flügel ergibt sich die Geschwindigkeit an den Flügelspitzen. Je länger die Flügel oder schneller die Drehfrequenz, desto höher ist die sich ergebende Geschwindigkeit an der Spitze und erzeugte Windgeschwindigkeit bzw. Turbulenzgeschwindigkeit. Diese wird in der Literatur für moderne Windenergieanlagen mit ca. 300 km/h an den Flügelspitzen angegeben. Entsprechend entstehen Druckschäden in den Lungen und Hörorganen der Tiere aufgrund der wirkenden Druckunterschiede im Luftraum. Eine genaue Bezifferung der Todeszahlen in direkter Umgebung um die Windenergieanlagen muss berücksichtigen, dass nicht nur am Boden aufgeflindene Tierkadaver zu zählen sind, sondern auch durch Aasfresser	Der Naturschutzbund (NABU) und dessen Empfehlungen haben keine exekutiven Auswirkungen auf den Regionalplan. Auch hat sich der Präsident des NABU's Jörg-Andreas Krüger erst kürzlich für den Ausbau der Windenergie ausgesprochen: „Wenn die Population gefährdeter Arten insgesamt stabil bleiben, dann kann man aus meiner Sicht durchaus riskieren, dass ab und zu ein Mäusebussard in ein Windrad fliegt.“ (Zitat Jörg-Andreas Krüger im Spiegel Interview zum Artikel: „Was heißt hier bitte Vogelschredder?“, 09.02.2020). Darüber hinaus spricht sich Herr Jörg-Andreas Krüger für eine „verbindliche Regionalplanung“ aus sowie einem bundesweiten Artenhilfsprogramm. Ersteres ist genau dies, was der Regionalplan leistet, letzteres jedoch ist keine Aufgabe des Plangebers. Im Zusammenhang mit den von den nebenstehenden Einreichern wiederholt angesprochenen Fachempfehlungen, hier Kriterien des NABU zur Windkraftnutzung, ist zusätzlich zu erwähnen, dass der Plangeber seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten muss und nicht mit einem bloßen Verweis auf Fachempfehlungen von Naturschutzverbänden fundieren kann. Demzufolge muss der Plangeber eine eigene Abwägungsentscheidung treffen. Windenergie im Wald (und Waldrodung): Einreicher, welche das Thema Windenergie im Wald angesprochen haben, können nicht davon ausgehen, dass große Teile des Waldes gerodet werden. Windenergieanlagen im Wald werden lediglich punktuell und mit geringstem Rodungsaufwand errichtet – vornehmlich jedoch in Kalamitätsflächen. Der Flächenverbrauch für das Fundament einer Windenergieanlage liegt, nach Höhe und Bodenbeschaffenheit, bei 0,035 bis 0,06 ha, hinzu kommen insgesamt etwa 0,4 bis 0,6 ha notwendige Fläche für die Zuwegung des Vorranggebietes und Aufstellung des Baukrans, wobei oftmals vorhandene Forstwege ausgebaut werden. Bei einem Waldgebiet, in dem

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nachts und tagsüber verschleppte Tierkadaver, also nicht mehr im Umfeld auffindbare Tierleichen, zahlenmäßig abzuschätzen sind. Technische Abschaltvorrichtungen der Windenergieanlagen bei Erfassung der Tiere in der Luft führen lediglich zu einer gewissen Drosselung der Drehgeschwindigkeit, vermeiden jedoch die Todesfälle nicht. vollständig und sind somit nur zweifelhaft ein Balsam der Beruhigung für den Tier-schutz.	ein Vorranggebiet Windenergie errichtet werden soll, bleiben somit über 90 % der Waldfläche erhalten. Vorranggebiete Windenergie sind also nicht kohärent mit einer Rodung dieser Flächen. Überdies gilt, dass für alle benötigten voll- und teilversiegelten Flächen forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landeswaldgesetz erbracht werden. Zumeist werden keine artgleichen monokulturellen Wälder aufgeforstet, sondern Laubwald, sodass sich die Mischwaldfläche in Summe in Thüringen sogar positiv verändert.
342	421-259-004	Die Abwägungskriterien wurden nicht oder nicht in gebotenem Maße berücksichtigt. Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorranggebietes W-7 mit dem FFH-Standort „Fledermäuse in der Kirche von Hundhaupten“ hat offenbar nicht stattgefunden. Zwar geht die Rechtsprechung – auch die des Thüringer OVG – davon aus, dass Windenergie in Natura 2000 Gebieten nicht völlig ausgeschlossen ist. Jedoch hat das OVG Lüneburg in einem Urteil vom 17.10.2013 (Az. 12 KN 277/11) festgestellt, dass bereits auf Ebene der Regionalplanung eine <u>FFH Verträglichkeitsprüfung</u> durchzuführen ist und diese nicht auf späteren Planungsebenen und insbesondere das Genehmigungsverfahren verlagert werden darf. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass bedingt durch die Zerklüftetheit des Gebietes und die damit nicht unproblematische Topographie ohnehin nur Standorte auf dem Gebiet der Gemarkung Hundhaupten in Frage kommen. Damit steht fest, dass eine Verlagerung der konkreten Artenschutzprüfung auf die Genehmigungsebene nicht zulässig ist, da die konkreten Eingriffe in dem vorliegenden Fall nicht erst im Genehmigungsverfahren, sondern bereits zum Zeitpunkt der Festlegung der Darstellungen im Regionalplan bekannt sind. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im vorliegenden Fall jedoch zum Ergebnis führen, dass die Verträglichkeit nicht gegeben ist und im Zweifel zum Wegfall des Vorranggebietes W-7 führen muss. Nach einem bekannten <u>Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz</u> (BFN) aus dem Juli 2011 werden Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Wahl der Standorte von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Dazu zählt das BFN unter anderem die Natura 2000 Gebiete. Weiterhin sollten nach Auffassung des BFN Wälder mit Bodenschutzfunktion oder landschaftsprägenden Beständen und nicht zuletzt Wanderkorridore von Vögeln und Fledermäusen und Gebiete mit	Weitere Informationen bezüglich der angesprochenen Thematik der Waldrodung und Windenergie im Wald siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-004 unter der lfd. Nr. 383, in dieser Abwägungstabelle. Infraschall (Emissionen) und Gesundheit: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Infraschall (auditive Immissionen) und Gesundheit siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-001 unter der lfd. Nr. 617, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Vorkommen gefährdeter bzw. störungsempfindlicher Arten, wie dies vorliegend mit dem großen Mausohr der Fall ist, ausgeschlossen werden. Nach dem Managementplan zum <u>FFH Objekt 5137-301 der evangelischen Kirche Hundhaupten</u> gilt als Umfeld des Objektes Geländeausprägung, dem funktional eine Bedeutung zur Einhaltung ökologischer Erfordernisse der Mausohr-Population des Objektes zuzuweisen ist. Das Umfeld wird auf einen Radius von 10 km um das Objekt begrenzt. Diese Festlegung beruht auch auf dem strengen Schutzsystem von Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Schließlich ist auf den Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“ die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben „(Windenergieerlass)“ des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21.06.2016 zu verweisen. Nach Nr. 5 der Anlage 2, die sich mit den empfohlenen weichen Tabuzonen beschäftigt, sollen Natura 2000 Gebiete als weiche Tabuzonen behandelt werden, da hier wegen der jeweils auch als Erhaltungsziele genannten windkraftsensitiven Tierarten ein sehr wahrscheinliches Konfliktpotential mit der Windenergienutzung besteht. Nach dem Windenergieerlass kann das Natura 2000 Gebiet insgesamt ausgeschieden werden. Eventuell erforderliche Abstände zu Vorranggebieten sind durch eine Erheblichkeitseinschätzung sowie gegebenenfalls eine Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG im Einzelfall sicherzustellen. Eine solche ist bisher nicht durchgeführt worden. Die vorstehenden Versäumnisse zur <u>mangelhaften Abwägung der Belange des Struktur- und Artenschutzes</u> führen auch zu einer Betroffenheit der Gemeinde Hundhaupten. Der FFH-Standort „Fledermäuse in der Kirche von Hundhaupten“ hat dazu geführt, dass die Gemeinde Anziehungspunkt touristischer Aktivitäten im weitesten Sinne geworden ist. Die regelmäßig durchgeführten Fledermausnächte und damit verbundene Exkursionen von Schulklassen und anderen Interessierten haben der Gemeinde einen erhöhten Bekanntheitsgrad verschafft, der sich auch auf touristische Belange und damit die gemeindliche Wirtschaft auswirkt.	
343	423-1229-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet Großsaara (W-7)	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		In <u>Kirchen Hundhaupten</u> und <u>Geißen</u> dienen als Wochenstuben für die <u>Fledermausart „Großes Mausohr“</u>. Der Speicher Schöna gehört zum Hauptnahrungsgebiet dieser Fledermäuse. W-7 liegt im Zentrum dieses Dreiecks und gefährdet das Leben dieser Tiere. Auch wenn im 1. Entwurf des Regionalplanes „Fledermausfreundliche Betriebszeiten der WEA“ genannt werden, handelt es sich hierbei nicht um eine Abschaltung der Anlagen, sondern nur um eine Verringerung der Drehgeschwindigkeit der Rotoren. Erstens kann man dies kaum kontrollieren und zweitens löst dies das Problem nicht, da die Fledermäuse vor allem durch den Druckunterschied, der durch die Rotorblätter hervorgerufen wird, an einem Barotrauma sterben. Die Lungen und die inneren Organe platzen durch diese Druckunterschiede. Weiterhin ist der <u>Rote Milan</u> hier heimisch. Man kann ihn fast täglich am Himmel über W-7 beobachten. Er steht unter strengen Artenschutz. Im W-7 haben mehrere Herden <u>Mufflons</u> (insgesamt ca. 70-100 Tiere) ihren Lebensraum. Man kann sie von uns aus gut beobachten, wenn sie zeitweise aus dem Wald herauskommen. Die Weltnaturschutzunion weist das Wildschaf in der Roten Liste der gefährdeten Arten als „gefährdet“ aus. Fast jeden Tag kann man im Fernsehen Berichte über das Insektensterben sehen. Die Zahl der durch Windkraftanlagen getöteten Insekten soll in der warmen Jahreszeit in Deutschland an einem Tag 5,3 Milliarden Tiere betragen. Hier wird auch die Lebensgrundlage der Fledermäuse vernichtet. Daher ist W-7 ein Verstoß gegen das Artenschutzgesetz.	
344	469-1244-012	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. P. 2.18 Avifaunistisch bedeutsame Gebiete und Fledermausschutz Das <u>Prüfgebiet befindet sich in der Mitte der beiden FFH-Objekte 5137-301 Evangelische Kirche Hundhaupten als Wochenstube und dem FFH-Objekt 5138-302 Evangelische Kirche Geißen</u> als Ausweichquartier im Schutzgebietsnetz NATURA 2000 sowie der Nahrungsquelle Schönaer Speichersee. Das Gebiet ist ebenfalls in der Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 79/409/EWG und weiteren umfassenden rechtlichen Instrumentarien zum Lebensraum- und Artenschutz enthalten. Neben dem besonderen Schutz des „Großen Mausohr“, wurden hier weitere geschützte Fledermäuse nachgewiesen wie:	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		„Abendsegler“, „Wasserfledermaus“, „Mückenfledermaus“ sowie die „Fransenfledermaus“. NATURA-2000-Gebiete sind von vornherein ausgeschlossen. Störungen durch Baulärm bei der Errichtung sowie Lärm und Vibration beim Betrieb wurden nicht berücksichtigt.	
345	469-1244-017	Aus der „Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 1. Planentwurf“ (Anlage, Zweckdienliche Unterlagen, 1.3) geht hervor, dass der Ausweisung des geplanten Vorranggebietes Windenergie W-7 - Großsaara Belange des Natur- und Artenschutzes entgegenstehen. Die Anregung Lfd. Nr. 368, Anreg.-Nr. 3298-1011-001 benennt folgenden Einwand: „Im LK Greiz befindet sich die bedeutendste Wochenstube Ostthüringens der Fledermausart „Großes Mausohr“ mit einem Bestand von 1200 Tieren in der Evangelischen Kirche in Hundhaupten. Daher kann ich nicht akzeptieren, dass im Bereich des OT Markersdorf zwei Windräder installiert werden sollen, also im sensiblen Jagdbereich der Großen Mausohren.“ Der Plangeber hat der Anregung Nr. 3298-1011-001 nicht entsprochen und begründet seine Entscheidung folgendermaßen: „Alle Fledermausarten sind nach FFH-Richtlinie und dem BNatSchG streng geschützt. Ihre Population darf nicht erheblich gestört werden. Für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von Windenergieanlagen-Standorten müssen Fachgutachten zu Fledermausvorkommen vorgelegt werden. Hierzu wird ein Fledermausmonitoring durchgeführt. Die Prüfung der Gefährdung von Fledermäusen (außerhalb der FFH-Gebiete und deren Umfeld) wird auf die nachfolgende Planung- und Genehmigungsebene abgeschichtet, da auf Ebene der Regionalplanung die Auswirkungen aufgrund fehlender Projektparameter (z.B. Anlagenhöhe und Anlagenstandort) nur unzureichend eingeschätzt und wirkungsvolle Maßnahmen zur Verringerung der diesbezüglichen Umweltauswirkungen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden können...“ Die Lfd. Nr. 369, Anreg.-Nr. 3832-2-121 benennt folgenden Anregung: „Mögliche Auswirkungen auf das relativ nahe gelegene FFH-Fledermausobjekt Hundhaupten (Flugaktivitäten, Nahrungshabitat etc.) sind	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		im Rahmen einer Funktionsraumanalyse zu untersuchen und zu bewerten. Vor diesem Hintergrund ist die Fläche W-7 vorbehaltlich geeignet.“ Der Plangeber hat der Anregung Nr. 3832-2-121 entsprochen und begründet seine Entscheidung wie folgt: “Die Prüfung der Gefährdung von Fledermäusen (außerhalb der FFH-Gebiete und deren Umfeld) wird auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene abgeschichtet, da auf Ebene der Regionalplanung die Auswirkungen aufgrund fehlender Projektparameter (z.B. Anlagenhöhe und Anlagenstandort) nur unzureichend eingeschätzt und wirkungsvolle Maßnahmen zur Verringerung der diesbezüglichen Umweltauswirkungen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden können. Auch dort muss die Funktionsraumanalyse durchgeführt werden. Der Plangeber geht hier von einer generellen Genehmigungsfähigkeit aus.“ <u>Die Entscheidung des Plangebers, die Prüfung der Gefährdung von Fledermäusen (außerhalb der FFH-Gebiete und deren Umfeld) auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene abzuschichten und von einer generellen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet Windenergie W-7- Großsaara ist nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen.</u> Begründung: Das im Abwägungsprozess des Plangebers unterstellte Fehlen von Projektparametern und von Fachgutachten zum Fledermausschutz, welche für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von Windenergieanlagen Standorten vorgelegt werden müssen, ist nicht geeignet um von einer generellen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen am geplanten Standort auszugehen und diesen Standort dann als Vorranggebiet Windenergie W-7 – Großsaara auszuweisen. Das Abschichten der arten- und naturschutzfachlichen Bewertung für das geplanten Vorranggebiete Windenergie W-7 – Großsaara auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene ist unzulässig! Für die beiden FFH-Objekte, FFH-Objekt 51 37-301, F31, Evangelische Kirche Hundhaupten, 449914015632730; FFH-Objekt 5138-302, F38, Evangelische Kirche Geißen, 450001715636226, liegen Managementpläne vor und die Umsetzung der FFH-Richtlinie erfordert eine regelmäßige Zustandsbewertung beider FFH-Objekte. Die Managementpläne sind regelmäßig fortzuschreiben. Die Managementpläne beschreiben	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ausführlich das Umfeld beider FFH-Objekte und definieren den erforderlichen Umgebungsschutz. Dem Plangeber, der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, ist es also möglich, die arten- und naturschutzfachlichen Bewertungen für das geplante Vorranggebiet Windenergie W-7 - Großsaara, auf der Planungsebene der Regionalplanung, vorzunehmen. Die Managementpläne beschreiben das Nahfeld des FFH-Objektes als diejenigen Geländeabschnitte, bei denen sich ein direkter Nutzungsbezug zum Quartierbereich ableiten lässt, das Nahfeld ist auf einen Radius von ca. 3 km begrenzt. Das geplante Vorranggebiet Windenergie W-7 – Großsaara befindet sich im Nahfeld der beiden FFH-Objekte und steht somit in direktem Nutzungsbezug zum Quartierbereich. Es findet ein Populationsaustausch zwischen beiden FFH Objekten statt. Als Vorbelastungen und Gefährdungen mit einem hohen Risikopotential werden in erster Linie Verkehrsstrassen benannt. Der Standardbogen stellt die offizielle Gebietsbeschreibung für des FFH-Gebietes für die EU-Kommission dar. Als Erhaltungsziele/Aussagen zum Gebietsmanagement werden genannt: “Sicherung dauerhaft günstiger Bedingungen für die vorkommenden Fledermausarten durch Erhaltung wesentlicher Quartiereigenschaften und Teilhabitats der Umgebung.“ <u>Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Nahfeld der beiden FFH-Objekte</u>, FFH-Objekt 5137-301, F31, Evangelische Kirche Hundhaupten, 4499140/5632730; FFH-Objekt 5138-302, F38, Evangelische Kirche Geißen, 4500017/5636226, <u>widerspricht den Erhaltungszielen für beide FFH-Objekte</u>. Die Sicherung von dauerhaft günstigen Bedingungen in wichtigen Teilhabitats des Nahfeldes um die beiden Wochenstuben des Großen Mausohrs ist durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht mehr möglich. Der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet Windenergie W-7 – Großsaara stehen Belange des Natur- und Artenschutzes entgegen. Von einer generellen Genehmigungsfähigkeit der Anlagen an diesem Standort ist nicht auszugehen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Das geplante Vorranggebiet Windenergie W-7 - Großsaara ist NICHT auszuweisen, es handelt sich bei diesem Standort NICHT um ein Vorranggebiet Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes.	
346	559-1264-003	Hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplan ein [hier zu W-7], weil es mich persönlich betrifft. Das <u>Dreieck FFH-Objekt Kirche Hundhaupten, FFH-Objekt Kirche Geißen und Nahrungsquelle Schönaer Speichersee</u> müssen lt. Managementplan als 1 Gebiet gewertet werden. Hier befindet sich die größte Wochenstube Thüringens des „Großen Mausohr“ (Fledermaus), welche nach internationalem und nationalem Recht streng geschützt ist. Auch Abschaltzeiten nützen bei Dauerbeschallung und Infraschall durch WKA nichts. Haben Sie nicht selbst festgelegt, dass NATURA-2000-Gebiete von vornherein ausgeschlossen sind??? (Umweltbericht S.20) Wie soll eine Befruchtung der Blüten auf der geschützten Streuobstwiese bei Langengrobsdorf ohne Bienen funktionieren? Viele geschützte Vogelarten (Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Ziegenmelker...) haben uns bisher erfreut. Ihre Gefährdung durch Windräder wird billigend in Kauf genommen!	
347	663-1288-003	Der Standort des geplanten Vorranggebietes Windenergie W - 7 - Großsaara ist für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht nur nicht geeignet ist, sondern auch nicht zulässig. Außerdem wurden Festlegungen des Planes Natura 2000 nicht berücksichtigt, nach dem in diesem Gebiet Windkraftanlagen nicht geplant werden können.	
348	670-1289-002	Technische Abschaltvorrichtungen der Windenergieanlagen lösen nicht das Problem des Artenschutzes. Die Rotoren werden nur gedrosselt und nicht abgeschaltet. Es würden immer noch genügend Fledermäuse getötet. Mit dem Artenschutz für die bedrohten Fledermäuse ist diese Vorgehensweise nicht vereinbar. <u>Fledermäuse</u> stehen unter Artenschutz und deren Vorkommen in den jeweiligen Regionen muss im Hinblick auf die Erhaltung der Population in allen planerischen Baubelangen berücksichtigt werden. Der Nachweis der Fledermäuse im Dreieck zwischen den Kirchen Hundhaupten, Geißen und dem Speicher Schöna lässt keine Genehmigung für das Windvorranggebiet W-7 zu. Dass Windenergieanlagen zum gehäuften Versterben der Fledermäuse beitragen, ist hinlänglich bekannt. Hierbei	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		muss es nicht zwingend zu einer direkten Kollision mit den Rotorflügeln kommen, sondern der Flug durch den Raum der Luftverwirbelungen hindurch, die von den Rotoren stammen, verursacht Organschäden in den Tieren. Aus der Drehfrequenz des Rades und Länge der Flügel ergibt sich die Geschwindigkeit an den Flügelspitzen. Je länger die Flügel oder schneller die Drehfrequenz, desto höher ist die sich ergebende Geschwindigkeit an der Spitze und erzeugte Windgeschwindigkeit bzw. Turbulenzgeschwindigkeit. Diese wird in der Literatur für moderne Windenergieanlagen mit ca. 300 km/h an den Flügelspitzen angegeben. Entsprechend entstehen Druckschäden in den Lungen und den inneren Organen der Fledermäuse. <u>Mufflons</u> Im und um das Vorranggebiet Windenergie W-7 lebt eine Mufflon-Herde mit ca. 50 bis 60 Wildschafen, die von Anwohnern am Waldrand und auf den Feldern beobachtet werden können. Es ist bekannt, dass sich die Zahl der scheuen und wildlebenden Tiere in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich reduziert hat (Populationsschätzungen für Deutschland 2005: 20.600 Tiere, 2010: 15.600 Tiere, 2013: 8.000 Tiere). Die schützenswerte Herde wurde bislang nicht bei der Planung der Windvorranggebiete im Hinblick auf den Artenschutz berücksichtigt. Die Aufstellung und der dauerhafte Betrieb der Anlagen im Waldgebiet von W-7 würde eine außerordentliche Beeinträchtigung in den Lebensraum der Mufflons darstellen.	
349	820-263-006	Aus den [nachfolgend] genannten Gründen eracht der Einreicher der Stellungnahme eine Korrektur des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie [...] dahingehend für zwingend erforderlich, dass die Prüffläche 6.4/W-7 Großsaara aus diesem Plan gestrichen wird, da diese nicht genehmigungsfähig ist. Von Avifaunistisch bedeutsamen Gebieten spricht der Kriteriumskatalog (2.18) nicht. Dabei sind im bezeichneten Windvorranggebiet mehrere Arten von <u>Fledermäusen</u> heimisch. Auf die <u>FFH-Objekte 5137-301 (Evangelische Kirche Hundhaupten)</u> und <u>5138-302 (Evangelische Kirche Geißen)</u> wird <u>hingewiesen</u>. Im Altbaumbestand hat z.B. der "Abendsegler" seine Wochenstube. Heimisch sind daneben die Fledermausarten „Wasserfledermaus“, die	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		„Großen Mausohren“, die „Mückenfledermaus“, die „Fransenfledermaus“. Die waldnahen Bereiche werden stark überflogen. Die Fledermäuse jagen entlang den Bachläufen des Hegebaches. Die Südbereiche des Baches werden von den Weibchen als Habitat für die Fortpflanzung genutzt. Durch die strukturierte Landschaft ist ein großes Nahrungsangebot für die Fledermäuse vorhanden. Die Evangelische Kirche Geißen ist Bestandteil der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 28.11.2018, Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 11. Natura 2000-Gebiete sind als Vorranggebiet ausgeschlossen.	
350	899-1011-001	Es wäre dringend erforderlich, wenn sich die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen vor ihrer endgültigen Entscheidung zu den Vorranggebieten intensiv mit dem „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten - Überarbeitung 2014“ (EUROBATS Publication Series No.6) beschäftigt. Trotz meines fristgerechten Einspruchs bei der Regionalplanung-Ost am 12.07.2016 wurde auch im 2. Entwurf: 6.4 / W-7- Großsaara bislang keine Rücksicht darauf genommen, dass sich in dem Bereich des ausgewiesenen Vorranggebietes die <u>bedeutendste Wochenstube des Großen Mausohres</u> Ostthüringens mit einem Bestand zwischen 1050 bis 1200 adulten und juvenilen Tieren befindet. Die Kirche St. Amen in Hundhaupten ist von Mitte März bis Ende Oktober ihr angestammtes Sommerquartier. Die Weibchen sind sehr ortstreu, besetzen jedes Jahr im späten Frühjahr das gleiche Quartier, gebären und säugen ihre Jungen, daher der Begriff „Wochenstube“. Diese Art jagt großflächig in einem Umkreis bis 20 km. Die im Waldgebiet Hundhaupten/ OT Markersdorf geplanten 2 WKA vom Typ Vestas V150-4.0/4.2 MW (166 m Nabenhöhe Rotordurchmesser 150 m) würden sich im Jagdhabitat der Großen Mausohren befinden und eine massive Behinderung der Tiere bei der Nahrungsaufnahme darstellen. Immerhin würden durch das Projekt 38 ha Wald vernichtet. Das ist besonders gefährlich, da sich unsere Fledermäuse grundsätzlich von Insekten ernähren, deren Gesamtzahl lt. NABU ohnehin einen alarmierenden Rückgang aufweist. Ein weiteres Problem besteht darin, dass Windkraftanlagen einen Großteil der Energie des Windes in Schall umsetzen. (Selbst moderne Anlagen nur 40 – 45 % in Elektroenergie). <u>Infraschall</u> hat eine große Reichweite und wird weder durch Fenster noch durch Mauerwerk gedämpft. Man bräuchte	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		schon 30 meter hohe und acht Meter dicke Mauern, um sich vor üblichen Infraschallfrequenzen zu schützen. (Prof. Dr. Vahl, Uni-Klinik Mainz). Und durch immer höhere Windanlagen von über 200 Metern mit steigender Leistung verlagert sich das von ihnen erzeugte Schallspektrum in den langwelligen, niederfrequenten Bereich: Infraschall. Selbst wenn die WKA in der Zeit des Jagdausflugs von 21.30 Uhr bis 5.00 Uhr abgeschaltet würden (231 Tage x 7h = 1617h), wäre das Problem nicht gelöst. Da die über 200 m hohen Windräder, nur etwa 1000 m von der Wochenstube entfernt wären, würden die sensiblen Fledermäuse in ihrer Ruhezeit massiv durch den Infraschall geschädigt. Nebenbei bemerkt: Die Hundhauptener Fledermäuse sind Hauptakteure des vom Öffentlich – Rechtlichen Fernsehen geförderten Werkes des bekannten Tierfilmers Dietmar Null „Fledermäuse – warte bis es dunkel wird“, das drei internationale Preise erhielt. Auf YouTube ist der sehr fesselnde Film zu sehen. Bei der Standortwahl für neue Anlagen müssen aus Sicht des NABU sehr sorgfältig die Belange des Fledermausschutzes abgewogen werden. In der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz <u>FFH-Richtlinie</u>, eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union, ist auch das Große Mausohr im Anhang II aufgeführt. Anhang II der FFH-Richtlinie Liste der in Deutschland vorkommenden Arten des Anhangs II der Fauna Flora Habitatrichtlinie “Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.“ Anhang II ist die Sammlung der Tier- und Pflanzenarten, für die Schutzgebiete im NATURA 2000-Netz eingerichtet werden müssen. U.a. Säugetiere, darunter Großes Mausohr (Myotis myotis) desgleichen im Anhang IV. Anhang IV (Anh. IV) ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten (aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten), die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten und schützenswert sind. Weil die Gefahr besteht, dass die Vorkommen dieser Arten für immer verloren gehen, dürfen ihre “Lebensstätten“ nicht beschädigt oder zerstört werden. Dieser Artenschutz gilt nicht nur in dem Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern in ganz Europa. Das bedeutet, dass dort strenge Vorgaben beachtet werden müssen, auch wenn es sich nicht um ein Schutzgebiet	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		handelt. Anhang IV kommt auch aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine besondere Bedeutung zu. In der "kleinen Novelle" des BNatSchG vom 18.12.2007 wurden die Vorschriften zum Artenschutz verschärft. <u>Es muss seitdem dafür Sorge getragen werden, dass Landnutzung (land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung) den Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Anhang IV der FFH -Richtlinie nicht verschlechtern.</u> Im zweiten Abschnitt des Thüringer Naturschutzgesetzes ist nachstehendes festgelegt: Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie Europäischen Vogelarten nach § 26a Abs. 2 Satz 5 ThürNatG § 2 in den nachfolgenden Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung bestehen die aufgeführten Erhaltungsziele, die nach § 26a Abs. 2 Satz 1 ThürNatG <u>nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen</u> (die Nummern in den Klammern sind die Natura 2000-Kennziffern gemäß Standarddatenbogen; sie geben die Nummer der Karten wieder, die gemäß 26a Abs. 2 Satz 3 ThürNatG bei dem für den Naturschutz zuständigen Ministerium niedergelegt sind): 240. Evangelische Kirche Hundhaupten (5137-301) - Art: Großes Mausohr 247. Evangelische Kirche Geißen (5138-302) - Art: Großes Mausohr <u>Es wäre dringend erforderlich, wenn sich die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen vor ihrer endgültigen Entscheidung zu den Vorranggebieten intensiv mit dem „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten – Überarbeitung 2014“ (EUROBATS Publication Series No.6) beschäftigt.</u> Zitat: „Deutschland trägt hier eine ganz besondere Verantwortung nicht nur für die heimischen, sondern alte europäischen fledermausarten. Als Transitland für wandernde Fledermäuse muss der Artenschutz im Vordergrund stehen“, so NÄBU-Präsident Tschimpke. „Als Vertragsstaat des EUROBATS- Abkommens hat sich die Bundesrepublik dazu verpflichtet, den Fledermausschutz bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.“ Das Geschäftsgebaren des sich um die Errichtung der WKA bewerbenden Unternehmens, Umweltgerechte Kraftanlagen (UKA) Meißen, ist sehr umstritten (Anlagen 1-4).	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Zum Abschluss möchte ich hierzu unsere Greizer Landrätin, Frau Martina Schweinsburg zitieren: „Die Privilegierung der Windenergie macht schlicht und einfach keinen Sinn, wenn sie in allererster Linie Investoren – in der Regel gut betucht und in großen Städten lebend – auf die Schnelle entsprechend Gewinne zu erzielen. Das wiederum macht die starke Subventionierung aus Steuermitteln nach dem Energieeinspeisungsgesetz (EEG) möglich. Diesen windigen Investoren, so behaupte ich, ist die vor zirka 50 Jahren geborene ökologische Idee dahinter doch längst schnurz.“ (Kreisjournal Greiz, Ausgabe 1 vom 5. Januar 2019). Deutlicher kann man es nicht sagen. Nicht umsonst haben wir Dänemark in den Strompreisen überholt und sind jetzt die Nummer 1! Abschließen sei noch angemerkt, dass der „Weltweite Öko-Check in Paris“ auch die Regionale Planungsstelle in Gera erreicht haben dürfte. Es steht schlimm um die globale Artenvielfalt. Auch Deutschland hat massive Probleme!	
351	1324-1486-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Millionen Insekten und viele Vögel sterben bei WKA's. Zahlreiche <u>Rotmilane</u> sind immer wieder über dem Wald und Weideflächen der angrenzenden Dörfer (Saara, Geißen, Langengrobsdorf, Markersdorf, Hundhaupten, Münchenbernsdorf usw.) zu beobachten. Die Vögel sind bekanntlich stark gefährdet durch die beantragten Anlagen. <u>Das Gebiet um Hundhaupten ist ausgewiesenes FFH Objekt 5137-301 in der Ev.-Luth. Kirche Hundhaupten und Bestandteil des NATURA – 2000 – Gebiet.</u> Dazu wurde die Kirche mehrfach ausgezeichnet, es gab Veranstaltungen zum Thema Fledermaus und selbst der bekannte Naturfilmer Dietmar Nill drehte in der Kirche einen spektakulären Film über das Große Mausohr. Der für dieses Objekt erstellte Managementplan zeigt auf, dass sich die Tiere nur in einem gewissen Radius (hier 10 km) bewegen und Hauptstraßen während der Jagd- und Aufzuchtzeit ihrer Jungen nicht überschreiten. Das Gebiet würde sehr stark eingeschränkt [werden]. Siehe dazu einen Beitrag in der Thüringer Allgemeinen vom 04.05.2019.	
352	1336-1487-003	Einspruch gegen das im Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 und dem Bau von Windkraftanlagen im Wald. Ich erhebe nachstehende Einwendungen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Zahlreiche Rotmilane sind immer wieder über dem Wald und Weideflächen der angrenzenden Dörfer (Saara, Geißen, Langengrobsdorf, Markersdorf, Hundhaupten, Münchenberusdorf usw.) zu beobachten. Die Vögel sind bekanntlich stark gefährdet durch die beantragten Anlagen. Das Gebiet um Hundhaupten ist ausgewiesenes FFH-Objekt 5137-301 in der Evang. -Luth. Kirche Hundhaupten und Bestandteil des NATURA – 2000 – Gebiet. Dazu wurde die Kirche mehrfach ausgezeichnet, es gab Veranstaltungen zum Thema Fledermaus und selbst der bekannte Naturfilmer Dietmar Nill drehte in der Kirche einen spektakulären Film über das Große Mausohr. Der für dieses Objekt erstellte Managementplan zeigt auf, dass sich die Tiere nur in einem gewissen Radius (hier 10 km) bewegen und Hauptstraßen während der Jagd- und Aufzuchtzeit ihrer Jungen nicht überschreiten. Das Gebiet wurde sehr stark eingeschränkt. Siehe dazu einen Beitrag in der „Thüringer Allgemeinen“ vom 04.05.2019 Millionen Insekten und viele Vögel sterben bei WKA's.	
353	1368-1489-001	Windvorranggebiet W-7 - Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie. Hiermit lege ich Einspruch gegen den o.a. Plan ein, weil es mich persönlich betrifft. Missachtung besonders schützenswerten Naturgegebenheiten. <u>NATURA-2000-Gebiet! Das Dreieck FFH-Objekt Kirche Hundhaupten, FFH-Objekt Kirche Geißen und Nahrungsquelle Schönaer Speichersee müssen lt. Managementplan als 1 Gebiet gewertet werden. Hier befindet sich [...] Thüringens größte Wochenstube [...] des „Großen Mausohr“ (Fledermaus), welche nach internationalem und nationalem Recht streng geschützt ist. Auch Abschaltzeiten nützen bei Dauerbeschallung und Infraschall durch WKA nichts. <u>Haben Sie nicht selbst festgelegt, dass NATURA-2000-Gebiete von vornherein ausgeschlossen sind???</u> (Umweltbericht S.20)</u> Windenergie im Mischwald (kein reiner Nutzwald!) bedeutet [...] mehr Borkenkäfer und weniger Tiere und Insekten. Insekten verenden an den Rotorblättern und werden noch Kilometer hinter den Anlagen verwirbelt. Wie soll eine Befruchtung der Blüten auf der geschützten Streuobstwiese bei Langengrobsdorf ohne Bienen funktionieren?	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Viele geschützte Vogelarten (Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Ziegenmelker...) haben uns bisher erfreut. Ihre Gefährdung durch Windräder wird billigend in Kauf genommen!	
354	3828-1418-001	Hiermit möchten wir Form- und Fristgemäß Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 erheben. Nach intensiver Auseinandersetzung mit der Thematik Windenergieanlagen in der unmittelbaren Nähe von Wohngebieten sowie deren zusätzlichen Errichtung in einem geschlossenen Waldgebiet sind wir als persönlich unmittelbar betroffene Nachbarn zum Handeln gesetzlich gezwungen. Neben dem massiven <u>Eingriff</u> in das Ökosystem <u>Wald</u> und die daraus resultierende Gefahr der bewussten gewerbsmäßigen Zerstörung der Biodiversität sehen wir vor allem auch unseren Schutz als betroffener Nachbar zu den geplanten Windkraftanlagen massivst gefährdet. Aus aktuellem Anlass weisen wir auf den Bericht vom 06.05.2019 des Weltbiodiversitätsrates in Paris hin, wo ausdrücklich auf die Gefahr des Massenartensterbens eingegangen wurde und die persönliche Verantwortung eines jeden Weltenbürgers für den Artenschutz explizit eingefordert wurde. Auch der Freistaat Thüringen nimmt beim Erhalt der Artenvielfalt eine besonders wichtige Rolle ein. Zur Verdeutlichung der besonderen Bedrohungslage legen wir Ihnen als Anlage einen aktuellen Zeitungsartikel der 017 vom 07.05.2019 Seite 1 bei.	
355	1463-1490-008	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7. Zum Umweltbericht Punkt 4, S.61 (und folgende) bezüglich der NATURA-2000-Gebiete Rechtsgrundlagen, Zitat: „Eine Gefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten beeinträchtigt werden... sowie ... mit dem derzeitigen Erhaltungszustand eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie können Überschneidungen mit den NATURA-2000-Gebieten ausgeschlossen werden, da sie bereits als Tabuzonen ausgeschlossen wurden.“ <u>Das Prüfgebiet befindet sich in der Mitte der beiden FFH-Objekte 5137-301 Evangelische Kirche Hundhaupten als Wochenstube, dem FFH-Objekt 5138-302 Evangelische Kirche Geißen als Ausweichquartier und</u>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der Nahrungsquelle Schönaer Speichersee für Fledermäuse „Großes Mausohr“, welche dem NATURA 2000-Netzwerk angehören. In diesem Sonderfall handelt es sich nicht um punktuelle Gebiete. Sie müssen lt. Managementplan als eine Einheit gesehen werden! Das Gebiet ist ebenfalls in der Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 79/409/EWG und weiteren umfassenden rechtlichen Instrumentarien zum Lebensraum- und Artenschutz enthalten. Neben dem „Großen Mausohr“, wurden hier weitere geschützte Fledermäuse nachgewiesen wie "Abendsegler", "Wasserfledermaus", „Mückenfledermaus“ sowie „Fransenfledermaus“. P.4.3. Ergebnis der Wirkungsanalyse... Zitat: Nur in Teilen der NATURA-2000-Gebiete lag zum Zeitpunkt der Abwägung eine systematische Erfassung des Arteninventars vor. In einigen Fällen, wo die Datengrundlage unzureichend eingestuft werden musste, wurde auf ein Worst-Case-Szenario zurückgegriffen.“ <u>Obige FFH-Objekte sind in Tabelle 15 Überblick über die Vorprüfungen nicht enthalten.</u> Nach Abwägung o.a. Gründe muss die Windenergienutzung hier im Zusammenhang der 3 Objekte Kirche Hundhaupten, Kirche Geißen und Nahrungsquelle Speichersee Schöne ausgeschlossen werden, weil sonst von einer starken Beeinträchtigung und Gefährdung des derzeitigen Erhaltungszustandes ausgegangen werden muss. Die Abstände des geplanten Windvorranggebietes zum Schönaer Stausee, als Brutgebiet für zahlreiche Vögel wurden auch nicht berücksichtigt!	
356	3826-1416-003	Windvorranggebiet W-7 - Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie. Lebensraum und Artenschutz ist [...] von großer Bedeutung. Streng geschützt nach internationalem und nationalem Recht sind auch unsere „<u>Großen Mausohren</u>“ (Fledermäuse), welche sich in unmittelbarer Nähe in den <u>Kirchen Hundhaupten u. Geißen</u> befinden. Durch die Luftverwirbelungen der Rotorblätter ist auch die Nahrungsquelle im Schönaer Speichersee schwer bis gar nicht zu erreichen. Lebensraum und Artenschutz ist auch für unseren Rotmilan und dem Schwarzstorch von großer Bedeutung.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die Luftverwirbelungen im Bereich von 2 km hinter WEA zerstören die Insektenvielfalt und würden die unter besonderem Schutz stehende Wiese ebenfalls langfristig zerstören. Haben Sie nicht selbst festgelegt, dass <u>NATURA-2000-Gebiete von vornherein ausgeschlossen sind</u>? In einem geschützten NATURA-2000-Gebiet dürfen laut EU- und Bundesrecht keine 240 meter hohen Windräder - evtl. 270 m - aufgestellt werden. Die angrenzenden Bäume haben eine Höhe von max. 30 m, d.h. die geplanten Windkraftträder ragen [das] 7 bis 8 fache über der Waldhöhe heraus und sind weithin sichtbar, was sehr bedrohlich erscheint.	
357	3837-1426-004	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 Die hier besonders schützenswerten Naturgegebenheiten: - <u>NATURA-2000-Gebiet! Das Dreieck FFH-Objekt Kirche Hundhaupten, FFH-Objekt Kirche Geißen und Nahrungsquelle Schönaer Speichersee</u> müssen lt. Managementplan als ein Gebiet gewertet werden. Hier befindet sich die größte Wochenstube Thüringens des „Großen Mausohr“ (Fledermaus), welche nach internationalem und nationalem Recht streng geschützt ist. Auch Abschaltzeiten nützen bei Dauerbeschallung und Infraschall durch WKA nichts. Haben Sie nicht selbst festgelegt, dass NATURA-2000-Gebiete von vornherein ausgeschlossen sind??? (Umweltbericht S.20) Viele <u>geschützte Vogelarten</u> (Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Ziegenmelker...) haben uns bisher erfreut. Ihre Gefährdung durch Windräder wird billigend in Kauf genommen!	
358	3846-1438-003	Eine Genehmigung zur Errichtung der Windkraftanlagen im Vorranggebiet W-7 stellt für mich eine Verletzung öffentlicher und meiner privaten Belange dar und verstößt aus meiner Sicht gegen gesetzliche Grundlagen. Die Entscheidung des Plangebers, die Prüfung der Gefährdung von Fledermäusen (außerhalb der FFH-Gebiete und deren Umfeld) auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene abzuschichten und eine generelle Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet Windenergie W-7-Großsaara anzugeben, ist nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Das Gebiet um Hundhaupten ist ausgewiesenes <u>FFH Objekt 5137-301 F31 in der Kirche Hundhaupten</u>. In der Kirche befindet sich die bedeutendste Wochenstube Ostthüringens der Fledermausart „Großes Mausohr“ mit einem Bestand von 1200 Tieren. Die Tiere jagen in einem Umkreis bis 20 km und nutzen den Wald, indem die WKAs errichtet werden sollen, als Jagdgebiet. Der Sachverhalt ist der Behörde bekannt. Hinzu kommt das <u>FFH-Objekt 5138-302, F38, Kirche Geißen</u>, welches die Fledermäuse als Ausweichquartier nutzen. Die dazu existierenden Managementpläne beschreiben ausführlich das Umfeld beider FFH -Objekte und definieren den erforderlichen Umgebungsschutz. Ich verstehe nicht, weshalb trotz Kenntnis dieser Tatsachen und existierender Managementpläne, die das Nahfeld des FFH Objektes beschreiben, welches auf 3 km begrenzt ist und somit im direkten Nutzungsbezug zum Quartierbereich steht, das Gebiet als ein geeignetes Windvorranggebiet ausgewiesen wird. Es ist für mich ebenso nicht nachvollziehbar, wie das im Abwägungsprozess angegebene Fehlen von Fachgutachten zum Fledermausschutz, das für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von Windenergieanlagen-Standorten vorgelegt werden muss, entstehen konnte. Sind doch die Wochenstuben in Hundhaupten und Geißen hinlänglich bekannt. Mit diesem Wissen die generelle Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen in W-7 auszuweisen, ist unzulässig. Wieso werden auch Sichtweisen des NABU zum Fledermausschutz bei der Standortwahl neuer WKAs sowie der Kriterienkatalog zu Tabuflächen für Windkraftanlagen ignoriert? In der Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 1. Planungsentwurf ist dazu zu lesen: „Bei der Standortwahl für neue Anlagen müssen aus Sicht des NABU sehr sorgfältig die Belange des Fledermausschutzes abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen kollisionsgefährdeter Fledermausarten sollte bei Windenergieplanungen ausgespart bleiben.“	
359	3877-1437-001	Einspruch gegen das im Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 und dem Bau von Windkraftanlagen im Wald Für uns als Christen ist die Bewahrung der Schöpfung ein wichtiges Anliegen. „Die Erde ist des HERRN“, heißt es in Psalm 24,1. Sie gehört	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Gott, ihre Ressourcen stehen allen Menschen frei und dürfen nicht einseitigen wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden. Den Menschen ist aufgetragen die Würde jeden Wesens zu achten und somit nimmt der Tier- und Umweltschutz einen großen Platz ein. In der Hundhauptener Kirche hat die größte Wochenstube mit jährlich über 1.000 <u>Fledermäusen</u> des <u>großen Mausohrs</u> ein zu Hause gefunden, bereits zweimal wurde die Kirche dafür ausgezeichnet. Es ist für uns deshalb nicht hinnehmbar, dass im Jagdgebiet und unmittelbarer Nähe der Fledermäuse und zudem noch im WALD Windräder von 200 m Höhe gebaut werden sollen. Wir sehen damit einen massiven Eingriff in unsere unmittelbare Umwelt und uns und unsere Gemeindeglieder gesundheitlichen Problemen ausgesetzt. Das geplante Windvorranggebiet befindet sich in der Mitte der beiden FFH-Objekte 5137-301 Ev.-Luth. Kirche Hundhaupten als Wochenstube und dem FFH-Objekt 5138-302 Ev.-Luth. Kirche Geißen als Ausweichquartier im Schutzgebietsnetz NATURA 2000 sowie der Nahrungsquelle Schönaer Speichersee. Das Gebiet ist ebenfalls in der Vogelschutzrichtlinie — Richtlinie 79/409/EWG und weiteren umfassenden rechtlichen Instrumentarien zum Lebensraum- und Artenschutz enthalten. Neben dem besonderen Schutz des „Großen Mausohr“ in Hundhaupten, wurden hier weitere geschützte Fledermäuse nachgewiesen wie: „Abendsegler“, „Wasserfledermaus“, „Mückenfledermaus“ sowie die „Fransenfledermaus“.	
360	3877-1437-002	Einspruch gegen das im Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 und dem Bau von Windkraftanlagen im Wald. <u>NATURA 2000- Gebiete</u> sind von vornherein ausgeschlossen. <u>Störungen durch Baulärm bei der Errichtung sowie Lärm und Vibration</u> beim Betrieb wurden vom Plangeber nicht berücksichtigt.	
361	3882-1443-004	Windvorranggebiet W-7, Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, weil es mich persönlich betrifft. Millionen Insekten und viele Vögel sterben durch Windenergieanlagen. Die grünen Politikerin Katrin Göring-Eckardt hat am 27.11.2017 auf einem Parteitag der Grünen folgendes dazu gesagt: „Wir wollen, das in	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		diesen vier Jahren jede Biene und jeder Schmetterling und jeder Vogel in diesem Land weiß: Wir werden uns weiter für sie einsetzen.“ Eine Regierungspartei in Thüringen sollte zu ihrem Versprechen stehen! Punkt 4 Kriterienkatalog: Zum Umweltbericht, S.61 (und folgende) bezüglich der NATURA-2000 Gebiete – Rechtsgrund lagen; Zitat: „Eine Gefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten beeinträchtigt werden ... sowie ... mit dem derzeitigen Erhaltungszustand eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie können Überschneidungen mit den NATURA-2000-Gebieten ausgeschlossen werden, da sie bereits als Tabuzonen ausgeschlossen wurden.“ <u>Das Prüfgebiet befindet sich in der Mitte der beiden FFH-Objekte 5137-301 Evangelische Kirche Hundhaupten als Wochenstube, dem FFH-Objekt 51 38-302 Evangelische Kirche Geißen als Ausweichquartier und der Nahrungsquelle Schönaer Speichersee für Fledermäuse „großes Mausohr“, welche dem NATURA 2000-Netzwerk angehören.</u> In diesem Sonderfall handelt es sich nicht um punktuelle Gebiete. Sie müssen lt. Managementplan als eine Einheit gesehen werden! Das Gebiet ist ebenfalls in der Vogelschutzrichtlinie — Richtlinie 79/409/EWG und weiteren umfassenden rechtlichen Instrumentarien zum Lebensraum und Artenschutz enthalten. Neben dem „großen Mausohr“, wurden hier weitere geschützte Fledermäuse nachgewiesen wie: „Abendsegler“, „Wasserfledermaus“, „Mückenfledermaus“ sowie „Fransenfledermaus“. Zitat: „Im Rahmen der Prüfung werden daher alle NATURA-2000-Gebiete auf räumliche Überschneidungen der fachlich empfohlenen Abstände mit Vorranggebieten Windenergie untersucht. Zum Ansatz kommt dabei ein Abstand von 2.400 m bzw. die 10-fache Anlagenhöhe.“ NATURA-2000-Gebiete sind richtiger Weise von vornherein ausgeschlossen. In unserem Fall befindet es sich nur ca. 1.000 m zum Vorranggebiet! Störung durch Baulärm und Vibration bei der Errichtung von Zuwegungen, Lagerplätzen für Baumaterial sowie Lärm und Vibration beim Betrieb der Anlagen wurden nicht berücksichtigt. Weiterhin verschwinden gewohnte – Orientierungen (Bäume, Sträucher) und die Nahrungsgrundlage (Käfer und Insekten). Im Übrigen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		werden Fledermäuse nicht vorrangig durch Rotorblätter getötet, sondern sterben am „Barotrauma“ (Zerreißen der Lunge und inneren Organe durch die Druckwelle der Rotorblätter). Abschaltzeiten können den Schutz und die Sicherheit des Lebensraumes nicht gewährleisten! Punkt 4.3. Kriterienkatalog [(gemeint ist der) Umweltbericht]: Ergebnis der Wirkungsanalyse... Zitat: "Nur in Teilen der NATURA-2000-Gebiete lag zum Zeitpunkt der Abwägung eine systematische Erfassung des Arteninventars vor. In einigen Fällen, wo die Datenlage unzureichend eingestuft werden musste, wurde auf ein Worst-Case-Szenario zurückgegriffen." Obige FFH-Objekte sind nicht in Tabelle 15 Überblick über die Vorprüfungen enthalten! Nach Abwägung o.a. Gründe muss die Windenergienutzung hier im Zusammenhang der 3 Objekte Kirche Hundhaupten, Kirche Geißen und Nahrungsquelle Speichersee Schöna ausgeschlossen werden, weil sonst von einer starken Beeinträchtigung und Gefährdung des derzeitigen Erhaltungszustandes ausgegangen werden muss.	
362	3883-1445-002 3884-1446-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Millionen Insekten und viele Vögel sterben bei WKA's. Die <u>Kirchen in Hundhaupten und Geißen sind Objekte des Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000 (FFH Objekt 5137-301, F3 1 und FFH Objekt 5138-302, f38) und damit als besonders schützenswert eingestuft</u> worden wegen dem Großen Mausohr. Im Managementplan werden Mindestabstände von 2500 m bzw. 10-fache Höhe der WEA empfohlen und diese werden hier eindeutig nicht eingehalten. Der Mindestabstand zur Kirche in Hundhaupten beträgt geradmal 1500 m. Daher darf es keine Zusage für W-7 geben!! Außerdem sind durch den Bau der WKA die bei uns angesiedelten Rotmilane und anderen Vögel sowie die Wochenstube des Großen Mausohr bedroht. Die grünen Politikerin Katrin Göring-Eckardt hat am 27.11.2017 auf einem Parteitag der Grünen folgendes dazu gesagt: "Wir wollen, das in diesen vier Jahren jede Biene und jeder Schmetterling und jeder Vogel in diesem Land weiß: Wir werden uns weiter für sie einsetzen!" Eine Regierungspartei in Thüringen sollte zu ihrem Versprechen stehen!	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Nichtbeachtung des Naturschutzgebietes <u>Orchideenwiese</u> . Die Luftverwirbelungen im Bereich von 2 km hinter den WKA zerstören die Insektenvielfalt und würden die unter besonderem Schutz stehende Wiese ebenfalls langfristig zerstören. Auch das Schutzgebiet „ <u>Geraer Wasserfall</u> “ wird durch verschiedene Emissionen gestört.	
363	3886-1448-004	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Die Kirchen in Hundhaupten und Geißen sind Objekte des Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000 (FFH Objekt 5 137-301, F31 und FFH Objekt 5 138-302, F38) und damit als besonders schützenswert eingestuft worden wegen dem Großen Mausohr. <u>In Natura-2000 werden Mindestabstände von 2500m bzw. 10-fache Höhe der WEA empfohlen und diese werden hier eindeutig nicht eingehalten.</u> Der Mindestabstand zur Kirche in Hundhaupten beträgt gerade mal 1500m. Daher darf es keine Zusage für W-7 geben!!	
364	3887-1449-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Millionen Insekten und viele Vögel sterben bei WKA's. <u>Die Versiegelung der Waldböden kann zum Versiegen von Wasserquellen führen und dies wiederum zum Absterben des restlichen Waldes.</u> Millionen Insekten und viele Vögel sterben bei WKA's. Außerdem sind durch den Bau der WKA die bei uns angesiedelten Rotmilane und anderen Vögel sowie die Wochenstube des Großen Mausohr bedroht. Die grünen Politikerin Katrin Göring-Eckardt hat am 27.11.2017 auf einem Parteitag der Grünen folgendes dazu gesagt: „Wir wollen, das in diesen vier Jahren jede Biene und jeder Schmetterling und jeder Vogel in diesem Land weiß: Wir werden uns weiter für sie einsetzen.“ Eine Regierungspartei in Thüringen sollte zu ihrem Versprechen stehen! <u>Die Kirchen in Hundhaupten und Geißen sind Objekte des Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000 (FFH Objekt 5137-301, F31 und FFH Objekt 5138-302, F38) und damit als besonders schützenswert eingestuft worden wegen dem Großen Mausohr. Im Managementplan werden Mindestabstände von 2500m bzw. 10-fache Höhe der WEA empfohlen und diese werden hier eindeutig nicht eingehalten. Der Mindestabstand zur Kirche in Hundhaupten beträgt gerademal 1500m. Daher darf es keine Zusage für W-7 geben!</u>	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
365	3889-1452-004	Einspruch gegen o.g. Plan und Planungen [W-7]. Die Begründung ergibt sich aus mehreren Widersprüchen. Wie Ihnen bekannt, ist neben der Population der Fledermäuse in der <u>Kirche in Hundhaupten (FFH Objekt 5137-301, F 31) die Kirche Geißen (FFH-Objekt 5138-302, F38) ebenfalls Heimstadt der Fledermäuse</u> und wird auch als Ausweichquartier genutzt. Die dazu existierenden Managementpläne beschreiben ausführlich das Umfeld beider FFH-Objekte und definieren den erforderlichen Umgebungsschutz. Zwischen beiden Standorten beträgt die Entfernung weniger als vier Kilometer. Auch die Kirche in Dürrenebersdorf dient, wie bekannt, den Fledermäusen als Quartier. Zwischen diesem Quartier und der Kirche in Hundhaupten beträgt die Entfernung auch weniger als vier Kilometer. Neben der Art Großes Mausohr sind im betroffenen Gebiet nachgewiesen Abendsegler, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus. Wie Ihnen weiter bekannt [ist], kommt es bei der vorgesehenen Größe der Windenergieanlage zu einer Verwirbelung beidseits der Rotorblätter auf eine Entfernung von jeweils mindestens zwei Kilometern. Somit wäre die wesentliche Nahrungsquelle der Fledermäuse, die Insekten, vernichtet und damit eine wesentliche Lebensgrundlage genommen. Wie Ihnen auch bekannt [ist], meiden Fledermäuse in ihrem Lebensraum größere Verkehrsadern. Als Vorbelastungen und Gefährdungen mit einem hohen Risikopotential gelten in erster Linie Verkehrsstrassen. Unberücksichtigt blieb bislang planungsseitig auch die Auswirkung des Barotraumas im Verwirbelungsgebiet (s.o., jeweils 2 km) der geplanten Anlagenfläche. Dies betrifft insbesondere die Lungenfunktion. In das Dreieck dieser drei Quartiere soll nach vorliegender Planung die Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein. Ein Ausweichen ist für die Fledermäuse nicht möglich, die wesentliche Lebensgrundlage entzogen, was das Aussterben der Population in diesem Gebiet zu Folge hätte. Das kann mit Ihrer Planung nicht ernsthaft gewollt sein. Auch deshalb erhalten Sie diesen Einspruch. Der Publikation Natur erleben im Landkreis Greiz, Teil V, natura 2000, Schutzgebiet der Europäischen Union“ (Landkreis Greiz 2007) ist zu entnehmen (S. 44)	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		die Wochenstube (gem. ist die in der Kirche Hundhaupten) ist zudem Mutterkolonie kleinerer Vorkommen im Einzugsgebiet der Weißen Elster und damit von hoher funktionaler Bedeutung für den östlichen Bereich des Naturraumes Thüringer Becken“. Das Quartier ist bei einer artgerechten Gebäudeunterhaltung und bei Erhaltung oder Verbesserung der Struktur und Lebensraumqualität seiner Umgebung sowie der zugehörigen Satellitenquartiere geeignet, dauerhaft die Population für das große Mausohr zu sichern.“ Weiter ist zu entnehmen zur Wochenstube in der Kirche in Geißen (S.45) Sie ist somit für die Repräsentanz der Thüringer Meldung von Fledermausobjekten sehr bedeutsam. Die Wochenstube ist zudem – zusammen mit der Wochenstube in der Kirche Hundhaupten – die Ausgangspopulation kleinerer Vorkommen im Einzugsgebiet der Weißen Elster sowie in Ostthüringen“.	
366	3889-1452-011	Einspruch gegen o.g. Plan und Planungen [W-7]. Auf Grund der Festlegungen im <u>Natura 2000 Plan</u> (VO zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie europäischen Vogelarten - in Thüringen mit Gesetz geregelt) ist eine Ausweisung dieser Fläche wie eingangs benannt, unzulässig.	
367	3891-1454-003	Einspruch gegen das im Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 Großsaara [wegen Fledermausschutz] Das Gebiet um Hundhaupten ist ausgewiesenes <u>FFH-Objekt 5137-301 F 31</u> in der Evang.-Luth. Kirche Hundhaupten. In der Kirche befindet sich die bedeutendste Wochenstube Ostthüringens der Fledermausart „Großes Mausohr“ mit einem Bestand von 1200 Tieren. Die Tiere jagen in einem Umkreis bis 20 1cm und nutzen den Wald, indem die WKA errichtet werden sollen, als Jagdgebiet. Der Sachverhalt ist der Behörde bekannt. Hinzu kommt das <u>FFH-Objekt 5138—302, F38, Evangelische Kirche Geißen</u>, welches die Fledermäuse als Ausweichquartier nutzen. Die dazu existierenden Managementpläne beschreiben ausführlich das Umfeld beider FFH-Objekte und definieren den erforderlichen Umgebungsschutz. Wir verstehen nicht, weshalb trotz Kenntnis dieser Tatsachen und existierender Managementpläne, die das Nahfeld des FFH Objektes be-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		schreiben, welches auf 3 km begrenzt ist und somit im direkten Nutzungsbezug zum Quartierbereich steht, das Gebiet als ein geeignetes Windvorranggebiet ausgewiesen wird. <u>Die Entscheidung des Plangebers, die Prüfung der Gefährdung von Fledermäusen (außerhalb der FFH-Gebiete und deren Umfeld) auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene abzuschichten (!!!) und eine generelle Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet Windenergie W-7- Großsaara anzugeben, ist nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen!</u> Es ist für uns ebenso nicht nachvollziehbar, wie das im Abwägungsprozess angegebene Fehlen von Fachgutachten zum Fledermausschutz, das für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von Windenergieanlagen-Standorten vorgelegt werden muss, entstehen konnte. Sind doch die Wochenstuben in Hundhaupten und Geißen hinlänglich bekannt. Mit diesem Wissen eine generelle Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen in W-7 auszuweisen, ist unzulässig!!! Wieso werden auch Sichtweisen des NABU zum Fledermausschutz bei der Standortwahl neuer WKA sowie der Kriterienkatalog zu Tabu-Flächen für Windkraftanlagen ignoriert? In der Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 1. Planungsentwurf ist dazu zu lesen: „Bei der Standortwahl für neue Anlagen müssen aus Sicht des NABU sehr sorgfältig die Belange des Fledermausschutzes abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen kollisionsgefährdeter fledermausarten sollte bei Windenergieplanungen ausgespart bleiben.“	
368	267-1182-001	Ich bitte im Zuge des Beteiligungsverfahrens um eine erneute und genaue Überprüfung der zuvor aufgestellten Kriterien (siehe „Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie“ nach Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.1018) hinsichtlich meiner Einwände und gegebenenfalls eine Ablehnung und Streichung des Windvorranggebietes W-7 Großsaara aus dem Regionalplan. (Siehe UB, Seite 176, Natur- und Landschaftsschutz) Im Raum um das Windvorranggebiet W-7 lebt eine <u>Mufflon-Herde</u> mit ca. 50 bis 60 Wildschafen, die gelegentlich von Anwohnern der umliegenden Gemeinden am Waldrand und auf den Feldern beobachtet werden können. Es ist hinlänglich bekannt, dass sich die Zahl der scheuen und wildlebenden Tiere in Deutschland in den vergangenen Jahren	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Befürchtungen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen für Mufflons sowie anderen im Wald lebenden Wild bestehen, entsprechen nicht den Erfahrungen aus anderen Gebieten. Eine in der Schweiz durchgeführte Studie konnte keine Meidung des Wildes gegenüber Windenergieanlagen und auch keine schwerwiegenden Störungs-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		deutlich reduziert hat (Populationsschätzungen für Deutschland 2005: 20.600 Tiere, 2010: 15.600 Tiere, 2013: 8.000 Tiere). Die schützenswerte Herde wurde bislang nicht bei der Planung der Windvorranggebiete im Hinblick auf den Naturschutzaspekt berücksichtigt. Die Aufstellung und der dauerhafte Betrieb der Anlagen im Waldgebiet von W-7 würde eine außerordentliche Beeinträchtigung in den Lebensraum der Mufflons darstellen.	effekte auf alle terrestrischen Säugetiere mit dem Betrieb von Windenergieanlagen nachwiesen. Deutlich schwerer wiegen Störungen durch Freizeit, Touristik und Erholung auf wald- und feldlebende Säugetiere. Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich vor allem größere Säugetiere – nach der Bauphase – an die Windenergieanlagen gewöhnen. Als Ausgleichsmaßnahmen können dennoch Habitatoptimierungen, wie Bereinigung von Bachläufen oder Anlegen von Wurzelhaufen als Versteck, Bestände erhalten und verbessern. Dies ist jedoch Aufgabe der Genehmigungsplanung.
369	564-1266-001	Wir legen Widerspruch gegen das Windvorranggebiet W-7 und den damit verbundenen Bau von Windkraftanlagen im Wald ein. Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Flur um Hundhaupten und Markersdorf wird uns Jagdgenossen die Einnahmen aus der Jagd stark zurückgehen lassen. Außerdem wird die Bejagung in dem Gebiet erheblich gestört und somit die Jagdausübung eingeschränkt bzw. unmöglich werden. In dem Waldgebiet und der angrenzenden Flur bewegen sich seit Jahren zwei Herden von <u>Muffelwild</u>. Diese werden das Gebiet meiden und auf Grund der kleinteiligen Fläche womöglich Fernverkehrsstraßen queren, was zu steigenden Verkehrsunfällen mit dem Muffelwild führen wird. Bei Mufflons ist das Sehvermögen gut ausgebildet. Die seitlich stehenden Augen erlauben den Tieren ohne Kopfdrehung einen weiten Umkreis zu überblicken. Die Mufflons nehmen vorwiegend Bewegungen wahr. Werden sie durch eine Bewegung in ihrem seitlichen Gesichtsfeld beunruhigt, drehen sie diesem Objekt ihren Kopf zu, um damit das Objekt in der Tiefe der Landschaft zu orten. Erst dann versuchen sie, durch Prüfen des Windes und ihren Gehörsinn zusätzliche Informationen zu gewinnen, um die Gefährlichkeit der Störung einzuschätzen. Da die Störung durch die Windräder über der Herde sein wird, werden die Tiere diese Umgebung meiden. Menschen werden noch auf eine Entfernung von 1.000 meter optisch wahrgenommen. Da die Tiere stark auf Bewegung reagieren, können sie nur in geschlossenen Kanzeln bejagt werden. Das Muffelwild gehört zum Hochwild. Die Hochwildjagd wird mit öffentlichen Zuschüssen gefördert um eine ordentliche Bejagung zu gewährleisten. Würde dieses Hochwild aus dem Jagdbereich verschwinden, hätte dies zur Folge, dass Zuschüsse aus der öffentlichen Hand verwehrt bleiben, aber die Pächter ihre Jagdpacht zahlen müssen. Dies wiederum wird dazu führen, dass wir keine Pächter finden, da das Gebiet für die Jagdausübung uninteressant geworden ist. In einem Gebiet ohne Jagdpächter würde ein behördlich bestellter Jäger zur Jagdausübung eingesetzt werden, und von Jagdgenossen	Während der Bauphase kann es zu Einschränkungen der Jagd kommen. Jedoch ist sie nicht gefährdet, sobald die Windenergieanlagen in Betrieb sind. Auch kann ein möglicher Rückgang der Mufflon-Population nicht mit der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in Konsens gebracht werden. Die Populationen der Mufflons sind rückläufig, da diese sehr leichte und bevorzugte Beute für den vermehrt aufkommenden Wolf sind. Ursprünglich lebten Mufflons in offenen Gebirgslandschaften mit steinig und trockenen Böden. Da diese Bedingungen selten in Ostthüringen bzw. ganz Mitteldeutschland vorzufinden sind, leiden die Tiere zudem häufig an Schalenenerkrankungen (Klauenfäule). Brandgefahr im Wald: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Brandgefahr siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-004 unter der Lfd. Nr. 383, in dieser Abwägungstabelle. Milchviehanlage: Zum Beispiel die Milchviehanlage in direkter Nachbarschaft des Vorranggebietes Windenergie Frauenprießnitz (W-16) stellt auf Anfrage des Plangebers keine Verhaltensänderungen sowie Verringerung der Milchabgabe der Kühe fest. Die Bedenken sind unbegründet.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bezahlt werden müssen. Dies liegt nicht in unserem Interesse. <u>Bei einem möglichen Brand der WKA's kann die Gemeinde Hundhaupten keinen Brandschutz gewähren.</u> Somit besteht die Gefahr, dass weitere bejagbare Flächen verloren gehen. Eine moderne Milchviehanlage in nur 250 m Entfernung vom Waldgebiet wäre dabei ebenfalls potenziell gefährdet.	
370	267-1182-003	Ich bitte im Zuge des Beteiligungsverfahrens um eine erneute und genaue Überprüfung der zuvor aufgestellten Kriterien (siehe „Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie“ nach Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.1018) hinsichtlich meiner Einwände und gegebenenfalls eine Ablehnung und Streichung des Windvorranggebietes W-7 Großsaara aus dem Regionalplan. (Siehe UB, Seite 176, Natur- und Landschaftsschutz) Eine bislang unterschätzte Auswirkung der Windenergieanlagen auf die Umwelt stellt <u>die direkte Wirkung auf Fluginsekten</u> dar. Diese werden durch die entstehende Wärmeentwicklung der Generatoren und Flügel angezogen und kollidieren mit der Anlage. Auch wirken die rot leuchtenden Flugsicherheitsbefeuerungen nachts anziehend auf die Tiere. Nachgewiesen werden konnte ein Wirkverlust der Anlagen, wenn die Rotorflügel mit Insekten stark verschmutzt waren. Das Ausmaß erreicht eine Größenordnung, dass es finanziell sinnvoll für Anlagenbetreiber ist Angestellte mit der Reinigung der Rotoren im Rahmen der Wartungsarbeiten zu betrauen. Eine Schätzung in einer 2018 veröffentlichten Studie der DLR beziffert das Sterben von Fluginsekten durch Windenergieanlagen in Deutschland auf 1.200 Tonnen pro Jahr bzw. 5-6 Milliarden Insekten pro Tag. (Siehe auch Trieb F, Gerz T & M Geiger (2018) Modellanalyse liefert Hinweise auf Verluste von Fluginsekten in Windparks. Energiewirtschaftliche Tagesfragen. 68. Jg. Heft 11; Originalpublikation: https://www.dfr.de/[...]; siehe auch „Die Welt“: https://www.welt.de/[...];). Dieser Verlust hat Folgewirkungen in der Natur auf Nahrungsketten, Möglichkeiten der Populationserhaltung, die Landwirtschaft im Rahmen der Blütenbestäubung, et cetera.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Das Insektensterben ist in der Fachwelt bereits seit vielen Jahren und weltweit (auch in Ländern ohne nennenswerte Windenergienutzung) beobachtet wurden und das nicht nur für Fluginsekten, sondern auch für Bodeninsekten. Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) hat im Jahr 2018 eine methodisch sehr fragwürdige Studie vorgestellt, bei der lediglich modellhaft die Anzahl/Masse der jährlich getöteten Fluginsekten ermittelt wurde und bei 1.200 t/Jahr liegen soll. Dass aber u.a. Vögel circa 400.000 t/Jahr Fluginsekten nur in Deutschland fressen (weitere Fluginsektenfresser sind u.a. Fledermäuse, Frösche, Spinnen), wird in der DLR Studie nicht erwähnt. Die Hauptursache des Insektensterbens sieht z.B. der BUND bei der pestizidreichen und monotonen Landwirtschaft. Durch das Verschwinden von Streuobstwiesen, Hecken, Wegrändern, gestuften Waldrändern und Gewässersäumen, durch den Grünlandumbruch, durch die Nutzungsaufgabe oder Intensivierung bisher noch extensiv genutzter Offenlandflächen und durch die gezielte Aufforstung von Offenland verlieren viele Insektenarten wichtige Lebensräume. Mehrere Forscher halten es deshalb für eher unwahrscheinlich, dass Windräder einen wesentlichen Beitrag zum Insektensterben geleistet haben, denn entscheidend für den Rückgang von Insektenpopulationen sind vor allem der Verlust oder die Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Aus genannten Gründen sieht der Plangeber keine nachteiligen Bezüge zwischen Insektensterben und der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie.
371	417-1225-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 weil ich persönlich betroffen bin: <u>Artikel 20a</u> [Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere]	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Ca. 1 km entfernt befinden sich Naturgeschützte Orte. Die Orchideenwiese wurde nicht beachtet. Die Luftverwirbelungen im Bereich von 2 km hinter den WKA zerstören die <u>Insektenvielfalt</u> und würden die unter besonderem Schutz stehende Wiese ebenfalls langfristig zerstören. Auch der "Geraer Wasserfall", der ebenfalls ein Schutzgebiet ist, wird durch verschiedene Emissionen gestört werden.	in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Bedenken bezüglich des Vorsorgeprinzips (Art. 20a GG) führen zu keiner Planänderung. Das Vorsorgeprinzip – mögliche Belastungen und Schäden der Umwelt und des Menschen bereits im Voraus erkennen und vermeiden – wurde bereits in den 1970er Jahren in der Bundesrepublik politisch diskutiert und fand 1982 in der UN-Generalversammlung beschlossenen Weltcharta für die Natur Konferenz den Eingang in einer internationalen Richtlinie. In der Agenda 21 (Kapitel 35 Absatz 3) der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, 1992) wurde das Vorsorgeprinzip konkretisiert. Mit unterschiedlichen Wortlauten ist das Vorsorgeprinzip in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen sowie in verschiedenen nationalen Gesetzen eingegangen. Das Vorsorgeprinzip wurde durch den Maastrichtvertrag (1992 beschlossen, 1993 in Kraft getreten) in Europarecht überführt und findet sich beispielsweise in Art. 191 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wieder. Durch den Art. 20a im Grundgesetz sind die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Klimaschutzes nach dem Vorsorgeprinzip im Jahre 1994 verfassungsrechtlich in Rahmen gesetzt worden. Somit muss der Plangeber den Umweltschutz in Bezug auf den Klimaschutz und damit auch der Förderung der erneuerbaren Energien hinreichend und vorsorglich Rechnung tragen. Die Förderung erneuerbarer Energien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch Art. 20a GG eine Staatszielbestimmung und führt daher zu keiner Streichung eines Vorranggebietes. Ganz im Gegenteil ist der Art. 20a GG eine verfassungsrechtlich hervorgehobene Grundlage für die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas und dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen. Darüber hinaus ist dieser Artikel ein objektiv rechtlich geschütztes Interesse (objektives Recht) und stellt auch keinen Staatszweck des Gemeinwesens, sondern eine sekundäre Staatsaufgabe, dar. Folglich kann sich der Bürger auf diese Vorschrift nicht berufen, um sich gegen Umweltbeeinträchtigungen zu verteidigen oder eine Umweltleistung gerichtlich einzufordern. Als Verfassungsnorm verpflichtet die Staatszielbestimmung im Art. 20a GG die drei Staatsgewalten aber verbindlich, die Umwelt aktiv durch Gesetzgebung (z.B. EEG), Planung, Verwaltung, Rechtsprechung oder auch durch unmittelbare Aktivitäten (z.B. durch den Bau von Windenergieanlagen) zu schützen.
372	1216-1465-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. [Ich] fordere die geplanten WEA's (W-7) aus dem Ostthüringer Regionalplan zu streichen und den Bau zu untersagen. Im Grundgesetz Artikel 20a steht ... Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere !	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Insektensterben: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Insektensterbens siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 267-1182-003 unter der lfd. Nr. 370, in dieser Abwägungstabelle. Orchideenwiese: Bezüglich der angesprochenen Thematik zu der Orchideenwiese siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-006 unter der lfd. Nr. 438, in dieser Abwägungstabelle
373	3889-1452-006	Einspruch gegen o.g. Plan und Planungen [W-7]. Nester der laut Bundesartenschutzverordnung besonders zu schützen- der Arten und der auf der Roten Liste gefährdeter Arten enthaltenen <u>Roten Waldameise</u> sind im beantragten Gebiet in den letzten Monaten <u>entfernt worden.</u>	Kenntnisnahme Sollte ein dringender Verdacht einer Nesthügelerstörung bestehen, muss dies stets den zuständigen Stellen (u.a. Naturschutzbehörde) und/oder der Polizei gemeldet werden, nicht dem Plangeber. Eine mutwillige Zerstörung von Nesthügeln geschützter Ameisen ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG (§ 16 BArtSchV). Die Rote Waldameise und ihre Nester sind in Deutschland nach der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1 BArtSchV – Schutzverordnung auf Grundlage des BNatSchG) besonders geschützt und stehen laut der Roten Liste gefährdeter Arten Deutschlands auf der Vorwarnliste (Kategorie V).
374	165-1008-002 469-1244-018 690-1294-002 3885-1447-003	Ich erhebe Einspruch gegen das im 2. Entwurf des Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 und dem Bau von Windkraftanlagen im Wald. Das ausgewiesene Gebiet ist relativ klein und bei geplanten 6 Windrädern sind die Stellflächen so gut wie vorgegeben, was die durch Täler, Gräben und Hügel geprägte Landschaft zerstört und den Lebensraum der Tiere einschränkt. Im Regionalplan 2012 wurden verbindlich vorgegebenen und zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmt: <u>FS 27 bei Hundhaupten das Hegebachtal und Seitentäler, FS 28 bei Markersdorf der Langgrobsdorfer Grund mit Flächennaturdenkmal „Orchideenwiese“</u> (eingetragen 1982 in die Flächendenkmaliste). Begründet wurde dies damit, dass die ausgewiesenen Vorranggebiete Freiraumsicherung besitzen, eine herausragende Eignung und Bedeutung für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Region. Sie sichern besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Naturraumpotenziale und sind Kernbereiche vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler ökologischer Verbundsysteme insbesondere unter Berücksichtigung großer	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung: Die Vorranggebiete Freiraumsicherung FS 27 und FS 28 tangieren nicht das ausgewiesene Vorranggebiet Windenergie in der Prüffläche 6.4. Lediglich das Vorbehaltsgebiet fs-23 befindet sich fast vollständig im Vorranggebiet Windenergie. Zum vorliegenden 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie hat sich der Plangeber gegen die erneute Ausweisung des o. g. Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung im Bereich des Vorranggebietes Windenergie entschieden. Unter anderem steht eine hohe Klimawirksamkeit einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie gegenüber einer Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung nicht entgegen. Besondere natürliche Bodenfunktionen bzw. schutzwürdige Böden werden grundsätzlich als weniger gewichtig angesehen als die Ausweisung von Vorranggebieten

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>unzerschnittener Räume und der Natura-2000-Gebietskulisse</u>, wozu auch die <u>Fledermauswochenstube in Hundhaupten</u> gehört. Der für dieses Objekt erstellte Managementplan zeigt auf, dass sich die Tiere nur in einem gewissen Radius (hier 10km) bewegen und Hauptstraßen während der Jagd- und Aufzuchtzeit ihrer Jungen nicht überschreiten. Das Gebiet würde sehr stark eingeschränkt. (Ausführliche Darlegung in der Anlage 1) Dem Langgrobdsdorfer Grund wurde zugeschrieben: - ökologisch intakte (funktionsfähige) subregionale Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme sowie die nachhaltige Nutzung der regional vorhandenen Wasserressourcen zu sichern und zu entwickeln, - regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen zu sichern und zu entwickeln -Waldgebiete mit regional besonders bedeutsamen ökologischen und sozioökonomischen Funktionen zu sichern und zu entwickeln, -vielfältig strukturierte, regional und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln, Dem Hegebachtal wurde zugeschrieben: -regional besonders herausgehobene ökologische Bodenfunktionen und regional seltene Böden - ökologisch intakte (funktionsfähige) subregionale Gewässersysteme (diese werden durch die riesigen Fundamente der Windräder zerstört) einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme sowie die nachhaltige Nutzung der regional vorhandenen Wasserressourcen zu sichern und zu entwickeln. - klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung und die Immissionsminderung zu sichern und zu entwickeln sowie geländeklimatische Austauschprozesse zu fördern. Die Vorranggebiete bilden die räumliche Grundlage für einen dauerhaft funktionsfähigen Naturhaushalt und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen. Der multifunktionale Charakter der Gebiete	Windenergie. Naturnahe Gewässerlandschaften sowie besonders zu schützende bzw. zu verbessernde Gewässer und deren Auen sind fast immer so schmal, dass diesen Belangen auch innerhalb von Vorranggebieten Windenergie Rechnung getragen werden kann. Analog zur Verfahrensweise bei harten und weichen Tabuzonen mit geringer flächen- oder linienhafter Ausdehnung (siehe Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Begründung Z 3-3) stellen konkurrierende Flächennutzungen oder -funktionen nur dann einen erheblichen Abwägungsbelang dar, wenn sie mehr als 100 m breit oder mehr als 5 ha groß sind (siehe Kriterium Nr. 2.25 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auch sind die konkurrierenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber dieser Ausweisungen jederzeit Änderungen vornehmen könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Kriterium Nr. 2.11a: Die angesprochene Vorschlagsfläche für geschützte Landschaftsteile (GLB) bei Merkersdorf (Hegebachtal) tangiert nicht das ausgewiesene Vorranggebiet in der Prüffläche 6.4. Auch beträgt der Abstand zum vorgeschlagenen GLB mehr als 200 m. Alle im Verfahren befindlichen oder geplanten Schutzgebiete des Naturschutzes wurden geprüft und im Einzelfall einer Bewertung unterzogen (siehe Kriterium Nr. 2.11a im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Fledermaus: Alle Fledermausarten sind – wie vom Einreicher richtig erkannt – nach FFH-Richtlinien und dem BNatSchG streng geschützt. Ihre Population darf nicht erheblich gestört werden. Für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von Windenergieanlagen-Standorten müssen Fachgutachten zu Fledermausvorkommen vorgelegt werden. Hierzu wird ein Fledermausmonitoring durchgeführt. Fledermäuse werden auf der Ebene der Regionalplanung nicht betrachtet, weil eventuell auftretende Konflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ergibt sich insbesondere aus den überörtlichen regionalen und landesweit bedeutsamen ökologischen Funktionen einschließlich besonderer die Kulturlandschaft bestimmender Merkmale und geht insofern deutlich über die singuläre Schutzfunktion von einzelfachlichen Schutzgebieten hinaus, auch wenn Einzelaspekte Grundlage für eine Vorrangausweisung sein können. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete für Freiraumsicherung werden gleichermaßen eine Bestandssicherung und die Sicherung von Entwicklungsoptionen mit räumlich spezifisch definierten Zielstellungen erreicht. - regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen. <u>Das Gebiet um Hundhaupten ist ausgewiesenes FFH Objekt 5137-301 in der Ev.-Luth. Kirche Hundhaupten und Bestandteil des NATURA — 2000— Gebiet, dazu gehört auch das Ausweichquartier im FFH-Objekt 5138-302 Ev.-Luth. Kirche Geißen. Beide Gebiete bilden eine Einheit.</u> In Hundhaupten wurde die Kirche mehrfach ausgezeichnet, es gab Veranstaltungen zum Thema Fledermaus und selbst der bekannte Naturfilmer Dietmar Nill drehte in der Kirche einen spektakulären Film über das Große Mausohr. Im Fernsehen mehrfach gezeigt. Der Bau der Windkraftanlagen in diesem Waldgebiet führt zur <u>Freiraumzerschneidung</u> und Teilung von Lebensräumen bis hin zur Verdrängung sensibler Arten, wie dem Großen Mausohr oder dem <u>Roten Milan</u>, die dort im Wald und den angrenzenden Wiesen ihr Jagdrevier haben und der Schönaer Stausee als Wasserreservoir gilt. Es kann auch keiner voraussagen welchen Einfluss der Infraschall auf die so empfindlichen Tiere wie die Fledermäuse hat, welche in nur knapp 1 km Entfernung ihre Wochenstube haben und dort jedes Jahr bis zu 1.000 Jungtiere großziehen. (Kriterium 2.16 nicht berücksichtigt). Die Horste vom <u>Roten Milan</u> sollten wenigsten laut neuester Studien 1.250 m von Windrädern entfernt sein. Dies kann, wie bereits erwähnt, bezüglich der Größe des Gebietes nicht eingehalten werden. Gerade dies sollte bei der Abwägung zum Vorranggebiet bedacht werden und nicht erst nach Stellung von Bauanträgen! [aus Anlage 1 der Stellungnahme des Einreichers]: Aus der “Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 1. Planentwurf” (Anlage, Zweckdienliche Unterlagen, 1.3) geht hervor, dass der	rens bewältigt werden können (z.B. durch die Festsetzung von Abschaltzeiten). Ohnehin wird der Erhaltungszustand des Großen Mausohrs in Thüringen als „günstig“ eingeschätzt. Sie gehört zu einer der Fledermausarten, welche extrem selten zu einem Schlagopfer durch Windenergieanlagen wird. Das liegt u.a. daran, dass sich diese Fledermausart überwiegend an linienförmige Strukturen wie Hecken und Baumreihen orientiert und selten Flughöhen über 40 m erreicht. Eine detaillierte Abwägung bezüglich der angesprochenen Thematik der Fledermauspopulationen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-002 unter der lfd. Nr. 333, in dieser Abwägungstabelle. Kriterium Nr. 2.16: Kriterium Nr. 2.16 bezieht sich auf artenspezifische Mindestabstände zu Brutvorkommen seltener Vogelarten – nicht Fledermäuse. Auch sind Rotmilan und Graureiher keine entsprechend dem Kriterium Nr. 2.16 seltene windenergiesensiblen Vogelarten. Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergiesensibler Vogelarten werden für Rohrdommel, Zwergdommel, Seeadler, Fischadler, Kranich, Lachmöwe und Sumpfohreule im Einzelfall geprüft. windenergiesensible Vogelarten und Mäusebussard: Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Gesamtplanentwurfs des Regionalplanes hat die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Greiz im Frühjahr 2019 eine Kartierungsstudie zur Einschätzung der Betroffenheit windenergiesensibler Vogelarten für das geplante Vorranggebiet in der Prüffläche 6.4 bei Großsaara erstellt. Im Ergebnis dieser Kartierung von Brutplätzen windenergiesensibler Vogelarten wurde festgestellt, dass der Mäusebussard mit insgesamt 24 Brutplätzen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde. In Anlehnung an den Abstandsempfehlungen windenergiesensibler Vogelarten (der Mäusebussard zählt nicht dazu) (Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018 (2017)) liegen jedoch nur 5 Horste in einer Entfernung von unter 1.000 m zum Vorranggebiet. Der Plangeber weist darauf hin, dass der Mäusebussard der am häufigsten in Deutschland vorkommende Greifvogel ist. Weder ein Dichtezentrum noch eine Abstandsempfehlung liegen im Avifaunistischen Fachbeitrag (TLUG 2017) vor, worauf sich der Plangeber beziehen könnte.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ausweisung des geplanten Vorranggebietes Windenergie W-7 – Großsaara Belange des Natur- und Artenschutzes entgegenstehen. Die Anregung lfd. Nr. 368, Anreg.-Nr. 3292-1011-001 benennt folgenden Einwand: „Im LK Greiz befindet sich die bedeutendste Wochenstube Ostthüringens der Fledermausart „Großes Mausohr“ mit einem Bestand von 1200 Tieren in der Evangelischen Kirche in Hundhaupten. Daher kann ich nicht akzeptieren, dass im Bereich des OT Markersdorf zwei Windräder installiert werden sollen, also im sensiblen Jagdbereich der Großen Mausohren.“ Der Plangeber hat der Anregung Nr. 3298-1011-001 nicht entsprochen und begründet seine Entscheidung folgendermaßen: „Alle Fledermausarten sind nach FFH-Richtlinie und dem BNatSchG streng geschützt. Ihre Population darf nicht erheblich gestört werden. Für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von Windenergieanlagen-Standorten müssen Fachgutachten zu Fledermausvorkommen vorgelegt werden. Hierzu wird ein Fledermausmonitoring durchgeführt. Die Prüfung der Gefährdung von Fledermäusen (außerhalb der FFH-Gebiete und deren Umfeld) wird auf die nachfolgende Planung und Genehmigungsebene abgeschichtet, da auf Ebene der Regionalplanung die Auswirkungen aufgrund fehlender Projektparameter (z.B. Anlagenhöhe und Anlagenstandort) nur unzureichend eingeschätzt und wirkungsvolle Maßnahmen zur Verringerung der diesbezüglichen Umweltauswirkungen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden können.“ Die lfd. Nr. 369, Anreg.-Nr. 3832-2-121 benennt folgenden Anregung: Der Plangeber hat der Anregung Nr. 3832-2-121 entsprochen und begründet seine Entscheidung wie folgt: „Die Prüfung der Gefährdung von Fledermäusen (außerhalb der FFH-Gebiete und deren Umfeld) wird auf die nachfolgende Planung- und Genehmigungsebene abgeschichtet, da auf Ebene der Regionalplanung die Auswirkungen aufgrund fehlender Projektparameter (z.B. Anlagenhöhe und Anlagenstandort) nur unzureichend eingeschätzt und wirkungsvolle Maßnahmen zur Verringerung der diesbezüglichen Umweltauswirkungen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden können. Auch dort muss die Funktionsraumanalyse durchgeführt werden. Der Plangeber geht hier von einer generellen Genehmigungsfähigkeit aus.“ Die Entscheidung des Plangebers, die Prüfung der Gefährdung von Fledermäusen (außerhalb der FFH-Gebiete und deren Umfeld) auf die nachfolgende Planungs- und Genehmi-	Ohnehin hat die Planungsgemeinschaft Ostthüringen sich als Träger der Regionalplanung entschieden, keine einzelnen Horste von windenergiesensiblen Vogelarten (der Mäusebussard zählt nicht zu diesen) zu berücksichtigen (Ausnahme: Umgebungsschutz von EG-Vogelschutzgebieten). Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl eingehender Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. In diesem Zeitraum dreht sich die auch die avifaunistische Welt weiter. Horste werden währenddessen neu besetzt, aufgegeben oder wiederbesetzt. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr deutlich unterscheidende Kulisse der Horste zu berücksichtigen. Er nimmt dabei in Kauf, dass sich manche Vorranggebiete Windenergie unter Umständen in kleinen Teilbereichen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht werden umsetzen lassen. Abschließend geprüft werden Belange des Artenschutzes auf der Genehmigungsebene. Dort können die Genehmigungsbehörden beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herangezogen werden. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene ebenfalls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) vom 8. Oktober 2015). Die Brutplätze tatsächlicher windenergiesensibler Arten (u.a. Rot- und Schwarzmilan, Uhu sowie Schwarzstorch) lagen 2019 außerhalb der empfohlenen Mindestabstände (Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 – 2018, TLUG 2017). Es kann anhand der aktuellen Kartierung des LRA Greiz also keine signifikante Gefahr für weitere windenergiesensible Vogelarten (u.a. Rot- und Schwarzmilan, Uhu sowie Schwarzstorch) in näherer Umgebung des geplanten Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 festgestellt werden. Die abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen (hier vor allem bezüglich der Vorkommen des Mäusebussards) für einen konkreten Windenergiestandort gehört ins immissionsschutzrechtliche

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gungsebene abzuschichten und von einer generellen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet Windenergie W-7 – Großsaara ist nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen. [...] Begründung: Das im Abwägungsprozess des Plangebers unterstellte Fehlen von Projektparametern und von Fachgutachten zum Fledermausschutz, welche für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von Windenergieanlagen-Standorten vorgelegt werden müssen, ist nicht geeignet um von einer generellen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen am geplanten Standort auszugehen und diesen Standort dann als Vorranggebiet Windenergie W-7 – Großsaara auszuweisen. Das Abschichten der arten- und naturschutzfachlichen Bewertung für das geplante Vorranggebiete Windenergie W-7 – Großsaara auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene ist unzulässig! Für die beiden FFH-Objekte, FFH-Objekt 5137-301, F31, Evangelische Kirche Hundhaupten, 4499140/5632730; FFH-Objekt 5138-302, F38, Evangelische Kirche Geißen, 4500017/5636226, liegen Managementpläne vor und die Umsetzung der FFH-Richtlinie erfordert eine regelmäßige Zustandsbewertung beider FFH-Objekte. Die Managementpläne sind regelmäßig fortzuschreiben. Die Managementpläne beschreiben ausführlich das Umfeld beider FFH-Objekte und definieren den erforderlichen Umgebungsschutz. [...] <u>Dem Plangeber, der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, ist es also möglich, die arten- und naturschutzfachlichen Bewertungen für das geplante Vorranggebiet Windenergie W-7 – Großsaara, auf der Planungsebene der Regionalplanung, vorzunehmen.</u> Die Managementpläne beschreiben das Nahfeld des FFH-Objektes als diejenigen Geländeabschnitte, bei denen sich ein direkter Nutzungsbezug zum Quartierbereich ableiten lässt, das Nahfeld ist auf einen Radius von ca. 3 km begrenzt. Das geplante Vorranggebiet Windenergie W-7 - Großsaara befindet sich im Nahfeld der beiden FFH-Objekte und steht somit in direktem Nutzungsbezug zum Quartierbereich. Es findet ein Populationsaustausch zwischen beiden FFH-Objekten statt. Als Vorbelastungen und Gefährdungen mit einem hohen Risikopotential werden in erster Linie Verkehrsstrassen benannt.	Genehmigungsverfahren und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der Raumordnungsplanung. Weitere Informationen bezüglich der angesprochenen Kritik zu Schlagopfern sowie Tötungsverbot siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 279-1189-003 unter der lfd. Nr. 288, in dieser Abwägungstabelle. Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes windenergiesensibler Vogelarten siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 279-1189-003 unter der lfd. Nr. 288, in dieser Abwägungstabelle. Vogelzugkorridor: Der Plangeber stellt bekannten und ihm zugearbeiteten Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete in die Abwägung ein. Damit leistet er das ihm auf regionaler Ebene mögliche (siehe Kriterium Nr. 2.17 und 2.18 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen wurden in Thüringen 71 Zugkorridore abgegrenzt (siehe Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 – 2018). Kein Korridor verläuft durch das ausgewiesene Vorranggebiet in der Prüffläche 6.4. Auch gibt es keinen fachlich definierten Puffer für die Vogelzugkorridore. Der Korridor „Meuselwitz-Ronneburg-Gera-Neustadt-Saalfeld-Königsee“ ist über 1,8 km entfernt. Ohnehin wird zum Beispiel das gesamte Bundesland Schleswig-Holstein als Breitfrontvogelzuggebiet angesehen, dennoch lassen sich auch hier Windparkprojekte realisieren. Eine weitere Prüfung des Belanges wird auf der Genehmigungsebene erfolgen. Weitere Informationen bezüglich der angesprochenen Thematik des Vogelzugkorridors siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 279-1189-003 unter der lfd. Nr. 288, in dieser Abwägungstabelle. NABU: Der Naturschutzbund (NABU) und dessen Empfehlungen haben keine exekutiven Auswirkungen auf den Regionalplan. Auch hat sich der Präsident des NABU's Jörg-Andreas Krüger erst kürzlich für den Ausbau der Windenergie ausgesprochen: „Wenn die Population gefährdeter Arten insgesamt stabil bleiben, dann kann man aus meiner Sicht durchaus riskieren, dass ab und zu ein Mäusebussard in ein Windrad fliegt.“ (Zitat Jörg-Andreas Krüger)

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Der Standardbogen stellt die offizielle Gebietsbeschreibung für des FFH-Gebietes für die EU-Kommission dar. Als Erhaltungsziele/Aussagen zum Gebietsmanagement werden genannt: "Sicherung dauerhaft günstiger Bedingungen für die vorkommenden Fledermausarten durch Erhaltung wesentlicher Quartiereigenschaften und Teilhabitate der Umgebung." Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Nahfeld der beiden FFH-Objekte, FFH-Objekt 5137-301, F31, Evangelische Kirche Hundhaupten, 4499140/5632730; FFH-Objekt 5138-302, F38, Evangelische Kirche Geißen, 500017/5636226, widerspricht den Erhaltungszielen für beide FFH-Objekte. Die Sicherung von dauerhaft günstigen Bedingungen in wichtigen Teilhabitaten des Nahfeldes um die beiden Wochenstuben des Großen Mausohrs ist durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht mehr möglich. Der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet Windenergie W-7 – Großsaara stehen Belange des Natur- und Artenschutzes entgegen. Von einer generellen Genehmigungsfähigkeit der Anlagen an diesem Standort ist nicht auszugehen. Das geplante Vorranggebiet Windenergie W-7 – Großsaara ist NICHT auszuweisen, es handelt sich bei diesem Standort NICHT um ein Vorranggebiet Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes. <u>Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-23</u> "Die Prüffläche liegt fast vollständig im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs- 23 (Görlitz und Saarbachtal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder) des Regionalplanes 2012 Zum vorliegenden 1. Gesamtplanentwurf zum integrierten 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie hat sich der Plangeber gegen die erneute Ausweisung des o. g. Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung im Bereich des Vorranggebietes Windenergie entschieden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wird dem Belang der Windenergienutzung der Vorrang gegeben." Eine "Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange" hat NICHT stattgefunden. Die Belange des Arten- und Naturschutzes wurden NICHT abgewogen und geprüft. Dem Belang der Windenergienutzung ist NICHT der Vorrang zu geben. Das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung, fs-23 – Görlitz- und Saarbachtal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder des Regionalplanes 2012, ist im zu-	dreas Krüger im Spiegel Interview zum Artikel: „Was heißt hier bitte Vogelschredder?“, 09.02.2020). Darüber hinaus spricht sich Herr Jörg-Andreas Krüger für eine „verbindliche Regionalplanung“ aus sowie einem bundesweiten Artenhilfsprogramm. Ersteres ist genau dies, was der Regionalplan leistet, letzteres jedoch ist keine Aufgabe des Plangebers. Im Zusammenhang mit den von den nebenstehenden Einreichern wiederholt angesprochenen Fachempfehlungen, hier Kriterien des NABU zur Windkraftnutzung, ist zusätzlich zu erwähnen, dass der Plangeber seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten muss und nicht mit einem bloßen Verweis auf Fachempfehlungen von Naturschutzverbänden fundieren kann. Demzufolge muss der Plangeber eine eigene Abwägungsentscheidung treffen. Mufflons: Die Befürchtungen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen für Mufflons bestehen, entsprechen nicht den Erfahrungen aus anderen Gebieten. Eine in der Schweiz durchgeführte Studie konnte keine Meidung des Wildes gegenüber Windenergieanlagen und auch keine schwerwiegenden Störungseffekte auf alle terrestrische Säugetiere mit dem Betrieb von Windenergieanlagen nachweisen. Deutlich schwerer wiegen Störungen durch Freizeit, Touristik und Erholung auf wald- und feldlebende Säugetiere. Bezüglich der angesprochenen Thematik der terrestrischen Säugetiere (vor allem Mufflons) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 267-1182-001 unter der lfd. Nr. 368, in dieser Abwägungstabelle. Insektensterben: Das Insektensterben ist in der Fachwelt bereits seit vielen Jahren und weltweit (auch in Ländern ohne nennenswerte Windenergienutzung) beobachtet wurden und das nicht nur für Fluginsekten, sondern auch für Bodeninsekten. Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) hat im Jahr 2018 eine methodisch sehr fragwürdige Studie vorgestellt, bei der lediglich modellhaft die Anzahl/Masse der jährlich getöteten Fluginsekten ermittelt wurde und bei 1.200 t/Jahr liegen soll. Dass aber u.a. Vögel circa 400.000 t/Jahr Fluginsekten nur in Deutschland fressen (weitere Fluginsektenfresser sind u.a. Fledermäuse, Frösche, Spinnen), wird in der DLR Studie nicht erwähnt. Die Hauptursache des Insektensterbens sieht z.B. der BUND bei der pestizidreichen und monotonen Landwirtschaft. Durch das

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		künftigen, fortgeschriebenen Regionalplan Ostthüringen als Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-23 – Görlitz- und Saarbachtal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder auszuweisen! Dieses zukünftige Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-23 – Görlitz- und Saarbachtal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und Wälder dient dem Umgebungsschutz der beiden FFH-Objekte, FFH-Objekt 5137-301, F31, Evangelische Kirche Hundhaupten, 4499140/5632730; FFH-Objekt 5138-302, F38, Evangelische Kirche Geißen, 4500017/5636226, nur so ist Sicherung dauerhaft günstiger Bedingungen für die vorkommenden Fledermausarten durch Erhaltung wesentlicher Quartiereigenschaften und Teilhabitate der Umgebung möglich. Anzumerken ist: "Der Teilraum ist bisher nicht durch Windenergieanlagen belastet. Die umgebende weiträumige Landschaft ist aufgrund der durch Offenland geprägten, hügelig-kuppigen Topographie besonders sensibel gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild. Zudem handelt es sich um einen exponierten Standort. [...]" Der Standort des geplanten Vorranggebietes Windenergie W-7 – Großsaara ist für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen NICHT geeignet! [Die Stellungnahme des Einreichers enthält weiterhin eine Anlage 2 mit Fotos und eine Anlage 3 mit Auszügen aus dem "Wanderführer Gera", Broschüre "Natur erleben im Landkreis Greiz" sowie Informationen zum Hegebachtal als Naturerholungsgebiet u.a.]	Verschwinden von Streuobstwiesen, Hecken, Wegrändern, gestuften Waldrändern und Gewässersäumen, durch den Grünlandumbruch, durch die Nutzungsaufgabe oder Intensivierung bisher noch extensiv genutzter Offenlandflächen und durch die gezielte Aufforstung von Offenland verlieren viele Insektenarten wichtige Lebensräume. Mehrere Forscher halten es deshalb für eher unwahrscheinlich, dass Windräder einen wesentlichen Beitrag zum Insektensterben geleistet haben, denn entscheidend für den Rückgang von Insektenpopulationen sind vor allem der Verlust oder die Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Orchideenwiese: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann eine Feinabstimmung der konkreten Standorte für die einzelnen Windenergieanlagen vorgenommen werden. Da das Vorranggebiet jedoch im Wald liegt, kann ausgeschlossen werden, dass es in diesem Bereich Orchideenwiesen gibt. Die hier in Rede stehende Orchideenwiese ist mehr als 1100 m vom Vorranggebiet Windenergie W-7 entfernt und wird nicht tangiert. Windenergie im Wald (und Waldrodung): Einreicher, welche das Thema Windenergie im Wald angesprochen haben, können nicht davon ausgehen, dass große Teile des Waldes gerodet werden. Windenergieanlagen im Wald werden lediglich punktuell und mit geringstem Rodungsaufwand errichtet – vornehmlich jedoch in Kalamitätsflächen. Der Flächenverbrauch für das Fundament einer Windenergieanlage liegt, nach Höhe und Bodenbeschaffenheit, bei 0,035 bis 0,06 ha, hinzu kommen insgesamt etwa 0,4 bis 0,6 ha notwendige Fläche für die Zuwegung des Vorranggebietes und Aufstellung des Baukrans, wobei oftmals vorhandene Forstwege ausgebaut werden. Bei einem Waldgebiet, in dem ein Vorranggebiet Windenergie errichtet werden soll, bleiben somit über 90 % der Waldfläche erhalten. Vorranggebiete Windenergie sind also nicht kohärent mit einer Rodung dieser Flächen. Überdies gilt, dass für alle benötigten voll- und teilversiegelten Flächen forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landeswaldgesetz erbracht werden. Zu-
375	3829-1419-010	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan [W-7] Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. <u>Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergiesensibler Vogelarten – Abstandsempfehlung (LAG VSW) zum Stausee Schöna wurden nicht berücksichtigt.</u> Das Vorranggebiet liegt sehr wohl in einer Pufferzone eines Vogelzugkorridors, wie sich alljährlich zu Zeiten des Vogelzugs beobachten lässt. Die Bewertung im Entwurf ist daher unzutreffend.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die Anwendung der im Natur – und Landschaftsschutz mittlerweile anerkannten H10 Regel würde hier zu einer Bewertung der Tabuzonen führen müssen, die den Ausweis eines Vorranggebietes ausschließt. In <u>Kriterium 2.11a</u> wird den Forderungen nach Natur- und Landschaftsschutz derart nicht Rechnung getragen, dass geplante Schutzgebiete in der Nachbarschaft nicht hinreichend berücksichtigt werden. Die geplanten WEA im Windvorranggebiet W-7 Großsaara würden zu einer weiteren <u>Reduzierung der Insektenfauna, besonders im Waldgebiet</u> führen. Die Insekten werden nachweislich durch die Warnleuchten für den Flugverkehr sowie die abgestrahlte Reibungswärme angezogen. Ein massiver Insektentod würde auch Auswirkungen in der Nahrungskette auf die streng geschützte Population der Fledermäuse in diesem Gebiet haben. Der NABU — Kriterienkatalog zur Windkraftnutzung in Thüringen weist aus, dass der Lebensraumschutz für <u>Fledermäuse</u> bei der Planung eindeutig Vorrang haben muss und nicht zulässig ist. Die beiden <u>Kirchen Hundhaupten und Geißen sind nachgewiesene Wochenstuben für das Große Mausohr</u>. Das Tötungsrisiko der Fledermäuse ist als Verstoß gegen den Artenschutz zu werten. Ebenso gefährdet und in seinem Bestand <u>bedroht wäre der Rotmilan</u>. Für ihn besteht in Deutschland strenger Artenschutz. Das Große Mausohr und der <u>Rote Milan</u> haben im geplanten Vorranggebiet / Waldgebiet und den angrenzenden Wiesen ihr Jagdgebiet. <u>Alle Fledermausarten sind nach der FFH- Richtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt</u>. Im geplanten Windvorranggebiet W-7 lebt seit Jahren eine große <u>Herde Mufflons</u>. Der Bestand von Mufflons ist seit Jahren rückläufig. Die Weltnaturschutzunion führt diese Tiere in der Roten Liste der gefährdeten Arten auf. Diese Tatsache wurde im Kriterienkatalog durch die WEA überhaupt nicht berücksichtigt. Weiterhin gefährdet wären die unter Naturschutz stehenden <u>Orchideenwiesen</u> in Hundhaupten und Langengrobsdorf, die als Naturdenkmale aus ökologischen, wissenschaftlichen, natur- sowie erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit schützenswert sind.	meist werden keine artgleichen monokulturellen Wälder aufgeforstet, sondern Laubwald, sodass sich die Mischwaldfläche in Summe in Thüringen sogar positiv verändert. Weitere Informationen bezüglich der angesprochenen Thematik der Waldrodung und Windenergie im Wald siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-004 unter der Lfd. Nr. 383, in dieser Abwägungstabelle.
376	3838-1427-002	Hiermit lege ich Einspruch gegen [W-7] ein, weil es mich persönlich betrifft.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		[Wegen] <u>Gefährdung</u> der unvergleichlichen <u>Vogelwelt</u> (geschützte Rotmilane, Schwarzmilane, Schwarzstörche), dem EU-rechtlich geschützten Natura-2000-Gebiete (im Dreieck FFH-Objekt Hundhauptener Kirche, FFH-Objekt Kirche Geißen und dem Schönaer Speichersee als Nahrungsquelle), der unter Naturschutz stehenden Orchideenwiese und dem Biotop Streuobstwiese Gera-Langengrobsdorf. [Da] Insekten-Verwirbelung und Vernichtung im Abstand von 2 km hinter den Windrädern nachweisbar [ist, das] gefährdet unsere Ernte!	
377	3875-1435-003	Hiermit erhebe ich [...] Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7. Ich schätze [...] die Artenvielfalt [um Hundhaupten] sehr. Ich schätze [...] die Artenvielfalt [um Hundhaupten] sehr. Es gibt hier seltene Tiere, wie <u>Mufflons</u>, <u>große Mausohren</u>, den <u>roten Milan</u> und <u>zahlreiche grau Reiher</u>. Diese kann man bei langen Wanderungen in den Habitaten beobachten.	
378	3889-1452-003	Einspruch gegen o.g. Plan und Planungen [W-7]. Die Begründung ergibt sich aus mehreren Widersprüchen. Dem Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz (Bonn, Juli 2011) ist zu entnehmen, dass „Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erhaltungs – und Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortwahl auszuschließen sind“ Das „dazu bestimmte Schutzgebiete zählen, ... Wanderkomdore von Vögeln und Fledermäusen und Gebiete mit Vorkommen gefährdeter bzw. störungsempfindlicher Arten. Diesen nur wenigen Stichworten ist zu folgern, dass der Standort des geplanten Vorranggebietes Windenergie W-7- Großsaara für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht nur nicht geeignet ist, sondern auch nicht zulässig ist.	
379	3889-1452-008	Einspruch gegen o.g. Plan und Planungen [W-7]. Im <u>Biotopverbund</u> mit dem betroffenen Gebiet liegt das Naturschutzgebiet <u>Orchideenwiese</u>. O.g. Luftverwirbelungen zerstören den <u>Insektenlebensraum</u> und beeinflussen negativ die Lebensfähigkeit der Orchideen. Das kann mit Ihrer Planung nicht ernsthaft gewollt sein. Auch deshalb erhalten Sie diesen Einspruch.	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
380	3892-1455-005	Wir erheben Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 [wegen] ökologischer Fußabdruck Durch die <u>massive Rodung der zusammenhängenden Waldfläche</u> kommt es zur Zerstörung von großflächigen Lebensräumen für Millionen <u>Insekten</u>, vielen Vogelarten und anderen Waidtieren. Es sind durch den Bau der WKA, der bei uns angesiedelten Rotmilan, andere <u>geschützte Vögel</u>, sowie die <u>Wochenstube des Großen Mausohr</u> bedroht. Wir kämpfen um den Erhalt des Regenwaldes und anderen globalen Naturflächen, vernichten aber unsere heimische Natur, die durch Borkenkäfer, Sturm und Trockenheit stark gefährdet ist. <u>Es kann nicht sein, das 38 Hektar Wald einfach so vernichtet werden.</u> Die geplanten WKAs von ca. 270m Höhe überragen alle Bauten im Umkreis um ein Vielfaches und werden somit zum prägenden Bild der Landschaft.	
381	765-365-019	W-7 Saara: Die Vorrangfestlegung liegt zwischen zwei als FFH-Objekte gemeldeten bedeutsamen Quartieren einer Fledermausart (Mausohr), die voraussichtlich auch aufgrund der vorhandenen Landschaftsstrukturen miteinander in enger Austauschbeziehung stehen. Es wird dringend empfohlen, in den begründenden Unterlagen und im Umweltbericht an entsprechender Stelle darauf hinzuweisen, dass im Genehmigungsverfahren aufgrund dieser Lage zwischen zwei FFH-Objekten eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist und dass aufgrund des insgesamt vorhandenen artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials für windenergiesensible Vogelarten und für Fledermausarten mit einem erheblichen zusätzlichen Untersuchungsaufwand und mit erheblichen Einschränkungen und Auflagen zur Minimierung der artenschutzrechtlichen Konflikte gerechnet werden muss (z.B. Mindestabstand zu vorhandenen Gehölzstrukturen 200 m, verlängerte Abschaltzeiten, CEF-Maßnahmen, nachlaufendes Monitoring). Die festgelegte Vorrangfläche liegt zum großen Teil in einem Waldstück mit kleinräumig eingestreuten naturnahen Waldbeständen, der Landschaftsraum ist insgesamt sehr reichhaltig und kleinräumig mit Randstrukturen und Leitlinien gegliedert. In einem Abstand von je ca. 1,2 km befinden sich im Norden und Süden die zwei gemeldeten FFH-Objekte „DE 5137-301 Evangelische Kirche Hundhaupten“, (F 31) und „DE 5138-302 Evangelische Kirche Geißen“ (F 38) – beide sehr bedeutsame Quartiere für die Fledermausart „Großes Mausohr“ (Myotis myo-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Vielzahl an kleinteiligen FFH-Objekten können auf der Ebene der Regionalplanung nicht angemessen geprüft werden. Daher wird die Prüfung auf die Genehmigungsebene abgeschichtet. Aufgrund der vorhandenen FFH-Objekte kann es zu einem erheblichen Untersuchungsaufwand und mit erheblichen Einschränkungen und Auflagen zur Minimierung der artenschutzrechtlichen Konflikte kommen, was nur die genehmigende Behörde Fach- und Sachgerecht definieren kann. Zudem sind die Austauschbeziehungen zwischen den FFH-Objekten als Erhaltungsziele definiert (siehe „Übergreifenden Erhaltungsziele“ Nr. 2 c) – e) in der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNat2000ErhZVO)). Auf Grundlage des § 34 BNatSchG werden daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Vermeidungsmaßnahmen zur Nicht-Beeinträchtigung der Erhaltungsziele festgelegt. Eine Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Natura 2000-Gebiete innerhalb der Planungsgrenzen wurde durchgeführt und im Umweltbericht des Gesamtplanentwurfs dargestellt (siehe Kapitel 4. Im Umweltbericht zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie können Überschneidungen mit den Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden, da sie bereits als

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tis). Zwar ist das Große Mausohr wegen der überwiegend strukturgebundenen Flugweise <u>nur gelegentlich als Schlagopfer erfasst worden</u>, allerdings sind auch Flughöhen über 40 m nachgewiesen und ein Risiko, zum Schlagopfer zu werden, nicht ausgeschlossen (alle Angaben nach Tabelle 2 der „Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen“, S.19). <u>Aufgrund der Lage der Vorrangfläche zwischen den zwei FFH-Objekten und wegen der vorhandenen Landschaftsstrukturen, die von dem für die Windenergienutzung vorgesehenen Waldbereich zu den jeweiligen FFH-Objekten hinführen – ist wegen der Transferbeziehungen und damit hohen Flugfrequenz zwischen den beiden FFH-Objekten sowie wegen der Gefahr des Verlustes von Habitatstrukturen eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele möglich:</u> Die „Übergreifenden Erhaltungsziele“ Nr. 2 c) – e) in der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNat2000ErhZVO) definieren ausdrücklich die Austauschbeziehungen zwischen den FFH-Objekten als Erhaltungsziele. Sofern auf das Vorranggebiet nicht – so die Vorzugsvariante der Naturschutzverwaltung im Hinblick auf den Umgebungsschutz der FFH-Objekte - verzichtet werden kann, sind aufgrund § 34 BNatSchG spätestens im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und daraus folgende Konsequenzen für die konkrete Standortwahl und Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zweifelsfrei auszuschließen. Darüber hinaus sind weitere Fledermausquartiere im Waldstück bekannt, zu aktuellen Brutnachweisen windenergiesensibler Arten werden Mindestabstände unterschritten (Rotmilan und Graureiher).	Tabuzonen ausgeschlossen wurden. Im Rahmen der Prüfung werden daher alle Natura 2000-Gebiete auf räumliche Überschneidungen der fachlich empfohlenen Abstände mit Vorranggebieten Windenergie untersucht. Zum Ansatz der Prüfung kam dabei ein Abstand von 2.400 m bzw. die 10-fache Anlagenhöhe. Die Umweltprüfung im Regionalplan bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode(n) sowie nach dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung ist kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten und feinste Verästelungen zu untersuchen wären (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Januar 2011 – 7 B 19.10 –, juris Rn. 64). Demgemäß sind im Rahmen einer SUP keine bisher in den jeweiligen Fachwissenschaften bestehenden Erkenntnislücken zu schließen oder neue Methoden zu entwickeln. Entscheidend sind vielmehr der gegenwärtige Wissensstand und die allgemein anerkannten Prüfungsmethoden (vgl. Faßbender, in: Kment, Raumordnungsgesetz, 1.Aufl. 2019, § 8 Rn. 77). Angesichts des Detaillierungsgrades des Regionalplans sowie der Möglichkeit, im nachfolgenden Anlagengenehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, genügte es insoweit, Habitatbereiche mit einer Konzentration an Vogelartenvorkommen in ihrer Empfindlichkeit höher einzustufen und hinsichtlich der Fledermäuse eine Potenzialabschätzung der möglichen Beeinträchtigungen anhand der Biotopstruktur und angrenzender Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete mit dem Schutzgut spezieller Fledermausarten vorzunehmen. Diese Bereiche sind zutreffend nicht als harte Tabuzonen betrachtet, sondern im Rahmen der Restriktionskriterien berücksichtigt worden (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Mai 2019 – OVG 2 A 4.19 –, juris.) Nach Art. 1 UVP-Richtlinien sind der Projektträger oder die Behörde, die ein Projekt betreiben will, verpflichtet, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Umkehrschluss findet auf der Ebene der Regionalplanung keine Umweltverträglichkeitsprüfung statt. Bezüglich aller weiteren Belange der angesprochenen Thematik der Fledermauspopulationen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-002 unter der Lfd. Nr. 333, in dieser Abwägungstabelle.

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
382	624-2-011	Eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung der Geeignetheit des Standortes W-7 ist aus den dargestellten Gründen aktuell nicht möglich. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum 1. Entwurf 2016, diese behält grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit, folgende Ergänzungen werden vorgebracht: Der Vorhabenträger hat dem Vorranggebiet W-7 einen anderen Zugschnitt umgeben und die Fläche die Hälfte auf 38 ha vergrößert. Die aktuelle Vorrangfläche W-7-Fläche liegt in einem Waldgebiet mit überwiegend <u>naturnahen Forstbeständen</u> und eingestreutem naturnahen Laubmischwald und ist Bestandteil des Vorbehaltsgebiets Freiraumsicherung fs-23. Der Plangeber hat sich für den Vorrang Windenergie entschieden. <u>Es gibt keine W-7-Überlagerungsflächen mit Flächen im Arten- und Biotopschutzprogramm Feinkonzept des Landkreises Greiz.</u> Entgegen der Datenrecherche der UNB 2016 wurden inzwischen vermehrt Hinweise aus der Bevölkerung zum Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten gegeben. Im 2. Entwurf wurde das Vorranggebiet vergrößert, so dass <u>gegenwärtig ein avifaunistisches Gutachten erstellt wird</u>, um die Situation hinsichtlich windkraftsensibler Arten für dieses Vorranggebiet besser beurteilen zu können. Belastbare Ergebnisse werden im Sommer 2019 erwartet. <u>Im Abstand von jeweils ca. 1.300 m befindet sich nordöstlich wie auch südwestlich ein FFH-Objekt (Wochenstube Großes Mausohr – Kirche Hundhaupten und Kirche Geißen) zum Schutz der Fledermäuse.</u> Das Land Thüringen ist derzeit in Überarbeitung der FFH-Managementpläne. Das FFH-Objekt „Kirche Hundhaupten“ wird regelmäßig von über 1000 Fledermäusen als Wochenstube genutzt. Für das FFH-Objekt „Kirche Geißen“ liegen keine Individuenzahlen vor. Inwieweit das vorgeschlagene Waldgebiet als Nahrungshabitat fungiert bzw. zwischen diesen beiden FFH-Objekten Austauschbeziehungen bestehen und demzufolge das Waldgebiet als Transferstrecke genutzt wird, entzieht sich unserer Kenntnis. <u>Diskutiert wird gegenwärtig in der Fachwelt und Öffentlichkeit, ob durch Windkraft verursachte Strahlungen (Infraschall) sich negativ auf die Bestände der Fledermäuse auswirken könnten.</u> Dies ist durch den Plangeber nochmals zu hinterfragen.	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung der Geeignetheit des Standortes W-7 ist aus den dargestellten Gründen aktuell nicht möglich.	
383	59-1076-004	Bezogen auf den Entwurf „Vorranggebiet W-7 Großsaara -Prüffläche 6.4.“ sind eine Reihe von Bewertungen unrichtig und/oder unzutreffend, wie: Kriterium 2.14 – Die im Entwurf getroffene Feststellung, der Wald in W-7 sei ein verzichtbarer Bestandteil im <u>Wald- und Biotopverbund</u> ist nicht zutreffend. Es stellt sich auch die Frage, wie ein künftiges Vorranggebiet W-7 mit der notwendigen Technik erreicht werden soll, um dort die drei möglichen WEA zu errichten. Es ist hier zu befürchten, dass die Errichtung von Zuwegung weitere Wald-Gebiete außerhalb W-7 betrifft, die in die Betrachtungen der Kriterien gar nicht mit einbezogen wurden. Gleiches gilt für einen <u>Abtransport des erzeugten Stroms</u>.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Betroffenheit Biotop(verbund): Biotopverbünde gemäß § 21 BNatSchG werden im Einzelfall geprüft (gemäß Kriterium Nr. 2.14 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das ausgewiesene Vorranggebiet W-7 in der Prüffläche 6.4 tangiert im östlichen Rand einen Waldlebensraumverbund. Die Betroffenheit des Waldkorridors wird als marginal eingeschätzt, weil östlich des Vorranggebietes noch genügend Waldfläche zur Sicherstellung der Funktion verbleibt und keine Kernflächen des Waldlebensraumverbundes betroffen sind. Andere Biotopverbünde sind durch die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie nicht betroffen. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG beziehungsweise § 18 ThNatSchG liegen im Vorranggebiet W-7 nicht vor. Ohnehin zählen gemäß Kriterium Nr. 2.12 und 2.27 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie punktuelle und linienhafte geschützte Biotope zu den harten Tabuzonen, können jedoch in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und verbleiben dennoch als Tabuzone, d.h., diese dürfen nicht bebaut werden. Im konkreten Fall liegen jedoch keine der benannten Biotope innerhalb des Vorranggebietes. Windenergie im Wald (und Waldrodung) & Hochwassergefahr: Es gibt keinen Paragraphen oder Absatz im Thüringer Waldgesetz, welcher Windenergie generell verbietet. Selbst das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen, wie Fichten- und Kiefermonokulturen, als Standorte für Windvorranggebiete zu prüfen und schließt somit Waldfläche für die Windenergienutzung nicht aus (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/erneuerbareenergien/bfn_position_wea_ueber_wald.pdf). Wälder, die nicht zu den geschützten Waldgebieten im Sinne des § 9 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz oder nach Bundes- bzw. Thüringer Naturschutzgesetz zu den gesetzlich geschützten Waldbiotopen gehören (siehe Kriterium Nr. 2.26
384	28-966-003	Einspruch gegen die Errichtung der Windräder im Windvorranggebiet W-7 Saara. Anlagen im <u>Wald</u> widersprechen dem Anspruch auf Schutz der Ökosysteme, die <u>Lebensraum</u> für viele, teils bedrohte Arten bieten.	
385	35-1012-002	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie - Windvorranggebiet W-7 — Großsaara Das geschlossene <u>Waldgebiet</u>, welches Schutz und Heerberge für eine aus mehr als <u>50 Tieren</u> bestehende <u>Mufflonherde</u> ist, wird durch einen erforderlichen Kahlschlag für Zufahrtswege und Stellfläche gänzlich zerstört.	
386	37-1054-002	Hiermit möchte ich meinen Widerspruch zum o.g. Windvorranggebiet 7 (Hundhaupten/Saara) äußern. Es ist mir unverständlich dass für ein solches Vorhaben Wald abgeholzt werden soll und zusätzlich <u>Flächen versiegelt</u> werden. Es wurden keine Untersuchungen zum Hochwasserschutz durch zusätzliche Einleitung von Oberflächenwasser erstellt. Es gab bereits im Bereich Saara /Saarbach Überschwemmungen.	
387	58-1072-002	Hiermit erhebe ich Einspruch zum geplanten Windvorranggebiet W-7 Großsaara. Gründe sind: Abgesehen davon ist es unverantwortlich, der Natur einen immens großen Schaden zuzufügen, durch die <u>Rodung</u> unzähliger Hektar Wald.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Durch den Befall der Bäume mit dem Borkenkäfer – bedingt durch den extrem trockenen Sommer 2018 – sind bereits riesige Holzvorkommen vernichtet worden. Es müssen einfach geeignetere Möglichkeiten gefunden werden.	und 2.27 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), lassen sich nicht als harte Tabuzone einordnen (Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 08. April 2014 – 1 N 676/12 –, juris). Dies bedeutet, dass Wald nur unter bestimmten Voraussetzungen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegensteht. Im Vorranggebiet W-7 liegt kein ausgewiesener Schutz- oder Erholungswald vor. Grundsätzlich hat die technische Entwicklung inzwischen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern möglich gemacht (OVG NRW vom 22. September 2015, Az. 10 D 82/13.NE). Die Einbeziehung von Waldgebieten entspricht daher der geltenden Rechtslage, aber auch dem Stand der Technik. Denn moderne Anlagen haben eine Nabenhöhe von bis zu 160 m und in Kombination mit einem Rotorradius von bis zu 70 m verbleibt ein freier Luftraum von 90 m über dem Grund und von circa 60 m über den Baumwipfeln. Der Wirkbereich der rotierenden Flügel ist dementsprechend höher als der Aktionsbereich der meisten den Wipfelraum nutzenden waldbewohnenden Vogel- und Fledermausarten.
388	59-1076-001	Hiermit lege/n ich/wir gegen den oben genannten Plan Einspruch ein. Ich/Wir vertrete/n die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme/n zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. Im Einzelnen nehme/n ich/wir dazu wie folgt Stellung: Die Wertigkeit der Windenergienutzung rechtfertigt die Beeinträchtigungen in <u>Waldgebieten</u> durch <u>Rodung</u> und Wege/Trassenbau und Eingriffe und Gefahren für den Naturschutz nicht. Bei Beachtung dieser Sachverhalte und einer ermessengerechten - und somit - fehlerfreien Wertung wären WEA im Vorranggebiet W-7 nicht genehmigungsfähig und somit liegt auch kein geeignetes Vorranggebiet W-7 vor. Der Entwurf des Regionalplanes ist insofern fehlerhaft. In unserer Umgebung können wir viele <u>Tiere (u.a. verschiedene Greifvögel, Fledermäuse)</u> beobachten. Wie sieht es dann aus? Werden wir eine tote Landschaft? Sind nicht schon genug Tiere und Pflanzen ausgestorben? Wie können Sie das mit Ihrem Gewissen vereinbaren?	Auch handelt es sich bei dem Waldgebiet innerhalb der Prüffläche 6.4 um keinen Mischwald oder Laubwald, wie von einigen Einreichern behauptet. Bereits anhand der Luftbilder sind sauber strukturierte monokulturelle Aufforstflächen von Nadelbäumen zu erkennen. Das Weiter liegen dem Plangeber diverse Waldschichten vor, die auf keinen nennenswerten Mischwaldanteil hinweisen. Die von Einreichern benannten kleineren, aufgeforstete Mischwaldstrukturen werden ohnehin nicht für den Anlagenbau verwendet. Jedoch liegen dem Plangeber üblicherweise solch kleinteilige Daten nicht vor und werden erst auf der Genehmigungsebene genauer geprüft. Punktartige oder linienhafte Tabuzonen innerhalb eines Vorranggebietes werden dann vom Bau der Windenergieanlagen ausgespart (siehe oben).
389	130-1093-004	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. Das ausgewiesene Vorranggebiet W-7 befindet sich in einem <u>Waldgebiet</u> . Das sich dieser Wald nicht in die Kriterien des Punktes 2.30 einordnen lässt, hat wohl vor allem statistische Gründe. Das von Nadelbäumen bewachsene Gebiet stellt dennoch einen der Fläche adäquaten Beitrag zu <u>Bindung von CO₂</u> dar. Angrenzend, außerhalb W-7, befinden sich weitere Waldflächen, die mit dem Wald in W-7 eine zusammenhängende Waldfläche darstellen. In südwestlichster Richtung grenzt an W-7 der geplante „Geschützte Landschaftsbestandteil – Artenansammlung und Wald-Gewässer-Nassgrünland-Komplex“ an. Damit stellt sich auch die Frage, wie ein künftiges Vorranggebiet W-7 mit	Auch können Einreicher nicht davon ausgehen, dass große Teile des Waldes gerodet werden. Windenergieanlagen im Wald werden lediglich punktuell und mit geringstem Rodungsaufwand errichtet – vornehmlich jedoch in Kalamitätsflächen. Der Flächenverbrauch für das Fundament einer Windenergieanlage liegt, nach Höhe und Bodenbeschaffenheit, bei 0,035 bis 0,06 ha (die bisher größte errichtete Windenergieanlage mit einer Leistung von 7,6 MW hat eine Fundamentfläche von etwa 600 m ²), hinzu kommen insgesamt etwa 0,4 bis 0,6 ha notwendige Fläche für die Zuwegung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der notwendigen Technik erreicht werden soll, um dort die drei möglichen WEAs zu errichten. Es ist hier zu befürchten, dass die Errichtung von <u>Zuwegung</u> weitere Wald-Gebiete außerhalb W-7 betrifft, die in die Betrachtungen der Kriterien gar nicht mit einbezogen wurden. Die zukünftig in W-7 erzeugte Energie ist vermutlich in ein <u>Netz einzuspeisen</u> , um wirtschaftlich verwertet werden zu können. Auch hierzu wäre der Wald, nicht nur in W-7 mit Leitungen zu durchqueren, die den erzeugten Strom an einen bisher noch nicht bezeichneten Punkt einspeisen müssten. Bedenken bestehen hier nicht allein wegen der Leitungsführung selbst, sondern auch wegen der mit dem <u>Leitungsbau</u> einhergehenden Eingriffen in die Natur, die nicht an den Grenzen von W-7 Halt machen werden.	des Vorranggebietes und Aufstellung des Baukrans, wobei oftmals vorhandene Forstwege ausgebaut werden. Bei einem Waldgebiet, in dem ein Vorranggebiet Windenergie errichtet werden soll, bleiben somit über 90 % der Waldfläche erhalten. Damit kann auch zukünftig im Wald genügend Raum zur Speicherung von Regenwasser zur Verfügung stehen. Insofern sind Bedenken wegen Überschwemmungen in benachbarten Ortslagen im Zusammenhang mit Fundamenten von Windenergieanlagen unbegründet. Es ist wahrscheinlicher, dass die Infrastrukturmaßnahmen sowie Ausweisungen neuer Wohngebiete mehr Einfluss auf das Hochwasserrisiko des Saarbachs haben, als circa 5 geplanten WEA im Wald. Vorranggebiete Windenergie sind also nicht kohärent mit einer Rodung dieser Flächen. Überdies gilt, dass für alle benötigten voll- und teilversiegelten Flächen forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landeswaldgesetz erbracht werden. Zumeist werden keine artgleichen monokulturellen Wälder aufgeforstet, sondern Laubwald, sodass sich die Mischwaldfläche in Summe in Thüringen sogar positiv verändert. Oft wird das Argument gebracht, dass Windenergieanlagen den Wald noch mehr schwächen würden. Die Forstwirtschaft kämpft gegen die Auswirkungen der Klimaextreme, wie Trockenheit und Ausbreitung von Schädlingen, und leidet an der zunehmenden Unwirtschaftlichkeit der Wälder. Die Nutzung von Windenergie in Nutzwäldern ist für Waldbesitzer ein wirtschaftliches Standbein und durch die Pflicht der forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann der ökologische Waldumbau im Sinne des Klimaschutzes besser gefördert werden. Daher hat unter anderem der „ThüringenForst“ darauf hingewiesen, mehr Waldflächen für Vorranggebiete Windenergie zu nutzen.
390	175-1126-002	Geschlossene Waldflächen werden zerstört und in ihrer Funktion beeinträchtigt. <u>Inanspruchnahme von Waldflächen</u> Diese sollen sich trotz mindestens 200m hoher Anlagen noch minimieren [siehe Punkt 2.8 der Begründung zu Z 3-3 im Prüfbogen zur Prüffläche 6.4]. Wie das mit größeren Fundamenten und Wegen für die Schwerlasttransporte in Einklang zu bringen ist, bleibt eine offene Frage. Im <u>Thüringer Waldgesetz § 10</u> ist die Änderung der Nutzungsart des Waldes geregelt. Der Gesetzgeber hat Auflagen dazu gelistet: Die funktionsgerechte Aufforstung innerhalb von zwei Jahren, die Walderhaltungsabgabe, Sicherheitsleistungen für die Rekultivierung. Im Ökosystem Wald muss die nötige Infrastruktur für die WEA geschaffen und dann erhalten werden. Geschlossene Waldflächen werden zerstört und in ihrer Funktion beeinträchtigt. Das Ökosystem Wald ist aber ohnehin schon durch den Windbruch der Orkanstürme und den Borkenkäfer stark geschädigt. Aus dem Ökosystem wird ein Industriegebiet. Für die WEA werden Stromtrassen und Zufahrtswege benötigt. Einfache Forstwege sind dafür denkbar ungeeignet. In den Abwägungen zum 1. Regionalplan wurde der Flächenverbrauch pro Windenergieanlage mit 0,035 bis 0,06 ha angegeben. In der Literatur werden aber 0,2 bis 1,0 Hektar erforderliche Freifläche pro WEA aufgeführt. Der Unterschied zwischen den Angaben ist beträchtlich.	Weitere Hinweise bzgl. Flächenverbrauch Windenergieanlagen: • https://www.lfu.bayern.de/boden/bodenschutz-tage/doc/mbt_2012.pdf (Seite 37 und 153) • https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d2777aak.pdf Versiegen von Quellen: Die Fundamente einer modernen Windenergieanlage reichen üblicherweise 3 bis 5 m in den Grund. Die Breite liegt dabei bei einem Durchmesser von 20 bis 25 m. Quellwasser kann prinzipiell durch die Errichtung von

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Im Waldgesetz Thüringen wird nicht zwischen den Fichten- und Kiefernbeständen, auch als Wirtschaftswald bezeichnet, und Laubmischwald, mit gutem Einfluss auf die CO₂ Klimabilanz, unterschieden. Der Bau von WEA im Wald wird durch die politischen Entscheidungsträger in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Die neuen Bundesländer und Berlin bilden das Spektrum gegensätzlicher Entscheidungen ab: In Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt ist der Bau von WEA im Wald verboten. In Thüringen und in Brandenburg ist die Errichtung von WEA im Wald erlaubt. <u>Brandschutz</u> Im Kapitel 7.2 der Beilage zum Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ des Regionalplanes Ostthüringen wird zur Brandbekämpfung bei WEA Stellung genommen. Festgelegt wird, dass die Sicherheitsbedenken zur Brandbekämpfung auf der Genehmigungsebene geklärt werden und nicht Gegenstand der raumordnerischen Abwägung sind. In der OTZ vom 20. März 2019 wurde berichtet [Titel: Acht Havarien an Thüringer Windrädern – besondere Herausforderungen beim Brandschutz], dass es bisher zu acht Havarien an Thüringer Windrädern kam. 2015 brach bei Eisenach der Flügel eines Windrades nach einem Blitzschlag ab. In den anderen sieben Fällen lief Getriebe- und <u>Hydrauliköl</u> aus. Im Windvorranggebiet W-7 Großsaara sind die WEA im Wald geplant. Die Anforderungen an den Brandschutz sind ausgesprochen umfangreich. Hinzu kommen geeignete Vorkehrungen. Für jede Anlage werden u.a. zwei unabhängige Zufahrten mit Bewegungsflächen eingefordert. Waldbodenflächen werden versiegelt. Das Ökosystem Wald wird nachhaltig zerstört.	Windenergieanlagen dem Wasserkreislauf nicht verloren gehen, sondern es kommt maximal zu einer Verschiebung der Austrittsstelle. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind vor allem im Waldgebiet genau zu analysieren. Liegen Planungen in einem für den Wasserschutz bedeutenden Gebiet vor, kann in der Genehmigungsebene auch eine hydrologische Baubegleitung angeordnet werden, um Belangen des Trinkwasserschutzes gerecht zu werden. Wald als CO₂-Speicher vs. Windenergie: Zum einen ist festzustellen, dass wegen der geringen Anteile von Rodungsflächen im Zuge der Errichtung von Windparks auch der Verlust von Wald als CO₂-Speicher äußerst gering ist. Zum anderen führt die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Leistung von 3 MW bezogen auf diese Fläche zu einer jährlichen Einsparung von rund 6.000 t Kohlenstoffdioxid. Im Vergleich dazu werden laut einer Studie des ThüringenForst je Hektar Waldfläche durchschnittlich 790 t CO₂ gebunden, dabei entfallen 434 t CO₂ auf unterirdische Pools und nur 356 t CO₂ auf die oberirdische Biomasse. Insofern muss man zur Kenntnis nehmen, dass moderne Windenergieanlagen bezogen auf die Fläche ein Vielfaches der CO₂-Einsparung erzielen können, wie dies in Waldflächen mit vergleichbarer Größe möglich ist. Überdies gilt, dass für alle benötigten voll- und teilversiegelten Flächen forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landeswaldgesetz erbracht werden müssen. Zumeist werden keine artgleichen monokulturellen Wälder aufgeforstet, sondern Laubwald, sodass sich die Mischwaldfläche in Summe in Thüringen sogar positiv verändert. Dahingehend ist in keiner Weise von einem Verlust des CO₂-Speichers auszugehen.
391	215-1146-005	Wir fordern, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. In unmittelbarer Nähe zu Naturschutzgebieten und Waldreichen Gegenden wo viele Tiere beheimatet sind, haben WKA' s nichts zu suchen. Große <u>Waldflächen</u> sollen <u>gerodet</u>, der <u>Boden versiegelt</u> und die ca. 270 m hohen Windräder errichtet werden. Wald ist zudem sehr wichtig für die Erhaltung eines gesunden Klimas für Mensch, Tier und Pflanzenvielfalt. Wenn durch den Bau der Windräder erst Natur vernichtet werden muss, dann ist das nicht Umweltschutz verträglich.	Waldbrandgefahr durch Windenergieanlagen: Vor dem Hintergrund des Brandschutzes in Wäldern ist bei der Aufstellung von Windenergieanlagen eine Kombination von Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes zur technischen Ausstattung der Anlage, zu Zufahrten und Kennzeichnung sowie zur Löschwasserversorgung erforderlich. Zum Beispiel muss eine ganzjährige Bereitstellung von Löschwasser für jeweils bis zu 5 Anlagen unter Beachtung der Gefahrenbereiche der Anlagen (Sperrkreise) bewerkstelligt sein. Falls das Löschwasser nicht in vollem Umfang aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bereitgestellt werden kann, können auch unabhängige Versorgungsanlagen genutzt werden. Als

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Der Bau dieser WKA's bringt keinen ersichtlichen Nutzen für den Umweltschutz eher das Gegenteil ist der Fall, denn eine intakte Flora und Fauna mit Wiesen, Feldern und Wäldern wird in seiner Gesamtheit zerstört und hat auch Auswirkungen auf dort lebenden Menschen.	Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen unter anderem Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder unterirdische Löschwasserbehälter in Frage. Bei mehr als 5 Anlagen müssen mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen hergestellt werden. Die Errichtung und Unterhaltung der Löschwasserentnahmestellen erfolgt durch den Betreiber der Windenergieanlagen und nicht durch die örtliche Feuerwehr.
392	267-1182-006	Ich bitte im Zuge des Beteiligungsverfahrens um eine erneute und genaue Überprüfung der zuvor aufgestellten Kriterien (siehe „Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie“ nach Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.1018) hinsichtlich meiner Einwände und gegebenenfalls eine Ablehnung und Streichung des Windvorranggebietes W-7 Großsaara aus dem Regionalplan. (Siehe Anlage 1.3 Änderungen des RP Ostthüringen, Abschn. 3.2.2, Abwägungen, Seite 210) In Anlage 1.3 zum Beschluss Nr. PLV 26/05/18 vom 30.1.201 auf Seite 210 genannte Angaben zum Ausmaß der zu versiegelnden Fläche im <u>Waldstück</u> (0,035 - 0,06 ha für WEA und 0,4 bis 0,6 ha für <u>Zuwege</u>) für das sich in der Planung befindliche Vorranggebiet W-7 erscheinen deutlich zu gering und entsprechen nicht den Erfahrungswerten bereits bestehender Windenergieanlagen. Pro Windenergieanlage wird diese mit bis zu 1,0 ha erforderliche Freifläche veranschlagt. Zwei feste Zufahrtswege zu den Anlagen für die Feuerwehr und Wartungstechniker sind anzulegen. Die Aufstellfläche für die Türme muss mit einer Bodenplatte samt tiefen Bodenverankerungen von bis zu 30 m ins Erdreich versehen werden, um eine Stabilität der Konstruktion zu gewährleisten. Ebenso müssen in der Bauphase größere Flächen des Waldes abgeholzt werden, um Platz für die Errichtung zu schaffen. Der Verfasser der „Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung“ geht auf Seite 210 von einer punktuellen Rodung für die Zuwegung der Schwerlasttransporter im Wald aus, sowie der Aussage „Im besten Fall sind bereits Forstwege vorhanden, welche für die Zuwegung geeignet ausgebaut werden.“ Einen <u>bewussten Täuschungsversuch</u> für die genannten Flächenangaben durch den Verfasser des Entwurfs sollte man nicht unterstellen. Dennoch ist eine erneut genaue Überprüfung der Angaben erforderlich und entsprechend erst dann eine Gewichtung im Rahmen der Entscheidungsfindung für oder gegen das Vorranggebiet im Zusammenhang mit Naturschutz und -erhaltung zu treffen. Da das Hauptziel der Landesregierung Thüringen in einer Energieversorgung mit regenerativen Quellen bis 2040 besteht, um die Klimaveränderung	Es gibt bisher keinen statistisch erfassten Waldbrand, der durch eine Windenergieanlage ausgelöst wurde. Insgesamt ist die Wahrscheinlichkeit eines Feuers im Wald nach einem Anlagenbrand gering, aber nicht ganz auszuschließen. Gerät eine Anlage in Brand, lässt die Feuerwehr diese, ebenso wie im Offenland, aus Gründen des Eigenschutzes kontrolliert abbrennen und löscht herabfallende Teile am Boden. Aufgrund der notwendigen Errichtung von Löschwasserentnahmestellen können herkömmliche Waldbrände an Windparkstandorten frühzeitiger und mit besserem Wasservorrat gelöscht werden. Die örtliche Feuerwehr erhält zumeist eine spezielle Schulung mit anschließendem Sicherheitstraining. Sie üben mit Unterstützung des jeweiligen Anlagenbetreibers die schnellstmögliche Anfahrt und lernen die Besonderheiten der Windenergieanlage kennen. Bereits im Vorfeld (Bauplanungsphase) wird hierzu eine enge Kooperation mit der nächstgelegenen Höhenrettungsgruppe hergestellt. Bei einem eventuell auftretenden Brandfall einer Windenergieanlage liegt der Fokus auf der Absicherung des Brandortes und der Verhinderung von Folgeschäden auf dem Boden und benachbarten Einrichtungen. Auch die Feuerwehr betritt bei einem Einsatz den Gefahrenbereich von mindestens 500 m um die havarierte Anlage nicht. Falls Löscharbeiten möglich sind, muss die Feuerwehr einen Sicherheitsabstand aufgrund von elektrischer Spannung beachten. Daten von 2014 bezüglich Brandwahrscheinlichkeit einer Windenergieanlage zeigen auf, dass die Wahrscheinlichkeit eines Wohnungsbrandes circa das 30-fache der Wahrscheinlichkeit eines Anlagenbrandes übersteigt. Abstand bis zu 200 m vom Waldrand (Kriterium Nr. 2.32): Lediglich in seiner nördlichen Ausdehnung reicht die Prüffläche 6.4 bzw. das Vorranggebiet teilweise bis an den Waldrand heran. Die ökologisch wertvollen Waldinseln sowie die darin eingeschlossen Offenlandbereiche werden vom Vorranggebiet nicht beansprucht. Da ökologischen Funktionen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		durch den Treibhauseffekt global und lokal zu verringern, darf das bestehende Ökosystem Wald mit seiner Flora und Fauna nicht durch großflächige Bodenversiegelungen gestört und zerstört werden. Inwiefern Renaturierungsversuche auf sogenannten Ausgleichsflächen die ökologische Bilanz für Luftreinhalt und Wasserhaushalt tatsächlich wiederherstellen, bleibt m.E. kritisch zu prüfen und messtechnisch nachzuweisen.	der Waldränder sehr unterschiedlich ausgeprägt sind, wird der Abstand im Offenland zu Waldgebieten im Einzelfall bestimmt (max. aber 200 m). Der Plangeber ist nicht dazu verpflichtet, grundsätzlich den Abstand von 200 m vom Waldrand einzuhalten, sondern prüft diesen Belang im Einzelfall. Bodenschutz / Hydrauliköl: Während der hydrologischen Baubegleitung werden zum Schutz des Bodens und Trinkwassers umfangreiche Gewässer- und Bodenschutzmaßnahmen vorgenommen. So können Sedimentsperren und mobile Ölsperren errichtet und Bau-/Betriebsplätze mit Wällen geschützt werden. Die Betankung, Säuberung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen muss außerhalb des Einzugsgebiets auf befestigten Flächen durchgeführt werden. Im Zuge der hydrologischen Baubegleitung muss die gesamte Bauphase überwacht, alle Schritte dokumentiert und regelmäßig Messungen durchgeführt werden (durch die Untere Wasserbehörde). In hydrologisch sensiblen Gebieten kann auf der Genehmigungsebene festgelegt werden, dass das Maschinenhaus der Anlage zusätzlich abgedichtet werden muss. Auffangwannen unter dem Betankungsschlauch sorgen beim Wechseln des Getriebeöls für weitere Sicherheit.
393	268-1183-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich mich persönlich betroffen fühle. Der <u>Wald soll gerodet und mit riesigen Betonfundamenten versiegelt werden</u> . Auf aktuellen Wahlplakaten der Grünen steht: „Mehr Grünflächen- weniger Betonflächen“ und „Betonflut eindämmen“. Darum bitte ich: Keine Betonflächen für WKA's im Wald und auf Wiesen. <u>Die Versiegelung der Waldböden kann zum Versiegen von Wasserquellen führen</u> und dies wiederum zum Absterben des restlichen Waldes. Der Wald wird durch die Errichtung fragmentiert und verliert seine ökologische Funktion.	Die allgemeine Sorgfaltspflicht ist nach § 5 WHG beim Bau von Windenergieanlagen zu beachten und dies wird zusätzlich in der Genehmigungsebene geprüft. Überdies werden Windenergieanlagen gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz als Anlagen behandelt, welche die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen müssen. Unzerschnittene störungsarme Räume (UZSR): Die Freiraumzerschneidung hat in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen. Im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt ist die Sicherung der verbliebenen unzerschnittenen störungsarmen Räume vor allem für die Regeneration (Ruhe- und Rückzugsbereich) von Mensch und Natur von entscheidender Bedeutung. Der Verlust dieser Räume ist in absehbaren Zeiträumen nicht reversibel. Daher werden unzerschnittene und störungsarme Räume in der Einzelfallprüfung (Kriterium Nr. 2.34) gewichtet (siehe die Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.34 Prüfbogen zur Prüffläche 6.4 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). In der Prüffläche 6.4 liegt jedoch kein UZSR größer 25 km vor.
394	274-1184-003	Ich erhebe hiermit Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf. Ich persönlich fühle mich betroffen bei dem vorgesehenen schwerwiegenden Eingriff in die Natur in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohneigentum. Wie kann man wertvollen Wald durch <u>massive Abholzung</u> und den Waldboden mit viel Beton zerstören? Betroffen sind immerhin ca. 3 ha Waldfläche.	
395	275-1185-004	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Ich habe im November 2018 ein Grundstück mit Vierseitenhof in knapp 1000m von der geplanten WKA gekauft. Falls die 270 m hohen Windräder errichtet werden, müssen ca. <u>18 ha Wald gerodet</u> werden. Das bedeutet, dass der Boden versiegelt wird. Des Weiteren ist von einer zunehmenden <u>Waldbrandgefahr</u> in meiner unmittelbaren Wohnnähe (keine 1000m) auszugehen. In der Vergangenheit sind bereits eine hohe Anzahl an WKA abgebrannt. Bei der enormen Höhe von 270m kann keine Feuerwehr mehr löschen, es kann	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nur kontrolliert abgebrannt werden. Wie sieht es mit den <u>Feuerlöschmöglichkeiten</u> für einen eventuellen Waldbrand aus?	Wandern: Bei den üblichen Aktivitäten auf Waldwanderwegen (Wandern, Walken, Radfahren, Pilze oder Heidelbeeren suchen) wird die Störfunktion durch Windenergieanlagen deutlich geringer eingeschätzt. Man bewegt sich fort und passiert dabei Gebiete mit und ohne Anlagen. Die Rad- und Wanderwege in der Region bieten ausreichend Möglichkeit dazu, um auch Gebiete ohne Windenergieanlagen zu durchqueren. Auch können Anlagen bei den Aktivitäten sogar unterstützend wirken, indem sie sowohl die Funktion von Landmarken als auch die von Sehenswürdigkeiten übernehmen (z.B. für eine Energietour oder ein Energielehrpfad). Durch die erforderlichen großen Abstände der Anlagen untereinander bleibt der Wald in einem Vorranggebiet zu mehr als 90 % erhalten. Anders als etwa in Offenlandschaften sind die Windenergieanlagen im Wald die meiste Zeit verborgen. Diesbezüglich sind keine markanten Störungen für Wanderer, Radfahrer und Reiter auf Waldwanderwegen bezüglich vorhandener Windenergieanlagen zu erwarten.
396	276-1186-001	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Ich habe im November 2018 ein Grundstück mit Vierseitenhof in knapp 1000m von der geplanten WKA gekauft. Die <u>Versiegelung der Waldböden</u> durch den Bau einer WKA kann zum Versiegen von Wasserquellen führen. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in das Ökosystem des Waldes dar, was wiederum zum Absterben des restlichen Waldes führen kann.	Ein pauschaler Ausschluss der Windenergienutzung im Umfeld von Weeginfrastruktur, speziell Wanderwegen, ist nicht möglich. Bei der Einzelfallprüfung konkreter Prüfflächen können touristische Aspekte in die Abwägung einfließen, sofern sie mit entsprechendem Gewicht zu bewerten sind.
397	279-1189-001	Das in der Prüffläche 6.4 vorgeschlagene Vorranggebiet W-7 – Großsaara enthält relevante Belange, welche nach meiner Meinung nicht ausreichend abgewägt wurden. Eine Reihe von Bewertungen sind unrichtig und/oder unzutreffend. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden bzw. komplett gar nicht einbezogen wurden, obwohl das notwendig gewesen wäre. Nach einer Abwägung aller relevanten Belange hat die Auffassung Bestand, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahmen von WEAs nicht geeignet ist und den gesetzlichen Belangen entgegensteht. Derzeit haben wir einen klimafreundlichen, gesunden Wald in seiner Einzigartigkeit - Flora und Artenvielfalt sind zu erhalten. Unser Wald ist kein <u>Industriegebiet</u> , sondern der Lebensraum vieler geschützter und seltener Tier- und Pflanzenarten. Eingriffe in Flora und Fauna sind nicht renaturierbar. Die Pflanzen werden aus ihrem natürlichen Lebensraum verdrängt, somit wird das komplexe Ökosystem Wald zerstört. Es geht um die gesamte Lebensgemeinschaft Wald in ihrer natürlichen Vielfalt und somit um ein wertvolles Gut, das uns allen anvertraut wurde und dass es zu bewahren gilt. Der betroffene Wald ist deshalb ein unverzichtbarer Bestandteil des Wald- und Biotopverbundes. Gerade vor dem aktuellen Hintergrund eines zunehmenden Verlustes an biologischer Vielfalt gerät damit die Lebensraumfunktion des Waldes verstärkt in den Blickpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die Einschätzung im Prüfbericht ist somit nicht zutreffend! Eine so komplexe Inanspruchnahme von intakten Waldflächen, wie im Prüfbericht angegeben, zieht zudem Beeinträchtigungen der Lebensqualität und der körperlichen Un-	Netzanschlüsse / Netzeinspeisung: Die konkrete Anbindung eines Vorranggebietes ist letztlich nicht entscheidungserheblich, da die Netzbetreiber einen Anschluss herstellen müssen. Über die konkrete Ausgestaltung der Netzanbindung kann der Plangeber zudem nicht entscheiden, aber in der Regel werden Mittelspannungsleitungen in die Erde verlegt, welche nur einen sehr geringen Einschnitt in die Natur bringen. Welche Umweltauswirkungen damit verbunden sind kann der Plangeber auf der Ebene der Regionalplanung nicht ermitteln. Die genaue Trassierung und die damit verbundenen Eingriffe werden auf der Genehmigungsebene geklärt. Lebensraum, bedrohte Arten: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes des Lebensraums bedrohter Arten siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 279-1189-003 unter der Lfd. Nr. 288, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>versehrtheit</u> mit sich, denn zugleich ist der Wald der größte Erholungsraum, den wir haben. Der ganz besonderen Verantwortung für den Schutz der Natur im Waldlebensverbund sind wir uns bewusst. Somit muss, entsprechend <u>Grundgesetz, Art 2 (2) -Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit</u> und Art 20a – Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere – sowie der Thüringer Verfassung Artikel 3(1) – Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. – der Gesundheit der Bürger Vorrang gegeben werden. Die Wertigkeit der Windenergienutzung rechtfertigt die Beeinträchtigungen im gesamten Waldgebiet durch Rodung und Wege-Trassenbau und daraus resultierende Gefahren für den einzigartigen Biotopverbund nicht.	Terrestrische Säugetiere: Bezüglich der angesprochenen Thematik der terrestrischen Säugetiere (vor allem Mufflons) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 267-1182-001 unter der lfd. Nr. 368, in dieser Abwägungstabelle. Fledermaus: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Fledermauspopulationen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-002 unter der lfd. Nr. 333, in dieser Abwägungstabelle. Insektensterben: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Insektensterbens (bzw. DLR-Studie) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 267-1182-003 unter der lfd. Nr. 370, in dieser Abwägungstabelle. Vorsorgeprinzip (Art. 20a GG): Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Vorsorgeprinzip (Art. 20a GG) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 1216-1465-003 unter der lfd. Nr. 372, in dieser Abwägungstabelle. Tourismus: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Tourismus siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 215-1146-004 unter der lfd. Nr. 525, in dieser Abwägungstabelle. Körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG): Regelmäßig wird auf das Gebot der körperlichen Unversehrtheit hingewiesen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Schutzzumfang ist inhaltsgleich mit dem des § 5 Abs. 1 BImSchG, denn in dieser immissionsschutzrechtlichen Spezialregelung wird bestimmt, was als nicht mehr hinnehmbare schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Ein Verstoß insoweit kann durch die vom Plangeber festgelegten Mindestabstände zu Siedlungen nicht festgestellt werden. Der vorherrschende Meinungsstand in der Wissenschaft, welcher die Rechtsprechung folgt, ist, dass Infraschall bei einem Schalldruckpegel erst von mindestens 68,5 dB negative Auswirkungen auf den Menschen haben kann. Dies wird durch Windenergieanlagen, nach den vom Plangeber festgelegten Siedlungsabständen, nicht erreicht. Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1. GG liegt demnach nicht vor.
398	418-1226-002	Bedenken zu W-7 Wald mit <u>Klimaschutzfunktion</u> u. <u>Erholungsfunktion</u> sowie <u>Obstwiesen</u> gehen verloren!	
399	423-1229-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet Großsaara (W-7) Laut Literatur werden 0,2 bis 1,0 ha Wald pro Windkraftanlage benötigt. Das Ökosystem Wald ist aber bereits durch Windbruch und Borkenkäfer genug geschädigt. In den Bundesländern Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt ist der Bau von Windkraftanlagen im Wald verboten, da durch Zufahrten und Bewegungsflächen der Boden versiegelt wird. Ist dies in Thüringen nicht so?	
400	436-1235-001	Einwände gegen W-7 Als ich davon hörte, dass in einem der – meiner Meinung nach – schönsten Waldstücken rund um Gera bald eine <u>massive Abholzung</u> von Bäumen stattfinden soll, um stattdessen Windkraftanlagen zu installieren, war ich schockiert. Ich bin sehr wohl dafür, in erneuerbare Energien zu investieren – aber nicht um jeden Preis. In diesem Fall ist der Preis eindeutig zu hoch. Es kann nicht sein, dass wir so wertvolle Lebensräume für Pflanzen, Tiere und nicht zuletzt den Menschen zerstören, nur um möglichen politischen Zielen näher zu kommen, oder auch aus anderen eher niederen Beweggründen? Vor unserem Haus hier in Heinsberg/NRW wurden vor Jahren einige Windräder aufgestellt. Ja, ich finde sie nicht schön und vermutlich gefährden sie sogar meine Gesundheit und die meiner Familie, aber um Himmels Willen – sie wurden auf einem freien Feld errichtet. Kein Baum musste gefällt werden!	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Damit kann ich trotz Allem leben. Dass Sie aber ein so wundervolles, idyllisches Stück Natur zerstören wollen, das bricht mir tatsächlich das Herz. In meiner Kindheit verbrachte ich hier glückliche Stunden. Bis heute wächst hier die seltene wilde Brunnenkresse. Es gibt zahlreiche schützenswerte Vogelarten und ein kleines Bächlein, in dem sich viele wasserabhängige Lebewesen tummeln. Erst vor einigen Wochen besuchte ich diesen wunderschönen Wald und bitte Sie inständig, von ihrem Vorhaben abzusehen.	Weitere details bezüglich dieser Thematik (auditive Immissionen und Gesundheit) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-001 unter der lfd. Nr. 617, in dieser Abwägungstabelle. Streuobstwiesen: Es gibt keine Streuobstwiesen innerhalb des Vorranggebiet W-7. Streuobstwiesen werden in der Einzelfallprüfung gewertet (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie Prüfbogen zur Prüffläche 6.4, Kriterium Nr. 4.8). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Streuobstwiesen in circa 1 km Entfernung zur Prüffläche 6.4 lokalisiert sind. Von einer Störung wird nicht ausgegangen. Speicherfähigkeit Windenergie und Sektorenkopplung: Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass sowohl die Erzeugung von Wind- als auch Solarstrom von den Wetterlagen abhängig ist und daher flexible Kraftwerke (Gas, Kohle, Biomasse, Wasser) noch eine gewisse Zeit benötigen werden, bis es effiziente und effektive Stromspeicherlösungen gibt. Unter anderem testet Tesla bereits erfolgreich Megabatterien zur Speicherung der überschüssigen Windenergie in Australien. In Nordhausen wird ein Ladepark für elektrische Fahrzeuge in einem Pilotprojekt getestet, welcher direkt an eine Windenergieanlage gekoppelt ist. So lässt sich der erzeugte Strom direkt und ökologisch weiterverwenden. Mit diesen Power-to-X-Techniken, sprich Kopplung verschiedener Sektoren, wird die Flexibilität des erneuerbaren Energiesystems zunehmend gesteigert. An windigen Tagen mit hoher Sonnenscheindauer kommt es zu so genannten Lastspitzen, welcher dann in „power-to-heat“ und „power-to-gas“ Systemen fließen. So werden die Überschüsse genutzt, um Windstrom in Wärme, in Erdgas oder Wasserstoff umzusetzen, was ihn somit speicherfähig macht. Zusätzlich wird überschüssiger Strom in Pumpspeicherkraftwerke geleitet. Bei ungünstigen Wetterlagen für Windenergie wird der vorher gespeicherte Strom in das Netz gespeist. Da, wie bereits beschrieben, bei den Speichertechnologien bereits effiziente Lösungen in der Entwicklung sind und ohnehin die Energiespeicherung nicht nur im regionalen Maßstab gesehen werden darf, besteht auf der Ebene der Regionalplanung kein Handlungsbedarf.
401	469-1244-004	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Wald ist unser bester Klimaschützer! Vorsätzliche, skandalöse <u>Rodung und Schädigung zusammenhängender Waldflächen</u> (38.000 m² Waldfläche allein in W-7) zerstört intakte, über Jahrzehnte gewachsene Lebensräume. 1 m² Wald filtert ca. 250 Liter Wasser. Die Versiegelung der Waldböden (Fundamente und Schwerlastwege) ist damit relevant für unsere, auch Ihre, Grundwasserversorgung und kann zusätzlich zum Versiegen von Wasserquellen führen und dies wiederum zum Absterben weiterer Waldflächen. <u>Millionen Insekten und Vögel sterben täglich durch WKAs</u> . Der großflächige Schaden für Flora und Fauna während der industriemäßigen Baumaßnahmen mitten im Wald scheint unbeschreiblich. Der bereits angerichtete Schaden für die im Wald lebenden Tiere durch das monatelange, unaufhörliche, sehr laute Piepsen und Rattern des Windmessgerätes der UKA (siehe Foto—Kopfzeile) ist seit langem nachweisbar! <u>Dazu kommen die Herstellung (incl. Neodym) der riesigen Industrieanlagen und die Rodung 3-7.000 m² je Windrad</u> . Dazu kommen riesige Schneisen für die Schwerlasttransporte, welche bei Sturmböen Wegbereiter für weitere Waldschäden sind. Die damit einhergehende großflächige Zerstörung von gewachsene Flore und Fauna. Dazu käme der nachhaltige <u>zerstörerische Schaden bei einer Havarie durch Öl und riesige mit Glasfaser kontaminierte Flächen</u> . Dazu kommt die vorsätzliche Gesundheitsgefährdung von Mensch, Tier und Pflanzen durch Infraschall. Windenergie ist, <u>entgegen mancher politischer Aussage, mit heutigem Stand der Technik, eben nicht speicherbar</u> . Windenergieanlagen können nicht zur Grundlastsicherung beitragen (Zappelstrom). Auch Sie verantworten mit Ihren Entscheidungen für Windenergievorranggebiete, im Wald, in Dorfnähe das Verbreiten von	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Halbwahrheiten in Bezug von Windenergie auf Klimaschutz. Damit tragen Sie bewusst Verantwortung für alle Folgeschäden in Ostthüringen!	Windenergie auf freiem Feld besser als im Wald: Im Gegensatz zum Offenland sind die Windenergieanlagen im Wald meistens verborgen, denn die Türme werden im Nahbereich (z.B. beim Wandern im Wald) gar nicht wahrgenommen. Der wichtigste Lebensraum für Insekten sind natürliche Wiesen und Obstbäume im Offenland und nicht der Wald. Bedenken des Kultur- und Denkmalschutzes bezüglich der Sichtbarkeit von Windenergieanlagen überwiegen im Offenland mehr als im Wald. Bei einer Waldmeidung von Windenergieanlagen müssten deutlich mehr Anlagen im Offenland errichtet werden. Die Sichtbarkeit und weitere Störeffekte für Siedlungsbereiche steigt. Oft sind Vorranggebiete Windenergie im Wald siedlungsferner und die Bäume bieten einen gewissen Sicht- sowie Emissionsschutz, denn die Geräuschkulisse des Waldes (z.B. Rauschen des Windes durch den Wald, Bewegung der Bäume) liegt oftmals höher als der der Windenergieanlagen. Auch die Aufforstung von monokulturellen- hin zu Mischwäldern wird durch Windenergie im Wald stimuliert (siehe oben).
402	488-1246-001	Hiermit legen wir Einspruch gegen den oben genannten Plan. Keine Windräder in unseren Wald! [W-7] Der Wald zwischen unseren Ortschaften Großsaara, Geißen, Markersdorf, Hundhaupten und Schöna ist unser <u>Naherholungsgebiet</u> ! Alleine eine <u>Rodung</u> und Bebauung von etwa 1/3 oder 1/4 dieser Fläche ist gegenüber unserer Natur ein verantwortungsloser Eingriff. Die Ruhe für die <u>Walddtiere</u> , die Freude und Erholung für Spaziergänger ist endgültig dahin. Viele unserer besonders geschützten Tiere, wie der vorkommende <u>Storch</u> , <u>Milane</u> , <u>Fledermäuse</u> usw., um nur einige zu nennen, verlieren ihren Lebensraum im Wald. Außerdem die Nahrungsgrundlage durch die bereits dezimierte Anzahl der Insekten und den dann kommenden <u>Insektenschlag</u> (Vernichtung) durch die Windräder. Jede Dezimierung der Waldfläche ist ein Frevel gegen den Klimaschutz. Großbaustellen, die damit verbundenen riesigen Zufahrtswege, die starke Verdichtung des Waldbodens mit tausenden Tonnen Beton für die Fundamente der geplanten Windräder, ist eine große Unüberlegtheit für die Zukunft!	NABU: Der Naturschutzbund (NABU) und dessen Empfehlungen haben keine exekutiven Auswirkungen auf den Regionalplan. Auch hat sich der Präsident des NABU's Jörg-Andreas Krüger erst kürzlich für den Ausbau der Windenergie ausgesprochen: „Wenn die Population gefährdeter Arten insgesamt stabil bleiben, dann kann man aus meiner Sicht durchaus riskieren, dass ab und zu ein Mäusebussard in ein Windrad fliegt.“ (Zitat Jörg-Andreas Krüger im Spiegel Interview zum Artikel: „Was heißt hier bitte Vogelschredder?“, 09.02.2020). Darüber hinaus spricht sich Herr Jörg-Andreas Krüger für eine „verbindliche Regionalplanung“ aus sowie einem bundesweiten Artenhilfsprogramm. Ersteres ist genau dies, was der Regionalplan leistet, letzteres jedoch ist keine Aufgabe des Plangebers. Im Zusammenhang mit den von den nebenstehenden Einreichern wiederholt angesprochenen Fachempfehlungen, hier Kriterien des NABU zur Windkraftnutzung, ist zusätzlich zu erwähnen, dass der Plangeber seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten muss und nicht mit einem bloßen Verweis auf Fachempfehlungen von Naturschutzverbänden fundieren kann. Demzufolge muss der Plangeber eine eigene Abwägungsentscheidung treffen.
403	500-1249-002	Ich lehne das geplante Windvorranggebiet W-7 Großsaara ab: Des Weiteren lehne ich die Errichtung von Windkraftanlagen in Waldgebieten ab. Nicht nur für die Anlage selbst, sondern auch für den Bau und die Wartung würde wertvolle ökologische Fluche vernichtet. Teile eines großen <u>CO2Speichers</u> (Wald) würden für eine CO2-ärmere (nicht CO2-freie) Energietechnik geopfert werden. Auch vor dem Hintergrund des <u>Waldes als Erholungsgebiet</u> und hinsichtlich möglicher Gefahren bei <u>Bränden von Windenergieanlagen</u> spreche ich mich gegen einen Ausbau im Wald aus. Das Argument, es würde vorwiegend in Wirtschaftswald gebaut, halte ich nicht für stichhaltig, denn auch Wirtschaftswald ist heutzutage keine Monokultur mehr und wird außerdem nicht mehr als Kahlschlag bewirtschaftet, sondern durchforstet, um somit ein ökologisch wertvolles, klimarelevantes und der Erholung dienendes System zu erhalten.	
404	559-1264-006	Hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplan ein [hier zu W-7], weil es mich persönlich betrifft.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Windenergie im Mischwald (kein reiner Nutzwald!) bedeutet mehr Windbruch, mehr Borkenkäfer und weniger Tiere und Insekten. Insekten werden an den Rotorblättern und werden noch Kilometer hinter den Anlagen verwirbelt.	Trinkwasserschutzgebiet: Es gibt kein Wasserschutzgebiet in der Nähe der Prüffläche 6.4. Auch reicht das ausgewiesene Vorranggebiet an kein Wasserschutzgebiet heran, sondern liegt mehr als 2 km zu einem Wasserschutzgebiet der Zone 2 oder 3 entfernt. Ein Wasserschutzgebiet der Schutzzone 1 ist circa 2,7 km in nordöstlicher Richtung entfernt. Wasserschutzgebiete der Schutzzone 3 sind keine weichen oder harten Tabuzonen, da hier bereits Windenergieanlagen in Thüringen genehmigt und seit Jahren in Betrieb sind.
405	673-257-004	Das Vorranggebiet W-7 im Ortsteil Großsaara der Gemeinde Saara wurde entsprechend des Kriterienkataloges noch nicht ausführlich geprüft. Aus Sicht der Gemeinden Saara und Hundhaupten werden für das Gebiet weitete Bedenken erhoben. Der Waldanteil der Fläche Thüringens beträgt 32,9 %. Der Waldanteil des Landkreises Greiz beträgt 25,7 % und der Waldanteil der Gemeinde Saara beträgt 25,38 % und der Gemeinde Hundhaupten 26,62 %. Der Waldanteil besteht auch aus einzelnen Splitterflächen. Die bestehenden Waldanteile sind für die Gemeinden und die Region daher von ganz besonderer Bedeutung. Die Bedenken der Gemeinden richten sich auch am vorhandenen Naturraum aus. Hier sind nicht nur Rotmilan und Fledermäuse vorhanden, das Gebiet ist in Flora und Fauna erhaltenswert vielfältig gegliedert. Dem kann man nicht einfach mit Abschaltungen zu Flugzeiten begegnen. Wir weigern uns anzuerkennen, dass dem Klimaschutz Naturräume geopfert werden, um Steuermilliarden aus politischen Erwägungen heraus in private Taschen zu lenken. Grundsätzlich sollten <u>keine Windkraftanlagen im Wald</u> errichtet werden, weil es naturschutzrechtlichen, ja selbst touristischen Belangen widerspricht und Wald der Erholung dient. Des Weiteren sollte ein Mindestabstand der Windanlagen von mindestens 1,5 km zu jeder Form von Wohnbebauung eingehalten werden.	Da Fundamente von Windenergieanlagen lediglich 3 bis max. 4 m und nur punktuell in die Erde getragen werden, sieht der Plangeber auch keine Gefahr für den Wasserhaushalt oder einer hydrologischen Beeinträchtigung. Zudem kann auf der Genehmigungsebene eine hydrologische Baubegleitung angeordnet werden, um Belangen des Trinkwasserschutzes gerecht zu werden, wenn die Fläche in einem Trinkwasserschutzgebiet liegen sollte (was hier konkret aber nicht der Fall ist). Generell ist beim Bau von WEA die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 WHG zu beachten. Dies wird in der Genehmigungsebene geprüft, nicht beim Plangeber. Hinweise auf Messgerät Vorort: Es sind vermehrt Stellungnahmen im Zusammenhang mit einem im Waldgebiet bei Saara abgestellten "Windmesswagen" eingegangen. Der Messwagen verursache, laut der Einreicher, einen unerträglichen Piepton. Dies verscheuche zum einen Fledermäuse und Wildtiere; zum anderen fühlen sich die Bürger massiv belastigt beim Waldspaziergang. Es handelt sich bei dem Messwagen um ein immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiges oder anzeigebedürftiges Vorhaben zur Messung der Windhöflichkeit. Zur Aufklärung des Sachverhaltes hat der Plangeber dennoch den potentiellen Windparkbetreiber kontaktiert mit der Bitte um Stellungnahme.
406	966-1384-003 1224-1471-003 1324-1486-004	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Die Versiegelung der Waldböden kann zum Versiegen von Wasserquellen führen und dies wiederum zum Absterben des restlichen Waldes.	
407	1183-1463-005	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Wald (18 ha) soll gerodet, der Boden versiegelt und 270 m hohe Windräder errichtet werden.	Zum Schutz der Anwohner hat sich der Projektierer in Abstimmung mit dem Forst für einen Standort im Wald nördlich von Markersdorf zur Messung der Windhöflichkeit entschieden. Laut Projektierer wurde bereits im Februar 2018 in einer Gemeinderatssitzung in Hundhaupten das Projekt erstmals vorgestellt. Ebenfalls im April 2019 hatten die Bürger der Region im Rahmen einer Informationsveranstaltung die Möglichkeit, Fragen bezüglich des Messgerätes zu stellen. Bei dem Messgerät handelt es sich um
408	1209-1464-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		In dem Wald, der für die WEA abgeholzt wird und wo die WEA gebaut werden sollen, war ich bisher immer gern auf diversen gekennzeichneten und im Wanderführer genannten <u>Wegen wandern</u> . Dies ist damit nicht mehr möglich. Aus diesem Grunde bin ich von der Stadt aufs Land gezogen!	ein AQ510 der Firma AQSystems aus Schweden (http://www.aqs.se/products/the-new-aq510/ und http://www.aqs.se/wordpress/wp-content/uploads/2017/09/AQ510-userguide.pdf). Grund der Installation der Anlage ist eine einjährige Windmessung. Diese Windmessung ist erforderlich, da die für die Ertragsgutachten verwendeten Vergleichsanlagen bestimmte Kriterien erfüllen müssen. Unter anderem müssen Vergleichsanlagen in einem bestimmten Abstand zur geplanten Anlage liegen sowie eine vergleichbare Nabenhöhe aufweisen. Zudem müssen Daten von mind. 12 aufeinander folgenden Monaten vorliegen. Da es keine entsprechenden Vergleichsdaten für Großsaara gibt, ist die Durchführung einer Windmessung notwendig. Die Lautsprecher des Messgeräts haben einen maximalen Power-Output von 250 W, das sind umgerechnet ca. 120 dB(A). Der Hersteller gibt an, dass am Gerät selbst ein Schalleistungspegel von 60 dB(A) vorliegt. Die Angabe ist so zu verstehen, dass man am Boden neben dem Messgerät bzw. Messwagen steht. Die maximal möglichen „120 dB(A)“ werden durch den Trichter nach oben gerichtet. Weiterhin gibt der Hersteller an, dass am Boden in einem Abstand von 80 m zum Gerät der Schalleistungspegel nur noch 28 dB(A) beträgt. Das Messgerät wurde am 27.09.2018 installiert und wird voraussichtlich bis Anfang November 2019 betrieben.
409	1345-1488-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich mich persönlich betroffen fühle. [...] [Ich fordere] keine Betonflächen für WKA's im Wald und auf Wiesen! Wald wird gerodet und mit riesigen Betonfundamenten versiegelt. Auf aktuellen Wahlplakaten der Grünen steht: „Ich will grüne Wiesen statt Betonwüsten“ und „Betonflut eindämmen“.	
410	1368-1489-004	Windvorranggebiet W-7 – Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie. Hiermit lege ich Einspruch gegen den o.a. Plan ein, weil es mich persönlich betrifft. Windenergie im <u>Mischwald</u> (kein reiner Nutzwald!) bedeutet <u>mehr Windbruch</u> [...]. Wie wollen Sie einen Brand im Wald löschen? Davon wären bei einem Sommer wie 2018 nicht nur der Wald, sondern auch schnell die im geringen Abstand gelegenen Häuser und Siedlungen betroffen.	Neodym: Neodym befindet sich unter anderem auch im Smartphone, Fernseher, Computer, CD-Spieler oder Digitalkameras, aber auch im MRT (Radiologie) oder Hybridautos. Windenergieanlagen in Europa werden jedoch überwiegend mit Elektromagneten gebaut und eher selten mit Neodymmagneten. Zum Beispiel wirbt der Windradhersteller Enercon (einer der größten Windenergieanlagenproduzenten) mit seinen neodymfreien Anlagen.
411	1463-1490-004 3882-1443-002	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7. <u>Versiegelung</u> der Waldflächen mit riesigen Fundamenten, welche nie wieder entfernt werden müssen. Sie zerstören die Wasseradern und den noch gesunden Waldboden unwiederbringlich. Die <u>Versiegelung der Waldböden</u> kann zum <u>Versiegen von Wasserquellen</u> führen und dies wiederum zum Absterben des restlichen Waldes. Versiegelung der Waldflächen mit riesigen Fundamenten, welche nie wieder entfernt werden. Sie zerstören die Wasseradern und den noch gesunden Waldboden unwiederbringlich. Das Ökosystem Wald soll jetzt erst untersucht werden. In Geißen befindet sich eine über 100-jährige Trinkwasseranlage, die die alten Höfe zuverlässig versorgt. Diese Funktion wäre unwiederbringlich zerstört. Das Ökosystem Wald soll jetzt erst untersucht werden.	EIKE und andere vermeintlich wissenschaftliche Studien: Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe des Plangebers jede einzelne, durch Einreicher eingebrachte, Studie zu berücksichtigen. Noch weniger wenn es sich um pseudowissenschaftliche Studien aus unseriösen Online-Zeitschriften oder Web-Blogs handelt. Das europäische Institut für Klima & Energie e.V. (EIKE) verschleierte bereits im Namen die Tatsache, dass es sich hier um kein wissenschaftliches

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		WKA im Wald sind ein Sonder-Gau für die Flächen. Neben den riesigen Stahlbetonfundamenten wird auf Dauer die <u>Bodenstruktur, das Bodenleben zerstört</u> und benachbarte Gebiete beeinträchtigt. Noch unvorstellbare Straßen von mindestens 4 m Breite müssen Achslasten von 12 t und Gesamtgewichte von 144 – 164 t sicher tragen. Der Kurvenradius beträgt dabei mindestens 32 m. Produktive Waldflächen werden in neuer Dimension <u>vernichtet</u>. Der <u>Kahlschlag</u> mitten im Wald zieht nun Sturmschäden an Bäumen und die Weiterverbreitung und Schäden des Borkenkäfers für die nächsten 20 Jahre nach sich.	Institut handelt, sondern um einen Verein. Bei EIKE handelt es sich um einen Verein, der systematisch versucht, die Klimawissenschaft anzugreifen. Der Pressesprecher des Vereins polarisierte mit der Behauptung: „Wir brauchen keine Klimaforscher“ (https://www.sueddeutsche.de/wissen/klimaskeptiker-wir-brauchen-keine-klimaforscher-1.6518). EIKE ist unter anderem mit unterschiedlichen Lobbyismusverbänden verknüpft, welche offenkundig die menschengemachte Erderwärmung leugnen. Auch wurden bisher keine Publikationen des Vereins in anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht, sondern handelt es sich vielmehr um sogenannte Fake-Veröffentlichungen in „Raubverlagen“ (mehr hierzu: https://de.wikipedia.org/wiki/Predatory_Publishing). Journalisten von der Süddeutschen Zeitung sowie der Zeit haben versucht Kontakt zu den Mitgliedern aufzunehmen. Es kam heraus, dass es sich in der vom Verein angegebenen Adresse um einen Briefkasten handelt und die meisten benannten Mitglieder im Ruhestand sind, drei sogar bereits verstorben. Überdies wurde eine enge inhaltliche sowie personelle Verbindung zwischen EIKE und der AfD festgestellt (https://lobbypedia.de/wiki/Europ%C3%A4isches_Institut_f%C3%BCr_Klima_und_Energie).
412	1526-1492-001	Besorgte Bürger der Gemeinden Groß- und Kleinbocka, Hundhaupten, Markersdorf, Weißig, Dürrenebersdorf, Geißen, Saara gegen das geplante Windkraftvorranggebiet W-7. Zum Schutze des Menschen, der Tier- und Pflanzenwelt, des <u>Waldes</u> kämpfen wir gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in unseren Wäldern.	
413	3821-1403-002	Hiermit erheben wir Einspruch gegen das geplante Vorhaben in unserer Nähe ein Windvorranggebiet, genannt W-7, entstehen zu lassen. Für den Bau der Windkraftanlage soll Wald gerodet werden. Mit unserem Empfinden zum Schutz der Natur und der heimischen Tierwelt lässt sich das nicht vereinbaren. Den Bau einer WKA auf <u>freiem Feld</u> ohne die heimische Fauna und Flora zu schädigen erachten wir für angebracht.	
414	3826-1416-002	Windvorranggebiet W-7 - Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie. Die Versiegelung der Wald- und <u>Bodenflächen</u> mit riesigen Stahlbetonfundamenten, Zu- und Abfahrstraßen töten die Bodenstruktur [und] das Bodenleben. Der noch gesunde Waldboden mit seinen dazugehörigen Wasseradern wird unwiederbringlich vernichtet.	
415	3829-1419-003	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan [W-7] Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. Die Wertigkeit der Windenergienutzung rechtfertigt die Beeinträchtigung in Waldgebieten durch Rodung und Wege-/ Trassenbau und Eingriffe	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		und Gefahren für den Naturschutz nicht. Bei Beachtung dieser Sachverhalte und einer ermessensgerechten und somit —fehlerfreien Wertung wären WEA im Vorranggebiet W-7 nicht genehmigungsfähig. Somit liegt auch kein geeignetes Vorranggebiet W-7 vor. Der Entwurf des Regionalplanes ist insofern fehlerhaft. Ein weiterer wichtiger Aspekt wäre die <u>Versiegelung hochwertigen Waldbodens</u> und somit eine gestörte Hydrogeologie. Durch den Landwirtschaftsbetreiber [...] sind die Böden bereits nachhaltig und großflächig versiegelt. Durch den geplanten Bau von WEA müssten Baumfällungen vorgenommen werden sowie zur Standsicherheit der WEA massive Fundamente geschaffen die eine weitere tiefgründige Versiegelung des Bodens mit sich bringen würde. Die Bodenschutzfunktion des Waldes würde nachhaltig gestört. Ebenso wurden <u>Grundwassereinzugsgebiete</u> und <u>Trinkwasserschutzzonen</u> nicht berücksichtigt. Welche Auswirkungen die Versiegelung nach sich ziehen kann, wurde in der Hochwasserkatastrophe von 1981 deutlich sichtbar. Durch die Klimaveränderungen könnte es in Zukunft zu punktuellen Starkregenfällen kommen, die eine <u>Überschwemmungsgefahr</u> möglich machen. Im Umweltbericht zum Regionalplan Thüringen ist der Untere Saarbach als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.	
416	3832-1421-001	[Widerspruch gegen W-7] Wir melden uns zu Wort. Wir sind die Kindergärtnerinnen vom Kindergarten „Am Walde“ in Dürrenebersdorf. Als Vertreter der Kinder und Eltern möchten wir uns unbedingt äußern. Eltern haben unseren Kindergarten bewusst gewählt, weil er in wunderschöner Natur gelegen ist, weil unser Kindergartenkonzept sehr mit ihr, der unberührten Natur, verbunden ist. Ausflüge zu Bienenvölkern, Entdeckertouren zur Orchideenwiese und dem Wasserfall in Langengrobsdorf, Besuche bei der Schafherde von ca. 70 Tieren mit ihren Lämmern, Familienwanderungen rund um die Linde, über den Radweg nach Weißig ... und vieles mehr. Das sind nur einige Gründe, die uns bewegen sich gegen den Entwurf Windvorranggebiet W-7 stark zu machen. In ca. 1 ½ - 2 km Entfernung sollen diese hohen Windkraftmonster errichtet werden, im Wald, was für ein Wahnsinn! Der Wald, auch der Stadtwald, hat durch natürliche Feinde, Stürme und Borkenkäfer schon arg gelitten. Nun machen wir uns zum Feind des Waldes und seiner Be-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		wohner – niemals dürfen wir dieses zerstören der Natur und ihrer Bewohner zulassen! Was Infraschall, Geräusche, Verwirbelung von Insekten ... u.v.m. bedeutet, können unsere Kinder noch nicht erfassen, jedoch sind sie unschuldige genau wie wir, von all den Auswirkungen umgeben. Deshalb widersprechen wir dem Entwurf W-7 ganz entschieden, der Rodung des Waldes und der geplanten Errichtung im Wald. Unsere Kinder und wir sollen gesund aufwachsen können, erleben, entdecken, erfüllen mit allen Sinnen ... und nicht von langsam krank machenden Anlagen umgeben sein – und welchem Wald – wenn sie ihn zerstören.	
417	3837-1426-007	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 Windenergie im Mischwald (kein reiner Nutzwald!) bedeutet mehr Windbruch, mehr Borkenkäfer und weniger Tiere und Insekten. Insekten verenden an den Rotorblättern und werden noch Kilometer hinter den Anlagen verwirbelt.	
418	3846-1438-002 3891-1454-002	Einspruch gegen das im Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 Großsaara [wegen Windkraftanlagen im unmittelbar angrenzenden Waldgebiet und Beeinträchtigung erholungswirksamer Freiräume]. Die im Regionalplan Ostthüringen ausgewiesenen Gebiete zur <u>Freiraumsicherung FS-27 bei Hundhaupten das Hegebachtal und Seitentäler</u> sowie FS-28 bei Markersdorf der Langengrolisdorfer Grund mit dem Flächennaturdenkmal „Orchideenwiese“ haben eine herausragende Eignung und Bedeutung für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Region. Sie sichern besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Naturraumpotenziale und sind Kernbereiche vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler ökologischer Verbundsysteme insbesondere unter Berücksichtigung großer unzerschnittener Räume und der <u>Natura-2000-Gebietskulisse, wozu auch die Fledermauswochenstube in Hundhaupten</u> gehört. Diese Freiräume sind als vielfältig strukturierte, regional und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft im Regionalplan beschrieben und als solche zu sichern und zu entwickeln. Die Errichtung von Windkraftanlagen im unmittelbar angrenzenden Waldgebiet widerspricht entschieden diesem Gebot der Freiraumsicherung; sie ist somit deshalb auch im Interesse erholungssuchender Menschen abzulehnen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Im Kriterienkatalog des NABU sind Tabu-Flächen für Windkraftanlagen, die von Windenergienutzung freizuhalten sind, ausgewiesen. Das sind z.B. Natura 2000 Gebiete, FFH Gebiete, Zugvogelkoridore, Wälder ohne formellen Schutzstatus mit Erholungsfunktion, Lärmschutzfunktion, Immissionsschutzfunktion. Zu Waldstandorten äußert sich der NABU ebenso sehr deutlich: „Bei Waldstandorten geht der NABU davon aus, dass sich eine Windenergienutzung angesichts der ökologischen Beeinträchtigungen durch die notwendigen Baumfällungen, Wegebau und Netzanbindung sowie aufgrund des Tötungsrisikos für Vogel- und Fledermausarten in vielen Fällen nicht rechtfertigen lässt. Neben der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Ökosystems Wald kommt in vielen Regionen auch der Erholungsfunktion dieses Lebensraumes eine besondere Bedeutung zu“. https://thueringen.nabu.de/imperia/md/content/thueringen/positions-papiere/nabu_thueringen—kriterienkatalog_zur_windkraftnutzung.pdf Das Bundesamt für Naturschutz äußert sich zu Windkraft im Wald dahingehend, dass für Windenergienutzung im Wald nur intensiv forstwirtschaftlich genutzte Wälder in Frage kommen. www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/erneuerbareenergien/bfn_position_wea_ueber_wald.pdf Das Gebiet W-7 ist für uns kein intensiv forstwirtschaftlich genutzter Wald. Stattliche Laubbäume sowie Neuaufforstungen von Laubgehölzen sind deutlich wahrzunehmen. Auch hier stellt sich mir die Frage, wieso bei der Genehmigungsfähigkeit des Gebietes solche Positionspapiere ignoriert werden??? Die Erzielung von wirtschaftlichen und Profiten muss zurückgestellt werden zur Bewahrung der Schöpfung.	
419	3847-1428-004 3876-1436-004	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Die <u>Versiegelung der Waldböden</u> kann zum Versiegen von <u>Wasserquellen</u> führen und dies wiederum zum Absterben des restlichen Waldes. [Kriterienkatalog], Punkt 2.32, Abstand von 200m zum Waldrand: In seiner nördlichen Ausdehnung reicht die Prüffläche bis an den Waldrand heran. Damit ist der Abstand der Höhe der WKA zum Waldrand nicht gewährleistet.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Unwiederbringliche Zerstörung der Lebensräume im Wald: NATURA 2000 Areal verpflichtet zum günstigen Erhaltungszustand. <u>Zerstörung unserer Kulturlandschaft</u>, Zerstörung gewachsener Symbiosen — Wald als Lebensraum. Zerstörung Naturerlebnis (Stille und Vogelgesang), Wald bei Kindern und Erwachsenen, Zerstörung Rückzugsraum für Mensch und Tier. Brandschutz im Wald und für Häuser? Bei Havarie sind riesige Waldflächen mit Glasfaser und evtl. auch Öl verseucht vorsätzliche, skandalöse <u>massive Rodung</u> und Schädigung der letzten zusammenhängenden Waldflächen — Rodung für eine Windenergieanlage 3.000-7.000 m² plus Schneisen für Schwerlasttransporte. Riesige Betonfundamente stecken im Waldboden 9-11 m tief. Leistet massivem Windbruch bei Sturm Vorschub durch Schneisen und Rodungsflächen.	
420	3848-1429-006	Windvorranggebiet W-7 — Großsaara - Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie / W-7 und weitere geplante im Umkreis von 15 km. Die (1 ha) <u>Rodung</u> des Waldes für die Windkraftanlagen und der Zufahrtswege stellt ebenfalls ein großes Problem für den Waldbestand dar. Somit wird das Absterben des Waldes hervorgerufen. Ebenso führt der erzeugte Wind durch die Rotoren der Windkraftanlagen zum Austrocknen der Nadelbäume, die über ihre Nadel Wasser abgeben und somit vertrocknen. Die Nutzungsdauer einer Windkraftanlage liegt bei 20-25 Jahren. Der entstandene Schaden durch die Dezimierung des Waldbestandes kann auch durch eine Aufforstung / Kompensation im Umfeld nicht wieder behoben werden.	
421	3872-1431-003	Widerspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Windvorranggebiet W-7 Großsaara. Großsaara ist als Windvorranggebiet ungeeignet, weil es zu hoch bewertete Tabuzonen gibt. Wir widersprechen dem Plan, 270m hohe Windkrafträder in diesen Naherholungsraum zu bauen, 18h Wald zu roden und den Waldbestand zu dezimieren.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Wir widersprechen dem Plan, 270m hohe Windkraftträder in diesen Naherholungsraum zu bauen, <u>18 ha Wald zu roden</u> und den Waldbestand zu dezimieren, und uns somit die letzte Möglichkeit für einen ausgedehnten <u>Spaziergang</u> zu nehmen. Diese viel zu großen Windräder würde man von St. Gangloff bis nach Gera sehen. In Großsaara gibt es für uns eine einzige Möglichkeit ohne Auto einen Spaziergang abseits von der im Tal gelegenen Durchfahrtsstraße vom Hermsdorfer Kreuz nach Gera zu machen. Diese ist der Weg in das Waldgebiet in dem die Windkraftanlage geplant ist.	
422	3874-1434-008	Aus persönlicher Betroffenheit heraus erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Großsaara-Hundhaupten-Markersdorf und gegen weitere geplante Windkraftanlagen (WKA) im Umkreis. Großsaara ist als Windvorranggebiet ungeeignet, weil es zu hoch bewertete Tabuzonen gibt. Die Versiegelung der Waldböden durch die Fundamente der Windkraftanlagen führt zum Versiegen von Wasserquellen und stellt somit eine Gefahr für den Grundwasserhaushalt und somit für die Natur und Umwelt in dieser Region dar. Diese Gebiete [im Wald] werden stark in ihrer Erhaltung durch die geplanten WKA's bedroht. Der Eingriff in den <u>Wasserkreislauf</u> erfolgt nicht nur durch das Errichten der Fundamente sondern auch durch die Abgabe <u>giftiger Stoffe in die Erde</u> und das Grundwasser. Keine 1.000 m entfernt von dem geplanten WKA Gebiet befindet sich die naturgeschützte <u>Orchideenwiese</u> und der <u>Geraer Wasserfall</u>. Diese sind sehr bekannte Gebiete für Wanderer und auch für mich dienen Sie Erholungszwecken. Die (18 ha) <u>Rodung</u> des Waldes für die WKA und der Zufahrtswege stellt ebenfalls ein großes Problem für den Waldbestand dar, hier wird ein Absterben des Waldes entwickelt. Ebenso führt der erzeugte Wind durch die Rotoren der Windkraftanlagen zum Austrocknen der Nadelbäume, die über ihre Nadel Wasser abgeben und somit vertrocknen. Eine "gehexelte" Sonne ist ein weiterer Indikator für geringere Lebensqualität. Der Antrag seitens UKA versucht, diese Zerstörung zu relativieren, indem Ausgleichsflächen geschaffen werden sollen. Wo sollen sich diese befinden? Es gibt keine freien Flächen um das Waldgebiet. Ich denke auch nicht, das <u>38 ha Wald</u>, jahrhundertlang gewachsen ist, auf irgendeine Art ausgeglichen werden können. Ich fordere deshalb unter	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Berufung auf den öffentlichen Belang des Erhalts schützenswerter Landschaftsbilder persönlich als Teil der betroffenen Öffentlichkeit die Versagung der Errichtung der Windkraftanlagen. Das Naturschutzgesetz gibt mit 5 Jahren Bestandsschutz einen Rahmen, so dass der Bau von WKA gesetzlich verboten ist und hieran ist auch ein Umweltministerium gebunden und hat sogar die Kontrollfunktion! Der gesunde Menschenverstand sagt einem schon, dass in einem Wald nicht gebaut wird und die allgemeine Vergabe bei Baugenehmigungen würde niemals ein Bauwerk in Form eines Privathauses im Wald zulassen. Warum müssen wir hier überhaupt darüber reden und unsere wenige Freizeit mit solchen Schriftsätzen und Ärgernissen verbringen? Die amtierende Landesregierung vereinbarte 2014 im Koalitionsvertrag, die Voraussetzungen für den Bau von Windenergieanlagen im Wald im Rahmen eines Windenergieerlasses zu schaffen. Der 2016 verabschiedete Windenergieerlass 72 verdeutlicht, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist und bezieht sich dabei auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Thüringer Oberverwaltungsgerichts. Bei Wald in der Ausnahme ist ein großer zusammenhängender nicht mit Ortschaften umgebender Wald gemeint. Im Erlass werden nach § 9 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz <u>ausgewiesene</u> Schutz- und Erholungswälder als harte Tabuzonen für die Windenergienutzung eingestuft. --> Und das ist in Saara der Fall.	
423	3877-1437-004	Einspruch gegen das im Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 und dem Bau von Windkraftanlagen im Wald. Es gibt ausgewiesene Wanderwege durch Markersdorf und das Waldgebiet, welches als Windvorranggebiet ausgewiesen werden soll. Dies war für unsere Kirchgemeinde ein Grund sich an der Aktion der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland zu beteiligen und die Kirche von Ostern bis Erntedank offen zu halten. Nach dem Bau der Windräder und der <u>Rodung größerer Waldflächen wird der Wanderweg uninteressant</u> und damit all unsere Bemühungen für eine belebte Kirche. Wir sehen das als Zerstörung des ländlichen Raumes und unseres kirchlichen Gemeinwesens. Wir widersprechen deshalb dem Bau von	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Windrädern im Wald der Gemarkung Saara/Markersdorf und der Ausweisung des Windvorranggebietes W-7.	
424	3879-1439-002	Windvorranggebiet W-7-Großsaara - Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiet Windenergie/ W-7, Vorsätzliche [...] Rodung und Schädigung zusammenhängender Waldflächen [...], [...]Schneisen für Schwerlasttransporte [...] Vorsätzliche, <u>skandalöse Rodung und Schädigung zusammenhängender Waldflächen</u> (38.000 m² Waldfläche allein W-7) zerstört intakte, über Jahrzehnte gewachsene Lebensräume. Dazu kommen Schneisen für Schwerlasttransporte, welche bei Sturmböen Wegbereiter für weitere Waldschäden sind.	
425	3881-1442-005	Hiermit lege ich gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, hier Windvorranggebiet W-7 Großsaara, Widerspruch ein. Punkt 2.30 [Kriterienkatalog]: Sonstige Wälder mit herausragender Waldfunktion (gem. Landeswaldprogramm) Wälder erbringen eine Vielzahl unersetzbarer Leistungen für uns Menschen und unsere Umwelt und <u>müssen daher nicht extra ausgewiesen werden</u>. Sie wirken ausgleichend auf Klima und Wasserhaushalt, indem sie Luft und Wasser reinigen und vor Bodenerosion schützen. Zudem kann kein anderes Ökosystem auf den Kontinenten so viel CO2 aufnehmen und speichern wie ein gesunder Wald. Die Klimaschutzfunktion ist durch die Rodung und Freihaltung der Flächen sehr wohl betroffen: Der Wald speichert Kohlendioxid, dies ist unbestritten. Ein Hektar Nadelwald produziert 30 Tonnen Sauerstoff pro Jahr und vermag bis zu 35 Tonnen Staub zu binden und jährlich rund 10 Tonnen Kohlendioxid aufzunehmen. Wie viel ein einzelner Baum absorbieren kann, hängt u.a. von der Baumart, dessen Holzdichte und dem Alter des Baumes ab. Eine 100 Jahre alte, circa. 35 Meter hohe Fichte mit einem Durchmesser von 50 Zentimetern filtert jährlich ca. 2,6 Tonnen CO2. Eine 120-jährige, 35 Meter hohe Buche mit einem Durchmesser von 50 Zentimetern speichert fast eine Tonne Kohlendioxid mehr. Was den Sauerstoff angeht, so produziert eine 25 Meter hohe Buche in etwa so viel Sauerstoff wie drei Menschen zum Atmen benötigen. Wald ist die ursprünglich dominierende Vegetationsform in Mitteleuropa. Er dient vielen bedrohten Tier- und Pflanzenarten als Rückzugsraum. Er sichert die Nährstoffkreisläufe und somit die Leistungsfähigkeit	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		des Naturhaushaltes. Wald bindet bei nachhaltiger forstlicher Bewirtschaftung dauerhaft CO₂ und akkumuliert daraus Biomasse, womit die Sicherung regenerativer Rohstoffquellen verbunden ist. Wald schützt sich selbst und benachbarte Flächen bei entsprechendem Ausbau vor Brandgefahren (Waldbrandriegelfunktion bei Bränden). Er dient der Erhaltung von Baum- und Straucharten (Artenvielfalt) und der Erhaltung der Vielfalt innerhalb der Baum- und Straucharten (genetische Vielfalt). Somit hat der Wald eine Erholungsfunktion für den Menschen und ist Heimat für viele Tier und Pflanzenarten. Wald besitzt auch eine Immissionsschutzfunktion indem er zwischen Ballungsräumen den Schall schluckt und Staub bindet. Punkt 2.32 [Kriterienkatalog], <u>Abstand von 200 m</u> zum Waldrand: In seiner nördlichen Ausdehnung reicht die Prüffläche bis an den Waldrand heran. Damit ist der Abstand der Höhe der Windkraftanlagen zum Waldrand nicht gewährleistet. <u>Der Wald als Wasserspeicher:</u> Unser Wald ist Wassersammler, Wasserwerk und Wasserspeicher zugleich. Eine besondere Funktion im Wasserkreislauf spielt dabei der Waldboden. Äste, Zweige, Blätter und Nadeln der Bäume bieten eine große Oberfläche. Damit sammeln die Bäume Feuchtigkeit und Niederschläge aus der Luft. Das so eingefangene Wasser haftet zunächst an der Baumoberfläche. Erst mit Verzögerung tropft oder rinnt es zum Waldboden. Humusaufgabe und Mineralboden sind durchsetzt von unzähligen feinen Gängen, Hohlräumen und Poren. So wirkt der Waldboden wie ein großer Schwamm, der jeden Wassertropfen aufsaugt und erst mit Verzögerung wieder frei gibt. Damit wird der oberirdische Wasserabfluss verzögert und die Entstehung von Hochwasser gemindert. So schützt der Wald unsere Siedlungen wirksam vor Hochwasser. Schon im Humus werden grobe Verunreinigungen herausgefiltert. Im Waldboden sickert das Wasser durch verschiedene Bodenschichten. Bäume, Pilze und unzählige Kleinstorganismen nehmen die im Wasser vorhandenen Nährelemente auf und bewirken eine biologische Reinigung. Gleichzeitig kommt es zu chemischen Wechselreaktionen zwischen Humus, Bodenmineralien und dem Sickerwasser. So wird das Sickerwasser im Waldboden intensiv aufbereitet, bevor es ins Grundwasser gelangt. Im Wald wird kein Dünger eingesetzt, Pflanzenschutzmittel kommen nur in Ausnahmesituationen kleinflächig zur Anwendung, auch	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Abwässer fallen in der Forstwirtschaft nicht an. Das Grundwasser unter einem Wald ist daher besonders sauber, sauerstoffreich und hervorragend für die Gewinnung von Trinkwasser geeignet. Deshalb sind Wälder besonders häufig an Wasserschutzgebieten beteiligt: Über 40 Prozent der Fläche der deutschen Wasserschutzgebiete liegen im Wald. Rund 2,1 Millionen Hektar Wald sind Trinkwasserschutzgebiet. Wie schon erwähnt ist in der Ortstange Geißen eine Trinkwasseranlage, welche seit über 100 Jahren die alten Höfe im Ort versorgt [und] deren intakte Funktion durch den Bau der Windkraftanlagen nicht mehr gewährleistet ist. Wenn man 38 ha Wald für Windkraftanlagen <u>rodet</u>, gehen 114.000.000 Liter Wasser sprichwörtlich den Bach runter.	
426	3883-1445-003 3886-1448-005	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Die Versiegelung der Waldböden kann zum Versiegen von Wasserquellen führen und dies wiederum zum Absterben des restlichen Waldes. Der Wald (18 ha!!!) soll gerodet, der Boden versiegelt und 240-270 m hohe Windräder errichtet werden. Dies ist in meinen Augen Irrsinn, da pro Windrad ca. 3500 m³ Beton in den Boden eingebracht werden, wo jetzt Bäume wachsen und dafür sorgen, dass unsere Luft von CO2 gereinigt wird. Es sind keine Möglichkeiten vorhanden (Gewässer), welche zu einer eventuellen <u>Brandbekämpfung</u> eingesetzt werden können.	
427	3884-1446-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Der Wald (18 ha!!!) soll gerodet, der Boden versiegelt und 240-270 m hohe Windräder errichtet werden. Die Energiewende bedroht die Natur: „Die neuen großen Anlagen stehen jenseits jeglicher natürlicher Landschaftsproportionen.“ Zitat aus dem Energiepolitischen Manifest des unabhängigen Europäischen Instituts für Klima und Energie – EIKE. „Für Waldstandorte bedeutet das zwangsläufig, dass sie große Schneisen bekommen mit breiten, gut befestigten Wegen, die die Tonnenlasten aushalten. Weitere Schneisen sind dann für die Leitungen nötig. Dazu kommen auf Dauer versiegelte Flächen für die Stellflächen und die gewaltigen Betonfundamente.“ Beenden Sie diesen Irrsinn und lehnen sie W-7 ab!! Verboten Sie Windkraftanlagen in Wäldern!	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Dies ist in meinen Augen Irrsinn, da pro Windrad ca. 3500m³ Beton in den Boden eingebracht werden, wo jetzt Bäume wachsen und dafür sorgen, dass unsere Luft vom CO2 gereinigt wird. Es sind keine Möglichkeiten vorhanden (Gewässer), welche zu einer eventuellen Brandbekämpfung eingesetzt werden können. Die <u>Versiegelung der Waldböden</u> kann zum <u>Versiegen von Wasserquellen</u> führen und dies wiederum zum Absterben des restlichen Waldes. Millionen Insekten und viele Vögel sterben bei WKA's. Außerdem sind durch den Bau der WKA die bei uns angesiedelten Rotmilane und anderen <u>Vögel</u> sowie die <u>Wochenstube des Großen Mausohr</u> bedroht. Die grünen Politikerin Katrin Göring-Eckardt hat am 27.11.2017 auf einem Parteitag der Grünen folgendes dazu gesagt: „Wir wollen, dass in diesen vier Jahren jede Biene und jeder Schmetterling und jeder Vogel in diesem Land weiß: Wir werden uns weiter für sie einsetzen.“ Eine Regierungspartei in Thüringen sollte zu ihrem Versprechen stehen!	
428	3885-1447-007	Ich erhebe Einspruch gegen das im 2. Entwurf des Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 und dem Bau von Windkraftanlagen im Wald. In dem als Vorranggebiet ausgewiesenen Waldstück wurde durch Fördermittel bereits mit einem Waldumbau begonnen und eine Vielzahl von <u>Laubbäumen</u> in den letzten Jahren gepflanzt. Durch die gerodeten Flächen für die Windkraftanlagen und die Zuwegung erhöht sich das Risiko durch <u>Windbruch</u>, was maßgeblich die jungen Bäume schädigen würde. Welchen Sinn machen solche Fördermaßnahmen, wenn sie nur kurze Zeit später wieder hinfällig sind? Deshalb ist dem Bau von Windkraftanlagen im Wald zu widersprechen.	
429	3889-1452-012	Einspruch gegen o.g. Plan und Planungen [W-7]. Der wesentliche <u>Erholungswert</u> dieses zusammenhängenden Gebietes am westlichen Stadtrand von Gera wird massiv zerstört mit der Realisierung dieser Planungen.	
430	3889-1452-010	Einspruch gegen o.g. Plan und Planungen [W-7]. Nicht berücksichtigt wurden außerdem in den Planungen der zu erhaltene Wald- und Biotopverbund, die Höhe von Windenergieanlagen an diesem Standort und der Nachbarschaft zu betroffenen Flächen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
431	3895-1458-004	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7. Als weiteren sachlichen Grund nenne ich, dass mit dem Bau dieser Windkraftanlage ein massiver Eingriff in einen intakten Lebensraum erfolgt: <u>Waldflächen werden unwiederbringlich zerstört</u>, um die Zufahrt für Schwerlasttransporte sowie für diese Windräder herzustellen. Die Schäden, die diese Windkraftanlagen für die Umwelt erzeugen, wurden in einer <u>Studie des Deutschen Luft- und Raumfahrtzentrums</u> nachgewiesen. Diese Anlagen sind also konsequent abzulehnen! Aus meiner Sicht stellt ein Windrad ein trauriges Denkmal verfehlter Energiepolitik dar. Bitte senden Sie mir eine Eingangsbestätigung zu!	
432	3895-1458-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Ich bin Eigentümerin des Grundstücks Langengrobsdorf / Teichwiese [...] Gemeinde Gera, Gemarkung Langengrobsdorf. Dieses Grundstück gehört mir seit 1994. Da es sich vorwiegend um ein Waldgrundstück handelt, wird es von mir und meiner Familie zu <u>Erholungszwecken</u> genutzt. Das heißt, von Mai bis August jeden Jahres leben wir auf diesem Grundstück.	
433	421-259-003	Die Abwägungskriterien wurden nicht oder nicht in gebotenem Maße berücksichtigt. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung in einem Waldgebiet erscheint entgegen der offenbar vorherrschenden Ansicht, dass ein Schutz von Waldflächen zu Gunsten der Windenergienutzung zu vernachlässigen ist, durchaus problematisch. Der Planentwurf kommt unter Punkt 2.30 in unzutreffender Weise zum Ergebnis, dass ein Wald mit Erholungsfunktion nicht betroffen sei. Noch im Jahr 2002 hat das Bundesverwaltungsgericht (U.v. 17.12.2002, Az. 4 C 15.01) entschieden, dass zusammenhängende Waldflächen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen. Im Hinblick auf die seitdem eingetretene technische Entwicklung wird diese Auffassung nicht von allen Obergerichten geteilt. Doch auch in der neueren Rechtsprechung finden sich Entscheidungen (so: Hess.VGH, U.v. 17.03.2011, Az. 4 C 883/10.N; OVG Nordrhein-Westfalen, U.v. 01.07.2013, Az. 2 D 46/12. NE) dahingehend, dass Waldgebiete als Vorrangflächen für die Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind, weil sie wegen ihrer vielfältigen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion in der Regel zu erhalten seien.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Eine Einzelfallprüfung, wie vom genannten Urteil des OVG Weimar gefordert, wurde durchgeführt (siehe Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Anlage 1 Kriterienkatalog, Kriterien zum Wald ab 2.26 bis 2.32 sowie die Harten und Weichen Tabuzonen dem Wald betreffend). Bezüglich der weiteren angesprochenen Themenpunkte zu Windenergie im Wald, Waldgesetz, aufgeforsteter Mischwald sowie Wandern und Erholung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-004 unter der lfd. Nr. 383, in dieser Abwägungstabelle. Bezüglich der angesprochenen Thematik der terrestrischen Säugetiere (vor allem Mufflons) und der Jagd siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 267-1182-001 unter der lfd. Nr. 368, in dieser Abwägungstabelle.

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Das <u>Thüringer Oberverwaltungsgericht</u> hat ausweislich seiner vielzitierten Entscheidung vom 08.04.2014 vertreten, dass die Errichtung von <u>Windenergieanlagen in Wäldern nicht aus tatsächlichen Gründen von vornherein ausgeschlossen ist</u>. Allerdings kam auch das OVG Weimar zum Ergebnis, dass es von einer Einzelfallbetrachtung abhängt, ob Windkraftanlagen sich in Wäldern sinnvoll betreiben lassen. Im Fall des Vorranggebietes W-7 wird die Errichtung von Windkraftanlagen dazu führen, dass das Waldgebiet seine Funktion verlieren wird. In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass unter <u>Bereitstellung erheblicher Fördermittel eine Umnutzung zum Mischwald stattgefunden hat</u>. Nicht nur diese Anstrengungen werden sich als sinnlos erweisen. Vielmehr wird die Anlage von Windrädern, für die jeweils ca. 1 ha Wald abgeholzt werden muss, dazu führen, dass diese Schneisen in einem ohnehin verklüfteten Gebiet zu Angriffsflächen für den Wind führen werden. Dies wird langfristig zur Zerstörung der ohnehin nicht besonders umfangreichen Waldfläche führen. Die Funktion des Waldes in ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht wird nicht erhalten werden. Dies widerspricht nicht nur den Regelungen des <u>Thüringer Waldgesetzes</u>, sondern auch der oben genannten Entscheidung des <u>Thüringer Oberverwaltungsgerichtes</u>, nach der die Aufstellung von Windenergieanlagen in Waldflächen nur dann zulässig sein soll, wenn sie sich auch in der Waldfläche sinnvoll betreiben lassen. Von einem sinnvollen Betrieb kann nicht die Rede sein, wenn die Errichtung der Windkraft auf Dauer zu einer Eliminierung der Waldflächen führen wird. Der Planentwurf kommt unter Punkt 2.30 in unzutreffender Weise zum Ergebnis, dass ein Wald mit <u>Erholungsfunktion</u> nicht betroffen sei. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Bedingt durch das Naturschutzflächen-denkmals des Bärgrabens und die ebenfalls mit erheblichen Fördermitteln angelegten Waldwege, wird das Gebiet tatsächlich von <u>Wanderern</u> und weiteren Erholungssuchenden genutzt. In dem geschlossenen Waldgebiet hat sich zudem seit längerer Zeit die <u>Jagd</u>, insbesondere auf das Muffelwild etabliert. Die Ansiedlung von Windkraftanlagen wird dazu führen, dass das <u>Wild vergrämt wird</u>, Abschüsse werden zukünftig nicht mehr möglich sein. Dies wird dazu führen, dass die Jagd nicht mehr verpachtet werden kann, ein Wirtschaftsfaktor für die Gemeinde wird damit entfallen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
434	3889-1452-001	Einspruch gegen o.g. Plan und Planungen [W-7]. Die Begründung ergibt sich aus mehreren Widersprüchen. Dem Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz (Bonn, Juli 2011) ist zu entnehmen, dass hinsichtlich der „Auswirkungen von Windenergieanlagen über Wäldern auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild und auf die biologische Vielfalt erhebliche Kenntnislücken“ bestehen, - dass „durch die Errichtung, den Betrieb und spätere Wartungsarbeiten weiter störende Beeinträchtigungen zu erwarten sind“, - dass es „über die Funktion des Luftraums oberhalb der Baumwipfel als Lebensraum bzw. Nahrungshabitat nur wenige wissenschaftliche Untersuchungen in Europa“ gibt, - dass "durch die Scheuch — und Barrierewirkung sowie Beunruhigung Lebensräume im Wald, speziell im Kronenbereich und Luftraum darüber, Lebensraum verloren geht", - dass „durch akustische und optische Wirkungen (Schattenwurf, Schallemission) Möglichkeiten der Erholung und der Naturerfahrung in Wäldern eingeschränkt werden, obwohl ihnen hierfür ein besonders hoher Stellenwert zukommt".	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Ein aktuelleres Positionspapier (2016) des Umweltbundesamtes kommt zu dem Ergebnis, dass nach den derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nichts entgegensteht. Erst vor wenigen Monaten bestärkte das Umweltbundesamt seine Position (2019) und bekräftigt den Ausbau der Windenergie indem die meist zu hoch angesetzten regionalplanerisch festgelegten Siedlungsabstände kritisiert werden: „Geeignete und konfliktarme Flächen für neue Windenergieanlagen sind bereits heute eine knappe Ressource. Pauschale Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung die weit über die Erfordernisse der TA-Lärm hinausgehen, verringern diese knappe Ressource massiv. [...] Aus Sicht des Umweltbundesamts stellen pauschale Siedungsabstände daher nicht nur ein ungeeignetes Instrument zur Steigerung der Akzeptanz gegenüber der Windenergienutzung dar, sondern sie gefährden eine erfolgreiche, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen berücksichtigende, Umsetzung der Energiewende in substantieller Weise.“ Demnach sieht das Umweltbundesamt keine nennenswerten Konflikte auf Basis von Abständen, Infraschall, Umwelt und Windenergie, bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen (z.B. TA-Lärm). Bezüglich der angesprochenen Thematik Windenergie im Wald siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-004 unter der Lfd. Nr. 383, in dieser Abwägungstabelle. Bezüglich der angesprochenen Thematik der biologischen Vielfalt (Baumwipfelraum) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 279-1189-003 unter der Lfd. Nr. 288, in dieser Abwägungstabelle.
435	469-1244-014	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. P. 2.32 Abstand von 200m zum Waldrand In seiner nördlichen Ausdehnung reicht die Prüffläche bis an den Waldrand heran. Damit ist der Abstand der Höhe der WKA zum Waldrand nicht gewährleistet.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Lediglich in seiner nördlichen Ausdehnung reicht die Prüffläche 6.4 bzw. das Vorranggebiet teilweise bis an den Waldrand heran. Die ökologisch wertvollen Waldinseln sowie die darin eingeschlossen Offenlandbereiche

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
436	3876-1436-015	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Kriterienkatalog Nr. 2.32, Abstand von 200m zum Waldrand: In seiner nördlichen Ausdehnung reicht die Prüffläche bis an den Waldrand heran. Damit ist der Abstand der Höhe der WKA zum Waldrand nicht gewährleistet.	werden vom Vorranggebiet nicht beansprucht. Da die ökologischen Funktionen der Waldränder sehr unterschiedlich ausgeprägt sind, wird der Abstand im Offenland zu Waldgebieten im Einzelfall bestimmt (max. aber 200 m). Der Plangeber ist nicht dazu verpflichtet, grundsätzlich den Abstand von 200 m vom Waldrand einzuhalten, sondern prüft diesen Belang im Einzelfall.
437	22-896-002	Ich erhebe Einspruch gegen den Bau des Windvorranggebiet W-7-Großsaara. Es vernichtet und verschandelt die Natur.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden.
438	59-1076-006	Bezogen auf den Entwurf „Vorranggebiet W-7 Großsaara -Prüffläche 6.4.“ sind eine Reihe von Bewertungen unrichtig und/oder unzutreffend, wie: In <u>Kriterium 2.11a</u> wird den Forderungen nach Natur- und Landschaftsschutz, derart nicht Rechnung getragen, dass geplante Schutzgebiete in der Nachbarschaft nicht hinreichend berücksichtigt werden. Die Anwendung der, im <u>Natur- und Landschaftsschutz mittlerweile anerkannten H10 Regel</u> würde hier zu einer Bewertung der Tabuzonen führen müssen, die den Ausweis eines Vorranggebietes ausschließt. Mit dem Bau von Windkraftanlagen im benannten Windvorranggebiet W-7 kommt es zu einem massiven Eingriff in einen intakten Landschaftsraum. Die Dörfer Hundhaupten und Markersdorf sind trotz bzw. gerade ihrer Nähe zur Stadt Gera von <u>Ruhe und Natur</u> geprägt und somit begehrtes Wandergebiet über Saara bis zur Käseschenke. Besonders Markersdorf, da es dort keinen Durchgangsverkehr gibt. Es steht kein Haus oder Gehöft leer, auch durch den Generationswechsel in der letzten Zeit haben sich neue Familien hier in den Dörfern wegen der Naturnähe einen Lebensmittelpunkt gesucht. Das ausgewiesene Gebiet ist relativ klein und bei geplanten 6 Windrädern sind die Stellflächen so gut wie vorgegeben, was die durch Täler, Gräben und Hügel geprägte <u>Landschaft</u> zerstört und den Lebensraum der Tiere einschränkt. Durch das Gebiet führen mehrere Wander- wie auch Reitwege, die verloren gehen würden. So wurden im Regionalplan Ostthüringen von 2012 Vorranggebiete zur <u>Freiraumsicherung</u> ausgewiesen, mit dem Ziel diese freien Flächen	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wurden im Rahmen der Abwägung gebührend berücksichtigt und haben in weiten Teilen der Planungsregion zum Ausschluss von Windenergie geführt. Unter Beachtung einer substanziellen Raumgebung für Windenergieanlagen werden darüber hinaus vorgebrachte Einwände nicht so hoch gewichtet, dass sie zum Ausschluss von Windenergieanlagen führen. Die angesprochene Vorschlagsfläche für geschützte Landschaftsteile (gLB) bei Merkersdorf (Hegebachtal) tangiert nicht das ausgewiesene Vorranggebiet in der Prüffläche 6.4. Auch beträgt der Abstand zum vorgeschlagenem GLB mehr als 200 m. Alle im Verfahren befindlichen oder geplanten Schutzgebiete des Naturschutzes wurden geprüft und im Einzelfall einer Bewertung unterzogen. (siehe Kriterium Nr. 2.11a im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das ausgewiesene gLB (Hegebachtal) liegt mehr als 600 m vom Vorranggebiet W-7 entfernt und das angesprochene Flächennaturdenkmal (Teichwiesen in Langengrobsdorf) sogar mehr als 1100 m (Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Anlage 1 Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.10). Ohnehin ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten verboten. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Darauf achtet der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		langfristig für Erholung und Freizeit zu erhalten. Damit wurden verbindlich vorgegebenen und zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmt: FS-27 bei Hundhaupten das Hegebachtal und Seitentäler, FS-28 bei Markersdorf der Langgrobsdorfer Grund mit Flächennaturdenkmal „Orchideenwiese“ (eingetragen 1982 in die Flächendenkmalliste). Begründet wurde dies damit, dass die ausgewiesenen Vorranggebiete Freiraumsicherung besitzen, eine herausragende Eignung und Bedeutung für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Region. Sie sichern besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Naturraumpotenziale und sind Kernbereiche vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler ökologischer Verbundsysteme insbesondere unter Berücksichtigung großer unzerschnittener Räume und <u>der Natura-2000-Gebietskulisse, wozu auch die Fledermauswochenstube in Hundhaupten gehört.</u> Die Vorranggebiete bilden die räumliche Grundlage für einen dauerhaft funktionsfähigen Naturhaushalt und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen. Der multifunktionale Charakter der Gebiete ergibt sich insbesondere aus den überörtlichen regionalen und landesweit bedeutsamen ökologischen Funktionen einschließlich besonderer die Kulturlandschaft bestimmender Merkmale und geht insofern deutlich über die singuläre Schutzfunktion von einzelfachlichen Schutzgebieten hinaus, auch wenn Einzelaspekte Grundlage für eine Vorrangausweisung sein können. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete werden gleichermaßen eine Bestandssicherung und die Sicherung von Entwicklungsoptionen mit räumlich spezifisch definierten Zielstellungen erreicht. Dem Hegebachtal wurde zugeschrieben: - regional besonders herausgehobene ökologische Bodenfunktionen und regional seltene Böden - ökologisch intakte (funktionsfähige) subregionale Gewässersysteme (diese werden durch die riesigen Fundamente der Windräder zerstört) einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme sowie die nachhaltige Nutzung der regional vorhandenen Wasserressourcen zu sichern und zu entwickeln. - klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft und Frischluftentstehung und die Immissionsminderung zu sichern und zu entwickeln sowie geländeklimatische Austauschprozesse zu fördern	Plangeber (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog) und weist dem Natur- und Landschaftsschutz ein großes Gewicht zu. So sind Windenergieanlagen in den zahlreichen Schutzgebieten ausgeschlossen, wie z.B. in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, im Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“, in Übertragungsflächen des Nationalen Naturerbes, in Natura 2000-Gebieten (EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete), im Bereich von Flächennaturdenkmälen, Geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälen und Geschützten Gehölzen, im Bereich Nationaler Naturmonumente (Grünes Band Thüringen), flächenhaften festsatzlich geschützten Offenlandbiotopen, Wiesenbrütergebieten u.a. Im Kriterienkatalog sind diese als harte und weiche Tabuzonen bestimmt, in denen die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen ist (siehe Abschnitt Natur- und Landschaftsschutz im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Darüber hinaus hat der Plangeber auch den Auftrag der Windenergie substantiell Raum zu geben, sodass nicht alle Bereiche von Natur und Landschaft von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Das aufgrund der ungünstigen Topographie notwendige Einrücken des Vorranggebietes W-7 in Richtung Osten sichert zugleich einen Abstand zum südwestlich an die Prüffläche angrenzenden geplanten geschützten Landschaftsbestandteil (siehe Kriterium Nr. 2.11a im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Anlage 1 Kriterienkatalog). Somit können Vorgesorgeabstände von ca. 200 m sichergestellt werden, um mögliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes zu minimieren. Gleichzeitig wird der Abstand zum westlich gelegenen Speicher Schöna vergrößert. Ein rechtlicher Zusammenhang der genannten 10 H-Regel oder Pufferzone zwischen geplanten oder vorhandenen Schutzgebieten existiert nicht. Da der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich optische Veränderungen hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bzw. von Blickbeziehungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich Orts- und Landschaftsbild sowie bisherige Blickbeziehungen verändern werden. Insofern ist es dem Plangeber nicht möglich, alle Kulturlandschaften in der Planungsregion Ostthüringen im Status Quo zu erhalten. Er kann auch nicht den Erhalt des aktuellen Entwicklungsstandes der Kulturlandschaft als hartes oder weiches Kriterium festsetzen. Es

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		- regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen. Dem Langgrobsdorfer Grund wurde zugeschrieben: - ökologisch intakte (funktionsfähige) subregionale Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme sowie die nachhaltige Nutzung der regional vorhandenen Wasserressourcen zu sichern und zu entwickeln - regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen zu sichern und zu entwickeln - Waldgebiete mit regional besonders bedeutsamen ökologischen und sozioökonomischen Funktionen zu sichern und zu entwickeln - vielfältig strukturierte, regional und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln Außerdem befindet sich dort ein Flächennaturdenkmal und dazu wird auf § 16 des Natur- und Landschaftsgesetz verwiesen: § 16 Naturdenkmale [Es werden die Nr. 1-3 zu § 16 ThürNatG zitiert] Der Landkreis Greiz hat u.a. einen <u>Wanderführer</u> herausgebracht, welcher durch das Hegebachtal über die Aue, den Hardtberg durch den Wald den Saaraer Weg nach Großsaara führt (im Anhang beigelegt). Ein weiterer Wanderführer zeigt eine Strecke von Gera über Weißig nach Markersdorf mit dem markanten Kirchturm auf dem Fronweg neben dem historischen Bärgraben zum Langgrobsdorfer Grund und zurück nach Gera (im Anhang beigelegt).	ist eben gerade die Eigenschaft von Kulturlandschaften, dass diese ständig von Menschen geformt und auch mit modernen Infrastrukturen weiterentwickelt werden. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung: Die Vorranggebiete Freiraumsicherung FS 27 und FS 28 tangieren nicht das ausgewiesene Vorranggebiet Windenergie in der Prüffläche 6.4. Lediglich das Vorbehaltsgebiet fs-23 befindet sich fast vollständig im Vorranggebiet Windenergie. Zum vorliegenden 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie hat sich der Plangeber gegen die erneute Ausweisung des o. g. Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung im Bereich des Vorranggebietes Windenergie entschieden. Unter anderem steht eine hohe Klimawirksamkeit einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie gegenüber einer Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung nicht entgegen. Besondere natürliche Bodenfunktionen bzw. schutzwürdige Böden werden grundsätzlich als weniger gewichtig angesehen als die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Naturnahe Gewässerlandschaften sowie besonders zu schützende bzw. zu verbessernde Gewässer und deren Auen sind fast immer so schmal, dass diesen Belangen auch innerhalb von Vorranggebieten Windenergie Rechnung getragen werden kann. Analog zur Verfahrensweise bei harten und weichen Tabuzonen mit geringer flächen- oder linienhafter Ausdehnung (siehe Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Begründung Z 3-3) stellen konkurrierende Flächennutzungen oder -funktionen nur dann einen erheblichen Abwägungsbelang dar, wenn sie mehr als 100 m breit oder mehr als 5 ha groß sind (siehe auch Kriterium Nr. 2.25 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auch sind die konkurrierenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber jederzeit Änderungen dieser Ausweisungen vornehmen könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die, der Ausweisung zu Grunde liegenden, Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden.
439	180-1144-001	Die Einschätzung, dass die Prüffläche nicht in einer Kulturlandschaft besonderer Eigenart liegt, ist unzutreffend. Nach den zutreffenden Kriterien des NABU Thüringen zur Windkraftnutzung stellt ein großer durch Infrastruktur <u>unzerschnittener Raum mit seiner Störungsarmut</u> einen zu schützenden Wert dar. Er ist jedoch auch im Zusammenhang mit Naturausstattung, zukünftigen Potentialen und benachbarten derartigen Räumen zu bewerten. Das Vorranggebiet liegt in einem derartigen unzerschnittenen Raum. Dieser ist zudem auch noch von <u>Streuobstwiesen</u> und Orten mit verbliebenem ursprünglichen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dörflichen Charakter, wie z.B. Geißen, geprägt. Die Landschaft ist in ihrer Gesamtheit unter Einschluss der Kulturlandschaftsachse Elstertal zu betrachten, zumal der Saarbach zum Gewässersystem/Einzugsbereich der Weißen Elster gehört.	Unzerschnittene Störungsarme Räume (UZSR): Die Freiraumzerschneidung hat in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen. Im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt ist die Sicherung der verbliebenen Unzerschnittenen störungsarmen Räume vor allem für die Regeneration (Ruhe- und Rückzugsbereich) von Mensch und Natur von entscheidender Bedeutung. Der Verlust dieser Räume ist in absehbaren Zeiträumen nicht reversibel. Daher werden unzerschnittene und störungsarme Räume in der Einzelfallprüfung (Kriterium Nr. 2.34 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) gewichtet (siehe die Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.34 im Prüfbogen zur Prüffläche 6.4 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). In der Prüffläche 6.4 liegt jedoch kein UZSR größer 25 km vor.
440	206-1144-001	Einwendungen gegen Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen Abschnitt 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) Vorranggebiet W-7 Großsaara -Prüffläche 6.4. Die Betroffenheit von Schutzgebieten stellt, selbst wenn sie erst in Planung sind, eine "harte Tabuzone" und somit ein Ausschlusskriterium dar. Auch sind nach den zutreffenden Kriterien des NABU Thüringen zur Windkraftnutzung Pufferzonen um Schutzgebiete als zumindest "weiche Tabuzone" zu beachten. Es wird festgestellt, dass die <u>Prüffläche</u> und somit das geplante Vorranggebiet in ihrer südwestlichen Ausrichtung an den dort aufgeführten <u>GLB</u> grenzt. Diese [Pufferzonen] werden mit der 10-fachen Anlagenhöhe quantifiziert. Damit ergeben sich je nach Anlagenhöhe Pufferzonen von 2 bzw. 2,4 km. In diesem Abstand von der Prüffläche und somit dem geplanten Vorranggebiet liegt der aufgeführte Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB). Weiterhin liegt in dieser Pufferzone auch der durch VO des Landkreises Greiz vom 3.12.2014 festgelegte GLB "Das Hegebachtal". Zudem liegt in dieser <u>Pufferzone</u> auch das nach Auskunft des LRA Greiz -Untere Naturschutzbehörde- geschützte Biotop "Feuchtgebiet/Rohr- und Schilfgürtel am Stausee Schönau mit störungsempfindlichen Brutvogelarten. Auch dies stellt im Zusammenhang - insbesondere auch der Dichte der Schutzgebiete - betrachtet ebenfalls insgesamt ein Ausschlusskriterium dar.	Biotop(verbund): Biotopverbünde gemäß § 21 BNatSchG werden im Einzelfall geprüft (gemäß Kriterium Nr. 2.14 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das ausgewiesene Vorranggebiet W-7 in der Prüffläche 6.4 tangiert im östlichen Rand einen Waldlebensraumverbund. Die Betroffenheit des Waldkorridors wird als marginal eingeschätzt, weil östlich des Vorranggebietes noch genügend Waldfläche zur Sicherstellung der Funktion verbleibt und keine Kernflächen des Waldlebensraumverbundes betroffen sind. Andere Biotopverbünde sind durch die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie nicht betroffen. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG beziehungsweise § 18 ThNatSchG liegen im Vorranggebiet W-7 nicht vor. Ohnehin zählen gemäß Kriterium Nr. 2.12 und 2.27 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie punktuell und linienhaft geschützte Biotope zu den harten Tabuzonen, können jedoch in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und verbleiben dennoch als Tabuzone, d.h., dürfen nicht bebaut werden. Im konkreten Fall liegen jedoch keine der benannten Biotope innerhalb des Vorranggebietes. Orchideenwiese / Geraer Wasserfall / Versiegen von Quellen: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann eine Feinabstimmung der konkreten Standorte für die einzelnen Windenergieanlagen vorgenommen werden. Da das Vorranggebiet jedoch im Wald liegt, kann ausgeschlossen
441	268-1183-001 1345-1488-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich mich persönlich betroffen fühle. Jedes Jahr verbringe ich meine Wochenenden gern im <u>Naherholungsgebiet</u> in der Umgebung der Orte in der Nähe von Langengrobsdorf (Saara, Geißen, Hundhaupten, Markersdorf, Schöna). Ich besuche dort	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		regelmäßig meine Familie und wir treffen uns dort mit anderen Familienmitgliedern. Ich erfreue mich immer wieder an der schönen <u>Landschaft</u> und genieße die beschauliche Ruhe. Lange Wanderungen wie z.B. zum <u>Geraer Wasserfall</u> und zu der <u>Orchideenwiese</u> genieße ich jedes Mal. Auch viele Tiere kann ich dort beobachten, wie den <u>roten Milan</u>, die <u>Reiher</u>, die <u>Fledermäuse</u>. Auch <u>Mufflons</u> sehe ich in der Nähe des Waldes. Ich bin mehrmals pro Woche im Geraer Ortsteil Langengrobsdorf. Mein Pferd ist dort bei meiner Freundin eingestellt. Ich erfreue mich immer wieder an der schönen Landschaft und genieße die beschauliche Ruhe. Lange Ausritte und Wanderungen, wie z.B. nach Schöna, Geißen, Saara, Markersdorf, zum Geraer Wasserfall und zu der Orchideenwiese genieße ich jedes Mal. Auch viele Tiere kann ich dort beobachten, wie den Roten Milan, die Reiher, die Fledermäuse. Auch Mufflons sehe ich in der Nähe des Waldes. Ich habe einen Wanderführer vom Landkreis Greiz erhalten, in dem herrliche <u>Wanderwege</u> durch das Hegebachtal über die Aue führen, genau in dem Gelände, wo die WKA's geplant sind. Ich möchte meine Freizeit nicht in der direkten Nähe eines Windparks verbringen, da dies gesundheitliche Auswirkungen hat. Ich möchte meine Freizeit nicht in der direkten Nähe eines Windparks verbringen, da dies gesundheitliche Auswirkungen für mich und mein Pferd hat. Im Grundgesetz und auch in der Thüringer Verfassung steht: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit! Hiermit fordere ich mein Recht ein und fordere Sie auf den Bau der WKA's W-7 zu untersagen. Sie zerstören mit diesen WKA's den Rückzugsraum für Mensch und Tier.	werden, dass es in diesem Bereich Orchideenwiesen gibt. Die hier in Rede stehende Orchideenwiese ist mehr als 1100 m vom Vorranggebiet Windenergie W-7 entfernt und wird nicht tangiert. In ähnlich großer Entfernung liegt der Geraer Wasserfall. Da dieser zusätzlich von Wald umgeben ist, kann von keiner optischen Beeinträchtigung durch mögliche Windenergieanlagen ausgegangen werden. Auch ein Austrocknen aufgrund der Ausweisung des Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 ist unwahrscheinlich, da die wichtigen Fließgewässer für den Geraer Wasserfall nicht tangiert werden (Markersdorfer Bach und Langengrobsdorfer Bach). Auch kann Quellwasser prinzipiell durch die Errichtung von Windenergieanlagen dem Wasserkreislauf nicht verloren gehen, sondern es kommt maximal zu einer Verschiebung der Austrittsstelle. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind vor allem im Waldgebiet genau zu analysieren. Liegen Planungen in einem für den Wasserschutz bedeutenden Gebiet vor, kann in der Genehmigungsebene auch eine hydrologische Baubegleitung angeordnet werden, um Belangen des Trinkwasserschutzes gerecht zu werden. Streuobstwiesen: Es gibt keine Streuobstwiesen innerhalb des Vorranggebiets W-7. Streuobstwiesen werden in der Einzelfallprüfung gewertet (siehe Kriterium Nr. 4.8 im Prüfbogen zur Prüffläche 6.4 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Streuobstwiesen in circa 1 km Entfernung zur Prüffläche 6.4 lokalisiert sind. Wandern: Bei den üblichen Aktivitäten auf Waldwanderwegen (Wandern, Walken, Radfahren, Pilze oder Heidelbeeren suchen) wird die Störimpfindung durch Windenergieanlagen deutlich geringer eingeschätzt. Man bewegt sich fort und passiert dabei Gebiete mit und ohne Anlagen. Die Rad- und Wanderwege in der Region bieten ausreichend Möglichkeit dazu, um auch Gebiete ohne Windenergieanlagen zu durchqueren. Auch können Anlagen bei den Aktivitäten sogar unterstützend wirken, indem sie sowohl die Funktion von Landmarken als auch die von Sehenswürdigkeiten übernehmen (z.B. für eine Energietour oder einem Energielehrpfad). Durch die erforderlichen großen Abstände der Anlagen untereinander bleibt der Wald in ei-
442	268-1183-005	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich mich persönlich betroffen fühle. Keine 1.000 m entfernt von dem geplanten WKA Gebiet befindet sich die <u>naturngeschützte Orchideenwiese</u> und der <u>Geraer Wasserfall</u>. Diese Gebiete werden stark in Ihrer Erhaltung durch die geplanten WKA's bedroht.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
443	279-1189-002	Den Forderungen nach Natur- und Landschaftsschutz wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Das Prüfgebiet tangiert besonders die FFH-Objekte 5137-301 (evangelische Kirche Hundhaupten) sowie das FFH-Objekt 5138-302 (evangelische Kirche Geißen) in der komplexen Einbeziehung des Stausees Schöna als Wochenstube und Lebensraum des Großen Mausohrs. Aufgrund der Größe sind diese Populationen und die funktional zugehörigen Jagdhabitats von bundesweiter Bedeutung. Entsprechend der <u>10-H-Regel</u> entstehen im Naturschutz und Landschaftsschutz hier also <u>Tabuzonen</u>, welche den Ausweis eines Vorranggebietes ausschließen.	nem Vorranggebiet zu mehr als 90 % erhalten. Anders als etwa in Offenlandschaften sind die Windenergieanlagen im Wald die meiste Zeit verborgen. Diesbezüglich sind keine markanten Störungen für Wanderer, Radfahrer und Reiter auf Waldwanderwegen bezüglich vorhandener Windenergieanlagen zu erwarten. Ein pauschaler Ausschluss der Windenergienutzung im Umfeld von Wegeinfrastruktur, speziell Wanderwegen, ist nicht möglich. Bei der Einzelfallprüfung konkreter Prüfflächen können touristische Aspekte in die Abwägung einfließen, sofern sie mit entsprechendem Gewicht zu bewerten sind. NABU:
444	279-1189-005	Laut Regionalplan-Entwurf Z 2-1 sind zwischen Kleinsaara und Großsaara, sowie zwischen Großsaara und Geißen naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnah Freiräume zu sichern. Vorrang- und <u>Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung</u> sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen von Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Freiräume haben neben ihrer ökologischen Funktion insbesondere auch soziale (Lebensraum-) Funktionen. So tangiert das geplante Windvorranggebiet W-7 die „<u>Orchideenwiese</u>“, den „<u>Langengrobsdorfer Grund</u>“ mit der <u>geschützten Streuobstwiese</u>, den „<u>Geraer Wasserfall</u>“ sowie den im Verfahren befindlichen geplanten <u>geschützten Landschaftsbestandteil „Artensammlung und Wald-Gewässer-Nassgrünland-Komplex bei Markersdorf</u>“ und den Stausee Schöna.	Der Naturschutzbund (NABU) und dessen Empfehlungen haben keine exekutiven Auswirkungen auf den Regionalplan. Auch hat sich der Präsident des NABU's Jörg-Andreas Krüger erst kürzlich für den Ausbau der Windenergie ausgesprochen: „Wenn die Population gefährdeter Arten insgesamt stabil bleiben, dann kann man aus meiner Sicht durchaus riskieren, dass ab und zu ein Mäusebussard in ein Windrad fliegt.“ (Zitat Jörg-Andreas Krüger im Spiegel Interview zum Artikel: „Was heißt hier bitte Vogelschredder?“, 09.02.2020). Darüber hinaus spricht sich Herr Jörg-Andreas Krüger für eine „verbindliche Regionalplanung“ aus sowie einem bundesweiten Artenhilfsprogramm. Ersteres ist genau dies, was der Regionalplan leistet, letzteres jedoch ist keine Aufgabe des Plangebers. Im Zusammenhang mit den, von den nebenstehenden Einreichern wiederholt angesprochenen, Fachempfehlungen, hier Kriterien des NABU zur Windkraftnutzung, ist zusätzlich zu erwähnen, dass der Plangeber seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten muss und nicht mit einem bloßen Verweis auf Fachempfehlungen von Naturschutzverbänden fundieren kann. Demzufolge muss der Plangeber eine eigene Abwägungsentscheidung treffen.
445	298-1199-005	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf weil ich persönlich betroffen bin. Keine 1.000 m entfernt von dem geplanten WKA Gebiet befindet sich die naturgeschützte <u>Orchideenwiese und der Geraer Wasserfall</u>. Diese sind sehr bekannte Gebiete für Wanderer und auch für mich dienen Sie zur Erholung. Ich liebe diese Natur und ich bin tief verbunden mit Ihrer Struktur. Diese Gebiete werden stark in Ihrer Erhaltung durch die geplanten WKA's bedroht. Die <u>Versiegelung der Waldböden kann zum Versiegen von Wasserquellen</u> führen und dies wiederum zum Absterben des restlichen Waldes. Millionen Insekten und viele Vögel sterben bei WKA's. <u>Flora und Fauna</u> werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird durch die Errichtung fragmentiert	Fledermaus / Natura-2000: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Fledermauspopulationen und des vermeintlichen Natura-2000-Gebietes (es handelt sich hierbei um FFH-Objekte) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-002 unter der lfd. Nr. 333, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt wird stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag abzulehnen. Die Grünen werben mit Plakaten: Mehr Grünflächen weniger Betonflächen. Was rechtfertigt die <u>Rodung von 36 ha Wald</u> ? Nichts.	Wasser / Grundwasser / Gewässerschutz: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Gewässerschutzes, Versie-gung des Grundwassers, etc. siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-004 unter der lfd. Nr. 383, in dieser Abwägungstabelle. Windenergie im Wald (und Waldrodung): Bezüglich der angesprochenen Thematik der Waldrodung und Windener-gie im Wald siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-004 unter der lfd. Nr. 383, in dieser Abwägungstabelle.
446	298-1199-006	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf weil ich persönlich betroffen bin. Das beplante Gebiet ist voll mit <u>Wanderwegen</u> . Es gibt diverse Wander-führer in denen die Gebiete beschrieben sind. Zum Beispiel NATUR ERLEBEN IM LANDKREIS GREIZ TEIL II. Ich selbst nutze regelmäßig die Wege für meine Wanderungen und meiner Erholung in Zweisamkeit mit der Natur. Hier ein paar Auszüge aus dem Wanderführer: - „Wenn es seine Besucher auch nicht unbedingt mit besonderen „High-lights“ locken kann, so zählt unser Wandergebiet sowohl aufgrund sei-nes natürlichen Erholungswertes als auch bedingt durch seine Nähe zur Stadt Gera doch zu den Naherholungsgebieten der städtischen Bevöl-kerung.“ - „Aufgrund seiner Kombination einer ganzen Reihe besonders ge-schützter Biotop auf engem Raum ist dieses Schutzgebiet ein wertvol-ler Lebensraum für eine große Zahl von Insekten- und Amphibienarten.“ - „Das Quartier ist sogar als <u>Fledermausobjekt</u> bei der 1W gemeldet. Unweit von der Kirche befindet sich der ebenfalls von der 1W gefor-derte „Fledermausgarten Rundhaupten“, wo man sehr anschaulich und auch für Kinder verständlich noch mehr über den Fledermausschutz er-fährt“ Ich bin regelmäßig als Reiterin in dem Waldgebiet unterwegs. Ich liebe die Natur, die Bäume, die Pflanzen, die Tiere und die Ruhe dort. In dem Waldgebiet sind gekennzeichnet Reitwege. Durch den Bau der Windan-lagen, könnte ich dort nicht mehr Reiten. Dies würde mir und meinen Pferden schaden.	Tourismus: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Tourismus siehe ab der Ab-wägung mit der Anreg.-Nr. 215-1146-004 unter der lfd. Nr. 525, in dieser Abwägungstabelle. körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und Infraschall: Regelmäßig wird auf das Gebot der körperlichen Unversehrtheit hingewie-sen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Schutzzumfang ist inhaltsgleich mit dem des § 5 Abs. 1 BImSchG, denn in dieser immissionsschutzrechtlichen Spe-zialregelung wird bestimmt, was als nicht mehr hinnehmbare schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Ein Verstoß insoweit kann durch die vom Plangeber festgelegten Mindestabstände zu Siedlungen nicht festgestellt werden. Der vorherrschende Meinungsstand in der Wissenschaft, welcher die Rechtsprechung folgt, ist, dass Infraschall erst bei einem Schalldruck-pegel von mindestens 68,5 dB negative Auswirkungen auf den Menschen haben kann. Dies wird durch Windenergieanlagen nach den vom Plange-ber festgelegten Siedlungsabständen nicht erreicht. Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1. GG liegt demnach nicht vor. Weitere details bezüglich dieser Thematik (auditive Immissionen und Ge-sundheit) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-001 unter der lfd. Nr. 617, in dieser Abwägungstabelle. Siedlungsnah Freiräume (Z 2-1): Für die siedlungsnahen Freiräume zwischen Kleinsaara, Großsaara und Geißen bestehen Tendenzen des Zusammenwachsens der Ortschaften entlang der L1076 und der Herausbildung bandartiger Bebauungsstruktu-
447	298-1199-007 1231-1430-004	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt der WKA. Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten zwei WKA stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Durch den geplanten Bau der WKA's ist meine Streuobstwiese in Ihrer Erhaltung stark gefährdet durch die Zerstörung der Wasseradern und das Sterben der Vögel und Insekten. Die Errichtung der WKA's ist deshalb zu versagen. Weiterhin habe ich auf meinem Grundstück eine <u>Streuobstwiese</u>, die gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V. m. § 18 Thüringer Naturschutzgesetz als Biotop gesetzlich geschützt ist. Beim Kauf wurde ich darauf hingewiesen, dass alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung dieses Biotops führen kann, verboten sind. Durch den geplanten Bau der WKA's ist meine Streuobstwiese in Ihrer Erhaltung stark gefährdet durch die Zerstörung der Wasseradern und das <u>Sterben der Vögel und Insekten</u>. Keine 1.000 m entfernt von dem geplanten WKA-Gebiet befindet sich die naturgeschützte Orchideenwiese und der Geraer Wasserfall. Diese sind sehr bekannte Gebiete für Wanderer und auch für mich dienen Sie zur Erholung. Diese Gebiete werden stark in Ihrer Erhaltung durch die geplanten WKA's bedroht. Die Versiegelung der Waldböden kann zum Versiegen von Wasserquellen führen und dies wiederum zum Absterben des restlichen Waldes.	ren. Im Interesse einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sollen diese Bereiche langfristig von Bebauung freigehalten werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ROG). In Bezug auf das Vorranggebiet W-7 ist jedoch festzustellen, dass dieses außerhalb der hier zu schützenden Freiräume liegt. Die Bedenken sind daher unbegründet.
448	469-1244-010	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. P. 2.11a Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes Prüffläche grenzt in südwestlicher Ausdehnung an den geplanten Geschützten Landschaftsbestandteil „Artenansammlung und Wald-Gewässer-Nassgrünland Komplex bei Markersdorf“ an. (Nicht genügend berücksichtigt) P. 2.14 Biotopverbund	

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Nichtbeachtung des Naturschutzgebietes <u>Orchideenwiese</u> . Die Luftverwirbelungen im Bereich von 2 km hinter den WKA zerstören die <u>Insektenvielfalt</u> und würden die unter besonderem Schutz stehende Wiese ebenfalls langfristig zerstören. Auch das Schutzgebiet „ <u>Geraer Wasserfall</u> “ wird durch verschiedene Emissionen gestört.	
449	820-263-004	Aus den [nachfolgend] genannten Gründen eracht der Einreicher der Stellungnahme eine Korrektur des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie [...] dahingehend für zwingend erforderlich, dass die Prüffläche 6.4/W-7 Großsaara aus diesem Plan gestrichen wird, da diese nicht genehmigungsfähig ist. Die Kriterienprüfung in Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz ist unter Ziffer 2.11a lediglich erwähnt, ein Prüfergebnis bzw. ein Regelungsgehalt fehlt. Gleiches gilt für den Biotopverbund, Kriterium 2.14. Die Ziele des Plangebers Z 4-1 stehen im Widerspruch zu Z 3-3. Der <u>Biotopverbund</u> dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Inwieweit in diesem Zusammenhang das Naturschutzgebiet <u>Orchideenwiese</u> begutachtet wurde, ist nicht erkennbar. Der vorliegende Plan führt zur Freiraumstruktur aus, dass die Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Region prägenden Landschaftsräume, die bisher wenig durch Infrastruktur und Besiedlungsdynamik beeinträchtigt oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, insbesondere das Mittlere Elstertal bewahrt werden (G 4-3). Unter G 4-6 wird weiter festgelegt, dass eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie von Rastplätzen wandernder Tierarten vermieden werden soll. Insbesondere gelte dies in den potentiell als Wanderungskorridoren geeigneten Teilräumen, auch hier ist das Mittlere Elstertal erwähnt, und zwar für die Zielart Wildkatze. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des großräumigen Biotopverbundes durchgeführt werden.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Es ist nicht begründbar, weshalb dieser <u>Biotopverbund</u> die Windkraft nicht ausschließt. Das Gebiet <u>FS-27</u> (Hegebachtal und Seitentäler, Kleinbernsdorfer Bach, Görlitzbach, Quellmoore bei Bocka) ist als Vorranggebiet Freiraumsicherung für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des <u>Landschaftsbildes</u> vorgesehen. Diese Ausweisung bedeutet u.a. regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen zu sichern und zu entwickeln. Schutzgebiete stellen keine isolierten Flächen dar. Sie sind ökologisch mit der Umgebung verbunden. Damit ist auch das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS 27 unmittelbar mit dem Vorranggebiet W-7 verzahnt. Die Vorgabe im Landesentwicklungsprogramm 2025 ist die Forderung, die Vielfalt zu bewahren. Falsch wäre es daher, sich einseitig auf die vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu konzentrieren. Sämtlich heimische Tier- und Pflanzenarten sind für die Vielfalt erforderlich und bedingen einander. Sich daraus ergebende Wechselwirkungen sind im Kriterienkatalog nicht berücksichtigt.	
450	966-1384-002	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Diese [Orchideenwiese, Geraer Wasserfall] sind sehr bekannte Gebiete für Wanderer und auch für mich dienen Sie zur Erholung. Keine 1.000 m entfernt von dem geplanten WKA Gebiet befindet sich die naturgeschützte Orchideenwiese und der Geraer Wasserfall. Diese Gebiete werden stark in Ihrer Erhaltung durch die geplanten WKA's bedroht. Wir sind in dieses Gebiet gezogen, um die Nähe zur Natur zu genießen und mit ihr im Einklang zu leben. Mit dem Bau dieser Anlage erscheint mir dies nicht mehr realistisch. Ich habe im November 2018 ein Grundstück mit Vierseitenhof in knapp 1000m von der geplanten WKA gekauft.	
451	1218-1467-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt der WKA. Durch Errichtung der Windkraftanlagen wird das Landschaftsbild unwiederbringlich zerstört. Ein Ausgleich für den zerstörten Wald kann nicht erbracht werden.	
452	1220-1468-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara/Hundhaupten/Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Somit stellt der Bau der WKA für mich eine Verletzung öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Die geplanten WKA würden diese Idylle unwiederbringlich zerstören. Ich bin sehr naturverbunden und gehe gerne im Langengrobsdorfer Wald spazieren. Keine 1000 meter entfernt von der geplanten WKA befinden sich die naturgeschützte Orchideenwiese und der Langengrobsdorfer Wasserfall (in den Wanderkarten verzeichnet). Dies sind bekannte Gebiete für Wanderer und auch für mich dienen Sie zur Erholung. Deshalb ist der Bau der WKA zu versagen.	
453	1222-1469-005	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 Hiermit lege ich Einspruch gegen den o.g. Plan ein, weil er mich persönlich betrifft. Der negative Einfluss auf unsere uns umgebenden <u>Naturschutzgebiete</u> ist nicht von der Hand zu weisen. Hier soll Natur bewusst langfristig zerstört werden. Das Ökosystem <u>Wald</u> ist empfindlich. Die geplanten Fundamente der Anlage werden einen Einfluss auf die <u>Wasserversorgung</u> unserer Quellen im Naturschutzgebiet haben.	
454	1324-1486-003 1336-1487-006	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Diese Gebiete werden stark in Ihrer Erhaltung durch die geplanten WKA's bedroht. Keine 1.000 m entfernt von dem geplanten WKA Gebiet befindet sich das naturgeschützte Flächendenkmal <u>Orchideenwiese</u> und der Geraer <u>Wasserfall</u>. Diese sind sehr bekannte Gebiete für Wanderer und auch für mich dienen sie zur Erholung. Auf der Hundhauptener Flur durch	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		den Wald Richtung Saara führt ein Wanderweg entlang des Hegebachtals mit seltenen Pflanzen wie Fieberklee, Herbstzeitlose, Fleischfarbnes Knabenkraut oder dem Breitblättrigen Knabenkraut.	
455	1463-1490-009 3847-1428-011 3876-1436-013 3881-1442-002 3882-1443-006	Hiermit lege ich gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, hier Windvorranggebiet W-7 Großsaara, Widerspruch ein. Punkt 2.11a [Kriterienkatalog], Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes: Die Prüffläche grenzt in südwestlicher Ausdehnung an den geplanten geschützten Landschaftsbestandteil ‚Artenansammlung und Wald-Gewässer-Nassgrünland-Komplex bei Markersdorf‘ an. Dieser Tatsache wird nicht genügend Beachtung geschenkt! Punkt 2.14 [Kriterienkatalog], Biotopverbundgemäß 21 BNatSchG: Es erfolgt durch Ihre Behörde die Nichtbeachtung des Naturschutzgebietes "Orchideenwiese". Diverse Luftverwirbelungen (Wirbelschleppen) im Bereich von 2-3 km hinter den Windkraftanlagen zerstören die Insektenvielfalt und würden die unter besonderem Schutz stehende Wiese ebenfalls langfristig zerstören. Auch das Schutzgebiet "Geraer Wasserfall" wird durch verschiedene Emissionen gestört. Diese Gebiete werden stark und nachhaltig in Ihrer Erhaltung durch die geplanten Windkraftanlagen bedroht. Die Versiegelung der Waldböden kann zum Versiegen von Wasseradern nach sich ziehen was wiederum in trockenen Jahren zum Absterben des restlichen Waldes führen kann.	
456	3829-1419-009	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan [W-7] Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. [Kriterienkatalog], Kriterium 2.11, 2.14, 2.15, 2.16, Natur und Landschaftsschutz: Die im Entwurf getroffene Feststellung, der Wald in W-7 sei ein verzichtbarer Bestandteil im <u>Wald- und Biotopverbund</u> ist nicht zutreffend. Es stellt sich auch die Frage, wie ein künftiges Vorranggebiet W-7 mit der notwendigen Technik erreicht werden soll, um dort die drei oder mehr	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		möglichen WEA zu errichten. Es ist hier zu befürchten, dass die Errichtung von Zuwegung weitere Wald-Gebiete außerhalb W-7 betrifft, die in die Betrachtungen der Kriterien gar nicht mit einbezogen wurden. Gleiches gilt für den Abtransport des erzeugten Stroms.	
457	3837-1426-006	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 Die „Orchideenwiese“, der geschützte „Langengrobsdorfer Grund“, der „Geraer Wasserfall“ und der im Verfahren befindliche, geplante <u>Geschützte Landschaftsbestandteil</u> „Artensammlung und Wald-Gewässer-Nassgrünland-Komplex bei Markersdorf“ waren Ihnen bisher kein Grund zur Verhinderung eines so gewaltigen Eingriffes in die Natur. <u>Insekten</u> verenden an den Rotorblättern und werden noch Kilometer hinter den Anlagen verwirbelt. Wie soll eine Befruchtung der Blüten auf der geschützten Streuobstwiese bei Langengrobsdorf ohne Bienen funktionieren?	
458	3838-1427-003	Hiermit lege ich Einspruch gegen [W-7] ein, weil es mich persönlich betrifft. Das geplante <u>Naturschutzgebiet</u> südöstlich des geplanten W-7 „Artensammlung und Wald Gewässer-Nassgrünland Komplex bei Markersdorf“ findet keine Beachtung.	
459	3875-1435-001	Hiermit erhebe ich [...] Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7. Hundhaupten, Saara & Markersdorf sind in meinen Augen besonders Schützenswert. Es ist bekannt, dass Deutschland ein dicht besiedeltes Land ist, dass also große Teile des Landes bereits bebaut sind, ist nicht verwunderlich. Umso wichtiger ist es die verbliebene Natur zu schützen! Hundhaupten, Saara & Markersdorf sind in meinen Augen besonders Schützenswert. Man muss beachten, wenn die Natur Neubauten weichen muss, dann werden gleichzeitig Tiere und Pflanzen aus ihren natürlichen Lebensraum verdrängt und das Ökosystem wird zerstört	
460	3885-1447-005	Ich erhebe Einspruch gegen das im 2. Entwurf des Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 und dem Bau von Windkraftanlagen im Wald. Außerdem befindet sich dort ein Flächennaturdenkmal und dazu wird auf § 16 des Natur- und Landschaftsgesetz verwiesen: § 16 <u>Naturdenk-</u>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>male</u> (1) Naturdenkmale sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Einzelgebilde der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz 1. aus ökologischen, wissenschaftlichen, natur- einschließlich erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere charakteristische Bodenformen, Felsbildungen, Höhlen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Findlinge, Gletscherspuren, Quellen, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume und Baumgruppen. (2) Soweit es zur Sicherung eines Einzelgebildes der Natur erforderlich ist, kann auch seine Umgebung geschützt werden. (3) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung verboten. In der Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt wird. <u>Kriterium 2.11 a und 2.14 [siehe Kriterienkatalog] wurde nicht berücksichtigt. Anlage 2.</u>	
461	297-1144-001	Einwendungen gegen Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen. Abschnitt 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf). Vorranggebiet W-7 Großsaara – Prüffläche 6.4. Kriterium 2.14. Unter diesem Kriterium wird zunächst [im Prüfbogen zur Prüffläche 6.4] zutreffend festgestellt, dass entlang der östlichen Grenze der Prüffläche ein Waldverbund-Korridor verläuft und somit ein Biotopverbund gemäß 21 BNatSchG vorliegt. Die gezogene Schlussfolgerung, dass die Betroffenheit als marginal eingeschätzt wird, weil genügend Waldfläche verbleibt, ist jedoch nicht haltbar. Vor diesem Hintergrund sind WEA aufgrund der besonderen Funktion und der Beeinträchtigung dieser auszuschließen. Es wird die Auffassung vertreten, dass jeder Einschnitt und jede "Kürzung" dieser Flächen zu unterlassen ist und die Begründung, dass genügend Waldfläche verbleibt schlichtweg eine ungeprüfte Behauptung ist. Diese Argumentation würde dazu führen, dass diese geschützten Flächen mit der Begründung, dass ja noch genügend übrigbleibt,	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Biotopverbünde gemäß § 21 BNatSchG werden im Einzelfall geprüft (gemäß Kriterium Nr. 2.14, Anlage 1 Kriterienkatalog). Das ausgewiesene Vorranggebiet W-7 in der Prüffläche 6.4 tangiert im östlichen Rand einen Waldlebensraumverbund. Die Betroffenheit des Waldkorridors wird als marginal eingeschätzt, weil östlich des Vorranggebietes noch genügend Waldfläche zur Sicherstellung der Funktion verbleibt und keine Kernflächen des Waldlebensraumverbundes betroffen sind. Andere Biotopverbünde sind durch die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie nicht betroffen. Ohnhin sind Korridore nicht als Fläche im engeren Sinne zu verstehen. Die Korridore zeigen lediglich an, dass hier eine Funktion vorliegt bzw. ein Austausch stattfindet, solange Wald vorhanden bleibt, kann diese Funktion weiterhin erfüllt werden

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		scheibchenweise immer kleiner werden, bis kaum noch etwas hiervon vorhanden ist. Insofern stellt sich nämlich die Frage, bei wieviel Verminderung der Quantität dann eine neue Qualität, nämlich dann die Nicht- oder nur eingeschränkte Eignung als Waldverbund-Korridor, entsteht. Nach allgemeiner Auffassung – auch nachzulesen in den zutreffenden Kriterien des NABU Thüringen zur Windkraftnutzung – ist "Ziel des Biotopverbundes dementsprechend – neben der nachhaltigen Sicherung der heimischen Arten- und Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume – die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft. Dabei stehen die ökologischen und räumlich-funktionalen Ansprüche der heimischen Arten an ihrem Lebensraum im Vordergrund". Damit sind die ohnehin schon auf eine Mindestgröße eingeschränkten Biotopverbundsysteme nicht noch weiter - insbesondere auch durch WEA – zu reduzieren. Es liegt eine erhebliche Betroffenheit vor. Vor diesem Hintergrund sind WEA aufgrund der besonderen Funktion und der Beeinträchtigung dieser auszuschließen.	Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatschG beziehungsweise § 18 ThNatschG liegen im Vorranggebiet W-7 nicht vor. Ohnehin zählen gemäß Kriterium Nr. 2.12 und 2.27 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie punktuell und linienhaft geschützte Biotope zu den harten Tabuzonen, können jedoch in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und verbleiben dennoch als Tabuzone, d.h., dürfen nicht bebaut werden. Im konkreten Fall liegen jedoch keine der benannten Biotope innerhalb des Vorranggebietes. Der Naturschutzbund (NABU) und dessen Empfehlungen haben keine exekutiven Auswirkungen auf den Regionalplan. Auch hat sich der Präsident des NABU's Jörg-Andreas Krüger erst kürzlich für den Ausbau der Windenergie ausgesprochen: „Wenn die Population gefährdeter Arten insgesamt stabil bleiben, dann kann man aus meiner Sicht durchaus riskieren, dass ab und zu ein Mäusebussard in ein Windrad fliegt.“ (Zitat Jörg-Andreas Krüger im Spiegel Interview zum Artikel: „Was heißt hier bitte Vogelschredder?“, 09.02.2020). Darüber hinaus spricht sich Herr Jörg-Andreas Krüger für eine „verbindliche Regionalplanung“ aus sowie einem bundesweiten Artenhilfsprogramm. Ersteres ist genau dies, was der Regionalplan leistet, letzteres jedoch ist keine Aufgabe des Plangebers. Im Zusammenhang mit den von den nebenstehenden Einreichern wiederholt angesprochenen Fachempfehlungen, hier Kriterien des NABU zur Windkraftnutzung, ist zusätzlich zu erwähnen, dass der Plangeber seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten muss und nicht mit einem bloßen Verweis auf Fachempfehlungen von Naturschutzverbänden fundieren kann. Demzufolge muss der Plangeber eine eigene Abwägungsentscheidung treffen.
462	469-1244-013	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. P. 2.25 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung; Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential Die Prüffläche liegt im Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen, „Hohlwegslandschaft westlich Gera“ Nr. 43 (Saara) und würde somit den wesentlichen Zielen für die Entwicklung des Gebietes widersprechen. Entsprechend dem Regionalplan soll Lebensqualität und Identität im ländlichen Raum gewährleistet und der Abwanderung entgegengewirkt werden.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Bezüglich der angesprochenen Thematik der Vorrang und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-006 unter der Lfd. Nr. 438, in dieser Abwägungstabelle Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen: Die historische Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Hohlwegslandschaft westlich Gera“ Nr. 43 (Saara, Stadt Gera) bezieht sich auf die Konzentration eines historischen Kulturlandschaftselements (historische Hohlwege

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		den. Siedlungen mit regionaltypischen und Landschaft prägenden Erscheinungsbildern sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften erhalten werden. (Siehe G 2-11)	und schluchtartige Erosionstälchen). Als Entwicklungsziele werden beantragt: „Erhaltung der vielfältigen Reliefgliederung und der Hohlwege und Erosionstälchen als Leitlinien der Landschaft und als Zeugnisse der historischen Entwicklung; Einbindung von Hohlwegen in das Wanderwegenetz und extensive Grünlandnutzung der Erosionstälchen sowie Erhalt prägender Einzelbäume und Anreicherung der Erosionstälchen mit Gehölzen; Beseitigung von „wildem“ Müllablagerungen.“ Als Projektidee wird vorgeschlagen: „Anlage eines Erosionspfades unter Einbindung von Erosionsmodellen zur Verdeutlichung der Anfälligkeit des Bodens, Bodenproben, Bodenprofilen und Informationstafeln zur Entstehung der prägenden Erosionstälchen sowie der Hohlwege – unter Einbeziehung der historischen Straßen im Gebiet“. Hierzu ist festzustellen, dass der Belang der historischen Hohlwege im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt werden kann, wenn die konkreten Standorte der Windenergieanlagen bekannt sind. Diese müssen innerhalb des Vorranggebietes so eingeordnet werden, dass historische Hohlwege und Erosionstälchen nicht zerstört werden. Der Plangeber geht davon aus, dass dies ohnehin bereits im Rahmen der Antragstellung berücksichtigt wird, da Windenergieanlagen regelmäßig auf höher gelegenen Gelände errichtet werden (und nicht in abgesenkten Hohlwegen). Insofern ist zu erwarten, dass die Ausweisung des Vorranggebietes W-7 weder der Zielsetzung des Kulturlandschaftsprojektes entgegensteht noch der (bisher nicht umgesetzten) Projektidee der Anlage eines Erosionspfades. Ein Bezug zu G 2-11 (Siedlungen mit regionaltypischen Erscheinungsbildern) kann im konkreten Fall nicht in der Weise hergestellt werden, dass dies höher als das Vorranggebiet W-7 gewichtet werden müsste.
463	559-1264-005	Hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplan ein [hier zu W-7], weil es mich persönlich betrifft. Die "Orchideenwiese", der geschützte „Langengrobsdorfer Grund“, der „Geraer Wasserfall“ und der im Verfahren befindliche, geplante Geschützte Landschaftsbestandteil „Artensammlung und Wald-Gewässer-Nassgrünland-Komplex bei Markersdorf“ waren Ihnen bisher kein Grund zur Verhinderung eines so gewaltigen Eingriffes in die Natur. It. Regionalplan-Entwurf Z 2-1 sind zwischen Kleinsaara und Großsaara, sowie Großsaara und Geißen naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende wichtige <u>siedlungsnahen Freiräume</u> zu sichern! Das geht mit Windkraftanlagen nicht!!!	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Siedlungsnahen Freiräume (Z 2-1): Für die siedlungsnahen Freiräume zwischen Kleinsaara, Großsaara und Geißen bestehen Tendenzen des Zusammenwachsens der Ortschaften entlang der L1076 und der Herausbildung bandartiger Bebauungsstrukturen. Im Interesse einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und der Erhaltung von Freiräumen für die Naherholung sollen diese Bereiche langfristig von Bebauung freigehalten werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ROG). In Bezug auf das Vorranggebiet W-7 ist jedoch festzustellen, dass dieses außerhalb

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			der hier zu schützenden Freiräume liegt. Die Bedenken sind daher unbegründet. Bezüglich der angesprochenen Thematik zu der Orchideenwiese und des Geraer Wasserfalls siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-006 unter der lfd. Nr. 438, in dieser Abwägungstabelle
464	10-700-004	Hiermit möchte ich Einspruch gegen die Errichtung von Windrädern im Rahmen der geplanten Maßnahmen im Windvorranggebiet W-7 in Groß Saara mit folgenden Begründungen und Bedenken erheben. Die <u>Lebensqualität</u> durch die <u>Optik</u> und die entstehenden Geräusche mindern weiterhin die Attraktivität des Standortes und damit verbunden den Zuzug besser gesagt „Nichtzuzug“ von <u>jungen Menschen</u> in unsere Gegend.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Forderung, Windenergieanlagen von vornherein als eine unangemessene Beeinträchtigung oder Verunstaltung der Landschaft, des Orts- und Landschaftsbildes oder der Blickbeziehungen zu bewerten, kann vom Plangeber nicht berücksichtigt werden.
465	21-881-001	Einspruch zu W-7! Wer ein Leben auf dem Land vorzieht, möchte die Natur in reinem Wohnumfeld genießen und nicht auf Windräder schauen. Ich wohne gegenüber vom Windvorranggebiet und kann nicht verstehen, wie man unseren Ort mit toller Umgebung so verunstalten will. An die Tiere in den angrenzenden Wäldern verschenkt man keinen Gedanken. Unsere Grundstücke verlieren an Wert und einen Nutzen für unseren Ort kam ich nicht erkennen.	Da der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich optische Veränderungen hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bzw. von Blickbeziehungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich Orts- und Landschaftsbild sowie bisherige Blickbeziehungen verändern werden. Insofern ist es dem Plangeber nicht möglich, alle Kulturlandschaften in der Planungsregion Ostthüringen im Status Quo zu erhalten. Er kann auch nicht den Erhalt des aktuellen Entwicklungsstandes der Kulturlandschaft als hartes oder weiches Kriterium festsetzen. Es ist eben gerade die Eigenschaft von Kulturlandschaften, dass diese ständig von Menschen geformt und auch mit modernen Infrastrukturen weiterentwickelt werden.
466	28-966-004 32-1064-004	Einspruch gegen die Errichtung der Windräder im Windvorranggebiet W-7 Saara Die Windkraftträder mit den geplanten Bauhöhen von bis zu 200 m bedeuten einen gewaltigen, nicht vertretbaren Eingriff in die <u>vorhandene Kulturlandschaft</u>, die durch ihren lieblichen Hügellandcharakter geprägt ist.	Bereits im Mittelalter wurde für die Errichtung von Siedlungen und zur Gewinnung von Energie die Landschaft kulturell überprägt, z.B. durch umfangreiche Waldrodungen, Errichtung von Wind- und Wassermühlen, Kohleabbau etc. Daher gibt es seit dem Mittelalter auch in der Planungsregion Ostthüringen keine Naturlandschaft mehr, sondern eine Kulturlandschaft, die vom Menschen ständig weiterentwickelt wird.
467	34-1007-001	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie - Windvorranggebiet W-7 – Großsaara Die optische Beeinträchtigung der <u>Landschaft</u> ist unzumutbar. Das Gesamtbild Wald und Wiesen wird erheblich geschädigt. Das schadet im Übrigen der ganzen Region Ostthüringens.	Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes bzw. der Blickbeziehungen kann somit nur in Ausnahmefällen
468	35-1012-003	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie - Windvorranggebiet W-7 – Großsaara	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die <u>optische Beeinträchtigung der Landschaft</u> ist unzumutbar. Das Gesamtbild Wald und Wiesen wird erheblich geschädigt. Das schadet im Übrigen der ganzen Region Ostthüringens. Besucher unserer Gegend beindrucken immer wieder die Gefälligkeit unseres Hügellandes. Unvorstellbar, das hier weit über 200 meter hohe Türme entstehen sollen.	und nur dann angenommen werden, wenn es sich um eine in ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Dies trifft auf Landschaftsräume zu, deren Eigenart vor allem in einer hohen Naturnähe begründet liegt und als historische oder harmonische Kulturlandschaft die Proportionen der vorindustriellen Landnutzung wiedergeben und durch Windvorranggebiete überprägt und damit gestört oder unangemessen beeinträchtigt würden. In diesen Fällen verfügt der Plangeber über entsprechende Instrumente, um eine technisch geprägte Überlastung der Kulturlandschaft zu vermeiden. So werden zum Beispiel Abstände zwischen Windvorranggebieten von 5 km angesetzt und eine 120° Umkreisung von Siedlungen durch Vorranggebiete Windenergie unterbunden (siehe Ziel 3-3 im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), eine Bewertung des Landschaftsbildes, der Blickbeziehungen, der Kulturlandschaft sowie unzerschnittener störungsarmer Räume (UZSR) wird für jede Prüffläche durchgeführt (siehe Kriterienkatalog, Anlage zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterium Nr. 2.34). Die Kulturlandschaften besonderer Eigenart (siehe „Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen“) werden in die Abwägung eingestellt. Für Kulturerbestandorte mit internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung (siehe LEP 1.2.3) werden Schutzzonen bestimmt, die von Windenergieanlagen freigehalten werden (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 4.6 und 4.7 sowie Ziel 2-2 im Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes im Entwurf des Regionalplanes vom 30.11.2018). Siehe auch weitere Festlegungen im Kriterienkatalog (insbesondere unter den Abschnitten „Siedlung und Mensch“ sowie „Natur- und Landschaftsschutz“).
469	130-1093-002	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. Zutreffend wird in [Prüfbogen 6.4 / W-7 - Großsaara Seite 174 ff.] formuliert: „Die umgebende weiträumige Landschaft ist aufgrund der durch Offenland geprägten, hügelig-kuppigen Topographie besonders sensibel gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild. Zudem handelt es sich um einen exponierten Standort.“ <u>Der Auffassung des Plangebers eine übermäßige Belastung des Landschaftsbildes verhindert zu haben, wird ausdrücklich widersprochen. Hier</u> ist nicht die Kompaktheit der Fläche W-7 signifikant [Prüfbogen 6.4 / W-7 – Großsaara, 2.34] sondern der Umstand der dominierende Höhe der WEAs.	Prinzipiell ist festzustellen, dass der Gesetzgeber die Beeinträchtigung der Landschaft im Hinblick auf die Privilegierung von Windenergieanlagen zugelassen hat (§ 35 Abs. 1 Satz 5 BauG). Dabei ist das Gewicht der Privilegierung dieser Anlagen in einem besonderen Maße zu beachten. Insofern können diese Belange der Errichtung von Windenergieanlagen nur bei einem entsprechenden Gewicht und/oder erheblicher Beeinträchtigung entgegengestellt werden. Der Gesetzgeber überlässt dem Plangeber einen Ermessensspielraum, inwiefern Windenergieanlagen Einfluss auf das ästhetische Landschaftsbild nehmen, welcher sich im Kriterienkatalog (Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“) widerspiegelt.
470	130-1093-007	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. In Punkt 4.4. [Prüfbogen 6.4 / W-7 - Großsaara Seite 174 ff.] ist die Kirche in Geißen nicht einer Bewertung unterzogen worden. Unabhängig davon werden WEAs in der beabsichtigten Größe und Konzentration zu einem völlig <u>veränderten Panorama des Saarbachtals</u> aus östlicher Richtung führen.	
471	177-1466-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin: Ich komme jedes Jahr für ein paar Urlaubstage zur <u>Erholung</u> zu Freunden nach Hundhaupten — Am Orchideengrund. Ich genieße dabei die schöne Landschaft, idyllische Ruhe, beschauliche Wanderungen und die Tiere. Wenn wie geplant 4 Windkraftanlagen entstehen würden, würden die <u>Tiere verschwinden</u> , die Landschaft wird verschandelt, mit	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der Ruhe ist es auch vorbei. Dies hat zur Folge, dass eine geruhsame Erholung, wie bisher gewohnt, nicht mehr gegeben ist und wir unseren jährlichen Urlaub hier nicht mehr verbringen würden.	§ 35 Abs. 3 Satz 5 BauGB setzt im Falle einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange bezogen auf die Verunstaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder das Orts- und Landschaftsbild voraus, dass das Bauvorhaben in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Diese bauplanungsrechtlichen Belange haben eine eigenständige Bedeutung und stehen neben den entsprechenden fachgesetzlichen Vorschriften zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie Denkmalschutz auf der Ebene des Bundes und des Landes.
472	178-1134-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich mich persönlich betroffen fühle: Jedes Jahr verbringe ich ein paar Urlaubstage bei meinen Freunden in Hundhaupten – Am Orchideengrund. Ich erfreue mich immer wieder an der schönen Landschaft und genieße die beschauliche Ruhe. Lange Wanderungen, wie z.B. zum <u>Geraer Wasserfall</u> und Tierbeobachtungen (<u>roter Milan, Reiher, Mufflons, Fledermäuse</u>) genieße ich jedes Mal, da ich dies in einer Großstadt wie Berlin nicht habe. Die geplanten 4 Windenergieanlagen würden mich zur Entscheidung zwingen meine Urlaube in Hundhaupten nicht mehr zu verleben, da mir meine <u>Gesundheit und Erholung wichtig sind</u>. Die Landschaft wird verschandelt mit riesigen Monster WEA (genau im Blickfeld meiner Freunde keine 1000 m entfernt), mit der Ruhe ist es auch vorbei. Obendrein gibt es genug Beweise, <u>dass die Tiere (Vögel, Fledermäuse, Insekten) infolge von WEA massiv sterben</u>. In dem Wald, der für die WEA abgeholzt wird und wo die WEA gebaut werden sollen, war ich jedes Jahr im Herbst Pilze sammeln und wandern. Dies ist damit auch nicht mehr möglich und der Freizeitwert von einem Urlaub in Hundhaupten wird gemindert und es lohnt sich für mich dann nicht mehr meine Urlaubstage in Hundhaupten zu verbringen. Ich möchte meine Urlaubstage nicht in der direkten Nähe eines Windparks verbringen!	Allein die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit ist auch nach ständiger Rechtsprechung nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen (BVerwG, U. v. 18.02.1983, Az.: 4 C 18.81, Rn.: 18 & 23). „[...] [Denn] nicht jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes [kann] zu einer Einschränkung der Windenergienutzung im Vorranggebiet führen. Dabei ist einerseits wiederum auf die mit der Privilegierung der Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verfolgte vorrangige Errichtung im Außenbereich zu verweisen. Andererseits dient die Konzentration von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gerade der Schonung des Landschaftsbildes, da hierdurch einer ungeordneten „Verspargelung“ der Landschaft entgegengewirkt werden soll“ (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Januar 2011 – 8 C 10850/10 –, juris). Windenergieanlagen sind hochmoderne technische Bauwerke, die aufgrund ihrer Eigenbewegung und ihrer Orientierung zur Horizontlinie im besonderen Maße Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Jedoch werden sich diese als weitere technische Elemente in das Gesamtbild einer in weiten Teilen technisch geprägten modernen Kulturlandschaft Ostthüringens (intensive Landwirtschaft, Forstwirtschaft, urbane Überprägung, Gewerbe- und Industriegebiete, Tagebaue, Hochspannungstrassen, Autobahnen usw.) einfügen. Falsch anzunehmen ist, dass Industrieanlagen im 19. Jahrhundert oder Windenergieanlagen im 21. Jahrhundert die Landschaft zerstör(t)en. Vielmehr schafft der Mensch sich ständig eine neue Landschaft, welche so dann, abhängig vom gesellschaftlich, medialen Kontext, neu interpretiert
473	268-1183-008	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich mich persönlich betroffen fühle. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen wird das bestehende <u>Landschaftsbild</u> mit der einmaligen umliegenden Dörferstruktur zerstört. Ich fordere und erwarte deshalb, unter Berufung auf den öffentlichen Belang des Erhalts schützenswerter Landschaftsbilder persönlich als Teil der betroffenen Öffentlichkeit, die Versagung der Errichtung der Windkraftanlagen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
474	298-1199-010	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf weil ich persönlich betroffen bin. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen wird das bestehende <u>Landschaftsbild</u> mit der einmaligen umliegenden Dörfer Struktur zerstört. Der Antrag der Firma [...] versucht, diese Zerstörung zu relativieren, indem Ausgleichsflächen geschaffen werden sollen. Wo sollen diese sein? Es gibt keine freien Flächen um das Waldgebiet. Ich denke auch nicht, das <u>36 ha Wald</u>, jahrhundertlang gewachsen und geformt von Mutter Erde, auf irgendeine Art ausgeglichen werden können. Ich fordere und erwarte deshalb unter Berufung auf den öffentlichen Belang des Erhalts schützenswerter Landschaftsbilder persönlich als Teil der betroffenen Öffentlichkeit die Versagung der Errichtung der Windkraftanlagen.	wird. Landschaft unterliegt über Generationen hinweg einem dauernden Wandel und ihre Nutzung und das Erscheinungsbild sind seit jeher auf die jeweiligen energetischen Rahmenbedingungen gebunden, welche die Gesellschaft für sich definiert und unter denen sie dementsprechend lebt. Zudem müssen auf der Genehmigungsebene für jede einzelne Windenergieanlage entsprechende Gutachten vorgelegt werden, in deren Rahmen auch die bestehende Vorbelastung berücksichtigt wird. Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz: Der Plangeber weist dem Natur- und Landschaftsschutz ein großes Gewicht zu. So sind Windenergieanlagen in zahlreichen Schutzgebieten ausgeschlossen, wie z.B. in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, im Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“, in Übertragungsflächen des Nationalen Naturerbes, in Natura 2000-Gebieten (EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete), im Bereich von Flächennaturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern und geschützten Gehölzen, im Bereich Nationaler Naturmonumente (Grünes Band Thüringen), Flächenhaften gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen, Wiesenbrütergebieten u.a. Im Kriterienkatalog sind diese als harte und weiche Tabuzonen bestimmt, in denen die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen ist (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog, Abschnitt Natur- und Landschaftsschutz). Darüber hinaus hat der Plangeber auch den Auftrag, der Windenergie substanziell Raum zu geben, so dass nicht alle Bereiche von Natur und Landschaft von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Je produzierter kWh/Jahr schneidet die Windenergie im Bezug auf die zu nutzende Fläche deutlich besser ab, als zum Beispiel die Kohleverstromung. So liegt der Ertrag pro Hektar Fundamentfläche einer Windenergieanlage zwischen 30 und 40 mio. kWh/Jahr und bei der Braunkohleverstromung lediglich bei 3,1 Mio. kWh/Jahr. Wird nun davon ausgegangen, dass der Ausbau der Windenergie zum Rückbau von Kohle- und Atomkraftwerken führt, verringert sich der Flächenverbrauch in Deutschland und weitere Industrielandschaften können in Naturlandschaften zurückgeführt werden. Große Abbauf Flächen für fossile Energieträger würden nicht mehr benötigt und somit Einschnitte in die Landschaft reduziert. Die befürchteten nachteiligen Folgen für die Umwelt durch die Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen wiegen geringer als die Folgen einer weiteren Verstromung durch endliche und klimaschädliche Rohstoffe wie Kohle, Gas
475	341-1210-004	Hiermit bringe ich meine Ablehnung zum o.g. Regionalplan zum Ausdruck [zu W-6]. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Kraftsdorf – W 6 – beidseits der BAB 4 lehne ich ab Thüringen als das „Grüne Herz Deutschlands“ gibt mit jeder Windkraftanlage sein „Grün“ immer mehr ab. Irgendwann ist es nur noch „Weiß“ vor lautet Windrädern. Auch wenn ich verstehe, dass Energiegewinnung erforderlich ist, herkömmlich oder alternativ, so müssen doch zu allererst der Mensch und die Natur im Vordergrund stehen. Dies ist auch im Grundgesetz verankert: Artikel 2 Absatz (2) „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“.	
476	418-1226-001	Bedenken zu W-7 <u>Landschaftsbild</u> und Ortsansicht beschädigt Typ. Dorfcharakter mit Kirche von Geißen, Saara u. Markersdorf geht verloren	
477	447-1241-004	Ich fordere Sie auf, alle Sachverhalte noch einmal zu prüfen und fehlerfrei zu werten, denn die WEA im Vorranggebiet W-7 sind nicht genehmigungsfähig. Am schlimmsten aber finde ich den Eingriff in unsere <u>Landschaft</u>, das sanfte Hügelland, das unsere Landschaft hier in Ostthüringen so unverwechselbar macht. Das <u>Landschaftsbild</u> wird total zerstört. Dörfer, die sich mit ihrem dominierenden Kirchturm in die Landschaft einpassten,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ducken sich jetzt in ein riesiges Industriegebiet. Denn das wird aus der Landschaft mit bis zu 240 m (oder gar 270 m) hohen Windrädern. Ich möchte daran erinnern, dass die drei Geraer Essen in den 1970er Jahren mit ihren 225 m Höhe gemeinsam mit dem Heizkraftwerk Jena zu den höchsten Bauwerken Thüringens gehörten. Jetzt setzt man höhere Bauwerke in größerer Anzahl mitten in die Natur, die mit ihrem Schlag Schatten hektargroße Gebiete abdecken. Unsere Heimat Ostthüringen ist nicht so bekannt wie der Thüringer Wald und hat nicht so viele Kulturdenkmäler wie z.B. Weimar und ist auch wirtschaftlich benachteiligt, aber wir haben eine wunderschöne Landschaft, die von zahlreichen Besuchern und Wanderern geschätzt wird – wie lange noch? Die <u>Wanderwege</u> rund um das geplante WEA-Gebiet fallen als Naherholungsgebiet komplett aus – mit eintönig lauter Lärmbelästigung, Schlagschatten und einem Ausblick auf Industrieanlagen lässt sich keine Erholung finden. Im Winter kommt die Gefahr von umhergewirbelten Eisstücken dazu.	und Öl oder der Atomenergie. Die Schlussfolgerung ist, dass Windenergie, da sie 90 % weniger CO₂-Emissionen verursacht als die Stromerzeugung aus Kohle oder Öl, eine klimaschützende und damit auch eine umweltschützende Dimension hat und Klima- sowie Umweltschutz ist der Punkt, den viele Einreicher befürworten. Für weitere Hinweise bezüglich der angesprochenen Thematiken Umwelt-, Natur-, Landschaftsschutz siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-006 unter der Lfd. Nr. 438, in dieser Abwägungstabelle Heimat: Die Begriffe „Kulturlandschaft“, „Landschaftsbild“ und „Sichtbeziehungen“ werden oft auch synonym verwendet für den Begriff „Heimat“, im Sinne von Vertrautheit und Wiedererkennbarkeit der Landschaft. Eine Weiterentwicklung der Kulturlandschaft, z.B. bei Errichtung von Windenergieanlagen, wird daher oft als Bedrohung des etablierten Bildes der Heimat empfunden. Dem Plangeber ist es jedoch nicht möglich, alle als „Heimat“ vertrauten Kulturlandschaften, Landschaftsbilder und Sichtbeziehungen in der Planungsregion Ostthüringen zu erhalten, da auch Heimat ständig von Menschen geformt und auch mit modernen Infrastrukturen weiterentwickelt wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass diejenigen, die unmittelbar mit einem Windpark aufwachsen, sie als Teil ihrer Heimat und somit als etwas Vertrautes – und nicht schlechtes – wahrnehmen. Wegzug junger Menschen: Es gibt keine Korrelation zwischen Bevölkerungsrückgang und Gemeinden, die in der näheren Umgebung eines Windparks liegen, wie dem Plangeber vorliegende Zahlen belegen. Zum Beispiel grenzt Frauenprießnitz am größten Ostthüringer Vorranggebiet für Windenergie und der Bevölkerungsrückgang lag zwischen 2011 bis 2016 bei 4,6 %. Verglichen mit Hundshaupten, welcher bei negativen 7,0 % liegt, ist dies deutlich weniger. Noch deutlicher wird der Vergleich zwischen Großenstein und Langengrobsdorf. Großenstein grenzt auch an ein Vorranggebiet und hier schrumpfte die Bevölkerung in den letzten 5 Jahren nur um 2,3 %, während Langengrobsdorf zu einem der 3 Stadtteile in Gera gehört, welche eine Schrumpfung von mehr als 15 % zu verzeichnen hat. Der Plangeber sieht diesbezüglich keinen Handlungsbedarf und verweist auf die im Kriterienkatalog großzügig festgelegten Abstände zur Wohnbebauung (bis zu
478	469-1244-015	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. P. 2.34 Landschaftsbild Wie unter P. 2.25 beschrieben, würde die Kulturlandschaft Saara bereits ab dem Stadtwald L1076 gut sichtbar zerschnitten (Blick auf Kirche Saara/Geißen). Dabei ist derzeit die beachtliche Höhe von 240m mit dem 8-fachen der höchsten Bäume mit 30 m Höhe zu berücksichtigen. Bei künftigen Anlagen mit einer evtl. Höhe von 270 m, entspricht es der 9-fachen Höhe der derzeit höchsten Bäume. Ebenfalls würde das Landschaftsbild kilometerweit von der ehemaligen B 2 in Richtung Hundshaupten/Markersdorf zerschnitten und eine bedrohende Wirkung auf das derzeit harmonische Landschaftsbild haben.	
479	559-1264-002	Hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplan ein [hier zu W-7], weil es mich persönlich betrifft. Mit der Ausweisung des Windvorranggebietes W-7 an diesem Standort, zerstören Sie die <u>bisher harmonische und landschaftlich</u> unvergleichliche Silhouette mit seinen denkmalgeschützten Kirchen, welche gegenüber den Windkraftanlagen in den Hintergrund geraten. Dies widerspricht dem <u>Denkmalschutz</u> und unserem <u>Heimatgefühl</u>.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
480	690-1294-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7, weil ich persönlich betroffen bin und die Auswirkungen auf die Lebenswelt von Mensch und Tier nicht einspruchslos hinnehmen werde. Ich lebe in Dürrenebersdorf ca. 2 km Luftlinie vom geplanten Windvorranggebiet W-7. Der Bau von Windkraftanlagen im benannten Windvorranggebiet W-7 bedeutet einen massiven Eingriff in einen intakten Landschaftsraum. Die Dörfer Hundhaupten und Markersdorf sind trotz oder bzw. gerade ihrer Nähe zur Stadt Gera von Ruhe und Natur geprägt und somit begehrtes <u>Wandergebiet</u> von Gera – Lusan über Saara bis zur Käseschenke. Ein entsprechender Wanderweg ist ausgewiesen, ebenso weitere Wanderwege im Gebiet. Eine ausführliche Beschreibung hierzu findet sich in der Veröffentlichung „Natur erleben im Landkreis Greiz. Teil ii“ - einer Broschüre des Landkreises Greiz.	1.000 m, siehe Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 1.3 ff. in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Ohnehin sehen jüngere Generationen, die mit Windenergieanlagen aufwachsen, modern geprägte Kulturlandschaft als ihre „Heimat“ an und empfinden diese auch als weniger bedrohlich. Insofern kann das angeführte Argument des Wegzuges junger Menschen aus dem ländlichen Raum infolge Errichtung von Windenergieanlagen in der Abwägung nicht gewichtet werden. Die teilweise anhaltende Landflucht kann nicht mit dem Bau von Windenergieanlagen verknüpft werden, sondern es spielen maßgeblich andere Faktoren eine Rolle (Arbeit, Löhne, Infrastruktur, soziales Umfeld). Aktuelle Bevölkerungszahlen zum Beispiel aus dem Saale-Holzland-Kreis untermauern diesen Fakt. Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz, auf dessen Gemeindegebiet derzeit kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen ist, hat zwischen 2017 und 2018 52 Einwohner verloren und ist damit Schlusslicht. Umgekehrt, die Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen hat im selben Zeitraum 64 Einwohner dazugewonnen trotz, dass hier eine Vielzahl von Windenergieanlagen bereits im Bestand sind. Auch im LK Greiz spiegelt sich ein ähnlicher Sachverhalt wieder. Während in Großenstein und Korbußen trotz vorhandenem Windpark die Bevölkerung lediglich um 1,6 und 0,7 % schrumpfte, ging die Bevölkerung in Hundhaupten und Saara im selben Zeitraum um 3,7 und 1,8 % zurück. Eine zentrale Determinante für die angesprochene negative Entwicklung in der Planungsregion Ostthüringen ist der demografische Wandel, insbesondere auf dem Land. Im ländlichen Raum, in dem der Ausbau der Windenergie vornehmlich stattfindet, ist seit Jahren als Folge der Urbanisierung mit zeitgleichem Bevölkerungsrückgang eine negative Entwicklung auf dem Immobilienmarkt zu beobachten. Die Landflucht führt zu einer abnehmenden Nachfrage nach Immobilien, wie der aktuelle Bericht Wohnungs- und Immobilienmärkte in Deutschland des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung für das Jahr 2016 bestätigt. Zudem wurde festgestellt, dass starke Aktivitäten von Bürgerinitiativen und negative Medienpräsenz potenzielle Käufer abschrecken und den befürchteten Wert- beziehungsweise Bevölkerungsverlust erst herbeiführen. optisch bedrängende Wirkung: Dem Plangeber ist bewusst, dass die Frage nach der Akzeptanz von Windenergieanlagen sehr eng mit der optischen Wirkung verbunden ist. In verschiedenen Studien wurde nachgewiesen, dass die bedrängende Wirkung
481	820-263-007	Aus den [nachfolgend] genannten Gründen eracht der Einreicher der Stellungnahme eine Korrektur des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie [...] dahingehend für zwingend erforderlich, dass die Prüffläche 6.4/W-7 Großsaara aus diesem Plan gestrichen wird, da diese nicht genehmigungsfähig ist. Der Plangeber ist in Teilen nicht konsequent und unterstellt in seiner Kriterienaufstellung u.a. unter Zi. 2.34, dass die Landschaft lediglich in einem erträglichen Maß beeinflusst wird. Dem wird aus hiesiger Sicht energisch widersprochen. Die Windenergieanlagen selbst mit einer mindesten Höhe von 200 m „erschlagen“ die Landschaft und das Landschaftsbild. Sie sind mit ihrem Bau auf einer Hügellandschaft deutlich über den Türmen der Kirchen von Großsaara und Geißen wahrzunehmen und zerstören damit diese landschaftsprägenden Bauten. Die Ortsteile Großsaara und Geißen liegen eingebettet im landschaftlich reizvollen Saartal mit zahlreichen Wandermöglichkeiten, mit einem historischen denkmalgeschützten Vierseithof, mit einem neu geschaffenen Kindergarten, mit einer Spielscheune und einem entsprechenden Sport- und Spielplatz. Mit der Errichtung der Anlage wird der landschaftliche Gesamteindruck durch den Standort und die Größe des Vorhabens <u>erheblich gestört</u> wird.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Dabei ist die Wirkung auf das Ortsbild von entscheidender Bedeutung. Die Errichtung von Windenergieanlagen widerspricht den gewollten touristischen Entwicklungszielen der Gemeinde und beeinträchtigt daneben die Erholungsfunktion der Einwohner und ihrer Gäste. Die Gemeinde des Einreichers der Stellungnahme liegt im großstadtnahen Bereich, so dass der betroffene Waldgürtel auch den vielen <u>Erholungssuchenden</u> aus dem Stadtgebiet Gera dient, da hier Wandermöglichkeiten mit dem Anschluss von und zum nahen Stadtwald bestehen. Das Dorf wird infolge einer <u>Dauerbelastung</u> mit Windkraftträdern unattraktiv. Die absehbaren Folgen wären der Wegzug bzw. die <u>Nichtansiedlung junger Familien</u>, die neben dem demografischen Wandel künstlich erzeugt werden und nicht zu kompensieren sind. Das Lebensniveau würde allgemein sinken. Der <u>Abstand der Windenergieanlagen zu Kulturdenkmälern</u> (Kriterium 4.5) ist <u>gleichfalls nicht berücksichtigt</u>, wieder Einfluss der WEA auf das gesamte Erscheinungsbild der Ortslage. Der Plangeber hat eine übermäßige Belastung des Landschaftsbildes nicht verhindert. Dabei ist nicht von der Anlage an sich, sondern von der dominierenden Höhe der Windenergieanlagen auszugehen.	von Windenergieanlagen sowie auch weitere Belästigungsformen auf die Landschaftsbeschaffenheit (ländliche und flache Gebiete weisen ein höheres Belästigungspotenzial auf als bebaute oder hügelige Gebiete) sowie auch sehr subjektiv auf exponierte Personen unterschiedlich wirken kann. Dabei spielen u.a. die individuelle Einstellung zur Windenergie, aber auch das Fehlen einer finanziellen Beteiligung beim Verpachten, Bau oder Teilhabe der Stromerzeugung, eine gewichtige Rolle. Auf subjektive Störempfindungen kann der Regionalplan keine Rücksicht nehmen. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes in Ansatz gebrachten Schutzabstands zur Wohnbebauung kann eine bedrängende Wirkung in Siedlungen ausgeschlossen werden. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Drei- bis Vierfache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, kommt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 & VG Stuttgart, U. v. 23.07.2013, Az.: 3 K 2914/11). Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.
482	1222-1469-002	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 Hiermit lege ich Einspruch gegen den o.g. Plan ein, weil er mich persönlich betrifft. In einer komplexen bergigen/hüglichen <u>Landschaft</u>, wie der unsrigen, führen Windkraftanlagen zu erheblichen Störungen.	Aufgrund des Siedlungsabstandes vom 1.000 m laut Kriterienkatalog (siehe Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 1.3ff. in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) ist ein ausreichender Schutz gegenüber einer möglichen optischen bedrängenden Wirkung zum Vorranggebiet W-7 vorhanden. Unveränderbarkeit der Blickbeziehungen:
483	1231-1430-003 1336-1487-004	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt der WKA. Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten zwei WKA stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Ich fordere und erwarte deshalb unter Berufung auf den öffentlichen Belang des Erhalts schützenswerter Landschaftsbilder	Nach ständiger Rechtsprechung besteht für die Bewohner von Siedlungen kein allgemeiner Rechtssatz dahingehend, dass die Wohn- und Lebensqualität, hinsichtlich von bestehenden Blickbeziehungen in die Landschaft, für alle Zeiten unveränderbar bleibt (BVerwG, B. v. 13.11.1997, Az.: 4 B 195/97). Es gibt also keinen Anspruch, aufgrund planbedingter Wertminderung verschont zu bleiben. Bei Einhaltung der gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände wird nach der Rechtsauffassung die Wohn- und Wertqualität in Siedlungen nicht beeinträchtigt. Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, Abstandsflächen zwischen Windenergieanlagen und im Zusammenhang be-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		persönlich als Teil der betroffenen Öffentlichkeit die Versagung der Errichtung der Windkraftanlagen. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen wird das bestehende <u>Landschaftsbild</u> mit der einmaligen umliegenden Dörferstruktur zerstört. Der Antrag der Firma UKA versucht, diese Zerstörung zu relativieren, indem Ausgleichsflächen geschaffen werden sollen. Wo sollen diese sein? Es gibt keine freien Flächen um das Waldgebiet. Ich denke auch nicht, <u>das 38 ha Wald</u>, jahrhundertlang gewachsen und geformt von Mutter Erde, auf irgendeine Art ausgeglichen werden können. Wir waren schon oft bei Freunden zu Besuch wo im Ort ein Windrad steht, bevor dies gebaut wurde saß man im Garten und hörte nichts außer der Natur – jetzt brummt es im Bauch und man hört es die ganze Zeit, einfach nur traurig wie man mit einem Schlag sein lang gesparten und erarbeiteten Traum nicht mehr genießen kann. Gerade hier in Langengrobsdorf – früher Luftkurort – stelle ich es mir furchtbar vor wenn der Schall in dem kleinen schmalen Tal gefangen ist.	bauter Siedlungen anzusetzen (1000 m, siehe Kriterium Nr. 1.3 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), die weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen liegen (Mindestabstände liegen bei circa 400 – 600 m). Damit sollen schwerwiegende Nutzungseinschränkungen von Immobilien und Grundstücken bzw. mögliche Geschäftsschädigungen von vornherein so gering wie möglich gehalten und dennoch der Windenergie substantiell Raum gegeben werden. Wandern: Bei den üblichen Aktivitäten auf Waldwanderwegen (Wandern, Walken, Radfahren, Pilze oder Heidelbeeren suchen) wird die Störimpfindung durch Windenergieanlagen deutlich geringer eingeschätzt. Man bewegt sich fort und passiert dabei Gebiete mit und ohne Anlagen. Die Rad- und Wanderwege in der Region bieten ausreichend Möglichkeit dazu, um auch Gebiete ohne Windenergieanlagen zu durchqueren. Auch können Anlagen bei den Aktivitäten sogar unterstützend wirken, indem sie sowohl die Funktion von Landmarken als auch die von Sehenswürdigkeiten übernehmen (z.B. für eine Energietour oder einem Energielehrpfad). Durch die erforderlichen großen Abstände der Anlagen untereinander bleibt der Wald in einem Vorranggebieten zu mehr als 90 % erhalten. Anders als etwa in Offenlandschaften sind die Windenergieanlagen im Wald die meiste Zeit verborgen. Diesbezüglich sind keine markanten Störungen für Wanderer, Radfahrer und Reiter auf Waldwanderwegen bezüglich vorhandener Windenergieanlagen zu erwarten. Ein pauschaler Ausschluss der Windenergienutzung im Umfeld von Wegeinfrastruktur, speziell Wanderwegen, ist nicht möglich. Bei der Einzelfallprüfung konkreter Prüfflächen können touristische Aspekte in die Abwägung einfließen, sofern sie mit entsprechendem Gewicht zu bewerten sind. Denkmalschutz: Nach Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG), § 13 Abs. 2, ist die Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals oder seiner Umgebung nicht von vornherein ausgeschlossen. Ebenso enthält das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2025), 1.2.3 Z, mit der Formulierung „soweit diese mit deren Schutz [...] nicht vereinbar sind“ eine rechtliche Einschränkung.
484	1324-1486-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen Dörfer Struktur zerstört. Oft besuchen wir unsere Familienangehörigen und Freunde in Markersdorf und genießen die Ruhe und die Natur in der Ortsnähe. Wir haben dort Gelegenheit uns zu erholen und die Natur zu beobachten. Fasziniert sind wir immer vom eleganten Flug der Rotmilane und in Hundhaupten konnten wir viel Interessantes über die Fledermäuse in der dortigen Kirche erfahren. Gern nutzen wir auch die Wanderwege durch die nahen Wälder und können deshalb nicht nachvollziehen wie diese Umgebung für den Bau von Windrädern zur Industrielandschaft werden soll. Deshalb wird gefordert, dass der Plangeber die folgend aufgeführten Kriterien genau prüft und beachtet. Der Antrag der Firma UKA versucht diese Zerstörung zu relativieren, indem Ausgleichsflächen geschaffen werden sollen. Wo sollen diese sein? Es gibt keine freien Flächen um das Waldgebiet und Streuobstwiesen sind in den Dörfern vorhanden. Durch den Bau von Windkraftanlagen bezüglich unserer denkmalgeschützten Kirchen Markersdorf und Hundhaupten wird der Umgebungsschutz missachtet. Der Bau von	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		über 200 m hohen Windkraftanlagen zerstört das intakte und <u>landschaftsprägende Bild</u> unserer Kirchen und führt zu einer maßgeblichen Störung der Fernwirkung unserer <u>denkmalgeschützten</u> Kirchen als Landmarken im ländlichen Raum.	Zudem wäre eine pauschale bzw. vollständige Umsetzung der seitens des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege (TLDA) empfohlenen Abstände zu den ca. 400 Kulturdenkmälern in Ostthüringen aus objektiven Gründen nicht möglich, da ansonsten ein Großteil der Vorranggebiete Windenergie entfallen müsste, was nur schwerlich den Anforderungen einer substanziellen Raumgebung für die Windenergie Rechnung tragen können.
485	1368-1489-002	Windvorranggebiet W-7 - Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie. Hiermit lege ich Einspruch gegen den o.a. Plan ein, weil es mich persönlich betrifft. Mit der Ausweisung des Windvorranggebietes W-7 an diesem Standort, zerstören Sie [...] [eine] bisher harmonische und landschaftlich unvergleichliche Silhouette [...] Ich bin hier in Thüringen geboren, zur Schule gegangen, habe eine sehr gute Ausbildung genossen und habe dann keine Tätigkeit gefunden, die meinen Vorstellungen entsprach. So musste ich, für eine den Fähigkeiten und Verdienstvorstellungen entsprechenden Arbeitsplatz, Familie und Freunde verlassen. Dabei hatten wir immer die Möglichkeit der Rückkehr im Hinterkopf. Mit dem Bau der nun geplanten monströsen Windanlagen, sehen wir das in Gefahr. [...] Die gewaltige Höhe auf dem Hügel (240 m bis derzeit 270 m sind möglich) [...] [überragt] das bis 2008 höchste Bauwerk Thüringens, die Geraer Essen (225 m), bei weitem [...] Mit der Ausweisung des Windvorranggebietes W-7 an diesem Standort, zerstören Sie die <u>bisher harmonische und landschaftlich unvergleichliche Silhouette</u> mit seinen <u>denkmalgeschützten</u> Kirchen, welche gegenüber den Windkraftanlagen in den Hintergrund geraten. Dies widerspricht dem Denkmalschutz und unserem Heimatgefühl. Die beliebten <u>Wanderwege</u> an und um das geplante Windvorranggebiet W-7 verlieren an Bedeutung und können auch von Joggern nicht mehr genutzt werden. Sie werden in verschiedensten Wanderführern empfohlen. Unter diesen Umständen sehe ich [jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt] keine Möglichkeit zur Rückkehr [...]!!! Die „Orchideenwiese“, der geschützte „Langengrobsdorfer Grund“, der „Geraer Wasserfall“ und der im Verfahren befindliche, geplante geschützte Landschaftsbestandteil „Artensammlung und Wald-Gewässer-Nassgrünland-Komplex bei Markersdorf“ waren Ihnen bisher kein Grund zur Verhinderung eines so gewaltigen Eingriffes in die Natur.	Vielmehr sind diese Belange im Rahmen der Abwägung in die Einzelfallprüfung einzustellen (siehe Punkt 2.4 sowie 4.5 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das hat der Plangeber auch so ausgeführt. Z 2-3/ SZ 3&4: Der Einreicher mit der Anreg.-Nr. 3874-1434-001 (lfd.-Nr: 498) verweist auf einen Plansatz des aktuell noch gültigen Regionalplanes von 2012, Abschnitt 2.5 Siedlungszäsuren. Dieser Abschnitt ist im aktuellen Regionalplanentwurf nicht mehr enthalten. Dort ist das Thema inhaltlich im Plansatz Z 2-1 verortet, jedoch nicht unter dem Begriff Siedlungszäsuren (siehe Abschnitt 2.1 Siedlungsentwicklung, Plansatz Z 2-1 „In den folgenden Gebieten sind naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnahen Freiräume zu sichern. Siedlungsflächenerweiterungen sind dort ausgeschlossen“). Da für die siedlungsnahen Freiräume zwischen Kleinsaara, Großsaara und Geißen Tendenzen des Zusammenwachsens der Ortschaften entlang der L 1076 und der Herausbildung bandartiger Bebauungsstrukturen bestehen, sollen diese Bereiche im Interesse einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und der Erhaltung von Freiräumen für die Naherholung langfristig von Bebauung freigehalten werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ROG). In Bezug auf das Vorranggebiet W-7 ist jedoch festzustellen, dass dieses außerhalb der hier zu schützenden Freiräume liegt. Die Bedenken sind daher unbegründet. Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen: Die historische Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Hohlwegslandschaft westlich Gera“ Nr. 43 (Saara, Stadt Gera) bezieht sich auf die Konzentration eines historischen Kulturlandschaftselements (hohe Konzentration an historischen Hohlwegen und schluchtartigen Erosionstälden). Als Entwicklungsziele werden beantragt: „Erhaltung der vielfältigen Reliefgliederung und der Hohlwege und Erosionstälden als Leitlinien der Landschaft und als Zeugnisse der historischen Entwicklung; Einbindung von Hohlwegen in das

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Lt. Regionalplan-Entwurf Z 2-1 sind zwischen Kleinsaara und Großsaara, sowie Großsaara und Geißen naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende wichtige <u>siedlungsnahen Freiräume</u> zu sichern! Das geht mit Windkraftanlagen nicht!!!	Wanderwegenetz und extensive Grünlandnutzung der Erosionstälchen sowie Erhalt prägender Einzelbäume und Anreicherung der Erosionstälchen mit Gehölzen; Beseitigung von „wildem“ Müllablagerungen.“ Als Projektidee wird vorgeschlagen: „Anlage eines Erosionspfades unter Einbindung von Erosionsmodellen zur Verdeutlichung der Anfälligkeit des Bodens, Bodenproben, Bodenprofilen und Informationstafeln zur Entstehung der prägenden Erosionstälchen sowie der Hohlwege – unter Einbeziehung der historischen Straßen im Gebiet“. Hierzu ist festzustellen, dass der Belang der historischen Hohlwege im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt werden kann, wenn die konkreten Standorte der Windenergieanlagen bekannt sind. Sie sollten innerhalb des Vorranggebietes so eingeordnet werden, dass historische Hohlwege und Erosionstälchen nicht zerstört werden. Der Plangeber geht davon aus, dass dies ohnehin bereits im Rahmen der Antragstellung berücksichtigt wird, da Windenergieanlagen regelmäßig auf höher gelegenen Gelände errichtet werden (und nicht in abgesenkten Hohlwegen). Insofern ist zu erwarten, dass die Ausweisung des Vorranggebietes W-7 weder der Zielsetzung des Kulturlandschaftsprojektes entgegensteht noch der (bisher nicht umgesetzten) Projektidee der Anlage eines Erosionspfades. Ein Bezug zu G 2-11 (Siedlungen mit regionaltypischen Erscheinungsbildern) kann im konkreten Fall nicht in der Weise hergestellt werden, dass dies zum Ausschluss des Vorranggebietes W-7 führen müsste.
486	1463-1490-003	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7. Bei einer anzunehmenden Höhe von 240 m (evtl. 270 m) und der jetzt größten Höhe der Bäume von max. 30 m, werden die WEA die fache (9-fache) Höhe verzeichnen, d.h. sie werden 7 bis 8-fach über der Waldhöhe herausragen und weithin sichtbar sein. Dazu kommt noch die Höhe des Hügels, wodurch alles noch erdrückender und bedrohlicher erscheint. Zu den landschafts- und ortsbildenden <u>Denkmälern</u> gehören in Thüringen auch alle Kirchen! Sie gehören in die harmonische Ortssilhouette unserer <u>einzigartigen Landschaft</u>, sind Wiedererkennungsmerkmal und ein Teil zur Identifizierung mit ihr. Bei den Auswahlkriterien im 2. Entwurf des Regionalplanes wurden lediglich die Kirchen Großsaara und Hundhaupten herangezogen. Die Kirchen Schöna, Weißig, Geißen und Markersdorf wurden vergessen oder nicht beachtet. Doch besonders die Kirche Markersdorf, welche kilometerweit von der Landstraße 2 sichtbar ist, ebenfalls die über 800-jährige Kirche Geißen, die schon vom Geraer Stadtwald auf der Landstraße L 1076 weit sichtbar ist, wurden nicht bewertet. Beim Bau von den gewaltigen WEA im W-7 würden sie ihre Wahrnehmung/Ästhetik verlieren und zu Miniaturen verkommen!!! [Anlage 1 enthält eine Fotomontage] Foto: Darstellung der Beeinträchtigung (Zerschneidung der Landschaft und Miniaturisierung) mit nur 4 WKA, Foto hinter Kirche Geißen aufgenommen am 01.04.2019, Zerschneidung der Landschaft, Bedrohliche Wirkung und Miniaturisierung der Kirche Geißen ist nicht übersehbar! <u>Zu P.2.25 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung, Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential</u> Die Prüffläche liegt im Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen „Hohlwegslandschaft“ westlich von Gera“ Nr.43 (Saara) und würde somit den wesentlichen Zielen für die Entwicklung der Landschaft widersprechen. Die 3 Ortsteile der Gemeinde Saara (Kleinsaara, Großsaara und Geißen) sind typische Straßendörfer mit vielen gepflegten Fachwerkhäu-	Orchideenwiese und Geraer Wasserfall: Bezüglich der angesprochenen Thematik Orchideenwiese und Geraer Wasserfall siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 22-896-002 unter der Lfd. Nr. 437, in dieser Abwägungstabelle Windenergiesensible Vogelarten: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes windenergiesensibler Vogelarten siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 279-1189-003 unter der Lfd. Nr. 288, in dieser Abwägungstabelle. Fledermaus: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Fledermauspopulationen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-002 unter der Lfd. Nr. 333, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sern, Drei- und Vierseitenhöfen. Die Dörfer Hundhaupten und Markersdorf sind landschaftstypische Reihendörfer. Auch der Ortsteil von Gera Langengrobsdorf mit dem geschützten „Langengrobsdorfer Grund“ und dem „Geraer „Wasserfall“ werden beeinträchtigt. Derartige Veränderungen unterstützen die weitere Abwanderung und verhindern den <u>Rückzug junger Menschen</u>. Entsprechend dem Regionalplan soll Lebensqualität und Identität im ländlichen Raum gewährleistet und Abwanderung entgegengewirkt werden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Abwägungen sollte die Windenergienutzung ausgeschlossen werden!	Terrestrische Säugetiere: Bezüglich der angesprochenen Thematik der terrestrischen Säugetiere (vor allem Mufflons) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 267-1182-001 unter der lfd. Nr. 368, in dieser Abwägungstabelle. Insektensterben: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Insektensterbens siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 267-1182-003 unter der lfd. Nr. 370, in dieser Abwägungstabelle. Windenergie im Wald (und Waldrodung): Bezüglich der angesprochenen Thematik der Waldrodung und Windenergie im Wald siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-004 unter der lfd. Nr. 383, in dieser Abwägungstabelle. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Vorrang und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-006 unter der lfd. Nr. 438, in dieser Abwägungstabelle Infraschall (Emissionen) und Gesundheit sowie Art. 2 GG: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Infraschall (auditive Immissionen) und Gesundheit sowie dem Art. 2 GG siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-001 unter der lfd. Nr. 617, in dieser Abwägungstabelle. Tourismus: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Tourismus siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 215-1146-004 unter der lfd. Nr. 525, in dieser Abwägungstabelle. Siedlungsabstände: Bezüglich der angesprochenen Thematik zu Siedlungsabständen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-008 unter der lfd. Nr. 575, in dieser Abwägungstabelle. Schlagschatten: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Schlagschatten (optische Immissionen) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 34-1007-003 unter der lfd. Nr. 604, in dieser Abwägungstabelle.
487	3826-1416-001	Windvorranggebiet W-7 - Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie. Mein Heimatgefühl verlangt es, ein schützenswertes Naturrefugium zu erhalten. Unsere <u>Heimat</u> ist ein <u>Naherholungsgebiet</u> mit dem geschützten „Langengrobsdorfer Grund“, dem „Geraer Wasserfall“, Kleingartenanlagen, [den] vielen <u>Wander-</u> und Radfahrwegen - von Wanderführern empfohlen-, [dem] Naturschutz[gebiet] „Orchideenwiese“! Unser Öko-System ist doch schon jetzt aus den Fugen geraten. Müssen wir in einigen Jahren unsere Flora und Fauna wieder neu ansiedeln. Was wird aus unseren Kindern und Enkeln, wenn wir jetzt nicht handeln? Unsere Natur muss dringend erhalten bleiben. Wo bleibt der Naturschutz?	
488	3827-1417-003	Ich bin der Meinung, dass bei der Planung einige bedeutende Punkte außeracht bzw. nicht ausreichend hinzugezogen wurden, so dass das Vorranggebiet W-7 nicht entstehen darf. Ich nehme dazu wie folgt Stellung: Ein weiterer Punkt ist der Einfluss der Windenergieanlagen auf das Erscheinungsbild der Ortslagen, eine Belastung des Landschaftsbildes könnte nicht verhindert werden. Ebenso ist der Abstand der Windenergieanlagen zu <u>Kulturdenkmälern</u> in unseren Ortschaften nicht ausreichend. Man muss nicht viel Geld für hochtrabende Projekte ausgeben, wenn man die Natur von Anfang an schützt! Somit sind bei reeller Planung und Einbeziehung aller Sachverhalte Windenergieanlagen in unserem Wald nicht genehmigungsfähig. Der Entwurf des Regionalplanes muss insofern verworfen werden!	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
489	3829-1419-002	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan [W-7] Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. Unsere <u>Kinder</u> sind berufsbedingt nach Bayern bzw. Mecklenburg-Vorpommern <u>gezogen</u>, wollten aber zurückziehen, wenn sie ihr Erbe antreten würden. Da die „Landflucht“ der jungen Menschen im Bundesland Thüringen immer wieder beklagt wird, sollte man diese geplanten Eingriffe in die Natur überdenken, denn unsere Kinder werden garantiert nicht in <u>infraschallverseuchte, gerodete Wälder und zerstörte Landschaften</u> zurück ziehen und werden dann Thüringen für immer den Rücken kehren.	
490	3829-1419-006	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan [W-7] Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. Der Auffassung des Plangebers, eine übermäßige Belastung des <u>Landschaftsbildes verhindert zu haben, wird ausdrücklich widersprochen</u>. Hier ist nicht die Kompaktheit der Fläche W-7 signifikant, sondern der Umstand der dominierenden Höhe der WEA.	
491	3831-1420-001	Wir erheben Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7, weil wir persönlich betroffen sind. Wir fordern, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Wir als Kirchgemeinde können nicht nachvollziehen, dass ökonomische Interessen von Windenergiebetreibern vor dem <u>Allgemeinwohl und dem Umweltschutz</u> gestellt werden. Durch die Errichtung riesiger Energieanlagen im Wald wird eine bis jetzt intakte <u>Kultur — und Naturlandschaft</u> erheblich gestört und zerstört. Die kleinen Dorfkirchen der umliegenden Dörfer werden komplett ihrer Wirkung in der Kulturlandschaft beraubt. Von den markanten Landmarken wie die Käseschenke, der Ernseer Berg, der Krankenhausberg und die alte Bundesstraße wird die Aussicht nur noch auf riesige Windanlagen gezogen. Die Dorfkirchen – einst höchste Punkte in der Landschaft – werden nicht mehr wahrgenommen. Die Mitglieder der Kirchgemeinde haben Angst um ihre <u>Gesundheit und ihre Heimat</u>. In der Dorfgemeinde gibt es viele Verlierer und	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nur wenige Profiteure. Der Dorffrieden wird lange Zeit beschädigt sein. Die Bevölkerung ist beunruhigt, mit den Folgen dieser <u>Umweltzerstörung</u> allein gelassen zu werden. Es gab von staatlicher Seite keinerlei Aufklärung der Einwohner. Man fühlt sich von den Behörden übergangen. So etwas ist nicht mit einer Demokratie vereinbar. Nach den nächsten Wahlen wird es dann wieder einen großen Katzenjammer geben. Wir Christen sind für die Bewahrung der Schöpfung. Wir fordern einen <u>verantwortlichen Umgang mit der Natur</u> .	
492	3833-1422-002	Widerspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Windvorranggebiet W-7 Großsaara und weitere geplante im Umkreis von ca. 15 km Das Windrad soll ganz hoch sein, wie der Fernsehturm in Berlin. Dann leben wir hier in der Großstadt und können den schönen Balkon und die Terrasse nicht mehr so toll nutzen und ich sehe das Rad aus meinem Schlafzimmer. Das finde ich schade. Ich will keine krankmachende Windenergieanlage und hier gesund leben, auch in Zukunft. [Ich will] kein großes Windrad oder viele Große hier haben.	
493	3835-1424-001	Aus persönlicher Betroffenheit heraus erhebe ich als Großmutter Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Großsaara - Hundhaupten -Markersdorf. Großsaara ist als Windvorranggebiet ungeeignet, weil es zu hoch bewertete Tabuzonen gibt. Wir widersprechen dem Plan, 270 m hohe Windkrafträder in diesen Naherholungsraum zu bauen, 18 h Wald zu roden und den Waldbestand zu dezimieren, und uns somit die letzte Möglichkeit für einen ausgedehnten Spaziergang zu nehmen. In Großsaara gibt es für uns eine einzige Möglichkeit ohne Auto einen Spaziergang abseits von der im Tal gelegenen Durchfahrtsstraße vom Hermsdorfer Kreuz nach Gera zu machen. Diese ist der Weg in das Waldgebiet in dem die Windkraftanlage geplant ist. Diese viel zu großen Windräder würde man von St. Gangloff bis nach Gera sehen.	
494	3837-1426-003	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 Mit der Ausweisung des <u>Windvorranggebietes W-7 an diesem Standort zerstören Sie die bisher harmonische und landschaftlich unvergleichli-</u>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		che Silhouette mit seinen denkmalgeschützten Kirchen, welche gegenüber den Windkraftanlagen in den Hintergrund geraten. Dies widerspricht dem <u>Denkmalschutz</u> und unserem Heimatgefühl.	
495	3837-1426-008	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 [W-7 widerspricht Z 2-1] It. Regionalplan-Entwurf <u>Z 2-1</u> sind zwischen Kleinsaara und Großsaara, sowie Großsaara und Geißen naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende wichtige <u>siedlungsnahen Freiräume</u> zu sichern! Das geht mit Windkraftanlagen nicht!!!	
496	3838-1427-004	Hiermit lege ich Einspruch gegen [W-7] ein, weil es mich persönlich betrifft. [Wegen] <u>Zerstörung des Landschaftsbildes</u> , welches besonders im Wald unwiederbringlich zerstört wird. [Das] Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen „Hohlwegslandschaft westlich von Gera“Nr.43 (Saara),wird dadurch gefährdet und vernichtet.	
497	3846-1438-001	Eine Genehmigung zur Errichtung der Windkraftanlagen im Windvorranggebiet W-7 stellt für mich eine Verletzung öffentlicher und meiner privaten Belange dar und verstößt aus meiner Sicht gegen gesetzliche Grundlagen. Der Bau von Windkraftanlagen im benannten Windvorranggebiet W-7 bedeutet einen massiven Eingriff in einen intakten Landschaftsraum. Die Errichtung von Windkraftanlagen im unmittelbar angrenzenden Waldgebiet widerspricht entschieden diesem Gebot der Freiraumsicherung und ist deshalb und auch im Interesse erholungssuchender Menschen abzulehnen. Die Dörfer Hundhaupten und Markersdorf sind trotz oder bzw. gerade ihrer Nähe zur Stadt Gera von Ruhe und Natur geprägt und somit begehrtes Wandergebiet von Gera-Lusan über Saara bis zur Käseschenke. Ein entsprechender <u>Wanderweg</u> ist ausgewiesen, ebenso weitere Wanderwege im Gebiet. Eine ausführliche Beschreibung hierzu findet sich in der Veröffentlichung „Natur erleben im Landkreis Greiz. Teil II“ - einer Broschüre des Landkreises Greiz. Die im Regionalplan Ostthüringen ausgewiesenen <u>Gebiete zur Freiraumsicherung FS 27 bei Hundhaupten das Hegebachtal und Seitentä-</u>	

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ler sowie FS 28 bei Markersdorf der Langengrobsdorfer Grund mit Flächennaturdenkmal „Orchideenwiese“ haben eine herausragende Eignung und Bedeutung für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Region. Sie sichern besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Naturraumpotenziale und sind Kernbereiche vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler ökologischer Verbundsysteme insbesondere unter Berücksichtigung großer unzerschnittener Räume und der Natura-2000-Gebietskategorie, wozu auch die Fledermauswochenstube in Hundhaupten und das Quartier in der Kirche Geißen gehört. Diese Freiräume sind als vielfältig strukturierte, regional und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft im Regionalplan beschrieben und als solche zu sichern und zu entwickeln. Das ausgewiesene Gebiet ist relativ klein und die geplanten 6 Windräder im Waldgebiet greifen massiv in die Funktion des Waldes ein und beeinflussen die Erholungswirkung massiv.	
498	3874-1434-001	Aus persönlicher Betroffenheit heraus erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Großsaara-Hundhaupten-Markersdorf und gegen weitere geplante Windkraftanlagen (WKA) im Umkreis. Großsaara ist als Windvorranggebiet ungeeignet, weil es zu hoch bewertete Tabuzonen gibt. <u>Zuhause</u> in Großsaara gibt eine einzige attraktive Möglichkeit ohne Auto mit Gästen und Besuchern einen Spaziergang abseits von der im Tal gelegenen Durchfahrtsstraße vom Hermsdorfer Kreuz nach Gera zu machen. Diese ist der Weg in das Waldgebiet in dem die Windkraftanlage geplant ist. Mit einer WKA würde ich diese Möglichkeit nicht mehr in Betracht ziehen. Unser Haus hat einen großen Balkon welcher zentral für das Haus direkt mit Blick auf die zukünftig geplante WKA ausgerichtet ist. Das gesamte Haus ist so gebaut, dass man auf der Hauptnutzungsseite diesen unansehnlichen Windkraftanlagen nicht ausweichen kann. Bei unseren Ostseeeurlaubs haben wir aktuell schon akute Beklemmungen auf Höhe A4 Naumburg / Weißenfels und wieder im Norden, wo diese Monster-WKA's überall anzutreffen sind. Nicht nur meine Familie lehnt diese Art der kurzsichtigen Naturkatastrophen ab, eine Nutzung dieser Umgebung für den Freizeitbereich ist nicht möglich und im Weiteren <u>gesundheitlich risikobehaftet und schädlich</u>.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Der Regionalplan Ostthüringen grenzt erstaunlicher Weise die "Siedlung" ein: <u>"Z 2-3/ SZ3&4</u> [siehe Regionalplan 2012, Abschnitt 2.5 Siedlungszäsuren] Großsaara: In den im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Siedlungszäsuren sind naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnahen Freiräume und Areale zu sichern. Siedlungsflächenenerweiterungen über die mittels Siedlungszäsuren begrenzten Siedlungsbereiche hinaus sind ausgeschlossen." Frage: Weshalb sollten dann 270 m hohe Windkraftträder diesen Naherholungsraum vernichten, in dem man von St. Gangloff bis nach Gera diese Monumente des Schreckens sieht? Diese <u>wundervolle Vielfalt unserer Natur</u>, welche ich von unserem Balkon in Richtung Wald (geplante WKA) beobachten kann, sehe ich nicht mal eben tagsüber aus dem Fenster der einzigen Konzernzentrale des Ostens an meinem Arbeitsplatz! Hier in Saara kann ich mit meiner Familie zu Ruhe kommen, die Frage ist allerdings, wie lange noch? Ich bin vor eineinhalb Jahren aus Erfurt weggezogen, weil Umspannwerk und zwei Schienenwege ICE und Regionalbahn stets störend waren, bitte sehen Sie von den Planungen ab und geben einem Bau von WKA's keinen Raum. Die Menschen in Ihrem Landkreis, auch meine Frau die schon immer hier lebt (und bereits besonders angespannt und sensibel auf die Situation reagiert), werden es Ihnen danken.	
499	3875-1435-002	Hiermit erhebe ich [...] Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7. Ich schätze die Landschaft um Hundhaupten [...] sehr. Ich schätze die <u>Landschaft</u> um Hundhaupten [...] sehr. Ich fühle mich persönlich betroffen, denn ich bin in Hundhaupten aufgewachsen [...] jährlich hier her Urlaub zu machen & meine Eltern zu besuchen.	
500	3885-1447-002	Ich erhebe Einspruch gegen das im 2. Entwurf des Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 und dem Bau von Windkraftanlagen im Wald. <u>Landschaftsbild</u>: Durch die Errichtung der Windkraftanlagen wird <u>das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Dörfenstruktur zerstört</u>. Der Antrag der Firma [...] versucht, diese Zerstörung	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zu relativieren, indem <u>Ausgleichsflächen</u> geschaffen werden sollen. Wo sollen diese sein? Es gibt keine freien Flächen um das Waldgebiet. Ich denke auch nicht, das <u>38 ha Wald</u>, jahrhundertlang gewachsen und geformt von Mutter Erde, auf irgendeine Art ausgeglichen werden können. Ich fordere und erwarte deshalb unter Berufung auf den öffentlichen Belang des <u>Erhalts schützenswerter Landschaftsbilder</u> persönlich als Teil der betroffenen Öffentlichkeit die Versagung der Errichtung der Windkraftanlagen. Weiter führe ich aus, dass die Abwägungskriterien nicht im gebotenen Maße berücksichtigt wurden. Mit dem Bau von Windkraftanlagen im benannten Windvorranggebiet W-7 kommt es zu einem massiven Eingriff in einen <u>intakten Landschaftsraum</u>. Die Dörfer Hundhaupten und Markersdorf sind trotz oder bzw. gerade ihrer Nähe zur Stadt Gera von Ruhe und Natur geprägt und somit begehrtes Wandergebiet über Saara bis zur Käseschenke. Besonders Markersdorf, da es dort keinen Durchgangsverkehr gibt. Es steht kein Haus oder Gehöft leer, auch durch den Generationswechsel in der letzten Zeit haben sich neue Familien hier in den Dörfern wegen der Naturnähe einen Lebensmittelpunkt gesucht.	
501	3889-1452-002	Einspruch gegen o.g. Plan und Planungen [W-7]. Die Begründung ergibt sich aus mehreren Widersprüchen. Dem Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz (Bonn, Juli 2011) ist zu entnehmen, dass "eine Anlagenhöhe von bis zu 200 m zu deutlich störenden Effekten bei der Landschaftswahrnehmung führt". (Im betroffenen Gebiet ist die vorgesehene Höhe wesentlich größer!)	
502	3891-1454-001	Einspruch gegen das im Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 Großsaara. Als Besitzer und intensiver Nutzer eines Garten- und Erholungsgrundstückes in Gera-Dürrenebersdorf sind wir sehr besorgt wegen der geplanten beabsichtigten Errichtung von Windkraftanlagen in unserer Nähe mit dann entstehenden sehr wahrscheinlichen starken negativen Beeinträchtigungen unserer Lebens- und Umweltqualitäten. Der Bau von Windkraftanlagen im benannten Windvorranggebiet W-7 bedeutet einen massiven Eingriff in einen intakten Landschaftsraum. Dürrenebersdorf und die Dörfer Hundhaupten und Markersdorf sind in	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ihrer Nähe zur Stadt Gera von Ruhe und Natur geprägt und somit begehrt. Ein entsprechender <u>Wanderweg</u> ist ausgewiesen. Doch droht Störung und Schaden dieser Idylle durch geplante schwere Eingriffe in die weitestgehend intakte Natur! Windkraftanlagen gewaltigen Ausmaßes sollen her! Das ausgewiesene Gebiet ist relativ klein und die geplanten 6 Windräder im Waldgebiet greifen massiv in die Funktion des Waldes ein und beeinflussen die <u>Erholungswirkung</u> massiv.	
503	765-365-020	W-7 Saara: Das Landschaftsbild wird in einem überdurchschnittlichen Ausmaß beeinträchtigt werden. Die Ausführungen im Prüfbo- gen und im Umweltbericht sind zu diesen Konfliktpunkten und An- forderungen entsprechend zu ergänzen (s. Begründung). Die Vorrangfläche für Wind betrifft einen Landschaftsraum, der in einer aktuellen flächendeckenden Landschaftsbildbewertung im Auftrag der TLUG (2018) in einem angenommenen Wirkraum von 10 km überwie- gend als von überdurchschnittlicher bis hoher Landschaftsbildqualität eingestuft wird. Eine Realisierung der vorgesehenen Windenergienut- zung wird mit einer hohen Beeinträchtigung dieser Landschaftsbildqua- lität verbunden sein, es werden sich daraus erhöhte Anforderungen an die Genehmigungsplanung ergeben.	Kenntnisnahme Die Landschaftsbildbewertung liegt eher im unterdurchschnittlichen (Wert- stufe: 3) bis überdurchschnittlichen Bereich (Wertstufe: 4). Eine hohe Landschaftsbildqualität ist in der Umgebung des Vorranggebietes W-7 nicht gegeben. Erhöhte Anforderungen in der Genehmigungsplanung sind deshalb nicht zu erwarten.
504	3847-1428-012 3876-1436-014	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvor- ranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. [Kriterienkatalog] Punkt 2.25 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Frei- raumsicherung; Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential: Die Prüffläche liegt im Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen „Hohlwegslandschaft westlich Gera“ Nr. 43 (Saara) und würde somit den wesentlichen Zielen für die Entwicklung des Gebietes widersprechen. Dorfformen...? Die 3 Ortsteile von Saara (Kleinsaara, Großsaara und Geißen) sind typische Straßendörfer mit vielen gepflegten Fachwerk- häusern. Die Dörfer Hundhaupten und Markersdorf sind landschaftstypische Rei- hendörfer. Auch der Ortsteil von Gera Langengrobsdorf als typisches Reihendorf [würde] beeinträchtigt.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und priva- ten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Kulturlandschaftsprojekt „Hohlwegslandschaft westlich Gera“: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Vorrang und Vorbehaltsge- biete Freiraumsicherung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 10- 700-004 unter der Lfd. Nr. 464, in dieser Abwägungstabelle G 2-11: Mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-7 werden die 3 Ortsteile von Saara weder in ihrer Substanz, noch in ihrem Maßstab oder baulichen Struktur beeinträchtigt. Die Dorfgrundrisse und Bebauungsstrukturen in den typischen Straßendörfern Kleinsaara, Großsaara und Geißen werden von Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-7 nicht verändert, auch nicht

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Entsprechend dem Regionalplan soll Lebensqualität und Identität im ländlichen Raum gewährleistet und der Abwanderung entgegengewirkt werden. Siedlungen mit regionaltypischen und Landschaft prägenden Erscheinungsbildern sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften erhalten werden. (Siehe G 2-11) Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Abwägungen sollte die Windenergienutzung ausgeschlossen werden. [Kriterienkatalog] Punkt 2.34 <u>Landschaftsbild</u>: Wie unter Punkt 2.25 beschrieben, würde die Kulturlandschaft Saara bereits ab dem Stadtwald L1076 gut sichtbar zerschnitten (Blick auf Kirche Saara/Geißen). Dabei ist derzeit die beachtliche Höhe von 240m mit dem 8-fachen der höchsten Bäume mit 30m Höhe zu berücksichtigen. Bei künftigen Anlagen mit einer evtl. Höhe von 270m entspricht es der 9-fachen Höhe der derzeit höchsten Bäume. Ebenfalls würde das <u>Landschaftsbild</u> kilometerweit von der ehemaligen B2 in Richtung Hundhaupten/Markersdorf zerschnitten und eine bedrohende Wirkung auf das derzeit harmonische Landschaftsbild haben (siehe auch P. 4.4 und 4.5). [Einwand wegen] Zerstörung des ländlichen Raumes. Anmerkungen: Die <u>Freihaltung zwischen den Siedlungen</u>, ist für das Orts- und Landschaftsbild, die ökologischen und klimatischen Bedingungen sowie die Luftverhältnisse von erheblicher Bedeutung. Übermäßige bauliche Erweiterungen in Ortsrandlagen und damit nachhaltige Eingriffe in den Freiraum müssen vermieden werden Begründung G 2-16.	die Proportionen zwischen Siedlungsbebauung und herausragenden Einzelgebäuden, die Straßenräume und Abfolge von Freiplätzen, das Verhältnis von Bebauung und Freiflächen und auch nicht die Dachlandschaften. Die Ortssilhouetten der ins Gelände eingesenkten Dörfer werden teilweise beeinträchtigt sein wegen der Maßstäblichkeit der Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-7. Dieser Belang ist jedoch nicht so hoch zu wichten, dass dies zum Ausschluss des Vorranggebietes führen würde. G 2-16: Gemäß Plansatz G 2-16 soll im Tal des Fisch- und Saarbaches zwischen St. Gangloff und Gera-Windischenbernsdorf die Herausbildung von Siedlungsbändern vermieden werden. Dieser Plansatz steht dem Vorranggebiet W-7 nicht entgegen, da dieses nicht in den Bachtälern (zwischen den Siedlungen) errichtet werden soll. Bezüglich der angesprochenen Thematik der Vorrang und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-006 unter der Lfd. Nr. 438, in dieser Abwägungstabelle <u>Landschaftsbild</u>: Da der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich optische Veränderungen hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bzw. von Blickbeziehungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich Orts- und Landschaftsbild sowie bisherige Blickbeziehungen verändern werden. Insofern ist es dem Plangeber nicht möglich, alle Kulturlandschaften in der Planungsregion Ostthüringen im Status Quo zu erhalten. Er kann auch nicht den Erhalt des aktuellen Entwicklungsstandes der Kulturlandschaft als hartes oder weiches Kriterium festsetzen. Es ist eben gerade die Eigenschaft von Kulturlandschaften, dass diese ständig von Menschen geformt und auch mit modernen Infrastrukturen weiterentwickelt werden. Bereits im Mittelalter wurde für die Errichtung von Siedlungen und zur Gewinnung von Energie die Landschaft kulturell überprägt, z.B. durch umfangreiche Waldrodungen Errichtung von Wind- und Wassermühlen, Kohleabbau, etc. Daher gibt es seit dem Mittelalter auch in der Planungsregion
505	3881-1442-004	Hiermit lege ich gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, hier Windvorranggebiet W-7 Großsaara, Widerspruch ein. Punkt 2.25 [Kriterienkatalog]: <u>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung</u>; Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential: Die Prüffläche liegt fast vollständig im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-23 (Görlitz- und Saarbachtal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder) des Regionalplanes 2012. Hinzu kommt, dass die Prüffläche <u>im Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen, „Hohlwegslandschaft westlich Gera“</u> Nr. 43 Saara liegt und würde	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		somit den wesentlichen Zielen für die Entwicklung des gesamten Gebietes widersprechen. Entsprechend dem Regionalplan soll Lebensqualität und Identität im ländlichen Raum gewährleistet und der Abwanderung entgegengewirkt werden. Die 3 Ortsteile von Saara (Kleinsaara, Großsaara und Geißen) sind typische Straßendörfer mit vielen gepflegten Fachwerkhäusern. Die Dörfer Hundhaupten und Markersdorf sind landschaftstypische Reihendörfer. Auch der Ortsteil von Gera Langengrobsdorf wird als typisches Reihendorf durch den Bau von Windkraftanlagen beeinträchtigt! Entsprechend dem Regionalplan soll Lebensqualität und Identität im ländlichen Raum gewährleistet und der Abwanderung entgegengewirkt werden. Siedlungen mit regionaltypischen und Landschaft prägenden Erscheinungsbildern sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften erhalten werden (siehe G 2-11). Die westliche Prüfflächenausdehnung ragt sehr wohl –und nicht nur „minimal“ – in das <u>Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-27</u> Hegebachtal und Seitentäler Kleinbernsdorfer Bach, Görlitzbach, Quellmoore bei Bocka) des Regionalplanes 2012 hinein. Die Freihaltung zwischen den Siedlungen, ist für das Orts- und Landschaftsbild, die ökologischen und klimatischen Bedingungen sowie die Luftverhältnisse von erheblicher Bedeutung. Übermäßige bauliche Erweiterungen in Ortsrandlagen und damit nachhaltige Eingriffe in den Freiraum müssen vermieden werden (siehe G 2-16). Punkt 2.34 [Kriterienkatalog], Landschaftsbild/Blickbeziehungen: Wie unter Punkt 2.25 [siehe oben] beschrieben, würde die Kulturlandschaft Saara bereits ab dem Stadtwald L1 076 gut sichtbar zerschnitten (Blick auf Kirche Saara/Geißen). Dabei ist derzeit die beachtliche Höhe von 240 m mit dem 8-fachen der höchsten Bäume mit 30 m Höhe zu berücksichtigen. Bei künftigen Anlagen mit einer evtl. Höhe von 270 m, entspricht es der 9-fachen Höhe der derzeit höchsten Bäume. Ebenfalls würde das Landschaftsbild kilometerweit von der ehemaligen B2 in Richtung Hundhaupten/Markersdorf zerschnitten und eine bedrohende Wirkung auf das derzeit harmonische Landschaftsbild haben. (Siehe auch P. 4.4 und 4.5) Die Prüffläche grenzt nördlich an einen Ausläufer der Kulturlandschaftsachse Elstertal (siehe Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen) und ist somit eine <u>Kulturlandschaft besonderer Eigenart</u>.	Ostthüringen keine Naturlandschaft mehr, sondern eine Kulturlandschaft, die vom Menschen ständig weiterentwickelt wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes bzw. der Blickbeziehungen kann somit nur in Ausnahmefällen und nur dann angenommen werden, wenn es sich um eine in ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Dies trifft auf Landschaftsräume zu, deren Eigenart vor allem in einer hohen Naturnähe begründet liegen und als historische oder harmonische Kulturlandschaft die Proportionen der vorindustriellen Landnutzung wiedergeben und durch Windvorranggebiete überprägt und damit gestört oder unangemessen beeinträchtigt würden. In diesen Fällen verfügt der Plangeber über entsprechende Instrumente, um eine technisch geprägte Überlastung der Kulturlandschaft zu vermeiden. So werden zum Beispiel Abstände zwischen Windvorranggebieten von 5 km angesetzt und eine 120° Umkreisung von Siedlungen durch Vorranggebiete Windenergie unterbunden (siehe Ziel 3-3 im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), eine Bewertung des Landschaftsbildes, der Blickbeziehungen, der Kulturlandschaft sowie unzerschnittener störungsarmer Räume (UZSR) wird für jede Prüffläche durchgeführt (siehe Kriterienkatalog, Anlage zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterium Nr. 2.34). Die Kulturlandschaften besonderer Eigenart (siehe „Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen“) werden in die Abwägung eingestellt. Für Kulturerbestandorte mit internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung (siehe LEP 1.2.3) werden Schutzzonen bestimmt, die von Windenergieanlagen freigehalten werden (siehe Kriterium Nr. 4.6 und 4.7 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Siehe auch weitere Festlegungen im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Anlage 1 Kriterienkatalog (insbesondere unter den Abschnitten „Siedlung und Mensch“ sowie „Natur- und Landschaftsschutz“). Prinzipiell ist festzustellen, dass der Gesetzgeber die Beeinträchtigung der Landschaft im Hinblick auf die Privilegierung von Windenergieanlagen zugelassen hat (§ 35 Abs. 1 Satz 5 BauG). Dabei ist das Gewicht der Privilegierung dieser Anlagen in einem besonderen Maße zu beachten. Insofern können diese Belange der Errichtung von Windenergieanlagen nur bei einem entsprechenden Gewicht und/oder erheblicher Beeinträchtigung entgegengestellt werden. Der Gesetzgeber überlässt dem Plangeber einen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Das hier auszuweisende Vorranggebiet befindet sich in einer hügelig kuppigen Landschaft, geprägt durch Offenland mit Waldinseln. Aufgrund des kompakten Zuschnittes gehen viele Bürger der Stadt Gera am Abend und am Wochenende in diese besondere Landschaft und wollen die Ausläufer des Elstertals genießen. Eine <u>Rodung des Waldes</u> und der Bau von Windkraftanlagen zzgl. der noch anzulegenden Zufahrtswege beeinträchtigt das Gesamtbild der Landschaft in gravierendem Maße! Weiterhin würde Landschaft entlang des Saarbach-, Görlitz- und Wintertals [wegen der ablenkenden Wirkung der Windenergieanlagen] nicht mehr zentral in Erscheinung treten.	Ermessensspielraum, inwiefern Windenergieanlagen Einfluss auf das ästhetische Landschaftsbild nehmen, welcher sich im Kriterienkatalog (Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“) widerspiegelt. § 35 Abs. 3 Satz 5 BauGB setzt im Falle einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange bezogen auf die Verunstaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder das Orts- und Landschaftsbild voraus, dass das Bauvorhaben in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Diese bauplanungsrechtlichen Belange haben eine eigenständige Bedeutung und stehen neben den entsprechenden fachgesetzlichen Vorschriften zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie Denkmalschutz auf der Ebene des Bundes und des Landes.
506	3882-1443-001	Windvorranggebiet W-7, Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, weil es mich persönlich betrifft. Spätestens, wenn man sich die enorme Höhe der möglichen Windenergieanlagen in unserer Landschaft vorstellt, muss man sich mit dem Thema beschäftigen und zu dem Schluss kommen, dass hier einige Fakten nicht oder falsch berücksichtigt wurden. (Mögliche Höhe von 240 m, zukünftig evtl. auch 270 m). Punkt 2.25 Kriterienkatalog: Die Prüffläche liegt im <u>Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen „Hohlwegslandschaft“ westlich von Gera Nr.43</u> (Saara) und würde somit den wesentlichen Zielen für die Entwicklung der Landschaft widersprechen. Die 3 Ortsteile der Gemeinde Saara (Geißen, Großsaara und Kleinsaara) sind typische Straßendörfer mit vielen gepflegten Fachwerkhäusern, Drei- und Vierseithöfen. Die Dörfer Hundhaupten und Markersdorf sind landschaftsspezifische Reihendörfer. Auch der Ortsteil von Gera Langengrobsdorf mit dem geschützten „Langengrobsdorfer Grund“ und dem „Geraer Wasserfall“ werden beeinträchtigt. Entsprechend dem Regionalplan soll Lebensqualität und Identität im ländlichen Raum gewährleistet und Abwanderung entgegen gewirkt werden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Abwägungen sollte die <u>Windenergienutzung ausgeschlossen werden!</u> Derartige Veränderungen unterstützen die weitere Abwanderung und verhindern den <u>Rückzug junger Menschen</u>. zug junger Menschen.	Allein die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit ist auch nach ständiger Rechtsprechung nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen (BVerwG, U. v. 18.02.1983, Az.: 4 C 18.81, Rn.: 18 & 23). Windenergieanlagen sind hochmoderne technische Bauwerke, die aufgrund ihrer Eigenbewegung und ihrer Orientierung zur Horizontlinie im besonderen Maße Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Jedoch werden sich diese als weitere technische Elemente in das Gesamtbild einer in weiten Teilen technisch geprägten modernen Kulturlandschaft Ostthüringens (intensive Landwirtschaft, Forstwirtschaft, urbane Überprägung, Gewerbe- und Industriegebiete, Tagebaue, Hochspannungstrassen, Autobahnen usw.) einfügen. Der Mensch schafft sich ständig eine neue Landschaft, welche sodann, abhängig vom gesellschaftlich, medialen Kontext, neu interpretiert wird. Landschaft unterliegt über Generationen hinweg einem dauernden Wandel und ihre Nutzung und das Erscheinungsbild sind seit jeher auf die jeweiligen energetischen Rahmenbedingungen gebunden, welche die Gesellschaft für sich definiert und unter denen Sie dementsprechend lebt. Zudem müssen auf der Genehmigungsebene für jede einzelne Windenergieanlage entsprechende Gutachten vorgelegt werden, in deren Rahmen auch die bestehende landschaftliche Vorbelastung berücksichtigt wird. Windenergie im Wald (und Walddrohung): Bezüglich der angesprochenen Thematik der Walddrohung und Windenergie im Wald siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-004 unter der Lfd. Nr. 383, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Wegzug junger Menschen: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Wegzuges junger Menschen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 10-700-004 unter der lfd. Nr. 464, in dieser Abwägungstabelle
507	421-259-002	Die Abwägungskriterien wurden nicht oder nicht in gebotenem Maße berücksichtigt. Die [nachfolgenden] Überlegungen führen im Fall des Vorranggebietes W-7 dazu, dass insbesondere auch unter Beachtung der bereits im Jahr 2018 erreichten Ziele des LEP 2025 [siehe Anreg.-Nr. 001] die Ausweisung eines landschaftlich und topographisch problematischen Windenergiestandortes den Zielen der Raumordnung insgesamt widerspricht. Nach 5.2.10 G des LEP 2025 soll der Ausbau der Windenergienutzung den landschaftsgebunden, naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Rechnung tragen. <u>Landschaftsschutz</u> wird daher durchaus als Belang der Raumordnung angesehen. Im vorliegenden Fall lässt sich tatsächlich das Kriterium eines Gebietes mit <u>sehr hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windenergieanlagen als Abwägungskriterium anführen</u>. Teil der Abwägung ist zunächst die Beantwortung der Frage, ob die Gebiete für die vorrangig vorgesehene Windenergienutzung tatsächlich geeignet sind. Nach den Ausführungen auf S. 68 des Entwurfes ist in Ostthüringen verglichen mit anderen Regionen nur ein mittleres Windpotential vorhanden. Das führte dazu, dass bereits seit dem Jahr 2016 überwiegend Schwachwindanlagen, mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und genehmigt wurden. Die regionale Planungsgemeinschaft hat ausweislich der Feststellungen auf S. 71 davon abgesehen, in den vorgesehenen Vorranggebieten die Energiehöhenbegrenzung mit weniger als 200 m Gesamthöhe festzusetzen. Dies wurde damit begründet, dass keine Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen werden sollen, die unter den Bedingungen des EEG 2017 von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben. Die Plangeberin hatte zwar im Blick, dass die als Vorranggebiete für die Windenergie vorgesehenen Standorte nicht zu einer Einkreisung von Ortslagen führen sollen. <u>So soll auf die Bewohner durch die Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen sowie die Rotorbewegungen keine bedrohliche oder belastigende Wirkung ausgeübt werden. In diesem Zusammenhang wird jedoch außer Acht gelassen, dass auch in Fällen, in</u>	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Landschaft, Landschaftsbild: Deutschland ist zum großen Teil durch eine vom Menschen determinierte Kulturlandschaft geprägt, hierzu zählen aktuell auch Windenergieanlagen. Dem Umstand, dass diese das Landschaftsbild nachteilig verändern, versucht der Plangeber durch umfangreiche Regelungen zu begegnen. Dazu gehören das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes, der Abstand von mind. 5 km zwischen zwei Vorranggebieten und viele weitere Kriterien (siehe Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Begründung zu Z 3-3 sowie Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog unter dem Punkt „Siedlung und Mensch“). Damit soll eine Überformung der Ostthüringer Kulturlandschaft verhindert werden. Der Plangeber kann nicht generell den Erhalt des aktuellen Entwicklungsstandes der Kulturlandschaft als hartes oder weiches Kriterium festsetzen, da Kulturlandschaft ständig weiterentwickelt wird. Im Bereich des Vorranggebietes W-7 wird die Qualität des Landschaftsbildes mit „überdurchschnittlich“ (weiträumige Landschaft aufgrund der durch Offenland geprägten, hügelig-kuppigen Topographie) und die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windenergieanlagen mit „mittel“ bzw. „mittel bis hoch“ eingeschätzt. Der Plangeber ist jedoch der Auffassung, dass durch die vergleichsweise kleine und kompakte Form des Vorranggebietes und durch die zu den benachbarten Vorranggebieten realisierten Abstände von mehr als 5 km die Belastung des Landschaftsbildes nicht so hoch ist, dass dies zum Ausschluss von Windenergieanlagen führen müsste. Der Plangeber ist beauftragt der Windenergie Raum zu geben und stellt fest, dass in der Planungsregion Ostthüringen keine Flächen existieren, auf denen Windenergieanlagen das Landschaftsbild nicht nachteilig beeinträchtigen würden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		denen eine Einkreisung von Ortslagen zwar nicht erfolgt, ein Standort jedoch an exponierter Stelle ausgewiesen wird, so wie im vorliegenden Fall die vorgesehene Anordnung von Windenergieanlagen auf einer weithin sichtbaren Bergkuppe, dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der durch eine hügelige Topographie geprägten Landschaft führen wird. Die nicht vorbelastete Region um die Gemeinde Hundhaupten verfügt nicht über Wirtschaftsbetriebe wie die Mittel- und Oberzentren, sie ist daher auf die Erhaltung des Status und des Erscheinungsbildes als <u>Tourismusregion</u> angewiesen. Die Anordnung von Windkraftanlagen auf einem weithin sichtbaren Hügel führt dazu, dass die bereits in der Ebene zu verzeichnende bedrohliche Wirkung der Anlagen deutlich verstärkt wird. Die Windenergieanlagen werden aufgrund der geplanten Anordnung die gesamte Umgebung prägen, eine Umgebung, die bis heute unbelastet ist. Das Landschaftsbild um das vorgesehene Vorranggebiet W-7 wurde zwar als Abwägungskriterium in den Blick genommen. <u>Jedoch hätte gerade Feststellung, dass sich die Prüffläche bzw. das Vorranggebiet in einer hügelig-kuppigen Landschaft befindet, die durch Offenland mit Waldinseln geprägt wird, zur Erkenntnis führen müssen, dass Windenergieanlagen an diesem Standort künftig das Landschaftsbild bestimmen werden.</u>	bedrohliche oder belästigende Wirkung: Nach der aktuellen Rechtsprechung ist von einer optisch bedrängenden Wirkung einer WEA bis zum Zweifachen der Gesamtanlagenhöhe auszugehen (u.a. OVG Nordrhein-Westfalen U. v. 09.08.2006, AZ 8 A 3726/05). Durch den großzügig gewählten Siedlungsabstand von 1.000 m (siehe Kriterium Nr. 1.3 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) wird die sog. „scheinbare Höhe“ bei Betrachtung der Windenergieanlagen durch den Menschen deutlich reduziert und schließt eine bedrängende Wirkung in Siedlungen aus. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, kommt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Tourismus: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Tourismus siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 215-1146-004 unter der Lfd. Nr. 525, in dieser Abwägungstabelle.
508	59-1076-007	Bezogen auf den Entwurf „Vorranggebiet W-7 Großsaara -Prüffläche 6.4.“ sind eine Reihe von Bewertungen unrichtig und/oder unzutreffend, wie: Der Abstand der WEA zu Kulturdenkmalen (Kriterium 4.5) bei möglichen Anlagenhöhen von bis zu 240 m ist ebenso wenig berücksichtigt wie der Einfluss der WEA auf das Erscheinungsbild der Ortslagen und der umgebenden Hügellandschaft. Der Auffassung des Plangebers eine übermäßige Belastung des Landschaftsbildes verhindert zu haben, wird ausdrücklich widersprochen. Hier ist nicht die Kompaktheit der Fläche W-7 signifikant sondern der Umstand der dominierenden Höhe der WEA.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Forderung der Einreicher ist nicht umsetzbar. Die Empfehlungen des TLDA zu Abständen von Kulturdenkmalen zu Windenergieanlagen in x-facher Anlagenhöhe ist kein Ausschlusskriterium, sondern als fachlicher Belang in die Abwägung einzustellen. Dies wurde auch vom Plangeber so umgesetzt. Die von der Fachbehörde (Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, TLDA) bestimmten Raumwirksamkeitsstufen A, B und C in Verbindung mit den im Kriterium Nr. 4.5 bestimmten Prüfabständen der 100-, 50- bzw. 30-fachen Anlagenhöhe sind nicht mit einem pauschalen Ausschluss von Windenergieanlagen innerhalb dieser Bereiche gleichzusetzen. Vielmehr sind diese Belange im Rahmen der Abwägung in die Ein-
509	175-1126-007	Die Kirchen von Geißen und Schöna sind nicht erwähnt und geprüft worden. Sie haben durch ihre Lage eine erhöhte Raumwirkung. Die Aufnahme in den Kriterienkatalog erfolgte nicht. Für beide Kirchen gilt, dass die bisher unbeeinträchtigte Ansicht durch den Bau von WEA gestört wird. Die Belange des Umgebungsschutzes	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sind insbesondere bezüglich der Kirchen Markersdorf, Hundhaupten, Schöna, Geißen und Großsaara betroffen. Die Gesamthöhen der WEA von über 200 m verursachen einen nicht denkmalverträglichen Eingriff in einen intakten Landschaftsraum mit seinen landschaftsprägenden Kirchenbauten. Die Windkrafttürme wirken überdimensioniert. Sie stören die Fernwirkung der Sakralbauten und entwerten ihre Ästhetik im bisher unverstellten Landschaftsbild.	zelfallprüfung einzustellen (siehe Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Anlage 1 Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 4.5 und Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-3). Das hat der Plangeber auch so ausgeführt. Auch nach Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG), § 13 Abs. 2, ist die Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals oder seiner Umgebung nicht von vornherein ausgeschlossen. Ebenso enthält das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2025), 1.2.3 Z, mit der Formulierung „soweit diese mit deren Schutz [...] nicht vereinbar sind“ eine rechtliche Einschränkung.
510	182-1144-001	Einwendungen gegen Vorranggebiet W-7 Großsaara -Prüffläche 6.4. Es wird somit eingewandt, dass keine ordnungsgemäße Untersuchung und Prüfling dieses Kriteriums [Kriterium 4.5] erfolgte und bei einer solchen hier sich ein Ausschlusskriterium ergeben hätte. <u>Bei einer Anlagenhöhe von 200 m bzw. sogar bis 240 m, was nach Ziffer 3.2.2 bei "Vorranggebieten Windenergie" Z 3-4 nicht ausgeschlossen ist, ergibt sich bei einem Abstand des 30-fachen der Anlagenhöhe zu Denkmälern der Kategorie C ein konkreter Abstand von 6 km bzw. sogar 7,2 km. In die dem Abstand befinden sich nicht nur die Kirchen in Großsaara sowie in Hundhaupten und Markersdorf sondern weitere Kirchen, welche überhaupt nicht in die Prüfung einbezogen wurden. Es sind sämtliche Kirchen und sonstige Denkmale der Kategorie C in die Prüfung einzubeziehen. Insbesondere gilt dies auch für die Kirchen in Geißen und Schöna, welche in den jeweiligen Gemeinden zu dem erhoben stehen. Beide Ortschaften sind mit ihren Kirchen bisher von einer unbeeinträchtigten Ansicht geprägt, welche auch nicht durch Gewerbesiedlungen bzw. Ansiedlungen mit Biogasanlagen etc. gestört sind. Diese Dörfer zeichnen sich durch ein unverbautes dörfliches Erscheinungsbild mit jeweils erhobenen stehender Kirche aus. Aufgrund der Bauhöhe und des Standortes der Anlagen wird die Umgebung der Kirchen als Kulturdenkmal erheblich gestört. Dies gilt für Geißen sowohl bei der Anfahrt aus Ost bzw. West als auch bei der Betrachtung des Ortes von den umgebenen Hügeln. Bei Schöna gilt dies bei der Anfahrt aus Richtung Großsaara am Speicher Schöna entlang sowie bei der Betrachtung des Ortes von den Hügeln aus Richtung Osten. Bei beiden Orten wirken hierbei die Kirchen als Dominante und werden durch die WEA erheblich gestört.</u>	Zudem wäre eine pauschale bzw. vollständige Umsetzung der seitens des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege (TLDA) empfohlenen Abstände zu den ca. 400 Kulturdenkmälern in Ostthüringen aus objektiven Gründen nicht möglich, da ansonsten ein Großteil der Vorranggebiete Windenergie entfallen müsste, was nur schwerlich den Anforderungen einer substanziellen Raumgebung für die Windenergie Rechnung tragen könnte. Vor dem Hintergrund, dass es sich insgesamt um einen sehr konfliktarmen Standort handelt, die maßgeblichen Blickbeziehungen aus Süden zum vorgeschlagenen Vorranggebiet durch den landwirtschaftlichen Betrieb inkl. Biogasanlage vorbelastet sind und sich der Standort komplett im Wald befindet, wodurch sich die dominante Wirkung moderner Windenergieanlagen etwas abschwächt, wird der Windenergienutzung jedoch ein höheres Gewicht eingeräumt. Die Belange des Denkmalschutzes in Bezug auf die Kirchen in Hundhaupten und Markersdorf unterliegen demnach in der Abwägung (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie Prüfbogen zur Prüffläche 6.4). Landschaft und Blickbeziehungen: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Landschaft und Blickbeziehungen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 10-700-004 unter der lfd. Nr. 464, in dieser Abwägungstabelle
511	279-1189-006	Der Abstand der WEA zu Kulturdenkmälern mit über den Ort hinausgehender Raumwirkung bei möglichen Anlagenhöhen von bis	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zu 240 m ist ebenso wenig berücksichtigt wie der Einfluss der WES auf das Erscheinungsbild der Ortslagen und der umgebenden Hügellandschaft. Der Auffassung des Plangebers eine übermäßige Belastung des Landschaftsbildes verhindert zu haben, wird ausdrücklich widersprochen. Die Siedlungsgrenze in Großsaara befindet sich in näherer Distanz zum Vorranggebiet W-7 als im Entwurf berücksichtigt. Ortsbildprägende, für das Ortsbild <u>unverzichtbare Kulturdenkmale sind hier die Kirchenbauten in Großsaara und Geißen, wobei nicht beachtet wird, dass mit der Errichtung der WEA das jeweilige Ortsbild bzw. die Silhouette dessen gravierend beeinträchtigt wird.</u>	
512	421-259-006	Die Abwägungskriterien wurden nicht oder nicht in gebotenem Maße berücksichtigt. Maßgebliche Störung der Fernwirkung der denkmalgeschützten Sakralbauten [Kirchen in Markersdorf und Hundhaupten] als Marken im ländlichen Bereich. Nach einer Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Greiz vom 04.04.20 19 würde die Anordnung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von über 200 m deutlich über die Türme der Kirchen in Markersdorf und Hundhaupten wahrzunehmen sein. Dies führt zu einem nicht denkmalverträglichen Eingriff in das als intakten Landschaftsraum zu erlebende Umfeld der landschaftsprägenden Kirchenbauten. Allein die Länge der Rotorblätter würden die umgebenden Kirchtürme bei weitem überragen. Die bezüglich der Größenverhältnisse der umgebenden baulichen Anlagen überdimensionierten Windenergieanlagen erzeugen nach Auffassung der Unteren Denkmalbehörde einen <u>Miniaturisierungseffekt der Kirchturmsilhouetten in der Landschaft</u>, was zu einer maßgeblichen Störung der Fernwirkung der denkmalgeschützten Sakralbauten als Marken im ländlichen Bereich führen würde.	
513	1336-1487-005	Einspruch gegen das im Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 und dem Bau von Windkraftanlagen im Wald. Ich erhebe nachstehende Einwendungen. Durch den Bau von Windkraftanlagen bezüglich unserer <u>denkmalgeschützten Kirchen Markersdorf und Hundhaupten wird der Umgebungsschutz missachtet. Der Bau von über 200 m hohen Windkraftanlagen zerstört das intakte und landschaftsprägende Bild unserer Kirchen und</u>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		führt zu einer maßgeblichen Störung der Fernwirkung unserer denkmalgeschützten Kirchen als Landmarken im ländlichen Raum.	
514	3829-1419-005	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan [W-7] Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. Weiterhin sind die geplanten Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes W-7 als <u>denkmalunverträglich</u> einzuschätzen. Die geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von mindestens 250 m würden damit deutlich über die Türme der Kirchen der umliegenden Gemeinden Markersdorf, Hundhaupten, Schöna, Geißen und Großsaara sowie den Baumkronen der umliegenden Wälder hervorragen und verursachen damit einen <u>denkmalunverträglichen Eingriff</u> in einen intakten Landschaftsraum sowie landschaftsprägende Kirchenbauten. Der Abstand der WEA zu Kulturdenkmälern bei möglichen Anlagenhöhen von bis zu 250 m ist ebenso wenig berücksichtigt wie der Einfluss der WEA auf das Erscheinungsbild der Ortslagen und der umgebenden Hügellandschaft.	
515	3838-1427-005	Hiermit lege ich Einspruch gegen [W-7] ein, weil es mich persönlich betrifft. [Wegen] <u>Missachtung des Denkmalschutzes</u> durch Miniaturwirkung aller umgebenden Kirchen (alle Klasse C). Hier soll nach Ihrem Kriterien-Katalog doch die 30-fache Höhe der Anlagen als Abstand genommen werden.	
516	3877-1437-003	Einspruch gegen das im Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 und dem Bau von Windkraftanlagen im Wald. Hinzu kommt, wie auch der Denkmalschutz erklärt, dass durch den Bau von Windkraftanlagen bezüglich unserer denkmalgeschützten Kirchen Markersdorf und Hundhaupten der Umgebungsschutz missachtet wird. Der Bau von über 200 m hohen Windkraftanlagen zerstört das intakte und landschaftsprägende Bild unserer Kirchen und führt zu einer maßgeblichen Störung der Fernwirkung unserer denkmalgeschützten Kirchen als Landmarken im ländlichen Raum.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
517	3885-1447-006	Ich erhebe Einspruch gegen das im 2. Entwurf des Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 und dem Bau von Windkraftanlagen im Wald. Kriterium 4.5, Abstand zu Kulturdenkmälern, wurde nicht berücksichtigt. Durch den Bau von Windkraftanlagen bezüglich unserer denkmalgeschützten Kirchen Markersdorf und Hundhaupten wird der Umgebungsschutz missachtet. Der Bau von über 200 m hohen Windkraftanlagen <u>zerstört das intakte und landschaftsprägende Bild unserer Kirchen und führt zu einer maßgeblichen Störung der Fernwirkung unserer denkmalgeschützten Kirchen als Landmarken im ländlichen Raum.</u>	
518	267-1182-013	Ich bitte im Zuge des Beteiligungsverfahrens um eine erneute und genaue Überprüfung der zuvor aufgestellten Kriterien (siehe „Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie“ nach Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.1018) hinsichtlich meiner Einwände und gegebenenfalls eine Ablehnung und Streichung des Windvorranggebietes W-7 Großsaara aus dem Regionalplan. (Siehe UB, Seite 179, Sonstige Schutzgebiete / Belange, Krit. 4.5) Unter Punkt 4.5 der Kategorie „Sonstige Belange / Schutzgebiete“ werden die Kirchen von Großsaara und Hundhaupten als Denkmäler der Kategorie C aufgeführt. Die <u>Kirchen von Geißen und Schöna</u> fehlen in den Angaben für die Konfliktermittlung und -bewertung. Die Kirche in Geißen wurde erst vor wenigen Jahren restauriert und prägt die Ortschaft als Baudenkmal. Ebenso gibt es Berichte, dass der Bau als Niststätte von Fledermäusen genutzt wird.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Forderung der Einreicher ist nicht umsetzbar. Die Empfehlungen des TLDA zu Abständen von Kulturdenkmälern zu Windenergieanlagen in x-facher Anlagenhöhe ist kein Ausschlusskriterium, sondern als fachlicher Belang in die Abwägung einzustellen. Dies wurde auch vom Plangeber so umgesetzt. Die von der Fachbehörde (Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, TLDA) bestimmten Raumwirksamkeitsstufen A, B und C in Verbindung mit den im Kriterium Nr. 4.5 bestimmten Prüfabständen der 100-, 50- bzw. 30-fachen Anlagenhöhe sind nicht mit einem pauschalen Ausschluss von Windenergieanlagen innerhalb dieser Bereiche gleichzusetzen. Vielmehr sind diese Belange im Rahmen der Abwägung in die Einzelfallprüfung einzustellen (siehe Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Anlage 1 Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 4.5 und Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-3). Das hat der Plangeber auch so ausgeführt. Auch nach Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG), § 13 Abs. 2, ist die Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals oder seiner Umgebung nicht von vornherein ausgeschlossen. Ebenso enthält das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2025), 1.2.3 Z, mit der Formulierung „soweit diese mit deren Schutz [...] nicht vereinbar sind“ eine rechtliche Einschränkung. Zudem wäre eine pauschale bzw. vollständige Umsetzung der seitens des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege (TLDA) empfohlenen Abstände zu den ca. 400 Kulturdenkmälern in Ostthüringen aus objektiven Gründen
519	469-1244-016	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. P. 4.4 Fläche der Kulturdenkmäler mit erhöhter Raumwirkung Bei der Abwägung wurden die weiter entfernten Kirchen Großsaara Kat. C und Hundhaupten Kat. C bewertet. Die <u>Kirchen Saara/Geißen und Markersdorf ebenfalls Kat. C, welche erheblich in ihrer Raumwirkung beeinträchtigt werden, wurden bei der Bewertung weggelassen/vergessen.</u> Sie müssen jedoch unbedingt einbezogen werden, weil beide Denkmale in unangemessener Weise betroffen sind. Die Stellungnahme der Fachbehörde Denkmalschutz für alle 4 Kirchen muss beachtet und berücksichtigt werden!!! Die Dachlandschaften und Ortssilhouet-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ten bilden wichtige bauliche Elemente historischer Stadt- und Dorfanlagen, besonders ihrer Kernbereiche, deren Bewahrung und Erneuerung für die Attraktivität der Siedlung und ihre Akzeptanz als Lebens-, Erholungs- und Arbeitsraum unverzichtbar ist. Sie sind neben der Ortssilhouette ein wichtiges Wiedererkennungsmerkmal und damit identitätsstiftend. P.4.5 Innerhalb eines Abstandes bis zur Größe der 30fachen Anlagenhöhe um Denkmale der Klasse C.... Die nicht beachteten Kirchen Markersdorf und Geißen befinden sich im Abstand von 800 bis 1000 m und würden eindeutig sehr stark gestört! Bei einem akzeptablen Abstand der o.a. 30 fachen Anlagenhöhe, wären mehr als 7.000m Abstand angebracht.	nicht möglich, da ansonsten ein Großteil der Vorranggebiete Windenergie entfallen müsste, was nur schwerlich den Anforderungen einer substanziellen Raumgebung für die Windenergie Rechnung tragen könnte. Vor dem Hintergrund, dass es sich insgesamt um einen sehr konfliktarmen Standort handelt, die maßgeblichen Blickbeziehungen aus Süden zum vorgeschlagenen Vorranggebiet durch den landwirtschaftlichen Betrieb inkl. Biogasanlage vorbelastet sind und sich der Standort komplett im Wald befindet, wodurch sich die dominante Wirkung moderner Windenergieanlagen etwas abschwächt, wird der Windenergienutzung jedoch ein höheres Gewicht eingeräumt. Die Belange des Denkmalschutzes in Bezug auf die Kirchen in Hundhaupten und Markersdorf unterliegen demnach in der Abwägung.
520	1463-1490-007	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7. Zu den landschafts- und ortsbildenden <u>Denkmälern</u> gehören in Thüringen auch alle <u>Kirchen</u>! Sie gehören in die harmonische Ortssilhouette unserer einzigartigen Landschaft, sind Wiedererkennungsmerkmal und ein Teil zur Identifizierung mit ihr. Bei den Auswahlkriterien im 2. Entwurf des Regionalplanes wurden lediglich die Kirchen Großsaara und Hundhaupten herangezogen. <u>Die Kirchen Schöna, Weißig, Geißen und Markersdorf wurden vergessen oder nicht beachtet.</u> „Punkt 4.5. Kriterienkatalog: Innerhalb eines Abstandes bis zur Größe der 30-fachen Anlagenhöhe um Denkmale der Klasse C...“ Da brauchen wir nicht rechnen! Optische Beeinträchtigung von zu schützenden Gesamtanlagen, ästhetische Beeinträchtigung durch WEA bilden eine Konkurrenz zu Solitär- bzw. Ensemblewirkung und schließt allein nach Abwägung dieser öffentlichen Belange die Windenergienutzung hier aus!	Kirchen Weißig, Schöna, Markersdorf, Geißen und Dürrenebersdorf: Für die hier genannten Kirchen wurde von der Fachbehörde (TLDA) keine Raumbedeutsamkeit festgestellt und dem Plangeber auch keine Mindestabstände vorgelegt. Ohnehin werden diese Kirchen indirekt bereits durch den großzügig gewählten Siedlungsabstand von bis zu 1000 m geschützt. Die Kirchen Weißig und Dürrenebersdorf würden aufgrund ihrer Entfernung (Mindestabstand 2 bis 2,5 km zur Denkmäler Kategorie C und Prüfabstand 30-fache Anlagenhöhe) den Mindestabstand zum Vorranggebiet einhalten.
521	3847-1428-014 3876-1436-017	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. [Kriterienkatalog], Punkt 4.4, Fläche der Kulturdenkmäler mit erhöhter Raumwirkung: Bei der Abwägung wurden die weiter entfernten Kirchen Großsaara Kategorie C und Hundhaupten Kategorie C bewertet. Die Kirchen Saara/Geißen und Markersdorf ebenfalls Kat.C ,welche erheb-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		lich in ihrer Raumwirkung beeinträchtigt werden, wurden bei der Bewertung weggelassen/vergessen. Was ist mit den Kirchen Weißig, Dürrenebersdorf, und Schöna? Sie müssen jedoch unbedingt einbezogen werden, weil auch diese Denkmale in unangemessener Weise betroffen sind. Die Stellungnahme der Fachbehörde Denkmalschutz für die erstgenannten 4 Kirchen muss beachtet und berücksichtigt werden!!!(Siehe auch Punkt 2.34 Landschaftsbild). Die Dachlandschaften und Ortssilhouetten bilden wichtige bauliche Elemente historischer Stadt- und Dorfanlagen, besonders ihrer Kernbereiche, deren Bewahrung und Erneuerung für die Attraktivität der Siedlung und ihre Akzeptanz als Lebens-, Erholungs- und Arbeitsraum unverzichtbar ist. Sie sind neben der Ortssilhouette ein wichtiges Wiedererkennungsmerkmal und damit identitätsstiftend. [Kriterienkatalog] Punkt 4.5, innerhalb eines Abstandes bis zur Größe der 30-fachen Anlagehöhe um Denkmale der Klasse C: Die nicht beachteten Kirchen Markersdorf und Geißen befinden sich im Abstand von 800 bis 1 000m und würden eindeutig sehr stark gestört! Im Umkreis von 2,5 km (10 H) der geplanten Anlage befinden sich 7 Kirchen: Hundhaupten, Markersdorf, Geißen, Großsaara, Schöna, Weißig und Dürrenebersdorf. Der Gesamteindruck dieser über tausend Jahre alten Kulturlandschaft würde vollkommen entstellt werden. Die Wehrkirche von Geißen gilt als eine der ältesten christlichen Bauwerke des ehemaligen russischen Gebietes. Bei einem akzeptablen Abstand der o.a. 30 fachen Anlagenhöhe, wären mehr als 7.000 m Abstand angebracht, siehe auch Punkte 2.34 und 4.4!	
522	3881-1442-008	Hiermit lege ich gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, hier Windvorranggebiet W-7 Großsaara, Widerspruch ein. Punkt 4.4 [Kriterienkatalog], Fläche der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung: Bei der Abwägung wurden die weiter entfernten Kirchen Großsaara und Hundhaupten mit der Kategorie C bewertet. <u>Warum werden die Kirchen Saara/Geißen und Markersdorf eben als Kategorie</u>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		C, welche erheblich in ihrer Raumwirkung beeinträchtigt werden, bei der Bewertung weggelassen? Diese müssen jedoch in eine Begutachtung unbedingt mit einbezogen werden, weil beide Denkmale in unangemessener Weise betroffen sind! Die Stellungnahme der Fachbehörde Denkmalschutz für alle 4 Kirchen muss im Ganzen und als Gesamtbild beachtet und berücksichtigt werden! (Siehe auch P. 2.34 Landschaftsbild) Die Dachlandschaften und Ortssilhouetten bilden wichtige bauliche Elemente historischer Stadt- und Dorfanlagen, besonders in ihren Kernbereichen, deren Bewahrung und Erneuerung für die Attraktivität der Siedlung und ihre Akzeptanz als Lebens-, Erholungs- und Arbeitsraum unverzichtbar ist. Sie sind neben der Ortssilhouette ein wichtiges Wiedererkennungsmerkmal und damit identitätsstiftend. Punkt 4.5 [Kriterienkatalog], innerhalb eines Abstandes bis zur Größe der <u>30-fachen Anlagenhöhe</u> um Denkmäler der Klasse C: Die Kirchen in Großsaara und auch Geißen wären mit dem Bau von Windkraftanlagen sehr beeinträchtigt im Gesamtbild mit der Landschaft in der Ansicht. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen würde der Blick unweigerlich weg vom Kulturgut und hin zu den WKA gezogen. Aufgrund der Bauhöhe der Windkraftanlagen würden die Kirchen Großsaara und Geißen als Kulturdenkmäler in der Umgebung sehr stark gestört.	
523	3882-1443-005	Windvorranggebiet W-7, Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, weil es mich persönlich betrifft. Punkt: 4.5. Kriterienkatalog: Innerhalb eines Abstandes bis zur Größe der 30-fachen Anlagehöhe um Denkmale der Klasse C ...“. Da brauchen wir nicht rechnen! Optische Beeinträchtigung von zu schützenden Gesamtanlagen, ästhetische Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen bilden eine Konkurrenz zu Solitär- bzw. Ensemblewirkung und schließt allein nach Abwägung dieser öffentlichen Belange die Windenergienutzung hier aus! Zu den landschafts- und ortsbildenden Denkmälern gehören in Thüringen auch alle Kirchen! Sie gehören in die harmonische Ortssilhouette unserer einzigartigen Landschaft, sind Wiedererkennungsmerkmal und ein Teil zur Identifizierung mit ihr. Bei den Auswahlkriterien im 2. Entwurf des Regionalplanes wurden lediglich die Kirchen Großsaara und Hundhaupten herangezogen. <u>Die Kirchen Schöna, Weißig, Geißen und Markersdorf wurden vergessen oder nicht beachtet.</u> Doch besonders,	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		die Kirche Markersdorf welche kilometerweit von der Landstraße 2 sichtbar ist, ebenfalls die über 800-jährige Kirche Geißen, die schon vom Geraer Stadtwald auf der Landstraße L1076 weit sichtbar ist, wurden nicht bewertet. Beim Bau von den gewaltigen Windenergieanlagen im W-7 würden sie ihre Wahrnehmung/Ästhetik verlieren und zu Miniaturen verkommen!!	
524	289-379-014	W-7 Großsaara. Durch das Vorranggebiet sind die Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung betroffen: Kirchen Großsaara, Hundhaupten und Markersdorf. Kirche Großsaara Die Kirche hat vor allem für die Sicht aus dem Saarbachtal durch seine erhöhte Stellung im Hangbereich eine besondere Bedeutung. Diese Sicht wird von den geplanten WEA nicht berührt. Anders ist dies bei Ansicht aus Richtung Hälselsberg, von wo aus der bewaldete Bergrücken den Hintergrund bildet und die geplanten WEA in nur etwa 1,8km Entfernung deutlich aufragend das Bild neu prägen würden. Bewertung: <u>Sichtpunkte von relativ geringer Bedeutung, somit leichte Störung bisher unbeeinträchtigter Ansicht.</u> Kirche Hundhaupten und Kirche OT Markersdorf Die Umgebung der beiden Kulturdenkmale wird durch das Offenland, das die Ortslagen umgibt, und die Waldflächen am Horizont klar eingegrenzt. Dieses Blickfeld eröffnet sich insbesondere vom Scheidberg bzw. dessen nördlicher Ausläufer mit der von der Hohen Straße (B2) kommenden Kreisstraße. Von diesem Sichtbereich wären die geplanten WEA nur etwa 1,6 km und von den beiden Kirchen nur 1 bis 1,7 km jeweils entfernt. Nicht minder deutlich wäre die innerörtliche Sicht auf die Kirche Markersdorf aus südlicher und südöstlicher Richtung betroffen. Auf Grund der Höhe der geplanten WEA von über 240 m würden diese mit ihren rotierenden den Anlagen das Bild auffällig neu prägen und damit die Sicht auf die Kirchen erheblich beeinträchtigen. Bewertung: erhebliche Störung bisher unbeeinträchtigter Ansicht.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Der Belang des Denkmalschutzes wurde in der Abwägung gegenüber der Windenergie geringer gewichtet. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Eine pauschale bzw. vollständige Umsetzung der seitens des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege (TLDA) empfohlenen Abstände zu den ca. 400 Kulturdenkmalen in Ostthüringen ist aus objektiven Gründen nicht möglich, da ansonsten ein Großteil der Vorranggebiete Windenergie entfallen müsste, was nur schwerlich den Anforderungen einer substanziellen Raumgebung für die Windenergie Rechnung tragen könnte.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
525	215-1146-004	Das Umland von Gera wird auch von Nichtanliegern intensiv als Naherholungsgebiet genutzt. Viel gut erhaltene <u>Natur</u> vor allem <u>Wald</u> und <u>Tiervielfalt</u> sowie seltene Blumen, wie die im Wald gelegene als Naturschutzgebiet ausgewiesene <u>Orchideen</u>-Wiese und der Geraer Wasserfall sind in jeder Wanderkarte als Besonderheit eingezeichnet. Offiziell ausgeschilderte und dokumentierte <u>Wanderwege</u> sind zu finden in Gera, -Gera-kleiner Wanderführer rund um die Stadt, Tourismusverband Ostthüringen -Rundwanderungen im Landkreis Greiz, Landratsamt -Gera und Umgebung von Joachim Bauer -Weiterhin verlaufen mitten durch das W-7- Gebiet ausgeschilderte Reitwege.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Der Plangeber hat keine gesetzliche Basis, touristische Wanderwege und deren Sichtbeziehungen grundsätzlich von Vorranggebieten Windenergie freizuhalten. Bei den üblichen Aktivitäten auf Waldwanderwegen (Wandern, Walken, Radfahren, Pilze oder Heidelbeeren suchen) wird die Störimpfindung durch Windenergieanlagen deutlich geringer eingeschätzt. Man bewegt sich fort und passiert dabei Gebiete mit und ohne Anlagen. Die Rad- und Wanderwege in der Region bieten ausreichend Möglichkeit dazu, um auch Gebiete ohne Windenergieanlagen zu durchqueren. Auch können Anlagen bei den Aktivitäten sogar unterstützend wirken, indem sie sowohl die Funktion von Landmarken als auch die von Sehenswürdigkeiten übernehmen (z.B. für eine Energietour oder einem Energielehrpfad). Durch die erforderlichen großen Abstände der Anlagen untereinander bleibt der Wald in einem Vorranggebieten zu mehr als 90 % erhalten. Anders als etwa in Offenlandschaften sind die Windenergieanlagen im Wald die meiste Zeit verborgen. Diesbezüglich sind keine markanten Störungen für Wanderer, Radfahrer und Reiter auf Waldwanderwegen bezüglich vorhandener Windenergieanlagen zu erwarten. Ein pauschaler Ausschluss der Windenergienutzung im Umfeld von Wegeinfrastruktur, speziell Wanderwegen, ist nicht möglich. Bei der Einzelfallprüfung konkreter Prüfflächen können touristische Aspekte in die Abwägung einfließen, sofern sie mit entsprechendem Gewicht zu bewerten sind. Überdies stellte eine „Kleinen Anfrage“ von Abgeordneten des sächsischen Landtags heraus, dass ein allgemeiner Konflikt zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und der Entwicklung des Tourismus weder aus den empirischen Befragungen noch aus Übernachtungsstatistiken abgeleitet werden kann. Ergebnis der statistischen Auswertung war, dass in fast allen sächsischen Landkreisen ein Anstieg der Übernachtungszahlen festzustellen ist, obwohl kontinuierlich Windenergieanlagen zugebaut wurden. Einen deutlichen Rückgang bei den Übernachtungszahlen gab es hingegen im Vogtlandkreis, obwohl gerade dort die wenigsten Anlagen errichtet wurden (Sächsischer Landtag, 5. Wahlperiode, Drucksache 5/12589, Kleine Anfrage: „Windenergie und Tourismus in Sachsen“).
526	268-1183-007	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich mich persönlich betroffen fühle. Das beplante Gebiet ist voll mit Wanderwegen. Es gibt diverse <u>Wanderführer</u> in denen die Gebiete beschrieben sind. Offiziell ausgeschilderte und dokumentierte Wanderwege sind zu finden in: - Gera, kleiner Wanderführer rund um die Stadt, Tourismusverband Ostthüringen - Rundwanderungen im Landkreis Greiz, Landratsamt - Gera und Umgebung, Joachim Bauer Weiterhin verlaufen mitten durch das geplante W-7 Gebiet ausgeschilderte Reitwege.	
527	469-1244-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Wir haben den Hof (750 m zu W-7) zu einem touristischen Knotenpunkt der Naherholung aus der Stadt Gera mit Wander- und Reitwegen, öffentlichem Rastplatz und großer öffentlicher Landschaftskarte gestaltet. Geführte <u>Rundwanderungen</u> durch Heimatvereine, Verbände und Wandergruppen verlaufen entlang der dokumentierten Wege und werden rege genutzt. Auch die täglich geöffnete Kirche in Markersdorf, die seit	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Jahren an dem Projekt „Offene Kirchen“ mit Erfolg teilnimmt trägt dazu bei. Hier finden in enger Zusammenarbeit mit dem Hof Markersdorf 1 jährlich mehrere sehr gut besuchte Veranstaltungen statt. Offiziell ausgeschilderte und dokumentierte Wanderwege sind zu finden in: - Gera, kleiner Wanderführer rund um die Stadt, Tourismusverband Ostthüringen - Rundwanderungen im Landkreis Greiz, Landratsamt - Gera und Umgebung, Joachim Bauer	Der durch Einreicher mit der Einreicher-Nr. 469-1244-002 genannte Hof liegt knapp über 1000 m vom Vorranggebiet W-7 entfernt. Für die Besitzer des Hofes kann es auch möglich sein, die Windenergieanlagen selbst als eigenständige, besuchenswerte Attraktion zu vermarkten in Form von Windparkwanderungen. Das Eine schließt das Andere nicht aus. Zum Beispiel ruft der Deutsche Tourismusverband dazu auf, Anlagen der regenerativen Energieerzeugung beispielhaft touristisch nutzbar zu machen, indem Informationsmöglichkeiten bei der Förderung einer nachhaltigen Energiepolitik angeboten und vorhandene Anlagen der regenerativen Energieerzeugung – verbunden mit Informationen über eine nachhaltige Energieerzeugung und -nutzung – touristisch vermarktet werden (Aussichtsplattform, Windparkführungen, Lehrpfade, Rundwanderwege, Infotafeln, Stromtankstelle an Wanderparkplätzen etc.) (Punkt 9 im Positionspapier des DTV: <http://www.deutschertourismusverband.de/fileadmin/Mediendatenbank/Bilder/Politik/Positionspapier_Regenerative_Energien.pdf>). Natur- und Landschaftsschutzgebiete: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Natur- und Landschaftsschutzes siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 22-896-002 unter der lfd. Nr. 437, in dieser Abwägungstabelle Artenschutz: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Artenschutzes siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 279-1189-003 unter der lfd. Nr. 288, in dieser Abwägungstabelle. Orchideenwiese und Geraer Wasserfall: Bezüglich der angesprochenen Thematik Orchideenwiese und Geraer Wasserfall siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 22-896-002 unter der lfd. Nr. 437, in dieser Abwägungstabelle
528	559-1264-004	Hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplan ein [hier zu W-7], weil es mich persönlich betrifft. Die beliebten <u>Wanderwege</u> an und um das geplante Windvorranggebiet W-7 verlieren an Bedeutung und können auch von Joggern nicht mehr genutzt werden. Sie werden in verschiedensten Wanderführern empfohlen.	
529	1218-1467-004	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt der WKA. [...] Besucher werden sicherlich nicht kommen, um eine Windkraftanlage zu sehen. Ich wohne direkt am <u>Wasserfall in Gera</u>. Beinahe täglich kommen hier Besucher aus vielen Ländern, die eigens wegen dem <u>idyllischen</u> Wasserfall und der angrenzenden Orchideenwiese nach Gera kommen. Besonders für Fotografen ist dies sehr reizvoll. Erst diese Woche waren Gäste aus Holland hier, die die wunderschöne Lage und Ruhe im Wald genossen haben.	
530	1463-1490-010	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7§ Keine Beachtung fanden die in Reiseführern erwähnten Wanderwege am und um das geplante W-7.	
531	3837-1426-005	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die beliebten <u>Wanderwege</u> an und um das geplante Windvorranggebiet W-7 verlieren an Bedeutung und können auch von Joggern nicht mehr genutzt werden. Sie werden in verschiedensten Wanderführern empfohlen.	
532	3847-1428-010 3876-1436-012	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. W-7 ist mitten im grünen Herz Deutschlands. Mitten durch das W-7 Gebiet verlaufen ausgeschilderte <u>Wander- und Reitwege</u>. Offiziell ausgeschilderte und dokumentierte Wanderwege sind zu finden in Gera (kleiner Wanderführer rund um die Stadt, Tourismusverband Ostthüringen), Rundwanderungen im Landkreis Greiz (Landratsamt), Gera und Umgebung (Joachim Bauer). Weiterhin verlaufen mitten durch das W-7 Gebiet ausgeschilderte Reitwege. <u>Am Hof Markersdorf 1</u> (750m von der geplanten Anlage entfernt) befindet sich ein Touristischer Knotenpunkt mit großer öffentlicher Landschaftskarte. Geführte Rundwanderungen durch Heimatvereine, Verbände und Wandergruppen verlaufen entlang der dokumentierten Wege und werden rege genutzt. Auch die täglich geöffnete Kirche in Markersdorf, die seit Jahren an dem Projekt „Offene Kirchen“ mit Erfolg teilnimmt, trägt dazu bei. Hier finden in enger Zusammenarbeit mit dem Hof Markersdorf 1 jährlich mehrere sehr gut besuchte Veranstaltungen statt. Das alles fällt ersatzlos weg, wenn hier bis zu 270 m hohe (Nabe+Flügel) Windräder gebaut werden.	
533	3881-1442-006	Hiermit lege ich gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, hier Windvorranggebiet W-7 Großsaara, Widerspruch ein. Das <u>Markersdorfer Dorfmuseum</u> ist zu einem touristischen Knotenpunkt der Naherholung aus der Stadt Gera mit Wander- und Reitwegen, öffentlichem Rastplatz und großer öffentlicher Landschaftskarte gestaltet worden. Geführte <u>Rundwanderungen</u> durch Heimatvereine, Verbände und Wandergruppen verlaufen entlang der dokumentierten Wege und werden rege genutzt. Auch die täglich geöffnete Kirche in Markersdorf die seit Jahren an dem Projekt „Offene Kirchen“ mit Erfolg teilnimmt trägt dazu bei. Hier finden in enger Zusammenarbeit mit dem Hof Markersdorf 1 jährlich mehrere sehr gut besuchte Veranstaltungen statt.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Offiziell ausgeschilderte und dokumentierte Wanderwege sind zu finden in: • Gera, kleiner Wanderführer rund um die Stadt, Tourismusverband Ostthüringen • Rundwanderungen im Landkreis Greiz, Landratsamt • Gera und Umgebung, Joachim Bauer	
534	3882-1443-010	Windvorranggebiet W-7, Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, weil es mich persönlich betrifft. Keine Beachtung fanden die in Reiseführern erwähnten <u>Wanderwege</u> am und um das geplante W-7 Vorranggebiet. Offiziell ausgeschilderte und dokumentierte Wanderwege sind zu finden in - Gera, kleiner Wanderführer rund um die Stadt, Tourismusverband Ostthüringen - Rundwanderungen im Landkreis Greiz, Landratsamt - Gera und Umgebung, Joachim Bauer.	
535	3885-1447-004	Ich erhebe Einspruch gegen das im 2. Entwurf des Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 und dem Bau von Windkraftanlagen im Wald. Durch das Gebiet führen mehrere <u>Wander- wie auch Reitwege</u>, die verloren gehen. So wurden im Regionalplan Ostthüringen von 2012 Vorranggebiete zur Freiraumsicherung ausgewiesen, mit dem Ziel diese freien Flächen langfristig für Erholung und Freizeit zu erhalten. Weshalb wird das Gebiet jetzt überplant? Der Landkreis Greiz hat u.a. einen Wanderführer herausgebracht, welcher durch das Hegebachtal über die Aue, den Hardtberg durch den Wald den Saaraer Weg nach Großsaara führt. (Im Anhang beigelegt). Ein weiterer Wanderführer zeigt eine Strecke von Gera über Weißig nach Markersdorf.	
536	10-700-005	Hiermit möchte ich Einspruch gegen die Errichtung von Windrädern im Rahmen der geplanten Maßnahmen im Windvorranggebiet W-7 in Groß Saara mit folgenden Begründungen und Bedenken erheben. Jemand der sich eigenen Wohnraum schafft möchte diesen auch erhalten, dass gilt für die Qualität und die Werthaltigkeit seines Hauses und	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		seines Lebensraumes. Dafür zahlen wir auch einen gesellschaftlichen Beitrag in Form von Grunderwerbssteuer und Grundsteuer. Die geplanten Windräder werden definitiv einen <u>Wertverlust unserer Häuser von 20-30 %</u> haben. Wer ersetzt uns das? Die Lebensqualität durch die Optik und die entstehenden Geräusch wie schon oben erwähnt mindern weiterhin den Wert des Wohnraumes.	Die Bedenken führen zu keiner Planänderung. Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, Abstandsflächen zwischen Windenergieanlagen und im Zusammenhang bebauter Siedlungen anzusetzen, die weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen liegen. Damit sollen schwerwiegende Nutzungseinschränkungen von Immobilien und Grundstücken bzw. mögliche Geschäftsschädigungen von vorneherein so gering wie möglich gehalten und dennoch der Windenergie substantiell Raum gegeben werden. Ob und inwieweit eine Immobilie in der Nähe eines Windparks in ihrem Wert gemindert wird, kann auf der Ebene der Regionalplanung dennoch nicht festgestellt werden. Es gibt keinen Anspruch, aufgrund planbedingter Wertminderung verschont zu bleiben. Zum Beispiel eine planbedingte Verschlechterung der Aussicht wird üblicherweise als nicht abwägungsrelevant angesehen. Selbst nach dem, von einigen Einreichern zitierten, Art. 14 GG ist lediglich der vorhandene Bestand des Eigentums geschützt, jedoch nicht die damit gebundenen Umsatz-, Erwerbs- und Gewinnchancen oder Hoffnungen, Erwartungen und Aussichten. Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts muss der Eigentümer sogar grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (BVerwG, U. v. 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02). Nach aktueller Rechtsprechung wird bei Einhaltung der gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände die Wohn- und Wertqualität in Siedlungen nicht beeinträchtigt. Der Plangeber erweitert diese gesetzlichen Mindestabstände mit den weichen Tabukriterien von circa 400 m auf 850 bis 1000 m (siehe Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 1.3 ff. in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auch wissenschaftliche Studien belegen bislang keinen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und der Wertminderung von Immobilien. Es spielen zu viele Parameter bei der Wertermittlung der Immobilie eine gewichtige Rolle, zum Beispiel können bauliche Veränderungen (Gewerbeparks, Verkehrsinfrastruktur oder Windparks) im Umfeld kurzzeitig Kaufpreisschwankungen auslösen, was jedoch zum zyklischen Geschehen des Immobilienmarktes gehört. Eine zentrale Determinante für die negative Immobilienpreisentwicklung in der Planungsregion Ostthüringen ist die Demografie, insbesondere auf dem Land. Im ländlichen Raum, in dem der Ausbau der Windenergie vor-
537	14-878-004	Wir als Familie erheben Einspruch zur Errichtung von W-! Der <u>Wert unseres Häuschens würde rapide absinken</u> , wenn wir aus o.g. Gründen von hier wegziehen und verkaufen müssten.	
538	22-896-003	Ich erhebe Einspruch gegen den Bau des Windvorranggebiet W-7-Großsaara. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist ein <u>Wertverlust</u> unseres Eigenheimes.	
539	34-1007-004	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie - Windvorranggebiet W-7 — Großsaara Alle betroffenen Grundstücke verlieren derart an Wert, dass Sie <u>nicht ohne Verlust weiterveräußert werden können</u> . Speziell unser Grundstück (am oberen Rand gelegen) — mit teuer bezahltem, unverbaubarem Blick — verliert daher überdeutlich an Wert.	
540	215-1146-003	Wir fordern, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. W-7 ist keine 1000 m von unserem Grundstück entfernt geplant. Nach dem Bau der 270 m hohen WKA 's in der unmittelbaren Nähe sind unserer Grundstücke, die intensiv zur Naherholung genutzt werden, wertlos für diese Nutzung.	
541	274-1184-001	Ich erhebe hiermit Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf. Ich persönlich fühle mich betroffen bei dem vorgesehenen schwerwiegenden Eingriff in die Natur in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohneigentum. Nachfolgende Fakten sprechen gegen den Bau von WKA am Standort W-7: - Zu geringer Abstand zu Wohnbebauungen - Meine Immobilie liegt auf annähernd gleicher Höhe zu den geplanten Anlagen. Der Einfluss von Infraschall beeinflusst eindeutig meine Gesundheit.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		- Der Wertverlust meiner Immobilie ist damit gegeben. Die Wahl dieses Wohnstandortes erfolgte schon vor über 20 Jahren wegen der Natur und ihrer Besonderheiten.	nehmlich stattfindet, ist seit Jahren als Folge der Urbanisierung mit zeitgleichem Bevölkerungsrückgang eine negative Entwicklung auf dem Immobilienmarkt zu beobachten. Die Landflucht führt zu einer abnehmenden Nachfrage nach Immobilien. Auch ist die Landflucht nicht mit dem Bau von Windenergieanlagen zu verknüpfen, sondern es spielen maßgeblich anderen Faktoren eine Rolle (Arbeit, Löhne, Infrastruktur, soziales Umfeld). Aktuelle Bevölkerungszahlen zum Beispiel aus dem Saale-Holzland-Kreis untermauern diesen Fakt. Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz, auf dessen Gemeindegebiet derzeit kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen ist, hat zwischen 2017 und 2018 52 Einwohner verloren und ist damit Schlusslicht. Umgekehrt, die Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen hat im selben Zeitraum 64 Einwohner hinzugewonnen trotz, dass hier eine Vielzahl von Windenergieanlagen bereits im Bestand sind. Auch im LK Greiz spiegelt sich ein ähnlicher Sachverhalt wieder. Während in Großenstein und Korbußen trotz vorhandenem Windpark die Bevölkerung lediglich um 1,6 und 0,7 % schrumpfte, ging die Bevölkerung in Hundhaupten und Saara im selben Zeitraum um 3,7 und 1,8 % zurück.
542	275-1185-003	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Ich habe im November 2018 ein Grundstück mit Vierseitenhof in knapp 1000m von der geplanten WKA gekauft. W-7 ist keine 1000 m von unserem Grundstück geplant. Wer zahlt mir den <u>Wertverlust</u> meiner Immobilie, die meine Altersversorgung sein sollte und nach dem Bau der 270 m hohen WKA in unmittelbarer Nähe nahezu unverkäuflich wird.	Durch den Bau von Windparks im ländlichen Raum Ostthüringens wäre es auch möglich, positive Effekte herbeizuführen. Im Zuge des Baus eines Windparks müssen oftmals Zufahrtswege verbessert sowie der Breitbandausbau tangiert werden. Auch kann die lokale Feuerwehr Unterstützung erfahren, indem neue Geräte angeschafft werden müssen oder der Dorfteich aufgrund des Brandschutzes für Windenergieanlagen einer Sanierung bedarf. All diese Faktoren tragen dazu bei, den Wertverlust von Immobilien im ländlichen Raum zu verringern und die Landflucht zu minimieren.
543	276-1186-005	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Ich habe im November 2018 ein Grundstück mit Vierseitenhof in knapp 1000m von der geplanten WKA gekauft. W-7 ist keine 1000 m von unserem Grundstück geplant. Unsere Immobilie wird einen Wertverlust erleiden, die Teil unserer Altersversorgung sein sollte. Nach dem Bau der 270 m hohen WKA in unmittelbarer Nähe wird unsere Immobilie nahezu unverkäuflich sein.	Es ist empirisch nicht nachweisbar, dass die Errichtung von Windenergieanlagen längerfristig zu Wertverlusten von Immobilien und Grundstücken führt. Es gibt zudem keine Korrelation zwischen Bevölkerungsschrumpfung bei Gemeinden mit oder ohne einen Windpark in der näheren Umgebung, wie der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen vorliegende Zahlen belegen.
544	298-1199-012	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf weil ich persönlich betroffen bin. Die WKA's sind <u>keine 1.000 m</u> von meinem Grundstück geplant. Nach dem Bau der 270 m hohen WKA's in unmittelbarer Nähe wird mein <u>Grundstück nahezu unverkäuflich</u> . Die geplante Errichtung der WKA's führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, Eigentum in dieser Gemeinde in Langengrobsdorf zu erwerben, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass ich Gefahr laufe, ein Armutsfall zu werden. Keine öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine <u>Wertminderung meines Eigentums</u> aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide.	Aufgrund der derzeitigen Niedrigzinsphase und vieler Förderprogramme (Baukindergeld, KfW-Kredite für energetisches Bauen, etc) für junge Bauherren, sind auch in Gera und Umgebung die Immobilien und Grundstückspreise in den letzten 10 Jahren um sehr hohe Prozentsätze gestiegen. Lagen 2017 die Grundstückspreise im Mittel noch bei unter 50 €/m² in den

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
545	417-1225-004	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 weil ich persönlich betroffen bin: Mein Mann und ich hatten und entschieden, Eigentum in dieser Gemeinde in Langengrobsdorf zu erwerben, um die dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine <u>Wertanlage zu unserer Altersvorsorge</u>, die uns durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Der Windpark beeinträchtigt das <u>Erbe meiner Kinder</u>, weil der <u>Wert von Haus und Grundstück</u> gemindert wird. Auch meine Kinder sollen weiterhin dort leben können.	Westvororten von Gera, sind diese im August 2019 bereits 65 €/m² im Mittel (nach Daten von immowelt.de). Ähnlich ist die Entwicklung der Hauspreise, lagen diese noch bei 1050 €/m² 2017, sind es aktuell bereits 1200 €/m² im Durchschnitt (nach Daten von homeday.de – Preisatlas). Selbst mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-7 geht der Plangeber nicht davon aus, dass es zu einem negativen Preisniveau auf das Level von vor 2017 kommen wird. Wegzug junger Menschen: Es gibt keine Korrelation zwischen Bevölkerungsrückgang und Gemeinden, die in der näheren Umgebung eines Windparks liegen, wie dem Plangeber vorliegende Zahlen belegen. Zum Beispiel grenzt Frauenprießnitz am größten Ostthüringer Vorranggebiet für Windenergie und der Bevölkerungsrückgang lag zwischen 2011 bis 2016 bei 4,6 %. Verglichen mit Hundhaupten, welcher bei negativen 7,0 % liegt, ist dies deutlich weniger. Noch deutlicher wird der Vergleich zwischen Großenstein und Langengrobsdorf. Großenstein grenzt auch an ein Vorranggebiet und hier schrumpfte die Bevölkerung in den letzten 5 Jahren nur um 2,3 %, während Langengrobsdorf zu einem der 3 Stadtteile in Gera gehört, welche eine Schrumpfung von mehr als 15 % zu verzeichnen hat. Der Plangeber sieht diesbezüglich keinen Handlungsbedarf und verweist auf die im Kriterienkatalog großzügig festgelegten Abstände zur Wohnbebauung (siehe Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 1.3 ff. in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Ohnehin sehen jüngere Generationen, die mit Windenergieanlagen aufwachsen, modern geprägte Kulturlandschaft als ihre „Heimat“ an und empfinden diese auch als weniger bedrohlich. Insofern kann das angeführte Argument des Wegzuges junger Menschen aus dem ländlichen Raum infolge Errichtung von Windenergieanlagen in der Abwägung nicht gewichtet werden.
546	469-1244-005	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Unser Hof befindet sich in ca. 750 m Entfernung zu dem geplanten W-7 Gebiet. Wir als Familie haben den Hof teuer gekauft, haben über 25 Jahre nachweisbar rund 200.000 € investiert zu Werterhaltung und Wertsteigerung des alten Sandstein-Vierseithofes. Im Falle eines Aufgebens wegen eines Krankheitsbildes was sich auf W-7 zurückführen ließe, wäre der Hof <u>unverkäuflich</u>. Ich habe unterstützt mit staatlicher Förderung 1999 eine Streuobstwiese mit 40 Hochstämmen – alte Sorten angelegt und diese über die Jahre gepflegt. Diese wurde 2012 mit dem Umweltpreis des Landkreises prämiert. Ich habe Insektenhotels angelegt und gebe mein Wissen im ländlichen Raum weiter. Ein empfindliches ökologisches System ist gewachsen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese riesigen Industrieanlagen durch Verwirbelungen besonders die Insekten schädigen. Sollte es zukünftig vor dem Hintergrund von <u>Enteignung</u> zu einer Sammelklage kommen, werde ich mich daran beteiligen. Wie wollen Sie das Unrecht an persönlich durch eigene Arbeit geschaffenem Eigentum verhindern? Haben Sie darauf eine Antwort? Ich erwarte eine entsprechende Entscheidung von Ihnen.	Die teilweise anhaltende Landflucht kann nicht mit dem Bau von Windenergieanlagen verknüpft werden, sondern es spielen maßgeblich andere Faktoren eine Rolle (Arbeit, Löhne, Infrastruktur, soziales Umfeld). Aktuelle Bevölkerungszahlen zum Beispiel aus dem Saale-Holzland-Kreis untermauern diesen Fakt. Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz, auf dessen Gemeindegebiet derzeit kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen ist, hat zwischen 2017 und 2018 52 Einwohner verloren und ist damit Schlusslicht. Umgekehrt, die Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen hat im selben Zeitraum 64 Einwohner dazugewonnen trotz, dass hier
547	469-1244-006	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Vor 3 Jahren bin ich, mit meinem Mann (28 bzw. 29 Jahre alt) aus Nordrhein-Westfalen nach Markersdorf / Hundhaupten an den Hof meiner Schwiegereltern gezogen. Seitdem bauen wir uns eine Zukunft am Hof auf. Wir haben viel Geld, Zeit und Arbeit in den Ausbau und Erhalt	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		des alten Sandstein-Vierseithofes investiert und möchten eine Familie gründen. Unser Hof befindet sich in ca. 750 m Entfernung zu dem geplanten W-7 Gebiet. Der Bau von Windrädern in unmittelbarer Nähe würde den <u>Wert unseres Grundstücks</u> um ein Vielfaches mindern. <u>Ein Aussterben der Dörfer durch Wegzug / fehlenden Zuzug junger Menschen</u> ist seit vielen Jahren unübersehbar. Nur langsam entscheiden sich immer mehr junge Familien, in ländliche Gegenden zu ziehen, um ihren Kindern ein Aufwachsen in einer <u>naturnahen, gesunden Umgebung</u> zu ermöglichen. Warum wird dieser positiven Tendenz durch den Bau von Windrädern entgegengewirkt? Hätten wir vor unserem Umzug nach Markersdorf gewusst, dass die Windräder gebaut werden sollen, wäre unsere Entscheidung stark beeinflusst worden und es gäbe erneut eine junge Familie weniger auf einem Dorf. Eine naturnahe Umgebung, in der unsere Kinder gesund aufwachsen können, ist für uns und viele junge Familien ein ausschlaggebendes Kriterium für die Wahl des Wohnortes.	eine Vielzahl von Windenergieanlagen bereits im Bestand sind. Auch im LK Greiz spiegelt sich ein ähnlicher Sachverhalt wieder. Während in Großenstein und Korbußen trotz vorhandenem Windpark die Bevölkerung lediglich um 1,6 und 0,7 % schrumpfte, ging die Bevölkerung in Hundhaupten und Saara im selben Zeitraum um 3,7 und 1,8 % zurück. Eine zentrale Determinante für die angesprochene negative Entwicklung in der Planungsregion Ostthüringen ist der demografische Wandel, insbesondere auf dem Land. Im ländlichen Raum, in dem der Ausbau der Windenergie vornehmlich stattfindet, ist seit Jahren als Folge der Urbanisierung mit zeitgleichem Bevölkerungsrückgang eine negative Entwicklung auf dem Immobilienmarkt zu beobachten. Die Landflucht führt zu einer abnehmenden Nachfrage nach Immobilien, wie der aktuelle Bericht Wohnungs- und Immobilienmärkte in Deutschland des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung für das Jahr 2016 bestätigt. Zudem wurde festgestellt, dass starke Aktivitäten von Bürgerinitiativen und negative Medienpräsenz potenzielle Käufer abschrecken und den befürchteten Wert- beziehungsweise Bevölkerungsverlust erst herbeiführen.
548	1183-1463-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. W-7 ist keine 1000 m von unserem Grundstück geplant. Wer zahlt mir den Wertverlust meiner Immobilie, die meine Altersversorgung sein sollte und nach dem Bau der 270 m hohen WKA in unmittelbarer Nähe nahezu unverkäuflich wird.	Der durch Einreicher mit der Einreicher-Nr. 469-1244-005 (lfd. Nr.: 546) genannte Hof liegt knapp über 1000 m vom Vorranggebiet W-7 entfernt. Infraschall (Emissionen) und Gesundheit: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Infraschall (auditive Immissionen) und Gesundheit siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-001 unter der lfd. Nr. 617, in dieser Abwägungstabelle.
549	1216-1465-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. [Ich] fordere die geplanten WEA's (W-7) aus dem Ostthüringer Regionalplan zu streichen und den Bau zu untersagen. Meine Eltern und meine Oma haben zusammen ein EFH Am Orchideengrund gekauft. Dies sollte ich eigentlich mal erben. Wer zahlt mir den Wertverlust dieser Immobilie, die mein Erbteil sein sollte?	Optisch bedrängende Wirkung: Bezüglich der angesprochenen Thematik optische Emissionen (Schlagschatten, optisch bedrängende Wirkung) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 34-1007-003 unter der lfd. Nr. 604, in dieser Abwägungstabelle. Insekten(sterven):
550	1218-1467-005	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Ein-	Bezüglich der angesprochenen Thematik des Insektensterbens siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 267-1182-003 unter der lfd. Nr. 370, in dieser Abwägungstabelle.

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		wendungen gegen das oben genannte Projekt der WKA. Die geplante Errichtung eines Windparks in unmittelbarer Nähe zu meinem Haus führt unweigerlich zur Wertminderung der Immobilie. Ich hatte das Eigentum in Langengrobsdorf unter der Voraussetzung gekauft, dass dort nicht gebaut wird, und die schöne Lage und Ruhe auch in der Zukunft erhalten wird. Eine Windkraftanlage mindert den <u>Wert der Immobilie</u> und damit meine Altersvorsorge. Außerdem beeinträchtigt es das Erbe meiner Kinder.	
551	1220-1468-005	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara/Hundhaupten/Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Somit stellt der Bau der WKA für mich eine Verletzung öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Vom <u>Wertverlust</u> meiner Immobilie ganz zu schweigen.	
552	1222-1469-008	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 Hiermit lege ich Einspruch gegen den o.g. Plan ein, weil er mich persönlich betrifft. Der Bau der Windkraftanlagen führt unweigerlich zum <u>Wertverfall</u> meines Grundbesitzes. Wer sorgt für einen Ausgleich?	
553	1231-1430-007	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt der WKA. Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten zwei WKA stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Der Windpark mindert meine Altersvorsorge, weil ich bei einem Verkauf meiner Immobilie mit einem geringeren Erlös rechnen muss. Der Windpark beeinträchtigt das Erbe meiner Kinder, weil der Wert von Haus und Grundstück gemindert wird. Die geplante Errichtung der WKA's führt unweigerlich zur <u>Wertminderung von Immobilien</u> in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, Eigentum in dieser Gemeinde in Langengrobsdorf zu erwerben, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine <u>Wertanlage</u> zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass ich Gefahr laufe, ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine <u>Wertminderung</u> meines Eigentums aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen.	
554	1336-1487-009	Einspruch gegen das im Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 und dem Bau von Windkraftanlagen im Wald. Ich erhebe nachstehende Einwendungen. In Markersdorf unterhalten mein Großvater und meine Eltern noch immer einen Vierseitenhof, was eine finanzielle und menschliche Herausforderung in der heutigen Zeit bedeutet. Ich habe auf dem Hof und in den angrenzenden Wäldern meine Kindheit verbracht und gemeinsam mit meinen Großeltern in besagtem Waldgebiet, dort in unserem eigenen Wald auch Bäume für den Waldumbau mit gepflanzt. Heute frage ich mich wozu? Ich plane eigentlich mit meiner Familie auf den Hof zurückzukehren und für uns dort eine Zukunft in naturnaher Landschaft aufzubauen. Durch den geplanten Bau von bis zu 6 Windrädern in Ortsnähe sehe ich diese Pläne nun nicht umsetzbar Die geplante Errichtung der WKAs führt unweigerlich zur <u>Wertminderung</u> von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, Eigentum in dieser Umgebung zu erhalten bzw. zu erwerben, um Ruhe und Erholung zu genießen. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine <u>Altersvorsorge</u>, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde, da ggf. ein <u>Verkauf der Immobilie</u> nur mit <u>großem Verlust</u> oder auch gar nicht möglich ist. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine <u>Wertminderung meines Eigentums</u> aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Deshalb ist die Errichtung zu versagen.	
555	1463-1490-011	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7. Wertverlust der Häuser —wer steht dafür ein? Sind wir Bürger auf dem Land Menschen 2.Klasse?	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
556	1997-1462-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf W-7 ist keine 1500 m von unserem Grundstück geplant. Wer zahlt mir den Wertverlust meiner Immobilie, die meine Altersversorgung sein sollte und nach dem Bau der 270 m hohen WKA in unmittelbarer Nähe nahezu unverkäuflich wird.	
557	3821-1403-005	Hiermit erheben wir Einspruch gegen das geplante Vorhaben in unserer Nähe ein Windvorranggebiet, genannt W-7, entstehen zu lassen. Des Weiteren befürchten wir durch den Bau dieser Anlage einen <u>Wertverlust</u> unserer Immobilie. Diese besitzen wir seit über 30 Jahren und haben uns stetig bemüht den Wert zu steigern um unsere Altersvorsorge zu sichern.	
558	3847-1428-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. W-7 ist keine 1800 m von unserem Grundstück geplant. Wer zahlt mir den <u>Wertverlust</u> meiner Immobilie, die meine Altersversorgung sein sollte und nach dem Bau der 270 m hohen WKA in unmittelbarer Nähe nahezu unverkäuflich wird? [Bedenken wegen] Wertverlust der Häuser, des Grund und Bodens bis hin zur Unverkäuflichkeit, die wir selber mit Steuern und Umlagen noch bezahlen. Altersvorsorge geht verloren – was ist das anderes als Ent-eignung?	
559	3848-1429-003	Windvorranggebiet W-7 — Großsaara - Einspruch gegen den Ost-thüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie / W-7 und wei-tere geplante im Umkreis von 15 km. Ebenso stellt ein Windpark eine Reduzierung des Wertes von ca. 30% nach Aussage eines Im-mobilien Gutachters von Immobilien in unmittelbarer Umgebung von Windparks. Wer zahlt mir den <u>Wertverlust</u> (ca. 100.000EUR) meiner Immobilie, die nach dem Bau der 270 m hohen WKA's im Verhältnis zur Höhe des Waldes mit 20m Höhe (sofern nicht durch den Bau abholzt) in unmittel-barer Nähe nahezu unverkäuflich wird.	
560	3874-1434-010	Aus persönlicher Betroffenheit heraus erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Großsaara-Hundhaupten-Markersdorf und gegen weitere geplante Windkraftanlagen (WKA)	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		im Umkreis. Großsaara ist als Windvorranggebiet ungeeignet, weil es zu hoch bewertete Tabuzonen gibt. Andererseits würden wir bitte vorab <u>wegziehen</u> wollen und das bereits überalterte Thüringen wieder mit unseren Kindern verlassen. Die Wirkung ist dann, wie der bereits durch den Wendeschaden entstandenen Weggang von verwurzelter Bevölkerung. Gerade Gera und Umgebung sollte hier sehr sorgsam mit der Ressource der eigenen Bevölkerung umgehen. Andererseits bei Baubefürwortung durch Sie wäre es günstig, wenn wir die fast 20 T EUR Grunderwerbssteuer vom Land Thüringen zzgl. NK zurückbekämen. Somit können wir akkumuliert den finanziellen Schaden das Haus betreffend zwischen 100 T EUR und bei Unverkäuflichkeit 350 T EUR vermeiden und haben folgend gegen Genehmiger und Bauträger der WKA's keine Schadensersatzansprüche. Entgegen der Behauptung das es keine sinkenden Immobilienwerte gibt welche wohl eher zu den Sagen /Märchen gehört, führe ich gern nachweisliche und bestätigte Immobilienfachleute an, welche aus eigenen Erfahrungen und Berichten Fälle bis zur <u>Unverkäuflichkeit der Immobilien</u> erlebt haben und weiterhin erfahren.	
561	3876-1436-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Wir wohnen unter 1000 meter von den geplanten Anlagen entfernt. Wir sind unmittelbar von den negativen Folgen und Wirkungen betroffen. Wer schützt unser Eigentum und unsere Gesundheit. Seit Generationen wird unser Hof von unserer Familie bewirtschaftet. Wir besitzen eine große Streuobstwiese und wir nutzen einen sehr großen Garten. Dadurch sind wir seit Jahrzenten Selbstversorger von gesunden Nahrungsmitteln (Kartoffeln, Rüben, verschiedenen Beeten, Salate, Kräuter, Tomaten, Gurken und vieles mehr). Schon immer hatten wir Haustiere wie Schafe, Kaninchen, Hühner und Enten. Wir ernährten uns zum größten Teil autark. Unser Wohnhaus entspricht modernen Standards. Warmwasser wird mit einer Solaranlage erzeugt. Noch nie benutzten wir ein Flugzeug oder Kreuzfahrtschiff. Wir leben in Verbundenheit mit der Natur und wollen dass unsere Kinder und Enkel das auch können. Unsere Enkeltochter lebt zurzeit in der Großstadt. Sie würde gerne auf unseren Hof leben. Wer garantiert uns, dass unsere Wohnheimat nach der Errichtung der Windkraftanlagen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		noch lebenswert bleibt und der <u>Wert</u> nicht auf Grund der zu erwartenden Belästigungen verfällt?! W-7 ist keine 1000 m von unserem Grundstück geplant. Wer zahlt mir den <u>Wertverlust</u> meiner Immobilie, die meine Altersversorgung sein sollte und nach dem Bau der 270 m hohen WKA in unmittelbarer Nähe nahezu unverkäuflich wird. Optische Bedrängung durch Windkraftanlagen – Schlagschatten / Nachtfackern [führt zu] Wertverlust der Häuser, des Grund und Bodens bis hin zur Unverkäuflichkeit, die wir selber mit Steuern und Umlagen noch bezahlen, [die] Altersvorsorge geht verloren – was ist das anderes als Enteignung?	
562	3882-1443-011	Windvorranggebiet W-7, Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, weil es mich persönlich betrifft. Der massive <u>Wertverlust</u> der Häuser wurde auch nicht beachtet.	
563	3883-1445-006 3884-1446-005	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. W-7 ist knapp 1000m von unserem Grundstück geplant. Wer zahlt mir den <u>Wertverlust</u> meiner Immobilie, die meine Altersversorgung sein sollte und nach dem Bau der 240-270 m hohen WKA in unmittelbarer Nähe und vollen Sehbereich nahezu unverkäuflich wird.	
564	3887-1449-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Unser Grundstück befindet sich knapp 1000 m von dem geplanten Gebiet W-7 entfernt. Wir haben direkte Sicht auf dieses Gebiet und daher ist davon auszugehen, dass diese unsere Immobilie, die ich mal erben sollte, nahezu <u>unverkäuflich</u> wird. Wer zahlt mir den enormen Wertverlust???	
565	3892-1455-003	Wir erheben Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 [wegen] Werteverlust. Unser Haus befindet sich in ca. 1000 m Entfernung zu dem geplanten W-7 Gebiet, durch die gigantische Höhe der Anlagen von 270m (20m höher als der Berliner Fernsehturm) wird unsere Lebensqualität entscheidend beeinflusst und führt im <u>Verkaufsfalle</u> zu einem hohen <u>Wertverlust</u>.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
566	3895-1458-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W—7. Sollte diese Windkraftanlage errichtet werden, befürchte ich einen <u>Wertverfall</u> meines Grundstückes.	
567	3896-1459-003	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie / W-7. W-7 ist keine 1000 m von unserem Grundstück geplant. Wer zahlt mir den Wertverlust meiner Immobilie. Wer zahlt mir den <u>Wertverlust</u> meiner Immobilie die meine Altersversorgung sein sollte und nach dem Bau der 270 m hohen WKA in unmittelbarer Nähe nahezu <u>unverkäuflich</u> wird.	
568	267-1182-014	Ich bitte im Zuge des Beteiligungsverfahrens um eine erneute und genaue Überprüfung der zuvor aufgestellten Kriterien (siehe „Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie“ nach Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.1018) hinsichtlich meiner Einwände und gegebenenfalls eine Ablehnung und Streichung des Windvorranggebietes W-7 Großsaara aus dem Regionalplan. (Siehe UB, Seite 176, Siedlung und Mensch) Die Befürworter der Windenergieanlagen auf dem Vorranggebiet W-7 und Verfasser der Prüfabwägungen führen schriftlich an, dass es <u>nicht zu Wertminderungen für Immobilien kommen muss</u> . Es könnte sogar eine Wertsteigerung für Häuser und Grundstücke entstehen. Durchgeführte Datenauswertungen in einer kürzlich veröffentlichten Studie stützen diese Thesen in keiner Weise. (Siehe Pressemitteilung vom 21.01.2019 des RWT Essen: http://www.rwi-essen.de/[...] sowie die Originalpublikation der Wissenschaftler http://www.rwi-essen.de/[...]) Bei einem Wertverlust von bis zu 23 Prozent sollte von einer verdeckten Teilenteignung im Verkehrswert der Immobilien ausgegangen werden. Dieser Schaden entsteht einem großen Anteil der Bevölkerung im Umfeld von WEA. Sollte es zum Bau kommen, ließen sich finanzielle Verluste der Immobilien durch Sachverständigengutachten vor und nach der Errichtung beziffern.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Es gibt keinen Anspruch, aufgrund planbedingter Wertminderung verschont zu bleiben. Eine planbedingte Verschlechterung der Aussicht wird üblicherweise als nicht abwägungsrelevant angesehen. Selbst nach dem, von einigen Einreichern zitierten, Art. 14 GG ist lediglich der vorhandene Bestand des Eigentums geschützt, jedoch nicht die damit gebundenen Umsatz-, Erwerbs- und Gewinnchancen oder Hoffnungen, Erwartungen und Aussichten. Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (BVerwG, U. v. 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02). Die vom Einreicher benannte Studie beschreibt in der Schlussfolgerung folgende Feststellung: „While the prices of houses close to urban environments are not affected by nearby windmills, houses in rural areas suffer from remarkable devaluation.“ Daraus folgt, dass der Effekt im Nahbereich urbaner Regionen deutlich geringer als die erwähnten 7,1% (23 % ist lediglich der Extremfall) liegt. Aufgrund der derzeitigen Niedrigzinsphase und vieler Förderprogramme (Baukindergeld, KfW-Kredite für energetisches Bauen, etc) für junge Bauherren, sind auch in Gera und Umgebung die Immobilien und Grundstückspreise in den letzten 10 Jahren um sehr hohe Prozentsätze gestiegen. Lagen 2017 die Grundstückspreise im Mittel noch bei unter 50 €/m² in den Westvororten von Gera, sind diese im August 2019 bereits 65 €/m² im Mittel (nach Daten von immowelt.de). Ähnlich ist
569	423-1229-005	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet Großsaara (W-7) <u>Essener Wissenschaftler</u> haben festgestellt, dass die <u>Hauspreise</u> in der Nähe von Windkraftanlagen bis zu 23% sinken. Dies kann man als staatliche Enteignung von Privatbesitz ansehen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
570	3829-1419-001	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan [W-7] Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. Als unsere Familie sich im Jahr 1996/1997 zum Erwerb eines Grundstücks und dem Bau eines Einfamilienhauses in Großsaara entschloss, war diese Entscheidung getragen von dem Ziel, unsere Kinder in einer relativ intakten Natur aufwachsen zu lassen, um vorhandene <u>gesundheitliche Schäden</u> zu lindern bzw. zu kompensieren, die in unserer Heimatstadt Gera durch massiven Lärm, Dreck, Baumfällungen und anderen gravierenden Einschnitten nicht mehr gegeben war. Dafür nahmen wir eine fehlende Infrastruktur (keine Einkaufsmöglichkeiten, schlechte und sich immer verschlechternde Verkehrsanbindungen, fehlende Kulturangebote und längere, zeit- und kostenintensive Fahrwege zur Arbeit in Kauf. Anfänglich fanden wir auch noch eine halbwegs intakte Natur vor, - gesunde Wiesen, ruhespendende Wälder, gesunde Luft, eine Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren z.B. Orchideen verschiedene Knabenkräuter), Kuckuck, Mufflons ...) vor. Mit dem Betreiben der Flächen der ehemaligen LPG begann der massive Eingriff in die Natur durch Massentierhaltung und Silagebetrieb. Seitdem werden wir durch Lärmbelästigung (an- und abfahrende bzw. zurücksetzende LKW und andere Arbeitsmaschinen) Tag – und Nacht, sonn- und feiertags massiv gestört. Dazu kommt die massenhafte Ausbringung von Gülle, nicht nur, wie vorgeschrieben, an Tagen, in denen es regnet oder regnen soll und somit eine hohe Geruchsbelästigung zustande. Durch das Eindringen ins tiefere Erdreich dürfte die Nitratbelastung des Grundwassers (Saarbach) erheblich gestiegen sein. Durch die intensive Nutzung auch der kleinsten Wiesenflächen wurde die Artenvielfalt von Flora und Fauna massiv geschädigt. Dass dies nicht nur unser Eindruck ist, belegen Gespräche mit betroffenen Nachbarn und Artikel in der OTZ, z.B. vom 07.02.2017 "Brüllende Kühe und tote Kälber: Tierhalter ist Behörden mehrfach aufgefallen". Trotz vielfacher Anrufe besorgt Bürger im Landratsamt Greiz änderte sich bis heute nichts. Wenn jetzt noch, wie geplant, die Stromtrasse Süd-Ost – Link durch unser Dorf geführt werden sollte ob ober- oder unterirdisch spielt keine	die Entwicklung der Hauspreise, lagen diese noch bei 1050 €/m² 2017, sind es aktuell bereits 1200 €/m² im Durchschnitt (nach Daten von home-day.de). Selbst mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-7 geht der Plangeber nicht davon aus, dass es zu einem negativen Preisniveau auf das Level von vor 2017 kommen wird. Ein weiterer wesentlicher Mangel der zitierten Studie von der RWT Essen ist, dass kein Referenzwert – wie sich zum Beispiel der Bau einer Stromtrasse oder einer Bahntrasse, etc. sich auf die Immobilienpreisentwicklung auswirken – mit in den Vergleich gezogen wurde. Folgende Literatur sollte auch in Betracht gezogen werden: - ENERGIEAGENTUR NRW (2017): Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise. <http://www.energiesdialog.nrw.de/wp-content/uploads/2017/07/Eigenpublikation_Windenergie-Immobilienpreise_final.pdf> - HÜSKEN, F. & C. DIERKES (2015): Kreis Steinfurt – Windenergie und Grundstücksmarkt. In: NÖV- Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen. Ausgabe 2/2015. Seite 73ff. - STADT AACHEN (Hrsg.) (2011): Hat der Windpark Vetschauer Berg Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach? Aachen. Bezüglich der angesprochenen Thematik zur Gesundheit siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-001 unter der Lfd. Nr. 617, in dieser Abwägungstabelle. Bezüglich der angesprochenen Thematik des Artenschutzes siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 279-1189-003 unter der Lfd. Nr. 288, in dieser Abwägungstabelle. Bezüglich der angesprochenen Thematik Wald siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-004 unter der Lfd. Nr. 383, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Rolle) sowie der Bau des geplanten überdimensionalen Windparks mitten im Wald durchgeführt werden soll, wird bewusst die weitere Zerstörung der Natur in Kauf genommen ((siehe dazu der aktuelle Artikel „Thüringer Wälder schützen Klima“ in der OTZ vom 25.04.2019) sowie die Anwohner durch den sinkenden Wert der Immobilie enteignet und gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt. Zuletzt möchte ich den möglichen <u>Wertverlust</u> meiner Immobilie durch den geplanten Bau des WEA darlegen. In der Tageszeitung „Die Welt vom 31.01.2019 weisen Ökonomen des <u>RWI-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung in Essen</u> in dem Artikel: „Windkraft vernichtet Immobilienwerte“ durch aktuelle Studien nach, dass ein Wertverlust der Immobilien stattfindet. Die Preise von Immobilien sinken bzw. Häuser werden unverkäuflich, wenn in der Nähe Windkraftträder vorhanden sind oder gebaut werden (s.a. Dokumentarfilm »End of Landschaft). Bei Beachtung dieser Sachverhalte und einer ermessensgerechten und somit — fehlerfreien Wertung wären WEA im Vorranggebiet W-7 nicht genehmigungsfähig und somit liegt auch kein geeignetes Vorranggebiet W-7 vor. Der Entwurf des Regionalplanes ist insofern fehlerhaft.	
571	3874-1434-006	Aus persönlicher Betroffenheit heraus erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Großsaara-Hundhaupten-Markersdorf und gegen weitere geplante Windkraftanlagen (WKA) im Umkreis. Großsaara ist als Windvorranggebiet ungeeignet, weil es zu hoch bewertete Tabuzonen gibt. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ist nicht gegeben und somit gesetzeswidrig. Ich führe aus: (1) Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. (3a) 3. auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Hiervon kann keine Rede sein. (5) 2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung... Ergebnis wird nicht Umweltverträglich ausgehen. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch stehen einem Vorha-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Forderung, Windenergieanlagen von vornherein als eine grob unangemessene Beeinträchtigung oder Verunstaltung der Landschaft, des Orts- und Landschaftsbildes oder der Blickbeziehungen und Ästhetik zu bewerten, kann vom Plangeber nicht berücksichtigt werden. Der Plangeber stützt sich bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie auf Rechtsvorschriften wie die TA-Lärm. Die Einwände des Einreichers sind daher unbegründet. §§ 34 und 35 BauGB: Der Bundesgesetzgeber hat im Baugesetzbuch (BauGB) festgelegt, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert errichtet werden dürfen (seit 01.01.1997 Privilegierungstatbestand). Windenergieanlagen werden dabei als gewerbliche bauliche Anlagen im Außenbereich behandelt und sind somit allgemein zulässig, sofern andere öffentliche Belange der Errichtung nicht entgegenstehen. Daraus folgt, grundsätzlich kommt es nach

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ben insbesondere dann entgegen, wenn dieses in nicht durch Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu behebender Weise in Widerspruch zu einer gültigen Landschaftsschutzverordnung steht. Das Vorhaben ist seiner Umgebung grob unangemessen und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden, das wird in unserem Fall zutreffen. Wertende Einschätzung des Störpotentials der anlagentypischen Drehbewegungen der Rotorblätter als Blickfang sollten nicht außer Betracht gelassen werden.	dem BauGB § 35 Abs. 1 weder auf Wirtschaftlichkeit, Anlagenhöhe, Siedlungsnähe oder Anzahl der Anlagen, sondern vielmehr auf die Privilegierung an. Erst im Abs. 3 geht der Gesetzgeber auf mögliche Beeinträchtigungen öffentlicher Belange ein. Den privilegierten Vorhaben können, anders als dies bei sonstigen Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs 2 BauGB) der Fall ist, öffentliche Belange nur begrenzt entgegengehalten werden. Die berührten Belange müssen von entsprechendem Gewicht und konkret beeinträchtigt sein. Gewichtige öffentliche Belange sind zum Beispiel solche des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Flugsicherheit, des Denkmalschutzes oder des Anwohnerschutzes z.B. vor einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen oder Schallimmissionen. Die Privilegierung von Windenergieanlagen hat also nicht zur Folge, dass diese im Außenbereich an den vorgesehenen Standorten stets zulässig und zu genehmigen sind. Erst aus der weiteren Prüfung der möglicherweise entgegenstehenden gewichtigen öffentlichen Belange und der Fachgesetze ergibt sich, ob Windenergieanlagen an den beantragten Standorten auch zu genehmigen sind (in Hinblick auf § 35 Abs. 3 BauGB). Die Rechtsprechung hat hierzu ein austarierendes System der nachvollziehenden Abwägung entwickelt. Auch hat der Gesetzgeber den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet, eine Ausweisung von Windenergieanlagen unter anderem durch Vorranggebiete Windenergie raumordnerischen zu steuern. Das Land Thüringen hat die Aufgabe, geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzulegen den Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen, um mit einem regionsweiten, einheitlichen Konzept der Windenergienutzung so viel Raum zu verschaffen. In der Regionalplanung müssen alle Entscheidungen so getroffen werden, dass die Vorranggebiete Windenergie rechtssicher sind und die übertragenen Aufgaben rechtlich korrekt erfüllt werden. Mit dem Urteilen vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) hat das Bundesverwaltungsgericht die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt. Hierzu hat der Plangeber einen Kriterienkatalog entwickelt (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Anhand der im Kriterienkatalog festgelegten Kriterien erfolgt die Standortwahl für Vorranggebiete Windenergie sorgfältig nach harten und weichen Faktoren, welche besonders empfindliche Bereiche für Mensch, Natur und Landschaft herausfiltern und ausschließen (harte Kriterien u.a. in Hinblick des § 35 Abs. 3 BauGB). Nach
572	3828-1418-002	Hiermit möchten wir Form- und Fristgemäß Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 erheben. Folgende gesetzliche Grundlagen und richterliche Entscheidungen bestätigen unseren Einspruchsgrund zum Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7: Der <u>§ 906 BGB</u> gilt als die Generalnorm des zivilrechtlichen Nachbarschutzes und als Inhaltsbestimmung des Eigentums; geregelt wird der privatrechtliche Immissionsschutz. Die Vorschrift beschränkt die negativen Eigentümerbefugnisse aus <u>§ 903 BGB</u>, indem sie die dem Grundstückseigentümer zustehenden Abwehransprüche einschränkt. Dadurch wird ein Ausgleich zwischen den gleichrangigen Interessen der Eigentümer an der ungestörten Nutzung benachbarter Grundstücke geschaffen. Ziel ist es, im Interesse eines gedeihlichen nachbarlichen Zusammenlebens eine möglichst sinnvolle Grundstücksnutzung zu ermöglichen (BGHZ 82, 344, 346). Zu diesem Zweck legt I 1 dem Eigentümer die entschädigungslose Verpflichtung auf, bestimmte von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen zu dulden, wenn dadurch die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Unwesentlich ist die Beeinträchtigung i.d.R. dann, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden (I 2). Eine Neubewertung der Beeinträchtigung tritt ein, wenn die Grenz- und Richtwerte obsolet werden. Dabei ist auch eine Nichtkenntnis von Langzeitbeeinträchtigungen und deren vermuteten Auswirkungen auf die Gesundheit (z.B. Infraschall) nicht als unerheblich einzuschätzen. Schon die Vermutung einer bestehenden latenten Gefährdung ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Nach II 1	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		muss der <u>Eigentümer</u> daneben auch solche Einwirkungen hinnehmen, <u>welche die Benutzung seines Grundstücks zwar wesentlich beeinträchtigen, die aber durch die ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt werden und nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindert werden können</u>. In diesem Fall ist der Duldungspflichtige zu entschädigen, wenn die Einwirkung die ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt (II 2). Die Vorschrift enthält außer in II 2 keine selbstständige Anspruchsgrundlage. Die im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen stehenden Abwehransprüche des Grundstückseigentümers ergeben sich aus § 907, 1004 1 BGB. Sie bestehen erst dann, wenn die Beeinträchtigung durch eine bestimmte Nutzung oder einen bestimmten Zustand des Nachbargrundstücks bereits eingetreten ist oder zumindest konkret droht (BGH NZM 09,834). Die von der Vorschrift erfassten Einwirkungen stimmen darin überein, dass sie in ihrer Ausbreitung weitgehend unkontrollierbar und unbeherrschbar sind, in ihrer Intensität schwanken und damit andere Grundstücke überhaupt nicht, nur unwesentlich oder auch wesentlich beeinträchtigen (BGHZ 117, 110, 112). Das Gesetz stellt der Zuführung dieser Stoffe „ähnliche Einwirkungen“ gleich. Der Aufzählung ist zu entnehmen, dass solche Einwirkungen auf der Zuführung unkörperlicher oder leichter körperlicher Stoffe beruhen müssen. Demnach zählt dazu z.B. auch Infraschall (Rostock OLGRep 09, 686). <u>Die Einwirkungen müssen von einem anderen Grundstück ausgehen. Nicht notwendig ist, dass das Grundstück, von welchem die Beeinträchtigungen ausgehen, unmittelbar an das davon betroffene Nachbargrundstück angrenzt, ein gewisser räumlicher Zusammenhang der beiden Grundstücke reicht aus</u> (RGZ 154, 161; BGH NJW 03, 1392). Entgegen der aus § 903 BGB folgenden negativen Befugnis des Grundstückseigentümers, andere von jeder Einwirkung auszuschließen, wird hier eine die Eigentümerbefugnisse einschränkende Duldungspflicht normiert. Das geschieht im Interesse einer sinnvollen Grundstücksnutzung i.d.R. gedeihlichen nachbarlichen Zusammenlebens. Ebenfalls müssen <u>solche Einwirkungen geduldet werden, welche die Benutzung des betroffenen Grundstücks nur unwesentlich beeinträchtigen</u>. Wann das der Fall ist, beurteilt sich nach dem Empfinden eines „verständigen Durchschnittsmenschen“ und dem, was diesem unter Würdigung anderer öf-	dieser Filterung liegen dem Plangeber Prüfflächen vor, welche das Ergebnis nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen darstellen. Diese werden dann einer sorgfältigen Prüfung und Einzelfallabwägung unterzogen (siehe hierzu Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Prüfbögen zur Prüffläche 6.4). Wie aufgezeigt bewegt sich der Plangeber bei der Erarbeitung des Regionalplanes und damit auch bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie als Verwaltung und somit als Teil der vollziehenden Gewalt im Rahmen der erlassenen Gesetze. Unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach der Windenergie substanzieller Raum eingeräumt werden muss, wenn bestimmte Flächen von der Windenergie-nutzung freigehalten werden sollen, macht der Planungsträger von dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gebrauch. Die aus der Inanspruchnahme dieses Planvorbehaltes resultierenden Auswirkungen sind deshalb auch durch den Betroffenen hinzunehmen und stellen einen zulässigen Eingriff innerhalb der legitimen Schrankenbestimmungen von Grundrechten (z.B. bezüglich Art. 2 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 GG) dar. Große Teile Ostthüringens sind oder werden bereits mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB von Vorranggebieten Windenergie freigehalten. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird. Dieser Abschnitt im BauGB verweist auf die Begriffsbestimmung der schädlichen Umwelteinwirkungen aus dem § 3 Abs. 1 BImSchG. Nach dieser Vorschrift sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Unter welchen Voraussetzungen die von einer Windenergieanlage ausgehenden Geräuscheinwirkungen in diesem Sinne schädlich sind, wird durch die auf der Grundlage von § 48 BImSchG erlassene TA-Lärm bestimmt. Die TA-Lärm gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen. Eine Windenergieanlage, welche den Anforderungen der TA-Lärm nicht genügt, ist auch nicht genehmigungsfähig. Der Plangeber muss sich bei der Ausweisung von Vorranggebieten

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		fentlicher und privater Belange zuzumuten ist; damit können auch wertende Momente, wie z.B. die Beachtung des Naturschutzes und des Umweltbewusstseins der Bevölkerung (BGHZ 157, 33, 43) in die Beurteilung einbezogen werden. Eine entscheidende Rolle spielt auch die Natur und die tatsächliche Zweckbestimmung des von der Beeinträchtigung betroffenen Grundstücks in seiner konkreten Beschaffenheit (BGHZ 111, 63, 65). Die Wesentlichkeitsgrenze kann selbst dann nicht mathematisch exakt, sondern nur aufgrund wertender Beurteilung festgelegt werden, wenn die Stärke der Beeinträchtigung – wie z.B. <u>bei Geräuschimmissionen – messtechnisch</u> bestimmt werden kann (BGH NJW 03, 3699). Wesentliche Beeinträchtigungen der Grundstücksbenutzung sind nur dann zu dulden, wenn sie durch die ortsübliche Benutzung des Grundstücks, von dem die Beeinträchtigungen ausgehen, herbeigeführt werden und nicht <u>durch Maßnahmen verhindert werden können</u>, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind (II 1). Für die Beurteilung der Wesentlichkeit gelten dieselben Grundsätze wie für die Beurteilung der Unwesentlichkeit. Auf das subjektive Empfinden des Beeinträchtigten kommt es somit nicht an, sondern auf das eines verständigen Durchschnittsbenutzers des betroffenen Grundstücks. Für die Beurteilung der Wesentlichkeit ist eine Güterabwägung notwendig, bei der ein objektiver Maßstab anzulegen ist. Allerdings ist in jedem Fall die konkrete Situation des Grundstücks zu berücksichtigen, z.B. seine Lage, seine Ausstattung und seine Zweckbestimmung. Die wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung eines Wohnhauses setzt nicht voraus, dass es unbewohnbar wird; es reicht aus, dass die mit der konkreten Wohnnutzung verbundenen Annehmlichkeiten beeinträchtigt werden und dadurch der Wert des Hauses gemindert wird (BGH MDR 80, 655). In jedem Fall ist die Wesentlichkeitsgrenze dann überschritten, <u>wenn die Einwirkungen zu einer Gesundheitsgefährdung führen</u> (BGH NJW 04, 1317 [BGH 13.02.2004 - V ZR 217/03]) <u>oder objektiv festgestellte physische Auswirkungen auf das Eigentum des betroffenen Grundstückseigentümers haben</u> (BGHZ 157, 33, 43 f)! Beeinträchtigen summierte Einwirkungen mehrerer Emittenten jede für sich unwesentlich, zusammen aber wesentlich, kann von jedem einzelnen Emittenten Unterlassung verlangt werden, bis die Einwirkungen die Grenze zur Wesentlichkeit unterschreiten (Palandt/Bassenge Rz 31;	Windenergie ohnehin auf Rechtsvorschriften wie die TA-Lärm stützen. Ungeachtet der Anwendbarkeit der TA-Lärm auf Windenergieanlagen, hat der Plangeber gemäß Kriterium Nr. 1.2 bis 1.8 nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen einen Abstand von 1000 m angesetzt. Bei einer Entfernung von 1000 m werden an sämtlichen in Abschnitt 6.1 TA-Lärm aufgelisteten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte tagsüber wie auch nachts eingehalten. Windenergievorhaben stehen Belange des Naturschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen, wenn das Vorhaben gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BauGB verstößt. Artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG sind nach dem Prüfprogramm des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zugleich Belange des Naturschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, die einem privilegierten Außenbereichsvorhaben bauplanungsrechtlich nicht entgegenstehen dürfen. Das Naturschutzrecht konkretisiert die öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Ist über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB zu entscheiden, hat die zuständige Behörde (auf Genehmigungsebene) daher auch die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen. Können artenschutzrechtliche Verbote naturschutzrechtlich nicht überwunden werden, erst dann stehen sie einem gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben als öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB zwingend entgegen. [...] Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Windkraftanlagen bzw. deren Rotorblättern zu Schaden kommen können, ist allerdings bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen. Der artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden. Der Verbotstatbestand ist zwar individuenbezogen; dass einzelne Exemplare etwa durch Kollisionen zu Schaden kommen, reicht aber nicht aus. [...] Gerade die Bewertung, wann ein bestehendes Tötungs- oder Verletzungsrisiko "signifikant" erhöht ist, lässt sich nicht im strengen Sinne "beweisen",

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		vgl. Frankfurt DWW 85, 208). Werden die in 1 2, 3 genannten Grenz- oder Richtwerte überschritten, indiziert das die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung (BGH MDR 05, 328 [BGH 08.10.2004 - V ZR 85/04]). <u>Eine wesentliche Beeinträchtigung kann allerdings auch dann vorliegen, wenn die Werte unterschritten werden</u> (BGH NJW 99, 1029 [BGH 20.11.1998 - V ZR 411/97]). Das ist die Folge des Grundsatzes, dass es für die Beurteilung der Wesentlichkeit auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsbenutzers des betroffenen Grundstücks ankommt. Bei Lärmimmissionen ist – neben den Werten der <u>TA-Lärm</u> – die Lästigkeit der Geräusche maßgeblich, die sich u.a. nach dem Zeitpunkt ihrer Zuführung (BGHZ 148, 261, 265f), nach ihrer Dauer und Häufigkeit (BGH NJW 03, 3699, 3700 [BGH 26.09.2003 - V ZR 41/03]), nach ihrer Eigenart wie z.B. hohe Frequenzen (BGH MDR 69, 744) oder plötzliches Auftreten und An- und Abschwellen (BGHZ 120, 239, 258) sowie nach ihrem Impulscharakter (BGH NJW 83, 751 [BGH 17.12.1922 - V ZR 55/82]) beurteilt. Die Ermittlung der – als Anhaltspunkt für die Beurteilung der Wesentlichkeit dienenden – Grenz- oder Richtwerte erfolgt bei Lärmimmissionen danach, in welchem Gebiet sich das beeinträchtigende und das beeinträchtigte Grundstück befinden. Beim Zusammentreffen von Gebieten unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit (z.B. allgemeines Wohngebiet) ist jede Grundstücksnutzung mit einer spezifischen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet, so dass für die Ermittlung der maßgebenden Grenz- und Richtwerte ein Mittelwert gefunden werden muss (BGHZ 148, 261, 264). Entscheidend ist eine Würdigung aller Umstände, ausgerichtet am Empfinden eines „verständigen Durchschnittsmenschen“, insbesondere unter Berücksichtigung der nach 1 2, 3 maßgeblichen Werte (BGH ZfIR 06, 104). Die Pflicht zur Duldung einer wesentlichen Beeinträchtigung setzt voraus, dass die Benutzung des Grundstücks, von welchem die Beeinträchtigung ausgeht, ortsüblich ist. Das ist dann der Fall, wenn eine Mehrheit von Grundstücken in der Umgebung mit einer nach Art und Ausmaß einigermaßen gleichbleibenden Einwirkung benutzt wird (BGHZ 120, 239, 260). Das geplante Windvorranggebiet W-7, mit seinen zu errichteten Anlagen, ist schon in seiner sich innewohnenden Beschaffenheit und Nutzungsdauer nicht als ortsüblich anzusehen.	sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung. (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20. Januar 2016 – 2 L 153/13 –, juris). [...] Nicht jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes [kann] zu einer Einschränkung der Windenergienutzung im Vorranggebiet führen. Dabei ist einerseits wiederum auf die mit der Privilegierung der Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verfolgte vorrangige Errichtung im Außenbereich zu verweisen. Andererseits dient die Konzentration von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gerade der Schonung des Landschaftsbildes, da hierdurch einer ungeordneten „Verspargelung“ der Landschaft entgegengewirkt werden soll (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Januar 2011 – 8 C 10850/10 –, juris). Auch ein Verstoß der in § 34 Abs. 3a Satz 3 BauGB angesprochenen nachbarlichen Interessen ist nicht zu erkennen. Hinsichtlich der im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. den technischen Regelwerken geprüften Immissionen gilt das hierzu oben bereits Ausgeführte mit der Maßgabe, dass die Einhaltung der in der [...] TA Lärm geregelten Grenzwerte insoweit auch die Wahrung des Rücksichtnahmegebots indiziert; denn das Bebauungsrecht vermittelt gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG keinen andersartigen oder weitergehenden Nachbarschutz als § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 08. März 2011 – 10 S 161/09 –, juris). BGB § 903: Eine qualifizierte Betroffenheit setzt ein besonderes Verhältnis zur Anlage im Sinne einer engeren räumlichen und zeitlichen Beziehung des Bürgers zum Genehmigungsgegenstand voraus. Eine solche Beziehung kann zwar vermittelt werden durch Rechte an einer Sache oder einer Sachgesamtheit (beispielsweise an einem Grundstück oder an einem Gewerbebetrieb), die derart im Einwirkungsbereich der Anlage belegen sind, dass sie durch diese in einer von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG missbilligten Weise betroffen sein können. Dies bedeutet aber nicht, dass namentlich die nach § 903 Satz 1 BGB bestehende Befugnis zur Nutzung des eigenen Grundstücks dem Eigentümer in allen Fällen einer Belegenheit seiner Eigentumsfläche im Einwirkungsbereich der Anlage ohne weiteres die Antragsbefugnis vermittelt. Letzteres ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die Nutzung des Ei-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die einmalige Nutzung des störenden Grundstücks in dem Vergleichsgebiet führt i.d.R. nicht zur Ortsüblichkeit; die Benutzungen müssen öfter geschehen (BGH MDR 78, 1005). Ausnahmen hiervon sind jedoch möglich, wenn bereits das Halten der Anlage auf dem Grundstück, von welchem die Beeinträchtigung ausgeht, ortsüblich ist. Grund dessen ist es unerheblich, ob mit der Benutzung des beeinträchtigten Grundstücks früher oder später als mit der Benutzung des beeinträchtigenden Grundstücks begonnen wurde. Dem Gedanken der zeitlichen Priorität kommt bei dem primären Rechtsschutz nach §§ 1004 I in Verbindung mit 906 I 1 BGB i.d.R. keine Bedeutung zu. Unter dem Gesichtspunkt der aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis (903) folgenden Mitverantwortung des beeinträchtigten Grundstückseigentümers für einen vorhersehbaren Konflikt kann sich jedoch für ihn eine gesteigerte Duldungspflicht gegenüber solchen Einwirkungen ergeben, von denen sein Grundstück bereits vor der von ihm begonnenen Benutzung betroffen war. Eine öffentlich-rechtliche Genehmigung der Anlage, von welcher die Beeinträchtigung ausgeht, begründet nicht automatisch die Ortsüblichkeit (BGHZ 140, 1, 9). Schließlich besteht die Pflicht des Grundstückseigentümers zur Duldung wesentlicher Beeinträchtigungen, die von der ortsüblichen Benutzung benachbarter Grundstücke herrühren, nur dann, wenn die Beeinträchtigungen nicht durch Maßnahmen verhindert werden können, welche dem Benutzer des beeinträchtigenden Grundstücks <u>wirtschaftlich zumutbar</u> sind. Wann das der Fall ist, bestimmt sich nach einem differenziert-objektiven Maßstab. In die Beurteilung sind die nachbarlichen Verhältnisse, die Vor- und Nachteile der technischen oder organisatorischen Maßnahmen für beide Seiten und die finanzielle Leistungsfähigkeit eines durchschnittlichen Benutzers des beeinträchtigenden Grundstücks einzubeziehen. Die Maßnahmen müssen dazu geeignet sein, die Einwirkungen auf das betroffene Grundstück so weit zu reduzieren, dass sie dessen Benutzung nicht mehr oder nur noch unwesentlich beeinträchtigen (Frankf NJW-RR 01, 1364, 1366 (OLG Frankfurt am Main 20.07.2000 - 26 W 38/00)). Sie müssen <u>technisch möglich</u> und wirksam sein (Nürnberg MDR 80, 667, 668). In Betracht kommen auch organisatorische Maßnahmen wie die zeitliche Begrenzung von Einwirkungen (Zweibr DWW 91, 305, 307). Unzumutbarkeit im Sinne der Vorschrift ist	gentümers durch die Anlage in einer von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG missbilligten Weise betroffen sein kann. Erforderlich ist deshalb für eine entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO zu bejahende Antragsbefugnis, dass nicht nur die Möglichkeit einer „irgendwie“ nachteiligen Betroffenheit dieser Grundstücksnutzung besteht, sondern – wie ausgeführt – die Möglichkeit einer nachteiligen qualifizierten Betroffenheit, deren rechtliche Einordnung als schädliche Umwelteinwirkung, sonstige Gefahr, erheblicher Nachteil oder erhebliche Belästigung nach dem Umständen des Einzelfalls nicht schlechthin ausgeschlossen werden kann (OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. Dezember 2016 – 12 ME 61/16 –, juris). Wie solch eine qualifizierte Betroffenheit ermittelt wird, siehe folgend BGB § 906. BGB § 906: Werden zulässige Grenzwerte von Windenergieanlagen nicht überschritten, so ist nach § 906 Abs. 1 Satz 2 BGB im Regelfall, von einer nur unwesentlichen und damit hinzunehmenden Beeinträchtigung auszugehen. Bewertungs- und Ermittlungsmaßstäbe der TA-Lärm sind nach § 906 Abs. 1 Satz 2 BGB verbindlich. Die in § 906 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB genannten Grenz- oder Richtwerte stellen Umstände für eine Indizwirkung dar. Werden sie überschritten, indizieren sie die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung, werden sie eingehalten oder unterschritten, so indizieren sie die Unwesentlichkeit der Beeinträchtigung. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 BImSchG erlassen worden sind und dem Stand der Technik entsprechen. Der Plangeber muss sich bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie auf Rechtsvorschriften wie die TA-Lärm stützen. Ungeachtet der Anwendbarkeit der TA-Lärm auf Windenergieanlagen, hat der Plangeber gemäß Kriterium Nr. 1.3ff (Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Anlage 1 Kriterienkatalog) nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen einen Abstand von 1000 m angesetzt. Bei einer Entfernung von 1000 m werden an sämtlichen in Abschnitt 6.1 TA-Lärm aufgelisteten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte tagsüber wie auch nachts eingehalten. Ortsüblichkeit und BGB § 906: Auch die Stärke der [von Windenergieanlagen] ausgehenden Immissionen stehe der Ortsüblichkeit nicht im Wege. Der technische Fortschritt dürfe nicht aufgehalten werden. Immissionen auch nur eines Betriebes blieben

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gegeben, wenn die notwendigen Maßnahmen solche Kosten verursachen, dass ein dem konkreten Grundstücksnutzer vergleichbarer durchschnittlicher Benutzer keinen angemessenen Gewinn aus der Grundstücksnutzung mehr erzielen könnte. An Stelle des durch die Duldungspflicht ausgeschlossenen Abwehranspruchs erhält der beeinträchtigte Grundstückseigentümer gegen den Benutzer des beeinträchtigenden Grundstücks einen verschuldensunabhängigen Ausgleichsanspruch in Geld, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt. Die Vorschrift dient dem Interessenausgleich unter Nachbarn und beruht auf dem Gedanken von Treu und Glauben § 242) im nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis (BGHZ 157, 188, 193). Zur Abwehr von unzumutbaren Beeinträchtigungen sind dem betroffenen Grundstückseigentümer je nach dem die Ortsüblichkeit bestimmen den Umständen selbst aufwändige Maßnahmen zuzumuten; das geht jedoch nicht so weit, dass Abwehrmaßnahmen in einem solchen Ausmaß verlangt werden können, dass jede schädigende Einwirkung verhindert wird (BGHZ 66, 70, 78). Weiter sind die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, so dass es eine Rolle spielen kann, ob etwaige Besonderheiten zu der Sphäre des Einwirkenden oder zu der des Beeinträchtigten gehören (BGHZ 49, 148, 153). Die Unzumutbarkeit ist nicht erst dann zu bejahen, wenn dem Beeinträchtigten die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz droht oder wenn er in seinem wirtschaftlichen Fortkommen schwer beeinträchtigt wird (BGHZ 49, 148, 154). Für die Unzumutbarkeit der Beeinträchtigung kann es auch darauf ankommen, ob die beeinträchtigte Grundstücksnutzung in Kenntnis des Vorhandenseins einer Immissionsquelle aufgenommen wurde (BGH NJW 77, 894 (BGH 13.01.1977 - III ZR 6/75)). Bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit spielen Gesichtspunkte wie der, dass derjenige Grundstückseigentümer, der die mit dem „Wohnen im Grünen“ verbundenen Annehmlichkeiten in Anspruch nimmt, bis zu einem gewissen Grad auch die damit verbundenen Nachteile, soweit sie auf natürlichen Gegebenheiten beruhen, in Kauf nehmen müsse, oder das gewachsene Umweltbewusstsein der Bevölkerung jedenfalls dann keine Rolle, wenn die Einwirkungen auf der nicht ordnungsgemäßen Benutzung des emittierenden Grundstücks beruhen (BGHZ 157, 33, 46 f). Der Ausgleichsanspruch gewährt dem Beeinträchtigten eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe sich nach den	dann ortsüblich, wenn sie durch eine gehobene industrielle Weiterentwicklung hervorgerufen seien. Die Auffassung der Bevölkerung ist nur ein Anhalt für die Ortsüblichkeit. Sie kann aber allein eine Einwirkung, die in vergleichbarer Weise sonst nicht vorkommt, nicht zu einer ortsüblichen machen (BGH, Urteil vom 15. April 1959 – V ZR 3/58 –, BGHZ 30, 273-281). Wirtschaftlich zumutbar / technisch möglich und BGB § 906: Moderne drehzahlvariable Windenergieanlagen haben die Möglichkeit im „schallreduzierten Betrieb“ zu fahren. In Anwendung dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte (TA-Lärm und auch Interimsverfahren) zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. So kann zudem der Problematik der Verstärkung der Schallimmissionen durch Konzentration mehrerer Windenergieanlagen an einem Ort entgegengewirkt werden. Die schallreduzierte Betriebsweise wird in der Praxis an zahlreichen Standorten als Genehmigungsaufgabe zur Einhaltung der nachts geltenden Immissionsrichtwerte gefordert. Ohnehin, bestehen keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen von Emissionen, hat derjenige, der einen Unterlassungsanspruch aus §§ 906, 1004 BGB geltend macht, den Kausalitätsbeweis der Beeinträchtigung nicht geführt, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die behaupteten Beeinträchtigungen auch andere Ursachen haben können (OLG Rostock, Urteil vom 13.05.2009, Az.: 3 U 3/08). Die Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004, 906 Abs. 1 Satz 2 BGB liegt nicht vor, wenn die in § 906 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB genannten Grenz- oder Richtwerte eingehalten oder gar unterschritten werden. Das indiziert die Unwesentlichkeit der Beeinträchtigung und hiermit greift die Duldungspflicht nach § 906 Abs. 1 und Abs. 2 BGB. Eine Duldungspflicht des Eigentümers besteht nach § 906 Abs. 1 BGB lediglich bei unwesentlichen Beeinträchtigungen oder nach § 906 Abs. 2 BGB zwar bei wesentlichen aber ortsüblichen Beeinträchtigungen, die durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen nicht verhindert werden können. Die Beeinträchtigungen sind in der Regel gem. § 906 Abs. 1 S. 2 BGB unwesentlich, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden (hierzu: https://www.schles-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Grundsätzen der Enteignungsentschädigung bemisst (BGH NJW 09, 762, 765 (BGH 19.09.2008 - V ZR 28/08)); sie kann im Einzelfall die Höhe des vollen Schadensersatzes erreichen, wenn die zu duldende Einwirkung zu einer Substanzschädigung geführt hat (BGHZ 142, 66, 70). Bei einem von dem Beeinträchtigten selbst bewohnten Haus umfasst der Anspruch auch einen Ausgleich für konkrete Beeinträchtigungen in der Nutzung dieses Hauses (BGHZ 91, 20). Im Rechtsstreit obliegt es dem beeinträchtigten Grundstückseigentümer bzw. -besitzer, die Einwirkung als solche und die dadurch hervorgerufene Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung darzulegen und zu beweisen (BGHZ 95, 307, 312). Werden die Grenz- oder Richtwerte nach I 2, 3 überschritten, spricht das in der Regel für die Kausalität zwischen der Einwirkung und der Beeinträchtigung (BGHZ 121, 248, 251). <u>Hieraus folgt nun, dass wir die Beeinträchtigung nach § 906 BGB nicht dulden müssen. Wir haben daher auch einen Abwehr- und Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB. § 1004 gibt bei Wiederholungsgefahr dem Eigentümer die Möglichkeit, auf Unterlassung zu klagen. Auch eine vorbeugende Unterlassungsklage käme aufgrund des präventiven Charakters der Norm in Betracht.</u> Aus obengenannter Argumentation ergibt sich, dass wir von dem Nachbarn „Windpark“ verlangen können, dass er die Kosten für die Erhaltung der Lebens- und Wohnqualität [unseres Hauses] übernimmt und dafür Sorge trägt, dass dieses Grundstück nicht weiter von den Auswirkungen des Windparks in Mitleidenschaft gezogen wird. Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang abschließend informieren, dass ein Wertgutachten unseres Grundstückes [...] in 07557 Hundhausen sich aktuell in der Auftragsphase befindet. Sollte nach der eventuellen Errichtung der geplanten Windkraftanlagen ein Folgegutachten zu o.g. Grundstück unter Berücksichtigung von Nutzungsabschreibung und Inflation ein signifikanter <u>Wertverlust</u> zu Buche stehen, werden wir die Entscheidungsträger des Genehmigungsverfahrens persönlich in die Haftung des uns entstandenen Vermögensschadens bzw. Ausgleichsanspruchs nehmen. Unmittelbare negative Auswirkungen der eventuell bestehenden Windkraftanlagen auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Betroffenen werden aktuell und kontinuierlich dokumentiert, um diese zielgerichtet	wig-holstein.de/DE/Justiz/justizministerialblatt/AktuelleEntscheidungen/_documents/Immissionen_von_Windenergieanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=5). Ergänzung: Privilegierung versus Verhinderungsplanung: Eine gezielte (rein negative) „Verhinderungsplanung“ ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen (vgl. BVerwG, U. v. 13.02.2003 - 4 C 4.02 -, juris Rn. 15). Entschädigung: Siehe hierzu: Wissenschaftliche Dienste (2016): Entschädigungsansprüche von Grundstückseigentümern in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen. Az.: WD 3 – 3000 – 111/14: „Ein Entschädigungsanspruch des durch eine Windkraftanlage belasteten Nachbarn nach den Grundsätzen des enteignungsgleichen Eingriffs besteht nicht. Denn nach diesem gewohnheitsrechtlich anerkannten Rechtsinstitut besteht ein Entschädigungsanspruch nur dann, wenn durch eine hoheitliche Maßnahme mittels Rechtsakt oder Realakt unmittelbar in eine als Eigentum geschützte Rechtsposition rechtswidrig eingegriffen wird und der Betroffene den Vorrang des Primärrechtsschutzes beachtet hat, d.h. ihm mögliche und zumutbare Rechtsbehelfe gegen die Eigentumsbeeinträchtigung eingelegt hat. Wird die hoheitliche Maßnahme der Vorhabengenehmigung von dem Betroffenen angefochten und erweist sich diese als rechtswidrig, wird die Genehmigung aufgehoben und die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen entfallen. Erweist sich die Genehmigung als rechtmäßig, fehlt es bereits an der Tatbestandsvoraussetzung der Rechtswidrigkeit.“ Das vom Einreicher angesprochene Klageverfahren wird kaum eine Chance haben. Alle rechtlich und gerichtlich anerkannten Bewertungs- und Ermittlungsmaßstäbe wurden durch den Plangeber angewendet (siehe Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bezüglich der angesprochenen Thematik des Wertverlustes der Immobilie siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 10-700-004 unter der Lfd. Nr. 464, in dieser Abwägungstabelle

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		für spätere Schadensersatzansprüche an die Windparkbetreiber sowie an die involvierten Entscheidungsträger des Genehmigungsverfahrens zu richten.	Bezüglich der angesprochenen Thematik zur Gesundheit siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-001 unter der Lfd. Nr. 617, in dieser Abwägungstabelle.
573	3835-1424-003	Aus persönlicher Betroffenheit heraus erhebe ich als Großmutter Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Großsaara-Hundhaupten-Markersdorf. Großsaara ist als Windvorranggebiet ungeeignet, weil es zu hoch bewertete Tabuzonen gibt. Ich rüge die Verletzung der Nachbarschaftsrechte (drittschützende Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 906, 1004 ff. BGB) durch nicht hinnehmbare Immissionen durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, bedrängende Wirkung, bauordnungsrechtliche Abstandsflächen, Grundwasserunterbrechung durch Betonfundament.	
574	3835-1424-005 3872-1431-005 3874-1434-009	Aus persönlicher Betroffenheit heraus erhebe ich als Großmutter Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Großsaara-Hundhaupten-Markersdorf. Großsaara ist als Windvorranggebiet ungeeignet, weil es zu hoch bewertete Tabuzonen gibt. Weiterhin wäre mit der Nähe der WKA an unserem Wohnort dem rechtsgültigen Urteil zum Rückbau von WKA's zu folgen, die durch "Verzweigung" Berücksichtigung zu widmen. Das bedeutet die Berücksichtigung von zu großen Anlagen in unmittelbarer Nähe vom Wohnort.	
575	59-1076-008	Bezogen auf den Entwurf „Vorranggebiet W-7 Großsaara -Prüffläche 6.4.“ sind eine Reihe von Bewertungen unrichtig und/oder unzutreffend, wie: Ebenso sind die Maßstäbe zur Bewertung des Kriteriums 1.10 unzutreffend. Die Siedlungsgrenze in Großsaara befindet sich in näherer Distanz zum W-7 als im Entwurf berücksichtigt. Dabei sind die geplanten Höhen der WEA von bis zu 240 m und deren Einfluss auf das Abstandsgebot nicht hinreichend bewertet. Die Beeinflussung der Wohnlagen durch die dominierende Nähe der WEA, deren Schallemission und Schattenwurf stellen unverhältnismäßige Auswirkungen auf die unmittelbare Nachbarschaft dar. Bei vorherrschender Windrichtung S - SW - W sind die Ortsteile Großsaara und Geißen der Gemeinde Saara neben dem Schattenwurf zu einem erheblich Zeitanteil von Schall-Emissionen in hörbaren sowie Infraschallspektrum betroffen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Bedenken führen zu keiner Planänderung. Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, Abstandsflächen zwischen Windkraftanlagen und im Zusammenhang bebauter Siedlungen anzusetzen die weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen liegen. Der Plangeber hält es nach Abwägung aller relevanten Belange für sinnvoll, an den im Kriterienkatalog (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) bestimmten Siedlungsabständen festzuhalten. Der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
576	35-1012-005	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie - Windvorranggebiet W-7 — Großsaara Sehr bedenklich ist die Nähe zu bewohntem Gebiet. Die <u>Kleingartenanlage</u>, welche in direkter Linie offenbar lediglich einen Abstand von 750 m zum Windpark haben wird. Von einem Erholungswert kann hier nicht mehr ausgegangen werden. Alle betroffenen Grundstücke, ob Garten oder Einfamilienwohnhaus, verlieren derart an Wert, finanziell wie auch erholungsmäßig.	Plangeber hat in Abstimmung mit den Mitgliedern der Planungsgemeinschaft einen Abstandspuffer zu Siedlungen von 1.000 m festgelegt. Im Kriterium Nr. 1.2 wurde eine harte Tabuzone von 400 m um alle Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparks ermittelt. Dieser Puffer wurde in Form einer weichen Tabuzone erweitert – auf insgesamt 1.000 m (Kriterium Nr. 1.3) bzw. bis zu den bereits bestehenden/ genehmigten Windenergieanlagen, mindestens jedoch auf insgesamt 850 m (Kriterium Nr. 1.3a). Die weiche Tabuzone schließt sich damit an die harte Tabuzone an. An den Stellen, an denen noch keine Windenergieanlagen vorhanden oder genehmigt sind, beginnt der Puffer in einer Entfernung von 400 m von der Siedlung, erstreckt sich über 600 m hinweg und endet folglich in einer Entfernung von 1.000 m zu den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch. Für Kuranlagen gilt im Einzelfall ein Abstand von bis zu 2.500 m (Kriterium Nr. 1.23, Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Anlage 1 Kriterienkatalog). Unter welchen Voraussetzungen die von einer Windenergieanlage ausgehenden Geräuscheinwirkungen in diesem Sinne schädlich sind, wird durch die auf der Grundlage von § 48 BImSchG erlassene TA-Lärm bestimmt. Die TA-Lärm gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen. Eine Windenergieanlage, welche den Anforderungen der TA-Lärm nicht genügt, ist auch nicht genehmigungsfähig. Der Plangeber muss sich bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie auf Rechtsvorschriften wie die TA-Lärm stützen. Ungeachtet der Anwendbarkeit der TA-Lärm auf Windenergieanlagen, hat der Plangeber gemäß Kriterien Nr. 1.3ff. (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen einen Abstand von 1000 m angesetzt. Bei einer Entfernung von 1000 m werden an sämtlichen in Abschnitt 6.1 TA-Lärm aufgelisteten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte tagsüber wie auch nachts eingehalten. Schattenwurf: Durch die Bewegung der Rotorblätter können bei ungünstiger Sonneneinwirkung periodische Schattenwurfeffekte entstehen, welche als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG zu werten sind. Ab einer Einwirkdauer von 30 Minuten pro Tag und insgesamt mehr als 30 Stunden pro Jahr zählt der Schattenwurf als belästigend und eine lichtsensorgesteuerte Abschalt-
577	37-1054-004	Hiermit möchte ich meinen Widerspruch zum o.g. Windvorranggebiet 7 (Hundhaupten/Saara) äußern. Bei jedem Bauwerk werden Abstandsflächen in Abhängigkeit der Höhe der Bauwerke errechnet. Warum nicht bei Windrädern, Es gibt auch keine Höhenbegrenzung der Windräder, d.h. wenn der Windpark genehmigt wird, dann können später beliebig hohe Windräder errichtet werden. In anderen Bundesländern gibt es Abstandsregeln in Abhängigkeit der Höhe der Windräder. Warum nicht in Thüringen?	
578	37-1054-005	Hiermit möchte ich meinen Widerspruch zum o.g. Windvorranggebiet 7 (Hundhaupten/Saara) äußern. Der Abstand von 1000 m wird mehrfach unterschritten. So liegen einzelne Häuser im Bereich der Gemeinde Saara sowie die Kleingartenanlage innerhalb der 1000m Grenze. Auch dort leben und erholen sich Menschen. In der Verfassung ist das Wohlergehen der Menschen verankert. Da gibt es keine Ausnahmen.	
579	175-1126-003	Der Abstand zu den WEA [...] vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall ist viel zu gering. Eine Prüfung dieses Sachverhaltes ist erforderlich. Siedlung und Mensch. Kriterium 1.10. <u>Zwei Häuser</u> sowie eine große Rinderstallung befinden sich innerhalb der 1.000 m Grenze, die vorgesehen für neue WEA mit den entsprechenden Abmessungen ist. Die tatsächliche Entfernung beträgt ca. 600 bis 700 m zu den WEA. Die Bewohner der Häuser und die Landwirte in der <u>Stallung</u> sind besonders den Geräuschimmissionen der WEA ausgesetzt. Die Prüfung dieses Sachverhalts ist unter dem Aspekt der körperlichen Unversehrtheit der Personen nach <u>Artikel 2, Absatz (2)</u> GG und dem Vorsorgeprinzip nach Artikel 20a des Grundgesetzes erforderlich.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die <u>Bungalow-und Kleingartenanlage „Am Saarbach“</u> dient der Naherholung und befindet sich innerhalb der 1.000 m Abstandsregelung zu der Prüffläche 6.4/W-7- Großsaara. Zum genauen Abstand liegen keine Prüfdaten vor. In der Presse (OTZ März/2019) hatte der Umweltstaatssekretär Olaf Möller (Grüne) daraufhin gewiesen, dass für den Bau von WEA keine Flächen infrage kommen, die im Außenbereich von WEA für die Erholung wichtig sind. Bemerkenswert ist, dass im Entwurf vom 20. Juli 2015 des Windenergieerlasses Thüringen unter Nr.19 Einrichtungen ihr Sport, Freizeit und Erholung im Außenbereich noch als harte Tabuzone galten! Im Windenergieerlass vom 21.06.2016 wurde dieses ursprünglich harte Tabukriterium nicht mehr aufgeführt und damit ersatzlos gestrichen. Die Personen in der Gartenanlage werden schon durch die <u>oberhalb befindliche Stallung einer erheblichen Lärm- und Geruchsbelästigung ausgesetzt</u>. Hinzu kämen zukünftig noch die Geräuschimmissionen der WEA. Schwangere sollten sich in der Gartenanlage dann auch nicht aufhalten. Nach dem Schwangerschaftsschutzgesetz ist ein Abstand von 1.000 m zu einer Infraschallquelle einzuhalten. Gesundheitliche Bedenken gibt es für Personen mit vorbestehenden Schäden des Innenohres und des Gleichgewichtsorgans (z.B. Tinnitus und Hörsturz). Es könnte nach vorliegenden Studien zu einer Verschlechterung der Symptomatik kommen. Die <u>Kindertagesstätte „Buntstift“</u> in Großsaara Nr.23 befindet sich in maximal 1.100 m Abstand vom Vorranggebiet W-7. Gegenwärtig werden 35 Kinder aus Saara, Münchenbernsdorf, Lindenkreuz und Gera in der Einrichtung betreut. Während ihres Aufenthaltes in der Kita wären die Kinder permanent <u>Infraschall</u> und tieffrequentem Schall ausgesetzt. Der Abstand zu den WEA als einziger Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall ist viel zu gering. Die Unschädlichkeit des Inftaschalls ist nicht belegt. Dies gilt besonders ihr Kinder. Die Kita „Buntstift“ ist als harte Tabuzone einzustufen. Die Begründung erfolgt nach dem <u>Vorsorgeprinzip, verankert im Grundgesetz Artikel 20a und im EU-Recht nach Artikel 191 AEWV</u> (Arbeitsweise der Europäischen Union).	automatik muss in die Anlage eingebaut werden. Sobald eine Abschaltautomatik eingesetzt wird, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes), ist auf die Beschattungsdauer auf maximal 8 Stunden zu begrenzen. In der Praxis werden Werte von 10 Stunden pro Jahr Schattendauer an wenigen Punkten Deutschlands erreicht. Überdies liegt die Belastungsgrenze bei etwa 1.300 m, da der Schattenkontrast mit erhöhter Distanz abnimmt. Mögliche Beschattungsbereiche werden bereits im Vorfeld anhand von 3-D-Modellen berechnet, sodass der Schattenwurf der Windenergieanlage Wohngebäude nicht beziehungsweise nur geringfügig beeinträchtigt. Die Erstellung und Dokumentation eines Schattenwurfprotokolls muss im Genehmigungsverfahren festgelegt werden, welches dann der entsprechenden Unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt wird. Abstände werden unterschritten (Wohnhaus Am Heckental): Zu keiner Siedlung in der Umgebung des Vorranggebietes Windenergie W-7 werden die Abstände von 1000 m unterschritten. Lediglich zur Splittersiedlung „Am Heckental“ (1 & 2) wurde dieser Abstand unterschritten, un- zwar um 200 m auf 800 m. In diesem Fall greifen die Kriterien Nr. 1.6 bis 1.10 (siehe Kriterienkatalog, Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Da es sich hierbei um eine Siedlung mit Einzelhäusern und gemischter Nutzung handelt, wurde im Einzelfall das Kriterium Nr. 1.10 zur Prüfung herangezogen (siehe Kriterium Nr. 1.10 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Kleingartenanlagen und Vorbelastung Milchviehanlage: Kleingärten sind gem. § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) rechtlich in ihrer Funktion gesichert. Was die erforderlichen Abstände durch Windenergieanlagen anbelangt, so besitzen Kleingärten gem. DIN 18005 nur ein vergleichsweise geringes Schutzbedürfnis gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallimmissionen), da sie regelmäßig nur am Tage genutzt werden (Kleingartenanlagen dürfen laut Bundeskleingartengesetz nicht zu Wohnzwecken genutzt werden!). Der maßgebliche Orientierungswert liegt bei 55 dB(A) (Tag und Nacht), so dass die Windenergienutzung dichter heranrücken kann. Da Kleingärten jedoch für die Erholung vorgesehen sind, wird vom Plangeber vorsorglich als weiche Tabuzone ein etwas größerer Puffer von 600 m angesetzt. Das Vorhandensein einer optisch be-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
580	183-1144-001	Einwendungen gegen Vorranggebiet W-7 Großsaara -Prüffläche 6.4 Es wird somit eingewandt, dass keine ordnungsgemäße Untersuchung und Prüfung dieses Kriteriums erfolgte und bei einer solchen hier sich ein Ausschlusskriterium ergeben hätte. Nach der unter diesem Kriterium [1.10] aufgeführten Karte erfolgte eine Überprüfung lediglich hinsichtlich der Wohnnutzung des am Verbindungsweg zwischen Schöna und Hundhaupten befindlichen Wohngebäude <u>im Heckental</u>. Eine Überprüfung des Abstandes der Wohnbebauung in Großsaara an der Straße bzw. am Weg nach Markersdorf erfolgte nicht. Hier befinden sich neben dem <u>Agrarbetrieb mehrere Wohngebäude</u> in lockerer, jedoch zusammenhängender Bebauung, wobei sich auch auf dem Gelände des Agrarbetriebes [...] ein bewohntes und ein gegenwärtig nicht bewohntes Wohngebäude befinden. Die Abstände zu diesen Wohngebäuden werden als nicht ausreichend eingestuft, wobei zudem hier darauf zu verweisen ist, dass es sich hier nicht um eine Splittersiedlung bzw. Einzelhäuser handelt, sondern um eine sich von der Ost-Westbebauung an der Dorfstraße direkt anschließende Bebauung nach Süden. Somit sind hier wesentlich größerer Abstandsflächen relevant. Zudem erfolgte auch keine Untersuchung des <u>Abstandes zur Bungalow- und Kleingartenanlage</u> „Am Saarbach“, welche auch zumindest zeitweise Wohn- und Erholungszwecken dient.	drängenden Wirkung von Windenergieanlagen wurde zwar von der Rechtsprechung nur gegenüber Wohnnutzung bejaht, aber der Plangeber orientiert sich zumindest an der Größe der daraus abgeleiteten Abstände, um Kleingärten nicht zu sehr zu entwerten. Beträgt der Abstand mindestens das Drei- bis Vierfache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, kommt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 & VG Stuttgart, U. v. 23.07.2013, Az.: 3 K 2914/11). Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Milchviehbetrieb in direkter Nachbarschaft zur Kleingartenanlage am Saarbach sowie die L 1076 deutliche höhere Emissionswerte erreichen, als die tatsächlich 800 m entfernten potenziellen Windenergieanlagen. Zudem erfolgt die Beurteilung der Lärmbelastung unter Berücksichtigung der gegebenenfalls bereits vorhandenen Vorbelastungen. Es werden also bereits vorhandene Windenergieanlagen oder andere Anlagen nach TA-Lärm, wie beispielsweise Biogasanlagen, in die Vorbelastung einbezogen. Ohnehin wird der „Lärm“ der Milchviehanlagen die potenziellen Lärmimmissionen der Windenergieanlagen „überdecken“ / „verschlucken“. Eine Summierung beider Schallquellen ist physikalisch nur im geringen Maße möglich. Es wird eher die (nahegelegene) lauteste Quelle wahrgenommen. Dies kann durch den Einreicher auch getestet werden, indem er sich im gleichen Abstand zwischen einem Laubwald und einer Autobahn stellt und versucht das Windrauschen des Blätterwaldes wahrzunehmen.
581	267-1182-012	Ich bitte im Zuge des Beteiligungsverfahrens um eine erneute und genaue Überprüfung der zuvor aufgestellten Kriterien (siehe „Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie“ nach Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.1018) hinsichtlich meiner Einwände und gegebenenfalls eine Ablehnung und Streichung des Windvorranggebietes W-7 Großsaara aus dem Regionalplan. (Siehe TT, Begründung Z 3-4, Seite 74) Entsprechend dem Antrag ("auf Vorbescheid"; siehe Prüfbogen 6.4 / W-7 - Großsaara, Seite 174) für zwei Windenergieanlagen auf der geplanten Fläche lagen auf der Karte keine Wohnhäuser in einem Radius von 1.000 m Abstand. Der eingezeichnete Radius scheint jedoch bei genauem Messen anhand der Maßstabsangaben auf der Karte (Windpark Großsaara EWE 1801, AK002: Fledermauserfassung) <u>bestenfalls dem</u>	Beeinträchtigung des Viehbetriebes, der Angestellten: Anhand der öffentlichen Beteiligungen und verschiedener Gespräche ist dem Plangeber aufgefallen, dass Bewohner die in direkter Nachbarschaft zu einem Vorranggebiet Windenergie (z.B. W-16 Frauenprießnitz, größter Windpark in Ostthüringen) leben, keine Beschwerden anbringen. Weder die Agrarproduktion GmbH & Co KG, welche eine große Milchviehanlage in Frauenprießnitz in 200 m Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie W-16 betreibt, noch ein einziger Anwohner haben Beschwerden bezüglich Schall, Infraschall oder Gesundheit dem Plangeber zugesandt. Bei einer Anfrage an die Betreiber der Milchviehanlage wurden keine ungewöhnlichen Vorkommnisse gemeldet (zwecks verringerter Milchabgabe oder vermehrtem Aufkommen von Fehlgeburten sowie Beschwerden der Mitarbeiter). Die Viehanlagen zum Vorranggebiet W-7 liegen zudem über 500 m

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		topographischen Bodenrelief zu entsprechen, nicht jedoch einem Abstand als Luftlinie. Da die Sicht auf die Anlagen der Luftlinie entsprechen und nicht beeinflusst werden durch Höhenunterschiede am Boden, und auch (Infra-) Schall sich durch die Luft verbreitet, sollte die Luftlinie als Maß für Planung und Genehmigung genommen werden. Sollten die Aufstellorte den gewählten Punkten in der Karte entsprechen, lägen Häuser des Wohngebietes „Untere Gelänge“ innerhalb des Radius von 1.000 Metern. Die Kleingartenanlage „Am Saarbach“ dient bisweilen als Erholungsort, insbesondere am Wochenende, am Rand der Ortschaft Großsaara. Gemäß den Planungskarten wären die Kleingärten mitten in der Zone von 500 bis 1.000 Metern Radius einer Windenergieanlage. An Erholung wäre jedoch im Schatten und hörbaren Schallbereich tagsüber und nachts nicht mehr zu denken.	(Markersdorf) und über 750 m (Saara) entfernt. Ein weiteres bereits bebauter Vorranggebiet Windenergie liegt inmitten einer aktiven Kiesabbaugrube (W-36 Naundorf/Starkenbergr). Hier sind die Arbeiter ständig und direkt den Windenergieanlagen ausgesetzt. Auch hier kam es zu keiner einzigen Beschwerdemeldung. Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Kindertageseinrichtungen: Aufgrund der vermehrten Bedenken bezüglich der Kindertageseinrichtungen „Buntstifte“ (Großsaara, Entfernung 1100 m) sowie „Am Walde“ (Dürrenbersdorf, Entfernung 2650 m) hat der Plangeber die Kindertagesstätte Waldgeister in Frauenprießnitz kontaktiert. Diese Einrichtung liegt weniger als 1200 m zu den ersten Windenergieanlagen des Vorranggebietes W-16 entfernt. Laut der Leiterin der Einrichtung wurden über die vielen Jahre seit Bestehen des Vorranggebietes keine Auffälligkeiten, Aufmerksamkeitsstörung oder von Einreichern befürchteten Krankheitsbilder bekannt. Art. 2 Abs. 2 GG – Gebot der körperlichen Unversehrtheit: Regelmäßig wird auf das Gebot der körperlichen Unversehrtheit hingewiesen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Schutzzumfang ist inhaltsgleich mit dem des § 5 Abs. 1 BImSchG, denn in dieser immissionsschutzrechtlichen Spezialregelung wird bestimmt, was als nicht mehr hinnehmbare schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Ein Verstoß insoweit kann durch die vom Plangeber festgelegten Mindestabstände zu Siedlungen nicht festgestellt werden. Der vorherrschende Meinungsstand in der Wissenschaft, welcher die Rechtsprechung folgt, ist, dass Infraschall bei einem Schalldruckpegel erst von mindestens 68,5 dB negative Auswirkungen auf den Menschen haben kann. Dies wird durch Windenergieanlagen, nach den vom Plangeber festgelegten Siedlungsabständen, nicht erreicht. Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1. GG liegt demnach nicht vor. Art. 20a GG – Vorsorgeprinzip: Das Vorsorgeprinzip – mögliche Belastungen und Schäden der Umwelt und des Menschen bereits im Voraus erkennen und vermeiden – wurde bereits in den 1970er Jahren in der Bundesrepublik politisch diskutiert und fand 1982 in der UN-Generalversammlung beschlossenen Weltcharta für die Natur Konferenz den Eingang in einer internationalen Richtlinie. In der Agenda 21 (Kapitel 35 Absatz 3) der Vereinten Nationen über Umwelt und
582	275-1185-001	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Ich habe im November 2018 ein Grundstück mit Vierseitenhof in knapp 1000m von der geplanten WKA gekauft. Ich fordere eine mind. 10-H Entfernung zwischen einer Wohnbebauung und einem WKA.	
583	276-1186-003	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Ich habe im November 2018 ein Grundstück mit Vierseitenhof in knapp 1000m von der geplanten WKA gekauft. Ich fordere weiterhin eine mind. 10-H Entfernung zwischen Wohnbebauung und WKA! Wir sehen eine Ungleichbehandlung der Bewertung der Schutzgüter nach dem Raumordnungsgesetz: Der Natur- und Artenschutz wird anhand von Gutachten und Monitoringberichten des Landesamtes für Umwelt bewertet wohingegen es für das Wohlergehen der Bewohner kein Monitoringbericht oder Gutachten gibt.	
584	338-1206-001	Wir fordern im Interesse unserer Gesundheit und der Erhaltung der Natur, dass die Ausweisung dieses Windvorranggebietes W-7 nicht rechtskräftig wird. Der Entfernungsradius des geplanten Windvorranggebietes W-7, mitten im Wald in einem FFH-Gebiet gelegen, zu unserem Hausgrundstück	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		"Hundhaupten, [...]" beträgt nicht einmal 1000 m. Damit sind wir den gesundheitlichen Gefahren des Infraschalls vollständig ausgesetzt. Wir konnten bisher in der Abenddämmerung den Flug der Fledermäuse beobachten. Denn im Kirchturm von Hundhaupten befindet sich eine der größten Fledermauskolonien im Freistaat Thüringens mit über 1.000 Exemplaren des "Großen Mausohres". Es ist bekannt und nachgewiesen, dass Windkraftanlagen Fledermäuse dezimieren. Ähnlich wird es den geschützten <u>Rotmilanen</u> ergehen, deren majestätischer Flug wir heute noch erleben können. Der Schaden, der durch die 240 m hohen Windkraftanlagen für die Menschen, die Tierwelt und die Natur entsteht, ist nicht wieder gutzumachen, schon gar nicht durch sogenannte "Ausgleichsmaßnahmen".	Entwicklung (Rio de Janeiro, 1992) wurde das Vorsorgeprinzip konkretisiert. Mit unterschiedlichen Wortlauten ist das Vorsorgeprinzip in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen sowie in verschiedenen nationalen Gesetzen eingegangen. Das Vorsorgeprinzip wurde durch den Maastrichtvertrag (1992 beschlossen, 1993 in Kraft getreten) in Europarecht überführt und findet sich beispielsweise in Art. 191 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wieder. Durch den Art. 20a im Grundgesetz sind die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Klimaschutzes nach dem Vorsorgeprinzip im Jahre 1994 verfassungsrechtlich in Rahmen gesetzt worden. Somit muss der Plangeber den Umweltschutz in Bezug auf den Klimaschutz und damit auch der Förderung der erneuerbaren Energien hinreichend und vorsorglich Rechnung tragen.
585	422-1228-001	Wir sind gegen das Windvorranggebiet W-7 Großsaara und der damit verbundenen Errichtung von Windkraftanlagen. Die Zerstörung des Landschaftsbildes ist inakzeptabel und mindert unsere Lebensqualität! Rein zufällig haben wir am 22. April die TV Dokumentation Lebensart: „Wohnträume im Südwesten“ gesehen. In nicht einer Landschaftseinstellung war die Nutzung der Windenergie zu erkennen. Liegts nun am Südwesten oder weht dort kein Wind? Dabei kommt doch der Wind vorwiegend aus Südwest. Oder? Haben die Leute die hier planen andere Unterlagen zur Erkenntnisfindung zur Verfügung? Bedenken Sie, dass die Entfernung zwischen Großsaara und Markersdorf gerademal 2,5 km beträgt! Dazwischen wollen Sie die Anlagen errichten lassen! Also gerade <u>mal 1 km bis zur nächsten Bebauung</u>. Der Höhenunterschied beträgt aus unserer Blickrichtung 100 meter. Dann nochmal 200 m die Windanlagen. Vielen Dank. Hier wohnen Menschen! Eine für uns sehr bedenkliche Entfernung und nicht nachvollziehbare Entscheidung. Man kann sich dabei nur noch fragen, ob die planenden Befürworter eigentlich wissen was sie da tun? So werden unsere Lebensträume zerstört.	Die Förderung erneuerbarer Energien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch Art. 20a GG eine Staatszielbestimmung und führt daher zu keiner Streichung eines Vorranggebietes. Ganz im Gegenteil ist der Art. 20a GG eine verfassungsrechtlich hervorgehobene Grundlage für die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas und dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen. Darüber hinaus ist dieser Artikel ein objektiv rechtlich geschütztes Interesse (objektives Recht) und stellt auch keinen Staatszweck des Gemeinwesens, sondern eine sekundäre Staatsaufgabe dar. Folglich kann sich der Bürger auf diese Vorschrift nicht berufen, um sich gegen Umweltbeeinträchtigungen zu verteidigen oder eine Umweltleistung gerichtlich einzufordern. Als Verfassungsnorm verpflichtet die Staatszielbestimmung im Art. 20a GG die drei Staatsgewalten aber verbindlich, die Umwelt aktiv durch Gesetzgebung (z.B. EEG), Planung, Verwaltung, Rechtsprechung oder auch durch unmittelbare Aktivitäten (z.B. durch den Bau von Windenergieanlagen) zu schützen. Forderung einer 10-H-Regelung: Die Forderung nach Umsetzung eines Siedlungsabstandes in 10-facher Anlagenhöhe analog der Bayrischen Bauordnung ist in der Planungsregion Ostthüringen nicht umsetzbar. Zudem ist die Länderöffnungsklausel durch den Freistaat Thüringen nicht in Anspruch genommen worden, um solch eine Regelung in Landesrecht zu übertragen. Die bundesgesetzlich vorgegebene Umsetzungsfrist ist bereits ausgelaufen (§ 249 Abs. 3 BauGB war gültig bis zum 31.12.2015).
586	469-1244-009	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. P. 1.5 Abstand bis zu 300m um alle Gewerbe- und Industrieflächen -2 <u>Rinderanlagen 350m</u> (Höhe der WEA nicht berücksichtigt) P. 1.10 Abstand <u>bis zu 600m</u> um Splittersiedlungen um Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
587	663-1288-002	Hiermit erkläre ich meinen Einspruch gegen [W-7], da mehrere Gesichtspunkte unberücksichtigt bzw. Kriterien nicht bewertet wurden. Ich wohne mit meiner Familie im Außenbereich von Dürrenebersdorf und bin als Nachbar des Gebietes unmittelbar betroffen. - <u>Mindestabstand</u> zu bestehenden Bebauungen - steigende Brandgefahr durch derlei Anlagen - Belastung der <u>Grundwasserbereiche</u> durch die notwendigen Rodungs- und Bauarbeiten - Auswirkung des <u>Infraschalls</u>, da der Abstand zur bestehenden bewohnten Bebauung kleiner als 15 km sein soll - Abstand zu historisch gewachsenen <u>Landmarken, die unter Denkmalschutz</u> stehen: Kirchen Hundhaupten, Markersdorf, Geißen, Dürrenebersdorf - Abstand zu Lebensraum der <u>Fledermäuse</u> (Großes Mausohr) mit Wochenstube in der Kirche Hundhaupten, Ausweich in Kirche Geißen, Vorkommen in Kirche Dürrenebersdorf, Wasserquelle im Schönaer Stau - Auswirkungen des Schlagschattens auf das betreffende Gebiet und seine Bewohner	Zum einen ist festzustellen, dass die in der Bayrischen Bauordnung (BayBO) verankerte 10-H-Regelung nicht generell verbindlich ist, denn Gemeinden haben dort bei Zustimmung der Bevölkerung grundsätzlich die Möglichkeit, davon abzuweichen. Zum anderen hat die 10-H-Regelung in Bayern zahlreiche neue Probleme geschaffen: • Einkommen mit erneuerbaren Energien in strukturschwachen, ländlichen Regionen generieren; • Gefährdung von circa 12.000 Arbeitsplätzen (z.B. für Projektierer, Zulieferindustrie Windenergie, Betreiber) • verbleibende Potentialflächen für Windenergie liegen fast ausschließlich im Wald, was von vielen Einreichern sehr kritisch beurteilt wird; • die Umsetzung des bayerischen Energieprogramms wird mit den verbleibenden Erneuerbaren Energien Biogas, Wasserkraft und Photovoltaik nicht umsetzbar sein; • das Ungleichgewicht der Stromerzeugung zwischen Nord- und Süddeutschland wird sich verstärken, somit auch die Probleme des Transports von Windstrom durch die Planungsregion Ostthüringen; die Strompreise werden weiter steigen • Schaffung von Strompreisregionen (Vorschlag der EU-Kommission), wonach Bayern infolge der 10-H-Abstandsregelung einer der teuersten Strompreisregionen Europas werden könnte • kein Repowering mit modernsten Anlagen mehr möglich. In der Planungsregion Ostthüringen würde sich bei Anwendung der 10-H-Regel wegen der hohen Siedlungsdichte der Anteil möglicher Flächen für Windenergie auf weniger als 0,1 % reduzieren. Im Ergebnis wäre dann festzustellen, dass der Windenergie in Ostthüringen nicht substanziell Raum gegeben werden kann und die Rechtssicherheit des Regionalplanes gefährdet ist. In der Folge würde auch der im Regionalplan verankerte Abstand von 1000 m zu Siedlungen nicht mehr umgesetzt werden können und Bauanträge für Windkraftanlagen würden genehmigt werden mit deutlich geringeren Siedlungsabständen (gemäß Immissionsschutzgesetz ca. 400 m, siehe Kriterium Nr. 1.2 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
588	1183-1463-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere eine mind. 10-H Entfernung zwischen Wohnbebauung und WKA's! Obwohl dies immer noch nicht ausreichend ist! Sind wir Thüringer Landbevölkerung weniger schützenswert als die bayerische Bevölkerung?	
589	1222-1469-003	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 Hiermit lege ich Einspruch gegen den o.g. Plan ein, weil er mich persönlich betrifft. Durch die enorme Höhe der geplanten Anlage, ist bei einem <u>Abstand von nur 1000 Metern</u> zu meinem Wohngrundstück mit erheblichen <u>gesundheitlichen Beeinträchtigungen</u> zu rechnen.	
590	1224-1471-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bin. Ich fordere eine mind. 10-H Entfernung zwischen Wohnbebauung und WKA's! Obwohl dies immer noch nicht ausreichend ist! Ist die <u>Thüringer Landbevölkerung weniger schützenswert als die bayerische Bevölkerung?</u> Umweltschutz, Naturschutz, Tierschutz... aber wer schützt uns Menschen? Ungleichbehandlung der Bewertung der Schutzgüter nach Raumordnungsgesetz: Der Natur- und Artenschutz wird anhand von Gutachten und Monitoringberichten des Landesamtes für Umwelt bewertet und der Menschenschutz erhält kein <u>Monitoringbericht</u> oder Gutachten.	Ergänzend sei angemerkt, dass die bayerische 10-H Abstandsregel auch aus rechtlicher Sicht zur Anwendung kommen kann, weil im weiteren Verlauf nicht absehbar ist, welche Anlagentypen tatsächlich in den auszuweisenden Vorranggebieten errichtet werden. Hierauf käme es jedoch entscheidend an, da für die 10-H Abstandsregel die Anlagenhöhe maßgeblich ist. Dies ist aber beim Aufstellen des Regionalplans dem Plangeber üblicherweise nicht bekannt. „Monitoringbericht Menschenschutz“: Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags hat vor kurzem eine Vielzahl an aktuellen Studien zu Wirkungen des Infraschalls vor allem auf den Menschen untersucht und in einem Bericht ausgewertet. Weltweit wird in vielen Ländern bezüglich Infraschall und dessen Wirkung auf den Menschen geforscht. Es gibt jedoch bisher keine stichhaltigen Beweise für schädliche Auswirkungen, so der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags. Zum Beispiel stellt das Umweltbundesamt in der „Machbarkeitsstudie zu den Wirkungen von Infraschall“ fest, „dass es im Bereich unterhalb 20 Hz [also im Infraschallbereich] und 70 dB [Schalldruckpegel] keine Hinweise auf negative Auswirkungen gibt. Üblicherweise emittieren Windenergieanlagen bei einem Abstand von 1000 m Schalldruckpegel deutlich unterhalb von 45 dB. Ein sogenanntes „Monitoring“ des Menschenschutzes findet demnach statt. Ergebnisse und Erkenntnisse fließen üblicherweise auch in die aktuelle Rechtssprechung ein. Es ist nicht Aufgabe des Plangebers jegliche Studie bezüglich unterschiedlichster Auswirkungen zu analysieren, sondern seine Planung nach der geltender Rechtssprechung auszuformen. Link zur Dokumentation der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags: <https://www.bundestag.de/resource/blob/657038/d7c8d4ed477ede95f599f77759e027a4/WD-8-099-19-pdf-data.pdf> Infraschall (Immissionen) und Gesundheit: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Infraschall (auditive Immissionen) und Gesundheit siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-001 unter der Lfd. Nr. 617, in dieser Abwägungstabelle.
591	1336-1487-002	Einspruch gegen das im Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 und dem Bau von Windkraftanlagen im Wald. Ich erhebe nachstehende Einwendungen. Gemäß <u>Artikel 2 des GG</u> fordere ich, mit der Eingabe gegen W-7, mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein. Ich fordere den Bau der WKA zu untersagen, bis eine <u>Gesundheitsstudie</u> zu Auswirkungen von Windkraftanlagen und Infraschall auf die menschliche Gesundheit vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben ist und das Resultat zu gesundheitlichen Risiken feststeht. Die geplanten Windräder in W-7 sollen 240 m hoch werden. Es ist daher zu erwarten, dass diese Monsteranlagen in weit größerem Ausmaß Infraschall aussenden. Es gibt mittlerweile im internationalen Bereich ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Ich fordere und erwarte deshalb unter Berufung auf mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß GG die Versagung der Errichtung der geplanten WKA W-7. In anderen Ländern (<u>Finnland, Dänemark</u>) gibt es bereits Studien, die besagen, dass Infraschall bis zu 15 km zu spüren ist und gesundheitliche Auswirkungen hat. Bei einer 240 m hohen Anlage ist davon auszugehen, dass die gesundheitliche Belastung für den Menschen in so einer knappen Entfernung (ca. 1.000 m) bedrohlich sein muss. Der Infraschall hat Auswirkungen auf den menschlichen Herzmuskel, der Körper steht unter Dauerstress mit den verschiedensten Stresssymptomen. Es gibt genügend Beispiele und Aussagen von Anwohnern anderer Gegenden, wo WKAs bereits errichtet wurden.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
592	3829-1419-007	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan [W-7] Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. Ebenso sind die <u>Maßstäbe zur Bewertung des Kriteriums 1.10 [im Kriterienkatalog] unzutreffend</u>. Die Siedlungsgrenze in Großsaara befindet sich in näherer Distanz zum W-7, als im Entwurf berücksichtigt. Dabei sind die geplanten Höhen der WEA von bis zu 250 m und deren Einfluss auf das Abstandsgebiet nicht hinreichend bewertet.	Wertverlust Immobilie: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Wertverlustes der Immobilie siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 10-700-004 unter der lfd. Nr. 464, in dieser Abwägungstabelle Fledermaus: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Fledermauspopulationen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-002 unter der lfd. Nr. 333, in dieser Abwägungstabelle. Brandgefahr allgemein: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Brandgefahr siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-005 unter der lfd. Nr. 685, in dieser Abwägungstabelle. Wasser / Grundwasser / Gewässerschutz: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Gewässerschutzes siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-004 unter der lfd. Nr. 383, in dieser Abwägungstabelle. Umgebungsschutz & Denkmalschutz: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Landschaft und Blickbeziehungen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-007 unter der lfd. Nr. 508, in dieser Abwägungstabelle Grundlastsicherung Windenergie und Sektorenkopplung: Bezüglich der angesprochenen Thematik zur Grundlastsicherung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 563-1265-001 unter der lfd. Nr. 739, in dieser Abwägungstabelle. Finische Studie: Die von Einreicher (Einreicher-Nr.: 1336-1487-002) genannte „Finnische Studie“ zum Thema Infraschall („Pilottitutkimus osoittaa infraäänihaitan vähenevän merkittävästi vasta yli 15 kilometrin päässä tuulivoimaloista“) wurde von einer Organisation namens „Finnish Association for Environmental Health (SYTe)“ im Jahr 2016 verfasst. Die englische und deutsche
593	3837-1426-010	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 Ich fordere, entsprechend Grundgesetz der BRD, <u>Artikel 2 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) und 20a</u> (Schutz der natürlichen Lebensgrundlage und der Tiere) sowie Thüringer Verfassung, Artikel 3, Abs.1 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) der Gesundheit der Bürger Vorrang zu geben und das W-7 zu streichen. Aus o.g. Gründen wäre WEA im Vorranggebiet nicht genehmigungsfähig und somit liegt auch kein geeignetes Vorranggebiet W-7 vor. Deshalb widerspreche ich dem geplanten Windvorranggebiet W-7!	
594	3847-1428-002 3876-1436-003 3881-1442-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Verfassung der Bundesrepublik, <u>Grundrechte, Artikel 2</u> (Persönliche Freiheitsrechte) (2). Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. II. Der Bund und die Länder, <u>Artikel 20a</u> (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere). Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ich fordere eine <u>mind. 10-H Entfernung</u> zwischen Wohnbebauung und WKA's! Obwohl dies immer noch nicht ausreichend ist! Sind wir Thüringer Landbevölkerung weniger schützenswert als die bayerische Bevölkerung? Umweltschutz, Naturschutz, Tierschutz... . Ich fordere eine Anpassung des Windenergieerlasses vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft. Dieser Erlass muss dringend den neuen Höhen der WKA's angepasst werden. Schon bei ca. 200 m hohen WKA's wird eine Entfernung zur Wohnbebauung von ca.1000 m empfohlen. Ungleichbehandlung der Bewertung der Schutzgüter nach Raumordnungsgesetz: Der Natur- und Artenschutz wird anhand von Gutachten und Monitoringberichten des Landesamtes für Umwelt bewertet und der <u>Menschenschutz erhält keinen Monitoringbericht</u> oder Gutachten. Wir wohnen in unmittelbarer Umgebung (unter 1.000 m) zu dem geplanten Wind“park“. Wir haben unser Leben damit verbracht den Hof + Grund und Boden dem ländlichen Raum zu erhalten und zu gestalten. Wir haben sehr viel für das ländliche Leben investiert. Haben uns für das Gemeinwohl engagiert und die Nachbarschaft gestärkt. Alles bisher, auch staatlich gewollte Werte der Landbevölkerung. In Zeiten multimedialer Errungenschaften sind die Bürgerinnen und Bürger sehr wohl in der Lage sich zu objektiv zu informieren. Wegen geplanter Windenergieparks, die erwiesener Maßen <u>kaum zur Grundlastsicherung beitragen kann, wird über Land das alles kaputt gemacht.</u> Der Schaden, der mit diesen, ihren Planungen einhergeht ist größer, als Sie es sich derzeit vorstellen wollen. Das hat persönliche, gesellschaftliche und politische Relevanz. [Gemäß Kriterienkatalog] <u>Punkt 1.5, Abstand bis zu 300 m um alle Gewerbe- und Industrieflächen, [ist für die] 2 Rinderanlagen [in] 350m [Entfernung die] (Höhe der WEA nicht berücksichtigt).</u> [Gemäß Kriterienkatalog] <u>Punkt 1.10, Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen um Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, [wurden] die Wohnhäuser Großsaara, 17a und 17b nicht berücksichtigt!</u> Weiterhin [wurden] die gepflegten <u>Kleingartenanlagen Großsaara mit 42 Parzellen und Geißen mit 40 Parzellen im Abstand von unter 600 m bis 1000 m nicht berücksichtigt.</u>	Übersetzung wurde erst 2019 bereitgestellt. Die Seite der SYTe ist lediglich ein Blog und keine anerkannte wissenschaftliche Institution. Bei näherer Betrachtung des Artikels fällt auf, dass als Referenz stets die Firma „Aunio Group“ genannt wird. Diese Firma hat bereits mehrere Artikel zum Thema Infraschall veröffentlicht. Mit Verwendung eines Spektrogramms wird der Infraschall einer Windenergieanlage dargestellt. Die Ergebnisse zeigen jedoch auch, dass Wind in einer Entfernung von 15 km ebenso messbar ist und genauso einen starken Infraschall erzeugt. Eine wissenschaftlich neutrale und folgerichtige Schlussfolgerung wäre, dass geschilderten Krankheitssymptome auch vom Wind stammen können. Einen logischen Zusammenhang zwischen Infraschall-Messergebnissen und Krankheitssymptomen liefert die Studie nicht. Die im Artikel beschriebenen Messungen wurden von der Firma "Aunio Group" erstellt. Es gibt keine wissenschaftliche Studie bezüglich der Messergebnisse bzw. der Messgeräte. Inwiefern diese beworbenen Infraschallmessgeräte überhaupt geprüft, verifiziert oder offiziell zugelassen sind, wird aus der Firmenwebseite nicht ersichtlich. Die Firma verkauft lediglich einen Service, und zwar Infraschallmessungen. Auf den offiziellen Seiten des Finnischen Gesundheitswesens ("Ministry of Social Affairs and Health" oder "National Institute for Health and Welfare") sind keine Studien oder Artikel bezüglich Infraschalls eingetragen. Es wurde keine dänische Studie gefunden, welche gesundheitliche Auswirkungen des Infraschall bei einer Entfernung von 15 km erforscht.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Sie dienen der Erholung überwiegend aus der Stadt Gera kommenden Bürgern. Sollte es zum Bau der WKA kommen, müssten Schwangere entsprechend der TA Lärm den Aufenthalt im Garten meiden. Missachtung der Bürgerrechte, Windenergieanlagen in Dorfnähe vernachlässigen grundlegende Menschenrechte, Abstandsflächen zu Häusern und Siedlungen [sind] viel zu gering. Die auf Grundlage des Windenergieerlasses vom 21. Juni 2016 errechneten Mindestabstände mit einer Nabenhöhe von 140 – 165 m/ Radius von 65m sind veraltet und derzeit falsch. Wir erwarten eine Nabenhöhe von 180 m /Roturradius von 160 m und somit einer Gesamthöhe von 240 m. Auch Gesamthöhen von 270m sind nicht mehr ausgeschlossen. Die Abstände müssen somit falsch sein. Grundsätzlich kann und muss davon ausgegangen werden, dass die zu Grunde gelegten Abstände aus dem Windenergieerlass vom 21. Juni 2016 nicht mehr der zu erwartenden Höhen der WKA entsprechen und von der Bevölkerung keine Akzeptanz finden. Die vor 10 Jahren in Großsaara errichtete <u>Kindertagesstätte</u> befindet sich in nur 1500 m Entfernung zu den Windrädern. Die Anlage ist vollständig zu den Windrädern ausgerichtet. Bei der Planung des Kindergartens konnte ja niemand davon ausgehen, dass es jetzt skrupellose Geschäftemacher und Planungsbehörden gibt. Wer garantiert den Kindern und Mitarbeitern eine gesundheitliche Unversehrtheit? Will man tatsächlich 40 Kinder zu Versuchsobjekten für <u>Infraschall</u> machen?	
595	3848-1429-002	Windvorranggebiet W-7 — Großsaara - Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie / W-7 und weitere geplante im Umkreis von 15 km. <u>Ich fordere eine mind. 15-H Entfernung zwischen Wohnbebauung und WKA's!</u> Ebenso fordere ich eine Anpassung des Windenergieerlasses vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft. Dieser Erlass muss dringen den neuen Höhen der WKA's angepasst werden. W-7 ist keine 1000 m von unserem Grundstück geplant und somit auch vom Schlafzimmer unserer Tochter entfernt. Dies finde ich höchst bedenklich.	
596	3874-1434-009	Aus persönlicher Betroffenheit heraus erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Großsaara-Hundhaupten-Markersdorf und gegen weitere geplante Windkraftanlagen (WKA)	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		im Umkreis. Großsaara ist als Windvorranggebiet ungeeignet, weil es zu hoch bewertete Tabuzonen gibt. Vorab habe ich eine Information von Frau B. Keller Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft persönlich bekommen, welche zusichert das unsere Probleme und Befürchtungen bzgl. <u>Infraschall, Lärm, Schattenwurf der WKA's ernst genommen werden</u>. Frau Keller hat in Publikationen auf Ihrer Webpräsenz z.B. folgende Information und Vorgaben vom Land Thüringen zu Bauhöhe und Mindestabstand eine WKA. Folgt man dieser so ist bei einer WKA mit 150m Höhe ein Mindestabstand von 750m einzuhalten. Dieses Maß wird in unserem Fall bei einer WKA von 270m Höhe klar unterschritten. Hier müssen dann mindestens 1000m Abstand eingehalten werden, was ich für zu gering halte! Das bayrische Modell mit 2000 m erachte ich hier für angemessen. Unter dem Strich sind 600 m wie aktuell geplant zur nächsten Besiedlung aber nicht ausreichend, d.h. dieser Abstand ist auf Grund der geltenden Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern mit WEA <150 m: Abstand 750 m, WEA >150 m: Abstand 1.000 m nicht eingehalten! Weiterhin nimmt Sie Bezug auf den Regionalplan Z3-3 und des Grundsatzes G3-34 in Bezug auf die Bedeutung von Flora und Fauna und auch für den Menschen.	
597	3876-1436-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Verfassung der Bundesrepublik, <u>Grundrechte, Artikel 2</u> (Persönliche Freiheitsrechte) (2): Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Der Bund und die Länder, <u>Artikel 20a</u> (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere): Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Verfassung des Freistaats Thüringen, Artikel 3 (1): Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ungleichbehandlung der Bewertung der Schutzgüter nach Raumordnungsgesetz: Der Natur- und Artenschutz wird anhand von Gutachten und Monitoringberichten des Landesamtes für Umwelt bewertet und der Menschenschutz erhält keinen Monitoringbericht oder Gutachten.	
598	3882-1443-003	Windvorranggebiet W-7, Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, weil es mich persönlich betrifft. Die Siedlungsbereiche besitzen durch ihre Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie erholungswirksame Teile des Freiraumes eine besondere Bedeutung. Dabei gilt den Schutzgütern Landschaft (inklusive Wald) und Klima/Luft besondere Beachtung: Zitat: Seite 20 (Umweltbericht): Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Lärm und Schattenwurf können von Windenergieanlagen ausgehen Die derzeit in Thüringen errichteten Anlagen haben in der Regel eine Gesamthöhe von 200 m. Damit können insbesondere Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter, Biologische Vielfalt/Fauna/Flora verbunden sein. <u>Allerdings sollen in den Genehmigungsverfahren die neuen Anlagenhöhen entsprechend beurteilt worden sein, so dass auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht von zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden kann.</u> In dem geplanten Windvorranggebiet sind einige Punkte nicht beachtet: Punkt: 1.10 Kriterienkatalog: <u>Die Wohnhäuser Großsaara, 17a und 17 b wurden von der Planungsbehörde nicht berücksichtigt!</u> Punkt: 1.5 Kriterienkatalog: <u>Von der Planungsbehörde wurden 2 Rinderanlagen, mit einem Bestand von 600 Tieren in Abstand von 350 m (Höhe der Windenergieanlagen) nicht berücksichtigt.</u> Bei einer anzunehmenden Höhe von 240 m (evtl. 270 m) und der jetzt größten Höhe der Bäume von max. 30 m, werden die Windenergieanlagen die 8-fache (9-fache) Höhe verzeichnen, d.h. sie werden 7 bis 8-fach über der Waldhöhe herausragen und weithin sichtbar sein. Dazu kommt noch die Höhe des Hügels, wodurch alles noch erdrückender und bedrohlicher erscheint.	
599	3883-1445-005	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere eine mind. 10-H Entfernung zwischen Wohnbebauung und WKA's!	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Obwohl dies immer noch nicht ausreichend ist! Sind wir Thüringer Landbevölkerung weniger schützenswert als die bayerische Bevölkerung? Umweltschutz, Naturschutz, Tierschutz, aber wer schützt uns Menschen??? Ungleichbehandlung der Bewertung der Schutzgüter nach Raumordnungsgesetz: Der Natur- und Artenschutz wird anhand von Gutachten und Monitoringberichten des Landesamtes für Umwelt bewertet und der <u>Menschenschutz erhält kein Monitoringbericht</u> oder Gutachten.	
600	3884-1446-004	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere eine mind. <u>10-H Entfernung</u> zwischen Wohnbebauung und WKA's! Obwohl dies immer noch nicht ausreichend ist! Sind wir Thüringer Landbevölkerung weniger schützenswert als die bayerische Bevölkerung? Umweltschutz, Naturschutz, Tierschutz aber wer schützt uns Menschen??? Ungleichbehandlung der Bewertung der Schutzgüter nach Raumordnungsgesetz: Der Natur- und Artenschutz wird anhand von Gutachten und Monitoringberichten des Landesamtes für Umwelt bewertet und der Menschenschutz erhält kein Monitoringbericht oder Gutachten. Die auf Grundlage des Windenergieerlasses vom 21. Juni 2016 errechneten Mindestabstände mit einer Nabenhöhe von 140-165m/Radius von 65m sind veraltet und derzeit nicht mehr ausreichend mit immer größer werdenden Anlagen. Wir erwarten eine Nabenhöhe von 180 m/Rotorradius von 160 m und somit einer Gesamthöhe von ca. 240 m. Auch Gesamthöhen von 270 m sind nicht mehr ausgeschlossen. Grundsätzlich kann und muss davon ausgegangen werden, dass die zu Grunde gelegten Abstände aus dem Windenergieerlass vom 21. Juni 2016 nicht mehr der zu erwartenden Höhen der WKA entsprechen und ich fordere daher eine Anpassung des Windenergieerlasses an die nun mehr größeren WKA. Des Weiteren befinden sich die Dörfer Saara und Geißen in einem Radius zu den geplanten WKA <u>weit unterhalb von 1000m – der z.Zt. empfohlenen Mindest-Entfernung.</u>	
601	3886-1448-001 3887-1449-005	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere eine mind. <u>10-H Entfernung</u> zwischen Wohnbebauung und WKA' s!	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Obwohl dies immer noch nicht ausreichend ist! Sind wir Thüringer Landbevölkerung weniger schützenswert als die bayerische Bevölkerung? Umweltschutz, Naturschutz, Tierschutz aber wer schützt uns Menschen???	
602	3896-1459-001	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie / W-7. Ich fordere eine mind. 10-H Entfernung zwischen Wohnbebauung und WKA's! Obwohl dies immer noch nicht ausreichend ist! Sind wir Thüringer Landbevölkerung weniger schützenswert als die bayerische Bevölkerung? Umweltschutz, Naturschutz, Tierschutz... aber wer schützt uns Menschen??? Ich fordere eine Anpassung des Windenergieerlasses vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft. Dieser Erlass muss dringend den neuen Höhen der WKA's angepasst werden. <u>Schon bei ca. 200 m hohen WKA's wird eine Entfernung zur Wohnbebauung von ca. 1000 m empfohlen.</u>	
603	820-263-002	Aus den [nachfolgend] genannten Gründen erachtet der Einreicher der Stellungnahme eine Korrektur des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie [...]dahingehend für zwingend erforderlich, dass die Prüffläche 6.4/W-7 Großsaara aus diesem Plan gestrichen wird, da diese nicht genehmigungsfähig ist. [Die Siedlungsabstände sind nicht eingehalten, Gesamtanlagenhöhe nicht begrenzt]. Klar geregelt wird unter Z 3-4, in welchen Vorranggebieten eine Anlagenhöhe von 200 m Gesamthöhe nicht überschritten werden darf. Das Gebiet W-7 ist hier nicht genannt. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Höhe der Windenergieanlagen auf 200 m Gesamthöhe beschränkt ist, die in einem Abstand zwischen 750 und 1000m Abstand zu Siedlungsflächen oder zu anderen vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen liegen. Angrenzend an das geplante Gebiet W-7 - Großsaara befinden sich im Außenbereich die Wohnhäuser <u>Großsaara 17a und Großsaara 17b, zwei Kleingartenanlagen (in Großsaara und Geißen) mit überwiegend wohnlicher Nutzung an den Wochenenden, in der Ferien- und Urlaubszeit und eine landwirtschaftliche Einrichtung mit einer Stallung mit erheblichem Tierbestand.</u>	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Abstände werden unterschritten (Wohnhaus Am Heckental): Zu keiner Siedlung in der Umgebung des Vorranggebietes Windenergie W-7 werden die Abstände von 1000 m unterschritten. Lediglich zur Splittersiedlung „Am Heckental“ (1 & 2) wurde dieser Abstand unterschritten, un- zwar um 200 m auf 800 m. In diesem Fall greifen die Kriterien 1.6 bis 1.10 (siehe Kriterienkatalog, Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) Da es sich hierbei um eine Siedlung mit Einzelhäusern und gemischter Nutzung handelt wurde im Einzelfall das Kriterium 1.10 zur Prüfung herangezogen (siehe Kriterium 1.10 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Kleingartenanlagen: Kleingärten sind gem. § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) rechtlich in ihrer Funktion gesichert. Was die erforderlichen Abstände durch Windenergieanlagen anbelangt, so besitzen Kleingärten gem. DIN 18005 nur ein

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Wenn schon ein Abstand von 600 m im 1. Planentwurf bei einer geringeren ausgewiesenen Fläche nicht eingehalten wurde, kann mit der Vergrößerung des Vorranggebietes ein Abstand zwischen 750 und 1000 m gleichfalls nicht eingehalten werden, so dass sich aus der Begründung Z 3-4 nicht ergibt, warum W-7 hier nicht privilegiert wird und die Anlagenhöhe von vornherein begrenzt wird. Im Übrigen wird hierzu auf den Prüfbogen zu im 2. Entwurf: Prüffläche 6.4/W-7 - Großsaara Ziffer 1.10 verwiesen. Was der Plangeber unter einer Siedlungsfläche versteht, ist nicht definiert. Mit dem Bau der geplanten Windenergieanlagen <u>verliert die Gemeinde an Lebensniveau und Attraktivität</u>. Das Kriterium 0.4, dass die Errichtung von Windenergieanlagen den Kommunen weitere Einnahmemöglichkeiten (Steuereinnahmen) eröffnet, ist rein spekulativ. Die Dauerbeeinträchtigungen schaden den Einwohnern durch <u>Lärmemission und Infraschall dahingehend, dass mögliche und späte Gesundheitsschäden zu erwarten sind</u>. Die Aussagen im Umweltbericht zum Schutzgut Mensch, zu dessen Beeinträchtigung hinsichtlich Lärm und Schattenwurf, zur visuellen Beeinträchtigung und artspezifischen Gefährdung sind nicht dahingehend mit zeitnahen Gutachten und aktuellen Gesetzen belegt, dass Gefährdungen nicht erkannt werden. Insbesondere ist nach wie vor die Nähe des geplanten Windvorranggebietes zum Schutzgut Mensch bedrohlich.	vergleichsweise geringes Schutzbedürfnis gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallimmissionen), da sie regelmäßig nur am Tage genutzt werden (Kleingartenanlagen dürfen laut Bundeskleingartengesetz außerdem nicht zu Wohnzwecken genutzt werden!). Der maßgebliche Orientierungswert für Immissionen liegt bei 55 dB(A) (Tag und Nacht), so dass die Windenergieanlagen dichter heranrücken können, als bei Siedlungen. Da Kleingärten jedoch für die Erholung vorgesehen sind, wird vom Plangeber vorsorglich als weiche Tabuzone ein etwas größerer Puffer von 600 m angesetzt. Das Vorhandensein einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen wurde zwar von der Rechtsprechung nur gegenüber Wohnnutzung bejaht, aber der Plangeber orientiert sich zumindest an der Größe der daraus abgeleiteten Abstände, um Kleingärten nicht übermäßig zu entwerten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Milchviehbetrieb in direkter Nachbarschaft zur Kleingartenanlage am Saarbach sowie die L 1076 deutliche höhere Emissionswerte erreichen, als die tatsächlich 800 m entfernten potenziellen Windenergieanlagen. Zudem erfolgt die Beurteilung der Lärmbelastung unter Berücksichtigung der gegebenenfalls bereits vorhandenen Vorbelastungen. Es werden also bereits vorhandene Windenergieanlagen oder andere Anlagen nach TA-Lärm, wie beispielsweise Biogasanlagen, in die Vorbelastung einbezogen. Ohnehin wird der „Lärm“ der Milchviehanlagen die potenziellen Lärmimmissionen der Windenergieanlagen „überdecken“ / „verschlucken“. Eine Summierung beider Schallquellen ist physikalisch nur im geringen Maße möglich. Es wird eher die (nahegelegene) lauteste Quelle wahrgenommen. Dies kann durch den Einreicher auch getestet werden, indem er sich im gleichen Abstand zwischen einem Laubwald und einer Autobahn stellt und versucht das Windrauschen des Blätterwaldes wahrzunehmen. Milchviehanlage: Zum Beispiel die Milchviehanlage in direkter Nachbarschaft des Vorranggebietes Windenergie Frauenprießnitz (die ersten Windräder des Vorranggebietes Windenergie W-16 sind weniger als 200 m von der Milchviehanlage entfernt) stellt auf Anfrage des Plangebers keine Verhaltensänderungen sowie Verringerung der Milchabgabe der Kühe fest. Die Bedenken sind unbegründet. Die Milchviehanlage bei Großsaara ist ohnehin 750 m vom ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergie W-7 entfernt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Infraschall (Emissionen) und Gesundheit: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Infraschall (auditive Immissionen) und Gesundheit siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-001 unter der lfd. Nr. 617, in dieser Abwägungstabelle. Einwand Kriterium Nr. 0.4: Litertaurhinweise bezüglich der angesprochenen Thematik: - ERMISCH, M., ET AL. (2018:19ff.): Gemeinsam gewinnen – Windenergie vor Ort. Ein Grundlagenpapier zu den Themen Wertschöpfung, Bürgerbeteiligung und Akzeptanz. <https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/01-windkraft-vor-ort/20180614_gemeinsam_gewinnen_windenergie_vor_ort_web.pdf> - THÜRINGER ENERGIE- UND GREENTECH-AGENTUR GMBH (THEGA) (2016:8): Mit Wind gewinnen. Handlungsempfehlungen aus der Praxis: Wie Städte und Gemeinden erfolgreich Windkraft-Projekte umsetzen. <https://www.thega.de/fileadmin/www/downloads/08_thueringer_energie-und_greentech-agentur/broschuere_mit_wind_gewinnen.pdf> - THÜRINGER ENERGIE- UND GREENTECH-AGENTUR (ThEGA) (2017): Unsere Besten! Acht erfolgreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Windenergieanlagen. <https://www.thega.de/uploads/tx_news/2017-04-20_broschuere_unsere_besten.pdf> Fehlende Prüfung und Gutachten Schutzgut Mensch (Einreicher mit der Einreicher-Nr. 820-263-002, lfd. Nr.: 603): Auch wenn der Plangeber kein Gutachten zur Gesundheit erstellt hat – was auch nicht zu seinem Aufgabenbereich gehört – so hat er sich jedoch grundlegend mit der Thematik auseinandergesetzt und ein Grundlagendokument verfasst auf Basis der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse, welches er als zweckdienliche Unterlage während der zweiten Auslegung bereitgestellt hat (siehe „Grundlagendokument – Fachliche Abwägungsgrundlagen zu allgemeinen und übergeordneten Aspekten aus den eingereichten Stellungnahmen“ – zweckdienliche Unterlagen zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Anhang 2). Eine Prüfung fand hinreichend statt sowohl anhand des Umweltberichtes als auch im genannten Grundlagendokument. Ohnehin ist aus der Stellungnahme des Einreichers nicht ersichtlich, welche anderen „zeitnahen“ Gutachten und „aktuellen“

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Gesetze gemeint sind, da der Plangeber grundsätzlich sein Plankonzept anhand von Gutachten und Gesetzen aktuellstem Stand aufbaut.
604	34-1007-003	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie – Windvorranggebiet W-7 – Großsaara Dass der hinreichend bekannte <u>Schattenwurf</u> sowie die Geräuschkulisse zu gesundheitlichen Schäden der Bürgerinnen und Bürger führen, ist inzwischen nachgewiesen worden. Im Speziellen leiden vor allem die Kleingärtner, welche in direkter Linie offenbar lediglich einen <u>Abstand von 750 m</u> zum Windpark haben werden. Von einem Erholungswert kann hier kaum ausgegangen werden.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Schattenwurf: Durch die Bewegung der Rotorblätter können bei ungünstiger Sonneneinwirkung periodische Schattenwurfeffekte entstehen, welche als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG zu werten sind. Ab einer Einwirkdauer von 30 Minuten pro Tag und insgesamt mehr als 30 Stunden pro Jahr zählt der Schattenwurf als belästigend und eine Lichtsensorgesteuerte Abschaltautomatik muss in die Anlage eingebaut werden. Sobald eine Abschaltautomatik eingesetzt wird, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes), ist auf die Beschattungsdauer auf maximal 8 Stunden zu begrenzen. In der Praxis werden Werte von 10 Stunden pro Jahr Schattendauer an wenigen Punkten Deutschlands erreicht. Überdies liegt die Belastungsgrenze bei etwa 1.300 m, da der Schattenkontrast mit erhöhter Distanz abnimmt. Mögliche Beschattungsbereiche werden bereits im Vorfeld anhand von 3-D-Modellen berechnet, sodass der Schattenwurf der Windenergieanlage Wohngebäude nicht beziehungsweise nur geringfügig beeinträchtigt. Die Erstellung und Dokumentation eines Schattenwurfprotokolls muss im Genehmigungsverfahren festgelegt werden, welches dann der entsprechenden Unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt wird. Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Plans dem Plangeber keine Mikrostandorte möglicher Windenergieanlagen bekannt sind – und auch rechtlich gesehen nicht sein müssen – wird eine genaue Betrachtung des Schattenwurfs auf der Genehmigungsebene stattfinden. Optisch bedrängende Wirkung: Dem Plangeber ist bewusst, dass die Frage nach der Akzeptanz von Windenergieanlagen sehr eng mit der optischen Wirkung verbunden ist. In verschiedenen Studien wurde nachgewiesen, dass die bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen sowie auch weitere Belästigungsformen auf die Landschaftsbeschaffenheit (ländliche und flache Gebiete weisen ein höheres Belästigungspotenzial auf als bebaute oder hügelige Gebiete) sowie auch sehr subjektiv auf exponierte Personen unterschiedlich wirken kann.
605	130-1093-001	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. Im Entwurf des Regionalplans [Regionalplan Ostthüringen, Entwurf zur Anhörung / Öffentlichen Auslegung vom 04.03.2019 bis einschließlich 10.05.2019, Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.2018, Seite 71] ist aufgeführt, dass WEAs mit Bauhöhen um 200 m aus energie-ökonomischen Gründen bevorzugt werden sollen. Vorranggebiete, die weniger als drei WEA5 aufnehmen könnten, sollen nicht ausgewiesen werden. Das Vorranggebiet W-7 befindet sich auf einer Anhöhe, die sich ca. 70 m über das Saarbachtal erhebt. Bei der Beschreibung der Tabuzonen [1] haben die Autoren bereits festgestellt, dass sich „Bewohner durch die Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen sowie die Rotorbewegung“ bedroht oder belästigt fühlen können. Insbesondere aus der Tallage der Gemeinde Saara ist jedoch genau das der zu befürchtende Fall: Aus der Wohnlage Saara gesehen, erheben sich WEAs in der in Aussicht stehenden Größe 270 m über den Talgrund, und das in einer Entfernung von 800 ... 1200 m. Die Beeinflussung der Wohnlagen durch die dominierende Nähe der WEAs, deren Schallemission und Schattenwurf stellen unverhältnismäßige Auswirkungen auf die unmittelbare Nachbarschaft dar. Daher widerspreche ich den Auffassungen des Regionalplanes in diesem Punkt und halte entgegen, dass die unmittelbare Nähe der möglichen WEAs im W-7 eine nicht hinnehmbare schwere Beeinträchtigung der Wohnlagen der umliegenden Gemeinden darstellt. Insbesondere betrifft das die Ortslage Großsaara, die nördlich	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		von W-7 liegt, und demzufolge besonders vom Schattenwurf betroffen sein wird. Bei vorherrschender Windrichtung S — SW — W sind die Ortsteile Großsaara und Geißen der Gemeinde Saara neben dem Schattenwurf zu einem erheblichen Zeitanteil von Schall-Emissionen in hörbaren sowie Infraschallspektrum betroffen.	Dabei spielen u.a. die individuelle Einstellung zur Windenergie, aber auch das Fehlen einer finanziellen Beteiligung beim Verpachten, Bau oder Teilhabe der Stromerzeugung, eine gewichtige Rolle. Auf subjektive Störempfindungen kann der Regionalplan keine Rücksicht nehmen. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes in Ansatz gebrachten Schutzabstands zur Wohnbebauung kann eine bedrängende Wirkung in Siedlungen ausgeschlossen werden. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Drei- bis Vierfache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, kommt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 & VG Stuttgart, U. v. 23.07.2013, Az.: 3 K 2914/11). Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Aufgrund des Siedlungsabstandes vom 1.000 m laut Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 bis 1.8) ist ein ausreichender Schutz gegenüber einer möglichen optischen bedrängenden Wirkung vorhanden. Flugsicherheitsbefeuerung (Rotes Blinken): Auflagen für eine geringere Belästigung durch Flugsicherheitsbefeuerung sind in der Genehmigungsebene zu tangieren. Die Einführung der Pflicht der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde auf den 01.07.2020 festgelegt. Bis dahin haben die Betreiber von Windenergieanlagen eine Nachrüstung aller Anlagen vorzunehmen. Zur Vermeidung von Kollisionen mit Luftfahrzeugen ist bei allen baulichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 100 m ein Leuchtfeuer vorgeschrieben. Jedoch gilt dieses als nicht erheblich belästigend im Sinne des BImSchG und als nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots. Trotzdem gibt es eine Vielzahl an Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigung durch Flugsicherungsfeuer. Moderne Anlagen minimieren die Abstrahlung des Lichtes nach unten, sie haben LED-Hinderniskennzeichnungen mit verringerter Lichtstärke und müssen synchronisiert abgestimmt werden. Darüber hinaus müssen alle Anlagen bis zum 01.07.2020 eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung besitzen. Eine Voraussetzung ist, dass das Befeuerungssystem von der Deutschen
606	133-1095-006	Spezielle Fragen zu [meinen Bedenken an] den Standorten Kraftsdorf und Großsaara: Welche Windrichtungen sind in den <u>Prognosen</u> angenommen (Kreisdiagramm, Windrichtung, Windlast pro Jahr) und damit Aussagen zu <u>Schattenbildung</u> und deren Häufigkeit?	
607	267-1182-010	Ich bitte im Zuge des Beteiligungsverfahrens um eine erneute und genaue Überprüfung der zuvor aufgestellten Kriterien (siehe „Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie“ nach Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.1018) hinsichtlich meiner Einwände und gegebenenfalls eine Ablehnung und Streichung des Windvorranggebietes W-7 Großsaara aus dem Regionalplan. (Siehe UB, Seite 176, Siedlung und Mensch) Bei der Wahrnehmung <u>optischer Reize</u> durch das rechte und linke Auge (binokulares Sehen) beträgt der Gesamtwinkel des Gesichtsfelds in der horizontalen Ausdehnung etwa 214 Grad bei einem erwachsenen Menschen. Die optisch-sensorischen Reize werden zur Gehirnrinde geleitet und in Wahrnehmungszentren für u.a. Mustererkennung, Farbsehen und Bewegung verarbeitet. Das Bewegungssehen stellt hierbei eine höhere Leistung des Gehirns im Vergleich zu allen optischen Sehfunktionen dar und ist erst später in der Evolution (Phylogenese) entstanden. In der Peripherie des Gesichtsfelds nehmen Mustererkennung, Sehschärfe, Farbsehen und Bewegungssehen ab, jedoch besteht eine höhere Empfindlichkeit für die Wahrnehmung bewegter Objekte, woraus sich eine relative Überlegenheit des Bewegungssehens in der Peripherie ergibt. Ein sich bewegendes Objekt im peripheren Gesichtsfeld wird immer als Reiz im Gehirn — ob bewusst oder unterbewusst — verarbeitet, auch wenn der Fokus der Aufmerksamkeit bzw. des Bewusstseins auf anderen Dingen liegen sollte. Ein sich drehendes Windkraftträd stellt auf die Dauer eine Quelle für Monotonie in der Wahrnehmung dar. Monotonie ist als Ursache für psychophysiologische Stressreaktionen bekannt. Im Blick über die Landschaft stellt die Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen bis zum höchsten Punkt der Flügelspitzen von	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		über 200 Metern relativ zur Höhe der umstehenden Bäume des Waldes eine herausragende Exponiertheit dar. Eine Nicht-Wahrnehmung der Bewegungen der Windenergieanlagen, etwa durch eine Verdeckung der WEA durch den Wald, ist somit nicht möglich. Das Ausmaß der geplanten, modernen Windenergieanlagen in ihren Dimensionen relativ zur Entfernung zum Ortsteil und angeschlossenen Liegenschaften, die sogar innerhalb des Radius von 1.000 Metern liegen, muss ausgiebig geprüft werden, <u>da eine optische Bedrängung in der Wahrnehmung, auch selbst 1.100 bis 1.300 Meter Luftlinie entfernt, besteht</u>. Die Größenverhältnisse sind vor dem Bau der Anlagen zumeist schwer für den Laien vorstellbar. <u>Ein 200-Meter-Turm in 1.000 Metern Entfernung entspricht im Modell zwei Metern Höhe in zehn Metern Distanz</u>. Hält man ein Blatt Papier im Querformat am ausgestreckten Arm hoch, entspricht dies etwa der Höhe der geplanten Anlagen. Die optische Wirkung im Sichtfeld tagsüber und nachts ist entsprechend groß und sollte von allen Beteiligten beachtet werden. Da die Windenergieanlagen bei Nacht eine Gefahr für den Flugverkehr darstellen können, müssen sie generell mit roten <u>Sicherheitsbefeuerungen</u> ausgestattet sein, wie es auch für hohe Gebäude erforderlich ist. Das Leuchten der Anlagen stellt jedoch auch einen Attraktor für Mensch und Tier dar: wenn Menschen in die Landschaft schauen bei Nacht, ist ein Nicht-Sehen ausgeschlossen. Die Aufmerksamkeit ist auf das <u>rote Leuchten</u> und (je nach Flügelschlag) Blicken gerichtet. Technische Vorrichtungen der Anlagen, die eine Synchronizität benachbarter Türme erzeugen sollen, können jedoch nicht die blickende Wirkung durch die Rotation der Flügel an den Leuchten vorbei verhindern. <u>Die rote Farbe suggeriert zusätzlich psychologisch Gefahr und Aggression</u>. Dass bestimmte Farben in der Landschaft, Architektur und Innenarchitektur zugehörige Stimmungen erzeugen können, ist in der Fachliteratur gut für verschiedene Lebensbereiche beschrieben. Quellen mehrerer roter, teils blickender Leuchtf Feuer nachts in unmittelbarer Nähe zum Grundstück auf die Dauer zu haben, sollte hier keine Ausnahme darstellen, scheint aber wissenschaftlich noch nicht erforscht zu sein. Tiere können sich durch künstliche Lichtquellen in ihrem Verhalten verändern, auch wenn die Leuchtkraft nicht zwingend ausreicht, um z.B. den circadianen Rhythmus zu beeinflussen, wie dies durch helle Straßenbeleuchtungen belegt ist. Eine größere Anziehungskraft kann für Insekten bestehen,	Flugsicherung anerkannt ist. In der Genehmigungsebene kann auch festgelegt werden, dass Windenergieanlagen mit elektronisch gesteuerten Helligkeitssensoren zur Bestimmung der Fernwirkung des Leuchtf Feuers entsprechend der jeweiligen Tageszeit ausgestattet werden, mit welchem die jeweils erforderliche Helligkeit aller Leuchtf Feuer permanent reguliert wird. Das Flugsicherungsfeuer ist für viele Personen ein wesentlicher beeinträchtigender Faktor. Laut einer Studie werden Windenergieanlagen nach strengerem Auflagen z.B. bei der Flugsicherheitsbefeuerung als weitaus weniger störend empfunden. Darüber hinaus kann eine bedarfsgerechte Flugsicherheitsbefeuerung das Kollisions- und Tötungsrisiko von Vögeln und Fledermäusen verringern. Auch nach der aktuellen Rechtsprechung sind aufgrund der Entfernung zwischen Siedlungsgebiet und Windenergieanlage von 1.000 m (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 bis 1.8) weder eine erhebliche Belästigung noch die Gefahr einer Gesundheitsschädigung durch Flugsicherheitsbefeuerung zu befürchten. Discoeffekt: Der sogenannte Disco-Effekt entsteht durch die periodische Sonnenlichtreflexion auf den Rotorblättern. Sie sind ebenfalls als Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG zu behandeln. Moderne Windenergieanlagen besitzen eine matte Beschichtung, um Reflexionen bis auf ein Minimum zu reduzieren. Störungen durch Lichtblitze werden mit der Verwendung von nicht reflektierender Farbe und mattem Glanzgrad weiter reduziert. Um einen epileptischen Anfall durch den Disco-Effekt zu erleiden, muss eine Person direkt auf die Rotoren blicken, die Windgeschwindigkeit mindestens 20 m/s bei einer 2 MW-Anlage (40 m Rotorlänge) erreichen (entspricht einer Flackerfrequenz von 1 Hz) und das Sonnenlicht ohne aerosole Interferenzen auf glänzenden Rotorblättern strahlen. Da diese Bedingungen in natura kaum vorhanden sind, besteht keine Gesundheitsgefahr für Personen in der Nähe einer Windenergieanlage. Siedlungsabstand: Der Plangeber hält es nach Abwägung aller relevanten Belange für sinnvoll, an den im Kriterienkatalog (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) bestimmten Siedlungsabständen festzuhalten. Der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		die es besonders zu beachten gilt, da sie in die Windturbulenzen und gegen die Rotoren gezogen werden könnten.	Plangeber hat in Abstimmung mit den Mitgliedern der Planungsgemeinschaft einen Abstandspuffer zu Siedlungen von 1.000 m festgelegt. Im Kriterium Nr. 1.2 wurde eine harte Tabuzone von 400 m um alle Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparks ermittelt. Dieser Puffer wurde in Form einer weichen Tabuzone erweitert – auf insgesamt 1.000 m (Kriterium Nr. 1.3) bzw. bis zu den bereits bestehenden/gehenigten Windenergieanlagen, mindestens jedoch auf insgesamt 850 m (Kriterium Nr. 1.3a). Die weiche Tabuzone schließt sich damit an die harte Tabuzone an. An den Stellen, an denen noch keine Windenergieanlagen vorhanden oder genehmigt sind, beginnt der Puffer in einer Entfernung von 400 m von der Siedlung, erstreckt sich über 600 m hinweg und endet folglich in einer Entfernung von 1.000 m zu den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch. Für Kuranlagen gilt im Einzelfall ein Abstand von bis zu 2.500 m (Kriterium Nr. 1.23).
608	298-1199-011	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf weil ich persönlich betroffen bin. Der Schattenwurf dieser geplanten WKA 's hat eine Reichweite von 500- 2.000 km. Ich wohne knapp 1.000 m entfernt und bin somit ganz-tägig und ganzjährig betroffen.	Zu keiner Siedlung in der Umgebung des Vorranggebietes Windenergie W-7 werden die Abstände von 1000 m unterschritten. Lediglich zur Splitter-siedlung „Am Heckental“ (1 & 2) wurde dieser Abstand unterschritten, un-zwar um 200 m auf 800 m. In diesem Fall greifen die Kriterien Nr. 1.6 bis 1.10 (siehe Kriterienkatalog, Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) Da es sich hierbei um eine Siedlung mit Einzelhäusern und gemischter Nutzung handelt wurde im Einzelfall das Kriterium Nr. 1.10 zur Prüfung herangezogen (siehe Kriterium Nr. 1.10).
609	423-1229-004	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet Großsaara (W-7) Wenn aus unserem Wald ein Industriegebiet wird und ich immer wenn ich zu Fester hinaus sehe die riesigen Windkraftanlagen mir eine „zer-hackte Sonne“ liefern so hat das nichts mehr mit einer intakten Natur zu tun.	Siedlungsabstände und Kleingartenanlage: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Siedlungsabstände und der Forderung einer 10-H-Regelung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-008 unter der lfd. Nr. 575, in dieser Abwägungstabelle.
610	828-1326-002	Die geplanten Windräder haben eine Höhe von ca.200m und wer-fen natürlich den unangenehmen Schlagschatten. Die Anlage wird Südwestlich von der Ortsrandlage Gera liegen und der Schatten wird diesen Bereich in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar erreichen.	Art. 2 Abs. 2 GG – Gebot der körperlichen Unversehrtheit: Regelmäßig wird auf das Gebot der körperlichen Unversehrtheit hingewie-sen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Schutzzumfang ist inhaltsgleich mit dem des § 5 Abs. 1 BImSchG, denn in dieser immissionsschutzrechtlichen Spe-zialregelung wird bestimmt, was als nicht mehr hinnehmbare schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Ein Verstoß insoweit kann durch die vom Plangeber festgelegten Mindestabstände zu Siedlungen nicht festgestellt werden. Der vorherrschende Meinungsstand in der Wissenschaft, welcher die Rechtsprechung folgt, ist, dass Infraschall bei einem Schalldruckpegel erst von mindestens 68,5 dB negative Auswirkungen auf den Menschen
611	1222-1469-004	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 Hiermit lege ich Einspruch gegen den o.g. Plan ein, weil er mich per-sönlich betrifft. Der Schutz des Menschen hat Vorrang und nicht der Bau von Wind-kraftanlagen. (Zitat) Das Recht auf <u>körperliche Unversehrtheit</u> ist jedem Bürger im Grundge-setz zugesichert. Nur habe ich hier berechnigte Zweifel an der Umset-zung des Grundgesetzes. [...] Durch die enorme Höhe der geplanten Anlage ist bei einem Ab-stand von nur 1000 Metern zu meinem Wohngrundstück mit erhebli-chen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen: Ständiger Schattenwurf.	
612	1463-1490-001 3882-1443-007	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7§ Spätestens, wenn man sich die enorme Höhe der möglichen WEA in unserer Landschaft vorstellt, muss man	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sich mit dem Thema beschäftigen und zu dem Schluss kommen, dass hier einige Fakten nicht oder falsch berücksichtigt wurden. Mögliche Höhe 240 m, zukünftig evtl. auch 270 m). Die Aussichtsplattform des Berliner Fernsehturmes befindet sich in nur 202 m Höhe. Siedlungsbereiche besitzen durch ihre Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie erholungswirksame Teile des Freiraumes eine besondere Bedeutung. Dabei gilt den Schutzgütern Landschaft (incl. Wald!) und Klima/Luft besondere Beachtung. Zitat: Seite 20 (Umweltbericht) „...Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Lärm und Schattenwurf können von Windenergieanlagen ausgehen. Die derzeit in Thüringen errichteten Anlagen haben in der Regel eine Gesamthöhe von 200 m. Damit können insbesondere Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter, Biologische Vielfalt/Fauna/Flora verbunden sein. Allerdings sollen in den Genehmigungsverfahren die neuen Anlagenhöhen entsprechend beurteilt worden sein, so dass auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht von zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden kann. In dem geplanten Windvorranggebiet sind einige Punkte nicht beachtet: Durch die zu erwartende Höhe von 240 bis evtl. 270 m der WEA auf einem Hügel ist mit <u>ständigem Schattenwurf</u> auf die Ortschaften Großsaara und Geißen, der Rinderanlage Großsaara und den der Erholung dienenden <u>Kleingärten</u> in Großsaara mit 42 Parzellen und Geißen mit 40 Parzellen zu rechnen. Die <u>Kleingartenanlagen</u> bestehen seit mehr als 6 Jahrzehnten und werden überwiegend von Erholung suchenden Geraern genutzt.	haben kann. Dies wird durch Windenergieanlagen nach den vom Plangeber festgelegten Siedlungsabständen nicht erreicht. Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1. GG liegt demnach nicht vor. Infraschall (Emissionen) und Gesundheit: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Infraschall (auditive Immissionen) und Gesundheit siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-001 unter der lfd. Nr. 617, in dieser Abwägungstabelle.
613	3821-1403-004	Hiermit erheben wir Einspruch gegen das geplante Vorhaben in unserer Nähe ein Windvorranggebiet, genannt W-7, entstehen zu lassen. Die Belästigung durch [...] <u>Schatten</u> [...] sollte erneut geprüft werden.	
614	3837-1426-002	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 Hiermit lege ich Einspruch gegen den o.a. Plan ein, weil es mich persönlich betrifft.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Seit Jahrzehnten haben wir einen Kleingarten neben dem nun geplanten Windvorranggebiet W-7. Sobald die ersten Sonnenstrahlen im Frühjahr kommen, nutzen wir diesen zum Anbau von gesundem unbelastetem Obst und Gemüse, bis in den späten Herbst. Gern besuchen uns Familienangehörige, Freunde und Arbeitskollegen mit Kindern, um sich mit an der Natur zu erfreuen und davon zu lernen. Mit dem Bau der nun geplanten monströsen Windanlagen, sehen wir das in Gefahr. Nicht nur die gewaltige Höhe auf dem Hügel (240 m bis derzeit 270 m sind möglich), die das bis 2008 höchste Bauwerk Thüringens, die Geraer Essen (225 m) bei weitem überragen, sondern unsere Gesundheit wird durch Lärm und Infraschall nachweislich gefährdet. Die verwendeten Mindestabstände basieren auf früheren nicht so gefährlichen Höhen der Anlagen (früher 140 m Nabenhöhe und Rotorradius von 65 m gleich 205 m/jetzt 160 m Nabenhöhe und Rotorradius von mindestens 80 m gleich 240m, 270m sind schon im Gespräch). <u>Schattenschlag und Diskoeffekt auf Dauer machen ebenfalls krank!</u>	
615	3847-1428-015	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. [Bedenken wegen] <u>optischer Bedrängung durch Windkraftanlagen — Schlagschatten / Nachtfackern.</u>	
616	3881-1442-010	Hiermit lege ich gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, hier Windvorranggebiet W-7 Großsaara, Widerspruch ein. Schattenwurf: Der Schattenwurf dieser geplanten Windkraftanlagen hat, bedingt durch die Bauhöhe, eine Reichweite bis 2.000 m und mehr. Ich wohne nur knapp 1.000 m entfernt und bin somit ganzjährig betroffen. Schattenwurf bei tiefstehender Sonne ist als störend bis schädlich bereits anerkannt. Es kann bei empfindlichen Personen sogar zu Epilepsie führen.	
617	12-795-001	Hiermit erhebe ich Einspruch zum geplanten Windvorranggebiet W-7 Großsaara. Die <u>gesundheitliche Schädigung</u> der hier lebenden Menschen und Tiere durch <u>Infraschall</u>	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden.
618	14-878-003	Wir als Familie erheben Einspruch zur Errichtung von W-7!	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Außerdem wäre unsere Gesundheit durch den <u>Infraschall</u> total gefährdet! Er reicht uns schon, mit einer Telefonfunkverbindung in Saara zu leben. Dies ist der Kompromiss für das Wohnen in einem naturbelassenen Umfeld. Bewusst haben wir diesen herrlichen Platz für unser Eigenheim gewählt. Mit einer weiteren <u>gesundheitsschädigenden Belastung</u> möchten wir hier auf keinen Fall leben!	Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Der Regionalplan bewegt sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und muss öffentliche und private Belange gegeneinander sowie untereinander abwägen. Dazu gehört jedoch nicht die Berücksichtigung individueller Schutzbedürfnisse, welche den Rahmen der Rechtsvorschriften überschreiten. Ohnehin werden die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte im Rahmen der Genehmigung geprüft und nicht vom Plangeber. Die bereits vom Plangeber großzügig (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete windenergie, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 bis 1.23) festgelegten Siedlungspuffer bzw. -abstände zu einem Windvorranggebiet (u.a. 850 bis 1.000 m zum Siedlungsgebiet, 2.500 m zum Kurgebiet) dienen dazu, die Schallimmissionswirkungen von vorneherein weit unter die Wahrnehmungsschwelle des Menschen zu reduzieren. In einer arbeitsteiligen zivilisierten Gesellschaft besteht aufgrund der Nutzungsvielfalt ein erhöhtes gegenseitiges Rücksichtnahmegebot. Energieanlagen müssen einerseits Rücksicht auf die Menschen in deren Umgebung nehmen, Menschen müssen andererseits auch die Existenz solcher Anlagen dulden. Ein belastungsfreies Leben wird durch die Rechtsgrundlagen in Deutschland nicht garantiert. Windenergieanlagen sind, wie andere Industrieanlagen (Ventilatoren, Klimaanlageanlagen) und natürliche Quellen (Meeresbrandung, Wasserfall oder Gewitter), Emittenten des Schalls. Verantwortlich hierfür sind unter anderem Verwirbelungen am Ende der Rotorblätter. Moderne Windenergieanlagen, deren Rotoren auf der windzugewandten Seite angeordnet sind (Luv), erzeugen weniger Schallemissionen. Aufgrund neuester Schallsolierungen und Schallentkopplungsmaßnahmen produzieren sie kaum wahrnehmbare mechanische Geräusche. Ohnehin sind Windenergieanlagen nach dem neuesten Stand der Schallschutztechnik zu betreiben. Dies wird auf der Genehmigungsebene spezifiziert, wie unter anderem die Installation von Schwingungsisolierung oder akustischer Entkopplungselemente. Weiterhin wird im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Schallimmissionsprognose vom Antragsteller gefordert. Bei einem Siedlungsabstand vom 1.000 m laut Kriterienkatalog (siehe Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 1.3ff. in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) liegt der Schalldruckpegel einer modernen Windenergieanlage bei circa 30-35 dB und wird somit von der natürlichen
619	17-783-001	Hiermit möchte ich meine Bedenken zum Windvorranggebiet W-7 GroßSAARA kundgeben. Grund dafür sind <u>gesundheitliche u. Umweltbedenken</u>. Ich fordere Sie auf im Sinne unserer dörflichen Gemeinschaft dieses Projekt einzustellen.	
620	22-896-004	Ich erhebe Einspruch gegen den Bau des Windvorranggebiet W-7 Großsaara. Durch <u>Infraschall</u> können gesundheitliche Probleme auftreten.	
621	32-1064-005	Einspruch gegen die Errichtung der Windräder im Windvorranggebiet W-7 Saara Es stellt sich für uns die Frage, warum durch eine nur ideologisch begründete Energiewende zugunsten Weniger (Windradbetreiber, Flächenverpächter) eine <u>Landschaft</u> zerstört, Tiere bedroht und die Lebensqualität der Anwohner (Infraschall) beeinträchtigt werden soll.	
622	35-1012-004	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie - Windvorranggebiet W-7 – Großsaara Die <u>gesundheitlichen Schäden</u> durch <u>Schattenwurf</u>, die Geräuschkulisse und den unsichtbaren Infraschall, sind überhaupt nicht zu rechtfertigen. Wissenschaftliche Studien warnen vor den Folgen. Es ist unzumutbar, uns als Forschungsprojekt für Langfriststudien heran zu ziehen, um in 10 Jahren fest zu stellen, das alles so eingetreten ist, nun aber zu spät für die Menschen ist.	
623	37-1054-006	Hiermit möchte ich meinen Widerspruch zum o.g. Windvorranggebiet 7 (Hundhaupten/Saara) äußern. Immer häufiger werden <u>Gesundheitsprobleme</u> bei Bewohnern in der Nähe von Windparks dem Infraschall der Windräder zugeordnet. In diversen Ärztezeitschriften gibt es dazu Artikel. Langfristige <u>Studien</u> dazu sind mir nicht bekannt. Es ist ähnlich, wie mit den Unkrautvernichtern,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		erst müssen die Menschen krank werden, dann gibt es dazu vielleicht Studien und dann wird es verboten. Warum nicht erstmal diese Auswirkungen auf dem Menschen untersuchen, bevor weitere Windräder in der Nähe von Wohngebieten genehmigt werden?	Geräuschkulisse (Wind, Rascheln der Bäume, umgebende Straßen) über-tönt. Je nach Wohnbebauung wird dieser Pegel bei der Überschreitung der Außen-nach-Innen-Grenze mit geschlossenem Fenster um weiter 90 % re-duziert. Infraschall (Infraschallfrequenz von weniger als 20 Hz) kann zu einer Be-einträchtigung der menschlichen Gesundheit führen. Maßgebend dafür ist nicht das Auftreten des Infraschalls selbst, sondern die Höhe des Schall-druckpegels. Dieser jedoch nimmt mit zunehmender Entfernung exponenti-ell ab, so dass bei Abständen von 1.000 m keine relevanten Belastungen zu erwarten sind.
624	39-1062-001	Die saubere Energiegewinnung ist ein unverzichtbares Ziel. - Für uns als Einwohner von Großsaara sind jedoch mit der Festlegung des Windenergievorranggebietes W-7 einschneidende Auswirkungen auf unsere Gesundheit absehbar. Nach meinem jetzigen Kenntnisstand wurden die negativen Auswirkun-gen des erzeugten Infraschalls auf das Befinden des Menschen schon nach kurzem Studienzeitraum nachgewiesen. Der im Regionalplan als Ausschlusskriterium genannte Abstand zum Wohngebiet von 750 m er-füllt aus meiner Sicht keinesfalls die Mindestanforderung zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Anwohner. Inzwischen sind die Infra-schallauswirkungen von leistungsstarken Windkraftanlagen in einer Ent-fernung bis zu 20km nachgewiesen. Wir regen deshalb an, 1. die Notwendigkeit des Vorranggebietes W-7 zu überdenken, 2. den Abstand zum Wohngebiet Großsaara auf >15km zu verlegen 3. letztlich darauf zu verzichten.	Eine moderne Windenergieanlage erzeugt durchschnittlich 40 dB im Infra-schallbereich bei einer Entfernung von 500 m. Erst bei Schalldruckpegeln über 130 dB konnte in Laboruntersuchungen festgestellt werden, dass eine hohe und längere Intensität sich ermüdend, Angst auslösend und konzent-rationsmindernd auswirken kann und eine anhaltende Exposition eine Be-einträchtigung des Gleichgewichts bewirkt. In einer Studie der Landes-anstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurde festgestellt, dass die Infraschallimmission (bei einer Infraschallfrequenz von 5 Hz) in einem fah-renden Auto (130 km/h) um ein vielfaches höher liegt als in nächster Um-gebung einer Windenergieanlage. Die gemessenen Werte im Auto lagen im Schalldruckpegelbereich von 88-92 dB, jedoch bei einer eingeschalteter 2,4-MW-Anlage bei rund 45 dB in 185 m Entfernung. In einer Entfernung von 650 m konnten keine signifikanten Unterschiede mehr zu einer ein- oder abgeschalteten Situation der Anlage festgestellt werden.
625	58-1072-001	Hiermit erhebe ich Einspruch zum geplanten Windvorranggebiet W-7 Großsaara. Gründe sind: Durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften sowie Gutachter für Umweltmessungen wurde festgestellt, dass die Belastungen durch Inf-raschall i.V.m. Vibrationen <u>gesundheitliche Schädigungen</u> bei Men-schen und Tieren hervorrufen können. Dies kann sich in Unwohlsein (Schwindelgefühl), Unbehagen und Wahrnehmungsstörungen äußern. Der unhörbare Lärm kann Auswirkungen auf den Schlaf haben – das Ohr reagiert auf Infraschall und löst elektrische Reaktionen aus, da die Windräder nur ca. 600 m von einzelnen bewohnten Häusern und nur ca. 1000 m von Wohngebieten aufgestellt werden sollen. Weiterhin rea-gieren die Herzmuskelfasern auf Infraschall und beeinträchtigen die Herzmuskelkraft, wie wissenschaftliche Forschungen ergeben haben. Die Bundesregierung ist in der Pflicht, die Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen!!	Eine andere Studie demonstriert, dass Menschen mit einer negativen Ein-stellung zur Windkraft, in einer fingierten Infraschallsimulation negativ rea-gieren. Tatsächlich wurde diese Personengruppe nicht dem Infraschall ausgesetzt. Die zweite, nicht vorinformierte Personengruppe, wurde einer Infraschallfrequenz von 5 Hz mit einem Schalldruckpegel von 40 dB ausge-setzt. Letztere Personengruppe hatte nach dem Experiment über keine Symptome geklagt. Die Schlussfolgerung der Studie ist, dass wachsende Bedenken über mögliche negative Umwelteinflüsse mit den steigenden ne-gativen gesundheitlichen Symptomen korrelierten („Nocebo“-Effekt, als Ge-genteil zum „Placebo“-Effekt). Zudem ist es auffällig, dass Bewohner, die in direkter Nachbarschaft zu ei-nem Vorranggebiet Windenergie (z.B. W-16 - Frauenprießnitz, größter Windpark in Ostthüringen) leben, keine Beschwerden in den letzten Beteili-gungsverfahren angemerkt haben. Weder die Agrarproduktion GmbH & Co

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
626	63-909-001	Möglichkeit suchen, um einen anderen Standort weit weg von Gemeinden und Städten [zu finden] Gefahr der <u>gesundheitlichen Schädigungen</u>, da ich an einer koronaren Herzkrankheit schon leide (Infraschall) Gefahr der Tinnitus-Verschlechterung (lt. ärztl. Gutachten und Forschungen)	KG, welche eine große Milchviehanlage in Frauenprießnitz in 200 m Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie W-16 betreibt, noch ein einziger Anwohner haben Beschwerden bezüglich Schall, Infraschall oder Gesundheit dem Plangeber zugesandt. Bei einer Anfrage an die Betreiber der Milchviehanlage wurden keine ungewöhnlichen Vorkommnisse gemeldet (zwecks verringerter Milchabgabe oder vermehrtem Aufkommen von Fehlgeburten sowie Beschwerden der Mitarbeiter). Die Viehanlagen zum Vorranggebiet W-7 liegen zudem über 500 m (Markersdorf) und über 900 m (Saara) entfernt. Ein weiteres bereits bebautes Vorranggebiet Windenergie liegt inmitten einer aktiven Kiesabbaugrube (W-36 – Naundorf). Hier sind die Arbeiter ständig und direkt den Windenergieanlagen ausgesetzt. Auch hier kam es zu keiner einzigen Beschwerdemeldung.
627	133-1095-008	Spezielle Fragen zu [meinen Bedenken an] den Standorten Kraftsdorf und Großsaara: Welche Kriterien werden bei der <u>Schallausbreitung</u> berücksichtigt, insbesondere durch die Topographie und die Bildung von Resonanzen? Bitte schicken sie mir eine schriftliche Eingangsbestätigung.	Aufgrund der vermehrten Bedenken bezüglich der Kindertageseinrichtungen „Buntstifte“ (Großsaara, Entfernung 1100 m) sowie „Am Walde“ (Dürrenebersdorf, Entfernung 2650 m) hat der Plangeber die Kindertagesstätte Waldgeister in Frauenprießnitz kontaktiert. Diese Einrichtung liegt weniger als 1200 m zu den ersten Windenergieanlagen des Vorranggebietes W-16 entfernt. Laut der Leiterin der Einrichtung wurden über die vielen Jahre seit Bestehen des Vorranggebietes keine Auffälligkeiten, Aufmerksamkeitsstörung oder von Einreichern befürchteten Krankheitsbilder bekannt.
628	215-1146-001	Wir fordern, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Gemäß Artikel 2 des GG fordern wir, mit der Eingabe gegen W-7, unser Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein. <u>Wir fordern den Bau der WKA zu untersagen, bis eine Gesundheitsstudie zu Auswirkungen von Windkraftanlagen und Infraschall auf die menschliche Gesundheit, sowie Flora und Fauna vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben ist und das Resultat zu gesundheitlichen Risiken feststeht! Windräder machen KRANK!</u> Die Norm DIN45680 ist von 1997! Das heißt aus einer Zeit, in der WKA's deutlich kleiner waren (ca. 80-100m) und sich deutlich schneller drehen als heute. Die geplanten Windräder in W-7 sollen bis zu 270 m hoch werden!!! Es ist daher zu erwarten, dass diese Monsteranlagen in weit größerem Ausmaß Infraschall aussenden! Es ist bereits bekannt, dass Rinder, deren Ställe sich in Nähe von WKA's befinden, bei Geburten eine Häufigkeit an Missbildungen aufweisen. Können Sie dafür die Verantwortung übernehmen und uns versprechen, dass dies bei menschlichen Geburten nicht passiert? Hinweis aus bekannten Recherchen zu Windparks und deren Planung z.B. (windwahn.com). In anderen Ländern (z.B. Schweden und Dänemark) gibt es bereits Studien, die besagen, dass Infraschall bis zu 15 km zu spüren ist und gesundheitliche Auswirkungen hat. Bei einer 270 m hohen Anlage ist davon auszugehen, dass die gesundheitliche Belastung für den Menschen in so einer knappen Entfernung (ca. 1000 m) bedrohlich sein muss. Der	Regelmäßig wird – bezüglich des Infraschalls – auf das Gebot der körperlichen Unversehrtheit hingewiesen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Schutzzumfang ist inhaltsgleich mit dem des § 5 Abs. 1 BImSchG, denn in dieser immissionsschutzrechtlichen Spezialregelung wird bestimmt, was als nicht mehr hinnehmbare schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Ein Verstoß insoweit kann durch die vom Plangeber festgelegten Mindestabstände zu Siedlungen nicht festgestellt werden. Der vorherrschende Meinungsstand in der Wissenschaft, welcher die Rechtsprechung folgt, ist, dass Infraschall bei einem Schalldruckpegel erst von mindestens 68,5 dB negative Auswirkungen auf den Menschen haben kann. Dies wird, wie bereits oben dargestellt, durch Windenergieanlagen nach den vom Plangeber festgelegten Siedlungsabständen, nicht erreicht. Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG liegt demnach nicht vor. Zusammenfassend ist der Plangeber, aber auch die Rechtsprechung, der Auffassung, dass jeder Fortschritt ein gewisses Maß an Ungewissheit beinhaltet, was jedoch nicht dazu führen darf, mit der Energiewende solange zu warten, bis die allerletzten Bedenken ausgeräumt sind. Zu diesem Zeitpunkt kann es für die Menschheit zu spät sein, wenn die Errichtung von

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Infraschall hat Auswirkungen auf den menschlichen Herzmuskel, der Körper steht unter Dauerstress mit den verschiedensten Stresssymptomen. Wir haben uns auf Grund der aktuellen Problematik intensiver mit der Windparkentstehung beschäftigt. Es gibt genügend Beispiele und Aussagen von Anwohnern anderer Gegenden, wo WKA's errichtet wurden, die beunruhigen. Fragen wie: „Wen können wir in Regress nehmen, wenn ich oder jemand meiner Familie auf Grund des Infraschalls erkrankt? Welche Beweisführung muss man beibringen, um überhaupt Recht zu bekommen“. Oder muss ich mein Schicksal dann einfach hinnehmen, nur damit einige wenige durch die Errichtung von Windparks maximalen Profit erlangen, aber ganz sicher nicht in so einem Umfeld selbst leben werden. Es sind viele Fragen offen, die uns bisher keiner schlüssig beantworten kann. Auf jeden Fall sollte langfristig über weitere Möglichkeiten nachgedacht werden, um die Umweltverschmutzung zu minimieren, da gibt es bestimmt noch genug andere Ansatzpunkte. Wir können uns nicht vorstellen, dass eine durch Windparks verschandelte und misshandelte Landschaft und Natur langfristig den Klimawandel aufhalten kann.	Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nicht jetzt konsequent umgesetzt, sondern immer weiter nach hinten geschoben wird. Ein allgemeines Lebensrisiko ist allen neuen Erfindungen eigen, so auch seinerzeit der Erfindung der Eisenbahn, von Flugzeugen, Mobiltelefone u.s.w., die von dem meisten Menschen heute als Selbstverständnis anerkannt und genutzt werden. Überdies ist es keine Aufgabe des Plangebers jede einzelne angeführte Studie zu berücksichtigen. Noch weniger werden pseudowissenschaftliche Studien aus u.a. unseriösen Online-Zeitschriften oder mit fehlendem wissenschaftlichen „peer-review“ beachtet und in die Abwägung einfließen. Risiken, welche durch Windenergieanlagen ausgehen können, sind weitläufig bekannt sowie ausführlich erodiert und bereits maßgeblich in Rechtsvorschriften umgesetzt worden. So regelt u.a. die TA Lärm das für verschiedene Nutzungen zumutbare Maß der Immissionsbelastungen jeglicher Art. Kritik an Schallimmissionsprognose-Verfahren (TA Lärm): Im Hinblick auf Lärm dient die auf die Ermächtigung des § 48 Abs. 1 BImSchG gestützte „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen. Sie gibt den zuständigen Behörden anhand von Immissionsrichtwerten und dem dazugehörigen Ermittlungsverfahren bundeseinheitliche Vorgaben für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Anlagenlärm an die Hand. Der Plangeber kann sich bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie nur auf Rechtsvorschriften wie die TA-Lärm stützen.
629	268-1183-004	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich mich persönlich betroffen fühle. Gemäß Artikel 2 des GG fordere ich mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein. Windkraftträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist	Zur Durchführung der Schallausbreitungsrechnung erfasst die TA-Lärm ausdrücklich nur bodennahe Schallquellen. Messungen zeigen, dass die Berechnung mit Einzalkenngrößen realistische Werte liefert – mit der Tendenz zur geringfügigen Überschätzung der gemessenen Werte. In der Rechtsprechung wurde dies bisher nicht beanstandet.
630	275-1185-002	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Ich habe im November 2018 ein Grundstück mit Vierseitenhof in knapp 1000 m von der geplanten WKA gekauft. Gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes fordere ich, mit der Eingabe gegen W-7, mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein. Ich fordere den Bau der WKA zu untersagen, bis eine Gesundheitsstudie zu	Das neuere Interimsverfahren der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (Fassung 2015) hat das Ziel, Mängel des bisherigen Verfahrens nach der TA-Lärm zu beheben. Die Neuerungen des Interimsverfahrens zeigen sich sowohl in einem Wegfall der Bodendämpfung und der meteorologischen Korrektur als auch in einer Umstellung des Berechnungsverfahrens auf eine frequenzabhängige Berechnung sowie in einer Reduktion der zu berücksichtigenden Unsicherheit des Prognosemodells von 1,5 auf 1,0 dB. Im Hinblick auf moderne Windenergieanlagen führt das

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Auswirkungen von Windkraftanlagen und Infraschall auf die menschliche Gesundheit vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben ist und das Resultat zu gesundheitlichen Risiken feststeht!	Interimsverfahren in Abständen von 500 bis 600 m dazu, dass die prognostizierten Lärmwerte der Windenergieanlagen sogar niedriger sind, als die bisherigen. Erst ab ca. 1.000 m ergäben sich höhere Werte. Der theoretisch maximal errechenbare Unterschied beider Modelle liege bei geringen 4,8 dB.
631	275-1185-005	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Ich habe im November 2018 ein Grundstück mit Vierseitenhof in knapp 1000m von der geplanten WKA gekauft. Wir fordern eine <u>Überarbeitung der Schallprognosen</u> für alle geplanten Windkraftanlagen. Die bisher gültigen Lärmvorschriften stammten aus einer Zeit, als Windräder noch 30 meter hoch waren und der Schall in der nächsten Hecke hängen blieb.	Aufgrund der tendenziell höheren Geräuschemissionswerte wird die Anwendung des Interimsverfahrens vor allem von Windenergiegegnern befürwortet. Ungeachtet der Frage nach der Anwendbarkeit des alternativen Verfahrens bzw. des Interimsverfahrens bleibt zu erwähnen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der vorgeschriebenen Mindestentfernung nach beiden Verfahren eingehalten werden (die Höhe der Anlagen spielt dabei keine Rolle). In der Planungsregion Ostthüringen hat der Plangeber gemäß Kriterium Nr. 1.2 bis 1.8 nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen einen Abstand von 1000 m angelegt (siehe Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Anlage 1 Kriterienkatalog). Nach den Berechnungen beider Verfahren erhält man in 1000 m Entfernung einen Wert von unter 35 dB. In der Folge würden an sämtlichen in Abschnitt 6.1 TA Lärm aufgelisteten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte tagsüber wie auch nachts eingehalten werden (dies gilt auch für die modernsten und höchsten derzeit verfügbaren Anlagentypen).
632	298-1199-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf weil ich persönlich betroffen bin. Gemäß Artikel 2 des GG fordere ich mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein. Die <u>Auswirkungen im tiefstfrequenten Bereich (Infraschall)</u> sind im vorgelegten Antrag überhaupt nicht berücksichtigt. Windkraftträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend <u>Forschungsergebnisse</u> , in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Das <u>Umweltbundesamt</u> ist zur Auffassung gekommen, dass hier noch erheblicher Forschungsbedarf besteht. Der Infraschall hat Auswirkungen auf den menschlichen Herzmuskel, der Körper steht unter Dauerstress mit den verschiedensten Stresssymptomen. Es gibt genügend Beispiele und Aussagen von Anwohnern anderer Gegenden, wo WKA's errichtet wurden. Eine Gefährdung meiner Gesundheit ist durch Infraschall durchaus gegeben. Die Nähe zu meinem Haus und Grundstück liegt unter 1.000 m und ist somit viel zu nah.	In einem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) an das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung Umwelt) vom 23.11.2017 werden die Immissionsschutzbehörden des Freistaats Thüringen „gehalten, die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspraxis für neu zu genehmigende Windkraftanlagen ab sofort zu berücksichtigen“. Das heißt, seit Ende 2017 wird das Interimsverfahren als alternatives Verfahren zur TA-Lärm in Thüringen angewendet.
633	417-1225-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 weil ich persönlich betroffen bin: Artikel 2 in der Verfassung der Bundesrepublik für Grundrechte: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Ich fordere den Bau der WKA zu untersagen. Es ist nachgewiesen, dass <u>Infraschall</u> krank macht. Viele For-	Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass moderne drehzahlvariable Windenergieanlagen die Möglichkeit bieten im „schallreduzierten Betrieb“ zu fahren. In Anwendung dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. So kann zudem der Problematik der Verstärkung der Schallimmissionen durch Konzentration mehrerer Windenergieanlagen (Kumulation) an einem Ort entgegengewirkt werden, indem eine entsprechende Anpassung derer Drehzahlen erfolgt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		schungsergebnisse weisen darauf hin, dass bei einer dauerhaften tief-frequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit ge-sundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Es gibt genügend Aussagen ver-schiedener Anwohner aus anderen Gebieten in denen Windkraftanla-gen gebaut wurden, wie sehr diese dem persönlichen Wohlbefinden schaden und die eigene Lebensqualität einschränkt. Ich wohne knapp 1 km von dem geplanten Gebiet entfernt und bitte den Antrag für die WZ abzulehnen.	Die schallreduzierte Betriebsweise wird in der Praxis an zahlreichen Stand-orten als Genehmigungsaufgabe zur Einhaltung der nachts geltenden Im-missionsrichtwerte gefordert. Beispielsweise werden die Anlagen dann im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr mit reduzierter Leistung betrieben. Mithilfe die-ser Maßnahme kann der Pegel der Schallimmissionen weiter reduziert werden. Wenngleich die Regelung des Anlagenbetriebs mit dem Ziel einer Minderung der Schallimmissionen mit Ertragseinbußen verbunden ist, lie-gen diese in der Regel jedoch in einem Bereich von nur wenigen Prozen-ten des am Standort möglichen Jahresenergieertrages.
634	418-1226-005	Bedenken zu W-7 <u>Schallemissionen u. Infraschall beeinträchtigen die Gesundheit von Mensch und Tier.</u> Man darf die gesundheitlichen Risiken der Erneuerbaren Energien nicht ignorieren	Stopp des Bauvorhabens & Forderung weiterer Gesundheitsstudie: Eine grundsätzlich vollständige Verhinderung von Windenergieanlagen durch Nichtgenehmigung widerspricht dem geltenden Recht. Innerhalb die-ses Rahmens besteht demgegenüber vielmehr ein entsprechender Rechts-ananspruch auf die Errichtung von Windenergieanlagen unabhängig der Frage, wie groß der volks- oder privatwirtschaftliche Nutzen des zu geneh-migenden Bauwerkes ist. Diese Frage wird im Übrigen auch bei anderen Bauplanungen nicht gestellt, die sich hinterher z.B. im Bereich Gewerbe o-der Einzelhandel als Investruinen herausstellen könnten. Unter den ge-nannten rechtlichen Rahmenbedingungen stellt Planung lediglich die Mög-lichkeit zur Verfügung, alles andere obliegt privaten Entscheidungen.
635	423-1229-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet Großsaara (W-7) 2 Häuser, 1 Rinderstallung und 1 Kleingartenanlage befinden sich in-nerhalb 1km-Grenze. Die Bewohner, die Landwirte, die in diesem Be-trieb arbeiten sowie die Nutzer der Kleingartenanlage wären ständig dem hörbaren, sowie dem Infraschall ausgesetzt. Dies widerspricht dem Grundgesetz Artikel 20a und Artikel 2, Absatz 2. Schwangere dürften sich in diesem Bereich nicht mehr aufhalten. Die Kindertagesstätte „Buntstift“ befindet sich in max. 1100 m Abstand zu W-7. Während des Aufenthalts in der Kita wahren die ca. 35 Kinder permanent Infraschall und tieffrequentem Schall ausgesetzt. Infraschall ist gesundheitsschäd-lich. Dies haben Autoren im Deutschen Ärzteblatt Jg.116, Heft 6, Feb-ruar 2019 unter dem Titel „der Schall, den man nicht hört“ veröffentlicht. Es werden Symptome wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Er-schöpfung aufgeführt. Auch ich, der 1100 m von W-7 entfernt wohne fühle mich bedroht. Ich frage mich, wen ich verantwortlich machen kann wenn der o.g. Fall eintritt, die Erbauer Der Windkraftanlagen oder die Genehmiger der Bauvorhaben.	In diesem Zusammenhang kann auch kein genereller Baustopp für Wind-energieanlagen im Regionalplan erfolgen. Vielmehr hat der Freistaat die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG) über das Landes-entwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) dazu verpflichtet, Vorrang-gebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eig-nungsgebieten haben (vgl. LEP 5.2.13 Satz 1). Erfolgt dies nicht bzw. ohne ein möglichst ausgewogenes, sachlich wie rechtlich korrektes Gesamtkon-zept, können Windenergieanlagen flächendeckend beantragt und errichtet werden.
636	447-1241-003	Ich fordere Sie auf, alle Sachverhalte noch einmal zu prüfen und fehlerfrei zu werten, denn die WEA im Vorranggebiet W-7 sind nicht genehmigungsfähig.	Es gibt auch keinen plausiblen Grund zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen eine weitere Gesundheitsstudie zu fordern. Risiken, welche durch Windenergieanlagen ausgehen können, sind weit-läufig bekannt sowie ausführlich erodiert und bereits maßgeblich in Rechts-vorschriften umgesetzt worden (siehe oben zu den Themen „Infraschall“ o-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Dass <u>Infraschall und Schattenwurf krank machen</u> – auch dazu gibt es umfangreiche Studien. Aber leider zählt der Mensch nicht zu den schützenswerten Arten! Wir werden sicher in unseren Dörfern bleiben und uns mit Schlafstörungen, psychischen Krankheiten und weiteren unvorhersehbaren Einschränkungen arrangieren, denn hier ist unsere Heimat. Aber der ländliche Raum wird noch mehr veröden. Wir freuen uns über jeden Zuzug in ein leerstehendes Haus, über jeden Erhalt oder Wiederherrichtung von unserer Dorfansicht so prägenden Vierseithöfen. Aber welche junge Familie zieht in den (Schlag)schatten von Windrädern oder riskiert, dass ihre Kinder von der eintönigen Lärmbelastung oder von Infraschall krank werden?	der zum aktuellen „Interimsverfahren“ oder unten zu den Themen „Umweltbundesamt“, „Robert Koch-Institut“, „Dänische Studie“ oder Link zur Dokumentation bezüglich Infraschall der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags). Vorsorgeprinzip: Bezugnehmend auf vermeintliche gesundheitliche Auswirkungen von Windenergieanlagen wird häufig auf das Vorsorgeprinzip und die Agenda 21 der Vereinten Nationen (Rio de Janeiro 1992) hingewiesen. Die Bedenken bezüglich des Vorsorgeprinzips (Art. 20a GG) können zu keiner Planänderung der Vorranggebiete Windenergie führen.
637	469-1244-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Ich sehe die Fürsorgepflicht der gesetzlich gewählten Vertreter nicht gegeben. Ich sehe keinerlei Hinweise, dass die geplanten riesigen Windenergieanlagen den Vorgaben der Leitlinien für <u>Umgebungsärm</u> der <u>Weltgesundheitsorganisation</u> entsprechen. Sollten zukünftig Forschungsergebnisse wie u.a. des _ zum Thema Infraschall auch in Deutschland anerkannt werden, beteilige ich mich an einer Sammelklage. Verfassung der Bundesrepublik Grundrechte, <u>Artikel 2</u> [Persönliche Freiheitsrechte] (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Der Bund und die Länder <u>Artikel 20a</u> [Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere] Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Wie werden Sie die körperliche Unversehrtheit gewährleisten? Ich erwarte dazu eine Antwort von Ihnen.	Das Vorsorgeprinzip – mögliche Belastungen und Schäden der Umwelt und des Menschen bereits im Voraus erkennen und vermeiden – wurde bereits in den 1970er Jahren in der Bundesrepublik politisch diskutiert und fand 1982 in der UN-Generalversammlung beschlossenen Weltcharta für die Natur Konferenz den Eingang in einer internationalen Richtlinie. In der Agenda 21 (Kapitel 35 Absatz 3) der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, 1992) wurde das Vorsorgeprinzip konkretisiert. Mit unterschiedlichen Wortlauten ist das Vorsorgeprinzip in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen sowie in verschiedenen nationalen Gesetzen eingegangen. Das Vorsorgeprinzip wurde durch den Maastrichtvertrag (1992 beschlossen, 1993 in Kraft getreten) in Europarecht überführt und findet sich beispielsweise in Art. 191 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wieder. Durch den Art. 20a im Grundgesetz sind die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Klimaschutzes nach dem Vorsorgeprinzip im Jahre 1994 verfassungsrechtlich in Rahmen gesetzt worden. Somit muss der Plangeber den Umweltschutz in Bezug auf den Klimaschutz und damit auch der Förderung der erneuerbaren Energien hinreichend und vorsorglich Rechnung tragen. Die Förderung erneuerbarer Energien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch Art. 20a GG eine Staatszielbestimmung und führt daher zu keiner Streichung eines Vorranggebietes. Ganz im Gegenteil ist der Art. 20a GG eine verfassungsrechtlich hervorgehobene Grundlage für die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas und dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen. Darüber hinaus ist dieser Artikel ein objektiv-rechtlich geschütztes Interesse (objektives Recht) und stellt auch keinen Staatszweck des Gemeinwesens, sondern eine se-
638	469-1244-007	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W7. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Es ist bereits bekannt, dass Rinder, deren Ställe sich in Nähe von WKA's befinden, bei Geburten eine Häufigkeit an Missbildungen aufweisen. Meine Kinder sind von NRW nach Thüringen an unseren Hof (750m zu geplantem W7) zurückgekommen und haben hier Familie gegründet und wollen Kinder haben. Sollte es zu nachweisbarem, gesundheitlichen Störungen bzw. Schäden kommen werden wir gerichtlich die Verantwortlichen mit dem Vorsatz der Gesundheitsgefährdung in die Verantwortung nehmen.	kundäre Staatsaufgabe dar. Folglich kann sich der Bürger auf diese Vorschrift nicht berufen, um sich gegen Umweltbeeinträchtigungen zu verteidigen oder eine Umweltleistung gerichtlich einzufordern. Als Verfassungsnorm verpflichtet die Staatszielbestimmung im Art. 20a GG die drei Staatsgewalten aber verbindlich, die Umwelt aktiv durch Gesetzgebung (z.B. EEG), Planung, Verwaltung, Rechtsprechung oder auch durch unmittelbare Aktivitäten (z.B. durch den Bau von Windenergieanlagen) zu schützen.
639	488-1246-003	Hiermit legen wir Einspruch gegen den oben genannten Plan. Keine Windräder in unseren Wald! [W-7] <u>Infraschall</u> , der bis zu 30 Prozent der Einwohner und Tiere im Umkreis von 10 km krankmachen wird, wird abgestritten oder klein geredet. Sollen betroffene Bürger etwa wegziehen und ihre Häuser, die starken <u>Wertverlust</u> unterliegen, verschenken? Davon abgesehen müssen alle noch weiterhin die seit Jahren explodierenden <u>Strompreise</u> bezahlen. Auch ist bei diesen Bauprojekten die <u>Spekulation</u> mit der staatlichen Subventionierung nicht auszuschließen.	Überprüfung sämtlicher Studien: Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags hat vor kurzem eine Vielzahl an aktuellen Studien zu Wirkungen des Infraschalls vor allem auf den Menschen untersucht und in einem Bericht ausgewertet. Weltweit wird in vielen Ländern bezüglich Infraschall und dessen Wirkung auf den Menschen geforscht. Es gibt jedoch bisher keine stichhaltigen Beweise für schädliche Auswirkungen, so der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags. Zum Beispiel stellt das Umweltbundesamt in der „Machbarkeitsstudie zu den Wirkungen von Infraschall“ fest, „dass es im Bereich unterhalb 20 Hz [also im Infraschallbereich] und 70 dB [Schalldruckpegel] keine Hinweise auf negative Auswirkungen gibt. Üblicherweise emittieren Windenergieanlagen bei einem Abstand von 1000 m Schalldruckpegel deutlich unterhalb von 45 dB. Ein sogenanntes „Monitoring“ des Menschenschutzes findet demnach statt. Ergebnisse und Erkenntnisse fließen üblicherweise auch in die aktuelle Rechtsprechung ein. Es ist nicht Aufgabe des Plangebers jegliche Studie bezüglich unterschiedlichster Auswirkungen zu analysieren, sondern seine Planung nach der geltenden Rechtsprechung auszuformen. Link zur Dokumentation der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags: < https://www.bundestag.de/resource/blob/657038/d7c8d4ed477ede95f599f77759e027a4/WD-8-099-19-pdf-data.pdf >
640	500-1249-001	Ich lehne das geplante Windvorranggebiet W-7 Großsaara ab: Die Windkraftanlagen befinden sich viel zu nah an der Wohnbebauung, mit allen bekannten unerwünschten Nebeneffekten, vor allem <u>Lärmemissionen und Schlagschatten</u> . Die in der <u>TA Lärm</u> festgelegten Grenzwerte reichen hier nicht aus. Die <u>Weltgesundheitsorganisation (WHO)</u> empfiehlt eine Obergrenze von 45 Dezibel am Immissionsort. Ein Mindestabstand von Windkraftanlagen nach <u>10 H-Regelung</u> (Abstand der zehnfachen Nabenhöhe zur Wohnbebauung) sollte unbedingt eingehalten werden, um die Belastung durch Lärm und Schattenwurf weitgehend zu minimieren.	keine Hinweise auf negative Auswirkungen gibt. Üblicherweise emittieren Windenergieanlagen bei einem Abstand von 1000 m Schalldruckpegel deutlich unterhalb von 45 dB. Ein sogenanntes „Monitoring“ des Menschenschutzes findet demnach statt. Ergebnisse und Erkenntnisse fließen üblicherweise auch in die aktuelle Rechtsprechung ein. Es ist nicht Aufgabe des Plangebers jegliche Studie bezüglich unterschiedlichster Auswirkungen zu analysieren, sondern seine Planung nach der geltenden Rechtsprechung auszuformen. Link zur Dokumentation der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags: < https://www.bundestag.de/resource/blob/657038/d7c8d4ed477ede95f599f77759e027a4/WD-8-099-19-pdf-data.pdf >
641	559-1264-001	Hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplan ein [hier zu W-7], weil es mich persönlich betrifft. Ich bin hier in Thüringen geboren, zur Schule gegangen, habe eine sehr gute Ausbildung genossen und habe dann keine Tätigkeit gefunden, die meinen Vorstellungen entsprach. So musste ich für eine den Fähigkeiten und Verdienstvorstellungen entsprechenden Arbeitsplatz, Familie und Freunde verlassen. Dabei hatten wir immer die Möglichkeit der Rückkehr im Hinterkopf. Mit dem Bau der nun geplanten monströsen Windanlagen, sehen wir das in Gefahr. Nicht nur die gewaltige Höhe auf dem Hügel (240 m bis derzeit 270 m sind möglich), die das bis 2008	Aussagen des Umweltbundesamtes: Das Umweltbundesamt hat keine Studie veröffentlicht, die auf gesundheits-schädliche Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen abzielt oder diese in irgendeiner Form nachweist oder beschreibt. Nach einer Studie des Umweltbundesamtes von 2014 über Beschwerden durch Infraschall waren die häufigsten Quellenarten im Bereich der Energieerzeugung: • Raumlufttechnische Anlagen (wie Klimaanlage) (22,8 %)

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		höchste Bauwerk Thüringens, die Geraer Essen (225 m) bei weitem überragen, sondern unsere Gesundheit und die meiner Familie und Kinder, wird durch <u>Lärm und Infraschall</u> nachweislich gefährdet! Die verwendeten veralteten Mindestabstände basieren auf früheren nicht so gefährlichen Höhen der Anlagen (früher 140 m Nabenhöhe und Rotorradius von 65 m gleich 205 m. Jetzt 160 m Nabenhöhe und Rotorradius von mindestens 80 m gleich 240 m, 270 m sind schon im Gespräch). <u>Schattenschlag</u> und Diskoeffekt auf Dauer machen ebenfalls krank! Nicht ohne Grund sollen Schwangere einen Abstand von 1000 m zum Infraschall halten.	• Wärmepumpen (9,3 %) • Biogasanlagen (8,4 %) • Blockheizkraftwerke (6,5 %) • Windenergieanlagen (3,3 %). Windenergieanlagen führen zu einer siebenfach geringeren Anzahl von Beschwerdeanmeldungen, als raumluftechnische Anlagen. So heißt es weiter: „Zur praktischen Konfliktvermeidung und Verbesserung der Wohnqualität im Hinblick auf Infraschall und tieffrequente Geräusche wären daher vorrangig Forschungen über Wärmepumpen, Kälte- und Klimaanlage, Lüftungs- und Heizungsanlagen im Wohnungsumfeld geeignet.“ Windenergieanlagen werden nicht aufgezählt.
642	559-1264-008	Ich fordere, entsprechend Grundgesetz der BRD, Artikel 2 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) und 20a(Schutz der natürlichen Lebensgrundlage und der Tiere) sowie Thüringer Verfassung, Artikel 3 Abs. 1 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) der Gesundheit der Bürger Vorrang zu geben und das W-7 zu streichen.	Ein aktuelleres Positionspapier (2016) des Umweltbundesamtes kommt zu dem Ergebnis, dass nach den derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nichts entgegensteht.
643	670-1289-001	Mit dem Hinweis des für mich geltenden Rechtes auf körperliche Unversehrtheit und Lebensqualität nach den Artikeln 2 und 20a des Grundgesetzes lehne ich den geplanten Bau von WEA im Vorranggebiet W-7 ab. Ich habe Erkrankungen, die durch Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich meines Wohnhauses - entsprechend den Erfahrungsberichten anderer Betroffener mit diesen Schädigungen – zu einer Verschlechterung meines Gesundheitszustandes und meiner Lebensqualität führen würden. Beruflicher Stress war auslösend für einen Tinnitus, der von mir in Abständen bewusst als sehr störend wahrgenommen wird. Akute Hörstürze erforderten HNO-ärztliche Behandlungen. Als Folge kam es zu einer schweren Innenohrschädigung rechts mit einer deutlichen Minderung des Gehörs. In diesem Zusammenhang ist auch ein chronischer Schwindel zu sehen, der mich im Alltag beeinträchtigt. Mir ist bekannt, dass der von WEA ausgelöste Infraschall über den Gehörgang zu Innenohr und Gleichgewichtsorgan gelangt. Akute und chronische Schädigungen dieser Organe sind wissenschaftlich nachgewiesen. Die Verschlechterung meiner Symptome durch den Infraschall der WEA ist mehr als wahrscheinlich. Seit Jahren leide ich unter Schlafstörungen und einer inneren Verspannung. Die medikamentöse Behandlung ist erforderlich. Entspannungsverfahren wie Yoga und eine	Erst vor wenigen Monaten bestärkte das Umweltbundesamt seine Position (2019) und bekräftigt den Ausbau der Windenergie indem die ihrer Meinung nach zu hoch angesetzten regionalplanerisch festgelegten Siedlungsabstände kritisiert werden: „Geeignete und konfliktarme Flächen für neue Windenergieanlagen sind bereits heute eine knappe Ressource. Pauschale Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung die weit über die Erfordernisse der TA Lärm hinausgehen, verringern diese knappe Ressource massiv. [...] Aus Sicht des Umweltbundesamts stellen pauschale Siedungsabstände daher nicht nur ein ungeeignetes Instrument zur Steigerung der Akzeptanz gegenüber der Windenergienutzung dar, sondern sie gefährden eine erfolgreiche, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen berücksichtigende Umsetzung der Energiewende in substantieller Weise.“ Dementsprechend spielt der Infraschall bei Einhaltung der Abstände nach TA Lärm für das Umweltbundesamt keine Rolle. Vielmehr werden Abstände von mehr als 5-600 m vom Umweltbundesamt in Frage gestellt und die Regionalplanung kritisiert aufgrund der großzügig gewählten weichen Tabuzonen. Mindestabstände Weltgesundheitsorganisation: Auf Anfrage der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) teilte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) mit Schreiben vom

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		leichte sportliche Betätigung werden von mir regelmäßig ausgeübt. Damit ist die Symptomatik gut beeinflussbar. Der Infraschall führt zur Aktivierung von bestimmten Hirnregionen, die für die Verarbeitung von Stress und innerer Anspannung verantwortlich sind. Die Nachweise hierfür konnten in bildgebenden Verfahren gesichert werden. Für mich gibt es keine Garantie, dass der Infraschall unschädlich ist. Immer mehr Anwohner von WEA klagen über das von mir geschilderte Beschwerdebild. Der Unterschied besteht darin, dass es bei ihnen häufig neu aufgetreten ist. Bei mir liegt eine Vorschädigung vor, die eine Prädisposition für eine Verschlechterung darstellt. Ich wurde wegen Durchblutungsstörungen in den Herzkranzgefäßen mehrfach stationär behandelt. Die medikamentöse Therapie erfolgt mit mehreren Präparaten. Für mich ist es beunruhigend, dass der Infraschall grundsätzlich Auswirkungen auf den Herzmuskel hat. Professor Vahl und seine Mitarbeiter von der Uni-Medizin Mainz konnten diesen Zusammenhang nachweisen. Dem Ausbau der Windenergie steht eine dünne medizinische Studienlage gegenüber. Das betrifft vor allem epidemiologische Studien zu den Gesundheitsstörungen durch WEA. Das ist aber nicht mein Verschulden - dafür sind die politisch Verantwortlichen zuständig, die seit Jahren nichts unternehmen.	22.03.2013 mit, dass sie weder Richtlinien speziell für Lärm von Windenergieanlagen, noch Empfehlungen zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung veröffentlicht hat. Allgemeine Hinweise zum nächtlichen Schutz vor Lärm werden in der WHO-Veröffentlichung „Night Noise Guidelines for Europe“ aus dem Jahre 2009 gegeben. Als Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten, auch für besonders empfindliche Personen wie z.B. Kinder oder Kranke, wird ein Außenpegel von 40 dB für die Nacht genannt. Dies entspricht dem Immissionswert der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete. Robert Koch-Institut Studie: Der vom Robert Koch-Institut veröffentlichte Artikel „Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland“ stammt aus dem Jahr 2007 und ist lediglich ein Mitteilungsschreiben der Kommission „Methode und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“. Es handelt sich hierbei nicht um eine wissenschaftliche Studie mit langjährigen Untersuchungen, sondern lediglich um eine Repetition bereits veröffentlichter Studien, um den gegenwärtigen Wissensstand zu evaluieren („Statusbericht“). Die Autoren der Kommission schreiben selbst: „Infraschall wird lästig, wenn er deutlich wahrnehmbar ist“. Das Infraschall bereits ab einer Entfernung von knapp unter 200 m zu einer Windenergieanlage selbst für hoch empfindliche Personen nicht wahrnehmbar sein kann, beweist die Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg knapp 10 Jahre später in einer ausführlichen Studie anhand unterschiedlichen Messungen (vgl. https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/bericht-tieffrequente-gerausche-und-infraschall-von-windkraftanlagen-und-anderen-quellen-veroeffentlicht-). Bei einer Frequenz von 5 Hz ist Infraschall laut dem Gutachten der Kommission des Robert Koch-Instituts bei einem Schalldruckpegel von etwa 110 dB wahrnehmbar. Außerordentlich sensible Personen haben eine Wahrnehmungsschwelle von circa 10 dB niedriger (siehe S. 1583 der Empfehlung der Kommission des Robert Koch-Instituts). Die LUBW stellt in ihrer Studie fest, dass eine 2,4 MW Anlage in einer Entfernung von 185 m einen Schalldruckpegel von 45 dB emittiert im Frequenzbereich von 5 Hz (LUBW Studie S. 40f.). Da eine Verdopplung des Schalldruckpegels logarithmisch verläuft, liegt der emittierende Schalldruckpegel im infraschallbereich einer Windenergieanlage nicht zur Hälfte, sondern tatsächlich um ein Vielfaches unterhalb der
644	966-1384-001	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Wir fordern eine <u>Überarbeitung der Schallprognosen für alle geplanten Windkraftanlagen</u>. Die bisher gültigen Lärmvorschriften stammten aus einer Zeit, als Windräder noch 30 meter hoch waren und der Schall in der nächsten Hecke hängen blieb. Ich fordere und erwarte deshalb unter Berufung auf mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß GG die Versagung der Errichtung der geplanten WKA W-7. Ich sehe die <u>Fürsorgepflicht</u> der gesetzlich gewählten Vertreter nicht gegeben. Ich sehe keinerlei Hinweise, dass die geplanten riesigen Windenergieanlagen den Vorgaben der Leitlinien für <u>Umgebungsärm der Weltgesundheitsorganisation</u> entsprechen. Sollten zukünftig Forschungsergebnisse wie u.a. des Robert Koch Institutes zum Thema Infraschall auch in Deutschland anerkannt werden, beteilige ich mich an einer Sammelklage.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Es gibt mittlerweile im internationalen Bereich ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tiefrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. In anderen Ländern (<u>Finnland, Dänemark</u>) gibt es bereits Studien, die besagen, dass <u>Infraschall bis zu 15 km zu spüren ist</u> und gesundheitliche Auswirkungen hat. Bei einer 270 m hohen Anlage ist davon auszugehen, dass die gesundheitliche Belastung für den Menschen in so einer knappen Entfernung (ca. 1000 m) bedrohlich sein muss. Der Infraschall hat Auswirkungen auf den menschlichen Herzmuskel, der Körper steht unter Dauerstress mit den verschiedensten Stresssymptomen. Es gibt genügend Beispiele und Aussagen von Anwohnern anderer Gegenden, wo WKA's errichtet wurden.	Wahrnehmbarkeit (circa um das 30fache unterhalb der Wahrnehmungsschwelle – http://www.sengpielaudio.com/Rechner-pegelaenderung.htm). Mehrfach verweisen die Autoren des Robert Koch-Instituts in ihrem Bericht darauf hin, dass die untersuchten Studien z.B. bei „sehr hohem Schalldruck“, „Exposition weit oberhalb der Hörschwelle“, „an oder über der Wahrnehmungsgrenze“ Beschwerden nachweisen konnten. Geflüssentlich wird dabei von den Einreichern, oder den Quellen der Einreicher, ignoriert, dass die Exposition einer Windenergieanlage im infraschallbereich um ein Vielfaches unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt, die im Statusbericht des Robert Koch-Instituts untersuchten Studien jedoch Experimente im wahrnehmbaren Bereich – also bei circa 100 dB – durchgeführt haben. Am Ende ihrer Empfehlung kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass nicht alleine der Infraschall, sondern das gesamte tieffrequente Schallspektrum (0 – 200 Hz) untersucht werden muss, vor allem „Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastungen von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen).“ Windenergieanlagen werden nicht weiter aufgeführt, da bereits eine Seite vorher konstatiert wurde: „[...] die festgestellten Infraschallpegel von Windkraftanlagen [liegen] unterhalb der normalen Wahrnehmungsschwelle.“ 10 Jahre später aktualisierte die Robert Koch-Institut Kommission „Umweltmedizin“ ihre Mitteilung in einem neuen Papier („Gesundheitliche Bewertung von Maßnahmen und Energieträgern im Rahmen der Energiewende aus umweltmedizinischer Sicht“). Unter der Berücksichtigung der neuen Studien aus Baden-Württemberg (LUBW) sowie Bayern, „kann davon ausgegangen werden, dass WEA zwar Infraschall emittieren, die gemessenen Werte jedoch unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und der Schall ab einer gewissen Entfernung zur WEA eher auf andere Quellen (z.B. Wind, Verkehr) zurückzuführen ist.“ Langzeitstudie Bundesanstalt für Geowissenschaften & Rohstoffe (BGR): In der vom Einreicher mit der Anreg.-Nr. 3881-1442-011 (lfd. Nr. 667) genannten Langzeitstudie sind die Autoren zu der Erkenntnis gekommen: „Werden die Ergebnisse dieser Arbeit sowie die Kurven aus Abbildung 10 zu Grunde gelegt, ist keine Belästigung von Anwohnern durch Windkraftanlagen im Infraschallbereich bis etwa 20 Hz gegeben, da im Abstand von 1 km ein 5-MW Windrad nur einen Schalldruckpegel von maximal 80 dB
645	1183-1463-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Gemäß Artikel 2 des GG fordere ich, mit der Eingabe gegen W-7, mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein. Ich fordere den Bau der WKA zu untersagen, bis eine Gesundheitsstudie zu Auswirkungen von Windkraftanlagen und Infraschall auf die menschliche Gesundheit vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben ist und das Resultat zu gesundheitlichen Risiken feststeht!	
646	1209-1464-001 1216-1465-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. [Ich] fordere die geplanten WEA's (W-7) aus dem Ostthüringer Regionalplan zu streichen und den Bau zu untersagen. Gemäß Artikel 2 des GG und Artikel 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen fordere ich, mit der Eingabe gegen W-7, mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein. Ich fordere den Bau der WKA zu untersagen, bis eine unabhängige Gesundheitsstudie zu Auswirkungen von Windkraftanlagen und Infraschall auf die menschliche Gesundheit vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben ist und das Resultat zu gesundheitlichen Risiken feststeht sowie veröffentlicht wurde! W-7 ist in unmittelbarer Nähe von meiner Wohnung geplant und ich muss mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall rech-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nen. Es gibt mittlerweile internationale Forschungsergebnisse (Finnland, Dänemark), in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Der Infraschall hat Auswirkungen auf den menschlichen Herzmuskel, der Körper steht unter Dauerstress mit den verschiedensten Stresssymptomen. Meine Eltern und meine Oma haben zusammen ein EFH Am Orchideengrund gekauft. Dies sollte ich eigentlich mal erben. Hinsichtlich Familienplanung kann und will ich diese Immobilie nicht übernehmen, da mir die gesundheitlichen Risiken zu groß sind.	erzeugt. Lediglich bei Frequenzen oberhalb von 15 Hz und größeren Windparks wäre in dieser Entfernung eine Wahrnehmung möglich.“ (Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger (2016:14): Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe.) Das BGR macht keine Angaben bezüglich gesundheitlicher Auswirkungen. Ohnehin, kommt es bei einer Kumulation mehrerer Windenergieanlagen zu erhöhten Schalldruckpegeln, müssen diese in den schallreduzierten Betrieb gefahren werden. Dies wird in der zu genehmigenden Behörde festgelegt, nicht beim Plangeber.
647	1218-1467-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt der WKA. Die Auswirkungen im tieffrequenten Bereich (Infraschall) sind im vorgelegten Antrag nicht berücksichtigt. Mir ist bekannt, dass in diesem Bereich bisher keine Norm besteht, nach der geurteilt werden kann. Weiterhin bestätigen zahlreiche <u>ausländische Untersuchungen</u> eine Gefährdung. Das <u>Umweltbundesamt</u> ist zur Auffassung gekommen, dass hier noch erheblicher Forschungsbedarf besteht. Auch aus diesem Grund beantrage ich den vorgelegten Antrag gar nicht zu genehmigen, da eine Gefährdung meiner Gesundheit durch Infraschall durchaus gegeben sein kann. Die Lärmgrenzen sind den Angaben zufolge nicht weit von meinem Wohnort und nur äußert knapp eingehalten. Eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität ist zu erwarten. Es gibt Studien, die besagen, dass Infraschall bis zu <u>15 km zu spüren ist und gesundheitliche Auswirkungen</u> hat. Der Infraschall hat Auswirkungen auf den menschlichen Herzmuskel. Mein Sohn leidet an einem schweren Herzfehler. Eine weitere gesundheitliche Verschlechterung durch Infraschall ist nicht auszuschließen.	Finnische Studie: Die von Einreichern genannte „Finnische Studie“ zum Thema Infraschall („Pilottitutkimus osoittaa infraäänihaitan vähenevän merkittävästi vasta yli 15 kilometrin päässä tuulivoimaloista“) wurde von einer Organisation namens „Finnish Association for Environmental Health (SYTe)“ im Jahr 2016 verfasst. Die englische und deutsche Übersetzung wurde erst 2019 bereitgestellt. Die Seite der SYTe ist lediglich ein Blog und keine anerkannte wissenschaftliche Institution. Bei näherer Betrachtung des Artikels fällt auf, dass als Referenz stets die Firma „Aunio Group“ genannt wird. Diese Firma hat bereits mehrere Artikel zum Thema Infraschall veröffentlicht. Mit Verwendung eines Spektrogramms wird der Infraschall einer Windenergieanlage dargestellt. Die Ergebnisse zeigen jedoch auch, dass Wind in einer Entfernung von 15 km ebenso messbar ist (nicht spürbar) und genauso einen starken Infraschall erzeugt. Eine wissenschaftlich neutrale und folgerichtige Schlussfolgerung wäre, dass geschilderten Krankheitssymptome auch vom Wind stammen können. Einen Zusammenhang zwischen Infraschall-Messergebnissen und Krankheitssymptomen liefert die Studie nicht. Auch die im Artikel beschriebenen Messungen wurden von der Firma "Aunio Group" erstellt. Es gibt keine wissenschaftliche Studie bezüglich der Messergebnisse bzw. der Messgeräte. Inwiefern diese beworbenen Infraschallmessgeräte überhaupt geprüft, verifiziert oder offiziell zugelassen sind, wird aus der Firmenwebseite nicht ersichtlich. Die Firma verkauft lediglich einen Service, und zwar Infraschallmessungen. Wie oben bereits genannt, wird Infraschall eben auch durch Klimaanlagen, Heizanlagen, Biogasanlagen, aber auch durch Wind und Meeresbrandungen erzeugt.
648	1220-1468-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara/Hundhaupten/Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Somit stellt der Bau der WKA für mich eine Verletzung öffentlicher	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		und meiner privaten Belange dar. [Ich] beantrage [...], den Antrag gar nicht zu genehmigen bzw. das Schallgutachten durch eine unabhängige Gutachterfirma intensiv überprüfen zu lassen und dies offenzulegen. Die Lärmgrenzen sind den Angaben zufolge nicht weit von meinem Wohnort. Da inzwischen viele Fälle bekannt sind, in denen Bürger durch <u>Schall</u> von Windkraftanlagen beeinträchtigt sind und der vorgelegte Antrag in diesem Punkt unvollständig erscheint. Ich persönlich fühle mich in meiner <u>Gesundheit</u> und Sicherheit stark bedroht.	Bereits seit 2004 forscht das BGR (siehe oben) bezüglich der Ausbreitung des Infraschalls. Es ist bereits hinlänglich bekannt, dass Infraschall sich über viele Kilometer ausbreiten kann. Die vermeintliche Finnische Studie hat demnach „nichts Neues“ zutage gefördert. Auf den offiziellen Seiten des Finnischen Gesundheitswesens ("Ministry of Social Affairs and Health" oder "National Institute for Health and Welfare") sind keine Studien oder Artikel bezüglich Infraschalls eingetragen. Dänische Studie: Die groß angelegte Dänische Studie, welche durch Einreicher benannt wurde, kommt bezüglich der Auswirkungen auf das Herz-Kreislauf-System zu keinem neuen, signifikanten Ergebnis. Unter anderem wurde festgehalten, dass typische, hörbare Windturbinenemissionen deutlich niedriger sind als Verkehrslärm, aber Letzteres als weniger ärgerlich betrachtet wird. Es konnten keine Zusammenhänge zwischen einer nächtlichen Exposition durch Windturbinenemissionen im Freien oder im Inneren einer Wohnung bezüglich Krankenhausaufenthalte, Schlaganfall oder Tod ermittelt werden. Lediglich bei sehr hohen Werten außerhalb des Wohnraums wurde ein erhöhtes Risiko beobachtet, einen Schlaganfall zu erleiden, indes ging das Risiko für einen Herzinfarkt zurück. Die Autoren schreiben daraufhin selbst, dass ihnen kein plausibler biologischer Mechanismus bekannt ist, der eine Schutzwirkung vor Herzinfarkt bei einer erhöhten Exposition durch Windturbinenemissionen erklärt. Schlussendlich ist festzuhalten, dass die groß angelegte Dänische Studie keine Untersuchung bezüglich des Infraschalls vornimmt, wie fälschlicherweise von wenigen Einreichern interpretiert, sondern lediglich den niederfrequenten Schallbereich betrachtet. Dies wurde von der Deutschen Presse (z.B. der Zeitung „Welt“) falsch übersetzt und verbreitet. Die Regionale Planungsstelle steht daher im Kontakt mit einer der Hauptautoren der Dänischen Studie, Frau PhD. Mette Sørensen. Aus dem Antwortschreiben geht hervor, dass in der Studie eine Bewertung von niederfrequenten Schall, aber nicht von Infraschall einbezogen wurde: "We have included an assessment of low frequency noise (and A-weighted noise), but not of infrasound in the study". Neben Herzinfarkt-, und Schlaganfallrisiko wurden noch der Bluthochdruck sowie Belastungen auf Schwangerschaften analysiert. Auch hier fanden die dänischen Forscher keinen Zusammenhang zwischen einer nächtli-
649	1222-1469-001	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 Hiermit lege ich Einspruch gegen den o.g. Plan ein, weil er mich persönlich betrifft. Der Schutz des Menschen hat Vorrang und nicht der Bau von Windkraftanlagen. (Zitat) Das Recht auf <u>körperliche Unversehrtheit</u> ist jedem Bürger im Grundgesetz zugesichert. Nur habe ich hier berechnete Zweifel an der Umsetzung des Grundgesetzes. [...] Durch die enorme Höhe der geplanten Anlage, ist bei einem Abstand von nur 1000 Metern zu meinem Wohngrundstück mit erheblichen <u>gesundheitlichen</u> Beeinträchtigungen zu rechnen [...] Permanenter Lärm (Schall, Infraschall).	
650	1224-1471-002 3896-1459-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Gem. Art. 2 des GG fordere ich, mit der Eingabe gegen W-7, mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein. Ich fordere den Bau der WKA zu untersagen, bis eine <u>Gesundheitsstudie</u> zu Auswirkungen von Windkraftanlagen und Infraschall auf die menschliche Gesundheit vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben ist und das Resultat zu gesundheitlichen Risiken feststeht! Windräder machen KRANK! Gibt es ein Schallgutachten und welche DIN-Norm wurde diesem zu Grunde gelegt? Die <u>Norm DIN45680</u> ist von 1997, das heißt, aus einer Zeit, in der WKA's deutlich kleiner waren (ca. 80 – 100 m) und sich deutlich schneller drehten als heute. Die geplanten Windräder in W-7 sollen 270 m hoch werden!! Es ist daher zu erwarten,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dass diese Monsteranlagen in weit größerem Ausmaß Infraschall aussenden.	chen Exposition durch Windturbinenemissionen im Freien oder im Innenbereich und der Einnahme von Antihypertonika oder negativen Geburtsergebnissen.
651	1368-1489-003	Windvorranggebiet W-7 - Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie. Hiermit lege ich Einspruch gegen den o.a. Plan ein, weil es mich persönlich betrifft. Ich fordere, entsprechend Artikel 2 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) und [Artikel] 20 a (Schutz der natürlichen Lebensgrundlage und der Tiere) Grundgesetz der BRD [...], sowie [Artikel 3, Abs. 1 der] Thüringer Verfassung [...] (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit), der Gesundheit der Bürger Vorrang zu geben und das W-7 zu streichen. [...] Unsere Gesundheit und die meiner Familie und Kinder wird durch Lärm und <u>Infraschall</u> nachweislich gefährdet! Die verwendeten veralteten Mindestabstände basieren auf früheren nicht so gefährlichen Höhen der Anlagen (früher 140 m Nabenhöhe und Rotorradius von 65 m gleich 205 m, jetzt 160 m Nabenhöhe und Rotorradius von mindestens 80 m gleich 240 m, 270 m sind schon im Gespräch). Schattenschlag und Diskoeffekt auf Dauer machen ebenfalls krank! Nicht ohne Grund sollen Schwangere einen Abstand von 1000 m zum Infraschall halten.	EIKE: Das europäische Institut für Klima & Energie e.V. (EIKE) verschleierte bereits im Namen die Tatsache, dass es sich hier um kein wissenschaftliches Institut handelt, sondern um einen Verein. Nach detaillierter Betrachtung handelt es sich bei EIKE um eine Organisation, welche versucht die Klimawissenschaft sowie Klimawissenschaftler systematisch anzugreifen. Der Pressesprecher des Vereins polarisierte mit der Behauptung: „Wir brauchen keine Klimaforscher“. EIKE ist unter anderem mit unterschiedlichen Lobbyismusverbänden verknüpft, welche offenkundig die menschengemachte Erderwärmung leugnen. Auch wurden bisher keine Publikationen des Vereins in tatsächlich anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht. Bei den auf der Webseite des Vereins genannten Veröffentlichungen handelt es sich vielmehr um sogenanntes „Predatory-Publishing“ in „Raubverlagen“ (mehr hierzu: https://de.wikipedia.org/wiki/Predatory_Publishing). Journalisten von der Süddeutschen Zeitung sowie der Zeit haben versucht Kontakt zu den Mitgliedern der EIKE aufzunehmen. Es kam heraus, dass es sich in der vom Verein angegebenen Adresse um einen Briefkasten handelt und die meisten benannten Mitglieder im Ruhestand sind, drei sogar bereits verstorben.
652	1997-1462-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf Gemäß <u>Artikel 2 des GG</u> fordere ich, mit der Eingabe gegen W7, mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein. Ich fordere den Bau der WKA zu untersagen, bis eine Gesundheitsstudie zu Auswirkungen von Windkraftanlagen und Infraschall auf die menschliche Gesundheit vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben ist und das Resultat zu gesundheitlichen Risiken feststeht! Windräder machen KRANK! Gibt es ein Schallgutachten und welche DIN-Norm wurde diesem zu Grunde gelegt? Ich erwarte eine Antwort von Ihnen! Die Norm <u>DIN-45680</u> ist von 1997, das heißt aus einer Zeit, in der WKA's deutlich kleiner waren (ca. 80-100 m) und sich deutlich schneller drehten als heute. Die geplanten Windräder in W7 sollen 270 m hoch werden!!! Es ist daher zu erwarten, dass diese Monsteranlagen in weit größerem Ausmaß Infraschall aussenden.	Landschaft: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Landschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 10-700-004 unter der lfd. Nr. 464, in dieser Abwägungstabelle Schlagschatten: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Schlagschatten (optische Immissionen) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 34-1007-003 unter der lfd. Nr. 604, in dieser Abwägungstabelle. Wertverlust Immobilie: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Wertverlustes der Immobilie siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 10-700-004 unter der lfd. Nr. 464, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
653	3821-1403-001	Hiermit erheben wir Einspruch gegen das geplante Vorhaben in unserer Nähe ein Windvorranggebiet, genannt W-7, entstehen zu lassen. Die Anlage soll in unmittelbarer Nähe von Dörfern bzw. Wohngebieten entstehen. Damit sind wir nicht einverstanden [...] Die Anlage soll in unmittelbarer Nähe von Dörfern bzw. Wohngebieten entstehen. Damit sind wir nicht einverstanden da wir uns in unserer Lebensqualität beeinträchtigt fühlen und fürchten müssen das unser Recht auf Leben und <u>körperliche Unversehrtheit</u>, das uns laut <u>Grundgesetz Artikel 2</u> zusteht, in diesem Fall nicht gewahrt wird.	Siedlungsabstände und 10-H-Regelung: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Siedlungsabstände und der Forderung einer 10-H-Regelung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-008 unter der lfd. Nr. 575, in dieser Abwägungstabelle. Siedlungsabstände und Kleingartenanlage: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Siedlungsabstände und der Kleingartenanlage siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-008 unter der lfd. Nr. 575, in dieser Abwägungstabelle.
654	3821-1403-003	Hiermit erheben wir Einspruch gegen das geplante Vorhaben in unserer Nähe ein Windvorranggebiet, genannt W-7, entstehen zu lassen. Die Belästigung durch Lärm [...] und Infraschall sollten erneut geprüft werden.	Grundlegende Kritik Strompreis, Energiewende und Windenergie: Bezüglich grundlegender Kritik an den Strompreisen, der Energiewende oder von Windenergieanlagen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 563-1265-001 unter der lfd. Nr. 739, in dieser Abwägungstabelle.
655	3822-1405-001	Deshalb widerspreche ich dem geplanten Windvorranggebiet W-7. Ich erhebe nachstehende Einwendungen gegen das obengenannte Projekt: -Angst vor Zunahme der Lärmbelästigung, -Angst vor Gesundheitsschäden, -Angst vor Verlust der Lebensqualität. -Angst vor Zerstörung des Landschaftsbildes, -Angst um das Wohl unserer Kinder und die Befürchtung, dass gefährdete Arten und seltene Fledermäuse, sowie andere Vogelarten Schaden erleiden.	Brandgefahr allgemein: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Brandgefahr siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-005 unter der lfd. Nr. 685, in dieser Abwägungstabelle.
656	3824-1409-001	Windvorranggebiet W-7 – Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan, Vorranggebiete Windenergie. Windkraftträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile im internationalen Bereich ausreichende <u>Forschungsergebnisse</u>, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften <u>tieffrequenten Geräuscheinwirkung</u> auf den menschlichen Körper mit <u>gesundheitlichen Folgen</u> zu rechnen ist.	
657	3825-1415-001	Windvorranggebiet W-7 - Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan, Vorranggebiete Windenergie. Ich fordere und erwarte deshalb unter Berufung auf mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit die Versagung der Errichtung. Mit dem Bau der geplanten Windanlagen sehe ich meine <u>Gesundheit</u> und die meiner Familie und Kinder durch <u>Lärm</u> und <u>Infraschall</u> gefährdet.	
658	3826-1416-004	Windvorranggebiet W-7 - Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie. [...] Unsere Körper [sind]	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ständig einem permanenten Lärm, Schall und Infraschall ausgesetzt [...]. Ist unsere <u>Gesundheit</u> noch relevant? Wenn unsere Körper ständig einem permanenten Lärm, Schall und Infraschall ausgesetzt sind. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Schlafstörungen, Herzbeschwerden oder Gleichgewichtsstörungen durch Windkraftanlagen hervorgerufen werden. Nicht ohne Grund sollen Schwangere einen Abstand von 1000 m zum Infraschall halten. Sind wir Menschen vom Dorf "Zweite Klasse"?	
659	3829-1419-004	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan [W-7] Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. [Kriterienkatalog]: Kriterium 1.10, Einflüsse auf die Siedlung und die Menschen: In unmittelbarer Nähe befinden sich Wohnhäuser, Stallungen einer <u>Rindermastanlage</u> (auch da sind Arbeitnehmer betroffen), innerhalb der 1000 m Entfernung von den geplanten WEA. Diese Personen wären massiv der Geräuschimmission der geplanten WEA ausgesetzt. Die <u>körperliche Unversehrtheit</u> die nach Artikel 2, Absatz (2) und dem <u>Vorsorgeprinzip nach Artikel 20a des Grundgesetzes</u> zu gewährleisten ist, wäre gefährdet. Weiterhin befindet sich die <u>Kleingartenanlage</u> „Am Saarbach“, welche der Naherholung dient, ebenfalls innerhalb der 1000 m Abstandsregelung. In der OTZ hat der Umweltstaatssekretär Olaf Möller noch im März 2019 darauf hingewiesen, dass für den Bau von WEA keine Flächen infrage kommen, die der Erholung dienen. Interessant ist, dass im Entwurf vom 20.Juli 2015 des Windenergieerlasses Thüringen / Nr. 19 Einrichtungen, die zur Erholung dienen, noch als harte Tabuzone gewertet wurden. Im Windenergieerlass vom 21.06.2016 wurde dieses Kriterium nicht mehr aufgeführt! Ebenso betroffen wäre die <u>Kindertagesstätte „Buntstift“</u> in Großsaara, die sich nur ca. 1.100 m vom Windkraftvorranggebiet befinden würde. Diese Kinder wären während ihres Besuches der KITA permanent Infraschall ausgesetzt, der gesundheitsschädlich ist.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die Beeinflussung der Wohnanlagen durch die dominierende Nähe der WEA, deren Schallemission und Schattenwurf stellen unverhältnismäßige Auswirkungen auf die unmittelbare Nachbarschaft dar. Bei vorherrschender Windrichtung S-SW-W sind die Ortsteile Großsaara und Geißen der Gemeinde Saara neben dem <u>Schattenwurf</u> zu einem erheblichen Zeitanteil von Schall-Emissionen im hörbaren sowie im <u>Infraschallspektrum</u> betroffen. Ebenso gehe ich auf die gesundheitsschädliche Einwirkung des Infraschalls ein. Es wird angegeben, dass Infraschall, da nicht hörbar, nicht <u>gesundheitsschädlich</u> sei. Diese Aussage ist grundsätzlich falsch. Das Gegenteil ist der Fall, denn die Unbedenklichkeit der Schallimmissionen ist bis heute nicht nachgewiesen. Es gibt viele Berichte betroffener Bürger und, Ärzte, die damit konfrontiert wurden. (s. Deutsches Ärzteblatt/ Jahrgang 116, Heft 6 vom Februar 2019). Ich fordere, entsprechend Grundgesetz der BRD, Artikel 2 und 20a sowie Thüringer Verfassung, Artikel 3, Abs. 1 der Gesundheit der Bürger den Vorrang zu geben und das W-7 zu streichen!	
660	3829-1419-008	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan [W-7] Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. Die Beeinflussung der Wohnanlagen durch die dominierende Nahe der WEA, deren <u>Schallemission</u> und Schattenwurf stellen unverhältnismäßige Auswirkungen auf die unmittelbare Nachbarschaft dar. Bei vorherrschender Windrichtung S-SW-W sind die Ortsteile Großsaara und Geißen der Gemeinde Saara neben dem <u>Schattenwurf</u> zu einem erheblichen Zeitanteil von <u>Schall-Emissionen</u> im hörbaren sowie im Infraschallspektrum betroffen.	
661	3837-1426-001	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 Hiermit lege ich Einspruch gegen den o.a. Plan ein, weil es mich persönlich betrifft.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Seit Jahrzehnten haben wir einen <u>Kleingarten</u> neben dem nun geplanten Windvorranggebiet W-7. Sobald die ersten Sonnenstrahlen im Frühjahr kommen, nutzen wir diesen zum Anbau von gesundem unbelastetem Obst und Gemüse, bis in den späten Herbst. Gern besuchen uns Familienangehörige, Freunde und Arbeitskollegen mit Kindern, um sich mit an der Natur zu erfreuen und davon zu lernen. Mit dem Bau der nun geplanten monströsen Windanlagen, sehen wir das in Gefahr. Nicht nur die gewaltige Höhe auf dem Hügel (240 m bis derzeit 270 m sind möglich), die das bis 2008 höchste Bauwerk Thüringens, die Geraer Essen (225 m) bei weitem überragen, sondern unsere Gesundheit wird durch Lärm und Infraschall nachweislich gefährdet. Die verwendeten Mindestabstände basieren auf früheren nicht so gefährlichen Höhen der Anlagen (früher 140 m Nabenhöhe und Rotorradius von 65 m gleich 205 m, jetzt 160 m Nabenhöhe und Rotorradius von mindestens 80 m gleich 240 m, 270 m sind schon im Gespräch). Nicht ohne Grund sollen Schwangere einen Abstand von 1000 m zum Infraschall halten. Sollte der Kleingarten doch gerade uns <u>Erholung</u> von der Arbeit und dem Trubel der Stadt geben.	
662	3838-1427-001	Hiermit lege ich Einspruch gegen [W-7] ein, weil es mich persönlich betrifft. Seit Jahren sind wir begeisterte Kleingärtner und nutzen jede freie Stunde zum Anbau, zur Pflege und Ernte und Entspannen in ruhiger wunderschöner Umgebung. Das soll nach Ihrem Willen jetzt gestört werden, indem wir durch permanenten <u>Schall und Infraschall gesundheitlich gefährdet</u> werden. Sollten jetzt schwangere junge Frauen den Garten meiden müssen? Die zugrunde gelegten Abstände entsprechen nicht den geplanten Monsteranlagen und gefährden unsere Gesundheit und Natur!	
663	3846-1438-004	Eine Genehmigung zur Errichtung der Windkraftanlagen im Windvorranggebiet W-7 stellt für mich eine Verletzung öffentlicher und meiner privaten Belange dar und verstößt aus meiner Sicht gegen gesetzliche Grundlagen. Ich fordere und erwarte unter Berufung auf mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Grundgesetz und Thüringer Verfassung die Versagung der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Es gibt mittlerweile im internationalen Bereich <u>ausreichend Forschungsergebnisse</u> , in denen eingeschätzt wird, dass bei <u>einer dauerhaften tief-frequenten Geräuscheinwirkung</u> auf den menschlichen Körper mit <u>gesundheitlichen Folgen</u> zu rechnen ist.	
664	3847-1428-006 3876-1436-006	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Gemäß <u>Artikel 2 des GG</u> fordere ich mit der Eingabe gegen W-7 mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein. Ich fordere den Bau der WKA zu untersagen, bis eine Gesundheitsstudie zu Auswirkungen von Windkraftanlagen und Infraschall auf die menschliche Gesundheit vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben ist und das Resultat zu gesundheitlichen Risiken feststeht! Windräder machen KRANK! Gibt es ein Schallgutachten und welche DIN-Norm wurde diesem zu Grunde gelegt? Ich erwarte eine Antwort von Ihnen! Die Norm <u>DIN 45680</u> ist von 1997, das heißt aus einer Zeit, in der WKA's deutlich kleiner waren (ca. 80-100 m) und sich deutlich schneller drehten als heute. Die geplanten Windräder in W-7 sollen 270 m hoch werden!!! Es ist daher zu erwarten, dass diese Monsteranlagen in weit größerem Ausmaß Infraschall aussenden. Es ist bereits bekannt, dass Rinder, deren <u>Ställe</u> sich in Nähe von WKA's befinden, bei Geburten eine Häufigkeit an Missbildungen aufweisen. Können Sie dafür die Verantwortung übernehmen und mir versprechen, dass dies bei menschlichen Geburten nicht passiert? Meine Kinder sollten mal meine Immobilie übernehmen. Wer garantiert mir die Unversehrtheit meiner Enkel? Es gibt mittlerweile im internationalen Bereich ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer <u>dauerhaften tief-frequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen</u> zu rechnen ist. Ich fordere und erwarte deshalb unter Berufung auf mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß GG die Versagung der Errichtung der geplanten WKA W-7. In anderen Ländern (<u>Finnland, Dänemark</u>) gibt es bereits <u>Studien</u>, die besagen, dass Infraschall bis zu 15 km zu spüren ist und gesundheitli-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		che Auswirkungen hat. Bei einer 270 m hohen Anlage ist davon auszugehen, dass die gesundheitliche Belastung für den Menschen in so einer knappen Entfernung (ca. 1000 m) bedrohlich sein muss. Der Infraschall hat Auswirkungen auf den menschlichen Herzmuskel, der Körper steht unter Dauerstress mit den verschiedensten Stresssymptomen. Es gibt genügend Beispiele und Aussagen von Anwohnern anderer Gegenden, wo WKA's errichtet wurden. Wen kann ich in Regress nehmen, wenn ich oder jemand meiner Familie auf Grund des <u>Infraschalls</u> erkrankt? <u>Missachtung von der WHO Leitlinien zum Umgebungslärm, akute gesundheitliche Risiken durch Schall/Infraschall</u> [wurden] nachgewiesen in verschiedenen Studien, beispielsweise vom Robert Koch Institut.	
665	3848-1429-001	Windvorranggebiet W-7 — Großsaara - Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie / W-7 und weitere geplante im Umkreis von 15 km. Gemäß Artikel 2 des GG fordere ich, mit der Eingabe gegen W7, mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein und fordere mit sofortiger Wirkung den Bau der WKA zu untersagen. Gemäß Artikel 2 des GG fordere ich, mit der Eingabe gegen W7, mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein und fordere mit sofortiger Wirkung den Bau der WKA zu untersagen, bis eine Gesundheitsstudie zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen und Infraschall auf die Menschliche Gesundheit vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben ist und das Resultat zu gesundheitlichen Risiken feststeht! Es sind gesundheitliche Risiken der menschlichen Gesundheit in Bezug auf den Infraschall insbesondere unter 20Hz durch eine lückenlose in Auftrag gegebene Studie von Bundes- und Landesamt für Umwelt im Resultat zu berücksichtigen. Weiterhin fordere ich Sie auf, den Bau der Windräder zu untersagen, bis klar ist ob meine taub geborene schwerbehinderte Tochter mit GdB 100% (beidseits mit Cochlearimplantaten versorgt) nicht von der WKA in irgendeiner Art gesundheitlich beeinflusst oder krankmachen. Und somit eine Bedrohung für die Gesundheit von Mensch, Tier und Natur sein. Ich fordere, dass die Thüringer Landbevölkerung ebenso geschützt wird wie die bayerische Bevölkerung. Gibt es ein Schallgutachten und welche DIN-Norm wurde diesem zu Grunde gelegt? Die Norm DIN45680	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ist von 1997 und befasst sich mit WKA's aus dieser Zeit, welche deutlich kleiner waren (ca. 80-100m) als die heutigen Anlagen von 270m. Somit ist diese Norm veraltet.	
666	3879-1439-001	Windvorranggebiet W-7-Großsaara - Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiet Windenergie/ W-7. Auch sehe ich eine zusätzliche Gesundheitsgefährdung von Mensch, Tier, und Pflanzen durch Infraschall. Ich sehe die Fürsorgepflicht der gesetzlichen gewählten Vertreter nicht gegeben. Ich sehe keinerlei Hinweise, dass die geplanten riesigen Windenergieanlagen den Vorgaben der Leitlinien für den Umgebungslärm der <u>Weltgesundheitsorganisationen</u> entsprechen. Verfassung der Bundesrepublik <u>Grundrechte, Artikel 2</u> (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. II. Der Bund und die Länder <u>Artikel 20a</u> (Schutz der natürlichen Lebensgrundlage und der Tiere) Der Staat schützt auch die Verantwortung für die künftige Generation die natürliche Lebensgrundlage und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.	
667	3881-1442-011	Hiermit lege ich gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, hier Windvorranggebiet W-7 Großsaara, Widerspruch ein. [Infraschall], Gesundheit: In Großsaara betreibt die Gemeinde seit April 2009 wieder einen eigenen <u>Kindergarten</u>. Die Kinder, so auch meine zwei, konnten im Sommer draußen ihren Mittagsschlaf halten. Diese Möglichkeit sollte auch weiteren Generationen an Kindern möglich gemacht werden. Durch den Bau eines kleinen Windparks wird dies allerdings verhindert! Infraschall: Windkraftanlagen verursachen <u>hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag</u>, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis, hinlänglich bekannt, nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte gravierende negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind. Darunter zählen unter anderem: Schlafstörungen bis hin zur Schlaflosigkeit, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrations-schwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen und dergleichen. Die Symptome kommen einem sehr bekannt vor: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Panikattacken und Zittern. Sie könnten als Hinweis auf Alkoholismus im Spätstadium gedeutet werden. Doch handelt es sich hierbei um Beschwerden nüchterner Landbewohner, die lediglich das Pech haben, nur wenige hundert Meter von Windkraftanlagen entfernt zu wohnen. Da es sich bei den geschilderten Symptomen sozusagen um Allerweltsbeschwerden handelt, die außer von einem übermäßigen Alkoholkonsum auch von Stress und Überarbeitung herrühren könnten, wurden sie bislang weder von den meisten Ärzten noch von den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden als Hinweis auf schädliche Einflüsse der WKA gedeutet und dem entsprechend ernstgenommen. Zum Infraschall von Windenergieanlagen kommt die <u>Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe</u> auf Basis einer zwölfjährigen, 2016 abgeschlossenen Langzeitstudie zu dem Ergebnis, "dass die Schallemission moderner und großer Windkraftanlagen mit Leistungen von mehr als 500 kW Reichweiten von über 20 km hat. Diese Entfernung steigt im Falle eines Windparks noch auf ein Vielfaches." Für die Öffentlichkeit völlig unerwartet hat sich das Bundesumweltamt in der Studie 40/2014 von der These, Infraschall sei unschädlich, da unhörbar, deutlich distanziert. Das <u>Umweltbundesamt</u> stellte fest: „Infraschall ist schädlich. Bestritten werde oft, dass die tiefen und zum Teil unhörbaren Töne keine Auswirkung haben.“ Zudem stellte es weiterhin fest: „...dass die Ausbreitung und damit die Reichweite von Infraschall nicht prognostizierbar sei.“ Sensationell ist aber der veröffentlichte experimentelle Beweis, dass Schlaflosigkeit, Druckgefühle im Kopf, Ohr oder in der Brust, Tinnitus und Herzrasen direkt mit dem Ein- und Ausschalten eines Windrades korreliert sind. Damit ist die Gesundheitsschädlichkeit von Infraschall	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		wissenschaftlich eindeutig und unwiderlegbar erwiesen. Untersuchungen zufolge ist eine Reaktion des Gehirns auf Infraschall nun auch erwiesen. Die These, dass Infraschall vom menschlichen Organismus nicht wahrnehmbar sei, wurde von Wanka und Höpfe widerlegt, indem sie nachwiesen, dass mit Föhn oder besonderen Witterungsbedingungen verknüpfter Infraschall in München maximal eine Verdreifachung der durch Suizid, Suizidversuch oder psychischen Störungen bedingten täglichen Rettungsdiensteinsätzen bewirkt. Die Wahrnehmbarkeit hängt nicht vom Schalldruckpegel, sondern vom Signal-Rausch-Verhältnis einer schmalbandigen Störung ab, die sich dem aus natürlichen und technischen Quellen stammenden Infraschallrauschen überlagert Quelle: Dr. Joachim Schlüter (Dipl. -Physiker) <u>TA-Lärm</u> Wie will man denn Infraschall messen, wenn dieser schon bei der Messung selbst herausgefiltert und gar nicht erfasst wird? Die derzeit benutzte Messtechnik, Auswertungsverfahren und Schallprognosen sind für Infraschall völlig ungeeignet! Eine gesundheitliche Unbedenklichkeit der Schallemissionen ist derzeit nicht nachgewiesen. Allein aus diesem Grund muss eine Genehmigung einer Windkraftanlage nach <u>Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes</u> untersagt werden. Es gilt also: die Verfeinerung der Mess- und Auswertungstechnik muss mit der Erkenntnis niedrigerer Wirkungsschwellen Schritt halten. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich sensible Strukturen schützen. Die in der angestrebten Neufassung der DIN 45680 beschriebene veraltete Messtechnik und die vereinfachten Auswertungsmethoden sind daher nicht mehr zeitgemäß und erfüllen weder qualitativ noch quantitativ die Erfassungsanforderungen, die notwendig sind, das Ziel dieser Norm zu erfüllen: den Gesundheitsschutz der von den Immissionen betroffenen Menschen. Das <u>Recht auf körperliche Unversehrtheit</u> schützt die Gesundheit (Gesundheitsschutz der von den Immissionen betroffenen Menschen) des Menschen im Allgemeinen und im Speziellen unter anderem vor Folter, Körperstrafen, Menschenversuche, Zwangskastration, Zwangssterilisation und Körperverletzung. Die bewusste Inkaufnahme (unterlassene Hilfeleistung) „etwas nicht tun“ ist eine Körperverletzung in Sinne des Strafgesetzbuches.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Unterlässt eine Person, die sich aufgrund einer der oben genannten Konstellationen in einer Garantenstellung gegenüber einer anderen Person oder hinsichtlich allgemeiner Rechtsgüter (körperliche Unversehrtheit u.a.) befindet, eine Handlung — Hilfeleistung, Einschreiten usf. ist nicht mehr nur eine unterlassene Hilfeleistung anzuerkennen. Vielmehr kann es sich um den schwerer wiegenden Aspekt des Begehens durch Unterlassen nach §13 StGB handeln. Als Behörde sind sie ein Garant gegenüber den Bürgern. Ein nicht Einschreiten gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen ist m.E. unterlassene Hilfeleistung im Sinne der körperlichen Unversehrtheit der betroffenen Bürger. Diese könnte den Aspekt des Begehens durch Unterlassen nach 13 StGB nach sich ziehen. DIN-45680, Kurzzeitmessungen ignorieren Langzeitfolgen: Die im aktuellen DIN-45680 Entwurf bislang beschriebenen Infraschallwirkungen betreffen in der Regel höhere Pegel und kurzzeitige Expositionen. Die Norm ist „langzeitblind“ genau wie gerne zitierte Laboruntersuchungen zur Infraschallproblematik. Es ist aber in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis-Wirkungsprinzip (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Schädigungsdauer und die Periodizität für eine Summation von selbst unterschweligen Wirkungen führen. „Die Dosis macht das Gift“ Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische) Verarbeitung von Langzeit-LFN in der Medizin nicht bekannt Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse, durch Bahnungseffekt, z.B. durch die Torwächterfunktion des limbischen Systems in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit. Dieser Wirkmechanismus ist auch bei der Entstehung des Tinnitus beteiligt. Gleiches gilt auch für das Auftreten periodischer LFN-Ereignisse. Verarbeitungsstrategien gegen periodisch einwirkende Noxen sind in der Natur nicht bekannt (Mausfeld 1999) und werden auch beim Menschen nicht wirksam. Dies macht plausibel, warum Infraschallfolgen erst nach Monaten oder Jahren der periodischen Belastung entstehen können und die Ursache der Erkrankungen somit verschleiert wird. Die sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea. Vestibularorgan) können durch Aufnahme, Weiterleitung und Verarbeitung	

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		auch relativ schwacher und niederfrequenter Schallimissionen medizinische Schäden induzieren. Abschätzung des Schalldrucks großer Windräder: Moderne Windkraftanlagen (WKA) mit Leistungen von Hunderten bis Tausenden von Kilowatt(kW) generieren aufgrund ihrer Größe und der geringen Rotationsgeschwindigkeit der Rotorblätter einen Großteil ihrer akustischen Emissionen im Infraschallbereich unterhalb von 20 Hz. In diesem nicht vom menschlichen Ohr wahrnehmbaren Frequenzbereich pflanzt sich der Schall deutlich weiter fort als im hörbaren Bereich und kann etliche Kilometer entfernt noch registriert werden. Windkraftanlagen sind Energieumwandler. Der größte Teil der Windkraft wird in Rotationsenergie umgewandelt. Ein bedeutender Teil (ca. 60 %) mit einem sehr hohen Anteil an Infraschall wird in Schallenergie (Schall) umgewandelt. Lärm entsteht in höchstem Maße an den Rotorblättern. Die Rotorblätter sind groß und elastisch, sie bewegen sich mit einer langsamen Drehzahl und haben eine Eigenfrequenz. Immer dann, wenn das Rotorblatt am Mast vorbeistreift, entsteht der gefährliche gepulste Infraschall. Aus dieser Komposition ergibt sich eine Tieffrequenz von weniger als 20 Hertz. Infraschall also. Dabei gilt: Der Infraschall ist umso intensiver, je größer die Blätter sind. Da die Rotorblätter immer größer geworden sind – schließlich baut man in Waldgebieten – die Flügel der Windkraftanlagen mit die größten und effektivsten Infraschallerzeuger der heutigen Industrie. Der Turm selbst wirkt wie eine Orgelpfeife und sorgt somit für die Schallausbreitung und verstärkt den Infraschall. Der Schalldruck vergrößert sich. Eine charakteristische physikalische Grunderkenntnis des Infraschall ist, dass die Schallabsorption des Infraschall durch Mauern, Türen, Fenster, Hügel oder Berge äußerst gering ist. Mit steigender Frequenz nimmt nämlich die Absorption der Frequenz in Luft zu und mit sinkender Frequenz wird die Absorption deutlich geringer. Gleichzeitig aber nehmen mit sinkender Frequenz die Wellenlängen zu. Diese berechnet sich aus dem Quotienten von Schallgeschwindigkeit und Frequenz. Die Schallgeschwindigkeit in der Luft beträgt 343 m/s. Bei einem Infraschall mit einer Frequenz von 10 Hz, ergibt sich demnach eine Wellenlänge von 34 Metern.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Auch im Betonsockel werden langsame, aber druckreiche Schwingungen und Infraschall erzeugt. Im Boden breiten sie sich schneller und intensiver aus (Schallausbreitung in festen Stoffen - im Mittel 350 meter bis 2.000 meter). Fazit: Infraschall entwickelt riesige Reichweiten, durchdringt über die Luft die dicksten Betonwände und über das Grundgestein die Keller- und Bodenplatten! Elefanten kommunizieren mittels Infraschall über viele Kilometer. Auch Wale können sich im Ozean mittels Infraschall verständigen. Der Schalldruck muss sehr hoch sein, obwohl er nicht hörbar ist. Bei Pottwalen wird der Schalldruck bis zu 200 Dezibel (db) groß. An Land ist dieses Geräusch vergleichbar mit dem Start einer Saturn Rakete. Pottwale können sich über mehrere tausend Kilometer verständigen (Schallausbreitung im Wasser – mit einer Geschwindigkeit von 1480 m/s). Dieser Druck ist gemessen worden und in der Wissenschaft belegt. Der hohe Druck des Infraschall allerdings wird bisher nicht gemessen. Betreiber von Windkraftanlagen verpflichten sich zwar zur Einhaltung des TA-Lärm nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der dortigen DIN 45680. Die hierzu erforderlichen gültigen Messungen aber registrieren Frequenzen unter 20 Hz überhaupt nicht. Somit wird der Infraschall auch nicht erfasst und kann auch nicht als Argument dafür herhalten, man halte alle Lärmgrenzen ein. Nein, das tut man nicht. Deshalb werden solche Messungen dazu benutzt, um irreführend zu argumentieren, Windkraftanlagen würden ähnlich geringe Mengen Infraschall aussenden wie das Blätterrauschen im Wald bei leichtem Wind. Da liegt die Ursache dieses physikalischen Fehlers, den man aber gerne benutzt, um Menschen ruhig zu stellen. Ein fatales Manöver. Infraschall an Windkraftanlagen entsteht also erst durch eine regelmäßige Unterbrechung der winderzeugten Anströmung beim Passieren der einzelnen Rotorblätter am Turm. Die sich wiederholenden Signaturen beim Zusammenpressen der anströmenden Luft setzen sich aus einzelnen Tönen zusammen, die ein Vielfaches der sogenannten Flügelharmonischen sind, dem Produkt aus Umdrehungsgeschwindigkeit und Anzahl der Flügel. Regelmäßige Ausschläge in den Luftdruckaufzeichnungen im (Infraschall-)Bereich von 0.5 – 2 Hz spiegeln Signaturen dieser Flügelharmonischen wieder (siehe Abbildung 4).	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Infraschallmessung an der 200 kW Windkraftanlage vom Typ Vestas V47. [Abb. 4 zeigt eine Luftdruckzeitreihe mit Infraschallsignaturen von Flügelharmonischen einer Windkraftanlage, erkennbar als regelmäßige Ausschläge nach unten], Quelle: <u>Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe</u>. Insgesamt hat die Feldmessung demonstriert wie stark die Emission von Infraschall durch Windkraftanlagen ist. Ferner haben die lokalen meteorologischen Verhältnisse und die Topographie im Messgebiet einen Einfluss auf die Schallausbreitung. Insgesamt zeigt der erfolgreiche Vergleich zwischen den theoretischen und gemessenen Schalldruckpegeln einer Windkraftanlage mit horizontaler Achse, dass die Formulierung von Viterna in Gleichung (1) für den reinen Ton mit den Korrekturen hinsichtlich des Hintergrundrauschens sowie der ausbreitungsbedingten Verstärkung des Signals im freien Gelände auch für Infraschall gilt. Nun liegt die Vermutung nahe, dass ein Abstand von 2 km zu einem Windrad ausreichend ist, um Infraschallregistrierungen nicht mehr zu beeinträchtigen. Jedoch gilt dies nur für Windkraftanlagen dieser Leistung 200 kW und Größe Nabenhöhe: 30 m und nicht für größere Anlagen, wie sie heute vielfach gebaut werden. Das Ziel dieser großen Anlagen besteht darin, die mit zunehmender Höhe über dem Erdboden vorherrschenden konstanteren und besseren Windverhältnisse auszunutzen, um mehr Strom zu erzeugen. Moderne Windkraftanlagen erreichen bereits Nabenhöhen von mehr als 100 m, womit sich die Reichweite der generierten Impulse deutlich vergrößert. Im Folgenden werden einige Windkraftanlagen, deren bauliche Eigenschaften in Tabelle 1 aufgelistet sind, hinsichtlich ihrer Infraschallemission untersucht. Tabelle 1 "Zusammenstellung der baulichen Parameter von dreiflügeligen Windkraftanlagen mit horizontaler Achse im Zeitraum der letzten 25 Jahre", [es wird gezeigt, dass in den Baujahren 1980 bis 2005 jeweils die Nabenhöhen von 30 auf 120 m, die Flügeldurchmesser von 15 auf 115 m sowie die Leistung von 30 auf 5.000kW steigen, hingegen sinkt die Rotationsgeschwindigkeit von 32 auf 12rpm]. Abbildung 7 [Das Diagramm zeigt für die Windenergieanlagen aus Tabelle 1 mit Leistungen zwischen 30 und 5.000 kW Leistung mit zunehmender Entfernung zwischen 0 und ca. 10 km sinkende SPL (dB) sowie einen grau unterlegten gleichbleibenden Bereich zwischen 0 und ca.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		1 km Entfernung, der das Hintergrundrauschen der Anlagen zwischen 1 und 3Hz an der Infraschallstation 126DE im Bayerischen Wald markiert] In vielen Bereichen der Antrags-und Genehmigungspraxis bestehen aktuell noch große Mängel, die es zu beseitigen gibt. Sei es die Qualität der ökologischen (Über-) Prüfungen, während und nach dem Bau oder deren Umschiffung über eine räumliche und zeitliche „Salami-Taktik“. Häufig kommt es bei den Gutachten zu Fehlinterpretationen der erhobenen Daten oder sogar zu unvollständigen Datenerhebungen.	
668	3882-1443-008	Windvorranggebiet W-7, Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, weil es mich persönlich betrifft. <u>Permanenter Lärm, welcher sich durch Schall und Infraschall</u> bemerkbar macht. Die gesundheitlichen Auswirkungen dieser gewaltigen Anlagen, noch dazu in Gemeinschaft von mindestens 4 Anlagen, sind bei einem Abstand von 800 m bis Markersdorf und 1.000 m bis Saara und Geißen nicht zu verantworten! Es ist davon auszugehen, dass die an den Rotorblättern vorhandene Geschwindigkeit von bis zu 400 h/km nicht nur für Fauna und Flora, sondern auch bei Menschen schwere noch nicht erforschte Schäden nach sich ziehen. Infraschall wird nicht untersucht, nicht richtig gemessen und nicht in gesetzlichen Vorschriften verankert – also gibt es ihn nicht? Zahlreiche anerkannte deutsche und ausländische Ärzte haben über die gesundheitsschädigende Wirkung geschrieben und diese nachgewiesen. In einer neuen <u>finnischen Studie</u> haben Wissenschaftler Infraschall noch in 15 km Entfernung nachgewiesen. In den USA und Russland wurde er für militärische Zwecke erprobt und eingesetzt und nur weil es durchschnittlich „nur 30% der Menschen“ schädigt, wieder vernachlässigt. Gemäß <u>Artikel 2 des Grundgesetzes</u> fordere ich, mit der Eingabe gegen das Vorranggebiet W-7, mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein, ich fordere den Bau der Windenergieanlagen zu untersagen, bis eine eindeutige Gesundheitsstudie die Auswirkungen von Windkraftanlagen und Infraschall auf die menschliche Gesundheit vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben ist und das zweifelsfreie Resultat zu den gesundheitlichen Risiken feststeht.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ich fordere, entsprechend Grundgesetzes der BRD, <u>Artikel 2 und 20a</u> sowie Thüringer Verfassung, Artikel 3, Abs. 1 der Gesundheit der Bürger den Vorrang zu geben und das W-7 Vorranggebiet zu streichen.	
669	3883-1445-004	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere und erwarte deshalb unter Berufung auf mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß GG die Versagung der Errichtung der geplanten WKA W-7. Gemäß <u>Artikel 2 des GG</u> fordere ich, mit der Eingabe gegen W-7, mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein. Ich fordere den Bau der WKA zu untersagen, bis eine Gesundheitsstudie zu Auswirkungen von Windkraftanlagen und Infraschall auf die menschliche Gesundheit vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben ist und das Resultat zu gesundheitlichen Risiken feststeht und veröffentlicht wurde! Die Norm <u>DIN45680</u> ist von 1997! Das heißt aus einer Zeit, in der WKA's deutlich kleiner waren (ca. 80-100 m) und sich deutlich schneller drehten als heute. Die geplanten Windräder in W-7 sollen 240-270 m hoch werden!!! Es ist daher zu erwarten, dass diese Monsteranlagen in weit größerem Ausmaß Infraschall aussenden! Es gibt mittlerweile im internationalen Bereich Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Bei eventuellen Havarien wie z.B. Brände von WKA's entstehen Dämpfe, die krebserregend sind. Dies stellt für mich eine zusätzliche Gefahr dar, die mir Angst bereitet.	
670	3884-1446-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Gemäß Artikel 2 des GG sowie Artikel 3 der Thüringer Verfassung fordere ich, mit der Eingabe gegen W-7, mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein. Ich fordere den Bau der WKA zu untersagen, bis eine Gesundheitsstudie zu Auswirkungen von Windkraftanlagen und Infraschall auf die menschliche Gesundheit vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben ist und das Resultat zu gesundheitlichen Risiken feststeht und veröffentlicht wurde!	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die Norm DIN45680 ist von 1997! Das heißt aus einer Zeit, in der WKA's deutlich kleiner waren (ca. 80-100 m) und sich deutlich schneller drehten als heute. Die geplanten Windräder in W-7 sollen 240-270 m hoch werden!!! Es ist daher zu erwarten, dass diese Monsteranlagen in weit größerem Ausmaß Infraschall aussenden! Es gibt mittlerweile im internationalen Bereich <u>Forschungsergebnisse</u>, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Ich fordere und erwarte deshalb unter Berufung auf mein Grundrecht auf <u>körperliche Unversehrtheit</u> gemäß GG und der Thüringer Verfassung eine Ablehnung der geplanten WKA W-7. In anderen Ländern (z.B. Finnland) gibt es bereits Studien, die besagen, dass Infraschall bis zu 15 km zu spüren ist und gesundheitliche Auswirkungen hat. Bei einer 240-270 m hohen Anlage ist davon auszugehen, dass die gesundheitliche Belastung für den Menschen in so einer knappen Entfernung (ca. 1000 m) bedrohlich sein muss. Der Infraschall hat Auswirkungen auf den menschlichen Herzmuskel, der Körper steht unter Dauerstress mit den verschiedensten Stresssymptomen. Es gibt genügend Beispiele und Aussagen von Anwohnern anderer Gegenden, wo WKA's errichtet wurden. Sie als Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde müssen sich darüber klar sein, dass jeder einzelne von Ihnen, welcher einen positiven Bescheid bzgl. W-7 bzw. allen Windrädern aussteht, persönlich in Haftung genommen werden kann! Wenn ich oder jemand meiner Familie auf Grund des Infraschalls erkrankt, werde ich weitere rechtliche Schritte gegen Sie einleiten! „Der ungehemmte Ausbau der Windkraft hat sich schon jetzt zu einer extremen Umweltbelastung entwickelt. Die Lärmerzeugung durch die immer größeren Rotoren wurde zur unerträglichen Belastung für die Menschen, die im Wirkungsbereich dieser Anlagen leben müssen.“ Dies wurde im Energiepolitischen Manifest des <u>EIKE</u> – Europäisches Institut für Klima und Energie im Februar 2014 festgestellt!!! Auf S. 28 „Die Energiewende ist schon gescheitert.“ „Ende Februar 2014 forderte bereits eine von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Forschung und Innovation“ in ihrem Jahresgutachten das EEG komplett abzuschaffen.“ Siehe S.3	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Bei eventuellen Havarien wie z.B. Brände von WKA's entstehen Dämpfe die krebserregend sind. Dies stellt für mich eine zusätzliche Gefahr dar, die mir Angst bereitet.	
671	3885-1447-001	Ich erhebe Einspruch gegen das im 2. Entwurf des Ostthüringer Regionalplans vorgesehene Windvorranggebiet W-7 und dem Bau von Windkraftanlagen im Wald. Gesundheit: <u>Gemäß Artikel 2 des GG, sowie Artikel 2, Abs. 4 als Schwerbehinderter und Artikel 3 Abs. 1 der Thüringer Verfassung</u> fordere ich, mit der Eingabe gegen W-7, mein Recht auf Leben und <u>körperliche Unversehrtheit</u> ein. Ich fordere den Bau der WKA zu untersagen, bis eine Gesundheitsstudie zu Auswirkungen von Windkraftanlagen und Infraschall auf die menschliche Gesundheit vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben ist und das Resultat zu gesundheitlichen Risiken feststeht. Die geplanten Windräder in W7 sollen 240 m hoch werden. Es ist daher zu erwarten, dass diese Monsteranlagen in weit größerem Ausmaß <u>Infraschall</u> aussenden. Studien aus <u>Finnland</u> haben dies nachgewiesen und auch eine Zusammenfassung nationaler wie internationaler Erfahrungen, die zusammengestellt wurden von Prof. Dr. Werner Mathys aus Münster, zeigen dies auf.	
672	3886-1448-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Gemäß Artikel 2 des GG und Artikel 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen fordere ich, mit der Eingabe gegen W-7, mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein. Ich fordere den Bau der WKA zu untersagen. Ich fordere den Bau der WKA zu untersagen, bis eine unabhängige Gesundheitsstudie zu Auswirkungen von Windkraftanlagen und Infraschall auf die menschliche Gesundheit vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben ist und das Resultat zu gesundheitlichen Risiken feststeht sowie veröffentlicht wurde! W7 ist ca. 1000 m von meinem Grundstück geplant und ich muss mit <u>gesundheitlichen Beeinträchtigungen</u> durch Infraschall rechnen. Es gibt mittlerweile internationale Forschungsergebnisse (z.B. <u>Finnland</u>), in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Der <u>Infraschall</u> hat Auswirkungen auf den	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		menschlichen Herzmuskel, der Körper steht unter Dauerstress mit den verschiedensten Stresssymptomen.	
673	3887-1449-004	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere und erwarte deshalb unter Berufung auf mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß GG die Versagung der Errichtung der geplanten WKA W-7. Gemäß <u>Artikel 2 des GG</u> fordere ich, mit der Eingabe gegen W7, mein Recht auf <u>Leben und körperliche Unversehrtheit</u> ein. Ich fordere den Bau der WKA zu untersagen, bis eine Gesundheitsstudie zu Auswirkungen von Windkraftanlagen und Infraschall auf die menschliche Gesundheit vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben ist und das Resultat zu gesundheitlichen Risiken feststeht und veröffentlicht wurde! Es gibt mittlerweile im internationalen Bereich Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit <u>gesundheitlichen Folgen</u> zu rechnen ist. Es ist bereits bekannt, dass Rinder, deren <u>Ställe</u> sich in Nähe von WKA's befinden, bei Geburten eine Häufigkeit an Missbildungen aufweisen. Können Sie dafür die Verantwortung übernehmen und mir versprechen, dass dies bei menschlichen Geburten nicht passiert? Ich bin jung und möchte später gern eine Familie gründen. Am Arbeitsplatz gelten für Schwangere 1000m Entfernung zu Schall- und Infraschallquellen. Wie kann es sein, dass dies bei Wohnbebauungen nicht genügend berücksichtigt wird sondern nur im Arbeitsrecht??	
674	3891-1454-004	Einspruch gegen das im Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 Großsaara [wegen Infraschall] Es gibt mittlerweile im internationalen Bereich ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit <u>gesundheitlichen Folgen</u> zu rechnen ist. Wir fordern und erwarten unter Berufung auf unser Grundrecht auf <u>körperliche Unversehrtheit</u> gemäß Grundgesetz und Thüringer Verfassung die Versagung der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten zwei WKA stellt für uns eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	
675	3889-1452-009	Einspruch gegen o.g. Plan und Planungen [W-7]. Die vorliegenden Planungen lassen nicht erkennen, dass die Belange der körperlichen Unversehrtheit und der Schutz der künftigen Generationen und der Tiere mit ihren natürlichen Lebensgrundlagen [Artikel 20a GG] als verfassungsmäßiges Grundrecht berücksichtigt wurden.	
676	3892-1455-002	Wir erheben Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7, weil wir persönlich betroffen sind. Wir fordern, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Verfassung der Bundesrepublik Grundrechte, <u>Artikel 2</u> (Persönliche Freiheitsrechte). Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. II. Der Bund und die Länder <u>Artikel 20a</u> [Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere] Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.	
677	3892-1455-001	Wir erheben Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 [wegen gesundheitlicher Bedenken] Wir sehen die Fürsorgepflicht der gesetzlich gewählten Vertreter nicht gegeben. Wir sehen keinerlei Hinweise, dass die geplanten riesigen Windenergieanlagen den Vorgaben der Leitlinien für Umgebungslärm der Weltgesundheitsorganisation entsprechen. Sollten zukünftig Forschungsergebnisse wie u.a. des <u>Robert Koch Institutes</u> zum Thema „Inf-raschall“ auch in Deutschland anerkannt werden, beteiligen wir uns an einer Sammelklage.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
678	267-1182-008	Ich bitte im Zuge des Beteiligungsverfahrens um eine erneute und genaue Überprüfung der zuvor aufgestellten Kriterien (siehe „Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie“ nach Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.1018) hinsichtlich meiner Einwände und gegebenenfalls eine Ablehnung und Streichung des Windvorranggebietes W-7 Großsaara aus dem Regionalplan. Ein Ausgang des Prüfverfahrens für das Vorranggebiet W-7 mit einer Ablehnung für die Eignung der Fläche ist auch hinsichtlich der <u>gesundheitlichen</u> Auswirkungen auf die Menschen im Umland zu untersuchen. Es gilt rechtlich das <u>Vorsorgeprinzip</u> zur Vermeidung potentieller physischer wie psychischer Schäden, auch wenn der kausale Zusammenhang zwischen verursachender Technik und Folgeschädigung noch nicht eindeutig wissenschaftlich nachgewiesen ist, sondern aktuell vermutet und deshalb geprüft wird. Siehe auch: Leopoldina-Stellungnahme zum Thema Vorsorgeprinzip: „Bei der Bewertung gesundheitlicher Folgen [...] sind viele Faktoren zu berücksichtigen und auf manche Fragen gibt es noch keine letztgültige Antwort. [...] Den Rahmen steckt das europaweit gültige Vorsorgeprinzip ab, das denkbare Belastungen für Umwelt und menschliche Gesundheit im Voraus vermeiden oder weitgehend verringern will.“ (Ad-hoc Stellungnahme „Saubere Luft“, 5. 4, National Akademie der Wissenschaften Leopoldina, April 2019). Hierbei kann man sich auf europäisches und deutsches Recht berufen, in dem das Vorsorgeprinzip aufgeführt wird, u.a. in <u>Artikel 20a Grundgesetz</u>: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ und Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ In <u>Artikel 191</u> des Vertrags über die Arbeitsweisen der Europäischen Union wird in Abs. 1 der „Schutz der menschlichen Gesundheit“ als Maxime für die Umweltpolitik angeführt. In Abs. 2 wird konkretisiert:	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Der Regionalplan bewegt sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und muss öffentliche und private Belange gegeneinander sowie untereinander abwägen. Dazu gehört jedoch nicht die Berücksichtigung individueller Schutzbedürfnisse, welche den Rahmen der Rechtsvorschriften überschreiten. Ohnehin werden die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte im Rahmen der Genehmigung geprüft und nicht vom Plangeber. Die bereits vom Plangeber großzügig (siehe Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Anlage 1Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 ff.) festgelegten Siedlungspuffer bzw. -abstände zu einem Windvorranggebiet (u.a. 850 bis 1.000 m zum Siedlungsgebiet, 2.500 m zum Kurgebiet) dienen dazu, die Schallimmissionswirkungen von vorneherein weit unter die Wahrnehmungsschwelle des Menschen zu reduzieren. Eine moderne Windenergieanlage erzeugt durchschnittlich 40 dB im Infraschallbereich bei einer Entfernung von 500 m. Erst bei Schalldruckpegeln über 130 dB konnte in Laboruntersuchungen festgestellt werden, dass eine hohe und längere Intensität sich ermüdend, Angst auslösend und konzentrationsmindernd auswirken kann und eine anhaltende Exposition eine Beeinträchtigung des Gleichgewichts bewirkt. In einer Studie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurde festgestellt, dass die Infraschallimmission (bei einer Infraschallfrequenz von 5 Hz) in einem fahrenden Auto (130 km/h), um ein vielfaches höher liegt als in nächster Umgebung einer Windenergieanlage. Die gemessenen Werte im Auto lagen im Schalldruckpegelbereich von 88-92 dB, jedoch bei einer eingeschalteter 2,4-MW-Anlage bei rund 45 dB in 185 m Entfernung. In einer Entfernung von 650 m konnten keine signifikanten Unterschiede mehr zu einer ein- oder abgeschalteten Situation der Anlage festgestellt werden. Regelmäßig wird – bezüglich des Infraschalls – auf das Gebot der körperlichen Unversehrtheit hingewiesen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Schutzzumfang ist inhaltsgleich mit dem des § 5 Abs. 1 BImSchG, denn in dieser immissionsschutzrechtlichen Spezialregelung wird bestimmt, was als nicht

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		"[...] Sie [die Umweltpolitik der Union, Anm. d. Verf.] beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, [...]" für Windenergieanlagen gibt es eine Vielzahl von Berichten über gesundheitlich Geschädigte, die eine Ursache ihrer Erkrankungen auf den Betrieb von WEA in unmittelbarer Nähe zum Wohnort oder der Arbeitsstätte sehen. Erste wissenschaftliche Veröffentlichungen von Vorstudien und Studienplanungen sind publiziert. Unter anderem fand eine finnische Studie gesundheitliche Beschwerdebilder häufiger bei Menschen, die in der Nähe von Anlagen wohnten, als bei Menschen, die nicht in der ihrer Nähe leben, obwohl erstere zumeist ihre Beeinträchtigungen bislang nicht den WEA als Ursache zuschrieben. Für die Durchführung der Studie fanden die Leiter Formulierungen in ihrem Fragebogen, die keine Kausalitäten zuließen. Die Probanden wussten nicht, dass die Studie auf die Folgen der Windenergie abzielte. (Quelle: https://syte.fi[...];e ngl. Übers.: https://suomenymparistoterveys.files.wordpress.com[...]) Als einen verursachenden Faktor von Schäden sollte man den <u>Infraschall</u>, der durch die Schwingungen der Anlagenflügel entsteht, weiter untersuchen. Einfache Messungen auf dem Feld sollten dem Gesetzgeber nicht ausreichen, da der Wirkungsort für die Schädigungen zumeist in den Wohnhäusern der Betroffenen liegt. <u>Infraschall</u> kann durch die Bausubstanz in die Gebäude eindringen. Die meisten menschenverursachten Quellen für Infraschall sind nachts in der sogenannten Ruhe- und Regenerationsphase aus, natürliche Quellen weisen Schwankungen in ihrer Intensität auf, aber der Infraschall der Windenergieanlagen stellt eine anhaltende und monotone Quelle dar, die durch ihre Dauereinwirkung auf den menschlichen Körper entsprechend anders zu werten ist. Beschriebene Symptome umfassen u.a. Schlafentzug, Schwindeligkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Beeinträchtigung des Sehvermögens, Herzrasen, Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit Zittern, Beklemmung, Reizbarkeit, Übelkeit, Furcht, oder Brustdruck (entnommen: „Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - Wie ist der internationale Stand des Wissens?“ Dr. med. Bernhard Voigt, Gaggenau-Freiolsheim). Neben Einwirkungen auf den Vestibularapparat (Gleichgewichtsorgan) und das Innenohr, können auch die inneren Organe durch Infraschall beeinflusst bzw. geschädigt werden. Untersucht wurden zuletzt: - Menschliche Herzmuskelzellen im Labor (Prof. Vahl, Universitätsmedizin Mainz: Vahl CF, Ghazy A, Chaban R: Are there harmful effects	mehr hinnehmbare schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Ein Verstoß insoweit kann durch die vom Plangeber festgelegten Mindestabstände zu Siedlungen nicht festgestellt werden. Der vorherrschende Meinungsstand in der Wissenschaft, welcher die Rechtsprechung folgt, ist, dass Infraschall bei einem Schalldruckpegel erst von mindestens 68,5 dB negative Auswirkungen auf den Menschen haben kann. Dies wird, wie bereits oben dargestellt, durch Windenergieanlagen nach den vom Plangeber festgelegten Siedlungsabständen, nicht erreicht. Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1. GG liegt demnach nicht vor. Bezugnehmend auf vermeintliche gesundheitliche Auswirkungen von Windenergieanlagen wird häufig auf das Vorsorgeprinzip und die Agenda 21 der Vereinten Nationen (Rio de Janeiro 1992) hingewiesen. Die Bedenken bezüglich des Vorsorgeprinzips (Art. 20a GG) können zu keiner Planänderung der Vorranggebiete Windenergie führen. Das Vorsorgeprinzip – mögliche Belastungen und Schäden der Umwelt und des Menschen bereits im Voraus erkennen und vermeiden – wurde bereits in den 1970er Jahren in der Bundesrepublik politisch diskutiert und fand 1982 in der UN-Generalversammlung beschlossenen Weltcharta für die Natur Konferenz den Eingang in einer internationalen Richtlinie. In der Agenda 21 (Kapitel 35 Absatz 3) der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, 1992) wurde das Vorsorgeprinzip konkretisiert. Mit unterschiedlichen Wortlauten ist das Vorsorgeprinzip in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen sowie in verschiedenen nationalen Gesetzen eingegangen. Das Vorsorgeprinzip wurde durch den Maastrichtvertrag (1992 beschlossen, 1993 in Kraft getreten) in Europarecht überführt und findet sich beispielsweise in Art. 191 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wieder. Durch den Art. 20a im Grundgesetz sind die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Klimaschutzes nach dem Vorsorgeprinzip im Jahre 1994 verfassungsrechtlich in Rahmen gesetzt worden. Somit muss der Plangeber den Umweltschutz in Bezug auf den Klimaschutz und damit auch der Förderung der erneuerbaren Energien hinreichend und vorsorglich Rechnung tragen. Die Förderung erneuerbarer Energien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch Art. 20a GG eine Staatszielbestimmung und führt daher zu keiner Streichung eines Vorranggebietes. Ganz im Gegenteil ist der Art. 20a GG eine verfassungsrechtlich hervorgehobene Grundlage für die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas und dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen. Darüber hinaus ist dieser Artikel ein

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		caused by the silent noise of infrasound produced by windparks? An experimental approach. Thorac cardiovasc Surg. 2018; 66 (5 01): 1—110.) hierbei fanden Kontraktionskraftreduktionen von bis zu 20% bei isolierten Herzmuskelpräparaten; - sowie Gehirne von Probanden im fMRI (Prof. Kühn, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf Weichenberger M, Bauer M, Kühler R, et al.: Altered cortical and subcortical connectivity due to infrasound administered near the hearing threshold — Evidence from fMRI. PLOS one 2017; 12 (4): e0174420.) • mit veränderten Aktivitäten "[...] im superioren temporalen Gyrus für die sekundäre Hörverarbeitung [...]", "[...] im anterioren cingulären Kortex, der üblicherweise aktiv ist, wenn Konfliktsituationen verarbeitet werden [...]" und „Drittens ist auch die rechte Amygdala beteiligt, die für Stress und Emotionsverarbeitung wichtig ist.“ (Quelle: Lenzen-Schulte, M. & Schenk, M.: Windenergieanlagen und Infraschall: Der Schall, den man nicht hört. Dtsch Arzteb. 2019; 116(6): A-264) Auffallend ist, dass die Symptome der Betroffenen und Studien in ihren Lokalisationen übereinzustimmen scheinen. Nach dem <u>Vorsorgeprinzip</u> besteht hier also Handlungsbedarf seitens der Wissenschaft, insbesondere der Medizin, und der gesetzgeberischen Gewalt im Land und in Europa. (Siehe UB, Seite 174, Zus. Begründung) Da Infraschall die Bausubstanz von (Wohn-)Gebäuden durchdringt, ist eine Messung der Frequenzen innerhalb der Wohnräume erforderlich, um die Auswirkungen des Infraschall messen und analysieren zu können. Messdatenerhebungen auf dem freien Feld allein scheinen die Komplexität nicht hinlänglich abbilden zu können. Jede einzelne Veröffentlichung zu den Themen Infraschall und Gesundheit, Windenergie und Umwelt schließt mit dem dringenden Appell zu mehr Studien, da Hinweise auf störende Wirkungen gefunden werden, eine abschließende Bewertung jedoch noch nicht getroffen werden kann. Studienergebnisse werden in Gerichtsentscheidungen mit erwogen, jedoch scheinbar zeitverzögert und somit nicht immer auf dem aktuellsten Stand der Forschung. Ebenso werden Gerichtsurteile nur mit Verzögerung in der Planung neuer Anlagen berücksichtigt. Mit der Einführung und Etablierung von evidenzbasierter Wissenschaft mussten viele Expertenmeinungen und festgelegte Standards auf der	objektiv-rechtlich geschütztes Interesse (objektives Recht) und stellt auch keinen Staatszweck des Gemeinwesens, sondern eine sekundäre Staatsaufgabe dar. Folglich kann sich der Bürger auf diese Vorschrift nicht berufen, um sich gegen Umweltbeeinträchtigungen zu verteidigen oder eine Umweltleistung gerichtlich einzufordern. Als Verfassungsnorm verpflichtet die Staatszielbestimmung im Art. 20a GG die drei Staatsgewalten aber verbindlich, die Umwelt aktiv durch Gesetzgebung (z.B. EEG), Planung, Verwaltung, Rechtsprechung oder auch durch unmittelbare Aktivitäten (z.B. durch den Bau von Windenergieanlagen) zu schützen. Stopp des Bauvorhabens & Forderung weiterer Gesundheitsstudie: Eine grundsätzlich vollständige Verhinderung von Windenergieanlagen durch Nichtgenehmigung widerspricht dem geltenden Recht. Innerhalb dieses Rahmens besteht demgegenüber vielmehr ein entsprechender Rechtsanspruch auf die Errichtung von Windenergieanlagen unabhängig der Frage, wie groß der volks- oder privatwirtschaftliche Nutzen des zu genehmigenden Bauwerkes ist. Diese Frage wird im Übrigen auch bei anderen Bauplanungen nicht gestellt, die sich hinterher z.B. im Bereich Gewerbe oder Einzelhandel als Investruinen herausstellen könnten. Unter den genannten rechtlichen Rahmenbedingungen stellt Planung lediglich die Möglichkeit zur Verfügung, alles andere obliegt privaten Entscheidungen. In diesem Zusammenhang kann auch kein genereller Baustopp für Windenergieanlagen im Regionalplan erfolgen. Vielmehr hat der Freistaat die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG) über das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) dazu verpflichtet, Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (vgl. LEP 5.2.13 Satz 1). Erfolgt dies nicht bzw. ohne ein möglichst ausgewogenes, sachlich wie rechtlich korrektes Gesamtkonzept, können Windenergieanlagen flächendeckend beantragt und errichtet werden. Es gibt auch keinen plausiblen Grund zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen eine weitere Gesundheitsstudie zu fordern. Risiken, welche durch Windenergieanlagen ausgehen können, sind weitläufig bekannt sowie ausführlich erodiert und bereits maßgeblich in Rechtsvorschriften umgesetzt worden (siehe oben zu den Themen „Infraschall“ oder zum aktuellen „Interimsverfahren“ oder unten zu den Themen „Umwelt-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Grundlage von Expertenmeinungen revidiert werden – nicht nur in der Medizin. <u>Ein Experten-Postulat der (theoretischen) Übertragbarkeit der Messergebnisse von 2,4 Megawatt-Anlagen im freien Feld auf geplante 7 bis 8 Megawatt-Anlagen -eins zu eins- mit genau den gleichen Effekten auf Umwelt und Mensch in der Praxis, erscheint weit gegriffen.</u> Die Anlagen verändern sich praktisch in ihren Dimensionen: Größe, Material und Leistungsstärke. Damit ist ein verändertes Zusammenspiel der Kräfte nicht ausgeschlossen, wenn auch die Gesetze der Physik gleichbleiben. Die Geschichte der Wissenschaftstheorie ist gefüllt mit Beispielen für Messfehler durch zuvor latente oder unberücksichtigt Einflussgrößen bzw. Störvariablen mit einem entsprechenden Einfluss auf die Reliabilität der Daten und Validität der abgeleiteten Aussagen. Fakten schaffen durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in weiten Teilen Thüringens und anschließendes Feststellen, was alles geschädigt wird, widerspricht dem Vorsorgeprinzip der Politik für den Schutz von Mensch und Umwelt.	bundesamt“, „Robert Koch-Institut“, „Dänische Studie“ oder Link zur Dokumentation bezüglich Infraschall der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags). Robert Koch-Institut Studie: Der vom Robert Koch-Institut veröffentlichte Artikel „Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland“ stammt aus dem Jahr 2007 und ist lediglich ein Mitteilungsschreiben der Kommission „Methode und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“. Es handelt sich hierbei nicht um eine wissenschaftliche Studie mit langjährigen Untersuchungen, sondern lediglich um eine Repetition bereits veröffentlichter Studien, um den gegenwärtigen Wissensstand zu evaluieren („Statusbericht“). Die Autoren der Kommission schreiben: „Infraschall wird lästig, wenn er deutlich wahrnehmbar ist“. Das Infraschall bereits ab einer Entfernung von knapp unter 200 m zu einer Windenergieanlage selbst für hoch empfindliche Personen nicht wahrnehmbar sein kann, beweist die LUBW knapp 10 Jahre später (vgl. https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/bericht-tieffrequente-gerausche-und-infraschall-von-windkraftanlagen-und-anderen-quellen-veroeffentlicht-). Bei einer Frequenz von 5 Hz ist Infraschall laut dem Gutachten der Kommission des Robert Koch-Instituts bei einem Schalldruckpegel von etwa 110 dB wahrnehmbar. Außerordentlich sensible Personen haben eine Wahrnehmungsschwelle von circa 10 dB niedriger (siehe S. 1583 der Empfehlung der Kommission des Robert Koch-Instituts). Die LUBW stellt in ihrer Studie fest, dass eine 2,4 MW Anlage in einer Entfernung von 185 m einen Schalldruckpegel von 45 dB emittiert im Frequenzbereich von 5 Hz (LUBW Studie S. 40f.). Mehrfach verweisen die Autoren des Robert Koch-Instituts in ihrem Bericht darauf hin, dass die untersuchten Studien z.B. bei „sehr hohem Schalldruck“, „Exposition weit oberhalb der Hörschwelle“, „an oder über der Wahrnehmungsgrenze“ Beschwerden nachweisen konnten. Geflissentlich wird dabei von den Einreichern, oder den Quellen der Einreicher, ignoriert, dass die Exposition im Infraschallbereich einer Windenergieanlage um ein Vielfaches unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt. Am Ende ihrer Empfehlung kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass nicht alleine der Infraschall, sondern das gesamte tieffrequente Schallspektrum (0 – 200 Hz) untersucht werden muss, vor allem „Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastungen von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen).“ Windenergieanlagen werden nicht weiter aufgeführt, da bereits eine
679	1231-1430-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt der WKA. Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten zwei WKA stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Gemäß Artikel 2 des GG fordere ich, mit der Eingabe gegen W-7, mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein. Ich fordere den Bau der WKA zu untersagen, bis eine <u>Gesundheitsstudie zu Auswirkungen von Windkraftanlagen und Infraschall auf die menschliche Gesundheit vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben ist und das Resultat zu gesundheitlichen Risiken feststeht.</u> Die geplanten Windräder in W-7 sollen 270 m hoch werden. Es ist daher zu erwarten, dass diese Monsteranlagen in weit größerem Ausmaß <u>Infraschall</u> aussenden. Die Auswirkungen im tiefstfrequenten Bereich (Infraschall) sind im vorgelegten Antrag überhaupt nicht berücksichtigt. Mir ist bekannt, dass in diesem Bereich bisher keine Norm besteht, nach der geurteilt werden	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		kann. Weiterhin bestätigen <u>zahlreiche ausländische Untersuchungen</u> eine Gefährdung. Das <u>Umweltbundesamt</u> ist zur Auffassung gekommen, dass hier noch erheblicher Forschungsbedarf besteht. Auch aus diesem Grund beantrage ich, den vorgelegten Antrag gar nicht zu genehmigen, da eine Gefährdung meiner Gesundheit durch Infraschall durchaus gegeben sein kann. Die Lärmgrenzen sind den Angaben im Antrag zufolge nicht weit von meinem Wohnort und nur äußerst knapp eingehalten. Einige Dinge kann ich dem Schallgutachten überhaupt nicht entnehmen. Da inzwischen viele Fälle bekannt sind, in denen <u>Bürger durch Schall von Windkraftanlagen beeinträchtigt sind</u>, und der vorgelegte Antrag in diesem Punkt unvollständig erscheint, beantrage ich, den Antrag gar nicht zu genehmigen, jedoch zumindest, das Schallgutachten durch eine unabhängige Gutachterfirma nochmals intensiv prüfen zu lassen und auch diese Prüfung offenzulegen. Windkraftträder produzieren außer Energie auch <u>Infraschall</u>. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Errichtung der WKA's. Es gibt mittlerweile im internationalen Bereich ausreichend <u>Forschungsergebnisse</u>, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Ich fordere und erwarte deshalb unter Berufung auf mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß GG die Versagung der Errichtung der geplanten WKA W-7. In anderen Ländern (Finnland, Dänemark) gibt es bereits Studien, die besagen, dass Infraschall bis zu 15 km zu spüren ist und gesundheitliche Auswirkungen hat. Bei einer 270 m hohen Anlage ist davon auszugehen, dass die gesundheitliche Belastung für den Menschen in so einer knappen Entfernung (ca. 1000 m) bedrohlich sein muss. Der Infraschall hat Auswirkungen auf den menschlichen Herzmuskel, der Körper steht unter Dauerstress mit den verschiedensten Stresssymptomen. Es gibt genügend Beispiele und Aussagen von Anwohnern anderer Gegenden, wo WKA's errichtet wurden.	Seite vorher konstatiert wurde: „[...] die festgestellten Infraschallpegel von Windkraftanlagen [liegen] unterhalb der normalen Wahrnehmungsschwelle.“ 10 Jahre später aktualisierte die Robert Koch-Institut Kommission „Umweltmedizin“ ihre Mitteilung in einem neuen Papier („Gesundheitliche Bewertung von Maßnahmen und Energieträgern im Rahmen der Energiewende aus umweltmedizinischer Sicht“). Unter der Berücksichtigung der neuen Studien aus Baden-Württemberg (LUBW) sowie Bayern, „kann davon ausgegangen werden, dass WEA zwar Infraschall emittieren, die gemessenen Werte jedoch unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und der Schall ab einer gewissen Entfernung zur WEA eher auf andere Quellen (z.B. Wind, Verkehr) zurückzuführen ist.“ Finnische Studie: Die von Einreichern genannte „Finnische Studie“ zum Thema Infraschall („Pilottitutkimus osoittaa infraäänihaitan vähenevän merkittävästi vasta yli 15 kilometrin päässä tuulivoimaloista“) wurde von einer Organisation namens „Finnish Association for Environmental Health (SYTe)“ im Jahr 2016 verfasst. Die Seite der SYTe ist lediglich ein Blog und keine anerkannte wissenschaftliche Institution. Bei näherer Betrachtung des Artikels fällt auf, dass als Referenz stets die Firma „Aunio Group“ genannt wird. Mit Verwendung eines Spektrogramms wird der Infraschall einer Windenergieanlage dargestellt. Die Ergebnisse zeigen jedoch auch, dass Wind in einer Entfernung von 15 km ebenso messbar (nicht spürbar) ist und ebenso Infraschall emittiert. Eine wissenschaftlich neutrale und folgerichtige Schlussfolgerung wäre, dass geschilderten Krankheitssymptome auch vom Wind stammen können. Einen Zusammenhang zwischen Infraschall-Messergebnissen und Krankheitssymptomen liefert die Studie nicht. Auch die im Artikel beschriebenen Messungen wurden von der Firma "Aunio Group" erstellt. Es gibt keine wissenschaftliche Studie bezüglich der Messergebnisse bzw. der Messgeräte. Inwiefern diese beworbenen Infraschallmessgeräte überhaupt geprüft, verifiziert oder offiziell zugelassen sind, wird aus der Firmenwebseite nicht ersichtlich. Die Firma verkauft lediglich einen Service, und zwar Infraschallmessungen. Wie oben bereits genannt, wird Infraschall eben auch durch Klimaanlagen, Heizanlagen, Biogasanlagen, aber auch durch Wind und Meeresbrandungen erzeugt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Der Windpark beeinträchtigt mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil: Die Risiken durch Infraschall bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt wurden (Beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben. Das <u>Robert-Koch-Institut</u> hält daher weitere Untersuchungen für erforderlich). Lärm und Lichteffekte vor allem nachts, das Risiko von Herz-Kreislaufkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen können.	Bereits seit 2004 forscht das BGR (siehe ab Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-001 in diesem Dokument) bezüglich der Ausbreitung des Infraschalls. Es ist bereits hinlänglich bekannt, dass Infraschall sich über viele Kilometer ausbreiten kann. Die vermeintliche Finnische Studie hat demnach „nichts Neues“ zutage gefördert. Auf den offiziellen Seiten des Finnischen Gesundheitswesens ("Ministry of Social Affairs and Health" oder "National Institute for Health and Welfare") sind keine Studien oder Artikel bezüglich Infraschalls eingetragen. Dänische Studie:
680	1463-1490-002	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7. Spätestens, wenn man sich die enorme Höhe der möglichen WEA in unserer Landschaft vorstellt, muss man sich mit dem Thema beschäftigen und zu dem Schluss kommen, dass hier einige Fakten nicht oder falsch berücksichtigt wurden. Mögliche Höhe 240 m (zukünftig evtl. auch 270 m). Die Aussichtsplattform des Berliner Fernsehturmes befindet sich in nur 202 m Höhe. Siedlungsbereiche besitzen durch ihre Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie erholungswirksame Teile des Freiraumes eine besondere Bedeutung. Dabei gilt den Schutzgütern <u>Landschaft</u> (incl. Wald!) und Klima/Luft besondere Beachtung. Zitat: Seite 20 (<u>Umweltbericht</u>) „...Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Lärm und Schattenwurf können von Windenergieanlagen ausgehen. Die derzeit in Thüringen errichteten Anlagen haben in der Regel eine Gesamthöhe von 200 m. Damit können insbesondere Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter, Biologische Vielfalt/Fauna/Flora verbunden sein. Allerdings sollen in den Genehmigungsverfahren die neuen Anlagenhöhen entsprechend beurteilt worden sein, so dass auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht von zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden kann. Permanenter Lärm, welcher sich durch Schall und Infraschall bemerkbar macht. Die gesundheitlichen Auswirkungen dieser gewaltigen Anlagen, noch dazu in Gemeinschaft von mindestens 4 Anlagen, sind bei einem Abstand von 800 m bis Markersdorf und 1000 m bis Saara und Geißen nicht zu verantworten!	Die groß angelegte Dänische Studie, welche durch Einreicher benannt wurde, kommt bezüglich der Auswirkungen auf das Herz-Kreislauf-System zu keinem neuen, signifikanten Ergebnis. Unter anderem wurde festgehalten, dass typische, hörbare Windturbinenemissionen deutlich niedriger sind als Verkehrslärm, aber Letzteres als weniger ärgerlich betrachtet wird. Es konnten keine Zusammenhänge zwischen einer nächtlichen Exposition durch Windturbinenemissionen im Freien oder im Inneren einer Wohnung bezüglich Krankenhausaufenthalte, Schlaganfall oder Tod ermittelt werden. Lediglich bei sehr hohen Werten außerhalb des Wohnraums wurde ein erhöhtes Risiko beobachtet einen Schlaganfall zu erleiden, indes ging das Risiko für einen Herzinfarkt zurück. Die Autoren schreiben daraufhin selbst, dass ihnen kein plausibler biologischer Mechanismus bekannt ist, der eine Schutzwirkung vor Herzinfarkt bei einer erhöhten Exposition durch Windturbinenemissionen erklärt. Zudem ist festzuhalten, dass die groß angelegte Dänische Studie keine Untersuchung bezüglich des Infraschalls vornimmt, sondern lediglich den niederfrequenten Schallbereich betrachtet. Neben Herzinfarkt-, und Schlaganfallrisiko wurden noch der Bluthochdruck sowie Belastungen auf Schwangerschaften analysiert. Auch hier fanden die dänischen Forscher keinen Zusammenhang zwischen einer nächtlichen Exposition durch Windturbinenemissionen im Freien oder im Innenbereich und der Einnahme von Antihypertonika oder negativen Geburtsergebnissen. Überprüfung sämtlicher Studien: Es ist nicht Aufgabe des Plangebers jede einzelne angeführte Studie zu berücksichtigen. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags hat vor kurzem eine Vielzahl an aktuellen Studien zu Wirkungen des Infraschalls vor allem auf den Menschen untersucht und in einem Bericht ausgewertet. Weltweit wird in vielen Ländern bezüglich Infraschall und dessen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Es ist davon auszugehen, dass die an den Rotorblättern vorhandene Geschwindigkeit von bis zu 400 km/h nicht nur für Fauna und Flora, sondern auch bei Menschen schwere noch nicht erforschte Schäden nach sich ziehen. <u>Infraschall</u> wird nicht untersucht, nicht richtig gemessen und nicht in gesetzlichen Vorschriften verankert – also gibt es ihn nicht??? Zahlreiche anerkannte deutsche und ausländische Ärzte haben über die <u>gesundheitsschädigende</u> Wirkung geschrieben und diese nachgewiesen. In einer neuen <u>finnischen Studie</u> haben Wissenschaftler Infraschall noch in 15 km Entfernung nachgewiesen. In den USA und Russland wurde er für militärische Zwecke erprobt und eingesetzt und nur weil es durchschnittlich „nur 30% der Menschen“ schädigt, wieder vernachlässigt. Ich fordere, entsprechend GG der BRD, Artikel 2 und 20a sowie Thüringer Verfassung, Artikel 3, Abs 1 der Gesundheit der Bürger den Vorrang zu geben und das W7 zu streichen!	Wirkung auf den Menschen geforscht. Es gibt jedoch bisher keine stichhaltigen Beweise für schädliche Auswirkungen, so der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags. Zum Beispiel stellt das Umweltbundesamt in der „Machbarkeitsstudie zu den Wirkungen von Infraschall“ fest, „dass es im Bereich unterhalb 20 Hz [also im Infraschallbereich] und 70 dB [Schalldruckpegel] keine Hinweise auf negative Auswirkungen gibt. Üblicherweise emittieren Windenergieanlagen bei einem Abstand von 1000 m Schalldruckpegel deutlich unterhalb von 45 dB. Ein sogenanntes „Monitoring“ des Menschenschutzes findet demnach statt. Ergebnisse und Erkenntnisse fließen üblicherweise auch in die aktuelle Rechtsprechung ein. Es ist nicht Aufgabe des Plangebers jegliche Studie bezüglich unterschiedlichster Auswirkungen zu analysieren, sondern seine Planung nach der geltenden Rechtsprechung auszuformen. Link zur Dokumentation der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags: <https://www.bundestag.de/resource/blob/657038/d7c8d4ed477ede95f599f77759e027a4/WD-8-099-19-pdf-data.pdf> Aussagen des Umweltbundesamtes: Das Umweltbundesamt hat keine Studie veröffentlicht, die auf gesundheits-schädliche Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen abzielt oder diese in irgendeiner Form nachweist oder beschreibt. Nach einer Studie des Umweltbundesamtes von 2014 über Beschwerden durch Infraschall waren die häufigsten Quellenarten im Bereich der Energieerzeugung: • Raumluftechnische Anlagen (wie Klimaanlage) (22,8 %) • Wärmepumpen (9,3 %) • Biogasanlagen (8,4 %) • Blockheizkraftwerke (6,5 %) • Windenergieanlagen (3,3 %). Windenergieanlagen führen zu einer siebenfach geringeren Anzahl von Beschwerdeanmeldungen, als raumluftechnische Anlagen. So heißt es weiter: „Zur praktischen Konfliktvermeidung und Verbesserung der Wohnqualität im Hinblick auf Infraschall und tieffrequente Geräusche wären daher vorrangig Forschungen über Wärmepumpen, Kälte- und Klimaanlage, Lüftungs- und Heizungsanlagen im Wohnungsumfeld geeignet.“ Windenergieanlagen werden nicht aufgezählt. Ein aktuelleres Positionspapier (2016) des Umweltbundesamtes kommt zu dem Ergebnis, dass nach den derzeit vorliegenden wissenschaftlichen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Erkenntnissen zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nichts entgegensteht. Erst vor wenigen Monaten bestärkte das Umweltbundesamt seine Position (2019) und bekräftigt den Ausbau der Windenergie indem die, ihrer Meinung nach, zu hoch angesetzten regionalplanerisch festgelegten Siedlungsabstände kritisiert werden: „Geeignete und konfliktarme Flächen für neue Windenergieanlagen sind bereits heute eine knappe Ressource. Pauschale Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung die weit über die Erfordernisse der TA Lärm hinausgehen, verringern diese knappe Ressource massiv. [...] Aus Sicht des Umweltbundesamts stellen pauschale Siedlungsabstände daher nicht nur ein ungeeignetes Instrument zur Steigerung der Akzeptanz gegenüber der Windenergienutzung dar, sondern sie gefährden eine erfolgreiche, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen berücksichtigende Umsetzung der Energiewende in substantieller Weise.“ Dementsprechend spielt der Infraschall für das Umweltbundesamt keine Rolle. Vielmehr werden Abstände von mehr als 5-600 m vom Umweltbundesamt in Frage gestellt und die Regionalplanungen kritisiert aufgrund der großzügig gewählten weichen Tabuzonen. Lenzen-Schulte, M. & Schenk, M.: Windenergieanlagen und Infraschall: Der Schall, den man nicht hört: Der erst kürzlich erschienene Artikel im Ärzteblatt ist lediglich eine Repetition bereits vorhandener Studien. Unter anderem wurde in dieser Abwägungstabelle (ab Anreg.-Nr. 12-795-001, Lfd. Nr: 617) auf den „nocebo“-Effekt verwiesen: „Negativeinformationen über Windräder [triggern] ungute Erwartungen und dies [verursacht] eher Symptome als der Infraschall selbst. Die Autoren des Artikels weisen in ihrem Bericht darauf hin, dass die untersuchten Studien z.B. bei hohen Expositionen („140 Dezibel und 8 Hertz“) oder „nah an der Hörschwelle“ Beschwerden nachweisen konnten. Laut einem Gutachten der Kommission des Robert Koch-Instituts (siehe oben) ist Infraschall z.B. im Frequenzbereich von 8 Hz bei einem Schalldruckpegel von etwa 100 dB wahrnehmbar. Die Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW 2016:40f.) stellt in ihrer Studie fest, dass eine 2,4 MW Anlage in einer Entfernung von 185 m einen Schalldruckpegel von 45 dB emittiert im Frequenzbereich von 5 Hz. Darüber hinaus stellen die Autoren Lenzen-Schulte & Schenk bei der Repetition einer Studie fest: „Es ist auch nicht gesagt, dass es sich stets um negative, die Gesundheit beeinträchtigende Effekte handelt [(bezüglich des

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Infraschalls)]. So zeigt beispielsweise eine der Arbeiten, dass sich unter der Einwirkung von Infraschall sogar das Arbeitsgedächtnis verbessert hat.“ Ohnehin beinhaltet jeder Fortschritt ein gewisses Maß an Ungewissheit, was jedoch nicht dazu führen darf, mit der Energiewende solange zu warten, bis die allerletzten Bedenken ausgeräumt sind. Zu diesem Zeitpunkt kann es für die Menschheit zu spät sein, wenn die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nicht jetzt konsequent umgesetzt, sondern immer weiter nach hinten geschoben wird. Ein allgemeines Lebensrisiko ist allen neuen Erfindungen eigen, so auch seinerzeit der Erfindung der Eisenbahn, von Flugzeugen, Mobiltelefone u.s.w., die von den meisten Menschen heute als Selbstverständnis anerkannt und genutzt werden. Kritik an Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch im Umweltbericht: Würden die Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut als erheblich definiert so sind potenziell erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter vorhanden. Die mögliche Erheblichkeit ist nicht durch Vorbelastungen der Umwelt oder die nachgeordnete Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen von Ermessensspielräumen relativierbar. Relevante Auswirkungen auf Schutzgebiete hinsichtlich ihrer Ziele sind nicht auszuschließen. Hierzu muss aber auch die Alternativbetrachtung herangezogen werden, welche methodischer Bestandteil des planerischen Konzeptes ist. Somit ist die Ermittlung und Bewertung voraussichtlich erheblicher Auswirkungen auch die Darstellung positiv zu beurteilender Umweltfolgen, z.B. Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und Kompensation der verbleibenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen. In diesem Fall stellt z.B. die Windenergie eine deutlich bessere Alternative dar, als die Kohleverstromung. Des Weiteren unterstützt die Windenergie die Zielvorgaben im Umweltbericht des Regionalplanes (siehe Seite 16f. Tabelle 8, u.a. Umweltziel 6). Beide Formen der Energiegewinnung (Kohle oder Wind) hätten als ausgewiesene Vorranggebiete erhebliche Umweltauswirkungen u.a. auf das Schutzgut Mensch. Der Unterschied ist, dass Windenergie die Umweltziele unterstützt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat nach umfassender Abwägung sich für einen Abstand zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen von in der Regel 1.000 m entschieden. Der Plangeber hat dabei

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			bundesweite Erkenntnisse und Erfahrungen sowie Rechtsprechungen berücksichtigt.
681	3835-1424-002	Aus persönlicher Betroffenheit heraus erhebe ich als Großmutter Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Großsaara-Hundhaupten-Markersdorf. Großsaara ist als Windvorranggebiet ungeeignet, weil es zu hoch bewertete Tabuzonen gibt. Gemäß Artikel 2 des GG fordere ich das Recht meiner Familie auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein in Verbindung mit GG Art. 14 (1) der Gewährleistung des Eigentums und GG 20a dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere. Ich fordere Sie auf den Bau der Windkraftanlagen zu untersagen bis klar ist ob meine <u>taub geborene schwerbehinderte Enkeltochter</u> mit GdB 100% und Cochlearimplantaten (d.h. zwei Magneten im Kopf implantiert) nicht von der WKA in irgendeiner Art gesundheitlich beeinflusst wird. Ihr Schlafzimmer ist weniger als 1000m von der geplanten Errichtung entfernt! Weiterhin sind gesundheitliche Risiken der menschlichen Gesundheit in Bezug auf den Infraschall insbesondere unter 20Hz durch eine lückenlose in Auftrag gegebene Studie von Bundes- und Landesamt für Umwelt im Resultat zu berücksichtigen. Durch den permanenten Infraschall und die Schwingungen im niedrigen Hz-Frequenzbereich ergeben sich unmittelbare Risiken für die <u>Aufschüttung des Hanges, auf dem das Wohngebiet</u> "Untere Gelänge" steht. Es gibt hinreichend Sendungen und Informationen von Betroffenen das Infraschall den Menschen und die Tiere krank macht.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Cochlearimplantate: Mit der Bekanntmachung der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG. im Amtsblatt für den Landkreis Greiz (Jahrgang 26 Nummer 7 vom 1. Juni 2019) ist der Anlagentypen bekannt. Es handelt sich hierbei um eine Anlage des Types Vestas V162-5,4 MW. Die Antragsunterlagen enthalten eine Vielzahl an Beschreibungen. Die Einreicher sollten aber auch Kontakt mit der Firma Vestas sowie UKA Meißen herstellen, um das spezifische Problem der schwerbehinderten Tochter zu erörtern. Es ist leider nicht möglich, dass der Plangeber alle Eventualitäten sowie Implantate von betroffenen Personen in der Region prüft. Das ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht machbar. Der Einreicher sollte Kontakt mit dem Projektierer aufnehmen und in einem persönlichen Gespräch auf die Schwerbehinderung sowie die verwendeten Implantate aufmerksam machen. Bezüglich niederfrequenter elektrischer Felder und deren Auswirkungen können sie sich auf dieser Seite vorinformieren: <https://www.suisse-eole.ch/de/windenergie/faq/belasten-windenergieanlagen-anwohnende-mit-elektrosmog-89/> Ab einem Abstand von 80 m scheinen elektrische Spannungsfelder unbedenklich zu sein. Art. 2 Abs. 2 und Art. 20a GG: Der Schutzzumfang des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist inhaltsgleich mit dem des § 5 Abs. 1 BImSchG, denn in dieser immissionsschutzrechtlichen Spezialregelung wird bestimmt, was als nicht mehr hinnehmbare schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Ein Verstoß insoweit kann durch die vom Plangeber festgelegten Mindestabstände zu Siedlungen nicht festgestellt werden. Der vorherrschende Meinungsstand in der Wissenschaft, welcher die Rechtsprechung folgt, ist, dass Infraschall bei einem Schalldruckpegel erst von mindestens 68,5 dB negative Auswirkungen auf den Menschen
682	3872-1431-001	Widerspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Windvorranggebiet W-7 Großsaara. Großsaara ist als Windvorranggebiet ungeeignet, weil es zu hoch bewertete Tabuzonen gibt. Ich rüge die Verletzung der Nachbarschaftsrechte (drittschützende Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 906, 1004 ff. BGB) durch nicht hinnehmbare Immissionen durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, bedrängende Wirkung, bauordnungsrechtliche Abstandsflächen, Grundwasserunterbrechung durch Betonfundament. Gemäß <u>Artikel 2 des GG</u> fordere ich das Recht meiner Familie auf <u>Leben und körperliche Unversehrtheit ein in Verbindung mit GG Art. 14 (1) der Gewährleistung des Eigentums und GG 20a</u> dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ich fordere Sie auf den Bau der Windkraftanlagen zu untersagen bis klar ist ob meine taub geborene schwerbehinderte Enkeltochter mit GdB 100% und Cochlearimplantaten (d.h. zwei Magneten im Kopf implantiert) nicht von der WKA in irgendeiner Art gesundheitlich beeinflusst wird. Ihr Schlafzimmer ist weniger als 1000m von der geplanten Errichtung entfernt! Weiterhin sind gesundheitliche Risiken der menschlichen Gesundheit in Bezug auf den Infraschall insbesondere unter 20Hz durch eine lückenlose in Auftrag gegebene Studie von Bundes- und Landesamt für Umwelt im Resultat zu berücksichtigen. Durch den permanenten Infraschall und die Schwingungen im niedrigen Hz-Frequenzbereich ergeben sich unmittelbare Risiken für die Aufschüttung des Hanges, auf dem das Wohngebiet "Untere Gelänge" steht.	haben kann. Dies wird durch Windenergieanlagen, nach den vom Plangeber festgelegten Siedlungsabständen, nicht erreicht. Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1. GG liegt demnach nicht vor. Bezugnehmend auf vermeintliche gesundheitliche Auswirkungen von Windenergieanlagen wird häufig auf das Vorsorgeprinzip und die Agenda 21 der Vereinten Nationen (Rio de Janeiro 1992) hingewiesen. Die Bedenken bezüglich des Vorsorgeprinzips (Art. 20a GG) können zu keiner Planänderung der Vorranggebiete Windenergie führen. Das Vorsorgeprinzip – mögliche Belastungen und Schäden der Umwelt und des Menschen bereits im Voraus erkennen und vermeiden – wurde bereits in den 1970er Jahren in der Bundesrepublik politisch diskutiert und fand 1982 in der UN-Generalversammlung beschlossenen Weltcharta für die Natur Konferenz den Eingang in einer internationalen Richtlinie. In der Agenda 21 (Kapitel 35 Absatz 3) der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, 1992) wurde das Vorsorgeprinzip konkretisiert. Mit unterschiedlichen Wortlauten ist das Vorsorgeprinzip in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen sowie in verschiedenen nationalen Gesetzen eingegangen. Das Vorsorgeprinzip wurde durch den Maastrichtvertrag (1992 beschlossen, 1993 in Kraft getreten) in Europarecht überführt und findet sich beispielsweise in Art. 191 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wieder. Durch den Art. 20a im Grundgesetz sind die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Klimaschutzes nach dem Vorsorgeprinzip im Jahre 1994 verfassungsrechtlich in Rahmen gesetzt worden. Somit muss der Plangeber den Umweltschutz in Bezug auf den Klimaschutz und damit auch der Förderung der erneuerbaren Energien hinreichend und vorsorglich Rechnung tragen. Die Förderung erneuerbarer Energien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch Art. 20a GG eine Staatszielbestimmung und führt daher zu keiner Streichung eines Vorranggebietes. Ganz im Gegenteil ist der Art. 20a GG eine verfassungsrechtlich hervorgehobene Grundlage für die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas und dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen. Darüber hinaus ist dieser Artikel ein objektiv-rechtlich geschütztes Interesse (objektives Recht) und stellt auch keinen Staatszweck des Gemeinwesens, sondern eine sekundäre Staatsaufgabe dar. Folglich kann sich der Bürger auf diese Vorschrift nicht berufen, um sich gegen Umweltbeeinträchtigungen zu verteidigen oder eine Umweltleistung gerichtlich einzufordern. Als Verfassungsnorm verpflichtet die Staatszielbestimmung im
683	3874-1434-003	Aus persönlicher Betroffenheit heraus erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Großsaara-Hundhaupten-Markersdorf und gegen weitere geplante Windkraftanlagen (WKA) im Umkreis. Großsaara ist als Windvorranggebiet ungeeignet, weil es zu hoch bewertete Tabuzonen gibt. Gemäß Artikel 2 des GG fordere ich mein und das Recht meiner Familie auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein in Verbindung mit GG Art. 14 (1) der Gewährleistung des Eigentums und GG 20a dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere. Ich fordere Sie, auf den Bau der Windkraftanlagen mindestens zu untersagen bis klar ist, ob meine taub geborene schwerbehinderte Tochter mit GdB 100% und Cochlearimplantaten (d.h. zwei Magneten im Kopf implantiert) nicht von der WKA in irgendeiner Art gesundheitlich beeinflusst wird. Ihr Schlafzimmer ist weniger als 1000m (eher 600m) von der geplanten Errichtung entfernt! Im Nachbarzimmer ist Ihre etwas ältere Schwester ebenfalls und meine Frau und ich im Weiteren von den Immissionen betroffen. Es gibt gesundheitliche Risiken der menschlichen Gesundheit in Bezug auf den Infraschall insbesondere unter 20Hz durch eine lückenlose in Auftrag gegebene Studie von Bundes- und Landesamt für Umwelt im Resultat zu berücksichtigen. Darüber hinaus benötigen wir einen Nachweis in Form eines Gutachtens, <u>dass die Magnete in den Generatoren wirklich explizit unschädlich für das kleine Kind in dieser</u>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>Nähe sind.</u> Ein Gutachten in dieser Form ist auf Nachfrage beim Behördenbeauftragten des Landes Thüringen noch nicht erstellt worden und existiert daher noch nicht. Lärm und Lichteffekte die besonders nachts das Risiko von Herz- und Kreislauferkrankungen und weitere Erkrankungen deutlich erhöhen. Die Auswirkungen im niedrig frequenten Bereich dem Infraschall sind im vorgelegten Antrag bisher nicht berücksichtigt. Ich weiß, dass in diesem Bereich bisher keine Norm besteht. Zahlreiche ausländische Untersuchungen bestätigen eine Gefährdung. Das Umweltbundesamt ist der Auffassung, dass hier noch erheblicher Forschungsbedarf besteht. Deshalb beantrage ich, den vorgelegten Antrag nicht zu genehmigen, da eine Gefährdung der Gesundheit von mir und meiner Familie durch Infraschall gegeben ist. Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz verursacht. Schädliche Umwelteinwirkungen lassen sich häufig durch Einhaltung erforderlicher Abstände, gegebenenfalls in Verbindung mit Auflagen Drehzahl-/Leistungsbegrenzung, zeitweise Abschaltung) vermeiden. Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten, neben Lärm und Schattenwurf.	Art. 20a GG die drei Staatsgewalten aber verbindlich, die Umwelt aktiv durch Gesetzgebung (z.B. EEG), Planung, Verwaltung, Rechtsprechung oder auch durch unmittelbare Aktivitäten (z.B. durch den Bau von Windenergieanlagen) zu schützen. Gefährdung des Hanges: Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) arbeitet seit 2016 an einer Studie zum Thema „Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen“. Aktuelle Ergebnisse liegen dem Plangeber bereits vor. Laut der Studie sind bei Abständen zwischen Wohnbebauung und den Windparks, welche durch den Plangeber inklusive der weichen Tabukriterien auf 850 bis 1000 m festgelegt wurden (siehe Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 1.3ff. in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), Amplituden von Bodenschwingungen um 2-4 Zehnerpotenzen (Faktor 100 bis 10.000) geringer als die Grenzwerte für mögliche Bauwerksschäden. Selbst bei absolut ungünstigen Bedingungen (z.B. geringere Abstände zur Windenergieanlage, besonders ungünstige Baugrundeigenschaften, außergewöhnlich Hohe der am Fundament angreifenden Bodenschwingungen), reichen die Schwingungsamplituden nicht aus, um Bauwerksschäden zu verursachen. Die Bedenken der Einreicher sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Ohnehin sind Windenergieanlagen so zu betreiben, dass diese keine Schäden an Gebäuden oder Hängen verursachen. Diese Thematik ist in der Genehmigungsebene zu behandeln. BGB §§ 906, 1004: Moderne drehzahlvariable Windenergieanlagen haben die Möglichkeit im „schallreduzierten Betrieb“ zu fahren. In Anwendung dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte (TA-Lärm und auch Interimsverfahren) zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. So kann zudem der Problematik der Verstärkung der Schallimmissionen durch Konzentration mehrerer Windenergieanlagen an einem Ort entgegengewirkt werden. Die schallreduzierte Betriebsweise wird in der Praxis an zahlreichen Standorten als Genehmigungsaufgabe zur Einhaltung der nachts geltenden Immissionsrichtwerte gefordert. Ohnehin, so lange keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen von Emissionen bestehen, hat derjenige, der einen Unterlassungsanspruch aus §§ 906, 1004 BGB geltend macht, den Kausalitätsbeweis der Beeinträchtigung nicht geführt, wenn nicht ausgeschlossen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			werden kann, dass die behaupteten Beeinträchtigungen auch andere Ursachen haben können (OLG Rostock, U. v. 13.05.2009, Az.: 3 U 3/08). Die Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004, 906 Abs. 1 Satz 2 BGB liegt nicht vor, wenn die in § 906 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB genannten Grenz- oder Richtwerte eingehalten oder gar unterschritten werden (ohne Einhaltung der Grenzwerte wären die Windenergieanlagen ohnehin nicht genehmigungsfähig). Das indiziert die Unwesentlichkeit der Beeinträchtigung und hiermit greift die Duldungspflicht nach § 906 Abs. 1 und Abs. 2 BGB. Eine Duldungspflicht des Eigentümers besteht nach § 906 Abs. 1 BGB lediglich bei unwesentlichen Beeinträchtigungen oder nach § 906 Abs. 2 BGB zwar bei wesentlichen aber ortsüblichen Beeinträchtigungen, die durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen nicht verhindert werden können. Die Beeinträchtigungen sind in der Regel gem. § 906 Abs. 1 S. 2 BGB unwesentlich, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden (hierzu: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/justizministerium/aktuelleEntscheidungen/_documents/Immissionen_von_Windenergieanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=5). Art. 14 GG: Es gibt keinen Anspruch, aufgrund planbedingter Wertminderung verschont zu bleiben. Eine planbedingte Verschlechterung der Aussicht wird üblicherweise als nicht abwägungsrelevant angesehen. Selbst nach dem, von einigen Einreichern zitierten, Art. 14 GG ist lediglich der vorhandene Bestand des Eigentums geschützt, jedoch nicht die damit gebundenen Umsatz-, Erwerbs- und Gewinnchancen oder Hoffnungen, Erwartungen und Aussichten. Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (BVerwG, U. v. 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02). Des Weiteren besteht nach ständiger Rechtsprechung für die Bewohner von Siedlungen kein allgemeiner Rechtsatz dahingehend, dass die Wohn- und Lebensqualität, hinsichtlich von bestehenden Blickbeziehungen in die Landschaft, für alle Zeiten unveränderbar bleibt (BVerwG, B. v. 13.11.1997, Az.: 4 B 195/97).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
684	3889-1452-007	Einspruch gegen o.g. Plan und Planungen [W-7]. Wie Ihnen weitest bekannt, stehen die o.g. Kirchen Hundhaupten, Geißen, Dürrenebersdorf und die Kirche in Markersdorf unter Denkmalschutz. Mögliche Schäden durch die Infraschallbelastung wurden bislang nicht berücksichtigt.	nicht entsprochen Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und unbegründet. Sie führen zu keiner Planänderung. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) arbeitet seit 2016 an einer Studie zum Thema „Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen“. Aktuelle Ergebnisse liegen dem Plangeber bereits vor. Laut der Studie sind bei Abständen zwischen Wohnbebauung und den Windparks, welche durch den Plangeber inklusive der weichen Tabukriterien auf 850 bis 1000 m festgelegt wurden (siehe Kriterien Nr. 1.3ff. in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), Amplituden von Bodenschwingungen um 2-4 Zehnerpotenzen (Faktor 100 bis 10.000) geringer als die Grenzwerte für mögliche Bauwerksschäden. Da die menschliche Wahrnehmung um den Faktor 10 bis 30 empfindlicher ist, als bautechnisch schadensrelevante Einwirkungen, können Gebäudeschäden ausgeschlossen werden, wenn entsprechende Erschütterungen nicht zuvor von den Bewohnern „gespürt“ werden. Das Forscherteam stellt fest, dass der Mensch Bodenschwingungen durch Windenergieanlagen ohne technische Hilfsmittel und bei den üblichen Abständen zwischen Wohnbebauung und Vorranggebiet Windenergie nicht wahrnehmen kann. Selbst bei absolut ungünstigen Bedingungen (z.B. geringere Abstände zur Windenergieanlage, besonders ungünstige Baugrundeigenschaften, außergewöhnlich hohe der am Fundament angreifenden Bodenschwingungen) reichen die Schwingungsamplituden nicht aus, um Bauwerksschäden zu verursachen. Die Bedenken der Einreicher sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Ohnehin sind Windenergieanlagen so zu betreiben, dass diese keine Schäden an Gebäuden verursachen. Für nachweisbare Schäden am Gebäude haftet der Verursacher.
685	59-1076-005	Hiermit lege/n ich/wir gegen den oben genannten Plan Einspruch ein. Ich/Wir vertrete/n die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme/n zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. Im Einzelnen nehme/n ich/wir dazu wie folgt Stellung: Völlig unklar ist wie man der gesteigerten Brandgefahr durch WEA begegnen will.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Sicherheitsbedenken in Form mangelnder Brandbekämpfung oder bezüglich der Freisetzung möglicherweise gefährlicher Stoffe im Brandfall, werden auf Genehmigungsebene behandelt und sind daher kein Bestandteil raumordnerischen Abwägungen.
686	130-1093-005	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. Große Bedenken hege ich im Zusammenhang mit der Brandgefahr an WEAs. Wie aus [OTZ v. 20.03.2019, „Acht Havarien an Thüringer Wind-ädern] neulich zu entnehmen war, sind Brandschäden an WEAs durchaus keine seltenen Einzelfälle. In Verbindung mit immer trockeneren Sommern stellen brennende WEAs eine erhebliche Gefahr nicht nur für W7, sondern für den gesamten näheren Waldbestand einschließlich Flächen mit Schutzbedürfnis dar. Die Topografie in W7 erschwert nicht nur die Errichtung von WEAs, die möglicherweise mit Kahlschlag und großflächiger Schädigung der Böden einhergeht, sondern stellt auch für Feuerwehren eine Herausforderung hinsichtlich Erreichbarkeit und Brandbekämpfung dar. Im Havariefall sind Bodenkontaminationen zu befürchten, die auch die Bodenschutzfunktion des Waldgebietes [Prüfbogen 6.4 / W-7 - Großsaara Seite 174 ff.] beeinträchtigen und zu Schadstoffeinträgen führen können. Eine Vorgehensweise, wie diesen Risiken begegnet werden soll, lässt der Planentwurf vermissen.	Die Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen werden in sogenannten Nebenbestimmungen im Zulassungsverfahren formuliert. Der Brandschutz für alle baulichen Anlagen ist im § 14 ThürBO definiert. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz, ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung bezüglich § 87 Abs. 3 ThürBO nachzuweisen (bautechnische Nachweise). Im Ergebnis müssen Windenergieanlagen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen andere Schutzgüter) vorgebeugt wird. Dies wird bereits durch die angewendeten Tabukriterien (Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Anlage 1 Kriterienkatalog) enthaltenen Abstandsregelungen auf regionalplanerischer Ebene erreicht. Soweit im Einzelfall besondere Standort- oder Risikofaktoren erkennbar sind, werden in Zusammenhang mit der im Rahmen der Genehmigung regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen getroffen, u.a.: • Verwendung nichtbrennbarer Baumaterialien, • Brandfrüherkennung mit automatischer Gefahrenmeldeeinrichtung und automatischer Abschalteinrichtung der Anlage, • vollständige Trennung von Stützenergie, • Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen bzw. Brandschutzsysteme, • Forderung eines Feuerwehreinsatzplans und • für jede Anlage sind zwei unabhängige Zufahrten mit Bewegungsflächen oder im Gegenverkehr benutzbar herzustellen. Vor dem Hintergrund des Brandschutzes in Wäldern ist bei der Aufstellung von Windenergieanlagen eine Kombination von Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes zur technischen Ausstattung der Anlage, zur Zufahrt und Kennzeichnung sowie zur Löschwasserversorgung erforderlich. Zum Beispiel muss eine ganzjährige Bereitstellung von Löschwasser für jeweils bis zu 5 Anlagen unter Beachtung der Gefahrenbereiche der Anlagen (Sperrkreise) bewerkstelligt sein. Falls das Löschwasser nicht in vollem Umfang aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bereitgestellt werden kann, können auch unabhängige Versorgungsanlagen genutzt werden. Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen unter anderem Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder unterirdische
687	267-1182-005	Ich bitte im Zuge des Beteiligungsverfahrens um eine erneute und genaue Überprüfung der zuvor aufgestellten Kriterien (siehe „Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie“ nach Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.1018) hinsichtlich meiner Einwände und gegebenenfalls eine Ablehnung und Streichung des Windvorranggebietes W-7 Großsaara aus dem Regionalplan. (Siehe UB, Seite 176, Natur- und Landschaftsschutz) <u>Havarien</u> an Windenergieanlagen stellen keine Ausnahmesituation dar, sondern kommen alltäglich vor. Die Generatoren zur Stromerzeugung und weiteren mechanischen Bauelemente benötigen <u>Öl als Schmiermittel</u>. Einzelne Anlagen können mit ca. 600 Litern Öl für diese Zwecke befüllt sein. Kommt es zum <u>Blitzeinschlag</u> oder ungewöhnlichen Wärmeentwicklungen außerhalb des Regelbetriebs, kann ein Feuer entzündet werden. Ein Löschen solcher Feuer in und an den Anlagen ist für Feuerwehren aufgrund der Höhe nicht realisierbar. Die Löschtrupps beschränken sich daher auf ein Zuschauen und „kontrolliertes Abbrennen“ der Windenergieanlagen, wobei eine Ausbreitung des Feuers in der Fläche durch abstürzende Teile und brennende Ölfunken verhindert	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		werden soll. Auf freier Feldfläche ist diese Aufgabe erfüllbar. Mitten im Wald stellt die <u>Brandbekämpfung</u> eine größere Herausforderung dar: aufgrund der eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten direkt zur Anlage und den umliegenden Brandnestern zwischen den Waldbäumen. Gerade im Sommer bei häufig vorkommenden Wärmegewittern ist mit einer zunehmend extremen Waldbrandgefahr in Deutschland und im Speziellen in dieser bewaldeten Region zu rechnen.	Löschwasserbehälter in Frage. Bei mehr als 5 Anlagen müssen mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen hergestellt werden. Die Errichtung und Unterhaltung der Löschwasserentnahmestellen erfolgt durch den Betreiber der Windenergieanlagen und nicht durch die örtliche Feuerwehr. Es gibt bisher keinen statistisch erfassten Waldbrand, der durch eine Windenergieanlage ausgelöst wurde. Insgesamt ist die Wahrscheinlichkeit eines Feuers im Wald nach einem Anlagenbrand gering, aber nicht ganz auszuschließen. Gerät eine Anlage in Brand, lässt die Feuerwehr diese, ebenso wie im Offenland, aus Gründen des Eigenschutzes kontrolliert abbrennen und löscht herabfallende Teile am Boden. Aufgrund der notwendigen Errichtung von Löschwasserentnahmestellen können herkömmliche Waldbrände an Windparkstandorten im Wald frühzeitiger und mit besserem Wasservorrat gelöscht werden.
688	267-1182-011	Ich bitte im Zuge des Beteiligungsverfahrens um eine erneute und genaue Überprüfung der zuvor aufgestellten Kriterien (siehe „Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie“ nach Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.1018) hinsichtlich meiner Einwände und gegebenenfalls eine Ablehnung und Streichung des Windvorranggebietes W-7 Großsaara aus dem Regionalplan. (Siehe UB, Seite 174, Zus. Begründung) <u>Materialermüdung</u> ist ein unausweichlicher physikalischer Prozess in allen Materialien und Werkstoffen, der auch auf Windenergieanlagen zutrifft. Durch Schwingungen der Flügel und wetterbedingt thermische Veränderungen kann es zum Bruch von Bauteilen und Kleinstteilen kommen. In den Medien wurde wiederholt von <u>herabstürzenden Teilen</u> in den letzten Jahren berichtet. Ebenso kann es zu „Abplatzungen“ von Material an den Flügeln kommen, die, wenn diese sich drehen, durch die Zentrifugalkraft über hunderte Meter in die Umgebung geschleudert werden würden. Auf freier Feldfläche wären diese auffindbar, im Wald ist dies jedoch schwieriger. Die Wirkkräfte der Naturgewalten hinterlassen mit der Zeit ihre Spuren an den Anlagen, so dass es zu größeren <u>Unfällen und Störungen</u> kommen kann. Diese - im Wald - stellen eine Gefahr für die Natur dar, insbesondere bei den klimatischen Veränderungen im Sommer. Eine Auswahl aktueller Medienberichte über Unfälle an Windenergieanlagen: [...verschiedene Links zu Berichten...] Diese Effekte werden mit zunehmender Lebensdauer der WEA wahrscheinlicher, müssen aber jetzt in der Planung für zukünftige Projekte vergegenwärtigt werden. Dass es <u>glaubhaft dargelegte Sicherheitsbeurteilungen seitens der Hersteller in Fülle gibt, um das eigene wirtschaftliche Überleben nicht zu gefährden, ist sehr nachvollziehbar</u>. Deshalb müssen diese auch besonders sorgfältig auf ihre Realität geprüft werden.	Die örtliche Feuerwehr erhält zumeist eine spezielle Schulung mit anschließendem Sicherheitstraining. Sie üben mit Unterstützung des jeweiligen Anlagenbetreibers die schnellstmögliche Anfahrt und lernen die Besonderheiten der Windenergieanlage kennen. Bereits im Vorfeld (Bauplanungsphase) wird hierzu eine enge Kooperation mit der nächstgelegenen Höhenrettungsgruppe hergestellt. Bei einem eventuell auftretenden Brandfall einer Windenergieanlage liegt der Fokus auf der Absicherung des Brandortes und der Verhinderung von Folgeschäden auf dem Boden und benachbarten Einrichtungen. Auch die Feuerwehr betritt bei einem Einsatz den Gefahrenbereich von mindestens 500 m um die havarierte Anlage nicht. Falls Löscharbeiten möglich sind, muss die Feuerwehr einen Sicherheitsabstand aufgrund von elektrischer Spannung beachten. Daten von 2014 bezüglich Brandwahrscheinlichkeit einer Windenergieanlage zeigen auf, dass die Wahrscheinlichkeit eines Wohnungsbrandes circa das 30-fache der Wahrscheinlichkeit eines Windenergieanlagenbrandes übersteigt. Blitzeinschlag, Unfallrisiko und Schadenswahrscheinlichkeiten: Das Unfallrisiko für Windenergieanlagen ist nicht anders zu bewerten als bei anderen technischen Bauwerken. Für den Menschen gehen unmittelbare Gefahren von Windenergieanlagen immer dann aus, wenn Teile abbrechen oder die Anlage umknickt oder umstürzt. Dieses Risiko besteht bei anderen Bauwerken ebenfalls. Ein schwerwiegender Störfall wie Brand, Rotorschaden, Gondelabwurf kam für Anlagen, welche bis 2003 erbaut

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
689	268-1183-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich mich persönlich betroffen fühle. Bei <u>Havarien</u> können riesige Flächen mit Glasfasern und evtl. auch <u>Öl</u> verseucht werden. Bei einem <u>Brand</u> entstehen gefährliche Dämpfe, die höchst krebserregend sind.	wurden, statistisch etwa aller 500 Betriebsjahre vor. Nach aktuellen Angaben des TÜV Nord kommt es mittlerweile nur noch aller 10.000 bis 100.000 Betriebsjahren zu einem Schadensfall. Dies liegt vor allem auch daran, dass moderne Windenergieanlage automatische Überwachungssysteme besitzen, um Materialermüdung schon im Voraus zu entdecken, und gegebenenfalls die Anlage abschalten. Moderne Windenergieanlagen sind mit einer Vielzahl an Sensoren ausgestattet, um technisches Versagen und auch Brände mit hohen Folgeschäden zu verhindern. Hochsensible Messfühler sind in Anlagen eingebaut (Rauch- und Wärmemelder, Blitzschutz und Blitzlichtbogenerkennung). Diese können Feuer bereits in einem sehr frühen Stadium detektieren und Informationen an die Brandmeldezentrale weiterleiten. Diese veranlasst die sofortige Abschaltung der Windenergieanlage und steuert die interne automatische Löschanlage. Die in den Medien genannten Anlagen waren bereits mehrere Jahre alt. Die technische Entwicklung geht weiter, auch Windenergieanlagen werden mit ihrer technischen Reife sicherer, wie Zahlen im folgenden Abschnitt nochmals verdeutlichen. Ähnliche Entwicklungen der Schadensvorfälle sind für alle neuen technischen Geräte immanent. Vergleiche können u.a. mit Atomreaktoren gezogen werden, deren Alter und Schadensanfälligkeit in den Medien oft thematisiert wird. Der Unterschied jedoch ist, dass bei einer Havarie einer Windenergieanlage es extrem selten zu einem Personenschaden kommt (siehe unten) und vorsorglich keine Jodtabletten massenhaft an Apotheken, wie z. B. nahe eines havarierten Atomreaktors, verteilt werden müssen.
690	298-1199-009	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf weil ich persönlich betroffen bin. Ich bin durch die Nähe der geplanten WKA's sehr gefährdet durch <u>Eiswurf</u> von den Rotorblättern. Ich selbst bin regelmäßig in dem Waldgebiet zu Fuß oder mit Pferd unterwegs. Durch die Errichtung von WKA können durch mögliche Gondel- bzw. <u>Flügelbrände</u> entstehen. Entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch <u>Blitzschlag</u> und verursachen weitere Feuerherde, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sein sollen. Wenn eine <u>Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehr fast unmöglich</u> ist, werden umliegende Ortschaften miterfasst. Keine Feuerwehr kann mehr löschen, es kann nur kontrolliert abgebrannt werden. Dabei entstehen <u>Dämpfe die krebserregend</u> sind, Splitter werden äußerst weit verbreitet. Dies stellt zusätzliche <u>Gefahren für meine Gesundheit</u> dar. Durch die Rauchentwicklung oder durch die Ausdehnung des Brandes. Ich wäre somit akut brandgefährdet.	Jede Technologie kann versagen – insbesondere wenn sie fast ständig in Bewegung und harten Umgebungsbedingungen ausgesetzt ist (z.B. Flugzeuge). Gerade die Berichterstattung bauscht die Horrorszenarien auf (Flugzeugabstürze, Windenergieanlagenbrände, etc.). Trotzdem gelten, sowohl Flugzeuge als auch Windenergieanlagen, als sehr sichere Technologien. Bei circa 30.000 Windenergieanlagen in Deutschland kam es lediglich zu 40 Bränden in 10 Jahren (bei 30.000 Haushalten kommt es statistisch gesehen zu ca. 1.200 Wohnungsbränden in 10 Jahren). Der Logik folgend, müssten die Einreicher auch einen Baustopp für Wohnhäuser verlangen.
691	417-1225-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W7 weil ich persönlich betroffen bin: Der <u>Brandschutz</u> ist nicht ausreichend bedacht in dem Antrag. Wie soll die Löschung gewährleistet sein? Ich sehe mich und meine Familie hier in unserer Gesundheit bedroht. Ich befürchte eine zunehmende Waldbrandgefahr in meiner unmittelbaren Wohnnähe (keine 1.000m entfernt). Bei <u>Havarien</u> werden riesige Waldflächen mit <u>Glasfaser und evtl. auch Öl</u> verseucht und es entstehen krebserregende Dämpfe.	
692	421-259-005	Die Abwägungskriterien wurden nicht oder nicht in gebotenem Maße berücksichtigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald führt zu einer erforderlichen Betrachtung der Gegebenheiten des Brandschutzes.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		In der Gemarkung Hundhaupten steht ausreichend <u>Löschwasser</u> lediglich für die Ortslagen Hundhaupten und Markersdorf zur Verfügung. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für Objekte im Außenbereich, bei denen es sich nicht um Wohnobjekte handelt, Löschwasser bereit zu stellen. <u>Eine brandschutztechnische Versorgung des Gebietes ist daher nicht möglich.</u> Ein Brand einer Gondel wird daher zu einer erheblichen Gefährdung des umliegenden Waldes (der ohne hin wie bereits oben dargestellt topographisch problematisch und damit für Löschzwecke nicht gut erreichbar ist) führen.	In Anbetracht der sehr geringen Wahrscheinlichkeit eines Schadenfalls von Windenergieanlagen im Kontext der hohen gemessenen Anzahl an Blitzeinschlägen von durchschnittlich einmal im Jahr je Anlage wird bestätigt, wie souverän Blitzschutzsysteme der Windenergieanlagen die Sicherheit garantieren. Windenergieanlagen verfügen, ebenso wie Wohnhäuser, große Schornsteine, Antennenanlagen usw. standardmäßig über Blitzschutzanlagen. Um die Schadenswahrscheinlichkeit einer Windenergieanlage in Zahlen zu fassen:
693	469-1244-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W7. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Wir erwarten laut dem neuesten Thüringer Klimabericht weiterhin heißere Sommer (übrigens auch weniger Wind). Bei einer <u>Brandhavarie</u> ist keine Möglichkeit bekannt das Übergreifen des Feuers auf den durch die Dürre gestressten Wald und somit auch auf die Getreidefelder, die direkt an meinen Bauernhof grenzen, zu verhindern. Wie wollen Sie den Brandschutz für den umliegenden Wald und die angrenzenden Dörfer gewährleisten?	• Daten aus dem Jahr 2014 zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit eines Wohnungsbrandes circa das 30-fache der Wahrscheinlichkeit eines Windenergieanlagenbrandes übersteigt • laut Enser Versicherungskontor GmbH (EVK) lagen bei 4.500 versicherten Windenergieanlagen zwischen 2012 bis 2018 lediglich 20 Haftpflichtschäden vor, darunter war kein Antrag zu Personenschäden • aufgrund geringer Schadenswahrscheinlichkeit liegen die Kosten für eine Haftpflichtversicherungssumme je Windenergieanlage (Wert = ca. 3-4 Mio €) bei niedrigen 100 € netto im Jahr (Vgl.: eine Haftpflichtversicherung eines durchschnittlichen Neuwagens liegt bei 180 €)
694	488-1246-002	Hiermit legen wir Einspruch gegen den oben genannten Plan. Keine Windräder in unseren Wald! [W7] Eine Absicherung der <u>Brandgefahr</u> ist generell unmöglich – keine Ortsfeuerwehr hat die Möglichkeit hier zu löschen! Sollte der Wind Richtung Ortslage wehen, ist das Inferno bis dahin ausdehnbar! Kommende Trockenzeiten durch den Klimawandel erhöhen diese Gefahr enorm. Dazu kommt die Nichteinhaltung der Abstände zu den Ortschaften – diese sind in keinster Weise gewährleistet.	Windenergieanlagen zählen zu technischen Bauwerken und sind daher genauso zu beurteilen wie andere Bauwerke. Vor Baubeginn der Fundamente müssen der Genehmigungsbehörde die erforderlichen bautechnischen Nachweise gemäß § 65 ThürBO vorliegen. Nach § 65 Abs. 3 Nr. 3c ThürBO muss bei baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft sein, wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung aufgrund des § 87 Abs. 3 ThürBO geregelten Kriterienkataloges erforderlich ist. Nach § 65 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ThürBO muss für Sonderbauten das Brandschutzkonzept bauaufsichtlich geprüft sein. Für den Turm, einschließlich des Kopfes (Gondel und Rotorblätter), muss ein gültiger Typenprüfbericht vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) vorliegen. Das Fundament muss ebenfalls über einen solchen gültigen Typenbericht DIBt verfügen. Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung sind als technische Baubestimmung für Windenergieanlagen seit Oktober 2012 eingeführt und allgemein verbindlich. Die bauaufsichtliche Prüfung erstreckt sich ausschließlich auf die Anpassung der Anlage, hier des typenbezogenen Fundamentes an den Baugrund unter Beachtung
695	559-1264-007 3837-1426-009	Hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplan ein [hier zu W7], weil es mich persönlich betrifft. Wie wollen Sie einen <u>Brand im Wald</u> löschen? Davon wären bei einem Sommer wie 2018 nicht nur der Wald, sondern auch schnell die im geringen Abstand gelegenen Häuser und Siedlungen betroffen.	
696	715-1298-001	[Der Einreicher] erhebt Widerspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 wegen persönlicher Betroffenheit. [Der Einreicher fordert], dass das Windvorranggebiet dauerhaft aus dem Regionalplan gestrichen wird.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Seit knapp 15 Jahren betreiben wir den <u>Generationen Spielplatz mit Baumlehrpfad in Dürrenebersdorf</u>, hier suchen Menschen allen Alters Erholung bei Sport und Spiel in unmittelbarer Nähe des Geraer Stadtwaldes! Zusammen mit dem Angrenzenden Kindergarten der Volkssolidarität „Am Walde“ entstand ein Kleinod welches Landesweit ohnegleichen ist. Das Areal wird von Schulklassen, Vereinen und Privatpersonen auch als Platz zum Feiern, zum Zelten sowie zur Umweltbildung genutzt, bietet er doch die Möglichkeit gut 50 Gehölze kennenzulernen. In beigefügtem Schreiben wird bestätigt das wir im Sinne von ThüringenForst arbeiten! Zur Sportlichen Betätigung stehen u.a. ein Fußball und Volleyball Feld zur Verfügung. Abends sind verschiedene Arten von Fledermäusen bei der Jagd zu beobachten, der Rote Milan zieht täglich seine Kreise! Wir befürchten, dass dieses Idyll durch den Bau dieser Windkraftanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft unwiederbringlich zerstört wird. Da der Platz und Dürrenebersdorf in östlicher Richtung der geplanten Anlage liegt und dies die „Hauptwindrichtung“ ist sehen wir die Gefahr einer andauernden Kontamination mit Infraschall. Darüber hinaus werden große Waldflächen gerodet, für uns als Baumfreunde ist dies in keinster Weise zu verstehen, stehen doch andernorts genügend Brachflächen zur Verfügung. Unseres Erachtens ist nicht ausreichend geklärt wie bei einem Brand der Anlagen gelöscht werden soll, keine der zuständigen <u>Feuerwehren</u> verfügte über die benötigte Technik! Nun könnte man sagen: „einfach abbrennen lassen“, hier befürchten wir das angrenzende <u>Felder in Brand geraten</u> und dies zu einem <u>Flächenbrand</u> führt, der auch unser Dorf bedrohen könnte. Lt. §§ 11 und 12 des Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG ist zu verhindern, dass im Wald Feuer entfacht wird! Wir hoffen, dass genügend Gründe gegen dies wahnwitzige Vorhaben vorgebracht wurden und endlich die Vernunft siegt!	der festgelegten Erdbebenzone. Diese statische Prüfung einschließlich der statischen Bauüberwachung der Ausführung (Bewehrungsabnahme) erfolgt hoheitlich für die Bauaufsichtsbehörde durch einen zugelassenen Prüfenieur für Baustatik. Des Weiteren ist in der VOB/B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) § 13 festgelegt, wie mit Baumängeln umzugehen ist. Anschließend müssen DIN-Normen beim Bau von Windenergieanlagen eingehalten werden, welche unter anderem die ständige Gravitationslast wie Erdbeben, aerodynamische Lasten, Geländebeschaffenheit, Vorspannkraft, Wärmeeinwirkung, Eislast sowie auch Einwirkkombinationen berücksichtigen. Die DIN 61400 enthält in verschiedenen Abschnitten die technischen Anforderungen an die Konstruktion von Windenergieanlagen, wie zum Beispiel der Abschnitt 23, der die Strukturprüfung für Rotorblätter. Schmiermittel und Bodenschutz: Es ist festzustellen, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen zum Schutz des Grundwassers umfangreiche Gewässer- und Bodenschutzmaßnahmen vorgenommen werden, dies aber Teil der Genehmigungsplanung ist. So können Sedimentsperren und mobile Ölsperren errichtet und Bau-/Betriebsplätze mit Wällen geschützt werden. Die Betankung, Säuberung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen muss außerhalb des Einzugsgebiets auf befestigten Flächen durchgeführt werden. Auffangwannen unter dem Betankungsschlauch sorgen beim Wechseln des Getriebeöls für weitere Sicherheit. Zudem erfolgt eine hydrologische Baubegleitung, die die gesamte Bauphase überwacht. Dabei werden von der Unteren Wasserbehörde alle Schritte dokumentiert und regelmäßig Messungen durchführt. In hydrologisch sensiblen Gebieten kann auf der Genehmigungsebene festgelegt werden, dass das Maschinenhaus der Anlage zusätzlich abgedichtet werden muss.
697	1183-1463-004	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Außerdem befürchte ich eine zunehmende Waldbrandgefahr in meiner unmittelbaren Wohnnähe (keine 1000m). In der Vergangenheit sind schon eine hohe Anzahl an WKA's <u>abgebrannt</u>. Bei der enormen Höhe von 270m kann keine Feuerwehr mehr löschen, es kann nur kontrolliert abgebrannt werden. Dabei entstehen Dämpfe die krebserregend sind, Splitter werden äußerst weit verbreitet. Dies stellt zusätzliche Gefahren dar, die mir Angst bereiten. Wie sieht es mit <u>Feuerlöschmöglichkeiten</u> für einen eventuellen <u>Waldbrand</u> aus?	Die allgemeine Sorgfaltspflicht ist nach § 5 WHG beim Bau von Windenergieanlagen zu beachten und dies wird zusätzlich in der Genehmigungsebene geprüft. Überdies werden Windenergieanlagen gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz als Anlagen behandelt, welche die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen müssen. Entsorgung von Windenergieanlagen: Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB und damit auch für Windenergieanlagen hat der Antragsteller als eine (weitere)

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
698	1218-1467-006	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt der WKA. Eine Windkraftanlage in der geplanten Höhe kann im <u>Brandfall</u> nahezu unmöglich gelöscht werden. Da mein Haus im Wald liegt, muss ich im Falle eines Waldbrandes damit rechnen, alles zu verlieren.	Zulässigkeitsvoraussetzung entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Rückbau bedeutet dabei die Beseitigung der Anlage und die Herstellung des vor der Errichtung der Anlage bestehenden Zustands. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagenteile, einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebenanlagen, Leitungen, Wege, Plätze und sonstigen versiegelten Flächen. Durch den Gesetzgeber ist somit die Pflicht zum Rückbau sowie die Sicherstellung dieser Pflicht eine zwingende Genehmigungsvoraussetzung für Windenergieanlagen geworden.
699	1220-1468-004	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara/Hundhaupten/Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Somit stellt der Bau der WKA für mich eine Verletzung öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Durch den Bau der WKA würde sich diese [Waldbrand]Gefahr erheblich erhöhen. Und was passiert, wenn die WKA in <u>Brand</u> gerät? Ist ja in der Vergangenheit in größerer Zahl schon passiert. Gerät der umliegende Wald in Brand? Bei den in den letzten Jahren veränderten Klimabedingungen mit weniger Niederschlägen und somit hoher <u>Waldbrandgefahr</u> bis hin zur Stufe 5 schon im April ist dies jederzeit möglich. In Langengrobsdorf hat die Feuerwehr bei einem auftretenden Brand jetzt schon Probleme mit dem Löschwasser. Für den Bau dieser WKA liegt kein wirkungsvolles <u>Brand- und Katastrophenschutzkonzept</u> vor. Die Genehmigung des Antrages ist deshalb zu verweigern.	Sobald die technisch maximale Lebensdauer der Anlage erreicht ist (üblicherweise nach 20 Jahren), wird diese sowie deren Fundamente zumeist zerlegt und die Materialien recycelt und weiterverwendet (z.B. für den Straßenbau). Manche Anlage wird generalüberholt und ins Ausland verkauft. Darüber hinaus werden neue Arbeitsplätze geschaffen durch Nischenbetriebe, welche sich speziell auf das Recyclen der Windenergieanlagen konzentrieren und die so entstehenden Materialien an die Industrieabnehmer weiterverkaufen. Überdies nutzt die Wissenschaft das Thema Wiederverwertung von Windenergieanlagen zur Entwicklung neuartiger Werkstoffe. Auch werden recycelte Materialien von Windenergieanlagen im Straßenbau verwendet. Eiswurf: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Eiswurfs siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 130-1093-008 unter der Lfd. Nr. 713, in dieser Abwägungstabelle.
700	1222-1469-007	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 Hiermit lege ich Einspruch gegen den o.g. Plan ein, weil er mich persönlich betrifft. Hierbei denke ich [...] auch an umherfliegende <u>Glasfasersplitter</u> die in die Nahrungskette von Mensch und Tier gelangen. Nicht zu vermeidender <u>Eiswurf</u> stellt eine Gefahr dar. Weitere Bedenken habe ich hinsichtlich der von der geplanten Anlage ausgehenden <u>Brandgefahr</u>. In meinem Dorf gibt es keinerlei Möglichkeit der Löschwassergewinnung zum Schutz der umliegenden Wohn- und Stallanlagen.	Generationenspielplatz Dürrenebersdorf: Der vom Einreicher mit der Anreg.-Nr. 715-1298-001 genannte Generationen Spielplatz, der Baumlehrpfad sowie die Kindertageseinrichtung „Am Walde“ liegen über 2.650 m zum Vorranggebiet W-7 entfernt. Kindertageseinrichtungen: Bezüglich der Bedenken zu den nahegelegenen Kindergärten siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-008 unter der Lfd. Nr. 575, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
701	1231-1430-006 1336-1487-008	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt der WKA. Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten zwei WKA stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Der Windpark kann meine Sicherheit als Anwohner gefährden: Es wurde kein <u>brandschutztechnisches Konzept</u> vorgelegt, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt keine geeignete Löschtechnik für Gondel- und Flügelbrände. Auch für <u>Schadensfälle</u> durch Sturm und Eisschlag existiert kein Sicherheitskonzept. Der Schattenwurf dieser geplanten WKA's hat eine Reichweite von 500 – 2.000 m. Ich wohne knapp 1.000 m entfernt und bin somit ganztägig und ganzjährig betroffen. Durch die Errichtung von WKA können durch mögliche Gondel- bzw. <u>Flügelbrände</u> Brände entstehen. Entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch <u>Blitzschlag</u> und verursachen weitere Feuerherde, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sein sollen. Wenn eine <u>Brandlöschung</u> laut Handlungsanweisung der Feuerwehr fast unmöglich ist, werden umliegende Ortschaften miterfasst. Durch die Rauchentwicklung oder durch die Ausdehnung des Brandes. Ich wäre somit akut brandgefährdet. Wo bleibt da der Schutz für das menschliche Leben? Die Unversehrtheit des Menschen ist in Deutschland Verfassungsinhalt! Dafür liegt kein wirkungsvolles Brand- und Katastrophenschutzkonzept vor. Die Genehmigung des Antrages ist deshalb zu verweigern. Außerdem befürchte ich eine zunehmende <u>Waldbrandgefahr</u> in meiner unmittelbaren Wohnnähe (keine 1000m). In der Vergangenheit sind schon eine hohe Anzahl an WKA's abgebrannt. Bei der enormen Höhe von 270 m kann keine Feuerwehr mehr löschen, es kann nur kontrolliert abgebrannt werden. Dabei entstehen Dämpfe die krebserregend sind, Splitter werden äußerst weit verbreitet Dies stellt zusätzliche Gefahren dar, die mir Angst bereiten.	Schlagschatten / Schattenwurf: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Schlagschatten (optische Immissionen) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 34-1007-003 unter der lfd. Nr. 604, in dieser Abwägungstabelle. Windenergie im Wald (und Walddrohung): Bezüglich der angesprochenen Thematik der Walddrohung und Windenergie im Wald siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-004 unter der lfd. Nr. 383, in dieser Abwägungstabelle. Gefährdung des Hanges: Bezüglich der Bedenken von Hangrutschungen oder Schäden an Häusern siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 3874-1434-003 unter der lfd. Nr. 683, in dieser Abwägungstabelle. Flug-Korridor der Rettungshubschrauber von Jena nach Gera: Dieser Sachverhalt wird in der Genehmigungsebene geprüft. Eine luftverkehrsrechtliche Zustimmung für das Genehmigungsverfahren der WEA02 im Vorranggebiet W-7 liegt vor (30.07.2019). Für die weiteren Anlagen werden daher keine Probleme gesehen. In der Regel wird die Flugsicherung aber auch beim Plangeber angehört. Es lagen auch hier keine Bedenken vor. Für gewöhnlich fliegen Hubschrauber in deutlich höheren Flughöhen (3.000 bis 10.000 Fuß).
702	1345-1488-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich mich persönlich betroffen fühle. Bei Havarien sind riesige Flächen mit Glasfasern und	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		evtl. auch [mit] Öl verseucht, bei einem Brand entstehen gefährliche Dämpfe, die höchst Krebserregend sind.	
703	1463-1490-006	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7§ Unfallgefahr/Brandgefahr/Entsorgung/TÜW sind völlig offen. Bei <u>Unfällen der Rotorblätter</u> werden die Glasfasersplitter in der Landschaft verteilt und gefährden Menschen und Tiere! Die <u>Entsorgung</u> bei Unfällen oder nach der Nutzungsdauer ist überhaupt nicht klar, weil es derzeit keine Technik für die Entsorgung von Glasfasern der Rotorblätter gibt. Zur <u>Brandgefahr</u> wurde ebenfalls nichts geschrieben. Bei einem Brand der WEA im W-7 im Wald besteht keine Möglichkeit zum kontrollierten Abbrennen. Im Gegenteil, es werden sogar wegen der hohen Siedungsdichte auch die umliegenden Häuser und Ortschaften bedroht. Was passiert mit dem <u>Öl des Rotors bei Havarien</u>? Es gibt auch keinen TÜV für solch gewaltige Industrieanlagen!	
704	3829-1419-011	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan [W-7] Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W-7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist. Völlig unklar ist, wie man der gesteigerten <u>Brandgefahr</u> durch WEA begegnen will. Da in Zukunft laut Wetterprognosen mit sehr heißen und trockenen Sommern zu rechnen ist, ist die Waldbrandgefahr nicht zu unterschätzen. Gerade erst gab es schwere Waldbrände in Thüringen, die die Feuerwehr an ihre Grenzen brachten (OTZ vom 26.04.2019). Bei einem Brand im Vorranggebiet W-7 wäre nur ein kontrolliertes Abbrennen möglich. Außerdem gilt es die bisherigen <u>Havarien</u> an Thüringer und bundesweiten Windrädern zu analysieren. <u>Abgebrochene Flügel und ausgelaufenes Öl</u> würden gerade in Waldgebieten verheerende Umweltschäden verursachen (OTZ v. 20.03.2019).	
705	3847-1428-007	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Riesige Waldflächen sollen gerodet, der Boden versiegelt und 270 m hohe Windräder errichtet werden. Ich befürchte zunehmende <u>Waldbrandgefahr</u> in meiner unmittelbaren Wohnnähe (keine 1000m). In der Vergangenheit sind schon eine hohe Anzahl an WKA's abgebrannt. Bei der enormen Höhe von 27 0m kann keine Feuerwehr mehr löschen, es kann nur kontrolliert abgebrannt werden. Dabei entstehen Dämpfe die krebserregend sind, Splitter werden äußerst weit verbreitet. Dies stellt zusätzliche Gefahren dar, die mir Angst bereiten. Wie sieht es mit <u>Feuerlöschmöglichkeiten</u> für einen eventuellen Waldbrand aus? <u>Brandschutz im Wald</u> und für Häuser? Bei Havarie sind riesige Waldflächen mit Glasfaser und evtl. auch Öl verseucht. Warum werden diese riesigen Anlagen nicht unabhängig vom TÜV oder Dekra geprüft. Wer garantiert 20 Jahre fehlerfreie Nutzung. So lange gibt es die Neuen Typen doch noch gar nicht. Neuwagen und Heizungen müssen alle 1 bis 2 Jahre geprüft werden. Da wird der kleine Bürger gerne zu Kasse gebeten. Was ist mit dem Flug-Korridor der Rettungshubschrauber von Jena nach Gera SRH, der über das Windvorranggebiet geht? Wer garantiert hier für die Sicherheit?	
706	3848-1429-007 3876-1436-007	Windvorranggebiet W-7 — Großsaara - Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie / W-7 und weitere geplante im Umkreis von 15 km. Außerdem befürchte ich eine zunehmende Waldbrandgefahr in meiner unmittelbaren Wohnortnähe (keine 1000m). Außerdem befürchte ich eine zunehmende <u>Waldbrandgefahr</u> in meiner unmittelbaren Wohnortnähe (keine 1000m).	
707	3874-1434-004	Aus persönlicher Betroffenheit heraus erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Großsaara-Hundhaupten-Markersdorf und gegen weitere geplante Windkraftanlagen (WKA) im Umkreis. Großsaara ist als Windvorranggebiet ungeeignet, weil es zu hoch bewertete Tabuzonen gibt. Ich rüge die Verletzung der Nachbarschaftsrechte (drittschützende Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 906, 1004 ff. BGB) durch nicht hinnehmbare Immis-	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sionen durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, bedrängende Wirkung, bauordnungsrechtliche Abstandsflächen, Grundwasserunterbrechung durch Betonfundament. Die Nutzungsdauer einer WKA liegt bei 20-25 Jahren. Der entstandene Schaden durch die <u>Dezimierung des Waldbestandes</u> kann auch durch eine Aufforstung / Kompensation im Umfeld nicht wieder behoben werden. Zunehmende <u>Waldbrandgefahr</u> in meiner unmittelbaren Wohnortnähe stellt ein zusätzliches Risiko dar. Außerdem befürchte ich eine zunehmende Waldbrandgefahr in meiner unmittelbaren Wohnortnähe. In der Vergangenheit sind schon eine hohe Anzahl an WKA's abgebrannt. Bei der Höhe von 270 m kann <u>keine Feuerwehr löschen</u>, es wird dann nur kontrolliert abgebrannt. Und wie kommt die Feuerwehr dort hin? Es entstehen Dämpfe die krebserregend sind, Splitter und Teile kontaminieren die Umgebung dann weiträumig. Diese Fakten stellen zusätzliche Gefahren dar die mir Angst und Sorge bereiten. Durch den permanenten <u>Infraschall</u> und Schwingungen niedriger Hz-Frequenzen ist die besondere Aufmerksamkeit auf unser Wohngebiet "Untere Gelänge" durch die Aufschüttung des <u>Hanges</u> zu richten, welches dem geplanten WKA gegenüberliegt. Hier sind bei dem 20 Jahre alten Wohngebiet bereits ständige Wartungskosten in Straße und Terrassen erforderlich, welche durch <u>Absenkung des Bodens</u> entstehen. In wieweit der Bau und Betrieb einer WKA weiteren Einfluss ausübt und eventuell zu einem <u>Abrutschen des Hanges</u> führen könnte, wird dann nicht nur dem Schadensersatz und sondern ganz sicher weiteren rechtlichen Schritten vorbehalten sein.	
708	3881-1442-009	Hiermit lege ich gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, hier Windvorranggebiet W-7 Großsaara, Widerspruch ein. <u>Brandschutz:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen können mögliche <u>Gondel- bzw. Flügelbrände</u> entstehen. Auch durch Blitzschlag in die Windkraftanlagen können weitere Feuerherde verursacht werden, die offensichtlich nur sehr schwer bzw. nicht kontrollierbar sind. Wenn eine <u>Brandlöschung</u> durch die Rauchentwicklung oder durch die Ausdehnung des Brandes laut Handlungsanweisung der <u>Feuerwehr fast unmöglich</u> ist, können der umliegende Wald und auch die umliegenden	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ortschaften miterfasst werden. Somit wären ich und meine Familie auch akut brandgefährdet. Bei der enormen Höhe von 240 m kann die Feuerwehr den Brandherd nicht mehr löschen, es kann nur versucht werden alles „kontrolliert abbrennen“ zu lassen. Dabei können jedoch hochgiftige Dämpfe und Rückstände entstehen, die unter Umständen krebserregend sein können. Splitter und Trümmer der noch rotierenden und brennenden Anlagen werden äußerst weit verbreitet. Dies stellt zusätzliche Gefahren dar! Wo bleibt da der Schutz für das menschliche Leben? Die Unversehrtheit des Menschen ist in Deutschland Verfassungsinhalt! Dafür die Windkraftanlagen hier vor Ort kein <u>wirkungsvolles Brand- und Katastrophenschutzkonzept</u> vorliegt, ist die Genehmigung auf Errichtung von Windkraftanlagen lt. Antrag [...] zu verweigern! Eiswurf: Der Windpark kann meine Sicherheit als Anwohner gefährden: Es wurde <u>kein brandschutztechnisches Konzept vorgelegt</u>, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt hier vor Ort keine geeignete <u>Löschtechnik für Gondel- und Flügelbrände</u>. Auch für Schadensfälle durch Sturm und <u>Eisschlag</u> existiert kein Sicherheitskonzept. Ich selbst bin regelmäßig in dem Waldgebiet zu Fuß unterwegs und fühle mich dadurch bedroht und in meinem Leben beeinträchtigt!	
709	3882-1443-009	Windvorranggebiet W-7, Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, weil es mich persönlich betrifft. <u>Unfallgefahr/Brandgefahr/Entsorgung/TÜV</u> sind völlig offen. Bei Unfällen der Rotorblätter werden die Glasfasersplitter in der Landschaft verteilt und gefährden Menschen und Tiere! Die Entsorgung bei Unfällen oder nach der Nutzungsdauer ist überhaupt nicht klar, weil es <u>derzeit keine Technik für die Entsorgung</u> von Glasfaser der Rotorblätter gibt. Zur <u>Brandgefahr</u> wurde ebenfalls nichts geschrieben. Bei einem Brand der Windenergieanlage (im W-7) im Wald besteht keine Möglichkeit zum kontrollierten Abbrennen. Im Gegenteil, es werden sogar wegen der hohen Siedlungsdichte auch die umliegenden Häuser und Ortschaften bedroht.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Was passiert mit dem <u>Öl des Rotors bei Havarien</u> ? Es gibt auch keinen TÜV für solch gewaltige Industrieanlagen.	
710	3886-1448-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Außerdem befürchte ich eine zunehmende Waldbrandgefahr in meiner unmittelbaren Wohnnähe (keine 1000m). In der Vergangenheit sind schon WKA's abgebrannt. Bei der enormen Höhe kann <u>keine Feuerwehr mehr löschen</u> , es kann nur kontrolliert abgebrannt werden. Dabei entstehen Dämpfe die krebserregend sind, Splitter werden äußerst weit verbreitet. Dies stellt zusätzliche Gefahren dar, die mir Angst bereiten. Wie sieht es mit <u>Feuerlöschmöglichkeiten</u> für einen eventuellen Waldbrand aus?	
711	3887-1449-006	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Der Wald (18 ha!!!) soll <u>gerodet</u> , der Boden <u>versiegelt</u> und 270 m hohe Windräder errichtet werden. Außerdem befürchte ich eine <u>zunehmende Waldbrandgefahr</u> in meiner unmittelbaren Wohnnähe (knapp 1000m). Es entstehen Dämpfe die krebserregend sind, Splitter werden äußerst weit verbreitet. Dies stellt zusätzliche Gefahren dar, die mir Angst bereiten. Wie sieht es mit <u>Feuerlöschmöglichkeiten</u> für einen eventuellen Waldbrand aus?	
712	3892-1455-004	Wir erheben Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 [wegen] Brandschutz. Wir erwarten laut dem neuesten Thüringer Klimabericht weiterhin heiße Sommer (übrigens auch weniger Wind). Bei einer <u>Havarie</u> ist keine Möglichkeit bekannt das Übergreifen des Feuers auf den so schon durch die Dürre gestressten Wald zu verhindern. Es werden riesige Flächen u.a. mit Glasfaser verseucht. Es entstehen giftige krebserregende Dämpfe. Zur Bekämpfung des Brandes so einer riesigen Industrieanlage im Wald sind <u>Spezialkräfte</u> erforderlich.	
713	130-1093-008	Hiermit lege ich gegen den oben genannten Plan Einspruch ein. Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden und komme zur Auffassung, dass das Vorranggebiet W7 für die Aufnahme von WEAs nicht geeignet ist.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Bei einer Nabenhöhe von 160 m und einer Rotorblattlänge von 40 m ergibt sich eine sehr erhebliche Energie bei <u>Eisabwurf</u> , die durchaus zu mehrere hundert Meter langen Flugbahnen führen könnten. Es ist unklar, wie Passanten geschützt werden können, wenn sie sich innerhalb W7 aber auch in den angrenzenden Flächen aufhalten. In [Seifert, Henry (1999): Betrieb von Windenergieanlagen unter Vereisungsbedingungen. Ergebnisse und Empfehlungen aus einem EU-Forschungsprojekt.] werden als minimale Abstandsempfehlung 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) angegeben. Soweit aus den Aussagen des Planentwurfs entnehmbar, ist eine Sperrung von W7 für Fußgänger nicht vorgesehen. Daher bestehen Bedenken einer Gefährdung von Passanten durch Eisabwurf.	Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Für Windenergieanlagen in eisgefährdeten Gebieten ist der Genehmigungsbehörde durch eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß Anlage 2.7/12 Ziffer 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Einführung von technischen Regeln als technische Baubestimmungen nachzuweisen, dass die Windenergieanlage sich bei Einsatz aufgrund entsprechender technischer Vorkehrungen selbst deaktiviert oder der Eisansatz durch technische Maßnahmen vermieden wird. Moderne Anlagen besitzen Eiserkennungs-, Eisabschalt- oder Rotorblattenteisungssysteme. Da Eiswetterlagen in der Regel Schwachwindwetterlagen sind, kommt es nur in sehr seltenen Fällen zu hohen Weiten des Eiswurfs und dieser ist flächenmäßig nur auf wenige 100 m begrenzt. In diesem Bereich (ca. 200 bis 500 m um einen Windpark) können – im Genehmigungsverfahren festgelegt – Hinweisschilder aufgestellt werden. In Deutschland ist es bisher noch nie zu Personenschäden aufgrund von Eiswurf gekommen. Windenergieanlagen sind in der Regel bei Eisbildung abgeschaltet. Dies liegt im wirtschaftlichen Interesse des Betreibers, da Eisschichten eine Unwucht hervorrufen und die Anlage beschädigen werden könnte. Auch die Rechtsprechung sieht keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Risiko von Eiswurf von Windenergieanlagen über das allgemeine, mit jeder Form der Nutzung von Technik verbundene und daher als sozialadäquat von jedermann hinzunehmendes, Risiko hinausgeht. Infraschall (Emissionen) und Gesundheit: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Infraschall (auditive Immissionen) und Gesundheit siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-001 unter der Lfd. Nr. 617, in dieser Abwägungstabelle. Feinstaubabrieb: Der größte Feinstaubabrieb entsteht an Verkehrsmitteln (Bremsen, Reifen) (https://www.stmuv.bayern.de/themen/luftreinhaltung/verunreinigungen/feinstaub/emissionenpm10.htm). Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.
714	268-1183-009	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich mich persönlich betroffen fühle. Bei meinen Wanderungen und Besuchen meiner Familie wäre ich stets vom Schatten der Windräder betroffen und auch durch den <u>Eiswurf</u> im Winter sehe ich eine Gefahr für mich.	
715	1209-1464-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Im Winter lauern obendrein noch Gefahren durch <u>Eiswurf</u> von den Rotorblättern.	
716	3827-1417-002	Ich bin der Meinung, dass bei der Planung einige bedeutende Punkte außer Acht bzw. nicht ausreichend hinzugezogen wurden, so dass das Vorranggebiet W-7 nicht entstehen darf. Ich nehme dazu wie folgt Stellung: Was wird aus meinen Kindern? Für sie soll das Leben in der Zukunft hier in Saara nicht erträglich sein? Wie schaut mein Ruhestand im Alter aus, wenn in der Nähe große Windenergieanlagen mitten im Wald stehen? Da spielen <u>Infraschall</u> , Feinstaub-Abrieb, <u>Schattenwurf</u> , <u>Schallemission</u> und <u>Eisabwurf</u> als Gefahr für Mensch und Tier keine Rolle?	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
717	175-1126-008	Dem Fluss des Hochwassers folgend ist zu prüfen, ob Auswirkungen auf den Wasserschutz in der beschriebenen Region resultieren. <u>Kriterium 5.4b Hydrogeologie</u> Charakteristisch für das Windvorranggebiet ist der Buntsandstein. Die Waldböden werden durch die Fundamente der WEA mit einer Höhe von über 200 m, die Zufahrten für Schwerlasttransporte und die Energietrassen versiegelt. Hinzu kommt, dass die Böden bereits durch einen Landwirtschaftsbetrieb zwischen der Gemeinde Großsaara und dem Windvorranggebiet nachhaltig und großflächig versiegelt sind. Die geringe Aufnahmefähigkeit des Bodens wird die <u>Bodenschutzfunktion</u> des Waldes stark beeinträchtigen. Durch die Baumfällungen beim Bau von WEA werden die Schutzfunktion und die Nutzungsart des Waldes geändert. Die WEA benötigen zur Standsicherheit Fundamente mit einer Tiefe von 30 m. Verschiedene Bodenschichten werden zerstört. Die Folgen für das Grundwasser sind tiefgreifend. Die Wasseraufnahme des Waldbodens zur Regulierung des Wasserhaushaltes und des Wasserkreislaufs ist nachhaltig gestört. Hinweise auf Grundwassereinzugsgebiete und den Trinkwasserschutz finden sich im Umweltbericht nicht. Im Genehmigungsverfahren soll alles geregelt werden. Die <u>Hochwassergefahr</u> für die Gemeinde Großsaara würde durch den Bau von WEA steigen. Die Situation von 1981 könnte sich durch eine erneute Hochwasserkatastrophe wiederholen. Damals waren tagelange Starkregenfälle für das Hochwasser verantwortlich. Die Böden konnten die Niederschläge nicht mehr aufnehmen. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) warnt auch in Zukunft vor der punktuellen Starkregengefahr. Im Umweltbericht zum Regionalplan Thüringen Anhang 12 - Schutzgut Wasser – ist der untere Saarbach als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Ebenso sind in der Karte Wasserschutzgebiete Schutzzonen zwei und drei eingezeichnet.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Fundamente einer modernen Windenergieanlage reichen üblicherweise 3,5 m bis 5 m in den Grund. Auch die Inanspruchnahme von Waldflächen für Fundamente der Windenergieanlagen ist sehr gering. Zum einen werden die Anlagen nur punktuell in den Wald integriert – vornehmlich jedoch in Kalamitätsflächen, zum anderen beträgt der Flächenverbrauch einer Windenergieanlage, je nach Höhe und Bodenbeschaffenheit, nur 0,035 bis 0,06 ha. Hinzu kommen etwa 0,4 bis 0,6 ha notwendige Fläche für die Zuwegung und Aufstellung des Baukrans. Eine vom Einreicher befürchtete Flächenversiegelung findet nicht statt. Weit über 90 % der Waldfläche bleibt erhalten, sodass auch zukünftig im Wald genügend Raum zur Speicherung von Regenwasser zur Verfügung steht. Insofern sind Bedenken wegen Überschwemmungen in benachbarten Ortslagen im Zusammenhang mit Fundamenten von Windenergieanlagen unbegründet. Eine Hochwassergefahr des Saarbaches kann daher nicht mit dem Bau von Windenergieanlagen in Verbindung gesetzt werden. Flussbegradigungen, intensive Landwirtschaft, neue Straßen und neue Wohn- und Gewerbegebiete sind in den letzten 30-40 Jahren im Einzugsgebiet des Saarbaches entstanden, welche einen deutlich höheren Flächenverbrauch und somit Einfluss auf den Zufluss haben. Die Bedenken bezüglich des Versiegens von Qullen sind unbegründet. Quellwasser kann durch die Errichtung von Windenergieanlagen dem Wasserkreislauf nicht verloren gehen, sondern es kommt maximal zu einer Verschiebung der Austrittsstelle. Die 100 Jahre alten Trinkwasseranlagen sind nicht gefährdet. Eine weitere Reduzierung des Eingriffes in den natürlichen Wasserkreislauf erfolgt durch die Teilbefestigung der Zufahrtswege sowie der Optimierung der bereits bestehenden Zuwegung. Dadurch kann Regenwasser weiterhin auf natürlichem Wege versickern. Auch das Auffangen von Niederschlagswasser in Mulden reduziert zum Beispiel Wassererosionen und es kommt zu keinem Entzug der Grundwasserneubildungsfläche. Tatsächlich wird durch den Bau von Windenergieanlagen aufgrund der Abführung des Niederschlagswassers von den Fundamenten in Mulden mehr Wasser der
718	267-1182-007	Ich bitte im Zuge des Beteiligungsverfahrens um eine erneute und genaue Überprüfung der zuvor aufgestellten Kriterien (siehe „Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie“	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nach Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.1018) hinsichtlich meiner Einwände und gegebenenfalls eine Ablehnung und Streichung des Windvorranggebietes W-7 Großsaara aus dem Regionalplan. Das Waldstück, das als Vorranggebiet W-7 ausgegeben wird, befindet sich auf einem Hügel an dessen Fuß der Saarbach entlang fließt. Im Tal befindet sich neben der Landstraße eine Kleingartenanlage ("Am Saarbach"). Durch eine großflächige Versiegelung des Waldbodens und Eingriffs in das Bodenreich zum Zwecke der Konstruktionsverankerung ist mit einer veränderten Wasseraufnahme- und -Speicher Fähigkeit des Bodens auszugehen. Vor eng begrenzt lokalen <u>Starkregenfällen</u> wird im Rahmen der Klimaveränderung in neuen Datenauswertungen und Studienveröffentlichungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) gewarnt. (Quelle: - https://www.dwd.de/[...] - https://www.dwd.de/[...]) Eine schwere Hochwassersituation trat 1981 in Großsaara auf, als nach tagelangem starkem Regen der Boden kein Wasser mehr aufnehmen konnte. Im Bachverlauf wird nach wenigen hundert Metern Entfernung von Großsaara ab Ortseingang Geißen ein <u>Hochwasserrisikogebiet</u> ausgewiesen. Die Anwohner in Geißen mussten daher beim Bau ihrer Wohnhäuser Schutzmaßnahmen einplanen und mit Zusatzkosten verbunden errichten lassen. Der Gefahr im Gebiet ist man sich demnach durchaus bewusst. Die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb der Gefahrenzone kann daher nicht nachvollziehbar sein.	Grundwasserneubildung zugeführt, als auf einer selbigen Waldfläche. All diese Maßnahmen werden üblicherweise beim Bau von Windenergieanlagen durchgeführt und gegebenenfalls durch die Genehmigungsbehörde beaufsichtigt. Die Auswirkungen durch einen möglichen Bau eines Windparks in einem Wirtschaftswald müssen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsprozesses geprüft werden. Die ökologische Baubegleitung ist bei Planungen im Wald standard. Sie regelt die Durchführung und Überwachung der ökologischen Belange während der gesamten Bauphasen (z.B. Rodung, Wegebau, Tiefbau, Kabelverlegung, Baustellenrückbau, Wege- und Flächenrückbau). Sie hat außerdem die Aufgabe, die sich aus den Planungsunterlagen ergebenden Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen und gegebenenfalls zu konkretisieren. Alle durchgeführten Maßnahmen müssen dokumentiert werden. In regelmäßigen Abständen stimmt sie der Baubegleiter mit den zuständigen Fachbehörden ab und kann mit Fachinformationen jederzeit auf das Baugeschehen steuernd einwirken. Lösungen können so spontan vor Ort entwickelt und umgesetzt werden. Neben der ökologischen kann auch eine bodenkundliche Begleitung notwendig werden, wenn Beeinträchtigungen des Schutzguts Bodens zu erwarten sind. Die allgemeine Sorgfaltspflicht ist nach § 5 WHG beim Bau von Windenergieanlagen zu beachten und dies wird zusätzlich in der Genehmigungsebene geprüft. Überdies werden Windenergieanlagen gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz als Anlagen behandelt, welche die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen müssen.
719	820-263-010	Aus den [nachfolgend] genannten Gründen eracht der Einreicher der Stellungnahme eine Korrektur des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie [...] dahingehend für zwingend erforderlich, dass die Prüffläche 6.4/W-7 Großsaara aus diesem Plan gestrichen wird, da diese nicht genehmigungsfähig ist. Zum Kriterium 5.4b wird ausgeführt, dass durchaus zu prüfen ist, ob wirklich der Belang der Hydrogeologie nicht entgegenzuhalten ist. Im Ortsteil Geißen findet die Wasserversorgung teilweise nicht zentral statt. Hier existiert noch eine sog. <u>Wassergenossenschaft</u>. Änderungen durch temporäre Störung der Natur, durch immense <u>Versiegelungsflächen</u>, u.a. durch zu errichtende Zufahrtsstraßen, gehen große Waldflächen und Biotopflächen dauerhaft verloren, so dass auch	Im Umweltbericht auf Seite 45 wurden zum Thema Trinkwasserschutz und Windvorranggebieten Aussagen getroffen. Das Vorranggebiet W-7 ist jedoch nicht in der Nähe einer Wasserschutzzone lokalisiert. Das am nächsten gelegen Wasserschutzgebiet der Zone II und III liegen in Scheubengrobsdorf in einer Entfernung von 2,5 km. In Wasserschutzgebieten der Zone III sind Windenergieanlagen in Thüringen bereits genehmigt und seit Jahren in Betrieb. Da sich die Windenergieanlagen in diesen Schutzgebieten durchsetzen können, können die Schutzgebiete somit keine harte oder weiche Tabuzone sein. Eine Berührung ist jedoch ohnehin nicht gegeben.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		eine nachhaltige Wasseraufnahme des Bodens zur Regulierung des Wasserhaushaltes und des Wasserkreislaufes nicht mehr möglich ist. Bisher sind keine Vorschäden vorhanden.	Einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie kann der Belang der Hydrogeologie grundsätzlich nicht entgegengehalten werden. Weitergehende Details bezüglich wasserrechtlicher Erfordernisse mit ggf. entsprechend erforderlichen Nebenbestimmungen sind einem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.
720	1336-1487-007	Einspruch gegen das im Ostthüringer Regionalplan vorgesehene Windvorranggebiet W-7 und dem Bau von Windkraftanlagen im Wald. Ich erhebe nachstehende Einwendungen. Die <u>Versiegelung</u> der Waldböden kann zum Versiegen von <u>Wasserquellen</u> führen und dies wiederum zum Absterben des restlichen Waldes.	
721	1463-1490-005 3847-1428-013 3881-1442-007 3876-1436-016	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. [Kriterienkatalog], Punkt 4.3 Trinkwasserschutz: Im Bereich Geißen befindet sich eine Trinkwasseranlage, welche seit über 100 Jahren die alten Höfe im Ort versorgt, deren intakte Funktion nicht mehr gewährleistet ist.	
722	3848-1429-005	Windvorranggebiet W-7 — Großsaara - Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie / W-7 und weitere geplante im Umkreis von 15 km. Die Versiegelung der Waldböden durch die Fundamente der Windkraftanlagen führt zum Versiegen von Wasserquellen. Die Versiegelung der Waldböden durch die Fundamente der Windkraftanlagen führt zum <u>Versiegen von Wasserquellen</u> und stellt somit eine Gefahr für den Grundwasserhaushalt und somit für die Natur und Umwelt in dieser Region dar. Der Eingriff in den Wasserkreislauf erfolgt nicht nur durch das Errichten der Fundamente, sondern auch durch die Abgabe giftiger Stoffe in die Erde und das Grundwasser.	
723	3879-1439-003	Windvorranggebiet W-7-Großsaara - Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiet Windenergie/ W-7. Die Versiegelung der Waldböden (durch Fundamente und Schwerlastwege) ist damit relevant für unsere [...]Grundwasserversorgung und kann zusätzlich zum Versiegen von Wasserquellen führen und dies wiederum zum Absterben weiterer Waldflächen. Die <u>Versieglung der Waldböden</u> (durch Fundamente und Schwerlastwege) ist damit relevant für unsere [...]Grundwasserversorgung und kann zusätzlich zum <u>Versiegen von Wasserquellen</u> führen und dies wiederum zum Absterben weiterer Waldflächen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
724	267-1182-009	Ich bitte im Zuge des Beteiligungsverfahrens um eine erneute und genaue Überprüfung der zuvor aufgestellten Kriterien (siehe „Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie“ nach Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.1018) hinsichtlich meiner Einwände und gegebenenfalls eine Ablehnung und Streichung des Windvorranggebietes W-7 Großsaara aus dem Regionalplan. (Siehe UB, Seite 176, Siedlung und Mensch) Am Fuße des geplanten Windenergievorranggebietes W-7 befindet sich eine Stallung samt Weidefläche für ca. 1.200 Rinder. Das Objekt liegt innerhalb der Zone von 1.000 m. Eine ausgesprochen gute akustische Wahrnehmung von tiefen Frequenzen ist für Rinder experimentell nachgewiesen und in Tierstudien seit Ende der 1970er Jahre beschrieben. Die dauerhafte und monotone Beschallung durch die Windkraftrotoren mag durchaus zu einer Stresszunahme und in der Folge zu Verhaltensauffälligkeiten und Ertragsleistungsminderungen (z.B. Fruchtbarkeitsrate und Milchleistung) bei den Nutztieren führen. Tierwohl als Gut und Tierschutz für bestehende landwirtschaftliche Liegenschaften müssen in der Planung für ein Vorranggebiet W-7 explizit berücksichtigt und im Zweifelsfall im Hinblick auf ein Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage dem Bauanliegen voran gestellt werden.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Dem Plangeber ist aufgefallen, dass landwirtschaftliche Betriebe, welche in direkter Nachbarschaft zu einem Vorranggebiet Windenergie (z.B. W-16 Frauenprießnitz, größter Windpark in Ostthüringen) leben, keine Beschwerden in den letzten Beteiligungsverfahren angemerkt haben. Bei einer Anfrage des Plangebers an die Betreiber der Agrarproduktion GmbH & Co KG, welche eine große Milchviehanlage in Frauenprießnitz in 200 m Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie W-16 betreiben, wurden keine ungewöhnlichen Vorkommnisse gemeldet (zwecks verringerter Milchabgabe oder vermehrtem Aufkommen von Fehlgeburten sowie Beschwerden der Mitarbeiter). Die Viehanlagen zum Vorranggebiet W-7 liegen zudem über 500 m (Markersdorf) und über 900 m (Großsaara) entfernt.
725	418-1226-003	Bedenken zu W7 Weidewirtschaft für Kühe u. Schafe	
726	298-1199-008	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf weil ich persönlich betroffen bin. Ich habe 3 Pferde auf meinem Grundstück ein zu Hause gegeben. Dies sind hochsensible Tiere und reagieren auf jede Veränderung mit Stresssymptomen, die Ihr Leben gefährden können.	
727	471-1245-001	Beeinträchtigungen bei Tierbeständen zu erwarten [durch den Bau von WEA bei W7] Meine Mandantin betreibt in unmittelbarer Nähe des oben genannten Vorranggebietes einen viehwirtschaftlichen Betrieb. Mir liegt eine Karte vor mit Stand 01.12.2017 mit der Bezeichnung Methodik der Arterfassung, woraus sich sowohl das Vorhabengebiet, als auch die 500 meter/ 1.000 meter/ 1.500 meter und 3.000 meter Radien ergeben. Der Betrieb	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Dem Plangeber ist aufgefallen, dass landwirtschaftliche Betriebe, welche in direkter Nachbarschaft zu einem Vorranggebiet Windenergie (z.B. W-16 Frauenprießnitz, größter Windpark in Ostthüringen) leben, keine Beschwerden in den letzten Beteiligungsverfahren angemerkt haben. Bei einer Anfrage des Plangebers an die Betreiber der Agrarproduktion GmbH & Co KG, welche eine große Milchviehanlage in Frauenprießnitz in 200 m Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie W-16 betreiben, wurden keine ungewöhnlichen Vorkommnisse gemeldet (zwecks verringerter Milchabgabe oder vermehrtem Aufkommen von Fehlgeburten sowie Beschwerden

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		meiner Mandantin befindet sich unmittelbar hinter dem 500 meter Radius, mithin in einer Entfernung zum Vorhabensgebiet zur Errichtung von Windkraftanlagen von knapp über 500 Metern. In dem Betrieb wird nicht nur Vieh gehalten, vorwiegend Rinder, sondern im Betrieb arbeiten im Schichtbetrieb Menschen. Bekannt ist, dass der Betrieb von Windkraftanlagen negative Einflüsse hat auf das Wohlbefinden und die Gesundheit von Menschen. Nichts Anderes ergibt sich für den Tierbestand, der sich in unmittelbarer Nähe solcher Anlagen befindet. Nicht ohne Grund wurden, unter anderem von der Fachagentur Windenergie, Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den einzelnen Bundesländern herausgegeben. Für allgemeine und reine Wohngebiete soll der Abstand zu Windenergieanlagen in Thüringen mindestens 750 Meter betragen, für hohe Windenergieanlagen sogar 1.000 Meter. Selbst für Einzelwohngebäude und Splittersiedlungen soll der Abstand mindestens 600 Meter betragen. Nun handelt es sich bei dem Betrieb meiner Mandantin nicht um ein Einzelwohngebäude. Auch befindet sich der Betrieb nicht in einem allgemeinen oder reinen Wohngebiet. Jedoch ist die Belastung für die dort arbeitenden Mitarbeiter eben so groß, wie am Wohnort. Die Mitarbeiter im Schichtbetrieb halten sich acht bis zehn Stunden am Arbeitsort auf und sind in diesem Zeitraum unmittelbar dem negativen Einfluss der zu errichtenden Windenergieanlagen in einem Abstand von etwas mehr als 500 Meter ausgesetzt. In diesem Zusammenhang sind die empfohlenen Mindestabstände nicht lediglich formal zu sehen, sondern für den Einzelfall zu betrachten. Im Fokus steht nicht etwa die Beeinträchtigung eines Wohnhauses oder eines Wohngebietes, sondern die Beeinträchtigung der dort lebenden Menschen. Ebenso müssen die Menschen im Fokus stehen, die sich zwar nicht in ihrem Wohnhaus, jedoch an ihrer Arbeitsstelle aufhalten. Leider gibt es für weitere Gebiete keine Empfehlungen. <u>Jedoch können die für Wohngebiete abgegebenen Empfehlungen auf andere Gebiete übertragen werden</u>, bei denen die Störung und die Beeinträchtigung ebenso auftreten. Wie eingangs bereits erwähnt, sind <u>diese Beeinträchtigungen auch bei Tierbeständen nachgewiesen worden</u>. So liegt mir eine vorläufige Studie der Frau Dr. med. v.e.t. Sabine Bender vor, die 80 Beobachtungen bei Tieren auswertete und dabei 105 Veränderungen feststellen konnte. Bei Tieren, die sich in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen be-	der Mitarbeiter). Die Viehanlagen zum Vorranggebiet W-7 liegen zudem über 500 m (Markersdorf) und über 900 m (Großsaara) entfernt. Ein weiteres, bereits bebautes, Vorranggebiet Windenergie liegt inmitten einer aktiven Kiesabbaugrube (W-36 Naundorf/Starkenbergr). Hier sind die Arbeiter ständig und direkt den Windenergieanlagen ausgesetzt. Auch hier kam es zu keiner einzigen Beschwerdemeldung. Wie der Einreicher folgerichtig erkannt hat, ist der genannte Betrieb kein Wohngebäude und hiermit greifen die Abstandsregelungen zu Gewerbegebieten beziehungsweise Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe und Industrienutzung (siehe Kriterium Nr. 1.5, 1.9 und 1.10 im Kriterienkatalog, Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Für Splittersiedlungen mit gemischter Nutzung kann ein Abstand bis zu 600 m festgelegt und für Gewerbeflächen kann ein Abstand von bis zu 300 m angesetzt werden. Ein Abstand zu Gewerbe- und Industrieflächen dürfte jedoch regelmäßig entbehrlich sein, da Windenergieanlagen sogar auf diesen Flächen grundsätzlich zulässig sind. Die Gebietsverträglichkeit einer Windenergieanlage innerhalb eines Industrie- und Gewerbegebietes ist im Einzelfall nach § 15 Abs. 1 BauNVO zu prüfen, wo dann wieder das BauGB greift und bezüglich Schallemissionen der § 48 BImSchG mit der erlassenen TA Lärm. Empfehlungen für Wohngebiete können nicht auf Industriegebiete übertragen werden. Somit wären „laute“ Industriebetriebe (Hammerschmiede, Stahlwerk, Presswerk, etc.) selbst in einem Industriegebiet nicht mehr zulässig. Die vom Einreicher genannte Studie stammt von einer Tierarztpraxis (http://www.tierarztpraxis-bender.de/) und ist unwissenschaftlich sowie eine Repetition von „Mitteilungen“ und „Presseberichten“ was in folgendem Zitat ersichtlich wird: "Es handelt sich hierbei um persönliche Mitteilungen aber auch Presseberichte aus Deutschland, Schweden, Dänemark, Portugal, Großbritannien, USA, Kanada, Japan und Australien.“ Es ist nicht Aufgabe des Plangebers jede einzelne angeführte Studie zu berücksichtigen. Noch weniger werden pseudowissenschaftliche Studien aus u.a. unseriösen Online-Zeitschriften oder mit fehlendem wissenschaftlichen „peer-review“ beachtet und in die Abwägung einfließen. Risiken, welche durch Windenergieanlagen ausgehen können, sind weitläufig bekannt sowie ausführlich erodiert und bereits maßgeblich in Rechtsvorschriften umgesetzt worden. So regelt u.a. die TA Lärm das für verschiedene Nutzungen zumutbare Maß der Immissionsbelastungen jeglicher Art. Dort wo bereits

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		finden, wurden Störungen im Verhalten, der Fruchtbarkeit, der Milchleistung bei Milchvieh und der Entwicklung festgestellt. Darüber hinaus kam es zu Missbildungen, neurologischen Störungen und mitunter zu vermehrten plötzlichen Todesfällen. Insbesondere zeigt die Studie, dass gerade bei Milchkühen die <u>Beeinträchtigung</u> besonders stark ist. So wurden in 47 Prozent der Fälle Störungen bei der Fruchtbarkeit/Fortpflanzung festgestellt. Immerhin wurden 9 Prozent verringerte Milchleistung nachgewiesen. Diese Beeinträchtigungen haben nicht nur Beeinträchtigungen für den Tierschutz, sondern haben enorme wirtschaftliche Auswirkungen für die jeweiligen Betriebe. Bei Rindern ist der negative Einfluss der Windkraftanlagen besonders hoch. Die vorläufige Auswertung ergibt, dass bei Rindern der Betroffenheitsgrad bei 85 Prozent liegt. Mithin sind fast 9 von 10 Rindern von den negativen Einflüssen durch den Betrieb von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe betroffen mit den aufgezeigten wirtschaftlichen Konsequenzen. Die vorläufige Auswertung ist diesem Schreiben beigelegt und soll Sie bei der ordnungsgemäßen Abwägung der einzelnen Belange unterstützen. [Anhang - genannte Studie]	Windenergieanlagen neben Viehanlagen in Thüringen aufgestellt wurden, sind dem Plangeber keine Beschwerden bekannt. Der Planungsstelle liegt ein österreichisches Gutachten von Herrn Prof. Dr. Josef Troxler (Veterinärmedizinische Universität Wien) aus dem Jahr 2009 vor, welches Lärmbelastung und Viehhaltung thematisiert. In diesem Gutachten wird dargelegt, dass kein nachteiliger Einfluss auf die Milchproduktion von Kühen bei einer Steigerung des Lärmpegels von 55 auf 75 dB und weiter von 85 auf 100 dB festgestellt wurde. Selbst wenn die Milchkühe drei Tage lang einer permanenten Schallquelle von 90 dB ausgesetzt wurden, zeigten sie keine Verhaltensauffälligkeiten oder verminderte Milchabgabe. Dass sich Tiere an Lärm gewöhnen (Habituation), ist sowohl Praxiserfahrung als auch in wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen. So zeigen weidende Rinder entlang von Autobahnen kaum Reaktionen auf den Straßenverkehr. Selbst Pferde beachten nach kurzer Zeit den Straßenlärm nicht mehr, während er für den Menschen noch störend wirkt (Troxler 2009).
728	399-1144-001	Einwendungen gegen Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen Abschnitt 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) Vorranggebiet W-7 Großsaara -Prüffläche 6.4. Bei Beachtung [der folgenden] Sachverhalte und einer ermessengerechten -und somit- fehlerfreien Wertung wären WEA im Vorranggebiet W-7 nicht genehmigungsfähig und somit liegt auch kein geeignetes Vorranggebiet W-7 vor. Der Entwurf des Regionalplanes ist insofern fehlerhaft. Die Regionalplanung ist nach überwiegender Sichtweise das geeignete Instrument zur effektiven Steuerung der Windenergienutzung. Deshalb ist im Rahmen der Regionalplanung durch die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung auszuschließen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dann die Zulässigkeit der Windenergienutzung untersagt werden müsste. Es ist nicht Sache der Regionalplanung zu verweisen, sondern einen solchen aufzustellen, welcher eine Genehmigungsfähigkeit zumindest "vorausdenkt".	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Auf der Genehmigungsebene mit den zu beteiligenden Behörden erfolgt eine vertiefende Prüfung zum Nachweis der Einhaltung der Rechtsvorschriften. Nicht der Plangeber, sondern die zuständige Genehmigungsbehörde kann Auflagen, wie die Abschaltung der Anlagen bei bestimmten Konfliktzeiträumen, erteilen, welchen der Vorhabenträger zustimmen muss. Erst auf der Genehmigungsebene können gezielt Betroffenheiten ermittelt und Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes festgesetzt werden. In Anbetracht der Größe des Planungsraums kann der Plangeber nicht alle Belange so intensiv ermitteln, wie von einigen Einreichern gefordert, sondern schichtet diese ab, wo zum einen konkrete Ortskenntnisse und zum anderen konkrete Anlagenstandorte vorliegen (Konkrete Anlagenstandorte liegen dem Plangeber üblicherweise nicht vor bei der Ausweisung eines nicht im Bestand befindlichen Vorranggebiet Windenergie). Die Abwägung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Diesen Anforderungen wird der Regionalplan insgesamt und auch in Bezug auf das Vorranggebiet W-7 nicht gerecht. Wie sich aus dem Verfahrensablauf ersehen lässt, wurde in Bezug auf das Vorranggebiet W-7 <u>ein Großteil der Stellungnahmen nicht eingearbeitet, sondern als für das Genehmigungsverfahren relevant bezeichnet und somit abgelehnt</u>. Dies ist aber nicht Sinn und Zweck eines Regionalplanes sondern widerspricht diesem. Insofern sind auch die <u>Abstandsempfehlungen</u> für WEA der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) als maßgeblich einzubeziehen. Bei Waldgebieten ist davon auszugehen, dass sich eine Windenergienutzung angesichts der <u>ökologischen Beeinträchtigungen</u> durch die notwendigen Baumfällungen, Wegebau und Netzanbindung (laut Planentwurf W-7 ungeklärt) sowie aufgrund des Tötungsrisikos für Vogel- und Fledermaus arten wohl nicht rechtfertigen lässt. Neben der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Ökosystems Wald kommt in vielen Regionen, so auch im hiesigen Bereich, auch der Erholungsfunktion des Lebensraumes eine besondere Bedeutung zu. Diese wird durch die von den WEÄ zusätzlich ausgehenden Gefahren (Gefahr durch Eisabwurf Brandgefahr, Gefahr durch Sturmschäden, Schallgefahr) noch zusätzlich beeinträchtigt. Die Wertigkeit der Windenergienutzung rechtfertigt diese Beeinträchtigungen und Gefahren nicht.	auf der Ebene der Raumordnung ist, obwohl sie dem Zielcharakter entsprechend "abschließend" ist, nicht notwendig auch "umfassend", weil gemäß § 7 Abs. 2 ROG nur solche Belange abgewogen werden müssen, die schon auf der Ebene der Raumordnung erkennbar und von Bedeutung sind. Das heißt, eine artenschutzrechtliche Prüfung, ob streng geschützte Arten [...] gefährdet werden können, kann erst in der konkreten Projektplanung durchgeführt werden. Auf Ebene der Regionalplanung genügt eine Abschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG und ob diesbezüglich unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen. Dementsprechend wurden eine Vielzahl der Prüfflächen vertiefend auf ihre Auswirkungen auf die EU-Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) mithilfe einer in Auftrag gegebenen Studie (Anlage 4 „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA“) geprüft und bereits einige Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Jedoch ist eine vollständige Prüfung des Artenschutzes für jeden denkbaren Standort in den festgelegten Vorrang-/Eignungsgebieten auf der Ebene der Regionalplanung weder leistbar noch erforderlich. Abstandsempfehlungen LAG VSW: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Abstandsempfehlungen der LAG VSW siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 279-1189-003 unter der Lfd. Nr. 288, in dieser Abwägungstabelle. Windenergie im Wald (und Walddrodung): Bezüglich der angesprochenen Thematik der Walddrodung und Windenergie im Wald siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-004 unter der Lfd. Nr. 383, in dieser Abwägungstabelle. Gefahren allgemein: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Gefahren siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-005 unter der Lfd. Nr. 685, in dieser Abwägungstabelle. Infraschall (Emissionen) und Gesundheit: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Infraschall (auditive Immissionen) und Gesundheit siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-001 unter der Lfd. Nr. 617, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
729	500-1249-003	Ich lehne das geplante Windvorranggebiet W-7 Großsaara ab: Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass bei diesem Planungsvorhaben berücksichtigt werden sollte, dass es möglicherweise Änderungen in der Gesetzeslage gibt. So wird derzeit diskutiert dass die Privilegierung im Außenbereich für Windkraftanlagen innerhalb eines bestimmten Abstandes zur Wohnbebauung modifiziert wird.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Regionalplanung orientiert sich bei ihrer Planung an die geltenden Rechtsvorschriften. Eine Orientierung des Regionalplans auf „mögliche“ Änderungen der Gesetzeslage ist „Kaffeersatzleserei“ und würde vor Gericht nicht standhalten. Ziel der Regionalplanung ist es einen rechtsicheren Regionalplan aufzustellen.
730	3835-1424-006	Aus persönlicher Betroffenheit heraus erhebe ich als Großmutter Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Großsaara-Hundhaupten-Markersdorf. Großsaara ist als Windvorranggebiet ungeeignet, weil es zu hoch bewertete Tabuzonen gibt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) ist darüber zu befinden, ob das Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt oder versagt wird. Zu befinden hat die Gemeinde in erster Linie über die Beeinträchtigung ihres grundgesetzlich verbürgten Planungsrechts, aber auch über entgegenstehende Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, sowie darüber ob eine <u>Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes oder Beeinträchtigung der Wasserversorgung</u> und anderes zu befürchten ist. Meine Kinder haben nicht einmal eine Telefonleitung um Sie über Festnetz anrufen zu können. Aber für große Anlagen reicht das Geld, welches dann doch wieder aus der EEG Umlage, also auch von meinen Kindern stammt. Ich finde das Unfair.	Kenntnisnahme Nach § 36 BauGB ist die Gemeinde im Genehmigungsverfahren anzuhören und erst dann eine Klage zulässig, wenn sie ihre eigenen Rechte verletzt sieht. Die in § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorgesehene Mitwirkung der Gemeinde ist [...] auf die Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit ausgerichtet (BVerwG, U. v. 16.09.2004 - 4 C 7.03 - BVerwGE 122, 13 <17>). Die Gemeinde soll dort, wo sie noch nicht geplant hat, oder dann, wenn ein Bauvorhaben von ihrer Planung abweicht, im Genehmigungsverfahren an der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens mitentscheidend beteiligt werden. (BVerwG, U. v. 26.03.2015 – 4 C 1/14 –, juris) [Jedoch darf die Gemeinde] ihr Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur versagen, wenn das Vorhaben gemessen an den maßgeblichen bauplanungsrechtlichen Vorschriften – hier also an § 35 BauGB [(Privilegierung der Windenergie)] – unzulässig ist. Das bedeutet im Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 35 BauGB auf das Rechtsmittel der Gemeinde hin in vollem Umfang nachzuprüfen sind. Die Gemeinde kann also insbesondere geltend machen, dass ein Vorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sei, sich auf öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB berufen oder das Fehlen einer ausreichenden Erschließung rügen. Verstöße gegen andere Rechtsnormen können dem Rechtsmittel der Gemeinde dagegen nur dann zum Erfolg verhelfen, wenn sie auch dem Schutz der Gemeinde – insbesondere ihrer Planungshoheit – zu dienen bestimmt sind (BVerwG, U. v. 31.10.1990, a.a.O., 1076; 1. Senat des erkennenden Gerichts, B. v. 07.10.2004 - 1 ME 169/04 -, NVwZ-RR 2005, 90, 91 ff; Thür.OVG, B. v. 24.08.2007 - 1 EO 563/07 -, juris, Rn. 38; restriktiver: Hess.VGH, B. v. 15.11.2006 - 3 UZ 634/06 -, ESVGH 2007, 112 ff).
731	3872-1431-004 3874-1434-007	Aus persönlicher Betroffenheit heraus erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Großsaara-Hundhaupten-Markersdorf und gegen weitere geplante Windkraftanlagen (WKA) im Umkreis. Großsaara ist als Windvorranggebiet ungeeignet, weil es zu hoch bewertete Tabuzonen gibt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 36 BauGB ist darüber zu befinden, ob das Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt oder versagt wird. Zu befinden hat die Gemeinde in erster Linie über die Beeinträchtigung ihres grundgesetzlich verbürgten Planungsrechts, aber auch über entgegenstehende Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, sowie darüber ob eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes oder Beeinträchtigung der Wasserversorgung und anderes zu befürchten ist.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Alle drei vorgenannten Bedenken sind hiervon betroffen und stellen im Einzelnen schon die Gründe für ein Ablehnen eines Vorranggebietes dar.	Denn § 36 BauGB erschöpft sich darin, das bauaufsichtliche Verfahren näher auszugestalten. Die Vorschrift begründet hinsichtlich der materiellen Planungshoheit keine Rechte, sondern setzt sie voraus. Wenn entsprechend dem soeben umgrenzten Prüfungsumfang eine Verletzung der Planungshoheit einer Gemeinde zu verneinen ist, kann diese sich daher auch nicht mit Erfolg gegen die Ersetzung ihres Einvernehmens wenden (BVerwG, U. v. 14.04.2000, a.a.O., 1049; B. v. 10.01.2006 - 4 B 48.05 -, BauR 2006, 815 f) (OVG Lüneburg, U. v 10.01.2008 – 12 LB 22/07 –, juris). Darüber hinaus entfalten Ziele der Raumordnung gegenüber der kommunalen Bauleitplanung gem. § 1 BauGB Bindungswirkung in Form einer Anpassungspflicht.
732	3838-1427-007	Hiermit lege ich Einspruch gegen [W-7] ein, weil es mich persönlich betrifft. Ich fordere, entsprechend Grundgesetz der BRD, Artikel 2 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) und 20a (Schutz der natürlichen Lebensgrundlage und der Tiere) sowie Thüringer Verfassung Artikel 3, Abs.1 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) der Gesundheit der Bürger Vorrang zu geben und das W-7 zu streichen. Aus o.g. Gründen wäre WEA im Vorranggebiet nicht genehmigungsfähig und somit liegt auch kein geeignetes Vorranggebiet W-7 vor. Deshalb widerspreche ich dem geplanten Windvorranggebiet W-7!	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Der Schutzzumfang des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist inhaltsgleich mit dem des § 5 Abs. 1 BImSchG, denn in dieser immissionsschutzrechtlichen Spezialregelung wird bestimmt, was als nicht mehr hinnehmbare, schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Ein Verstoß insoweit kann durch die vom Plangeber festgelegten Mindestabstände zu Siedlungen nicht festgestellt werden. Der vorherrschende Meinungsstand in der Wissenschaft, welcher die Rechtsprechung folgt, ist, dass Infraschall bei einem Schalldruckpegel erst von mindestens 68,5 dB negative Auswirkungen auf den Menschen haben kann. Dies wird, durch Windenergieanlagen nach den vom Plangeber festgelegten Siedlungsabständen, nicht erreicht. Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1. GG liegt demnach nicht vor. Bezugnehmend auf vermeintliche gesundheitliche Auswirkungen von Windenergieanlagen wird häufig auf das Vorsorgeprinzip und die Agenda 21 der Vereinten Nationen (Rio de Janeiro 1992) hingewiesen. Die Bedenken bezüglich des Vorsorgeprinzips (Art. 20a GG) können zu keiner Planänderung der Vorranggebiete Windenergie führen. Das Vorsorgeprinzip – mögliche Belastungen und Schäden der Umwelt und des Menschen bereits im Voraus erkennen und vermeiden – wurde bereits in den 1970er Jahren in der Bundesrepublik politisch diskutiert und fand 1982 in der UN-Generalversammlung beschlossenen Weltcharta für

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			die Natur Konferenz den Eingang in einer internationalen Richtlinie. In der Agenda 21 (Kapitel 35 Absatz 3) der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, 1992) wurde das Vorsorgeprinzip konkretisiert. Mit unterschiedlichen Wortlauten ist das Vorsorgeprinzip in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen sowie in verschiedenen nationalen Gesetzen eingegangen. Das Vorsorgeprinzip wurde durch den Maastrichtvertrag (1992 beschlossen, 1993 in Kraft getreten) in Europarecht überführt und findet sich beispielsweise in Art. 191 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wieder. Durch den Art. 20a im Grundgesetz sind die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Klimaschutzes nach dem Vorsorgeprinzip im Jahre 1994 verfassungsrechtlich in Rahmen gesetzt worden. Somit muss der Plangeber den Umweltschutz in Bezug auf den Klimaschutz und damit auch der Förderung der erneuerbaren Energien hinreichend und vorsorglich Rechnung tragen. Die Förderung erneuerbarer Energien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch Art. 20a GG eine Staatszielbestimmung und führt daher zu keiner Streichung eines Vorranggebietes. Ganz im Gegenteil ist der Art. 20a GG eine verfassungsrechtlich hervorgehobene Grundlage für die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas und dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen. Darüber hinaus ist dieser Artikel ein objektiv-rechtlich geschütztes Interesse (objektives Recht) und stellt auch keinen Staatszweck des Gemeinwesens sondern eine sekundäre Staatsaufgabe dar. Folglich kann sich der Bürger auf diese Vorschrift nicht berufen, um sich gegen Umweltbeeinträchtigungen zu verteidigen oder eine Umweltleistung gerichtlich einzufordern. Als Verfassungsnorm verpflichtet die Staatszielbestimmung im Art. 20a GG die drei Staatsgewalten aber verbindlich, die Umwelt aktiv durch Gesetzgebung (z.B. EEG), Planung, Verwaltung, Rechtsprechung oder auch durch unmittelbare Aktivitäten (z.B. durch den Bau von Windenergieanlagen) zu schützen.
733	820-263-001	Aus den [nachfolgend] genannten Gründen eracht der Einreicher der Stellungnahme eine Korrektur des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie [...]dahingehend für zwingend erforderlich, dass die Prüffläche 6.4/W-7 Großsaara aus diesem Plan gestrichen wird, da diese nicht genehmigungsfähig ist. Es erschließt sich nicht, warum ohne jede nähere Erläuterung das Gebiet W—7 nunmehr auf 38 ha erweitert wurde.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Das Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) wurde novelliert und es traten zum 01.01.2017 neue Vergütungsregelungen für Strom aus Windenergieanlagen in Kraft.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Der <u>1. Entwurf</u> des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie beinhaltet für den Standort W-7 eine Flächengröße von <u>24 ha</u>. Im aktuellen Entwurf wird ausgeführt, dass die minimale Flächengröße eines Vorranggebietes 25 ha aufweisen muss (3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Z 3-3, Begründung 2.3). Es erschließt sich nicht, warum ohne jede nähere Erläuterung das Gebiet W-7 nunmehr auf 38 ha erweitert wurde, zumal festgestellt wurde, dass sich die topographische Situation des Gebietes als vollkommen ungünstig darstellt, da das Gelände sehr stark zertalt ist und teilweise über 15 Grad Gefälle aufweist. Zudem sei nur mittleres Windpotenzial gegeben. Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme greift der Plangeber in seiner Begründung 2.5) (Ermittlung der mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen bebaubaren Prüfflächen) in die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber der Windparkprojekte ein, was nicht als Inhalt der Raumstruktur oder überhaupt zur Raumstruktur gezählt werden kann (Ziffer 1). Der Plangeber will unter den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 darauf achten, dass Vorranggebiete, die verminderte Chancen auf Realisierung haben, nicht in den Plan aufgenommen werden. Die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ist vorliegend generell fraglich. Die Lage ist zweifelsohne unattraktiv. Es ist weder eine Infrastruktur vorhanden, die genutzt werden kann, noch eine nahe Anbindung an das Netz. Es bestehen zudem erhebliche, bisher nicht widerlegbare Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes der Anlagen im Wald. Dem Natur-, Gewässer- und Klimaschutz wird mit dem vorliegenden Gebiet in keinsten Weise Rechnung getragen und in seiner Wirtschaftlichkeitsannahme gestärkt.	Der Plangeber hat auf die veränderten Rahmenbedingungen reagiert, indem er zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eine neue Windpotenzialstudie in Auftrag gegeben hat. In dieser Studie wurde untersucht, welche Auswirkungen die neuen Vergütungsregelungen für Strom aus Windenergieanlagen (siehe oben) auf die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen an verschiedenen Standorten und mit verschiedenen Windenergieanlagenhöhen haben. Darauf aufbauend hat der Plangeber neu definiert, ab welcher Windgeschwindigkeit eine ausreichende Windhöffigkeit vorliegt (siehe siehe Kriterium Nr. 5.1a und 5.1b im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die neue Definition für „ausreichende Windhöffigkeit“ hat zusammen mit der neuen Modellierung des Windpotenzials dazu geführt, dass weitaus weniger Flächen wegen einer zu geringen Windhöffigkeit von vornherein aus der weiteren Betrachtung herausgefallen sind als beim 1. Planentwurf. Dadurch sind die Anzahl und die Größe der so bezeichneten „Prüfflächen“ im gesamten Planungsraum deutlich angestiegen und nicht, wie vom Einreicher der Stellungnahme vermutet, nur für das Vorranggebiet Windenergie W-7 – Großsaara. Im Fall des Vorranggebietes Windenergie W-7 – Großsaara hat jedoch die größere Prüffläche die Vergrößerung des Vorranggebietes ermöglicht. Netzanbindung: Der Plangeber besitzt keinerlei Kompetenzen im Zusammenhang mit Fragen zur Netzanbindung. Ohnehin ist die Ermittlung der Netzanbindung eines Vorranggebietes Windenergie für den Plangeber letztlich nicht entscheidungserheblich, da es einen Anschlusszwang für erneuerbare Energieträger gibt (§ 11 Abs. EEG). Die konkrete Anbindung eines Vorranggebietes ist letztlich nicht entscheidungserheblich, da die Netzbetreiber einen Anschluss herstellen müssen. Über die konkrete Ausgestaltung der Netzanbindung kann der Plangeber zudem nicht entscheiden, aber in der Regel werden Mittelspannungsleitungen in die Erde verlegt, welche nur einen sehr geringen Einschnitt in die Natur bringen. Welche Umweltauswirkungen damit verbunden sind kann der Plangeber auf der Ebene der Regionalplanung nicht ermitteln. Die genaue Trassierung und die damit verbundenen Eingriffe werden auf der Genehmigungsebene geklärt. Kritik an Wirtschaftlichkeit von Windenergie:
734	3847-1428-009 3876-1436-010	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Ursprünglich waren 24 ha geplant. Da es eine Festlegung gab, dass unter 25 ha kein Wind „park“ entstehen darf, wurde die Größe schnell mal auf 38 ha erhöht. Wie kann das geschehen?	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Bezüglich grundlegender Kritik der Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 563-1265-001 unter der lfd. Nr. 739, in dieser Abwägungstabelle. Brandgefahr allgemein: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Brandgefahr siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-005 unter der lfd. Nr. 685, in dieser Abwägungstabelle. Natur- und Landschaftsschutzgebiete: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Natur- und Landschaftsschutzes siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 22-896-002 unter der lfd. Nr. 437, in dieser Abwägungstabelle
735	10-700-006	Hiermit möchte ich Einspruch gegen die Errichtung von Windrädern im Rahmen der geplanten Maßnahmen im Windvorranggebiet W7 in Groß Saara mit folgenden Begründungen und Bedenken erheben. Das Auftreten von lokalen Spannung gegenüber der Willkür von Behörden könnte weiter zunehmen, da man ein Gefühl des „ausgeliefert seins“ empfindet (welches sich ja jetzt schon durch viele Kreise der Gesellschaft zieht). Ich glaube, dass ein Großteil der Anwohner und damit eine demokratische Mehrheit einer Errichtung von Windrädern nicht zustimmen wird. Da wir ja in solch einer Demokratie leben, sollten auch die lokalen Interessen ernst genommen werden.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Eine Vielzahl von Sachverhalten führen regelmäßig zu stark unterschiedlichen Bewertungen (z.B. Politik, Freizeitverhalten, Ruhebedürfnis) innerhalb einer sozialen Gemeinschaft wie in einer Gemeinde. Hierauf kann die Regionalplanung keine Rücksicht nehmen. Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft sind nach Art. 28 Abs. 2 GG ein Aufgabenfeld der kommunalen Selbstverwaltung. In Thüringen wurde die Ausweisungskompetenz für Vorranggebiete Windenergie der Regionalplanung übertragen, die für die gesamte Planungsregion ein einheitliches Planungskonzept zugrunde zu legen hat. Das bedeutet, dass einheitliche Kriterien angesetzt werden müssen und die Abwägung in der gesamten Planungsregion einheitlich zu erfolgen hat. Würde die Entscheidung über Vorranggebiete Windenergie auf die jeweilige Kommune oder deren Bürger übertragen, so wäre die erforderliche Einheitlichkeit nicht mehr gegeben. In denjenigen Planungsregionen, in denen die Regionalplanung den Gemeinden größeres Mitspracherecht einräumen wollte, hatte dies dementsprechend zur Folge, dass die Regionalpläne vor Gericht für unwirksam erklärt wurden. So ist unter anderem die Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein für unwirksam erklärt worden, weil nach Abzug der Ausschlussflächen für Windenergie, noch eine Potenzialfläche von 1,5 % der Planungsraumfläche verblieb,
736	34-1007-006 35-1012-006	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie – Windvorranggebiet W7 – Großsaara Ich beantrage hiermit einen Erörterungstermin mit mir sowie den Anwohnern von Großsaara.	
737	3892-1455-006	Wir erheben Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 [wegen] vorsätzlicher Täuschung. In Zeiten multimedialer Errungenschaften sind die Bürgerinnen und Bürger sehr wohl in der Lage sich zu objektiv zu informieren. Der <u>Schaden</u>, der mit diesen, ihren Planungen einhergeht ist größer, als Sie es sich derzeit vorstellen wollen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			welche jedoch keiner weiteren Abwägung unterzogen wurde, sondern im weiteren Verfahren lediglich der Gemeindewillen zählte. Diesbezüglich wurden Gemeinden, welche gegen die Windenergienutzung waren, als Tabuzone betrachtet. Diese Verfahrensweise widerspricht der Funktion der Regionalplanung, denn Aufgabe der Regionalplanung ist es, eine übergeordnete, zusammenfassende Planung für Teilräume des Landes vorzunehmen. Diese Funktion wird gestört, wenn die Einzelinteressen der Gemeinden, die die Windkraftnutzung in ihrem Gebiet ablehnen, alle anderen Aspekte überlagern. Somit erfolgte auch keine ordnungsgemäße Abwägung im Sinne des § 7 Abs. 2 ROG. Im Thüringer Landesplanungsgesetz (§ 3 ThürLPlG) sowie im Raumordnungsgesetz (§ 9 ROG) ist festgelegt, wie das Verfahren zur Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen abläuft. Dort ist vorgeschrieben, dass neben den Behörden und Institutionen auch die Öffentlichkeit über den Entwurf des Regionalplans informiert werden muss und somit die Gelegenheit gegeben ist, sich zum Planentwurf zu äußern. Die so eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf werden vom Plangeber berücksichtigt, indem jede einzelne Anregung betrachtet, das zukommende Gewicht ermittelt und in einer Abwägung das Ergebnis erklärt wird. Setzt sich die Anregung in der Abwägung durch, wird der Planentwurf entsprechend geändert. Das Ergebnis der Abwägung wird in jedem Falle in Abwägungstabellen dokumentiert. Diese Phase dient der Verbesserung des Planentwurfs, der Ermittlung von Anregungen der Bürger sowie der Information der Öffentlichkeit. Kritik an Wirtschaftlichkeit von Windenergie: Bezüglich grundlegender Kritik der Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 563-1265-001 unter der Lfd. Nr. 739, in dieser Abwägungstabelle.
738	1463-1490-012	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7. Neutralitätsgebot wurde und wird bei Allen den Planentwurf Zuarbeiten- den und Entscheidenden die Neutralität geprüft? Kann somit ausgeschlossen werden, dass Keiner im persönlichen Interesse oder im Interesse seines Partners aus Hoffnung auf finanzielle Erträge z.B. durch Verpachtung von Waldflächen, seine Entscheidung/Zuarbeit so getroffen hat?	nicht entsprochen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und Beamte sind dazu verpflichtet, Bestechungen jeglicher Art abzuwehren. Die Annahme von Geschenken, Provisionen, Belohnungen oder sonstigen Vergünstigungen sind nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers bzw. der obersten oder sonst zuständigen Behörde gestattet (§ 3 Abs. 2 TVöD, § 42 BeamtStG). Gem. § 331 StGB steht das Verlangen oder die Annahme eines Vorteils in Bezug auf die Dienstaussübung unter Strafe. Weiterhin stellt auch die Bestechlichkeit ei-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			nen Straftatbestand gem. § 332 StGB dar. Weitere Folgen können u.a. Abmahnungen bis zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung oder beamten- oder lauffbahnrechtliche Folgen bis zur Entlassung sein. Weiterhin bedarf es gem. § 5 Abs. 3 ThürLPIG der Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde. Diese prüft vor der Genehmigung nochmals die rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkte. Somit kann also eine persönliche Vorteilnahme ausgeschlossen werden. Ohnehin können die Mitglieder der Planungsversammlung nicht nach Belieben über auszuweisende Vorranggebiete Windenergie entscheiden. Sie sind vielmehr – wie alle Bürger in Deutschland – an Recht und Gesetz gebunden, ein Umstand der als „Rechtsstaatsprinzip“ bezeichnet wird. Von Relevanz sind bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie neben dem Raumordnungsgesetz verschiedene andere Fachgesetze, vor allem aus dem Umweltbereich, sowie die zu diesen Gesetzen ergangene Rechtsprechung.
739	563-1265-001	Stellungnahme zum Windvorranggebiet W-7: - <u>Verschandelung der Natur</u> (Wald und Landschaftsgebiet) - Die Ansicht der Gemeinde verliert damit ihren Charakter und ihren Charme - Die in der Umgebung lebenden Menschen werden <u>erheblichen gesundheitsgefährdenden Wirkungen</u> unterzogen durch Schall und Lärm, speziell den tieffrequentierten Schall, Schlagschatten, Blitzlicht und nicht zuletzt der optischen Bedrängung - Auch werden <u>Tiere</u> aus ihrem natürlichen Raum <u>verdrängt</u>, da auch für sie die Schallemissionen nicht lebbar sind ohne gesundheitliche Schädigungen. - <u>Vögel</u> werden bei Durchflug dieser Gebiete <u>erschlagen</u> durch die Flügel dieser Windräder - Das <u>Aufwand-Nutzen-Verhältnis</u> dieser Windkraftanlagen stelle ich dem Grunde nach in Frage. Diese Anlagen unterliegen einer Nutzungsdauer von 20-25 Jahren, der Rückbau erfolgt durch exorbitante Kosten. Es fällt Sondermüll im großen Maß an. - Im Übrigen <u>amortisiert</u> sich eine Windkraftanlage erst nach ca. <u>10-15 Jahren</u>. Ich verweise daher nochmals auf das Aufwand-Nutzen-Verhältnis.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Rückbau: Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB, und damit auch für Windenergieanlagen, hat der Antragsteller als eine (weitere) Zulässigkeitsvoraussetzung entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Rückbau bedeutet dabei die Beseitigung der Anlage und die Herstellung des vor der Errichtung der Anlage bestehenden Zustands. Folglich sind nach dem Rückbau die Flächen mit standorttypischen, von umweltrelevanten Schadstoffen unbelasteten Erdmassen aufzufüllen, die Oberflächengestaltung der natürlichen Topographie anzupassen und mit natürlichem Oberboden abzudecken. Bei öffentlichen Flächen muss die Aussaat und Anpflanzung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagenteile, einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		- Meiner Meinung nach sollte man mit den gesundheitlichen Risiken von Mensch, Tier und Natur achtsamer umgehen, das gleich gilt für Fördermittel mit den die Anlagen bezuschusst werden, die nicht zuletzt aus Steuergeldern unserer Bevölkerung finanziert werden.	zugehörigen Nebenanlagen, Leitungen, Wege, Plätze und sonstigen versiegelten Flächen. Durch den Gesetzgeber ist somit die Pflicht zum Rückbau sowie die Sicherstellung dieser Pflicht eine zwingende Genehmigungsvoraussetzung für Windenergieanlagen geworden.
740	10-700-002	Hiermit möchte ich Einspruch gegen die Errichtung von Windrädern im Rahmen der geplanten Maßnahmen im Windvorranggebiet W7 in Groß Saara mit folgenden Begründungen und Bedenken erheben. Die <u>Energiebilanz</u> von Windrädern ist nach wie vor in Fachkreisen umstritten. Erstellung, Wartung und Rückbau der Windräder ergeben eine riesige Investition in Energie und Kapital, welche u.a. sogar durch Steuergelder finanziert werden. Der <u>Wirkungsgrad</u> von Windrädern, durch die nicht nachvollziehbare Energieweiterleitung in Verbrauchsgebiete, die teilweise mehrere 100 km entfernt liegen steht in keinem Verhältnis zu einem effektiven Wirkungsgrad, da hier durch Wärmeverluste bis zu 70 % der erzeugten Energie verloren gehen. Stellt sich die Frage: Warum errichtet man nicht dort Windräder, wo die meiste Energie gebraucht wird doch wohl nicht im Umfeld unserer kleinen Gemeinde? Und warum baut man nicht Windräder in Gegenden (z.Bsp. Autobahnen) wo sie keiner stört? An dieser Stelle sei noch bemerkt, dass alleine mit der Erstellung der Windrädern die Umweltzerstörung noch nicht zu Ende ist, denn es werden gigantischen Trassen von Nord nach Süd errichtet, die einen weiteren nicht akzeptablen Einschnitt in die Natur mit nicht voraussehbaren Folgen haben.	Neben der vertraglichen Verpflichtung mit dem Flächeneigentümer muss für die Genehmigung eine Bankbürgschaft hinterlegt werden, welche den Rückbau abdeckt. Dies können zum Beispiel 5 % der Rohbaukosten oder 1000 Euro pro in Anspruch genommenen Quadratmeter sein, was schlussendlich die genehmigende Behörde entscheidet. Somit kann die öffentliche Hand nicht für den Rückbau bei Insolvenz des Betreibers belastet werden. Darüber hinaus werden neue Arbeitsplätze durch Nischenbetriebe geschaffen, welche sich speziell auf das Recyceln der Windenergieanlagen konzentrieren und die so entstehenden Materialien an die Industrieabnehmer weiterverkaufen. Überdies nutzt die Wissenschaft das Thema Wiederverwertung von Windenergieanlagen zur Entwicklung neuartiger Werkstoffe. Wirtschaftlichkeit: Eine Amortisierung einer Windenergieanlage zwischen 10-15 Jahren wäre ideal bei einer Nutzungsdauer von mindestens 20 bis 25 Jahren. Die meisten Anlagen amortisieren sich erst knapp vor Ende der Laufzeit und dennoch sind sie wirtschaftlich. Für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist die Bundesrepublik auf die Investitionen privater Betreiber von Windenergieanlagen angewiesen. Für diese Wirtschaftsunternehmen sind die sich aus der Nutzung der Windenergie ergebenden Erwerbsmöglichkeiten und Gewinnerwartungen Grundlage ihres ökonomischen Handelns. Wirtschaftsunternehmen haben gewinnorientiert zu arbeiten, ansonsten sind sie nicht existenzfähig. Dass sie die ihnen durch die Gesetze (z.B. Subventionen) eröffneten Rahmenbedingungen für ihre eigene wirtschaftliche Tätigkeit rechtsstaatlich (aus)nutzen, gehört zum Grundverständnis der in der Bundesrepublik bestehenden marktwirtschaftlichen Ordnung. Eine 4 MW-Windenergieanlage kostet inklusive Aufbau maximal 4 Mio. Euro. Es können beispielsweise weitere 150.000 Euro/Jahr für die Betriebskosten, Wartung, Kredittilgung und Pacht anfallen. Nach 20 Jahren Laufzeit sind so Pacht- und Wartungskosten von mindestens 3 Mio. Euro angehäuft. Mit den anfänglichen Baukosten sind dies insgesamt 7 Mio. Euro. Die durchschnittliche Volllast einer Onshore-Anlage liegt bei circa 2.000 Stunden. Daraus errechnet sich, dass die Anlage in einem Jahr
741	28-966-005	Einspruch gegen die Errichtung der Windräder im Windvorranggebiet W7 Saara Das generelle Problem der Windkraftnutzung ist ihre Volatilität, die auch durch den Bau von weiteren Anlagen nicht gemindert wird. Solange es keine riesigen Speicheranlagen gibt, und das ist physikalisch/volkswirtschaftlich ausgeschlossen, wird die Energie aus Windkraft immer nur unzureichend oder im Überfluss bereitstehen. Beides verursacht hohe Kosten, zum einen durch den subventionierten Betrieb konventioneller Kraftwerke und zum anderen durch den zu bezahlenden Export der überschüssigen Windenergie. Die hohen Subventionen für die Windräder, die der eigentliche Antrieb für ihren Aufbau sind, kommen natürlich noch hinzu.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Zusammengefasst steht die Frage, warum sollen zugunsten Einzelner (Windradbetreiber und Verpächter der Flächen), eine Landschaft zerstört, Tiere im Lebensraum bedroht und Anwohner beeinträchtigt werden? Wenn ein unausgereiftes Energiewendekonzept die Ökologie vor Ort, im für die Menschen begreifbaren Bereich zerstört, dann ist ein Nachdenken angesagt, deshalb mein Einspruch!	8 GW Strom erzeugt. Bei einer 20-jährigen Vergütung von durchschnittlich circa 8 ct/kWh (Anfangsvergütung und Grundvergütung, wenn die Genehmigung vor dem 01.01.2017 erfolgte), erwirtschaftet die Anlage 12,8 Mio. Euro (8 GW*0,08 Cent*20 Jahre). Nach circa 11 Jahren hat sich die Anlage dementsprechend amortisiert. Auch aktuelle Daten zeigen, dass selbst unter einem EEG-Gebotspreis von 5 ct/kWh, Onshore-Anlagen bei einer Laufleistung von 20 Jahren gewinnbringend Strom produzieren können. Miteigentümer von Windenergieanlagen erhalten im Durchschnitt eine Rendite von 3,2 %. Auch Pächter können mit etwa 4 % vom Windparkumsatz rechnen.
742	32-1064-001	Einspruch gegen die Errichtung der Windräder im Windvorranggebiet W7 Saara Wir haben Zweifel, ob in der seit einigen Jahren aufgeheizten, einseitig von ideologisierten Meinungen, teilweise nun sogar von instrumentalisierten Kindern, vertretenen Klimadiskussion überhaupt anderslautende Stimmen ins Gewicht fallen oder beachtet werden. - Von allen „erneuerbaren“ Energien hat Windkraft den schlechtesten Wirkungsgrad - Windkraft ist volatil, d.h. bei Starkwind muss überflüssiger Strom mangels Speichermöglichkeit zu negativen Preisen veräußert werden, bei Flaute wird kein Strom produziert, konventionelle Schattenkraftwerke sind nach wie vor (und so wird es auch bleiben!) als Backup notwendig. - Ein Windrad erreicht seine Nennleistung erst ab ca. Windstärke 6. Unterhalb der Nennwindstärke nimmt die dargebotene Windleistung mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ab, halber Wind – nur noch ein Achtel einer Leistung! Ein Windrad ist, abgesehen von der Volatilität, auch ineffizient. - Windräder haben eine schlechte Leistungsdichte von nur ca. 40W/qm Rotorfläche – weshalb diese auch immer größer gebaut werden, ohne am Grundproblem etwas zu ändern.	Anteil erneuerbarer Energien an Bruttoendenergieverbrauch: Laut der Statistik von eurostat für 2017 haben erneuerbare Energien einen Anteil der deutschen Bruttostromerzeugung von 15,5 % (https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&tableSelection=1&labeling=labels&footnotes=yes&language=de&pcode=t2020_31&plugin=1). Die von einigen Einreichern genannte Zahl von lediglich 1,9 % des gesamtdeutschen Energieverbrauchs auf Sonnen- und Windenergie ist nirgends nachweisbar belegt außer es wird die Statistik aus den Anfängen der 1990er Jahre betrachtet. Wirkungsgrad der Windenergie und Flächeninanspruchnahme: Im Bereich der Flächennutzung je produzierter kWh/Jahr schneidet die Windenergie deutlich besser ab, als zum Beispiel die Braunkohleverstromung. So liegt der Ertrag pro Hektar Fundamentfläche einer Windenergieanlage zwischen 30 und 40 mio. kWh/Jahr und bei der Braunkohleverstromung bei lediglich 3,1 Mio. kWh/Jahr. Wird nun davon ausgegangen, dass der Ausbau der Windenergie zum Rückbau von Kohle- und Atomkraftwerken führt, verringert sich der Flächenverbrauch in Deutschland und ehemalige Industrielandschaften können in Naturlandschaften zurückgeführt werden. Große Abbauf Flächen für fossile Energieträger würden nicht mehr benötigt und somit Einschnitte in die Landschaft reduziert werden. Darüber hinaus haben Windenergieanlagen eine sehr gute Energieaufwandsbilanz im Vergleich zu Öl- oder Kohlekraftwerken. So ergab eine Energierücklauf-Analyse der Oregon State University, dass eine Windenergieanlage lediglich zwischen 5,2 bis 6,4 Monate benötigt, um die zur Herstellung benötigte Energie zu erzeugen („energy payback time“). Zwar er-
743	298-1199-013	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W7 Saara / Hundshaupten / Markersdorf weil ich persönlich betroffen bin. Nun gilt zwar die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund des sogenannten übergeordneten Zieles einer „Energiewende“ als privilegierte Maßnahme. Es besteht – aufgrund der Ertragsdaten umliegender Windkraftanlagen – der dringende Verdacht, dass die beantragte Maßnahme für den Antragsteller nur deswegen betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, weil durch Gegenfinanzierung aus EEG-Mitteln die Summe stimmt. Eine	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		volks- oder gesamtwirtschaftliche Bilanz so gut wie aller Windkraftanlagen der Umgebung sieht bisher immer negativ aus. Die Ertragsprognosen sind nicht offengelegt. Unter Betrachtung aller infrage kommenden Vergleichsmöglichkeiten erscheinen die genannten Ergebnisdaten jedoch nicht glaubhaft. Unter diesen Umständen ist eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Belang der „Energiewende“ und den Belangen des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der Lärmbelästigung, usw. nicht möglich. Mein Stromanbieter erhöht jährlich die Kosten. Ich erkenne für mich keinen Vorteil. Daher fordere ich, bezogen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie auf die privaten Belange der Beeinträchtigung durch Lärm und durch Vermögensverluste, die Versagung der Errichtung Windkraftanlagen. Ich erkenne keine Wirtschaftlichkeit bei diesen geplanten Windkraftträdern. Sie dienen zwar dem Ziel der politischen „Energiewende“, aber irgendwie sehe ich den Verdacht, dass die beantragte Maßnahme für den Antragsteller nur deswegen betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, weil durch Gegenfinanzierung aus EEG-Mitteln die Summe stimmt. Eine volks- oder gesamtwirtschaftliche Bilanz so gut wie aller Windkraftanlagen der Umgebung sieht bisher immer negativ aus. Unter diesen Umständen ist eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Belang der „Energiewende“ und den Belangen des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der Lärmbelästigung, usw. nicht möglich. Mein Stromanbieter erhöht jährlich die Kosten. Ich erkenne für mich keinen Vorteil. Daher fordere ich, bezogen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie auf die privaten Belange der Beeinträchtigung durch Lärm und durch Vermögensverluste, die Versagung der Errichtung Windkraftanlagen.	reichen moderne Atomreaktoren dies bereits in einem ähnlich kurzen Zeitraum, jedoch liegt die Bauzeit (ohne Vorplanung, welche mitunter 15 Jahre dauern kann) bei 4 bis 5 Jahren, der CO₂-Verbrauch liegt deutlich höher, der Abbau und Transport von Uran ist extrem aufwendig sowie CO₂-lastig und die Endlagerung des Atommölls bleibt ungeklärt. Wenn die Ergebnisse ins Verhältnis gesetzt werden, also die Menge, die ein Energiesystem während der kompletten Lebensdauer produziert, geteilt durch die Energie, die benötigt wird, um die jeweilige Anlage zu bauen, zu warten und eventuell mit Rohstoffen zu beliefern (Uran, Kohle, Öl oder Gas), schneiden Windenergieanlagen neben Hydrokraftwerken am besten ab. Liegt das „payback ratio“ (Rückzahlungsquote/-verhältnis) eines Anlagentyps bei 1 dann verbraucht ein System genauso viel Energie, wie es produzieren kann. Bei Kohlekraftwerken liegen die Werte zwischen 1,6 bis maximal 7, bei Ölverstromung zwischen 0,7 und 2,9 und bei der Atomenergie zwischen 14 und 16. Im Vergleich dazu liegt das Verhältnis bei der Windenergie zwischen 18 (Offshore) bis 34 (Onshore). Windenergie schneidet in der ökologischen Bilanz sowie auch beim Kosten-Nutzen-Verhältnis besser ab, als konventionelle Kraftwerke. Windenergie wo sie gebraucht wird sowie Wärmeverlust: Auf die Genehmigung von Windenergieanlagen besteht im Rahmen des geltenden Rechts zunächst grundsätzlich ein Rechtsanspruch. Der Freistaat hat die Regionale Planungsgemeinschaft über das LEP dazu verpflichtet, Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (vgl. LEP 5.2.13 Satz 1). Damit hat er sich bereits eindeutig für die gegenwärtig restriktivste Form der gesetzlich vorgegebenen Pflicht, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, entschieden, indem nur an dafür geeigneten und möglichst konfliktarmen Standorten konzentriert Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Dabei ist völlig unerheblich, ob es bessere Standorte in anderen Bundesländern gibt. Der vom Einreicher mit der Einreicher-Nr.: 10-700-002 benannte Wärmeverlust von 70 % über lange Strecken betrifft Wechselstromleitungen. Die heutigen Stromleitungen zur Übertragung des Stroms aus dem Norden in den Süden sind Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ). Hier liegt der Verlust bei gerade mal 3 % pro 1.000 km. Des Weiteren kann der Plangeber über die konkrete Ausgestaltung der deutschlandweiten Netzanbindung nicht entscheiden, sie ist auch nicht
744	418-1226-006	Bedenken zu W7 Windkraftanlagen haben begrenzte Lebensdauer von ca. 20 Jahren, danach teurer Rückbau u. Sondermüll 20 Prozent nicht wiederverwertbarer Abfall	
745	447-1241-001	Ich fordere Sie auf, alle Sachverhalte noch einmal zu prüfen und fehlerfrei zu werten, denn die WEA im Vorranggebiet W7 sind nicht genehmigungsfähig. Das einzige, was wirklich stimmt, ist, dass Windenergie nichts kostet, aber sie ist nicht berechenbar und es gibt keine Speichermöglichkeit. Dafür kostet das Errichten von WEA umso mehr und würde sich von	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		selbst erledigen, wenn die Subventionierung der Errichtung wegfallen würde und der Absatz des Stroms bei Überangebot durch die Betreiber selbst getragen werden müsste und nicht noch vom Steuerzahler bezahlt würde. Aber das wissen Sie durch zahlreiche Ausführungen von Experten bereits. P.S. Bitte nennen Sie mir einen Entscheidungsträger für die Genehmigung von WEA, einen Hersteller von WEA, einen Betreiber von WEA oder einen Politiker, der diesen Wahnsinn zur Benachteiligung seiner Wähler befürwortet, der in der Nähe eines Windrades wohnt – allein diese Auflistung (die sicher nicht zustande kommt) spräche für sich.	Aufgabe des Plangebers. Die geschieht auf höherer Ebene – Bundesnetzagentur. Speichermöglichkeit: Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass sowohl die Erzeugung von Wind- als auch Solarstrom von den Wetterlagen abhängig ist und daher flexible Kraftwerke (Gas, Kohle, Biomasse, Wasser) noch eine gewisse Zeit benötigt werden, bis es effiziente und effektive Stromspeicherlösungen gibt. Unter anderem testet Tesla bereits erfolgreich Megabatterien zur Speicherung der überschüssigen Windenergie in Australien. In Nordhausen wird ein Ladeplatz für elektrische Fahrzeuge in einem Pilotprojekt getestet, welcher direkt an eine Windenergieanlage gekoppelt ist. So lässt sich der erzeugte Strom direkt und ökologisch weiterverwenden. Mit diesen Power-to-X-Techniken sprich, Kopplung verschiedener Sektoren, wird die Flexibilität des erneuerbaren Energiesystems zunehmend gesteigert. An windigen Tagen mit hoher Sonnenscheindauer kommt es zu so genannten Lastspitzen, welcher dann in „power-to-heat“ und „power-to-gas“ Systemen fließen. So werden die Überschüsse genutzt, um Windstrom in Wärme oder in Erdgas umzusetzen, was ihn somit speicherfähig macht. Zusätzlich wird überschüssiger Strom in Pumpspeicherkraftwerke geleitet. Bei ungünstigen Wetterlagen für Windenergie wird der vorher gespeicherte Strom in das Netz gespeist.
746	1222-1469-009	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7 Hiermit lege ich Einspruch gegen den o.g. Plan ein, weil er mich persönlich betrifft. Zudem muss man den Nutzen dieser Anlage für die <u>Energiebilanz</u> anzweifeln, da [die Anlagen] nachts abgeschaltet werden sollen und schon heute in bestehenden Windkraftparks viele Räder stillstehen. Windenergie lässt sich nicht nach Bedarf steuern (das ist zum Glück Natur) und auch nicht speichern. Man verspielt wieder einmal das Vertrauen der Bürger.	Da, wie bereits beschrieben, bei den Speichertechnologien bereits effiziente Lösungen in der Entwicklung sind und ohnehin die Energiespeicherung nicht nur im regionalen Maßstab gesehen werden kann, besteht auf der Ebene der Regionalplanung kein Handlungsbedarf. Steigende Stromkosten: Die Energiepolitik des Bundes und des Landes sieht den Ausbau der Windenergienutzung vor. Auf die Formulierung der energiepolitischen Ziele hat der Plangeber keinen Einfluss. Die Regionalplanung ist lediglich ein Instrument zu Realisierung der politisch vereinbarten Ziele. Solar- und Windenergieanlagen produzieren bereits genauso günstigen Strom wie Gas oder Kohlekraftwerke. Zudem besteht eine Bruttowertschöpfungskette durch Windenergieanlagen von 7 Mrd. Euro jährlich (nach Daten von 2012). Dennoch verursachen erneuerbare Energien im Zeitraum 2011 bis 2020 etwa 20 Mrd. Euro Mehrkosten. Schrittweise werden die Kosten der Energiewende in den nächsten Jahren jedoch sinken, denn ab
747	1231-1430-005	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten /Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt der WKA. Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten zwei WKA stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Daher fordere ich, bezogen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie auf die privaten Belange der Beeinträchtigung durch Lärm und durch Vermögensverluste, wie sie durch unwirtschaftliche Verwendung von EEG-Mitteln entstehen, die Versagung der Errichtung Windkraftanlagen. Nun gilt zwar die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund des sogenannten übergeordneten Zieles einer „Energiewende“ als privilegierte	Da, wie bereits beschrieben, bei den Speichertechnologien bereits effiziente Lösungen in der Entwicklung sind und ohnehin die Energiespeicherung nicht nur im regionalen Maßstab gesehen werden kann, besteht auf der Ebene der Regionalplanung kein Handlungsbedarf. Steigende Stromkosten: Die Energiepolitik des Bundes und des Landes sieht den Ausbau der Windenergienutzung vor. Auf die Formulierung der energiepolitischen Ziele hat der Plangeber keinen Einfluss. Die Regionalplanung ist lediglich ein Instrument zu Realisierung der politisch vereinbarten Ziele. Solar- und Windenergieanlagen produzieren bereits genauso günstigen Strom wie Gas oder Kohlekraftwerke. Zudem besteht eine Bruttowertschöpfungskette durch Windenergieanlagen von 7 Mrd. Euro jährlich (nach Daten von 2012). Dennoch verursachen erneuerbare Energien im Zeitraum 2011 bis 2020 etwa 20 Mrd. Euro Mehrkosten. Schrittweise werden die Kosten der Energiewende in den nächsten Jahren jedoch sinken, denn ab

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Maßnahme, jedoch muss diese Privilegierung in Relation gesetzt werden zu den Beeinträchtigungen, die durch die Maßnahme hervorgerufen werden. Es besteht — aufgrund der Ertragsdaten umliegender Windkraftanlagen – der dringende Verdacht, dass die beantragte Maßnahme für den Antragsteller nur deswegen <u>betriebswirtschaftlich sinnvoll</u> ist, weil durch Gegenfinanzierung aus EEG-Mitteln die Summe stimmt. Eine volks- oder gesamtwirtschaftliche Bilanz so gut wie aller Windkraftanlagen der Umgegend sieht bisher immer negativ aus. Die Ertragsprognosen sind nicht offengelegt. Unter Betrachtung aller infrage kommenden Vergleichsmöglichkeiten erscheinen die genannten Ergebnisdaten jedoch nicht glaubhaft. Unter diesen Umständen ist eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Belang der „Energiewende“ und den Belangen des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der Lärmbelästigung, usw. nicht möglich.	den beginnenden 2020er Jahren laufen die hohen Förderzusagen aus den 2000er Jahren ab. Dies bedeutet eine Reduzierung der Energiekosten um 14 Mrd. Euro bis 2030. Des Weiteren führt die Energiewende zu einer Reduktion der Importe von Gas, Öl und Kohle von 10 Mrd. Euro jährlich, was eine weitere Senkung der Stromkosten um circa 2,5 % bewirken kann. Abgesehen davon verringert sich die Abhängigkeit von Rohstoffimporten aus instabilen Ländern. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union fördern jährlich die erneuerbaren Energien mit circa 30 Mrd. Euro. Im Gegensatz dazu werden konventionelle Energieträger mit bis zu 130 Mrd. Euro bezuschusst. Die Zahlen zeigen auf, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien lediglich ein geringer Kostenfaktor bei der Strompreisentwicklung ist, jedoch die Förderung alter, konventioneller Kraftwerke deutlich schwerer wiegt.
748	3820-1402-001	Gegen das geplante Windvorranggebiet W—7 erhebe ich Einspruch, da ich persönlich betroffen bin und fordere, dass dieses Windvorranggebiet aus dem Regionalplan Ostthüringen gestrichen wird. Daher fordere ich, bezogen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie auf die privaten Belange hinsichtlich Beeinträchtigung durch Lärm, Infraschall und durch Vermögensverluste, wie sie durch unwirtschaftliche Verwendung von EEG-Mitteln entstehen, die Errichtung der geplanten WKA W-7 Großsaara versagt wird. Außerdem bezweifle ich den Nutzen dieser zu errichtenden Windkraftanlagen für die Energiebilanz. Von mir wird angezweifelt, dass der Bau dieser Windkraftanlagen den <u>erhofften Nutzen</u> bringt, da diese WKA's angeblich abends abgeschaltet werden sollen. Meiner Ansicht nach ist die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben. Außerdem bezweifle ich den Nutzen dieser zu errichtenden Windkraftanlagen für die Energiebilanz: z.B. gelangt der in den großen Offshoreanlagen im Norden unserer Republik erzeugte Strom noch nicht einmal an die Orte im Süden. Durch welche Gründe auch immer wird die Verlegung der Stromtrassen ständig behindert. Diese Energie zählt dann zu der genannten Energiebilanz.	Seltene Erden: Seltene Erden befindet sich unter anderem auch im Smartphone, Fernseher, Computer, CD-Spieler oder Digitalkameras, aber auch im MRT (Radiologie) oder Hybridautos. Windenergieanlagen in Europa werden jedoch überwiegend mit Elektromagneten gebaut und kaum noch mit Neodymmagneten (Seltene Erden). Zum Beispiel wirbt der Enercon (einer der größten Windenergieanlagenproduzenten) mit seinen neodymfreien Anlagen. China und Windenergie: Mittlerweile hat China die Vorreiterrolle beim Ausbau der Windenergie übernommen. Zur weltweit installierten onshore Windenergiekapazität hat China einen Anteil von 46 % und im offshore Bereich 40 %. Wie bereits beim Ausbau des Hochgeschwindigkeits-Fernverkehrs auf der Schiene, hat China Europa auch beim Ausbau der Windenergie überholt. Acht der 15 größten Windturbinen Hersteller sind Chinesisch. (https://www.erneuerbareenergien.de/china-2018-groesster-markt-fuer-wind-auf-see-und-land). Jedoch, ob China den Ausbau der Windenergie vorantreibt oder nicht ist kein regionalplanerischer Belang und ändert nichts an der Ausweisung eines Vorranggebiet in der Prüffläche 6.4 bei Großsaara.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die Errichtung von Windkraftanlagen ist aufgrund des sogenannten übergeordneten Zieles einer „Energiewende“ als privilegierte Maßnahme zu sehen, jedoch muss diese <u>Privilegierung</u> in Relation gesetzt werden zu den Beeinträchtigungen, die durch die Maßnahme hervorgerufen werden.	Konsens: Grundsätzlich sollte es einen gesellschaftlichen Konsens darüber geben, dass aus gegenwärtiger Sicht über die Energiewende nur aus einem Prozess heraus gesprochen werden kann. Die Energiewende befindet sich derzeit in einem unfertigen Bauzustand und eine Fertigstellung wird nicht vor 2050 erreicht sein. Von einem Scheitern zu sprechen oder die Effektivität des Energiewendesystems anzuzweifeln in einem Stadium, bei dem gerade einmal 50 % der Aus-/Umbauziele erreicht sind, entzieht sich der Logik. Dass zusätzliche Verbesserungen auch in Hinblick auf der fortschreitenden technischen Entwicklung umzusetzen sind, ist in der Fachwelt evident und in einem 50-jährigen Prozess auch widerspruchsfrei. Aus ökonomischer sowie umweltpolitischer Sicht sieht der Plangeber daher keinen Konflikt für die Ausweisung von Windvorranggebieten unter Abzug harter- und weicher Kriterien (nach geltender Rechtslage) sowie einer akribischen Einzelfallbetrachtung und –abwägung.
749	3823-1407-001	Zum Einspruch gegen Windvorranggebiet W-7 Großsaara gibt es noch Nachträge. Mir war bis jetzt nicht bekannt, wie der Versuch, eine kleine Insel im Wattenmeer, die gerade mal etwas mehr als 1000 Einwohner hat, komplett mit Strom aus Windkraft zu versorgen exakt fehlgeschlagen ist. Die Berechnungen waren damals zu 150 Prozent fehlgeschlagen, Steuermittel [wurden] im Wattenmeer versenkt!!! Seit dem Jahr 2000 werden WKA gebaut, wobei die Windräder immer höher und die Rotorenblätter immer länger wurden. <u>Allein schon die Herstellung solch gigantischer Anlagen verursacht einen CO2 Ausstoß</u> den man durch evtl. Einsparungen nicht mehr reinholen kann. Beim Bau eines Windparks kommt es zu unzulässigen Absenkungen des <u>Grundwassers</u>. Nach bereits zwanzig Jahren läuft die Betriebsgenehmigung aus. Das heißt, wenn der Betreiberkonzern aufgrund auslaufender Strompreisgarantien <u>Insolvenz anmeldet, bleibt die Gemeinde bzw. das Land auf nicht zu stemmenden Rückbaukosten</u>, die pro Windrad in sechsstellige Beträge gehen, sitzen, d.h. Millionen Schulden. Die Millionen von Subventionen hat der Konzern bis dahin geschluckt. Es gibt bereits Möglichkeiten, <u>Strom aus Windkraft zu speichern, z.B. in Wasserstoff</u>. Solche Anlagen werden nicht gebaut, da Bund und Länder diesbezüglich keine Forderungen an die Betreiber stellen. Das heißt, weitere umweltvernichtende Baumaßnahmen erfolgen um den Strom, der nur an windreichen Zeiten produziert wird, zu transportieren. Laut Klimaprognosen plus Klimawandel durch Menschenhand werden unsere Sommermonate immer länger und heißer. Damit ist schon von Anfang an klar, dass diese Anlage bereits ab April keinen Strom liefert. Bäume, die für solche Monsteranlagen gefällt werden, sind über Generationen gewachsen, während ein Windrad gerade mal ein Viertel des	Zukunftserwartungen (OVG Lüneburg, Urteil vom 15. März 2018 – 12 KN 38/17 –, juris Rn. 55): In die Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG a. F. sind danach alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene (Landes- oder Regionalplan) erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind (BVerwG, Beschl. vom 10.2.2016 - BVerwG 4 BN 37.15 -, ZfBR 2016, 376 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 9). Nicht schutzwürdig sind etwa ungewisse Zukunftserwartungen; diesen kommt kein rechtliches Gewicht zu (vgl. BVerwG, Urte. v. 23.8.1996 - BVerwG 4 A 29.95 -, Buchholz 407.4 § 19 FStrG Nr. 8, hier zitiert nach juris, Rn. 31; Beschl. v. 9.11.1979 - BVerwG 4 N 1.78 u. a. -, BVerwGE 59, 87 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 50, und Urte. v. 28.4.1999 - BVerwG 4 A 24.98 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 152, hier zitiert nach juris, Rn. 15). Landschaft: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Landschaft und Blickbeziehungen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 10-700-004 unter der lfd. Nr. 464, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zu erwartenden Lebensalters eines Menschen in Betrieb ist. Bitte bedenken wir, dass wir unseren Enkeln erklären müssen, warum unser Land mit stillgelegten Betonmonstern verunstaltet ist. Seit 2000 wurden bereits 30.000 WKA gebaut, für deren ökologische Verwertung nach Beenden der Betriebszeit keine Pläne existieren. Kein anderes EU Land betreibt ökologischen und ökonomischen Selbstmord in diesem Ausmaß. Natürlich gibt es durch die immer höher und breiter werdenden Anlagen auch negative Einflüsse auf das Mikro und Makroklima durch Luftverwirbelung. Die Temperaturen werden tagsüber wärmer und nachts kälter – Wüstenklima. Die letzten beiden Sommer haben besonders im Norden des Landes zur Austrocknung der Böden geführt, Sandstürme bisher in unserem Land nicht dagewesene Wetterauffälligkeiten. Während in Oberbayern die Wiesen noch grün waren, wuchs in Norden kein Gras mehr. Die Tatsache ,dass zur Herstellung von Windrädern <u>seltene Erden benötigt</u> werden, die in China abgebaut werden und zu erheblichen Verunreinigungen durch Giftgase führen, lässt uns hier in Europa völlig kalt. So wird es auch <u>China</u> völlig kalt lassen, wenn in Deutschland nicht mehr ausreichend Lebensmittel hergestellt werden können, da wir uns unser Wasser praktisch selber abgegraben haben. Folglich werden die Lebensmittelimporte nicht DAS Doppelte oder das Dreifache kosten. Die Preise werden sich verzehnfachen, sodass ein Teil der Bevölkerung auf der Strecke bleiben wird.	Infraschall (Emissionen) und Gesundheit: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Infraschall (auditive Immissionen) und Gesundheit siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-001 unter der lfd. Nr. 617, in dieser Abwägungstabelle. Terrestrische Säugetiere: Bezüglich der angesprochenen Thematik der terrestrischen Säugetiere (vor allem Mufflons) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 267-1182-001 unter der lfd. Nr. 368, in dieser Abwägungstabelle. Viehhaltung: Bezüglich der Bedenken zu den nahegelegenen Viehanlagen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 267-1182-009 unter der lfd. Nr. 724, in dieser Abwägungstabelle. Windenergiesensible Vogelarten: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes windenergiesensibler Vogelarten siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 279-1189-003 unter der lfd. Nr. 288, in dieser Abwägungstabelle. Wertverlust Immobilie: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Wertverlustes der Immobilie siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 10-700-004 unter der lfd. Nr. 464, in dieser Abwägungstabelle. Wasser / Grundwasser / Gewässerschutz: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Gewässerschutzes siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-004 unter der lfd. Nr. 383, in dieser Abwägungstabelle.
750	3874-1434-011	Ich fordere Sie auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die privaten Belange der Beeinträchtigung durch Lärm und durch Vermögensverluste, wie sie durch unwirtschaftliche Verwendung von EEG-Mitteln entstehen, durch eine Versagung der Errichtung von WKA's. Nun gilt zwar die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund des sogenannten übergeordneten Zieles einer „Energiewende“ als privilegierte Maßnahme, jedoch muss diese Privilegierung in Ratio gesetzt werden zu den Beeinträchtigungen durch diese Maßnahme. Es besteht aufgrund der Ertragsdaten umliegender Windkraftanlagen der dringende Verdacht, dass die beantragte Maßnahme für den Antragsteller nur deswegen betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, weil durch Gegenfinanzie-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		rung aus EEG Mitteln die Summe stimmt. Eine volks- oder gesamtwirtschaftliche Bilanz so gut wie aller Windkraftanlagen der Gegend ist negativ. Lassen Sie uns in Ruhe und Frieden in Familie hier leben, ohne diesen 5% Rendite-Witz WKA mit unmöglicher Energieleistungsbilanz (Nachweis Ausführungen vom Wirtschaftsweisen Prof. Hans Werner Sinn), welchen wir mit EEG Umlage mehrfach überzogen zahlen. Der Anteil der Off Shore WKA's ist mit einem Anteil kleiner als 3 % an der zur Verfügung gestellten Energie beteiligt und dafür stellen Sie unser Leben auf den Kopf? Wenn Sie die WKA nicht in Betracht ziehen haben Sie weiter Ihre Steuern in jeglicher Form, Einwohner die Ihr Land und die Umwelt lieben und Menschen die Ihren Job als gut ausgebildete und gut bezahlte Fachkräfte verrichten.	
751	3847-1428-008 3876-1436-009	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Außerdem wird von mir angezweifelt, dass der Bau dieser WKA's einen <u>effektiven Nutzen</u> bringt, da diese WKA's angeblich abends abgeschaltet werden sollen. Meiner Ansicht nach ist die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gegeben. Gibt es ein Ertragsgutachten zu W-7 und seine Wirtschaftlichkeit? Die Errichtung von WKA ist aufgrund des sogenannten übergeordneten Zieles einer „Energiewende“ als privilegierte Maßnahme zu sehen, jedoch muss diese Privilegierung in Relation gesetzt werden zu den Beeinträchtigungen, die durch die Maßnahme hervorgerufen werden. Daher fordere ich, bezogen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie auf die privaten Belange der Beeinträchtigung durch Lärm, Infraschall und durch Vermögensverluste ,wie sie durch unwirtschaftliche Verwendung von EEG Mitteln entstehen, die Versagung der Errichtung der geplanten WKA W-7. Nutzen? Trotz zerstörter Landschaft keine CO₂-Senkung, CO₂ steigt, unsoziale, exorbitant steigende Energiepreise, keine Sicherung der Grundlast, unzuverlässige Energie, Zappelstrom.	
752	3876-1436-011	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Wir wohnen in unmittelbarer Umgebung (unter 1.000 m) zu dem geplanten Wind“park“. Wir haben unser Leben damit verbracht den Hof + Grund und Boden dem ländlichen Raum zu erhalten und zu gestalten. Wir haben sehr viel für das ländliche Leben investiert. Haben uns für das Gemeinwohl engagiert und die Nachbarschaft gestärkt. Alles bisher, auch staatlich gewollte Werte der Landbevölkerung. In Zeiten multimedialer Errungenschaften sind die Bürgerinnen und Bürger sehr wohl in der Lage sich zu objektiv zu informieren. Wegen geplanter Windenergieparks, die erwiesener Maßen kaum zur Grundlastsicherung beitragen kann, wird über Land das alles kaputt gemacht. Der Schaden, der mit diesen, ihren Planungen einhergeht ist größer, als Sie es sich derzeit vorstellen wollen. Das hat persönliche, gesellschaftliche und politische Relevanz.	
753	3881-1442-013	Hiermit lege ich gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, hier Windvorranggebiet W-7 Großsaara, Widerspruch ein. [Rückbau der Anlagen] Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen <u>nicht kostendeckend arbeiten</u>. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiber, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Eine besondere Herausforderung beim <u>Rückbau stellt das Recycling</u> der Bestandteile dar. „Wir stellen mit massiven Subventionen Windräder auf aber niemand hat sich Gedanken gemacht was danach mit den Anlagen passiert, dass die eingesetzten Mittel zum Beispiel auch recyclingfähig sein müssen“ so Herwart Wilms, Geschäftsführer des größten deutschen Entsorgers Remondis. Doch mit dem Rückbau der Anlagen selber ist es nicht getan. Verschwinden müssten auch die Betonsockel, die das Fundament von Windrädern bilden. Bei einer großen Anlage kann dieser Sockel schnell mehr als 3300 Tonnen Stahlbeton umfassen und zwanzig bis dreißig Meter tief in die Erde reichen. Laut dem deutschen § 35 Baugesetzbuch müssen Windanlagen „vollständig rückgebaut werden“ -und aus den Erläuterungen zum Gesetz wird klar, dass der Rückbau die Fundamente einschließt!	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Auch haben mehrere Gerichte bestätigt, dass nach dem Ende einer Anlage die Betonfundamente abgetragen werden müssen. Das macht ökologisch durchaus Sinn. Wie Godehard Hennies, Geschäftsführer des Wasserverbandstages Bremen/Niedersachsen/Sachsen -Anhalt gegenüber der "WELT" ausgeführt hat, durchstoßen die Fundamente oft mehrere geologische Horizonte und verursachen eine bedenkliche Vermischung vorher getrennter Grundwasserleiter. Die Vorgaben des Baugesetzbuches werden in Deutschland von der Windkraftlobby nämlich systematisch ignoriert. Tausende Tonnen Stahlbeton dürfen im Boden bleiben. Ein direkter Bruch des Bundesbaugesetzes, der allerdings von dem für Umwelt Naturschutz und Bau zuständigen Bundesministerium nicht geahndet wird: Auf "WELT"-Nachfrage heißt es dort, die Landesminister seien zuständig. Die vollständige Abtragung des Betonsockels kann aber rasch Kosten von mehreren Hunderttausend Euro zur Folge haben. Viele Windkraft-Betreiber haben keine entsprechenden Rückstellungen gebildet. Entsprechend werden die Regeln nicht durchgesetzt. An vielen Orten einigen sich die Betriebe mit den Landbesitzern darauf, dass sie nur die obersten zwei bis drei Meter des Sockels abtragen müssen – vermutlich meist gegen Ausrichtung einer Abgeltung. Wie der NDR berichtete, wird in der Region Dithmarschen in Schleswig-Holstein gar nur der oberste Meter von Betonfundamenten entfernt. Das für Umwelt verantwortliche Landesamt billigt offenbar solche Deals. Auch deutschlandweit ahndet das zuständige Bundesamt das widerrechtliche Vorgehen bei den Windkraft-Sockeln bis heute nicht. Geht es um erneuerbare Energie, haben Gesetze offenbar nur Empfehlungscharakter. Bei Otto-Normalbürger sieht das ganz anders aus! Eine besondere Herausforderung beim Rückbau stellt das <u>Recycling der Bestandteile</u> dar. „Wir stellen mit massiven Subventionen Windräder auf aber niemand hat sich Gedanken gemacht was danach mit den Anlagen passiert, dass die eingesetzten Mittel zum Beispiel auch recyclingfähig sein müssen“ so Herwart Wilms, Geschäftsführer des größten deutschen Entsorgers Remondis. Doch mit dem Rückbau der Anlagen selber ist es nicht getan. Verschwinden müssten auch die Betonsockel, die das Fundament von Windrädern bilden.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
754	3882-1443-012	Windvorranggebiet W-7, Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, weil es mich persönlich betrifft. Außerdem wird von mir <u>angezweifelt</u>, dass der Bau dieser Windenergieanlagen einen <u>effektiven Nutzen</u> bringt, da diese Windenergieanlagen angeblich abends abgeschaltet werden sollen. Meiner Ansicht nach ist die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gegeben. Gibt es ein Ertragsgutachten zu W-7 und seine <u>Wirtschaftlichkeit</u>? Die Errichtung von Windenergieanlagen ist aufgrund des sogenannten übergeordneten Zieles einer „Energiewende“ als privilegierte Maßnahme zu sehen, jedoch muss diese Privilegierung in Relation gesetzt werden zu den Beeinträchtigungen, die durch die Maßnahme hervorgerufen werden. Daher fordere ich, bezogen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie auf die privaten Belange der Beeinträchtigung durch Lärm, Infraschall und durch Vermögensverluste, wie sie durch unwirtschaftliche Verwendung von EEG-Mitteln entstehen, die Versagung der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-7. <u>Nur 1,9 %</u> des gesamtdeutschen Energieverbrauchs werden mit Sonnen und Windenergie erzeugt. Will man in Deutschland politische Gesetze durchdrücken auf Teufel komm raus, wo wir die Kosten bis heute nicht abschätzen können, oder will man lieber auf die Naturwissenschaftliche und ökonomische Gesetze bauen, die übrigens auch für die Politik gelten?	
755	3883-1445-001 3884-1446-006	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Daher fordere ich, bezogen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie auf die privaten Belange der Beeinträchtigung durch Lärm, Infraschall und durch Vermögensverluste, wie sie durch unwirtschaftliche Verwendung von EEG Mitteln entstehen, die Versagung der Errichtung der geplanten WKA W-7. Weil die Energiegewinnung durch Windkraft nicht zu einer <u>stabilen Stromversorgung</u> beiträgt und ich mit immer höheren Stromkosten belastet werde. Außerdem wird von mir angezweifelt, dass der Bau dieser WKA's einen effektiven Nutzen bringt, da diese WKA's angeblich abends abgeschaltet werden sollen. Meiner Ansicht nach ist die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gegeben. Die Errichtung von WKA ist aufgrund des sogenannten	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		übergeordneten Zieles einer „Energiewende“ als privilegierte Maßnahme zu sehen, jedoch muss diese Privilegierung in Relation gesetzt werden zu den Beeinträchtigungen, die durch die Maßnahme hervorgerufen werden.	
756	3887-1449-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. Weil die Energiegewinnung durch Windkraft nicht zu einer stabilen Stromversorgung beiträgt und ich mit immer höheren Stromkosten belastet werde. Wir haben bereits den teuersten Strom in Europa und wohl auch in der Welt.	
757	10-700-003	Hiermit möchte ich Einspruch gegen die Errichtung von Windrädern im Rahmen der geplanten Maßnahmen im Windvorranggebiet W7 in Groß Saara mit folgenden Begründungen und Bedenken erheben. Nach älteren Gesetzeslagen waren die Betreiber gezwungen Rücklagen für den Rückbau der Windräder zu bilden. Das scheint es nach neuester Rechtsprechung unserer grünen Landesregierung nicht mehr zu geben. Im Falle eines Konkurses der Betreiber Gesellschaft bleiben die Kosten in den öffentlichen Kassen hängen. Das Konstrukt der Breitberggesellschaft durch eine extreme Verschachtelung lässt schon vermuten, wie das enden könnte (nach mir die Sinnflut). Gewerbetreibende, die im Umfeld Ihren Wohnsitz haben, werden es sich sehr wohl überlegen Ihren Wohnsitz in andere Gegenden zu verlegen. Bei den nicht gerade übersprudelnden Kassen der Gemeinden wird ein Ausfall von Gewerbesteuerzahlungen nicht ohne Folgen sein. Ich gehöre dies bez. auch dazu, der seine Firma incl. Wohnsitz verlegen könnte.	
758	32-1064-002	Einspruch gegen die Errichtung der Windräder im Windvorranggebiet W7 Saara Die Entsorgung der Windräder ist nicht geklärt, abgesehen von den riesigen Stahlbetonfundamenten, die Bodenflächen versiegeln. Die Flächeninanspruchnahme durch die Windkraftträder ist unverhältnismäßig.	
759	28-966-002	Einspruch gegen die Errichtung der Windräder im Windvorranggebiet W7 Saara Die Flächeninanspruchnahme durch die Windkraftträder, sowie auch durch den notwendigen Ausbau einer eigens dafür zu schaffenden Transportinfrastruktur, ist unverhältnismäßig.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
760	37-1054-007	Hiermit möchte ich meinen Widerspruch zum o.g. Windvorranggebiet 7 (Hundhaupten/Saara) äußern. Dazu auch noch die Frage. Wer wird der Eigentümer der Windräder sein? Wird es eine GmbH die jederzeit Konkurs anmelden kann? Wer haftet, wenn durch Gesundheitsschäden einigen Jahren Klagen gegen den Betreiber zulässig sind? Kann auch die genehmigende Behörde in Haftung genommen werden?	
761	279-1189-007	Ich vertrete die Auffassung, dass mehrere Gesichtspunkte bei der Planung nicht hinreichend beachtet wurden bzw. komplett gar nicht einbezogen wurden, obwohl das notwendig gewesen wäre. [...]Das Vorranggebiet W7 [ist] für die Aufnahmen von WEAs nicht geeignet ist und den gesetzlichen Belangen entgegensteht. Erneuerbare Energien sind wichtig für unsere Zukunft. Warum nutzen wir nicht Standorte, <u>die bereits gerodet, bebaut oder an denen anderweitig schon in die Natur eingegriffen wurde</u>? Die Errichtung von WEA im Windvorranggebiet W7 – Großsaara wäre nach [...] einer ermessensgerechten Wertung nicht genehmigungsfähig und somit liegt auch kein geeignetes Vorranggebiet Großsaara vor.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Wir leben bereits in einer Kulturlandschaft, welche als vom Menschen geprägte Landschaft definiert ist und dementsprechend Windenergieanlagen per se dazu zählen. Das zur Rede stehende Waldstück ist ein monokulturell aufgeforsteter Wirtschaftswald mit großen Kalamitätsflächen. Die vom Einreicher genannten Eingriffe fanden bereits statt. Denn seit dem Mittelalter wird für die Errichtung von Siedlungen und zur Gewinnung von Energie die Landschaft rund um Großsaara, Markersdorf und Hundhaupten kulturell überprägt wie auch nahezu überall in Ostthüringen. Eventuell sind andere Standorte – trotz ihrer augenscheinlichen Eignung – nicht genehmigungsfähig, da schwerwiegende Belange sich als Hindernis für die Genehmigung von Windenergieanlagen herausstellten. Das methodische Vorgehen zur Auswahl der Vorranggebiete ist im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie umfassend erklärt.
762	469-1244-008	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W7. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. In Zeiten multimedialer Errungenschaften sind Bürgerinnen und Bürger sehr wohl in der Lage sich objektiv zu informieren. Die jährlichen 25.000.000.000 € für "Erneuerbare Energie" laut Wirtschaftsminister Herr Altmaier am 02.05.2019, könnten beispielsweise mit Aufforstung und Renaturierung, kostenlosem Nahverkehr und anderen sinnvollen Maßnahmen effektiv und nachhaltig zum Klimaschutz beitragen. Der Schaden, der mit diesen, ihren Planungen zu Rodungen und Gefährdungen einhergeht ist größer, als Sie es sich derzeit vorstellen wollen. Missachtung der Bürgerrechte haben persönliche, gesellschaftliche und politische Relevanzen!	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Auf die Genehmigung von Windenergieanlagen besteht im Rahmen des geltenden Rechts zunächst grundsätzlich ein Rechtsanspruch. Der Freistaat hat die Regionale Planungsgemeinschaft über das LEP dazu verpflichtet, Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (vgl. LEP 5.2.13 Satz 1). Damit hat er sich bereits eindeutig für die gegenwärtig restriktivste Form der gesetzlich vorgegebenen Pflicht, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, entschieden, indem nur an dafür geeigneten und möglichst konfliktarmen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Standorten konzentriert Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Dabei ist es erst einmal völlig unerheblich, ob es bessere Alternativen zum nachhaltigen Klimaschutz gibt. Dennoch sind viele weitere Maßnahmen zum effektiven und nachhaltigen Klimaschutz in den anderen Abschnitten des Regionalplans bereits aufgenommen und als Ziel oder Grundsatz definiert.
763	267-1182-016	Ich bitte im Zuge des Beteiligungsverfahrens um eine erneute und genaue Überprüfung der zuvor aufgestellten Kriterien (siehe „Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie“ nach Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.1018) hinsichtlich meiner Einwände und gegebenenfalls eine Ablehnung und Streichung des Windvorranggebietes W-7 Großsaara aus dem Regionalplan. (Siehe UB, Seite 174, Zus. Begründung) In die Bauprojekte NordStream 2 und diverse Offshore-Windanlagen wurden und werden große Summen von Steuergeldern investiert. Allein für die Projektierung, Genehmigungsverfahren und Förderungen sind finanzielle und personelle Kapazitäten durch den Staat gebunden worden. Seit 2003 entrichten alle Bürger bei der Zahlung ihrer Stromkosten eine Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) in Höhe von bis zu 6,88 ct/kWh (2017) als zusätzliche Kosten für die Förderung jener Stromerzeugungsprojekte aus gesamtdeutscher Planung. Auf diesen Anteil werden weitere <u>Steuersummen staatlicherseits erhoben</u>. Eine reine 100-prozentige Erzeugung von Strom aus lokalen regenerativen Energiequellen in Thüringen bis 2040 führt diese bisherigen Zahlungsleistungen und Ausgaben von Steuergeldern ad absurdum (Siehe auch Quelle: www.thueringen.de/th8/tmuenlenergie/ereuerbare/wind/ "Windenergieerlass schafft Planungssicherheit beim weiteren Ausbau der Windkraft"). Was wird zukünftig die <u>russische Regierung</u> von militärischen Interventionen in Europa abhalten, wenn Erdöl und Erdgas nicht mehr nach Europa exportiert werden und somit wirtschaftliche Interessen der Zusammenarbeit entfallen? [...] Das langfristige Antizipieren der Zukunft ist nicht Kernaufgabe der Politik. Immer wieder lagen Politiker aller Couleur in der Vorhersage gesellschaftlicher und technischer Entwicklungen falsch. [...]	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Energiepolitik des Bundes und des Landes sieht den Ausbau der Windenergienutzung vor. Auf die Formulierung der energiepolitischen Ziele hat der Plangeber keinen Einfluss. Die Regionalplanung ist lediglich ein Instrument zu Realisierung der politisch vereinbarten Ziele. Die Energiewende führt zu einer Reduktion der Importe von Gas, Öl und Kohle von 10 mrd. Euro jährlich, was u.a. eine Senkung der Stromkosten um circa 2,5 % bewirken kann. Abgesehen davon verringert sich die Abhängigkeit von Rohstoffimporten aus instabilen Ländern. Natürlich sollte es einen grundsätzlichen Konsens darüber geben, dass aus gegenwärtiger Sicht über die Energiewende nur aus einem Prozess heraus gesprochen werden kann. Die Energiewende befindet sich derzeit in einem unfertigen Bauzustand und eine Fertigstellung wird nicht vor 2050 erreicht sein. Von einem Scheitern zu sprechen oder die Effektivität des Energiewendesystems anzuzweifeln in einem Stadium, bei dem gerade einmal 50 % der Aus-/Umbauziele erreicht sind, entzieht sich der Logik. Dass zusätzliche Verbesserungen auch in Hinblick auf der fortschreitenden technischen Entwicklung (Stichwort: „Innovationskultur“) umzusetzen sind, ist in der Fachwelt evident und in einem 50-jährigen Prozess auch widerspruchsfrei. Viele der vom Einreicher genannten weiteren Maßnahmen (neben den Ausbau der erneuerbaren Energien) zum effektiven und nachhaltigen Klimaschutz sind in den anderen Abschnitten des Regionalplans bereits aufgenommen und als Ziel oder Grundsatz definiert. Die angebrachten Vorschläge ändern nicht die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber im Baugesetzbuch festgelegt hat, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert errichtet werden dürfen. Und das Land Thüringen hat die Aufgabe,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Deutschland ist für seine <u>Innovationskultur</u> durchaus bekannt. Diese sollte im Hinblick auf gesellschaftliche Zukunftsentwicklungen nicht außer Acht gelassen werden. Der tatsächliche Stromverbrauch im Jahre 2040 im Land Thüringen und die hierfür benötigte, nun im Planungsverfahren antizipierte, Infrastrukturkapazität für die Energieerzeugung können nicht 21 Jahre im Voraus treffsicher vorhergesagt werden. <u>Sowohl die Technologien für die Stromgenerierung als auch die Technologien für den Energieverbrauch im Jahr 2040 müssen heute noch nicht bekannt, geschweige denn erforscht oder etabliert sein.</u> Eine tiefgreifende Veränderung der Landschaft mit Eingriffen in sensible Ökosysteme werden jedoch durch die Einrichtung von Windenergievorranggebieten politisch angestrebt. <u>Eine Vielzahl von umweltschützenden Maßnahmen zur Reduktion des Treibhauseffekts könnten lokal von der Politik forciert und finanziell steuerbevorzugt unterstützt werden.</u> Car-Sharing und Car-Pooling mit zumeist niedermotorisierten oder elektrischen Antrieben finden im städtischen Raum zunehmend gesellschaftlichen Anklang, insbesondere unter der jüngeren Bevölkerung. <u>Ein geförderter Ausbau für den ländlichen Raum, in Kombination mit einer geförderten Attraktivitätssteigerung für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖVPN) in den zumeist ländlich zersiedelten Thüringer Regionen (höchste Quote von Einfamilienhäusern im deutschlandweiten Vergleich), wäre für die absehbaren Jahrzehnte sehr wünschenswert.</u> <u>Technische Lösungen zur Vermeidung von Treibhausgasen müssen weiter erforscht und etabliert werden.</u> Physikalische und chemische Verfahren werden in der Industrie immer weiterentwickelt, solange diese einen wirtschaftlichen Nutzen darin ersehen kann. Versiegelte Bodenflächen könnten renaturiert werden, <u>Dachflächen von Gebäuden schon im Stadium der Planung oder bei Renovierungsarbeiten begrünt werden.</u> <u>Große Parkplatzflächen ließen sich durch den Bau von mehrstöckigen, offenen Parkhäusern in ihrer Flächennutzungsgröße verkleinern.</u> In der Bauordnung könnte ein begrünter, ökologischer Wohnbau bevorzugt werden. An geplanten Neubauten und bestehenden Gebäuden könnten Module für die Solarstromerzeugung sowohl auf Dachflächen, als auch an Hauswandflächen montiert werden. Die Wasserkraft bietet die Möglichkeit der Energieerzeugung und gleichzeitig der „Energiespeicherung“ an. <u>Durch Verbraucher tagsüber nicht abgenommene Solarenergieleistungen könnten dafür verwendet werden große Wassermengen von einem unteren Wassersammelbecken ("2. Stausee") in ein oberes Wassersammelbecken ("1. Stausee") zu pumpen.</u> Bei fehlender Solarenergieausbeutung	geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzulegen den Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen, um mit einem regionsweiten, einheitlichen Konzept der Windenergienutzung so viel Raum zu verschaffen, dass diese ihren Beitrag zur Energieversorgung der Bundesrepublik leisten kann. Die Vorranggebiete Windenergie werden anhand der geltenden Sach- und Rechtslage ausgewiesen. Aber auch eine Vielzahl anderer Ziele und Grundsätze definieren einen Rahmen der zukünftigen Entwicklung in Ostthüringen, was hier vom Einreicher geflissentlich ignoriert wird. Bezüglich der Speichermöglichkeiten testet Tesla in Australien bereits erfolgreich Megabatterien zur Speicherung der überschüssigen Windenergie. In Nordhausen wird ein Ladepark für elektrische Fahrzeuge in einem Pilotprojekt getestet, welcher direkt an eine Windenergieanlage gekoppelt ist. So lässt sich der erzeugte Strom direkt und ökologisch weiterverwenden. Mit diesen Power-to-X-Techniken, sprich Kopplung verschiedener Sektoren, wird die Flexibilität des erneuerbaren Energiesystems zunehmend gesteigert. An windigen Tagen mit hoher Sonnenscheindauer kommt es zu so genannten Lastspitzen, welcher dann in „power-to-heat“ und „power-to-gas“ Systemen fließen. So werden die Überschüsse genutzt, um Windstrom in Wärme oder in Erdgas umzusetzen, was ihn somit speicherfähig macht. Zusätzlich wird überschüssiger Strom in Pumpspeicherkraftwerke geleitet. Bei ungünstige Wetterlagen für Windenergie wird der vorher gespeicherte Strom in das Netz gespeist. Da, wie bereits beschrieben, bei den Speichertechnologien bereits effiziente Lösungen in der Entwicklung sind und ohnehin die Energiespeicherung nicht nur im regionalen Maßstab gesehen werden kann, besteht auf der Ebene der Regionalplanung kein Handlungsbedarf. Grundsätzlich sind (nach OVG Lüneburg, U. v. 15.03.2018 – 12 KN 38/17 –, juris Rn. 55): „in die Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG a. F. [...] alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene (Landes- oder Regionalplan) erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind (BVerwG, Beschl. vom 10.2.2016 - BVerwG 4 BN 37.15 -, ZfBR 2016, 376 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 9). Nicht schutzwürdig sind etwa ungewisse Zukunftserwartungen; diesen kommt kein rechtliches Gewicht zu (vgl. BVerwG, U. v. 23.08.1996 - BVerwG 4 A 29.95 -, Buchholz 407.4 § 19 FStR Nr. 8, hier zitiert nach juris, Rn. 31; B. v. 09.11.1979 - BVerwG 4 N 1.78 u. a. -, BVerwGE 59, 87 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 50,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nachts wird der Wasserfluss umgekehrt und das Wasser fließt vom oberen Wasserbecken durch Wasserkraftwerkturbinen hindurch ins untere Becken. (Beispiel Schluchseewerk: http://www.schluchseewerk.de/index.php/standorte). Auch hier sollten Möglichkeiten des Repowering durch Effizienzsteigerungen in Thüringen geprüft werden.	und U. v. 28.4.1999 - BVerwG 4 A 24.98 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 152, hier zitiert nach juris, Rn. 15).“
764	3881-1442-012	Hiermit lege ich gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie, hier Windvorranggebiet W-7 Großsaara, Widerspruch ein. Fazit: „Die Energiewende steht kurz vor dem Aus. Die Wahrheit ist, dass wir die Komplexität der Energiewende auf allen Feldern unterschätzt haben. Die anderen Länder in Europa halten uns sowieso für Bekloppte.“ So sprach der Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel am 17. April 2014 bei einem Besuch des Unternehmens [...] in Kassel. „Wir laufen auf ein Riesenproblem zu“ sagte Michael Schneider von Remondis zum Handelsblatt. Denn es sei kaum möglich, <u>die mit Harz verklebten Fasern wieder zu trennen</u>. „Wir kriegen die nicht mehr auseinander“ so Schneider. Ab 2021 könnten jährlich 16.000 Tonnen solcher Materialien anfallen. Zwar will die Windkraftbranche Lösungen für die Wiederverwertung entwickeln. Ob diese dann nicht nur technisch, sondern auch ökonomisch aufgehen, steht aber in den Sternen. Die deutsche Energiepolitik ist demnach in mehrfacher Hinsicht absolut unsinnig. Die Zwangseinspeisung von Wind- und Solarstrom ins Stromnetz führt nicht nur zu einer erheblichen Verteuerung und zu einer <u>immer schlechter werdenden Versorgungssituation</u>. Auch das eigentliche Ziel der deutschen Energiewende, eine <u>Reduktion der CO₂ Emissionen</u>, wird dadurch nicht erreicht. Es ist das genaue Gegenteil der Fall. Ohne die wetterabhängigen Zufalls-Stromerzeuger würde Deutschland weniger CO₂ Emission produzieren als mit. Und man hätte hinsichtlich der Reduzierung der Emissionen sogar noch weitaus mehr erreichen können, wenn man nur einen Bruchteil des Geldes das in den Ausbau der "Erneuerbaren" geflossen ist, in eine <u>Modernisierung des Kraftwerksparks</u> gesteckt und alte Kraftwerke durch neue mit erheblich verbessertem Wirkungsgrad ersetzt hätte.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Die Frage der Speichermöglichkeit liegt nicht im Ermessen des Plangebers. Für die Durchsetzung der Forderungen nach Speichermöglichkeiten fehlt es an der Rechtsgrundlage. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass sowohl die Erzeugung von Wind- als auch Solarstrom von den Wetterlagen abhängig ist und daher flexible Kraftwerke (Gas, Kohle, Biomasse, Wasser) noch eine gewisse Zeit benötigt werden, bis es effiziente und effektive Stromspeicherlösungen gibt. Unter anderem testet Tesla bereits erfolgreich Megabatterien zur Speicherung der überschüssigen Windenergie in Australien. In Nordhausen wird ein Ladepark für elektrische Fahrzeuge in einem Pilotprojekt getestet, welcher direkt an eine Windenergieanlage gekoppelt ist. So lässt sich der erzeugte Strom direkt und ökologisch weiterverwenden. Mit diesen Power-to-X-Techniken, sprich Kopplung verschiedener Sektoren, wird die Flexibilität des erneuerbaren Energiesystems zunehmend gesteigert. An windigen Tagen mit hoher Sonnenscheindauer kommt es zu so genannten Lastspitzen, welcher dann in „power-to-heat“ und „power-to-gas“ Systemen fließen. So werden die Überschüsse genutzt, um Windstrom in Wärme oder in Erdgas umzusetzen, was ihn somit speicherfähig macht. Zusätzlich wird überschüssiger Strom in Pumpspeicherkraftwerke geleitet. Bei ungünstigen Wetterlagen für Windenergie wird der vorher gespeicherte Strom in das Netz gespeist. Da, wie bereits beschrieben, bei den Speichertechnologien bereits effiziente Lösungen in der Entwicklung sind und ohnehin die Energiespeicherung nicht nur im regionalen Maßstab gesehen werden darf, besteht auf der Ebene der Regionalplanung kein Handlungsbedarf.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Unser Land ist zwar schon heute Weltmeister beim Sonnenstrom und Vize beim Windstrom. Es gibt kaum einen Flecken des Landes, wo nicht die Solardächer glitzern und die Windflügel brummen. Dennoch entfallen gerade einmal acht Prozent des Stromverbrauchs oder <u>winzige 1,6 Prozent des gesamt</u> deutschen Energieverbrauchs auf den Wind- und Sonnenstrom. [fehlende Wirtschaftlichkeit]: „2011 waren in Deutschland 22.297 Windkraftanlagen, mit einer Gesamtnennleistung von 29,06 GWh Strom (Jahr) in Betrieb. Von diesen 29,06 GWh/Jahr gelten aber tatsächlich nur 0,918 GWh pro Jahr an Strom als „gesicherte Leistung“. Im „Jahresdurchschnitt“ wurden von der installierten Nennleistung nur ca. 5.145 GWh/Jahr Strom erzeugt. Das bedeutet, dass von der gesamten Nennleistung einer WKA nur ein Sechstel auch tatsächlich erzeugt werden kann.“ Quelle: Universitätsöffentlicher Vortrag am 16. Dezember 2013 von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn, Präsident des ifo-Instituts. Die Planer und Erbauer solcher Anlagen übernehmen natürlich keine Gewähr dafür, dass auch die Nennleistung der Anlage erreicht wird. Dann sind es eben nur windarme Jahre gewesen... Lt. Auskunft des Bundesverbandes WindEnergie standen 2018 30.518 Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von 59,313 MWh, in Deutschland. Setzen wir nun mal die Zahlen in Relation: 29,06 MWh = 100% Leistung, so sind 0,918 MWh = 3,15898% der installierten Leistung als gesicherte Leistung. Rechnen wir das einmal hoch auf 59.313 MWh, so bekommen wir 1,87369 MWh als gesicherte Leistung. Rechnet man den Jahresdurchschnitt hoch, 59,313 MWh = 100% Leistung, so kommt man auf 10,50122 MWh pro Jahr an der installierten Leistung. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden müssen (EEG-Umlage), erzielt die Windindustrie ihre Profite nur auf Kosten der breiten Bevölkerung (Subventionen und EEG-Umlage). Außerdem werden die Subventionen für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich noch weiter steigen. <u>Ich befürchte, dass Strom für den durchschnittlichen Menschen bald unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben nur zu noch mehr sozialen Spannungen führt.</u>	Wirtschaftlichkeit der Windenergie(anlagen): Eine Amortisierung einer Windenergieanlage zwischen 10-15 Jahren wäre ideal bei einer Nutzungsdauer von mindestens 20 bis 25 Jahren. Die meisten Anlagen amortisieren sich erst knapp vor Ende der Laufzeit und dennoch sind sie wirtschaftlich. Für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist die Bundesrepublik auf die Investitionen privater Betreiber von Windenergieanlagen angewiesen. Für diese Wirtschaftsunternehmen sind die sich aus der Nutzung der Windenergie ergebenden Erwerbsmöglichkeiten und Gewinnerwartungen Grundlage ihres ökonomischen Handelns. Wirtschaftsunternehmen haben gewinnorientiert zu arbeiten, ansonsten sind sie nicht existenzfähig. Dass sie die ihnen durch die Gesetze (z.B. Subventionen) eröffneten Rahmenbedingungen für ihre eigene wirtschaftliche Tätigkeit rechtsstaatlich (aus)nutzen, gehört zum Grundverständnis der in der Bundesrepublik bestehenden marktwirtschaftlichen Ordnung. Eine 4 MW-Windenergieanlage kostet inklusive Aufbau maximal 4 Mio. Euro. Es können beispielsweise weitere 150.000 Euro/Jahr für die Betriebskosten, Wartung, Kredittilgung und Pacht anfallen. Nach 20 Jahren Laufzeit sind so Pacht- und Wartungskosten von mindestens 3 Mio. Euro angehäuft. Mit den anfänglichen Baukosten sind dies insgesamt 7 Mio. Euro. Die durchschnittliche Volllast einer Onshore-Anlage liegt bei circa 2.000 Stunden. Daraus errechnet sich, dass die Anlage in einem Jahr 8 GW Strom erzeugt. Bei einer 20-jährigen Vergütung von durchschnittlich circa 8 ct/kWh (Anfangsvergütung und Grundvergütung, wenn die Genehmigung vor dem 01.01.2017 erfolgte) erwirtschaftet die Anlage 12,8 Mio. Euro (8 GW*0,08 Cent*20 Jahre). Nach circa 11 Jahren hat sich die Anlage dementsprechend amortisiert. Auch aktuelle Daten zeigen, dass selbst unter einem EEG-Gebotspreis von 5 ct/kWh, Onshore-Anlagen bei einer Laufleistung von 20 Jahren gewinnbringend Strom produzieren können. Miteigentümer von Windenergieanlagen erhalten im Durchschnitt eine Rendite von 3,2 %. Auch Pächter können mit etwa 4 % vom Windparkumsatz rechnen. Anteil erneuerbarer Energien an Bruttoendenergieverbrauch: Laut der Statistik von eurostat für 2017 haben erneuerbare Energien einen Anteil der deutschen Bruttostromerzeugung von 15,5 % (https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&tableSelection=1&labeling=labels&footnotes=yes&language=de&pcode=t2020_31&plugin=1). Wie der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Wegen unbezahlter Rechnungen ist im Jahr 2017 gut 4,8 Millionen säumigen Zahlern eine Stromsperrung angedroht worden. Gut 7 Prozent von ihnen wurde der Strom dann tatsächlich abgestellt. Fast 344.000 Haushalten ist 2017 in Deutschland der Strom abgestellt worden. Das waren etwa 14.000 Stromsperrungen mehr als 2016, wie aus dem Entwurf des neuen Monitoring-Berichts der Bundesnetzagentur zum Strommarkt hervorgeht. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiber, dass die Kosten des <u>Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.</u> Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen: Energie aus Wind KANN UNTER UMSTÄNDEN die Belastung durch fossilen Kohlenstoff reduzieren. Wird der durch ein Windkraftwerk erzeugte Strom sofort verbraucht und macht er nicht erst den Umweg über das öffentliche Stromnetz, kann diese Energiequelle als "wenig CO2 belastend" gelten. Ersetzt man damit ein Kohlekraftwerk, das mehr CO2 erzeugt, trägt das zu einer Verminderung des weltweiten CO2 - Ausstoßes bei. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass der Bau und der Transport einer solchen Anlage enorme Mengen an fossilem Kohlenstoff in die Atmosphäre bringen: Für den Stahlturm und die Armierungen des Fundaments werden ca. 30 Tonnen Kohle für die Stahlerzeugung und die Veredelung verbrannt. Alleine für den Transport des riesigen Baukrans sind mehrere Schwertransporte notwendig. Der Aushub des Fundaments und der Transport des Betons benötigen hunderte von Lastwagenfahrten mit tausenden von Kilometern zurückgelegter Distanz. Diese Fahrzeuge benötigen Unmengen an Treibstoff - fossiler Kohlenstoff der bei der Verbrennung das gefürchtete Klimagas CO2 erzeugt. Diese als „Graue Energie“ bekannte Belastung wird bei der Beurteilung der Windenergie peinlichst verschwiegen. Sie fließt auch nicht oder nur unvollständig in die Beurteilung der Umweltverträglichkeit dieser Anlagen mit ein. <u>So gibt es "Experten", die einer Windkraftanlage schon nach wenigen Monaten der Stromproduktion den klimaneutralen Betrieb attestieren - eine Behauptung, die sich rechnerisch einfach widerlegen lässt.</u>	Einreicher auf die genannte Zahl von lediglich 1,9 % des gesamtdeutschen Energieverbrauchs auf Sonnen- und Windenergie kommt ist dem Plangeber nicht nachvollziehbar und nirgends nachweisbar. Des Weiteren ignoriert der Einreicher, dass es sich um ein europäisches Netz handelt. Wird das gesamte europäische Energienetz betrachtet, ist die gesicherte Leistung von erneuerbaren Energien deutlich höher. Durch den kombinierten Einsatz von Windkraft an Land und auf See, Fotovoltaik und einen europäischen Stromverbund werden zum Beispiel die Risiken durch (lokal begrenzte) Windflauten und sonnenscheinarme Phasen deutlich reduziert werden. Steigende Stromkosten: Die Energiepolitik des Bundes und des Landes sieht den Ausbau der Windenergienutzung vor. Auf die Formulierung der energiepolitischen Ziele hat der Plangeber keinen Einfluss. Die Regionalplanung ist lediglich ein Instrument zu Realisierung der politisch vereinbarten Ziele. Solar- und Windenergieanlagen produzieren bereits genauso günstigen Strom wie Gas oder Kohlekraftwerke. Zudem besteht eine Bruttowertschöpfungskette durch Windenergieanlagen von 7 Mrd. Euro jährlich (nach Daten von 2012). Dennoch verursachen erneuerbare Energien im Zeitraum 2011 bis 2020 etwa 20 Mrd. Euro Mehrkosten. Schrittweise werden die Kosten der Energiewende in den nächsten Jahren jedoch sinken, denn ab den beginnenden 2020er Jahren laufen die hohen Förderzusagen aus den 2000er Jahren ab. Dies bedeutet eine Reduzierung der Energiekosten um 14 Mrd. Euro bis 2030. Des Weiteren führt die Energiewende zu einer Reduktion der Importe von Gas, Öl und Kohle von 10 Mrd. Euro jährlich, was eine weitere Senkung der Stromkosten um circa 2,5 % bewirken kann. Abgesehen davon verringert sich die Abhängigkeit von Rohstoffimporten aus instabilen Ländern. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union fördern jährlich die erneuerbaren Energien mit circa 30 Mrd. Euro. Im Gegensatz dazu werden konventionelle Energieträger mit bis zu 130 Mrd. Euro bezuschusst. Die Zahlen zeigen auf, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien lediglich ein geringer Kostenfaktor bei der Strompreisentwicklung ist, jedoch die Förderung alter, konventioneller Kraftwerke deutlich schwerer wiegt. Rückbau: Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB und damit auch für Windenergieanlagen hat der Antragsteller als eine (weitere)

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Wird durch Windkraft erzeugter Strom in das Stromnetz gespeist, ist das Problem noch grösser: Da die Einspeisung von Windstrom ins Netz enormen Schwankungen unterliegt, muss hinter jedem Windkraftwerk ein „Schattenkraftwerk“ mitlaufen, das im Falle eines Leistungsabfalls sofort zur Verfügung steht (30 Sekunden). Die Leistung des Schattenkraftwerks geht dabei zum größten Teil verloren, im europäischen Stromnetz werden dazu Kohle- und Gaskraftwerke verwendet. Da diese Kraftwerke bei starkem Windaufkommen auf Minimallastfahren, stoßen sie verhältnismäßig mehr CO₂ aus, als wenn sie auf Volllast fahren könnten. Die 30 % Teillast geht zu einem großen Teil verloren. Windstrom, direkt ins Stromnetz gespeist, verursacht damit einen Anstieg des CO₂ —Ausstoßes, anstatt ihn zu verringern! Stillgelegte Windenergieanlagen müssen zurück gebaut werden und dürfen nicht als Ruine in der Landschaft stehen bleiben. Dies schreibt das Baugesetzbuch vor (§ 35 Abs 5 Satz 2 BauGB). Um eine Betriebsgenehmigung zu erlangen, müssen Anlagenbetreiber (bzw. Vorhabenträger) eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlage samt der Beseitigung von Bodenversiegelungen abgeben. Dies ist eine zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 6 BImSchG für Windvorhaben im Außenbereich. Diese bodenrechtliche Regelung dient der "größtmöglichen Schonung des Außenbereichs". Der Rückbau bedeutet den "vollständigen Abriss alter baulicher Anlagen, die dem privilegierten Vorhaben gedient haben, einschließlich Beseitigung von Bodenversiegelungen, die mit diesem Vorhaben in einem funktionalen Zusammenhang gestanden haben." (Außenbereichserlass, Rückbauverpflichtung). So weit, so gut. Aber es gibt keine Sicherheit dafür, dass der <u>Rückbau</u> auch <u>tatsächlich durchgeführt</u> wird! Die Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlage ist kein vollstreckbarer Titel. Um zu verhindern, dass ein Verpächter oder eine Gemeinde im Fall einer Insolvenz des Betreibers oder bei einem Betreiberwechsel auf den Rückbaukosten sitzen bleibt müssen finanzielle Rücklagen und Bürgschaften für den Rückbau bereitgestellt werden. Damit sichergestellt wird, dass die Verpflichtung auch tatsächlich eingehalten wird und der Verursacher die Kosten für den Rückbau trägt, muss der Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger bis spätestens zum Baubeginn eine finanzielle Sicherheitsleistung beibringen, in der Regel eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, sodass im Falle einer Insolvenz die	Zulässigkeitsvoraussetzung entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Rückbau bedeutet dabei die Beseitigung der Anlage und die Herstellung des vor der Errichtung der Anlage bestehenden Zustands. Folglich sind nach dem Rückbau die Flächen mit standorttypischen, von umweltrelevanten Schadstoffen unbelasteten Erdmassen aufzufüllen, die Oberflächengestaltung der natürlichen Topographie anzupassen und mit natürlichem Oberboden abzudecken. Bei öffentlichen Flächen muss die Aussaat und Anpflanzung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagenteile, einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebenanlagen, Leitungen, Wege, Plätze und sonstigen versiegelten Flächen. Durch den Gesetzgeber ist somit die Pflicht zum Rückbau sowie die Sicherstellung dieser Pflicht eine zwingende Genehmigungsvoraussetzung für Windenergieanlagen geworden. Neben der vertraglichen Verpflichtung mit dem Flächeneigentümer muss für die Genehmigung eine Bankbürgschaft hinterlegt werden, welche den Rückbau abdeckt. Dies können zum Beispiel 5 % der Rohbaukosten oder 1000 Euro pro in Anspruch genommenen Quadratmeter sein, was schlussendlich die genehmigende Behörde entscheidet. Somit kann die öffentliche Hand nicht für den Rückbau bei Insolvenz des Betreibers belastet werden. Erst kürzlich wurde in Pölzig eine Windenergieanlage vollständig zurückgebaut. Dem Plangeber liegen zudem nachweislich Fotos vom Landratsamt Greiz zu diesem Vorgang zur Verfügung. Der Rückbau von Windenergieanlagen wird also tatsächlich ordnungsgemäß durchgeführt. Darüber hinaus werden neue Arbeitsplätze geschaffen durch Nischenbetriebe, welche sich speziell auf das Recyceln der Windenergieanlagen konzentrieren und die so entstehenden Materialien an die Industrieabnehmer weiterverkaufen. Überdies nutzt die Wissenschaft das Thema Wiederverwertung von Windenergieanlagen zur Entwicklung neuartiger Werkstoffe. Wirkungsgrad der Windenergie: Im Bereich der Flächennutzung je produzierter kWh/Jahr schneidet die Windenergie deutlich besser ab, als zum Beispiel die Braunkohleverstromung. So liegt der Ertrag pro Hektar Fundamentfläche einer Windenergieanlage zwischen 30 und 40 mio. kWh/Jahr und bei der Braunkohleverstromung bei lediglich 3,1 Mio. kWh/Jahr. Wird nun davon ausgegangen, dass

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		eingebraachte Rücklage zum Tragen kommen kann. In einer Nebenbestimmung kann außerdem zum Beispiel geregelt werden, dass bei einem Betreiberwechsel eine neue Bankbürgschaft vorgelegt werden muss. Eine Sicherheit für den Grundstückseigentümer/Verpächter oder die Gemeinde besteht dennoch nicht! Eine Enercon E126 erreicht eine Gesamthöhe (Je nach Nabenhöhe) von fast 200 Metern. Sie benötigt ein Fundament von 1.500 Kubikmetern Beton, der mit 180 Tonnen Stahl armiert ist. Auf dem runden Fundament, das 3.500 Tonnen wiegt, steht der Turm aus konischen Stahlbeton-Segmenten, der 2.800 Tonnen auf die Waage bringt. Das auf dem Turm sitzende Maschinenhaus mit Generator wiegt 340 Tonnen, die Nabe mit den Rotorflügeln aus glasfaserverstärktem Kunststoff noch einmal 320 Tonnen. Damit der Boden das Gesamtgewicht von über 7.000 Tonnen tragen kann, muss er zuvor mit Hilfe von Schottergranulat, das in 30 Meter tiefe Bohrlöcher gepresst wird, verdichtet werden. Der Windenergie-Erlass NRW sieht vor, dass die Sicherheitsleistung „den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken“ muss (Windenergie-Erlass NRW, Ziffer 5.2.2.4). Danach sind 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens als Sicherheitsleistung anzusetzen, je nach Hersteller und Bautyp auch höher oder niedriger. Die Einschätzung übernimmt ein Fachunternehmen (z. B. Abbruchunternehmen). Die zuständige Genehmigungsbehörde hat einen Ermessensspielraum, sie muss den zukünftigen finanziellen Aufwand für den Rückbau prognostisch abschätzen. NRW nennt ein Beispiel: Betragen die Gesamtinvestitionskosten für eine Anlage zwei Millionen Euro, so ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 130.000 Euro je Anlage (6,5 Prozent) nachzuweisen (z.B. Bankbürgschaft), sofern keine hiervon abweichenden Kosten festgestellt werden. Für alle bis zur Novelle des Baugesetzbuches im Sommer 2004 errichteten Windenergieanlagen greifen diese Regelungen aufgrund des Bestandsschutzes nicht in dieser umfassenden Form. Es gibt lediglich bauordnungsrechtliche Möglichkeiten, den Rückbau im Falle der Betriebsaufgabe behördlich anzuordnen. Dies bedeutet aber einen finanziellen Aufwand, den man dadurch zu umgehen versucht, dass "finanzielle Anreize" geschaffen wurden, um die alte Anlage durch eine neue, effizientere Anlage zu ersetzen (Repowering).	der Ausbau der Windenergie zum Rückbau von Kohle- und Atomkraftwerken führt, verringert sich der Flächenverbrauch in Deutschland und ehemalige Industrielandschaften können in Naturlandschaften zurückgeführt werden. Große Abbauf Flächen für fossile Energieträger würden nicht mehr benötigt und somit Einschnitte in die Landschaft reduziert werden. Darüber hinaus haben Windenergieanlagen eine sehr gute Energieaufwandbilanz im Vergleich zu Öl- oder Kohlekraftwerken. So ergab eine Energierücklauf-Analyse der Oregon State University, dass eine Windenergieanlage lediglich zwischen 5,2 bis 6,4 Monate benötigt, um die zur Herstellung benötigte Energie zu erzeugen („energy payback time“). Zwar erreichen moderne Atomreaktoren dies bereits in einem ähnlich kurzen Zeitraum, jedoch liegt die Bauzeit (ohne Vorplanung, welche mitunter 15 Jahre dauern kann) bei 4 bis 5 Jahren, der CO₂-Verbrauch liegt deutlich höher, der Abbau und Transport von Uran ist extrem aufwendig sowie CO₂-lastig und die Endlagerung des Atommölls bleibt ungeklärt. Wenn die Ergebnisse ins Verhältnis gesetzt werden, also die Menge, die ein Energiesystem während der kompletten Lebensdauer produziert, geteilt durch die Energie, die benötigt wird, um die jeweilige Anlage zu bauen, zu warten und eventuell mit Rohstoffen zu beliefern (Uran, Kohle, Öl oder Gas), schneiden Windenergieanlagen neben Hydrokraftwerken am besten ab. Liegt das „payback ratio“ (Rückzahlungsquote/-verhältnis) eines Anlagentyps bei 1 dann verbraucht ein System genauso viel Energie, wie es produzieren kann. Bei Kohlekraftwerken liegen die Werte zwischen 1,6 bis maximal 7, bei Ölverstromung zwischen 0,7 und 2,9 und bei der Atomenergie zwischen 14 und 16. Im Vergleich dazu liegt das Verhältnis bei der Windenergie zwischen 18 (Offshore) bis 34 (Onshore). Windenergie schneidet in der ökologischen Bilanz sowie auch beim Kosten-Nutzen-Verhältnis besser ab, als konventionelle Kraftwerke. Kernkraft: Wie oben bereits beschrieben (ab Anreg.Nr.: 563-1265-001), hat die Kernenergie zwar eine ähnliche Effizienz wie Windenergie, jedoch steht der Payback-Ratio (Rückzahlungsquote/-verhältnis) deutlich schlechter da. Des Weiteren ist die Mortalität von Vögeln bei Atomenergie höher als bei der Windenergie. Zum Beispiel liegt die durchschnittliche Mortalität von Vögeln je GW/h erzeugten Stroms bei 0,27 für Windenergieanlagen, bei 0,42 bei Atomkraftwerken und bei 5,18 für fossile Kraftwerke. Des Weiteren haben auch moderne Atomkraftwerke eine Vielzahl an Nachteilen:

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Zehn Prozent der Rohbausumme, die wiederum mit 40 Prozent der Herstellungskosten angesetzt wird, müssen für den Rückbau kalkuliert werden — am Ende seien das also vier Prozent der Baukosten. Lt. einem Sprecher des Bundesverbandes Windenergie, der sagt, dass man in der Praxis von etwa 30.000 Euro pro Megawatt installierter Kraftwerksleistung ausgehen könne. Dieser Wert entspreche "den heutigen Erkenntnissen" (2016). Auf die Windenergieanlage Enercon WKA E-126 umgerechnet betrüge der notwendige Rückstellung rund 60.000 Euro pro Megawatt installierter Kraftwerksleistung, insgesamt 440.000 Euro. Ob damit die Rückbaukosten wirklich abgedeckt sind, ist fraglich. Und ob tatsächlich 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens als Sicherheitsleistung angesetzt werden, unterliegt einem Ermessensspielraum der Genehmigungsbehörde. <u>Der Umfang der Beseitigungspflicht wird nicht generell, sondern nur im Einzelfall festgelegt.</u> Der zuständigen Behörde muss im Falle der dauerhaften Nutzungsaufgabe von Windkraftanlagen ein Konzept für die Beseitigung der Anlage vorgelegt werden. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind nach § 74 Abs. 1 BbgBO ermächtigt, Beseitigungsanordnungen zur Herstellung rechtmäßiger Zustände zu erlassen. Die Behörde entscheidet über den Umfang der Rückbaumaßnahmen. Wie detailliert müssen der Abbau der Anlage einschließlich Fundament, die Beseitigung der Nebenanlagen (z.B. Trafostation), — die Beseitigung der Wege und sonstiger versiegelter Flächen (z.B. Kranstellflächen, Zufahrtsstraßen), die Beseitigung von Anpflanzungen und die anschließende Rekultivierung aufgeführt werden? Wenn die Behörden bei der Genehmigung unterschätzt haben, werden sie Nach-Forderungen stellen können? Bei der Berechnung der Rückbaukosten wird von der Öffentlichkeit häufig nur dem Abbau der Rotorblätter, der Gondel und des Schaftes Beachtung geschenkt, vielleicht noch der Zuwegung, den Kabeln und Traföhäuschen, weniger dem Fundament. Und das hat, wie man sieht, gute Gründe. Das Fundament einer 200 m hohen und 7.000 Tonnen schweren Enercon WKA E-126 wiegt 3.500 Tonnen und besteht aus 1.400 Kubikmetern hochfestem Beton. Berechnungen der Rückbaukosten weichen extrem stark voneinander ab. Die Baukosten der E-126 zum Beispiel betragen 11 Mio. €. Ein Rückbau kann bei 6,5 % der Baukosten in 20 Jahren, wie laut Windenergie-Erlass NRW vorgesehen,	• Kernkraftwerke haben einen großen Platzbedarf – etwa, um ausreichend Abstand zu dicht besiedelten Gebieten zu gewähren. Zugleich kann nicht überall ein Atomkraftwerk errichtet werden, weil der Zugang zu ausreichend Kühlwasser aus Flüssen oder dem Meer gewährleistet sein muss • Der Brennstoff Uran ist nur begrenzt auf der Erde vorrätig. Es gibt die Möglichkeit, Uran aus Meerwasser zu gewinnen - was die Vorräte jedoch maximal um ein paar Jahrzehnte streckt • Ein weiteres Problem ist das der Abnutzung. Neutronen und chemisch aggressive Stoffe führen dazu, dass Kernkraftwerke im Schnitt nach 50 Jahren stillgelegt werden müssen - und der Bau eines neuen Kraftwerks nötig wird. Allerdings beträgt die Bauzeit sechs bis zwölf Jahre – die Stilllegung dauert sogar bis zu 50 Jahre. • Für den Bau von Atomreaktoren sind seltene Materialien nötig wie Hafnium, Beryllium oder Zirkonium. Die weltweiten Ressourcen dieser seltenen Materialien werden sich schnell erschöpfen. Denn recycelbar sind diese nach Gebrauch radioaktiver Elemente für lange Zeit nicht mehr. • Auch die Gefahr von Unfällen bleibt bestehen. Rechnet man die Unfallgefahr ausgehend von den bisherigen Erfahrungen auf 15.000 Kraftwerke hoch, würde das einen GAU irgendwo auf der Welt jeden Monat bedeuten. • Bleibt am Ende noch das bisher ungelöste Problem der Endlagerung. Solange es nicht gelöst ist, dürfte es kaum vertretbar sein, einen massiven Ausbau der Atomkraft anzugehen. Natürlich gibt es für einige dieser Probleme möglicherweise Lösungsansätze, wie zum Beispiel die hier genannten Atomreaktoren der vierten Generation (Flüssigsalzreaktor). Doch bisher existieren diese Reaktortypen – von zwei kleinen Versuchsanlagen aus den 1950er und 1960er Jahren mal abgesehen – nur auf dem Papier. Aber sie versprechen, sicher, kostengünstig und so gut wie atommüllfrei zu sein. Als einer der größten Vorteile der Flüssigsalzreaktoren gilt, dass sie theoretisch auch mit dem vergleichsweise häufigen Metall Thorium oder sogar mit Atommüll betrieben werden können. Dies würde die bisherigen Probleme der Brennstoffversorgung und der Langzeit-Endlagerung weitgehend lösen. Und aufgrund ihres Aufbaus sollen Flüssigsalzreaktoren so sicher sein, dass eine Kernschmelze wie in Fukushima ausgeschlossen ist. Auch in Deutschland wird nach diesem Konzept am Festkörper-Kernphysik Institut in Berlin geforscht. Der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nicht nur 700.000 € betragen, sondern kann ohne weiteres auch eine Million Euro und mehr kosten. Das Bundesland Brandenburg setze bei der Ermittlung der Rückbaukosten und nach der Verwaltungsvorschrift zur BbgBO (Nr. 67.3.3.73) 10 Prozent der Rohbaukosten an. Bei Windenergieanlagen seien als fiktive Rohbausumme 40 Prozent der Herstellungskosten gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (Bbg-BauGebO) zu berücksichtigen und kommt damit für eine Enercon WKA E-126 auf einen Rückstellungsbetrag von €440.000. Ich denke, man muss hier kein Ökonom sein um diese Berechnung anzweifeln zu können. So etwas soll wirtschaftlich sein? Ja sicher...! Wirtschaftlich für die Planer und Errichter solcher Anlagen! Für sonst eigentlich niemand. Anders das Neumarkter Landratsamt. Es hatte 2013 den Betreiber eines großen Windrades vor der Errichtung oder Inbetriebnahme der Anlage zu einer Sicherheitsleistung in Form einer „selbstschuldnerischen“ Bankbürgschaft in Höhe von 770.000 Euro verpflichtet. Die Sicherheit sollte dazu dienen, dass am Lebensende einer Windmühle nicht eine Ruine in der Landschaft stehen bleibt, sondern dass der uralte Stromerzeuger „rückgebaut“ spurlos beseitigt werden kann – auch dann, wenn vielleicht der Betreiber dafür nicht mehr aufkommen kann, weil er längst insolvent ist. Nach seiner Darstellung ist dieses Verhalten bei den Rückstellungen für den Abbau nicht bei allen Investoren gegeben: "Zum Teil werden die Rückbaukosten viel zu niedrig angesetzt" sagt Jürgen Schreiner von der Landkreisbehörde. Die Bürgschaften dienten dazu, dass die öffentliche Hand im Notfall das Geld hat, um eine ausgemusterte Anlage beseitigen zu lassen. Doch der Teufel steckt in allerlei Kleingedrucktem — vor allem für die Grundstückseigentümer. Denn in zahlreichen Fällen verkaufen die Land- und Forstwirte jene 2.000 bis 3.000 Quadratmeter pro Windrad nicht an die Investoren, sondern verpachten sie langfristig und bleiben Eigentümer. Für die könnte es tatsächlich eng werden, wenn der Betreiber längst in einer Insolvenz untergegangen ist. Denn nach Angaben des Landratsamtes haftet zuerst der Grundstückseigentümer notfalls aus der Privatschatulle. Die von den Genehmigungsbehörden erwirkte Bankbürgschaft sei da „nachrangig“ erklärt Jürgen Schreiner.	Dual-Fluid-Reaktor aus Deutschland ist bereits patentiert. Der große Nachteil jedoch ist: Es gibt dieses Konzept bisher nur auf dem Papier. Somit ist unklar, ob Flüssigsalzreaktoren auch im Dauerbetrieb wie gewünscht und zuverlässig funktionieren. Als ein weiteres Problem werden bei diesem Reaktortyp die aggressiven Stoffe genannt, welche die mit radioaktivem Material gefüllten Rohrleitungen beschädigen können – das hatten bereits die Erfahrungen mit den Versuchsreaktoren gezeigt. Unklar ist, ob diese Probleme komplett gelöst werden können. Und selbst wenn, sind dafür wohl noch viele Jahre an Forschung nötig. Die neuen "Super-Reaktoren", sollten sie überhaupt funktionieren, werden also nicht in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen (aus: https://www.n-tv.de/wissen/Rettet-Atomkraft-uns-vor-dem-Klimakollaps-article21234793.html). Die Anmerkungen/Anregungen sind daher unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Konsens: Grundsätzlich sollte es einen gesellschaftlichen Konsens darüber geben, dass aus gegenwärtiger Sicht über die Energiewende nur aus einem Prozess heraus gesprochen werden kann. Die Energiewende befindet sich derzeit in einem unfertigen Bauzustand und eine Fertigstellung wird nicht vor 2050 erreicht sein. Von einem Scheitern zu sprechen oder die Effektivität des Energiewendesystems anzuzweifeln in einem Stadium, bei dem gerade einmal 50 % der Aus-/Umbauziele erreicht sind, entzieht sich der Logik. Dass zusätzliche Verbesserungen auch in Hinblick auf der fortschreitenden technischen Entwicklung umzusetzen sind, ist in der Fachwelt evident und in einem 50-jährigen Prozess auch widerspruchsfrei. Aus ökonomischer sowie umweltpolitischer Sicht sieht der Plangeber daher keinen Konflikt für die Ausweisung von Windvorranggebieten unter Abzug harter- und weicher Kriterien (nach geltender Rechtslage) sowie einer akribischen Einzelfallbetrachtung und –abwägung. Grundsätzlich sind (nach OVG Lüneburg, U. v 15.03.2018 – 12 KN 38/17 –, juris Rn. 55): „in die Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG a. F. [...] alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene (Landes- oder Regionalplan) erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind (BVerwG, Beschl. vom 10.2.2016 - BVerwG 4 BN 37.15 -, ZfBR 2016, 376 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 9). Nicht schutzwürdig sind

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die Windkraftlobby erzählt den Bürgern gerne von den hohen Rückbaukosten der Kernkraftwerke. Die Rückbaukosten der Windräder bleiben entweder unerwähnt oder werden viel zu niedrig angesetzt. Windräder erzeugen umweltfreundlichen Strom, können jederzeit wieder demontiert werden ohne strahlende Erde zu hinterlassen und sie helfen die CO2 Problematik zu entschärfen.“ So oder ähnlich werben die Hersteller von Windkraftindustrieanlagen, aber auch die Anhänger der Erneuerbaren Energien. „Die Rotorblätter, die Gondel und der Generator werden per Kran vom Turm gehievt und anschließend in ihre Einzelteile zerlegt. Das Kupfer aus den Kabeln oder der Stahl aus den oberen Turmsegmenten lässt sich wiederverwenden. Der Betonturm wird vor Ort zersägt oder gesprengt. Das Material lässt sich für den Straßenbau verwenden. Die Rotorblätter würden in der Regel geschreddert und als Brennmaterial in der Zementindustrie genutzt. Vieles davon lasse sich so wiederverwerten. “So einfach stellt topagrar der Rückbau dar. Er koste nach Angaben des Instituts für integrierte Produktion Hannover (JPH], auf das sich topagrar beruft, zwischen 20.000 und 30.000 Euro pro Anlage. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Rohstoffe seien dabei schon eingerechnet. Es gibt keine Möglichkeit, die Menge an Rotorblättern, die in den nächsten Jahren anfallen werden, ohne schwerwiegende gesundheitliche Schäden für die Bevölkerung zu entsorgen. Seit 2005 bleibt nur die thermische Beseitigung und Verwertung der Rotorblätter vorrangig in Müllverbrennungsanlagen und Zementwerken oder der Export oder die Deponierung. Nach dem Recycling, falls es denn stattfindet, bleiben schätzungsweise an die 20 Prozent nicht wiederverwertbaren Abfalls zurück. Die Realität der Energiewende sieht so aus: Windkraftanlagen sind SONDERMÜLL! Radioaktivität zerfällt, die nuklearen Anfälle aus Kernkraftwerken lassen sich recyceln, Sondermüll bleibt aber auf ewig giftig... Der Rückbau von Windkraftanlagen ist nicht nur aufwändig, sondern auch teuer, und die Kosten für den Sondermüll sind unkalkulierbar. Der Rückbau einer einzigen Anlage kann für den Grundstückseigentümer oder den Verpächter den wirtschaftlichen Ruin bedeuten. Die Untertreibung der Kosten durch topagrar ist schlichtweg ein Skandal. Demontage-Unternehmen warten auf Aufträge. Aber eine Gewähr, dass die Windkraftanlagen im großen Stil demontiert werden können, dass es sich für die Abbaufirmen und Windparkbetreiber überhaupt lohnt,	etwa ungewisse Zukunftserwartungen; diesen kommt kein rechtliches Gewicht zu (vgl. BVerwG, U. v. 23.8.1996 - BVerwG 4 A 29.95 -, Buchholz 407.4 § 19 FStrG Nr. 8, hier zitiert nach juris, Rn. 31; B. v. 09.11.1979 - BVerwG 4 N 1.78 u. a. -, BVerwGE 59, 87 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 50, und U. v. 28.04.1999 - BVerwG 4 A 24.98 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 152, hier zitiert nach juris, Rn. 15).“ Natura 2000-Gebiete: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Natura 2000-Gebiete siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-002 unter der lfd. Nr. 333, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gibt es nicht. Bekannt ist lediglich, dass sich die bisherige Demontage-Strategie nicht mehr lohnen werden, meinen die Mitarbeiter am IPH. Es gibt Überlegungen dazu, mehr nicht... "Müsste", "könnte" — die üblichen Konjunktive der Erneuerbaren Industrie... "Wir müssen dafür Sorge tragen, dass die sich drehenden Windmühlen nicht wie die Statuen auf den Osterinseln werden - Denkmäler einer gescheiterten Zivilisation.“ James Lovelock In einem Zwischenschritt sollte die voraussichtliche Konfliktsituation bzgl. der möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele, Lebensräume und deren Erhaltungszustand und Arten bewertet werden (Beurteilung der Konfliktsituation). Anschließend erfolgt dann im Rahmen der Koordinierung der verschiedenen Raumnutzungsansprüche eine planerische Konfliktmediation unter Einstellung der relevanten Belange. Das Ergebnis der Prüfung ist die zusammenfassende Feststellung, ob die regionalplanerischen Festlegungen zu erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Erhaltungsziele führen können oder diese auszuschließen sind. Dieses Ergebnis wird der zuständigen Naturschutzbehörde zur Kenntnis gegeben. Unter Beachtung der naturschutzfachlichen Stellungnahme wird entschieden, ob weitere Schritte notwendig sind (34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG). Durch die entsprechende Berücksichtigung der festgestellten möglichen Auswirkungen auf die <u>Natura-2000-Gebietskulisse</u> wird von einer Unerheblichkeit der Wirkungen des Regionalplanes auf die Natura-2000-Gebietskulisse ausgegangen und die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für nicht notwendig erachtet. Diese Ausführungen erklären aber nicht, warum die sich selbst gestellten Planungsansätze und die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden. Ich sehe in dieser Vorgehensweise eine Aushöhlung und Nichtbeachtung geltender Gesetze und Richtlinien. Genau dies ist auch in Saara, Saara/Geißen, Langengrobsdorf, Markersdorf, Hundhaupten geplant. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Abwägungen sollte die Windenergienutzung ausgeschlossen werden!	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
765	22-896-001	Ich erhebe Einspruch gegen den Bau des Windvorranggebiet W7-Großsaara. Für unseren Wohnort bringt es keine Vorteile.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten an einem (Bürger)Windpark oder Grünstrom-Modell kann zu einem Imagegewinn des geplanten Windparks führen und Widerstände aus der Bevölkerung heraus minimieren. Jedoch ist dies kein raumordnerischer Belang und führt weder zu einer Streichung noch zur Begünstigung eines Windvorranggebietes. Detaillierte Handlungsoptionen bezüglich der Beteiligung können der aktuellen Ausgabe des Bundesverbandes WindEnergie entnommen werden („Gemeinsam gewinnen – Windenergie vor Ort. Ein Grundlagenpapier zu den Themen Wertschöpfung, Bürgerbeteiligung und Akzeptanz“). Die Gemeinden profitieren durch den Betrieb von Windenergieanlagen zum Beispiel indem sie die Gewerbesteuer bis zu 100 % (bei Bürgerenergiegesellschaften) erhalten sowie einen Teil der Einkommenssteuer (15 %). Auch werden Maßnahmen gemeinsam zwischen Projektierer und Gemeinde beschlossen wie z.B. Waldaufforstung, Renaturierung, Erneuerung des Löschteiches, etc...
766	820-263-008	Aus den [nachfolgend] genannten Gründen eracht der Einreicher der Stellungnahme eine Korrektur des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie [...] dahingehend für zwingend erforderlich, dass die Prüffläche 6.4/W-7 Großsaara aus diesem Plan gestrichen wird, da diese nicht genehmigungsfähig ist. Der Plangeber hat es unterlassen, trotz Ausweitung des Windvorranggebietes eine der Plangröße entsprechende Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde einzuholen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach unserer Einschätzung der Luftkorridor für Rettungshubschrauber von und zum SRH-Klinikum benutzt wird.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Dieser Sachverhalt wird in der Genehmigungsebene geprüft. Eine luftverkehrsrechtliche Zustimmung für das Genehmigungsverfahren der WEA02 im Vorranggebiet W-7 liegt vor (30.07.2019). Für die weiteren Anlagen werden daher keine Probleme gesehen. In der Regel wird die Flugsicherung aber auch beim Plangeber angehört. Es lagen auch hier keine Bedenken vor. Für gewöhnlich fliegen Hubschrauber in deutlich höheren Flughöhen (3.000 bis 10.000 Fuß). Es liegt im eigenem Interesse des Windparkbetreibers, eine Wartung der Flugsicherheitsbefeuerung regelmäßig durchzuführen. Flugsicherheitsbefeuerung: Bezüglich der angesprochenen Thematik Flugsicherheitsbefeuerung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 34-1007-003 unter der lfd. Nr. 604, in dieser Abwägungstabelle.
767	3847-1428-016	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Hat jemand bedacht, dass das Waldgebiet ein Teil des Einflugkorridors der Rettungshubschrauber für das Waldklinikum Gera die aus Richtung	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Jena kommen bedacht, besonders bei schlechter Sicht, nachts oder niedrigen Wettersituationen. Da die Windkraftanlagen nur intern gewartet (da wird ja viel gespart) werden ist ja auch davon auszugehen, dass die Warnsignale mal ausfallen können.	
768	150-1109-001	Einspruch zum Windvorranggebiet W-7 Großsaara. Schädigung von Mensch und Tier der Gesundheit durch Infraschall (Herz-Kreislauf). Zerstörung unserer Waldflächen (Beton, E-Leitungen). Zerstörung der Tierwelt die in diesem Wald heimisch angesiedelt ist (Mufflons, Roter Milan, Fledermäuse, usw.). Vorschlag: <u>Sonnenenergie und Wasserkraft!</u>	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Andere Energien nutzen: In der Planungsregion Ostthüringen (Stand Ende 2018) werden circa 44 % erneuerbare Energie erzeugt. Die Nutzung der Biomasse liegt bei 47 %, die Nutzung der Windenergie bei 28 % und die Nutzung der Sonnenenergie bei 20 %. Die Möglichkeiten zur Nutzung der Wasserkraft (Anteil bei lediglich 3,5 %) sind in Ostthüringen vergleichsweise gering, insbesondere die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken ist wegen der großen Eingriffe in die Landschaft konfliktträchtig(er). Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in der Planungsregion Ostthüringen ein den vorhandenen Möglichkeiten entsprechender vernünftiger Mix erneuerbarer Energien besteht.
769	151-1110-001	Einspruch zum Windvorranggebiet W-7 Großsaara. Große gesundheitliche Risiken für durch Infraschall und Schlagschatten. Da zu geringer Abstand zu bewohnten Gebieten → rapider Wertverlust der Häuser. Rodung von 1000m ² Waldflächen. Folgen auch für die Tierwelt	Infraschall (Emissionen) und Gesundheit: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Infraschall (auditive Immissionen) und Gesundheit siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 12-795-001 unter der lfd. Nr. 617, in dieser Abwägungstabelle.
770	152-1111-001	Ich bin strikt gegen den geplanten Standort der betreffenden Windräder [bei W-7]. 1. Dies ist viel zu nahe an den Wohngebieten. Muss man die Menschen, die schon unter Umweltschäden zu leiden haben noch mehr Gesundheitsgefährdung durch Infraschall aussetzen? 2. Diese Windräder gehören nicht in Waldgebiete. Der Wald ist ein sehr hohes Gut, welches wir noch besitzen. Dieser soll durch das geplante Vorhaben beschädigt und abgeholzt, also verkleinert werden. Außerdem leben in diesem Gebiet viele Tiere die gestört und sicher abwandern werden.	Windenergie im Wald (und Waldrodung): Bezüglich der angesprochenen Thematik der Waldrodung und Windenergie im Wald siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-004 unter der lfd. Nr. 383, in dieser Abwägungstabelle.
771	14-878-001	Wir als Familie erheben Einspruch zur Errichtung von W7! Wir finden auch, dass es an der Zeit ist, saubere Energie einzuführen. Wir selbst heizen mit Solar. Solarenergie zerstört jedoch nicht die Umwelt und schadet keinem Tier. Mit der Errichtung der Windmühlen	Windenergiesensible Vogelarten: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Schutzes windenergiesensibler Vogelarten siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 279-1189-003 unter der lfd. Nr. 288, in dieser Abwägungstabelle. Terrestrische Säugetiere: Bezüglich der angesprochenen Thematik der terrestrischen Säugetiere

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		müsste so viel zerstört werden von unserer Natur! Beton statt Wiesen und Bäume!	(vor allem Mufflons) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 267-1182-001 unter der lfd. Nr. 368, in dieser Abwägungstabelle.
772	39-1062-002	Die saubere Energiegewinnung ist ein unverzichtbares Ziel. - Für uns als Einwohner von Großsaara sind jedoch mit der Festlegung des Windenergievorranggebietes W7 einschneidende Auswirkungen auf unsere Gesundheit absehbar. Als Alternative sollten "stille" Photovoltaikanlagen zum Einsatz kommen.	Siedlungsabstände: Bezüglich der angesprochenen Thematik zu Siedlungsabständen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-008 unter der lfd. Nr. 575, in dieser Abwägungstabelle. Wertverlust Immobilie: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Wertverlustes der Immobilie siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 10-700-004 unter der lfd. Nr. 464, in dieser Abwägungstabelle
773	37-1054-003	Hiermit möchte ich meinen Widerspruch zum o.g. Windvorranggebiet 7 (Hundhaupten/Saara) äußern. Weiterhin ist mir unklar, warum für einen Radweg der Gemeinde Saara keine Genehmigung erteilt werden kann ohne entsprechende Ausgleichsflächen zu schaffen, aber gleichzeitig in Größenordnungen für einen Windpark ein Waldgebiet zerstört wird. Wo sind da die Ausgleichsflächen?	nicht entsprochen Die Bedenken sind unbegründet. Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sehen die Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Landschaftsstrukturen vor und unterliegen gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem jeweiligen Genehmigungsbescheid in der Regel einer Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung. Beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz werden diese, bereits genehmigten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, in einem Kataster geführt. Dieses Eingriffskompensationskataster (EKIS) bietet die Möglichkeit, eine differenzierte Betrachtung dieser Flächen vorzunehmen. Die Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)) werden ebenso in die Einzelfallbetrachtung einbezogen. Vorranggebiete Windenergie sind also nicht kohärent mit einer Rodung dieser Flächen. Überdies gilt, dass für alle benötigten voll- und teilversiegelten Flächen forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landeswaldgesetz erbracht werden. Zumeist werden keine artgleichen monokulturellen Wälder aufgeforstet sondern Laubwald, sodass sich die Mischwaldfläche in Summe in Thüringen sogar positiv verändert.
774	421-259-007	Die Abwägungskriterien wurden nicht oder nicht in gebotenem Maße berücksichtigt. Die ständige Erschließung ist vermutlich nicht gesichert. Die vorhandenen Wege befinden sich sämtlich nicht in der <u>Straßenbaulast</u> der Kommune, die betroffenen Grundstückseigentümer haben sich	Kenntnisnahme Der Plangeber besitzt keinerlei Kompetenzen in Zusammenhang mit Fragen zur Erschließung oder Zufahrt von Rettungswegen. Darüber hinaus ist die Ermittlung der Erschließung eines Vorranggebietes Windenergie für

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		überwiegend gegen den Ausbau und die Nutzung zu Zwecken der Windkraft positioniert.	den Plangeber ohnehin nicht entscheidungserheblich, da dies auf der nächsten Ebene sowie mit dem Windparkbetreiber geklärt werden muss.
775	820-263-003	Aus den [nachfolgend] genannten Gründen eracht der Einreicher der Stellungnahme eine Korrektur des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie [...] dahingehend für zwingend erforderlich, dass die Prüffläche 6.4/W-7 Großsaara aus diesem Plan gestrichen wird, da diese nicht genehmigungsfähig ist. Übersehen wurde offensichtlich, dass für W-7 derzeit keine Wege vorhanden sind, die die Aufgaben für die Erschließung der Bauorte, für Transport- und Montagekonzepte erledigen könnten. Der Plangeber regelt, welche Maßgaben bei der Errichtung von Windenergieanlagen Beachtung finden sollen. Bei der Standortwahl im Wald sollen die Eingriffe auf ein Minimum reduziert werden. Vorhandene Wege sind im Sinne eines kleinstmöglichen Eingriffes in Natur und Landschaft zu nutzen. Zudem ist immer aus Richtung Großsaara mindestens der <u>Saarbach zu überqueren</u>, der derzeit über kein Brückenelement verfügt, welches die Belange einer entsprechenden Tonnagebeförderung positiv berücksichtigen könnte. Dem schließt sich an, dass die <u>Zufahrt für Rettungsfahrzeuge</u> nicht gewährleistet ist und eine Brandbekämpfung wohl nicht durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr möglich ist. Der Plangeber führt auch an keiner Stelle des Planes aus, wie der <u>Abtransport des erzeugten Stromes</u> erfolgt. Hier steht gleichfalls die Inanspruchnahme weiterer Flächen im Raum.	Darüber hinaus besitzt der Plangeber auch keine Kompetenzen bezüglich der Netzanbindung. Ohnehin gibt es einen Anschlusszwang für erneuerbare Energieträger (§ 11 Abs. 1 EEG). Die konkrete Anbindung eines Vorranggebietes ist letztlich nicht entscheidungserheblich, da die Netzbetreiber einen Anschluss herstellen müssen. Über die konkrete Ausgestaltung der Netzanbindung kann der Plangeber zudem nicht entscheiden, aber in der Regel werden Mittelspannungsleitungen in die Erde verlegt, welche nur einen sehr geringen Einschnitt in die Natur bringen. Welche Umweltauswirkungen damit verbunden sind, kann der Plangeber auf der Ebene der Regionalplanung nicht ermitteln. Die genaue Trassierung und die damit verbundenen Eingriffe werden auf der Genehmigungsebene geklärt. Brandbekämpfung: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Brandgefahr siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 59-1076-005 unter der lfd. Nr. 685, in dieser Abwägungstabelle.
776	769-357-004	Bei unverändertem Inkrafttreten des Ziels [Z 3-3] läge ein möglicher Konflikt mit den Vorhaben Nr. 5 [Wolmirstedt — Isar], Nr. 13 [Pulgar — Vieselbach] und Nr. 14 [Röhrsdorf—Weida — Remptendorf] vor, als dass deren Trassenkorridore von dem Vorranggebiet Windenergie W-7 Großsaara jeweils mindestens teilweise überlagert würden. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Da diese Vorschlagskorridore in der Regel mit 1 km Breite ausgewiesen sind, sollte es bei einer eventuellen Inanspruchnahme dieser Trassenkorridorvariante spätestens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens möglich sein, die Belange der konkreten Trassenführung mit den Belangen der Windenergienutzung untereinander konfliktarm abzustimmen und einzustellen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben das Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar, auch SuedOstLink genannt, betroffen. Vorhaben Nr. 5 - Wolmirstedt — Isar Für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 08.03.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat öffentliche Antragskonferenzen am 03.05.2017 in Magdeburg und am 08.05.2017 in Halle durchgeführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen hat die Bundesnetzagentur am 07.08.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Die Vorhabenträger haben am 30.04.2019 die Unterlagen nach § 8 NABEG eingereicht, die die Bundesnetzagentur derzeit auf Vollständigkeit prüft. Anschließend wird sie eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und einen Erörterungstermin durchführen und danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen.	Des Weiteren sind die Abstände zwischen den Windenergieanlagen groß genug, so dass die unterirdische HGÜ Leitung Wolmirstedt-Isar dazwischen gelegt werden kann. Darüber hinaus sind dem Plangeber mögliche Standorte von Windenergieanlagen nicht bekannt, sondern erst in der Genehmigungsebene kommt es zu solch einer detaillierten Planung. Erst auf dieser Ebene können Maßnahmen bezüglich des Verlaufs einer HGÜ-Leitung und dem Bau von Windenergieanlagen getroffen werden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt B Raum Naumburg/Eisenberg — Raum Hof des Vorhabens Nr. 5 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 12.04.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat eine öffentliche Antragskonferenz am 13.06.2017 in Gera durchgeführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 30.11.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen hat die Bundesnetzagentur vom 30.01.2019 bis zum 01.04.2019 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und wird voraussichtlich im Sommer 2019 einen Erörterungstermin durchführen. Das Bundesfachplanungsverfahren soll daraufhin noch im Laufe des Jahres 2019 abgeschlossen werden. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen. Einzelheiten zum Verlauf der oben genannten Trassenkorridore entnehmen Sie bitte der Anlage. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Folgende der im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen geplanten Festlegungen sollten aber je nach räumlicher Betroffenheit, mit Blick auf die Realisierung der Vorhaben Nr. 5, Nr. 13 und Nr. 14, noch einmal überprüft bzw. zwingend geändert werden. Auf der Grundlage der im Rahmen der Konsultation des vorliegenden Entwurfs von der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen übermittelten Daten, ist eine sichere Identifizierung der räumlichen Anpassung der Vorranggebiete nicht möglich. Die Bundesnetzagentur kann somit für die aktuell laufenden Verfahren nicht ausschließen, dass Konflikte zwischen den Vorhaben in ihrer Zuständigkeit und diesen Festlegungen bestehen. Ausweislich der Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG zum Abschnitt B des Vorhabens Nr. 5 vom 05.03.2019, zum Abschnitt Mitte des Vorhabens	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		13 vom 05.03.2019, und der Stellungnahmen des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG zum Abschnitt West des Vorhabens Nr. 14 werden seitens der genannten Stellen keine Konflikte zwischen den Vorranggebieten Windenergie und den genannten Vorhaben gesehen.	
777	792-978-007	Die Ausweisung des WEG W-7 steht den Planungen des SuedOstlinks grundsätzlich nicht entgegen. HGÜ-Verbindung Wolmirstedt – Isar (SuedOstlink) Innerhalb/bzw. angrenzend der derzeit aktuellen Planungskorridore der Gleichstromverbindung SuedOstlink (siehe auch NEP 2030 (v2017), zweiter Entwurf, "DC5: HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOst-Link", S. 300 - S. 304 oder NEP 2030 (v2019), erster Entwurf, "DC5: HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOstlink", S. 334 - S. 338) befinden sich das WEG W-7.	
778	3847-1428-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7, weil ich persönlich betroffen bin. Ich fordere, dass das Windvorranggebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird. Es ist mir unverständlich, dass die wirtschaftlichen Interessen der Windkraftanlagenbetreiber über den Interessen der Bevölkerung und des Naturschutzes gestellt werden. Der Staat macht sich zum Handlanger der mächtigen Windkraftlobby.	nicht entsprochen Der Bundesgesetzgeber hat im Baugesetzbuch (BauGB) festgelegt, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert errichtet werden dürfen. Windenergieanlagen werden dabei als gewerbliche bauliche Anlagen im Außenbereich behandelt und sind somit allgemein zulässig, sofern andere öffentliche Belange der Errichtung nicht entgegenstehen. Daraus folgt, grundsätzlich kommt es nach dem § 35 Abs. 1 BauGB weder auf Wirtschaftlichkeit, Anlagenhöhe, Siedlungsnähe oder Anzahl der Anlagen, sondern vielmehr auf die Privilegierung an. Der Gesetzgeber hat den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet, eine Ausweisung von Windenergieanlagen unter anderem durch Vorranggebiete Windenergie raumordnerischen zu steuern. Das Land Thüringen hat die Aufgabe, geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzulegen, den Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen, um mit einem regionsweiten, einheitlichen Konzept der Windenergienutzung so viel Raum zu verschaffen, dass diese ihren Beitrag zur Energieversorgung der Bundesrepublik leisten kann. Die Vorranggebiete werden anhand der geltenden Sach- und Rechtslage ausgewiesen und nicht nach wirtschaftlichen Interessen der Windparkbetreiber. In der Regionalplanung müssen alle Entscheidungen so getroffen werden, dass die Vorranggebiete Windenergie rechtssicher sind und die übertragenen Aufgaben rechtlich korrekt erfüllt werden. Mit dem Urteilen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) hat das Bundesverwaltungsgericht die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt. Der Plangeber bewegt sich bei der Erarbeitung des Regionalplanes und damit auch bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie als Verwaltung und somit als Teil der vollziehenden Gewalt im Rahmen der erlassenen Gesetze.
779	3874-1434-002	Aus persönlicher Betroffenheit heraus erhebe ich Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Großsaara- Hundhaupten-Markersdorf und gegen weitere geplante Windkraftanlagen (WKA) im Umkreis. Großsaara ist als Windvorranggebiet ungeeignet, weil es zu hoch bewertete Tabuzonen gibt. Abschließend möchte ich Sie vorbeugend in Kenntnis setzen, dass ich mit der Thüringer Staatskanzlei in Verbindung stehe, diese regt eine Petition diesbezüglich im Thüringer Landtag an. Es würde mich freuen, wenn Sie Eingaben zum Widerspruch berücksichtigen. Sollte es in irgendeiner Form zu <u>Unterlassungen bei Einsprüchen</u> kommen, z.B. nur, weil gleichartige Eingaben Eingang finden und nicht berücksichtigt werden, wird eine Nachprüfung der Einsprüche die Folge sein. Meine Firma, bei der auch das Land Thüringen größere Anteile besitzt, wird einen Weggang nicht amüsant finden. Und meine nächste Generation stände dann, im Gegensatz zu den letzten Jahrhunderten, ab sofort in Thüringen nicht mehr zur Verfügung.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Anregungen können mangels konkreter Anhaltspunkte einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht zugeführt werden. Die möglicherweise vorhandene, hier aber nicht weiter ausgeführte, Kritik an der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen ist nicht logisch nachvollziehbar. Im Thüringer Landesplanungsgesetz ist festgelegt, wie das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes abläuft. Dort ist auch vorgeschrieben, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben ist, sich zum Planentwurf zu äußern. Wird dieser Planentwurf in wichtigen Punkten geändert, hat erneut eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattzufinden. Die eingegangenen Anregungen zum Planentwurf werden wie folgt berücksichtigt: Der Plangeber betrachtet jede einzelne Anregung, ermittelt das ihr zukommende Gewicht und stellt die Anregung mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Abwägung ein. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen bzw. bekannten Belangen. Setzt sich die Anregung in der Abwägung durch, wird der Planentwurf entsprechend geändert. Das Ergebnis der Abwägung wird in jedem Falle in Abwägungstabellen dokumentiert (so wie hier). Zudem wurde für jede dieser Prüfflächen ein Prüfbogen erstellt, welcher die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung bzw. Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie innerhalb der entsprechenden Prüffläche dokumentiert.
780	3834-1423-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 in Großsaara. In Großsaara wandern wir gerne mit Familie im Wald auf dem Berg auf der anderen Seite des Ortes. Dort finden wir eine Orchideenwiese oder	nicht entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		einen kleinen See und einen herrlichen Wald. Die schönste Möglichkeit in der Gegend spazieren zu gehen. Auch mal ohne Auto. Unser Haus hat einen großen Balkon und Terrasse, welcher zentral für das Haus direkt mit Blick auf die zukünftig geplante Windenergieanlage ausgerichtet ist. Das gesamte Haus ist so gebaut, dass man auf der Hauptnutzungsseite diesen unansehnlichen Windkraftanlagen nicht ausweichen kann. Auch um die Natur und ihre Tiere tut es mir leid. Ich habe die Bedeutung von Naturschutz und Naherholungsgebieten bereits erfasst und weiß, dass eine Windenergieanlage nicht gebaut werden darf. Unser Wohngebiet ist schon dadurch benachteiligt, da es im Regenschatten liegt. Der Regen regnet sich meist im Norden ab. Ich hoffe Sie können eine Ablehnung zum Bau von diesen großen Anlagen erreichen.	Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. <i>An die Kinder (jüngere Einreicher),</i> <i>vielen Dank für eure Stellungnahme und die sehr gut gezeichneten Bilder. Es ist schön zu sehen, dass bereits so junge Menschen ihr Interesse für die Umwelt, Natur und Landschaft bekunden.</i> <i>Wir Regionalplaner sind keine Unmenschen, haben selber Kinder in eurem Alter und wohnen unter anderem selber sehr nah an einem Windvorranggebiet. Gerne wird von den Erwachsenen das Gegenteil behauptet, doch sind auch wir im privaten Leben genauso von Windenergieanlagen umgeben. Wir möchten natürlich weder den gesamten Wald abholzen, noch den Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt zerstören. Dennoch müssen wir Planer hin und wieder schwierige Entscheidungen treffen für die Zukunft aller Kinder und Erwachsenen – auch verlangen die Gesetze in Deutschland, dass wir diese Entscheidung zu fällen haben. Sicherlich schaut Ihr gerne Fernsehen, spielt bereits auf einem Tablet eure Lieblingsspiele oder wollt im Sommer gekühlte Limonade trinken. All das geht nur mit Strom. Viel zu lang haben wir hierfür lediglich nicht unendlich zur Verfügung stehende fossile Brennstoffe verwendet, um den Strom zu erzeugen. Für den Abbau von fossilen Brennstoffen wie Stein- und Braunkohle mussten ganze Dörfer ähnlich wie Großsaara, Hundhaupten oder Markersdorf weichen, Wälder wurden unwiderruflich vernichtet. Bereits 85 % der Bäume in Thüringen sind krank wegen der schlechten Luft durch das Verbrennen von Kohle, Öl, Gas und Benzin. Nur sehr langsam erholt sich die Natur von solch immensen Eingriffen. Bittet eure Eltern darum, mit euch eine Tour zu unternehmen, um euch die aktiven Braunkohle-Abbaugelände in der Lausitz oder im Südraum von Leipzig anzuschauen. Windräder sind im Vergleich ein deutlich "geringeres Übel". Die Eingriffe in die Wälder sind sehr gering, da die Windräder lediglich nur punktuell und in gut ausgewählten Flächen (z.B. eine Lichtung oder ein von Windbruch betroffenes Waldgebiet) errichtet werden. Ihr könnt weiterhin in den Wäldern mit euren Eltern sowie Oma und Opa spazieren gehen. Sobald ihr im Wald drinnen seid, bemerkt ihr die Windenergieanlagen gar nicht mehr, da diese durch die hohen Bäume versteckt werden. Zudem haben Forscher festgestellt, dass die Tierwelt nur zu einem geringen Maße beeinflusst wird und auch nur während der Bauphase der Windräder. Sobald die Bauarbeiten abgeschlossen sind, kommen die Tiere für gewöhnlich zurück in den Wald. Auch muss jeder</i>
781	3834-1423-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 in Großsaara. Mein Kinderzimmer befindet sich direkt an der ungünstigsten Seite mit zwei Fenstern zum geplanten Aufstellort. Da ich als Gymnasiastin mit 12 Jahren viel lernen muss, habe ich oft <u>Kopfschmerzen</u>. Ich habe Angst um meine Gesundheit, das ich nicht mehr gesund schlafen kann oder die Kopfschmerzen mit der Windenergieanlage noch viel schlimmer werden. Ich mache mir Sorgen, dass meine kleine Schwester mit ihren zum Hören operierten Magneten Probleme durch <u>elektrische Felder</u> bekommt. Sie hat es ja auch nicht leicht mit ihrer Taubheit.	
782	3834-1423-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 in Großsaara. Auch um die Natur und ihre Tiere tut es mir leid. Dann können die Tiere, auch den Geschützten, wie <u>Rotmilan</u> und <u>Fledermäuse</u> weitest ungestört leben. Auch die <u>Insekten</u> sollten geschützt werden, so dass wir wieder die leckeren Kirschen, Mirabellen und Johannisbeeren essen können.	
783	3880-1441-001	[Kind 6 Jahre] Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7. Die machen nur Lärm und lassen mich nachts vielleicht nicht schlafen. Ich gehe gern zu den Kälbern im Kuhstall und in den Wald. Den Lärm der von den Windrädern gemacht wird, stören auch die kleinen Kälber,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		die Kühe und die Tiere im Wald. Ich will in den Wald gehen können, ohne Angst für solch ein riesiges Windrad haben zu müssen. Im Wald will ich den Tieren zuhören und kein Windrad haben. Und der Wald verschluckt auch den ganzen Lärm, der aus der Stadt kommt. Ich will die Bäume im Wald rauschen und die Vögel singen hören. Ich will durch die Windräder nicht krank werden.	<i>Baum, der für den Bau einer Windenergieanlage gefällt wird, durch ein bis zwei neue Bäume ersetzt werden. Dies wird zum Beispiel im Waldgesetz geregelt. Es geht durch den Bau von Windenergieanlagen kein Wald verloren.</i> <i>Wenn wir Menschen den Tieren und Bienen sowie den Blumen ihre natürliche Lebensgrundlage erhalten möchten, müssen wir neue Wege finden unsere Umwelt und Natur weitestgehend von schädlichen Stoffen frei zu halten. Vielleicht scheinen die monströs erscheinenden Windenergieanlagen am Anfang nicht die perfekte Lösung zu sein, sie sind jedoch eine der nur wenigen Möglichkeiten den Strom für unseren Fernseher, Kühlschrank, Tablet oder Handy umwelt- und naturschonend herzustellen. Bei Windenergie müssen:</i> • keine tiefen Furchen durch das Land gezogen und ganze Lebensräume vernichtet werden (vgl. Kohle), • keine Endlager für Atom Müll gesucht werden und Kinder keine Angst vor atomarer Strahlung haben, • keine Täler mit ganzen Dörfern geflutet werden (vgl. Wasserkraft), • keine Meeresbewohner und Küstenvögel verseucht werden (vgl. Öl). <i>Vielleicht haben eure Eltern bereits eine Photovoltaikanlage auf euer Hausdach gebaut? Dadurch haben sie bereits einen sehr guten Beitrag zur Erhaltung unserer Umwelt geleistet. Dann wissen eure Eltern auch, dass der Strom auf dem Dach jedoch nicht für alle reicht. Es müssen weitere Anlagen gebaut werden, die weitestgehend sauberen Strom produzieren. Darunter zählen zum Beispiel Biogasanlagen, welche zur Gewinnung des Stroms unseren Haus-/Biomüll verwerten. Dazu gehören neben Windenergieanlagen auch modernste Kraftwerke, die zum Beispiel sauberes Gas produzieren (zum Beispiel Wasserstoff für modernste Autos und Züge).</i> <i>Schlussendlich wissen wir Planer um die Problematik der schönen Landschaft. Wir wohnen ja selber hier. Daher wird von uns aus schon versucht, so viel wie möglich der ursprünglichen Kulturlandschaft zu erhalten. Das geht leider nicht immer. Ihr müsst auch bedenken, wir Menschen haben unsere Landschaft schon seit der Siedlungsentwicklung vor vielen tausend Jahren an unsere jeweiligen Bedürfnisse angepasst. Auch die heutige Landschaft von Großsaara, Hundhaupten und Markersdorf ist ein Sinnbild</i>
784	3880-1441-002	[Kind 6 Jahre] Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7. Jetzt wo hier bei meinem zu Hause Windräder gebaut werden sollen, habe ich Angst und die vielen Tiere die wir hier haben auch. Im Wald freue ich mich, wenn es summt und brummt. Ich mag Bienen, Hummeln, Schmetterlinge und die kleinen <u>Fledermäuse</u> , die es hier bei uns gibt. Auch mag ich die Vögel, die bei uns noch fliegen. Von unserem Förster weiß ich, dass das der <u>Rotmilan</u> , der <u>Mäusebussard</u> und auch Falken sind. Die Vögel kann ich sogar bei der „Käseschenke“ beobachten. Im Wald gehe ich auch gern Kresse pflücken und am Wasser spielen. In den Ferien finde ich es lustig wenn die Fledermäuse fliegen, wenn es abends langsam dunkel wird. Die Fledermäuse wohnen in der Kirche in Markersdorf und in Geißen. In Geißen auf dem Kirchturm habe ich sie auch schon einmal am Tag schlafen gesehen. Den Uhu oder die Eule habe ich auch schon vom Fenster aus gehört. Ich habe Angst, dass ich <u>keine Vögel mehr im Wald</u> singen hören kann und auch keine Rehe mehr sehe. Die Mufflons sind auch schon einmal an mir vorbeigerannt, wo ich im Wald mit meinem Papa spazieren war. Ich habe auch Angst um die Bienen, Hummeln und Schmetterlinge, wenn diese Windräder gebaut werden. Im Fernsehen habe ich schon einmal gesehen, wie tausende an den Flügeln kleben. Ich finde das echt gar nicht lustig, dass an solchen Dingen auch unsere Insekten sterben sollen. Hier im Dorf haben wir auch einen schönen Kindergarten, wo ich auch hingegangen bin. Den Kindern haben wir – die, die in die Schule gekommen sind – ein Insektenhotel geschenkt. Und eine Streuobstwiese soll auch noch hinter den Kindergarten kommen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ich will, dass die Tiere hier im Wald bleiben können. Ich will Bienen, Hummeln und Schmetterlinge. Ich will die großen Vögel beobachten und die kleinen Fledermäuse sehen.	<i>der menschlichen Entwicklungsbedürfnisse der letzten Jahrhunderte. Es wurde Wald gerodet um Felder anzulegen, es wurden Bauernhöfe mit Ställen errichtet, es wurden Dorfkirchen gebaut und Windmühlen für die Verarbeitung des Getreides. Heute werden Windräder errichtet zur Erzeugung von umweltschonenderem Strom. Wir wissen, diese Windräder werden die Landschaft, eure gewohnte Umgebung, prägen und neu definieren. Aber die Landschaft an sich kann nicht zerstört werden. Sie verändert sich lediglich anhand unserer Bedürfnisse. Und unser derzeit sehr wichtiges Bedürfnis ist sauberer Strom, um unseren Kindeskindern eine lebenswerte Erde zu überlassen. Sauberen Strom erhalten wir natürlich nicht nur durch Windräder, sondern auch durch Sonnen- und Wasserenergie. Auch zu diesen Energiequellen haben sich die Planer im Regionalplan ausführlich geäußert. Auch diese Energiequellen haben, wie oben geschildert, Vor- und Nachteile. Aber alle unterschiedliche Energieträger zusammen, können Deutschland sehr gut mit sauberen Strom versorgen, auch wenn mal kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Es arbeiten sehr viele Experten daran, eine optimale Lösung aufzubauen und ihr müsst keine Angst haben, dass es bald keinen Strom mehr gibt.</i>
785	3880-1441-003	[Kind 6 Jahre] Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7. Ich weiß auch, dass die Windräder niemals die großen Kraftwerke ersetzen können. Was ist denn, wenn einmal kein Wind weht? Dann drehen sich nämlich auch die Flügel vom Windrad nicht. Und <u>wo soll dann der Strom herkommen?</u> Hm...? Habt ihr euch das schon einmal überlegt? Dann müssen nämlich, die großen Kraftwerke den Strom machen..	<i>der menschlichen Entwicklungsbedürfnisse der letzten Jahrhunderte. Es wurde Wald gerodet um Felder anzulegen, es wurden Bauernhöfe mit Ställen errichtet, es wurden Dorfkirchen gebaut und Windmühlen für die Verarbeitung des Getreides. Heute werden Windräder errichtet zur Erzeugung von umweltschonenderem Strom. Wir wissen, diese Windräder werden die Landschaft, eure gewohnte Umgebung, prägen und neu definieren. Aber die Landschaft an sich kann nicht zerstört werden. Sie verändert sich lediglich anhand unserer Bedürfnisse. Und unser derzeit sehr wichtiges Bedürfnis ist sauberer Strom, um unseren Kindeskindern eine lebenswerte Erde zu überlassen. Sauberen Strom erhalten wir natürlich nicht nur durch Windräder, sondern auch durch Sonnen- und Wasserenergie. Auch zu diesen Energiequellen haben sich die Planer im Regionalplan ausführlich geäußert. Auch diese Energiequellen haben, wie oben geschildert, Vor- und Nachteile. Aber alle unterschiedliche Energieträger zusammen, können Deutschland sehr gut mit sauberen Strom versorgen, auch wenn mal kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Es arbeiten sehr viele Experten daran, eine optimale Lösung aufzubauen und ihr müsst keine Angst haben, dass es bald keinen Strom mehr gibt.</i>
786	3880-1441-004	[Kind 6 Jahre] Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7. Durch die Windräder wird auch der Strom immer teurer. Durch die Windräder wird auch der Strom immer teurer, was ich auch nicht Lustig finde. Irgendein Politiker hat einmal im Fernsehen gesagt, dass das nur eine Kugel Eis im Monat kostet. Der hat glatt gelogen! Das kostet nämlich schon eine Kugel Eis in der Woche. Wo soll denn das viele Geld herkommen? Von den Windrädern, bestimmt nicht!	<i>der menschlichen Entwicklungsbedürfnisse der letzten Jahrhunderte. Es wurde Wald gerodet um Felder anzulegen, es wurden Bauernhöfe mit Ställen errichtet, es wurden Dorfkirchen gebaut und Windmühlen für die Verarbeitung des Getreides. Heute werden Windräder errichtet zur Erzeugung von umweltschonenderem Strom. Wir wissen, diese Windräder werden die Landschaft, eure gewohnte Umgebung, prägen und neu definieren. Aber die Landschaft an sich kann nicht zerstört werden. Sie verändert sich lediglich anhand unserer Bedürfnisse. Und unser derzeit sehr wichtiges Bedürfnis ist sauberer Strom, um unseren Kindeskindern eine lebenswerte Erde zu überlassen. Sauberen Strom erhalten wir natürlich nicht nur durch Windräder, sondern auch durch Sonnen- und Wasserenergie. Auch zu diesen Energiequellen haben sich die Planer im Regionalplan ausführlich geäußert. Auch diese Energiequellen haben, wie oben geschildert, Vor- und Nachteile. Aber alle unterschiedliche Energieträger zusammen, können Deutschland sehr gut mit sauberen Strom versorgen, auch wenn mal kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Es arbeiten sehr viele Experten daran, eine optimale Lösung aufzubauen und ihr müsst keine Angst haben, dass es bald keinen Strom mehr gibt.</i>
787	3880-1441-005	[Kind 6 Jahre] Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7. Ich will nicht, dass hier ein Baum für so ein Windrad gefällt wird. Ich will nicht, dass hier ein Baum für so ein Windrad gefällt wird. Und breite Straßen gehören auch nicht in den Wald!	<i>der menschlichen Entwicklungsbedürfnisse der letzten Jahrhunderte. Es wurde Wald gerodet um Felder anzulegen, es wurden Bauernhöfe mit Ställen errichtet, es wurden Dorfkirchen gebaut und Windmühlen für die Verarbeitung des Getreides. Heute werden Windräder errichtet zur Erzeugung von umweltschonenderem Strom. Wir wissen, diese Windräder werden die Landschaft, eure gewohnte Umgebung, prägen und neu definieren. Aber die Landschaft an sich kann nicht zerstört werden. Sie verändert sich lediglich anhand unserer Bedürfnisse. Und unser derzeit sehr wichtiges Bedürfnis ist sauberer Strom, um unseren Kindeskindern eine lebenswerte Erde zu überlassen. Sauberen Strom erhalten wir natürlich nicht nur durch Windräder, sondern auch durch Sonnen- und Wasserenergie. Auch zu diesen Energiequellen haben sich die Planer im Regionalplan ausführlich geäußert. Auch diese Energiequellen haben, wie oben geschildert, Vor- und Nachteile. Aber alle unterschiedliche Energieträger zusammen, können Deutschland sehr gut mit sauberen Strom versorgen, auch wenn mal kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Es arbeiten sehr viele Experten daran, eine optimale Lösung aufzubauen und ihr müsst keine Angst haben, dass es bald keinen Strom mehr gibt.</i>
788	3880-1441-006	[Kind 6 Jahre] Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7. Der Wald schützt uns und gibt und saubere Luft [zum Atmen] und sauberes Wasser zum Trinken. Der Wald schützt uns und gibt und <u>saubere Luft</u> [zum Atmen] und <u>sauberes Wasser</u> zum Trinken. Ich will sauberes Wasser haben, das der Wald die Luft sauber macht und uns den Sauerstoff zum Atmen gibt.	<i>der menschlichen Entwicklungsbedürfnisse der letzten Jahrhunderte. Es wurde Wald gerodet um Felder anzulegen, es wurden Bauernhöfe mit Ställen errichtet, es wurden Dorfkirchen gebaut und Windmühlen für die Verarbeitung des Getreides. Heute werden Windräder errichtet zur Erzeugung von umweltschonenderem Strom. Wir wissen, diese Windräder werden die Landschaft, eure gewohnte Umgebung, prägen und neu definieren. Aber die Landschaft an sich kann nicht zerstört werden. Sie verändert sich lediglich anhand unserer Bedürfnisse. Und unser derzeit sehr wichtiges Bedürfnis ist sauberer Strom, um unseren Kindeskindern eine lebenswerte Erde zu überlassen. Sauberen Strom erhalten wir natürlich nicht nur durch Windräder, sondern auch durch Sonnen- und Wasserenergie. Auch zu diesen Energiequellen haben sich die Planer im Regionalplan ausführlich geäußert. Auch diese Energiequellen haben, wie oben geschildert, Vor- und Nachteile. Aber alle unterschiedliche Energieträger zusammen, können Deutschland sehr gut mit sauberen Strom versorgen, auch wenn mal kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Es arbeiten sehr viele Experten daran, eine optimale Lösung aufzubauen und ihr müsst keine Angst haben, dass es bald keinen Strom mehr gibt.</i>
789	3880-1441-007	[Kind 6 Jahre] Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie W-7. Ich will, dass der Anhänger wegkommt und der Wald den Tieren gehört. Im Wald habe ich auch so einen <u>Anhänger</u> gesehen, der immer so laut <u>Piepst</u> . Das macht nicht nur mir, sondern auch den Tieren Angst!	<i>der menschlichen Entwicklungsbedürfnisse der letzten Jahrhunderte. Es wurde Wald gerodet um Felder anzulegen, es wurden Bauernhöfe mit Ställen errichtet, es wurden Dorfkirchen gebaut und Windmühlen für die Verarbeitung des Getreides. Heute werden Windräder errichtet zur Erzeugung von umweltschonenderem Strom. Wir wissen, diese Windräder werden die Landschaft, eure gewohnte Umgebung, prägen und neu definieren. Aber die Landschaft an sich kann nicht zerstört werden. Sie verändert sich lediglich anhand unserer Bedürfnisse. Und unser derzeit sehr wichtiges Bedürfnis ist sauberer Strom, um unseren Kindeskindern eine lebenswerte Erde zu überlassen. Sauberen Strom erhalten wir natürlich nicht nur durch Windräder, sondern auch durch Sonnen- und Wasserenergie. Auch zu diesen Energiequellen haben sich die Planer im Regionalplan ausführlich geäußert. Auch diese Energiequellen haben, wie oben geschildert, Vor- und Nachteile. Aber alle unterschiedliche Energieträger zusammen, können Deutschland sehr gut mit sauberen Strom versorgen, auch wenn mal kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Es arbeiten sehr viele Experten daran, eine optimale Lösung aufzubauen und ihr müsst keine Angst haben, dass es bald keinen Strom mehr gibt.</i>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
790	3893-1456-001	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. [Kind 9 Jahre] [...] Und es ist zu laut für Tier und Mensch [...] [Kind 11 Jahre] [...] Weil es <u>nachts Lärm macht</u> [...]	<i>lagen enthalten eine Vielzahl von Beschreibungen des Windenergieanlagen-typs, welche sich deine Eltern genauer anschauen können. Deine Eltern sollten aber auch Kontakt mit dem Windparkbetreiber und eventuell den Anlagenbauer herstellen, um deinen spezifischen Umstand genau zu prüfen und Lösungen für dich zu finden. Leider ist es uns als Planer nicht möglich alle Eventualitäten von betroffenen Personen in ganz Ostthüringen zu prüfen. Daher ist es wichtig, dass deine Eltern dies dem Windparkbetreiber und dem Landratsamt Greiz mitteilen und in einem persönlichen Gespräch auf deine Implantate aufmerksam machen.</i> <i>Bezüglich niederfrequenter elektrischer Felder und deren Auswirkungen können sie sich auf dieser Seite vorinformieren:</i> <i>https://www.suisse-eole.ch/de/windenergie/faq/belasten-windenergieanlagen-anwohnende-mit-elektrosmog-89/</i> <i>Ab einem Abstand von 80 m scheinen elektrische Spannungsfelder unbedenklich zu sein.</i> <i>Ansonsten müssen sich die jüngeren Einreicher keine Gedanken um ihre Gesundheit bezüglich der Windenergieanlagen machen. In einem anderen Dorf in Ostthüringen (Frauenprießnitz) gibt es bereits einen sehr großen Windenergiepark mit vielen Windenergieanlagen. Aufgrund eurer Stellungnahmen haben wir Planer uns erst kürzlich rückversichert und die Kindergartenleiterin im Frauenprießnitzer Kindergarten angerufen. Laut ihrer Aussage gibt es keine Besonderheiten oder gesundheitlichen Bedenken bei den Kindern, obwohl sich die Windenergieanlagen dort bereits seit vielen, vielen Jahren drehen. Auch der große Bauernhof in Frauenprießnitz hat uns keine besonderen Vorkommnisse gemeldet. Den Tieren im Hof geht es sehr gut. Viele Forscher haben bereits bezüglich Windenergieanlagen und Gesundheit der Menschen geforscht und festgestellt, dass bei einem ausreichenden Abstand, den wir Planer einhalten, keine Gefahr für eure Gesundheit besteht. Es ist wahrscheinlicher, dass ihr die Autos auf der Hauptverkehrsstraße und bei Wind das Rascheln der Blätter hört anstatt die Windenergieanlagen.</i>
791	3893-1456-002	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. [Kind 9 Jahre] [...] Und unsere Landschaft wird zerstört. [Kind 11 Jahre] [...] Außerdem zerstört es unsere schöne Landschaft.	
792	3893-1456-003	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. [Kind 9 Jahre] [...] Den Tieren der Lebensraum weggenommen wird. [...] [Kind 11 Jahre] [...] weil <u>die Tiere keinen Lebensraum finden</u>. [...]	
793	3893-1456-004	Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin. [Kind 11 Jahre][...] ich möchte nicht, dass <u>so viel Wald abgeholzt wird</u>, damit Windräder hingebaut werden [...]	
794	3833-1422-001	Widerspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Windvorranggebiet W-7 Großsaara und weitere geplante im Umkreis von ca. 15 km Zuhause in Großsaara <u>wandern</u> wir ohne Auto mit Mama und Papa oder Oma und Opa, mit meiner Schwester und Omi habe ich auch ganz doch lieb, Sie könnte noch öfter zu mir kommen. Wir gehen dann in den Wald auf dem Berg auf der anderen Seite und dort gibt ganz viel zu entdecken. Eine Orchideenwiese oder der kleine See der manchmal leer ist und ganz viele große Bäume. Manchmal ist mir etwas mulmig, wenn es zu dunkel ist. Nicht dass ein Wolf kommt! Aber ich kann schon schnell rennen, schließlich bin ich 7 Jahre alt und gehe in die erste Klasse in der Gegend. Auch Füchse, Rehe und ganz viele große Vögel sehe ich hier immer wieder. Direkt vor dem Wald grasen ganz oft braune oder schwarz-weiße Kühe. Wenn ich dann renne, was ich gerne mache, fallen mir sehr oft die Horchies ab (Magnetite die beidseits hinten	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		an meinem Kopf halten, damit ich was hören kann. Aber ich hör nicht immer;) Jetzt haben meine Eltern erzählt, dass wir <u>bald nicht mehr hier spazieren gehen können</u>, weil auch der Wald so magnetische Felder bekommt wie ich, sogar mit einem Windrad dran. Hört denn der Wald jetzt auch nicht mehr und ist so taub wie ich ohne Horchies? Dann bekommt dieser ja auch einen Schwerbehindertenausweis! Mit meinem kann ich wenigstens eine Dinge kostenlos erledigen. Aber was fängt der Wald dann damit an? Bitte können Sie mir das mal schreiben? Meine Mama hat Angst, dass Sie dann nachts nicht mehr schlafen kann, weil Sie immer alles hört. Bei Papa ist das nicht ganz so schlimm, der kann schnarchen. Vielleicht trinkt er dann ein Bier jeden Abend, so bekommt er von den Schwingungen nichts mit. Und hat dann keine Kopfschmerzen von der Windenergieanlage sondern vom Trinken.	
795	742-1303-036	Wir regen an, das Gebiet Großsaara entsprechend der Anlage 4 zu erweitern. Die Erweiterung ist Bestandteil der Prüffläche 6.4 und somit werden alle harten und weichen Tabukriterien eingehalten. Gemäß § 7 Abs. 1 ROG hat die Planungsgemeinschaft auch private Belange bei ihrer Abwägung zu berücksichtigen: In der von uns vorgeschlagenen Gebietserweiterungsfläche konnten wir bereits mit einigen Grundstückseigentümern Verträge über die windenergetische Nutzung ihrer Grundstücke schließen, welche unsere Planungen unterstützen. Weitere Grundstückseigentümer haben bereits ihr Interesse signalisiert, mit uns Verträge abzuschließen. Unser Unternehmen hat Anfang des Jahres 2019 einen Genehmigungsantrag (Vollantrag) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA02) innerhalb des VREG W-7 bei der zuständigen Behörde eingereicht. Der Standort wurde vorher zu 100% gesichert, sprich uns liegen die entsprechend abgeschlossenen privatrechtlichen Nutzungsverträge von den am WEA-Standort beteiligten Flurstückseigentümern vor. Auch die erforderlichen Gutachten zum Schall, Schatten, zur Turbulenz und zum Naturschutz können wir vorweisen. Unter der Voraussetzung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen der Gutachter während der Betriebsführung Beachtung finden, steht aus sachverständiger Sicht einer Genehmigung der Anlage nichts entgegen. <u>Wir regen an, eine kleine, ca. 5 ha große Erweiterung Richtung Westen und Südwesten (siehe Anlage 4) vorzunehmen.</u> In dieser potentiellen	nicht entsprochen Der Plangeber hat die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene südwestliche Erweiterung in Richtung des Hegebachtals geprüft, kommt im Ergebnis der nachfolgenden Ausführungen aber zu der Einschätzung, das Vorranggebiet Windenergie W-7 – Großsaara, in seiner Gebietskulisse unverändert auszuweisen. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden. Die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung bzw. Nichtausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-7 - Großsaara innerhalb der Prüffläche 6.4 sind im Prüfbogen zur Prüffläche dokumentiert (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Der Plangeber erkennt an, dass es ein Interesse an der Erweiterung des Vorranggebietes gibt. Die gute Windhöffigkeit, die verhältnismäßig geringe Entfernung zum nächsten Netzanschlusspunkt sowie die gute Zuwegung zum Standort sprechen ebenfalls für eine Ausweisung der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Erweiterungsfläche hat unser Unternehmen weitere Flurstücke privatrechtlich sichern können. Ein Abstand zur Wohnbebauung von 1.000 m wird weiterhin eingehalten. Eine Vorortbegehung und auch die Höhenlinien in der Topographischen Karte zeigen zudem, dass in diesem Bereich ein WEA-Standort aus topographischer Sicht möglich ist. <u>Die im Prüfbogen zum vorliegenden Planentwurf des Regionalplans erwähnten stark zertalten Bereiche entlang des „Hegebachtals“ beginnen erst in weiter westlicher Richtung.</u> Das von uns vorgeschlagene Gebiet weist überdurchschnittliche Windwerte auf. Damit sind für das Projekt sehr gut Erträge und eine hohe Wirtschaftlichkeit zu erwarten. Mögliche Einschränkungen der Belange der Luftfahrt und des Deutschen Wetterdienstes wurden von uns geprüft – das vorgeschlagene Gebiet steht deren Belangen nicht entgegen. Die vorhandenen Ackerflächen sowie die Waldflächen können durch eine mögliche Windenergienutzung weiterhin bewirtschaftet werden. Für die Ausweisung des vorgeschlagenen Gebietes spricht ebenfalls der Umstand, dass weder Flächen in LSG, NSG, FFH und Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden. Für das vorgeschlagene Gebiet existiert eine gute Zuwegung über verschiedene Landesstraßen sowie über die weiter südlich verlaufende Bundesstraße B 2. Die Zuwegung im Gelände ist ebenfalls über bereits vorhandene Wirtschaftswege gut erschlossen, so dass die Erschließung der von uns geplanten Standorte für WEA bei sehr geringen Flächeninanspruchnahmen zu gewährleisten ist. Die Netzanschlussmöglichkeiten sind ebenfalls optimal, da sich ein Umspannwerk am südlichen Rand von Gera in ca. 4,8 km Entfernung befindet sowie eine 110 kV-Leitung östlich vom Gebiet entlangführt.	Fläche. Ebenso ist dem Plangeber bewusst, dass vorbereitend bereits eine Vielzahl an Verträgen geschlossen und Abstimmungen durchgeführt oder Gutachten in Auftrag gegeben wurden und die Belange der Luftfahrt und des Deutschen Wetterdienstes der Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Dennoch sieht der Plangeber in der Abwägung weiterhin von einer Erweiterung des Vorranggebiets W-7 nach Südwesten in Richtung des Hegebachtals ab. Nach dem Willen des Plangebers werden erst mit diesem Zuschnitt die am Standort vorhandenen naturschutzfachlichen und topographischen Belange ausreichend gewürdigt. Der Plangeber sieht es weiterhin als erforderlich an, den topographisch stark zertalten westlichen Prüfflächenbereich der Nutzung der Windenergie zu entziehen. Mit diesem notwendigen Einrücken des Vorranggebietes in Richtung Osten sichert der Plangeber zugleich einen Abstand zum südwestlich an die Prüffläche angrenzenden geplanten geschützten Landschaftsbestandteil. Somit können Vorsorgeabstände von ca. 200 m sichergestellt werden, um mögliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes zu minimieren. Gleichzeitig wird der Abstand zum westlich gelegenen Speicher Schöna vergrößert, welcher ein Nahrungs- und Brutgebiet verschiedenster Vogelarten darstellt.
796	433-1230-001	Zustimmung W-7 In Thüringen habe das Landesentwicklungsprogramm der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, diejenigen Gebiete zu bestimmen, in denen Windenergieanlage konzentriert werden sollen. In Ihrer zweijährigen Prüfung und Erstellung von Gutachten wurde Rechtssicherheit geschaffen. Die Regierung hat den Atom- und Kohleausstieg beschlos-	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.4 (2. Entwurf) entschieden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-7 – Großsaara (Prüffläche 6.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sen. Der Protest der Bürgerinitiative Hundhaupten/Saara gegen Windkraftanlagen kann man nicht verstehen. Bei 4 Anlagen handelt es sich um ein kleines Gebiet. Es sind nicht nur Gegner in den Orten. Die Bürgerinitiative treibt nur Unmut unter die Leute. Die Mitglieder der Bürgerinitiative haben sich noch nie um Umweltschutz und Fledermäuse interessiert und äußern sich über regionale Maßnahmen. Ich frage mich wo in Zukunft der Strom herkommen soll. Meine Interessen sollten daher berücksichtigt werden und der Regionalplan nicht abgelehnt werden.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
797	24-354-006	Das Vorranggebiet Windenergie W-10 befindet sich im Interessensgebiet der <u>Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA</u> und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Der Plangeber hatte bereits zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebietes Windenergie einen diesbezüglichen Hinweis an die Genehmigungsplanung formuliert. Siehe hierzu die Ausführungen zum Kriterium Nr. 3.27 im Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Die Prüffläche liegt innerhalb des Interessensgebietes um die Luftverteidigungsanlage Gleina. Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlage sowie die Funk-/Richtfunkanlage hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen der Radaranlage werden hier über ein Signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i.d.R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Aufgrund der Entfernung von fast 19 km und der Tatsache, dass durch die bestehenden Windenergieanlagen am Standort Thonhausen bereits eine Vorbelastung im selben Radial um die Luftverteidigungsanlage in Gleina vorhanden ist, geht der Plangeber in Bezug auf das Interessensgebiet um die Luftverteidigungsanlage Gleina von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen aus.
798	498-3088-001	Die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-10 — Seelingstädt/Chursdorf wird entschieden abgelehnt. Diese Ablehnung begründet sich aus der Tatsache, dass wesentliche Entscheidungsaspekte im vorgelegten Entwurf unbeachtet blieben oder eine fehlerhafte Abwägungsentscheidung getroffen wurde. In der Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf werden <u>eine ganze Reihe erhobener Bedenken</u> mit dem Hinweis auf eine nunmehr verkleinerte ausgewiesene Vorrangfläche <u>als erledigt betrachtet</u>. Selbst wenn sich durch Verkleinerung der Vorrangfläche Veränderungen ergeben, so sind die erhobenen Bedenken nicht automatisch erledigt. Sie sind vielmehr unter den nun gegebenen Bedingungen abzuwägen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber hat mit der Verkleinerung des Vorranggebietes nicht einfach die erhobenen Bedenken als erledigt betrachtet, sondern eine sachgerechte Abwägung durchgeführt. Durch Verkleinerung des Vorranggebietes sind zahlreiche Bedenken berücksichtigt worden. Die Abwägungsentscheidungen sind konkret und nachvollziehbar dargelegt, siehe dazu den Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
799	159-237-003	Zu bedenken geben wir die nachfolgenden Anmerkungen: Obwohl die Stadt [...] nur indirekt von den Windvorranggebiet [...] Seelingstädt / Chursdorf W-10 betroffen ist, unterstützen wir in keiner Weise die Aufnahme von Windvorranggebieten, gegen die gegründete <u>Bürgerinitiativen</u> massiv kämpfen.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber hat auch alle Hinweise und Bedenken von Bürgerinitiativen geprüft und in seine Abwägung eingestellt. Er hält es jedoch nicht für sinnvoll bzw. nicht vertretbar, Windenergieanlagen prinzipiell dort auszuschließen, wo Bürgerinitiativen massiv dagegen kämpfen. Mit einer solchen Vorgehensweise würde der Plangeber sich zum einen in unzulässiger Weise von den Vorgaben des Kriterienkataloges abwenden und andererseits würde ein solches Vorgehen verhindern, dass der Windenergie genügend Raum gegeben wird. Damit wäre die Rechtssicherheit des Regionalplanes gefährdet und in der Folge würde auch der im Regionalplan verankerte Abstand von 1.000 m zu Siedlungen nicht mehr umgesetzt werden. Bauanträge für Windenergieanlagen würden mit deutlich geringeren Siedlungsabständen genehmigt (gemäß Immissionsschutzgesetz ca. 600 m). Dies würde sicher auch nicht im Interesse des Einreichers liegen.
800	971-1387-001	Einwendungen und Stellungnahme zu W-10 - Chursdorf Das geplante Gebiet W-10 Chursdorf befindet sich direkt an der sächsischen Landesgrenze angrenzend an die Gemarkung Blankenhain mit einer Flächengröße von 37 ha ohne Höhenbegrenzung für zu errichtende Anlagen. Nach Durchsicht der Planungsunterlagen ist festzustellen, dass mehrere Belange aus naturschutzfachlicher, kulturhistorischer, denkmalrechtlicher sowie touristischer Sicht, welche unmittelbare Auswirkungen auf die angrenzenden sächsischen Flächen, Fauna und Flora sowie Anwohner haben, <u>nicht vollumfänglich fachlich sowie rechtlich betrachtet wurden und somit nicht korrekt abgewogen worden sind.</u> Dies bezieht sich u.a. auf vorhandene Flächennaturdenkmale, avifaunistisch besonders bedeutsame Gebiete (Brut und Rastplätze, Vogelzugkorridore), Wald in waldarmen Gebieten, Landschaftsbild und Kulturlandschaft, Kulturdenkmale sowie vorhandene Landschafts-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist bestrebt, sämtliche für den Planungsraum Ostthüringen im Kriterienkatalog definierten Kriterien, auch für die angrenzenden Planungsregionen benachbarter Bundesländer in Ansatz zu bringen. Er greift dafür auf die GIS-gestützte Ermittlung von Tabuzonen, u.a. auf das ATKIS-Basis-DLM benachbarter Bundesländer zurück, sofern ihm diese Daten vorliegen. Im Rahmen der Planung besteht mit den gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahren zudem die Möglichkeit, dass Träger öffentlicher Belange oder Dritte auf mögliche Fehler bzw. Konflikte hinweisen, wie hier.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		schutzgebiete. Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Ausweisung des Windvorranggebietes 4.9/W-10 in Thüringen länderübergreifend insbesondere in schutzwürdige Belange des Bundeslandes Sachsen eingegriffen wird. Bezugnehmend auf den Regionalplan Südwestsachsen /1/ befindet sich das geplante Windvorranggebiet W-10 unmittelbar angrenzend an bzw. in unmittelbarer Nähe von 1. <u>Schützenswerten Siedlungsstrukturen</u> /1/ Siedlungswesen, Karte 2, betroffen sind hier Denkmalschutzgebiete sowie Schützenswerte Ortsstrukturen von regionaler Bedeutung /1/, Kap. 1.1 2. <u>Tourismus- und Erholungsgebieten</u> /1/ Karte 4, betroffen sind hier Touristische Bestandsgebiete als auch sonstige Orte mit besonderen Erholungsfunktionen /1/ Kap. 1.8 3. Landschaftsbereichen mit besonderen Nutzungsanforderungen /1/, Karte 5, so befinden sich hier <u>Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen</u> /1/, Kap.2.1.2 und regional bedeutsame sicht-exponierte <u>Kulturdenkmale und Ortsensembles</u> /1/, Kap.2.1.2 4. <u>Gebieten mit besonderer avifaunistischer Bedeutung</u> /1/ Karte A1-2, hier handelt es sich um Rast- und Sammelplätze, Zugbahnen, Brut- und Nahrungshabitate von überregional als auch regional bedeutsamen Vogelarten 5. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den <u>Fledermausschutz</u> /1/ Karte A 1-3, wie Sommerquartiere/Wochenstuben von Arten mit mittlerem bis hohem Gefährdungspotential als auch Rastquartiere/Winterquartiere von Arten mit hohem Gefährdungspotential 6. <u>Schutzgebiete nach Naturschutzrecht</u> /1/ Karte A 1-4, hier handelt es sich um ein festgesetztes Landschaftsschutzgebiet, sowie Flächennaturdenkmale, als auch Gebiete nach FFH-Richtlinie 7. <u>Gebiete ökologischer Verbund und Maßnahmeschwerpunkte</u> /1/ Karte A 1-5. Die unter Ziffer 1. bis 6. aufgeführten betroffenen Belange wurden im Prüfbogen 4.9/W-10 des RPO, Abschnitt 3.2.2. nicht vollumfänglich geprüft, insbesondere die Konfliktermittlungen der einzelnen Belange sind nicht hinreichend erfasst und die Konfliktbewertungen unvollständig bzw. fehlerhaft. Auffällig ist, dass wiederholt verschiedene Belange	Sollten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, so auch der Einreicher der Stellungnahme, über Informationen verfügen die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 Thüringer Landesplanungsgesetz zur Verfügung zu stellen. Stellungnahmen sächsischer Fachplanungsträger wurden entsprechend in die Abwägung eingestellt. Wie aus den einzelnen Tabuzonenkarten (siehe Anlagen 2.1 bis 2.7 der Begründung zu Z 3-3) ersichtlich, wurden die Kriterien im Bereich des Vorranggebietes Windenergie W-10 – Seelingstädt/Chursdorf selbstverständlich auch in den Nachbarregionen ermittelt und abgewogen, die von Belang sind (z.B. Siedlungsabstände, Schutzgebiete etc.). Da es sich dabei um ein für die gesamte Planungsregion einheitliches Planungskonzept handelt, ist hierbei stets eine einheitliche Bewertung erfolgt. Zudem sind die entscheidungserheblichen Gründe welche zur Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie geführt haben, dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu entnehmen. Hier ist auch der Umgang mit dem am Standort vorhandenen sächsischen Belangen dokumentiert. Der Vorwurf des Einreichers, der Plangeber hätte die unter Nr. 1 bis 6 benannten betroffenen Belange zwar auf Thüringer Gebiet angemessen bewertet, diese jedoch im sächsischen Bereich zugunsten der Windenergie abgewogen, wird zurückgewiesen. Der Plangeber gibt hierzu folgende Hinweise: zu 1. Schützenswerte Siedlungsstrukturen: In keinem einzigen Plansatz des Regionalplanes Südwestsachsen, Abschnitt 1.1 Regionale Siedlungsentwicklung, ist ein Abstand festgesetzt, der zu schützenswerten Ortsstrukturen und Denkmalschutzgebieten einzuhalten wäre, auch nicht auf Karte 2. Demgegenüber gewährt der Plangeber mehr als 1.000 m Abstand zu der im Zusammenhang bebauten Ortslage Blankenhain auf sächsischer Seite. Dieser Abstand ist größer, als der Abstand vieler Siedlungen zu Vorranggebieten Windenergie auf Thüringer Seite. zu 2. Tourismus- und Erholungsgebiete: Tourismus- und Erholungsgebiete sind auch auf Thüringer Seite nicht per se von der Nutzung mit Windenergie ausgeschlossen. Ausnahmen bilden

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		auf dem Thüringer Gebiet angemessen bewertet wurden, dies jedoch für ebenso <u>schutzwürdige Belange im direkt angrenzenden sächsischen Bereich</u> zugunsten der Windenergie abgewogen wurde. <u>Der Kriterienkatalog des RPO ist nicht umfassend, er enthält detaillierte Prüfkriterien, die sich jedoch ausschließlich auf Schutzgebiete bzw. sonstig zu schützende Belange in Thüringen beziehen. Da sich das geplante Vorranggebiet W-10 jedoch unmittelbar an der Landesgrenze befindet, greift der Kriterienkatalog für die angrenzenden betroffenen sächsischen Flächen nicht bzw. nur unzureichend.</u> Folgende Unterlagen/Quellen wurden genutzt: /1/ Regionalplan Südwestsachsen (RPSWS), 1. Gesamtfortschreibung, 2008 /2/ Regionalplan Ostthüringen (RPO), 2. Entwurf, Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.2018 /3/ Brutvögel in Sachsen, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2013 /4/ Ornithologischer Jahresbericht für den Landkreis Zwickau, Landratsamt Zwickau, 2017 /5/ Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in der Region Chemnitz. Fachliche Grundlagen für Landschaftsrahmenplanung, Regionalplanung und Naturschutzbehörden, Planungsverband Region Chemnitz, 2013 /6/ Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in der Region Chemnitz, Planungsverband Region Chemnitz, 2013 /7/ Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Chemnitz, Planungsverband Region Chemnitz, 2015	Wälder, die als Erholungswald eingestuft sind (harte Tabuzone), siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.26 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dieses Kriterium trifft aber nicht auf die Waldgebiete auf sächsischer Seite zu. Zudem hat auch der Regionalplan Südwestsachsen keinen Plansatz formuliert, in welchem bestimmte Abstände zu Touristischen Bestandsgebieten bzw. zu sonstigen Orten mit besonderen Erholungsfunktionen festgesetzt sind. Entsprechende Plansätze beziehen sich auf Vorgaben innerhalb dieser Gebiete bzw. Orte, siehe Regionalplan Südwestsachsen, Kap. 1.8 Tourismus. zu 3. Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen: An keiner Stelle des Regionalplanes Südwestsachsen, Kap. 2.1.2 Landschaftsbild und Kulturlandschaft, wird die Nutzung landschaftsprägender Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Vielmehr hat die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestsachsen selbst mehrere Vorranggebiete Windenergie auf landschaftsprägenden Höhenrücken und Kuppen ausgewiesen. zu 4. Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung: Der Plangeber berücksichtigt gebührend Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung und zwar unabhängig davon, ob sie sich auf Thüringer oder sächsischer Seite befinden. Im konkreten Fall hat er die entsprechenden Belange auf sächsischer Seite höher gewichtet, als die Belange der Windenergie und den östlichen Bereich der Prüffläche für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. zu 5. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz: Belange des Fledermausschutzes werden auf die Genehmigungsebene abgeschichtet. Auch hier sind keinerlei Ungleichbehandlungen zwischen Thüringer und sächsischen Belangen feststellbar. zu 6. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht: Landschaftsschutzgebiete werden gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.5 bis 2.8 und 2.28a (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) als harte bzw. weiche Tabuzone der Nutzung der Windenergie entzogen. Dieselbe Bewertung erfolgt für Landschaftsschutzgebiete im benachbarten Freistaat Sachsen. Die Belange der auf sächsischer Seite liegenden Landschaftsschutzgebieten, Flächennaturdenkmälen und Gebieten nach FFH-Richtlinie wurde im Rahmen der Abwägung gebührend berücksichtigt. Dies hat zum Ausschluss von Windenergie im östlichen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Prüfflächenteil geführt.
801	747-1306-003	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt aus! Das geplante Vorranggebiet W-10 unterläuft die Kriterien des Prüfkatalogs für die Errichtung von Windkraftanlagen, indem ein <u>Mindestabstand von 200 m zum Wald</u> nicht eingehalten wird. In dieser Region, welche als waldarmes Gebiet eingestuft ist, sollte dieser als besonders schützenswert gelten!	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
802	772-1311-001	Einspruch Vorranggebiet 4.9 / W-10 Chursdorf Das geplante Vorranggebiet W-10 unterläuft die Kriterien des Prüfkataloges im Punkt <u>Mindestabstand zum Wald</u>. Hier werden die geforderten mindestens 200m nicht eingehalten. Unsere Region gilt als waldarmes Gebiet deshalb ist es besonders wichtig diese Waldflächen als besonders schützenswert einzustufen. Des Weiteren sollte man die derzeitige problematische Situation der sächsischen Wälder hinsichtlich der vergangenen heißen Sommer mit den nur geringen Niederschlägen und einem daraus resultierendem starken Schädlingsbefall in die Wertung mit einbeziehen sowie die wasserspeichernde Wirkung der Waldgebiete nicht vernachlässigen.	Ein vom Einreicher angemahntes Kriterium von mindestens 200 m Abstand zum Wald gibt es nicht. Vielmehr ist gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.32, (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) der Abstand zum Waldrand im Einzelfall zu prüfen. Der Plangeber gewährt in begründeten Fällen bis max. (nicht mindestens!) 200 m Abstand zum Waldrand, soweit dies als erforderlich angesehen wird. Im Bereich der östlichen Grenze des Vorranggebietes W-10 (Waldrand) gibt es keinen ökologisch wertvollen, sondern einen reinen Nadelwaldbestand, der keine Biotopfunktionen entsprechend Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.14 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hat und auch nicht als Waldlebensraumverbund entsprechend Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.28a (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) eingestuft ist. Insofern sind auch Konflikte bzgl. Wasserspeicherfähigkeit des Waldes nicht zu erwarten. Da auch das Waldumfeld rein ackerbaulich geprägt ist, wird auf einen Abstand verzichtet, um hier der Windenergie Raum zu geben. Hingegen wird zu den Mischwaldbeständen nordöstlich des Vorranggebietes ausreichend Abstand gehalten.
803	782-1313-001	Ich möchte meinen Unmut zum Bau einer Windkraftanlage [W-10] [...] kundtun und protestiere gegen den geplanten Neubau solch einer Anlage auf dem Grenzgebiet Thüringen/Sachsen. Mit dem geplanten Vorranggebiet W-10 werden die Kriterien des Prüfkataloges für die Einrichtung von Windkraftanlagen nicht eingehalten. Ein <u>Mindestabstand von 200m</u> wird nicht realisiert. Trotz einer Region, die als waldarmes Gebiet eingestuft ist, muss auch diese besonders schützenswert gelten.	Wald in waldarmen Gebieten: Die in der Prüffläche 4.9 befindlichen Waldflächen (ca. 35 ha) sind als „Wald in waldarmen Gebieten“ ausgewiesen, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.31 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich im nördlichen Prüfflächenteil Mischwald und z.T. reiner Laubwald befindet, der nach Auffassung des Plangebers unter den konkreten Standortbedingungen von Windenergie freigehalten werden soll. Der Plangeber gewichtet den geringen Waldanteil im Bereich des Vorranggebietes W-10 hoch und entzieht diese Bereiche der Nutzung der Windenergie.
804	862-2939-001	Gegen diese wiederholte Ausweisung als Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen [W-10] möchte ich mit Nachdruck widersprechen! Das geplante Vorranggebiet W-10 unterläuft die Kriterien des Prüfkatalogs für die Errichtung von Windkraftanlagen, in dem ein <u>Mindestabstand von 200 m zum Wald</u> nicht eingehalten wird. In einer Region, welche als waldarmes Gebiet eingestuft ist, sollte dieser als besonders schützenswert gelten!	Die vom Einreicher mit der Anreg.-Nr. 517-1257-004 Einreichern benannte

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
805	25-3228-001	Die Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des letzten Regionalplanes, das Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet einzustufen, muss auch weiterhin Bestand haben. Die o.g. Gründe müssen zwingend bei der Aufstellung des neuen Regionalplanes angemessen berücksichtigt werden und im Zweifel muss für den Menschen, die Natur und die Landschaft entschieden werden. Das geplante Vorranggebiet W-10 unterläuft die Kriterien des Prüfkataloges für die Errichtung von Windkraftanlagen, in dem ein <u>Mindestabstand</u> von 200 m zum Wald nicht eingehalten wird. In einer Region, welche als waldarmes Gebiet eingestuft ist, sollte dieser als besonders schützenswert gelten!	Fläche für den Lebensraumtyp Sternmieren-Eichen-Hainbuchwälder befindet sich außerhalb des Vorranggebietes. Zudem besteht ein Abstand zum Vorranggebiet, da W-10 auch in Thüringen außerhalb von Waldflächen ausgewiesen ist (waldarmes Gebiet). Eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Waldstückes ist aus Sicht des Plangebers nicht zu erwarten. Zu weiteren von nebenstehenden Einreichern vorgebrachten Belangen der Fledermäuse siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 971-1387-005 unter der Lfd. Nr. 977 in dieser Abwägungstabelle sowie Bedenken hinsichtlich des Havariefalls mit Brandfolge siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 25-3228-002 unter der Lfd. Nr. 856 in dieser Abwägungstabelle. Bezüglich der von einigen Einreichern befürchteten Nichtberücksichtigung bzw. unzureichenden Berücksichtigung von Belangen im angrenzenden sächsischen Raum ist zu sagen, dass der Plangeber bestrebt ist, sämtliche für den Planungsraum Ostthüringen im Kriterienkatalog definierten Kriterien, auch für die angrenzenden Planungsregionen benachbarter Bundesländer in Ansatz zu bringen und in die Abwägung einzustellen (für weitere Ausführungen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 971-1387-001 unter der Lfd. Nr. 800 in dieser Abwägungstabelle).
806	105-1085-001	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10] aus! Windkraft ja, – aber nicht hier! W-10 hält <u>Mindestabstand</u> zum Wald von 200m nicht ein.	
807	129-1089-001	Im 2. Entwurf Windenergie Regionalplan Ostthüringen ist die Prüffläche 4.9 / W-10 – Seelingstädt / Chursdorf vorgesehen. Es sind dabei bestimmte begründete Aspekte zu beachten: Der <u>Mindestabstand</u> zu unserem Wald (200m) wird nicht eingehalten. Und wenn man bedenkt. Dass es in unserer Gegend nicht so viel Wald gibt, sollte dieser gerade extra geschützt werden.	
808	46-1687-006	Im Zuge der Anhörung bzw. Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes [...] möchte ich gesondert auf das Vorranggebiet W-10 – Chursdorf eingehen. Vermutlich aufgrund der unmittelbaren Einordnung an der Landesgrenze wurden verschiedene Belange von sächsischer Seite wenig oder gar nicht berücksichtigt. Auf Grundlage des Kriterienkataloges zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie vom 30.11.2018 möchte ich zu folgenden Punkten Stellung nehmen: Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Waldgebiet in waldarmen Offenlandbereichen bzw. den Ackerbaufolgelandschaften. Die angrenzenden Naturräume haben eine herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt sowie den Biotopverbund. Die kleinflächigen Wälder bedürfen eines besonderen Schutzes und sind daher mit hoher Gewichtung in die Planung einzubeziehen. Wie bereits unter den Punkten 2.10 und 2.28a erläutert, haben Teile der Wälder in diesem Gebiet (LRT	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bzw. FND) eine Biotop- und Waldfunktion und somit eine herausragende Bedeutung in der waldarmen Offenlandschaft. In jedem Fall ist der notwendige <u>Abstand von 200m zum Waldrand</u> einzuhalten. Die derzeitige direkte Anordnung am Wald ist meines Erachtens mit den örtlichen Gegebenheiten nicht vereinbar.	
809	517-1257-004	Die Prüfung [Prüfbogen 4.9 / W-10 — Seelingstädt/Chursdorf] ist meiner Ansicht nach unvollständig und unzureichend gründlich durchgeführt wurden, die daraus abgeleitete Zusammenfassende Begründung ist in Teilen widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Das Vorranggebiet W-10 Seelingstädt/Chursdorf befindet sich in einem <u>waldarmen Gebiet</u>, welches weitestgehend ackerbaulich geprägt ist. Die in diesen Offenlandbereichen befindlichen Waldgebiete haben eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und den Biotopverbund weshalb ihnen gemäß Prüfkatalog, ein hohes Gewicht zugesprochen werden muss. Der Verzicht auf einen <u>Mindestabstand zum Waldrand</u> kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden, da vor allem durch die Sanierungsarbeiten der Wismut GmbH und die damit verbundenen Rodungsarbeiten im Bereich- und Umfeld der IAA Culmitzsch zahlreiche störungsarme Waldflächen verschwinden. Der Verlust an Waldstruktur in der Umgebung erhöht die Bedeutung der bestehenden, an des Vorranggebiet W-10 Seelingstädt/Chursdorf angrenzenden, ungestörten Waldflächen für eine große Zahl von Waldvögeln und Heckenbrütern die in den betroffenen Waldstücken mit seinen angrenzenden Heckenstrukturen gute Brut- und Nahrungshabitate finden. Gemäß dem Informationsdatenbankensystem Sächsische Natura 2000 befindet sich angrenzend an das Vorranggebiet W-10 Seelingstädt/Chursdorf am Erdbach ein Lebensraumtyp der <u>Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder</u> (LRT-Code: 9160) der sehr wohl eine Biotopfunktion besitzt. Unter Beachtung der o. g. Gründe ist eine erneute Einzelfallprüfung durchzuführen. Der Verzicht auf einen Abstand zum Waldrand kann, aufgrund der Tatsache, dass es sich beim angrenzenden Wald auf sächsischer Seite, gemäß Karte 13 als Anlage zum Regionalen Windenergiekonzept im Regionalplan Region Chemnitz, um „relevanten Multifunktionsraum einschließlich Abstandszone“ in Bezug auf der besondere Artenschutz von Fledermäusen geht, nicht nachvollzogen werden. Gemäß Karte 20 (Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse) als Anlage zum	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Regionalen Windenergiekonzept im Regionalplan Region Chemnitz, wären 200 m Pufferzone zum Waldrand notwendig, da es sich um für Fledermäuse sehr relevante Flächen handelt. Auch Fledermäuse kennen keine Landesgrenzen, sodass diese Einstufung höchstwahrscheinlich auch auf den betroffenen thüringischen Bereich östlich des Vorranggebiets W-40 Seelingstädt/Chursdorf zutreffen wird. Dieser Punkt ist daher unter Beachtung der Thematik Artenschutz für Fledermäuse erneut zu prüfen.	
810	60-1077-003	Ich bin gegen den geplanten Bau von Windrädern im Prüfgebiet 4.9 / W-10 Seelingstädt/Chursdorf. Kritisch sehe ich zu dem die <u>unmittelbare Nähe des kleinen Waldes</u> , der sicherlich erhebliche Schädigungen davontragen wird. Dieses kleine Wäldchen bietet vielen Tieren Schutz und Zuflucht und sollte deshalb besonderem Schutz unterliegen.	
811	153-672-007	<u>2.31 Wald in waldarmen Gebieten gemäß Waldfunktionskartierung und sonstige Wälder in waldarmen Gebieten sowie Waldinseln (Einzelfall) [und] 2.32 Abstand bis zu 200m vom Waldrand (Einzelfall). Die Einhaltung eines Abstandes des geplanten Vorranggebietes [zum Wald] muss mindestens 200 m betragen.</u> Da große zusammenhängende Flächen aufgrund der hohen Bodenqualität und dominanten landwirtschaftlichen Nutzung für eine Bewaldung nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, ist nicht nachvollziehbar, dass gerade in dem Grenzbereich zwischen Sachsen und Thüringen diese waldarme Offenlandschaft durch das geplante Vorranggebiet weiter zerstört wird. Die dortigen topographischen Verhältnisse einer Hügellandstruktur sind sehr wertvoll für das Ökosystem Wald als multifunktionaler Lebensraum. Gerade Waldränder haben eine hohe Funktion als Waldsäume u.a. für Biotope und weisen in der Regel ein besonders vielseitiges Spektrum von Tier- und Pflanzenarten auf.	
812	248-1159-003	Ich bin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10] <u>Zu nah am Wald</u> , er ist Erholungsgebiet, grüne Lunge und Wasserspeicher. Gerade das wird in naher Zukunft sehr wichtig werden und es muss entsprechend geplant und vorgesorgt und alles für den Erhalt getan werden. In den Teichen und Biotopen leben Libellen, Molche, Frösche, Salamander, sie wären gefährdet.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
813	249-1162-001	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt aus! Das geplante Vorranggebiet W-10 unterläuft die Kriterien des Prüfkataloges für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA), in dem ein <u>Mindestabstand von 200m zum Wald</u> nicht eingehalten wird, in einer Region, welche als waldarmes Gebiet eingestuft ist.	
814	290-1192-003	Hinweise zum Vorranggebiet Windenergie der Gemeinde Seelingstädt (W-10 Seelingstädt/Chursdorf) Der <u>Mindestabstand von 200 m zum Wald</u> (Kriterium des Prüfkataloges von Windkraftanlagen) wird nicht eingehalten.	
815	378-1410-001	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung von WKA im o. gen. Areal. Dem Bau dieser Anlagen stehen meiner Meinung nach, berechnete Gründe entgegen. Dieses geplante Baugebiet unterläuft nahezu alle Kriterien für die Errichtung von WKA. Der <u>Mindestabstand zum Wald von 200 m</u> wird nicht eingehalten obwohl dieses Waldstück in einer waldarmen Gegend wie der unseren, besonders schutzbedürftig ist.	
816	406-863-004	Als Anwohner von Chursdorf, der mit seinem Grundstück sehr nah am geplanten Windpark liegt, protestiere ich entschieden gegen die Pläne, unser Gebiet wiederum als Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen einzustufen und lehne dieses Vorhaben kategorisch ab. Das geplante Vorranggebiet W-10 unterläuft auch die Kriterien des Prüfkataloges für die Errichtung von Windkraftanlagen, indem ein <u>Mindestabstand von 200 m zum Wald</u> nicht eingehalten wird. In einer Region, welche als waldarmes Gebiet eingestuft ist, sollte der Wald als besonders schützenswert gelten. Ein Spaziergang zum Blankenhainer Wald- gesäumt von Windrädern- würde dann nicht besonders erholsam sein.	
817	970-1386-001	Stellungnahme zum 2. Entwurf Vorranggebiete Windenergie Abschnitt 3.2.2 des Regionalplan Ostthüringen (2.Entw.WE des RPO) hier: Gebiet der Gemeinde Seelingstädt (Prüffläche 4.9/W-10 Seelingstädt/Chursdorf. die Ausweisung der o.g. Prüffläche als Vorranggebiet ist aus unserer Sicht ungeeignet und falsch aufgrund der folgenden begründenden Aspekte. Die Kriterien des Prüfkataloges missachten einen <u>Mindestabstand von 200 Metern</u> zwischen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Windkraftanlagen und Wald. Unsere Region, welche als waldarmes Gebiet eingestuft wird, sollte daher als besonders schützenswert gelten.	
818	971-1387-006	Einwendungen zu W-10 - Chursdorf Nachfolgend werden die einzelnen Prüfkriterien des Kriterienkataloges analog zum Prüfbogen 4.9/W-10 gesondert betrachtet. <u>2.31 / 2.32 Wald in waldarmen Gebieten/Abstand bis zu 200 m vom Waldrand</u> Innerhalb der Prüffläche sowie direkt angrenzend befinden sich Waldflächen. Es handelt sich hier um Wald in waldarmen Gebieten. Die Abstandsgrenze von WEA zum Waldrand wird nicht eingehalten. Nach "Regionalplan Südwestsachsen" (RPSWS), 1. Gesamtfortschreibung, 2008, Karte A1-5 und "Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Chemnitz", Planungsverband Region Chemnitz, 2015, Karte 2.1-11 handelt es sich hier um Flächen mit einem hohem Biotoppotenzial bzw. einer hohen Bedeutung für großräumigen Biotopverbund. Die Flächen wurden als Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz gekennzeichnet. Zur langfristigen Sicherung des Biotop- und Arteninventars sollen im Zuge der Biotopvernetzung kleinere Biotopflächen vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt und miteinander verbunden werden. Insbesondere kleinflächige Wälder in waldarmen Offenlandbereichen bedürfen eines besonderen Schutzes und sind von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Im Rahmen der Konfliktermittlung und -beurteilung wurden diese Belange nicht hinreichend geprüft noch ausreichend gewertet.	
819	294-1193-001	Das geplante Vorranggebiet W-10 unterläuft die Kriterien des Prüfkataloges für die Errichtung von Windkraftanlagen, indem der Mindestanstand von 200m zum Wald nicht eingehalten wird. Vielmehr ist im Prüfbogen 4.9. durch den Plangeber eine direkte Angrenzung des Vorranggebietes an den Wald vorgesehen. Dies ist nicht hinnehmbar. In einer Region, welche als <u>waldarmes Gebiet</u> eingestuft ist, sollte doch dieser als besonders schützenswert gelten. Im Havariefall mit Brandfolge besteht erhöhtes Risiko, dass ein erheblicher Teil die Waldfläche in Brand gesetzt wird. Abgesehen vom dadurch entstehenden wirtschaftlichen und landschaftlichen Schaden,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sind die Ortsfeuerwehren der angrenzenden Ortschaften für eine derartige Brandbekämpfung nicht gerüstet. Angesichts der sich aktuell abzeichnenden klimatischen Veränderungen und der damit verbundenen besonderen Herausforderungen zur Erhaltung des Waldes, sollten der Schutz ua. dieses Waldes nicht hinter den Interessen erneuerbarer Energien zurückbleiben oder diesen gar untergeordnet werden.	
820	865-1342-002	Aus nachfolgend aufgeführten Gründen lehne ich die Errichtung von Windkraftträdern Vorranggebiet [W-10] ab: Die geplanten Windräder sollen an einem Waldgebiet aufgestellt werden. Damit steigt die Gefahr von Umweltschäden, wenn z.B. der Generator in Brand gerät. Funken können im Umfeld zu Flächen- und <u>Waldbränden</u> führen. Der <u>Mindestabstand zum Wald von 200m</u> wird, nach den Plänen, nicht eingehalten. <u>Feuerwehren</u> der umliegenden Ortschaften sind weder technisch noch personell ausreichend ausgestattet. Eine Brandbekämpfung in Folge von Turbinenbränden im Waldgebiet und großflächige Feldbrände sind nicht möglich.	
821	440-1237-003	Aus den folgenden Gründen lehnen wir [W-10] vollständig ab. Unsere Region gilt als waldarm (2.30.). Aus diesem Grund hat der an das Vorranggebiet angrenzende <u>Wald</u> auf sächsischer Seite mehrere wichtige Funktionen. Für Erholungssuchende dient er als <u>Naherholungsgebiet</u>. Neben Pilzsuchen ist dieses Waldstück fernab vom Lärm für viele ein Ort der Ruhe und Entspannung, bietet aber auch Platz für sportliche Betätigungen. Außerdem dient er als <u>Lebensraum für viele Wildtiere</u>.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die in der Prüffläche 4.9 befindlichen Waldflächen (ca. 35 ha) sind als „Wald in waldarmen Gebieten“ ausgewiesen, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.31 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich im nördlichen Prüfflächenteil Mischwald und z.T. reiner Laubwald befindet, der nach Auffassung des Plangebers unter den konkreten Standortbedingungen von Windenergie freigehalten werden soll. Der Plangeber gewichtet den geringen Waldanteil im Bereich des Vorranggebietes W-10 hoch und entzieht diese Bereiche der Nutzung der Windenergie.
822	498-3088-003	Die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-10 — Seelingstädt/Chursdorf wird entschieden abgelehnt. Die unmittelbar an das Gebiet grenzenden <u>Waldflächen</u> und die auch als Windschutzstreifen dienenden Baum- und Heckenbestände mit ihrer konkreten Fauna sind nicht ausreichend in die Abwägung einbezogen worden.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Die Erholungsmöglichkeiten im Wald werden, wenn überhaupt, durch Windenergieanlagen nur in geringem Umfang eingeschränkt werden, da alle erholungswirksamen Bedingungen (Waldbäume, Waldboden, Waldluft, Waldbewohner, Wanderwege, Blickbeziehungen im Wald usw.) überwiegend erhalten bleiben und weiterhin nutzbar sind. Lebensraum für Wildtiere: Der Plangeber schützt Wildtiere, indem weiträumige Flächen der Planungsregion von Windenergie freigehalten werden, z.B. innerhalb von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und zahlreichen Landschaftsschutzgebieten. Bezüglich freilebender Säugetiere konnten in einer Schweizer Studie keine Meidung gegenüber Windenergieanlagen und auch keine schwerwiegenden Störungseffekte auf terrestrische Säugetiere mit dem Betrieb von Windenergieanlagen nachgewiesen werden. Deutlich schwerer wiegen Störungen durch Freizeit, Touristik und Erholung auf wald- und feldlebende Säugetiere.
823	774-245-001 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249	Das Vorranggebiet W-10 im Ortsteil Chursdorf der Gemeinde Seelingstädt wurde entsprechend des Kriterienkataloges ausführlich geprüft. Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme werden für das Gebiet weitere Bedenken erhoben. Windenergieanlagen im Wald lehnen wir ausdrücklich ab. Die Zumutbarkeitsschwellen werden in mehrfacher Hinsicht überschritten. Der <u>Waldanteil</u> der Fläche Thüringens beträgt 32,9 %. Der Waldanteil des Landkreises Greiz beträgt 25,7 % und der Waldanteil der Gemeinde Seelingstädt beträgt lediglich 7,7 %. Der Waldanteil besteht aus einzelnen Splitterflächen. Der ohnehin unterdurchschnittliche Waldanteil ist nach aktuellen Rodungen zum Zwecke der Sanierungsvorhaben der Wismut GmbH aktuell noch geringer. Die bestehenden kleinen Waldanteile sind für die Gemeinde und die Region daher von ganz besonderer Bedeutung. Hinsichtlich der Nachnutzung der Bergbaufolgelandschaft ist seit mehreren Planungszyklen der Raumordnung ein regionaler Grünzug vorgesehen. Leider lässt sich dieser aufgrund der Flächenpolitik der Wismut GmbH nicht verwirklichen. Auch die Flächennutzungsplanung der Gemeinde steht nachrangig dem Sonderplanungsrecht (Bergrecht) gegenüber. Eine Aufforstung ist demzufolge nicht großflächig möglich. Insbesondere hat die Gemeinde Haldenflächen, auf denen eine Aufforstung	entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Nach dem Willen des Plangebers wurden bereits zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie mit der Änderung der Gebietskulisse die mit Wald bedeckten Prüfflächenbereiche der Nutzung der Windenergie entzogen. Nach dem Willen des Plangebers soll der Wald erhalten bleiben, um den Waldanteil in dieser extrem waldarmen Ackerbau-landschaft nicht weiter zu verringern. Zudem dient der Wald aufgrund seiner verschattenden Wirkung der Reduzierung der Beeinträchtigungen des Kultur- bzw. Landschaftsbildes.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		wegen der möglichen Beschädigung der Abdeckung nicht gestattet ist. Die Haldenflächen nehmen einen Anteil von 10,9 % der Gemeindefläche in Anspruch.	
824	25-3228-010	Die Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des letzten Regionalplanes, das Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet einzustufen, muss auch weiterhin Bestand haben. Die o.g. Gründe müssen zwingend bei der Aufstellung des neuen Regionalplanes angemessen berücksichtigt werden und im Zweifel muss für den Menschen, die Natur und die Landschaft entschieden werden. Weitere Behinderungen ergeben sich für den ansässigen <u>Flugbetrieb</u> (Hängegleiter und Gleitschirme) des in der Nähe befindlichen Flugplatzes in Rußdorf.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber hat die Einwände des Einreichers bzgl. der Sicherheit des Flugplatzes für Ultraleichtflugzeuge und Motorsegler mit Schleppflächen/Start- und Landebahn „Russdorf“ hoch gewichtet und das Vorranggebiet wegen erheblicher Sicherheitsbedenken bzgl. des Windschleppgeländes „Russdorf“ nach Süden verschoben. Damit ist sichergestellt, dass der vom DHV für erforderlich angesehene Mindestabstand von 600 m zu Start- und Landeplätzen für Hängegleiter und Gleitschirme sowie zur südlichen Schleppstrecke des Geländes in Russdorf eingehalten wird. Weitere mögliche Einschränkungen bzw. Auflagen des Flugbetriebes werden im Rahmen der Genehmigungsplanung festgelegt, wenn die konkreten Standorte der Windenergieanlagen bekannt sind.
825	378-1410-008	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung von WKA im o. gen. Areal. Dem Bau dieser Anlagen stehen meiner Meinung nach, berechnete Gründe entgegen. Dieses geplante Baugebiet unterläuft nahezu alle Kriterien für die Errichtung von WKA. Die Behinderung des ansässigen <u>Kleinflugbetriebes</u> von Hängegleitern, Gleitschirmen, Modellflugzeugen, und Drohnen muss man sicher nicht erst erwähnen.	
826	867-1344-006	Ich bin gegen einen Windenergiepark [W-10] in unserem Ort [Seelingstädt]. In angrenzender Nachbarschaft befindet sich ein <u>Flugbetrieb</u> , welcher ebenfalls durch die Errichtung der Windräder behindert werden kann.	
827	129-1089-005	Im 2. Entwurf Windenergie Regionalplan Ostthüringen ist die Prüffläche 4.9 / W-10 – Seelingstädt / Chursdorf vorgesehen. Es sind dabei bestimmte begründete Aspekte zu beachten: Die Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des letzten Regionalplans das <u>Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet einzustufen</u> , muss auch weiterhin Bestand haben.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
828	406-863-005	Ich fordere, dass unser Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet eingestuft bleibt, wie es in der <u>Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft des letzten Regionalplanes</u> festgestellt wurde!	Nach dem im Jahr 2009 abschlägig beschiedenen Raumordnungsverfahren (ROV) sollten Windenergieanlagen am Standort Chursdorf ausgeschlossen werden. Andererseits ist zu beachten, dass die landesplanerische Beurteilung nur so lange gilt, wie sich ihre Grundlagen nicht wesent-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Unserer Gemeinde ist massiv gegen die Pläne der Errichtung eines Windparks eingestellt, bis auf wenige Profiteure, die auf ihren eigenen Vorteil bedacht sind und auf das Wohlergehen der Gemeinschaft pfeifen. Sie sollten sich fragen, ob Sie selbst neben einem Windpark leben und wohnen möchten, der so massiv die Befindlichkeit Ihres Daseins beeinträchtigt. Aus den genannten Gründen ist der Standort Chursdorf für die Errichtung eines Windparks ungeeignet und ich setze mich für einen konsequenten Stopp dieser Pläne ein!	lich ändern, siehe abschließende Hinweise zum Raumordnungsverfahren. Hierzu stellt der Plangeber fest, dass sowohl der für die Beurteilung relevante Landesentwicklungsplan (LEP 2004) als auch der Regionale Raumordnungsplan Ostthüringen (RROP-OT, 1999) inzwischen nicht mehr gültig sind und durch neue Pläne ersetzt wurden. Verbindlich sind nun das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) und der Regionalplan Ostthüringen 2012. Jedoch wurde in letzterem der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie nach einem Beschluss vom Thüringer Oberverwaltungsgericht aus dem Jahr 2014 und einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2015 für unwirksam erklärt. Grund dieser Entscheidung war die fehlende Unterscheidung in harte und weiche Tabuzonen und der sich daraus ergebenden Konsequenz, dass in der Planungsregion Ostthüringen der Windenergie nicht ausreichend Raum gegeben wurde. Diesen rechtlichen Anforderungen hat sich der Plangeber mit der Überarbeitung des Abschnittes 3.2.2 gestellt und im November 2015 einen Kriterienkatalog beschlossen, in dem nach harten und weichen Tabuzonen unterschieden wird. Auf dieser Grundlage hat er die im 1. Entwurf benannten Vorranggebiete Windenergie vorgeschlagen. Damit haben sich die oben genannten Grundlagen des Raumordnungsverfahrens wesentlich geändert. Darüber hinaus haben sich weitere überfachliche Grundlagen verändert. Dazu zählt der von der Bundesregierung im Jahr 2011 beschlossene Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie mit elementaren Auswirkungen auf die Energiewende in Deutschland. Vor diesem Hintergrund bestehen große Herausforderungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, auch im Bundesland Thüringen. Dem wurde beispielsweise im neuen LEP 2025 Rechnung getragen, siehe Abschnitt 5.2 Energie, insbesondere Plansätze 5.2.6 G ff. und 5.2.13 V (Auftrag an die Regionalen Planungsgemeinschaften, mit der Ausweisung von Vorranggebieten der Windenergie in substantieller Weise Raum zu verschaffen). Geändert hat sich auch die Situation zum Thema Vogelschutz. Der im Raumordnungsverfahren von 2009 bemängelte Umstand des Fehlens eines Avifaunistischen Gutachtens besteht nicht mehr. Mit dem im Jahr 2017 von der Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach vorgelegten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne“ liegen dem Plangeber nun entsprechende Aussagen zum Vogelschutz vor. In Auswertung dieses Gutachtens und aller dem Plangeber vorliegenden Informationen hält er das vorgeschlagene Vorranggebiet aus avifaunistischer Sicht für grundsätzlich geeignet. Darüber hinaus wur-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			de mit der Verkleinerung des Gebietszuschusses von ursprünglich 60 ha für 10 Windenergieanlagen auf 37 ha für 3 bis max. 4 Windenergieanlagen, dem Freilassen von Waldflächen und dem Abrücken von der Landesgrenze Sachsen in Richtung Westen auch den Belangen von Natur und Landschaft, des Fremdenverkehrs und Erholung sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen. Wegen des im ROV bemängelten Fehlens einer Visualisierung der Windenergieanlagen im Landschaftsraum ist festzustellen, dass der genaue Standort der Windenergieanlagen und deren Bauart (Höhe, Rotorradius etc.) bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie nicht festgelegt wird und daher auch eine fotorealistische Visualisierung auf dieser Planungsstufe nur eingeschränkt die Auswirkungen darstellen kann. Jedoch ist aus der Lage des Vorranggebietes und dessen etwa gleichen Höhenlage, wie der umliegenden Siedlungen, zu schließen, dass die Windenergieanlagen in W-10 aus umliegenden Dörfern, wie z.B. Seelingstädt, komplett zu sehen sein werden. Ausnahmen bilden Grundstücke, bei denen wegen hoher Bäume und Sträucher auf dem Grundstück in Richtung Osten (Sichtverschattung) die Windenergieanlagen nicht oder nur teilweise sehen werden.
829	60-1077-004	Ich bin gegen den geplanten Bau von Windrädern im Prüfgebiet 4.9 / W-10 Seelingstädt/Chursdorf. Ich kann auch keinen positiven Aspekt für die Gemeinde Blankenhain finden. Weder <u>finanzielle Entschädigung</u> noch <u>preiswerteren Strom</u> kommen der Gemeinde zu Gute.	Kenntnisnahme Die vom Einreicher benannten Belange (finanzielle Entschädigung und Preisgestaltung auf dem Energiemarkt) liegen nicht im Kompetenzbereich der Regionalplanung.
830	247-1158-002	Ich bin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10]. Die vorhandenen <u>Windkraftanlagen</u> werden nicht einmal richtig genutzt wie man häufig sehen kann. <u>Solarparks</u> beeinträchtigen die Anwohner nicht und produzieren auch Strom. Warum Windkraftanlagen überhaupt noch <u>so nah an Wohngebieten</u> genehmigt werden sollen, ist unverständlich.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). WEA werden nicht richtig genutzt: Der Plangeber hat keinen Einfluss darauf, wann und warum Windenergieanlagen abgeschaltet werden. Bei Sturm ist eine Abschaltautomatik eingebaut, um Schäden abzuwenden. Zu anderen Zeiten können Abschaltungen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			aus Gründen des Vogelschutzes notwendig sein (z.B. Schutz des Rotmilans während der Brutzeit). Darüber hinaus gibt es aus den verschiedensten Gründen Abschaltungen, die von fachlichen Zuständigen veranlasst werden. Dennoch ist die energetische Ausbeute von Windenergieanlagen sehr hoch, sodass sich insgesamt eine positive Energiebilanz ergibt. Solarparks: Im Rahmen des geltenden Rechts besteht auf die Errichtung von WEA grundsätzlich ein Rechtsanspruch, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Nach der geltenden Rechtsprechung muss dem vorhandenen Interesse nach Windenergienutzung substanziell Raum verschafft werden. Dieses Recht kann nicht durch die ausschließliche Schwerpunktsetzung auf andere Formen erneuerbarer Energien ersetzt werden. Dies ist nur dann möglich, wenn der betrachtete Raum nachvollziehbar keine Möglichkeit bietet, WEA zu errichten. Auf die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und Gebäudedefassaden hat die Raumordnung keinen Einfluss. Gemäß LEP 2025, 5.2.7 Z, ist der Anteil erneuerbarer Energien in Thüringen bis zum Jahr 2025 beim Nettostromverbrauch auf 45 % zu steigern. Jedoch ist seitens des Freistaates Thüringen die Art und Weise der Erreichung dieses Zieles bewusst offengelassen worden, wobei grundsätzlich von einem Mix verschiedener erneuerbaren Energieträger ausgegangen wird. Dem kommt die Planungsregion Ostthüringen in besonderem Maße nach, indem Biomasse, Sonnenenergie, Wasserkraft und Windkraft genutzt werden, ein den vorhandenen Möglichkeiten entsprechender vernünftiger Mix erneuerbarer Energien. so nah an Wohngebieten: zur Thematik Siedlungsabstand siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 245-1156-001 unter der lfd. Nr. 878 in dieser Abwägungstabelle
831	498-3088-006	Die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-10 — Seelingstädt/Chursdorf wird entschieden abgelehnt. Die <u>Einspeisemöglichkeit</u> im Umspannwerk Berga/Elster mit einer Entfernung von mehr als 10 km lässt aufwändige Folgeinvestitionen und weitere Umwelt- und Landschaftsbeeinträchtigungen erwarten, die in keinem Verhältnis zur Ertragsleistung des Vorranggebietes stehen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Frage des wirtschaftlichen Betriebes von Windenergieanlagen oder des gesamtgesellschaftlichen Nutzens der Windenergie ist keine Aufgabe des Plangebers. Zudem ist die Netzeinspeisung nur einer von vielen Kostenfaktoren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergieanlagen grundsätzlich wirtschaftlich effektiv sind. Die Wirtschaftlichkeit eines Standortes bzw. dessen Realisierungschancen unter den Bedingungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2017) werden vom Plangeber (nur) anhand des Windpotenzials (weiche Tabuzone) beurteilt.
832	772-1311-005	Einspruch Vorranggebiet 4.9 / W-10 Chursdorf [Es ist] absolut verwerflich derartige Anlagen nur deshalb zu errichten um <u>immer mehr Profit</u> einzufahren. Langsam sollten wir Menschen begreifen dass wir zwingend an unsere nachfolgenden Generationen denken und unseren Planeten wirklich schützen sollten.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der entscheidende Grund, weshalb Windenergieanlagen errichtet werden, liegt nicht in einer maximalen Gewinnerzielung, sondern in der Umsetzung von Vorgaben der Bundes- und Landesregierung zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien.
833	862-2939-006	Gegen diese wiederholte Ausweisung als Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen [W-10] möchte ich mit Nachdruck widersprechen! Bis zu 2 km hinter den Windrädern werden die <u>Insekten</u> verwirbelt, <u>Rotmilan</u> und viele andere Vogelarten sind in ihrem Lebensraum gefährdet und können zerschreddert werden. Diese <u>Energiepolitik</u> ist doch sehr fragwürdig, da weder Sonnenschein und Windeinwirkung eine stete Größe sind, die anfallenden Kosten werden alle an die Abnehmer umgelegt. Eine sichere Stromversorgung ist unerlässlich, Windräder dagegen entstellen ganze <u>Landschaften</u>, <u>Infraschall</u> breitet sich über viele Kilometer aus und verursacht bis heute noch nicht erkannte Gesundheitsschäden. Unsere <u>Grundstücke</u> werden entwertet, welcher Mensch mit gesundem	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Freistaat hat die Regionale Planungsgemeinschaft über das LEP dazu verpflichtet, Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ (vgl. LEP 5.2.13 Satz 1). Damit kann der geltenden Rechtsprechung Genüge getan werden, wonach der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Verstand kauft sich eine Immobilie mit nur wenige Metern entfernten Windrädern im Hintergrund. Unsere Dörfer werden zu verlassen Dörfern und unsere Kinder suchen ein neues Zuhause. Nur einige Mitbewohner werden davon profitieren und spalten den Dorffrieden. Die Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des letzten Regionalplanes, das Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet einzustufen, muss auch weiterhin Bestand haben. Ich als Bürger der Gemeinde Seelingstädt erwarte, dass die Entscheidung der letzten regionalen Planungsgemeinschaft, das Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet einzustufen, weiterhin Bestand hat. Mit meinem Widerspruch will ich erreichen, dass die oben genannten Gründe zwingend bei der Aufstellung des neuen Regionalplanes berücksichtigt werden und im Zweifel müssen für den Menschen, die Natur und die Landschaft entschieden werden. In einer Demokratie sollte sich nicht einfach über die Meinung der <u>mündigen Bürger</u> hinweggesetzt werden.	Windenergie substanziell Raum verschafft werden muss. Damit wird das Ziel verbunden, die Windenergieanlagen auf dafür besonders geeignete Gebiete zu konzentrieren, um eine flächendeckende Verteilung im Gesamttraum zu vermeiden. Zur Beantwortung der Frage, welche Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind, wird die gesamte Fläche der Planungsregion der in der Begründung zu Z 3-3 dargelegten Prüfung unterzogen. Dabei kommt es letztlich jedoch immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen auch die Fragen der Maßstäblichkeit und räumlichen Überlastung gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen dargelegt. Die Prüfung muss allgemeingültig nachvollziehbar sein, individuelle Wahrnehmungen können dabei nicht berücksichtigt werden. Die Energiepolitik des Bundes und des Landes sieht den Ausbau der Windenergienutzung vor. Auf die Formulierung der energiepolitischen Ziele hat der Plangeber keinen Einfluss. Die Regionalplanung ist lediglich ein Instrument zur Realisierung der politisch vereinbarten Ziele.
834	750-1307-001	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt aus! 1. Boden und Gebäude <u>verlieren an Wert</u> 2. Es besteht noch genug <u>Belastung durch Altlasten</u> von 40 Jahren Wismut 3. <u>Lärmbelästigung</u> 4. <u>Erdbebengebiet</u> der „Zone 2“ (in letzter Zeit hat es im Vogtland u. Randgebiete mit annähernd Stärke 4 auf der Richterskala gebebt) 5. <u>Vogelschutz</u> u. Naturschutz (Rotmilan, Grauweiher, Turmfalke, Schleiereule, usw.) 6. <u>Touristisches Gebiet</u> durch das „Deutsche Landwirtschaftsmuseum“ u. Koberbachtalsperre in unmittelbarer Nähe. 7. <u>Nichteinhaltung [des Abstandes] zur Wohnbebauung</u> 8. Nichteinhaltung der „10H-Abstandsregelung“ 9. FFW ist nicht ausreichend ausgestattet bei ev. <u>Windkraftanlagenbrand</u> 10. Gesundheitliche Beeinträchtigung durch <u>Infraschall</u>	Auch wenn Sonne und Wind nicht stetig verfügbar sind, so produzieren Solar- und Windenergieanlagen bereits genauso günstigen Strom, wie Gas- oder Kohlekraftwerke. Durch den Zubau von erneuerbaren Energien werden jährlich mehr als 10 mrd. Euro für den Zukauf von Brennstoffen eingespart. Es besteht eine Bruttowertschöpfungskette durch Windenergieanlagen von 7 Mrd. Euro jährlich (nach Daten von 2012). Auch im Bereich der Flächennutzung je produzierte kWh/Jahr schneidet die Windenergie deutlich besser ab, als zum Beispiel die Braunkohleverstromung. So liegt der Ertrag pro Hektar Fundamentsfläche einer WEA zwischen 30 und 40 mio. kWh/Jahr und bei der Braunkohleverstromung 10fach niedriger bei lediglich 3,1 Mio. kWh/Jahr. Darüber hinaus ist die Beantwortung der Frage des wirtschaftlichen Betriebes von Windenergieanlagen oder des gesamtgesellschaftlichen Nutzens der Windenergie keine Aufgabe des Plangebers. Der Plangeber besitzt auch keinerlei Kompetenzen in Zusammenhang mit Fragen zu Übertragungskapazitäten für Strom oder die Last- und Bedarfsstruktur des Energienetzes und die Integration der Windenergie in dieses sowie die Entwicklung und Nutzung von Medien für die Speicherung von Energie. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergieanlagen grundsätzlich wirtschaftlich effektiv

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			sind. Zu den weiteren von den nebenstehenden Einreichern angesprochenen Bedenken/Belangen siehe die folgenden Abwägungen: Vogelschutz/Insekten: siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 153-672-003 und 971-1387-005 unter der lfd. Nr. 971 und 977 in dieser Abwägungstabelle Landschaft, Landschaftsbild, Kulturlandschaft: siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 406-863-002 unter der lfd. Nr. 945 in dieser Abwägungstabelle Infraschall: siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 442-1239-002 unter der lfd. Nr. 905 in dieser Abwägungstabelle Werteverlust: siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 145-1096-002 unter der lfd. Nr. 910 in dieser Abwägungstabelle Tourismus/Naherholung: siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 25-3228-004 unter der lfd. Nr. 915 in dieser Abwägungstabelle Erdbebengebiet: siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 25-3228-009 unter der lfd. Nr. 867 in dieser Abwägungstabelle Siedlungsabstand/ 10 H: siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 245-1156-001 unter der lfd. Nr. 878 in dieser Abwägungstabelle Brandrisiken: siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 25-3228-002 unter der lfd. Nr. 856 in dieser Abwägungstabelle Im Übrigen kann bei der Einbeziehung der Bürger im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs nicht per se erwartet werden, dass die vorgetragenen Belange vollständig umgesetzt werden. Vielmehr gehen sie neben zahlreichen anderen Belangen in den Abwägungsprozess ein. Dabei hat der Plangeber vor allem auch gültige Vorschriften und Gesetze zu beachten und kann diese nicht außer Kraft setzen, nur um dem Bürgerwillen zu entsprechen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
835	866-1343-005	Der geplante Windenergiepark [W-10] darf in Seelingstädt/Chursdorf nicht gebaut werden. Unabhängig vom Standort der Windräder wird völlig kopflos versucht, mit der Strategie „viel hilft viel“, immer mehr Windparks in Betrieb genommen. Obwohl es zahlreiche Gutachten und Bewertungen gibt die nachweisen, dass die Menge an Windenergie weder physikalisch/technisch noch ökonomisch sinnvoll nutzbar und beherrschbar ist, wird der Ausbau immer weiter getrieben. [Ich möchte] noch den „Ortsfrieden“ ansprechen. Die Bewohner von Chursdorf haben durch die sehr guten Nachbarschaftsbeziehungen und das Gemeindeleben in den Vereinen einen sehr guten Zusammenhalt. Sollten die Windräder gebaut werden, wird die Dorfgemeinschaft in „finanziell Begünstigte“ und in „nachteilig Betroffene“ Einwohner gespalten.	Kenntnisnahme Auf die Genehmigung von Windenergieanlagen besteht im Rahmen des geltenden Rechts zunächst grundsätzlich ein Rechtsanspruch. Der Freistaat hat die Regionale Planungsgemeinschaft über das LEP dazu verpflichtet, Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ (vgl. LEP 5.2.13 Satz 1). Damit hat er sich bereits eindeutig für die gegenwärtig restriktivste Form der gesetzlich vorgegebenen Pflicht, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, entschieden, indem nur an dafür geeigneten und möglichst konfliktarmen Standorten konzentriert Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Dabei ist völlig unerheblich, ob es bessere Alternativen der Energiegewinnung gibt. Wasserkraftwerke, Pumpspeicherwerke oder Solarparks haben ihrerseits auch erhebliche Eingriffe zur Folge und verbrauchen im Ernstfall wesentlich mehr Fläche als Windenergieanlagen. Bis auf Solaranlagen auf den Dächern sind andere erneuerbare Energien in vielen Gebieten Ostthüringens nicht umsetzbar und würden zudem einen deutlich zerstörerischen Einfluss auf die hiesige Natur haben. Ortsfrieden ist kein abwägungsfähiger Belang.
836	294-1193-007	[Einwand gegen W-10] Sollte deshalb der Plangeber alle <u>Argumente</u> der Bürger abweisen, und wie tendenziell im genannten Prüfbogen erkennbar, sämtlich Einwände ignorieren wollen, sähen wir uns damit genötigt, unsere Interessen einzufordern.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden.
837	378-1410-010	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung von WKA im o. gen. Areal. Dem Bau dieser Anlagen stehen meiner Meinung nach, berechtigte Gründe entgegen. Dieses geplante Baugebiet unterläuft nahezu alle Kriterien für die Errichtung von WKA. Politisch ist diese Sache ein einziger Skandal, die Menschen hier entschieden sich schon einmal gegen diese Windparks und konnten sich Gehör verschaffen! Es ist für mich völlig unverständlich mit welcher Arroganz man sich über die Interessen und die Meinung der Menschen hier hinwegsetzt. Dabei ist „Demokratie“ jedes zweite Wort der agierenden Politiker. Die ehrgeizigen Pläne eines Landespolitikers geben hier den Ausschlag für die Zerstörung eines Lebensraums für Mensch und Tier der gerade erst begonnen hatte einer zu werden. Das ist keine Demokratie,... das ist	Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bei der Einbeziehung der Bürger im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs kann nicht per se erwartet werden, dass die vorgetragenen Belange vollständig umgesetzt werden. Vielmehr gehen sie neben zahlreichen anderen Belangen in den Abwägungsprozess ein. Dabei hat der Plangeber vor allem auch gültige Vorschriften und Gesetze zu beachten und kann diese nicht außer Kraft setzen, nur um dem Bürgerwillen zu entsprechen. In Thüringen wurde die Ausweisungskompetenz der Regionalplanung übertragen, die für die gesamte Planungsregion ein einheitliches Planungskonzept zugrunde zu legen hat. Das bedeutet, dass einheitliche Kriterien angesetzt werden müssen, und die Abwägung in der gesamten Pla-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Diktatur pur.	nungsregion einheitlich zu erfolgen hat. Würde die Entscheidung über Vorranggebiete Windenergie auf die jeweilige Kommune oder deren Bürger übertragen, so wäre die erforderliche Einheitlichkeit nicht mehr gegeben. In denjenigen Planungsregionen, in denen die Regionalplanung den Gemeinden größeres Mitspracherecht einräumen wollte, hatte dies dementsprechend zur Folge, dass die Regionalpläne vor Gericht für unwirksam erklärt wurden. So ist unter anderem die Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein für unwirksam erklärt worden, weil nach Abzug der Ausschlussflächen für Windenergie, noch eine Potenzialfläche von 1,5 % der Planungsraumfläche verblieb, welche jedoch keiner weiteren Abwägung unterzogen wurde, sondern im weiteren Verfahren lediglich der Gemeindewillen zählte. Diesbezüglich wurden Gemeinden, welche gegen die Windenergienutzung waren, als Tabuzone betrachtet. Diese Verfahrensweise widerspricht der Funktion der Regionalplanung, denn Aufgabe der Regionalplanung ist es, eine übergeordnete, zusammenfassende Planung für Teilräume des Landes vorzunehmen. Diese Funktion wird gestört, wenn die Einzelinteressen der Gemeinden, die die Windkraftnutzung in ihrem Gebiet ablehnen, alle anderen Aspekte überlagern. Somit erfolgte auch keine ordnungsgemäße Abwägung im Sinne des § 7 Abs. 2 ROG. Demokratie: Demokratie ist ein Regierungssystem, in dem die vom Volk gewählten Vertreter die Herrschaft ausüben und nicht, wie vom Einreicher interpretiert, ein System, in dem das Volk die Macht hat. Zudem hat der Plangeber nicht den Bürgerwillen umzusetzen, sondern eine fach- und sachgerechte Abwägung durchzuführen. Im Thüringer Landesplanungsgesetz ist festgelegt, wie das Verfahren zur Aufstellung des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie abläuft. Dort ist auch vorgeschrieben, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben ist, sich zum Planentwurf zu äußern. Der Plangeber betrachtet jede einzelne Anregung und stellt die Anregung mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Abwägung ein. Setzt sich die Anregung in der Abwägung durch, wird der Planentwurf entsprechend geändert. Das Ergebnis der Abwägung wird in jedem Falle in Abwägungstabellen dokumentiert (so wie hier) und ist somit von jedem Bürger einsehbar. Die Abwägung muss zudem so durchgeführt werden, dass sie auch der Prüfung durch Gerichte standhalten kann. Anderenfalls würde die Gültigkeit des Planes (oder Teile davon) vom Gericht außer Kraft gesetzt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
838	356-627-011	[Das gemäß Z 3-3 ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergie W-10 Seelingstädt / Chursdorf ist zu streichen] Beide Vorranggebiete [W-10 und W-13] liegen in exponierter ländlicher Lage die zudem eine besondere Sichtbeziehung zu besonderen <u>Naturlandschaften</u> (Werdauer Wald / Vogtland) aufweisen. Die ausgewiesenen Gebiete besitzen erhebliches Potenzial den <u>Dorfrieden</u> zu zerstören. Die diesbezüglichen <u>Stellungnahmen der Bürger</u>, Gemeinderäte und Bürgermeister/VG's sind in ihrer Kritik und ablehnenden Argumentation eindeutig zu befürworten.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Naturlandschaften: Zunächst sei darauf hingewiesen, dass es schon seit dem Mittelalter in der Planungsregion Ostthüringen keine Naturlandschaft mehr gibt, sondern ausschließlich vom Menschen geprägte Kulturlandschaften mit den für Thüringen typischen Siedlungen, land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie gewerblichen, technischen und Verkehrsinfrastrukturen. Auch der Werdauer Wald und das Vogtland sind keine Naturlandschaft mehr. Zudem werden die Begriffe „Kulturlandschaft“, „Landschaftsbild“ und „Sichtbeziehungen“ oft auch synonym verwendet mit dem Begriff „Heimat“, im Sinne von Vertrautheit und Wiedererkennbarkeit der Landschaft. Eine Weiterentwicklung der Kulturlandschaft, z.B. bei Errichtung von Windenergieanlagen, wird daher oft als Bedrohung des etablierten Bildes der Heimat bzw. der Kulturlandschaft empfunden. Hinweis: Die Landschaftsschutzgebiete „Werdauer Wald“ und „Koberbachgrund werden von der Nutzung der Windenergie freigehalten. Dennoch kann der Plangeber aufgrund der Höhe von Windenergieanlagen und der damit verbundenen weiten Sichtbarkeit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht vollständig verhindern (siehe auch Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 406-863-002 unter der Lfd. Nr. 945 in dieser Abwägungstabelle). Dorffrieden ist kein abwägungsfähiger Belang. Der Einreicher irrt, wenn er erwartet, dass die Stellungnahmen der Bürger, Gemeinderäte und Bürgermeister/VG's vom Plangeber grundsätzlich zu befürworten sind (siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 294-1193-007 unter der Lfd. Nr. 836 in dieser Abwägungstabelle).
839	772-1311-006	Einspruch Vorranggebiet 4.9 / W-10 Chursdorf [Es ist] unverantwortlich — wenn das Land Thüringen schon der Meinung ist, richtig und umweltgerecht zu handeln — die negativen Aus-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		wirkungen und Belastungen den angrenzenden Bundesländern aufzuzwingen. Wenn sie schon Windenergieanlagen errichten, sollten Sie wenigstens so viel Courage besitzen und diese Anlagen im Zentrum des Landes Thüringen bauen und <u>nicht an den Außengrenzen</u> zu den benachbarten Bundesländern!	W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Gebiete an Landesgrenzen sind keine Tabuzonen, somit hat der Plangeber keine Möglichkeit Gebiete in Grenzlage zu benachbarten Bundesländern von der Windenergie auszuschließen.
840	29-967-003	[Ich bin gegen W-10 Seelingstädt/Chursdorf] [weil:] - [es] werden wertvolle, zusammenhängende <u>Ackerflächen</u> in Anspruch genommen - <u>Einnahmen</u> kommen nur einer Gemeinde Seelingstädt zugute - <u>Ausdehnung des Windparks</u> jederzeit möglich – auch in Richtung Sachsen	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
841	25-3228-005	Die Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des letzten Regionalplanes, das Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet einzustufen, muss auch weiterhin Bestand haben. Die o.g. Gründe müssen zwingend bei der Aufstellung des neuen Regionalplanes angemessen berücksichtigt werden und im Zweifel muss für den Menschen, die Natur und die Landschaft entschieden werden. Die <u>Böden der ackerbaulich geprägten umliegenden Flächen</u> haben eine gute Bodenqualität und sind wegen einer guten Wasserspeicherfähigkeit auch in niederschlagsarmen Jahren ertragreich. Deshalb sollte auch hier von einer Bebauung dringend Abstand genommen werden.	Ackerflächen: Der vom Einreicher bemängelte Verlust landwirtschaftlicher Flächen steht gegen die im Rahmen der Anhörung zahlreich vorgetragenen Anregungen, keine Waldflächen in Anspruch zu nehmen sowie größere Siedlungsabstände zu Windparks zu wahren und dafür vermehrt auf Offenlandbereiche auszuweichen. Der Plangeber hat im Einzelfall zu entscheiden, wie stark der jeweilige Einwand gewichtet werden muss. Zudem ist die Inanspruchnahme ackerbaulicher Flächen für Fundamente der Windenergieanlagen sehr gering. Windenergieanlagen werden nur punktuell in das Vorranggebiet integriert, somit findet auch nur in sehr geringem Umfang Flächenversiegelung statt. Zum anderen beträgt der Flächenverbrauch einer Windenergieanlage, je nach Höhe und Bodenbeschaffenheit, nur 0,035 bis 0,06 ha. Die Fläche für ein Fundament für Windenergieanlagen beträgt ca. 20 x 25 m. Wegen der Höhe moderner Windenergieanlagen ergibt sich ein größerer Abstand zwischen den Anlagen, sodass pro Vorranggebiet nur wenige Anlagen errichtet werden können. Eine Flächenversiegelung findet somit nicht statt. Daher sieht der Plangeber auch keine Gefahr für die Funktion des Bodens als Wasserspeicher.
842	129-1089-003	Im 2. Entwurf Windenergie Regionalplan Ostthüringen ist die Prüffläche 4.9 / W-10 – Seelingstädt / Chursdorf vorgesehen. s sind dabei bestimmte begründete Aspekte zu beachten: Die Böden der <u>ackerbaulich geprägten Flächen</u> haben eine gute Bodenqualität und sind wegen einer guten Wasserspeicherfähigkeit auch in Niederschlagsarmen Jahren ertragreich. Auch deshalb sollte hier von einer Bebauung dringend Abstand gehalten werden.	
843	132-1094-004	Gegen den Bau dieser Windkraftanlage [bei W-10] erheben wir Einspruch!	Drainagen (siehe Anreg.-Nr. 866-1343-002, 868-1345-001):

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Außerdem würde weiterer <u>wertvoller Ackerboden</u> von guter Bodenqualität den Baumaßnahmen zum Opfer fallen.	Dieser Belang kann erst im Genehmigungsverfahren geklärt werden, wenn die konkreten Standortanträge für Windenergieanlagen vorliegen. Zu diesem Zeitpunkt ist eine Feinabstimmung möglich, sodass verlegte Drainagen zur Be- und Entwässerung nicht zerstört werden. Weitere Hinweise: Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher von unvermeidbaren Beeinträchtigungen (z.B. Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen auf Ackerflächen) verpflichtet, diese durch Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Bestimmung von Art und Umfang sowie der Nachweis der Sicherung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist eine Frage des Einzelfalls und Gegenstand der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und kann nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens sein. Einnahmen (siehe Anreg.-Nr. 29-967-003): Dies ist kein raumordnerischer Belang. Der Plangeber hat keinen Einfluss darauf, wer finanziellen Nutzung aus der Errichtung von Windenergieanlagen zieht. Ausdehnung des Windparks (siehe Anreg.-Nr. 29-967-003): Die Behauptung des Einreichers ist nicht haltbar. Der Plangeber hat sich gegen eine Ausdehnung des Windparks in Richtung Sachsen entschieden und diese Flächen der Nutzung der Windenergie entzogen. Somit können diese auch nicht mit WEA bebaut werden, siehe Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 (Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
844	245-1156-006	Ich bin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10]. Die umliegenden <u>Flächen haben eine gute Bodenqualität</u> und sind in niederschlagsarmen Jahren durch ihre gute Wasserspeicherfähigkeit ertragreich. In Hinblick auf immer niederschlagsärmeres Klima sollte von einer Bebauung dringend Abstand genommen werden.	
845	258-1169-002	Die Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des letzten Regionalplanes, das Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet einzustufen, muss weiterhin Bestand haben. Die o.g. Gründe müssen zwingend bei der Aufstellung des neuen Regionalplans angemessen berücksichtigt werden und im Zweifel muss für den Menschen, die Natur und die Landschaft entschieden werden. Die zur Bebauung ausgedachte Nutzfläche dient der <u>Landwirtschaft</u> als kostbare Ressource und sollte weiterhin zur Nahrungsmittelerzeugung verwendet werden. Eine hohe Wasserspeicherfähigkeit, wie sie hier vorliegt, wird gerade in niederschlagsarmen Jahren an Bedeutung gewinnen.	
846	290-1192-005	Hinweise zum Vorranggebiet Windenergie der Gemeinde Seelingstädt (W-10 Seelingstädt/Chursdorf) Die Böden der <u>ackerbaulich geprägten umliegenden Flächen</u> haben eine gute Bodenqualität und sind wegen ihrer Wasserspeicherfähigkeit auch in niederschlagsarmen Jahren ertragreich. Im Zuge der Erderwärmung und der damit verbundenen trockenen Jahre sollte dringend von einer Bebauung solcher Flächen abgesehen werden.	
847	378-1410-006	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung von WKA im o. gen. Areal. Dem Bau dieser Anlagen stehen meiner Meinung nach, berechnete Gründe entgegen. Dieses geplante Bebauungsgebiet unterläuft nahezu alle Kriterien für die Errichtung von WKA. Die guten Wasser speichernden <u>Böden</u> dieser Flächen würden durch diese Bebauung zerstückelt und an nutzbarem Wert verlieren und damit einer landwirtschaftlichen Nutzung erhebliche Schäden zufügen!	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
848	498-3088-005	Die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-10 — Seelingstädt/Chursdorf wird entschieden abgelehnt. Auch die Beeinträchtigung und der weitere Entzug von <u>landwirtschaftlicher Nutzfläche</u> im Gemeindegebiet ist nicht hinnehmbar.	
849	862-2939-004	Gegen diese wiederholte Ausweisung als Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen [W-10] möchte ich mit Nachdruck widersprechen! Die Böden der umliegenden <u>ackerbaulich geprägten Flächen</u> haben eine gute Bodenqualität und sind wegen ihrer guten Wasserspeicherfähigkeit auch in niederschlagsarmen Jahren ertragreich. Aus diesem Grunde sollte der Boden weiter als landwirtschaftliche Fläche genutzt und nicht mit WEA bebaut werden. Eine einzige WEA versiegelt 3000 qm Boden.	
850	407-864-002	Im 2. Entwurf Windenergie Regionalplan Ostthüringen ist die Prüffläche 4.9/ W-10-Seelingstädt / Chursdorf vorgesehen. Gegen diese erneute Ausweisung als Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftträdern lege ich entschieden Widerspruch ein! Die Böden der ackerbaulich geprägten umliegenden Flächen haben eine gute Bodenqualität und sind wegen einer guten Wasserspeicherfähigkeit auch in niederschlagsarmen Jahren ertragreich. Eine einzige WEA <u>versiegelt durch ihr Betonfundament</u> etwa 3000 Quadratmeter Boden. Deshalb sollte von einer Bebauung Abstand genommen werden!	
851	867-1344-003	Ich bin gegen einen Windenergiepark [W-10] in unserem Ort [Seelingstädt]. Die <u>Äcker</u> sind durch gute Bodenqualität geprägt. Somit kann in niederschlagsarmer Zeit trotzdem ein hoher Feldertrag eingebracht werden. Durch den Bau der Windräder würden auch wasserführende Schichten zerstört.	
852	866-1343-002	Der geplante Windenergiepark [W-10] darf in Seelingstädt/Chursdorf nicht gebaut werden. Die <u>Agrarflächen</u> in diesem Gebiet haben eine sehr gute Bodenqualität. Durch günstige wasserführende Schichten und die eingebrachten <u>Drainagen</u> ist für eine zuverlässige Be- und Entwässerung gesorgt. Diese Struktur würde durch den Bau der riesigen Fundamente zerstört.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
853	868-1345-001	Wir [sind] gegen eine Errichtung eines Windparks [W-10] auf Chursdorfer Fluren. Unsere Väter und Urväter haben sehr viel Zeit, Kraft und Geld in die Bearbeitung der Flurstücke gesteckt, um sie <u>landwirtschaftlich</u> zu nutzen, um hohe und gute Erträge zu erwirtschaften. Es wurden <u>Drainagen</u> verlegt, um nasse Flächen ertragreicher zu machen und vieles mehr. Zu den einzelnen Windrädern müssen Zufahrtswege geschaffen werden wodurch hoch liegende Flächen entstehen (Schotterflächen) die nicht mehr für die Landwirtschaft genutzt werden können. Durch den Bau von Industriegebieten und Straßen geht heutzutage so viel landwirtschaftliche Fläche verloren und wir versiegelt. Wir haben kein Verständnis Windkraftanlagen auf gut ertragreichen Flächen zu bauen.	
854	868-1345-004	Wir [sind] gegen eine Errichtung eines Windparks [W-10] auf Chursdorfer Fluren. Nach unserer Ansicht gibt es heute andere Flächen wo solche Anlagen wie z.B. Photovoltaikanlagen errichtet werden können. So wären die Wismutgebiete gut geeignet. Deshalb sind wir der Meinung unsere <u>Flächen der Landwirtschaft</u> zu überlassen. Die <u>Photovoltaikanlagen auf die ehemaligen Wismutflächen</u> auszuweisen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber hatte selbst den Vorschlag unterbreitet, auf ehemaligen Wismutflächen Solarparks zu errichten. Jedoch sind wegen der Sicherstellung der Integrität der Haldenabdeckung und der bei Installation von Solaranlagen notwendigen Durchdringung eingebrachter Abdeckungen (Trennschichten) ehemalige Wismutflächen als Standort für Erneuerbare Energien nicht geeignet.
855	154-658-007	Aus naturschutzrechtlicher und avifaunistischer Sicht bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken zur Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W 3- Thonhausen. Sollten Windenergieanlagen in den Vorranggebieten W-3 und W-10, in unmittelbarer Nähe von Gewässern geplant sein, wird auf die Verbote im Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 24 Abs. 3 SächsWG hingewiesen. Der Kontakt mit der unteren Wasserbehörde des LRA Zwickau ist herzustellen. Sollte im Rahmen des	Kenntnisnahme Dieser Belang wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Anschlusses der Windenergieanlagen an das Stromnetz die Kreuzung von Gewässern mit Kabeln notwendig werden, ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Zwickau einzureichen.	
856	25-3228-002	Die Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des letzten Regionalplanes, das Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet einzustufen, muss auch weiterhin Bestand haben. Die o.g. Gründe müssen zwingend bei der Aufstellung des neuen Regionalplanes angemessen berücksichtigt werden und im Zweifel muss für den Menschen, die Natur und die Landschaft entschieden werden. Die <u>Ortsfeuerwehren</u> von Seelingstädt, Friedmannsdorf und den umliegenden sächsischen Gemeinden sind weder technisch noch personell auch nur annähernd ausreichend ausgestattet um eine <u>Brandbekämpfung</u> in Folge von Turbinenbränden im Waldgebiet und oder großflächiger Feldbrände erfolgreich bekämpfen zu können.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Sicherheitsbedenken in Form mangelnder Brandbekämpfung oder bezüglich der Freisetzung möglicherweise gefährlicher Stoffe im Brandfall, werden auf Genehmigungsebene behandelt und ist daher kein Bestandteil raumordnerischer Abwägung.
857	61-1078-003	Hiermit legen wir Einspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet der Gemeinde Seelingstädt, Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf ein. Dieser Standort W-10 erfüllt aus unserer Sicht wesentlich zu beachtende Kriterien NICHT. Die <u>Ortsfeuerwehren</u> der umliegenden Gemeinden (ausschließlich Freiwillige Feuerwehren) sind weder maschinell, personell noch vom Wissenstand her in der Lage, Turbinen- und/oder Windradbrände zu bekämpfen. Gleiches gilt für sich ggf. daraus entwickelnde, großflächige Feld- bzw. Waldbrände.	Die Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen werden in sogenannten Nebenbestimmungen im Zulassungsverfahren formuliert. Der Brandschutz für alle baulichen Anlagen ist im ThürBO § 14 definiert. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz, ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung bezüglich § 87 Abs. 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise). Im Ergebnis müssen Windenergieanlagen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen andere Schutzgüter) vorgebeugt wird. Dies wird bereits durch die angewendeten Tabukriterien (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterienkatalog) enthaltenen Abstandsregelungen auf regionalplanerischer Ebene erreicht. Soweit im Einzelfall besondere Standort- oder Risikofaktoren erkennbar sind, werden in Zusammenhang mit der im Rahmen der Genehmigung regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen getroffen, u.a.: Verwendung nichtbrennbarer Baumaterialien, Brandfrüherkennung mit automatischer Gefahrenmeldeeinrichtung und automatischer Abschalteinrichtung der Anlage, vollständige Trennung von Stützenergie, Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen bzw. Brandschutzsysteme, Forderung eines Feuerwehreinsatzplans und für jede Anlage sind zwei unabhängige Zufahrten mit Bewegungsflächen oder im Ge-
858	105-1085-002	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10] aus! Windkraft ja, – aber nicht hier! Umliegende <u>Ortsfeuerwehren</u> sind weder techn. noch personell auch nur annähernd dafür ausgerüstet um <u>Brandbekämpfung</u> i. Folge v. Turbinenbränden im Waldgebiet bzw. großflächiger Feldbrände erfolgreich bekämpfen zu können!	
859	245-1156-003	Ich bin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10]. Im Falle eines <u>Brandes</u> (Turbinenbrand, ...) sind durch die <u>Ortsfeuerwehren</u> nicht zu bewältigen. Zudem ist der Abstand zum ohnehin schon	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		geringen Waldbestand nicht eingehalten. Übergriffe der Flammen im Falle eines Brandes sind dort besonders verehrend.	genverkehr benutzbar herzustellen.
860	258-1169-001	Die Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des letzten Regionalplanes, das Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet einzustufen, muss weiterhin Bestand haben. Die vg. Gründe müssen zwingend bei der Aufstellung des neuen Regionalplans angemessen berücksichtigt werden und im Zweifel muss für den Menschen, die Natur und die Landschaft entschieden werden. Die Feuerwehren der umliegenden Gemeinden sind nicht dazu in der Lage Turbinenbrände oder großflächige <u>Waldbrände</u> einzudämmen oder komplett zu löschen.	Falls das Löschwasser nicht in vollem Umfang aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bereitgestellt werden kann, können auch unabhängige Versorgungsanlagen genutzt werden. Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen unter anderem Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder unterirdische Löschwasserbehälter in Frage. Bei mehr als 5 Anlagen müssen mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen hergestellt werden. Die Errichtung und Unterhaltung der Löschwasserentnahmestellen erfolgt durch den Betreiber der Windenergieanlagen und nicht durch die örtliche Feuerwehr. Es gibt bisher keinen statistisch erfassten Waldbrand, der durch eine Windenergieanlage ausgelöst wurde. Insgesamt ist die Wahrscheinlichkeit eines Feuers im Wald nach einem Anlagenbrand gering, aber nicht ganz auszuschließen. Gerät eine Anlage in Brand, lässt die Feuerwehr diese, ebenso wie im Offenland, aus Gründen des Eigenschutzes kontrolliert abbrennen und löscht herabfallende Teile am Boden. Aufgrund der notwendigen Errichtung von Löschwasserentnahmestellen können herkömmliche Waldbrände an Windparkstandorten im Wald frühzeitiger und mit besserem Wasservorrat gelöscht werden.
861	772-1311-002	Einspruch Vorranggebiet 4.9 / W-10 Chursdorf Es ist davon auszugehen, dass die angrenzenden <u>Ortswehren</u> (ich bin ebenfalls in der freiwilligen Feuerwehr) bei einem Brandfall nicht in der Lage sind diese Brandherde kurzfristig einzudämmen. Hierzu fehlt jedwede technische Ausrüstung. Es würde zur starken Ausbreitung der Brandflächen kommen — besonders auch durch die immense Höhe der technischen Anlagen und der sehr geringen Abstände zu den Waldgebieten.	Die örtliche Feuerwehr erhält zumeist eine spezielle Schulung mit anschließendem Sicherheitstraining. Sie üben mit Unterstützung des jeweiligen Anlagenbetreibers die schnellstmögliche Anfahrt und lernen die Besonderheiten der Windenergieanlage kennen. Bereits im Vorfeld (Bauplanungsphase) wird hierzu eine enge Kooperation mit der nächstgelegenen Höhenrettungsgruppe hergestellt. Bei einem eventuell auftretenden Brandfall einer Windenergieanlage liegt der Fokus auf der Absicherung des Brandortes und der Verhinderung von Folgeschäden auf dem Boden und benachbarten Einrichtungen. Auch die Feuerwehr betritt bei einem Einsatz den Gefahrenbereich von mindestens 500 m um die havarierte Anlage nicht. Falls Löscharbeiten möglich sind, muss die Feuerwehr einen Sicherheitsabstand aufgrund von elektrischer Spannung beachten.
862	493-673-004	Die Gemeinderäte äußern ihre Bedenken zur Planung des Windpark W-10 - Seelingstädt/Chursdorf [...] und lehnen diesen ab. Unsere <u>Ortsfeuerwehren</u> und die freiwilligen Feuerwehren der umliegenden sächsischen Gemeinden sind weder technisch noch personell auch nur annähernd ausreichend ausgestattet um eine <u>Brandbekämpfung</u> in Folge von Turbinenbränden im Waldgebiet und/oder großflächiger Feldbrände erfolgreich bekämpfen zu können. Die <u>Löschwasserbereitstellung</u> im näheren Umkreis ist nicht sichergestellt. Die Menschen sowie die Natur der Region litten über Jahrzehnte hinweg massiv unter dem Einfluss des Uranerzbergbaus bzw. dessen Aufbereitung. Nachdem sich die Umwelt in dieser Hinsicht gerade wieder zu erholen beginnt, möchte man uns mit neuen unabsehbaren Risiken konfrontieren.	
863	780-731-001	Gegen Vorranggebiet Windenergie W-10 Die wohl eigenwilligste Methode Geld zu verwenden ist: es anzubrennen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Diese Methode am nächsten kommt, sehr hohe Windkraftanlagen in das Vorranggebiet W-10 bei Seelingstädt / Chursdorf zu bauen! Über Generationen ist bekannt, dass sich in der gedachten Linie über den Glasberg (372 m ü.N.) eine konstante und markante Wetterscheide befindet. Bei unterschiedlichsten Wettersituationen, die in Zusammenhang mit Gewitter stehen, ist diese Linie entscheidend: „Über dem Glasberg knallt es immer!“ (Volksweisheit!) Wenn dann so eine „Turmbombe“ (Windrad) brennt und mit einer Höhe von über 300 m noch umfällt usw., hört für uns als „Nachbarn“ (ca. 1020 m Entfernung) der Spaß auf!! Entstehende <u>Wald- und Flächenbrände</u> sind mit dem „Know-How“ und der materiell-personellen Sicherstellung durch <u>Freiwillige Feuerwehren</u> nicht zu bewältigen. Und außerdem liegen wir an der Landesgrenze, da weiß sowieso keiner, wer zuständig ist. Versichert sind solche „Turmbomben“ gegen solche anzunehmenden Fälle bestimmt auch nicht?! Also, von uns als „Nachbarn“ ein ganz Klares – Nein – zu W-10!	
864	782-1313-004	Ich möchte meinen Unmut zum Bau einer Windkraftanlage [W-10] [...] kundtun und protestiere gegen den geplanten Neubau solch einer Anlage auf dem Grenzgebiet Thüringen/Sachsen. Es ist bekannt, dass bei solchen Windkraftanlagen technische Probleme auftreten. Bei z.B. Turbinenbrand sind die <u>Ortsfeuerwehren</u> von Seelingstädt, Friedmannsdorf und den umliegenden sächsischen Gemeinden weder technisch noch personell auch nur annähernd ausreichend ausgestattet, um eine Brandbekämpfung von Turbinenbränden und großflächigen <u>Feld- und Waldbrände</u> zu bekämpfen.	
865	970-1386-002	Stellungnahme zum 2. Entwurf Vorranggebiete Windenergie Abschnitt 3.2.2 des Regionalplan Ostthüringen (2.Entw.WE des RPO) hier: Gebiet der Gemeinde Seelingstädt (Prüffläche 4.9/W-10 Seelingstädt/Chursdorf. Die Ausweisung der o.g. Prüffläche als Vorranggebiet ist aus unserer Sicht ungeeignet und falsch aufgrund der folgenden begründenden Aspekte. Turbinenbrände stellen in diesem Zusammenhang in walddnahen Gebieten eine besondere Gefahr dar. Die umliegenden <u>Ortsfeuerwehren</u> sind weder personell noch technisch für eine solche Gefahrenlage im Sinne der Brandbekämpfung ausgestattet.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
866	246-1157-004	Ich stimme hiermit gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10] Kein ausreichendes <u>Löschwasser</u> im Fall eines Brandes (haben wir selbst miterlebt bei einem Brand in Chursdorf 2018)	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). fehlendes Löschwasser: Dieser Belang ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären.
867	25-3228-009	Die Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des letzten Regionalplanes, das Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet einzustufen, muss auch weiterhin Bestand haben. Die o.g. Gründe müssen zwingend bei der Aufstellung des neuen Regionalplanes angemessen berücksichtigt werden und im Zweifel muss für den Menschen, die Natur und die Landschaft entschieden werden. Das ausgewiesene Vorranggebiet liegt zudem in einem <u>Erdbebengebiet</u> Zone 2“ und somit ist die Sicherheit der Bauwerke als fraglich einzustufen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Erdbebengebiet: Windenergieanlagen zählen zu technischen Bauwerken und sind daher genauso zu beurteilen wie andere Bauwerke. Vor Baubeginn der Fundamente müssen der Genehmigungsbehörde die erforderlichen bautechnischen Nachweise gemäß § 65 ThürBO vorliegen. U.a. müssen DIN-Normen beim Bau von WEA eingehalten werden, für Erdbeben die DIN EN 1998-1/DIN EN 61400-1:2006. Dementsprechend ist das Unfallrisiko für Windenergieanlagen nicht anders zu bewerten als bei anderen technischen Bauwerken. Diesbezüglichen Standsicherheitsnachweise/Sicherungsmaßnahmen werden im nachgeordneten Genehmigungsverfahren bei Kenntnis der konkreten Windenergieanlagenstandorte bzw. Windenergieanlagentypen beurteilt. Dies kann nicht Bestandteil der rahmensetzenden Regionalplanung sein. Feuerwehren: siehe auch Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 25-3228-002 unter
868	243-1150-001	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10] aus! <u>Erdbebengebiet</u> „Zone 2“, damit Sicherheit der Bauwerke fraglich	
869	245-1156-004	Ich bin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10]. Das Vorranggebiet ist als <u>Erdbebengebiet</u> Zone 2 ausgewiesen. Die Sicherheit der Windkraftanlage ist fraglich.	
870	865-1342-005	Aus nachfolgend aufgeführten Gründen lehne ich die Errichtung von Windkraftträdern Vorranggebiet [W-10] ab: Das ausgewiesene Vorranggebiet liegt zudem in einem <u>Erdbebengebiet</u> „Zone 2“. Eine Sicherheit der Anlagen ist nicht gewährleistet.	
871	866-1343-004	Der geplante Windenergiepark [W-10] darf in Seelingstädt/Chursdorf nicht gebaut werden. Das Gebiet um Seelingstädt/Chursdorf ist als <u>Erdbebengebiet</u> der „Zo-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ne 2 ^{te} eingestuft. Die Standsicherheit dieser großen Windräder ist aus diesem Grund in Frage gestellt.	der lfd. Nr. 856 in dieser Abwägungstabelle.
872	378-1410-004	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung von WKA im o. gen. Areal. Dem Bau dieser Anlagen stehen meiner Meinung nach, berechnete Gründe entgegen. Dieses geplante Bebauungsgebiet unterläuft nahezu alle Kriterien für die Errichtung von WKA. Die Standsicherheit ist nicht gewährleistet weil, a) die anliegenden Freiwilligen <u>Feuerwehren</u> nicht für Löscharbeiten an diesen Anlagen ausgerüstet oder gar trainiert sind, b) weil diese Anlagen in einem <u>Erbebengebiet</u> der Zone 2 gebaut werden sollen!	
873	867-1344-001	Ich bin gegen einen Windenergiepark [W-10] in unserem Ort [Seelingstädt]. Das in Chursdorf geplante Vorranggebiet entspricht nicht den Kriterien, die beim Errichten an angrenzenden Waldgebieten eingehalten werden müssen. Auf Grund der Klimaveränderungen ist die <u>Waldbrandgefahr</u> grundsätzlich schon im Frühjahr gegeben. Die <u>Feuerwehren</u> im Umkreis sind dafür nicht genügend ausgestattet im Falle eines Brandes auf Feld und Wald verhindern zu können. Das Vorranggebiet befindet sich in der <u>Erdbebenzone</u> 2. Dadurch ist die Standsicherheit dieser riesigen Windräder in Frage gestellt.	
874	246-1157-003	Ich stimme hiermit gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10] Auswirkungen von <u>Sturmschäden</u> sind bei dieser Nähe zu Gebäuden, Menschen und Straße nicht kalkulierbar, Bruch-Teile können mehrere 100 m geweht werden.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Sturmschäden, Rotorbruch: Ein schwerwiegender Störfall wie Rotorschaden oder Gondelabwurf kam für Anlagen, welche bis 2003 erbaut wurden, etwa aller 500 Betriebsjahre vor. Nach aktuellen Angaben des TÜV Nord kommt es mittlerweile nur noch aller 10.000 bis 100.000 Betriebsjahre zu einem Schadensfall. Dies liegt vor allem auch daran, dass moderne WEA automatische Überwa-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			chungssysteme besitzen, um Materialermüdung schon im Voraus zu entdecken und gegebenenfalls die Anlage abzuschalten. Darüber hinaus sind vor der Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der Genehmigungsplanung zahlreiche bautechnische Nachweise vorzulegen. Unter anderem sind die DIN-Normen beim Bau von WEA einzuhalten, z.B. enthält DIN 61400 in verschiedenen Abschnitten die technischen Anforderungen an die Konstruktion von Windenergieanlagen, u.a. ist in Abschnitt 23 die Strukturprüfung für Rotorblätter festgelegt (DIN EN 61400-23:2014-12). Dementsprechend ist das Unfallrisiko für Windenergieanlagen nicht anders bewertet als bei anderen technischen Bauwerken. Aufgrund des Siedlungsabstandes von 1.000 m für im Zusammenhang bebauten Siedlungen ist eine Gefährdung von Menschen und Immobilien durch herumfliegende Windradteile praktisch kaum möglich.
875	154-658-009	Aus naturschutzrechtlicher und avifaunistischer Sicht bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken zur Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-10- Seelingstädt/Chursdorf und W 3-Thonhausen. Durch die Vorranggebiete W-3 Thonhausen (Bestandsgebiet) und W-10 Seelingstädt/Chursdorf ergeben sich Auswirkungen durch Immissionen auf das Gebiet von Sachsen. Die Immissionsauswirkungen durch das Bestandsgebiet W-3 wurden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Im Ergebnis wurden keine erheblichen Belästigungen durch Immissionen im Sinne des BImSchG auf dem Gebiet von Sachsen ermittelt. Für das neue Gebiet W-10 sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die konkreten Auswirkungen durch Immissionen zu untersuchen.	Kenntnisnahme Der Einreicher geht recht in der Annahme, dass im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die konkreten Auswirkungen durch Immissionen zu untersuchen sind.
876	245-1156-002	Ich bin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10]. Nocebo-Effekt und Wohlbefindenseinschränkung [?] haben gesundheitsschädliche Wirkung.	Kenntnisnahme Der Einreicher hat nicht dargelegt, welche Belange nach seiner Auffassung beeinträchtigt sind. Der Nocebo-Effekt ist ein Begriff aus der Psychosomatik, der einen (eingebildeten) Zustand der Verschlechterung nach Einnahme eines Scheinmedikamentes beschreibt.
877	248-1159-005	Ich bin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10] In Seelingstädt befindet sich eine Reha-Einrichtung mit Wohngebäuden, die auch Epileptiker und psychisch beeinträchtigte Personen betreut und ins Berufsleben integriert zur Entlastung der Sozialkassen. Ein	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Windpark würde die Teilnehmer stören, es wäre ggf. schwierig Teilnehmer überhaupt für unseren Standort zu gewinnen.	Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Reha-Einrichtung: Das Berufsförderungswerk Thüringen in Seelingstädt ist nicht gleichzusetzen mit Krankenhäusern oder Kureinrichtungen. Demnach sind die Kriterien Nr. 1.1 bis 1.3 (u.a. für Kur- und Erholungsorte, Kurparke, Kliniken) nicht anwendbar, siehe Kriterienkatalog, Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Insofern können auch entsprechende Abstände nicht in Ansatz gebracht werden. Jedoch ist festzustellen, dass bei einer Entfernung von ca. 2,5 km zwischen Windpark und Berufsförderungswerk die im Kriterienkatalog in Ansatz gebrachte Entfernung von 400 m (harte Tabuzone) bzw. 1000 m (weiche Tabuzone) mehr als erfüllt ist.
878	245-1156-001	Ich bin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10]. Der <u>Abstand zum Wohnbebauungsgebiet</u> ist viel zu gering angesetzt	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden.
879	61-1078-001	Hiermit legen wir Einspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet der Gemeinde Seelingstädt, Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf ein. Dieser Standort W-10 erfüllt aus unserer Sicht wesentlich zu beachtende Kriterien NICHT. Als Bewohner von Blankenhain sind wir unmittelbar von der Errichtung der geplanten Windräder betroffen. Die <u>Entfernung zur nächst gelegenen Wohnbebauung</u> und der Nord westlichen Grenze von W-10 beträgt gerade einmal 1.000m. Dadurch ist zwangsläufig mit erheblicher Geräuscentwicklung durch rotierende Windradflügel zu rechnen. Da der Ort Blankenhain grundsätzlich in nördlicher bis nordöstlicher Richtung von W10 aus gesehen liegt, wird der gesamte Ort massiv durch Schlagschattenbildung überlagert. Die sehr hohe, ländlich geprägte Wohn- und Lebensqualität ist bedroht; die <u>Werte/Preise der Wohnimmobilien</u> werden drastisch fallen.	Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, Abstandsflächen zwischen Windkraftanlagen und im Zusammenhang bebauter Siedlungen anzusetzen (1.000 m, siehe Kriterienkatalog, 1.3), die weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen liegen. Der Plangeber hält es nach Abwägung aller relevanten Belange für sinnvoll, an den im Kriterienkatalog bestimmten Siedlungsabständen festzuhalten. Im konkreten Fall gewährt der Plangeber 1.000 m Siedlungsabstand für die im Zusammenhang bebauten Ortslagen, z.B. auch für Seelingstädt, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
880	747-1306-001	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt aus! Ich kritisiere energisch den oben geplanten Windpark und widerspreche hiermit. Aufgrund der geringen <u>Abstandsflächen zum Wohngebiet</u> sind massive gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier nachweisbar.	Der Plangeber hat in Abstimmung mit den Mitgliedern der Planungsgemeinschaft einen Abstandspuffer zu Siedlungen von 1.000 m festgelegt. Im Kriterium Nr. 1.2 wurde eine harte Tabuzone von 400 m um alle Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparks ermittelt. Dieser Puffer wurde in Form einer weichen Tabuzone erweitert – auf

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Studien haben nachgewiesen, dass <u>Infraschall</u> zu Herzrasen, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Schlafstörungen bis hin zu psychischen Problemen führen kann. Abstandsflächen mit <u>600 m zur Wohnbebauung</u> sind viel zu gering angesetzt.	insgesamt 1.000 m (Kriterium Nr. 1.3) bzw. bis zu den bereits bestehenden/genehmigten Windenergieanlagen, mindestens jedoch auf insgesamt 850 m (Kriterium Nr. 1.3a). Die weiche Tabuzone schließt sich damit an die harte Tabuzone an. An den Stellen, an denen noch keine Windenergieanlagen vorhanden oder genehmigt sind, beginnt der Puffer in einer Entfernung von 400 m von der Siedlung, erstreckt sich über 600 m hinweg und endet folglich in einer Entfernung von 1.000 m zu den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch. Für Kuranlagen gilt im Einzelfall ein Abstand von bis zu 2.500 m (Kriterium Nr. 1.23).
881	132-1094-002	Gegen den Bau dieser Windkraftanlage [bei W-10] erheben wir Einspruch! Die Windräder sind in viel zu geringer <u>Entfernung zur Wohnbebauung</u> geplant. Die Bürger würden belastigt durch <u>Strahlung</u> und den <u>Schattenwurf</u> . Die <u>Gesundheit</u> wird gefährdet! Wir fühlen uns persönlich bedroht.	Bei Wohngebäuden im Außenbereich (Einzelhäuser, Splittersiedlungen) gelten andere Vorschriften, die der Plangeber einzuhalten hat. So hat er keinen Einfluss auf die Sach- und Rechtslage der planungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (d.h., Windenergieanlagen sind im Außenbereich privilegiert, Wohngebäude im Außenbereich jedoch nicht).
882	406-863-001	Als Anwohner von Chursdorf, der mit seinem Grundstück sehr nah am geplanten Windpark liegt, protestiere ich entschieden gegen die Pläne, unser Gebiet wiederum als Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftträdern einzustufen und lehne dieses Vorhaben kategorisch ab. Ich empfinde es als eine Ungeheuerlichkeit, dass ein <u>Windpark so nahe an einem Wohngebiet</u> gebaut werden soll, sodass unsere Lebensqualität erheblich beeinträchtigt würde.	Daher wird im Außenbereich über das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme vor allem die optische bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen in Ansatz gebracht (siehe z.B. OVG Münster, 09.08.2006, AZ 8 A 2764/09). Nach der einschlägigen Rechtsprechung liegt in einem Puffer bis zur zweifachen Anlagenhöhe in der Regel eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vor, während oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass keine optisch bedrängende Wirkung besteht. Daraus abgeleitet stellt ein Puffer um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich in der Größe der zweifachen Anlagenhöhe eine harte Tabuzone dar (400 m). Der Bereich zwischen der zweifachen und der dreifachen Anlagenhöhe (entspricht 400 bis 600 m) wird zum vorsorgenden Schutz der genannten Nutzungen im Außenbereich als weiche Tabuzone bestimmt. In diesen Bereichen soll die Windenergienutzung in der Abwägung zurückstehen. Zudem ist der Plangeber an § 8 Abs. 7 Nr. 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) gebunden, wonach er eine Konzentrationszonenplanung vorzunehmen hat (Vorranggebiete Windenergie), ebenso an strikte Vorgaben der Rechtsprechung betreffs regionalplanerischem Abwägungsvorgang gemäß § 7 Abs. 2 ROG.
883	440-1237-001	Aus den folgenden Gründen lehnen wir [W-10] vollständig ab. Aus unserer Sicht wird der Schutz von Siedlung und Mensch (1.0.) durch die geplante Maßnahme massiv gefährdet. Bei Windrädern mit einer Höhe von 200 Metern und südwestlicher Ausrichtung ist ein <u>Abstand (1.10) von 600 Metern zur Wohnbebauung</u> nicht zumutbar. Mehr als 100 Wohngrundstücke wären durch den <u>Schattenwurf</u> und die <u>Schallwirkung</u> betroffen. Unsere Lebensqualität und der <u>Wert unserer Immobilien</u> , die wir seit 1990 aufwendig instandgesetzt haben, werden durch diese Maße massiv beeinträchtigt. Das ist für uns nicht hinnehmbar!	Die im Kriterienkatalog im Abschnitt „Siedlung und Mensch“ (siehe Anlage zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in Ansatz gebrachten Puffer und Abstände dienen der Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und darüber hinaus auch dem vorsorgenden Immissions- und Umweltschutz. Die angesprochenen Beeinträchtigungen und Gesundheitsschäden
884	862-2939-005	Gegen diese wiederholte Ausweisung als Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen [W-10] möchte ich mit Nachdruck widersprechen! Schließlich wären noch als weitere Gegenargumente die <u>Geräuschkurve</u> sowie der <u>Schattenwurf</u> der drehenden Flügel dieser Giganten messbar auf die psychische und körperliche Gesundheit der Anwohner	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zu nennen. Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Unwohlsein als auch Bluthochdruck konnten nachgewiesen werden, die <u>Abstandsregelung</u> ist mit 600 m viel zu gering angesetzt.	gungen können daher auf Grundlage des aktuellen Sach- und Rechtsstandes ausgeschlossen werden. Mit einem Siedlungsabstand von insgesamt 1.000 m (bzw. mindestens 850 m bei bereits bestehenden bzw. genehmigten Anlagen) kann vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden. Dies bezieht sich einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit der weichen Tabuzone weiter verringert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Plangeber bestrebt ist, nur solche Standorte als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die mit Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Gesamthöhe bebaut werden können (siehe die überarbeitete Begründung zu Z 3-3), kann außerdem die markante Wirkung der Windenergieanlagen weiter reduziert werden. In dieser Hinsicht kann der erweiterte Siedlungspuffer wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune gemindert oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Mit den in Ansatz gebrachten Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen können zudem schwerwiegende Nutzungseinschränkungen von Immobilien und Grundstücken bzw. mögliche Geschäftsschädigungen so gering wie möglich gehalten werden. Hinweis zur geforderten 10 H-Abstandregelung: Es ist kein rechtlicher Zwang vorhanden, die bayerische 10 H-Abstandsregel zu übernehmen. Käme solch ein Puffer zur Anwendung, würde sich die substanzielle Raumverschaffung in der dicht besiedelten Planungsregion Ostthüringen als äußerst schwierig darstellen. Hinzu kommt in praktischer Hinsicht, dass die 10 H-Abstandsregel schon deshalb nicht in bisheriger Form zur Anwendung kommen kann, weil im weiteren Verlauf nicht absehbar ist, welcher Anlagentyp tatsächlich in den auszuweisenden Vorranggebieten errichtet werden. Hierauf käme es jedoch entscheidend an, da für die 10-H Abstandsregel die Anlagenhöhe maßgeblich ist. Auch aus diesem Grund ist juristisch nichts ersichtlich, was auf eine Pflicht hindeutete, die 10-H Abstandsregel aus Bayern zu übernehmen. Zur weiterführenden Abwägung zur Forderung einer 10 H-Abstandsregel siehe die Abwägung zum Hinweis unter der Anreg.-Nr. 446-1240-005, lfd. Nr. 19, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog. Zur von den Einreichern vielfach befürchteten Wertminderung der Grundstücke/Immobilien siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr.
885	498-3088-002	Die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-10 — Seelingstädt/Chursdorf wird entschieden abgelehnt. Im vorliegenden Entwurf ist keine Höhenbeschränkung von 150 m ausgewiesen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die gegenwärtig vorgesehenen <u>Abstandsflächen zu den thüringischen und den sächsischen Siedlungsflächen</u> bei weitem nicht ausreichen, um vor unzumutbaren Beeinträchtigungen und schädlichen Umwelteinwirkungen der Windenergieanlagen (WEA) zu schützen. Die für dieses Vorranggebiet vorliegenden topografischen Gegebenheiten sind nicht in die Abwägung zu Abstandsflächen eingeflossen. Darauf könnte ggf. verzichtet werden, wenn die <u>10H-Regelung</u> Anwendung fände. Da diese hier aber keine Anwendung findet, ist eine detaillierte Prüfung unerlässlich, um Verletzungen des allumfassenden Schutzanspruchs nachweislich auszuschließen. <u>Geräuschbelastung, Infraschall, Schlagschatten</u> sowie die als <u>bedrohlich wahrzunehmende Kulisse</u> einschließlich der <u>nächtlichen Lichteffekte der Warnleuchten</u> und weitere Faktoren führen zu einer nicht hinzunehmenden Beeinträchtigung für die betroffenen Einwohner. Die <u>Lebensqualität</u> würde in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Auch die <u>Werthhaftigkeit der Wohngrundstücke</u> würde sich extrem verschlechtern.	
886	774-245-002 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249	Das Vorranggebiet W-10 im Ortsteil Chursdorf der Gemeinde Seelingstädt wurde entsprechend des Kriterienkataloges ausführlich geprüft. Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme werden für das Gebiet weitere Bedenken erhoben. Ein Abstand von 600m zum Ort Chursdorf sowie auch die angrenzenden Orte Blankenhain und Niederalbertsdorf ist nicht genügend. Die Zumutbarkeitsschwellen werden in mehrfacher Hinsicht überschritten. Das Gutachten zur Vorbereitung einer Energie- und Klimaschutzstrategie für Thüringen nach dem Koalitionsvertrag 2014-2019 befasst sich ausschließlich einseitig mit der Treibhausgasbilanzierung und — emission. Auf eine Gegenüberstellung und Abwägung mit anderen Schutzbedürfnissen wurde verzichtet. Es gilt aber auch ökonomische und ökologische Fakten abzuklären und abzuwägen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>Infraschall</u> kommt in der Natur überall vor. An den natürlichen Infraschall gewöhnt sich der Körper. Bei Windkraft wird der Infraschall technisch erzeugt. An den technischen Infraschall kann man sich nicht gewöhnen. Er ist eine andauernd pulsierende, symmetrische, zyklische, tiefe und vibroakustische Reizfrequenz. Der Körper reagiert mit Stress. Neben dem sogenannten <u>Schlagschatten</u> sehen wir auch die <u>optische Bedrängung</u> . Ein <u>Abstand von 600m zum Ort</u> Chursdorf sowie auch die angrenzenden Orte Blankenhain und Niederalbertsdorf ist nicht genügend.	145-1096-002 unter der lfd. Nr. 910 in dieser Abwägungstabelle. Lebensqualität: Nach ständiger Rechtsprechung (z.B. BVerwG B. v. 13.11.1997, Az.: 4 B 195/97, oder OVG Mecklenburg-Vorpommern, U. v. 20.05.2015, Az.: 3 K 18/12) besteht für die Bewohner von Siedlungen kein allgemeiner Rechtsatz dahingehend, dass die Wohn- und Lebensqualität, für alle Zeiten unveränderbar bleibt. Bezüglich des Einflusses auf die Lebensqualität ist der Plangeber der Auffassung, dass die im Planentwurf vorgesehenen Puffer und Abstände über die immissionsschutzrechtliche Gefahrenabwehr hinausgehen und daher vorsorgend einen hohen Schutzanspruch von Siedlungen berücksichtigen. Dies bezieht sich auf die gewährten Siedlungsabstände, Schallschutz, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Infraschall, Landschaftsbild, Naherholung u.a., deren Auswirkungen mit diesen Abständen verringert und so gering wie möglich gehalten werden.
887	493-673-002	Die Gemeinderäte äußern ihre Bedenken zur Planung des Windpark W-10 – Seelingstädt/Chursdorf [...] und lehnen diesen ab. Ein wichtiges kommunalpolitisches Ziel des Gemeinderates von Langenbernsdorf ist es, die Attraktivität unserer Großgemeinde einschließlich Ortsteilen als Wohngebiet zu erhalten. Durch die Planung Wertverlust, Abstände zu gering, des Windkraftparks unmittelbar an der Gemarkungsgrenze sehen wir hier eine enorme Verschlechterung der Anziehungskraft als Wohngemeinde. Ebenso entstehen beträchtliche <u>Wertverluste für Immobilien und Grundstücke</u> im Nahbereich der Windräder. Die <u>Abstände zur Wohnbebauung</u> sind im Kriterienkatalog <u>mit 600 meter</u> viel zu gering angesetzt. Die <u>10 H – Abstandsregelung</u> ist inzwischen als verfassungskonform bestätigt und im Interesse der Gesundheit der Menschen umzusetzen. Durch fachlich begründete Langzeitstudien ist zu belegen, welche gesundheitliche Beeinträchtigung durch <u>Infraschall</u> , <u>Schattenschlag</u> und <u>Geräuschbelastigung</u> vorhanden ist. Dabei sollten doch, das Wohl und die Gesundheit der Bürger im Vordergrund stehen.	Schattenwurf: Die im Abschnitt „Siedlung und Mensch“ des Kriterienkataloges (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in Ansatz gebrachten Puffer und Abstände um Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch schützen diese vorsorgend vor den Auswirkungen des Schattenwurfs. Ab einer Einwirkdauer von 30 min/Tag und insgesamt mehr als 30 Std/Jahr zählt der Schattenwurf als belästigend und eine lichtsensorgesteuerte Abschaltautomatik muss eingebaut werden. Dies wird jedoch in der Genehmigungsebene behandelt. Mögliche Beschattungsbereiche werden bereits im Vorfeld anhand von 3D-Modellen berechnet, sodass der Schattenwurf der Windenergieanlagen Wohngebäude nicht beziehungsweise nur geringfügig beeinträchtigt.
888	442-1239-001	Hiermit lege ich als Bürger der Gemeinde Cr.au-Blankenhain entschieden Protest gegen die Errichtung des Windparks W-10 Seelingstädt/Chursdorf ein. Durch den Standort des geplanten Windparks fühle ich mich in der Wohnqualität ganz besonders eingeschränkt, da durch die Größe der Anlagen die Umgebung unseres <u>Wohnbereiches visuell und durch entsprechende physikalische Parameter erheblich beeinträchtigt wird.</u>	Geräuschkulisie: Der von modernen Windenergieanlagen erzeugte hörbare Schall ist in einer Entfernung von 500 m nur noch ein leicht wahrnehmbares Betriebsgeräusch von circa 45 dB. Bei einer Entfernung von 600-700 m können die Betriebsgeräusche nicht mehr von Windgeräuschen unterschieden werden. Der Plangeber sichert vorsorgend mit einem Abstand von 1.000 m, um im Zusammenhang mit bebauten Siedlungsbereichen ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung herzustellen. Dieser Abstand liegt
889	868-1345-002	Wir [sind] gegen eine Errichtung eines Windparks [W-10] auf Chursdorfer Fluren.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Es ist nachgewiesen, dass eine <u>geringe Entfernung zwischen Bebauung und Windrädern</u> negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen hat. <u>Grundstücke werden wertgemindert</u> . Dann entstehen noch Belästigung durch <u>Schattenwurf</u> und <u>Dauergeräusche</u> , eine Lärm-belästigung.	weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen (TA Lärm). Zur Thematik Infraschall siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 442-1239-002 unter der Lfd. Nr. 905 in dieser Abwägungstabelle.
890	867-1344-005	Ich bin gegen einen Windenergiepark [W-10] in unserem Ort [Seelingstädt]. Über Jahrzehnte war unser Gebiet von der Wismut stark belastet. Die Sanierungsarbeiten dauern noch an und der Ort kommt nicht zur Ruhe. Durch den Bau der Windräder leidet die <u>Wohnqualität</u> erneut darunter.	
891	145-1096-001	Im 2. Entwurf Windenergie Regionalplan Ostthüringen ist die Prüffläche 4.9/W-10-Seelingstädt/Chursdorf vorgesehen. Folgende begründete Einwände sind aus unser Sicht unbedingt zu berücksichtigen. Der geplante Abstand zu Wohngebieten ist viel zu gering (10H Abstandsregelung!). Der dort lebende Mensch wird durch <u>Ultraschall</u> und <u>Schattenwirkung</u> in seiner Lebensqualität stark beeinflusst. Es ist erwiesen das bestimmte Krankheiten stark zunehmen werden. Die Liste ist inzwischen länger geworden: Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Bluthochdruck, Konzentrationsstörungen, Tinnitus, Müdigkeit, Depressionen, Herzrhythmusstörungen, Angsterkrankungen. Der <u>Schutz der Gesundheit</u> wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchstes Gut, sie sollte von uns Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen!!	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dem Plangeber ist bewusst, dass gesundheitliche Gefahren von Windenergieanlagen befürchtet werden. Er berücksichtigt daher in seiner Arbeit bundes- und landesrechtliche Vorgaben, technische Regelwerke etc. Der Plangeber kann jedoch nur rechtlich anerkannte bzw. wissenschaftlich bewiesene / begründbare Schutzbedürfnisse in der Abwägung berücksichtigen. Alle anderen Befürchtungen können vom Plangeber nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird auf der Genehmigungsebene im Einzelnen die Einhaltung aller rechtlichen Grundlagen sichergestellt. Die unter den Kriterien Nr. 1.2.-1.3 des Kriterienkataloges als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie formulierten Puffer dienen der Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und darüber hinaus auch dem vorsorgenden Immissions- und Umweltschutz. Die angesprochenen Gesundheitsschädigungen können daher auf Grundlage des aktuellen Sach- und Rechtsstandes ausgeschlossen werden Mit einem Siedlungsabstand von insgesamt 1.000 m (bzw. mindestens 850 m bei bereits bestehenden bzw. genehmigten Anlagen) kann vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden. Dies bezieht sich einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren
892	247-1158-001	Ich bin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10]. der <u>Abstand zu unseren Wohngebäuden</u> und <u>zum Wald</u> ist zu kurz und die geplanten Windkraftanlagen sind viel zu hoch. Damit sind erhebliche Belastungen und Gefahren verbunden für unsere <u>Gesundheit</u> und Sicherheit. Wir haben jahrelang die Wismut-Lasten tragen müssen und waren benachteiligt. Die Natur hat sich erst erholt und darf nicht schon wieder zerstört werden.	
893	249-1162-005	Die Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des letzten Regionalplanes, das Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet einzustufen, muss auch weiterhin	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Bestand haben. Die <u>Gesundheit</u> der Menschen, jetzt und nachfolgender Generationen, muss Vorrang haben. Wir alle sind dafür verantwortlich, dass sich unsere Kinder und Enkel auch noch an der <u>Schönheit der Natur</u> und der <u>Artenvielfalt der Vogelwelt</u> erfreuen können.	Auswirkungen mit der weichen Tabuzone weiter verringert werden. Weiterhin kann der Abstand auch wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Diese Einschätzung beruht darauf, dass Siedlungen als dauerhafter Aufenthaltsort der Bevölkerung besonders sensibel gegenüber Eingriffen in der unmittelbaren Umgebung sind. Schutz der Gesundheit im Grundgesetz: Das EU-Vorsorgeprinzip soll den Schutz der Gesundheit von Mensch, Natur und Umwelt in den EU-Mitgliedsländern sicherstellen und entsprechende Risiken ausschließen. In Deutschland ist das Vorsorgeprinzip in Artikel 20a Grundgesetz verankert. Der Plangeber ist der Auffassung, dass er nach Prüfung aller abwägungsrelevanten Belange mit der Gewährung entsprechender Siedlungsabstände entsprechende Risiken ausschließen kann.
894	258-1169-003	Die Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des letzten Regionalplanes, das Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet einzustufen, muss weiterhin Bestand haben. Die vg. Gründe müssen zwingend bei der Aufstellung des neuen Regionalplans angemessen berücksichtigt werden und im Zweifel muss für den Menschen, die Natur und die Landschaft entschieden werden. Die „10H-Abstandsregelung“ ist inzwischen als verfassungskonform bestätigt und im Interesse der Gesundheit der Menschen umzusetzen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber hält es nach Abwägung aller relevanten Belange für sinnvoll, an den im Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) bestimmten Siedlungsabständen festzuhalten.
895	290-1192-001	Hinweise zum Vorranggebiet Windenergie der Gemeinde Seelingstädt (W-10 Seelingstädt/Chursdorf) Der Abstand zur Wohnbebauung ist mit 600 m viel zu gering angesetzt. Die <u>10 H-Abstandsregelung</u> ist inzwischen als verfassungskonform bestätigt und im Interesse der Gesundheit der Menschen umzusetzen.	Es ist kein rechtlicher Zwang vorhanden, die bayerische 10 H-Abstandsregel zu übernehmen. Käme solch ein Puffer zur Anwendung, würde sich die substanzielle Raumverschaffung in der dicht besiedelten Planungsregion Ostthüringen als äußerst schwierig darstellen. Hinzu kommt in praktischer Hinsicht, dass die 10 H-Abstandsregel schon deshalb nicht in bisheriger Form zur Anwendung kommen kann, weil im weiteren Verlauf nicht absehbar ist, welcher Anlagentyp tatsächlich in den auszuweisenden Vorranggebieten errichtet werden. Hierauf käme es jedoch entscheidend an, da für die 10 H-Abstandsregel die Anlagenhöhe maßgeblich ist. Auch aus diesem Grund ist juristisch nichts ersichtlich, was auf eine
896	246-1157-001	Ich stimme hiermit gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10] <u>Abstand H10</u> wird nicht eingehalten, was woanders gilt muss auch hier gelten	
897	378-1410-002	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung von WKA im o. gen. Areal. Dem Bau dieser Anlagen stehen meiner Meinung nach, berechnete Gründe entgegen. Dieses geplante Baugebiet	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		unterläuft nahezu alle Kriterien für die Errichtung von WKA. Der <u>Abstand zu den Wohnbebauungen</u> von 600 m ist zu nahe. Besser wäre hier, die Anwendung der <u>10-H- Abstandsregelung</u> zum Schutz der Anlieger.	Pflicht hindeutete, die 10 H-Abstandsregel aus Bayern zu übernehmen. Zur weiterführenden Abwägung zur Forderung nach einer 10 H-Abstandsregelung siehe die Abwägung zum Hinweis unter der Anreg.-Nr. 446-1240-005, lfd. Nr. 19, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog.
898	782-1313-005	Ich möchte meinen Unmut zum Bau einer Windkraftanlage [W-10] [...] kundtun und protestiere gegen den geplanten Neubau solch einer Anlage auf dem Grenzgebiet Thüringen/Sachsen. Im Kriterienkatalog sind die <u>Abstände zur Wohnbebauung mit 600m viel zu gering</u> angesetzt. Die <u>10H-Abstandregelung</u> ist inzwischen als verfassungskonform bestätigt und ist im Interesse der Gesundheit der umliegenden Ortsbewohner umzusetzen. Die geplanten Windkraftträder sollen eine Höhe von über 200 m betragen. Somit muss der Abstand eines Windrades und somit der Windkraftanlage von Wohnungen mindestens zehn Mal so weit sein wie die Anlage hoch ist. In diesem Fall müssen es mindestens 2000 meter.	Geräuschkulisse: Der von modernen Windenergieanlagen erzeugte hörbare Schall ist in einer Entfernung von 500 m nur noch ein leicht wahrnehmbares Betriebsgeräusch von circa 45 dB. Bei einer Entfernung von 600-700 m können die Betriebsgeräusche nicht mehr von Windgeräuschen unterschieden werden. Der Plangeber sichert vorsorgend mit einem Abstand von 1.000 m um im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung. Dieser Abstand liegt weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen (TA Lärm).
899	865-1342-001	Aus nachfolgend aufgeführten Gründen lehne ich die Errichtung von Windkraftträdern Vorranggebiet [W-10] ab: Der <u>Abstand zwischen den bebauten Flächen und den Windrädern, ca. 600m</u> , ist viel zu gering. Daraus folgt ein hoher <u>Wertverlust unseres Hauses und Grundstückes</u> . Die „10 H-Abstandsregelung“ ist als verfassungskonform bestätigt und daher im Interesse der Anwohner umzusetzen.	
900	867-1344-004	Ich bin gegen einen Windenergiepark [W-10] in unserem Ort [Seelingstädt]. Die geplanten Windräder stehen zu nahe am Ort Chursdorf. Es sollte mindestens <u>10H Abstandsregelung</u> gelten. Eine geringere Entfernung zu den Windrädern beeinträchtigt negativ das Wohlbefinden für Mensch und Tier.	
901	866-1343-001	Der geplante Windenergiepark [W-10] darf in Seelingstädt/Chursdorf nicht gebaut werden. Der Abstand der geplanten Windenergieanlagen ist viel zu gering zum Ortsgebiet von Chursdorf und in anderer Richtung [der Abstand zur bewaldeten Fläche]. Der Abstand zum bewohnten Gebiet sollte mindestens der „ <u>10H-Abstandsregelung</u> “ entsprechen. Ebenso wäre der Imkerbetrieb am	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ortsrand und auch die vielfältige Vogelwelt auf dem Feld und dem Waldgebiet beeinträchtigt	
902	407-864-003	Im 2. Entwurf Windenergie Regionalplan Ostthüringen ist die Prüffläche 4.9/ W-10-Seelingstädt / Chursdorf vorgesehen. Gegen diese erneute Ausweisung als Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftträdern lege ich entschieden Widerspruch ein! Schließlich wirken sich die Geräuschkulisse sowie der Schattenwurf der drehenden Flügel dieser Giganten messbar auf die psychische und körperliche Gesundheit von uns Anwohnern aus. Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Unwohlsein sowie Bluthochdruck konnten ebenfalls nachgewiesen werden. Die Abstände zur Wohnbebauung sind auch als zu gering angesetzt. Die 10H- Abstandsregelung ist inzwischen als verfassungskonform bestätigt und deshalb auch im Interesse unserer Gesundheit umzusetzen.	
903	244-1154-001	Ich bin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10]. Abstand H10 wird nicht eingehalten, viel zu nah an Wohngebäuden, [viel zu nah an] Wald und Straße. Erheblicher Eingriff in unsere Lebensqualität durch Schattenwurf/Geräusche/Blinklichter. Beeinträchtigung von Schlafqualität und Gesundheit. Gerade für Epileptiker eine Gefahr. Sturmschäden wie am 10.3.2019 als in Deutschland Windradteile vom Rotorblatt über 400 m weit weg verweht wurden, würden Gefahr für Leib und Leben und unsere Immobilien bedeuten. Durch die Nähe kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Gefahr für uns als direkte Anwohner besteht. Im Fall eines Brandes sind wir nicht sicher (Funkenflug u.a.), außerdem gab es hier schon Erdbeben, was ebenfalls einen erheblichen Unsicherheitsfaktor darstellt. Unsere Wasserleitung hat einen geringen Druck, die Feuerwehr ist nicht dafür ausgestattet.	
904	248-1159-001	Ich bin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10] Abstand H10 wird nicht eingehalten Erheblicher Eingriff in unsere Le-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bensqualität durch Schattenwurf/ Geräusche / Blinklichter. Beeinträchtigung von Schlafqualität und Gesundheit. Gefahr bei Sturm durch Herumfliegen von Windradteilen bedeutet Gefahr für Leib und Leben und unsere Immobilien.	
905	442-1239-002	Hiermit lege ich als Bürger der Gemeinde Cr.au-Blankenhain entschiedenen Protest gegen die Errichtung des Windparks W-10 Seelingstädt/Chursdorf ein. Ich möchte darauf verweisen, dass die Problematik des <u>Infraschalles</u> (0-20 Hz) in keinster Weise bisher erforscht wurde. Die negativen Auswirkungen dieser physikalischen Erscheinung die kilometerweit von den Anlagen entfernt noch nachweisbar sind, (und besonders hervorgehoben durch die exponierte Lage des geplanten Standortes), sind bislang noch unbekannt. Symptome, wie Schlafstörungen, Gleichgewichtsstörungen, Benommenheit, verstärkte innere Unruhe, wurden wiederholt beschrieben. Solche Erscheinungen sollte man, so individuell unterschiedlich sie auch sein mögen, nicht einfach negieren. (Ich verweise auf die schädliche Wirkung von Röntgen-Strahlen, die unsichtbar und unbemerkt große Gefahren für Leib und Leben des Menschen darstellen) - ist die Gesundheit der Bürger den verantwortlichen Stellen nicht bewusst oder wird es einfach verdrängt, da doch auf anderen Gebieten in hervorragender Weise immer wieder darauf hingewiesen wird?	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dem Plangeber ist bewusst, dass gesundheitliche Gefahren von Windenergieanlagen befürchtet werden. Er berücksichtigt daher in seiner Arbeit bundes- und landesrechtliche Vorgaben, technische Regelwerke etc. Der Plangeber kann jedoch nur rechtlich anerkannte bzw. wissenschaftlich bewiesene/begründbare Schutzbedürfnisse in der Abwägung berücksichtigen. Alle anderen Befürchtungen können vom Plangeber nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird auf der Genehmigungsebene im Einzelnen die Einhaltung aller rechtlichen Grundlagen sichergestellt. Die unter den Kriterien Nr. 1.2.-1.3 des Kriterienkataloges als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie formulierten Puffer dienen der Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und darüber hinaus auch dem vorsorgenden Immissions- und Umweltschutz. Die angesprochenen Gesundheitsschädigungen können daher auf Grundlage des aktuellen Sach- und Rechtsstandes ausgeschlossen werden. Schädliche Wirkungen durch Schall (Baulärm, hörbarer Schall), Infraschall (nicht hörbarer Schall) und optischen Emissionen (Blinklichter, Schlag Schatten) von Windenergieanlagen sind nach heutigem Stand der Wissenschaft bei den vorgesehenen Abständen zu Siedlungen nicht zu erwarten. Der Plangeber sichert vorsorgend mit einem Abstand von 1.000 m um im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung. Dies bezieht sich einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit der weichen Tabuzone weiter verringert werden. Dieser Abstand liegt weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen (TA Lärm).
906	865-1342-004	Aus nachfolgend aufgeführten Gründen lehne ich die Errichtung von Windkrafrädern Vorranggebiet [W-10] ab: <u>Infraschall</u> von Windrädern breitet sich über viele Kilometer aus, erzeugt Gesundheitsschäden bei Anwohnern aber vor allem bei Kindern.	
907	749-2947-001	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt aus! - Massive gesundheitliche Schäden durch <u>Infraschall</u> und <u>Schattenschlag</u>, die Herzrasen, Schlaflosigkeit, Müdigkeit, psychische Probleme - jede neu entwickelte Pille wird über Jahre im Labor aufwendig erprobt und die Wirkung einschl. Nebenwirkung nachgewiesen - Hier wird die Gefahr des Infraschalls beratungsresistent ignoriert - Wo bleibt hier Mensch und Tier, mit welcher Ignoranz und Sturheit trotz massiver Protestbewegungen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
908	290-1192-002	Hinweise zum Vorranggebiet Windenergie der Gemeinde Seelingstädt (W-10 Seelingstädt/Chursdorf) Der unsichtbare <u>Infraschall</u>, der <u>Schattenwurf</u> sowie das permanente <u>Blinken der Positionslichter</u> in der Nacht sind bei einer derartigen Nähe zu den Ortschaften stark gesundheitsgefährdend. Nach Jahrzehnten der Belastung der Menschen durch die Abraumhalden der Wismut wird die <u>Gesundheit</u> dieser Menschen erneut vernachlässigt.	Würde der Staat zulassen, dass Windenergieanlagen in einem völlig unzureichenden Abstand von teilweise nur wenigen 100 Metern zu menschlichen Wohnungen errichtet werden, verletzt er seinen staatlichen Schutzauftrag und kann für die gesundheitlichen Folgen haftbar gemacht werden. Aus Vorsorgegründen hat der Plangeber die Tabuzonen um Siedlungsflächen und Flächen mit vergleichbar schutzbedürftiger Nutzung in der Regel auf 1.000 m festgelegt. Dadurch sollen auditive Immissionen im Aktionsradius des Menschen so abgemildert werden, dass die Unversehrtheit der Gesundheit des Menschen nicht beeinträchtigt wird. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der in Ansatz gebrachten Abstände zu Wohnbebauung nicht zu erwarten. So kommt auch eine Studie des Umweltbundesamtes (Positionspapier 2014: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall) zu dem Schluss, dass raumlufttechnische Anlagen (Klimaanlagen) Lärmbeschwerden im Infraschallbereich zu 22,8% verursachen und somit siebenmal häufiger störend empfunden werden als Windenergieanlagen. Eines der Ergebnisse der Studie ist auch, dass Windenergieanlagen nur zu einem sehr geringen Anteil von Beschwerdeanmeldungen führen. So heißt es weiter: „Zur praktischen Konfliktvermeidung und Verbesserung der Wohnqualität im Hinblick auf Infraschall und tieffrequente Geräusche wären daher vorrangig Forschungen über Wärmepumpen, Kälte- und Klimaanlage, Lüftungs- und Heizungsanlagen im Wohnumfeld geeignet.“ Windenergieanlagen werden nicht aufgezählt. In einem aktuelleren Positionspapier von 2016 („Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“) schreibt das Umweltbundesamt: „Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“
909	145-1096-003	Im 2. Entwurf Windenergie Regionalplan Ostthüringen ist die Prüffläche 4.9/W-10-Seelingstädt/Chursdorf vorgesehen. Folgende begründete Einwände sind aus unserer Sicht unbedingt zu berücksichtigen. Durch die <u>Blinklichter</u> bei Dunkelheit bekommt unser Dorf „Flugplatzcharakter“ was sich auch wieder negativ auf die Gesundheit der Bewohner auswirkt.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vor-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			ranggebiete Windenergie). Zur Vermeidung von Kollisionen mit Luftfahrzeugen ist bei allen baulichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 100 m ein Leuchtfeuer vorge-schrieben. Diese Flugsicherheitsbefeuerung gilt als nicht erheblich belästi-gend im Sinne des BImSchG und als nicht unzumutbar im Sinne des bau-rechtlichen Rücksichtnahmegebots. Trotzdem gibt es eine Vielzahl an Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigung durch Flugsicherungs-feuer. Moderne Anlagen minimieren die Abstrahlung des Lichtes nach un-ten, sie haben LED-Hinderniskennzeichnungen mit verringerter Lichtstärke und müssen synchronisiert abgestimmt werden. Darüber hinaus müssen alle Anlagen bis zum 01.07.2020 eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeich-nung besitzen. Auf der Genehmigungsebene, wenn die konkreten Standorte der Wind-energieanlage bekannt sind, können gegebenenfalls mittels einer Ab-schaltautomatik spezifische Beschränkungen bzgl. Nachtbefeuerung fest-gesetzt werden.
910	145-1096-002	Im 2. Entwurf Windenergie Regionalplan Ostthüringen ist die Prüf-fläche 4.9/W-10-Seelingstädt/Chursdorf vorgesehen. Folgende begründete Einwände sind aus unser Sicht unbedingt zu berück-sichtigen. Der Wert der Grundstücke wird abnehmen. Wer will denn dann noch ein Grundstück am Windrad kaufen?	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und priva-ten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden.
911	378-1410-003	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung von WKA im o.gen. Areal. Dem Bau dieser Anlagen stehen meiner Meinung nach, berechnete Gründe entgegen. Dieses geplante Bebauungsgebiet unterläuft nahezu alle Kriterien für die Errichtung von WKA. Die Grundstücke der Anwohner [werden] in erheblichen Maße abgewer-tet. Wer möchte schon eine Immobilie im Wirkungsbereich einer oder mehrere solcher Anlage erwerben und in den "Genuss" von Windge-räuschen, optischen Beeinträchtigungen oder Infraschall kommen!	Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vor-ranggebiete Windenergie). Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, in seinem Kriterienkatalog Abstandsflächen zwischen Wind-energieanlagen und Siedlungen anzusetzen, die weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen liegen (bis zu 1.000 m, siehe Kriteri-enkatalog, Kriterien Nr. 1.3 ff.). Damit sollen schwerwiegende Nutzungs-einschränkungen von Immobilien und Grundstücken bzw. mögliche Ge-schäftsschädigungen so gering wie möglich gehalten und dennoch der Windenergie substanziell Raum gegeben werden.
912	407-864-004	Deshalb lehne ich die Errichtung eines solchen Windparks ab und protestiere energisch gegen diese Pläne. Die Existenz eines Windparks würde unser Leben stark verändern und unsere Grundstücke entwerten. Wer will schon neben geräuschvollen Windrädern wohnen, was unsere Kinder veranlassen wird, in gepflegte Kulturlandschaften abzuwandern.	Ob und inwieweit eine Immobilie in der Nähe eines Windparks in ihrem Wert gemindert wird, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht fest-gestellt werden. § 6 Abs. 5 Immobilienwertermittlungsverordnung (Im-moWertV) stellt bei der Ermittlung des Verkehrswertes zwar auch auf (schädliche) Umwelteinflüsse ab, allerdings sind Nachbarn durch Verände-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
913	864-3219-003	Nach Einsicht der Unterlagen zur geplanten Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Seelingstädt / Chursdorf, lege ich hiermit Einspruch ein. Unser Grundstück liegt in direkter Sichtweite (Entfernung ca. 600 m) dieser Anlagen. Kinder u. Enkel werden dann wohl nicht im Ort bleiben u. der <u>Wiederverkaufswert der Häuser und Grundstücke</u> der Bewohner von Chursdorf und Umgebung wird massiv sinken. Wir werden dann doppelt bestraft.	rungen in der Umgebung nicht vor jeglicher Wertminderung geschützt. Nach dem Grundgesetz Art. 14 ist der vorhandene Bestand des Eigentums geschützt, jedoch nicht die damit gebundenen Umsatz-, Erwerbs- und Gewinnchancen oder Hoffnungen, Erwartungen und Aussichten. Nach ständiger Rechtsprechung (z.B. BVerwG B. v. 13.11.1997, Az.: 4 B 195/97, oder OVG Mecklenburg-Vorpommern, U. v. 20.05.2015, Az.: 3 K 18/12) besteht für die Bewohner von Siedlungen kein allgemeiner Rechtsatz dahingehend, dass die Wohn- und Lebensqualität, hinsichtlich von bestehenden Blickbeziehungen in die Landschaft, für alle Zeiten unveränderbar bleibt. Die Änderung des Marktpreises einer Immobilie kann nicht alleine auf einen einzelnen Faktor zurückgeführt werden. Vielmehr spielen bei der Wertmittlung einer Immobilie eine ganze Reihe verschiedener Parameter eine gewichtige Rolle. Das Angebot wird durch Lage einer Immobilie, Bestand, Leerstand und Neubauaktivitäten gelenkt, während die Nachfrage vom Standort, der regionalen Sozial- und Wirtschaftsstruktur sowie der allgemeinen Vermögensentwicklung und dem demografischen Wandel beeinflusst wird. Bauliche Veränderungen (Gewerbeparks, Verkehrsinfrastruktur oder Windparks) im Umfeld einer Immobilie können kurzzeitig Kaufpreisschwankungen auslösen, was jedoch zum zyklischen Geschehen des Immobilienmarktes gehört. Es ist empirisch nicht nachweisbar, dass die Errichtung von Windenergieanlagen längerfristig zu Wertverlusten von Immobilien und Grundstücken führt. Ganz im Gegenteil sind vor allem in ländlichen Regionen Ostthüringens positive Synergien für die Gemeinden zu erwarten. Es gibt zudem keine Korrelation zwischen Bevölkerungsschrumpfung bei Gemeinden mit oder ohne einen Windpark in der näheren Umgebung, wie dem Plangeber vorliegende Zahlen belegen.
914	971-1387-008	Einwendungen zu W-10 - Chursdorf Nachfolgend werden die einzelnen Prüfkriterien des Kriterienkataloges analog zum Prüfbogen 4.9/W-10 gesondert betrachtet. Nach "Regionalplan Südwestsachsen" (RPSWS), 1.Gesamtfortschreibung, 2008, Karte 4, Erfassung von Tourismus- und Erholungsgebieten, sind von dem Prüfvorhaben „Touristische Bestandsgebiete“ als auch „sonstige Orte mit besonderen Erholungsfunk-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vor-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tionen" [gemäß Regionalplan Südwestsachsen] Kap. 1.8 betroffen. Touristische Bestandsgebiete sowie Orte mit besonderer Erholungsfunktion sind Gemeinden, die aufgrund ihrer besonderen Ausstattung mit kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten und landschaftlich attraktiven Anziehungspunkten touristische Zielpunkte von überregionaler bzw. regionaler Bedeutung sind. Die touristischen Funktionen sollen in ihrer überregionalen Bedeutsamkeit und ihrer Konkurrenzfähigkeit gestärkt werden. Das Museumsdorf Blankenhain zählt jährlich über 40.000 Besucher und ist überregional ein bekanntes Ausflugsziel und damit eines der herausragenden touristischen Ziele in Westsachsen. Im Ort gibt es ein Landhotel, sowie mehrere Pensionen bzw. Ferienwohnungen für Übernachtungsgäste. Im Rahmen der Konfliktermittlung und -beurteilung wurden diese Belange nicht hinreichend geprüft bzw. zugunsten der Windkraft ohne hinreichende Begründung abgewogen.	ranggebiete Windenergie). Tourismus- und Erholungsgebiete sind auch auf Thüringer Seite nicht per se von der Nutzung mit Windenergie ausgeschlossen. Ausnahmen bilden Wälder, die als Erholungswald eingestuft sind (harte Tabuzone), siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.26 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dieses Kriterium trifft aber nicht auf die Waldgebiete auf sächsischer Seite zu. Zudem hat auch der Regionalplan Südwestsachsen keinen Plansatz formuliert, in denen bestimmte Abstände zu Touristischen Bestandsgebieten bzw. zu sonstigen Orten mit besonderen Erholungsfunktionen festgesetzt sind. Entsprechende Plansätze beziehen sich auf Vorgaben innerhalb dieser Gebiete bzw. Orte, siehe Regionalplan Südwestsachsen, Kap. 1.8 Tourismus. Der Plangeber hat keine gesetzliche Basis, touristische Regionen grundsätzlich von Vorranggebieten Windenergie freizuhalten. Gleichwohl werden Kur- und Erholungsorte mit einem Abstand von bis zu 2.500 m bemessen. Zudem gibt es Kriterien bezüglich Biosphärenreservate, Nationalparks, Naturschutzgebiete, wertvolle Waldgebiete oder auch Bau- und Kulturdenkmäler, welche dem Erholungszweck naheliegen und Windparks ausschließen (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.1 bis 2.9 sowie 2.26 bis 2.30). Auch wenn touristische Aspekte nicht ausdrücklich im Kriterienkatalog genannt werden, so sind sie doch inhärenter Bestandteil vieler oben beschriebener Kriterien.
915	25-3228-004	Die Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des letzten Regionalplanes, das Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet einzustufen, muss auch weiterhin Bestand haben. Die o.g. Gründe müssen zwingend bei der Aufstellung des neuen Regionalplanes angemessen berücksichtigt werden und im Zweifel muss für den Menschen, die Natur und die Landschaft entschieden werden. Durch den Bau von Windkraftanlagen besteht ein hohes Konfliktpotential zwischen den Belangen des <u>Tourismus und der Naherholung</u> im Koberbachgrund bzw. der Koberbachtalsperre.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zahlreiche Studien belegen, dass die Annahme, Windenergieanlagen hätten negative Auswirkungen auf Tourismus und Naherholung, so nicht haltbar ist. In mehreren Umfragen konnte nachgewiesen werden, dass sich nur ein kleiner Teil von Touristen am Urlaubsort durch Windenergieanlagen gestört fühlt bzw. diesen Urlaubsort zukünftig meiden würden. Auch negative Auswirkungen auf Übernachtungszahlen konnten nicht festgestellt werden. Vielmehr stiegen in zahlreichen touristisch geprägten Regionen
916	243-1150-003	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10] aus! Durch den Bau von Windkraftanlagen besteht ein hohes Konfliktpotential zwischen den Belangen des <u>Tourismus und der Naherholung</u> im Koberbachgrund bzw. der Koberbachtalsperre.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
917	294-1193-004	Durch den Bau der Windkraftanlagen besteht ein hohes Konfliktpotential zwischen den Belangen des <u>Tourismus</u> und der <u>Naherholung</u> im Landschaftsschutzgebiet Koberbachgrund bzw. Koberbachtalsperre.	sogar die Übernachtungszahlen parallel zum Ausbau der Windenergie. Vereinzelt wurde festgestellt, dass Windenergie konkret als Zugpferd für den Tourismus wirkt. Hingegen gibt es touristische Regionen mit sinkenden Übernachtungszahlen, obwohl gerade dort keine Windenergieanlagen errichtet worden sind. Ohnehin hat der Plangeber keine rechtlichen Möglichkeiten Windenergieanlagen in Tourismusgebieten auszuschließen. Zudem würden mit einer solchen Regelung fast sämtliche Vorranggebiete Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen entfallen, womit kein rechtskräftiger Plan aufgestellt werden könnte. Im nördlichen Prüffächenteil wird die Windenergie ausgeschlossen, um Belange des Museumsdorfes Blankenhain mit seinem Schloss und dem angegliederten deutschen Landwirtschaftsmuseum (Freilichtmuseum) zu berücksichtigen sowie landschaftsästhetische Beeinträchtigungen des kulturhistorischen Gebietscharakters zu reduzieren. Der mit ca. 1.800 m gewährte Abstand zum Museumsdorf ist größer, als der üblicherweise gewährte Abstand von 1.000 m zu Siedlungen. Im Bereich des Naherholungsgebietes Koberbachtalsperre kann mit dem gewährten Abstand wirkungsvoll verhindert werden, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Kulturlandschaft von Blankenhain bis zur Koberbachtalsperre erheblich beeinträchtigt wird. Die Entfernung zwischen Vorranggebiet Windenergie und Koberbachtalsperre beträgt mehr als 4 km. Zudem ist der Charakter dieser Kulturlandschaft durch die bereits im Teilraum vorhandenen Windenergieanlagen am Standort östlich von Langenhessen (Sachsen) sowie durch den regionsübergreifenden Standort nordwestlich von Crimmitschau/Thonhausen vorbelastet. Zum Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain siehe die Abwägung zum Hinweis 25-3228-003 unter der lfd. Nr. 923 in dieser Abwägungstabelle. Weiterführende Informationen zum Thema Infraschall siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 442-1239-002 unter der lfd. Nr. 905 in dieser Abwägungstabelle.
918	378-1410-005	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung von WKA im o. gen. Areal. Dem Bau dieser Anlagen stehen meiner Meinung nach, berechnete Gründe entgegen. Dieses geplante Baugebiet unterläuft nahezu alle Kriterien für die Errichtung von WKA. Die Errichtung eines solchen "Windparks" würde dem aufstrebenden <u>Tourismus</u> dieser Region vernichtend entgegenwirken. Das Landwirtschaftsmuseum, Schloss Blankenhain und auch die Talsperre verlören erheblich an Attraktivität und Zugkraft!	
919	867-1344-002	Ich bin gegen einen Windenergiepark [W-10] in unserem Ort [Seelingstädt]. Das Gebiet um Chursdorf lebt auch stark vom <u>Tourismus</u> der umliegenden Gemeinden. Durch den Bau solcher riesigen Windräder würde auch der Tourismus leiden.	
920	782-1313-003	Ich möchte meinen Unmut zum Bau einer Windkraftanlage [W-10] [...] kundtun und protestiere gegen den geplanten Neubau solch einer Anlage auf dem Grenzgebiet Thüringen/Sachsen. Der Bau dieser Windkraftanlage widerspricht den Belangen des <u>Tourismus</u> und der <u>Naherholung</u> im Koberbachgrund und der Koberbachtalsperre. Somit sind eindeutig Konflikte vorprogrammiert und gegeben. Auch der Schutz der Tourismusküste und der Dorfbewohner vor <u>Infraschall</u> kann nicht sichergestellt werden.	
921	132-1094-001	Gegen den Bau dieser Windkraftanlage [bei W-10] erheben wir Einspruch! Wir wohnen im OT Blankenhain, das mit unserem <u>Schloss</u> ein einmaliges weit bekanntes Kulturdenkmal besitzt. Der <u>Tourismus</u> spielt auch durch das idyllische Koberbachtal und die Nähe zur Talsperre hier eine große Rolle. Der Bau dieser Anlagen würde die Attraktivität unserer Gemeinde und das bisherige <u>wunderschöne Sichtfeld</u> äußerst negativ beeinflussen und damit dem Tourismus Schaden zufügen.	
922	60-1077-002	Ich bin gegen den geplanten Bau von Windrädern im Prüfgebiet 4.9 / W-10 Seelingstädt/Chursdorf.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Außerdem beeinträchtigen Windräder das Natur- und <u>Erholungsgebiet</u> rund um den Koberbach und die Koberbach-Talsperre erheblich.	
923	25-3228-003	Die Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des letzten Regionalplanes, das Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet einzustufen, muss auch weiterhin Bestand haben. Die o.g. Gründe müssen zwingend bei der Aufstellung des neuen Regionalplanes angemessen berücksichtigt werden und im Zweifel muss für den Menschen, die Natur und die Landschaft entschieden werden. Das Schloss Blankenhain verdient als einmaliges Kulturdenkmal einen besonderen Umgebungsschutz. Ein weiträumig von Windenergieanlagen freizuhaltendes Sichtfeld der Hauptsichtachsen und Hauptansichten kann nicht mehr sichergestellt werden.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber hat unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange, die auf Ebene der Raumordnung relevant und erkennbar sind, ein Gesamtkonzept für die Windenergienutzung in der Region Ostthüringen erstellt. Im Ergebnis der Abwägung haben mehrere Belange (Denkmal-schutz, Landschaftsästhetik, Wald, Avifauna und Luftverkehrsrecht) dazu geführt, dass das die nördlichen und östlichen Prüfflächenbereiche nicht für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden. Hingegen hat der südwestliche Bereich der Prüffläche 4.9 günstige Bedingungen für die Nutzung der Windenergie, da hier bei vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial ein kompakter Windpark etabliert werden kann. Aufgrund des Flächenzuschnittes des Vorranggebietes können auch erhebliche Auswirkungen auf die Belange des angrenzenden sächsischen Teilraumes ausgeschlossen werden. Der Plangeber hat auch die Belange des Denkmal- und Umgebungsschutzes für das nördlich der Prüffläche in Sachsen gelegene Schlossensemble Blankenhain mit dem deutschlandweit bedeutsamen Landwirtschaftsmuseum (mit Freiluftmuseum) in die Abwägung eingestellt. Berücksichtigt wurden sowohl der Bereich des Schlosses selbst, als auch weitere Flächen des Freilichtmuseums (ca. 80 Gebäuden und bauliche Anlagen, incl. des erhöht liegenden Besucherparkplatzes und Standortes der Bockwindmühle). Dabei wurden auch Sichtachsen vom und zum Schloss bzw. anderen Gebäuden und Anlagen des Museumskomplexes geprüft. Nicht geprüft werden konnten Sichtbeziehungen aus den oberen Etagen des derzeit wegen Sanierungsarbeiten geschlossenen Museums im Hauptschloss (besonders der Blick in Richtung Teich, also nach Süden in Richtung Vorranggebiet W-10). Hier wurden Erfahrungen aus anderen geprüften Sichtbeziehungen vergleichbarer Schlossanlagen in Ansatz gebracht. Insgesamt
924	493-673-001	Die Gemeinderäte äußern ihre Bedenken zur Planung des Windpark W-10 - Seelingstädt/Chursdorf [...] und lehnen diesen ab. Wir sind eine vom <u>sanften Tourismus</u> geprägte Gemeinde, deren Nähe zum Naherholungsgebiet Werdauer Wald und zur Koberbachtalsperre immer mehr Gäste als Ausflugs- und Übernachtungsziel wählen. Auch das Schloss Blankenhain als Standort des Deutschen Landwirtschaftsmuseum verdient einen besonderen Umgebungsschutz. Ein weiträumig von Windenergieanlagen freizuhaltendes Sichtfeld der Hauptsichtachsen und Hauptansichten kann nicht mehr sichergestellt werden. Durch den Bau von Windkraftanlagen besteht ein hohes Konfliktpotential gegenüber den Belangen des Tourismus und den Naherholungsgebieten.	
925	60-1077-001	Ich bin gegen den geplanten Bau von Windrädern im Prüfgebiet 4.9 / W-10 Seelingstädt/Chursdorf. Das <u>Deutsche Landwirtschaftsmuseum</u> mit seinen zahlreichen Außenanlagen und den historisch wertvollen Objekten in unmittelbarer Nähe (ca. 1km) sollte nach meiner Meinung keine Sicht auf hohe Windräder haben. Das würde dem Charakter des Museums widersprechen.	
926	61-1078-002	Hiermit legen wir Einspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet der Gemeinde Seelingstädt, Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf ein. Dieser Standort W-10 erfüllt aus unserer Sicht wesentlich zu beachtende Kriterien NICHT. Das über die Ländergrenzen von Sachsen und Thüringen bekannte und	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		anerkannte Kulturdenkmal „ <u>Schloss Blankenhain</u> “ mit dem „ <u>Deutschen Landwirtschaftsmuseum</u> “ läuft Gefahr, durch die geplanten Windräder in Optik und Ausstrahlung massiv beeinträchtigt zu werden. Es besteht die Gefahr des Besucherrückganges. Der hier gebotene, besondere Umgebungsschutz findet bei der Planung in keinsten Weise Berücksichtigung.	samt ist einzuschätzen, dass wegen der Nähe des Windparks und der nur leicht abgesenkten Lage des Museumsdorfes Blankenhain einige bisher unverstellte Blickbeziehungen zukünftig beeinträchtigt sein werden. Der Plangeber wertet diese Beeinträchtigungen jedoch nicht so hoch, dass sie zum Ausschluss des Vorranggebietes führen müssten. Zudem hat der Plangeber den nördlichen Teil der Prüffläche nicht als Vorranggebiet
927	103-1149-001	Durch den Bau dieser Windkraftanlage [W-10] besteht ein hohes Konfliktpotential zwischen den Belangen des Tourismus im ländlichen Raum. Das <u>Schloss Blankenhain</u> und die im Ort verteilten Museumsgebäude und Anlagen als einmaliges Kulturdenkmal verdienen einen besonderen Umgebungsschutz. Ein weiträumig von Windkraftanlagen freizuhalten- des Sichtfeld was z.Z. gewährleistet ist, kann als Hauptansicht nach der Bebauung nicht mehr sichergestellt werden. So etwas verschandelt das Museumsdorf Blankenhain.	Windenergie ausgewiesen, um einen möglichst großen Abstand zum Freilichtmuseum zu gewähren. Für Teile des Museumskomplexes ist auch eine Sichtverschattung festzustellen und zwar im Bereich des Schlosses durch andere Schlossgebäude und hohe Bäume, im Bereich weiterer Gebäude, die im Dorf verteilt sind, durch andere Wohnbebauung, Bäume und Buschgruppen. Der Besucherparkplatz ist durch hohe Baum- und Buchgruppen komplett sichtverschattet und der Bereich der Bockwindmühle ist ebenfalls teilweise sichtverschattet durch Bäume und Buchgruppen. Bezüglich der Raumwirksamkeit sei dahingestellt, ob das Schlossensemble Blankenhain nach der Bewertung des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie der Raumkategorie A zugeordnet würde. Jedoch wäre auch dies nicht von vornherein ein Ausschlusskriterium für Windenergieanlagen. Aus der Raumkategorie ergibt sich lediglich ein Prüfbereich, innerhalb dessen der Plangeber die Belange des Kulturdenkmals abwägen muss. Diese Prüfung ist erfolgt.
928	105-1085-003	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10] aus! Windkraft ja, – aber nicht hier! <u>Schloss Blankenhain</u> verdient als einmaliges Kulturdenkmal besonderen Umgebungsschutz!	Auch die sächsische Fachbehörde schätzt ein, dass mit dem nunmehr vorgelegten Gebietszuschnitt keine konkreten Betroffenheiten mehr bemängelt werden, die gegen die Ausweisung des Vorranggebietes W-10 stehen würden.
929	248-1159-002	Ich bin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10] <u>Naherholungsgebiet Schloss und Agrarmuseum</u> verlieren ihren Charme, Anblick wird verschandelt.	Angemerkt sei, dass der Einreicher nicht konkret beschrieben hat, welche Hauptsichtachsen beeinträchtigt würden.
930	294-1193-003	Das bedeutende Kulturdenkmal "<u>Museumsdorf und Schloss Blankenhain</u>" verdient als einmaliges Ensemble einen besonderen Umgebungsschutz. Für die Erhaltung des Kulturdenkmales wurden und werden u.a. nicht unerhebliche Steuermittel aufgewendet. Ein weiträumig von Windkraftanlagen freizuhaltendes Sichtfeld der Hauptsichtachsen und Ansichten kann nicht mehr sichergestellt werden. Hierbei wäre mit erheblichen Verlusten der Besucherzahlen und somit einhergehender finanzieller und kultureller Nachteile verschiedenster Art zu rechnen.	Ergänzend sei angemerkt, dass sich innerhalb von Blankenstein (im Bereich des Försterhauses) ein historisches Windrad befindet, das Wasser durch Holzrohre zum Schloss befördert hat und auch heute noch für die Landwirtschaft genutzt wird. Dieses und weitere Ausstellungsbereiche des Freilichtmuseums zeigen die stete Veränderung der Kulturlandschaft. Da die Entwicklung weitergeht, gehören dazu auch moderne Windenergieanlagen. Möglicherweise ergeben sich hier Querverbindungen, die in die Ausstellung einbezogen werden könnten. Zum Thema Tourismus und Naherholung siehe die Abwägung mit der An-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
931	290-1192-006	Hinweise zum Vorranggebiet Windenergie der Gemeinde Seelingstädt (W-10 Seelingstädt/Chursdorf) Das <u>Schloss Blankenhain</u> verdient als einmaliges Kulturdenkmal einen besonderen Schutz seiner Umgebung. Der Blick auf das Deutsche Landwirtschaftsmuseum „Schloss Blankenhain“ sollte nicht durch Windkraftanlagen verbaut werden. Durch den Bau der Windkraftanlagen wird das ausgewiesene <u>Naherholung- und Tourismusgebiet</u> Schloss Blankenhain- Koberbachgrund/Koberbachtalsperre empfindlich gestört.	reg.-Nr. 25-3228-004 unter der lfd. Nr. 915 in dieser Abwägungstabelle.
932	153-672-009	4.4 Fläche der Kulturdenkmale (Einzelfall) / 4.5 Innerhalb eines Abstandes bis zur Größe der 30- fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse C, der 50-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse 8 und der 100-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse A (Einzelfall). Eine Einschätzung [zu den Denkmälern] für den Teil des Territoriums in Sachsen und damit für Crimmitschau nicht vorgenommen wurde. Das kann nicht nachvollzogen werden, da sich in einer Entfernung von ca. 1.200 m vom geplanten Vorranggebiet die Ortslage Blankenhain mit dem unter Denkmalschutz stehenden <u>Deutschen Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain</u> befindet. Gemäß Begründung zum Kriterium 4.4 und 4.5 der Anlage 1 [Kriterienkatalog] ist ersichtlich, dass eine Einschätzung zu den Denkmälern auf der Grundlage einer Zuarbeit des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie mit dem Titel „Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen 2015 mit Raumwirksamkeitsstufen A bis C“ vorgenommen wurde. Diese Anlage [Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain] ist als Sachgesamtheit mit einer Vielzahl von Einzeldenkmälern u.a. Schlossanlage mit Hauptschloss, Orangeriegebäude, Inspektorenhaus, Brennereigebäude, Vorschloss, Schlossteich usw. in der Kulturdenkmalliste des Freistaates Sachsen verankert. Es handelt sich hierbei um einen Baukomplex von großer baugeschichtlicher, ortsgeschichtlicher und städtebaulichen Bedeutung. Zur Sachgesamtheit des Deutschen Landwirtschaftsmuseums zählen außerdem die ortsbildprägenden Baulichkeiten Kirche und Pfarrhaus bzw. Alte Dorfschule. Weiterhin darf nicht unerwähnt bleiben, dass sich in der Ortslage Blankenhain mit den Ortsteilen Rußdorf und Großpillingsdorf 50 Einzeldenkmale befinden. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes werden	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		damit nicht nur die historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaft im Bereich Blankenhain zerstört, sondern auch weit reichende Blickachsen und Blickbeziehungen beseitigt.	
933	772-1311-003	Einspruch Vorranggebiet 4.9 / W-10 Chursdorf Weiterhin sollte ihnen bewusst sein, dass sich diese Anlagen in unmittelbarer Nähe und der direkten Sichtbeziehung zum <u>Deutschen Landwirtschaftsmuseum</u> befinden. Das Museum (Schloss Blankenhain) mit seinen weitreichenden Außenanlagen und kulturellen Denkmälern ist als besonders schützenswert einzuordnen. Diese Region lebt auch entscheidend vom Wirtschaftssektor „Tourismus“, welcher in den vergangenen Jahren mit viel Engagement aufgebaut wurde. Es sind zwingend das Sichtfeld der Hauptsichtachsen und die Hauptansichten weiträumig von technischen Windenergieanlagen freizuhalten. Durch den beabsichtigten Bau derartiger Windenergieanlagen besteht ein sehr hohes Konfliktpotential zu den Belangen des Tourismus, und der Naherholung im geschützten Koberbachgrund.	
934	782-1313-002	Ich möchte meinen Unmut zum Bau einer Windkraftanlage [W-10] [...] kundtun und protestiere gegen den geplanten Neubau solch einer Anlage auf dem Grenzgebiet Thüringen/Sachsen. Das <u>Schloss Blankenhain</u> gilt als besonderes und einmaliges Kulturgut deutschlandweit. Die Objekte des Schlosses erstrecken sich seit Jahrzehnten über weite Räume des Ortes Blankenhain. Die Gesundheit der Einwohner des Dorfes und das Schloss Blankenhain sind somit besonders schützenswert. Somit verdient und bedarf es eines besonderen Umgebungsschutzes. Ein weiträumig freizuhaltendes Sichtfeld der Hauptsichtachsen und Hauptansichten wird mit der angedachten Windkraftanlage nicht sichergestellt.	
935	862-2939-003	Gegen diese wiederholte Ausweisung als Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen [W-10] möchte ich mit Nachdruck widersprechen! Da Chursdorf unmittelbar an der Landesgrenze zu Sachsen liegt, würde das <u>Schloss Blankenhain</u> als einmaliges Kulturdenkmal und die Koberbachtalsperre als <u>Naherholungsgebiet</u> durch die Anwesenheit von Windkraftanlagen sehr stark an Anziehungskraft verlieren.	
936	971-1387-007	Einwendungen zu W-10 - Chursdorf Nach "Regionalplan Südwestsachsen" (RPSWS),	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		1. Gesamtfortschreibung, 2008, Siedlungswesen, Karte 2, befinden sich in der näheren Umgebung (Luftlinie ca. 1 km) schützenswerte Siedlungsstrukturen. Betroffen sind hier <u>Denkmalschutzgebiete</u> sowie „<u>Schützenswerte Ortsstrukturen von regionaler Bedeutung</u>“ [siehe Regionalplan Südwestsachsen, Kap. 1.1]. Im Ortsteil Blankenhain befinden sich neben dem Schloss und heutigem Deutschem Landwirtschaftsmuseum über 40 weitere Einzeldenkmäler über die gesamte Dorflänge von mehr als 4 km verteilt. Nach "Regionalplan Südwestsachsen" (RPSWS), 1. Gesamtfortschreibung, 2008, Karte 5, befinden sich hier landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen [siehe] Kap.2.1.2 und „<u>Regional bedeutsame sichtexponierte Kulturdenkmale und Ortsensembles</u>“ [siehe] Kap.2.1.2. Somit sind auch Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen von dem Planvorhaben betroffen. Regional bedeutsame Aussichtspunkte sollen vor visuellen Störungen geschützt werden und als bedeutsame Bereiche für das Landschaftserleben erhalten werden. Die geplanten WEA sind uneingeschränkt von allen Punkten des Ortes sichtbar, insbesondere in Blickachse des Schlosses. Die seitens des Plangebers erklärte teilweise Verdeckung der WEA durch die angrenzende Waldfläche ist unsinnig, allein schon aufgrund der höheren Lage der WEA als auch aufgrund der nach aktuellem Stand der Technik möglichen Gesamthöhe der WEA von knapp 250 m. Im Vergleich hierzu befindet sich die Aussichtsplattform des Berliner Fernsehturmes bei ca. 210 m und dieser ist auch in 20 km Entfernung deutlich sichtbar. Im Rahmen der Konfliktermittlung und -beurteilung wurden diese Belange nicht hinreichend geprüft bzw. zugunsten der Windkraft ohne hinreichende Begründung abgewogen.	
937	498-3088-007	Die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-10 — Seelingstädt/Chursdorf wird entschieden abgelehnt. Der Kriterienkatalog sieht eine Einzelfallprüfung vor, wenn Kulturdenkmale betroffen sein könnten. Vorliegend ist das <u>Deutsche Landwirtschaftsmuseum</u> im sächsischen Blankenhain mit seiner bundesweiten Bedeutung betroffen. Eine entsprechende Berücksichtigung ist ausgeblieben. Auch die allgemeine Beeinträchtigung des <u>Landschaftsbildes</u> der ohnehin durch die ehemaligen Wismut-Aktivitäten stark beeinträchtigten	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Region fand keine Berücksichtigung.	
938	46-1687-008	Im Zuge der Anhörung bzw. Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes [...] möchte ich gesondert auf das Vorranggebiet W-10 – Chursdorf eingehen. Vermutlich aufgrund der unmittelbaren Einordnung an der Landesgrenze wurden verschiedene <u>Belange von sächsischer Seite wenig oder gar nicht berücksichtigt</u>. Auf Grundlage des Kriterienkataloges zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie vom 30.11.2018 möchte ich zu folgenden Punkten Stellung nehmen: Unter Prüfpunkt 4.4 bzw. 4.5 wurde beschrieben, dass kein kategorisiertes Denkmal von Thüringen innerhalb der definierten Abstandsflächen (Klasse C – 30-fache Anlagenhöhe, Klasse B – 50-fache Anlagenhöhe, Klasse A – 100-fache Anlagenhöhe) liegen würde. Diese Aussage ist nicht korrekt. Für die Prüffläche sind Windenergieanlagen von 200m Anlagenhöhe geplant. Folgende Kulturdenkmäler würden somit innerhalb der Prüffläche liegen: • Kirche Sorge Settendorf; Klasse. B; Soll: 10,0km; Ist: 6,4km; Unterschreitung 36% • Burg Posterstein; Klasse. B; Soll: 10,0km; Ist: 9,1km; Unterschreitung 9% • Kirche Braunichswalde; Klasse. C; Soll: 6,0km; Ist: 3,4km; Unterschreitung 43% • Kirche Nischwitz; Klasse. C; Soll: 6,0km; Ist: 4,7km; Unterschreitung 22% Die Unterschreitung der Abstandsflächen von 4 Kulturdenkmälern ist alleinig schon ein Ausschlussgrund für diese Vorrangfläche. Ein weiteres Kriterium, was offensichtlich keiner detaillierteren Prüfung unterzogen worden ist, ist das <u>Museumsdorf Blankenhain</u>. Blankenhain ist mit über 40 Einzeldenkmälern (siehe Anlage 7) ein überregional bekanntes Ausflugsziel. Dem Deutschen Landwirtschaftsmuseum "...obliegt das Sammeln, Bewahren, Forschen und Präsentieren von historischen Sachzeugnissen und Dokumenten des ländlichen Raumes. Es hat die Aufgabe der Bewahrung, wissenschaftlichen Aufarbeitung und Darstellung der Geschichte des ländlichen Raumes im gesamten Mittel- und Ostdeutschland..." (vgl. [...]). Nach umfangreichen Sanierungen fand am 08.10.2006 die Eröffnung	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bezüglich der vom Einreicher der Stellungnahme befürchteten Nichtberücksichtigung bzw. unzureichenden Berücksichtigung von Belangen im angrenzenden sächsischen Raum ist zu sagen, dass der Plangeber bestrebt ist, sämtliche für den Planungsraum Ostthüringen im Kriterienkatalog definierten Kriterien, auch für die angrenzenden Planungsregionen benachbarter Bundesländer in Ansatz zu bringen und in die Abwägung einzustellen. Prüfpunkt 4.4 bzw. 4.5: Die vom Einreicher als definierte Abstandsflächen bezeichneten Abstände (Klasse C – 30fache Anlagenhöhe, Klasse B – 50fache Anlagenhöhe, Klasse A – 100fache Anlagenhöhe) sind keine Abstandsflächen, sondern Prüfbereiche. Der Einreicher kann nicht davon ausgehen, dass eine Unterschreitung dieser Abstände ein Ausschlussgrund für die Vorrangfläche darstellt. Vielmehr hat der Plangeber innerhalb dieser Prüfbereiche Denkmale der Klassen A, B und C zu prüfen. Im Prüfbogen, Kriterium Nr. 4.4, kommt er zu dem Ergebnis, dass sich keins der benannten Denkmale der Klasse A, B oder C innerhalb der Prüffläche 4.9 befinden (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 4.4 sowie Prüfbogen für die Prüffläche 4.9 / W-10, Kriterium Nr. 4.4). Das im Prüfbogen eingetragene Prüfergebnis ist somit richtig. Weder die Kirche in Sorge Settendorf, die Burg Posterstein, die Kirche in Braunichswalde noch die Kirche in Nischwitz liegen innerhalb der Prüffläche 4.9. Die Prüffläche ist im Prüfbogen kartografisch dargestellt (Seite 1, hellblaue Fläche). Das Vorranggebiet W-10 befindet sich innerhalb dieser Fläche (rot dargestellt). Der Einreicher wird feststellen, dass sich innerhalb dieser Prüffläche und auch innerhalb des Vorranggebietes keine Siedlungen und somit auch keine Kirchen befinden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		als „Deutsches Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain“ statt. Somit wurde auch nationaler Bekanntheitsgrad erreicht. Mit über 40.000 (!) Besuchern pro Jahr (vgl. [...]) gehört Blankenhain zu den herausragenden touristischen Zielen in Westsachsen. Somit hat es mindestens den Bekanntheitsgrad des Oberen Schlosses in Greiz oder der Osterburg in Weida. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass bei einer Entfernung zum Vorranggebiet von lediglich 1.200 m und einer direkten Blickbeziehung kein Ausschlussgrund gesehen wird. Die gleiche Argumentation kann ebenso unter Kriterienpunkt 4.7 — "Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte" herangezogen werden, da sich die oben beschriebenen Einzeldenkmäler in Blankenhain über den ganzen Ort verteilen. Nicht zuletzt würde Blankenhain mit den überregional bekannten Einzeldenkmälern durch die Einordnung der benannten Vorrangfläche den Status eines historisch geprägten Museumsdorfes verlieren. Daraus folgend würde der Tourismusbereich als Wirtschaftssektor wegfallen und die Region dadurch Schaden nehmen.	Die vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) zugearbeiteten Mindestabstände zwischen Kulturdenkmälern und Windenergieanlagen hat der Plangeber ergänzend zu den oben genannten Prüfbereichen ebenfalls im Rahmen der Einzelfallprüfung in die Abwägung eingestellt. Hierzu ist festzustellen, dass sich weder die Prüffläche noch das Vorranggebiet innerhalb eines vom TLDA bestimmten Mindestabstandes zu Kulturdenkmälern befindet, d. h. die Mindestabstände sind in jedem Fall eingehalten. Zum besseren Verständnis hat der Plangeber die Begründungstexte zu den Kriterien Nr. 4.4 und 4.5 im Kriterienkatalog (siehe Kriterienkatalog, Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) überarbeitet. Der Status des Museumsdorfes Blankenhain ist nicht davon abhängig, ob in der Umgebung Windenergieanlagen stehen, oder nicht. Das Museumsdorf zeigt verschiedene Ausstellungen der Geschichte der Landwirtschaft, beginnend bei den ersten Anfängen von Feldbau und Tierhaltung sowie der Verarbeitung der gewonnenen Produkte bis hin zu modernen Landwirtschaftsmaschinen und Technologien. Zudem steht in der Nähe vom Försterhaus ein historisches Windrad (12 m hoch) als Zeuge der ersten Anfänge der Nutzung der Windenergie, das noch heute von der Agrargenossenschaft genutzt wird. Dem Plangeber erschließt sich nicht, weshalb moderne Windenergieanlagen in der Nähe von Blankenhain dem Status des Museumsdorfes entgegenstehen sollten. Zudem ist festzustellen, dass von den meisten Blickpunkten vom und zum Museumsdorf die Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-10 nicht oder nur teilweise zu sehen sein werden aufgrund zahlreicher Sichtverschattungen durch hohe Bäumen oder andere Gebäude innerhalb des Schlosskomplexes oder des Museumsdorfes. Weitere Ausführungen zum Museumskomplex Schloss Blankenhain siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 25-3228-003 unter der Lfd. Nr. 923 in dieser Abwägungstabelle.
939	440-1237-004	Aus den folgenden Gründen lehnen wir [W-10] vollständig ab. Das Bauvorhaben findet im Bundesland Thüringen statt, so dass bei der Betrachtung der Kulturdenkmale (4.40) der Focus vorrangig auf dieses Bundesland gerichtet wird. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass es sich um eine Grenzregion zum Freistaat Sachsen handelt. Die <u>Kirche von Blankenhain</u> ist mit Sicherheit der Kategorie A zuzuordnen. Sie stellt daher ein eindeutiges Ausschlusskriterium dar. Die Kir-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vor-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		che ist Teil des denkmalgeschützten Ensembles, das zum <u>Deutschen Agrar- und Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain</u> gehört. Diese Einrichtung besitzt eine nationale Bedeutung. Im mittleren und oberen Bereich des Ortes Richtung Chursdorf befinden sich weitere 40 denkmalgeschützte bzw. museal genutzte Bauwerke und Einrichtungen. Im Jahr besuchen zirka 40.000 Besucher das Blankenhainer Museum. Die Sichtachsen würden durch den Bau von Windrädern mit einer Höhe von 200 Metern auf eine inakzeptable Art und Weise gestört werden. Der sich noch im Aufbau befindliche regionale Tourismus, zu dem ich auch die „Neuen Landschaften Ronneburg“ zähle, verlöre so erheblich an Attraktivität. Da die Windräder auf der thüringischen Seite meist <u>dicht an die Grenze von Sachsen</u> gebaut werden, liegt die Vermutung nahe, dass es sich hierbei um ein gezieltes Vorgehen handelt. Es wird mit weniger Widerstand aus der Bevölkerung gerechnet. Das ist hier aber nicht der Fall!	ranggebiete Windenergie). Bezüglich der vom Einreicher der Stellungnahme befürchteten Nichtberücksichtigung bzw. unzureichenden Berücksichtigung von Belangen im angrenzenden sächsischen Raum ist zu sagen, dass der Plangeber bestrebt ist, sämtliche für den Planungsraum Ostthüringen im Kriterienkatalog definierten Kriterien, auch für die angrenzenden Planungsregionen benachbarter Bundesländer in Ansatz zu bringen und in die Abwägung einzustellen. Die Vermutung des Einreichers, Windenergieanlagen würden gezielt an der Grenze zu Sachsen errichtet, da mit weniger Widerstand aus der Bevölkerung gerechnet wird, ist falsch Kirche von Blankenhain: Die Kirche ist als Bestandteil der Schlossanlage Blankenhain ortsbildprägend. Jedoch werden südlich der Ortslage errichtete Windenergieanlagen (im Bereich W-10) weder den Anblick der Kirche noch den Blick auf die Kirche massiv beeinträchtigen. Dies ergibt sich vorrangig aus Sichtverschattungen durch andere Gebäude des Schlosskomplexes und Bäume. Zudem beträgt der Abstand zwischen Kirche und Vorranggebiet W-10 ca. 1.800 m und ist damit bedeutend größer, als der Abstand, der anderen Siedlungen gewährt wird, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Hinweis: Bereiche von Kirchen dürfen generell nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 4.5 als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Deutschen Agrar- und Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain: siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 25-3228-003 unter der Lfd. Nr. 923 in dieser Abwägungstabelle
940	517-1257-006	Die Prüfung [Prüfbogen 4.9 / W-10 — Seelingstädt/Chursdorf] ist meiner Ansicht nach unvollständig und unzureichend gründlich durchgeführt wurden, die daraus abgeleitete Zusammenfassende Begründung ist in Teilen widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Wie im Prüfbogen auf Seite 118, der Anlage 4 zur Begründung zu Z 3-3, richtig dargestellt befindet sich in nur 1,2 km Entfernung das über den gesamten Ortskern verbreitete Schlossensemble Blankenhain, welches das <u>Deutsche Landwirtschaftsmuseum</u> beinhaltet. Die Prüfung	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber hat die Belange des Denkmal- und Umgebungsschutzes für

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		hat richtigerweise ergeben das unverstellte Blickbeziehungen vorhanden sind. Dieses Freilichtmuseum ist auf 13 ha Fläche über den gesamten Ortskern verteilt. Es ist daher in keiner Weise nachvollziehbar, wie ein solch bedeutendes touristisches Ziel, mit jährlich zehntausenden Besuchern und einem Bekanntheitsgrad, welcher mindestens dem der Osterburg Weida (Umkreisschutz von 5 km gemäß Zuarbeit des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie) entspricht, bei der Ausweisung des Vorranggebiet W-10 Seelingstädt/Chursdorf keine vergleichbare Berücksichtigung fand. In der Zusammenfassenden Begründung wird gleich im 1. Absatz (S. 112 der Anlage 4 zur Begründung zu Z 3-3) darauf hingewiesen, dass „Aufgrund des Flächenzuschnittes des Vorranggebietes erhebliche Auswirkungen auf die Belange des angrenzenden sächsischen Teilraumes ausgeschlossen werden. Von Bedeutung waren hier u.a. die Belange des Denkmalschutzes in Bezug auf das Museumsdorf Blankenhain mit seinem Schloss und dem angegliederten deutschen Landwirtschaftsmuseum, landschaftsästhetische Beeinträchtigungen des kulturhistorischen Gebietscharakters sowie die avifaunistische Bedeutung dieser Offenlandbereiche“, Diese zusammenfassende Aussage ist aufgrund der o. g. Gründe nicht nachvollziehbar und schlichtweg falsch. Eine flächenmäßige Verkleinerung des Vorranggebietes führt nicht automatisch dazu, dass die Belange des Denkmalschutzes (siehe Argumentation zu 4.5) hinreichend berücksichtigt wurden. Der Abstand zum Vorranggebiet ist weiterhin deutlich weniger wie bei vergleichbaren thüringischen Denkmalen. Der Meinung des Plangebers dass, „die oben genannten Denkmale trotz der leicht erhöhten Lage des Vorranggebietes vor erheblichen optischen Beeinträchtigungen geschützt sind.“, wird in diesem Zusammenhang vehement widersprochen. Auch die Aussage des nur minimal beeinträchtigten Blickwinkels ist bei einem, mit über 80 Gebäuden, im gesamten Ortskern verteilten Denkmal nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang wäre hingegen ein Ausschluss der Prüffläche 4.9 als Vorranggebiet zu erwarten. Die Zusammenfassende Bemerkung im 2. Absatz (5, 112 der Anlage 4 zur Begründung zu Z 3-3) „Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird ... im Vorranggebiet beträchtlich sein.“ ist nachvollziehbar begründet. Umso weniger nachvollziehbar ist jedoch die anschließende Wichtung gegenüber der Windenergienutzung, die den zurzeit nur mäßig mit Windenergieanlagen belasteten Teilraum als nicht besonders schüt-	das nördlich der Prüffläche in Sachsen gelegene Schlossensemble Blankenhain mit dem deutschlandweit bedeutsamen Landwirtschaftsmuseum (mit Freilichtmuseum) in die Abwägung eingestellt. Berücksichtigt wurden sowohl der Bereich des Schlosses selbst, als auch weitere Flächen des Freilichtmuseums (ca. 80 Gebäuden und bauliche Anlagen, incl. des erhöht liegenden Besucherparkplatzes und Standortes der Bockwindmühle. Dabei wurden auch Sichtachsen vom und zum Schloss bzw. anderen Gebäuden und Anlagen des Museumskomplexes geprüft. Nicht geprüft werden konnten Sichtbeziehungen aus den oberen Etagen des derzeit wegen Sanierungsarbeiten geschlossenen Museums im Hauptschloss (besonders der Blick in Richtung Teich, also nach Süden in Richtung Vorranggebiet W-10). Hier wurden Erfahrungen aus anderen geprüften Sichtbeziehungen vergleichbarer Schlossanlagen in Ansatz gebracht. Insgesamt ist einzuschätzen, dass wegen der Nähe des Windparks und der nur leicht abgesenkten Lage des Museumsdorfes Blankenhain einige bisher unverstellte Blickbeziehungen zukünftig beeinträchtigt sein werden. Der Plangeber wertet diese Beeinträchtigungen jedoch nicht so hoch, dass sie zum Ausschluss des Vorranggebietes führen müssten. Zudem hat der Plangeber den nördlichen Teil der Prüffläche nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, um einen möglichst großen Abstand zum Freilichtmuseum zu gewähren. Für Teile des Museumskomplexes ist auch eine Sichtverschattung festzustellen und zwar im Bereich des Schlosses durch andere Schlossgebäude und hohe Bäume, im Bereich weiterer Gebäude, die im Dorf verteilt sind, durch andere Wohnbebauung, Bäume und Buschgruppen. Der Besucherparkplatz ist durch hohe Baum- und Buchgruppen komplett sichtverschattet und der Bereich der Bockwindmühle ist ebenfalls teilweise sichtverschattet durch Bäume und Buchgruppen. Bezüglich der Raumwirksamkeit sei dahingestellt, ob das Schlossensemble Blankenhain nach der Bewertung des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie der Raumkategorie A zugeordnet würde. Jedoch wäre auch dies nicht von vornherein ein Ausschlusskriterium für Windenergieanlagen. Aus der Raumkategorie ergibt sich lediglich ein Prüfbereich, innerhalb dessen der Plangeber die Belange des Kulturdenkmals abwägen muss. Diese Prüfung ist erfolgt. Auch die sächsische Fachbehörde schätzt ein, dass mit dem nunmehr vorgelegten Gebietszuschnitt keine konkreten Betroffenen mehr bemängelt werden, die gegen die Ausweisung des Vorranggebietes W-10 stehen würden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zenswert ansieht. In der oben aufgeführten Argumentation sind zahlreiche Beispiele wie, z. B. die besondere <u>avifaunistische Bedeutung</u> der Blankenhain Niederalbersdorfer Feldflur als Offenland-Lebensraum sowie die touristische Erlebnisqualität im Zusammenhang mit dem Deutschen Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain, aufgeführt die dieser Wichtung entgegenstehen. Der Satz, „Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Eignung dieses Teilraumes als Rastplatz für Limikolenarten gewichtet der Plangeber diese Sichtschutzfunktion sowie die zerschneidende Wirkung des Waldes in Bezug auf die Abmilderung der von modernen Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren bzw. Meideeffekte höher, als die Nutzung der Windenergie.“, im 3. Absatz (S. 112 der Anlage 4 zur Begründung zu Z 3-3) ist widersprüchlich und nicht schlüssig in den Zusammenhang des 3. Absatzes zu bringen. Hier gewichtet der Plangeber die Beeinträchtigung höher als die Nutzung der Windenergie. In dem weiterhin in der Zusammenfassung aufgeführten Punkt, „5 km-Abstand gern. Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3“ (S. 112 und 113 der Anlage 4 zur Begründung zu Z 3-3), kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass bei den Prüfflächen 4.8 und 4.10 erhebliche Konflikte mit dem Denkmalschutz (Osterburg Weida) auftreten und diese daher weniger als Vorranggebiete geeignet seien wie das Vorranggebiet W-10 - Seelingstädt/Chursdorf. Da im Vorranggebiet W-10 - Seelingstädt/Chursdorf, wie oben mehrfach aufgeführt und vom Plangeber in seiner Zusammenfassung selbst festgestellt, ein vergleichbarer Konflikt (Deutsches Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain) besteht ist die Ausweisung der Prüffläche 4.9 als Vorranggebiet W-10 nicht nachvollziehbar.	Sofern der Einreicher Widersprüche in der zusammenfassenden Begründung zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 4.9 bemängelt, kann seitens des Plangebers nicht gefolgt werden. Nach Auffassung des Plangebers wurden mit dem bereits zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie reduzierten Gebietszuschnitt des Vorranggebietes W-10 die betroffenen Belange hinsichtlich avifaunistischer Bedeutung der Offenlandbereiche, Denkmalschutz (Landwirtschaftsmuseum) und Landschaftsästhetik ausreichend gewürdigt.
941	451-327-004	Gegen das seitens des Einreichers der Stellungnahme 2016 ebenfalls als kritisch eingeschätztes Vorranggebiet W-10-Seelingstädt/Chursdorf werden keine Bedenken mehr erhoben. Wie bereits zum Entwurf des Abschnitts 3.2.2 i. d. F. von März 2016 in der Stellungnahme des Einreichers der Stellungnahme vom 7. Juli 2016 mitgeteilt wurde, bestehen Konflikte bezüglich der genannten Vorranggebiete zu den sächsischen Erfordernissen der Raumordnung. Mit der Verkleinerung des Gebiets wurde insbesondere den Belangen des Denkmalschutzes (Museumsdorf/Schloss Blankenhain) sowie den landschaftsästhetischen und avifaunistischen Belangen Rechnung ge-	Kenntnisnahme Der Stellungnahme des Einreichers ist zu entnehmen, dass mit dem nunmehr vorgelegten Gebietszuschnitt keine konkreten Betroffenheiten mehr bemängelt werden, die gegen die Ausweisung des Vorranggebietes W-10 stehen würden. Der Planungsverband Region Chemnitz gehört zu den gemäß § 3 ThürLPIG vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 762), pflichtgemäß zu beteiligenden Stellen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tragen. Aus den geplanten Ausweisungen insgesamt im Grenzbereich zu Sachsen ergeben sich grundsätzlich Abstimmungserfordernisse mit dem Planungsverband Region Chemnitz.	
942	46-1687-007	Im Zuge der Anhörung bzw. Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes [...] möchte ich gesondert auf das Vorranggebiet W-10 - Chursdorf eingehen. Vermutlich aufgrund der unmittelbaren Einordnung an der Landesgrenze wurden verschiedene Belange von sächsischer Seite wenig oder gar nicht berücksichtigt. Auf Grundlage des Kriterienkataloges zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie vom 30.11.2018 möchte ich zu folgenden Punkten Stellung nehmen: Wie bereits in der Wertung zum 2. Entwurf der Vorrangfläche W-10 beschrieben, sind auf sächsischer Seite in näherer Umgebung zur Prüffläche zwei LSG vorhanden. Das LSG „Werdauer Wald“ und das LSG „Koberbachgrund“ östlich vom Schloss Blankenhain bilden eine Einheit, die als eine <u>historische Kulturlandschaft besonderer Eigenart</u> „Nr. 19 Kulturlandschaft von Blankenhain bis Schweinsburg“ (Regionalplan Region Chemnitz, Regionales Windenergiekonzept, Kapitel 2.2.10.1, Karte 14) bezeichnet wird. Zudem ist die umgebende weiträumige extrem waldarme Ackerbaulandschaft durch ihre mäßig tiefen und flach eingesenkten Talstrukturen besonders sensibel gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild. Das <u>LSG „Koberbachgrund“</u> befindet sich nur ca. 1,5 km von der geplanten Vorrangfläche (siehe Anlage 6). Aufgrund der geografischen Verhältnisse, wird eine direkte ungeschützte Blickbeziehung vorhanden sein. Die vom Plangeber selbst auferlegte Mindestabstandfläche von 5 km wird erheblich unterschritten. Der nach dem Bundesnaturschutzgesetz definierte Schutz des Landschaftsbildes wird damit nicht mehr gewährt. Das dominante Aussehen der Windkraftanlagen wird auf die vorhandenen LSG eine subversive Wirkung haben. Meines Erachtens ist das in Einklang mit dem Schutz des Landschaftsgebietes nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht vereinbar. Unmittelbar angrenzende <u>Flächennaturdenkmäler</u> bzw. Lebensraumtypen als Schutzobjekte würden durch die Vorrangflächen unverhältnismäßig stark beeinträchtigt. Zwei Landschaftsschutzgebiete, die sich U-förmig um die Vorrangflächen einordnen, nur 1,5km entfernt sind und in direkter Blickbeziehung stehen, würden ihrem Status als Erholungsorte	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zunächst sei darauf hingewiesen, dass der Plangeber bestrebt ist, sämtliche für den Planungsraum Ostthüringen im Kriterienkatalog definierten Kriterien, auch für die angrenzenden Planungsregionen benachbarter Bundesländer in Ansatz zu bringen und in die Abwägung einzustellen. Er greift dafür auf die GIS-gestützte Ermittlung von Tabuzonen, u.a. auf das ATKIS-Basis-DLM benachbarter Bundesländer zurück, sofern ihm diese Daten vorliegen. Auch zweckdienliche Hinweise und Informationen aus den Beteiligungsverfahren finden Berücksichtigung (für weitere Ausführungen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 971-1387-001 unter der Lfd. Nr. 800 in dieser Abwägungstabelle). historische Kulturlandschaft besonderer Eigenart: Dieser Belang ist im Einzelfall abzuwägen, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.34 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zur historischen Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Nr. 19 Kulturlandschaft von Blankenhain bis Schweinsburg“ wird genügend Abstand gehalten. Würde der Plangeber die Abstände zu historischen Kulturlandschaften noch weiter ausdehnen, so könnte er seinen Auftrag, der Windenergie Raum zu geben, nicht umsetzen. LSG „Koberbachgrund“: Das Landschaftsschutzgebiet „Koberbachgrund“ wird von Windenergie freigehalten und es wird ein gebührender Abstand gewährt. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes wird nicht erwartet. Würde der Plangeber die Abstände zu Landschaftsschutzgebieten noch weiter ausdehnen, so könnte er seinen Auftrag, der Windenergie

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nicht mehr gerecht werden.	Raum zu geben, nicht umsetzen. Flächennaturdenkmal: Das sächsische Flächennaturdenkmal „Wald an den Seeteichen“ wird von der Windenergie freigehalten und es wird ein gebührender Abstand gewährt. Würde der Plangeber die Abstände zu Flächennaturdenkmälern noch weiter ausdehnen, so könnte er seinen Auftrag, der Windenergie Raum zu geben, nicht umsetzen.
943	153-672-008	2.34 Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Kulturlandschaft / Unzerschnittene, störungsarme Räume (Einzelfall). Es ist anzunehmen, dass die Windenergieanlagen als Fremdkörper in Erscheinung treten und damit die Schönheit und Funktion dieser besonders schutzwürdigen Anlage [Deutsches Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain], in erheblichem Maße beeinträchtigen. Zur Veranschaulichung der zu erwartenden Auswirkungen durch das geplante Vorranggebiet wird gefordert, eine Fotosimulation durchzuführen, um zu prüfen, ob sich die zukünftigen Windenergieanlagen und Kulturgut auf einer Sichtachse befinden. Es liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder auch die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Aufgrund der hohen Bedeutung des unter Denkmalschutz stehenden Deutschen Landwirtschaftsmuseums <u>Schloss Blankenhain</u>, welches unweit des geplanten Vorranggebietes existiert, muss davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung dieses von großer baugeschichtlicher Bedeutung vorhandenen Baukomplexes aus dem 17./18. Jahrhundert im Hinblick auf das Landschaftsbild vorhanden ist. Da im Umfeld des Territoriums von Crimmitschau zwei Vorranggebiete W-3 Thonhausen, W-10 Seelingstädt/Chursdorf ausgewiesen sind, deren Abstand maximal 8 km beträgt, wird durch die Windenergieanlagen eine hohe Dominanzwirkung in der Landschaft erreicht, die unbedingt vermieden werden muss. Durch diese Anlagen kommt es demzufolge zu einer starken negativen Überprägung der Landschaft. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Karte 14 (Historische Kulturlandschaft besonderer Eigenart - Kap.2.2.10.1 des Regionalplanes Region Chemnitz Regionales Windenergiekonzept). In dieser Karte ist die gesamte Ortslage Blankenhain inklusive angrenzende Be-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber hat die Belange des Denkmal- und Umgebungsschutzes für das nördlich der Prüffläche in Sachsen gelegene Schlossensemble Blankenhain mit dem deutschlandweit bedeutsamen Landwirtschaftsmuseum (mit Freiluftmuseum) in die Abwägung eingestellt. Berücksichtigt wurden sowohl der Bereich des Schlosses selbst, als auch weitere Flächen des Freilichtmuseums (ca. 80 Gebäuden und bauliche Anlagen, incl. des erhöht liegenden Besucherparkplatzes und Standortes der Bockwindmühle. Dabei wurden auch Sichtachsen vom und zum Schloss bzw. anderen Gebäuden und Anlagen des Museumskomplexes geprüft. Nicht geprüft werden konnten Sichtbeziehungen aus den oberen Etagen des derzeit wegen Sanierungsarbeiten geschlossenen Museums im Hauptschloss (besonders der Blick in Richtung Teich, also nach Süden in Richtung Vorranggebiet W-10). Hier wurden Erfahrungen aus anderen geprüften Sichtbeziehungen vergleichbarer Schlossanlagen in Ansatz gebracht. Insgesamt ist einzuschätzen, dass wegen der Nähe des Windparks und der nur leicht abgesenkten Lage des Museumsdorfes Blankenhain einige bisher unverstellte Blickbeziehungen zukünftig beeinträchtigt sein werden. Der Plangeber wertet diese Beeinträchtigungen jedoch nicht so hoch, dass sie zum Ausschluss des Vorranggebietes führen müssten. Zudem hat der Plangeber den nördlichen Teil der Prüffläche nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, um einen möglichst großen Abstand zum Frei-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		reiche bis Schweinsburg unter Nr. 19 als historische Kulturlandschaft besonderer Eigenart erfasst. Aufgrund des geringen Abstandes zwischen der Ortslage Blankenhain und dem geplanten Vorranggebiet werden bei der Vielzahl der vorhandenen Baudenkmäler u.a. auf dem Territorium des Landwirtschaftsmuseums erhebliche visuelle Auswirkungen auf die Dorfsilhouette von Blankenhain auftreten.	lichtmuseum zu gewähren. Für Teile des Museumskomplexes ist auch eine Sichtverschattung festzustellen und zwar im Bereich des Schlosses durch andere Schlossgebäude und hohe Bäume, im Bereich weiterer Gebäude, die im Dorf verteilt sind, durch andere Wohnbebauung, Bäume und Buschgruppen. Der Besucherparkplatz ist durch hohe Baum- und Buschgruppen komplett sichtverschattet und der Bereich der Bockwindmühle ist ebenfalls teilweise sichtverschattet durch Bäume und Buschgruppen.
944	154-658-004	Aus naturschutzrechtlicher und avifaunistischer Sicht bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken zur Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-10- Seelingstädt/Chursdorf. Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar an die Landesgrenze zu Sachsen an. Der auf sächsischem Gebiet liegende Landschaftsraum um Langenbernsdorf mit seinen Ortsteilen Trünzig und Oberalbertsdorf sowie den Ortsteilen Blankenhain und Rußdorf der Stadt Crimmitschau besitzen einen unverwechselbaren, insbesondere kulturhistorisch wertvollen Gebietscharakter. Im Entwurf zum Regionalplan der Region Chemnitz ist der Landschaftsraum von Blankenhain bis Schweinsburg daher auch als <u>historische Kulturlandschaft mit besonderer Eigenart</u> und als solches als weiche Tabuzone im Windenergiekonzept der Planungsregion eingestuft. Das bedeutet, dass aus diesem Grunde in diesem Bereich auch kein Vorrang-/Eignungsgebiet zur Nutzung von Windenergie auf sächsischem Gebiet vorgesehen ist. Das im Übergangsbereich vom Erzgebirgsbecken zum Lößgebiet der Sächsischen Gefildezone liegende Gebiet ist durch eine sanft wellige Landschaft aus Rotliegendelehm, tertiären Sanden und Kiesen sowie eiszeitlichen Ablagerungen geprägt. Ein abwechslungsreiches, vielgestaltiges Landschaftsbild aus Ackerfluren, Wiesen, Weiden, kleinteiligen Wäldern, Flurgehölzstreifen und Teichen ohne Überprägungen durch technische Bauwerke, ist kennzeichnend für diesen Kulturlandschaftsbereich. Der geplante Windpark in der angestrebten Größe würde auf Grund der Höhe der Anlagen, deren Rotorbewegungen und —reflexen weithin auffallen, die Identität, d.h. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft weithin in das sächsische Gebiet beeinträchtigen und der gegenwärtig noch typischen, offenen, weitestgehend unverbauten Agrarlandschaft einen eher industriellen Charakter verleihen. Gerade im Hinblick auf das bundesweit bedeutende <u>Museumsdorf Blankenhain</u> mit seinem Schloss und dem angegliederten Deutschen Landwirtschaftsmuseum sind derartige, die Landschaft überprägende Bauwerke abzulehnen, da sie den besonderen Erholungscharakter dieser Landschaft	Dem Plangeber ist bewusst, dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild nachteilig verändern können. Durch umfangreiche Regelungen, u.a. das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und vielen weiteren Kriterien (siehe Begründung zum Ziel Z 3-3 sowie Kriterienkatalog unter „Siedlung und Mensch“) ist er aber bestrebt, eine überproportionale technische Überformung der Kulturlandschaft zu vermeiden und dadurch die Erholungsnutzung und den Freizeitwert zu sichern. Insgesamt ist der Plangeber bestrebt, die unter Würdigung und Abwägung aller Belange und Kriterien geeignetsten Vorranggebiete Windenergie auszuweisen. In deren Umfeld ist es dann unvermeidlich, dass sich das Landschaftsbild (Kulturlandschaft) gegebenenfalls erheblich verändert. Es ist auch festzuhalten, dass der Bürger keinen Anspruch auf eine unveränderte Landschaft und auch keinen Anspruch auf eine Landschaft ohne technische Infrastrukturen hat. Auf die Vorbelastung des Teilraumes durch die auf sächsischer Seite bei Planentwurfserarbeitung bereits bestehenden Windenergieanlagen sei hingewiesen. Im Entwurf Regionalplan Region Chemnitz ist ein Vorranggebiet Windenergie „nordwestlich Crimmitschau“ sowie „örtl. Langenhessen“ ausgewiesen. Kulturlandschaft besonderer Eigenart: Dieser Belang ist im Einzelfall abzuwägen, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.34 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zur historischen Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Nr. 19 Kulturlandschaft von Blankenhain bis Schweinsburg“ wird genügend Abstand gehalten. Würde der Plangeber die Abstände zu historischen Kulturlandschaften noch weiter ausdehnen, so könnte er seinen Auftrag, der Windenergie Raum zu geben, nicht umsetzen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nachhaltig schädigen würden. Die landschaftsbezogenen Blickbeziehungen, die sowohl von Blankenhain als auch von Trünzig und Oberalbertsdorfer Flur aus in Richtung Seelingstädt und Chursdorf bestehen, würden in jedem Falle durch die geplanten WEA erheblich und nachhaltig gestört und könnten selbst durch aufwendige naturschutzfördernde Kompensationsmaßnahmen nicht ungestört erhalten werden.	
945	406-863-002	Als Anwohner von Chursdorf, der mit seinem Grundstück sehr nah am geplanten Windpark liegt, protestiere ich entschieden gegen die Pläne, unser Gebiet wiederum als Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftträdern einzustufen und lehne dieses Vorhaben kategorisch ab. Wir wohnen in einer Gegend, wo der Uranbergbau über Jahrzehnte die Landschaft zerstörte, Halden und Deponien- Flächen schuf, rücksichtslos mit der Gesundheit der Menschen umgegangen wurde. Nachdem sich unsere Umwelt gerade wieder zu erholen begann, will man uns nun mit neuen, unabsehbaren Risiken belasten. Soll jetzt über weitere Jahrzehnte unser Leben durch gigantische Windräder wiederum stark beeinträchtigt werden? Trotz Anstrengungen bei der Sanierung unserer geschundenen Landschaft ist bis heute die Kontamination des Erdreichs durch große Deponieflächen und ehemalige Absatzbecken noch nicht abschließend beseitigt. Viele Teile der Landschaft werden nicht mehr uneingeschränkt nutzbar sein, die Gewässer sind nach wie vor beeinträchtigt. Und jetzt soll uns noch ein Windpark beschert werden, der die <u>Zerstörung des Landschaftsbildes</u> durch die enorme Höhe der Windkraftanlagen fortsetzt. Die Belästigung der Anwohner durch Schattenschlag und Lärmpegel, die gesundheitliche Bedrohung durch Infraschall sowie der nachhaltige Werteverlust unserer Grundstücke sind einfach nicht hinnehmbar.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Freistaat hat die RPG über das LEP dazu verpflichtet, Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ (vgl. LEP 5.2.13 Satz 1). Damit kann der geltenden Rechtsprechung Genüge getan werden, wonach der Windenergie substanziell Raum verschafft werden muss. Damit wird das Ziel verbunden, die Windenergieanlagen auf dafür besonders geeignete Gebiete zu konzentrieren, um eine flächendeckende Verteilung im Gesamttraum zu vermeiden. Zur Beantwortung der Frage, welche Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind, wird die gesamte Fläche der Planungsregion der in der Begründung zu Z 3-3 dargelegten Prüfung unterzogen. Dabei kommt es letztlich jedoch immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen auch die Fragen der Maßstäblichkeit und räumlichen Überlastung gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen dargelegt. Die Prüfung muss allgemeingültig nachvollziehbar sein, individuelle Wahrnehmungen können dabei nicht berücksichtigt werden. Da der Plangeber – wie oben beschrieben – verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich optische Veränderungen hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bzw. von Blickbeziehungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber
946	407-864-001	Im 2. Entwurf Windenergie Regionalplan Ostthüringen ist die Prüffläche 4.9/ W-10-Seelingstädt / Chursdorf vorgesehen. Gegen diese erneute Ausweisung als Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftträdern lege ich entschieden Widerspruch ein! Meine Familie hat vor 36 Jahren in Chursdorf ein Eigenheim bezogen, das mit viel Arbeit und finanziellen Aufwendungen errichtet wurde. Unsere Gegend gehört nicht zu den schönsten in Ostthüringen, jedoch geben sich die Leute auch hier viel Mühe, ihr Umfeld immer ansehnli-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		cher zu gestalten und die Überbleibsel des Uranbergbaus zu überwinden. Unmittelbar neben unserem Grundstück lag viele Jahre eine kontaminierte Halde, die eine Verseuchung des Bodens zur Folge hatte und deren Spuren erst mit viel Aufwand nach der Wende beseitigt wurden. In der DDR hatten wir als Bürger keine Möglichkeit, Einspruch zu erheben, ohne eventuelle Folgen befürchten zu müssen. Nach und nach gelang es, unser Grundstück optisch mit viel Grün zu verschönern, sodass wir uns in unserer Umgebung wohl fühlten. Nun will man in unmittelbarer Nähe unseres Zuhauses einen Windpark errichten, der schon optisch ein Gräuel für die <u>Landschaft</u> werden wird und menschliches Verlangen nach Landschaftsästhetik stören würde. Direkt an der Grenze zu Sachsen liegend würde ein Windpark nicht nur unsere, sondern auch die Wohn- und Lebensqualität der Menschen der umliegenden Orte erheblich einschränken. Versuche, alles als nicht so tragisch zu sehen und angebliche Vorteile herauszustellen, gibt es genügend. Die Realität sieht aber hinterher immer schlimmer aus. Einige wenige Mitbewohner profitieren. Die ganz große Masse der Anwohner aber müsste mit den negativen Auswirkungen zurechtkommen.	bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich Orts- und Landschaftsbild sowie bisherige Blickbeziehungen verändern werden. Insofern ist es dem Plangeber nicht möglich, alle Kulturlandschaften in der Planungsregion Ostthüringen im Status Quo zu erhalten. Er kann auch nicht den Erhalt des aktuellen Entwicklungsstandes der Kulturlandschaft als hartes oder weiches Kriterium festsetzen. Es ist eben gerade die Eigenschaft von Kulturlandschaften, dass diese ständig von Menschen geformt und auch mit modernen Infrastrukturen weiterentwickelt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes bzw. der Blickbeziehungen kann somit nur in Ausnahmefällen und nur dann angenommen werden, wenn es sich um eine in ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Dies trifft auf Landschaftsräume zu, deren Eigenart vor allem in einer hohen Naturnähe begründet liegt und als historische oder harmonische Kulturlandschaft die Proportionen der vorindustriellen Landnutzung wiedergeben und durch Windvorranggebiete überprägt und damit gestört oder unangemessen beeinträchtigt würden. In diesen Fällen verfügt der Plangeber über zahlreiche Möglichkeiten landschaftlich besonders wertvolle Räume von Windparks freizuhalten. Dazu gehören u.a. das Freihalten von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Wäldern mit Erholungsfunktion, von unzerschnittenen störungsarmen Räumen (UZSR), von für den Artenschutz bedeutsamen Räumen sowie das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen und Schutzbereichen für Kulturerbestandorte mit internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung gemäß LEP 1.2.3, u.a. (siehe z.B. Begründung zum Ziel Z 3-3 sowie Kriterienkatalog, insbesondere Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ sowie Kriterium Nr. 4.7 „Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte“). Gleichzeitig sollen dadurch die Erholung und der Freizeitwert gesichert werden. Der Gesichtspunkt einer Beeinträchtigung der Lebensqualität findet sich nicht direkt als eigener Belang in der Abwägung wieder, da er ein hohes Maß an subjektiver Wahrnehmung beinhaltet. Jedoch wird dieser Belang über eine ganze Reihe anderer Kriterien berücksichtigt, wie z. B. die Mindestabstände zu Siedlungen oder die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Windenergieanlagen sind hochmoderne technische Bauwerke, die auf-
947	751-1308-001	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt aus! Die Menschen sowie die Natur der Region litten über Jahrzehnte hinweg massiv unter dem Einfluss des Uranerz-Bergbaus bzw. dessen Aufbereitung. Nachdem sich die Umwelt in dieser Hinsicht gerade wieder zu erholen beginnt, möchte man uns mit neuen unabsehbaren Risiken konfrontieren. Aus diesem Grund lehne ich das o.g. Vorhaben ab.	
948	129-1089-004	Im 2. Entwurf Windenergie Regionalplan Ostthüringen ist die Prüffläche 4.9 / W-10 – Seelingstädt / Chursdorf vorgesehen. Es sind dabei bestimmte begründete Aspekte zu beachten: Die Menschen in dieser Region litten über Jahrzehnte hinweg massiv unter dem Einfluss des Uranerz-Bergbaus bzw. dessen Aufbereitung. Nachdem sich die Umwelt in dieser Hinsicht gerade wieder zu erholen beginnt, sollen wir nun mit neuen unabsehbaren <u>Risiken</u> konfrontiert werden.	
949	889-1356-001	Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergie W-10 Durch den Einfluss des Uranerz-Bergbaus litt die Natur massiv. Nachdem sich die Umwelt in dieser Hinsicht wieder zu erholen beginnt, möchte ich mich gegen neue unabsehbare Risiken aus-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sprechen.	grund ihrer Eigenbewegung und ihrer Orientierung zur Horizontlinie im besonderen Maße Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Jedoch werden sich diese als weitere technische Elemente in das Gesamtbild einer in weiten Teilen technisch geprägten modernen Kulturlandschaft Ostthüringens (intensive Landwirtschaft, Forstwirtschaft, urbane Überprägung, Gewerbe- und Industriegebiete, Tagebaue, Hochspannungstrassen, Autobahnen usw.) einfügen. Falsch anzunehmen ist, dass Industrieanlagen im 19. Jahrhundert oder Windenergieanlagen im 21. Jahrhundert die Landschaft zerstör(t)en. Vielmehr schafft der Mensch sich ständig eine neue Landschaft, welche sodann, abhängig vom gesellschaftlich, medialen Kontext, neu interpretiert wird. Landschaft unterliegt über Generationen hinweg einem dauernden Wandel und ihre Nutzung und das Erscheinungsbild sind seit jeher an die jeweiligen energetischen Rahmenbedingungen gebunden, welche die Gesellschaft für sich definiert und unter denen sie dementsprechend lebt. Angeichts dessen, dass der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich Landschaftsbildveränderungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich das Landschaftsbild erheblich verändern wird.
950	25-3228-011	Die Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des letzten Regionalplanes, das <u>Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet</u> einzustufen, muss auch weiterhin Bestand haben. Die o.g. Gründe müssen zwingend bei der Aufstellung des neuen Regionalplanes angemessen berücksichtigt werden und im Zweifel muss für den Menschen, die Natur und die Landschaft entschieden werden. Die Menschen sowie Natur der Region litten über Jahrzehnte hinweg massiv unter dem Einfluss des Uranerz-Bergbaus bzw. dessen Aufbereitung. Nachdem sich die Umwelt in dieser Hinsicht gerade wieder zu erholen beginnt, möchte man uns mit neuen unabsehbaren Risiken konfrontieren.	
951	250-1163-001	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt aus! Die Natur und der Mensch wurden durch den jahrelangen Uran-Bergbau sehr belastet und ist auf dem Weg sich gut zu erholen. Durch den Ausbau der Windkräfteeanlage sehe ich diese positive Entwicklung sehr gefährdet.	
952	378-1410-009	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung von WKA im o. gen. Areal. Dem Bau dieser Anlagen stehen meiner Meinung nach, berechnete Gründe entgegen. Dieses geplante Baugebiet unterläuft nahezu alle Kriterien für die Errichtung von WKA. Die Menschen dieser Region wurden Jahrzehntlang von den „Wohlta-ten „eines zügellosen Uranbergbaus beeinträchtigt, die Folgen haben fleißige Leute in den Jahren nach dem Mauerfall mit viel Wissen und Können beseitigt diese einst so geschunden Landschaft beginnt gerade, sich zu erholen, wieder zu blühen und zu einer lebenswerten Welt zu werden! Diese Menschen verdienen es einfach nicht, dass nun die Nächsten kommen die ihren Traum von einer lebenswerten Umwelt zerstören wollen.	
953	866-1343-003	Der geplante Windenergiepark [W-10] darf in Seelingstädt/Chursdorf nicht gebaut werden. Über Jahrzehnte hinweg war das Gebiet um Seelingstädt sehr stark durch die WISMUT belastet. Noch immer sind die Sanierungsarbeiten nach dem Uranerzabbau nicht abgeschlossen. Die Ortslagen rund um	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Seelingstädt versuchen sich von diesem Raubbau an der Natur zu erholen. Nun soll durch die Errichtung von solch riesigen Windrädern wieder massiv in die Gestaltung der Ortslage eingegriffen werden.	
954	970-1386-004	Stellungnahme zum 2. Entwurf Vorranggebiete Windenergie Abschnitt 3.2.2 des Regionalplan Ostthüringen (2.Entw.WE des RPO) hier: Gebiet der Gemeinde Seelingstädt (Prüffläche 4.9/W-10 Seelingstädt/Chursdorf). Die Ausweisung der o.g. Prüffläche als Vorranggebiet ist aus unserer Sicht ungeeignet und falsch aufgrund der folgenden begründenden Aspekte. Der ästhetisch fragwürdige Eingriff in das <u>Landschaftsbild</u> insbesondere rund um das Kulturdenkmal Schloss Blankenhain sollte nochmals gründlich überdacht werden.	
955	752-1309-001	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt aus! „Das <u>Landschaftsbild</u> soll nicht zerstört werden!“ Mensch und Tier sollten an 1. Stelle stehen!! Ich bin gegen die Errichtung der Windräder, da es die <u>Gesundheit</u> der Dorfgemeinde sehr beeinträchtigt. Die Errichtung der Windräder ist mit einer <u>Vernichtung von Tier und Pflanzenwelt</u> sowie unserer <u>heimatlichen Waldlandschaft</u> verbunden. Wir alle sind froh, dass sich die Natur nach vielen Jahren „Wismut“ wieder erholt hat und das soll bitte auch so bleiben.	
956	774-245-003 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249	Das Vorranggebiet W-10 im Ortsteil Chursdorf der Gemeinde Seelingstädt wurde entsprechend des Kriterienkataloges ausführlich geprüft. Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme werden für das Gebiet weitere Bedenken erhoben. Das Landschaftsbild wird weiter verunstaltet. Die Zumutbarkeitsschwellen werden in mehrfacher Hinsicht überschritten. Eine Höhenbeschränkung wird als nicht relevant eingeschätzt. Damit ist die Ortschaft [Chursdorf], die sich Richtung Westen neigt, östlich am Horizont von Windkraftanlagen eingesäumt und westlich fällt der Blick auf mehrere Hundert Hektar Endlager Absetzbecken. Die übrigen Landwirtschaftsflächen werden fast ausschließlich mit Raps und Mais für die Biogasanlagen bestellt. Das <u>Landschaftsbild</u> wird weiter verunstaltet. Die Menschen leben gefühlt in einem Energiekraftwerk. Eine <u>Erholungsfunktion</u> im Umfeld gibt es für die Menschen damit nicht	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		mehr. Die Kriterien berücksichtigen diese Auswirkung auf den Menschen nicht. Wir verlangen eine gerechte räumliche Abwägung. Es kann eine Region nicht für alle Ziele des Klimaschutzes eintreten.	
957	862-2939-002	Gegen diese wiederholte Ausweisung als Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen [W-10] möchte ich mit Nachdruck widersprechen! Unsere ganze nähere Umgebung, aber besonders unser Wohnort, waren durch den Uranbergbau weithin gekennzeichnet. Weggesprengte Dörfer und ringsumher Halden, die gesundheitlichen Schäden als auch deren spätere Auswirkungen wurden bewusst verschwiegen. [...] Im gesamten ostthüringischen Raum begann die Sanierung bzw. Umgestaltung der geschundenen Landschaft mit der Wiedervereinigung. Im Raum Ronneburg entstand die „Neue Landschaft Ronneburg“, aber auch in unserem Ort begann sich Vieles zu verändern was zu Uranbergbau, Erzwäscherei, Halden und sonst noch alles dazugehörte, es wurde vor allem durch umfangreiche staatliche Maßnahmen saniert und zurückgebaut Fast alle Bewohner unseres Ortes sanierten auch ihr Wohneigentum und viel Grün überall erzeugten ein „Wohlfühlgefühl, ein sichtbar gewordenes neues Zuhause“. Jetzt versucht man erneut, unserer Heimat wieder einen „<u>unansehnlichen Anblick</u>“ zu verpassen und unsere ganz nahe Umgebung ist wieder in das Vorranggebiet Windenergie W10 Seelingstädt/Chursdorf aufgenommen worden.	
958	864-3219-001	Nach Einsicht der Unterlagen zur geplanten Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Seelingstädt / Chursdorf, lege ich hiermit Einspruch ein. Nach der Errichtung der o.g. Windkraftanlagen wird sich unter anderem die <u>Lebensqualität</u> der Anwohner von Chursdorf erheblich verschlechtern. Sie sind nicht nur durch <u>optische u. akustische Belastungen</u> störend, sondern verunstalten das <u>Landschaftsbild</u> im beträchtlichen Maße. In den letzten Jahren wurde viel getan um die Region zu regenerieren. Ein sanfter Tourismus fing an sich zu entwickeln. Mit der Errichtung dieser Windanlagen wird das gewonnenen wieder zerstört. Mir fehlt jedes Verständnis, dass die für die Errichtung bereitgestellten Fördermittel aus unseren Steuergeldern kommen. Es darf nicht sein, dass die wirtschaftlichen Interessen der Industrie vorrangig gegenüber der Lebensqualität einer ganzen Region gestellt werden.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ich appelliere an Sie, den o.g. Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen nochmals zu überdenken und die Zerstörung einer sich langsam erholenden Landschaft nicht schon wieder zu zerstören.	
959	748-2946-001	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt aus! Es findet eine enorme Belästigung mit <u>Schall</u>, <u>Infraschall</u> und <u>Schattenschlag</u> statt. Über Jahrzehnte waren Mensch + Natur massiv dem Abbau des Uran-Bergbaus ausgesetzt. Unzählige <u>Vogelarten</u> wie Rotmilan, Bussard, Kohlrabe, Eisvogel, Schleiereule, Turmfalke würden den Windrädern zum Opfer fallen! Mitten im Gebiet befindet sich ein <u>Vogelzugrastplatz</u>. Es findet eine Umwandlung unserer Landschaft in Industrieparks statt. <u>Mindestabstand zum Wald</u> von 200 m wird nicht eingehalten.	
960	782-1313-007	Ich möchte meinen Unmut zum Bau einer Windkraftanlage [W-10] [...] kundtun und protestiere gegen den geplanten Neubau solch einer Anlage auf dem Grenzgebiet Thüringen/Sachsen. Unser Ort ist bereit weitläufig von mehreren Windkraftanlagen in Thüringen umgeben. Weshalb kann man genau diese <u>vorhandenen Anlagen nicht sinnvoll erweitern</u>, anstatt weitere Kleinanlagen zu errichten? Optisch wird damit die natürliche Sichtweise über die sächsische/thüringische <u>Landschaft</u> verschandelt. Alternative Energiegewinnung ist wichtig, das steht außer Frage. Doch dieses Vorhaben ist nicht im Einklang des Erhaltens der Natur und der Gesundheit der Menschen zu sehen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Wunsch des Einreichers ist sinnvoll und nachvollziehbar. Er entspricht auch den Intensionen des Plangebers. Jedoch können Vorranggebiete Windenergie nur dort ausgewiesen bzw. vorhandene Vorranggebiete Windenergie erweitert werden, wenn das Gebiet zahlreiche Prüfungen bestanden hat, siehe Kriterienkatalog (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Darüber hinaus sind keine Erweiterungen möglich.
961	46-1687-001	Im Zuge der Anhörung bzw. Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes [...] möchte ich gesondert auf das Vorranggebiet W-10 - Chursdorf eingehen. Vermutlich aufgrund der unmittelbaren Einordnung an der Landesgrenze wurden verschiedene Belange von sächsischer Seite wenig oder gar nicht berücksichtigt. Auf Grundlage des Kriterienkataloges zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie vom 30.11.2018 möchte ich zu folgenden Punkten	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Stellung nehmen: Im unmittelbar angrenzenden Bereich des Vorranggebietes 4.9 / W-10 liegt das <u>Flächennaturdenkmal „Wald an den Seeteichen“</u> (vgl. Sächsisches Amtsblatt vom 04.09.1997 - Anlage 1 bzw. Fachliche Grundlagen für Landschaftsrahmenplanung; Planungsverband Chemnitz - Anlage 2.1 Seite 4/4). Anhand des Kriterienkataloges sollte der Plangeber die Auffassung vertreten, "...dass eine Windenergienutzung nicht just innerhalb dieser zumeist kleinflächigen Schutzgebiete stattfinden sollte. Er gewichtet hier die Windenergienutzung pauschal niedriger als den Schutz der Flächennaturdenkmale..." Eine Wertung hat im Verfahren des 2. Entwurfes nicht stattgefunden und ist daher einzubeziehen und erneut zu bewerten.	Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bezüglich der vom Einreicher der Stellungnahme befürchteten Nichtberücksichtigung bzw. unzureichenden Berücksichtigung von Belangen im angrenzenden sächsischen Raum ist zu sagen, dass der Plangeber bestrebt ist, sämtliche für den Planungsraum Ostthüringen im Kriterienkatalog definierten Kriterien, auch für die angrenzenden Planungsregionen benachbarter Bundesländer in Ansatz zu bringen und in die Abwägung einzustellen (für weitere Ausführungen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 971-1387-001 unter der Lfd. Nr. 800 in dieser Abwägungstabelle). Flächennaturdenkmale werden gemäß Kriterienkatalog (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Demzufolge wird auch das Flächennaturdenkmal „Wald an den Seeteichen“ von Windenergie freigehalten. Zudem wird mit dem Zuschnitt des Vorranggebietes W-10 ein gebührender Abstand zum Flächennaturdenkmal gewährt. Würde der Plangeber die Abstände zu Flächennaturdenkmälern noch weiter ausdehnen, so könnte er seinen Auftrag, der Windenergie Raum zu geben, nicht umsetzen.
962	153-672-002	Kriterium 2.10 Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Geschützte Gehölze (weiche Tabuzone). Es kann nicht nachvollzogen werden, dass hier keine höhere Gewichtung des Naturschutzes stattgefunden hat. Dies ist im weiteren Verfahren unbedingt zu überprüfen. Im unmittelbaren Nahbereich zum ausgewiesenen Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf befindet sich das <u>Flächennaturdenkmal „Wald an den Seeteichen“</u> mit einer Größe von 2,47 ha.	
963	517-1257-001	Die Prüfung [Prüfbogen 4.9 / W-10 - Seelingstädt/Chursdorf] ist meiner Ansicht nach unvollständig und unzureichend gründlich durchgeführt wurden, die daraus abgeleitete Zusammenfassende Begründung ist in Teilen widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Das nördlich des Vorranggebietes Seelingstädt/Chursdorf gelegene <u>Flächennaturdenkmal</u> (weiche Tabuzone) „“ (siehe: Beschluss Rat des Kreises Werdau vom 20.10.1983, Nr. 951/83, SächsABL. Sonderdruck Nr. 11 vom 04.09.1997), war im o. g. 2. Entwurf kein Bestandteil der Prüfung. Hierbei ist weiterhin zu erwähnen, dass es sich um das Quellgebiet des Forellenbaches handelt welches in diesem Flächennaturdenkmal entspringt. Direkt an der östlichen Grenze des Flächennaturdenkmales „Wald an den Seeteichen“ schließt sich ein Feuchtgrünland, feuchte Ruderal- u. Staudenflur (Quelle: Geoportal Sachsen; Biotoptypen. und Landnutzung) an. Gemäß Karte 9 als Anlage zum Regionalen Windenergiekonzept im Regionalplan Region Chemnitz wird das oben benannte Naturflächendenkmal als harte Tabuzone gemäß § 29	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		BNatSchG i. V. m. § 19 SächsNatSchG eingestuft, wonach sämtliche Handlung zu unterbinden sind, die einen negativen Einfluss hervorru- fen. Es ist daher mit in die Prüfung aufzunehmen und zu bewerten.	
964	971-1387-003	Einwendungen zu W-10 - Seelingstädt/Chursdorf Nachfolgend werden die einzelnen Prüfkriterien des Kriterienkataloges aus analog zum Prüfbogen 4.9/W-10 gesondert betrachtet. 2.10 Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Na- turdenkmale, Geschützte Gehölze Angrenzend an das Prüfgebiet befindet sich das <u>Flächennaturdenkmal „Wald an den Seeteichen“</u> nach Fachbeitrag zum Landschaftsrahmen- plan Region Chemnitz, Planungsverband Region Chemnitz, 2015, Karte 2.6-1: Schutzgebiete. Nach Aussage des Plangebers selbst sollte lt. Kriterienkatalog keine Windnutzung innerhalb dieser Flächen stattfin- den. Eine Konfliktbewertung erfolgte hierzu nicht. Nach "Regionalplan Südwestsachsen" (RPSWS), 1.Gesamtfortschreibung, 2008, Karte A 1-4 befindet sich knapp 1.200 m entfernt ein Schutzgebiet nach Naturschutzrecht, hier handelt es sich um ein festgesetztes Landschaftsschutzgebiet. Im Rahmen der Konfliktermittlung und -beurteilung wurden diese Be- lange nicht hinreichend geprüft bzw. zugunsten der Windkraft ohne hinreichende Begründung abgewogen.	
965	46-1687-005	Im Zuge der Anhörung bzw. Auslegung des Entwurfes des Regio- nalplanes [...] möchte ich gesondert auf das Vorranggebiet W-10 — Chursdorf eingehen. Vermutlich aufgrund der unmittelbaren Ein- ordnung an der Landesgrenze wurden verschiedene Belange von sächsischer Seite wenig oder gar nicht berücksichtigt. Auf Grund- lage des Kriterienkataloges zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie vom 30.11.2018 möchte ich zu folgenden Punkten Stellung nehmen: Die v.g. Kriterienpunkte blieben in Hinblick auf das ausgewiesene Schutzobjekt Lebensraumtyp Nr. 5239 mit dem Code: 9160 — <u>Stern- mieren-Eichen-Hainbuchwälder</u> unbeachtet. Dieses grenzt unmittelbar an der Landesgrenze und damit an der ausgewiesenen Vorrangfläche an (vgl. Anlage 5.1). Diese ausgewiesenen Wälder besitzen prinzipiell eine hohe Schutzwirkung und sollen gegenüber der Windenergie pau-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und priva- ten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vor- ranggebiete Windenergie). Bezüglich der befürchteten Nichtberücksichtigung bzw. unzureichenden Berücksichtigung von Belangen im angrenzenden sächsischen Raum ist zu sagen, dass der Plangeber bestrebt ist, sämtliche für den Planungs- raum Ostthüringen im Kriterienkatalog definierten Kriterien, auch für die angrenzenden Planungsregionen benachbarter Bundesländer in Ansatz zu

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		schal ein höheres Gewicht beigemessen bekommen. Weiterhin wurde der Fläche die höchste Einordnung in Bezug auf das Arteninventar zugewiesen (Anlage 5.2, Seite 2), was bedeutet, dass eine ausgeprägte Fauna in diesem knapp 1 ha großen Areal vorhanden ist. Eine Wertung hat im Verfahren des 2. Entwurfes nicht stattgefunden und ist daher einzubeziehen und erneut zu bewerten.	bringen und in die Abwägung einzustellen (für weitere Ausführungen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 971-1387-001 unter der lfd. Nr. 800 in dieser Abwägungstabelle). Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder: Die von den Einreichern benannte Fläche befindet sich außerhalb des Vorranggebietes. Zudem besteht ein Abstand zum Vorranggebiet, da W-10 auch in Thüringen außerhalb von Waldflächen ausgewiesen ist (waldarmes Gebiet). Eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Waldstückes ist aus Sicht des Plangebers nicht zu erwarten.
966	153-672-006	Kriterium 2.28a Wälder mit besonderer/herausragender Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm). Geschützten Landschaftsbestandteilen (weiche Tabuzone). Das geplante Vorranggebiet stellt eine nachhaltige Störung dieses Ökosystems dar, da insbesondere eine große zusammenhängende Waldfläche negativ beeinträchtigt wird. Es ist darauf hinzuwirken, dass dieser Funktionsverlust der Waldfläche nicht eintritt. Im Nahbereich des Vorranggebietes Windenergie W-10 Seelingstädt Chursdorf befindet sich der <u>Lebensraumtyp Sternmieren- Eichen-Hainbuchenwald</u> (LRT-Code 9160) mit einer Fläche von 9829 m2 (s. Anlage 4). Aufgrund der Deklaration als Lebensraumtyp wird davon ausgegangen, dass hier eine hohe Schutzfunktion vorliegt und die Waldfunktion durch das geplante Vorranggebiet sehr negativ beeinflusst wird. Dieser Wald verbessert den Naturhaushalt, die Boden- und Klimaschutzfunktion und trägt zur Förderung des Artenschutzes und der Artenvielfalt bei.	
967	246-1157-002	Ich stimme hiermit gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10] Naturschutz wird gefährdet	Kenntnisnahme Die Anregung kann mangels konkreter Anhaltspunkte einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht zugeführt werden. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen auch avifaunistische und naturschutzfachliche Belange gehören. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für des Vorranggebietes Windenergie W-10 – Seelingstädt/Chursdorf innerhalb der Prüffläche 4.9 dokumentiert.
968	517-1257-005	Die Prüfung [Prüfbogen 4.9 / W-10 — Seelingstädt/Chursdorf] ist meiner Ansicht nach unvollständig und unzureichend gründlich durchgeführt wurden, die daraus abgeleitete Zusammenfassende Begründung ist in Teilen widersprüchlich und nicht nachvollzieh-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bar. In der Prüfung zum 2. Entwurf des Regionalplanes wurden die Punkte Landschaftsbild und Blickbeziehung richtig erwähnt und beschrieben. So heißt es auf Seite 115 der Anlage 4 zur Begründung zu Z 3-3, dass in der näheren Umgebung der Prüffläche W-10 zwei LSG vorhanden sind. Das <u>LSG „Werdauer Wald“</u> und das <u>LSG „Koberbachgrund“</u> welches aufgrund seiner höherwertigen landschaftlichen Ausstattung auch durch eine <u>historische Kulturlandschaft besonderer Eigenart</u> (Nr. 19 Kulturlandschaft von Blankenhain bis Schweinsburg“ (Regionalplan Region Chemnitz, Regionales Windenergiekonzept, Kapitel 2,2.10,1, Karte 14) untersetzt wird. Weiterhin wird auf die umgebende weiträumige extrem walddarme Ackerbaulandschaft hingewiesen, die aufgrund ihrer mäßig tiefen und flach eingesenkten Talstrukturen besonders sensibel gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild ist. Neben diesem schwerwiegenden Argument spricht weiterhin auch die Aussage, dass von den zumeist bewaldeten Erhebungen weiträumige Blickbeziehungen vorhanden sind, gegen das Vorranggebiet W-10 Seelingstädt/Chursdorf. Vom z. T. nur etwa 1,5 km entfernt gelegenen LSG Koberbachgrund und der direkt an das Vorranggebietes W-10 Seelingstädt/Chursdorf heranreichenden Kulturlandschaft sind aufgrund der geplanten Höhe der Anlagen von 200 m und der bereits genannten relativ flachen Landschaft beachtliche Blickbeziehungen vorhanden, die das hochwertige <u>Landschaftsbild</u> dieser Kulturlandschaft zerstören. Bisher zählt die Süd-südwestliche Blickrichtung vom gesamten LSG „Koberbachgrund“ als <u>Unzerschnittener störungsarmer Raum</u>. Das Vorranggebiet W-10 Seelingstädt/Chursdorf würde diesen Raum zerschneiden und somit einen der letzten wenigen störungsarmen Räume in dieser Region zerstören, was bei der Planung von hoher Bedeutung ist. Der im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Schutz des Landschaftsbildes würde mit der Umsetzung des Vorranggebietes W-10 Seelingstädt/Chursdorf nicht mehr gewährleistet sein und ist meiner Meinung nach damit nicht vereinbar. Die Vorbelastung durch das nur ca. 1,6 km vom Vorranggebiet W-10, in Oberalbersdorf an der B 175, befindliche <u>Windrad</u> wurde bei der Bewertung der Beeinträchtigung der Landschaft nicht berücksichtigt.	entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich darüber bewusst, dass Windenergieanlagen mit diesen modernen Bauhöhen eine enorme Fernwirkung entfalten und die bisher in den Landschaften vorhandenen Dimensionen sprengen. Er ist aber vom Gesetz her verpflichtet, Vorranggebiete für Windenergieanlagen auszuweisen in einem Umfang, der der Windenergienutzung „substanziell Raum verschafft“. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich das Landschaftsbild erheblich verändern wird. In diesem Zusammenhang versucht der Plangeber, schwerwiegende Eingriffe durch umfangreiche Regelungen auszuschließen. Dazu gehören das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und viele weitere Kriterien, die eine Überformung der Ostthüringer Kulturlandschaft verhindern sollen (siehe Begründung zu Z 3-3 sowie Kriterienkatalog unter dem Abschnitt „Siedlung und Mensch“). Die Landschaftsschutzgebiete „Koberbachgrund“ und „Werdauer Wald“ werden von Windenergie freigehalten und es wird ein gebührender Abstand gewährt. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der beiden Landschaftsschutzgebiete wird nicht erwartet. Zur historischen Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Nr. 19 Kulturlandschaft von Blankenhain bis Schweinsburg“ wird ebenso genügend Abstand gehalten. Würde der Plangeber die Abstände noch weiter ausdehnen, so könnte er seinen Auftrag, der Windenergie Raum zu geben, nicht umsetzen. Gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen ist das besagte Gebiet nicht als Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (UZVR) ausgewiesen, siehe LEP Sachsen 2013, Karte 5. Im Bereich des Windrades bei Oberalbersdorf ist kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Somit ist ein Repowering des Windrades nicht möglich, d.h. nach Ablauf der Standzeit muss es ersatzlos abgebaut werden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
969	971-1387-004	Einwendungen zu W-10 - Chursdorf Nachfolgend werden die einzelnen Prüfkriterien des Kriterienkataloges analog zum Prüfbogen 4.9/W-10 gesondert betrachtet. 2.14 <u>Biotopverbund</u> gemäß §21 BNatSchG Direkt angrenzend an das Prüfgebiet befinden sich nach "Regionalplan Südwestsachsen" (RPSWS), 1.Gesamtfortschreibung, 2008, Karte A1-5 und "Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Chemnitz", Planungsverband Region Chemnitz, 2015, Karte 2.1-11, Flächen mit einem hohem Biotoppotenzial bzw. einer hohen Bedeutung für großräumigen Biotopverbund. Die Flächen wurden als Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz gekennzeichnet. Zur langfristigen Sicherung des Biotop- und Arteninventars sollen im Zuge der Biotopvernetzung kleinere Biotopflächen vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt und miteinander verbunden werden. Hierzu erfolgte bisher keine Konfliktbewertung, dies ist nachzuholen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber weist keine Flächen aus, die für den Biotopverbund bestimmt sind. Insofern ist kein Konflikt feststellbar.
970	153-672-005	Kriterium 2.18 Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG) (Einzelfall). Auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen u.a. dem ornithologischen Jahresbericht 2017 für den Landkreis Zwickau und dem Bericht zu den Brutvögeln in Sachsen muss konstatiert werden ,dass es sich bei dem Areal für das Vorranggebiet Windenergie Seelingstädt/Chursdorf und dem benachbarten Areal der Blankenhainer und Niederalbersdorfer Feldflur um ein <u>avifaunistisch bedeutsames Gebiet</u> mit hohem Stellenwert handelt und dies nicht in dem erforderlichen Umfang ausgewertet wurde. Dieser Sachverhalt ist nachzubessern.	teilweise entsprochen Der Plangeber hat diesen Sachverhalt nochmals geprüft. Laut Anlage 1 zum ornithologischen Jahresbericht 2017 für den Landkreis Zwickau ist das avifaunistisch bedeutsame Gebiet „Blankenhainer-Niederalbersdorfer Feldflur“ von regionaler Bedeutung, wie auch im Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 unter Kriterium Nr. 2.18 vermerkt. Darüber hinaus werden im ornithologischen Jahresbericht Gebiete aufgeführt, deren Bedeutung als überregional oder überregional (herausragend) bestimmt wurde. Der Plangeber nimmt somit keine Änderungen in seiner Formulierung oder gar Abwägungsentscheidung vor. Für weitere diesbezügliche Abwägungsentscheidungen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 153-672-003, lfd. Nr. 971, in dieser Abwägungstabelle.
971	153-672-003	Kriterium 2.15 Dichtezentrum für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, sowie Uhu (Einzelfall). Nach unserer Auffassung wurde dieser Aspekt überhaupt nicht berücksichtigt. Hier muss unbedingt nachgebessert und die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde [...] und weiterer Fachbehörden eingeholt werden. Daraus muss ein <u>Dichtezentrum</u> abgeleitet werden, dass bisher nicht berücksichtigt wurde. Auf dem angrenzenden Territorium auf Blankenhainer Flur befinden	teilweise entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vor-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sich <u>Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung</u> in der Region Chemnitz gemäß der Veröffentlichung der „Fachlichen Grundlagen für Landschaftsrahmenplanung, Regionalplanung und Naturschutzbehörden“ herausgegeben vom Planungsverband der Region Chemnitz aus dem Jahr 2013 (s. Anlage 1). Die Blankenhain Niederalbersdorfer Feldflur ist traditionelles Brut- und Rastgebiet für verschiedene Vogelarten u.a. Rot- und Schwarzmilan usw. Diese Strukturen der offenen Feldflur sind für viele Rastvögel attraktiv. Der Ornithologische Jahresbericht für den Landkreis Zwickau (s. Anlage 2) sagt aus, dass insbesondere auf der Blankenhainer Flur windenergiesensible Vogelarten ansässig sind. Die Dichteballung des Rot- und Schwarzmilan ist in der Region einzigartig. Mehr als 29 Rotmilane und 47 Schwarzmilane wurden in der Feldflur Blankenhain zur Vogelzählung gesichtet. Das gleiche Bild zeichnet sich auf der Niederalbertsdorfer Flur ab. In der näheren Umgebung sind quantitativ weniger als die Hälfte der Greifvögel zu beobachten. Der Veröffentlichung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie „Brutvögel in Sachsen“ (s. Anlage 3) ist zu entnehmen, dass am geplanten Standort des Vorranggebietes Seelingstädt/Chursdorf die Verbreitung des Rotmilans in Sachsen seit 1978 auf dem höchsten Niveau von ganz Sachsen liegt. Deshalb ist unklar, warum dieser Bereich mit dem großen Brutvorkommen im <u>Rahmen der Auswertung nicht als Dichtezentrum Berücksichtigung gefunden hat.</u>	ranggebiete Windenergie). Entgegen der Auffassung der nebenstehenden Einreicher hat der Plangeber sehr wohl die Belange des Artenschutzes bzw. des Dichtezentrums berücksichtigt. Der Plangeber stellt die Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes gemäß Kriterienkatalog (Kriterien Nr. 2.1 bis 2.34 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in der für diese Ebene angemessenen Weise mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein, da ansonsten bei nachweislicher Fehlerhaftigkeit der Regionalplan rechtlich angreifbar wäre und für unwirksam erklärt werden könnte. Auch wenn in an das Vorranggebiet angrenzende Offenlandbereiche auf sächsischer Seite nachweislich eine „Dichteballung“ des Rot- und Schwarzmilans festzustellen ist, liegt es nicht in der Zuständigkeit des Plangebers ein Dichtezentrum auszuweisen – wie vom Einreicher mit der Anreg.-Nr. 153-672-003 gefordert. Dies ist der Fachbehörde vorbehalten. Da in dem in Rede stehenden Raum bislang kein Dichtezentrum ausgewiesen ist, kann der Plangeber das Gebiet auch nicht als solches in die Abwägung einstellen. Ausweislich der zusammenfassenden Begründung zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 4.9 hat es der Plangeber nicht unberücksichtigt gelassen, dass das Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf einem aus avifaunistischer Sicht bedeutsamen Raum tangiert, jedoch wurde dieser Belang bereits mit dem zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie reduzierten Gebietszuschnitt des Vorranggebietes ausreichend gewürdigt (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Einstufung der Offenlandbereiche auf sächsischer Seite als Gebiet mit regionaler avifaunistischer Bedeutung (es existieren drei Stufen: herausragende, überregionale und regionale Bedeutung) lässt Rückschlüsse auf die grundsätzliche Eignung dieser Landschaftseinheit zu. Durch die offene, ausgeräumte und intensiv ackerbaulich genutzte Feldflur und der Plateaulage sind die Offenlandflächen um die Prüffläche 4.9 als Rastgebiet für Limikolenarten grundsätzlich geeignet. Weil es im Gebiet um die Prüffläche jedoch viele vergleichbar ausgestattete Rastlebensräume gibt, das Gebiet in die geringste Kategorie „regionale Bedeutung“ eingestuft wurde und die Nutzung dieser Räume von vielen unstetigen Faktoren (z.B. Einfluss groß-
972	46-1687-002	Im Zuge der Anhörung bzw. Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes [...] möchte ich gesondert auf das Vorranggebiet W-10 – Chursdorf eingehen. Vermutlich aufgrund der unmittelbaren Einordnung an der Landesgrenze wurden verschiedene Belange von sächsischer Seite wenig oder gar nicht berücksichtigt. Auf Grundlage des Kriterienkataloges zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie vom 30.11.2018 möchte ich zu folgenden Punkten Stellung nehmen: Aus mir unbekannten Gründen wurde dieser Punkt nicht bewertet. Es gibt eine Vielzahl von wissenschaftlich fundierten und von Amts wegen bestätigten Erhebungen der vorhandenen Avifauna in diesem Gebiet. In der Anlage habe ich Ihnen exemplarisch [...] Fachberichte beigelegt. Auszüge aus Fachbericht: Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in der Region Chemnitz — Fachliche Grundlagen für die Land-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		schaftsrahmenplanung, Regionalplanung und Naturschutzbehörden: Das Gebiet der Blankenhainer und Niederalbertsdorfer Flur wird darin als bedeutendes "...traditionelles Brut- und Rastgebiet verschiedener Greifvogelarten..." beschrieben. 7 wertgebende Brut- und 10 wertgebende Rastvogelarten sind nachweislich vorhanden (siehe Anlage 2.2). In den Feldgehölzen brüten Rot- und Schwarzmilan, darunter mehrere andere Greifvogelarten. Die Feldflächen haben eine besondere Bedeutung als Rastgebiet, u.a. für Limikolen, Kiebitz und Morellenregenpfeifer. Die Greifvögel nutzen in der Zugzeit das Gebiet als Rast und Nahrungsstätte. In Zusammenarbeit mit dem Landkreis Zwickau und anerkannten Ornithologen der Region wurden die zahlreichen Horste des Rotmilan dokumentiert und per GPS aufgenommen. Ggf. sind diese bei der Unteren Naturschutzbehörde abzufragen. Auszüge aus Fachbericht: Ornithologischer Jahresbericht für den Landkreis Zwickau, Jahrgang 2017: Der Ornithologische Jahresbericht des Landkreises wurde der Übersichtlichkeit nur in Auszügen beigelegt. Allein die Vielzahl der Vogelarten in der Blankenhainer und Niederalbertsdorfer Flur machen die besondere avifaunistische Bedeutung unmissverständlich klar. Die Dichteballung des Rot- und Schwarzmilan ist in der Region einzigartig. Mehr als 29 Rotmilane und 47 Schwarzmilane wurden in der Feldflur Blankenhain zur Vogelzählung gesichtet. Das gleiche Bild zeichnet sich auf der Niederalbertsdorfer Flur ab, in der näheren Umgebung sind quantitativ weniger als die Hälfte der Greifvögel zu beobachten. Daraus folgend kann man sehr wohl von einem Dichtezentrum ausgehen. Auszüge aus Fachbericht: Brutvögel in Sachsen; Herausgeber Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Die vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie herausgegebene Publikation beinhaltet alle Arten und Vorkommen der Brutvögel in Sachsen. Der Übersichtlichkeit halber wurde sich auf den Rotmilan beschränkt und die entsprechenden Auszüge beigelegt. Anhand der Übersichtskarte, die auf Seite 5 der Anlage 4 vergrößert nochmal beigelegt wurde, kann man erkennen, dass in dem geplanten Windvorranggebiet W10 die Verbreitung des Rotmilans seit Beginn der Aufzeichnung 1978 auf dem höchstmöglichen Niveau von ganz Sachsen liegt. Die Häufigkeit der Brutpaare je Revier liegt auf dem zweithöchsten Niveau vom Land Sachsen. Die Region kann daher als „mit besonderer	räumiger Wetterlagen auf die Zugphänologie der in Rede stehenden Kleinvogelarten, Nutzungsgrad und Bewirtschaftung der Flächen zur Zeit des Vogelzuges im Sinne eines geeigneten Nahrungsangebotes) abhängt, welche ihrerseits aber maßgeblich für die Wahl der Rastmöglichkeiten sind, hält der Plangeber das Vorranggebiet aus avifaunistischer Sicht für grundsätzlich geeignet. Durch die Lage am Wald und den schmalen Zuschnitt des kleinen Vorranggebietes kann - nach Meinung des Plangebers – der „sächsische“ Rastplatz weiterhin ungestört in Zugrichtung angefliegen werden, zudem verringert das trennende Waldgebiet Störungen. Des Weiteren wird - nach Meinung des Plangebers - die offene und ausgedehnte Feldflur auf thüringischer Seite kaum in Anspruch genommen, wodurch ein ausreichend großer Raum zur Sicherstellung der Rastplatzfunktion verbleibt. Der Plangeber ist der im „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ der TLUG vom 13.08.2015 enthaltenen Empfehlung, den Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten beim Abwägungsprozess einen hohen Stellenwert einzuräumen, nachgekommen. Im Ergebnis der Abwägung ist der Plangeber aber weiterhin der Auffassung, dass durch Größe, Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes unter Berücksichtigung von der aus der ersten Beteiligung gegebenen Hinweisen, eine Möglichkeit gefunden wurde, die avifaunistischen Belange gebührend zu berücksichtigen. Im Rahmen der Planung besteht mit den gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahren die Möglichkeit, dass Träger öffentlicher Belange oder Dritte auf mögliche Fehler bzw. Konflikte hinweisen. So hatten auch die entsprechenden Fachbehörden Gelegenheit eine Stellungnahme einzureichen. Die dem Plangeber vorliegende Stellungnahme der sächsischen Fachbehörde kommt zu der Einschätzung, dass mit dem nunmehr vorgelegten Gebietszuschnitt keine konkreten Betroffenheiten avifaunistischer Belange mehr zu bemängeln sind. Fakt ist, dass der Plangeber seine Abwägungsentscheidung nach Kenntnis der von Fachbehörden eingegangenen Hinweise und Bedenken sowie von Fachgutachten unter Berücksichtigung des Kriterienkataloges getroffen hat. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen über 40 Einzelfallkriterien gehören. Diese werden für

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>avifaunistischer Bedeutung</u>“ bezeichnet werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Prüffläche 4.9 / W-10 — Seelingstädt / Chursdorf aus mehreren Gründen für eine Vorrangfläche für Windenergie nicht geeignet ist. Die avifaunistische Artenvielfalt von Greif-, Brut- und Zugvögeln, die seit Jahren der Kartierung / Aufzeichnung nachweislich vorhanden ist, würde durch Windkraftanlagen eine erhebliche Bedrohung bzw. Zerstörung der Fauna bedeuten.	jeden Einzelfall geprüft und sind bezüglich des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf im Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) oder in den Abwägungstabellen (so wie hier) dargelegt. Hier findet die sachgerechte Auseinandersetzung mit diesen Belangen statt. Die Prüfung für das in Rede stehende Vorranggebiet Windenergie ist allgemeingültig nachvollziehbar und entsprechend dokumentiert.
973	517-1257-002	Die Prüfung [Prüfbogen 4.9 / W-10 — Seelingstädt/Chursdorf] ist meiner Ansicht nach unvollständig und unzureichend gründlich durchgeführt wurden, die daraus abgeleitete Zusammenfassende Begründung ist in Teilen widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Bei der Prüfung der Dichtezentren wurde der Bezug zum Fachbeitrag der TLUG, erstellt durch die Vogelschutzwarte Seebach, im Auftrag des TMUEN vom 13.08.2015 hergestellt. In diesem ist ersichtlich, dass sich das Dichtezentrum des Rotmilan im Altenburger Land bis an die Sächsische Grenze heran erstreckt und an dieser logischerweise nicht abrupt endet. In der Abbildung 2 des o. g. Fachbeitrages sind zudem Brutvorkommen in unmittelbarer Umgebung des Vorranggebiet W-10 Seelingstädt/Chursdorf auf thüringischem Boden aufgeführt. Weitere wissenschaftliche Fachberichte (Aufzählung der Quellen erfolgt im letzten Absatz zu diesem Punkt 2.15) auf sächsischer Seite belegen, dass der Waldbereich um das Vorranggebiet W-10 Seelingstädt/Chursdorf ein <u>bedeutendes Brut- und Rastgebiet</u> für den Rotmilan und andere Vogel-, sowie Greifvogelarten darstellt. Insbesondere wird die Blankenhain-Niederualbersdorfer Feldflur benannt welche direkt an das Vorranggebiet W40 Seelingstädt/Chursdorf angrenzt. Aus meiner Sicht handelt es sich, nach Auswertung der Fachberichte, bei dem Vorranggebiet W-10 Seelingstädt/Chursdorf um eine Art Dichtezentrum für Rot- und Schwarzmilan und der Punkt 2.10 ist unter Berücksichtigung der grenzübergreifenden Auswirkungen erneut zu prüfen. Dabei sind die aktuellsten Ornithologischen Jahresberichte für den Landkreis Zwickau, der Bericht „Brutvögel in Sachsen“ 2013 vom LfULG herausgegeben, sowie die vom Planungsverband Region Chemnitz 2013 herausgegebene Fachgrundlage für Landschaftsrahmenplanung, Regionalplanung und Naturschutzbehörden zum Thema „<u>Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung</u>“ in der Region Chemnitz bei einer erneuten Prüfung mit zu berücksichtigen. Im Regionalen Windenergiekonzept zum Regi-	Die Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat sich als Träger der Regionalplanung entschieden, keine einzelnen Horste von windenergiesensiblen Vogelarten zu berücksichtigen (Ausnahme: Umgebungsschutz von EG-Vogelschutzgebieten). Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl eingehender und teilweise sehr umfangreicher Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. In diesem Zeitraum von zwei bis drei Jahren dreht sich die Welt weiter. Bezogen auf den Vogelschutz bedeutet das, dass in dieser Zeit Brutplätze neu besetzt, aufgegeben oder wiederbesetzt werden. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Hätte der Plangeber beispielsweise im ersten Planentwurf ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, und zum Zeitpunkt der Abwägung gäbe es einen neuen (oder wiederbesetzten) Rotmilanhorst in einer Entfernung von weniger als 1.250 m, so müsste er das Vorranggebiet entsprechend verkleinern. Zum Zeitpunkt der Abwägung zum zweiten Planentwurf wäre der Brutplatz vielleicht erneut nicht besetzt – der Plangeber müsste die Fläche wieder ergänzen usw. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr deutlich unterscheidende Kulisse der Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten eins zu eins zu berücksichtigen. Er nimmt dabei in Kauf, dass sich manche Vorranggebiete Windenergie unter Umständen in kleinen Teilbereichen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht werden umsetzen lassen. Der Plangeber ist dennoch grundsätzlich bestrebt, Konflikte im Hinblick auf Brutplätze der vom nebenstehenden Einreicher genannten windenergiesensiblen Vogelarten zu minimieren, indem er die avifaunistischen Belange, wie aus dem Kriterienkatalog zu entnehmen ist, umfangreich berücksichtigt (siehe die Unterkapitel „Schutzgebiete“ und „Artenschutz außerhalb von Schutzgebieten“ im Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ des Kriterienkataloges als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber sieht den Belang Artenschutz demnach als gewichtig an und möchte das ihm auf seiner Ebene Mögliche tun, um wind-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		onalplan Region Chemnitz (siehe zugehörige Karte 12) ist, der auf sächsischer Seite an das geplante Vorranggebiet W-10 Seelingstädt/Chursdorf grenzende Bereich als Offenland-Lebensraum mit besonderem Artenschutz bzgl. der Avifauna aufgeführt. Für die in diesem Gebiet nachweislich vorkommenden Brut- und/oder Rastvogelarten sind je nach Art Mindestabstände zu Windkraftanlagen von z.B. 1.000 m beim Schwarzmilan und 1.500 m zu Brutplätzen vom Rotmilan einzuhalten, wobei der Prüfbereich noch deutlich größer ist. Unverständlich ist, warum diese Bereiche nicht wie in Sachsen als weiche Tabuzonen angesehen werden. Vögel kennen keine Landesgrenzen! Zur aufgeführten Begründung bzw. faulen Ausrede, dass der Rotmilan in Thüringen nur zu 50% horstreu sei und der Plangeber daher von einem Schutz absieht, ist zu erwähnen, dass der zur Stromerzeugung geeignete Wind nicht zuverlässiger ist und daher auch von der Errichtung der Windkraftanlagen abgesehen werden müsste.	energiesensible Vogelarten zu schützen. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten Dichtezentren, artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergiesensibler Vogelarten, Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete (siehe die Kriterien Nr. 2.15 bis 2.18 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) aber in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene Mögliche. Über diese Kriterien, die auf der regionalplanerischen Ebene angemessen und handhabbar sind, verfolgt der Plangeber das Ziel, Konflikte im Hinblick auf Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten zu minimieren. Der außergebietliche Artenschutz, u.a. für die vom Einreicher benannten Vogelarten, erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung.
974	46-1687-004	Im Zuge der Anhörung bzw. Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes [...] möchte ich gesondert auf das Vorranggebiet W-10 – Chursdorf eingehen. Vermutlich aufgrund der unmittelbaren Einordnung an der Landesgrenze wurden verschiedene Belange von sächsischer Seite wenig oder gar nicht berücksichtigt. Auf Grundlage des Kriterienkataloges zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie vom 30.11.2018 möchte ich zu folgenden Punkten Stellung nehmen: Ich möchte diesbezüglich auf den ornithologischen Jahresbericht (Anlage 3) verweisen. Auf der besagten Feldflur der ausgewiesenen Vorrangfläche wurden über 25 (!) <u>verschiedene Vogelarten</u> aller Arten (Zug-, Brut-, Greifvögel) festgestellt. Warum diese Fläche „nur“ einer regionalen Bedeutung zugeordnet wird, erschließt sich nicht. Man kann erkennen, dass überdurchschnittlich viele Arten gegenüber anderer vergleichbarer Offenlandschaften vorhanden sind (vgl. „Brutvögel in Sachsen“: [...]) Noch nicht erwähnt sind <u>seltene Arten wie Rauhfußkauz</u> (S. 295), <u>Tannenhäher</u> (S. 365) oder <u>Schwarzstorch</u> (S. 168). Weiterhin wurde argumentiert, dass genügend Ausweichflächen als Rastplätze der Brut- und Zugvögel zur Verfügung ständen. Auch diese Aussage kann nicht bestätigt werden. Allein im Umkreis von 5 km befinden sich 17 Ortschaften: Blankenhain, Chursdorf, Seelingstädt, Friedmannsdorf, Braunichswalde, Niederaltersdorf, Oberaltersdorf, Langenbernsdorf, Mannichswalde, Kleinbernsdorf, Langenreinsdorf, Großpillingsdorf,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Vogelgesang, Wolframsdorf, Trünzig, Walddorf und Nischwitz. Das benannte Vorranggebiet, welches in Mitten der größten Freifläche eingeordnet ist, würde somit als wichtiger Lebensraum des Offenlandgebietes zerstört werden, da keine vergleichbare Offenlandfläche in der Größe in diesem Gebiet mehr zur Verfügung steht.	
975	154-658-005	Aus naturschutzrechtlicher und avifaunistischer Sicht bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken zur Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-10- Seelingstädt/Chursdorf. Darüber hinaus grenzt im Landkreis Zwickau an dieses Vorranggebiet unmittelbar ein „ <u>Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung</u> “ (Blankenhain-Niederalbertsdorfer Feldflur) laut Planungsverband Region Chemnitz (2013). Bedeutung hat diese weitgehend offene Feldflur als langjähriges Brut- und Rastgebiet diverser Greifvogelarten. Aktuell ist das Gebiet auch als Rastplatz nordischer Gänse bekannt. Auf Grund des beachtlichen Brut- und Rastvorkommens mehrerer Greifvogel- und Limikolenarten und der aktuellen Situation als Gänserastplatz besitzt das Gebiet eine überregionale Bedeutung. Insgesamt wurden bisher sieben wertgebende Brutvogelarten und zehn wertgebende Rastvogelarten nachgewiesen. Windkraftrelevante Brutvogelarten sind hier insbesondere auch Rot- und Schwarzmilan. Zu den bemerkenswerten Rastvogelarten zählen z. B. Saatgans <i>Anser fabalis</i> , Blässgans <i>Anser albifrons</i> , mehrere Weihenarten <i>Circus</i> spp., Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i> , Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i> und Mornellregenpfeifer <i>Charadrius morinellus</i> . Demzufolge bestehen nach wie vor aus avifaunistischer Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der direkt an dieses Gebiet angrenzenden Windenergieplanung.	
976	517-1257-003	Die Prüfung [Prüfbogen 4.9 / W-10 –Seelingstädt/Chursdorf] ist meiner Ansicht nach unvollständig und unzureichend gründlich durchgeführt wurden, die daraus abgeleitete Zusammenfassende Begründung ist in Teilen widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Auf Grundlage der Auswertung der unter 2.15 aufgeführten Fachquellen, kann die Aussage, dass im Vorranggebiet W-10 Seelingstädt/Chursdorf keine Vogelzugkorridore vorhanden sind nicht, nachvollzogen werden. In der Unterlage der vom Planungsverband Region Chemnitz 2013 herausgegebene Fachgrundlage für Landschaftsrahmenplanung, Regionalplanung und Naturschutzbehörden zu	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Gebieten mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in der Region Chemnitz, wird darauf hingewiesen das auf dem Gebiet der Blankenhain-Niederualbersdorfer Feldflur, welches das Vorranggebiet W-10 Seelingstädt/Chursdorf zum Großteil umgibt, bisher 7 bedeutende Brutvögel und 10 bedeutende Rastvogelarten nachgewiesen wurden. Hier ist unter Berücksichtigung der unter 2.15 genannten Quellen eine erneute Einzelfallentscheidung durchzuführen.	
977	971-1387-005	Einwendungen zu W-10 - Chursdorf Nachfolgend werden die einzelnen Prüfkriterien des Kriterienkataloges analog zum Prüfbogen 4.9/W-10 gesondert betrachtet. 2.15 <u>Dichtezentrum</u> für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu Das Prüfgebiet befindet sich direkt angrenzend an die Blankenhainer und Niederualbersdorfer Feldflur. Diese wird nach "Brutvögel in Sachsen", Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2013, "Ornithologischer Jahresbericht für den Landkreis Zwickau", Landratsamt Zwickau, 2017, "Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in der Region Chemnitz, Fachliche Grundlagen für Landschaftsrahmenplanung, Regionalplanung und Naturschutzbehörden", Planungsverband Region Chemnitz, 2013 und "Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Chemnitz", Planungsverband Region Chemnitz, 2015 als Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung bezeichnet, insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan kommen hier gehäuft in sehr hoher Dichte vor. Es erfolgte keine Berücksichtigung der Erfassung der Verbreitung und dokumentierten Populationsdichte. 2.17 <u>Vogelzugkorridore</u> Nach "Regionalplan Südwestsachsen" (RPSWS), 1.Gesamtfortschreibung, 2008, Karte A1-2 befindet sich die Prüffläche direkt angrenzend an Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung. Es handelt es sich um Rast- und Sammelplätze, Zugbahnen, Brut- und Nahrungshabitate von überregional als auch regional bedeutsamen Vogelarten. Nach "Brutvögel in Sachsen", Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2013, werden hier überdurchschnittlich viele Arten gegenüber anderen Offenlandschaften nachgewiesen. Da Zugbahnen und Rast- und Sammelplätze nur bedingt durch naturschutzrechtliche Maßnahmen geschützt werden können, bedürfen sie einer besonderen Beachtung bei raumbedeutsamen Planungen, in de-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen über 40 Einzelfallkriterien gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bezüglich des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf im Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) oder in den Abwägungstabellen (so wie hier) dargelegt. Hier findet die sachgerechte Auseinandersetzung mit diesem Belang statt. Die Prüfung für das in Rede stehende Vorranggebiet Windenergie ist allgemeingültig nachvollziehbar und entsprechend dokumentiert. Wie aus dem Kriterienkatalog (siehe die Unterkapitel „Schutzgebiete“ und „Artenschutz außerhalb von Schutzgebieten“ im Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ des Kriterienkataloges als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu entnehmen ist, werden avifaunistische Belange vom Plangeber umfangreich berücksichtigt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen bezüglich des außergebietlichen Artenschutzes besteht auf der Ebene der Regionalplanung jedoch grundsätzlich nicht. Der Plangeber sieht den Belang Artenschutz demnach als gewichtig an und möchte das ihm auf seiner Ebene Mögliche tun, um windenergiesensible Vogelarten zu schützen. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ren Ergebnis durch den Bau und Betrieb von Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Zug- und Rastverhaltens erwartet werden können. Hierzu zählen Windenergieanlagen. Infolge Flucht- und Meideverhaltens werden Nahrungsflächen vollständig aufgegeben. Ebenso kann durch WEA Standorte eine Versperrung von Flugwegen und Einflugschneisen in noch ungestörte Ruhe, Nahrungs- und Übernachtungsgebiete verursacht werden. Es erfolgte keine Konfliktermittlung und -bewertung. <u>2.18 Avifaunistisch bedeutsame Gebiete</u> Nach "Regionalplan Südwestsachsen" (RPSWS), 1.Gesamtfortschreibung, 2008, Karte A1-2 befindet sich die Prüffläche direkt angrenzend an Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung. Es handelt es sich um Rast- und Sammelplätze, Zugbahnen, Brut- und Nahrungshabitate von überregional als auch regional bedeutsamen Vogelarten. Nach /3/, /4/ und /5/ werden hier überdurchschnittlich viele Arten gegenüber anderen Offenlandschaften nachgewiesen. Die Ausweisung konfliktträchtiger Brutplatzbereiche und Nachweise des Vorhandenseins verschiedener Populationen und regional bedeutsamer Leitarten bilden langjährige Beobachtungslisten ehrenamtlicher Mitarbeiter und Fachverbände. Es erfolgte eine GPS-Kartierung vorhandener Horste und Nester. Die Errichtung von WEA stellt eine Nutzung dar, die mit weitreichenden Einflüssen bis zur Entwertung von Lebensräumen störungsempfindlicher Arten verbunden ist. Aufgrund dessen sind die Ansprüche störungsempfindlicher Arten von unmittelbarer planerischer Relevanz und hinreichend zu berücksichtigen. Die im "Regionalplan Südwestsachsen" (RPSWS), 1.Gesamtfortschreibung, 2008, Karte A1-2 ausgewiesenen störungsempfindlichen Arten sollen durch den hiesigen Plangeber vor Beeinträchtigungen, insbesondere durch raumbedeutsame Windenergieanlagen geschützt werden. Im Rahmen der Konfliktermittlung und -beurteilung wurden diese Belange nicht ausreichend geprüft und gewürdigt, ferner wurde darauf verwiesen, dass genügend Ausweichflächen in der Umgebung vorhanden sind. Dies ist nicht nachvollziehbar, da keine geeigneten bzw. vergleichbaren Offenlandflächen in der Beschaffenheit und Größe vorhanden sind.	und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten Dichtezentren, artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergiesensibler Vogelarten, Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten (siehe die Kriterien Nr. 2.15 bis 2.18 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene Mögliche. Über diese Kriterien, die auf der regionalplanerischen Ebene angemessen und handhabbar sind, verfolgt der Plangeber das Ziel, Konflikte im Hinblick auf Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten zu minimieren. Die Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat sich als Träger der Regionalplanung entschieden, keine einzelnen Horste von windenergiesensiblen Vogelarten zu berücksichtigen (Ausnahme: Umgebungsschutz von EG-Vogelschutzgebieten), sondern er orientiert sich an anderen Kriterien wie der Lage innerhalb des Dichtezentrums etc. (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.15). Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl eingehender und teilweise sehr umfangreicher Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. In diesem Zeitraum von zwei bis drei Jahren dreht sich die Welt weiter. Bezogen auf den Vogelschutz bedeutet das, dass in dieser Zeit Brutplätze neu besetzt, aufgegeben oder wiederbesetzt werden. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Hätte der Plangeber beispielsweise im ersten Planentwurf ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, und zum Zeitpunkt der Abwägung gäbe es einen neuen (oder wiederbesetzten) Rotmilanhorst in einer Entfernung von weniger als 1.250 m, so müsste er das Vorranggebiet entsprechend verkleinern. Zum Zeitpunkt der Abwägung zum zweiten Planentwurf wäre der Brutplatz vielleicht erneut nicht besetzt – der Plangeber müsste die Fläche wieder ergänzen usw. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr deutlich unterscheidende Kulisse der Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten eins zu eins zu berücksichtigen. Er nimmt dabei in Kauf, dass sich manche Vorranggebiete Windenergie unter Umständen in kleinen Teilbereichen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht werden umsetzen lassen. Der Plangeber hält den Ansatz, auf regionalplanerischer Ebene einem populationsbasierten Ansatz, wie den Dichtezentren (Details zur Ermittlung der Dichtezentren siehe Kriterium Nr. 2.15), zu folgen, für sinnvoll und richtig. Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz</u> Nach "Regionalplan Südwestsachsen" (RPSWS), 1. Gesamtfortschreibung, 2008, Karte A1-3 ist die Prüffläche umschlossen mit Gebieten von besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Es handelt sich hier um Sommerquartiere/Wochenstuben von Arten mit mittlerem bis hohem Gefährdungspotential als auch Rastquartiere/Winterquartiere von Arten mit hohem Gefährdungspotential. Alle Fledermausarten sind streng geschützt. Infolge des aktuellen Wissenstandes zum Konfliktrisiko gegenüber WEA und der Habitatsansprüche von Fledermäusen sind die bekannten Fundpunkte in bereits geringen Strukturdichten als Indiz für die Unverträglichkeit von Windkraftanlagen freizuhalten. Im Rahmen der Konfliktermittlung und -beurteilung wurden diese Belange weder geprüft noch gewertet.	bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen. Flächen innerhalb von Dichtezentren sind jedoch keine Tabuzonen. Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch sowie Uhu werden gemäß Kriterienkatalog ebenfalls im Einzelfall geprüft (siehe Kriterium Nr. 2.15 des Kriterienkatalogs als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Außerhalb der Dichtezentren erfolgt die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (siehe Kriterium Nr. 2.15 des Kriterienkatalogs als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Im Genehmigungsverfahren werden Betroffenheiten ermittelt und Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes festgesetzt, wie z.B. die Abschaltung von Windenergieanlagen zu Zeiten des Fledermauszuges.
978	46-1687-003	Im Zuge der Anhörung bzw. Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes [...] möchte ich gesondert auf das Vorranggebiet W-10 – Chursdorf eingehen. Vermutlich aufgrund der unmittelbaren Einordnung an der Landesgrenze wurden verschiedene Belange von sächsischer Seite wenig oder gar nicht berücksichtigt. Auf Grundlage des Kriterienkataloges zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie vom 30.11.2018 möchte ich zu folgenden Punkten Stellung nehmen: Ich nehme nochmalig Bezug auf die Anlage 2 - <u>Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung</u> in der Region Chemnitz. Darin sind detailliert die Raststätten folgender Zugvogelarten beschrieben: Limikolen, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Morellenregenpfeifer, grundsätzlich Greifvögel, Kornweihe, Wiesenweihe und Rohrweihe. Für Saat- und Blässgänse wird die genannte Flur besonders hervorgehoben. Aus v.g. Gründen kann ich nicht nachvollziehen, warum die Prüffläche als Vogelzugkorridor nicht besonderer Bedeutung zugeordnet wird und daraus ergebend keine Einzelbewertung erfolgt ist.	Für das Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf ist festzustellen, dass sowohl im Bereich des Vorranggebietes als auch im angrenzenden sächsischen Raum (nachweislich eine „Dichteballung“ des Rot- und Schwarzmilans“ festzustellen ist) kein Dichtezentrum ausgewiesen ist. Daher kann der Plangeber das Gebiet auch nicht als solches in die Abwägung einstellen. Im Gegensatz zu den weitverbreiteten, windenergiesensiblen Vogelarten können für die seltenen windenergiesensiblen Arten keine Dichtezentren ermittelt werden. Bei diesen Vogelarten hält es der Plangeber für sinnvoll, auf die Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten zurückzugreifen und sie auf dem Wege der Einzelfallprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.16). Der Plangeber stellt die bekannten und ihm zugearbeiteten Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete in die Abwägung ein. Damit leistet er das ihm auf regionaler Ebene Mögliche (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.17 und 2.18). Der Plangeber entscheidet sich, der Empfehlung der Vogelschutzwarte zu folgen und dem Verbundsystem aus Zugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten einen hohen Stellenwert in der Abwägung einzuräumen. Aufgrund der naturgemäßen Unschärfe solcher Darstellungen weist der Plangeber entgegen dem Windenergieerlass jedoch keine weiche Tabuzone aus, sondern beschließt die Kriterien im Einzelfall zu prüfen (u.a. hinsichtlich der
979	248-1159-004	Naturschutz wird missachtet. Hier gibt es <u>seltene Vögel</u>, wie Rotmilan, Zwergschnäpper, Eisvogel, Wildgänse, Wildenten, Störche, Reiher und viele andere heimische Vögel, <u>Fledermäuse, Bienen, Hornissen</u> usw. die für das Gleichgewicht der Natur sorgen, wären gefährdet. Hier befindet sich ein <u>Vogelzugge-</u>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>biet</u> . Im Frühjahr und Herbst ziehen Stare, Wildgänse, Wildenten und sorgen für das Fortbestehen ihrer Art. Das muss unbedingt beachtet und geschützt werden.	Lage zur Hauptachse bzw. der Bedeutung des Gebietes), ggf. im konkreten Fall eine fachliche Meinung einzuholen, und die Belange mit der einzel-fallbezogen ermittelten Bedeutung in die Abwägung einzustellen.
980	244-1154-002	Ich bin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10]. Die Umwelt hat sich gerade erholt nach dem Raubbau durch die Wis-mut. Hier gibt es seltene Vögel, wie Rotmilan, Zwergschnäpper, Eisvo-gel, Wildgänse, Wildenten, Störche, Reiher und viele andere <u>heimische Vögel</u> , <u>Fledermäuse</u> , <u>Bienen</u> , <u>Hornissen</u> usw. die für das Gleichgewicht der Natur sorgen, wären gefährdet. Hier befindet sich ein <u>Vogelzuggebiet</u> . Im Frühjahr und Herbst ziehen Stare, Wildgänse, Wildenten und sorgen für das Fortbestehen ihrer Art. Das muss doch beachtet und geschützt werden.	Die abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituatio-nen im Einzelfall für einen konkreten Windenergiestandort gehört ins im-missionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der Raumordnungsplanung. Es erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung demnach keine Betrachtung der einzelnen Standorte windenergiesensibler Vogelarten, auch potentielle Nahrungshabitate können nicht als Ausschlusskriterium herangezogen werden. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung greift das in § 44 BNatSchG formulierte, artenschutzrechtliche Tötungsverbot (nur) dann, wenn für konkrete Vogelindividuen ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ besteht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt wiederum möglicher-weise dann vor, wenn sich in der Nähe eines Windparks ein Brutplatz einer windenergiesensiblen Vogelart (siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vo-gelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu be-deutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelar-ten) befindet, weil die Aufenthaltswahrscheinlichkeit eines Vogels im Um-feld seines Brutplatzes naturgemäß am höchsten ist.
981	245-1156-005	Ich bin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10]. Zahlreiche Tierarten sind <u>windkraftenergie-sensibel</u> .	Das individuenbezogene Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist entgegen seiner Formulierung nicht absolut zu verstehen. Dass der Betrieb von WEA zu einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen, dem sogenann-ten Vogel- oder Fledermausschlag, führt, lässt sich nahezu unmöglich mit völliger Sicherheit ausschließen. Bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Anlage steht damit fest, dass dem Anlagenbetrieb eine Erhöhung des Tö-tungsrisikos innewohnt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bun-desverwaltungsgerichts nimmt daher die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann an, wenn das Tötungsrisiko geschützter Arten durch ein Vorhaben signifikant erhöht wird. Die Rechtsprechung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch geschützte Arten zunächst einem natürlichen, darüber hinaus aber auch einem sozialadäquaten umwelttypi-schen Lebensrisiko ausgesetzt sind. Letzteres besteht darin, dass in einer von Menschen besiedelten und gestalteten Umwelt Konflikte mit Tieren nie völlig ausgeschlossen sind. Der Tatbestand des Tötungsverbots ist erst dann verwirklicht, wenn nach naturschutzfachlicher Beurteilung ein signifi-kant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Voraussetzung für solch eine Ein-
982	249-1162-002	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt aus! Für viele <u>Vogelarten</u> (u.a. Mäusebussard, Graureiher, Milan, Weiß-storch, Kiebitz, Schleiereule, Turmfalke, Wiesenweihe, Schlafstelze, Kolkrabe, Eisvogel, Neuntöter) und verschiedene <u>Fledermausarten</u> besteht eine akute Gefährdung der lokalen Population. Durch das Kollisionsrisiko, welche die Verbotstatbestände des <u>§44 BNatSchG</u> unmit-telbar berühren, ist die Artenvielfalt erheblich bedroht.	
983	249-1162-003	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt aus! Dem Vorranggebiet W-10 Seelingstädt/Chursdorf steht entgegen, dass <u>Vogelzugkorridore</u> durch das Gebiet führen und sich ein bedeutender <u>Vogelzugrastplatz</u> mitten im Gebiet befindet.	
984	259-1176-001	Die Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des letzten Regionalplanes, das Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet einzustufen, muss weiterhin Bestand haben. Die vg. Gründe müssen zwingend bei der Aufstellung des neuen Regionalplans angemessen berücksichtigt werden und im Zweifel muss für den Menschen, die Natur und die Landschaft ent-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		schieden werden. Im Gebiet besteht eine hohe Populationsdichte an <u>windenergiekraftsensiblen Tierarten</u>. Für unzählige <u>Vogelarten</u> (Mäusebussard, Rotmilan,...) und <u>Fledermausarten</u>, aber auch <u>Nagetiere</u>, bestehen Gefährdungen der lokalen Population und ein Kollisionsrisiko, welche die Verbotsbestände des §44 BNatSchG unmittelbar berühren.	schätzung ist die wissenschaftliche Bestandserfassung im Umfeld der möglichen Anlage und dies ist Bestandteil der Einzelfallprüfung des Genehmigungsverfahrens. Zudem hat der Plangeber ein Avifaunistisches Gutachten in Auftrag gegeben (Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA („EG – Vogelschutzgebiete“)). Er erfüllt damit die Forderung nach einer wissenschaftlichen Bestandserhebung.
985	290-1192-004	Hinweise zum Vorranggebiet Windenergie der Gemeinde Seelingstädt (W-10 Seelingstädt/Chursdorf) Im genannten Gebiet ist u.a. der <u>Rote Milan</u> beheimatet. Der Bestand des Raubvogels ist stark gefährdet. In der Kollisionsstatistik belegt der Rote Milan nach den Mäusebussard Platz 2 der Schlagopfer unter Windrädern. Außerdem befinden sich in dem Gebiet W-10 Seelingstädt/Chursdorf <u>Vogelzugkorridore</u> und <u>Vogelzugrastplätze</u>.	Da also zwischen den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, können und müssen diesbezügliche Prüfungen prinzipiell auf diese Ebene herabgeschichtet werden.
986	294-1193-002	Die Anzahl der Verluste an geschützten Vogelarten durch den beabsichtigten Betrieb einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe wären erheblich und nicht den Belangen einer umweltverträglichen Energiegewinnung zu rechtfertigen. Im dem östlich zum Windpark direkt angrenzenden Waldstück befinden sich die <u>Brutgebiete des Rot- und Schwarzmilans</u>. Eine Vorort-Begehung wird dies bestätigen. Die Vögel sind anerkannt als bedrohte Vogelart eingestuft. (vgl. u.a. https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8242.htm). Würde, wie vom Plangeber vorgesehen, der Windpark umgesetzt (direkte Angrenzung an den Wald), wären diese Brut- und Rückzugsgebiet unmittelbar bedroht. Es ist allgemein erwiesen und anerkannt, dass Windkraftanlagen ein erhöhtes Risiko für Vögel aller Art darstellen (Kollision mit Todesfolge, etc.). Die Errichtung der Windkraftanlage im unmittelbaren Lebensraum und innerhalb benachbarter Gebiete zum Lebensraum des o.g. Greifvogels hätte schwerwiegende Folgen für den Bestand. Des Weiteren steht der Einstufung als Vorranggebiet entgegen, dass <u>Vogelzugkorridore</u> durch das Gebiet führen und sich ein bedeutender <u>Vogelrastplatz</u> mitten im o.g. Gebiet befindet.	Ausweislich der zusammenfassenden Begründung zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 4.9 hat es der Plangeber nicht unberücksichtigt gelassen, dass das Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf einem aus avifaunistischer Sicht bedeutsamen Raum tangiert, jedoch wurde dieser Belang bereits mit dem zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie reduzierten Gebietszuschnitt des Vorranggebietes ausreichend gewürdigt (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Einstufung der Offenlandbereiche auf sächsischer Seite als Gebiet mit regionaler avifaunistischer Bedeutung (es existieren drei Stufen: herausragende, überregionale und regionale Bedeutung) lässt Rückschlüsse auf die grundsätzliche Eignung dieser Landschaftseinheit zu. Durch die offene, ausgeräumte und intensiv ackerbaulich genutzte Feldflur und der Plateaulage sind die Offenlandflächen um die Prüffläche 4.9 als Rastgebiet für Limikolenarten grundsätzlich geeignet. Weil es im Gebiet um die Prüffläche jedoch viele vergleichbar ausgestattete Rastlebensräume gibt, das Gebiet in die geringste Kategorie „regionale Bedeutung“ eingestuft wurde und die Nutzung dieser Räume von vielen unstetigen Faktoren (z.B. Einfluss großräumiger Wetterlagen auf die Zugphänologie der in Rede stehenden Kleinvogelarten, Nutzungsgrad und Bewirtschaftung der Flächen zur Zeit des Vogelzuges im Sinne eines geeigneten Nahrungsangebotes) abhängt, welche ihrerseits aber maßgeblich für die Wahl der Rastmöglichkeiten sind, hält der Plangeber das Vorranggebiet aus avifaunistischer Sicht für

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
987	378-1410-007	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung von WKA im o. gen. Areal. Dem Bau dieser Anlagen stehen meiner Meinung nach, berechnete Gründe entgegen. Dieses geplante Baugebiet unterläuft nahezu alle Kriterien für die Errichtung von WKA. Naturschutzmäßig sind diese Bauten ohnehin eine Katastrophe. Sie entstünden inmitten eines <u>Vogelflugkorridors</u> und eines <u>Vogelzugrastplatzes</u> mit ebenso katastrophalen Folgen. Für unzählige Tierarten wie Bussarde, Rotmilane, Störche, Reiher, Turmfalken, Schleiereulen, Wiesenweihen, Schafstelzen, Neuntöter, Kolkkraben und Eisvögel wären die WKA tödliche Fallen! Für die weiteren Populationen von Nattern und Kleinsäugetieren schaffen diese Anlagen akute Gefährdungslagen. Selbst Rot-, Dammwild, Mufflons und dergl. würden vertrieben. Dem allgemeinen <u>Insektensterben</u> würde durch die Entstehung dieser Technik Vorschub geleistet in dessen Folge der Rückgang der Vogelarten und Populationen weiter fortschreitet. Erste dramatische Folgen machen sich bereits deutlich bemerkbar!	grundsätzlich geeignet. Durch die Lage am Wald und den schmalen Zuschnitt des kleinen Vorranggebietes kann - nach Meinung des Plangebers – der „sächsische“ Rastplatz weiterhin ungestört in Zugrichtung angeflogen werden, zudem verringert das trennende Waldgebiet Störungen. Des Weiteren wird - nach Meinung des Plangebers - die offene und ausgedehnte Feldflur auf thüringischer Seite kaum in Anspruch genommen, wodurch ein ausreichend großer Raum zur Sicherstellung der Rastplatzfunktion verbleibt. Der Plangeber ist der im „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ der TLUG vom 13.08.2015 enthaltenen Empfehlung, den Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten beim Abwägungsprozess einen hohen Stellenwert einzuräumen, nachgekommen. Im Ergebnis der Abwägung ist der Plangeber aber weiterhin der Auffassung, dass durch Größe, Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes unter Berücksichtigung von der aus der ersten Beteiligung gegebenen Hinweisen, eine Möglichkeit gefunden wurde, die avifaunistischen Belange gebührend zu berücksichtigen.
988	406-863-003	Als Anwohner von Chursdorf, der mit seinem Grundstück sehr nah am geplanten Windpark liegt, protestiere ich entschieden gegen die Pläne, unser Gebiet wiederum als Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftträdern einzustufen und lehne dieses Vorhaben kategorisch ab. Dem Vorranggebiet W-10 Seelingstädt/Chursdorf steht außerdem entgegen, dass <u>Vogelzugkorridore</u> durch das Gebiet führen und sich ein bedeutsamer <u>Vogelzugrastplatz</u> mitten im Gebiet befindet. Für viele Vogelarten (z.B. Mäusebussard, Roter Milan, Weißstorch, Graureiher, Kiebitz, Turmfalke, Schleiereule, Wiesenweihe, Schafstelze, Neuntöter, Kolkkrabe, Eisvogel) und <u>Fledermausarten</u> bestehen Gefährdungen der lokalen Population und ein Kollisionsrisiko. Der Anblick weit gestreuter zeretzter Kadaver in der Nähe bestehender Windkraftträder ist wirklich schauerlich.	Für die Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung sind insbesondere die Brutvorkommen heimischer Vogelarten von Bedeutung, die durch den Betrieb der Anlagen einem Kollisionsrisiko unterliegen (Vogelschlag) oder mit einem Meideverhalten reagieren (Scheuchwirkung). Diese Arten werden als windenergiesensible Vogelarten bezeichnet. Die Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Vogelarten wird auf Ebene der Raumplanung nicht untersucht, sondern wird auf den Einfall bezogen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft. Zu den windenergiesensiblen Vogelarten gehören alle in den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) genannten Vogelarten (z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Raufußhühner, Rohrdrommel, Rohrweihe, Wildgänse, Reiher, Schwarzstorch, Sumpfohreule, Uhu, Wachtelkönig), soweit sie in Thüringen regelmäßig (d. h. in den vergangenen 10 Jahren mindestens in drei aufeinander folgenden Jahren) brüten.
989	493-673-003	Die Gemeinderäte äußern ihre Bedenken zur Planung des Windpark W-10 - Seelingstädt/Chursdorf [...] und lehnen diesen ab. Außerdem ist es ein <u>avifaunistisches bedeutsames Gebiet</u>. Rotmilan, Weißstorch, Graureiher, Turmfalken, Wiesenweihe, Schleiereulen sind in einem Gutachten nachgewiesen. Für diese windkraftsensiblen Tierarten, auch <u>Fledermausarten</u> gehören mit dazu, besteht eine Gefährdung der lokalen Population. Es ist nicht nachvollziehbar, wo der ökologische	Die von nebenstehenden Einreichern genannten Vogelarten, wie Eisvogel, Kiebitz, Goldregenpfeifer, gehören z.B. nicht zu den windenergiesensiblen Vogelarten. Hinweise zu weiteren von nebenstehenden Einreichern benannten Belangen/Tierarten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Sinn des Aufstellens einer Vielzahl von Windparks liegt, da in Abhängigkeit des Windanfalls keine kontinuierliche Energieabnahme gewährleistet ist.	Fledermäuse: Alle Fledermausarten sind nach FFH-Richtlinien und dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Ihre Population darf nicht erheblich gestört werden.
990	25-3228-008	Die Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des letzten Regionalplanes, das Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet einzustufen, muss auch weiterhin Bestand haben. Die o.g. Gründe müssen zwingend bei der Aufstellung des neuen Regionalplanes angemessen berücksichtigt werden und im Zweifel muss für den Menschen, die Natur und die Landschaft entschieden werden. Dem Vorranggebiet W-10 Seelingstädt/Chursdorf steht entgegen, dass <u>Vogelzugkorridore</u> durch das Gebiet führen und sich ein bedeutsamer <u>Vogelzugrastplatz</u> mitten im Gebiet befindet. Außerdem besteht im Gebiet eine hohe Populationsdichte an windenergiekraftsensiblen Tierarten. Für unzählige Vogelarten (u.a. Mäusebussard, Rotmilan, Weißstorch, Graureiher, Kiebitz, Turmfalke, Schleiereule, Wiesenweihe, Schafstelze, Neuntöter, Kolkrabe, Eisvogel) und Fledermausarten sowie Nagetiere bestehen Gefährdungen der lokalen Population und ein Kollisionsrisiko, welche die <u>Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG</u> unmittelbar berühren.	Die Betrachtung des außergebietlichen Artenschutzes bezüglich der Fledermäuse wird auf die Ebene der Genehmigungsplanung abgeschichtet, denn Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen können, z.B. durch die Festlegung von Abschaltzeiten, auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden. Für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von Anlagen-Standorten müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Fachgutachten zu Fledermausvorkommen vorgelegt werden. Hierzu wird ein Fledermausmonitoring durchgeführt. Insekten: Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) hat im Jahr 2018 eine methodisch sehr fragwürdige Studie vorgestellt, bei der lediglich modellhaft die Anzahl/Masse der jährlich getöteten Fluginsekten ermittelt wurde und bei 1.200 t/Jahr liegen soll. Das aber u.a. Vögel circa 400.000 t/Jahr Fluginsekten nur in Deutschland fressen (weitere Fluginsektenfresser sind u.a. Fledermäuse, Frösche, Spinnen), wird in der DLR-Studie nicht erwähnt. Die Hauptursache des Insektensterbens sieht z.B. der BUND bei der pestizidreichen und monotonen Landwirtschaft. Durch das Verschwinden von Streuobstwiesen, Hecken, Wegrändern, gestuften Waldrändern und Gewässersäumen, durch den Grünlandumbruch, durch die Nutzungsaufgabe oder Intensivierung bisher noch extensiv genutzter Offenlandflächen und durch die gezielte Aufforstung von Offenland verlieren viele Insektenarten wichtige Lebensräume. Neben der intensiven Landwirtschaft wirken sich auch der weitere Zubau von Infra- und Gebäudestrukturen sowie die Lichtverschmutzung negativ auf die Insektenpopulation aus. Mehrere Forscher halten es deshalb für eher unwahrscheinlich, dass Windräder einen wesentlichen Beitrag zum Insektensterben geleistet haben, denn entscheidend für den Rückgang von Insektenpopulationen sind vor allem der Verlust oder die Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Darüber hinaus wird das Insektensterben in der Fachwelt bereits seit vielen Jahren und weltweit (auch in Ländern ohne nennenswerte Windenergienutzung) beobachtet und das nicht nur für Fluginsekten, sondern auch für Bodeninsekten. Der Rückgang begann bereits vor der intensiven Nutzung
991	246-1157-005	Ich stimme hiermit gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10] Seltene Tiere wie <u>Rotmilan</u> , <u>Molche</u> , <u>Reiher</u> usw. wären gefährdet, jede Tierart sorgt für das ökologische Gleichgewicht und darf nicht gefährdet werden	
992	105-1085-004	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt [W-10] aus! Windkraft ja, – aber nicht hier! Vogelschutz wird missachtet, <u>Zugkorridore</u> und <u>Vogelzugrastplätze</u> befinden sich auf W-10.	
993	129-1089-002	Im 2. Entwurf Windenergie Regionalplan Ostthüringen ist die Prüffläche 4.9 / W-10 – Seelingstädt / Chursdorf vorgesehen. s sind dabei bestimmte begründete Aspekte zu beachten: Ebenso sollte bedacht werden, dass in diesem Gebiet eine hohe Populationsdichte an sensiblen Tierarten besteht. Für unzählige <u>Vogelarten</u> z.B. Mäusebussard, Rotmilan, Wiesenstorch, Graureiher, Kiebitz, Turm-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		falke, Neuntöter sowie <u>Fledermausarten</u> und <u>Nagetiere</u> besteht eine Gefährdung der lokalen Population und ein Kollisionsrisiko, welche die Verbotsbestände des <u>Paragraphen 44 BNatschG</u> unmittelbar berühren.	der Windenergie. Ein weiterer, in der Studie des DLR missachteter Fakt ist, dass flugfähige Insekten überwiegend bodennah auf Höhe der Vegetation agieren und damit deutlich unterhalb der Rotoren von Windenergieanlagen. Die höchsten Aktivitäten von Fluginsekten werden auf einer bodennahen Höhe bis 30 m ausgemacht. Moderne Windenergieanlagen haben einen rotorfreien Raum von 70 – 90 m.
994	132-1094-003	Gegen den Bau dieser Windkraftanlage [bei W-10] erheben wir Einspruch! Auch der Umweltschutz spielt eine große Rolle. Ein bedeutsamer <u>Vogelzugrastplatz</u> befindet sich mitten im geplanten Gebiet.	
995	145-1096-004	Im 2. Entwurf Windenergie Regionalplan Ostthüringen ist die Prüffläche 4.9/W-10-Seelingstädt/Chursdorf vorgesehen. Folgende begründete Einwände sind aus unser Sicht unbedingt zu berücksichtigen. Die geforderten Mindestabstände von 4.000m für die Nahrungsräume und Flugkorridore [des Rotmilans] werden nicht eingehalten. Im geplanten Gebiet sind vor allem zahlreiche Wildtiere zu Hause. Es ist auch <u>Brutgebiet für den streng geschützten Roten Milan</u> . Bitte vertreibt ihn nicht auch noch aus diesem Gebiet! Durch dieses Gebiet gehen auch <u>Vogelzugkorridore</u> und es ist natürlich auch <u>Rastplatz für diverse Vogelarten</u> .	Molche: Dem Plangeber erschließt sich der Einwand des Einreichers nicht, inwieweit am Boden lebende Molche durch Windenergieanlagen gefährdet werden könnten. Dies wurde vom Einreicher auch nicht begründet. Nagetiere: Dem Plangeber erschließt sich der Einwand des Einreichers nicht, inwieweit am Boden lebende Nagetiere durch Windenergieanlagen gefährdet werden könnten. Dies wurde vom Einreicher auch nicht begründet. Rot-, Dammwild, Mufflons: Der Plangeber schützt Wildtiere, indem weiträumige Flächen der Planungsregion von Windenergie freigehalten werden, z.B. innerhalb von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und zahlreichen Landschaftsschutzgebieten. Bezüglich freilebender Säugetiere konnten in einer Schweizer Studie keine Meidung gegenüber Windenergieanlagen und auch keine schwerwiegenden Störungseffekte auf terrestrische Säugetiere mit dem Betrieb von Windenergieanlagen nachgewiesen werden. Deutlich schwerer wiegen Störungen durch Freizeit, Touristik und Erholung auf wald- und feldlebende Säugetiere.
996	970-1386-003	Stellungnahme zum 2. Entwurf Vorranggebiete Windenergie Abschnitt 3.2.2 des Regionalplan Ostthüringen (2.Entw.WE des RPO) hier: Gebiet der Gemeinde Seelingstädt (Prüffläche 4.9/W-10 Seelingstädt/Chursdorf. Die Ausweisung der o.g. Prüffläche als Vorranggebiet ist aus unserer Sicht ungeeignet und falsch aufgrund der folgenden begründenden Aspekte. Ferner ist die fälschlicherweise als Vorranggebiet eingestufte Fläche W-10 Seelingstädt/Chursdorf mitten in einem Zugvogelkorridor gelegen, was zu beachten ist. Dabei gehen für unzählige <u>Vogel-</u> sowie <u>Fledermausarten</u> Gefährdungen durch Kollisionsrisiken einher, womit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG direkt berührt sind.	
997	442-1239-003	Hiermit lege ich als Bürger der Gemeinde Cr.au-Blankenhain entschiedenen Protest gegen die Errichtung des Windparks W-10 Seelingstädt/Chursdorf ein. Ist den Verantwortlichen die Gefahren, die großen <u>Vögeln, wie Störche, Reiher, Bussarde, Milane</u> u.a. durch diese Monsteranlagen drohen, überhaupt bekannt und bewusst und was wird zum Schutz dieser für	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		das ökologische Gleichgewicht so wichtigen Lebewesen unternommen? Was sagen die Grünen-Politiker zu diesen Themen, denen der Umweltschutz so am Herzen liegen sollte, wie es immer wieder versucht wird, medienwirksam uns Bürgern zu vermitteln	
998	454-329-013	Unsererseits gibt es keine Zustimmung [für das Vorranggebiet W-10] Das Vorranggebiet berührt die <u>Wald-Feld-Grenze</u> , welche bekanntlich als sehr bedeutsamer Lebensraum gilt. Besonders für <u>Fledermäuse</u> sind solche Bereiche sehr attraktiv. Die Auswirkungen von rotierenden WK sind hinreichend bekannt.	
999	864-3219-002	Nach Einsicht der Unterlagen zur geplanten Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Seelingstädt / Chursdorf, lege ich hiermit Einspruch ein. Ein weiterer Aspekt ist der sich gerade wieder neu angesiedelte <u>Wildbestand</u> . Dazu gehört das <u>Rotwild</u> , verschiedene <u>Greifvögel</u> wie z.B. Turmfalke und der <u>rote Milan</u> . Muss diese positive Entwicklung wieder zerstört werden?	
1000	747-1306-002	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt aus! Unzählige <u>Vogelarten</u> wie Rotmilan, Weißstorch, Bussard, Graureiher, Kiebitz, Turmfalke, Schleiereule, <u>Fledermausarten</u> sowie <u>Nagetiere</u> werden gefährdet.	
1001	772-1311-004	Einspruch Vorranggebiet 4.9 / W10 Chursdorf Wissenschaftliche Untersuchungen und Beobachtungen haben bereits ergeben, dass es derzeit zu einem Massenaussterben von <u>Insekten</u> und Tierpopulationen kommt. Hierfür sind meiner Meinung nach neben anderen Faktoren auch derartige Windparkanlagen maßgeblich verantwortlich. Diese zerstören zum Beispiel — wie im hier vorliegenden Fall — wichtige <u>Vogelzugkorridore</u> , <u>Nist- und Brutbereiche</u> für die vom Aussterben bedrohten Tierarten/Tierpopulationen.	
1002	782-1313-006	Ich möchte meinen Unmut zum Bau einer Windkraftanlage [W-10] [...] kundtun und protestiere gegen den geplanten Neubau solch einer Anlage auf dem Grenzgebiet Thüringen/Sachsen. Ein weiteres Argument gegen die Errichtung einer Windkraftanlage W-10 Seelingstädt/Chursdorf ist der <u>Vogelzugrastplatz</u> , der sich mitten im	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Gebiet befindet. Dieses Gebiet befindet sich im <u>Vogelzugskorridor</u> .	
1003	865-1342-003	Aus nachfolgend aufgeführten Gründen lehne ich die Errichtung von Windkraftträdern Vorranggebiet [W-10] ab: Im vom genannten Gebiet gibt es eine hohe Populationsdichte an <u>windkraftenergiesensiblen Tieren</u>. Die Gefährdung der lokalen Population und Kollisionsrisiken für viele schützenswerte Vogelarten (z.B. Rotmilan, Weißstorch, Graureiher, Turmfalke, Kiebitz und viele mehr) und Fledermausarten ist enorm. Es werden ehemals gesunde Biotope vernichtet. Nach den Jahrzehnten massiv unter den Einflüssen des Uranerzbaus gelittenen Bewohnern, hat sich die Umwelt und Natur gerade angefangen sich zu erholen. Nun soll wieder, mit noch unabsehbaren Risiken, alles zerstört werden.	
1004	868-1345-003	Wir [sind] gegen eine Errichtung eines Windparks [W-10] auf Chursdorfer Fluren. Außerdem ist es eine <u>Verschandlung der Landschaft</u> für Mensch und Tier. Wie sich das auf die Tierwelt auswirkt ist ja bekannt. Dass <u>Vögel</u> unterschiedlicher Gattungen in den rotierenden Flügeln zu Tode kommen.	
1005	440-1237-002	Aus den folgenden Gründen lehnen wir [W-10] vollständig ab. Die negativen Auswirkungen der Windenergie betreffen auch die Tierwelt, die sich nach Jahrzehnten der intensiven Landwirtschaft in der DDR nun langsam erholt hat Seit ein einigen Jahren haben sich Rotmilane, Schwarzmilane und Wanderfalken (2.15.) wieder bei uns angesiedelt. Sie jagen auf den Feldern und brüten in dem Wald, der sich direkt an das Vorranggebiet anschließen. Die negativen Folgen von Windrädern auf die <u>Vogel- und Insektenpopulation</u> sind ausreichend belegt. Für die erst seit kurzem wieder heimisch gewordenen und unter Artenschutz stehenden Vögel wären diese Windräder das Ende. Das erfüllt uns mit Zorn! Wenn der erste, durch diese Windräder getötete Milan am Boden liegt, werde ich eine qualifizierte Strafanzeige gegen den dann zuständigen Leiter ihrer Planungsstelle anstreben. Am 28.04.2019 konnte ich einen Fotobeweis über das Vorhandensein einer seltenen Wildgansart an der B175 erstellen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1006	624-2-012	Das Vorranggebiet W-10 ist aus Vorsorgegründen von Windenergienutzung freizuhalten und nicht weiter zu verfolgen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum 1. Entwurf 2016, diese behält grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit. Der Plangeber hat das Vorranggebiet im 2. Entwurf reduziert. Das Vorranggebiet W-10 steht dem örtlichen Leitbild der Landschaftsplanung (land- und forstwirtschaftliche Nutzung) nicht entgegen. Ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung liegt ebenfalls nicht vor. Große Teile der Vorrangfläche sind im Arten- und Biotopschutzprogramm-Feinkonzept für den Landkreis Greiz dargestellt. Aufgrund der großflächigen agrarischen Nutzung und im Umfeld vorhandener Feldgehölze/Waldrand ist mit einer hohen Dichte an windkraftsensiblen Arten (Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan) zu rechnen. Die Feldflur zwischen Chursdorf und dem Vorranggebiet ist einer der beiden regelmäßig angeflogenen <u>Rastplätze des Mornellregenpfeifers</u> in Thüringen. Auf Grund der besonderen Seltenheit dieses Artnachweises hat diese Fläche eine herausragende Bedeutung für Thüringen. Der Plangeber setzt sich mit dieser Thematik auseinander und sagt richtig-erweise, dass die Nutzung des als regional eingestuften avifaunistisch bedeutsamen Gebietes (Sachsen) von un stetigen Faktoren abhängt. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist allerdings die Steuerung der nutzbaren Fläche Vorranggebiet W-10 praktisch nicht umsetzbar, so dass die Argumentation ins Leere läuft. Auch die Reduzierung der Fläche gegenüber dem 1. Entwurf ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht geeignet, der landesweiten Bedeutung des o.g. Rastplatzes für den Mornellregenpfeifer (s. auch TLUG-Datenblatt zu Rastgebieten) angemessen Rechnung zu tragen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Ausweislich der zusammenfassenden Begründung zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 4.9 hat es der Plangeber nicht unberücksichtigt gelassen, dass das Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf einem aus avifaunistischer Sicht bedeutsamen Raum tangiert, jedoch wurde dieser Belang bereits mit dem zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie reduzierten Gebietszchnitt des Vorranggebietes ausreichend gewürdigt (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist der im „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ der TLUG vom 13.08.2015 enthaltenen Empfehlung, den Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten beim Abwägungsprozess einen hohen Stellenwert einzuräumen, nachgekommen. Im Ergebnis der Abwägung ist der Plangeber aber weiterhin der Auffassung, dass durch Größe, Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes unter Berücksichtigung von der aus der ersten Beteiligung gegebenen Hinweisen, eine Möglichkeit gefunden wurde, die avifaunistischen Belange gebührend zu berücksichtigen. Rastplätze des Mornellenregenpfeifers: Aus einer Veröffentlichung des Bayrischen Landesamtes für Umwelt vom Mai 2017 „Rastplatzwahl des Mornellenregenpfeifers in Unterfranken“ (Vogelmonitoring in Bayern) ist zu entnehmen, dass „Mornellenregenpfeifer Ackerflächen, die frisch abgeerntet und gegrubbert oder frisch eingesät waren und somit einen guten „Rundumblick“ gewährleisten, eine deutlich höhere Rastplatzattraktivität für die Art zeigten als beispielsweise gepflügte Felder oder Stoppeläcker.“ Denn „trotz besserer Deckungsmöglichkeiten auf Flächen mit größeren Strukturen (wie Getreidestoppeln oder grober Ackerscholle) wurden diese also gemieden. Es konnte sogar ein „Sicherheitsabstand“ von etwa 30 bis 40 m zu solchen Flächen festgestellt werden.“ Für die Beurteilung von Konflikten mit Windenergieanlagen ist inte-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			ressant, dass „Flächen mit hohen vertikalen Strukturen und Bauwerken wie Windmessmasten oder Jagdeinrichtung ebenfalls gemieden“ wurden. In Auswertung dieses artspezifischen Verhaltens geht der Plangeber davon aus, dass der Mornellenregenpfeifer nach der Errichtung von Windenergieanlagen deren unmittelbare Nähe meiden wird.
1007	498-3088-004	Die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-10 — Seelingstädt/Chursdorf wird entschieden abgelehnt. Es ist unabdingbar, dass konkrete Untersuchungen zu <u>Brutgebieten</u> (z.B. des <u>Rotmilans</u>) vorgenommen werden und darüber hinaus weitere mögliche Natur- und <u>Landschaftsbeeinträchtigungen</u> untersucht werden.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Untersuchungen zu Brutgebieten sowie weiterführende Untersuchungen zu Natur- und Landschaftsbeeinträchtigungen werden nicht auf der Ebene der Regionalplanung durchgeführt. Zwar verlangt das Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten vom Plangeber, dass er alle in Frage kommenden Belange, die einer Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergie entgegenstehen, vollständig abprüft, damit sie uneingeschränkt für die Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung stehen, weil nur so ein Ausschluss außerhalb der Vorranggebiete gerechtfertigt ist, jedoch kann und muss die Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange nicht die der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz erreichen, denn im Gegensatz zur Genehmigungsebene hat die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten nämlich keine vorhabenzulassende Wirkung.
1008	972-1388-001	Stellungnahme zum 2. Entwurf Vorranggebiet Windenergie Abschnitt 3.2.2 des Regionalplan Ostthüringen hier: Gebiet d. Gemeinde Seelingstädt W-10 Seelingstädt/Chursdorf Prüffläche 4.9/W-10 Seelingstädt/Chursdorf. Es sei zu beachten: - Naturschutz - Einzugsgebiet des <u>Roten Milan</u> (<i>Milvus milvus</i>) gilt als potenziell gefährdet - Frühjahr/Herbst <u>Durchzugsgebiet</u> bzw. Rastplatz der Kraniche, Territorium von Mehlschwalben und Rauchschwalben bzw. Mauersegler - Das Sprotte/Pleiße <u>Ackerland</u> sollte so erhalten bleiben	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber stellt die vom Einreicher benannten Belange gemäß Kriteri-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		- Das Kulturdenkmal <u>Deutsches Landwirtschaftsmuseum Crimmit-schau/Blankenhain</u> muss in Ansicht und Umgebung frei von Windenergieanlagen bleiben	enkatalog (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in der für diese Ebene angemessenen Weise mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein, da ansonsten bei nachweislicher Fehlerhaftigkeit der Regionalplan rechtlich angreifbar wäre und für unwirksam erklärt werden könnte. zu Belangen des Artenschutzes siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 153-672-003 und Anreg.-Nr. 971-1387-005 unter der lfd. Nr. 971 und 977 in dieser Abwägungstabelle zu Belangen der Landwirtschaft siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 29-967-003 unter der lfd. Nr. 840 in dieser Abwägungstabelle zum Deutschen Landwirtschaftsmuseum Blankenhain siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 25-3228-003 unter der lfd. Nr. 923 in dieser Abwägungstabelle
1009	778-3229-001	In meinem Schreiben vom 21.10.2007 an die Regionale Planungsstelle Gera, 19.04.2009 an Thür. Landesverwaltungsamt Weimar, 05.07.2016 an Regionale Planungsstelle Gera sprach ich mich schon gegen die Ausweisung des Vorranggebietes W-10 aus. Diese Stellungnahmen möchte ich aufrechterhalten. Nachträgliche Zusätze: - Durch WKA's wird das <u>Aussterben von Insekten</u> und <u>Vögeln</u> beschleunigt - Bestehen Forschungsergebnisse auf <u>Auswirkungen der Turbulenzen auf das Klima?</u> - Die <u>Versiegelung</u> der Bodenflächen raubt Ackerland, und es ist ein <u>Eingriff in den Wasserhaushalt</u>. - Bei der Festlegung des Vorranggebietes W-10 wurde der <u>Vogelzugkorridor</u> sowie das Vorhandensein von mehreren <u>Brutpaaren des Rotmilans</u> nicht berücksichtigt - Wo bleibt die <u>Ökonomie bei den Windkraftanlagen</u> (Verlustgeschäft, Rentabilität)?! - Die Politiker setzen sich leichtfertig über die <u>Gesundheit von Mensch und Tier</u> hinweg und nehmen mögliche gesundheitliche Schäden skrupellos in Kauf. - Sollten nicht doch <u>lieber sichere Atomkraftwerke</u> gebaut werden, ehe	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auf die Genehmigung von Windenergieanlagen besteht im Rahmen des geltenden Rechts zunächst grundsätzlich ein Rechtsanspruch. Der Freistaat hat die Regionale Planungsgemeinschaft über das LEP dazu verpflichtet, Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ (vgl. LEP 5.2.13 Satz 1). Damit hat er sich bereits eindeutig für die gegenwärtig restriktivste Form der gesetzlich vorgegebenen Pflicht, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, entschieden, indem nur an dafür geeigneten und möglichst konfliktarmen Standorten konzentriert Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Dabei ist völlig unerheblich, ob es bessere Alternativen der Energiegewinnung gibt. Wasserkraftwerke, Pumpspeicherwerke oder Solarparks haben ihrerseits auch erhebliche Eingriffe zur Folge und verbrauchen im Ernstfall wesentlich mehr Fläche als Windenergieanlagen. Bis auf Solaranlagen auf den Dächern sind andere erneuerbare Energien in vielen Gebieten Ostthüringens nicht umsetzbar und würden zudem einen deutlich zerstörerischen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		eines Tages das Licht für immer ausgeht?!	Einfluss auf die hiesige Natur haben. Im Gegensatz zur Atomenergie, wo der Auf- und Abbau der Kraftwerke Jahrzehnte dauert und die Endlagerung radioaktiver Brennstäbe nicht gelöst ist sowie Endlagerstätten ohnehin für mindestens eine Million Jahre benötigt werden, sind Windenergieanlagen in wenigen Tagen gebaut oder auch wieder zurückgebaut und ein Großteil der Materialien kann zudem recycelt werden. Eine nachhaltige und ressourcenschonende Energiegewinnung kann mit dem heutigen Stand der Technik unter anderem durch die Windenergie geleistet werden, welche leistungsstark und damit ein wichtiges Element der regenerativen Energieerzeugungstechnologie ist. Darüber hinaus ist die Beantwortung der Frage des wirtschaftlichen Betriebes von Windenergieanlagen oder des gesamtgesellschaftlichen Nutzens der Windenergie keine Aufgabe des Plangebers. Die unter den Kriterien Nr. 1.2.-1.3 des Kriterienkataloges als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie formulierten Puffer dienen der Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und darüber hinaus auch dem vorsorgenden Immissions- und Umweltschutz. Die angesprochenen Gesundheitsschädigungen können daher auf Grundlage des aktuellen Sach- und Rechtsstandes ausgeschlossen werden. Dem Plangeber erschließt sich nicht, wie Turbulenzen, erzeugt durch Windenergieanlagen, Schuld an Klimaereignissen, wie z.B. Kyrill, Emma, Xaver, etc. und für den gesamten Klimawandel haben sollen. Dies wird auch vom Einreicher nicht konkret begründet. Zur Thematik Artenschutz/Vogelschutz/Rotmilan siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 153-672-003 und Anreg.-Nr. 971-1387-005 unter der Lfd. Nr. 971 und 977 in dieser Abwägungstabelle. Zur Thematik Versiegelung von Landwirtschaftsflächen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 29-967-003 unter der Lfd. Nr. 840 in dieser Abwägungstabelle.
1010	795-748-010	Die Einreicher der Stellungnahme beantragt, das Windvorranggebiet im Norden entsprechend des Entwurfs wieder zu erweitern. Wir begrüßen die erneute Aufnahme der Fläche W-10 Seelingstädt/Chursdorf. Zu dieser Fläche erfolgte das Normenkontrollverfahren, das den vorhergehenden Regionalplan Ostthüringen außer Kraft setzte. Im Vergleich zum 1. Entwurf des aktuellen Regionalplans Ostthüringen	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-10 – Seelingstädt/Chursdorf auf einer Teilfläche der Prüffläche 4.9 entschieden, ohne diese in Richtung Norden zu erweitern. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vor-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ist die Fläche jedoch deutlich beschnitten worden. Während sich eine Reduktion im Süden durch einen Abstand von 1.000m zu Oberalbertsdorf nachvollziehen lässt, wurde sowohl der Wald aus dem Vorranggebiet herausgenommen, als auch im Norden eine Flächeneinkürzung vorgenommen, die sich aus den gegebenen harten und weichen Kriterien nicht sinnvoll erschließt. Der herausgenommene kleine Waldabschnitt an der Landesgrenze unterliegt keinen Schutzgebieten und ließe sich durchaus nutzen. Warum er herausfällt, andere Waldgebiete jedoch aufgenommen wurden, erschließt sich nicht. Wir beantragen die Wiederaufnahme. Während sich eine Reduktion im Süden durch einen Abstand von 1.000m zu Oberalbertsdorf nachvollziehen lässt, wurde sowohl der Wald aus dem Vorranggebiet herausgenommen, als auch im Norden eine Flächeneinkürzung vorgenommen, die sich aus den gegebenen harten und weichen Kriterien nicht sinnvoll erschließt. Der herausgenommene kleine Waldabschnitt an der Landesgrenze unterliegt keinen Schutzgebieten und ließe sich durchaus nutzen. Warum er heraus fällt, andere Waldgebiete jedoch aufgenommen wurden, erschließt sich nicht. Wir beantragen die Wiederaufnahme. Die Reduzierung des Gebietes im Norden ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, da lediglich auf die Nähe zum sächsischen Blankenhain hingewiesen wird. Blankenhain liegt jedoch nunmehr knapp 1.500m vom Vorranggebiet entfernt. Dies sind 500m mehr als die Kriterien vorsehen. Auch das Schloss Blankenhain liegt sogar 1.800m von der Grenze des Vorranggebiets entfernt. Eine Sichtbeziehung aus dem Ort Blankenhain zwischen Schloss und Windvorrangfläche ergibt sich ohnehin nicht. Durchfährt man den Ort Blankenhain auf der durch den Ort verlaufenden im Bachtal liegenden Hauptstraße „Am Koberbach“, so fällt die augenscheinliche ästhetische Blickbeziehung von dort über den Schlossteich nach Norden auf das Schloss Blankenhain. Die Windvorrangfläche ist hingegen südlich der Hauptstraße geplant. So ergibt sich kein Sichtwinkel, aus dem Schloss und geplante Windenergieanlagen im Windpark zusammen sichtbar wären. Im Schloss Blankenhain befindet sich das Deutsche Landwirtschaftsmuseum. Die auf der Webseite http://www.deutsches-landwirtschaftsmuseum.de/jn/ einsehbaren Fotos vom Schloss ent-	ranggebiete Windenergie). Erweiterung in Richtung Norden: Die Nichtausweisung des nördlichen Teilbereiches der Prüffläche 4.9 ergibt sich aus mehreren Gründen, die im Rahmen der Einzelfallentscheidung geprüft wurden. Zum einen sind die in der Prüffläche befindlichen Waldflächen (ca. 35 ha) als Wald in waldarmen Gebieten ausgewiesen, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.31 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich im nördlichen Prüfflächenteil Mischwald und z.T. reiner Laubwald befindet, der nach Auffassung des Plangebers unter den konkreten Standortbedingungen von Windenergie freigehalten werden soll. Weiterhin waren Belange des Fluggeländes Russdorf (Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger) und entsprechende Abstände (Radius von 600 m) zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, weshalb der Plangeber das Vorranggebiet in den mittleren und südlichen Bereich der Prüffläche verschoben hat, siehe Begründung zum Kriterium Nr. 3.5 im Kriterienkatalog (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) sowie die Ausführungen zum Kriterium Nr. 3.5 im Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 (Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Ebenso zu beachten sind Belange des Denkmal- und Umgebungsschutzes für das nördlich der Prüffläche in Sachsen gelegene Schlossensemble Blankenhain mit dem deutschlandweit bedeutsamen Landwirtschaftsmuseum (mit Freiluftmuseum). Wegen der Nähe und der nur leicht abgesenkten Lage des Museumsdorfes Blankenhain sind z.T. unverstellte Blickbeziehungen vorhanden. Das Freilichtmuseum umfasst eine Fläche von ca. 13 ha mit 80 Gebäuden und bauliche Anlagen. In diesem Zusammenhang war auch die Ausweisung der historischen Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Nr. 19 Kulturlandschaft von Blankenhain bis Schweinsburg“ und das Landschaftsschutzgebiet Koberbachgrund nördlich der Prüffläche zu berücksichtigen, deren Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen wegen der flachwelligen topographischen Verhältnisse als besonders konfliktreich beschrieben werden kann, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.34 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Im Rahmen der Gesamtabwägung schließt der Plangeber unter Berücksichtigung der Summe der genannten Belange Windenergieanlagen im nördlichen Prüfflächenteil aus und entscheidet sich damit gegen eine Erweiterung des Vorranggebietes in Richtung Norden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sprechen genau der eben genannten Sichtbeziehung vom Ortskern aus nach Norden über den Schlossteich auch die Gebäudeanlage. Die Windvorrangfläche liegt in entgegengesetzter Blickrichtung. Zudem lässt sich erwähnen, dass zum Ensemble dieses Museums auch eine Windkraftanlage zählt, nämlich eine Bockwindmühle. Die Museumsleitung hat auf Anfrage, ob gemeinsame Exkursionen von der alten zur neuen Windenergieanlagen interessant wären, sehr positiv geäußert. Hinzu kommt, dass die Häuser Blankenhains zumeist in der Tallage des Koberbachtals liegen und eine Sicht nach Süden in Richtung Windvorrangfläche schon durch die natürliche Topografie verwehrt bleibt. Das LSG Koberbachgrund ist mindestens 1.700m vom Vorranggebiet W-10 entfernt und befindet sich mehr als weit genug abseits der Fläche. Einer begrenzten Flächenausweitung gen Norden — siehe 1. Entwurf des RROP - spricht hier nichts entgegen. Als Prüfhinweis sind im Umweltbericht „erosive Fließbahnen und ertragsstarke Böden“ notiert. Durch die Setzung von kreisrunden Windkraftfundamenten werden linienförmige erosive Fließbahnen nicht befördert. Direkt an der versiegelten Fläche können Drainagen für eine ortsnahe Versickerung von Regenwasser sorgen. Für die Windkraft werden zudem dauerhaft kaum mehr als 1/5 — 1/3 Hektar Fläche pro WEA benötigt. Würde man von max. 5 WEA Standorten ausgehen, so liegt der Flächenbedarf, der dauerhaft der Landwirtschaft entzogen würde, bei 14,8ha. Die Chursdorfer Feldmark östlich des Ortes verfügt über eine Ackerfläche von ca. 200 Hektar. Der Flächenbedarf liegt also bei weniger als 1% und ist somit geringfügig. Daraus eine nennenswerte Flächenbeschneidung abzuleiten erscheint uns konstruiert. Der Einreicher der Stellungnahme beantragt, das Windvorranggebiet im Norden entsprechend des Entwurfs wieder zu erweitern. Zu erwähnen ist noch, dass das Windvorranggebiet Chursdorf von einem Großteil der Grundstückseigentümer nach wie vor gewollt ist. Entsprechende Pachtverträge liegen dazu vor, die nicht nur einzelne Standortgrundstücke entschädigen, sondern über ein Flächenpachtmodell die Windpachten in die gesamte Fläche ausschütten. So kommt die Windenergie direkt vielen Familien zugute.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf (Prüffläche 4.9)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1011	154-658-011	Hinweis zu W-10 Laut Sächsischem Altlastenkataster mit Datenstand 22.03.2019 sind dem Landkreis Zwickau im Bereich von W-10 keine übergreifenden Altlastenverdachtsflächen bekannt.	Kenntnisnahme
1012	141-323-004	Gegen die Festlegung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das Gebiet wurde im Vergleich zum 1. Entwurf im Süden und Westen verkleinert. In der Region Chemnitz befindet sich nördlich des Vorranggebiets Kulturlandschaftsschutz Kulturlandschaft von Blankenhain bis Schweinsburg.	Kenntnisnahme
1013	<i>laufende Nummer ist nicht vergeben</i>		

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1014	24-354-007	Das Vorranggebiet Windenergie W-13 befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlagen hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen werden hier über ein Signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i.d.R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Gegenstand des Vorbescheidsverfahrens zu drei Windenergieanlagen war u.a. die Prüfung, ob die Anlagen aus militärischer luftverkehrsrechtlicher Sicht zulässig sind. Auf der Grundlage des Signaturtechnischen Gutachtens sind im Ergebnis keine Beeinträchtigungen von militärischen Radaranlagen zu erwarten.
1015	131-1666-005	Im Folgenden ergeben aus Sicht der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde des Freistaates Sachsen Hinweise zum Ziel 3-3 im Kapitel 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie mit der Bitte um entsprechende Beachtung. Ein Abgleich der grenznahen Vorranggebiete Windenergienutzung in Sachsen und Thüringen zeigt hinsichtlich des pauschalen Kriteriums 5 km-Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung, welches beide Planungsverbände zu Grunde legen, weiteren Abstimmungsbedarf zwischen den benachbarten Planungsräumen. <u>Die Gebiete W-13 Bernsgrün (Ostthüringen) und Nr. 1 östlich Ebersgrün (Region Chemnitz) sowie [...] halten das Abstandskriterium zueinander nicht ein.</u>	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 9.4 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 9.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Innerhalb des 5 km-Mindestabstandes um das Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün befindet sich das Vorranggebiet Windenergie (östl. Ebersgrün) des am 2. August 2007 bekannt gemachten Regionalplanes Südwestsachsen 2000 (SächsABl. Nr. 31/2007). Da in diesem Fall aufgrund der Entfernung beider Vorranggebiete von weniger als 1.000 m von einem optisch zusammenhängenden Standort ausgegangen werden kann, wird in diesem Fall der ansonsten gültige Mindestabstand unterschritten (siehe auch Punkt 2.7 „Berücksichtigung eines Mindestabstands von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3). Das Vorranggebiet bei Bernsgrün stellt demnach eine Erweiterung des bestehenden Windparks östlich von Ebersgrün (Sachsen) dar. In diesem Zusammenhang ist das o.g. sächsische Vorranggebiet bei der Planaufstellung vom Plangeber berücksichtigt worden.
1016	614-1275-003	Die geplanten Windkraftanlagen [W-13] beeinträchtigen mich [...] und entsprechen meines Erachtens auch teilweise nicht den gesetzlichen Bestimmungen. In der unmittelbaren Nähe zu den geplanten WKA gibt es schon 4 Windräder auf sächsischem Gebiet (Ebersgrün). Zu dieser WKA ist der Abstand zu gering. Doch da die geplanten WKA im Gebiet W-13 genau an der Landesgrenze stehen sollen, wurde das sächsische Gebiet einfach nicht mit in die Planung einbezogen ("Weißes Gebiet").	Trotz des auf sächsischer Seite angrenzenden FFH-Gebietes „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“ sowie dem Naturschutzgebiet „Pausaer Weide“ misst der Plangeber der Nutzung der Windenergie innerhalb der Prüffläche 9.4 eine höhere Bedeutung bei, weil erstens bereits durch den Zuschnitt des Vorranggebietes und zweitens durch die Maßga-
1017	592-1274-002	Hiermit lege ich Widerspruch ein zur Regionalplanung Thüringen betreffs des Windvorranggebietes W-13 Bernsgrün aus folgenden Gründen: Die WKA sind genau an der Landesgrenze zu Sachsen geplant, welches aber als "Weißes Gebiet" gezeichnet ist. Aber genau an dieser Landesgrenze befindet sich ein Naturschutzgebiet. Der Abstand der	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		geplanten WKA ist viel zu gering zu den schon bestehenden 4 Windrädern auf sächsischem Gebiet (Ebersgrün). Im geplanten Gebiet brüten die geschützten Rotmilane, deren Nistgebiet zerstört wird. Den Gutachten und Aktivitäten der BI "Pro Weide" Bernsgrün schließe ich mich vollinhaltlich an.	be, dass alle Teile einer Windenergieanlage samt der vom Rotor überstrichenen Fläche vom Vorranggebiet aufgenommen werden müssen (siehe dazu Punkt 2.1 „Ausgangspunkt: Definition der Vorranggebiete Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3), nach Ansicht des Plangebers ausreichend Abstand gehalten wird, um die Schutzgegenstände nicht zu beeinträchtigen. Weitere Belange, welche einen Abstand vom Waldrand begründen könnten (siehe Kriterien zum Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) liegen nicht vor.
1018	451-327-002	Das beabsichtigte Vorranggebiet Windenergie W-13 Bernsgrün berührt Belange der Raumordnung und sächsischen Landesplanung nachteilig. Das in den Unterlagen mit dem sächsischen Vorrang-/Eignungsgebiet „Ebersgrün“ als „zusammengehörig“ betrachtetes Windnutzungsgebiet <u>kann aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht nachvollzogen werden</u>. Zwischen dem geplanten Vorranggebiet „Bernsgrün“ und dem VR/EG „Ebersgrün“ befindet sich auf sächsischer Seite ein sensibler Naturraum, der als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz entlang der Weida ausgewiesen ist (FFH-Gebiet „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“, Teilgebiet Pausaer Weide und NSG „Pausaer Weide“). Aus den geplanten Ausweisungen insgesamt im Grenzbereich zu Sachsen ergeben sich grundsätzlich Abstimmungserfordernisse mit dem Planungsverband Region Chemnitz.	Selbstverständlich wurden angrenzende sächsische Schutzgebiete (u. a. FFH-Gebiet „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“, Naturschutzgebiet „Pausaer Weide“) berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen (siehe dazu Kriterium Nr. 2.32 im Prüfbogen zur Prüffläche 9.4 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Weißfläche in der Karte 3-2-7 Vorranggebiet Windenergie W-13 resultierte daraus, dass dem Plangeber keine entsprechende Kartengrundlage für das angrenzende sächsische Gebiet vorlag. Mittlerweile wurden die Karten um die topographische Karte in Sachsen ergänzt. In die Planerarbeitung und die Abwägung werden alle maßgeblichen Belange, u.a. Siedlung/Mensch, Natur/Landschaft, Tourismus/Erholung, eingestellt. Dem Plangeber ist bewusst, dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild und somit auch die Erholungs- und Tourismusfunktionen der Landschaft nachteilig verändern können. Durch umfangreiche Regelungen, u.a. das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und viele weitere Kriterien (siehe Begründung zum Ziel Z 3-3 sowie Kriterienkatalog unter „Siedlung und Mensch“) ist er aber bestrebt, eine überproportionale technische Überformung der Kulturlandschaft zu vermeiden und dadurch die Erholungs- und Tourismusnutzung und den Freizeitwert zu sichern. Insgesamt ist der Plangeber bestrebt, die unter Würdigung und Abwägung aller Belange und Kriterien geeignetsten Vorranggebiete Windenergie auszuweisen. In deren Umfeld ist es dann unvermeidlich, dass sich das (Kultur-) Landschaftsbild gegebenenfalls erheblich verändert und die Erholungsfunktionen möglicherweise eingeschränkt werden. Für weitere Abwägungsentscheidungen zu den angesprochenen avifaunistischen Belange siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 531-
1019	335-976-001	W-13 Bernsgrün. Gegen die Festlegung bestehen erhebliche Bedenken. Das Gebiet liegt nah zu dem in der Region Chemnitz festgelegten VREG Wind 1 „östlich Ebersgrün“ mit vier Bestandsanlagen. Zwischen beiden Gebieten befindet sich das <u>NSG „Pausaer Weide“</u>, das im Regionalplan Südwestsachsen und im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz Bestandteil des dort festgelegten <u>Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz</u> entlang der Weida ist. Demzufolge sind beide Standorte nicht als ein grenzüberschreitender Standort für die Nutzung der Windenergie anzusehen. Dementsprechend ist der Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie einzuhalten. <u>Die Darstellung des Grenzbereichs als weiße Fläche, auf der Karte 3-2-7 ist nicht nachvollziehbar. Hier entsteht der Eindruck vorhandene Naturschutzgebiete, FFH Schutzgebiete und Natura 2000 Gebiete wesentlich nicht auszuweisen.</u> Die Einstufung als mittlere Erlebnis- und Landschaftsbildqualität kann	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>aus unserer Sicht nicht geteilt werden.</u> Eine Privilegierung der Windenergie ist demzufolge nicht gegeben. Der Einreicher der Stellungnahme investiert viel in die touristische Entwicklung und versucht so auch ihre wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben. Eine Errichtung von Windkraftanlagen an den Grenzen unserer Gemeinde würde diese Bemühungen schwächen und ist aus unserer Sicht abzulehnen.	2312-002, lfd. Nr. 1028, in dieser Abwägungstabelle.
1020	141-323-005	Das Gebiet wurde im Vergleich zum 1. Entwurf erweitert und liegt nah zu dem in der Region Chemnitz festgelegten VREG Wind 1 „östlich Ebersgrün“ mit vier Bestandsanlagen. Zwischen beiden Gebieten befindet sich das NSG „Pausaer Weide“, das im Regionalplan Südwestsachsen und im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz Bestandteil des dort festgelegten Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz entlang der Weida ist. Aufgrund dieser tatsächlich bestehenden Raumsituation sind beide Standorte, im Gegensatz zu den Gebieten W-3 und W-30, <u>nicht als ein grenzüberschreitender Standort für die Nutzung der Windenergie anzusehen.</u> Die im Gegensatz dazu im Planentwurf erfolgte Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Dementsprechend ist der <u>Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zur Vermeidung einer großräumigen und faktisch flächendeckend engmaschigen technogenen Überprägung der Landschaft hier auch grenzüberschreitend einzuhalten.</u>	
1021	531-2312-001	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-13 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-13 stehen öffentliche Belange entgegen. "Zusammenlegung" der Vorrangflächen W-13 und W-6 VREG Wind 1 (Bereich Sachsen). Es bleibt festzustellen, dass es sich um zwei getrennte und unabhängig voneinander zu beurteilende Vorranggebiete handelt mit der gleichzeitigen Folge, dass zwingend der 5-km-Abstand einzuhalten ist. Ein immer wieder anzutreffender Mangel der Regionalplanung besteht darin, dass die Regionalplaner Planungen benachbarter Regionen nicht berücksichtigen und zum Teil auch nicht recherchieren. Dies gilt insbesondere, wenn sich Gebiete direkt an der Landesgrenze befinden, wie im vorliegenden Fall direkt an der Landesgrenze zu Sachsen. In mehr 1.150m Entfernung vom vorgesehenen Vorranggebiet W-13	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 9.4 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 9.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Innerhalb des 5 km-Mindestabstandes um das Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün befindet sich das Vorranggebiet Windenergie (östl. Ebersgrün) des am 2. August 2007 bekannt gemachten Regionalplanes Südwestsachsen 2000 (SächsABl. Nr. 31/2007). Da in diesem Fall aufgrund der Entfernung beider Vorranggebiete von weniger als 1.000 m von einem optisch zusammenhängenden Standort ausgegangen werden kann, wird in diesem

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		liegt auf sächsischer Seite das Vorranggebiet mit der Bezeichnung W-6 bzw. VREG Wind 1 „östlich Ebersgrün“. Der Kriterienkatalog der Regionalplanung Ostthüringen enthält aber die Maßgabe, dass zwischen einzelnen Windparks ein Mindestabstand von 5 km gewährleistet sein muss. Zur <u>Beseitigung dieses rechtswidrigen Umstandes verfügt der Regionalplaner kurzerhand die Zusammenlegung der Flächen</u>. Zur Rechtfertigung führt der Regionalplaner in seiner Synopse zu laufender Nr. 1354 [Abwägung zur Lfd. Nr. 1354 der Anlage 1.3 / Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 1. Planentwurf] wie folgt aus: "Innerhalb des 5 km-Mindestabstandes um das Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün befindet sich das Vorranggebiet Windenergie (W-6 östl. Ebersgrün) des am 2. August 2007 bekannt gemachten Regionalplanes Südwestsachsen 2000 (SächsABI. Nr. 31/2007). Da in diesem Fall aufgrund der Entfernung beider Vorranggebiete von weniger als 1.000 m von einem optisch zusammenhängenden Standort ausgegangen werden kann, wird in diesem Fall der ansonsten gültige Mindestabstand unterschritten (siehe auch Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3). Das vorgeschlagene Vorranggebiet bei Bernsgrün stellt demnach eine Erweiterung des bestehenden Windparks östlich von Ebersgrün (Sachsen) dar. In diesem Zusammenhang ist das o.g. sächsische Vorranggebiet bei der Planaufstellung vom Plangeber berücksichtigt worden." Bei Sichtung der Übersichtskarte auf Seite 252 Prüfbogen 9.4/W-13-Bernsgrün fällt folgendes auf: <u>Die Prüfflächen 9.4 wurde hier optisch in Richtung des sächsischen Windparks an der Grenze entlang verlängert</u>, obwohl diese nördliche Prüfflächen als Vorranggebiet ganz offensichtlich nicht ausgewiesen werden kann. <u>Dadurch soll offensichtlich der Eindruck erweckt werden, das Gebiet lehne sich an das sächsische Vorranggebiet an</u>. Selbst der nördlich der Straße liegende Prüfbereich 9.4, der auch als Vorranggebiet ausgewiesen wurde, ist in dieser Gestalt nicht für die Windkraft nutzbar. Dieser nördliche Zipfel in Richtung sächsische Windkraftanlagen ist derart schmal gestaltet, dass in diesem Bereich keine Nutzung möglich ist. <u>Ausgehend von der eingezeichneten nördlich gelegenen projektierten Windkraftanlage im Gebiet W-13/9.4 ergibt sich dementsprechend ein Abstand zur sächsischen Fläche von ca. 1.150 m (für jedermann nachvollziehbar in GoogleEarth). Die Angaben des Regionalplaners diesbezüglich sind dementsprechend schlicht falsch.</u>	Fall der ansonsten gültige Mindestabstand unterschritten (siehe auch Punkt 2.7 „Berücksichtigung eines Mindestabstands von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3). Entgegen der Behauptung des nebenstehenden Einreichers mit der Anreg.-Nr. 531-2312-001 bemisst sich die Entfernung nicht zwischen den projektierten bzw. bestehenden Windenergieanlagen. Die 5 km-Abstandsregelung wird dann angewandt, wenn zwei Vorranggebiete mehr als 1.000 m voneinander entfernt liegen. Die geringste Entfernung zwischen den beiden oben genannten Vorranggebieten Windenergie beträgt nicht 1.150 m, sondern 785 m (Luftlinie). Das Vorranggebiet bei Bernsgrün stellt demnach eine Erweiterung des bestehenden Windparks östlich von Ebersgrün (Sachsen) dar. In diesem Zusammenhang ist das o.g. sächsische Vorranggebiet bei der Planaufstellung vom Plangeber berücksichtigt worden. FFH- und Naturschutzgebiete sollen die Artenvielfalt durch die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen sichern. In FFH-Gebieten sind Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten geschützt. Der Konflikt mit der Errichtung von Windenergieanlagen ist durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Großflächige Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v.a. Fledermäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie Windenergieanlagen verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Der Plangeber nimmt diese Gebiete daher pauschal von der Windenergienutzung aus und ordnet sie als weiche Tabuzone ein (siehe Kriterium Nr. 2.9a der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Um Naturschutz- und FFH-Gebiete wird aber kein pauschaler Abstand zu Windenergieanlagen, wie vom Einreicher gefordert, angesetzt. Stattdessen wird mit dem Kriterium Nr. 2.9b der Umgebungsschutz im Einzelfall abgeprüft. Die größte Rolle spielen dabei die windenergiesensiblen Vogelarten. Fledermäuse werden auf der Ebene der Regionalplanung nicht betrachtet, weil eventuell auftretende Konflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigt werden können (z.B. durch die Festsetzung von Abschaltzeiten).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Im vorliegenden Fall wurde weder mit dem sächsischen Regionalplaner eine Abstimmung diesbezüglich getroffen noch wurde der Regionalplan auf sächsischer Seite entsprechend angeglichen. Vielmehr handelt es sich um eine kurzfristig angesetzte „Reparaturmaßnahme“ ohne rechtliche Grundlage. Bezeichnenderweise bleibt das sächsische Gebiet in der Übersichtskarte W-13-Bernsgrün weiß, obwohl weiter westlich die sächsischen Gebiete wieder als Karte dargestellt sind. Dadurch wird vermieden, dass die Fläche zwischen den beiden Windparks als naturschutzfachlich relevant dargestellt werden muss. Völlig unberücksichtigt bleibt bei dieser Maßnahme des Regionalplaners, dass zwischen den beiden Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet liegt (Naturschutzgebiet „Pausaer Weide“) sowie das FFH-Gebiet „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“. Es kann in keiner Weise nachvollzogen werden, wie angesichts dieser Tatsache die Bildung eines einheitlichen Wind Vorranggebietes propagiert werden kann. <u>Allein aufgrund der ausgewiesenen Gebiete des Naturschutzes kann kein Kontakt zwischen den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie hergestellt werden.</u> Dies bestätigt auch der Planungsverband Region Chemnitz in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiet Windenergie des Regionalplans Ostthüringen (18. Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz am 21.6.2016) zur ersten Auslegung des Planentwurfs 3.2.2 Windvorranggebiete Windenergie: "W-13-Bernsgrün: Dieses Gebiet liegt in relativer Nähe zum VREG Wind 1 „östlich Ebersgrün“. Das zwischen dem geplanten Vorranggebiet W-13-Bernsgrün und dem VREG Wind 1 „östlich Ebersgrün“ gelegene NSG „Pausaer Weide“ (im Regionalplan Region Chemnitz als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ausgewiesen) ist in den Planungen zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu den Gebieten W-2, W-3 und W-30, wo man sozusagen jeweils von „einem“ thüringisch-sächsischen VREG Wind sprechen könnte, trennt dieses Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz beide Windgebiete. Aufgrund der auf sächsischer Seite bereits errichteten Windenergieanlagen ist das unter 5 km entfernte thüringische Vorranggebiet Windenergie W-13-Bernsgrün aus regionalplanerischer Sicht abzulehnen.“ Ebenso wurde aktuell mit Beschluss Nr. 06/2019 zur 24.Sitzung der Verbandsversammlung Planungsverband Region Chemnitz am 16.April	Im Ergebnis misst der Plangeber trotz des auf sächsischer Seite angrenzenden FFH-Gebietes „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“ sowie dem Naturschutzgebiet „Pausaer Weide“ der Nutzung der Windenergie innerhalb der Prüffläche 9.4 eine höhere Bedeutung bei, weil erstens bereits durch den Zuschnitt des Vorranggebietes und zweitens durch die Maßgabe, dass alle Teile einer Windenergieanlage samt der vom Rotor überstrichenen Fläche vom Vorranggebiet aufgenommen werden müssen (siehe dazu Punkt 2.1 „Ausgangspunkt: Definition der Vorranggebiete Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3), nach Ansicht des Plangebers ausreichend Abstand gehalten wird, um die Schutzgegenstände nicht zu beeinträchtigen. Weitere Belange, welche einen Abstand vom Waldrand begründen könnten (siehe Kriterien zum Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“), liegen nicht vor. Entgegen der Aussage des nebenstehenden Einreichers mit der Anreg.-Nr. 531-2312-001 hat der Plangeber das FFH-Gebiet „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“ sowie das Naturschutzgebiet „Pausaer Weide“ sehr wohl berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt (siehe dazu Kriterium Nr. 2.32 im Prüfbogen zur Prüffläche 9.4 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Weißfläche in den Karten zum Vorranggebiet Windenergie W-13 (Prüfbogen, Karte 3-2-7) resultierte daraus, dass dem Plangeber keine entsprechende Kartengrundlage für das angrenzende sächsische Gebiet vorlag. Mittlerweile wurden die Karten um die topographische Karte in Sachsen ergänzt. Bezüglich der vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 645-240-009 geltend gemachten Belange im Zusammenhang mit der Kirche Bernsgrün ist zu sagen, dass diese von der zuständigen Denkmalfachbehörde nicht als Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung (siehe zweckdienliche Unterlage zum 2. Entwurf des Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie „Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung (TLDA, 2015)“ eingestuft wurde. Gemäß der Liste raumwirksamer Kulturdenkmale des TLDA hält das Vorranggebiet alle Mindestabstände umliegender Denkmale ein. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach für den Plangeber nicht zu erwarten. Die Stellungnahme der Denkmalfachbehörde zum 1. und 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 lässt ebenfalls diesen Schluss zu. Auch die vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 645-240-009 angesprochenen avifaunistischen Untersuchungen „Kartierung der Groß

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		2019 einstimmig das Planvorhaben W-13 zur zweiten Auslegung erneut abgelehnt [siehe Hinweis mit der Anreg.-Nr. 0141-323-005 in dieser Abwägungstabelle]. Es bleibt deshalb festzustellen, dass es sich um zwei getrennte und unabhängig voneinander zu beurteilende Vorranggebiete handelt mit der gleichzeitigen Folge, dass zwingend der 5-km-Abstand einzuhalten ist. <u>Damit verstößt der Regionalplaner offen gegen seine eigenen Vorgaben.</u> Hintergrund ist, dass Windkraftflächen bzw. Windparks zur Schonung der Landschaft, der Natur aber insbesondere auch der örtlichen Bevölkerung einen Mindestabstand voneinander von 5 km einhalten müssen. Damit soll erreicht werden, dass eine Überbelastung vermieden wird. Diesen "Kunstgriff" der Zusammenlegung will der Regionalplaner realisieren mit der Folge, dass nunmehr die immense Konzentration von zwei Windparks auf Mensch, Natur, Umwelt und Landschaft einwirken. Damit konterkariert der Regionalplaner die eigenen Vorgaben aus dem Kriterienkatalog.	und Greifvögel im westlichen Vogtland“ vom 19.11.2018 und 10.12.2018 sowie die „Ergebnisse der Bestandserfassung des Schwarzstorchs“ vom 27.11.2018 kann die Vorgehensweise des Plangebers nicht entkräften. Die in Rede stehenden Untersuchungen sind nicht geeignet, die Genehmigungsfähigkeit des Vorranggebietes in Frage zu stellen, weil die eingereichten Unterlagen nicht den auf der Genehmigungsebene üblichen methodischen Standards entsprechen, um daraus ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten zu können. Die avifaunistischen Untersuchungen vermögen es daher nicht, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung zu begründen. Zudem zeigen die vom Plangeber verwendeten Fachdaten der TLUG, des TLUBN, seit 2010 in der Nähe des Vorranggebietes keinen grundsätzlichen Konflikt mit windenergiesensiblen Vogelarten. Dem Plangeber sind keine Hinweise bekannt, welche das Vorranggebiet grundsätzlich in Frage stellen. Für weitere Abwägungsentscheidungen zu den angesprochenen avifaunistischen Belange siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 531-2312-002, lfd. Nr. 1028, in dieser Abwägungstabelle.
1022	645-240-009	Die Stadt [...] lehnt analog der Stellungnahme zum 1. Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Ostthüringen des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie das Vorranggebiet W-13 Bernsgrün ab. Diese Stellungnahme vom 30.06.2016 gilt auch weiterhin. Mit der vorliegenden Darstellung des Gebietes W-13 Bernsgrün wird dem in Pkt. 2.7 der Begründung zu Z 3-3 festgelegten Mindestabstand von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie widersprochen. Das in der Raumnutzungskarte dargestellte <u>Vorranggebiet W-13 weist einen Abstand von ca. 1,14 km</u> zu dem Windenergiestandort Ebersgrün auf. Aus diesem Abstand ergibt sich, dass es sich um zwei getrennt voneinander zu betrachtende Vorranggebiete gemäß Pkt. 2.3 der Begründung zu Z 3-3 handelt. Bei der Bewertung des Standortes Bernsgrün wurde zudem die unter Denkmalschutz stehende Kirche in Bernsgrün unseres Erachtens nicht berücksichtigt. Zudem verweisen wir auf aktuell vorliegende avifaunistische Untersuchungen des Büros probios Dresden aus dem Jahr 2018, die bei der Standortbewertung ergänzend zu berücksichtigen sind. Nach den uns vorliegenden Unterlagen erfolgte im Rahmen der Beurteilung der Standorte keine Berücksichtigung der FFH-Schutzgebiete im unmittelbar angrenzenden Bereich des Freistaates Sachsen. Die Lan-	Auch weist der Plangeber nicht überall dort ein Vorranggebiet Windenergie aus, wo positive Vorbescheide nach § 9 BlmschG vorliegen. Vielmehr hat sich der Plangeber dafür entschieden, die weichen Tabuzonen pauschal höher zu gewichten als bestehende Rechte zur Errichtung von Windenergieanlagen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung zu den Prüfflächen kommt den bestehenden Rechten zur Errichtung von Windenergieanlagen aber Bedeutung zu, und es wird mit gegebenenfalls konkurrierenden Belangen abgewogen. Auch hier gilt jedoch, dass der Plangeber wegen positiv erteilter Vorbescheide nach § 9 BlmschG an der Windenergienutzung keine Ausnahmen von den oben genannten, pauschal gehandhabten Prüf- und Abwägungsschritten, die in der Begründung zum Ziel Z 3-3 formuliert werden, machen möchte. Der Plangeber ist sich aber der Berücksichtigung privater Belange bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. In den Fällen, in denen die privaten Belange konkurrierenden Belangen unterliegen, ist dies jeweils dokumentiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		desgrenze schließt die Berücksichtigung der übergreifenden natur-schutzfachlichen Belange nicht aus, so dass diese in die Prüfung der Standorte einzubeziehen sind. Außerdem dürfen die für die Beurteilung des Standortes herangezogenen positiven Vorbescheide vom 26.10.2018 zur Errichtung von 3 WEA in Bernsgrün nicht als Begründung für die Ausweisung des Vorranggebietes W-13 Bernsgrün herangezogen werden.	
1023	614-1275-004	Die geplanten Windkraftanlagen [W-13] beeinträchtigen mich [...] und entsprechen meines Erachtens auch teilweise nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Genau in der Nachbarschaft auf sächsischem Gebiet befindet sich ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet.	
1024	149-975-001	Hiermit legt [der Einreicher der Stellungnahme] Widerspruch zu dem geplanten Bau von Windkraftanlagen in unmittelbar angrenzender Lage der Grenze der Freistaaten Sachsen und Thüringen [W-13] ein und lehnt diese vollumfänglich ab. Mit tief einschneidenden Veränderungen in unserer Umwelt, die jetzt schon durch 4 WKA [östl. Ebersgrün] an der Grenzlage zu Thüringen stark gefährdet ist, wird eine unmittelbare Verschärfung der Lage weiter gefördert. Die vielfältigen Tatsachen von <u>starker Belästigung unserer Bevölkerung durch Schlaggeräusche</u> etc. sind nicht mehr hinzunehmen, zumal sich die Beeinträchtigung durch den Neubau in unmittelbarer Nähe im Thüringer Bereich verschärfen würde. Die Auswirkungen auf die Natur sind nachweisbar, z. B. durch die erfassten Schlagopfer der Anlagen. Nicht erfassbar ist der immense Einfluss auf die <u>Insektenwelt</u> . Die von der Bürgerinitiative „Pro Weide“ Bernsgrün aufgezeigten Tatsachen zur Abwehr des Baues neuer WKA werden von dem Einreicher der Stellungnahme in allen Punkten mitgetragen. Sehr verwunderlich für uns ist die im ausgereichten Kartenwerk <u>als weiße Fläche ausgewiesene Grenzfläche, so dass der Eindruck entsteht, dass das vorhandene Naturschutzgebiet „Bernsgrüner Weide“ wissentlich nicht ausgewiesen wurde.</u> Die Stärkung des <u>ländlichen Raumes</u> durch lebenswerte Bedingungen und einer intakten Natur werden durch diese Planung keinesfalls getragen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 9.4 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 9.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Windenergieanlagen sind, wie andere Industrieanlagen (Ventilatoren, Klimaanlage) und natürliche Quellen (Meeresbrandung, Wasserfall oder Gewitter), Emittenten des Schalls. Verantwortlich hierfür sind unter anderem Verwirbelungen am Ende der Rotorblätter. Moderne Windenergieanlagen, deren Rotoren auf der windzugewandten Seite angeordnet sind (Luv), erzeugen weniger Schallemissionen. Aufgrund neuester Schallsolierungen und Schallentkopplungsmaßnahmen produzieren sie kaum wahrnehmbare mechanische Geräusche. Ohnehin sind Windenergieanlagen nach dem neusten Stand der Schallschutztechnik zu betreiben. Dies wird auf der Genehmigungsebene spezifiziert, wie unter anderem die Installation von Schwingungsisolierung oder akustischer Entkopplungselemente. Weiterhin wird im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Schallimmissionsprognose vom Antragsteller gefordert. Zudem dienen die vom Plangeber vorsorgend in Ansatz gebrachten Siedlungspuffer bzw. -abstände zu einem Windvorranggebiet dazu, die Schallimmissionswirkungen von vorneherein weit unter die Wahrnehmungsschwelle des Menschen zu reduzieren. Bei 1.000 m wird i.d.R. ein Abstand vorliegen, der diese Einschränkungen regelmäßig verhindern kann. Im

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Einer weiteren Entsiedlung des ländlichen Raumes wird meines Erachtens hier Vorschub geleistet. Der Eindruck ist nicht mehr abweisbar, dass eine <u>verfehlte Klimapolitik</u> des Bundes hier mit Brachialgewalt durchgesetzt werden soll. Der Einreicher der Stellungnahme behält sich für die weiterführenden Planungen im unmittelbar angrenzenden Raum rechtliche Schritte vor.	selben Zuge kann vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden. Dies bezieht sich einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit diesem Abstand verringert werden. Bei einem Siedlungsabstand von 1.000 m laut (siehe Kriterium Nr. 1.3 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) liegt der Schalldruckpegel einer modernen Windenergieanlage bei circa 30-35 dB und wird somit von der natürlichen Geräuschkulisse (Wind, Rascheln der Bäume, umgebende Straßen) übertönt. Je nach Wohnbebauung wird dieser Pegel bei der Überschreitung der Außen-nach-Innen-Grenze mit geschlossenem Fenster um weitere 90 % reduziert. Die vom Einreicher der Stellungnahme artikulierte pauschale Betroffenheit der Tourismus-, Erholungs- und landschaftsästhetischen Funktion von ländlichen Räumen findet sich nicht direkt als eigener Belang in der Abwägung wieder, da er ein hohes Maß an subjektiver Wahrnehmung beinhaltet. Jedoch wird dieser Belang über eine ganze Reihe anderer Kriterien berücksichtigt. Für weitere Information siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 16-1069-001, lfd. Nr. 18, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3 sowie die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 639-4-012, lfd. Nr. 90, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog. Entgegen der Aussage des Einreichers hat der Plangeber das FFH-Gebiet „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“ sowie das Naturschutzgebiet „Pausaer Weide“ sehr wohl berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt (siehe dazu die Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.32 im Prüfbogen zur Prüffläche 9.4 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Weißfläche in den Karten zum Vorranggebiet Windenergie W-13 (Prüfbogen, Karte 3-2-7) resultierte daraus, dass dem Plangeber keine entsprechende Kartengrundlage für das angrenzende sächsische Gebiet vorlag. Mittlerweile wurden die Karten um die topographische Karte in Sachsen ergänzt. Für weitere Ausführungen zu grundsätzlichen Fragen der Energiewende, der Energiepolitik siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 175-1126-009, lfd. Nr. 24, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3.
1025	876-1338-003	Forderung der Streichung des Vorranggebietes Windenergie W- 13 aus dem Regionalplan Ostthüringen. <u>Der Bau von WEA im Wald wird von uns grundsätzlich abgelehnt.</u> Wald ist in Deutschland die ökologisch wertvollste Landnutzungsform. Wald	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 9.4 entschieden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		hat eine hohe Bedeutung als Rohstoffquelle, für den Natur- u. Umweltschutz und die Erholung. Dies gilt auch für Wald ohne ausgewiesene besondere Waldfunktionen. Das Roden von Wald bspw. für die Standfläche der WEA, weitere Nebenflächen und den Transport der Anlagenteile erzeugt neben dem Waldflächenverlust Angriffsflächen für Sturm, waldgesetzlich notwendige Ersatzaufforstungen nicht ausgeglichen werden können, da entsprechende Aufforstungsflächen nicht zur Verfügung stehen. Die WEA wären ein sehr starker Eingriff in das Ökosystem Wald. Nicht nur geschützte Arten (z.B. Rotmilan, Fledermausarten) würden getötet oder geschädigt, sondern ebenfalls zahlreiche weitere Tier- u. Pflanzenarten.	Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 9.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die geäußerten Bedenken führen zu keiner Planänderung oder gar Streichung des Vorranggebietes. Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, in begründeten Fällen Vorranggebiete Windenergie im Wald auszuweisen. Für weitere Ausführung zur Thematik Windenergie im Wald siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 446-1240-003, lfd. Nr. 36, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. Ein genereller Ausschluss von Waldflächen ergibt sich auf Grund der gesetzlichen Lage nicht. Der Plangeber schließt in einem Großteil der Waldgebiete Ostthüringens auf Grund der ökologischen Wertigkeit die Windenergienutzung pauschal aus (sog. harte und weiche Tabuzonen - Kriterienkatalog) bzw. ermittelt und bewertet die Konflikte im Wege der Einzelfallprüfung. Denn zahlreiche rechtliche oder tatsächliche Gründe sprechen in weiten Teilen der Planungsregion Ostthüringen gegen eine Nutzung des Waldes als Standort für Windenergieanlagen. So ist z.B. gemäß § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in allen Naturschutzgebieten der Planungsregion Ostthüringen die Errichtung von Windenergieanlagen verboten.
1026	473-330-001	Folgendes Vorranggebiet Windenergie ist mit Belangen des Naturschutzes nicht vereinbar und zu streichen: W-13 - Bernsgrün. Das Areal des Standortes W-13 - Bernsgrün ist weiterhin als Bestandteil des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-45 „struktureiche Kulturlandschaft im südlichen Landkreis Greiz“ auszuweisen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung im Randbereich der Region Ostthüringen, unmittelbar angrenzend zum Freistaat Sachsen und insbesondere zum Gebiet des Vogtlandkreises berührt maßgeblich Belange des Natur- und Umweltschutzes, die der Einreicher der Stellungnahme vertritt. Ein weiterer geordneter Ausbau erneuerbarer Energien liegt im ausdrücklichen Interesse des Einreichers der Stellungnahme. Insofern wird die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben und einer Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen dienen, grundsätzlich positiv beurteilt. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass maßgebenden Belangen des	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 9.4 entschieden. Der Plangeber gibt nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange der Nutzung der Windenergie den Vorrang und stellt den Belang der Freiraumsicherung an diesem Standort zurück. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 9.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Die vom Einreicher angesprochenen Belange

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Naturschutzes, die bei einem weiteren Ausbau der Windenergienutzung inzwischen regelmäßig berührt werden, im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. <u>Keinesfalls darf der Ausbau der Windenergienutzung zu Lasten grundlegender Zielstellungen und Belange des Natur- und Artenschutzes erfolgen.</u> Diesbezüglich sehen wir bei einzelnen grenznah gelegenen Standorten erhebliche Konflikte. Die genannten Standorte für Windenergienutzung befinden sich innerhalb wichtiger überregionaler, im Falle der Standorte W-28 Tanna/Unterkoskau und W-30 Gefell/Gebersreuth bundesweit bedeutsamer Verbundkorridore, die nach den vorliegenden Unterlagen zwar erwähnt werden, jedoch absolut ungenügend Berücksichtigung finden und den Belangen der Energiegewinnung in ungerechtfertigter Weise untergeordnet werden. Dies wird der Bedeutung der betroffenen großräumigen Biotopverbundkorridore in keiner Weise gerecht, steht ihrer dringend gebotenen Erhaltung und Entwicklung als wesentliche Elemente eines funktionsfähigen länderübergreifenden Verbundnetzes entgegen und kollidiert unmittelbar mit Belangen des Natur- und Artenschutzes. Im Hinblick auf einen wirksamen großräumigen Verbund sind im sächsisch thüringischen Grenzbereich sowohl das auf Thüringer Seite seit November 2018 als Nationales Naturmonument festgesetzte Grüne Band als auch die <u>Korridore des Wildkatzenwegeplanes umfassend und erheblich stringenter als bislang zu berücksichtigen.</u> Dies schließt eine konsequente Beachtung von Artenschutzbelangen sowohl derzeit bekannter Vorkommen gefährdeter bzw. störungsempfindlicher Arten als auch die Sicherung notwendiger Habitatflächen und Umgebungsbereiche relevanter Zielarten ein. Der Einreicher der Stellungnahme setzt sich bereits seit über 10 Jahren bundesweit im Projekt „Rettungsnetz Wildkatze“ für den Schutz der Europäischen Wildkatze ein. Die Wildkatze ist eine Charakterart naturnaher, großräumiger und störungsarmer Waldgebiete. Sie steht wie kein anderes Tier mit ihren Bedürfnissen für strukturreiche, gut vernetzte Laub- und Mischwälder sowie eine gut strukturierte, gehölzreiche Kulturlandschaft. Der Freistaat Sachsen hat daher auch die Europäische Wildkatze in die „Liste der Zielarten des landesweiten Biotopverbunds in Sachsen“ aufgenommen. Der Umbau von Nadelforsten zu Laub- und Mischwäldern, die Sicherung von Ökotonen wie Waldrändern oder angrenzenden extensiven Grünflächen dient nicht nur der Sicherung des Lebensraumes der streng geschützten Europäischen Wildkatze.	des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes werden vom Plangeber erkannt und aus diesem Grund durch eine Vielzahl von Kriterien (harte und weiche Tabuzonen, Einzelfallprüfungen) bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt. Der Plangeber kann kaum verhindern, dass es zu Betroffenheiten zwischen einzelnen naturschutzfachlichen und avifaunistischen Aspekten und der Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Um mögliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes zu vermeiden wird ein Großteil der Fläche der Planungsregion von vornherein der Windenergienutzung entzogen, oder der Belang findet in der Einzelfallprüfung Beachtung. Dazu hat der Plangeber im Kriterienkatalog entsprechende zu prüfende Kriterien aufgelistet, die er pauschal als Tabuzonen behandelt (siehe Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ des Kriterienkataloges als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist grundsätzlich bestrebt, Konflikte im Hinblick auf Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten zu minimieren. Dieses Ziel verfolgt er über das Kriterium Dichtezentren (siehe Kriterium Nr. 2.15 und 2.16), das der regionalplanerischen Ebene angemessen und auf dieser Ebene handhabbar ist. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten Dichtezentren, Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete (Kriterien Nr. 2.15 bis 2.18) in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene mögliche. Auch hat es der Plangeber nicht unbesehen gelassen, dass es sich bei dem grenzübergreifenden Raum „um ein Gebiet mit ausgesprochen hoher Siedlungsdichte des Schwarzstorchs“ handelt. Die dem Plangeber vorliegenden Fachdaten zeigen, dass der Großraum ein regionaler Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorchs ist. Auch ist sich der Plangeber darüber im Klaren, dass das komplette Freihalten dieses regionalen Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorchs einen noch besseren Schutz für die Vogelart bedeutet hätte. Er misst jedoch auch der Schaffung von Flächen für die Windenergienutzung Bedeutung bei. Hätte der Plangeber bei einer vollständigen Freihaltung des Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorchs im selben Umfang wie jetzt Flächen für die Windenergienutzung bereitstellen wollen, so hätte dies allerdings vor allem dazu geführt, dass sich die Windenergienutzung außerhalb dieses Bereiches in ohnehin schon spürbar vorbelasteten Regi-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ze sondern auch dem Erhalt der Biologischen Vielfalt. <u>Die Fragmentierung und Zerschneidung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Flora und Fauna, der Funktionalität der Ökosysteme sowie dem Verlust der Biologischen Vielfalt.</u> Der Gesetzgeber sieht daher laut § 20 und § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes vor, dass auf <u>mindestens 10% der Landesfläche von Deutschland ein funktionierender Verbund von Lebensräumen wiederhergestellt werden soll.</u> Die Wiedervernetzung der Wälder in Form von Wanderkorridoren ermöglicht den verschiedensten Arten, neue Lebensräume zu erschließen, sich wieder auszubreiten und langfristig gesunde Populationen zu bilden. Bereits 2015 hat [der Einreicher der Stellungnahme] die ersten Weichen für einen Waldverbund in Sachsen gelegt. Durch Unterstützung des Bundesamtes für Naturschutz im Rahmen des Projektes „Wildkatzensprung“ konnte der Einreicher der Stellungnahme eine detaillierte Lebensraum- und Korridormodellierung — den sächsischen „Wildkatzenwegeplan“ — erstellen. Damit hat der Einreicher der Stellungnahme eine bedeutsame planerische Grundlage zur Einrichtung zukünftiger Wanderkorridore geschaffen. Trotz der weitreichenden gesetzlichen Vorgaben, naturschutzfachlichen Ziele und vorhandener Planungsgrundlagen erfolgt die Umsetzung des Biotopverbundes in der Fläche bislang leider nur unzureichend. Umso wichtiger ist die wirksame Sicherung der fachlich zwingend notwendigen Areale gegenüber konkurrierenden Nutzungen durch die Instrumente der Regionalplanung, um längerfristig gesicherte Rahmenbedingungen für entsprechende Maßnahmen und naturverträgliche Nutzungen zu gewährleisten. Neben den genannten Zielkonflikten des großräumigen Verbundes bestehen an den o.g. Windenergiestandorten auch <u>erhebliche Konflikte im Hinblick auf vorkommende streng geschützte Arten und direkt angrenzende europarechtlich geschützter Gebiete.</u> Eine besondere Betroffenheit ergibt sich dabei im vorliegenden Raum vor allem für den <u>Schwarzstorch</u> als eine weitere Charakterart zusammenhängender, störungsarmer Wälder und sich anschließender Bereiche mit einem ausreichenden Angebot geeigneter Nahrungshabitate. Nach aktuellen Bestandserfassungen, die den unteren Naturschutzbehörden des Vogtlandkreises und des Saale-Orla-Kreises vorliegen, handelt es sich gerade im vorliegenden grenznahen Raum beiderseits der sächsisch thü-	onsteilen in einem untragbaren Maße konzentriert hätte. In der Abwägung war es dem Plangeber wichtiger, eine solche Massierung an Windenergieanlagen zu vermeiden, als den Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorchs vollständig von Windenergieanlagen freizuhalten. Der Plangeber hält die weitgehende, aber nicht vollständige Freihaltung des Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorchs für einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Belangen Artenschutz, Landschaftsbild (Konzentration von Windenergieanlagen) und Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung. Aus Sicht des Plangebers spricht für diese Vorgehensweise auch der Umstand, dass der Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorchs durch die in diesem Raum befindlichen Vorranggebiete Windenergie W-28, W-29, W-30 und W-39 nur randlich tangiert wird. In diesem Sinne trägt die Berücksichtigung des Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorchs dazu bei, zu verhindern, dass Vorranggebiete Windenergie in Regionsteilen mit einer besonders hohen Brutplatz-Dichte des Schwarzstorchs ausgewiesen und später womöglich nicht umgesetzt werden können. Abschließend geprüft werden Belange des Artenschutzes aber auf der Genehmigungsebene. Dort können die Genehmigungsbehörden beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herangezogen werden. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene ebenfalls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 8. Oktober 2015). Darüber hinaus gibt es mittlerweile den von der Thüringer Vogelschutzwarte erarbeiteten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung Windenergieanlagen in Thüringen“, der ebenfalls Abstandsempfehlungen enthält, die aber auch hier im Einzelfall unterschritten werden können. Bezüglich der angesprochenen avifaunistischen Belange siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 531-2312-002, lfd. Nr. 1028, in dieser Abwägungstabelle. Im Hinblick auf den vom Einreicher angesprochenen Schutz europarechtlich geschützter Gebiete und Arten ist zu konstatieren, dass das Vorranggebiet Windenergie W-13 ausreichend Abstand zur thüringischen und sächsischen Natura-2000-Kulisse (hier EG-Vogelschutzgebiete) hält. Er-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ringischen Landesgrenze um ein Gebiet mit ausgesprochen hoher Siedlungsdichte des Schwarzstorchs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Schwarzstorch in Sachsen (im Unterschied zu Thüringen) als stark gefährdete Art eingestuft ist. <u>Die Einhaltung erforderlicher Abstandsbe- reiche bei der Planung von Windenergieanlagen ist insofern absolut unerlässlich.</u> Darüber hinaus sind sowohl die vorhandenen Vorbelastungen durch bereits errichtete Windenergieanlagen auf thüringischer, sächsischer und bayerischer Seite (Standorte W-13 und W-30) als auch die Summationswirkungen durch weitere in Planung befindliche Standorte im vorliegenden Raum (insbesondere im Bereich des Standortes W-28) entsprechend ihrer naturschutzrechtlichen Relevanz, speziell im Hinblick auf den Schutz europarechtlich geschützter Gebiete und Arten zu beachten. Aus den vorliegenden <u>Unterlagen geht hervor, dass weder in Bezug auf die Betroffenheit des FFH-Gebietes „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“ durch das Windvorranggebiet W-13 noch in Bezug auf die Betroffenheit des SPA-Gebietes „Grünes Band Sachsen“ durch das Windvorranggebiet W-30 eine Verträglichkeitsprüfung vorgenom- men wurde</u> (siehe Umweltbericht, S. 65 „Festlegung liegt außerhalb des FFH-Gebietes, voraussichtlich unerheblich“ bzw. S. 67 „Festlegung liegt außerhalb des EG-Vogelschutzgebietes, Aufgrund der Vielzahl der im Drei-Ländereck bereits bestehenden Windenergieanlagen sieht der Plangeber auf Basis der derzeitigen Datenlage keine Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des EG-Vogelschutzgebietes.) Es wird also letztlich sogar die im unmittelbaren Umfeld europarechtlich geschützter Flächen bereits vorhandene Vorbelastung als Argument für die Standortausweisung angeführt. <u>Eine derartige Argumentation geht naturschutzrechtlich absolut fehl und ist inakzeptabel.</u> Gegen eine Fest- setzung als Standorte für die Windenergienutzung und für die Auswei- sung als Bereiche für die Freiraumsicherung sind zusätzlich nachfol- gende Einzelaspekte anzuführen: Lage unmittelbar angrenzend an FFH-Gebiet „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“ sowie NSG „Pausaer Weide“, das sich zwischen diesem geplanten Standort und dem auf sächsischer Seite bestehenden Standort östlich Ebersgrün befindet. Nach den zum Standort östlich Ebersgrün vorliegenden Unterlagen des Planungsver- bandes Region Chemnitz zur FFH/SPA-Verträglichkeit können erhebli-	hebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der EG-Vogelschutzgebiete sind auf Basis von Informationen der Vogelschutzwar- te Seebach (TLUG / VSW Seebach) nicht zu erwarten. Auch ist sich der Plangeber bezüglich den an der Landesgrenze gelegenen Wildkatzenkorridor entlang des Culmbaches bewusst und misst dessen Bedeutung bei. Der Plangeber erkennt an, dass die Nutzung der Wind- energie, insbesondere in der Bau- und Erschließungsphase, kurzfristige Scheueffekte auf die Wildkatze haben kann, dennoch entscheidet er sich aus den nachfolgend genannten Gründen für die unveränderte Auswei- sung der Windvorrangfläche W-13. Die Betroffenheit der Biotopverbundfunktion des Waldes wird vom Plange- ber über das Kriterium Nr. 2.14 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vor- ranggebiete Windenergie) geprüft. Die Regionalplanung nimmt, dem Vor- sorgeprinzip folgend, diese Fachplanung als Kriterium auf und betrachtet die einzelnen Elemente des Biotopverbundkonzeptes ihrer Qualität ent- sprechend im Einzelfall. Für das Vorranggebiet wurde keine Konfliktlage ermittelt. Das Vorranggebiet erstreckt sich weder entlang eines Waldkorridors noch liegen ausgewiesene Kernflächen des Waldbiotopverbundes in räumlicher Nachbarschaft. Die Befürchtungen, dass durch die Errichtung von Wind- energieanlagen erhebliche Auswirkungen für Wildkatzen auftreten könnten, entsprechen nicht den Erfahrungen aus anderen Gebieten. Neben den o.g. Scheueffekt gibt es keine Hinweise, dass Wildkatzen durch Windkraftan- lagen gestört werden würden. Für die vom Einreicher angesprochene Wildkatze gibt es keine Erkenntnisse über eine Sensibilität der Wildkatze gegenüber Windenergieanlagen, es tritt weder eine Barrierewirkung noch ein Meideverhalten auf (VGH Kassel 9 B 2184/13 vom 28.01.14). Diese Beurteilung deckt sich mit der Einschätzung des BUND und des Bundes- amtes für Naturschutz (BfN). Dieses beschreiben nachteilige, betriebsbe- dingte Auswirkungen von Windkraftanlagen zwar für Vögel und Fleder- mäuse, nicht aber für die beiden wildlebenden heimischen Katzenarten wie Luchs und Wildkatze. Nicht die durch Windenergieanlagen verursachten Geräusche, sondern die Kollision mit Autos oder Zügen stellen die größte Gefahr für ihr Überleben in unserer Landschaft dar. Grundsätzlich können jedoch durch Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. Habi- tatoptimierungen, die Bestände erhalten und strukturell verbessert werden. Dies ist jedoch Aufgabe der Genehmigungsplanung.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		che Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden. Bereits die geplante Erweiterung dieses bestehenden Standortes wird als unvereinbar mit dem Schutz des FFH-Gebiets beurteilt. <u>Eine faktische Einkreisung des FFH-Gebietes, wie sie durch den geplanten Standort W-13 entstehen würde, ist abzulehnen.</u> Standort <u>tangiert den an der Landesgrenze gelegenen Wildkatzenkorridor entlang des Culmbaches</u>. Für diesen Bereich wurde durch den Einreicher der Stellungnahme eine umfassende Planung zur Renaturierung und Aufwertung im Rahmen des Projektes „Wildkatzensprung“ erarbeitet. Die Etablierung eines Windenergiestandortes steht der notwendigen Sicherung und Entwicklung eines naturnahen und störungsarmen Korridors und Lebensraumes stark gefährdeter Arten entgegen.	Der Plangeber kann demnach kein Abwägungsfehler erkennen, wenn er am Standort statt des im Regionalplan von 2012 enthaltenden Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-45 das Vorranggebiete Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 sind per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. Im Ergebnis hat sich der Plangeber gegen die erneute Ausweisung des o.g. Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung im Bereich des Vorranggebietes Windenergie entschieden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wird dem Belang der Windenergienutzung der Vorrang gegeben. Die übrigen Vorranggebiete, bzw. Teile von Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung werden durch diese Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie nicht tangiert. Insofern ist festzustellen, dass die Auswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt nicht erheblich sind. Die Abwägungsentscheidungen zu den Vorranggebieten W-28 und W-30 sind der Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 2. Planentwurf sowie den Prüfbögen zu den Prüfflächen 19.4 und 19.8 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zu entnehmen.
1027	454-329-014	Wir lehnen [das] Gebiet [W-13 Bernsgrün] ab. Dieses Vorranggebiet kann nicht nachvollzogen werden. Feldgehölzreiche Landschaften mit netzartig verbundenen Biotopen sind bedeutsamer Bestandteil eines intakten Lebensraumes. Warum soll dieser zerstört werden?	
1028	531-2312-002	Insgesamt bleibt deshalb festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-13 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-13 stehen öffentliche Belange entgegen. Der Ausweisung der Vorrangfläche zur Nutzung der Windenergie W-13 stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine Ausweisung als Vorrangfläche und eine eventuell spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 9.4 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 9.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die vom Einreicher der Stellungnahme benannte „Präferenzraumstudie“ im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft („Döpel-Studie“) stellt für den Planungsträger nur ein unverbindliches Gutachten der Landesregierung dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit. Der Planungsträger hat sich mit dieser Studie auseinandergesetzt, ist letzt-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG <u>dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.</u> Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die <u>Belange des Naturschutzes beeinträchtigt.</u> Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky / Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 RZ 83 f.). <u>Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausweisung eines Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie bzw. eine Genehmigung für Windenergienutzung an dem hier gegenständlichen Standort W-13 zu versagen,</u> da Belange des Vogelschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. <u>Letztlich ist zu prüfen, ob der Planer eine ordnungsgemäße Bewertung im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglicher Schädigungstatbestände vorgenommen hat.</u> Ob in vorliegendem Fall der Regionalplanung eine ordnungsgemäße naturschutzrechtliche Bewertung vorgenommen wurde, ist einer genaueren Überprüfung zu unterziehen. In den erneut ausgelegten Unterlagen zum Regionalplan Ostthüringen werden im Unterschied zur parallel ausliegenden Regionalplanung Südwestthüringen die Ermittlungen von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen des Büros döpel Landschaftsplanung nicht mehr zur Verfügung gestellt. In den Abwägungsprotokollen zur vorangegangenen Auslegung weist der Regionalplaner darauf hin, dass die Ermittlungen des Büros döpel nicht rechtsverbindlich seien. <u>Tatsache ist aber, dass die Ausweisung der jetzigen Vorrangflächen auf der Ermittlung von Präferenzräumen für Windenergienutzung in Thüringen dieses Büros fußt.</u> Des Weiteren hat meine Mandantschaft sich persönlich mit Herrn Döpel zu einer Infoveranstaltung des Thüringer Ministeriums am 20.04.2016 in Ronneburg besprochen. Herr Döpel erklärte, dass er nichts von den bestehenden vier Anlagen in Ebersgrün unweit der Ländergrenze zu	lich aber zu einer abweichenden Bewertung und Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung der Tabuzonen sowie der weiteren entscheidungserheblichen Kriterien gekommen. Damit sind die in der Präferenzraumstudie ermittelten Räume nicht von Bedeutung für den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und bilden daher auch keine Grundlage für die die Ermittlung der hier ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie. So beinhaltet die „Döpel-Studie“ z. B. keine abschließende Bewertung aller öffentlichen und privaten Belange. Die vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Kritiken an der methodischen Erarbeitung der Präferenzraumstudie können somit dahingestellt bleiben. Des Weiteren muss der Plangeber seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten und kann sie nicht mit einem bloßen Verweis auf die „Döpel-Studie“ fundieren. Demzufolge hat der Plangeber eigene Abwägungsentscheidungen getroffen, die sich insbesondere in Bezug auf die Prüftiefe fundamental von der „Döpel-Studie“ unterscheiden. Die bloße Heranziehung von Abstandswerten aus der „Döpel-Studie“ wäre abwägungsfehlerhaft, da der Plangeber in und für Ostthüringen eine eigene Entscheidung treffen muss. Die vom Plangeber getroffenen Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der Ausweisung des Vorranggebietes W-13 – Bernsgrün sind nicht nur auf einzelne Belange beschränkt, sondern umfassen noch weitere Gesichtspunkte. Hinsichtlich der Ausführungen des Einreichers zur Aufrechterhaltung des Schutzzwecks erforderlicher Schutzabstände zum angrenzenden FFH-Gebiet auf sächsischer Seite sowie zur nicht erfolgten Berücksichtigung des 5 km-Mindestabstandes siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 531-2312-001, lfd. Nr. 1021, in dieser Abwägungstabelle. Dem Einreicher ist insofern rechtzugeben, dass sich die Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange stets an dem Detaillierungsgrad der angestrebten Zielaussage orientiert. Sie nähert sich bei der ziel förmigen Darstellung von Windkonzentrationszonen den Vorgaben an die Bauleitplanung an, ohne diese jedoch zu erreichen. Will der Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG ausweisen und damit eine Konzentrationszonenplanung vornehmen, ist er an strikte Vorgaben der Rechtsprechung betreffend den regionalplanerischen Abwägungsvorgang gemäß § 7 Abs. 2 ROG gebunden. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Pla-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Sachsen wusste und diese auch nicht beim Planungsgegenstand auf Thüringer Flur beachtet hat. <u>Nach seiner Aussage hätte hier die 5 km Abstandsgrenze zwischen den Windparks Anwendung finden müssen, insofern muss man von einer Fehlplanung ausgehen.</u> Dementsprechend ist im Rahmen der Stellungnahme zur jetzigen Planung auf diese grundlegenden Ermittlungen zurückzugreifen und diese auch zu erörtern. Maßgeblich ist zunächst der Ansatz der Prüfung der angewandten Methodik. Erstellt wurde das Gutachten ausschließlich von ausgewiesenen Geographen. Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Bewertung muss die fachliche Kompetenz der beteiligten Personen zumindest infrage gestellt werden. Der Regionalplaner legt der Regionalplanung das Ergebnis der Ermittlung von Präferenzräumen für Windenergienutzung in Thüringen des Büros döpel zugrunde und zitiert diese ausdrücklich in der textlichen Fassung der Regionalplanung. Dementsprechend kommt diesem Werk erhebliche planerische Bedeutung zu und bedarf deshalb genauerer Prüfung, die offensichtlich durch den Regionalplaner bislang nicht erfolgte. Zu hinterfragen ist zunächst die angewandte Methodik. Ab Seite 44 beschäftigt sich das Büro döpel mit den entgegenstehenden Belangen des Naturschutzes (35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG). Ganz offensichtlich ist diese Abhandlung davon geprägt, entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange in den Hintergrund zu drängen, um den Bau von Windkraftanlagen zu ermöglichen bzw. zuvor die Ausweisung der hier gegenständlichen Vorrangfläche W-13. Dies bringen die Autoren dadurch zum Ausdruck, dass sie beklagen, dass aufgrund entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belange unter Berücksichtigung der Maßgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten potenzielle Windkraftflächen nicht ausgewiesen werden konnten. So bemüht das Planungsbüro längst veraltete Rechtsprechung und ignoriert gleichfalls die mannigfache aktuelle Rechtsprechung zum Thema entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange und Windkraftanlagen. Weiter stellt das Planungsbüro die Ergebnisse der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten aus den Jahren 2015/2016 (sogenanntes Helgoländer Papier 2) infrage und erklärt diese für unanwendbar. Dies mag allerdings unter anderem daran liegen, dass die Ausarbeitung der Landschaftsplanung vom Februar 2015 stammt, insgesamt veraltet	nungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat für den Fall, dass mit der raumordnerischen Planung die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (Konzentrationswirkung) ausgelöst werden soll, umfangreiche rechtliche Vorgaben an die Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG gemacht (BVerwG, U. v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11; U. v. 11.04.2014 – 4 CN 2/12 für die Raumordnungsplanung). Den Maßstab für die vorzunehmende Abwägung gibt § 7 Abs. 2 ROG vor. Demnach sind die öffentlichen und privaten Belange, solange sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Paragraph 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stellt die Errichtung von Windenergieanlagen sowie anderer Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planungsvorbehalt. Der Planungsvorbehalt setzt gebietsbezogene Festlegungen des Plangebers über die Konzentration von Windenergieanlagen an bestimmten Standorten voraus, durch die zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet angestrebt und festgeschrieben wird. Paragraph 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verleiht derartigen Festlegungen rechtliche Ausschlusswirkung gegenüber dem Bauantragsteller mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sind (BVerwG, U. v. 13.03.2003 – BVerwG 4 C 3.02 – NVwZ 2003, 1261, zit. n. juris, Rn. 19 f., m.w.N.). Der Ausschluss von Windenergieanlagen auf weiten Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers aber nur dann rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen und wenn der Plan dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot gerecht wird. Soll eine planerische Entscheidung die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen, verlangt das Abwägungsgebot die Entwicklung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts (BVerwG, U. v. 11.04.2014 – 4 CN 2/12 – zit. n. juris – Rn. 5). Aufgrund der Vielzahl von Belangen, die Einfluss auf die Frage haben, an welchen Standorten Windenergienutzung tatsächlich erfolgen kann, muss zwischen diesen Belangen, die im Übrigen an jedem Standort unterschiedlich von Bedeutung sind, stets eine ordnungsgemäße Abwägung erfolgen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ist und der aktuellen Regionalplanung schon aus diesem Grund nicht mehr zugrunde gelegt werden darf. Landschaftsplanung und Regionalplanung seien deshalb auf folgende obergerichtliche Rechtsprechung zu den <u>Themenbereichen Helgoländer Papier 2 sowie anzuwendende Methodik zur ordnungsgemäßen Erfassung der Brutvögel sowie die Erfassung und Aufzeichnung der Raumnutzung</u> hingewiesen. <u>Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat bereits mit Urteil vom 17. März 2016, 22 B 14.1875 und 1876 die im Helgoländer Papier 2 aufgeführten Ergebnisse als aktueller Stand der Wissenschaft bezeichnet und für anwendbar erklärt.</u> Dies gilt bereits im Planverfahren und nicht erst im Genehmigungsverfahren. Diese als Stand der Wissenschaft geltenden Voraussetzungen ignoriert der Landschaftsplaner und in <u>Übernahme dieses Ergebnisses auch der Regionalplaner.</u> Bereits aus diesen Gründen mangelnder fachlicher Grundlage ist die Planung als rechtswidrig zu erachten mit der Folge der Nichtigkeit als Ergebnis eines Normenkontrollverfahrens. Im Einzelnen: Der Prüfbogen 9.4/W-13-Bernsgrün enthält keine konkreten Äußerungen zu entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen. Insbesondere werden die bekannten im <u>Einwirkungsbereich der Vorrangflächen liegenden Horste und Habitatflächen von Rotmilan, Schwarzmilan sowie weitere artengeschützten windkraftrelevanten Arten verschwiegen.</u> Unter Z. 2.15 wird lediglich bemerkt, dass Dichtezentren für die besagten windkraftrelevanten Arten nicht betroffen seien. Meine Mandantschaft hatte aber bereits bei der vorangegangenen Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausführlicher Begründung vom 1.7.2016 (Naturschutz-Faktenlage zum geplanten Windvorranggebiet W-13-Bernsgrün) ausführlich die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange geschildert und teilweise belegt. Diese Belange wurden zeitgleich der Naturschutzbehörde und Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz zur Verfügung gestellt. Auch die betreffende Gemeinde Zeulenroda-Triebes wurde über aktuelle Ergebnisse der Belange Naturschutz in Kenntnis gesetzt. Danach kommen im geplanten Vorranggebiets W-13 und angrenzenden Gebieten die nachfolgend benannten relevanten Vogelarten vor: <u>Rotmilane, Schwarzmilane, Schwarzstörche, Weißstörche, Kiebitze, Baumfalken, Wanderfalken, Turmfalken, Bussarde, Komorane, Wespenbussard, Uhu, Kuckuck,</u>	Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) dargelegt. In der Einzelfallprüfung werden innerhalb der Prüfflächen demnach diejenigen Belange standort- und einzelfallbezogen geprüft und abgewogen, die noch nicht als Tabuzonen Eingang in die Planung gefunden haben (zu einer nicht abschließenden Liste der Prüfkriterien für diesen Arbeitsschritt siehe den Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das bedeutet, dass der Plangeber den Belang aufnimmt, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. Zudem muss der Plangeber davon ausgehen können, dass die Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) sich auf der Genehmigungsebene durchsetzen lassen. Daraus ergibt, dass der Plangeber jene Ermittlungen anstellen muss, die notwendig sind, um darzulegen, dass die grundsätzliche Eignung der ausgewiesenen Fläche für die Windenergienutzung abschließend bejaht werden kann. Da zwischen denen von den Einreichern angesprochenen artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht, und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, kann die weitere Klärung von Einzelfragen und Details nur in der nachfolgenden Planung bzw. dem Genehmigungsverfahren beantwortet werden, wo dann über konkrete Standorte und gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen zu befinden ist (OVG Niedersachsen, U. v. 30.07.2015 – 12 KN 220/14 – juris, Rn. 21). So erfolgt der außergebietliche Artenschutz auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Der Plangeber ist aber grundsätzlich bestrebt, Konflikte im Hinblick auf regionale Konzentrationen von windenergiesensiblen Vogelarten zu minimieren. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten Informationen zu Dichtezentren, Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene mögliche. In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Kornweihe (durchziehender), Fischreiher, Silberreiher, Nilgänse, Blässhühner. Durch die Mandantschaft war bereits im vorangegangenen Auslegungsverfahren auf die Notwendigkeit der Kartierung der Brutplätze hingewiesen worden. Im Plangebiet W-13 und in dem angrenzenden Naturschutzgebiet befinden sich nachweislich Horste und Nistplätze von Rotmilan und vermutlich auch Schwarzstorch. Die Mandantschaft hatte gefundene Vogelhorste und Nistplätze zur behördlichen Kartierung bekannt gegeben und auch mit Karten belegt. <u>Offensichtlich wurde noch nicht einmal ansatzweise vom Regionalplaner in Erfahrung gebracht, welche windkraftrelevanten geschützten Arten in diesem Bereich vorhanden sind.</u> Ein Artenschutzgutachten diesbezüglich wurde durch den Regionalplaner nicht veranlasst. Es erfolgten auch <u>keine weiteren Untersuchungen, obwohl dies zwingend auch im Regionalplanverfahren notwendig ist.</u> Weite Bereiche oder sogar die gesamte Fläche der Vorrangflächen W-13 gelten dementsprechend als Ausschlussgebiet wegen entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. §44 Abs. 1 BNatSchG. Das im unmittelbaren Anschluss liegende Naturschutzgebiet sowie die FFH-Fläche wurden durch den Regionalplaner <u>ignoriert und noch nicht einmal im Prüfbogen W-13 erörtert.</u> Es erfolgte lediglich unter [dem Kriterium] 2.32 der Versuch einer sogenannten Abwägung der Belange der Windenergienutzung mit jenen des Naturschutzes. Eine ordnungsgemäße Abwägung unter Erörterung der widerstreitenden Interessen mit ausreichender Begründung ist jedoch nicht erkennbar. Der Regionalplaner behauptet lapidar, der Nutzung der Windenergie eine höhere Bedeutung beizumessen als den naturschutzrechtlichen Belangen. Angeführt wird der „Zuschnitt des Vorranggebietes“ ohne nähere Begründung. Dieses Argument ist nicht nachvollziehbar. Weiter wird angeführt, die Fläche der Rotoren liege innerhalb des Vorranggebiets. Auch hier ist eine Nachvollziehbarkeit der Argumentation nicht möglich. Offensichtlich wird versucht, eine Abwägung zu konstruieren, die jedoch kläglich scheitert. Hinsichtlich des „Zuschnitts des Vorranggebietes“ wird auf die Ausführungen oben verwiesen. Ebenfalls erfolgten keine definitiven Untersuchungen bezüglich des Zugkorridors, obwohl dies seitens der Mandantschaft in der Stellung-	Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) einen avifaunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag wurden acht windenergiesensible Vogelarten ermittelt, für die es als sinnvoll erachtet wurde, Dichtezentren zu bestimmen, weil sie in Thüringen großräumig verbreitet sind und i.d.R. in abgegrenzten Revieren brüten. Der Plangeber hält den Ansatz, auf regionalplanerischer Ebene einem populationsbasierten Ansatz, wie den Dichtezentren, zu folgen, für sinnvoll und richtig. Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen. Es ist – insbesondere bei weit verbreiteten Vogelarten – nicht vertretbar und zielführend, eine mittel- bis langfristige Planung an einzelnen (möglichen) Horsten auszurichten, wenn es bei den besetzten Horsten von Jahr zu Jahr Abweichungen gibt. So ist der Rotmilan in Thüringen beispielsweise zu 50 % horsttreu. Das bedeutet, dass (nur) 50 % der Horste im darauffolgenden Jahr wieder besetzt sind (dynamisches Naturgeschehen). Allein schon während des Planaufstellungsverfahrens, das sich über mehrere Jahre hinzieht, stellt dieser Sachverhalt den Plangeber vor eine unlösbare Aufgabe. Zwar strebt der Plangeber an, die Dichtezentren möglichst von Vorranggebieten Windenergie freizuhalten. Dies kann aber nicht pauschal über die Festlegung einer weichen Tabuzone erfolgen, sondern er stellt die Dichtezentren in die Einzelfallprüfung ein. Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten nicht im Gebiet um Bernsgrün vorliegen. Die TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, jetzt Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, TLUBN) hat in Anlehnung an die Vorgaben der EU-Kommission zur Auswahl der Flächen für die Vogelschutzgebiete (SPA = special protection area) für die Abgrenzung von Dichtezentren eine Repräsentanz von mindestens 20 % angestrebt. Dies bedeutet, dass sich mindestens 20 % aller landesweit bekannten Brutvorkommen einer Art innerhalb eines Dichtezentrums oder mehrerer Dichtezentren befinden sollten. Die immanente Forderung nach einem weiteren Dichtezentrum „Schwarzstorch“ kann durch den Plangeber nicht umgesetzt werden. Sie ist der Fachbehörde zu stellen. Der Plangeber hat sich diesbezüglich mit den zuständigen Referaten im TLUBN in Verbindung gesetzt. Im Ergebnis ist dem Plangeber keine andere Sachlage mit-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nahme vom 01.07.2016 gefordert wurde. Aktuell reichte die Mandantschaft im Herbst letzten Jahres einen Aktenvermerk beim Regionalplaner und allen verantwortlichen Ämtern von „pro bios“ Artenschutz und Biotopentwicklung Dipl.-Ing. Wolfgang Hahn über die Ergebnisse der Bestandserfassung des Schwarzstorchs im westlichen Vogtland vom 27.11.2018 ein. Dieser Hinweis sollte zur Sitzung des Planungsverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 30.11.2018 zur geplanten Ausweisung von Windenergiegebieten Beachtung finden. An dieser Stelle wurde über Ergebnisse der Schwarzstorchkartierungen 2017 und 2018 in Bezug auf das Vorhaben berichtet. Hier wird belegt, dass aus fachlicher Sicht für den Schwarzstorch bereits für den bestehenden Windpark Ebersgrün Schutzmaßnahmen zu überlegen sind. Diese betreffen das immense Schlagopferisiko, welches bei Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen vorsorglich durch Biotopentwicklung und Horstschutzmaßnahmen kompensiert werden muss. (Aktenvermerk in Original in folgender Mail — Anlage 2). Dieser Aktenvermerk ging zeitgleich an die Regionalplanung Planungsverband Region Chemnitz zur Kenntnis, der Planungsverband äußerte sich im Schreiben vom 05.12.2018 mit der Aussicht, dass der Verband davon ausgeht, dass das Landratsamt des Vogtlandkreises als zuständige Behörde den Sachverhalt prüft und im Ergebnis der Prüfung erforderliche Maßnahmen erstellt, die für den zukünftigen Betrieb und Bestand der Windenergieanlagen am Standort Ebersgrün Auswirkungen haben. Diese werden vom Planungsverband Region Chemnitz auf mögliche Auswirkungen auf die Fortschreibung des Regionalplanes zu prüfen sein. Das Ergebnis wird in das gegenwärtig zu erstellende Windkonzept eingearbeitet werden. (Anlage 3 im folgenden Mail) Von der Mandantschaft wurde beim Regionalplaner und allen betreffenden Ämtern ein weiterer Aktenvermerk vom 19.11.2018 eingereicht, ebenfalls von „pro bios“ gefertigt. Dieser betrifft die <u>Meldung von Schlagopfern im Bereich der WEA „Östlich Ebersgrün“</u>. Er beinhaltet die Relevanz von Schlagopfern verschiedener schützenswerter <u>Fledermausarten</u> und Artengruppen der europäischen Vogelarten. Hier wird belegt, dass der Bau geplanter Anlagen in lediglich 240 bzw. 270 meter Entfernung zum Naturschutzgebiet „Pausaer Weide“ bzw. zum FFH-Gebiet „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“ im Artenschutz eine regelmäßige Gefahr darstellt. Es werden hinreichende Felduntersuchungen gefordert und alle schützenswerten Objekte aufge-	geteilt wurden. Der Plangeber hat es nicht unbesehen gelassen, dass es sich im Raum um den Pöllwitzer Wald und bei dem grenzübergreifenden Raum um ein Gebiet mit ausgesprochen hoher Siedlungsdichte des Schwarzstorchs handelt, der einen Großteil des landesweiten Brutbestandes von Schwarzstörchen in ganz Thüringen abbildet. Die dem Plangeber vorliegenden Fachdaten zeigen, dass der Großraum ein regionaler Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorchs ist. Der Plangeber hat seine diesbezüglichen Ausführungen im Prüfbogen zu Prüffläche 9.4 zum Kriterium Nr. 2.15 ergänzt (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auch ist sich der Plangeber darüber im Klaren, dass das komplette Freihalten dieses regionalen Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorchs einen noch besseren Schutz für die Vogelart bedeutet hätte. Er misst jedoch auch der Schaffung von Flächen für die Windenergienutzung Bedeutung bei. Hätte der Plangeber bei einer vollständigen Freihaltung des Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorchs im selben Umfang wie jetzt Flächen für die Windenergienutzung bereitstellen wollen, so hätte dies allerdings vor allem dazu geführt, dass sich die Windenergienutzung außerhalb dieses Bereiches in ohnehin schon spürbar vorbelasteten Regionsteilen in einem untragbaren Maße konzentriert hätte. In der Abwägung war es dem Plangeber wichtiger, eine solche Massierung an Windenergieanlagen zu vermeiden, als den Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorchs vollständig von Windenergieanlagen freizuhalten. Der Plangeber hält die weitgehende, aber nicht vollständige Freihaltung des Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorchs für einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Belangen Artenschutz, Landschaftsbild (Konzentration von Windenergieanlagen) und Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung. Aus Sicht des Plangebers spricht für diese Vorgehensweise auch der Umstand, dass der Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorchs durch das Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün allenfalls randlich tangiert wird. In diesem Sinne trägt die Berücksichtigung des Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorchs dazu bei, zu verhindern, dass Vorranggebiete Windenergie in Regionsteilen mit einer besonders hohen Brutplatz-Dichte des Schwarzstorchs ausgewiesen und später womöglich nicht umgesetzt werden können. So hat z. B. die Prüfung des Umgebungsschutzes des EG-Vogelschutzgebietes „Pöllwitzer Wald“ aufgezeigt, dass auf Basis der derzeitigen Datenlage erhebliche Beeinträchtigungen für das im 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie enthaltene Vorrangge-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		führt. Ebenso beinhaltet der Aktenvermerk Schlagopfer des Sommergoldhähnchens, hier wird eine Prüfung gefordert, ob diese Art eine im Sinne der FFH- Richtlinie zu schützende charakteristische Art ist und es steht die Frage im Raum, ob die Wechselwirkung zwischen den WEA und dem Vogelbestand an der Weidaaue zum Schade des FFH- Gebietes ist. (Aktenvermerk Anlage 4 im folgender Mail) Insgesamt scheitert eine Ausweisung des Gebiets W-13 als Vorrangfläche am entgegenstehenden Naturschutz und § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Mandantschaft beauftragte „pro bios“ zur Erarbeitung einer natur-schutzfachlichen Stellungnahme zur Windenergienutzung VREGNr. 1 östlich Ebersgrün (Sachsen) und W-13 Bernsgrün (Thüringen). In dieser Stellungnahme vom 26.03.2019 wird die Kartierung bedeutsamer ökologischer Raumfunktionen zur Windenergieplanung betrachtet. Ein dokumentierter Projektzeitraum vom November 2017 bis Dezember 2018 ergibt folgende Betrachtungen. Es werden Betrachtungen Vorkommen und <u>Bedeutung Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Wespenbussard, Schwarzstorch, Baumfalken, Wanderfalken, Turmfalken und weitere europäische Vogelarten betrachtet.</u> Als Ergebnis wird festgestellt, dass an dem bisherigen Verlauf der Planungen und den erfolgten Baugenehmigungen zu erkennen ist, dass weder Raum- noch Ortsplanung im westlichen Vogtland (Sachsen, Thüringen, Bayern) den Erfordernissen des Naturschutzes gerecht werden kann. Die im Regionalplan dargestellten Raumbewertungen beziehen sich auf eine sehr lückenhafte und veraltete Datenbasis, das konnte seit 2013 in mehreren tausend Hektar Größe nachgewiesen werden. Deswegen ist der gesamte Planungsmangel bezüglich des Vogelschutzes als noch erheblich größer einzustufen. Die vorgelegte Regionalplanung berücksichtigt nicht die räumlich zusammenhängenden Lebensgemeinschaften bezüglich EU- Vogelschutz, FFH- Richtlinie und UVP-Richtlinie. Nach zahlreich vorliegenden Studien zum Rotorschlag und des gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgeprinzips ist diese Vorgehensweise als grob fahrlässig zu bezeichnen. Deshalb besitzen Bürger das Recht, naturschutzrelevante Sachverhalte zu erheben und in den Planungsprozess einzubringen. Des Weiteren besteht das Recht, die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben auf Fehlerhaftigkeit zu prüfen. Schwerwiegende Fehler können nach Sachlage zur Versagung der Genehmigung des Vorhabens führen. Seitens der Planungsbehörde ist nachzuweisen, dass vorgebrachte Fehler kei-	biet W-12 – Dobia nicht auszuschließen sind und sich damit die Windenergienutzung nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht durchsetzen lässt, woraufhin der Plangeber das Vorranggebiet W-12 – Dobia nicht erneut als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen hat. Darüber hinaus stellt der Plangeber die ihm bekannten und zugearbeiteten Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete in die Abwägung ein. Damit leistet er das ihm auf regionaler Ebene mögliche. Der Plangeber entscheidet sich, der Empfehlung der Vogelschutzwarte zu folgen und dem Verbundsystem aus Zugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten einen hohen Stellenwert in der Abwägung einzuräumen. Aufgrund der naturgemäßen Unschärfe solcher Darstellungen weist der Plangeber entgegen dem Windenergieerlass jedoch keine weiche Tabuzone aus, sondern beschließt die Kriterien im Einzelfall zu prüfen (u.a. hinsichtlich der Lage zur Hauptachse bzw. der Bedeutung des Gebietes), ggf. im konkreten Fall eine fachliche Meinung einzuholen, und die Belange mit der einzelfallbezogen ermittelten Bedeutung in die Abwägung einzustellen. Auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen wurden in Thüringen 71 Zugkorridore abgegrenzt (siehe Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 – 2018). Im Bereich des Vorranggebietes W-13 – Bernsgrün befindet sich kein Vogelzugkorridor, noch wurde hier ein avifaunistisch bedeutsames Gebiet ausgewiesen. Der Plangeber geht deswegen davon aus, dass das Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün weder allein noch in Kumulation mit dem sächsischen Vorranggebiet W-6 östl. Ebersgrün Belange des Vogelzuges erheblich beeinträchtigt. Zwar lassen sich dadurch Vogelzugbewegungen nicht gänzlich ausschließen, dem Hinweis des nebenstehenden Einreichers, dass im Bereich des Vorranggebietes eine Verdichtung des „europäischen Breitfrontvogelzuges nachweisbar“ ist, ist zu entgegnen, dass das gesamte Bundesland Schleswig-Holstein als Breitfrontvogelzuggebiet angesehen wird, dennoch lassen sich auch hier Windparkprojekte realisieren. Der Plangeber orientiert sich bei seiner Einschätzung zum Aspekt Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG) demnach weiterhin an dem von der Thüringer Vogelschutzwarte erstellten avifaunistischen Fachbeitrag. Darin werden die genannten Belange auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen in Thüringen abgegrenzt. Für die vom Einreicher angeführten avifaunistischen Erhebungen zum Zuggeschehen hat naturgemäß nur eine

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ne Relevanz für die Zulassung des Vorhabens besitzen. Ebenfalls wird in dieser Stellungnahme auf die Betrachtung des europäischen Breitfront-Herbstvogelzuges hingewiesen. Die Stellungnahme enthält Hinweise zur Untersuchung des Brutgeschehens der ausgewählten europäischen Vogelarten, Hinweise zur Untersuchung des Zugeschehens und beinhaltet deren Untersuchungsergebnisse. Es ergeben sich Forderungen von Schutzmaßnahmen für Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Wespenbussard, Schwarzstorch und weiterer Vogelarten. Bezüglich des Schwarzstorches wird darauf hingewiesen, dass der Bereich der beiden WEA-Gebiete sich in einem regionalen Brutverdichtungsgebiet des Schwarzstorches befindet, es gibt Gesamtkartierungen für einen Raum von 53 Quadratkilometern mit nachweislich 8 bis 12 Brutpaaren, 20% der Flächen wurden hiervon noch nicht untersucht, also kann man von einer höheren Brutdichte ausgehen. In der Stellungnahme befinden sich Erkenntnisse zu 19 weiteren Vorkommen planungs- und naturschutzrelevanter europäischer Vogelarten im Untersuchungsraum. Weiterhin wurden Erkenntnisse zum Vorkommen ziehender europäischer Vogelarten im Untersuchungsraum erfasst. Es handelt sich um eine Zugplanerfassung von August bis Dezember 2018. Bei 9 von 21 Zählungen wurden deutlich über 800 Individuen nachgewiesen, dies beweist, dass die Talflanken der Weida-Bachniederungen zeitweise im beträchtlichen Maße von Zugvögeln frequentiert werden. Dieser naturschutzfachliche Faktor ist bei allen WEA-Planungen zu berücksichtigen. In der Zugphase wurden 28 gefährdete Vogelarten beobachtet. Abschließend wurden ergänzende Hinweise zu weiteren 85 Vogelvorkommen in den beiden WEA-Gebieten ergänzt. Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295, das ausdrücklich für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt: "Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den	begrenzte Zahl von Beobachtungen und Erfassungen stattgefunden. Demgegenüber beruht die Abgrenzung der ABG sowie der Vogelzugkorridore auf umfangreichen und mehrjährigen Erfassungsdaten von z.B. ehrenamtlichen Ornithologen. Der Plangeber hält diesbezüglich an seiner Einschätzung fest. In Bezug auf das von den Einreichern konstatierte erhöhte artenschutzrechtliche Konfliktpotential ist zu sagen, dass § 35 BauGB so ausgelegt ist, dass privilegierte Vorhaben – im Gegensatz zu sonstigen Vorhaben – nicht schon dann unzulässig sind, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt werden, sondern erst dann, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. Eine bloße Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes führt also nicht zur Unzulässigkeit eines privilegierten Vorhabens wie der Windenergienutzung. Das individuenbezogene Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist entgegen seiner Formulierung nicht absolut zu verstehen. Dass der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen, dem sogenannten Vogel- oder Fledermausschlag, führt, lässt sich nahezu unmöglich mit völliger Sicherheit ausschließen. Bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Anlage steht damit fest, dass dem Anlagenbetrieb eine Erhöhung des Tötungsrisikos innewohnt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nimmt daher die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann an, wenn das Tötungsrisiko geschützter Arten durch ein Vorhaben signifikant erhöht wird. Die Rechtsprechung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch geschützte Arten zunächst einem natürlichen, darüber hinaus aber auch einem sozialadäquaten umwelttypischen Lebensrisiko ausgesetzt sind. Letzteres besteht darin, dass in einer von Menschen besiedelten und gestalteten Umwelt Konflikte mit Tieren nie völlig ausgeschlossen sind. Der Tatbestand des Tötungsverbots ist erst dann verwirklicht, wenn nach naturschutzfachlicher Beurteilung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Voraussetzung für solch eine Einschätzung ist die wissenschaftliche Bestandserfassung im Umfeld der möglichen Anlage und dies ist Bestandteil der Einzelfallprüfung des Genehmigungsverfahrens. Da also zwischen den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann." Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören der sog. vorbeugende Immissionsschutz i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes, des Wasserschutzes, des Bodenschutzes, den Schutz vor Verunstaltung des Landschaft- und Ortsbildes sowie die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange. Voraussetzung für eine spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 ff BImSchG ist, dass entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verlangt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs folgend, sind nun dem Regionalplaner diese entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG bekannt und sind von diesem vollumfänglich in die naturschutzrechtliche Betrachtung und Bewertung einzubeziehen. Es ist zwar richtig, dass auch naturschutzrechtliche Erkundungen „nicht ins Blaue hinein“ durchzuführen sind. Dies gilt aber dann nicht, wenn dem Regionalplaner die konkreten entgegenstehenden Belange bekannt gemacht werden und zwar bereits im Detail. Flächen, denen eindeutig naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, dürfen in die Planung nicht aufgenommen werden. Geschieht dies trotzdem, liegt hier ein klarer Planungsfehler vor, der zur Nichtigkeit der Planung führt. BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01, BVerwG 117, 287-304 und BVerwG, Urt. V. 20.05.2010, 4 C 7/09, juris.	können und müssen diesbezügliche Prüfungen prinzipiell auf diese Ebene herabgeschichtet werden. In diesem Sinne kann der Plangeber keinen Abwägungsfehler erkennen, wenn er, u.a. aufgrund der naturschutzfachlichen sowie avifaunistischen Ausstattung der Prüffläche 9.4 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), keine Betroffenheit von Dichtezentren (Lage außerhalb des Bereichs im Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorches mit einer (sehr) hohen Kerndichte an Schwarzstorchbrutplätzen), Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten, zu der Erkenntnis gelangt, einen Teil dieser Prüffläche als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen. Hier verdichten sich keine über Jahre besetzten Brutplätze windenergiesensibler Vögel derart, dass die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nach Einschätzung des Plangebers wegen der entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht vollzugsfähig wäre. Der vom Einreicher zitierte Leitsatz aus dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.11.2011 - 2 BV 10.2295 – ist aus dem Kontext gerissen und ist nicht geeignet die Argumentation des Einreichers zu stützen. Gegenstand des Urteils ist die Versagung eines Vorbescheidantrages, weil die streitgegenständliche Windenergieanlage nicht den Zielen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans entspricht, weil in dem Bereich nach Abzug der Tabuzonen nicht mal eine Prüffläche verbleibt. Auch die vom Einreicher der Stellungnahme beigefügten Anlagen (Aktenvermerk „Meldung von Schlagopfern im Bereich der WEA „östlich Ebersgrün (Sachsen)“ vom 19.11.2018 und der Aktenvermerk „Ergebnisse der Bestandserfassung des Schwarzstorchs (Ciconia nigra) im westlichen Vogtland – Hinweise zur geplanten Ausweisung von Windenergiegebieten“ vom 27.11.2018 können die Vorgehensweise des Plangebers nicht entkräften. Im Zusammenhang mit den gemeldeten Schlagopfern von Fledermäusen ist zu sagen, dass die Betrachtung des Artenschutzes bezüglich der Fledermäuse auf die Ebene der Genehmigungsplanung abgeschichtet wird, denn Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen können, z.B. durch die Festlegung von Abschaltzeiten, auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden. Hier kann es auch nur auf der nachfolgenden Genehmigungsebene eine sachgerechte Auseinandersetzung mit diesem Belang geben, zumal die in der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ der TLUG

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Darüber hinaus kann die Ausweisung derartiger Flächen wie hier der Vorrangfläche W-13 sogar zur Verhinderungsplanung führen. Dies kann dann vorliegen, wenn Flächen offenkundig der Windkraft aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht zur Verfügung stehen, die Flächen aber in die Gesamtbilanz und in die Abwägung einbezogen werden. <u>Unter Berücksichtigung meiner Ausführungen oben sind Teile der ausgewiesenen Fläche für die Windkraft nicht nutzbar. Dadurch verringert sich die tatsächliche nutzbare Fläche erheblich und fällt voraussichtlich unter die in den Kriterien festgesetzte Mindestgröße.</u>	(Dezember 2015, S. 39) formulierten Mindestabstände auf Genehmigungsebene bei einem erhöhten Prüfaufwand auch unterschreitbar sind. Fledermausfreundliche Betriebszeiten werden als die wirksamste und artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungsmaßnahme beschrieben. Bezüglich der vom Einreicher beigelegten Bestandserfassung des Schwarzstorches wird auf die obigen Ausführungen des Plangebers zur Berücksichtigung des regionalen Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorches verwiesen. In den vorgelegten Kartielergebnissen werden zwar potentielle Nahrungsflächen bzgl. des Schwarzstorches dargestellt, die Darlegungen sind jedoch nicht geeignet, die Genehmigungsfähigkeit des Vorranggebietes in Frage zu stellen, weil die eingereichten Unterlagen nicht den auf der Genehmigungsebene üblichen Erfassungsstandards entsprechen. Potentielle Habitate sind nicht konkret genug, um daraus ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten zu können. Die Unterlagen vermögen es daher nicht, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung zu begründen. Aus diesem Fachbeitrag wird deutlich, dass alleine das Vorhandensein von Horsten nicht ausreicht, um eine fehlende Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens zu begründen, zumal die vom Plangeber verwendeten Fachdaten der TLUG, des TLUBN, seit 2010 in der Nähe des Vorranggebietes keinen grundsätzlichen Konflikt mit windenergiesensiblen Vogelarten zeigen. Dem Plangeber sind keine Hinweise bekannt, welche das Vorranggebiet grundsätzlich in Frage stellen. Im Zusammenhang mit dem vom Einreicher geführten Verweis auf das Urteil des Bayerische Verwaltungsgerichtshof vom 29.03.2016 - 22 B 14.1875, 22 B 14.1876 – sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene (beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 8. Oktober 2015). Darüber hinaus gibt es mittlerweile den von der Thüringer Vogelschutzwarte erarbeiteten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung Windenergieanlagen in Thüringen“, der ebenfalls Abstandsempfehlungen enthält, die aber auch hier im Einzelfall unterschritten werden können.
1029	614-1275-002	Die geplanten Windkraftanlagen [W-13] beeinträchtigen mich [...] und entsprechen meines Erachtens auch teilweise nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Es gibt hier Brutplätze vom Rotmilan. Diese geschützte Vogelart wird von den WKA gestört.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1030	531-2312-003	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-13 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-13 stehen öffentliche Belange entgegen. Die Ausweisung des Vorranggebietes W-13 zur Nutzung der Windkraft verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes in diesem Bereich. Hier ist zunächst die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB von Bedeutung. Es handelt sich bei § 35 BauGB — wie bereits oben angeführt — um eine bauplanungsrechtliche Norm. Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die <u>natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts und Landschaftsbild verunstaltet</u>; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört. In diesem Bereich sind zwar schon 4 Anlagen im Bereich des benachbarten Sachsen errichtet. Die im Zuge der Regionalplanung Ostthüringen nunmehr eröffnete Fläche W-13 ermöglicht die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen ohne Höhenbegrenzung. Derzeit werden auf dem Markt Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 300 m angeboten. <u>Es kommt zu einer massiven Überbelastung des gesamten Raumes.</u> Das Vorranggebiet W-13 befindet sich auf einem exponierten Höhenrücken. Dies wird vom Regionalplaner dem Grunde nach auch unter Kriterium 2.32 der Prüffläche 9.4/W-23-Bernsgrün bestätigt. Danach liegt das Vorranggebiet auf einer Kuppe am Allrichberg am Rande der flachwelligen Hochfläche des östlichen Thüringer Schiefergebirge-Vogtlandes. Ebenfalls wird bestätigt, dass mit Ausnahme der vier auf dem Gebiet Sachsen bestehenden Windenergieanlagen am Standort östlich von Ebersgrün (Sachsen) in unmittelbarer Nähe zum vorgeschlagenen Vorranggebiet der Teilraum bisher nur gering durch Windenergieanlagen belastet ist. In der Prüffläche werden die drei ergangenen Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit (Luftverkehr, Standsicherheit, Raumordnung)	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 9.4 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 9.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber gewichtet die Windenergienutzung nicht grundsätzlich höher als den Landschaftsschutz. An – insgesamt gesehen – gut geeigneten Standorten weist er aber Vorranggebiete Windenergie für Windenergieanlagen mit 200 m Gesamthöhe und mehr aus. Der Bundesgesetzgeber hat im Baugesetzbuch (BauGB) festgelegt, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert errichtet werden dürfen. Diese bundesrechtliche Vorgabe haben die Länder umzusetzen. Das Land Thüringen hat die Aufgabe, geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzulegen, der Regionalen Planungsgemeinschaft übertragen, um mit einem regionsweiten, einheitlichen Konzept der Windenergienutzung so viel Raum zu verschaffen, dass diese ihren Beitrag zur Energieversorgung der Bundesrepublik leisten kann. Im Gegensatz zur Vorgehensweise in manchen anderen Bundesländern soll diese Suche und Ausweisung von Gebieten für Windenergieanlagen eben nicht in jeder Gemeinde einzeln erfolgen. Dadurch soll u.a. verhindert werden, dass in jedem Gemeindegebiet ein oder zwei Windenergieanlagen oder kleine Windparks die Thüringer Kulturlandschaft bestimmen und das Landschaftsbild prägen. Stattdessen soll die gesamte Region als Suchraum betrachtet werden, mit dem Vorteil Tabuzonen definieren zu können, die in einzelnen Kommunen nicht machbar wären, weil sie auf Grund der konkreten Ausdehnung im Gemeindegebiet zum Ausschluss der Windenergienutzung führen würden oder nicht mehr substantiell Raum verschafft werden könnte. Der Plangeber ist sich darüber bewusst, dass Windenergieanlagen mit diesen Höhen eine enorme Fernwirkung entfalten und die bisher in den Landschaften vorhandenen Dimensionen sprengen. Er ist aber vom Gesetz her verpflichtet, Vorranggebiete für Windenergieanlagen auszuweisen in einem Umfang, der der Windenergienutzung „substantiell Raum verschafft“. Dabei muss er auch bedenken, dass sich die Vorranggebiete umsetzen lassen müssen. Dabei ist es auch völlig unerheblich, dass die Windenergie nur ein Baustein unter den erneuerbaren Energien darstellt,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		als gewisse Vorbelastung gewertet. In der Auslegung des ersten Planentwurfs bestand nach Ansicht der Regionalplanung keine Vorbelastung des Gebietes. Diesbezüglich muss erwähnt werden, dass die drei Vorbescheide von der Genehmigungsbehörde des Landratsamtes Greiz in erster Instanz nach Einreichung aus Naturschutzgründen abgelehnt wurden. Da aber der Naturschutz laut Vorbescheidsanfrage nicht in die Betrachtung fällt, wurde nachträglich den Anträgen stattgegeben. Richtigerweise betrachtete hier die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Gesamtschau und Prüfung der Zulässigkeit nach § 35 Abs.3 S.1 Nr. 5 Bau GB auch eine naturschutzfachliche Prüfung der angefragten Anlagenstandorte. Bei allen drei Vorbescheidsanträgen wurde das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Zeulenroda-Triebes aus raumordnerischen Gründen versagt und an das Landratsamt Greiz gemeldet. Genau genommen liegt ansonsten keine Belastung vor. Der Regionalplaner räumt weiter ein, dass durch den Zubau von modernen Windenergieanlagen im Vorranggebiet die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes trotzdem erheblich sein wird. Erstaunlicherweise gelangt der Regionalplaner dann aber zu dem Ergebnis, dass dieser Belang geringer gewichtet wird als die Privilegierung der Windenergienutzung. Es wird behauptet, dass der Nahbereich durch die bestehenden Windenergieanlagen bereits vorbelastet und das Gebiet nur eine mittlere Erlebnis- und Landschaftsbildqualität aufweise. <u>Die im Regionalplan vorgenommene Bewertung ist abzulehnen.</u> Tatsächlich handelt es sich bei dem Landschaftsbild des Vogtlandes aber um ein Alleinstellungsmerkmal unter den Mittelgebirgen. Das Gebiet ist beliebt wegen seiner Erholungsfunktion der gesamten Region mit Wanderwegen sowie den Natur- und Vogelschutzgebieten. Die Bewertung stützt sich unter anderem darauf, dass eine erhebliche Vorbelastung durch die Windkraftanlagen bei Ebersgrün besteht. Richtig ist, dass diese Vorbelastung vorhanden ist. Verkannt wird aber, dass diese Anlagen eine Gesamthöhe von jeweils 146 m aufweisen, wohingegen die Windkraftanlagen auf dem Gebiet W-13 keiner Höhenbeschränkung unterworfen sind. Unter Ausnutzung dieser Tatsache können Windkraftanlagen mit einer Höhe von 250m und darüber realisiert werden. Jedenfalls können die vier existierenden Windkraftanlagen nicht als Legitimation für die weitere Verunstaltung des Landschaftsbildes rechtlich herangezogen werden. Die Entwertung der Landschaft führt zweifelsohne auch zur Entwertung	ob es bessere Alternativen der Energiegewinnung gibt oder welchen Beitrag eine Gemeinde, ein Landkreis, bereits jetzt zum Ausbau Erneuerbarer Energien leistet. Mit dem neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) sind neue Vergütungsregelungen für Windenergieanlagen in Kraft getreten. Sie haben zur Folge, dass Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 150 m im vorgesehenen Ausschreibungsverfahren weniger wettbewerbsfähig sind als höhere Windenergieanlagen. Da der Plangeber keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen möchte, die von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben, sieht er davon ab, Höhenbegrenzungen von weniger als 200 m Gesamthöhe festzusetzen (siehe Punkt 2.5 „Ermittlung der mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen bebaubaren Prüfflächen“ der Begründung zu Z 3-3). Nach Baugesetzbuch liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange u.a. vor, wenn die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung im Sinne dieser Gesetzgebung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Diese bauplanungsrechtlich Belange haben eine eigenständige Bedeutung und stehen neben den entsprechenden fachgesetzlichen Vorschriften zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie Denkmalschutz auf der Ebene des Bundes und des Landes. Sie können auch privilegierten Vorhaben und damit Windenergieanlagen entgegengehalten werden. Allerdings ist dabei das Gewicht der Privilegierung dieser Anlagen in einem besonderen Maße zu beachten. Deshalb können der Errichtung von Windenergieanlagen diese Belange nur bei einem entsprechenden Gewicht und/oder erheblicher Beeinträchtigung entgegengestellt werden. Auf Grundlage der genannten Gesetzestexte überlässt der Gesetzgeber dem Plangeber einen Ermessensspielraum, inwiefern Windenergieanlagen Einfluss auf das ästhetische Landschaftsbild nehmen, welches sich im Kriterienkatalog (Abschnitt „Natur- und Landschaft“) widerspiegelt. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen auch die Fragen der Maßstäblichkeit, der möglicherweise vorliegenden räumlichen Überlastung und auch der gesetzlichen Bestimmungen des Immissionsschutzes gehören. Diese werden für jeden

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der <u>Lebensqualität</u>. Dies betrifft direkt die Mandantschaft. Die mit der Ausweisung des Vorranggebiets W-13 zu erwartenden Windenergieanlagen werden aufgrund ihrer Höhe zu einer technischen Prägung der Landschaft führen. Genauer müsste es heißen, zu einer „technischen Überprägung der Landschaft“. Hohe Windkraftanlagen mit weitläufigen Rotoren verändern das Landschaftsbild nachhaltig. Die bisherigen Landschaftsstrukturen gehen vollständig verloren. Derartige Anlagen dominieren das gesamte Landschaftsbild bis in den Bereich vieler Kilometer. Die Schlussfolgerung, der Bau weiterer Anlagen führe zu einer hinnehmbaren Zusatzbelastung, kann nicht nachvollzogen werden. Eine notwendige Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft und der Natur ist erforderlich. Bei dieser Abwägung sind die Art des Vorhabens und die sich daraus ergebende Privilegierung zu berücksichtigen. Weiter ist von Bedeutung, welche öffentlichen Belange verletzt werden und welches Gewicht ihnen jeweils zukommt. Es bedarf daher jeweils einer Abwägung, also eines Vergleichs der Wichtigkeit der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen. Diese Abwägung ist der Regionalplaner bislang schuldig geblieben. Die aufgeführten Gründe reichen für eine ordnungsgemäße Abwägung jedenfalls nicht aus und sind darüber hinaus auch nicht schlüssig. Der Blick wird sich einzig und allein auf die sich drehenden Rotoren und die überdimensional hohen Anlagen richten, die sich über der Gegend erheben. Besonders in die Abwägung einzubeziehen ist, dass das Vorhaben im Hinblick auf die <u>exponierte Lage zerstörerische Wirkung in der übrigen Landschaft erzeugen wird</u>.	Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen dargelegt. Die Prüfung muss allgemeingültig nachvollziehbar sein, individuelle Wahrnehmungen können dabei nicht berücksichtigt werden. Der von den Einreichern der Stellungnahme artikuliert Gesichtspunkt einer Beeinträchtigung der Lebensqualität bzw. einer landschaftsästhetischen Sicht findet sich nicht direkt als eigener Belang in der Abwägung wieder, da er ein hohes Maß an subjektiver Wahrnehmung beinhaltet. Jedoch wird dieser Belang über eine ganze Reihe anderer Kriterien berücksichtigt. Dazu gehören das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und viele weitere Kriterien sollen eine Überformung der Ostthüringer Kulturlandschaft verhindern. Auch ist der Plangeber der Auffassung, dass die im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie vorgesehenen Puffer und Abstände über die immissionsschutzrechtliche Gefahrenabwehr hinausgehen und daher vorsorgend einen hohen Schutzanspruch von Siedlungen berücksichtigen. Dies bezieht sich zwar einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit den in Ansatz gebrachten Puffern und Abständen weiter verringert werden. Im Wesentlichen sollen die Abstände aber wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune gemindert oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Gleichzeitig sollen dadurch die Erholung und der Freizeitwert gesichert werden. Angesichts dessen, dass der Plangeber wie oben erläutert verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich Landschaftsbildveränderungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich das Landschaftsbild erheblich verändern wird. Inwieweit ein subjektiv empfundener Verlust an Lebensqualität die Folge ist, ist vom Plangeber schwer zu fassen. Der Plangeber versucht auch durch die o.g. Kriterien den Zugang von den Siedlungen aus zur freien Landschaft für die wohnungsnah Erholung / Freizeitnutzung zu sichern. Dass dabei ein Teil des Umfeldes nicht wie in der früheren Form zur Verfügung steht, ist unvermeidlich.
1031	876-1338-004	Forderung der Streichung des Vorranggebietes Windenergie W- 13 aus dem Regionalplan Ostthüringen. Durch die WEA wird das Landschaftsbild nachhaltig geschädigt und damit die Bevölkerungsentwicklung und der <u>Tourismus erheblich</u> negativ beeinflusst. Die Funktion des Gebietes und umliegender Bereiche (vor allem in Sachsen) als Naherholungsgebiet wäre nicht mehr gewährleistet.	
1032	356-627-012	[Das gemäß Z 3-3 ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergie W-13 Bernsgrün ist zu streichen] Beide Vorranggebiete [W-10 und W-13] liegen in exponierter ländlicher Lage, die zudem eine besondere Sichtbeziehung zu <u>besonderen Naturlandschaften</u> (Werdauer Wald / Vogtland) aufweisen. Die ausgewiesenen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nen Gebiete besitzen erhebliches Potenzial den <u>Dorffrieden zu zerstören</u>. Die diesbezüglichen Stellungnahmen der Bürger, Gemeinderäte und Bürgermeister/VG's sind in ihrer Kritik und ablehnenden Argumentation eindeutig zu befürworten.	Der Bürger hat aber keinen Anspruch auf eine unveränderte Landschaft und auch keinen Anspruch auf eine Landschaft ohne technische Infrastrukturen. Die Gefährdung des Landschaftsbildes durch die Windenergienutzung wird vom Plangeber erkannt und aus diesem Grund – wie oben beschrieben – eine Vielzahl von Kriterien (harte und weiche Tabuzonen, Einzelfallprüfungen) bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt. Der Plangeber ist bestrebt die technische Überprägung von Landschaften und Orten zu minimieren. Aus diesem Grund wurden neben dem o.g. Siedlungsabstand von 1.000 m auch die Vermeidung einer Einkreisung durch Windenergieanlagen sowie der 5 km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie (siehe die Punkte 2.6 „Berücksichtigung einer maximalen Einkreisung von Ortslagen im Blickwinkel von über 120°“ und 2.7 „Berücksichtigung eines Mindestabstands von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3) in die Methodik aufgenommen. Hier führt der Plangeber umfangreich aus, welche fachlichen Umstände aus (Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raumes, Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen, Bewahrung der Kulturlandschaft vor übermäßiger Überprägung) dieses Vorgehen rechtfertigen. Der Plangeber teilt die Meinungen der Einreicher bezüglich der Charakterisierung des Landschaftsraumes um den Allrichberg, der durch ein flachwelliges Relief sensibel gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild ist. Der Plangeber kommt aber bezüglich der Einschätzung des nebenstehenden Einreichers mit der Anreg.-Nr. 531-2312-003 zur Einmaligkeit dieses Landschaftsraumes zu einer anderen Bewertung. Der Einreicher stellt mit der Formulierung „Tatsächlich handelt es sich bei dem Landschaftsbild des Vogtlandes aber um ein Alleinstellungsmerkmal unter den Mittelgebirgen“ zunächst lediglich eine Gegenbehauptung auf, ohne diese tiefgründig zu begründen. Entgegen der Behauptung liegt hier kein Alleinstellungsmerkmal vor. Die nächsten Landschaftsschutzgebiete auf thüringischer oder sächsischer Seite befinden sich in über sechs Kilometer Entfernung, auch sind regionsübergreifend im näheren Umfeld keine Kulturlandschaften besonderer Eigenart oder regional bedeutsame Aussichtspunkte betroffen. Der Plangeber kommt im Ergebnis der Abwägung zum Schluss, dass die Ausweisung des Vorranggebietes W-13 – Bernsgrün diesen Raum nicht übermäßig technisch überprägen wird, zumal in weniger als 1.000 m Entfernung bereits vier Windenergieanlagen in Betrieb sind und der Raum nicht einzigartig und unverwechselbar ist.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Dem Plangeber ist bewusst, dass mit über 150 m hohen Windenergieanlagen - wie sie am sächsischen Standort Ebersgrün vorhanden sind - auch eine größere Sichtbarkeit verbunden ist, aber gegenüber den anderen Optionen (Ausweisung neuer Standorte ohne vorhandene Windenergieanlagen, konfliktreichere Standorte etc.) diese Wirkung auf das Landschaftsbild tolerierbar erscheint. So ist die Konzentration auf vorbelastete / technisch geprägte Gebiete bei der Konzentrationszonenplanung ein weithin – auch in Ostthüringen – verfolgter Planungsansatz, dem allerdings dort Grenzen gesetzt sind, wo sich bereits eine Vielzahl von technischer Infrastruktur im direkten Lebens- und Wohnumfeld der Bevölkerung befindet. Das ist hier nicht der Fall. Durch die Ausweisung eines gemeinsamen, regionsübergreifenden Standortes wird das Ziel, eine Überlastung des Landschaftsraumes zu vermeiden, am besten verwirklicht. Zu dem gesetzlichen Auftrag des Plangebers, alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, gehört auch, kumulative Wirkungen in die Abwägung einzustellen. Die sich mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-13 – Bernsgrün verstärkenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zwar nicht zu negieren, treten aber, angesichts der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehenden sächsischen Windenergieanlagen und der Tatsache, dass zu den benachbarten thüringischen und sächsischen Vorranggebieten Windenergie deutlich größere Abstände als 5 km realisiert werden können, in den Hintergrund. Somit bleibt die Belastung des Landschaftsbildes, in einem größeren Kontext gesehen, maßvoll. Aus Sicht des Plangebers kommt es durch die unveränderte Ausweisung des Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün zu keiner erheblichen grob unangemessenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Der Plangeber ist weiterhin der Ansicht, dass u.a. sowohl durch den Zuschnitt des Vorranggebietes – Verzicht des Plangebers auf eine noch größere Ausweisung des Vorranggebietes - als auch durch die Siedlungsabstände eine Überfrachtung der umliegenden Ortslagen vermieden wird.
1033	624-2-013	Die Ablehnung des Vorranggebietes durch [den Einreicher der Stellungnahme wird] aufrechterhalten. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme und den ergänzenden Fachbeitrag zum 1. Entwurf 2016, diese behalten grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit und <u>sind erneut durch den Plangeber in die Prüfung einzubeziehen.</u>	nicht entsprochen Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen, Belangen. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Der Begründung des Plangebers zur Rechtfertigung der Ausweisung von W-13 mittels im Widerspruchsverfahren schon erteilter Vorbescheide, kann vom Einreicher der Stellungnahme nicht gefolgt werden. Diese Vorbescheide ergingen ohne vollumfängliche Prüfung naturschutzfachlicher- wie auch rechtlicher Belange, so dass die Ablehnung des Vorranggebietes durch den Einreicher der Stellungnahme aufrechterhalten wird. Ebenso wird den Ausführungen bezüglich des Landschaftsbildes widersprochen. Der Zubau mit Windenergieanlagen im Sinne von großflächiger technischer Überformung ist <u>aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme als erheblich anzusehen und geeignet, das Landschaftsbild in diesem Teilraum als erheblich grob unangemessene Beeinträchtigung zu werten und deshalb abzulehnen</u>, siehe dazu die Ausführungen in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf 2016. An dieser Einschätzung wird auch trotz des benachbarten WEA-Standortes im sächsischen Ebersgrün festgehalten. Dass der Plangeber beabsichtigt, beide Standorte zu einem länderübergreifenden WEA-Vorranggebiet quasi fusionieren zu lassen, lässt vermuten, die Abstandsregelung für Windparks (5 km) hier außer Kraft setzen zu wollen und durch das Gesamtgebiet eine wesentlich größere Störwirkung für das Mittelvogtländische Kuppenland (Landschaftsraum von überregionaler Bedeutung) in Kauf zu nehmen. Des Weiteren ist aus unserer Sicht zu beanstanden, dass dem <u>angrenzenden FFH-Gebiet auf sächsischer Seite hinsichtlich zur Aufrechterhaltung des Schutzzwecks erforderlicher Schutzabstände nicht angemessen abgewogen wurde, auch deshalb ist W-13 abzulehnen</u>.	des Vorranggebietes Windenergie W-13 – Bernsgrün innerhalb der Prüffläche 9.4 dokumentiert. Die vom Einreicher benannte Stellungnahme wurde bereits in die Abwägung zum 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eingestellt. Das bedeutet, dass der Plangeber die angesprochenen Belange aufgenommen, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und sie mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt hat. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-13 – Bernsgrün in der Prüffläche 9.4 entschieden. Hinsichtlich der Ausführungen des Einreichers zur Aufrechterhaltung des Schutzzwecks erforderlicher Schutzabstände zum angrenzenden FFH-Gebiet auf sächsischer Seite sowie zur nicht erfolgten Berücksichtigung des 5 km-Mindestabstandes siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 531-2312-001, lfd. Nr. 1021, in dieser Abwägungstabelle. Entgegen der immanenten Behauptung des Einreichers weißt der Plangeber auch nicht überall dort ein Vorranggebiet Windenergie aus, wo positive Vorbescheide nach § 9 BlmschG vorliegen. Vielmehr hat sich der Plangeber dafür entschieden, die weichen Tabuzonen pauschal höher zu gewichten als bestehende Rechte zur Errichtung von Windenergieanlagen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung zu den Prüfflächen kommt den bestehenden Rechten zur Errichtung von Windenergieanlagen aber Bedeutung zu, und es wird mit gegebenenfalls konkurrierenden Belangen abgewogen. Auch hier gilt jedoch, dass der Plangeber wegen positiv erteilter Vorbescheide nach § 9 BlmschG an der Windenergienutzung keine Ausnahmen von den oben genannten, pauschal gehandhabten Prüf- und Abwägungsschritten, die in der Begründung zum Ziel Z 3-3 formuliert werden, machen möchte. Der Plangeber ist sich aber der Berücksichtigung privater Belange bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. In den Fällen, in denen die privaten Belange konkurrierenden Belangen unterliegen, ist dies jeweils dokumentiert. Die Ablehnung des streitgegenständlichen Vorhabens (Errichtung von drei Windenergieanlagen im Vorranggebiete W-13 – Bernsgrün) beruhte hauptsächlich auf artenschutzrechtlichen und landschaftsästhetischen Erwägungen. Die Prüfung in den jeweiligen Widerspruchsverfahren unter Hinzunahme der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde hat ergeben, dass eine negative Gesamtbeurteilung aus artenschutzrechtlichen Grün-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			den nicht erfolgen kann. Es stehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegen, die nicht in einem späteren Genehmigungsverfahren widerlegt oder durch zusätzliche Maßnahmen beseitigt werden können. Die Feststellung, es handele sich bei dem Umfeld des Vorranggebietes um ein durch seine naturräumliche Ausstattung hervorragend als Nahrungshabitat und Brutgebiet für Greifvögel geeigneten Raum, mag zwar zutreffen, dies bedeutet jedoch nicht, dass hiermit zwingend eine spätere Versagung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verbunden ist. Diese Feststellung ist nicht einzigartig, sondern trifft ubiquitär auf fast alle Teilräume der Planungsregion zu, zumal die daraus abgeleitete bloße potentielle Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes nicht zur Unzulässigkeit eines privilegierten Vorhabens wie der Windenergienutzung führt. Auch der zur negativen Gesamtbeurteilung des Vorhabens angeführte Belang der unzulässigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes rechtfertigt ebenfalls keine Ablehnung des Vorbescheids. Der Plangeber teilt die Meinung des Einreichers bezüglich der Charakterisierung des Mittelvogtländischen Kuppenlandes, der durch ein flachwelliges Relief sensibel gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild ist, kommt jedoch zum Schluss, dass die Ausweisung des Vorranggebietes W-13 – Bernsgrün diesen Raum nicht übermäßig technisch überprägen wird, zumal in weniger als 1.000 m Entfernung bereits vier Windenergieanlagen in Betrieb sind. Die Konzentration auf vorbelastete / technisch geprägte Gebiete ist bei der Konzentrationszonenplanung ein weithin – auch in Ostthüringen – verfolgter Planungsansatz, dem allerdings dort Grenzen gesetzt sind, wo sich bereits eine Vielzahl von technischer Infrastruktur im direkten Lebens- und Wohnumfeld der Bevölkerung befindet. Das ist hier nicht der Fall. Durch die Ausweisung eines gemeinsamen, regionsübergreifenden Standortes wird das Ziel, eine Überlastung des Landschaftsraumes zu vermeiden, am besten verwirklicht. Zu dem gesetzlichen Auftrag des Plangebers, alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, gehört auch, kumulative Wirkungen in die Abwägung einzustellen. Angesichts der vorhanden Vorbelastung durch die bestehenden sächsischen Windenergieanlagen und der Tatsache, dass zu den benachbarten thüringischen und sächsischen Vorranggebieten Windenergie deutlich größere Abstände als 5 km realisiert werden können, bleibt die Belastung des Landschaftsbildes in einem größeren Kontext gesehen maßvoll. Aus Sicht des Plange-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			bers kommt es durch die unveränderte Ausweisung des Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün zu keiner erheblichen grob unangemessenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Für weitere Ausführungen zum Thema Landschaftsbild siehe Abwägung zum Hinweis ab der Anreg.-Nr. 531-2312-003, lfd. Nr. 1030, in diesem Dokument.
1034	531-2312-004	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-13 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-13 stehen öffentliche Belange entgegen. Dem Vorranggebiet W-13 Belange des Denkmalschutzes entgegen, § 35 Abs. 5. 1 Nr. 5 BauGB. Die vorgenommene Abwägung (soweit überhaupt eine Abwägung stattgefunden hat) ist als rechtswidrig zu bezeichnen. Fest steht, dass in vorliegendem Fall ein jeweils entgegenstehender Belang des Denkmalschutzes der alternativen Energiegewinnung vorgehen muss. Im Prüfbericht werden folgende Kulturerbe Standorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichende Raumwirkung unter Z. 4.6 aufgeführt: Burgk, Schloss Burgk mit Park, Greiz, Oberes Schloss, Unteres Schloss mit Stadtkirche, Sommerpalais mit Park, Schleiz Bergkirche, Weida Osterburg. Diesbezüglich konnten in den ausgelegten Unterlagen keine näheren und aussagefähigen Studien und Prüfungen festgestellt werden. <u>Offensichtlich hat der Regionalplaner dies vernachlässigt. Es findet sich lediglich jeweils der Hinweis „nicht betroffen“. Einer denkmalschutzrechtlichen Prüfung genügt dies jedenfalls nicht.</u> <u>Die dort vorgenommene Abwägung (soweit überhaupt eine Abwägung stattgefunden hat) ist als rechtswidrig zu bezeichnen.</u> Gleichwohl kann nicht nachvollzogen werden, dass diese bedeutenden Kulturdenkmale unberücksichtigt bleiben und stattdessen das Vorranggebiet W-13 ausgewiesen wird. Fest steht, dass in vorliegendem Fall ein jeweils entgegenstehender Belang des Denkmalschutzes der alternativen Energiegewinnung vorgehen muss. Angesichts der Bedeutung des Denkmals und der weitreichenden Sichtbeziehungen kann eine vorzunehmende korrekte Abwägung nicht zulasten des Denkmals ausfallen. Ein entsprechender Abwägungsfehler würde zur Rechtswidrigkeit der Gesamtplanung des Regionalplans führen. Hinsichtlich der rechtlichen Behandlung und Bewertung von Baudenk-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 9.4 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 9.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Nach Auffassung des Plangebers liegt keinesfalls eine Rechtswidrigkeit der Abwägung vor. Die Belange der genannten Kulturerbestandorte wurden umfassend geprüft, abgewogen und dokumentiert. Dazu folgende Erläuterungen: Das Kriterium Nr. 4.6 (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 9.4) bezieht sich auf die Fläche der gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) abschließend bestimmten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung (LEP, 1.2.3), die gemäß Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) als weiche Tabuzone der Nutzung der Windenergie entzogen wird. Im Prüfbogen werden zum Kriterium Nr. 4.6 zunächst diejenigen Kulturerbestandorte identifiziert bzw. benannt (Schloss Burgk mit Park, Oberes Schloss, Unteres Schloss mit Stadtkirche und Sommerpalais mit Park in Greiz, Bergkirche Schleiz und Osterburg Weida) in deren Prüfradius die entsprechende Prüffläche oder Teile der Prüffläche liegen. Die angewandte Methodik basiert auf einer Zuarbeit der Denkmalfachbehörde des Freistaates Thüringen („Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung“). Die Einstufung und Definition der drei Kategorien A-C folgt den Empfehlungen der Expertenkommission für städtebaulichen Denkmalschutz der Bundesländer. Insofern handelt es sich um einen anerkannten Fachstandard, der hier durch die Denkmalfachbehörde des Freistaates Thüringen angewandt wurde. Der Plangeber hat die Auswahl und Einstu-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		mälern in Bezug auf Windkraftanlagen verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2017, 22 B 12.1741. Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass die vom Plangeber <u>vorge-</u> <u>nommene Abwägung in höchstem Maß fehlerhaft ist und damit zur</u> <u>Rechtswidrigkeit der Planung führt.</u> In Konsequenz führt dies zur Rechtswidrigkeit der gesamten Regionalplanung, da diese ein gesamt- räumliches Plankonzept darstellt und selbst Einzelfehler die Nichtigkeit der Gesamtplanung zur Folge haben. Bezüglich der Abwägungsentscheidung ist noch auf folgendes hinzu- weisen: Grundsätzlich <u>bildet die Förderung der Windenergie kein den</u> <u>Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse.</u> Zwar dient nach Auffassung des Gesetzgebers die Windkraft dem Schutz der nat- ürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art. 20 a GG. Gemäß § 1 des Geset- zes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) dient die Förde- rung der Windenergie dem Klima-, Natur- und Umweltschutz. <u>Ein Vor-</u> <u>rang der Windkraft vor dem Landschaftsschutz ist jedoch weder dem</u> <u>Erneuerbaren Energien-Gesetz noch dem Bundesnaturschutzgesetz zu</u> <u>entnehmen.</u> Insbesondere ist im Bundesnaturschutzgesetz keine Ge- wichtungsregel für die Abwägung der Gemeinwohlinteressen des Land- schaftsschutzes und der Windenergie entsprechend der landschaftli- chen Abwägungsklausel in § 5 BNatSchG zu entnehmen. Da der Ver- fassungsgeber in Art. 20 a GG ausdrücklich einen Gesetzgebungsvor- behalt und nicht nur einen Gesetzesvorbehalt formuliert hat Scholz in Maunz /Dürrig /Herzog /Scholz, Art. 20 a GG, Rnr. 46 ist es zuzuförderst Aufgabe des Gesetzgebers, divergierende Allgemeinwohlinteressen bei der Wahrung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art. 20 a GG zum Ausgleich zu bringen. <u>Auf Grund der geltenden Ge-</u> <u>setzeslage kann daher kein gegenüber dem Landschaftsschutz über-</u> <u>wiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windkraftanla-</u> <u>gen festgestellt werden.</u> Auch die Privilegierung der Windenergien in § 35 Abs. 1 BauGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschrift privilegiert die Windenergie im Bauplanungsrecht und nicht im Natur- und Landschaftsschutzrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundes- verwaltungsgerichts ist es denkbar, dass ein im Außenbereich privile- giertes Vorhaben zwar die Hürde des § 35 Abs. 2 BauGB nimmt und gleichwohl an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung scheitert (BVerwG, U. v. 13.12.2001 — 4 C 3/01). Danach können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Außenbereich privilegierte	fung der Denkmale geprüft und ist zu der Erkenntnis gelangt, dass die Aussagen grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel sind. Der Prüfbereich bemisst sich nach den von der Fachbehörde (Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, TLDA) bestimmten Raumwirksamkeitsstufen A, B und C in Verbindung mit den im Kriterium Nr. 4.5 benannten Prüfabständen der 100-, 50- bzw. 30-fachen Anlagen- höhe (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die unter Kriterium Nr. 4.5 und 4.7 formulierten Abstände stellen Prüfberei- che dar, innerhalb derer im Wege der Einzelfallprüfung die Auswirkung auf das Kulturdenkmal ermittelt und beurteilt wird. Einzelfallprüfung bedeutet hier, dass die Prüfbereiche nicht pauschal als harte oder weiche Tabuzone der Nutzung der Windenergie entzogen werden, sondern dass der Plange- ber hier im Einzelfall, also standortbezogen prüft. In einem weiteren Schritt erfolgt dann die Abwägung mit der Windenergienutzung. Setzt sich der konkurrierende Belang des Denkmal-/Kulturerbeschutzes in der Abwägung durch, wird der Planentwurf entsprechend geändert. Das Ergebnis der Abwägung wird in jedem Falle in Abwägungstabellen dokumentiert (so wie hier). Zudem wurde für jede dieser Prüfflächen ein Prüfbogen erstellt, wel- cher die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung bzw. Nicht- Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie innerhalb der entspre- chenden Prüffläche dokumentiert (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Vorgehensweise ist grundsätzlich geeignet, um im Wege der Einzel- fallprüfung die Belange des städtebaulichen Denkmalschutzes und des Umgebungsschutzes von raumwirksamen Denkmälern auf Ebene der Re- gionalplanung in die Abwägung zur Windenergienutzung einfließen zu lassen. Hierbei sind die Belange bei Lage der Prüffläche innerhalb der genannten Abstände zu ermitteln und zu bewerten. Zudem hat der Plangeber gemäß LEP den Auftrag (LEP, 1.2.4 V), den Umgebungsschutz für die Kulturerbestandorte in Form von Planungsbe- schränkungen vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifen- den und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist. Dieser Vorgabe wird der Plangeber über den Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes gerecht, indem er über das Ziel 2-2 verbindlich vorgegebene Schutzbereiche für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte be- stimmt (siehe 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen). Auch sei darauf hingewiesen, dass die Belange der Kulturerbestandorte

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Vorhaben i.S.v. 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. <u>Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639/05.</u> Verwiesen wird ergänzend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, <u>wonach auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Maßgaben des Landschaftsschutzes und Naturschutzes entsprechend zu berücksichtigen sind.</u> <u>Die dominante Kulisse der Windkraftanlagen führt zu Maßstabsverlust/-verfälschung der Landschaft und Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes.</u> Die Anlagen werden enorme Fernwirkung zur Folge haben. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuerung und Reflektionen. Dennoch wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht in ausreichendem Maß gesehen.	nicht nur auf den Denkmalschutz beschränkt sind. Vielmehr sind sie aus raumordnerischer Sicht fachübergreifend geprüft worden. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden Schutzbereiche nicht pauschal im Umkreis der Kulturerbestandorte bestimmt, sondern nur dort, wo die Freihaltung der Umgebung von störenden Bebauungen und Anlagen der technischen Infrastruktur für den Schutz und die wirksame Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des jeweiligen Kulturerbestandortes, seiner Einbindung in die Landschaft und zur Erhaltung bedeutsamer Sichtachsen und Sichtbereich notwendig und begründbar ist. Bei der Abwägung zur Ausweisung der Schutzbereiche waren insbesondere auch die aktuellen Bauhöhen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die historische Kulturlandschaft zu berücksichtigen. Wie oben ausgeführt, kommt es bei der Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen bzw. bekannten Belangen. Da sich die Vorranggebiete Windenergie auf der Genehmigungsebene durchsetzen lassen müssen, kann der Regionalplan keine Vorranggebiete ausweisen, die nicht den Maßstäben des Thüringer Denkmalschutzgesetzes entsprechen. Das Thüringer Denkmalschutzgesetz formuliert kein allgemeines Veränderungsverbot in der Umgebung der Kulturdenkmale. Es bedarf nur der Erlaubnis der zuständigen Denkmalbehörde. Die Erlaubnis ist nur zu versagen, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Auf Ebene der Regionalplanung obliegt es zunächst dem Plangeber (unter Hinzuziehung der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde) die möglichen Konflikte einzuschätzen und in die Abwägung einzustellen. Der Zuarbeit der Denkmalfachbehörde, insbesondere den spezifischen Mindestabständen, kommt bei der Konfliktermittlung eine wichtige Indizwirkung zu. Der Plangeber unterzieht diese – wie auch Zuarbeiten anderer Fachbehörden – einer Plausibilitätsprüfung und übernimmt Standpunkte nicht unbesehen. Das vom hinsichtlich der rechtlichen Behandlung und Bewertung von Bau- und Kulturdenkmälern in Bezug auf Windkraftanlagen angeführte Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 - 22 B 12.1741 – unterstützt hingegen die Argumentation des Plangebers. Denkmalbelange kön-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			nen sich gegenüber der Windenergienutzung nur durchsetzen, wenn einzelfallbezogen eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wird. „Hierbei kommt den fachlichen Einschätzungen des Landesamts ein tatsächliches Gewicht zu“ (Rn. 27). Im Ergebnis der Gesamtabwägung ist festzustellen, dass die Prüffläche 9.4 und somit auch das Vorranggebiet W-13 - Bernsgrün nicht innerhalb eines vom Plangeber festgesetzten Umgebungsschutzbereiches der Kulturerbestandorte Burgk, Schloss Burgk mit Park, Greiz, Oberes Schloss, Unteres Schloss mit Stadtkirche, Sommerpalais mit Park, Schleiz Bergkirche und Weida Osterburg gemäß Z 2-2 Sicherung des Kulturerbes liegt und somit keine Betroffenheit – wie im Prüfbogen unter Kriterium Nr. 4.7 vermerkt – vorliegt. Auch hält das Vorranggebiet alle Mindestabstände umliegender Denkmale gemäß der Liste raumwirksamer Kulturdenkmale des TLDA ein. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach für den Plangeber nicht zu erwarten. Die Stellungnahme der Denkmalfachbehörde zum 1. und 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 lässt ebenfalls diesen Schluss zu. Hierin kann der Plangeber keinen, wie vom Einreicher behauptet, Abwägungsfehler und damit eine Rechtswidrigkeit des Planes erkennen. Die vom Einreicher vermisste schlüssige und nachvollziehbare Prüfung geht wie oben gezeigt aus den umfangreichen Abwägungsunterlagen, den Prüfbögen sowie den Ausführungen zur Bestimmung des Umgebungsschutzes für Kulturerbestandorte gemäß LEP 1.2.4 V aus der Begründung zum Ziel Z 2-2 im Textteil zum Abschnitt 2.2 „Sicherung des Kulturerbes“ hervor. Dem Hinweis des Einreichers, dass die Windenergienutzung grundsätzlich kein den Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse bildet, ist folgendes zu sagen: Die Behauptung des Einreichers ist unsachlich. Weder im Erneuerbare-Energien-Gesetz noch im Bundesnaturschutzgesetz ist ein pauschaler Vorrang bzw. Ausschluss von Windenergie enthalten. Auch geht es nicht darum, ob auf Grund der geltenden Gesetzeslage ein gegenüber dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windenergieanlagen besteht. Vielmehr ist die Betroffenheit der verschiedenen Belange (hier konkret der Landschaft und der Windenergienutzung) zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen. Genau dies hat der Plangeber umgesetzt. Auch gewichtet der Plangeber die Windenergienutzung nicht grundsätzlich

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			höher als den Landschaftsschutz. An – insgesamt gesehen – gut geeigneten Standorten weist er aber Vorranggebiete Windenergie für Windenergieanlagen mit 200 m Gesamthöhe und mehr aus. Der Plangeber ist sich darüber bewusst, dass Windenergieanlagen mit diesen Höhen eine enorme Fernwirkung entfalten und die bisher in den Landschaften vorhandenen Dimensionen sprengen. Er ist aber vom Gesetz her verpflichtet, Vorranggebiete für Windenergieanlagen auszuweisen in einem Umfang, der der Windenergienutzung „substanziell Raum verschafft“. Dabei muss er auch bedenken, dass sich die Vorranggebiete umsetzen lassen müssen. Würde der Plangeber die Höhe der Windenergieanlagen mittels Höhenbegrenzungen auf unter 200 m Gesamthöhe beschränken, so sänke die Realisierungswahrscheinlichkeit deutlich (siehe Punkt 2.5 „Ermittlung der mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen bebaubaren Prüfflächen“ der Begründung zu Z 3-3). Für weiterführende Informationen bzw. Abwägungsentscheidungen zum vom Einreicher angesprochenen Aspekt des Landschaftsschutzes/ des Landschaftsbildes siehe Abwägung zum Hinweis mit der Lfd. Nr. 1030, ab der Anreg.-Nr. 531-2312-003 in diesem Dokument.
1035	531-2312-006	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-13 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-13 stehen öffentliche Belange entgegen. <u>Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip und den vorbeugenden Immissionsschutz.</u> Schallimmissionen: Die Mandantschaft hat Anspruch darauf, dass die von den Windkraftanlagen hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar der Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. <u>Auf Grund der Entfernung der Vorrangfläche W-13 zur Wohnbebauung ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass erhebliche unzumutbare Belastungen auf diese zukommen.</u> Dies resultiert insbesondere aus der Tatsache, dass insgesamt 5-6 Windkraftanlagen mit hohem Schalleistungspegel errichtet werden können. Von den Windkraftanlagen werden Beeinträchtigungen ausgehen, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt, vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07. Bei allen Anlagen ist regelmäßig ein dauernd an-	nicht entsprochen Die hier vorgenommene Behandlung des Hinweises soll dazu dienen, die angesprochenen Sachverhalte aufzuklären. Die Planunterlagen selbst werden im Hinblick auf die vom Einreicher geforderte Unterlagen nicht ergänzt oder konkretisiert. Der Adressat der vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Anregung ist nicht der Plangeber, sondern die Genehmigungsbehörde. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 9.4 entschieden. Grundsätzlich können gesamtplanerische, auf umfassende Interessenabwägung ausgerichtete Instrumente der Raumplanung Festsetzungen treffen, die über die notwendige Gefahrenabwehr hinausgehen und bestimmten Gebieten einen gesteigerten Umweltschutz im Sinne des Vorsorgeprinzips zubilligen (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015 – 4 C 358/14.N), solange innerhalb der Grenzen planerischer Gestaltungsfreiheit die Verhältnismäßigkeit und ein begründbarer Sachzusammenhang gewahrt bleibt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		und abschwellender Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird. Hinzu tritt ein schlagartiges Geräusch, das entsteht, wenn die Rotorblätter den Turm passieren. Die Belastung mit einem derartigen Dauerton, kombiniert mit herausgehobenen Einzeltönen, muss als besonders störend und gesundheitsbeeinträchtigend empfunden werden. Die derartig erzeugten Nebengeräusche sind in der Regel in Entfernungen von 3 - 5 km noch als störend wahrzunehmen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die in der TA-Lärm angegebenen Höchstwerte überschritten werden. Die im Regionalplan vorgesehene Entfernung der Wohngrundstücke (vergleiche Anl. 2.1 Siedlung und Mensch) zum Windpark ist nicht ausreichend, die Einhaltung der höchstzulässige Nachtimmissionsrichtwerte zu gewährleisten. Eine vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Prognose, die „auf der sicheren Seite liegen muss“ ist nicht vorhanden. Nicht nachvollziehbar ist die unterschiedliche Behandlung der Abstände der Vorranggebiete zu Wohnbereichen dahingehend, ob in diesem Bereich bereits Windkraftanlagen vorhanden sind oder aber ob dies nicht der Fall ist. Diese aufgezeigten Kriterien sind ohnehin nicht nachvollziehbar, weil die Schallbelastung nur sekundär von der Gesamthöhe der Anlage abhängt (aufgeführte Höhenbegrenzung) sondern maßgeblich vom Schalleistungspegel. Auch im Hinblick auf die bedrängende Wirkung (optische Wirkung) ist die Festsetzung der Kriterien nicht schlüssig. Die angegebenen Puffer beginnen jeweils bei einer Entfernung von 400 m. Selbst bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von „lediglich“ 200 m führt dies zu einem Faktor von 2,0, der nach ständiger Rechtsprechung als bedrängende Wirkung gilt. Im Übrigen ist zu vermissen, dass die Planung keine Berechnungen auf der Grundlage einer gängigen Referenzanlage vornimmt, um die tatsächlichen Belastungen zu eruieren.	ben. Die Genehmigungsebene muss dann dem Erfordernis des § 6 Nr. 2 BImSchG Rechnung tragen. Die vom Einreicher geäußerten Bedenken führen aber zu keiner Planänderung bzw. zur Streichung des Vorranggebietes Windenergie W-13 - Bernsgrün. Der Regionalplan bewegt sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und muss öffentliche und private Belange gegeneinander sowie untereinander abwägen. Dazu gehört jedoch nicht die Berücksichtigung individueller Schutzbedürfnisse, welche den Rahmen der Rechtsvorschriften überschreiten. Ohnehin werden die Einhaltung der immissionsrechtlichen Richtwerte im Rahmen der Genehmigung geprüft und nicht vom Plangeber. Die im Kriterienkatalog im Abschnitt „Siedlung und Mensch“ (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in Ansatz gebrachten Puffer und Abstände dienen der Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und darüber hinaus auch dem vorsorgenden Immissions- und Umweltschutz. Die angesprochenen Beeinträchtigungen und Gesundheitsschädigungen können daher auf Grundlage des aktuellen Sach- und Rechtsstandes ausgeschlossen werden. Das Vorsorgeprinzip – mögliche Belastungen und Schäden der Umwelt und des Menschen bereits im Voraus erkennen und vermeiden – wurde bereits in den 1970er Jahren in der Bundesrepublik politisch diskutiert und fand 1982 in der UN-Generalversammlung beschlossenen Weltcharta für die Natur Konferenz den Eingang in einer internationalen Richtlinie. In der Agenda 21 (Kapitel 35 Absatz 3) der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, 1992) wurde das Vorsorgeprinzip konkretisiert. Mit unterschiedlichen Wortlauten ist das Vorsorgeprinzip in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen sowie in verschiedenen nationalen Gesetzen eingegangen. Das Vorsorgeprinzip wurde durch den Maastrichtvertrag (1992 beschlossen, 1993 in Kraft getreten) in Europarecht überführt und findet sich beispielsweise in Art. 191 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wieder. Durch den Art. 20a im Grundgesetz sind die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Klimaschutzes nach dem Vorsorgeprinzip im Jahre 1994 verfassungsrechtlich in Rahmen gesetzt worden. Somit muss der Plangeber den Umweltschutz in Bezug auf den Klimaschutz und damit auch der Förderung der erneuerbaren Energien hinreichend und vorsorglich Rechnung tragen. Die Förderung erneuerbarer Energien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch Art. 20a GG eine Staatszielbestimmung und führt
1036	531-2312-007	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-13 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-13 stehen öffentliche Belange entgegen. Die Planung verstößt zum Nachteil der Anwohner und insbesondere meiner Mandantschaft gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet (BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 — 4 B 38.99).	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die angedachten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. <u>Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch § 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.</u> In-soweit kann auf die Ausführungen oben Bezug genommen werden. Die Rechtsprechung <u>zur bedrängenden Wirkung</u> insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen um die 200 m und darüber sowie Rotordurchmesser von ca. 140 m. Dennoch wird krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes noch Verordnungsscharakter besitzt noch als antizipierte Gutachten bezeichnet werden kann. Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung und mithin hier die Mandantschaft und deren Familie zu schützen. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, <u>dass keine ordnungsgemäße Abwägung der Rechtsgüter vorgenommen wurde.</u> Die Investoren berufen sich stets auf angebliche umweltfreundliche Energiegewinnung, ohne aber in ausreichendem Maß die Belange der betroffenen Bürger und deren Familien zu würdigen. Politische Maßgaben haben ihre Grenzen in den gesetzlich normierten Einschränkungen, hier den Rechten der betroffenen Bürger und Anwohner. Die Anwohner sind ständig dem Anblick der Anlagen ausgesetzt und können sich dem Anblick der Anlagen unmittelbar auch nicht entziehen. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom <u>11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06</u> - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. <u>Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden,</u> die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 — 8 A 3725/05 — entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stel-	daher zu keiner Streichung eines Vorranggebietes. Ganz im Gegenteil ist der Art. 20a GG eine verfassungsrechtlich hervorgehobene Grundlage für die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas und dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen. Darüber hinaus ist dieser Artikel ein objektiv rechtlich geschütztes Interesse (objektives Recht) und stellt auch keinen Staatszweck des Gemeinwesens, sondern eine sekundäre Staatsaufgabe dar. Folglich kann sich der Bürger auf diese Vorschrift nicht berufen, um sich gegen Umweltbeeinträchtigungen zu verteidigen oder eine Umweltleistung gerichtlich einzufordern. Als Verfassungsnorm verpflichtet die Staatszielbestimmung im Art. 20a GG die drei Staatsgewalten aber verbindlich, die Umwelt aktiv durch Gesetzgebung (z.B. EEG), Planung, Verwaltung, Rechtsprechung oder auch durch unmittelbare Aktivitäten (z.B. durch den Bau von Windenergieanlagen) zu schützen. Eine Schallprognose, Schattenschlagprognose oder die Prüfung visueller Sichtachsen ist auf der Planungsebene nicht erforderlich. Die Abwägung auf Ebene der Raumordnung ist, obwohl sie dem Zielcharakter entsprechen „abschließend“ ist, nicht notwendig auch „umfassend [...]“. Die Regionalplanung ist keine parzellenscharfe Planung. Sie darf sich auf allgemeine Festlegungen beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der örtlichen Planung in Gestalt der kommunalen Bauleitplanung und gegebenenfalls dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren überlassen.“ (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 05. Dezember 2018 – 2 L 47/16 –, juris). Planungen auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigen die Fläche, jedoch nicht – wie vom Einreicher behauptet – einzelne Anlagen. In der Rechtsprechung, vornehmlich § 906 BGB, ist die Zuführung von u.a. Geräuschen aus einem benachbarten Grundstück insoweit zu dulden, wenn die Beeinträchtigung des Grundstückes des Eigentümers nur unwesentlich ist. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben. Die Grenzwerte und Richtwerte für beantragte Windenergieanlagen werden auf der Genehmigungsebene unter anderem nach § 48 BImSchG behandelt. Bei einem Siedlungsabstand vom 850 bis 1.000 m (siehe Krite-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		len lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 — 8 B 2283/06). Hinzu kommt, dass die Anlagen auflagenbedingt mit entsprechenden <u>Befeuerungseinrichtungen</u> auszustatten sind, die das Erscheinen der Windkraftanlagen noch erheblich verstärken. Dies gilt sowohl für die Tageszeit als auch verstärkt für die Nachtzeit. Die Anlagen binden mit ihrer Dominanz die gesamte Aufmerksamkeit der Bewohner. Diese können sich dem bedrängenden Anblick der Anlagen nicht entziehen. Die ständig blinkende Nachtbefeuerung wird auch zur Nachtzeit mit dem gleichmäßigen Blinken die Nachtruhe untrüglich stören und dies am gesamten Horizont. Die Anwohner und insbesondere meine Mandantschaft müssen mit den sich ständig wiederholenden Blinkzeichen der Anlagen innerhalb der Wohnung rechnen und können sich dieser Immission nicht entziehen.	rium Nr. 1.3 und 1.3a der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) liegt der Schalldruckpegel einer modernen Windenergieanlage bei circa 30-35 dB und wird somit von der natürlichen Geräuschkulisse (Wind, Rascheln der Bäume, umgebende Straßen) übertönt. Je nach Wohnbebauung wird dieser Pegel bei der Überschreitung der Außen-nach-Innen-Grenze mit geschlossenem Fenster um weitere 90 % reduziert. In einer Studie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurde festgestellt, dass z.B. die Infraschallimmission (bei einer Infraschallfrequenz von 5 Hz) in einem fahrenden Auto (130 km/h), um ein vielfaches höher liegt als in nächster Umgebung einer Windenergieanlage. Die gemessenen Werte im Auto lagen im Schalldruckpegelbereich von 88-92 dB, jedoch bei einer eingeschalteter 2,4-MW-Anlage bei rund 45 dB in 185 m Entfernung. In einer Entfernung von 650 m konnten keine signifikanten Unterschiede mehr zu einer ein- oder abgeschalteten Situation der Anlage festgestellt werden. Die Einwände des Einreichers, dass Geräusche einer Windenergieanlage in einer Entfernung von 3 – 5 km zu hören sein, bzw. sogar als störend wahrgenommen werden, sind reine Spekulationen und wissenschaftlich nicht fundiert. In dem genannten Urteil (BVerwG, U. v. 29.08.2007, 4 C 2.07) wurde eine Baugenehmigung einer Windenergieanlage aufgehoben, welche auf 340 m zur Wohnbebauung errichtet werden sollte. Dadurch war zu erwarten, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte (nach TA-Lärm) am ehesten zu erwarten wäre (BVerwG, Urteil vom 29. August 2007 – 4 C 2/07 –, BVerwGE 129, 209-219, Rn.: 23). Bezüglich des Vorranggebietes Windenergie W-13 – Bernsgrün wird nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ein Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen mit hohem Schutzanspruch gewahrt. Zur Durchführung der Schallausbreitungsrechnung erfasst die TA-Lärm nur bodennahe Schallquellen. Messungen zeigen, dass die Berechnung mit Einzahlkenngrößen realistische Werte liefert – mit der Tendenz zur geringfügigen Überschätzung der gemessenen Werte. In der Rechtsprechung wurde dies bisher nicht beanstandet. Das Interimsverfahren der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat das Ziel, Mängel des bisherigen Verfahrens nach der TA-Lärm zu beheben. Die Neuerungen des Interimsverfahrens zeigen sich sowohl in einem Wegfall der Bodendämpfung und der meteorologischen Korrektur als auch in einer Umstellung des Berechnungsverfahrens auf eine frequenzabhängige Berechnung sowie in einer Reduktion der zu berücksichtigenden Unsicherheit des Prognosemodells von 1,5 auf 1,0 dB. Im
1037	531-2312-008	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-13 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-13 stehen öffentliche Belange entgegen. Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip und den vorbeugenden Immissionsschutz. Infraschall Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der beantragten Anlagen zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die ausgelegten Unterlagen enthalten diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt und deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird. Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		auftreten. vgl. 1. <u>Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall</u> 2. <u>Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien — Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen</u> Der Begriff "Infraschall" wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das <u>Robert-Koch-Institut</u> mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird. Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen. Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt. So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i.d.R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“. Das <u>Robert-Koch-Institut</u> verweist gleichfalls auf entsprechende Belas-	Hinblick auf moderne Windenergieanlagen führt das Interimsverfahren in Abständen von 500 bis 600 m dazu, dass die prognostizierten Lärmwerte der Windenergieanlagen sogar niedriger sind, als die bisherigen. Erst ab ca. 1.000 m ergäben sich höhere Werte. Der theoretisch maximal erreichbare Unterschied beider Modelle liege bei geringen 4,8 dB. Aufgrund der tendenziell höheren Geräuschimmissionswerte wird die Anwendung des Interimsverfahrens vor allem von Windenergiegegnern befürwortet. Ungeachtet der Frage nach der Anwendbarkeit des alternativen Verfahrens bzw. des Interimsverfahrens bleibt zu erwähnen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der vorgeschriebenen Mindestentfernung nach beiden Verfahren eingehalten werden. Nach den Berechnungen beider Verfahren erhält man in 1.000 m Entfernung einen Wert von unter 35 dB. In der Folge würden an sämtlichen in Abschnitt 6.1 TA Lärm aufgelisteten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte tagsüber wie auch nachts eingehalten werden. In einem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) an das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung Umwelt) vom 23.11.2017 werden die Immissionsschutzbehörden des Freistaats Thüringen „gehalten, die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspraxis für neu zu genehmigende Windkraftanlagen ab sofort zu berücksichtigen“. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass moderne drehzahlvariable Windenergieanlagen die Möglichkeit bieten, im „schallreduzierten Betrieb“ zu fahren. In Anwendung dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. So kann zudem der Problematik der Verstärkung der Schallimmissionen durch Konzentration mehrerer Windenergieanlagen (Kumulation) an einem Ort entgegengewirkt werden, indem eine entsprechende Anpassung derer Drehzahlen erfolgt. Die schallreduzierte Betriebsweise wird in der Praxis an zahlreichen Standorten als Genehmigungsaufgabe zur Einhaltung der nachts geltenden Immissionsrichtwerte gefordert. Beispielsweise werden die Anlagen dann im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr mit reduzierter Leistung betrieben. Mithilfe dieser Maßnahme kann der Pegel der Schallimmissionen weiter reduziert werden. Wenngleich die Regelung des Anlagenbetriebs mit dem Ziel einer Minderung der Schallimmissionen mit Ertragseinbußen verbunden ist, liegen diese in der Regel jedoch in einem Bereich von nur wenigen Prozenten des am Standort möglichen Jahresenergieertrages.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. <u>Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von Planern - in vorliegendem Fall sogar unterhalb von 90 Hz — nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.</u> In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die <u>Wirbelablösungen an den Rotorblättern</u>. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstreben. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache. <u>Die bisher entscheidenden Gerichte folgen der irrigen Ansicht, Infraschall habe ab einer Entfernung von ca. 300 m keine spürbaren Auswirkungen mehr auf die Gesundheit der Menschen.</u> Dies widerlegt eindrucksvoll die Zusammenstellung des <u>Dr. med. Johannes Mayer D.O.M, Facharzt für Allgemeinmedizin/Osteopathische Medizin und Präsident des BDOÄ (Berufsverband deutscher Osteopathischer Ärzteverbände)</u>. Die nachfolgenden Unterlagen bestätigen, dass die bisher auch von den Gerichten vertretenen Ansichten zum Thema Infraschall, Körperschall und niederfrequente Schall nicht länger haltbar sind:	Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes in Ansatz gebrachten Schutzabstands zur Wohnbebauung kann eine bedrängende Wirkung in Siedlungen ausgeschlossen werden. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Drei- bis Vierfache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, kommt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 & VG Stuttgart, U. v. 23.07.2013, Az.: 3 K 2914/11). Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Der vom Einreicher genannte Beschluss (BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2006 – 4 B 72/06 –, juris) besagt lediglich: „Ebenso wenig könnte in einem Revisionsverfahren in verallgemeinerungsfähiger Weise geklärt werden, ob Windenergieanlagen durch die Drehbewegung des Rotors jedenfalls dann keine optisch bedrängende oder erdrückende Wirkung verursachen, wenn sie von der nächstgelegenen Wohnbebauung einen Abstand von mehr als 2 H einhalten. Ob eine Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Das Berufungsgericht hat eine Vielzahl von Kriterien genannt, die in die Bewertung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten einzufließen hat (Höhe und Standort der Windenergieanlage, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster zur Anlage etc.).“ Wie bereits zu Beginn diese Abwägung erläutert, ist die „Regionalplanung keine parzellenscharfe Planung. Sie darf sich auf allgemeine Festlegungen beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der örtlichen Planung in Gestalt der kommunalen Bauleitplanung und gegebenenfalls dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren überlassen.“ (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 05. Dezember 2018 – 2 L 47/16 –, juris). Planungen auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigen die Fläche, jedoch nicht, wie im Beschluss aufgezählt: „Höhe und Standort der Windenergieanlage, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster zur Anlage.“ Ohnehin kann es nicht Aufgabe des Plangebers sein „neue Anforderungen“ bezüglich der bedrängenden Wirkung zu definieren. Aufgrund des Siedlungsabstandes von 850 bis 1.000 m ist ein ausreichender Schutz

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		vgl. - Windturbine Syndrome - übersetzte Fassung — - Ärzte für Immissionschutz - Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.11.2014 - Presseerklärung: Infraschall-Experten-Hearing am 16.12.2014 des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. vom 31.01.2015 Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Hierzu stehen Wissenschaftler wie <u>Bartsch in Jena</u>, <u>Bethke und Remmers in Oldenburg</u>, <u>Griefahn in Dortmund</u>, <u>Leventhal in England</u> und <u>Schust in Berlin zur Verfügung</u>. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das kardiovaskuläre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen. Das <u>Forum Medizin Verlagsgesellschaft mbH Oldenburg</u> teilte zu diesem Themenkomplex folgendes mit: Der Artikel ist derzeit noch in der Fertigstellung. Hier das Abstract, das vom Verlag vorab zu erhalten war: "Vermeintlich unspezifische Symptome wie Schlafstörungen, Schwindet Tinnitus, aber auch Hypertonie, Sauerstoffmangel und Herzinsuffizienz werden in der hausärztlichen Praxis, aber auch in der Pulmologie, Kardiologie und Neuropsychiatrie häufig beobachtet. Anliegen des Autors ist es, auf Zusammenhänge mit physikalischen Umwelt-Phänomenen wie Infraschall und/oder Körperschall im Sinne eines Vibroakustischen Syndroms (VAD) oder auch Windturbinensyndrom hinzuweisen und dies in die differentialdiagnostischen Überlegungen mit aufzunehmen. [...] Der Autor möchte einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und Erkenntnisse geben, die die Einflüsse auf das otovestibuläre, kardiorespiratorische und neurologisch psychiatrische System darstellen." Dies beweist, dass sich das Thema Infraschall nicht auf die bisherigen oberflächlichen Stellungnahmen von Landesumweltämtern reduzieren lässt. Gerade diese Stellungnahmen der Landesumweltämter lassen jeglichen fachlichen und wissenschaftlichen Hintergrund vermissen. Aus diesem Grund ist es unerfindlich, weshalb Behörden und Gerichte sich diesem Komplex verschließen. Es geht hier um Gesundheit und weitere hochschützenswerte Rechtsgüter betroffener Anwohner und	gegenüber einer möglichen optischen bedrängenden Wirkung bereits vorhanden. Der vom Einreicher genannte Puffer von 400 m spiegelt lediglich die tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründe wieder, unterschlägt jedoch geflissentlich den Abwägungsspielraum des Plangebers in Form von weichen Tabuzonen, welche hier großzügig genutzt wurden, und dennoch der Windenergie genügend Raum geben. Infraschall (Infraschallfrequenz von weniger als 20 Hz) kann zu einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen. Maßgebend dafür ist nicht das Auftreten des Infraschalls selbst, sondern die Höhe des Schalldruckpegels. Dieser jedoch nimmt mit zunehmender Entfernung exponentiell ab, so dass bei Abständen von 1.000 m keine relevanten Belastungen zu erwarten sind. Eine moderne Windenergieanlage erzeugt durchschnittlich 40 dB im Infraschallbereich bei einer Entfernung von 500 m. Erst bei Schalldruckpegeln über 130 dB konnte in Laboruntersuchungen festgestellt werden, dass eine hohe und längere Intensität sich ermüdend, angstaussendend und konzentrationsmindernd auswirken kann und eine anhaltende Exposition eine Beeinträchtigung des Gleichgewichts bewirkt. In einer Studie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurde festgestellt, dass die Infraschallimmission (bei einer Infraschallfrequenz von 5 Hz) in einem fahrenden Auto (130 km/h), um ein vielfaches höher liegt als in nächster Umgebung einer Windenergieanlage. Die gemessenen Werte im Auto lagen im Schalldruckpegelbereich von 88-92 dB, jedoch bei einer eingeschalteter 2,4-MW-Anlage bei rund 45 dB in 185 m Entfernung. In einer Entfernung von 650 m konnten keine signifikanten Unterschiede mehr zu einer ein- oder abgeschalteten Situation der Anlage festgestellt werden. Eine Neuseeländische Studie demonstriert, dass Menschen mit einer negativen Einstellung zur Windkraft, in einer fingierten Infraschallsimulation negativ reagieren. Tatsächlich wurde diese Personengruppe nicht dem Infraschall ausgesetzt. Eine zweite, nicht vorinformierte Personengruppe, wurde einer Infraschallfrequenz von 5 Hz mit einem Schalldruckpegel von 40 dB ausgesetzt. Letztere Personengruppe hatte nach dem Experiment über keine Symptome geklagt. Die Schlussfolgerung der Studie ist, dass wachsende Bedenken über mögliche negative Umwelteinflüsse mit den steigenden negativen gesundheitlichen Symptomen korrelierten („Nocebo“-Effekt, als Gegenteil zum „Placebo“-Effekt). Jedoch ist es nicht Aufgabe des Plangebers jede einzelne angeführte Studie zu berücksichtigen. Noch weniger werden Fernsehdokumentationen,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		mithin des Widerspruchsführers. Es ist unumgänglich, diese massiven Beeinträchtigungen in die Prüfung einzubeziehen und nicht mit oberflächlichen und unzureichenden Aussagen zu negieren. Des Weiteren lege ich eine fachliche Stellungnahme der <u>Dres. med. Dorothea Fuckert und Manfred Fuckert aus Waldbronn vom 24.4.2017</u> vor. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fordert in einer neuen Richtlinie, <u>dass Windenergieanlagen tagsüber den Wert von 45 dB nicht überschreiten dürfen</u>. „Lärm von Windenergieanlagen oberhalb dieses Wertes ist mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden“, so der Bericht der WHO. Nach Ansicht der WHO ist eine übermäßige Lärmbelastung mehr als ein Ärgernis. Übermäßige Lärmbelastung sei vielmehr ein echtes Gesundheitsrisiko, das beispielsweise zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen beiträgt. Das Zweite Deutsche Fernsehen hatte kürzlich einen sehr aussagekräftigen Bericht über das Thema Infraschall gesendet. Dieses Thema wurde in der Vergangenheit von Behörden und Gerichten in der Regel als nicht existent behandelt, zumindest was Abstände über 300 m vom Emissionspunkt aus gesehen anbelangt. Namhafte Wissenschaftler und Ärzte bescheinigen aber zunehmend die Gefahren, die insbesondere von Windkraftanlagen in Bezug auf Infraschall ausgehen. Insoweit verweise ich auf den noch im Internet existierenden Bericht des ZDF: https://www.zdf.de/nachrichten/heute/infraschall-unerhoerter-laerm-104.html	pseudowissenschaftliche Studien aus u.a. unseriösen Online-Zeitschriften oder mit fehlendem wissenschaftlichen „peer-review“ beachtet und in die Abwägung einfließen. Risiken, welche durch Windenergieanlagen ausgehen können, sind weitläufig bekannt sowie ausführlich erodiert und bereits maßgeblich in Rechtsvorschriften umgesetzt worden. So regelt u.a. die TA Lärm das für verschiedene Nutzungen zumutbare Maß der Immissionsbelastungen jeglicher Art. Dr. Eckhard Kuck (Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb) ist lediglich ein Oralchirurg = Zahnarzt und stellvertretender Vorsitzender des Vereins Gegenwind Bad Orb sowie Gründer des Ärzteforum Emissionsschutz – Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energie – Bad Orb, wo er alleiniges Mitglied ist. In seiner vermeintlichen Studie verwendet er als wesentliche Quelle seiner Aussagen die nicht anerkannte amerikanische Medizinerin Nina Pierpont (siehe „Windturbinen Syndrom“ oben). Die vermeintliche Studie von Dr. Eckhard Kuck bezüglich Emissionen von Windenergieanlagen entspricht keinem anerkannten wissenschaftlichen Standard und wurde nie einem „Peer-Review“ unterzogen. Der Verein Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS) ist ein loser Zusammenschluss von Ärzten unterschiedlicher Fachrichtungen die unter dem Deckmantel der ärztlichen Ethik Stimmung gegen den Ausbau von Windenergie machen. Es gibt keine anerkannte wissenschaftliche Veröffentlichung oder Studie im Bereich des Infraschalls vom Verein Ärzte für Immissionsschutz. Des Weiteren gibt es seit 2016 keine nennenswerten Aktivitäten des Vereins. Der vom Robert Koch-Institut veröffentlichte Artikel „Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland“ stammt aus dem Jahr 2007 und ist lediglich ein Mitteilungsschreiben der Kommission „Methode und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“. Es handelt sich hierbei nicht um eine wissenschaftliche Studie mit langjährigen Untersuchungen, sondern lediglich um eine Repetition bereits veröffentlichter Studien, um den gegenwärtigen Wissensstand zu evaluieren („Statusbericht“). Die Autoren der Kommission schreiben selbst: „Infraschall wird lästig, wenn er deutlich wahrnehmbar ist“. Das Infraschall bereits ab einer Entfernung von knapp unter 200 m zu einer Windenergieanlage selbst für hoch empfindliche Personen nicht wahrnehmbar sein kann, beweist die Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg knapp 10 Jahre später in einer ausführlichen Studie anhand unterschiedlichen Messungen (vgl.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/bericht-tieffrequente-gerausche-und-infraschall-von-windkraftanlagen-und-anderen-quellen-veroeffentlicht- (siehe oben). Bei einer Frequenz von 5 Hz ist Infraschall laut dem Gutachten der Kommission des Robert Koch-Instituts bei einem Schalldruckpegel von etwa 110 dB wahrnehmbar. Außerordentlich sensible Personen haben eine Wahrnehmungsschwelle von circa 10 dB niedriger (siehe S. 1583 der Empfehlung der Kommission des Robert Koch-Instituts). Die LUBW stellt in ihrer Studie fest, dass eine 2,4 MW Anlage in einer Entfernung von 185 m einen Schalldruckpegel von 45 dB emittiert im Frequenzbereich von 5 Hz (LUBW Studie S. 40 f.). Da eine Verdopplung des Schalldruckpegels logarithmisch verläuft, liegt der emittierende Schalldruckpegel im Infraschallbereich einer Windenergieanlage nicht zur Hälfte, sondern tatsächlich um ein Vielfaches unterhalb der Wahrnehmbarkeit (circa um das 30fache unterhalb der Wahrnehmungsschwelle – http://www.sengpielaudio.com/Rechner-pegelaenderung.htm). Mehrfach verweisen die Autoren des Robert Koch-Instituts in Ihrem Bericht darauf hin, dass die untersuchten Studien z.B. bei „sehr hohem Schalldruck“, „Exposition weit oberhalb der Hörschwelle“, „an oder über der Wahrnehmungsgrenze“ Beschwerden nachweisen konnten. Geflissentlich wird dabei vom Einreichern, oder den Quellen der Einreicher, ignoriert, dass die Exposition einer Windenergieanlage im Infraschallbereich um ein Vielfaches unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt, die im Statusbericht des Robert Koch-Instituts untersuchten Studien jedoch Experimente im wahrnehmbaren Bereich – also bei circa 100 dB – durchgeführt haben. Am Ende Ihrer Empfehlung kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass nicht alleine der Infraschall, sondern das gesamte tieffrequente Schallspektrum (0 – 200 Hz) untersucht werden muss, vor allem „Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastungen von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen).“ Windenergieanlagen werden nicht weiter aufgeführt, da bereits eine Seite vorher konstatiert wurde: „[...] die festgestellten Infraschallpegel von Windkraftanlagen [liegen] unterhalb der normalen Wahrnehmungsschwelle.“ 10 Jahre später aktualisierte die Robert Koch-Institut Kommission „Umweltmedizin“ ihre Mitteilung in einem neuen Papier („Gesundheitliche Bewertung von Maßnahmen und Energieträgern im Rahmen der Energiewende aus umweltmedizinischer Sicht“). Unter der Berücksichtigung der neuen Studien aus Baden-Württemberg (LUBW) sowie Bayern, „kann da-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			von ausgegangen werden, dass WEA zwar Infraschall emittieren, die gemessenen Werte jedoch unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und der Schall ab einer gewissen Entfernung zur WEA eher auf andere Quellen (z.B. Wind, Verkehr) zurückzuführen ist.“ Regelmäßig wird – bezüglich des Infraschalls – auf das Gebot der körperlichen Unversehrtheit hingewiesen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Schutzzumfang ist inhaltsgleich mit dem des § 5 Abs. 1 BImSchG, denn in dieser immissionsschutzrechtlichen Spezialregelung wird bestimmt, was als nicht mehr hinnehmbare schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Ein Verstoß insoweit kann durch die vom Plangeber festgelegten Mindestabstände zu Siedlungen nicht festgestellt werden. Der vorherrschende Meinungsstand in der Wissenschaft, welcher die Rechtsprechung folgt, ist, dass Infraschall bei einem Schalldruckpegel erst von mindestens 68,5 dB negative Auswirkungen auf den Menschen haben kann. Dies wird, wie bereits oben dargestellt, durch Windenergieanlagen nach den vom Plangeber festgelegten Siedlungsabständen, nicht erreicht. Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG liegt demnach nicht vor.
1038	592-1274-001	Hiermit lege ich Widerspruch ein zur Regionalplanung Thüringen betreffs des Windvorranggebietes W-13 Bernsgrün aus folgenden Gründen: Die geplanten WKA sind so geplant, dass sie in <u>der Hauptwindrichtung</u> des Ortes liegen und somit aufgrund des <u>geringen Abstandes zum Wohngebiet eine ständige Lärmbelastung</u> vorliegen wird. Somit wird der Schutz von Leib und Leben, wie er auch im Grundgesetz verankert ist, nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren gibt es auch aktuell neue Erkenntnisse zur Gesundheitsgefährdung von Infraschall, der ebenfalls bei der Inbetriebnahme der WKA entsteht.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 9.4 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 9.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die unter dem Abschnitt 1 „Siedlung und Mensch“ im Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) formulierten Puffer und Abstände dienen der Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und darüber hinaus auch dem vorsorgenden Immissions- und Umweltschutz, welcher über die gesetzlich festgelegten Mindestwerte hinausgeht. Gesundheitsschädigungen können daher auf Grundlage der aktuellen Sach- und Rechtsstandes ausgeschlossen werden. Mit einem Abstand von insgesamt 1.000 m um im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche geht der Plangeber weit über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände hinaus und sichert vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung. Dies bezieht sich einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit diesen Abständen verringert werden. Andererseits sollen schwerwiegende Nutzungsein-
1039	614-1275-001	Die geplanten Windkraftanlagen [W-13] beeinträchtigen mich [...] und entsprechen meines Erachtens auch teilweise nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Lage der WKA ist in der Hauptwindrichtung zum Ort. Das bedeutet, dass wir einer ständigen Lärmbelastung ausgesetzt sind, wenn die Anlagen in Betrieb sind, da die <u>Abstandsregelung nicht eingehalten ist</u>. Sind die Anlagen nicht in Betrieb, sind wir dennoch dem <u>Infraschall</u> ausgesetzt. Über die Gesundheitsgefährdung von Infraschall gibt es ganz neue wissenschaftliche Erkenntnisse.	
1040	876-1338-001	Forderung der Streichung des Vorranggebietes Windenergie W- 13	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		aus dem Regionalplan Ostthüringen. Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu den Ortschaften sind unter Berücksichtigung der Rotorenblatthöhe (weit über 200m) deutlich zu gering (insbesondere zur Ortschaft Unterpirk). Bereits jetzt können Bewohner von Pausa und Ebersgrün durch die 4 Bestandsanlagen in Ebersgrün <u>durch Infraschall und Lärm der Windräder nicht oder schlecht schlafen</u>. Diese und andere negative Auswirkungen auf die Gesundheit würden sich durch weitere noch höhere Anlagen verstärken. Ebenso nachteilig auf die Gesundheit ist der <u>Schlagschatten</u>, den die WEA erzeugen werden. Die Haus- u. Grundstückseigentümer im Sichtbereich oder in der Nähe der WEA (W-13) dürften <u>Wertminderungen</u> der Grundstücke erleiden, die von keiner Seite ersetzt werden.	schränkungen von Immobilien und Grundstücken bzw. mögliche Geschäftsschädigungen von vornherein so gering wie möglich gehalten und dennoch der Windenergie substanziell Raum gegeben werden. Windenergieanlagen sind, wie andere Industrieanlagen (Ventilatoren, Klimaanlage) und natürliche Quellen (Meeresbrandung, Wasserfall oder Gewitter) Emittenten des Schalls. Verantwortlich hierfür sind unter anderem Verwirbelungen am Ende der Rotorblätter. Moderne Windenergieanlagen, deren Rotoren auf der windzugewandten Seite angeordnet sind (Luv), erzeugen weniger Schallemissionen. Aufgrund neuer Schallsisolierungen und Schallentkopplungsmaßnahmen produzieren sie kaum wahrnehmbare mechanische Geräusche. Ohnehin sind Windenergieanlagen nach dem neusten Stand der Schallschutztechnik zu betreiben. Dies wird auf der Genehmigungsebene spezifiziert, wie unter anderem die Installation von Schwingungsisolierung oder akustischer Entkopplungselemente. Weiterhin wird im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Schallimmissionsprognose vom Antragsteller gefordert. Bei dem gemäß Kriterium Nr. 1.3 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) realisierten Siedlungsabstand vom 1.000 m liegt der Schalldruckpegel einer modernen Windenergieanlage bei circa 30-35 dB und wird somit von der natürlichen Geräuschkulisse (Wind, Rascheln der Bäume, umgebende Straßen) übertönt. Je nach Wohnbebauung wird dieser Pegel bei der Überschreitung der Außen-nach-Innen-Grenze mit geschlossenem Fenster um weitere 90 % reduziert. Ob und inwieweit eine Immobilie in der Nähe eines Windparks in ihrem Wert gemindert wird, kann auf der Ebene der Regionalplanung dennoch nicht festgestellt werden. Eigentümer sind durch Veränderungen in der Umgebung generell nicht vor Wertminderung geschützt und auch kein Rechtsanspruch auf langfristigen Erhalt von bestehenden Blickbeziehungen bzw. von Wohn- und Lebensqualität in bisheriger Art und Weise besteht. Nach aktueller Rechtsprechung wird bei Einhaltung der gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände die Wohn- und Wertqualität in Siedlungen nicht beeinträchtigt. Auch wissenschaftliche Studien belegen bislang keinen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und der Wertminderung von Immobilien. Zum Thema Infraschall siehe Abwägung zum Hinweis mit der Lfd. Nr. 1035, ab der Anreg.-Nr. 531-2312-006 in diesem Dokument.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Für die immanente Forderung des Einreichers mit der Anreg.-Nr. 614-1275-001, lfd. Nr. 1039, die Siedlungsabstände zu vergrößern siehe weiterführend die Abwägung zur bayerischen 10-H-Regelung ab dem Hinweis mit der Anreg.-Nr. 446-1240-005, lfd. Nr. 19, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog.
1041	876-1338-002	Forderung der Streichung des Vorranggebietes Windenergie W- 13 aus dem Regionalplan Ostthüringen. Die Gesamthöhe über NN der WEA würde bei der Höhe des Gebietes W-13 von fast 533 m über NN teilweise weit über 700 m NN liegen. In dieser Höhe ist im Winter an den Rotorenblättern mit <u>Eisanhang</u> zu rechnen. Dieses Eis würde bei Wiederanlaufen der WEA als Eisbomben durch die Gegend geschleudert. Dieser Umstand ist eine Gefahr bspw. für die Nutzer der Straßen Pausa Mehltheuer und Bernsgrün-Pausa. Da die WEA im <u>Brandfall</u> nicht gelöscht werden können, dürfte das Übergreifen des Feuers auf die Waldbestände zwangsläufig sein. In der Folge könnte gesamte Waldgebiet (setzt sich in Sachsen fort) abbrennen.	nicht entsprochen Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Sicherheitsbedenken in Form mangelnder Brandbekämpfung, Unzulänglichkeiten in der technischen Ausstattung der Feuerwehren, die Freisetzung möglicherweise gefährlicher Stoffe im Brandfall oder die Gefahr durch Eisschlag werden auf Genehmigungsebene behandelt. Um der Eiswauf-problematik zu begegnen, gibt es ausreichende technisch erprobte Vorkehrungen (Abschalt- oder Auftauautomatik) die mit den Instrumenten der Regionalplanung nicht festgelegt werden können. Die Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen werden in den sogenannten Nebenbestimmungen im Zulassungsverfahren formuliert. Diese sind nicht Gegenstand der raumordnerischen Abwägung.
1042	531-2312-005	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-13 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-13 stehen öffentliche Belange entgegen. Hydrogeologie. Unter Z. 5.4b des Prüfbogens 9.4/W-13-Bernsgrün beschreibt der Regionalplaner die außergewöhnliche Hydrogeologie des Gebietes. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass es sich um eine höchst sensible Situation bezüglich des Grundwassers handelt. Massive Eingriffe in den Grundwasserhaushalt durch den Bau von Windkraftanlagen mit entsprechender Gründung und dem enormen Gewicht des Sockels sowie der Anlage selbst sind nicht auszuschließen. <u>Differenzierte Untersuchungen bleibt der Regionalplan schuldig.</u>	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 9.4 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 9.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die im Prüfbogen zur Prüffläche 9.4 unter dem Kriterium Nr. 5.4b getroffenen Aussagen zur Hydrogeologie basieren im Wesentlichen auf dem vom Plangeber beauftragten Gutachten zur fachlichen Einschätzung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Hydrogeologie in Ostthüringen. Damit hat sich der Plangeber mit hydrogeologischen Aspekten auf der Ebene der Regionalplanung ausgiebig auseinandergesetzt und diesen in die Abwägung eingestellt. Der Plangeber ist dabei zu der Einschätzung gekommen – die im Übrigen ebenfalls im Prüfbogen vermerkt ist –, dass der Belang der Hydrogeologie einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie nicht entgegensteht. Im Umkreis von ca. 5 km um das Vorranggebiet gibt es nach aktuellem Kenntnisstand keine thüringischen Trinkwasserschutzzonen, bzw. vorgeschlagene oder schutzwürdige Trinkwasser-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			gewinnungsgebiete im Sinne des Kriteriums Nr. 4.3 (siehe Anlage 1 Kriterienkatalog oder den Prüfbogen zur Prüffläche 9.4 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Abstand zur nächsten sächsischen Trinkwasserschutzzone beträgt mindestens 1.200 m. Der Plangeber konnte also davon ausgehen, dass der Belang der Hydrogeologie einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie nicht entgegensteht. Weitergehende Details bezüglich wasserrechtlicher Erfordernisse mit ggf. entsprechend erforderlichen Nebenbestimmungen sind einem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.
1043	23-377-002	In der Gemarkung Bernsgrün (Flur 12, Flurstücke 403/2, 404/1 und 454/1) befinden sich Marksteinschutzflächen. Der Fortbestand dieser Flächen ist zu gewährleisten.	Kenntnisnahme Die benannten Flurstücke befinden sich weder innerhalb des Vorranggebietes noch angrenzend an das Vorranggebiet. Darüber hinaus wird dieser Belang auf der Genehmigungsebene geprüft, sobald der genaue Mikrostandort geplanter Windenergieanlagen bekannt ist.
1044	769-357-005	Bei unverändertem Inkrafttreten des Ziels [Z 3-3] läge ein möglicher Konflikt mit den Vorhaben Nr. 5 [Wolmirstedt – Isar], Nr. 13 [Pulgar – Vieselbach] und Nr. 14 [Röhrsdorf–Weida – Remptendorf] vor, als dass deren Trassenkorridore von dem Vorranggebiet Windenergie W-13 Bernsgrün jeweils mindestens teilweise überlagert würden. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.8 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 9.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Vorhaben Nr. 5 - Wolmirstedt – Isar: Die Vorhabenträger beantragten am 12. April 2017 die Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG. Am 23. Oktober 2019 wurde seitens der Bundesnetzagentur als zuständige Behörde der Trassenkorridor (Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt-Isar, Abschnitt B) im Beschluss zur Bundesfachplanung verbindlich festgelegt. Im nächsten Schritt wird der Vorhabenträger in einem Planfeststellungsverfahren den genauen Verlauf der Trasse bestimmen. Der festgelegte Trassenkorridor ist dabei verbindlich. Das Vorranggebiet W-13 liegt randlich in diesem abschließend bestimmten Trassenkorridor. Weil Trassenkorridore in der Regel 1000 m breit sind und das Vorranggebiet nur randlich tangiert wird, werden seitens des Plangebers keine Konflikte zwischen dem Vorranggebiet Windenergie und dem genannten Vorhaben gesehen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sollte es

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben das Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt — Isar, auch SuedOstLink genannt, betroffen. Vorhaben Nr. 5 - Wolmirstedt — Isar Für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt — Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 08.03.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat öffentliche Antragskonferenzen am 03.05.2017 in Magdeburg und am 08.05.2017 in Halle durchgeführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen hat die Bundesnetzagentur am 07.08.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Die Vorhabenträger haben am 30.04.2019 die Unterlagen nach § 8 NABEG eingereicht, die die Bundesnetzagentur derzeit auf Vollständigkeit prüft. Anschließend wird sie eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und einen Erörterungstermin durchführen und danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen. Für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt B Raum Naumburg/Eisenberg — Raum Hof des Vorhabens Nr. 5 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 12.04.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat eine öffentliche Antragskonferenz am 13.06.2017 in Gera durchgeführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 30.11.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen	möglich sein, die Belange der konkreten Trassenführung mit den Belangen der Windenergienutzung untereinander abschließend zu regeln, zumal die Abstände zwischen den in Betrieb befindlichen Anlagen mehrere hundert Meter betragen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Unterlagen hat die Bundesnetzagentur vom 30.01.2019 bis zum 01.04.2019 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und wird voraussichtlich im Sommer 2019 einen Erörterungstermin durchführen. Das Bundesfachplanungsverfahren soll daraufhin noch im Laufe des Jahres 2019 abgeschlossen werden. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen. Einzelheiten zum Verlauf der oben genannten Trassenkorridore entnehmen Sie bitte der Anlage. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Folgende der im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen geplanten Festlegungen sollten aber je nach räumlicher Betroffenheit, mit Blick auf die Realisierung der Vorhaben Nr. 5, Nr. 13 und Nr. 14, noch einmal überprüft bzw. zwingend geändert werden. Auf der Grundlage der im Rahmen der Konsultation des vorliegenden Entwurfs von der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen übermittelten Daten, ist eine sichere Identifizierung der räumlichen Anpassung der Vorranggebiete nicht möglich. Die Bundesnetzagentur kann somit für die aktuell laufenden Verfahren nicht ausschließen, dass Konflikte zwischen den Vorhaben in ihrer Zuständigkeit und diesen Festlegungen bestehen. Ausweislich der Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG zum Abschnitt B des Vorhabens Nr. 5 vom 05.03.2019, zum Abschnitt Mitte des Vorhabens 13 vom 05.03.2019, und der Stellungnahmen des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG zum Abschnitt West des Vorhabens Nr. 14 werden seitens der genannten Stellen keine Konflikte zwischen den Vorranggebieten Windenergie und den genannten Vorhaben gesehen.	
1045	792-978-008	Die Ausweisung des WEG W-13 steht den Planungen des SuedOstlinks grundsätzlich nicht entgegen. HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOstlink) Innerhalb/bzw. angrenzend der derzeit aktuellen Planungskorridore der Gleichstromverbindung SuedOstlink (siehe auch NEP 2030 (v2017), zweiter Entwurf, "DC5: HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOst-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Link", S. 300 - S. 304 oder NEP 2030 (v2019), erster Entwurf, "DC5: HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOstlink", S. 334 - S. 338) befinden sich das WEG W-13.	
1046	632-685-004	Das Vorranggebiet "W-13 - Bernsgrün" befindet sich in unmittelbarer Nähe (< 1 km) anhängiger Flurbereinigungsverfahren: Bernsgrün Az.: 2-1-0104. <u>Für alle oben angeführten Flurbereinigungsverfahrengebiete sind die nach folgenden Hinweise zu beachten:</u> Die Windenergieanlagen bzw. Windenergievorranggebiete haben erhebliche Auswirkungen auf die zukünftige Zuteilung innerhalb der Flurbereinigungsgebiete. Dies liegt in der enorm wertsteigernden Wirkung auf die betroffenen Flächen begründet, die im Rahmen der Wertermittlung nach § 27-32 FlurbG zu berücksichtigen ist. Diese Wirkung macht einen wertgleichen Austausch in der Abfindung zwischen anderen, niedriger bewerteten Verfahrensgebieten schwer oder gar nicht möglich. Der Zweck der Flurbereinigung könnte nicht erreicht werden. Hinzu kommt der wertsteigernde Einfluss auf die vom Wegeausbau betroffenen privaten Flächen. Der von der Teilnehmergemeinschaft aufzubringende Abzug steigt damit deutlich. <u>Deshalb sollte der Mindestabstand der Anlagen zum Verfahrensgebiet aus Sicht der Flurbereinigung so bewertet werden, dass sich die genannte wertsteigernde Auswirkung der Windkraftanlagen nicht im Flurbereinigungsgebiet ergeben kann.</u> So sollte beispielsweise vermieden werden, dass die Rotorblätter der Anlagen und ihr Schlagschatten in das Verfahrensgebiet hineinragen. Der wegebautechnische Ausbau im Rahmen der Flurbereinigung ist auf landwirtschaftlichen Verkehr mit entsprechender Tonnage ausgerichtet. Als Grundlage dient hier die Richtlinie für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A904-1 Ausgabe 2016). Eine darüber hinaus gehende Belastung, die zu einer Zustandsverschlechterung führt, ist nicht zulässig. Die Förderung der Maßnahmen erfolgte auf dieser Grundlage und ist mit einer dementsprechenden Zweckbindung verbunden, so dass eine Rückforderung der Fördersumme erfolgen kann. Die Wege wurden in Besitz und Unterhaltung der zu ständigen Gemeinden gegeben. Eine Nutzung der Wege als Zuwegung kann damit in Absprache mit der Gemeinde nur erfolgen, wenn zugesichert werden kann, dass die Wege nach erfolgtem Ausbau der Windkraftanlagen in den Ausgangszustand versetzt werden. Dazu ist vorher eine gemeinsame Beweissicherung	Kenntnisnahme Die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Bernsgrün festgelegten Flächen und Maßnahmen werden nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Aufgrund der Entfernung des Vorranggebietes von mindestens 400 m geht Plangeber davon aus, dass mit diesem Abstand sichergestellt ist, dass es zu keinen wertsteigernden oder wertmindernden Auswirkungen auf die Flurstücke des Verfahrensgebietes kommt. Die abschließende Bewertung derartiger eventueller Konfliktsituationen im Einzelfall für einen konkreten Windenergieanlagenstandort hat lt. Rechtsprechung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der rahmensetzenden, überörtlichen Raumordnungsplanung (Mehrebenensystem der Planung, Abschtichtung). Höchststrichterlich anerkannt ist auch, dass es einen zulässigen Konflikttransfer gibt, in dessen Wege bestimmte Rechtsgutbetroffenheiten, die auf der Ebene der Regionalplanung aus tatsächlichen Gründen nicht abschließend zu klären sind, einem nachfolgendem Bebauungsplanverfahren bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu überantworten sind und (erst) dort einer Lösung zugeführt werden müssen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		durchzuführen. Es wird zudem auf die im FBV geltende Veränderungssperre nach § 34 FlurbG hingewiesen. Bei der Veränderungssperre als Einschränkung des Eigentums dürfen Änderungen in der Nutzungsart, die nicht zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen. Der Zustimmungsvorbehalt gilt ebenso für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen. Werden entgegen den Vorschriften des § 34 FlurbG Anlagen errichtet, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Neuordnung der Eigentumsflächen kann dadurch unabhängig von den errichteten Anlagen bzw. der Nutzungsverträge durchgeführt werden. Darüber hinaus kann die Flurbereinigungsbehörde den früheren Zustand wiederherstellen lassen.	
1047	859-749-008	Gebietskonkretisierung für die Ausweisung als Windvorranggebiet. Das Gebiet [südlich der Gemeindestraße zwischen Bernsgrün und Pausa] ist vollständig gemäß Prüffläche auszuweisen. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 9.4]: "Der südlich der Gemeindestraße zwischen Bernsgrün und Pausa gelegene Prüfflächenteil wird mit Ausnahme des spitz zulaufenden südlichsten Teilbereiches sowie der angrenzenden Feuchtlebensräume im westlichen Bereich komplett als Vorranggebiet ausgewiesen. So ist einerseits sichergestellt, dass alle Teile einer Windenergieanlage samt der vom Rotor überstrichenen Fläche vom Vorranggebiet aufgenommen werden können (siehe Punkt 2.1 der Begründung zu Z 3-3) und andererseits genügend Abstand zu Kernflächen der Feuchtlebensräume gehalten wird, indem das direkt angrenzende kleinere Waldstück nach dem Willen des Plangebers der Nutzung der Windenergie entzogen wird." <u>In den zur Verfügung gestellten Unterlagen sind südlich der Ortsverbindungsstraße keine Feuchtlebensräume ersichtlich. Warum das direkt angrenzende kleine Waldstück der Windenergienutzung entzogen werden soll ist fraglich, zumal der Plangeber zwar die Standorte als auch die Rotorflächen berücksichtigen, nicht jedoch benötigte Flächen für notwendige Infrastruktur. Würde man, wie in der obigen Karte dargestellt, auch den südlichsten Teilbereich mit ausweisen, dann könnten Windenergieanlagen so positioniert werden, dass das kleine Waldstück nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Eine Positionierung von Wind-</u>	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-13 – Bernsgrün in der Prüffläche 9.4 entschieden. Es findet keine Erweiterung des Vorranggebietes statt. Im Bereich der direkt südlich der Gemeindestraße zwischen Bernsgrün und Pausa gelegenen Teiche befindet sich eine Kernfläche des Feuchtlebensraumverbundes, die sich mit der westlichsten Ausdehnung dieses Prüfflächenteils überlagern. Zum Schutz dieser äußerst strukturreichen Feuchtlebensräume hält es der Plangeber für geboten, diese Flächen der Nutzung der Windenergie zu entziehen. Das direkt angrenzende kleinere Waldstück (südlich der Gemeindestraße) wird nach dem Willen des Plangebers ebenfalls der Nutzung der Windenergie entzogen, so dass genügend Abstand zu Kernflächen der Feuchtlebensräume gehalten wird. Die vom Einreicher behauptete fehlende Darstellung der entsprechend dem Kriterium Nr. 2.14 in die Einzelfallprüfung eingestellten Kernflächen des Feuchtlebensraumverbundes kann widerlegt werden. Der Belang ist zwar nicht Bestandteil des Textteils zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und dessen Anlagen, sondern wird als „zweckdienliche Unterlage“ nach § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG mit ausgelegt. Gegenstand der zweckdienlichen Unterlagen ist u.a. die Karte zu dem Einzelthema „Biotopverbund“. In dieser Karte sind die „Kernflächen > 10 ha für den Feuchtlebensraum- und Fließgewässerverbund“ dargestellt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2 Entwurf): Vorranggebiet W-13 – Bernsgrün (Prüffläche 9.4)

Lfd. Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		energieanlagen wäre besser umzusetzen, da mehr Standortalternativen zur Verfügung stehen.	Der südlichste spitz zulaufende Prüfflächenbereich wurde vom Plangeber ebenfalls nicht dem Vorranggebiet zugeordnet. Aufgrund des schmalen Zuschnittes könnte hier eine Windenergieanlage samt der vom Rotor überstrichenen Fläche nicht vom Vorranggebiet aufgenommen werden (siehe Punkt 2.1 „Ausgangspunkt: Definition der Vorranggebiete Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3). Sofern der Einreicher der Stellungnahme die gewünschte südliche Erweiterung des Vorranggebietes in der Kulisse der Prüffläche 9.4 damit begründet: „eine Positionierung von Windenergieanlagen wäre besser umzusetzen, da mehr Standortalternativen zur Verfügung stehen“, so erscheint dem Plangeber die technische Erschließung des Vorranggebietes weiterhin möglich. Auch sind dem Plangeber keine Tatsachen bekannt, die eine zeitnahe Erschließung des Standortes grundsätzlich verhindern könnten. Damit ist die konkrete Ausgestaltung der Zuwegungen und Erschließungen Aufgabe der Genehmigungsplanung und nicht Gegenstand der Regionalplanung. Es liegt in der Natur der Sache, dass dem Plangeber nicht sämtliche für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegenden Unterlagen bekannt sein können. Auf Genehmigungsebene sind alle weiteren Details zu klären, da erst dort die erforderlichen Parameter bekannt sind.
1048	745-358-029	In der Karte 3-2-7 (Vorranggebiet Windenergie W-13 Bernsgrün) sollte die Planunterlage auch für die angrenzenden sächsischen Flächen vollständige Angaben enthalten, um den Zustand des Plangebietes in einem für die Zielfestlegung ausreichenden Grade erkennen zu können. Das Vorranggebiet W-13 liegt an der sächsisch-thüringischen Landesgrenze.	entsprochen Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des 2. Entwurfes lag dem Plangeber die entsprechende Kartengrundlage für das angrenzende sächsische Gebiet nicht vor. Mittlerweile wurde die Karte 3-2-7 (Vorranggebiet Windenergie W-13 - Bernsgrün) um die topographische Karte in Sachsen ergänzt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1049	24-354-008	Das Vorranggebiet Windenergie W-14 befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Die Prüffläche liegt innerhalb des Interessensgebietes um die Luftverteidigungsanlage Gleina und das Vorranggebiet gesamträumlich in einer Tiefflugstrecke für Strahlenflugzeuge. Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlage hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen werden hier über ein signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i. d. R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Bezüglich der Tiefflugstrecke können Windenergieanlagen ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund zu Beeinträchtigungen führen. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr besteht jedoch die Möglichkeit der Anhebung der Mindestflughöhe. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von mindestens 200 m wird nicht in Frage gestellt. Dementsprechend ist die Windenergienutzung innerhalb der Tiefflugstrecke mit modernen Windenergieanlagen möglich. Weil das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Genehmigungsverfahren zu zwei Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 241 m keine Einwände erhoben hat, geht der Plangeber in Bezug auf die o. g. militärischen Belange von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen aus. Demnach sind keine diesbezüglichen Konflikte erkennbar, die einer Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 7.2 entgegenstehen.
1050	24-354-026	Zusätzlich liegt das Vorranggebiet Windenergie W-14 in einer Tiefflugstrecke für Strahlenflugzeuge. Für diese ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung bei einer Bebauungshöhe von mehr als 213 Metern über Grund erforderlich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, noch nicht beurteilt werden. Aus diesem Grund ist bei geplanten WEA eine Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionschutzgesetz erforderlich.	
1051	688-1292-016	Wir fordern, das Gebiet W-14 soweit nach Westen zu erweitern, dass sich beide Anlagen im Eignungsgebiet befinden. Im Jahr 2016 wurde im damals bestehenden Windeignungsgebiet eine Windenergieanlage genehmigt und nachfolgend errichtet. Diese Anlage liegt beim vorliegenden Entwurf nicht mehr im Eignungsgebiet. Aus den Unterlagen ist nicht eindeutig zu entnehmen, weshalb das Eignungsgebiet im Westen verkleinert wurde. In den Abwägungsunterlagen wird auf nachgewiesene Rotmilanvorkommen verwiesen; diese Vorkommen existieren nachweislich nicht mehr. Seit 2015 wird dieses Gebiet durch uns jährlich kartiert! Eine Berücksichtigung der Rotmilanvorkommen im Rahmen der Regi-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 7.2 (2. Entwurf) entschieden. Eine Vergrößerung in westlicher Richtung ist aufgrund avifaunistischer Belange als konfliktreich zu werten. Die Nichtausweisung des westlichen Zipfels beruht nicht, wie vom Einreicher behauptet, auf ein einzelnes nachgewiesenes Rotmilanvorkommen. Bezüglich des außergebietlichen Artenschutzes (etwa für den Rotmilan) hat der Plangeber sich von einer individuenbezogenen Methodik (Horstandorte) gelöst und verfolgt unter Heranziehung der Dichtezentren einen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		onalplanung ist weder zielführend noch Aufgabe der Regionalplanung. Wir weisen darauf hin, dass ein weiteres Genehmigungsverfahren anhängig ist und möglicher weise positiv beschieden wird.	populationsbezogenen Ansatz, der auf Ebene der Regionalplanung ziel-führender erscheint (siehe hierzu Kriterium Nr. 2.15 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber nutzt den in Rede stehenden Prüfflächenteil nicht vollum-fänglich aus (Windenergieanlage westlich der Bahnstrecke zwischen Triptis und Auma), da der Plangeber den Umgebungsschutz von EG-Vogelschutzgebieten sicherstellen möchte. Durch die Nichtausweisung der westlichsten Teilfläche werden insbesondere die zum Orlatal abfallenden talnahen Offenlandbereiche der Nutzung der Windenergie entzogen, welche als Vogelzuglinie genutzt werden. Der Plangeber vergrößert dadurch zugleich auch den Abstand zur Rastmöglichkeit Talsperre Tritpis (siehe hierzu die Ausführung zum Kriterium Nr. 2.9b im Prüfbogen zur Prüffläche 7.2 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Darüber hinaus befindet sich die westliche, vom Einreicher angesprochene, Windenergieanlage vollständig innerhalb des entsprechend dem Kriterium Nr. 1.3 anzusetzenden Puffers um Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch um die Ortslage Gütterlitz. Darüber hinaus unterschreitet, die in Rede stehende Windenergieanlage, die vom Plangeber um „baulich geprägte Siedlungsflächen im Außenbereich...“ in Ansatz gebrachten Puffer bis 600 m (weiche Tabuzonen) nicht (vgl. Kriterium Nr. 1.8 sowie Nr. 1.12). Demzufolge verbleibt nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen (siehe Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“) innerhalb des in Rede stehenden Standortes keine Prüffläche mit einer Mindestgröße von 25 ha (siehe Punkt 2.3 der Begründung zu Z 3-3 zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“), weshalb hier nach den Kriterien des Plangebers eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie nicht möglich ist.
1052	742-1303-037	Wir regen an, das Gebiet W-14 Gütterlitz (Triptis), entsprechend der in den Planunterlagen dargestellten Gebietskulisse, als VREG auszuweisen.	entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 7.2 entschieden.
1053	765-365-029	Zum Standort W-14 ergeben sich aus der aktuellen naturschutz-fachlichen Datenlage Hinweise zu erhöhtem artenschutzrechtli-chen Konfliktpotential, auf die in den regionalplanerischen Unter-lagen im Sinne der bisherigen Ausführungen (Prüfbögen, Um-weltbericht) für die nachfolgenden Verfahren hingewiesen wer-	Kenntnisnahme Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		den sollte, da sie ebenfalls zu erheblichem Mehraufwand und Einschränkungen für den Betrieb von WEA führen können, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. In den Unterlagen zu diesen Vorrangfestlegungen (Prüfbögen, Umweltbericht) sind die Aussagen entsprechend aufzunehmen bzw. zu korrigieren. Diese werden nachfolgend als Stichworte aufgeführt: Rast- und Zugschwerpunkt für Fledermausarten, windenergiesensible Vogelarten, insbesondere Rotmilan, evtl. rückkehrende Graureiherkolonie.	Belangen. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-14 – Gütterlitz innerhalb der Prüffläche 7.2 dokumentiert. Die avifaunistischen Belange werden, wie aus dem Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu entnehmen ist, umfangreich berücksichtigt (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Dichtezentren für windenergiesensible Vogelarten, Vogelzugkorridor, avifaunistische Gebiete, Umgebungsschutz für bestimmte Natura 2000-Gebiete). Der außergebietliche Artenschutz erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten avifaunistischen Belange aber in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene mögliche. Da zwischen den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht, und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, ist es nach Einschätzung des Plangebers nicht erforderlich, einen darüberhinausgehend gesonderten Hinweis für die Genehmigungsebene im Prüfbogen zur Prüffläche 7.2 bzw. im Umweltbericht aufzunehmen. Zudem sind innerhalb des vom Einreicher angesprochenen Vorranggebietes Windenergie W-14 - Gütterlitz mehrere Windenergieanlagen in Betrieb und zwei weitere Windenergieanlagen genehmigt. Die Frage nach einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos wurde demzufolge bereits auf der Ebene des Zulassungsverfahrens beantwortet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände standen der Vollzugfähigkeit der Genehmigung nicht unüberwindbar entgegen.
1054	454-329-015	WKA im Waldgebiet werden grundsätzlich abgelehnt. Es stehen bereits 4 WKA und weitere sollen dazu kommen. Damit wird ein zusammenhängendes Waldgebiet zerstört.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 7.2 (2. Entwurf) entschieden.
1055	811-243-004	In mehrfachen Beratungen und Abstimmungen in den letzten Jahren hat sich der [Einreicher] wiederholt gegen eine Ausweitung des Windfeldes Gütterlitz und eine Platzierung von Windkraftträdern in Waldgebieten ausgesprochen. - siehe hierzu nochmals Anlage 1 Stellungnahme vom 11.07.2016	Ein genereller Ausschluss von Waldflächen ergibt sich auf Grund der gesetzlichen Lage nicht. Der Plangeber schließt aber in einem Großteil der Waldgebiete Ostthüringens auf Grund der ökologischen Wertigkeit die Windenergienutzung pauschal aus (sog. harte und weiche Tabuzonen -

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		[siehe Anhang in der Stellungnahme] - Hieran hat sich nichts Grundlegendes geändert. Trotz des nicht erteilten gemeindlichen Einvernehmens kam es in den letzten 3 Jahren zum Bau bzw. zur Erteilung der Baugenehmigungen von weiteren Windkraftträdern mit Bauhöhen über 200 Metern im geplanten Vorranggebiet bzw. in der unmittelbaren Umgebung, unter anderem sogar als Standort im Waldgebiet. Damit wurden mittlerweile Tatsachen geschaffen, die das Gemeindliche Mitbestimmungsrecht in unseren Augen ganz nach hinten rutschen lassen. Begrüßenswert ist die Begrenzung der Ausdehnung des Windfeldes in nordwestlicher Richtung durch die vorhandene Bahnlinie und in östlicher Richtung durch die Landstraße L 3002. Dies entspricht früheren Forderungen [des Einreichers].	Kriterienkatalog) bzw. ermittelt und bewertet die Konflikte im Wege der Einzelfallprüfung. Es handelt sich aber bei dem betroffenen Waldstück um keinen Wald mit besonderer / herausragender Waldfunktion oder einer vergleichbar schutzbedürftigen Funktion gemäß Kriterienkatalog (siehe insbesondere die Kriterien Nr. 2.26 bis 2.32 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Für weitere Informationen zur Thematik Windenergie im Wald siehe die Abwägung zum Hinweis mit Anreg.-Nr. 446-1240-003, lfd. Nr. 36, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3. Zudem wird der verlorene ökologische Wert der genutzten Fläche durch Aufwertungsmaßnahmen im Umfeld quantitativ und qualitativ kompensiert. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu den Windenergieanlagen 7 und 8 im Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz wurde festgehalten: „Die Ausgleichsmaßnahme 1 (Erstaufforstung) ist als naturbestimmter Laubmischwald umzusetzen. [...] Zur Minimierung der Waldflächenverluste und Schaffung eines standortsgemäßen und möglichst naturnahen Zustandes des Waldes sind die zur Errichtung der WEA vorübergehend kahlgeschlagenen Waldflächen umgehend nach Abschluss der Bauarbeiten zu rekultivieren und mit standorts- und herkunftsgerechten Baumarten nach guter forstlicher Praxis wieder aufzuforsten.“ Durch den Bau der Windenergieanlagen wird das Waldgebiet im Vorranggebiet W-14 nicht zerstört. Die Genehmigung von Windenergieanlagen bedarf des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Die Gemeinde ist in ihrem aus der Planungshoheit abgeleiteten Recht bei der Entscheidung über das Vorhaben verletzt, wenn die Genehmigung ohne ihr Einverständnis erteilt wird. Nach § 36 BauGB ist die Gemeinde im Genehmigungsverfahren anzuhören und erst dann eine Klage zulässig, wenn sie ihre eigenen Rechte verletzt sieht. Die in § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorgesehene Mitwirkung der Gemeinde ist [...] auf die Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit ausgerichtet (BVerwG, Urteil vom 16. September 2004 - 4 C 7.03 - BVerwGE 122, 13 <17>). Die Gemeinde soll dort, wo sie noch nicht geplant hat, oder dann, wenn ein Bauvorhaben von ihrer Planung abweicht, im Genehmigungsverfahren an der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens mitentscheidend beteiligt werden. (BVerwG, Urteil vom 26. März 2015 – 4 C 1/14 –, juris) [Jedoch, die Gemeinde darf] ihr Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			BauGB nur versagen, wenn das Vorhaben gemessen an den maßgeblichen bauplanungsrechtlichen Vorschriften – hier also an § 35 BauGB [(Privilegierung der Windenergie)] – unzulässig ist. Das bedeutet im Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 35 BauGB auf das Rechtsmittel der Gemeinde hin in vollem Umfang nachzuprüfen sind. Die Gemeinde kann also insbesondere geltend machen, dass ein Vorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sei, sich auf öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB berufen oder das Fehlen einer ausreichenden Erschließung rügen. Verstöße gegen andere Rechtsnormen können dem Rechtsmittel der Gemeinde dagegen nur dann zum Erfolg verhelfen, wenn sie auch dem Schutz der Gemeinde – insbesondere ihrer Planungshoheit – zu dienen bestimmt sind (BVerwG, Urt. v. 31.10.1990, a.a.O., 1076; 1. Senat des erkennenden Gerichts, Beschl. v. 7.10.2004 - 1 ME 169/04 -, NVwZ-RR 2005, 90, 91 ff; Thür.OVG, Beschl. v. 24.8.2007 - 1 EO 563/07 -, juris, Rn. 38; restriktiver: Hess.VGH, Beschl. v. 15.11.2006 - 3 UZ 634/06 -, ESVGH 2007, 112 ff). Denn § 36 BauGB erschöpft sich darin, das bauaufsichtliche Verfahren näher auszugestalten. Die Vorschrift begründet hinsichtlich der materiellen Planungshoheit keine Rechte, sondern setzt sie voraus. Wenn entsprechend dem soeben umgrenzten Prüfungsumfang eine Verletzung der Planungshoheit einer Gemeinde zu verneinen ist, kann diese sich daher auch nicht mit Erfolg gegen die Ersetzung ihres Einvernehmens wenden (BVerwG, Urt. v. 14.4.2000, a.a.O., 1049; Beschl. v. 10.1.2006 - 4 B 48.05 -, BauR 2006, 815 f) (OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2008 – 12 LB 22/07 –, juris).
1056	610-209-007 609-207 611-153	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-14 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-14 stehen öffentliche Belange entgegen. Naturschutz, Denkmalschutz, Feuerweharausbildungszentrum, Wander- und Radwanderwege. Eine Teilfläche des Vorranggebietes W-14 ist bereits mit fünf Windkraftanlagen von bis zu 200 m Gesamthöhe bebaut. Westlich des nun geplanten Vorranggebietes W-14 wurde im Jahr 2016 eine weitere, über 200 m hohe Windkraftanlage ohne Zustimmung der Stadt Triptis genehmigt. Zwei weitere Windkraftanlagen von über 240 meter Höhe wurden erst kürzlich (während der Auslegungsfrist des Regionalplanes) genehmigt, wobei [der Einreicher der Stellungnahme] gegen die Genehmigung für die auf Triptiser Flur liegende Windkraftanlage Widerspruch erhoben hat.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 7.2 entschieden. Richtig ist, dass bei der Aufstellung der Raumordnungspläne öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Für Vorranggebiete mit Eignungswirkung bedeutet dies, dass sich die Windenergienutzung auf Genehmigungsebene durchsetzen lassen muss. Ansonsten würde der Plangeber sich im Sinne einer Verhinderungsplanung angreifbar machen. Die Erarbeitung der Vorranggebiete Windenergie erfolgt unter maximaler Berücksichtigung aller betroffener Belange. Dazu gehören auch die vom

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Der Regionalplan verweist im Prüfbogen 7.2/W-14-Gütterlitz darauf, dass mit der Ausweisung des bereits weitestgehend mit Windkraftanlagen bebauten Vorranggebietes dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung getragen wird. <u>Die Ausweisung erfolge auch deshalb, weil durch die bestehenden Anlagen Vorbelastung bestehe.</u> Der Einreicher der Stellungnahme hat aus diesem Grund ein besonderes Interesse daran, dass das Vorranggebiet W-14 aus der Regionalplanung genommen wird, <u>weil zum einen die Genehmigung gegen die westlich gelegene, 2016 errichtete Anlage angefochten wird</u> und zum anderen durch die Ausweisung eines, gegenüber dem derzeitigen höhenbegrenzten Bestandsgebietes <u>deutlich vergrößertem Vorranggebietes ohne Höhenbegrenzung</u>, ein weiterer Anlagenzubau und die Möglichkeit von Repowering der bestehenden Anlagen, öffentliche Belange des Einreichers der Stellungnahme massiv beeinträchtigt sind. Bezüglich der einzelnen Belange wird für das Vorranggebiet W-14 vorgebracht: Naturschutzrechtliche Belange: Der Regionalplaner weist selbst darauf hin, dass die Vorrangfläche W-14 zwischen den <u>bedeutsamen Rastgebieten Frießnitzer Seen, Wolchenteichen, Plothener Teiche liegt und die Austauschbeziehungen zwischen diesen bedeutsamen Rastgebieten als naturschutzrechtlicher Belang betroffen sei.</u> Allerdings habe sich anlässlich eines aktuellen Genehmigungsverfahrens eine Möglichkeit ergeben, diese Belange "gebührend zu berücksichtigen". Hierzu ist anzuführen, dass der Einreicher der Stellungnahme im Rahmen des Widerspruchsverfahrens insbesondere die dort <u>vorgeschlagenen Minimierungs- bzw. Verhinderungsmaßnahmen in Abrede stellen und widerlegen wird.</u> Die unter 2.9b der Kriterien im Briefbogen 7.2/W-14 angeführten Gründe, weshalb trotz entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belange die Ausweisung des Vorranggebietes stattfinden kann, <u>halten einer naturschutzfachlichen Prüfung nicht stand.</u> Die angeführte "<u>Vorbelastung</u>" durch sechs in Betrieb befindliche Windenergieanlagen <u>bietet keine Begründung, weshalb die naturschutzrechtlichen entgegenstehenden Belange keine Beachtung finden sollen.</u> Vielmehr ist zu hinterfragen, ob die Genehmigung dieser Windkraftanlagen und die diesbezüglich durchgeführte naturschutzrechtliche Bewertung rechtmäßig erfolgten. Gegebenenfalls sind im Rahmen des § 3 BNatSchG oder § 17 BImSchG entsprechende Anordnungen zu treffen. Als wei-	Einreicher angeführten natur- und denkmalschutzrechtlichen Belange sowie der Schutzanspruch des Feuerwehrausbildungszentrums und der Wander- und Radwanderwege. Die vom Einreicher angesprochene, westlich der Bahnstrecke gelegene, 2016 errichtete, Windenergieanlage ist aus dem im Prüfbogen zur Prüffläche 7.2 genannten Gründen nicht Gegenstand des Vorranggebietes Windenergie (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber verringert damit die maximal mögliche Ausdehnung des Vorranggebietes. Er entzieht damit insbesondere die zum Orlatal hin abfallenden talnahen Offenlandbereiche der Nutzung der Windenergie, welche als Vogelzuglinie bevorzugt werden und vergrößert dadurch zugleich auch den Abstand zur Rastmöglichkeit Talsperre Triptis. Zugleich ist durch den Zuschnitt des Vorranggebietes Windenergie W-14 – Gütterlitz gesichert, dass die Anlagen außerhalb des Vorranggebietes zukünftig nicht repowert werden können. Hierzu zählt auch die, bezüglich ihrer Raumwirkung auf die Denkmalobjekte innerhalb der Ortslage Triptis als am konfliktreichsten zu bewertende, Windenergieanlage westlich der Bahntrasse mit einer Gesamthöhe von 200 m. Denkmalbelange können sich gegenüber der Windenergienutzung nur durchsetzen, wenn einzelfallbezogen eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wird. Bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials kommt der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde (TLDA) eine wichtige Indizwirkung zu, die vom Plangeber einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wird, da er sich die Bewertung in seiner eigenen Abwägung zu Eigen macht. Als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals ist "nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also eine Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Vorhaben müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch haben sie zu unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem Denkmal messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. [...] Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann." (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		teres Argument wird angeführt, dass <u>die Belastung durch die zwei im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen noch zunehmen wird</u>. Es wird folglich ein Argument zur Legitimation der Fläche verwendet, die den naturschutzrechtlichen Belangen aber entgegensteht. Dies entbehrt jeglicher Logik. Auch bei den Argumenten 3-6 handelt es sich nicht um naturschutzfachlich schlüssige Argumente, die die Ausweisung des Gebietes rechtfertigen. Gleiches gilt für den <u>Biotopverbund unter 2.14</u>. Die Belange des Biotopverbundes werden als hoch bewertet, führen aber laut Regionalplaner nicht zum Ausschluss des Vorranggebiets. Eine Begründung erfolgt nicht. <u>Denkmalschutzrechtliche Belange:</u> Auch insoweit kann auf die Ausführungen oben Bezug genommen werden. Der Regionalplaner räumt ein, dass der Belang Denkmalschutz betroffen ist und benennt diesbezüglich die Denkmalensemble historischer Stadtkern von Auma und Triptis sowie die als Kulturdenkmale mit weitreichender Raumwirkung eingestuften Dorfkirchen in Braunsdorf und Uhlersdorf. Bezüglich des Denkmalensembles Triptis mit Stadtkirche und Schlossturm führt der Planer <u>unter Z. 4.5 sogar aus, dass ein Vorranggebiet in 2 km Entfernung sich negativ auf die Umgebung des Kulturdenkmals auswirken und auffällig stören würde</u>. Der Regionalplaner ignoriert dies aber mit der Begründung, dass durch die bestehende Vorbelastung und Störung durch die bereits vorhandenen Anlagen der Plangeber „in diesem Fall nicht den Einwänden der Fachbehörde folgt und die Belange des Denkmalschutzes in der Abwägung zurückstellt. Hierin liegt ein eindeutiger <u>Abwägungsfehler</u>. Zu diesem Themenbereich verweise ich auf folgende Anlagen: Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Triptis im Rahmen eines Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Bereich des Vorranggebiets W-14 — als Anl. 4, Stellungnahme Untere Denkmalschutzbehörde vom 19.3.2018 - als Anl. 5, weitere Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 28.6.2018 - als Anl. 6, abschließende Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 18.9.2018 - als Anl. 7. Feuerwehrausbildungszentrum Triptis: Vom Regionalplaner unberücksichtigt bleibt das <u>überregionale Feuerwehrausbildungszentrum</u> in einer Entfernung von lediglich rund 600 m zum Vorranggebiet W-14. Das Ausbildungszentrum verzeichnet über 600 Übernachtungen im Jahr regelmäßig auch durch Kinder und Jugendliche. Folgerichtig ist auch hier der gleiche Abstand zur Windkraftnutzung wie bei Siedlung	25. Juni 2013 – 22 B 11.701 –, Rn. 32, juris). In diesem Sinne nimmt der Plangeber die vom Einreicher kritisierte Information des TLDA, „ein Vorranggebiet in 2 km Entfernung würde sich negativ auf die Umgebung des Kulturdenkmals auswirken und auffällig stören“ (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 7.2 unter dem Kriterium Nr. 4.5 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zum Ausgangspunkt seiner Konfliktermittlung. Wegen der bestehenden Vorbelastung durch die Störung der bereits vorhandenen Anlagen folgt der Plangeber in diesem Fall nicht den Einwänden der Fachbehörde und stellt die Belange des Denkmalschutzes in der Abwägung zurück. Hierin kann der Plangeber keinen, wie vom Einreicher behauptet, Abwägungsfehler erkennen, zumal sich in der zwischenzeitlich erteilten Genehmigung für zwei moderne Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe 241 m die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen gezeigt hat. Die Genehmigungsbehörde kommt, wie bereits der Plangeber, zu der Einschätzung, dass zwar die Belange des Denkmalschutzes betroffen sind, aber eben nicht in erheblichem Umfang. In diesem Sinne können auch die vom Einreicher der Stellungnahme beigefügten Anlagen nicht überzeugen. Aufgrund der ablehnenden Stellungnahmen zum Vorhaben erfolgte durch die Genehmigungsbehörde ein Vororttermin, bei dem die in Rede stehenden Kulturdenkmale in Augenschein genommen wurden. Im Genehmigungsbescheid heißt es hierzu: „Im Ergebnis der Eindrücke vor Ort sowie unter Kenntnis der vorliegenden denkmalfachlichen Stellungnahmen und Unterlagen stehen der geplanten WEA 7 und WEA 8 nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, auch nach nochmaliger Prüfung und Bewertung, weder Belange des Denkmalschutzes noch landschaftsbildrelevante Argumente entgegen.“ Für weitere Informationen zur Höhenbeschränkung gemäß Z 3-4 sowie denkmalschutzrechtlicher Belange siehe die entscheidungserhebliche Abwägung zum Hinweis ab der Anreg.-Nr. 289-379-015, lfd. Nr. 1057, in diesem Dokument. Bei der Abschtichung von (artenschutzrechtlichen) Konflikten auf die Genehmigungsebene sind dem Plangeber Grenzen gesetzt. Besonders deutlich wird dies für EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, für die der Plangeber Sorge zu tragen hat, dass für diese erheblichen Beeinträchtigungen auszuschließen sind (§ 7 ROG). Gemäß § 7 Abs. 6 ROG muss der Plangeber „soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gen einzuhalten. Im konkreten bedeutet dies unter Anwendung der Anl. 1 zur Begründung Z 3-3 des Regionalplans Ostthüringen einen Abstand zwischen 850 und 1000 m, wobei die Gesamthöhe auf 200 m zu beschränken ist. Dies ist durch die derzeitige Planung des Gebietes W-14 nicht gegeben. Anlage: Überregionales Feuerwehrausbildungszentrum-Karte mit Erläuterung - als Anl. 8, Anl. 1 zur Begründung Z3-3-Auszug - als Anl. 9. Wander- und Radwanderwege: Das touristisch durch <u>Wanderwege</u> und <u>einen Radwanderweg</u> erschlossene Quellgebiet der Orla bedarf besonderen Schutzes und wurde durch den Regionalplaner bislang nur unzureichend berücksichtigt. Anlage: Orla Radweg mit Lichtbildern und Erläuterung - als Anl. 10	kann“ die Vereinbarkeit prüfen und gegebenenfalls seinen Plan anpassen. Dem ist der Plangeber nachgekommen. Siehe „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG – Vogelschutzgebiete“. Im Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass erhebliche Beeinträchtigungen in der westlichsten Teilfläche (im Bereich des Windparks) bzgl. wertgebender Brutvogelarten auszuschließen sind, wohingegen auf Basis der derzeitigen Datenlage eine erhebliche Beeinträchtigung wertgebender Zug- und Rastvogelarten nicht ausgeschlossen werden kann. Aus Sicht des Planungsträgers liegen keine Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung durch den Gutachter vor, jedoch schließt sich der Plangeber aus den im Prüfbogen zur Prüffläche 7.2 unter dem Kriterium Nr. 2.9b (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) genannten Gründen nicht der fachgutachterlichen Einschätzung an. Die vom Einreicher der Stellungnahme angeführten artenschutzrechtlichen Belange vermögen die Einschätzung des Plangebers nicht zu entkräften, da sie einen anderen (außergebietlichen) Maßstab zum Gegenstand haben (§ 44 BNatSchG) und nicht die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der umliegenden EG-Vogelschutzgebiete zum Gegenstand haben. Demnach ist der diesbezügliche Adressat der vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten naturschutzfachlichen Hinweise nicht der Plangeber, sondern die Genehmigungsbehörde. Diese hat im Rahmen der Abhilfeprüfung des Widerspruchs gegen die geplante WEA 7 auf Triptiser Flur die vom Einreicher der Stellungnahme angeführten Vorwürfe zu artenschutzrechtlichen Belangen geprüft und diesbezüglich auch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreise beteiligt. Letztere kommt in ihrer fachlichen Bewertung zu dem Ergebnis, dass das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Vorhabenträger vorgelegte ornithologische Sachverständigengutachten den fachlichen Standards entspricht und dazu geeignet ist, etwaige artenschutzrechtliche Konflikte korrekt zu bewerten. Das schließt auch die vom Einreicher als unzureichend kritisierte Bewertung der Zug- und Rastvogelsituation mit ein. Es liegen keine Hinweise vor, wie bereits der Plangeber in der zusammenfassenden Begründung zur Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-14 – Gütterlitz deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass der Planung artenschutzrechtliche Verbotsbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der im Genehmigungsbescheid zu den zwei Windenergieanlagen (WEA 7 und 8) festgelegten Nebenbedingungen (Abschaltzeiten) ist das Vorhaben zuläs-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			sig. Einer Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 7.2 stehen naturschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Zudem beziehen sich die vom Plangeber im Prüfbogen zur Prüffläche 7.2 formulierten Aussagen zum Kriterium Nr. 2.14 „Biotopverbund“ auf den mittleren und südlichen Prüfflächenbereich (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 7.2 unter dem Kriterium Nr. 2.14 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Für die Entscheidung des Plangebers, im nordwestlichen Teil der Prüffläche 7.2 das Vorranggebiet Windenergie W-14 – Gütterlitz auszuweisen, sind diese Belange aufgrund der großen Entfernung nicht relevant. Auch ist ein Ausschluss der Windenergienutzung im Umfeld von Wander- und Radwanderwegen, hier Erschließung des Quellgebietes der Orla, nicht zielführend. Im Wege der Einzelfallprüfung konkreter Prüfflächen können touristische Aspekte in die Abwägung einfließen, sofern sie mit entsprechendem Gewicht zu bewerten sind. Der Abstand des Vorranggebietes W-14 – Gütterlitz zum Quellgebiet der Orla beträgt ca. 400 m. Weshalb das Quellgebiet der Orla darüber hinaus eines weiteren besonderen Schutzes bedarf erschließt sich dem Plangeber, auch aus den zur Verfügung gestellten Anlagen, nicht. Im Vergleich 1. zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist das Windvorranggebiet W-14 – Gütterlitz vom Feuerwehrausbildungszentrum am Wolfsberg zurückgewichen. Der Plangeber hat den Schutzanspruch dieser Übungs- und Freizeiteinrichtung der Feuerwehr erkannt und gewichtet das Schutzinteresse im Umkreis von 600 m höher als die Nutzung der Windenergie. Entgegen der Auffassung des Einreichers der Stellungnahme ist der Siedlungsbereich um das Feuerwehrausbildungszentrum als Außenbereich zu werten. Dies bedingt die geringeren Mindestabstandswerte. Ein Puffer von 850 m oder gar 1.000 m kann demzufolge nicht in Ansatz gebracht werden. Sie hierzu auch die entsprechende Begründung zu den vom Plangeber in Ansatz gebrachten Kriterien im Abschnitt „Siedlung und Mensch“ des Kriterienkataloges als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie.
1057	289-379-015 685-420	W-14 Gütterlitz. Durch den geplanten umfangreichen Ausbau des Standortes gehen trotz der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und die vorgesehene Höhenbeschränkung der WKA in den höheren Lagen des Gebietes auf 200 m <u>deutliche Störungen für die stark raumwirksamen Kulturdenkmale in Triptis (Stadtkirche,</u>	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 7.2 entschieden. Nur in dem Teilbereich gemäß Z 3-4

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Schlossturm) aus. Die Ansicht der betroffenen Kulturdenkmale aus der umgebenden Landschaft: Die besondere Erlebbarkeit der Kulturdenkmale besteht von Standorten im NW. Von hieraus markieren die aufgeführten raumwirksamen Objekte deutlich den Standort der Stadt. Die Sachteile in der Form des Bautyps „Turm“ beinhalten von Anfang an die sichtbare Korrespondenz mit der Umgebung. Aktuelle und künftige technische Bauhöhen der WKA würden zu ihrer Dominanz im Erscheinungsbild führen, sowohl aus der Nähe (gestaltete Blickpunkte rund um den Teich in der Parkanlage unmittelbar im NW vor der historischen Ortslage) als auch von wichtigen, überregional bedeutsamen Aussichtspunkten (Bismarckturm nördlich Neustadt/Orla). Bewertung: wichtige Sichtbeziehungen, erhebliche Verstärkung der Störung	bleibt die Gesamtanlagenhöhe von Windenergieanlagen auf 200 m Gesamthöhe beschränkt. Aus denkmalschutzrechtlichen Belangen werden keine Höhenbeschränkungen festgelegt. Die von den Einreichern benannten Belange des Denkmalschutzes in Bezug auf die Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung wurden vom Plangeber in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis der Abwägung folgt der Plangeber wegen der bestehenden Vorbelastung durch die Störung der bereits vorhandenen Anlagen sowie der zukünftig zu erwartenden Störung durch die bereits genehmigten 241 m hohen Windenergieanlagen in diesem Fall nicht den Einwänden der Fachbehörde und gewichtet das Interesse an der Nutzung der Windenergie höher und stellt die Belange des Denkmalschutzes in der Abwägung zurück. Die zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie gemäß Z 3-6 festgelegte Höhenbeschränkung eines Teils des Vorranggebietes W-14 – Gütterlitz auf 150 m Gesamtanlagenhöhe ist unter den heutigen Rahmenbedingungen bzgl. der Realisierung und des Betriebs von wettbewerbsfähigen Windenergieanlagen nicht möglich. Mit dem neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) sind neue Vergütungsregelungen für Windenergieanlagen in Kraft getreten. Sie haben zur Folge, dass Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 150 m im vorgesehenen Ausschreibungsverfahren weniger wettbewerbsfähig sind als höhere Windenergieanlagen. Da der Plangeber keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen möchte, die von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben, sieht er davon ab, Höhenbegrenzungen von weniger als 200 m Gesamthöhe festzusetzen (siehe Punkt 2.5 „Ermittlung der mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen bebaubaren Prüfflächen“ der Begründung zu Z 3-3). Der Plangeber hebt deswegen die Höhenbegrenzung im Ziel Z 3-4 (im 1. Entwurf Z 3-6) von 150 m auf 200 m an – wobei er gleichzeitig die weiche Tabuzone von 750 m auf mindestens 850 m erhöht (siehe Kriterium Nr. 1.3a in der Anlage 1 der Begründung zu Z 3-3). In diesem Sinne vermag der nebenstehende Hinweis des Einreichers mit der Anreg.-Nr. 639-4-013 nicht zu überzeugen, denn bei Umsetzung der geforderten Höhenbeschränkung würde sich der Plangeber zu Recht dem Vorwurf der Verhinderungsplanung ausgesetzt sehen. Der Plangeber kann darüber hinaus auch nicht erkennen, dass die vom Einreicher geforderte Höhenbeschränkung für das gesamte Vorranggebiet auf maximal 200 m Gesamtanlagenhöhe die von den Einreichern beschriebenen Auswirkungen auf die genannten Kulturdenkmale wirkungs-
1058	639-4-013	Zum Windvorranggebiet W-14 bestehen denkmalschutzrechtliche Bedenken – es ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Wirkungsbereiches von Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung zu erwarten. Bodendenkmale sind nicht berührt – bei Zufallsfunden gelten die Bestimmungen des § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz. Es sind Einzelfallprüfungen vorzunehmen und Höhenbeschränkungen festzulegen. Durch Fotomontagen/Visualisierungen sind die Auswirkungen auf Kulturdenkmale mit erhöhter bzw. sehr weit reichender Raumwirkung zu ermitteln. Eine Höhenbeschränkung des gesamten Windvorranggebietes auf 200m Gesamtanlagenhöhe wird aus denkmalschutzrechtlicher Sicht für sinnvoll erachtet. Begründung: Die Stadt Triptis besitzt mit der <u>Stadtkirche</u> und dem Bergfried des ehemaligen <u>Stadtschlusses</u> zwei Denkmalobjekte mit über den Ort hinausgehender Raumwirkung der Kategorie C, wobei die bisherige Beschränkung eines Teils des Vorranggebietes auf <u>150 m Gesamtanlagenhöhe auch aus denkmalschutzrechtlicher Sicht sinnvoll war.</u> Die vom TLDA ermittelten Mindestabstände vom Kulturdenkmal zur WEA liegen nach NO bei 2,2 km — gilt bei Gesamtanlagenhöhe von 200 m. Die bereits vom Landkreis Greiz <u>und ohne Beteiligung des Nachbarlandkreises SOK genehmigte WEA mit 200 m Gesamtanla-</u>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		genhöhe in der Gemarkung Gütterlitz (außerhalb des Windvorranggebietes) befindet sich innerhalb des Mindestabstandes bei 1,8 km und stört die Maßstäblichkeit zu beiden Kulturdenkmalen erheblich. Bei zulässigem Repowering der schon vorhandenen Altanlagen ist dann davon auszugehen, dass Gesamtanlagenhöhen von mehr als 200 m erfolgen (Anlagenhöhen von 241 m wurden bereits für dieses Gebiet beantragt) und damit historische Sichtbeziehungen auf Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung für Triptis als auch für Auma an Maßstäblichkeit verlieren und das Stadtbild nachhaltig beeinträchtigen.	voll abmildern könnten. Moderne Windenergieanlagen sind als markante, rotierende, landschaftsprägende technisch-industrielle Anlagen deutlich sichtbar. Durch den Zuschnitt des Vorranggebietes Windenergie W-14 – Gütterlitz ist jedoch gesichert, dass die Anlagen außerhalb des Vorranggebietes zukünftig nicht repowert werden können. Hierzu zählt auch die, bezüglich ihrer Raumwirkung auf die Denkmalobjekte innerhalb der Ortslage Triptis als am konfliktreichsten zu bewertende, Windenergieanlage westlich der Bahntrasse mit einer Gesamthöhe von 200 m. Aus Sicht des Plangebers spricht für die unveränderte Beibehaltung des Vorranggebietes Windenergie W-14 – Gütterlitz auch der Ausgang des Genehmigungsverfahrens zu zwei modernen Windenergieanlagen (WEA 7 und 8) mit Gesamthöhen von 241 m. Der denkmalschutzrechtlichen Einschätzung, „dass die Stadtkirche und der Bergfried entsprechend § 13 Abs. 2 ThürDSchG in ihrer künstlerischen Wirkung und dem überlieferten Erscheinungsbild durch die vom Schlosssteich aus unmittelbar am Kirchturm wahrnehmbare rotierende Anlage der WEA 7 erheblich beeinträchtigt werden soll, kann nach erfolgter Vorortbesichtigung seitens der Genehmigungsbehörde und Kenntnis der im Verfahren vorgelegten Visualisierungen nicht bestätigt werden.“ Weiter heißt es, „die sich daraus ergebende erhebliche Beeinträchtigung der beiden Denkmalobjekte als, wesentliche Elemente der Stadtstruktur' kann jedoch nicht nachvollzogen werden. Die beiden benannten Denkmalobjekte reihen sich in die vorhandene Gebäudestruktur nahtlos ein. Sie stellen keinen herausragenden Sichtpunkt mit deutlich erhöhter Raumwirkung dar. Die bloße Sichtbarkeit des Rotors der Anlagen im Umfeld der Denkmalobjekte reicht für eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung nicht aus.“ Da auch in der Genehmigungsebene keine deutlichen Störungen und nachteilige Erlebbarkeit der Kulturdenkmale festgestellt hat, kommt es auf Ebene der Regionalplanung zu keiner Änderung des Vorranggebietes W-14 – Gütterlitz in der Prüffläche 7.2. Dem nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 639-4-013 sei bzgl. des bemängelten Fehlens von Fotomontagen/ Visualisierungen der Windenergieanlagen im Landschaftsraum gesagt, dass der genaue Standort der Windenergieanlagen und deren Bauart (Höhe, Rotorradius etc.) bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie nicht festgelegt wird und daher auch eine fotorealistische Visualisierung auf dieser Planungsstufe nur eingeschränkt die Auswirkungen darstellen kann. Auch geht aus den

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			oben zitierten Genehmigungsverfahren eindeutig hervor, dass der Einreicher „wider aller Behauptungen“ auch im Genehmigungsverfahren zur Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m beteiligt wurde.
1059	610-209-008 609-207 611-153	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-14 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-14 stehen öffentliche Belange entgegen. Verstoß gegen <u>das Vorsorgeprinzip und den vorbeugenden Immissionsschutz</u>. Eine konkrete Stellungnahme kann nicht abgegeben werden, weil seitens der Regionalplanung keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt wurden, obwohl dies bereits im Regionalplanverfahren notwendig ist. Der Kommune steht auch eine Stellungnahme im Rahmen des sogenannten vorbeugenden Immissionsschutzes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 5 und 6 BImSchG grundsätzlich zu. Dies gilt erst recht im Regionalplanverfahren. Aus diesem Grund werden hier einige Grundsätze der <u>Belastung der Bevölkerung</u> aufgeführt. Eine konkrete Stellungnahme kann nicht abgegeben werden, weil <u>seitens der Regionalplanung keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt wurden</u>, obwohl dies bereits im Regionalplanverfahren notwendig ist. <u>Mangels Schallprognosen, Schattenschlagprognosen und weiterer aussagefähiger Angaben zu Immissionen kann nur allgemein auf die Belastung hingewiesen werden</u>. Zumindest wäre zu erwarten, dass auf der Grundlage der Annahme von Referenzanlagen entsprechende Schallprognosen und Schattenschlagprognosen sowie visuelle Sichtachsen von den einzelnen Immissionsorten zu den Windkraftanlagen auf der Vorrangfläche W-14 offengelegt werden. Dies wäre dem Regionalplaner allein schon deshalb möglich, weil in der Zwischenzeit für diese Fläche ein konkreter Anlagentyp zumindest im immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG bekannt ist. Da der Regionalplaner hier aber keinerlei Unterlagen vorliegt, sondern sich lediglich in Allgemeinplätzen ergeht, kann auch nur diesbezüglich Stellung genommen werden. Eine konkrete Stellungnahme bleibt ausdrücklich vorbehalten. Schallimmissionen: Die Mandantschaft hat Anspruch darauf, dass die von den Windkraftanlagen hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar der Gesundheitsgefährdung über-	nicht entsprochen Die hier vorgenommene Behandlung des Hinweises soll dazu dienen, die angesprochenen Sachverhalte aufzuklären. Die Planunterlagen selbst werden im Hinblick auf die vom Einreicher geforderte Unterlagen nicht ergänzt oder konkretisiert. Der Adressat der vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Anregung ist nicht der Plangeber, sondern die Genehmigungsbehörde. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 7.2 entschieden. Zudem gehen die vorgesehenen Puffer und Abstände über die immissionsschutzrechtliche Gefahrenabwehr hinaus und berücksichtigen vorsorgend den hohen Schutzanspruch von Siedlungen. Im Übrigen ist es Aufgabe des Genehmigungsverfahrens, für die Einhaltung der geltenden Grenzwerte in Bezug auf Lärmimmissionen zu sorgen. Deswegen führt der Plangeber auch keine Messungen zur derzeitigen Immissionsbelastung durch. Bei der Genehmigung von jeder einzelnen Windenergieanlage müssen entsprechende Gutachten vorgelegt werden, in deren Rahmen auch die bestehende Vorbelastung berücksichtigt wird. Das Vorsorgeprinzip – mögliche Belastungen und Schäden der Umwelt und des Menschen bereits im Voraus erkennen und vermeiden – wurde bereits in den 1970er Jahren in der Bundesrepublik politisch diskutiert und fand 1982 in der UN-Generalversammlung beschlossenen Weltcharta für die Natur Konferenz den Eingang in einer internationalen Richtlinie. In der Agenda 21 (Kapitel 35 Absatz 3) der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, 1992) wurde das Vorsorgeprinzip konkretisiert. Mit unterschiedlichen Wortlauten ist das Vorsorgeprinzip in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen sowie in verschiedenen nationalen Gesetzen eingegangen. Das Vorsorgeprinzip wurde durch den Maastrichtvertrag (1992 beschlossen, 1993 in Kraft getreten) in Europarecht überführt und findet sich beispielsweise in Art. 191 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wieder. Durch den Art. 20a im Grundgesetz sind die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Klimaschutzes

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		schreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. <u>Auf Grund der Entfernung der Vorrangfläche W-14 zur Wohnbebauung ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass erhebliche unzumutbare Belastungen auf diese zukommen.</u> Dies resultiert insbesondere aus der Tatsache, dass insgesamt 5-6 Windkraftanlagen mit hohem Schalleistungspegel errichtet werden können. Von den Windkraftanlagen werden Beeinträchtigungen ausgehen, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt, vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07. Bei allen Anlagen ist regelmäßig ein dauernd an- und abschwellender Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird. Hinzu tritt ein schlagartiges Geräusch, das entsteht, wenn die Rotorblätter den Turm passieren. Die Belastung mit einem derartigen Dauerton, kombiniert mit herausgehobenen Einzeltönen, <u>muss als besonders störend und gesundheitsbeeinträchtigend empfunden werden. Die derartig erzeugten Nebengeräusche sind in der Regel in Entfernungen von 3 – 5 km noch als störend wahrzunehmen.</u> Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die in dem <u>TA-Lärm angegebenen Höchstwerte überschritten werden.</u> Die im Regionalplan vorgesehene Entfernung der Wohngrundstücke (vergleiche Anl. 2.1 Siedlung und Mensch) zum Windpark ist nicht ausreichend, die Einhaltung der höchstzulässige Nachtimmissionsrichtwerte zu gewährleisten. Eine vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Prognose, die „auf der sicheren Seite liegen muss“ ist nicht vorhanden. Nicht nachvollziehbar ist die unterschiedliche Behandlung der Abstände der Vorranggebiete zu Wohnbereichen dahingehend, ob in diesem Bereich bereits Windkraftanlagen vorhanden sind oder aber ob dies nicht der Fall ist. Diese aufgezeigten Kriterien sind ohnehin nicht nachvollziehbar, weil die Schallbelastung nur sekundär von der Gesamthöhe der Anlage abhängt (aufgeführte Höhenbegrenzung), sondern maßgeblich vom Schalleistungspegel. <u>Auch im Hinblick auf die bedrängende Wirkung (optische Wirkung) ist die Festsetzung der Kriterien nicht schlüssig.</u> Die angegebenen Puffer beginnen jeweils bei einer Entfernung von 400 m. Selbst bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von „lediglich“ 200 m führt dies zu einem Faktor von 2,0 der nach ständiger Rechtsprechung als bedrängende Wirkung gilt. Im Übrigen ist zu vermissen, dass die Planung keine Berechnungen	nach dem Vorsorgeprinzip im Jahre 1994 verfassungsrechtlich in Rahmen gesetzt worden. Somit muss der Plangeber den Umweltschutz in Bezug auf den Klimaschutz und damit auch der Förderung der erneuerbaren Energien hinreichend und vorsorglich Rechnung tragen. Die Förderung erneuerbarer Energien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch Art. 20a GG eine Staatszielbestimmung und führt daher zu keiner Streichung eines Vorranggebietes. Ganz im Gegenteil ist der Art. 20a GG eine verfassungsrechtlich hervorgehobene Grundlage für die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas und dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen. Darüber hinaus ist dieser Artikel ein objektiv rechtlich geschütztes Interesse (objektives Recht) und stellt auch keinen Staatszweck des Gemeinwesens, sondern eine sekundäre Staatsaufgabe dar. Folglich kann sich der Bürger auf diese Vorschrift nicht berufen, um sich gegen Umweltbeeinträchtigungen zu verteidigen oder eine Umweltleistung gerichtlich einzufordern. Als Verfassungsnorm verpflichtet die Staatszielbestimmung im Art. 20a GG die drei Staatsgewalten aber verbindlich, die Umwelt aktiv durch Gesetzgebung (z.B. EEG), Planung, Verwaltung, Rechtsprechung oder auch durch unmittelbare Aktivitäten (z.B. durch den Bau von Windenergieanlagen) zu schützen. Eine Schallprognose, Schattenschlagprognose oder die Prüfung visueller Sichtachsen ist auf der Planungsebene nicht erforderlich. Die Abwägung auf Ebene der Raumordnung ist, obwohl sie dem Zielcharakter entsprechen „abschließend“ ist, nicht notwendig auch „umfassend [...]“. Die Regionalplanung ist keine parzellenscharfe Planung. Sie darf sich auf allgemeine Festlegungen beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der örtlichen Planung in Gestalt der kommunalen Bauleitplanung und gegebenenfalls dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren überlassen.“ (vgl. Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 05. Dezember 2018 – 2 L 47/16 –, juris). Planungen auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigen die Fläche, jedoch nicht – wie vom Einreicher behauptet – einzelne Anlagen. In der Rechtsprechung, vornehmlich § 906 BGB, ist die Zuführung von u.a. Geräuschen aus einem benachbarten Grundstück insoweit zu dulden, wenn die Beeinträchtigung des Grundstückes des Eigentümers nur unwesentlich ist. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		auf der Grundlage einer gängigen <u>Referenzanlage</u> vornimmt, um die tatsächlichen Belastungen zu eruieren.	Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben. Die Grenzwerte und Richtwerte für beantragte Windenergieanlagen werden auf der Genehmigungsebene unter anderem nach § 48 BImSchG behandelt. Bei einem Siedlungsabstand vom 850 bis 1.000 m (siehe Kriterium Nr. 1.3 und 1.3a der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) liegt der Schalldruckpegel einer modernen Windenergieanlage bei circa 30-35 dB und wird somit von der natürlichen Geräuschkulisse (Wind, Rascheln der Bäume, umgebende Straßen) übertönt. Je nach Wohnbebauung wird dieser Pegel bei der Überschreitung der Außen-nach-Innen-Grenze mit geschlossenem Fenster um weitere 90 % reduziert.
1060	610-209-010 609-207 611-153	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-14 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-14 stehen öffentliche Belange entgegen. Die Planung verstößt zum Nachteil der Anwohner und insbesondere meiner Mandantschaft gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet (BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 — 4 B 38.99). Die angedachten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. <u>Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch § 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.</u> Insoweit kann auf die Ausführungen oben Bezug genommen werden. Die Rechtsprechung zur <u>bedrängenden Wirkung</u> insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen um die 200 m und darüber sowie Rotordurchmesser von ca. 150 m. Dennoch wird krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes noch Verordnungsscharakter besitzt noch als antizipierte Gutachten bezeichnet werden kann. Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung und mithin hier die Mandantschaft und deren Familie zu schützen. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass keine ordnungsgemäße Abwägung der Rechtsgüter vorgenommen wurde. Die Investoren berufen sich stets auf angebliche umweltfreundliche Energiegewinnung, ohne aber in ausreichendem Maß die Belange der betroffenen Bürger und deren Familien zu würdigen. Politische Maßgaben haben ihre Grenzen in den gesetzlich normierten Einschränkungen,	In einer Studie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurde festgestellt, dass z.B. die Infraschallimmission (bei einer Infraschallfrequenz von 5 Hz) in einem fahrenden Auto (130 km/h), um ein vielfaches höher liegt als in nächster Umgebung einer Windenergieanlage. Die gemessenen Werte im Auto lagen im Schalldruckpegelbereich von 88-92 dB, jedoch bei einer eingeschalteter 2,4-MW-Anlage bei rund 45 dB in 185 m Entfernung. In einer Entfernung von 650 m konnten keine signifikanten Unterschiede mehr zu einer ein- oder abgeschalteten Situation der Anlage festgestellt werden. Die Einwände des Einreichers, dass Geräusche einer Windenergieanlage in einer Entfernung von 3 – 5 km zu hören sein, bzw. sogar als störend wahrgenommen werden, sind reine Spekulationen und wissenschaftlich nicht fundiert. In dem genannten Urteil (BVerwG, U. v. 29.08.2007, 4 C 2.07) wurde eine Baugenehmigung einer Windenergieanlage aufgehoben, welche auf 340 m zur Wohnbebauung erreicht werden sollte. Dadurch war zu erwarten, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte (nach TA-Lärm) am ehesten zu erwarten wäre (BVerwG, Urteil vom 29. August 2007 – 4 C 2/07 –, BVerwGE 129, 209-219, Rn.: 23). Bezüglich des Vorranggebietes Windenergie W-14 – Gütterlitz wird nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ein Abstand von 850 – 1000 m zu Siedlungsbereichen mit hohem Schutzanspruch gewährt. Zur Durchführung der Schallausbreitungsrechnung erfasst die TA-Lärm nur bodennahe Schallquellen. Messungen zeigen, dass die Berechnung mit Einzahlkenngrößen realistische Werte liefert – mit der Tendenz zur geringfügigen Überschätzung der gemessenen Werte. In der Rechtsprechung wurde dies bisher nicht beanstandet. Das Interimsverfahren der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissions-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		hier den Rechten der betroffenen Bürger und Anwohner. Die Anwohner sind ständig dem Anblick der Anlagen ausgesetzt und können sich dem Anblick der Anlagen unmittelbar auch nicht entziehen. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom <u>11.12.06 – BVerwG 4 B 72.06</u> - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 — 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06). Hinzu kommt, dass die Anlagen auflagenbedingt mit entsprechenden Befeuerungseinrichtungen auszustatten sind, die das Erscheinen der Windkraftanlagen noch erheblich verstärken. Dies gilt sowohl für die Tageszeit als auch verstärkt für die Nachtzeit. Die Anlagen binden mit ihrer Dominanz die gesamte Aufmerksamkeit der Bewohner. Diese können sich dem bedrängenden Anblick der Anlagen nicht entziehen. Die ständig blinkende Nachtbefeuerung wird auch zur Nachtzeit mit dem gleichmäßigen Blinken die Nachtruhe unerträglich stören und dies am gesamten Horizont. Die Anwohner und insbesondere meine Mandantschaft müssen mit den sich ständig wiederholenden Blinkzeichen der Anlagen innerhalb der Wohnung rechnen und können sich dieser Immission nicht entziehen.	schutz (LAI) hat das Ziel, Mängel des bisherigen Verfahrens nach der TA-Lärm zu beheben. Die Neuerungen des Interimsverfahrens zeigen sich sowohl in einem Wegfall der Bodendämpfung und der meteorologischen Korrektur als auch in einer Umstellung des Berechnungsverfahrens auf eine frequenzabhängige Berechnung sowie in einer Reduktion der zu berücksichtigenden Unsicherheit des Prognosemodells von 1,5 auf 1,0 dB. Im Hinblick auf moderne Windenergieanlagen führt das Interimsverfahren in Abständen von 500 bis 600 m dazu, dass die prognostizierten Lärmwerte der Windenergieanlagen sogar niedriger sind, als die bisherigen. Erst ab ca. 1.000 m ergäben sich höhere Werte. Der theoretisch maximal erreichbare Unterschied beider Modelle liege bei geringen 4,8 dB. Aufgrund der tendenziell höheren Geräuschimmissionswerte wird die Anwendung des Interimsverfahrens vor allem von Windenergiegegnern befürwortet. Ungeachtet der Frage nach der Anwendbarkeit des alternativen Verfahrens bzw. des Interimsverfahrens bleibt zu erwähnen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der vorgeschriebenen Mindestentfernung nach beiden Verfahren eingehalten werden. Nach den Berechnungen beider Verfahren erhält man in 1000 m Entfernung einen Wert von unter 35 dB. In der Folge würden an sämtlichen in Abschnitt 6.1 TA Lärm aufgelisteten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte tagsüber wie auch nachts eingehalten werden. In einem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) an das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung Umwelt) vom 23.11.2017 werden die Immissionsschutzbehörden des Freistaats Thüringen „gehalten, die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspraxis für neu zu genehmigende Windkraftanlagen ab sofort zu berücksichtigen“. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass moderne drehzahlvariable Windenergieanlagen die Möglichkeit bieten im „schallreduzierten Betrieb“ zu fahren. In Anwendung dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. So kann zudem der Problematik der Verstärkung der Schallimmissionen durch Konzentration mehrerer Windenergieanlagen (Kumulation) an einem Ort entgegengewirkt werden, indem eine entsprechende Anpassung derer Drehzahlen erfolgt. Die schallreduzierte Betriebsweise wird in der Praxis an zahlreichen Standorten als Genehmigungsaufgabe zur Einhaltung der nachts geltenden

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Immissionsrichtwerte gefordert. Beispielsweise werden die Anlagen dann im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr mit reduzierter Leistung betrieben. Mithilfe dieser Maßnahme kann der Pegel der Schallimmissionen weiter reduziert werden. Wenngleich die Regelung des Anlagenbetriebs mit dem Ziel einer Minderung der Schallimmissionen mit Ertragseinbußen verbunden ist, liegen diese in der Regel jedoch in einem Bereich von nur wenigen Prozenten des am Standort möglichen Jahresenergieertrages. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes in Ansatz gebrachten Schutzabstands zur Wohnbebauung kann eine bedrängende Wirkung in Siedlungen ausgeschlossen werden. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Drei- bis Vierfache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, kommt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 & VG Stuttgart, U. v. 23.07.2013, Az.: 3 K 2914/11). Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Der vom Einreicher genannte Beschluss (BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2006 – 4 B 72/06 –, juris) besagt lediglich: „Ebenso wenig könnte in einem Revisionsverfahren in verallgemeinerungsfähiger Weise geklärt werden, ob Windenergieanlagen durch die Drehbewegung des Rotors jedenfalls dann keine optisch bedrängende oder erdrückende Wirkung verursachen, wenn sie von der nächstgelegenen Wohnbebauung einen Abstand von mehr als 2 H einhalten. Ob eine Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Das Berufungsgericht hat eine Vielzahl von Kriterien genannt, die in die Bewertung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten einzufließen hat (Höhe und Standort der Windenergieanlage, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster zur Anlage etc.).“ Wie bereits zu Beginn dieser Abwägung erläutert, ist die „Regionalplanung keine parzellenscharfe Planung. Sie darf sich auf allgemeine Festlegungen beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der örtlichen Planung in Gestalt der kommunalen Bauleitplanung und gegebenenfalls dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren überlassen.“ (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 05. Dezember 2018 – 2 L 47/16 –, juris).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Planungen auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigen die Fläche, jedoch nicht, wie im Beschluss aufgezählt: „Höhe und Standort der Windenergieanlage, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster zur Anlage.“ Ohnehin kann es nicht Aufgabe des Plangebers sein „neue Anforderungen“ bezüglich der bedrängenden Wirkung zu definieren. Aufgrund des Siedlungsabstandes von 850 bis 1.000 m ist ein ausreichender Schutz gegenüber einer möglichen optischen bedrängenden Wirkung bereits vorhanden. Der vom Einreicher genannte Puffer von 400 m spiegelt lediglich die tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründe wieder, unterschlägt jedoch geflissentlich den Abwägungsspielraum des Plangebers in Form von weichen Tabuzonen, welche hier großzügig genutzt wurden, und dennoch der Windenergie genügend Raum geben.
1061	599-572-004	Hinweis zu W-14 Gütterlitz - Fernwasserleitung 5a, DN 300 Az. - Entleerungsleitung - Fernwirkkabel - Funktionsbauwerk Das Vorranggebiet W-14 Gütterlitz wird durch die Fernwasserleitung 5a durchquert. Hier ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf den nötigen Abstand (Schutzstreifen) zu achten und die erforderliche Infrastruktur (Einspeisekabel) nach den anerkannten Regeln der Technik zu verlegen. Diese Anlagen sind in Lage und Verlauf zu beachten und zu schützen. Da Fernwasserleitungen grundsätzlich nicht überbaut werden dürfen, sind die Ortsumfahrungen und Vorranggebiete für Windenergie außerhalb der Trassen der Fernwasserleitungen zu planen beziehungsweise die Kreuzungen mit den Fernwasserleitungen auf ein Minimum zu reduzieren und zu schützen. Sie erhalten vier Ausschnitte aus den Bestandsunterlagen der Fernwasserleitungen, aus welchen Sie Lage und Verlauf der vorgenannten Anlagen entnehmen können (Anlage 1-4) [siehe Stellungnahme].	Kenntnisnahme Durch die Prüffläche bzw. den Bestandswindpark verlaufen direkt westlich der drei ältesten Windenergieanlagen in Nord-Süd-Richtung eine Fernwasserleitung und deren beidseitig der Rohrachse verlaufender Schutzstreifen. Ver- und Entsorgungsanlagen des Einreichers der Stellungnahme sind grundsätzlich von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Konkrete Festlegungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens unterhalb der regionalplanerischen Ebene. In dieses Verfahren sind auch die Belange zum Schutz des Bestandes und zum Erhalt der Betriebssicherheit weiterer vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen einzustellen. Der Schutzstreifen der Fernwasserleitung bleibt von der Nutzung der Windenergie ausgenommen. Durch die Höhe der heutigen Windenergieanlagen und deren Rotorradius sind wegen der Nachlaufströmung bereits Abstände von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen erforderlich. Daher führen bandartige Infrastruktursysteme mit geringer flächenhafter Ausdehnung nicht dazu, dass sich die ohnehin erforderlichen Abstände zwischen den Windenergieanlagen erheblich vergrößern. (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 7.2 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Konkrete Festlegungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens unterhalb der regionalplanerischen Ebene. In dieses Verfahren sind auch die Belange zum Schutz des Bestandes und zum Erhalt der Betriebssi-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			cherheit weiterer vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen einzustellen.
1062	639-4-049	[Hinweis auf Gewässer] Orla, Gebietskennzahl 563411 1, Lage kreuzt das Vorranggebiet von Süd nach Nord, Teich Es ist ein Abstand Gewässer zum Mastfuß von mindestens 10,00 m ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschung ab Böschungsoberkante landseits einzuhalten. Die Quellgebiete sind nachhaltig zu schützen d.h., es ist ein ausreichender Abstand um das Quellgebiet (mind. 20,00 m) von jeglicher Bautätigkeit freizuhalten.	Kenntnisnahme Die hier genannten Hinweise werden auf der Genehmigungsebene behandelt. Die im Thüringer Wassergesetz definierten Uferbereiche (10 m bei Gewässern 1. Ordnung und 5 m (ab 01.01.2020 10 m) bei Gewässern 2. Ordnung jeweils landseits der Böschungsoberkante) sind im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar und werden auf die Genehmigungsebene abgeschichtet. Diese Bereiche können jedoch in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und verbleiben dennoch Tabuzonen.
1063	169-1114-001	Hiermit legen wir gegen den Genehmigungsbescheid vom LRA Greiz Widerspruch ein und protestieren entschieden gegen den Bau weiterer Windräder der Kategorie WEA 8 in der Gemarkung Auma-Gütterlitz. Wir Triptiser sind mit dem WEA 7 schon vor vollendete Tatsachen gestellt worden und werden jetzt wieder entrechtet. Wir Bürger im ländlichen Raum sind Menschen 2. Klasse und müssen leiden. Wir wohnen in Triptis ca. 650m Luftlinie vom WEA 7 entfernt. Bei Ostwind, wie in den letzten Wochen, können wir nicht bei offenem Fenster schlafen, und ein Aufenthalt am Tag im Freien ist wegen der unmöglichen Geräusche nicht lange möglich. Spielt der Mensch überhaupt keine Rolle mehr??? Die netten Nachbarn von Greiz haben ja die WEA nicht in dieser Nähe wie wir. Die Landräte von Greiz und SOK sollten mal vor Ort vorbeikommen, dann können sie unsere Empörung und Wut verstehen.	Kenntnisnahme Der Adressat der vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Anregung ist nicht der Plangeber, sondern die Genehmigungsbehörde. Der Regionalplan bewegt sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und muss öffentliche und private Belange gegeneinander sowie untereinander abwägen. Dazu gehört jedoch nicht die Berücksichtigung individueller Schutzbedürfnisse, welche den Rahmen der Rechtsvorschriften überschreiten. Ohnehin werden die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte im Rahmen der Genehmigung geprüft und nicht vom Plangeber. Die bereits vom Plangeber vorsorgend in Ansatz gebrachten Siedlungspuffer bzw. -abstände zu einem Windvorranggebiet dienen dazu, die Schallimmissionswirkungen von vorneherein weit unter die Wahrnehmungsschwelle des Menschen zu reduzieren. Sofern im realen Betrieb der beiden Windenergieanlagen WEA 7 und 8 Lärmschutzgrenzwerte überschritten werden sollten, können nachträglich Auflagen zur Modifizierung des Betriebs der in Rede stehenden Windenergieanlagen von der Genehmigungsbehörde beauftragt werden.
1064	624-2-014	Der Erweiterung des bereits durch vorhandene Windkraftanlagen vorbelasteten Vorranggebietes steht der Landschaftsplan nicht entgegen. Die Entscheidung des Plangebers, das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-19 ("Wälder zwischen Aumatal, Auma und Triptis") für den betroffenen Bereich zu verkleinern, ist aus den dargestellten Gründen nachvollziehbar. Das Arten- und Biotopschutzprogramm-Feinkonzept	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		für den Landkreis Greiz ist vom Windvorranggebiet nicht betroffen. Der Abwägung des Plangebers zum Verbleib des Vorranggebietes W-14 hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz kann aus Sicht [des Einreichers] gefolgt werden. Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für insgesamt 2 Einzelanlagen wurde unter Aufnahme von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Zustimmung erteilt.	
1065	769-357-006	Bei unverändertem Inkrafttreten des Ziels [Z 3-3] läge ein möglicher Konflikt mit den Vorhaben Nr. 5 [Wolmirstedt – Isar], Nr. 13 [Pulgar – Vieselbach] und Nr. 14 [Röhrsdorf – Weida – Remptendorf] vor, als dass deren Trassenkorridore von dem Vorranggebiet Windenergie W-14 Gütterlitz jeweils mindestens teilweise überlagert würden. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben das Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar, auch SuedOstLink ge-	Kenntnisnahme Vorhaben Nr. 5 - Wolmirstedt – Isar: Die Vorhabenträger beantragten am 12. April 2017 die Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG. Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 23. Oktober 2019 abgeschlossen und einen Trassenkorridor festgelegt. Der Korridorabschnitt „022e“ ist darin nicht mehr enthalten. Seitens des Plangebers werden keine Konflikte zwischen dem Vorranggebiet Windenergie W-14 – Gütterlitz und dem genannten Vorhaben gesehen. Vorhaben Nr. 14 - Röhrsdorf – Weida – Remptendorf, Abschnitt West: Der Vorhabenträger hat am 18. Oktober 2019 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Er beschreibt darin den beabsichtigten Trassenverlauf innerhalb des Trassenkorridors aus der Bundesfachplanung. Seitens des Plangebers werden keine Konflikte zwischen dem Vorranggebiet Windenergie W-14 – Gütterlitz und dem genannten Vorhaben gesehen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nannt betroffen. Vorhaben Nr. 5 - Wolmirstedt – Isar: Für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 08.03.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat öffentliche Antragskonferenzen am 03.05.2017 in Magdeburg und am 08.05.2017 in Halle durchgeführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen hat die Bundesnetzagentur am 07.08.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Die Vorhabenträger haben am 30.04.2019 die Unterlagen nach § 8 NABEG eingereicht, die die Bundesnetzagentur derzeit auf Vollständigkeit prüft. Anschließend wird sie eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und einen Erörterungstermin durchführen und danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen. Für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt B Raum Naumburg/Eisenberg – Raum Hof des Vorhabens Nr. 5 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 12.04.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat eine öffentliche Antragskonferenz am 13.06.2017 in Gera durchgeführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 30.11.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen hat die Bundesnetzagentur vom 30.01.2019 bis zum 01.04.2019 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und wird voraussichtlich im Sommer 2019 einen Erörterungstermin durchführen. Das Bundesfachplanungsverfahren soll daraufhin noch im Laufe des Jahres 2019 abgeschlossen werden.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz (Prüffläche 7.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagsstrassenkorridor als auch die Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen. Einzelheiten zum Verlauf der oben genannten Trassenkorridore entnehmen Sie bitte der Anlage. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Folgende der im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen geplanten Festlegungen sollten aber je nach räumlicher Betroffenheit, mit Blick auf die Realisierung der Vorhaben Nr. 5, Nr. 13 und Nr. 14, noch einmal überprüft bzw. zwingend geändert werden. Auf der Grundlage der im Rahmen der Konsultation des vorliegenden Entwurfs von der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen übermittelten Daten, ist eine sichere Identifizierung der räumlichen Anpassung der Vorranggebiete nicht möglich. Die Bundesnetzagentur kann somit für die aktuell laufenden Verfahren nicht ausschließen, dass Konflikte zwischen den Vorhaben in ihrer Zuständigkeit und diesen Festlegungen bestehen. Ausweislich der Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG zum Abschnitt B des Vorhabens Nr. 5 vom 05.03.2019, zum Abschnitt Mitte des Vorhabens 13 vom 05.03.2019, und der Stellungnahmen des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG zum Abschnitt West des Vorhabens Nr. 14 werden seitens der genannten Stellen keine Konflikte zwischen den Vorranggebieten Windenergie und den genannten Vorhaben gesehen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1066	24-354-009	Das Vorranggebiet Windenergie W-15 befindet sich im Interessensgebiet der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Die Prüffläche 10.6 liegt innerhalb des Interessensgebietes um die Luftverteidigungsanlage Gleina. Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlage hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen werden hier über ein signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i.d.R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Aufgrund der Entfernung von über 35 km und der Tatsache, dass durch die genehmigten und in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen am Standort Bröckau (Sachsen-Anhalt) und Pölzig bereits eine Vorbelastung im selben Radial um die Luftverteidigungsanlage Gleina vorhanden ist, geht der Plangeber in Bezug auf das Interessensgebiet um die Luftverteidigungsanlage Gleina von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen aus.
1067	38-655-012	Bei den weiterführenden Genehmigungsplanungen ist der Burgenlandkreis als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Windeignungsgebiete W-40 und W-15 befinden sich unmittelbar an der Grenze zum Burgenlandkreis. Im unmittelbaren Umfeld des Windeignungsgebietes W-15 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Leinewehtal“.	entsprochen Der Burgenlandkreis gehört zu den gemäß § 3 ThürLPIG vom 11.12.2012 (GVBl S. 450) pflichtgemäß zu beteiligenden Stellen und hat im Rahmen der Anhörung ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben, die auch in die Abwägung eingestellt wurde. Das Leinewehtal wird nicht vom Vorranggebiet W-15 tangiert. Die Untere Immissionsschutzbehörde ist bezüglich des LSG „Leinewehtal“ sowie zu allen anderen angrenzenden Schutzgebieten zu folgendem Ergebnis gekommen: „Die Einzelfallprüfung ergab, dass die Erweiterung des bestehenden Windparks [...] am Standort Lindau- Böhlitz sowie auf Grund fehlender Brutvogelnachweise stöempfindlicher Arten wie Rot- und Schwarzmilan, Weiß- und Schwarzstorch im Hinblick auf die vom Vorhabenträger durchgeführte Artenerfassung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Avifauna auf Grund der bestehenden Vorbelastung haben wird (siehe Fachbeitrag Naturschutz Verhalten und Gefährdung der Avifauna im Hinblick auf das geplante Erweiterungsvorhaben). Es wird deshalb davon ausgegangen, dass sich durch das Vorhaben das Risiko der Tötung besonders geschützter Tierarten nicht signifikant und nachhaltig erhöhen wird. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben die Erhaltungsziele für das EG-Vogelschutzgebiet nicht erheblich beeinträchtigt. Damit steht es den FFH-Vorschriften nicht entgegen und es ist zulässig. Demzufolge be-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			stehen bezüglich der Schutzgebietsbetroffenheit keine naturschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalte.“ Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum Vorranggebiet Windenergie W-40 – Pölzig siehe die Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 2. Entwurf, hier Anreg.-Nr. 38-655-013, lfd. Nr. 1599, oder den Prüfbogen zur Prüffläche 5.3 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie.
1068	38-655-016	Bei dem Vorranggebiet W-15 Heideland/Lindau ist zu prüfen, ob der Abstand zum vorhandenen Wald in Kleinhelmsdorf eingehalten wird. Auf der Sachsen-Anhaltinischen Seite an der Thüringischen Grenze befinden sich Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG). Windenergieanlagen im Wald sind in Sachsen-Anhalt verboten (siehe § 8 LWaldG). Windkraftanlagen dürfen, nach dem aktuellen Kriterienkatalog zur Windenergienutzung in der Planungsregion Halle, erst mit einem Mindestabstand von 200 Metern vom Wald entfernt errichtet werden.	entsprochen Der Plangeber ist den Hinweisen des Einreichers nachgegangen. Hieraus ergeben sich aber keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Das Vorranggebiet W-15 Heideland/Lindau hält ausreichend Abstand zum Wald im angrenzenden Sachsen-Anhalt.
1069	554-2371-002	Auf eine Erweiterung des vorgesehenen Vorranggebietes nach Westen in Richtung Steinbachtal sollte, wie vom Plangeber vorgeschlagen, verzichtet werden. Aufgrund der bereits existierenden extremen Schattenwirkung durch die bestehenden 9 Windkraftanlage in Richtung Lindau, Böhlitz und Kleinhelmsdorf zu dem die Genehmigungsbehörde Auflagen zum Betrieb erteilt hat, sollte die Höhenbeschränkung nicht auf 200m angehoben werden. Unsere Stellungnahme zum VG W-15 Heideland/Lindau erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftanlagen auf der Vorrangfläche und der damit verbundenen Vorbelastung der Fläche sowie der Gesamtbelastung und Zerschneidung des Raumes im nördlichen Saale-Holzland-Kreis und im angrenzenden Burgenlandkreis (Sachsen-Anhalt) durch Windkraftanlagen und andere technischen Anlagen (Rohstoffgewinnung und Stromtrassen) in Abwägung zu den restlichen nicht bebauten Prüfflächen nördlich von Eisenberg. Die Höhenbeschränkung indem Abstand 850 m bis 1.000 m Bereich um die Siedlungen sollte auch bei einem Repowering der bestehenden Anlagen auf eine Gesamthöhe von 150m begrenzt werden, da die Wirtschaftlichkeit höherer Anlagen aufgrund der höheren Betriebseinschränkungen/ Abschaltzeiten sich nicht verbessert wird. Im Hinblick	teilweise entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Eine Erweiterung des Vorranggebietes nach Westen in Richtung Steinbachtal findet nicht statt. Dagegen kann der Forderung des Einreichers nach Begrenzung der Anlagenhöhe auf 150 m nicht gefolgt werden. Der Plangeber kann keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen, die unter den Bedingungen des EEG 2017 von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben. Damit würde er sich dem Vorwurf einer Verhinderungsplanung aussetzen, die zur Nichtigkeit der Planung führen kann. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, in den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie Höhenbegrenzungen mit weniger als 200 m Gesamthöhe festzusetzen. Sollte sich in der Einzelfallprüfung herausstellen, dass Höhenbegrenzungen von unter 200 m Gesamthöhe erforderlich sind

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		auf die steigende Belastung des Raumes/ Landschaftsbildes und der zunehmenden optisch bedrängenden Wirkung auf die Anwohner, unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen unter dem 850 m Radius um die Siedelungen, sollte deshalb die Höhenbeschränkung auf 150 m Gesamthöhe belassen werden.	(z.B. wegen Belangen des Luftverkehrs), so werden diese Vorranggebiete Windenergie aus dem weiteren Planungsprozess herausgenommen und nicht weiter betrachtet. Zudem sei darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen außerhalb des Vorranggebietes (bestehende Anlagen unterhalb des 850 m Radius) nicht repowert werden können. Vorhandene Anlagen außerhalb des Vorranggebietes müssen nach ihrer maximal technisch möglichen Laufzeit abgebaut werden.
1070	705-765-001	Wir beantragen - nach wie vor - die westliche Erweiterung des Windvorranggebiets W-15 „Heideland/Lindau“ (WVRG). Ausweislich der „Abwägungstabelle zu den übrigen Prüfflächen aus dem 1. Planentwurf“, Anlage 1.4 zum Beschluss Nr. PLV 26/05/18 vom 30.11.2018 ist unter der laufenden Nr. 33 festzustellen, dass auf eine westliche Erweiterung des WVRG W-15 aus mehreren Gründen verzichtet wird. Zum einen sei die Umgebung bereits technisch überprägt und zerschnitten. Zum anderen sei entlang des Steinbachtals ein Naturschutzgebiet geplant, so dass die Erweiterung zwischen zwei geplanten Naturschutzgebieten stattfinden würde und der Abstand zum Vorranggebiet W-16 rund 7 km betragen würde. Beim Letzteren weisen wir darauf hin, dass das vom Planer gewählte Abstandskriterium zum Vorranggebieten 5 km beträgt. Diese Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung zur Prüffläche 10.6 / W-15 des 2. Entwurfs des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist fehlerhaft. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Abwägung besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 29-30).	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Eine Erweiterung des Vorranggebietes nach Westen über das Steinbachtal hinweg findet nicht statt. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dem vorliegenden Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie liegt ein transparenter und ausgewogener Abwägungsprozess zu Grunde, um der Windenergienutzung durch ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept substanziell Raum zu verschaffen. Will der Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausweisen und damit eine Konzentrationszonenplanung vornehmen, ist er aber an strikte Vorgaben der Rechtsprechung betreffend den regionalplanerischen Abwägungsvorgang gemäß § 7 Abs. 2 ROG gebunden. Spätestens mit dem 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie wurden die Planunterlagen überarbeitet, um die Abwägung nachvollziehbar zu machen. Die Abwägung ist im Einzelnen insbesondere durch den Kriterienkatalog inkl. Karten und die Prüfbögen möglich. Die Prüfflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>1. Kein Schutz des Landschaftsbildes (Kriterium 2.34)</u> Der Schutz des Landschaftsbildes und die Landschaftspflege stellen grundsätzlich öffentliche Belange dar, die bei der planerischen Entscheidung mit den privaten Belangen abzuwägen sind. Kriterien für das Bejahen einer Beeinträchtigung der Landschaftspflege sind die betreffende Landschaft sowie die Lage, Gestaltung und Benutzung des betreffenden Vorhabens. Unerhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft stellen keine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs dar. Insbesondere ist eine Verunstaltung des Landschaftsbilds nur gegeben, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als Belastung empfunden wird (VG Kassel, Urt. v. 2.3.2016 – 1 K 602/13.KS – Rn. 33; BVerwG, Beschl. v. 29.4.1968 - IV B 77/67; Hess. VGH, Urt. v. 25.7.2011 - 9 A 103/11, Rn. 65; Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl., § 35 Rn. 86). Dabei ist von besonderer Bedeutung, ob das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist, beispielsweise durch in der Nähe befindliche Windkraftanlagen und deshalb an Schutzwürdigkeit verloren hat (VG Kassel, Urt. v. 2.3.2016 – 1 K 602/13.KS – Rn. 33.). Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen geht in der „Abwägungstabelle zu den übrigen Prüfflächen aus dem 1. Planentwurf“, Anlage 1.4 zum Beschluss Nr. PLV 26/05/18 vom 30.11.2018 ist unter der laufenden Nr. 33 davon aus, dass das Gebiet bereits sehr stark technisch überprägt und zerschnitten sei. Zudem handele es sich um eine besonders sensible Landschaft gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild. Die Topographie ermögliche weiträumige Blickbeziehungen, so dass die WEA auch über die 5 km sichtbar seien. <u>Der Plangeber benutzt das Kriterium der Vorbelastung der beantragten Erweiterungsfläche zu Lasten der westlichen Erweiterung.</u> Nach Auffassung des Plangebers würde nämlich die Ausweisung der beantragten Erweiterungsfläche den schon stark belasteten Raum unzumutbar überprägen. <u>Diese Abwägungsentscheidung ist fehlerhaft.</u> Die Vorbelastung der Landschaft, die das Hauptargument des Plangebers darstellt, muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung für und nicht gegen die westliche Erweiterung sprechen. Die beantragte Erweiterungsfläche befindet sich in einer tatsächlich vorbelasteten Landschaft. Südöstlich der Erweiterungsfläche verlaufen die BAB 9 und die L 1071. Im Nord-	an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. In dieser Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 „Einzelfallprüfung“ der Begründung zu Z 3-3) gemäß Kriterienkatalog werden innerhalb der Prüfflächen diejenigen Belange standort- und einzelfallbezogen geprüft und abgewogen, die noch nicht als Tabuzonen Eingang in die Planung gefunden haben (zu einer nicht abschließenden Liste der Prüfkriterien für diesen Arbeitsschritt siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das bedeutet, dass der Plangeber diesen Belang aufnimmt, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. Die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung bzw. Nichtausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-15 – Heideland/Lindau innerhalb der Prüffläche 10.6 sind im Prüfbogen zur Prüffläche dokumentiert (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Der Plangeber erkennt an, dass es ein Interesse an der Erweiterung des technisch vorgeprägten Standortes für die Windenergienutzung gibt. Die besonders gute Windhöflichkeit, die verhältnismäßig geringe Entfernung zum nächsten Netzanschlusspunkt sowie die gute Zuwegung zum Standort sprechen ebenfalls für eine Ausweisung der Fläche. Ebenso ist dem Plangeber bewusst, dass vorbereitend bereits eine Vielzahl an Verträgen geschlossen und Abstimmungen durchgeführt oder Gutachten in Auftrag gegeben wurden. Dennoch sieht der Plangeber in der Abwägung weiterhin von einer Erweiterung des Vorranggebiets W-15 nach Westen ab. In der Summe wiegen die im Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 (Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) genannten Gründe für ihn schwerer als die besonders gute Windhöflichkeit und das Interesse an der Nutzung der Fläche. Der Plangeber hat die vom Einreicher vorgebrachten Einwände hinsichtlich des Schutzes des Landschaftsbildes und des geplanten Naturschutzgebietes nochmals geprüft.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		westen und Westen grenzt die Erweiterungsfläche an zwei Kiessandabbauvorranggebiete an. In südlicher Richtung verläuft eine Hochspannungsleitung. Zudem existiert bereits ein Windpark mit acht Windenergieanlagen. Die Umgebung der Erweiterungsfläche ist von technischen Bauwerken bereits derart berührt, so dass sich die Schutzwürdigkeit der Landschaft erheblich verringert hat. <u>Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es maßgebend, ob die vorhandenen Bauten die Landschaft schon in solchem Maße beeinträchtigen, dass eine zusätzliche Störung durch das geplante Vorhaben nicht mehr zu erwarten wäre (BVerwG, Urteil vom 3. Mai 1974 IV C 10.71; VG Kassel, Ur. v. 2.3.2016 – 1 K 602/13.KS – Rn. 40).</u> Insbesondere wenn in der Nähe des vorgesehenen Standorts bereits eine in zulässiger Weise errichtete Windenergieanlage vorhanden ist, ist dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Interessenbewertung zugunsten des Vorhabens zu berücksichtigen (BVerwG, Ur. v. 17.12.2002 - 4 C 15.01; VGH Mannheim, Ur. v. 06.11.2006 - 3 S 2115/04). Im vorliegenden Fall ist die Landschaft nach der Ansicht auch des Plangebers schon derart belastet, so dass die Erweiterung des Windvorranggebiets <u>um die westliche gelegene Erweiterungsfläche keine besondere Beeinträchtigung hervorruft.</u> Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf der beantragten Fläche sind dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht nicht unangemessen. Die Sichtbarkeit der zu errichtenden Windenergieanlagen über die 5 km hinaus wegen der Landschaftsgestaltung kann im vorliegenden Fall kein Kriterium für den Ausschluss des Windvorranggebiets sein, weil die bereits bestehenden Windenergieanlagen das Landschaftsbild vorgeprägt haben, so dass die neuen Anlagen keine zusätzliche ästhetische Beeinträchtigung hervorrufen. <u>Zudem würde die Errichtung von den neuen Anlagen zu keiner Dominanzwirkung der Windenergieanlagen in der Landschaft führen.</u> <u>In der Rechtsprechung ist die Vorbelastung der Landschaft hauptsächlich zu Gunsten des beantragten Vorhabens zu berücksichtigen.</u> Nach Auffassung des OVG Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss OVG 11 S 10.18 vom 22.08.2018 führen die neu hinzukommenden Windkraftanlagen nicht zu einer zusätzlichen Belastung, insofern der Standort und seine in den Blick zu nehmende Umgebung durch den Windpark eines anderen Betreibers und das unmittelbar angrenzende Industriegelände	Zu dem gesetzlichen Auftrag des Plangebers, alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen gehört auch, kumulative Wirkungen in die Abwägung einzustellen. Zwar ist die Konzentration auf vorbelastete / technisch geprägte Gebiete bei der Konzentrationszonenplanung ein weithin – auch in Ostthüringen – verfolgter Planungsansatz, dem allerdings dort Grenzen gesetzt sind, wo sich bereits eine Vielzahl von technischer Infrastruktur im direkten Lebens- und Wohnumfeld der Bevölkerung befindet. Dem Plangeber ist bewusst, dass der Teilraum durch die in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Abbauflächen für Kiessand und den bestehenden Windpark am Standort Heideland/ Lindau, zudem existieren im Umreis von 10 km weitere fünf Windparks mit knapp 140 Windenergieanlagen, bereits sehr stark technisch geprägt und überdies durch die Bundesautobahn BAB 9 und die 380-kV-Freileitung zerschnitten ist. Dies hat er im Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 dokumentiert. Darüber hinaus befinden sich die thüringischen und sachsen-anhaltinischen Windparks in einer Landschaft, die durch Offenland geprägt ist, welche z.T. eine hügelig-kuppige Topographie aufweisen oder sich vollständig auf ausgedehnten unbewaldeten Plateaulagen befinden. Diese Landschaft ist gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild besonders sensibel, weil weiträumige Blickbeziehungen vorhanden sind und Windenergieanlagen auch über die 5 km hinaus eine sehr dominante Wirkung entfalten. Angesichts der vorhandenen Vorbelastungen hält es der Plangeber weiterhin für nicht zumutbar, das volle Prüfflächenpotenzial auszunutzen und das Vorranggebiet nach Westen über das Steinbachtal hinweg zu erweitern. Im Ergebnis hält der Plangeber an seiner Beurteilung bzgl. der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes fest. Die vom Einreicher vorgeschlagenen Erweiterung des Standortes nach Westen würde diesen bereits stark belasteten Raum unzumutbar überprägen. Im Sinne einer ausgewogenen Raumstruktur will der Plangeber daher nicht das volle Potenzial der Prüffläche ausschöpfen. Er sieht es deshalb weiterhin als erforderlich an, zum benachbarten Vorranggebiet W-16 größere Abstände als 5 km einzuhalten, so dass die Belastung des Landschaftsbildes, in einem größeren Kontext gesehen, maßvoll bleibt. Die Festlegung von solchen Abständen unter Vorsorgegesichtspunkten ist zulässig, soweit möglichst von vornherein Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungen erst gar nicht zur Entstehung gelangen sollen. Mit diesem Zuschnitt werden auch die, am Standort vorhanden, natur-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bereits erheblich vorbelastet sind. Das VG Kassel sieht in seinem Urteil 1 K 602/13.KS vom 02. März 2016 die beantragten Windenergieanlagen in dem konkreten Landschaftsraum in ästhetischer Hinsicht als störend und belastend an, weil es sich um eine einzigartige Kulturlandschaft geprägt von unbewaldeten Kuppen, lieblichen Tälern, Mooren und Heckenlandschaften handelt. Der Bereich ist nach Auffassung des Gerichts von technischen Bauwerken im Wesentlichen unberührt, so dass die Schutzwürdigkeit der Landschaft auch nicht entfällt. Daher führt das geplante Vorhaben zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes. Auch in diesem Fall würde die Feststellung einer erheblichen Vorbelastung der Landschaft für und nicht gegen das Vorhaben sprechen. <u>2. Das Kriterium des geplanten Naturschutzgebiets (Kriterium 2.11a)</u> In der Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung über die beantragte Erweiterung des Windvorranggebiets wurde auch das geplante Naturschutzgebiet entlang des Steinbachtals als Ausschlusskriterium berücksichtigt und stellt einen Hauptgrund für die Ablehnung der westlichen Erweiterungsfläche dar. Zunächst ist festzustellen, dass das Kriterium 2.11a für die von uns beantragte Fläche keine Bedeutung hat, da das Steinbachtal von der von uns beantragten Erweiterungsfläche in keiner Weise tangiert wird. Ferner sieht das Kriterium 2.11a auch keine zusätzlichen Abstände vor, so dass die Erweiterungsfläche bereits aus diesem Grund für die Windkraftnutzung freizugeben ist. Unabhängig davon handelt es sich bei dem geplanten Naturschutzgebiet um keine hinreichend konkrete Planungsabsicht, die einer westlichen Flächenerweiterung entgegen gehalten werden kann. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung sowie der Rechtsprechung zu kommunalen Planungsabsichten – die hier analog herangezogen werden kann - müssen die Planungsabsichten, die der im Außenbereich privilegierten Nutzung der Windenergie entgegengehalten werden, <u>bestimmten Anforderungen genügen, um zulässig als Kriterium bei der Abwägungsentscheidung in Betracht zu kommen.</u> Danach muss die Planung des Naturschutzgebietes inhaltlich hinreichend konkretisiert sein. Die Planung muss die sichere Erwartung rechtfertigen, dass es zu einer verbindlichen Vorgabe erstarken wird.	schutzfachlichen Belange ausreichend gewürdigt. Die Lage der, vom Einreicher vorgeschlagene, westlichen Erweiterung des Vorranggebietes W-15 in einem Raum zwischen zwei geplanten Naturschutzgebieten (geplantes NSG „Steinbachtal“ im Osten, „Wald- und Offenlandbiotope östlich Schkölen“ im Westen) zeigt die besondere Schutzwürdigkeit dieser Flächen. Auch das vom Plangeber in die Abwägung eingestellte Biotopverbundkonzept unterstreicht die grundsätzliche naturschutzfachliche Bedeutung dieses Raumes. Auch kann der Plangeber der Argumentation des Einreichers nicht folgen, wenn dieser behauptet, dass das geplante Naturschutzgebiet ein „unzulässiges Kriterium“ der Abwägung darstellt. Bei diesen Fachplanungen handelt es sich um einen dynamischen Prozess, dem am besten dadurch Rechnung getragen werden kann, dass im Einzelfall der Entwicklungsstand der Planung, der Umgriff, der beabsichtigte Schutzzweck und das Schutzziel etc. in die Abwägung einbezogen werden. Dies geschieht in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Institutionen. Die Naturschutzverwaltung hat dieses Fachkonzept deshalb den Regionalen Planungsgemeinschaften übergeben mit der Bitte, diese Gebiete auch dann, wenn sie sich noch nicht im oder unmittelbar vor dem Verfahren befinden, als - langfristig - geplante Schutzgebiete zu bewerten und zu berücksichtigen, weil mit jeder anderweitigen Nutzungsfestlegung die Gefahr bestünde, dass das Gebiet langfristig nicht mehr als Schutzgebiet geeignet sein könnte. Diesem Vorschlag ist der Plangeber gefolgt und stellt die im Verfahren befindlichen oder geplanten Schutzgebiete des Naturschutzes im Sinne einer planerischen Vorsorge weiterhin mit einem hohen Gewicht in die Abwägung ein. Der vom Plangeber in die Abwägung eingestellte Belang geht auf ein landesweites Fachgutachten der Naturschutzfachbehörde zur Weiterentwicklung des Schutzgebietssystems Thüringens (damals TLUG, heute Teil des TLUBN) aus dem Jahr 2016 zurück. Darin wurde nach einem festen Kriterienraster der gesamte Datenbestand der Naturschutzfachbehörde zu Lebensräumen und Arten ausgewertet und daraus unter Einbeziehung weiterer Fachkriterien eine Liste von 250 fachlichen Vorschlägen für Gebiete entwickelt, die grundsätzlich die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen, also grundsätzlich schutzwürdig sind und langfristig als Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen. Diese Konzeption bildet durch die landesweit vergleichende Analyse nach einheitlichen Kriterien eine gute und objektive

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		„Die Planung muss ein genügendes Maß an Verlässlichkeit bieten, um auf der Genehmigungsebene als Versagungsgrund zu dienen. Diesem Erfordernis ist erst dann genügt, wenn ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahe legt, dass die ins Auge gefasste planerische Aussage Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplans finden wird.“ (BVerwG, Beschl. v. 17.9.2008 - 4 BN 22.08 -, Rn. 6; BVerwG, Urt. v. 27.1.2005, 4 C 5.04, Rn. 1.2.3.2; Sächsisches OVG, Urt. v. 11.9.2018 – 4 A 162/16, Rn. 84; VG Leipzig, Urt. v. 23.5.2018 – 1 K 1093/15, Rn. 86). Ferner muss die Planung wirksam sein. Es ist von Bedeutung, ob der Planentwurf formell oder materiell wirksam ist (BVerwG, Urt. v. 27.1.2005 - 4 C 5.04, Rn. 1.2.3.3.). <u>Im vorliegenden Fall genügt das geplante Naturschutzgebiet den genannten Anforderungen nicht und stellt aus diesem Grund ein unzulässiges Kriterium der Abwägung dar.</u> Dem geplanten Naturschutzgebiet entlang des Talverlaufs fehlt ein Mindestmaß an inhaltlicher Konkretisierung. Die Planung des Naturschutzgebiets entlang des Talverlaufs ergibt sich aus keinem beschlossenen Entwurf. Die textliche Beschreibung des Einzelfallkriteriums 2.11a im Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3) konkretisiert das betroffene in Aufstellung befindliche Ziel nicht. Sie bezieht sich generell auf im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes. In der Begründung der Abwägungsentscheidung wird auch nur auf ein geplantes Naturschutzgebiet entlang des Steinbachtals Bezug genommen, ohne weitere Konkretisierung. Darüber hinaus ist bezüglich des geplanten Naturschutzgebiets nicht zu erwarten, dass es sich zu einer verbindlichen Vorgabe verfestigt. In dem Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3) steht bezüglich des Kriteriums 2.11a (Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes einschließlich Naturwaldparzellen), dass „insbesondere die geplanten Landschaftsschutzgebiete bereits vor vielen Jahren abgegrenzt wurden und es unsicher ist, ob die Planungen tatsächlich weiterverfolgt werden“. Dem Plangeber war schon bei der Berücksichtigung des betroffenen Kriteriums bewusst, dass es keine Erwartung auf Erstarkung zur verbindlichen Vorgabe rechtfertigt. Diese unsichere Planung wurde unzulässig als Ausschlusskriterium für die beantragte Erweiterung des Windvorranggebiets angewandt.	Planungsgrundlage für den Plangeber. Jedoch liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht für alle geplanten Schutzgebiete gleichermaßen Schutzwürdigkeitsgutachten vor. Trotzdem erfüllen auch die nicht Priorität auszuweisenden geplanten Schutzgebiete in einer Gesamtbewertung die fachlichen und standörtlichen Schutzwürdigkeitskriterien. Diese Gebiete sind also als grundsätzlich schutzwürdig zu betrachten. Auch der Vorwurf des Einreichers, dem geplanten Naturschutzgebiet „Steinbachtal“ würde ein „Mindestmaß an inhaltlicher Konkretisierung“ fehlen, ist zurückzuweisen. Für das geplante Naturschutzgebiet liegt ein Schutzwürdigkeitsgutachten aus dem Jahr 2000 vor. Diesbezüglich teilt die Fachbehörde auf Nachfrage mit, dass eine materielle Schutzwürdigkeit nach der Konzeption und auch nach cursorischer Prüfung der aktuellen Datenlage in LINFOS aufgrund großem Artenreichtum sowie zahlreicher Vorkommen besonders schutzwürdiger Arten und Biotope im Blick auf die vorhandenen Landschaftsstrukturen mit laubwaldbetonten Wäldern, Fließgewässern, kleinen und größeren Stillgewässern, extensiv genutzten Offenlandstrukturen usw. gegeben zu sein scheint. Insofern misst der Plangeber dem geplanten Naturschutzgebiet aufgrund der vorhandenen naturschutzfachlichen Ausstattung und aus Vorsorgegründen in der Einzelfallprüfung weiterhin eine hohe Bedeutung bei und entzieht diese Flächen der Nutzung der Windenergie. Auch die vom Einreicher bezüglich der vom Plangeber durchgeführten Einzelfallprüfung vorgebrachten Einwände, es läge ein „Fehler im Abwägungsprozess vor“ mögen nicht überzeugen. Die Einzelfallprüfung ist Teil der Abwägung und stellt - wie der Kriterienkatalog auch - als ein Teil der Zusammenstellung und Bewertung des Abwägungsmaterials den Abwägungsvorgang dar, der zusammen mit dem Abwägungsergebnis die Abwägung bildet. Auf der kleinmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung sind typisierende und pauschalisierende Bewertungsmaßstäbe zulässig und für die Gestaltungsfreiheit des Plangebers geradezu notwendig, da stets nicht alle Projektparameter der späteren Genehmigungsplanungen bekannt sind (etwa Anzahl der Windenergieanlagen, Abstände untereinander, genaue Standorte). Im gleichen Sinne kann auch die Ermittlung der Landschaftsbelange gesehen werden. Hier sind Typisierungen innerhalb der Landschaftseinheiten möglich, ohne jeweils standortgenaue Analysen vornehmen zu müssen. Nicht zuletzt ist es auf regionaler Ebene kaum möglich, sämtliche

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Weiter weisen wir darauf hin, dass auch der im Windenergieerlass vom 21.07.2016 angegebene Puffer von 300 m als Abstandsempfehlung um Naturschutzgebiete und weiches Kriterium, würde im Falle einer positiven Ausweisung des gegebenen Prüfgebietes zu keinen Problemen führen. <u>3. Keine Einzelfallbetrachtung</u> Darüber hinaus liegt ein <u>Fehler im Abwägungsvorgang</u> vor. Die öffentlichen und Privaten Belange sind nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Ausarbeitung des Planungskonzepts soll die Differenzierung unter weichen Tabuzonen, harten Tabuzonen und Einzelfallkriterien hinreichend sein. Im dritten Arbeitsschritt nach der Berücksichtigung der harten und der weichen Tabuzonen sind die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung einer Fläche als Windvorranggebiet sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Ur. v. 21.10.2015 – 2 K 19/14 – Rn. 56). Der Schutz des Landschaftsbilds, den der Plangeber im vorliegenden Fall zur Ablehnung der westlichen Erweiterung des WVRG heranzieht, stellt ein Einzelfallkriterium dar. Es hat somit in einem dritten Arbeitsschritt nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der privaten Belange zu erfolgen. Das Landschaftsbild ist zwar im Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie (Anlage 1, 2.34) als Einzelfallkriterium bezeichnet. Aus der Begründung der Ausschlusskriterien ergibt sich jedoch nicht, dass eine tatsächliche Abwägung zwischen dem öffentlichen Belang „Schutz des Landschaftsbilds“ und den privaten Belangen bei der Erweiterung des Windvorranggebiets erfolgt ist. Vielmehr wurden das hohe Windpotenzial und die gute wirtschaftliche Eignung des Gebiets sowie die Belange des Antragsstellers in der Begründung kaum in Betracht gezogen. Die Formulierung "Diese Landschaft ist gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild besonders sensibel, weil weiträumige Blickbeziehungen vorhanden sind und Windenergieanlagen auch über 5 km hinaus eine sehr dominante Wirkung entfalten. Um diesen stark belasteten Raum nicht unzumutbar zu überprägen, wird auf eine Erweiterung des Vorranggebiets über das Steinbachtal hinweg verzichtet." spricht dafür,	konkreten Blickbeziehungen eines potentiellen Windvorranggebietes zu ermitteln und zu bewerten. Welche fachlichen Umstände einen Mindestabstand von 5 km rechtfertigen, führt der Plangeber in den Abschnitten der Begründung zu Z 3-3 umfangreich aus (siehe Punkt 2.7: vorsorglicher Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raumes, Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich geschlossener Kulissen von Windenergieanlagen, Bewahrung der Kulturlandschaft vor übermäßiger Überprägung). Der Mindestabstand von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie dient – unabhängig von konkreten Sichtbeziehungen – dem Zweck, das Landschaftsbild vorsorglich vor übermäßiger Belastung des Raumes mit Windenergieanlagen zu schützen sowie Sichtbarrieren durch geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen zu vermeiden. Hierzu ist folgendes festzuhalten: Zum einen stellen diese 5 km das unbedingte Minimum dar. D.h., dass aus diesem Mindestabstand nicht, wie vom Einreicher interpretiert, geschlossen werden kann, dass im Umkehrschluss bei Windparks mit mehr als 5 km Abstand die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nur noch gering oder mäßig ausfallen können. Vielmehr sind in weithin einsehbaren Regionsteilen größere Abstände erforderlich. In der Begründung zum Kriterium Nr. 2.34 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) heißt es diesbezüglich: „Es gibt jedoch Ausnahmen: Dort, wo die Landschaft besonders gut einsehbar ist, können Windenergieanlagen auch über die 5 km hinaus eine sehr dominante Wirkung entfalten, insbesondere dann, wenn es sich um große Standorte handelt. Solche Situationen ergeben sich vor allem in den von Offenlandbestimmten Landschaften (Altenburger Osterland, Ronneburger und Weißenfelder Ackerlandschaft sowie die Bergbaufolgelandschaften im Raum Gera-Ronneburg und Altenburg-Meuselwitz oder von den Kuppen und ausgedehnten Plateaus der übrigen Gebiete, in dem oftmals weder die Topographie noch Wälder die Sicht verschatten. In der Planungsregion Ostthüringen können sich von diesen Wald-Offenlandbestimmten Landschaften sowie von den südlichen höher gelegenen Regionsteilen weiträumige Sichtbeziehungen ergeben. Im Rahmen der Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-3) wird folglich untersucht, ob durch besonders weiträumige Blickbeziehungen auch jenseits von 5 km eine besonders dominante Wirkung der Windenergieanlagen und damit hohe Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorliegen können.“

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dass der Plangeber die Besonderheiten der umstrittenen Landschaft als absolutes rechtliches Hindernis ansieht und damit von vornherein die beantragte Erweiterung ausschließt, ohne sein Planungsermessen ausgeübt zu haben (OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urt. v. 21.10.2015 – 2 K 19/14 – Rn. 64 f. 79 f). Der Abwägungsmangel ist offensichtlich, da sich die fehlende Abwägung klar aus der Begründung ergibt. Bei der Berücksichtigung des Kriteriums des geplanten Naturschutzgebiets liegt ebenfalls ein Fehler im Abwägungsvorgang vor. Das Kriterium der im Verfahren befindlichen oder geplanten Naturschutzgebiete muss im Einzelfall geprüft werden. Wegen der Unsicherheit, ob die Planung tatsächlich erfolgen wird, dürfen diese Gebiete nicht als Tabukriterium behandelt werden. Die Bezeichnung des geplanten Naturschutzgebiets als Einzelfallkriterium ist auch ausdrücklich in dem Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie (Anlage 1, 2.11a) festzustellen. Trotzdem geht aus der Begründung nicht hervor, dass der Plangeber das betreffende Kriterium im Einzelfall nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange behandelt hat. Insbesondere zeigt die Formulierung „die naturschutzfachliche sowie topographische Situation entlang des Steinbachtals (geplantes Naturschutzgebiet) spricht gegen eine Erweiterung“ eine von vornherein ausgeschlossene Erweiterung um die beantragte Erweiterungsfläche. Außerdem betrifft dieses Kriterium nicht direkt die beantragte Fläche sondern ein an der Erweiterungsfläche liegendes Gebiet, das von der Erweiterung ausgeschlossen werden kann. Für die Behandlung des geplanten Naturschutzgebiets als Tabukriteriums spricht auch die Formulierung, „Aus Sicht des Plangebers würde dies der naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Raums widersprechen“. Es liegt somit ein Abwägungsmangel zwischen dem öffentlichen Belang beim Schutz der geplanten Naturschutzgebiete und den Gründen vor, die für die Erweiterung des Windvorranggebiets sprechen. <u>4. Windhöffigkeit</u> Der 2. Entwurf zur Änderung des Regionalplans Ostthüringen weist gemäß des Kriterienkatalogs vom 30.11.2018 nur Windvorranggebiete aus, wenn diese eine Windhöffigkeit von mindestens 6,13 m/s auf 160 m Höhe ü. NN ausweisen. Als Begründung wird genannt, dass der Plangeber nur wirtschaftlich sinnvoll nutzbare Flächen als Vorrangge-	Dem ist der Plangeber ausweislich seiner Dokumentation in der Abwägungstabelle zu den übrigen Prüfflächen aus dem 1. Planentwurf (Anlage 1.4 zum Beschluss Nr. PLV 26/05/18 vom 30.11.2018) sowie im Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 (Anlage 4 zur Begründung zu Z 3-3, Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.2018) nachgekommen. Der Plangeber ist sich der Berücksichtigung privater Belange bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. In den Fällen, in denen die privaten Belange konkurrierenden Belangen unterliegen, ist dies jeweils dokumentiert. Jedoch weist der Plangeber nicht überall dort ein Vorranggebiet Windenergie aus, wo ihm in den Beteiligungsverfahren ein Interesse vorgetragen wurde. Jedoch wird im Rahmen der Einzelfallprüfung zu den Prüfflächen den bestehenden Rechten zur Errichtung von Windenergieanlagen aber Bedeutung beigemessen und mit gegebenenfalls konkurrierenden Belangen abgewogen. Es gilt jedoch, dass der Plangeber wegen positiv erteilter Vorbescheide nach § 9 BImSchG an der Windenergienutzung keine Ausnahmen von den pauschal gehandhabten Prüf- und Abwägungsschritten, die in der Begründung zum Ziel Z 3-3 formuliert werden, machen möchte. Der Adressat für die diesbezüglich vom Einreicher im Punkt „Genehmigungsverfahren nach BImSchG“ vorgebrachten Hinweise ist nicht der Plangeber, sondern die Genehmigungsbehörde. Ob ein gesamträumlich schlüssiges Gesamtkonzept vorliegt und inwieweit der Windenergie substanziell Raum verschafft wird, hängt von vielen Faktoren ab und bemisst sich nicht nach dem Kriterium, ihr möglichst viel Raum zu verschaffen. Die Frage, ob und inwieweit der Windenergie substanziell Raum verschafft wird, leitet sich von diesem obigen standortbezogenen Abwägungsergebnis ab und muss daran beurteilt werden. Um hier Planungssicherheit zu schaffen, gehört zu einem gesamträumlichen Konzept auch die Berücksichtigung aller Kriterien, die die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Willen des Plangebers ausschließen - auch und gerade wenn sie Gegenstand nachfolgender Genehmigungsverfahren sind. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z. B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3). Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung sub-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		biet für die Windenergienutzung ausweisen möchte, die unter den Bedingungen des neuen Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG 2017) gute Realisierungschancen aufweisen. Als Projektierungsbüro mit über 20 Jahren Erfahrung und 1.000 mW installierter Leistung können wir bestätigen, dass basierend auf unseren internen Berechnungen und zwei externen Windtragsexpertisen von namhaften zertifizierten Gutachterbüros (Windtest Grevenbroich GmbH, I17) die Standortgüte auf der von uns hiermit beantragter Prüffläche 10.6 von über 80% des Referenzertrages und einer Windhöffigkeit von 6,8 m/s auf 160 m Höhe ü. NN, also deutlich über die geforderten 6,13 m/s, aufweist. Somit gehört diese Fläche zu den best-geeignetsten Windkraftanlagenstandorten in Thüringen. <u>5. Genehmigungsverfahren nach BImSchG</u> Aus der Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplanes haben wir erfahren, dass unserem Antrag auf Ausweisung der Fläche im 1. Entwurf nicht stattgegeben wurde, weil man insbesondere eine negative Prognose zu artenschutzrechtlichen Problemen erwartet und zweitens die Nichteinhaltung eines 5-km Abstandskriteriums (Luftlinie) von einem ausgewiesenem Windvorranggebiet postuliert hat. Aufgrund der von uns <u>in Auftrag gegebenen artenschutzfachlichen Untersuchungen und den darauf basierenden Gutachten wurde jedoch ausführlich nachgewiesen, dass diese Vermutung nicht zutreffend ist und die Fläche keine artenschutzrechtlichen Probleme</u>, die zu einer Versagung einer Genehmigung nach BImSchG geführt hätten, aufweist. Auch die Anwendung des 5-km Abstandskriteriums hat sich als fehlerhaft erwiesen, da sich unsere Fläche deutlich unterhalb des 1 km Abstandes vom bestehenden ausgewiesenen WVRG „Heideland/Lindau“ befindet. Da sämtliche, der westlichen Erweiterung, entgegenstehenden Belange des 1. Entwurfes ausgeräumt werden konnten, haben wir auf die positive Flächenausweisung im 2. Entwurf des Regionalplanes vertraut und einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde Landratsamt Saale-Holzland-Kreis eingereicht. An der Stelle möchten wir nochmal auf die privaten Belange hinweisen: Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Abwägung besteht aus der Er-	stanziell Raum verschafft wird (siehe Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3). Auch liegt es in der Natur von Entwürfen, dass sie überarbeitet werden und dabei zunächst vorgesehene Planungen in einem neuen Entwurf nicht mehr unbedingt enthalten sind. Der vom Einreicher angeführte Windenergieerlass des Freistaates Thüringen formuliert zwar ein Flächenziel (1% der Landesfläche ohne Regionalisierung), er ist aber keine dem Plangeber bindende Rechtsnorm und er schreibt sich insoweit – ausdrücklich – auch keine Bindungswirkung zu. Des Weiteren muss der Plangeber seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten und kann sie nicht mit einem bloßen Verweis auf einen Erlass oder andere Regionalpläne fundieren.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		mittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 29-30). Dieser Umstand ist zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. <u>6. Kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung</u> Erklärtes Ziel des vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft herausgegebenen Erlasses ist die Schaffung der Voraussetzungen, dass auf etwa 1 % der Landesfläche die Möglichkeit besteht, Windenergie zu nutzen, um das energiepolitische Ziel einer Verdreifachung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen erreichen zu können. Der Flächenanteil der Windvorranggebiete des 2. Entwurfs des Abschnittes 3.2.2 beträgt statt der 0,88% im 1. Entwurf, nur lediglich 0,4% der Fläche der Planungsregion Ostthüringen. Gegenüber dem 1. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 (04/2016) sind nach der Abwägung 18 Vorranggebiete für die Windenergienutzung entfallen, was also einer Halbierung entspricht. Damit verfehlt die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen die bindenden Vorgaben der Landesregierung. Es ist auch nicht zu erwarten, dass dieser Flächenverlust durch die anderen Planungsregionen in Thüringen aufgefangen wird. In der Planungsregion Mittelthüringen sind laut Plangeber derzeit nur 0,7 % der Gebietsfläche für die Windenergie nutzbar. Der Planungsentwurf der Planungsgemeinschaft Nordthüringen weist im 1. Entwurf nur ein wenig mehr als 1 % aus. Allerdings verstößt der gegenwärtige Entwurf des Regionalplans Nordthüringen gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und ist daher in der gegenwärtigen Fassung fehlerhaft. Ein Regionalplan ist dann fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht die Belange eingestellt wurden, die hätten eingestellt werden müssen oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Für die Region Südwestthüringen ist zudem zu berücksichtigen, dass aufgrund der großflächigen Natur- und Landschaftsschutzgebiete (wie z.B. LSG „Thüringer Wald“, „Thüringische Rhön“) und ein sich daraus resultierendes, geringes Flächenpotenzial nur ein relativ kleiner Anteil der Regionalfläche (weit unter 1%) für die Windvorranggebiete angenommen werden kann. Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		hin, dass die Regionale Planungsstelle Ostthüringen der Windenergienutzung hinreichend substanziellen Raum schaffen muss, um mit der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete den 1-prozentigen Flächenanteil zu erreichen. Unter Berücksichtigung unserer Ausführungen steht der westlichen Erweiterung des WVRG W-15 „Heideland/Lindau“ nichts im Wege. Wir bitten daher, unserem Antrag auf Ausweisung der von uns beantragten Fläche stattzugeben.	
1071	1884-1253-001	Erweiterung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau. Anlass ist die Bitte der [...] GmbH in Schkölen, aufgrund ihres hohen Energiebedarfs eine Versorgung via regenerativer Energien, insbesondere die Stromerzeugung durch eine Windenergieanlage zu prüfen. Bevorzugt wird ein Standort auf dem Werksgelände, der eine unmittelbare Versorgung des Betriebes ermöglicht. Dieser Vorschlag wird durch die [...] GmbH befürwortet und unterstützt. Der bereits bestehende und nahezu an die Gewerbeflächen der [...] GmbH anschließende Windpark Lindau bietet hierzu die idealen Voraussetzungen. Unter Einhaltung eines 1.000 bzw. 850 m Puffers zu bestehender Wohnbebauung in östlicher sowie westlicher Richtung schlagen wir eine Erweiterung nördlich des bestehenden Windparks, in unmittelbarer Nähe bzw. zum Teil auf dem Werksgelände des Unternehmens vor. Der Vorschlag bietet die Möglichkeit, ein Vorzeigeprojekt der Region zu realisieren, das nicht der reinen Netzeinspeisung dient, sondern vielmehr einen regional ansässigen Betrieb mit regenerativer Energie versorgt. Dies wäre sicherlich auch der Akzeptanz von Windenergieprojekten dienlich. Entsprechende artenschutzrechtliche Untersuchungen werden wir demnächst anstoßen. Wir bitten darum, den zugrunde liegenden Vorschlag im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Eine Erweiterung des Vorranggebietes in Richtung Norden/ Nordosten findet nicht statt. Der nordöstliche Teil der vorgeschlagenen Erweiterung liegt in der weichen Tabuzone gemäß Kriterium Nr. 1.4 (über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung). Nach Auffassung des Plangebers sollen diese Flächen jedenfalls für gewerbliche und industrielle Nutzung möglichst ohne weitere Einschränkung nutzbar sein. In Anwendung der Typisierungsbefugnis der Regionalplanung entscheidet sich der Plangeber daher für das Zurückstellen der Belange der Windenergienutzung innerhalb von Gewerbe- und Industrieflächen. Er entzieht diese Flächen gemäß der Begründung zum Kriterium Nr. 1.4 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) weiterhin als weiche Tabuzone pauschal der Nutzung der Windenergie. Die sich südwestlich daran anschließende Erweiterungsfläche (direkt nördlich vom Vorranggebiet W-15) liegt in der weichen Tabuzone gemäß Kriterium Nr. 1.3 (Siedlungsabstand von 1.000 m um alle Flächen aus Kriterium Nr. 1.1) um die Ortslage Böhlitz (Thüringen) und Kleinhelmsdorf (Sachsen-Anhalt). Zwar wird dort, wo bereits Windenergieanlagen stehen oder genehmigt wurden, der zusätzliche, vorsorgende Puffer unter besonderer Würdigung der Repowering-Interessen der Anlagenbetreiber und der bestehenden Vorbelastung, kleiner gewählt (siehe Kriterium Nr. 1.3a und 1.3b der Anlage 1 zur Begründung Z 3-3), da in diesem zur Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie vorgeschlagenen Bereich jedoch keine Windenergieanlage in Betrieb oder genehmigt sind, fängt der Plangeber die beiden nördlichsten Windenergieanlagen am Standort ein, ohne dabei

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			den bislang zwischen Siedlung und Windenergieanlagen bestehenden Abstand zu verringern.
1072	761-3-024	[Es] sollte geprüft werden, ob als Vorranggebiet nur noch die Fläche ohne Höhenbegrenzung ausgewiesen wird. Das geplante Vorranggebiet ist bereits mit 9 Windenergieanlagen bebaut. 5 der Anlagen befinden sich in einer Zone mit Höhenbeschränkung bis maximal 200 m bzw. außerhalb des Vorranggebietes. Da sich die zukünftige Nutzung des Vorranggebietes hauptsächlich auf ein Repowering beschränken wird, sollte geprüft werden, ob als Vorranggebiet nur noch die Fläche ohne Höhenbegrenzung ausgewiesen wird. Anlagen kleiner als 200 m sind bei der in Ostthüringen zu erwartenden mittleren Windhöffigkeit nicht wirtschaftlich zu betreiben. Artenschutzrechtliche Belange können in diesem Vorranggebiet der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Dies betrifft hier insbesondere den Vogelzug (Zugkorridore „Wasservögel inklusive Schreit- und Kranichvögel“) und Brutvogelnachweise windenergiesensibler Vogelarten im Vorranggebiet.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die höhenbeschränkten Gebiete mögen - ohne Zweifel - im Vergleich zu höheren Anlagen einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden. Ein offener Widerspruch zum formulierten Stand der Technik ist für den Plangeber aber nicht erkennbar. Die höhenbeschränkten Gebiete werden dort ausgewiesen, wo bereits Windenergieanlagen im Vergleich zum aktuellen Planungsansatz sehr nahe an Ortslagen heranreichen, um diese im Repowering aufnehmen zu können. Dabei können auf Grund der bestehenden Erschließung Kostenvorteile erzielt werden, ebenso erscheint auch die Genehmigungsplanung tendenziell mit weniger Konflikten behaftet. Durch die seit Einführung des EEG 2017 bezuschlagten Windenergieanlagen in Thüringen wie in vergleichbaren Binnenländern kann abgeleitet werden, dass in einem höhenbeschränkten Vorranggebiet die Nutzung der Windenergie auch unter aktuellen Vergütungsbedingungen des EEG möglich ist. Auch ist durch die am Markt zur Verfügung stehende Anlagengeneration sichergestellt, dass ein Repowering von leistungsstarken Windenergieanlagen und der entsprechenden Steigerung der Energiemengen möglich ist. Bezüglich der angesprochenen artenschutzrechtlichen Belange siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 647-1008-001, lfd. Nr. 1074, in dieser Abwägungstabelle.
1073	554-2371-005	Verträglichkeitsuntersuchung durchführen, um Konflikte mit der Windkraftnutzung auf der Ebene der Regionalplanung auszuschließen. Aufgrund der Erkenntnisse der mehrfachen Zugbeobachtungen des Seeadlers und anderer windkraftsensibler Arten (Vogelarten und Fledermäuse) sollte der Plangeber zum Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen, insbesondere wertgebender, windkraftsensibler Brutvogelarten, im Wirkraum des Vorranggebietes W-15 eine Verträglichkeits-	teilweise entsprochen In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) einen avifaunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag wurden acht windenergiesensible Vogelarten ermittelt, für die es als sinnvoll erachtet wurde, Dichtezentren zu bestimmen, weil sie in Thüringen großräumig verbreitet sind und i.d.R. in abgegrenzten Revieren brüten.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		untersuchung durchführen, um Konflikte mit der Windkraftnutzung auf der Ebene der Regionalplanung auszuschließen. In den Jahren 2014 bis 2017 wurden umfangreiche Vogelbeobachtungen im Gebiet nördlich von Eisenberg durchgeführt. Die erhobenen Daten sowie Uhu liegen der TLUG (Vogelschutzwarte Seebach), der UNB des SHK, der NABU Fachgruppe Ornithologie Jena und der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. vor. Aus den Beobachtungsdaten geht ein hohes Vorkommen von Rotmilanen und Schwarzmilanen nordöstlich von Eisenberg hervor. <u>Nach der Definition der TLUG im Avifaunistischen Fachbeitrag handelt es sich um ein Dichtezentrum.</u> Horstfunde sind auch im LINFOS-System dokumentiert. Allerdings wurden zum Artenschutz nicht alle Horstfunde gemeldet, da in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Genehmigung von WEA's im VG W-15 mehrfach Horste plötzlich verschwunden sind, wurde auf weitere Meldungen an die UNB SHK verzichtet. Die Horstzerstörungen wurden aktenkundig zur Anzeige gebracht. Auf Hinweis der strafrechtlichen Verfolgung von Falschaussagen kann der Plangeber verzichten, da dies in den vorliegenden Fällen nicht zutreffend ist. Das LKA hat hierzu ermittelt. In den Jahren 2014 bis 2017 wurden umfangreiche Vogelbeobachtungen im Gebiet nördlich von Eisenberg durchgeführt. Die erhobenen Daten liegen der TLUG (Vogelschutzwarte Seebach), der UNB des SHK, der NABU Fachgruppe Ornithologie Jena und der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. vor. Aus den Beobachtungsdaten geht das Vorhandensein eines Zugkorridors westlich und östlich der Autobahn A 9 sowie der Weißen Elster hervor. Ein möglicher Trichtereffekt konzentriert die durchziehenden Vögel in diesem Gebiet. Das Beobachtungsgebiet sollte deshalb von WEA freigehalten werden.	Der Plangeber hält den Ansatz, auf regionalplanerischer Ebene einem populationsbasierten Ansatz, wie den Dichtezentren, zu folgen, für sinnvoll und richtig. Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen. Es ist – insbesondere bei weit verbreiteten Vogelarten – nicht vertretbar und zielführend, eine mittel- bis langfristige Planung an einzelnen (möglichen) Horsten auszurichten, wenn es bei den besetzten Horsten von Jahr zu Jahr deutliche Abweichungen gibt. So ist der Rotmilan in Thüringen beispielsweise zu 50 % horstreu. Das bedeutet, dass (nur) 50 % der Horste im darauffolgenden Jahr wiederbesetzt sind (dynamisches Naturgeschehen). Allein schon während des Planaufstellungsverfahrens, das sich über mehrere Jahre hinzieht, stellt dieser Sachverhalt den Plangeber vor eine unlösbare Aufgabe. Die Prüffläche 10.6 mit dem Vorranggebiet W-15 befindet sich in keinem durch die Fachplanung ermittelten Dichtezentrum. Gegebenenfalls erforderliche Abstände zwischen Natura-2000-Gebieten und Vorranggebieten sind durch den Plangeber gemäß § 7 Abs. 6 ROG sicherzustellen. Fachliche Grundlage dafür ist die in Auftrag zu gebende SPA-Verträglichkeitsstudie, die innerhalb des mehrstufigen Planungs- und Genehmigungsverfahrens sicherstellt, dass sich die Nutzung der Windenergie in den später ausgewiesenen Vorranggebieten durchsetzen lassen kann. Die Prüffläche 10.6 mit dem Vorranggebiet W-15 liegt nicht im Umgebungsschutz eines EG-Vogelschutzgebietes (Kriterium Nr. 2.9b) und wurde daher nicht in der SPA-Verträglichkeitsstudie weiter berücksichtigt. Die geringste Entfernung zwischen W-15 zum nächsten SPA-Gebiet, hier „Zeitzer Forst“ beträgt über 6 km. Die abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen im Einzelfall für einen konkreten Windenergieanlagen-Standort hat laut Rechtsprechung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen und ist aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der rahmensetzenden, überörtlichen Raumordnungsplanung (Mehrebenensystem der Planung, Abschichtung) zuzuordnen. Höchststrichterlich anerkannt ist auch, dass es einen zulässigen Konflikttransfer gibt, in dessen Wege bestimmte Rechtsgutbetroffenheiten, die auf der Ebene der Regionalpla-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			nung aus tatsächlichen Gründen nicht abschließend zu klären sind, einem nachfolgendem Bebauungsplanverfahren bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu überantworten sind und (erst) dort einer Lösung zugeführt werden müssen.
1074	647-1008-001 681-1354	Das geplante Vorranggebiet Windenergie W-15 - Heideland/Lindau ist nicht auszuweisen. Den Belangen des Natur- und Artenschutzes sowie den Belangen des Landschafts-, des Kulturlandschaftsschutzes ist der Vorrang einzuräumen! Die dem Plangeber, der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, vorliegenden Planungsgrundlagen sind FALSCH und sie sind nicht dazu geeignet, die Belange der Windenergienutzung und die Belange des Natur- und Artenschutzes untereinander und gegeneinander abzuwägen. Bei der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Landschaft handelt es sich um eine jahrhundertealte, vom menschlichen Handeln geprägte, reich strukturierte Kulturlandschaft mit einer außergewöhnlich hohen Artenvielfalt von sehr hoher Schutzgutwertigkeit! Der Plangeber, die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen, hat sich mit dem vorliegenden 2. Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die erneute Ausweisung des Vorranggebietes W-15 - Heideland/Lindau entschieden. Als Planungsgrundlage diente dem Plangeber unter anderem der Genehmigungsbescheid A 04-10/16 vom 22.12.2016, zur Errichtung und den Betrieb von einer WEA in Lindau. Der dem Genehmigungsbescheid A 04-10/16 vom 22.12.2016 zu Grunde liegende "Antrag auf immissionsschutzrechtlich Genehmigung" bewertet die nähere und die weitere Umgebung im Umfeld der beantragten Windenergieanlagen WEA Nr.12 und WEA Nr. 13. Er bewertet die Landschaft, welche das geplante Vorranggebiet Windenergie W-15 - Heideland/Lindau umgibt. Die Landschaft wird im Zusammenhang mit dem Betonsteinwerk westlich von Kleinhelmsdorf bzw. nördlich angrenzend an den Windpark Lindau, die Steinbrüche bzw. Sandgruben zwischen Böhlitz und Pratschütz oder zwischen Buchheim und Königshofen beschrieben und bewertet. Der Antragsteller bewertet das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung als eine intensiv anthropogen geprägte, industriell und gewerblich erschlossene Landschaft. Die Schutzgutwertigkeit im Bereich des Untersuchungsraumes wird wegen der starken anthropogenen Vorbelas-	nicht entsprochen Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Einreicher beziehen sich bei ihrer Argumentation gegen die Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/ Lindau fast ausschließlich auf konkrete Sachverhalte der Genehmigungsplanung, bzw. zitieren vielmehr aus den der Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen, die nicht Gegenstand der Regionalplanung sind bzw. sein können. Dies kann nicht die Grundlage einer sach- und rechtskonformen Abwägung sein. Die im Zusammenhang mit der Genehmigung der Windenergieanlage Nr.13 (Genehmigungsbescheid A 04-10/16 vom 22.12.2016) geübte Kritik ist an die Genehmigungsbehörde zu richten und nicht an den Plangeber. Siehe hierzu die entscheidungserhebliche Abwägung mit der Anreg.-Nr. 349-1008-003, lfd. Nr. 1075, in dieser Abwägungstabelle. Den Hinweisen der nebenstehenden Einreicher, „nicht Meinungen sind belastbar, sondern nur Tatsachen“ und „es sollten dort Windvorranggebiete ausgewiesen werden, wo die Ertragsmenge an Strom maximal ist (gute Windhöflichkeit) und die Auswirkungen so gering nur möglich sind“ ist entsprochen. Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Der Grund dafür liegt darin, dass sie mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten die ansonsten bestehende Privilegierung der Windenergienutzung einschränkt. Die Frage, in welchem Umfang es sinnvoll ist, Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, kann dabei für die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tung als gering eingeschätzt. Die Risiken, welche auf die Flora und Fauna im Untersuchungsgebiet einwirken, also im Umfeld der beantragten Windenergieanlagen, im Umfeld des geplanten Vorranggebietes Windenergie W-15 - Heideland/Lindau, sieht der Antragsteller besonders in der industriellen, intensiven Landwirtschaft. Einer Landwirtschaft in einem Untersuchungsraum mit geringer Strukturierung und weiträumiger ackerbaulicher Nutzung. Für die Zukunft geht der Antragsteller davon aus: "falls die Landwirtschaftsflächen auch zukünftig weiterhin in der derzeitigen Intensität genutzt werden, ist für das Schutzgut Fauna keine positive Entwicklung zu erwarten. Anzunehmen ist, dass bei einer gleichbleibend intensiven ackerbaulichen Nutzung oder bei einer voranschreitenden Intensivierung der Landwirtschaft eine Verringerung der floristischen Artenvielfalt eintritt. Hierdurch wiederum ist mit einer Verringerung der gesamten faunistischen und somit der gesamten biologischen Artenvielfalt zu rechnen." [Ergänzung aus 0681-1354 - S. 30/31] Diese Einschätzung ist ein Armutszeugnis für den Natur- und Artenschutz und zeigt das völlige Versagen der Politik und vornehmlich des Landkreises und der entsprechenden genehmigenden Behörden. Es sollte davon ausgegangen werden, dass den Fachbehörden und Entscheidern, die Dramatik der Situation in Bezug auf Artenschutz, mindestens, in den vergangenen Monaten, umfassend vorgeführt wurde. Wenn jetzt die Hände in den Schoß gelegt werden, wie die Einschätzung der Planungskommission feststellen lässt, ist das ein Vergehen an der Menschheit und der zukünftigen Generation. Von Geld und Lobbyismus ist noch keiner satt geworden! Da die EU derzeit an der Ausweitung der Klagebefugnis über die Verbände hinaus, arbeitet, was sehr zu begrüßen ist, wird es mit Sicherheit in Bezug auf diese Unterlassungen klagen gegen den Landkreis geben. Entspricht die Landschaft, welche das geplante Vorranggebiet Windenergie W-15 - Heideland/Lindau umgibt, entspricht die Umgebung des Untersuchungsgebietes (Genehmigungsbescheid A 04-10/16 vom 22.12.2016) der Bewertung des Antragsstellers? (Der Genehmigungsbescheid A 04-10/16 vom 22.12.2016 ist eine der Abwägungsgrundlagen des Plangebers, der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthürin-	Regionalplanung keine Rolle spielen. Diese Fragen müssen auf bundes- und landespolitischer Ebene beantwortet werden. Dabei ist völlig unerheblich, ob es bessere Alternativen der Energiegewinnung gibt. Bei dem Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie geht es um die Ausweisung von Vorranggebiet Windenergie, um dieser Nutzung in der Planungsregion wie oben beschrieben substanziell Raum zu verschaffen. Zudem ist der Plangeber bestrebt, nur solche Flächen als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind bzw. auch unter den Bedingungen des neuen Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG 2017) gute Realisierungschancen aufweisen. Im Ergebnis der durch alle vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Auftrag gegeben Studie (GEO-NET Umweltconsulting GmbH: „Windpotenzialstudie für die 4 Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen“ vom 05.12.2016) zeigte sich, dass bei Windgeschwindigkeiten von 6,13 m/s und mehr in 160 m Höhe bzw. – bei Höhenbegrenzungen auf 200 m Gesamthöhe – von 5,97 m/s und mehr in 140 m Höhe die Maximalvergütung – bei Standortgüten von 70 % und darüber – durchgängig höher liegt als die modellierten Stromgestehungskosten. Im Fall des Vorranggebietes W-15 kann bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 7,2 m/s von einem überdurchschnittlich guten Windpotenzial ausgegangen werden (siehe Ausführungen zum Kriterium Nr. 5.2 im Prüfbogen zur Prüffläche 10.6). Für weitere Information zum Thema Windhöffigkeit/Windpotenzial siehe den Punkt 2.5 der Begründung zu Z 3-3 oder Begründung zum Abschnitt Windhöffigkeit (Kriterien Nr. 5.1a bis 5.2) der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Im Zusammenhang mit den o.g. Genehmigungsbescheid von den nebenstehenden Einreichern wiederholt angesprochenen falschen Planungsgrundlagen die nicht dazu geeignet sind, die Belange der Windenergienutzung und die Belange des Natur- und Artenschutzes untereinander und gegeneinander abzuwägen ist zu sagen, dass der Plangeber in Ostthüringen seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten muss und nicht mit einem bloßen Verweis auf die Entscheidung einer Genehmigungsbehörde fundieren kann. Demzufolge muss der Plangeber eine eigene Abwägungsentscheidung treffen. Das Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verlangt vom Plangeber, dass er alle in Frage kommenden Belange, die einer Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergie entgegenstehen, vollständig abprüft, damit sie uneingeschränkt für die Errichtung der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gen.) Sind folgenden Bewertungen des Untersuchungsgebietes zutreffend? Der Antragsteller bewertet das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung als eine intensiv anthropogen geprägte, industriell und gewerblich erschlossene Landschaft. Die Schutzgutwertigkeit im Bereich des Untersuchungsraums wird wegen der starken anthropogenen Vorbelastung als gering eingeschätzt. Die Risiken, welche auf die Flora und Fauna im Untersuchungsgebiet einwirken, also im Umfeld der beantragten Windenergieanlagen, im Umfeld des geplanten Vorranggebietes Windenergie W-15 - Heideland/Lindau, sieht der Antragsteller besonders in der industriellen, intensiven Landwirtschaft. Einer Landwirtschaft in einem Untersuchungsraum mit geringer Strukturierung und weiträumiger ackerbaulicher Nutzung. Sind die, sich im Untersuchungsgebiet, in der Umgebung des geplanten Vorranggebietes Windenergie W-15 - Heideland/Lindau, befindlichen Sand-, Kies- und Tongruben ein Indiz dafür, dass es sich bei der untersuchten Landschaft um eine intensiv anthropogen geprägte, industriell und gewerblich erschlossene Landschaft, von geringer Schutzgutwertigkeit handelt? [Ergänzung aus 0681-1354 - S. 32] Die Aussagen der Verantwortlichen der Firmen [...] in noch nicht lange zurückliegenden Zeiträumen (2018/2019), dass in den Gemarkungen Böhlitz und Sausdorf kein Abbau von Kies mehr wirtschaftlich erfolgen soll, lässt Zweifel an der Richtigkeit und der Aktualität der Entscheidungsgrundlage zur Einschätzung als Rohstoffgewinnungsgebiet feststellen. Das Sonderheft "Der Falke Journal für Vogelbeobachter", 65. Jahrgang, Sonderheft 2018 - ISSN 0323-357X4 behandelt in dem Artikel "Steinbrüche, Sandgruben und Kieseseen, Wunden in der Landschaft oder Segen für die Natur?" von Thomas Brandt (Diplombiologe und Diplomingenieur für Umweltsicherung, Wissenschaftlicher Leiter der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer (ÖSSM e.V.), Vorsitzender der Niedersächsischen Ornithologischen Vereinigung (NOV) diese Thematik. "Es ist noch gar nicht lange her, als Naturschützer Sandabgrabungen, Kieseseen oder Steinbrüche als Wunden in der Landschaft bezeichneten. Neben einer prinzipiell ablehnenden Haltung forderte man im Anschluss an den Rohstoffabbau die flächige Begrünung, oft genug nach	Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Nur so ist ein Ausschluss außerhalb der Vorranggebiete gerechtfertigt. Diese Vorgehensweise wird durch die zugehörigen Beteiligungsverfahren zum Plan zusätzlich abgesichert mit dem Ziel, dass alle entgegenstehenden Belange erkannt und abgewogen werden können. Wenn bei den Einreichern weiter der Eindruck entsteht, „dass die Planungskommission [...] bzgl. der Ausweisung des Vorranggebietes W-15 [...] den Kopf in den ‘Sand steckt’ und so tut, als ginge sie das nichts an“, spricht die Zuständigkeit und Verantwortung an die Genehmigungsbehörden weitergereicht, so muss dem entgegnet werden, dass Vorranggebiete Windenergie praktisch umsetzbar sein müssen, aber nicht so tief wie die Bauleitplanung geprüft werden. Die Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange orientiert sich stets an dem Detaillierungsgrad der angestrebten Zielaussage. Sie nähert sich bei der zielförmigen Darstellung von Windkonzentrationszonen den Vorgaben an die Bauleitplanung an, ohne diese jedoch zu erreichen. Anders als der Bebauungsplan oder das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz hat die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten nämlich keine vorhabenbezulassende Wirkung. Die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ändert den Rechtscharakter der regionalplanerischen Zielbestimmung nicht dergestalt, dass für den gesamten Planungsraum eine umfassende Tatsachenermittlung in der Tiefe des B-Planaufstellungsverfahrens oder gar des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen wäre. Dies wird rechtlich nicht verlangt und ist auch nicht mit angemessenem Aufwand zu leisten. Aus einer Entscheidung des OVG Niedersachsen ergibt sich, dass der Plangeber jene Ermittlungen anstellen muss, die notwendig sind, um darzulegen, dass die „grundsätzliche Eignung der ausgewiesenen Fläche für die Windenergienutzung“ abschließend bejaht werden kann. Die weitere Klärung von Einzelfragen und Details kann der nachfolgenden Planung bzw. dem Genehmigungsverfahren überantwortet werden, wo dann über konkrete Standorte und gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen zu befinden ist (OVG Niedersachsen, U. v. 30.07.2015 – 12 KN 220/14 – juris, Rn. 21). Die angesprochenen Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dem Wiederauffüllen der Abgrabungen mit Fremdböden, Klärschlamm oder Schutt. Ziel war es, die Wunden in der Landschaft zu verstecken, wenn sie nicht ohnehin schon zuvor mit Müll verfüllt worden waren. Über das oft "kostbare" Arteninventar, für die die Pionierstandorte der Rohstoffgewinnungsflächen mittlerweile ein Rückzugsraum bzw., Ersatzlebensraum geworden waren, machte man sich keine Gedanken. So war es lange Zeit üblich, dass Geburtshelferkröten, Gelbbauchunken, Ödlandschnecken und Orchideen unter den Ladungen unzähliger Lastwagen verschwanden, Uhus, Uferschwalben und Flussregenpfeifer verloren die neu gewonnenen Brutplätze. Bereits in den 1980er Jahren setzte basierend auf Kenntniszugewinn ein Umdenken ein, der Artenschutz gewann an Bedeutung. ... Trotz dieser bekannten Tatsachen ist es selbst heute oft nicht leicht, der Bevölkerung oder Vertretern der Forst- und Landwirtschaft den Sinn zu vermitteln, dass die neuen "Archen" nicht gleich wieder aufgeforstet oder beackert werden sollten, sondern stattdessen für seltene Pflanzen und Tiere zu erhalten sind. Rohstoffabbau ist für die Natur nicht grundsätzlich etwas Gutes, aber für den Artenschutz eben auch nicht unbedingt etwas Schlechtes. (Tagebaue, die riesige Flächen beanspruchen und zu einer großflächigen und erheblichen Veränderung ganzer Landschaften mit allen ökologischen und sozialen Konsequenzen führen, sind in diesem Beitrag ausdrücklich nicht gemeint.) In der Abwägung spielt es eine entscheidende Rolle, was "vorher da war". Ob ein Maisacker oder ein alter Eichenwald abgeräumt wird, um an die Bodenschätze zu gelangen, macht für den Naturschutz einen erheblichen Unterschied. Zu beachten ist außerdem, inwieweit angrenzende oder in der Nähe liegende Lebensräume zum Beispiel durch Grundwasserabsenkung gefährdet werden können. Zweifellos entstehen durch Rohstoffabbau aber auch neue Lebensräume. Oft besiedeln selbst seltene Tier- und Pflanzenarten diese Rohstoffvorrangflächen noch während des Abbaus oder gerade währenddessen, weil innerhalb unserer Kulturlandschaft fast nur noch hier vegetationslose oder -arme Pionierstandorte zu finden sind. Die Böden der Sandgruben und Steinbrüche weisen extreme Standortbedingungen auf und sind von Kunstdünger und Agrarchemikalien (weitgehend) verschont worden. Kurzum: Rohstoffgewinnungsflächen ersetzen die Lebensraumtypen, die in unserer heutigen Landschaft aufgrund der fehlenden Dynamik wie Hochwässer oder Erdrutsche kaum noch vorkommen und auch nicht zuge-	werden, wie aus dem Kriterienkatalog (siehe Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu entnehmen ist, vom Plangeber erkannt und aus diesem Grund durch eine Vielzahl von Kriterien (harte und weiche Tabuzonen, Einzelfallprüfungen) bei der Ermittlung der Vorranggebiete umfangreich berücksichtigt. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-15 – Heideland/Lindau innerhalb der Prüffläche 10.6 dokumentiert. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es demnach immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen auch Fragen der Maßstäblichkeit und räumlichen Überlastung gehören. Dazu gehört auch, kumulative Wirkungen in die Abwägung einzustellen. Zwar ist die Konzentration auf vorbelastete / technisch geprägte Gebiete bei der Konzentrationszonenplanung ein weithin – auch in Ostthüringen – verfolgter Planungsansatz, dem allerdings dort Grenzen gesetzt sind, wo sich bereits eine Vielzahl von technischer Infrastruktur im direkten Lebens- und Wohnumfeld der Bevölkerung befindet. In diesem Zusammenhang ist dem Plangeber der Umstand, dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild nachteilig verändern, bewusst. Insgesamt ist er aber bestrebt, die unter Würdigung und Abwägung aller Belange und Kriterien geeignetsten Vorranggebiete Windenergie auszuweisen. In deren Umfeld ist es dann unvermeidlich, dass sich das (Kultur-) Landschaftsbild gegebenenfalls erheblich verändern und die Erholungsfunktionen möglicherweise eingeschränkt werden. So sieht es der Plangeber im Sinne einer ausgewogenen Raumstruktur in diesem Fall als erforderlich an, nicht das volle Potenzial der Prüffläche auszuschöpfen. In diesem Sinne verzichtet der Plangeber auf eine Erweiterung des Vorranggebietes W-15 nach Westen über das Steinbachtal hinweg. Zwar ist auch dieser Teil durch die in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Abbauflächen für Kiessand bereits technisch vorgeprägt, jedoch ist der großräumige Bereich um die Prüffläche bereits sehr stark technisch überprägt und zerschnitten (Bundesautobahn BAB 9, obertägiger Rohstoffabbau in Thüringen und Sachsen-Anhalt, 380-kV-Freileitung). Dafür spricht auch, dass im Umkreis von 10 km bereits fünf Windparks mit knapp 140 Windenergieanlagen existieren. Weil sich diese thüringischen und sachsen-anhaltinischen Standorte in einer Landschaft befinden, die durch Offenland geprägt und eine hügelig-kuppige Topographie aufweisen, ist diese

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		lassen werden." (https://www.falke-journal.de/der-falke-sonderheft-2018/) In der Umgebung und innerhalb der Prüffläche 10.6/Vorranggebiet Windenergie W-15 - Heideland/Lindau, innerhalb und in der Umgebung der Prüffläche 10.7 und in der Umgebung des, im 2. Planentwurf zum Abschnitt 3.2.2 entfallenem Vorranggebietes Windenergie W-17 - Heideland/Thiemendorf wurden seit dem Jahr 2014 umfangreiche <u>ornithologische Untersuchungen durchgeführt</u>, welche zur Zeit mit dem Ziel fortgeführt werden, die Lebensräume der zum Teil stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Vogelarten zu untersuchen und deren Erhalt sicherzustellen. Untersucht wurden, westlich der Bundesautobahn A9 der Kiessandtagebau Pratschütz, die Grube Nautschütz/Böhlitz, die Abbau- und Spülflächen Kleinhelmsdorf/Lämmergraben (BLK, Sachsen-Anhalt) und östlich der Bundesautobahn A9 die ehemalige Tongrube zwischen Königshofen und Buchheim (Avifaunistisch bedeutsames Gebiet, ABG, Kriterium 2.18), das Abbaufeld in Richtung Walpernhain (wird zur Zeit verfüllt) sowie die intensiv, landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Umgebung der Abbaufelder und das FUGAT-Becken. Die Beobachtungen erbrachten den Nachweis von Vogelzugkorridoren, Kriterium 2.17, im gesamten Untersuchungsgebiet der Prüffläche 10.7., mit zum Teil erheblichen Konzentrationen der schlaggefährdeten Vogelarten Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) und Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>). So rasteten beispielsweise am 11.08.2016 ca. 100 Schwarzmilane (<i>Milvus migrans</i>) auf Feldern im Untersuchungsgebiet, die Vögel flogen zwischen 19:00 Uhr und 19:30 Uhr in Richtung Elstertal. Am 12.08.2016 rasteten auf Feldern bei Walpernhain ca. 120 Schwarzmilane (<i>Milvus migrans</i>). Detaillierte und umfassende Beobachtungsdaten zum Vogelzug, im Untersuchungsgebiet östlich der Bundesautobahn A9, liegen der Unteren Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises vor. Die ehemalige Tongrube zwischen Königshofen und Buchheim (Avifaunistisch bedeutsames Gebiet, ABG, Kriterium 2.18), östlich der Bundesautobahn A9, wird nicht mehr mit dem Ziel verfüllt, die Flächen landwirtschaftlich zu nutzen, sondern die Flächen werden dem Natur- und Artenschutz zur Verfügung gestellt. <u>Die nachgewiesenen Vogelzugkorridore sind in der offiziellen Vogelzugkarte des Freistaates Thüringen zu ergänzen und unter dem Kriterium 2.17 Vogelzugkorridore in den Planungsunterlagen zum Abschnitt</u>	Landschaft gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild besonders sensibel. Hier sind weiträumige Blickbeziehungen vorhanden und Windenergieanlagen entfalten auch über die 5 km hinaus eine sehr dominante Wirkung. Trotz der Tatsache, dass im nördlich angrenzenden Burgenlandkreis (Sachsen-Anhalt) entlang des Leinewehtals das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, weisen das Vorranggebiet und sein Umfeld eine unterdurchschnittliche Qualität auf. Auch ist der umgebende Landschaftsraum nicht wie die nebenstehenden Einreicher meinen „von sehr hoher Schutzgutwertigkeit“. Zwar ist die Kulturlandschaft „reich strukturiert“, aber nicht außergewöhnlich, weshalb sie auch nicht als Kulturlandschaft besonderer Eigenart zu klassifizieren ist. Trotzdem erscheint es dem Plangeber aus Vorsorgegesichtspunkten notwendig, diesen bereits stark belasteten Raum nicht noch weiter unzumutbar zu überprägen. Er verzichtet daher auf eine Erweiterung des Vorranggebietes über das Steinbachtal nach Westen hinweg. Für weitere Abwägungsentscheidungen zum Thema Landschaftsbild/Kulturlandschaft siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 681-1354-007, lfd. Nr. 1087, in dieser Abwägungstabelle. Auch ist dem Plangeber im Zusammenhang mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes die Tatsache bewusst, dass die ehemaligen Rohstoffgewinnungsflächen im Umfeld des Vorranggebietes Bedeutung für den Artenschutz erhalten können bzw. bereits erhalten haben. So kann z.B. über die jeweiligen bergrechtlichen Betriebspläne sichergestellt werden, dass die mit dem Rohstoffabbau verbundenen zwangsläufig erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft nach Beendigung der aktiven Abbauphase nicht nur ihre ursprüngliche Funktion wiedererhalten (z.B. als Wald oder landwirtschaftliche Nutzfläche), sondern als sich selbst überlassene Flächen, bestehende naturräumliche Defizite kompensieren können. Die mit dem Grundwasseranstieg entstehenden Wasserflächen können hierbei wichtige Trittsteine für saisonale Wanderbewegungen darstellen und z.T. auch darüber hinaus die Funktion als wertvolle Rast- und Überwinterungsgebiete für Teile der wandernden Wasservogelarten übernehmen, so z.B. das „Grubengelände zwischen Königshofen und Buchheim“ östlich der Bundesautobahn BAB 9. Diese Flächen sind Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wasservögel und überdies als avifaunistisch bedeutsames Gebiet ausgewiesen (siehe Kriterium Nr. 2.18 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Es liegt aber nicht in der Hand des Plangebers darüber zu entscheiden, wie mit dem Flächen nach Beendigung des Rohstoffabbaus umgegangen wird. Der Plangeber hat diesbe-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>3.2.2 Vorranggebiete Windenergie schriftlich festzuhalten.</u> [Ergänzung aus 0681-1354 - S. 38-40] Ist die Entscheidung des Plangebers, die Belange der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergie W - 15 - Heideland/Lindau und dessen Umgebung höher zu gewichten als die Belange des Natur- und Artenschutzes, gerechtfertigt? Entspricht die Landschaft, welche das geplante Vorranggebiet Windenergie W - 15 - Heideland/Lindau umgibt und die man im Untersuchungsgebiet tatsächlich vorfindet, der Bewertung des Antragsstellers? (Der Genehmigungsbescheid A 04-10/16 vom 22.12.2016 ist eine der Abwägungsgrundlagen des Plangebers, der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen.) Der Antragsteller bewertet das Untersuchungsgebiet, die Umgebung des geplanten Vorranggebietes W - 15 - Heideland/Lindau, als eine intensiv anthropogen geprägte, industriell und gewerblich erschlossene Landschaft mit geringer Strukturierung und weiträumiger ackerbaulicher Nutzung. Die Schutzgutwertigkeit im Bereich des Untersuchungsraums wird wegen der starken anthropogenen Vorbelastung als gering eingeschätzt. Es wird davon ausgegangen, dass für das Schutzgut Fauna keine positive Entwicklung zu erwarten ist und dass in der Umgebung des geplanten Vorranggebietes W - 15 - Heideland/Lindau mit einer Verringerung der gesamten faunistischen und somit der gesamten biologischen Artenvielfalt zu rechnen ist. Die dem Plangeber, der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, vorliegenden Planungsgrundlagen sind FALSCH und sie sind nicht dazu geeignet, die Belange der Windenergienutzung und die Belange des Natur- und Artenschutzes untereinander und gegeneinander abzuwägen. Abwägen heißt nicht, das eine für das andere zu opfern, sondern die Komplexität und die zukünftigen Auswirkungen im Blick zu haben. Bei der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Landschaft handelt es sich um eine jahrhundertealte, vom menschlichen Handeln geprägte, reich strukturierte Kulturlandschaft mit einer außergewöhnlich hohen Artenvielfalt von sehr hoher Schutzgutwertigkeit! Ob diese, im Untersuchungsgebiet vorgefundene, von menschlichem Handeln geprägte, jahrhunderte alte Kulturlandschaft den modernen Vorstellungen von Natur- und Artenschutz, ja von modernem Naturempfinden entspricht, ist für den Gegenstand dieser Stellungnahme völlig unerheblich!	züglich aber einen Grundsatz der Raumordnung formuliert (siehe G 4-21 zum Regionalplan 2012 bzw. G 4-23 zum 1. Gesamtplanentwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen vom 30.11.2018 (Beschluss Nr. PLV 27/06/2018). Auf die tatsächliche Umsetzung der im Grundsatz aufgezeigten Maßnahmen hat der Plangeber aber keinen Einfluss. Zum Vorwurf der nebenstehenden Einreicher, dass die „derzeit hochaktuelle Artenschutzdiskussion, mit all ihren wissenschaftlich belegten Ergebnissen eine Rolle bei der Entscheidungsfindung und Berücksichtigung der Entscheidungsgrundlagen des 2. Entwurfes gespielt hätte, kann nicht festgestellt werden“ ist zu sagen, dass der Plangeber die avifaunistischen Belange, wie aus dem Kriterienkatalog zu entnehmen ist, umfangreich berücksichtigt (siehe die Unterkapitel „Schutzgebiete“ und „Artenschutz außerhalb von Schutzgebieten“ im Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ des Kriterienkataloges als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber sieht den Belang Artenschutz demnach als gewichtig an und möchte das ihm auf seiner Ebene Mögliche tun, um windenergiesensible Vogelarten zu schützen. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten Dichtezentren, artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergiesensibler Vogelarten, Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete (siehe die Kriterien Nr. 2.15 bis 2.18 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) aber in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene mögliche. Über diese Kriterien, die auf der regionalplanerischen Ebene angemessen und handhabbar sind, verfolgt der Plangeber das Ziel, Konflikte im Hinblick auf Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten zu minimieren. Der außergebietliche Artenschutz, u.a. für die vom Einreicher benannten Vogelarten, erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Für weitere diesbezügliche Abwägungsentscheidungen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 681-1354-013, lfd. Nr. 1077, in dieser Abwägungstabelle. Zur grundsätzlichen avifaunistischen Bedeutung des das Vorranggebiet W-15 umgebenden Landschaftsraumes ist Folgendes zu sagen: In der Umgebung des Vorranggebiets W-15 befinden sich keine Dichtezentren für windenergiesensible Vogelarten. Die kürzeste Entfernung des Vorranggebietes zum nächsten Dichtezentrum, hier für den Uhu, beträgt über 11 km.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Dass die derzeit hochaktuelle Artenschutzdiskussion, mit all ihren wissenschaftlich belegten Ergebnissen eine Rolle bei der Entscheidungsfindung und Berücksichtigung der Entscheidungsgrundlagen des 2. Entwurfes gespielt hätte, kann nicht festgestellt werden. Niemand wird Windvorranggebiete und WEA brauchen, wenn, wegen des feststellbaren Lobbyismus in der Energie- und Landwirtschaftsindustrie, die Hauptverursacher des Artensterbens sind, der Artenschutz, i.d.F., den Windvorranggebieten auf dem „silbernen Tablett“ geopfert wird. Die Planung muss objektiv und hinreichend reputativ (wissenschaftlich) erfolgen. Wir sind genauso betroffen vom Artensterben, wie alle anderen. Der 2. Entwurf zum WEA 15 zeigt, dass die Planungskommission diesbzgl. den Kopf in den „Sand steckt“ und so tut, als ginge sie das nichts an. Unsere Kinder haben sich bereits gegen Windräder entschieden, sie werden Ostdeutschland nach der Schule verlassen! Das geplante Vorranggebiet W - 15 - Heideland/ Lindau ist nicht auszuweisen. Den Belangen des Natur- und Artenschutzes ist der Vorrang einzuräumen und für die Begründung verabschiedete und geltende Konzepte und Gesetze (Klimaschutzkonzept SHK, EU Vogelschutzrichtlinie, BNatSCHG, etc.), sowie der UNB objektiv bekannt Ergebnisse (Beobachtungsergebn.) hinreichend zu berücksichtigen. Nicht Meinungen sind belastbar, sondern nur Tatsachen. Die Begründung zur Ausweisung von Windvorranggebieten (i.d.F. des Vorranggebietes W-15) in Bezug auf die Zielsetzung des Landes Thüringen, welches sich auf die Fläche und nicht die Strommenge/ Leistung bezieht, ist mindestens fragwürdig (siehe vorgenannte Begründungen S. 1-42). Es sollten dort Windvorranggebiete ausgewiesen werden, wo die Ertragsmenge an Strom maximal ist (gute Windhöffigkeit) und die Auswirkungen so gering nur möglich sind. Andernfalls sollten andere Alternativen in Betracht gezogen werden.	Die nächsten Dichtezentren für Milanarten sind über 20 km entfernt. Aus Sicht des Planungsträgers liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung durch die Fachbehörde bei der Bestimmung der Dichtezentren vor. Auch in Bezug auf die artspezifischen Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergiesensibler Vogelarten (siehe Kriterium Nr. 2.16 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) kann der Plangeber nach erneuter Prüfung dieses Sachverhalts keinen Widerspruch zur Vorrangfestlegung W-15 erkennen. Die dem Plangeber vorliegenden qualifizierten Informationen seitens des Thüringer Landesamtes für Bergbau, Umwelt und Naturschutz zeigen am Standort keinen grundsätzlichen Konflikt mit seltenen windenergiesensiblen Vogelarten auf. Auch ist der Plangeber der im „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ der TLUG vom 13.08.2015 oder im Windenergieerlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21. Juni 2016 enthaltenen Empfehlung, den Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten beim Abwägungsprozess einen hohen Stellenwert einzuräumen, nachgekommen. Auch wenn die nebenstehenden Einreicher der Meinung sind, dass die „ornithologischen Untersuchungen [...] den Nachweis von Vogelzugkorridoren“ erbracht hätten, so befindet sich im Bereich des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau kein Vogelzugkorridor, noch wurde hier ein avifaunistisch bedeutsames Gebiet ausgewiesen. Der Plangeber geht deswegen davon aus, dass das Vorranggebiet W-15 weder allein noch in Kumulation mit den umliegenden Vorranggebieten Belange des Vogelzuges erheblich beeinträchtigt. Die Forderung der nebenstehenden Einreicher, neben den 71 thüringenweit abgegrenzten Zugkorridoren den nicht näher erläuterten aber angeblich „nachgewiesenen Vogelzugkorridor“ in der Umgebung des Vorranggebietes W-15 in die offizielle Vogelzugkarte des Freistaates Thüringen aufzunehmen, ist an die Fachbehörde zu stellen. Auch lassen die Stellungnahmen der in den vergangenen zwei Beteiligungsverfahren von den Naturschutzbehörden eingegangenen Hinweise nicht den Schluss zu, dass es sich bei dem Standort W-15 um einen in avifaunistischer Hinsicht konfliktreichen Raum handeln würde. Auch schätzen die genannten Fachbehörden die Nähe zum östlich gelegenen avifaunistisch bedeutsamen Gebiet „Grubengelände zwischen Königshofen und Buchheim“ östlich der Bundesautobahn BAB 9 auch nicht als problematisch ein. Die Entfernung beträgt über 2,5 km. Die von diesem Belang maßgeblich betroffene Prüffläche 10.7 wurde vom Plangeber u.a. aufgrund ihrer avifaunistischen Be-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			deutung nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Der Plangeber orientiert sich bei seiner Einschätzung zum Aspekt Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG) demnach weiterhin an dem von der Thüringer Vogelschutzwarte erstellten avifaunistischen Fachbeitrag. Darin werden die genannten Belange auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen in Thüringen abgegrenzt. Für die vom Einreicher angeführten avifaunistischen Erhebungen zum Zuggeschehen hat naturgemäß nur eine begrenzte Zahl von Beobachtungen und Erfassungen stattgefunden. Demgegenüber beruht die Abgrenzung der ABG sowie der Vogelzugkorridore auf umfangreichen und mehrjährigen Erfassungsdaten von z.B. ehrenamtlichen Ornithologen. Der Plangeber hält diesbezüglich an seiner Einschätzung fest. Aus Sicht des Planungsträgers liegen hier auch keine Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung durch die Fachbehörde bei der Bestimmung der Vogelzugkorridore bzw. bei dem in Rede stehenden ABG vor. In Bezug auf das von den Einreichern konstatierte erhöhte artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist zu sagen, dass § 35 BauGB so ausgelegt ist, dass privilegierte Vorhaben – im Gegensatz zu sonstigen Vorhaben – nicht schon dann unzulässig sind, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt werden, sondern erst dann, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. Eine bloße Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes führt also nicht zur Unzulässigkeit eines privilegierten Vorhabens wie der Windenergienutzung. Weitere Information zum individuenbezogenen Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und zum Umgang des Plangebers mit dem Genehmigungsbescheid über die WEA Nr. 13 sowie dem Ablehnungsbescheid über die WEA Nr. 14 siehe die Abwägungen zu den Hinweisen mit der Anreg.-Nr. 349-1008-003, lfd. Nr. 1075, sowie Anreg.-Nr. 681-1354-013, lfd. Nr. 1077, in dieser Abwägungstabelle. Die Möglichkeit, einen vorhandenen Windpark zu sichern statt einen neuen Standort zu eröffnen, überwiegt bei der Abwägung des Plangebers der vom Einreicher benannten naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Belange. Auch wurden diese Belange nach Ansicht des Plangebers bereits mit dem zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie reduzierten Gebietszuschnitt des Standortes W-15 – Heideland/Lindau ausreichend gewürdigt. Der immanente Vorwurf der nebenstehenden Einreicher, die „Vorgehens-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			weise stellt einen Widerspruch zu den Grundsätzen des LEP 2025 dar“ kann mangels konkreter Anhaltspunkte einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht zugeführt werden. Die möglicherweise vorhandene, hier aber nicht weiter ausgeführte Kritik an der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung des Plangebers für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-31 – Treppendorf innerhalb der Prüffläche 20.1 ist nicht logisch nachvollziehbar. Im Weiteren kann die Anregung der nebenstehenden Einreicher in Bezug auf den immanenten Vorwurf zum Thema Zielsetzungen des Landes Thüringen mangels konkreter Anhaltspunkte keiner ordnungsgemäßen Abwägung zugeführt werden. Die möglicherweise vorhandene, hier aber nicht weiter ausgeführte Kritik an der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung des Plangebers für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-15 – Heideland/Lindau innerhalb der Prüffläche 10.6 ist nicht logisch nachvollziehbar. Für weitere Ausführungen zu grundsätzlichen Fragen der Energiewende, der Energiepolitik siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 175-1126-009, lfd. Nr. 24, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3.
1075	349-1008-003	Das geplante Vorranggebiet Windenergie W - 15 - Heideland/Lindau ist nicht auszuweisen. Den Belangen des Natur- und Artenschutzes ist der Vorrang einzuräumen. Die Belange des Fledermaus- und Vogelschutzes sind HÖHER zu bewerten als die Belange der Windenergienutzung, diese sind NICHT auf die Genehmigungsebene abzuschichten! Dem Genehmigungsbescheid A 04-10/16 liegen zwei Ornithologische Sachverständigengutachten und ein Fledermausgutachten zu Grunde. "Ornithologisches Sachverständigengutachten für die geplanten Windenergieanlagen "Lindau" 2015 / 2016" (30.05.2016) "Ornithologisches Sachverständigengutachten für die geplanten Windenergieanlagen - 2016 - Ergänzung Brutvögel Rotmilan und Fischadler " (30.10.2016) "Gutachten Fledermäuse für die geplanten Windenergieanlagen Lindau 2014/2015" mit Stand 17.01.2016 Die oben genannten Sachverständigengutachten wurden durch das Büro für angewandte Landschaftsökologie, ÖKOTOP GbR, Willy-Brandt-Straße 44, 06110 Halle (Saale) mit folgendem Fazit geprüft:	nicht entsprochen Der Plangeber ist den Hinweisen des Einreichers nachgegangen. Hieraus ergeben sich aber keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die im Zusammenhang mit der Genehmigung der Windenergieanlage Nr.13 geübte Kritik ist an die Genehmigungsbehörde zu richten und nicht an den Plangeber. Auch wenn es nicht die originäre Aufgabe des Plangebers ist, die Rechtmäßigkeit des Genehmigungsbescheides A 04-10/16 vom 22.12.2016 zu überprüfen, so kann er diesbezüglich nicht erkennen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG hier nicht vorlagen. Auch hat der Plangeber diesbezüglich keine Kompetenz, diesen Genehmigungsbescheid zu verwerfen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		"Dem Vorhaben der Errichtung der beiden Windkraftanlagen im Windpark Lindau stehen Belange des Artenschutzes massiv entgegen. Am offensichtlichsten wird dies bei den Brutvorkommen des Rotmilans innerhalb des Mindestabstandes von 1500 m zu WKA 12. Hier handelt die Genehmigungsbehörde folgerichtig, indem sie dem Antragsteller empfahl, den Antrag für den Bau der WKA 12 zurückzuziehen. Die vorgelegten Gutachten zur Avifauna und zu den Fledermäusen weisen methodisch sowohl bei der Erfassung, als auch bei der Auswertung so gravierende Mängel auf, dass auch die andere WKA (Nr. 13) auf dieser Grundlage nicht hätte genehmigt werden dürfen." [siehe Anlage]. Zusammenfassend lässt sich sagen, die dem Plangeber vorliegenden Planungsgrundlagen, der "Fachbeitrag Avifauna der GLU GmbH", sowie die, mit dem Genehmigungsbescheid A 04-10/16 zusammenhängenden Gutachten, "Ornithologisches Sachverständigengutachten für die geplanten Windenergieanlagen "Lindau" 2015 / 2016" (30.05.2016), "Ornithologisches Sachverständigengutachten für die geplanten Windenergieanlagen - 2016 - Ergänzung Brutvögel Rotmilan und Fischadler" (30.10.2016), "Gutachten Fledermäuse für die geplanten Windenergieanlagen Lindau 2014/2015" mit Stand 17.01.2016 sind NICHT geeignet, die Belange des Natur- und Artenschutzes mit den Belangen des Ausbaus der Windenergienutzung im geplanten Vorranggebiet Windenergie W-15 - Heideland/Lindau unter- und gegeneinander abzuwägen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind höher zu gewichten als die Belange der Windenergienutzung in diesem Gebiet. Aus den Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und aus der E-Mail des TLVwA an mich, vom 05.04.2019 (Zugang zu Umweltinformationen gemäß ThürUIG (Akteneinsicht)), <u>geht nicht hervor, ob der Plangeber Kenntnis über den Ablehnungsbescheid A 04-09/16 erlangte.</u> Mit diesem Ablehnungsbescheid wurde der Antrag der Firma [...], zur Errichtung und dem Betrieb von einer Windenergieanlage WEA 14 abgelehnt. Eine Abwägung der Gründe, welche zum Ablehnungsbescheid A 04-09/16 führten, hat offenbar nicht stattgefunden. Diese Gründe sind aber maßgeblich dafür, um zu beurteilen, ob von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von WEA im geplanten Vorranggebiet Windener-	Pflicht der Genehmigungsbehörde ist es zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Gesamtergebnis sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe ausreichen, um die Behörde in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu prüfen. Dies hat die Genehmigungsbehörde mit ihrem Bescheid A 04-10/16 vom 22.12.2016 über die Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage Nr. 13 bejaht. So heißt es im in Rede stehenden Genehmigungsbescheid: „Durch die im Antrag enthaltenen Gutachten und Bewertungen, einschließlich der durch die Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen, war festzustellen, dass Vollständigkeit und Korrektheit der naturschutzfachlichen Untersuchungen und Kartierungen von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt worden sind. Damit können keine Zweifel erhoben werden, dass schützenswerte Tierarten nicht ausreichend auf schädliche Einwirkungen geprüft worden seien.“ Auch hat es die Genehmigungsbehörde zum Ausschluss von Tatbeständen nach § 44 BNatSchG für notwendig erachtet, Nebenbestimmungen in diesen Bescheid mit aufzunehmen die eingehalten werden müssen. Des Weiteren behält es sich die untere Naturschutzbehörde vor, in einem ergänzenden Bescheid geeignete Auflagen zum Schutz später bekanntgewordener Arten und insbesondere unter Berücksichtigung der Artenspezifika sowie des Jagd- bzw. Zugverhaltens zu erlassen. In dem derzeit anhängigen Drittwiderspruchsverfahren gegen die Genehmigung der WEA Nr. 13 im Windpark Lindau hat die verfahrensführende obere Widerspruchsbehörde das Widerspruchsverfahren an die Genehmigungsbehörde zur erneuten Abhilfeprüfung zurückgegeben, woraufhin die Genehmigungsbehörde diesen wiederholt nicht abgeholfen hat. Aktuell liegt der Vorgang zur erneuten Widerspruchsbearbeitung bei der oberen Widerspruchsbehörde. Obwohl diesbezüglich noch keine Entscheidung getroffen wurde, sieht der Plangeber den Verlauf des Verfahrens als starkes Indiz dafür an, dass Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes W-15 –Heideland/Lindau mit den avifaunistischen Belangen vereinbar sind. Richtig ist, dass die Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind, ermittelt und abgewogen werden müssen. Dazu gehören auch avifaunistische Belange. Eine vollständige Abschlachtung in die Genehmigungsebene kann dazu führen, dass innerhalb

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gie W - 15 - Heideland/Lindau auszugehen ist. Wie am Ablehnungsbescheid A 04-09/16 und am Genehmigungsbescheid A 04-10/16 zu sehen ist, kann von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen, im geplanten Vorranggebiet Windenergie W-15 - Heideland Lindau, NICHT ausgegangen werden, im Gegenteil, die beantragte Windenergieanlage WEA 14 wurden nicht genehmigt und in beiden Fällen wurden Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen zurückgezogen.	der festgelegten Vorranggebiete sich die Windenergienutzung nicht durchsetzen ließe. Zwar besteht auf Ebene der Regionalplanung (anders als im nachgelagerten Genehmigungsverfahren) grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen. Es erscheint aber dennoch sinnvoll, Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit es die Datenlage erlaubt. Auf diese Weise können regionalplanerische Festsetzungen vermieden werden, die in nachgeordnete Verfahren aus Gründen des Artenschutzes nicht umgesetzt werden können.
1076	681-1354-017	Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind höher zu gewichten als die Belange der Windenergienutzung in diesem Gebiet. Aus den Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und aus der E-Mail des TLVwA an mich, vom 05.04.2019 (Zugang zu Umweltinformationen gemäß ThürUG (Akteneinsicht)), geht nicht hervor, ob der Plangeber Kenntnis über den Ablehnungsbescheid A 04-09/16 erlangte. Mit diesem Ablehnungsbescheid wurde der Antrag der Firma [...] GmbH, zur Errichtung und dem Betrieb von einer Windenergieanlage WEA 14 abgelehnt. Eine Abwägung der Gründe, welche zum Ablehnungsbescheid A 04-09/16 führten, hat offenbar nicht stattgefunden. Diese Gründe sind aber maßgeblich dafür, um zu beurteilen, ob von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von WEA im geplanten Vorranggebiet Windenergie W - 15 - Heideland/Lindau auszugehen ist. Wie am Ablehnungsbescheid A 04-09/16 und am Genehmigungsbescheid A 04-10/16 zu sehen ist, kann von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen, im geplanten Vorranggebiet Windenergie W - 15 – Heideland Lindau, NICHT ausgegangen werden, im Gegenteil, die beantragte Windenergieanlage WEA 14 wurde nicht genehmigt und in beiden Fällen wurden Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen zurückgezogen.	In diesem Sinne möchte der Plangeber vermeiden, dass sich Vorranggebiete Windenergie entweder ganz oder teilweise nicht umsetzen lassen. Daher prüft er bereits auf regionaler Ebene die Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes gemäß Kriterienkatalog (Kriterien Nr. 2.1 bis 2.34 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in der für diese Ebene angemessenen Weise und stellt diese Belange mit entsprechenden Gewicht in die Abwägung ein, da ansonsten bei nachweislicher Fehlerhaftigkeit der Regionalplan rechtlich angreifbar wäre und für unwirksam erklärt werden könnte. Bei dieser Betrachtung geht der Plangeber pauschalisierend von den Grenzen des potentiellen Vorranggebiets aus. Die diesbezüglichen Ausführungen des Einreichers zum Ablehnungsbescheid A 04-09/16 vom 05.04.2017 werden zur Kenntnis genommen. Maßgeblich für die Ablehnung der WEA Nr. 14 waren artenschutzrechtliche Gründe, weil aufgrund der Unterschreitung der als erforderlich gehaltenen notwendigen Abstände zu Brutplätzen besonders stöempfindlicher bzw. besonders gefährdeter Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen seien. Der Antrag war abzulehnen, weil die Prüfung ergab, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Die Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat sich als Träger der Regionalplanung entschieden, keine einzelnen Horste von windenergiesensiblen Vogelarten zu berücksichtigen (Ausnahme: Umgebungsschutz von EG-Vogelschutzgebieten). Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl eingehender und teilweise sehr umfangreicher Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. In diesem Zeitraum von zwei bis drei Jahren dreht sich die Welt weiter. Bezogen auf den Vogelschutz bedeutet das, dass in dieser Zeit Brutplätze neu besetzt, aufgegeben oder wieder-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			besetzt werden. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Hätte der Plangeber beispielsweise im ersten Planentwurf ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, und zum Zeitpunkt der Abwägung gäbe es einen neuen (oder wiederbesetzten) Rotmilanhorst in einer Entfernung von weniger als 1.250 m, so müsste er das Vorranggebiet entsprechend verkleinern. Zum Zeitpunkt der Abwägung zum zweiten Planentwurf wäre der Brutplatz vielleicht erneut nicht besetzt – der Plangeber müsste die Fläche wieder ergänzen usw. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr deutlich unterscheidende Kulisse der Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten eins zu eins zu berücksichtigen. So ist es – insbesondere bei weit verbreiteten Vogelarten – nicht vertretbar und zielführend, eine mittel- bis langfristige Planung an einzelnen (möglichen) Horsten auszurichten, wenn es bei den besetzten Horsten von Jahr zu Jahr deutliche Abweichungen gibt. So ist der Rotmilan in Thüringen beispielsweise zu 50 % horsttreu. Das bedeutet, dass (nur) 50 % der Horste im darauffolgenden Jahr wiederbesetzt sind (dynamisches Naturgeschehen). Allein schon während des Planaufstellungsverfahrens, das sich über mehrere Jahre hinzieht, stellt dieser Sachverhalt den Plangeber vor eine unlösbare Aufgabe. Der Plangeber nimmt es deshalb in Kauf, dass sich manche Vorranggebiete Windenergie unter Umständen in kleinen Teilbereichen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht werden umsetzen lassen. Zudem kann aus den obigen Ausführungen zum dynamischen Naturgeschehen geschlussfolgert werden, dass die dem o.g. Ablehnungsbescheid zugrundeliegenden artenschutzrechtlichen Konflikte nicht zwangsläufig auf Dauer gegen diesen Teilbereich des Vorranggebietes W-15 stehen müssen. So besagt der seit 01.01.2018 für Thüringen Geltung beanspruchende „Avifaunistische Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (TLUG 2017)“, dass der Horstschutz erlischt, wenn der Horst bzw. das Revier endgültig aufgegeben wurden. Aus fachlicher Sicht ist dies bei Milanen anzunehmen, wenn die betreffende Art innerhalb von drei Brutperioden nicht mehr nachgewiesen werden konnte. So stammt z.B. der letzte in der Nachweisführung gesicherte Eintrag zum betreffenden Rotmilanhorst (Gegenstand des o.g. Ablehnungsbescheides zur WEA Nr. 14) aus der dem Plangeber vorliegenden LINFOS-Datenbank (Fachinformationssystem des TLUBN) aus dem Jahre 2016. Alle Fledermausarten sind nach FFH-Richtlinien und dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Ihre Population darf nicht erheblich gestört

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			werden. Die Prüfung der Gefährdung von Fledermäusen (außerhalb der FFH-Gebiete und deren Umfeld) wird weiterhin auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene abgeschichtet, da auf Ebene der Regionalplanung die Auswirkungen aufgrund fehlender Projektparameter (z.B. Anlagenhöhe und Anlagenstandort) nur unzureichend eingeschätzt und wirkungsvolle Maßnahmen zur Verringerung der diesbezüglichen Umweltauswirkungen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden können. Für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von konkreten Anlagenstandorten müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Fachgutachten zu Fledermausvorkommen vorgelegt werden. Hierzu wird i.d.R. ein Fledermausmonitoring durchgeführt. Die in der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ der TLUG (Dezember 2015, S. 39) formulierten Mindestabstände sind auf Genehmigungsebene bei einem erhöhten Prüfaufwand auch unterschreitbar. Fledermausfreundliche Betriebszeiten werden als die wirksamste und artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungsmaßnahme beschrieben. So sollten zur Vermeidung von Kollisionen z.B. Windenergieanlagen im Wald oder in Waldrandnähe mit Fledermausabschaltalgorithmen ausgestattet sein. Die Schlagopferzahl bei Fledermäusen kann durch diese Maßnahme signifikant reduziert werden, obwohl sich der Energieertragsverlust in Grenzen hält. Angesichts dessen, dass bereits zahlreiche Windenergieanlagen genehmigt wurden, scheinen auch auf der Genehmigungsebene bislang keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte aufgetreten zu sein. Auch in den abgegebenen Stellungnahmen finden sich keine Hinweise auf konkrete Konfliktlagen. Aus genannten Gründen hält der Plangeber daran fest den Fledermausschutz nicht im regionalplanerischen Rahmen zu prüfen. Für weitere Informationen zum Aspekt Fledermausschutz siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 554-2371-006, lfd. Nr. 1083, in dieser Abwägungstabelle.
1077	681-1354-013	Das W-15 wird von uns abgelehnt, weil bisherige Verfahren zu früheren Genehmigungen, wo es um die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der UVP im Einzelfall geht, noch nicht abgeschlossen und entschieden sind. Allein die Tatsache, dass die betroffene Öffentlichkeit (in Böhlitz) dem Vorhaben von Anfang an (2012) bis heute ablehnend gegenübersteht und das auch immer wieder zum	nicht entsprochen Die hier vorgenommene Behandlung des Hinweises soll dazu dienen, die angesprochenen Sachverhalte aufzuklären. Der Adressat der vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Anregung ist nicht der Plangeber, sondern die Genehmigungsbehör-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ausdruck gebracht hat, hätte eine UVP erforderlich gemacht. Nicht nur in den bereits erteilten Genehmigungen zum W-15 (früher W10) und neu hinzugekommenen Anlagen (WEA 13 z.B.), sondern bereits in der 1. Auflage des Regionalplanes und nunmehr auch in den beiden Entwurfsdokumenten zum Regionalplan Windenergie (i.d.F. W-15) werden <u>Gesetze nicht oder nicht feststellbar angemessen berücksichtigt</u>. (z.B. BNatSchG, Bundesartenschutzgesetz, Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009, 15.02.2010) - Verstoß gegen Art 5 der EU Vogelschutzrichtlinie und es gibt keine belastbaren Gründe, die Art 9 rechtfertigen, d.h. Abweichungen nach Ziff. 2 sind nicht gegeben - Verstoß gegen des BNatSchG (Tötungsverbot und Störungsverbot) durch die bisherigen Genehmigungen, die aufgrund z.T. aufgrund fachlich falscher Tatsachen und Gutachten erteilt wurden (siehe Genehmigung zum WEA 13, A 04-10/2016 v. 22.12.2016) Deshalb wird das W-15 von uns abgelehnt. Nachdem nunmehr nicht nur das Klima in Gefahr ist, weshalb wir ja derartige WEA dulden sollen, kommt nunmehr, was mindestens, wenn nicht sogar noch kritischer für das Überleben der Menschen insgesamt, der exorbitant hohe Artenverlust und Verlust der Biodiversität zum Tragen. Da, solange es eine verzerrende Förderung durch die EEG Umlage gibt, es nicht um die maximale Stromgewinnung, sondern <u>um die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber geht</u> (Wer anderes sagt, verkennet die wahren Beweggründe!) geht, wird unter dem Vorwand des Klimas der Artenschutz, ohne Berücksichtigung der komplexen Zusammenhänge, geopfert. Das ist ein wesentliches Versäumnis, dieses 2. Regionalplanentwurfes Windenergie. Die bisherigen Genehmigungen an die Fa. [...] determinieren diese Diskrepanz. Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie, ist es grundsätzlich verboten, wildleben-	de. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Adressat des vom Einreicher bemängelten Verzichts auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die in Rede stehende Windenergieanlage Nr. 13 ist nicht der Plangeber, sondern die Genehmigungsbehörde. Die durch die Genehmigungsbehörde getroffene Feststellung zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 UVPg wird durch den Plangeber zur Kenntnis genommen. Jedoch erfolgte durch die Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPg. Die Vorprüfung hat unter Beachtung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPg ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Der Einreicher hat nach erfolgter Genehmigung der in Rede stehenden Windenergieanlage von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nachbarliche Abwehrrechte im Zivil- oder Verwaltungsprozess geltend zu machen. Auf der Ebene der Regionalplanung findet keine Umweltverträglichkeitsprüfung statt. Dennoch haben die Vorranggebiete Windenergie erhebliche Umweltauswirkungen, welche in einem Umweltbericht im Regionalplan abzuarbeiten sind (gemäß § 8 ROG). Der Umweltbericht ist gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) ein gesonderter Teil der Begründung des Raumordnungsplans. Im Umweltbericht werden die kumulativen Umweltauswirkungen u.a. im Zusammenspiel mit weiteren Projekten und Plänen (etwa denen der Nachbarregionen) ermittelt und bewertet. In dem derzeit anhängigen Drittwiderspruchsverfahren gegen die Genehmigung der WEA Nr. 13 im Windpark Lindau hat die verfahrensführende obere Widerspruchsbehörde das Widerspruchsverfahren an die Genehmigungsbehörde zur erneuten Abhilfeprüfung zurückgegeben, woraufhin die Genehmigungsbehörde diesen wiederholt nicht abgeholfen hat. Aktuell liegt der Vorgang zur erneuten Widerspruchsbearbeitung bei der oberen Widerspruchsbehörde. Obwohl diesbezüglich noch keine Entscheidung getroffen wurde, kann der Plangeber dem Wunsch des nebenste-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		de Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden. Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt. Die Abstandsempfehlungen (Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel Stand: 01.08.2016) werden unzureichend bei der bisherigen Genehmigungspraxis der unteren Immissionsschutz- und Naturschutzbehörde, sowie in den notwendigen Gutachten, berücksichtigt. Das ist auch der Vorwurf in Bezug auf die derzeitigen Planungsunterlagen zum W-15, bei dem alle Erkenntnisse und tatsächlichen Gegebenheiten und insbesondere alle Mitteilungen und Beobachtungsergebnisse (jährliche Beobachtungslisten von Ornithologen) nicht feststellbar berücksichtigt werden. (siehe dazu Anlage vorkommende Brut- und Zugvögel um das Windvorranggebiet W-15) Die notwendigen Gutachten zu den „Sehr seltenen vorhabensrelevanten Brutvögeln“ werden, obgleich es Vorgabe der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten ist, und obwohl deren Vorhandensein fotografisch bereits mehrfach dokumentiert wurde und auch diese Fotos dem Umweltamt des SHK zugestellt worden, nicht feststellbar erstellt. Dass es bereits Schlagopfer gab, die in der vorherigen Stellungnahme zum ersten Entwurf bereits informiert wurden, sind völlig ignoriert worden durch die Entscheidung das W-15 als Windvorranggebiet genehmigen zu wollen. Die avifaunistischen Vorkommen (Brut-, Zugvögel), welche durch die thermischen Besonderheiten im Steinbachtal ihre bevorzugten Reviere haben, werden auch im 2. Entwurf völlig unzureichend berücksichtigt. (siehe dazu Anlage vorkommende Brut- und Zugvögel um das Windvorranggebiet W-15) <u>Der Zugvogelkorridor entlang der A9 wird völlig ignoriert.</u> Es gibt eine Vielzahl von durchziehenden Vögeln, weil in dem Gebiet für eine Reihe von ihnen gute Verhältnisse herrschen. Zu DDR Zeiten gab es hier einen Vogelzugkorridor. Es ist davon auszugehen, dass die Vögel nicht mittelbar von der Wende Kenntnis genommen haben, so dass auch dieser Korridor noch derart zu berücksichtigen ist. Die häufi-	henden Einreichers nicht entsprechen und das laufende Änderungsverfahren zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie bzw. die Ausweisung des Vorranggebietes W-15 aussetzen. Aktuell ist eine Ausweisung von Standorten für die Windenergie außerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete gegenwärtig nicht zulässig. Mit den 22 Vorranggebieten Windenergie liegen für die Planungsregion Ostthüringen vorgesehene Ziele der Raumordnung bzgl. der Windenergienutzung vor, weshalb die obere Landesplanungsbehörde (TLVwA) in die Lage versetzt wird, für raumbedeutsame Windenergievorhaben, welche sich außerhalb der Kulisse der 22 Vorranggebiete Windenergie befinden, befristete Untersagungen gemäß § 12 (2) ROG i.V.m. § 9 ThürLPIG auszusprechen. Mit diesem raumorderischen Sicherungsinstrument wird die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bis zum Inkrafttreten des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, längstens jedoch für die Dauer von insgesamt drei Jahren, ausgesetzt. Die Entscheidung, Untersagungen auszusprechen bzw. zu verlängern, liegt aber immer im Ermessen der oberen Landesplanungsbehörde. Bisher wurde das öffentliche Interesse an der Sicherung des laufenden Verfahrens der Änderung des Regionalplanes höher bewertet als das Interesse der Antragsteller an der Verwirklichung ihrer Windenergieplanungen. Sollte der Plangeber die Arbeiten an seinem Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie jedoch einstellen, um z.B. den Ausgang des o.g. Widerspruchsverfahrens abzuwarten, so läuft er Gefahr, dass es dann für die obere Landesplanungsbehörde nicht mehr erkennbar ist, wann der vorliegende Planentwurf einen Stand erreicht hat, der den Abschluss der Planung absehbar erscheinen lässt. Für diesen Fall würde der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen nicht mehr als Grundlage für neu auszusprechende Untersagungsverfügungen herangezogen werden können. Dies bedeutet auch, dass neben den bereits ausgelaufenen Untersagungen auch weitere laufende Untersagungen nicht mehr verlängert werden könnten. In der Konsequenz ist nicht auszuschließen, dass die bereits ausgesprochenen Untersagungen aufgehoben werden mit der Folge, die bisher ruhend gestellten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wieder aufnehmen zu müssen. Im Ergebnis der obigen Ausführungen ist dem Plangeber gewichtiger zu gewährleisten, dass über befristete Untersagungen die übrigen Flächen des Plangebietes bis zum Inkrafttreten verbindlicher Ziele der Windenergienutzung freigehalten werden können, denn nur damit ist die Ausschlusswirkung für die weitere Genehmigung von Windenergiean-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gen Vogelbeobachtungen (Kranich, Wildgänse, etc.) legen das unbedingt nahe. Auch hier wird die EU-Vogelschutzrichtlinie und die Roten Listen völlig ignoriert. Bei weiteren und höheren Anlagen gibt es weitere Greifvogelopfer. Nicht nur die Betreiber, sondern auch die genehmigenden Behörden unterstützen wissentlich das Töten von geschützten Arten und damit den Verlust ganzer Populationen in einem Gebiet. Wer Tatbestände, Tatsachen und wissenschaftliche Erkenntnisse ignoriert, macht sich i.S. des BNatSchG strafbar. Von den Betreibern, wahrscheinlich i.A., werden die „potentiellen Verhinderer“ (geschützte Brutvögel, Horste) im Vorfeld der Genehmigung benannten Horste beseitigt, wie mehrfach im Steinbachtal festgestellt und dem LKA Erfurt gemeldet. (Da es sich bei dem Foto um einen Zufallsfund handelt, wiegt das umso schwerer, da mit wesentlich mehr Opfern zu rechnen sein dürfte.) Die Sicherheitszonen, und auch die Tabuzonen, werden heute bereits durch den vorhandenen Windpark für (nachweisliche) Brutvorkommen, des unter Schutz stehenden Rotmilans/ Schwarzmilan, Fischadler, Kornweihe, Schwäne (unter 1.000m Abstand zu den vorhandenen WEA), etc. völlig ignoriert, womit billigend und damit vorsätzlich der Verlust unwiederbringlicher Artenvielfalt in Kauf genommen. Deshalb wird das W-15 von uns abgelehnt. Es gibt eine Vielzahl von Horsten und Nestern, die sich in nennenswerter (und nachweislich) im Umfeld von häufig < 500m um die WEA befinden. Auch der 2. Entwurf zum Regionalplan ignoriert diese Tatsachen. In seinem Urteil vom 17.03.2016, Az. 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876 fasst der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die bisherige Rechtsprechung zur Problematik über das Vorkommen von Rotmilanen im Bereich von Windrädern zusammen und entwickelt sie positiv weiter. Das Urteil des BayVGH ist richtungsweisend und gibt klare rechtliche Vorgaben für die künftige Genehmigungspraxis in Bayern. Die Entscheidung des höchsten bayerischen Verwaltungsgerichtes kann auch als Präzedenzfall zu dem Thema „Windkraft versus Artenschutz“ für ganz Deutschland werden. Hintergrund Eine Firma beantragte den Bau von drei Windrädern auf Grundstücken, die in einer Waldschneise liegen. Bei der ersten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden lediglich Überflüge von Rotmilanen	lagen außerhalb dieser Vorranggebiete gegeben. Auch sieht der Plangeber den Verlauf des o.g. Widerspruchserfahrens im Zusammenhang mit der WEA Nr. 13 als starkes Indiz dafür an, dass Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes W-15 –Heideland/Lindau mit den avifaunistischen Belangen vereinbar sind. Dem Hinweis des nebenstehenden Einreichers, „dass die betroffene Öffentlichkeit (in Böhlitz) dem Vorhaben von Anfang an (2012) bis heute ablehnend gegenübersteht“ ist zu sagen, dass im Thüringer Landesplanungsgesetz festgelegt ist, wie das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen abläuft. Dort ist auch vorgeschrieben, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben ist, sich zum Planentwurf zu äußern. Wird dieser Planentwurf in wichtigen Punkten geändert, hat erneut eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattzufinden. Die eingegangenen Anregungen zum Planentwurf werden wie folgt berücksichtigt: Der Plangeber betrachtet jede einzelne Anregung, ermittelt das ihr zukommende Gewicht und stellt die Anregung mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Abwägung ein. Setzt sich die Anregung in der Abwägung durch, wird der Planentwurf entsprechend geändert. Das Ergebnis der Abwägung wird in jedem Falle in Abwägungstabellen dokumentiert (so wie hier). Aus rechtlicher Sicht nicht möglich ist hingegen eine Bürgerbeteiligung in dem Sinne, dass die Gemeinden oder auch mehrheitlich deren Bürger darüber entscheiden, ob in ihrer Gemarkung ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird oder nicht: In Thüringen wurde die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie der Regionalplanung übertragen, die für die gesamte Planungsregion ein einheitliches Planungskonzept zugrunde zu legen hat. Das bedeutet, dass einheitliche Kriterien angesetzt werden müssen, und die Abwägungen in der gesamten Planungsregion einheitlich zu erfolgen haben. Würde die Entscheidung über Vorranggebiete Windenergie auf die jeweilige Kommune oder deren Bürger übertragen, so wäre die erforderliche Einheitlichkeit nicht mehr gegeben. In denjenigen Planungsregionen, in denen die Regionalplanung den Gemeinden größere Mitspracherecht einräumen wollte, hatte dies dementsprechend zur Folge, dass die Regionalpläne vor Gericht für unwirksam erklärt wurden (siehe OVG Weimar, Urteil vom 19.03.2008, 1 KO 304/06 oder OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13). Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		über dieses Gebiet dokumentiert. In einer ergänzenden Untersuchung ging der Windradplaner von nur einem Brutpaar in dem Bereich aus und beantragte daher eine Ausnahme von dem Tötungsverbot. Die Regierung von Unterfranken, als zuständige höhere Naturschutzbehörde, sah jedoch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan gegeben und verweigerte die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Das zuständige Landratsamt lehnte daraufhin den Bauantrag der Windradplaner ab. Der Windradprojektierer klagte vor dem BayVGH. Tägliche Abschaltzeiten verringern das Tötungsrisiko nicht 2015 wurde ein weiterer Rotmilanhorst festgestellt, der sich im Abstand von 1.590 m, 1.300 m und 3.940 m zu den geplanten drei WKA befand. Der Windradplaner bot daraufhin an, im Falle einer Baugenehmigung, die Windräder jedes Jahr tagsüber vom 15. März bis zum 31. Juli abzuschalten. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) urteilte jedoch, dass durch das jährliche Abschalten von Windkraftanlagen tagsüber vom 15. März bis zum 31. Juli, das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für Rotmilane nicht entfallen würde, da es aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nicht sicher sei, dass sich die Greifvögel tatsächlich nur während dieses Zeitraums in dem Gefährdungsbereich aufhalten würden. Evtl. würden die Tiere auch außerhalb dieser Abschaltzeiten den Raum nutzen. Neue Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten gelten ab sofort. Zusätzlich urteilte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) über die Abstände kollisionsgefährdeter Vogelarten zu Windrädern. Diese würden nicht mehr der Anlage 2 des noch geltenden Windkrafterlasses entsprechen. Ab sofort müssen in Bayern die aktuellen Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand April 2015) angewandt werden. VG Augsburg 4. Kammer, Urteil vom 02.07.2015, Az 4 K 13.567 § 6 BImSchG, § 44 BNatSchG, § 35 Abs. 3 S 1 Nr. 5 BauGB Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof geht in der Entscheidung des Weiteren in Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung hinsichtlich der Frage der Unterschreitung eines Abstands im engen Prüfbereich (Horstabstand zur WKA kleiner Abstandsempfehlungen) weiterhin von einer widerleglichen Vermutung für das Vorliegen eines naturschutzfachlichen Tötungsverbots aus. Dies bedeutet, dass bei Unterschreitung grundsätzlich von der Verwirklichung des Tötungsverbots auszugehen ist, es sei denn, dass im konkreten Einzelfall der Nachweis der Meidung des Gefährdungsbereichs der zu beurteilenden Anlagen oder	Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Die von den Einreichern angesprochen Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes werden vom Plangeber erkannt und aus diesem Grund durch eine Vielzahl von Kriterien (harte und weiche Tabuzonen, Einzelfallprüfungen) bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu Betroffenheit zwischen einzelnen natur- und landschaftsschutzfachlichen Aspekten und der Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Um mögliche Beeinträchtigungen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu vermeiden, wird ein Großteil der Fläche der Planungsregion von vornherein der Windenergienutzung entzogen, oder der Belang findet in der Einzelfallprüfung Beachtung. Dazu hat der Plangeber im Kriterienkatalog entsprechende zu prüfende Kriterien aufgelistet, die er pauschal als Tabuzonen behandelt (siehe Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ des Kriterienkataloges als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es demnach immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen über 40 Einzelfallkriterien gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bezüglich des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau im Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) oder in den Abwägungstabellen (so wie hier) dargelegt. Hier findet die sachgerechte Auseinandersetzung mit diesem Belangen statt. Die Prüfung für das in Rede stehende Vorranggebiet Windenergie ist allgemeingültig nachvollziehbar und entsprechend dokumentiert. Die Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat sich als Träger der Regionalplanung entschieden, keine einzelnen Horste von windenergiesensiblen Vogelarten zu berücksichtigen (Ausnahme: Umgebungsschutz von EG-Vogelschutzgebieten). Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl eingehender und teilweise sehr umfangreicher Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. In diesem Zeitraum von zwei bis drei Jahren dreht sich die Welt weiter. Bezogen auf den Vogelschutz bedeutet das, dass in dieser Zeit Brutplätze neu besetzt, aufgegeben oder wiederbesetzt werden. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Hätte der Plangeber beispielsweise im ersten Planentwurf

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der seltene Aufenthalt von Individuen der betroffenen Spezies geführt werden kann. Das spricht zusätzlich für eine Raumnutzungsanalyse, vor einer derartigen Genehmigung! Bei der Frage der Bewertung des Nahrungshabitats im weiteren Prüfbereich lässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof weiterhin eine weitgehende und nur eingeschränkt überprüfbare naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Abschließend nimmt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof noch zur Frage der Minderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf den Rotmilan Stellung. Diesbezüglich wird davon ausgegangen, dass das Anlegen von Grünlandflächen im Bereich der relevanten Windkraftanlagen nicht zu einer Reduzierung des Kollisionsrisikos führt. Ebenso wird davon ausgegangen, dass das Anlegen attraktiver Futterplätze zur Ablenkung des Rotmilans nicht ausreicht, um von einem lediglich allgemeinen Lebensrisiko für den Rotmilan auszugehen. Auch geht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung von der nicht gegebenen Praxistauglichkeit des Systems „DT-Bird“ zur Erkennung anfliegender Rotmilane und der sich hieraus ergebenden Abschaltung der Anlagen aus. Schlussendlich sieht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bei Vorliegen eines artenschutzrechtlichen Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG auch keine grundlegende Möglichkeit zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme auf Grundlage von § 45 Abs. 7 BNatSchG. Eine solche wurde regelmäßig bereits an der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG) als zwingendem Versagungsgrund scheitern. Da Artenschutz in Bayern nicht anders aussehen kann, als im Rest der Republik, incl. Thüringen, muss die Planungsbehörde bei der Entscheidung mindestens solche Erkenntnisse und Urteile im Rahmen der Entscheidungsfindung hinreichend berücksichtigen. 2010 wurden 9 Arten von Fledermäusen am Waldrand festgestellt. Die nachgenannten Gutachten, die Basis zur Genehmigung A 04-10/2016 v. 22.12.2016) waren, waren falsch. Wenn nunmehr auf diesen falschen Gutachten basierend, neue Fehler gemacht werden, nämlich die Determinierung dieses W-15, dann sind die Protagonisten dieses Prozesses nicht das Klima, nicht die Bürger, nicht der Artenschutz, sondern nur die monetären Interessen der Betreiber. Die letzten Gutachten für das WEA 13 (Ornithologisches Sachverständigengutachten für die geplanten Windenergieanlagen „Lindau“ 2015 /	ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, und zum Zeitpunkt der Abwägung gäbe es einen neuen (oder wiederbesetzten) Rotmilanhorst in einer Entfernung von weniger als 1.250 m, so müsste er das Vorranggebiet entsprechend verkleinern. Zum Zeitpunkt der Abwägung zum zweiten Planentwurf wäre der Brutplatz vielleicht erneut nicht besetzt – der Plangeber müsste die Fläche wieder ergänzen usw. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr deutlich unterscheidende Kulisse der Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten eins zu eins zu berücksichtigen. Er nimmt dabei in Kauf, dass sich manche Vorranggebiete Windenergie unter Umständen in kleinen Teilbereichen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht werden umsetzen lassen. Der Plangeber ist dennoch grundsätzlich bestrebt, Konflikte im Hinblick auf Brutplätze der vom nebenstehenden Einreicher genannten windenergiesensiblen Vogelarten zu minimieren. Der Plangeber sieht den Belang „Artenschutz“ als gewichtig an und möchte das ihm auf seiner Ebene Mögliche tun, um windenergiesensible Vogelarten zu schützen. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten Dichtezentren, artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergiesensibler Vogelarten, Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete (siehe die Kriterien Nr. 2.15 bis 2.18 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) aber in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene Mögliche. Über diese Kriterien, die auf der regionalplanerischen Ebene angemessen und handhabbar sind, verfolgt der Plangeber das Ziel, Konflikte im Hinblick auf Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten zu minimieren. Im Bereich des Vorranggebiets W-15 befinden sich jedoch keine Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten. Der Plangeber hält diesen populationsbasierten Ansatz auf regionalplanerischer Ebene für sinnvoll und richtig. Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen. Es ist – insbesondere bei weit verbreiteten Vogelarten – nicht vertretbar und zielführend, eine mittel- bis langfristige Planung an einzelnen (möglichen) Horsten auszurichten, wenn es bei den besetzten Horsten von Jahr zu Jahr deutliche Abweichungen gibt. So ist der Rotmilan in Thüringen beispielsweise zu 50 % horstreu. Das bedeutet, dass (nur) 50 %

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		2016, Stand: 30.05.2016, Untersuchungszeitraum August 2015 bis Mai 2016, Gitta Regner & Söldner GbR Auftraggeber: meridian Neue Energien GmbH, Bearbeitung: Dipl.-Ing (FH) Klaus Lieder, Ronneburg, 30.05.2016; Sachverständigengutachten für die geplanten Windenergieanlagen „Lindau“ 2016 – Brutvögel- Ergänzung Rotmilan und Fischadler Stand 30.10.2016, Untersuchungszeitraum März bis Juni 2016, Gitta Regner & Söldner GbR waren nachweislich falsch (siehe dazu, das der UNB vorliegende Gutachten der Fa. Oekotop, Stellungnahme zu den faunistischen Sachverständigengutachten zur Errichtung von 2 WKA im WP Lindau/Böhlitz Auftraggeber: Unternehmensberatung Annett Patzschke-Wahl, Auftragnehmer: ÖKOTOP GbR , Büro für angewandte Landschaftsökologie [...]). Deshalb muss geprüft werden, ob es rechtens war, trotz massiver Einwände durch die betroffenen Bürger, die solches mindestens indiziert hätten, ob es richtig war, auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet zu haben. Das auf der Grundlage, wenn der Prozess (siehe Auszug Schreiben vom LVA Weimar, 14.12.2017) nunmehr wieder versucht wird, dieses Windvorranggebiet W-15 zu legitimieren, ist dreist. <u>Da aufgrund eindeutig nachprüfbar falscher Gutachten zu der erteilten Genehmigung zum WEA 13, deren Unzulänglichkeiten durch ein anderes Gutachten der Fa. Oekotop bestätigt wurden, diese falschen Gutachten zu WEA 13 nunmehr als Entscheidungsgrundlage für die Determinierung des W-15 im neuen Regionalplan dienen, lehnen wir das W-15 entschieden ab.</u> Einer fundierten fachlichen und ortsbezogenen Überprüfung halten die erteilten Gutachten zur WEA 13 nicht stand. Auch sind diese genutzten Gutachten z.T. in einer Reihe von Einschätzungen falsch. Deshalb sind sie völlig ungeeignet für derartige Entscheidungen.	der Horste im darauffolgenden Jahr wiederbesetzt sind (dynamisches Naturgeschehen). Allein schon während des Planaufstellungsverfahrens, das sich über mehrere Jahre hinzieht, stellt dieser Sachverhalt den Plangeber vor eine unlösbare Aufgabe. In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) einen avifaunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag wurden acht windenergiesensible Vogelarten ermittelt, für die es als sinnvoll erachtet wurde, Dichtezentren zu bestimmen, weil sie in Thüringen großräumig verbreitet sind und i.d.R. in abgegrenzten Revieren brüten. Im Bereich des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau ist ausweislich der Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.15 im Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) jedoch kein Dichtezentrum vorhanden. Aus Sicht des Planungsträgers liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung durch die Fachbehörde bei der Bestimmung der Dichtezentren vor. Auch in Bezug auf die artspezifischen Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergiesensibler Vogelarten (siehe Kriterium Nr. 2.16 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) kann der Plangeber nach erneuter Prüfung dieses Sachverhalts keinen Widerspruch zur Vorrangfestlegung W-15 erkennen. Bezüglich des vom Einreicher in diesem Zusammenhang angeführten Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29.03.2016 (22 B 14.1875, 22 B 14.1876) sei darauf hingewiesen, dass die Belange des Artenschutzes auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden. Dies gilt auch für den vom Einreicher bemühten Verweis auf die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen“ vom 01.08.2016 des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dort können die Genehmigungsbehörden beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herangezogen werden. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene keine „Tabuzonen“ darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 8. Oktober 2015). Dar-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			über hinaus gibt es mittlerweile den von der Thüringer Vogelschutzwarte erarbeiteten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung Windenergieanlagen in Thüringen“, der ebenfalls Abstandsempfehlungen enthält, die aber auch hier im Einzelfall unterschritten werden können. Die in den o.g. Fachbeiträgen fachlich empfohlenen Mindestabstände sind demnach so zu verstehen, dass außerhalb der definierten Abstände der Prüfaufwand geringer ist. Auch innerhalb der Mindestabstände sind Genehmigungen möglich, wenn es vertiefende Prüfungen gab und/oder strengere Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Zu der eingangs vom Einreicher kritisierten nicht bzw. nicht angemessenen Berücksichtigung der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie sei gesagt, dass die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt. Alle europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt. Die Art. 5 bis 9 der Vogelschutzrichtlinie enthalten die Bestimmungen zum Artenschutz, welche sich u.a. im § 44 BNatSchG wiederfinden. Auch sind die individuenbezogenen Verbotsatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht absolut zu verstehen. Dass der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen, dem sogenannten Vogel- oder Fledermausschlag, führt, lässt sich nahezu unmöglich mit völliger Sicherheit ausschließen. Bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Anlage steht damit fest, dass dem Anlagenbetrieb eine Erhöhung des Tötungsrisikos innewohnt. Die höchststrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nimmt daher die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann an, wenn das Tötungsrisiko geschützter Arten durch ein Vorhaben signifikant erhöht wird. Die Rechtsprechung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch geschützte Arten zunächst einem natürlichen, darüber hinaus aber auch einem sozialadäquaten umwelttypischen Lebensrisiko ausgesetzt sind. Letzteres besteht darin, dass in einer von Menschen besiedelten und gestalteten Umwelt Konflikte mit Tieren nie völlig ausgeschlossen sind. Der Tatbestand des Tötungsverbots ist erst dann verwirklicht, wenn nach naturschutzfachlicher Beurteilung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Voraussetzung für solch eine Einschätzung ist die wissenschaftliche Bestandserfassung im Umfeld der möglichen Anlage und diese ist, wie oben umfänglich ausgeführt, Bestandteil der Einzelfallprüfung des Genehmigungsverfahrens.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Im konkreten Einzelfall können hier gezielt Betroffenheiten ermittelt und Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes festgesetzt werden, wie z.B. durch die Festsetzung von Abschaltzeiten. Der Plangeber ist deswegen weiterhin der Meinung, dass die Genehmigungsebene die geeignete Ebene ist, um eventuelle Konflikte zwischen windenergiesensiblen Vogelarten und Fledermäusen gegenüber der Windenergienutzung zu erkennen und zum Ausgleich zu bringen. Dass die Ausweisung des Vorranggebietes, wie vom nebenstehenden Einreicher vorgetragen, rechtswidrig und auf Basis eindeutig nachprüfbar falscher Tatsachen und Gutachten erfolgte, muss daher zurückgewiesen werden. Zwar mussten aufgrund der artenschutzrechtlichen Situation zum Schutz der Avifauna sowie der Fledermäuse im Genehmigungsbescheid vom 22. Dezember 2016 Nebenbestimmungen beauftragt werden, diese sind aber nicht Gegenstand der raumordnerischen Abwägung. Entscheidend für den Plangeber ist mit der Genehmigung festgestellte grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes W-15. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum Umgang des Plangebers mit dem Genehmigungsbescheid über die WEA Nr. 13 sowie dem Ablehnungsbescheid über die WEA Nr. 14 siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 349-1008-003, lfd. Nr. 1075, in dieser Abwägungstabelle. Zum Hinweis des nebenstehenden Einreichers, der Plangeber hätte den „Zugvogelkorridor entlang der A9 [...] völlig ignoriert“, siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 647-1008-001, lfd. Nr. 1074, ebenfalls in dieser Abwägungstabelle.
1078	681-1354-005	Widerspruch zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) i.d.F. das Windvorranggebiet W-15 (Lindau, Böhlitz). Alle Studien, Stellungnahmen und langjährigen Erkenntnisse zum Artenreichtum zum Steinbachtal mit den angrenzenden Landschaftsräumen und zur reich gegliederten Kulturlandschaft sind der Planungsbehörde und den Genehmigungsbehörden des Landkreises hinreichend bekannt. <u>Diese Erkenntnisse sind nicht im 2. Entwurf zum Windvorranggebiet berücksichtigt worden.</u> Deshalb wird von uns gefordert, dass das W-15 nicht ausgewiesen wird. Der Artenreichtum und das gehäufte Vorkommen von gefährdeten Arten bezeugte auch im Jahr 2018 eine ökologisch wertvolle, reich gegliederte Kulturlandschaft, deren Bedeu-	nicht entsprochen Der Plangeber ist den Hinweisen des Einreichers nachgegangen. Hieraus ergeben sich aber keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Im Kriterienkatalog hat der Plangeber bezüglich des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten zu prüfende Kriterien aufgelistet (z.B. Nr. 2.9a, 2.9b,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tung weit über die Grenzen des Saale-Holzland-Kreises hinausreicht. Dem wird mit der Determinierung des W-15 keinerlei Rechnung getragen.	2.13, 2.15, 2.16, 2.17, 2.18), die er entweder pauschal als Tabuzonen behandelt (z.B. EG-Vogelschutzgebiete, Wiesenbrütergebiete), oder sie im Einzelfall prüft (z.B. Dichtezentren von bestimmten windenergiesensiblen Vogelarten (z.B. Rotmilan), Wälder, Vogelzugkorridore etc.). Unabhängig davon existiert für Fledermäuse und Vögel weiterhin der außergebietliche Artenschutz. Siehe hierzu im Weiteren die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 647-1008-001, lfd. Nr. 1074, in dieser Abwägungstabelle. Auch hat der Plangeber im Rahmen der Einzelfallprüfung die naturschutzfachliche Bedeutung des Steinbachtals (geplantes Naturschutzgebiet, Kernflächen des Waldbiotopverbundes und Flächen für den Feuchtlebensraumverbund) erkannt und auf eine Erweiterung des Vorranggebietes W-15 nach Westen über das Steinbachtal verzichtet. Diese Einschätzung fußt maßgeblich auf der Tatsache, dass die am Standort W-15 vorhandene Landschaft mit ihrer hügelig-kuppigen Topographie gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild sensibel ist, weil weiträumige Blickbeziehungen vorhanden sind und Windenergieanlagen hier auch über die 5 km hinaus eine dominante Wirkung entfalten können. Um diesen stark belasteten Raum nicht unzumutbar zu überprägen, wird auf eine Erweiterung des Vorranggebietes über das Steinbachtal hinweg nach Westen verzichtet. Dennoch ist es dem Plangeber nicht möglich, alle als „Heimat“ vertrauten Kulturlandschaften und Sichtbeziehungen in der Planungsregion Ostthüringen im Status Quo zu erhalten. Es ist eben gerade die Eigenschaft von Kulturlandschaften, dass diese ständig von Menschen geformt und auch mit modernen Infrastrukturen weiterentwickelt werden.
1079	349-1008-001 681-1354-015	Das geplante Vorranggebiet Windenergie W - 15 - Heideland/Lindau ist zu streichen! Der Windenergienutzung und dem Interesse am Repowering auf diesen Flächen ist NICHT der Vorrang einzuräumen! Das Naturschutzgebiet N 433 "Steinbachtal" ist unverzüglich auszuweisen! Der Umgebungsschutz des Naturschutzgebietes N 433 ist in vollem Umfang zu gewährleisten! Das Vorbehaltsgebiet fs-52 (Steinbachtal, Nebentäler und strukturreiche Hänge) ist als Vorranggebiet FS-52 "Steinbachtal, Nebentäler und strukturreiche Hänge" auszuweisen! Eine weitere Verschlechterung des Umgebungsschutzes des Naturschutzgebietes N 433 "Steinbachtal" ist abzulehnen! 2.11a Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Natur-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Ausweislich der zusammenfassenden Begründung zur Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-15 – Heideland/Lindau im Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hat sich der Plangeber mit den vom Einreicher genannten Belangen, hier die naturschutzfachliche Bedeutung des Steinbachtals, auseinandergesetzt, ist aber bezüglich des Gewichts dieser Belange zu einer anderen Bewertung der entscheidungserheblichen Gründe als der Einrei-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		schutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzellen: [Auszug aus dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zum Kriterium 2.11a] Die zwei Prüfflächenteile westlich und östlich des Steinbachtals werden durch das gleichnamige geplante Naturschutzgebiet getrennt und vor allem in den bewaldeten Prüfflächenbereichen überlagert. Dieser Gebietsvorschlag basiert auf vorhandenen Gutachten sowie vorliegenden der Naturschutz - Fachdaten (Biotopkartierung, Artenerfassung). Der westlich des Steinbachtals gelegene Prüfflächenbereich wird zwischen der kleinen Waldinsel und den sich westlich daran anschließenden z.T. mit Laubbäumen bestockten Offenlandbereich von einem weiteren geplanten Naturschutzgebiet ("Wald- und Offenlandbiotope östlich Schkölen") überlagert. Die Lage der Prüffläche in einem Raum mit zwei geplanten Naturschutzgebieten zeigt die besondere Schutzwürdigkeit dieser Flächen auf, was sich auch in anderen Kriterien widerspiegelt (siehe Kriterien Nr. 2.14, 2.25 und 2.31). [Nachfolgend die] Rechtliche Würdigung/ Naturschutzfachliche Belange [durch die] Untere Naturschutzbehörde Saale-Holzland-Kreis zum N 433 Naturschutzgebiet "Steinbachtal" geplant "Das Steinbachtal zwischen Lindau im Südosten und Böhlitz im Norden wird geprägt durch einen zusammenhängenden Eichenmischwald auf den Hängen und einen stark mäandrierenden Bachlauf im Talbereich. Dieser wird von einem Mosaik aus Weichhölzern, Hochstaudenfluren, Frischwiesen und Obstgehölzen begleitet. Mehrere Seitentälchen, alte Obstbaumbestände, drei Teichanlagen und alte bergbauliche Abgrabungsstellen bereichern die Biotopvielfalt zusätzlich. Das <u>Schutzwürdigkeitsgutachten der TLUG</u> (Breinl, 2000) weist für dieses Gebiet 314 Pflanzenarten, davon zahlreiche stark gefährdete und besonders geschützte Arten, 297 Tierarten, davon 15 Arten der Roten Liste sowie FFH- wertgebende Arten aus. Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit wird als HOCH eingeschätzt, deshalb wurde empfohlen das Steinbachtal als Naturschutzgebiet (NSG) auszuweisen." [Siehe] <u>Stellungnahmen der Fachämter des SHK vom 11.07.2016, BLS2016/0678, Vorhaben: Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen, Behördenbeteiligung</u> Die Beurteilung des "zusammenhängenden Eichenmischwaldes auf	cher gelangt. Auch sind die konkurrierenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, hier im speziellen die Fläche für Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung „fs-52 Steinbachtal, Nebentäler und strukturreiche Hänge“ aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. In dem vom Plangeber in die Abwägung eingestellten landesweiten Fachgutachten der Naturschutzfachbehörde zur Weiterentwicklung des Schutzgebietssystems Thüringens (damals TLUG, heute Teil des TLUBN) aus dem Jahr 2016 wurde nach einem festen Kriterienraster der gesamte Datenbestand der Naturschutzfachbehörde zu Lebensräumen und Arten ausgewertet und daraus unter Einbeziehung weiterer Fachkriterien eine Liste von 250 fachlichen Vorschlägen für Gebiete entwickelt, die grundsätzlich die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen, also grundsätzlich schutzwürdig sind und langfristig als Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen. Diese Konzeption bildet durch die landesweit vergleichende Analyse nach einheitlichen Kriterien eine gute und objektive Planungsgrundlage für den Plangeber. Diese Gebiete sind grundsätzlich schutzwürdig zu betrachten. Die Naturschutzverwaltung hat dieses Fachkonzept den Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Bitte übergeben, diese Gebiete auch dann, wenn sie sich noch nicht im oder unmittelbar vor dem Verfahren befinden, als langfristig geplante Schutzgebiete zu bewerten und zu berücksichtigen, weil mit jeder anderweitigen Nutzungsfestlegung die Gefahr bestünde, dass das Gebiet langfristig nicht mehr als Schutzgebiet geeignet sein könnte. Diesem Vorschlag ist der Plangeber gefolgt und hat die im Verfahren befindlichen oder geplanten Schutzgebiete des Naturschutzes im Sinne einer planerischen Vorsorge mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Mit dem Zuschnitt des Vorranggebietes W-15 werden die am Standort vorhandenen naturschutzfachlichen Belange ausreichend gewürdigt. Der Plangeber hat im Rahmen der Einzelfallprüfung die naturschutzfachliche Bedeutung des Steinbachtals als geplantes Naturschutzgebiet erkannt und auf eine Inanspruchnahme dieser Flächen verzichtet. Zum

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		den Hängen", dessen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, durch die Untere Naturschutzbehörde des SHK, als hoch eingeschätzt wurde, erfolgte in dem, durch den Plangeber vorgenommenen Abwägungsprozess, unter anderem auf der Grundlage des "Genehmigungsbescheides A 04-10/16 vom 22.12.2016, zur Errichtung und den Betrieb von einer WEA in Lindau (Abfrage/Antwort TLVwA, E-Mail vom 05.04.2019). Der, dem Genehmigungsbescheid A 04-10/16 vom 22.12.2016 zu Grunde liegende "Antrag, auf immissionsschutzrechtlich Genehmigung" enthält, unter Punkt 19. "Bestandsanalyse Schutzgut Flora" die Bewertung des "zusammenhängenden Eichenmischwaldes auf den Hängen" durch den Antragsteller. <u>Der Antragsteller kommt zu folgendem Ergebnis:</u> "Natürliche Vegetationsflächen konnten im Untersuchungsgebiet nicht ermittelt werden. Anzunehmen ist, dass unter natürlichen Bedingungen bzw. ohne anthropogenen Einfluss ein flächiger Traubeneichen - Hainbuchenwald vorzufinden wäre. Die vorhandenen kleinen Waldflächen an den Hanglagen des Steinbachs oder des Leinewehbachs werden erkennbar wirtschaftlich genutzt. Die Waldbereiche sind immer wieder flächig mit ortsfremden Sorten, meist FICHTEN, bestockt. Die Flächen weisen daher teilweise eine naturferne Bestockung auf. ..." Bei der, vom Antragsteller bewerteten "kleinen Waldfläche an den Hanglagen des Steinbachs" handelt es sich um das geplante Naturschutzgebiet N 433 "Steinbachtal". "Die Waldbereiche sind" NICHT "immer wieder flächig mit ortsfremden Sorten, meist FICHTEN, bestockt. Die Flächen weisen daher" KEINE "naturferne Bestockung auf." Die im Untersuchungsgebiet ermittelten Waldflächen, an den Hanglagen des Steinbachtales, ähneln bzw. entsprechen den, dort unter natürlichen Bedingungen und ohne anthropogenen Einfluss, vorzufindenden Waldtypen. <u>Die Bewertung der Waldflächen durch den Antragssteller, welche dem Genehmigungsbescheid Nr. A 04-10/16 zu Grunde liegt, ist FALSCH!</u>	1. Gesamtplanentwurf des Regionalplanes Ostthüringen von 2018 sowie zum vorliegenden Planentwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie hat sich der Plangeber für die nahezu unveränderte Ausweisung des o.g. Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-66 entschieden (mit Ausnahme des von Norden in das Vorranggebiet Windenergie W-15 hineinragenden Waldsporns, ca. 0,3 ha), er hält jedoch weiterhin daran fest, das o.g. Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-52, welches überdies nicht Teil des geplanten Naturschutzgebietes Steinbachtal ist, im Bereich des Vorranggebietes Windenergie W-15 zurückzunehmen und gewährt stattdessen in der Abwägung der am Standort bereits vorhandenen Windenergienutzung den Vorrang. Innerhalb der Prüffläche wird das Vorranggebiet möglichst kompakt an die bestehenden Anlagen im Osten angeordnet. Damit trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie der vorhandenen Vorbelastung Rechnung. Der Hinweis des Einreichers, dass geplante Naturschutzgebiet sei „unverzüglich auszuweisen“ ist an die zuständige Fachbehörde zu richten. Es ist nicht Aufgabe des Plangebbers Naturschutzgebiete auszuweisen. Der Forderung des Einreichers, der „Umgebungsschutz des Naturschutzgebietes N 433 ist in vollem Umfang zu gewährleisten“, ist teilweise entsprochen. So verzichtet der Plangeber aus dem im Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 genannten Gründen auf einer Erweiterung des Vorranggebietes W-15 nach Westen über das Steinbachtal hinweg, u.a., weil sich der westlich des Steinbachtales gelegene Prüfflächenbereich zwischen zwei geplanten Naturschutzgebieten befindet. Jedoch hat die Obere Naturschutzbehörde in den vergangenen Beteiligungsverfahren gegenüber dem Plangeber nie die Forderung erhoben, einen Abstand zu diesen geplanten Schutzgebieten vorzusehen. Die Fachbehörde teilt auf Nachfrage nur mit, dass eine materielle Schutzwürdigkeit nach der Konzeption und auch nach cursorischer Prüfung der aktuellen Datenlage in LINFOS aufgrund großen Artenreichtums sowie zahlreicher Vorkommen besonders schutzwürdiger Arten und Biotope im Blick auf die vorhandenen Landschaftsstrukturen mit laubwaldbetonten Wäldern, Fließgewässern, kleinen und größeren Stillgewässern, extensiv genutzten Offenlandstrukturen usw. weiterhin gegeben zu sein scheint. Insofern würdigt der Plangeber mit dem Zuschnitt des Vorranggebietes W-15 die vorhandene naturschutzfachliche Ausstattung ausreichend, wenn er aus Vorsorgegründen diese Flächen der Nutzung der Windenergie entzieht. Einen darüberhinausgehenden Abstand zum geplanten Naturschutz-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			gebiet zu wahren, scheint am Standort aufgrund der vorhandenen Vorbelastung nicht begründbar.
1080	554-2371-004	Es ist richtig, dass der Plangeber das Vorranggebiet W-15 nach Westen hin verkleinert hat und den Naturschutz höher wertet als die Windkraftnutzung. In der Lage der Prüffläche 10.6 sind zwei Naturschutzgebiete geplant. Sowohl das Steinbachtal als auch die Tagebauflächen der Gruben Zschorgulal und Pratschütz sollen jeweils als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Diese beiden geplanten NSG zeigen die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes. Eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Landschaftsstrukturen und Arten auf den NSG Flächen kann nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne des Biotopenverbundes, Waldlebensraumverbund und Auenlebensraumverbund ist das Steinbachtal mit seinen naturbestimmten, naturschutzfachlich hoch zu bewertenden Waldflächen - hier unabhängig der topografischen Nichteignung der Lage für die Windkraftnutzung — von der Windkraftnutzung auszuschließen. Es ist fachlich korrekt, dass der Plangeber den Biotopenverbund gemäß § 21 BNatSchG höher in der Abwägung wertet und das Vorranggebiet W-15 entsprechend reduziert hat.	Kenntnisnahme
1081	349-1008-002	Das geplante Vorranggebiet Windenergie W - 15 - Heideland/Lindau ist zu streichen! Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind HÖHER zu gewichten als die Belange der Windenergienutzung! 2.32 Abstand bis zu 200 m vom Waldrand "In Anbetracht der bereits in Waldrandnähe bestehenden Windenergieanlagen werden diejenigen Gesichtspunkte, die einen Abstand zum Waldrand begründen könnten, wie zum Beispiel Landschaftsästhetik oder Belange des Fledermausschutzes, in der Abwägung geringer gewichtet als die Belange der Windenergienutzung, ... Eventuelle Konflikte mit Belangen des Fledermausschutzes können auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden." Die mit dem Genehmigungsbescheid A 04-10/16 vom 22.12.2016 zur sofortigen Vollziehung errichtete Windenergieanlage Nr. 13, in der Gemeinde Heideland, Gemarkung Lindau, unterschreitet den Abstand von 200 m bis zum Waldrand, bis zum geplanten Naturschutzgebiet N 433	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen auch Belange des Natur- und Artenschutzes gehören. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für des Vorranggebietes Windenergie W-15 – Heideland/Lindau innerhalb der Prüffläche 10.6 dokumentiert. Die angesprochenen avifaunistischen und naturschutzfachlichen Belange

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		"Steinbachtal". Da die Bewertung der Waldflächen durch den Antragssteller, welche dem Genehmigungsbescheid Nr. A 04-10/16 zu Grunde liegt, FALSCH ist [siehe Anregung 001] und da es sich bei der zu bewertenden Waldfläche um das geplante Naturschutzgebiet N 433 "Steinbachtal" handelt, ist der hier angewendete Planungsgrundsatz: "In Anbetracht der bereits in Waldrandnähe bestehenden Windenergieanlagen werden diejenigen Gesichtspunkte, die einen Abstand zum Waldrand begründen könnten, wie zum Beispiel Landschaftsästhetik oder Belange des Fledermausschutzes, in der Abwägung geringer gewichtet als die Belange der Windenergienutzung, ..." abzulehnen, die Belange des Natur- und Artenschutzes sind HÖHER zu gewichten als die Belange der Windenergienutzung!	werden, wie aus dem Kriterienkatalog (siehe Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu entnehmen ist, umfangreich berücksichtigt. Bei dem Kriterium Nr. 2.32 „Abstand bis zu 200 m vom Waldrand“ (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) handelt es sich um ein Kriterium der Einzelfallprüfung. Die Umgebung von bestimmten Wäldern wird demnach standort- und einzelfallbezogen geprüft und abgewogen. Das bedeutet, dass der Plangeber diesen Belang aufnimmt, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. Das Ergebnis der Abwägung wird im Prüfbögen zur Prüffläche 10.6 oder in den Abwägungstabellen (wie hier) dokumentiert. Eine pauschale Anwendung von genau 200 Metern wird nicht vorgenommen. Im Kriterienkatalog ist formuliert, dass „bis zu 200 m vom Waldrand“ Abstand gehalten werden kann. Ebenso wird der Waldrand aufgrund ökologischer und landschaftsästhetischer Gesichtspunkte unterschiedlich bewertet. Der Plangeber hat es bei seiner Abwägungsentscheidung nicht unberücksichtigt gelassen, dass für das Steinbachtal ein Fachvorschlag für die Ausweisung als Naturschutzgebiet vorliegt und kleinere Bereiche (nur im Talgrund des Steinbachtals) aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit Teil des landesweiten Biotopverbundkonzeptes sind. Bei den hier vorliegenden Kernflächen des Waldbiotopverbundes ist beispielsweise davon auszugehen, dass auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit eine Nutzung durch Windenergieanlagen nicht möglich ist. Daher werden diese Bereiche auch nicht vom Vorranggebiet W-15 in Anspruch genommen. So beträgt der Abstand der Kernflächen zum Mast der am nächsten gelegenen Windenergieanlage (hier WEA Nr. 13) mindestens 180 m. Die Entfernung zur Außengrenze des Vorranggebietes W-15 ist mit ca. 70 m zwar geringer, jedoch muss beachtet werden, dass bei einem zukünftigen Repowering von Windenergieanlagen alle Teile einer Windenergieanlage samt der vom Rotor überstrichenen Fläche vom Vorranggebiet aufgenommen werden müssen (siehe dazu Punkt 2.1 „Ausgangspunkt: Definition der Vorranggebiete Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3). Daher kann angenommen werden, dass vom Waldrand ein Mindestabstand von ca. 150 m zum Maststandort zukünftiger Windenergieanlagen realisiert werden kann. Nach Ansicht des Plangebers wird daher ausreichend Abstand gehalten, um die Belange des Naturschutzes nicht zu beeinträchtigen. Bezüglich der
1082	681-1354-016	Da die Bewertung der Waldflächen durch den Antragssteller, welche dem Genehmigungsbescheid Nr. A 04-10/16 zu Grunde liegt, FALSCH ist und da es sich bei der zu bewertenden Waldfläche um das geplante Naturschutzgebiet N 433 "Steinbachtal" handelt, ist der hier angewendete Planungsgrundsatz: "In Anbetracht der bereits in Waldrandnähe bestehenden Windenergieanlagen werden diejenigen Gesichtspunkte, die einen Abstand zum Waldrand begründen könnten, wie zum Beispiel Landschaftsästhetik oder Belange des Fledermausschutzes, in der Abwägung geringer gewichtet als die Belange der Windenergienutzung, ..." abzulehnen, die Belange des Natur- und Artenschutzes sind HÖHER zu gewichten als die Belange der Windenergienutzung, da das rein privatwirtschaftlicher und monetärer Natur ist, solange die EEG Umlage hier unterstützend wirkt! Die Belange des Fledermaus- und Vogelschutzes sind HÖHER zu bewerten als die Belange der Windenergienutzung, <u>diese sind NICHT auf die Genehmigungsebene abzuschichten!</u> "In Anbetracht der bereits in Waldrandnähe bestehenden Windenergieanlagen werden diejenigen Gesichtspunkte, die einen Abstand zum Waldrand begründen könnten, wie zum Beispiel Landschaftsästhetik oder Belange des Fledermausschutzes, in der Abwägung geringer gewichtet als die Belange der Windenergienutzung, ... Eventuelle Konflikte mit Belangen des Fledermausschutzes können auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden." Die mit dem	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Genehmigungsbescheid A 04-10/16 vom 22.12.2016 zur sofortigen Vollziehung errichtete Windenergieanlage Nr. 13, in der Gemeinde Heideland, Gemarkung Lindau, unterschreitet den Abstand von 200 m bis zum Waldrand, bis zum geplanten Naturschutzgebiet N 433 "Steinbachtal". [Aus dem] Sachverständigengutachten [des] Büro[s] für angewandte Landschaftsökologie, ÖKOTOP GbR, Willy-Brandt-Straße 44, 06110 Halle (Saale) mit folgendem Fazit geprüft: "Dem Vorhaben der Errichtung der beiden Windkraftanlagen im Windpark Lindau stehen Belange des Artenschutzes massiv entgegen. Am offensichtlichsten wird dies bei den Brutvorkommen des Rotmilans innerhalb des Mindestabstandes von 1500 m zu WKA 12. Hier handelt die Genehmigungsbehörde folgerichtig, indem sie dem Antragsteller empfahl, den Antrag für den Bau der WKA 12 zurückzuziehen. <u>Die vorgelegten Gutachten zur Avifauna und zu den Fledermäusen weisen methodisch sowohl bei der Erfassung, als auch bei der Auswertung so gravierende Mängel auf, dass auch die andere WKA (Nr. 13) auf dieser Grundlage nicht hätte genehmigt werden dürfen.</u>"	entscheidungserheblichen Abwägung zum geplanten Naturschutzgebiet „Steinbachtal“ sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 349-1008-001, lfd. Nr. 1079, in dieser Abwägungstabelle verwiesen. Zudem stellt der Einreicher lediglich eine Forderung auf, ohne diese tiefgründig zu begründen. Der Hinweis der nebenstehenden Einreicher, dass die Windenergieanlage Nr. 13 (Genehmigungsbescheid Nr. A 04-10/16 vom 22.12.2016) den Abstand zum Waldrand von 200 m unterschreitet, führt zu keinem anderen Abwägungsergebnis. Zum Vorwurf, der Plangeber hätte seine Abwägungsentscheidung zugunsten der Windenergienutzung mit der Vorbelastung durch die Bestandswindenergieanlagen gerechtfertigt, ist zu sagen, dass die Konzentration auf vorbelastete / technisch geprägte Gebiete bei der Konzentrationszonenplanung ein weithin – auch in Ostthüringen – verfolgter Planungsansatz ist. Die Möglichkeit jedoch, an einem vorhandenen Windpark erneut als Vorranggebiet auszuweisen, statt einen neuen Standort zu eröffnen, überwiegt bei der Abwägung des Plangebers die Tatsache, dass der Abstand zum Wald weniger als 200 m beträgt. Dem Plangeber sind demnach keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse bekannt. Somit bleibt der Plangeber bei seiner Einschätzung: „In Anbetracht der bereits in Waldrandnähe bestehenden Windenergieanlagen werden diejenigen Gesichtspunkte, die einen Abstand vom Waldrand begründen könnten, wie z.B. Landschaftsästhetik oder Belange des Fledermausschutzes, in der Abwägung geringer gewichtet als die Belange der Windenergienutzung, zudem werden durch den Zuschnitt des Vorranggebietes ökologische bzw. landschaftliche Aspekte (keine Erweiterung des Vorranggebietes über das Steinbachtal hinweg, Aussparung kleiner Offenlandbereiche zwischen Waldsporen) bereits gebührend berücksichtigt. Eventuelle Konflikte mit Belangen des Fledermausschutzes können auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden.“ (siehe Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.32 im Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Für die entscheidungserhebliche Abwägung zur Forderung des nebenstehenden Einreichers mit der Anreg.-Nr. 681-1354-016: „die Belange des Fledermaus- und Vogelschutzes sind HÖHER zu bewerten als die Belange der Windenergienutzung, diese sind NICHT auf die Genehmigungsebene abzuschichten!“ siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 349-1008-003, lfd. Nr. 1075, in dieser Abwägungstabelle. Die im Zusammenhang mit der Genehmigung der Windenergieanlage

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Nr.13 geübte Kritik ist an die Genehmigungsbehörde zu richten und nicht an den Plangeber. Auch wenn es nicht die originäre Aufgabe des Plangebers ist, die Rechtmäßigkeit des Genehmigungsbescheides A 04-10/16 vom 22.12.2016 zu überprüfen, so kann er diesbezüglich nicht erkennen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG hier nicht vorlagen. Für die vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 681-1354-016 grundsätzlich geübte Kritik an der Nachvollziehbarkeit dieser Entscheidung (es liege ein rein privatwirtschaftlich und monetäres Interesse vor) sei auf die Abwägung zu grundsätzlichen Fragen der Energiewende, der Energiepolitik verwiesen (siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 175-1126-009, lfd. Nr. 24, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3).
1083	554-2371-006	Auf eine Ausweisung der Waldflächen der Prüffläche 10.6 als Vorranggebiet Windenergie [ist] zu verzichten. Im Ergebnis ist ein ausreichender Abstand zum Waldrand zu VG W-15 Heideland/Lindau in der Regionalplanung zu gewährleisten. Das FS 66 Steinbachtal ist auch weiterhin aufgrund seiner Funktionen als Vorranggebiet Freiraumsicherung auszuweisen. Das Vorbehaltsgebiet fs-52 sollte wegen seiner Funktionen und wegen der amtlichen Klassifizierung „Wald in waldarmen Gebieten“ sowie dem UZVR [unzerschnittenen verkehrsarmen Raum] „Ackerhügelland links und rechts der Wethau ebenfalls im Bereich des VG W-15 in der Abwägung höher gewichtet werden. Aufgrund der Klassifizierung Wald in waldarmen Gebieten und der damit einhergehenden ökologischen und sozioökonomischen Funktion des naturschutzfachlich als hoch einzustufenden Eichenmischwaldbestandes, ist <u>auf eine Ausweisung der Waldflächen der Prüffläche 10.6 als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten</u>. Siehe Hinweise des Plangebers an die Genehmigungsbehörde. Entsprechend der Begründung des Plangebers zu Kriterium 2.32 über Waldränder sehr hohe ökologische Funktionen aus. Der Plangeber unterzieht die Abwägung des Abstandes in die Einzelfallabwägung und sieht den Abstand vor allem dann als erforderlich an, wenn 1. Waldgebiete in den von der Oberen Naturschutzbehörde als Kernräumen des Waldbiotopverbundes definierten Wäldern liegen, 2. wenn es sich allgemein um naturschutzfachlich hochwertige Wälder (z.B. Waldränder als Flugleitbahnen und Jagdgebiete von Fledermäu-	teilweise entsprochen Sofern der Einreicher begehrt, dass mit dem Zuschnitt des Vorranggebiet W-15 Heideland/Lindau ein „ausreichender Abstand zum Waldrand [...] zu gewährleisten“ ist, so ist der Forderung entsprochen. Sofern der Einreicher aber weiter argumentiert, dass „auf eine Ausweisung der Waldflächen der Prüffläche 10.6 als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten“ ist oder sogar die Forderung erhebt, dass „ein Abstand des Vorranggebietes W-15 zum Waldrand von bis zu 200 m zweifelsohne angebracht“ ist, so ist der Anregung nicht entsprochen. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber hat es in seiner Abwägungsentscheidung zugunsten des unveränderten Zuschnittes des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau nicht unbesehen gelassen, dass die angrenzenden Waldflächen entlang des Steinbachtals aufgrund ihrer Klassifizierung als Wald in einem waldarmen Gebiet, dem vorliegenden Fachvorschlag für die Ausweisung als Naturschutzgebiet und der Tatsache, dass kleinere Bereiche im Talgrund des Steinbachtals als Kernflächen des Waldlebensraumverbundes ausgewiesen sind, grundsätzlich eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit zukommt. Diese Sachverhalte hatte der Plangeber bereits in seiner Abwägungsentscheidung zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 berücksichtigt

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sen und anderen Tieren) mit einem ebensolchen hochwertigen Waldumfeld (Grünland, Sträucher etc.) handelt oder wenn landschaftsästhetische Gesichtspunkte dafür sprechen, zwischen Windenergienutzung und Wald einen Abstand zu belassen. Zu 1: Der Waldstreifen zwischen den zwei Teilflächen ist Kernfläche des Waldbiotopverbundes. Außerdem gehört der angrenzende Bereich des Bachlaufes Steinbachtal zum Auenlebensraumverbund mit Bedeutung für den Feuchtlebensraumverbund. Zu 2.: Im Zuge der Genehmigung der 9 WEA in Lindau, zuletzt in 2015 zum Genehmigungsantrag WEA 12 und 13, wurde ein artenreiches Fledermausvorkommen mit 11 bis 12 verschiedenen Arten am VG W-15 festgestellt. Alle Fledermausarten gelten nach BNatSchG i.V.m. Anhang V der FFH-Richtlinie als streng geschützt. Dominierende Arten in dem Gebiet sind die durch WEA schlaggefährdeten Arten Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus und der Große Abendsegler. <u>Eine Beeinträchtigung der Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden.</u> Die Zuglinien verlaufen nach dem Gutachten der GLU aus 2012 und 2013 vor allem entlang des Waldrandes in 200m Entfernung und entlang der Feldwege, welches vorwiegend als Jagd-bzw. Nahrungshabitat genutzt wird.(vgl. Protokoll der unteren Immissionsschutzbehörde LRA SHK zur Beratung am 04.09.2012 mit den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden; vgl. Stellungnahme der UNB SHK zum Genehmigungsantrag WEA 11 vom 15.05.2014, AZ 67.01 Ng 364.21-WKA 11 Lindau 14).WEA Abstandsempfehlungen zu Waldrändern und Fledermausarten siehe Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von WEA in Thüringen (TLUG 2015). Außerdem sind der anschließende Wald, Waldsporne und Waldinseln mit seinem Eichenmischwaldbestand naturschutzfachlich als hochwertig einzustufen. Dafür spricht nicht nur der unter Nr.1 genannte Waldlebensraumverbund, sondern auch der Auenlebensraumverbund im Bereich des Bachlaufes des Steinbaches, bei der die Fläche eine Bedeutung für den Feuchtlebensraumverbund darstellt. Sondern dafür spricht auch das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-66, das Vorbehaltsgebiet fs-52 (Steinbachtal, Nebentäler und strukturreiche Hänge), die im Regionalplan 2012 und im 1. Entwurf des Regionalplanes 2018/2019 ausgewiesen wurden, sowie die geplante Ausweisung des Steinbachtals als NSG. Anhand der vom Plangeber erkannten Klassifizierung als Wald in waldarmen Gebieten und der damit einhergehenden regional	und im Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 dokumentiert. An dieser Auffassung des Plangebers ändern auch die diesbezüglichen Hinweise des Einreichers nichts. Mit dem Zuschnitt des Vorranggebietes W-15 werden die am Standort vorhandenen naturschutzfachlichen Belange ausreichend gewürdigt. Der Plangeber hat im Rahmen der Einzelfallprüfung die naturschutzfachliche Bedeutung des Steinbachtals als geplantes Naturschutzgebiet erkannt und auf eine Inanspruchnahme dieser Flächen verzichtet. Auch entscheidet sich der Plangeber für die nahezu unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-66 (mit Ausnahme des von Norden in das Vorranggebiet Windenergie W-15 hineinragenden Waldsporns, ca. 0,3 ha) im Vergleich zum Regionalplan 2012, er hält jedoch weiterhin daran fest, das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-52, welches überdies nicht Teil des geplanten Naturschutzgebietes Steinbachtal ist, im Bereich des Vorranggebietes Windenergie W-15 zurückzunehmen und gewährt stattdessen in der Abwägung der am Standort bereits vorhandenen Windenergienutzung den Vorrang. Innerhalb der Prüffläche wird das Vorranggebiet möglichst kompakt an die bestehenden Anlagen im Osten angeordnet. Für den grundsätzlichen Umgang des Plangebers mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung aus dem Regionalplan sowie zur entscheidungserheblichen Abwägung zum geplanten Naturschutzgebiet „Steinbachtal“ siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 349-1008-001, lfd. Nr. 1079, in dieser Abwägungstabelle. Des Weiteren stellt der Einreicher zwar richtigerweise fest, dass sich das Vorranggebietes W-15 in einem länderübergreifenden Unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR) Nr. 32 „Ackerhügelland rechts und links der Wethau“ befindet. Diesen Umstand nimmt der Plangeber zwar zur Kenntnis, es sei aber an dieser Stelle angemerkt, dass die von der TLUG / TLUBN ermittelten UZVR nicht als Tabuzone oder als abzuwägender Belang in das Planungskonzept eingestellt werden. Der Grund liegt darin, dass bei der Ermittlung dieser Gebiete Windenergieanlagen (-parks) nicht als zerschneidender Faktor gewertet werden. Nach Ansicht des Plangebers würdigt der Zuschnitt des Vorranggebietes W-15 die vorhandene naturschutzfachliche Ausstattung ausreichend, weil große zum Steinbachtal hin abfallende und bewaldete Prüfflächenbereiche nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden. Für den Umgang des Plangebers mit denen im Talgrund des Steinbachtals

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		besonders bedeutsamen ökologischen Funktion und der durch den Artenreichtum gekennzeichneten regional bedeutsame Lebensraum (vgl. Ausweisung Steinbachtal als NSG) für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten <u>ist ein Abstand des Vorranggebietes W-15 zum Waldrand von bis zu 200m zweifelsohne angebracht.</u> Das Schutzwürdigkeitsgutachten der TLUG (Breint, 2000) weist für das Steinbachtal 314 Pflanzenarten, davon zahlreiche stark gefährdete und besonders geschützte Arten, 297 Tierarten, davon 15 Arten der Roten Liste sowie FFH-wertgebende Arten aus. Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit wird als hoch eingeschätzt, deshalb kommt man im Vergleich zu anderen Vorranggebieten Windenergie, zu denen ein Abstand zum Waldrand erfolgte, zu keinem anderen Ergebnis als das der Abstand auch für das Steinbachtal gelten muss. Ansonsten wäre die Abwägung des Plangebers fehlerhaft und würde eben kein schlüssiges Gesamtkonzept des Regionalplanes darstellen. Die Begründung des Plangebers zur Abwägung ist nach den dargelegten naturschutzfachlichen und landschaftlichen Aspekten nicht stichhaltig genug, um keinen Waldrandabstand zu begründen. <u>Eine vom Plangeber vorgebrachte gebührende Berücksichtigung, indem das Steinbachtal und kleinere Offenlandbereiche zwischen Waldspornen nicht als VG W-15 ausgewiesen werden, ist unter den o.g. naturschutzfachlichen Aspekten, insbesondere Ausweisung als NSG und auch der topografischen Struktur zum Steinbachtal und Zimmertal mit Steilhängen von 8 bis 15 Grad, nicht begründbar.</u>	verorteten Kernflächen des Waldlebensraumverbundes siehe die entscheidungserhebliche Abwägung unter der Anreg.-Nr. 349-1008-002, lfd. Nr. 1081, in dieser Abwägungstabelle. Im Vergleich zu den Kernflächen des Waldlebensraumverbundes sind die im Biotopverbundkonzept ausgewiesenen Flächen für den Feuchtlebensraumverbund im Bereich des Steinbachtals zwar großflächiger (nehmen eine größere Breite des Talverlaufs ein), jedoch werden auch diese Flächen nicht durch das Vorranggebiet W-15 in Anspruch genommen. Auch sieht es der Plangeber hier im Vergleich zur Begründung zum Kriterium Nr. 2.32 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) als nicht erforderlich an, ausgehend von diesen Flächen im Einzelfall zu prüfen, ob ein Abstand von bis zu 200 m für erforderlich gehalten werden kann. Diese Gebiete dienen dem Erhalt der Lebensraumtypen oder der Habitate von Feucht- und Fließgewässern. Der Konflikt mit der Errichtung von Windenergieanlagen ist durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Aus Vorsorgegründen und der topographischen schwierigen Situation entzieht der Plangeber diese Flächen der Nutzung der Windenergie. Ein darüberhinausgehender Abstand scheint aber entbehrlich. Der Hinweis des Einreichers, dass der in das Vorranggebiet W-15 hineinreichende Waldsporn (gesetzlich geschützte Waldbiotope „Ahorn- und Eschen-Ahorn-Schlucht-, Block- und (Schatt-)Hangwald im kollinen bis montanen Bereich“) und die betroffene Waldinsel (Laubwald) als naturschutzfachlich „hochwertig“ einzustufen sei, wird gefolgt. Diesbezüglich hatte der bereits zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 einen Hinweis an die Genehmigungsplanung formuliert, dass in zukünftigen Genehmigungsverfahren darauf hingewirkt werden sollte, dass diese Flächen von einer Nutzungsartänderung ausgespart bleiben. Analog zur Verfahrensweise bei harten und weichen Tabuzonen mit geringer flächen- oder linienhafter Ausdehnung (siehe Punkt 2.2 „Ermittlung der Tabuzonen“ in der Begründung zu Z 3-3) stellen diese konkurrierenden Flächennutzungen oder -funktionen nur dann einen erheblichen Abwägungsbelang dar, wenn sie mehr als 100 m breit oder mehr als 5 ha groß sind und somit Einfluss darauf haben können, dass das Vorranggebiet nicht in Gänze der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht. Das ist hier nicht der Fall, weil diese flächenmäßig sehr kleinen Flächen die Ausnutzung des Vorranggebietes nicht im relevanten Maße behindern. Moderne Windenergieanlagen müs-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			sen aus technischen Gründen mit einem Abstand von mehreren hundert Metern zueinander errichtet werden. In diese Abstände hinein können kleine oder sehr schmale Tabuzonen integriert werden. Auch die Hinweise des Einreichers zu den Belangen des Fledermausschutzes im Zusammenhang mit den am Standort Heideland/Lindau in Betrieb befindlichen neun Windenergieanlagen führen zu keinem anderen Abwägungsergebnis. Fledermäuse werden auf der Ebene der Regionalplanung nicht betrachtet, weil eventuell auftretende Konflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigt werden können (z.B. durch die Festsetzung von Abschaltzeiten). An dieser Auffassung des Plangebers ändert auch die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ vom Dezember 2015 nichts. Sie richtet sich an Antragsteller, Gutachter und Genehmigungsbehörden und enthält zu bestimmten Gebieten bzw. Objekten wie z.B. größeren Stillgewässern oder Waldrändern „fachliche empfohlene Mindestabstände“. Der Begriff „Mindestabstände“ ist hier allerdings nur so zu verstehen, dass außerhalb der definierten Abstände der Prüfaufwand geringer ist. Auch innerhalb der „Mindestabstände“ sind Genehmigungen möglich, wenn es vertiefende Prüfungen gab und/oder strengere Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Im konkreten Einzelfall können gezielt Betroffenheiten ermittelt und Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes festgesetzt werden, wie z.B. die Abschaltung von Windenergieanlagen zu Zeiten des Fledermauszuges. Der Plangeber ist deswegen weiterhin der Meinung, dass die Genehmigungsebene die geeignete Ebene ist, um eventuelle Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergienutzung zu erkennen und zum Ausgleich zu bringen. Fledermausfreundliche Betriebszeiten werden als die wirksamste und artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungsmaßnahme beschrieben. Augenscheinlich dessen, dass bereits Windenergieanlagen genehmigt wurden, scheinen auch auf der Genehmigungsebene bislang keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte aufgetreten zu sein. Dem Plangeber ist aber auch bewusst, dass es vielleicht einige Teilbereiche in der Gebietskulisse der Vorranggebiete geben kann, die, nach genauerer Prüfung auf der Genehmigungsebene nicht vollumfänglich der Windenergienutzung zur Verfügung stehen werden. Dem Plangeber sind demnach keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse bekannt. Somit bleibt der Plangeber bei seiner Einschätzung: „In Anbetracht der bereits in Waldrandnähe bestehenden Windenergiean-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			lagen werden diejenigen Gesichtspunkte, die einen Abstand vom Waldrand begründen könnten, wie z.B. Landschaftsästhetik oder Belange des Fledermausschutzes, in der Abwägung geringer gewichtet als die Belange der Windenergienutzung, zudem werden durch den Zuschnitt des Vorranggebietes ökologische bzw. landschaftliche Aspekte (keine Erweiterung des Vorranggebietes über das Steinbachtal hinweg, Aussparung kleiner Offenlandbereiche zwischen Waldsporen) bereits gebührend berücksichtigt. Eventuelle Konflikte mit Belangen des Fledermausschutzes können auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden.“ (siehe Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.32 im Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Für weitere Informationen zum Aspekt Fledermausschutz siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 349-1008-003, lfd. Nr. 1075, in dieser Abwägungstabelle.
1084	681-1354-004	Widerspruch zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) i.d.F. das Windvorranggebiet W-15 (Lindau, Böhlitz). -> Bereits in der Stellungnahme des LRA SHK zum W-15 (11.7.2016) kommt man zu dem Ergebnis, dass dieses Gebiet ein sehr besonderes ist, insbesondere auf die Flora, Fauna und Avifauna, sowie den naturnahmen Bachlauf, weshalb im Regionalplan 2010 auch ein Naturschutzgebiet (433) zur Planung berücksichtigt ist. Biotopverbände, die bereits heute auf der roten Liste stehen, sind hier zu finden. Der Vorsitzende des Landesfachausschusses Ornithologie NABU-Thüringen, Klaus Lieder, veröffentlichte in den Jahren 1990, 1992, 1993/94, 1995 und 1997 in der Publikation "Thüringer Ornithologische Mitteilungen" die Ergebnisse seiner Untersuchungen der Vogelwelt in der intensiv genutzten Agrarlandschaft nordöstlich von Eisenberg (Saale-Holzland-Kreis). Herr Lieder schloss seine Arbeiten zur Avifauna des Gebietes nordöstlich von Eisenberg mit folgenden Ergebnissen ab und stellte diese 1997 zur Diskussion: "Unter Einbeziehung der früheren Arbeiten (LIEDER 1990 ff) ergibt sich folgendes Gesamtbild zur Avifauna des Gebietes nordöstlich von Eisenberg: Insgesamt wurden, einschließlich der 3 Gefangenschaftsflüchtlinge, 195 Vogelarten nachgewiesen, wovon 114 zur aktuellen	Kenntnisnahme Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bei dieser Anregung handelt es sich um eine Abfolge von Informationen und Zitaten aus Stellungnahmen, Untersuchungen etc. Die Anregung kann mangels konkreter Anhaltspunkte einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht zugeführt werden. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen auch avifaunistische und naturschutzfachliche Belange gehören. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für des Vorranggebietes Windenergie W-15 – Heideland/Lindau innerhalb der Prüffläche 10.6 dokumentiert. Die angesprochenen avifaunistischen und naturschutzfachlichen Belange werden, wie aus dem Kriterienkatalog (siehe Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Wind-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Brutvogelfauna gehören. Nach der Arten-Areal-Kurve liegt der Erwartungswert bei 73 Arten. Das Gebiet zählt somit zu den artenreichen Gebieten Mitteleuropas (REICHHOLF 1980, BANSE & BEZZEL 1984). Mit 37 Arten stehen rund ein Drittel der Brutvögel auf der "Roten Liste" der Brutvögel Thüringens (WIESNER & KÜHN 1993). Der Artenreichtum und das gehäufte Vorkommen gefährdeter Arten spricht für eine reichgegliederte Landschaft. ... Die Untersuchungen wurden 1990 weitestgehend abgeschlossen. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands setzten massive Veränderungen ein, die nicht ohne Auswirkungen auf die Vogelwelt bleiben können: -Erschließung von Gewerbegebieten auf landwirtschaftlichen Flächen bei Crossen, Königshofen und Eisenberg; -Vervielfachung der Flächen für Kies- und Tonabbau; -Ausbau der A9, Abholzungen und Ausgleichspflanzungen; -Verdichtung der Bebauung und Vernichtung der Bauerngärten; -Sanierung der Gebäude mit Verschluss aller Gebäudeöffnungen; -Wechsel der Gewässerbewirtschaftung vom Fischwirtschaftsbetrieb zu Anglervereinen, verbunden mit hohen Störungen; -Einstellung der Beregnung und damit verschwinden der Naßstellen in der Feldflur; -Rückgang der Schafhaltung und der Weidewirtschaft bei Rindern und Rückgang der industriellen Schweinehaltung Zur Erhaltung der Artenvielfalt werden verschiedene Maßnahmen erforderlich, welche von Kommunalpolitikern, Naturschutzbehörden, Naturschutzverbänden, Wasserwirtschaftlern, Land- und Forstwirten durchzusetzen sind: -Erhaltung und Neuanlage von Streuobstwiesen und Bauerngärten -extensive Grünlandwirtschaft im Bereich der Trockenhänge, im Elstertal und entlang der Bachauen -Strukturierung der Feldflächen zwischen Königshofen, Eitzdorf, Buchheim und Lindau mit Heckenstreifen, offenen Gräben und kleinen Feuchtflächen -Erhaltung und Gestaltung von Teilbereichen der Abgrabungen, insbesondere Steilhänge in Kiesgruben, Gewässer auf der Grubensohle, Schotter- und Ruderalflächen -Extensivierung der Fischwirtschaft an	energie) zu entnehmen ist, umfangreich berücksichtigt. Bezüglich der entscheidungserheblichen Abwägung zum geplanten Naturschutzgebiet „Steinbachtal“ sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 349-1008-001, lfd. Nr. 1079, in dieser Abwägungstabelle verwiesen. Die vom Einreicher der Stellungnahme benannte Präferenzraumstudie“ im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft („Döpel-Studie“) stellen für den Planungsträger nur unverbindliche Gutachten der Landesregierung dar und besitzen keine Rechtsverbindlichkeit. Der Planungsträger hat sich mit dieser Studie auseinandergesetzt, ist letztlich aber zu einer abweichenden Bewertung und Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung der Tabuzonen sowie der weiteren entscheidungserheblichen Kriterien gekommen. Damit sind die in der Präferenzraumstudie ermittelten Räume nicht von Bedeutung für den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Die „Döpel-Studie“ ist ein Gutachten für den Freistaat Thüringen bzw. des heutigen TMIL und beinhaltet keine abschließende Bewertung aller öffentlichen und privaten Belange. Des Weiteren sei angemerkt, dass sich der Raum um das Vorranggebiet W-15 nicht in einem Unzerschnittenen störungsarmen Raum (UZSR) entsprechend dem Kriterium Nr. 2.34 des Kriterienkataloges (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), sondern im länderübergreifenden Unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR) Nr. 32 „Ackerhügelland rechts und links der Wethau“ befindet. Bei der Ermittlung dieser Gebiete werden zudem Windenergieanlagen (-parks) nicht als zerschneidender Faktor gewertet, so dass die UZVR vom Plangeber nicht als Tabuzone oder als abzuwägender Belang eingestellt werden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		den Seeholzteichen Gösen und am Speicher Böhlitz und Vermeidung der Störung durch Angler, Badegäste und Surfer. -Erhaltung alter Eichen- und Rotbuchenbestände -Erhaltung von Brutmöglichkeiten an sanierten Gebäuden -Unterschutzstellung wichtiger Gebietsteile (Speicher Böhlitz und angrenzendes Steinbachtal, Elsteraltwässer, Seeholzteiche Gösen mit angrenzenden Wald, Hangund Talbereiche zwischen Buchheim und Ahlendorf, Streuobstbestände bei Crossen/Etzdorf) Ausblick: Die aufgezeigte Bedeutung sollte den angegebenen Personenkreis eine Hilfe bei künftigen Planungen und Entscheidungen sein. Eine vergleichende Untersuchung zu einem späteren Zeitpunkt wird zeigen, wieweit die Belange des Natur- und Artenschutzes sich durchsetzen ließen und erfolgreich waren." "Eine vergleichende Untersuchung zu einem späteren Zeitpunkt wird zeigen, wieweit die Belange des Natur- und Artenschutzes sich durchsetzen ließen und" ob sie "erfolgreich waren" ??? Vergleichende Untersuchungen werden seit dem Jahr 2014 von mehreren Beobachtern im Untersuchungsgebiet nördlich und nordöstlich von Eisenberg (Saale Holzland-Kreis und Burgenlandkreis, Sachsen-Anhalt) durchgeführt. Die bisher erhobenen, umfassenden Beobachtungsdaten, liegen dem Umweltamt des Saale-Holzland-Kreis und der Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach (TLUG) vor. In diesem Zusammenhang möchte ich auf eine Stellungnahme in Verbindung zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen von Hrn. [...] (NABU) und Sachverständiger in der Planungskonferenz verweisen: (31.05.2016 Stellungnahme zum Entwurf des Abschnittes 3.2.2.Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen (Beschluss Nr.:11/01/16 vom 04.03. 2016) „...W- 15– Heideland / Lindau Aus der Sicht des NABU SHK e.V., bestehen Einwände gegen die vorgeschlagenen Erweiterungen nach Westen bis ins Steinbachtal. Der naturnahe Bachverlauf sowie die Fülle an bachbegleitenden Gehölzen der Uferbereiche sind wertvolle Lebensräume vor allem für Kleinsäuger und Vögel sowie Nahrungshabitate für Greife wie den Uhu, der unweit des Gewässers brütet, Zur Vermeidung der Zerstörung dieser Strukt-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ren ... Fazit: Unter den zu schaffenden Voraussetzungen der Flächenerweiterung nach Osten stimmen wir dem Vorranggebiet W-15 zu. Das Steinbachtal ist von WEA frei zu halten. ..." -Die Liste der Naturschutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt (Stand 31.12.2015) führt das Leinewehtal als Naturschutzgebiet NSG0220 unter dem Namen "Steinbachtäler und Leinewehtal" auf. Hier sei am Rande auch darauf verwiesen, dass bei der Entscheidung von 50Hertz bzgl. der Höchstspannungsleitungen, dies entsprechend berücksichtigt wurde und auch deshalb dieser Bereich gemieden wurde. Das Datenblatt zum "Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie" (W-15-Heideland/Lindau) führt unter Umweltmerkmale aus: "kleine Teilfläche liegt im Vorbehaltsgebiet fs-52 Steinbachtal, Nebentäler und strukturreiche Hänge; nordwestliche Teilfläche liegt im FS-66 Steinbachtal". Unter sonstige Hinweise heißt es: "Das innerhalb der Fläche liegende Waldstück südlich des Weges ist geschütztes Waldbiotop (harte Tabuzone)". -Die im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft erstellte Studie "Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen" beschreibt das Konfliktpotenzial folgendermaßen: das Vorranggebiet befindet sich "innerhalb UZVR über 100 km² "Ackerhügelland rechts und links der Wet-hau". Den Waldflächen wird die Bedeutung eines geplanten Naturschutzgebietes zuerkannt ("geplantes NSG "Steinbachtal" im Westen in 100 m Entfernung").	
1085	554-2371-007	Die Begründung des Plangebers zum Kriterium 2.34 ist nachvollziehbar und für uns plausibel. Auf eine Ausweitung des Vorranggebietes nach Westen hin sollte aufgrund der Sensibilität des Landschaftsbildes gegenüber Eingriffen verzichtet werden.	Kenntnisnahme
1086	681-1354-001	Widerspruch zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) i.d.F. das Windvorranggebiet W-15 (Lindau, Böhlitz). Bereits bei der ersten genehmigten Version des Regionalplanes (2010), wurde nicht bzw. unzureichend die Umweltverträglichkeit des Vorhabens, die Landschaftsbildauswirkungen, die Topographie, etc. berücksichtigt und auch nicht wissenschaftlich fundiert, unangreifbar und fak-	nicht entsprochen Die hier vorgenommene Behandlung des Hinweises soll dazu dienen, die angesprochenen Sachverhalte aufzuklären. Die Planunterlagen selbst werden im Hinblick auf die vom Einreicher geforderte Berücksichtigung weiterer Unterlagen nicht ergänzt oder konkretisiert. Der Adressat der vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Anregung ist nicht der Plangeber, sondern die Genehmigungsbehör-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tenbasiert überprüft. -> Damit war bereits damals eine belastbare objektive Entscheidungsbasis für das Windvorranggebiet W10 (heute W-15) nie gegeben. In Ermangelung eines FNP wurde einfach, ohne dass die Voraussetzungen bzw. Kriterien das belegt hätten, für Böhlitz ein Dorf- und Mischgebiet festgelegt. Die Gründe dafür sind offensichtlich- dem Vorhaben stehen hier weniger Restriktionen entgegen. Zum Ort gehört kein Gewerbegebiet. Das würde uns spätestens auffallen, wenn wir Gewerbesteuern einnehmen würden. Damit ist die Einstufung als Dorf- und Mischgebiet bei den Genehmigungen 2012 und 2016 entgegen jeglicher fachlicher Begründbarkeit und der tatsächlichen Vor-Ort Bedingungen bereits falsch. Das führt zu höheren zulässigen Lärmpegeln nach TA Lärm. Nachdem es nunmehr das <u>Klimaschutzkonzept des Landkreises Saale-Holzland-Kreis gibt (2016)</u>, ist davon auszugehen, dass dieses auch bei der Ausweisung der Windvorranggebiete berücksichtigt wird. Das ist nicht feststellbar. „...Mit dem Klimaschutzkonzept wendet sich der Kreistag gegen die Erweiterung der Flächen (im Rahmen der Ostthüringer Regionalplanung) zur Aufstellung von Windrädern ... des Saale-Holzland-Kreises. Zum angemessenen Interessenausgleich zwischen Anforderungen der Energiewende und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung spricht sich der Kreistag für die sogenannte 10H-Regelung im Klimaschutzkonzept aus. Die 10H-Regelung beinhaltet für neu zu errichtende Windenergieanlagen einen Mindestabstand vom 10-fachen der Nabenhöhe zu geschützten Wohngebäuden. Im Rahmen der Präferenzraumermittlung für die Windenergienutzung in Thüringen wurden in 2015 die Verhältnisse der Windleistungen und Windgeschwindigkeiten für Thüringen ermittelt und in Karten in Bezugshöhen von 50 m, 100 m und 120 m über Grund dargestellt. Aufgrund des ungünstigen Reliefs des Saale-Holzland-Kreises mit der Saaleaue und weiteren Tal- und Niederungsbereichen sowie die niedrig gelegene Saale-Sandsteinplatte ergeben eher unterdurchschnittliche Windpotenziale im Saale-Holzland-Kreis. ...Für eine wirtschaftliche rentable Nutzung des Windpotenzials ist von Nabenhöhen von 120 bis 140 m Höhe auszugehen. Aufgrund der hohen Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild und den Tourismus im Saale-Holzland-Kreis besonders sorgsam mit der Potenzialausschöpfung der Windenergie im Saale-Holzland-Kreis umzugehen. Es wird empfohlen, ein Monitoring zu den	de. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Es ist richtig, dass der Plangeber das Vorranggebiet Windenergie Heideland/Lindau im Vergleich zum Regionalplan 2012, hier unter der Bezeichnung „W-10“, zwar vergrößert hat, einen Widerspruch kann der Plangeber jedoch nicht erkennen, da der Plangeber als Urheber dieser Entscheidung diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte. So hat sich die Wichtung der am Standort vorhandenen Belange mit den neuen Rahmenbedingungen in der Region Ostthüringen und dem Ziel, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen, geändert. Der Hinweis des Einreichers bezüglich der Einstufung der Ortslage Böhlitz als Dorf- und Mischgebiet ist an die Genehmigungsebene zu adressieren und kann nicht vom Plangeber abgewogen werden. Ausweislich des Kriterienkataloges legt der Plangeber unter Nr. 1.1 vorhandene Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile als harte Tabuzone fest, in der ohne Zweifel Windenergieanlagen (i.S.v. raumbedeutsamen Anlagen) rechtlich und/oder tatsächlich ausgeschlossen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Plangeber ein Typisierungsspielraum zusteht, der in der Begründung zum Kriterium Nr. 1.1 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) auch näher erläutert wird. Darauf aufbauend werden über die Kriterien Nr. 1.2 bis 1.3b die angrenzenden Siedlungen oder vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen vor den Auswirkungen der Windenergieanlagen geschützt. Im Übrigen sind diese Abstände so bemessen, dass der Plangeber sich auf der sicheren Seite bewegt. Erst im Genehmigungsverfahren muss auf den konkret geplanten Anlagentyp bezogen die Immissionsbelastung prognostiziert werden. Für weitere Informationen zur immanenten Forderung des Einreichers, dass die unterschiedliche immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit nach den Baugebietstypen zu differenzieren sind, siehe die abwägungsrelevante Entscheidung zur Befugnis zur Typisierung und Pauschalierung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild beim Ausbau der Windenergie in der Kreisverwaltung des Saale-Holzland-Kreises zu installieren.... Aus diesem Grund wird hier nur ein Repowering-Potenzial für Bestandsflächen bzw. Bestandsanlagen ermittelt, ... Dies betrifft die aktuellen Windparks ... in Heideland/ Lindau und in Rauschwitz. Es wurde dabei unterstellt, dass die bisherigen Flächenabgrenzungen der Windparks im künftigen Regionalplan erhalten bleiben. Beim Repowering ist die 10H-Abstandsregel zur Wohnbebauung zu beachten. In Abstimmung mit den anliegenden Gemeinden ist ein Unterschreiten dieses Mindestabstandes zur Wohnbebauung möglich. Hinzu kommen noch Einzelanlagen außerhalb von Windparks, die Bestandsschutz haben, aber nicht erneuert bzw. repowerd werden dürfen.	bzgl. des Kriteriums Nr. 1.1 unter der Anreg.-Nr. 742-1303-015, lfd. Nr. 4, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog. Das Klimaschutzkonzept des Saale-Holzland-Kreises besitzt für den Plan-geber keine Rechtsverbindlichkeit. Der Planungsträger hat sich mit diesem Konzept auseinandergesetzt, ist letztlich aber zu einer abweichenden Be-wertung und Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung der Tabuzonen sowie der weiteren entscheidungserheblichen Kriterien gekommen. Zur Forderung des Einreichers, der Plangeber hätte die 10-H-Regelung umzu-setzen, siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 681-1354-009, lfd. Nr. 1097, in dieser Abwägungstabelle. Im Zusammenhang mit dem vom Einreicher angemerkten unterdurch-schnittlichen Windpotenzial sei gesagt, dass der Plangeber bestrebt ist, nur solche Flächen als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die wirt-schaftlich sinnvoll nutzbar sind bzw. auch unter den Bedingungen des neuen Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG 2017) gute Realisierungschancen aufweisen. Aus der beauftragten Studie zur Model-lierung des Windpotenzials aller vier Regionalen Planungsgemeinschaften (GEO-NET Umweltconsulting GmbH 2016) geht hervor, dass innerhalb der gesamten Prüffläche 10.6 nach den Kriterien des Plangebers ausreichend Windpotenzial vorhanden wäre (siehe Kriterium Nr. 5.1a im Kriterienkata-log als Anlage 1 bzw. Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 als Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Vorwurf des Einreichers, es läge ein Ermittlungsdefizit bei Ermittlung der abwägungsbeachtlichen Belange vor, kann demnach nicht gefolgt wer-den. Der Plangeber ist weiterhin der Auffassung, dass er die abwägungs-beachtlichen Belange korrekt ermittelt hat.
1087	681-1354-007	Da das BNatSchG und auch dem BauGB in Bezug auf die Anwohner nicht entsprochen wird, lehnen wir das WEA 15 als Vorrangge-biet ab. Der damaligen Genehmigung (A 04-02/12 v. 5.12.2012) für die ersten 6 WEA der Fa. Meridian lagen subjektive Bewertungen zugrunde. (A 04-02/12 v. 5.12.2012: S. 26 v. 35, „...Nach subjektiver Auffassung der unteren Naturschutzbehörde ist der mit dem Eingriff von sechs weiteren WEA am Standort Lindau-Böhlitz verbundene Eingriff in die Landschaft als nicht gravierend und nachteilig einzuschätzen... Das Landschaftsbild wird nicht in grober Weise entstellt und verunstaltet.“). Nicht nur die Realität sieht anders aus, sondern auch das Klimaschutzkonzept des	teilweise entsprochen Sofern der Einreicher der Stellungnahme darauf hinweist, dass Kumulati-onswirkungen zu betrachten sind, ist der Anregung entsprochen. Zu dem gesetzlichen Auftrag des Plangebers, alle öffentlichen und privaten Belan-ge gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, gehört auch kumulative Wirkungen in die Abwägung einzustellen. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen auch die Fragen der Maßstäblichkeit, der möglicher-weise vorliegenden räumlichen Überlastung gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Saale Holzlandkreises kommt zu einem anderen Ergebnis. Wissenschaftliche Studien belegen, die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, zumal diese WEA an exponierter Stelle stehen, so dass die WEA optisch extrem bedrängend für Böhlitz und selbst bis Nautschütz wirken. Das BVerwG hat im Zusammenhang mit Eingriffen in das Landschaftsbild festgehalten, dass das Schutzgut maßgeblich durch die optischen Eindrücke für den Betrachter bestimmt werde und daher eine Beeinträchtigung in jeder Veränderung der Landschaftsoberfläche liege, wenn diese von einem für die Schönheiten der gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden werde. Die Veränderung müsse zudem erheblich oder nachhaltig (dauerhaft) sein. Ein Ausgleich werde nur geschaffen, wenn durch die Ausgleichsmaßnahmen in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen werde, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt. Eine Neugestaltung sei allerdings, auch wenn sie landschaftsgerecht erfolge, nicht denkbar, ohne dass sie optisch wahrnehmbar bleibe. Jedoch stehe die fortdauernde optische Wahrnehmbarkeit einer Veränderung dem Ausgleich eines Eingriffs nicht notwendig entgegen. BVerwG, Urteil v. 27.9.1990 – 4 C 44/87. Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen gewichtigen Eingriff in das Landschaftsbild dar. <u>Heute hat sich allgemein die Auffassung durchgesetzt, dass Windenergieanlagen aktueller Bauart das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dieser Eingriff im Regelfall auch nicht vollständig, sondern allenfalls teilweise durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann.</u> Zahlreiche untergesetzliche Regelwerke, wie beispielsweise der Entwurf der Bundes-Kompensationsverordnung, der Windenergie-Erlass Nordrhein-Westfalen und der Windenergieerlass Niedersachsen gehen davon aus, dass der Eingriff in das Landschaftsbild bei Anlagenhöhen über 20 Metern oder generell bei Windenergieanlagen nicht auszugleichen oder zu ersetzen ist, sodass grundsätzlich ein Ersatzgeld als Kompensation Betracht zu ziehen ist. Auch die Rechtsprechung geht davon aus, dass jedenfalls die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt, <u>der nicht vollständig zu vermei-</u>	jeweiligen Prüfbögen dargelegt. Der Plangeber ist sich darüber bewusst, dass Windenergieanlagen mit diesen modernen Bauhöhen eine enorme Fernwirkung entfalten und die bisher in den Landschaften vorhandenen Dimensionen sprengen. Er ist aber vom Gesetz her verpflichtet, Vorranggebiete für Windenergieanlagen auszuweisen in einem Umfang, der der Windenergienutzung „substanziell Raum verschafft“. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich das Landschaftsbild erheblich verändern wird. In diesem Zusammenhang versucht der Plangeber, schwerwiegende Eingriffe durch umfangreiche Regelungen auszuschließen. Dazu gehören das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und viele weitere Kriterien, die eine Überformung der Ostthüringer Kulturlandschaft verhindern sollen (siehe Begründung zu Z 3-3 sowie Kriterienkatalog unter dem Abschnitt „Siedlung und Mensch“). Weil der am Standort vorhandene Landschaftsraum mit seiner hügelig-kuppigen Topographie aber gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild besonders sensibel ist, weil hier weiträumige Blickbeziehungen vorhanden sind und Windenergieanlagen auch über die 5 km hinaus eine dominante Wirkung entfalten können, wird auf eine Erweiterung des Vorranggebietes nach Westen über das Steinbachtal hinweg verzichtet, um diesen stark belasteten Raum nicht unzumutbar zu überprägen. Der Plangeber hat sich aber nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Da der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich optische Veränderungen hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bzw. von Blickbeziehungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		den, auszugleichen oder zu ersetzen ist. (Vgl. etwa VG Lüneburg, Urteil v. 7.5.2015 – 2 A 147/12; VGH Mannheim, Urteil v. 20.4.2000 – 8 S 318/00). Das BVerwG geht davon aus, dass allein der Umstand, dass ein Vorhaben nach Durchführung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen wo allerdings einschränkend die Auffassung vertreten wird, dass die einzelne Windenergieanlagen für sich betrachtet ästhetisch befriedigend wirken könne und nicht allein wegen ihrer Neuartigkeit und der dadurch bedingten optische Gewöhnungsbedürftigkeit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen könne, hinsichtlich des optischen Erscheinungsbildes eines Windparks an einem bislang von jedweder Bebauung freigehalten Standort sei ein Ausgleich aber schlechterdings ausgeschlossen. Ist ein vollständiger Ausgleich/Ersatz nur dann gegeben, wenn ein Zustand geschaffen wird, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt. Das OVG Münster hat ausgeführt, dass ein Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne der obigen Definition des BVerwG nur durch eine „selten mögliche“ vollständige Behebung der optischen Störung des Landschaftsbildes in Betracht komme. Trotz jeglicher Einwände bei den früheren Genehmigungsverfahren, werden auch mit dem 2. Entwurf zum Regionalplan diese <u>Urteile und Einwände unberücksichtigt gelassen</u>. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild an der Stelle lassen ein Windvorranggebiet nicht zu. Deshalb wird das W-15 von uns abgelehnt, da es unverhältnismäßig ist. <u>Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.</u> Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Auch das Bundesnaturschutzgesetz sieht im §1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau	unvermeidlich, dass sich Orts- und Landschaftsbild sowie bisherige Blickbeziehungen verändern werden. Insofern ist es dem Plangeber nicht möglich, alle Kulturlandschaften in der Planungsregion Ostthüringen im Status Quo zu erhalten. Er kann auch nicht den Erhalt des aktuellen Entwicklungsstandes der Kulturlandschaft als hartes oder weiches Kriterium festsetzen. Es ist eben gerade die Eigenschaft von Kulturlandschaften, dass diese ständig von Menschen geformt und auch mit modernen Infrastrukturen weiterentwickelt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes bzw. der Blickbeziehungen kann somit nur in Ausnahmefällen und nur dann angenommen werden, wenn es sich um eine in ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Dies trifft auf Landschaftsräume zu, deren Eigenart vor allem in einer hohen Naturnähe begründet liegt und als historische oder harmonische Kulturlandschaft die Proportionen der vorindustriellen Landnutzung wiedergeben und durch Windvorranggebiete überprägt und damit gestört oder unangemessen beeinträchtigt würden. In diesen Fällen verfügt der Plangeber über zahlreiche Möglichkeiten landschaftlich besonders wertvolle Räume von Windparks freizuhalten. Dazu gehören u.a. das Freihalten von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Wäldern mit Erholungsfunktion, von unzerschnittenen störungsarmen Räumen (UZSR), von für den Artenschutz bedeutsamen Räumen sowie das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen und Schutzbereichen für Kulturerbestandorte mit internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung gemäß LEP 1.2.3, u.a. (siehe z.B. Begründung zum Ziel Z 3-3 sowie Kriterienkatalog, insbesondere Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ sowie Kriterium Nr. 4.7 „Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte“). Prinzipiell ist festzustellen, dass der Gesetzgeber die Beeinträchtigung der Landschaft im Hinblick auf die Privilegierung von Windenergieanlagen zugelassen hat (§ 35 Abs. 1 Satz 5 BauG). Dabei ist das Gewicht der Privilegierung dieser Anlagen in einem besonderen Maße zu beachten. Insofern können diese Belange der Errichtung von Windenergieanlagen nur bei einem entsprechenden Gewicht und/oder erheblicher Beeinträchtigung entgegengestellt werden. Der Gesetzgeber überlässt dem Plangeber einen Ermessensspielraum, inwiefern Windenergieanlagen Einfluss auf das ästhetische Landschaftsbild nehmen, welcher sich im Kriterienkatalog (Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“) widerspiegelt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben durch die bereits vorhandenen und der 2016 genehmigten WEA13 in der Gemarkung Böhlitz und Lindau (neuerlich) verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert hier im Steinbachtal und den angrenzenden, im räumlichen Zusammenhang stehenden Flächen, zerstört werden. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige beziehungsweise eine dienende Funktion zugeschrieben, dadurch wird der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen. Hier wird wissentlich subjektiv, zugunsten des Betreibers, i.d.F. die Fa. [...] entschieden. Ansätze, die versuchen, die Bewertung des Landschaftsbildes zu objektivieren, indem sie das Vorkommen objektiv beschreibbarer Landschaftselemente bewerten, werden dagegen der Eigenart des Landschaftsbildes nicht gerecht. Die dargelegten bisherigen Bewertungen in den erteilten Genehmigungen im W-15 sind subjektiv. Selbst ein Hr. Dr. Werner Nohl, engagierter Natur- und Landschaftsschützer, stellt eine desaströse Wirkung von Windkraftanlagen auf die Landschaft fest. <u>Es gibt in unserem Fall (W-15) eine weitere erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</u> Die Schönheit und der Erholungswert gehen unweigerlich verloren. Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind aber Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft gerade für die Bevölkerung, die gegenwärtige, wie die zukünftige, zu sichern. Technische Überfremdung der Landschaft, Verlust der Stille, Störung der Nachtlandschaft, Strukturbrüche der Landschaft durch die Dominanz der Windkraftanlagen, Maßstabsverlust sind nur einige Punkte, die zu berücksichtigen sind.	§ 35 Abs. 3 Satz 5 BauGB setzt im Falle einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange bezogen auf die Verunstaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder das Orts- und Landschaftsbild voraus, dass das Bauvorhaben in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Diese bauplanungsrechtlichen Belange haben eine eigenständige Bedeutung und stehen neben den entsprechenden fachgesetzlichen Vorschriften zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie Denkmalschutz auf der Ebene des Bundes und des Landes. Windenergieanlagen sind hochmoderne technische Bauwerke, die aufgrund ihrer Eigenbewegung und ihrer Orientierung zur Horizontlinie im besonderen Maße Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Jedoch werden sich diese als weitere technische Elemente in das Gesamtbild einer in weiten Teilen technisch geprägten modernen Kulturlandschaft Ostthüringens (intensive Landwirtschaft, Forstwirtschaft, urbane Überprägung, Gewerbe- und Industriegebiete, Tagebaue, Hochspannungstrassen, Autobahnen usw.) einfügen. Für weitere Abwägungsentscheidungen zum Thema Landschaftsbild/Kulturlandschaft siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 647-1008-001, lfd. Nr. 1074, in dieser Abwägungstabelle.
1088	681-1354-014	Insofern eine Bewertung nach NOHL vorgenommen wurde, wurden diese Ergebnisse entweder bei diesem 2. Entwurf nicht berücksichtigt oder die Bewertung wurde nicht objektiv durchgeführt. Die Vorbelastung (und Abstände, wenn auch nicht gesetzlich determiniert) durch weitere Windparks im Umfeld, auch in Sachsen-Anhalt, wurde mitnichten berücksichtigt. Deshalb lehnen wir das W-15 ab. Der Verlust des Erholungswertes und der -möglichkeit bei weiteren und höheren WEA (Auch wir arbeiten, ebenso wie Städter in z.B. Jena, die	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Woche unter, z.T. pendelnd nach Niedersachsen, Jena oder Leipzig oder weltweit im Einsatz, so dass uns am Wochenende Erholung zu steht.) Wir müssen mit schlaflosen Nächten, aufgrund der nächtlichen, z.T. durchaus hohen Immissionswerte, mangelnden Erholungswert durch die Geräuschkulisse tagsüber am Wochenende und extreme Ablenkung in der Landschaft, durch sich ständig bewegende Flügel und Leuchtfeuer, klarkommen. Insofern man schon 2012 objektiv und qualifiziert die Bewertung nach NOHL durchgeführt hätte, würde die Genehmigung nicht erteilt worden sein. In dieser steht diametral etwas anderes zur Wirkung, wie in einer Vorabbesprechung zwischen Bürgermeisterern und der UNB diskutiert und nachweislich festgehalten (Protokoll v. 4.9.2012 der UNB des SHK) solange man sich die WEA nicht „schön“ bewertet. Entgegen der bisherigen Hoffnung, dass tatsächlich belastbare Ergebnisse aus Stellungnahmen und die aktuelle und zukünftige Gesetzgebung hinreichend bei der Planung des Regionalplanes (i.d.F. W-15) auch angemessen berücksichtigt und <u>objektiv und gleichgewichtet abgewogen und bewertet werden, müssen wir leider feststellen, dass zumindest für den 2. Entwurf, der nunmehr Basis dieser Stellungnahme ist, eine Reihe von falschen Gutachten, noch nicht anschließend bewertete Prozesse des LVA (14.12.2017) in Bezug auf UVP-pflichtigkeit, zugrunde gelegt worden sind.</u> In Bezug auf vollständige Berücksichtigung aller Anforderungen an Objektivität der Beteiligten, hinreichende Fachkompetenz und Kenntnis und Einhaltung der Complianceanforderungen sind Zweifel durchaus angebracht. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass die Planungsbehörde, <u>nur weil sie Stellungnahmen zulassen muss, diese auch einholt.</u> Beachtung für die Erstellung des vorliegenden 2. Entwurfes hingegen, finden nachweislich falsche Gutachten, subjektive und fragliche Einschätzungen von Behördenmitarbeitern aus vorherigen Genehmigungsverfahren. Es bleibt zu wünschen, nicht nur im Interesse der Bürger, sondern auch aller anderen Schutzgüter, die uns allen dienen, dass bei der neuerlichen Bewertung, die <u>aktuelle und zukünftige Gesetzeslage, neue fundierte Erkenntnisse, hinreichende Sach- und Fachkompetenz die Grundlage zu einer objektiven Abwägung und Entscheidung,</u> sein werden. Aufgrund aller vorgemachten Ausführungen muss das W-15 als Windvorranggebiet aus den Planungsunterlagen gestrichen werden.	es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen auch die Fragen der Maßstäblichkeit, der möglicherweise vorliegenden räumlichen Überlastung und auch der gesetzlichen Bestimmungen des Immissionsschutzes gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen dargelegt. Die vom Einreicher vorgebrachten Unterstellungen hinsichtlich fehlerhafter Abwägungen, Nichtberücksichtigung von Stellungnahmen und subjektiven Entscheidungen, weist der Plangeber entschieden zurück, zumal sie in Bezug auf die am Standort vorhandenen Genehmigungsbescheide für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an die dafür zuständige Genehmigungsbehörde zu richten sind. Die Vorranggebiete werden anhand der geltenden Sach- und Rechtslage ausgewiesen. Die politischen Vorstellungen sind der Regionalen Planungsgemeinschaft durchaus bekannt und werden selbstverständlich ernst genommen, ohne dass ihnen allerdings eine rechtliche Bindungswirkung zukommt. Die Verantwortung für ihre Umsetzbarkeit liegt zumindest hinsichtlich der Windenergie nach der gegenwärtigen Rechtslage zunächst bei der Regionalen Planungsgemeinschaft. Hier müssen alle Entscheidungen so getroffen werden, dass der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiet Windenergie rechtssicher ist und die der Regionalen Planungsgemeinschaft übertragene Aufgabe richtig erfüllt sein kann. Das Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verlangt vom Plangeber, dass er alle in Frage kommenden Belange, die einer Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergie entgegenstehen, vollständig abprüft, damit sie uneingeschränkt für die Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Nur so ist ein Ausschluss außerhalb der Vorranggebiete gerechtfertigt. Diese Vorgehensweise wird durch die zugehörigen Beteiligungsverfahren zum Plan zusätzlich abgesichert mit dem Ziel, dass alle entgegenstehenden Belange erkannt und abgewogen werden können. Das Ergebnis dieser Abwägung stellt somit die Summe der in der Planungsregion für die Windenergie uneingeschränkt nutzbaren Standorte unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Möglichkeiten der Region sowie auf der Grundlage eines entsprechenden räumlichen Gesamtkonzeptes dar. Andere Flächen lassen sich darüber hinaus nicht ausweisen. Im Thüringer Landesplanungsgesetz und im Raumordnungsgesetz ist fest-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			gelegt, wie das Verfahren zur Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen abzulaufen hat. Dort ist vorgeschrieben, dass neben den Institutionen auch die Bürger über die Veröffentlichung des Regionalplans informiert werden müssen sowie die Gelegenheit zu geben ist, sich zum Planentwurf zu äußern. Der Plangeber betrachtet jede einzelne Anregung, ermittelt deren Gewicht und stellt die Anregung in die Abwägung ein. Setzt sich die Anregung in der Abwägung durch, wird der Planentwurf entsprechend geändert. Das Ergebnis der Abwägung wird in jedem Falle in Abwägungstabellen (so wie hier) bzw. in den jeweiligen Prüfbögen zu den Prüfflächen dokumentiert. Im Übrigen ist die Landschaftsbewertung nach NOHL nur eine von vielen möglichen Methoden und nach Auffassung des Plangebers allein nicht aussagekräftig genug. Der Plangeber hat eine eigene Beurteilung des Landschaftsbildes entwickelt. Er stützt sich dabei u.a. auch auf vorhandene Fachgutachten, die im Auftrag der oberen Naturschutzbehörde erstellt wurden oder vom Plangeber in Auftrag gegeben wurden. Für weitere Hinweise siehe die Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.34 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie oder die entscheidungserhebliche Abwägung zum Thema Landschaftsbild unter der Anreg.-Nr. 681-1354-007, lfd. Nr. 1087, in dieser Abwägungstabelle. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Plangeber zu dem Schluss, dass im Gebiet des vorgeschlagenen Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht so schwerwiegend ist, dass dies zum Ausschluss von Windenergieanlagen führen müsste. Zudem wurde berücksichtigt, dass das Gebiet bereits durch Windenergienutzung vorgeprägt ist.
1089	33-378-005	Vor der weiteren Errichtung von Windanlagen bei Heideland/Lindau (W-15) sind bauvorgreifende archäologische Untersuchungen mit unserem Amt abzustimmen bzw. eine Vereinbarung dafür abzuschließen (ThDSchG, §13). Des Weiteren sind sämtliche Einzelplanungen, die zukünftig auf der Grundlage des Regionalplanes erstellt werden, unserem Amt als TÖB zur Stellungnahme vorzulegen. Der Schutz des kulturellen Erbes betrifft nicht nur Sichtbeziehungen zu den Denkmalen. Die Errichtung einer Windkraftanlage in einem archäologisch relevanten Bereich führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Zerstörung kultureller Hinterlassenschaften. Unsere in diesem Zusammen-	Kenntnisnahme Die Feinabstimmung zum konkreten Standort von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Dabei wird auch geprüft, ob archäologisch relevante Bereiche betroffen sind. Der Hinweis des Einreichers bzgl. eines archäologischen Bereiches wurde in den Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 aufgenommen (siehe Hinweise an die Genehmigungsbehörde).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		hang entsprechend formulierten Stellungnahmen, in denen explizit auf die Notwendigkeit bauvorgreifender archäologischer Untersuchungen eingegangen wurde, finden sich im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen nicht wieder.	
1090	1824-681-001	Die Errichtung von Windenergieanlagen ab 200 m Gesamthöhe auf dem Gebiet W-15 ist abzulehnen, da von ihnen eine weitreichende Raumwirkung ausgeht, die absehbar zu einer erheblichen Beeinträchtigung der UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ führen würde. Daher ist in jedem Fall der Neuerrichtung oder des Repowering von Windenergieanlagen im betroffenen Abschnitt des Grenzgebietes Thüringens zu Sachsen-Anhalt eine Einzelfallprüfung in Bezug auf die Sichtbeziehungen der in Sachsen-Anhalt gelegenen UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ zwingend erforderlich. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention vom 16.11.1972, Bekanntmachung vom 02.02.1977, BGBl. II, S. 213) am 23.11.1976 verpflichtet, die innerhalb ihrer Grenzen befindlichen Weltkulturerbestätten zu erfassen, zu schützen, in Bestand und Wertigkeit zu erhalten und seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen obliegt in Deutschland den einzelnen Bundesländern. In Sachsen-Anhalt nimmt im Landesverwaltungsamt das Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe, die von der Landesregierung übertragene Aufgabe wahr, zu prüfen, ob die Verpflichtungen aus der Welterbekonvention bei allen, die Welterbestätten betreffenden Planungen und Vorhaben, in angemessener Form berücksichtigt werden. Der zur Stellungnahme vorgelegte Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) hat Auswirkungen auf die in Sachsen-Anhalt befindliche UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“, die 2018 in die Liste des Erbes der Welt (Art. 1 und 11 Abs. 2 Welterbekonvention) aufgenommen worden ist. Gegen die vorgelegten Planungen werden durch den Einreicher der Stellungnahme Einwände erhoben. Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen sieht im Abschnitt 3.2.2	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Nur in dem Teilbereich gemäß Z 3-4 bleibt die Gesamtanlagenhöhe von Windenergieanlagen auf 200 m Gesamthöhe beschränkt. Aus denkmalschutzrechtlichen Belangen werden keine Höhenbeschränkungen festgelegt. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Erarbeitung der Vorranggebiete Windenergie erfolgt unter maximaler Berücksichtigung aller betroffener Belange. Dazu gehört auch der vom Einreicher angeführte denkmalschutzrechtliche Belange in Bezug auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“. Dieser wurde vom Plangeber in die Abwägung eingestellt. Denkmalbelange können sich gegenüber der Windenergienutzung nur durchsetzen, wenn einzelfallbezogen eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wird. Als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals ist "nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also eine Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Vorhaben müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch haben sie zu unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem Denkmal messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. [...] Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann." (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		die Errichtung von Vorranggebieten für Windenergie unmittelbar hinter der südlichen Landesgrenze Sachsen-Anhalts vor. Auf den Vorranggebieten W-15, W-16 und den Prüfflächen 10.1, 10.3, 10.4 und 10.5 sollen laut vorliegendem Entwurf Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Höhe zulässig sein. In Bezug auf die Wahrnehmbarkeit der UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ sind Anlagen dieser Dimension von erheblicher Relevanz. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt konnte in einer ersten Studie die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ab einer Nabenhöhe von 170 m auf den genannten Flächen von zahlreichen Höhenlagen des angrenzenden Burgenlandkreises in Sachsen-Anhalt nachweisen. In Bezug auf die Sichtbeziehungen auf den Naumburger Dom und die Stadtsilhouette Naumburgs betrifft dies vornehmlich die nördlich der Stadt Naumburg (Saale) gelegenen Weinberge am Blütengrund, die Roßbacher Weinberge zwischen Roßbach und Schulpforte sowie den Edelacker bzw. die Haineberge bei Freyburg (Unstrut). Hier sind besonders die aus touristischer Sicht wichtigen Aussichtspunkte auf der national bedeutenden Neuenburg und am Max-Klinger-Weinberg in Großjena betroffen.	vom 25. Juni 2013 – 22 B 11.701 –, Rn. 32, juris). Bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials kommt den Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden eine wichtige Indizwirkung zu, die vom Plangeber einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wird, da er sich die Bewertung in seiner eigenen Abwägung in der Regel zu eigen macht. Die zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie gemäß Z 3-6 festgelegte Höhenbeschränkung eines Teils des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau auf 150 m Gesamtanlagenhöhe ist unter den heutigen Rahmenbedingungen bzgl. der Realisierung und des Betriebs von wettbewerbsfähigen Windenergieanlagen nicht möglich. Mit dem neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) sind neue Vergütungsregelungen für Windenergieanlagen in Kraft getreten. Sie haben zur Folge, dass Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 150 m im vorgesehenen Ausschreibungsverfahren weniger wettbewerbsfähig sind als höhere Windenergieanlagen. Da der Plangeber keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen möchte, die von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben, sieht er davon ab, Höhenbegrenzungen von weniger als 200 m Gesamthöhe festzusetzen (siehe Punkt 2.5 „Ermittlung der mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen bebaubaren Prüfflächen“ der Begründung zu Z 3-3). Der Plangeber hebt deswegen die Höhenbegrenzung im Ziel Z 3-4 (im 1. Entwurf Z 3-6) von 150 m auf 200 m an – wobei er gleichzeitig die weiche Tabuzone von 750 m auf mindestens 850 m erhöht (siehe Kriterium Nr. 1.3a in der Anlage 1 der Begründung zu Z 3-3). In diesem Sinne vermag der nebenstehende Hinweis des Einreichers nicht zu überzeugen, denn bei Umsetzung der geforderten Höhenbeschränkung könnte sich der Plangeber dem Vorwurf der Verhinderungsplanung ausgesetzt sehen. Der Plangeber kann darüber hinaus auch nicht erkennen, dass die vom Einreicher geforderte Höhenbeschränkung für das gesamte Vorranggebiet auf maximal 200 m Gesamtanlagenhöhe die vom Einreicher beschriebenen Auswirkungen auf den Naumburger Dom St. Peter und Paul wirkungsvoll abmildern könnten. Darüber hinaus ist die Forderung des Einreichers widersprüchlich, wenn er die Errichtung von Windenergieanlagen über 200 m Gesamthöhe ablehnt, in der diesbezüglichen Begründung aber ausführt, dass die „Sichtbarkeit von Windenergieanlagen [erst] ab einer Nabenhöhe von 170 m“ nachgewiesen werden kann. Der Rotorradius moderner aktuell beantragter bzw. genehmigter Windenergieanlagen beträgt zwischen 65 – 75 m (siehe Punkt 1.4 „Stand der Technik“ der Begründung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			zu Z 3-3). Demnach würden Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 245 m der Intention des Einreichers entsprechen. Im Ergebnis der Abwägung folgt der Plangeber wegen der bestehenden Vorbelastung durch die Störung der bereits vorhandenen Anlagen sowie der zukünftig zu erwartenden Störung durch das Repowering von modernen Windenergieanlagen nicht den Einwänden des Einreichers. Insofern räumt er der Windenergienutzung ein höheres Gewicht ein als den Belangen des Denkmal- und Kulturerbeschutzes für den in 15 km Entfernung liegenden Naumburger Dom. Angemerkt sei noch, dass gem. dem ursprünglichen Managementplan für den UNESCO-Welterbeantrag „Der Naumburger Dom und die hochmittelalterliche Herrschaftslandschaft an Saale und Unstrut“ das Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau nicht im Bereich der dort zeichnerisch dargestellten Sichtbeziehungen liegt, sondern die dort gefassten Sichtbeziehungen ca. 7 km nördlich des Vorranggebietes am Standort „XXIII. Molau“ (Planungsregion Halle) enden. Bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme des „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ in die Liste UNESCO-Weltkulturerbestätten im Jahr 2018 und bereits zum Beginn der Erarbeitung des Welterbeantrages viele Jahre früher existierten im jetzigen Vorranggebiet W-15 Heideland/Lindau sowie im nur 7,5 km entfernten Vorranggebietes am Standort „XXIII. Molau“ (Planungsregion Halle). Der Plangeber sieht die Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau insoweit für untergeordnet, als daraus keine Gefährdung des UNESCO- Welterbetitels abgeleitet werden kann. Zudem sind die Befürchtungen des Einreichers, auch in den Prüfflächen 10.1, 10.2, 10.4 und 10.5 könnten moderne Windenergieanlagen zulässig sein, unbegründet, weil Prüfflächen keine Ausweisung in Form von Vorranggebieten Windenergie darstellen, sondern nur einen methodischen Zwischenschritt. Die Prüfflächen sind das Ergebnis nach Abzug der Tabuzonen von der Regionsfläche, die dann anschließend vom Plangeber einer weiteren sorgfältigen Prüfung und Abwägung unterzogen werden. Planerisch erhalten sie erst dann Bedeutung und normative Wirkung, wenn sie nach der Abwägung als Vorranggebiete positiv bestätigt werden können. Dann werden sie allerdings auch als Vorranggebiete dargestellt und sind keine Prüfflächen mehr.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1091	681-1354-012	Wir lehnen das W-15 ab, da wir von den sinkenden Immobilienpreisen in unseren vier Ortschaften (Nautschütz, Zschorgula, Pratschütz, Böhlitz), am meisten in Böhlitz und Lindau, sowie Kleinhelmsdorf betroffen sind. Die Einwohner haben ohne Ausgleich die Lasten/ den Verlust zu tragen. Auch wenn noch in jeder Genehmigung für weitere WEA in W-15 der UNB negiert, so sinken die Immobilienpreise im Umfeld von windvorranggebieten bzw. WEA. (27.1.2019) Eine Studie des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen zu sinkenden Preisen von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung führen können. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windkraftanlage sinkt demnach im Durchschnitt um 7,1%. Mit zunehmendem Abstand von der Windkraftanlage verringert sich der preismindernde Effekt. Bei einem Abstand von acht bis neun Kilometern haben Windkraftanlagen schließlich keine Auswirkungen mehr auf die Immobilienpreise. Den Wertverlust der Immobilien führen die Forscher auf die negativen Auswirkungen von Windrädern auf ihre unmittelbare Umgebung zurück – etwa durch Lärm und die Störung des Landschaftsbildes. Laut RWI-Studie erleiden allerdings nicht alle Immobilien den gleichen Wertverlust: - Am stärksten betroffen sind alte Häuser in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius sogar 23% betragen. - Dagegen verlieren Häuser in Stadtrandlage bei gleicher Entfernung zu einer Windkraftanlage kaum an Wert. Dies könnte daran liegen, dass in städtischen Gebieten Störungen des Landschaftsbildes oder Lärm weniger auffallen als auf dem Land. Für die Studie hat das RWI knapp 3 Mio. Verkaufsangebote ausgewertet, die in der Zeit zwischen 2007 und 2015 auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Die Auswirkungen auf Immobilienpreise wurden dabei mittels eines hedonischen Preismodells geschätzt, das neben vielen Eigenschaften der Häuser und der sozioökonomischen Umgebung die exakte Distanz zwischen den Windkraftanlagen und den betrachteten Einfamilienhäusern berücksichtigt.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, in seinem Kriterienkatalog Abstandsflächen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen anzusetzen, die weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen liegen (bis zu 1.000 m, siehe Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 1.3 ff.). Damit sollen schwerwiegende Nutzungseinschränkungen von Immobilien und Grundstücken bzw. mögliche Geschäftsschädigungen so gering wie möglich gehalten und dennoch der Windenergie substantiell Raum gegeben werden. Ob und inwieweit eine Immobilie in der Nähe eines Windparks in ihrem Wert gemindert wird, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht festgestellt werden. § 6 Abs. 5 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) stellt bei der Ermittlung des Verkehrswertes zwar auch auf (schädliche) Umwelteinflüsse ab, allerdings sind Nachbarn durch Veränderungen in der Umgebung nicht vor jeglicher Wertminderung geschützt. Nach dem Grundgesetz Art. 14 ist der vorhandene Bestand des Eigentums geschützt, jedoch nicht die damit gebundenen Umsatz-, Erwerbs- und Gewinnchancen oder Hoffnungen, Erwartungen und Aussichten. Nach ständiger Rechtsprechung (z.B. BVerwG B. v. 13.11.1997, Az.: 4 B 195/97, oder OVG Mecklenburg-Vorpommern, U. v. 20.05.2015, Az.: 3 K 18/12) besteht für die Bewohner von Siedlungen kein allgemeiner Rechtsatz dahingehend, dass die Wohn- und Lebensqualität, hinsichtlich von bestehenden Blickbeziehungen in die Landschaft, für alle Zeiten unveränderbar bleibt. Die Änderung des Marktpreises einer Immobilie kann nicht alleine auf einen einzelnen Faktor zurückgeführt werden. Vielmehr spielen bei der Wertermittlung einer Immobilie eine ganze Reihe verschiedener Parameter eine gewichtige Rolle. Das Angebot wird durch Lage einer Immobilie, Bestand, Leerstand und Neubauaktivitäten gelenkt, während die Nachfrage vom Standort, der regionalen Sozial- und Wirtschaftsstruktur sowie der allgemeinen Vermögens-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			entwicklung und dem demografischen Wandel beeinflusst wird. Bauliche Veränderungen (Gewerbeparks, Verkehrsinfrastruktur oder Windparks) im Umfeld einer Immobilie können kurzzeitig Kaufpreisschwankungen auslösen, was jedoch zum zyklischen Geschehen des Immobilienmarktes gehört. Es ist empirisch nicht nachweisbar, dass die Errichtung von Windenergieanlagen längerfristig zu Wertverlusten von Immobilien und Grundstücken führt. Ganz im Gegenteil sind vor allem in ländlichen Regionen Ostthüringens positive Synergien für die Gemeinden zu erwarten. Es gibt zudem keine Korrelation zwischen Bevölkerungsschrumpfung bei Gemeinden mit oder ohne einen Windpark in der näheren Umgebung, wie dem Plangeber vorliegende Zahlen belegen.
1092	554-2371-003	Der Abstand von 400m zu den Wohnhäusern Mühle Lindau verstößt gegen die aktuelle Rechtsprechung und ist aufgrund der aktuell vorhandenen Immissionen im Grenzbereich von 45 db nicht angemessen. Der Abstand ist auf 600 m zu erhöhen. Begründung: Optische Bedrängung: Von den Windkraftanlagen bzw. das VG W-15 würde aufgrund des topografischen Höhenunterschiedes von ca. +30 m zu den Wohnhäusern Mühle Lindau eine optische bedrängende Wirkung ausgehen. Das vom Plangeber zitierte Urteil (OVG Münster, 09.08.2006, AZ 8 A 2764/09) für die Bewertung als hartes Tabukriterium 400m ist für Anlagen der neusten Generation über 200m nicht anwendbar. In dem Urteil ging es um die optisch bedrängende Wirkung bei einer WEA mit einer Nabenhöhe von 70,5m, einem Rotordurchmesser von 58 m und somit einer Gesamthöhe von 128,5 m zu beurteilen. Das OVG hatte maßgeblich darauf abgestellt, dass der Rotor der Anlage, welche nur knapp mehr als die zweifache Höhe von dem Wohnhaus des dortigen Klägers entfernt war, eine Fläche von „immerhin“ 2.640 qm bestreichen würde (Rdnr. 98). Dies spricht dafür, dass bei WEA der neuen Generation die Vermutung einer regelhaften Unzumutbarkeit schon bei einem Abstand deutlich mehr als der zweifachen Höhe der Anlage eingreifen zulassen. Für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage ist nicht die Baumasse des Turms, sondern die in die Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung (vgl. Bayrisches VGH, 16.01.2014, AZ 22ZB13.2608). Windkraftanlagen der neusten Generation haben einen Rotordurchmesser von über 12.000	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zuerst sei darauf hingewiesen, dass der Einreicher bei seiner grundsätzlichen Argumentation bzgl. der Streichung des Vorranggebietes Windenergie W-15 – Heideland/Lindau (ergibt sich aus der Gesamtschau der übrigen Hinweise des Einwenders in dieser Abwägungstabelle) verschweigt, dass der Plangeber im Ergebnis der Abwägung aller Hinweise, Bedenken und Anregungen die zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eingegangen sind, dass Vorranggebiet zum 2. Entwurf in einem verkleinerten Gebietszuschnitt ausgewiesen hat. So ist insbesondere die südliche Grenze des Vorranggebietes um fast 170 m vom Grundstück Mühle 1 Lindau abgerückt. Auch stützt sich die Genehmigung der in Rede stehenden Windenergieanlagen Nr. 13 (Genehmigungsbescheid A 04-10/16 vom 22.12.2016) nur insoweit auf die Entscheidung des Plangebers, am Standort Heideland/Lindau ein Vorranggebiet ausgewiesen zu haben, als dass der Errichtung und dem Betrieb keine vorgesehenen Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Das heißt aber nicht, dass jegliche nach BImSchG genehmigungspflichtige Windenergieanlage innerhalb der Kulisse der Vorranggebiete Windenergie genehmigungsfähig ist, denn die diesbezügliche Entschei-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		qm, damit ist die Faustformel des OVG Münster aus 2006, mit der regelmäßigen Vermutung einer optischen Bedrängung bei der 2-fachen Anlagenhöhe auf die aktuelle Rechtsprechung und die WEA's der neusten Generation nicht mehr übertragbar. Die aktuelle Rechtsprechung (VG Freiburg, 13.03.2017, AZ 4 K 4916/16) kommt zu folgendem Leitsatz: 1.) Die in der Rechtsprechung vielfach angewendete Vermutungsregelung, dass eine Windenergieanlage eine optische bedrängende Wirkung auf eine Wohnnutzung nur dann hat, wenn ihr Abstand zur Wohnnutzung das Maß der zweifachen Höhe überschreitet, bedarf bei Anlagen der neuen Generation mit Höhen von 200m oder mehr der Überprüfung im Hauptsacheverfahren. (Rn. 45) 2.) Das gleiche gilt für die Annahme, dass die optisch bedrängende Wirkung einer WEA dann typischerweise geringer ist, wenn ihr Standort wesentlich höher liegt als die Wohnnutzung (Rn. 51). Zum Immissionsort Mühle Lindau ist hier die höhenbeschränkte Fläche bis 200 m Gesamthöhe relevant als auch die höhenunbeschränkte Fläche des Vorranggebietes W-15. Im geringsten Abstandsbereich von 400m der höhenbegrenzten VG-Fläche geht nach der bisherigen Rechtsprechung für Anlagen der alten Generation eine vermutete, regelmäßige optische Bedrängung aus. Aufgrund des Höhenunterschiedes zwischen den Wohnhäusern und VG W-15 können Hecken und Waldstücke bzw. hochwachsende Pflanzen und Bäume keine Sichtverschattung bewirken. <u>Die bauliche Substanz des 3-Seiten Hofes ist hier nicht als Argument anzuführen, da auch der unmittelbare Außenbereich des Grundstückes für die optische Bedrängung nach der Rechtsprechung mit heranzuziehen ist.</u> Außerdem können gerade im laubfreien Zeitraum Hecken und hochwachsende Pflanzen und Bäume nicht herangezogen werden, da es sich hier um Laubpflanzen handelt, die bekanntermaßen im Herbst ihre Blätter verlieren. Fazit: <u>Der Mindestabstand von 400m als hartes Tabukriterium bei Windenergieanlagen der neusten Generation bedarf daher einer Überprüfung durch den Plangeber.</u> Bestehende Windenergieanlagen: Als Argument für die Verringerung des Abstandes wird vom Plangeber angegeben, dass eine Windenergieanlage (WEA 13) in 560 m bereits existiert. Die Genehmigung der Windenergieanlage 13 erfolgte nach dem Ge-	dung über die Genehmigungsfähigkeit trifft nicht der Plangeber, sondern die Genehmigungsbehörde. Wenn die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG, zu den auch die Belange des Immissions-schutzes gehören, nicht vorliegen, hat die Genehmigungsbehörde den Antrag abzulehnen, auch wenn sich die Windenergieanlage innerhalb eines Vorranggebietes Windenergie befindet. Nach eingehender Prüfung gelangte die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die in Rede stehende Windenergieanlage gegeben ist. Damit war die Genehmigung zu erteilen. Mit dem im Bescheid enthaltenen Bedingungen und Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. So wurde zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten der Schallleistungspegel für die Windenergieanlage Nr. 13 Typ von 105,4 dB(A) am Tag und 98,5 dB(A) für die Nacht als Nebenbestimmung 2.1.1. aufgenommen. Auch wurde im Genehmigungsbescheid aufgrund der Nähe der Windenergieanlage Nr. 13 zur Wohnbebauung der Mühle 1 im Ortsteil Lindau und den prognostizierten Immissionspegel von 45 dB(A) ein Nachweis in Form einer Messung über die Einhaltung des maximalen Schallleistungspegels (98,5 dB(A) gefordert. Damit standen aus schalltechnischer Sicht einer Genehmigung keine Belange entgegen. Regionalplanung muss von einer bestimmten und realistischen Sach- und Rechtslage ausgehen, um auf dieser Grundlage überhaupt Festlegungen zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raumes schaffen zu können. Dies ist hinsichtlich der Größe von Windenergieanlagen in erster Linie der heute unter den aktuellen Bedingungen des EEG wirtschaftlich geeignete Stand der Technik und nicht das technisch Machbare oder theoretisch Mögliche. Allein Änderungen in diesem Bereich sind planerisch schwer vorherseh- oder gar darstellbar. Im Gegensatz zur Genehmigungsebene steht dem Plangeber eine Typisierungsbefugnis zu. Bezüglich der vom Einreicher geforderten Überprüfung der harten Tabuzone gemäß Kriterium Nr. 1.2 der Anlage 1 zum Abschnitt Vorranggebiete Windenergie sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 807-349-206, lfd. Nr. 8, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog verwiesen. Im Zusammenhang mit dieser „Überprüfung“ der einzuhaltenden Mindestabstände wäre in der Region eine Vielzahl an Einzelfällen zu betrachten, dies ist vom Plangeber nicht zu verlangen. Die dem Kriterium Nr. 1.2 zugrundeliegende Faustformel hält der Plangeber auch für heutige moderne Windenergieanlagen anwendbar, weil die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Genehmigungsbescheid A 04-10/16 vom 22.12.2016 insbesondere auf der Beurteilungsgrundlage des 1. Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Im Genehmigungsbescheid heißt es, „der vorliegende Entwurf sieht am Standort der geplanten WEA das Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie W-15 „Heideland/Lindau“ vor. Die geplante WEA 13 befindet sich innerhalb des Teilbereiches von W-15, für den kein Höhenbeschränkung gilt.“ Die Anlage würde damit dem künftigen Gesamtkonzept der räumlichen Verteilung der WEA-Standorte in der Planungsregion Ostthüringen und dem Entwurf des überarbeiteten Abschnittes 3.2.2 des RPO entsprechen. In Verbindung mit dem 1. Entwurf Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie wurde darüber hinaus als Begründung aufgeführt: „Damit liegen für die Planungsregion Ostthüringen vorgesehene Ziele der Raumordnung bzgl. der Windenergienutzung im Sinne § 14 Abs. 2 ROG vom 22.12.2008 (BGBl. 1 S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 37.08.2015 (BGBl. 1 S. 1474) vor, die ab sofort bei raumordnerischer Bewertung zu berücksichtigen sind. Laut Entwurf des überarbeiteten Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Ziel Z3-5, sind 39 Windenergiegebiete geplant.“ Der Begründung der unteren Immissionsschutzbehörde LRA SHK ist zu entnehmen, dass sich die Genehmigung der WEA 13 im Wesentlichen auf den 1. Entwurf des überarbeiteten Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Plangebers stützt. Insofern kann die Plangeber als Begründung zur Unterschreitung des Mindestabstandes zu Einzelhäusern anführen, dass eine WEA bereits existiert, wenn der Fehler in diesem Fall dem Plangeber zu zurechnen ist. <u>Immissionsbelastung:</u> In dem Antragsdokument „Schall & Schattenwurf zur Genehmigung der WEA 13 [des Projektierers] sind die Ergebnisse zu den Schall- und Schattenwurfprognosen zusammengefasst. Allein aus den damals vorhandenen 8 Windenergieanlagen wurde zum Immissionsort IP 4 Mühle 1 Lindau eine Vorbelastung von 42,0db(A) in der Nachtzeit ermittelt. Hierbei ist der Sicherheitszuschlag von 2 db noch nicht berücksichtigt. Für die relevante WEA 13 vom Typ Senvion 3.0 m122, die im Abstand von 592m zum maßgeblichen Immissionsort IP 4 gebaut wurde, konnte der zulässige Grenzwert 45 db(A) in der Nachtzeit nur durch den Betrieb im schallreduzierten Modus eingehalten werden. Mit Blick auf die Vorbelastung der bestehenden 8 WEA von 42,5 db(A) verursacht die WEA 13 eine Zusatzbelastung von 33,6 db(A)	zunehmende Höhe linear in die Beurteilung einberechnet wird. Dass dabei der Rotordurchmesser für sich genommen in den letzten Jahren größer wurde und zukünftig sich weiter vergrößert, kann dahinstehen, weil in jedem Fall über die sich daran anschließenden weichen Tabuzonen (Kriterium Nr. 1.3 bis 1.3 a/b) ein ausreichender Siedlungsabstand gewahrt wird. Im Übrigen ist der Abstand so bemessen, dass der Plangeber sich auf der sicheren Seite bewegt. Zum Aspekt der baulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich entsprechend der Kriterien Nr. 1.6 bis 1.10 im Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sei gesagt, dass im Gegensatz zur Windenergienutzung die Wohnnutzung im Außenbereich nicht privilegiert ist (§ 35 BauGB). Das hat für die Wohnnutzung im Außenbereich zur Folge, dass die aus dem Rücksichtnahme-Gebot folgenden Schutzansprüche geringer sind. Wer im Außenbereich wohnt, muss gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u.U. auch mit belastenden Anlagen rechnen (z.B. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. Januar 2013 – 22 CS 12.2297 –, Rn. 28, juris). Diesbezüglich gilt aber auch: Grundsätzlich können gesamtplanerische, auf umfassende Interessenabwägung ausgerichtete Instrumente der Raumplanung Festsetzungen treffen, die über die notwendige Gefahrenabwehr hinausgehen und bestimmten Gebieten einen gesteigerten Umweltschutz im Sinne des Vorsorgeprinzips zuführen, solange die Verhältnismäßigkeit und ein begründbarer Sachzusammenhang gewahrt bleiben. Die Genehmigungsebene muss dann dem Erfordernis des § 6 Nr.2 BImSchG Rechnung tragen. Dabei kommt dem Plangeber ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu, weil die immissionsschutzrechtlich zwingend erforderlichen oder vorsorgenden Abstände nicht abstrakt bestimmt werden können, sondern von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windenergieanlagen abhängig sind, die auf die jeweiligen Immissionsorte einwirken. Daher kann unter Nutzung der Typisierungsbefugnis der Regionalplanung ein Puffer von 400 m als harte Tabuzone angenommen werden (siehe Kriterium Nr. 1.7). In Anwendung der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 02.12.2016; 12 ME 159/16) ergibt sich bis zur 2-fachen Anlagenhöhe der Windenergieanlagen ein Abstand, der durch das Rücksichtnahme-Gebot auch im Außenbereich regelmäßig gedeckt ist. Bis zum Abstand der 3fachen Anlagenhöhe möchte

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		im Sound Management I gemäß den Antragsunterlagen (Anmerkung: nach der Druckliste (Rechnerdruck)) "Hauptergebnis Berechnung Lindau 1V-Nach-Vorbelastung" wird zu IP 4 allerdings ein Beurteilungspegel von 42,9 db(A) für die Vorbelastung ausgewiesen.) Die neu geplante WEA 13 wird nach den Antragsunterlagen [des Projektierers] nachts im schallreduzierten Betrieb Sound Management I betrieben, der 6,9db(A) leiser ist. In der Stellungnahme [des Projektierers] wird für die Nachtzeit die Gesamtbelastung am IP 4, Mühle 1 Lindau, unter Berücksichtigung des Sicherheitszuschlages für 90% Aussagesicherheit von 2 db mit 45 db(A) angegeben. In Bezug auf den Rechnerdruck, siehe Anmerkung zuvor, wird allerdings eine Vorbelastung von 42,9 db(A) angegeben. Damit erhöht sich nun der Gesamtbeurteilungspegel um 0,4 db(A) auf 45,4 db(A). Somit wird der Immissionsrichtwert bereits überschritten. <u>Bewertung:</u> Mit dem Betrieb der WEA 13 wird der Immissionsrichtwert von 45db(A) in der Nachtzeit erreicht. Die vom Plangeber verfolgte Reduzierung des Mindestabstandes von 600m würde durch den Bau weiterer Anlagen auf der abstandreduzierten VG-Fläche in Richtung der Mühle Lindau den Immissionsrichtwert überschreiten. <u>Aus diesem Grunde sollte zum Schutz der Bewohner der Mühle 1 Lindau, der Mindestabstand von 600m in der Regionalplanung ausgewiesen werden.</u>	der Plangeber die Wohnnutzungen im Außenbereich vorsorgend vor schädlichen Auswirkungen durch die Windenergienutzung sichern und schließt diese Flächen von der Windenergienutzung aus (siehe Kriterium Nr. 1.8). Das vom nebenstehen Einreichern in diesem Zusammenhang angesprochene Urteil des VG Freiburg vom 13.03.2017 (4 K 4916/16), wonach die vom Plangeber angewendete Faustformel „einer Überprüfung in einem Hauptsacheverfahren" bedürfe, bezieht sich auf eine immissionschutzrechtliche Genehmigung auf Gemeindeebene und kann nicht auf die regionale Ebene übertragen werden, zumal das Gericht auch ausführt, dass sie die „Vermutungsregeln jedenfalls für eine erste, summarische Beurteilung weiterhin - im Sinne eines groben Anhalts - für brauchbar“ hält (Rn. 45). Auf regionaler Ebene sind aufgrund des großen Planungsraumes regelmäßig Pauschalisierungen unumgänglich. Immissionsschutzrechtliche Mindestabstände für Wohnen im Außenbereich liegen in Anlehnung an die TA Lärm (45 dB(A) nachts) nach den Erfahrungswerten des Plangebers unterhalb der 400 m. Weil die tatsächliche Nutzung der Mühle 1 Lindau in dem vom Plangeber verwendeten ATKIS Basis-DLM als Fläche mit gemischter Nutzung verzeichnet ist, ist entsprechend dem Kriterium Nr. 1.9 ein Abstand von bis zu 600 m um baulich geprägte Flächen gemischter Nutzung außerhalb der Ortslagen Gegenstand der Einzelfallprüfung. Weil nach konkreter Prüfung tatsächlich eine Wohnnutzung nachweisbar ist, wird insoweit die optische bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen in Ansatz gebracht (siehe Begründung zum Kriterium Nr. 1.6 – 1.8). Es liegt in der Natur der Sache, dass dem Plangeber nicht sämtliche für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegenden Unterlagen bekannt sein können. Aufgrund der Hinweise des Einreichers hat der Plangeber aber eine nochmalige Standortbefahrung durchgeführt. Vor dem Hintergrund der vom Einreicher beschriebenen Nutzungskonflikte am Standort sind dem Plangeber aber weiterhin keine Tatsachen bekannt, die im Sinne einer raumordnerischen Abwägung dazu führen könnten, dass sich die Windenergienutzung am Standort W-15 nicht durchsetzen lässt. Der Plangeber bleibt diesbezüglich bei seiner Einschätzung, dass die aufgrund der verhältnismäßig geringen Entfernung verursachten Probleme durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren abschließend bewältigt werden können. Insofern spricht nichts gegen die Ausweisung des Standorts als Vorranggebiet Windenergie.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Im Ergebnis hält der Plangeber aber an seiner Entscheidung fest, dem benannten Grundstück keinen 600 m Abstand zuzusprechen. Der Abstand zwischen der Außengrenze des Vorranggebietes Windenergie W-15 – Heideland/Lindau und dem genannten Grundstück beträgt mindestens 400 m, die Entfernung zur nächsten Windenergieanlage innerhalb des Vorranggebietes 560 m. Der maximal mögliche 600 m Abstand kommt auch deshalb nicht zur Anwendung, weil durch die bereits existierenden Windenergieanlagen eine Vorbelastung gegeben ist und große Teile der Windenergieanlage durch die Topographie sichtverschattet sind. Daneben hat der Grundstückseigentümer durch architektonischen und landschaftsbaulichen Selbstschutz (Dreiseithof, Nebengebäude, kleine Waldstücke, Hecken und hochwachsende Pflanzen/Bäume) eine denkbare, optisch bedrängende Wirkung nach Norden minimiert. Dieser Schutz besteht auch bei einem möglichen Repowering der Anlagen fort. Auch kann die nächstgelegene Windenergieanlagen Nr. 10 (außerhalb des Vorranggebietes) nicht repowert werden und entfällt daher perspektivisch.
1093	681-1354-002	Widerspruch zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) i.d.F. das Windvorranggebiet W-15 (Lindau, Böhlitz). -> Bei Anwendung der 10H-Regelung hat das Windvorranggebiet keine ausweisbare Fläche, da bei der Anwendung bereits die meisten der heutigen WEA in W-15 diese Regelung in Bezug auf Kleinhelmsdorf, Lindau, Großhelmsdorf und Böhlitz bei Weitem nicht einhalten. Auch das Repowering ist daher auszuschließen. -> Einer Unterschreitung dieser 10-H Regelung, erteilen der Ortschaftsrat Nautschütz und alle anderen Bürger, insbesondere aus Böhlitz, eine klare Absage. Damit wäre auch die Rückfallebene, dass, bei Zustimmung durch die Gemeinde, diese 10H- Regelung unterschritten werden kann, in Bezug auf Böhlitz nicht anwendbar. Bereits bei den derzeitigen vorhandenen WEA müssten die Abstände verdoppelt werden.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber hält es nach Abwägung aller relevanten Belange für sinnvoll, an den im Kriterienkatalog bestimmten Siedlungsabständen festzuhalten. Es ist kein rechtlicher Zwang vorhanden, die bayerische 10-H-Abstandsregel zu übernehmen. Käme solch ein Puffer zur Anwendung, würde sich die substanzielle Raumverschaffung in der dicht besiedelten Planungsregion Ostthüringen als äußerst schwierig darstellen. Hinzu kommt in praktischer Hinsicht, dass die 10-H-Abstandsregel schon deshalb nicht in bisheriger Form zur Anwendung kommen kann, weil im weiteren Verlauf nicht absehbar ist, welcher Anlagentyp tatsächlich in den auszuweisenden Vorranggebieten errichtet werden. Hierauf käme es jedoch entscheidend an, da für die 10-H-Abstandsregel die Anlagenhöhe maßgeblich ist. Auch aus diesem Grund ist juristisch nichts ersichtlich, was auf eine Pflicht hindeutete, die 10-H-Abstandsregel aus Bayern zu übernehmen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Zur weiterführenden Abwägung zur Forderung nach 10-H-Regelung siehe die Abwägung zum Hinweis unter der Anreg.-Nr. 446-1240-005, lfd. Nr. 19, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog.
1094	764-321-006	Hinweis zum Vorranggebiet W-15 Heideland/ Lindau Das Vorranggebiet grenzt räumlich unmittelbar an die Planungsregion Halle an. Es liegt in einem Abstand von < 1.000 m zum Ort Kleinhelmsdorf (Verbandsgemeinde Wethautal).	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange sowie unter Würdigung des Repowering bestehender Anlagen dazu entschieden, die mit Windenergieanlagen bebauten Prüfflächenbereiche unterhalb des Siedlungsabstandes von 1.000 m gem. Kriterium Nr. 1.3a (siehe Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu nutzen. Damit rückt das Vorranggebiet in Teilbereichen bis auf 850 m an Kleinhelmsdorf in Sachsen-Anhalt heran. Gemäß Z 3-4 ist die Gesamtanlagenhöhe Bereich zwischen 850 und 1.000 m auf 200 m beschränkt. Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie basiert auf einem für die gesamte Planungsregion einheitlichen Planungskonzept. Folgerichtig werden zum Beispiel dieselben Abstände zu Siedlungen in den Nachbarländern herangezogen wie auch in Thüringen, obgleich Siedlungsabstände in den benachbarten Bundesländern originär anders bemessen werden. Wie aus den einzelnen Tabuzonenkarten ersichtlich wird, wurden diejenigen Kriterien auch in den Nachbarregionen ermittelt und abgewogen, die von Belang sind (Siedlungsabstände, Puffer, Mindestabstände etc.). Da es sich dabei um ein für die gesamte Planungsregion einheitliches Planungskonzept handelt, ist hierbei stets eine einheitliche Bewertung erfolgt.
1095	681-1354-006	Widerspruch zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) i.d.F. das Windvorranggebiet W-15 (Lindau, Böhlitz). Mit weiteren und höheren, und vor allem näher zum Ort befindlichen Windrädern, wäre die optisch bedrängende Wirkung, insbesondere auf Böhlitz und deren Einwohner, um Potenzen extremer. (Schon heute, bei einem Abstand, der tatsächlich kleiner 750 m zur Bebauung von Böhlitz ausfällt, ist die optisch bedrängende Wirkung, aufgrund der Topographie, besonders auffällig. Die schon vorhandenen, und „nur“ 150 m hohen WEA, sind von den "schutzbedürftige Räumlichkeiten" im Sinne von Nr. A.1.3. TA Lärm (in Verbindung mit einer DIN-Norm), störend in ihrer Wahrnehmung (Böhlitzer Grundstücke betreffend). -> Das nachbarschaftliche Gebot der Rücksichtnahme wird hier ausgehebelt.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Nach der aktuellen Rechtsprechung ist von einer optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage bis zum Zweifachen der Gesamtanlagenhöhe auszugehen (u.a. OVG Nordrhein-Westfalen U. v. 09.08.2006, AZ 8 A 3726/05). Durch die gewählten Siedlungsabstände (siehe Kriterium Nr. 1.3 des Kriterienkatalogs als Anlage 1 zu Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) wird die sog. „scheinbare Höhe“ bei Betrachtung der Windenergieanlagen durch den Menschen deutlich reduziert. Beträgt der Ab-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		siehe dazu : - (Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 26.09.2002, Az. 1613/00.KO: Eine Baugenehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme mehrerer Windenergieanlagen wurde wegen Verstoßes des nachbarschützenden Gebotes der Rücksichtnahme aufgehoben. So geht von der Anlage, die <u>342 Meter vom Wohnhaus der Kläger auf einer Erhöhung errichtet worden war, eine bedrängende Wirkung aus</u>, da sie in den überwiegenden Räumen des Hauses gegenwärtig ist und sich der Kläger dieser Wirkung auch nicht entziehen kann. ...); - In diesem Zusammenhang ist zu veranschlagen, dass Windkraftanlagen durch ihre Drehbewegungen in suggestiver Weise die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, so dass sich „optisch bedrängende“ Wirkungen einstellen können, die sogar wegen des Rücksichtnahmegebots unzulässig sein können. (So das BVerwG, das im Rücksichtnahmegebot einen unbenannten öffentlichen Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB erkennt; Beschl. v. 11. 12. 2006, Az. 4 B 72.06.)	stand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Drei- bis Vierfache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, kommt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Die vom Einreicher postulierte Annahme, dass ein Urteil über eine 342 m entfernte Anlage gleichzusetzen sei mit Windenergieanlagen, welche über 800 m entfernt liegen, ist bereits vor Gericht als nicht relevant erachtet worden (siehe hier: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. Juni 2004 – 10 B 2151/03 Rn. 19 –, juris). Dort heißt es: „Die Entscheidung des VG Koblenz vom 26. September 2002 (7 K 1613/00.KO) betrifft eine im Abstand von 342 m zur relevanten Wohnbebauung errichtete Windenergieanlage und ist damit für den vorliegenden Fall (Entfernung etwa 415 m) nicht hinreichend aussagekräftig“. Die TA Lärm berücksichtigt durchaus auch Infraschall und tieffrequente Geräusche. Für diesen Frequenzbereich sind ausdrücklich besondere Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN-Norm 45680 sowie im dazugehörigen Beiblatt 1 „Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft – Hinweise zur Beurteilung bei gewerblichen Anlagen“ festgelegt sind. Dabei werden Schallwellen mit Frequenzen bis hinunter zu 8 Hz berücksichtigt, also auch wesentliche Teile des Infraschallbereichs. Messungen an Windenergieanlagen, bei denen auch der Frequenzbereich unterhalb 8 Hz erfasst wurde, zeigen übereinstimmend, dass der enthaltene Infraschall auch im Nahbereich zwischen 150 m und 300 m deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Im Gegensatz zur Windenergienutzung ist Wohnnutzung im Außenbereich nicht privilegiert (§ 35 BauGB). Das hat für die Wohnnutzung im Außenbereich zur Folge, dass die aus dem Rücksichtnahmegebot folgenden Schutzansprüche geringer sind. Wer im Außenbereich wohnt, muss gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u.U. auch mit belastenden Anlagen rechnen (z.B. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. Januar 2013 – 22 CS 12.2297 –, Rn. 28, juris).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1096	628-83-002 630-79-003	Der Einreicher [...] möchte mit dieser Stellungnahme nochmals klarstellen, dass jede Erweiterung der Vorranggebiete W-15 und W-16 darüber hinaus abgelehnt wird. Mit den bereits bestehenden 45 Windkraftanlagen und den noch zu erwartenden 3 Anlagen wurde den Zielen der Energiepolitik ausreichend Rechnung getragen. Für die Bürger der Orte Rockau, Wetzdorf, Grabsdorf, Poppendorf und Böhlitz ist die Grenze der zumutbaren Belastung in Bezug auf <u>Lautstärke, Schlagschatten und der blinkenden Nachtlichter</u> erreicht. Die Lebensqualität der Menschen ist extrem eingeschränkt. In Thüringen sind lediglich Empfehlungen zu Abstandsregelungen ausgesprochen worden, die aber ebenfalls in einigen Fällen unterschritten werden. Neben der gesundheitlichen Beeinträchtigung erfolgt mit dem Windkraftanlagenbau auch ein Eingriff in das Eigentum der Anwohner. <u>Die Grundstücke verlieren zunehmend an Wert, je mehr und je näher die Anlagen gebaut werden.</u> Der Focus der Energiewende darf nicht ausschließlich in der Errichtung immer mehr und immer leistungsstärkerer Windkraftanlagen liegen. Die Gewinnung von Strom aus Biomasse Sonne, Wasserkraft usw. bietet ebenso Potenzial, um eine sinnvolle Energiewende zu vollziehen. Mit einer breitgefächerten Förderung und Entwicklung verschiedener Arten der Energieerzeugung können sich die Bürger viel mehr identifizieren und die Einschränkungen und Belastungen für einen großen Teil der Bürger sind nicht so extrem. Ebenso muss bei der Zulassung weiterer Windenergieanlagen zwingend bedacht werden, dass das derzeitige <u>Leitungsnetz dem Bedarf der Energieeinspeisung überhaupt nicht gerecht wird.</u> Nur bei einer Weiterentwicklung und Erneuerung des jetzigen Netzes ist die Errichtung weiterer und leistungsstärkerer Anlagen überhaupt sinnvoll. Schon jetzt werden die bestehenden Anlagen immer öfter abgeschaltet und stehen über mehrere Stunden an mehreren Tagen im Monat still. Hier wäre nicht nachzuvollziehen, warum noch mehr Anlagen gebaut werden sollen, die dann ebenfalls abgeschaltet werden müssen, weil das Stromnetz überlastet ist. Gleichzeitig sind die massiv steigenden Strompreise vom Bürger zu tragen.	entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Es findet demnach keine Erweiterung statt. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die im Kriterienkatalog im Abschnitt „Siedlung und Mensch“ (siehe Anlage zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in Ansatz gebrachten Puffer und Abstände dienen der Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und darüber hinaus auch dem vorsorgenden Immissions- und Umweltschutz. Die angesprochenen Beeinträchtigungen und Gesundheitsschädigungen können daher auf Grundlage des aktuellen Sach- und Rechtsstandes ausgeschlossen werden. Mit einem Siedlungsabstand von insgesamt 1.000 m (bzw. mindestens 850 m bei bereits bestehenden bzw. genehmigten Anlagen) kann vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden. Dies bezieht sich einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit der weichen Tabuzone weiter verringert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Plangeber bestrebt ist, nur solche Standorte als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die mit Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Gesamthöhe bebaut werden können (siehe die überarbeitete Begründung zu Z 3-3), kann außerdem die markante Wirkung der Windenergieanlagen weiter reduziert werden. In dieser Hinsicht kann der erweiterte Siedlungspuffer wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune gemindert oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Mit den in Ansatz gebrachten Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen können zudem schwerwiegende Nutzungseinschränkungen von Immobilien und Grundstücken bzw. mögliche Geschäftsschädigungen so gering wie möglich gehalten werden. Die übrigen vom Einreicher angesprochenen Rahmenbedingungen (Mix aus erneuerbaren Energieträgern, Energieeinsparung, Integration des erzeugten Stroms in die Übertragungsnetze, Abschaltungen von Erzeugungsanlagen, Strompreise) kann die Regionalplanung wiederum ihrer-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			seits weder ändern, noch kann dies der Anlass sein, diese Rahmenbedingungen mit einem nicht mehr ordnungsgemäßen Regionalplan vorausseilend korrigieren zu wollen/sollen. Regionalplanung kann nur auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage Vorranggebiete für die Windenergie als Angebot ausweisen. Ob diese unter welchen sonstigen Bedingungen in Anspruch genommen werden oder nicht, ist nicht weiter ihre Aufgabe. Für weitere Ausführungen zu grundsätzlichen Fragen der Energiewende, der Energiepolitik siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 175-1126-009, lfd. Nr. 24, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3.
1097	681-1354-009	Wir verlangen die Einhaltung der eigenen und vom Kreistag verabschiedeten Konzepte, auch für das W-15 mit einer Berücksichtigung der 10H Regelung. Die Erkenntnisse der Studie der WHO (LEITLINIEN FÜR UMGEBUNGSLÄRM für die Europäische Region, 10-2018), deren Ergebnisse in eine Richtlinie der WHO überführt werden sollen, erwarten wir zu berücksichtigen bereits bei den derzeitigen Anlagen. Der lt. Genehmigung geforderte schaltechnische Nachweis (Pkt. 2.1.3, A 04-02/12). Entgegen der TA Lärm (3.2.1: „Die Bestimmung der Vorbelastung kann im Hinblick auf Absatz 2 entfallen, wenn die Geräuschimmission der Anlage die immissionsrichtwerte nach Nr. 6 um mindestens 5 dB(A) unterschreitet.“), wurde diese Ausgangsbelastung nicht nachweislich forderungsgerecht ermittelt, sondern nur angenommen. In der Genehmigung werden hier 5dB(A) Unterschreitung unter dem zul. Immissionswert der TA Luft berücksichtigt. Trotz Beschwerden, wegen zu hoher Immissionsbelastungen an den Immissionsorten in Böhlitz, gab es bis heute keine objektiven Gegenmessungen und Maßnahmen durch die Behörde. Dessen ungeachtet erstreckt sich die staatliche Pflicht zur Gefahrenvorsorge auch auf Schäden, die im Bereich des Vorstellbaren liegen. Der Gesichtspunkt hat eine ideelle Nähe zum umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, das die Belastungsminimierung anstrebt (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Den Staat, i.d.F. das Land Thüringen (weil Landesgesetz) trifft demnach die Verpflichtung, seine Schutzfunktion möglichst im Vorfeld der Gefahr wahrzunehmen. <u>Das war bei W10 nicht relevant und wie der Regionalplanentwurf jetzt für W-15 vorsieht, neuerlich unberücksichtigt geblieben.</u> In Bayern sind die Abstände von 10H Gesetz, 1.500m in Rheinland Pfalz, und 1.000m in Sachsen Anhalt. Nachdem es nun auch im Saale-Holzlandkreis ein in	nicht entsprochen Die hier vorgenommene Behandlung des Hinweises soll dazu dienen, die angesprochenen Sachverhalte aufzuklären. Die Planunterlagen selbst werden im Hinblick auf die vom Einreicher geforderte Berücksichtigung weiterer Unterlagen nicht ergänzt oder konkretisiert. Der Adressat der vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Anregung ist nicht der Plangeber, sondern die Genehmigungsbehörde. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Soweit der Einwander fordert, die bayerische 10-H-Regelung dadurch zu übernehmen, dass ein Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe zum nächsten Wohnhaus als Kriterium angesetzt wird, so ist jedenfalls ein rechtlicher Zwang dazu nicht vorhanden. Auch in der Sache ist ein Abstand der 10-fachen Anlagenhöhe juristisch nicht notwendig, um immissionsschutzrechtlich Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu betreiben. Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG sind Anlagen so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Auch betreffen die vom Einreicher artikulierten Aspekte sowie die ange-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Kraft gesetztes Klimaschutzkonzept gibt, in dem auch die 10H Regelung angewendet werden soll, darf davon ausgegangen werden, dass das Windvorranggebiet nach eingehender Prüfung und Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch, obsolet wird, weil wie bereits vorher festgestellt, kein nennenswert verfügbarer Raum für WEA ausweisbar ist, insbesondere auch nicht für Repowering. —> siehe auch GG der BRD Art 3, Abs. 3 ((3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden). (FAZ 10.10.2018: Die Weltgesundheitsorganisation warnt: Der Lärm durch Windenergieanlagen kann zu Herz-Kreislauf-Problemen führen. In Deutschland dürfen Windparks lauter sein, als die Experten empfehlen. Windenergieanlagen machen Lärm, und der sollte nach einer neuen Richtlinie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durchschnittlich 45 Dezibel tagsüber nicht überschreiten. „Lärm von Windenergieanlagen oberhalb dieses Wertes ist mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden“, heißt es in dem Bericht. Für die nächtliche Höchstbelastung spricht die WHO keine Empfehlung aus. Dafür gebe es noch nicht genügend aussagefähige Studien. Für genehmigungspflichtige Anlagen in allgemeinen Wohngebieten gilt laut Deutschem Umweltbundesamt bei der Lärmbelastung zurzeit ein Immissionsrichtwert von 55 Dezibel tagsüber und 40 Dezibel nachts. An diese Vorschrift müssen sich auch Windparks halten. ... „Deutlicher Handlungsbedarf“ Für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr empfiehlt die WHO folgende Grenzen: Für die durchschnittliche Lärmbelastung durch Straßenverkehr tagsüber nicht mehr als 53 Dezibel, bei Schienenverkehr nicht mehr als 54 Dezibel und für Flugverkehr nicht mehr als 45 Dezibel. Die nächtlichen Richtwerte sind 45 Dezibel für Straßenverkehr, 44 Dezibel für Schienen- und 40 Dezibel für Luftverkehr. „Das ist ambitioniert“, sagte Thomas Myck, Uba-Fachgebietsleiter Lärminderung bei Anlagen und Produkten, Lärmwirkungen. In Deutschland lägen die entsprechenden Richtwerte derzeit noch wesentlich höher. „Da besteht deutlicher Handlungsbedarf.“ Die WHO-Analyse sei ein wichtiger und fundierter Meilenstein dafür, die gesetzlichen Vorgaben entsprechend fortzuentwickeln. Die Leitlinien sind Empfehlungen, um die Bevölkerung vor Lärm zu schützen. Damit sollen Politiker Richtwerte festlegen und	fürten Urteile grundsätzlich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren oder beziehen sich auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheide für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Diese Hinweise können nicht vom Plangeber des Regionalplanes Ostthüringen abgewogen werden. Der diesbezügliche Adressat der vom Einreicher vorgebrachten Hinweise ist nicht der Plangeber, sondern die nachfolgende Genehmigungsbehörde. Dem Plangeber ist bewusst, dass gesundheitliche Gefahren von Windenergieanlagen befürchtet werden. Er berücksichtigt daher in seiner Arbeit bundes- und landesrechtliche Vorgaben, technische Regelwerke etc. Der Plangeber kann jedoch nur rechtlich anerkannte bzw. wissenschaftlich bewiesene / begründbare Schutzbedürfnisse in der Abwägung berücksichtigen. Alle anderen Befürchtungen können vom Plangeber nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird auf der Genehmigungsebene im Einzelnen die Einhaltung aller rechtlichen Grundlagen sichergestellt. Die unter den Kriterien Nr. 1.2.-1.3 des Kriterienkataloges als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie formulierten Puffer dienen der Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und darüber hinaus auch dem vorsorgenden Immissions- und Umweltschutz. Die angesprochenen Gesundheitsschädigungen können daher auf Grundlage des aktuellen Sach- und Rechtsstandes ausgeschlossen werden. Mit einem Siedlungsabstand von insgesamt 1.000 m (bzw. mindestens 850 m bei bereits bestehenden bzw. genehmigten Anlagen) kann vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden. Dies bezieht sich einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit der weichen Tabuzone weiter verringert werden. Auch ist das Klimaschutzgesetz des Saale-Holzland-Kreises keine für den Plangeber bindende Rechtsnorm. Des Weiteren muss der Plangeber seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten und kann sie nicht mit einem bloßen Verweis darauf fundieren. In diesem Sinne ist auch das bloße Heranziehen von Abstandswerten aus anderen Bundesländern oder Regionalplänen (z.B. 1.500 m) abwägungsfehlerhaft, da der Plangeber in und für Ostthüringen eine eigene Entscheidung treffen muss. Dass auf Grund der Topographie und der Anzahl und Dichte der Siedlungen in unterschiedlichen Regionen unterschiedliche Abstandswerte möglich erscheinen, ohne dabei den rechtlichen Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu verlassen, liegt in der Natur der Sache.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bauliche Maßnahmen veranlassen oder einfordern, damit die Richtwerte eingehalten werden. „Übermäßige Lärmbelastung ist mehr als ein Ärgernis, sie ist ein echtes Gesundheitsrisiko, das beispielsweise zu Herz- Kreislauf-Erkrankungen beiträgt“, sagte Zsuzsanna Jakab, WHO-Regionaldirektorin für Europa. Die Werte für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr weichen voneinander ab, weil unterschiedlicher Lärm unterschiedliche gesundheitliche Folgen hat. So liefere eine Autobahn eine ständige Geräuschkulisse, so die WHO. Ein vorbeifahrender Zug mache kurzfristig Lärm, worauf eine längere Ruhephase folge. <u>-> Die Vermeidung der Lärmbelastung und der, durch Infraschall sind nicht bei der Festlegung des W-15 im 2. Entwurfsstadium des Regionalplanes berücksichtigt. Das hat auch mit der falschen Einstufung von Böhlitz nach BauNVO zu tun.</u> siehe dazu: - OVG NRW B. v. 28.04.2004 21 B 573/03 Um den neuesten Entwicklungsstand und die technischen Besonderheiten von Windenergieanlagen mit stall-Steuerung erfassen zu können, müssen die Messung und Berechnung von Schallemissionspegeln bis zur Windgeschwindigkeit fortgeführt werden, bei der lauteste Betriebszustand erreicht wird. 5.) Wird in einer Schallimmissionsprognose nicht zu den spezifischen Immissionsphänomenen bei Windenergieanlagen mit stall-Steuerung Stellung genommen, kann diese keine Aussage dazu treffen, ob Nachbarn Lärmimmissionen ausgesetzt sein werden, die über das ihnen zumutbare Maß hinausgehen (Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 26.09.2002, Az. 1613/00.KO) ...Darüber hinaus werden bei Betrieb der Anlage die nächtlichen Lärmgrenzwerte überschritten...); - Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 03.02.2004, Az. 7 B 2622/03 (aus den Gründen) Bei stall-gesteuerten Windenergieanlagen ist im Rahmen der Prognose hinsichtlich der zu erwartender Emissionspegel zu berücksichtigen, dass sich der Schallleistungspegel dieser Anlagentypen weiter erhöhen kann, wenn die Windgeschwindigkeit das für die Nennleistung erforderliche Maß überschreitet.); Die TA Lärm ist noch immer ungeeignet für die Messung der Immissionen bei WEA. Wahrscheinlich ist das so gewollt, weil eine Anpassung an die Nutzung für WEA sehr wahrscheinlich zu anderen Fakten gelangen würde. Schon bei der Genehmigung am 5.12.2012 des W10 sind die topographischen Besonderheiten (Böhlitz liegt im Tal) nicht berücksichtigt worden bei der Bestimmung der Schallimmissionspegel. Die IED und das nachfolgende nationale Regelwerk verlangen	Für die immanente Forderung des Einreichers, die Siedlungsabstände zu vergrößern, siehe weiterführend die Abwägung zur bayerischen 10-H-Regelung ab dem Hinweis mit der Anreg.-Nr. 446-1240-005, lfd. Nr. 19, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog. Für weitere Informationen zum Thema Infraschall und TA Lärm siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 175-1126-010, lfd. Nr. 16, ebenfalls in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog. Entscheidet sich der Plangeber für eine Kontingentierung in Konzentrationszonen, muss er im Rahmen der Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG sicherstellen, dass der Errichtung von Windenergieanlagen in den auszuweisenden Vorranggebieten keine dauerhaften, unüberwindbaren rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, dass sie sich also jedenfalls innerhalb der Konzentrationszonen auch tatsächlich durchsetzen können. Dies vorausgesetzt, ist der Plangeber bei seiner planerischen Abwägung und Konfliktbewältigung im Regionalplan nicht verpflichtet, alle auszuweisenden Vorranggebiete daraufhin zu überprüfen, ob diese vollständig nutzbar sind. Es ist nicht die Aufgabe des Plangebers, ein imaginäres Genehmigungsverfahren durchzuführen. Ein solcher Rechtsmaßstab würde dem Charakter der Raumordnungsplanung als überörtliche, zusammenführende Planung nicht gerecht. Die Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange orientiert sich stets an dem Detaillierungsgrad der angestrebten Zielaussage. Sie nähert sich bei der zielförmigen Darstellung von Windkonzentrationszonen den Vorgaben an die Bauleitplanung an, ohne diese jedoch zu erreichen. Anders als der Bebauungsplan hat die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten nämlich keine vorhabenzulassende Wirkung. Die Regelung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ändert den Rechtscharakter der regionalplanerischen Zielbestimmung nicht dergestalt, dass für den gesamten Planungsraum eine umfassende Tatsachenermittlung in der Tiefe des B-Planaufstellungsverfahrens oder gar des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen wäre. Dies wird rechtlich nicht verlangt und ist auch nicht mit angemessenem Aufwand zu leisten. Aus einer weiteren Entscheidung des OVG Niedersachsen ergibt sich, dass der Plangeber jene Ermittlungen anstellen muss, die notwendig sind, um darzulegen, dass die „grundsätzliche Eignung der ausgewiesenen Flä-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		innerhalb von 5 Jahren die BVT zur Anwendung zu bringen. Dass die TA Lärm bei der Anwendung im Rahmen des BGB der Anforderung gerecht werden muss, tatsächlich den Stand der Technik wiederzugeben (§ 906 Abs. 1 a. E.), findet eine Entsprechung in den grundrechtlichen Erfordernissen. Das Öffentliche Recht hat bei der Schaffung der Genehmigungsvoraussetzungen die staatliche Schutzverpflichtung so umzusetzen, dass die Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG voll gewahrt bleibt. (Vgl. nur BVerfGE 33, 125 (160 f.)) Die TA Lärm kann demnach auch insofern keine Verbindlichkeit entfalten, wie sie der Verwaltung willkürlich festgelegte Werte vorgibt. Das ist im Übrigen seitens des BVerwG (BVerwGE 72, 300 (321) anerkannt. Einer willkürlichen Festlegung kommt es gleich, wenn ein aufgeführter Wert veraltet ist. (Vgl. BVerwGE 55, 250 (256).) Indes entspricht in der Tat die TA Lärm im Hinblick auf Windkraftanlagen nicht dem Stand der Technik. Dies anzunehmen ist schon deshalb naheliegend, weil es keine Richtlinien für die Durchführung von Schallprognosen in Bezug auf Windkraftanlagen gibt, jedenfalls keine, die von einem berufenen Gremium verabschiedet worden wären. <u>Deshalb hat das Vorranggebiet W-15 keine Berechtigung, da die TA Lärm nicht dem Stand der Technik entspricht, aber die IED RL der EU, solches fordert.</u> Das verwundert nicht, weil bei der Konzipierung der TA Lärm die Windturbinen-Technik in der Praxis allenfalls ansatzweise erprobt sein konnte. Will man die TA Lärm zugrunde legen, so muss man voraussetzen, dass der Schall von einer kugelförmigen Punktquelle mit konstanter Intensität abgestrahlt wird. Diese Voraussetzungen liegen bei Windkraftanlagen offensichtlich nicht vor. Jedenfalls kann hier nach dem ersten Anschein nicht von einer gleichverteilten Abstrahlung des Schalls ausgegangen werden, und zwar schon deshalb nicht, weil die Windgeschwindigkeiten und -richtungen ständig wechseln und sich demgemäß die Lage der Rotorblätter permanent verändert. Die TA Lärm vermag insbesondere nicht die den Windkraftanlagen eigentümlichen Geräusche zu erfassen, namentlich nicht den fortwährend an- und abschwellenden Heulton sowie die Schlaggeräusche der Rotorblätter. Dasselbe gilt hinsichtlich der Tonhaltigkeit der Anlagen sowie in Bezug auf Infraschall und niederfrequente Schalldruckwellen. Inzwischen ist nachgewiesen, dass niederfrequente Töne ein Hauptfaktor für Beeinträchtigungen sind. Dabei ist bemerkenswert, dass die an sich unbedeutende niedrige Vorbeidrehfrequenz zu gut hörbaren höheren Fre-	che für die Windenergienutzung“ abschließend bejaht werden kann. Die weitere Klärung von Einzelfragen und Details kann der nachfolgenden Planung bzw. dem Genehmigungsverfahren überantwortet werden, wo dann über konkrete Standorte und gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen zu befinden ist (OVG Niedersachsen, U. v. 30.07.2015 – 12 KN 220/14 – juris, Rn. 21). Zur Forderung einer 10-H-Regelung: Es ist kein rechtlicher Zwang vorhanden, die bayerische 10-H-Abstandsregel zu übernehmen. Käme solch ein Puffer zur Anwendung, würde sich die substanzielle Raumverschaffung in der dicht besiedelten Planungsregion Ostthüringen als äußerst schwierig darstellen. Hinzu kommt in praktischer Hinsicht, dass die 10-H-Abstandsregel schon deshalb nicht in bisheriger Form zur Anwendung kommen kann, weil im weiteren Verlauf nicht absehbar ist, welcher Anlagentyp tatsächlich in den auszuweisenden Vorranggebieten errichtet werden. Hierauf käme es jedoch entscheidend an, da für die 10-H-Abstandsregel die Anlagenhöhe maßgeblich ist. Auch aus diesem Grund ist juristisch nichts ersichtlich, was auf eine Pflicht hindeutete, die 10-H-Abstandsregel aus Bayern zu übernehmen. Zur optisch bedrängenden Wirkung siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 681-1354-006, lfd. Nr. 1095, in diesem Dokument.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		quenzen moduliert wird. Die hieraus resultierende Belästigung verstärkt sich unter der spezifischen Luftschichtung der Nacht und wächst mit der Größe und Anzahl der Windkraftanlagen. (Hierzu van den Berg, Groningen, in: 11th International Meeting on Low Frequency Noise and Vibration and its Control, Maastricht 2004 (Tagungsband). - In diesem Zusammenhang ist zu veranschlagen, dass Windkraftanlagen durch ihre Drehbewegungen in suggestiver Weise die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, so dass sich „optisch bedrängende“ Wirkungen einstellen können, die sogar wegen des Rücksichtnahmegebots unzulässig sein können. (So das BVerwG, das im Rücksichtnahmegebot einen unbenannten öffentlichen Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB erkennt) - Münster (dpa/lnw) - Der Lärm der Windräder brachte ihn um den Schlaf und störte bei Grillabenden auf der Terrasse: Vor Gericht hat ein Hausbesitzer aus Warendorf sich jetzt erfolgreich gegen den Nachtbetrieb einer Windanlage nahe seinem Grundstück gewehrt (Az.: 10 K 1405/10). - Obergerverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 22.03.2004, Az. 10 B 549/04 (aus den Gründen) Die Schallimmissionsprognose hat die Funktion, schon vor Errichtung einer Windenergieanlage anhand der konkreten Gegebenheiten der Örtlichkeit und die technischen Spezifikation der geplanten Anlage eine zuverlässige Aussage darüber zu erlauben, ob die Nachbarn am vorgesehenen Standort Lärmimmissionen ausgesetzt sein werden, die über das von ihnen hinzunehmende Maß hinausgehen. Sie kann dies Funktion nur erfüllen, wenn die Schallausbreitungsrechnung von zutreffenden Ausgangswerten ausgeht; dies setzt voraus, dass die Ausgangswerte entweder gemessen oder auf der Grundlage einer Messung an einer baugleichen Anlage für die konkret geplante Anlage berechnet werden. (...) Nicht berücksichtigt hat die Ermittlung der maßgeblichen Schallleistungspegel auch, dass stallgesteuerte Anlagen in ihrem lautesten Betriebszustand ein spezifisches Anlagengeräusch verursachen, das durch das "stallen" der Anlage, also durch das Abreißen des Luftstroms an den Rotorblättern hervorgerufen wird. <u>Die Topographischen Besonderheiten sind im derzeitigen bewerteten 2. Entwurf (W-15) unberücksichtigt geblieben und deshalb wird das Windvorranggebiet von uns abgelehnt.</u>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1098	681-1354-008	Anforderungen in Bezug auf ein umweltverträgliches Notfallkonzept (welches auch regelmäßig geprobt werden sollte) sind in keiner der vorherigen Genehmigungen zum W-15 berücksichtigt und auch nicht in den Entwurfsunterlagen zum Regionalplan, der hier bewertet wird. Eine objektive und angemessene Risikobewertung war, insbesondere auf die Auswirkungen von Havarien (Brand, Ölaustritt, etc.) nicht Bestandteil bei der Ausarbeitung und Festlegung dieses 2. Entwurfes zu den Vorranggebieten. Die Gefahr durch <u>Blitzeinschläge</u> oder durch andere Havarien bei WEA machen zunehmend Schlagzeilen. Die Gründe dafür sind verschiedenartig. Auch in Thüringen gab es bereits 8 Havarien. Da eine Reihe der WEA im W-15 in unmittelbarer Nähe der OVS Böhlitz/ Goldschau-Lindau liegen, können derartige Havarien u.U. eine Gefahr für Leib und Leben darstellen. Das wurde nicht in den bisherigen Genehmigungen berücksichtigt und auch in den aktuellen Unterlagen sind dazu unzureichende <u>Risikobewertungen</u> vorgenommen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass bei einem Brand eines WEA große Mengen verunreinigten Löschwassers anfallen können. Das Löschwasser enthält wassergefährdende Verbrennungsprodukte und teilweise auch ausgelaufene Chemikalien (größere Mengen von Ölen und Fetten von den Getriebe-teilen der WEA) aus beschädigten Behältern. Auch die für die Herstellung des Löschschaums verwendeten Löschmittel sind teilweise wassergefährdend. Das Löschwasser kann nicht kanalisiert abfließen, sondern versickert dann im Wasserschutzgebiet. Eine Risikobewertung mit adäquaten Maßnahmen ist in den ausgelegten Unterlagen nicht feststellbar. Wohingegen ein Verbot der Verwendung von Löschmitteln ausscheidet, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. <u>Diese Problematik wurde in keiner der vorherigen Genehmigungen feststellbar berücksichtigt, wie auch nicht in den ausgelegten Unterlagen.</u>	Kenntnisnahme Sicherheitsbedenken in Form mangelnder Brandbekämpfung oder bezüglich der Freisetzung möglicherweise gefährlicher Stoffe im Brandfall, werden auf Genehmigungsebene behandelt und sind daher kein Bestandteil raumordnerischer Abwägungen. Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt somit auch keine Risikobewertung. Die Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen werden in sogenannten Nebenbestimmungen im Zulassungsverfahren formuliert. Der Brandschutz für alle baulichen Anlagen ist im ThürBO § 14 geregelt. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz, ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung bezüglich § 87 Abs. 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise). Im Ergebnis müssen Windenergieanlagen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen andere Schutzgüter) vorgebeugt wird. Dies wird bereits durch die angewendeten Tabukriterien (siehe Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterienkatalog) enthaltenen Abstandsregelungen auf regionalplanerischer Ebene erreicht. Soweit im Einzelfall besondere Standort- oder Risikofaktoren erkennbar sind, werden in Zusammenhang mit der im Rahmen der Genehmigung regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen getroffen.
1099	761-3-012	[Information aus Thalís] Die Fläche W- 15 ist nicht im Thüringer Altlasteninformationssystem als altlastenverdächtige Fläche oder als Altstandort erfasst. Aus anderen uns vorliegenden Aktenmaterial ergeben sich keine Hinweise auf schädlich verunreinigtes Bodenmaterial.	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1100	56-399-010	Das Vorranggebiet für Windenergie W-15 befindet sich ganz oder teilweise in festgesetzten oder vorgeschlagenen Wasserschutzgebieten (WSG) Zone III. Daher ist nach Ansicht des TLUBN in jedem Fall eine Einzelfallprüfung spätestens in der Genehmigungsphase durchzuführen, die im Ergebnis zum Versagen der Errichtung neuer Anlagen bzw. zu erheblichen Auflagen bei Errichtung und Betrieb führen können. Hier sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht auszuschließen. Grundwassergefährdungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen können während der Bauphase, beim Einrichten der Baustelle, durch die Gefahr des Austritts von wassergefährdenden Stoffen beim Einsatz von Baumaschinen sowie durch das Entfernen oder Durchstoßen schützender Deckschichten beim Bau des Fundaments entstehen. Außerdem besteht eine Gefährdung während des Betriebs der Anlagen infolge des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wie Getriebe-, Hydraulik- und Schmierölen in den verschiedenen Anlagenteilen und durch mögliche Havarien. Zusätzlich zu den auch außerhalb von WSG bestehenden Gefährdungen für das Grundwasser durch Windenergieanlagen, kommen in WSG die standörtlichen Besonderheiten hinsichtlich des Trinkwasserschutzes bzw. der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung zum Tragen.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dem Plangeber ist bewusst, dass es ein Risiko darstellt, Vorranggebiete Windenergie in einer Wasserschutzzone III auszuweisen. Die Gefahr, dass sich die Windenergienutzung nicht, oder nur in Teilen, in dem Vorranggebiet durchsetzen lassen kann, ist gegeben. Die Konsequenz wäre der Vorwurf einer Verhinderungsplanung. In Trinkwasserschutzgebieten der Zone III (TWSZ III) sind Windenergieanlagen in Thüringen bereits genehmigt und seit Jahren in Betrieb. Da sich die Windenergieanlagen in diesen Schutzgebieten durchsetzen können, können die Schutzgebiete somit keine harte oder weiche Tabuzone sein. Das Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau überlagert im westlichen Bereich das erweiterte Schutzgebiet einer Trinkwasserschutzzone III. Die Berücksichtigung der TWSZ III ist Aufgabe der Genehmigungsplanung. Dass am Standort bereits Windenergieanlagen innerhalb der TWSZ III gebaut wurden, sieht der Plangeber als ein starkes Indiz dafür an, dass Windenergieanlagen in der TWSZ III genehmigungsfähig sind. Liegen Planungen in einem für den Wasserschutz bedeutenden Gebiet vor, kann auf der Genehmigungsebene eine hydrologische Baubegleitung angeordnet werden, um Belangen des Trinkwasserschutzes gerecht zu werden. Die allgemeine Sorgfaltspflicht ist nach § 5 WHG beim Bau von Windenergieanlagen zu beachten und dies wird in der Genehmigungsebene geprüft, nicht beim Plangeber. Überdies werden Windenergieanlagen gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz als Anlagen behandelt, welche die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen müssen. Im Zuge der hydrologischen Baubegleitung muss die gesamte Bauphase überwacht, alle Schritte dokumentiert und regelmäßig Messungen durchgeführt werden (durch Untere Wasserbehörde). Auf der Genehmigungsebene kann festgelegt werden, dass das Maschinenhaus der Anlage zusätzlich abgedichtet werden muss. Auffangwannen unter dem B tankungsschlauch sorgen beim Wechseln des Getriebeöls für weitere Sicherheit.
1101	681-1354-010	Die Wasserschutzgebietsbesonderheiten und -anforderungen sind nicht erkennbar berücksichtigt worden. Die Genehmigungen (2012, 2016) sind hierbei auch unzureichend. Deshalb wird das W-15 von uns abgelehnt. Risiken sind vorhanden und wir wollen nicht, dass die Einwohner des Wassereinzugsgebietes diese zu tragen haben. Es besteht für Betriebe die Verpflichtung gem. § 5 Absatz 3 Nummer 3 Satz 1 BImSchG bei Betriebsstilllegung den ordnungsgemäßen Zustand des Betriebsgeländes zu dokumentieren. Mit der Umsetzung der Industrial Emissions Directive (Artikel 22 Stilllegung) muss ab dem 7. Januar 2013 bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung genehmigungspflichtiger Anlagen als Teil der Genehmigungsunterlagen ein <u>Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorgelegt werden</u>. Der Ausgangszustandsbericht dient als Grundlage für die Rückführungspflicht des Betreibers bei der Stilllegung des Betriebs (§ 5 Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV). Bei Änderungsgenehmigungen gelten Übergangsregelungen bis zum 7. Januar 2014 bzw. 2015 in Abhängigkeit von der Art der Anlagen. Die Verpflichtung	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tung bezieht sich auf Anlagen mit relevanten gefährlichen Stoffen im Sinne des Art. 3 der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008). In diesem Fall müssen die gefährlichen Stoffe in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Der Bericht muss sich auf das Anlagengrundstück (auch bei Änderungsgenehmigungen) beziehen. Die Anforderungen an den Bericht über den Ausgangszustand sind in § 4a Abs. 4 und 5 der 9. BImSchV definiert. Dazu gehören Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks. Zu berücksichtigen sind vorhandene Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts wiedergeben, oder Informationen über neue Boden- und Grundwassermessungen. Die neuen Boden- und Grundwassermessungen müssen gemäß dem jeweils einschlägigen Stand der Technik oder dem Stand der Messtechnik erfolgen. Der Bericht über den Ausgangszustand ist für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers besteht. Die Regelungen zur Rückführungspflicht (§ 5 Absatz 4 BImSchG) greifen erst bei der endgültigen Stilllegung einer Anlage. Danach sind mindestens Verschmutzungen, die nach dem 07.01.2013 durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand entstanden sind, zu beseitigen, wobei ein ordnungsgemäßer Zustand auf Grundlage des geltenden Boden- und Grundwasserschutzrechts zu dokumentieren ist. Diese Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und die Behörde hat der Öffentlichkeit relevante Informationen über Maßnahmen - auch über das Internet - zugänglich zu machen. Direkte Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind als hinausgehende Pflicht möglich. Da aber nur Verschmutzungen zu beseitigen sind, die nach 2013 eingetreten sind, besteht im Rahmen der Rückführungspflicht zum Ausgangszustand keine Pflicht zur Beseitigung von Altlasten. Die Behörde kann zulassen, dass der Bericht über den Ausgangszustand, falls er für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung ist, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann. Aus industrieller Sicht wird empfohlen, geplante Genehmigungsverfahren vorzuziehen und Daten zu Boden und Grund-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		wasser frühzeitig mit gutachterlicher Unterstützung zu sichten. Für kommende Verfahren müssen Vorlaufzeiten für Bohrungen, Beprobungen, Analytik und Bewertung berücksichtigt werden. <u>Da es sich hier um ein Wasserschutzgebiet III handelt und ein Quell-schutzgebiet, wird das W-15 von uns abgelehnt, weil diese o.g. Anforderungen nicht Bestandteil der Entscheidung für den 2. Entwurf waren.</u>	
1102	848-687-012	W-15 Heideland/Lindau: Es bestehen Bedenken. Das geplante Vorranggebiet wird in das Vorranggebiet Landwirtschaft VR LB 54 hin erweitert.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Es ist kaum möglich, gänzlich auf die Nutzung von (vorgeschlagenen) Vorranggebieten landwirtschaftliche Bodennutzung (VR LB) zu verzichten. Die Fundamente, Zuwegungen, Leitungen usw. für die Windenergieanlagen nehmen nur einen sehr kleinen Teil dieser VR LB in Anspruch. Der Plangeber geht davon aus, dass pro Windenergieanlage ca. 0,5 ha, also bei drei Windenergieanlagen pro 25 ha, ca. 1,5 ha in Anspruch genommen werden. Die Agrarstruktur bzw. das Wegesystem werden im Kriterium (Nr. 4.9a.) berücksichtigt. Laut aktueller Rechtsprechung steht die Festsetzung einer Fläche als Vorranggebiet für Landwirtschaft einer Nutzung durch Windenergieanlagen nicht entgegen, weil die von Windenergieanlagen in Anspruch genommenen Flächen regelmäßig als geringfügig anzusehen sind (z.B. OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 21.10.2015, Az.: 2 K 109/13, Rn.: 79). Eine wesentliche Beeinträchtigung ist im Hinblick auf die Geringfügigkeit der von einer Windenergieanlage in Anspruch genommenen Fläche zu verneinen
1103	681-1354-003	Widerspruch zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) i.d.F. das Windvorranggebiet W-15 (Lindau, Böhlitz). -> Die unterdurchschnittlichen Windpotenziale rechtfertigen keineswegs die mit den Bestandsanlagen feststellbaren und erkennbaren negativen Auswirkungen auf alle Schutzgüter (Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt; kult. Erbe, sonst. Sachgüter; Wasser;	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-15 – Heideland/Lindau in der Prüffläche 10.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Boden, Fläche; Landschaft; Klima, Luft). Wir unterstützen nicht den Bau und die Ausweisung neuer Windvorranggebiete (hier W-15), nur um einem Flächenziel für WEA in Thüringen Genüge zu tun. Da im Klimaschutzkonzept des Landkreises (2016) bereits auf das unterdurchschnittliche Windpotenzial verwiesen wird, unterstützen wir nicht ein weiteres Ansteigen der EEG Umlage und weitere negative Auswirkungen auf alle Schutzgüter, da ohne Speichermöglichkeit und Grundlastfähigkeit, hier nur unterdurchschnittliche Stromerträge immer mehr zunehmenden Abschaltungen der erneuerbaren (WEA) im Netz gegenüberstehen.	Der Plangeber ist bestrebt, nur solche Flächen als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind bzw. auch unter den Bedingungen der aktuellsten Novellierung des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG 2017) gute Realisierungschancen aufweisen. Die bedeutendste, projektunabhängige Einflussgröße für dieses Kriterium ist die EEG definierte Standortgüte mit den ebenfalls dort festgesetzten, darauf basierenden Vergütungsregelungen. Das EEG 2017 sieht vor, dass es bei der Vergütung von Windenergiestrom unterhalb einer Standortgüte von 70 % des Referenzertrages keinen Nachteilsausgleich mehr gibt. Welche Folgen sich aus dieser Regelung für die Wirtschaftlichkeit von Windparkprojekten erwarten lassen, haben die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen in einer gemeinsamen Studie untersuchen lassen (GEO-NET Umweltconsulting GmbH: „Windpotenzialstudie für die 4 Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen“ vom 05.12.2016). Primär hatte die Studie die Modellierung des Windpotenzials zum Gegenstand; ergänzend wurden aber auch die im EEG 2017 vorgesehenen Vergütungssätze je Kilowattstunde (Maximalvergütung) und die von der Deutschen WindGuard GmbH modellierten mittleren Stromgestehungskosten je Kilowattstunde miteinander verglichen (weitere Informationen im Kriterienkatalog ab Nr. 5.1a).
1104	681-1354-011	Wir lehnen das W-15 ab, da die Windhöffigkeit unzureichend ist, die Energiewende nachhaltig zu unterstützen. Selbst im Rahmen der Untersuchungen zum Klimaschutzkonzept des Saale Holzlandkreises kommt man zum Schluss, dass die Windhöffigkeit/ -potenzial eher in Bezug auf eine signifikante und hohe Stromausbeute gering ist. Die Windkarten des DWD und des Statistischen Windfeldmodells (80m) weisen signifikant weniger als 6m/s Windhöffigkeit aus. Die geringen Windhöffigkeit (deutlich < 6m/s), lässt zudem vermuten, um in den Genuss der EEG Förderung zu kommen, dass eigentlich keinen Anspruch auf gesetzliche Vergütung hätte (anzunehmen ist, dass hier nach oben "geschönt" wurde) bestehen dürfen. siehe dazu:- „...Inwieweit der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung verlängert ist, hängt u.a. vom sogenannten Referenzertrag ab. Weitaus einschneidender jedoch ist die Regelung, dass für Anlagen, die nicht mindestens 60% des Referenzertrages erzielen, kein Anspruch auf eine gesetzliche Vergütung besteht. Damit entfallen die ökonomischen Anreize zur Installation von Windkraftanlagen an windschwachen Standorten. ...Mit Hilfe der Weibull-Parameter des Statistischen Windfeldmodells (SWM), die in einer hohen räumlichen Auflösung (Rasterweite) von 200 m x 200 m flächendeckend für Deutschland vorliegen, können dann die zu erwartenden Erträge berechnet werden. Diese Erträge sind abhängig von der Geländehöhe, der Bodenrauigkeit, der topographischen Form (z.B. Tal- oder Kuppenlage) und der geographischen Lage. Unterschreiten diese Erträge 60% des Referenzertrages, so wird eine schlechte Eignungsstufe zur Windkraftnutzung angenommen. Mäßig geeignet sind Gebiete, in denen der tatsächliche Ertrag zwischen 60% und 100% des Referenzertrages liegt. Gute Windkraftnutzungseignung liegt dann vor, wenn der tatsächliche Ertrag 100% des Referenzertra-	Bei dem Vorranggebiet Windenergie bei Heideland/Lindau handelt es sich sogar um einen sehr windhöffigen Standort mit Werten von 7,0 bis 7,3 m/s auf 160 m. Da bereits Windenergieanlagen an diesem Standort existieren, ist von einer Wirtschaftlichkeit des Gebietes auszugehen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ges überschreitet. ...“ DWD	
1105	23-377-003	In der Gemarkung Lindau (Flur 1, Flurstück 155/1) befinden sich Marksteinschutzflächen. Der Fortbestand dieser Flächen ist zu gewährleisten.	Kenntnisnahme Das benannte Flurstück befindet sich weder innerhalb des Vorranggebietes noch angrenzend an das Vorranggebiet. Darüber hinaus wird dieser Belang auf der Genehmigungsebene geprüft, sobald der genaue Mikrostandort geplanter Windenergieanlagen bekannt ist.
1106	554-2371-008	Steilhänge sind auf der Prüffläche 10.6 östlich und westlich zum Steinbachtal hin vorhanden. Der Plangeber verzichtet in den relevanten Teilflächen aufgrund der Topografie auf eine Ausweisung als Vorranggebiet. Dies ist fachlich korrekt, keine weiteren Anmerkungen hierzu.	Kenntnisnahme
1107	630-79-002	Der Einreicher der Stellungnahme [fordert], dass für die Anlagen (außerhalb des Vorranggebietes) ein Repowering ausgeschlossen wird. Im Gebiet [...] befindet sich das Vorranggebiet W-15 Heideland/Lindau mit derzeit 9 Windkraftanlagen. Das im ersten Entwurf des Regionalplanes als Vorranggebiet Windenergie enthaltene Gebiet Heideland/Thiemendorf W-17 ist mit diesem 2. Entwurf entfallen. Das Vorranggebiet W-15 soll nach dem 2. Entwurf des Regionalplanes verkleinert werden. Der Einreicher der Stellungnahme begrüßt und befürwortet, dass bei der Prüfung der Standorte neben der energiewirtschaftlichen Eignung auch die Umwelt und der menschliche Lebensraum Einfluss gefunden haben. Es wurden Zonen im Vorranggebiet mit Höhenbeschränkungen der Anlagen von 200 m definiert. Des Weiteren wurde die Pufferzonen um die Siedlungsbereiche vergrößert. Dies hat zur Folge, dass sich einige der bereits bestehenden Anlagen jetzt außerhalb des Vorranggebietes befinden.	entsprochen Im LEP ist festgelegt, dass in den Regionalplänen „... Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen [sind], die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ (vgl. LEP 5.2.13, 1. Satz). Damit verbunden ist die Ausschlusswirkung für die weitere Ausweisung solcher Standorte außerhalb dieser Vorranggebiete. Auf diese Weise wird zumindest verhindert, dass Windenergieanlagen flächendeckend und nicht konzentriert errichtet werden. Auch ein Repowering außerhalb des Vorranggebietes ist ausgeschlossen.
1108	769-357-007	Bei unverändertem Inkrafttreten des Ziels [Z 3-3] läge ein möglicher Konflikt mit den Vorhaben Nr. 5 [Wolmirstedt — Isar], Nr. 13 [Pulgar — Vieselbach] und Nr. 14 [Röhrsdorf — Weida — Rempendorf] vor, als dass deren Trassenkorridore von dem Vorranggebiet Windenergie W-15 Heideland / Lindau jeweils mindestens teilweise überlagert würden. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstru-	Kenntnisnahme Vorhaben Nr. 13 - Pulgar - Vieselbach, Abschnitt Mitte Geußnitz - Bad Sulza Der Vorhabenträger beantragte am 21.09.2017 bzw. am 02.10.2017 die Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG. Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 26. Juli 2019 abgeschlossen und einen Trassenkorridor festgelegt. Der Vorhabenträger hat am 14. Januar 2020 für den betreffen-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ment geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben das Vorhaben Nr. 13, Höchstspannungsleitung Pulgar — Vieselbach betroffen. <u>Vorhaben Nr. 13 - Pulgar — Vieselbach</u> Geplant ist eine Ertüchtigung der bestehenden Höchstspannungsleitung Pulgar — Vieselbach. Für den vorliegend relevanten <u>Abschnitt Mitte Geußnitz — Bad Sulza</u> (ehemals Abschnitte II und III) des Vorhabens Nr. 13 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 21.09.2017 und vom 02.10.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur hat am 29.11.2017 in Apolda eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 12.04.2018 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen hat die Bundesnetzagentur vom 23.01.2019 bis zum 22.03.2019 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und wird am 14.05.2019 einen Erörterungstermin in Jena durchführen. Das Bundesfachplanungsverfahren	den Abschnitt Mitte zwischen Geußnitz und Bad Sulza den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach §19 NABEG eingereicht. Darin enthalten ist der beabsichtigte Trassenverlauf innerhalb des Trassenkorridors aus der Bundesfachplanung. Die südliche Ausdehnung des Vorranggebietes W-15 Heideland/Lindau ragt randlich in den o.g. Trassenkorridor hinein. Da dieser Korridor aber mit einer Breite von 1 km ausgewiesen ist und in diesem Bereich keine Engstellen vorhanden sind, sollte es spätestens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens möglich sein, die Belange der konkreten Trassenführung mit den Belangen der Windenergienutzung untereinander konfliktarm abzustimmen und einzustellen. Der Abstand des Vorranggebietes zum Schutzstreifen der in Betrieb befindlichen 380 kV-Freileitung beträgt mindestens 200 m, sodass der Plangeber davon ausgeht, dass für die neue Leitung, sofern sie nördlich der bestehenden Trasse errichtet werden sollte, genügend Raum verbleibt, um sämtliche notwendigen Abstände einzuhalten. Seitens des Plangebers werden demnach keine Konflikte zwischen dem Vorranggebiet Windenergie W-15 – Heideland/Lindau und dem genannten Vorhaben gesehen. Auch der Vorhabenträger geht im o.g. Antrag auf Planfeststellungsbeschluss davon aus, dass nach derzeitigem Stand keine wesentlichen Aufwendungen erforderlich sind, weil die Abstände der Freileitung zu den jeweiligen Windenergieanlagen ausreichend groß sind.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		soll daraufhin noch im Laufe des Jahres 2019 abgeschlossen werden. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagsstrassenkorridor als auch die Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen. Einzelheiten zum Verlauf der oben genannten Trassenkorridore entnehmen Sie bitte der Anlage. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Folgende der im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen geplanten Festlegungen sollten aber je nach räumlicher Betroffenheit, mit Blick auf die Realisierung der Vorhaben Nr. 5, Nr. 13 und Nr. 14, noch einmal überprüft bzw. zwingend geändert werden. Auf der Grundlage der im Rahmen der Konsultation des vorliegenden Entwurfs von der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen übermittelten Daten, ist eine sichere Identifizierung der räumlichen Anpassung der Vorranggebiete nicht möglich. Die Bundesnetzagentur kann somit für die aktuell laufenden Verfahren nicht ausschließen, dass Konflikte zwischen den Vorhaben in ihrer Zuständigkeit und diesen Festlegungen bestehen. Ausweislich der Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG zum Abschnitt B des Vorhabens Nr. 5 vom 05.03.2019, zum Abschnitt Mitte des Vorhabens 13 vom 05.03.2019, und der Stellungnahmen des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG zum Abschnitt West des Vorhabens Nr. 14 werden seitens der genannten Stellen keine Konflikte zwischen den Vorranggebieten Windenergie und den genannten Vorhaben gesehen.	
1109	792-978-014	Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben "380-kV-Freileitung Pulgar-Vieselbach" in der Ausbauklasse 3 und 4 - das heißt als paralleler Ersatzneubau bis 200 m beiderseits der Bestandsleitung - realisiert werden kann, ohne Konflikte mit dem Vorranggebiet [W-15] auszulösen. 380-kV-Freileitung Pulgar-Vieselbach (BBPIG Nr. 13) Der 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen berührt das 50Hertz-Vorhaben "380-kV-Freileitung Pulgar-Vieselbach", das die Netzverstärkung der vorhandenen 380-kV-Freileitung zwischen den Umspannwer-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ken Pulgar bei Leipzig und Vieselbach bei Erfurt zum Ziel hat. Konkret soll die bestehende, insgesamt rund 105 km lange 380- kV-Freileitung durch einen 380-kV-Freileitungsneubau mit höherer Übertragungskapazität ersetzt werden. Das 50Hertz-Vorhaben "380-kV-Freileitung Pulgar-Vieselbach" ist seit 2013 als Vorhaben Nr. 13 im Bundesbedarfsplan (BBPIG) enthalten. Da es länderübergreifend ist, ist ein Bundesfachplanungsverfahren mit anschließendem Planfeststellungsverfahren bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) in Bonn als zuständiger Genehmigungsbehörde durchzuführen. Das Vorhaben wird von 50Hertz in mehreren Abschnitten geplant, wobei lediglich der Abschnitt Mitte (Geußnitz - Bad Sulza) im Geltungsbereich des 2. Entwurfs des Regionalplanes Ostthüringen liegt. Für den Abschnitt Mitte des Vorhabens "380-kV-Freileitung Pulgar-Vieselbach" hat 50Hertz bereits in 2017 den entsprechenden Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG sowie Ende 2018 die ergänzenden Unterlagen nach § 8 NABEG bei der BNetzA eingereicht. Auf dieser Grundlage hat die BNetzA im 1. Quartal 2019 die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die abschließende Festlegung des für die nachfolgende Planfeststellung verbindlichen, 1.000 m breiten Trassenkorridors durch die BNetzA wird für Mitte 2019 erwartet. Der im Abschnitt Mitte ermittelte Vorschlagstrassenkorridor sowie die untersuchten Trassenkorridoralternativen sind im Anhang dargestellt. Im Bereich des Vorschlagstrassenkorridors (Segment 512) befindet sich das Vorranggebiet Windenergie W-15 - Heideland/Lindau. Dieses war grundsätzlich bereits im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen, Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Wind, Stand März 2016, enthalten und wurde auf dieser Grundlage in den Unterlagen nach § 8 NABEG berücksichtigt. Eine Vereinbarkeit wurde insofern festgestellt. Diese Einschätzung gilt für das im vorliegenden Entwurf in leicht veränderter räumlicher Abgrenzung enthaltene Vorranggebiet W-15 auch weiterhin. In Ihrer Stellungnahme vom 05.03.2019 hat die Regionale Planungsgemeinschaft im Übrigen die weitestgehende Übereinstimmung des Trassenkorridorvorschlags für den Abschnitt Mitte des Vorhabens "380-kV-Freileitung Pulgar - Vieselbach" mit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen gemäß Regionalplan Ostthüringen 2012 bzw. Entwurf Änderung Regionalplan 2018 bestätigt.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau (Prüffläche 10.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1110	454-329-002	[Das] geplante Windenergie-Vorranggebiete [ist nicht] mit Orchideenvorkommen betroffen – in den als Ackerland genutzten Offenlandbereichen sowieso nicht, und auch nicht im Waldgebiet. W-15 Heideland/Lindau - keine Einwände Wenn die „Energiewende“ betrieben werden soll, müssen natürlich auch Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien vorhanden sein. Deshalb ist grundsätzlich zu begrüßen, dass mit der Ausweisung und Festlegung von Vorranggebieten für Windkraft einem „Wildwuchs“ von Windkraftanlagen (WKA) entgegengewirkt wird und damit den mit der Genehmigung befassten Behörden in Ostthüringen mit dem geänderten Raumordnungsplan Leitlinien für die Antragsbearbeitung gegeben werden. Und es ist zu hoffen, dass das Verfahren recht schnell zum Abschluss gebracht wird, denn in der Zwischenzeit müssen auch alle anderen Anträge (außerhalb der jetzt geplanten Vorranggebiete) geprüft und bearbeitet werden.	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1111	24-354-010	Das Vorranggebiet Windenergie W-16 befindet sich im Interessensgebiet der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Die Prüffläche 10.2 liegt innerhalb des Interessensgebietes um die Luftverteidigungsanlage Gleina. Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlage hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen werden hier über ein Signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i.d.R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Weil am Standort schon Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 200 m gebaut sind und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Genehmigungsverfahren zu drei Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 250 m keine Einwände erhoben hat, geht der Plangeber in Bezug auf das Interessensgebiet um die Luftverteidigungsanlage Gleina von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen aus.
1112	56-399-017	Das Vorranggebiet Windenergie W-16 Frauenprießnitz befindet sich z.T. innerhalb der 5 km Schutzzone der Seismologischen Station Tautenburg (TAUT), (UTM-Zone 32N: RW 5651278, HW 690272). Hier ist bei der Neuerrichtung von Anlagen innerhalb des 5 km-Radius eine einzelfallbezogene Abwägung durchzuführen bzw. diese Anlagenstandorte außerhalb des 5 km-Radius zu platzieren. In jedem Fall ist der Geologische Landesdienst des TLUBN zu beteiligen. „Soweit Standorte der seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) betroffen sind (Näherung < 5 km), ist dies in der einzelfallbezogenen Abwägung zu berücksichtigen. Der Geologische Landesdienst der TLUG ist zu beteiligen“ („Windenergieerlass“ des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21. Juni 2016).	Kenntnisnahme Der Hinweis für die Genehmigungsplanung wurde in den Prüfbogen zur Prüffläche 10.2 entsprechend aufgenommen. Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz gehört zu den gemäß § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11.12.2012 (GVBl S. 450) pflichtgemäß zu beteiligenden Stellen bzw. wurde beteiligt. Der südwestlichste Teil der Prüffläche liegt mit ca. 16 ha und das Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz mit ca. 12 ha innerhalb des 5 km-Radius um die seismologische Messstation „Station Tautenburg TAUT“. Aufgrund der Entfernung von 4.650 m zur Messstation und der Tatsache, dass es bereits acht bestehende Windenergieanlagen innerhalb des o.g. Radius gibt, geht der Plangeber davon aus, dass keine Beeinträchtigung der seismologischen Messstation zu erwarten ist.
1113	807-349-217	Hinweis zu Prüfbogen 10.2 / W-16 - Frauenprießnitz Es ist ein Hinweis für die Genehmigungsplanung aufzunehmen. Soweit Standorte der seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) betroffen sind (Näherung < 5 km), ist dies in der einzelfallbezogenen Abwägung zu berücksichtigen. Der Geologische Landesdienst ist zu beteiligen (vgl. „Windenergieerlass“ des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21. Juni	Diese Einschätzung des Plangebers hat sich im Rahmen des kürzlich geführten Genehmigungsverfahrens zu der bereits genehmigten Windenergieanlage (derzeitig im Bau) mit einer Gesamthöhe von 150 m westlich des Vorranggebietes bestätigt, weil der Geologische Landesdienst des TLUBN entgegen der nebenstehenden Forderung des Einreichers mit der Anreg.-Nr. 807-349-217 im Rahmen der Trägerbeteiligung öffentlicher Belange keine Einwände in Bezug auf die seismologische Messstation „Station

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		2016). Das Vorranggebiet Windenergie W-16 Frauenprießnitz befindet sich z. T. innerhalb der 5 km Schutzzone der Seismologischen Station Tautenburg (TAUT), (UTM-Zone 32N: RW 5651278, HW 690272). Hier ist bei der Neuerrichtung von Anlagen innerhalb des 5 km-Radius eine einzel-fallbezogene Abwägung durchzuführen bzw. diese Anlagenstandorte außerhalb des 5 km-Radius zu platzieren. In jedem Fall ist der Geologi-sche Landesdienst des TLUBN zu beteiligen.	Tautenburg TAUT“ erhoben hat.
1114	454-329-006	Hinweis zu W-16 Das Gebiet W-16 (Frauenprießnitz) soll bis an den Ländlichen Weg Grabsdorf-Poppendorf ausgedehnt werden. Im Kratzholz südlich von Grabsdorf wurde bis 2017 ein besetzter Rotmilanhorst nachgewiesen, der im genannten Jahr – wahrscheinlich von einem Baumkletterer – beseitigt worden ist, worauf die Rotmilane einen Ersatzhorst auf einem ca. 30 m entfernt benachbarten Baum (Ahorn) errichtet haben (ob die Brut dann noch erfolgreich war, ist nicht bekannt). Dieser Horst wurde 2018 von einem Mäusebussardpaar genutzt, aber von Waschbären ausgeräumt. Soweit bekannt, sollen besetzte Horste noch 3 Jahre als „aktuell“ gelten. <u>Der nötige Abstand zu diesem Horst wird durch die Ausdehnung des Vorranggebietes nach Osten unterschritten</u>; die gegenwärtige Ausdehnung des Vorranggebietes sollte demnach nicht verändert werden. Darüber hinaus stellt dieses reich strukturierte und artenreiche Waldgebiet eine wichtige Waldinsel in diesem überwiegend von Ackerbau geprägten Gebiet dar, die mit einem ausreichenden Ab-stand versehen werden sollte.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und priva-ten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-16 – Frauenprießnitz in der Prüffläche 10.2 entschieden. Demzufol-ge kommt es zu keiner Erweiterung des Vorranggebietes W-16 – Frauenprießnitz. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vor-ranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist den Hinweisen der Einreicher der Stellungnahmen nach-gegangen. Hieraus ergeben sich aber keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Dem Plangeber ist bewusst, dass artenschutzrechtliche Aspekte erst auf Genehmigungsebene abschließend geprüft werden können. Gleichzeitig sieht der Plangeber den Belang „Artenschutz“ als gewichtig an und möchte das ihm auf seiner Ebene Mögliche tun, um windenergiesensible Vogelar-ten zu schützen. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Wind-energieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten Dichtezentren (siehe Kriterium Nr. 2.15 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) aber in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene mögliche. Der Plangeber hält es für angemessen, auf regionalplanerischer Ebene einem populationsbasierten Ansatz, wie den Dichtezentren, zu folgen. Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen. Es ist – insbesondere bei weit verbreiteten Vogelarten – nicht vertretbar und
1115	712-727-001	Ich möchte Ihnen hiermit folgenden fristgerechten Einspruch zum geplanten Vorranggebiet "Windenergie W-16- Frauenprießnitz" sehr gekürzt vortragen. Nach dem aktuellsten Stand ist mindestens ein Brutplatz von Rotmila-nen zwischen Grabsdorf und Poppendorf bekannt. Zudem sind aktuell mehr als ein Duzend Rotmilane in dieser Region beobachtet und dem Umweltamt des Saale-Holzland-Kreis vor kurzem mitgeteilt wurden. Da es Abstandsregeln für WKA´s zu Rotmilanhorsten gibt, bitte ich diese Information zu prüfen und nach Bestätigung durch das Umweltamt in die Planung mit einzubinden.	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1116	761-3-025	Artenschutzrechtliche Belange können in der geplanten Erweiterung des bestehenden Windparks nach Osten Richtung Kratzholz, Kiefengrund und Kiefenberg der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Dies betrifft hier insbesondere Brutvogelnachweise windenergiesensibler Vogelarten im Vorranggebiet (Brutplatz des Rotmilan im Kratzholz).	zielführend, eine mittel- bis langfristige Planung an einzelnen (möglichen) Horsten auszurichten, wenn es bei den besetzten Horsten von Jahr zu Jahr deutliche Abweichungen gibt. So ist der Rotmilan in Thüringen beispielsweise zu 50 % horstreu. Das bedeutet, dass (nur) 50 % der Horste im darauffolgenden Jahr wieder besetzt sind (dynamisches Naturgeschehen). Allein schon während des Planaufstellungsverfahrens, das sich über mehrere Jahre hinzieht, stellt dieser Sachverhalt den Plangeber vor eine unlösbare Aufgabe. In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) einen avifaunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag wurden acht windenergiesensible Vogelarten ermittelt, für die es als sinnvoll erachtet wurde, Dichtezentren zu bestimmen, weil sie in Thüringen großräumig verbreitet sind und i.d.R. in abgegrenzten Revieren brüten. Im Bereich des Vorranggebietes W-16 – Frauenprießnitz ist ausweislich der Formulierungen zum Kriterium Nr. 2.15 im Prüfbogen zur Prüffläche 10.2 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) jedoch kein Dichtezentrum vorhanden. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene (beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) ebenfalls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 8. Oktober 2015). Darüber hinaus gibt es mittlerweile den von der Thüringer Vogelschutzwarte erarbeiteten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung Windenergieanlagen in Thüringen“, der ebenfalls Abstandsempfehlungen enthält, die aber auch hier im Einzelfall unterschritten werden können. Dem Plangeber sind bisher keine Hinweise bekannt, welche die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der im Verfahren befindlichen Anlagen in Frage stellen. Der Plangeber kann daher keine signifikante Verschlechterung für die Lebensbedingungen der Avifauna erkennen. Im Übrigen müssen die konkreten Tatbestände gem. § 44 BNatSchG auf der Genehmigungsebene ermittelt und bewertet werden. Im Genehmigungsbescheid können dann möglicherweise erforderliche Vermeidungs- und Minde-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			rungsmaßnahmen festgelegt werden.
1117	33-378-006	Vor der weiteren Errichtung von Windanlagen bei Frauenprießnitz (W-16) sind bauvorgreifende archäologische Untersuchungen mit unserem Amt abzustimmen bzw. eine Vereinbarung dafür abzuschließen (ThDSchG, §13). Des Weiteren sind sämtliche Einzelplanungen, die zukünftig auf der Grundlage des Regionalplanes erstellt werden, unserem Amt als TÖB zur Stellungnahme vorzulegen. Der Schutz des kulturellen Erbes betrifft nicht nur Sichtbeziehungen zu den Denkmalen. Die Errichtung einer Windkraftanlage in einem archäologisch relevanten Bereich führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Zerstörung kultureller Hinterlassenschaften. Unsere in diesem Zusammenhang entsprechend formulierten Stellungnahmen, in denen explizit auf die Notwendigkeit bauvorgreifender archäologischer Untersuchungen eingegangen wurde, finden sich im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen nicht wieder.	Kenntnisnahme Die Feinabstimmung zum konkreten Standort von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Dabei wird auch geprüft, ob archäologisch relevante Bereiche betroffen sind. Der Hinweis des Einreichers bzgl. eines archäologischen Bereiches wurde in den Prüfbogen zur Prüffläche 10.2 aufgenommen (siehe Hinweise an die Genehmigungsbehörde).
1118	289-379-016 685-420	W-16 Frauenprießnitz. Von der geplanten Anlage geht eine Störung der Umgebung der Denkmalensembles Dornburger Schlösser und Stadtanlage Dornburg aus. Eine Betroffenheit der genannten Kulturdenkmale äußert sich in der Sicht vom betroffenen Kulturdenkmal in die Umgebung und bei Ansicht der Stadt Dornburg von außen. Eine Begrenzung der störenden Wirkung ist auf jeden Fall geboten. Dies ist erreichbar durch Festlegung einer Höhenbegrenzung mit einer absoluten Gesamthöhe von 480m NHN. An dieser Forderung wird festgehalten. Wertung: Wichtige Sichtbezüge, erhebliche Störung Die Sicht vom betroffenen Kulturdenkmal in die Umgebung Die besondere Qualität der Anlage besteht in ihrer weitreichenden Korrespondenz mit der Landschaft, wobei hier die Wirkung der Anlage in der Landschaft wie auch die Wirkung der Landschaft auf die Anlage zu verstehen ist. Die Dornburger Schloss- und Parkanlage hat ihre besondere Qualität und Wertschätzung vor allem mit ihrem Lagevorzug zu verdanken. Die Errichtung der Schlösser und die Anlage der Gärten als Terrassenanlage mit stets sehr guten Sichten in das Saaletal ist eine bewusste Inszenierung. Die Sichten in die Landschaft sind Gegenstand der künstlerischen Konzeption. Ohne diese hervorragenden Sichten ginge ein wesentliches Qualitätsmerkmal verloren. In diesen Fällen gilt	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-16 – Frauenprießnitz in der Prüffläche 10.2 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bei der Ausweisung des Vorranggebiets Windenergie in der Prüffläche 10.2 muss im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Kulturerbestands Dornburger Schlösser mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen gerechnet werden. Windenergieanlagen in dieser Größenordnung wären von allen drei Schlössern sowie den Gärten, welche als Terrassenanlagen angelegt sind, zu sehen und stellen eine Beeinträchtigung dar. Diese Beeinträchtigung stellt der Plangeber in der Abwägung jedoch zurück. Zum einen besteht bereits eine Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 200 m. Von den aktuell in Betrieb befindlichen über 30 Windenergieanlagen am Standort sind bei etwa 27 Anlagen die Rotoren und z.T. die Masten über der Horizontlinie bereits deutlich zu sehen. Der Plangeber kann darüber hinaus auch nicht erkennen, dass die vom Einreicher geforderte Höhenbeschränkung für das gesamte Vorranggebiet auf maximal 480 m NHN die von den

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		auch der Schutz der Sicht in die Umgebung. Die Schlösser und die Freiflächenanlagen sind ab Rokokoschloss und nördlich (zunehmend) betroffen. Betroffene Sichtpunkte: Terrasse vor dem Rokokoschloss (geringe Störung), Terrasse Altes Schloss/ 1. OG (hinter dem kleinen Kaisersaal), Gartenterrassen zwischen Rokokoschloss und Altem Schloss, Eintritt in das Schlossensemble nach Passieren der Kirche. Beim Verlassen des Marktplatzes wird der Raum durch die Stadtkirche und die Bebauung der Domäne eingeeengt und unmittelbar unterhalb der Kirche bei Betreten des Schlossensembles (Gabelung der Max-Krehan-Straße) öffnet sich der Raum. Der Blick geht ins weite Saaletal hinüber zu den östlichen Muschelkalkhängen. Oberhalb der Muschelkalkhängen/ der Horizontlinie sind im Bestand etwa 27 rotierende Windkraftanlagen zu sehen, wovon bei etwa der Hälfte dieser Anlagen die Naben deutlich aufragen. Diese Störung würde durch die neue Anlage, die in vorderer Reihe stünde und die höher als die bestehenden in der vorderen Reihe wäre, überragt. Das heißt, dass sie stärker mit ihren Rotoren in den Blick fiel. Das ist eine neue, höhere und zusätzliche Störung, die hiermit eingeleitet würde. Der Blick in die Landschaft ist belastet und sie verträgt kein Zuwachs an Belastung. Dies ist auch deshalb von grundsätzlicher Bedeutung, weil der Zuwachs an Belastung — wenn er denn genehmigt würde — den Zuwachs an Belastung an sich rechtfertigt, somit den nächsten Zuwachs an Belastung nach sich zöge. Die Stadtansicht Wir verweisen auf den Zusammenhang von Schloss- und Stadtanlage. Das wird bei der Ansicht von Dornburg besonders auffällig. Selbst die Ansicht von der Saaleseite, welche für die Schloss- und Parkanlage die entscheidende ist, weil sich die Anlage dem Saaletal zuwendet und zu dieser Seite die volle Schauwirkung erzeugt, hat die Altstadt mit aufragender Kirche im Hintergrund. Die Ansicht der Stadt ist von allen Seiten wahrzunehmen. Dazu gehören auch die Ansichten von West bis Nord. Dornburg hat eine Spornlage (Rand der Saaleplatte, nördlich und südlich durch Nebentäler eingeschnitten). An der Nordöstlichen Spitze liegt das Alte Schloss mit dem auffälligen Turm und der geschlossenen Bebauung der Domäne als markanten baulichen Abschluss nach Norden.	Einreichern beschriebenen Auswirkungen auf die genannten Kulturdenkmale wirkungsvoll abmildern könnten. Überdies ist die Qualität dieser Sichtachse über das Saaletal in Richtung des Vorhabenstandortes durch den genehmigten Abbau von Gesteinen für Schotter und Splitt bereits vorbelastet. Die weiträumigen Sichtbeziehungen vom Ensemble der Dornburger Schlösser in Richtung Südosten sowie Süden entlang der das Saaletal umschließenden Muschelkalkhänge bleiben weiterhin ungestört. Auch die Blickbeziehungen aus dem Saaletal heraus auf die Dornburger Schlösser sind weiterhin ungestört, so dass es auch zukünftig verschiedene Möglichkeiten gibt, die Schauseite der Dornburger Schlösser ohne Beeinträchtigungen zu betrachten. Der Plangeber möchte keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen, die unter den Bedingungen des EEG 2017 von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben (siehe Punkt 2.5 „Ermittlung der mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen bebaubaren Prüfflächen“ der Begründung zu Z 3-3). Er sieht deshalb von Vorranggebieten Windenergie ab, in denen Höhenbegrenzungen mit weniger als 200 m Gesamthöhe erforderlich wären. Der aktuelle Flächenumgriff des Vorranggebietes W-16 ist so gestaltet, dass zu Frauenprießnitz im Westen und Wetzdorf im Süden ein Abstand von mehr als 1.000 m gehalten wird. Da die bestehenden Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht repowert werden können, rückt die mit Windenergieanlagen bebaute Fläche perspektivisch von den Dornburger Schlössern ab.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die Silhouette der Stadt ist somit geprägt von der harmonischen Dachlandschaft, die durch die drei aufragenden Türme von Altem Schloss, Kirche und Rathaus geprägt ist. Insofern ist eine Trennung von Schloss und Stadtanlage nicht zu rechtfertigen. Sichtpunkte Sichtpunkte mit sehr guter Sicht auf die Silhouette: Weg von Hirschroda nach Dornburg/ Bereich Sendemast und Straße von Wilsdorf nach Dornburg (beide jedoch ohne dichten Zusammenhang mit dem Windpark/ Fotos und Koordinaten können nachgereicht werden) Sichtpunkt Straße Zimmern-Dornburg/ Parkplatz neben der Trafostation: Von hier sind die Stadtsilhouette auch mit dem Turm des Alten Schlosses und im Hintergrund am Horizont der bestehende Windpark zu sehen (Anlage, Bild 2). Die neue Anlage würde durch ihre Höhe die bestehenden Anlagen deutlich überragen und somit die störende Wirkung verstärken, auch eine neue Unruhe im Bild auslösen. Sichtpunkt Galgenberg: Es handelt sich hierbei um eine Wegekreuzung von zwei Wanderwegen, die vor allem von den Bewohnern Dornburgs genutzt werden. Von hier aus ist die Silhouette der Stadt deutlich erkennbar. Im Bild rechts tritt außerdem das Renaissanceschloss deutlich in Erscheinung (Anlage, Bild 3). Von hier aus wird gut ersichtlich, welche Wirkung die in vorderer Reihe stehenden Windkraftanlagen haben. Die geplante Anlage würde eben in dieser vorderen Reihe stehen und sehr deutlich hervortreten. Der Bezug der Schlösser zur Landschaft: Der Flecken Dornburg ist bereits in karolingischer Zeit Ort einer Burganlage, später eine Königspfalz in ottonischer Zeit. Der Standort des Alten Schlosses selbst als Burganlage ist seit dem Hochmittelalter belegt. Es war der strategische Lagevorteil, der hier wie woanders auch entlang der Saale Burgen entstehen ließ: Lage am Rande der Muschelkalkplatte hoch über dem Saaletal; Sicherung durch Steilhang/ Steilwand zum Saaletal und häufig zu einem Seitental, somit aufwändige Sicherung nur zu einer kleinen Seite/ weite Sichtbarkeit und umgekehrt weite Einsicht des Natur-/ Wirtschafts-/ Verkehrsraumes. Es waren also strategische Standortvorteile, die zur Auswahl des Standortes führten. Diese Merkmale — das gilt für Höhenburgen an sich - haben bereits einen unstrittigen Raumbezug, auch wenn hierbei ästhetische Gründe keine Rolle spielten. Sie waren Sitz bzw. Nebensitz der Landesherrschaft,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ausdruck der herrschaftlichen Macht (funktionaler Raumbezug) und sie waren weithin sichtbar (Darstellung der Macht), bzw. von ihnen aus konnte man weit einsehen (strategisch! funktionaler und visueller Raumbezug). Aus der ehemaligen Burganlage ging im 16. Jahrhundert das Alte Schloss durch Umbauten hervor, welches nachfolgend seine Bedeutung verlor, war zeitweilig Amtssitz und wurde z.T. gewerblich genutzt. Das Renaissanceschloss entstand im 16. Jahrhundert und ging erst Anfang des 19. Jh. endgültig in den Besitz des Weimarer Großherzogs über. Hierhin zog sich Goethe nach dem Tode des Großherzogs für mehrere Wochen zurück. Das Rokokoschloss als das jüngste der drei Schlösser wurde in Auftrag des Weimarer Herzogs Mitte des 18. Jh. errichtet und bereits mit einer Gartenanlage verbunden. Die eigentliche Umwandlung zu der heute erlebbaren landschaftsprägenden Gesamtanlage erfolgte schließlich erst ab Anfang 19. Jahrhundert mit der Zuwendung des Weimarer Großherzogs zu Dornburg, das er als Sommerresidenz wählte und entsprechend ausbauen ließ (1816/17 Rokokoschloss, 1824 Erwerb des Renaissanceschlusses und Umbau). In diese Zeit fiel auch die übergreifende Neugestaltung des Landschaftsgartens unter Einbeziehung des Rokokogartens (englischer Garten mit französischer Anlage/ Rosengängen und Rokokogarten sowie vorgelagerten Weinterrassen). Sowohl der Ausbau der Schlossanlagen als auch die Ausgestaltung des landschaftsgärtnerischen Anlagen nutzten — und das ist typisch für die Architektur und Gartengestaltung dieser Zeit — die landschaftlichen Vorzüge, um eine optimale Anlage der Repräsentanz, der Außendarstellung, aber auch zur Beförderung des eigenen (des herrschaftlichen) Wohlbefindens zu schaffen. In Dornburg ist das in einer national und international hoch geschätzten Weise gelungen. Dieser besondere Charakter Dornburgs ist über Jahrhunderte gewachsen und wie bereits erwähnt ab Anfang des 19. Jahrhunderts zu seiner vorläufigen Vervollständigung gereift, somit also alles andere als eine zufällige Erscheinung (weder zeitlich noch örtlich). Sie ist einmalig und von einer außerordentlichen starken Raumwirksamkeit.	
1119	680-423-003	Die Errichtung weiterer Anlagen [bei W-16] wird abgelehnt. Derzeitig befinden sich am geplanten Standort, nur 5km östlich der Dornburger Schlösser, bereits 36 Anlagen mit bis zu 200m Gesamthöhe. Auch in der Begründung zur Ausweisung als Vorranggebiet steht,	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-16 – Frauenprießnitz in der Prüffläche 10.2 entschieden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dass mit mindestens 200m hohen Anlagen zu rechnen sei und diese von allen drei Schlössern sowie den Gärten zu sehen wären. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Bewertung „gering betroffen“, die hier erfolgt, ist nicht korrekt. Das hängt allerdings damit zusammen, dass ein Teil der Sichtachsen als nicht relevant eingestuft und somit nicht berücksichtigt wurde. Das Kulturdenkmal, welches Kulturerbestandort nach Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 ist, ist deutlich betroffen. <u>Eine derartige Einschränkung der Sichtachsen ist nicht zulässig, da dieser Standort besonders repräsentativ sowie national und international bedeutsam ist.</u> Er trägt maßgeblich zur Entwicklung und Darstellung der Thüringer Kulturlandschaft bei, auch wenn zahlreiche Sichtachsen von dem als Terrassenanlage konzipierten Ensemble in die Landschaft derzeit schon deutlich durch Windkraftanlagen gestört sind. <u>Eine Erweiterung der bereits vorhandenen Fläche würde dafür sorgen, dass die Tür für zukünftige Erweiterungen geöffnet werden würde. Die vorhandene Störung durch Windkraftanlagen ist bereits zu viel.</u>	Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Eine grundsätzlich vollständige Verhinderung von Windenergieanlagen durch Nichtgenehmigung widerspricht dem geltenden Recht. In diesem Zusammenhang kann auch kein genereller Baustopp für Windenergieanlagen im Regionalplan erfolgen. Vielmehr hat der Freistaat die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG) über das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) dazu verpflichtet, Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eigenschaftsgebieten haben“ (vgl. LEP 5.2.13 Satz 1). Erfolgt dies nicht bzw. ohne ein möglichst ausgewogenes, sachlich wie rechtlich korrektes Gesamtkonzept, können Windenergieanlagen flächendeckend beantragt und errichtet werden. Wie vom Einreicher festgestellt, befinden sich innerhalb des Vorranggebietes derzeit 36 Windenergieanlagen. Darüber hinaus stehen weitere 12 Anlagen außerhalb des aktuellen Flächenumgriffs. Nach einem gültigen Regionalplan dürfen keine Windenergieanlagen außerhalb des Vorranggebietes errichtet werden. Auch Repowering wird außerhalb des Vorranggebietes ausgeschlossen. Vorhandene Anlagen außerhalb des Vorranggebietes müssen nach ihrer maximal technisch möglichen Laufzeit abgebaut werden. Auch mit den derzeit im Osten des Vorranggebietes geplanten drei Windenergieanlagen wird sich die Zahl der Anlagen am Standort Frauenprießnitz sukzessive verringern. Zudem ist der aktuelle Flächenumgriff so gestaltet, dass zu Frauenprießnitz im Westen und Wetzdorf im Süden ein Abstand von mehr als 1.000 m eingehalten wird. Da –wie bereits erwähnt - die bestehenden Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht repowert werden können, rückt die mit Windenergieanlagen bebaute Fläche perspektivisch von den Dornburger Schlössern ab. Darüber hinaus befindet sich das Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz nicht innerhalb der von der Fachbehörde (TLDA) bestimm-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			ten Mindestabstände um die Dornburger Schlösser. Abstände zwischen Kulturdenkmälern und Vorranggebieten Windenergie können nicht als Pflicht- oder Mindestabstände oder als harte Tabuzone festgelegt werden. Gemäß § 13 ThürDSchG bedarf der Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon zerstören, beseitigen, an einen anderen Ort verbringen, umgestalten, instand setzen oder im äußeren Erscheinungsbild verändern will. Die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen bzw. deren Rotor im Umfeld von Denkmalobjekten reicht für eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung nicht aus. Daher werden mögliche Konflikte mit dem Denkmalschutz durch sog. Prüfbereiche berücksichtigt, innerhalb derer die Auswirkungen auf die Kulturdenkmale ermittelt und bewertet werden (siehe Begründung zu den Kriterien Nr. 4.4 und 4.5 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Besonderes Augenmerk legt der Plangeber auf die innerhalb der oben beschriebenen Prüfbereiche liegenden vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) geforderten Mindestabstände. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich geeignet, um im Wege der Einzelfallprüfung die Belange des städtebaulichen Denkmalschutzes und des Umgebungsschutzes von raumwirksamen Denkmalen auf Ebene der Regionalplanung in die Abwägung zur Windenergienutzung einfließen zu lassen. Hierbei sind die Belange bei Lage der Prüffläche innerhalb der genannten Abstände zu ermitteln und zu bewerten. Wie dies im Einzelfall geschieht, darauf gehen die einzelnen Prüfbögen ein. Zudem wird der Plangeber über den Abschnitt 2.2 „Sicherung des Kulturerbes“ sowie den kapitelanhängigen Karten der 2.1 bis 2.11 der Vorgabe 1.2.4 aus dem Thüringer Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 gerecht, in den Regionalplänen den Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung in Form von Planungsbeschränkungen vorzusehen soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist. In diesen verbindlich vorgegebenen Schutzbereichen für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte überwiegt aus Sicht des Plangebers der Belang des Denkmal- und Kulturerbeschutzes den Vorteil aus der Windenergienutzung.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1120	761-3-043	Ein weiterer Ausbau dieses Windkraftstandortes sollte deshalb bei der Raumordnung überdacht werden. Zu Punkt G2-19 ist anzumerken, dass von den 11 besonders schützenswerten Thüringer Kulturerbe Standorten sich 3 in unserem Landkreis (KES 3-5) befinden. Hier sind von KES4 bereits die Windkraftanlagen um Frauenprießnitz (W-16) zu sehen und beeinträchtigen den Sichtbereich im Nordosten. Ein weiterer Ausbau dieses Windkraftstandortes sollte deshalb bei der Raumordnung überdacht werden.	teilweise entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-16 – Frauenprießnitz in der Prüffläche 10.2 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange dazu entschieden, zu Frauenprießnitz im Westen und Wetzdorf im Süden einen Abstand von mehr als 1.000 m einzuhalten. Da die bestehenden Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht repowert werden können, rückt die mit Windenergieanlagen bebaute Fläche perspektivisch von den Dornburger Schlössern ab. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen der Dornburger Schlösser durch das Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz stellt der Plangeber aus den in der zusammenfassenden Begründung im Prüfbogen zur Prüffläche 10.2 genannten Gründen in der Abwägung jedoch zurück.
1121	1824-681-002	Die Errichtung von Windenergieanlagen ab 200 m Gesamthöhe auf dem Gebiet W-16 ist abzulehnen, da von ihnen eine weitreichende Raumwirkung ausgeht, die absehbar zu einer erheblichen Beeinträchtigung der UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ führen würde. Daher ist in jedem Fall der Neuerrichtung oder des Repowering von Windenergieanlagen im betroffenen Abschnitt des Grenzgebietes Thüringens zu Sachsen-Anhalt eine Einzelfallprüfung in Bezug auf die Sichtbeziehungen der in Sachsen-Anhalt gelegenen UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ zwingend erforderlich. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention vom 16.11.1972, Bekanntmachung vom 02.02.1977, BGBl. II, S. 213) am 23.11.1976 verpflichtet, die innerhalb ihrer Grenzen befindlichen Weltkulturerbestätten zu erfassen, zu schützen, in Bestand und Wertigkeit zu erhalten und seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen obliegt in Deutschland den einzelnen Bundesländern. In Sachsen-Anhalt nimmt im Landesverwaltungsamt das Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe, die	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-16 - Frauenprießnitz in der Prüffläche 10.2 entschieden. Nur in dem Teilbereich gemäß Z 3-4 bleibt die Gesamtanlagenhöhe von Windenergieanlagen auf 200 m Gesamthöhe beschränkt. Aus denkmal-schutzrechtlichen Belangen werden keine Höhenbeschränkungen festgelegt. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Erarbeitung der Vorranggebiete Windenergie erfolgt unter maximaler Berücksichtigung aller betroffener Belange. Dazu gehört auch der vom Einreicher angeführte denkmal-schutzrechtliche Belange in Bezug auf die UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“. Dieser wurde vom Plangeber in die Abwägung eingestellt. Denkmalbelange können sich gegenüber der Windenergienutzung nur durchsetzen, wenn einzelfallbezogen eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wird.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		von der Landesregierung übertragene Aufgabe wahr, zu prüfen, ob die Verpflichtungen aus der Welterbekonvention bei allen, die Welterbestätten betreffenden Planungen und Vorhaben, in angemessener Form berücksichtigt werden. Der zur Stellungnahme vorgelegte Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) hat Auswirkungen auf die in Sachsen-Anhalt befindliche UNESCO-Weltkulturerbestätte „<u>Naumburger Dom St. Peter und Paul</u>“, die 2018 in die Liste des Erbes der Welt (Art. 1 und 11 Abs. 2 Welterbekonvention) aufgenommen worden ist. Gegen die vorgelegten Planungen werden durch den Einreicher der Stellungnahme Einwände erhoben. Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen sieht im Abschnitt 3.2.2 die Errichtung von Vorranggebieten für Windenergie unmittelbar hinter der südlichen Landesgrenze Sachsen-Anhalts vor. Auf den Vorranggebieten W-15, W-16 und den Prüfflächen 10.1, 10.3, 10.4 und 10.5 sollen laut vorliegendem Entwurf Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Höhe zulässig sein. In Bezug auf die Wahrnehmbarkeit der UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ sind Anlagen dieser Dimension von erheblicher Relevanz. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt konnte in einer ersten Studie die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ab einer Nabenhöhe von 170 m auf den genannten Flächen von zahlreichen Höhenlagen des angrenzenden Burgenlandkreises in Sachsen-Anhalt nachweisen. In Bezug auf die Sichtbeziehungen auf den Naumburger Dom und die Stadtsilhouette Naumburgs betrifft dies vornehmlich die nördlich der Stadt Naumburg (Saale) gelegenen Weinberge am Blütengrund, die Roßbacher Weinberge zwischen Roßbach und Schulporfte sowie den Edelacker bzw. die haineberge bei Freyburg (Unstrut). Hier sind besonders die aus touristischer Sicht wichtigen Aussichtspunkte auf der national bedeutenden Neuenburg und am Max-Klinger-Weinberg in Großjena betroffen.	Als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals ist “nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Vorhaben müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch haben sie zu unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem Denkmal messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. [...] Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann.“ (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 25. Juni 2013 – 22 B 11.701 –, Rn. 32, juris). Bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials kommt den Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden eine wichtige Indizwirkung zu, die vom Plangeber einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wird, da er sich die Bewertung in seiner eigenen Abwägung in der Regel zu eigen macht. Die zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie gemäß Z 3-6 festgelegte Höhenbeschränkung eines Teils des Vorranggebietes W-16 – Frauenprießnitz auf 150 m Gesamtanlagenhöhe ist unter den heutigen Rahmenbedingungen bzgl. der Realisierung und des Betriebs von wettbewerbsfähigen Windenergieanlagen nicht möglich. Mit dem neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) sind neue Vergütungsregelungen für Windenergieanlagen in Kraft getreten. Sie haben zur Folge, dass Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 150 m im vorgesehenen Ausschreibungsverfahren weniger wettbewerbsfähig sind als höhere Windenergieanlagen. Da der Plangeber keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen möchte, die von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben, sieht er davon ab, Höhenbegrenzungen von weniger als 200 m Gesamthöhe festzusetzen (siehe Punkt 2.5 „Ermittlung der mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen bebaubaren Prüfflächen“ der Begründung zu Z 3-3). Der Plangeber hebt deswegen die Höhenbegrenzung im Ziel Z 3-4 (im 1. Entwurf Z 3-6) von 150 m auf 200 m an – wobei er gleichzeitig die weiche Tabuzone von 750 m auf mindestens 850 m erhöht (siehe Kriterium Nr. 1.3a in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). In diesem Sinne vermag der nebenstehende

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Hinweis des Einreichers nicht zu überzeugen, denn bei Umsetzung der geforderten Höhenbeschränkung könnte sich der Plangeber dem Vorwurf der Verhinderungsplanung ausgesetzt sehen. Der Plangeber kann darüber hinaus auch nicht erkennen, dass die vom Einreicher geforderte Höhenbeschränkung für das gesamte Vorranggebiet auf maximal 200 m Gesamthöhe die von den Einreichern beschriebenen Auswirkungen auf den Naumburger Dom St. Peter und Paul wirkungsvoll abmildern könnten. Darüber hinaus ist die Forderung des Einreichers widersprüchlich, wenn er die Errichtung von Windenergieanlagen über 200 m Gesamthöhe ablehnt, in der diesbezüglichen Begründung aber ausführt, dass die „Sichtbarkeit von Windenergieanlagen [erst] ab einer Nabenhöhe von 170 m“ nachgewiesen werden kann. Der Rotorradius moderner aktuell beantragter bzw. genehmigter Windenergieanlagen beträgt zwischen 65 – 75 m (siehe Punkt 1.4 „Stand der Technik“ der Begründung zu Z 3-3). Demnach würden Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 245 m der Intention des Einreichers entsprechen. Auch hat es der Einreicher in seiner Stellungnahme unberücksichtigt gelassen, dass sich direkt zwischen dem Naumburger Dom und dem Standort W-16- Frauenprießnitz der regionalplanerisch gesicherte Standort „Molau“ (Vorranggebiet „XXIII. Molau“) des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion halle befindet. Hier sind derzeit 37 Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis 180 m Gesamthöhe in Betrieb. Eine Höhenbeschränkung ist nicht festgelegt. In diesem Sinne sind die vom Einreicher beschriebenen Sichtbeziehung von den nördlich der Stadt Naumburg gelegenen Aussichtspunkten in Richtung des Naumburger Doms im Bildhintergrund bereits vorbelastet. Windenergieanlagen sind hier als markante, rotierende, landschaftsprägende technisch-industrielle Anlagen bereits deutlich sichtbar. Im Ergebnis der Abwägung folgt der Plangeber wegen der bestehenden Vorbelastung durch die Störung der bereits vorhandenen Anlagen sowie der zukünftig zu erwartenden Störung durch das Repowering von modernen Windenergieanlagen in beiden oben genannten Vorranggebieten nicht den Einwänden des Einreichers. Insofern räumt er der Windenergienutzung ein höheres Gewicht ein als den Belangen des Denkmal- und Kulturerbeschutzes für den in 14 km Entfernung liegenden Naumburger Dom. Angemerkt sein noch, dass gem. dem ursprünglichen Managementplan für den UNESCO-Welterbeantrag „Der Naumburger Dom und die hochmittelalterliche Herrschaftslandschaft an Saale und Unstrut“ das Vorranggebiet

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			W-16 - Frauenprießnitz nicht im Bereich der dort zeichnerisch dargestellten Sichtbeziehungen liegt, sondern die dort gefassten Sichtbeziehungen ca. 7 km nördlich des Vorranggebietes am Standort „XXIII. Molau“ enden. Bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme des „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ in die Liste UNESCO-Weltkulturerbestätten im Jahr 2018 und bereits zum Beginn der Erarbeitung des Welterbeantrages existierten viele Jahre früher in beiden oben genannten Vorranggebieten Windenergieanlagen. Der Plangeber sieht die Ausweisung des Vorranggebietes W-16 – Frauenprießnitz insoweit für untergeordnet, als daraus keine Gefährdung des UNESCO- Welterbetitels abgeleitet werden kann. Zudem sind die Befürchtungen des Einreichers, auch in den Prüfflächen 10.1, 10.2, 10.4 und 10.5 könnten moderne Windenergieanlagen zulässig sein unbegründet, weil Prüfflächen keine Ausweisung in Form von Vorranggebieten Windenergie darstellen, sondern nur einen methodischen Zwischenschritt. Die Prüfflächen sind das Ergebnis nach Abzug der Tabuzonen von der Regionsfläche, die dann anschließend vom Plangeber einer weiteren sorgfältigen Prüfung und Abwägung unterzogen werden. Planerisch erhalten sie erst dann Bedeutung und normative Wirkung, wenn sie nach der Abwägung als Vorranggebiete positiv bestätigt werden können. Dann werden sie allerdings auch als Vorranggebiete dargestellt und sind keine Prüfflächen mehr.
1122	761-3-013	[Information aus Thalís] Die Fläche W-16 ist nicht im Thüringer Altlasteninformationssystem als altlastenverdächtige Fläche oder als Altstandort erfasst. Aus anderen uns vorliegenden Aktenmaterial ergeben sich keine Hinweise auf schädlich verunreinigtes Bodenmaterial.	Kenntnisnahme
1123	848-687-013	W-16 Frauenprießnitz: Es bestehen Bedenken. Die geplante Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Windenergie reicht in das Vorranggebiet Landwirtschaft VR LB 52.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes W-16 – Frauenprießnitz im aktuellen Flächenumgriff entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Es ist kaum möglich gänzlich auf die Nutzung von (vorgeschlagenen) Vorranggebieten landwirtschaftliche Bodennutzung (VR LB) zu verzichten. Die Fundamente, Zuwegungen, Leitungen usw. für die Windenergieanlagen nehmen nur einen sehr kleinen Teil dieser VR LB in Anspruch. Der Plan-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			geber geht davon aus, dass pro Windenergieanlage ca. 0,5 ha, also bei drei Windenergieanlagen pro 25 ha, ca. 1,5 ha in Anspruch genommen werden. Die Agrarstruktur bzw. das Wegesystem werden im Kriterium Nr. 4.9a berücksichtigt. Laut aktueller Rechtsprechung steht die Festsetzung einer Fläche als Vorranggebiet für Landwirtschaft einer Nutzung durch Windenergieanlagen nicht entgegen, weil die von Windenergieanlagen in Anspruch genommenen Flächen regelmäßig als geringfügig anzusehen sind (z.B. OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 21.10.2015, Az.: 2 K 109/13, Rn.: 79). Eine wesentliche Beeinträchtigung ist im Hinblick auf die Geringfügigkeit der von einer Windenergieanlage in Anspruch genommenen Fläche zu verneinen.
1124	241-1359-001	Ich begrüße die Ausweisung des VREG W-16 und spreche mich darüber hinaus für die Erweiterung Richtung Osten bis zur Landesstraße L2306 aus. Und zwar in dem Maße, in dem es die Prüffläche 10.2 aus dem 2. Entwurf zulässt. Als Eigentümer von Flächen im Gebiet Frauenprießnitz habe ich ein Interesse daran, dass die für die windenergetische Nutzung geeigneten Bereiche als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden. Die Prüffläche ergibt sich aus der Anwendung aller harten und weichen Kriterien des Kriterienkatalogs und stellt somit sicher, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen.	teilweise entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-16 – Frauenprießnitz in der Prüffläche 10.2 entschieden. Darüber hinaus findet aber keine Erweiterung des Vorranggebietes nach Osten im Flächenumfang der Prüffläche 10.2 statt. Prüfflächen stellen das Ergebnis nach Abzug der Tabuzonen von der Regionsfläche dar, die dann einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung unterzogen werden. In diesem letzten Punkt irrt der nebenstehende Einreicher, wenn er behauptet, dass Prüfflächen sicherstellen, „dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen“. Die Prüfflächen die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. In dieser Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 „Einzelfallprüfung“ der Begründung zu Z 3-3) gemäß Kriterienkatalog werden innerhalb der Prüfflächen diejenigen Belange standort- und einzelfallbezogen geprüft und abgewogen, die noch nicht als Tabuzonen Eingang in die Planung gefunden haben (zu einer nicht abschließenden Liste der Prüfkriterien für diesen Arbeitsschritt siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dem Plangeber ist bewusst, dass es mehrere Interessenten gibt, die den

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			östlichen Teil der Prüffläche zumindest teilweise gerne als Standort für Windenergieanlagen entwickeln würden. Er weiß auch, dass häufig bereits umfangreich Zeit in Vorplanungen investiert wurden. Die sehr gute Windhöflichkeit spricht ebenfalls für die Ausweisung der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie. Diese Belange unterliegen jedoch in der Abwägung im Hinblick auf die im Prüfbogen zur Prüffläche 10.2 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) erläuterten konkurrierenden Belange.
1125	628-83-001	[Der Einreicher fordert], dass für die Anlagen (außerhalb des Vorranggebietes) ein Repowering ausgeschlossen wird. Die Stadt [...] begrüßt und befürwortet, dass bei der Prüfung der Standorte neben der energiewirtschaftlichen Eignung auch die Umwelt und der menschliche Lebensraum Einfluss gefunden haben. So wurde vor allem in dem großen Gebiet Frauenprießnitz/Wetzdorf die Pufferzone um die Siedlungsbereiche vergrößert. Dies hat zur Folge, dass sich einige der bereits bestehenden Anlagen jetzt außerhalb des Vorranggebietes befinden.	entsprochen Im LEP ist festgelegt, dass in den Regionalplänen „... Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen [sind], die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ (vgl. LEP 5.2.13, 1. Satz). Damit verbunden ist die Ausschlusswirkung für die weitere Ausweisung solcher Standorte außerhalb dieser Vorranggebiete. Auf diese Weise wird zumindest verhindert, dass Windenergieanlagen flächendeckend und nicht konzentriert errichtet werden. Auch ein Repowering außerhalb des Vorranggebietes ist ausgeschlossen.
1126	628-83-003	[Der Einreicher] möchte mit dieser Stellungnahme nochmals klarstellen, dass jede Erweiterung der Vorranggebiete W-15 und W-16 darüber hinaus abgelehnt wird. Mit den bereits bestehenden 45 Windkraftanlagen und den noch zu erwartenden 3 Anlagen wurde den Zielen der Energiepolitik ausreichend Rechnung getragen. Für die Bürger der Orte Rockau, Wetzdorf, Grabsdorf, Poppendorf und Böhlitz ist die Grenze der zumutbaren Belastung in Bezug auf Lautstärke, Schlagschatten und der blinkenden Nachtlichter erreicht. Die Lebensqualität der Menschen ist extrem eingeschränkt. <u>In Thüringen sind lediglich Empfehlungen zu Abstandsregelungen ausgesprochen worden, die aber ebenfalls in einigen Fällen unterschritten werden.</u> Neben der gesundheitlichen Beeinträchtigung erfolgt mit dem Windkraftanlagenbau auch ein Eingriff in das Eigentum der Anwohner. <u>Die Grundstücke verlieren zunehmend an Wert,</u> je mehr und je näher die Anlagen gebaut werden. Der Focus der Energiewende darf nicht ausschließlich in der Errichtung immer mehr und immer leistungstärkerer Windkraftanlagen liegen. Die Gewinnung von Strom aus Biomasse Sonne, Wasserkraft usw. bietet ebenso Potenzial, um eine sinnvolle Energiewende zu vollziehen. Mit einer breitgefächerten Förderung und Entwicklung verschiedener Arten der Energieerzeugung kön-	entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-16 – Frauenprießnitz in der Prüffläche 10.2 entschieden. Es findet demnach keine Erweiterung statt. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die im Kriterienkatalog im Abschnitt „Siedlung und Mensch“ (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in Ansatz gebrachten Puffer und Abstände dienen der Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und darüber hinaus auch dem vorsorgenden Immissions- und Umweltschutz. Die angesprochenen Beeinträchtigungen und Gesundheitsschädigungen können daher auf Grundlage des aktuellen Sach- und Rechtsstandes ausgeschlossen werden. Mit einem Siedlungsabstand von insgesamt 1.000 m (bzw. mindestens 850 m bei bereits bestehenden bzw. genehmigten Anlagen) kann vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden. Dies bezieht sich einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nen sich die Bürger viel mehr identifizieren und die Einschränkungen und Belastungen für einen großen Teil der Bürger sind nicht so extrem. Ebenso muss bei der Zulassung weiterer Windenergieanlagen zwingend bedacht werden, dass das derzeitige Leitungsnetz dem Bedarf der Energieeinspeisung überhaupt nicht gerecht wird. Nur bei einer Weiterentwicklung und Erneuerung des jetzigen Netzes ist die Errichtung weiterer und leistungsstärkerer Anlagen überhaupt sinnvoll. Schon jetzt werden die bestehenden Anlagen immer öfter abgeschalten und stehen über mehrere Stunden an mehreren Tagen im Monat still. Hier wäre nicht nachzuvollziehen, warum noch mehr Anlagen gebaut werden sollen, die dann ebenfalls abgeschalten werden müssen, weil das Stromnetz überlastet ist. Gleichzeitig sind die massiv steigenden Strompreise vom Bürger zu tragen.	Auswirkungen mit der weichen Tabuzone weiter verringert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Plangeber bestrebt ist, nur solche Standorte als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die mit Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Gesamthöhe bebaut werden können (siehe die überarbeitete Begründung zu Z 3-3), kann außerdem die markante Wirkung der Windenergieanlagen weiter reduziert werden. In dieser Hinsicht kann der erweiterte Siedlungspuffer wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune gemindert oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Mit den in Ansatz gebrachten Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen können zudem schwerwiegende Nutzungseinschränkungen von Immobilien und Grundstücken bzw. mögliche Geschäftsschädigungen so gering wie möglich gehalten werden. Die übrigen vom Einreicher angesprochenen Rahmenbedingungen (Mix aus erneuerbaren Energieträgern, Energieeinsparung, Integration des erzeugten Stroms in die Übertragungsnetze, Abschaltungen von Erzeugungsanlagen, Strompreise) kann die Regionalplanung wiederum ihrerseits weder ändern, noch kann dies der Anlass sein, diese Rahmenbedingungen mit einem nicht mehr ordnungsgemäßen Regionalplan vorauseilend korrigieren zu wollen/sollen. Regionalplanung kann nur auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage Vorranggebiete für die Windenergie als Angebot ausweisen. Ob diese unter welchen sonstigen Bedingungen in Anspruch genommen werden oder nicht, ist nicht weiter ihre Aufgabe. Für weitere Ausführungen zu grundsätzlichen Fragen der Energiewende, der Energiepolitik siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 175-1126-009, lfd. Nr. 24, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3.
1127	454-329-003	[Das] geplante Windenergie-Vorranggebieten [ist nicht] mit Orchideenvorkommen betroffen – in den als Ackerland genutzten Offenlandbereichen sowieso nicht, und auch nicht im Waldgebiet. W-16 Frauenprießnitz - keine Einwände Wenn die „Energiewende“ betrieben werden soll, müssen natürlich auch Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien vorhanden sein. Deshalb ist grundsätzlich zu begrüßen, dass mit der Ausweisung und Festlegung von Vorranggebieten für Windkraft einem „Wildwuchs“ von Windkraftanlagen (WKA) entgegengewirkt wird und damit den mit der Genehmigung befassten Behörden in Ostthüringen mit dem geän-	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		derden Raumordnungsplan Leitlinien für die Antragsbearbeitung gegeben werden. Und es ist zu hoffen, dass das Verfahren recht schnell zum Abschluss gebracht wird, denn in der Zwischenzeit müssen auch alle anderen Anträge (außerhalb der jetzt geplanten Vorranggebiete) geprüft und bearbeitet werden.	
1128	241-1359-002	Ich [spreche] mich gegen die Anwendung des Kriteriums 3.9b im konkreten Fall der Verbindungsstraße zwischen Poppendorf und Grabsdorf aus. Hier wurde unter der Maßgabe, dass es sich um eine öffentliche Gemeindestraße handelt, ein Puffer von 40 Metern angewendet. Es handelt sich jedoch um einen nicht für die Öffentlichkeit freigegebenen Landwirtschaftsweg.	nicht entsprochen Der Plangeber ist den Hinweisen des Einreichers nachgegangen. Hieraus ergeben sich aber keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Der Plangeber geht von der realen Flächennutzung aus, hierbei ist i.Ü. die Typisierungsbefugnis aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung mit ihren verfassungsrechtlichen Grenzen zu beachten. Der Plangeber nutzt - wie in Kriterium Nr. 3.9b beschrieben - das Amtlich topographische Informationssystem (ATKIS) zur Bestimmung der im Außenbereich relevanten Gemeindestraßen. Eine generelle Überprüfung von ATKIS und – letztlich aller Gemeindestraßen wie vom Einreicher gefordert – mit seiner Vielzahl an speziellen Einzelsituationen kann vom Plangeber angemessener Weise nicht verlangt werden. Ein geeigneter Datensatz existiert in Ostthüringen nicht, dieser wäre aber erforderlich, um den vom Einreicher beschriebenen Einzelfall zu berücksichtigen. Wie vom Einreicher attestiert, handelt es bei dem Weg zwischen Grabsdorf und Poppendorf um einen „derzeit für die Öffentlichkeit“ nicht freigegebenen Landwirtschaftsweg. Dies wird auch vom Bauamt der Stadt Schkölen bestätigt. Vor dem Hintergrund eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für drei moderne Windenergieanlagen (WEA 01 – 03) östlich des Bestandwindparks und westlich des in Rede stehenden Landwirtschaftswegs wurde seitens der oberen Landesplanungsbehörde festgestellt, dass die geplante Windenergieanlage WEA 02 mit ihrem Mastfuß zwar innerhalb des Vorranggebietes liegt, aber die vom Rotor überstrichene Fläche deutlich über das Vorranggebiet hinausreicht und damit dem Punkt 2.1 „Ausgangspunkt: Definition der Vorranggebiete Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3 widersprechen würde. Im Ergebnis der Abstimmung mit dem Vorhabenträger (siehe Einreicher mit der Anreg.-Nr. 742-1303-033, Lfd. Nr. 1129, in dieser Abwägungstabelle) und weiteren öffentlichen Stellen und unter Würdigung der in den Antragsunterlagen beigelegten Informationen zum dem in Rede stehenden Weg wurde seitens der oberen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Landesplanungsbehörde festgestellt, dass die WEA 02 vom Konkretisierungsraum des Vorranggebietes W-16 erfasst wird und die geplante standörtliche Einordnung der WEA 02 nicht dem vorgesehenen Ziel Z 3-3 des zweiten Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringens widerspricht. Zudem ist der in Rede stehende Landwirtschaftsweg die kürzeste Verbindung zwischen Grabsdorf und Poppendorf und wird aufgrund seiner Eigenschaften (asphaltiert, ausreichend Breite auch für den Begegnungsfall) grundsätzlich auch vom motorisierten Individualverkehr als Ortsverbindungsstraße genutzt. Zudem ist der Weg nur „derzeit“ eingeschränkt nutzbar und nicht für die Öffentlichkeit freigegeben. Mit der unveränderten Ausweisung des Vorranggebietes W-16 – Frauenprießnitz gibt es keine andere Sach- und Rechtslage, die hier zu einer anderen Beurteilung führen könnte. Der Plangeber sieht es aus den o.g. Gründen daher als nicht als erforderlich an, die für die östliche Grenze des Vorranggebietes verantwortliche Tabuzone zu ändern.
1129	742-1303-033	Wir regen an, das im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen vorgeschlagene VREG W-16 Frauenprießnitz, entsprechend der in der Anlage 1 dargestellten Gebietskulisse, zu erweitern. Da es sich um Bereiche der Prüffläche 10.2 handelt werden alle harten und weichen Tabukriterien berücksichtigt. Das Gebiet wird in den vorliegenden Planunterlagen als Vorranggebiet W-16 ausgewiesen, was durch unser Unternehmen grundsätzlich unterstützt wird. Als problematisch sehen wir die von dem Plangeber vorgenommene östliche Abgrenzung der Gebietskulisse an. Dabei stellt der Plangeber auf das Kriterium 3.9b Puffer von 40 m um Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ab. Das Kriterium wurde an der östlichen Grenze des Gebietes, der Ortsverbindungsstraße zwischen Poppendorf und Grabsdorf, unter der Annahme, dass es sich um eine Gemeindestraße handelt, angesetzt. Diese Straße ist nach Angaben des Bauamts der Stadt Schkölen aber nicht als öffentliche Gemeindestraße gewidmet. <u>Es handelt sich nur um einen landwirtschaftlichen Weg. Diese Aussage liegt unserem Unternehmen schriftlich vor. Demzufolge sollte um besagten Weg kein 40 m Puffer angesetzt werden.</u> Darüber hinaus sprechen wir uns für die moderate Erweiterung des VREG in östlicher und südlicher Richtung aus. Durch unser Unterneh-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-16 – Frauenprießnitz in der Prüffläche 10.2 entschieden. Es findet keine Erweiterung des Vorranggebietes statt. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zum angesetzten Puffer von 40 m zum Landwirtschaftsweg zwischen Poppendorf und Grabsdorf siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 241-1359-002, lfd. Nr. 1128, in diesem Dokument. Bezüglich der vom Einreicher vorgeschlagenen „moderaten Erweiterung des VREG in östlicher und südlicher Richtung“: Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Der Plangeber erkennt an, dass es ein Interesse an der Er-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		men wurde das Gebiet unter Berücksichtigung der im Kriterienkatalog des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ aufgeführten Attribute überprüft. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die in der beigefügten Karte (siehe Anlage 1) blau gekennzeichneten Flächen grundsätzlich für die Erweiterung des Gebietes geeignet sind. Die Nicht-Ausweisung der östlich der Verbindungsstraße zwischen Poppendorf und Grabsdorf gelegenen Fläche wird mit der Anwendung des Umzingelungskriteriums begründet. Der beiliegende Plan macht deutlich, dass zumindest eine Teilfläche davon nicht betroffen ist. Die Nicht-Ausweisung der südlichen Teilfläche bei Poppendorf und Wetzdorf ist in unseren Augen nicht nachvollziehbar. Der Mindestabstand von 1.000 m zu den Ortslagen ist gegeben. Die Sicherstellung eines ausreichenden Schallimmissionsschutzniveaus, mit der die <u>Nicht-Ausweisung begründet wird, kann hier nicht ausschlaggebend sein. Die Zulässigkeit der sowohl der Schall- als auch der Schattenimmissionen wird im BImSch-Genehmigungsverfahren festgestellt.</u> Sollte diese danach nicht gegeben sein, kann dann keine WEA errichtet werden. Darüber hinaus wird auch mit Ausweisung der südlichen Teilfläche die kompakte Erscheinungsform des bestehenden Windparks erhalten und die Umzingelung der Ortschaften nicht überstrapaziert (siehe Anlage 1). <u>Gemäß § 7 Abs. 1 ROG hat die Planungsgemeinschaft auch private Belange bei ihrer Abwägung zu berücksichtigen:</u> Im hiesigen Fall haben wir bereits mit fast allen Grundstückseigentümern vor Ort Verträge über die windenergetische Nutzung von ihren Grundstücken in der von uns vorgeschlagenen Erweiterungsfläche des vorhandenen VREG Frauenprießnitz (W-16) geschlossen. Die von uns vorgeschlagene Gebietskulisse weist sehr gute Windwerte auf, welche durch einer uns vorliegenden Windpotentialstudie sowie durch ein externes Gutachten belegbar sind. Damit sind für das Projekt sehr gute Erträge und eine hohe Wirtschaftlichkeit zu erwarten. Einen ausreichenden Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung können wir bei unserem Gebietsvorschlag gewährleisten. Innerhalb des im Windenergiekonzept der regionalen Planungsgemeinschaft vorgeschlagenen VREG Frauenprießnitz (W-16) befindet sich eine große Anzahl an Bestandswindenergieanlagen, welche teilweise bereits seit dem Jahr 2000 in Betrieb sind. Aufgrund dieser 34 Be-	weiterung des technisch vorgeprägten Standortes für die Windenergienutzung gibt. Die besonders gute Windhöffigkeit, die verhältnismäßig geringe Entfernung zum nächsten Netzanschlusspunkt sowie die gute Zuwegung zum Standort sprechen ebenfalls für eine Ausweisung der Fläche. Ebenso ist dem Plangeber bewusst, dass vorbereitend bereits eine Vielzahl an Verträgen geschlossen und Abstimmungen durchgeführt oder Gutachten in Auftrag gegeben wurden. Dennoch sieht der Plangeber in der Abwägung weiterhin von einer Erweiterung des Vorranggebiets W-16 nach Osten und Süden ab. In der Summe wiegen die nachfolgend genannten Gründe für ihn schwerer als die besonders gute Windhöffigkeit und das Interesse an der Nutzung der Fläche. Entgegen der Meinung des Einreichers begründet sich die Nicht-Ausweisung der Prüfflächenteils östliches des Weges zwischen Poppendorf und Grabsdorf nicht ausschließlich durch die Berücksichtigung einer maximalen Einkreisung von Ortslagen im Blickwinkel von über 120° gemäß Punkt 2.6 der Begründung zu Z 3-3. Angesichts der Tatsache, dass der großräumige Bereich um das Vorranggebiete W-16 – Frauenprießnitz bereits sehr stark technisch überprägt und vorbelastet ist, möchte der Plangeber mit dem östlichen Zuschnitt des Vorranggebietes W-16 – Frauenprießnitz insbesondere vermeiden, dass sich der Abstand zum Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau weiter verringert. Dieser Umstand zeigt sich u.a. darin, dass im Umkreis von 10 km um den Standort Frauenprießnitz weitere vier Windparks mit fast 100 weiteren Windenergieanlagen existieren. Diese thüringischen und sachsen-anhaltinischen Standorte befinden sich in einer Landschaft die durch Offenland geprägt ist, welche z.T. eine hügelig-kuppige Topographie aufweisen oder sich vollständig auf ausgedehnten unbewaldeten Plateaulagen befinden. Diese Landschaft ist gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild besonders sensibel, weil weiträumige Blickbeziehungen vorhanden sind und Windenergieanlagen auch über die 5 km hinaus eine sehr dominante Wirkung entfalten. Um diesen stark belasteten Raum nicht unzumutbar zu überprägen, verzichtet der Plangeber auf eine östliche Erweiterung des Vorranggebietes W-16 – Frauenprießnitz. Er sieht es deshalb als erforderlich an, zum benachbarten Vorranggebiet W-15 größere Abstände als 5 km einzuhalten, so dass die Belastung des Landschaftsbildes, in einem größeren Kontext gesehen, maßvoll bleibt. Mit diesem Zuschnitt stellt der Plangeber zudem sicher, dass es zu einer Einkreisung von Ortslagen, hier insbesondere der Ortslage Grabsdorf, kommt und der maximale Winkel von 120° für alle umliegen-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		standswindenergieanlagen verfügt das Gebiet über eine ausgesprochene technische Vorprägung. Die vorhandenen Ackerflächen können bei einer möglichen Windenergienutzung weiterhin bewirtschaftet werden. Die Bewirtschafter im Projektgebiet unterstützen unser Projekt. Für die Ausweisung des vorgeschlagenen Gebietes spricht ebenfalls der Umstand, dass weder Flächen in LSG, NSG, FFH und Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden. Dies wird untermauert durch ein aktuelles avifaunistisches und ein aktuelles chiropterologisches Gutachten. Von der unteren Naturschutzbehörde wurde uns ein neuer Rotmilanhorst gemeldet. Wir planen die Umsetzung von Lenkungsmaßnahmen – dazu laufen derzeit die Gespräche mit den Bewirtschaftern für eine rotmilanunfreundliche Bewirtschaftung im Windpark und eine rotmilanfreundliche Bewirtschaftung nördlich des Windparks. Die örtlichen Bewirtschafter unterstützen dieses Vorhaben. Für das vorgeschlagene Gebiet existiert eine gute Zuwegung über die Landesstraße L 2306, L 1070 sowie über die Verbindungsstraße zwischen Poppendorf und Grabsdorf. Die Zuwegung im Gelände ist ebenfalls gut erschlossen. Der vom Netzbetreiber Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN) genannte Netzanschlusspunkt liegt in ca. 5 km Entfernung. Aus unserer Sicht bietet dieses Gebiet ein moderates Erweiterungspotential und sollte aufgrund der o.g. Ausführungen sowie den Ausführungen aus unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf unbedingt analog zu unserem Gebietsvorschlag aufgenommen werden.	den Siedlungen eingehalten wird. Im Süden wird die Prüffläche 10.2 von dem 1.000 m Siedlungsabstand zur Ortslage Poppendorf gemäß Kriterium Nr. 1.3 und vom dem 850 m Siedlungsabstand zur Ortslage Wetzdorf gemäß Kriterium Nr. 1.3a (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) bestimmt. In der vom Einreicher vorgeschlagenen südlichen Erweiterung (spitz nach Süden zulaufender Zipfel nördlich der Landesstraße L 2306 zwischen Wetzdorf und Poppendorf) misst der Plangeber dem Schutz dieser Siedlungen ein höheres Gewicht bei als der Vergrößerung des bereits großen Vorranggebiets. Der Plangeber hat den gesetzlichen Auftrag, alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu gehört auch, kumulative Wirkungen in die Abwägung einzustellen. Angesichts der vorhanden und durch das vorhandene Flächenpotenzial im Vorranggebiet zukünftig noch zu erwartende Vorbelastungen, hält der Plangeber in Bezug auf die Ortslagen Frauenprießnitz und Wetzdorf es für nicht zumutbar, dass volle Prüfflächenpotential auszunutzen. Zwar ist die Konzentration auf vorbelastete / technisch geprägte Gebiete bei der Konzentrationszonenplanung ein weithin – auch in Ostthüringen – verfolgter Planungsansatz, dem allerdings dort Grenzen gesetzt sind, wo sich bereits eine Vielzahl von technischer Infrastruktur im direkten Lebens- und Wohnumfeld der Bevölkerung befindet. Im Sinne einer ausgewogenen Raumstruktur will der Plangeber daher nicht das volle Potential der Prüffläche ausschöpfen. Der Plangeber sieht es in diesem Fall, auch nach Abstimmungen mit Fachbehörden als erforderlich an, durch einen größeren Siedlungsabstand vorsorgend tätig zu werden, um die Gesamtbelastung für die Ortslagen Frauenprießnitz und Wetzdorf sicherzustellen. Entgegen der Behauptungen des Einreichers hat es der Plangeber in der Abwägung nicht unberücksichtigt gelassen, dass die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Wohnbevölkerung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG festgestellt werden und diese auch unterhalb des 1.000 m Siedlungsabstandes einhalten können (siehe hierzu u.a. die Ausführungen zum Kriterium Nr. 1.2 im Kriterienkatalog oder die Abwägung zum Kriterium Nr. 1.2 in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog). Auch der vom Einreicher im Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag für drei moderne Windenergieanlagen (WEA 01 – WEA 03) vorgelegte

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht vom Mai 2019, hier im speziellen die Schallimmissionsprognose, kommt wie der Plangeber zu dem Ergebnis, dass es bereits aufgrund der Vorbelastung durch die am Standort in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen zu nächtlichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, auch zur Ortslage Frauenprießnitz und Wetzdorf, kommt. In dem der Plangeber diese Bereiche der Nutzung der Windenergie entzieht, gewichtet er hier das Interesse am Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen unterhalb des 1.000 m Siedlungsabstandes gemäß Kriterium Nr. 1.3 geringer als die Sicherstellung eines ausreichenden Schallimmissionsschutzniveaus zu den Ortslagen Frauenprießnitz und Wetzdorf. Mit diesem Zurückweichen berücksichtigt der Plangeber auch Belange in Bezug auf das Denkmalensemble Dornburger Schlösser. Dem gegenüber stehen im Norden zur Siedlung Thierschneck die in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen in deutlich größerer Entfernung zur Ortslage. Hier trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie der vorhandenen Vorbelastung Rechnung.
1130	598-750-005	Kein schlüssiges gesamträumliches Konzept. Der Plangeber nimmt sein eigenes Konzept nicht ernst und hat es damit bereits vor Beschlussfassung aufgegeben. Denn der Plangeber hält sich nicht an die von ihm selbst beschlossenen Kriterien. Dies wird nachfolgend exemplarisch an der Beurteilung der Prüffläche 10.2 / W-16 Frauenprießnitz dargelegt. Bereits durch die Änderung des Baugesetzbuches im Jahr 1996 hat der Gesetzgeber einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen zu privilegierten Vorhaben im Außenbereich erklärt (vgl. § 35 Abs. 1 Nummer 6), andererseits die Steuerung der Windenergienutzung ermöglicht: „öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“ (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Soll ein Regionalplan, wie hier, die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten, muss der Plangeber insbesondere ein gesamträumliches Konzept entwickeln und der Windenergienutzung substanziell Raum verschaffen (vgl. BVerwG 4 C 15.01). Beiden Kriterien wird der vorgelegte Planentwurf leider nicht gerecht und ist auch darüber hinaus abwägungsfehlerhaft. <u>Gemäß Kriterienkatalog soll bei bereits bestehenden Windenergieanlagen ein Schutzabstand von 750 m (bei entsprechendem Bebauungs-</u>	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-16 – Frauenprießnitz in der Prüffläche 10.2 entschieden. Es findet keine Erweiterung des Vorranggebietes statt. Dem vorliegenden Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie liegt ein transparenter und ausgewogener Abwägungsprozess zu Grunde, um der Windenergienutzung durch ein schlüssiges gesamträumliches Konzept substanziell Raum zu verschaffen. Will der Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausweisen und damit eine Konzentrationszonenplanung vornehmen, ist er aber an strikte Vorgaben der Rechtsprechung betreffend den regionalplanerischen Abwägungsvorgang gemäß § 7 Abs. 2 ROG gebunden. Spätestens mit dem 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie wurden die Planunterlagen überarbeitet, um die Abwägung nachvollziehbar zu machen. Die Abwägung ist im Einzelnen insbesondere durch den Kriterienkatalog inkl. Karten und die Prüfbögen möglich. So sind die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung bzw. Nichtausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-16 – Frauenprieß-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		plan) bzw. 850 m zu Siedlungsbereichen eingehalten werden. Hiervon wird jedoch im Falle von Frauenprießnitz abgewichen. Dazu heißt es im entsprechenden Prüfbogen: "Nach Süden zur Ortslage Wetzdorf und nach Westen zur Ortslage Frauenprießnitz nutzt der Plangeber die mit Windenergieanlagen bebauten Prüfflächenbereiche unterhalb des Siedlungsabstandes von 1.000m gem. Kriterium Nr. 1.3a (siehe Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) (...) nicht vollständig aus. Der Plangeber entzieht diese Bereiche der Nutzung der Windenergie. Er gewichtet hier das Interesse am Repowering der Anlagen geringer als die Sicherstellung eines ausreichenden Schallimmissionsschutzniveaus zu den Ortslagen Frauenprießnitz und Wetzdorf, dennoch verbleibt eine ausreichend große Fläche von fast 300 ha, um der Windenergie substantiell Raum zu geben." Der Plangeber verkennet hier, dass ein ausreichender Schallschutz grundsätzlich durch die TA-Lärm gewährleistet ist. Allein der darüber hinausgehende vorsorgende Immissionsschutz ist einer Abwägung zugänglich. Diese Abwägungsentscheidung wurde indes bereits getroffen, indem in Kriterium 1.3a eine entsprechende weiche Tabuzone festgelegt wurde. Es ist überhaupt nicht ersichtlich, warum im Falle von Frauenprießnitz ein anderer Abwägungsmaßstab gelten sollte. Die Begründung trägt auch deshalb nicht, weil die bestehenden Windenergieanlagen, die sich in geringerer Entfernung zur Wohnbebauung befinden, als die nunmehr vorgesehenen 1.000 m offensichtlich einen immissionsschutzrechtlich konformen Anlagenbetrieb zulassen. Der Plangeber hat offensichtlich auch nicht verstanden, dass der Bewertungsmaßstab zur Prüfung eines substanziellen Raumangebots für die Windenergie grundsätzlich eine Bezugsgröße erfordert. Auf Ebene der Regionalplanung muss dafür das gesamte Plangebiet ins Auge gefasst werden. Das Auffinden einer Fläche, die subjektiv als „groß“ empfunden wird, hilft hier überhaupt nicht weiter. Der Plangeber geht auch bei der weiteren Planung der Vorrangfläche Frauenprießnitz geradezu willkürlich vor. So heißt es im Prüfbogen: "Die Prüffläche wird nach Osten hin nicht vollständig ausgenutzt, sondern auf den Prüfflächenbereich westlich der Gemeindestraße zwischen Poppendorf und Grabsdorf beschränkt. Zwischen dem Anlagenbestand und diesem Weg verbleibt erstens genügend bisher nicht mit Windenergieanlagen bebaute Fläche, zweitens will der Plangeber die Ausdehnung des bisher kompakten Standortes nicht noch weiter ver-	nitz innerhalb der entsprechenden Prüffläche im Prüfbogen zur Prüffläche 10.2 dokumentiert (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber trennt zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang bewusst zunächst durch die Darstellung in Text und Karte klar zwischen harten und weichen Tabuzonen. Weiterhin wird in der Begründung zu allen Kriterien aufgeführt, warum die Zuordnung zur harten oder weichen Tabuzone erfolgte. Für harte Tabuzonen kommen nur solche Flächen zur Geltung, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Dabei kommt dem Plangeber bei der Bestimmung von Siedlungsabständen ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu, weil die gemäß dem Gebot der Rücksichtnahme bzw. aus Gründen des Immissionsschutzes erforderlichen Abstände nicht abstrakt bestimmt werden können, sondern von den regelmäßig noch nicht bekannten Umständen des Einzelfalls abhängig sind. Grundsätzlich kommt dem Plangeber bei der Bemessung der Tabuzone Nr. 1.3 sowie 1.3a und 1.3b ein Ermessensspielraum zu, den er ausgehend von pauschal zulässigen Annahmen auch begründet. Demnach können dies auch mehr als „zwingende Gründe“ sein. Bei der Bestimmung der harten Tabuzone gemäß Kriterium 1.2 (siehe Anlage 1 zur Begründung Z 3-3) ist der Plangeber allen Hinweisen aus der Auslegung zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie nachgegangen und daraufhin zum überarbeiteten 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie die Begründung angepasst und auch den Puffer auf 0-400 m reduziert. Daher bemisst sich die harte Tabuzone unter Annahme einer der Regionalplanung zustehenden Typisierungsbefugnis auf Grundlage der regelmäßig anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen bis zum 2fachen der Gesamtanlagenhöhe. Die einschlägige Vorschrift zum Immissionsschutz (TA Lärm, Abschnitt 6.1 und 6.7) bestimmt für Baugebiete gemäß BauNVO Immissionsrichtwerte, die nach den Erfahrungswerten des Plangebers für eine Standardanlage Puffer erforderlich macht (siehe Punkt 1.4., Stand der Technik" der Begründung zu Z 3-3), die (wenig) unterhalb dieser zweifachen Anlagenhöhe liegen. Die prognostische Einschätzung des Plangebers ist nachvollziehbar, sie beruht nicht auf willkürlichen Annahmen oder offensichtlichen Unsicherheiten und ist in sich weder widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht nachvollziehbar. Die Ausführungen zum Kri-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		größern. Der Plangeber möchte mit diesem Zuschnitt zudem vermeiden, dass sich der Abstand zum Vorranggebiet W-15 – Heide-land/Lindau in dieser gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild besonders sensiblen durch Offenland geprägten, hügelig-kuppigen Topographie, weiter verringert. Er sieht es deshalb als erforderlich an, zum benachbarten Vorranggebiet W-15 größere Abstände als 5 km einzuhalten, so dass die Belastung des Landschaftsbildes in einem größeren Kontextgesehen maßvoll bleibt." Der Plangeber weicht hiervon seinen Kriterien ab, um den „bisher kompakten Standortes nicht noch weiter vergrößern“ zu müssen. Der Plangeber legt damit schriftlich nieder, dass er von seinen selbst beschlossenen Kriterien abweicht, um Windenergieanlagen zu verhindern. Diese offensichtliche Verhinderungsplanung ist unzulässig. Es wird auch nicht dargelegt, warum das Landschaftsbild gerade hier besonders sensibel sein soll, es jedoch keine Unterschützstellung des Landschaftsbildes gibt, die dann eigentlich zu erwarten wäre. Auch ein weiteres Beschneiden der möglichen Vorrangfläche wird nicht begründet. Zwar heißt es im Prüfbogen: „Um einen kompakten Standort sicherzustellen wird die (sic) Prüfflächenbereich südwestlich der Landesstraße L1070 zwischen Wetzdorf und Frauenprießnitz sowie Prüfflächenteile nördlich der Landesstraße L2306 zwischen Wetzdorf und Poppendorf ebenfalls nicht ausgewiesen." Was ein "kompakter Standort" genau sein soll, ist an keiner Stelle definiert. Ein entsprechendes Kriterium gibt es im Kriterienkatalog nicht.	terium Nr. 1.2 zeigen, dass der Plangeber entgegen der Behauptungen der Einreicher es in der Abwägung nicht unberücksichtigt gelassen hat, dass Windenergieanlagen die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Wohnbevölkerung auch unterhalb des 1.000 m Siedlungsabstandes einhalten können. Dort, wo bereits Windenergieanlagen stehen oder genehmigt wurden, wird der zusätzliche, vorsorgende Puffer unter besonderer Würdigung der Repowering-Interessen der Anlagenbetreiber und der bestehenden Vorbelastung, kleiner gewählt (siehe Kriterium Nr. 1.3a und 1.3b der Anlage 1 zur Begründung Z 3-3). Im Wege der gesamtplanerischen Betrachtung ist der Plangeber aber verpflichtet, Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisen, auf denen sich die Windenergienutzung durchsetzen lässt. Darüber hinaus möchte der Plangeber möglichst konfliktarme Vorranggebiete ausweisen. Dies betrifft auch den möglicherweise notwendigen schallreduzierten Betrieb der Anlagen, der die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen reduziert. So hat z.B. die fehlerhafte Anwendung der DIN ISO 9613 – 2 gezeigt, dass ein vorsorgender Umweltschutz angezeigt sein kann. Das nunmehr verfolgte Interimsberechnungsverfahren führt zu höheren Schallleistungsspegeln, die i.d.R. größere Schutzabstände als zuvor erfordern. Die Kulisse der in Rede stehenden Prüfflächen 10.2 stellt das Ergebnis nach Abzug der Tabuzonen von der Regionsfläche dar, die dann einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung unterzogen wird. In dieser Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 „Einzelfallprüfung“ der Begründung zu Z 3-3) gemäß Kriterienkatalog werden innerhalb der Prüffläche diejenigen Belange standort- und einzelfallbezogen geprüft und abgewogen, die noch nicht als Tabuzonen Eingang in die Planung gefunden haben (zu einer nicht abschließenden Liste der Prüfkriterien für diesen Arbeitsschritt siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). In diesem Arbeitsschritt wird die Prüffläche 10.2 zu den auf ihr konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Zu dem gesetzlichen Auftrag des Plangebers, alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, gehört auch, kumulative Wirkungen in die Abwägung einzustellen. Angesichts der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			vorhanden Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen und der durch das noch zur Verfügung stehende Flächenpotenzial im Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz zukünftig noch zu erwartenden Belastungen, hält es der Plangeber in Bezug auf die Ortslagen Frauenprießnitz und Wetzdorf für nicht zumutbar, dass volle Prüfflächenpotential auszunutzen. Zwar ist die Konzentration auf vorbelastete / technisch geprägte Gebiete bei der Konzentrationszonenplanung ein weithin – auch in Ostthüringen – verfolgter Planungsansatz, dem allerdings dort Grenzen gesetzt sind, wo sich bereits eine Vielzahl von technischer Infrastruktur im direkten Lebens- und Wohnumfeld der Bevölkerung befindet. Im Sinne einer ausgewogenen Raumstruktur will der Plangeber daher nicht das volle Potential der Prüffläche ausschöpfen. Der Plangeber sieht es in diesem Fall, auch nach Abstimmungen mit Fachbehörde als erforderlich an, durch einen größeren Siedlungsabstand vorsorgend tätig zu werden um die Gesamtbelastung für die Ortslagen Frauenprießnitz und Wetzdorf sicherzustellen. Auch der von einem Windenergieprojektierer im Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag für drei moderne Windenergieanlagen vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht vom Mai 2019, hier im speziellen die Schallimmissionsprognose, kommt wie der Plangeber zu dem Ergebnis, dass es bereits aufgrund der Vorbelastung durch die am Standort in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen zu nächtlichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, insbesondere zur Ortslage Frauenprießnitz und Wetzdorf, kommt. In dem der Plangeber diese Bereiche der Nutzung der Windenergie entzieht, gewichtet er hier das Interesse am Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen unterhalb des 1.000 m Siedlungsabstandes gemäß Kriterium Nr. 1.3 geringer als die Sicherstellung eines ausreichenden Schallimmissionsschutzniveaus zu den Ortslagen Frauenprießnitz und Wetzdorf. Mit diesem Zurückweichen berücksichtigt der Plangeber auch Belange in Bezug auf das Denkmalensemble Dornburger Schlösser. Dem gegenüber stehen im Norden zur Siedlung Thierschneck die in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen in deutlich größerer Entfernung zur Ortslage. Hier wird der zusätzliche, vorsorgende Puffer unter besonderer Würdigung der Repowering-Interessen der Anlagenbetreiber und der bestehenden Vorbelastung kleiner gewählt. Auch weicht der Plangeber in Bezug auf die nicht erfolgte Ausweisung des Prüfflächenbereiches östlich des Weges zwischen Poppendorf und Grabs-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			dorf nicht von seinen Kriterien ab. Der Plangeber hält es weiterhin für sachgerecht, größere Entfernungen zum Vorranggebiet W-15 Heide-land/Lindau sicherzustellen. Welche fachlichen Umstände einen Mindestabstand von 5 km rechtferti-gen, führt der Plangeber in den Abschnitten der Begründung zu Z 3-3 um-fangreich aus (vorsorglicher Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßi-ger Belastung des Raumes, Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen, Bewahrung der Kultur-landschaft vor übermäßiger Überprägung). Als Mindestabstand setzt der Plangeber mit 5 km dasjenige Maß an, das aus seiner Sicht das unbeding-te Minimum darstellt: 5 km sind derjenige Abstand, der vor allem im weni-ger empfindlichen Süden der Planungsregion als ausreichend angesehen wird, um Überlastungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Dagegen können sich in den weithin einsehbaren Regionsteilen im Einzelfall auch größere Abstände als erforderlich erweisen. Angesichts der Tatsache, dass der großräumige Bereich um das Vor-ranggebiete W-16 – Frauenprießnitz bereits sehr stark technisch überprägt und vorbelastet ist, möchte der Plangeber mit dem östlichen Zuschnitt des Vorranggebietes W-16 – Frauenprießnitz insbesondere vermeiden, dass sich der Abstand zum Vorranggebiet W-15 – Heideland/Lindau weiter ver-ringert. Dieser Umstand zeigt sich u.a. darin, dass im Umkreis von 10 km um den Standort Frauenprießnitz weitere 4 Windparks mit fast 100 weite-ren Windenergieanlagen existieren. Diese thüringischen und sachsen-anhaltinischen Standorte befinden sich in einer Landschaft, die durch Of-fenland geprägt ist, welche z.T. eine hügelig-kuppige Topographie aufwei-sen oder sich vollständig auf ausgedehnten unbewaldeten Plateaulagen befinden. Diese Landschaft ist gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild besonders sensibel, weil weiträumige Blickbeziehungen vorhanden sind und Windenergieanlagen auch über die 5 km hinaus eine sehr dominante Wirkung entfalten. Um diesen stark belasteten Raum nicht unzumutbar zu überprägen, verzichtet der Plangeber auf eine östliche Erweiterung des Vorranggebietes W-16 – Frauenprießnitz. Er sieht es deshalb als erforder-lich an, zum benachbarten Vorranggebiet W-15 größere Abstände als 5 km einzuhalten, so dass die Belastung des Landschaftsbildes in einem größe-ren Kontext gesehen maßvoll bleibt. Wie die obigen Ausführungen zeigen, fußt die Entscheidung des Plange-bers bzgl. des konkreten Zuschnittes des Vorranggebietes Windenergie W-16 – Frauenprießnitz nicht auf der Grundlage fehlerhafter Erwägungen,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz (Prüffläche 10.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			sodass die Nicht-Ausweisung südlicher und östlicher Teile der Prüffläche 10.2 nicht wie vom Einreicher behauptet, „willkürlich“ ist. Der Plangeber rechtfertigt seine Entscheidung und macht die entscheidungserheblichen Gründe, die zum Zuschnitt des Vorranggebietes Windenergie W-16 – Frauenprießnitz geführt haben, kenntlich. Ob ein gesamträumlich schlüssiges Gesamtkonzept vorliegt und inwieweit der Windenergie substanziell Raum verschafft wird, hängt von vielen Faktoren ab und bemisst sich nicht nach dem Kriterium, ihr möglichst viel Raum zu verschaffen. Die Frage, ob und inwieweit der Windenergie substanziell Raum verschafft wird, leitet sich von diesem obigen standortbezogenen Abwägungsergebnis ab und muss daran beurteilt werden. Um hier Planungssicherheit zu schaffen, gehört zu einem gesamträumlichen Konzept auch die Berücksichtigung aller Kriterien, die die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Willen des Plangebers ausschließen - auch und gerade wenn sie Gegenstand nachfolgender Genehmigungsverfahren sind. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z. B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3). Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe auch die Abwägung zum Hinweis ab der Anreg.-Nr. 598-750-006, lfd. Nr. 151, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1131	24-354-011	Das Vorranggebiet Windenergie W-20 befindet sich im Interessensgebiet der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat seine diesbezüglichen Ausführungen aktualisiert. Siehe hierzu die Ausführungen zum Kriterium Nr. 3.27 im Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Die Prüffläche liegt innerhalb des Interessensgebietes um die Luftverteidigungsanlage Gleina. Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlage sowie die Funk-/ Richtfunkanlage hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen der Radaranlage werden hier über ein Signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i.d.R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Aufgrund der Entfernung von über 30 km und der Tatsache, dass für fünf moderne Windenergieanlagen bereits die Zustimmung erteilt wurde, geht der Plangeber in Bezug auf das Interessensgebiet um die Luftverteidigungsanlage Gleina von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auch in den übrigen Teilen des Vorranggebietes aus.
1132	453-1243-001	Ich schlage eine Erweiterung des Vorranggebietes W-20 nach Westen vor. Der Entwurf berührt mich persönlich, da ich über Miteigentum an Grundstücken im Bereich des Vorranggebietes W-20 Eineborn/St. Gangloff verfüge, der Entwicklung von Windenergieprojekten positiv gegenüberstehe und ein Planungsbüro beauftragt habe Windenergieanlagen auf meinen Flurstücken zu planen. Ich bitte Sie, meine Argumente im weiteren Verlauf zu berücksichtigen. Das Gebiet ist aufgrund der Lage an den Autobahnen A4 und A9 am Hermsdorfer Kreuz sowie der Landstraße L1076 bereits erheblich vorbelastet, eröffnet jedoch Chancen für eine erweiterte Nutzung als Vorranggebiet. Das Gebiet befindet sich im Wald, es handelt sich dabei jedoch um einen aktiv genutzten und nachhaltigen Nutz- bzw. Wirtschaftswald. Die vorhandenen Forstwege können gut für die Logistik und den Antransport der Windenergieanlagen genutzt werden. Durch die bereits bestehende Infrastruktur können etwaige Windenergieanlagen zügig und ohne weitere Beeinträchtigung des Waldes installiert und betrieben werden.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Der vom Einreicher geforderten Flächenerweiterung nach Westen wird nicht entsprochen. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Dabei wurde auch das Interesse des nebenstehenden Einreichers als Grundstückeigentümer an der Verwirklichung der beabsichtigten Windenergieplanungen vom Plangeber in die Abwägung eingestellt. Auch

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		[Karte] Im Klimagesetz der Thüringer Landesregierung wurde beschlossen, dass 1% der Landesfläche für Windenergie genutzt werden sollen. So weit ich weiß, wird dies in Ostthüringen nicht eingehalten. Mit der Vergrößerung des Gebietes für Windenergie trage auch ich meinen Teil dazu bei, dass das von der Bundes- und Landesregierung gemeinschaftlich verfolgte Ziel, das Klima zu schützen und den Ausbau erneuerbarer Energien voranzubringen, so gut wie möglich erreicht wird. Weiterhin wird dadurch eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes noch besser ermöglicht und ein rascher Waldumbau zu Mischwäldern aufgrund des Klimawandels besser finanzierbar. Eine Symbiose aus erneuerbarer Energie und nachhaltiger und „klimafester“ Waldwirtschaft kann effektiv mein Teil zum Klimaschutz beigetragen werden.	blieb es nicht unberücksichtigt, dass die umgebende Landschaft durch verschiedene technische Infrastrukturen vorgeprägt ist, es sich bei den Waldflächen vorwiegend um Nutz- bzw. Wirtschaftswald handelt und die Erschließung des Standortes über die, in direkter Nachbarschaft befindlichen, Bundesautobahnen und Landesstraßen als sehr gut beschrieben werden kann. Dennoch stehen die im Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen die gewünschte westliche Erweiterung des Vorranggebietes W-20. Wenn der Einreicher für seine Erweiterungsfläche das Thüringer Klimaschutzgesetz und den Verweis auf das darin enthaltene 1 % Ziel bemüht, sei ihm gesagt, dass der Plangeber im Ergebnis weiterhin davon ausgeht, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Punkt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3). Für weitere Abwägungsentscheidungen zum angeblichen Verstoß des Plangebers gegen § 4 Abs. 2 des Thüringer Klimaschutzgesetzes siehe die Abwägung zum Hinweis ab der Anreg.-Nr. 516-1256-001, lfd. Nr. 139, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3.
1133	2-685-005	Das Flurbereinigungsverfahren Teufelstal überschneidet sich teilweise mit der Prüffläche 16.1 im Südosten des Verfahrensgebietes. Der Stellungnahme vom 21.12.2017, Punkt 2, wird entsprochen. Darüber hinaus wird noch einmal betont, dass eine Ausweisung der landwirtschaftlichen Flächen als Windvorranggebiet nicht zugestimmt wird.	entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die im Rahmen der nebenstehenden Flurbereinigungsverfahren festgelegten Flächen und Maßnahmen werden nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Im Gegensatz zum Vorranggebiet Windenergie hat die Prüffläche 16.1 keine normative Wirkung.
1134	632-685-005	Das Vorranggebiet "W-20 Eineborn/St. Gangloff (West)" befindet sich in unmittelbarer Nähe (< 1 km) anhängiger Flurbereinigungsverfahren: Teufelstal Az.: 2-3-0072, Reichenbach Az.: 2-2-0397. Für alle oben angeführten Flurbereinigungsverfahrensbereiche sind die nach folgenden Hinweise zu beachten: Die Windenergieanlagen bzw. Windenergievorranggebiete haben erhebliche Auswirkungen auf die zukünftige Zuteilung innerhalb der Flurbereinigungsgebiete. Dies liegt in der enorm wertsteigernden Wirkung auf die betroffenen Flächen begründet, die im Rahmen der Wertermittlung nach § 27-32 FlurbG zu berücksichtigen ist. Diese Wirkung macht einen wertgleichen Austausch in der Abfindung zwischen anderen, niedriger bewerteten Verfahrensgebieten schwer oder gar nicht möglich. Der Zweck der Flurbereinigung könnte nicht erreicht werden. Hinzu kommen der wertsteigernde Einfluss auf die vom Wegeausbau be-	Das Flurbereinigungsverfahren Teufelstal Az.: 2-3-0072 ist 500 bzw. 1.300 m vom Vorranggebiet entfernt und wird daher nicht tangiert. Das Flurbereinigungsverfahren Reichenbach Az.: 2-2-0397 ist 800 bzw. 1.000 m vom Vorranggebiet entfernt und wird daher ebenfalls nicht tangiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		troffenen privaten Flächen. Der von der Teilnehmergemeinschaft aufzubringende Abzug steigt damit deutlich. Deshalb sollte der Mindestabstand der Anlagen zum Verfahrensgebiet aus Sicht der Flurbereinigung so bewertet werden, dass sich die genannte wertsteigernde Auswirkung der Windkraftanlagen nicht im Flurbereinigungsgebiet ergeben kann. So sollte beispielsweise vermieden werden, dass die Rotorblätter der Anlagen und ihr Schlagschatten in das Verfahrensgebiet hineinragen. Der wegebautechnische Ausbau im Rahmen der Flurbereinigung ist auf landwirtschaftlichen Verkehr mit entsprechender Tonnage ausgerichtet. Als Grundlage dient hier die Richtlinie für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A904-1 Ausgabe 2016). Eine darüber hinaus gehende Belastung, die zu einer Zustandsverschlechterung führt, ist nicht zulässig. Die Förderung der Maßnahmen erfolgte auf dieser Grundlage und ist mit einer dementsprechenden Zweckbindung verbunden, so dass eine Rückforderung der Fördersumme erfolgen kann. Die Wege wurden in Besitz und Unterhaltung der zu ständigen Gemeinden gegeben. Eine Nutzung der Wege als Zuwegung kann damit in Absprache mit der Gemeinde nur erfolgen, wenn zugesichert werden kann, dass die Wege nach erfolgtem Ausbau der Windkraftanlagen in den Ausgangszustand versetzt werden. Dazu ist vorher eine gemeinsame Beweissicherung durchzuführen. Es wird zudem auf die im FBV geltende Veränderungssperre nach § 34 FlurbG hingewiesen. Bei der Veränderungssperre als Einschränkung des Eigentums dürfen Änderungen in der Nutzungsart, die nicht zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen. Der Zustimmungsvorbehalt gilt ebenso für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen. Werden entgegen den Vorschriften des § 34 FlurbG Anlagen errichtet, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Neuordnung der Eigentumsflächen kann dadurch unabhängig von den errichteten Anlagen bzw. der Nutzungsverträge durchgeführt werden. Darüber hinaus kann die Flurbereinigungsbehörde den früheren Zustand wiederherstellen lassen.	
1135	683-814-003	Der Bebauungsplan der Gemeinden Eineborn und St. Gangloff befindet sich in der Erstellung. Für das W-20-Gebiet existiert derzeit eine Veränderungssperre!	Kenntnisnahme Die Gemeinde St. Gangloff hat am 24.07.2017 auf Basis der Flächenkulisse des zum 1. Entwurfs des Abschnittes 3.2.2 enthaltenen Vorranggebietes einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Derzeitig wird der Bebauungsplan auf Basis der verkleinerten Flächenkulisse zum 2. Entwurf des Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie überarbeitet. Die angesprochene Veränderungssperre hat jedoch nur eine befristete Laufzeit und wirkt sich nicht auf das Planungskonzept des Plangebers aus. Vielmehr zeigt die Gemeinde damit, dass sie die Ausweisung des Vorranggebietes W-20 konstruktiv begleitet. Eine Ausweisung des Vorranggebietes verhindert dieser Beschluss nicht.
1136	634-758-002	Die Reduktion der westlichen Teilfläche des W-20 ist nach obiger Darstellung aus fachlichen Gründen nicht abzuleiten. In der Gesamtabwägung zeigt sich, dass die Fläche als sehr konfliktarm eingestuft werden kann. Deshalb fordern wir insbesondere vor dem Hintergrund der geringen insgesamt für Windkraft vorgesehenen Fläche im 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen die Erweiterung des W-20 mindestens auf die Abgrenzungen des 1. Entwurfs des Regionalplans Ostthüringen von 2016. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die westlich der Autobahn in den Gemarkungen St. Gangloff und Eineborn gelegenen Teile der Prüffläche 16.1 sehr gut für die Windkraftnutzung geeignet sind. Als Prüffläche entsprechen diese Bereiche allen aktuellen Kriterien der Regionalplanung Ostthüringen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten, Zudem wird in der Beschreibung und Bewertung der Konfliktermittlung deutlich, dass für die meisten Kriterien nicht einmal eine Betroffenheit vorliegt. Zu den betroffenen Kriterien wird im Folgenden Stellung genommen. Die beigefügten projektspezifischen Dokumente beziehen sich jeweils auf die Planung von 9 WEA (Nordex N149 mit 164m Nabenhöhe) im westlichen Teil des WEG 20 gemäß folgender Übersichtskarte: 2.25 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung In die westliche Teilfläche des W-20 aus dem 1. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen ragt der Ausläufer des Vorranggebiets Freiraumsicherung <u>FS-75 hinein</u>. Beim geschützten Bereich handelt es sich um den Talbereich des Ölsnitzgrundes sowie die Wasserefassung am Ende des Tales. Der Ölsnitzgrund ist steil in die Landschaft eingeschnitten und stellt den einzigen für die Windkraft tatsächlich nicht nutzbaren Bereich innerhalb des W-20 dar. Die umgebenden und höher gelegenen Flächen eignen sich hingegen sehr gut für die Windkraftnutzung. Aufgrund der geringen Fläche des FS-75 von ca. 5 ha innerhalb des W-20 kann dieser Bereich problemlos von WEA freigehalten werden, ohne	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Der vom Einreicher geforderten Flächenerweiterung um Umgriff des zum 1. Entwurf ausgewiesenen Vorranggebietes wird nicht entsprochen. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber misst den geäußerten Belangen des Einreichers der Stellungnahme eine gewichtige Bedeutung bei. Dabei wurde auch besehen, dass die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene Erweiterungsfläche über ein überdurchschnittliches Windenergiepotential verfügt und gut zu erreichen ist. Dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung in diesem Teil der Prüffläche 16.1, weil wie nachfolgend ausgeführt, gewichtige Belange gegen die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergie W-20 Eineborn / St. Gangloff sprechen. Der Zuschnitt des westlich der Bundesautobahn BAB 9 gelegenen Teils des Vorranggebietes trägt vor allem den Belangen des Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutzes gebührend Rechnung. Nach Süden und Westen verläuft die Grenze dieses Teils des Vorranggebietes entlang der vorhandenen Forstwege. Mit diesem Zuschnitt kann eine kompakte Form gewahrt werden, sodass die Beeinträchtigung der weiter westlich und südlich befindlichen Kernflächen des Feuchtlebensraumverbundes (Kriterium Nr.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		die vorgesehene Nutzung des W-20 einzuschränken (vgl. Übersichtskarte Planung). Die Obere Raumordnungsbehörde fordert lediglich die Einhaltung des Rotorradius als Mindestabstand. Die Überprüfung erfolgt im Zulassungsverfahren. Somit stehen der Ausweisung der westlichen Teilfläche des W-20 keine grundsätzlichen raumordnerischen Belange entgegen. 3. Militärische Schutz- und Interessenbereiche Der Einreicher der Stellungnahme hat auf Basis der Grenzen des 1. Entwurfes des Regionalplans ein signaturtechnisches Gutachten beauftragt, welches die Vereinbarkeit der Windkraftplanung mit den militärischen Belangen belegt (siehe Anlage 2). Darin wurden einerseits alle Genehmigungsverfahren im W-20 in den Gemarkungen St. Gangloff, Eineborn und Mörsdorf als auch die absehbare Vorgabe "Rotor im Gebiet" berücksichtigt. Trotz der militärischen Belange ist eine vollständige Auslastung des Gebietes möglich. 4.3 vorgeschlagenes WSG, schutzwürdiges Trinkwassergewinnungsgebiet bzw. 5.4b Hydrogeologie <u>Das geplante Windeignungsgebiet W-20 aus dem 1. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen liegt nicht innerhalb der geplanten Trinkwasserschutzzone II um die Wassergewinnungsanlage Hy Mörsdorf 1/2003.</u> Schutzwürdige Trinkwassergewinnungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen (siehe Anlage 3). Geringe Teile des geplanten W-20 überlagern sich mit der WSZ III um o. g. Wassergewinnungsanlage. Eine Ausweisung von Windeignungsgebieten in WSZ III ist nach dem Thüringer Windenergieerlass grundsätzlich möglich. Die notwendige Einzelanfallprüfung kann aufgrund der noch nicht festgelegten Standorte aber nicht auf regionalplanerischer Ebene erfolgen, sondern muss im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Auf Basis des durch sie beauftragten hydrogeologischen Gutachtens zum W-20 kommt die Regionalplanung deshalb zu dem richtigen Ergebnis, dass eine Ausweisung des Windeignungsgebietes mit hydrogeologischen Belangen vereinbar ist und etwaige wasserrechtliche Erfordernisse im Zulassungsverfahren geprüft werden müssen. Der Einreicher der Stellungnahme hat im W-20 bereits die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung initiiert. Die Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde zum Vorbescheidsverfahren sowie Scoping (siehe Anlagen 4) zeigen, dass es grundsätzlich keine Einwände zur Errichtung von WEA im Gebiet westlich der Autobahn	2.14) ausgeschlossen bzw. die laufende Festsetzung eines Wasserschutzbereiches (Kriterium Nr. 4.3) nicht konterkariert werden und sich die Inanspruchnahme des geplanten Naturschutzgebietes („Waldbiotop am Hermsdorfer Kreuz“ – siehe hierzu auch die Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.11a im Prüfbogen zur Prüffläche 16.1, Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) nur auf die weniger ökologisch wertvolle Bereiche erstreckt. Die Freiraumverbundsysteme laut LEP 2025 Thüringen (6.1.1) werden ebenfalls berücksichtigt. Die im LEP 2025 genannten Freiraumverbundsysteme sind ein raumordnerischer Beitrag zu der auf Bundesebene initiierten und geförderten Nationalen Biodiversitätsstrategie. Diese wird naturschutzfachlich regional untersetzt und weiterentwickelt (Fachliche Zuarbeit: „Landesweites Biotopverbundkonzept für Thüringen“). Die Regionalplanung nimmt, dem Vorsorgeprinzip folgend, diese Fachplanung als Kriterium auf und betrachtet die einzelnen Elemente des Biotopverbundkonzeptes ihrer Qualität entsprechend im Einzelfall. Bei den so genannten Kernflächen ist beispielsweise davon auszugehen, dass auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit eine Nutzung durch Windenergieanlagen nicht möglich ist. Die westlich der Bundesautobahn BAB 9 gelegene Teilfläche der Prüffläche 16.1 beinhaltet mehrere Kernflächen des Feuchtlebensraumverbundes. Diese Flächen liegen innerhalb des vorgeschlagenen Naturschutzgebietes (siehe Kriterium Nr. 2.11a). Daher wurden diese Flächen nicht mit in das Vorranggebiet integriert. Neben diesen naturschutzfachlichen Gründen spricht auch die ungünstige Topographie (Zertalung entlang der z.T. stark zerschnittenen Talstrukturen) in großen Teilen des übrigen Prüfflächenbereiches für den kompakten Zuschnitt des westlich der Bundesautobahn BAB 9 gelegenen Teils des Vorranggebietes. Des Weiteren sind moderne Windenergieanlagen für einen wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit des Kulturerbestandes Leuchtenburg gemäß LEP 1.2.3 Z in westlichen Bereichen der Prüffläche 16.1 unvereinbar. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiter nach Westen ausgedehnt, um nicht näher in den zentralen Sichtbereich bzw. Blickachse der Leuchtenburg zu gelangen (siehe Kriterium Nr. 4.5 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) (nähere Ausführungen in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Prüfbogen zur Prüffläche 16.1). Der vom Plangeber (für Denkmale der Raumwirksamkeitsstufe A) ange-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gibt. Sie zielen in erster Linie auf die Wirkung von Waldumwandlung (die notwendige Waldumwandlung konnte durch Umplanungen gegenüber dem Zeitpunkt der Stellungnahme von ca. 12,5 ha auf ca. 7,5 ha reduziert werden) und Flächenversiegelung auf die Grundwasserneubildung ab. Hierzu hat der Einreicher der Stellungnahme die Stellungnahme eines Fachbüros eingeholt (siehe Anlage 5). Diese kommt zu dem Schluss, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind. 4.5 Abstand zu Kulturdenkmälern a. Die Prüffläche liegt vollständig im Bereich des 100-fachen Abstandes der geplanten Anlagenhöhe zum Kulturerbestandort Leuchtenburg (Radius ca. 23 km). <u>Allerdings ist die Festlegung eines radialen Abstandes sowie der 100-fachen Anlagenhöhe willkürlich und nicht fachlich zu begründen.</u> Die reine Sichtbarkeit vom Kulturerbestandort aus begründet noch keine Betroffenheit. Doch selbst die Sichtbarkeit ist bei Abständen von mind. 16 km zu den Grenzen des W-20 aus dem 1. Entwurf der Regionalplanung nur bei optimalen Bedingungen und dann sowohl für WEA mit 200m als auch für WEA mit 240 m Gesamthöhe gegeben. <u>Zur Veranschaulichung der Irrelevanz dieses Kriteriums hat der Einreicher der Stellungnahme vom Turm der Leuchtenburg aus eine Visualisierung Ihres geplanten Windparks in den Grenzen des 1. Entwurfs des Regionalplans erstellt (siehe Anlage 6).</u> b. <u>Bei der Abwägung zur Betroffenheit des Kulturdenkmals Kirche Eineborn ist dem Plangeber ein Fehler unterlaufen. Die reine Nähe des potenziellen Windparks ergibt keine Betroffenheit.</u> Durch den steilen Einschnitt des Tautendorfer Bachtales ist der potenzielle Windpark aus dem Tal heraus nicht zu sehen. Begibt man sich auf die Bollbergsebene ist der Windpark zwar in Gänze zu sehen, jedoch verschwindet gleichzeitig die Kirche im Tal (siehe Anlage 7a). Zur Veranschaulichung der Sichtbarkeit des Windparks in den Grenzen des 1. Entwurfs des Regionalplans Ostthüringen hat der Einreicher der Stellungnahme eine Sichtbarkeitsanalyse erstellt (siehe Anlage 7b). Weitere Belange: a. Bauleitplanung Die Gemeinde St. Gangloff hat am 24.07.2017 den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Feinsteuerung der Windkraft im ausgewiesenen Gebiet W-20 gefasst. <u>Damit zeigt die Gemeinde, dass</u>	setzte Abstand der 100-fachen Anlagenhöhe ist weder willkürlich noch fachlich unbegründet, sondern stellt lediglich einen Prüfbereich dar, innerhalb dessen der Plangeber Sichtbeziehungen und deren räumliche Wirkung zu prüfen hat. Wie der Einreicher festgestellt hat, begründet die Lage eines Vorranggebietes in einem dieser Prüfbereiche noch keine Betroffenheit. Zum besseren Verständnis und um Missverständnisse zu vermeiden, hat der Plangeber den Text in Kriterium Nr. 4.5 überarbeitet, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 4.5 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zwar wird im Prüfbogen, Kriterium Nr. 4.5, angemerkt, dass die „Ansicht der am nördlichen Ortsrand erhöht liegenden Kirche mit repräsentativem Turmhelm wegen der vollständig zu sehenden Windenergieanlagen in der nur 1,2 km entfernt liegenden Prüffläche 16.1 stark betroffen wäre“, jedoch ist dies im Rahmen der Abwägung nicht das ausschlaggebende Argument für eine Reduzierung der westlichen Teilfläche Richtung Süden. Gewichtigere Gründe waren naturschutzfachliche Belange (siehe oben), wie unter anderem Wald mit Bodenschutzfunktion (Kriterium Nr. 2.28a) im Zusammenhang mit Feuchtlebensraumbiotopen (Kriterium Nr. 2.14) und dem geplanten NSH „Waldbiotop am Hermsdorfer Kreuz“ (Kriterium Nr. 2.11). Zur nunmehr vorliegenden Genehmigungsvorlage des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der laufenden Änderung des Regionalplanes Ostthüringen hat sich der Plangeber für die erneute Ausweisung des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-75 Ölsnitzgrund und in Teilen gegen die erneute Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-61 (Wälder zwischen Wusketal, Weiherbachtal, Ölsnitzbachtal-Warnsdorfgrund und Rodatal) im Bereich des Vorranggebietes Windenergie entschieden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wird dem Belang der Windenergienutzung dem Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung Vorrang gegeben, jedoch nicht das Vorranggebiet Freiraumsicherung tangiert. Vorranggebiete Freiraumsicherung sind Ziele der Raumordnung und für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Ziele der Raumordnung sind zu beachten (§ 4 ROG). Gerade Konzepte, die die Bürger vor Ort einbeziehen und der Standortgemeinde Vorteile bringen, hält der Plangeber für sinnvoll und zukunftsweisend. Diese Belange unterliegen jedoch in der Abwägung im Hinblick auf

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sie die Ausweisung des W-20 befürwortet und sich konstruktiv am Planungsprozess beteiligen möchte. Dies wurde von Seiten der Gemeinde in vielen Gesprächen bestätigt. Hintergrund ist sicherlich auch, dass mit der Errichtung eines Windparks im Gemeindegebiet erhebliche Steuereinnahmen sowie potenzielle Ausgleichsmaßnahmen und Arbeitsleistungen verbunden sind. Gerade vor dem Hintergrund der geringen Anzahl an Gemeinden, die sich konstruktiv an Windkraftplanungen beteiligen möchten, sollte dem Willen der Gemeinde nach Möglichkeit entsprochen werden. Umgekehrt können durch Gebietsausweisungen in solchen Gemeinden auch andere Gemeinden entlastet, die der Windkraft gegenüber weniger aufgeschlossen sind. Deshalb sollte dem Willen der Gemeinde St. Gangloff entsprochen werden und das W-20 wieder auf die Grenzen des 1. Entwurfes des Regionalplans erweitert werden. b. Bürgerbeteiligung Der Einreicher der Stellungnahme hat für ihre Planung im Gebiet W-20 einen Kooperationsvertrag mit der BürgerEnergie Saale-Holzland e. G. geschlossen. Dadurch wird eine <u>Bürgerbeteiligung</u> sichergestellt. Eine solche Beteiligung und die damit verbundene lokale Wertschöpfung bildet neben positiv ein gestellten Gemeinden einen wesentlichen Beitrag zur Akzeptanz eines Windparks. Durch die Verkleinerung des Gebietes werden auch die Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger und damit die Akzeptanz eingeschränkt. c. Feuchtlebensraumverbund / geplante Schutzgebiete In der Begründung führt der Plangeber an, dass die westliche Teilfläche des W-20 südlich begrenzt wurde, um die Auswirkungen auf den <u>Feuchtlebensraumverbund sowie das geplante Naturschutzgebiet zu minimieren</u>. Bei dem dargestellten Feuchtlebensraum handelt es sich nicht um Teil eines Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG (vgl. Kriterium 2.14). Die Einstufung als Kernfläche ist ebenso fehlerhaft. Denn die isolierte Lage ohne Verbindungselemente oder -flächen zu anderen Feuchtgebieten lässt eine solche Einstufung nicht zu und zeigt die geringe Wertigkeit (vgl. „Zweckdienliche Unterlagen — Biotopverbünde“). Unter dem Punkt Hydrogeologie wurde bereits dargelegt, dass es durch eine Windkraftplanung in diesem keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und in der Folge auf Feuchtlebensräume in dem Gebiet gibt. Zudem handelt es sich hierbei um eine Detailplanung, die auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich ist. Vielmehr sind für	die oben erläuterten konkurrierenden Belange bzgl. der westlichen Erweiterung. Der Plangeber erkennt an, dass vorbereitend bereits eine Vielzahl an Verträgen geschlossen und Abstimmungen durchgeführt oder Gutachten in Auftrag gegeben wurden. Dennoch entscheidet er sich aus oben genannten Gründen gegen die Ausweisung der Flächenerweiterungen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		den Schutz solcher Biotope die Genehmigungsbehörden zuständig, die im Zulassungsverfahren durch geeignete Maßnahmen den Schutz gewährleisten. Die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene und in der Umweltverträglichkeitsprüfung befindlichen Planung berücksichtigt die Erhaltung des Feuchtlebensraumes bereits. Die Vielzahl der neu geplanten Schutzgebiete in Ostthüringen, die allesamt einen Ausschluss der Windkraft zur Folge hätten und in vielen Fällen mit ebensolchen Planungen kollidieren sind ein weiterer Beleg für die bereits im Rahmen des Denkmalschutzes dargelegte Verhinderungsplanung. <u>Glücklicherweise kommt der Plangeber zu dem Schluss, dass es sich bei dem geplanten Naturschutzgebiet mit dem vielsagenden Namen "Waldbiotope am Hermsdorfer Kreuz" um eine Planung handelt, die nicht die Qualität besitzt, als dass man auf die Ausweisung eines Windvorranggebietes verzichten müsste (vgl. Kriterium 2.11a).</u> Umso unverständlicher ist die Argumentation aus der Begründung des Plangebers, dass aufgrund dieser Planung die westliche Teilfläche nach Süden hin begrenzt wird. Zudem wird der südliche Bereich der westlichen Teilfläche vollständig forstwirtschaftlich genutzt und hat auch laut Stellungnahme des Forstamtes zu unserer Planung keinen besonders schützenswerten Charakter. Aus diesem Grund bezweifeln wir, dass die geplante Ausweisung in den vorliegenden Grenzen überhaupt Erfolg hat.	
1137	644-1067-002	Wir erwarten und fordern eine rasche Überarbeitung des Regionalplans, der mit dem Thüringer Klimagesetz konform und im Sinne der Bürgerbeteiligung ist. Die Gemeinde St. Gangloff hat am 24.07.2017 den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Feinsteuerung der Windkraft im ausgewiesenen Gebiet W-20 gefasst. <u>Damit zeigt die Gemeinde, dass sie die Ausweisung des W-20 befürwortet und sich konstruktiv am Planungsprozess beteiligen möchte.</u> Dies wurde von Seiten der Gemeinde in vielen Gesprächen bestätigt. Hintergrund ist sicherlich auch, dass mit der Errichtung eines Windparks im Gemeindegebiet erhebliche Steuereinnahmen sowie potenzielle Ausgleichsmaßnahmen und Arbeitsleistungen verbunden sind. Gerade vor dem Hintergrund der geringen Anzahl an Gemeinden, die sich konstruktiv an Windkraftplanungen beteiligen möchten, sollte dem Willen der Gemeinde nach Möglichkeit entsprochen werden. Umgekehrt können durch Gebietsausweisungen in solchen Gemeinden auch andere Gemeinden entlastet, die der Wind-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		kraft gegenüber weniger aufgeschlossen sind. <u>Deshalb sollte dem Willen der Gemeinde St. Gangloff entsprochen werden und das W-20 wieder auf die Grenzen des 1. Entwurfes des Regionalplans erweitert werden.</u> Speziell in der Fläche Westlich BAB A9 ist durch und mit den Grundeignern eine bürgerschaftlich getragene Erzeugungsanlage vereinbart. Kern ist ein Kooperationsvertrag zwischen ABO Wind AG und der BürgerEnergie Saale-Holzland eG für eine faire Teilhabe aller Flächeneigentümer wie auch wirtschaftliche Einbeziehung der Bürger vor Ort ohne Fläche. Dadurch wird eine <u>Bürgerbeteiligung</u> sichergestellt. Eine solche Beteiligung und die damit verbundene lokale Wertschöpfung bilden neben positiven gestellten Gemeinden einen wesentlichen Beitrag zur Akzeptanz eines Windparks. Durch die Verkleinerung des Gebietes werden auch die Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger und damit die Akzeptanz eingeschränkt.	
1138	236-1147-001	Wir beantragen die Größe des ersten Planentwurfes "Windvorranggebiet" W-20 beizubehalten. Wir befürworten die Ausweisung des Vorranggebietes W-20 Eineborn/St. Gangloff. Als Waldbesitzer erleben wir den deutlich wahrnehmbaren Klimawandel, der sich mittlerweile zunehmend zu einer Bedrohung des Waldes entwickelt. So nehmen Dürreschäden mit den Folgen von Schädlingsbefall, Windbruch und erhöhter Brandgefahr permanent und extrem zu. Das sich aufheizende Klima mit langen Trockenperioden stellt das höchste Risiko für den Fortbestand unserer Wälder dar. Daher muss der jetzt schon hochgradig geschädigte Wald baldmöglichst für die Zukunft fit gemacht werden. Dies kann nur durch Reduktion der Treibhausgase und waldbauliche Maßnahmen gelingen. Denn nur ein gesunder Wald wird für die Bürger attraktiv sein und als grüne Lunge fungieren. <u>Hierfür notwendiger waldbauliche Maßnahmen sind jedoch sehr kostenintensiv, und daher von unserer Seite nur im Zusammenspiel mit den Windenergieanlagen (WEA) und sich daraus ergebenden Pachterlösen realisierbar.</u> Da sich ca. 105 ha der WEG-Fläche (1. Entwurf) in unserem Eigentum befinden, könnten die Einnahmen aus den WEA die finanziellen Mittel erbringen, unseren Wald mit der Größe von ca. 600 ha für die Zukunft	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		fit zu machen. Um von der schmutzigen Energiegewinnung durch Kohle, Erdöl und Atomanlagen wegzukommen, die uns Menschen und unser aller Wälder nachhaltig schädigen und bedrohen, stehen wir für die Energiewende ein. Eine schnellst mögliche CO2-Einsparung kann nur über den Einsatz von WEA gelingen, weshalb wir mit [einem Windenergieprojektierer] einen Gestattungsvertrag abgeschlossen haben.	
1139	859-749-009	Gebietskonkretisierung für die Ausweisung als Windvorranggebiet. Ausweisung des vorgeschlagenen Gebietes [Teile der Prüffläche 16.1]. Planungsstand und eingeleitete Maßnahmen: Vorplanung 2016 abgeschlossen, Vorbescheidsplanung 2016/2017 abgeschlossen, Vorbescheidsgenehmigung für 3 geplante Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet Mörsdorf am März 2017 beantragt, für 6 geplante Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet Eineborn seit März 2016 beantragt, die Vorbescheidsgenehmigungen stehen noch aus, Genehmigungsplanung 2019 ausstehend, Gutachten 2017 zum Teil bereits abgeschlossen, Genehmigungsverfahren 2020 ausstehend. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 16.1]: "Auf eine <u>Erweiterung nach Norden über die Landesstraße L 1076 hinaus wird aus Gründen der Landschaftsästhetik und der touristischen Bedeutung (Landschaftsschutzgebiet „Zeitgrund“, Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Mühlenlandschaft Zeitgrund“)</u> sowie <u>der naturschutzfachlichen Wertigkeit der umgebenden Wälder (FFH-Gebiet „Zeitgrund - Teufelstal - Hermsdorfer Moore“, Wald mit Erholungsfunktion) verzichtet</u>, um einerseits zu den genannten Belangen einen nach Ansicht des Plangebers notwendigen Abstand zu halten und andererseits die zerschneidende Wirkung der Windenergieanlagen auf das Waldgebiet über die vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen hinaus nicht noch weiter zu vergrößern." Bei einer Erweiterung nach Norden sind lediglich Randbereiche des Landschaftsschutz- (grün) und des FFH-Gebietes (braun) betroffen [siehe Abbildung]. Es kann kein wesentlicher Unterschied der Abstände zu dem bereits vorgeschlagenen Vorranggebiet W-20 ausgemacht werden. Bereits durchgeführte Voruntersuchungen zu den beiden Schutzgebieten für geplante Windenergieanlagen im nördlichen Teil des Vor-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die vom Einreicher geforderten Flächenerweiterung nach Norden und Westen in der westlichen Teilfläche wird nicht entsprochen. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber misst den geäußerten Belangen des Einreichers der Stellungnahme eine gewichtige Bedeutung bei. Dabei wurde auch besehen, dass die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene Erweiterungsfläche einen vermeintlich kaum vorhandenen Einfluss auf die „Landschaftsästhetik“ hätte oder bereits Vorbescheidsverfahren durchlaufen werden. Dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung in diesem Teil der Prüffläche 16.1, weil wie nachfolgend ausgeführt, gewichtige Gründe gegen die vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebietes Windenergie W-20 Eineborn / St. Gangloff sprechen. Zunächst ist festzustellen, dass mit der Ausweisung der Flächen westlich und östlich der Bundesautobahn BAB 9 ein großes Vorranggebiet Windenergie etabliert werden kann. Jedoch bestehen für diesen Raum, so wie für die Mehrzahl der geprüften Flächen in Ostthüringen, konkurrierende Nutzungsansprüche, sodass eine Abwägung erfolgen musste. Dies betrifft

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ranggebietes W-20 kommen zu dem Schluss keiner erheblichen Beeinträchtigung. Eine erweiterte Prüfung ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens durchzuführen. <u>Die Bewertung der Landschaftsästhetik kann bei einer Lage neben mehreren Gewerbebetrieben und der BAB 9 lediglich eine untergeordnete Rolle spielen.</u> Ebenso kann für das Gebiet von keiner Zerschneidungswirkung durch die L1076 ausgegangen werden, da eine Anlage im nördlichen Bereich das bereits großräumige Gebiet nur unwesentlich vergrößern würde. Eine Konzentrationswirkung des Gebietes ist weiterhin gegeben. Unabhängig davon sollte der Plangeber bestrebt sein, der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 16.1]: "Nach Süden und Westen verläuft die Grenze dieses Teils des Vorranggebietes entlang der vorhandenen Forstwege. Mit diesem Zuschnitt kann eine kompakte Form gewahrt werden, sodass die Beeinträchtigung der weiter westlich und südlich befindlichen Kernflächen des Feuchtlebensraumverbundes ausgeschlossen bzw. die laufende Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nicht konterkariert werden und sich die Inanspruchnahme des geplanten Naturschutzgebietes nur auf die weniger ökologisch wertvollen Bereiche erstreckt. Neben diesen naturschutzfachlichen Gründen spricht auch die ungünstige Topographie (Zertalung entlang der z.T. stark zerschnittenen Talstrukturen) in großen Teilen des übrigen Prüfflächenbereiches für den kompakten Zuschnitt des westlich der Bundesautobahn BAB 9 gelegenen Teils des Vorranggebietes." <u>Eine Abgrenzung der Planungsgebiete anhand von Forstwegen erscheint willkürlich, insbesondere da im 1. Entwurf des Regionalplanes die Abgrenzung des Gebietes anderweitig erfolgte.</u> In dem westlich des vorgeschlagenen Vorranggebietes gelegenen Teilbereich (Gemeinde Mörsdorf) laufen bereits Vorbescheidsverfahren, welche durch den Plangeber Berücksichtigung finden sollten. Ebenso kann von keiner Zerschneidung der Feuchtlebensraumverbunde und Wasserschutzgebiete ausgegangen werden, da sich die ausgewiesene Fläche W-20 ebenso in Wasserschutzgebieten (hellblau) befindet [siehe Abbildung]. Es wird daher davon ausgegangen, dass den zur Ausweisung vorgeschlagenen Flächen keine Einwände entgegenstehen. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 16.1]: "Das Vorranggebiet wird nicht weiter nach Westen ausgedehnt, um nicht noch näher in den zentralen Sichtbereich bzw. Blick-	im konkreten Fall nicht nur die Belange der Leuchtenburg, wie vom Einreicher dargestellt, sondern auch Belange des Naturschutzes, der Landschaftsästhetik und des Tourismus, die in ihrer Summenwirkung zur Beschränkung des Vorranggebietes in der ausgewiesenen Größe geführt haben (siehe Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Anlage 4 Prüfbogen zu Prüffläche 16.1 / W-20). Bezüglich des westlichen Erweiterungsvorschlages ist vor allem die Leuchtenburg und ihre exponierte Lage heranzuziehen. Es ist festzustellen, dass die Leuchtenburg aus einem Pool von mehreren hundert Kulturdenkmälern in der Planungsregion Ostthüringen (aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung und Wertigkeit) im LEP als Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung bestimmt ist (siehe LEP, 1.2.3 Z). Aufgrund ihrer Lage als Höhenburg wurde sie von der Fachbehörde (TLDA) in die höchste Kategorie (Raumwirksamkeitsstufe A) eingeordnet. Somit wird für die Wirkung der Leuchtenburg in die Umgebung ein höherer Maßstab gesetzt, als dies für andere Kulturdenkmale üblich ist. In Umsetzung des Auftrages an die Träger der Regionalplanung (siehe LEP, 1.2.4 V) hat der Plangeber eine große Zahl von Sichtbeziehungen von und zur Leuchtenburg anhand zuvor bestimmter Kriterien geprüft und den besagten Schutzbereich von der Leuchtenburg in Richtung Osten bestimmt (siehe Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes, Ziel 2-2, verbindlich vorgegebene Schutzbereiche für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte). In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Beurteilung nicht auf Belange des Denkmalschutzes beschränkt werden kann, sondern fachübergreifend aus raumordnerischer Sicht geprüft worden ist. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Plangeber, abweichend von der Zuarbeit der Fachplanungsbehörde, keinen „Rundumschutz“ für „beliebige“ Sichtachsen ausweist, sondern aus den zahlreichen, vom Plangeber vor Ort geprüften, Sichtachsen nur einzelne als besonders schützenswert bestimmt hat. Angemerkt sei ebenso, dass es das LEP offengelassen hat, ob der Blick vom oder zum Kulturerbestandort unter Schutz gestellt werden soll (siehe LEP, 1.2.3 Z und 1.2.4 V). Eine Erweiterung des Vorranggebietes W-20 in Richtung Westen (und damit Verkleinerung des ausgewiesenen Schutzbereiches auf ca. 15 km Ausdehnung) würde dazu führen, dass die Anlagen aufgrund der exponierten topografischen Lage der Leuchtenburg und der damit verbundenen Fernsichten, der zukünftig großen Bauhöhe der Windenergieanlagen mit ca. 240 m, aufgrund ihres technischen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		achse der Leuchtenburg zu gelangen." Es ist in der vorliegenden Prüffläche nachvollziehbar, dass eine großräumige Erweiterung in Richtung Westen bzw. Südwesten nicht möglich ist. Allerdings gilt dies nicht für bereits ausgewiesen gewesene Vorrangflächen des 1. Entwurfes des Regionalplanes. <u>Eine minimale Erweiterung in Richtung Westen kann zu keiner erhöhten Beeinträchtigung betroffener Denkmäler führen.</u> Zudem wird auf die Einzelprüfung im Zuge des Genehmigungsverfahrens anhand eines denkmalschutzfachlichen Gutachten verwiesen. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 16.1]: "Der östlich der Bundesautobahn BAB 9 gelegene Prüfflächenbereich wird mit Ausnahme der spitz zulaufenden Teilbereiche im Norden und Süden und unter Beachtung des 5 km-Mindestabstandes zum Vorranggebiet W-6 – Kraftsdorf vollständig ausgenutzt." Aufgrund des eingeführten Kriteriums „Rotor innerhalb des Planungsgebietes“ wird die Anpassung des Gebiets östlich der BAB 9 als sinnvoll angesehen.	Erscheinungsbildes innerhalb einer historisch bedeutsamen Kulturlandschaft, der weißen Farbgebung und rotierenden Bewegung der Anlagen, die den Blick des Betrachters anziehen, der gleichzeitigen optischen Wahrnehmung des Denkmals und der Windenergieanlagen (beim Blick vom Bergfried über die Leuchtenburg von oben), ebenso wegen der besonders breiten bandartigen Ausdehnung des Vorranggebietes (Teilflächen westlich und östlich der BAB 9) sowie ihrer Lage seitlich der hauptsichtachse auch in 15 km noch deutlich sichtbar wären. Ein in Richtung Westen erweiterter Windpark würde somit innerhalb der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft und innerhalb schützenswerter Sichtbeziehungen der Leuchtenburg ein deutlich störendes Element darstellen, das gegen den Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange dieses herausragenden Kulturerbestandes steht. Die Beurteilung kann auch nicht mit der Wirkung von Windenergieanlagen kleinerer Bauhöhen verglichen werden, auf die sich einschlägige Gerichtsurteile zurückliegender Jahre berufen. Eine nochmalige Prüfung hat die Abwägungsentscheidung des Plangebers bestätigt. Der Zuschnitt des westlich der Bundesautobahn BAB 9 gelegenen Teils des Vorranggebietes trägt also vor allem den Belangen des Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutzes gebührend Rechnung. Nach Süden und Westen verläuft die Grenze der westlichen Teilfläche des Vorranggebietes W-20 entlang der vorhandenen Forstwege. Mit diesem Zuschnitt kann eine kompakte Form gewahrt werden, sodass zum einen ein bandartiges Vorranggebiet vermieden wird (siehe oben Leuchtenburg) und zum anderen die Beeinträchtigung der weiter westlich und südlich befindlichen Kernflächen des Feuchtlebensraumverbundes (Kriterium Nr. 2.14) ausgeschlossen bzw. die laufende Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (Kriterium Nr. 4.3) nicht konterkariert werden und sich die Inanspruchnahme des geplanten Naturschutzgebietes („Waldbiotop am Hermsdorfer Kreuz“ – siehe hierzu auch die Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.11a im Prüfbogen zur Prüffläche 16.1, Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) nur auf die weniger ökologisch wertvollen Bereiche erstreckt. Mit der Abgrenzung des Vorranggebietes entlang der vorhandenen Forstwege schafft der Plangeber auf seiner Ebene die höchstmögliche Planungssicherheit und Normenklarheit, um sicherzustellen, dass nicht in die vom Plangeber festgesetzten Restriktionen aus dem Kriterienkatalog sowie die Ergebnisse der jeweiligen Einzelfallprüfungen eingegriffen wird.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Im nördlichen Gebiet der westlich der BAB 9 liegenden Prüffläche sind Kernflächen des Waldlebensraumverbundes betroffen (siehe Kriterium 2.14). Des Weiteren sind Teile der Waldbereiche innerhalb des nördlich der Landesstraße L 1076 beginnenden und entlang des Teufelstals ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Zeitgrund“ (Kriterium Nr. 2.6) als Wald mit Erholungsfunktion bestimmt (Kriterium Nr. 2.30). Des Weiteren würde die vorgeschlagene nördliche Erweiterung direkt am FFH-Gebiet „Zeitgrund – Teufelstal – Hermsdorfer Moore“ angrenzen (Kriterium Nr. 2.9). Zur nunmehr vorliegenden Genehmigungsvorlage des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der laufenden Änderung des Regionalplanes Ostthüringen hat sich der Plangeber für die erneute Ausweisung des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-73 „Zeitgrund, Teufelstal, Hermsdorfer Moore“ sowie des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-60 „Teufelstal, Nebentäler und umgebende Wälder“ entschieden. Diese Bereiche werden daher von der Prüfflächenkulisse herausgenommen. Vorranggebiete Freiraumsicherung sind Ziele der Raumordnung und für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Ziele der Raumordnung sind zu beachten (§ 4 ROG). Zusammenfassend wird aufgrund der Landschaftsästhetik und der touristischen Bedeutung (Landschaftsschutzgebiet „Zeitgrund“, Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Mühlenlandschaft Zeitgrund“) sowie der naturschutzfachlichen Wertigkeit der umgebenden Wälder (FFH-Gebiet „Zeitgrund - Teufelstal - Hermsdorfer Moore“, Wald mit Erholungsfunktion) auch auf eine nördliche Erweiterung der westlichen Teilfläche verzichtet. Dem Plangeber ist bewusst, dass es ein Interesse an der Entwicklung der vorgeschlagenen Fläche als Standort für die Windenergienutzung gibt. Dennoch sieht der Plangeber in der Abwägung von einer Erweiterung des Vorranggebiets W-20 nach Norden und Westen ab. In der Summe wiegen die o.g. genannten Gründe für ihn schwerer als das Interesse an der Nutzung der Fläche. Der Plangeber erkennt an, dass vorbereitend bereits eine Vielzahl an Verträgen geschlossen und Abstimmungen durchgeführt oder Gutachten in Auftrag gegeben wurden. Dennoch entscheidet er sich aus oben genannten Gründen gegen die beantragte Erweiterung des Vorranggebietes W-20. Der Plangeber muss auch nicht jede erdenkliche, gewünschte oder geforderte Fläche als Vorranggebiet ausweisen, solange er

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			in der Planungsregion der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft hat. Im Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 02.10.2007, Az. 8 C 11412/06, heißt es beispielsweise: „Der Planungsträger ist angesichts des Planungsvorbehalts in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht verpflichtet, eine bestmögliche Verwirklichung der Windenergie zu ermöglichen und alle geeigneten Flächen als Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen.“
1140	742-1303-034	Wir regen an, das im Entwurf der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen vorgeschlagene VREG W-20 Eineborn/St. Gangloff (Mörsdorf), entsprechend der in der Anlage 2 dargestellten Gebietskulisse, in Richtung Westen maßvoll zu erweitern. Da es sich um Bereiche der Prüffläche 16.1 handelt, werden alle harten und weichen Tabukriterien berücksichtigt. Das von uns vorgeschlagene Gebiet liegt nahe der Autobahnen BAB 4 und BAB 9 am Hermsdorfer Kreuz und ist durch diese erheblich vorbelastet. Darüber hinaus wurde bereits bei der Ausweisung im ersten 1. Entwurf das VREG mit einem ausreichend großen Abstand von mehr als 1.000 m zu allen umliegenden Ortschaften ausgestattet. Dies ist durch die vorgeschlagene Erweiterung nach Westen weiterhin gewährleistet. Die von unserem Unternehmen vorgeschlagene Erweiterungsfläche befindet sich nicht innerhalb eines Tabubereiches. So befindet sich unsere Fläche zwar in einem Waldgebiet, <u>welcher jedoch als Nutz- bzw. Wirtschaftswald mit intensiver forstwirtschaftlicher Nutzung klassifiziert wird.</u> In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass Wald mit Erholungsfunktion gemäß dem Kriterienkatalog 2.30 keine pauschale weiche oder harte Tabuzone darstellt. <u>Der im Prüfbogen für den westlichen Teil des VREG W-20 mörsdorf/St. Gangloff skizzierte Fall einer Erholungsfunktion in den umgebenden Wäldern als Abgrenzung der Gebietsfläche ist nicht im Kriterienkatalog enthalten und kann daher nicht als Ausschlussgrund herangezogen werden.</u> Auch das Heranziehen einer zerschneidenden Wirkung der WEA auf das Waldgebiet können wir nicht nachvollziehen, da die betroffenen Waldgebiete doch eher durch die BAB 9 und die Landstraße L 1076 zerschnitten werden. Darüber hinaus erscheint uns dieses Argument sehr willkürlich gewählt zu sein, da man es sonst auf alle Vorranggebiete im Wald anwenden müsste. Dieser Argumentation des Plangebers können wir daher nicht	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die vom Einreicher geforderte Flächenerweiterung nach Westen wird nicht entsprochen. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber misst den geäußerten Belangen des Einreichers der Stellungnahme eine gewichtige Bedeutung bei. Dabei wurde auch besehen, dass die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene Erweiterungsfläche gut ausgebaute Forstwege besitzt oder u. a. über ein überdurchschnittliches Windenergiepotential verfügt. Dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung in diesem Teil der Prüffläche 16.1, weil wie nachfolgend ausgeführt, gewichtige Gründe gegen die vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebietes Windenergie W-20 Eineborn / St. Gangloff sprechen. Der Zuschnitt des westlich der Bundesautobahn BAB 9 gelegenen Teils des Vorranggebietes trägt vor allem den Belangen des Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutzes gebührend Rechnung. Nach Süden und Westen verläuft die Grenze dieses Teils des Vorranggebietes entlang der vorhandenen Forstwege. Mit diesem Zuschnitt kann eine kompakte Form gewahrt werden, sodass die Beeinträchtigung der weiter westlich und südlich befindlichen Kernflächen des Feuchtlebensraumverbundes (Kriterium Nr. 2.14) ausgeschlossen bzw. die laufende Festsetzung eines Wasserschutzes

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		folgen. Weiterhin gewährleistet auch unser Erweiterungsvorschlag (siehe Anlage 2) eine kompakte Gebietsform. Die zusätzlichen Flächen sind auch nicht von ungünstigen topographischen Bedingungen betroffen, wie man unserer Karte entnehmen kann. Innerhalb unserer Erweiterungsfläche ist ein maximaler Höhenunterschied von ca. 10 m feststellbar, sodass hier nicht von einer Zertalung gesprochen werden kann. Eine Störung des Kur- und Erholungsortes Stadtroda ist durch den Erweiterungsvorschlag aufgrund der ausreichenden Entfernung ebenfalls ausgeschlossen. Das Waldgebiet weist dagegen sogar ein gutes Netz an Forstwegen auf, die für die Erschließung von WEA genutzt werden können, so dass nur begrenzt neue Wege angelegt bzw. bestehende Wege ertüchtigt werden müssten. Ebenso bestehen keine relevanten artenschutzrechtlichen Konflikte, weder Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete noch Naturparks stehen der windenergetischen Nutzung in diesem Gebiet entgegen. <u>Einer Erweiterung steht das (geplante) Wasserschutzgebiet nicht entgegen</u>, da nur Bereiche der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III betroffen wären. TWSZ III sind gemäß Kriterienkatalog keine Tabuzone. Eine Auseinandersetzung mit diesem Schutzgut kann auf nachgelagerter Ebene der BImSch-Verfahren geführt werden. Die Argumentation mit dem <u>Feuchtlebensraumverbund</u> können wir ebenfalls nicht nachvollziehen, da im Kriterienkatalog keinerlei Ausarbeitungen dazu zu finden sind. Aus diesem Grund entfaltet dieses daher auch keinerlei Ausschluss- bzw. Begrenzungswirkung. <u>Bezüglich des vermeintlichen Umgebungsschutzes für die Leuchtenburg, welche nach Aussage des Plangebers im Prüfbogen zum VREG W-20 Eineborn/St. Gangloff Höhenbegrenzungen für den westlichen Teil der Prüffläche 16.1 nach sich ziehen würde, möchten wir darauf hinweisen, dass bei unserem Erweiterungsvorschlag immer noch ein Abstand von mehr als 15 km zur Leuchtenburg gegeben ist.</u> Bei dieser Entfernung sind WEA kaum noch wahrnehmbar, zumal das Gelände in unserem Erweiterungsvorschlag (siehe Anlage 2) nach Westen leicht abfällt, sodass die WEA bei gleicher Gesamtbauhöhe scheinbar kleiner werden. Aus diesem Grund kann eine in dem Prüfbogen dargestellte Beeinträchtigung der Blickbeziehungen zur Leuchtenburg nicht gefolgt	gebietes (Kriterium Nr. 4.3) nicht konterkariert werden und sich die Inanspruchnahme des geplanten Naturschutzgebietes („Waldbiotop am Hermsdorfer Kreuz“ – siehe hierzu auch die Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.11a im Prüfbogen zur Prüffläche 16.1, Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) nur auf die weniger ökologisch wertvollen Bereiche erstreckt. Auch geht der Flächenerweiterungsvorschlag bis an die Waldränder heran. Waldränder üben sehr hohe ökologische Funktionen aus und werden im Einzelfall geprüft (Kriterium Nr. 2.32). Wald mit Erholungsfunktion ist unter dem Kriterium Nr. 2.30 zu finden (dies unverändert seitdem aller ersten Entwurf von 2016). Teile der Waldbereiche innerhalb des nördlich der Landesstraße L 1076 beginnenden und entlang des Teufelstals ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Zeitgrund“ sind als Wald mit Erholungsfunktion bestimmt. Zwar besteht keine Betroffenheit, gleichwohl besitzen die Wälder in unmittelbarer Umgebung der Bundesautobahn BAB 9 sowie der Landesstraßen L 1073 und L 1076 eine Bedeutung in Bezug auf die Luftreinhaltung und die Minimierung der Schadstoffemissionen und erfüllen darüber hinaus eine Lärm- und Sichtschutzfunktion. Teile der Waldbereiche innerhalb des nördlich der Landesstraße L 1076 beginnenden und entlang des Teufelstals ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Zeitgrund“ sind als Wald mit Erholungsfunktion bestimmt. Des Weiteren sind moderne Windenergieanlagen für einen wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit des Kulturerbestandes Leuchtenburg gemäß LEP 1.2.3 Z in westlichen Bereichen der Prüffläche 16.1 unvereinbar. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiter nach Westen ausgedehnt, um nicht näher in den zentralen Sichtbereich bzw. Blickachse der Leuchtenburg zu gelangen (Kriterium Nr. 4.5, Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog) (nähere Ausführungen im Prüfbogen zur Prüffläche 16.1, Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Für weitere Hinweise bezüglich der angesprochenen Thematik der Leuchtenburg siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anregungs-Nr. 859-749-009 unter der Lfd. Nr. 1139 in dieser Abwägungstabelle. Das Biotopverbundkonzept gemäß § 21 BNatSchG (worunter der Feuchtlebensraumverbund zählt) wird nach Kriterium Nr. 2.14 beurteilt (siehe Anlage 1 Kriterienkatalog zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dies geschah auch schon im 1. Entwurf Vorranggebiete Windenergie. Das zu diesem Kriterium keine Ausführungen vorhanden sind, ist schlicht-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		werden (siehe auch Anlage 8). Bezüglich der vorgeblich gestörten Blickbeziehung von Naschhausen in Richtung Leuchtenburg möchten wir deutlich sagen, dass hier ein Abstand von über 22 km von Naschhausen zu unserem Erweiterungsvorschlag vorliegt, sodass die WEA kaum noch wahrnehmbar sind. Darüber hinaus weist die von uns vorgeschlagene Gebietskulisse sehr gute Windwerte auf, welche durch einer uns vorliegenden Windpotentialstudie sowie durch eine interne Windvoreinschätzung belegbar sind. Damit sind für das Projekt sehr gut Erträge und eine hohe Wirtschaftlichkeit zu erwarten. Einen ausreichenden Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung können wir bei unserem Gebietsvorschlag ebenfalls gewährleisten. Eine technische Vorprägung liegt für das vorgeschlagene Erweiterungsgebiet, aufgrund der östlich verlaufenden und sehr verkehrsreichen BAB 9 sowie der BAB 4, vor. Nördlich vom Gebiet verläuft darüber hinaus die L 1076, welche ebenfalls über ein erhöhtes Verkehrsaufkommen verfügt. Darüber hinaus befinden sich innerhalb und in unmittelbarer Umgebung des im Windenergiekonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgeschlagenen VREG Eineborn/St. Gangloff (W-20) eine Reihe an Gewerbebetrieben und -flächen. Östlich des Gebietes verläuft eine 110 kV-Stromleitung. Die vorhandenen Waldflächen können auch bei einer möglichen Windenergienutzung weiterhin bewirtschaftet werden. Die Netzanschlussmöglichkeiten sind ebenfalls optimal, da sich ein Umspannwerk in unmittelbarer Umgebung der von uns vorgeschlagenen Flächenkulisse befindet. Die oben benannten Straßen garantieren eine gute Zuwegung zum Gebiet.	weg falsch. Eine Erweiterung Richtung Westen, wie vom Einreicher vorgeschlagen, würde eine Kernfläche des Feuchtverbundes von mehr als 10 ha komplett umschließen. Das Freiraumverbundsystem laut LEP 2025 Thüringen (6.1.1) ist ein raumordnerischer Beitrag zu der auf Bundesebene initiierten und geförderten Nationalen Biodiversitätsstrategie. Diese wird naturschutzfachlich regional untersetzt und weiterentwickelt (Fachliche Zuarbeit: „Landesweites Biotopverbundkonzept für Thüringen“). Die Regionalplanung nimmt, dem Vorsorgeprinzip folgend, diese Fachplanung als Kriterium auf und betrachtet die einzelnen Elemente des Biotopverbundkonzeptes ihrer Qualität entsprechend im Einzelfall. Bei den so genannten Kernflächen ist beispielsweise davon auszugehen, dass auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit eine Nutzung durch Windenergieanlagen nicht möglich ist. Auch liegt die Kernfläche des Feuchtverbundes innerhalb des vorgeschlagenen Naturschutzgebietes „Waldbiotop am Hermsdorfer Kreuz“ (siehe Kriterium Nr. 2.11a). Daher wurden diese Flächen nicht mit in das Vorranggebiet integriert. Dem Plangeber ist bewusst, dass es ein Interesse an der Entwicklung der vorgeschlagenen Fläche als Standort für die Windenergienutzung gibt. Dennoch sieht der Plangeber in der Abwägung von einer Erweiterung des Vorranggebiets W-20 nach Norden und Westen ab. In der Summe wiegen die o.g. genannten Gründe für ihn schwerer als das Interesse an der Nutzung der Fläche. Der Plangeber erkennt an, dass vorbereitend bereits eine Vielzahl an Verträgen geschlossen und Abstimmungen durchgeführt oder Gutachten in Auftrag gegeben wurden. Dennoch entscheidet er sich aus oben genannten Gründen gegen die beantragte Erweiterung des Vorranggebietes W-20. Der Plangeber muss auch nicht jede erdenkliche, gewünscht oder geforderte Fläche als Vorranggebiet ausweisen, solange er in der Planungsregion der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft hat. Im Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 02.10.2007, Az. 8 C 11412/06, heißt es beispielsweise: „Der Planungsträger ist angesichts des Planungsvorbehalts in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht verpflichtet, eine bestmögliche Verwirklichung der Windenergie zu ermöglichen und alle geeigneten Flächen als Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen.“

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1141	102-1376-009	Das Grundgesetz wird durch die Ausschreibung von Windvorranggebieten im Wald missachtet und der entstehende Schaden für Mensch, Tiere und Natur wird billigend in Kauf genommen. Energiewende gegen Artenschutz „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung, „gemäß Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 20 a.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das Vorsorgeprinzip – mögliche Belastungen und Schäden der Umwelt und des Menschen bereits im Voraus erkennen und vermeiden – wurde bereits in den 1970er Jahren in der Bundesrepublik politisch diskutiert und fand 1982 in der UN-Generalversammlung beschlossenen Weltcharta für die Natur Konferenz den Eingang in einer internationalen Richtlinie. In der Agenda 21 (Kapitel 35 Absatz 3) der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, 1992) wurde das Vorsorgeprinzip konkretisiert. Mit unterschiedlichen Wortlauten ist das Vorsorgeprinzip in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen sowie in verschiedenen nationalen Gesetzen eingegangen. Das Vorsorgeprinzip wurde durch den Maastrichtvertrag (1992 beschlossen, 1993 in Kraft getreten) in Europarecht überführt und findet sich beispielsweise in Art. 191 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wieder. Durch den Art. 20a im Grundgesetz sind die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Klimaschutzes nach dem Vorsorgeprinzip im Jahre 1994 verfassungsrechtlich in Rahmen gesetzt worden. Somit muss der Plangeber den Umweltschutz in Bezug auf den Klimaschutz und damit auch der Förderung der erneuerbaren Energien hinreichend und vorsorglich Rechnung tragen. Die Förderung erneuerbarer Energien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch Art. 20a GG eine Staatszielbestimmung und führt daher zu keiner Streichung eines Vorranggebietes. Ganz im Gegenteil ist der Art. 20a GG eine verfassungsrechtlich hervorgehobene Grundlage für die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas und dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen. Darüber hinaus ist dieser Artikel ein objektiv rechtlich geschütztes Interesse (objektives Recht) und stellt auch keinen Staatszweck des Gemeinwesens, sondern eine sekundäre Staatsaufgabe dar. Folglich kann sich der Bürger auf diese Vorschrift nicht berufen, um sich gegen Umweltbeeinträchtigungen zu verteidigen oder eine Umweltleistung gerichtlich einzufordern. Als Verfassungsnorm verpflichtet die Staatszielbestimmung im Art. 20a GG die drei Staatsgewalten aber verbindlich, die Umwelt aktiv durch Gesetzgebung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			(z.B. EEG), Planung, Verwaltung, Rechtsprechung oder auch durch unmittelbare Aktivitäten (z.B. durch den Bau von Windenergieanlagen) zu schützen.
1142	102-1376-010	Das Helgoländer Papier wurde nicht berücksichtigt (siehe Abwägungsentscheid der Planungsversammlung Seite 900) [Abwägungstabelle 1.3 zu den Vorranggebieten Windenergie], da zu befürchten war, dass der Windenergienutzung kein substanziell Raum mehr geschaffen werden kann. Im W-20-Gebiet leben Vögel, die gemäß Helgoländer Papier (Rote Liste der geschützten Vögel Thüringens, Liste der WEA sensiblen Arten und Bundesartenschutzverordnung) unter Schutz stehen. Die Existenz dieser Arten wird durch die Beobachtungen von Bürgern unserer Gemeinde und den umliegenden Orten und durch die Daten des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, dem Verein Thüringer Ornithologen e.V. und der Unteren Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises bestätigt. So sind 3 Rotmilanhorste kartiert und im Bereich Eineborn brütet der Schwarzstorch – durch Sichtbeobachtung nachgewiesen. Des Weiteren wurden von Bürgern weitere 9 Horste des Rotmilans bzw. Mäusebussard, welcher bei den windenergiesensiblen Arten bisher überhaupt nicht in Betrachtung gezogen wurde, festgestellt. Die beobachteten Greifvögel, die wir täglich über unserem Ort und den angrenzenden Fluren sehen, brüten in abwechslungsreichen Wald-Offenland-Gebieten und bevorzugen Bereiche, die durch lange Grenzen zwischen Wald und Offenland und einem hohen Grünlandanteil gekennzeichnet sind. Es ist wissenschaftlich belegt, dass der Rotmilan zu den häufigsten Kollisionsopfern an Windkraftanlagen gehört. Des Weiteren befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Vorranggebietes Sperlingsbussard, Baumfalke, Bunt- und Grünspecht, Fischreiher, Weißreiher, zahlreiche geschützte Fledermausarten, Schwarzmilan, Uhu, Mäusebussard.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft können vom Plangeber nicht pauschal umgesetzt werden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bezüglich der Abstände zu den EG-Vogelschutzgebieten hat der Plangeber die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (sog. „Helgoländer Papier“) in die Abwägung einbezogen. Eine pauschale Übernahme der Empfehlungen des „Helgoländer Papiers“ hat sich in Ostthüringen für nicht durchführbar erwiesen, da zu befürchten war, dass der Windenergienutzung nicht mehr substanziell Raum verschafft werden kann. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Abstandsempfehlungen weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf der Genehmigungsebene Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 8.10.2015). Auch innerhalb der Abstandsempfehlungen sind Genehmigungen möglich, wenn es vertiefende Prüfungen gab und/oder strengere Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat besonders windenergiesensible Vogelarten identifiziert und Abstandsempfehlungen formuliert. Für die Ebene der Regionalplanung wird empfohlen, die Abstandsempfehlungen zu Brutplätzen/Brutvorkommen (nur) innerhalb von Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten anzuwenden (Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014). Der Plangeber hat dies im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (siehe die Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.15 im Prüfbogen zur Prüffläche 16.1, Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
1143	484-816-004	Die folgenden im Regionalplan Ostthüringen genannten Ausschlusskriterien treffen im Vorranggebiet W-20 Eineborn / St. Gangloff zu und stehen deshalb der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegen: <u>Unmittelbar vom geplanten Vorranggebiet betroffen sind Zugtrassen für Fledermäuse bzw. Horste des Rotmilan und des Schwarzmilan sowie Nahrungshabitate für den Schwarzstorch, die Bekassine und weitere</u>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		windenergiesensible Vogelarten. Es konnten hochgradig gefährdete Vogelarten festgestellt werden. Zu den Arten, die im Anhang 1 der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, gehören u.a. Bekassine, Raufußkauz, Eisvogel, Brachpieper, Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wanderfalke, Sperlingskauz, Rotrückenwürger, Heidelerche, Rotmilan und Wespenbussard. Aktuelle Brutnachweise im Vorranggebiet aus dem Jahr 2016 bis 2019 gibt es auf Grund besetzter Horste und in der Brut- und Aufzuchtphase beobachtet Brutvögel, hier für den Rotmilan, den Wespenbussard und den Baumfalken. Zahlreiche Studien konnten insbesondere die Gefährdung für Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Baumfalke und Wanderfalke durch Windkraftanlagen belegen. Gleiches gilt für die nachgewiesenen Wochenstuben für die insgesamt hier nachgewiesenen 8 <u>Fledermausarten</u>, darunter auch die vom Aussterben bedrohte Bechsteinfledermaus. Fledermausarten, die nach derzeitigen Erkenntnissen ein besonders hohes Risikopotential durch Windkraftanlagen haben und gemäß den o.g. Gutachten im Gebiet jagen sind: Großer und Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus und die bereits erwähnte Bechsteinfledermaus. Auf Grund des Flugverhaltens und der Flügelform ist anzunehmen, dass vor allem die Arten, die im offenen Luftraum jagen und über große Strecken Transverflüge vornehmen auch bei geringen Windgeschwindigkeiten aktiv sind. Grundsätzlich bestätigen alle uns bekannten Untersuchungen eine akute Gefährdung der Fledermauspopulationen durch Windkraftträder. Alle in Thüringen vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und unterliegen somit den Schutzvorschriften nach Art. 12 ff. der FFH-Richtlinie sowie in der Folge auch den Vorschriften des § 44 BNatSchG. Die Artenschutzvorschriften nach § 12 ff. der FFH Richtlinie greifen hier für die im Anhang IV geführten Arten unmittelbar, also unabhängig davon, ob sich das Vorkommen in einem NATURA 2000 Schutzgebiet befindet oder nicht. Neben anderen Schutzvorschriften verbietet Art. 12 der FFH RL unter Punkt a) den absichtlichen Fang und die absichtliche Tötung von Tieren und unter b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Zudem ist der Kenntnisstand über die nonletalen betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen, wie z.B. Störeffekte durch die Wirkungen von Ultraschall- und Infraschallemissionen oder visuelle Störungen und daraus resultierende Verdrängungs- oder Barriereeffekte nach wie vor sehr gering. Eine Ableitung möglicher	Für die Vorranggebiete W-20 ist festzustellen, dass diese Bereiche nicht als Dichtezentrum für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch oder Uhu ausgewiesen sind und dieser Belang somit nicht abwägungsrelevant ist. Im Gegensatz zu den weit verbreiteten, windenergiesensiblen Vogelarten (siehe oben) können für die seltenen windenergiesensiblen Arten keine Dichtezentren ermittelt werden. Bei diesen Vogelarten hält es der Plangeber für sinnvoll, auf die Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten zurückzugreifen und sie auf dem Wege der Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-3 im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Der Rotmilan ist keine seltene windenergiesensible Art und somit greift Kriterium Nr. 2.15 (siehe oben). Die Erfassung der Avifauna für das Vorranggebiet W-20 aus dem Jahr 2017 und der Umweltbericht für das Vorhaben der Firma ABO-Wind aus dem Jahr 2019 ergaben keine nennenswerte Konfliktpotenziale. Auch die Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. Somit ergeben sich durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-20 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für die Avifauna. Da zwischen den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, können und müssen diesbezügliche Prüfungen prinzipiell auf diese Ebene herabgeschichtet werden. Zudem zeigen die vom Plangeber verwendeten Fachdaten der TLUG seit 2010 bis heute in der Nähe des südlichen Bereiches des östlichen Teils des Vorranggebietes keinen grundsätzlichen Konflikt mit windenergiesensiblen Vogelarten (bezüglich des ehemals ausgewiesenen Vorranggebietes W-11 – Anreg.-Nr. 116-1086-001 mit der Lfd. Nr. 1146 in dieser Abwägungstabelle). Aktuell befinden sich mehrere Windenergieanlagen im Verfahren nach BImSchG. Dem Plangeber sind keine Hinweise bekannt, welche die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der im Verfahren befindlichen Anlagen in Frage stellen (siehe oben). Brutplätze / Horste: Die Planung von Windvorranggebieten erfolgt losgelöst von einzelnen Brutplätzen oder Horststandorten. Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Beeinträchtigungsrisiken ist dennoch ohne weiteres auszusprechen. Belange des Artenschutzes stehen dem zu Folge der Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der W-20 – Eineborn / St. Gangloff entgegen.	mit einer Vielzahl eingehender und teilweise sehr umfangreicher Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. Bezogen auf den außergebietlichen Vogelschutz bedeutet dies, dass in dieser Zeit Brutplätze neu besetzt, aufgegeben oder wiederbesetzt werden. Darauf müsste der Plan-geber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Hätte der Plangeber bei-spielsweise im ersten Planentwurf ein Vorranggebiet Windenergie ausge-wiesen, und zum Zeitpunkt der Abwägung gäbe es einen neuen (oder wie-derbesetzten) Rotmilanhorst in näherer Umgebung, so müsste er das Vor-ranggebiet entsprechend verkleinert werden. Zum Zeitpunkt der Abwägung zum zweiten Planentwurf wäre der Brutplatz vielleicht erneut nicht besetzt – der Plangeber müsste die Fläche wieder ergänzen. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr deutlich unterscheidende Kulisse der Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten eins zu eins zu berücksichtigen. Er nimmt dabei in Kauf, dass sich manche Vorranggebiete Windenergie unter Umständen in kleinen Teilbereichen aus artenschutz-rechtlichen Gründen nicht werden umsetzen lassen. Der Plangeber hält es daher für sinnvoll auf regionalplanerischer Ebene einen populationsbasier-ten Ansatz, wie den von Dichtezentren, anzuwenden (siehe oben). Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen (An-lage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.15).
1144	486-129-014	Kriterium 2.16 wird nicht berücksichtigt. In unmittelbarer Nähe dieses schönen Tales brüten mehrere <u>Milanpaar-e</u> , deren Horste sich teilweise unter der Abstandsregelung von 1250 Metern zum W-20-Gebiet befinden. Ebenso wurde mehrmals der Schwarzstorch über diesem Gebiet gesichtet.	
1145	528-133-018	Durch die Ausweisung eines Windvorranggebietes werden die vorhandenen Fledermausarten massiv gefährdet. Alle Arten sind in Deutschland streng geschützt! Die Untere Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises sieht bei der vorhandenen Zwergfleder-maus ein signifikantes Kollisionsrisiko. [Das] Waldgebiet [bietet] einen <u>Lebensraum für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten</u> . Das FND „Fischbachtal“ ist ein Offenland-Flächenbiotop mit Orchideen und einer Vielzahl geschützter Pflanzen und Moose, welches durch das angrenzende als W-20 Vorranggebiet beeinflusst wird. Speziell das Breitblättrige Knabenkraut (Rote Liste gefährdeter Arten Deutschland) das mit weit über tausend Exemplaren in diesem Tal vertreten ist, benötigt die Feuchtigkeit aus den Quellen und Bächen. Wird die Wasserzufuhr unterbrochen, sterben diese einmaligen und seltenen Orchideen in diesem Tal aus. In unmittelbarer Nähe dieses schönen Tales brüten mehrere Milanpaare, deren Horste sich teilweise unter der Abstandsregelung von 1250 Metern zum W-20-Gebiet befin-den, Kriterium 2.16 wird hier nicht berücksichtigt. In einer Stellungnah-me durch ÖKOTOP GbR halle zum Gutachten, welches durch Gitta Regner & Sölder GbR als „Ornithologisches Sachverständigengutach-ten für den geplanten Windpark Eineborn/St.Gangloff erstellt wurde, heißt es „Dem Vorhaben der Errichtung von Windkraftanlagen im Wind-park Eineborn stehen Belange des Artenschutzes entgegen.“ Und wei-ter Zitat: „Die Untersuchung bleibt hinsichtlich Umfang, Methodik und Auswertung weit hinter den fachlichen Mindestanforderungen zurück.“ In der Kartierung durch den Dachverband Deutscher Ornithologen sind für das ausgewiesene W-20-Gebiet folgende geschützte Vogelarten aufgeführt: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Waldschnepfe, Uhu, Wespenbussard,	Mortalität und Tötungsverbot: Obwohl in der Fachwelt weitgehend Konsens zu bestehen scheint, dass Windenergieanlagen zu negativen Beeinträchtigungen der Vogelwelt füh-ren, konnte in Bezug auf die Vogelbestände kein statistisch signifikanter Nachweis von erheblichen negativen Auswirkungen der Windenergienut-zung erbracht werden. Zum Beispiel liegt die durchschnittliche Mortalität von Vögeln je GW/h erzeugten Stroms bei 0,27 für Windenergieanlagen, bei 0,42 für Atomkraftwerke und bei 5,18 für fossile Kraftwerke. Auch bei der Betrachtung der Tötungsrate von Vögeln liegen Windenergieanlagen in der Statistik weit hinter streunenden Katzen und verglasten Gebäuden oder dem Kraftfahrzeugverkehr. Eine Amerikanische Studie hat diesbezüg-lich deutliche Zahlen veröffentlicht. So zeigt sich, dass: • bis zu 6,8 Mio. Vögel jährlich durch die Kollision mit Fernmeldetürmen, • bis zu 64 Mio. Vögel durch die Kollision mit Stromleitungen, • nahezu 1 Mrd. durch die Kollision mit Gebäuden und Fenstern verenden

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ziegenmelker, Graureiher, Schwarzmilan, Sperlingskauz. Neben den 3 kartierten Rotmilan- Brutplätzen wurden weitere Brutplätze im Gebiet von Einwohnern Gemeinde St. Gangloff gefunden. Weiterhin gibt es dokumentierte Flugbewegung eines Schwarzstorches über dem geplanten Windvorranggebiet. Im Prüfbereich befindet sich zwei kartierte Horste (Kraftsdorf und Tälerdörfer). Im W-20-Gebiet gibt es mehrere Fledermausarten. In der Naturschutzfachlichen Untersuchung durch Fa ABOWind wurden im Prüfbereich mittels Detektor 8 Fledermausarten nachgewiesen. Weiterhin wurde im Rahmen dieser Untersuchung Quartiere mit Jungtieraufzucht vom Großen Abendsegler, Rauhauffledermaus und Braunes Langohr festgestellt. Nach Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange hat bereits 2016 der Naturschutzbeirat des SHK die Empfehlung ausgesprochen, dass W-20-Gebiet abzulehnen! Die Untere Naturschutzbehörde des SHK kam 2017 In ihrer Stellungnahme zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung von 7 Windenergieanlagen zu folgenden Ergebnis, Zitat: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Eingriff in Natur und Landschaft als nicht abschließend erfasst, bewertet und beschrieben wurde. Der Eingriff gilt als nicht ausgeglichen. [Der Einreicher] kann kein Einvernehmen zum Vorhaben erteilen.“	und • mehr als 3 Mrd. Vögel Opfer von streunenden Katzen in den USA werden. Allein eine Million weitere Vögel sterben aufgrund verseuchten Wassers jährlich. Die geschätzte Schlagopferzahl durch Windenergieanlagen in dieser Statistik liegt gerade einmal bei 0,038 % beziehungsweise 368.000. In Deutschland sind ähnliche Verhältnisse bekannt. Eine abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen gehört ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der Regionalplanung. Das Individuen bezogene Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist entgegen seiner Formulierung nicht absolut zu verstehen. Dass der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen, dem sogenannten Vogel- oder Fledermausschlag, führt, lässt sich nahezu unmöglich mit völliger Sicherheit ausschließen. Bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Anlage steht damit fest, dass dem Anlagenbetrieb eine Erhöhung des Tötungsrisikos innewohnt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. BVerwG, U.v. 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07 oder BVerwG, U.v. 12.08.2009, Az.: 9 A 64/07) nimmt daher die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann an, wenn das Tötungsrisiko geschützter Arten durch ein Vorhaben signifikant erhöht wird. Die Rechtsprechung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch geschützte Arten zunächst einem natürlichen, darüber hinaus aber auch einem sozialadäquaten umwelttypischen Lebensrisiko ausgesetzt sind. Letzteres besteht darin, dass in einer von Menschen besiedelten und gestalteten Umwelt Konflikte mit Tieren nie völlig ausgeschlossen sind. Der Tatbestand des Tötungsverbots ist erst dann verwirklicht, wenn nach naturschutzfachlicher Beurteilung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Voraussetzung für solch eine Einschätzung ist die wissenschaftliche Bestandserfassung im Umfeld der möglichen Anlage und dies ist Bestandteil der Einzelfallprüfung des Genehmigungsverfahrens. Studie DLR – Insektensterben: Das Insektensterben ist in der Fachwelt bereits seit vielen Jahren und weltweit (auch in Ländern ohne nennenswerte Windenergienutzung) beobachtet wurden und das nicht nur für Fluginsekten, sondern auch für Bo-
1146	116-1086-001 683-814-009 942-1380-001 943-1373-005	Ich widerspreche hiermit der Ausweisung eines Windvorranggebietes auf Eineborner und St. Gangloff Flur, dem W-20-Gebiet. In einer Stellungnahme durch ÖKOTOP GbR halle zum Gutachten, welches durch Gitta Regner & Sölder GbR als „Ornithologisches Sachverständigengutachten für den geplanten Windpark Eineborn/ St.Gangloff“ erstellt wurde, heißt es „Dem Vorhaben der Errichtung von Windkraftanlagen im Windpark Eineborn stehen Belange des Artenschutzes entgegen.“ Und weiter Zitat: „Die Untersuchung bleibt hinsichtlich Umfang, Methodik und Auswertung weit hinter den fachlichen Mindestanforderungen zurück.“ In der Kartierung durch den Dachverband Deutscher Ornithologen sind für das ausgewiesene W-20-Gebiet folgende geschützte Vogelarten aufgeführt: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Waldschnepfe, Uhu, Wespenbussard, Ziegenmelker, Graureiher, Schwarzmilan, Sperlingskauz Neben den 3 kartierten Rotmilan- Brutplätzen wurden weitere Brutplätze im Gebiet von Einwohnern Gemeinde St. Gangloff gefunden und dokumentiert. Weiterhin gibt es dokumen-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tierte Flugbewegung eines Schwarzstorches über dem geplanten Windvorranggebiet. Im Prüfbereich befindet sich zwei kartierte Horste (Kraftsdorf und Tälerdörfer). Weiterhin sind im Gebiet 8 Horste vom Mäusebussard der Unteren Naturschutzbehörde SHK bekannt. Hier kann man schon von einem Dichtezentrum dieser Greifvogelart sprechen. Aktuell sind in der bundesweiten Schlagopfersammlung (LFU Brandenburg 20017) für diese Art die meisten Totfunde dokumentiert. Auf Grund dieser Daten muss von einer extrem hohen Kollisionsgefährdung ausgegangen werden. Wissenschaftler konnten nachweisen, dass es Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bestehen. Dr. rer. nat. Dipl.-Ing. Franz Trieb vom deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt untersuchte von 10/20017 bis 10/2018 Zusammenhänge zwischen dem Rückgang von Insekten und den Effizienzverlusten von Windenergieanlagen aufgrund von Verschmutzung der Rotorblätter mit Überresten von Fluginsekten. Er stellte fest, dass Insekten entgegen bisheriger Annahmen ähnliche Lufträume wie die Windräder nutzen. Gerade vor der Eiablage suchen Insektenschwärme hohe, schnelle Luftströmungen auf, um sich zu Brutplätzen tragen zu lassen. Diese Jahrtausende alte Pfade, die sie dabei nutzen, werden jetzt durch die WEA zerschnitten. Martin Görner von der AG Artenschutz Thüringen e.V. weist darauf hin, dass durch WEA eine hohe Verwirbelung von der Insektenfauna stattfindet. Auf der Suche nach Nahrung folgen Vögel und Fledermäuse den Insekten, die dann ebenfalls zu Schlagopfern werden. Im W-20-Gebiet gibt es mehrere Fledermausarten. In der Naturschutzfachlichen Untersuchung durch Fa. ABOWind wurden im Prüfbereich mittels Detektor 8 Fledermausarten nachgewiesen. Weiterhin wurde im Rahmen dieser Untersuchung Quartiere mit Jungtieraufzucht vom Großen Abendsegler, Rauhauffledermaus und Braunes Langohr festgestellt. Durch die Ausweisung eines Windvorranggebietes werden die vorhandenen Fledermausarten massiv gefährdet. Alle Arten sind in Deutschland streng geschützt! <u>Die Untere Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises sieht bei der vorhandenen Zwergfledermaus ein signifikantes Kollisionsrisiko.</u> Nach Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange hat bereits 2016 der Naturschutzbeirat des SHK die Empfehlung ausgesprochen, dass W-20-Gebiet abzulehnen! Die Untere Naturschutzbehörde des SHK kam 2017 in ihrer Stellungnahme zum Antrag auf immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung von 7 Windenergieanlagen zu folgendem Ergebnis, Zitat:	deninsekten. Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) hat im Jahr 2018 eine methodisch sehr fragwürdige Studie vorgestellt, bei der lediglich modellhaft die Anzahl/Masse der jährlich getöteten Fluginsekten ermittelt wurde und bei 1.200 t/Jahr liegen soll. Das aber u.a. Vögel circa 400.000 t/Jahr Fluginsekten nur in Deutschland fressen (weitere Fluginsektenfresser sind u.a. Fledermäuse, Frösche, Spinnen), wird in der DLR Studie nicht erwähnt. Die hauptursache des Insektensterbens sieht z.B. der BUND bei der pestizidreichen und monotonen Landwirtschaft. Durch das Verschwinden von Streuobstwiesen, Hecken, Wegrändern, gestuften Waldrändern und Gewässersäumen, durch den Grünlandumbruch, durch die Nutzungsaufgabe oder Intensivierung bisher noch extensiv genutzter Offenlandflächen und durch die gezielte Aufforstung von Offenland verlieren viele Insektenarten wichtige Lebensräume. Mehrere Forscher halten es deshalb für eher unwahrscheinlich, dass Windräder einen wesentlichen Beitrag zum Insektensterben geleistet haben, denn entscheidend für den Rückgang von Insektenpopulationen sind vor allem der Verlust oder die Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Keine abschließende Bewertung von Natur und Landschaft: Die Einreicher beziehen sich bei ihrer Argumentation gegen die Ausweisung des Vorranggebietes W-20 fast ausschließlich auf konkrete Sachverhalte der Genehmigungsplanung. Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Der Grund dafür liegt darin, dass sie mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten die ansonsten bestehende Privilegierung der Windenergienutzung einschränkt. Die Frage, in welchem Umfang es sinnvoll ist, Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, kann dabei für die Regionalplanung keine Rolle spielen. Diese Fragen müssen auf bundes- und landespolitischer Ebene beantwortet werden. Der Plangeber muss seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten und kann dies nicht mit einem bloßen Verweis auf die Entscheidung einer Genehmigungsbehörde fundieren. Demzufolge muss der Plangeber eine eigene Abwägungsentscheidung treffen. Das Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verlangt vom Plangeber, dass er alle in Frage kommenden Belange, die einer Nutzung der Vorranggebiete für die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		„Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Eingriff in Natur und Landschaft als nicht abschließend erfasst, bewertet und beschrieben wurde. Der Eingriff gilt als nicht ausgeglichen. Die UNB kann kein Einvernehmen zum Vorhaben erteilen.“ In der Stellungnahme des NABU Thüringen e.V. (2017) heißt es u.a. Zitat: „Die Teile der WEA liegen in Nährgebieten von Grundwasserfassungen, die aktuell zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Auswirkungen auf Sickerwasser- und Grundwasserhaushalt durch die Tiefgründungen der WEA sind möglich.“ und weiter „In Folge der hohen Verkehrsdichte ist das Umfeld der Autobahn durch Lärm- und Schallimmissionen bereits enorm vorbelastet.“ „Die Planung und den Bau von Windenergieanlagen am Standort W-20 lehnen wir ab.“ Als Planungsgemeinschaft haben Sie die Aufgabe das Territorium Ostthüringen zu gestalten und weitsichtig zu entwickeln. Darunter verstehe ich nicht, <u>unsere Wälder planmäßig zu zerstören</u> vor allem, weil die <u>Windenergie volatil ist und keinen Beitrag für eine gesicherte Energieversorgung liefert</u>. Sie haben eine hohe Verantwortung und Vorsorge zu leisten für eine intakte Umwelt. Zerstören sie nicht die letzten Rückzugsgebiete für Mensch und Tier. Die Verantwortung liegt allein in ihren Händen. Um Ihnen das bewusst zu machen zitiere ich Herrn Dr. habil Martin Gude, Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, in einem Schreiben an mich. „Hinsichtlich Ihrer Kritik am geplanten Windvorranggebiet W-20 ist darauf zu verweisen, dass die Bürger im Planungsrecht geregelte Mitsprachrechte an den Planungen der hierfür zuständigen Planungsgemeinschaften in den vier Planungsregionen Thüringens haben. Allein die Regionale Planungsgemeinschaft, in deren Planungsversammlung übrigens auch Vertreter Ihrer Region sitzen und Stimme haben, befindet über Ort und Ausdehnung der Windvorranggebiete.“ Ich fordere Sie auf sich für Umwelt, Natur und Wald zu entscheiden und gegen einen <u>milliardenschweren Irrtum</u> der Windradlobbyisten! Unter Lfd. Nr. 2200 Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung wird berichtet, dass nicht überwindbare Artenschutzprobleme im ehemalige Windvorranggebiet W-11 eine Bebauung mit WKA unmöglich gemacht haben. Da die neu ausgewiesene Fläche bis fast an diesen ehemaligen VREG-Bereich heranreicht, liegt die Vermutung schwerwiegender Artenschutzprobleme nahe. Hier ist das Gegenteil zu	Windenergie entgegenstehen, vollständig abprüft, damit sie uneingeschränkt für die Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Nur so ist ein Ausschluss außerhalb der Vorranggebiete gerechtfertigt. Diese Vorgehensweise wird durch die zugehörigen Beteiligungsverfahren zum Plan zusätzlich abgesichert mit dem Ziel, dass alle entgegenstehenden Belange erkannt und abgewogen werden können. Wenn hin und wieder der Eindruck entsteht, dass der Plangeber die Zuständigkeit stets an die Genehmigungsbehörden weiterreicht, so muss dem entgegnet werden, dass Vorranggebiete Windenergie praktisch umsetzbar sein müssen, aber nicht so tief wie die Bauleitplanung geprüft werden. Die Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange orientiert sich stets an dem Detaillierungsgrad der angestrebten Zielaussage. Sie nähert sich bei der zielförmigen Darstellung von Windkonzentrationszonen den Vorgaben an die Bauleitplanung an, ohne diese jedoch zu erreichen. Anders als der Bebauungsplan oder das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz, hat die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten nämlich keine vorhabenzulassende Wirkung. Die angesprochenen Belange des Landschafts-, Umwelt-, Natur- und Artenschutzes werden, wie aus dem Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu entnehmen ist, vom Plangeber erkannt und aus diesem Grund durch eine Vielzahl von Kriterien (harte und weiche Tabuzonen, Einzelfallprüfungen) bei der Ermittlung der Vorranggebiete umfangreich berücksichtigt. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-20 – Eineborn / St. Gangloff innerhalb der Prüffläche 16.1 dokumentiert. Ohnehin erfolgt die detaillierte außergebietliche Artenschutzplanung auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Auch ist der Plangeber der im „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ der TLUG vom 13.08.2015 oder im Windenergieerlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21.06.2016 enthaltenen Empfehlung, den Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten beim Abwägungsprozess einen hohen Stellenwert einzuräumen, nachgekommen. So befindet sich im Bereich des Vorranggebietes W-20 kein Vogelzugkorridor, noch wurde hier ein avifaunistisch bedeutsames Gebiet ausgewiesen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		beweisen. Deutschlandweit wird durch die Politik ein dramatisches Artensterben beklagt. Hier wird ausschließlich die Landwirtschaft als Verursacher herangezogen. Dies ist nur bedingt richtig. Durch die zunehmende Installation von Windkraftanlagen, speziell im Wald, werden die noch vorhandenen Bestände an Insekten in diesen Waldgebieten zerstört. Es ist erwiesen, dass eine Windkraftanlage pro Jahr ca. 1200 t an Insekten (Bienen, Hummeln Schmetterlinge usw.) an den Rotorblättern tötet! Diese sind die Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten, die in ihrer Existenz bedroht sind. Und so entsteht ein massenhaftes Aussterben vieler Tierarten. Da über die Hälfte der Fläche im SHK als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen ist, ist durch das Aussterben von Insekten, die der Bestäubung dienen, auch die Produktion bzw. der Ertrag an landwirtschaftlichen Produkten (z.B. Obst) zukünftig weiter eingeschränkt.	Biotop(verbund): Biotopverbunde gemäß § 21 BNatSchG werden im Einzelfall geprüft (gemäß Kriterium Nr. 2.14 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog). Das ausgewiesene Vorranggebiet W-20 in der Prüffläche 16.1 tangiert im westlichen Rand einen Waldkorridor und Feuchtverbund. Die Betroffenheit der Waldkorridore wird als marginal eingeschätzt, weil im Bereich um das Vorranggebiet Windenergie genügend Waldfläche zur Sicherstellung der Funktion verbleibt und keine Kernflächen des Waldlebensraumverbundes betroffen sind. Kernflächen des Waldlebensraumverbundes befinden sich direkt nördlich der Prüffläche innerhalb des FFH-Gebietes „Zeitgrund – Teufelstal – Hermsdorfer Moore“. Andere Biotopverbunde sind durch die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie nicht betroffen. Für den östlichen Prüfflächenteil ist die Betroffenheit zu einem Auenlebensraumverbund nur marginal.
1147	761-3-026	Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind Windenergieanlagen im Wald als sehr problematisch zu betrachten. <u>Wälder sind sensible Ökosysteme</u>, die durch Erschließung (Zufahrten, Stromleitungen, Montageplätze) und Bebauung mit Windrädern erheblich verändert werden. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt sind in nicht ausreichendem Maße prognostizierbar. Das Vorranggebiet berührt zwei große Waldflächen. Die Artenausstattung ist bisher nicht bekannt. Detaillierte faunistische und floristische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Auch der Bereich zwischen den Baumkronen und den Rotoren der Windräder gilt als unerforscht. Der Stand der Wissenschaft weist für diesen Bereich eine hohe Dichte an Insekten (Nahrungshabitat für waldbewohnende Vögel und Fledermäuse) auf. Auf Grund der Schutzgebietsproblematik ist insbesondere die Fläche westlich der Autobahn als Vorranggebiet ungeeignet. Das Landschaftsschutzgebiet 37 „Zeitgrund“ grenzt mit dem Teufelstal direkt an das Vorranggebiet an. In 380 m Entfernung befindet sich das FFH – Gebiet 138 „Zeitgrund-Teufelstal-Hermsdorfer Moore“. Der Zeitgrund ist ein geeigneter Lebensraum für den Schwarzstorch (windenergiesensible Vogelart in Thü-	Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG beziehungsweise § 18 ThNatSchG liegen im Vorranggebiet W-20 nicht vor. Ohnehin zählen gemäß Kriterium Nr. 2.12 und 2.27 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog punktuelle und linienhafte geschützte Biotope zu den harten Tabuzonen, können jedoch in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und verbleiben dennoch als Tabuzone, das heißt diese dürfen nicht bebaut werden. Im konkreten Fall liegen jedoch keine der benannten Biotope innerhalb des Vorranggebietes. Abstand FFH Gebiet „Zeitgrund – Teufelstal – Hermsdorfer Moore“: Es gibt keine rechtliche Bindung, dass um FFH-Gebiete ein pauschaler Abstand zu Windenergieanlagen angesetzt werden muss und somit erfolgt auch kein grundsätzlicher Ausschluss derer. Stattdessen wird mit dem neu aufgenommenen Kriterium Nr. 2.9b der Umgebungsschutz im Einzelfall abgeprüft. Die größte Rolle spielen dabei die windenergiesensiblen Vogelarten. Fledermäuse werden auf der Ebene der Regionalplanung nicht betrachtet, weil eventuell auftretende Konflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigt werden können (z.B. durch die Festsetzung von Abschaltzeiten). Bezüglich der angesprochenen Thematik der Fledermauspopulationen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 102-1376-012 unter der Lfd. Nr. 1152, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ringen). Die LINFOS-Datenbank verweist auf mehrere Sichtbeobachtungen im Zeitgrund und einen Totfund an der Ziegenmühle in den letzten 5 Jahren. Zudem wurden Wochenstuben der Kleinen Hufeisennase (Fledermausart) im Bereich der ehemaligen Neumühle kartiert (im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme des TLBV als <u>Fledermausquartier</u> entwickelt). Insofern ist ein Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe (2400 m) zu den o.g. Schutzgebieten, mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen zu fordern. Artenschutzrechtliche Belange können auch im geplanten Vorranggebiet östlich der BAB 9 bei der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Dies betrifft hier insbesondere Brutvogelnachweise windenergiesensibler Vogelarten im Vorranggebiet. (Brutplätze des Rotmilan und des Mäusebussard)	Vogelzugkorridor: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum vermeintlichen Vogelzugkorridor siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 102-1376-011 unter der lfd. Nr. 1150, in dieser Abwägungstabelle. Windenergie im Wald: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Windenergie im Wald (und Rodung) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 102-1376-007 unter der lfd. Nr. 1153, in dieser Abwägungstabelle. Vorsorgeprinzip (Art. 20a GG): Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Vorsorgeprinzip (Art. 20a GG) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 102-1376-009 unter der lfd. Nr. 1141, in dieser Abwägungstabelle. Grundlegende Kritik Energiewende und Windenergie: Bezüglich grundlegender Kritik an der Energiewende oder von Windenergieanlagen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 484-816-008 unter der lfd. Nr. 1222, in dieser Abwägungstabelle. Bezüglich Hydrologie: Der Plangeber hat sich mit dem Gewässerschutz auf der Ebene der Regionalplanung ausgiebig auseinandergesetzt (siehe Gutachten zur fachlichen Einschätzung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Hydrogeologie in Ostthüringen als zweckdienliche Unterlage zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) und diesen in die Abwägung eingestellt. Die Gutachter kommen bei dem Vorranggebiet in der Prüffläche 16.1 zu folgendem Ergebnis: Das Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St.Gangloff ist aus hydrogeologischer Sicht für Windenergieanlagen generell gut geeignet, da der Standort auf dem GW-Leitertyp Buntsandstein liegt (silikatischer Kluft- und Porengrundwasserleiter mit geringer bis mäßiger Durchlässigkeit), der Standort laut Aktenlage überwiegend außerhalb der Quellgebiete und Bachläufe liegt und mittlere bis hohe Sickerwasserverweilzeiten (mehrere Monate bis 10 Jahre) aufweist, der GW-Flurabstand außerhalb der Quellgebiete/Bachläufe überwiegend 10-25 m, z.T. auch 25-30 m beträgt und damit im mittelgroßen Bereich liegt. Die beiden Vorranggebiete überschneiden jedoch teilweise Wasserschutzgebiete der Zone III benachbarter betriebener Trinkwasserfassungsanlagen.
1148	791-1318-012	"Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung, "so steht es im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 20a. Dieses Gesetz wird durch die Ausschreibung von Windvorranggebieten im Wald missachtet und der entstehende Schaden für Mensch, Tiere und Natur wird billigend in Kauf genommen. Es wird das Waldinnenklima, der Lebensraum von Tier-, Pflanzen und Pilzarten zerstört. Im W-20-Gebiet leben Vögel, die gemäß <u>Helgoländer Papier</u>, Rote Liste der geschützten Vögel Thüringens, Liste der WEA sensiblen Arten und Bundesartenschutzverordnung unter Schutz stehen. Die Existenz dieser Arten wird durch die Beobachtungen von Bürgern unserer Gemeinde und den umliegenden Orten und durch die Daten des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, dem Verein Thüringer Ornithologen e.V. und der Unteren Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises bestätigt. So sind <u>3 Rotmilanhorste</u> kartiert, im Bereich Eineborn brütet Schwarzstorch - durch Sichtbeobachtung nachgewiesen. Des Weiteren wurden von Bürgern <u>weitere 9 Horste des Rotmilans bzw. Mäusebussard</u>, welcher bei den windenergiesensiblen Arten bisher überhaupt nicht in Betracht gezogen wurde, festgestellt. Die beobachteten	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Greifvögel, die wir täglich über unserem Ort und den angrenzenden Fluten sehen, brüten in abwechslungsreichen Wald Offenland-Gebieten und bevorzugen Bereiche, die durch lange Grenzen zwischen Wald und Offenland und einem hohen Grünlandanteil gekennzeichnet sind. Es ist wissenschaftlich belegt, dass der Rotmilan zu den häufigsten Kollisionsopfern an Windkraftanlagen gehört. Das Helgoländer Papier wurde nicht berücksichtigt (siehe Abwägungsentscheid der Planungsversammlung Seite 900), da zu befürchten war, dass der Windenergienutzung nicht mehr substanziell Raum verschafft werden kann. Des Weiteren befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Vorranggebietes Sperlingsbussard, Baumfalke, Bunt- und Grünspecht, Fischreiher und weiterhin wurde aus meiner Sicht der Vogelzugkorridor nicht ausreichend berücksichtigt Zugvögel orientieren sich an Landmarken, wie z.B. die A9. In diesem Bereich wurden immer wieder Formationen von Wildgänsen und Kranichen beobachtet. <u>Widerspricht Kriterium 2.17 – Vogelzugkorridore nicht betroffen.</u> Umstritten ist auch, welche Auswirkungen die Windenergienutzung insgesamt auf die Populationsentwicklung der betroffenen Fledermausarten hat. Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH Richtlinie (RL 92/43/EWG) als streng zu schützende Tierarten aufgeführt und in Deutschland gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als streng geschützte Arten eingestuft. Somit greifen in allen Fällen, in denen heimische Vogel- und Fledermausarten relevant sind, zunächst die Verbotsbestimmungen des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Hiernach ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, weitergehend die Verbotsbestimmungen des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. „Ein unterschätzter Wirkfaktor ist die maßlose Landschaftszerschneidung durch die WEA selbst, vor allem jedoch durch die dazugehörigen Infrastrukturen wie die Zuwegungen, Stromleitungen und Parkplätze, die ganzjährig befahrbar gehalten werden müssen. Betriebsbedingte Auswirkungen der WEA können vorprogrammierte Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen sein und der Verlust von essentiellen Habitaten von Schwarzstörchen. Das betrifft auch die Luftschichten oberhalb der Baumwipfel.“ „Das vorgesehene Planungsgebiet ist eines der wenigen Wiederbesiedelungsgebiete für den Schwarzstorch im Saaleholzlandkreis, der sich dort wohl fühlt und es derzeit als Nahrungshabitat nutzt. Auch für Eulen stellt das Ge-	gen. Hydrogeologische Detailuntersuchungen zur Auswirkung der geplanten Bauvorhaben auf die Trinkwasserfassungsanlagen unter Einbeziehung der genutzten Grundwasserleiter sind daher insbesondere für die Flächenanteile erforderlich, welche in den Wasserschutzgebieten liegen. Die wasserrechtlichen Erfordernisse mit ggf. entsprechend erforderlichen Nebenbestimmungen sind in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen. Alles in allem steht der Belang der Hydrogeologie einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie nicht grundsätzlich entgegen. Bezüglich ehemaliges Vorranggebiet W-11: Das ehemalige Vorranggebiet W-11 aus dem Regionalplan Ostthüringen 2012 ist nach heutigem Stand der Dinge (Kriterienkatalog des aktuellen Entwurfs) nicht einmal mehr eine Prüffläche, da hier der Siedlungsabstand von 1.000 m nach Tautendorf nicht eingehalten werden kann. Somit liegt dieses ehemalige Vorranggebiet nach aktuellem Stand in einer weichen Tabuzone. Unüberwindbare Artenschutzbelange, wie vom Einreicher postuliert, standen demnach nicht zur Debatte bei der Herausnahme des ehemaligen Vorranggebiet W-11 aus dem Regionalplan Ostthüringen 2012 – auch nicht in der Abwägungsentscheidung der Entwurfsfassung vom 30.11.2018 unter der Lfd.-Nr. 2200.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		biet auf Grund der stabilen Alterswaldstrukturen und sukzessiver Naturverjüngung ein wertvolles Rückzugsgebiet für den Raufußkauz, Sperlingskauz, Waldkauz u.a. Arten dar. <u>Durch den Bau und Betrieb der WEA werden kurzfristig alle bereits brütenden Schwarzstörche ver-scheucht und ihres Lebensraumes beraubt</u>“ (siehe Protokoll NABU SHK e.V zum Scoping – Termin an die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Eisenberg vom 06.09.17 unter http://shk.nabu-thueringen.de/sites/stellungnahmen.htm). Die durch die Quellen gespeisten Bäche, Feuchtwiesen, Offenlandbiotope sowie Stillgewässer sowohl in der Ortslage von St. Gangloff als auch im in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat) in der Gemarkung Schleifreisen sind Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna und haben ihre Bedeutung für Landschaft und Erholung. Es finden sich auf St. Gangloff folgende, gemäß Untere Naturschutzbehörde, kartierte Offenlandbiotope: Nr. 2211 Bach (= naturnaher Bach), Nr. 2512 Kleine Standgewässer, Nr. 3230 Landröhricht, Nr. 4222 Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken, Nr. 4721 Sumpfhochstaudenflur, Nr. 6211 Feldgehölz auf Feucht- / Nassstandorte. Im Flächennaturdenkmal (FND 044) „Fischbachtal“ gibt es einige geschützte oder bemerkenswerten Pflanzen, die sowohl in der Roten Liste Thüringens als auch in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geführt werden: Falsche Fuchs-Segge, Gelb-Segge (Rote Liste Thüringen, Kategorie 2: stark gefährdet), Scheinzypergras Seege, Breitblättriges Knabenkraut (Rote Liste Thüringen, Kategorie 2: stark gefährdet), Großes Zweiblatt (gehört als Orchidee zu den geschützten Arten), Blut-Weiderich, Spiegelndes Laichkraut, Sumpf-Blutauge (Rote Liste Thüringen, Kategorie 3: gefährdet), spreizender Wasserhahnenfuß (Rote Liste Thüringen, Kategorie 2: stark gefährdet), Knölichen-Steinbrech (geschützte Art), Kleiner Baldrian, Sumpf-Veilchen, Sumpf-Streifensternmos (Rote Liste Thüringen, Kategorie 3: gefährdet nach Bundesartenschutzverordnung). Weiterhin sind viele Moosarten sowie 5 Torfmoosarten (Sphagnum fallax, Sphagnum girgensohnii, Sphagnum imbricatum, Sphagnum palustre-agg., Sphagnum teres) amtlich kartiert, letztere gelten gemäß BArtSchV als besonders geschützte Arten lt. § 1 Satz 1. Westlich der BAB A9 befindet sich das das FFH-Gebiet 138 Zeitgrund-Teufelstal-Hermsdorfer Moore. Zwischen diesem Gebiet und den W-20 Gebiet besteht ein Abstand von ca. 300 m. Um das FF14 Gebiet vor	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dem massiven Eingriff des Vorranggebietes zu schützen, muss der Abstand nach meiner Auffassung auf 2400 meter vergrößert werden. Das Windvorranggebiet W-20 wurde schon vom Naturschutzbeirat des Saate-Holzland-Kreises (siehe Protokoll der 2. Sitzung vom 23.05.16) und im Schreiben des NABU SHK e.V. zum Scoping — Termin an die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Eisenberg vom 06.09.17 abgelehnt. <u>Im hydrogeologische Gutachten des IKB Ingenieurbüro Krause, Blankenhain wird das Vorranggebiet ebenfalls abgelehnt.</u> Das Gebiet rings um das „Hermsdorfer Kreuz ist bereits u.a. durch die Bundesautobahnen 4 und 9, welche sich im Bereich des W-20-Gebietes kreuzen, enorm vorbelastet. Eine zusätzliche Belastung ist für die Einwohner der umliegenden Orte nicht zumutbar. Dieser Aspekt wurde unserer Ansicht nach bei der Planerstellung nicht berücksichtigt.	
1149	945-1378-002	Stellungnahme zu den Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, für das ausgewiesene Vorranggebiet W-20 in den Gemarkungen Eineborn/St. Gangloff. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Anhörung meinen Einspruch gegen o.g. Planunterlagen ein. Im W-20 Gebiet Eineborn/St. Gangloff werden 221 ha Wald in zweit großen territorial auseinanderliegenden Flächen und weitere ha Wald für die Netzanbindung unwiederbringlich geschädigt oder zerstört. Der Lebensraum für Pflanzen und eine Vielzahl geschützter Tiere (wie Fledermäuse) werden vernichtet oder deren Tötung leichtfertig in Kauf genommen. Laut OTZ vom 07.05.2019 sind rund 1 Millionen Pflanzen- und Tierarten weltweit von Aussterben, laut Weltbiodiversitätsrat, bedroht. Es ist zu befürchten, dass zehn Prozent der Insekten nicht überleben. In der FFH Richtlinie sind ca. 100 bedrohte Pflanzen- und Tierarten gelistet, so der BUND. Zwei Drittel aller in Deutschland vorkommenden Arten sind in Thüringen beheimatet. Dem Freistaat kommt somit eine besondere europarechtliche und bundesweite Verantwortung zu. Sie als Planungsgemeinschaft haben die Verantwortung und Vorsorge für eine intakte Umwelt und diese vor Schäden zu schützen. Entscheiden sie sich für eine lebenswerte Umwelt und Natur, insbesondere die Erhaltung des Waldes. In unmittelbarer Nähe dieses schönen Tales brüten mehrere <u>Milanpaare</u>, deren Horste sich teilweise unter der Abstandsregelung von	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		1250 Metern zum W-20-Gebiet befinden. Kriterium 2.16 wird hier nicht berücksichtigt. Ich fordere hiermit [...] die Verhinderung der Errichtung von Windkraftanlagen [...] in Wäldern, wo viele geschützte Vogelarten beheimatet sind und eine Vielzahl von <u>Fledermausarten</u> .	
1150	102-1376-011	Weiterhin wurde aus unserer Sicht der Vogelzugkorridor nicht ausreichend berücksichtigt. <u>Zugvögel</u> orientieren sich an Landmarken, wie z.B. die A9. In diesem Bereich wurden immer wieder Formationen von Wildgänsen beobachtet.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Der Plangeber kann kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen Zugvögeln und Windenergieanlagen kommen kann.
1151	765-365-021	W-20 Eineborn/St. Gangloff: Eine geringfügige Reduzierung der östlichen Teilfläche um die Offenland- und Waldrandbereiche im Südosten der Fläche ist dringend zu empfehlen, da artenschutzrechtliches Konfliktpotential dadurch erheblich vermindert werden kann. In Prüfbogen und Umweltbericht ist darauf hinzuweisen bzw. zu erörtern, dass insgesamt erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotential besteht, aufgrund dessen in einem Genehmigungsverfahren mit erhöhten Anforderungen an Untersuchungen und Unterlagen sowie insbesondere bei Beibehaltung des vorgesehenen Flächenumgriffs voraussichtlich mit Einschränkungen für Anlagenstandorte und -betrieb gerechnet werden muss. Die bisher bekannten Informationen zu Vorkommen besonders windsensibler Arten lassen erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG vermuten (aktueller Brutverdacht Schwarzschorch in 2 km, eine hohe Dichte an <u>Zugvogel</u> beobachtungen und 2 aktuelle Brutnachweise des Rotmilans (laut Verfahrensunterlagen von 2016 zum VR-Standort Eineborn) im südöstlichen Nahbereich der östlichen Teilfläche. Eine Reduzierung der östlichen Teilfläche um die besonders konfliktreichen Flächen, die als Habitatstrukturen für die genannten Arten besonders bedeutsam sein können, kann – auch nach den Empfehlungen in den derzeit laufenden Verwaltungsverfahren zur Prüfung einer Genehmigungsfähigkeit von WEA am Standort – das Konfliktpotential für den Rotmilan und für das Zugvogelgeschehen erheblich mindern.	Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Nach den Daten, welche dem Plangeber vorliegen, gibt es keinen Vogelzugkorridor im Bereich des Vorranggebietes W-20 sowie in dessen Umgebung. Auch hat der Plangeber den „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ der TLUG vom 13.08.2015 oder im Windenergieerlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21. Juni 2016 enthaltenen Empfehlungen, den Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten beim Abwägungsprozess einen hohen Stellenwert eingeräumt. Auch wenn die Einreicher Zugvogelbeobachtungen nachweisen, so befindet sich im Bereich des Vorranggebietes W-20 kein Vogelzugkorridor, noch wurde hier ein avifaunistisch bedeutsames Gebiet ausgewiesen. Der Plangeber geht deswegen davon aus, dass das Vorranggebiet keine Belange des Vogelzuges beeinträchtigt. Der Plangeber orientiert sich bei seiner Einschätzung zum Aspekt Vogelzugkorridore demnach weiterhin an dem von der Thüringer Vogelenschutzstelle erstellten avifaunistischen Fachbeitrag. Darin werden die genannten Belange auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen in Thüringen abgegrenzt. In Bezug auf das von den Einreichern konstatierte erhöhte artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist zu sagen, dass § 35 BauGB so ausgelegt ist, dass privilegierte Vorhaben – im Gegensatz zu sonstigen Vorhaben – nicht schon dann unzulässig sind, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt werden, sondern erst dann, wenn öffentliche Belange entgegenstehen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Eine bloße Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes führt also nicht zur Unzulässigkeit eines privilegierten Vorhabens wie der Windenergienutzung. Ohnehin gibt es keine eindeutigen Nachweise, dass Zug- und Rastvögel ihren Flug abbrechen oder in die gerade verlassen Lebensräume nicht zurückkehren, wenn Windparks entstehen. Meideeffekte wurden lediglich in einem Umkreis von 500 bis 1.000 m festgestellt. Zugvögel erreichen zumeist Flughöhen jenseits der Höhen moderner Anlagen, sodass ein geringes Kollisionsrisiko besteht. Das Kollisionsrisiko kann weiter gemindert werden, indem die Anordnung der Windenergieanlagen entsprechend angepasst wird. Die Brut- oder Rastbestände gehen auch in den Räumen nicht zurück, in denen Windparks errichtet wurden. Die Kollision einzelner Tiere führt in der Umgebung von Windparks selten zu einem Rückgang des örtlichen Bestandes. Die bisher festgestellten Folgen der Windenergienutzung in Deutschland sind gemessen an Wirkungen anderer Infrastruktureinrichtungen (z.B. Eisenbahn- und Autobahntrassen) und handlungen gering, lokal begrenzt und kompensierbar. Der Plangeber stellt bekannte und ihm zugearbeitete Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete in die Abwägung ein. Damit leistet er das ihm auf regionaler Ebene mögliche (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.17 und 2.18). Der Plangeber entscheidet sich, der Empfehlung der Vogelschutzwerke zu folgen und dem Verbundsystem aus Zugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten einen hohen Stellenwert in der Abwägung einzuräumen. Aufgrund der naturgemäßen Unschärfe solcher Darstellungen weist der Plangeber entgegen dem Windenergieerlass jedoch keine weiche Tabuzone aus, sondern beschließt die Kriterien im Einzelfall zu prüfen (u.a. hinsichtlich der Lage zur hauptachse bzw. der Bedeutung des Gebietes), ggf. im konkreten Fall eine fachliche Meinung einzuholen, und die Belange mit der einzelfallbezogen ermittelten Bedeutung in die Abwägung einzustellen. Die Planung von Windvorranggebieten erfolgt losgelöst von einzelnen Brutplätzen. Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl eingehender und teilweise sehr umfangreicher Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. Bezogen auf den außergebietlichen Vogelschutz bedeutet dies, dass in dieser Zeit Brutplätze neu besetzt, aufgegeben oder wiederbesetzt werden. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Planentwurf reagieren. Hätte der Plangeber beispielsweise im ersten Planentwurf ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, und zum Zeitpunkt der Abwägung gäbe es einen neuen (oder wiederbesetzten) Rotmilanhorst in näherer Umgebung, so müsste das Vorranggebiet entsprechend verkleinert werden. Zum Zeitpunkt der Abwägung zum zweiten Planentwurf wäre der Brutplatz vielleicht erneut nicht besetzt – der Plangeber müsste die Fläche wieder ergänzen. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr deutlich unterscheidende Kulisse der Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten eins zu eins zu berücksichtigen. Er nimmt dabei in Kauf, dass sich manche Vorranggebiete Windenergie unter Umständen in kleinen Teilbereichen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht werden umsetzen lassen. Der Plangeber hält es daher für sinnvoll, auf regionalplanerischer Ebene einen populationsbasierten Ansatz, wie den von Dichtezentren, anzuwenden (siehe oben). Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.15). Die abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen im Einzelfall für einen konkreten Windenergiestandort gehört ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der Raumordnungsplanung. Wurden die Umweltauswirkungen auf ein oder mehrere Schutzgüter als erheblich definiert so sind potenziell erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter vorhanden. Die mögliche Erheblichkeit ist nicht durch Vorbelastungen der Umwelt oder die nachgeordnete Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen von Ermessensspielräumen relativierbar. Relevante Auswirkungen auf Schutzgebiete hinsichtlich ihrer Ziele sind nicht auszuschließen. Hierzu muss aber auch die Alternativbetrachtung herangezogen werden, welche methodischer Bestandteil des planerischen Konzeptes ist. Somit ist die Ermittlung und Bewertung voraussichtlich erheblicher Auswirkungen auch die Darstellung positiv zu beurteilender Umweltfolgen, z.B. Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und Kompensation der verbleibenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen. In diesem Fall stellt z.B. die Windenergie eine deutlich bessere Alternative dar, als zum Beispiel die Kohleverstromung, denn zum Beispiel die durchschnittliche Mortalität von Vögeln je GW/h erzeugten Stroms liegt bei 0,27

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			für Windenergieanlagen und bei 5,18 für fossile Kraftwerke. Des Weiteren unterstützt die Windenergie die Zielvorgaben im Umweltbericht des Regionalplanes (siehe Seite 16f. Tabelle 8, u.a. Umweltziel 6). Beide Formen der Energiegewinnung (Kohle oder Wind) hätten als ausgewiesene Vorranggebiete erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter. Der Unterschied jedoch ist, dass Windenergie die Umweltziele unterstützt.
1152	102-1376-012	Dem [Fledermausschutz] wird in ihrem Gutachten in keiner Weise entsprochen, bzw. immer wieder negiert. Umstritten ist auch, welche Auswirkungen die Windenergienutzung insgesamt auf die Populationsentwicklung der betroffenen Fledermausarten hat. Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) als streng zu schützende Tierarten aufgeführt und in Deutschland gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als streng geschützte Arten eingestuft. Somit greifen in allen Fällen, in denen heimische Vogel- und Fledermausarten relevant sind, zunächst die Verbotsbestimmungen des § 42, Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Hier nach ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, weitergehend die Verbotsbestimmungen des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Wie vom Einreicher bereits benannt, sind alle Fledermausarten nach FFH-Richtlinien und dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Ihre Population darf nicht erheblich gestört werden. Die Betrachtung des außergebietlichen Artenschutzes bezüglich der Fledermäuse wird auf die Ebene der Genehmigungsplanung abgeschichtet, denn Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen können, z.B. durch die Festlegung von Abschaltzeiten, auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden. An dieser Auffassung des Plangebers ändert auch die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ nichts. Für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von konkreten Anlagenstandorten müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Fachgutachten zu Fledermausvorkommen vorgelegt werden. Hierzu wird i.d.R. ein Fledermausmonitoring durchgeführt. Die in der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ der TLUG (Dezember 2015, S. 39) formulierten Mindestabstände sind auf Genehmigungsebene bei einem erhöhten Prüfaufwand auch unterschreitbar. Fledermausfreundliche Betriebszeiten werden als die wirksamste und artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungsmaßnahme beschrieben. So sollten zur Vermeidung von Kollisionen z.B. Windenergieanlagen im Wald oder in Waldrandnähe mit Fledermausabschaltalgorithmen ausgestattet sein. Die Schlagopferzahl bei Fledermäusen kann durch diese Maßnahme signifikant reduziert werden,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			obwohl sich der Energieertragsverlust in Grenzen hält. Angesichts dessen, dass bereits zahlreiche Windenergieanlagen genehmigt wurden, scheinen auch auf der Genehmigungsebene bislang keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte aufgetreten zu sein. Auch in den abgegebenen Stellungnahmen finden sich keine Hinweise auf konkrete Konfliktlagen. Aus genannten Gründen hält der Plangeber daran fest den Fledermausschutz nicht im regionalplanerischen Rahmen zu prüfen. Das Individuen bezogene Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (nicht § 42 BNatSchG, wie vom Einreicher genannt) ist entgegen seiner Formulierung nicht absolut zu verstehen. Dass der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen, dem sogenannten Vogel- oder Fledermausschlag, führt, lässt sich nahezu unmöglich mit völliger Sicherheit ausschließen. Bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Anlage steht damit fest, dass dem Anlagenbetrieb eine Erhöhung des Tötungsrisikos innewohnt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. BVerwG, U.v. 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07 oder BVerwG, U.v. 12.08.2009, Az.: 9 A 64/07) nimmt daher die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann an, wenn das Tötungsrisiko geschützter Arten durch ein Vorhaben signifikant erhöht wird. Die Rechtsprechung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch geschützte Arten zunächst einem natürlichen, darüber hinaus aber auch einem sozialadäquaten umwelttypischen Lebensrisiko ausgesetzt sind. Letzteres besteht darin, dass in einer von Menschen besiedelten und gestalteten Umwelt Konflikte mit Tieren nie völlig ausgeschlossen sind. Der Tatbestand des Tötungsverbots ist erst dann verwirklicht, wenn nach naturschutzfachlicher Beurteilung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Voraussetzung für solch eine Einschätzung ist die wissenschaftliche Bestandserfassung im Umfeld der möglichen Anlage und dies ist Bestandteil der Einzelfallprüfung des Genehmigungsverfahrens.
1153	102-1376-007	Bei Ausweisung des Vorranggebietes W-20 findet das Thüringer Waldgesetz unter § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 keine Beachtung, hinsichtlich Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, insbesondere der günstigen Wirkung auf Klima, Boden, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung, der heimischen Tier- und Pflanzenwelt einen Lebensraum zu bieten oder der Erholung für die Bevölkerung gerecht zu werden.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die geäußerten Bedenken führen zu keiner Planänderung. Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange ent-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>Schutz des Waldes - Windkraft ja - aber nicht zu Lasten der Wälder!</u> Mit dem Bau der Windkraftanlagen im W-20-Gebiet ist eine äußerst negative Beeinflussung des ländlichen Charakters und der Wertigkeit ihres unmittelbaren Wohnumfeldes und ihres Lebensraumes zu erwarten. Damit wird der Landflucht aus ländlichen Gebieten weiter massiv zunehmen. Der Wald ist für die <u>Trinkwassergewinnung</u> von unschätzbbarer Bedeutung. Er ist unser größter Süßwasserspeicher. Der Wald hat eine starke biologische Filterwirkung. Er reinigt das Sickerwasser auf dem Weg zu den Quellen und Bächen. Das im Wald versickerte und durch den Boden gefilterte Wasser ist sauerstoffreich, sauber und als Trinkwasser hervorragend geeignet. Das gefilterte und gespeicherte Wasser aus dem Wald macht 70% des bundesweit gewonnenen Trinkwassers aus. <u>Völlig unverständlich ist es daher, wenn WKA in Wasserschutzzonen III errichtet werden. Gerade diese Schutzzone, die den Zonen II und I (harte Tabuzonen) vorgelagert ist, schützt vor Verunreinigungen und Zuleitung eliminierter Stoffe in die Zonen II und I, die unsere Quellen und Trinkwasserbrunnen speisen.</u> Niederschläge fließen nicht einfach als Oberflächenwasser ab und führen zu Bodenabtrag, sondern sickern fast vollständig in den lockeren Waldboden ein. Mit Hilfe des Humus kann der Waldboden auch große Wassermengen wie z.B. nach Dauerregen und Schmelzwassern aufnehmen und vor <u>Hochwasser schützen</u>. Diese können lange gespeichert werden, so dass auch Flüsse und Bäche während längerer Trockenperioden ausreichend Wasser führen und Quellen und Grundwasser gespeist werden können. Durch den Bau von WEA wird das <u>komplexe Ökosystem Wald mit all seinen wichtigen Funktionen als Lebensraum, Nahrungsquelle und Klimaregulator schwer beeinträchtigt</u>. Es kommt zu massiven Störungen durch die Rodung der erforderlichen Flächen für den Bau der WKA und deren Zuwegungen. Der <u>massive Eingriff in den Schutzraum Wald</u>, welcher die Gemeinden Reichenbach, St. Gangloff, Mörsdorf, Eineborn und Hermsdorf betrifft, ist ein stärker, negativer Aspekt, da sowohl der Lärm- und Sichtschutz, sowie das ökologische Gleichgewicht beeinträchtigt ist. Der Holzlandwald um das Hermsdorfer Kreuz hat eine bedeutende Lärm- und Sichtschutzfunktion für die anliegenden Gemeinden. Zusätz-	schieden, in begründeten Fällen Vorranggebiete Windenergie im Wald auszuweisen Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Keine Windenergie im Wald: Will der Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG ausweisen und damit eine Konzentrationszonenplanung vornehmen, ist er an strikte Vorgaben der Rechtsprechung betreffend den regionalplanerischen Abwägungsvorgang gemäß § 7 Abs. 2 ROG gebunden. Das hier maßgebliche OVG Thüringen hat diese rechtlichen Maßstäbe und Anforderungen an das Abwägungsgebot in seinem Urteil vom 08.04.2014 – 1 N 676/12 – übernommen, sodass sie auch für die hiesige Planänderung Geltung beanspruchen. Nach gültiger Rechtsprechung lässt sich Wald nicht generell als Tabuzone darstellen (Thür OVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12 Rn.: 89ff. -, juris). Die Einordnung sämtlicher Wälder als Tabuzone ist nach der Bestimmung des § 25 Abs. 4 Satz 1 ThürWaldG laut dem genannten Urteil des OVG Weimar nicht möglich, wenn die Funktionen des Waldes durch Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden und dem auch nicht durch Auflagen begegnet werden kann. Auch im Thüringer Waldgesetz gibt es keinen Paragraphen, welcher Windenergie im Wald grundsätzlich verbietet. Selbst das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen, wie Fichten- und Kiefermonokulturen, als Standorte für Windvorranggebiete zu prüfen, und schließt somit Waldflächen für die Windenergienutzung nicht aus. Dies bedeutet, dass Wald nur unter bestimmten Voraussetzungen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegensteht. Der Plangeber schließt in einem Großteil der Waldgebiete Ostthüringens auf Grund der ökologischen Wertigkeit die Windenergienutzung pauschal aus (sog. harte und weiche Tabuzonen) bzw. ermittelt und bewertet die Konflikte im Wege der Einzelfallprüfung. In den übrigen Teilen werden die, von den Einreichern genannten, Bodenschutzfunktionen nicht in Frage gestellt, sondern mit einem gegenüber der Windenergienutzung geringeren Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die Waldflächen werden nicht pauschal als Tabuzone ausgewiesen, sondern nur Wälder mit herausragenden Waldfunktionen gemäß Landeswaldprogramm.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		lich dient er zur <u>Luftreinhaltung</u> und <u>Minimierung der Schadstoffemissionen</u> durch die Bundesautobahn. Durch den 6-spurigen Ausbau der BAB A4 und BAB A9 kommt es, durch die Abholzung des Waldes in den Randbereichen der Autobahn, bereits jetzt zu erhöhtem Lärmeintrag in den Ortslagen.	Die im Kriterienkatalog (siehe hier im speziellen die Kriterien Nr. 2.26 bis 2.32 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie,) genannten Wälder sind oftmals kleinflächig und standortgebunden. Dies unterscheidet die Waldfunktionen von potentiellen Standorten für Windenergieanlagen. Die Waldfunktionen sind durch die Waldfunktionenkartierung erfasst und haben eine herausragende Bedeutung und stellen ein öffentliches Interesse dar. Dies wird vom Plangeber ebenso gesehen, so dass er diese Waldfunktionen entsprechend dem Kriterium Nr. 2.28a und andere Waldbereiche (siehe Kriterium Nr. 2.26, 2.27, 2.29) pauschal von der Windenergienutzung ausnimmt. Auch bei einer einzelfallbezogenen Betrachtung auf regionalplanerischer Ebene bekämen diese Funktionen vermutlich durchgängig einen höheren Stellenwert als die Windkraftnutzung, da sie eben diese herausragende Bedeutung haben (vgl. Thüringer Windenergieerlass).
1154	116-1086-003	Bei Ausweisung des Vorranggebietes W-20 findet das Thüringer Waldgesetz, § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 keine Beachtung, hinsichtlich Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, insbesondere der günstigen Wirkung auf Klima, Boden, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung, der heimischen Tier- und Pflanzenwelt einen Lebensraum zu bieten oder der Erholung für die Bevölkerung gerecht zu werden. Schutz des Waldes - Windkraft ja - aber nicht zu Lasten der Wälder! Mit dem Bau der Windkraftanlagen im W-20-Gebiet ist eine äußerst negative Beeinflussung des ländlichen Charakters und der Wertigkeit ihres unmittelbaren Wohnumfeldes und ihres Lebensraumes zu erwarten. Damit wird der Landflucht aus ländlichen Gebieten weiter massiv Vorschub geleistet. Der Wald ist für die Trinkwassergewinnung von unschätzbbarer Bedeutung. Er ist unser größter Süßwasserspeicher. Der Wald hat eine starke biologische Filterwirkung. Er reinigt das Sickerwasser auf dem Weg zu den Quellen und Bächen. Das im Wald versickerte und durch den Boden gefilterte Wasser ist sauerstoffreich, sauber und als Trinkwasser hervorragend geeignet. Das gefilterte und gespeicherte Wasser aus dem Wald macht 70% des bundesweit gewonnenen Trinkwassers aus. Völlig unverständlich ist es daher, wenn WKA in Wasserschutzzonen III errichtet werden. Gerade diese Schutzzonen, die den Zonen I und II (harte Tabuzonen) vorgelagert sind, speisen unsere Quellen und Trinkwasserbrunnen. Niederschläge fließen nicht einfach als Oberflächenwasser ab und führen zu Bodenabtrag, sondern sickern fast voll ständig in den Boden ein. Mit Hilfe des Humus kann der Waldboden auch große Wassermengen wie z.B. nach Dauerregen und Schmelzwassern aufnehmen und vor Hochwasser schützen. Diese können lange gespeichert werden, so dass auch Flüsse und Bäche während längerer Trockenperioden ausreichend Wasser führen und Quellen und Grundwasser gespeist werden können. In Bezug auf den Grundwasserschutz ist noch anzumerken das es auf	In Ostthüringen ist es aber ohne die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Wald nicht möglich, der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zu geben. „Substantiell Raum verschaffen“ ist ein Begriff aus der Rechtsprechung, die von der Regionalplanung bei Anwendung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten verlangt, der gewünschten Nutzung ausreichend Entfaltungsmöglichkeiten zu geben. Das Ergebnis ist im Wesentlichen von den raumstrukturellen Gegebenheiten der Region abhängig. Fast 40 % der Regionsfläche sind mit Wald bedeckt. Davon sind ca. 64 % als reiner Nadelwald klassifiziert. Auf reine Laubwälder entfallen ca. 15 % der Waldfläche Ostthüringens. Zum 2. Entwurf bzw. zur nunmehr vorliegenden Genehmigungsvorlage des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der laufenden Änderung des Regionalplanes Ostthüringen befinden sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ca. 71 % der Prüfflächenkulisse im Wald. Der Plangeber würde demnach seine Maximalfläche, mit der substantiell Raum verschafft werden kann, erheblich reduzieren. Würde der Plangeber ausschließlich Flächen außerhalb des Waldes für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie nutzen wollen, würde das auf Grund der Verteilung und Dichte der Siedlungen dazu führen, dass mit dem Planentwurf der Windenergienutzung in Ostthüringen nicht substantiell Raum verschafft werden und damit der Regionalplan nicht rechtssicher aufgestellt werden kann. In diesem Fall würden auf dem Wege der Einzelgenehmigungen ohne rechtskräftigen Regionalplan keine vorsorgenden Immissionsschutzabstände angesetzt

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dem KIM Verwaltungsgelände (Flur Eineborn) zum Jahreswechsel 1984/1985 zu einer großen Umweltverschmutzung kam. Dabei liefen größere Mengen Lösungsmittel aus einem Heizöltank in den Wald. Folge dessen wurde das Grund- und Trinkwasser von St. Gangloff verseucht. Es gab ein Fischsterben. Die Trinkwasserversorgung in diesem Winter erfolgte mit Wasserwagen! Es wurde eine provisorische Wasserleitung von Waltersdorf (bei Gera) verlegt. Wie Grundwasserbelastend sind auslaufende Betriebsstoffe (bis zu 700l Getriebeöl) ect. von Windenergieanlagen? Ein Verweis auf die Trinkwasserschutzzonen 1 bis 3 ist nach dem oben eingetretenen Fall nicht richtig, zumal der jetzt von der Gemeinde genutzte Trinkwasserbrunnen näher am Wald und die geplanten Windkraftanlagen näher an St. Gangloff sind als 1985. Durch den Bau von WEA wird das komplexe Ökosystem Wald mit all seinen wichtigen Funktionen als Lebensraum, Nahrungsquelle und Klimaregulator schwer beeinträchtigt. Es kommt zu massiven Störungen durch die Rodung der erforderlichen Flächen für den Bau der WKA und der Zuwegung. Der massive Eingriff in den Schutzraum Wald, welcher die Gemeinden Reichenbach, St. Gangloff, Mörsdorf, Eineborn und Hermsdorf betrifft, ist ein starker, negativer Aspekt, da sowohl der Lärm- und Sichtschutz, sowie das ökologische Gleichgewicht beeinträchtigt ist. Der Holzlandwald um das Hermsdorfer Kreuz hat eine bedeutende Lärm- und Sichtschutzfunktion für die anliegenden Gemeinden. Zusätzlich dient er zur Luftreinhaltung und Minimierung der Schadstoffemissionen durch die Bundesautobahn. Durch den 6-spurigen Ausbau der BAB A4 und BAB A9 kommt es, durch die Abholzung des Waldes in den Randbereichen der Autobahn, bereits jetzt zu erhöhtem Lärmeintrag in den Ortslagen. Die durch die Quellen gespeisten Bäche, Feuchtwiesen, Offenlandbiotope sowie Stillgewässer sowohl in der Ortslage von St. Gangloff als auch im in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat in der Gemarkung Schleifreisen sind Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna und haben ihre Bedeutung für Landschaft und Erholung.	werden, sondern regelmäßig deutlich niedrigere Abstände realisiert werden (siehe Kriterium Nr. 1.2 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Ebenso würde der pauschale Ausschluss von Waldflächen in den agrarisch geprägten Gunsträumen den Nutzungsdruck auf die landwirtschaftliche Bodennutzung verstärken. Ostthüringen ist, insbesondere im östlichen und nördlichen Bereich fast flächendeckend durch sehr gute landwirtschaftliche Bedingungen geprägt. Ein Ausweichen auf schlechtere Standorte ist in den offenlandbestimmten Landschaften kaum möglich, zumal der Wald aufgrund seiner hohen ökologischen Bedeutung oftmals auch als Schutzgebiet des Naturschutzes ausgewiesen ist und Siedlungsflächen nicht in Anspruch genommen werden können. Somit bleiben in großem Umfang landwirtschaftliche Flächen übrig. Im Ergebnis würde in den nördlichen und östlichen Regionsteilen eine Konzentration der Windenergienutzung stattfinden, die im Hinblick auf den vom Plangeber angewendeten Mindestabstand von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten zu einer weiteren Reduzierung der ausgewiesenen Vorrangflächen führen würde. In der Planungsregion Ostthüringen ist hierbei eine große Vielfalt unterschiedlichster Landschaften zu prüfen. Es dominieren Landschaftstypen, die sich durch eine hohe Variabilität von Wald und Offenlandbereichen auszeichnen. Aufgrund ihrer engen räumlichen Nähe führt dies zu sehr abwechslungsreichen und z.T. weitreichenden Blickbeziehungen und zahlreichen hochwertigen Landschaftsbildern. Mit der Entfernung nehmen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ab und sind im Allgemeinen jenseits des 5 km-Mindestabstandes nur noch als gering bis mäßig zu beurteilen. Es gibt jedoch Ausnahmen: Dort, wo die Landschaft besonders gut einsehbar ist, können Windenergieanlagen auch über die 5 km hinaus eine sehr dominante Wirkung entfalten, insbesondere dann, wenn es sich um große Standorte handelt. Solche Situationen ergeben sich vor allem in den offenlandbestimmten Landschaften oder von den Kuppen und ausgedehnten Plateaus, in dem oftmals weder die Topographie noch Wälder die Sicht verschatten. Die konkreten Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Wirtschaftswald können jedoch erst im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsprozesses geprüft werden. Hier ist die ökologische Baubegleitung bei Planungen im Wald Standard. Sie regelt die Durchführung und Überwachung der ökologischen Belange während der
1155	419-1227-001	Auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes ist zum Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen, Abschnitt 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie, W- 20- Eineborn / St. Gangloff	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		folgendes zu bemerken: Besonders sensible Biosphärenobjekte sind Waldökosysteme. Eine Vielzahl von vernetzten Prozessen bestimmen die Stabilität und Vitalität von Waldökosystemen als Ganzes. Hier in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn A9 wirkt das Waldökosystem insbesondere auch <u>zur Feinstaubentlastung und Atmosphärensanierung</u>. Eine Störung durch Baumaßnahmen sensibler Waldbereiche, die mit erheblicher Verdichtung des Waldbodens und großflächiger Entwaldung einhergehen, ist grundsätzlich abzulehnen. Durch den hohen Grad der Bodenverdichtung des Waldbodens während der Baumaßnahmen und der <u>Vollversiegelung der Wege</u> wird der Waldboden in seinen vielfältigen Funktionen irreversibel gestört. Insbesondere die Störung der regulierenden Wirkung des Waldbodens auf den <u>Wasserhaushalt</u> ist schon bei normalen Niederschlagsverhältnissen in den Wasserläufen spürbar zu vernehmen.	gesamten Bauphasen (z.B. Rodung, Wegebau, Tiefbau, Kabelverlegung, Baustellenrückbau, Wege- und Flächenrückbau). Sie hat außerdem die Aufgabe, die sich aus den Planungsunterlagen ergebenden Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen und gegebenenfalls zu konkretisieren. Alle durchgeführten Maßnahmen müssen dokumentiert werden Wenn ein Vorranggebiet vollständig im Wald ausgewiesen wird, wird bei der Errichtung des Windparks nicht die gesamte Waldfläche innerhalb des Vorranggebietes in der Nutzungsart geändert oder kahlgeschlagen, sondern nur ein sehr kleiner Teil dauerhaft der Nutzung entzogen. Die übrigen in der Bauphase benötigten Flächen werden i.d.R. wieder aufgeforstet. Zur Minimierung der temporären Flächeninanspruchnahme hat der Plangeber zudem einen raumordnerischen Grundsatz formuliert, in welchem bestimmte Belange der Forstwirtschaft aufgegriffen werden (siehe G 3-34 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Aus den oben genannten Gründen entscheidet sich der Plangeber in der Abwägung auch gegen einen pauschalen Entzug der Waldflächen als Tabuzone. In den übrigen Waldgebieten bedarf es aus nachvollziehbaren Gründen nach § 10 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) grundsätzlich einer Genehmigung, um Wald zu roden. Windenergie im Wald oder Offenland: Im Gegensatz zum Offenland sind die Windenergieanlagen im Wald die meiste Zeit verborgen, denn die Türme werden im Nahbereich (z.B. beim Wandern im Wald) meist gar nicht wahrgenommen. Der wichtigste Lebensraum für Insekten sind natürliche Wiesen und Obstbäume im Offenland und nicht der Wald. Bedenken des Kultur- und Denkmalschutzes bezüglich der Sichtbarkeit von Windenergieanlagen überwiegen im Offenland mehr als im Wald. Bei einer Waldmeidung von Windenergieanlagen müssten deutlich mehr Anlagen im Offenland errichtet werden. Die Sichtbarkeit und weitere Störeffekte für Siedlungsbereiche steigt. Oft sind Vorranggebiete Windenergie im Wald siedlungsferner und die Bäume bieten einen gewissen Sicht- sowie Emissionsschutz, denn die Geräuschkulisse des Waldes (z.B. Rauschen des Windes durch den Wald, Bewegung der Bäume) liegt oftmals höher als der Windenergieanlagen. Auch die Aufforstung weg von monokulturellen- hin zu Mischwäldern wird durch Windenergie im Wald stimuliert. Wald, Rodung und Gewässerschutz, WSG: Es gibt keinen Paragraphen oder Absatz im Thüringer Waldgesetz, wel-
1156	441-1238-002	Mit diesem meinem Einspruch zu den Planungsunterlagen für das Vorranggebiet W-20 Eineborn/St. Gangloff mache ich mein späteres Klagerecht geltend. Auch wenn kein Waldeigentümer der vorgesehenen Flächen in Reichenbach ansässig ist, so sind wir doch am Nahesten dran. Schauen Sie auf die Karte, dann muss Ihnen auffallen, dass Reichenbach zwischen 2 Autobahnen liegt, nämlich an der A4 und der A9. Durch diese stark befahrenen Strecken ist unser Ort schon genug geschädigt! Wir sind froh, dass wenigstens noch etwas Wald dazwischenliegt, der den Lärm und die Abgase etwas mildert. Durch die Windradflächen käme es zu einer weiteren Ausdünnung von schützendem Wald, der dann auch weiteren Stürmen nicht mehr gewachsen wäre. Ein Teil des Holzlandes wäre dahin. Für uns sind deshalb Ihre Pläne keinesfalls hinnehmbar!	
1157	454-329-007	Das Gebiet W-20 sollte aus unserer Sicht gestrichen werden. Das Gebiet W-20 befindet sich vollständig im Wald. Die Auswirkungen von WKA auf Waldbestände (etwa über die <u>Infraschallwellen</u>, die im Boden verursacht und fortgeleitet werden) sind gänzlich unbekannt. Zudem befindet sich der Teil von W-20 westlich der Autobahn A9 auf der Wasserscheide zwischen Zeitzbach (Teufelstal), Roda (Wuske-Tal und Warnsdorfgrund) und Erlbach (Fischbach) und ist durch Quellgebiete und Feuchtfächen gekennzeichnet. Unseres Erachtens ist ein negativer Einfluss auf die Quellgebiete dieser naturnahen Fließgewäs-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>ser</u> (z.B. durch Bodenversiegelung oder Tiefgründung der Fundamente und damit nachhaltige Schädigung von wasserleitenden Bodenschichten) nicht auszuschließen, was die Errichtung von WKA in diesem Bereich ausschließen sollte. Auch ein negativer Einfluss auf das nördlich unweit gelegene FFH-Gebiet 138 „Zeitgrund – Teufelstal – Hermsdorfer Moore“ mit seinen Moor- und Feuchtbiotopen kann nicht ausgeschlossen werden.	cher Windenergie generell verbietet (siehe oben). Wälder, die nicht zu den geschützten Waldgebieten im Sinne des § 9 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz oder nach Bundes- bzw. Thüringer Naturschutzgesetz zu den gesetzlich geschützten Waldbiotopen gehören (siehe Kriterium Nr. 2.26 und 2.27), lassen sich nicht als harte Tabuzone einordnen (Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 08. April 2014 – 1 N 676/12 –, juris). Dies bedeutet, dass Wald nur unter bestimmten Voraussetzungen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegensteht. Grundsätzlich hat die technische Entwicklung inzwischen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern möglich gemacht (OVG NRW vom 22. September 2015, Az. 10 D 82/13.NE). Die Einbeziehung von Waldgebieten entspricht daher der geltenden Rechtslage, aber auch dem Stand der Technik. Denn moderne Anlagen haben eine Nabenhöhe von bis zu 160 m und in Kombination mit einem Rotorradius von bis zu 70 m verbleibt ein freier Luftraum von 90 m über dem Grund und von circa 60 m über den Baumwipfeln. Der Wirkbereich der rotierenden Flügel ist dementsprechend höher als der Aktionsbereich der meisten den Wipfelraum nutzenden waldbewohnenden Vogel- und Fledermausarten.
1158	723-84-006	[Keine Windenergie im Wald] Das Waldgebiet im Bereich Eineborn, St. Gangloff wird zu Unrecht nicht als Erholungswald mit besonders herausragender Waldfunktion ausgewiesen. Daher sind diese Wälder auch nicht gegenüber dem Windvorranggebiet als geschütztes Gebiet gesichert. Die Waldbereiche üben einen erheblichen Naherholungswert aus. Gleichzeitig bieten Sie Schutz vor Lärm- und Feinstaubbelastung durch die angrenzende Autobahn A9.	Auch können Einreicher nicht davon ausgehen, dass große Teile des Waldes gerodet werden. Windenergieanlagen im Wald werden lediglich punktuell und mit geringstem Rodungsaufwand errichtet – vornehmlich jedoch in Kalamitätsflächen. Der Flächenverbrauch für das Fundament einer Windenergieanlage liegt, nach Höhe und Bodenbeschaffenheit, bei 0,035 bis 0,06 ha (die bisher größte errichtete Windenergieanlage mit einer Leistung von 7,6 MW hat eine Fundamentfläche von etwa 600 m²), hinzu kommen insgesamt etwa 0,4 bis 0,6 ha notwendige Fläche für die Zuwegung des Vorranggebietes und Aufstellung des Baukrans, wobei oftmals vorhandene Forstwege ausgebaut werden. Bei einem Waldgebiet, in dem ein Vorranggebiet Windenergie errichtet werden soll, bleiben somit über 90 % der Waldfläche erhalten. Damit kann auch zukünftig im Wald genügend Raum zur Speicherung von Regenwasser zur Verfügung stehen. Insofern sind Bedenken wegen Überschwemmungen in benachbarten Ortslagen im Zusammenhang mit Fundamenten von Windenergieanlagen unbegründet. Es ist wahrscheinlicher, dass die Infrastrukturmaßnahmen sowie Ausweisungen neuer Wohngebiete mehr Einfluss auf das Hochwasserrisiko haben, als die geplanten Windenergieanlagen.
1159	761-3-050	Zu Punkt 3.2.2 ist aus umwelthygienischer Sicht der Standort W-20 bei St. Gangloff östlich der A9 mit einer kritischen Nähe zum Wohngebiet und der geplante Standort westlich der A9 mit einer weiteren Zergliederung des Waldes mit allen negativen Folgen nicht zu befürworten.	Die Fundamente einer modernen Windenergieanlage reichen üblicherweise 3 bis 5 m in den Grund. Die Breite liegt dabei bei einem Durchmes-
1160	761-3-055	Im Hinblick auf Punkt 4.4 (Forstwirtschaft) wird auch unter dem Aspekt des Erhaltens zusammenhängender Waldflächen (Planungsziel: unzerschnittene, störungsarme Naturräume erhalten), nochmals darauf hingewiesen, dass der in der Nähe von St. Gangloff geplante Windkraftanlagenstandort (W-20) mit vorgesehener Waidabholzung östlich der A9 aus unserer Sicht kritisch beurteilt wird (siehe auch Vorrang / Vorbehalt der Freiraumsicherung: FS70-74 bzw. fs59-61 sowie fp29-fp41). Der Wald ist unverzichtbare Lebensgrundlage und muss mit seinen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten werden.	
1161	942-1380-002	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Anhörung zu o.g. Planunterlagen mache ich folgende Einwände und Hinweise geltend [bezüglich W-20]: <u>Klimaschutzfunktion:</u> Dieser Punkt wird durch die Planungsgemeinschaft als „nicht betroffen“ ausgewiesen. Dem muss klar widersprochen werden. Der verbliebene,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		in Resten noch zusammenhängende Holzlandwald hat sehr wohl eine Klimaschutzfunktion. Einerseits wirkt er regional regulierend auf die Umgebungstemperatur. Andererseits speichern große, zusammenhängende Waldgebiete deutlich mehr Wasser und geben es an das Umland ab. Der in den letzten Jahren sich verschärfende Trend zu längeren Trockenperioden macht den Erhalt der Waldflächen umso wichtiger. Dies müsste eine Planungsgesellschaft erkennen und in ihre zukünftigen Planungen einfließen lassen. Leider ist dies aber in diesem Fall in keinsten Weise erkennbar. <u>Immissionsschutzfunktion:</u> Auch hier wird das Vorranggebiet als „nicht betroffen“ bewertet. Für die Gemeinden Reichenbach und Sankt Gangloff ist dieser Punkt von außerordentlicher Bedeutung. Die angrenzende Bundesautobahn stellt eine erhebliche <u>Lärmquelle</u> dar. Durch ein weiteres Abholzen wird der Lärmpegel weit in die Gemeinden hineingetragen. Hier ist vor einer vorläufigen Bewertung eine über einen längeren Zeitraum notwendige Lärmmessung durchzuführen. Auch unter dem Gesichtspunkt des weiter wachsenden Verkehrs ist diese Messung notwendig. Weiterhin fordere ich eine Schadstoffmessung vor Ort, um den Schutz der Bürger vor schädlichen Abgasen sicherzustellen und damit die Schutzfunktion des Waldes in dieser Region zu unterstreichen. Die hier aufgeführte pauschale Bewertung als nicht betroffen kann so nicht akzeptiert werden. <u>Erholungsfunktion:</u> Die Erholungsfunktion für das W-20-Gebiet wird ebenfalls als „nicht betroffen“ bewertet, dies entspricht ebenfalls nicht den Tatsachen und ist eine windkraftfreundliche Bewertung der Vorrangfläche. Die Nutzer eines in der Gemeinde Sankt Gangloff angesiedelten Pferdehofes nutzen diese Flächen für Ausritte. Anwohner der umliegenden Gemeinden nutzen die Waldflächen für Spaziergänge, das Sammeln von Heilkräutern und Wildfrüchten (Pilze, Heidelbeeren). Das sind keine ökologisch toten Flächen. Selbst Auswärtige aus dem weiteren Umland (50 km) nutzen diese Waldgebiete für Erholungszwecke. Die derzeitigen <u>Lärmbelastungen</u> durch die Bundesautobahnen sind für die Anwohner in der jetzigen Form schon an vielen Tagen des Jahres zu hoch. Vor Ausweisung des Vorranggebietes ist mit den betroffenen Anwohnern zu klären, wie entsprechende Schutzmaßnahmen ausse-	ser von 20 bis 25 m. Quellwasser kann prinzipiell durch die Errichtung von Windenergieanlagen dem Wasserkreislauf nicht verloren gehen, sondern es kommt maximal zu einer Verschiebung der Austrittsstelle. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind vor allem im Waldgebiet genau zu analysieren. Liegen Planungen in einem für den Wasserschutz bedeutenden Gebiet vor, kann in der Genehmigungsebene auch eine hydrologische Baubegleitung angeordnet werden, um Belangen des Trinkwasserschutzes gerecht zu werden. In Wasserschutzgebieten der Zone III sind Windenergieanlagen in Thüringen bereits genehmigt und seit Jahren in Betrieb. Da sich die Windenergieanlagen in diesen Schutzgebieten durchsetzen können, können die Schutzgebiete somit keine harte oder weiche Tabuzonen sein. Für weitere Ausführungen bzgl. der Wasserschutzgebiete siehe die Ausführungen zum Kriterium Nr. 4.3 im Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Vorranggebiete Windenergie sind also nicht kohärent mit einer Rodung dieser Flächen. Überdies gilt, dass für alle benötigten voll- und teilversiegelten Flächen forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landeswaldgesetz erbracht werden. Zumeist werden keine artgleichen monokulturellen Wälder aufgeforstet, sondern Laubwald, sodass sich die Mischwaldfläche in Summe in Thüringen sogar positiv verändert. Oft wird das Argument gebracht, dass Windenergieanlagen den Wald noch mehr schwächen würden. Die Forstwirtschaft kämpft gegen die Auswirkungen der Klimaextreme, wie Trockenheit und Ausbreitung von Schädlingen, und leidet an der zunehmenden Unwirtschaftlichkeit der Wälder. Die Nutzung von Windenergie in Nutzwäldern ist für Waldbesitzer ein wirtschaftliches Standbein und durch die Pflicht der forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann der ökologische Waldbau im Sinne des Klimaschutzes besser gefördert werden. Daher hat unter anderem der „ThüringenForst“ darauf hingewiesen, mehr Waldflächen für Vorranggebiete Windenergie zu nutzen. Weitere Hinweise bezüglich der angesprochenen Thematik zum Trinkwasser(schutz) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 102-1376-004 unter der Lfd. Nr. 1210, in dieser Abwägungstabelle. Abstand FFH Gebiet „Zeitgrund – Teufelstal – Hermsdorfer Moore“: Es gibt keine rechtliche Bindung, dass um FFH-Gebiete ein pauschaler Abstand zu Windenergieanlagen angesetzt werden muss und somit erfolgt

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		hen könnten, um weitere Belastungen zu vermeiden!	auch kein grundsätzlicher Ausschluss derer. Stattdessen wird mit dem neu aufgenommenen Kriterium Nr. 2.9b der Umgebungsschutz im Einzelfall abgeprüft. Die größte Rolle spielen dabei die windenergiesensiblen Vogelarten. Fledermäuse werden auf der Ebene der Regionalplanung nicht betrachtet, weil eventuell auftretende Konflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigt werden können (z.B. durch die Festsetzung von Abschaltzeiten). Die Entfernung zum FFH-Gebiet 138 „Zeitgrund – Teufelstal – Hermsdorfer Moore“ liegt bei mehr als 300 m. Überdies wird das westliche Teilgebiet des Vorranggebietes W-20 durch die Landesstraße L 1076 vom genannten FFH-Gebiet räumlich getrennt.
1162	952-817-001	Stellungnahme zu den Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, für das ausgewiesene Vorranggebiet W-20 in den Gemarkungen Eineborn/St. Gangloff. Ergänzend zu meinen Einwänden und Hinweisen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Anhörung zu den o.g. Planunterlagen, die unterzeichnet beigelegt sind, bitte ich um Bearbeitung weiterer folgender Fragen und Einarbeitung in die Planunterlagen. Windräder sind Industrieanlagen. Die haben noch zu keiner Zeit in den Wald gehört und gehören auch heute nicht dahin. Es kann nicht Ziel der Politik sein, die Naturzerstörung im Interesse des Großkapitals weltweit heftig zu kritisieren und im eigenen Land gleiches zu beschließen. Ich bin überzeugt, dass es noch genügend Freiflächen mit guter Windhöflichkeit gibt und weniger noch naturnahe Bereiche wie der Wald geopfert werden müssen. Dazu vermisste ich Begründungen im 2. Entwurf. Die durch die Erderwärmung ausgelösten Stürme haben in Nähe unseres Ortes <u>viele Bäume entwurzelt</u> oder abgebrochen, am häufigsten an den Waldrändern. Ich muss befürchten, dass durch großflächiges Abholzen des Waldes sich die Waldrandflächen erheblich vergrößern und sich die Entwurzelungen potenzieren, möglicherweise auch Windradnutzflächen beschädigen. Sie sollten die aktuellen Beschädigungen in ihrem ganzen Ausmaß, einmal vor der Beräumung des Windbruches, ansehen. Gänzlich vermisste ich im 2. Entwurf eine Bilanz der Fotosynthese. Wie viel <u>Sauerstoffverlust bringen die Flächen, die für die WEA abgeholzt werden müssen</u> und wie viel Bindung des atmosphärischen Kohlenstoffes geht dadurch verloren. Eine verbale Festlegung, dass Ersatzaufforstung erfolgt, ist bei der Bedeutung und Umfang des Vorhabens nicht ausreichend. Ein diesbezügliches Gutachten in Auftrag zu geben, und in die Planung einzubeziehen, sehe ich als wichtig an.	Wald als CO₂-Speicher vs. Windenergie: Zum einen ist festzustellen, dass wegen der geringen Anteile von Rodungsflächen im Zuge der Errichtung von Windparks auch der Verlust von Wald als CO₂-Speicher äußerst gering ist. Zum anderen führt die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Leistung von 3 MW bezogen auf diese Fläche zu einer jährlichen Einsparung von rund 6.000 t Kohlenstoffdioxid. Im Vergleich dazu werden laut einer Studie des ThüringenForst je Hektar Waldfläche durchschnittlich 790 t CO₂ gebunden, dabei entfallen 434 t CO₂ auf unterirdische Pools und nur 356 t CO₂ auf die oberirdische Biomasse. Insofern muss man zur Kenntnis nehmen, dass moderne Windenergieanlagen bezogen auf die Fläche ein Vielfaches der CO₂-Einsparung erzielen können, wie dies in Waldflächen mit vergleichbarer Größe möglich ist. Klimaschutzfunktion: Wald mit Klimaschutzfunktion bezieht sich auf das Kriterium Nr. 2.30 (siehe Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) und wird im Einzelfall geprüft. Entlang der Grenzen der Prüffläche 16.1 sind eine Vielzahl von Waldflächen mit hervorragenden Waldfunktionen gelegen, die weder Bestandteil der Prüffläche noch des Vorranggebietes sind (z.B. Wald in Schutzgebieten oder Wald mit Bodenschutzfunktion). Ansonsten handelt es sich bei dem Waldgebiet innerhalb der Prüffläche 16.1 um keinen Wald mit Klimaschutzfunktion. Dem Plangeber liegen diverse Waldschichten vom TLUG (heute: TLUBN) vor, die auf keine nennenswerten Vorkommen hervorragender Waldfunktionen hinweisen. Kleinere hervorragende Waldstrukturen (z.B. Wald mit Klimaschutzfunktion) werden nicht für den Windenergieanlagenbau berücksichtigt. Dem Plangeber liegen üblicherweise solch kleinteilige Daten nicht vor und wer-
1163	953-1816-001	Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) – hier W-20 Eineborn/St. Gangloff. Hiermit legen wir Widerspruch ein gegen die Vorrangfläche Windenergie W-20 Eineborn/ St. Gangloff mit folgender Be-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gründung: Als Waldbesitzer im o.g. Gebiet akzeptieren wir keine Windkraftanlagen im Wald. Es werden große Waldflächen verbraucht Abholzung, Schachtung, Wegezerstörung, nicht nur durch die direkte Anlage, sondern auch durch Baumaßnahmen, Zuleitungen, Kabeltrassen, Wartungsarbeiten...) Es besteht die Gefahr, dass durch die Errichtung der Windkraftanlagen das Bodengefüge und die Wasserführung zerstört werden aufgrund der mit der Errichtung von Windkraftanlagen einhergehenden zusätzlichen Versiegelung der Flächen (ca. 100 Tonnen Stahlbeton a Windrad mit zugehöriger Infrastruktur) Der Wald an sich wird zerstört. Es kann zur Kontaminierung der Umwelt während des Betriebes der Anlage kommen (Austreten von Öl- und Schmierstoffen durch Rotationsbewegung der Rotorwelle). Wildtiere und Vögel werden ständigem Stress ausgesetzt. Das Landschaftsbild wird massiv negativ beeinflusst. Ein Erholungseffekt für die Bevölkerung ist nicht mehr gegeben.	den erst auf der Genehmigungsebene genauer geprüft. Punktuelle und linienhaft geschützte Waldbestandteile (z.B. Biotope) zählen zu den harten Tabuzonen, können jedoch in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und verbleiben dennoch als Tabuzone, d.h., dürfen nicht bebaut werden. Ist solch eine Tabuzone vorhanden, so wird dies im Prüfbogen 16.1 im Abschnitt „Hinweise für die Genehmigungsplanung“ vermerkt. Autobahn, Lärm, Wald als Immissionsschutz: Die westlich gelegene Vorrangfläche hält einen Abstand von 100 m zur Autobahn ein. Die östliche Vorrangfläche berührt den 200 bis 300 m breiten Waldstreifen zwischen A9 und L1073 überhaupt nicht. Vom westlichen Vorranggebiet bis zum Waldrand Richtung Reichenbach sind es 960 m und nach St. Gangloff 2.100 m. Vom östlichen Vorranggebiet bis zum Waldrand Richtung St. Gangloff liegen 800 m und Richtung Reichenbach 1.000 m. Es bleiben dementsprechend genügend breite Waldstreifen/-flächen vorhanden, um den natürlichen Lärmschutz zu gewährleisten. Da die Immissionsgrenzwerte für Straßenlärm um knapp 10 dB (A) höher liegen als die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm – also auch für Windenergieanlagen – kann auch von keiner weiteren Lärmbeeinträchtigung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Der Straßenverkehrslärm der Autobahn „überdeckt“ sozusagen die potenziellen Lärmimmissionen der Windenergieanlagen. Eine Summierung beider Schallquellen ist physikalisch nur im geringen Maße möglich (selbst berechnen: http://www.sengpielaudio.com/Rechner-spl.htm). Erholungsfunktion: Regionsweit existieren viele Waldflächen, bei denen die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes große Bedeutung hat. Diese sind in der forstlichen Rahmenplanung als Wald mit Erholungsfunktion eingestuft. Andere Waldfunktionen wurden als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung besitzen auch Waldflächen in insgesamt waldarmen Gebieten, wie z.B. im Altenburger und Weißenfelder Lössgebiet. Diesen Aspekt der Schutzbedürftigkeit sowie der landschaftsästhetischen Bedeutung – das betrifft auch den Nahbereich um Wälder – stellt der Plangeber in die Einzelfallprüfung ein. Festzustellen ist, dass das Waldgebiet innerhalb des Vorranggebietes W-20 nicht als Erholungswald (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.26) oder als Wald mit der Funktion Erholung (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr.
1164	954-1383-001	Stellungnahme zu den Planungsunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, für das ausgewiesene Vorranggebiet W-20 in den Gemarkungen Eineborn/St.Gangloff. Ich erhebe hiermit Einspruch gegen die Aufstellung von Windrädern in unserem Wald im Vorranggebiet W-20.Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Anhörung zu o.g. Planunterlagen mache ich folgende Einwände und Hinweise geltend. Millionen Tiere und Pflanzen sind vom Aussterben bedroht! Diese Feststellung machten 145 Forscher des Weltbiodiversitätsrates IPBES das Pendant zum Weltklimarat IPCC mit der Aussage: Die Zerstörung der Artenvielfalt ist genauso schlimm wie der Klimawandel! An dieser Stelle füge ich den kompletten schriftlichen Inhalt des Zeitungsartikels aus der OTZ vom 07.05.2019 Seite 19 „Das große Sterben“ in meinen Text ein. (siehe Anlage 1). - Jedes weitere Jahr macht es schwieriger noch etwas zu bewirken sagt in diesem Artikel Almut Arneth. - Der Klimawandel bedroht Arten; und anders herum verstärkt der Verlust von Arten wie etwa Bäume den	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Wandel des Klimas "Das unverzichtbare, miteinander verwobene Netz des Lebens auf der Erde wird kleiner und zunehmend löchriger" beschreibt Professor Josef Settele. Soll das Netz des Lebens noch löchriger werden? Was muss noch passieren bis alle Menschen begreifen: Der Mensch zerstört die Natur und dadurch sich selbst. Das ist ein Naturgesetz! Das haben wir früher in der Schule gelernt. Wenn es von einer Art zu viel auf der Erde gibt, dann zerstört es sich indirekt selbst. Wir sind gerade mittendrin. <u>Der Wald und der Waldboden dürfen nicht zerstört werden.</u> Unsere Quellen->Bäche->Flüsse dürfen nicht versiegen. Man kann eine Zerstörung der Bodenschichten durch riesige Fundamente nicht rückgängig machen? Die zunehmende Trockenheit und Waldbrände bedrohen zusätzlich die Wälder. Es gibt zahlreiche Fälle von brennenden Windrädern. Der Wassermangel vom vorigen Jahr ist immer noch nicht ausgeglichen. Jetzt muss zukünftiger Schaden verhindert werden! Bitte erkennen Sie den Ernst der Lage und tragen Sie persönlich dazu bei der Zerstörung der Natur Einhalt zu gebieten, wie es die Jugend fordert. Alternativen sehe ich in einer Energieerzeugung am Ort des einzelnen Verbrauchs z.B. durch Solar/Wind/verschiedene neue Wärmeenergiegewinnungsformen und Wasserkraft in Form von „Wasserrädern“).	2.30) ausgewiesen ist. Zudem findet für die Errichtung eines Windparks Waldrodung nur punktuell im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen statt. Die Erholungsmöglichkeiten im Wald werden, wenn überhaupt, durch Windenergieanlagen nur in geringem Umfang eingeschränkt werden, da alle erhölungswirksamen Bedingungen (Waldbäume, Waldboden, Waldluft, Waldbewohner, Wanderwege, Blickbeziehungen im Wald usw.) überwiegend erhalten bleiben und weiterhin nutzbar sind. Auch eine touristische Nutzung von Windenergieanlagen im Wald ist möglich, zum Beispiel wirbt der Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“ mit einem Energien-Wanderweg entlang moderner Windenergieanlagen (https://www.buergerstiftung-augsburger-land.de/portfolio-item/energiepfad-durchs-augsburger-land/). Andere Energiequellen nutzen: In der Planungsregion Ostthüringen (Stand Ende 2018) werden circa 44 % erneuerbare Energie erzeugt. Die Nutzung der Biomasse liegt bei 47 %, die Nutzung der Windenergie bei 28 % und die Nutzung der Sonnenenergie bei 20 %. Die Möglichkeiten zur Nutzung der Wasserkraft (Anteil bei lediglich 3,5 %) sind in Ostthüringen vergleichsweise gering, insbesondere die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken ist wegen der großen Eingriffe in die Landschaft konfliktträchtig(er). Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in der Planungsregion Ostthüringen ein den vorhandenen Möglichkeiten entsprechender vernünftiger Mix erneuerbarer Energien besteht. Auch sind viele, der von Einreichern geforderten, Maßnahmen (neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien) zum effektiven und nachhaltigen Klimaschutz in den anderen Abschnitten des Regionalplans bereits aufgenommen und als Ziel oder Grundsatz definiert. Die angebrachten Vorschläge ändern nicht die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber im Baugesetzbuch festgelegt hat, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert errichtet werden dürfen. Und das Land Thüringen hat die Aufgabe, geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzulegen, den Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen, um mit einem regionsweiten, einheitlichen Konzept der Windenergienutzung so viel Raum zu verschaffen, dass diese ihren Beitrag zur Energieversorgung der Bundesrepublik leisten kann. Die Vorranggebiete Windenergie werden anhand der geltenden Sach- und Rechtslage ausgewiesen. Aber auch eine Vielzahl anderer Ziele und Grundsätze definieren einen Rahmen der zukünftigen Entwicklung in Ostthüringen, was hier vom Einreicher geflissentlich ignoriert

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			riert wird.
1165	683-814-008	Ich widerspreche hiermit der Ausweisung eines Windvorranggebietes auf Eineborner und St.Gangloff Flur, dem W-20-Gebiet. Das W-20-Gebiet befindet sich im Thüringer Holzland. Mit Thüringer Holzland wird eine <u>traditionsreiche Kulturlandschaft</u> bezeichnet, die noch durch relativen Waldreichtum gezeichnet ist. Der Name entstand, da hier früher typische Berufe wie Leitemacher, Muldenhauer usw. recht häufig waren. Dieser Name „Thüringer Holzland“ ist ein Kulturerbe, das die Identität unserer Menschen im Saale-Holzland-Kreis widerspiegelt. Zum Schutz gehört auch ein <u>geschlossenes Waldgebiet</u>. Die Aussage der Regionalen Planungsgemeinschaft, dass es sich bei dem Waldgebiet, W-20-Gebiet, um eine Fläche <u>ohne hervorgehobene Waldfunktion</u> handelt, kann ich nicht nachvollziehen. In der Bundesfachplanung, Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) Abschnitt B SüdOstLink, stellte man fest: „Wälder mit Klimaschutzfunktion befinden sich teils großflächig im Untersuchungsraum, im TKS 022c...“ Im <u>Thüringer Waldgesetz</u> (ThürWaldG) in seiner jeweiligen geltenden Fassung, zuletzt der Neubekanntmachung vom 18. September 2008 steht: 1. Die Waldfläche zu erhalten und zu mehren, 2. eine standortgemäße Baumartenzusammensetzung und eine stabile Struktur des Waldes zu bewahren oder herbeizuführen, 3. den Wald vor Schadeinwirkungen zu schützen, 4. die Erzeugung von Holz nach Menge und Güte durch eine nachhaltige, ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes dauerhaft zu sichern und zu steigern, 5. die Schutzfunktionen und die landeskulturellen Leistungen des Waldes durch naturnahe Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern und zu steigern und hierbei insbesondere naturnahe Wälder als Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu entwickeln. Nach §1 Abs.3 Satz 3 BNatSchG sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft so zu schützen, dass sie auf Dauer gesichert sind. Dafür sind Natur- und Kulturlandschaften zu bewahren, freie Landschaften zu erhalten und zugänglich zu machen, sowie unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§1 Abs.4 und Abs.5 BNatSchG). Wälder	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Alle harten und weichen Kriterien bezüglich Wald (2.26 bis 2.29, Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) wurden herausgenommen. Entlang der Grenzen der Prüffläche 16.1 sind eine Vielzahl von Waldflächen mit hervorragenden Waldfunktionen gelegen, die weder Bestandteil der Prüffläche noch des Vorranggebietes sind (z.B. Wald in Schutzgebieten oder Wald mit Bodenschutzfunktion). Ansonsten handelt es sich bei dem Waldgebiet innerhalb der Prüffläche 16.1 um keinen Mischwald oder Laubwald oder sonstigen höherwertigen Wald. Bereits anhand der Luftbilder sind sauber strukturierte monokulturelle Aufforstflächen von Nadelbäumen zu erkennen. Das Weiter liegen dem Plangeber diverse Waldschichten vom TLUG (heute: TLUBN) vor, die auf keine nennenswerten Vorkommen hervorragender Waldfunktionen hinweisen. Die kleineren, bereits aufgeforsteten, Mischwaldstrukturen werden ohnehin nicht für den Anlagenbau verwendet. Jedoch liegen dem Plangeber üblicherweise solch kleinteilige Daten nicht vor und werden erst auf der Genehmigungsebene genauer geprüft. Punktartige oder linienhafte Tabuzonen innerhalb eines Vorranggebietes werden vom Bau der Windenergieanlagen ausgespart. Punktuelle und linienhaft geschützte Waldbestandteile (z.B. Biotope) zählen zu den harten Tabuzonen, können jedoch in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und verbleiben dennoch als Tabuzone, d.h., diese dürfen nicht bebaut werden. Im konkreten Fall liegt ein kleiner Streifen von Wald mit Flussuferschutzfunktion vor (Kriterium Nr. 2.28a). Dies ist im Prüfbogen 16.1 im Abschnitt „Hinweise für die Genehmigungsplanung“ vermerkt. Thüringer Waldgesetz: Ein Verstoß gegen das Thüringer Waldgesetz ist nicht feststellbar. Das ThürWG schließt auch Windenergieanlagen im Wald nicht prinzipiell aus. Es gibt keinen Paragraphen oder Absatz im Thüringer Waldgesetz, welcher Windenergie generell verbietet. Selbst das Bundesamt für Natur-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		spielen vor diesem Hintergrund in globaler Hinsicht eine wichtige Rolle als Kohlenstoffsенke. So sind allein in den Waldökosystemen Thüringens derzeit rund 118 Mio. t Kohlenstoff gespeichert. Wälder sind somit die wichtigste Kohlenstoffsенke. Bezüglich der Kohlenstoffbindung ist Wald die günstigste Landnutzungsform. Es bindet mehr Kohlenstoff als Grünland. Im Landesentwicklungsprogramm Thüringens (LEP 2025) wird darauf hingewiesen, dass Wald eine unverzichtbare Lebensgrundlage mit vielfältigen Wirkungen und Leistungen hat. Im Bundeswaldgesetz §9 steht: „1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist...“ Das W-20-Gebiet erstreckt sich über ein geschlossenes Waldgebiet, es hat für die Region eine wirtschaftliche, kulturelle, Umwelt- und Naturschutzfunktion. Er hat eine Klimaschutzfunktion, er schützt vor Immissionen durch die Autobahn und er dient der Erholung. Das Teilgebiet um St. Gangloff grenzt westlich an die A 9 und im Norden an die Landstraße L 1076, hier liegt das Quellgebiet des Ölsnitzbaches. Der Teilbetrachtungsraum um Eineborn verläuft zwischen der westlich gelegenen A 9 und der sich östlich befindenden Ortschaft St. Gangloff. Östlich des Vorranggebietes befinden sich Quellgebiete, die sich im Norden zum Saarbach, mittig zum Pechgraben und im Süden zum Rothenbach zusammenschließen. Ihre Entwässerung erfolgt generell nach Osten. Sämtliche Teiche in St. Gangloff sind auf diesen Wasserzufluss angewiesen. Die Teiche werden zur Fischzucht genutzt, sorgen für Oberflächenwasser für Wiesen und dienen auch im Brandfall als Löschwasser. Das W-20-Gebiet liegt in der Wasserschutzzone III, also einer Schutzzone, die nachgelagerten Wasserschutzzone II und I vor Verunreinigungen und Zuleitung eliminierten Stoffe schützen soll. In der Wasserschutzzone III ist der Umgang mit Gefahrstoffen lt. Wasserrahmenricht-	schutz empfiehlt insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen, wie Fichten- und Kiefermonokulturen, als Standorte für Windvorranggebiete zu prüfen und schließt somit Waldfläche für die Windenergienutzung nicht aus. Wälder, die nicht zu den geschützten Waldgebieten im Sinne des § 9 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz oder nach Bundes- bzw. Thüringer Naturschutzgesetz zu den gesetzlich geschützten Waldbiotopen gehören (siehe Kriterium Nr. 2.26 und 2.27), lassen sich nicht als harte Tabuzone einordnen (Thür OVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12 Rn.: 89ff. -, juris). Dies bedeutet, dass Wald nur unter bestimmten Voraussetzungen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegensteht. Grundsätzlich hat die technische Entwicklung inzwischen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern möglich gemacht (OVG NRW vom 22. September 2015, Az. 10 D 82/13.NE). Die Einbeziehung von Waldgebieten entspricht daher der geltenden Rechtslage und dem Stand der Technik. Wald als CO₂-Speicher vs. Windenergie: Zum einen ist festzustellen, dass wegen der geringen Anteile von Rodungsflächen im Zuge der Errichtung von Windparks auch der Verlust von Wald als CO₂-Speicher äußerst gering ist. Zum anderen führt die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Leistung von 3 MW bezogen auf diese Fläche zu einer jährlichen Einsparung von rund 6.000 t Kohlenstoffdioxid. Im Vergleich dazu werden laut einer Studie des ThüringenForst je Hektar Waldfläche durchschnittlich 790 t CO₂ gebunden, dabei entfallen 434 t CO₂ auf unterirdische Pools und nur 356 t CO₂ auf die oberirdische Biomasse. Insofern muss man zur Kenntnis nehmen, dass moderne Windenergieanlagen bezogen auf die Fläche ein Vielfaches der CO₂-Einsparung erzielen können, wie dies in Waldflächen mit vergleichbarer Größe möglich ist. Bezüglich der weiteren Punkte zur Thematik der Windenergie im Wald, Rodung, Quellen sowie WSG siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 102-1376-007 unter der Lfd. Nr. 1153, in dieser Abwägungstabelle. Bedenken bzgl. Grundwasserkontaminierung: Dem Plangeber ist bewusst, dass es ein Risiko darstellt, Vorranggebiete Windenergie in einer Wasserschutzzone III auszuweisen. Die Gefahr, dass sich die Windenergienutzung nicht, oder nur in Teilen, in dem Vorranggebiet durchsetzen lassen kann, ist gegeben. Die Konsequenz wäre der Vorwurf einer Verhinderungsplanung. In Trinkwasserschutzgebieten der Zone

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		linie verboten, damit verbietet sich eine Ausweisung von einem Windvorranggebiet! Im Prüfgebiet läuft derzeit ein Ausweisungsverfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Gebiet Zone III und II (harte Tabuzone) "Kleines Brunnental" Gemeinde Mörsdorf zum Schutz der Quelfassung TWSZ I, welche knapp außerhalb der Prüffläche liegt (harte Tabuzone). Es ist deshalb unverständlich warum diese Fläche als Windvorranggebiet ausgewiesen wird! Mit dem beabsichtigten Bau von ca. 240 m hohen WEA und den damit verbundenen Gründungen für diese Anlagen von ca. 30-35 m Fundamentdurchmesser und einer Fundamenttiefe von 4.50-5,00 m werden die wasserführenden Grundwasserschichten, die im Gebiet bei durchschnittlich 3 m Tiefe liegen, durchstoßen. Diese Vorhaben, der Bau von 240 m hohe WEA, würden zum Versiegen wasserwirtschaftlich bedeutender Quellen, die für die lokale <u>Trinkwasserversorgung</u> genutzt werden und zum Austrocknen der Bäche, Teiche und des FND „Fischbachtal“ führen. Im FND-Gebiet kommen Pflanzen vor, die in der der EU-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. Dazu zählen verschiedene Moose und auch das Breitblättrige Knabenkraut. Um diese gefährdeten Pflanzen zu erhalten, ist es zwingend erforderlich den Zufluss an Wasser nicht zu beeinträchtigen. Durch den Bau von Windkraftanlagen wird der Waldboden, ein wichtiger Wasserspeicher, unwiederbringlich versiegelt und damit zerstört. Durch die Öffnung des Waldes, wenn auch nur teilweise, wird das Waldinnenklima gefährdet. Windenergieanlagen im Wald verlangen eine <u>Rodung</u> für dauerhafte Straßenverbreiterungen, Straßenradien und Stellflächen. Dies ist mit großflächigen Bodenzerstörungen, mit nachfolgender massiver Nährstofffreisetzung, Änderung der <u>Wasseraufnahme und Wasserspeicherung</u> und Gewässergüte verbunden. Damit verändern sich (örtlich) die hydrogeologischen und (zwangsläufig die hydrologischen Verhältnisse sowohl im Grundwasser als auch im Oberflächenwasser Es kommt zu weiterer Austrocknung des Waldbodens, was unverantwortlich hinsichtlich der zunehmenden Trockenperioden und Schädlingsbefall der Bäume ist. Aufgrund der Verwendung größerer Mengen von Getriebeöl (bis zu 1200 Liter), Hydrauliköl und Schmiermitteln (bis zu 300 Liter), sowie Kühlmittel (bis zu 600 Liter) ggf. auch Öltransformatoren sind Windstromanlagen als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzustufen und übersteigen damit den sonst in Wasserschutzgebieten zulässigen üblichen Mengen Rahmen (verboten lt. Wasserrahmenrichtlinie). Das <u>Leckagerisiko</u> ist als sehr hoch einzuschätzen. Im Hydrogeologischen Gutachten des e.t.a.	III (TWSZ III) sind Windenergieanlagen in Thüringen bereits genehmigt und seit Jahren in Betrieb. Da sich die Windenergieanlagen in diesen Schutzgebieten durchsetzen können, können die Schutzgebiete somit keine harte oder weiche Tabuzone sein. Das Vorranggebiet W-20 – Eineborn / St. Gangloff überlagert in der westlichen Teilfläche das Schutzgebiet einer Trinkwasserschutzzone III. Die Berücksichtigung der TWSZ III ist Aufgabe der Genehmigungsplanung. Dass am Standort bereits Windenergieanlagen innerhalb der TWSZ III gebaut wurden, sieht der Plangeber als ein starkes Indiz dafür an, dass Windenergieanlagen in der TWSZ III genehmigungsfähig sind. Der Flächenverbrauch für das Fundament einer Windenergieanlage liegt, nach Höhe und Bodenbeschaffenheit, bei 0,035 bis 0,06 ha (die bisher größte errichtete Windenergieanlage mit einer Leistung von 7,6 MW hat eine Fundamentfläche von etwa 600 m²), hinzu kommen insgesamt etwa 0,4 bis 0,6 ha notwendige Fläche für die Zuwegung des Vorranggebietes und Aufstellung des Baukrans, wobei oftmals vorhandene Forstwege ausgebaut werden. Bei einem Waldgebiet, in dem ein Vorranggebiet Windenergie errichtet werden soll, bleiben somit über 90 % der Waldfläche erhalten. Damit kann auch zukünftig im Wald genügend Raum zur Speicherung von Regenwasser zur Verfügung stehen. Die Fundamente einer modernen Windenergieanlage reichen üblicherweise 3 bis 5 m in den Grund. Die Breite liegt dabei bei einem Durchmesser von 20 bis 25 m. Quellwasser kann prinzipiell durch die Errichtung von Windenergieanlagen dem Wasserkreislauf nicht verloren gehen, sondern es kommt maximal zu einer Verschiebung der Austrittsstelle. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind vor allem im Waldgebiet genau zu analysieren. Liegen Planungen in einem für den Wasserschutz bedeutenden Gebiet vor, kann in der Genehmigungsebene auch eine hydrologische Baubegleitung angeordnet werden, um Belangen des Trinkwasserschutzes gerecht zu werden. Während der hydrologischen Baubegleitung werden zum Schutz des Trinkwassers umfangreiche Gewässer- und Bodenschutzmaßnahmen vorgenommen. So können Sedimentsperren und mobile Ölsperren errichtet und Bau-/Betriebsplätze mit Wällen geschützt werden. Die Betankung, Säuberung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen muss außerhalb des Einzugsgebiets auf befestigten Flächen durchgeführt werden. Im Zuge der hydrologischen Baubegleitung muss die gesamte Bauphase überwacht, alle Schritte dokumentiert und regelmäßig Messungen durchgeführt werden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Sachverständigenbüro Reyer, 99097 Erfurt werden die Gefahren durch austretende Öle, Dieselkraftstoffe und Schmierstoffe, sowie durch die Verdichtung der Waldböden ausführlich beschrieben. Straßen, Wege und Verkehrsflächen erfordern wegen der Wartungsleistungen eine dauerhafte Versiegelung und können zusätzliche örtliche Niederschlagswasserableitungen erfordern. Die Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen eV schreibt in ihrer Stellungnahme zu Windkraft im Wald folgendes Zitat: „Windkraftanlagen (WKA) im Wald, ökologisch ein Sonder-Gau für Waldflächen. Nun wird mit tief in den Boden und das Grundgestein getriebenen Stahlbetonfundamenten nicht nur Bodenstruktur dauerhaft zerstört sowie die Bodenlebewelt vernichtet, sondern auch eine wesentliche Beeinträchtigung benachbarter Gebiete hervorgerufen.“	den (durch Untere Wasserbehörde). In hydrologisch sensiblen Gebieten kann auf der Genehmigungsebene festgelegt werden, dass das Maschinenhaus der Anlage zusätzlich abgedichtet werden muss. Auffangwannen unter dem Betankungsschlauch sorgen beim Wechseln des Getriebeöls für weitere Sicherheit. Die allgemeine Sorgfaltspflicht ist nach § 5 WHG beim Bau von Windenergieanlagen zu beachten und dies wird zusätzlich in der Genehmigungsebene geprüft. Überdies werden Windenergieanlagen gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz als Anlagen behandelt, welche die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen müssen.
1166	931-1008-001	Dem Vorhaben, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet Windenergie W-20 – Eineborn/St. Gangloff stehen Belange des Naturschutzes entgegen. Bei dem geplanten Vorranggebiet Windenergie W-20 - Eineborn/St. Gangloff handelt es sich NICHT um ein Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes, es ist NICHT auszuweisen! Die Belange der raumbedeutsamen Windenergienutzung sind nicht höher zu gewichten als die Belange des Naturschutzes! Das Vorranggebiet Windenergie W-20 – Eineborn/St. Gangloff ist NICHT auszuweisen! Der Prüfbogen für die Prüffläche 16.1/W-20 – Eineborn/St. Gangloff nennt unter dem Punkt: Ergangene Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit "JA, für fünf Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 212 m (nicht rechtskräftig)". Den ergangenen Vorbescheiden liegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen am Standort Eineborn/St. Gangloff nach § 4 BImSchG zu Grunde. Mit dem Schreiben vom 14.06.2017 wurde die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises vorgelegt. Im Vollzug des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) sowie des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen, hat die Untere Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises das Vorhaben aus naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: "Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Aussagen der unteren Naturschutzbehörde: Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Dabei muss der Plangeber seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten und kann dies nicht mit einem bloßen Verweis auf die Entscheidung einer Genehmigungsbehörde fundieren. Demzufolge muss der Plangeber eine eigene Abwägungsentscheidung treffen. Das Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verlangt vom Plangeber, dass er alle in Frage kommenden Belange, die einer Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergie entgegenstehen, vollständig abprüft, damit sie uneingeschränkt für die Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Nur so ist ein Ausschluss außerhalb der Vorranggebiete gerechtfertigt. Diese Vorgehensweise wird durch die zugehörigen Beteiligungsverfahren zum Plan zusätzlich abgesichert mit dem Ziel, dass alle entgegenstehenden Belange erkannt

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Landschaft dar. Das Einvernehmen gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG i.V.m. § 9 Absatz 1 Satz 1 ThürNatG kann gegenüber der Unteren Immissionsschutzbehörde NICHT erteilt werden, da Belange des Naturschutzes dem Vorhaben entgegenstehen. <u>Zudem ergab die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach UVPG, dass die Errichtung der 7 Windenergieanlagen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte.</u> Das Einvernehmen gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG i.V.m. § 9 Absatz 1 Satz 1 ThürNatG wurde gegenüber der Unteren Immissionsschutzbehörde auch deshalb NICHT erteilt, weil: "Das Schutzgut Flora wurde unseres Erachtens nicht hinreichend bewertet. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan immer wieder betonte Monotonie der Waldbestände kann seitens der UNB NICHT nachvollzogen werden. Die dem Antrag beigefügten Fotos und auch die vor Ort angetroffene Vegetation spiegelt eher einen <u>ARTENREICHEN MISCHWALD</u> (Kiefer im Hochstand, Eiche, Linde, Esche, Ahorn, Birke im Unterbau) an den geplanten Standorten und den Zufahrten (unbefestigte mit artenreichen Waldsäumen zugewachsene Waldwege) wieder." Dass es sich bei den, durch die Prüffläche 16.1/W-20 - Eineborn/St. Gangloff, überplanten Waldgebieten, NICHT um forstwirtschaftlich genutzte reine Nadelwaldbestände ohne hervorgehobene Waldfunktionen, also um die sogenannten "ökologisch wertlosen reinen Monokulturen", bestehend aus Fichten und Kiefern handelt, wurde in diesem, auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene abgeschichteten Genehmigungsverfahren, nachgewiesen. Die Planungsgrundlage des Plangebers, der Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen, dass es sich bei den überplanten Waldgebieten, des geplanten Vorranggebietes Windenergie W-20 – Eineborn/St. Gangloff, um reine Wirtschafts-, reine Nutzwälder, bestehend aus Monokulturen Fichten und Kiefern, handelt ist FALSCH! und daher abzulehnen. Eine fachlich korrekte Bewertung der Waldflächen und des sich auf diesen Standorten abzeichnenden Konfliktpotentials, ist die Grundvoraussetzung einer rechtlich abgesicherten regionalplanerischen Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Die Tatsache, dass sich im westlich der Bundesautobahn BAB 9 gelegenen Teil der Prüffläche, das geplante Naturschutzgebiet "Waldbioto-	und abgewogen werden können. Die angesprochenen Belange des Landschafts-, Umwelt-, Natur- und Artenschutzes werden, wie aus dem Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu entnehmen ist, vom Plangeber erkannt und aus diesem Grund durch eine Vielzahl von Kriterien (harte und weiche Tabuzonen, Einzelfallprüfungen) bei der Ermittlung der Vorranggebiete umfangreich berücksichtigt. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-20 – Eineborn / St. Gangloff innerhalb der Prüffläche 16.1 dokumentiert. Auch ist der Plangeber der im „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ der TLUG vom 13.08.2015 oder im Windenergieerlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21.06.2016 enthaltenen Empfehlung, den Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten beim Abwägungsprozess einen hohen Stellenwert einzuräumen, nachgekommen. Die detaillierte außergebietliche Artenschutzplanung erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung. „erhebliche nachteilige“ Umweltauswirkungen: Wurden die Umweltauswirkungen auf ein oder mehrere Schutzgüter als erheblich definiert, so sind potenziell erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter vorhanden. Die mögliche Erheblichkeit ist nicht durch Vorbelastungen der Umwelt oder die nachgeordnete Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen von Ermessensspielräumen relativierbar. Relevante Auswirkungen auf Schutzgebiete hinsichtlich ihrer Ziele sind nicht auszuschließen. Hierzu muss aber auch die Alternativbetrachtung herangezogen werden, welche methodischer Bestandteil des planerischen Konzeptes ist. Somit ist die Ermittlung und Bewertung voraussichtlich erheblicher Auswirkungen auch die Darstellung positiv zu beurteilender Umweltfolgen z.B. Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und Kompensation der verbleibenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen. In diesem Fall stellt z.B. die Windenergie eine deutlich bessere Alternative dar, als zum Beispiel die Kohleverstromung. Des Weiteren unterstützt die Windenergie die Zielvorgaben im Umweltbericht des Regionalplanes (siehe Seite 16f. Tabelle 8, u.a. Umweltziel 6). Beide Formen der Energiegewinnung (Kohle oder Wind) hätten als ausgewiesene Vorranggebiete erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter. Der Unterschied jedoch ist,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		pe am Hermsdorfer Kreuz" befindet, unterstreicht die Feststellung, dass es sich bei den, im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Wäldern, eben NICHT um die ökologisch wertlosen reinen Nutzwälder handelt! Der Zustand der Wälder innerhalb und in der Umgebung der Prüffläche 16.1/W-20 – Eineborn/St. Gangloff, müsste sich in den zurückliegenden Jahren schon erheblich verschlechtert haben, um die Belange der Windenergienutzung höher zu gewichten als die Belange des Naturschutzes. Dieser Nachweis wurde durch den Plangeber, die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen, NICHT erbracht!	dass Windenergie die Umweltziele unterstütz. Artenreicher Mischwald: Alle harten und weichen Kriterien bezüglich artenreichen und schutzwürdigen Wald (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog) wurden angewendet (zur Methodik, siehe Kapitel 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Begründung zu Z 3-3 Abschnitt 2 Methodisches Vorgehen in Ostthüringen). Entlang der Grenzen der Prüffläche 16.1 sind eine Vielzahl von Waldflächen mit hervorragenden Waldfunktionen gelegen, die weder Bestandteil der Prüffläche noch des Vorranggebietes sind (z.B. Wald in Schutzgebieten oder Wald mit Bodenschutzfunktion). Ansonsten handelt es sich bei dem Waldgebiet innerhalb der Prüffläche 16.1 um keinen Mischwald oder Laubwald oder sonstigen höherwertigen Wald. Bereits anhand der Luftbilder sind sauber strukturierte monokulturelle Aufforstflächen von Nadelbäumen zu erkennen. Das Weiter liegen dem Plangeber diverse Waldschichten vom TLUG (heute: TLÜBN) vor, die auf keine nennenswerten Vorkommen hervorragender Waldfunktionen innerhalb des Vorranggebietes hinweisen. Die kleineren, bereits aufgeforsteten, Mischwaldstrukturen werden ohnehin nicht für den Anlagenbau verwendet. Jedoch liegen dem Plangeber üblicherweise solch kleinteilige Daten nicht vor und werden erst auf der Genehmigungsebene genauer geprüft. Punktartige oder linienhafte Tabuzonen innerhalb eines Vorranggebietes werden vom Bau der Windenergieanlagen ausgespart. Punktuelle und linienhaft geschützte Waldbestandteile (z.B. Biotope) zählen zu den harten Tabuzonen, können jedoch in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und verbleiben dennoch als Tabuzone, das heißt diese dürfen nicht bebaut werden. Im konkreten Fall liegt ein kleiner Streifen von Wald mit Flussschutzfunktion (Kriterium Nr. 2.28a) innerhalb des östlichen Vorranggebietes vor. Dies ist im Prüfbogen 16.1 im Abschnitt „Hinweise für die Genehmigungsplanung“ vermerkt. Auch aus dem UVP Bericht zur Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen durch ABO-Wind wird deutlich, dass es sich hierbei um keinen artenreichen Mischwald innerhalb des Vorranggebietes handelt. Viele der vom Einreicher genannten Bäume sind eventuell im Holzlandwald vorhanden, jedoch nicht innerhalb des Vorranggebietes. Bereits durch die Medien ist bekannt, dass circa 10 ha Wald durch den Bau der Windenergieanlagen temporär verloren gehen. Mit geeigneten Maßnahmen muss dieser Eingriff qualitativ kompensiert werden. Laut UVP Bericht sind lediglich 390 m² reiner Stieleichen-Mischwald betroffen, was einem Anteil von weniger als
1167	945-1378-005	Stellungnahme zu den Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, für das ausgewiesene Vorranggebiet W-20 in den Gemarkungen Eineborn/St. Gangloff. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Anhörung meinen Einspruch gegen o.g. Planunterlagen ein. Ich widerspreche der, in der zusammenfassenden Begründung des 2. Entwurfes der Planungsversammlung, Aussage, dass es sich bei der Prüffläche 16.1 um „forstwirtschaftlich genutzte Nadelwaldbestände ohne hervorgehobene Waldfunktion“ handelt. Bereits in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 14.06.2017 zum Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen am Standort Eineborn/St. Gangloff durch ABO – Wind erteilt die Untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen gegenüber der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht. „Die dem Antrag beigefügten Fotos und auch die vor Ort angetroffene Vegetation spiegelt eher einen <u>artenreichen Mischwald</u> (Kiefer im Hochstand, Eiche, Linde, Esche, Ahorn, Birke im Unterbau) an den geplanten Standorten und an den Zufahrten (unbefestigte mit artenreichen Waldsäumen zugewachsene Waldwege) wieder.“ In diesen hochwertigen Wald gehören keine Windräder – das sind keineswegs günstige Bedingungen für die Nutzung der Windenergie! Ich widerspreche den Kriterium 2.30, dass der Wald der Prüffläche 16.1 <u>keine Klimaschutzfunktion</u> hat. Jeder Wald bindet langfristig klimaschädliches Kohlendioxid und trägt somit bedeutend zum Klimaschutz bei. Laut OTZ vom 25.04.2019 Thüringer Wälder schützen Klima“, teilt ein Sprecher vom Thüringer Forst mit, das im Thüringer Staatsforst	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		(etwa 200.000 ha) z.Z. 44.1 Millionen Tonnen CO₂ gebunden sind. Das sind mehr als 10% der landesweiten CO₂ – Emission aus Industrie, Verkehr, Landwirtschaft und Haushalten pro Jahr. Außerdem hat der Wald der Prüffläche eine große Bedeutung: - Lärm- und Sichtschutzfunktion - Luftreinigungsfunktion und Minimierung der Schadstoffemission durch die unmittelbare BAB 9 und die Landstraße L1076 und L1073 - natürlicher Wasserspeicher und -filter für Grundwasserneubildung und die Versorgung der Quellen, Bäche und Trinkwasserbrunnen Der Wald ist bereits stark gefährdet durch Stürme, Borkenkäfer und zahlreiche Schneisen, die zur Beseitigung des Schadholzes geschlagen wurden. Diese starke Auslichtung des Waldes führt zur verstärkten Austrocknung des Waldbodens, die Wasserspeicherung ist gestört, Schadstoffe können nicht mehr vollständig abgebaut werden und die Quellen werden nicht mehr ausreichend versorgt – unser Trinkwasser ist in Gefahr. Bereits sieben Bundesländer (Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Hamburg und Bremen) haben nach landesrechtlichen Bestimmungen das Errichten von Windkraftanlagen im Wald aus ökologischen Gründen verboten. Wann übernimmt die Planungsversammlung Ostthüringen diese Bestimmung – Umwandlung des Waldes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist verboten?	0,004 % des gesamten Rodungsaufwandes betrifft. Bezüglich der Waldbiotope am Hermsdorfer Kreuz“ – siehe hierzu die Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.11a im Prüfbogen zur Prüffläche 16.1, Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Klimaschutzfunktion: Zum einen ist festzustellen, dass wegen der geringen Anteile von Rodungsflächen im Zuge der Errichtung von Windparks auch der Verlust von Wald als CO₂-Speicher äußerst gering ist. Zum anderen führt die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Leistung von 3 MW bezogen auf diese Fläche zu einer jährlichen Einsparung von rund 6.000 t Kohlenstoffdioxid. Im Vergleich dazu werden laut einer Studie des ThüringenForst je Hektar Waldfläche durchschnittlich 790 t CO₂ gebunden, dabei entfallen 434 t CO₂ auf unterirdische Pools und nur 356 t CO₂ auf die oberirdische Biomasse. Insofern muss man zur Kenntnis nehmen, dass moderne Windenergieanlagen bezogen auf die Fläche ein Vielfaches der CO₂-Einsparung erzielen können, wie dies in Waldflächen mit vergleichbarer Größe möglich ist. Hinzu kommt, dass ohnehin für alle benötigten voll- und teilversiegelten Flächen forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landeswaldgesetz erbracht werden müssen. Es werden auch keine artgleichen monokulturellen Wälder aufgeforstet, sondern Laubwald, sodass sich die Mischwaldfläche in Summe in Thüringen sogar positiv verändert. Dahingehend ist in keiner Weise von einem Verlust des CO₂-Speichers auszugehen (Windenergieanlagen haben ebenso eine klimaschützende Funktion wie Wald). Grundwasser-/ Gewässerschutz: Der Flächenverbrauch für das Fundament einer Windenergieanlage liegt, nach Höhe und Bodenbeschaffenheit, bei 0,035 bis 0,06 ha (die bisher größte errichtete Windenergieanlage mit einer Leistung von 7,6 MW hat eine Fundamentfläche von etwa 600 m²), hinzu kommen insgesamt etwa 0,4 bis 0,6 ha notwendige Fläche für die Zuwegung des Vorranggebietes und Aufstellung des Baukrans, wobei oftmals vorhandene Forstwege ausgebaut werden. Bei einem Waldgebiet, in dem ein Vorranggebiet Windenergie errichtet werden soll, bleiben somit über 90 % der Waldfläche erhalten. Damit kann auch zukünftig im Wald genügend Raum zur Speicherung von Regenwasser zur Verfügung stehen. Insofern sind Bedenken wegen Überschwemmungen in benachbarten Ortslagen im Zusammenhang mit Fundamenten von Windenergieanlagen unbegründet. Es ist

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			wahrscheinlicher, dass die Infrastrukturmaßnahmen sowie Ausweisungen neuer Wohngebiete mehr Einfluss auf das Hochwasserrisiko haben, als die geplanten Windenergieanlagen. Die Fundamente einer modernen Windenergieanlage reichen üblicherweise 3 bis 5 m in den Grund. Die Breite liegt dabei bei einem Durchmesser von 20 bis 25 m. Quellwasser kann prinzipiell durch die Errichtung von Windenergieanlagen dem Wasserkreislauf nicht verloren gehen, sondern es kommt maximal zu einer Verschiebung der Austrittsstelle. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind vor allem im Waldgebiet genau zu analysieren. Liegen Planungen in einem für den Wasserschutz bedeutenden Gebiet vor, kann in der Genehmigungsebene auch eine hydrologische Baubegleitung angeordnet werden, um Belangen des Trinkwasserschutzes gerecht zu werden. In Wasserschutzgebieten der Zone III sind Windenergieanlagen in Thüringen bereits genehmigt und seit Jahren in Betrieb. Da sich die Windenergieanlagen in diesen Schutzgebieten durchsetzen können, können die Schutzgebiete somit keine harte oder weiche Tabuzone sein. Für weitere Ausführungen bzgl. der Wasserschutzgebiete siehe die Ausführungen zum Kriterium Nr. 4.3 Prüfbogen zur Prüffläche 16.1, Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Autobahn, Lärm, Wald als Immissionsschutz: Die westlich gelegene Vorrangfläche hält einen Abstand von 100 m zur Autobahn ein. Die östliche Vorrangfläche berührt den 200 bis 300 m breiten Waldstreifen zwischen A9 und L1073 nicht. Vom westlichen Vorranggebiet bis zum Waldrand Richtung Reichenbach sind es 960 m und nach St. Gangloff 2.100 m. Vom östlichen Vorranggebiet bis zum Waldrand Richtung St. Gangloff liegen 800 m und Richtung Reichenbach 1.000 m. Es bleiben dementsprechend genügend breite Waldstreifen/-flächen vorhanden, um den natürlichen Lärmschutz zu gewährleisten. Da die Immissionsgrenzwerte für Straßenlärm um knapp 10 dB (A) höher liegen als die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm – also auch für Windenergieanlagen – kann auch von keiner weiteren Lärmbeeinträchtigung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Der Straßenverkehrslärm der Autobahn „überdeckt“ sozusagen die potenziellen Lärmimmissionen der Windenergieanlagen. Eine Summierung beider Schallquellen ist physikalisch nur im geringen Maße möglich (zum selber rechnen: <http://www.sengpielaudio.com/Rechner-spl.htm>).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1168	943-1373-003	Stellungnahme zu den Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, für das ausgewiesene Vorranggebiet W-20 in den Gemarkungen Eineborn/St. Gangloff. Nachfolgend möchte ich auf entsprechende Punkte eingehen, die aus meiner Sicht in ihren Planungsentscheidungen nicht ausreichend gewürdigt und fachlich nicht hinreichend bewertet wurden und aus meiner Sicht nicht dazu führen dürfen, das Gebiet W-20 zur Bebauung mit Windkraftanlagen freizugeben. [Die Waldflächen, in denen sich das W-20 Gebiet befindet, haben eine Klimaschutzfunktion, eine Immissionsschutzfunktion und eine Erholungsfunktion.] Bei Planung von Vorranggebieten sind auch Belange der Raumordnung zu berücksichtigen, da durch den Bau von Kabelsystemen und Trafo – Anlagen weitere Eingriffe in Umwelt und Landschaft vorgenommen werden. [...] [Die <u>Klimaschutzfunktion</u>] wird durch die Planungsgemeinschaft als „nicht betroffen“ ausgewiesen. Dem muss klar widersprochen werden. Der verbliebene, in Resten noch zusammenhängende Holzlandwald hat sehr wohl eine Klimaschutzfunktion. Einerseits wirkt er regional regulierend auf die Umgebungstemperatur. Andererseits speichern große, zusammenhängende Waldgebiete deutlich mehr Wasser und geben es an das Umland ab. Der in den letzten Jahren sich verschärfende Trend zu längeren Trockenperioden macht den Erhalt der Waldflächen umso wichtiger. Die im vergangenen Jahr durchziehenden Stürme wurden von den Waldflächen, in denen sich das W-20 Gebiet befindet, weitgehend aufgefangen und haben die angrenzenden Gemeinden Reichenbach, Rothenbach und Sankt Gangloff geschützt. Damit entstanden für die Einwohner keine Gefährdungen oder Schäden. Hier hat der Holzlandwald auch eine Schutzfunktion bei extremem Wetter. <u>Durch ein weiteres Abholzen und zerschneiden der Waldflächen wäre diese Schutzfunktion nicht mehr gegeben und die verbliebenen Flächen würden weiter geschädigt.</u> Dies müsste eine Planungsgesellschaft erkennen und in ihre zukünftigen Planungen einfließen lassen. Leider ist dies aber in diesem Fall in keinsten Weise erkennbar. [...] [Die <u>Immissionsschutzfunktion</u>] wird [für] das Vorranggebiet als „nicht betroffen“ bewertet. Für die Gemeinden Reichenbach und Sankt Gangloff ist dieser Punkt von außerordentlicher Bedeutung. Die angrenzende Bundesautobahn stellt eine erhebliche Lärmquelle dar.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber schließt in einem Großteil der Waldgebiete Ostthüringens auf Grund der ökologischen Wertigkeit die Windenergienutzung pauschal aus (sog. harte und weiche Tabuzonen – Kriterienkatalog) bzw. ermittelt und bewertet die Konflikte im Wege der Einzelfallprüfung (Prüfbögen). Denn zahlreiche rechtliche oder tatsächliche Gründe sprechen in weiten Teilen der Planungsregion Ostthüringen gegen eine Nutzung des Waldes als Standort für Windenergieanlagen. So ist z.B. gemäß § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in allen Naturschutzgebieten der Planungsregion Ostthüringen die Errichtung von Windenergieanlagen verboten. Jedoch stark monokulturell geprägte Wälder sind sehr anfällig bezüglich Wind, Brand und Schädlingen und ökologisch weniger wertvoll. Im Gegensatz dazu sind naturnahe (bewirtschaftet und unbewirtschaftet) Wälder ein komplexer Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten und werden vom Plangeber anhand unterschiedlicher Kriterien geschützt (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterienkatalog, Kriterium u.a. Nr. 2.6, 2.10, 2.11, 2.26 bis 2.32). Doch lässt sich nach gültiger Rechtsprechung Wald nicht generell als Tabuzone darstellen (Thür OVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12 Rn.: 89ff. -, juris). Die Einordnung sämtlicher Wälder als „harte“ Tabuzone ist nach der Bestimmung des § 25 Abs. 4 Satz 1 ThürWaldG laut dem genannten Urteil des OVG Weimar nicht möglich, wenn die Funktionen des Waldes durch Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden und dem auch nicht durch Auflagen begegnet werden kann. Das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen, wie Fichten- und Kiefermonokulturen, als Standorte für Windvorranggebiete zu prüfen, und schließt somit Waldfläche für die Windenergienutzung nicht aus. Die Waldflächen im Vorranggebiet W-20 sind überwiegend solch ein monokultureller Fichten- und Kiefernwald (siehe UVP-Bericht „Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen in 07629 St. Gangloff“).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Durch ein weiteres Abholzen wird der Lärmpegel weit in die Gemeinden hineingetragen. Hier ist vor einer vorschnellen Bewertung eine über einen längeren Zeitraum notwendige Lärmmessung durchzuführen. Auch unter dem Gesichtspunkt des weiter wachsenden Verkehrs ist diese Messung notwendig. Weiterhin fordern wir eine Schadstoffmessung vor Ort, um den Schutz der Bürger vor schädlichen Abgasen sicherzustellen und damit die Schutzfunktion des Waldes in dieser Region zu unterstreichen. Die hier aufgeführte pauschale Bewertung als nicht betroffen kann so nicht akzeptiert werden. Die <u>Erholungsfunktion</u> für das W-20 Gebiet wird ebenfalls als „nicht betroffen“ bewertet, dies entspricht ebenfalls nicht den Tatsachen und ist eine windkraftfreundliche Bewertung der Vorrangfläche. Die Nutzer eines in der Gemeinde Sankt Gangloff angesiedelten Pferdehofes nutzen diese Flächen für Ausritte. Anwohner der umliegenden Gemeinden nutzen die Waldflächen für Spaziergänge, das Sammeln von Heilkräutern und Wildfrüchten (Pilze, Heidelbeeren). Das sind keine ökologisch toten Flächen. Selbst Auswärtige aus dem weiteren Umland (mmd. 50 km) nutzen diese Waldgebiete für Erholungszwecke. Die derzeitigen Lärmbelastungen durch die Bundesautobahnen sind für die Anwohner in der jetzigen Form schon an vielen Tagen des Jahres zu hoch. Vor Ausweisung des Vorranggebietes ist mit den betroffenen Anwohnern zu klären, wie entsprechende Schutzmaßnahmen aussehen könnten, um weitere Belastungen zu vermeiden! Das Thüringer Holzland: Kulturerbe - Standort mit thüringenweiter Bedeutung. Das Thüringer Holzland mit seinem Wald als Kulturlandschaft, welches in den Gemarkungen Eineborn und St. Gangloff das Gebiet W-20 umschließt, hat für die Einwohner in St. Gangloff und den angrenzenden Gemeinden eine immense Bedeutung. Die enge Verbindung zum umliegenden Wald ist über viele Generationen gewachsen. Das Waldgebiet beherrscht das Landschaftsbild um St. Gangloff. War er früher von größter Bedeutung für das damalige Wirtschaftsleben, so ist er heute umso mehr für die physische und psychische Regeneration der hier lebenden Menschen und wird für Erholung, Freizeit und Sport seit vielen Jahrzehnten intensiv genutzt. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das „Recht auf Erholung und Freizeit“ ein elementares Menschenrecht. Der Bau von Windkraftanlagen hat eine störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik.	Der Plangeber sieht keinen besonderen Konflikt mit dem Naturschutz in Wirtschaftswaldflächen, welche für Windvorranggebiete vorgesehen sind. Viel wahrscheinlicher ist zu vermuten, dass die Belange und das Konfliktpotenzial des Vogel-, Natur oder auch Denkmalschutzes in Offen- oder Kulturlandschaften überwiegen. Auch müssten bei einer Waldmeidung in windschwachen Offenlandschaften deutlich mehr Anlagen errichtet werden als in windreichen Waldgebieten und dies würde zu weiteren Konfliktpotenzialen führen. Die in Wirtschaftswaldgebieten lediglich kleinräumig wirkenden Beeinträchtigungen, welche Windenergieanlagen unterstellt werden, können durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Zum einen ist festzustellen, dass wegen der geringen Anteile von Rodungsflächen im Zuge der Errichtung von Windparks auch der Verlust von Wald als CO₂-Speicher äußerst gering ist. Zum anderen führt die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Leistung von 3 MW bezogen auf diese Fläche zu einer jährlichen Einsparung von rund 6.000 t Kohlenstoffdioxid. Im Vergleich dazu werden laut einer Studie des ThüringenForst je Hektar Waldfläche durchschnittlich 790 t CO₂ gebunden, dabei entfallen 434 t CO₂ auf unterirdische Pools und nur 356 t CO₂ auf die oberirdische Biomasse. Insofern muss man zur Kenntnis nehmen, dass moderne Windenergieanlagen bezogen auf die Fläche ein Vielfaches der CO₂-Einsparung erzielen können, wie dies in Waldflächen mit vergleichbarer Größe möglich ist. Hinzu kommt, dass ohnehin für alle benötigten voll- und teilversiegelten Flächen forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landeswaldgesetz erbracht werden müssen. Es werden auch keine artgleichen monokulturellen Wälder aufgeforstet, sondern Laubwald, sodass sich die Mischwaldfläche in Summe in Thüringen sogar positiv verändert. Dahingehend ist in keiner Weise von einem Verlust des CO₂-Speichers auszugehen (Windenergieanlagen haben ebenso eine klimaschützende Funktion wie Wald). Bei einem Waldgebiet, in dem ein Vorranggebiet Windenergie errichtet werden soll, bleiben über 90 % der Waldfläche erhalten. Damit steht auch zukünftig im Wald genügend Raum zur Speicherung von Regenwasser zur Verfügung. Insofern sind Bedenken wegen Überschwemmungen in benachbarten Ortslagen im Zusammenhang mit Fundamenten von Windenergieanlagen unbegründet. Es ist wahrscheinlicher, dass die Infrastrukturmaßnahmen sowie Ausweisungen neuer Wohngebiete mehr Einfluss auf das Hochwasserrisiko haben, als die geplanten Windenergieanlagen. Die Fundamente einer modernen Windenergieanlage reichen üblicher-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Der Punkt der <u>Netzanbindung</u> darf durch die Planungsgesellschaft so nicht abgehandelt werden. Mit der schlichten Ausweisung ist es in diesem Fall nicht getan. Es gibt durchaus mehrere Punkte die berücksichtigt werden müssen. Da es sich bei dem Vorranggebiet W-20 um zwei Teilflächen handelt, ist die Frage der Netzanbindung von entscheidender Bedeutung, zumal davon ausgegangen werden muss, dass dort mehrere Projektgesellschaften tätig werden. Da jedes Unternehmen eigene Anlagen und Zuführungsleitungen/Kabelsysteme baut, sind hier durch die Planungsgesellschaft klare Vorgaben zu entwickeln. So ist abzuklären, in welches Umspannwerk die erzeugten Strommengen eingespeist werden. Weiterhin sind dazu entsprechende Trassenkorridore vorzugeben. Möglicherweise können die erzeugten Strommengen nicht in das bestehende Umspannwerk eingespeist werden, so dass sich ein Neubau erforderlich macht. Hierzu ist der Netzbetreiber und die Stadt Hermsdorf zu kontaktieren, um entsprechende Flächen ausweisen zu können. Sollten sich die Trassenkorridore westlich der L 1076 befinden, machen wir hier unseren Einspruch geltend. Der Waldstreifen zur BAB A9, wie auch weitere Waldflächen in diesem Gebiet sind für die angrenzenden Gemeinden Reichenbach, Sankt Gangloff und Hermsdorf wichtig als Lärmschutz und gegen die entstehenden Abgase der Fahrzeuge. Dazu sind bereits bei Ausweisung des Vorranggebietes entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Das Windvorranggebiet W-20 wurde schon vom Naturschutzbeirat des Saale-Holzland-Kreises (siehe Protokoll der 2. Sitzung vom 23.05.16) und im Schreiben des NABU SHK e.V zum Scoping – Termin an die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Eisenberg vom 06.09.17 abgelehnt. Ich lehnen das Windvorranggebiet W-20 generell ab.	weise 3 bis 5 m in den Grund. Die Breite liegt dabei bei einem Durchmesser von 20 bis 25 m (laut UVP-Bericht bei 507 m² Vollversiegelung je WEA im Vorranggebiet W-20). Quellwasser kann prinzipiell durch die Errichtung von Windenergieanlagen dem Wasserkreislauf nicht verloren gehen, sondern es kommt maximal zu einer Verschiebung der Austrittsstelle. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind vor allem im Waldgebiet genau zu analysieren. Für weitere Ausführungen bzgl. der Wasserschutzgebiete siehe die Ausführungen zum Kriterium Nr. 4.3 Prüfbogen zur Prüffläche 16.1, Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Autobahn, Lärm, Wald als Immissionsschutz: Die westlich gelegene Vorrangfläche hält einen Abstand von 100 m zur Autobahn ein. Die östliche Vorrangfläche berührt den 200 bis 300 m breiten Waldstreifen zwischen A 9 und L 1073 nicht. Vom westlichen Vorranggebiet bis zum Waldrand Richtung Reichenbach sind es 960 m und nach St. Gangloff 2.100 m. Vom östlichen Vorranggebiet bis zum Waldrand Richtung St. Gangloff liegen 800 m und Richtung Reichenbach 1.000 m. Es bleiben dementsprechend genügend breite Waldstreifen/-flächen vorhanden, um den natürlichen Lärmschutz zu gewährleisten. Da die Immissionsgrenzwerte für Straßenlärm um knapp 10 dB (A) höher liegen als die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm – also auch für Windenergieanlagen – kann auch von keiner weiteren Lärmbeeinträchtigung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Der Straßenverkehrslärm der Autobahn „überdeckt“ sozusagen die potenziellen Lärmimmissionen der Windenergieanlagen. Eine Summierung beider Schallquellen ist physikalisch nur im geringen Maße möglich (selbst berechnen: http://www.sengpielaudio.com/Rechner-spl.htm). Erholungsfunktion: Regionsweit existieren viele Waldflächen, bei denen die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes große Bedeutung hat. Diese sind in der forstlichen Rahmenplanung als Wald mit Erholungsfunktion eingestuft. Andere Waldfunktionen wurden als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung besitzen auch Waldflächen in insgesamt waldarmen Gebieten, wie z.B. im Altenburger und Weißenfelder Lössgebiet. Diesen Aspekt der Schutzbedürftigkeit sowie der landschaftsästhetischen Bedeutung – das betrifft auch den Nahbereich um Wälder – stellt der Plangeber in die Einzelfallprüfung ein.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Festzustellen ist, dass das Waldgebiet innerhalb des Vorranggebietes W-20 nicht als Erholungswald (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.26) oder als Wald mit der Funktion Erholung (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.30) ausgewiesen ist. Zudem findet für die Errichtung eines Windparks Waldrodung nur punktuell im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen statt. Die Erholungsmöglichkeiten im Wald werden, wenn überhaupt, durch Windenergieanlagen nur in geringem Umfang eingeschränkt werden, da alle erholungswirksamen Bedingungen (Waldbäume, Waldboden, Waldluft, Waldbewohner, Wanderwege, Blickbeziehungen im Wald usw.) überwiegend erhalten bleiben und weiterhin nutzbar sind. Auch eine touristische Nutzung von Windenergieanlagen im Wald ist möglich, zum Beispiel wirbt der Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“ mit einem Energien-Wanderweg entlang moderner Windenergieanlagen (https://www.buergerstiftung-augsburger-land.de/portfolio-item/energiepfad-durchs-augsburger-land/). Netzanbindung: Der Plangeber besitzt keinerlei Kompetenzen im Zusammenhang mit Fragen zur Netzanbindung. Ohnehin ist die Ermittlung der Netzanbindung eines Vorranggebietes Windenergie für den Plangeber letztlich nicht entscheidungserheblich, da es einen Anschlusszwang für erneuerbare Energieträger gibt (§ 11 Abs. EEG). Die konkrete Anbindung eines Vorranggebietes ist letztlich nicht entscheidungserheblich, da die Netzbetreiber einen Anschluss herstellen müssen. Über die konkrete Ausgestaltung der Netzanbindung kann der Plangeber zudem nicht entscheiden, aber in der Regel werden Mittelspannungsleitungen in die Erde verlegt, welche nur einen sehr geringen Einschnitt in die Natur bringen. Welche Umweltauswirkungen damit verbunden sind kann der Plangeber auf der Ebene der Regionalplanung nicht ermitteln. Die genaue Trassierung und die damit verbundenen Eingriffe werden auf der Genehmigungsebene geklärt.
1169	484-816-005	Die folgenden im Regionalplan Ostthüringen genannten Ausschlusskriterien treffen im Vorranggebiet W-20 Eineborn / St. Gangloff zu und stehen deshalb der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegen. Die zwei Teilgebiete der Windkraftanlagenstandorte befinden sich in einem bis heute unzerschnittenen Waldgebiet. Die erforderlichen Abstandsflächen von 200 m zum Wald (größer als 10.000 m²) sind nicht	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		eingehalten, da die Anlagen im Waldgebiet selbst aufgestellt werden sollen.	Die Abstände des Vorranggebietes zum Waldrand liegen deutlich über 200 m. Im Bereich des Vorranggebietes ist dieser Belang für den westlichen Teil nicht betroffen, weil hier die nördliche und östliche Grenze des Vorranggebietes jeweils durch die Puffer zur Landesstraße bzw. der Bundesautobahn gebildet wird und das Waldgebiet eher zerschnitten wird, als dass hier Waldränder im engeren Sinne vorliegen. Die Bewertung für die westliche Grenze des östlichen Teils des Vorranggebietes fällt analog aus. Auch im südwestlichen Grenzverlauf hält es der Plangeber aufgrund der Vorbelastung und des Nicht-Vorhandenseins eines hochwertigen Waldumfeldes für nicht erforderlich, einen Abstand in das Waldgebiet hinein zu belassen. Dem Einreicher sollte zudem bewusst sein, dass der Abstand von 200 m zwischen Vorranggebiet und Waldrand, egal ob das Vorranggebiet innerhalb oder außerhalb eines Waldes liegt, im Einzelfall betrachtet wird und dann gegebenenfalls eingestellt wird (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.32). Das Kriterium schließt also nicht Vorranggebiete Windenergie innerhalb von Waldflächen aus, sondern dient vielmehr dem Schutz der hochwertigen Waldränder.
1170	486-129-010 528-133-014 791-1318-007	Die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung in einem Waldgebiet erscheint entgegen der offenbar vorherrschenden Ansicht, dass ein Schutz von Waldflächen zu Gunsten der Windenergienutzung zu vernachlässigen ist, durchaus problematisch. Noch im Jahr 2002 hat das Bundesverwaltungsgericht (U.v. 17.12.2002, Az. 4 C 15.01) entschieden, dass zusammenhängende Waldflächen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen. Im Hinblick auf die seitdem eingetretene technische Entwicklung wird diese Auffassung nicht von allen Obergerichten geteilt. Doch auch in der neueren Rechtsprechung finden sich Entscheidungen f so: Hess. VGH, U.v. 17.03.2011, Az. 4 C 883/1 0.N; OVG Nordrhein-Westfalen, U.v. 01.07.2013, Az. 2 D 46112. NE) dahingehend, dass Waldgebiete als Vorrangflächen für die Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind, weil sie wegen ihrer vielfältigen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion in der Regel zu erhalten seien. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat ausweislich seiner vielzitierten Entscheidung vom 08.04.2014 vertreten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern nicht aus tatsächlichen Gründen von vornherein	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Alle harten und weichen Kriterien bezüglich artenreichen und schutzwürdigen Wald (2.26 bis 2.29) wurden angewendet sowie weitere Kriterien (2.28b, 2.30 bis 2.32) im Einzelfall geprüft (zur Methodik, siehe Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Begründung zu Z 3-3 Abschnitt 2 Methodisches Vorgehen in Ostthüringen). Die Einzelfallprüfung, wie vom OVG Weimar gefordert, wurde demnach durchgeführt (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 16.1, Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Entlang der Grenzen der Prüffläche 16.1 sind eine Vielzahl von Waldflächen mit hervorragenden Waldfunktionen gelegen, die weder Bestandteil der Prüffläche noch des Vorranggebietes sind (z.B. Wald in Schutzgebieten oder Wald mit Bodenschutzfunktion). Ansonsten handelt es sich bei

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ausgeschlossen ist. Allerdings kam auch das OVG Weimar zum Ergebnis, dass es <u>von einer Einzelfallbetrachtung abhängt</u>, ob Windkraftanlagen sich in Wäldern sinnvoll betreiben lassen. Im Fall des Vorranggebietes W-20 wird die Errichtung von Windkraftanlagen dazu führen, dass das Waldgebiet seine Funktion verlieren wird. Die Anlage von Windrädern, für die jeweils ca. 1 ha Wald abgeholzt werden muss, wird mittelfristig zur Zerstörung der ohnehin nicht besonders umfangreichen Waldfläche führen. <u>Die Funktion des Waldes in ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht wird nicht erhalten werden</u>. Dies widerspricht nicht nur den Regelungen des Thüringer Waldgesetzes, sondern auch der oben genannten Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes, nach der die Aufstellung von Windenergieanlagen in Waldflächen nur dann zulässig sein soll, wenn sie sich auch in der Waldfläche sinnvoll betreiben lassen. Von einem sinnvollen Betrieb kann nicht die Rede sein, wenn die Errichtung der Windkraft auf Dauer zu einer Eliminierung der Waldflächen führen wird. Schutz des Waldes – Windkraft ja – aber nicht zu Lasten der Wälder! Bei Ausweisung des Vorranggebietes W-20 findet das <u>Thüringer Waldgesetz unter § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4</u> keine Beachtung, hinsichtlich Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, insbesondere der günstigen Wirkung auf <u>Klima, Boden, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung, der heimischen Tier- und Pflanzenwelt einen Lebensraum zu bieten oder der Erholung für die Bevölkerung</u> gerecht zu werden. Mit dem Bau der Windkraftanlagen im W-20-Gebiet ist eine äußerst negative Beeinflussung des ländlichen Charakters und der Wertigkeit ihres unmittelbaren Wohnumfeldes und ihres Lebensraumes zu erwarten. Damit wird der Landflucht aus ländlichen Gebieten weiter massiv Vorschub geleistet. Der Wald ist für die <u>Trinkwassergewinnung</u> von unschätzbare Bedeutung. Er ist unser größter Süßwasserspeicher. Der Wald hat eine starke biologische Filterwirkung. Er reinigt das Sickerwasser auf dem Weg zu den Quellen und Bächen. Das im Wald versickerte und durch den Boden gefilterte Wasser ist sauerstoffreich, sauber und als Trinkwasser hervorragend geeignet. Das gefilterte und gespeicherte Wasser aus dem Wald macht 70 % des bundesweit gewonnenen Trinkwassers aus. Völlig unverständlich ist es da her, wenn WKA in <u>Wasserschutzzonen III</u> errichtet werden. Gerade diese Schutzzonen, die den Zonen I und II (harte Tabuzonen) vorgelagert sind, speisen unsere Quellen und Trinkwasserbrunnen. Niederschläge fließen nicht einfach als Oberflächen-	dem Waldgebiet innerhalb der Prüffläche 16.1 um keinen Mischwald oder Laubwald oder sonstigen höherwertigen Wald. Bereits anhand der Luftbilder sind sauber strukturierte monokulturelle Aufforstflächen von Nadelbäumen zu erkennen. Aus dem UVP Bericht zur Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen durch ABO-Wind wird deutlich, dass es sich hierbei um keinen artenreichen Mischwald innerhalb des Vorranggebietes handeln kann. Viele der, vom Einreicher genannten, Bäume sind eventuell im Holzlandwald vorhanden, jedoch nicht innerhalb des Vorranggebietes. Bereits durch die Medien ist bekannt, dass circa 10 ha Wald durch den Bau der Windenergieanlagen temporär verloren gehen. Mit geeigneten Maßnahmen muss dieser Eingriff qualitativ kompensiert werden. Laut UVP Bericht sind lediglich 390 m² reiner Stieleichen-Mischwald betroffen, was einem Anteil von weniger als 0,004 % des gesamten Rodungsaufwandes betrifft. Das Weiter liegen dem Plangeber diverse Waldschichten vom TLUG (heute: TLUBN) vor, die auch auf keine nennenswerten Vorkommen hervorragender Waldfunktionen innerhalb des Vorranggebietes hinweisen. Die kleineren, bereits aufgeforsteten, Mischwaldstrukturen werden ohnehin nicht für den Anlagenbau verwendet. Jedoch liegen dem Plangeber üblicherweise solch kleinteilige Daten nicht vor und werden erst auf der Genehmigungsebene genauer geprüft. Punktartige oder linienhafte Tabuzonen innerhalb eines Vorranggebietes werden vom Bau der Windenergieanlagen ausgespart. Punktuelle und linienhaft geschützte Waldbestandteile (z.B. Biotope) zählen zu den harten Tabuzonen, können jedoch in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und verbleiben dennoch als Tabuzone, das heißt diese dürfen nicht bebaut werden. Im konkreten Fall liegt ein kleiner Streifen von Wald mit Flussuferschutzfunktion (Kriterium Nr. 2.28a) innerhalb des östlichen Vorranggebietes vor. Dies ist im Prüfbogen 16.1 im Abschnitt „Hinweise für die Genehmigungsplanung“ vermerkt. Im Gegensatz zum Offenland sind die Windenergieanlagen im Wald die meiste Zeit verborgen, denn die Türme werden im Nahbereich (z.B. beim Wandern im Wald) meist gar nicht wahrgenommen. Der wichtigste Lebensraum für Insekten sind natürliche Wiesen und Obstbäume im Offenland und nicht der Wald. Bedenken des Kultur- und Denkmalschutzes bezüglich der Sichtbarkeit von Windenergieanlagen überwiegen im Offenland mehr als im Wald. Bei einer Waldmeidung von Windenergieanlagen müssten deutlich mehr Anlagen im Offenland errichtet werden. Die Sichtbarkeit und weitere Störeffekte für Siedlungsbereiche steigt. Oft sind Vorranggebiete Windenergie im Wald siedlungsferner und die Bäume bieten einen gewis-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		wasser ab und führen zu Bodenabtrag, sondern sickern fast vollständig in den Boden ein. Mit Hilfe des Humus kann der Waldboden auch große Wassermengen wie z.B. nach Dauerregen und Schmelzwassern aufnehmen und vor Hochwasser schützen. Diese können lange gespeichert werden, so dass auch Flüsse und Bäche während längerer Trockenperioden ausreichend Wasser führen und Quellen und Grundwasser gespeist werden können. Durch den Bau von WEA wird das komplexe Ökosystem Wald mit all seinen wichtigen Funktionen als Lebensraum, Nahrungsquelle und Klimaregulator schwer beeinträchtigt. Es kommt zu massiven Störungen durch die Rodung der erforderlichen Flächen für den Bau der WKA und der Zuwegung. Der massive Eingriff in den Schutzraum Wald, welcher die Gemeinden Reichenbach, St. Gangloff, Mörsdorf, Eineborn und Hermsdorf betrifft, ist ein starker, negativer Aspekt, da sowohl der Lärm- und Sichtschutz, so wie das ökologische Gleichgewicht beeinträchtigt ist. Der Holzlandwald um das Hermsdorfer Kreuz hat eine bedeutende Lärm- und Sichtschutzfunktion für die anliegenden Gemeinden. Zusätzlich dient er zur Luftreinhaltung und Minimierung der Schadstoffemissionen durch die Bundesautobahn. Durch den 6-spurigen Ausbau der BAB A4 und BAB A9 kommt es, durch die Abholzung des Waldes in den Randbereichen der Autobahn, bereits jetzt zu erhöhtem <u>Lärmeintrag</u> in den Ortslagen. Es wurde in keiner Weise dem Klimaschutzkonzept des Saale-Holzland-Kreises berücksichtigt, in dem von unseren gewählten Volksvertretern beschlossen wurde: <u>10 – Regelung</u> (Abstand = 10 x Windradhöhe), Keine Windräder Im Wald! In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 14.06.2017 zum Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen am Standort Eineborn/St. Gangloff durch ABO — Wind erteilt die Untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen gegenüber der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht. Es wurde unter anderem mit Bezug zum Schutzgut Flora bemängelt: “Das Schutzgut Flora wurde unseres Erachtens nicht hinreichend bewertet. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan immer wieder betonte Monotonie der Waldbestände kann Seitens der UNS nicht nachvollzogen werden. Die dem Antrag beigelegten Fotos und auch die vor	sen Sicht- sowie Emissionsschutz, denn die Geräuschkulisse des Waldes (z.B. Rauschen des Windes durch den Wald, Bewegung der Bäume) liegt oftmals höher als die der Windenergieanlagen. Auch die Aufforstung weg von monokulturellen- hin zu Mischwäldern wird durch Windenergie im Wald stimuliert. Bezüglich der weiteren angesprochenen Themenpunkte zu Windenergie im Wald, Waldgesetz, Quellwasser und WSG sowie Immissionsschutz, Wandern und Erholung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 102-1376-007 unter der lfd. Nr. 1153, in dieser Abwägungstabelle. Bezüglich der angesprochenen Thematik 10H – Siedlungsabstand siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 791-1318-009 unter der lfd. Nr. 1201, in dieser Abwägungstabelle. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung: Die großen Talstrukturen im westlich der Bundesautobahn BAB 9 gelegenen Prüfflächenteil der Prüffläche 16.1 liegen in den Vorranggebieten Freiraumsicherung FS-74 (Wusketal, Weiherbachtal) sowie FS-75 (Oelsnitzgrund, Warnsdorgrund) des Regionalplanes 2012. Alle übrigen Prüfflächenbereiche westlich und östlich der Bundesautobahn befinden sich mit Ausnahme der Offenlandbereiche bzw. im Bereich gewerblich genutzter Flächen (Zu den Tannenwiesen, Flächen um das ehemalige Kombinat Industrielle Mast) vollständig in den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung fs-23 (Görlitz- und Saarbachtal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder), fs-60 (Teufelstal, Nebentäler und umgebende Wälder) und fs-61 (Wälder zwischen Wusketal, Weiherbachtal, Oelsnitzbachtal-Warnsdorgrund und Rodatal) des Regionalplanes 2012. Zum 1. Gesamtplanentwurf hat sich der Plangeber für die erneute Ausweisung des o. g. Vorranggebietes Freiraumsicherung (FS-74, FS-75) und in Teilen gegen die erneute Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung (fs-23, fs-61) im Bereich des Vorranggebietes Windenergie entschieden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wird dem Belang der Windenergienutzung hier der Vorrang gegeben. Unter anderem steht eine hohe Klimawirksamkeit einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie gegenüber einer Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung nicht entgegen. Auch sind die konkurrierenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber dieser Ausweisungen jederzeit Änderungen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ort angetroffene Vegetation spiegelt eher einen artenreichen Mischwald (Kiefer im Hochstand, Eiche, Linde, Esche, Ahorn, Birke im Unterbau) an den geplanten Standorten und an den Zufahrten (unbefestigte mit artenreichen Waldsäumen zugewachsene Waldwege) wieder.“ Warum werden die Angaben der Unteren Naturschutzbehörde (siehe oben) ignoriert?? Im 2. Entwurf der Planungsversammlung wird in der Zusammenfassenden Begründung wieder von „forstwirtschaftlich genutzten Nadelwaldbeständen ohne hervorragender Waldfunktion“ gesprochen. Bei den Prüfflächen des Windparks W-20 handelt sich um ausschließlich um Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (fs-23; FS-74; FS-75; fs-60 und fs-61). Aber trotzdem wird den Belangen der Windenergie Vorrang gegeben. Warum? Wie kann das sein? Ich fordere eine, den Tatsachen entsprechende Richtigstellung.	vornehmen könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. Besondere natürliche Bodenfunktionen bzw. schutzwürdige Böden werden grundsätzlich als weniger gewichtig angesehen als die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Naturnahe Gewässerlandschaften sowie besonders zu schützende bzw. zu verbessernde Gewässer und deren Auen sind fast immer so schmal, dass diesen Belangen auch innerhalb von Vorranggebieten Windenergie Rechnung getragen werden kann. Analog zur Verfahrensweise bei harten und weichen Tabuzonen mit geringer flächen- oder linienhafter Ausdehnung (siehe Begründung Z 3-3 im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) stellen konkurrierende Flächennutzungen oder -funktionen nur dann einen erheblichen Abwägungsbelang dar, wenn sie mehr als 100 m breit oder mehr als 5 ha groß sind (siehe auch Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.25).
1171	102-1376-013	Um das FFH-Gebiet vor dem massiven Eingriff des Vorranggebietes zu schützen, muss der Abstand nach unserer Auffassung auf 2.400 meter vergrößert werden. Die durch die Quellen gespeisten Bäche, Feuchtwiesen, Offenlandbiotope sowie Stillgewässer sowohl in der Ortslage von St. Gangloff als auch in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Landschaftsschutzgebiet und <u>FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat)</u> in der Gemarkung Schleifreisen sind Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna und haben ihre Bedeutung für Landschaft und Erholung. Es finden sich auf St. Gangloff Flur folgende, gemäß Untere Naturschutzbehörde, kartierte <u>Offenlandbiotope</u> : Nr.2211 Bach (= naturnaher Bach), Nr. 2512 Kleine Standgewässer, Nr. 3230 Landröhricht, Nr. 4222 Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken, Nr. 4721 Sumpfhochstaudenflur, Nr. 6211 Feldgehölz auf feucht- / Nassstandorte. Im Flächennaturdenkmal (FND 044) „Fischbachtal“ gibt es viele geschützte und bemerkenswerten Pflanzen, die sowohl in der Roten Liste Thüringens als auch in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geführt werden (s. Anschreiben vom 07.06.2016 des Umweltamtes des SHK): Falsche Fuchs-Segge, Gelb-Segge (Rote Liste Thüringen, Kate-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Es gibt keine rechtliche Bindung, dass um FFH-Gebiete ein pauschaler Abstand zu Windenergieanlagen angesetzt werden muss und somit erfolgt auch kein grundsätzlicher Ausschluss derer. Stattdessen wird mit dem neu aufgenommenen Kriterium Nr. 2.9b der Umgebungsschutz im Einzelfall abgeprüft. Die größte Rolle spielen dabei die windenergiesensiblen Vogelarten. Fledermäuse werden auf der Ebene der Regionalplanung nicht betrachtet, weil eventuell auftretende Konflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigt werden können (z.B. durch die Festsetzung von Abschaltzeiten). Die Entfernung zum FFH-Gebiet 138 „Zeitgrund – Teufelstal – Hermsdorfer Moore“ liegt bei mehr als 300 m – wie vom Einreicher richtig angemerkt. Überdies wird das westliche Teilgebiet des Vorranggebietes W-20 durch die Landesstraße L 1076 vom genannten FFH-Gebiet

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gorie 2 stark gefährdet), Scheinzypergras-Seege, Breitblättriges Knabenkraut (Rote Liste Thüringen, Kategorie 2: stark gefährdet), Großes Zweiblatt (gehört als Orchidee zu den geschützten Arten), Blut-Weiderich, Spiegelndes Laichbaut, Sumpf-Blutauge (Rote Liste Thüringen, Kategorie 3: gefährdet), spreizender Wasserhahnenfuß (Rote Liste Thüringen, Kategorie 2: stark gefährdet), Knöllchen-Steinbrech (geschützte Art), Kleiner Baldrian, Sumpf-Veilchen, Sumpf-Streifensternmos (Rote Liste Thüringen, Kategorie 3: gefährdet nach Bundesartenschutzverordnung). Weiterhin sind viele Moosarten sowie 5 Torfmoosarten (Sphagnum fallax, Sphagnum girgensohnii, Sphagnum imbricatum, Sphagnum palustre-agg., Sphagnum teres) amtlich kartiert, letztere gelten gemäß BArtSchV als besonders geschützte Arten lt. § 1 Satz 1. Westlich der BAB A9 befindet sich das FFH-Gebiet 138 Zeitgrund-Teufelstal-Hermsdorfer Moore. Zwischen beiden ausgewiesenen Flächen besteht ein Abstand von ca. 300 m.	räumlich getrennt. Eine detaillierte Abwägung bezüglich des angesprochenen Belangs ist im Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen. Das flächige Naturdenkmal Fischbachtal – welches etwa 750 m vom Vorranggebiet W-20 entfernt liegt – wird durch den Pechgraben gespeist, welcher unter dem Kriterium Nr. 2.28a (Wald mit Flussuferschutzfunktion, Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog) als weiche Tabuzone geschützt ist. Jedoch liegt diese weiche Tabuzone innerhalb des Vorranggebietes W-20. harte und weiche Tabuzonen mit geringer linienhafter Ausdehnung (bis 100 m Breite, wie z.B. Bachverläufe) oder Flächen bis 5 ha (Biotope) werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Sie bleiben trotzdem Tabuzonen für die konkreten Standorte der einzelnen Windenergieanlagen (siehe Punkt 2.2 der Begründung zu Z 3-3 im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dies ist im Prüfbogen 16.1 im Abschnitt „Hinweise für die Genehmigungsplanung“ vermerkt (Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
1172	943-1373-002	Stellungnahme zu den Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, für das ausgewiesene Vorranggebiet W-20 in den Gemarkungen Eineborn/St. Gangloff. Nachfolgend möchte ich auf entsprechende Punkte eingehen, die aus meiner Sicht in ihren Planungsentscheidungen nicht ausreichend gewürdigt und fachlich nicht hinreichend bewertet wurden und aus meiner Sicht nicht dazu führen dürfen, das Gebiet W-20 zur Bebauung mit Windkraftanlagen freizugeben. Zum Erhalt [...] [des FFH-Gebietes] fordere ich [...] ein hydrologisches Gutachten. Im Bereich von 2400m zum geplanten Vorranggebiet befindet sich ein FFH Gebiet, das sich in Richtung Zeitgrund erstreckt. Dabei handelt es sich um ein Feuchtgebiet mit Hochmoorcharakter. Da ein Teil der W-20 Fläche dieses Gebiet mit Wasser versorgt besteht hier die Gefahr, dass durch die Baumaßnahmen wasserführende Schichten durchtrennt werden und diese FFH- Fläche austrocknet und ihre Artenvielfalt zerstört wird. In einer Zeit, wo sich klimatische Veränderungen abzeichnen, dürfen bisher geltende Abstandsflächen nicht verringert, sondern müssen erweitert werden! Politik und Verwaltung haben das bisher nicht beachtet, um mit aller Macht Vorranggebiete auszuweisen. Damit muss Schluss sein!	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1173	679-130-004	[Die] Gemarkung Mörsdorf und angrenzend Vorbehaltsgebietsflächen ist zur Freiraumsicherung ausgewiesen. Dies sind konkret fs-60, fs-61 und fs-23. Dies steht im Widerspruch zur Ausweisung des Windvorranggebietes W-20. Das W-20-Gebiet liegt inmitten der Vorbehaltsgebietsflächen fs-23 und fs-61 und grenzt unmittelbar am Gebiet FS-74 und LB-33 an. Die Gebiete FS-73 und FS-75 liegen in unmittelbarer Nähe.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
1174	791-1318-004	Das W-20-Gebiet liegt inmitten der Vorbehaltsgebietsflächen fs-23 und fs-61 und grenzt unmittelbar am Gebiet FS-74 und LB-33 an. Die Gebiete FS-73 und FS-75 liegen in unmittelbarer Nähe. Die Vorranggebiete der Freiraumsicherung für die Erhaltung der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes sind enorm wichtig, unter anderem für die Identifikation der Menschen mit Ihrer Umwelt und Umgebung. Unter diesem Ziel wurden unter anderem die Gebiete FS-73, FS-74 und FS-75 mit vorgesehen. Dies wird meinerseits sehr positiv gewertet. Weiterhin sind in den Gemarkungen St. Gangloff, Mörsdorf und angrenzend Vorbehaltsgebietsflächen zur Freiraumsicherung ausgewiesen. Dies sind konkret fs-60, fs-61 und fs-23. Dies steht im Widerspruch zur Ausweisung des Windvorranggebietes W-20.	Die großen Talstrukturen im westlich der Bundesautobahn BAB 9 gelegenen Prüfflächenteil der Prüffläche 16.1 liegen in den Vorranggebieten Freiraumsicherung FS-74 (Wusketal, Weiherbachtal) sowie FS-75 (Oelsnitzgrund, Warnsdorfgrund) des Regionalplanes 2012. Alle übrigen Prüfflächenbereiche westlich und östlich der Bundesautobahn befinden sich mit Ausnahme der Offenlandbereiche bzw. im Bereich gewerblich genutzter Flächen (Zu den Tannenwiesen, Flächen um das ehemalige Kombinat Industrielle Mast) vollständig in den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung fs-23 (Görlitz- und Saarbachtal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder), fs-60 (Teufelstal, Nebentäler und umgebende Wälder) und fs-61 (Wälder zwischen Wusketal, Weiherbachtal, Oelsnitzbachtal-Warnsdorfgrund und Rodatal) des Regionalplanes 2012. Zum 1. Gesamtplanentwurf hat sich der Plangeber für die erneute Ausweisung des o.g. Vorranggebietes Freiraumsicherung (FS-74, FS-75) und in Teilen gegen die erneute Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung (fs-23, fs-61) im Bereich des Vorranggebietes Windenergie entschieden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wird dem Belang der Windenergienutzung hier der Vorrang gegeben. Unter anderem steht eine hohe Klimawirksamkeit einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie gegenüber einer Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung nicht entgegen. Auch sind die konkurrierenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber dieser Ausweisungen jederzeit Änderungen vornehmen könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. Besondere natürliche Bodenfunktionen bzw. schutzwürdige Böden werden

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			grundsätzlich als weniger gewichtig angesehen als die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Naturnahe Gewässerlandschaften sowie besonders zu schützende bzw. zu verbessernde Gewässer und deren Auen sind fast immer so schmal, dass diesen Belangen auch innerhalb von Vorranggebieten Windenergie Rechnung getragen werden kann. Analog zur Verfahrensweise bei harten und weichen Tabuzonen mit geringer flächen- oder linienhafter Ausdehnung (siehe Begründung Z 3-3 im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) stellen konkurrierende Flächennutzungen oder -funktionen nur dann einen erheblichen Abwägungsbelang dar, wenn sie mehr als 100 m breit oder mehr als 5 ha groß sind (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.25).
1175	683-814-001	Ich widerspreche hiermit der Ausweisung eines Windvorranggebietes auf Eineborner und St.Gangloff Flur, dem W-20-Gebiet. In den Gutachten, die in Zusammenhang mit dem W-20-Gebiet erstellt wurden, wird auf die möglichen Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Tier hingewiesen. Trotzdem planen Sie ein Windvorranggebiet in o.g. Gebiet. Mit anderen Worten Sie nehmen Schäden der Umwelt und gesundheitliche Beeinträchtigung in ihren Planungen billigend in Kauf. Sie verstoßen damit gegen das Grundgesetz, in dem es u.a. heißt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Artikel 20a Grundgesetz „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz Die Ausweisung von Windvorrangflächen in Waldgebieten stehen im Widerspruch zum Thüringer Waldgesetz, insbesondere §2 und §10. Im Umweltplan Thüringen heißt es ...“ Neben der Erzeugung des nachwachsenden Rohstoffs Holz spielen die Wälder in Thüringen eine wichtige Rolle beim Arten- und Biotopschutz sowie beim globalen und regionalen Klimaschutz, beim Immissions-, Hochwasser-, Boden- und Grundwasserschutz. Sie bieten Erholungs- und Lebensraum und stellen Angebote für Sport und Tourismus bereit. Wälder tragen damit insgesamt wesentlich zur Daseinsvorsorge unserer Gesellschaft bei. Die vielfältigen, sich überlagernden Anforderungen an die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder werden mit Hilfe der gesetzlich vorgeschriebenen ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nachhaltig gesi-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Wurden die Umweltauswirkungen auf ein oder mehrere Schutzgüter als erheblich definiert so sind potenziell erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter vorhanden. Die mögliche Erheblichkeit ist nicht durch Vorbelastungen der Umwelt oder die nachgeordnete Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen von Ermessensspielräumen relativierbar. Relevante Auswirkungen auf Schutzgebiete hinsichtlich ihrer Ziele sind nicht auszuschließen. Hierzu muss aber auch die Alternativbetrachtung herangezogen werden, welche methodischer Bestandteil des planerischen Konzeptes ist. Somit ist die Ermittlung und Bewertung voraussichtlich erheblicher Auswirkungen auch die Darstellung positiv zu beurteilender Umweltfolgen z.B. Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und Kompensation der verbleibenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen. In diesem Fall stellt z.B. die Windenergie eine deutlich bessere Alternative dar, als zum Beispiel die Kohleverstromung. Des Weiteren unterstützt die Windenergie die Zielvorgaben im Umweltbericht des Regionalplanes (siehe Seite 16f. Tabelle 8, u.a. Umweltziel 6). Beide Formen der Energiegewinnung (Kohle oder Wind) hätten als ausgewiesene Vorranggebiete erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter. Der Unterschied jedoch ist,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		chert und entwickelt. Die Waldbewirtschaftung ist dabei auf die Erfüllung der vielfältigen Funktionen des Waldes auf ein und derselben Fläche gerichtet.“	dass Windenergie die Umweltziele unterstützt. Der Schutzzumfang des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist inhaltsgleich mit dem des § 5 Abs. 1 BImSchG, denn in dieser immissionsschutzrechtlichen Spezialregelung wird bestimmt, was als nicht mehr hinnehmbare schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Ein Verstoß kann durch die vom Plangeber beachteten harten und weichen Kriterien nicht festgestellt werden. Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1. GG liegt demnach nicht vor. Das Vorsorgeprinzip wurde durch den Maastrichtvertrag (1992 beschlossen, 1993 in Kraft getreten) in Europarecht überführt und findet sich beispielsweise in Art. 191 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wieder. Durch den Art. 20a im Grundgesetz sind die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Klimaschutzes nach dem Vorsorgeprinzip im Jahre 1994 verfassungsrechtlich in Rahmen gesetzt worden. Somit muss der Plangeber den Umweltschutz in Bezug auf den Klimaschutz und damit auch der Förderung der erneuerbaren Energien hinreichend und vorsorglich Rechnung tragen. Die Förderung erneuerbarer Energien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch Art. 20a GG eine Staatszielbestimmung und führt daher zu keiner Streichung eines Vorranggebietes. Ganz im Gegenteil ist der Art. 20a GG eine verfassungsrechtlich hervorgehobene Grundlage für die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas und dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen. Darüber hinaus ist dieser Artikel ein objektiv rechtlich geschütztes Interesse (objektives Recht) und stellt auch keinen Staatszweck des Gemeinwesens, sondern eine sekundäre Staatsaufgabe dar. Folglich kann sich der Bürger auf diese Vorschrift nicht berufen, um sich gegen Umweltbeeinträchtigungen zu verteidigen oder eine Umweltleistung gerichtlich einzufordern. Als Verfassungsnorm verpflichtet die Staatszielbestimmung im Art. 20a GG die drei Staatsgewalten aber verbindlich, die Umwelt aktiv durch Gesetzgebung (z.B. EEG), Planung, Verwaltung, Rechtsprechung oder auch durch unmittelbare Aktivitäten (z.B. durch den Bau von Windenergieanlagen) zu schützen. Regionsweit existieren sehr viele Waldflächen, bei denen die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes große Bedeutung hat. Diese sind in der forstlichen Rahmenplanung als Wald mit Erholungsfunktion eingestuft. Andere Waldfunktionen wurden als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Diese Aspekte der Schutzbedürftigkeit sowie der landschaftsästhetischen Bedeutung – das betrifft auch den Nahbereich

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			um Wälder – stellt der Plangeber in die Einzelfallprüfung ein. Festzustellen ist, dass das Waldgebiet innerhalb des Vorranggebietes W-20 nicht als Erholungswald (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.26) oder als Wald mit der Funktion Erholung (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.30) ausgewiesen ist. Zudem findet für die Errichtung eines Windparks Waldrodung nur punktuell im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen statt. Die Erholungsmöglichkeiten im Wald werden, wenn überhaupt, durch Windenergieanlagen nur in geringem Umfang eingeschränkt werden, da alle erholungswirksamen Bedingungen (Waldbäume, Waldboden, Waldluft, Waldbewohner, Wanderwege, Blickbeziehungen im Wald usw.) überwiegend erhalten bleiben und weiterhin nutzbar sind. Auch eine touristische Nutzung von Windenergieanlagen im Wald ist möglich, zum Beispiel wirbt der Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“ mit einem Energien-Wanderweg entlang moderner Windenergieanlagen (https://www.buergerstiftung-augsburger-land.de/portfolio-item/energiepfad-durchs-augsburger-land/). Weiterführend bezüglich der angesprochenen Thematik Windenergie im Wald siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 102-1376-007 unter der lfd. Nr. 1153, in dieser Abwägungstabelle.
1176	931-1008-002	Die Planungen für das geplante Naturschutzgebiet "Waldbiotop am Hermsdorfer Kreuz" sind zum Abschluss zu bringen und das NSG "Waldbiotop am Hermsdorfer Kreuz" ist auszuweisen!	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Hinweis des Einreichers, dass die Planungen für das geplante Naturschutzgebiet "Waldbiotop am Hermsdorfer Kreuz" zum Abschluss zu bringen sind, ist an die zuständige Fachbehörde zu richten. Es ist nicht Aufgabe des Plangebers Naturschutzgebiete auszuweisen.
1177	102-1376-015 121-1090-003	Der Bau von Windkraftanlagen hat eine störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik. Kulturlandschaft Das Thüringer Holzland ist über Jahrhunderte gewachsen und hat für die Einwohner der angrenzenden Gemeinden eine immense Bedeutung in Punkto Erholung in der Freizeit. Der Wald wurde und wird von den	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vor-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		hier lebenden Menschen für Erholung, Freizeit und Sport intensiv genutzt (Pferdesport, Beeren- und Pilzsammlung, Jagd, Radwanderungen mit Kindern, Waldteich im Fischbachtal — wird seit Generationen als Naturbad genutzt, Spaziergänge besonders von Stadtbewohnern). Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das „Recht auf Erholung und Freizeit“ ein elementares Menschenrecht. Der Bau von Windkraftanlagen hat eine störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik. Durch die Rotorbewegungen entstehen unangenehme Lichtreflexe. Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus, man fühlt sich <u>optisch bedrängt</u>. <u>Das Thüringer Holzland: Kulturerbe – Standort mit thüringenweiter Bedeutung</u> Das Thüringer Holzland mit seinem Wald als Kulturlandschaft, welches in den Gemarkungen Eineborn und St. Gangloff das Gebiet W-20 umschließt, hat für die Einwohner in St. Gangloff und den angrenzenden Gemeinden eine immense Bedeutung. Die enge Verbindung zum umliegenden Wald ist über viele Generationen gewachsen. Das Waldgebiet beherrscht das Landschaftsbild um St. Gangloff. War er früher von größter Bedeutung für das damalige Wirtschaftsleben, so ist er heute umso mehr für die physische und psychische Regeneration der hier lebenden Menschen und wird für Erholung, Freizeit und Sport seit vielen Jahrzehnten intensiv genutzt.	ranggebiete Windenergie). Aufgrund der Plateaulage des Vorranggebietes, einem der höchsten Punkte im nördlichen Ostthüringer Raum, werden die Windenergieanlagen weit hin sichtbar sein. Jedoch wird der Standort von den ausgedehnten Waldgebieten des Thüringer Holzlandes umschlossen und daher optisch abgeschottet. Somit werden nicht alle Blickbeziehungen gestört. Zudem sind die umliegenden Täler relativ stark eingekerbt (Ausnahme Osten), weshalb Sichtbeziehungen im Nahbereich der Siedlungen durch Sichtverschattungen nur teilweise beeinträchtigt sein werden. Dies dient auch dem Schutz der zwei nicht direkt betroffenen Kulturlandschaften besonderer Eigenart, „Mühlenlandschaft Zeitgrund“ im Norden und „Tälerdörfer“ im Süden sowie der umliegenden Kur- und Erholungsorte (siehe Kriterium Nr. 1.23). Der Standort selbst ist durch seine Lage in unmittelbarer Nähe zu Verkehrsinfrastrukturen (Bundesautobahn, Landesstraßen) und Gewerbeflächen als vorbelastet zu beschreiben. Da der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich optische Veränderungen hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bzw. von Blickbeziehungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich Orts- und Landschaftsbild sowie bisherige Blickbeziehungen verändern werden. Insofern ist es dem Plangeber nicht möglich, alle Kulturlandschaften in der Planungsregion Ostthüringen im Status Quo zu erhalten. Er kann auch nicht den Erhalt des aktuellen Entwicklungsstandes der Kulturlandschaft als hartes oder weiches Kriterium festsetzen. Es ist eben gerade die Eigenschaft von Kulturlandschaften, dass diese ständig von Menschen geformt und auch mit modernen Infrastrukturen weiterentwickelt werden. Bereits im Mittelalter wurde für die Errichtung von Siedlungen und zur Gewinnung von Energie die Landschaft kulturell überprägt, z.B. durch umfangreiche Waldrodungen, Errichtung von Wind- und Wassermühlen, Kohleabbau, etc. Daher gibt es seit dem Mittelalter auch in der Planungsregion Ostthüringen keine Naturlandschaft mehr, sondern eine Kulturlandschaft, die vom Menschen ständig weiterentwickelt wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes bzw. der Blickbeziehungen kann somit nur in Ausnahmefällen
1178	441-1238-001	Mit diesem meinem Einspruch zu den Planungsunterlagen für das Vorranggebiet W-20 Eineborn/St. Gangloff mache ich mein späteres Klagerecht geltend. Die Planungsgesellschaft hat in ihrem Gutachten dargestellt, dass es sich bei dem besagten Gebiet um ein qualitativ minderwertiges Gebiet handeln würde. Dagegen verwehre ich mich schärfstens! <u>Keine Landschaft ist minderwertig, wenn dort schon seit Jahrhunderten Menschen wohnen und arbeiten, ihren Lebensunterhalt auch von den Produkten des Waldes bestreiten und in relativer Gesundheit und Wohlergehen glücklich sind!</u> Wollen Sie damit sagen, dass wir in einer lebensunwerten Umgebung leben und dass es nun auch nicht mehr darauf ankommt, ob die Gesundheit der Menschen zerstört und die Pflanzen- und Tierwelt ausgerottet wird?? Bei allen Entwürfen und Begründungen für das ausgewiesene Vorranggebiet für die Windkraft ist immer mein	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Heimatort Reichenbach ausgeklammert, bzw. kaum erwähnt worden. Es hat den Anschein, dass wir in Ihren Betrachtungen überhaupt nicht existieren und keinesfalls gefragt werden müssten, wenn man uns Windräder vor die Nase setzen will. Dann will ich Sie erst einmal darüber aufklären, dass Reichenbach sehr wohl im Wirkungsbereich der Windräder steht! Nicht einmal 1300 m sind dann die Windräder mit einer Höhe von 240 m von den ersten Wohnhäusern Reichenbachs entfernt!!! Und die 2 Gewerbegebiete Nähe Kreuzstraße sind keine 800 m entfernt!! Das geht gar nicht!! Dort arbeiten Menschen! Wir Reichenbacher sind überhaupt nicht bereit, die negativen Folgen dieser Energievorhaben zu ertragen, bzw. zu befürworten!	und nur dann angenommen werden, wenn es sich um eine in ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Dies trifft auf Landschaftsräume zu, deren Eigenart vor allem in einer hohen Naturnähe begründet liegt und als historische oder harmonische Kulturlandschaft die Proportionen der vorindustriellen Landnutzung wiedergeben und durch Windvorranggebiete überprägt und damit gestört oder unangemessen beeinträchtigt würden. In diesen Fällen verfügt der Plangeber über entsprechende Instrumente, um eine technisch geprägte Überlastung der Kulturlandschaft zu vermeiden. So werden zum Beispiel Abstände zwischen Windvorranggebieten von 5 km eingesetzt und eine 120° Umkreisung von Siedlungen durch Windenergieanlagen unterbunden (siehe Ziel 3.3) und eine Bewertung des Landschaftsbildes, der Blickbeziehungen, der Kulturlandschaft sowie unzerschnittener störungsarmer Räume (UZSR) für jede Prüffläche durchgeführt (siehe Kriterienkatalog Punkt 2.34). Die Kulturlandschaften besonderer Eigenart (siehe „Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen“) werden in die Abwägung eingestellt. Für Kulturerbestandorte mit internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung (siehe LEP 1.2.3) werden Schutzzonen bestimmt, die von Windenergieanlagen freigehalten werden (siehe Kriterium Nr. 4.6 und 4.7, Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sowie Ziel 2.2 im Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes, im Entwurf des Regionalplans vom 30.11.2018). Siehe auch weitere Festlegungen im Kriterienkatalog (insbesondere unter den Abschnitten „Siedlung und Mensch“ sowie „Natur- und Landschaftsschutz“). All diese Faktoren wurden geprüft und führten zu der Ausweisung eines Windvorranggebietes, welches lediglich einen Flächenanteil von unter 17 % der eigentlichen Prüffläche 16.1 einnimmt. Hier sieht der Plangeber die geringsten Konflikte zwischen Kulturlandschaft, Siedlungen und der Windenergie.
1179	484-816-007	Die folgenden im Regionalplan Ostthüringen genannten Ausschlusskriterien treffen im Vorranggebiet W-20 Eineborn / St. Gangloff zu und stehen deshalb der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegen: Das Gebiet weist eine sehr hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windenergieanlagen auf. Die Windräder wären weithin sichtbar und stören erheblich die heute anzutreffende Geomorphologie.	
1180	791-1318-006	Das Thüringer Holzland hat für die Einwohner der angrenzenden Gemeinden eine immense Bedeutung in Punkto Erholung in der Freizeit. Der Wald wird von den hier lebenden Menschen seit vielen Jahrzehnten für <u>Erholung, Freizeit und Sport</u> intensiv genutzt (Pferdesport, Beeten- und Pilzsammlung, Jagd, Radwanderungen mit Kindern, Waldteich im Fischbachtal – wird seit Generationen als Naturbad genutzt, Spaziergänge besonders von Stadtbewohnern). Nach <u>Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte</u> ist das <u>Recht auf Erholung und Freizeit ein elementares Menschenrecht</u> . Der Bau von Windkraftanlagen hat eine störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik. Durch die Rotorbewegungen entstehen unangenehme Lichtreflexe. Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus, man fühlt sich <u>optisch bedrängt</u> . Das Thüringer Holzland mit seinem Wald als Kulturlandschaft, welches in den Gemarkungen Eineborn und St. Gangloff das Gebiet W-20 umschließt, hat für die Einwohner in St. Gangloff und den angrenzenden Gemeinden eine immense Bedeutung. Die enge Verbindung zum umliegenden Wald ist über viele Generationen gewachsen. Das Waldge-	Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist kein völkerrechtlicher Vertrag, der verbindlich ist. Der Plangeber kann nur nach geltendem Recht agieren. Das Recht auf Erholung und Freizeit bezieht sich zudem auf den Faktor Arbeit (Höchstgrenze täglicher Arbeitszeiten, regelmäßig bezahlter Urlaub, etc.). Soziale Rechte, welche sich aus dem Art. 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte herleiten lassen, finden sich im Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes wieder. Darüber hinaus wird bei den üblichen Aktivitäten in Wäldern (Wandern, Walken, Radfahren, Pilze oder Heidelbeeren suchen) die Störfmpfindung durch Windenergieanlagen deutlich

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		biet beherrscht das Landschaftsbild um St. Gangloff. War er früher von größter Bedeutung für das damalige Wirtschaftsleben, so ist er heute umso mehr für die physische und psychische Regeneration der hier lebenden Menschen und wird für Erholung, Freizeit und Sport seit vielen Jahrzehnten intensiv genutzt. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das „Recht auf Erholung und Freizeit“ ein elementares Menschenrecht. Der Bau von Windkraftanlagen hat eine störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik. <u>Durch die Rotorbewegungen entstehen unangenehme Lichtreflexe.</u> Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus, man fühlt sich optisch bedrängt. Im Forschungsprojekt im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen <u>„Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen“</u> durch die FH Erfurt, Fachbereich Landschaftsarchitektur, heißt es zum Leitbild für die künftige Entwicklung auf Seite 287: Obgleich das Holzland aufgrund der querenden Autobahnen nicht mehr als eine in sich geschlossene Kulturlandschaft wirkt, sollen die Teilräume Weißenborn- Mühltahl-Tautenhain; Schleifreisen (i.V mit Bobeck und Waldeck) und St. Gangloff – Reichenbach einheitlich in Anknüpfung an die historischen Traditionen des Holzlandes entwickelt werden. Dazu sollen die prägenden Wälder in Teilbereichen erweitert, insbesondere aber naturnah bewirtschaftet und durch den Wechsel mit Lichtungen und Wiesentälern im Landschaftseindruck belebt werden. Des Weiteren sollen, zur Erhaltung von kulturhistorischen Traditionen auch Möglichkeiten der Wiedereinführung traditioneller Waldnutzungsformen geprüft werden. Weiter sollen dazu die Anger- und Straßendörfer durch eine verstärkte Siedlungsrandbegrünung und ein Besinnen auf holzlandtypische Gestaltungsformen (unter besonderer Bezugnahme auf Holz) harmonischer in die Landschaft eingefügt werden. Bei einer Verunstaltung des Landschaftsbildes durch den Bau von WKA im W-20 Gebiet sind hier unbedingt die einzelnen Ortschaften des Holzlandes als Ganzes zu betrachten. Das Landschaftsbild der angrenzenden Orte ist ebenfalls grob fahrlässig gestört. Nach <u>§ 35 Ziffer 6 BauGB</u> stehen <u>öffentliche Belange</u> einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben "die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet." Im Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 das Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf	geringer eingeschätzt, als im Offenland. Man bewegt sich fort und passiert dabei Gebiete mit und ohne Anlagen. Die Rad- und Wanderwege in der Region bieten ausreichend Möglichkeit dazu, um auch Gebiete ohne Windenergieanlagen zu durchqueren. Auch können Anlagen bei den Aktivitäten sogar unterstützend wirken, indem sie sowohl die Funktion von Landmarken als auch die von Sehenswürdigkeiten übernehmen (z.B. für eine Energietour oder einem Energielehrpfad). Durch die erforderlichen großen Abstände der Anlagen untereinander bleibt der Wald in einem Vorranggebieten zu mehr als 90 % erhalten. Anders als etwa in Offenlandschaften sind die Windenergieanlagen im Wald die meiste Zeit verborgen. Diesbezüglich sind keine markanten Störungen für Wanderer, Radfahrer und Reiter auf Waldwanderwegen bezüglich vorhandener Windenergieanlagen zu erwarten. Landschaftsbildbewertung: Bezüglich der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windenergieanlagen ist festzustellen, dass diese nicht, wie vom Einreicher behauptet, mit sehr hoch bewertet ist, sondern mit Stufe 3 und 4, unterdurchschnittlich bis überdurchschnittlich (siehe ROTH ET. AL. (2018:104): Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen. In: Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 55 (3): 99-105) Optisch bedrängende Wirkung: Dem Plangeber ist bewusst, dass die Frage nach der Akzeptanz von Windenergieanlagen sehr eng mit der optischen Wirkung verbunden ist. In verschiedenen Studien wurde nachgewiesen, dass die bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen sowie auch weitere Belästigungsformen auf die Landschaftsbeschaffenheit (ländliche und flache Gebiete weisen ein höheres Belästigungspotenzial auf als bebaute oder hügelige Gebiete) sowie auch sehr subjektiv auf exponierte Personen unterschiedlich wirken kann. Dabei spielen u.a. die individuelle Einstellung zur Windenergie, aber auch das Fehlen einer finanziellen Beteiligung beim Verpachten, Bau oder Teilhabe der Stromerzeugung, eine gewichtige Rolle. Auf subjektive Störimpfindungen kann der Regionalplan keine Rücksicht nehmen. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes in Ansatz gebrachten Schutzabstands zur Wohnbebauung kann eine bedrängende Wirkung in Siedlungen ausgeschlossen werden. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Drei- bis

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Dauer gesichert sind. Bei Ausweisung der Vorranggebiete im Thüringer Holzland (hier W- 20), insbesondere im Wald, findet das <u>Thüringer Waldgesetz</u> unter § 2 Abs. 1 Nr. 2,3 und 4 keine Beachtung, hinsichtlich Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, insbesondere der günstigen Wirkung auf Klima, Boden, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung zu steigern, der heimischen Tier- und Pflanzenwelt einen Lebensraum zu bieten oder der Erholung für die Bevölkerung gerecht zu werden.	Vierfache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, kommt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 & VG Stuttgart, U. v. 23.07.2013, Az.: 3 K 2914/11). Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.
1181	931-1008-003	Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet Windenergie W-20 – Eineborn/St. Gangloff führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Das Vorranggebiet ist NICHT auszuweisen! Der Plangeber unterstellt, dass eine Belastung des Landschaftsbildes, z.B. der "Kulturlandschaft besonderer Eigenart, Tälerdörfer" ausgeschlossen werden kann oder, dass diese Belastung des Landschaftsbildes in einem größeren Kontext maßvoll gesehen werden kann. Im Ergebnis des Forschungsprojektes "Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen Historisch geprägte Kulturlandschaften und spezifische Landschaftsbilder in Ostthüringen", welche im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen erarbeitet wurde, werden die Schutzziele auch für die "Kulturlandschaft Holzland" definiert. Als naturräumlich besonders landschaftsbildprägend wird genannt: "Waldbestimmte Landschaft mit einer Vielzahl von Mooren (insb. Versumpfungsmoore). Als Leitlinie, als Schutzziel gilt der: "Erhalt des Charakters als Waldlandschaft, dabei jedoch Freihaltung von landschaftsbildprägenden Lichtungen und Wiesentälern." <u>Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet Windenergie W-20 - Eineborn/St. Gangloff führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</u> Der landschaftsbildprägende Charakter des Holzlandes, als Waldlandschaft, wird durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet Windenergie W-20 – Eineborn/St. Gangloff VOLLSTÄNDIG ZERSTÖRT! Dem von Süden, auf der Bundesautobahn BAB 9, kommenden Reisenden, dem Betrachter erschließt sich dann NICHT mehr der Charakter des Holzlandes als Waldlandschaft, sondern es entsteht der Eindruck einer von Windkraftanlagen überprägten Industrielandschaft! Es ist nicht möglich, für den aus Süden kommenden Reisenden auf der	Aufgrund des Siedlungsabstandes vom 1.000 m laut Kriterienkatalog (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 bis 1.8) ist ein ausreichender Schutz gegenüber einer möglichen optischen bedrängenden Wirkung vorhanden. Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen: Der Plangeber hat das Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen in die Abwägung eingestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieser Belang in jedem Fall höher gewichtet werden kann, als andere Belange, wie z.B. Belange der Nutzung der Windenergie. Vielmehr geht es darum, die einzelnen Belange miteinander und gegeneinander abzuwägen. Das hat der Plangeber getan und im konkreten Fall auf einem kleinen Teil der Prüffläche 16.1 der Windenergie den Vorrang gegeben. Discoeffekt (Lichtreflexe): Der sogenannte Disco-Effekt entsteht durch die periodische Sonnenlichtreflexion auf den Rotorblättern. Sie sind ebenfalls als Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG zu behandeln. Moderne Windenergieanlagen besitzen eine matte Beschichtung, um Reflexionen bis auf ein Minimum zu reduzieren. Störungen durch Lichtblitze werden mit der Verwendung von nicht reflektierender Farbe und mattem Glanzgrad weiter reduziert werden. Um einen epileptischen Anfall durch den Disco-Effekt zu erleiden, muss eine Person direkt auf die Rotoren blicken, die Windgeschwindigkeit mindestens 20 m/s bei einer 2 MW-Anlage (40 m Rotorlänge) erreichen (entspricht einer Flackerfrequenz von 1 Hz) und das Sonnenlicht ohne aerosolische Interferenzen auf glänzende Rotorblätter strahlen. Da diese Bedingungen in natura kaum vorhanden sind, besteht keine Gesundheitsgefahr für Personen in der Nähe einer Windenergieanlage. § 35 öffentliche Belange: Wenn ein Vorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert ist, kann

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Bundesautobahn BAB 9, eine Belastung des Landschaftsbildes, besonders der "Kulturlandschaft besonderer Eigenart, Tälerdörfer" auszu-schließen! Diese Belastung des Landschaftsbildes, in einem größeren Kontext maßvoll zu sehen, ist nicht möglich! Das Landschaftsbild, welches sich dem Reisenden als erster Eindruck bietet, IST DANN NICHT MEHR DER CHARAKTER DES HOLZLAN-DES, ALS WALDLANDSCHAFT!	eine Gemeinde sich auf öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB berufen (OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2008 – 12 LB 22/07 –, juris). Windenergieanlagen sind jedoch privilegierte Vorhaben. Wald als Immissionsschutz: Die westlich gelegene Vorrangfläche hält einen Abstand von 100 m zur Autobahn ein. Die östliche Vorrangfläche berührt den 200 bis 300 m breiten Waldstreifen zwischen A9 und L1073 nicht. Vom westlichen Vorrang-gebiet bis zum Waldrand Richtung Reichenbach sind es 960 m und nach St. Gangloff 2.100 m. Vom östlichen Vorranggebiet bis zum Waldrand Richtung St. Gangloff liegen 800 m und Richtung Reichenbach 1.000 m. Es bleiben dementsprechend genügend breite Waldstreifen/-flächen vor-handen, um den natürlichen Lärmschutz zu gewährleisten. Da die Immissionsgrenzwerte für Straßenlärm um knapp 10 dB (A) höher liegen als die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm – also auch für Windenergieanlagen – kann auch von keiner weiteren Lärmbeeinträch-tigung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Der Straßenver-kehrslärm der Autobahn „überdeckt“ sozusagen die potenziellen Lärmim-missionen der Windenergieanlagen. Eine Summierung beider Schallquel-len ist physikalisch nur im geringen Maße möglich (selbst berechnen: http://www.sengpielaudio.com/Rechner-spl.htm). Siedlungsabstand: Bezüglich der angesprochenen Thematik Siedlungsabstand siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 102-1376-003 unter der lfd. Nr. 1192, in die-ser Abwägungstabelle. Thüringer Waldgesetz: Bezüglich der angesprochenen Thematik des Thüringer Waldgesetzes siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 102-1376-007 unter der lfd. Nr. 1153, in dieser Abwägungstabelle. Einkreisung: Der Plangeber möchte keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen, die zu einer Einkreisung von Ortslagen (Datenbasis: ATKIS DLM) im Blickwin-kel von über 120° führen und damit auf die Bewohner durch die Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen sowie die Rotorbewegung bedrohlich wir-ken und sie belästigen. Diese Abwägungsdirektive gemäß Punkt 2.6 der Begründung zu Z 3-3 bezieht sich auf Windenergieanlagen bis zu 2,5 km Entfernung, gemessen vom geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung.
1182	942-1380-004	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Anhörung zu o.g. Planunterlagen mache ich folgende Einwände und Hinweise gel-tend [bezüglich W-20]: Das Thüringer Holzland mit seinem Wald als Kulturlandschaft, welches in den Gemarkungen Eineborn und St. Gangloff das Gebiet W-20 um-schließt, hat für die Einwohner in St. Gangloff und den angrenzenden Gemeinden eine immense Bedeutung. Die enge Verbindung zum um-liegenden Wald ist über viele Generationen gewachsen. Das Waldge-biet beherrscht das Landschaftsbild um St. Gangloff. War der Wald früher von größter Bedeutung für das damalige Wirtschaftsleben, so ist er das heute umso mehr für die physische und psychische Regenerati-on der hier lebenden Menschen und wird für Erholung, Freizeit und Sport seit vielen Jahrzehnten intensiv genutzt. <u>Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das „Recht auf Erholung und Freizeit“ ein elementares Menschenrecht.</u> Der Bau von Windkraftanlagen hat eine störende und für das Landschafts-bild entwertende Ästhetik. Durch die Rotorbewegungen entstehen un-angenehme Lichtreflexe. Das Rotieren in großer Höhe löst beim Men-schen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus, man fühlt sich op-tisch bedrängt. Das Windvorranggebiet W-20 wurde schon vom Natur-schutzbeirat des Saale-Holzland-Kreises (siehe Protokoll der 2. Sitzung vom 23.05.16) und im Schreiben des NABU SHK e.V zum Scoping — Termin an die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Eisenberg vom 06.09.17 abgelehnt. Ich lehne deshalb das Windvorranggebiet W-20 Generell ab.	
1183	945-1378-001 946-1381-001	Stellungnahme zu den Planunterlagen zum Entwurf des Regional-planes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, für das ausgewiesene Vorrang-gebiet W-20 in den Gemarkungen Eineborn/St. Gangloff. Um später	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Anhörung meinen Einspruch gegen o.g. Planunterlagen ein. Ich widerspreche der von der Planungsgemeinschaft vorgenommenen Einschätzung, dass es sich beim Vorranggebiet W-20 Eineborn/St. Gangloff und seinem direkten Umfeld um ein Landschaftsbild mit einer geringen Qualität handelt. Das ist eine <u>bewusste Negativdarstellung</u> durch die Planungsgemeinschaft, die nicht der Wirklichkeit entspricht und eine gezielte Bewertung zugunsten der Windkraft erkennen lässt. Diese Abwertung des Landschaftsbildes ist für alle Bürger der an das Vorranggebiet grenzenden Gemeinden wie eine Beleidigung und Missachtung bezüglich ihrer schönen Heimat. Für das gesamte Umfeld des Vorranggebietes wirkt das <u>zusammenhängende Waldgebiet wie ein Schutzwall</u> für die Orte Mörsdorf, Möckern, Quirla, Reichenbach, St. Gangloff, Rothenbach, Tautendorf und Eineborn. Der Waldbadeteich, der seit Generationen als Bademöglichkeit genutzt wird und mit Liegewiese und Volleyballplatz der Erholung der Bevölkerung von St. Gangloff und der umliegenden Orten dient, kommt eine besondere Bedeutung zu, da er auch Treffpunkt für viele Jugendliche ist. Weitere 3 Teiche befinden sich unterhalb des historischen Forsthauses im Ort, deren Bachlauf ebenfalls Richtung Waltersdorf fließt und mit dem Fischbach zusammentrifft. Am Quellgebiet des Fischbaches unterhalb des sagenbehafteten Schlossberges wurde von [...] ein Teich neu angelegt und am hang eine Streuobstwiese angepflanzt. Inmitten von Wäldern, Wiesen und Feldern liegt der idyllische Reit- und Pensionsstall [...]. Die großzügige Anlage – ehemals eine Schneidemühle – liegt im Fischbachtal von St. Gangloff, mitten im Thüringer Holzland. Hier finden anspruchsvolle Pferdebesitzer für ihre Tiere (bis zu 40 Pferde) ein Zuhause. Viele Besucher können dort auch den male- risch schön gelegenen Teich sowie ein Kleintiergehege an der histori- schen Schneidemühle bewundern. Bei den mehrmals im Jahr durchge- führten Tages- und Wochenendritten zeigt sich, dass Reiter gemeinsam Spaß an der Natur und dem Umgang mit Pferden haben können. Viele Ausritte erfolgen auch in das nahegelegene Waldgebiet, das als Vor- ranggebiet zur Bebauung mit Windrädern ausgewiesen wurde.	Im Übrigen ist die Landschaft in Ostthüringen nicht derart beschaffen, dass Windenergieanlagen im Abstand bis 2,5 km regelmäßig nicht mehr sichtbar wären; der Plangeber geht vielmehr vom Gegenteil aus. Nicht zuletzt hat der Plangeber bereits eine konkrete Vorstellung von der Höhe der Wind- energieanlagen, denn er ist bestrebt, nur solche Standorte als Vorrangge- biete Windenergie auszuweisen, die mit Windenergieanlagen mit mindes- tens 200 m Gesamthöhe bebaut werden können (siehe die überarbeitete Begründung zu Z 3-3). Der Plangeber ist aber nicht der Meinung, dass sich in der Entfernung von 2,5 km Auswirkungen im Sinne einer „optisch bedrängenden Wirkung“ ergäben. Diesbezügliche Urteile des OVG NRW u.a. beziehen sich regel- mäßig nur auf Windenergieanlagen im nahen Umfeld von Wohnbebauung. In einem Blickwinkel von mehr als 120 Grad kann eine Vielzahl von Wind- energieanlagen aber selbst in einer Entfernung von bis zu 2,5 km eine deutlich sichtbare, geschlossene und umgreifende Kulisse erzeugen, die der Plangeber mit der beschriebenen Abwägungsdirektive verhindern möchte (vgl. OVG Magdeburg vom 16.03.2012). Bei der Ausweisung der Vorranggebiete W-6, W-7 und W-20 wird dieser Punkt (Einkreisung von Siedlungen im Abstand bis 2.500 m / Blickwinkel > 120° gemäß Punkt 2.6 der Begründung zu Z 3-3) berücksichtigt. vorhandene Tatbestände zu W-20 nicht berücksichtigt oder abgewertet, um dieses Gebiet für WKA-Anlagen opfern zu können: Die Feststellung des Einreichers wird zurückgewiesen. Der Plangeber hat in einem aufwändigen und langwierigen Prüfprozess sämtliche abwä- gungsrelevanten Belange anhand des Kriterienkataloges geprüft (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.3.2 Vorranggebiete Windenergie). Im Ergebnis der Abwägung hat er insbesondere das Landschaftsbild hoch gewichtet und einen großen Teil der Prüffläche der Nutzung der Windenergie entzo- gen. Zudem gibt es für den Plangeber kein Kriterium, das Windenergiean- lagen in Gebieten ausschließt, die von Bürgern abgelehnt werden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Am Mühlteich Ortsausgang Richtung Waltersdorf befindet sich die historische Mittelmühle, die angrenzenden Wiesenhänge werden von dem Besitzer für eine umfangreiche Dammwildzucht genutzt. Die <u>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</u> für die gesamte Region wird durch den Bau der großen Anzahl von Windenergieanlagen sehr erheblich sein. Der Ort St. Gangloff wurde auf sieben Hügeln, wie die Weltmetropole Rom, errichtet und fand so die Bezeichnung „Das Thüringische Rom“. Die Bewohner von St. Gangloff sind stolz auf diesen Vergleich. Beim Durchqueren des Ortes kann man die sieben bebauten Hügel und seine Täler bewusst erleben. Historische Gebäude, wie das Forsthaus, eine schöne Kirche, ein Waldfriedhof und viele Fachwerkhäuser zieren den Ort. Viele Hänge, Freiflächen und Gärten sind mit Streuobst bepflanzt, was besonders im Frühjahr zur Baumblüte den Ort in eine malerische Landschaft verwandelt. Bis in die siebziger Jahre war St. Gangloff als Luftkurort bekannt. Viele Familien verbrachten hier ihren Urlaub und Kinder ihre Ferien im Kinderfeilenlager. Bei Spaziergängen und beim Spielen der Kinder schätzte man besonders die herrlichen meilenweiten Nadelwälder, die saubere Luft und den Wasserreichtum des Ortes. Wie kann man so einen schönen Ort als Landschaftsbild mit geringer Qualität bezeichnen? Die Personen, die diese Bewertung vorgenommen haben, haben diesen Ort mit Sicherheit noch nie persönlich gesehen, bewusst erlebt oder ihn mit seinen angrenzenden Wäldern und den romantischen Tälern, Bächen und Teichen bewundert. Das Landschaftsbild des Ortes St. Gangloff ist hochwertig und erhaltenswert, auf Grund ausgedehnter, geschlossener Waldungen, landschaftsbildprägender Täler sowie Wiesen und Bachtäler mit zahlreichen Teichen sowie einer Vielzahl geschützter Pflanzen und Tiere. <u>Ich musste feststellen, dass von der Planungskommission alle Möglichkeiten genutzt wurden, das gesamte W-20 Gebiet und dessen Umfeld so negativ wie nur möglich darzustellen und wirklich vorhandene Tatbestände nicht berücksichtigt oder abgewertet wurden, um dieses Gebiet für WKA-Anlagen opfern zu können.</u> Die zum 1. Entwurf eingereichten 9432 Unterschriften und zahlreiche Einsprüche gegen das W-20 Gebiet Eineborn/St. Gangloff besagen eindeutig, dass Windräder in diesen Wäldern von den Bürgern abgelehnt werden.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ich fordere hiermit eine Richtigstellung des Landschaftsbildes für meinen Heimatort St. Gangloff [...]. [Ergänzung aus 946-1381-001] Im 2 Entwurf des Regionalplanes W-20 wird bezüglich der Einkreisung von Siedlungen wird nur Eineborn als betroffener Ort angegeben. Eine starke Betroffenheit liegt jedoch für St. Gangloff vor. Der Ort wird durch W-6 Kraftsdorf, W-7 Saara, W-20 Flur Eineborn und W-20 Flur St. Gangloff fast vollständig mit Windrädern umschlossen. Reichenbach, als ebenfalls betroffener Ort, wurde überhaupt nicht erwähnt obwohl der Abstand zum W-20 Gebiet sehr gering ist. Auch die Orte Tautendorf, Morsdorf, Mockern, Hermsdorf und Schleifreisen werden betroffen sein. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für die gesamte Region wird durch den Bau der großen Anzahl von Windenergieanlagen erheblich sein. Auswirkungen auf die Menschen, die in unmittelbarer Nähe von WKA leben, wurde völlig unberücksichtigt gelassen. Lediglich für das Mischgebiet „In den Tannenwiese“ wurden Abschaltungen der WKA in den Nachtstunden empfohlen.	
1184	486-129-009 528-133-013	Diese Überlegungen führen im Fall des Vorranggebietes W-20 dazu, dass insbesondere auch unter Beachtung der <u>bereits im Jahr 2018 erreichten Ziele des LEP 2025 [siehe Grundsatz G 2-29]</u> die Ausweisung eines landschaftlich und topographisch problematischen Windenergiestandortes den Zielen der Raumordnung insgesamt widerspricht. <u>Nach 5.2.10 G des LEP 2025 soll der Ausbau der Windenergienutzung den landschaftsgebunden, naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Rechnung tragen.</u> Landschaftsschutz wird daher durchaus als Belang der Raumordnung angesehen. Im vorliegenden Fall lässt sich tatsächlich das Kriterium eines Gebietes mit <u>sehr hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windenergieanlagen als Abwägungskriterium anführen</u>. Teil der Abwägung ist zunächst die Beantwortung der Frage, ob die Gebiete für die vorrangig vorgesehene Windenergienutzung tatsächlich geeignet sind. Nach den Ausführungen auf S. 68 [Begründung zu Z 3-3, Pkt. 1.4 Stand der Technik] des Entwurfes ist in Ostthüringen verglichen mit anderen Regionen nur ein mittleres Windpotential vorhanden. Das führte dazu, dass bereits seit dem Jahr 2016 überwiegend Schwachwindanlagen, mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und genehmigt	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das LEP verpflichtet den Plangeber Vorranggebiete Windenergie auszuweisen. Die Frage, in welchem Umfang dies erfolgen soll, bemisst sich ausschließlich nach dem rechtlichen Gesichtspunkt, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wird. Diese wiederum richtet sich in erster Linie nach den vorhandenen räumlichen Möglichkeiten in den Planungsregionen unter Abwägung aller betroffenen Belange auf der Grundlage eines entsprechenden räumlichen Gesamtkonzeptes. Die nach Abzug der Tabuzonen in Betracht gekommenen Prüfflächen für eine Windenergienutzung sind dabei seitens des Plangebers im Einzelnen und entsprechend eines Kriterienkataloges untersucht und nach aktuellem Kenntnisstand auf konkurrierende Nutzungen und Geeignetheit geprüft worden. Das Ergebnis hat der Plangeber daraufhin überprüft, ob der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird. Der Plangeber hat dies bejaht (siehe Punkt

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		wurden. Die regionale Planungsgemeinschaft hat ausweislich der Feststellungen auf S. 71 [Begründung zu Z 3-3, Pkt. 2.5 Ermittlung der mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen bebaubaren Prüfflächen] davon abgesehen, in den vorgesehenen Vorranggebieten die Energiehöhenbegrenzung mit weniger als 200 m Gesamthöhe festzusetzen. Dies wurde damit begründet, dass keine Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen werden sollen, die unter den Bedingungen des EEG 2017 von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben. Das Landschaftsbild um das vorgesehene Vorranggebiet W-20 wurde zwar als Abwägungskriterium in den Blick genommen. Jedoch hätte gerade die Feststellung, dass sich die Prüffläche bzw. das Vorranggebiet in einer hügelig-kuppigen Landschaft befindet, die durch Offenland mit Waldinseln geprägt wird, zur Erkenntnis führen müssen, dass Windenergieanlagen an diesem Standort künftig das Landschaftsbild bestimmen werden. Entsprechend der Begründung im Entwurf gehört das Thüringer Holzland zu einen der 5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung, in denen zurzeit besonders attraktive Landschaftsräume und bedeutende Kulturlandschaft verfügen. Weiter wird ausgeführt: "Das Vorbehaltsgebiet Saaleland/Thüringer Holzland ... der sich aufgrund seiner naturräumlichen und infrastrukturellen Ausstattung zu einem etablierten Reiseziel der Region entwickeln kann." Diese Ziel kann jedoch mit der Ausweisung eine Windvorranggebietes (hier: W-20-Gebiet St Gangloff) nicht verwirklicht werden, da sowohl damit das naturräumliche Landschaftsbild als auch die gesamte Flora und Fauna verändert wird und dieses Gebiet an der jetzt vorhandenen Attraktivität verliert.	3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3). Landschaftsschutz: Deutschland ist zum großen Teil durch eine vom Menschen determinierte Kulturlandschaft geprägt, hierzu zählen aktuell auch Windenergieanlagen. Dem Umstand, dass diese das Landschaftsbild nachteilig verändern, versucht der Plangeber durch umfangreiche Regelungen zu begegnen. Dazu gehören das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes, der Abstand von mind. 5 km zwischen zwei Vorranggebieten und viele weitere Kriterien (siehe Begründung zum Ziel Z 3-3 im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sowie Kriterienkatalog, Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie unter „Siedlung und Mensch“). Damit soll eine Überformung der Ostthüringer Kulturlandschaft verhindert werden. Der Plangeber kann nicht generell den Erhalt des aktuellen Entwicklungsstandes der Kulturlandschaft als hartes oder weiches Kriterium festsetzen, da Kulturlandschaft ständig weiterentwickelt wird. Der Plangeber folgt dem Einwand des Einreichers insofern, dass Landschaftsschutz ein Belang der Raumordnung ist. Jedoch kann daraus nicht geschlussfolgert werden, dass die Abwägungskriterien nicht oder nicht in gebotenen Maße berücksichtigt wurden. Aufgrund der Plateaulage des Vorranggebietes, einem der höchsten Punkte im nördlichen Ostthüringer Raum, werden die Windenergieanlagen weithin sichtbar sein. Jedoch wird der Standort von den ausgedehnten Waldgebieten des Thüringer Holzlandes umschlossen und daher optisch abgeschottet. Somit werden nicht alle Blickbeziehungen gestört. Zudem sind die umliegenden Täler relativ stark eingekerbt (Ausnahme Osten), weshalb Sichtbeziehungen im Nahbereich der Siedlungen durch Sichtverschattungen nur teilweise beeinträchtigt sein werden. Dies dient auch dem Schutz der zwei nicht direkt betroffenen Kulturlandschaften besonderer Eigenart, „Mühlenlandschaft Zeitgrund“ im Norden und „Tälerdörfer“ im Süden sowie der umliegenden Kur- und Erholungsorte (siehe Kriterium Nr. 1.23). Der Standort selbst ist durch seine Lage in unmittelbarer Nähe zu Verkehrsinfrastrukturen (Bundesautobahn, Landesstraßen) und Gewerbeflächen als vorbelastet zu beschreiben. Bezüglich der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windenergieanlagen ist festzustellen, dass diese nicht, wie vom Einreicher be-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			hauptet, mit sehr hoch bewertet ist, sondern mit Stufe 3 und 4, unterdurchschnittlich bis überdurchschnittlich (siehe ROTH ET. AL. (2018:104): Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen. In: Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 55 (3): 99-105) Es ist auch festzustellen, dass Windräder keinesfalls die Geomorphologie (Oberflächenformen) zerstören. Weitere Hinweise bzgl. des Landschaftsbildes siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 102-1376-015 unter der lfd. Nr. 1177, in dieser Abwägungstabelle. Die Berücksichtigung des Belanges Tourismus und Erholung erfolgt nicht über Tabuzonen, die für die Nutzung konkurrierender raumbedeutsamer Planungen nicht zur Verfügung stehen. Die Betroffenheit der Tourismus-, Erholungs- und Freizeitfunktion von Räumen ist demnach kein Ausschlussgrund für die Errichtung von Windenergieanlagen. Dem Belang kommt jedoch in vielen pauschal ermittelten Kriterien (harte und weiche Tabuzonen) ein besonderes Gewicht zu. In diesen Bereichen ist die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen. Durch die ausgedehnten Siedlungspuffer (Kriterien Nr. 1.2 – 1.3) und Puffer um Flächen für Sport, Freizeit und Erholung (Kriterium Nr. 1.11 ff.) wird für jeden Ort ein grundlegender Schutz der Naherholung durch Abrücken möglicher Windenergieanlagen gewährleistet. Für Kur- und Erholungsorte wird in einem Abstand von 2.500 m den spezifischen Belangen von Erholung und Freizeit in der Einzelfallprüfung Rechnung getragen. Der Umgebungsschutz zu Kulturdenkmälern (Kriterium Nr. 4.5) und Kulturerbestandorten (Kriterium Nr. 4.7) wird ebenfalls auf dem Wege der Einzelfallprüfung des jeweiligen Wirkungsbereiches des Denkmals von der Windenergienutzung freigehalten. Hier kann man davon ausgehen, dass es regelmäßig über den Schutzzweck der bestimmten, z.T. sehr weitreichenden von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu einer Überlagerung mit erholungswirksamen Gebieten in der Region kommt. In den angesprochenen, z.T. siedlungsfernen Erholungsgebieten / touristischen Kerngebieten wird dem Belang z.B. durch die ausgedehnten flächenhaften Tabukriterien der Schutzgebiete (Kriterium Nr. 2.1 – 2.9) begegnet. Diese Räume haben oft einen überdurchschnittlichen Erholungswert der Landschaft und sind oftmals Kernräume für den Tourismus. Die Nutzung der Windenergie ist hier nach den jeweils gültigen Verordnungen zumeist untersagt. In den übrigen Bereichen ohne explizites Verbot, z.B. im Naturpark Thüringer Wald ab-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			seits des Rennsteigbereiches (siehe dazu Kriterium Nr. 2.2), sind Windenergieanlagen jedoch aus touristischen und kulturhistorischen Gründen als sensibel zu bewerten. Darüber hinaus sind diese Bereiche komplett mit weiteren Tabuzonen (i.d.R. mit Kriterien der Kategorie Sonstige Schutzgebiete / Belange) überlagert und stehen damit der Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung. Der Plangeber ermittelt für jeden in der Einzelfallprüfung genannten Belang das ihm zukommende Gewicht. Auch wenn touristische Aspekte nicht ausdrücklich im Kriterienkatalog genannt werden, so sind sie doch inhärenter, also innewohnender Bestandteil, vieler oben beschriebener Kriterien. Zudem sind die touristischen Gesichtspunkte, häufig subjektiv und ohne fundierte Datengrundlage sowie zu speziell, als dass es sinnvoll wäre, sie in den Kriterienkatalog mit aufzunehmen. Wenn sich dem Plangeber jedoch substantielle Hinweise ergeben sollten, kann er den Belang mit in die Einzelfallprüfung einstellen (siehe Punkt 2.2 „Ermittlung der Tabuzonen“ der Begründung zu Z 3-3). All die genannten Faktoren wurden auch hier geprüft und führten zu der Ausweisung eines Windvorranggebietes, welches lediglich einen Flächenanteil von unter 17 % der eigentlichen Prüffläche 16.1 einnimmt. Hier sieht der Plangeber die geringsten Konflikte zwischen Kulturlandschaft, Siedlungen, Tourismus und der Windenergie.
1185	723-84-009	Starke Beeinträchtigung durch Windvorranggebiet W-20 Eineborn/St. Gangloff! Entsprechend des markierten Kartenausschnittes ist vom Gebiet W-20 auch unsere Mitgliedsgemeinde Tautendorf betroffen. Das ausgewiesene Windvorranggebiet führt zu einer wesentlichen Verringerung des <u>Lärmschutzes / Schutz vor Feinstaub</u> gegenüber unseren Mitgliedsgemeinden, welcher durch die angrenzende Autobahn hervorgerufen wird. Gleichzeitig erfolgt eine erhebliche Einschränkung der Sichtachsen in unseren Gemeinden. Des Weiteren führt es zur erheblichen Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des Waldgebietes. Eine Beeinträchtigung bzw. <u>Störung der vorhandenen Quellen als Einzugsgebiet</u> (Wasserschutzzone) wird befürchtet. Parallel erfolgt die Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt durch die Herstellung der Standorte der Windenergieanlagen und zur Schaffung der Zufahrtswege und Montageflächen. Im direkt angrenzenden Bereich an das Windvorranggebiet befinden sich vorhandene Gewerbestandorte, welche durch die Windkraft-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die westlich gelegene Vorrangfläche hält einen Abstand von 100 m zur Autobahn ein. Die östliche Vorrangfläche berührt den 200 bis 300 m breiten Waldstreifen zwischen A9 und L1073 nicht. Vom westlichen Vorranggebiet bis zum Waldrand Richtung Reichenbach sind es 960 m und nach St. Gangloff 2.100 m. Vom östlichen Vorranggebiet bis zum Waldrand Richtung St. Gangloff liegen 800 m und Richtung Reichenbach 1.000 m. Es bleiben dementsprechend genügend breite Waldstreifen/-flächen vorhanden, um den natürlichen Lärmschutz zu gewährleisten. Da die Immissionsgrenzwerte für Straßenlärm um knapp 10 dB (A) höher

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nutzung beeinträchtigt werden.	liegen als die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm – also auch für Windenergieanlagen – kann auch von keiner weiteren Lärmbeeinträchtigung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Der Straßenverkehrslärm der Autobahn „überdeckt“ sozusagen die potenziellen Lärmimmissionen der Windenergieanlagen. Eine Summierung beider Schallquellen ist physikalisch nur im geringen Maße möglich (selbst berechnen: http://www.sengpielaudio.com/Rechner-spl.htm). Windenergie im Wald: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Windenergie im Wald (und Rodung) sowie Wasserschutz siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 102-1376-007 unter der Lfd. Nr. 1153, in dieser Abwägungstabelle. Gewerbestandort Tautendorf: Der Gewerbestandort Tautendorf liegt knapp 900 m von der östlichen Vorrangfläche entfernt und wird somit nicht negativ tangiert (siehe hierzu Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie – Kriterium Nr. 1.5).
1186	33-378-008	Vor der weiteren Errichtung von Windanlagen bei Eineborn (W-20) sind bauvorgreifende archäologische Untersuchungen mit unserem Amt abzustimmen bzw. eine Vereinbarung dafür abzuschließen (ThDSchG, § 13). Des Weiteren sind sämtliche Einzelplanungen, die zukünftig auf der Grundlage des Regionalplanes erstellt werden, unserem Amt als TÖB zur Stellungnahme vorzulegen. Der Schutz des kulturellen Erbes betrifft nicht nur Sichtbeziehungen zu den Denkmälern. Die Errichtung einer Windkraftanlage in einem archäologisch relevanten Bereich führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Zerstörung kultureller Hinterlassenschaften. Unsere in diesem Zusammenhang entsprechend formulierten Stellungnahmen, in denen explizit auf die Notwendigkeit bauvorgreifender archäologischer Untersuchungen eingegangen wurde, finden sich im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen nicht wieder.	teilweise entsprochen Die Feinabstimmung zum konkreten Standort von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Dabei wird auch geprüft, ob archäologisch relevante Bereiche betroffen sind. Der Hinweis des Einreichers bzgl. eines archäologischen Bereiches wurde in den Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 aufgenommen (siehe Hinweise an die Genehmigungsbehörde).
1187	289-379-017	W-20 Eineborn/ St. Gangloff. Durch das Vorranggebiet ist die Kirche in Eineborn (mit repräsentativem Turmhelm) betroffen. Die Kirche steht erhöht am nördlichen Ortsrand. Die Ansicht der Kirche von der Bollwerksebene wäre durch das nur 2km entfernte Vorranggebiet betroffen. Von der Bollwerksebene wären die Kirche und die geplanten WEA voll einsehbar.	Kenntnisnahme Eine vollständige Umsetzung der seitens des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege empfohlenen Abstände zu den ca. 400 Kulturdenkmälern in Ostthüringen würde zu einer massiven Beschränkung des planerischen Spielraumes für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie führen und nur schwerlich den Anforderungen einer substanziellen Raumgebung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Wertung: Sichtpunkt von untergeordnetem Weg, auffällige Störung.	für die Windenergie Rechnung tragen können. Die Bewertungen der genannten Störung wurden in die Einzelfallprüfung eingestellt. Eine auffällige Störung der Kirche Eineborn wird vom Plangeber hingenommen, um der Windenergie genügend Raum zu schaffen. Ohnehin weist der Kriterienkatalog für Kulturdenkmale keine Tabuzone aus. Vielmehr sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung, innerhalb eines Bereiches bis zur Größe der 30-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler Klasse C, Mindestabstände / Sichtbezüge zur Feststellung des Wirkungsbereiches der Kulturdenkmale zu prüfen und in die Abwägung einzubeziehen (siehe auch Punkt 2.4 der Begründung zu Z 3-3). Die vom TLDA bestimmten Ausschlussbereiche für Windenergieanlagen sind keine gesetzlichen Bestimmungen, sondern eine Empfehlung der fachlich zuständigen Behörde, ebenso der Prüfbereich in 30-facher Anlagenhöhe um Denkmäler der Raumwirksamkeitsstufe C. Der Belang des Denkmalschutzes wurde in der Abwägung gegenüber der Windenergie demnach geringer gewichtet. Weitere Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Prüfbögen).
1188	528-133-028	Entsprechend der Begründung im Entwurf gehört das Thüringer Holzland zu einen der 5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung, in denen zurzeit besonders attraktive Landschaftsräume und bedeutende Kulturlandschaft verfügen. Weiter wird ausgeführt „Das Vorbehaltsgebiet Saaleland/Thüringer Holzland ... der sich aufgrund seiner naturräumlichen und infrastrukturellen Ausstattung zu einem etablierten Reiseziel der Region entwickeln kann. Diese Ziel kann jedoch mit der Ausweisung eine Windvorranggebietes (hier: W-20-Gebiet St. Gangloff) nicht verwirklicht werden, da sowohl damit das naturräumliche Landschaftsbild als auch die gesamt Flora und Fauna verändert wird und dieses Gebiet an der jetzt vorhandenen Attraktivität verliert.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die ausgewiesene Fläche des Vorranggebietes W-20 ist nicht Teil eines Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung. Sie war es weder im rechtskräftigen Gesamtplan vom 18.06.2012 noch im Gesamtplanentwurf vom 30.11.2018. Ohnehin erfolgt die Berücksichtigung des Belanges Tourismus und Erholung nicht über Tabuzonen, die für die Nutzung konkurrierender raumbedeutsamer Planungen nicht zur Verfügung stehen. Die Betroffenheit der Tourismus-, Erholungs- und Freizeitfunktion von Räumen ist demnach kein Ausschlussgrund für die Errichtung von Windenergieanlagen. Dem Belang kommt jedoch in vielen pauschal ermittelten Kriterien (harte und weiche

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Tabuzonen) ein besonderes Gewicht zu. In diesen Bereichen ist die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen. Durch die ausgedehnten Siedlungspuffer (Kriterien Nr. 1.2 – 1.3, Anlage 1 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog) und Puffer um Flächen für Sport, Freizeit und Erholung (Kriterium Nr. 1.11 ff.) wird für jeden Ort ein grundlegender Schutz der Naherholung durch Abrücken möglicher Windenergieanlagen gewährleistet. Für Kur- und Erholungsorte wird in einem Abstand von 2.500 m den spezifischen Belangen von Erholung und Freizeit in der Einzelfallprüfung Rechnung getragen. Der Umgebungsschutz zu Kulturdenkmälern (Kriterium Nr. 4.5) und Kulturerbestandorten (Kriterium Nr. 4.7) wird ebenfalls auf dem Wege der Einzelfallprüfung des jeweiligen Wirkungsbereiches des Denkmals von der Windenergienutzung freigehalten. Hier kann man davon ausgehen, dass es regelmäßig über den Schutzzweck der bestimmten, z.T. sehr weitreichenden von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu einer Überlagerung mit erholungswirksamen Gebieten in der Region kommt. In den angesprochenen, z.T. siedlungsfernen Erholungsgebieten / touristischen Kerngebieten wird dem Belang z.B. durch die ausgedehnten flächenhaften Tabukriterien der Schutzgebiete (Kriterium Nr. 2.1 – 2.9) begegnet. Diese Räume haben oft einen überdurchschnittlichen Erholungswert der Landschaft und sind oftmals Kernräume für den Tourismus. Die Nutzung der Windenergie ist hier nach den jeweils gültigen Verordnungen zumeist untersagt. In den übrigen Bereichen ohne explizites Verbot, z.B. im Naturpark Thüringer Wald abseits des Rennsteigbereiches (siehe dazu Kriterium Nr. 2.2), sind Windenergieanlagen jedoch aus touristischen und kulturhistorischen Gründen als sensibel zu bewerten. Darüber hinaus sind diese Bereiche komplett mit weiteren Tabuzonen (i.d.R. mit Kriterien der Kategorie Sonstige Schutzgebiete / Belange) überlagert und stehen damit der Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung. All die genannten Faktoren wurden auch hier geprüft und führten zu der Ausweisung eines Windvorranggebietes, welches lediglich einen Flächenanteil von unter 17 % der eigentlichen Prüffläche 16.1 einnimmt. Hier sieht der Plangeber die geringsten Konflikte zwischen Kulturlandschaft, Siedlungen, Tourismus und der Windenergie.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1189	484-816-003	Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Eineborn / St. Gangloff – W-20, lehne ich ab. [Ich] befürchte [eine] <u>Wertminderungen</u> meiner Immobilie bis hin zur Unverkäuflichkeit und behalte mir das Recht vor, den Wertverlust beim Freistaat Thüringen einzuklagen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die Bedenken führen zu keiner Planänderung. Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, Abstandsflächen zwischen Windenergieanlagen und im Zusammenhang bebauter Siedlungen anzusetzen, die weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen liegen. Damit sollen schwerwiegende Nutzungseinschränkungen von Immobilien und Grundstücken bzw. mögliche Geschäftsschädigungen von vorneherein so gering wie möglich gehalten und dennoch der Windenergie substanziell Raum gegeben werden. Ob und inwieweit eine Immobilie in der Nähe eines Windparks in ihrem Wert gemindert wird, kann auf der Ebene der Regionalplanung dennoch nicht festgestellt werden.
1190	683-814-007	Ich widerspreche hiermit der Ausweisung eines Windvorranggebietes auf Eineborner und St. Gangloff Flur, dem W-20-Gebiet. Durch die Ausweisung eines Windvorranggebietes in unmittelbarer Nähe zu meiner Wohnimmobilie bedrohen sie die wirtschaftliche Situation meiner Familie und gefährden unsere <u>Altersabsicherung</u>. Gemäß Markt- und Maklererfahrungen verlieren Immobilien im Radius bis 2,5km um Windkraftanlagen meist bis 30% an Wert.	Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Es gibt keinen Anspruch, aufgrund planbedingter Wertminderung verschont zu bleiben. Eine planbedingte Verschlechterung der Aussicht wird üblicherweise als nicht abwägungsrelevant angesehen. Selbst nach dem Art. 14 GG ist lediglich der vorhandene Bestand des Eigentums geschützt, jedoch nicht die damit gebundenen Umsatz-, Erwerbs- und Gewinnchancen oder Hoffnungen, Erwartungen und Aussichten. Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts muss der Eigentümer sogar grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (BVerwG, U. v. 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02). Nach aktueller Rechtsprechung wird bei Einhaltung der gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände die Wohn- und Wertqualität in Siedlungen nicht beeinträchtigt. Der Plangeber erweitert diese gesetzlichen Mindestabstände mit den weichen Tabukriterien von circa 400 m auf 850 bis 1000 m (siehe Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 1.3ff. in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auch wissenschaftliche Studien belegen bislang keinen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und der Wertminderung von Immobilien. Es spielen zu viele Parameter bei der Wertermittlung der Immobilie eine gewichtige Rolle, zum Beispiel können bauliche Veränderungen (Gewerbeparks, Verkehrsinfrastruktur)
1191	951-1382-001	Stellungnahme zu den Planungsunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, für das ausgewiesene Vorranggebiet W-20, Prüffläche 16.1 in den Gemarkungen Eineborn/St. Gangloff. im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Anhörung zu o.g. Planunterlagen mache ich folgende Einwände und Hinweise geltend: Ich widerspreche hiermit der Einschätzung, dass die Bereiche westlich und östlich der Bundesautobahn BAB 9 der Prüffläche 16.1 die günstigsten Bedingungen für die Nutzung von Windenergie bieten, da diese auf zum Teil vorbelasteten bzw. innerhalb von forstwirtschaftlich genutzten Nadelwaldbeständen ohne hervorgehobene Waldfunktion etabliert werden können. Auch wenn diese Nadelwaldbestände als minderwertig eingestuft wurden, stellen sie eine Existenzgrundlage für meine selbständige Tätigkeit als Landwirt und damit als Betreiber meines Pferdepensionsbetriebes dar, den ich seit 1997 im Nebenerwerb und seit 2002 im hauptberuflichen Betrieb betreibe. Meine Einsteller und deren Familien kommen aus den umliegenden Städten Gera und Jena hierher um hier Erholung und Regeneration in der Natur zu finden, ihre Freizeit hier zu verbringen. Da sich mein Betrieb unmittelbar am Ortsrand in der Gemarkung St. Gangloff, Flur 3, Grundbuch von St. Gangloff, Blatt-Nr. 138 befindet, würden diese Windkraftanlagen direkt an meinen Betrieb und die von mir gepachteten Flächen stehen. Damit wären auch die bei mir von den Pensionen eingestellten Pferde diesen Windkraftanlagen direkt ausgesetzt, deren	Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Es gibt keinen Anspruch, aufgrund planbedingter Wertminderung verschont zu bleiben. Eine planbedingte Verschlechterung der Aussicht wird üblicherweise als nicht abwägungsrelevant angesehen. Selbst nach dem Art. 14 GG ist lediglich der vorhandene Bestand des Eigentums geschützt, jedoch nicht die damit gebundenen Umsatz-, Erwerbs- und Gewinnchancen oder Hoffnungen, Erwartungen und Aussichten. Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts muss der Eigentümer sogar grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (BVerwG, U. v. 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02). Nach aktueller Rechtsprechung wird bei Einhaltung der gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände die Wohn- und Wertqualität in Siedlungen nicht beeinträchtigt. Der Plangeber erweitert diese gesetzlichen Mindestabstände mit den weichen Tabukriterien von circa 400 m auf 850 bis 1000 m (siehe Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 1.3ff. in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auch wissenschaftliche Studien belegen bislang keinen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und der Wertminderung von Immobilien. Es spielen zu viele Parameter bei der Wertermittlung der Immobilie eine gewichtige Rolle, zum Beispiel können bauliche Veränderungen (Gewerbeparks, Verkehrsinfrastruktur)

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Auswirkungen auf Mensch und Tier als nicht gesundheitsfördernd gelten. Der Bau dieser Windkraftanlagen stellt somit eine Minderung der Qualität meiner Reitanlage dar, da eine Nachfrage nach Einstellplätzen für Pferde mit Aussicht auf WEA mit Sicherheit nicht mehr vorhanden sein wird. Ich sehe damit meine Existenz meiner Pferdepension bedroht. Das Windvorranggebiet W-20 wurde schon vom Naturschutzbeirat des Saale-Holzland-Kreises (siehe Protokoll der 2. Sitzung vom 23.05.2016) und im Schreiben des NABU SIK e.V. zum Scoping – Termin an die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Eisenberg vom 06.09.2017 abgelehnt. Ich lehne deshalb das Windvorranggebiet W-20 generell ab.	tur oder Windparks) im Umfeld kurzzeitig Kaufpreisschwankungen auslösen, was jedoch zum zyklischen Geschehen des Immobilienmarktes gehört. Eine zentrale Determinante für die negative Immobilienpreisentwicklung in der Planungsregion Ostthüringen ist die Demografie, insbesondere auf dem Land. Im ländlichen Raum, in dem der Ausbau der Windenergie vornehmlich stattfindet, ist seit Jahren als Folge der Urbanisierung mit zeitgleichem Bevölkerungsrückgang eine negative Entwicklung auf dem Immobilienmarkt zu beobachten. Die Landflucht führt zu einer abnehmenden Nachfrage nach Immobilien. Auch ist die Landflucht nicht mit dem Bau von Windenergieanlagen zu verknüpfen, sondern es spielen maßgeblich anderen Faktoren eine Rolle (Arbeit, Löhne, Infrastruktur, soziales Umfeld). Aktuelle Bevölkerungszahlen zum Beispiel aus dem Saale-Holzland-Kreis untermauern diesen Fakt. Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz, auf dessen Gemeindegebiet derzeit kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen ist, hat zwischen 2017 und 2018 – 52 Einwohner verloren und ist damit Schlusslicht. Umgekehrt, die Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen hat im selben Zeitraum 64 Einwohner dazugewonnen trotz, dass hier eine Vielzahl von Windenergieanlagen bereits im Bestand sind. Es ist also empirisch nicht nachweisbar, dass die Errichtung von Windenergieanlagen längerfristig zu Wertverlusten von Immobilien und Grundstücken führt. Es gibt zudem keine Korrelation zwischen Bevölkerungsschrumpfung bei Gemeinden mit oder ohne einen Windpark in der näheren Umgebung, wie der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen vorliegende Zahlen belegen. Aufgrund der derzeitigen Niedrigzinsphase und vieler Förderprogramme (Baukindergeld, KfW-Kredite für energetisches Bauen, etc) für junge Bauherren, sind auch in Hermsdorf/Klosterlausnitz und Umgebung die Immobilien in den letzten 10 Jahren um sehr hohe Prozentsätze gestiegen. Lagen die Hauspreise 2016 im Mittel noch bei unter 1400 €/m², so sind diese im Jahr 2019 bereits auf bis zu 1600 €/m² angestiegen (nach Daten von homeday.de – Preisatlas). Selbst mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-20 geht der Plangeber nicht davon aus, dass es zu einem negativen Preisniveau auf das Level von vor 2016 kommen wird. Bezüglich Pferde und andere Säugetiere: Die Befürchtungen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen für Pferde bestehen, entsprechen nicht den Erfahrungen aus anderen Gebieten. Eine in der Schweiz durchgeführte Stu-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			die konnte keine Meidung z.B. von Wild gegenüber Windenergieanlagen und auch keine schwerwiegenden Störungseffekte auf alle terrestrische Säugetiere mit dem Betrieb von Windenergieanlagen nachwiesen. Der Planungsstelle liegt auch ein österreichisches Gutachten von Herrn Prof. Dr. Josef Troxler (Veterinärmedizinische Universität Wien) aus dem Jahr 2009 vor, welches Lärmbelästigung und Viehhaltung thematisiert. In diesem Gutachten wird dargelegt, dass kein nachteiliger Einfluss auf die Milchproduktion von Kühen bei einer Steigerung des Lärmpegels von 55 auf 75 dB und weiter von 85 auf 100 dB festgestellt wurde. Selbst wenn die Milchkühe drei Tage lang einer permanenten Schallquelle von 90 dB ausgesetzt wurden, zeigten Sie keine Verhaltensauffälligkeiten oder verminderte Milchabgabe. Dass sich Tiere an Lärm gewöhnen (Habituation) ist sowohl Praxiserfahrung als auch in wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen. So zeigen weidende Rinder entlang von Autobahnen kaum Reaktionen auf den Straßenverkehr. Selbst Pferde beachten nach kurzer Zeit den Straßenlärm nicht mehr, während er für den Menschen noch störend wirkt (Troxler 2009).
1192	102-1376-003	Das nahe des Gewerbe- und Wohngebietes „Zu den Tannenwiesen“ liegenden Vorranggebiet [östliche Teilfläche von W-20] [müsste] auf Grund seiner zu geringen Abstandsfläche [zum Gewerbe- und Wohngebiet] entfallen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden.
1193	102-1376-006	Im Entwurf des Regionalplans ist unter dem Punkt „Harte Tabuzonen“ unter Nr. 1.6 „Wohnhäuser, gemischte Wohn-Gewerbeflächen im Außenbereich i.S.d. § 35 Bau GB ein Abstandsmaß von 600 m vorgegeben. Dieser wird nicht berücksichtigt bzw. eingehalten. Am Standort des W-20-Gebietes befindet sich auf der [östl.] Vorrangfläche ein Wohn- und Gewerbegebiet „In den Tannenwiesen“. In den ehemaligen Verwaltungsgebäuden leben Familien mit Kindern. Mit Bekanntmachung vom 08. Juni 2017 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) mit Datum vom 01. Juni 2017 veröffentlicht. Beträgt der Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte innerhalb von Mischgebieten nachts 45 dB(A). Hier ist vor der Genehmigung eine über einen längeren Zeitraum eine Messung durch-	Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bezüglich des von Einreicher geforderten Abstandes zum Gewerbegebiet „In den Tannenwiesen“ sind nicht die Kriterien Nr. 1.6 bis 1.8 in Ansatz zu bringen, sondern aufgrund der Lage des Gewerbegebietes im Außenbereich und der baurechtlichen Einstufung als Gewerbegebiet die Kriterien Nr. 1.9 und 1.10 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog). Weil es sich bei der tatsächlichen Nutzung um bestehende Gewerbe- und Industrieflächen außerhalb der Ortslagen handelt, findet in diesem Fall auch nicht die Einzelfallprüfung gemäß Kriterium Nr. 1.10 Anwendung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Plangeber ein Typisierungsspielraum zusteht, der in der Begründung zu den Kriterien Nr. 1.9 und 1.10 auch näher erläutert wird. Gestützt wird diese Einstufung der Siedlungsfläche „zu den Tannenwiesen“ als Industrie- und Gewerbefläche über dem

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zuführen, da der Lärm, welcher durch die Autobahn verursacht wird, bei ungünstigen Windverhältnissen schon jetzt überschritten wird. Auf Grund der Nutzung der Gebäude für Wohnzwecke sehen wir den Standort als Vorranggebiet nicht als gerechtfertigt, da der Abstand zur nächsten Windkraftanlage mit ca. 300 m deutlich unterschritten wird. Wir fordern die Regelung des Freistaates Bayern, mit mindestens 10 x H der WKA.	rahmensetzenden Charakter der Raumordnung mit ihren verfassungsrechtlichen Grenzen. Daher ist auf Ebene der Regionalplanung eine parzellenscharfe Darstellung von Flächen weder möglich noch geboten. Der Plangeber geht von der realen Flächennutzung entsprechend des Amtlichen topographischen Informationssystems (ATKIS) zur Bestimmung der jeweils relevanten Bebauung aus. Hierbei ist i.Ü. die oben erwähnte Typisierungsbefugnis zu beachten. Eine generelle Überprüfung von ATKIS und – letztlich aller Siedlungsbereiche im Außenbereich – wie vom Einreicher gefordert – mit seiner Vielzahl an speziellen Einzelsituationen in über 1.600 Ortslagen mit mehreren zehntausend Flurstücken kann vom Plangeber angemessener Weise nicht verlangt werden. Ein geeigneter Datensatz zur Gebäudenutzung (etwa aus ALKIS) existiert in Ostthüringen nicht, dieser wäre aber erforderlich, um dem Einreicher zu folgen. Die vorgenommene Abgrenzung des Vorranggebietes W-20 unterliegt demnach dem Konkretisierungsspielraum der umsetzenden Behörden; eine fehlerhafte Festlegung von harten und weichen Tabuzonen kann daraus für die Ebene der Regionalplanung nicht abgeleitet werden. Im Gegensatz zur Windenergienutzung ist Wohnnutzung im Außenbereich nicht privilegiert (§ 35 BauGB). Das hat für die Wohnnutzung im Außenbereich zur Folge, dass die aus dem Rücksichtnahmegebot folgenden Schutzansprüche geringer sind. Wer im Außenbereich wohnt, muss gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u.U. auch mit belastenden Anlagen rechnen (z.B. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. Januar 2013 – 22 CS 12.2297 –, Rn. 28, juris). In Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm ist bei Gewerbegebieten ein Immissionsrichtwert (Nachtwert) von 50 dB (A) anzusetzen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Hier existieren technische Lösungsmöglichkeiten (Reduzierung der Leistung der Windenergieanlage, schallreduzierter Modus), durch deren Anwendung die Einhaltung der Nachgrenzwerte gewährleistet werden kann. Im Ergebnis des Vorbescheidsverfahrens zu fünf Windenergieanlagen (siehe oben) können die für das Gebiet geltenden Lärmimmissionsrichtwerte mit entsprechender Einstellung (schallreduzierten Modus oder der Abschaltung der Anlage in den Nachtstunden) der nächstgelegenen Windenergieanlage eingehalten werden.
1194	486-129-011 528-133-015 791-1318-008	Die Abwägung zum Windvorranggebiet W-20 hat außer Acht gelassen, dass im Bereich des Vorranggebietes nicht nur auf St. Gangloff Flur die Umnutzung von Konversionsflächen Gewerbestandorte etabliert haben, die Bestandsschutz genießen und durch gemeindliche Planung eine Ausweitung der jeweiligen Standorte ermöglicht werden soll. Insbesondere das Gewerbegebiet „Kreuzstraße-KIM“ wird überwiegend durch Transportunternehmen genutzt und betrieben. Bedingt durch die Eigenart der Nutzung erfolgen regelmäßig Übernachtungen durch Angestellte in dem bezeichneten Gebiet. Gemäß dem Kriterienkatalog (Anlage 1 Bindestrich 4) ist ein Abstand von 300 m um alle Gewerbe- und Industrieflächen als ausreichend erachtet worden. Diese Abstandsregelung erscheint im vorliegenden Fall nicht ausreichend und wird bei Umsetzung zu einer Beeinträchtigung der Nutzung der Gewerbestandorte einerseits und der gemeindlichen Planungshoheit andererseits führen. Mit Datum vom 15.05.2017 ist ein Aufstellungsbeschluss zur Errichtung eines Bebauungsplanes „Kreuzstraße-KIM“ gefasst worden. Dieser Plan wurde durch eine Veränderungssperre gesichert und wird derzeit in eine gemeinsame Planung mit der Gemeinde Eineborn über einen bereits durch die Kommunalaufsicht genehmigten Planungsverband überführt.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1195	683-814-006	Ich widerspreche hiermit der Ausweisung eines Windvorranggebietes auf Eineborner und St.Gangloff Flur, dem W-20-Gebiet. Weitere Beeinträchtigung sind die optische Bedrängung durch die Größe der Windräder und deren Flügel, der Schattenwurf, die Beleuchtung in der Nacht und ein unästhetisches Landschaftsbild. Es kommt zu einer Verunstaltung der Landschaft. Wenn ich darüber nachdenke, empfinde ich jetzt bereits eine starke Belastung und Beeinträchtigung.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Ein ewiger Anspruch auf eine unveränderlich freie Sicht in die Landschaft besteht aufgrund der rechtlichen Lage weder in der Stadt, noch auf dem Lande. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes in Ansatz gebrachten Schutzabstands zur Wohnbebauung kann eine bedrängende Wirkung in Siedlungen ausgeschlossen werden. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Drei- bis Vierfache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, kommt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 & VG Stuttgart, U. v. 23.07.2013, Az.: 3 K 2914/11). Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Aufgrund des Siedlungsabstandes von 1.000 m laut Kriterienkatalog (siehe Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 1.3ff. in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) ist ein ausreichender Schutz gegenüber einer möglichen optischen bedrängenden Wirkung vorhanden.
1196	102-1376-005	Ich kann mich mit dem Windvorranggebiet W-20 nicht identifizieren und lehne es aus [nachfolgenden] Darlegungen kategorisch ab. Gesundheitsgefahren für den Menschen. Die Genehmigung für den Bau der Windkraftanlagen im W-20 Gebiet sind auf der Grundlage des BImSchG gemäß § 5 Nr. 1 Satz 1 zu versagen, da die Windkraftanlagen nicht so errichtet und betrieben werden können, das keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen ihr die Allgemeinheit, die Menschen, hervorgerufen werden. Windräder erzeugen tieffrequenten Schall – <u>Infraschall</u>. Dieser ist nicht	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Der Regionalplan bewegt sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und muss öffentliche und private Belange gegeneinander sowie untereinander abwägen. Dazu gehört jedoch nicht die Berücksichtigung individueller Schutzbedürfnisse, welche den Rahmen der Rechtsvorschriften überschreiten. Ohnehin werden die Einhaltung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		hörbar. Er durchdringt Gebäude und den menschlichen Körper. (Auswirkung bis ca. 10 – 15 km Entfernung, da es sich hier physikalisch um lange Schallwellen handelt, ihr die es keine Schutzmechanismen gibt). Infraschall hat auf Menschen eine beunruhigend, psychotische Wirkung, verursacht Angst, Konzentrationsschwäche, Schlaflosigkeit, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Depressionen, Leistungsminde- rung u. v. a. mehr. Der <u>Artikel 2, Absatz 2</u> unseres Grundgesetzes versichert: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Durch Lärmemissionen und Infraschall sind kein erholsamer Schlaf, keine Erholung, keine Entspannung im Freien oder in der Wohnung mehr möglich. Folgen: Konzentrationsstörungen und andere mögliche, spätere Gesundheits- schäden. Starke Beeinträchtigungen durch <u>Schattenschlag</u>, vor allem im Winter sowie bei Sonnenauf- und Untergang aufgrund des niedrigen Sonnenstandes sowie durch die ständige „<u>Befeuerung</u>“ in der Nacht. Durch den Bau der Windkraftanlagen im Vorranggebiet W-20 ist auf Grund von Abholzungen eines relativ großen Baumbestandes ein deut- lich weiteres Ausbreiten des Verkehrslärms der Bundesautobahnen in die Siedlungsbereiche der Gemeinden St. Gangloff, Reichenbach und Eineborn zu erwarten. Dies ist durch ein geeignetes Verfahren entste- hender Schallemissionen zu geprüft.	der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte im Rahmen der Geneh- migung geprüft und nicht vom Plangeber. Die bereits vom Plangeber großzügig (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Wind- energie, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 bis 1.23) festgelegten Sied- lungspuffer bzw. -abstände zu einem Windvorranggebiet (u.a. 850 bis 1.000 m zum Siedlungsgebiet, 2.500 m zum Kurgebiet) dienen dazu, die Schallimmissionswirkungen von vorneherein weit unter die Wahrnehmungsschwelle des Menschen zu reduzieren. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vor- ranggebiete Windenergie). In einer arbeitsteiligen zivilisierten Gesellschaft besteht aufgrund der Nut- zungsvielfalt ein erhöhtes gegenseitiges Rücksichtnahmegebot. Energie- anlagen müssen einerseits Rücksicht auf die Menschen in deren Umge- bung nehmen, Menschen müssen andererseits auch die Existenz solcher Anlagen dulden. Ein belastungsfreies Leben wird durch die Rechtsgrund- lagen in Deutschland nicht garantiert. Windenergieanlagen sind, wie anderer Industrieanlagen (Ventilatoren, Klimaanlage) und natürliche Quellen (Meeresbrandung, Wasserfall oder Gewitter), Emittenten des Schalls. Verantwortlich hierfür sind unter ande- rem Verwirbelungen am Ende der Rotorblätter. Moderne Windenergieanla- gen, deren Rotoren auf der windzugewandten Seite angeordnet sind (Luv), erzeugen weniger Schallemissionen. Aufgrund neuester Schallisierungen und Schallentkopplungsmaßnahmen produzieren sie kaum wahrnehmbare mechanische Geräusche. Ohnehin sind Windenergieanlagen nach dem neusten Stand der Schallschutztechnik zu betreiben. Dies wird auf der Genehmigungsebene spezifiziert, wie unter anderem die Installation von Schwingungsisolierung oder akustischer Entkopplungselemente. Weiterhin wird im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Schallimmis- sionsprognose vom Antragsteller gefordert. Bei einem Siedlungsabstand vom 1.000 m laut Kriterienkatalog (siehe Kri- terienkatalog, Kriterien Nr. 1.3ff. in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vor- ranggebiete Windenergie) liegt der Schalldruckpegel einer modernen Windenergieanlage bei circa 30-35 dB und wird somit von der natürlichen Geräuschkulisse (Wind, Rascheln der Bäume, umgebende Straßen) über- tönt. Je nach Wohnbebauung wird dieser Pegel bei der Überschreitung der Außen-nach-Innen-Grenze mit geschlossenem Fenster um weiter 90 %
1197	441-1238-003	Mit diesem meinem Einspruch zu den Planungsunterlagen für das Vorranggebiet W-20 Eineborn/St. Gangloff mache ich mein späte- res Klagerecht geltend. Was diverse Gutachter Ihnen bescheinigen, ist sehr verdächtig. Sie alle wohnen nicht hier an Ort und Stelle und können deshalb mit leichter Feder über unsere Zukunft entscheiden und damit Geld verdienen. Ist einer von denen einmal hier gewesen, hat mit uns Einwohnern gespro- chen? Ich halte diese Gutachten nur für Gefälligkeitsgutachten zu Gunsten der Windkraft. Wenn es um ihre eigene Wohnumgebung ge- hen würde, sähe das schon anders aus. Genauso ist es mit den Politi- kern, da möchte auch keiner im Windradgebiet leben. Heute ist für Sie alle der schädliche Infraschall kein Thema, aber warten Sie nur ab, er wird dann auch die Städte, z.B. Gera, betreffen. Denn Infraschall breitet	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sich unterirdisch bis zu 20 km aus. Wollen Sie alle die Gesundheit einer ganzen Region verantworten? Empfindliche Menschen werden Sie mit Klagen überschütten.	reduziert. Infraschall: Infraschallfrequenzen von weniger als 20 Hz können zu einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen. Maßgebend dafür ist nicht das Auftreten des Infraschalls selbst, sondern die Höhe des Schalldruckpegels. Dieser jedoch nimmt mit zunehmender Entfernung exponentiell ab, so dass bei Abständen von 1.000 m keine relevanten Belastungen zu erwarten sind. Eine moderne Windenergieanlage erzeugt durchschnittlich 40 dB im Infraschallbereich bei einer Entfernung von 500 m. Erst bei Schalldruckpegeln über 130 dB konnte in Laboruntersuchungen festgestellt werden, dass eine hohe und längere Intensität sich ermüdend, Angst auslösend und konzentrationsmindernd auswirken kann und eine anhaltende Exposition eine Beeinträchtigung des Gleichgewichts bewirkt. In einer Studie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurde festgestellt, dass die Infraschallimmission (bei einer Infraschallfrequenz von 5 Hz) in einem fahrenden Auto (130 km/h) um ein vielfaches höher liegt als in nächster Umgebung einer Windenergieanlage. Die gemessenen Werte im Auto lagen im Schalldruckpegelbereich von 88-92 dB, jedoch bei einer eingeschalteter 2,4-MW-Anlage bei rund 45 dB in 185 m Entfernung. In einer Entfernung von 650 m konnten keine signifikanten Unterschiede mehr zu einer ein- oder abgeschalteten Situation der Anlage festgestellt werden. Eine andere Studie demonstriert, dass Menschen mit einer negativen Einstellung zur Windkraft, in einer fingierten Infraschallsimulation negativ reagieren. Tatsächlich wurde diese Personengruppe nicht dem Infraschall ausgesetzt. Die zweite, nicht vorinformierte Personengruppe, wurde einer Infraschallfrequenz von 5 Hz mit einem Schalldruckpegel von 40 dB ausgesetzt. Letztere Personengruppe hatte nach dem Experiment über keine Symptome geklagt. Die Schlussfolgerung der Studie ist, dass wachsende Bedenken über mögliche negative Umwelteinflüsse mit den steigenden negativen gesundheitlichen Symptomen korrelierten („Nocebo“-Effekt, als Gegenteil zum „Placebo“-Effekt).
1198	484-816-001	Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Eineborn / St. Gangloff – W-20, lehne ich ab. <u>Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenwurf</u> , die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden, da die Auswirkungen auf den Menschen nur modellhaft berechnet werden und keine tatsächliche Messung unter Berücksichtigung der Windverhältnisse, der Morphologie und Topographie des Geländes erfolgt. Ich befürchte für mich und meine Familie <u>negative Auswirkungen auf die Gesundheit</u> . Im Umfeld von Windparks wurden bereits erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit wissenschaftlich belegt: Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen. Ich fordere deshalb einen Mindestabstand der zehnfachen Anlagenhöhe der geplanten Windräder zwischen der Windenergieanlage und der Wohnbebauung. Im Bundesland Bayern gilt bereits diese sogenannte 10 h -Regelung. Ich erwarte, dass ein derartiger Schutz der menschlichen Gesundheit auch für Thüringer angewandt wird. Das geplante Vorranggebiet mit seinen 2 Teilflächen unterschreitet deutlich <u>diese Abstandsregelung (ca. 2400 m)</u> zur Wohnbebauung in Reichenbach, St. Gangloff, Eineborn, Tautendorf, Lindenkreuz und Rothenbach. Auf Grund der im Jahresdurchschnitt sehr häufig auftretenden West- / Südwestwindlage sind meines Erachtens die Ortschaften Reichenbach, St. Gangloff, Rothenbach und Lindenkreuz vom Lärm der Windenergieanlagen und vom erzeugten Infraschall betroffen. Wissenschaftlich belegt ist jedoch, dass der Infraschall noch in einer Entfernung von 15 km messbar war. Der Regionalplan berücksichtigt in keiner Weise die Auswirkungen des geplanten Vorranggebietes auf den Ortschaften. Ich befürchte negative Einflüsse.	Zudem ist es auffällig, dass Bewohner, die in direkter Nachbarschaft zu einem Vorranggebiet Windenergie (z.B. W-16 Frauenprießnitz, größter Windpark in Ostthüringen) leben, keine Beschwerden in den letzten Beteiligungsverfahren angemerkt haben. Weder die Agrarproduktion GmbH & Co KG, welche eine große Milchviehanlage in Frauenprießnitz in 200 m
1199	528-133-019	Die Planung und den Bau von Windenergieanlagen am Standort W-20 lehnen wir ab. Das Gebiet rings um das "Hermisdorfer Kreuz" ist bereits u.a. durch die Bundesautobahnen 4 und 9, welche sich im Bereich des W-20-Gebietes kreuzen, enorm vorbelastet. Eine zusätzliche Belastung ist für	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		die Einwohner der umliegenden Orte nicht zumutbar. Dieser Aspekt wurde unserer Ansicht nach bei der Planerstellung nicht berücksichtigt.	Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie W-16 betreibt, noch ein einziger Anwohner haben Beschwerden bezüglich Schall, Infraschall oder Gesundheit dem Plangeber zugesandt. Ein weiteres bereits bebautes Vorranggebiet Windenergie liegt inmitten einer aktiven Kiesabbaugrube (W-36 Naundorf/Starkenbergr). Hier sind die Arbeiter ständig und direkt den Windenergieanlagen ausgesetzt. Auch hier kam es zu keiner einzigen Beschwerdemeldung.
1200	683-814-005	Ich widerspreche hiermit der Ausweisung eines Windvorranggebietes auf Eineborner und St.Gangloffter Flur, dem W-20-Gebiet. Hier gehen eine größere Anzahl Menschen ihrer beruflichen Tätigkeit nach bzw. haben einen dauernden Wohnsitz. Die Standorte <u>der Arbeits- und Wohngebiete</u> plus einen Puffer von 400 bzw. 600m zählen zur <u>harten Tabuzone</u>, schließt damit den Standort von Windenergieanlagen aus. Somit ist das Windvorranggebiet um diese Fläche zu kürzen. Weiterhin ergibt sich aus der Nähe meines Wohnortes (Abstand ca. 1000 m) zum W-20-Gebiet eine enorme <u>Beeinträchtigung für meine Familie</u>. Besonders die Gefahr durch Infraschall ist gegeben. Mehrere Studien (siehe Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall von GuSZ-Gutachter der Umwelt-Messung GmbH) haben gezeigt, dass mindestens 30% der Bevölkerung eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch den erzeugten Infraschall der Windenergieanlagen haben. Zitat unter www.umweltmessung.com: „Von Windkraftanlagen wird zweifelsfrei Infraschall und tieffrequenter Schall emittiert, der sich von dem sonstigen Infraschall und tieffrequenten Schall (z.B. Wind) erheblich unterscheidet. Dies gilt insbesondere für die neuen Anlagen der 2 bis 3 MW Klasse (150-200 meter hoch). Die Wirkung kann schon eintreten, wenn die Anhaltswerte nach DIN 45680 noch unterschritten sind. Der tieffrequente Schall dringt in die Innenräume. Er kann durch Schallreflexionen und Überlagerungen sogar örtlich zu überhöhten Schalldruckwerten führen. Die andauernde Einwirkung auf den Menschen stört insbesondere den Schlaf.“ Ebenso hat das <u>Robert Koch Institut</u> hierzu eine Studie durchgeführt: https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/290/22wFEQ7q9U2VE.pdf?sequence=1&isAllowed=y Zitat: „Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. Im privaten Bereich liegen keine Schutzempfehlungen für tieffrequenten Schall bzw. Infraschall vor.“ Die nachgewiesenen Störungen, angefangen bei Schlafstörungen, Tinnitus, Bluthochdruck, Herz- und Kreislauferkrankungen, psychische	Art. 2 Abs. 2 GG: Regelmäßig wird auf das Gebot der körperlichen Unversehrtheit hingewiesen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Schutzzumfang ist inhaltsgleich mit dem des § 5 Abs. 1 BImSchG, denn in dieser immissionsschutzrechtlichen Spezialregelung wird bestimmt, was als nicht mehr hinnehmbare schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Ein Verstoß insoweit kann durch die vom Plangeber festgelegten Mindestabstände zu Siedlungen nicht festgestellt werden. Der vorherrschende Meinungsstand in der Wissenschaft, welcher die Rechtsprechung folgt, ist, dass Infraschall bei einem Schalldruckpegel erst von mindestens 68,5 dB negative Auswirkungen auf den Menschen haben kann. Dies wird durch Windenergieanlagen, nach den vom Plangeber festgelegten Siedlungsabständen, nicht erreicht. Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1. GG liegt demnach nicht vor. Robert Koch-Institut Studie: Der vom Robert Koch-Institut veröffentlichte Artikel „Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland“ stammt aus dem Jahr 2007 und ist lediglich ein Mitteilungsschreiben der Kommission „Methode und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“. Es handelt sich hierbei nicht um eine wissenschaftliche Studie mit langjährigen Untersuchungen, sondern lediglich um eine Repetition bereits veröffentlichter Studien, um den gegenwärtigen Wissensstand zu evaluieren („Statusbericht“). Die Autoren der Kommission schreiben selbst: „Infraschall wird lästig, wenn er deutlich wahrnehmbar ist“. Das Infraschall bereits ab einer Entfernung von knapp unter 200 m zu einer Windenergieanlage selbst für hoch empfindliche Personen nicht wahrnehmbar sein kann, beweist die Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg knapp 10 Jahre später in einer ausführlichen Studie anhand unterschiedlicher Messungen (vgl. https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/bericht-tieffrequente-gerausche-und-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Störungen führen zu einer massiven Erkrankung. Dass es so ist, beweist auch, dass in der Vergangenheit Militärs Interesse an Infraschall als potentielle Waffe zur Kriegsführung zeigten. Sehr informativ zum Thema Infraschall war auch die Sendung im ZDF. Diese sollten Sie sich ansehen, sie ist noch bis 1.11.19 verfügbar. https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-infraschall---unerhoerter-laerm-100.html und auch https://www.shz.de/deutschland-welt/panorama/psychologe-im-interview-laerm-wird-unterschaetzt-id18542886.html Mit der Entscheidung zum W-20-Gebiet nehmen Sie die Möglichkeit einer Erkrankung meiner Familie billigend in Kauf!	infraschall-von-windkraftanlagen-und-anderen-quellen-veroeffentlicht-). Bei einer Frequenz von 5 Hz ist Infraschall laut dem Gutachten der Kommission des Robert Koch-Instituts bei einem Schalldruckpegel von etwa 110 dB wahrnehmbar. Außerordentlich sensible Personen haben eine Wahrnehmungsschwelle von circa 10 dB niedriger (siehe S. 1583 der Empfehlung der Kommission des Robert Koch-Instituts). Die LUBW stellt in ihrer Studie fest, dass eine 2,4 MW Anlage in einer Entfernung von 185 m einen Schalldruckpegel von 45 dB emittiert im Frequenzbereich von 5 Hz (LUBW Studie S. 40f.). Da eine Verdopplung des Schalldruckpegels logarithmisch verläuft, liegt der emittierende Schalldruckpegel im Infraschallbereich einer Windenergieanlage nicht zur Hälfte, sondern tatsächlich um ein Vielfaches unterhalb der Wahrnehmbarkeit (circa um das 30-fache unterhalb der Wahrnehmungsschwelle – http://www.sengpielaudio.com/Rechner-pegelaenderung.htm). Mehrfach weisen die Autoren des Robert Koch-Instituts in Ihrem Bericht darauf hin, dass die untersuchten Studien z.B. bei „sehr hohem Schalldruck“, „Exposition weit oberhalb der Hörschwelle“, „an oder über der Wahrnehmungsgrenze“ Beschwerden nachweisen konnten. Geflissentlich wird dabei von den Einreichern ignoriert, dass die Exposition einer Windenergieanlage im Infraschallbereich um ein Vielfaches unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt, die im Statusbericht des Robert Koch-Instituts untersuchten Studien jedoch Experimente im wahrnehmbaren Bereich – also bei circa 100 dB – durchgeführt haben. Am Ende ihrer Empfehlung kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass nicht alleine der Infraschall, sondern das gesamte tieffrequente Schallspektrum (0 – 200 Hz) untersucht werden muss, vor allem „Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastungen von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen).“ Windenergieanlagen werden nicht weiter aufgeführt, da bereits eine Seite vorher konstatiert wurde: „[...] die festgestellten Infraschallpegel von Windkraftanlagen [liegen] unterhalb der normalen Wahrnehmungsschwelle.“ 10 Jahre später aktualisierte die Robert Koch-Institut Kommission „Umweltmedizin“ ihre Mitteilung in einem neuen Papier („Gesundheitliche Bewertung von Maßnahmen und Energieträgern im Rahmen der Energiewende aus umweltmedizinischer Sicht“). Unter der Berücksichtigung der neuen Studien aus Baden-Württemberg (LUBW) sowie Bayern, „kann davon ausgegangen werden, dass WEA zwar Infraschall emittieren, die gemessenen Werte jedoch unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und der Schall ab einer gewissen Entfernung zur WEA eher auf andere Quellen
1201	791-1318-009	Auf Grund der Nutzung der Gebäude für Wohnzwecke sehen wir den Standort als Vorranggebiet nicht als gerechtfertigt, da der Abstand zur nächsten Windkraftanlage mit ca. 300 m deutlich unterschritten wird. Ich fordere die Regelung des Freistaates Bayern, Mindestabstand 10 x H der WKA. Auswirkungen auf die Menschen, die in unmittelbarer Nähe von WKA leben, wurde völlig unberücksichtigt gelassen. Windräder erzeugen tieffrequenten Schall — Infraschall. Dieser ist nicht hörbar, er durchdringt Gebäude und den menschlichen Körper. (Auswirkung bis ca. 10-15 km Entfernung, da es sich hier physikalisch um lange Schallwellen handelt, für die es keine Schutzmechanismen gibt). Infraschall hat auf Menschen eine beunruhigend, psychotische Wirkung, verursacht Angst, Konzentrationsschwäche, Schlaflosigkeit, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Depressionen, Leistungsminde- rung u. a. mehr. Krankheitsfälle liegen schon vor und werden unter dem Diagnoseschlüssel <u>ICD-10-GM2010-CODE T75.2</u> bei den Krankenkassen erfasst. Die Genehmigung für den Bau der Windkraftanlagen im W-20 Gebiet sind auf der Grundlage des <u>BlmSchG gemäß § 5 Nr. 1 Satz 1</u> zu versagen, da die Windkraftanlagen nicht so errichtet und betrieben werden können, das keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit hervorgerufen werden. In <u>Artikel 2, Absatz (2)</u> unseres Grundgesetzes steht der Satz. „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Durch Lärmemissionen und Infraschall sind kein erholsamer Schlaf, keine Erholung, keine Entspannung im Freien oder in der Wohnung mehr möglich. Folgen: Konzentrationsstörungen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		und andere mögliche / spätere Gesundheitsschäden. Starke Beeinträchtigungen durch Schattenschlag, vor allem im Winter sowie bei Sonnenauf- und Untergang aufgrund des niedrigen Sonnenstandes sowie durch die ständige „Befeuerung in der Nacht. Durch den Bau der Windkraftanlagen im Vorranggebiet W-20 ist ein deutlich weiteres Ausbreiten des Verkehrslärms der Bundesautobahnen in die Siedlungsbereiche der Gemeinden St. Gangloff und Eineborn zu erwarten. Dieses sollte durch ein Verfahren zur Prüfung entstehender Schallemissionen geprüft und berücksichtigt werden. Am Standort des W-20-Gebietes befindet sich auf der Vorrangfläche ein Wohn- und Gewerbegebiet in den Tannenwiesen. In den ehemaligen Verwaltungsgebäuden leben Familien mit Kindern. Im Entwurf des Regionalplans ist unter dem Punkt „Harte Tabuzonen“ unter Nr. 16 „Wohnhäuser, gemischte Wohn-Gewerbeflächen im Außenbereich 1. S. d. § 35 Bau GB ein Abstandsmaß von 600 m vorgegeben. Mit Bekanntmachung vom 08. Juni 2017 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm) mit Datum vom 01. Juni 2017 veröffentlicht. Beträgt der Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte innerhalb von Mischgebieten nachts 45 UB(A). Hier ist vor der Genehmigung eine über einen längeren Zeitraum eine Messung durchzuführen, da der Lärm, welcher durch die Autobahn verursacht wird, bei ungünstigen Windverhältnissen schon jetzt überschritten wird.	(z.B. Wind, Verkehr) zurückzuführen ist.“ Infraschall 10 – 15 km nachweisbar und Körperschwingung: Unter anderem hat die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hoch empfindliche Messungen von Infraschall durchgeführt. Nach den Berechnungen der Bundesanstalt erreicht Infraschall mit einer Frequenz von wenigen Hertz bei gängigen Windenergieanlagen erst in einer Entfernung von rund 10 km den Wert der Hintergrundgeräusche. Das BGR verwendet jedoch hoch empfindliche Sensoren. Dies ist Voraussetzung um u.a. Kernwaffentests erfassen zu können. Naturgemäß lässt sich auch Infraschall registrieren, der von anderen Quellen wie beispielsweise Windenergieanlagen ausgeht. Die BGR hat im Jahre 2004 mehrwöchige Feldmessungen an einem freistehenden Windrad bei Hannover durchgeführt. Ergebnis der Untersuchung war unter anderem, dass sich rechnerisch die emittierten Infraschallwellen noch in einer Entfernung von mehr als 10 km nachweisen lassen. Solche Erkenntnisse sind für den Betreiber von Messeinrichtungen zur Überwachung auf Kernwaffentests von großer Bedeutung. Denn es ist oberstes Ziel, ungestörte Registrierungen auch der schwächsten Signale bei sehr tiefen Frequenzen weit unterhalb einiger Hertz zu gewährleisten. Unabhängig davon lassen sich mit hochwertigen handelsüblichen Infraschall-Mikrofonen die Geräuschimmissionen bis herab zu Frequenzen von 0,5 Hz zutreffend erfassen. Messungen der LUBW zeigen, dass Infraschall von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen wird. Er ist alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil unserer Umwelt. Windkraftanlagen leisten hierzu keinen wesentlichen Beitrag. Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich gibt es nicht. Der menschliche Körper stellt ein schwingfähiges System dar. Tieffrequenter Schall kann bei sehr hohen Pegeln Schwingungen im menschlichen Organismus hervorrufen, z. B. wenn man bei einem Konzert vor dem Basslautsprecher steht. Windenergieanlagen sind jedoch weder solche starke Quellen, noch werden nennenswerte mechanische Schwingungen in den Boden unter der Anlage eingeleitet. Vielmehr bewegen sich die mechanischen Schwingungen bereits in wenigen 100 m Entfernung auf dem Niveau des allgemeinen Hintergrundes. In mehreren hundert Metern Abstand von Windenergieanlagen sind solche Resonanzeffekte ausgeschlossen, da die Schallintensität dazu zu niedrig ist. Die Behauptung, Windenergieanla-
1202	943-1373-004	Stellungnahme zu den Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, für das ausgewiesene Vorranggebiet W-20 in den Gemarkungen Eineborn/St. Gangloff. Nachfolgend möchte ich auf entsprechende Punkte eingehen, die aus meiner Sicht in ihren Planungsentscheidungen nicht ausreichend gewürdigt und fachlich nicht hinreichend bewertet wurden und aus meiner Sicht nicht dazu führen dürfen, das Gebiet W-20 zur Bebauung mit Windkraftanlagen freizugeben. Hier geht es um den Schutz und den Erhalt der Gesundheit der Menschen, die von diesen Schallwellen im Umland betroffen sind. Dies hat eine Planungsgesellschaft vorsorglich zum Schutz der Menschen zu berücksichtigen und muss Bestandteil der Planungen sein!	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Durch den Betrieb von Windkraftanlagen entstehen <u>Schallwellen im niederfrequenten Bereich unter 20 Hz</u>. Die Politik verschleppt wissentlich eine Überarbeitung der <u>TA Lärm</u>, die diese Emissionen bisher nicht berücksichtigt. Auch nähere Untersuchungen zu den Auswirkungen auf den Menschen werden nicht durchgeführt oder dringen nicht an die Öffentlichkeit. Erwiesen ist jedoch, dass sich diese Schallwellen bis zu <u>15km</u> weit ausbreiten. Bei dauerhafter Einwirkung dieser Schallwellen auf den Menschen kommt es zunächst zu Schlafstörungen, Müdigkeit, Schläppheit, dauerhaften Kopfschmerzen. Später dann zu Bluthochdruck, Herzerkrankungen oder anderen zum Teil chronischen und lebensbedrohlichen Erkrankungen. Dies zeigen ausländische Studien! Im Bereich des Arbeitsschutzes sind Schwangere vor niederfrequenten Schallwellen zu schützen! Wenn das so harmlos wäre, warum wird dann ungeborenes eben im Arbeitsbereich geschützt und nicht generell!? Sollte es zur Aufstellung dieser Windkraftanlagen im W-20 Gebiet kommen, muss schriftlich festgelegt sein, dass die Anlagen in den Nachtstunden von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr abzuschalten sind. Durch die Rotorbewegungen entstehen unangenehme Lichtreflexe. Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus, man fühlt sich optisch Bedrängt.	gen würden Resonanzeffekte im menschlichen Körper auslösen und ihn dadurch gesundheitlich schädigen, trifft daher nicht zu. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) hat zu einem ähnlichen Thema ein Forschungsprojekt laufen (VÖ für 2020 geplant). Die Forscher haben festgestellt, dass die Amplituden von Bodenschwingungen um 2-4 Zehnerpotenzen (Faktor 100 bis 10.000) geringer sind als die Grenzwerte für mögliche Bauwerksschäden. Da die menschliche Wahrnehmung um den Faktor 10 bis 30 empfindlicher ist, als bautechnisch schadensrelevante Einwirkungen, kann von einem „Mitschwingen“ des menschlichen Körpers nicht ausgegangen werden. Das Forscherteam stellt fest, dass der Mensch Bodenschwingungen durch Windenergieanlagen ohne technische Hilfsmittel und bei den üblichen Abständen zwischen Wohnbebauung und Vorranggebiet Windenergie, nicht wahrnehmen kann. Die Bedenken der Einreicher sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Studie von Dr. Eckhard Kuck: Dr. Eckhard Kuck (Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb) ist lediglich ein Oralchirurg = Zahnarzt und stellvertretender Vorsitzender des Vereins Gegenwind Bad Orb sowie Gründer des Ärzteforum Emissionsschutz – Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energie – Bad Orb, wo er alleiniges Mitglied ist. In seiner vermeintlichen Studie verwendet er als wesentliche Quelle seiner Aussagen die nicht anerkannte amerikanische Medizinerin Nina Pierpont (siehe „Windturbinen Syndrom“ oben). Die vermeintliche Studie von Dr. Eckhard Kuck bezüglich Emissionen von Windenergieanlagen entspricht keinem anerkannten wissenschaftlichen Standard und wurde nie einem „Peer-Review“ unterzogen. Überprüfung sämtlicher Studien: Es ist nicht Aufgabe des Plangebers jede einzelne angeführte Studie zu berücksichtigen. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestag hat vor kurzem eine Vielzahl an aktuellen Studien zu Wirkungen des Infraschalls vor allem auf den Menschen untersucht und in einem Bericht ausgewertet. Weltweit wird in vielen Ländern bezüglich Infraschall und dessen Wirkung auf den Menschen geforscht. Es gibt jedoch bisher keine stichhaltigen Beweise für schädliche Auswirkungen, so der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestag. Zum Beispiel stellt das Umweltbundesamt in der „Machbarkeitsstudie zu den Wirkungen von Infraschall“ fest, „dass es im Bereich unterhalb 20 Hz [also im Infraschallbereich] und 70 dB [Schalldruckpegel] keine Hinweise auf negative Auswirkungen gibt. Üblicherweise emittieren Windenergieanlagen bei einem Abstand von 1000 m
1203	945-1378-003	Stellungnahme zu den Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, für das ausgewiesene Vorranggebiet W-20 in den Gemarkungen Eineborn/St. Gangloff. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Anhörung meinen Einspruch gegen o.g. Planunterlagen ein. Auswirkungen auf die Menschen, die in unmittelbarer Nähe von WKA leben, wurde völlig unberücksichtigt gelassen. Lediglich für das Mischgebiet "In den Tannenwiese" wurden Abschaltungen der WKA in den Nachtstunden empfohlen. Auswirkungen auf die Menschen, die in unmittelbarer Nähe von WKA leben, wurde völlig unberücksichtigt gelassen. <u>Lediglich für das Mischgebiet "In den Tannenwiese" wurden Abschaltungen der WKA in den Nachtstunden empfohlen. Verstoß gegen Artikel 2 GG sowie Thüringer Verfassung, Artikel 3. Abs. 1.</u> <u>Gesundheitsgefährdung des Menschen durch Infraschall. Artikel 2 GG: Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.</u>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Windkraftanlagen (WKA) können durch - Lärm - Blitzlichter - Schattenwurf und nicht zuletzt durch - Infraschall die Gesundheit schädigen. Infraschallentstehung bei Windkraftanlagen. Auch moderne Windkraftanlagen wandeln derzeit nur maximal 40% der Windenergie in Strom um. Der überwiegende Teil der Windkraft - nämlich 60 % - wird in Druckwellen, also Schall, umgesetzt. <u>Eine WKA produziert also mehr Lärm als Strom.</u> Der Lärm entsteht überwiegend an den Rotorblättern. Durch die Größe und die Biegsamkeit der Blätter, die langsame Drehzahl - jedoch mit Geschwindigkeiten bis zu 400 km/h an den Rotorspitzen - erzeugen die Rotoren bedeutende Mengen im nicht hörbaren Infraschallbereich. Je größer die Anlagen werden, desto mehr verschieben sich die erzeugten Schallfrequenzen in diesen Bereich des „unhörbaren Lärms“. Auch wenn die Industrie gebetsmühlenartig immer wieder alles für unbedenklich erklärt, sind sich unabhängige Mediziner einig, dass dies handfeste Gesundheitsschäden nach sich ziehen wird. https://www.vernunftkraft.de/infraschall/ In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des 18 weitgehend ignoriert. Die sich auf den <u>Immissionschutz nach der TA Lärm beziehenden Mindestabstände zur Bebauung von 700-1000 m sind eindeutig zu gering</u>, um Anwohner vor einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch Infraschall zu schützen. Nach Berechnungen von Dr. Kuck werden 60db(A) in einem Abstand von 1250m (1000 m, plus Zuschlag von 25% für Gelände und Inversionswetterlagen) m für 1 WKA und 3750 m für 8 WKA, (3000m plus Zuschlag wie oben), erreicht. Ein Schalldruck von 60dB(A), der nach Dr. Kuck gerade körperlich nicht mehr verarbeitet wird, ist noch keine Garantie für gesundheitliche Unbedenklichkeit. Zum Schutz der allgemeinen Bevölkerung, unter Berücksichtigung von Schwangeren, älteren und geschädigten Menschen, wird immissionsrechtlich stets eine ausreichende Sicherheit verlangt. Da keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse vorliegen wähle ich hier einen Multiplikator von 0,5. Dadurch erhöhen sich Abstände nach Kuck auf 2500-7500m und der Schallpegel wird halbiert auf 30dB(A). Meines Erachtens wären das gute Ausgangswerte die sehr wahrscheinlich für den überwiegenden Teil der Bevölkerung einen ausreichenden Schutz bieten könnten. Wie dargelegt, ist es aus medizinischen Gründen geboten, dass der Mindestabstand in Deutschland wesentlich erhöht wird. Auch die Richt-	Schalldruckpegel deutlich unterhalb von 45 dB. Ein sogenanntes „Monitoring“ des Menschenschutzes findet demnach statt. Ergebnisse und Erkenntnisse fließen üblicherweise auch in die aktuelle Rechtsprechung ein. Link zur Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags: <https://www.bundestag.de/resource/blob/657038/d7c8d4ed477ede95f599f77759e027a4/WD-8-099-19-pdf-data.pdf> Kritik an Schallimmissionsprognose-Verfahren (TA Lärm): Im Hinblick auf Lärm dient die auf die Ermächtigung des § 48 Abs. 1 BImSchG gestützte „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen. Sie gibt den zuständigen Behörden anhand von Immissionsrichtwerten und dem dazugehörigen Ermittlungsverfahren bundeseinheitliche Vorgaben für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Anlagenlärm an die hand. Der Plangeber kann sich bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie nur auf Rechtsvorschriften wie die TA-Lärm stützen. Zur Durchführung der Schallausbreitungsrechnung erfasst die TA-Lärm ausdrücklich nur bodennahe Schallquellen. Messungen zeigen, dass die Berechnung mit Einzahlenkenngrößen realistische Werte liefert – mit der Tendenz zur geringfügigen Überschätzung der gemessenen Werte. In der Rechtsprechung wurde dies bisher nicht beanstandet. Das neuere Interimsverfahren der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (Fassung 2015) hat das Ziel, Mängel des bisherigen Verfahrens nach der TA-Lärm zu beheben. Die Neuerungen des Interimsverfahrens zeigen sich sowohl in einem Wegfall der Bodendämpfung und der meteorologischen Korrektur als auch in einer Umstellung des Berechnungsverfahrens auf eine frequenzabhängige Berechnung sowie in einer Reduktion der zu berücksichtigenden Unsicherheit des Prognosemodells von 1,5 auf 1,0 dB. Im Hinblick auf moderne Windenergieanlagen führt das Interimsverfahren in Abständen von 500 bis 600 m dazu, dass die prognostizierten Lärmwerte der Windenergieanlagen sogar niedriger sind, als die bisherigen. Erst ab ca. 1.000 m ergäben sich höhere Werte. Der theoretisch maximal errechenbare Unterschied beider Modelle liege bei geringen 4,8 dB. Aufgrund der tendenziell höheren Geräuschimmissionswerte wird die Anwendung des Interimsverfahrens vor allem von Windenergiegegnern befürwortet. Ungeachtet der Frage nach der Anwendbarkeit des alternativen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		werte, wie sie in England gelten, bei großen Anlagen sind das 3000 m, sind eine gute Bezugsbasis. Zusammenfassend können wir feststellen, dass sich die Politiker und die Genehmigungsbehörden auf eine Fehlbewertung der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen, und dass das deutsche Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten immissionsrechtlichen Grundlage beruht, die den besonderen Gegebenheiten der Schallemissionen von WKA nicht gerecht wird. Deshalb liegen ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger gegenüber den Schalleinwirkungen der WKA nicht ausreichend geschützt wird. Die Politik sollte möglichst schnell mit einer deutlichen Erhöhung der Mindestabstände reagieren. Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchstes Gut, sie sollte von uns Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen (Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin).	Verfahrens bzw. des Interimsverfahrens bleibt zu erwähnen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der vorgeschriebenen Mindestentfernung nach beiden Verfahren eingehalten werden (die Höhe der Anlagen spielt dabei keine Rolle). In der Planungsregion Ostthüringen hat der Plangeber gemäß Kriterium Nr. 1.2 bis 1.8 nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen einen Abstand von 1000 m angelegt. Nach den Berechnungen beider Verfahren erhält man in 1000 m Entfernung einen Wert von unter 35 dB. In der Folge würden an sämtlichen in Abschnitt 6.1 TA Lärm aufgelisteten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte tagsüber wie auch nachts eingehalten werden (dies gilt auch für die modernsten und höchsten derzeit verfügbaren Anlagentypen). In einem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) an das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung Umwelt) vom 23.11.2017 werden die Immissionsschutzbehörden des Freistaats Thüringen „gehalten, die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspraxis für neu zu genehmigende Windkraftanlagen ab sofort zu berücksichtigen“. Das heißt, seit Ende 2017 wird das Interimsverfahren als alternatives Verfahren zur TA-Lärm in Thüringen angewendet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass moderne drehzahlvariable Windenergieanlagen die Möglichkeit bieten, im „schallreduzierten Betrieb“ zu fahren. In Anwendung dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. So kann zudem der Problematik der Verstärkung der Schallimmissionen durch Konzentration mehrerer Windenergieanlagen (Kumulation) an einem Ort entgegengewirkt werden, indem eine entsprechende Anpassung derer Drehzahlen erfolgt. Die schallreduzierte Betriebsweise wird in der Praxis an zahlreichen Standorten als Genehmigungsaufgabe zur Einhaltung der nachts geltenden Immissionsrichtwerte gefordert. Beispielsweise werden die Anlagen dann im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr mit reduzierter Leistung betrieben. Mithilfe dieser Maßnahme kann der Pegel der Schallimmissionen weiter reduziert werden. Wenngleich die Regelung des Anlagenbetriebs mit dem Ziel einer Minderung der Schallimmissionen mit Ertragseinbußen verbunden ist, liegen diese in der Regel jedoch in einem Bereich von nur wenigen Prozenten des am Standort möglichen Jahresenergieertrages. Flugsicherheitsbefeuerung (Rotes Blinken):

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Auflagen für eine geringere Belästigung durch Flugsicherheitsbefeuerung sind in der Genehmigungsebene zu tangieren. Die Einführung der Pflicht der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde auf den 01.07.2020 festgelegt. Bis dahin haben die Betreiber von Windenergieanlagen eine Nachrüstung aller Anlagen vorzunehmen. Zur Vermeidung von Kollisionen mit Luftfahrzeugen ist bei allen baulichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 100 m ein Leuchtfeuer vorgeschrieben. Jedoch gilt dieses als nicht erheblich belästigend im Sinne des BImSchG und als nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots. Trotzdem gibt es eine Vielzahl an Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigung durch Flugsicherungsfeuer. Moderne Anlagen minimieren die Abstrahlung des Lichtes nach unten, sie haben LED-Hinderniskennzeichnungen mit verringerter Lichtstärke und müssen synchronisiert abgestimmt werden. Darüber hinaus müssen alle Anlagen bis zum 01.07.2020 eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung besitzen. In der Genehmigungsebene kann auch festgelegt werden, dass Windenergieanlagen mit elektronisch gesteuerten Helligkeitssensoren zur Bestimmung der Fernwirkung des Leuchtfeuers entsprechend der jeweiligen Tageszeit ausgestattet werden, mit welchem die jeweils erforderliche Helligkeit aller Leuchtfeuer permanent reguliert wird. Darüber hinaus kann eine bedarfsgerechte Flugsicherheitsbefeuerung das Kollisions- und Tötungsrisiko von Vögeln und Fledermäusen verringern. Auch nach der aktuellen Rechtsprechung sind aufgrund der Entfernung zwischen Siedlungsgebiet und Windenergieanlage von 1.000 m (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 bis 1.8) weder eine erhebliche Belästigung noch die Gefahr einer Gesundheitsschädigung durch Flugsicherheitsbefeuerung zu befürchten. Schattenwurf: Durch die Bewegung der Rotorblätter können bei ungünstiger Sonneneinwirkung periodische Schattenwurfeffekte entstehen, welche als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG zu werten sind. Ab einer Einwirkdauer von 30 Minuten pro Tag und insgesamt mehr als 30 Stunden pro Jahr zählt der Schattenwurf als belästigend und eine lichtsensorgesteuerte Abschaltautomatik muss in die Anlage eingebaut werden. Sobald eine Abschaltautomatik eingesetzt wird, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes), ist die Beschattungsdauer auf maximal 8 Stunden zu begrenzen. In der Praxis werden Werte von 10 Stunden pro

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Jahr Schattendauer an wenigen Punkten Deutschlands erreicht. Überdies liegt die Belastungsgrenze bei etwa 1.300 m, da der Schattenkontrast mit erhöhter Distanz abnimmt. Mögliche Beschattungsbereiche werden bereits im Vorfeld anhand von 3-D-Modellen berechnet, sodass der Schattenwurf der Windenergieanlage Wohngebäude nicht beziehungsweise nur geringfügig beeinträchtigt. Die Erstellung und Dokumentation eines Schattenwurfprotokolls muss im Genehmigungsverfahren festgelegt werden, welches dann der entsprechenden Unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt wird. Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Plans dem Plangeber keine Mikrostandorte möglicher Windenergieanlagen bekannt sind – und auch rechtlich gesehen nicht sein müssen – wird eine genaue Betrachtung des Schattenwurfs auf der Genehmigungsebene stattfinden. Forderung einer 10-H-Regelung: Die Forderung nach Umsetzung eines Siedlungsabstandes in 10-facher Anlagenhöhe analog der Bayrischen Bauordnung ist in der Planungsregion Ostthüringen nicht umsetzbar. Zudem ist die Länderöffnungsklausel durch den Freistaat Thüringen nicht in Anspruch genommen worden, um solch eine Regelung in Landesrecht zu übertragen. Die bundesgesetzlich vorgegebene Umsetzungsfrist ist bereits ausgelaufen (§ 249 Abs. 3 BauGB war gültig bis zum 31.12.2015). Zum einen ist festzustellen, dass die in der Bayrischen Bauordnung (Bay-BO) verankerte 10-H-Regelung nicht generell verbindlich ist, denn Gemeinden haben dort bei Zustimmung der Bevölkerung grundsätzlich die Möglichkeit, davon abzuweichen. Zum anderen hat die 10-H-Regelung in Bayern zahlreiche neue Probleme geschaffen: • Einkommen mit erneuerbaren Energien in strukturschwachen, ländlichen Regionen generieren; • Gefährdung von circa 12.000 Arbeitsplätzen (z.B. für Projektierer, Zulieferindustrie Windenergie, Betreiber); • verbleibende Potentialflächen für Windenergie liegen fast ausschließlich im Wald, was von vielen Einreichern sehr kritisch beurteilt wird; • die Umsetzung des bayerischen Energieprogramms wird mit den verbleibenden Erneuerbaren Energien Biogas, Wasserkraft und Photovoltaik nicht umsetzbar sein; • das Ungleichgewicht der Stromerzeugung zwischen Nord- und Süddeutschland wird sich verstärken, somit auch die Probleme des Transports

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			von Windstrom durch die Planungsregion Ostthüringen; • die Strompreise werden weiter steigen; • Schaffung von Strompreisregionen (Vorschlag der EU-Kommission), wonach Bayern infolge der 10-H-Abstandsregelung einer der teuersten Strompreisregionen Europas werden könnte; • kein Repowering mit modernsten Anlagen mehr möglich. In der Planungsregion Ostthüringen würde sich bei Anwendung der 10-H-Regel wegen der hohen Siedlungsdichte der Anteil möglicher Flächen für Windenergie auf weniger als 0,1 % reduzieren. Im Ergebnis wäre dann festzustellen, dass der Windenergie in Ostthüringen nicht substanziell Raum gegeben werden kann und die Rechtssicherheit des Regionalplanes gefährdet ist. In der Folge würde auch der im Regionalplan verankerte Abstand von 1000 m zu Siedlungen nicht mehr umgesetzt werden können und Bauanträge für Windkraftanlagen würden mit deutlich geringeren Siedlungsabständen genehmigt werden (gemäß Immissionsschutzgesetz ca. 400 m, (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.2). Ergänzend sei angemerkt, dass die bayerische 10-H Abstandsregel auch aus rechtlicher Sicht zur Anwendung kommen kann, weil im weiteren Verlauf nicht absehbar ist, welche Anlagentypen tatsächlich in den auszuweisenden Vorranggebieten errichtet werden. Hierauf käme es jedoch entscheidend an, da für die 10-H Abstandsregel die Anlagenhöhe maßgeblich ist. Dies ist aber beim Aufstellen des Regionalplans dem Plangeber üblicherweise nicht bekannt. Schärfe Abstandsregeln in England/Großbritannien: Die Recherche des Plangebers ergab, dass es in Großbritannien für jeden Landesteil eigene Bestimmungen gibt. Schottland wendet eine 2000 m Abstandsregelung an, wobei Wales und Nordirland lediglich 500 m für ausreichend sehen. England selbst hat keine Abstandsregelung, wobei lediglich 350 m als angemessen gelten (siehe: https://www.nottingham.ac.uk/renewableenergyproject/documents/houseofcommonsbriefingpaper18nov2010.pdf). Darüber hinaus ist festzustellen, dass für den Plangeber die in Thüringen gültigen Gesetze sowie Gesetze auf Bundesebene verbindlich sind. An diesen Gesetzen richtet er seine Abwägung aus.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Autobahn, Lärm, Wald als Immissionsschutz: Die westlich gelegene Vorrangfläche hält einen Abstand von 100 m zur Autobahn ein. Die östliche Vorrangfläche berührt den 200 bis 300 m breiten Waldstreifen zwischen A9 und L1073 nicht. Vom westlichen Vorranggebiet bis zum Waldrand Richtung Reichenbach sind es 960 m und nach St. Gangloff 2.100 m. Vom östlichen Vorranggebiet bis zum Waldrand Richtung St. Gangloff liegen 800 m und Richtung Reichenbach 1.000 m. Es bleiben dementsprechend genügend breite Waldstreifen/-flächen vorhanden, um den natürlichen Lärmschutz zu gewährleisten. Da die Immissionsgrenzwerte für Straßenlärm um knapp 10 dB (A) höher liegen als die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm – also auch für Windenergieanlagen – kann auch von keiner weiteren Lärmbeeinträchtigung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden. Der Straßenverkehrslärm der Autobahn „überdeckt“ sozusagen die potenziellen Lärmimmissionen der Windenergieanlagen. Eine Summierung beider Schallquellen ist physikalisch nur im geringen Maße möglich (selbst berechnen: http://www.sengpielaudio.com/Rechner-spl.htm). Diagnosecode ICD-10 T75.2: Der vom Einreicher mit der Anreg.-Nr.: 791-1318-009, lfd.-Nr. 1201 genannte Krankenkassen-Code T75.2 trägt den Titel „Schäden durch Vibration“ und umfasst Symptome und Krankheitsbilder wie das sogenannte Presslufthammer-Syndrom, die Weißfingerkrankheit nach lang dauernder Bedienung stark vibrierender Maschinen wie z. B. Motorsägen, aber auch Schwindel durch Infraschall. Diese Position ist bereits seit über 20 Jahren in der Liste enthalten. Der Eintrag wurde vor der verbreiteten Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt, also keineswegs „vorsorglich“ wegen möglicher Gesundheitsschäden durch Infraschall von derartigen Anlagen. Gewerbegebiet „Zu den Tannenwiesen“: Bezüglich des angesprochenen Gewerbegebiet „Zu den Tannenwiesen“ siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 102-1376-003 unter der lfd. Nr. 1192, in dieser Abwägungstabelle.
1204	484-816-002	Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Eineborn / St. Gangloff – W-20, lehne ich ab. [...] Windenergieanlagen [verursachen] Erdschwingungen. Mir ist bekannt, dass sich mein Wohnhaus in einem Erdbebengebiet befindet. Ich befürchte negative Auswirkungen auf die Bausubstanz meiner Immobi-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		lie.	Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) arbeitet seit 2016 an einer Studie zum Thema „Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen“. Aktuelle Ergebnisse liegen dem Plangeber bereits vor. Laut der Studie sind bei Abständen zwischen Wohnbebauung und den Windparks, welche durch den Plangeber inklusive der weichen Tabukriterien auf 850 bis 1000 m festgelegt wurden (siehe Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 1.3ff. in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), Amplituden von Bodenschwingungen um 2-4 Zehnerpotenzen (Faktor 100 bis 10.000) geringer als die Grenzwerte für mögliche Bauwerksschäden. Da die menschliche Wahrnehmung um den Faktor 10 bis 30 empfindlicher ist, als bautechnisch schadensrelevante Einwirkungen, können Gebäudeschäden ausgeschlossen werden, wenn entsprechende Erschütterungen nicht zuvor von den Bewohnern „gespürt“ werden. Das Forscherteam stellt fest, dass der Mensch Bodenschwingungen durch Windenergieanlagen ohne technische Hilfsmittel und bei den üblichen Abständen zwischen Wohnbebauung und Vorranggebiet Windenergie nicht wahrnehmen kann. Selbst bei absolut ungünstigen Bedingungen (z.B. geringere Abstände zur Windenergieanlage, besonders ungünstige Baugrundeigenschaften, außergewöhnlich Hohe der am Fundament angreifenden Bodenschwingungen) reichen die Schwingungsamplituden nicht aus, um Bauwerksschäden zu verursachen. Die Bedenken der Einreicher sind nachvollziehbar, aber unbegründet. Ohnehin sind Windenergieanlagen so zu betreiben, dass diese keine Schäden an Gebäuden verursachen. Für nachweisbare Schäden am Gebäude haftet der Verursacher.
1205	484-816-006	Die folgenden im Regionalplan Ostthüringen genannten Ausschlusskriterien treffen im Vorranggebiet W-20 Eineborn / St. Gangloff zu und stehen deshalb der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegen: Der Brandschutz in der Gemeinde St. Gangloff bzw. im Verbund mit den Feuerwehren im Gebiet der Stützpunktfeuerwehr Hermsdorf (Schleifreisen, Mörsdorf Reichenbach, Hermsdorf) erfolgt ausschließlich durch Freiwillige Feuerwehren. Mit der Errichtung eines derartig großen Vorranggebietes für Windenergie kann der Brandschutz durch Ehrenamtliche Feuerwehrleute meines Erachtens nicht mehr gewährleistet werden. Ich befürchte eine gesundheitliche Gefährdung der Kameraden durch herabstürzende brennende Anlagenteile und eine Kostenexplosi-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen werden in sogenannten Nebenbestimmungen im Zulassungsverfahren formuliert. Der Brandschutz für alle baulichen Anlagen ist im § 14 ThürBO definiert. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		on der Ausgaben der VG Hermsdorf für die notwendige Ausstattung der Kameraden für die Bekämpfung von Bränden an den Windenergieanlagen. Weiterhin befürchte ich bei einem Schadensereignis, Brand einer WEA im Waldgebiet, dass aufgrund der Unlösbarkeit der WEA's, d.h. brennende WEAs werden unter Beobachtung der Feuerwehren abrennen gelassen, da für diese Art von Bränden keine geeignete Löschtechnik existiert, eine Ausbreitung des Feuers durch herabfallende, brennende Trümmerteile zu einem verheerenden Waldbrand. Die Feuerwehren können aus Gründen der Sicherheit den Trümmerabfallbereich, der min. das doppelte des höchsten Punktes der WEA beträgt, nicht betreten und damit auch keine Lösversuche unternehmen. Ich sehe die Anordnung von WEA im Waldgebiet als grob fahrlässig an und behalte mir vor, im Schadensfall wegen Vorsatz Strafanzeige gegen die genehmigende Behörde zu stellen.	und Erschütterungsschutz ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung bezüglich § 87 Abs. 3 ThürBO nachzuweisen (bautechnische Nachweise). Im Ergebnis müssen Windenergieanlagen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen andere Schutzgüter) vorgebeugt wird. Dies wird bereits durch die angewendeten Tabukriterien (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterienkatalog) enthaltenen Abstandsregelungen auf regionalplanerischer Ebene erreicht. Soweit im Einzelfall besondere Standort- oder Risikofaktoren erkennbar sind, werden in Zusammenhang mit der im Rahmen der Genehmigung regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen getroffen, u.a.: • Verwendung nichtbrennbarer Baumaterialien, • Brandfrüherkennung mit automatischer Gefahrenmeldeeinrichtung und automatischer Abschalteinrichtung der Anlage, • vollständige Trennung von Stützeenergie, • Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen bzw. Brandschutzsysteme, • Forderung eines Feuerwehreinsatzplans und • für jede Anlage sind zwei unabhängige Zufahrten mit Bewegungsflächen oder im Gegenverkehr benutzbar herzustellen. Vor dem Hintergrund des Brandschutzes in Wäldern ist bei der Aufstellung von Windenergieanlagen eine Kombination von Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes zur technischen Ausstattung der Anlage, zur Zufahrt und Kennzeichnung sowie zur Löschwasserversorgung erforderlich. Zum Beispiel muss eine ganzjährige Bereitstellung von Löschwasser für jeweils bis zu 5 Anlagen unter Beachtung der Gefahrenbereiche der Anlagen (Sperrkreise) bewerkstelligt sein. Falls das Löschwasser nicht in vollem Umfang aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bereitgestellt werden kann, können auch unabhängige Versorgungsanlagen genutzt werden. Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen unter anderem Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder unterirdische Löschwasserbehälter in Frage. Bei mehr als 5 Anlagen müssen mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen hergestellt werden. Die Errichtung und Unterhaltung der Löschwasserentnahmestellen erfolgt durch den Betreiber der Windenergieanlagen und nicht durch die örtliche Feuerwehr. Es gibt bisher keinen statistisch erfassten Waldbrand, der durch eine Windenergieanlage ausgelöst wurde. Insgesamt ist die Wahrscheinlichkeit
1206	791-1318-010	Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald führt zu einer erforderlichen Betrachtung der Gegebenheiten des Brandschutzes. In der Gemarkung St. Gangloff steht ausreichend Löschwasser lediglich für die Ortslage zur Verfügung. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für Objekte im Außenbereich, bei denen es sich nicht um Wohnobjekte handelt, Löschwasser bereit zu stellen. Eine brandschutztechnische Versorgung des Gebietes ist daher nicht möglich. Ein Brand einer Gondel wird daher zu einer erheblichen Gefährdung des umliegenden Waldes führen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			eines Feuers im Wald nach einem Anlagenbrand gering, aber nicht ganz auszuschließen. Gerät eine Anlage in Brand, lässt die Feuerwehr diese, ebenso wie im Offenland, aus Gründen des Eigenschutzes kontrolliert abbrennen und löscht herabfallende Teile am Boden. Aufgrund der notwendigen Errichtung von Löschwasserentnahmestellen können herkömmliche Waldbrände an Windparkstandorten im Wald frühzeitiger und mit besserem Wasservorrat gelöscht werden. Die örtliche Feuerwehr erhält zumeist eine spezielle Schulung mit anschließendem Sicherheitstraining. Sie üben mit Unterstützung des jeweiligen Anlagenbetreibers die schnellstmögliche Anfahrt und lernen die Besonderheiten der Windenergieanlage kennen. Bereits im Vorfeld (Bauplanungsphase) wird hierzu eine enge Kooperation mit der nächstgelegenen Höhenrettungsgruppe hergestellt. Bei einem eventuell auftretenden Brandfall einer Windenergieanlage liegt der Fokus auf der Absicherung des Brandortes und der Verhinderung von Folgeschäden auf dem Boden und benachbarten Einrichtungen. Auch die Feuerwehr betritt bei einem Einsatz den Gefahrenbereich von mindestens 500 m um die havarierte Anlage nicht. Falls Löscharbeiten möglich sind, muss die Feuerwehr einen Sicherheitsabstand aufgrund von elektrischer Spannung beachten. Daten von 2014 bezüglich Brandwahrscheinlichkeit einer Windenergieanlage zeigen auf, dass die Wahrscheinlichkeit eines Wohnungsbrandes circa das 30-fache der Wahrscheinlichkeit eines Windenergieanlagenbrandes übersteigt.
1207	761-3-014	W-20: Innerhalb der beantragten Fläche liegt der unter der Thalís – Kennziffer 06615 erfasste Altstandort. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Stallanlage auf dem Grundstück der Gemarkung Eineborn, Flur 3, Flurstücke 478/5, 499/3, 519/8 und 501/5. Zwischen 1979 und 1992 erfolgte hier eine Geflügelhaltung zunächst der Firma KIM, ab 1990 der Thüringer Geflügelhof GmbH. Ab 1992 wurden Flächen als Lebensmittellager und Baustofflager für einen Baustoffhandel genutzt. Der Standort wurde aus dem Thalís gelöscht. Das Gelände der ehemaligen Geflügelhaltung wird als „gelöschter“ Altstandort im Thalís geführt. Weiterhin liegt im Bereich des beantragten Vorranggebiet W-20 der unter der Thalís – Kennziffer 07115 erfasste Altstandort Staatsforst St. Gangloff. Zwischen 1945 und 1991 wurden auf dem Grundstück der Gemarkung	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsebene wurde im Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 formuliert. Die Feinabstimmung zum konkreten Standort von Windenergieanlagen erfolgt erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Der Einreicher der Stellungnahme ist als Träger öffentlicher Belange hierbei zu beteiligen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		St. Gangloff, Flur 4, Flurstück 306/12 nicht näher einordenbare rüstungs- und militärische Altlasten der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte (WGT) abgelagert. Weiterhin befand sich auf dem Grundstück ein Lagerobjekt für Nachrichteneinheiten sowie ein Tanklager der WGT. Die Größe des eigentlichen Standortes beträgt ca. 1,5 ha während das Gesamtgelände weit größer ist. Weiterhin wurde der Standort für mobile Raketenabschussrampen der NVA genutzt. Im Jahr 2008 erfolgte ein Rückbau aller ober- und unterirdischen Bauwerke der Bunkeranlagen des ehemaligen WGT-Lagerobjektes.	
1208	26-461-001	Im unmittelbaren Bereich der gekennzeichneten Flächen des Gebietes W-20 befinden sich keine von unserem Zweckverband betriebenen wasserwirtschaftliche Einrichtungen. Bei Einhaltung unserer Belange betreffenden Kriterien, erheben wir keine Einwände gegen den Entwurf. Jedoch verlaufen am westlichen Rand der Landstraße L 1073 parallel zur Bundesautobahn A 9, eine von uns betriebene Trinkwasserversorgungsleitung und ein Steuerkabel. Diese führen zum Trinkwasserhochbehälter, welcher südöstlich des Kreuzungsbereiches der Landstraßen L 1073 und L 1076 steht. Von der Trinkwasserversorgungsleitung aus wird auch die Gewerbefläche „Zu den Tannenwiesen“, welche von dem östlich der BAB A 9 gekennzeichneten Gebiets W-20 umschlossen wird, mit Trinkwasser versorgt.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Information bezüglich der Trinkwasserversorgungsleitung wurde zur Kenntnis genommen und geprüft. Der westliche Bereich der L 1073 parallel zur Bundesautobahn BAB 9 wird nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.
1209	56-399-011	Das Vorranggebiet für Windenergie W-20 befindet sich ganz oder teilweise in festgesetzten oder vorgeschlagenen Wasserschutzgebieten (WSG) Zone III. Daher ist nach Ansicht des Einreichers in jedem Fall eine Einzelfallprüfung spätestens in der Genehmigungsphase durchzuführen, die im Ergebnis zum Versagen der Errichtung neuer Anlagen bzw. zu erheblichen Auflagen bei Errichtung und Betrieb führen können. Hier sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht auszuschließen. Grundwassergefährdungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen können während der Bauphase, beim Einrichten der Baustelle, durch die Gefahr des Austritts von wassergefährdenden Stoffen beim Einsatz von Baumaschinen sowie durch das Entfernen oder Durchstoßen schützender Deckschichten beim Bau des Fundaments entstehen. Außerdem besteht eine Gefährdung während des Betriebs der Anlagen infolge des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wie	entsprochen Dem Plangeber ist bewusst, dass es ein Risiko darstellt, Vorranggebiete Windenergie in einer Wasserschutzzone III auszuweisen. Die Gefahr, dass sich die Windenergienutzung nicht, oder nur in Teilen, in dem Vorranggebiet durchsetzen lassen kann, ist gegeben. Die Konsequenz wäre der Vorwurf einer Verhinderungsplanung. In Trinkwasserschutzgebieten der Zone III (TWSZ III) sind Windenergieanlagen in Thüringen bereits genehmigt und seit Jahren in Betrieb. Da sich die Windenergieanlagen in diesen Schutzgebieten durchsetzen können, können die Schutzgebiete somit keine harte Tabuzone sein. Das Vorranggebiet Windenergie W-20 – Eineborn / St. Gangloff überlagert das vorgeschlagene Schutzgebiet einer Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III. Die Berücksichtigung der TWSZ III ist Aufgabe der Genehmigungsplanung. Dass an anderen Windenergiestandort bereits Vorbescheide zur Errichtung und zum Betrieb Windenergieanlagen innerhalb der TWSZ III

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Getriebe-, Hydraulik- und Schmierölen in den verschiedenen Anlagen teilen und durch mögliche havarien. Zusätzlich zu den auch außerhalb von WSG bestehenden Gefährdungen für das Grundwasser durch Windenergieanlagen, kommen in WSG die standörtlichen Besonderheiten hinsichtlich des Trinkwasserschutzes bzw. der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung zum Tragen.	erteilt wurden, sieht der Plangeber als ein starkes Indiz dafür an, dass Windenergieanlagen in der TWSZ III genehmigungsfähig sind. Die Stellungnahme der Fachbehörden zum 1. und 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie lassen ebenfalls diesen Schluss zu.
1210	102-1376-004	Ich kann mich mit dem Windvorranggebiet W-20 nicht identifizieren und lehne es aus [nachfolgenden] Darlegungen kategorisch ab. Im empfindlichen Bereich von Grundwassereinzugsgebieten ist ein weitgehendes Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung unvereinbar mit dem Trinkwasserschutz. Die Errichtung von WKA ist zu versagen, da dieses Quellgebiet unwiderruflich beschädigt bzw. zerstört wird. Ein besonders gravierender negativer Aspekt des W-20 – Gebietes ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald und unmittelbar in <u>Wasserschutzzonen III</u>. „Wasser ist Lebensmittel Nummer Eins – und die Politik trägt die Verantwortung für unsere Umwelt und die Gesundheit der Menschen“ so Umweltministerin Siegesmund in der OTZ am 23.06.2018. Im <u>Umweltbericht</u> zum Regionalplan Ostthüringen, Seite 45, schreiben sie: „<u>Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser</u> sind möglicherweise bei der Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie W-15, W-20 zu erwarten“. Im Hydrogeologisches Gutachten des e.t.a. Sachverständigenbüro Reyer, 99097 Erfurt, werden die Gefahren durch austretende Öle, Dielektrikstoffe und Schmierstoffe, sowie durch die Verdichtung der Waldböden ausführlich beschrieben. Das Teilgebiet W-20 um St. Gangloff grenzt westlich an die A 9 und nördlich an die Landstraße L 1076. Hier entspringt das Quellgebiet des Ölsnitzbaches. Der Teilbetrachtungsraum um Eineborn verläuft zwischen der westlich gelegenen A 9 und der sich östlich befindenden Ortschaft St. Gangloff. Östlich des Vorranggebietes befinden sich Quellgebiete, die sich im Norden zum Saarbach, mittig zum Pechgraben und im Süden zum Rothenbach zusammenschließen. Über die Mächtigkeit der Verwitterungsdeckschichten liegen z.Z. keine Grundlagen vor. In beiden Teilgebieten sind aber die Quellgebiete und deren Bachläufe als äußerst sensible Räume im Rahmen der amtlichen	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dem Plangeber ist bewusst, dass es ein Risiko darstellt, Vorranggebiete Windenergie in einer Wasserschutzzone III auszuweisen. Die Gefahr, dass sich die Windenergienutzung nicht, oder nur in Teilen, in dem Vorranggebiet durchsetzen lassen kann, ist gegeben. Die Konsequenz wäre der Vorwurf einer Verhinderungsplanung. In Trinkwasserschutzgebieten der Zone III (TWSZ III) sind Windenergieanlagen in Thüringen bereits genehmigt und seit Jahren in Betrieb. Da sich die Windenergieanlagen in diesen Schutzgebieten durchsetzen können, können die Schutzgebiete somit keine harte oder weiche Tabuzone sein. Das Vorranggebiet W-20 – Eineborn / St. Gangloff überlagert in der westlichen Teilfläche das Schutzgebiet einer Trinkwasserschutzzone III. Die Berücksichtigung der TWSZ III ist Aufgabe der Genehmigungsplanung. Dass am Standort bereits Windenergieanlagen innerhalb der TWSZ III gebaut wurden, sieht der Plangeber als ein starkes Indiz dafür an, dass Windenergieanlagen in der TWSZ III genehmigungsfähig sind. Die Fundamente einer modernen Windenergieanlage reichen üblicherweise 3 bis 5 m in den Grund. Die Breite liegt dabei bei einem Durchmesser von 20 bis 25 m. Quellwasser kann prinzipiell durch die Errichtung von Windenergieanlagen dem Wasserkreislauf nicht verloren gehen, sondern es kommt maximal zu einer Verschiebung der Austrittsstelle. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind vor allem im Waldgebiet genau zu analysieren. Liegen Planungen in einem für den Wasserschutz bedeutenden Gebiet vor, kann in der Genehmigungsebene auch eine hydrologische Baubegleitung angeordnet werden, um Belangen des Trinkwasser-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Karte der TLUG zur Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung eingestuft. Da die Gebiete vorrangig aus flächendeckenden Waldgebieten bestehen, ist mit einer Pufferwirkung zur Grundwasserneubildung zu rechnen, welche allerdings im Rahmen dieser Studie nicht abgeschätzt werden kann und im Einzelfall geprüft werden muss. <u>Baugrundgutachten und exakte hydrologische Untersuchungen sind daher vor Erteilung einer Baugenehmigung durchzuführen.</u> Es ist zu prüfen, welche Grundwasserflurabstände an den einzelnen Standorten vorliegen. Besonders ist auf grundwasserführende Schichten in den Verwitterungshorizonten zu achten, da diese sehr anfällig sind gegenüber oberflächennahem Einfluss. Das Teilgebiet St. Gangloff wird durch eine NNO-SSW verlaufende Grundwasserscheide zweigeteilt. Zusätzlich weist der Grundwasser- gleichenplan den Teilraum als Nährgebiet für umläufig austretende Quellen aus (siehe Abbildung W-20-8) [siehe Hydrogeologisches Gutachten, Anlage 1.2]. Die Grundwasserdynamik ist wie bereits beschrieben nach NW bzw. SW gerichtet und wird somit durch die tektonischen Verhältnisse gesteuert. Beide Gebiete liegen teilweise in der Trinkwasserschutzzone III (Abbildung W-20-9) [siehe Hydrogeologisches Gutachten, Anlage 1.2], wie die Schutzgebietskarte aus Geoproxy-Thüringen (TLVermGEO) sowie das vom Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar (Oberen Wasserbehörde) bereitgestellte Kartenmaterial zeigt. Es ist somit in gesonderten Untersuchungen abzuklären, wie sich im Einzelnen die Grundwasserdynamik sowie die Grundwasserneubildung in Hinsicht der bestehenden Pufferwirkung der Waldflächen der beiden Teilgebiete unter Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen verhält. Die beiden Vorranggebiete [östl. und westl. Teilfläche] überschneiden größtenteils Wasserschutzgebiete der Zone III benachbarter betriebener Trinkwasserfassungsanlagen. Hydrogeologische Detailuntersuchungen zur Auswirkung der geplanten Bauvorhaben auf die Trinkwasserfassungsanlagen unter Einbeziehung der genutzten Grundwasserleiter sind daher insbesondere für die Flächenanteile erforderlich, welche in den Wasserschutzgebieten liegen. Mit der Errichtung der Fundamente ist ein massiver Eingriff in den Untergrund des Waldbodens zu erwarten. Bei einer Windradhöhe von ca. 240 Metern und einem Gewicht von rd.	schutzes gerecht zu werden. In Wasserschutzgebieten der Zone III sind Windenergieanlagen in Thüringen bereits genehmigt und seit Jahren in Betrieb. Da sich die Windenergieanlagen in diesen Schutzgebieten durchsetzen können, können die Schutzgebiete somit keine harte oder weiche Tabuzone sein. Für weitere Ausführungen bzgl. der Wasserschutzgebiete siehe die Ausführungen zum Kriterium Nr. 4.3 Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Hydrogeologische Detailuntersuchungen zur Auswirkung der geplanten Bauvorhaben auf die Trinkwasserfassungsanlagen unter Einbeziehung der genutzten Grundwasserleiter sind daher insbesondere für die Flächenanteile erforderlich, welche in den Wasserschutzgebieten liegen. Die wasserrechtlichen Erfordernisse mit ggf. entsprechend erforderlichen Nebenbestimmungen sind in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen. Während der hydrologischen Baubegleitung werden zum Schutz des Trinkwassers umfangreiche Gewässer- und Bodenschutzmaßnahmen vorgenommen. So können Sedimentsperren und mobile Ölsperren errichtet und Bau-/Betriebsplätze mit Wällen geschützt werden. Die Betankung, Säuberung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen muss außerhalb des Einzugsgebiets auf befestigten Flächen durchgeführt werden. Im Zuge der hydrologischen Baubegleitung muss die gesamte Bauphase überwacht, alle Schritte dokumentiert und regelmäßig Messungen durchgeführt werden (durch Untere Wasserbehörde). In hydrologisch sensiblen Gebieten kann auf der Genehmigungsebene festgelegt werden, dass das Maschinenhaus der Anlage zusätzlich abgedichtet werden muss. Auffangwannen unter dem Betankungsschlauch sorgen beim Wechseln des Getriebeöls für weitere Sicherheit. Die allgemeine Sorgfaltspflicht ist nach § 5 WHG beim Bau von Windenergieanlagen zu beachten und dies wird zusätzlich in der Genehmigungsebene geprüft. Überdies werden Windenergieanlagen gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz als Anlagen behandelt, welche die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen müssen. Eine weitere Reduzierung des Eingriffes in den natürlichen Wasserkreislauf erfolgt durch die Teilbefestigung der Zufahrtswege sowie der Optimierung der bereits bestehenden Zuwegung. Dadurch kann Regenwasser weiterhin auf natürlichem Wege versickern. Auch das Auffangen von Niederschlagswasser in Mulden reduziert zum Beispiel Wassererosionen und es kommt zu keinem Entzug der Grundwasserneubildungsfläche. Tatsäch-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		7000 Tonnen je WKA ist bei weichen Böden statisch eine Tiefgründung, ggf. Bohrpfahlgründung erforderlich, zumal sich das Gebiet noch in der Erdbebenzone 1 befindet. Die verschiedenen Bodenschichten werden mithin zerstört, was tiefgreifende Folgen für das Grundwasser hat. Im Vorranggebiet befinden sich ca. <u>17 Quellen</u>, welche für die lokale Trinkwasserversorgung der umliegenden Gemeinden genutzt werden. Es ist Einzugs- und Quellgebiet für zahlreiche Gewässer zweiter Ordnung und Trinkwassergewinnungsanlagen. Eine Erstbewertung des Vorhabenstandortes W-20 vom IKB Ingenieurbüro Krause aus Blankenhain beurteilt den Standort wie folgt: „Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten ist der vom Brunnen genutzte Grundwasserleiter in der St. Gangloff Flur durch die Grundwasserüberdeckung nicht ausreichend gegen das Eindringen von potenziellen Schadstoffen geschützt. Der Eintrag von Gefahrstoffen kann sowohl bei Bau der Anlagen (auslaufende Schmierstoffe, Diesel, Öl) aus den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen als auch beim Betrieb der Anlagen (auslaufendes Getriebeöl von Windkraftanlagen im havarie- oder Brandfall) erfolgen“. Da sowohl der Eintrag von wassergefährdeten Stoffen als auch eine nachteilige Beeinflussung der Trinkwasserressourcen nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Bau der Windkraftanlagen laut vorgenannter Stellungnahme von Herrn Krause in Trinkwasserschutzzonen bzw. in dessen unmittelbarer Nähe zu versagen.	lich wird durch den Bau von Windenergieanlagen aufgrund der Abführung des Niederschlagswassers von den Fundamenten in Mulden mehr Wasser der Grundwasserneubildung zugeführt als auf einer selbigen Waldfläche. All diese Maßnahmen werden üblicherweise beim Bau von Windenergieanlagen durchgeführt und gegebenenfalls durch die Genehmigungsbehörde beaufsichtigt. Wurden die Umweltauswirkungen auf ein oder mehrere Schutzgüter als erheblich definiert so sind potenziell erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter vorhanden. Die mögliche Erheblichkeit ist nicht durch Vorbelastungen der Umwelt oder die nachgeordnete Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen von Ermessensspielräumen relativierbar. Relevante Auswirkungen auf Schutzgebiete hinsichtlich ihrer Ziele sind nicht auszuschließen. Hierzu muss aber auch die Alternativbetrachtung herangezogen werden, welche methodischer Bestandteil des planerischen Konzeptes ist. Somit ist die Ermittlung und Bewertung voraussichtlich erheblicher Auswirkungen auch die Darstellung positiv zu beurteilender Umweltfolgen, z.B. Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und Kompensation der verbleibenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen. In diesem Fall stellt z.B. die Windenergie eine deutlich bessere Alternative dar, als zum Beispiel die Kohleverstromung. Des Weiteren unterstützt die Windenergie die Zielvorgaben im Umweltbericht des Regionalplanes (siehe Seite 16f. Tabelle 8, u.a. Umweltziel 6). Beide Formen der Energiegewinnung (Kohle oder Wind) hätten als ausgewiesene Vorranggebiete erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter. Der Unterschied jedoch ist, dass Windenergie die Umweltziele unterstützt. Windenergie im Wald: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Windenergie im Wald (und Rodung) sowie Hydrologie und Wald siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 102-1376-007 unter der lfd. Nr. 1153, in dieser Abwägungstabelle.
1211	121-1090-002	Im empfindlichen Bereich von Grundwassereinzugsgebieten ist ein weitgehendes Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung unvereinbar mit dem Trinkwasserschutz. Die Errichtung von WKA ist zu versagen, da dieses Quellgebiet unwiderruflich beschädigt bzw. zerstört wird. Ein besonders gravierender negativer Aspekt des W-20 – Gebietes ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald und unmittelbar in <u>Wasserschutzzonen III</u>. „Wasser ist Lebensmittel Nummer Eins — und die Politik trägt die Verantwortung für unsere Umwelt und die Gesundheit der Menschen“ so Umweltministerin Siegesmund in der OTZ am 23.06.2018. Im Umweltbericht zum Regionalplan Ostthüringen, Seite 45, schreiben sie: „<u>Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser</u> sind möglicherweise bei der Errichtung von Windenergieanlagen in den Vor-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ranggebierten Windenergie W-15, W-20 zu erwarten“. Im Hydrogeologisches Gutachten des e.t.a. Sachverständigenbüro Reyer, 99097 Erfurt, werden die Gefahren durch austretende Öle, Dieselmotoren und Schmierstoffe, sowie durch die Verdichtung der Waldböden ausführlich beschrieben. Das Teilgebiet W-20 um St. Gangloff grenzt westlich an die A 9 und nördlich an die Landstraße L 1076. Hier entspringt das Quellgebiet des Ölsnitzbaches. Der Teilbetrachtungsraum um Eineborn verläuft zwischen der westlich gelegenen A 9 und der sich östlich befindenden Ortschaft St. Gangloff. Östlich des Vorranggebietes befinden sich Quellgebiete, die sich im Norden zum Saarbach, mittig zum Pechgraben und im Süden zum Rothenbach zusammenschließen. In beiden Teilgebieten sind aber die _ und deren Bachläufe als äußerst sensible Räume im Rahmen der amtlichen Karte der TLUG zur Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung eingestuft. Da die Gebiete vorrangig aus flächendeckenden Waldgebieten bestehen, ist mit einer Pufferwirkung zur Grundwasserneubildung zu rechnen, welche allerdings im Rahmen dieser Studie nicht abgeschätzt werden kann und im Einzelfall geprüft werden muss. Im Rahmen von weiterführenden Baugrundgutachten ist daher empfehlenswert zu prüfen, welche Grundwasserflurabstände an den einzelnen Standorten vorliegen. Besonders sind auf grundwasserführende Schichten in den Verwitterungshorizonten zu achten, da diese sehr anfällig sind gegenüber oberflächennahem Einfluss. Das Teilgebiet St. Gangloff wird durch eine NNO-SSW verlaufende Grundwasserscheide zweigeteilt. Zusätzlich weist der Grundwassergleichplan den Teilraum als Nährgebiet für umläufig austretende Quellen aus (siehe Abbildung W-20-8) [siehe Hydrogeologisches Gutachten, Anlage 1.2]. Die Grundwasserdynamik ist wie bereits beschrieben nach NW bzw. SW gerichtet und wird somit durch die tektonischen Verhältnisse gesteuert. Beide Gebiete liegen teilweise in der Trinkwasserschutzzone III (Abbildung W-20-9) [siehe Hydrogeologisches Gutachten, Anlage 1.2], wie die Schutzgebietskarte aus Geoproxy-Thüringen (TLVermGEO) sowie das vom Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar (Oberen Wasserbehörde) bereitgestellte Kartenmaterial zeigt. Es ist somit in gesonderten Untersuchungen abzuklären, wie sich im Einzelnen die Grundwasserdynamik sowie die Grundwasser-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		neubildung in Hinsicht der bestehenden Pufferwirkung der Waldflächen der beiden Teilgebiete unter Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen verhält. Die beiden Vorranggebiete [östl. und westl. Teilfläche] überschneiden größtenteils Wasserschutzgebiete der Zone III benachbarter betriebener Trinkwasserfassungsanlagen. Hydrogeologische Detailuntersuchungen zur Auswirkung der geplanten Bauvorhaben auf die Trinkwasserfassungsanlagen unter Einbeziehung der genutzten Grundwasserleiter sind daher insbesondere für die Flächenanteile erforderlich, welche in den Wasserschutzgebieten liegen. Mit der Errichtung der Fundamente ist ein massiver Eingriff in den Untergrund des Waldbodens zu erwarten. Bei einer Windradhöhe von ca. 240 Metern und einem Gewicht von rd. 7000 Tonnen je WKA ist bei weichen Böden statisch eine Tiefgründung, ggf. Bohrpfahlgründung erforderlich, zumal sich das Gebiet noch in der Erdbebenzone 1 befindet. Die verschiedenen Bodenschichten werden mithin zerstört, was tiefgreifende Folgen für das Grundwasser hat. Im Vorranggebiet befinden sich ca. <u>17 Quellen</u>, welche für die lokale Trinkwasserversorgung der umliegenden Gemeinden genutzt werden. Es ist Einzugs- und Quellgebiet für zahlreiche Gewässer zweiter Ordnung und Trinkwassergewinnungsanlagen. <u>Im empfindlichen Bereich von Grundwassereinzugsgebieten ist ein weitgehendes Durchstoßen</u> der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung unvereinbar mit dem Trinkwasserschutz. Dieses Quellgebiet wird unwiderruflich beschädigt bzw. zerstört. Das Gebiet W-20 ist deshalb zur Errichtung von WKA grundsätzlich nicht geeignet. Eine Erstbewertung des Vorhabenstandortes W-20 beurteilt den Standort wie folgt: „Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten ist der vom Brunnen genutzte Grundwasserleiter in der St. Gangloffter Flur durch die Grundwasserüberdeckung nicht ausreichend gegen das Eindringen von potenziellen Schadstoffen geschützt. Der Eintrag von Gefahrstoffen kann sowohl bei Bau der Anlagen (auslaufende Schmierstoffe, Diesel, Öl) aus den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen als auch beim Betrieb der Anlagen (auslaufendes Getriebeöl von Windkraftanlagen im havarie- oder Brandfall) erfolgen“.	
1212	486-129-013	Aus hydrogeologischer Sicht ist die Errichtung von Windkraftanlagen in der Schutzzone III des WSG St. Gangloff deshalb abzu-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		lehnen. Die Gemeinde St. Gangloff wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet W-20 mutmaßlich in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträgerin der Wasserversorgung betroffen. Im Bereich der Gemeinde St. Gangloff erfolgt die Wasserversorgung überwiegend durch Brunnen. Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse, insbesondere die durchlässigen Grundwasserhangendschichten ist eine verhältnismäßig geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung die Folge. Der Gemeinde liegt eine hydrogeologische Stellungnahme zum Schutzgebiet St. Gangloff vor, nach der durch Baumaßnahmen (Wegebau, Bauwerksgründung) mit flächenhaften Eingriffen in die Boden- und Verwitterungszone des Buntsandsteins es in den betreffenden Bereichen zu einer weiteren Verringerung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung kommen wird. Im Zuge der Errichtung von Windkraftanlagen sind entsprechende Eingriffe in die Boden- und Verwitterungszone des Buntsandsteins erforderlich, um die Fundamente für die Anlagen, die Verlegung der Erdkabel sowie die notwendigen Zuwegungen für den Bau und die Wartung der Anlagen herzustellen. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass durch diese Baumaßnahmen ein Gefährdungspotential für die Grundwasserbeschaffenheit des Brunnens Hy SGf 1/02 erfolgt. Aus hydrogeologischer Sicht <u>ist die Errichtung von Windkraftanlagen in der Schutzzone III des WSG St. Gangloff deshalb abzulehnen</u>. Für den Schutz von Trinkwassererfassungsanlagen ist das gesamte Wasserschutzgebiet (SZ 1, II und III) relevant. Bei der Planung von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten ist deshalb die hydrogeologische Situation in der betreffenden Schutzzone III bei dem vorliegenden Gutachten unbedingt zu berücksichtigen. Bei der Ausweisung des Windvorranggebietes W-20 wurde weiterhin nicht beachtet, dass der Wald eine wichtige Schutzfunktion für den Menschen hat. Weiterhin bietet dieses Waldgebiet einen Lebensraum für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Das FND "Fischbachtal" ist ein Offenland-Flächenbiotop mit Orchideen und einer Vielzahl geschützter Pflanzen und Moose, welches durch das angrenzende als W-20-Vorranggebiet beeinflusst wird. Speziell das Breitblättrige Knabenkraut (Rote Liste gefährdeter Arten Deutschland), das mit weit über tausend Exemplaren in diesem Tal vertreten ist, benötigt die Feuchtigkeit aus den Quellen und Bächen. Wird die Wasserzufuhr unterbrochen, sterben diese einmaligen und seltenen Orchideen in diesem Tal aus.	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1213	528-133-017 791-1318-011	Die Gemeinde St. Gangloff wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet W-20 mutmaßlich in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträgerin der Wasserversorgung betroffen. Im Bereich der Gemeinde St. Gangloff erfolgt die Wasserversorgung überwiegend durch Brunnen. Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse, insbesondere die durchlässigen Grundwasserhangendschichten ist eine verhältnismäßig geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung die Folge. Der Gemeinde liegt eine hydrogeologische Stellungnahme zum Schutzgebiet St. Gangloff vor, nach der durch Baumaßnahmen (Wegebau, Bauwerksgründung) mit flächenhaften Eingriffen in die Boden- und Verwitterungszone des Buntsandsteins es in den betreffenden Bereichen zu einer <u>weiteren Verringerung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung</u> kommen wird. Im Zuge der Errichtung von Windkraftanlagen sind entsprechende Eingriffe in die Boden- und Verwitterungszone des Buntsandsteins erforderlich, um die Fundamente für die Anlagen, die Verlegung der Erdkabel sowie die notwendigen Zuwegungen für den Bau und die Wartung der Anlagen herzustellen. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass durch diese Baumaßnahmen ein Gefährdungspotential für die Grundwasserbeschaffenheit des Brunnens Hy SGf 1/02 erfolgt. Aus hydrogeologischer Sicht ist die Errichtung von Windkraftanlagen in der Schutzzone III des WSG St. Gangloff deshalb abzulehnen. Für den Schutz von Trinkwassererfassungsanlagen ist das gesamte Wasserschutzgebiet (SZ 1, II und III) relevant. Bei der Planung von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten ist deshalb die hydrogeologische Situation in der betreffenden Schutzzone III bei dem vorliegenden Gutachten unbedingt zu berücksichtigen. Ein besonders gravierender negativer Aspekt des W-20 – Gebietes ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald und <u>unmittelbar in Wasserschutzzonen III</u>. „Wasser ist Lebensmittel Nummer Eins – und die Politik trägt die Verantwortung für unsere Umwelt und die Gesundheit der Menschen“ so Umweltministerin Siegesmund in der OTZ am 23.06.2018. Im Umweltbericht zum Regionalplan Ostthüringen Seite 45 schreiben sie: „Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind möglicherweise bei der Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie W-15, W-20 ... zu erwarten.“ Im hydrogeologischen Gutachten des e.t.a. Sachverständigenbüro Reyer, 99097 Erfurt werden die Gefahren durch austretende Öle, Dielektrikstoffe und Schmierstoffe, sowie durch die Verdichtung der	

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Waldböden ausführlich beschrieben. „Das Teilgebiet um St. Gangloff grenzt westlich an die A 9 und im Norden an die Landstraße L 1076, hier entspringt das Quellgebiet des Ölsnitzbaches. Der Teilbetrachtungsraum um Eineborn verläuft zwischen der westlich gelegenen A 9 und der sich östlich befindenden Ortschaft St. Gangloff. Östlich des Vorranggebietes befinden sich Quellgebiete, die sich im Norden zum Saarbach, mittig zum Pechgraben und im Süden zum Rothenbach zusammenschließen“. „Über die Mächtigkeit der Verwitterungsdeckschichten liegen z.Z. keine Grundlagen vor. In beiden Teilgebieten sind aber die Quellgebiete und deren Bachläufe als äußerst sensible Räume im Rahmen der amtlichen Karte der TLUG zur Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung eingestuft. Da die Gebiete vorrangig aus flächendeckenden Waldgebieten bestehen, ist mit einer Pufferwirkung zur Grundwasserneubildung zu rechnen, welche allerdings im Rahmen dieser Studie nicht abgeschätzt werden kann und im Einzelfall geprüft werden muss‘. „Im Rahmen von weiterführenden Baugrundgutachten ist daher empfehlenswert zu prüfen, welche Grundwasserflurabstände an den einzelnen Standorten vorliegen. Besonders sind auf grundwasserführende Schichten in den Verwitterungshorizonten zu achten, da diese sehr anfällig sind gegenüber oberflächennahem Einfluss“, „Das Teilgebiet St. Gangloff wird durch eine NNE-SSW verlaufende Grundwasserscheide zweigeteilt. Zusätzlich weist der Grundwassergleichenplan den Teilraum als Nährgebiet für umläufig austretende Quellen aus (siehe Abbildung W-20-8). Die Grundwasserdynamik ist wie bereits beschrieben nach NW bzw. SW gerichtet und wird somit durch die tektonischen Verhältnisse gesteuert. Beide Gebiete liegen teilweise in der Trinkwasserschutzzone III (Abbildung W-20-9), wie die Schutzgebietskarte aus Geoproxy-Thüringen (TLVermGEO) sowie das vom Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar (Oberen Wasserbehörde) bereitgestellte Kartenmaterial zeigt, Es ist somit in gesonderten Untersuchungen abzuklären, wie sich im Einzelnen die Grundwasserdynamik sowie die Grundwasserneubildung in Hinsicht der bestehenden Pufferwirkung der Waldflächen der beiden Teilgebiete unter Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen verhält (siehe Anlage 1.2 W-20 Eineborn/St. Gangloff zum Gutachten Ostthüringen Windenergie)“. <u>Die beiden Vorranggebiete überschneiden größtenteils Wasserschutzgebiete der Zone III benachbarter betriebener Trinkwasserfassungsanlagen. Hydrogeologische</u>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Detailuntersuchungen zur Auswirkung der geplanten Bauvorhaben auf die Trinkwasserfassungsanlagen unter Einbeziehung der genutzten Grundwasserleiter sind daher insbesondere für die Flächenanteile erforderlich, welche in den Wasserschutzgebieten liegen. Dieses hat noch vor der Ausweisung eines Vorranggebietes zu erfolgen. Mit der Errichtung der Fundamente ist ein massiver Eingriff in den Untergrund zu erwarten. Bei einer Windradhöhe von ca. 240 Metern und einem Gewicht von 7.000 Tonnen je WKA ist bei weichen Böden eine Tiefgründung notwendig, zumal das Gebiet in der Erdbebenzone 1 liegt. Er wird mithilfe von Schottergranulat, das in 30 Meter tiefe Bohrlöcher gepresst wird, verdichtet. Die verschiedenen Schichten werden dadurch zerstört, was tiefgreifende Folgen für das Grundwasser hat. Im Vorranggebiet befinden sich ca. <u>17 Quellen</u>, welche für die lokale Trinkwasserversorgung der umliegenden Gemeinden genutzt werden. Es ist Einzugs- und Quellgebiet für zahlreiche Gewässer zweiter Ordnung und Trinkwassergewinnungsanlagen. Im empfindlichen Bereich von Grundwassereinzugsgebieten ist ein weitgehendes Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung unvereinbar mit dem Trinkwasserschutz und zur Errichtung von WKA nicht geeignet. Dieses Quellgebiet wird unwiderruflich beschädigt bzw. zerstört. Eine Erstbewertung des Vorhabenstandortes W-20 vom IKB Ingenieurbüro Krause aus Blankenhain beurteilt den Standort wie folgt: „Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten ist der vom Brunnen genutzte Grundwasserleiter in der St. Gangloff-Flur durch die Grundwasserüberdeckung nicht ausreichend gegen das Eindringen von potenziellen Schadstoffen geschützt. Der Eintrag von Gefahrstoffen kann sowohl bei Bau der Anlagen (auslaufende Schmierstoffe, Diesel, Öl) aus den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen als auch beim Betrieb der Anlagen (auslaufendes Getriebeöl von Windkraftanlagen im havarie- oder Brandfall) erfolgen“. Da sowohl der Eintrag von wassergefährdeten Stoffen als auch eine nachteilige Beeinflussung der Trinkwasserressourcen nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Bau der Windkraftanlagen laut vorgenannter Stellungnahme von Herrn Krause in Trinkwasserschutz-zonen bzw. in dessen unmittelbarer Nähe zu versagen.	
1214	943-1373-001	Stellungnahme zu den Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, für das ausgewiesene Vorranggebiet W-20 in den Gemar-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		kungen Eineborn/St. Gangloff. Nachfolgend möchte ich auf entsprechende Punkte eingehen, die aus meiner Sicht in ihren Planungsentscheidungen nicht ausreichend gewürdigt und fachlich nicht hinreichend bewertet wurden und aus meiner Sicht nicht dazu führen dürfen, das Gebiet W-20 zur Bebauung mit Windkraftanlagen freizugeben. Hier fordere ich ein hydrologisches Gutachten von unabhängiger Seite, um auch zukünftig eine stabile Wasserversorgung sicherzustellen. [Ich fordere den] Schutz der Trinkwasserschutzzonen. Der westliche Teil des W-20 Gebietes befindet sich in der Wasserschutzzone 3. Dieses Waldgebiet dient zur Versorgung der angrenzenden Gemeinden und der Stadt Hermsdorf mit Trinkwasser. Es ist zu beobachten, dass sich die Niederschlagsmengen speziell seit dem vergangenen Jahr deutlich verringert haben. Auch für dieses Jahr sehen die Meteorologen eine weitere Verschärfung der Situation. Um auch in Zukunft eine stabile Wasserversorgung für die Region sicherzustellen, ist es erforderlich die Wasserschutzzonen noch zu erweitern, um ausreichend Speicherfläche zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört aber auch, dass diese Flächen nicht bebaut werden dürfen, schon gar nicht für die Bebauung mit Windkraftanlagen (Fundamente mit Tiefgründung und Verdichtung der Oberflächen) in diesem Waldgebiet. Dies wäre fahrlässig gegenüber den Bürgern der Region. Weiterhin speist dieses Waldgebiet umliegende Quellen, Bäche und Teiche. Bereits jetzt ist erkennbar, dass sich die Kapazität der Quellorte verschlechtert hat.	
1215	945-1378-004 946-1381-002	Stellungnahme zu den Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, für das ausgewiesene Vorranggebiet W-20 in den Gemarkungen Eineborn/St. Gangloff. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Anhörung meinen Einspruch gegen o.g. Planunterlagen ein. Ich fordere hiermit [...] die Verhinderung der Errichtung von Windkraftanlagen in der Wasserschutzzone III und den Quellgebieten (zum Schutz des Trinkwassers) [...]. Speziell für das Vorranggebiet W-20 - Flur Eineborn ist dieser Wald mit der <u>Vielzahl von Quellen</u> von außerordentlicher Bedeutung für den Trinkwasserbrunnen von St. Gangloff, die Gewässer zweiter Ordnung sowie für das Flächennaturdenkmal „Fischbachtal“ mit seinen offenen austretenden Quellen und den 16 Teichen, die sich im Tal durch den	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ort bis zum Wiesenmühlengrund befinden. Vier Teiche werden zur Fischzucht genutzt. Das FND „Fischbachtal“ ist ein Offenland-Flächenbiotop mit Orchideen und einer Vielzahl geschützter Pflanzen und Moose. Speziell das Breitblättrige Knabenkraut (Rote Liste gefährdeter Arten Deutschland), das mit weit über tausend Exemplaren in diesem Tal vertreten ist, benötigt die Feuchtigkeit aus den Quellen und Bächen. Wird die Wasserzufuhr unterbrochen, sterben diese einmaligen und seltenen Orchideen in diesem Tal aus. Wer trägt die Verantwortung, wenn der Trinkwasserbrunnen versiegt oder verunreinigt wird oder die Bäche austrocknen, bedingt durch die massiven Fundamente mit einem Gewicht von 7000 Tonnen pro WKA? Gefälligkeitsgutachten zu Gunsten der Windkraft helfen dann auch niemand mehr! Die beiden Vorranggebiete W-20 Eineborn und St. Gangloff überschneiden größtenteils <u>Wasserschutzgebiete der Zonen II und III</u>, die Trinkwassergewinnungsanlagen vorgelagert sind. Das hydrogeologische Gutachten des IKB Ingenieurbüro Krause, Blankenhain kommt bezüglich des Trinkwasserbrunnens von St. Gangloff zu der Schlussfolgerung: „Aus hydrogeologischer Sicht ist die Errichtung von Windkraftanlagen in der Schutzzone III des WSG St. Gangloff abzulehnen.“ Das Gutachten von Sylvia Reyer-Rohde von der IHK Erfurt öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Altlasten-Erkundung, Bewertung, Hydrogeologie stimmt nur in Teilen mit dem Gutachten des IKB Krause überein. Was den Verlauf der im Teilgebiet entspringenden Quellen und Bachläufe betrifft, geht man jedoch nur von Vermutungen aus. Zur Grundwasserneubildung trifft man die Aussage: „Da die Gebiete vorrangig aus flächendeckenden Waldgebieten bestehen, ist mit einer Pufferwirkung zur Grundwasserneubildung zu rechnen, welche im Rahmen dieser Studie nicht abgeschätzt werden kann und im Einzelfall geprüft werden muss“. Auswirkung also völlig unklar! „Weiter ist zu prüfen, welche Grundwasserflurabstände an den einzelnen Standorten vorliegen. Besonders ist auf grundwasserführende Schichten in den Verwitterungshorizonten zu achten, da diese sehr anfällig sind gegenüber oberflächennaher Einflüsse“. Einzelfallprüfung ist erforderlich! Aus diesen Unklarheiten und Vermutungen kommt Frau Reyer-Rohde schließlich zu dem Fazit: „Das Vorranggebiet W-20 Eineborn/St. Gangloff ist aus hydrogeologischer Sicht hinsichtlich der Anlage von Windkraftanlagen gut geeignet.“ Sehen so Gefälligkeitsgutach-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ten zu Gunsten der Windkraft aus?	
1216	848-687-014	W-20 Eineborn/St. Gangloff: Es bestehen Bedenken. WEA in Waldgebieten bedeuten die Aufforstung von landwirtschaftlichen Nutzflächen 1:1 bis 1:2.	Kenntnisnahme Das Thema Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf der Ebene der Genehmigungsplanung behandelt. Die Behauptung, Windenergieanlagen in Waldgebieten würden zur Aufforstung von vorzüglichen landwirtschaftlichen Flächen führen, ist spekulativ. Wahrscheinlicher sind Ersatzmaßnahmen auf Brach- oder Kalamitätsflächen zur Herstellung einer gesunden Waldstruktur.
1217	484-816-009	Eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie am Standort Eineborn / St. Gangloff – W-20, lehne ich ab. Generell vermisste ich eine Strategische Umweltprüfung für den Regionalplan Ostthüringen. Auch muss die im Baurecht verankerte Privilegierung zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich zurückgezogen werden. Die Planungshoheit der Gemeinde wird damit meines Erachtens unterlaufen. Besser wäre die Schaffung von Baurecht über entsprechende Satzungen wie in der Bauleitplanung.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Eine strategische Umweltprüfung (SUP), wie vom Einreichern vermisst, fand im Zusammenhang mit dem Umweltbericht statt. Die SUP ist bei umweltbedeutsamen Planungsverfahren wie der Raumordnungsplanung durchzuführen. Das zentrale Element der SUP ist der Umweltbericht. In ihm werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Plans sowie vernünftige Planungsalternativen beschrieben und bewertet. Auch hier sind Umweltbehörden und Öffentlichkeit zu beteiligen. Der Umweltbericht war Bestandteil der öffentlichen Anhörung des aktuellen Entwurfs des Regionalplans Ostthüringen für den Zeitraum vom 04.03. bis 10.05.2019. Bei Umsetzung der im Umweltbericht aufgezeigten Maßnahmen (Minimierung, Kompensation, Monitoring) ist davon auszugehen, dass dem mit der SUP-Richtlinie verbundenen Ziel, ein hohes Umweltschutzniveau zu sichern, Rechnung getragen werden kann. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung der Planungsregion Ostthüringen im Sinne des § 1 Abs. 2 ThürLPIG geleistet. Die Abschaffung der Privilegierung von Windenergieanlagen ist nicht Aufgabe des Plangebers. Darüber hinaus entfalten Ziele der Raumordnung gegenüber der kommunalen Bauleitplanung gem. § 1 BauGB Bindungswirkung in Form einer Anpassungspflicht. Das Land Thüringen hat die Aufgabe, geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzulegen, den Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1218	683-814-002	Ich widerspreche hiermit der Ausweisung eines Windvorranggebietes auf Eineborner und St.Gangloff Flur, dem W-20-Gebiet. Sie geben im Prüfbericht eine Windhöffigkeit von 6.6 – 7,0 m/s auf 160m an. Diese Angabe zweifle ich an. Wurde diese Geschwindigkeit tatsächlich gemessen oder nur in Modellrechnungen am Rechner ermittelt und schön gerechnet? Lt. Deutschen Wetterdienst befindet sich das W-20-Gebiet in einem Schwachwindgebiet. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in den letzten 5 Jahren beträgt 3 – 4m/s. Dazu kommen noch Verwirbelungen, die über Waldgebieten typisch sind. Lt. TÜV Süd sind speziell in Waldgebieten in über 100 m Windmessungen notwendig, um komplexe Windschichtungen durch Bäume und unebenes Gelände zu berücksichtigen und damit eine Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen festzustellen. Weiterhin ist ein Turbulenzengutachten zwingend erforderlich. Meiner Meinung nach wurde dies versäumt.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das EEG 2017 sieht vor, dass es bei der Vergütung von Windenergiestrom unterhalb einer Standortgüte von 70 % des Referenzertrages keinen Nachteilsausgleich mehr gibt. Welche Folgen sich aus dieser Regelung für die Wirtschaftlichkeit von Windparkprojekten erwarten lassen, haben die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen in einer gemeinsamen Studie untersuchen lassen (GEO-NET Umweltconsulting GmbH: „Windpotentialstudie für die 4 Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen“ vom 05.12.2016). Primär hatte die Studie die Modellierung des Windpotenzials zum Gegenstand; ergänzend wurden aber auch die im EEG 2017 vorgesehenen Vergütungssätze je Kilowattstunde (Maximalvergütung) und die von der Deutschen WindGuard GmbH modellierten mittleren Stromgestehungskosten je Kilowattstunde miteinander verglichen (weitere Informationen im Kriterienkatalog ab Nr. 5.1a). Nach Ergebnissen der Studie handelt es sich bei dem Vorranggebiet Windenergie W-20 sogar um einen sehr windhöffigen Standort mit Werten von 6,6 bis 7,0 m/s auf 160 m Höhe.
1219	102-1376-014	Gemäß Kartenmaterial, Anlage 2.6, von „meridian Neue Energien GmbH vom Sept. 2016“ wird für das Vorranggebiet W-20, östlich der A 9, eine Windhäufigkeit < 6,0 m / sec. bei 120,00 m Höhe üNN ausgewiesen. Dies widerspricht Ihren Angaben. Vom Deutschen Wetterdienst wird dieses Gebiet sogar als nicht geeignet bezeichnet.	
1220	116-1086-002 121-1090-001	Die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieses 2. Entwurfes zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie für das ausgewiesene Vorranggebiet W-20 wird grundsätzlich in Zweifel gezogen. Verstoß gegen das Klimaschutzkonzept für den Saale-Holzland-Kreis. Im Zeitraum vom 12.01.2016 bis 16.01.2017 wurde das Klimaschutzkonzept für den Saale-Holzlandkreis im Auftrag des Kreistages des Saale-Holzlandkreises und unter Federführung des Landrates Andreas Heller durch Arbeitsgruppen sowie in Mitwirkung von Bürgermeistern, Verwaltungsvertretern, Stadtwerken und Privatpersonen und in Zusammenarbeit mit dem THINK - Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz GmbH, Jena erstellt. Nach der Veröffentlichung des Entwurfes vom 16.01.2017 wurde das	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Bundesgesetzgeber hat im Baugesetzbuch (BauGB) festgelegt, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert errichtet werden dürfen. Windenergieanlagen werden dabei als gewerbliche bauliche Anlagen im Außenbereich behandelt und sind somit allgemein zulässig, sofern andere öffentliche Belange der Errichtung nicht entgegenstehen. Daraus folgt, grundsätzlich kommt es nach dem § 35 Abs. 1 BauGB weder auf Wirt-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Klimaschutzkonzept in der Öffentlichkeit wie auch in den Anti-Windkraft-Bürgerinitiativen des SHK breit diskutiert und Änderungsvorschläge wurden in die Diskussion zum Klimaschutzkonzept im Kreistag eingebracht. Im Ergebnis dieser Diskussion wurden folgende Festlegungen in das Klimaschutzkonzept des SHK eingebracht und durch den Kreistag des SHK am 21.06.2017 mehrheitlich beschlossen (Beschluss K322-19/t7): 1. Der Kreistag des Saale-Holzland Kreises beschließt das Klimaschutzkonzept des Saale-Holzlandkreises gemäß Anlage und dessen Umsetzung sowie den Aufbau eines Klimaschutzcontrollings. 2. Mit diesem Klimaschutzkonzept wendet sich der Kreistag gegen die Erweiterung der Flächen (im Rahmen der Ostthüringer Regionalplanung) zur Aufstellung von Windrädern — insbesondere in Waldgebieten des Saale-Holzlandkreises. 3. Zum angemessenen Interessenausgleich zwischen Anforderungen der Energiewende und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung spricht sich der Kreistag für die sog. 10H-Regelung im Klimaschutzkonzept aus. Die 10H-Regelung beinhaltet für neu zu errichtende Windenergieanlagen einen Mindestabstand vom 10-fachen der Nabenhöhe zu geschützten Wohngebäuden. Insbesondere bezogen auf das Windvorranggebiet W-20 kollidiert der 2.Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen, Abschnitt 3.2.2 Windvorranggebiete Windenergie eindeutig mit dem vom Kreistag des SHK beschlossenen Klimaschutzkonzept. Landrat Andreas Heller hat mit seiner Zustimmung zu diesem Entwurf in der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen seine Kompetenzen überschritten.	schaftlichkeit, Anlagenhöhe, Siedlungsnähe oder regionalen Klimaschutzkonzepten an, sondern vielmehr auf die Privilegierung. Das Klimaschutzkonzept des Saale-Holzland-Kreises besitzt für den Plan-geber keine Rechtsverbindlichkeit. Der Planungsträger hat sich mit diesem Konzept auseinandergesetzt, ist letztlich aber zu einer abweichenden Be-wertung und Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung der Tabuzonen sowie der weiteren entscheidungserheblichen Kriterien gekommen. Der Gesetzgeber hat den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet, eine Ausweisung von Windenergieanlagen unter anderem durch Vorranggebiete Windenergie raumordnerisch zu steuern. Das Land Thüringen hat die Aufgabe, geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzulegen, den Regionalen Planungsgemeinschaften – nicht den Kreistagen – übertragen, um mit einem regionsweiten, einheitlichen Konzept der Windenergienut-zung so viel Raum zu verschaffen, dass diese ihren Beitrag zur Energie-versorgung der Bundesrepublik leisten kann. Würde jeder Landkreis sein eigenes Konzept erstellen, ist eine Einheitlichkeit nicht mehr zu gewähr-leisten. Mit Inkrafttreten des LEP 2025 sind die Regionalen Planungsgemeinschaften entsprechend § 5 Abs. 6 ThürLPIG verpflichtet, Beschlüsse zur Anpassung und Änderung der Regionalpläne herbeizuführen, dabei ist entspre-chend Ziffer 5.2.10 G LEP Thüringen ein Ausbau der Windenergie vorge-sehen. Um dies zu erreichen, sind die landesweiten und regionsbezogenen Zielvorgaben entsprechend der vorhandenen Potenziale und Steuerungsmöglichkeiten umzusetzen. Weiter heißt es im LEP Thüringen (V 5.2.13), dass in den Regionalplänen zur Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung und zur Umsetzung der Regionalisierung der ener-giepolitischen Zielsetzung Vorranggebiete Windenergie auszuweisen sind, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
1221	102-1376-008	Es wurde in keiner Weise dem Klimaschutzkonzept des Saale-Holzland-Kreises entsprochen, in dem von unseren gewählten Volksvertretern, einschließlich Landrat, beschlossen wurde: 10-H – Regelung (Abstand = 10 x Windradhöhe), keine Windräder in den Wäldern des SHK! Das Windvorranggebiet W-20 wurde schon vom Naturschutzbeirat des Saale-Holzland-Kreises (siehe Protokoll der 2. Sitzung vom 23.05.2016) und im Schreiben des NABU SHK e.V zum Scoping – Termin an die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Eisenberg vom 06.09.2017	In der Regionalplanung müssen alle Entscheidungen so getroffen werden, dass die Vorranggebiete Windenergie rechtssicher sind und die übertrage-nen Aufgaben rechtlich korrekt erfüllt werden. Mit dem Urteilen vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) hat das Bundesverwaltungsge-richt die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt. Die Umsetzung der im genannten Urteil festgelegten vier Arbeitsschritte wird im Textteil des Regionalplans, Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Schaubild dargestellt. Dadurch, dass Windenergieanlagen nur innerhalb der Vorranggebiete Windenergie errichtet werden dürfen, wird die flächen-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		abgelehnt.	deckende Überbauung verhindert und eine konzentrierte Bebauung festgelegt. Der Plangeber bewegt sich bei der Erarbeitung des Regionalplanes und damit auch bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie als Verwaltung und somit als Teil der vollziehenden Gewalt im Rahmen der erlassenen Gesetze. Unter Berücksichtigung der höchststrichterlichen Rechtsprechung, wonach der Windenergie substanzieller Raum eingeräumt werden muss, wenn bestimmte Flächen von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen, macht der Planungsträger von dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Gebrauch.
1222	484-816-008	Der weitere Ausbau von WEA ist aus ingenieurtechnischer Sicht eine Fehlentscheidung. Grund: Zum jetzigen Zeitpunkt produzieren die bereits installierten WEA (Nord- und Ostdeutschland) zu bestimmten Phasen so viel Energie, dass diese im deutschen Strommarkt nicht mehr abgenommen werden kann und teuer ins europäische Ausland verschenkt (+ zusätzliche Abnahmekosten) wird. Gleichzeitig bringt eine einfache mathematische Betrachtung das Gegenteil beim Zustand „kein und nicht nutzbarer Wind“: x-fache Vervielfachung der WEA multipliziert mit 0 (kein Wind) ergibt 0, d.h. zum Zeitpunkt der Flaute wird keine Energie eingespeist, sondern von den konventionellen Kraftwerken aus dem In- und (teuer) Ausland (Atomstrom aus Frankreich) geliefert. Energiewirtschaftlich ist ausschließlich die Erforschung und Herstellung von <u>Speichermedien</u> für die zu viel produzierten Energie bei Starkwind eine wichtige Position die ich ausdrücklich unterstütze, ebenso den dringend notwendigen Übertragungsnetzausbau.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Die aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen nach dem wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen liegen nicht im Ermessen des Plangebers. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Für Ausführungen zu grundsätzlichen Fragen der Energiewende, der Energiepolitik siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 175-1126-009, lfd. Nr. 24, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. Die Erzeugung von Wind- als auch Solarenergie ist von den Wetterlagen abhängig und daher werden flexible Kraftwerke (Gas, Kohle, Biomasse, Wasser) noch eine gewisse Zeit benötigt, bis es effiziente und effektive Stromspeicherlösungen gibt. Unter anderem testet Tesla bereits erfolgreich Megabatterien zur Speicherung der überschüssigen Windenergie in Australien. In Nordhausen wird ein Ladepark für elektrische Fahrzeuge in einem Pilotprojekt getestet, welcher direkt an eine Windenergieanlage gekoppelt ist. So lässt sich der erzeugte Strom direkt und ökologisch weiterverwenden. Mit diesen Power-to-X-Techniken, sprich Kopplung verschiedener Sektoren, wird die Flexibilität des erneuerbaren Energiesystems zunehmend gesteigert. An windigen Tagen mit hoher Sonnenscheindauer kommt es zu so genannten Lastspitzen, welche dann in „power-to-heat“
1223	662-1287-001	NEIN zu geplanten Windkraftwerken im Holzland [W-20] auch Sie werden schon unzählige Male erlebt haben - vielleicht von der Ostsee kommend – hinter Eisenberg die ersten geschlossenen Wälder mit Freude wahrzunehmen – ein Heimatgefühl kommt stets auf, auch wenn man nicht besonders sentimental ist – eher einer <u>Ästhetik</u> geschuldet, die mit der Farbe Grün einhergeht, die einem auch mit geschlossener Auto-Scheibe Frische suggeriert. Andererseits hörte ich als Kind am Hermsdorfer Kreuz zu keiner Zeit in den 50er und 60er Jahren den <u>AutobahnLÄRM</u> . Heute spricht die Windrichtung eine klare Geräuschkulisse aus – auch den 30 000 Fahrzeugen pro Stunde geschuldet...Damit will ich sagen, dass unsere Region schon sehr belastet ist!!!	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Wäre das für die Windkraft-Lobby ein Grund, weitere Beeinträchtigungen (im Demokratie-land noch dazu) zu planen und trotz zahlreicher Proteste durchzusetzen? Die Tiere, die sich durch besagte Autobahn neue Lebensflächen erschließen müssen, sind in besonderer Weise betroffen. Ihre letzten Rückzugsorte in den Wäldern würden vernichtet – von Menschen mit Profitinteressen, denen eigentlich die wunderbare Schöpfung am Herzen liegen müsste – die wir wählen - noch dazu in einer eigentlich christlichen Region. Und: Experten wissen, dass Windkraftwerke keine Emissionswerte senken; dass bei bestimmten Windrichtungen Energie nicht gespeichert werden kann, usw-usf. Wir sollten an unsere Kinder denken und daran, dass wir nur Gast auf dieser Erde sind und die Pflicht haben, mit unserer Natur, in dem Falle mit der Kulturlandschaft „HOLZLAND“, deren Teil wir sind, sorgsam umzugehen!! (Dies ist übrigens in diversen Gesetzen nachzulesen)	und „power-to-gas“ Systemen fließen. So werden die Überschüsse genutzt, um Windstrom in Wärme oder in Erdgas umzusetzen, was ihn somit speicherfähig macht. Zusätzlich wird überschüssiger Strom in Pumpspeicherkraftwerke geleitet. Bei ungünstigen Wetterlagen für Windenergie wird der vorher gespeicherte Strom in das Netz gespeist. Mit dem weiteren Netzausbau, neuen Speichertechnologien und besserer Flexibilität der Stromerzeuger werden negative Strompreise kontinuierlich zurückgehen. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien und den anknüpfenden technologischen Entwicklungen kann der Atomausstieg gewährleistet sowie die CO₂-Emissionen durch Produktionszeitverkürzungen in Kohlekraftwerken verringert werden. Strompreise und Subventionen: Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union fördern jährlich die erneuerbaren Energien mit circa 30 mrd. Euro. Im Gegensatz dazu werden konventionelle Energieträger mit bis zu 130 mrd. Euro bezuschusst. Die Zahlen zeigen auf, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien lediglich ein geringer Kostenfaktor bei der Strompreisentwicklung ist, jedoch die Förderung alter, konventioneller Kraftwerke deutlich schwerer wiegt. Solar- und Windenergieanlagen produzieren bereits genauso günstigen Strom wie Gas oder Kohlekraftwerke. Zudem besteht eine Bruttowertschöpfungskette durch Windenergieanlagen von 7 Mrd. Euro jährlich (nach Daten von 2012). Dennoch verursachen erneuerbare Energien im Zeitraum 2011 bis 2020 etwa 20 mrd. Euro Mehrkosten. Schrittweise werden die Kosten der Energiewende in den nächsten Jahren jedoch sinken, denn ab dem Jahr 2023 laufen die hohen Förderzusagen aus den 2000er Jahren ab. Dies bedeutet eine Reduzierung der Energiekosten um 14 Mrd. Euro bis 2030. Des Weiteren führt die Energiewende zu einer Reduktion der Importe von Gas, Öl und Kohle von 10 mrd. Euro jährlich, was eine weitere Senkung der Stromkosten um circa 2,5 % bewirken kann. Abgesehen davon verringert sich die Abhängigkeit von Rohstoffimporten aus instabilen Ländern. Auf der Exportseite führt der kontinuierliche Ausbau von Wind- und Solarenergie zu einem Überschuss, was zu zusätzlichen Einnahmen führt. Für das Jahrzehnt zwischen 2020 und 2030 ändert sich die Bilanz der meisten Erneuerbaren Energien positiv und ab 2031 könnte die gesamte Energiewende positiv bilanziert sein, mit allen Kosten für Netzausbau, Speicherung und Residualkraftwerken.
1224	942-1380-006	Aufgrund des bereits heute hohen Bestandes an Windenergieanlagen ist die Wirtschaftlichkeit des weiteren Ausbaus von Windenergieanlagen generell neu zu bewerten. In letzter Zeit wurden sowohl von Wirtschaftswissenschaftler wie Werner von Sinnen als auch von Unternehmen vermehrt Bedenken bezüglich der Netzstabilität beim weiteren Ausbau des Windenergieanteils am Gesamtstromaufkommen geäußert. Nach meinem Kenntnisstand sind derzeit <u>keine effizienten Speichermöglichkeiten</u> für den bei günstigen Wetterlagen überschüssigen Windenergiestrom vorhanden. Auch für die im Windvorranggebiet W-20 geplanten Anlagen sind keine Energiespeicher vorgesehen. Die (aus Steuermitteln) subventionierten Einspeisevergütungen (auch bei Oberlastabschaltung) halte ich für hoch bedenklich. Sie sollten in andere ökologisch sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Projekte – wie den öffentlichen Nahverkehr fließen. Nach Angaben der Ostthüringer Zeitung vom 23.03.2019 gibt es derzeit zwei Windräder in Thüringer Wäldern. Durch das W-20-Vorhaben würde sich diese Zahl - konzentriert auf das eine Waldgebiet an der A9 – vervielfachen. Die unwiederbringliche Opferung dieser Waldlandschaft für eine nicht grundlastfähige Energiegewinnung ist nicht angemessen. Daraus ergibt sich für mich ein immenses Missverhältnis vom möglichen Nutzen (nicht grundlastfähige und subventionierte Energiegewinnung) und den unbestreitbaren ökologischen Einschnitten in die Natur und die Lebensqualität der Bewohner der umliegenden Ortschaften.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1225	952-817-002	Stellungnahme zu den Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, für das ausgewiesene Vorranggebiet W-20 in den Gemarkungen Eineborn/St. Gangloff. Ergänzend zu meinen Einwänden und Hinweisen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Anhörung zu den o.g. Planunterlagen, die unterzeichnet beigelegt sind, bitte ich um Bearbeitung weiterer folgender Fragen und Einarbeitung in die Planunterlagen. Ich kann auch nicht verstehen, dass bei sinkenden Strompreisen an der Energiebörse, durch die EEG Umlage der Endverbraucher mehr bezahlen muss. Um ca. 50 % ist der Preis je kwh in den letzten 10 Jahren gestiegen. Dagegen werden WEA subventioniert und gefördert, ebenso für die gepachteten Flächen horrendes Pachten gezahlt. Den sogenannten Leistungsträgern wird das Wirtschaften zu Ungunsten der breiten Masse der Verbraucher schmackhaft gemacht. Dieses Vorgehen ist für mich nicht alternativlos! Es wäre für die Mehrheit der Verbraucher richtiger, den Verbrauch von Ökostrom zu subventionieren und den Einsatz erneuerbarer Energien dem Energiemarkt zu überlassen. Wie das jetzt geregelt ist, öffnet sich die Schere zwischen arm und reich weiter und die rechten Kräfte im Land erhalten Zulauf.	Lärm, Schall(Immissionen), Autobahn: Bezüglich der angesprochenen Thematik zu den Stichworten Lärm, Schall(Immissionen) und Autobahn siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 102-1376-005 unter der lfd. Nr. 1196, in dieser Abwägungstabelle. Terrestrische Säugetiere: Bezüglich der angesprochenen Thematik zu terrestrischen Säugetieren siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 683-814-007 unter der lfd. Nr. 1190, in dieser Abwägungstabelle. Windenergie im Wald: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Windenergie im Wald (und Rodung) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 102-1376-007 unter der lfd. Nr. 1153, in dieser Abwägungstabelle.
1226	683-814-004	Ich widerspreche hiermit der Ausweisung eines Windvorranggebietes auf Eineborner und St. Gangloffener Flur, dem W-20-Gebiet. Mit der Feststellung, derzeit liegt keine Datengrundlage vor, machen Sie sich etwas sehr einfach. Zu solch einem Projekt gehört natürlich auch die Anbindung an das Netz. Das umfasst den Leitungsbau, Bau von Transformatoren, Umspannwerk usw. dadurch wird weiterer Wald irreversibel vernichtet.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
1227	942-1380-003	Der Punkt der Netzanbindung darf durch die Planungsgesellschaft so nicht abgehandelt werden. Mit der schlichten Ausweisung ist es in diesem Fall nicht getan. Es gibt durchaus mehrere Punkte die berücksichtigt werden müssen. Bei Planung von Vorranggebieten sind auch Belange der Raumordnung zu berücksichtigen, da durch den <u>Bau von Kabelsystemen und Trafo - Anlagen weitere Eingriffe in Umwelt und Landschaft vorgenommen werden</u>. Da es sich bei dem Vorranggebiet W-20 um zwei Teilflächen	Der Plangeber besitzt keinerlei Kompetenzen bezüglich der Netzanbindung. Ohnehin gibt es einen Anschlusszwang für erneuerbare Energieträger (§ 11 EEG). Etwaige Regelungen zur konfliktarmen Netzanbindung von Windenergieanlagenbetreibern zu treffen, entspricht nicht dem Auftrag des Plangebers. Gesetzliche Aufgabe von Regionalplanung ist es, geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Die Einbeziehung von Aspekten der Netzanbindung ist nur ein untergeord-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		handelt, ist die Frage der <u>Netzanbindung</u> von entscheidender Bedeutung, zumal davon ausgegangen werden muss, dass dort mehrere Projektgesellschaften tätig werden. Da jedes Unternehmen eigene Anlagen und Zuführungsleitungen/ Kabelsysteme baut, sind hier durch die Planungsgesellschaft klare Vorgaben zu entwickeln. So ist abzuklären, in welches Umspannwerk die erzeugten Strommengen eingespeist werden. Weiterhin sind dazu entsprechende Trassenkorridore vorzugeben. Möglicherweise können die erzeugten Strommengen nicht in das bestehende Umspannwerk eingespeist werden, so dass sich ein Neubau erforderlich macht. Hierzu ist der Netzbetreiber und die Stadt Hermsdorf zu kontaktieren, um entsprechende Flächen ausweisen zu können. Sollten sich die Trassenkorridore westlich der L 1076 befinden, mache ich hier meinen Einspruch geltend. Der Waldstreifen zur BAB A9, wie auch weitere Waldflächen in diesem Gebiet sind für die angrenzenden Gemeinden Reichenbach, Sankt Gangloff und Hermsdorf wichtig als Lärmschutz und gegen die entstehenden Abgase der Fahrzeuge. Dazu sind bereits bei Ausweisung des Vorranggebietes entsprechende Vorkehrungen zu treffen.	neter Bestandteil der Standortausweisung, weil diese unabhängig von den Anlagen erfolgt, die ggf. später dort errichtet werden. Es handelt sich beim Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zunächst um eine vorsorgende Planung an möglichst konfliktarmen Standorten, um der o. g. Pflicht nachzukommen. Erst über die nachfolgenden Bauanträge wird klar, welche Anzahl von Windenergieanlagen mit welchen Anlagendimensionen errichtet werden sollen. Erst mit diesen Informationen können vollständige Angaben zu einer günstigen Einspeisung gemacht werden. Die Netzanbindung stellt zunächst keine unüberwindbare Hürde dar. Da für Energieanlagen, die erneuerbaren Strom erzeugen, ein Anschlusszwang besteht, kann der Plangeber stets davon ausgehen, dass die ausgewiesenen Vorranggebiete angeschlossen werden. Sollten dazu längere Wege zurückgelegt werden müssen, so geschieht dies grundsätzlich über Erdkabel. Es sollte dabei der technisch und wirtschaftlich günstigste Netzananschlusspunkt gewählt werden. Dem Plangeber können aber in diesem Zusammenhang nicht von vornherein sämtliche an den Netzananschluss gestellten Anforderungen bekannt sein. Auch sind solche Erschließungsmaßnahmen i.d.R. nicht Bestandteil des Genehmigungsbescheides einer Windenergieanlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz. In den Genehmigungsbescheiden können jedoch Nebenbestimmungen, z.B. zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme, getroffen werden. So kann beauftragt werden, dass die Verlegung des Netzanchlusses mittels Kabelpflug erfolgen soll.
1228	723-84-004	Gegen eine weitere Beeinträchtigung des Waldgebietes im Bereich Eineborn / St. Gangloff durch das Vorranggebiet Windenergie W-20 spricht unter anderem der Trassenkorridor zur Verlegung der 325/525-kV-Gleichstromleitung Wolmirstedt-Isar (G 3-26, Seite 59). Dieser bedeutet bereits eine erhebliche Einschränkung der betroffenen Region.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
1229	792-978-009	Die Ausweisung des WEG W-20 steht den Planungen des SuedOstlinks grundsätzlich nicht entgegen. HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOstlink) Innerhalb/bzw. angrenzend der derzeit aktuellen Planungskorridore der Gleichstromverbindung SuedOstlink (siehe auch NEP 2030 (v2017), zweiter Entwurf, "DC5: HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOst-Link", S. 300 - S. 304 oder NEP 2030 (v2019), erster Entwurf, "DC5: HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOstlink", S. 334 - S. 338)	Da diese Vorschlagskorridore in der Regel mit 1 km Breite ausgewiesen sind, sollte es bei einer eventuellen Inanspruchnahme dieser Trassenkorridorvariante spätestens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens möglich sein, die Belange der konkreten Trassenführung mit den Belangen der Windenergienutzung untereinander konfliktarm abzustimmen und einzustellen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		befinden sich das WEG W-20.	
1230	769-357-008	Bei unverändertem Inkrafttreten des Ziels [Z 3-3] läge ein möglicher Konflikt mit den Vorhaben Nr. 5 [Wolmirstedt – Isar], Nr. 13 [Pulgar – Vieselbach] und Nr. 14 [Röhrsdorf – Weida – Remptendorf] vor, als dass deren Trassenkorridore von dem Vorranggebiet Windenergie W-20 Eineborn / St. Gangloff jeweils mindestens teilweise überlagert würden. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben das Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar, auch SuedOstLink genannt betroffen. Vorhaben Nr. 5 – Wolmirstedt – Isar Für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 08.03.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat öffentliche Antragskonferenzen am 03.05.2017 in Magdeburg und am 08.05.2017 in Halle durchgeführt.	Die Vorhabenträger beantragten am 12. April 2017 die Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG. Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 23. Oktober 2019 abgeschlossen und einen Trassenkorridor festgelegt. Nach diesem Stand tangiert der festgelegte Trassenkorridor das Vorranggebiet W-20 nicht. Er liegt mehr als 8 km entfernt in östlicher Richtung. Seitens des Plangebers werden daher keine Konflikte zwischen dem Vorranggebiet Windenergie W-20 Eineborn / St. Gangloff und dem genannten Vorhaben gesehen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen hat die Bundesnetzagentur am 07.08.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Die Vorhabenträger haben am 30.04.2019 die Unterlagen nach § 8 NABEG eingereicht, die die Bundesnetzagentur derzeit auf Vollständigkeit prüft. Anschließend wird sie eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und einen Erörterungstermin durchführen und danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen. Für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt B Raum Naumburg/Eisenberg — Raum Hof des Vorhabens Nr. 5 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 12.04.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat eine öffentliche Antragskonferenz am 13.06.2017 in Gera durchgeführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 30.11.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen hat die Bundesnetzagentur vom 30.01.2019 bis zum 01.04.2019 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und wird voraussichtlich im Sommer 2019 einen Erörterungstermin durchführen. Das Bundesfachplanungsverfahren soll daraufhin noch im Laufe des Jahres 2019 abgeschlossen werden. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen. Einzelheiten zum Verlauf der oben genannten Trassenkorridore entnehmen Sie bitte der Anlage. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Folgende der im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen geplanten Festlegungen sollten aber je nach räumlicher Betroffen-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		heit, mit Blick auf die Realisierung der Vorhaben Nr. 5, Nr. 13 und Nr. 14, noch einmal überprüft bzw. zwingend geändert werden. Auf der Grundlage der im Rahmen der Konsultation des vorliegenden Entwurfs von der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen übermittelten Daten, ist eine sichere Identifizierung der räumlichen Anpassung der Vorranggebiete nicht möglich. Die Bundesnetzagentur kann somit für die aktuell laufenden Verfahren nicht ausschließen, dass Konflikte zwischen den Vorhaben in ihrer Zuständigkeit und diesen Festlegungen bestehen. Ausweislich der Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG zum Abschnitt B des Vorhabens Nr. 5 vom 05.03.2019, zum Abschnitt Mitte des Vorhabens 13 vom 05.03.2019, und der Stellungnahmen des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG zum Abschnitt West des Vorhabens Nr. 14 werden seitens der genannten Stellen keine Konflikte zwischen den Vorranggebieten Windenergie und den genannten Vorhaben gesehen.	
1231	791-1318-005	Zunächst soll auf die Bedeutung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025) hingewiesen werden. Nach Ziffer 5.2.8 G sollen die räumlichen Rahmenbedingungen für eine Stromproduktion von mindestens 5.900 GWh/A aus erneuerbaren Energien im Jahr 2020 geschaffen werden. Die Planungsregion Ostthüringen soll hierzu einen Beitrag von 1.600 GWh/A leisten. Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP 2025 lag die <u>Stromproduktion durch Windkraft im Land Thüringen bezogen auf den Anteil der erneuerbaren Energien im Endenergieverbrauch deutlich über dem Bundesdurchschnitt</u>. Der vom LEP 2025 gesetzte Orientierungswert wurde bereits Ende 2016 erreicht. Im August 2018 war die Zielstellung des Landesentwicklungsprogramms, den Anteil der erneuerbaren Energien am Nettostromverbrauch bis 2020 auf 45 % zu erhöhen, in der Planungsregion Ostthüringen bereits erfüllt. Dass dem Ausbau der erneuerbaren Energien große Bedeutung beigemessen wird, ist vor dem Hintergrund der Endlichkeit von fossilen Energieträgern und den mit ihnen verbundenen CO₂-Immissionen nachvollziehbar und wünschenswert. Die Ausweisung von Flächen für die Windenergie sollte jedoch in einem Maß erfolgen, die eine ausgewogene Wechselwirkung mit den im Einzelnen noch aufzuführenden Belangen ermöglicht. Die <u>Übererfüllung eines Plans</u> durch eine einzelne Planungsregion trägt	Kenntnisnahme Das LEP verpflichtet den Plangeber, über seinen Regionalplan „...Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“. Die Frage, in welchem Umfang dies erfolgen soll, bemisst sich ausschließlich nach dem rechtlichen Gesichtspunkt, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wird. Diese wiederum richtet sich in erster Linie nach den vorhandenen räumlichen Möglichkeiten in den Planungsregionen unter Abwägung aller betroffenen Belange auf der Grundlage eines entsprechenden räumlichen Gesamtkonzeptes. Die im G 5.2.8 des LEP 2025 genannte Menge an technologieunabhängig erzeugbarer Energie dient dabei lediglich als Orientierung und ist als der Abwägung zugänglicher Grundsatz keinesfalls verpflichtend. Die Vorranggebiete werden anhand der geltenden Sach- und Rechtslage ausgewiesen, nicht wie hier postuliert, durch eine politische Zielsetzung. Durchaus sind die politischen Vorstellungen dem Plangeber bekannt und werden auch ernst genommen ohne dass ihnen allerdings eine rechtliche Bindungswirkung zukommt. Die Verantwortung für ihre Umsetzbarkeit liegt zumindest hinsichtlich der Windenergie nach der gegenwärtigen Rechtslage zunächst bei der RPG. Hier müssen alle Entscheidungen so getroffen werden, dass der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie rechtssicher

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		hingegen den abzuwägenden Belangen nur einseitig Rechnung. Die bundes- und landesrechtliche Rechtsprechung zur Ausweisung weicher Tabuzonen kann nicht in gleichem Maße als gefestigt angesehen werden, wie dies in Bezug auf die Ausweisung harter Tabuzonen der Fall ist. Nach der Rechtsprechung ist jedoch durchweg anerkannt, dass gerade die Beachtung der sogenannten weichen Tabuzonen abwägungserheblich ist. Anders als bei den von vornherein als gesetzt anzusehenden harten Tabuzonen eröffnet sich hier die Verpflichtung zur Abwägung. Nach 5.2.10 G des LEP 2025 soll der Ausbau der Windenergienutzung den landschaftsgebunden, naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Rechnung tragen. Landschaftsschutz wird daher durchaus als Belang der Raumordnung angesehen. Im vorliegenden Fall lässt sich tatsächlich das Kriterium eines Gebietes mit <u>sehr hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windenergieanlagen als Abwägungskriterium anführen</u>. Teil der Abwägung ist zunächst die Beantwortung der Frage, ob die Gebiete für die vorrangig vorgesehene Windenergienutzung tatsächlich geeignet sind. Nach den Ausführungen auf S. 68 des Entwurfes ist in Ostthüringen verglichen mit anderen Regionen nur ein mittleres Windpotential vorhanden. Das führte dazu, dass bereits seit dem Jahr 2016 überwiegend Schwachwindanlagen, mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und genehmigt wurden. Die regionale Planungsgemeinschaft hat ausweislich der Feststellungen auf S. 71 davon abgesehen, in den vorgesehenen Vorranggebieten die Energiehöhenbegrenzung mit weniger als 200 m Gesamthöhe festzusetzen. Dies wurde damit begründet, dass keine Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen werden sollen, die unter den Bedingungen des EEG 2017 von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben. Das Landschaftsbild um das vorgesehene Vorranggebiet W-20 wurde zwar als Abwägungskriterium in den Blick genommen. Jedoch hätte gerade die Feststellung, dass sich die Prüffläche bzw. das Vorranggebiet in einer hügelig-kuppigen Landschaft befindet, die durch Offenland mit Waldinseln geprägt wird, zur Erkenntnis führen müssen, dass Windenergieanlagen an diesem Standort künftig das Landschaftsbild bestimmen werden. Diese Überlegungen führen im Fall des Vorranggebietes W-20 dazu, dass insbesondere auch unter Beachtung der bereits im Jahr 2018 erreichten Ziele des LEP 2025 die Ausweisung eines landschaftlich und topographisch problematischen Windenergiestandortes den Zielen der Raum-	ist und die der RPG übertragene Aufgabe richtig erfüllt sein kann. Obwohl die Größe der Prüfflächen im Vergleich zum 1. Planentwurf deutlich gestiegen ist, umfassen die Vorranggebiete Windenergie im 2. Planentwurf insgesamt weniger Fläche als im 1. Planentwurf. Landschaftsbild als weiche Tabuzone: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Kulturlandschaft oder unzerschnittener, störungsarme Räume sind von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängig. In diesem Sinne kann der Plangeber den Erhalt des aktuellen Entwicklungsstandes der Kulturlandschaft nicht als hartes oder weiches Kriterium festsetzen, da Kulturlandschaft – definiert als die Landschaft geformt durch das menschliche Handeln – ständig weiterentwickelt wird. Nur Gebiete mit einem sehr hochwertigen Landschaftsbild sollen nicht durch Windenergieanlagen entwertet werden. In die Betrachtung eines hochwertigen Landschaftsbildes werden unter anderem die Unzerschnitttheit und Störungsarmut eines Raumes einbezogen. Dies ist nicht gegeben, wenn bereits störende Infrastrukturen (insbesondere Windenergieanlagen, Autobahnen, Freileitungen, elektrifizierte oder zweigleisige Bahnstrecken, Industriegebiete), wie in der Umgebung des Vorranggebietes W-20, vorhanden sind. Für die Zukunft ist weiterhin ein Trend zu sehr hohen Windenergieanlagen zu erwarten. Solche baulichen Anlagen mit sich bewegenden Rotoren stellen einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Sie können nicht versteckt werden und dominieren weithin die Landschaft und verändern somit das Landschaftsbild. Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hält es gar für zulässig, Windenergieanlagen von vornherein als mit den Belangen des Landschaftsschutzes unvereinbar anzusehen (Urteil vom 30. August 2016 – 4 C 7/15 –, Rn. 22, juris): „Da Windkraftanlagen immer deutlich im Landschaftsbild hervortreten und allgemein als Fremdkörper empfunden werden, ist es zulässig, sie von vornherein als mit den Belangen des Landschaftsschutzes unvereinbar anzusehen. Sie laufen nach § 26 Abs. 2 Alt. 2 BNatSchG dem besonderen Schutzzweck zuwider, weil durch sie das Landschaftsbild stets negativ betroffen ist; mit den Windkraftanlagen werden neue, unübersehbare Dominanzpunkte in der Landschaft geschaffen (Scheidler, SächsVBI 2012, 1, 3). Ebenso wird der in § 3 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 LSG-Verordnung unter Schutz gestellte Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, da durch die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ordnung insgesamt widerspricht.	Veränderung des Landschaftsbildes nicht mehr klar zwischen Natur und Technisierung unterschieden werden kann (vgl. Scheidler, SächsVBl 2012, 1, 3; BayVGH, Urt. v. 25. März 1996, - 14 B 94.119 -, juris Rn. 31).“ Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Dies gilt im gesamten Raum. Darüber hinaus werden in besonders wertvollen Räumen zur effektiven Sicherung u.a. Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Hier wird rechtlich sichergestellt, dass die Schutzzwecke (u.a. Landschaftsbild, Erholung) auf Dauer erhalten werden. Hier manifestiert sich ein Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Form eines rechtlich gesicherten Schutzgebietes. Weitere Informationen bezüglich der angesprochenen Thematik zum Landschaftsbild siehe auch ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 102-1376-015 unter der Lfd. Nr. 1177, in dieser Abwägungstabelle Grundlegende Kritik Energiewende und Windenergie: Bezüglich grundlegender Kritik an der Energiewende oder von Windenergieanlagen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 484-816-008 unter der Lfd. Nr. 1222, in dieser Abwägungstabelle.
1232	723-84-005	G 3-29, Seite 61: „Der gemäß LEP 5.2.8 für die Planungsregion Ostthüringen vorgegebene Orientierungswert für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien von 1.600 GWh/a wurde bereits Ende 2016 erreicht. Mit der Ende 2017 zusätzlich installierten Leistung von 36,6 MW bei Windenergie und rund 33 MW Leistung bei Photovoltaik bist August 2018 ist die Zielstellung des Landesentwicklungsprogrammes, den Anteil der erneuerbaren Energien am Nettostromverbrauch bis 2020 auf 45% zu erhöhen, in der Planungsregion Ostthüringen bereits nahezu erfüllt.“ Somit besteht aus unserer Sicht keinerlei Notwendigkeit ein neues Windvorranggebiet W-20 auszuweisen, zumal eine Speicherung der erzeugten Energie derzeit nicht kostengünstig darstellbar ist. Dies führt zu weiteren Stillstandzeiten der vorhandenen und neu errichteten Windanlagen in Spitzenzeiten.	
1233	942-1380-005	Bisher unzureichend berücksichtigt wurden zudem verbleibende ökologische Folgen für einen späteren Rückbau der geplanten Windenergieanlagen im Waldgebiet.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB, und damit auch für Windenergieanlagen, hat der Antragsteller als eine (weitere) Zulässigkeitsvoraussetzung entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Rückbau bedeutet dabei die Beseitigung der Anlage und die Herstellung des vor der Errichtung der Anlage bestehenden Zustands. Folglich sind nach dem Rückbau die Flächen mit standorttypischen, von

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			umweltrelevanten Schadstoffen unbelasteten Erdmassen aufzufüllen, die Oberflächengestaltung der natürlichen Topographie anzupassen und mit natürlichem Oberboden abzudecken. Bei öffentlichen Flächen muss die Aussaat und Anpflanzung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagenteile, einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebenanlagen, Leitungen, Wege, Plätze und sonstigen versiegelten Flächen. Durch den Gesetzgeber ist somit die Pflicht zum Rückbau sowie die Sicherstellung dieser Pflicht eine zwingende Genehmigungsvoraussetzung für Windenergieanlagen geworden. Neben der vertraglichen Verpflichtung mit dem Flächeneigentümer muss für die Genehmigung eine Bankbürgschaft hinterlegt werden, welche den Rückbau abdeckt. Dies können zum Beispiel 5 % der Rohbaukosten oder 1000 Euro pro in Anspruch genommenen Quadratmeter sein, was schlussendlich die genehmigende Behörde entscheidet. Somit kann die öffentliche Hand nicht für den Rückbau bei Insolvenz des Betreibers belastet werden.
1234	454-329-004	[Das] geplanten Windenergie-Vorranggebieten [ist nicht] mit Orchideenvorkommen betroffen – in den als Ackerland genutzten Offenlandbereichen sowieso nicht, und auch nicht im Waldgebiet des Gebietes W-20. Wenn die „Energiewende“ betrieben werden soll, müssen natürlich auch Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien vorhanden sein. Deshalb ist grundsätzlich zu begrüßen, dass mit der Ausweisung und Festlegung von Vorranggebieten für Windkraft einem „Wildwuchs“ von Windkraftanlagen (WKA) entgegengewirkt wird und damit den mit der Genehmigung befassten Behörden in Ostthüringen mit den geänderten Raumordnungsplan Leitlinien für die Antragsbearbeitung gegeben werden. Und es ist zu hoffen, dass das Verfahren recht schnell zum Abschluss gebracht wird, denn in der Zwischenzeit müssen auch alle anderen Anträge (außerhalb der jetzt geplanten Vorranggebiete) geprüft und bearbeitet werden. Zu begrüßen ist ferner, dass die Landschaftsschutzgebiete (LSG „Saaleletal zwischen Göschwitz und Kahla“, LSG „Zeitgrund“) harte Tabuzonen für die Errichtung von WKA im Wald darstellen.	entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff (Prüffläche 16.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1235	102-1376-002 791-1318-003	Das W-20-Gebiet ist mit 221 ha in zwei Teilflächen ausgewiesen. Diese werden durch die Bundesautobahn A9 und der Landstraße 1073 getrennt. Auf Grund der nicht unerheblichen Zerschneidung ist der räumliche Zusammenhang der beiden Teilflächen des W-20-Gebietes nicht gegeben. De facto liegen zwei Vorranggebiete vor, welche das vorgeschriebene Abstandsmaß von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten nicht einhalten. Weiterhin grenzen beide Teilflächen an die nahegelegenen Gewerbe- und Wohngebiete. Im Bereich der ehemaligen KIM sind Wohnungen vorhanden, so dass ein zwingend notwendiger Abstand zwischen Windrädern und Wohnung nicht eingehalten wird. Das Vorranggebiet W-20 muss auf Grund seiner zu geringen Abstandsfläche entfallen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Gemäß Z 3-3 im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie werden bei einem Abstand von weniger als 1.000 m zwei potentielle Vorranggebiete als zusammengehörig angesehen und könnten gemeinsam als ein Vorranggebiet (mit zwei oder mehr Teilflächen) ausgewiesen werden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-21 – Bucha/Coppanz (Prüffläche 14.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1236	56-399-015	Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung. Informativ weisen wir darauf hin, dass das Vorranggebiet W-21 durch Georisiken beeinflusst werden kann. Der südöstliche Abschnitt des Plangebietes kann an der Südflanke des Coppanzer Berges durch Massenbewegungen (Rutschungen) im Grenzbereich Oberer/Mittlerer Muschelkalk beeinflusst werden. Einzelne bestehende Windenergieanlagen (die drei südlich bzw. talseitig gelegenen) befinden sich innerhalb einer größeren, vergleichsweise flachgründigen Rutschmasse, welche unter den derzeitigen klimatischen Bedingungen vermutlich inaktiv ist. Baugrunduntersuchungen sowie Gründungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Problematik Massenbewegungen durchzuführen.	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsebene wurde bereits im Prüfbogen formuliert. Die Feinabstimmung zum konkreten Standort von Windenergieanlagen erfolgt erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Der Einreicher der Stellungnahme ist als Träger öffentlicher Belange hierbei zu beteiligen.
1237	807-349-218	Hinweis zu Prüfbogen 14.1 / W-21 - Coppanz Die Hinweise für die Genehmigungsplanung sind dahingehend zu konkretisieren, dass Baugrunduntersuchungen sowie Gründungsmaßnahmen unter Beachtung der Problematik Massenbewegungen durchzuführen sind. Der südöstliche Abschnitt des Plangebietes kann an der Südflanke des Coppanzer Berges durch Massenbewegungen (Rutschungen) im Grenzbereich Oberer/Mittlerer Muschelkalk beeinflusst werden. Einzelne bestehende Windenergieanlagen (die drei südlich bzw. talseitig gelegenen) befinden sich innerhalb einer größeren, vergleichsweise flachgründigen Rutschmasse, welche unter den derzeitigen klimatischen Bedingungen vermutlich inaktiv ist.	
1238	761-3-015	W-21: Im Bereich der beantragten Vorrangfläche W-2 1 befindet sich die unter der Thalís — Kennziffer 06455 erfasste Altablagerung „Am tiefen Graben“ (Gemarkung Bucha, Flur 10, Flurstück 1632). Diese setzt sich zu 30 % aus Sperrmüll und je zu 35 % aus Hausmüll und Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) zusammen. Die Altablagerung wurde mit einer Oberflächenabdichtung versehen und rekultiviert. Teilweise sind Spuren von neuen Ablagerungen (Bodenaushub und Sägespäne) vorhanden. Da die Altablagerung mit einer Oberflächenabdichtung versehen ist, wurde der Standort aus dem Thalís gelöscht. Das Gelände der Altablagerung „Am tiefen Graben“ wird als „gelöschter“ Altstandort im Thalís geführt.	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsebene wurde im Prüfbogen formuliert. Die Feinabstimmung zum konkreten Standort von Windenergieanlagen erfolgt erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Der Einreicher der Stellungnahme ist als Träger öffentlicher Belange hierbei zu beteiligen.

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1239	445-654-002	Das Vorranggebiet W-21 Bucha/Coppanz sollte nochmals im Hinblick auf die Belange des EG-Vogelschutzgebietes (SPA 33) überprüft werden. Das Vorranggebiet W-21 Bucha / Coppanz grenzt nach wie vor unmittelbar an das FFH-Gebiet Jenaer Forst sowie das Vogelschutzgebiet Nr. 33 Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte. Letzteres erstreckt sich auch auf das Gebiet des Kreises Weimarer Land. Puffer- oder Abstandsflächen zu den Gebieten sind nicht geplant. Entsprechend den Empfehlungen der Vogelschutzwarte wurde durch die Planungsgemeinschaft eine Verträglichkeitsstudie in Auftrag gegeben. Im Ergebnis wird ausgeführt, dass auf Basis der derzeitigen Datenlage erhebliche Beeinträchtigungen in der Prüffläche für die Arten Rotmilan, Baumfalke, Wespenbussard und Waldschnepfe nicht auszuschließen seien. Durch die Planungsgemeinschaft wird festgestellt, dass „zwar die Annahmen und Ergebnisse dieser Habitatpotenzialanalyse zu den einzelnen Arten methodisch korrekt sind, der Plangeber jedoch auf Basis der ihm vorliegenden Informationen und Hinweise zu der Erkenntnis kommt, dass Teile der für alle drei Arten ausgewiesenen potentiellen Reproduktionshabitaten seit z.T. über 10 Jahren ohne konkrete Art-nachweis sind.“ Diese Einschätzung beruht auf den im Fachinformationssystem Naturschutz hinterlegten Daten. Hierin haben zudem Erfassungsarbeiten aus der Brutsaison 2016 bis Herbst 2017 Einzug gehalten, welche durch den Planungsgeber als „qualitativ hochwertig“ eingestuft wurden. Die Erfassungsdaten hätten zudem gezeigt, dass die relevanten Nachweise innerhalb des SPA Gebietes vor allem auf der dem Vorranggebiet Windenergie abgewandten Seite des Steinhügels in mehr als 1,8 km Entfernung befinden. Unter Würdigung dieser Daten kommt der Plangeber zu dem Schluss, dass „auf die in der Verträglichkeitsstudie zur Prüffläche 14.1 durchgeführte Worst-Case-Betrachtung zu den Arten Rotmilan, Baumfalke und Wespenbussard verzichtet werden kann“. Eine Beeinträchtigung maßgeblicher Erhaltungsziele des SPA Nr. 33 liegt nicht vor. Im Rahmen des in den Unterlagen angesprochenen Verfahrens zur Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet W-17 Göttern wurden Erfassungen im Bereich des bestehenden Windparks W-21 Bucha / Coppanz durchgeführt. Diese weisen für den Rotmilan im Jahr 2018 in	teilweise entsprochen Bei der Abschichtung von (artenschutzrechtlichen) Konflikten auf die Genehmigungsebene sind dem Plangeber Grenzen gesetzt. Besonders deutlich wird dies für EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, für die der Plangeber Sorge zu tragen hat, dass für diese erheblichen Beeinträchtigungen auszuschließen sind (§ 7 ROG). Gemäß § 7 Abs. 6 ROG muss der Plangeber „soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann“ die Vereinbarkeit prüfen und gegebenenfalls seinen Plan anpassen. Dem ist der Plangeber nachgekommen. Siehe „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG –Vogelschutzgebiete“. Auch hat der Plangeber die Fachdaten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zu relevanten Nachweisen windenergiesensibler Vogelarten aktualisiert und daraufhin seine Einschätzung bezüglich der Belange des EG-Vogelschutzgebietes (SPA 33) überprüft. Auf Basis der jeweils vorliegenden aktuellsten Fachdaten sind dem Plangeber weiterhin keine Hinweise bekannt, welche die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Windenergieanlagen in Frage stellen. Der Plangeber bleibt diesbezüglich bei seiner Einschätzung, dass der Gebietszuschnitt des Vorranggebietes die Belange des EG-Vogelschutzgebietes gebührend berücksichtigt. Die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise bezüglich Erfassungen windenergiesensibler Vogelarten im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet W-17 Göttern vermögen die Einschätzung des Plangebers nicht zu entkräften, da hier ein außergebietlicher Maßstab Anwendung findet (§ 44 BNatSchG), aber fälschlicherweise die Vereinbarkeit mit dem gesamten EG-Vogelschutzgebiet in Frage gestellt wird. Die vom Einreicher angeführten Nachweise decken nicht das EG-Vogelschutzgebiet ab, so dass an der Einschätzung des Plangebers bezüglich der worst-case-Betrachtung in der Verträglichkeitsstudie festgehalten werden kann. Zudem wird zum nördlich gelegenen EG-Vogelschutz- und FFH-Gebiet Abstand gehalten, um die vielfältigen ökologischen Funktionen zu schützen. Diese Teile der Prüffläche werden daher weiterhin nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-21 – Bucha/Coppanz (Prüffläche 14.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		unmittelbarer Nähe zum Windpark einen Rotmilanhorst aus [genaue Lage-Koordinaten nicht genannt]. Dies zeigt, dass sich nicht nur die Waldkanten im nördlichen Teilbereich des Vogelschutzgebietes (Richtung Döbritschen / Großschwabhausen) als Lebensraum eignen, sondern auch die südlichen Bereiche des Magdeltals. Wir sehen daher den Verzicht auf eine Worst-Case-Betrachtung innerhalb der Erheblichkeitsabschätzung kritisch. Diese sollte unter Würdigung des genannten Brutnachweises überprüft werden.	Das am regionsübergreifenden Standort kürzlich drei Windenergieanlagen innerhalb des angrenzenden Vorranggebietes W-17 – Göttern (Planungsregion Mittelthüringen) genehmigt wurden, sieht der Plangeber als ein starkes Indiz dafür an, dass Windenergieanlagen in direkter Nachbarschaft zur Natura-2000 Kulisse genehmigungsfähig sind.
1240	761-3-027	Aus der Sicht des Einreichers der Stellungnahme sollte langfristig auf Grund der Schutzgebietsproblematik kein Vorrang Windenergie mehr an diesem Standort ausgewiesen werden. Das Vorranggebiet ist bereits mit 11 Windenergieanlagen bebaut. Das EU-Vogelschutzgebiet SPA 33 „Muschelkalkhänge der westlichen Saa-leplatte“ sowie das FFH-Gebiet 127 „Jenaer Forst“ grenzen nördlich, das LSG 032 „Mittleres Saaletal“ zwischen Göschwitz und Camburg südlich an das Vorranggebiet an. Der bestehende Windpark wurde bereits vor Ausweisung der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung entwickelt. Für jede weitere Anlage musste bzw. ist zukünftig eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf eine Verträglichkeit mit den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes bzw. des SPA- Gebietes (Arten, Lebensraumtypen) und seinen Erhaltungszielen durchzuführen.	
1241	604-1272-001	Die Abwägung zum Vorranggebiet W-21 Bucha/ Coppanz ist in Hinblick auf das Kriterium 2.32 Wald fehlerhaft. Eine Begründung für einen willkürlichen Abstand von 70 m in Norden ist weder gegeben, noch aus Fachbeiträgen herleitbar. Die nördliche Grenze des Vorranggebiets W-21 Bucha/ Coppanz ist entsprechend der nördlichen Grenze der ursprünglichen Prüffläche 14.1 festzulegen. Der Einreicher der Stellungnahme ist einer der führenden Windpark-entwickler Deutschlands. Wir sind bereits seit 1991 erfolgreich in der Windenergie tätig und zählen zu den Pionieren der Branche. In dieser Zeit haben wir bereits mehr als 800 Windenergieanlagen (WEA) in zehn Bundesländern errichtet. In Thüringen haben wir auch bereits mehrere Windenergieanlagen erfolgreich geplant und errichtet. Zuletzt haben wir im Jahr 2017 eine WEA vom Typ Enercon E-141 im Vorranggebiet Windenergie W-21 Coppanz/ Bucha der Regionalplanungsregion Ost-thüringen errichtet und betreiben diese seitdem dort. Wir planen in diesem Vorranggebiet die Errichtung und den Betrieb von zwei weiteren	nicht Entsprochen Die nördliche Grenze des Vorranggebietes Windenergie W-21 – Bucha/ Coppanz ist nicht „willkürlich“ und damit abwägungsfehlerhaft. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebiets –W-21 – Bucha/ Coppanz in der Prüffläche 14.1 entschieden. Das Landesentwicklungsprogramm verpflichtet den Plangeber, über seinen Regionalplan „... Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“. Die Frage, in welchem Umfang dies erfolgen soll, bemisst sich ausschließlich nach dem rechtlichen Gesichtspunkt, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wird. Diese wiederum richtet sich in erster Linie nach den vorhandenen räumlichen Möglichkeiten in den Planungsregionen unter Abwägung aller betroffenen Belange auf der Grundlage eines entsprechenden räumlichen Gesamtkonzeptes. Die Frage, inwieweit der Windenergie substanziell Raum verschafft wird,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-21 – Bucha/Coppanz (Prüffläche 14.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Windenergieanlagen. Zu diesem Zwecke haben wir bereits Anfang 2017 einen Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG beim zuständigen Umweltamt des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis gestellt. Hierzu wurde uns am 28.11.2018 der positive Vorbescheid Nr. 09-01/17 für die Errichtung und den Betrieb dieser zwei Windenergieanlagen erteilt. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die erneute Aufnahme des Vorranggebiets Windenergie W-21 Coppanz/ Bucha in den Regionalplan Ostthüringen. Sowohl in der Karte 3-2-12 für das Vorranggebiet W-21 — Bucha/ Coppanz als auch in den Prüfbögen der Anlage 4 zur Begründung des Regionalplanentwurfes sind die Standorte der bestehenden WEA und die in der benachbarten Planungsregion ebenfalls durch Vorbescheid genehmigten WEA nachrichtlich dargestellt. Jedoch fehlt hier die Darstellung unserer beiden durch den Vorbescheid Nr. 09-01/17 genehmigten WEA. Diese sind daher in der Karte 3-2-12 für das Vorranggebiet W-21 — Bucha/ Coppanz und der Anlage 4 zur Begründung des Regionalplanentwurfes mit aufzunehmen. Wir haben die beiden mit Vorbescheid genehmigten Standorte in der Abbildung 1 dargestellt. Aus der Abbildung 1 wird deutlich, dass sich die nördliche Anlage 12 innerhalb der ursprünglichen Gebietskulisse der Prüffläche 14.1 (blau umrandet) befindet, jedoch mit dem Rotor über die aktuell vorgesehene nördliche Grenze des Vorranggebiets (rot hinterlegt) herausragt. Da für diese Anlage jedoch ein aktueller positiver Vorbescheid vorliegt und laut Regionalplanung das Vorranggebiet die Windenergieanlagen samt der vom Rotor maximal überstrichenen Fläche aufnehmen muss, ist die Grenze des Vorranggebietes wieder bis an die nördlich angrenzende Waldkante heranzuziehen (vgl. der nördlichen Abgrenzung der Prüffläche 14.1). Die rechtliche Bewertung hinsichtlich des Aufstellungsverfahrens des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf)“ würde andernfalls hinsichtlich des Vorranggebiets W-21 Bucha/ Coppanz im Hinblick auf den Abstand zum nördlichen Wald zu dem Ergebnis kommen, dass der Entwurf vom 30.11.2018 abwägungsfehlerhaft und damit in seiner gegenwärtigen Form insgesamt gerichtlich angreifbar ist. Ausgangslage: Es ist zunächst festzustellen, dass im gesamten Regionalplan Ostthüringen und so auch das Vorranggebiet W-21 Bucha/Coppanz nach dem überarbeiteten Entwurf weitere Vorranggebiete	hängt demnach von vielen Faktoren ab und bemisst sich nicht nach dem Kriterium, ihr möglichst viel Raum zu verschaffen. Weil der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie als schlüssiges Gesamtkonzept zu sehen ist, kann daher auch nicht die Frage ausschlaggebend sein, welchen Anteil die vom Einreicher gewünschte Erweiterung des Vorranggebietes W-21 – Bucha/ Coppanz zum Substanziell-Raumverschaffen beitragen würde. Diese Frage ist allein auf den gesamten Planungsraum zu beziehen. Dass die gewünschte nördliche Erweiterung des Vorranggebietes in der Kulisse der Prüffläche 14.1 darüber hinaus in der Abwägung durch den vom Plangeber in Ansatz gebrachten Abstand zum nördlich an die Prüffläche angrenzenden Wald (Kernflächen des Waldbiotopverbundes, die zugleich auch FFH-Gebiet und EG-Vogelschutzgebiet sind) unterliegt, ist nicht ausschlaggebend. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z. B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3 „Ergebnis“). Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Wenn der Einreicher feststellt, „dass nach übereinstimmender Ansicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien das Vorranggebiet W-21 - Bucha/ Coppanz vollständig, also auch im nördlichen Teil bis an die Waldkante heran festzusetzen ist“ so irrt der Einreicher, weil Prüfflächen nur das Ergebnis nach Abzug der Tabuzonen von der Regionsfläche darstellen, aber nicht sicherstellen, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Prüfflächen die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. In dieser Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 „Einzelfallprüfung“ der Begründung zu Z 3-3) gemäß Kriterienkatalog werden innerhalb der Prüfflä-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-21 – Bucha/Coppanz (Prüffläche 14.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		für die Windenergienutzung gestrichen oder erheblich verkleinert wurden, was im ausdrücklichen Widerspruch zur Begründung des Regionalplans steht. Vor diesem Hintergrund überrascht es neben den rechtlichen Hindernissen einer solchen Verkleinerung, wenn das Vorranggebiet W-21 Bucha/Coppanz aktuell einen Waldabstand in nördlicher Richtung vorsieht. Rechtliche Würdigung: Der Regionalplan ist nach § 5 Abs. 1 ThürLPiG von der Regionalen Planungsgemeinschaft aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Er legt als räumliche und sachliche Ausformung des Landesentwicklungsprogramms für die Planungsregionen die räumliche und strukturelle Entwicklung als Ziele und Grundsätze fest. Raumbedeutsame Inhalte der Landschaftsrahmenpläne werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Belangen in den Regionalplan aufgenommen. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne und der Regionalen Raumordnungsprogramme die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren nach den § 9 ROG sind in dieser Abwägung zu berücksichtigen. Das Abwägungsgebot wird verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, nicht alle relevanten Belange berücksichtigt worden sind oder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen worden ist, der zur objektiven Wichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (BVerwG, 24. November 2011 - 9 A 24/10 -, juris Rn. 54 m.w.N.). Besondere Bedeutung hat die Abwägung bei der hier vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 ROG). Eine Abwägung ist notwendig, um die über die Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgelöste Beschränkung gerade von Eigentumsrechten nach Art. 14 Abs. 1 GG und von Rechten der betroffenen Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 GG zu rechtfertigen. Um eine Ausschlusswirkung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 ROG bzw. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB überhaupt zu erzeugen, bedarf es eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts. Anderenfalls führt der Regionalplan nicht zu dieser	chen diejenigen Belange standort- und einzelfallbezogen geprüft und abgewogen, die noch nicht als Tabuzonen Eingang in die Planung gefunden haben (zu einer nicht abschließenden Liste der Prüfkriterien für diesen Arbeitsschritt siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das bedeutet, dass der Plangeber diesen Belang aufnimmt, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. Es liegt in der Natur der Sache, dass Entwürfe insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft. In diesem Sinne liegt es in der Natur von Entwürfen, dass sie überarbeitet werden und dabei zunächst vorgesehene Planungen in einem neuen Entwurf nicht mehr unbedingt enthalten sind. Auch ist sich der Plangeber der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Er erkennt nicht, dass durch den Antrag auf Vorbescheid für zwei Windenergieanlagen am Standort Bucha/ Coppanz sowie für die Erstellung notwendiger Gutachten bereits jetzt schon Vorlaufkosten entstanden sind. Dem Antrag auf Vorbescheid wurde am 28.11.2018 (Vorbescheid Nr. 09-01/17 für die WEA 12 und 13) entsprochen. Der Plangeber hat aber erst nach dem Beschluss zur Freigabe des überarbeiteten Entwurfes zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) für die öffentliche Auslegung/ Anhörung (Beteiligung) vom 30.11.2018 davon Kenntnis erlangt und konnte dementsprechend auch die Standorte der beiden Windenergieanlagen in den Karten - verbindliche Karte 3-2-12 zum Vorranggebiete Windenergie W-21 - Bucha/ Coppanz sowie Prüfflächenabbildung im Deckblatt des Prüfbogens zur Prüffläche 14.1 der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie - nicht darstellen. Dies wurde vom Plangeber nunmehr korrigiert. Dem Plangeber ist auch bewusst, dass mit dem Zurückweichen des Vorranggebietes Windenergie W-21 – Bucha/ Coppanz die nördliche Wind-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-21 – Bucha/Coppanz (Prüffläche 14.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gewünschten Steuerungswirkung (st. Rspr. BVerwG, 13. März 2003 - 4 C 3/02 -, NVwZ 2003, 1261, juris Rn. 20; 15. September 2009 - 4 BN 25/09 -, juris Rn. 8). Oder anders ausgedrückt: Fehler im Plankonzept und in der Abwägung können dazu führen, dass Windenergieanlagen wieder allgemein im Außenbereich zulässig sind, weil, die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfällt. Vorliegend ist zunächst festzustellen, dass nach übereinstimmender Ansicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien das Vorranggebiet W-21 Bucha/Coppanz vollständig, also auch im nördlichen Teil bis an die Waldkante heran festzusetzen ist. Allerdings scheint die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen nunmehr einen ca. 70 m breiten Korridor des nördlichen Teils dieses Vorranggebietes aufgrund eines zu starken Heranrückens an den Wald (EG-Vogelschutzgebiet und z.T. FFH-Gebiet) streichen zu wollen. Ein solches Vorgehen ist rechtlich nicht haltbar und abwägungsfehlerhaft. Die nördliche Ausdehnung des Vorranggebietes an den Wald heran hat zunächst einmal keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Ortslagen und Anwohner, die sich in näherer Umgebung ausschließlich im Süden und Osten befinden. In tatsächlicher Hinsicht befindet sich zudem im nördlichen Bereich des Vorranggebietes überhaupt keine durchgängige Waldkante von der man einen pauschalen Abstand halten müsste. Die Waldkante verspringt in diesem Bereich um bis zu 250 m in das Hinterland hinein. Dies ist aus der Karte der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zum "Kriterium Wald" nicht zu erkennen. Dennoch findet der nunmehr gestrichene Teil nur im Kriterium 2.32 "Abstand bis zu 200 m vom Waldrand" des Prüfbogens Erwähnung, sodass nur dieses Kriterium für die Streichung verantwortlich gewesen sein kann. Im Prüfbogen wird der 70 m Abstand dann jedoch an dieser Stelle nicht näher begründet. Allein der Verweis darauf, dass zum „nördlich gelegenen Wald (EG-Vogelschutzgebiet und z.T. FFH-Gebiet) (...) Abstand gehalten und das südlich gelegene Wappenholz (Kernflächen des Waldbiotopverbundes, Aufforstungsflächen) (...) nicht in Anspruch genommen (wird), um die vielfältigen ökologischen Funktionen zu schützen (...)“ reicht hierzu insbesondere bezüglich des südlich angrenzenden Gebiets nicht aus. Vielmehr konnte durch die von uns im Jahr 2017 beauftragten und er-	energieanlage (WEA 12) nicht mehr vollständig mit der vom Rotor überstrichenen Fläche vom Vorranggebiet erfasst wird und damit dem Punkt 2.1 „Ausgangspunkt: Definition der Vorranggebiete Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3 widersprechen würde. Dieser Punkt kann für den Einreicher aber von untergeordneter Bedeutung sein, weil die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nach Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde Gegenstand des o.g. Vorbescheids ist (Prüfung auf Basis des 1. Entwurfs zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) und somit abschließend abgehandelt ist. Die vom Einreicher vorgebrachten Belange unterliegen jedoch in der Abwägung im Hinblick auf die nachfolgend erläuterten konkurrierenden Belange. Zum nördlich gelegenen Wald wird weiterhin ein Abstand eingehalten. Die Umgebung von bestimmten Wäldern wird im Einzelfall auf ihre Verträglichkeit mit Windenergieanlagen geprüft. Ausweislich der Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.32 im Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) ist von einem Abstand bis zu 200 m von bestimmten Waldrändern die Rede. Es ist damit kein zwingender Abstand von genau 200 m gemeint. In dem vorliegenden Fall hat sich der Plangeber für einen Abstand von ca. 70 m vom Waldrand entschieden, um auf der einen Seite Abstand zum Waldrand zu halten und auf der anderen Seite das relativ kleine Vorranggebiet nicht allzu sehr zu beschränken. Zudem sind die Waldfunktionen des in Rede stehenden Waldbereiches durch die Waldfunktionenkartierung erfasst. Ausweislich der Waldfunktionenkartierung ist der direkt nördlich des Vorranggebietes W-21 – Bucha/ Coppanz befindliche Wald Bestandteil der Kernflächen des Waldbiotopverbundes und besitzt daher eine herausragende Bedeutung und stellt diesbezüglich ein öffentliches Interesse dar. Daher stellt der Plangeber diesen Belang mit einem hohen Gewicht in die Abwägung ein. Einen Abwägungsfehler, wie vom Einreicher behauptet, kann der Plangeber hierbei nicht erkennen. Der Plangeber hat aber um die Nachvollziehbarkeit dieser standort- und einzelfallbezogenen Entscheidung zu verbessern, die diesbezüglichen Ausführungen im Prüfbogen zur Prüffläche 14.1 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) ergänzt. Entgegen der Aussage vom Einreicher sind die betreffenden Waldbereiche in den Übersichten zu den harten und weichen Tabuzonen – relevant ist hier insbesondere die Anlage 2.3 Tabuzonenkarte „Wald“, Kriterium Nr. 2.28a „Wald in Schutzgebieten nach Natur-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-21 – Bucha/Coppanz (Prüffläche 14.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		hoben avifaunistischen Kartierungen und Gutachten des Umweltbüros IPU (Erfurt), die wir im Rahmen des Vorbescheidverfahrens eingebracht haben, nachgewiesen werden, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Den Artenschutzbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung aus unserem positiv beschiedenen Vorbescheidsverfahren legen wir als Anlage 1 und 2 bei. Aus den Gutachten geht hervor, dass die Auswirkungen des mit Vorbescheid genehmigten Vorhabens auf das angrenzende Waldgebiet in diesem Bereich unkritisch sind. Die nördliche Grenze der Vorrangfläche ist daher deckungsgleich mit der nördlichen Grenze der ursprünglichen Prüffläche 14.1 festzulegen. Hierfür sprechen auch alte weiteren Untersuchungen, die der Planungsverband selbst angestrengt hat: Die Auswertungen der Vogelschutzwarte werden in Bezug genommen, für den angrenzenden Bereich aber gerade keine kritischen Ergebnisse gefunden. Dabei wird beispielsweise das angrenzende Gebiet W-17 Göttern als unkritisch eingestuft und keine Beeinträchtigung von maßgeblichen Erhaltungszielen angenommen (Prüfbogen, S.341). Des Weiteren schließt der Plangeber kumulative bzw. summarische Wirkungen durch weitere Vorranggebiete auf das angrenzende SPA 33 und Bruthabitate der Waldschnepfe aus (Prüfbogen, S. 342). Mögliche Vorkommen und Lebensräume von Fledermäusen werden durch die oben genannte geplante WEA nicht beeinträchtigt, da bereits im Vorbescheidsverfahren eine WEA-Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse gemäß der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen“ beantragt und beauftragt wurde. Noch deutlicher wird der Begründungsmangel zum Waldabstand, wenn man die Begründung zum Kriterium 2.32, welche ausdrücklich eine Einzelfallprüfung vorsieht, näher betrachtet. Dass der hier angrenzende Waldanteil über die in der Begründung genannten sehr hohen ökologischen Funktionen anderer Waldränder verfügt, ist nicht dargestellt. Die in der Begründung des Kriteriums weiterhin genannten besonderen Umstände, welche einen Schutzabstand erfordern könnten nämlich, dass „Waldgebiete in den von der Oberen Naturschutzbehörde als Kernräumen des Waldbiotopverbundes definierten Wäldern liegen“, ist vorliegend für den nördlichen Teil ebenfalls nicht gegeben. Zur Begründung des Abstands kann darüber hinaus auch nicht auf die	schutzrecht“ – dargestellt. Auch die vom Einreicher angesprochene fehlende Darstellung der entsprechend dem Kriterium Nr. 2.14 in die Einzelfallprüfung eingestellten Kernflächen des Waldbiotopverbundes kann widerlegt werden. Der Belang ist zwar nicht Bestandteil des Textteils zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und dessen Anlagen, sondern wird als „zweckdienliche Unterlage“ nach § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG mit ausgelegt. Gegenstand der zweckdienlichen Unterlagen ist u.a. die Karte zu dem Einzelthema „Biotopverbund“. In dieser Karte sind die „Kernflächen > 5 ha für den Waldlebensraumverbund“ dargestellt. Des Weiteren ist es für die Entscheidung des Plangebers unbedeutend, dass die Waldkante innerhalb der im angrenzenden EG-Vogelschutz- und FFH-Gebiete befindlichen Waldbereiche „um bis zu 250 m in das Hinterland hinein [...] verspringt“. Gerade die hier vorliegenden Waldränder sind durch den umgebenden in die o.g. Schutzgebiete hineinreichenden Offenlandanteil und dem dadurch bedingten Wald-Feld-Wechsel als äußerst strukturreich zu beschreiben. Der Plangeber misst diesen Waldrändern daher eine hohe ökologische Bedeutung zu. Im Zusammenhang mit den ökologisch wertvollen Waldanteilen (Kernflächen des Waldbiotopverbundes, die zugleich auch FFH-Gebiet und EG-Vogelschutzgebiet sind) erscheint hier ein Abstand vom Waldrand als geboten und die Festlegung des konkreten Abstandes von ca. 70 m, ausgehend von der südlichen Grenze des EG-Vogelschutz- und FFH-Gebietes, als sachgerecht. Nicht zuletzt ist ein Abstand zum Waldrand in der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht beanstandet worden (SächsOVG, Urteil vom 07.04.2005, 1 D 2/03, zur Teilfortschreibung „energetische Windnutzung“ des Regionalplans Westsachsen). Die vom Einreicher der Stellungnahme beigefügten Anlagen 1 und 2 (artenschutzrechtliche Dokumentation und Prüfung zur Betroffenheit relevanter Tier- und Pflanzenarten) im Zusammenhang mit der Erweiterung des Windparks Coppanz um zwei weitere Anlagen (WEA 12 und 13) vermögen die Einschätzung des Plangebers nicht zu entkräften, da sie nicht die Vereinbarkeit mit dem angrenzenden Waldgebiet zum Gegenstand haben, sondern nur prüfen, ob das vom Einreicher beabsichtigte Vorhaben der Errichtung von zwei Windenergieanlagen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG befürchten lässt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-21 – Bucha/Coppanz (Prüffläche 14.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		“Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA“ Bezug genommen werden, da der Plangeber selbst dieser nicht folgt.	
1242	622-1277-002	Wir bitten um die Erweiterung des Vorranggebietes um den nördlichen Teil der Prüffläche bis zur Grenze des Vogelschutzgebietes „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“. Der Plangeber kommt zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine Beeinträchtigung von den maßgeblichen Erhaltungszielen für das SPA-Gebiet anzunehmen ist. Aus diesem Grund kann auf einen Abstand verzichtet und das Gebiet in der nördlichen Ausformung gemäß dem 1. Entwurf des Regionalplans beibehalten werden. Hinzukommt, dass der jetzige Schutzstreifen auch auf Flächen wirkt, bei denen es sich nicht um Wald handelt. Nach Willen des Plangebers kann gemäß Kriterium 2.32 ein Abstand bis zu 200 m vom Waldrand veranschlagt werden, bei der nördlich angrenzenden Fläche handelt es sich aber nicht durchgehend um einen Waldrand. Eine Anpassung ist erforderlich. Wie durch den veranschlagten Abstand die vielfältigen ökologischen Funktionen geschützt werden sollen, geht es den von dem Regionalen Planungsverband zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht genauer hervor. Es stellt sich die Frage, wie der Abstand auf welche Funktionen genau wirkt, zumal der Wald nicht über herausragende Waldfunktion gemäß Landeswaldprogramm verfügt. Die Verkürzung des Gebietes aufgrund des Abstandes zum Wald zusammen mit der Bedingung, dass sich der Rotorradius innerhalb der Gebietsgrenzen befinden muss, schränkt das tatsächlich mögliche Potenzial des Vorranggebietes künstlich ein. Ein Zubau unter diesen Kriterien ist mit zeitgemäßen WEA nicht mehr möglich. Somit drängt sich der Gedanke auf, dass der Plangeber hier eine Art Verhinderungsplanung betreibt. Aus den oben genannten Gründen appellieren wir daher für eine Streichung des Abstandes.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-21 – Bucha/ Coppanz in der Prüffläche 14.1 entschieden. Das Vorranggebiet nutzt in seiner nördlichen Ausdehnung weiterhin nicht die volle Prüfflächenausdehnung aus. Eine Erweiterung des Vorranggebietes in Richtung Norden, wie vom Einreicher vorgeschlagen, kann nicht erfolgen, da dies dem Kriterium Nr. 2.32 widerspricht. Für weitere Ausführungen, dass die vom Einreicher vorgebrachten Belange in der Abwägung unterliegen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 604-1272-001, lfd. 1241, in dieser Abwägungstabelle. Im Kriterienkatalog werden diesbezüglich ausreichende Vorsorgegründe dargelegt. Die Festlegung von Abständen unter Vorsorgegesichtspunkten ist zulässig, soweit möglichst von vornherein Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungen erst gar nicht zur Entstehung gelangen sollen. Darüber hinaus kann beim gewählten Abstand nicht von einer Verhinderungsplanung gesprochen werden, da das planerische Gesamtkonzept der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft (siehe Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3). Des Weiteren begründet der Plangeber seine Entscheidung einen Abstand von den nördlich an die Prüffläche angrenzenden Kernflächen des Waldbiotopverbundes, die zugleich auch FFH-Gebiet und EG-Vogelschutzgebiet sind, zu halten nicht durch die „Beeinträchtigung von den maßgeblichen Erhaltungszielen für das SPA-Gebiet“. Des Weiteren ist es für die Entscheidung des Plangebers von untergeordneter Bedeutung, dass es sich bei den nördlichen an die Prüffläche angrenzenden Flächen „nicht durchgehend um einen Waldrand“ handelt. Gerade die hier vorliegenden Waldränder sind durch den umgebenden in die o.g. Schutzgebiete hineinreichenden Offenlandanteil und dem dadurch bedingten Wald-Feld-Wechsel als äußerst strukturreich zu beschreiben. Der Plangeber misst diesen Waldrändern daher eine hohe ökologische Bedeutung zu. Im Zusammenhang mit den ökologisch wertvollen Waldanteilen (Kernflächen des Waldbiotopverbundes, die zugleich

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-21 – Bucha/Coppanz (Prüffläche 14.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			auch FFH-Gebiet und EG-Vogelschutzgebiet sind) erscheint hier ein Abstand vom Waldrand als geboten und die Festlegung des konkreten Abstandes von ca. 70 m, ausgehend von der südlichen Grenze des EG-Vogelschutz- und FFH-Gebietes, als sachgerecht. Nicht zuletzt ist ein Abstand zum Waldrand in der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht beanstandet worden (SächsOVG, Urteil vom 07.04.2005, 1 D 2/03, zur Teilfortschreibung „energetische Windnutzung“ des Regionalplans Westsachsen).
1243	33-378-007	Vor der weiteren Errichtung von Windanlagen bei Bucha (W-21) sind bauvorgreifende archäologische Untersuchungen mit unserem Amt abzustimmen bzw. eine Vereinbarung dafür abzuschließen (ThDSchG, §13). Des Weiteren sind sämtliche Einzelplanungen, die zukünftig auf der Grundlage des Regionalplanes erstellt werden, unserem Amt als TÖB zur Stellungnahme vorzulegen. Der Schutz des kulturellen Erbes betrifft nicht nur Sichtbeziehungen zu den Denkmälern. Die Errichtung einer Windkraftanlage in einem archäologisch relevanten Bereich führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Zerstörung kultureller Hinterlassenschaften. Unsere in diesem Zusammenhang entsprechend formulierten Stellungnahmen, in denen explizit auf die Notwendigkeit bauvorgreifender archäologischer Untersuchungen eingegangen wurde, finden sich im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen nicht wieder.	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsebene wurde im Prüfbogen formuliert. Die Feinabstimmung zum konkreten Standort von Windenergieanlagen erfolgt erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Der Einreicher der Stellungnahme ist als Träger öffentlicher Belange hierbei zu beteiligen.
1244	680-423-004	Eine Erweiterung der Fläche [W-21] wird abgelehnt. Wasserburg Kapellendorf: Die geplanten Anlagen stellen eine Erweiterung einer vorhandenen Fläche mit etwa elf Anlagen dar. Diese ist bereits heute durch das umliegende flache Gelände von der Burg aus sichtbar. Die vorhandenen Anlagen haben eine Höhe von bis zu 200m, die geplanten Anlagen haben keine Höhenbeschränkung, werden also mindestens 200m hoch, tendenziell höher. Das würde dafür sorgen, dass sie die vorhandenen überragen und noch deutlicher am Horizont hervortreten. In Hinblick auf die landschaftliche Wirkung der Burg ist das eine erhebliche Störung. Eine Erweiterung der Fläche wird deswegen abgelehnt.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 14.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber verzichtet weiterhin im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie auf eine Höhenbeschränkung aus denkmalpflegerischen Gründen. Die genannten denkmalschützerischen Gründe werden als weniger gewichtig angesehen als die Möglichkeit des Repowerings eines seit langem etablierten Windparks, zumal am ostthüringischen Standort schon Windenergieanlagen mit bis zu 200 m Gesamthöhe betrieben werden und innerhalb des mittelthüringischen Vorranggebietes W-17 – Göttern drei Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von jeweils 241 m

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-21 – Bucha/Coppanz (Prüffläche 14.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			genehmigt wurden. Im Übrigen ist die vom Einreicher der Stellungnahme angesprochene Burganlage in Kapellendorf vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Kulturdenkmal mit über den Ort hinausgehender Raumwirkung (Kategorie C) eingestuft. Der vom TLDA geforderte Prüfradius entsprechend der Denkmäler der Kategorie C beträgt das 30-fache der Anlagenhöhe, sprich 7,2 km. Der Vorhabenstandort befindet sich in knapp 8,5 km Entfernung zur Burganlage. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist eine erhebliche Störung der Wasserburg Kapellendorf, auch ohne Höhenbegrenzung und trotz Erweiterung der Vorrangfläche im Vergleich zur Gebietskulisse im Regionalplan von 2012, nicht zu erwarten.
1245	800-456-001	Gegen „Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) - Anhörung (Beteiligung)“ bestehen seitens des Einreichers der Stellungnahme folgende Einwände. In Randslage des Vorranggebietes W-21 Bucha - Coppanz befindet sich eine Trinkwasserleitung DN 200 zur Versorgung der Gemeinden Bucha, Milda und Altenberga. Dies ist standortseitig zu berücksichtigen. Die weiteren Planungsschritte sind mit uns abzustimmen, um gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen für die Trinkwasserleitungen festlegen zu können.	Kenntnisnahme Versorgungsanlagen des Einreichers der Stellungnahme sind grundsätzlich von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Konkrete Festlegungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens unterhalb der regionalplanerischen Ebene. Der Schutzstreifen der Wasserleitung bleibt von der Nutzung der Windenergie ausgenommen. Durch die Höhe der heutigen Windenergieanlagen und deren Rotorradius sind wegen der Nachlaufströmung bereits Abstände von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen erforderlich. Daher führen bandartige Infrastruktursysteme mit geringer flächenhafter Ausdehnung nicht dazu, dass sich die ohnehin erforderlichen Abstände zwischen den Windenergieanlagen erheblich vergrößern.
1246	911-110-003	In unmittelbarer Nähe zur Gemeinde Bucha liegt das Vorranggebiet W-21 Bucha — Coppanz. Die Errichtung weiterer Windkraftanlagen wird durch [den Einreicher] vehement abgelehnt! Zwischen Bucha und Coppanz wurden in den letzten 10 Jahren Windkraftanlagen errichtet. Hierfür wurde landwirtschaftliche Nutzfläche verbraucht. Durch die erforderlichen Kabeltrassen erfolgt eine Beeinträchtigung der Umgebung, die bekanntermaßen reich an Orchideen ist. Die bereits installierten Windkraftanlagen sind nicht ausgelastet, da häufig bis zu 50 % abgeschaltet sind. Ein zusätzlicher Bedarf ist demzufolge nicht gegeben. Die Errichtung eines Windparks in der Nachbargemeinde Milda zeigt, dass es für derartige Maßnahmen keinerlei Akzeptanz in der Bevölkerung gibt. Es ergibt sich insbesondere auch ein Widerspruch zu Punkt G 3-34! Die dort formulierten Voraussetzungen sind	nicht entsprochen Die vom Einreicher angeführten Hinweise führen zu keiner Planänderung oder gar Streichung des Vorranggebietes Windenergie. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-21 – Bucha/ Coppanz innerhalb der Prüffläche 14.1 dokumentiert. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.1 entschieden. Die Bestimmung des Verlaufs der erforderlichen Kabeltrassen, die ange-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-21 – Bucha/Coppanz (Prüffläche 14.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		am avisierten Standort nicht gegeben. Aus Sicht der Gemeinde Bucha wäre jedoch zu prüfen, inwieweit der mit erheblichen Baumängeln behaftete Lärmschutzwall der A4 (Ausrichtung Süd) für die Errichtung von Solaranlagen geeignet ist. Mit derartigen Baumaßnahmen könnte zugleich der absolut mangelhafte Lärmschutz verbessert werden. Zur Erreichung eines ausgewogenen Energiemixes wäre zudem zu prüfen, inwieweit die bestehende Biogasanlage in Schorba zeitgemäß erweitert werden kann.	sprochenen Unzulänglichkeiten in Bezug auf den Lärmschutz entlang der Bundesautobahn A 4 bzw. die Umsetzung des Grundsatzes G 3-34 ist Aufgabe der nachfolgenden Genehmigungsplanung oder anderer Fachplanungsträger und kann nicht vom Plangeber korrigiert werden. Auch können dem Plangeber aus der Natur der Sache heraus nicht von vornherein die anlagen- und ortsspezifischen Besonderheiten zukünftig geplanter Windenergieanlagen bekannt sein. Die Frage nach dem gesamtwirtschaftlichen Nutzen der Energiewende liegt nicht im Ermessen des Plangebers. Die Energiepolitik des Bundes und des Landes sieht den Ausbau der Windenergienutzung vor. Auf die Formulierung der energiepolitischen Ziele hat der Plangeber keinen Einfluss. Die Regionalplanung ist lediglich ein Instrument zur Realisierung der politisch vereinbarten Ziele. Zur Forderung, die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der örtlichen Interessen und Verhältnisse durchzuführen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 175-1126-009, lfd. Nr. 24, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. Aus dieser Abwägung ergibt sich zudem, dass es aus rechtlicher Sicht nicht möglich ist, eine Bürgerbeteiligung in dem Sinne durchzuführen, dass die Gemeinden oder auch mehrheitlich deren Bürger darüber entscheiden, ob in ihrer Gemarkung ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird oder nicht.
1247	454-329-005	[Das] geplante Windenergie-Vorranggebieten [ist nicht] mit Orchideenvorkommen betroffen – in den als Ackerland genutzten Offenlandbereichen sowieso nicht, und auch nicht im Waldgebiet. W-21 Bucha/Coppanz - keine Einwände Wenn die „Energiewende“ betrieben werden soll, müssen natürlich auch Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien vorhanden sein. Deshalb ist grundsätzlich zu begrüßen, dass mit der Ausweisung und Festlegung von Vorranggebieten für Windkraft einem „Wildwuchs“ von Windkraftanlagen (WKA) entgegengewirkt wird und damit den mit der Genehmigung befassten Behörden in Ostthüringen mit dem geänderten Raumordnungsplan Leitlinien für die Antragsbearbeitung gegeben werden. Und es ist zu hoffen, dass das Verfahren recht schnell zum Abschluss gebracht wird, denn in der Zwischenzeit müssen auch alle anderen Anträge (außerhalb der jetzt geplanten Vorranggebiete) geprüft und bearbeitet werden.	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1248	24-354-012	Das Vorranggebiet Windenergie W-24 befindet sich im Interessensgebiet der <u>Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG.</u> In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Die Prüffläche liegt innerhalb des Interessensgebietes um die Luftverteidigungsanlage Gleina und Döbraberg (Landkreis Hof, Bayern) und das Vorranggebiet gesamträumlich in einer Tiefflugstrecke für Strahlenflugzeuge. Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlage hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen werden hier über ein signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i. d. R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Bezüglich der Tiefflugstrecke können Windenergieanlagen ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund zu Beeinträchtigungen führen. Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr besteht jedoch die Möglichkeit der Anhebung der Mindestflughöhe. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von mindestens 200 m wird nicht in Frage gestellt. Dementsprechend ist die Windenergienutzung innerhalb der Tiefflugstrecke mit modernen Windenergieanlagen möglich. Der Plangeber hat einen entsprechenden Hinweis für die Genehmigungsplanung im Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 aufgenommen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Aufgrund der Entfernung von ca. 47 km geht der Plangeber in Bezug auf das Interessensgebiet um die Luftverteidigungsanlage Gleina und Döbraberg von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen aus.
1249	24-354-027	Zusätzlich liegt das Vorranggebiet Windenergie W-24 in einer Tiefflugstrecke für Strahlenflugzeuge. Für diese ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung bei einer Bebauungshöhe von mehr als 213 Metern über Grund erforderlich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der <u>militärischen Interessen</u> tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, noch nicht beurteilt werden. Aus diesem Grund ist bei geplanten WEA eine Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich.	
1250	2-685-003	Einer Ausweisung auf den landwirtschaftlichen Flächen der Prüffläche 17.1 für Windenergienutzung wird aus Sicht der Flurbereinigung nicht zugestimmt. Das Flurbereinigungsverfahren Neustadt (Orla) hat Überschneidungen mit der Prüffläche 17.1 zwischen Steinbrück und Burgwitz. Diesbezüglich ist unsere Stellungnahme vom 21.12.2017 an die Regionale Planungsstelle, Punkt 5, vollumfänglich gültig.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die im Rahmen der nebenstehenden Flurbereinigungsverfahren festgelegten Flächen und Maßnahmen werden nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Im Gegensatz zum Vorranggebiet Windenergie hat die Prüffläche 17.1 keine normative Wirkung. Das Flurbereinigungsverfahren Neustadt (Orla): Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Neustadt (Orla) ist für 2019 geplant. Das zuständige Amt teilt hierzu mit, dass es keine Bedenken gegen die Ausweisung der betroffenen Bereiche als Vorranggebiet Windenergie
1251	632-685-002	Das <u>Vorranggebiet W-24 Schmieritz überschneidet sich mit dem anhängigen Flurbereinigungsverfahren Linda Az.: 2-1 -0001.</u> Im betreffenden Bereich wurden Waldflächen nach altem Bestand neu zugeteilt. Kataster und Grundbücher sind bereits berichtigt. Der Abschluss des Verfahrens ist für 2019 geplant.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1252	632-685-006	Das Vorranggebiet "W-24 Schmieritz" befindet sich in unmittelbarer Nähe (< 1 km) anhängiger Flurbereinigungsverfahren: Neustadt/Orla Az.: 2-3-0039. Für alle oben angeführten Flurbereinigungsverfahrensbereiche sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten: Die Windenergieanlagen bzw. Windenergievorranggebiete haben erhebliche Auswirkungen auf die zukünftige Zuteilung innerhalb der Flurbereinigungsgebiete. Dies liegt in der enorm wertsteigernden Wirkung auf die betroffenen Flächen begründet, die im Rahmen der Wertermittlung nach §§ 27-32 FlurbG zu berücksichtigen ist. Diese Wirkung macht einen wertgleichen Austausch in der Abfindung zwischen anderen, niedriger bewerteten Verfahrensgebieten schwer oder gar nicht möglich. Der Zweck der Flurbereinigung könnte nicht erreicht werden. Hinzu kommt der wertsteigernde Einfluss auf die vom Wegeausbau betroffenen privaten Flächen. Der von der Teilnehmergeinschaft aufzubringende Abzug steigt damit deutlich. Deshalb sollte der Mindestabstand der Anlagen zum Verfahrensgebiet aus Sicht der Flurbereinigung so bewertet werden, dass sich die genannte wertsteigernde Auswirkung der Windkraftanlagen nicht im Flurbereinigungsgebiet ergeben kann. So sollte beispielsweise vermieden werden, dass die Rotorblätter der Anlagen und ihr Schlagschatten in das Verfahrensgebiet hineinragen. Der wegebautechnische Ausbau im Rahmen der Flurbereinigung ist auf landwirtschaftlichen Verkehr mit entsprechender Tonnage ausgerichtet. Als Grundlage dient hier die Richtlinie für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A904-1, Ausgabe 2016). Eine darüber hinaus gehende Belastung, die zu einer Zustandsverschlechterung führt, ist nicht zulässig. Die Förderung der Maßnahmen erfolgte auf dieser Grundlage und ist mit einer dementsprechenden Zweckbindung verbunden, so dass eine Rückforderung der Fördersumme erfolgen kann. Die Wege wurden in Besitz und Unterhaltung der zuständigen Gemeinden gegeben. Eine Nutzung der Wege als Zuwegung kann damit in Absprache mit der Gemeinde nur erfolgen, wenn zugesichert werden kann, dass die Wege nach erfolgtem Ausbau der Windkraftanlagen in den Ausgangszustand versetzt werden. Dazu ist vorher eine gemeinsame Beweissicherung durchzuführen. Es wird zudem auf die im FBV geltende Veränderungssperre nach § 34 FlurbG hingewiesen. Bei der Veränderungssperre als Einschränkung des Eigentums dürfen Änderungen in der Nutzungsart, die nicht zum	gibt. Zudem ist festzustellen, dass im Bereich zwischen den Ortslagen Steinbrück und Burgwitz westlich des Lazerschgrundes kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird u.a. um die bereits abgeschlossene Neuzuteilung von Flächen sowie den aktuell in Aufstellung befindlichen Flurbereinigungsplan nicht durch eine erneute Wertermittlung nach §§ 27-32 FlurbG zu konterkarieren.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen. Der Zustimmungsvorbehalt gilt ebenso für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen. Werden entgegen den Vorschriften des § 34 FlurbG Anlagen errichtet, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Neuordnung der Eigentumsflächen kann dadurch unabhängig von den errichteten Anlagen bzw. der Nutzungsverträge durchgeführt werden. Darüber hinaus kann die Flurbereinigungsbehörde den früheren Zustand wiederherstellen lassen.	
1253	2-685-001	Aus Sicht der Bodenordnung gibt es gegen die Ausweisung der Flächen 17.1 und W-24, wie schon in der Stellungnahme vom 21.12.2017, Punkt 4, erläutert, keine Bedenken. Das Flurbereinigungsverfahren Linda hat Überschneidungen mit der Prüffläche 17.1 und der Fläche W-24. In dem Verfahren ist nun mehr die Berichtigung des Grundbuches abgeschlossen und der Abschluss des Verfahrens ist für 2019 geplant.	
1254	128-1088-001	Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausweisung der Vorrangfläche W-24 im Rahmen der Regionalplanung Windenergie gegen geltendes Recht verstößt. Deshalb fordern wir die ersatzlose Streichung der Fläche. Wie unser Rechtsanwalt [...] bereits bei der vorherigen Auslegungsrunde in seiner Stellungnahme mitteilte, hat <u>der Regionalplaner keine eigenen Erhebungen vorgenommen</u>, sondern sich auf reine statistische Angaben, Messtischblätter und ähnliches verlassen. Hierbei bleibt es aber dem Zufall überlassen, ob in einer bestimmten Region zufällig Kartierungen für eine bestimmte Art vorgenommen wurden oder nicht. Es bleibt also dem Zufall überlassen, ob hier artenschutzrechtliche Belange verletzt werden oder nicht. Dies entspricht nicht den notwendigen Voraussetzungen für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie. Dies gilt insbesondere für die einstigen Vorranggebiete W-23 und W-68 sowie für das noch im Entwurf enthaltene Vorranggebiet W-24. Die Häufigkeit der Sichtungen weist darauf hin, dass im Bereich der beiden geplanten Vorranggebiete bzw. der Prüffläche <u>mehrere Rotmilanpaare</u> vorhanden sind und es sich auch hier um ein <u>Dichtezentrum</u> handelt. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass hier weder Begehungen noch eine Horstsuche im Bereich stattgefunden haben. Übli-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dem Plangeber eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung auferlegen zu wollen, ist weder rechtlich noch fachlich geboten und im Übrigen sowohl zeitlich und personell als auch finanziell nicht leistbar. Bei der Aufstellung des Regionalplans handelt es sich um ein abgeschichtetes Verfahren, d. h. aufgrund der Maßstäblichkeit um einen gegenüber der Bauleitplanung geringeren Detaillierungsgrad. Die von den nebenstehenden Einwendern eingeforderte Prüfung ist daher einem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Der Plangeber stellt ungeachtet dessen, die Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes gemäß Kriterienkatalog (Kriterien Nr. 2.1 bis 2.34 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in der für diese Ebene angemessenen Weise mit entsprechenden Gewicht in die Abwägung ein, da ansonsten bei nachweislicher Fehlerhaftigkeit der Regi-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		cherweise wird von einem Dichtezentrum dann ausgegangen, wenn ca. drei Rotmilanhorste in einem Bereich von 5 km vorzufinden sind. Die Anzahl der Sichtungen spricht hier für eine derartige Annahme eines Dichtezentrums. Auch die Abbildung 8 (1.1.8) zeigt die Existenz und Kenntnis eines Uhu Reviers im Bereich der Vorrangfläche W-24. Offensichtlich stützt sich die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen nahezu ausschließlich auf die Angaben der Vogelschutzwarte ohne zu beachten, dass die Datengrundlage hier völlig unzureichend ist und keinesfalls als Grundlage einer artenschutzrechtlichen/ naturschutzrechtlichen Prüfung dienen kann. Da hier entsprechende Hinweise auf massive Gefährdung artengeschützter Vögel vorliegen, muss eine konkrete Standortprüfung im Bereich der beabsichtigten Vorrangflächen stattfinden. Dem ist bislang nicht genügt, so dass auch aus diesem Grund die Planung rechtswidrig ist. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausweisung der Vorrangfläche W-24 im Rahmen der Regionalplanung Windenergie gegen geltendes Recht verstößt. Deshalb fordere ich die ersatzlose Streichung der Flächen. Aufgrund der erheblichen Mängel der Begutachtungen sind deshalb neue Erhebungen notwendig, die sowohl den Vorgaben des BNatSchG als auch den allgemein anerkannten Regeln der Methodik zur Erfassung Folge leisten. 1. <u>Zug- und Rastvogelbestand</u>: Hinsichtlich des Zug- und Rastvogelbestandes ist zu bemängeln, dass hier keinerlei Stellungnahmen und Begutachtungen angestellt und vorgetragen wurden. Für den Bereich Ostthüringen ist aber aus zahlreichen anderen immissionsschutzrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren bekannt, dass zahlreiche Vogelarten diesen Raum überfliegen und auch dort rasten. Das Gebiet gilt aber auch als Überfluggebiet diverser anderer Arten wie Kormorane, Schwarzstorch, Graureiher, Wildgänse und Kraniche. Umso mehr ist verwunderlich, dass insoweit keine konkreten Erhebungen und Stellungnahmen bislang vorgelegt wurden. Dies gilt für den Regionalplan ebenso wie für die Flächennutzungsplanung. Die Klärung des Zugvogelbestandes inklusive des Rastvogelbestandes ist aber zwingende Voraussetzung einer jeglichen saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) auch bereits im Planungsverfahren. Diese Beobachtungen haben sowohl zum Frühjahrszug als zum Herbstzug stattzufinden. Diese Untersuchungen werden hier vollständig vermisst und sind entsprechend nachzuholen. Insbesondere zu den Zeiten er-	onalplan rechtlich angreifbar wäre und für unwirksam erklärt werden könnte. Auch die gesetzlichen Regelungen im Raumordnungsgesetz sowie Baugesetzbuch machen deutlich, dass eine umfassende Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes auf der Ebene der Regionalplanung rechtlich nicht geboten ist. Zwar verlangt das Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten vom Plangeber, dass er alle in Frage kommenden Belange, die einer Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergie entgegenstehen, vollständig abprüft, damit sie uneingeschränkt für die Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung stehen, weil nur so ist ein Ausschluss außerhalb der Vorranggebiete gerechtfertigt ist, jedoch kann und muss die Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange nicht die der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz erreichen, denn im Gegensatz zur Genehmigungsebene hat die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten keine vorhabenzulassende Wirkung. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ändert den Rechtscharakter der regionalplanerischen Zielbestimmung nicht dergestalt, dass für den gesamten Planungsraum eine umfassende Tatsachenermittlung in der Tiefe des B-Planaufstellungsverfahrens oder gar des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen wäre. Dies wird rechtlich nicht verlangt und ist auch nicht mit angemessenem Aufwand zu leisten. Es genügt deshalb, wenn der Plangeber – ausgerichtet am eigenen Planungskonzept – auf vorhandene Daten der Fachbehörden wie der Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach (hier in Form des Avifaunistischen Fachbeitrages für die Regionalplanung) zurückgreift, um erkennbare avifaunistische Konflikte nicht völlig zu ignorieren. Zu eigenen Ermittlungen für den gesamten Planungsraum etwa durch Sachverständigengutachten oder gar eigene Begehungen ist der Plangeber hingegen regelmäßig nicht verpflichtet. Die abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen im Einzelfall für einen konkreten Windenergieanlagen-Standort gehört

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		höhten Vogelzugaufkommens Oktober/November und März/April hätten massive Überwachungen und Beobachtungen stattfinden müssen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass 2/3 des Vogelzugs nachts stattfindet. Es ist zwingend erforderlich, den Vogelzug von Sonnenaufgang an mindestens vier Stunden zu erfassen (Maßgabe Vogelschutzwarte Frankfurt). Zur Mittagszeit finden so gut wie keine Flugbewegungen statt. Erst am späten Nachmittag ist wieder mit Vogelzug zu rechnen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Aufzeichnungen – soweit überhaupt vorhanden – unvollständig und deshalb auch nicht hinsichtlich der Beurteilung des Vogelzugs repräsentativ sind. Von Aufzeichnungen zur Nachtzeit bzw. Ermittlungen von Vogelrouten und dergleichen der Zugvögel ist nirgendswo die Rede. Dementsprechend wird aus den oben genannten Gründen gefordert, das Zugvogelverhalten durch einen unabhängigen Sachverständigen konkret erfassen zu lassen. Dem oben bereits angesprochenen Fachbeitrag der Vogelschutzwarte Seebach (Ziff. 4 Zug- und Rastvorkommen) kann insoweit zugestimmt werden, dass Thüringen zu einem Hauptdurchzugsgebiet für Zugvögel gilt. Zugestimmt werden kann ebenfalls in der Aussage, dass Zug- und Rastvögel durch den Bau und Betrieb von WEA über ein erhöhtes Kollisionsrisiko und ein mehr oder weniger stark ausgeprägtes Meideverhalten betroffen sind. Zuzustimmen ist der Vogelschutzwarte ebenfalls darin, dass Thüringen flächendeckend von Zugvögeln überflogen wird. Die Vogelschutzwarte weist allerdings darauf hin, dass aufgrund regelmäßiger ornithologischer Beobachtungen es Regionen gibt, die von ziehenden Individuen starker frequentiert werden. Die dann folgende Abbildung 16 und vor allem Abbildung 17 zeigen dann, dass Vogelzugrouten gerade die Flächen W-23 bzw. W-68 und die Fläche W-24 betreffen. In beiden Fällen handelt es sich um Hauptvogelzugkorridore. Vogelzugkorridore finden auch nicht in strengen Bahnen statt. Diese Korridore sind i.d.R. mehrere Kilometer breit. Zugvögel halten sich nicht an exakte Flugrouten, so dass diese Korridore breit anzulegen sind und auch [eine] entsprechende Berücksichtigung stattfinden muss. Hier sind deshalb nähere Untersuchungen unverzichtbar. Es bedarf keiner besonderen Fachkunde um festzustellen, dass Rotmilane grundsätzlich weite und großflächige Habitatgebiete systematisch im Sichtflug überqueren und absuchen. Diese Arten halten sich hier nicht an strenge Flugrouten, wie dies aus der zivilen Luftfahrt bekannt	somit ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der rahmen-setzenden, überörtlichen Raumordnungsplanung (Mehrebenensystem der Planung, Abschichtung). Somit ist davon auszugehen, dass im Genehmigungsverfahren eine tiefergreifende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen wird, in deren Rahmen eine entsprechende faunistische Erfassung und Bewertung entsteht. In Bezug auf das von den Einreichern konstatierte erhöhte artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist allgemein zu sagen, dass § 35 BauGB so ausgelegt ist, dass privilegierte Vorhaben – im Gegensatz zu sonstigen Vorhaben – nicht schon dann unzulässig sind, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt werden, sondern erst dann, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. Eine bloße Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes führt also nicht zur Unzulässigkeit eines privilegierten Vorhabens wie der Windenergienutzung. Dennoch hat der Plangeber folgende Gutachten in die Abwägung einbezogen: „Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 – 2018 – Empfehlungen zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung“ / Fachbeitrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), erstellt durch die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN, August 2015); „Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, erstellt durch die Vogelschutzwarte Seebach vom August 2017; „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten vom April 2015, sog. „Helgoländer Papier“; Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA (EG-Vogelschutzgebiete)“ vom August 2018 / „SPA-Verträglichkeitsstudie“ Planungsbüro Dr. Weise im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen. Rotmilan / einzelne Horste: Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat Abstandsemp-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ist, sondern queren die zu überwindenden Gebiete individuell. Auch lässt sich ein Habitatgebiet nicht grundstücksscharf abgrenzen. Tatsache ist, dass im Bereich der geplanten Windkraftanlagen mehrere Habitatgebiete dieser geschützten Vogelarten vorzufinden sind, die auch großflächig vom Rotmilan besucht werden. Dies gilt für alle hier behandelte Potenzialflächen. Die geplanten Vorrangflächen W-23, W-68 und W-24 sind mit dem gebotenen Schutz der Art Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) im Einwirkungsbereich der drei gegenständlichen Vorrang- bzw. Prüfflächen zur Nutzung der Windenergie nicht zu vereinbaren. Äußerst befremdlich ist der Umgang mit der geschützten Vogelart und § 44 BNatSchG durch die bisherige Beurteilung und vor allem die Unterlassung der gebotenen Prüfung. Immerhin handelt es sich hier um eine strafbewehrte Norm. Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen, wobei die Länder gem. § 39 Abs. 5 S. 3 BNatSchG Vorschriften über den Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen erlassen. Der Rotmilan (<i>Milvus milvus</i> - Anh. 1 EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG, RL D V, RL NI 2) ist eine europäische Vogelart i.S.d. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/1409/EWG) - Vogelschutz-Richtlinie (VRL), wie bereits oben beschrieben. Er ist unter Nr. 46 im Anhang 1 zur Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt, was zur Folge hat, dass auf diese Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL). Insoweit sind zwar insbesondere die für die Erhaltung der Art zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 Abs. 1 S. 4 VRL) und dort Maßnahmen i. S. v. Art 4 Abs. 4 S. 1 VRL zu treffen. Die Mitgliedsstaaten haben sich aber auch außerhalb der Schutzgebiete zu bemühen, die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten i. S. d. Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 S. 2 VRL). In einem übergeordneten Sinne ist für die europäischen Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen, wozu insbesondere	fehlungen für besonders windenergie-sensible Vogelarten, so auch für den Rotmilan, formuliert (siehe Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014). Jedoch wird für die Ebene der Regionalplanung empfohlen, die Abstandsempfehlungen zu Brutplätzen/Brutvorkommen (nur) innerhalb von Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten anzuwenden. Der Plangeber folgt dieser fachlichen Empfehlung. So ist z. B. der Rotmilan nur zu 50 % horst-treu, d. h., nur die Hälfte aller Rotmilanhorste ist auch im nächsten Jahr wiederbesetzt. Eine jährliche standortgenaue Überprüfung ist vom Plangeber nicht zu leisten und er würde damit auch die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene verlassen. Mit der Konzentration auf die Dichtezentren (siehe unten Abschnitt Dichtezentrum) kann er hingegen gewichtige Belange des Artenschutzes berücksichtigen. So ist festzustellen, dass W-24 außerhalb der von der Vogelschutzbehörde Seebach bestimmten Dichtezentren liegt. Konkrete Untersuchungen zu einzelnen Brutplätzen und Horsten werden auf Ebene der Genehmigung durchgeführt. Ohnehin erfolgt die Planung von Windvorranggebieten losgelöst von einzelnen Brutplätzen oder Horststandorten. Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl eingehender und teilweise sehr umfangreicher Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. Bezogen auf den außergebietlichen Vogelschutz bedeutet dies, dass in dieser Zeit Brutplätze neu besetzt, aufgegeben oder wiederbesetzt werden. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Hätte der Plangeber beispielsweise im ersten Planentwurf ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, und zum Zeitpunkt der Abwägung gäbe es einen neuen (oder wiederbesetzten) Rotmilanhorst in näherer Umgebung, so müsste er das Vorranggebiet entsprechend verkleinert werden. Zum Zeitpunkt der Abwägung zum zweiten Planentwurf wäre der Brutplatz vielleicht erneut nicht besetzt – der Plangeber müsste die Fläche wieder ergänzen. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr deutlich unterscheidende Kulisse der Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten eins zu eins zu berücksichtigen. Er nimmt dabei in Kauf, dass sich manche Vorranggebiete Windenergie unter Umständen in kleinen Teilbereichen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht werden umsetzen lassen. Der Plangeber hält es daher für sinnvoll auf regionalplanerischer Ebene einen populationsbasierten Ansatz, wie den von Dichtezentren, anzuwenden (siehe oben). Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Ar-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		auch die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in- und außerhalb von Schutzgebieten gehört (Art. 3 Abs. 1 und 2 b VRL). Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den <u>Rotmilan</u> aber auch für den <u>Baumfalken</u>, den <u>Wespenbussard</u>, die <u>Eulen</u> und <u>Kauze</u> leitet sich insbesondere auch daraus ab, dass diese Arten im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 03.03.1973 aufgeführt sind. Dort sind Arten erfasst, die zwar nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber ohne eine strikte Regulierung des Handels mit ihnen bedroht sein könnten. Dem Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 22.05.1975 (BGBl. II S. 773) zugestimmt. Außerdem ist die Art Rotmilan auf Grund entsprechender Entschlüsse der Europäischen Gemeinschaften auch in den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/79 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgenommen worden. Demzufolge handelt es sich bei dem Rotmilan gleichzeitig um eine besonders geschützte Art i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG. Wie oben bereits dargelegt, erschöpft sich der im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz angelegte Schutz dieser Art nicht in einer strikten Beschränkung des Handels mit den Tieren, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf den Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen in und außerhalb von für sie festgesetzten oder faktischen Schutzgebieten. Außerdem gibt es in den Dörfern rund um das Vorranggebiet zahlreiche <u>Fledermausvorkommen</u>, wie entsprechende Plaketten an den Häusern zeigen.	tenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.15). Dichtezentrum: Bezüglich der Annahme, ob Dichtezentren vorhanden sind oder nicht, folgt der Plangeber der Zuarbeit der Fachbehörde („Avifaunistischer Fachbeitrag“). Demnach befindet sich das Vorranggebiet W-24 Schmieritz außerhalb von Dichtezentren (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.15, Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, sowie Uhu). Jedoch besteht eine Häufung sicherer Brutnachweise, u.a. von windenergiesensiblen Vogelarten. Zum einen betrifft das die umgebenden EG-Vogelschutzgebiete, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.9b (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) und die darin enthaltenen avifaunistisch bedeutsamen Gebiete, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.18 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zum anderen betrifft das Bereich nordöstlich des Vorranggebietes (in der Umgebung der Ortschaften Traun und Lemnitz), wo eine signifikante Brutplatzdichte vorhanden ist. Jedoch entzieht der Plangeber diese o.g. Bereiche der Nutzung der Windenergie und weist dort kein Vorranggebiet aus. Die TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, jetzt Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, TLUBN) hat in Anlehnung an die Vorgaben der EU-Kommission zur Auswahl der Flächen für die Vogelschutzgebiete (SPA = special protection area) für die Abgrenzung von Dichtezentren eine Repräsentanz von mindestens 20 % angestrebt. Dies bedeutet, dass sich mindestens 20 % aller landesweit bekannten Brutvorkommen einer Art innerhalb eines Dichtezentrums oder mehrerer Dichtezentren befinden sollten. Die immanente Forderung nach einem weiteren Dichtezentrum „Mäusebussard“ oder „Rotmilan“ kann durch den Plangeber nicht umgesetzt werden. Sie ist der Fachbehörde zu stellen. Der Plangeber hat sich diesbezüglich mit den zuständigen Referaten im TLUBN in Verbindung gesetzt. Im Ergebnis ist dem Plangeber keine andere Sachlage mitgeteilt wurden. Baumfalken: Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat Abstandsempfehlungen für besonders windenergie-sensible Vogelarten, so auch für den
1255	128-1088-008	Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausweisung der Vorrangfläche W-24 im Rahmen der Regionalplanung Windenergie gegen geltendes Recht verstößt. Deshalb fordern wir die ersatzlose Streichung der Fläche. Am nördlichen Rand des Vorhabensgebietes gibt es nach Mitteilung der Vogelwarte Seebach einen <u>Vogelzugkorridor</u> für Wasservögel, inkl. Schreit- und Kranichvögel. Dieser verläuft von Nordost nach Südwest entlang des Orlats in der Talsenke. Der Vogelzug erfolgt im während des Wegzuges im Herbst vorzugsweise von Nordost nach Südwest, seltener von Nord nach Süd. Im Frühjahr wird die entgegengesetzte Richtung bevorzugt (von Südwest nach Nordost bzw. von Nord nach Süd). Der Frühjahrszug verläuft im Gegensatz zum Herbstzug unauffällig, da die Vögel meist schneller durchziehen bzw. seltener rasten. Das	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Orlatal ist als Vogelzugkorridor für Wasservögel, inklusive Schreit- und Kranichvögel ausgewiesen. Das Naturschutzgebiet Dreba-Plotthener Teichgebiet umfasst rund 1095 ha und weist eine besondere artenreiche Fauna und Flora auf. Bis heute wurden 330 Vogel-, darunter 102 Brutvogelarten im Teichgebiet registriert. Zu den wichtigsten Brutvogelarten zählen Stock-, Reiher- und Tafelenten, Hauben- und Zwergtaucher sowie Blässhalle und viele viele mehr. Bedingt durch Flachwasser mit Schlickflächen werden diese Teiche besonders zu den Zugzeiten von verschiedensten Limikolenarten aufgesucht. Das Gebiet besitzt eine lange Tradition im Vogelschutz Thüringens. Aufgrund langjähriger Beobachtungen konnten im Laufe der Zeit 39 Arten nach Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen werden. Davon gelten elf Arten als Brutvögel, z.B. Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Tüpfelralle und Wachtelkönig, zwei Arten (Fischadler und Weißstorch) als Brutvögel der Teichregion. Der Fischadler ist hier Nahrungsgast. Die in der Roten Liste Thüringens aufgeführten Brutvogelarten Bekassine, Krick und Knäkente sind weitere wertgebende Arten im Plotthener Teichgebiet. Neben den häufigeren Enten- und Taucherarten wie Tafel- und Reiherente sowie Haubentaucher sind auch Flusssuferläufer, Zwergtaucher, Wasser- und Teichralle sowie Drosselrohrsänger und Schlagschwirl bemerkenswerte Arten. In den mit Laubholz durchsetzten Nadelbaumforsten brüten als ebensolche Arten Grau- und Schwarzspecht, Raufuß- und Sperlingskauz, Tannenhäher und Waldschnepfe. Von den zahlreichen regelmäßig rastenden Zugvögeln sind die häufigeren vorkommenden Arten Bruchwasserläufer, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Kranich, Silberreiher und Trauerseeschwalbe. Der komplexe Lebensraum hat damit eine herausragende Bedeutung für den Schutz streng geschützter, stark gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Brutvogelarten. Er bietet darüber hinaus Rastgelegenheiten für zahlreiche Zugvogelarten. Aufgrund dessen steht das <u>Plotthener Teichgebiet auch als europäisches Vogelschutzgebiet</u> SPA Nr. 39 unter Schutz. Das zu Natura 2000 gehörende Gebiet ist fast dreimal so groß wie das NSG. Diese besondere Vielfalt erfordert einen besonderen Schutz! Fast identisch mit dem NSG ist das FFH-Gebiet Nr. 155: Dreba-Plotthener Teichgebiet. Als FFH-Gebiet wurde es insbesondere wegen des Vorkommens bestimmter Lebensraumtypen ausgewählt: Nährstoffreiche und -arme Stillgewässer, Übergangs- und Schwingrasenmoore, extensive Mähwiesen, Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen. Ziel des FFH ist weiterhin, seltenen und gefährdeten Arten besonderen Schutz	Baumfalken, formuliert (siehe Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014). Jedoch wird für die Ebene der Regionalplanung empfohlen, die Abstandsempfehlungen zu Brutplätzen/Brutvorkommen (nur) innerhalb von Dichtezentren windenergie-sensibler Vogelarten anzuwenden (siehe oben „Dichtezentrum“). Der Plangeber folgt dieser fachlichen Empfehlung. Eine jährliche standortgenaue Überprüfung ist vom Plangeber nicht zu leisten und er würde damit auch die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene verlassen. Mit der Konzentration auf die Dichtezentren kann er hingegen gewichtige Belange des Artenschutzes berücksichtigen. So ist festzustellen, dass W-24 außerhalb der von der Vogelschutzwarte Seebach bestimmten Dichtezentren liegt. Konkrete Untersuchungen zu einzelnen Brutplätzen und Horsten werden auf Ebene der Genehmigung durchgeführt. Störche, Baumfalke, Eisvogel, Uhu: Dem Plangeber liegen aktuelle Daten zum Zug- und Rastvogelbestand vor. Die Vogelschutzwarte Seebach / Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) nimmt ständig sämtliche Informationen und Meldungen, auch ehrenamtlicher Naturschützer und von Bürgern, zu Vorkommen geschützter, vor allem auch windenergiesensibler Arten, entgegen. Nach einer fachlichen Plausibilitätsprüfung finden diese Eingang in die entsprechenden Erfassungssysteme und dienen dann als Grundlage für mögliche Gefährdungsabschätzungen. Zum Beispiel ist u. a. der Uhu gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.15 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) im Rahmen von Dichtezentren zu prüfen. Hierzu ist festzustellen, dass der Bereich des vorgeschlagenen Vorranggebietes nicht als Dichtezentrum Uhu ausgewiesen und dieser Belang somit nicht abwägungsrelevant ist (für weitere Informationen siehe oben in den Abschnitten: „Rotmilan / einzelne Horste“ sowie „Dichtezentren“). Mäusebussard: Der Plangeber weist darauf hin, dass der Mäusebussard der am häufigsten in Deutschland vorkommende Greifvogel ist. Weder ein Dichtezentrum noch eine Abstandsempfehlung liegen im Avifaunistischen Fachbeitrag (TLUG 2017) bei W-24 vor, worauf sich der Plangeber beziehen könnte. Ohnehin hat die Planungsgemeinschaft Ostthüringen sich als Träger der Regionalplanung entschieden, keine einzelnen Horste von windenergiesensiblen Vogelarten zu berücksichtigen (Ausnahme: Umgebungsschutz von EG-Vogelschutzgebieten). Der Grund liegt darin, dass sich das

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zu gewährleisten. Mit der Unterschutzstellung als LSG — Landschaftsschutzgebiet Plothener Teichgebiet im Jahre 1961 wurde die herausragende landschaftliche Schönheit und der hohe Erholungswert der Teichlandschaft herausgestellt. Die Entwicklung eines Erholungszentrums für Zelturlauber und Wassersportler, die Ausweisung von Badeplätzen sowie die Bewahrung vor willkürlicher Bebauung waren erklärte Ziele des Landschaftsschutzes. Mit dem Plothener Teichgebiet, das auch als „Land der tausend Teiche“ bekannt ist, verfügt der Freistaat Thüringen über ein kulturhistorisch höchst interessantes Feuchtgebiet, das eine besondere artenreiche Pflanzen- und Tierwelt vorweisen kann. Der Schutz dieser besonderen Region sollte daher im Interesse aller Partner sein, um die Vielfalt und den Charakter der Teichlandschaft für kommende Generationen zu erhalten. In den letzten Jahren hat in diesem Sinne ein Umdenken begonnen, um die Besonderheiten und die Einmaligkeit des Plothener Teichgebietes durch eine Gesamtbetrachtung auf das System und durch Einbeziehung des „Wissens vor Ort“ zu bewahren.	Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl eingehender Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. In diesem Zeitraum dreht sich die auch die avifaunistische Welt weiter. Horste werden währenddessen neu besetzt, aufgegeben oder wiederbesetzt. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr deutlich unterscheidende Kulisse der Horste zu berücksichtigen. Abschließend geprüft werden Belange des Artenschutzes auf der Genehmigungsebene. Dort können die Genehmigungsbehörden beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herangezogen werden. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene ebenfalls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) vom 08.10.2015).
1256	512-1643-004	Wir möchten Ihnen unsere bisherigen Argumente [bezüglich der Nichtausweisung von W-24], die in der letzten Abwägungsphase [1. Entwurf Teilplan Windenergie] nicht alle Berücksichtigung fanden, noch einmal aufführen: Für das ausgewiesene Vorranggebiet kann aufgrund vorliegender Unterlagen zur naturschutzfachlichen Einschätzung davon ausgegangen werden, dass im Bereich des Artenschutzes unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte bestehen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Für die Art Mäusebussard und Rotmilan muss bei Realisierung des Vorhabens von einer hohen Kollisionsgefährdung ausgegangen werden. Für beide Arten liegt im betroffenen Gebiet eine überdurchschnittliche Siedlungsdichte vor. Das Mortalitätsrisiko ist für diese Arten signifikant erhöht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorhandenen Population muss angenommen werden. Der <u>Mäusebussard</u> ist gemäß § 7 [...] [Abs. 2] Nr. 13 a BNatSchG besonders geschützt und gemäß § 7 [...] [Abs. 2] Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt. Der <u>Rotmilan</u> ist ebenso nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG eine streng geschützte Art. Er ist unter Nr. 46 im Anhang 1 zur Vogelschutzrichtlinie (VRL)-Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung	Die abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen (hier vor allem bezüglich der Vorkommen des Mäusebussards) für einen konkreten Windenergiestandort gehört ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der Raumordnungsplanung. Vogelzug: Dem Plangeber liegen aktuelle Daten zum Zug- und Rastvogelbestand vor. Die Vogelschutzwarte Seebach nimmt ständig sämtliche Informationen und Meldungen, auch ehrenamtlicher Naturschützer und von Bürgern zu Vorkommen geschützter (auch windenergiesensibler) Arten entgegen. Nach einer fachlichen Plausibilitätsprüfung finden diese Eingang in die entsprechenden Erfassungssysteme und dienen dann als Grundlage für mögliche Gefährdungsabschätzungen. Vogelzugkorridore sind vom Plangeber in die Einzelfallprüfung einzustellen, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.17 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Es gibt keine eindeutigen Nachweise, dass Zug- und Rastvögel ihren Flug abbrechen oder in die gerade verlassenen Lebensräume nicht zurückkehren, wenn Windparks entstehen. Meideffekte wurden lediglich in einem

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der wild lebenden Vogelarten (791409/EWG) aufgeführt. Aus dieser folgt, dass auf diese Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL). Nach der Richtlinie sind die Gebiete zur Erhaltung der Art zu Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 Abs. 1 S. 4 VRL) und dort Maßnahmen i. S. d. Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL zu treffen. Weiter haben sich die Mitgliedsstaaten aber auch außerhalb der Schutzgebiete zu bemühen, die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten i. S. d. Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 S. 2 VRL). Nach Angaben der Fachstelle im Landkreis sollte das Gebiet als ausgewiesenes <u>Dichtezentrum für den Rotmilan</u> geprüft werden. Weiter sind die unter Naturschutz stehenden <u>Störche, der Baumfalke, der Eisvogel, der Uhu und Fledermäuse</u> in dem Gebiet beheimatet. Die <u>Existenz eines Uhus</u> im ausgewiesenen Gebiet ist bewiesen. Die zuständige Behörde besitzt Kenntnis über genaue Brut- und Horstplätze. Besonders bezüglich der Fledermausart „Kleiner Abendsegler“ sind unbedingt weitere Untersuchungen einzuleiten. Dies bestätigt ebenfalls die zuständige Behörde. Nach § 44 BNatSchG dürfen WEA nicht in den Lebensraum von Tieren eingreifen und besonders bedrohte Tierarten wie der Rote Milan, der Uhu und Fledermaus definieren die Kategorie „harte Tabuzone“. Entsprechende weitere Begutachtungen müssen hier zwingend angestellt werden, vor allem auch über einen längeren Zeitraum. Mit dem ausgewiesenen Regionalplan liegt also eine massive Gefährdung artengeschützter Vögel vor. Für den ausgewiesenen Bereich ist zudem aus zahlreichen anderen immissionsschutzrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren bekannt, dass zahlreiche Vogelarten diesen Raum überfliegen und auch dort rasten. Das Gebiet gilt auch als Überfluggebiet von Kormoranen, Schwarzstörchen, Graureihern, Wildgänsen und Kranichen. Umso mehr ist es wichtig, dass konkrete Erhebungen und Stellungnahmen erbracht werden müssen. Die Klärung des <u>Zugvogelbestandes</u> inklusive des Rastvogelbestandes ist auch schon im Planungsverfahren eine zwingende Voraussetzung. Die Einmaligkeit und die Besonderheiten des angrenzenden <u>Plöthener Teichgebietes</u> sind unbedingt zu berücksichtigen. Es steht als europäisches Vogelschutzgebiet SPA Nr. 39 unter Schutz. Zahlreiche rastende Vögel sind in diesem Gebiet zu finden. Es ist bekannt und von der Vogelschutzswarte Seebach bestätigt, dass	Umkreis von 500 bis 1.000 m festgestellt. Zugvögel erreichen zumeist Flughöhen jenseits der Höhen moderner Anlagen, sodass ein geringes Kollisionsrisiko besteht. Das Kollisionsrisiko kann weiter gemindert werden, indem die Anordnung der Windenergieanlagen entsprechend angepasst wird (Bestandteil der Genehmigungsplanung). Die Brut- oder Rastbestände gehen auch in den Räumen nicht zurück, in denen Windparks errichtet wurden. Die Kollision einzelner Tiere führt in der Umgebung von Windparks selten zu einem Rückgang des örtlichen Bestandes. Die bisher festgestellten Folgen der Windenergienutzung in Deutschland sind gemessen an Wirkungen anderer Infrastruktureinrichtungen (z.B. Eisenbahn- und Autobahntrassen) und Handlungen gering, lokal begrenzt und kompensierbar. Der Plangeber stellt bekannten und ihm zugearbeiteten Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete in die Abwägung ein. Damit leistet er das ihm auf regionaler Ebene mögliche (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.17 und 2.18). Der Plangeber entscheidet sich, der Empfehlung der Vogelschutzswarte zu folgen und dem Verbundsystem aus Zugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten einen hohen Stellenwert in der Abwägung einzuräumen. Aufgrund der naturgemäßen Unschärfe solcher Darstellungen weist der Plangeber entgegen dem Windenergieerlass jedoch keine weiche Tabuzone aus, sondern beschließt die Kriterien im Einzelfall zu prüfen (u. a. hinsichtlich der Lage zur Hauptachse bzw. der Bedeutung des Gebietes), ggf. im konkreten Fall eine fachliche Meinung einzuholen, und die Belange mit der einzelfallbezogen ermittelten Bedeutung in die Abwägung einzustellen. Ohnehin wird zum Beispiel das gesamte Bundesland Schleswig-Holstein als Breitfrontvogelzuggebiet angesehen, dennoch lassen sich auch hier Windparkprojekte realisieren. Eine weitere Prüfung des Belanges wird auf der Genehmigungsebene erfolgen. artenschutzrechtliche Prüfung: Da gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 des BImSchG die Genehmigung einer Windenergieanlage nur erteilt wird, wenn keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, erfolgt auf Grundlage der Genehmigungsbehörde und der zu beteiligenden Naturschutzbehörde ohnehin eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften gemäß BNatSchG. Daher besteht auf der Ebene der Regionalplanung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		das ausgewiesene Gebiet ein <u>Hauptflugkorridor für Zugvögel</u> , u. a. für den Kranich, darstellt. Weiter wird bestätigt, dass Zug- und Rastvögel durch den Bau und Betrieb von WEA von einem erhöhten Kollisionsrisiko betroffen sind. Der komplexe Lebensraum des Plothener Teichgebietes hat eine herausragende Bedeutung für den Schutz streng geschützter, stark gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Brutvogelarten. Das Gebiet W-24 ist aus Sicht Natur- und Artenschutz nicht als Vorranggebiet für Windenergie geeignet und aus dem Regionalplan zu streichen.	grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen bezüglich des außergebietlichen Artenschutzes. Der Plangeber ist dennoch grundsätzlich bestrebt, Konflikte im Hinblick auf Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten zu minimieren. Dieses Ziel verfolgt er über das Kriterium Dichtezentren, das der regionalplanerischen Ebene angemessen und auf dieser Ebene handhabbar ist. Fledermausvorkommen: Alle Fledermausarten sind nach FFH-Richtlinien und dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Ihre Population darf nicht erheblich gestört werden.
1257	635-1279-002	Die Errichtung des Windparks W-24 führt zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten sowie zur negativen Beeinträchtigung des Vogelzugkorridors und damit der beiden angrenzenden Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA). Der absehbare Verlust vieler Tierarten und Insekten ist nicht hinnehmbar und das Vorhaben aus damit naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Der massive Eingriff geht zu Lasten von Natur und Landschaft, da artenschutzrechtlich <u>erhebliche Bedenken (§ 44 BNatSchG)</u> und erhebliche <u>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild</u> bestehen. Es ist einzuschätzen, dass insbesondere die <u>Bedeutung zur Avifauna</u> nicht ausreichend berücksichtigt wurde (Vogelschlag in einer Vogelzuglinie). Aus meiner Sicht führt die Errichtung dieser monströsen Anlagen deshalb zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten. Auf Anfrage bei der Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach (TLUG) gibt es bis heute keine abschließenden Untersuchungen, welche Gefahren durch Vogelschlag in dieser Höhe stattfinden und welche Tötungsverluste besonders bei den nachts ziehenden geschützten Vogelarten auftreten. Das Landesamt für Umwelt Brandenburg erfasst die Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel [und] nennt aktualisierte Schlagopfer, z B. für den Rotmilan = 458, Schwarzmilan = 43, Baumfalke = 15, Rohrweihe = 36 und 561 Mäusebussarde. Es ist bekannt, dass die Zahlen weit unterrepräsentiert und tatsächlich mehrfach höher sind, da die wenigsten Zufalls-Funde gemeldet werden. Es ist zwingend zu berücksichtigen, dass hier ein seit langem bekannter <u>Vogelzugkorridor</u> zwischen der Orlasenke „FFH- Gebiet Neustädter Teichgebiet“ und dem FFH „Teichgebiet Auma- Buchenberg – Wolcheteiche“ sowie in dem im Mittelgebirgsvorland angrenzenden „Teichgebiet Dreba Plothen“ besteht. Die hier nachgewiesenen Trigger-	Die Betrachtung des außergebietlichen Artenschutzes bezüglich der Fledermäuse wird auf die Ebene der Genehmigungsplanung verwiesen, denn Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen können, z. B. durch die Festlegung von Abschaltzeiten, auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden. Für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von Anlagen-Standorten müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Fachgutachten zu Fledermausvorkommen vorgelegt werden. Hierzu wird ein Fledermausmonitoring durchgeführt. Zur Vermeidung von Kollisionen sollten z. B. Windenergieanlagen im Wald mit Fledermausabschaltalgorithmen ausgestattet sein. Die Schlagopferzahl bei Fledermäusen kann durch diese Maßnahme um mehr als 60 % reduziert werden. Der festgestellte Energieertragsverlust liegt dabei bei Minimalen 1,7 bis 2,4 %. Für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von konkreten Anlagenstandorten müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Fachgutachten zu Fledermausvorkommen vorgelegt werden. Hierzu wird i.d.R. ein Fledermausmonitoring durchgeführt. Die in der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ der TLUG (Dezember 2015, S. 39) formulierten Mindestabstände sind auf Genehmigungsebene bei einem erhöhten Prüfaufwand auch unterschreitbar. Fledermausfreundliche Betriebszeiten werden als die wirksamste und artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungsmaßnahme beschrieben. So sollten zur Vermeidung von Kollisionen z.B. Windenergieanlagen im Wald oder in Waldrandnähe mit Fledermausabschaltalgorithmen ausgestattet sein. Die Schlagopferzahl bei Fledermäusen kann durch diese Maßnahme signifikant reduziert werden,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Arten waren Anlass, das Gebiet nach der erweiterten Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) im Jahr 2000 in den Status eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) und Flora- Fauna- Habitat „Plothener Teiche“ (FFH) zu bringen. All die genannten Gebiete flankieren diese NE>SW verlaufende Zugstrasse, die sich in das Schutzgebietssystem Natura 2000 bis zum Altenburger Land fortsetzen und eben wegen des internationalen Vogelzuges weitere Trittsteinbiotope als FFH -Gebiet zum Schutz wandernder Tierarten ausgewiesen wurden (FFH „Struth-Frießnitzer See“). Diesen komplexen Feuchtlebensraum frequentieren besonders aquatische Vogelarten wie Gänse, Kraniche, Enten und besonders Limikolen (Schnepfenvögel), die vorrangig nachts ziehen. Besonders die das Binnenland überquerenden Bruchwasserläufer als typische Nachtzieher frequentieren das Gebiet jährlich in bemerkenswerten Zahlen. Ein Beleg dafür sind weit über 1300 Beringungen dieser geschützten Art gemäß Anhang I VSR sowie 1400 Bekassinen oder weitere Arten wie Kampfläufer, Alpenstrandläufer, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Flusssuferläufer, Grünschenkel, Dunkler Wasserläufer, Waldwasserläufer, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle. Die entsprechende RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) sowie die Verordnung zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzobjekten und Erhaltungszielen (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung -ThürNat2000ErhZVO -) vom 29. Mai 2008 sind weitgehend einzubeziehen. Artikel 4 bestimmt zu den geschützten Vogelarten: (1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Der im Vorhabensgebiet auftretende Raufußkauz der Vorwarnliste, von dem hier aktuell in der 7. Kalenderwoche 2019 erfolgreiches brüten nachgewiesen wurde (Belegfotos liegen vor), sowie alle weiteren Nachtgreifvögel Uhu, Waldkauz, Waldohreule und Sperlingskauz werden durch den entstehenden Geräuschpegel keine Möglichkeit des Nahrungserwerbs mehr haben und des Waldgebiet als Lebensraum verlieren. Die Errichtung der Anlagen an dieser Zugachse führt zur nachhaltigen Verschlechterung des NATURA 2000-Gebietes, was dem Verschlechterungsgebot der EU- Vorgaben grundsätzlich widerspricht. Wie die Beobachtungen der letzten Jahre zeigen, überfliegen Schwarzmilane und	obwohl sich der Energieertragsverlust in Grenzen hält. Aus genannten Gründen hält der Plangeber daran fest den Fledermausschutz nicht im regionalplanerischen Rahmen zu prüfen. Plothener Teichgebiet: EU-Vogelschutzgebiete sind Bestandteil des europäischen Netzwerks Natura 2000 und gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.9a (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) als weiche Tabuzone ausgewiesen. Somit sind diese Gebiete für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Bezüglich der Abstände zu den EG-Vogelschutzgebieten hat der Plangeber die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (sog. „Helgoländer Papier“) in die Abwägung einbezogen. Eine pauschale Übernahme der Empfehlungen des „Helgoländer Papiers“ hat sich in Ostthüringen für nicht durchführbar erwiesen, da zu befürchten war, dass der Windenergienutzung nicht mehr substantiell Raum verschafft werden kann. Der Plangeber hat aber die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des EG-Vogelschutzgebietes „Plothener Teiche“ geprüft. Die Ergebnisse der „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA (EG-Vogelschutzgebiete)“ vom August 2018 sind in die Abwägung eingestellt, insbesondere auch die Betroffenheit windenergiesensibler, wertgebender Brutvogelarten der beiden SPA-Gebiete Nr. 39 und 40 in der Prüffläche 17.1. Die Prüfung bezüglich des EG-Vogelschutzgebietes „Plothener Teiche“ ist erfolgt (siehe „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG -Vogelschutzgebiete“). Ergebnis: Auf Basis der derzeitigen Datenlage sind erhebliche Beeinträchtigungen in der südöstlichsten Teilfläche (Prüfflächenbereich östlich der Bundesautobahn BAB 9) bzgl. wertgebender Brutvogelarten nicht auszuschließen, ein Abstand von 300 m zum SPA 39 „Plothener Teiche“ wird empfohlen. Zudem können auf Basis der derzeitigen Datenlage erhebliche Beeinträchtigung wertgebender Zug- und Rastvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Arten: Baumfalke, Zug- und Rastvögel. Erfolgt ist auch eine Prüfung bezüglich des EG-Vogelschutzgebietes „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung“ (siehe „Studie zur

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Rotmilane ebenso wie Baumfalke, Rohrweihen den Vorhabensstandort (W-24) häufig bei ihren Nahrungsflügen, da es in der Umgebung mehrere durch die Vogelberingung nachgewiesene Brutstandorte dieser geschützten Arten gibt. Der Mäusebussard erreicht hier ein Dichtezentrum. Insgesamt blieb die Populationsdichte der Greifvögel im Jahr 2018 unter dem Niveau der letzten Jahre, da sich regional besonders Säugetiere wie Mäuse als Hauptnahrung der Greifvögel in der Phase der Retrogradation befanden und demzufolge die Abundanz derartiger geschützter Vogelarten unter den regionalen Durchschnittswert dieser Arten sank. Massiv gefährdet durch die Zerstörung der Lebensräume sind weitere geschützte und wertgebende Arten der Vogelschutzrichtlinie Anh. I wie Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzstorch, Wespenbussard, Neuntöter. Dazu müssen unabhängige Gutachten erbracht und entsprechend ausgewertet werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird dem Umgebungsschutz ungenügend Rechnung getragen.	Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG -Vogelschutzgebiete“). Ergebnis: Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das vorgeschlagene Vorranggebiet kann ausgeschlossen werden. Mit der zum vorliegenden 2. Entwurf vorgeschlagenen neuen Gebietskulisse von W-24 – Schmieritz können zudem ausreichend große Entfernung zu den konfliktreichen avifaunistischen Belangen im südlich der Landesstraße L 2350 gelegenen Prüfflächenteil (EG-Vogelschutzgebiet, avifaunistisch bedeutsames Gebiet, Vogelzugkorridor, Häufung von Brutnachweisen windenergiesensibler Vogelarten) sicherstellen sowie erhebliche Beeinträchtigungen von Zug- und Rastvögeln im östlich der Bundesautobahn BAB 9 befindlichen Prüfflächenteil (siehe Kriterium Nr. 2.9b) ausschließen. Mit diesem Zuschnitt stellt der Plangeber darüber hinaus sicher, dass eine ausreichend große Entfernung zum östlich gelegenen FFH-Gebiet „Auma – Buchenberg – Wolcheteiche“ und EG-Vogelschutzgebiet „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung“ sowie zum avifaunistisch bedeutsamen Gebiet um die Wolcheteiche verbleibt, um zu verhindern, dass negative Beeinträchtigungen im Sinne einer Barrierewirkung bzgl. der Austauschbeziehungen durch Zug- und Rastvögel eintreten. Plothener Teichgebiet Kulturlandschaft: Bezüglich der angesprochenen Thematik Plothener Teichgebiet und Kulturlandschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-007 unter der Lfd. Nr. 1276, in dieser Abwägungstabelle. § 44 BNatSchG: Das Individuen bezogene Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (nicht § 42, wie vom Einreicher genannt) ist entgegen seiner Formulierung nicht absolut zu verstehen. Dass der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen, dem sogenannten Vogel- oder Fledermausschlag, führt, lässt sich nahezu unmöglich mit völliger Sicherheit ausschließen. Bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Anlage steht damit fest, dass dem Anlagenbetrieb eine Erhöhung des Tötungsrisikos innewohnt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. BVerwG, U.v. 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07 oder BVerwG, U.v. 12.08.2009, Az.: 9 A 64/07) nimmt daher die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann an, wenn das Tötungsrisiko geschützter Arten durch ein Vorhaben signifikant erhöht wird. Die Rechtsprechung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch geschützte Arten zunächst
1258	639-4-039	[Ablehnung W-24] Es bestehen artenschutzrechtlich erhebliche Bedenken (§ 44 BNatSchG) und erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes <u>Landschaftsbild</u>, welche im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung zum Genehmigungsantrag angemessen Rechnung getragen werden soll. Hinweise zu bestehenden Konflikten aus dem früheren Beteiligungsverfahren, insbesondere zur <u>Avifauna</u>, wurden nach unserer Einschätzung nicht ausreichend berücksichtigt.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			einem natürlichen, darüber hinaus aber auch einem sozialadäquaten umwelttypischen Lebensrisiko ausgesetzt sind. Letzteres besteht darin, dass in einer von Menschen besiedelten und gestalteten Umwelt Konflikte mit Tieren nie völlig ausgeschlossen sind. Der Tatbestand des Tötungsverbots ist erst dann verwirklicht, wenn nach naturschutzfachlicher Beurteilung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Voraussetzung für solch eine Einschätzung ist die wissenschaftliche Bestandserfassung im Umfeld der möglichen Anlage und dies ist Bestandteil der Einzelfallprüfung des Genehmigungsverfahrens. Schlagopferzahlen: Obwohl in der Fachwelt weitgehend Konsens besteht, dass Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen der Vogelwelt führen, konnte in Bezug auf die Vogelbestände kein statistisch signifikanter Nachweis von erheblichen negativen Auswirkungen der Windenergienutzung erbracht werden. Zum Beispiel liegt die durchschnittliche Mortalität von Vögeln je GW/h erzeugten Stroms bei 0,27 für Windenergieanlagen, bei 0,42 für Atomkraftwerke und bei 5,18 für fossile Kraftwerke. Auch bei der Betrachtung der Tötungsrate von Vögeln liegen Windenergieanlagen in der Statistik weit hinter streunenden Katzen und verglasten Gebäuden oder dem Kraftfahrzeugverkehr. Eine Amerikanische Studie hat diesbezüglich deutliche Zahlen veröffentlicht. So zeigt sich, dass: • bis zu 6,8 Mio. Vögel jährlich durch die Kollision mit Fernmeldetürmen, • bis zu 64 Mio. Vögel durch die Kollision mit Stromleitungen, • nahezu 1 Mrd. durch die Kollision mit Gebäuden und Fenstern verenden und • mehr als 3 Mrd. Vögel jährlich Opfer von streunenden Katzen werden. Allein eine Million weitere Vögel sterben aufgrund verseuchtem Wasser. Die geschätzte Schlagopferzahl durch Windenergieanlagen in dieser Statistik liegt gerade einmal bei 0,038 % beziehungsweise 368.000 (ERICKSON, W.P., M.M. WOLFE, K.J. BAY, D.H. JOHNSON & J.L. GEHRING (2014): A Comprehensive Analysis of Small-Passerine Fatalities from Collision with Turbines at Wind Energy Facilities. PLoS ONE 9(9): e107491.doi:10.1371/journal.pone.0107491). Landschaft / Landschaftsbild: Bezüglich der angesprochenen Thematik Landschaft / Landschaftsbild siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 610-209-002 unter der Lfd. Nr.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			1279, in dieser Abwägungstabelle.
1259	765-365-022	W-24 Schmieritz: Eine Nutzung der festgelegten Fläche für Windenergie erscheint am Standort möglich, ist aber voraussichtlich mit erheblichen Einschränkungen (z.B. Mindestabstände von 200 m zu Randstrukturen, verlängerte Abschaltzeiten, nachlaufendes Monitoring) für den Betrieb wegen erheblichem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential für windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten (z.B. Mäusebussard, Wespenbussard, Baumfalken, ggf. Zugvögel, Rotmilan, schlaggefährdete Fledermausarten in 2 besonders bedeutsamen Quartieren im nahen Umfeld) verbunden. Auch mit einer überdurchschnittlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung ist an diesem Standort zu rechnen. Auf den erhöhten Untersuchungsaufwand, die erhöhten Anforderungen und Einschränkungen an die Windenergienutzung an diesem Standort ist an den entsprechenden Stellen im Regionalplan hinzuweisen. Zum vorgesehenen Standort wurde ein <u>Zielabweichungsverfahren</u> (ZAV) durchgeführt, das im April 2019 mit positivem Ergebnis, aber unter dem Vorbehalt der o.g. Hinweise und Einschränkungen abgeschlossen wurde. Zu den Inhalten im Detail wird auf die Unterlagen zum ZAV bei der oberen Landesplanungsbehörde verwiesen.	Kenntnisnahme Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dem Plangeber sind die Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens bekannt, er hat diese zusätzlich in seine Abwägung einbezogen. Im Ergebnis kommt er zu dem Schluss, dass dies keine Änderung der Abwägungsentscheidung nach sich zieht. Die angesprochenen avifaunistischen und naturschutzfachlichen Belange werden, wie aus dem Kriterienkatalog (siehe Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu entnehmen ist, umfangreich berücksichtigt. Da eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, ist es nach Einschätzung des Plangebers nicht erforderlich, einen darüber hinausgehenden gesonderten Hinweis für die Genehmigungsebene im Prüfbogen zur Prüffläche 4.5 bzw. im Umweltbericht aufzunehmen. Rotmilan, Mäusebussard, Horststandorte, Fledermäuse, etc.: Bezüglich der angesprochenen Bedenken der Avifauna und Fledermäuse siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-001 unter der Lfd. Nr. 1254, in dieser Abwägungstabelle.
1260	405-1220-001	Das Gebiet W-24 ist aus Sicht Natur- und Artenschutz nicht als Vorranggebiet für Windenergie geeignet und aus dem Regionalplan zu streichen. 1. Sensible Vogelarten/ Zugvögel/ Rastvogelbestand Für das ausgewiesene Vorranggebiet kann aufgrund vorliegender Unterlagen zur naturschutzfachlichen Einschätzung davon ausgegangen werden, dass <u>im Bereich des Artenschutzes unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte</u> bestehen. Nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Für die Art <u>Mäusebussard</u> und <u>Rotmilan</u> muss bei Realisierung des Vorhabens von einer hohen Kollisionsgefährdung ausgegangen werden. Für beide Arten liegt im betroffenen Gebiet eine überdurchschnittliche Siedlungsdichte vor. Das Mortalitätsrisiko ist für diese	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, kann die Verwirklichung der individuenbezogenen Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erst auf der Ebene Genehmigungsplanung abschließend geklärt werden, weil hier gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen (hier Abschaltzeiten zur Mahd-, Ernte und Zugzeit) festgelegt wer-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Arten signifikant erhöht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorhandenen Population muss angenommen werden. Der Mäusebussard ist gemäß § 7 [...] [Abs. 2] Nr. 13 a BNatSchG besonders geschützt und gemäß § 7 [...] [Abs. 2] Nr. 14 a BNatSchG streng geschützt. Der Rotmilan ist ebenso nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG eine streng geschützte Art. Er ist unter Nr. 46 im Anhang 1 zur Vogelschutzrichtlinie (VRL) Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (791409/EWG) aufgeführt. Aus dieser folgt, dass auf diese Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL). Nach der Richtlinie sind die Gebiete zur Erhaltung der Art zu Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 Abs. 1 S. 4 VRL) und dort Maßnahmen i. S. d. Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL zu treffen. Weiter haben sich die Mitgliedsstaaten aber auch außerhalb der Schutzgebiete zu bemühen, die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten i. S. d. Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 S. 2 VRL). Nach Angaben der Fachstelle im Landkreis sollte das Gebiet als ausgewiesenes Dichtezentrum für den Rotmilan geprüft werden. Weiter sind die unter Naturschutz stehenden <u>Störche</u>, der <u>Baumfalke</u>, der <u>Eisvogel</u>, der <u>Uhu</u> und <u>Fledermäuse</u> in dem Gebiet beheimatet. Die Existenz eines Uhus im ausgewiesenen Gebiet ist bewiesen. Die zuständige Behörde besitzt Kenntnis über genaue Brut- und Horstplätze. Besonders bezüglich der Fledermausart „Kleiner Abendsegler“ sind unbedingt weitere Untersuchungen einzuleiten. Dies bestätigt ebenfalls die zuständige Behörde. Nach § 44 BNatSchG dürfen WEA nicht in den Lebensraum von Tieren eingreifen und besonders bedrohte Tierarten wie der Rote Milan, der Uhu und Fledermaus definieren die Kategorie „harte Tabuzone“. Entsprechende weitere Begutachtungen müssen hier zwingend angestellt werden, vor allem auch über einen längeren Zeitraum. Mit dem ausgewiesenen Regionalplan liegt also eine massive Gefährdung artengeschützter Vögel vor. Für den ausgewiesenen Bereich ist zudem aus zahlreichen anderen immissionsschutzrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren bekannt, dass zahlreiche Vogelarten diesen Raum überfliegen und auch dort rasten. Das Gebiet gilt auch als Überfluggebiet von Kormoranen, Schwarzstörchen, Graureihern, Wildgänsen und Kranichen. Umso	den können, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Der Plangeber sieht den Belang „Artenschutz“ als gewichtig an und möchte, das ihm auf seiner Ebene Mögliche tun, um windenergiesensible Vogelarten zu schützen. Der Plangeber folgt daher der Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zur Konzentration der Abwägung auf Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat besonders windenergiesensible Vogelarten identifiziert und Abstandsempfehlungen formuliert. Für die Ebene der Regionalplanung wird empfohlen, die Abstandsempfehlungen zu Brutplätzen/ Brutvorkommen (nur) innerhalb von Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten anzuwenden (Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014). Der Plangeber hat dies im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Für das Vorranggebiet W-24 Schmieritz ist festzustellen, dass hier kein Dichtezentrum für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch oder Uhu, usw. ausgewiesen ist und dieser Belang somit nicht abwägungsrelevant ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Abstandsempfehlungen weder auf der Ebene der Regionalplanung, noch auf der Genehmigungsebene Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 08.10.2015). Auch innerhalb der Abstandsempfehlungen sind Genehmigungen möglich, wenn es vertiefende Prüfungen gab und/oder strengere Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung besteht grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen bezüglich des außergebietlichen Artenschutzes. Der Plangeber ist dennoch grundsätzlich bestrebt, Konflikte im Hinblick auf Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten zu minimieren. Dieses Ziel verfolgt er über das Kriterium Dichtezentren (siehe Kriterium Nr. 2.15 und 2.16 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), das der regionalplanerischen Ebene angemessen und auf dieser Ebene handhabbar ist. Im Gegensatz zu den weitverbreiteten, windenergiesensiblen Vogelarten (siehe oben) können für die seltenen windenergiesensiblen Arten keine Dichtezentren ermittelt werden. Bei diesen Vogelarten hält es der Plangeber für sinnvoll, auf die Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		mehr ist es wichtig, dass konkrete Erhebungen und Stellungnahmen erbracht werden müssen. Die Klärung des Zugvogelbestandes inklusive des Rastvogelbestandes ist auch schon im Planungsverfahren eine zwingende Voraussetzung. <u>Es ist bekannt und von der Vogelschutzwarte Seebach bestätigt, dass das ausgewiesene Gebiet ein Hauptflugkorridor für Zugvögel, u.a. für den Kranich, darstellt.</u> Weiter wird bestätigt, dass Zug- und Rastvögel durch den Bau und Betrieb von WEA von einem erhöhten Kollisionsrisiko betroffen sind. Der komplexe Lebensraum des Plothener Teichgebietes hat eine herausragende Bedeutung für den Schutz streng geschützter, stark gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Brutvogelarten.	zurückzugreifen und sie auf dem Wege der Einzelfallprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (siehe Kriterium Nr. 2.16 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber weist darauf hin, dass der Mäusebussard der am häufigsten in Deutschland vorkommende Greifvogel ist. Weder ein Dichtezentrum noch eine Abstandsempfehlung liegen im Avifaunistischen Fachbeitrag (TLUG 2017) vor, worauf sich der Plangeber beziehen könnte. Das gleiche gilt für den Rauhußkautz und Limicolen. Ohnehin hat die Planungsgemeinschaft Ostthüringen sich als Träger der Regionalplanung entschieden, keine einzelnen Horste von windenergiesensiblen Vogelarten zu berücksichtigen (Ausnahme: Umgebungsschutz von EG-Vogelschutzgebieten). Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl eingehender Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. In diesem Zeitraum dreht sich die auch die avifaunistische Welt weiter. Horste werden währenddessen neu besetzt, aufgegeben oder wiederbesetzt. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr deutlich unterscheidende Kulisse der Horste zu berücksichtigen. Er nimmt dabei in Kauf, dass sich manche Vorranggebiete Windenergie unter Umständen in kleinen Teilbereichen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht werden umsetzen lassen. Abschließend geprüft werden Belange des Artenschutzes auf der Genehmigungsebene. Dort können die Genehmigungsbehörden beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herangezogen werden. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene ebenfalls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) vom 08.10.2015). Die abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen für einen konkreten Windenergiestandort gehört ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der Raumordnungsplanung.
1261	760-334-001	Das Gebiet W-24 ist aus Sicht Natur- und Artenschutz nicht als Vorranggebiet für Windenergie geeignet und aus dem Regionalplan zu streichen. Bisherige Stellungnahmen, die den Artenschutz betreffen – auch die der Untern Naturschutzbehörde – wurden bisher nur unzureichend bis gar nicht berücksichtigt! 1. Sensible Vogelarten/ Zugvögel/ Rastvogelbestand [...] [identisch zu 405-1220-001] [...] Werden z. B. Abschaltzeiten beauftragt, zeigt die Erfahrung aus Gebersreuth, dass diese nicht eingehalten werden! Es ist unrealistisch, dass Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörden Auflagen unter der die, sich mitten im ausgewiesenen Freiraum befindlichen Windräder betrieben werden dürfen ständig kontrollieren! Dies ist politisch gewollt!!!! Die mit 29.04.2019 bestätigte Zielabweichung Freiraumsicherung für die Windräder 3-6 ist für die hier existierenden Brutvögel eine Katastrophe! Die benannten Begründungen werden beim Bau der WEA nur auf dem Papier stehen, unkontrollierbar und deshalb für Betreiber sehr leicht umgehbar! Selbst bei Feststellung der Nichteinhaltung von Auflagen ist eine strafrechtliche Verfolgung kaum möglich. Ehe unsere Judikative aus der Knete kommt und abschließende Urteile fallen, ist die betreffende Art erfahrungsgemäß längst ausgestorben! Es ist einfach nur katastrophal, dass das politisch gewollt ist! Damit trägt die amtierende Politik entscheidend zu dem erschreckenden Artenschwund, der derzeit überall publiziert wird, entscheidend bei! [...] [identisch zu 405-1220-001] [...] Seit dem Frühjahr 2019 sind im Gebiet vermehrt <u>Schwarzstorchbe-</u>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>obachtungen</u> auffällig. Es ist nicht aus zu schließen, dass sich hier ein neuer Horst, bzw. ein intensiv genutztes Nahrungshabitat etabliert. Dem wird in keiner Weise Rechnung getragen! Nachdem seit ca. 10 Jahren im gesamten Forstamtsbereich Neustadt trotz intensiver Nachsuche durch unsere Vereinsmitglieder keine einzige erfolgreiche <u>Rauhfußkauz</u>brut nachgewiesen werden konnte, ist erstmals 2019 genau hier im Waldgebiet wieder ein Nachweis gelungen. Schade, dass Bürokraten und Ignoranten der Meinung sind, Rauhfußkauze bedürfen keines Schutzes vor Windrädern! Wir stellen hier die rhetorische Frage: Ist die Planungsgemeinschaft Ostthüringen dafür verantwortlich, dass unsere Kinder niemals mehr einen Rauhfußkauz verhören können?! Der Einreicher der Stellungnahme betreibt seit 20 Jahren einen von 10 in Europa existierenden Fangplätzen zur Erforschung des Limicolenzuges. Diese Vögel sind ausschließliche Nachtzieher. Es wurde nie! durch die in Auftrag gegebenen Gutachten nachgewiesen, dass die im Plothener Teichgebiet rastenden Limicolen den durch die Reduzierung des Freiraumes weggefallenen Zugkorridor nicht nutzen! Schnepfenvögel sind Ost-Westzieher! Der durch o.g. Bescheid des Landesverwaltungsamtes vernichtete Freiraum liegt genau auf der Zugroute der Nachts ziehenden Limicolen! Ist es nach dem Bau der Windräder wieder die Aufgabe des Einreichers der Stellungnahme das durch die Planungsgemeinschaft Ostthüringen verursachte Sichtung an rastenden Wasservögeln zu dokumentieren!? Nach § 44 BNatSchG dürfen WEA nicht in den Lebensraum von Tieren eingreifen und besonders bedrohte Tierarten wie der Rote Milan, der Uhu und Fledermaus definieren die Kategorie „harte Tabuzone“. Entsprechende weitere Begutachtungen müssen hier zwingend angestellt werden, vor allem auch über einen längeren Zeitraum. Die bisherigen sind völlig unzureichend, weil eben dieses Gebiet für den Vogelzug wesentlich bedeutsamer ist, als andere Regionen im SOK! Dieser Tatsache trägt die Planungsgemeinschaft keine Rechnung! Man versucht ununterbrochen durch ständig neue Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und Ausnahmen von den Ausnahmen durch die Hintertür den Bau der WEA trotzdem zu ermöglichen! Fakt ist, dass mit dem ausgewiesenen Regionalplan eine massive Gefährdung artengeschützter Vögel vorliegt. Was nützt es der Nachwelt, wenn erst nach dem Bau der WEA festgestellt wird, welche großen Verluste in der Vogelwelt verursacht worden	Störche: Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat besonders windenergie-sensible Vogelarten identifiziert und Abstandsempfehlungen formuliert. Für die Ebene der Regionalplanung wird empfohlen, die Abstandsempfehlungen zu Brutplätzen/Brutvorkommen (nur) innerhalb von Dichtezentren windenergie-sensibler Vogelarten anzuwenden (Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014). Der Plangeber hat dies im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Es ist festzustellen, dass der Bereich des Vorranggebietes W-24 nicht als Dichtezentrum für den Schwarzstorch ausgewiesen und dieser Belang somit nicht abwägungsrelevant ist. Bei den Mindestabständen zu windenergiesensiblen Vogelarten orientiert sich der Plangeber an die fachlich empfohlenen Mindestabstände der TLUG. Unabhängig davon existiert weiterhin der außergebietliche Artenschutz. Hier kann es nur auf der nachfolgenden Genehmigungsebene eine sachgerechte Auseinandersetzung mit diesem Belang geben. Im konkreten Einzelfall können gezielt Betroffenheiten ermittelt und Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes festgesetzt werden. § 44 BNatSchG / Tötungsverbot: Bezüglich der angesprochenen Thematik § 44 BNatSchG / Tötungsverbot siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-001 unter der lfd. Nr. 1254, in dieser Abwägungstabelle. Rotmilan, Mäusebussard und andere aufgezählte Vogelarten / Horststandorte / Vogelzug: Bezüglich der angesprochenen Thematik Rotmilan, Mäusebussard und andere aufgezählte Vogelarten sowie Horststandorte und Vogelzug siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-001 unter der lfd. Nr. 1254, in dieser Abwägungstabelle. Fledermäuse: Bezüglich der angesprochenen Thematik Fledermäuse siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-001 unter der lfd. Nr. 1254, in dieser Abwägungstabelle. Studie DLR – Insektensterben: Das Insektensterben ist in der Fachwelt bereits seit vielen Jahren und weltweit (auch in Ländern ohne nennenswerte Windenergienutzung) beobachtet wurden und das nicht nur für Fluginsekten, sondern auch für Bodeninsekten. Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) hat im

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sind und dass durch die Planungsgemeinschaft ignorierte auf der Hand liegende Kollisionen mit dem Artenschutz eingetroffen sind????!! Die Krönung ist auch, dass vorliegende Gutachten zum Verlust an Insekten durch WEA völlig ignoriert werden! Durch den <u>Schwund der Insektenfauna</u> – verursacht durch WEA im Wald werden Brutvögel weitere Verluste einfahren! Es ist einfach nicht mehr in Worte zu fassen, dass all das durch die Politiker/Planungsgemeinschaften ignoriert wird! Umweltverbände und Gutachter werden, was den Schutz von Insekten betrifft, nicht für voll genommen!!!! Man hat den Eindruck, die viele Zeit und Arbeit, die man ehrenamtlich in den Erhalt unserer Natur steckt, wird durch die Politik einfach ignoriert! Für den ausgewiesenen Bereich ist zudem aus zahlreichen anderen immissionsschutzrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren bekannt, dass zahlreiche Vogelarten diesen Raum überfliegen und auch dort rasten. Das Gebiet gilt auch als Überfluggebiet von Kormoranen, Schwarzstörchen, Graureihern, Wildgänsen und Kranichen. Umso mehr ist es wichtig, dass konkrete Erhebungen und Stellungnahmen erbracht werden müssen. Die Klärung des Zugvogelbestandes inklusive des Rastvogelbestandes ist auch schon im Planungsverfahren eine zwingende Voraussetzung, wird aber größtenteils ignoriert, bzw. man glaubt, man könne an Hand von einmalig viel zu sporadisch erfolgten Beobachtungen Rückschlüsse auf generelles Zugverhalten ziehen. Die Einmaligkeit und die <u>Besonderheiten des angrenzenden Plothener Teichgebietes</u> sind unbedingt zu berücksichtigen. Es steht als europäisches Vogelschutzgebiet SPA Nr. 39 unter Schutz. Zahlreiche rastende Vögel sind in diesem Gebiet zu finden. [...] [identisch zu 405-1220-001] [...] Der Einreicher der Stellungnahme fordert endlich artenschutzrechtliche längerfristige Gutachten durch die Naturschutzbehörden zu Lasten der Vorhabensträger in Auftrag zu geben und bei Konzentrationen geplanter Windenergieanlagen in Form von Windparks, die Industriestandorten gleichzusetzen sind, Artenschutzprüfungen, Raumnutzungsanalysen und Umweltverträglichkeitsprüfungen standartmäßig zu verlangen! Wobei Industriestandorte außerhalb kommunaler Bebauungspläne und erst recht in Waldgebieten von vornherein auszuschließen sind.	Jahr 2018 eine methodisch sehr fragwürdige Studie vorgestellt, bei der lediglich modellhaft die Anzahl/Masse der jährlich getöteten Fluginsekten ermittelt wurde und bei 1.200 t/Jahr liegen soll. Das aber u.a. Vögel circa 400.000 t/Jahr Fluginsekten alleine in Deutschland fressen (weitere Fluginsektenfresser sind u.a. Fledermäuse, Frösche, Spinnen), wird in der DLR Studie nicht erwähnt. Die Hauptursache des Insektensterbens sieht z.B. der BUND bei der pestizid-reichen und monotonen Landwirtschaft. Durch das Verschwinden von Streuobstwiesen, Hecken, Wegrändern, gestuften Waldrändern und Gewässersäumen, durch den Grünlandumbruch, durch die Nutzungsaufgabe oder Intensivierung bisher noch extensiv genutzter Offenlandflächen und durch die gezielte Aufforstung von Offenland verlieren viele Insektenarten wichtige Lebensräume. Mehrere Forscher halten es deshalb für eher unwahrscheinlich, dass Windräder einen wesentlichen Beitrag zum Insektensterben geleistet haben, denn entscheidend für den Rückgang von Insektenpopulationen sind vor allem der Verlust oder die Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Plothener Teichgebiet / Verträglichkeitsprüfung EG-Vogelschutzgebiet: Bezüglich der angesprochenen Thematik Plothener Teichgebiet / EG-Vogelschutzgebiet siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-001 unter der Lfd. Nr. 1254, in dieser Abwägungstabelle. Plothener Teichgebiet Kulturlandschaft: Bezüglich der angesprochenen Thematik Plothener Teichgebiet und Kulturlandschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-007 unter der Lfd. Nr. 1276, in dieser Abwägungstabelle.
1262	955-1074-002	Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Ent-	

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		wurf des Abschnittes 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) betreffend W-24— Schmieritz. Nachfolgend möchte ich im Rahmen der Anhörung zu dem vorgesehenen und oben genannten Vorranggebiet Stellung nehmen. [...] Massenhaft Vögel und Insekten [werden] durch Windräder getötet [...]. „Dass massenhaft <u>Vögel und Insekten durch Windräder getötet werden</u>, nehmen alle in Kauf. Wie dumm und kurzsichtig handelt man hier? Dabei wird nachhaltig in Systeme eingegriffen deren Schaden irreparabel ist. Wenn wir auf unseren Feldern, die unmittelbar vor dem W-24 liegen, Bodenbearbeitungsarbeiten wie grubbern ausführen, fliegen eine große Anzahl von Rotmilanen darüber hinweg. Ein schönes Bild. Das ist wahr und nicht erfunden. Dazu brauchen wir keine teuren Studien! Kommen Sie und sehen es sich an. Diese stolzen Vögel würden dem Windwahn geopfert [werden].	
1263	806-1321-001	Keine Windkraftanlagen wie geplant [im Vorranggebiet W-24] im Regionalplan Ostthüringen. Alternativen sind Kleinanlagen von alternativen Energien unserer ländlichen Struktur entsprechend und entsprechende Fördermittel für Hausbesitzer Dörfer- od. Städtebünde. Als Bürger der BRD, die sich rechtschaffen um Belange unseres Thüringer Landes und der BRD bemühen geben wir zu bedenken, dass die aus dem Entwurf ersichtlichen finanziellen Interessen der Auftraggeber und Bauherren von Windkraftanlagen im Vorranggebiet W-24 und allen anderen im Saale-Orla-Kreis (z.B. Kirschkau, Schleiz und Löhma) unsere Natur so stark beeinträchtigen wird, dass das in den letzten Tagen in der Presse benannte <u>Artensterben</u> und die uns als hier geborene Bürger zu gut wahrnehmbaren Veränderungen der Flora + Fauna potentiell fortschreiten werden. Wir sehen in der Lösung der Energiewende mit mehr Windrädern von dem geplanten Ausmaß keine nachhaltige Vorgehensweise und nutzen die Möglichkeit dieser Stellungnahme unseren Protest auszudrücken: keine Windkraftanlagen in Ostthüringen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Es ist nicht grundlegend falsch, wenn seit Jahren wahrnehmbare fortschreitende Veränderungen der Flora und Fauna ursächlich der Windenergie zugewiesen werden. Die Ursachen des Artensterbens sind vielfältig, auch seit Jahren bekannt. Überdies findet das Artensterben weltweit statt, auch in Ländern ohne jeglicher Windenergienutzung. Der Plangeber weist zudem Vorranggebiete Windenergie nur in solchen Bereichen aus, wo Artenschutz und Erzeugung Erneuerbarer Energien prinzipiell vereinbar sind. Detaillierte Untersuchungen und Bewertungen sind dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Bezüglich der angesprochenen siehe zusätzlich ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 405-1220-001 unter der lfd. Nr. 1260, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1264	128-1088-004	Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausweisung der Vorrangfläche W-24 im Rahmen der Regionalplanung Windenergie gegen geltendes Recht verstößt. Deshalb fordern wir die ersatzlose Streichung der Fläche. Nach der Deutschen Wildtierstiftung sprechen sich nun auch Greenpeace-Experten <u>gegen Windräder im Wald</u> aus. Große Windräder sind Industrieanlagen (ab 1:33:30) und gehören in Industriegebiete möglichst in Autobahnnähe. [YouTube Link]	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Windenergie im Wald:
1265	414-1222-001	Hiermit möchte ich [...] meinen Widerspruch und meine ablehnende Haltung bezüglich des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringens, insbesondere zum Windenergievorranggebiet Windpark“ Schmieritz W-24“, kundtun Ich bin nicht einverstanden damit, dass über die Köpfe der Anwohner und Betroffenen hinweg entschieden wird, Jahrhunderte lang <u>gewachsene Wälder und Kulturlandschaften zu zerstören</u>. Durch Errichtung kurzfristiger (meist nur 20 Jahre in Betrieb) Anlagen für erneuerbare Energien, werden Jahrhunderte alte Wälder und Lebensräume zerstört, ohne an die langanhaltenden, katastrophalen und unvorhersehbaren Schäden an Vegetation, der Tier- und Pflanzenwelt sowie der betroffenen Mitmenschen zu denken. Studien: [- „Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse“, Michael — Otto- Institut 2008 - „<u>Infraschall</u> von Windrädern macht herzkrank“ Berghusen, Uni Mainz 2018 - „Interference of Flying Insects and Wind Parks“ DLR Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt, Stuttgart 2018] haben längst bewiesen, dass die Errichtung solcher Windkraftanlagen, vor allem bei der <u>Abholzung großer Waldflächen</u>, nicht nur zur stetigen <u>Bodenversiegelung</u>: [(- „Teure Hinterlassenschaften- Rückbaukosten von Windrädern“ www.ruhrkultur.de 2017 - Bodenfundamente 1.500 m3 Beton! 180 Tonnen Stabil Gewicht 3.500 t Gesamtmasse Laut Artikel: durch unsichere Rechtslage, Verbleiben der Bodenfundamente im Erdreich und daraus entstehende großflächige Langzeitversiegelung der Erde)] und daraus folgender Erosion beitragen, sondern auch der Tod vieler vom Aussterben bedrohter Insekten-, Vogel- (Rotmilan, insges. Tier-) und Pflanzen-	Will der Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG ausweisen und damit eine Konzentrationszonenplanung vornehmen, ist er an strikte Vorgaben der Rechtsprechung betreffend den regionalplanerischen Abwägungsvorgang gemäß § 7 Abs. 2 ROG gebunden. Das hier maßgebliche OVG Thüringen hat diese rechtlichen Maßstäbe und Anforderungen an das Abwägungsgebot in seinem Urteil vom 08.04.2014 – 1 N 676/12 – übernommen, sodass sie auch für die hiesige Planänderung Geltung beanspruchen. Nach gültiger Rechtsprechung lässt sich Wald nicht generell als Tabuzone darstellen (Thür OVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12 Rn.: 89ff. -, juris). Die Einordnung sämtlicher Wälder als Tabuzone ist nach der Bestimmung des § 25 Abs. 4 Satz 1 ThürWaldG laut dem genannten Urteil des OVG Weimar nicht möglich, wenn die Funktionen des Waldes durch Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden und dem auch nicht durch Auflagen begegnet werden kann. Auch im Thüringer Waldgesetz gibt es keinen Paragraphen, welcher Windenergie im Wald grundsätzlich verbietet. Selbst das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen, wie Fichten- und Kiefernmonokulturen, als Standorte für Windvorranggebiete zu prüfen, und schließt somit Waldfläche für die Windenergienutzung nicht aus. Dies bedeutet, dass Wald nur unter bestimmten Voraussetzungen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegensteht. Der Plangeber schließt in einem Großteil der Waldgebiete Ostthüringens auf Grund der ökologischen Wertigkeit die Windenergienutzung pauschal aus (sog. harte und weiche Tabuzonen) bzw. ermittelt und bewertet die Konflikte im Wege der Einzelfallprüfung. In den übrigen Teilen werden die, von den Einreichern genannten, Bodenschutzfunktionen nicht in Frage gestellt, sondern mit einem gegenüber der Windenergienutzung geringeren

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		welt mit sich bringen. Wenn man einmal die Folgen des Klimawandels betrachtet, so werden wohl Naturkatastrophen (Starkregen mit Schammlawinen, starke Winde, Schneeverwehungen etc.) immer häufiger auftreten. Durch das Fehlen der Wälder wird diese Problematik noch verstärkt und sollte als ernst zu nehmende Gefahr gesehen werden. Ich spreche mich vehement gegen eine Errichtung des Windparks oder auch nur gegen den Bau eines einzigen Windrades, insbesondere in Wäldern, aber auch gegen die Errichtung solcher in der Nähe von Wohngebieten aus! Nur um kurzfristige und in meinen Augen, wenig weitsichtige Ziele zu erreichen, abhaken zu können oder einfach nur durchsetzen zu wollen. Sollte man nicht die Zukunft der Umwelt, unseres Lebensraumes und unserer Heimat aufs Spiel setzen und zerstören. Ich bitte und appelliere an diejenigen Entscheidungsträger, die über unsere Zukunft abstimmen, Ihr Herz und Verstand in die Hand zu nehmen, um einen Spaziergang im wunderschönen Grün des Waldes um Weitwitz, Schmieritz, Traun, Lemnitz, Kötbritz, Linda bzw. Steinbrücken zu machen. Um hoffentlich zu sehen und zu verstehen, dass gerade dieser, einer der größten zusammenhängenden Waldgebiete im SOK, aber auch andere unsere Wälder und Naherholungsgebiete, besonders schützenswert ist- nicht nur für Uns, auch für unsere Kinder und Kindesinder. Was Jahrhunderte lang entstand und nur in wenigen Wochen zerstört wird, ist unwiederbringlich verschwunden. Bitte lassen Sie vom Bau des „W-24 Schmieritz“ und anderer Windenergieanlagen im großen Stil in Thüringen ab und hören Sie auf unsere Natur und Heimat zu zerstören und zu verkaufen.	Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die Waldflächen werden nicht pauschal als Tabuzone ausgewiesen, sondern nur Wälder mit herausragenden Waldfunktionen gemäß Landeswaldprogramm. Die im Kriterienkatalog (siehe hier im speziellen die Kriterien Nr. 2.26 bis 2.32 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie,) genannten Wälder sind oftmals kleinflächig und standortgebunden. Dies unterscheidet die Waldfunktionen von potentiellen Standorten für Windenergieanlagen. Die Waldfunktionen sind durch die Waldfunktionenkartierung erfasst und haben eine herausragende Bedeutung und stellen ein öffentliches Interesse dar. Dies wird vom Plangeber ebenso gesehen, so dass er diese Waldfunktionen entsprechend dem Kriterium Nr. 2.28a und andere Waldbereiche (siehe Kriterium Nr. 2.26, 2.27, 2.29) pauschal von der Windenergienutzung ausnimmt. Auch bei einer einzelfallbezogenen Betrachtung auf regionalplanerischer Ebene bekämen diese Funktionen vermutlich durchgängig einen höheren Stellenwert als die Windkraftnutzung, da sie eben diese herausragende Bedeutung haben (vgl. Thüringer Windenergieerlass). In Ostthüringen ist es aber ohne die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Wald nicht möglich, der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zu geben. „Substantiell Raum verschaffen“ ist ein Begriff aus der Rechtsprechung, die von der Regionalplanung bei Anwendung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten verlangt, der gewünschten Nutzung ausreichend Entfaltungsmöglichkeiten zu geben. Das Ergebnis ist im Wesentlichen von den raumstrukturellen Gegebenheiten der Region abhängig. Fast 40 % der Regionsfläche sind mit Wald bedeckt. Davon sind ca. 64 % als reiner Nadelwald klassifiziert. Auf reine Laubwälder entfallen ca. 15 % der Waldfläche Ostthüringens. Zum 2. Entwurf bzw. zur nunmehr vorliegenden Genehmigungsvorlage des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der laufenden Änderung des Regionalplanes Ostthüringen befinden sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ca. 71 % der Prüfflächenkulisse im Wald. Der Plangeber würde demnach seine Maximalfläche, mit der substantiell Raum verschafft werden kann, erheblich reduzieren. Würde der Plangeber ausschließlich Flächen außerhalb des Waldes für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie nutzen wollen, würde das auf Grund der Verteilung und Dichte der Siedlungen dazu führen, dass mit dem Planentwurf der Windenergienut-
1266	565-1267-001	Ich möchte meine Bedenken und Ablehnung im Fall „Windräder und Rodung des Schmieritzer Waldgebietes“ äußern. Im Zuge des Klimawandels und immer trockenerer Sommer, dazu noch der Borkenkäfer und großflächige Abholungen, schreitet das Sterben unserer Wälder immer weiter fort. Umso wichtiger ist es, unsere Wälder zu schützen und zu erhalten. Daher kann ich nicht nachvollziehen, warum Wälder gerodet werden müssen und unzählige teils [vom] Aussterben bedrohte Zugvögel, Greifvögel, Fledermäuse und Insekten ihrer Lebensräume entzogen werden und verenden. Warum können Windräder nicht auf Freiflächen errichtet werden, bei denen kein Wald weichen muss, und Anwohner dies akzeptieren. Freunde und Bekannte verlieren	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ihren Wald, in dem sie täglich Kraft schöpfen und sich erholen. Außerdem wird ein Stück Natur und Lebensraum der Lebewesen zerstört, die sowieso woanders kaum ein Platz zum Brüten, Schutzsuchen, Kriechen, Fliegen oder überhaupt zum Leben haben. Ich spreche mich gegen den Regionalplan Ostthüringen zur Errichtung von Windparks in Wäldern aus und bitte von der Abholzung des Schmieritzer Forstes abzulassen, um dort Windräder zu errichten.	zung in Ostthüringen nicht substanziell Raum verschafft werden und damit der Regionalplan nicht rechtssicher aufgestellt werden kann. In diesem Fall würden auf dem Wege der Einzelgenehmigungen ohne rechtskräftigen Regionalplan keine vorsorgenden Immissionsschutzabstände angesetzt werden, sondern regelmäßig deutlich niedrigere Abstände realisiert werden (siehe Kriterium Nr. 1.2 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
1267	635-1279-001	Eine Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist [...] generell abzulehnen. Die Windenergie spielt zurzeit keine unbedeutende Rolle bei der Erzeugung erneuerbarer Energien. Trotzdem darf die Errichtung dieser WEA nicht zu Beeinträchtigungen von <u>Lebensqualität</u> der Menschen führen. Das komplexe Waldgebiet (Bauernhölzer) dient seit langem als <u>Erholungswald</u> und die vor Jahren im Rahmen des Waldumbaus zur ökologischen Aufwertung desselben initiierten „Grünen Augen“ (Laubgehölze) werden weitgehend wirkungslos, das Entwicklungsziel auch aus der Sicht des eingebundenen Artenschutzes durch Entwicklung von Brut- und Horstbäumen in dem künftigen Habitat demzufolge unerreichbar, da die technischen Anlagen dazu im Widerspruch stehen. Außerdem werden die ausgeprägten Bodenfunktionen zerstört, die für WEA notwendigen Eingriffe sind irreversibel und somit auch nicht kompensierbar.	Ebenso würde der pauschale Ausschluss von Waldflächen in den agrarisch geprägten Gunsträumen den Nutzungsdruck auf die landwirtschaftliche Bodennutzung verstärken. Ostthüringen ist, insbesondere im östlichen und nördlichen Bereich fast flächendeckend durch sehr gute landwirtschaftliche Bedingungen geprägt. Ein Ausweichen auf schlechtere Standorte ist in den offenlandbestimmten Landschaften kaum möglich, zumal der Wald aufgrund seiner hohen ökologischen Bedeutung oftmals auch als Schutzgebiet des Naturschutzes ausgewiesen ist und Siedlungsflächen nicht in Anspruch genommen werden können. Somit bleiben in großem Umfang landwirtschaftliche Flächen übrig. Im Ergebnis würde in den nördlichen und östlichen Regionsteilen eine Konzentration der Windenergienutzung stattfinden, die im Hinblick auf den vom Plangeber angewendeten Mindestabstand von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten zu einer weiteren Reduzierung der ausgewiesenen Vorrangflächen führen würde. In der Planungsregion Ostthüringen ist hierbei eine große Vielfalt unterschiedlichster Landschaften zu prüfen. Es dominieren Landschaftstypen, die sich durch eine hohe Variabilität von Wald und Offenlandbereichen auszeichnen. Aufgrund ihrer engen räumlichen Nähe führt dies zu sehr abwechslungsreichen und z.T. weitreichenden Blickbeziehungen und zahlreichen hochwertigen Landschaftsbildern. Mit der Entfernung nehmen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ab und sind im Allgemeinen jenseits des 5 km-Mindestabstandes nur noch als gering bis mäßig zu beurteilen. Es gibt jedoch Ausnahmen: Dort, wo die Landschaft besonders gut einsehbar ist, können Windenergieanlagen auch über die 5 km hinaus eine sehr dominante Wirkung entfalten, insbesondere dann, wenn es sich um große Standorte handelt. Solche Situationen ergeben sich vor allem in den offenlandbestimmten Landschaften oder von den Kuppen und ausgedehnten Plateaus, in dem oftmals weder die Topographie noch Wälder die Sicht verschatten. Die konkreten Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Wirtschaftswald können jedoch erst im Rahmen des immissions-
1268	405-1220-004 760-334-004	Die Ausweisung verstößt gegen geltendes Recht. Daher fordere ich die ersatzlose Streichung des Vorranggebietes W-24 aus dem Regionalplan. Die <u>Erholungsfunktion des Waldes</u> wird durch die Errichtung von WEA zerstört. Der Wald wird durch die Verbreiterung der Wege für die Zufahrtsstraßen „aufgeschnitten“ und bietet so <u>Angriffsfläche für Stürme</u>. Gerade nach dem trockenen Sommer 2018 verliert dieser Wald zahlreiche Bäume durch den Borkenkäferbefall. Wenn nun zusätzlich noch Abholzungen für WEA stattfinden, gleicht dieses Waldgebiet einer Mondlandschaft. Durch die Errichtung von Industrieanlagen im Wald werden auch die <u>Waldtiere gestört</u>. Dies bestätigen zahlreiche Jäger, Förster und die Deutsche Wildtierstiftung. Die Nutzung von WEA im Wald behindert die Waldfunktionen [gemäß]	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>§ 2 Absatz 1 Thür. Waldgesetz.</u> Die Vorgabe von Befristung und die Widerrufbarkeit anderer Nutzungsarten schaffen enge Grenzen für andere Nutzungen. Auch an dieses Gebot müssten sich WEA-Errichter halten. Die Schaffung von Vorranggebieten im Wald widerspricht dem § 2 Absatz 2 ThürWaldG.	schutzrechtlichen Genehmigungsprozesses geprüft werden. Hier ist die ökologische Baubegleitung bei Planungen im Wald Standard. Sie regelt die Durchführung und Überwachung der ökologischen Belange während der gesamten Bauphasen (z.B. Rodung, Wegebau, Tiefbau, Kabelverlegung, Baustellenrückbau, Wege- und Flächenrückbau). Sie hat außerdem die Aufgabe, die sich aus den Planungsunterlagen ergebenden Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen und gegebenenfalls zu konkretisieren. Alle durchgeführten Maßnahmen müssen dokumentiert werden Wenn ein Vorranggebiet vollständig im Wald ausgewiesen wird, wird bei der Errichtung des Windparks nicht die gesamte Waldfläche innerhalb des Vorranggebietes in der Nutzungsart geändert oder kahlgeschlagen, sondern nur ein sehr kleiner Teil dauerhaft der Nutzung entzogen. Die übrigen in der Bauphase benötigten Flächen werden i.d.R. wieder aufgeforstet. Zur Minimierung der temporären Flächeninanspruchnahme hat der Plangeber zudem einen raumordnerischen Grundsatz formuliert, in welchem bestimmte Belange der Forstwirtschaft aufgegriffen werden (siehe G 3-34 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Aus den oben genannten Gründen entscheidet sich der Plangeber in der Abwägung auch gegen einen pauschalen Entzug der Waldflächen als Tabuzone. In den übrigen Waldgebieten bedarf es aus nachvollziehbaren Gründen nach § 10 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) grundsätzlich einer Genehmigung um Wald zu roden. Der Plangeber sieht keinen besonderen Konflikt mit dem Naturschutz in Wirtschaftswaldflächen (geringe Naturnähe), welche für Windvorranggebiete vorgesehen sind. Viel wahrscheinlicher ist zu vermuten, dass in Offen- oder Kulturlandschaften die Belange und das Konfliktpotenzial des Vogel-, Natur oder auch Denkmalschutzes überwiegen. Auch müssten bei einer Waldmeidung in windschwachen Offenlandschaften deutlich mehr Anlagen errichtet werden als in windreichen Waldgebieten und dies würde zu weiteren Konfliktpotenzialen führen. Die in Wirtschaftswaldgebieten lediglich kleinräumig wirkenden Beeinträchtigungen, welche Windenergieanlagen unterstellt werden, können durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Schwächung des Waldes: Oft wird das Argument gebracht, dass Windenergieanlagen den Wald noch mehr schwächen würden. Die Forstwirtschaft kämpft gegen die Auswir-
1269	788-1315-003	Als Anwohner des Ortes Schmieritz und Waldeigentümer wende ich mich entschieden gegen die Ausweisung von Windvorranggebieten im Wald und insbesondere gegen die Ausweisung des Vorranggebietes W-24-Schmieritz. Als größten Unsinn empfinde ich jedoch die Tatsache, <u>dass der Wald als natürliche CO2-Senke den Windenergieanlagen geopfert wird</u>. Hier wird das zerstört, was durch die sogenannte Energiewende eigentlich geschützt und erhalten werden soll. Bei dem geplanten Windvorranggebiet W-24 handelt es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet, meines Wissens das größte im Saale-Orla-Kreis, das lediglich durch land- und forstwirtschaftliche Wege erschlossen ist. In Verbindung mit dem Bau der Windenergieanlagen wird es zu gravierenden Eingriffen kommen. Auf Grund der Dimensionen der geplanten Anlagen müssten die Wege verbreitert und ausgebaut werden. Dies wird mit Eingriffen in Waldränder und somit auch mit <u>Folgeschäden durch Windbruch</u> verbunden sein. Durch die Windenergieanlagen kommt es zu <u>großflächigen Versiegelungen des Waldbodens</u>. Der <u>Wasserhaushalt</u> wird negativ beeinträchtigt. Zu den schädlichen Auswirkungen auf Fluginsekten und Vögel (Schlagopfer) gibt es mittlerweile auch erste Studienergebnisse. Alles in allem werden die Funktionen des Waldes nachhaltig gestört. Dies steht im krassen Widerspruch zu § 2 Abs. 1 <u>Thüringer Waldgesetz</u>.	
1270	789-1316-001	Die Ausweisung des Gebietes als Windvorranggebiet ist aus ökologischer, natureinhaltender Sicht falsch und stellt für uns Einwohner, unsere Kinder und folgende Generationen einen inakzeptablen Eingriff in unsere Heimat dar!!! Sollte das Vorranggebiet ausgewiesen werden und diese Industriebauten im Wald errichtet werden, kommt es: 1.) Zur Zerstörung von Waldbiotopen (Feuchträumen) durch <u>Trockenlegung infolge der Fundamentbauten</u> 2.) Zur Beeinträchtigung von Vogelschutzgebieten für den <u>Baumfalken</u>,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		etc. 3.) Zur Zerstörung des „Dichtezentrum“ für Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Schwarzstorch 4.) Zur Behinderung oder Vertreibung von <u>Durchzugvögeln</u>, wie dem nachgewiesenen Fischadler und der Lachmöwe 5.) Zur unabsehbaren Folgen für die unmittelbar betroffenen Einwohner -> <u>Infraschall</u> bis ca. 20 km Ausdehnung 6.) Zur Beeinträchtigung durch <u>Schatten- und Eiswurf</u>, sowie <u>Rotorge-räuschen</u> 7.) Zur Zerstörung der <u>Erholungsfunktion des Waldes</u> 8.) Zur Zerstörung des über Jahrhunderte gewachsenen <u>Landschaftsbildes</u> im Oberland und Orlatal Fazit: Eine Industrialisierung bzw. Industriebauten im Wald müssen, auch im Sinne unserer Kinder, verhindert werden. Kurzfristige Projekte zur Gewinnsteigerung der Windparkbetreiber, Anleger und Hersteller solcher Anlagen lehne ich strikt ab. Die noch langen nicht gelösten technischen Probleme bei der Stromverteilung, eventuellen <u>Brandkatastrophen im Wald</u> und der erschreckenden CO2-Bilanz eines Windrades sind zusätzliche Argumente.	kungen der Klimaextreme, wie Trockenheit und Ausbreitung von Schädlingen, und leidet an der zunehmenden Unwirtschaftlichkeit der Wälder. Die Nutzung von Windenergie in Nutzwäldern ist für Waldbesitzer ein wirtschaftliches Standbein und durch die Pflicht der forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann der ökologische Waldumbau im Sinne des Klimaschutzes besser gefördert werden. Daher hat unter anderem der „ThüringenForst“ darauf hingewiesen, mehr Waldflächen für Vorranggebiete Windenergie zu nutzen. Abholzung großer Waldflächen, Bodenversiegelung: Die Behauptung des Einreichers, dass große Waldflächen zerstört bzw. versiegelt würden, entbehrt jeder Tatsache. Vorranggebiete Windenergie in Wirtschaftswaldgebieten sind nicht kohärent mit einer Rodung dieser Fläche. Es werden lediglich punktuell und mit geringstem Rodungsaufwand Anlagen in Wäldern errichtet. Der Flächenverbrauch pro Windenergieanlage beträgt je nach Höhe und Bodenbeschaffenheit 0,035 bis 0,06 ha. Hinzu kommen etwa 0,4 bis 0,6 ha notwendige Fläche für die Zuwegung und Aufstellung des Baukrans (falls nicht bereits Wege vorhanden sind). Im Bereich des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz sind bereits Forstwege vorhanden, welche für die Zuwegung ausgebaut werden können. Überdies gilt, für alle benötigten voll- und teilversiegelten Flächen müssen forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landeswaldgesetz erbracht werden. Zudem wird der verlorene ökologische Wert der genutzten Fläche durch Aufwertungsmaßnahmen im Umfeld quantitativ und qualitativ kompensiert, sodass schlussendlich die Waldfläche in Thüringen sich in der Summe nicht negativ ändern wird. Auch Windbruch in größerem Umfang wird nicht erwartet, da die Anlagen innerhalb von W-24 nur punktuell stehen und vollständig von Wald umgeben sein werden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass wegen der zukünftigen Anlagenhöhe von mindestens 200 m sich die Inanspruchnahme von Waldflächen aufgrund größerer Abstände zwischen den Windenergieanlagen minimiert. Durch den Grundsatz G 3-34 (siehe Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) soll dem Anliegen der Minimierung der Inanspruchnahme bei der Standortwahl von Windenergieanlagen im Wald ein hohes Gewicht beigemessen werden. Abschließend sei angemerkt, dass nach Ablauf der Standfrist von Windenergieanlagen diese abgebaut und auch die Fundamente vollständig entfernt werden. Die Genehmigungsbehörde verlangt Bankbürgschaften, in
1271	505-834-001	Als Jagdausübungsberechtigter des Jagdreviers des Gemeinschaftsjagdbezirkes Schmieritz bin ich unmittelbar [von W-24] betroffen und möchte hiermit offiziell meine Einwendung einreichen sowie dem Projekt widersprechen. Dies gilt besonders unter dem Aspekt, dass ca. 150 ha der Ihrerseits ausgewiesenen Fläche zur bejagbaren Fläche des GiB Schmieritz zählen. Begründung: 1. Das für den Bau von Windkraftanlagen (WKA) im Rahmen von W-24 vorgesehene Waldgebiet zwischen Schmieritz, Köthnitz und Linda ist eine bedeutende, ursprüngliche Waldfläche in Ostthüringen und vielfältiger <u>Lebensraum für Wildtiere und Vogelwelt</u>; für die Bevölkerung ist es im Rahmen des Waldgesetzes beliebte <u>Erholungsfläche</u>. Durch die Bebauung mit WKA und deren Zuwegungen wird dieses Gebiet in seiner Natürlichkeit und Ursprünglichkeit für Tiere und Menschen zerstört werden. 2. Das oben genannte Gebiet dient den verschiedenen <u>Wildarten als Rückzugsgebiet</u>. Dies gilt besonders auch für Schwarzwild, Rehwild	Abschließend sei angemerkt, dass nach Ablauf der Standfrist von Windenergieanlagen diese abgebaut und auch die Fundamente vollständig entfernt werden. Die Genehmigungsbehörde verlangt Bankbürgschaften, in

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		und Rotwild. Der dem Wild zur Verfügung stehende Lebensraum wird reduziert und mitunter bei einer vollen Bebauung sogar parzelliert werden, was eine unmittelbare Verschlechterung des Habitats für die Wildarten bedeutet und sehr nachteilig ist. 3. Neben der Reduktion der dem Wild zur Verfügung stehenden Habitatfläche durch den Bau von WKA und deren Zuwegungen ist die Zunahme der <u>Beunruhigung</u> in dem Gebiet eine schwere Belastung <u>für das Wild</u>. Parallel zum allgemeinen Freizeitdruck wird die permanente Beunruhigung durch Kontrolle, Wartung und Service der WKA durch die Betreibergesellschaften hinzukommen. Zudem wird ein Ausbau des Wegenetzes den teils illegalen Fahrzeugverkehr im Wald mit allen bekannten Nachteilen, wie z.B. Unrat und Waldbrandgefahr, fördern. Dies kann nur negativ beurteilt werden. 4. Durch reduzierten Lebensraum und permanente Beunruhigung durch die an den WKA beteiligten Interessengruppen auf der Fläche des Gebietes W-24 können die Wildschäden in der Landwirtschaft zunehmen, da <u>Wildruhezonen im Wald nicht mehr vorhanden</u> sein werden, in welchen Wild mehrtägig ungestört leben und ruhen kann. 5. Im Winter benötigt Wild vor allem Ruhe und sollte kaum gestört werden. Durch reduzierte Aktion sinkt auch der Äsungsbedarf des Wildes. Sind diese Voraussetzungen hier nicht mehr gegeben (siehe 3., bes. Beunruhigung durch Kontrolle, Wartung und Service der WKA), wird das Wild regelmäßig aufgemüdet und in Bewegung gehalten werden. Steigender Äsungsbedarf ist die Folge, was auch eine Zunahme des Verbisses oder der Wildschäden in der Forstwirtschaft bedeuten kann. Im Winter sind im Bereich Schmieritz in der Vergangenheit Schneelagen von mehr als 50 cm keine Seltenheit gewesen, weshalb Ruhe sehr bedeutsam ist. Sollte das Vorranggebiet W-24 umgesetzt werden, wirken sich die hier unter 4. und 5. genannten Hinweise negativ auf die Tierwelt und die betroffenen Beteiligten aus. 6. Die unter 3., 4. und 5. genannten Belastungen durch Beunruhigung gelten für Wildtiere besonders auch in der Setz- und Brutzeit, was ein weiteres Argument für die Verschlechterung des natürlichen Lebensraumes und Grund für eine Ablehnung von W-24 ist. 7. Im Waldgebiet des GJB Schmieritz, welches von den Bebauungsplänen mit WKA im Rahmen von W-24 betroffen ist, gibt es viele Stellen, an denen <u>Fledermäuse</u> und dem Naturschutz unterliegende Vogelarten	denen entsprechende Beträge für die Entsorgung der Anlagen nachzuweisen sind. Erholungswald: Hierzu ist festzustellen, dass der als Vorranggebiet W-24 ausgewiesene Wald nicht den Status eines Erholungswaldes besitzt, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.26 Naturwaldparzellen und Erholungswald (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dennoch besitzt der Wald eine Funktion für die Naherholung. Der Plangeber hat diesen Belang entsprechend geprüft und im Rahmen der Abwägung gewichtet. Er kommt zu dem Schluss, dass innerhalb des großen Waldgebietes die Ausweisung eines kompakten Vorranggebietes im Bereich W-24 mit den entsprechenden Abständen zu den umliegenden Siedlungen auch weiterhin eine Naherholung zulässt. Zudem bleibt der größte Teil des Waldes von Windenergieanlagen unberührt. In dem als Vorranggebiet ausgewiesenen Bereich des Waldes können sowohl der Wald als auch die darin vorhandenen Wanderwege weiterhin uneingeschränkt genutzt werden, zudem wirken die Bäume zumindest teilweise als Verschattung der Windenergieanlagen. Auch wenn das Landschaftsbild und bekannte, bisher unbeeinträchtigte, Sichtbeziehungen zukünftig beeinträchtigt sein werden ist dies nicht in einem Umfang zu erwarten, der eine Nichtausweisung von W-24 rechtfertigen würde. Lutherweg: Es werden keine Steuergelder verschwendet, die für die Restaurierung des Lutherweges subventioniert wurden. Der Lutherweg wird nicht zerstört, die Nutzung des Lutherweges ist nach der Errichtung des Vorranggebietes W-24 auch weiterhin möglich. Waldumbaupläche: Die angesprochenen punktuellen Aufforstungsflächen betragen weniger als 5 % des Vorranggebietes Windenergie. Da Windenergieanlagen nur punktuelle Eingriffe in den Naturraum darstellen, kann bei der mikrostandörtlichen Einordnung der einzelnen Anlagen eine Beeinträchtigung sensibler Bereiche, wie z.B. Aufforstungsflächen („Grüne Augen“), weitestgehend gemieden werden. Diese Planung findet jedoch auf der Genehmigungsebene statt. CO₂ Senke Wald: Zum einen ist festzustellen, dass wegen der geringen Anteile von Ro-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ansässig sind. Dies ist u.a. ein weiterer Beleg für die Ursprünglichkeit des Gebietes und Grund für dessen Erhaltung im Status quo. 8. Neben den physischen Belastungen der Bebauung des Vorranggebietes W-24 mit WKA für Tierwelt, Natur und die betroffene Bevölkerung sind auch die weiteren Belastungen nach der Bauphase für alle Beteiligten und die Natur groß. Die schon erwähnte Beunruhigung ist die eine, doch die <u>Lärmbelastung mit Schallwellen</u> und die optischen, <u>blinkenden Warnleuchten</u> und —signale im Betrieb sind die anderen großen psychischen Belastungen für Wildtiere und Menschen. Dies gilt bekanntlich besonders nachts, wenn Ruhezeit sein sollte. Auch dies sind nennenswerte Gründe, weshalb das Windvorranggebiet W-24 abzulehnen ist. Ich bitte Sie höflich darum, die Einwendungen nicht zu ignorieren und die Bebauungspläne für das Windvorranggebiet W-24 bei Schmieritz zu stoppen und nicht umzusetzen.	dungsflächen im Zuge der Errichtung von Windparks auch der Verlust von Wald als CO₂-Speicher äußerst gering ist. Zum anderen führt die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Leistung von beispielsweise 3 MW bezogen auf diese Fläche zu einer jährlichen Einsparung von rund 6.000 t CO₂. Im Vergleich dazu werden laut einer Studie des ThüringenForst je Hektar Waldfläche durchschnittlich 790 t CO₂ gebunden, dabei entfallen 434 t CO₂ auf unterirdische Pools und nur 356 t CO₂ auf die oberirdische Biomasse. Insofern muss man zur Kenntnis nehmen, dass moderne Windenergieanlagen bezogen auf die Fläche ein Vielfaches der CO₂-Einsparung erzielen können, wie dies in Waldflächen mit vergleichbarer Größe möglich ist. Überdies gilt, dass für alle benötigten voll- und teilversiegelten Flächen forst- und natur-schutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landeswaldgesetz erbracht werden müssen. Zumeist werden keine artgleichen monokulturellen Wälder aufgeforstet, sondern Laubwald, sodass sich die Mischwaldfläche in Summe in Thüringen sogar positiv verändert. Dahingehend ist in keiner Weise von einem Verlust des CO₂-Speichers auszugehen. Wasserhaushalt / Austrocknung: Die Fundamente einer modernen Windenergieanlage reichen üblicherweise 3 bis 5 m in den Grund. Die Breite liegt dabei bei einem Durchmesser von 20 bis 25 m. Quellwasser kann prinzipiell durch die Errichtung von Windenergieanlagen dem Wasserkreislauf nicht verloren gehen, sondern es kommt maximal zu einer Verschiebung der Austrittsstelle. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind vor allem im Waldgebiet genau zu analysieren. Liegen Planungen in einem für den Wasserschutz bedeutenden Gebiet vor, kann in der Genehmigungsebene auch eine hydrologische Baubegleitung angeordnet werden, um Belangen des Trinkwasserschutzes gerecht zu werden. Eine weitere Reduzierung des Eingriffes in den natürlichen Wasserkreislauf erfolgt durch die Teilbefestigung der Zufahrtswege sowie der Optimierung der bereits bestehenden Zuwegung. Dadurch kann Regenwasser weiterhin auf natürlichem Wege versickern. Auch das Auffangen von Niederschlagswasser in Mulden reduziert zum Beispiel Wassererosionen und es kommt zu keinem Entzug der Grundwasserneubildungsfläche. Tatsächlich wird durch den Bau von Windenergieanlagen aufgrund der Abführung des Niederschlagswassers von den Fundamenten in Mulden mehr Wasser
1272	512-1643-002	Wir möchten Ihnen unsere bisherigen Argumente [bezüglich der Nichtausweisung von W-24], die in der letzten Abwägungsphase [1. Entwurf Teilplan Windenergie] nicht alle Berücksichtigung fanden, noch einmal aufführen: Das <u>Thüringer Waldgesetz widerspricht in seiner inhaltlichen Beschaffenheit dem Vorhaben</u>, WEA in den Wald zu stellen, gänzlich. Hierbei seien jedoch zwei Paragraphen besonders hervorzuheben: Laut [§ 10] Thüringer Waldgesetz [...] würde eine Änderung der Waldnutzungsart vorliegen. Durch die Errichtung der WEA würde in den Forst des Gebietes W-24 massiv eingegriffen werden. Laut § 10 [Thüringer Waldgesetz] sind die Belange der Allgemeinheit abzuwägen. Dieser Passus wäre damit erheblich verletzt. Weiterhin sei § 2 [Thüringer Waldgesetz] zu erwähnen, der die Funktion des Waldes beschreibt: „2. die günstigen Wirkungen auf Klima, Boden, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung zu steigern, 3. der heimischen Tier- und Pflanzenwelt einen Lebensraum zu bieten oder 4. der Erholung für die Bevölkerung gerecht zu werden.“ Die in diesem Paragraphen betonte Schutz- und Erholungsfunktion wäre mit der Errichtung der WEA nicht mehr garantiert. Aus diesen Gründen fordern wir das Vorranggebiet aus dem Planungsentwurf zu	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		entfernen. Im [...] § 44 [Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)] betont, dass WEA nicht in den Lebensraum der Tiere eingreifen dürfen und besonders bedrohte Tierarten, wie der <u>Uhu</u> oder der <u>Rote Milan</u>, aber auch die <u>Fledermaus</u> die Tabuzonen als Kategorie „harte Tabuzone“ definieren. [...] Der durch das W-24 Gebiet führende <u>Lutherweg</u> wurde aufgrund des Lutherjahrs 2017 mit 35.000 Euro restauriert und mit Steuergeldern subventioniert. Laut Forstamt wurden in den Gemarkungen Moderwitz, Schmieritz und Weltwitz in den Jahren 1992 bis 2015 ca. 20 Hektar Waldfläche mit Weißtanne, Buche, Lärche und Douglasie zur Aufforstung gefördert. Diese Fördermaßnahmen zahlt der Steuerzahler. Eine Verschwendung dieser Gelder ist mit der Realisierung des Planes zum Vorranggebiet W-24 unvereinbar und verstößt massiv gegen einen verantwortungsbewussten Umgang mit öffentlichen Geldern.	der Grundwasserneubildung zugeführt, als auf einer selbigen Waldfläche. Dies widerspricht den Bedenken bezüglich Austrocknung der Waldböden. Waldtiere: Die Befürchtungen, dass nach Errichtung von Windenergieanlagen keine Wildruhezonen im Wald mehr vorhanden wären bzw. das Niederwild vertrieben würde, entsprechen nicht den Erfahrungen aus anderen Gebieten. Zudem werden Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht großflächig, sondern nur punktuell abgeholzt, sodass Wald auch für das Wild fast vollständig erhalten bleibt. Bei den bestehenden 180 Anlagen in Ostthüringen sind entsprechende Störungen bisher nicht aufgetreten und wegen der gegenwärtigen und zukünftigen Anlagenhöhe auch eher unwahrscheinlich. Ebenso konnte in einer Schweizer Studie keine Meidung des Wildes gegenüber Windenergieanlagen und auch keine schwerwiegenden Störungseffekte auf terrestrische Säugetiere mit dem Betrieb von Windenergieanlagen nachgewiesen werden. Deutlich schwerer wiegen Störungen durch Freizeit, Touristik und Erholung auf wald- und feldlebende Säugetiere. Dass sich Tiere an Lärm gewöhnen (Habituation) ist sowohl Praxiserfahrung als auch in wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen. So demonstrieren die Ergebnisse einer Studie von Herrn Prof. Dr. Josef Troxler (Veterinärmedizinische Universität Wien), dass weidende Rinder entlang von Autobahnen kaum Reaktionen auf den Straßenverkehr zeigen. Selbst Pferde beachten nach kurzer Zeit den Straßenlärm nicht mehr, während er für den Menschen noch störend wirkt. Grundsätzlich ist also festzustellen, dass sich vor allem größere Säugetiere – nach der Bauphase – an die Windenergieanlagen gewöhnen. Als Ausgleichsmaßnahmen können dennoch Habitatoptimierungen, wie Bereinigung von Bachläufen oder Anlegen von Wurzelhaufen als Versteck, Bestände erhalten und verbessern. Allgemein Artenschutz: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Artenschutz siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 405-1220-001 unter der lfd. Nr. 1260, in dieser Abwägungstabelle. Rotmilan / Horststandorte / Vogelzug: Bezüglich der angesprochenen Thematik Rotmilan / Horststandorte / Vogelzug, etc. siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-001 unter
1273	166-1112-001	Hiermit lege ich Widerspruch gegen das Vorranggebiet Windenergie W-24 Schmieritz ein. Ich besitze in dem Vorranggebiet ein kleines Waldstück. Sollten dort Windräder aufgestellt werden, wird dies meinen Wald zerstören. Schon allein der Aufwand und der immense Platzbedarf um ein Windrad aufzustellen stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen der Windenergie. Hier wird großflächig Wald zerstört. Der Einzige der Nutzen aus den Windrädern erzielt sind die Auf- und Abbauer der Windräder. Durch das große Fundament ist in der Zukunft keine individuelle Nutzung der Fläche mehr möglich. Es wird keinerlei Rücksicht auf Vogelzugwege genommen. Die Windräder zerstören die Umwelt, die Tiere und die Natur. Dies steht in keinerlei Relation. Wie bekannt, werden mittlerweile auch Windräder stillgelegt, da zu viel Energie erzeugt wird und dies nach wie vor nicht gespeichert werden kann. Des Weiteren erhöht ein Windrad in einem Waldgebiet enorm die Waldbrandgefahr. Ich lege Widerspruch gegen das Vorranggebiet W-24 Schmieritz ein und bitte das Ersuchen abzulehnen.	
1274	128-1088-005	Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausweisung der Vorrangfläche W-24 im Rahmen der Regionalplanung Windenergie gegen geltendes Recht verstößt. Deshalb fordern wir die ersatzlose Streichung der Fläche. Das Bundesamt für Naturschutz macht die ökologische Absurdität der Energiewende öffentlich, die ohnehin jeder sehen kann: Der Schutz des	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Weltklimas <u>zerstört die heimische Natur</u>. Die Energiewende muss natur- und umweltverträglich erfolgen. Eine wichtige Rolle spielen dabei ein effizienter Umgang mit der Fläche und die Berücksichtigung der jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten“, sagt Prof. Beate Jessel, Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz bei der Vorstellung des Erneuerbaren Energien Reports 2019. Im Fokus stehen dabei die Aspekte „Fläche“ und „Landschaft“. Denn die hohe Anzahl und die weite räumliche Verbreitung von Anlagen erneuerbarer Energien tragen zum Wandel von Landnutzung und Landschaftsbild bei, sie bergen außerdem Risiken für bestimmte Arten und ihre Lebensräume. Aktuell ist beispielsweise zu beobachten, dass für die erneuerbaren Energien zunehmend <u>naturnahe Flächen wie Wälder</u> oder extensiv genutztes Grünland in Anspruch genommen werden. „Doch ein naturverträglicher EE-Ausbau kann gelingen — das macht unser Energiereport deutlich“, betont Prof. Jessel. „So ist und bleibt es für den Naturschutz wie auch überhaupt für das Gelingen der Energiewende weiterhin zentral, vorrangig <u>Energieeinsparungen und Effizienzmaßnahmen voranzutreiben</u> und damit den Energiebedarf an sich zu begrenzen.“ Von besonderer Bedeutung ist weiterhin ein sparsamer Umgang mit der begrenzten und begehrten Ressource Fläche: „Wir sollten im ländlichen Raum den Fokus auf <u>flächeneffiziente Technologien sowie eine sorgfältige Standortwahl legen</u> und gleichzeitig stärker als bisher bestehende <u>Dachflächen</u> vor allem in den großen Ballungsräumen <u>für Solar-Anlagen nutzen</u>“, so die BfN-Präsidentin. „Ein vermehrter verbrauchsnaher Ausbau kann so zum Schutz der freien Landschaft beitragen. [Link zum bfn]	der lfd. Nr. 1254, in dieser Abwägungstabelle. Fledermäuse: Bezüglich der angesprochenen Thematik Fledermäuse siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-001 unter der lfd. Nr. 1254, in dieser Abwägungstabelle. § 44 BNatSchG / Tötungsverbot: Bezüglich der angesprochenen Thematik § 44 BNatSchG / Tötungsverbot siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-001 unter der lfd. Nr. 1254, in dieser Abwägungstabelle. Infraschall / Geräusche (Lärm): Bezüglich der angesprochenen Thematik Infraschall und andere Emissionen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-002 unter der lfd. Nr. 1296, in dieser Abwägungstabelle. Landschaft / Landschaftsbild: Bezüglich der angesprochenen Thematik Landschaft / Landschaftsbild siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 610-209-002 unter der lfd. Nr. 1279, sowie ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-003 unter der lfd. Nr. 1282, in dieser Abwägungstabelle. Nachtkennzeichnung / Blinken: Bezüglich der angesprochenen Thematik der Nachtkennzeichnung (Blinken) siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 610-209-011 unter der lfd. Nr. 1295, in dieser Abwägungstabelle. Brandgefahr / Waldbrand: Bezüglich der angesprochenen Thematik zur Brandgefahr / Waldbrand siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 405-1220-005 unter der lfd. Nr. 1301, in dieser Abwägungstabelle. Eiswurf: Moderne Anlagen besitzen Eiserkennungs-, Eisabschalt- oder Rotorblattenteisungssysteme. Da Eiswetterlagen in der Regel Schwachwindwetterlagen sind, kommt es nur in sehr seltenen Fällen zu hohen Weiten des Eiswurfs und dieser ist flächenmäßig nur auf wenige 100 m begrenzt. In diesem Bereich (ca. 200 bis 500 m um einen Windpark) können – im Genehmigungsverfahren festgelegt – Hinweisschilder aufgestellt werden. In Deutschland ist es bisher noch nie zu Personenschäden aufgrund von Eiswurf gekommen. Windenergieanlagen in der Regel bei Eisbildung ab-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			geschaltet. Dies liegt im wirtschaftlichen Interesse des Betreibers, da Eisschichten eine Unwucht hervorrufen und die Anlage beschädigen können. Dachflächen für Solar-Anlagen: Die Installation von Solaranlagen auf Dächern unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerung.
1275	710-1297-001	Der Einreicher der Stellungnahme ist gegen den Bau von Windrädern im Vorranggebiet W-24. Der Vorstand des Einreichers der Stellungnahme befürchtet eine <u>Wertminderung</u> unserer jagdbaren Flächen durch Errichtung von Windrädern im Vorranggebiet W-24, da ein Großteil unserer verpachteten Fläche innerhalb dieses Gebietes liegt.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen der Jagd kommen. Da der Anteil, der für Windenergieanlagen benötigten Flächen an der Gesamtfläche des Waldes sehr gering ist, verkleinert sich somit die jagdbare Fläche nur unwesentlich. Zudem besteht kein Rechtsanspruch auf Werterhalt von Grundstücken.
1276	128-1088-007	Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausweisung der Vorrangfläche W-24 im Rahmen der Regionalplanung Windenergie gegen geltendes Recht verstößt. Deshalb fordern wir die ersatzlose Streichung der Fläche. Die Einmaligkeit und die Besonderheiten des nahe gelegenen <u>Plothener Teichgebietes</u> sind zu berücksichtigen. Die Plothener Teiche in Nähe des Vorranggebietes W-24 liegen 460 – 510 m ü. NHN auf einer Hochebene, die die Wasserscheide zwischen der Saale im W und der Weißen Elster im O bildet. Kennzeichnend sind sehr flache, feuchte Mulden, in denen sich mehrere hundert Teiche unterschiedlicher Größe (bis 28 ha) und Beschaffenheit ausbreiten. Um 1900 sollen es um Plothen, Knau und Dreba und weiteren Nachbarorten annähernd 2 000 Fischteiche gewesen sein. Mithilfe von langen Dämmen wurde das Niederschlagswasser in flachen Teichen angestaut. Weil nur der Niederschlag die Teiche speist, werden sie „Himmelsteiche“ genannt. Diese Besonderheiten erkannten im 11. und 12. Jahrhundert Mönche, um die Landschaft für ihre Klosterarbeit zu nutzen. Sie gestalteten das damals vorhandene großflächige Sumpfgebiet durch künstliche Teichbauten um und etablierten dadurch eine beson-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Plothener Teichgebiet: Zur Kulturlandschaft Plothener Teichgebiet (siehe Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen, 2004, FH Erfurt) werden mehrere Kilometer Abstand gehalten. Dennoch werden die Belange der Kulturlandschaften besonderer Eigenart unter Berücksichtigung der enormen Fernwirkung von Windenergieanlagen in den gesamten Landschaftsbereich wegen der exponierten Lage des Vorranggebietes W-24 berücksichtigt. U.a. hat das dazu geführt, dass der Plangeber große Teile der Prüffläche nicht für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen hat. Somit wird der Landschaftsästhetik (u.a. in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Plothener Teichgebiet“) ein hohes Gewicht beigemessen. Eine technische Überprägung und Veränderung der Landschaft durch Windenergieanlagen wird so gering, wie möglich gehalten.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dere Fischzucht. Die Teiche sind durch ein weit verzweigtes Teich- und Grabensystem untereinander verbunden. In einer Region, die vor allem unter Wassermangel leidet und bei der keine natürlichen Zuflüsse von Bächen oder Quellen vorhanden sind, mussten sich die einstigen Teichbauer etwas Besonderes einfallen lassen. Der sogenannte „Wildgraben“, der die größten Teiche miteinander vernetzt, wird dabei auch als Hauptschlagader des Teichgebietes bezeichnet. Das angestaute Wasser kann dadurch über mehrere Jahre im Teichverbund über die kaskaden-/terrassenartig angelegten Teiche mehrfach wiederverwendet werden. Die Teichlandschaft bietet durch die offenen Wasserflächen in Wechselwirkung mit versumpften Bereichen und angrenzenden geschlossenen Wäldern bis heute vielen Pflanzen- und Tierarten ideale Lebensbedingungen. Das Gebiet steht daher nach verschiedenen Kategorien unter besonderem Schutz (NSG, LSG, SPA, FFH). Das Land der Tausend Teiche in der Region um Plothen ist durch eine einzigartige Tier- und Pflanzenwelt gekennzeichnet. Das rund 1094 Hektar große Naturschutzgebiet dient seltenen Vogelarten als Brut- und Rastgebiet, ist zudem auch Rückzugsort für geschützte Tierarten wie Fischotter, Moorfrosch, Kammmolch und Laubfrosch. Doch im Vergleich zur teichgenauen Erfassung von 1993 wurde ein deutlicher Rückgang an Pflanzen- und folglich auch Insekten- und Vogelarten festgestellt. Auf einer Fachtagung „Wie weiter im Dreba-Plothener Teichgebiet?“ im März 2019 haben Referenten aufgezeigt, welche Maßnahmen aus Naturschutzgründen notwendig wären. Seit 2014 liege ein 400 Seiten starker FFH Managementplan für das Land der Tausend Teiche vor, in dem geplante Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt enthalten sind. Ein Windpark in W-24 würde nicht nur die für die Vogelwelt wichtigen <u>Fluginsekten im nahe gelegenen Vogelschutzgebiet Plothener Teiche dezimieren</u>, sondern würde im Umkehrschluss durch den Insektenschlag auf den Rotorblättern auch der Wirkungsgrad der Anlagen in W-24 um bis zu 50 Prozent verschlechtern. [https://www.agrarheute.com/management/betriebsftiehmng/windraeder-haben-mitschuld-insektensterben-552452]	ten unter Berücksichtigung des Auftrages, der Nutzung der Windenergie Raum zu geben. Mit dem Abrücken von den Ortslagen kann auch wirkungsvoll verhindert werden, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft unverhältnismäßig stark beeinträchtigt und das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Plothener Teichgebiet / Verträglichkeitsprüfung EG-Vogelschutzgebiet: Bezüglich der angesprochenen Thematik Plothener Teichgebiet / EG-Vogelschutzgebiet siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-001 unter der lfd. Nr. 1254, in dieser Abwägungstabelle. Insektensterben: Bezüglich der angesprochenen Thematik Insektensterben siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 405-1220-001 unter der lfd. Nr. 1260, in dieser Abwägungstabelle.
1277	405-1220-003	Die WEA im geplanten Vorranggebiet W-24 würden durch die exponierte Lage 10 km weit sichtbar sein. Somit würden diese auch optische Auswirkungen auf das geplante touristisch erschlossene Gebiet und das mögliche UNESO-Weltnaturerbe haben. Eine entsprechende Verträglichkeitsstudie sollte hier erarbeitet werden.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Das <u>Zechsteinriffgebiet</u> erstreckt sich zwischen Könitz im Westen und Neustadt/Orla im Osten. Das für die Orlasenke typische Riff mit hervorragend ausgeprägtem Trockenrasen in Verbindung mit Felsbildungen und dort vorhandenen typischen Gesteinsbiotopen wurde am 4. Januar 2000 als Flora-Fauna Habitat-Gebiet (FFH) Nr. 152 mit einer Gesamtgröße von 44 Hektar ausgewiesen und steht seitdem unter Schutz. Derzeit ist eine Machbarkeitsstudie zur <u>touristischen Erschließung des Zechsteinriffkomplexes in der Orlasenke</u> in Arbeit. An dieser arbeiten das Institut für neue Industriekultur (Inik) aus Cottbus sowie das Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz (Think) aus Jena. Bei dem Zechsteinriff handelt es sich um eine europaweite, wenn nicht sogar weltweite, geologische Einzigartigkeit. Daher ist es möglich, dass die Zechsteinriffe als UNESCO- Weltnaturerbe anerkannt werden können. Die Stadt Pößneck und das Land Thüringen unterstützen die Kosten der in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie zu 100%. Die Ergebnisse der Studie werden Ende 2019 erwartet. [siehe auch den Presseartikel "Ein Weltnaturerbe bei Pößneck ist möglich" in der OTZ vom 16. November 2018]	Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zechsteinriffgebiet: Die Belange der Zechsteinriffe in der Orlasenke sind vom Plangeber in die Abwägung eingestellt worden. Unter Berücksichtigung der exponierten Lage und der enormen Fernwirkung von Windenergieanlagen in den gesamten Landschaftsbereich hat der Plangeber große Teile der Prüffläche nicht für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Damit wird der Landschaftsästhetik und die besondere Charakteristik dieses Raumes entlang der Orlasenke mit ihren Zechsteinriffen ein hohes Gewicht beigemessen. Eine technische Überprägung und Veränderung der Landschaft durch Windenergieanlagen wird so gering, wie möglichst gehalten unter Berücksichtigung des Auftrages, der Nutzung der Windenergie Raum zu geben. touristischen Erschließung Zechsteinriffkomplexes: Der Plangeber ist auch nicht der Auffassung, dass von W-24 touristische Belange oder die Anerkennung als UNESCO- Weltnaturerbe in starkem Maße beeinträchtigt würden. So belegen auch zahlreiche Studien, dass die Annahme, Windenergieanlagen hätten negative Auswirkungen auf den Tourismus, so nicht haltbar ist. In mehreren Umfragen konnte nachgewiesen werden, dass sich nur ein kleiner Teil von Touristen am Urlaubsort durch Windenergieanlagen gestört fühlt bzw. diesen Urlaubsort zukünftig meiden würden. Offensichtlich findet hier ein Gewöhnungsprozess an Windenergieanlagen statt. Auch negative Auswirkungen auf Übernachtungszahlen konnten nicht festgestellt werden. Vielmehr stiegen in zahlreichen touristisch geprägten Regionen sogar die Übernachtungszahlen parallel zum Ausbau der Windenergie. Vereinzelt wurde festgestellt, dass Windenergie konkret als Zugpferd für den Tourismus wirkt. Hingegen gibt es touristische Regionen mit sinkenden Übernachtungszahlen, obwohl gerade dort keine Windenergieanlagen errichtet worden sind. Ohnehin hat der Plangeber keine rechtlichen Möglichkeiten Windenergieanlagen in Tourismusgebieten auszuschließen. Zudem würden mit einer solchen Regelung fast sämtliche Vorranggebiete Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen entfallen, womit kein rechtskräftiger Plan aufgestellt werden könnte.
1278	760-334-003	Die WEA im geplanten Vorranggebiet W-24 würden durch die exponierte Lage 10 km weit sichtbar sein. Somit würden diese auch optische Auswirkungen auf das geplante touristisch erschlossene Gebiet und das mögliche UNESO-Weltnaturerbe haben. Eine entsprechende Verträglichkeitsstudie sollte hier erarbeitet werden. Das <u>Zechsteinriffgebiet</u> erstreckt sich zwischen Könitz im Westen und Neustadt/Orla im Osten. Das für die Orlasenke typische Riff mit hervorragend ausgeprägtem Trockenrasen in Verbindung mit Felsbildungen und dort vorhandenen typischen Gesteinsbiotopen wurde am 4. Januar 2000 als Flora-Fauna Habitat-Gebiet (FFH) Nr. 152 mit einer Gesamtgröße von 44 Hektar ausgewiesen und steht seit dem unter Schutz. Derzeit ist eine Machbarkeitsstudie zur <u>touristischen Erschließung des Zechsteinriffkomplexes in der Orlasenke</u> in Arbeit. An dieser arbeiten das Institut für neue Industriekultur (Inik) aus Cottbus sowie das Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz (Think) aus Jena. Bei dem Zechsteinriff handelt es sich um eine europaweite, wenn nicht sogar weltweite, geologische Einzigartigkeit. Daher ist es möglich, dass die Zechsteinriffe als UNESCO- Weltnaturerbe anerkannt werden können. Die Stadt Pößneck und das Land Thüringen unterstützen die Kosten der in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie zu 100%. Die Ergeb-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nisse der Studie werden Ende 2019 erwartet. [siehe auch den Presseartikel "Ein Weltnaturerbe bei Pößneck ist möglich" in der OTZ vom 16. November 2018] Es erscheint völlig irrsinnig, einerseits ein wegen seiner Eigenart und Schönheit und seiner Einzigartigkeit an Naturräumen Gebiet als Unesco Weltnaturerbe auszuweisen und andererseits genau hier wirtschaftlichen Interessen derart viel Wertigkeit ein zu räumen, dass genau dieses Gebiet durch Windenergieanlagen zerstört wird.???	
1279	610-209-002 609-207 611-153	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-24 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-24 stehen öffentliche Belange entgegen. Der Ausweisung der Vorrangfläche zur Nutzung der Windenergie W-24 stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine Ausweisung als Vorrangfläche und eine eventuell spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach <u>§ 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB</u> liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky / Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 RZ 83 f.). Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausweisung eines Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie bzw. eine Genehmigung für Wind-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5: Dem Einreicher ist insofern rechtzugeben, dass sich die Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange stets an dem Detaillierungsgrad der angestrebten Zielaussage orientiert. Sie nähert sich bei der ziel förmigen Darstellung von Windkonzentrationszonen den Vorgaben an die Bauleitplanung an, ohne diese jedoch zu erreichen. Will der Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG ausweisen und damit eine Konzentrationszonenplanung vornehmen, ist er an strikte Vorgaben der Rechtsprechung betreffend den regionalplanerischen Abwägungsvorgang gemäß § 7 Abs. 2 ROG gebunden. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat für den Fall, dass mit der raumordnerischen Planung die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationswirkung) ausgelöst werden soll, umfangreiche rechtliche Vorgaben an die Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG gemacht (BVerwG, U. v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11; U. v. 11.04.2014 – 4 CN 2/12 für die Raumordnungsplanung). Den Maßstab für die vorzunehmende Abwägung gibt § 7 Abs. 2 ROG vor.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		energienutzung an dem hier gegenständlichen Standort W-24 zu versagen, da <u>Belange des Vogelschutzes</u> in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Letztlich ist zu prüfen, ob der Planer eine ordnungsgemäße Bewertung im Sinn des <u>§ 44 Abs. 1 BNatSchG</u> möglicher Schädigungstatbestände vorgenommen hat. Ob in vorliegendem Fall der Regionalplanung eine ordnungsgemäße naturschutzrechtliche Bewertung vorgenommen wurde, ist einer genaueren Überprüfung zu unterziehen. In den erneut ausgelegten Unterlagen zum Regionalplan Ostthüringen werden im Unterschied zur parallel ausliegenden Regionalplanung Südwestthüringen die <u>Ermittlungen von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen des Büros döpel Landschaftsplanung [Döpel-Studie]</u> nicht mehr zur Verfügung gestellt. In den Abwägungsprotokollen zur vorangegangenen Auslegung weist der Regionalplaner darauf hin, dass die Ermittlungen des Büros döpel nicht rechtsverbindlich seien. Tatsache ist aber, dass die Ausweisung der jetzigen Vorrangflächen auf der Ermittlung von Präferenzräumen für Windenergienutzung in Thüringen dieses Büros fußen. Dementsprechend ist im Rahmen der Stellungnahme zur jetzigen Planung auf diese grundlegenden Ermittlungen zurückzugreifen und diese auch zu erörtern. Maßgeblich ist zunächst der Ansatz der Prüfung der angewandten Methodik. Erstellt wurde das Gutachten ausschließlich von ausgewiesenen Geographen. Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Bewertung muss die fachliche Kompetenz der beteiligten Personen zumindest infrage gestellt werden. Der Regionalplaner legt der Regionalplanung das Ergebnis der Ermittlung von Präferenzräumen für Windenergienutzung in Thüringen des Büros döpel zugrunde und zitiert diese ausdrücklich in der textlichen Fassung der Regionalplanung. Dementsprechend kommt diesem Werk erhebliche planerische Bedeutung zu und bedarf deshalb genauerer Prüfung, die offensichtlich durch den Regionalplaner bislang nicht erfolgte. Zu hinterfragen ist zunächst die angewandte Methodik. Ab Seite 44 beschäftigt sich das Büro döpel mit den entgegenstehenden Belangen des Naturschutzes (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG). Ganz offensichtlich ist diese Abhandlung davon geprägt, entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange in den Hintergrund zu	Demnach sind die öffentlichen und privaten Belange, solange sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zunächst ist festzustellen, dass der Plangeber keinen Einfluss auf die Sach- und Rechtslage der planungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hat. Auch kann mit § 35 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 BauGB nicht pauschal die Windenergie als unzulässig bewertet werden. Zudem ist der Plangeber an § 8 Abs. 7 Nr. 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) gebunden, wonach er eine Konzentrationszonenplanung vorzunehmen hat (Vorranggebiete Windenergie), ebenso an strikte Vorgaben der Rechtsprechung betreffs regionalplanerischem Abwägungsvorgang gemäß § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stellt die Errichtung von Windenergieanlagen sowie anderer Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planungsvorbehalt. Der Planungsvorbehalt setzt gebietsbezogene Festlegungen des Plangebers über die Konzentration von Windenergieanlagen an bestimmten Standorten voraus, durch die zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet angestrebt und festgeschrieben wird. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verleiht derartigen Festlegungen rechtliche Ausschlusswirkung gegenüber dem Bauantragsteller mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sind (BVerwG, U. v. 13.03.2003 – BVerwG 4 C 3.02 – NVwZ 2003, 1261, zit. n. juris, Rn. 19 f., m.w.N.). Der Ausschluss von Windenergieanlagen auf weiten Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur dann rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen und wenn der Plan dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot gerecht wird. Soll eine planerische Entscheidung die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen, verlangt das Abwägungsgebot die Entwicklung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts (BVerwG, U. v. 11.04.2014 – 4 CN 2/12 – zit. n. juris – Rn. 5). Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat für den Fall, dass mit der raumordnerischen Planung die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		drängen, um den Bau von Windkraftanlagen zu ermöglichen bzw. zuvor die Ausweisung der hier gegenständlichen Vorrangfläche W-26. Dies bringen die Autoren dadurch zum Ausdruck, dass sie beklagen, dass aufgrund entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belange unter Berücksichtigung der Maßgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten potenzielle Windkraftflächen nicht ausgewiesen werden konnten. So bemüht das Planungsbüro längst veraltete Rechtsprechung und ignoriert gleichfalls die mannigfache aktuelle Rechtsprechung zum Thema entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange und Windkraftanlagen. Weiter stellt das Planungsbüro die Ergebnisse der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten aus den Jahren 2015/2016 (sogenanntes Helgoländer Papier 2) infrage und erklärt diese für unanwendbar. Dies mag allerdings unter anderem daran liegen, dass die Ausarbeitung der Landschaftsplanung vom Februar 2015 stammt, insgesamt veraltet ist und der aktuellen Regionalplanung schon aus diesem Grund nicht mehr zugrunde gelegt werden darf. Landschaftsplanung und Regionalplanung seien deshalb auf folgende obergerichtliche Rechtsprechung zu den Themenbereichen Helgoländer Papier 2 sowie anzuwendende Methodik zur ordnungsgemäßen Erfassung der Brutvögel sowie die Erfassung und Aufzeichnung der Raumnutzung hingewiesen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat bereits mit Urteil vom 17. März 2016, 22 B 14.1875 und 1876 die im Helgoländer Papier 2 aufgeführten Ergebnisse als aktueller Stand der Wissenschaft bezeichnet und für anwendbar erklärt. Dies gilt bereits im Planverfahren und nicht erst im Genehmigungsverfahren. Diese als Stand der Wissenschaft geltenden Voraussetzungen ignoriert der Landschaftsplaner und in Übernahme dieses Ergebnisses auch der Regionalplaner. Bereits aus diesen Gründen mangelnder fachlicher Grundlage ist die Planung als rechtswidrig zu erachten mit der Folge der Nichtigkeit als Ergebnis eines Normenkontrollverfahrens. Im Einzelnen: Der <u>Prüfbogen 17.1/W-24-Schmieritz</u> enthält nur unzureichende, oberflächliche und damit keine konkreten Äußerungen zu entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen. Insbesondere werden die bekannten im Einwirkungsbereich der Vorrangflächen liegenden Horste und Habitatflächen von Rotmilan, Mäusebussard,	Satz 3 BauGB (Konzentrationswirkung) ausgelöst werden soll, umfangreiche rechtliche Vorgaben an die Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG gemacht (BVerwG, U. v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11; U. v. 11.04.2014 – 4 CN 2/12 für die Raumordnungsplanung). Aufgrund der Vielzahl von Belangen, die Einfluss auf die Frage haben, an welchen Standorten Windenergienutzung tatsächlich erfolgen kann, muss zwischen diesen Belangen, die im Übrigen an jedem Standort unterschiedlich von Bedeutung sind, stets eine ordnungsgemäße Abwägung erfolgen. § 7 Abs. 2 ROG gibt auch den Maßstab für die vorzunehmende Abwägung vor. Demnach sind die öffentlichen und privaten Belange, solange sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Diese Prüfung erfolgt für jeden Einzelfall und ist im Prüfbogen 17.1 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) dargelegt. Insofern ist festzustellen, dass sich der Plangeber bei der Erarbeitung des Regionalplanes und damit auch bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie als Teil der vollziehenden Gewalt im Rahmen der erlassenen Gesetze bewegt. Unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach der Windenergie substanziell Raum eingeräumt werden muss, wenn bestimmte Flächen von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen, macht der Planungsträger von dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB Gebrauch (Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). In der Einzelfallprüfung werden innerhalb der Prüfflächen demnach diejenigen Belange standort- und einzelfallbezogen geprüft und abgewogen, die noch nicht als Tabuzonen Eingang in die Planung gefunden haben (zu einer nicht abschließenden Liste der Prüfkriterien für diesen Arbeitsschritt siehe den Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Das bedeutet, dass der Plangeber den Belang aufnimmt, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. Zudem muss der Plangeber davon ausgehen können, dass die Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) sich auf der Genehmigungsebene durchsetzen lassen. Daraus ergibt, dass der Plangeber jene Ermittlungen anstellen muss, die notwendig sind, um darzulegen, dass die grundsätzliche Eignung der ausgewiesenen Fläche für die Windenergienutzung abschließend bejaht werden kann. Da zwischen denen von den

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Schwarzmilan und Uhu sowie weitere artengeschützten windkraftrelevanten Arten verschwiegen, obwohl sie dem Regionalplaner bekannt sein müssten. Unter Z. [Kriterium] 2.15 wird immerhin bemerkt, dass Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch sowie Uhu betroffen sind. Hingewiesen wird auf eine Häufung sicherer Brutnachweise, unter anderem von windenergiesensiblen Vogelarten betreffend einerseits die umgebenden <u>EG-Vogelschutzgebiete</u> und die darin enthaltenen avifaunistischen bedeutsamen Gebiete. Auf eine signifikante <u>Brutplatzdichte</u> nordöstlich der Prüffläche in der Umgebung der Ortschaften Traun und Lemnitz wird zwar hingewiesen, diese Feststellungen werden aber sogleich wieder entkräftet mit der Begründung, in diesen Bereichen werde kein Vorranggebiet ausgewiesen. Hierbei lässt der Regionalplaner sowohl die dem Stand der Wissenschaft entsprechenden engen Prüfbereiche als auch die erweiterten Prüfbereiche gemäß <u>Helgoländer Papier 2</u> außer Betracht. Schon gar nicht werden die entsprechenden Raumnutzungen durch die jeweiligen geschützten und windkraftsensiblen Arten geprüft, geschweige denn berücksichtigt. Dieser maßgebliche Mangel zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte natur- und artenschutzrechtliche Betrachtung des Regionalplaners. Naturschutz: Die Flächen des geplanten Windvorranggebietes W-24-Schmieritz sind im Regionalplan Ostthüringen (ROP) des Jahres 2012 als <u>Vorranggebiet „Freiraumsicherung (FS) 106 Großes Bauernholz, Wolchenberg“</u> geführt worden. Mit dem derzeitigen Entwurf des Regionalplans Ostthüringen — Entwurf zur Anhörung / Öffentlichen Auslegung vom 04.03.2019 bis einschließlich 10.05.2019 wird eine konträre Zielstellung, der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen verfolgt. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung (FS) 106 „Großes Bauernholz, Wolchenberg“ begründete sich u.a. auf das Vorkommen von gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Tierarten (u.a. mehrere Brutstätten von WEA sensiblen Vogelarten), die durch die Windkraftanlagen nachhaltig geschädigt werden. Entsprechend des derzeitigen naturschutzfachlichen Wissensstands ist die Errichtung von Windkraftanlagen im geplanten Vorranggebiet W-24-Schmieritz mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Mäusebusards auf Grund des Vorliegens eines überdurchschnittlichen Mäuse-	Einreichern angesprochenen artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht, und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, kann die weitere Klärung von Einzelfragen und Details nur in der nachfolgenden Planung bzw. dem Genehmigungsverfahren beantwortet werden, wo dann über konkrete Standorte und gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen zu befinden ist (OVG Niedersachsen, U. v. 30.07.2015 – 12 KN 220/14 – juris, Rn. 21). Döpel-Studie: Die vom Einreicher der Stellungnahme benannte „Präferenzraumstudie“ im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft („Döpel-Studie“) stellt für den Planungsträger nur ein unverbindliches Gutachten der Landesregierung dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit. Der Planungsträger hat sich mit dieser Studie auseinandergesetzt, ist letztlich aber zu einer abweichenden Bewertung und Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung der Tabuzonen sowie der weiteren entscheidungserheblichen Kriterien gekommen. Damit sind die in der Präferenzraumstudie ermittelten Räume nicht von Bedeutung für den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und bilden daher auch keine Grundlage für die Ermittlung der hier ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie. So beinhaltet die „Döpel-Studie“ z. B. keine abschließende Bewertung aller öffentlichen und privaten Belange. Die vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Kritiken an der methodischen Erarbeitung der Präferenzraumstudie können somit dahingestellt bleiben. Des Weiteren muss der Plangeber seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten und kann sie nicht mit einem bloßen Verweis auf die „Döpel-Studie“ fundieren. Demzufolge hat der Plangeber eigene Abwägungsentscheidungen getroffen, die sich insbesondere in Bezug auf die Prüftiefe fundamental von der „Döpel-Studie“ unterscheiden. Die bloße Heranziehung von Abstandswerten aus der „Döpel-Studie“ wäre abwägungsfehlerhaft, da der Plangeber in und für Ostthüringen eine eigene Entscheidung treffen muss. Die vom Plangeber getroffenen Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der Ausweisung des Vorranggebietes W-24 sind nicht nur auf einzelne Belange beschränkt, sondern umfassen noch weitere Gesichtspunkte.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bussardbestandes verbunden. Weitere artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich der Avifauna sind zu erwarten, da das geplante Vorranggebiet W-24 Schmieritz zwischen dem <u>Vogelzugkorridor</u> "Moßbach-Plothen-Ziegenrück-Essbach-Saalburg/Neundorf" für Greifvögel und Eulen und dem Vogelzugkorridor „Meuselwitz-Ronneburg-Gera-Neustadt-Saalfeld-Königssee“ für Wasservögel inklusive Schreit- und Kranichvögel entlang der Orlasenke liegt. Der Vogelzugkorridor für Wasservögel befindet sich dabei nur in 1,5 km Entfernung zum geplanten Windvorranggebiet. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Zugkorridore in der Wirklichkeit nicht so eng ausgelegt werden können. In der Karte sollen diese nur eine ungefähre Zugrichtung verdeutlichen. Als bedeutende avifaunistische Rast- und Brutgebiete sind die Wolcheteiche westlich von Auma sowie die Plothener Teichgebiete zu nennen. Es muss davon ausgegangen werden, dass es Transferflüge zwischen den Rastgebieten der Plothener und der Wolcheteiche und des nördlich von Neustadt liegenden Teichgebietes gibt und diese über das geplante Windvorranggebiet W-24 Schmieritz erfolgen. Im Rahmen einer detaillierten Kartierung ist hier mit einem Erkenntniszugewinn zu rechnen, der zu weiteren Einschränkungen zur Nutzung des geplanten Standorts als Windvorrangfläche führen kann. Im geplanten Vorranggebiet W-24 Schmieritz wurden des Weiteren eine größere Anzahl von windenergiesensiblen <u>Fledermausarten</u> wie Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und Großer- und Kleiner Abendsegler im näheren Umfeld nachgewiesen. Darunter befinden sich auch Wochenstubennachweise. Für diese Arten ergibt sich ein hohes Konfliktpotenzial. Bei Umsetzung des geplanten Windvorranggebietes W-24 Schmieritz wird erwartet, dass umfangreiche Schadensbegrenzungsmaßnahmen für die nachgewiesenen Fledermausarten zur Vermeidung der Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wie z. B. längere Abschaltzeiten und Monitoringmaßnahmen erforderlich werden. Bei nicht optimaler Windhöflichkeit des Standortes führt dies zwangsläufig zu einer geringeren Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Das <u>Landschaftsbild</u> wird auf Grund der exponierten Lage des Standortes und der geplanten Höhe der Windkraftanlagen von mindestens 200 m erheblich beeinträchtigt werden. Der Wirkraum wird sich dabei auf mindestens 10 km belaufen. Insbesondere sind weitgehende Auswirkungen in den nordwestlichen Bereich zu erwarten. Bisher ist dieser	Belange des Vogelschutzes: Der Plangeber hat die Belange des Vogelschutzes in die Abwägung eingestellt und kommt zu dem Schluss, dass dieser aus regionalplanerischer Sicht nicht gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-24 steht. Weitere Prüfungen bleiben dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Im Kriterienkatalog hat der Plangeber bezüglich des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten zu prüfende Kriterien aufgelistet, die er entweder pauschal als Tabuzonen behandelt (z.B. EG-Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope u.v.m.), oder sie im Einzelfall prüft (z.B. Dichtezentren von bestimmten windenergiesensiblen Vogelarten laut Vogelschutzwarte Seebach). Bei den Mindestabständen zu windenergiesensiblen Vogelarten orientiert sich der Plangeber an den fachlich empfohlenen Mindestabständen des TLUG/ jetzt TLUBN (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz). Unabhängig davon existiert für Fledermäuse und Vögel weiterhin der außergebietliche Artenschutz. Hier kann es nur auf der nachfolgenden Genehmigungsebene eine sachgerechte Auseinandersetzung mit diesem Belang geben. Im konkreten Einzelfall können gezielt Betroffenheiten ermittelt und Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes festgesetzt werden. Von vornherein ausgeschlossene Gebiete sind: Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen, Biosphärenreservate, UNESCO Welterbe, Schutzwälder, Wasser-, Auen- und Landschaftsschutzgebiete. In Ausschlussgebieten stehen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen öffentlich-rechtliche Belange entgegen. Auch eine artenschutzrechtliche Ausnahmeregelung kommt nicht in Betracht, weil die erforderlichen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG fehlen. In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) einen avifaunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag wurden acht windenergiesensible Vogelarten, ermittelt, für die es als sinnvoll erachtet wurde, Dichtezentren zu bestimmen, weil sie in Thüringen großräumig verbreitet sind und i.d.R. in abgegrenzten Revieren brüten. Der Plangeber hält den Ansatz, auf regionalplanerischer Ebene einem populationsbasierten Ansatz, wie den Dichtezentren, zu folgen, für sinnvoll und richtig. Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Arten-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Landschaftsraum im Landschaftsbild unbeeinträchtigt und weist eine sehr hohe Landschaftsbildqualität auf. Die Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Es wird somit mit dem neuen Regionalplan nicht nur die ehemalige Zielstellung der Freiraumsicherung aufgegeben und durch eine neutrale ersetzt, sondern eine gegensätzliche Zielstellung favorisiert. Im Nachfolgenden wird insbesondere die o. g. Problematik bezüglich des auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikts zum Brutvorkommen des Mäusebussards im näheren erläutert. <u>Avifauna:</u> Im geplanten Windvorranggebiet W-24-Schmieritz und dem angrenzenden Untersuchungsraum von einem 3 km Radius sind von folgenden WEA-sensiblen Brutvogelarten Brutstätten- bzw. Brutnachweise bekannt: Mäusebussard, Baumfalke, Rotmilan, Wespenbussard. Innerhalb des geplanten Windvorranggebietes W-24 Schmieritz befinden sich 5 Brutnachweise des Mäusebussards. Der Brutplatz des Rotmilans südlich von Weltwitz liegt in einem Abstand unter 1.000 m zum geplanten Windvorranggebiet und somit auch unterhalb des jeweils empfohlenen Mindestabstands gemäß der Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Besonders artenschutzrechtliche Relevanz weisen aber die hohen Anzahlen der Brutvorkommen des Mäusebussards auf. In der beiliegenden Übersichtskarte – Anlage 1 sind die Brutnachweise der einzelnen WEA sensiblen Vogelarten aus dem Fachinformationssystem der Naturschutzverwaltung, Stand: 2019, ersichtlich. WEA-sensible Art Mäusebussard: Gemäß dem avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), Abteilung 3 Naturschutz, Vogelschutzwarte (VSW) Seebach, Stand: 30.08.2017, gelten für die Ersteinschätzung im Rahmen von WEA-Genehmigungsverfahren die von der Länderarbeitsgemeinschaft (LAG) Vogelschutzwarten (VSW) 2015 empfohlenen Mindestabstände unter Berücksichtigung der landesspezifischen Anpassungen. Danach ist für den Mäusebussard ein fachlich empfohlener Mindestabstand von WEA (Rotorspitze) zu Brutplätzen WEA-sensibler Vogelarten in Thüringen von 1.000 m aufgeführt. Der Betrachtungsraum für den Mäusebussard beläuft sich auf 3.000 m. Die Firma [...] hat für das Zielabweichungsverfahren für die geplante Errichtung von sechs Windenergieanlagen im Vorranggebiet Frei-	schutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen. Es ist – insbesondere bei weit verbreiteten Vogelarten – nicht vertretbar und zielführend, eine mittel- bis langfristige Planung an einzelnen (möglichen) Horsten auszurichten, wenn es bei den besetzten Horsten von Jahr zu Jahr Abweichungen gibt. So ist der Rotmilan in Thüringen beispielsweise zu 50 % horsttreu. Das bedeutet, dass (nur) 50 % der Horste im darauffolgenden Jahr wieder besetzt sind (dynamisches Naturgeschehen). Allein schon während des Planaufstellungsverfahrens, das sich über mehrere Jahre hinzieht, stellt dieser Sachverhalt den Plangeber vor eine unlösbare Aufgabe. Zwar strebt der Plangeber an, die Dichtezentren möglichst von Vorranggebieten Windenergie freizuhalten. Dies kann aber nicht pauschal über die Festlegung einer weichen Tabuzone erfolgen, sondern er stellt die Dichtezentren in die Einzelfallprüfung ein. Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass im Bereich W-24 Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten nicht vorliegen. Die TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, jetzt Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, TLUBN) hat in Anlehnung an die Vorgaben der EU-Kommission zur Auswahl der Flächen für die Vogelschutzgebiete (SPA = special protection area) für die Abgrenzung von Dichtezentren eine Repräsentanz von mindestens 20 % angestrebt. Dies bedeutet, dass sich mindestens 20 % aller landesweit bekannten Brutvorkommen einer Art innerhalb eines Dichtezentrums oder mehrerer Dichtezentren befinden sollten. Die immanente Forderung nach einem weiteren Dichtezentrum „Mäusebussard“ kann durch den Plangeber nicht umgesetzt werden. Sie ist der Fachbehörde zu stellen. Der Plangeber hat sich diesbezüglich mit den zuständigen Referaten im TLUBN in Verbindung gesetzt. Im Ergebnis ist dem Plangeber keine andere Sachlage mitgeteilt wurden. Auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen wurden in Thüringen 71 Zugkorridore abgegrenzt (siehe Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 – 2018). Im Bereich des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz befindet sich ein Vogelzugkorridor in 2 km Entfernung nördlich und 3 km Entfernung südlich. Auch wurde hier kein avifaunistisch bedeutsames Gebiet ausgewiesen. Der Plangeber geht deswegen davon aus, dass das Vorranggebiet W-24 keine Belange des Vogelzuges erheblich beeinträchtigt. Zwar lassen sich dadurch Vogelzugbewegungen nicht gänzlich ausschließen, jedoch ist

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		raumsicherung FS-106, Gemeinde Schmieritz, und Stadt Neustadt an der Orla, Saale-Orla-Kreis ein Ornithologisches Sachverständigengutachten für die geplanten Windenergieanlagen „Schmieritz“ in Thüringen, Stand: 08.05.2017, Untersuchungszeitraum März 2016 bis 2017, von [einem Umweltgutachter] erstellen lassen. Danach sind im 2.000 m Radius sieben Reviermittelpunkte von Brutplätzen des Mäusebussards nachgewiesen worden. Davon befinden sich zwei Brutplätze im 500 m Bereich, im 1.500 m Bereich fünf Brutplätze. Des Weiteren fanden im Auftrag von weiteren potentiellen Windkraftbetreibern aktuelle avifaunistische Artenerfassungen in den Jahren 2017 und 2018 statt. Im Fachinformationssystem (FIS) der Naturschutzverwaltung (ehemals LINFOS) der TLUBN sind diese Daten zusammengeführt worden. Gemäß den aktuellen Angaben des Fachinformationssystems (FIS) der Naturschutzverwaltung sind innerhalb des geplanten Vorranggebietes W-24 Schmieritz und des fachlich empfohlenen Betrachtungsraums im Umkreis von drei Kilometern zweiundzwanzig Brutnachweise des Mäusebussards erfasst worden. Es handelt sich dabei um Brutnachweise der B- und C-Kategorien. Dreizehn Brutplätze befanden sich dabei in einer Entfernung unterhalb des fachlich empfohlenen Mindestabstandes von 1.000 m (siehe Anlage 1). Der avifaunistische Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), Abteilung 3 Naturschutz, Vogelschutzwarte (VSW) Seebach, Stand: 30.08.2017, führt auf der Seite 7 zum Mäusebussard folgendes aus: "Aktuell sind für den Mäusebussard in der bundesweiten Schlagopfersammlung (LfU Brandenburg 2017) die meisten Funde dokumentiert. Aufgrund dieser Datenlagen muss beim Mäusebussard von einer hohen Kollisionsgefährdung ausgegangen werden, der aber eine geringere naturschutzfachliche Bedeutung im Vergleich zu selteneren WEA-sensiblen Arten beigemessen wird (Dierschke & Bernotat 2016). Für den Mäusebussard wird daher empfohlen, neben dem empfohlenen Mindestabstand die Siedlungsdichte am Anlagenstandort als zusätzliches Beurteilungskriterium zu berücksichtigen. Dahinter steht die Annahme, dass bei überdurchschnittlichen Siedlungsdichten zwangsläufig viele Individuen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Somit ist auch die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sich darunter Individuen befinden, für die sich eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt." Es wird im o. g. Fachbeitrag angegeben, dass	z. B. das gesamte Bundesland Schleswig-Holstein als Breitfrontvogelzuggebiet angesehen, dennoch lassen sich auch hier Windparkprojekte realisieren. Der Plangeber orientiert sich bei seiner Einschätzung zum Aspekt Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG) demnach weiterhin an dem von der Thüringer Vogelschutzwarte erstellten avifaunistischen Fachbeitrag. Darin werden die genannten Belange auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen in Thüringen abgegrenzt. Für die vom Einreicher angeführten avifaunistischen Erhebungen zum Zuggeschehen hat naturgemäß nur eine begrenzte Zahl von Beobachtungen und Erfassungen stattgefunden. Demgegenüber beruht die Abgrenzung der ABG sowie der Vogelzugkorridore auf umfangreichen und mehrjährigen Erfassungsdaten von z.B. ehrenamtlichen Ornithologen. Der Plangeber hält diesbezüglich an seiner Einschätzung fest. Bezüglich der angesprochenen Belange zum Mäusebussard, Horststandorte, Dichtezentren siehe auch ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-001 unter der Lfd. Nr. 1254, in dieser Abwägungstabelle. § 44 BNatSchG: Das individuenbezogene Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist entgegen seiner Formulierung nicht absolut zu verstehen. Dass der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen, dem sogenannten Vogel- oder Fledermausschlag, führt, lässt sich nahezu unmöglich mit völliger Sicherheit ausschließen. Bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Anlage steht damit fest, dass dem Anlagenbetrieb eine Erhöhung des Tötungsrisikos innewohnt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nimmt daher die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann an, wenn das Tötungsrisiko geschützter Arten durch ein Vorhaben signifikant erhöht wird. Die Rechtsprechung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch geschützte Arten zunächst einem natürlichen, darüber hinaus aber auch einem sozialadäquaten umwelttypischen Lebensrisiko ausgesetzt sind. Letzteres besteht darin, dass in einer von Menschen besiedelten und gestalteten Umwelt Konflikte mit Tieren nie völlig ausgeschlossen sind. Der Tatbestand des Tötungsverbots ist erst dann verwirklicht, wenn nach naturschutzfachlicher Beurteilung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Voraussetzung für solch eine Einschätzung ist die wissenschaftliche Bestandserfassung im Umfeld der möglichen Anlage und dies ist Bestandteil der Einzelfallprü-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		von einer normalen bzw. unterdurchschnittlichen Siedlungsdichte des Mäusebussards auszugehen ist, wenn in einem Radius von 3.000 m um eine Einzelanlage, dort weniger als elf Brutvorkommen festgestellt werden. "Sobald der empfohlene Mindestabstand zu einem Brutvorkommen unterschritten wird und die Siedlungsdichte im Umkreis von 3.000 m um eine Einzelanlage mindestens elf beträgt, können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden." Gemäß der aktuellen Auswertung des Fachinformationssystems (EIS) der TLUBN sind zweiundzwanzig Brutvorkommen des Mäusebussards im Umkreis von 3.000 m nachgewiesen worden. Bei Überschreiten von elf Brutpaaren im Umkreis von 3.000 m handelt es sich bereits um eine überdurchschnittliche Siedlungsdichte des Mäusebussards für Thüringen entsprechend der Angaben der Vogelschutzwarte Thüringen. Mit zweiundzwanzig Brutpaaren wird diese Zahl nochmals verdoppelt. Die sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des geplanten Windvorranggebietes als Bruthabitat und Lebensraum für den Mäusebussard wird hiermit verdeutlicht. Es sind daher artenschutzrechtliche Konflikte nicht nur zu erwarten, sondern würden bei Umsetzung des geplanten Windvorranggebietes W-24 Schmieritz auf Grund des aktuellen naturschutzfachlichen Wissenstandes vorliegen. Für den Mäusebussard wurden keine Dichtezentren für Thüringen von der Vogelschutzwarte Seebach auf Grund des damaligen wissenschaftlichen Standards festgelegt, so dass hier nicht argumentiert werden kann, dass die Flächen außerhalb eines Dichtezentrums des Mäusebussards liegen. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Der Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG besonders geschützt und darüber hinaus nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a) BNatSchG streng geschützt. Die Realisierung des Vorranggebietes Windkraft W-24 – Schmieritz würde zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die nach-	fung des Genehmigungsverfahrens. Da also zwischen den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, können und müssen diesbezügliche Prüfungen prinzipiell auf diese Ebene herabgeschichtet werden. In diesem Sinne kann der Plangeber keinen Abwägungsfehler erkennen, wenn er, u.a. aufgrund der naturschutzfachlichen sowie avifaunistischen Ausstattung der Prüffläche 17.1 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), keine Betroffenheit von Dichtezentren, zu der Erkenntnis gelangt, einen Teil dieser Prüffläche als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen. Hier verdichten sich keine über Jahre besetzten Brutplätze windenergiesensibler Vögel derart, dass die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nach Einschätzung des Plangebers wegen der entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht vollzugsfähig wäre. Der vom Einreicher zitierte Leitsatz aus dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.11.2011 - 2 BV 10.2295 – ist aus dem Kontext gerissen und ist nicht geeignet die Argumentation des Einreichers zu stützen. Gegenstand des Urteils ist die Versagung eines Vorbescheidantrages, weil die streitgegenständliche Windenergieanlage nicht den Zielen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans entspricht, weil in dem Bereich nach Abzug der Tabuzonen nicht mal eine Prüffläche verbleibt. Im Zusammenhang mit dem vom Einreicher geführten Verweis auf das Urteil des Bayerische Verwaltungsgerichtshof vom 29.03.2016 - 22 B 14.1875, 22 B 14.1876 – sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene (beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 8. Oktober 2015). Darüber hinaus gibt es mittlerweile den von der Thüringer Vogelschutzwarte erarbeiteten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung Windenergieanlagen in Thüringen“, der ebenfalls Abstandsempfehlungen enthält, die aber auch hier im Einzelfall unterschritten werden können.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		weislich brütenden Mäusebussarde führen, d. h. es ist damit eine deutliche Steigerung des Tötungsrisikos gegenüber dem normalen Lebensrisiko verbunden. Bei einer überdurchschnittlichen Siedlungsdichte muss zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass viele Individuen durch das Vorhaben beeinträchtigt bzw. getötet werden. Auf Grund der zu erwartenden hohen Anzahl ist auch die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sich darunter Individuen befinden, für die sich eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt. Damit verbunden ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Mäusebussards. Nur durch den Erhalt stabiler lokaler Populationen ist es langfristig möglich, die Art zu erhalten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit einschlägig. Die Verlagerung der Prüfung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsplanung wird in diesem speziellen Fall nicht gesehen, da bereits im Rahmen der Erstellung des Regionalplans genaue Brutplatzdaten des Mäusebussards vorliegen. Im Rahmen einer speziellen <u>artenschutzrechtlichen Prüfung</u> würde eine Habitatpotenzialanalyse und im weiteren Schritt eine Raumnutzungsanalyse erforderlich werden. In Frage käme hier nur eine standortbezogene Raumnutzungsanalyse. Grundsätzlich sind standortbezogene Raumnutzungsanalysen sehr zeit- und kostenintensiv (Dauer mindestens 2 Jahre) und vor allem fachlich kritisch zu bewerten. Ein Nachweis, dass die gesamten Flächen des geplanten Windvorranggebietes W-24-Schmieritz nicht als Aufenthaltsbereiche bzw. als Überflugroute genutzt werden, bei einem Nachweis von 22 Brutpaaren in einem Umkreis von 3 km ist nicht vorstellbar und wäre fachlich mehr als fraglich. Auf Grund der extrem hohen Siedlungsdichte sind in jedem Fall unabhängig der Ergebnisse der Habitatpotenzial- und Raumnutzungsanalyse hohe artenschutzrechtliche Konflikte anzunehmen. Soweit artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, sind die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und gegebenenfalls im Einzelfall die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zu prüfen. Bei den Vermeidungsmaßnahmen sind allerdings nur solche Maßnahmen einzubeziehen, die eine ausreichende Wirksamkeit mit einer ausreichend großen Prognosesicherheit erwarten lassen. An die Eignung von Vermeidungsmaßnahmen sind daher strenge Forderungen zu stellen. Die in Frage kommenden Vermeidungsmaßnahmen	Prüfbogen 17.1 / Prüfpflicht Horste: Der Prüfbogen gibt nach Abzug aller harten und weichen Tabuzonen (siehe Kriterienkatalog, Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) Auskunft über die Ergebnisse der Einzelfallprüfung. Es werden zahlreiche naturschutzrechtliche Belange geprüft, jedoch ist z. B. für Horste keine Einzelfallprüfung durchzuführen. Insofern kann dem Plangeber nicht unterstellt werden, dass er Konflikte verschwiegen hätte. Zu Horsten und Habitatflächen von Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzmilan und Uhu sowie zu dem angesprochenen Vogelzug siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-001 unter der Lfd. Nr. 1254, in dieser Abwägungstabelle. EG-Vogelschutzgebiete: EG-Vogelschutzgebiete sind Bestandteil des europäischen Netzwerks Natura 2000 und gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.9a (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) als weiche Tabuzone ausgewiesen. Somit sind diese Gebiete für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Die Abstände zu den EG-Vogelschutzgebieten werden gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.9b (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) im Rahmen einer Einzelfallentscheidung geprüft. Die Prüfung ist erfolgt sowohl für das EG-Vogelschutzgebiet „Plöthener Teiche“ als auch für das EG-Vogelschutzgebiet „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung“ (siehe „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG -Vogelschutzgebiete“). Für ersteres sind auf Basis der derzeitigen Datenlage erhebliche Beeinträchtigungen in der südöstlichsten Teilfläche (Prüfflächenbereich östlich der Bundesautobahn BAB 9) bzgl. wertgebender Brutvogelarten nicht auszuschließen, ein Abstand von 300 m zum SPA 39 „Plöthener Teiche“ wird empfohlen. Zudem können auf Basis der derzeitigen Datenlage erhebliche Beeinträchtigung wertgebender Zug- und Rastvogelarten nicht ausgeschlossen werden (Arten: Baumfalke, Zug- und Rastvögel). Bezüglich der angesprochenen Thematik Plöthener Teichgebiet / EG-Vogelschutzgebiet siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-001 unter der Lfd. Nr. 1254, in dieser Abwägungstabelle. Helgoländer Papier: Bezüglich der Abstände zu den EG-Vogelschutzgebieten hat der Plange-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		wie Abschalten von WEA zur Brut- und/oder Zugzeit, Radarschutzsystem, Vergrämung, Mastfußbrache, hoch aufwachsende Feldfrüchte, Ablenkung sind in diesem speziellen Einzelfall als nicht zielführend zu betrachten. Die Abschaltung der WEA-Anlagen zur Brutzeit wäre damit verbunden, dass alle WEA-Anlagen auf Grund der Brutplatzdichte abgeschaltet werden müssten. Die Technik zu Radarschutzsystemen ist derzeit noch nicht ausgereift. Eine Vergrämung der Arten schließt sich aus, da es sich hier um Brutstandorte und nicht um Nahrungsstandorte handelt. Die Vermeidungsmaßnahmen „Mastfußbrache“ und „hoch aufwachsende Feldfrüchte“ sind auf Grund der Lage im Wald ebenfalls nicht in Betracht zu ziehen. Zusammenfassend schließt sich die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen auf Grund der hohen Anzahl der Brutnachweise (22 Stück im Betrachtungsraum von 3 km) und der hohen Anzahl der Lage der Brutplätze innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von 1.000 m, hier: 13 Brutplätze, und davon wiederum 5 Standorte innerhalb des geplanten Windvorranggebietes, aus. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme dürfte bereits auf Grund der vorhandenen Alternativen nicht zum Tragen kommen. Des Weiteren ist, wie bereits aufgeführt, mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen und somit eine weitere Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Ausnahme nicht gegeben. Zusammenfassung: Aus o. g. Ausführungen wird offensichtlich, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dem Vorranggebiet W-24 Schmieritz entgegenstehen, da eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Mäusebussard in diesem Bereich vorliegt. Der Regionalplan muss dabei dem Vorsorgegrundsatz Rechnung tragen. Bereits zum jetzigen Planungsstand ist offensichtlich bzw. drängt es sich auf, dass keine Genehmigungsfähigkeit im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erreicht werden kann, insbesondere da sich in diesem Fall Vermeidungsmaßnahmen weitgehend ausschließen. Im Rahmen der Abwägung zu dem geplanten Windvorranggebiet W-24 Schmieritz wird verwiesen, dass zugesichert wird, dass genügend Abstand zu den avifaunistisch sensiblen Gebieten gehalten wird. Für den Mäusebussard liegt, wie bereits ausgeführt, im Bereich des geplanten Windvorranggebietes W-24 Schmieritz eine weit über den Durchschnitt gehende Dichte von Brutplätzen des Mäusebussards vor. Es muss hier von einem sogenannten „Dichtezentrum“ ausgegangen werden. Im	ber die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (sog. „Helgoländer Papier“) in die Abwägung einbezogen. Eine pauschale Übernahme der Empfehlungen des „Helgoländer Papiers“ hat sich in Ostthüringen für nicht durchführbar erwiesen, da zu befürchten war, dass der Windenergienutzung nicht mehr substantiell Raum verschafft werden kann. Abschließend geprüft werden Belange des Artenschutzes auf der Genehmigungsebene. Dort können die Genehmigungsbehörden auch die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ („Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten heranziehen. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene ebenfalls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 8. Oktober 2015). Darüber hinaus gibt es mittlerweile den von der Thüringer Vogelschutzwarte erarbeiteten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung Windenergieanlagen in Thüringen“, der ebenfalls Abstandsempfehlungen enthält, die aber auch hier im Einzelfall unterschritten werden können. Vorranggebiet „Freiraumsicherung (FS) 106: Der Plangeber hat sich im Bereich des Vorranggebietes Windenergie W-24 gegen die erneute Ausweisung des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-106 „Großes Bauernholz, Wolchenberg“ entschieden. Hier soll den Belangen der Windenergienutzung Vorrang gegeben werden. Nach Meinung des Plangebers stehen auch von der oberen Naturschutzbehörde im Rahmen des derzeit laufenden Zielabweichungsverfahrens zum Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-106 keine gravierenden artenschutzrechtlichen Aspekte entgegen. Diese können in einem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ausgeglichen werden. Gemäß BauGB, § 1 Abs. 4, sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ein Verstoß ist hier nicht festzustellen, auch kein Abwägungsfehler. Denn der Plangeber hat sich im Rahmen seiner Abwägung gegen die erneute Ausweisung des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-106 „Großes Bauernholz, Wolchenberg“ im Bereich des Vorranggebietes Windenergie entschieden, da hier eine vergleichsweise konfliktarme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Rahmen der Erstellung des Fachgutachtens „Empfehlung zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergieanlagen“ von der TLUG, Vogelschutzwarte Seebach, Stand: 13.08.2015, ist der Mäusebussard für „Dichtezentren“ nicht betrachtet worden, da zum Zeitpunkt der Erstellung des o. g. Gutachtens der Mäusebussard noch nicht als WEA sensible Vogelart eingestuft worden ist. Der wissenschaftliche Stand hat sich in den letzten Jahren diesbezüglich geändert. Der Mäusebussard zählt zu den häufigsten Totfunden unter Windkraftanlagen. Bei Einhaltung eines Abstandes von 1.000 m zu jedem kartierten Brutplatz des Mäusebussards wird das komplette geplante Windvorranggebiet W-24-Schmieritz überlagert (siehe Anlage 2 – Übersichtskarte mit Überlagerung der Artfunde mit einem Puffer von 1 km). Des Weiteren befinden sich im geplanten Windvorranggebiet <u>Flächen von besonders geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG sowie der Bereich des Lämmergrundes, der als Wald mit Flussumfenschuttfunktion</u> ausgewiesen ist. Diese aufgeführten Flächen sind vor Beeinträchtigung zu schützen und somit von einer Nutzung durch Windenergieanlagen freizuhalten. Nicht unberücksichtigt bleiben sollte ebenfalls die größere Anzahl von nachgewiesenen <u>Fledermausarten</u> im geplanten Vorranggebiet, die weitere Einschränkungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erwarten lassen. Im Entwurf des Regionalplans wird unter dem Punkt 3.2.2., Seite 70 aufgeführt, dass die Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie konzentriert werden soll und zu diesem Zweck nur solche Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, in denen - ggf. verteilt auf mehrere Teilflächen – mindestens drei Windenergieanlagen samt der vom Rotor maximal überstrichenen Fläche Platz findet. Auf dieser Grundlage wird die minimale Flächengröße für Vorranggebiete Windkraft im Entwurf des Regionalplanes mit 25 ha angesetzt. Im Entwurf des Regionalplans wird des Weiteren ausgeführt, dass an Standorten mit weniger als drei Windenergieanlagen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde der Erzeugung erneuerbarer Energien eine unverhältnismäßige Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft entgegenstehe und es aus Gründen des Vogelschutzes sinnvoll ist, die Windenergienutzung an einigen Standorten zu konzentrieren und im Gegenzug andere Räume freizuhalten. In der Gesamtabwägung sollte zudem in diesem speziellen Fall Be-	Fläche zur Verfügung steht, um der Windenergie Raum zu geben. Der Plangeber weist daher auf dieser Fläche keine Vorranggebiet Freiraumsicherung, sondern ein Vorranggebiet Windenergie aus. Die Ergebnisse der Abwägung sind im Prüfbogen, Kriterium Nr. 2.25 erläutert (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Landschaftsbild: Bezüglich der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windenergieanlagen ist festzustellen, dass diese nicht, wie von Einreichern behauptet, mit sehr hoch oder hervorragend bewertet ist, sondern mit Stufe 3 und 4, unterdurchschnittlich bis überdurchschnittlich (siehe ROTH ET. AL. (2018:104): Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen. In: Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 55 (3): 99-105). Dennoch versucht der Plangeber den Umstand, dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild nachteilig verändern, durch umfangreiche Regelungen zu begegnen. Dazu gehören das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und viele weitere Kriterien (siehe Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie Begründung zu Z 3-3 sowie Anlage 1 Kriterienkatalog unter dem Abschnitt „Siedlung und Mensch“) sollen eine Überformung der Ostthüringer Kulturlandschaft sowie eine signifikante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verhindern. Gleichzeitig sollen dadurch die Erholung und der Freizeitwert gesichert werden. Angesichts der Tatsache, dass der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich Landschaftsbildveränderungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich das Landschaftsbild erheblich verändern wird. Der Plangeber versucht auch durch die o. g. Kriterien den Zugang von den Siedlungen aus zur freien Landschaft für die wohnungsnahe Erholung / Freizeitnutzung zu sichern. Im konkreten Fall hat der Plangeber die Belange des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der enormen Fernwirkung in den gesamten Landschaftsbereich hinein im Rahmen seiner Abwägung hoch gewichtet und daher große Teile der Prüffläche nicht für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Somit wird der Landschaftsästhetik (in Bezug auf Kulturlandschaften besonderer

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		rücksichtigung finden, dass sich das geplante <u>Vorranggebiet W-24-Schmieritz im Wald</u> befindet und somit im Regelfall die Eingriffe in die Natur und Landschaft sehr viel höher zu bewerten sind als in der freien Landschaft. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entlang der landschaftsprägenden Orlasenke wird gemäß den Prüfbogen 17.1 / W 24-Schmieritz des Entwurfs des Regionalplanes, wie folgt beschrieben: "durch den Zubau von weithin sichtbaren, mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen wird die Auswirkung auffällig sein". Die damit verbundene Verminderung der Attraktivität der Kommunen als Wohn- und Tourismusstandort könnte beim Entfallen des geplanten Vorranggebietes W-24 Schmieritz ebenfalls vermieden werden. Die geplante Zielstellung des vorliegenden Regionalplans Ostthüringen zur Ausweisung des Windvorranggebietes W-24 Schmieritz ist aus o. g. Gründen, insbesondere auf Grund der aktuell vorliegenden avifaunistischen Daten, nochmals kritisch zu prüfen. Der Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis hat im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange zu einem konkreten Windkraftprojekt im nur ca. 10 km entfernten Planbereich W-24 am 11.1.2019 eine naturschutzfachliche Erklärung abgegeben, aus der nachfolgend zitiert wird. Hierbei überzeugen die fachlichen Aussagen der Fachbehörde. "Aufgrund der vorgelegten Unterlagen zur naturschutzfachlichen Einschätzung des geplanten Vorhabens ist im Bereich des Artenschutzes erkennbar, dass <u>unüberwindbare Artenschutzrechtliche Konflikte bestehen</u>, welche nach unserer Einschätzung eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht zulässig macht. Gründe: Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung zum Vorhaben wurde festgestellt, dass aufgrund der Datenlage für die Art <u>Mäusebussard</u> von einer hohen Kollisionsgefährdung ausgegangen werden muss. Der Mäusebussard ist gemäß § 7 [...] [Abs. 2] Nr. 13 a BNatSchG besonders geschützt und gemäß § 7 [...] [Abs. 2] Nr. 14a BNatSchG streng geschützt. Der § 44 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG untersagt es, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Verbot ist individuenbezogen und einer populationsbezogenen Relativierung unzugänglich. Da es sich hier nicht nur Einzelfall bezogene Unterschreitungen des empfohlenen Mindestabstandes (avifaunistischer Fachbeitrag für WEA in Thüringen) handelt, sondern offensichtlich eine überdurchschnittliche Siedlungsdichte vorliegt, ist das Mortalitätsrisiko	Eigenart, die sich nördlich, westlich und östlich des Vorranggebietes befinden sowie in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Plothener Teichgebiet“) und damit die besondere Charakteristik dieses Raumes (entlang der Orlasenke mit ihren Zechsteinriffen sowie das Plothener Teichgebiet) ein hohes Gewicht beigemessen – unter Berücksichtigung des Auftrages, der Nutzung der Windenergie Raum zu geben. Zu berücksichtigen war auch, dass aufgrund der erhöhten Lage und der topographischen Situation das Vorranggebiet W-24 weit in die Orlasenke hineinwirken wird und dass das Landschaftsbild in diesem Teilraum bisher nur am Standort Gütterlitz durch moderne Windenergieanlagen geprägt ist. Um die Inanspruchnahme dieses Waldgebietes und die besondere Charakteristik dieses Raumes entlang der Orlasenke durch die zu erwartende technischen Überprägung und Veränderung der Landschaft durch Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Gesamthöhe möglichst gering zu halten, verzichtet der Plangeber auf eine westliche Erweiterung des Vorranggebietes über den „Lazerschgrund“ hinweg. Er rückt das Vorranggebiet damit vom Orlatal ab und weist es entlang vorhandener Wege in einem kompakten Zuschnitt aus. Landschaft / Landschaftsbild: Bezüglich der angesprochenen Thematik Landschaft / Landschaftsbild siehe auch ab der Anreg.-Nr. 128-1088-003 unter der Lfd. Nr. 1282, in dieser Abwägungstabelle. besonders geschützte Biotope: Die Forderung, den Lämmersgrund von der Nutzung Windenergieanlagen frei zu halten, ist bereits vom Plangeber umgesetzt. Der Lämmersgrund ist als besonders geschütztes Biotop von der Nutzung der Windenergie ausgeschlossen, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.28a (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiet Windenergie). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dieser Bereich zu beachten, d.h., dort dürfen keine Genehmigungen für Windenergieanlagen erteilt werden. Fledermäuse: Bezüglich der angesprochenen Thematik Fledermäuse siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-001 unter der Lfd. Nr. 1254, in dieser Abwägungstabelle. Windenergie im Wald: Bezüglich der angesprochenen Thematik Windenergie im Wald siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 414-1222-001 unter der Lfd. Nr. 1265, in

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		für Einzelindividuen dieser Art signifikant erhöht. Aufgrund der hohen Kollisionsgefährdung dieser Art (Dierschke & Bernodat 2076) kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Population angenommen werden. Die Ergebnisse des PROGRESS-Projektes (Grünkorn et al. 2016) zeigen zudem das aufgrund der kumulativen Wirkung der zunehmenden Anzahl von WEA in Deutschland die Kollisionsverluste beim Mäusebussard möglicherweise bereits populationsrelevante Auswirkungen zur Folge haben können. Der Mäusebussard ist in Deutschland die häufigste Greifvogelart und nahezu flächendeckend verbreitet. Da Deutschland jedoch zu den weltweiten Verbreitungszentren des Mäusebussards zählt, besitzt die Bundesrepublik eine besondere Verantwortung für den Weltbestand dieser Art.	dieser Abwägungstabelle. Vogelzug: Bezüglich der angesprochenen Thematik Vogelzug siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-001 unter der lfd. Nr. 1254, in dieser Abwägungstabelle. Zielabweichungsverfahren: Bezüglich des angesprochenen Zielabweichungsverfahrens siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 765-365-022 unter der lfd. Nr. 1259, in dieser Abwägungstabelle.
1280	610-209-012 609-207 611-153	[Ablehnung W-24] Der <u>Mäusebussard</u> ist von sehr vielen Windparkplanungen betroffen. Unter allen Arten mit mittlerem Mortalitätsgefährdungsindex weist die Art die höchste Kollisionsgefährdung auf. In Thüringen ist mit 3500 — 4000 Revierpaaren zu rechnen. Bisher sind in Thüringen 36 Kollisionsopfer mit WEA bekannt. Damit liegt der Relative-Kollisions-Index bei 11.4 (für Thüringen sogar bei 1.3), das heißt die Relation Kollisionsopfer/ Brutbestand für Thüringen beträgt 104. Damit ist die Art trotz ihrer relativen Häufigkeit ebenso anfällig gegenüber WEA zu betrachten wie die selteneren Arten Weißstorch oder Uhu. Im vorliegenden Gutachten wurde festgestellt, dass im Untersuchungsjahr insgesamt 13 Mäusebussard-Paare im Untersuchungsgebiet vorhanden waren. Das Untersuchungsgebiet beinhaltete, entgegen der Anforderung des „Avifaunistischen Fachbeitrages zur Genehmigung von WEA in Thüringen“ nur einen Flächenumfang von 2 km um den Standort der geplanten WEA. Der genannte Fachbeitrag geht schon von einer überdurchschnittlichen Siedlungsdichte von > 11 Brutpaaren bei dem Umkreis von 3 km aus. Der erweiterte Umkreis wurde nicht untersucht und der Naturschutzbehörde hat Kenntnis für das Jahr 2018 von mindesten einem weiteren BP im Umkreis 3000 m. Daraus folgt, dass sich die Siedlungsdichte über 14 BP [Brutplätze] im Umkreis von 3000 m erhöhen könnte. Das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko ist vor allem auch daraus folgend begründet, dass allein 7 dieser Brutpaare näher als 700 m zu einem der geplanten WEA Standort liegen. Der am nächsten liegende Brutplatz befindet sich 310 m entfernt. Es gibt keinen WEA Standort, welcher den fachlich empfohlenen Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz eines	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Mäusebussards einhalten kann. Aufgrund der hohen Dichte der Brutplätze im Prüfbereich der WEA Standorte muss davon ausgegangen werden, dass dadurch eine hohe Konzentration von Flügen im Gefahrenbereich d.h. auch in Höhe des Rotorkreises gegeben ist. Da sich die WEA Standorte alle vollständig innerhalb des Waldbestandes befinden, ist davon auszugehen, dass auch die Flughöhe der Tiere im Rahmen ihres Verhaltensspektrums, hier höher als in der freien Landschaft liegt. Die Tiere müssen, um ihren Brutplatz zu erreichen, mindestens einige Meter über Wipfelhöhe fliegen, und sind damit durchaus im Bereich der durch die Rotorflügel überstrichenen Bereiche. Nur bei Späh- und Pirschflug über freiem Gelände fliegen Mäusebussarde in Höhen von 30 – 80 m über den Boden (Handbuch der Vögel Mitteleuropas – G. von Blotzheim). Schon bei einer Distanz von 60 m über den Baumwipfeln (bei ca. 20 m Baumhöhe) befindet sich die Flughöhe im Bereich des Rotors. Grundsätzlich gilt, dass Balzflüge über den Brutgebiet von beiden Partnern in sehr großen Höhen durchgeführt werden. Auch das Territorialverhalten (Flugspiele) findet in großen Höhen statt. Revierflüge, Abwehr von Eindringlingen, Ausfliegen und Bettelflugphase der Jungtiere finden über diesem Waldgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit konzentriert statt. Die überdurchschnittliche Dichte der Brutpaare führen als „besondere Umstände“ zur signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Eine in der Literatur propagierte mögliche Vermeidungsmaßnahme – die Abschaltregelung während der gesamten Balz- Brut- und Jungenaufzuchtzeit – geht ins Leere, da die Art Mäusebussard auch außerhalb der Brutzeiten, wenn auch mit wenigen Exemplaren, im Brutrevier verbleibt. Die Phänologie von Kollisionsopfern beim Mäusebussard zeigt, dass es neben der Verteilung in der Frühjahres- und Herbstperiode eine abgeschwächte ganzjährige Auffindung von Kollisionsopfern gibt, so dass insgesamt die Vermeidungsmaßnahme Abschaltung nur eingeschränkt wirksam wäre. Darüber hinaus erscheint bei fast ganzjährigen tageszeitlichen Abschaltforderungen die Verhältnismäßigkeit (Ertragsausfall) nicht gegeben. Die denkbare artenschutzrechtliche Ausnahme für die Vermeidung des Tötungsrisikos durch Beseitigung von Bussardbrutplätzen in geringer Entfernung zu den WEA zu erteilen und dann in größerer Entfernung Kunsthorste anzulegen (ggf. dauerhaft über die Betriebsdauer des Windparks) ist eine Einzelfalloption aber bei hier 7 unmittelbar betroffenen Brutpaaren unverhältnismäßig. Da eine	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		"Scheuchwirkung" bzw. Meideverhalten der Mäusebussarde gegenüber Windkraftanlagen nicht festgestellt werden kann und von Ornithologen bestätigt werden kann, dass Mäusebussarde teilweise auch im Waldbe- reichen bei entsprechenden offenen oder niedrigwüchsigen Strukturen (Waldwege und Waldwiesen, Kahlschläge, Aufforstungen) als Jagdha- bitat nutzen, ist davon auszugehen, dass bei Errichtung von WEA im Wald sich die Attraktivität erhöht. Durch die Errichtung der WEA im Wald entstehen weitere temporäre und dauerhafte Freiflächen inner- halb des Waldes welche höhere Nagerdichten zur Folge haben und damit Mäusebussarde anzieht. Auch dieser Umstand würde dauerhaft zu einer Nutzung als Jagdhabitat und in dessen Nähe auch Siedlungs- habitat führen. Es ist weiterhin festzustellen, dass im Rahmen des Fledermauskundli- chen Gutachtens durch die Erfassungsmethodik Netzfang, mindesten 2 laktierende Weibchen der Art Kleine Bartfledermaus festgestellt wur- den. Entsprechend der „Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen“, soll die Telemetrie zur Quartiersuche nach Fangerfolg re- produktiver Weibchen erfolgen. Da dies nicht erfolgte, ist nicht auszu- schließen, dass bei der Errichtung der Windenergieanlagen genutzte Lebensstätten von Fledermäusen zerstört werden. Die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme des Fledermausfreundlichen Betriebes wäh- rend der Hauptaktivitätszeit ist somit nicht geeignet, den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 [...] [Abs. 1] Nr. 3 BNatSchG bei der Errichtung zu gewährleisten. Die Schädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschütz- ter Arten (hier Kleine Bartfledermaus – gem. § 7 [...] [Abs. 2] Nr. 14a BNatSchG streng geschützt) kann nicht ausgeschlossen werden." Die Regionalplanung lässt derartige naturschutzfachliche Untersuchun- gen komplett vermissen. Allein die Berufung (Z. [Kriterium] 2.15) darauf, es liege zwar ein Dichtezentrum bzw. mehrere Dichtezentren für wind- kraftrelevante geschützte Arten vor, diese seien jedoch außerhalb der Vorrangflächen gelegen, genügt den Anforderungen an eine raumpla- nerische Untersuchung nicht. Zum einen ist diese Aussage unzutref- fend und zum anderen wurde dies bereits durch die Ausführungen oben widerlegt. Dies setzt sich in 2.16 „Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvor- kommen seltener windenergiesensibler Vogelarten“ fort. Der Regional- planer weist darauf hin, dass im Bereich „Wolchenteiche“ mehrfach	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Beobachtungen des Fischadlers und der Lachmöve gemeldet wurden. Nähere Untersuchungen, die hier zwingend notwendig wären, sind unterblieben, obwohl dies zwingend angezeigt ist. Offensichtlich wurde noch nicht einmal ansatzweise vom Regionalplaner in Erfahrung gebracht, welche windkraftrelevanten geschützten Arten in diesem Bereich vorhanden sind. Ein Artenschutzgutachten diesbezüglich wurde durch den Regionalplaner nicht veranlasst. Es erfolgten auch keine weiteren Untersuchungen, obwohl dies zwingend auch im Regionalplanverfahren notwendig ist. Allein auf der Grundlage der bereits jetzt bekannten entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange, gilt die gesamte Fläche der Vorrangflächen W-24 als Ausschlussgebiet wegen § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.17, AZ: 2 BV 10.2295 das ausdrücklich für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt: "Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann." Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes, des Wasserschutzes, des Bodenschutzes, den Schutz vor Verunstaltung des Landschaft- und Ortsbildes sowie die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange. Voraussetzung für eine spätere immissionsschutzrechtli-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		che Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG ist, dass entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verlangt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs folgend, sind nun dem Regionalplaner diese entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG bekannt und sind von diesem vollumfänglich in die naturschutzrechtliche Betrachtung und Bewertung einzubeziehen. Es ist zwar richtig, dass auch naturschutzrechtliche Erkundungen „nicht ins Blaue hinein“ durchzuführen sind. Dies gilt aber dann nicht, wenn dem Regionalplaner die konkreten entgegenstehenden Belange bekannt gemacht werden und zwar bereits im Detail. Flächen, denen eindeutig naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, dürfen in die Planung nicht aufgenommen werden. Geschieht dies trotzdem, liegt hier ein klarer Planungsfehler vor, der zur Nichtigkeit der Planung führt. BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01, BVerwG 117, 287-304 und BVerwG, Urt. V. 20.05.2010, 4 C 7/09, juris. Darüber hinaus kann die Ausweisung derartiger Flächen, wie hier der Vorrangfläche W-24, sogar zur Verhinderungsplanung führen. Dies kann dann vorliegen, wenn Flächen offenkundig der Windkraft aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht zur Verfügung stehen, die Flächen aber in die Gesamtbilanz und in die Abwägung einbezogen werden.	
1281	610-209-003 609-207 611-153	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-24 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-24 stehen öffentliche Belange entgegen. Die übergeordneten Ziele der Raumordnung (Freiraumsicherung) werden bewusst rechtswidrig ignoriert, um dem angestrebten politischen Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie zu genügen. Hierin liegt eindeutig ein Verstoß gegen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		§ 1 Abs. 4 BauGB. Unter Z. [Kriterium] 2.25 des Prüfbogens 17.1/W-24-Schmieritz beschreibt der Regionalplaner, dass die Prüffläche vollständig im Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs[FS]-106 „Großes Bauernholz, „Wolchenberg“ des Regionalplanes 2012 liegt. Es wird ferner dargelegt, dass sich der Regionalplaner bewusst gegen den entgegenstehenden Belang der Freiraumsicherung und für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie entschieden hat. Dies sei nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange erfolgt. Er begründete dies unter anderem damit, dass die Obere Naturschutzbehörde im Rahmen des derzeit laufenden Zielabweichungsverfahrens zum Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-106 signalisiert worden sei, dass dem Antrag auf Zielabweichung keine gravierenden artenschutzrechtlichen Aspekte entgegenstehen, welche nicht über Nebenbestimmungen in einem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgreich zum Ausgleich gebracht werden könnten. Dies beruhe auf einer Stellungnahme des Antragstellers (offensichtlich gemeint: Investors). Gerade dies wurde aber in den artenschutzrechtlichen Erörterungen oben widerlegt. Aus diesen Äußerungen des Regionalplaners ist klar ersichtlich, dass ein unabhängiges Sachverständigengutachten entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft bislang nicht eingeholt worden ist und die Argumente gegen das Vorranggebiet Freiraumsicherung reine Spekulation sind. Allein auf dieser spekulativen Rechtslage ignoriert der Regionalplaner das vorgegebene übergeordnete Ziel der Vorrangfläche Freiraumsicherung. Nebenbei werden dann auch noch die "erholungswirksamen Freiräume der Kulturlandschaft" eben mal „weggewichtet“. Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie trotz Vorliegens des Vorranggebietes Freiraumsicherung wird neben dem <u>Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB</u> ein bewusster Abwägungsfehler begangen. Die Abwägung als solche und die konkrete Begründung bleibt der Regionalplaner schuldig. Die üblicherweise in diesem Zusammenhang vorgetragenen Ziele der „Energiewende“ gelten als politische Ziele. Diese politisch motivierten Ziele der Energiewende sind letztlich zwar darauf gerichtet, wo möglich bisherige umweltschädigende Energiegewinnung durch umweltfreundlichere Energiequellen zu ersetzen. Dies	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		darf und kann aber nicht auf Kosten anderer gleichwertiger oder höherwertiger Natur- und Landschaftsschutzvorgaben geschehen. Näheres zu entsprechender Abwägung und Rechtsprechung hierzu siehe unten unter Landschaftsschutz [Anreg.-Nr. 610-209-004].	
1282	128-1088-003	Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausweisung der Vorrangfläche W-24 im Rahmen der Regionalplanung Windenergie gegen geltendes Recht verstößt. Deshalb fordern wir die ersatzlose Streichung der Fläche. Regionsprägende Kulturlandschaft: Laut geltendem Regionalplan soll der Entwicklung der regionsprägenden <u>Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart</u>, u. a. der Orlasenke bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dazu gehört die Freihaltung markanter Hanglagen, Kuppen und Höhenrücken von raumbedeutsamen Bauwerken. Mit den <u>Vorranggebieten W-23 und W-24</u> würden beide Höhenrücken des Orlatals nördlich und südlich von Neustadt an der Orla mit Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200 Metern bebaut werden. Dadurch würde eine bedrängende Wirkung auf die Bewohner des Orlatals entstehen. Außerdem würde von dem Vorranggebiet eine erhebliche Störung des geplanten Welterbestandortes Zechsteinriffe von Krölpa bis Neustadt ausgehen. Aufgrund des geltenden Regionalplans soll der Entwicklung der regionsprägenden Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart, u. a. der Orlasenke, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dazu gehört die Freihaltung markanter Hanglagen, Kuppen und Höhenrücken von raumbedeutsamen Bauwerken. Mit dem Vorranggebiet W-24 würde der südlich des Orlatals begrenzende Höhenrücken im Bereich Neustadt an der Orla – Triptis durch Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 200 Metern bebaut werden. Dadurch würde eine bedrängende Wirkung auf die Bewohner des Orlatals entstehen. Wie der Regionalplaner selbst anmerkt, bietet der Raum außergewöhnliche Erlebnisqualität für die <u>freiraumbezogene Erholung</u>. Die Fläche W-24 liegt sogar im <u>Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-106 Großes Bauernholz, Wolchenberg</u>. Eine Nutzung für Windenergie mit Anlagen um eine Gesamthöhe von 200 m scheidet hier von Anfang an aus. Vermisst werden Sichtachsen und vor allem ein schlüssiges	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das Weiter hat der Plangeber sich mit dem 2. Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.2 (2. Entwurf) entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 16.2 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Ein Vorranggebiet W-23 steht somit nicht zur Disposition. Der Plangeber gewichtet die Windenergienutzung nicht grundsätzlich höher als den Landschaftsschutz. An – insgesamt gesehen – gut geeigneten Standorten weist er aber Vorranggebiete Windenergie für Windenergieanlagen mit 200 m Gesamthöhe und mehr aus. Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart: W-24 liegt nicht innerhalb von Kulturlandschaften besonderer Eigenart (siehe Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen, 2004, FH Erfurt), vielmehr sind mehrere Kilometer Abstand dazwischen. Dennoch werden die Belange der Kulturlandschaften besonderer Eigenart unter Berücksichtigung der enormen Fernwirkung in den gesamten Landschaftsbereich wegen der exponierten Lage des Vorranggebietes W-24 berücksichtigt und daher große Teile der Prüffläche der Nutzung der Windenergie entzogen. Somit wird der Landschaftsästhetik (in Bezug auf Kulturlandschaften besonderer Eigenart, die sich nördlich, westlich und östlich des Vorranggebietes befinden sowie in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Plothener Teichgebiet“) und damit die besondere Charakteristik dieses Raumes (entlang der Orlasenke mit ihren Zechsteinriffen sowie das Plothener Teichgebiet) ein hohes Gewicht beigemessen. Eine technische Überprägung und Veränderung der Landschaft durch Windenergieanlagen wird so gering, wie mög-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		vollständiges unabhängiges Sachverständigengutachten hinsichtlich der Sichtbeziehungen. Die im Regionalplanverfahren vorgenommene Bewertung der Landschaft ist als oberflächlich zu bezeichnen. Auch die gutachterliche Landschaftsbewertung zollt der Gegend nicht die notwendige Aufmerksamkeit. Eine notwendige Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft und der Natur ist erforderlich. Bei dieser Abwägung sind die Art des Vorhabens und die sich daraus ergebende Privilegierung zu berücksichtigen. Weiter ist von Bedeutung, welche öffentlichen Belange verletzt werden und welches Gewicht ihnen jeweils zukommt. <u>Es bedarf daher jeweils einer Abwägung, also eines Vergleichs der Gewichtigkeit der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen.</u> Der Blick wird sich einzig und allein auf die sich drehenden Rotoren und die überdimensional hohen Anlagen richten, die sich über den Wäldern erheben. Besonders in die Abwägung einzubeziehen ist, dass das Vorhaben im Hinblick auf die exponierte Lage zerstörerische Wirkung <u>in der übrigen kleinteiligen Landschaft</u> erzeugen wird. Aus diesem Grund sind bei der Beurteilung der Wirkung solcher Anlagen <u>schärfere Maßstäbe anzulegen als in einer eintönigen weitläufigen Landschaft.</u> Die Landschaft ist geprägt von einem Wechsel zwischen Höhen und Tälern und einem Wechsel zwischen Freiflächen und Wald. Es handelt sich um eine kleinteilige Landschaft mit einzelnen verstreut liegenden kleinen Gemeinden und Weilern, also um abwechslungsreiche kleinteilige Landschaft. Durch die im Wald notwendige Höhe der Anlagen wird enorme Fernwirkung in den gesamten Landschaftsbereich bewirkt. Die Anlagen werden die gesamte Landschaft bis viele Kilometer in alle Richtungen hinein dominieren. Diese einzigartige Kulturlandschaft wird weiterhin durch diese Anlagen zerstört werden. Bemerkenswert und zugleich ernüchternd ist die Handhabung der regionalen Planungsgemeinschaft zum Thema Landschaftsschutz und Landschaftsbildverunstaltung. In den jeweiligen Abwägungen der drei Potenzialflächen spielt dieses Thema nahezu überhaupt keine Rolle. Trotz höchster Bewertung der Schutzbedürftigkeit auch durch die Fachbehörden wird <u>der Landschaftsschutz nahezu überhaupt nicht bewertet und in die Abwägung einbezogen.</u> Unter Würdigung der eigenen Feststellungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen ist es daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Planer diesen landschaftsschutzrechtlichen Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB in der	lich, gehalten unter Berücksichtigung des Auftrages, der Nutzung der Windenergie Raum zu geben. Daher weist der Plangeber nur einen kleinen Teil der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie aus, da zahlreiche Belange gegen die Inanspruchnahme der gesamten Prüffläche für Windenergie stehen. Zu berücksichtigen ist auch, dass das vormals geplante Vorranggebiet W-23 – Neustadt/Orla gestrichen wurde, was zu einer Entlastung des Landschaftsbildes führt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Plangeber nicht möglich ist, alle vertrauten (Kultur-) Landschaften und Sichtbeziehungen in der Planungsregion Ostthüringen im Status Quo zu erhalten. Es ist eben gerade die Eigenschaft von Kulturlandschaften, dass diese ständig von Menschen geformt und auch mit modernen Infrastrukturen weiterentwickelt werden. Erholungswald / Lebensqualität: Bezüglich der angesprochenen Thematik Erholungswald und Lebensqualität siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 414-1222-001 unter der Lfd. Nr. 1265, in dieser Abwägungstabelle. Touristische Erschließung Zechsteinkomplex: Bezüglich der angesprochenen Thematik der touristischen Erschließung des Zechsteinkomplexes siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 405-1220-003 unter der Lfd. Nr. 1277, in dieser Abwägungstabelle. Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-106: Bezüglich des angesprochenen Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-106 siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 610-209-002 unter der Lfd. Nr. 1279, in dieser Abwägungstabelle. Vergleich der Gewichtigkeit: Dies hat der Plangeber umgesetzt. Im konkreten Fall hat er der Windenergie ein höheres Gewicht als dem Landschaftsbild zugewiesen. Er folgt damit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach der Windenergie substantiell Raum eingeräumt werden muss, wenn bestimmte Flächen von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen. Der Plangeber hat eine Abwägung durchgeführt, also einen Vergleich der Gewichtigkeit der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen, unter Berücksichtigung der Art des Vorhabens, der sich daraus ergebenden Pri-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>Abwägungsentscheidung völlig unberücksichtigt lassen</u>, offenbar, weil befürchtet wird, dass die Flächen dann als Potenzialflächen verloren sind. Bezüglich der Abwägungsentscheidung ist noch auf folgendes hinzuweisen: Grundsätzlich bildet die Förderung der Windenergie kein den Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse. Zwar dient nach Auffassung des Gesetzgebers die Windkraft dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG. Gemäß § 1 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) dient die Förderung der Windenergie dem Klima-, Natur- und Umweltschutz. Ein Vorrang der Windkraft vor dem Landschaftsschutz ist jedoch weder dem Erneuerbaren Energien-Gesetz noch dem Bundesnaturschutzgesetz zu entnehmen. Insbesondere ist im Bundesnaturschutzgesetz keine Gewichtsregel für die Abwägung der Gemeinwohlinteressen des Landschaftsschutzes und der Windenergie entsprechend der landschaftlichen Abwägungsklausel in § 5 BNatSchG zu entnehmen. Da der Verfassungsgeber in Art. 20a GG ausdrücklich einen Gesetzgebungsvorbehalt und nicht nur einen Gesetzesvorbehalt formuliert hat Scholz in Maunz / Dürig / Herzog / Scholz, Art. 20a GG, Rn. 46 ist es zuallererst Aufgabe des Gesetzgebers, divergierende Allgemeinwohlinteressen bei der Wahrung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20a GG zum Ausgleich zu bringen. Auf Grund der geltenden Gesetzeslage kann daher kein gegenüber dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windkraftanlagen festgestellt werden. Auch die Privilegierung der Windenergien in § 35 Abs. 1 BauGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschrift privilegiert die Windenergie im Bauplanungsrecht und nicht im Natur- und Landschaftsschutzrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es denkbar, dass ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben zwar die Hürde des § 35 Abs. 2 BauGB nimmt und gleichwohl an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung scheitert. BVerwG, U. v. 13.12.2001 -4 C 3/01. Danach können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Außenbereich privilegierte Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639/05. Verwiesen wird ergänzend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,	vilegierung und der Gewichtung der jeweiligen öffentlichen Belange. Das Ergebnis der Abwägung ist dem Prüfbogen 17.1 / W-24 – Schmieritz (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu entnehmen. kleinteiliger Landschaft: Der Plangeber gibt zu bedenken, dass es in der Planungsregion Ostthüringen keine eintönigen weitläufigen Landschaften gibt. Vielmehr sind die hiesigen Landschaften sehr feingliedrig und abwechslungsreich. Sie weisen oft eine hohe und sehr hohe Qualität des Landschaftsbildes auf und von exponierten Lagen öffnet sich ein sehr weiter Blick in die Landschaft. Es wird eingeschätzt, dass es nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen und im Ergebnis der kritischen Auseinandersetzung im Rahmen der Einzelfallprüfung (siehe Prüfbogen) nur wenige verbleibende Flächen gibt, auf denen der Windenergie Raum gegeben werden kann. Jedoch muss dabei in Kauf genommen werden, dass sich zukünftig Kulturlandschaften, bekannte Landschaftsbilder sowie Blickbeziehungen ändern, da diese von dem Anblick von Windenergieanlagen geprägt sein werden. technische Überprägung der Landschaft: Der Plangeber weist nur auf einem kleinen Teil der Prüffläche 17.1 ein Vorranggebiet Windenergie aus, da zahlreiche Belange gegen die Inanspruchnahme der gesamten Prüffläche für Windenergie stehen. Eine technische Überprägung und Veränderung der Landschaft durch Windenergieanlagen wird so gering wie möglich gehalten unter Berücksichtigung des Auftrages, der Nutzung der Windenergie Raum zu geben. Mit dem Abrücken von den Ortslagen kann auch wirkungsvoll verhindert werden, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft unverhältnismäßig stark beeinträchtigt und das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Zudem ist festzustellen, dass sich Kulturlandschaft ständig verändert und dass moderne Kulturlandschaften bereits von Windenergieanlagen geprägt sind. Eine technische (über)Prägung ist bereits eine Eigenschaft der Kulturlandschaft. Windenergieanlagen sind dementsprechend weitere technische Elemente im Gesamtbild einer in weiten Teilen bereits technisch geprägten, modernen Kulturlandschaft in Ostthüringen (intensive Landwirtschaft, Forstwirtschaft, urbane Überprägung, Gewerbe- und Industriegebiete, Tagebaue, Hochspannungstrassen, Autobahnen usw.). Daher falsch anzunehmen ist, dass Industrieanlagen im 19. Jahrhundert oder Windenergieanlagen im 21. Jahrhundert die Landschaft zerstör(t)en. Vielmehr schafft der Mensch sich ständig eine neue

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		wonach auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Maßgaben des Landschaftsschutzes und Naturschutzes entsprechend zu berücksichtigen sind. Es wird offensichtlich verkannt, dass die Anlagen [...] 200 meter erreichen, eine Bewaldung aber max. 35 Meter erreicht. Die vielgepriesene Abschirmung wird dementsprechend nicht vorhanden sein. Durch die geplanten Windkraftanlagen wird das <u>Schutzgut Landschaftsbild</u> mit einer sehr hohen Eingriffsintensität konfrontiert. Es droht eine Überformung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch Errichtung der hier geplanten technischen Anlagen mit großer Höhe. Die dominante Kulisse führt zu Maßstabsverlustsverfälschung der Landschaft und Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes. Die Anlagen werden enorme Fernwirkung zur Folge haben. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuern und Reflektionen. Dennoch wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht in ausreichendem Maß gesehen. Sollten die Potenzialfläche letztlich zur Ausweisung gelangen, muss betroffenen Bürgern, aber vor allem betroffenen Städten und Gemeinden, dringend zur gerichtlichen Überprüfung im Rahmen der Normenkontrolle nach § 47 VwGO geraten werden. Es steht – auch auf Grund der bisherigen Rechtsprechung – zu erwarten, dass im Rahmen des Normenkontrollverfahrens die Gesamtplanung dann für nichtig erklärt wird. Die Errichtung von über 200 meter hohen Windkraftanlagen in dem geplanten Windvorranggebiet W-24 wird das Landschaftsbild dauerhaft stören. Aufgrund der exponierten Lage auf einem Höhenrücken im Bereich einer Höhe über NN von 500 bis 520 Metern <u>werden die Anlagen auch in 50 Kilometern Entfernung noch wahrnehmbar sein</u>. Der Landschaftsraum im Bereich des W-24 stellt eine historisch gewachsene und bisher erhaltene wertvolle Kulturlandschaft dar. Das von zahlreichen kleineren Bergücken geprägte Gebiet am Rande des Schiefergebirges wird vom Faktor Landschaft bestimmt. Auch topographiebedingt gibt es keine störenden Gewerbe- oder Industriezonen, wie etwa in den größeren strukturärmeren Flachlandräumen, wie dem Thüringer Becken oder dem Raum Halle-Leipzig-Weißenfels. In diesen von naturfremden Nutzungen dominierten Landschaften wirken Windenergieanlagen vergleichsweise weniger störend. Windenergieanlagen auf der weithin sichtbaren Anhöhe zwischen Köthnitz und Linda setzen untypische, landschaftsfremde Akzente, die zu einer dauerhaften Störung der besonderen Eigenart der natürlichen Silhouette führen.	Landschaft, welche sodann, abhängig vom gesellschaftlich, medialen Kontext, neu interpretiert wird. Landschaft unterliegt über Generationen hinweg einem dauernden Wandel und ihre Nutzung und das Erscheinungsbild sind seit jeher auf die jeweiligen energetischen Rahmenbedingungen gebunden, welche die Gesellschaft für sich definiert und unter denen Sie dementsprechend lebt. Landschaftsbild: Nach Baugesetzbuch liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange u. a. vor, wenn die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung im Sinne dieser Gesetzgebung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Diese bauplanungsrechtlichen Belange haben eine eigenständige Bedeutung und stehen neben den entsprechenden fachgesetzlichen Vorschriften zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie Denkmalschutz auf der Ebene des Bundes und des Landes. Sie können auch privilegierten Vorhaben und damit Windenergieanlagen entgegengehalten werden. Allerdings ist dabei das Gewicht der Privilegierung dieser Anlagen in einem besonderen Maße zu beachten. Deshalb können der Errichtung von Windenergieanlagen diese Belange nur bei einem entsprechenden Gewicht und/oder erheblicher Beeinträchtigung entgegengestellt werden. Auf Grundlage der genannten Gesetzestexte überlässt der Gesetzgeber dem Plangeber einen Ermessensspielraum, inwiefern Windenergieanlagen Einfluss auf das ästhetische Landschaftsbild nehmen, welches sich im Kriterienkatalog (Abschnitt „Natur- und Landschaft“) widerspiegelt. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen auch die Fragen der Maßstäblichkeit, der möglicherweise vorliegenden räumlichen Überlastung und auch der gesetzlichen Bestimmungen des Immissionsschutzes gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen dargelegt. Die Prüfung muss allgemeingültig nachvollziehbar sein, individuelle Wahrnehmungen können dabei nicht berücksichtigt werden. Der von den Einreichern der Stellungnahme artikulierte Gesichtspunkt

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1283	610-209-004 609-207 611-153	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-24 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-24 stehen öffentliche Belange entgegen. Die Ausweisung des Vorranggebietes W-24 zur Nutzung der Windkraft verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes in diesem Bereich. Hier ist zunächst die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB von Bedeutung. Es handelt sich bei § 35 BauGB – wie bereits oben angeführt – um eine bauplanungsrechtliche Norm. Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts und Landschaftsbild verunstaltet [gem.] § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört. Eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen liegt bislang nicht vor. Auch weitere raumbedeutsame Anlagen sind nicht vorhanden, sodass insgesamt keine nennenswerte Vorbelastung existiert. Die im Zuge der Regionalplanung Ostthüringen nunmehr eröffnete Fläche W-24 ermöglicht die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen ohne Höhenbegrenzung. Derzeit werden auf dem Markt Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 300 m angeboten. Es kommt zu einer massiven Überbelastung des gesamten Raumes. Das Vorranggebiet W-24 befindet sich auf einem exponierten Höhenrücken der flachwelligen Hochfläche des Thüringer Schiefergebirges und grenzt im Westen direkt an die ca. 32 km lange und 3-5 km breite Orlasenke. Laut Beschreibung unter Z. 2.34 des Vorranggebietes W-24 bestehen weiträumige Blickbeziehungen entlang des Talverlaufs. Selbst der Regionalplaner weist auf die hohe Qualität der Landschaft im Bereich entlang der Zechsteinriffe bzw. -landschaften oder westlich an die Saale-Sandsteinplatte angrenzenden Räume [hin]. Bescheinigt wird, dass das vorgeschlagene Vorranggebiet mit den riesigen Windkraftanlagen aufgrund der erhöhten Lage und der topographischen Situation	einer Beeinträchtigung der Lebensqualität bzw. einer landschaftsästhetischen Sicht findet sich nicht direkt als eigener Belang in der Abwägung wieder, da er ein hohes Maß an subjektiver Wahrnehmung beinhaltet. Jedoch wird dieser Belang über eine ganze Reihe anderer Kriterien berücksichtigt. Dazu gehören das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und viele weitere Kriterien, welche eine Überformung der Ostthüringer Kulturlandschaft verhindern. Auch ist der Plangeber der Auffassung, dass die im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie vorgesehenen Puffer und Abstände über die immissionsschutzrechtliche Gefahrenabwehr hinausgehen und daher vorsorgend einen hohen Schutzanspruch von Siedlungen berücksichtigen. Dies bezieht sich zwar einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit den in Ansatz gebrachten Puffern und Abständen weiter verringert werden. Im Wesentlichen sollen die Abstände aber wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune gemindert oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Gleichzeitig sollen dadurch die Erholung und der Freizeitwert gesichert werden. Angesichts dessen, dass der Plangeber wie oben erläutert verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich Landschaftsbildveränderungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich das Landschaftsbild erheblich verändern wird. Inwieweit ein subjektiv empfundener Verlust an Lebensqualität die Folge ist, ist vom Plangeber schwer zu fassen. Der Plangeber versucht auch durch die o. g. Kriterien den Zugang von den Siedlungen aus zur freien Landschaft für die wohnungsnaher Erholung / Freizeitnutzung zu sichern. Dass dabei ein Teil des Umfeldes nicht wie in der früheren Form zur Verfügung steht, ist unvermeidlich. Der Bürger hat aber keinen Anspruch auf eine unveränderte Landschaft und auch keinen Anspruch auf eine Landschaft ohne technische Infrastrukturen. Die Gefährdung des Landschaftsbildes durch die Windenergienutzung wird vom Plangeber erkannt und aus diesem Grund – wie oben beschrieben – eine Vielzahl von Kriterien (harte und weiche Tabuzonen, Ein-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		weit in die Orlasenke hineinwirken wird. Obwohl der Regionalplaner diesen entgegenstehenden landschaftsrechtlichen Belang bestätigt, will er die Vorrangfläche durchsetzen. Der Verzicht auf eine geringe Fläche im Westen des Vorranggebietes beseitigt den entgegenstehenden Belang nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB jedenfalls nicht. Der Regionalplaner räumt weiter ein, dass durch den Zubau von modernen Windenergieanlagen im Vorranggebiet die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes trotzdem erheblich sein wird. Erstaunlicherweise gelangt der Regionalplaner dann aber zu dem Ergebnis, dass dieser Belang geringer gewichtet wird als die Privilegierung der Windenergienutzung. Die im Regionalplan vorgenommene Bewertung ist abzulehnen. Tatsächlich handelt es sich bei dem vorliegenden Landschaftsbild aber um ein Alleinstellungsmerkmal unter den Mittelgebirgen. Das Gebiet ist beliebt wegen seiner Erholungsfunktion der gesamten Region mit Wanderwegen sowie den Natur- und Vogelschutzgebieten. Die Entwertung der Landschaft führt zweifelsohne auch zur Entwertung der <u>Lebensqualität</u>. Dies betrifft direkt die betroffenen Städte und Gemeinden. Die mit der Ausweisung des Vorranggebiets W-24 zu erwartenden Windenergieanlagen werden aufgrund ihrer Höhe zu einer <u>technischen Prägung der Landschaft</u> führen. Genauer müsste es heißen, zu einer „technischen Überprägung der Landschaft“. Hohe Windkraftanlagen mit weitläufigen Rotoren verändern das Landschaftsbild nachhaltig. Die bisherigen Landschaftsstrukturen gehen vollständig verloren. Derartige Anlagen dominieren das gesamte Landschaftsbild bis in den Bereich vieler Kilometer. Die Schlussfolgerung, der Bau weiterer Anlagen führe zu einer hinnehmbaren Zusatzbelastung, kann nicht nachvollzogen werden. Eine notwendige Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft und der Natur ist erforderlich. Bei dieser Abwägung sind die Art des Vorhabens und die sich daraus ergebende Privilegierung zu berücksichtigen. Weiter ist von Bedeutung, welche öffentlichen Belange verletzt werden und welches Gewicht ihnen jeweils zukommt. <u>Es bedarf daher jeweils einer Abwägung</u>, also eines Vergleichs der Gewichtigkeit der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen. Diese Abwägung ist der Regionalplaner bislang schuldig geblieben. Die	zelfallprüfungen) bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt. Der Plangeber ist bestrebt die technische Überprägung von Landschaften und Orten zu minimieren. Aus diesem Grund wurden neben dem o. g. Siedlungsabstand von 1.000 m auch die Vermeidung einer Einkreisung durch Windenergieanlagen sowie der 5 km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie (siehe die Punkte 2.6 „Berücksichtigung einer maximalen Einkreisung von Ortslagen im Blickwinkel von über 120°“ und 2.7 „Berücksichtigung eines Mindestabstands von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3) in die Methodik aufgenommen. Hier führt der Plangeber umfangreich aus, welche fachlichen Umstände aus (Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raumes, Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen, Bewahrung der Kulturlandschaft vor übermäßiger Überprägung) dieses Vorgehen rechtfertigen. Bezüglich der angesprochenen Thematik Landschaftsbild siehe auch ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 610-209-002 mit der lfd. Nr. 1279 in dieser Abwägungstabelle. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB: Die Argumentation des Einreichers gewinnt nicht dadurch an Gewicht, wenn er falsche Behauptungen aufstellt. Selbstverständlich hat der Plangeber die landschaftsschutzrechtlichen Belange in die Abwägungsentscheidung eingestellt. Zwar können gemäß § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Außenbereich privilegierten Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen, dies ist im konkreten Fall aber nicht in einem solchen Ausmaß zutreffend, dass dies zum Ausschluss der Windenergie im Bereich W-24 führen müsste. Siehe diesbezüglich auch ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 610-209-002 unter der lfd. Nr. 1279 in dieser Abwägungstabelle. Max. Anlagenhöhe und max. Wahrnehmbarkeit: Die Argumentation des Einreichers mit der Anreg.-Nr. 128-1088-003 gewinnt nicht dadurch an Gewicht, wenn übertriebene Behauptungen aufgestellt werden. Dem Einreicher ist insofern Recht zugeben, dass das maximale Sichtfeld bei einer Augenhöhe von 1,70 m ca. 50-60 km beträgt. Dennoch sind unter idealen Bedingungen (weites, offenes Land, kein Dunst, klarste Sichtverhältnisse) Objekte in 50 km Entfernung kaum mehr zu erkennen. Bei einer 200 m hohen Anlage liegt der Radiant je Meter bei einem Rotor mit 180 m Durchmesser bei 0,0036. Sprich, der Rotordurch-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		aufgeführten Gründe reichen für eine ordnungsgemäße Abwägung jedenfalls nicht aus und sind darüber hinaus auch nicht schlüssig. Der Blick wird sich einzig und allein auf die sich drehenden Rotoren und die überdimensional hohen Anlagen richten, die sich über der Gegend erheben. Besonders in die Abwägung einzubeziehen ist, dass das Vorhaben im Hinblick auf die exponierte Lage zerstörerische Wirkung in der übrigen Landschaft erzeugen wird.	messer eine Windenergieanlage hätte in 50 km Entfernung eine Länge von 3,6 mm, der Mast wäre mit 0,1 mm überhaupt nicht mehr zu erkennen. Darüber hinaus ist zur Behauptung (derzeitig auf dem Markt verfügbare Windenergieanlagen würden eine Gesamthöhe von 300 m erreichen) des Einreichers mit der Anreg.-Nr. 610-209-004 anzumerken, dass die derzeit höchste, auf dem Markt verfügbare Anlage, nach Stand Oktober 2019, die Heliade-X 12 von General Electric ist, welche eine Gesamthöhe von 260 m erreicht und überdies eine Offshore Anlage ist. Die höchste Onshore Anlage wird im Sommer 2020 von der Firma Vestas (V162-5.6) eingeführt und erreicht eine Gesamthöhe von 250 m. Auch diesbezüglich stellt der Einreicher falsche Tatsachenbehauptungen auf und bleibt den Fakten fern. Art. 20a GG Vorsorgeprinzip: Bezüglich des Vorsorgeprinzip / Art. 20a siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 610-209-005 unter der Lfd. Nr. 1290, in dieser Abwägungstabelle.
1284	512-1643-001	Wir fühlen uns durch die Planung des Baus von WKA im Vorranggebiet W-24 persönlich massiv betroffen. Mit der ersten Auslegungsphase haben Sie bereits viele Argumente lesen dürfen, die gegen diese Bauvorhaben sprechen. Wir werden aber nicht müde, Ihnen diese noch einmal vor Augen zu führen. Bevor wir das allerdings tun, möchten wir an Ihr aller Gewissen appellieren und Ihnen unsere private Geschichte erzählen. Diese steht nämlich exemplarisch für viele Menschen dieser Umgebung. Ich arbeitete als Gymnasiallehrerin in Bad Tölz und entschied mich 2013 wieder in meine Heimat zu ziehen, dort das Elternhaus meines Mannes zu sanieren, um mit ihm gemeinsam eine Familie zu gründen. Wir leben im beschaulichen Dörfchen Traun. 2018 kam unser Sohn [...] zur Welt und wir sind dankbar und glücklich, dass wir nicht nur hier bei unseren Familien leben dürfen, sondern auch Arbeit haben, die uns unsere Existenz, aber auch den Erhalt unserer Immobilie sichert. Es sollte in Ihrem Interesse sein, junge Menschen mit akademischem Hintergrund in der Region zu halten, die Ambitionen haben, ihre Heimat zu gestalten und zu pflegen. Viele unserer Freunde sehen das genau wie wir: Ein Leben mit WKA vor unserer Haustür bedeutet den <u>Wegzug aus unserer Heimat</u> . So sind es nicht nur die bereits nachgewiesenen Folgen von <u>Infraschall</u> , die uns Kummer bereiten, sondern die Zerstörung unseres Zuhauses. Wir bitten Sie inständig, sich den Vorgaben der Landesregierung zu	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Wegzug und Heimat: Die Begriffe „Kulturlandschaft“, „Landschaftsbild“ und „Sichtbeziehungen“ werden oft auch synonym verwendet für den Begriff „Heimat“, im Sinne von Vertrautheit und Wiedererkennbarkeit der Landschaft. Eine Weiterentwicklung der Kulturlandschaft, z. B. bei Errichtung von Windenergieanlagen, wird daher oft als Bedrohung des etablierten Bildes der Heimat empfunden. Dem Plangeber ist es jedoch nicht möglich, alle als „Heimat“ vertrauten Kulturlandschaften, Landschaftsbilder und Sichtbeziehungen in der Planungsregion Ostthüringen zu erhalten, da auch Heimat ständig von Menschen geformt und auch mit modernen Infrastrukturen weiterentwickelt wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass diejenigen, die unmittelbar mit einem Windpark aufwachsen, sie als Teil ihrer Heimat und somit als etwas Vertrautes – und nicht schlechtes – wahrnehmen. Der Bundesgesetzgeber hat im Baugesetzbuch (BauGB) die Privilegierung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		widersetzen und das Gebiet W-24 zu streichen. Seien Sie mutig und beweisen Sie Charakter und Rückgrat! Bitte lassen Sie bei der Abwägung nicht außer Acht, dass wir gemeinsam mit ambitionierten Bürgern über 4000 Unterschriften während der ersten Auslegungsphase sammeln, die alle gegen die Errichtung von WKA vor ihrer Haustür sind.	von Windenergieanlagen im Außenbereich festgelegt. Diese bundesrechtliche Vorgabe haben die Länder umzusetzen. Das Land Thüringen hat die Aufgabe, geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzulegen, der Regionalen Planungsgemeinschaft übertragen, um mit einem regionsweiten, einheitlichen Konzept der Windenergienutzung so viel Raum zu verschaffen, dass diese ihren Beitrag zur Energieversorgung der Bundesrepublik leisten kann.
1285	788-1315-002	Als Anwohner des Ortes Schmieritz und Waldeigentümer wende ich mich entschieden gegen die Ausweisung von Windvorranggebieten im Wald und insbesondere gegen die Ausweisung des Vorranggebietes W-24-Schmieritz. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-24 soll nun der Bau von bis zu 30 Windrädern mit einer Höhe von 240 m ermöglicht werden. Dies sprengt jegliche Vorstellungskraft. Gigantische Industrieanlagen werden das charakteristische <u>Landschaftsbild</u> zerstören. Durch die Anzahl und Größe der Anlagen sowie ihre Nähe zu den Ortschaften entsteht eine <u>optisch bedrängende Wirkung</u> für viele Einwohner. Hier wird <u>Heimat</u> zerstört und die Landflucht wird sich verstärken. Es stellt sich für mich auch die Frage des <u>Umgebungsschutzes für Kulturdenkmäler</u> wie die <u>Kirchen in Traun und Köthnitz</u>, das <u>Schloss in Lemnitz</u> und die <u>Knapp-Mühle in Linda</u>.	Bewohner und Immobilienbesitzer haben durch Veränderungen in der Umgebung generell keinen Rechtsanspruch auf langfristigen Erhalt von bestehenden Blickbeziehungen bzw. von Wohn- und Lebensqualität in bisheriger Art und Weise. Nach aktueller Rechtsprechung wird bei Einhaltung der gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände die Wohn- und Wertqualität in Siedlungen nicht beeinträchtigt. Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, Abstandsflächen zwischen Windenergieanlagen und im Zusammenhang bebauter Siedlungen anzusetzen (1.000 m, siehe Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Anlage 1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3ff), die weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen liegen. Damit sollen schwerwiegende Nutzungseinschränkungen von Immobilien und Grundstücken, Beeinträchtigung von Blickbeziehungen und Veränderung der Kulturlandschaft so gering wie möglich gehalten und dennoch der Windenergie substanziell Raum gegeben werden. Infraschall: Bezüglich der angesprochenen Thematik Infraschall siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-002 unter der Lfd. Nr. 1296, in dieser Abwägungstabelle. 30 Windenergieanlagen: Der Bau von bis zu 30 Anlagen wären nach heutigem Stand der Technik auf der Waldfläche des Vorranggebietes W-24 nicht möglich. Optische bedrängende Wirkung: Dem Plangeber ist bewusst, dass die Frage nach der Akzeptanz von Windenergieanlagen sehr eng mit der optischen Wirkung verbunden ist. In verschiedenen Studien wurde nachgewiesen, dass die bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen sowie auch weitere Belästigungsformen auf die Landschaftsbeschaffenheit (ländliche und flache Gebiete weisen ein höheres Belästigungspotenzial auf als bebaute oder hügelige Gebiete) sowie auch sehr subjektiv auf exponierte Personen unterschiedlich wirken

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			kann. Dabei spielen u. a. die individuelle Einstellung zur Windenergie, aber auch das Fehlen einer finanziellen Beteiligung beim Verpachten, Bau oder Teilhabe der Stromerzeugung, eine gewichtige Rolle. Auf subjektive Stör-empfindungen kann der Regionalplan keine Rücksicht nehmen. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes in Ansatz gebrachten Schutzabstands zur Wohnbebauung kann eine bedrängende Wirkung in Siedlungen ausgeschlossen werden. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Drei- bis Vierfache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, kommt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 & VG Stuttgart, U. v. 23.07.2013, Az.: 3 K 2914/11). Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Aufgrund des Siedlungsabstandes vom 1.000 m laut Kriterienkatalog (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 vorranggebiete Windenergie, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3ff.) ist ein ausreichender Schutz gegenüber einer möglichen optischen bedrängenden Wirkung vorhanden. Umgebungsschutz für Kulturdenkmäler: Weder die Kirchen in Traun und Köthnitz, noch das Schloss in Lemnitz oder die Knapp-Mühle Linda liegen innerhalb des Vorranggebietes W-24. Dennoch sind diese Kulturdenkmäler betroffen, siehe Prüfbogen 17.1, Kriterium Nr. 4.5 (Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber hat sich mit den Belangen der Kulturdenkmäler auseinandergesetzt und in die Abwägung auch die Zuarbeit der Fachbehörde (TLDA) einbezogen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass zu erwartende Beeinträchtigungen dieser Kulturdenkmale nicht so hoch zu wichten sind, dass dies zu einem Ausschluss von Windenergieanlagen in W-24 führen würde, siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 289-379-018 unter der lfd. Nr. 1286 (Kirchen in Traun und Köthnitz, Knapp-Mühle in Linda, Schloss Lemnitz, etc.) sowie Abwägung mit der Anreg.-Nr. 610-209-005 unter der lfd. Nr. 1290, in dieser Abwägungstabelle (Bergkirche Schleiz, Burg Ranis). Landschaft / Landschaftsbild: Bezüglich der angesprochenen Thematik Landschaft / Landschaftsbild

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 610-209-002 unter der lfd. Nr. 1279, sowie ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-003 unter der lfd. Nr. 1282, in dieser Abwägungstabelle.
1286	289-379-018	W-24 Schmieritz. Vom geplanten Vorranggebiet gehen erhebliche Störungen für Kulturdenkmale und ihrer Umgebung aus. Besondere Bedeutung im Denkmalbestand des Freistaates Thüringen besitzt die Ortsansicht von Neustadt/Orla mit ihrem größeren Landschaftsausschnitt. Von den genannten Sichtpunkten kann durch die Höhe der WEA (auch bei Höhenbeschränkungen) keine "Pufferung" des visuellen Eindrucks durch die umgebende Bewaldung erwartet werden. Wertung: Wichtige Sichtbezüge, vergleichsweise geringfügige Vorbelastung, erhebliche Störung Das geplante Vorranggebiet greift intensiv in die Umgebung mehrerer wichtiger Kulturdenkmale ein. Darunter fällt vor allem das Ensemble des historischen Stadtkerns von Neustadt/Orla, dessen Ortsansichten (inkl. Silhouetten) überregionale Bedeutung genießen, aber auch die Kirche von Neunhofen auf besonders markantem Standort, der Bismarckturm bei Neustadt/Orla, die Kirche in Traun, die Kirche in Köthnitz und die Windmühle in Linda. Mögliche Beeinträchtigungen der Blickachse von der östlichen Terrasse über den betreffenden Bereich des Parks von Schloss Oppurg und des Blickes vom Turm des Schlosses Ranis sind noch zu überprüfen. Die <u>Stadtansicht von Neustadt/Orla</u> Die Stadtansichten von NW über N bis NO lassen das Ensemble mit der Johanniskirche, dem Schloss, dem Rathaus und anderen baulichen Akzenten im Zusammenspiel mit den anderen Bestandteilen in besonderer Weise zur Geltung kommen. Neben den geringen Siedlungserweiterungen, die die Sicht nur unwesentlich behindern, liegt hier (im Gegensatz zum nördlichen Stadtrand) die unmittelbare Senke des Flusses Orla niedriger als der Standort der Stadt, was wiederum die Sicht auf die Stadt begünstigt. Das flächige Ausmaß des Vorranggebietes und die Höhenentwicklung der geplanten WEA sind mit zwei vorhandenen Einzelanlagen nicht vergleichbar und können nur als Dominanz und "Verdrängung" der Kulturdenkmale bzw. ihres Erscheinungsbildes bewertet werden. Sichtpunkte mit sehr guter Sicht auf die Stadt: <u>Bismarckturm</u> (Kesselberg)	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Stadtansicht von Neustadt a. d. Orla: Der Plangeber würdigt die Belange von Neustadt/Orla mit den Kirchen, dem ehemaligen Stadtschloss und dem Rathaus als Ortssilhouette und schließt Windenergie in Bereichen der Prüffläche 17.1 aus, die besonders bedeutsame Sichtbeziehungen auf Neustadt beeinträchtigen würden. Dazu zählt insbesondere auch der Blick vom Kulturdenkmal Bismarckturm auf die Ortssilhouette von Neustadt. Der Plangeber hat die Bedenken der Fachbehörde (Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, TLDA) hoch gewichtet und sichert auch zukünftig eine unbeeinträchtigte Blickbeziehung vom Bismarckturm auf Neustadt a.d. Orla. W-24 liegt außerhalb dieses Sichtbereiches und beeinträchtigt die Blickbeziehung nicht oder nur gering (im äußersten seitlichen Sichtbereich). Auch Sichtbeziehungen innerhalb von Neustadt a. d. Orla sowie von Neustadt auf den Bismarckturm bleiben erhalten. Zum einen wird nördlich von Neustadt kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, zum anderen befindet sich W-24 außerhalb dieser Blickachse zum Bismarckturm. Der Plangeber kann jedoch nicht sämtliche bisher unbeeinträchtigte Sichtbeziehungen gewähren, wenn er gleichzeitig den Auftrag hat, der Windenergie Raum zu geben. So wird die Stadtansicht aus Richtung NW und N zukünftig beeinträchtigt sein, die Stadtansicht aus Richtung NO jedoch nicht oder nur gering (im äußersten seitlichen Sichtbereich). Bismarckturm (Kesselberg): Wegen des Ausschlusses der westlichen Bereiche der Prüffläche 17.1 für die Windenergie besteht nach Auffassung des Plangebers keine bzw. nur eine geringe Störung des Umgebungsschutzes vom Kulturdenkmal Bismarckturm, da sich der Blick vom Denkmal auf die historische Stadtansicht

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Luther-Wanderweg, Blickpunkte (Rastplätze) vom Waldrand nördlich Börthen und von der Hohen Straße Bereich des Friedhofs an der Neunhofener Kirche (Eingänge im NW und SO) weitere betroffene Kulturdenkmale: Aus der Orlasenke, insbesondere vom Rad-Wanderweg östlich der Ortslage Dreitzsch, würde das Vorranggebiet die überörtlich raumwirksame <u>Kirche von Traun</u> und ihre Umgebung im Landschaftsbild verdrängen. Ähnliche Effekte, wenn auch aus näherem Blickwinkel, sind von verschiedenen Standorten auf dem Friedhof von Neunhofen für die dortige Kirche zu erwarten. Die Höhe und sonstigen Ausmaße geplanten WKA würden in vergleichsweise geringer Entfernung den räumlichen Maßstab der Kulturdenkmale der <u>Kirche in Köthnitz</u> und der <u>Windmühle in Linda</u> sprengen. Die entsprechenden Blickpunkte befinden sich in geringem Abstand zu den Objekten mit Blickrichtung vom geplanten Vorranggebiet.	konzentriert und W-24 außerhalb dieser Blickachse liegt. Andererseits ergibt sich für technisch interessierte Besucher des Bismarckturmes eine interessante Blickbeziehung auf Windenergieanlagen in W-24, in etwa gleicher Höhe wie der Bismarckturm. Nördlich des Bismarckturmes gelegene Wanderwege befinden sich zu großen Teilen im Wald, sodass Sichtverschattung gegeben ist. Auch der Lutherweg verläuft zu großen Teilen im Wald. Die Sicht auf den Bismarckturm wird unbeeinträchtigt sein (Blick nach Norden), die Sicht vom im Offenland verlaufenden Teil des Lutherweges (Sandweg) sowie vom Waldrand (Rastplätze) auf Neustadt an der Orla wird beeinträchtigt sein. Dies wird jedoch nicht so hoch gewichtet, um der Windenergie Raum zu geben. Der Blick vom Friedhof an der Neunhofener Kirche auf Neustadt an der Orla und auf den Bismarckturm wird nicht stark beeinträchtigt sein, da sich W-24 außerhalb der Blickachse befindet. Kirche von Traun: Der Blick vom Rad-Wanderweg östlich der Ortslage Dreitzsch auf die Kirche Traun (in Richtung Süden) wird in einem kurzen Abschnitt beeinträchtigt sein. In anderen Abschnitten des Rad-Wanderweges westlich der Ortslage Dreitzsch wird der Blick auf die Kirche Traun nicht oder nur gering beeinträchtigt sein, da sich das Vorranggebiet außerhalb der Sichtachse bzw. nur im seitlichen Sichtbereich zur Kirche Traun befindet. Der Blick vom Friedhof an der Kirche Neunhofen zur Kirche Traun (bzw. in Richtung Orlasenke in Richtung Osten) wird ebenfalls nur gering beeinträchtigt sein, da sich das Vorranggebiet außerhalb der Sichtachse zur Kirche Traun bzw. nur im seitlichen Sichtbereich befindet. Kirche in Köthnitz: W-24 liegt nur in geringem Umfang innerhalb des von der Fachbehörde (TLDA) bestimmten Abstandes zu Windenergieanlagen. Der größte Teil dieses Bereiches bleibt von W-24 unberührt. Bei einer Entfernung von fast zwei Kilometern zwischen W-24 und der Kirche Köthnitz kann nach Auffassung des Plangebers auch nicht von einem Sprengen des räumlichen Maßstabes der Kirche Köthnitz ausgegangen werden. Der Plangeber hat diese Beeinträchtigung nicht so hoch gewichtet, dass dies zum Ausschluss von Windenergieanlagen in W-24 führen müsse. Knapp-Mühle in Linda: W-24 liegt nur in geringem Umfang innerhalb des von der Fachbehörde
1287	639-4-014	Zum Windvorranggebiet W-24 gibt es erhebliche denkmalschutzrechtliche Bedenken. Eine Höhenbeschränkung ist für das Gebiet nicht vorgesehen. Sowohl wesentliche Sichtbeziehungen von den Kulturerbestandorten Burg Ranis, von der Leuchtenburg als auch zur Bergkirche sind betroffen (Der Schutzbereich zur Sicherung des Kulturerbes ist fehlerhaft — siehe o.g. Angaben zu den Schutzbereichen) [siehe Anregungen 009 und 010]. Es sind Einzelfallprüfungen notwendig. Durch Visualisierungen sind die Auswirkungen auf Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung darzustellen. Nach Information der Arbeitsstelle Weimar des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege liegen im Vorranggebiet auch Bodendenkmale. Begründung: Im Umfeld des Windvorranggebietes liegen Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung der Kategorie A, B und C. Die ermittelten Mindestabstände zu Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung wurden nur für Anlagen bis maximal 200 m ermittelt und sind deshalb im Einzelfall neu zu überprüfen. Betroffen sind neben den oben genannten Kulturerbestandorten, die <u>Mühle Linda</u>, die <u>Kirche Köthnitz</u>, die <u>Kirchen Traun und Schmieritz</u>,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		die <u>Kirche Neunhofen</u>, <u>Schloss Lemnitz</u>, der <u>Bismarckturm</u>, <u>Kulturdenkmale in Neustadt an der Orla</u> einschl. <u>Ortssilhouette</u>. Wesentliche Bereiche des mit 286 ha großen W-24 liegen im bzw. grenzen an das <u>Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-106</u> (Großes Bauernholz, Wolchenberg) und <u>Vorbehaltsgebiet fs-71</u> (Strukturreiche Waldränder des Großen Bauernholzes/Wolchenberges). Die Siedlungen bilden mit der Landschaft eine organische Einheit, ihr Ortsbild ist eng an die Topografie gebunden und die geschlossenen Waldgebiete im Umland spielen für das <u>Landschaftsbild</u>, die <u>Lebensqualität</u> und Akzeptanz der Bürger in den umliegenden Ortschaften als <u>Flächen der Naherholung</u> und für die Kulturlandschaft des Orlatales (der Talraum ist erst ab der A9 bei Triptis zerschnitten) eine wesentliche Rolle.	(TLDA) bestimmten Abstandes zu Windenergieanlagen. Der größte Teil dieses Bereiches bleibt von W-24 unberührt. Der Plangeber folgt zwar der Einschätzung der Fachbehörde, dass der Blick von der erhöht liegenden Knapp-Mühle in Richtung Norden zukünftig beeinträchtigt sein wird. Jedoch hat die Fachbehörde (TLDA) die Beeinträchtigung der Blickbeziehung nur mit auffällig (mittelmäßig) bewertet. Darüber hinaus stellt der Plangeber fest, dass auch zukünftig sämtliche Blickbeziehungen von Wanderwegen am südlichen Waldrand (südlich des Vorranggebietes) zur Knappmühle sowie sämtliche Blickbeziehungen innerhalb von Linda zur Knappmühle ungestört bleiben. Bei einer Entfernung von ca. 1,5 km zwischen W-24 und der Kirche Köthnitz kann nach Auffassung des Plangebers auch nicht von einem Sprengen des räumlichen Maßstabes der Windmühle Linda ausgegangen werden. Insgesamt kommt der Plangeber zu dem Schluss, dass die Beeinträchtigung von Belangen der Mühle in Linda nicht so hoch zu gewichten ist, dass dies zum Ausschluss der Windenergienutzung im Bereich W-24 führen müsste.
1288	760-334-002 405-1220-002	Das Vorranggebiet W-24 ist aus dem Planungsentwurf zu entfernen, [da es der] Abstandsreglung laut Kriterienkatalog [Kriterium 4.4 – 4.7] nicht entspricht. Daher wird gefordert, den Schutz laut Karte Umweltbericht [Anhang 10] anzuwenden und der Einschätzung der Denkmalbehörde zu folgen. Das ausgewiesene Gebiet befindet sich in einer exponierten Lage in einer Höhe über NN von 500 bis 520 Metern. Die kleinteilige <u>Landschaft</u>, die durch einen Wechsel zwischen Höhen und Tälern sowie Freiflächen und Wald gekennzeichnet ist, wird zerstört werden. Die geplante Höhe der WEA von 200 m wird eine enorme Fernwirkung haben und die Anlagen werden die gesamte Landschaft über viele Kilometer dominieren. Die <u>Kulturlandschaft</u> wird unwiederbringlich zerstört werden. Als Kulturdenkmäler der Stufe C wurden laut der veröffentlichten Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen 2015 folgende Gebäude des betroffenen Gebietes kategorisiert: die <u>Kirche in Traun</u>, die Kirche in Köthnitz, das Schloss in Lemnitz, die Knapp-Mühle in Linda. Laut des von der Regionalen Planungsstelle veröffentlichten Kriterienkatalogs verlangen diese Kulturdenkmäler einen <u>Abstand "bis zur Größe der 30fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse C"</u>. Geht man davon aus, dass ein Windrad eine ungefähre Höhe von 200m besitzt, müsste eine Abstandsreglung laut Kriterienkatalog von 6 Kilometern eingehalten werden. Aus diesem Grund ist das Vorranggebiet W-24 aus dem Planungsentwurf zu entfernen, da es diesen Richtlinien nicht ent-	Schloss Lemnitz: Die Fachbehörde (TLDA) hat die Beeinträchtigung nur mit auffällig (mittelmäßig) bewertet. Nach dem neuen Gebietszuschnitt von W-24 liegt das Vorranggebiet nun außerhalb des von der Fachbehörde (TLDA) für Schloss Lemnitz bestimmten Abstandes zu Windenergieanlagen. Zudem besteht ein gewisser Sichtschutz aufgrund des Waldbestandes zwischen Lemnitz und W-24. Der Plangeber ist der Auffassung, dass ein Ausschluss von Windenergieanlagen in W-24 wegen Belange von Schloss Lemnitz nicht gerechtfertigt wäre. Bergkirche Schleiz: Gemäß LEP-Auftrag 1.2.4 V hat der Plangeber mehrere Schutzbereiche für die Bergkirche Schleiz ausgewiesen. Große Teile der Prüffläche 17.1 befinden sich innerhalb der für die Bergkirche Schleiz ausgewiesenen Schutzbereiche, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Prüfflächenbereiche mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit dieses Kulturerbestandes gemäß LEP 1.2.3 Z unvereinbar wäre (siehe kapitelanhängige Karte 2-8 zu Z 2-2). Der Flächenzuschnitt wurde vom Plangeber so bestimmt, dass das Vorranggebiet außerhalb von Schutzbereichen der Bergkirche Schleiz liegt. Die Einschätzung des Einreichers, dass der Umgebungsschutz der Bergkirche aufgegeben würde, ist somit unbegründet. Jedoch hat der Plange-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		spricht. Zudem äußerte sich die Stadt Neustadt/Orla (einstimmig in der Stadtratssitzung vom 26. Mai 2016 beschlossen) gegen das Windvorranggebiet u. a. mit der Begründung, dass der <u>Ortskern der Stadt Neustadt/Orla</u> als Kulturdenkmal der Kategorie B eingestuft, mit den Kirchen, dem ehemaligen Stadtschloss und dem Rathaus als Ortssilhouette einen <u>Mindestanstand von 10 km (laut Kriterienkatalog "der 50fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse B")</u> erfordert. Damit sind die Gemeinden und die betroffenen Flächen des Vorranggebiet W-24 massiv betroffen. Der durch das W-24 - Gebiet führende <u>Lutherweg</u> wurde aufgrund des Lutherjahrs 2017 mit 35.000 Euro restauriert und mit Steuergeldern subventioniert. Laut Forstamt wurden in den Gemarkungen Moderwitz, Schmieritz und Weitwitz in den Jahren 1992 bis 2015 ca. 20 Hektar Waldfläche mit Weißtanne, Buche, Lärche und Douglasie zur Aufforstung gefördert. Diese Fördermaßnahmen zahlt der Steuerzahler. Eine Verschwendung dieser Gelder ist mit der Realisierung des Planes zum Vorranggebiet W-24 unvereinbar und verstößt massiv gegen einen verantwortungsbewussten Umgang mit öffentlichen Geldern. Zudem ist besonders der Umgebungsschutz der <u>Bergkirche Schleiz</u>, laut den Darstellungen im Umweltbericht zum Regionalplan 2.1.2 inkl. Anhang 10 - Schutzgut Kultur, fraglich. Laut der Karte widersprechen die Ausweisungen der Gebiete W-24 und W-26-Löhma deutlich den Vorgaben des Denkmalschutzes mit der Umgebungswirkung. Der Umgebungsschutz der Bergkirche wird nach der Karte aufgegeben - ganz offensichtlich zur Ausweisung der beiden Vorranggebiete. Der Kriterienkatalog zur Ausweisung Vorranggebiete Windenergie [siehe Kriterien] 4.5.-4.7. findet hier keine genügende Beachtung. Daher wird gefordert, den Schutz laut <u>Karte Umweltbericht</u> anzuwenden und der Einschätzung der Denkmalbehörde zu folgen. Das Gebiet W-24-Schmieritz wäre allein aus dieser Sicht aus dem Regionalplan zu entfernen, da laut Umweltbericht eine Raumwirkung bis Pößneck ausgewiesen ist (siehe Abbildung [Karte 2.4 zu Z 2-2]).	ber auch sicherzustellen, dass der Windenergie Raum gegeben wird, so dass nicht alle Blickbeziehungen von und zu Kulturerbestandorten unter Schutz gestellt werden können, sondern nur diejenigen, die besonders schützenswert sind. Abstand 30-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse C: Gemeint ist hier der Abstand, innerhalb dessen Auswirkungen geprüft werden sollen (nicht zu verwechseln mit einem einzuhaltenden Abstand). Würde, wie vom Einreicher interpretiert, um jedes Kulturdenkmal gemäß Raumkategorie ein Abstand der 30-fachen, 50-fachen bzw. 100-fachen Anlagenhöhe gewährt, so gäbe es in Ostthüringen keine einzige Fläche, auf der ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden könnte. Der Kriterienkatalog wurde entsprechend überarbeitet (siehe Kriterium Nr. 4.5, Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-106: Bezüglich der angesprochenen Thematik der touristischen Erschließung des Zechsteinkomplexes siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 610-209-002 unter der lfd. Nr. 1279, in dieser Abwägungstabelle. Vorbehaltsgebiet fs-71: Der Plangeber hat sich für die erneute Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-71 entschieden. Landschaft / Landschaftsbild: Bezüglich der angesprochenen Thematik Landschaft / Landschaftsbild siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 610-209-002 unter der lfd. Nr. 1279, sowie ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-003 unter der lfd. Nr. 1282, in dieser Abwägungstabelle. Erholungswald / Lebensqualität: Bezüglich der angesprochenen Thematik Erholungswald und Lebensqualität siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 414-1222-001 unter der lfd. Nr. 1265, in dieser Abwägungstabelle. Lutherweg: Der Lutherweg wird nicht zerstört, insofern kann auch keine Verschwendung von Steuergeldern unterstellt werden. Karte „Schutzgut Kultur und Sachgüter“ Umweltbericht:
1289	512-1643-005	Wir möchten Ihnen unsere bisherigen Argumente [bezüglich der Nichtausweisung von W-24], die in der letzten Abwägungsphase	Hinweis: Diese Karte zeigt die Prüfbereiche, die sich aus den, von der Fachbehörde (TLDA) bestimmten, Raumwirksamkeitsstufen von Kultur-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		[1. Entwurf Teilplan Windenergie] nicht alle Berücksichtigung fanden, noch einmal aufführen: Als Kulturdenkmäler der Stufe C wurden laut der veröffentlichten Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen 2015 folgende Gebäude des betroffenen Gebietes kategorisiert: die <u>Kirche in Traun</u>, die <u>Kirche in Köthnitz</u>, das <u>Schloss in Lemnitz</u>, die <u>Knapp-Mühle in Linda</u>. Laut des von der Regionalen Planungsstelle veröffentlichten Kriterienkatalogs verlangen diese Kulturdenkmäler „innerhalb eines Abstandes bis zur Größe der 30fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse C“. Geht man davon aus, dass ein Windrad eine ungefähre Höhe von 200m besitzt, müsste eine Abstandsregelung laut Kriterienkatalog von 6 Kilometern eingehalten werden. Aus diesem Grund ist das Vorranggebiet W-24 aus dem Planungsentwurf zu entfernen, da es diesen Richtlinien nicht entspräche. Zudem äußerte sich die Stadt Neustadt/Orla (einstimmig in der Stadtratssitzung vom 26. Mai 2016 beschlossen) gegen das Windvorranggebiet u.a. mit der Begründung, dass der Ortskern der Stadt Neustadt/Orla als Kulturdenkmal der Kategorie B eingestuft, mit den Kirchen, dem ehemaligen Stadtschloss und dem Rathaus als Ortssilhouette einen Mindestanstand von 10 km (laut Kriterienkatalog „der 50fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse B“ (S.35)) erfordert. Damit sind die Gemeinden und die betroffenen Flächen des Vorranggebiet W 24 massiv betroffen.	denkmalen ergeben. Innerhalb dieser Prüfbereiche sind mögliche Beeinträchtigungen zu prüfen. Dies hat der Plangeber auch so umgesetzt (siehe Umweltbericht zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
1290	610-209-005 609-207 611-153	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-24 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-24 stehen öffentliche Belange entgegen. Dem Vorranggebiet W-24 stehen beträchtliche (zwingende) Belange des Denkmalschutzes entgegen, § 35 Abs. 5 [Satz] 1 Nr. 5 BauGB. Die vorgenommene Abwägung (soweit überhaupt eine Abwägung stattgefunden hat) ist als rechtswidrig zu bezeichnen. Fest steht, dass in vorliegendem Fall ein jeweils entgegenstehender Belang des Denkmalschutzes der alternativen Energiegewinnung vorgehen muss. Der Kriterienkatalog zur Ausweisung Vorranggebiete Windenergie 4.5.-4.7. findet hier keine ausreichende Beachtung. Es wird deshalb gefordert, den Schutz laut Karte Umweltbericht anzuwenden und der Einschätzung der Denkmalbehörde zu folgen. Im Prüfbericht werden folgende Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichende	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Mit dem völligen Verzicht auf das Vorranggebiete W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 hätte der Plangeber seinen Auftrag, der Windenergie Raum zu geben nicht erfüllen können. Es können nicht alle schützenswerte Sichtbeziehungen für Kulturerbestandorte vom Plangeber unter Schutz gestellt werden. Dennoch ist festzustellen, dass weite Teile der Planungsregion Ostthüringen aus Gründen des Umgebungsschutzes für Kulturerbestandorte der Nutzung der Windenergie entzogen werden, was wiederum von anderen Einreichern stark kritisiert wird.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Raumwirkung unter Z. 4.4 – 4.6 aufgeführt: Burgk, Schloss Burgk mit Park, Ranis (Denkmal geschützte Ensembles, Stadtkirche, Burg auf dem Burgberg), Seitenroda, Leuchtenburg, Weida, Osterburg, Schleiz (denkmalgeschützte Ensembles, Schlosstürme, Stadtkirche, Rathaus) und Schleiz Bergkirche; hierzu folgende Ausführungen: Die Errichtung von WEA im W-24 berührt denkmalschutzrechtliche Belange insoweit, dass diese Anlagen als raumbedeutsame Anlagen in Sicht und Wirkungsbezug zur <u>Bergkirche mit Friedhof in Schleiz</u> (Kulturerbestandort) stehen sowie neben der Bergkirche der <u>Ortskern von Schleiz mit den Schlosstürmen, dem Rathaus und der Stadtkirche</u> als Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung ausgewiesen sind. Aufgrund der mittlerweile nach Stand der Technik erreichten Gesamtanlagenhöhen von 250 m (bzw. auch darüber) und des exponierten Standortes muss von einer wesentlichen Beeinträchtigung auf den Bestand und das Erscheinungsbild der genannten Kulturdenkmale ausgegangen werden. Von der Denkmalschutzbehörde werden Vorhaben an diesem Standort mit der Absicht der Errichtung eines „Windparks“ als deutliche Störungen für die genannten Kulturdenkmale bewertet und deshalb entsprechend § 13 Abs. 2 ThürDSchG abgelehnt. Besonders deutlich wird dies bei Betrachtung der Karte 2-8 Sicherung des Kulturerbes KES-8. Hier wird der <u>Umgebungsschutz nach der Karte des Umweltberichts völlig aufgegeben</u>, augenscheinlich zur Ausweisung der Gebiete W-26 und W-24. Dies ist objektiv absolut nicht nachvollziehbar. Der Kriterienkatalog zur Ausweisung Vorranggebiete Windenergie 4.5. - 4.7. findet hier keine ausreichende Beachtung. Es wird deshalb gefordert, den Schutz laut Karte Umweltbericht anzuwenden und der Einschätzung der Denkmalbehörde zu folgen. Das Gebiet W-24 wäre deshalb schon aus Sicht des Denkmalschutzes aus der Regionalplanung zu nehmen. Unter Z. 4.7 beschreibt Regionalplanung den Umgebungsschutz und die Kulturerbestandorte wie folgt: Ranis, <u>Burg Ranis</u>: betroffen, Prüffläche befindet sich innerhalb von zwei für Burg Ranis ausgewiesenen Schutzzonen: Schutzzone 5 für den Blick vom Denkmal in Richtung ONO vom Aussichtspunkt Nr. 1 a Bergfried der Burg Ranis in 14,2 km (westliche Teile der Prüffläche), Schutzzone 7 für den Blick zum Denkmal in Richtung OSO von den Aussichtspunkten Nr. 14 bis 19 in 14 km (südliche Bereiche der Prüffläche) sowie <u>Schleiz, Bergkirche</u>: betroffen, Prüffläche befindet sich innerhalb von zwei für die Bergkirche ausge-	Ohnehin sind Bedenken von denkmalschutzrechtlichen Gründen kein hartes KO-Kriterium, sondern der Plangeber stellt diese in die raumordnerische Gesamtabwägung ein. Insofern kann dem Plangeber kein Abwägungsfehler unterstellt werden. Bergkirche mit Friedhof in Schleiz: Gemäß LEP-Auftrag 1.2.4 V hat der Plangeber mehrere Schutzbereiche für die Bergkirche Schleiz ausgewiesen. Große Teile der Prüffläche befinden sich innerhalb der für die Bergkirche Schleiz ausgewiesenen Schutzbereiche, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Prüfflächenbereiche mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit dieses Kulturerbestandes gemäß LEP 1.2.3 Z unvereinbar wäre (siehe kapitelanhängige Karte 2-8 zu Z 2-2). Der Flächenzuschnitt von W-24 wurde vom Plangeber so bestimmt, dass das Vorranggebiet außerhalb von Schutzbereichen der Bergkirche Schleiz liegt. Vom Aussichtspunkt „ehemals fürstliches Kammergebäude“ aus befindet sich W-24 in fast 15 km Entfernung im seitlichen Bereich des Sichtbereiches. Der Plangeber ist der Auffassung, dass unter Berücksichtigung des Auftrages, auch der Windenergie Raum zu geben, ein hohes Niveau für den Umgebungsschutz der Bergkirche gewährt wird. Ortskern von Schleiz: Der Einwand des Einreichers ist nicht begründet. Der Blick auf den Ortskern von Schleiz wird vom Vorranggebiet W-24 Schmieritz nicht beeinträchtigt, da der Blick vom Aussichtspunkt „Besucherparkplatz“ der Bergkirche in Richtung Ortskern von Schleiz mit den Schlosstürmen, dem Rathaus und der Stadtkirche in Richtung SO geht, also in die entgegengesetzte Richtung. Zudem ist es nicht möglich, dass jede nur denkbare Blickbeziehung unter Schutz gestellt wird. Vielmehr sind gemäß Prüfauftrag LEP, 1.2.4 V, die besonders schutzwürdigen Sichtbereiche in einem Prüfprozess ermittelt und unter Schutz gestellt worden. Dass darüber hinaus weitere Sichtbereiche zukünftig beeinträchtigt sein werden, muss in Kauf genommen werden. Kulturlandschaft ist nicht statisch, sondern verändert sich ständig, so auch mit modernen Elementen der Energieerzeugung, wie u. a. Windenergieanlagen. Burg Ranis und Bergkirche Schleiz: Wie der Einreicher beim Blick auf die Prüffläche leicht selbst feststellen kann, wurde nur ein kleiner Teil der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Dies ist u. a. mit der Gewährung des Umgebungs-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		wiesenen Schutzzonen: Schutzzone 2 für den Blick zum Denkmal in Richtung NW vom Aussichtspunkt Nr. 4, fürstliches Kammergebäude in 9,5 km (westliche Prüfflächenteile) sowie Schutzzone 3 für den Blick zum Denkmal in Richtung NW vom Aussichtspunkt Nr. 7 Rastplatz Buchhübel, internationaler Bergwanderweg in 9,7 km (fast vollständig). <u>Weshalb dies nicht zum Ausschluss der Fläche W-24 führt, bleibt unerfindlich.</u> Dies ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil auf Seite 446 (Prüfbogen 17.1/W-24-Schmieritz) unter "Zusammenfassende Begründung" wie folgt ausgeführt wird: "Der Plangeber möchte keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen, die unter den Bedingungen des EEG 2017 von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben. Er sieht deshalb von Vorranggebieten Windenergie ab, in denen Höhenbegrenzungen mit weniger als 200 m Gesamthöhe erforderlich wären. Bei einer Ausweisung der Prüfflächen 17.1 als Vorranggebiet Windenergie muss im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Kulturerbestandes Leuchtenburg, Bergkirche Schleiz und Burg Ranis deswegen mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen gerechnet werden. Auch würde eine Höhenbeschränkung den bestehenden Konflikt nicht substantiell mindern können. Windenergieanlagen dieser Größenordnung sind mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit der Kulturerbestandorte Bergkirche Schleiz und Burg Ranis gemäß LEP 1.2.3 Z <u>nicht in allen</u> Prüfflächenbereichen vereinbar." Um dennoch Windkraftanlagen im Schutzbereich vornehmen zu können, greift der Regionalplanung hier wieder zu einem „Kunstgriff“ und beschränkt ohne hinreichend plausible Begründung die Abstände zu den Kulturerbestandorten. Die vom Regionalplaner vorgetragene „Minimierung der dominanten Wirkung“ findet jedenfalls nicht statt. Einer ordnungsgemäßen denkmalschutzrechtlichen Prüfung genügt dies jedenfalls nicht. Weiter konnte die geschilderte „umfangreiche Prüfung“ in den Unterlagen <u>nicht aufgefunden werden</u>. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch hier der Versuch unternommen wird, eine Windkraftfläche zu realisieren, obwohl dies und <u>denkmalschutzrechtlichen Gründen rechtlich unmöglich</u> ist. Die dort vorgenommene Abwägung (soweit überhaupt eine Abwägung stattgefunden hat) ist als rechtswidrig zu bezeichnen. Gleichwohl kann nicht nachvollzogen werden, dass diese bedeutenden Kulturdenkmale	schutzes für die Burg Ranis und die Bergkirche Schleiz begründet, siehe Auftrag des LEP, 1.2.4 V. Umgebungsschutz Karte „Schutzgut Kultur und Sachgüter“ im Umweltbericht: Der Einreicher interpretiert die Karte des Umweltberichtes so, als ob diese Schutzbereiche darstellen würde. Dem ist jedoch nicht so. Vielmehr werden die Bereiche dargestellt, innerhalb derer die Belange des Umgebungsschutzes geprüft werden sollen laut TLDA. Dies hat der Plangeber umgesetzt. Würde, wie vom Einreicher interpretiert, um jedes Kulturdenkmal den Abstand gemäß TLDA gewährt, so gäbe es in Ostthüringen keine einzige Fläche, auf der ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden könnte, aber auch keine Funkantennen oder sonstige Anlagen, Gebäude, etc. über 20 m. Um Missverständnisse zu vermeiden ist eine entsprechende Erläuterung sowohl in den Umweltbericht als auch in den Kriterienkatalog aufgenommen worden, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 4.5 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). § 13 Abs. 2 ThürDSchG: Gemäß diesem Paragraphen kann unter bestimmten Bedingungen (wenn gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes des Kulturdenkmals sprechen) die Erlaubnis von Anlagen in der Umgebung des Kulturdenkmals versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Dazu ist gemäß § 14 Abs. 1 ein Erlaubnis Antrag an die zuständige Denkmalschutzbehörde zu stellen. Die Zuarbeit des Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie (TLDA) ist jedoch nicht mit einer Versagung im Sinne des § 13 Abs. 2 ThürDSchG gleichzusetzen. Der Plangeber hat auch keine Kenntnis davon, dass das TLDA die Genehmigung von Windenergieanlagen im Bereich W-26 Löhma aus Gründen des Umgebungsschutzes der Bergkirche Schleiz versagt hätte. Der Plangeber hat die Zuarbeit des TLDA in seine Abwägung (Einzelfallprüfung) eingestellt, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 4.7 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Würde er die Zuarbeit des TLDA 1:1 übernehmen, so könnte in der Planungsregion Ostthüringen der Auftrag, der Windenergie Raum zu geben, nicht umgesetzt wer-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		unberücksichtigt bleiben und stattdessen das Vorranggebiet W-24 ausgewiesen wird. Fest steht, dass in vorliegendem Fall ein jeweils entgegenstehender Belang des Denkmalschutzes der alternativen Energiegewinnung vorgehen muss. Angesichts der Bedeutung der Denkmäler und der weitreichenden Sichtbeziehungen kann eine vorzunehmende korrekte Abwägung nicht zulasten der Denkmäler ausfallen. Ein entsprechender Abwägungsfehler würde zur Rechtswidrigkeit der Gesamtplanung des Regionalplans führen. Diese Sichtweise bestätigt im Übrigen auch die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis im Rahmen einer denkmalschutzrechtlichen Stellungnahme nach § 12 ThürDSchG anlässlich der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidverfahrens zur Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Löhma (benachbartes Vorranggebiet W-26) mit einer Gesamtanlagenhöhe von 247 m. Aus dieser Stellungnahme, die auf den hier gegenständlichen Bereich übertragbar ist, wird wie folgt zitiert: "...die Errichtung von 5 WEA in der Gemarkung Löhma berührt denkmalschutzrechtliche Belange insoweit, dass diese Anlagen als raumbedeutsame Anlagen in Sicht und Wirkungsbezug zur Bergkirche mit Friedhof in Schleiz (Kulturerbestandort) stehen sowie neben der Bergkirche der Ortskern von Schleiz mit den Schlosstürmen, dem Rathaus und der Stadtkirche sowie die Kirche von Kirschkau als Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung ausgewiesen sind. Aufgrund der Gesamtanlagenhöhe von 247 m und des exponierten Standortes auf dem Poppenberg muss von einer wesentlichen Beeinträchtigung auf den Bestand und das Erscheinungsbild der genannten Kulturdenkmale ausgegangen werden. Nach Anhörung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie und abhängig von den endgültigen Festlegungen des in Kürze in der öffentlichen Auslegung befindlichen überarbeiteten Regionalplans für Ostthüringen in Bezug auf den Abschnitt 3.2.2. werden alle entsprechenden Vorhaben an diesem Standort mit der Absicht der Errichtung eines „Windparks“ als deutliche Störungen für die genannten Kulturdenkmale bewertet und deshalb entsprechend § 13 Abs. 2 ThürDSchG abgelehnt.“ Begründung: Von wichtigen Sichtpunkten: Friedhof der Bergkirche -Nordzugang und südl. Torhaus sowie Lohmen, Pfizig, Buchhübel, Saaleturm bei Burgk, Wanderweg zwischen Görkwitz und Oettersdorf sowie der überregionale Wanderweg (Euregio Egrensis) nach Kirschkau am Poppenberg un-	den (siehe oben). Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2017, 22 B 12.1741: Wie oben ausgeführt, kommt es bei der Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen bzw. bekannten Belangen. Da sich die Vorranggebiete Windenergie auf der Genehmigungsebene durchsetzen lassen müssen, kann der Regionalplan keine Vorranggebiete ausweisen, die nicht den Maßstäben des Thüringer Denkmalschutzgesetzes entsprechen. Das Thüringer Denkmalschutzgesetz formuliert kein allgemeines Veränderungsverbot in der Umgebung der Kulturdenkmale. Es bedarf nur der Erlaubnis der zuständigen Denkmalbehörde. Die Erlaubnis ist nur zu versagen, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Auf Ebene der Regionalplanung obliegt es zunächst dem Plangeber (unter Hinzuziehung der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde) die möglichen Konflikte einzuschätzen und in die Abwägung einzustellen. Der Zuarbeit der Denkmalfachbehörde, insbesondere den spezifischen Mindestabständen, kommt bei der Konfliktermittlung eine wichtige Indizwirkung zu. Der Plangeber unterzieht diese – wie auch Zuarbeiten anderer Fachbehörden – einer Plausibilitätsprüfung und übernimmt Standpunkte nicht unesehen. Das vom hinsichtlich der rechtlichen Behandlung und Bewertung von Baudenkmalern in Bezug auf Windkraftanlagen angeführte Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 – 22 B 12.1741 – unterstützt hingegen die Argumentation des Plangebers. Denkmalbelange können sich gegenüber der Windenergienutzung nur durchsetzen, wenn einzelfallbezogen eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wird. „Hierbei kommt den fachlichen Einschätzungen des Landesamts ein tatsächliches Gewicht zu“ (Rn. 27). Im Ergebnis der Gesamtabwägung ist festzustellen, dass das Vorranggebiet W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 nicht innerhalb eines vom Plangeber festgesetzten Umgebungsschutzbereiches der Kulturerbestandorte Burgk, Schloss Burgk mit Park, Greiz, Oberes Schloss, Unteres Schloss mit Stadtkirche, Sommerpalais mit Park, Schleiz Bergkirche und Weida Osterburg gemäß Z 2-2 Sicherung des Kulturerbes liegt und somit

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		weit des Kirschkauer Waldes entlang nach Göschitz wären die Anlagen gemeinsam von bzw. mit den Kulturdenkmälern sichtbar und würden aufgrund der Höhendominanz und der Fernwirkung die geschützten Ansichten auf die Kulturdenkmale erheblich stören. Es kann deshalb der Vergleich hinsichtlich der Visualisierungspunkte für die 2 WEA [des Windenergieprojektierers] in W-26 gezogen werden, wobei die geplanten 5 WEA [des anderen Windenergieprojektierers] höher und zwischen 738 m und 754 m über NN liegen, die Bergkirche nur bei 465 m über NN und diese 5 WEA sowohl noch näher an Kirschkau als auch den Ortskern von Schleiz heranrücken. Die geplanten 5 WEA würden selbst die zahlreichen Turm- und turmähnlichen Bauwerke der Ortsansicht von Schleiz allesamt deutlich in der Höhe übertreffen. Neben der bloßen Sichtbarkeit liegt hier zweifelsohne auch eine technische Überformung des Ortsbildes vor, die den Zeugniswert der Kulturdenkmale überlagert. Ein wesentlicher Bestandteil des Zeugniswertes besteht im „Erscheinungsbild“. Entsprechend § 13 Abs. 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz kann eine Erlaubnis versagt werden, wenn „das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen“. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass nicht nur denkmalschutzrechtlich relevante Ansichten auf Schleiz bzw. die Kulturdenkmale in die Bewertung einfließen müssen, denn gerade der im Westen und Osten zur Stadt liegende Landschaftsraum der Wisenta ist ein besonders geschützter Landschaftsbestandteil und daher ist dieses ungestörte Landschaftsbild maßgeblich für die Qualität der Kulturlandschaft um Schleiz. Mit den 5 WEA wären die bis zum Horizont reichenden bewaldeten Partien des Poppenberges, die für die Landschaft bzw. den zugehörigen Hintergrund wesentlich sind, zerstört. Die immer wieder ins Feld geführten bestehenden drei WEA bei Oettersdorf (zwischen 84 und 98 m Gesamtanlagenhöhe) können hinsichtlich der technischen Parameter nur bedingt als Vorbelastung geltend gemacht werden, da die jetzt beantragten Anlagen aufgrund der absoluten Höhe und den Rotorradien eine weitaus höhere Raumwirkung in der Kulturlandschaft entfalten als die Bestandsanlagen.“ Hinsichtlich der rechtlichen Behandlung und Bewertung von Baudenkmalern in Bezug auf Windkraftanlagen verweise ich auf das <u>Urteil des</u>	keine Betroffenheit vorliegt. Bezüglich der Kulturdenkmäler erhöhter Raumwirkung und deren Mindestabstände zu dem Vorranggebiet W-24 siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 289-379-018 unter der lfd. Nr. 1286, in dieser Abwägungstabelle. fehlende „umfangreiche Prüfung“: Der Einreicher darf versichert sein, dass der Plangeber für jeden einzelnen Kulturerbestandort gemäß LEP 1.2.3 Z eine detaillierte Prüfung durchgeführt und dokumentiert hat. Dabei wurden auch die von den Landratsämtern, Gemeinden und Fachbehörden gemeldeten Aussichtspunkte und Sichtbeziehungen anhand von zuvor bestimmten Kriterien auf ihre Bedeutsamkeit geprüft. Als Schutzzonen wurden nur solche Bereiche ausgewiesen, die den Kriterien entsprechen, wobei in die Abwägung auch der Auftrag, der Windenergie Raum zu geben, berücksichtigt werden musste. Landschaft / Landschaftsbild: Bezüglich der angesprochenen Thematik Landschaft / Landschaftsbild siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 610-209-002 unter der lfd. Nr. 1279, sowie ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-003 unter der lfd. Nr. 1282, in dieser Abwägungstabelle. Art. 20a GG Vorsorgeprinzip: Das Vorsorgeprinzip – mögliche Belastungen und Schäden der Umwelt und des Menschen bereits im Voraus erkennen und vermeiden – wurde bereits in den 1970er Jahren in der Bundesrepublik politisch diskutiert und fand 1982 in der UN-Generalversammlung beschlossenen Weltcharta für die Natur Konferenz den Eingang in einer internationalen Richtlinie. In der Agenda 21 (Kapitel 35 Absatz 3) der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, 1992) wurde das Vorsorgeprinzip konkretisiert. Mit unterschiedlichen Wortlauten ist das Vorsorgeprinzip in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen sowie in verschiedenen nationalen Gesetzen eingegangen. Das Vorsorgeprinzip wurde durch den Maastrichtvertrag (1992 beschlossen, 1993 in Kraft getreten) in Europarecht überführt und findet sich beispielsweise in Art. 191 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wieder. Durch den Art. 20a im Grundgesetz sind die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Klimaschutzes nach dem Vorsorgeprinzip im Jahre 1994 verfassungsrechtlich in Rahmen gesetzt worden. Somit muss der Plangeber den Umweltschutz in Bezug auf den Klimaschutz und damit auch der Förderung der erneuerbaren Energien hinreichend und vorsorglich Rechnung tragen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2017, 22 B 12.1741.</u> Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass die vom Plangeber vorgenommene Abwägung in höchstem Maß fehlerhaft ist und damit zur Rechtswidrigkeit der Planung führt. In Konsequenz führt dies zur Rechtswidrigkeit der gesamten Regionalplanung, da diese ein gesamt-räumliches Plankonzept darstellt und selbst Einzelfehler die Nichtigkeit der Gesamtplanung zur Folge haben. Bezüglich der Abwägungsentscheidung ist noch auf folgendes hinzuweisen: Grundsätzlich bildet die Förderung der Windenergie kein den Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse. Zwar dient nach Auffassung des Gesetzgebers die Windkraft dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20a GG. Gemäß § 1 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) dient die Förderung der Windenergie dem Klima-, Natur- und Umweltschutz. Ein Vorrang der Windkraft vor dem Landschaftsschutz ist jedoch weder dem Erneuerbaren Energien-Gesetz noch dem Bundesnaturschutzgesetz zu entnehmen. Insbesondere ist im Bundesnaturschutzgesetz keine Gewichtungsregel für die Abwägung der Gemeinwohlinteressen des Landschaftsschutzes und der Windenergie entsprechend der landschaftlichen Abwägungsklausel in § 5 BNatSchG zu entnehmen. Da der Verfassungsgeber in Art. 20a GG ausdrücklich einen Gesetzgebungsvorbehalt und nicht nur einen Gesetzesvorbehalt formuliert hat Scholz in Maunz /Dürig /Herzog /Scholz, Art. 20a GG, Rnr. 46 ist es zuzuförderst Aufgabe des Gesetzgebers, divergierende Allgemeinwohlinteressen bei der Wahrung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG zum Ausgleich zu bringen. Auf Grund der geltenden Gesetzeslage kann daher kein gegenüber dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windkraftanlagen festgestellt werden. Auch die Privilegierung der Windenergien in § 35 Abs. 1 BauGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschrift privilegiert die Windenergie im Bauplanungsrecht und nicht im Natur- und Landschaftsschutzrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es denkbar, dass ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben zwar die Hürde des § 35 Abs. 2 BauGB nimmt und gleichwohl an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung scheitert (BVerwG, U. v. 13.12.2001 – 4 C 3/01). Danach können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Außenbereich privilegierte Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen.	Die Förderung erneuerbarer Energien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch Art. 20a GG eine Staatszielbestimmung und führt daher zu keiner Streichung eines Vorranggebietes. Ganz im Gegenteil ist der Art. 20a GG eine verfassungsrechtlich hervorgehobene Grundlage für die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas und dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen. Darüber hinaus ist dieser Artikel ein objektiv rechtlich geschütztes Interesse (objektives Recht) und stellt auch keinen Staatszweck des Gemeinwesens, sondern eine sekundäre Staatsaufgabe dar. Folglich kann sich der Bürger auf diese Vorschrift nicht berufen, um sich gegen Umweltbeeinträchtigungen zu verteidigen oder eine Umweltleistung gerichtlich einzufordern. Als Verfassungsnorm verpflichtet die Staatszielbestimmung im Art. 20a GG die drei Staatsgewalten aber verbindlich, die Umwelt aktiv durch Gesetzgebung (z.B. EEG), Planung, Verwaltung, Rechtsprechung oder auch durch unmittelbare Aktivitäten (z.B. durch den Bau von Windenergieanlagen) zu schützen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639/05. Verwiesen wird ergänzend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Maßgaben des Landschaftsschutzes und Naturschutzes entsprechend zu berücksichtigen sind. Die dominante Kulisse der Windkraftanlagen führt zu Maßstabsverlust/-verfälschung der Landschaft und Beeinträchtigung der <u>Eigenart des Landschaftsbildes</u> . Die Anlagen werden enorme Fernwirkung zur Folge haben. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuern und Reflektionen. Dennoch wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht in ausreichendem Maß gesehen.	
1291	128-1088-009	Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausweisung der Vorrangfläche W-24 im Rahmen der Regionalplanung Windenergie gegen geltendes Recht verstößt. Deshalb fordern wir die ersatzlose Streichung der Fläche. <u>Jede Immobilie im Umkreis von 15 Kilometer zur nächsten geplanten WKA muss durch ein unabhängiges Gutachterbüro geschätzt werden.</u> Der Wertverlust durch die Errichtung der WKA ist im Voraus jährlich zu ersetzen. WKA-Betreiber werden verpflichtet, unverkäufliche Immobilien zum Gutachtenwert zu kaufen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Auch hat der Plangeber nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, Abstandsflächen zwischen Windenergieanlagen und im Zusammenhang bebauter Siedlungen anzusetzen (1000 m, siehe Kriterienkatalog, 1.3ff. zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), die weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen liegen. Damit sollen schwerwiegende Nutzungseinschränkungen von Immobilien und Grundstücken bzw. mögliche Geschäftsschädigungen von vornherein so gering wie möglich gehalten und dennoch der Windenergie substanziell Raum gegeben werden. Ob und inwieweit eine Immobilie in der Nähe eines Windparks in ihrem Wert gemindert wird, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht festgestellt werden.
1292	955-1074-004	Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) betreffend W-24— Schmieritz. Nachfolgend möchte ich im Rahmen der Anhörung zu dem vorgesehenen und oben genannten Vorranggebiet Stellung nehmen. Außerdem verlieren Wohnbereiche an Wert. Niemand baut sich in der Nähe von WKA ein Haus. Niemand kauft hier ein Haus. - Unzählige Tonnen Stahl sind für den Windrad-Bau nötig, unzählige Tonnen Beton werden in den Boden verfüllt.	Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
1293	512-1643-007	Wir möchten Ihnen unsere bisherigen Argumente [bezüglich der Nichtausweisung von W-24], die in der letzten Abwägungsphase [1. Entwurf Teilplan Windenergie] nicht alle Berücksichtigung fanden, noch einmal aufführen: Die geplante Errichtung von über 200 meter hohen Windenergieanlagen führt unweigerlich zur <u>Wertminderung von Immobilien</u> in der Nähe	Gutachten zur Schätzung von Immobilien: Es gibt in der Rechtsprechung kein Urteil, welches den Plangeber dazu verpflichtet, Immobilien von einem unabhängigen Gutachterbüro schätzen zu lassen. Auch existiert keine gesetzliche Vorgabe, wonach Betreiber von Windenergieanlagen zum finanziellen Ausgleich nicht erfüllter Erwartung bezüglich der Immobilienentwicklung verpflichtet wären.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		derartiger Anlagen. Deshalb fordern wir, die Errichtung der Windenergieanlagen zu versagen, da wir sonst Gefahr laufen, durch die Wertminderung unseres Eigentums zum Armutsfall zu werden. Wir rügen nach <u>Paragraf 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches</u> die Verletzung der Nachbarschaftsrechte durch das geplante Vorranggebiet W-24.	Wertverlust: Es gibt keinen Anspruch, aufgrund planbedingter Wertminderung verschont zu bleiben. Eine planbedingte Verschlechterung der Aussicht wird üblicherweise als nicht abwägungsrelevant angesehen. Nach Art. 14 GG ist lediglich der vorhandene Bestand des Eigentums geschützt, jedoch nicht die damit gebundenen Umsatz-, Erwerbs- und Gewinnchancen oder Hoffnungen, Erwartungen und Aussichten. Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts muss der Eigentümer sogar grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (BVerwG, U. v. 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02). Nach aktueller Rechtsprechung wird bei Einhaltung der gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände die Wohn- und Wertqualität in Siedlungen nicht beeinträchtigt. Der Plangeber erweitert diese gesetzlichen Mindestabstände mit den weichen Tabukriterien von circa 400 m auf 850 bis 1000 m (siehe Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 1.3ff. in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auch wissenschaftliche Studien belegen bislang keinen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und der Wertminderung von Immobilien. Es spielen zu viele Parameter bei der Wertermittlung der Immobilie eine gewichtige Rolle, zum Beispiel können bauliche Veränderungen (Gewerbeparks, Verkehrsinfrastruktur oder Windparks) im Umfeld kurzzeitig Kaufpreisschwankungen auslösen, was jedoch zum zyklischen Geschehen des Immobilienmarktes gehört. Eine zentrale Determinante für die negative Immobilienpreisentwicklung in der Planungsregion Ostthüringen ist die Demografie, insbesondere auf dem Land. Im ländlichen Raum, in dem der Ausbau der Windenergie vornehmlich stattfindet, ist seit Jahren als Folge der Urbanisierung mit zeitgleichem Bevölkerungsrückgang eine negative Entwicklung auf dem Immobilienmarkt zu beobachten. Die Landflucht führt zu einer abnehmenden Nachfrage nach Immobilien. Auch ist die Landflucht nicht mit dem Bau von Windenergieanlagen zu verknüpfen, sondern es spielen maßgeblich anderen Faktoren eine Rolle (Arbeit, Löhne, Infrastruktur, soziales Umfeld). Aktuelle Bevölkerungszahlen zum Beispiel aus dem Saale-Holzland-Kreis untermauern diesen Fakt. Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz, auf dessen Gemeindegebiet derzeit kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen ist, hat zwischen 2017 und 2018 – 52 Einwohner verloren und ist damit Schlusslicht. Umgekehrt, die Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen hat im selben Zeitraum 64 Einwohner dazugewonnen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			trotz, dass hier eine Vielzahl von Windenergieanlagen bereits im Bestand sind. Es ist also empirisch nicht nachweisbar, dass die Errichtung von Windenergieanlagen längerfristig zu Bevölkerungsschwund und damit im Zusammenhang zu Wertverlusten von Immobilien und Grundstücken führt. Es gibt keine Korrelation zwischen Bevölkerungsschrumpfung bei Gemeinden mit oder ohne einen Windpark in der näheren Umgebung, wie der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen vorliegende Zahlen belegen. Paragraf 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches: Die Verletzung der Nachbarschaftsrechte gemäß § 906 kann nach Auffassung des Plangebers nicht in Ansatz gebracht werden. Gemäß Abs 1 kann der Eigentümer eines Grundstücks „die Zuführung von [...], Geräusch, [...] und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.“ Der Plangeber ist der Auffassung, dass bei dem gewährten Siedlungsabstand von mehr als 1.000 m zum geplanten Windpark keine wesentliche Beeinträchtigung durch Lärm oder andere von Windenergieanlagen ausgehen Störungen zu erwarten sind. Dies bestätigen auch richterliche Entscheidungen der letzten Jahre.
1294	610-209-009 609-207 611-153	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-24 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-24 stehen öffentliche Belange entgegen. Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip und den vorbeugenden Immissionsschutz. Eine konkrete Stellungnahme kann nicht abgegeben werden, weil seitens der Regionalplanung keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt wurden, obwohl dies bereits im Regionalplanverfahren notwendig ist. Der Kommune steht auch eine Stellungnahme im Rahmen des sogenannten vorbeugenden Immissionsschutzes nach <u>§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB</u> i. V. m. § 5 und 6 BImSchG grundsätzlich zu. Dies gilt erst recht im Regionalplanverfahren. Aus diesem Grund werden hier einige Grundsätze der Belastung der	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB: Nach Auffassung des Plangebers widerspricht die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-24 Schmieritz nicht dem Baugesetzbuch. Zunächst ist festzustellen, dass der Plangeber keinen Einfluss auf die Sach- und Rechtslage der planungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hat.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Bevölkerung aufgeführt. Eine konkrete Stellungnahme kann nicht abgegeben werden, weil seitens der Regionalplanung keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt wurden, obwohl dies bereits im Regionalplanverfahren notwendig ist. Mangels Schallprognosen, Schattenschlagprognosen und weiterer aussagefähiger Angaben zu Immissionen, kann nur allgemein auf die Belastung hingewiesen werden. Zumindest wäre zu erwarten, dass auf der Grundlage der Annahme von Referenzanlagen entsprechende <u>Schallprognosen und Schattenschlagprognosen</u> sowie visuelle Sichtachsen von den einzelnen Immissionsorten zu den Windkraftanlagen auf der Vorrangfläche W-24 offengelegt werden. Dies wäre dem Regionalplaner allein schon deshalb möglich, weil in der Zwischenzeit für diese Fläche ein konkreter Anlagentyp zumindest im immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG bekannt ist. Da der Regionalplaner hier aber keinerlei Unterlagen vorliegt, sondern sich lediglich in Allgemeinplätzen ergeht, kann auch nur diesbezüglich Stellung genommen werden. Eine konkrete Stellungnahme bleibt ausdrücklich vorbehalten. <u>Schallimmissionen:</u> Die Mandantschaft hat Anspruch darauf, dass die von den Windkraftanlagen hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar der Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Auf Grund der Entfernung der Vorrangfläche W-24 zur Wohnbebauung ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass erhebliche unzumutbare Belastungen auf diese zukommen. Dies resultiert insbesondere aus der Tatsache, dass insgesamt 5-6 Windkraftanlagen mit hohem Schalleistungspegel errichtet werden können. Von den Windkraftanlagen werden Beeinträchtigungen ausgehen, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt, vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07. Bei allen Anlagen ist regelmäßig ein dauernd an- und abschwellender Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird. Hinzu tritt ein schlagartiges Geräusch, das entsteht, wenn die Rotorblätter den Turm passieren. Die Belastung mit einem derartigen Dauerton, kombiniert mit herausgehobenen Einzeltönen, muss als besonders störend und gesundheitsbeeinträchtigend empfunden werden. Die derartig erzeugten Nebengeräusche sind in der Regel in Entfernungen von 3 – 5 km noch als störend wahrzunehmen.	Auch kann mit § 35 Abs. 3, Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 BauGB nicht pauschal die Windenergie als unzulässig bewertet werden. Zudem ist der Plangeber an § 8 Abs. 7 Nr. 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) gebunden, wonach er eine Konzentrationszonenplanung vorzunehmen hat (Vorranggebiete Windenergie), ebenso an strikte Vorgaben der Rechtsprechung betreffs regionalplanerischem Abwägungsvorgang gemäß § 7 Abs. 2 ROG. Der Plangeber bewegt sich bei der Erarbeitung des Regionalplanes und damit auch bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie als Teil der vollziehenden Gewalt im Rahmen der erlassenen Gesetze. Unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach der Windenergie substantiell Raum eingeräumt werden muss, wenn bestimmte Flächen von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen, macht der Planungsträger von dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB Gebrauch (Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Schallprognosen und Schattenschlagprognosen: Es ist nicht Aufgabe des Plangebers Schall- und Schattenschlagprognosen zu erstellen. Eine Schallprognose, Schattenschlagprognose oder die Prüfung visueller Sichtachsen ist auf der Planungsebene nicht erforderlich. Die Abwägung auf Ebene der Raumordnung ist, obwohl Sie dem Zielcharakter entsprechen „abschließend“ ist, nicht notwendig auch „umfassend [...]“. Die Regionalplanung ist keine parzellenscharfe Planung. Sie darf sich auf allgemeine Festlegungen beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der örtlichen Planung in Gestalt der kommunalen Bauleitplanung und gegebenenfalls dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren überlassen.“ (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 05. Dezember 2018 – 2 L 47/16 –, juris). Planungen auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigen die Fläche, jedoch nicht – wie vom Einreicher behauptet – einzelne Anlagen. TA-Lärm-Höchstwerte werden nicht eingehalten: Moderne drehzahlvariable Windenergieanlagen bieten die Möglichkeit im „schallreduzierten Betrieb“ zu fahren. In Anwendung dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte nach TA-Lärm zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. So kann zudem der Problematik der Verstärkung der Schallimmissionen durch Konzentration mehrerer Windenergieanlagen (Kumulation) an einem Ort entgegengewirkt werden, indem eine entspre-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die in der <u>TA-Lärm</u> angegebenen Höchstwerte überschritten werden. Die im Regionalplan vorgesehene Entfernung der Wohngrundstücke (vergleiche Anl. 2.1 Siedlung und Mensch) zum Windpark ist nicht ausreichend, die Einhaltung der höchstzulässige Nachtimmissionsrichtwerte zu gewährleisten. Eine vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Prognose, die „auf der sicheren Seite liegen muss“ ist nicht vorhanden. Nicht nachvollziehbar ist die unterschiedliche Behandlung der Abstände der Vorranggebiete zu Wohnbereichen dahingehend, ob in diesem Bereich bereits Windkraftanlagen vorhanden sind oder aber ob dies nicht der Fall ist. Diese aufgezeigten Kriterien sind ohnehin nicht nachvollziehbar, weil die Schallbelastung nur sekundär von der Gesamthöhe der Anlage abhängt (aufgeführte Höhenbegrenzung) sondern maßgeblich vom Schalleistungspegel. Auch im Hinblick auf die <u>bedrängende Wirkung</u> (optische Wirkung) ist die Festsetzung der Kriterien nicht schlüssig. Die angegebenen Puffer beginnen jeweils bei einer Entfernung von 400 m. Selbst bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von „lediglich“ 200 m führt dies zu einem Faktor von 2,0, der nach ständiger Rechtsprechung als bedrängende Wirkung gilt. Im Übrigen ist zu vermissen, dass die Planung <u>keine Berechnungen auf der Grundlage einer gängigen Referenzanlage</u> vornimmt, um die tatsächlichen Belastungen zu eruieren.	chende Anpassung derer Drehzahlen erfolgt. Die schallreduzierte Betriebsweise wird in der Praxis an zahlreichen Standorten als Genehmigungsaufgabe zur Einhaltung der nachts geltenden Immissionsrichtwerte gefordert. Beispielsweise werden die Anlagen dann im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr mit reduzierter Leistung betrieben. Mithilfe dieser Maßnahme kann der Pegel der Schallimmissionen weiter reduziert werden. Wenngleich die Regelung des Anlagenbetriebs mit dem Ziel einer Minderung der Schallimmissionen mit Ertragseinbußen verbunden ist, liegen diese in der Regel jedoch in einem Bereich von nur wenigen Prozenten des am Standort möglichen Jahresenergieertrages. Schallimmissionen: In der Rechtsprechung, vornehmlich § 906 BGB, ist die Zuführung von u. a. Geräuschen aus einem benachbarten Grundstück insoweit zu dulden, wenn die Beeinträchtigung des Grundstückes des Eigentümers nur unwesentlich ist. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben. Die Grenzwerte und Richtwerte für beantragte Windenergieanlagen werden auf der Genehmigungsebene unter anderem nach § 48 BImSchG behandelt. Bei einem Siedlungsabstand vom 850 bis 1.000 m (siehe Kriterien Nr. 1.3ff. der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) liegt der Schalldruckpegel einer modernen Windenergieanlage bei circa 30-35 dB und wird somit von der natürlichen Geräuschkulisse (Wind, Rascheln der Bäume, umgebende Straßen) übertönt. Je nach Wohnbebauung wird dieser Pegel bei der Überschreitung der Außen-nach-Innen-Grenze mit geschlossenem Fenster um weitere 90 % reduziert. Bezüglich weiterer Informationen zu der angesprochenen Thematik Schallimmissionen siehe auch ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-002 unter der Lfd. Nr. 1296, in dieser Abwägungstabelle. Optisch bedrängende Wirkung: Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes in Ansatz gebrachten Schutzabstands zur Wohnbebauung kann eine bedrängende Wirkung in Siedlungen ausgeschlossen werden. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Drei- bis

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Vierfache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, kommt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 & VG Stuttgart, U. v. 23.07.2013, Az.: 3 K 2914/11). Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Der vom Einreicher genannte Beschluss (BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2006 – 4 B 72/06 –, juris) besagt lediglich: „Ebenso wenig könnte in einem Revisionsverfahren in verallgemeinerungsfähiger Weise geklärt werden, ob Windenergieanlagen durch die Drehbewegung des Rotors jedenfalls dann keine optisch bedrängende oder erdrückende Wirkung verursachen, wenn sie von der nächstgelegenen Wohnbebauung einen Abstand von mehr als 2 H einhalten. Ob eine Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Das Berufungsgericht hat eine Vielzahl von Kriterien genannt, die in die Bewertung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten einzufließen hat (Höhe und Standort der Windenergieanlage, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster zur Anlage etc.).“ Wie bereits zu Beginn dieser Abwägung erläutert, ist die „Regionalplanung keine parzellenscharfe Planung. Sie darf sich auf allgemeine Festlegungen beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der örtlichen Planung in Gestalt der kommunalen Bauleitplanung und gegebenenfalls dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren überlassen.“ (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 05. Dezember 2018 – 2 L 47/16 –, juris). Planungen auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigen die Fläche, jedoch nicht, wie im Beschluss aufgezählt: „Höhe und Standort der Windenergieanlage, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster zur Anlage.“ Ohnehin kann es nicht Aufgabe des Plangebers sein „neue Anforderungen“ bezüglich der bedrängenden Wirkung zu definieren. Aufgrund des Siedlungsabstandes von 850 bis 1.000 m ist ein ausreichender Schutz gegenüber einer möglichen optischen bedrängenden Wirkung bereits vorhanden. Der vom Einreicher genannte Puffer von 400 m spiegelt lediglich die tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründe wieder, unterschlägt jedoch geflissentlich den Abwägungsspielraum des Plangebers in Form von wei-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			chen Tabuzonen, welche hier großzügig genutzt wurden, und dennoch der Windenergie genügend Raum geben. Bezüglich weiterer Informationen zur optisch bedrängenden Wirkung siehe auch ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 788-1315-002 unter der lfd. Nr. 1285, in dieser Abwägungstabelle.
1295	610-209-011 609-207 611-153	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-24 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-24 stehen öffentliche Belange entgegen. Die Planung verstößt zum Nachteil der Anwohner und insbesondere meiner Mandantschaft gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet (BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 — 4 B 38.99). Die angedachten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. <u>§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB</u> hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch <u>§ 3 Abs. 1 [i. V. m. §] 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB</u> geregelt. Insoweit kann auf die Ausführungen oben Bezug genommen werden. Die Rechtsprechung zur <u>[optisch] bedrängenden Wirkung</u> insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen um die 200 m und darüber sowie Rotordurchmesser von ca. 140 m. Dennoch wird krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes noch Verordnungsscharakter besitzt noch als antizipierte Gutachten bezeichnet werden kann. Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung und mithin hier die Mandantschaft und deren Familie zu schützen. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass keine ordnungsgemäße Abwägung der Rechtsgüter vorgenommen wurde. Die Investoren beru-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB: Bezüglich des angesprochenen § 35 Abs. 3 Satz 1 siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 610-209-002 unter der lfd. Nr. 1279, in dieser Abwägungstabelle. Optisch bedrängende Wirkung: Der Plangeber weist darauf hin, dass Bewohner durch Veränderungen in der Umgebung generell nicht davor geschützt sind, dass bestehende Blickbeziehungen sich verändern, es gibt auch keinen Rechtsanspruch auf langfristigen Erhalt von Blickbeziehungen in bisheriger Art und Weise. Es ist gerade das Wesen der Kulturlandschaft, dass sich diese infolge menschlicher Aktivitäten ständig ändert, somit ändern sich auch Blickbeziehungen. Bezüglich der angesprochenen Bedenken zur optisch bedrängenden Wirkung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 788-1315-002 unter der lfd. Nr. 1285, in dieser Abwägungstabelle. Flugsicherheitsbefeuerung: Auflagen für eine geringere Belästigung durch Flugsicherheitsbefeuerung sind in der Genehmigungsebene zu tangieren. Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Ohnehin ist die Einführung der Pflicht der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auf den 01.07.2020 festgelegt. Bis dahin haben die Betreiber von Windenergieanlagen eine Nachrüstung aller Anlagen vorzunehmen. Zur Vermeidung von Kollisionen mit Luftfahrzeugen ist bei allen baulichen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		fen sich stets auf angebliche umweltfreundliche Energiegewinnung, ohne aber in ausreichendem Maß die Belange der betroffenen Bürger und deren Familien zu würdigen. Politische Maßgaben haben ihre Grenzen in den gesetzlich normierten Einschränkungen, hier den Rechten der betroffenen Bürger und Anwohner. <u>Die Anwohner sind ständig dem Anblick der Anlagen ausgesetzt</u> und können sich dem Anblick der Anlagen unmittelbar auch nicht entziehen. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer <u>Einzelfallbetrachtung</u> bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 — 8 A 3725/05 — entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 — 8 B 2283/06). Hinzu kommt, dass die Anlagen auflagenbedingt mit entsprechenden <u>Befeuerungseinrichtungen</u> auszustatten sind, die das Erscheinen der Windkraftanlagen noch erheblich verstärken. Dies gilt sowohl für die Tageszeit als auch verstärkt für die Nachtzeit. Die Anlagen binden mit ihrer Dominanz die gesamte Aufmerksamkeit der Bewohner. Diese können sich dem bedrängenden Anblick der Anlagen nicht entziehen. Die ständig blinkende Nachtbefeuerung wird auch zur Nachtzeit mit dem gleichmäßigen Blinken die Nachtruhe unerträglich stören und dies am gesamten Horizont. Die Anwohner und insbesondere meine Mandantschaft müssen mit den sich ständig wiederholenden Blinkzeichen der Anlagen innerhalb der Wohnung rechnen und können sich dieser Immission nicht entziehen.	Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 100 m ein Leuchtfeuer vorge-schrieben. Jedoch gilt dieses als nicht erheblich belästigend im Sinne des BImSchG und als nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rück-sichtnahmegebots. Trotzdem gibt es eine Vielzahl an Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigung durch Flugsicherungsfeuer. Moderne Anlagen minimieren die Abstrahlung des Lichtes nach unten, sie haben LED-Hinderniskennzeichnungen mit verringerter Lichtstärke und müssen synchronisiert abgestimmt werden. Darüber hinaus müssen alle Anlagen bis zum 01.07.2020 eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung besitzen. Eine Voraussetzung ist, dass das Befeuerungssystem von der Deutschen Flugsicherung anerkannt ist. In der Genehmigungsebene kann auch fest-gelegt werden, dass Windenergieanlagen mit elektronisch gesteuerten Helligkeitssensoren zur Bestimmung der Fernwirkung des Leuchtfeuers entsprechend der jeweiligen Tageszeit ausgestattet werden, mit welchem die jeweils erforderliche Helligkeit aller Leuchtfeuer permanent reguliert wird. Das Flugsicherungsfeuer ist für viele Personen ein wesentlicher beein-trächtigender Faktor. Laut einer Studie werden Windenergieanlagen nach strengerem Auflagen z.B. bei der Flugsicherheitsbefeuerung als weitaus weniger störend empfunden. Darüber hinaus kann eine bedarfsgerechte Flugsicherheitsbefeuerung das Kollisions- und Tötungsrisiko von Vögeln und Fledermäusen verringern. Nach der aktuellen Rechtsprechung sind aufgrund der Entfernung zwi-schen Siedlungsgebiet und Windenergieanlage von 1.000 m (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 bis 1.8) weder eine erhebliche Belästigung noch die Gefahr einer Gesundheitsschädigung durch Flugsicherheitsbefeuerung zu befürchten. Mit der Einführung der Pflicht der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung am 01.07.2020, wird eine weitere Reduzierung der Belästigung erwartet.
1296	128-1088-002	Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausweisung der Vorrangfläche W-24 im Rahmen der Regionalplanung Windenergie gegen geltendes Recht verstößt. Deshalb fordern wir die ersatzlose Streichung der Fläche. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sichert Bürgern im Artikel 2 [...] [Abs. 2 GG] das Recht auf Leben und körperliche Unver-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und priva-ten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sehrtheit zu. Durch den Bau von Windkraftanlagen wird dieser Artikel außer Kraft gesetzt, da die Windturbinen außer Energie auch <u>Infraschall</u> produzieren. Die <u>von der WHO angegebenen Mindestabstände von 2.000 Metern</u> werden beispielsweise zu den Ortschaften Moderwitz, Steinbrücken und Weitwitz nicht eingehalten. Fraglich ist, weshalb <u>Berufsgenossenschaften Schwangeren davon abraten, in Nähe von Infraschallquellen zu arbeiten</u>, ferner der bayerische Verfassungsgerichtshof am 9. Mai 2016 die <u>10 H-Regel der bayerischen Staatsregierung</u> für verfassungsgemäß erklärte, aber der Freistaat Thüringen keine Gefahr für Anwohner von Windkraftanlagen sehen will. Es gibt inzwischen ausreichend Untersuchungen, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften <u>Infraschalleinwirkung</u> auf Mensch und Tier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Nicht zuletzt legten viele Kommunen, die in Dänemark die gesetzliche Planungshoheit haben, ihre Pläne für Windenergieprojekte auf Eis. Aus Rücksicht auf verunsicherte Bürger wollen sie erst dann wieder neue Windparks zulassen, wenn 2017 das <u>Ergebnis der [dänischen] Studie über Windkraftgefahren</u> vorliegt. ([Artikel URL zu "Die Welt"]).	Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Art. 2 Abs. 2 GG und Infraschall: Infraschall (Schallfrequenz von weniger als 20 Hz) kann zu einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen. Maßgebend dafür ist nicht das Auftreten des Infraschalls selbst, sondern die Höhe des Schalldruckpegels. Dieser jedoch nimmt mit zunehmender Entfernung exponentiell ab, so dass bei Abständen von 1.000 m keine relevanten Belastungen zu erwarten sind. Eine moderne Windenergieanlage erzeugt durchschnittlich 40 dB im Infraschallbereich bei einer Entfernung von 500 m. Erst bei Schalldruckpegeln über 130 dB konnte in Laboruntersuchungen festgestellt werden, dass eine hohe und längere Intensität sich ermüdend, angstaussend und konzentrationsmindernd auswirken kann und eine anhaltende Exposition eine Beeinträchtigung des Gleichgewichts bewirkt. In einer Studie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurde festgestellt, dass die Infraschallimmission (bei einer Infraschallfrequenz von 5 Hz) in einem fahrenden Auto (130 km/h), um ein vielfaches höher liegt als in nächster Umgebung einer Windenergieanlage. Die gemessenen Werte im Auto lagen im Schalldruckpegelbereich von 88-92 dB, jedoch bei einer eingeschalteten 2,4 MW-Anlage bei rund 45 dB in 185 m Entfernung. In einer Entfernung von 650 m konnten keine signifikanten Unterschiede mehr zu einer ein- oder abgeschalteten Situation der Anlage festgestellt werden. Eine Neuseeländische Studie demonstriert, dass Menschen mit einer negativen Einstellung zur Windkraft, in einer fingierten Infraschallsimulation negativ reagieren. Tatsächlich wurde diese Personengruppe nicht dem Infraschall ausgesetzt. Eine zweite, nicht vorinformierte Personengruppe, wurde einer Infraschallfrequenz von 5 Hz mit einem Schalldruckpegel von 40 dB ausgesetzt. Letztere Personengruppe hatte nach dem Experiment über keine Symptome geklagt. Die Schlussfolgerung der Studie ist, dass wachsende Bedenken über mögliche negative Umwelteinflüsse mit den steigenden negativen gesundheitlichen Symptomen korrelierten („Nocebo“-Effekt, als Gegenteil zum „Placebo“-Effekt). Jedoch ist es nicht Aufgabe des Plangebers jede einzelne angeführte Studie zu berücksichtigen. Noch weniger werden Zeitungsartikel oder pseudowissenschaftliche Studien aus u.a. unseriösen Online-Zeitschriften oder mit fehlendem wissenschaftlichen „peer-review“ beachtet und in die Abwä-
1297	955-1074-003	Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) betreffend W-24— Schmieritz. Nachfolgend möchte ich im Rahmen der Anhörung zu dem vorgesehenen und oben genannten Vorranggebiet Stellung nehmen. [...] Der tieffrequente Infraschall [kann] gesundheitliche Schäden für Mensch und Tier hervorrufen[...] Dass der tieffrequente Infraschall gesundheitliche Schäden für Mensch und Tier hervorrufen kann, zeigen inzwischen genügend Beispiele aus der Praxis. Ein Beispiel aus Dänemark: „Auf einer Nerzfarm gab es vermehrte Tot- und Fehlgeburten, weil die Farm nur 320 Meter vom Windpark entfernt war.“ Menschen leiden unter Migräne, Schlaflosigkeit, Schwindelanfällen uvm.	
1298	414-1222-002	Hiermit möchte ich [...] meinen Widerspruch und meine ablehnende Haltung bezüglich des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringens, insbesondere zum Windenergievorranggebiet Windpark“ Schmieritz W24“, kundtun Dabei sind Schäden und Beeinträchtigungen gegenüber dem Men-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		schen, wie <u>Ultraschall</u> , Zerstörung von <u>Naherholungsgebieten</u> und ganzen Lebensgrundlagen nicht außer Acht zu fassen. Die Errichtung von Windrädern übersteigt den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zugrunde liegend, dass das Opfer für die Nachwelt, welches erbracht werden muss, jeglichen Nutzen bei weitem übersteigt.	gung einfließen. Risiken, welche durch Windenergieanlagen ausgehen können, sind weitläufig bekannt sowie ausführlich erodiert und bereits maßgeblich in Rechtsvorschriften umgesetzt worden. So regelt u.a. die TA Lärm das für verschiedene Nutzungen zumutbare Maß der Immissionsbelastungen jeglicher Art.
1299	512-1643-006	Wir möchten Ihnen unsere bisherigen Argumente [bezüglich der Nichtausweisung von W-24], die in der letzten Abwägungsphase [1. Entwurf Teilplan Windenergie] nicht alle Berücksichtigung fanden, noch einmal aufführen: Das <u>Grundgesetz</u> sichert Bürgern der Bundesrepublik Deutschland im [...] <u>Artikel 2</u> das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit eines jeden Menschen zu. Durch den Bau von WKA ist dieser Artikel außer Kraft gesetzt, da Windkraft „strahlt“ und die Gesundheit damit beeinträchtigt wird. Daher fordert bspw. einen Abstand von 2000 m zu bewohnten Gebieten. Würde man dieser Forderung nachkommen, wäre der Bau von WEA im Gebiet W-24 nicht möglich. Weiterhin muss die <u>EU-Richtlinie</u> angeführt werden, die es <u>Schwangeren, Alten und Kindern untersagt, massivem Infraschall ausgesetzt zu sein</u>. Durch den Bau von WEA in Vorranggebiet W-24 würde man gegen diese Richtlinie verstoßen. Die „<u>Neue Konzeption</u>“ eine von einem der europäischen Normungsgremien - das Europäische Komitee für Normung (CEN), das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) – auf Antrag der Europäischen Kommission angenommene Norm, verweist auf den Gesundheitsschutz des Menschen. Dieser wäre nicht mehr gewährleistet. Die 20 bis 30 möglichen Windräder in W-24 bilden durch ihre <u>optisch bedrängende Wirkung</u> eine Drohkulisse für viele Einwohner. Aus diesen und einigen eingangs genannten Gründen versagte das Verwaltungsgericht Aachen in einem Urteil (6K1140/10) vom 7. Mai 2012 die Genehmigung von zwei Windenergieanlagen. Die <u>von der WHO angegebenen Mindestabstände von 2000 Metern</u> werden hier nicht eingehalten. Fraglich ist, weshalb <u>Berufsgenossenschaften Schwangeren davon abraten, in Nähe von Infraschallquellen zu arbeiten</u>, ferner der bayerische Verfassungsgerichtshof am 9. Mai 2016 die <u>10H-Regel der bayerischen Staatsregierung</u> für verfassungsgemäß erklärte, aber der Freistaat Thüringen keine Gefahr für Anwohner von Windkraftanlagen sehen will. Es gibt inzwischen ausreichend Untersuchungen, in denen	Regelmäßig wird – bezüglich des Infraschalls – auf das Gebot der körperlichen Unversehrtheit hingewiesen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Schutzbereich ist inhaltsgleich mit dem des § 5 Abs. 1 BImSchG, denn in dieser immissionsschutzrechtlichen Spezialregelung wird bestimmt, was als nicht mehr hinnehmbare schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Ein Verstoß insoweit kann durch die vom Plangeber festgelegten Mindestabstände zu Siedlungen nicht festgestellt werden. Der vorherrschende Meinungsstand in der Wissenschaft, welcher die Rechtsprechung folgt, ist, dass Infraschall bei einem Schalldruckpegel erst von mindestens 68,5 dB, negative Auswirkungen auf den Menschen haben kann. Dies wird, wie bereits oben dargestellt, durch Windenergieanlagen nach wenigen hundert Metern Entfernung nicht erreicht. Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1. GG liegt demnach nicht vor. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestag hat vor kurzem eine Vielzahl an aktuellen Studien zu Wirkungen des Infraschalls vor allem auf den Menschen untersucht und in einem Bericht ausgewertet. Weltweit wird in vielen Ländern bezüglich Infraschall und dessen Wirkung auf den Menschen geforscht. Es gibt jedoch bisher keine stichhaltigen Beweise für schädliche Auswirkungen. Ein sogenanntes wissenschaftliches „Monitoring“ des Menschenschutzes findet demnach statt. Ergebnisse und Erkenntnisse fließen üblicherweise auch in die aktuelle Rechtsprechung ein. Link zur Dokumentation der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags: <https://www.bundestag.de/resource/blob/657038/d7c8d4ed477ede95f599f77759e027a4/WD-8-099-19-pdf-data.pdf> WHO Mindestabstände von 2.000 m: Auf Anfrage der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) teilte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) mit Schreiben vom 22.03.2013 mit, dass sie weder Richtlinien speziell für Lärm von Windenergieanlagen noch Empfehlungen zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung veröffentlicht hat. Die oft zitierten WHO-Mindestabstände von Windenergieanlagen zum bebauten Gebiet gibt es

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften Infraschalleinwirkung auf Mensch und Tier mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Nicht zuletzt legten viele Kommunen, die in Dänemark die gesetzliche Planungshoheit haben, ihre Pläne für Windenergieprojekte auf Eis. Aus Rücksicht auf verunsicherte Bürger wollten sie erst dann wieder neue Windparks zulassen, wenn 2017 das Ergebnis der <u>Studie über Windkraftgefahren</u> vorliegt [Welt Artikel]. In renommierten Tageszeitschriften wie Die Welt können Sie den Prozess über die Folgen der Studie recherchieren. Anbei senden wir Ihnen aber einige Links, die Sie dabei nutzen können [Welt Artikel und Windwahn Artikel].	nicht. Allgemeine Hinweise zum nächtlichen Schutz vor Lärm werden in der WHO-Veröffentlichung „Night Noise Guidelines for Europe“ aus dem Jahre 2009 gegeben. Als Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten, auch für besonders empfindliche Personen wie z. B. Kinder oder Kranke, wird ein Außenpegel von 40 dB für die Nacht genannt. Dies entspricht dem Immissionswert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete. Berufsgenossenschaft Infraschall & Schwangere / EU Richtlinie: Es gibt keine EU Richtlinie der CEN, welche Regeln bezüglich des Infraschalls bei Windenergieanlagen festlegt. Lediglich die ISO 9612:2009 weist auf die Belastung von Arbeitern hin, aber schließt Infraschall aus. Eventuell bezieht sich der Einreicher auf den Krankenkassen-Code T75, welcher den Titel trägt: „Schäden durch Vibration“ und umfasst Symptome und Krankheitsbilder wie das sogenannte Presslufthammer-Syndrom, die Weißfingerkrankheit nach lang dauernder Bedienung stark vibrierender Maschinen wie z. B. Motorsägen, aber auch Schwindel durch Infraschall beschreibt. Diese Position ist bereits seit über 20 Jahren in der Liste enthalten und ist nicht zu verwechseln mit Belastungen von Windenergieanlagen, da sich diese in gebührendem Abstand zu Wohn- und Arbeitsplätzen befinden. 10 H-Regel der bayerischen Staatsregierung: Es gibt in Thüringen keine Vorschrift, nach der ein Abstand zur Wohnbebauung von 10 x der Höhe der Windenergieanlagen einzuhalten wäre. Insofern kann sich der Plangeber auch nicht daran orientieren. Vielmehr hält er es nach Abwägung aller relevanten Belange für sinnvoll, an dem im Kriterienkatalog bestimmten Abstand von bis zu 1.000 m zu Siedlungen festzuhalten, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zu der bundesweit ausschließlich in der Bayrischen Bauordnung (BayBO) verankerten 10-H Abstandsregelung ist festzustellen, dass diese nicht generell für alle Gemeinden verbindlich ist, denn sie haben bei Zustimmung der Bevölkerung grundsätzlich die Möglichkeit, davon abzuweichen. Bei Anwendung der 10-H Abstandsregel in der Planungsregion Ostthüringen würde sich wegen der hohen Siedlungsdichte der Anteil möglicher Flächen für Windenergie auf weniger als 0,1 % reduzieren. Auch Repowering von bestehenden Windenergie-Standorten wäre meist nicht möglich. Im Ergebnis wäre festzustellen, dass der Windenergie in Ostthüringen nicht substanziell Raum gegeben und die Rechtssicherheit des Re-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			gionalplanes gefährdet wäre. In der Folge würde auch der im Regionalplan verankerte Abstand von 1.000 m zu Siedlungen nicht mehr gültig sein und Bauanträge für Windenergieanlagen würden genehmigt mit deutlich geringeren Siedlungsabständen (gemäß Immissionsschutzgesetz ca. 600 m). Dänische Studie: Die groß angelegte Dänische Studie, welche durch Einreicher benannt wurde, ist bereits veröffentlicht und kommt bezüglich der Auswirkungen von Schall / Lärm auf das Herz-Kreislauf-System zu keinem neuen, signifikanten Ergebnis. Unter anderem wurde festgehalten, dass typische, hörbare Windturbinenemissionen deutlich niedriger sind als Verkehrslärm, aber Letzteres als weniger ärgerlich betrachtet wird. Es konnten keine Zusammenhänge zwischen einer nächtlichen Exposition durch Windturbinenemissionen im Freien oder im Inneren einer Wohnung bezüglich Krankenhausaufenthalte, Schlaganfall oder Tod ermittelt werden. Lediglich bei sehr hohen Werten außerhalb des Wohnraums wurde ein erhöhtes Risiko beobachtet einen Schlaganfall zu erleiden, indes ging das Risiko für einen Herzinfarkt zurück. Die Autoren schreiben daraufhin selbst, dass ihnen kein plausibler biologischer Mechanismus bekannt ist, der eine Schutzwirkung vor Herzinfarkt bei einer erhöhten Exposition durch Windturbinenemissionen erklärt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die groß angelegte Dänische Studie keine Untersuchung bezüglich des Infraschalls vornimmt, wie fälschlicherweise von Einreichern interpretiert, sondern lediglich den niederfrequenten Schallbereich betrachtet. Dies wurde von der Deutschen Presse (z.B. der Zeitung „Welt“) falsch übersetzt und verbreitet. Die Regionale Planungsstelle steht daher im Kontakt mit einer der Hauptautoren der Dänischen Studie, Frau PhD. Mette Sørensen. Aus dem Antwortschreiben geht hervor, dass in der Studie eine Bewertung von niederfrequenten Schall, aber nicht von Infraschall einbezogen wurde: “We have included an assessment of low frequency noise (and A-weighted noise), but not of infrasound in the study”. Neben Herzinfarkt-, und Schlaganfallrisiko wurden noch der Bluthochdruck sowie Belastungen auf Schwangerschaften analysiert. Auch hier fanden die dänischen Forscher keinen Zusammenhang zwischen einer nächtlichen Exposition durch Windturbinenemissionen im Freien oder im Innenbereich und der Einnahme von Antihypertonika oder negativen Geburtsergebnissen”.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Es gibt auch keine statistischen Beweise, dass in Dänemark der Ausbau der Windenergie „auf Eis“ liegt. Im Jahr 2018 wurden in Dänemark 220 mW durch 62 Windenergieanlagen installiert. Ultraschall: Geräusche im Ultraschallbereich befinden sich außerhalb des Hörbereichs des Menschen. Sie kommen in der Umwelt ständig vor. Windenergieanlagen erzeugen keine relevanten Ultraschallwellen. Erholungswald / Lebensqualität: Bezüglich der angesprochenen Thematik Erholungswald und Lebensqualität siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 414-1222-001 unter der Lfd. Nr. 1265, in dieser Abwägungstabelle. Optisch bedrängende Wirkung: Bezüglich der angesprochenen Bedenken zur optisch bedrängenden Wirkung siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 788-1315-002 unter der Lfd. Nr. 1285, in dieser Abwägungstabelle.
1300	128-1088-006	Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausweisung der Vorrangfläche W-24 im Rahmen der Regionalplanung Windenergie gegen geltendes Recht verstößt. Deshalb fordern wir die ersatzlose Streichung der Fläche. Windräder gefährden auch benachbarte Felder und somit die Landwirtschaft und Tierwelt. Nach der <u>Havarie eines Windrades</u> in Borchenteln müssen messerscharfe Glasfaser-Kleinstsplitter aus dem Boden geholt bzw. dieser hektarweise komplett abgetragen werden. Dies würde auch Wild im Wald oder auf Feldern gefährden. [Link]	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Havarie einer Windenergieanlage: Windenergieanlagen zählen zu technischen Bauwerken und sind daher genauso zu beurteilen wie andere Bauwerke. Vor Baubeginn der Fundamente müssen der Genehmigungsbehörde die erforderlichen bautechnischen Nachweise gemäß § 65 ThürBO vorliegen. Die Nachweise müssen die Erklärung enthalten, dass sie zu den genehmigten baulichen Anlagen gehören. Die Erklärung muss vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser – wenn ein Fachplaner herangezogen wurde, von diesem – unterschrieben sein. Des Weiteren ist in der VOB/B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) § 13 festgelegt, wie mit Baumängeln umzugehen ist. Anschließend müssen DIN-Normen beim Bau von Windenergieanlagen eingehalten werden, welche unter anderem die ständige Gravitationslast (DIN EN 1991-1-1), Erdbeben (DIN EN 1998-1/DIN EN 61400-1:2006), aerodynamische Lasten (DIN EN 1991-1-4), Geländebeschaffenheit, Vorspann-
1301	405-1220-005	Allein aufgrund der Aspekte des Brandschutzes ist das Gebiet aus dem Regionalplan zu entfernen. Das Vorranggebiet W-24 befindet sich in einem zusammenhängenden Waldgebiet. Havarien und Brände an Windkraftanlagen sind jederzeit möglich und kamen in den vergangenen Jahren vor. Brennende Teile werden im Brandfall durch die drehenden Rotoren hunderte Meter weit geschleudert. In diesem Fall ist nur ein kontrollierter Abbrand möglich. In einem Sommer wie in 2018 würde dies einen Katastrophenfall bedeuten. Diese Brände sind mit der zur Verfügung stehenden Technik in Thüringen nicht beherrschbar.	
1302	760-334-005	Allein aufgrund der Aspekte des Brandschutzes ist das Gebiet aus	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dem Regionalplan zu entfernen. Das Vorranggebiet W-24 befindet sich in einem zusammenhängenden Waldgebiet. <u>Havarien</u> und <u>Brände an Windkraftanlagen</u> sind jederzeit möglich und kamen in den vergangenen Jahren vor. Brennende Teile werden im Brandfall durch die drehenden Rotoren hunderte Meter weit geschleudert. In diesem Fall ist nur ein kontrollierter Abbrand möglich. In einem Sommer wie in 2018 würde dies einen Katastrophenfall bedeuten. Diese Brände sind mit der zur Verfügung stehenden Technik in Thüringen nicht beherrschbar.	kraft (DIN EN 1992-1-1), Wärmeeinwirkung, Eislast (DIN 1055-5) sowie auch Einwirkkombinationen berücksichtigen. Die DIN 61400 enthält in verschiedenen Abschnitten die technischen Anforderungen an die Konstruktion von Windenergieanlagen, wie zum Beispiel der Abschnitt 23, der die Strukturprüfung für Rotorblätter festlegt (DIN EN 61400-23:2014-12). Dementsprechend ist das Unfallrisiko für Windenergieanlagen nicht anders zu bewerten als bei anderen technischen Bauwerken. Für den Menschen gehen unmittelbare Gefahren von Windenergieanlagen immer dann aus, wenn Teile abbrechen oder die Anlage umknickt oder umstürzt. Dieses Risiko besteht bei anderen Bauwerken ebenfalls. Ein schwerwiegender Störfall wie Brand, Rotorschaden, Gondelabwurf kam für Anlagen, welche bis 2003 erbaut wurden, statistisch etwa aller 500 Betriebsjahre vor. Nach aktuellen Angaben des TÜV Nord kommt es mittlerweile nur noch aller 10.000 bis 100.000 Betriebsjahren zu einem Schadensfall. Dies liegt vor allem auch daran, dass moderne Windenergieanlagen automatische Überwachungssysteme besitzen, um Materialermüdung schon im Voraus zu entdecken, um gegebenenfalls die Anlage abzuschalten. Brand an Windenergieanlagen: Sicherheitsbedenken in Form mangelnder Brandbekämpfung oder bezüglich der Freisetzung möglicherweise gefährlicher Stoffe im Brandfall werden auf Genehmigungsebene behandelt. Die Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen werden in sogenannten Nebenbestimmungen im Zulassungsverfahren formuliert. Es gibt bisher keinen einzigen statistisch erfassten Waldbrand, der durch eine Windenergieanlage ausgelöst wurde. Die Wahrscheinlichkeit des Brandes einer Windenergieanlage nach Blitzschlag oder technischem Defekt dürfte sich im Rahmen der normalen Lebensrisiken bewegen. Die örtlichen Feuerwehren erhalten ohnehin die Auflage und Unterstützung zu speziellen Schulungen der Brandbekämpfung und Aufrüstung der entsprechenden Technik. Gerät eine Anlage in Brand, lässt die Feuerwehr diese im Wald, ebenso wie im Offenland, aus Gründen des Eigenschutzes kontrolliert abbrennen und löscht herabfallende Teile am Boden. Positiv hervorzuheben ist, dass aufgrund der notwendigen Errichtung von Löschwasserentnahmestellen im Wald herkömmliche Waldbrände frühzeitiger und mit besseren / größeren Wasservorräten gelöscht werden können.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1303	955-1074-005	Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) betreffend W-24— Schmieritz. Nachfolgend möchte ich im Rahmen der Anhörung zu dem vorgesehenen und oben genannten Vorranggebiet Stellung nehmen. Unsere Kulturlandschaft ist nur noch ein Schatten ihrer selbst. Inzwischen breiten sich die Windparks aus wie die Pocken und hinterlassen ebensolche Narben. <u>Wo die Vogel Schredder und Insektenkiller stehen, ist das natürliche Gleichgewicht nachhaltig außer Kraft gesetzt. Durch Schlagen von Schneisen in die Wälder wird der Wald aufgebrochen, Sturm hat Angriffsfläche und es gibt vermehrt Sturmschäden. Der Wald leidet an Borkenkäferbefall, an Dürreschäden und würde durch Bau von WKA noch zusätzlich und unnötig belastet.</u> Wenn <u>WKA brennen</u>, sehen wir sehr große Gefahren für Wälder und Getreidefelder. Im vorigen Jahr kam es beim Mähdrusch auf unserem Feld zu einem Brand. In rasanter Schnelligkeit breitete sich das Feuer aus. Man ist ohnmächtig, man kann nichts tun. Wenn ein Windrad brennt, schleudert es brennende Teile in sein Umfeld. Felder und Wälder würden in Flammen stehen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Kulturlandschaft: Bezüglich der angesprochenen Thematik Kulturlandschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 610-209-002 unter der lfd. Nr. 1279, sowie ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-003 unter der lfd. Nr. 1282, in dieser Abwägungstabelle. Allgemein Artenschutz: Bezüglich der angesprochenen Thematik zum Artenschutz siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 405-1220-001 unter der lfd. Nr. 1260, in dieser Abwägungstabelle. Insektensterben: Bezüglich der angesprochenen Thematik Insektensterben siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 405-1220-001 unter der lfd. Nr. 1260, in dieser Abwägungstabelle. Windenergie im Wald: Bezüglich der angesprochenen Thematik Windenergie im Wald siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 414-1222-001 unter der lfd. Nr. 1265, in dieser Abwägungstabelle Brandgefahr / Waldbrand: Bezüglich der angesprochenen Thematik zur Brandgefahr / Waldbrand siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 405-1220-005 unter der lfd. Nr. 1301, in dieser Abwägungstabelle.
1304	610-209-006 609-207 611-153	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-24 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-24 stehen öffentliche Belange entgegen. Hydrogeologie. Unter Z. 5.4 b [gemeint ist Kriterium 5.4b] des Prüfbogens 17.1/W-24 beschreibt der Regionalplaner die <u>außergewöhnliche Hydrogeologie des Gebietes</u>. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass es sich um	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vor-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		eine höchst sensible Situation bezüglich des Grundwassers handelt. Der Regionalplaner kann jedenfalls die uneingeschränkte Eignung des Gebiets nicht bestätigen. Es wird lediglich ausgeführt, dass "auf der Ebene der Regionalplanung" der Belang der Hydrobiologie eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie nicht „grundsätzlich“ entgegensteht. Angesichts der Schilderung der Differenziertheit der geologischen Schichtenfolge und der daraus folgenden stark unterschiedlichen Sickerwasserverweilzeiten, erscheint diese Schlussfolgerung bzw. dieses Ergebnis des Regionalplaners fragwürdig. Massive Eingriffe in den Grundwasserhaushalt durch den Bau von Windkraftanlagen mit entsprechender Gründung und dem enormen Gewicht des Sockels sowie der Anlage selbst sind nicht auszuschließen. Differenzierte Untersuchungen bleibt der Regionalplan schuldig und verweist insoweit auf ein nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren.	ranggebiete Windenergie). Hydrogeologie: Der Plangeber hat ein Hydrogeologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse sind im Prüfbogen geschildert (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie Prüfbogen zur Prüffläche 17.1, Kriterium Nr. 5.4b). In diesem Gutachten wurden auch Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die hydrogeologischen Verhältnisse thematisiert. Sofern Flächen identifiziert wurden, in denen eine wesentliche Beeinträchtigung z. B. der Grundwasserverhältnisse zu erwarten wäre, sind die Ergebnisse des Gutachtens in die Einzelfallprüfung einzustellen. Sie wirken zusätzlich zu den gemäß Kriterium Nr. 4.2 als harte Tabuzone ausgeschlossenen Wasserschutzgebieten der Schutzzonen I und II sowie Heilquellen der Schutzzonen I und II. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die gesamte Prüffläche aus hydrogeologischer Sicht hinsichtlich des Ausbaus mit Windenergieanlagen generell geeignet ist, da der Standort auf dem Grundwasser-Leitertyp Grundgebirge liegt, der Standort laut Aktenlage der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG, jetzt TLUBN) hohe Grundwasserflurabstände von >30 bis 50 m aufweist und die Prüffläche weit außerhalb jeglicher Wasserschutzgebiete liegt. Eine detaillierte Prüfung der wasserrechtlichen Erfordernisse kann einem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten bleiben. Kritik an Abschichtung: Die Behauptung des Einreichers ist gegenstandslos. Der Plangeber hat Untersuchungen in Auftrag gegeben (Hydrogeologisches Gutachten). Darüber hinaus gehende Untersuchungen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und nicht Ebene der Regionalplanung. In Anbetracht der Größe des Planungsraums kann der Plangeber nicht alle Belange so intensiv ermitteln, wie von einigen Einreichern gefordert, sondern schichtet diese ab, wo zum einen konkrete Ortskenntnisse und zum anderen konkrete Anlagenstandorte vorliegen (Konkrete Anlagenstandorte liegen dem Plangeber üblicherweise nicht vor bei der Ausweisung eines nicht im Bestand befindlichen Vorranggebiet Windenergie). Die Abwägung auf der Ebene der Raumordnung ist, obwohl sie dem Zielcharakter entsprechend "abschließend" ist, nicht notwendig auch "umfassend", weil gemäß § 7 Abs. 2 ROG nur solche Belange abgewogen werden müssen, die schon auf der Ebene der Raumordnung erkennbar und von Bedeutung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			sind.
1305	639-4-040	[Hinweis auf Gewässer]: Weitwitzer Bach (Lämmersgrund), Gebietskennzahl 5634141, Lage kreuzt das Vorranggebiet von Süd nach Nord, das Quellgebiet befindet sich im südlichen Bereich; Lazerschgrund, Gebietskennzahl 5634142, Lage nordwestlich streift er das Vorranggebiet. Es ist ein <u>Abstand Gewässer zum Mastfuß</u> von mindestens 10,00 m ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschung ab Böschungsoberkante landseits einzuhalten. Die <u>Quellgebiete sind nachhaltig zu schützen</u> d.h., es ist ein ausreichender Abstand um das Quellgebiet (mind. 20,00 m) von jeglicher Bautätigkeit freizuhalten.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die hier genannten Hinweise werden auf der Genehmigungsebene behandelt. Die im Thüringer Wassergesetz definierten Uferbereiche (10 m bei Gewässern 1. Ordnung und 5 m (ab 01.01.2020 10 m) bei Gewässern 2. Ordnung jeweils landseits der Böschungsoberkante) sind im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar und werden auf die Genehmigungsebene abgeschichtet. Diese Bereiche können jedoch in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und verbleiben dennoch Tabuzonen. Quellgebiete schützen: Die generelle Eignung des Standortes wird zwar aufgrund der vorliegenden Differenziertheit der anstehenden geologischen Schichtenfolge und der daraus folgenden stark unterschiedlichen Sickerwasserverweilzeiten (wenige Tage bis 25 Tage) sowie der Inhomogenität der Deckschichten partiell eingeschränkt, eine detaillierte Prüfung der wasserrechtlichen Erfordernisse kann jedoch einem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten bleiben. Auf der Ebene der Regionalplanung steht der Belang der Hydrogeologie einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie nicht grundsätzlich entgegen. Aufgrund der flachen Gründungstiefe von Windenergieanlagen kann es zu einer Verschiebung von natürlichen Grundwasseraustrittsstellen kommen. Bei der Bebauung solcher Standorte wird bei der Fundamentherstellung auf die Bauwasserhaltung und Wasserableitung geachtet, diese sind wasserrechtlich gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 WHG genehmigungspflichtig. Im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens wird dann geprüft, ob nachhaltige, wasserwirtschaftliche Beeinträchtigungen der Quellgebiete zu erwarten sind, jedoch nicht beim Plangeber.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1306	308-835-001	Einwendungsschreiben gegen W-24 Schmieritz. Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den von ihnen geplanten Wahnsinn W-24 Schmieritz! Verwerfen Sie den Plan W-24 Schmieritz! 1. Sie <u>zerstören meine schöne Heimat</u> unwiederbringlich. 2. Alle <u>touristischen Bemühungen</u> in den umliegenden Dörfern und Städten werden zerschlagen. 3. Sie schüren den <u>Unmut der ländlichen Bevölkerung gegenüber der Landesregierung</u>. 4. Unsere <u>Immobilienpreise fallen</u> wegen Ihnen. 5. Allein durch die Ankündigung der WKA (Windkraftanlagen) haben <u>Käufer ihr Interesse an Immobilien verloren</u> und sehen sich in einer ruhigeren Gegend um. 6. <u>Handwerksbetriebe haben erste Aufträge verloren</u>, weil Kunden nicht in die Nähe von WKA bauen wollen. 7. Unser <u>schönes Waldgebiet</u> dient uns Bewohnern der angrenzenden Dörfer wie auch den Einwohnern der umliegenden Städte als <u>Naherholungsgebiet</u>. Wie der Sinn dieses Wortes es beschreibt, können wir uns hier nach einem stressigen Arbeitstag durch eine schöne Wanderung oder beim Ski-Langlauf erholen. 8. Während der Pilzsaison kommen viele Pilzsucher und spazieren durch unsere herrlichen Fluren und schwärmen, wie schön es bei uns ist. Viele <u>Bauernhöfe wurden zu Ferienhöfen umgebaut</u>, um sie erhalten zu können. 9. <u>Sie treiben die Landbevölkerung bei den nächsten Wahlen zur AfD</u>. 10. Die von ihnen geplanten <u>WKA widersprechen dem Thüringer Waldgesetz</u> (§ 1 in allen Punkten, § 2, § 8 usw.) 11. Die <u>Flächen im Gebiet W-24 stehen im Eigentum vorwiegend einer einzigen Person</u>, wohnhaft in Freistaat Bayern. Es widerspricht dem Allgemeinwohl von uns Thüringer Einwohnern, wenn ortsfremde Großgrundbesitzer hier WKE gegen unseren Willen errichten. 12. Ihre <u>Studie zur Verträglichkeit potenzieller Windenergie in der Umgebung der SPA</u> ist äußerst mangelhaft, weil die Auswirkungen der WKA auf das Nahrungsangebot der Vögel nicht ausreichend berücksichtigt wurden.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Einreicher hat zahlreiche Behauptungen aufgestellt, ähnlich der von Bürgerinitiativen verbreiteten Behauptungen, die meist nicht begründet und bereits mehrfach in zurückliegenden Anhörungen vom Plangeber widerlegt worden sind. Dennoch werden diese immer wieder vorgetragen. Festzustellen ist, dass Windenergieanlagen zum jetzigen Zeitpunkt eine notwendige und alternativlose Maßnahme zur Umsetzung der Energiewende darstellen und in der Planungsregion Ostthüringen keine konfliktfreien Flächen für andere Energieträger (z.B. Braunkohle, Kernkraft, Wasserkraft) und kaum Erweiterungsflächen für andere regenerative Energien (z.B. Solarenergie und Biomasse) zur Verfügung stehen. Auch mögliche Energiegewinne aus (begrüßenswerten) Energiesparmaßnahmen können den ständig steigenden Energiebedarf nicht ausgleichen. Wird ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, so muss es zuvor zahlreiche Prüfschritte bestehen. In der Planungsregion Ostthüringen sind dies lediglich 22 Gebiete, womit nur ca. 0,4 % der Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden können, was weit unter den Vorgaben liegt. Insofern sollten Bürger, die in der Nähe eines Vorranggebietes Windenergie wohnen diese Tatsachen sowie die Ausweisung des Gebietes und die (durchaus drastische) Veränderung in ihrer Wohnortnähe akzeptieren. Aus Sicht des Plangebers werden nochmals einige Hinweise gegeben. Heimat: Der Plangeber ist verpflichtet in der Planungsregion Ostthüringen einen gewissen Anteil von Fläche für Vorranggebiete auszuweisen (Konzentrationsflächen). Anderenfalls würden an zahlreichen windhöffigen Stellen, und dazu gehört auch das Gebiet der Prüffläche 17.1, Windenergieanlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, ohne der zahlreichen vom Plangeber durchgeführte Prüfungen, wie sie der Kriterienkatalog vorsieht (z. B. 5 km-Mindestabstand zwischen zwei Windparks). Damit würden in der Planungsregion Ostthüringen mit Sicherheit mehr Windenergiestandorte genehmigt, die das Landschaftsbild noch viel stärker beein-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		13. Die <u>Verluste an Fluginsekten in Windparks</u> werden nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen auf die Vögel im Windpark und vor allem auf die angrenzenden EG-Vogelschutzgebiete werden ebenfalls nicht berücksichtigt: [Link des DLR] 14. Die Auswirkungen von <u>Infraschall</u> werden bisher nicht berücksichtigt. Aus den beschriebenen Einwendungen ergeben sich folgende Forderungen, welche ich zu berücksichtigen bitte, sollten sie wider Erwarten an ihrer Planung festhalten. Ansonsten: 1. <u>Jede Immobilie im Umkreis von 15 km zur nächsten geplanten WKA muss durch ein unabhängiges Gutachterbüro geschätzt werden.</u> Der Wertverlust durch die Errichtung der WKA ist im Voraus jährlich zu ersetzen. 2. <u>WKA-Betreiber werden verpflichtet, unverkäufliche gewordene Immobilien zum Gutachtenwert zu kaufen.</u> 3. <u>Jeder Einwohner und jedes Tier im Umkreis von 15 km wird für die negative Beeinflussung jährlich entschädigt.</u> 4. <u>Gesundheitliche Schäden, Folgeschäden, Behandlungen usw. sind voll umfänglich zu ersetzen.</u> 5. <u>Folgeschäden in den Wäldern (vermehrter Borkenkäferbefall, Windbruch usw.) muss ersetzt werden.</u> 6. Es muss <u>Ruhezeiten im Wald</u> geben. 7. Es muss einen Garantiefond geben, welcher im Falle der <u>Insolvenz der WKA-Betreiber</u> einspringt. 8. <u>Der komplette Rückbau aller ober- und unterirdischen Teile</u> muss garantiert werden.	trächtigen würden. Zum Hinweis des Einreichers, dass seine Heimat zerstört würde, ist festzustellen, dass nach ständiger Rechtsprechung für die Bewohner von Siedlungen kein allgemeiner Rechtsschutz dahingehend besteht, dass die Wohn- und Lebensqualität für alle Zeiten unveränderbar ist. Jüngere Generationen, die mit Windenergieanlagen aufwachsen, sehen eine von Windenergieanlagen geprägte Kulturlandschaft als ihre „Heimat“, empfinden diese Anlagen auch nicht als bedrohlich und sehen darin auch keine Gründe für einen möglichen Wegzug. Diese sind nämlich oftmals völlig anderer Natur. Insofern kann das Argument der Zerstörung der Heimat infolge der Errichtung von Windenergieanlagen in der Abwägung nicht gewichtet werden. Bezüglich der Thematik Heimat und Landschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 610-209-002 unter der lfd. Nr. 1279, sowie ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-003 unter der lfd. Nr. 1282, in dieser Abwägungstabelle. Tourismus: Der Plangeber ist auch nicht der Auffassung, dass von W-24 touristische Belange in starkem Maße beeinträchtigt würden. So belegen auch zahlreiche Studien, dass die Annahme, Windenergieanlagen hätten negative Auswirkungen auf den Tourismus, so nicht haltbar ist. In mehreren Umfragen konnte nachgewiesen werden, dass sich nur ein kleiner Teil von Touristen am Urlaubsort durch Windenergieanlagen gestört fühlt bzw. diesen Urlaubsort zukünftig meiden würden. Offensichtlich findet hier ein Gewöhnungsprozess an Windenergieanlagen statt. Auch negative Auswirkungen auf Übernachtungszahlen konnten nicht festgestellt werden. Vielmehr stiegen in zahlreichen touristisch geprägten Regionen sogar die Übernachtungszahlen parallel zum Ausbau der Windenergie. Vereinzelt wurde festgestellt, dass Windenergie konkret als Zugpferd für den Tourismus wirkt. Hingegen gibt es touristische Regionen mit sinkenden Übernachtungszahlen, obwohl gerade dort keine Windenergieanlagen errichtet worden sind. Ohnehin hat der Plangeber keine rechtlichen Möglichkeiten Windenergieanlagen in Tourismusgebieten auszuschließen. Zudem würden mit einer solchen Regelung fast sämtliche Vorranggebiete Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen entfallen, womit kein rechtskräftiger Plan aufgestellt werden könnte. Die Ferienhöfe können auch zukünftig bewirtschaftet werden. In mehreren Umfragen konnte nachgewiesen werden, dass sich nur ein kleiner Teil von
1307	788-1315-001	Als Anwohner des Ortes Schmieritz und Waldeigentümer wende ich mich entschieden gegen die Ausweisung von Windvorranggebieten im Wald und insbesondere gegen die Ausweisung des Vorranggebietes W-24-Schmieritz. Einleitend möchte ich feststellen, dass ich mich nicht als fundamentalen Windkraftgegner sehe. Seit etwa 20 Jahren stehen in ca. 550 m Entfernung von meinem Wohnhaus auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen 2 Windräder mit einer Höhe von schätzungsweise 60-80 m. Die	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		damit verbundenen Beeinträchtigungen wie z.B. <u>Lärm, Infraschall</u> und die <u>Veränderung des Landschaftsbildes</u> haben sicher nicht zur Verbesserung der Wohnqualität beigetragen, wurden von mir jedoch widerspruchslos hingenommen. Dies geschah in dem Glauben an die Notwendigkeit der Reduzierung des CO ₂ -Ausstosses durch die Ablösung von fossilen durch regenerative Energieträger. Als durchschnittlich naturwissenschaftlich gebildeter Mensch habe ich jedoch erhebliche Zweifel am Sinn und der Notwendigkeit des jetzt geplanten massiven Zubaus von Windenergieanlagen in Thüringen. Ich will dies an dieser Stelle nicht weiter im Detail ausführen, als Stichworte seien nur die <u>man- gelnde Grundlastfähigkeit der Windenergie</u> und die <u>fehlenden Spei- chermöglichkeiten</u> sowie die gravierende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die mittlerweile auch viel größeren Windenergieanlagen genannt.	Touristen am Urlaubsort durch Windenergieanlagen gestört fühlt bzw. diesen Urlaubsort zukünftig meiden würden. Offensichtlich findet hier ein Gewöhnungsprozess an Windenergieanlagen statt. Auch negative Auswirkungen auf Übernachtungszahlen konnten nicht festgestellt werden. Vielmehr stiegen in zahlreichen touristisch geprägten Regionen sogar die Übernachtungszahlen parallel zum Ausbau der Windenergie. Vereinzelt wurde festgestellt, dass Windenergie konkret als Zugpferd für den Tourismus wirkt (z.B., wenn sie in Form eines informativen und interessant gestalteten Energiepfades integriert werden). Hingegen gibt es touristische Regionen mit sinkenden Übernachtungszahlen, obwohl gerade dort keine Windenergieanlagen errichtet worden sind. Wertverlust / Immobilienpreise / Entschädigung: Bezüglich der angesprochenen Bedenken zu Wertverlust und Immobilienpreisen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-009 unter der lfd. Nr. 1291, in dieser Abwägungstabelle.
1308	955-1074-001	Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) betreffend W-24— Schmieritz. Nachfolgend möchte ich im Rahmen der Anhörung zu dem vorgesehenen und oben genannten Vorranggebiet Stellung nehmen. Die <u>Energiewende ist auf ökonomische und ökologische Sinnhaftigkeit zu hinterfragen</u> , denn wenn die Sonne nicht scheint und der Wind nicht weht, gibt es keinen Strom. Deutschland allein kann den CO ₂ Ausstoß zwar reduzieren, was allerdings weltweit betrachtet nur einem Anteil von 2% betragen würde. Sie sehen die Absurdität dieser Politik! Die großen Länder wie China, Russland, USA, Indien u. v. a. Länder machen nicht mit. Deutschland will das Klima retten. Wovor eigentlich? Klimawandel gab es schon immer, niemand streitet das ab. Nicht bewiesen ist, dass der Klimawandel durch den Menschen hervorgerufen wird. „Es gibt keinen wissenschaftlichen Nachweis für einen menschengemachten Klimawandel“, so Professor Dr. Lüdecke. Und es gibt keinen physikalischen Mechanismus, nach dem CO ₂ das Klima beeinflussen könnte. Für die Behauptung, dass die vom Menschen verursachten CO ₂ -Emissionen die mittlere Temperatur der Erde erhöhen könnten, gibt es nicht nur keine wissenschaftlichen Beweise, sondern sie ist auch falsch. Gegen die Politik der Energiewende gibt es [...] deutschlandweit enor-	Erholungswald, Lebensqualität sowie Windenergie im Wald: Bezüglich diesem Themenspektrum siehe Hinweise ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 414-1222-001 unter der lfd. Nr. 1265, in dieser Abwägungstabelle. Studie zur Verträglichkeit potenzieller Windenergie in der Umgebung der SPA: Im Gegensatz zur Auffassung des Einreichers stellt der Plangeber fest, dass die „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG-Vogelschutzgebiete“ ein hohes fachliches Niveau hat. Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Nahrungsangebot der Vögel war nicht Gegenstand der Studie. Die Ergebnisse der „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA (EG-Vogelschutzgebiete)“ vom August 2018 sind in die Abwägung eingestellt, insbesondere auch die Betroffenheiten windenergiesensibler, wertgebender Brutvogelarten der beiden SPA-Gebiete Nr. 39 und 40 in der Prüffläche 17.1. Bezüglich der angesprochenen Verträglichkeitsstudie siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-001 unter der lfd. Nr. 1254, in dieser Abwägungstabelle. Insektensterben: Bezüglich der angesprochenen Thematik Insektensterben siehe ab der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		men Widerstand. Unzählige Bürgerinitiativen gehen gegen diese Umweltzerstörung auf die Straße. Warum hört man diese Menschen nicht? Sie haben sehr stichhaltige Argumente gegen den Ausbau von Windenergieanlagen. Diese Menschen, die in Petitionen und Unterschriftensammlungen an die Politiker appellieren werden nicht gehört. Es ist jedoch so, und das haben alle schon vergessen, dass die Bürger, die diese Politiker gewählt haben Forderungen stellen können, die sie dann auch zu erfüllen haben, denn sie sind der Souverän, es bedeutete DEMOKRATIE. Leider sind wir inzwischen weit davon entfernt. Die Energiewende zieht tiefgreifende Veränderungen in die Natur unseres schönen Landes bis hin zur <u>Zerstörung von Kulturlandschaften</u> und Ökosystemen. Respekt gegenüber der Umwelt gibt es nicht. Man muss annehmen, dass „Windenergie nicht der Stromerzeugung dient, sondern der Produktion von Geld“. Eine „Windkraft-Lobby“ steht hinter dieser Energiewende als „rein ideologisch begründete Theorie“ und die Ökologiebewegung ist ein „ökoreligiöses Wahn“. <u>Der Bau eines Windrades produziert mehr CO₂ als in seiner Lebenszeit eingespart wird.</u> Wenn sie verschrottet werden müssen, gibt es ein neues Problem, denn die Verbundstoffe, aus denen die Windräder bestehen, lassen sich nicht trennen. Trotzdem wird munter weiter gebaut, denn die staatlichen Subventionen fließen und sorgen dafür, dass die Reichen noch reicher werden, die Armen, die das mit immer höheren Strompreisen bezahlen müssen, immer ärmer. Die Energiewende kostet die Bürger pro Jahr 30,5 Milliarden Euro an Zwangssubventionierung inklusiv Mehrwertsteuer auf den Strompreis. Deutschland hat den höchsten Strompreis in Europa. Nur um den CO₂ Ausstoß, an dem Deutschland mit nur 2 % weltweit beteiligt ist zu reduzieren, zerstören wir unser Land, schröpfen wir die Bevölkerung mit hohen Strompreisen und bringen die Menschen gegeneinander auf. Krieg herrscht in den Dörfern! Wissen das die Menschen in den Städten? Ich appelliere an Ihre Logik und an Ihren gesunden Menschenverstand und an Ihre Vernunft. Prüfen Sie die Stellungen der Bürger genau und handeln Sie nach Ihrem Gewissen.	Abwägung mit der Anreg.-Nr. 405-1220-001 unter der Lfd. Nr. 1260, in dieser Abwägungstabelle. Infraschall / Lärmbelastung und gesundheitliche Befürchtungen: Bezüglich der angesprochenen Thematik Infraschall und gesundheitliche Befürchtungen siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-002 unter der Lfd. Nr. 1296, in dieser Abwägungstabelle. Rückbau von Windenergieanlagen (bei Insolvenz): Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB, und damit auch für Windenergieanlagen, hat der Antragsteller als eine (weitere) Zulässigkeitsvoraussetzung entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Rückbau bedeutet dabei die Beseitigung der Anlage und die Herstellung des vor der Errichtung der Anlage bestehenden Zustands. Folglich sind nach dem Rückbau die Flächen mit standorttypischen, von umweltrelevanten Schadstoffen unbelasteten Erdmassen aufzufüllen, die Oberflächengestaltung der natürlichen Topographie anzupassen und mit natürlichem Oberboden abzudecken. Bei öffentlichen Flächen muss die Aussaat und Anpflanzung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagenteile, einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebenanlagen, Leitungen, Wege, Plätze und sonstigen versiegelten Flächen. Durch den Gesetzgeber ist somit die Pflicht zum Rückbau sowie die Sicherstellung dieser Pflicht eine zwingende Genehmigungsvoraussetzung für Windenergieanlagen geworden. Die Standsicherheit einer Windenergieanlage ist nach 20 Betriebsjahren genau zu prüfen (Standsicherheitsprüfung durch externe Gutachter). Sobald die technisch maximale Lebensdauer der Anlage erreicht ist (üblicherweise nach 20 Jahren), wird diese sowie deren Fundamente zumeist zerlegt und die Materialien recycelt und weiterverwendet (z. B. für den Straßenbau). Manche Anlage wird generalüberholt und ins Ausland verkauft. Neben der vertraglichen Verpflichtung mit dem Flächeneigentümer muss für die Genehmigung eine Bankbürgschaft hinterlegt werden, welche den Rückbau abdeckt. Dies können zum Beispiel 5 % der Rohbaukosten oder 1000 Euro pro in Anspruch genommenen Quadratmeter sein, was schlussendlich die genehmigende Behörde entscheidet. Somit kann die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			öffentliche Hand nicht für den Rückbau bei Insolvenz des Betreibers belastet werden. Darüber hinaus werden neue Arbeitsplätze geschaffen durch Nischenbetriebe, welche sich speziell auf das Recyceln der Windenergieanlagen konzentrieren und die so entstehenden Materialien an die Industrieabnehmer weiterverkaufen. Überdies nutzt die Wissenschaft das Thema Wiederverwertung von Windenergieanlagen zur Entwicklung neuartiger Werkstoffe Grundlastfähigkeit / Speichermöglichkeiten: Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass sowohl die Erzeugung von Wind- als auch Solarstrom von den Wetterlagen abhängig ist und daher flexible Kraftwerke (Gas, Kohle, Biomasse, Wasser) zusätzlich benötigt werden, bis es effiziente und effektive Stromspeicherlösungen gibt. Unter anderem testet Tesla bereits eine vielversprechende Lösung mit Megabatterien in Australien. In Nordhausen wird ein Ladepark für elektrische Fahrzeuge, welcher direkt an eine Windenergieanlage gekoppelt ist, getestet. So lässt sich der erzeugte Strom direkt und ökologisch weiterverwenden. Mit diesen Power-to-X-Techniken (Kopplung verschiedener Energiesektoren) wird die Flexibilität des erneuerbaren Energiesystems zunehmend gesteigert. An windigen Tagen mit hoher Sonnenscheindauer kommt es zu so genannten Lastspitzen, welcher dann in „power-to-heat“ und „power-to-gas“ Systemen fließen. So werden die Überschüsse genutzt, um Windstrom in Wärme oder in Erdgas umzusetzen, was ihn somit speicherfähig macht. Zusätzlich wird überschüssiger Strom in Pumpspeicherkraftwerke geleitet. Bei ungünstigen Wetterlagen für Windenergie wird der vorher gespeicherte Strom in das Netz gespeist. Durch das vermehrte Zusammenspiel von Power-to-X Technologien und neuen Speichertechnologien wird die Windenergie stetig grundlastfähiger. Dunkelflaute: Der Deutsche Wetterdienst kommt zu dem Schluss: „Durch den kombinierten Einsatz von Windkraft an Land und auf See, Fotovoltaik und einen europäischen Stromverbund können die Risiken durch Windflauten und sonnenscheinarme Phasen deutlich reduziert werden.“ Mittels eines europaweiten Zusammenspiels von On- und Offshore Windenergie sowie Sonnenenergie liegt die Wahrscheinlichkeit bei unter 5 Stunden pro Jahr für eine Dunkelflaute. Strategien wie kurzzeitig hinzuschaltbare Reservekraftwerke, Energiespeicherung und ein stabiles Netz mit großräumigem

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Stromaustausch ermöglicht eine kontinuierliche Stromzufuhr auch während einer der selten auftretenden Dunkelflauten. Trotz der Energiewende sind Stromausfälle in Deutschland extrem selten geworden. Lagen die Versorgungsunterbrechungen 2006 noch bei über 21 Minuten je Einwohner/Jahr, sind 2016 (nach Zubau von Fotovoltaik und Windenergie) nur noch 13 Minuten je Einwohner/Jahr statistisch erfasst worden. CO₂ Einsparpotential von Windenergieanlagen: Dem Plangeber liegen hierzu anderslautende Informationen vor. Nach einer Veröffentlichung des Umweltbundesamtes 37/2019 „Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger“ liefert „von allen erneuerbaren Energieträgern [...] [gewährleistet] die Windenergie den größten Beitrag zum Klimaschutz.“ Die in Tabelle 16 auf Seite 50 aufgeführten Ergebnisse zeigen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien wesentlich zur Erreichung der Klimaschutzziele in Deutschland beiträgt. Damit werden dauerhaft Treibhausgasemissionen vermieden. Bei Windenergieanlagen an Land (onshore) stehen ca. 900.000 Tonnen durch Windenergieanlagen verursachte CO₂-Emissionen vermiedener CO₂-Emission von mehr als 58 Mio/t gegenüber. Die Behauptung entspricht also nicht der Wahrheit. Darüber hinaus ist anzumerken, dass China mittlerweile der größte Produzent erneuerbarer Energien ist. China hat knapp 200 GW installierte Windenergieleistung, Deutschland lediglich 59 GW. Selbst die USA produzieren mit 96 GW mehr Strom aus Windenergie, als Deutschland. Zerstörung der Kulturlandschaft: Bezüglich der angesprochenen Behauptung der Zerstörung der Kulturlandschaft siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 128-1088-003 unter der lfd. Nr. 1282, in dieser Abwägungstabelle.
1309	511-587-002	Hinweis zum Vorranggebiet "W-24 Schmieritz": Das Vorranggebiet belegt zwei Gemeindegebiete, nämlich die Stadt Neustadt an der Orla und die Gemeinde Schmieritz. Für die Stadt Neustadt an der Orla (Gemeindegebiet per Stand 01.01.2018) ist die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH Netzbetreiber für die Stromversorgung (Konzessionär), für die Gemeinde Schmieritz und die ab 01.01.2020 zur Stadt Neustadt an der Orla gehörende Gemeinde Linda (dann also Ortsteil) ist die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Netzbetreiber für die Stromversorgung (Konzessionär). Beim Ausbau des Vorranggebietes W-24 ist eine Gesamtleistung von	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dem Plangeber ist das Problem in der geschilderten Dimension bisher nicht bekannt. An dieser Stelle jedoch etwaige Regelungen zur konfliktarmen Netzanbindung von Windenergieanlagenbetreibern zu treffen, ent-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ca. 50 bis 75 MW zu erwarten. Die nächste Mittelspannungsleitung (Kabelverbindung) mit 2 x 3 x 150 mm² (NA2XSY) tangiert das Gebiet mit einer mittleren Entfernung von ca. 2000 m und ist bereits ausgelastet. <u>Eine Einspeisung in das System ist nach unserer Einschätzung nicht möglich.</u> Für die Leistungsabführung sind entweder a) mindestens 4 Systeme 3 x 1 x 500 mm² NA2XS (Strombelastbarkeit a ca. 600 A) mit der Leitungsführung in das 110 kW-Umspannwerk Pößneck (Trassenlänge ca. 12...15 km) bzw. in das 110 kW-Umspannwerk Auma (Trassenlänge ca. 12... 15 km) erforderlich, oder b) die Errichtung eines neuen 110 kW-Umspannwerkes mit Leitungsführung 110 kV in der Nähe des Vorranggebietes erforderlich. Die Folgekosten aus Leistungsabführung/Leistungsaufnahme werden mit mindestens 8 Millionen Euro eingeschätzt. Zusätzliche Kosten der Systemeinbindung in die Umspannwerke werden mit ca. 1,8 Millionen Euro eingeschätzt. Aus unserer Sicht sind damit keine wirtschaftlich sinnvollen Investitionen möglich. Aus diesem Grund wird das Vorhaben W-24 unsererseits abgelehnt.	spricht nicht dem Auftrag des Plangebers, den Raum vorsorgend zu ordnen und dafür Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Gesetzliche Aufgabe von Regionalplanung ist es, geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Die Einbeziehung von Aspekten der Netzanbindung ist nur ein untergeordneter Bestandteil der Standortausweisung, weil diese unabhängig von den Anlagen erfolgt, die ggf. später dort errichtet werden. Es handelt sich beim Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zunächst um eine vorsorgende Planung an möglichst konfliktarmen Standorten, um der o. g. Pflicht nachzukommen. Erst über die nachfolgenden Bauanträge wird klar, welche Anzahl von Windenergieanlagen mit welchen Anlagendimensionen errichtet werden sollen. Erst mit diesen Informationen können vollständige Angaben zu einer günstigen Einspeisung gemacht werden.
1310	512-1643-003	Wir möchten Ihnen unsere bisherigen Argumente [bezüglich der Nichtausweisung von W-24], die in der letzten Abwägungsphase [1. Entwurf Teilplan Windenergie] nicht alle Berücksichtigung fanden, noch einmal aufführen: Aufgrund der umfangreichen Fläche des Gebietes W-24 sind die beengten und teilweise sehr <u>kurvenreichen Ortsdurchfahrten</u> gänzlich ungeeignet, um <u>Schwerlasttransporte</u> durch die umliegenden Ortschaften zu führen. Dadurch müssen unverhältnismäßig breite Zufahrtswege geschaffen werden, die nicht nur zusätzlich die bestehende Natur zerstören, sondern auch langfristig den Wald durch Windbruch schädigen können.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dieser Belang bzgl. der Erreichbarkeit des Vorranggebietes für die Anlieferung der Windenergieanlagen wird nicht auf Ebene der Raumordnung, sondern im Genehmigungsverfahren geprüft. Dort werden ggf. notwendige Festsetzungen getroffen.
1311	610-209-001 609-207 611-153	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-24 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-24 stehen öffentliche Belange entgegen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die ehemalige Prüffläche 17.1 (ursprüngliche Prüfflächennummer W-70, W-72, W-73, W-74, W-75) auf eine Teilfläche mit derzeit noch 286 ha geschrumpft wurde, aber dennoch eine enorme Größe einnimmt mit entsprechend hoher Anzahl an	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		möglichen Windkraftanlagen. Gleich zu Beginn der Ausführungen soll auf die offensichtlich <u>rechtswidrige Abwägungsentscheidung</u> des Regionalplaners hingewiesen werden. Hierzu nehme ich Bezug auf die Ausführungen des Regionalplaners im Prüfbogen 17.1/W-24-Schmieritz auf Seite 445 (zusammenfassende Begründung): "Von allen konkurrierenden Prüfflächenteilen bietet der mittlere nördliche Bereich die günstigsten Bedingungen für die Nutzung von Windenergie, da ein großer Windpark auf z. T. innerhalb von forstwirtschaftlich genutzten und z. T. vorgeschädigten Nadelwaldbeständen ohne hervorgehobene Waldfunktion etabliert werden kann. Innerhalb dieser sehr großen Prüffläche wird das vorgeschlagene Vorranggebiet möglichst kompakt und nicht die volle Prüffläche ausnutzend angeordnet." Um diese Ausführungen des Regionalplaners, die als Abwägungsentscheidung zu werten sind, korrekt einordnen zu können, muss darauf hingewiesen werden, dass der Regionalplaner die im engeren und weiteren Bereich liegenden Teile der Prüffläche 17.1 bzw. die oben bezeichneten Prüfflächen des ersten Entwurfes W-70, W-72-75 zum Großteil nicht als Vorrangflächen verwerten konnte, weil entsprechende öffentliche Belange massiv entgegenstehen. Auf mehr als zwei engzeilig geschriebenen Seiten (Zusammenfassende Begründung) zu Beginn des Prüfbogens 17.1/W-24-Schmieritz bemüht sich der Regionalplaner, die in großer Fülle vorhandenen entgegenstehenden Belange nach <u>§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und Nr. 5 BauGB</u> zu widerlegen, um die Ausweisung der Vorrangflächen zu rechtfertigen. Selbst wenn die entgegenstehenden Belange der Prüfflächenteile, die nicht in den Bereich der Vorrangflächen W-24 übernommen wurden, noch „schwerer wiegen“ als die Belange des ausgewiesenen Bereichs W-24, so rechtfertigt dies als solches noch lange nicht die Ausweisung eines Teils der Prüffläche 17.1 in Gestalt des beabsichtigten Vorranggebietes W-24. <u>Eine Abwägungsentscheidung hat sich einzig und allein an den vorliegenden Fakten für die Prüfflächen zu orientieren</u> und nicht daran, ob bei anderen Prüfflächen eventuell noch gewichtigere Gründe vorliegen, um dann aus dieser Orientierung heraus eine positive Entscheidung zu konstruieren. Aus der oben zitierten Begründung kann entnommen und geschlossen	rechtswidrige Abwägungsentscheidung: Der Einreicher stellt eine haltlose Behauptung auf. Der Plangeber hat in Abwägung aller relevanten Belange innerhalb der Prüffläche 17.1 eine Fläche identifiziert, in der die Nutzung der Windenergie vertretbar erscheint. Dies ist jedoch nicht für die gesamte Prüffläche möglich, da auch im Bereich der Prüffläche 17.1 mehrere Belange der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Ein Teil der Prüffläche (der als W-24 ausgewiesen ist) hat sich im Rahmen der Abwägung als geeignet erwiesen. Dazu hat der Plangeber alle betroffenen Belange in seine Abwägung eingestellt und anhand des Kriterienkataloges geprüft. Das Prüfergebnis ist im Prüfbogen 17.1 / W-24 – Schmieritz erläutert und begründet. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-24 – Schmieritz innerhalb der Prüffläche 17.1 dokumentiert. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB: Bezüglich des angesprochenen § 35 Abs. 3 Satz 1 siehe ab der Abwägung mit der Anreg.-Nr. 610-209-002 unter der lfd. Nr. 1279, in dieser Abwägungstabelle. Behauptung der konstruierten Entscheidung: Die Abwägungsentscheidungen, ob ein Vorranggebiet Windenergie innerhalb einer Prüffläche ausgewiesen wird, basieren einzig und alleine an den vorliegenden Fakten. Diese sind transparent und vollständig veröffentlicht worden. Der Plangeber hat auch nicht das „kleinere Übel“ aus den zur Prüfung anstehenden Prüfflächen gewählt, sondern in Abwägung aller relevanten Belange innerhalb der Prüffläche 17.1 eine Fläche identifiziert, in der die Nutzung der Windenergie vertretbar erscheint (siehe die Ausführungen im Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 als Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dem Einreicher ist insofern zuzustimmen, als dass der Plangeber beauftragt ist, der Windenergie Raum zu geben, indem er Vorranggebiete Windenergie ausweist. Nach Abwägung aller, innerhalb der Prüffläche 17.1 relevanten Belange hat er eine Fläche identifiziert, in der die Nutzung der Windenergie vertretbar erscheint. Jedoch entsteht eine über 285 ha große Fläche dabei nicht „zwanghaft“ oder „wie auch immer“, sondern auf Grund-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		werden, dass der Regionalplaner „das kleinere Übel“ gewählt hat, um positiv ausweisen zu können. Mit ordnungsgemäßer Abwägung hat dies nichts zu tun. Im Folgenden wird ausgeführt, weshalb auch dem beabsichtigten Vorranggebiet W-24 derart massiv öffentliche Belange entgegenstehen, dass eine Ausweisung als Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie nicht infrage kommt. Festzustellen ist aber, dass die Motivation und der Hintergrund der Entscheidung des Regionalplaners für die Vorrangflächen W-24 keiner ordnungsgemäßen rechtmäßigen Abwägungsentscheidung entspringt, sondern lediglich <u>der zwanghafte Versuch unternommen wird, in diesem Bereich überhaupt Windkraftnutzung wie auch immer zu realisieren</u> und damit dem politischen Willen nachzukommen. Korrekterweise hätte der Regionalplaner die Prüffläche 17.1 insgesamt als ungeeignet bezeichnen müssen.	lage eines mehrschichtigen Abwägungsprozesses (siehe hierzu Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Begründung Z 3-3, Methodisches Vorgehen in Ostthüringen). Falsche und unwahre Tatsachenbehauptungen durch den Einreicher führen nicht zu einer Streichung eines Vorranggebietes und müssen nicht vom Plangeber hingenommen werden. So urteilte das Bundesverfassungsgericht: „Erwiesene und erst recht bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen könnten aber nicht zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen und seien daher nicht durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt“ (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 06. Dezember 2002 - 1 BvR 802/00 -, Rn. 9).
1312	767-747-001	Das geplante Vorranggebiet W-24 Schmieritz wird wieder auf den im ersten Entwurf als Prüffläche 17.1 vorgesehenen Umfang erweitert und als Vorranggebiet für die Windenergie mit Ausschlusswirkung aufgenommen. Hilfsweise wird das geplante Vorranggebiet W-24 Schmieritz mit der Erweiterung westlich entsprechend Anlage 1 als Vorranggebiet für die Windenergie mit Ausschlusswirkung ausgewiesen. Zu Unrecht hat der Plangeber die Prüffläche 17.1 auf das nunmehr als Vorranggebiet W-24 vorgesehene Maß reduziert. Hierfür bestand keine planerisch nachvollziehbare Veranlassung. Der Einreicher der Stellungnahme begrüßt die Entscheidung des Plangebers, an der Ausweisung der Prüffläche 17.1 festzuhalten und dieses Gebiet als Vorranggebiet W-24 für die Windenergie auszuweisen. Diese gute und richtige Entscheidung des Plangebers bedarf im Nachfolgenden keiner weiteren Kommentierung. Inhalt dieser Stellungnahme ist daher allein der <u>Antrag auf Vergrößerung des Vorranggebiets W-24</u> auf den im ersten Entwurf noch geplanten Umfang. <u>I. Fehlerhafte Abwägung im Rahmen des zweiten Entwurfs</u> Zu Unrecht hat der Plangeber die Prüffläche 17.1 auf das nunmehr als Vorranggebiet W-24 vorgesehene Maß reduziert. Hierfür bestand keine planerisch nachvollziehbare Veranlassung. Der Plangeber führt in der Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten aus dem ersten Entwurf (Anlage 1.3 zum Beschluss Nr. PLV 26/05/18 vom 30. November 2018) unter den laufenden Nummern 2440 bis	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Dabei wurde auch besehen, dass die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene Vergrößerung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz auf die Kulisse des im 1. Entwurf enthaltenen Vorranggebietes über ein überdurchschnittliches Windenergiepotential verfügt und daher hohe Energieerträge zu erwarten sind, die Netzanschlussmöglichkeiten als gegeben angenommen werden können, Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden. Dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen die Wiederaufnahme des Vorranggebietes wie im 1. Entwurf bzw. die Hilfsweise westliche Erweiterung.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		2458, 2464, 2466 bis 2471 aus, mehrere Belange (naturschutzfachliche und avifaunistische Belange, vorsorgendes Abrücken von schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb von Ortslagen, Einkreisung mehrerer Ortslagen, Landschaftsästhetik, 5 km-Mindestabstand, geplante Schutzgebiete und Flurbereinigung) hätten dazu geführt, dass der westliche, östliche und alle südlichen Prüfflächenbereiche nicht für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden können. Dies bewirkt eine erhebliche Verkleinerung der Fläche von ursprünglich 1.295 Hektar (Prüffläche 17.1) auf nunmehr lediglich noch 286 Hektar (Vorranggebiet W-24). 1.) Belange des Natur- und Artenschutzes Der Plangeber erkennt zunächst, dass Belange des Natur- und Artenschutzes es nicht rechtfertigen, den im ersten Entwurf des Plans noch vorgesehen Flächenzuschnitt Schmieritz in der vorliegend vorgenommenen Weise zu verkleinern. a) <u>Kein Entgegenstehen avifaunistisch sensibler Gebiete</u> Der Plangeber führt zu den der Ausweisung angeblich entgegensprechenden Belangen des Natur- und Artenschutzes zunächst aus, unter den laufenden Nummern 2440 bis 2454, der deutlich reduzierte Flächenzuschnitt diene insbesondere der Einhaltung eines angemessenen Abstandes zu südlich der L 2350 gelegenen avifaunistisch sensiblen Gebieten sowie einer Vermeidung der Beeinträchtigung von Zug- und Rastvögeln. Das Kriterium 2.18 wird im Rahmen des Prüfbogens der Fläche in diesem Zusammenhang mit den Ausführungen herangezogen, es seien „mehrere Einzelbeobachtungen von seltenen windkraftsensiblen Vogelarten gemeldet worden“ (Seite 448 der Prüfbögen Teil 3). Diese Erwägungen rechtfertigen nicht, die Prüffläche Schmieritz in der hier vorgenommenen massiven Weise zu verkleinern. Dies gilt vorliegend schon deswegen, weil der Plangeber in seiner Abwägung nicht konkret auf die einzelnen Belange eingeht, deren Beeinträchtigung angeblich „auszuschließen“ sei. Die pauschale Angabe, es habe „Einzelbeobachtungen von seltenen windkraftsensiblen Vogelarten“ gegeben, genügt an dieser Stelle – ungeachtet der Frage nach der Belastbarkeit dieser Meldungen und welche fachlichen und rechtlichen Schlüsse hieraus zulässigerweise zu ziehen wären – kann jedenfalls nicht eine massive Reduzierung der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen rechtfertigen. In dem Vorgehen des Plangebers	rung der Windenergienutzung innerhalb der Prüffläche 17.1. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-24 – Schmieritz innerhalb der Prüffläche 17.1 dokumentiert. Die Tatsache, dass das Vorranggebiet in der Prüffläche 17.1 im 1. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 größer ausgewiesen war, bedeutet von vornherein nicht, dass es schon deshalb geeignet oder richtig war. Es liegt in der Natur der Sache, dass Vorranggebiete insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft. zu 1.): Der Einreicher stellt zu Beginn seiner Argumentation immer auf die Feststellung des Plangebers ab, dass es im avifaunistisch bedeutsamen Gebiet (ABG) „Wolcheteiche“ (siehe Kriterium Nr. 2.18) Einzelbeobachtungen von seltenen windenergiesensiblen Vogelarten gibt (siehe Kriterium Nr. 2.16) und kommt dann zu dem Schluss: „Diese Erwägungen rechtfertigen nicht, die Prüffläche Schmieritz in der hier vorgenommenen massiven Weise zu verkleinern“. Zum einen sind diese Bereiche östlich der Bundesautobahn BAB 9 nicht Teil der Prüffläche 17.1, weil sich das o.g. ABG fast vollständig innerhalb der weichen Tabuzone gemäß Kriterium Nr. 2.9a (Natura-2000-Kulisse aus EG-Vogelschutzgebiet „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung“ und FFH-Gebiet „Auma - Buchenberg – Wolcheteiche“) befindet und zum anderen, hat der Plangeber mit den Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.16 im Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 nur festgestellt, dass es hier Einzelbeobachtungen von seltenen windenergiesensiblen Vogelarten gibt. Von den artspezifischen Mindestabständen wären auch nur ein verschwindend kleiner Teil der Prüffläche, nämlich nicht mal 10 ha direkt westlich der BAB 9, betroffen. Darüber hinaus liegen diese Bereiche komplett im 5 km-Mindestabstand zum Vorranggebiet W-14 – Gütterlitz und waren und sind für die Entscheidung des Plangebers, hier kein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen, nicht entscheidungserheblich (siehe hierzu

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		liegt bereits ein Abwägungsdefizit, weil den fraglichen Belangen des Vogelschutzes ohne weitere und eingehende Begründung offensichtlich eine sehr hohe Bedeutung zugemessen wird. Zugleich verkennt der Plangeber mit der Formulierung, eine Beeinträchtigung sei „auszuschließen“, dass ein Ausschluss der Beeinträchtigung avifaunistischer Belange von Rechts wegen nicht gefordert und im Übrigen auch nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu berücksichtigen, dass nicht sämtliche und jedwede Vogelart dem besonderen Artenschutz unterliegt und somit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Versagung der Genehmigung zwingend erforderlich machte. Selbst wenn es somit tatsächlich Beobachtungen windkraftsensibler Vogelarten gegeben haben sollte, wäre damit noch nichts dazu gesagt, ob an jener Stelle von Rechts wegen keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Darüber hinaus ist seit der <u>Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum artenschutzrechtlichen Tötungsverbot</u> anerkannt, dass dieses nicht absolut zu verstehen ist. Vielmehr hat das Bundesverwaltungsgericht schon vor geraumer Zeit festgestellt, dass § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – soll es kein unverhältnismäßiges Planungshindernis werden – angesichts einer nicht mehr natürlichen Ur-, sondern anthropogen geprägten Kulturlandschaft dahingehend einschränkend auszulegen ist, dass es der Erteilung einer Genehmigung nur dann entgegengehalten werden kann, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko für die betreffende Tierart signifikant erhöht wird (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – Aktenzeichen 9 A 14/07, NVwZ 2009, 302, 311, Rn. 90). Dieser Rechtsprechung ist der Gesetzgeber mittlerweile mit der Neufassung des § 44 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BNatSchG gefolgt (vgl. hierzu: BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 – Aktenzeichen 9 B 25.17, BeckRS 2018, 7740). Aus diesen grundlegenden rechtlichen Wertungen ergibt sich, dass die <u>Betroffenheit avifaunistischer Belange für sich genommen kein Genehmigungshindernis für Windenergieanlagen darstellt</u>. Rechtlich gefordert ist auch nicht etwa ein „Null-Risiko“, bzw. ein vollkommener Ausschluss jedweder denkbaren avifaunistischen Beeinträchtigung. Da der Plangeber vorliegend auf „Einzelbeobachtungen“ Bezug nimmt, wird man dies so verstehen dürfen, dass jedenfalls keine größeren Ansammlungen windkraftgefährdeter Vogelarten zu verzeichnen waren. Selbst wenn daher vereinzelt der Verlust artenschutzrechtlich geschützter Vogelart-	die „Zusammenfassende Begründung“ im Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Neben dieser Tatsache ist es dem Plangeber bewusst, dass das individuenbezogene Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen seiner Formulierung nicht absolut zu verstehen ist. Dass der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen, dem sogenannten Vogel- oder Fledermausschlag, führt, lässt sich nahezu unmöglich mit völliger Sicherheit ausschließen. Bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Anlage steht damit fest, dass dem Anlagenbetrieb eine Erhöhung des Tötungsrisikos innewohnt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nimmt daher die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann an, wenn das Tötungsrisiko geschützter Arten durch ein Vorhaben signifikant erhöht wird. Die Rechtsprechung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch geschützte Arten zunächst einem natürlichen, darüber hinaus aber auch einem sozialadäquaten umwelttypischen Lebensrisiko ausgesetzt sind. Letzteres besteht darin, dass in einer von Menschen besiedelten und gestalteten Umwelt Konflikte mit Tieren nie völlig ausgeschlossen sind. Der Tatbestand des Tötungsverbots ist erst dann verwirklicht, wenn nach naturschutzfachlicher Beurteilung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Voraussetzung für solch eine Einschätzung ist die wissenschaftliche Bestandserfassung im Umfeld der möglichen Anlage und diese ist, wie oben umfänglich ausgeführt, Bestandteil der Einzelfallprüfung des Genehmigungsverfahrens. Im konkreten Einzelfall können hier gezielt Betroffenheiten ermittelt und Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes festgesetzt werden, wie z.B. durch die Festsetzung von Abschaltzeiten. Der Einschätzung des Einreichers, „dass die Betroffenheit avifaunistischer Belange für sich genommen kein Genehmigungshindernis für Windenergieanlagen darstellt“ wird so vom Plangeber nicht geteilt. Dem Plangeber ist bewusst, dass artenschutzrechtliche Aspekte erst auf Genehmigungsebene abschließend geprüft werden können und er kaum verhindern kann, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten avifaunistischen Belange aber in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene Mögliche. Der vor dem Hintergrund des Substanziell-Raum-Verschaffens vom Einreicher geäußerten Forderung, dem Kriterium Nr. 2.18 in der Abwägung „allenfalls ein geringes Gewicht beizumessen“ wird nicht entsprochen. Für die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ten durch Windenergieanlagen an dieser Stelle zu besorgen sein und das Tötungsrisiko nicht auf Ebene des Genehmigungsverfahrens durch Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden können sollte, rechtfertigt die allenfalls punktuelle Betroffenheit der Avifauna an dieser Stelle jedenfalls keine derart massive Verkleinerung des Gebiets. In Fällen, in denen sich ein auf Ebene der Regionalplanung ersichtlicher Konflikt ersichtlich auf Ebene des Genehmigungsverfahrens bewältigen lässt, hat der Plangeber diesen Konflikt auf das Genehmigungsverfahren zu verlagern, wo eine dem Einzelfall gerecht werdende Bewertung möglich ist (vgl. nur: BVerwG, Beschluss vom 24. März 2016 – Aktenzeichen 4 BN 42.15, ZfBR 2016, 477, 478; ebenso: OVG Lüneburg, Urteil vom 30. Juli 2015 – Aktenzeichen 12 KN 220/14, NVwZ-RR 2016, 138, Rn. 13). Ohne dass es an dieser Stelle noch darauf ankäme, ist darauf hinzuweisen, dass Kriterium 2.18 kein solches Kriterium darstellt, welches der Plangeber im Rahmen eines gesamträumlichen Planungskonzepts zugrunde legen durfte. Das Kriterium ist unbestimmt, denn es wird an keiner Stelle konkret und abschließend definiert, was „<u>avifaunistisch bedeutsame Gebiete</u>“ sind. Das Kriterium erfährt – worauf vorstehend bereits eingegangen worden ist – auch keine rechtliche Abstützung, weswegen ihm in der Abwägung gegen die rechtlich gebotene substantielle Raumverschaffung allenfalls ein geringes Gewicht beizumessen ist. Namentlich sind Kriterien der Einzelfallabwägung durch den Plangeber erneut für die Windenergie zur Disposition zu stellen, wenn der Plan anderenfalls der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft. Das ist vorliegend offensichtlich nicht der Fall. Der derzeit vorliegende zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen ist nicht geeignet, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. In diesem Zusammenhang erscheint bereits als höchst problematisch, dass die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche vom ersten Entwurf (Ausweisung von 0,88% der Landesfläche) zum zweiten Entwurf (Ausweisung von 0,4% der Landesfläche) stark reduziert worden ist. § 4 Abs. 2 S. 2 des am 29. Dezember 2018 in Kraft getretenen Thüringer Klimagesetz (ThürKlimaG) regelt explizit die Ausweisung von einem Prozent der Landesfläche. Es handelt sich dabei insbesondere nicht um eine politische Zielvorgabe oder eine Staatszielbestimmung, denn der Wortlaut spricht ausdrücklich davon, dass <u>ein Prozent der Landesfläche</u>	einreicherspezifische entscheidungserhebliche Abwägung, dass der Windenergienutzung durch ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept Substantiell Raum verschafft wurde siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 767-747-002, lfd. Nr. 145, der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. Auch der diesbezügliche Vorwurf des Einreichers, „das Kriterium [Nr. 2.18] ist unbestimmt, denn es wird an keiner Stelle konkret und abschließend definiert, was „avifaunistisch bedeutsame Gebiete“ sind, ist zurückzuweisen. Der Plangeber sieht den Belang „Artenschutz“ als gewichtig an und möchte das ihm auf seiner Ebene Mögliche tun, um windenergie-sensible Vogelarten zu schützen. Damit kommt der Plangeber der im „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ der TLUG vom 13.08.2015 enthaltenen Empfehlung nach, den Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten beim Abwägungsprozess einen hohen Stellenwert einzuräumen (siehe hierzu die Begründungen zu den Kriterien Nr. 2.17 und 2.18 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auch führt die Berücksichtigung des Kriteriums Nr. 2.18 entgegen der Behauptung nicht alleine zu einer „massiven Verkleinerung“, sondern muss im Zusammenhang mit weiteren der Windenergienutzung entgegenstehenden avifaunistischen Belangen gesehen werden. Hier sind insbesondere die an die Prüffläche im Osten und Süden angrenzenden Natura-2000-Gebiete relevant. In diesem Zusammenhang hat die obere Naturschutzbehörde im 1. Beteiligungsverfahren zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zu Recht darauf hingewiesen, dass der Plangeber die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Natura-2000-Kulisse nicht vollumfänglich in das Genehmigungsverfahren abschieben kann. Gemäß § 7 Abs. 6 ROG muss der Plangeber „soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann“ die Vereinbarkeit prüfen und gegebenenfalls seinen Plan anpassen. Wenn der Plangeber diese fachliche Stellungnahme ignoriert und die notwendigen Schritte innerhalb der Verträglichkeitsprüfung nicht veranlasst hätte, hätte die reale Gefahr bestanden, dass sich der Plangeber einem Rechtsrisiko aussetzen würde, wenn er das Vorranggebiet wie gewünscht ausweist und es sich dann auf der Genehmigungsebene nicht durchsetzen lässt (Verhinderungsplanung). Auch hat der Plangeber diesen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bereitgestellt wird. Zur Begründung führt der Gesetzgeber aus, die Ausweisung von einem Prozent der Landesfläche zur Nutzung der Windenergie schaffe der Windkraft den Raum, der für das Erreichen des in Absatz 1 genannten Ziels mindestens nötig sei (LT-Drs. 6/1949, S. 28). Der Gesetzgeber geht also offensichtlich selbst davon aus, dass eine substantielle Raumverschaffung angenommen werden kann, wenn ein Prozent der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung gestellt wird. Diesen gesetzgeberischen Vorgaben ist der Plangeber weder im Rahmen des ersten Entwurfs noch im Rahmen des nun vorliegenden zweiten Entwurfs gerecht geworden, mit welchem er insbesondere die zur Verfügung stehenden Flächen noch einmal massiv reduziert hat. Der Plan kann nach diesem Stand keine Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfalten. Hält der Plangeber hieran fest, erhöht dies nicht nur die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen gegen den Plan gerichteten Normenkontrolle, sondern birgt auch die Gefahr eines Wildwuchses von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich mit sich. Diese mangelhafte Ausweisung kann auch nicht etwa durch zusätzliche Flächen in anderen Planungsregionen kompensiert werden: So weist der Regionalplan Mittelthüringen etwa 0,63 % der dortigen Regionsfläche für die Windenergie aus. Der Regionalplan Nordthüringen sieht im ersten Entwurf zwar noch 1,2 % der Flächen für die Windenergie vor; nach allgemeinen Erfahrungen mit derartigen Planaufstellungsprozessen dürfte dieser Wert jedoch noch deutlich sinken, zumal nicht alle Flächen infolge von Höhenbeschränkungen geeignet sind, der Windenergie regelmäßigen Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen. Bereits aus diesen wenigen Beispielen geht deutlich hervor, dass die Erreichung des Ziels, 1 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen, in Thüringen nach derzeitigem Stand bestenfalls fraglich ist. Da der zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen somit offensichtlich nicht geeignet ist, <u>der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen</u>, ist der Plangeber aufgerufen, die Kriterien der Einzelfallabwägung dahingehend zu überarbeiten, dass zusätzliche Flächen ausgewiesen werden können. Folglich darf das Kriterium 2.18 in Bezug auf die Prüffläche Schmieritz nicht im Sinne der durch den Plangeber vorgenommenen massiven Verkleinerung angewendet werden. b) <u>Abstände insb. zu den Vogelschutzgebieten</u>	Belang, wie der Einreicher meint, nicht „einmal stärker, einmal schwächer“ gewichtet. Zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 war lediglich die Natura-2000-Kulisse als weiches Tabukriterium Nr. 2.9 der Nutzung der Windenergie entzogen, erst im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf kam es wie oben beschrieben aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe zum Erkenntniszuwachs, sodass der Plangeber zum 2. Entwurf das Kriterium Nr. 2.9b (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) neu aufgenommen hat. Die diesbezüglichen Hinweise des Einreichers, der Plangeber hätte im Kriterium Nr. 2.9b „keinen konkret anzulegenden Umgebungsschutz festsetzt“ und „ein derart unbestimmt gefasstes Kriterium kann der Ausweisung eines Vorranggebiets keinesfalls entgegengehalten werden“ laufen ins Leere. Inwieweit EG-Vogelschutzgebiete durch Einwirkungen aus der Umgebung erheblich beeinträchtigt werden können und ob dies durch Windenergieanlagen erfolgen kann, ist immer vom Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Die vom Einreicher kritisierten Ausführungen zur Begründung des Kriteriums Nr. 2.9b haben ausschließlich eine klarstellende Funktion. Aus gutem Grund wurden keine pauschalen Abstände zu Vogelschutzgebieten bestimmt. Eine solche Forderung ist fachlich nicht haltbar. Eben weil jedes Vogelschutzgebiet andere Erhaltungsziele hat, kann mit der Einzelfallbetrachtung spezifisch auf die Erfordernisse eingegangen werden. Vielmehr führt der Plangeber zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von EG-Vogelschutzgebieten in der Begründung zum Kriteriums Nr. 2.9b folgendes aus: „Stattdessen hat er für ausgewählte Prüfflächen, die sich im Umfeld von EG-Vogelschutzgebieten befinden und bei denen im Rahmen einer Voreinschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten, eine Verträglichkeitsstudie erarbeiten lassen. Die gewonnenen Informationen werden in die Abwägung zu den Prüfflächen eingestellt.“ Siehe hierzu die „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA („EG-Vogelschutzgebiete“. Dagegen hat sich die pauschale Übernahme der Empfehlungen des „Helgoländer Papiers“ (10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m) in Ostthüringen für nicht durchführbar erwiesen, da zu befürchten war, dass der Windenergienutzung nicht mehr substantiell Raum verschafft werden kann. Die Umsetzungshinweise des TMUEN sehen dafür ein mehrstufiges Verfahren vor. Um dem nachzukommen, hat der Plangeber die o.g. Verträglichkeitsstudie in Auftrag gegeben, welche für den südöstlichsten Teilbe-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Gleiches gilt für die Abstände zu den Vogelschutzgebieten „Plöthener Teiche“ im Südosten der Prüffläche und „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung“. Neben den vorgenannten Aspekten gilt dies schon deswegen, weil die fraglichen Flächen im ersten Entwurf noch als Vorranggebiet vorgesehen waren, obwohl die Schutzgebiete damals bereits bestanden haben. Das Vogelschutzgebiet „Plöthener Teiche“ wurde am 1. April 2007 ausgewiesen, das Vogelschutzgebiet „Auma-Aue“ im Mai 2007. Insofern hat sich gegenüber dem ersten Entwurf keine Änderung ergeben, welche eine planerische Neubewertung rechtfertigen könnte. Es fragt sich daher, ob das Vogelschutzgebiet nicht als Vorwand einer Verhinderung der Windenergie missbraucht wird. Der Plangeber ist in diesem Zusammenhang insbesondere nicht frei, einen gewissen Belang einmal stärker, einmal schwächer zu gewichten, denn die Gewichtung der in die regionalplanerische Abwägung einzustellenden Belange hat anhand objektiver und nachvollziehbarer Kriterien zu erfolgen. Ungeachtet dessen können die Kriterien 2.9 a und 2.9 b die durch den Plangeber vorgenommene massive Reduzierung der Prüffläche 17.1 nicht rechtfertigen. Denn Kriterium 2.9 a betrifft lediglich ein Vogelschutzgebiet als solches. Da die Prüffläche jedoch außerhalb des Vogelschutzgebiets liegt, ist Kriterium 2.9a bereits tatbestandlich nicht einschlägig. In Betracht käme allenfalls der in Kriterium 2.9 b angesprochene Umgebungsschutz. Hierzu führt allerdings der Plangeber selbst aus, dass die pauschale Übernahme der Abstandsempfehlungen aus dem sog. „Helgoländer Papier“ nicht durchführbar gewesen sei, da in diesem Fall der Windenergie nicht mehr substantiell Raum verschafft werden könnte (Begründung des Kriteriums 2.9 b in Anlage 1 zur Begründung Z 3-3). Hinzuweisen ist an dieser Stelle, dass der Kriterienkatalog zu Kriterium 2.9 b ausdrücklich keinen konkret anzulegenden Umgebungsschutz festsetzt. Ein derart unbestimmt gefasstes Kriterium kann der Ausweisung eines Vorranggebiets keinesfalls entgegengehalten werden. <u>Der Studie zur Verträglichkeit potentieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA lässt sich entgegen den Ausführungen des Plangebers in der laufenden Nr. 2440 bis 2454 insbesondere auf Seite 1201 der Abwägungstabelle kein Erfordernis eines derart weit bemessenen Abstands um das Vogelschutzgebiet „Plöthener Teiche“ zum</u>	reich der Prüffläche 17.1 (östlich der Bundesautobahn BAB 9) erhebliche Beeinträchtigungen – unter Beachtung der ständigen Rechtsprechung (Umgebungsschutz nicht nur aus Gründen der Barrierewirkung, worst-case-Betrachtung) – nicht auszuschließen vermag. Nach BVerwG, Beschluss vom 06.11.2013, 9 A 14.12 Rn. 51 sind „Worst-Case-Annahmen – auch bei der Bestandsaufnahme – grundsätzlich zulässig, sofern hierdurch ein Ergebnis erzielt wird, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung auf der „sicheren Seite“ liegt.“ Auch vermag der Hinweis des Einreichers, „dass das fragliche Gebiet der Ausweisung für die Windenergie prinzipiell zur Verfügung steht, belegt auch die faktisch quer durch das Vogelschutzgebiet verlaufende Autobahn“, die Einschätzung des Plangebers nicht zu widerlegen. Die durch das Vogelschutzgebiet „Plöthener Teiche“ verlaufende Bundesautobahn BAB 9 steht in einem historischen Kontext. In den 1930er Jahren wurden Autobahnen bewusst in landschaftlich attraktive Räume hineingezogen, um die landschaftliche Schönheit Deutschlands zu zeigen. Dass die Bundesautobahn BAB 9 eine Vorbelastung im Sinne einer akustischen Beeinträchtigung auf Brut- und Nahrungshabitate darstellen kann, hat der Gutachter der Verträglichkeitsstudie erkannt und in seine Bewertung eingestellt. Auf die vom Gutachter festgestellte erhebliche Beeinträchtigung wer-tegebender Zug- und Rastvogelarten hat jedoch der Verlauf der Bundesautobahn BAB 9 keinen Einfluss. Dem Ergebnis des Gutachtens hat sich der Plangeber nach einer Plausibilitätsprüfung angeschlossen. Auch irrt der Einreicher, wenn er behauptet, dass das Ergebnis der Verträglichkeitsstudie eine „massive Reduzierung eines Vorranggebiets“ zur Folge hatte. Es ist richtig, dass die o.g. Belange des Natur- und Artenschutzes es alleine nicht rechtfertigen könnten, die Windenergienutzung nur im mittleren nördlichen Teil der Prüffläche 17.1 zu etablieren. Der Plangeber hat bei es bei seiner Abwägungsentscheidung jedoch nicht unbesehen gelassen, dass sich mit den im direkten Umfeld der Prüffläche 17.1 vorhandenen avifaunistischen Belangen (die Prüffläche grenzt in ihrer östlichsten Ausdehnung an das ABG „Wolcheteiche westlich von Auma“ mit regionaler Bedeutung als Rast- und Brutgebiet sowie Nahrungsfläche und im Süden an das ABG „Plöthener Teiche“ mit überregionaler Bedeutung als Rast-, Brut-, und Mausergebiete sowie Nahrungsfläche. Diese Gebiete befinden sich überdies in den ausgewiesenen EG-Vogelschutz-gebieten SPA 39 und SPA 40, hier ist eine Häufung von Brutnachweisen windenergiesensibler Vogelarten zu konstatieren, die südöstlichsten Prüfflächenteile östlich

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>Schutze wertgebender Brutvogelarten entnehmen, der die vorgenommene Flächenreduzierung rechtfertigte.</u> Die Studie kommt überhaupt nur hinsichtlich des Baumfalken zu dem Ergebnis, dass „in der Worst-Case-Betrachtung eine Habitatpotenzialanalyse“ durchzuführen sei (Seite 117 der Studie). Ein potentiell geeignetes Habitat wird dann in der Nähe der Anschlussstelle Nr. 27 Dittersdorf verortet, wobei der Gutachter eine Nutzungstendenz in Richtung dem südlich gelegenen Offenland und gerade nicht in Richtung der nördlich gelegenen Prüffläche 17.1 feststellt (Seite 121 der Studie). Auf dieser Grundlage lässt sich jedenfalls keine Abwägungsfreie Entscheidung für die vorgenommene Reduzierung der Prüffläche 17.1. Der Worst-Case-Ansatz rechtfertigt lediglich bei verbleibenden Unsicherheiten nach einer durchgeführten Untersuchung die hypothetische Unterstellung des auf dieser Grundlage schlimmsten anzunehmenden Falls, um mit der durchzuführenden Bewertung auf der sicheren Seite zu liegen (BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 – Aktenzeichen 9 A 14/12, NVwZ 2014, 714, 719, Rn. 51; OVG Schleswig, Urteil vom 15. März 2018 – Aktenzeichen 1 KN 4/15, BeckRS 2018, 8706, Rn. 53). Vorliegend hat der Gutachter aber lediglich ein potentiell geeignetes Habitat festgelegt und hiernach einen Abstand bestimmt. Auf diesen Zusammenhang ist besonders hinzuweisen: Es steht weder fest, dass die fragliche Fläche in der Nähe der Anschlussstelle Nr. 27 Dittersdorf ein geeignetes Habitat des <u>Baumfalken</u> darstellt, noch bestehen belastbare Annahmen dafür, dass dort ein Brutpaar leben könnte. Insofern dient die hier durchgeführte „worst case-Annahme“ gerade nicht dem Ziel, bei verbleibenden Unsicherheiten ein auf der sicheren Seite liegendes Ergebnis zu erzielen. Vielmehr wird vorliegend ein Sachverhalt unterstellt, von dem weder der Gutachter noch der Plangeber wirklich wissen, ob er vorliegt. Eine derartige Unterstellung eines Sachverhalts ohne jedwede tatsächliche Grundlage stellt weder eine „worst case-Annahme“ in dem von der Rechtsprechung gebilligten Sinne dar, noch kann sie die massive Reduzierung eines Vorranggebiets rechtfertigen. Wenn und soweit in Ansehung des Baumfalken von einem potentiellen artenschutzrechtlichen Konflikt auszugehen sein sollte, wäre dieser auf Ebene des Genehmigungsverfahrens abzuhandeln. Dass das fragliche Gebiet der Ausweisung für die Windenergie prinzipiell zur Verfügung steht, belegt auch die faktisch quer durch das Vogelschutzgebiet verlaufende Autobahn.	der Bundesautobahn BAB 9 liegen zwischen diesen beiden EG-Vogelschutzgebieten bzw. ABGs und bilden eine Barriere im Sinne der Austauschbeziehungen durch Zug- und Rastvögel) die Hinweise auf mögliche Konfliktlagen derart verdichten, dass der Plangeber in Verbindung mit anderen Belangen (siehe nachfolgend) die betroffenen Prüfflächenbereiche der Nutzung der Windenergie entzieht. Seine diesbezüglichen Entscheidungsgründe hat der Plangeber umfangreich in der „Zusammenfassende Begründung“ im Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) transparent und nachvollziehbar offengelegt. Der Plangeber muss auch nicht jede erdenkliche Fläche als Vorranggebiet ausweisen, solange er in der Planungsregion der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft hat. Im Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 02.10.2007, Az. 8 C 11412/06, heißt es beispielsweise: „Der Planungsträger ist angesichts des Planungsvorbehalts in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht verpflichtet, eine bestmögliche Verwirklichung der Windenergie zu ermöglichen und alle geeigneten Flächen als Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen.“ zu 2. und 3.): Die in der zusammenfassenden Begründung des Prüfbogens erfolgte Bezugnahme auf die Kriterien Nr. 1.1 und 1.3 bezieht sich ausschließlich auf den im selben Satz direkt vorangestellten Begriff der „schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb der Ortslagen“. Dem Plangeber ist in diesem Zusammenhang bewusst, dass auf Grundlage des aktuellen Sach- und Rechtsstandes bei einer Entfernung von 1.000 m (siehe Kriterium Nr. 1.3) Beeinträchtigungen oder Gesundheitsschädigungen ausgeschlossen werden können, jedoch können gesamtplanerische, auf umfassende Interessenabwägung ausgerichtete Instrumente der Raumplanung Festsetzungen treffen, die über die notwendige Gefahrenabwehr hinausgehen und bestimmten Gebieten einen gesteigerten Umweltschutz im Sinne des Vorsorgeprinzips zubilligen (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015 – 4 C 358/14.N), solange innerhalb der Grenzen planerischer Gestaltungsfreiheit die Verhältnismäßigkeit und ein begründbarer Sachzusammenhang gewahrt bleiben. Zunächst ist festzustellen, und dies entspricht auch der Auffassung des Einreichers, dass Windenergieanlagen aufgrund ihrer exponierten Lagen, enormen Bauhöhe, Rotorbewegungen und Warnlichter immer zu einer deutlichen Schädigung des Orts- und Landschaftsbildes führen. Dies wird

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Wenn die hierdurch bestehenden Beeinträchtigungen die Wertigkeit des Gebiets offenkundig nicht wesentlich beeinflussen, so ist auf planerischer Ebene jedenfalls nicht der pauschale Schluss angezeigt, dass Windenergieanlagen dies täten. Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Auma-Aue“ durch das Vorranggebiet Schmieritz lässt sich auf Grundlage der Studie ausschließen. Hinsichtlich der Brutvogelarten kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Abstandes von 2.130 Metern zur Prüffläche eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden könne (Seite 181 der Studie). Dem ist zuzustimmen. In Bezug auf wertgebende Zug- und Rastvogelarten gelangt die Studie zu dem Ergebnis, dass es keinerlei Hinweise für eine Verbindung zwischen dem Vogelzugkorridor westlich über das Vorranggebiet hinweg bis zu den Wolcheteichen gibt und dies angesichts des Bodenreliefs auch nicht zu erwarten ist (Seite 183 der Studie). Auch dem ist zuzustimmen. Diese Ausführungen der durch den Plangeber eingeholten und vorgelegten Studie belegen, dass die Entscheidung des Plangebers, das geplante Vorranggebiet Schmieritz in der vorgenommenen Weise zu verkleinern, nicht mit avifaunistischen Belangen in Ansehung der beiden Vogelschutzgebiete begründet werden kann. c) Zwischenergebnis Belange des Natur- und Artenschutzes rechtfertigen somit nicht die vorgenommene erhebliche Reduzierung der Prüffläche 17.1 Schmieritz. 2.) <u>Abrücken von der Wohnbebauung</u> Zu Unrecht hat der Plangeber zudem Siedlungsabstände herangezogen, um die Reduzierung der Prüffläche Schmieritz zu rechtfertigen (laufende Nummern 2482 bis 2500). Denn die gesamte Prüffläche 17.1 hätte sich in Übereinstimmung mit den harten und weichen Tabukriterien – unterstellt man deren Tauglichkeit – ausweisen lassen. Die in der zusammenfassenden Begründung auf Seite 445 der Prüfbögen Teil 3 erfolgte Bezugnahme auf die Kriterien 1.1 und 1.3 muss somit ins Leere gehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass kein Erfordernis besteht, die Anlagen über die eigentlich vorgeschriebenen 1.000 Meter von der Wohnbebauung abzurücken. Der Plangeber fordert nämlich (entgegen der Praxis in anderen Bundesländern und dem auf Bodennutzungen bezogenen Ansatz des Raumordnungsrechts), dass die jeweilige Windener-	in weiten Teilen der Planungsregion Ostthüringen verstärkt wegen des stark gegliederten Reliefs und großer Höhen, woraus sich besonders weite Sichtbeziehungen ergeben. Weder die Tatsache, dass Windenergieanlagen notwendigerweise in exponierten Lagen errichtet werden müssen, der Wunsch nach einer wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie noch etwaige Ausgleichszahlungen ändern etwas an diesen Beeinträchtigungen. Zum Hinweis des Einreichers, dass „nicht jedwede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine „Verunstaltung“ darstellt wird erwidert, dass der Einreicher hier eine ausschließlich baurechtliche Perspektive einnimmt. Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt angesichts der aktuell gängigen Bauhöhen fast zwangsläufig eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Dass dieser Eingriff im Sinne einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme oder – so der Regelfall – durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert ist, mag auf der Genehmigungsebene zutreffen. Der Plangeber will aber, wie nachfolgend gezeigt wird, vorsorgend agieren und geeignete sowie möglichst konfliktfreie Standorte ermitteln, um der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Im Rahmen der konkreten Einzelfallbetrachtung für den Bereich der Prüffläche 17.1 muss nicht nur die „überdurchschnittliche“ Landschaftsbildbewertung in Teilen der Orlasenke, sondern auch die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes berücksichtigt werden, die mit „mittel bis hoch“ bewertet ist. Weiterhin ist im Rahmen der konkreten Einzelfallbetrachtung zu berücksichtigen, dass von den direkt „am Fuße“ des Vorranggebietes liegenden Dörfern, (Lage deutlich unterhalb der Fundamente der Windenergieanlagen) Blickbeziehungen „von unten nach oben“ gehen, die wegen der deutlich erhöht liegenden Windenergieanlagen großer Bauhöhen, Rotorbewegungen und Warnlichter stark beeinträchtigt sein werden. Zwar ist dem Plangeber ein vergleichbarer (bereits mit modernen Windenergieanlagen bebauter) Standort in derart exponierter Lage im Wald nicht bekannt. Und er geht davon aus, dass von W-24 zumindest eine optisch bedrängende Wirkung aufgrund des gewährten Siedlungsabstandes wahrscheinlich nicht bestehen wird. Sehr wohl sind aber deutliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten, die voraussichtlich stärker sein werden, als an anderen Standorten, insbesondere aufgrund der deutlich hohen Zahl betroffener Dörfer nördlich, südlich und westlich des bewaldeten Höhenzuges bzw. des zukünftigen Windparks. Mit einer Vergrößerung des

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gieanlage einschließlich des gesamten Rotorüberflugs innerhalb des Vorranggebiets liegen muss. Allein durch diese zusätzliche Restriktion wird ein zusätzlicher Puffer zur Wohnbebauung von ca. 70-80 Metern (derzeit marktüblicher Rotordurchmesser) gewährleistet. 3.) <u>Schutz des Orts- und Landschaftsbildes</u> Soweit darüber hinaus angeführt wird, mit der vorgenommenen Verkleinerung werde eine „markantere Wirkung“ und „übermäßige Schädigung des Orts- und Landschaftsbildes“ vermieden (Zusammenfassende Begründung Seite 445, Prüfbögen Teil 3), erscheint dieses Ergebnis der Abwägung widersprüchlich. Denn in der Abwägungstabelle zu Kriterien 2.25 Vorranggebiete Freiraumsicherung führt der Plangeber – was zu begrüßen ist – aus, dass in der Abwägung der Windenergie der Vorrang einzuräumen ist (Seite 449 der Prüfbögen Teil 3). Sodann wird ausgeführt, dass auch keine Beeinträchtigung der geschützten Kulturlandschaften „Drebra-Plöthener Teichlandschaft“ und „Platzdorflandschaft bei Zeulenroda“ anzunehmen und ferner das Kriterium UZSR nicht betroffen ist. Ferner stellt der Plangeber dar, dass der landschaftsästhetische Wert der betroffenen Fläche als eher gering einzustufen ist (Seite 450 f. der Prüfbögen Teil 3). Vor diesem Hintergrund erschließt sich nicht, wie der Plangeber im Anschluss unter Verweis auf die Lage der geplanten Windenergieanlagen auf einer Anhöhe und die zu erwartende Gesamthöhe der Anlagen von mehr als 200 Metern die vorgenommene Flächenreduzierung rechtfertigen kann. Dass Windenergieanlagen insbesondere in exponierten Lagen errichtet werden, ist selbstverständlich und entspricht dem – auch vom Plangeber geteilten – Wunsch nach einer wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie. Dass diese insbesondere in exponierten Lagen gegeben ist dürfte auch dem Plangeber hinreichend bekannt sein. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist unvermeidlich und stellt für sich genommen auch keinen Gesichtspunkt dar, der einer Erteilung einer Genehmigung für Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB entgegenstünde. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist regelmäßig auf Ebene des Genehmigungsverfahrens unvermeidbar und gem. § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG durch eine entsprechende Ersatzzahlung oder -leistungen zu kompensieren. Mit den hiernach geleisteten Zahlungen können dann örtlich wirksame Maßnahmen zur Ver-	Gebietes würde sich der beschriebene Zustand so stark verschlechtern, dass dies aus Sicht des Plangebers grob unangemessen (verunstaltend) wäre und hier den Vorrang der Windenergie nicht rechtfertigen würde. Neben diesen Aspekten sieht es der Plangeber hier für erforderlich an, den in Ansatz gebrachten Puffer von 1.000 m zu erweitern, weil mit diesem Abrücken auf 1.150 m zu den schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb der Ortslagen die markante Wirkung der Windenergieanlagen weiter reduziert werden kann und damit wirkungsvoll verhindert wird, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt und das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Zudem stellt dieser erweiterte Abstand sicher, dass die ökologisch wertvollen Waldrandbereiche übermäßig beansprucht werden. Gleichzeitig würdigt der Zuschnitt die Belange des Denkmalschutzes der vielen umliegenden Kulturdenkmäler mit erhöhter Raumwirkung umfangreich, sodass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Der diesbezüglich vom Einreicher vorgebrachte Verweis auf die Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.25 läuft ins Leere. Die Formulierung ist ausschließlich vor dem Hintergrund des erfolgreich abgeschlossenen Zielabweichungsverfahrens zum Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-106 „Großes Bauernholz, Wolchenberg“ aus dem Regionalplan 2012 zugunsten der Windenergienutzung zu sehen. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan von 2012 sind per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. Nur für den jetzigen Zuschnitt des Vorranggebietes innerhalb des ehemaligen Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-106 wird der im Ziel 4-1 des 1. Gesamtplanentwurfes des Regionalplanes Ostthüringen von 2018 erläuterte Schutz von erholungswirksamen Freiräumen der Kulturlandschaft mit einem gegenüber der Windenergienutzung geringeren Gewicht in die Abwägung eingestellt. Wie der Plangeber zum Kriterium Nr. 2.34 ausführt, hält das Vorranggebiet zu den beiden vom Einreicher genannten Kulturlandschaften besonderer Eigenart Abstände von über 2,5 km ein, weshalb der Plangeber zu dem Schluss kommt, dass keine Betroffenheit besteht. An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass neben den o.g. Punk-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		besserung des Landschaftsbildes finanziert werden. Darüber hinaus verkennt der Plangeber in seiner Abwägung, dass nicht jedwede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine „Verunstaltung“ darstellt. Eine Verunstaltung liegt nur dann vor, wenn die Anlage in ästhetischer Hinsicht als grob unangemessen angesehen werden muss. Dies kann nur dann angenommen werden, wenn entweder die Landschaft besonders schutzwürdig oder der Eingriff in das Landschaftsbild besonders grob ist (VGH München, Beschluss vom 13. Januar 2016 – Aktenzeichen 22 ZB 15.1506, ZUR 2016, 310, 311; VGH Mannheim, Urteil vom 20. Mai 2003 – Aktenzeichen 5 S 1181/02, ZfBR 2003, 696, 698). Allein die Neuartigkeit einer technischen Anlage in dem jeweiligen Landschaftsraum begründet für sich genommen noch keine Verunstaltung des Landschaftsbildes (VGH Mannheim, Urteil vom 13. Oktober 2005 – Aktenzeichen 3 S 2521/04, ZUR 2006, 264, 267). Diese Bewertung fordert vielmehr eine Betrachtung der Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls, pauschalierte Aussagen – wie etwa die auf Seite 451 des Prüfbogens getroffene – werden diesen Anforderungen nicht gerecht (BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008 – Aktenzeichen 4 B 28.08, ZfBR 2008, 578, 579). Somit vermag auch der vom Plangeber angeführte Schutz des Orts- und Landschaftsbildes die erhebliche Reduzierung der Prüffläche Schmieritz nicht zu rechtfertigen. 4.) Kein Konflikt zu den Flächen 7.2 und W-14 Der Plangeber reduziert zu Unrecht den nordöstlichen Teil der Prüffläche 17.1 unter Hinweis auf die <u>Einhaltung eines Abstandes von 5 Kilometern zur Fläche W-14</u>. Die Festlegung eines pauschalen Abstands zwischen zwei Vorranggebieten ist nur zulässig, wenn und soweit der Plangeber der Windenergie im Übrigen substantiell Raum verschafft. Da dies, wie vorstehend bereits dargelegt wurde, weder in Ansehung der Region Ostthüringen isoliert, noch mit benachbarten Planungsregionen kombiniert auch nur im Ansatz der Fall ist, hat der Plangeber zur Gewährleistung eines wirksamen gesamträumlichen Planungskonzepts den pauschalen Mindestabstand zwischen zwei Vorranggebieten soweit zu reduzieren, bis der Windenergie substantiell Raum verschafft wird. Darüber hinaus soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die Rechtsprechung pauschale Mindestabstände zwischen Vorranggebieten zur Schonung des Landschaftsbildes grundsätzlich duldet. Hierbei ist aller-	ten für den jetzigen Zuschnitt des Vorranggebietes W-24 noch weitere Belange von entscheidungserheblicher Relevanz waren. Auf diese soll nur stichpunktartig eingegangen werden, weil sie der nebenstehende Einreicher der Stellungnahme wohl mitträgt, wenn er diesbezüglich keine Kritik äußert: • Würdigung der Belange des Denkmal- und Kulturerbeschutzes für die umliegenden Kulturdenkmäler mit erhöhter Raumwirkung, spricht u.a. gegen die vom Einreicher hilfsweise geforderte westliche Erweiterung • Gegen diese Erweiterung spricht u.a. auch die bisher weitestgehend unbeeinträchtigte Ansicht vom Kulturdenkmal Bismarckturm in Richtung des Denkmalensembles von Neustadt an der Orla, Burgwitz sowie des Schlosses Kospoda und die Bedeutung der Stadt Neustadt an der Orla als Tourismusort und der Wert der Wald-Offenlandbereiche, die als Naherholungsgebiet dienen und damit aus landschaftsästhetischen Gründen höher gewichtet werden • Mit dem Flächenzuschnittes des Vorranggebietes kann u.a. für die Ortslagen Schmieritz, Steinbrücken, Kleina, Linda, Köthnitz und Moßbach eine Einkreisung gemäß Punkt 2.6 der Begründung zu Z 3-3 wirkungsvoll verhindert werden • Um die Längsausdehnung des vorgeschlagenen Vorranggebietes nicht weiter zu vergrößern wird das Vorranggebiet im Osten so abgegrenzt, dass zum einem genügend Abstand zum Wald mit der Funktion Erholung verbleibt und die von Norden in die Prüffläche hineinragenden Teiche bzw. Feuchtlebensräume nicht tangiert werden. zu 4.): Zur Verwirklichung der Zielsetzung der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein 5-km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Sofern dem Plangeber entgegengehalten wird, es finde eine pauschale Übertragung des für Küstengebiete gerichtlich anerkannten Mindestabstandes (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 14. September 2000 – 1 K 5414/98 oder OVG Lüneburg, Urteil vom 14. Mai 2014 – 12 KN 244/1) statt, so trägt dieses Urteil nicht. Zum einen hat der Plangeber die in Ostthüringen vorherrschende Landschaft typisierend beschrieben und festgestellt, dass nur mit einem 5 km-Mindestabstand eine übermäßige Belastung der Landschaft abzuwehren ist. Zum anderen muss im Vergleich zum Urteil aus Niedersachsen für die Küstenregion (Starkwindregion) festge-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dings auf die konkreten Gegebenheiten vor Ort abzustellen. So führte das OVG Lüneburg etwa aus, dass ein erhöhter Waldanteil, der Sichtbeziehungen reduziert, dazu führen kann, dass anstelle eines pauschalen Abstandes von fünf Kilometern lediglich noch drei anzusetzen wären (OVG Lüneburg, Urteil vom 14. Mai 2014 – Aktenzeichen 12 KN 244/12, BeckRS 2014, 52278) Der Plangeber hätte berücksichtigen müssen, dass nordöstlich der Prüffläche 17.1 mehrere Waldflächen liegen, sodass der Plangeber für eine abwägungsfehlerfreie Anwendung des 5-Kilometer-Kriteriums die konkreten Sichtbeziehungen hätte untersuchen und bewerten müssen, wobei namentlich auch Vorbelastungen durch den Verlauf der BAB 9 und diverser Hochspannungsfreileitungen zu berücksichtigen gewesen wären. 5.) Zwischenergebnis Die vom Plangeber in Bezug genommenen Kriterien rechtfertigen nicht die vorgenommene Verringerung der Prüffläche Schmieritz. Namentlich legt der Plangeber kein gesamträumliches Planungskonzept zugrunde und verschafft der Windenergie auch nicht substantiell Raum. Dem Plangeber wird daher dringend empfohlen, die ursprüngliche Gebietsabgrenzung wieder aufzugreifen und die gesamte Prüffläche 17.1 Schmieritz als Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung für die Windenergie auszuweisen. II. Keine sonstigen entgegenstehenden Kriterien Der Ausweisung der gesamten Prüffläche 17.1 Schmieritz stehen auch sonst keine beachtlichen Tabukriterien entgegen. III. Öffentliches Interesse an der Ausweisung Demgegenüber besteht jedoch ein hohes öffentliches Interesse an einer Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie. Neben den Kriterien der Eignung ist in diesem Zusammenhang insbesondere zu berücksichtigen, dass der Plangeber – worauf vorstehend bereits hingewiesen worden ist – nach derzeitigem Stand der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft. Zwar vermag der Plangeber nicht allein durch die Ausweisung der gesamten Prüffläche 17.1 Schmieritz als Vorranggebiet für die Windenergie dieser substantiell Raum zu verschaffen. Allerdings ließen sich hierdurch die vorstehenden beschriebenen rechtlichen Risiken eingrenzen bzw. minimieren. Dies gilt vorliegend umso mehr, als verschiedene	stellt werden, dass dort bis heute wesentlich geringere Anlagenhöhen realisiert werden und schon daher eine grundsätzlich andere Beurteilungsbasis besteht. Nicht zuletzt ist ein 5 km-Mindestabstand zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie auch in Sachsen mit landschaftlich durchaus vergleichbar strukturierten Regionen gerichtlich anerkannt worden – und das bereits zu einem Zeitpunkt, als die Windenergieanlagen noch deutlich niedriger waren als heute (SächsOVG, Urteil vom 07.04.2005, 1 D 2/03, zur Teilfortschreibung "energetische Windnutzung" des Regionalplans Westsachsen). Siehe hierzu im Weiteren die Abwägung zur Anreg.-Nr. 686-527-018, lfd. Nr. 145, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. zu 5.): Die Gebiete im Planungsraum, die nicht zu den Ausschlussbereichen gehörten, wurden demnach einer umfangreichen einzelfallbezogenen Abwägung für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belangen unterzogen, wobei die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgte Privilegierung der Windenergienutzung berücksichtigt wurde. Dem vorliegenden Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie liegt ein transparenter und ausgewogener Abwägungsprozess zu Grunde, um der Windenergienutzung durch ein schlüssiges gesamträumliches Konzept substantiell Raum zu verschaffen. Dem Einreicher sei in diesem Zusammenhang noch gesagt, dass die Tatsache, dass Vorranggebiete im ersten Entwurf enthalten sind, nicht von vornherein bedeutet, dass sie schon deshalb geeignet oder richtig sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen, gänzlich oder in unveränderter Größe, dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft. zu III.): Es ist sicherlich unbestreitbar, dass die vorliegende Reduzierung der Windvorranggebiete auf ca. 50 % des ersten Planentwurfs eine erhebliche Annäherung des Plans an die untere Grenze zur notwendigen Raumverschaffung bedeutet. Nachdem die Fläche aber immer noch eine Verdoppelung der im früheren Regionalplan enthaltenen Fläche darstellt, kann man davon ausgehen, dass es vorliegend noch zu keinem Verstoß gegen die vorgenannte Pflicht kommt. Somit sind für den Plangeber gegenwärtig keine fachlichen Gründe er-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		auch vom Plangeber angelegte Eignungskriterien für die Ausweisung des Gebiets sprechen. Diese Belange hat der Plangeber bislang noch nicht in dem Maße berücksichtigt, welches für eine abwägungsfehlerfreie Planung erforderlich wäre. 1.) Eignungskriterium Windhöffigkeit erfüllt Der Plangeber selbst führt auf Seite 454 f. der gebietsbezogenen Abwägungstabellen zur Prüffläche 17.1 aus, dass diese sowohl das Kriterium der Eignung Nr. 5.1b als auch Nr. 5.2 erfüllt. Zur Begründung dieser Kriterien wird ausgeführt, dass im Zuge der seit 2017 erforderlichen Ausschreibungen der EEG-Vergütungen eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ab einer Standortgüte von 70 % angenommen werden könne. Dies entspräche einer bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 160 Metern einer Windgeschwindigkeit von ca. 6,13 m/s und bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 140 Metern einer von ca. 5,97 m/s (Begründung des Kriteriums 5.1 b im Anhang 1 zu Z 3-3). Diese Annahmen des Plangebers unterstellt, ist für die Prüffläche Schmieritz eine überdurchschnittliche Eignung für die Windenergie anzunehmen, denn die seitens des Einreichers der Stellungnahme zur Vorbereitung der bereits erwähnten Genehmigungsverfahren durchgeführten tatsächlichen Windprognosen ergaben eine Windhöffigkeit auf 160 Metern von mindestens 6,5 m/s. Somit werden die Anforderungen an eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie auf der Prüffläche 14.3 [sic. 17.1] deutlich erfüllt. 2.) Eignungskriterium Netzanschluss Darüber hinaus ist auch das Eignungskriterium 5.3 Netzanbindung erfüllt. Der Einreicher der Stellungnahme, welche für das fragliche Gebiet ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren beim Landratsamt des Saale-Orla-Kreises (Antrag vom 24. Januar 2019, Aktenzeichen [...]) führt, hat bereits einen Netzanschluss zum Hochspannungsnetz in 8 Kilometer Entfernung genannt bekommen. Somit ist auch das Eignungskriterium 5.3 erfüllt. 3.) <u>Belange des Klimaschutzes</u> Die vollständige Ausweisung der Prüffläche 17.1 liegt auch in einem besonderen öffentlichen Interesse. Der Ausbau und die Nutzung der Erneuerbaren Energien ist das erklärte Ziel der Europäischen Union, der Bundesregierung und der Thüringer Landesregierung. Die Ausweisung einer Fläche von 1.295 Hektar wäre geeignet, einen bedeutenden	kennbar, weshalb er zu der Einschätzung gelangen sollte, dass möglicherweise der Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen nicht substantiell Raum verschafft wird. Nimmt man den - nicht wegen des Fehlens substantieller Raumgebung für die Windenergienutzung – für unwirksam erklärten Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes 2012, so erfolgt nunmehr eine Verdoppelung der Gebietsflächen und die Ausweisung von 22 (1.882 ha ~ 0,40 %) statt 14 (835 ha ~ 0,18 %) Vorranggebieten Windenergie, innerhalb derer ca. 900 ha bisher nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind. Mit der Verdoppelung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergie kann man davon ausgehen, dass es vorliegend noch zu keinem Verstoß gegen die vorgenannte Pflicht kommt. Das öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Stromversorgung existiert pauschal und eignet sich nicht als Kriterium, um besonders geeignete Standorte zu ermitteln. Deswegen wird es nicht in die Abwägung zu den einzelnen Flächen eingestellt. Vielmehr wird es berücksichtigt bei der Frage, wie viel Fläche insgesamt für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt wird. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zu den Belangen des Klimaschutzes siehe die Abwägung zur Anreg.-Nr. 767-747-002, ab lfd. Nr. 139 in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3 sowie die Abwägung zum nachfolgenden Hinweis mit der Anreg.-Nr. 767-747-099, lfd. Nr. 1313, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Beitrag zur Erreichung dieser bedeutsamen Ziele zu leisten. Auf der Weltklimakonferenz von Paris vom 30. November bis 11. Dezember 2015 wurde erneut das Ziel bekräftigt, die von Menschen verursachte Erderwärmung auf zwei Grad, besser jedoch 1,5 Grad, gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Dieses Ziel wurde auf den Folgekonferenzen in Marrakesch 2016 und Kattowitz 2018 bekräftigt. Es ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass die Erderwärmung zu einem maßgeblichen Anteil durch den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid verursacht wird. Neben den Privathaushalten und dem motorisierten Verkehr trägt die Erzeugung von Strom aus konventionellen Energieträgern (Kohle, Öl und Gas) zu einem wesentlichen Anteil zu den Kohlenstoffdioxidemissionen bei. Die Nutzung der Windenergie leistet bereits heute einen bedeutenden Beitrag zur treibhausgasfreien, mithin klimafreundlichen Stromerzeugung. Die Bedeutung dieses Energieträgers wird in Zukunft noch weiter zunehmen, da es das erklärte Ziel der Bundesregierung ist, mittelfristig neben dem Ausstieg aus der Kernenergie auch den Ausstieg aus der Kohleverstromung zu vollziehen (vgl. hierzu insb. Seite 27 des Abschlussberichts der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung vom 26. Januar 2019, welcher u.a. einen massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien fordert). Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, namentlich der Windenergie wird auch von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Thüringen gefordert. Die Europäische Union hat in ihrer Richtlinie zur Förderung der Erneuerbaren Energien (RL 2009/28/EG) die Vorgabe an die Mitgliedstaaten gerichtet, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien auf der Ebene des Planungs- und Anlagenzulassungsrechts Rechnung zu tragen (Erwägungsgrund 44 der RL 2009/28/EG).	
1313	767-747-099	Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich mit der 2011 begonnenen Energiewende zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dies geht aus der Vielzahl der in diesem Zusammenhang ergangenen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen hervor. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang insbesondere <u>Artikel 20 a GG</u>, der als Abwägungsdirektive in die Planungsentscheidung einzustellen ist. Diese Wertungen wurden in vielfältiger Art und Weise auf Ebene des	teilweise entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Ohne Zweifel ist das öffentliche Interesse, dass mit der Errichtung von

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		einfachen Rechts konkretisiert. Erwähnt seien an dieser Stelle lediglich beispielhaft § 1 Abs. 1 EEG, § 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 3 Nr. 4 HS 2 BNatSchG, die Nennung der kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sowie die bauplanungsrechtliche Privilegierung der Nutzung der Windenergie gem. <u>§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB</u>. Auch das Land misst dem Ausbau der Erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert bei: Der Thüringer Landtag hat das bereits erwähnte Thüringer Klimagesetz erlassen, welches in § 4 Abs. 1 ThürKlimaG eine vollständige bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Thüringen durch Erneuerbare Energien fordert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der in § 4 Abs. 1 ThürKlimaG angesprochene Energieverbrauch weit über den Stromverbrauch hinausgeht und insbesondere auch den Verkehrs- und den Wohnungssektor (hier insb. für das Heizen aufgewendete Energie) mitumfasst. Eine hiernach erforderliche umfassende Elektrifizierung aller Lebensbereiche auf Grundlage Erneuerbarer Energien setzt eine massiv gesteigerte Erzeugung von Strom aus solchen voraus. Diese lediglich beispielhaft zitierten Vorschriften belegen das besondere öffentliche Interesse an einem Ausbau der Erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen. Der Plangeber muss diesen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben und dem darin zum Ausdruck kommenden öffentlichen Interesse bei der Gebietsausweisung im Rahmen des Regionalplans Rechnung tragen. Insbesondere angesichts der mit der Prüffläche 17.1 Schmieritz potentiell für die Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche erscheint die zum zweiten Entwurf des Regionalplans vorgenommene massive Reduktion der als Vorranggebiet vorgesehenen Fläche nicht nachvollziehbar. Der Plangeber ist zur Erreichung der vorstehend genannten gewichtigen öffentlichen Belange aufgefordert, zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen. Mit der Ausweisung einer 1.295 Hektar großen Fläche könnte der Plangeber einen bedeutenden Beitrag zur substantiellen Raumverschaffung leisten. <u>IV. Private Belange</u> Auch die privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme sprechen für eine Ausweisung der Prüffläche 17.1 Schmieritz als Vorranggebiet für die Windenergie. Der erste Entwurf des Regionalplans sah	Windenergieanlagen verfolgt wird, von hohem Gewicht. Die Nutzung der Windenergie dient der Nutzung regenerativer Energiequellen und letztlich der Reduktion von Treibhausgasen und damit einem wichtigen umweltpolitischen Ziel. Dies kommt nicht zuletzt durch die umfangreich vom Einreicher angeführten Aktivitäten, Instrumentarien und Klimaschutzgesetzgebungen zum Ausdruck. Dem Plangeber ist bewusst, dass die Ziele im Bereich des Klimaschutzes verfassungsrechtlich in Rahmen gesetzt worden sind und damit die Förderung erneuerbarer Energien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen eine Staatszielbestimmung darstellt. Windenergieanlagen haben eine klimaschützende Dimension und der Klimaschutz ist Gegenstand im Art. 20a GG, welcher das Vorsorgeprinzip beinhaltet. Wenn der gegenständliche Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie aber rechtswidrig sein soll, weil die internationalen, nationalen und thüringenweiten Bestrebungen sowie Vereinbarungen zum Klimaschutz nicht hinreichend berücksichtigt wurden, so kann dem nicht gefolgt werden. Dass die Gewinnung von Windenergie aus Gründen des Klimaschutzes hoch einzuschätzen ist und daher das gesetzlich verankerte öffentliche Interesse am Windenergieausbau als nicht unbeachtlich klassifiziert werden darf, verleiht der Windenergienutzung indes keinen automatischen Vorrang vor anderen Belangen. Vielmehr dürfen Windenergieprojekte nur realisiert werden, wenn der ihnen beizumessende Vorrang eine Zurückstellung anderer Belange als vertretbar erscheinen lässt. Die Umsetzung der internationalen, nationalen und thüringenweite Vereinbarungen und Bestrebungen obliegen den Parlamenten und den Landesregierungen. Eine solche Umsetzung kann z.B. in der Privilegierung von Windkraftanlagen in § 35 BauGB gesehen werden – so ist Art. 20a GG eine verfassungsrechtliche hervorgehobene Grundlage für die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas und dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen - mit der weiteren Konsequenz, dass u.a. durch die Regionalplanung Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgesetzt werden können. Für weitere Abwägungsentscheidung zur baurechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung siehe die Abwägung mit der Anreg.-Nr. 610-209-002 unter der Lfd. Nr. 1279, in dieser Abwägungstabelle. Auf dieser Basis plant dann der Plangeber die Vorrangflächen für Wind-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		noch die gesamte Fläche des Prüfgebiets als Vorranggebiet vor. Diese Fläche wurde zum nun vorliegenden zweiten Entwurf massiv reduziert. Der Einreicher der Stellungnahme führt auf der Fläche der Prüffläche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beim Landratsamt des Saale-Orla-Kreises (Antrag vom 24. Januar 2019 zur Genehmigung von sechs Windenergieanlagen auf der alten Gebietskulisse, Aktenzeichen [...]; Antrag vom 19. März 2019 zur Genehmigung von zwei Windenergieanlagen auf der aktuellen Gebietskulisse, noch kein Aktenzeichen vorliegen). Mithin sprechen auch i. R. d. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zu berücksichtigende gewichtige private Belange für eine Ausweisung der gesamten Prüffläche 17.1 als Vorranggebiet für die Windenergie. Diesen Belangen hat der Plangeber in keiner Weise Rechnung getragen. Namentlich bei der Reduzierung eines einmal in den Planentwurf aufgenommenen Vorranggebiets im Zuge der weiteren Planung steht der Plangeber vor einem besonderen Rechtfertigungszwang, da hinsichtlich des nicht mehr zu berücksichtigenden Gebiets im Wege der früheren Entwurfsfassungen ein besonderer Vertrauensstatbestand namentlich für potentielle Investoren und Grundstückseigentümer geschaffen wurde (VGH München, Urteil vom 9. November 2011 – Aktenzeichen 4 N 10.1322, BeckRS 2012, 47304, Rn. 21 unter Bezugnahme auf: BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2010 – Aktenzeichen 4 C 7/09, NVwZ 2010, 1561, Rn. 17). Dieses Vertrauen wiegt vorliegend besonders schwer, da das fragliche Gebiet – worauf vorstehend bereits hingewiesen wurde – eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung aufweist und der entgangene Gewinn [...] daher besonders hoch sein dürfte. V. Zusammenfassung Die vorgenommene planerische Abwägung des Plangebers kann aus mehreren Gründen die Reduzierung der Prüffläche 17.1 Schmieritz nicht rechtfertigen. Die Herausnahme verletzt insbesondere das bestehende hohe öffentliche und das private Interesse [...] an der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie. Im Interesse der Rechtssicherheit des Plans wird daher dringend eine Überarbeitung der bisherigen Planung empfohlen. Diese Überarbeitung muss die ursprünglich vorgesehene Prüffläche 17.1 als Vorranggebiet für die Windenergie berücksichtigen.	energie, wozu auch die Entscheidung gehört, wo keine Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Den Schutz der so ermittelten Freiflächen dann wiederum wegen bestehender internationaler, nationaler Vereinbarungen und Bestrebungen zu versagen, würde das Planverfahren in Frage stellen. Der Ausschluss von Windenergieanlagen auf weiten Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers aber nur dann rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können und wenn der Plan dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot gerecht wird. Der rechtliche Hintergrund besteht darin, dass eine Konzentration von im Außenbereich eigentlich privilegierten Anlagen auf einzelne Konzentrationszonen bei gleichzeitigem Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb dieser Zonen nur dann rechtmäßig ist, wenn der Plangeber sicherstellt, dass sich die Windenergie innerhalb der Konzentrationszonen auch tatsächlich durchsetzen kann, ihr also auch in diesem Sinne „substanziell Raum“ zur Entfaltung verbleibt. Die vom Plangeber in Ausübung der Abwägbefugnis gewählten Kriterien dienen dazu, einen gerechten Ausgleich zwischen dieser vom Plangeber vorgenommenen Konzentration der Windenergienutzung auf die dafür vorgesehenen Flächen auf der einen Seite und den diesbezüglichen Ausbauzielen für Erneuerbare Energie bzw. der Reduktion von Treibhausgasen in Umsetzung der Klimaschutzziele sicherzustellen. Die Frage, ob und inwieweit der Windenergie substanziell Raum verschafft wird, leitet sich genau von diesem standortbezogenen Abwägungsergebnis ab und muss daran beurteilt werden. Der Plangeber hat hiermit ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erarbeitet, wobei er einschätzt, der Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum verschafft zu haben. Die Frage, ob in einer Region ausreichend Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden oder nicht, bemisst sich demnach nicht nach politischen Zielvorgaben, die zu erreichen grundsätzlich nicht abgelehnt werden, sondern vielmehr danach, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft worden ist. Die Antwort bindet nämlich nicht nur das Bestreben nach einer ausreichend großen Fläche für die Windenergie ein, sondern auch die regionsspezifischen Gegebenheiten. Zudem bleibt abzuwarten, welche weiteren Entwicklungen zukünftig möglich sind, um die angestrebten Klimaschutzziele zu erreichen, ohne im selben Maß Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Das öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Stromversorgung existiert demnach pauschal und eignet sich nicht als Kriterium, um besonders geeignete Standorte zu ermitteln. Deswegen wird es nicht in die Abwägung zu den einzelnen Flächen eingestellt. Vielmehr wird es berücksichtigt bei der Frage, wie viel Fläche insgesamt für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt wird. Zur beantragten Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-24 – Schmieritz im Flächenumfang des 1. Entwurfs zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 767-747-001, lfd. Nr. 1312, in dieser Abwägungstabelle verwiesen. Zum Vorwurf des Einreichers, dass der derzeit vorliegende zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen nicht geeignet ist der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 767-747-002, ab der lfd. Nr. 139, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. zu IV. Private Belange: Richtig ist, dass bei der Aufstellung der Raumordnungspläne öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Für Vorranggebiete mit Eignungswirkung bedeutet dies, dass sich die Windenergienutzung auf Genehmigungsebene durchsetzen lassen muss. Ansonsten würde der Plangeber sich im Sinne einer Verhinderungsplanung angreifbar machen. Die Erarbeitung der Vorranggebiete Windenergie erfolgt unter maximaler Berücksichtigung aller betroffener Belange. Dazu gehören auch diejenigen der Windenergieprojektiert. Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Die Gebiete im Planungsraum, die nicht zu den Ausschlussbereichen gehörten, wurden demnach einer umfangreichen einzelfallbezogenen Abwägung für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belangen unterzogen, wobei die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgte Privilegierung der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Windenergienutzung berücksichtigt wurde. Aus der Ausweisung des Vorranggebietes im 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ergibt sich für den Einreicher der Stellungnahme kein Vertrauensschutz oder etwas Vergleichbares: Der Entwurf des Regionalplanes hat keine Rechtskraft. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist immanenter Bestandteil der Planerarbeitung und dient der vollständigen Ermittlung von öffentlichen und privaten Belangen für die vollständige Abwägung. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein 1. Entwurf zu einem Regionalplan in allen seinen Planaussagen unveränderlich bleiben kann, da dann der Beteiligungsprozess zur bloßen „Förmelei“ verkommen und dem Plangeber nicht die Möglichkeit eines Erkenntnisgewinnes zugestanden würde. Im vorliegenden Fall hat die Beteiligung dem Plangeber weitere Erkenntnisse gebracht, die zu einer gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Entscheidung führen. Dem nebenstehenden Einreicher sei in diesem Zusammenhang noch gesagt, dass die Tatsache, dass Vorranggebiete im ersten Entwurf enthalten sind, nicht von vornherein bedeutet, dass sie schon deshalb geeignet oder richtig sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen, gänzlich oder in unveränderter Größe, dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft. Mithin hätte dem nebenstehenden Einreicher zum Zeitpunkt seiner Entscheidung, immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zu beantragen, bewusst sein müssen, dass sich nicht sämtlich beantragte Windenergieanlagen innerhalb der derzeitigen Gebietskulisse des Vorranggebietes Windenergie W-24 – Schmieritz befinden. Der Plangeber erkennt an, dass der Einreicher in Vorbereitung der o.g. Genehmigungsanträge Aufwendungen geleistet hat, da der Regionalplan jedoch lediglich eine mittelbare Wirkung auf den Einreicher hat, sind Schadensersatzansprüche auch nicht Gegenstand der Abwägung.
1314	687-755-001	Wir bitten hiermit um vollständige Aufnahme des Flurstücks 608 Gemarkung Moderwitz / Flur 6 in die Gebietskulisse des WP Schmieritz. Derzeit verläuft die Grenze des Windvorranggebietes inmitten des Grundstücks und wird durch das Wegegrundstück Nr. 633/613 getrennt. Mit der <u>Aufnahme dieser Fläche</u> könnte eine weitere Windkraftanlage in	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vor-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bautechnisch günstiger Lage und ohne wesentliche zusätzliche Belastungen für Mensch und Umwelt errichtet werden. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt für diese WEA ca. 1200 m. Die weiteten Genehmigungsvoraussetzungen liegen sodann grundsätzlich auch für diesen Standort vor, da die umfassend durchgeführten Untersuchungen (positive Fachgutachten) und die bereits vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden zum laufenden Genehmigungsverfahren für 2 WEA an benachbarter Stelle im Gebiet keine Hinweise auf eine generelle Unzulässigkeit geben.	ranggebiete Windenergie). Dem Plangeber ist bewusst, dass mit der vom Einreicher gewünschten Erweiterung der hier maßgebliche Siedlungsabstand zur Ortslage Steinbrück vollumfänglich eingehalten werden könnte. Dem Vorschlag des Einreichers, das Vorranggebiet W-24 in Richtung Südwesten zu erweitern wird nicht gefolgt, weil dieser Flächenerweiterung mehrerer Belange entgegenstehen. Im Süden orientiert sich der Plangeber bei der Abgrenzung des Vorranggebietes an vorhandenen Forstwegen. Die Bereiche südwestlich des „Moßbacher Weges“ entzieht der Plangeber der Nutzung der Windenergie. Damit wird der naturschutzfachlichen Wertigkeit dieser Waldbereiche (Wald mit Flussuferschutzfunktion, siehe Kriterium Nr. 2.28a der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) ausreichend Rechnung getragen. Zum anderen überlagern große Teile des zur Ausweisung gewünschten Flurstücks diese weiche Tabuzone gemäß dem Kriterium Nr. 2.28a. Der Plangeber muss auch nicht jede erdenkliche Fläche als Vorranggebiet ausweisen, solange er in der Planungsregion der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft hat.
1315	856-759-008	Im Zuge des öffentlichen Auslegungsverfahrens des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie möchten wir anregen, die <u>Potentialfläche Moderwitz</u> als Wind-VREG in die laufende Gesamtfortschreibung aufzunehmen und gleichzeitig das bisher vorgeschlagene Windgebiet W-24 Schmieritz zu streichen. Die hier angeregte VREG-Alternative zu W-24 Schmieritz befindet sich zwischen den Ortsteilen Moderwitz und Steinbrücken. Das potentielle Windgebiet Moderwitz liegt im Gegensatz zur Fläche W-24 Schmieritz komplett im Offenland und wird durch die von Nord nach Süd verlaufende Landstraße in zwei Bereiche geteilt. Beide Flächen zusammen verfügen über eine Fläche von 70 Hektar. Die Kulissengrenzen entstehen zum einen durch den geforderten Mindestabstand zu Flächensiedlungen von 1.000 m und zum anderen durch die Waldränder der angrenzenden Forstbereiche. Ein Abstand zum Wald wird hier als nicht erforderlich angesehen, da die umgebenden Wälder rein forstwirtschaftlich genutzt werden und deren Bestände zum Teil vorgeschädigte Nadelwaldflächen ohne hervorgehobene Waldfunktionen etablieren. Trotz dessen, dass der Wald eine geringe Qualität aufweist, ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Waldgebieten	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Dabei wurde auch besehen, dass die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene Fläche Moderwitz über ein gutes Windenergiepotential verfügt und daher hohe Energieerträge zu erwarten sind, die Erschließung des Standortes über die Landesstraße L 1077 als gut beschrieben werden kann, Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antrag-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		immer mit größeren Eingriffen in die Natur verbunden. Unserer Ansicht nach sollten beim Vorhandensein von geeigneten Alternativen zunächst Flächen für die Windenergie verwendet werden, die sich im Offenland befinden. Erst wenn dieses Potential vollständig ausgeschöpft ist, sollte auf Gebiete in Wäldern zurückgegriffen werden. Da sich das derzeit favorisierte Gebiet W-24 Schmieritz direkt neben der hier vorgeschlagenen Windpotentialfläche befindet, wäre damit auch ausreichend Raum für Erweiterungsgedanken im Zuge kommender Regionalplangenerationen gegeben. Unser Gedanke ist, dass sich zunächst ein kleinerer Windpark (max. sechs Anlagen) in die technogen fast noch unbelastete Landschaft integrieren sollte. Der Umstand einer moderateren Flächenkulisse und der Verwendung von Offenlandbereichen würden mit Sicherheit zu einer besseren Akzeptanz der ansässigen Bevölkerung führen. Durch die Nutzung einer viermal kleineren Flächenkulisse kann die dominierende Wirkung der Windenergieanlagen in der Landschaft weiter reduziert werden. Gleichzeitig kann wirkungsvoll verhindert werden, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt und das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Außerdem werden durch den schmalen Flächenzuschnitt die Belange des Denkmalschutzes der umliegenden Kulturdenkmäler mit erhöhter Raumwirkung umfangreich gewürdigt und erhebliche Beeinträchtigungen können vermieden werden. Des Weiteren gerät durch die kompakte Flächenform die Attraktivität der Kommunen als Wohn- und Tourismusstandort nicht in Gefahr. Durch die Nutzung der Offenlandflächen können zudem Beeinträchtigung des Erholungswertes entlang der bestehenden Wander- und Radwege innerhalb des Waldgebiets verringert werden. In diesem Zusammenhang sollte noch erwähnt werden, dass sich das Potentialgebiet Moderwitz weder in einem UZVR noch in einem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung befindet. Bei einer Ausweisung der Fläche Moderwitz wären im Gegensatz zum Windgebiet W-24 weniger Ortschaften von einer optischen Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen betroffen. Zu einer Einkreisung der umliegenden Ortslagen kommt es aufgrund der geringen Ausdehnung des hier angeregten Wind-VREG nicht. Weiterhin liegt das WG Moderwitz nicht innerhalb des 5 km-Mindestabstandes zu anderen Windvorranggebieten. Die Windpotentialfläche Moderwitz verfügt über eine gute Windhöf-	stellung geleistet wurden. Dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung in diesem Teil der Prüffläche 17.1. Anstatt ein Vorranggebiet im kleineren vom Einreicher vorgeschlagenen westlichen Prüfflächenteil auszuweisen, zieht es der Plangeber vor, das viermal so große Vorranggebiet W-24 – Schmieritz in unveränderte Flächenkulisse auszuweisen. Auch verzichtet der Plangeber nach nochmaliger Prüfung der vom Einreicher vorgebrachten Hinweise weiterhin auf eine Flächenenerweiterung des Vorranggebietes W-24 nach Westen über den Lazerschgrund hinweg. Mit dem ausgewiesenen Vorranggebiet W-24 kann innerhalb von forstwirtschaftlich genutzten und z.T. vorgeschädigten Nadelwaldbeständen ohne hervorgehobene Waldfunktion ein großer und kompakter Windpark etabliert werden, der in seiner Ost-West-Ausdehnung begrenzt ist. Eine westliche Erweiterung von W-24 würde im Widerspruch zu mehreren Belangen stehen, die der Plangeber dort höher gewichtet hat, als die Nutzung der Windenergie (Bedeutung der Stadt Neustadt an der Orla als Tourismusort und Erholungswert der betroffenen Wald-Offenlandbereiche westlich W-24 u.a. als Naherholungsgebiet; Orts- und Landschaftsbild im siedlungsnahen Bereich; landschaftsästhetische Gründe; schützenswerte Blickbeziehungen vom Kulturdenkmal Bismarckturm zum Denkmalensemble Neustadt an der Orla, zum Denkmalensemble Burgwitz und Schloss Kospoda in derselben Sichtachse; Schutzbereiche der gemäß LEP 1.2.3 Z ausgewiesenen Kulturerbestandorte mit internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung Burg Ranis und Bergkirche Schleiz; Einkreisung der Ortslage Steinbrücken, abgeschlossene Neuzuteilung von Flächen im Flurbereinigungsverfahren „Neustadt (Orla) und Notwendigkeit einer erneuten Wertermittlung nach §§ 27-32 FlurbG). Detaillierte Erläuterungen siehe Prüfbogen der Prüffläche 17.1 / W-24 – Schmieritz (Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). In der Summe wurden diese Belange im westlich des Lazerschgrund befindlichen Teil der sehr großen Prüffläche 17.1 höher gewichtet, als die Nutzung der Windenergie. Die vom Einreicher vorgetragene Argumente vermögen es nicht, die diesbezüglich vom Plangeber getroffene Abwägungsentscheidung in Frage zu stellen. Blick aus Denkmal sei gesetzlich nicht geschützt: Die fachliche Perspektive des Einreichers zu den Belangen des Denkmal-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		keit (ca. 80% Standortgüte, rund 12 GWh/a), was den Standort für die Gewinnung von Windenergie prädestiniert. Das Relief hat gegenüber dem der Forstfläche von W-24 entscheidende Vorteile, da es sich als recht unbewegt gestaltet. Durch die Lage an der L1077 ist die Erschließung um ein Vielfaches einfacher als bei der Konkurrenzfläche Schmieritz. Die naturschutzfachlichen Kriterien werden voll umfänglich erfüllt. Das VREG Moderwitz liegt in einem weiten Abstand zu jeglichen Schutzgebietskategorien, befindet sich weder in Vogelzugkorridoren noch in Dichtezentren windkraftsensibler Vogelarten und schließt keine Flächen des Biotopverbundes in die Gebietskulisse ein. Eventuell auftretende artenschutzrechtliche Konflikte (z.B.: Fledermauszug entlang der Waldkanten) können über Nebenbestimmungen in einem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgreich zum Ausgleich gebracht werden. Im Gegensatz zum WG Schmieritz überlagert sich die Fläche Moderwitz nicht mit einem Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiet Freiraumnutzung, sondern mit einem Vorranggebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung. Die Flächennutzungen der Ackerwirtschaft und die der Gewinnung von Windenergie stellen keine gegensätzlichen Belange dar. Außerdem grenzt direkt neben das Windgebiet Schmieritz ein geplantes Naturschutzgebiet. Schmieritz kann daher gegenüber der konkurrierenden Fläche Moderwitz durchaus als konfliktträchtiger angesehen werden. Eine parallel zur Landesstraße L 1077 verlaufende Gashochdruckleitung würde bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen am Standort Moderwitz keine unüberwindbaren Konflikte hervorrufen. Der Plangeber verzichtet, u.a. wegen der bisher unbeeinträchtigten Ansicht vom 5 km entfernten Bismarckturm nach Süden, auf die westliche Erweiterung des vorgeschlagenen Vorranggebietes über den Lazerschgrund hinaus. Außerdem erfolgt keine Ausweisung des westlichen Teils der Prüffläche 17.1, da die Errichtung von Windenergieanlagen mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit der Kulturerbestandorte Burg Ranis und Bergkirche Schleiz unvereinbar wäre. Bezüglich des exponiert gelegenen Aussichtsturmes auf dem 425 m hohen Kesselberg, von dem geometrische Sichtweiten bis nach Bayern und Sachsen möglich sind, wird auf folgenden Rechtsgrundsatz verwiesen. <u>Der Blick aus einem Denkmal heraus in die Umgebung, die schöne Aussicht, ist gesetzlich nicht geschützt</u> (vgl. BVerwG, Urteil vom	und Kulturerbeschutzes wird nicht weiter begründet, sondern stützt sich ausschließlich auf das Urteil des BVerwG. Dies kann, wie nachfolgend erläutert, die Position des Thüringische Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) (und im Anschluss die des Plangebers) nicht anfechten. Gemäß der Liste raumwirksamer Kulturdenkmale des TLDA hält die vom Einreicher vorgeschlagene Fläche Moderwitz die Mindestabstände zur Denkmalensemble Dorfanlage/ Kirche/ und Ortsansicht Burgwitz/ Cospoda von 2,2 km nach Südosten nicht ein. Der Zuarbeit der Denkmalfachbehörde, insbesondere den spezifischen Mindestabständen, kommt bei der Konfliktermittlung eine wichtige Indizwirkung zu. Der Planungsträger hat die diesbezügliche Zuarbeit jedoch nicht unbesehen übernommen, sondern daraufhin überprüft, ob Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung vorliegen. Das ist nicht der Fall. Zur weiteren Argumentation des Einreichers ist zunächst festzustellen, dass sich das Gerichtsurteil von 1993 (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.10.1993, Az. 4 C 5/93) nicht auf den Umgebungsschutz eines Denkmals bezieht. Vielmehr geht es hier um Belange des Nachbarschutzes gegenüber einem objektivrechtlich unzulässigen Außenbereichsvorhaben. Ungeachtet der andersartigen thematischen Verortung kann ein Gerichtsurteil generell nicht mit einer gesetzlichen Regelung gleichgestellt werden. Insofern ist die Auffassung des Einreichers, der Blick aus einem Denkmal in die Umgebung sei gesetzlich nicht geschützt, weil dies in einem Gerichtsurteil so entschieden wurde, unbegründet. Denn jede richterliche Entscheidung betrifft einen konkreten Einzelfall, der in der Regel auch nicht zu einer Änderung bestehender Gesetze führt. Dem Plangeber ist auch kein Gesetz bekannt, in dem festgelegt wird, dass der Blick zum Denkmal unter Schutz zu stellen ist, der Blick vom Denkmal in die Landschaft jedoch nicht. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass sich die gemäß LEP 1.2.3 Z bestimmten Kulturerbestandorte hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit erheblich von anderen Kulturdenkmälern unterscheiden. Dies ist sowohl an der geringen Zahl der vom LEP für die Planungsregion Ostthüringen bestimmten Kulturerbestandorte erkennbar (aus mehreren Hunderten Kulturdenkmälern wurden lediglich 13 im LEP als Kulturerbestandorte bestimmt). Darüber hinaus ist der Unterschied auch an der ihnen zugewiesenen Wertigkeit (mit internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung) erkennbar sowie an ihrer sehr weitreichenden Raumwirkung. Insofern kann eine richterliche Entscheidung für den Umgebungsschutz eines (anderen) Denkmals

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		28.10.1993, Az. 4 C 5/93). In Einzelfällen und in Abhängigkeit von der Bedeutung des Kulturdenkmals kann auch die Umgebung geschützt sein. Beispielsweise wenn das Baudenkmal in eine bestimmte Landschaft hineinkomponiert wurde. Das beträfe aber den Blick auf den Bismarckturm, welcher aber nur geringfügig die Baumkronen überragt und damit aus großer Entfernung nicht mehr wahrnehmbar ist. Oder die Umgebung eines Baudenkmals wurde so gestaltet, dass sie sich ihrerseits auf das Denkmal bezieht, um die künstlerische Absicht zu verdeutlichen oder zu verstärken. Auch dieser Sachverhalt trifft nicht zu. Eine Ausweisung des westlichen Teils der Prüffläche 17.1 hätte aus diesem Grund erfolgen müssen. Ähnlich verhält es sich mit den jeweils 14 km entfernten Kulturerbestandorten Burg Ranis und Bergkirche Schleiz. Wiederum steht ein Ausblick aus dem Bergfried der Burg Ranis nach ONO in die freie Landschaft der Erweiterung der VRG nach Westen entgegen, obwohl die Umgebung selbst nicht geschützt ist. Zwar könnte theoretisch das Kulturdenkmal Burg Ranis im Kontext mit seiner Umgebung von den westlich gelegenen Sichtpunkten (Karte 2-7) beeinträchtigt sein, diese befinden sich aber 16 bzw. 22 km von der Prüffläche entfernt. Ab Entfernungen von ca. 10 km kann ein Entgegenstehen denkmalschutzrechtlicher Belange gegenüber der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung aufgrund der fehlenden visuellen Dominanz grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Abwägung denkmalschutzrechtlicher Belange ist fehlerhaft. Die Ausweisung der westlichen Prüffläche 17.1 als VRG hätte bezüglich der Kriterien 4.4 bis 4.7 erfolgen müssen. Die folgende Abbildung verdeutlicht, dass es auf der von uns angeregten Fläche möglich ist, sechs moderne Windenergieanlagen (z.B.: V150, RD 150 m, NH 166 m, GH 241 m, Nennleistung je WEA: 4,2 MW) zu errichten.	nicht auf die im LEP bestimmten Kulturerbestandorte übertragen werden. Festzustellen ist ebenso, dass es das LEP hinsichtlich des vom Plangeber auszuweisenden Umgebungsschutzes offengelassen hat, ob der Blick vom oder zum Denkmal unter Schutz gestellt werden soll (siehe LEP 1.2.4 V). Dies ist vielmehr vom Plangeber im Rahmen der Einzelfallprüfung zu ermitteln (siehe die Ausführungen zum Kriterium Nr. 4.7 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei hat der Plangeber auch die Stellungnahme der Fachplanungsbehörde (TLDA) in die Abwägung eingestellt. Demnach sind für den Schutz des kulturellen Erbes nicht nur Sichtbeziehungen zum Denkmal, sondern auch vom Denkmal schützenswert. Dies wurde vom Plangeber berücksichtigt.
1316	280-1190-001	Entgegen der oft publizierten öffentlichen Meinung befürworten wir die Ausweisung des o.g. Gebietes [W-24] als Windvorranggebiet. Neben unserer positiven Grundhaltung und persönlichen Engagement zum Ausbau der erneuerbaren Energien gibt es für uns weitere folgende Argumente die für eine Beplanung des Gebietes sprechen, und das obwohl auch wir in Sichtweite des geplanten Vorranggebietes leben.	entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-24 – Schmieritz in der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-24 – Schmieritz (Prüffläche 17.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Wir verdienen unseren Lebensunterhalt mit naturnaher Land und Forstwirtschaft und sind Eigentümer mehrerer Grundstücke u. a. im Norden von W-24. Dieses Gebiet ist mit einem reinen Fichtenwald bestockt. Der Boden im Bereich der "Eichleite" ist sehr Grundwasserfern und der Fichte als noch alleinige vorhandene Baumart setzen die aktuellen Bedingungen also die Dürre von 2018, eine massive Borkenkäferpopulation und die Winterstürme der letzten Jahre sehr zu. Das Gebiet ist mittlerweile von Flächen durchzogen in dem keine Bestockung mehr vorhanden ist. Wir haben in letzter Zeit in diesem Gebiet erhebliche Holzentnahmen von Schadholz zu sehr schwachen Marktpreisen durchführen müssen und sehen für uns und andere Waldbesitzer große finanzielle Belastungen den Wald zukunftsfähig umzubauen, so das auch nachfolgende Generationen einen vernünftigen Wirtschaftswald vorfinden. Die Ausweisung als Windvorranggebiet würde die Grundstückseigentümer durch Verpachtung der Standorte bzw. Beteiligung an den Anlagen mit finanziellen Mitteln ausstatten die auch für den Waldbau genutzt werden könnten und werden. Der Argumentation der Bürgerinitiativen kann ich nur bedingt folgen, da diese zwar oftmals als selbsternannte Umwelt-, Energie-, oder Denkmalschutzexperten argumentieren aber oftmals selbst keine Grundstückseigentümer sind und auch nicht mit den Pflichten der Waldeigentümer wie der Pflege des Waldes, Verkehrssicherungspflichten an Wegen, der Beseitigung von Käfer oder Sturmholz, der Entsorgung von zurückgelassenen Müll oder auch den finanziellen Belastungen wie Beiträge an die Berufsgenossenschaft, Grundsteuern u. ä. ... vertraut sind. Es würde uns sehr freuen, wenn Sie trotz der oftmals vorgebrachten Widerstände das Windvorranggebiet W-24 beschließen würden, um dem Wald, der Umwelt und den Waldbauern vor Ort zukunftsfähige Perspektiven zu eröffnen und wir darüber hinaus damit einen kleinen Beitrag für eine nachhaltige klimafreundliche Zukunft leisten könnten.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1317	24-354-013	Das Vorranggebiet Windenergie W-26 befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der <u>Radaranlagen</u> durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Die Luftverteidigungsradaranlagen Gleina und Döbraberg befinden sich in mehr als 50 km bzw. in 38 km Entfernung zum Vorranggebiet W-26 Löhma. Unter Gewichtung der Bedeutung der Radaranlagen für die Landesverteidigung schließt der Plangeber innerhalb des die Anlage umgebenden Schutzbereiches die Nutzung der Windenergie aus (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 3.26 und 3.27 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Über den Schutzbereich hinaus ist es innerhalb eines nicht näher definierten Interessensbereiches, mindestens jedoch 30 km, grundsätzlich möglich Windenergieanlagen zu errichten. Details werden im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geklärt (z.B. durch Einfordern eines Signaturtechnisches Gutachten im Einflussbereich der militärischen Radaranlagen Gleina und Döbraberg, um potenzielle Störfaktoren ermitteln und ausschließen zu können.)
1318	807-349-109	Unmittelbar im Westen grenzt an das Vorranggebiet Windenergie W-26 ein <u>Fichtensaatgutbestand</u> an, der für die Gewinnung von Saatgut sehr wichtig ist. Bei der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Windparks ist daher sicherzustellen, dass der Abstand der errichtungsbedingten Rodungen zum Saatgutbestand so groß ist, dass dieser in seiner Stabilität nicht gefährdet wird.	Kenntnisnahme Der Einreicher geht recht in der Annahme, dass Details, wie z.B. der Abstand der errichtungsbedingten Rodungen zum Saatgutbestand im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen ist.
1319	510-155-002 612-170 613-168	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-26 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-26 stehen öffentliche Belange entgegen. Der Ausweisung der Vorrangfläche zur Nutzung der Windenergie W-26 stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Der Kriterienkatalog zur Ausweisung Vorranggebiete Windenergie [Kriterien] 2.15 -2.18 ist zur Anwendung zu bringen. Das Gebiet W-26 ist aus Sicht Natur- und Artenschutz nicht als Vorranggebiet Windenergie geeignet aus dem Regionalplan zu nehmen. Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine Ausweisung als Vorrangfläche und eine eventuell spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). „Döpel-Studie“: Die vom Einreicher der Stellungnahme benannte „Präferenzraumstudie“ im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft („Döpel-Studie“) stellt für den Planungsträger nur ein unverbindliches Gutachten der Landesregierung dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit. Der Planungsträger hat sich mit dieser Studie auseinandergesetzt, ist letztlich aber zu einer abweichenden Bewertung und Entscheidung hinsichtlich

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig von Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky / Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 RZ 83 f.). Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausweisung eines Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie bzw. eine Genehmigung für Windenergienutzung an dem hier gegenständlichen Standort W-26 zu versagen, da <u>Belange des Vogelschutzes</u> in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Letztlich ist zu prüfen, ob der Planer eine ordnungsgemäße Bewertung im Sinn des <u>§ 44 Abs. 1 BNatSchG</u> möglicher Schädigungstatbestände vorgenommen hat. Ob in vorliegendem Fall der Regionalplanung eine ordnungsgemäße naturschutzrechtliche Bewertung vorgenommen wurde, ist einer genaueren Überprüfung zu unterziehen. In den erneut ausgelegten Unterlagen zum Regionalplan Ostthüringen werden im Unterschied zur parallel ausliegenden Regionalplanung Südwestthüringen die <u>Ermittlungen von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen des Büros döpel Landschaftsplanung</u> nicht mehr zur Verfügung gestellt. In den Abwägungsprotokollen zur vorangegangenen Auslegung weist der Regionalplaner darauf hin, dass die Ermittlungen des Büros döpel nicht rechtsverbindlich seien. Tatsache ist aber, dass die Ausweisung der jetzigen Vorrangflächen auf der Ermittlung von Präferenzräumen für Windenergienutzung in Thüringen dieses Büros fußen. Dementsprechend ist im Rahmen der Stellungnahme zur jetzigen Pla-	der Bestimmung der Tabuzonen sowie der weiteren entscheidungserheblichen Kriterien gekommen. Damit sind die in der Präferenzraumstudie ermittelten Räume nicht von Bedeutung für den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und bilden daher auch keine Grundlage für die die Ermittlung der hier ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie. So beinhaltet die „Döpel-Studie“ z. B. keine abschließende Bewertung aller öffentlichen und privaten Belange. Die vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Kritiken an der methodischen Erarbeitung der Präferenzraumstudie können somit dahingestellt bleiben. Des Weiteren muss der Plangeber seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten und kann sie nicht mit einem bloßen Verweis auf die „Döpel-Studie“ fundieren. Demzufolge hat der Plangeber eigene Abwägungsentscheidungen getroffen, die sich insbesondere in Bezug auf die Prüftiefe fundamental von der „Döpel-Studie“ unterscheiden. Die bloße Heranziehung von Abstandswerten aus der „Döpel-Studie“ wäre abwägungsfehlerhaft, da der Plangeber in und für Ostthüringen eine eigene Entscheidung treffen muss. Die vom Plangeber getroffenen Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der Ausweisung des Vorranggebietes W-26 – Löhma sind nicht nur auf einzelne Belange beschränkt, sondern umfassen noch weitere Gesichtspunkte. § 35 BauGB: Dem Einreicher ist insofern rechtzugeben, dass sich die Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange stets an dem Detaillierungsgrad der angestrebten Zielaussage orientiert. Sie nähert sich bei der ziel förmigen Darstellung von Windkonzentrationszonen den Vorgaben an die Bauleitplanung an, ohne diese jedoch zu erreichen. Will der Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG ausweisen und damit eine Konzentrationszonenplanung vornehmen, ist er an strikte Vorgaben der Rechtsprechung betreffend den regionalplanerischen Abwägungsvorgang gemäß § 7 Abs. 2 ROG gebunden. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat für den Fall, dass mit der raumordnerischen Planung die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationswirkung) ausgelöst werden soll, umfangrei-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nung auf diese grundlegenden Ermittlungen zurückzugreifen und diese auch zu erörtern. Maßgeblich ist zunächst der Ansatz der Prüfung der angewandten Methodik. Erstellt wurde das Gutachten ausschließlich von ausgewiesenen Geographen. Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Bewertung muss die fachliche Kompetenz der beteiligten Personen zumindest infrage gestellt werden. Der Regionalplaner legt der Regionalplanung das Ergebnis der Ermittlung von Präferenzräumen für Windenergienutzung in Thüringen des Büros doppel zugrunde und zitiert diese ausdrücklich in der textlichen Fassung der Regionalplanung. Dementsprechend kommt diesem Werk erhebliche planerische Bedeutung zu und bedarf deshalb genauerer Prüfung, die offensichtlich durch den Regionalplaner bislang nicht erfolgte. Zu hinterfragen ist zunächst die angewandte Methodik. Ab Seite 44 beschäftigt sich das Büro doppel mit den entgegenstehenden Belangen des Naturschutzes (35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG). Ganz offensichtlich ist diese Abhandlung davon geprägt, entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange in den Hintergrund zu drängen, um den Bau von Windkraftanlagen zu ermöglichen bzw. zuvor die Ausweisung der hier gegenständlichen Vorrangfläche W-26. Dies bringen die Autoren dadurch zum Ausdruck, dass sie beklagen, dass aufgrund entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belange unter Berücksichtigung der Maßgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten potenzielle Windkraftflächen nicht ausgewiesen werden konnten. So bemüht das Planungsbüro längst veraltete Rechtsprechung und ignoriert gleichfalls die mannigfache aktuelle Rechtsprechung zum Thema entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange und Windkraftanlagen. Weiter stellt das Planungsbüro die Ergebnisse der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten aus den Jahren 2015/2016 (sogenanntes <u>Helgoländer Papier 2</u>) infrage und erklärt diese für unanwendbar. Dies mag allerdings unter anderem daran liegen, dass die Ausarbeitung der Landschaftsplanung vom Februar 2015 stammt, insgesamt veraltet ist und der aktuellen Regionalplanung schon aus diesem Grund nicht mehr zugrunde gelegt werden darf. Landschaftsplanung und Regionalplanung seien deshalb auf folgende obergerichtliche Rechtsprechung zu den Themenbereichen Helgoländer Papier 2 sowie anzuwendende Methodik zur ordnungsgemäßen	che rechtliche Vorgaben an die Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG gemacht (BVerwG, U. v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11; U. v. 11.04.2014 – 4 CN 2/12 für die Raumordnungsplanung). Den Maßstab für die vorzunehmende Abwägung gibt § 7 Abs. 2 ROG vor. Demnach sind die öffentlichen und privaten Belange, solange sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zunächst ist festzustellen, dass der Plangeber keinen Einfluss auf die Sach- und Rechtslage der planungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hat. Auch kann mit § 35 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 BauGB nicht pauschal die Windenergie als unzulässig bewertet werden. Zudem ist der Plangeber an § 8 Abs. 7 Nr. 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) gebunden, wonach er eine Konzentrationszonenplanung vorzunehmen hat (Vorranggebiete Windenergie), ebenso an strikte Vorgaben der Rechtsprechung betreffs regionalplanerischem Abwägungsvorgang gemäß § 7 Abs. 2 ROG. Demnach sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stellt die Errichtung von Windenergieanlagen sowie anderer Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planungsvorbehalt. Der Planungsvorbehalt setzt gebietsbezogene Festlegungen des Plangebers über die Konzentration von Windenergieanlagen an bestimmten Standorten voraus, durch die zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet angestrebt und festgeschrieben wird. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verleiht derartigen Festlegungen rechtliche Ausschlusswirkung gegenüber dem Bauantragsteller mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sind (BVerwG, U. v. 13.03.2003 – BVerwG 4 C 3.02 – NVwZ 2003, 1261, zit. n. juris, Rn. 19 f., m.w.N.). Der Ausschluss von Windenergieanlagen auf weiten Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur dann rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen und wenn der Plan dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot gerecht wird. Soll eine planerische Entscheidung die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen, verlangt das Abwägungsgebot die Entwicklung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts (BVerwG, U. v.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Erfassung der Brutvögel sowie die Erfassung und Aufzeichnung der Raumnutzung hingewiesen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat bereits mit Urteil vom 17. März 2016, 22 B 14.1875 und 1876 die im Helgoländer Papier 2 aufgezeigten Ergebnisse als aktueller Stand der Wissenschaft bezeichnet und für anwendbar erklärt. Dies gilt bereits im Planverfahren und nicht erst im Genehmigungsverfahren. Diese als Stand der Wissenschaft geltenden Voraussetzungen ignoriert der Landschaftsplaner und in Übernahme dieses Ergebnisses auch der Regionalplaner. Bereits aus diesen Gründen mangelnder fachlicher Grundlage ist die Planung als rechtswidrig zu erachten mit der Folge der Nichtigkeit als Ergebnis eines Normenkontrollverfahrens. Im Einzelnen: Der Prüfbogen 18.6/W-26-Löhma enthält keine konkreten Äußerungen zu entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen. Insbesondere werden die bekannten im <u>Einwirkungsbereich der Vorrangflächen liegenden Horste und Habitatflächen von Rotmilan, Mäusebussard und Uhu sowie weitere artengeschützten windkraftrelevanten Arten verschwiegen</u>. Unter Z. 2.15 wird lediglich bemerkt, dass Dichtezentren für die besagten windkraftrelevanten Arten nicht betroffen seien. Der Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis hat im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange zu einem konkreten Windkraftprojekt im Planbereich am 11.01.2019 eine <u>naturschutzfachliche Erklärung</u> abgegeben, aus der wie folgt zitiert wird: "Aufgrund der vorgelegten Unterlagen zur naturschutzfachlichen Einschätzung des geplanten Vorhabens ist im Bereich des Artenschutzes erkennbar dass unüberwindbare Artenschutzrechtliche Konflikte bestehen welche nach unserer Einschätzung eine Ausnahme genehmigung nach § 45 BNatSchG nicht zulässig macht. Gründe: Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung zum Vorhaben wurde festgestellt, dass aufgrund der Datenlage für die Art <u>Mäusebussard von einer hohen Kollisionsgefährdung ausgegangen werden muss</u>. Der Mäusebussard ist gemäß § 7(2) Nr. 13a BNatSchG besonders geschützt und gemäß § 7(2) Nr. 14a BNatSchG streng geschützt. Der § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG untersagt es, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Verbot ist individuenbezogen und einer populationsbezogenen Relativierung unzugänglich. Da es sich hier nicht nur Einzelfall bezogene Unterschreitungen des	11.04.2014 – 4 CN 2/12 – zit. n. juris – Rn. 5). Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat für den Fall, dass mit der raumordnerischen Planung die Rechtswirkung des §§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (Konzentrationswirkung) ausgelöst werden soll, umfangreiche rechtliche Vorgaben an die Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG gemacht (BVerwG, U. v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11; U. v. 11.04.2014 – 4 CN 2/12 für die Raumordnungsplanung). Aufgrund der Vielzahl von Belangen, die Einfluss auf die Frage haben, an welchen Standorten Windenergienutzung tatsächlich erfolgen kann, muss zwischen diesen Belangen, die im Übrigen an jedem Standort unterschiedlich von Bedeutung sind, stets eine ordnungsgemäße Abwägung erfolgen. § 7 Abs. 2 ROG gibt auch den Maßstab für die vorzunehmende Abwägung vor. Demnach sind die öffentlichen und privaten Belange, solange sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Diese Prüfung erfolgt für jeden Einzelfall und ist im Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) dargelegt. Insofern ist festzustellen, dass sich der Plangeber bei der Erarbeitung des Regionalplanes und damit auch bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie als Teil der vollziehenden Gewalt im Rahmen der erlassenen Gesetze bewegt. Unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach der Windenergie substanziell Raum eingeräumt werden muss, wenn bestimmte Flächen von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen, macht der Planungsträger von dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB Gebrauch (Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). In der Einzelfallprüfung werden innerhalb der Prüfflächen demnach diejenigen Belange standort- und einzelfallbezogen geprüft und abgewogen, die noch nicht als Tabuzonen Eingang in die Planung gefunden haben (zu einer nicht abschließenden Liste der Prüfkriterien für diesen Arbeitsschritt siehe den Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Das bedeutet, dass der Plangeber den Belang aufnimmt, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. Zudem muss der Plangeber davon ausgehen können, dass die Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) sich auf der Genehmigungsebene durchsetzen lassen. Daraus ergibt sich, dass der Plangeber

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		empfohlenen Mindestabstandes (avifaunistischer Fachbeitrag für WEA in Thüringen) handelt, sondern offensichtlich eine <u>überdurchschnittliche Siedlungsdichte [des Mäusebussards]</u> vorliegt, ist das Mortalitätsrisiko für Einzelindividuen dieser Art signifikant erhöht. Aufgrund der hohen Kollisionsgefährdung dieser Art (Dierschke & Bernodat 2016) kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Population angenommen werden. Die Ergebnisse des PROGRESS-Projektes (Grünkorn et al. 2016) zeigen zudem das aufgrund der kumulativen Wirkung der zunehmenden Anzahl von WEA in Deutschland die Kollisionsverluste beim Mäusebussard möglicherweise bereits populationsrelevante Auswirkungen zur Folge haben können. Der Mäusebussard ist in Deutschland die häufigste Greifvogelart und nahezu flächendeckend verbreitet. Da Deutschland jedoch zu den weltweiten Verbreitungszentren des Mäusebussards zählt besitzt die Bundesrepublik eine besondere Verantwortung für den Weltbestand dieser Art. Der Mäusebussard ist von sehr vielen Windparkplanungen betroffen. Unter allen Arten mit mittlerem Mortalitätsgefährdungsindex weist die Art [Mäusebussard] die höchste Kollisionsgefährdung auf. In Thüringen ist mit 3500 – 4000 Revierpaaren zu rechnen. Bisher sind in Thüringen 36 Kollisionsopfer mit WEA bekannt. Damit liegt der Relative-Kollisions-Index bei II.4 (für Thüringen sogar bei I.3), das heißt die Relation Kollisionsopfer/ Brutbestand für Thüringen beträgt 104. Damit ist die Art trotz ihrer relativen Häufigkeit ebenso anfällig gegenüber WEA zu betrachten wie die selteneren Arten Weißstorch oder Uhu. Im vorliegenden Gutachten wurde festgestellt dass im Untersuchungsgebiet insgesamt 13 Mäusebussard-Paare im Untersuchungsgebiet vorhanden waren. Das Untersuchungsgebiet beinhaltet, entgegen der Anforderung des "Avifaunistischen Fachbeitrages zur Genehmigung von WEA in Thüringen" nur einen Flächenumfang von 2 km um den Standort der geplanten WEA. Der genannte Fachbeitrag geht schon von einer überdurchschnittlichen Siedlungsdichte von > 11 Brutpaaren bei dem Umkreis von 3 km aus. Der erweiterte Umkreis wurde nicht untersucht, und der Naturschutzbehörde hat Kenntnis für das Jahr 2018 von mindesten einem weiteren BP im Umkreis 3000 m. Daraus folgt, dass sich die Siedlungsdichte über 14 BP im Umkreis von 3000 m erhöhen könnte. Das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko ist vor allen auch daraus folgend begründet, dass allein 7 dieser Brutpaare näher als 700 m zu einem der geplanten WEA Standort liegen. Der am nächsten liegende Brutplatz	jene Ermittlungen anstellen muss, die notwendig sind, um darzulegen, dass die grundsätzliche Eignung der ausgewiesenen Fläche für die Windenergienutzung abschließend bejaht werden kann. Da zwischen denen von den Einreichern angesprochenen artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht, und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, kann die weitere Klärung von Einzelfragen und Details nur in der nachfolgenden Planung bzw. dem Genehmigungsverfahren beantwortet werden, wo dann über konkrete Standorte und gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen zu befinden ist (OVG Niedersachsen, U. v. 30.07.2015 – 12 KN 220/14 – juris, Rn. 21). Belange des Vogelschutzes: Der Plangeber hat die Belange des Vogelschutzes in die Abwägung eingestellt und kommt zu dem Schluss, dass dieser aus regionalplanerischer Sicht nicht gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-26 steht. Weitere Prüfungen bleiben dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Im Kriterienkatalog hat der Plangeber bezüglich des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten zu prüfende Kriterien aufgelistet, die er entweder pauschal als Tabuzonen behandelt (z.B. EG-Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope u.v.m.), oder sie im Einzelfall prüft (z.B. Dichtezentren von bestimmten windenergiesensiblen Vogelarten laut Vogelschutzwarte Seebach). Bei den Mindestabständen zu windenergiesensiblen Vogelarten orientiert sich der Plangeber an den fachlich empfohlenen Mindestabständen des TLUG/ jetzt TLUBN (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz). Unabhängig davon existiert für Fledermäuse und Vögel weiterhin der außergebietliche Artenschutz. Hier kann es nur auf der nachfolgenden Genehmigungsebene eine sachgerechte Auseinandersetzung mit diesem Belang geben. Im konkreten Einzelfall können gezielt Betroffenheiten ermittelt und Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes festgesetzt werden. Von vornherein ausgeschlossene Gebiete sind: Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen, Biosphärenreservate, UNESCO Welterbe, Schutzwälder, Wasser-, Auen- und Landschaftsschutzgebiete. In Ausschlussgebieten stehen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen öffentlich-rechtliche Belange entgegen. Auch eine artenschutzrecht-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		befindet sich 310 m entfernt. Es gibt keinen WEA Standort, welcher den fachlich empfohlenen Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz eines Mäusebussards einhalten kann. Aufgrund der hohen Dichte der Brutplätze im Prüfbereich der WEA Standorte muss davon ausgegangen werden, dass dadurch eine hohe Konzentration von Flügen im Gefahrenbereich d. h. auch in Höhe des Rotorkreises gegeben ist. Da sich die WEA Standorte alle vollständig innerhalb des Waldbestandes befinden, ist davon auszugehen, dass auch die Flughöhe der Tiere im Rahmen ihres Verhaltensspektrums, hier höher als in der freien Landschaft liegt. Die Tiere müssen, um ihren Brutplatz zu erreichen mindestens einige Meter über Wipfelhöhe fliegen, und sind damit durchaus im Bereich der durch die Rotorflügel überstrichenen Bereiche. Nur bei Späh- und Pirschflug über freiem Gelände fliegen Mäusebussarde in Höhen von 30-80 m über den Boden (Handbuch der Vögel Mitteleuropas — G. von Blotzheim). Schon bei einer Distanz von 60 m über den Baumwipfeln (bei ca. 20 m Baumhöhe) befindet sich die Flughöhe im Bereich des Rotors. Grundsätzlich gilt, dass Balzflüge über den Brutgebiet von beiden Partnern in sehr großen Höhen durchgeführt werden. Auch das Territorialverhalten (Flugspiele) findet in großen Höhen statt. Revierflüge, Abwehr von Eindringlingen, Ausfliegen und Betteinflugphase der Jungtiere finden über diesem Waldgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit konzentriert statt. Die überdurchschnittliche Dichte der Brutpaare führen als „besondere Umstände“ zur signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Eine in der Literatur propagierte mögliche Vermeidungsmaßnahme - die Abschaltregelung während der gesamten Balz- Brut- und Jungenaufzuchtzeit — geht ins Leere, da die Art Mäusebussard auch außerhalb der Brutzeiten, wenn auch mit wenigen Exemplaren, im Brutrevier verbleibt. Die Phänologie von Kollisionsopfern beim Mäusebussard zeigt, dass es neben der Verteilung in der Frühjahr- und Herbstperiode eine abgeschwächte ganzjährige Auffindung von Kollisionsopfern gibt so dass insgesamt die Vermeidungsmaßnahme Abschaltung nur eingeschränkt wirksam wäre. Darüber hinaus erscheint bei fast ganzjährigen tageszeitlichen Abschaltforderungen die Verhältnismäßigkeit (Ertragsausfall) nicht gegeben. Die denkbare artenschutzrechtliche Ausnahme für die Vermeidung des Tötungsrisikos durch Beseitigung von Bussardbrutplätzen in geringer Entfernung zu den WEA zu erteilen und dann in größerer Entfernung Kunsthorste anzulegen (ggf. dauerhaft über die Betriebsdauer des Windparks) ist eine Einzelfalloption aber bei hier 7 unmittelbar betroffenen Brutpaaren unverhältnismäßig. Da	liche Ausnahmeregelung kommt nicht in Betracht, weil die erforderlichen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG fehlen. In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) einen avifaunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag wurden acht windenergiesensible Vogelarten, ermittelt, für die es als sinnvoll erachtet wurde, Dichtezentren zu bestimmen, weil sie in Thüringen großräumig verbreitet sind und i.d.R. in abgegrenzten Revieren brüten. Der Plangeber hält den Ansatz, auf regionalplanerischer Ebene einem populationsbasierten Ansatz, wie den Dichtezentren, zu folgen, für sinnvoll und richtig. Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen. Es ist – insbesondere bei weit verbreiteten Vogelarten – nicht vertretbar und zielführend, eine mittel- bis langfristige Planung an einzelnen (möglichen) Horsten auszurichten, wenn es bei den besetzten Horsten von Jahr zu Jahr Abweichungen gibt. So ist der Rotmilan in Thüringen beispielsweise zu 50 % horsttreu. Das bedeutet, dass (nur) 50 % der Horste im darauffolgenden Jahr wieder besetzt sind (dynamisches Naturgeschehen). Allein schon während des Planaufstellungsverfahrens, das sich über mehrere Jahre hinzieht, stellt dieser Sachverhalt den Plangeber vor eine unlösbare Aufgabe. Zwar strebt der Plangeber an, die Dichtezentren möglichst von Vorranggebieten Windenergie freizuhalten. Dies kann aber nicht pauschal über die Festlegung einer weichen Tabuzone erfolgen, sondern er stellt die Dichtezentren in die Einzelfallprüfung ein. Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass im Bereich des Vorranggebietes W-26 Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten nicht vorliegen. Die TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, jetzt Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, TLUBN) hat in Anlehnung an die Vorgaben der EU-Kommission zur Auswahl der Flächen für die Vogelschutzgebiete (SPA = special protection area) für die Abgrenzung von Dichtezentren eine Repräsentanz von mindestens 20 % angestrebt. Dies bedeutet, dass sich mindestens 20 % aller landesweit bekannten Brutvorkommen einer Art innerhalb eines Dichtezentrums oder mehrerer Dichtezentren befinden sollten. Die immanente Forderung nach einem weiteren Dichtezentrum „Mäusebussard“ kann durch den Plangeber nicht umgesetzt werden. Sie ist der Fachbehörde zu stellen. Der Plangeber hat

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		eine „Scheuchwirkung“ bzw. Meideverhalten der Mäusebussarde gegenüber Windkraftanlagen nicht festgestellt werden kann und von Ornithologen bestätigt werden kann, dass Mäusebussarde teilweise auch im Waldbereichen bei entsprechenden offenen oder niedrigwüchsigen Strukturen (Waldwege und Waldwiesen, Kahlschläge, Aufforstungen) als Jagdhabitat nutzen, ist davon auszugehen, dass bei Errichtung von WEA im Wald sich die Attraktivität erhöht. Durch die Errichtung der WEA im Wald entstehen weitere temporäre und dauerhafte Freiflächen innerhalb des Waldes welche höhere Nagerdichten zur Folge haben und damit Mäusebussarde anzieht. Auch dieser Umstand würde dauerhaft zu einer Nutzung als Jagdhabitat und in dessen Nähe auch Siedlungshabitat führen. Es ist weiterhin festzustellen, dass im Rahmen des <u>Fledermauskundlichen Gutachtens</u> durch die Erfassungsmethodik Netzfang, mindesten 2 laktierende Weibchen der Art <u>Kleine Bartfledermaus</u> festgestellt wurden. Entsprechend der „Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen“, soll die Telemetrie zur Quartiersuche nach Fangerfolg reproduktiver Weibchen erfolgen. Da dies nicht erfolgte, ist nicht auszuschließen, dass bei der Errichtung der Windenergieanlagen genutzte Lebensstätten von Fledermäusen zerstört werden. Die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme des Fledermausfreundlichen Betriebes während der Hauptaktivitätszeit ist somit nicht geeignet, den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei der Errichtung zu gewährleisten. Die Schädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten (hier Kleine Bartfledermaus — gem. § 7(2) Nr. 14a BNatSchG streng geschützt) kann nicht ausgeschlossen werden." Die Regionalplanung lässt derartige Naturschutzfachliche Untersuchungen komplett vermissen. Allein die Berufung darauf, es liege kein <u>Dichtezentrum</u> für eine windkraftrelevante geschützte Art vor, genügt den Anforderungen an eine raumplanerische Untersuchung nicht. Dies setzt sich in 2.16 „Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergiesensibler Vogelarten“ fort. Der Regionalplaner weist darauf hin, dass im Bereich des Geislaberges südwestlich der Ortslage Löhma mehrfach Beobachtungen des <u>Fischadlers</u> gemeldet wurden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass von dem artspezifischen Mindestabstand der nordwestliche Prüfflächen Bereich mit ca. 140 ha betroffen wäre, wobei der Regionalplaner in	sich diesbezüglich mit den zuständigen Referaten im TLUBN in Verbindung gesetzt. Im Ergebnis ist dem Plangeber keine andere Sachlage mitgeteilt wurden. Darüber hinaus stellt der Plangeber die ihm bekannten und zugearbeiteten Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete in die Abwägung ein. Damit leistet er das ihm auf regionaler Ebene mögliche. Der Plangeber entscheidet sich, der Empfehlung der Vogelschutzwarte zu folgen und dem Verbundsystem aus Zugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten einen hohen Stellenwert in der Abwägung einzuräumen. Aufgrund der naturgemäßen Unschärfe solcher Darstellungen weist der Plangeber entgegen dem Windenergieerlass jedoch keine weiche Tabuzone aus, sondern beschließt die Kriterien im Einzelfall zu prüfen (u.a. hinsichtlich der Lage zur Hauptachse bzw. der Bedeutung des Gebietes), ggf. im konkreten Fall eine fachliche Meinung einzuholen, und die Belange mit der einzelfallbezogen ermittelten Bedeutung in die Abwägung einzustellen. Auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen wurden in Thüringen 71 Zugkorridore abgegrenzt (siehe Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 – 2018). Südlich des Vorranggebietes W-26 – Löhma beginnt ein Vogelzugkorridor in ca. 800 m Entfernung. Ein avifaunistisch bedeutsames Gebiet ist hier nicht ausgewiesen. Der Plangeber geht deswegen davon aus, dass das Vorranggebiet W-26 keine Belange des Vogelzuges erheblich beeinträchtigt. Zwar lassen sich dadurch Vogelzugbewegungen nicht gänzlich ausschließen, jedoch ist z. B. das gesamte Bundesland Schleswig-Holstein als Breitfrontvogelzuggebiet angesehen, dennoch lassen sich auch hier Windparkprojekte realisieren. Der Plangeber orientiert sich bei seiner Einschätzung zum Aspekt Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG) demnach weiterhin an dem von der Thüringer Vogelschutzwarte erstellten avifaunistischen Fachbeitrag. Darin werden die genannten Belange auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen in Thüringen abgegrenzt. Für die vom Einreicher angeführten avifaunistischen Erhebungen zum Zuggeschehen hat naturgemäß nur eine begrenzte Zahl von Beobachtungen und Erfassungen stattgefunden. Demgegenüber beruht die Abgrenzung der ABG sowie der Vogelzugkorridore auf umfangreichen und mehrjährigen Erfassungsdaten von z.B. ehrenamtlichen Ornithologen. Der Plangeber hält diesbezüglich an seiner Einschätzung fest.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		diesem Fall lediglich einen artspezifischen Mindestabstand von 1000 m annimmt, der für den Fischadler weit zu niedrig angesetzt ist. Weitere Untersuchungen, die hier zwingend notwendig wären, sind unterblieben, obwohl dies zwingend angezeigt ist. Der Planer vermerkt hierzu: "Konkrete Hinweise auf ein wahrscheinliches oder sicheres Brüten im relevanten Raum um die Prüffläche gibt es jedoch nicht." Dem ist entgegenzusetzen, dass aufgrund vorliegender Unterlagen zur naturschutzfachlichen Einschätzung des geplanten Vorhabens im Bereich des Artenschutzes erkennbar ist, dass unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte bestehen. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung zu Anträgen auf Vorbescheid im und um das Gebiet W-26 wurde festgestellt, dass aufgrund der Datenlage für die Art <u>Mäusebussard</u> von einer hohen Kollisionsgefährdung ausgegangen werden muss. Der Mäusebussard ist gemäß § 7 (2) Nr. 13a BNatSchG besonders geschützt und gemäß § 7 (2) Nr. 14a BNatSchG streng geschützt. Der § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG untersagt es, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Verbot ist individuenbezogen und einer populationsbezogenen Relativierung unzugänglich. Da es sich hier nicht nur Einzelfall bezogene Unterschreitungen des empfohlenen Mindestabstandes (avifaunistischer Fachbeitrag für WEA in Thüringen) handelt, sondern offensichtlich eine überdurchschnittliche Siedlungsdichte vorliegt, ist das Mortalitätsrisiko für Einzelindividuen dieser Art signifikant erhöht. Aufgrund der hohen Kollisionsgefährdung dieser Art (Dierschke & Bernodat 2016) kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Population angenommen werden. Im vorliegenden Gutachten wurde festgestellt, dass im Untersuchungs-jahr insgesamt 13 Mäusebussard-Paare im Untersuchungsgebiet vorhanden waren. Das Untersuchungsgebiet beinhaltet, entgegen der Anforderung des "Avifaunistischen Fachbeitrages zur Genehmigung von WEA in Thüringen" nur einen Flächenumgriff von 2 km um den Standort der geplanten WEA. Der genannte Fachbeitrag geht schon von einer überdurchschnittlichen Siedlungsdichte von > 11 Brutpaaren bei dem Umkreis von 3 km aus. Der erweiterte Umkreis wurde nicht untersucht, und die Naturschutzbehörde hat Kenntnis für das Jahr 2018 von mindesten einem weiteren Brutpaar im Umkreis 3000 m. Daraus folgt, dass sich die Siedlungsdichte über 14 BP im Umkreis von 3000 m erhöhen könnte. Weitere vorhandene geschützte Vogelarten wie Rotmi-	Entgegen der Auffassung nebenstehenden Einreichers mit der Anreg.-Nr. 510-155-002 ist dem Plangeber bewusst, dass die Darstellung der Vogelzugkorridore naturgemäße Unschärfe aufweisen. Aus diesem Grund weist der Plangeber entgegen dem Windenergieerlass keine weiche Tabuzone aus, sondern führt eine Einzelfallprüfung durch. Dabei folgt der Plangeber der Empfehlung der Vogelschutzwarte, dem Verbundsystem aus Zugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten einen hohen Stellenwert in der Abwägung einzuräumen. Damit leistet er das ihm auf regionaler Ebene Mögliche. Die abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen im Einzelfall für einen konkreten Windenergiestandort gehört ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der Raumordnungsplanung. In Bezug auf das von den Einreichern konstatierte erhöhte artenschutzrechtliche Konfliktpotential ist zu sagen, dass § 35 BauGB so ausgelegt ist, dass privilegierte Vorhaben – im Gegensatz zu sonstigen Vorhaben – nicht schon dann unzulässig sind, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt werden, sondern erst dann, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. Eine bloße Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes führt also nicht zur Unzulässigkeit eines privilegierten Vorhabens wie der Windenergienutzung. § 44 BNatSchG: Das Individuen bezogene Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist entgegen seiner Formulierung nicht absolut zu verstehen. Dass der Betrieb von WEA zu einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen, dem sogenannten Vogel- oder Fledermausschlag, führt, lässt sich nahezu unmöglich mit völliger Sicherheit ausschließen. Bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Anlage steht damit fest, dass dem Anlagenbetrieb eine Erhöhung des Tötungsrisikos innewohnt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nimmt daher die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann an, wenn das Tötungsrisiko geschützter Arten durch ein Vorhaben signifikant erhöht wird. Die Rechtsprechung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch geschützte Arten zunächst einem natürlichen, darüber hinaus aber auch einem sozialadäquaten umwelttypischen Lebensrisiko ausgesetzt sind. Letzteres besteht darin, dass in einer von Menschen besiedelten und gestalteten Umwelt Konflikte mit Tieren nie völlig ausgeschlossen sind. Der Tatbestand des Tötungsverbots ist erst dann verwirklicht, wenn nach naturschutzfachlicher Beurteilung ein signifi-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ilan sind bei dieser Betrachtung noch außen vor geblieben, was den Schutzstatus des Gebietes noch erhöht. Eine umfassende Erstellung avifaunistischer Gutachten kann laut Ausführung nicht Gegenstand der Regionalplanung sein. Allerdings müssen durch Erhebungen der fachlichen Stellen erlangte Erkenntnisse in der Planung berücksichtigt werden. Eine Ausweisung von definitiv nicht geeigneten Standorten käme einer Verhinderungsplanung gleich und entspräche damit nicht den Vorgaben der Regionalplanung. Zum Thema <u>Vogelzug</u> wird unter Z. 2.17 lediglich aufgeführt, dass südlich der Prüffläche der Vogelzugkorridor Schleiz-Tanna-Lobenstein für Wasservogel inklusive Schreit- und Kranichvögel beginnt. Hierbei wird verkannt, dass der Vogelzugkorridor sich nicht auf exakt abgrenzbare Korridore beschränken lässt. Die Vögel wählen Routen die durchaus einige Kilometer versetzt von der Hauptlinie liegen können. Auch dies wurde vom Regionalplaner nicht ausreichend eruiert und fachlich bewertet. Offensichtlich wurde noch nicht einmal ansatzweise vom Regionalplaner in Erfahrung gebracht, welche windkraftrelevanten geschützten Arten in diesem Bereich vorhanden sind. Ein <u>Artenschutzgutachten</u> diesbezüglich wurde durch den Regionalplaner nicht veranlasst. Es erfolgten auch keine weiteren Untersuchungen, obwohl dies zwingend auch im Regionalplanverfahren notwendig ist. Allein auf der Grundlage der bereits jetzt bekannten entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange, gilt die gesamte Fläche der Vorrangflächen W-26 als Ausschlussgebiet wegen <u>§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG</u>. Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.17, AZ: 2 BV 10.2295 das ausdrücklich für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt: "Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den	kant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Voraussetzung für solch eine Einschätzung ist die wissenschaftliche Bestandserfassung im Umfeld der möglichen Anlage und dies ist Bestandteil der Einzelfallprüfung des Genehmigungsverfahrens. Da also zwischen den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, können und müssen diesbezügliche Prüfungen prinzipiell auf diese Ebene herabgeschichtet werden. In diesem Sinne kann der Plangeber keinen Abwägungsfehler erkennen, wenn er, u.a. aufgrund der naturschutzfachlichen sowie avifaunistischen Ausstattung der Prüffläche 18.6 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), keine Betroffenheit von Dichtezentren, zu der Erkenntnis gelangt, einen Teil dieser Prüffläche als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen. Hier verdichten sich keine über Jahre besetzten Brutplätze windenergiesensibler Vögel derart, dass die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nach Einschätzung des Plangebers wegen der entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht vollzugsfähig wäre. Der vom Einreicher zitierte Leitsatz aus dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.11.2011 - 2 BV 10.2295 – ist aus dem Kontext gerissen und ist nicht geeignet die Argumentation des Einreichers zu stützen. Gegenstand des Urteils ist die Versagung eines Vorbescheidantrages, weil die streitgegenständliche Windenergieanlage nicht den Zielen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans entspricht, weil in dem Bereich nach Abzug der Tabuzonen nicht mal eine Prüffläche verbleibt. Im Zusammenhang mit dem vom Einreicher geführten Verweis auf das Urteil des Bayerische Verwaltungsgerichtshof vom 29.03.2016 - 22 B 14.1875, 22 B 14.1876 – sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene (beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 8. Oktober 2015). Darüber hinaus gibt es mittlerweile

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann." Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören der sog. vorbeugende Immissionsschutz i.S.d. <u>§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB</u>, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes, des Wasserschutzes, des Bodenschutzes, den Schutz vor Verunstaltung des Landschaft- und Ortsbildes sowie die weiteren in <u>§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB</u> genannten Belange. Voraussetzung für eine spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach <u>§ 4 ff BImSchG</u> ist, dass entsprechend <u>§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG</u> sichergestellt ist, dass die sich aus <u>§ 5 BImSchG</u> ergebenden Pflichten erfüllt werden und nach <u>§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG</u> keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. <u>§ 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG</u> verlangt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs folgend, sind nun dem Regionalplaner diese entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange im Sinn des <u>§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB</u> i.V.m. <u>§ 44 Abs. 1 BNatSchG</u> bekannt und sind von diesem vollumfänglich in die naturschutzrechtliche Betrachtung und Bewertung einzubeziehen. Es ist zwar richtig, dass auch naturschutzrechtliche Erkundungen „nicht ins Blaue hinein“ durchzuführen sind. Dies gilt aber dann nicht, wenn dem Regionalplaner die konkreten entgegenstehenden Belange bekannt gemacht werden und zwar bereits im Detail. Flächen, denen eindeutig naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, dürfen in die Planung nicht aufgenommen werden. Geschieht dies trotzdem, liegt hier ein klarer Planungsfehler vor, der zur Nichtigkeit der Planung führt. BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01, BVerwG 117, 287-304 und BVerwG, Urt. V. 20.05.2010, 4 C 7/09, juris.	den von der Thüringer Vogelschutzwarte erarbeiteten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung Windenergieanlagen in Thüringen“, der ebenfalls Abstandsempfehlungen enthält, die aber auch hier im Einzelfall unterschritten werden können. Prüfbogen 18.6/W-26-Löhma: Die Behauptung des Einreichers, der Plangeber würde im Prüfbogen artenschutzrechtliche Belange verschweigen, ist gegenstandslos. Der Prüfbogen gibt nach Abzug aller harten und weichen Tabuzonen (siehe Kriterienkatalog, Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) Auskunft über die Ergebnisse der Einzelfallprüfung. Es werden zahlreiche naturschutzrechtliche Belange geprüft, jedoch ist z. B. für Horste keine Einzelfallprüfung durchzuführen. Insofern kann dem Plangeber nicht unterstellt werden, dass er Konflikte verschwiegen hätte. EG-Vogelschutzgebiete: EG-Vogelschutzgebiete sind Bestandteil des europäischen Netzwerks Natura 2000 und gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.9a (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) als weiche Tabuzone ausgewiesen. Somit sind diese Gebiete für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Die Abstände zu den EG-Vogelschutzgebieten werden gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.9b (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) im Rahmen einer Einzelfallentscheidung geprüft. Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des EG-Vogelschutzgebietes „Plothener Teiche“ wurde geprüft. Auf Basis von Informationen der TLUG / VSW Seebach können erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet auf Grund der Größe, des Zuschnitts und der Artenausstattung des EG-Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden. Helgoländer Papier: Bezüglich der Abstände zu den EG-Vogelschutzgebieten hat der Plangeber die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (sog. „Helgoländer Papier“) in die Abwägung einbezogen. Eine pauschale Übernahme der Empfehlungen des „Helgoländer Papiers“ hat sich in Ostthüringen für nicht durchführbar erwiesen, da zu befürchten war, dass der Windenergienutzung nicht mehr substanziell Raum verschafft werden kann.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Darüber hinaus kann die Ausweisung derartiger Flächen wie hier der Vorrangfläche W-26 sogar zur Verhinderungsplanung führen. Dies kann dann vorliegen, wenn Flächen offenkundig der Windkraft aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht zur Verfügung stehen, die Flächen aber in die Gesamtbilanz und in die Abwägung einbezogen werden. Unter Berücksichtigung meine Ausführungen oben sind Teile der ausgewiesenen Fläche für die Windkraft nicht nutzbar. Dadurch verringert sich die tatsächliche nutzbare Fläche erheblich und fällt voraussichtlich unter die in den Kriterien festgesetzte Mindestgröße. Unter 2.9b des Prüfbogens W-26-Löhma behandelt der Regionalplaner die „Sicherstellung des Umgebungsschutzes von EG-Vogelschutzgebieten“. Konkret bedarf es einer <u>Verträglichkeitsprüfung</u> des EG-Vogelschutzgebietes „Plöthener Teiche“. Angeblich erfolgte eine Prüfung, die jedoch nirgends einsehbar ist. Offensichtlich handelt es sich um eine interne Prüfung des Regionalplaners auf der Grundlage von Informationen des TLUG/VSW Seebach. Bei diesen Informationen handelt es sich aber um allgemein gehaltene Aussagen die in keinem Bezug zu den möglichen Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet W-26 haben. Die Aussage des Regionalplaners, erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet könnten aufgrund der Größe, des Zuschnitts und der Artenausstattung des EG-Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden, sind in dieser Form nicht nachvollziehbar und genügen jedenfalls nicht dem Prüfungserfordernis im Rahmen der Regionalplanung. Gleiches gilt im für das Kriterium 2.11 a „im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes“. Der Regionalplaner verweist auf das geplante Naturschutzgebiet „Waldbiotope westlich von Lössau“. Es wird zwar die besondere Schutzwürdigkeit dieser Fläche innerhalb des Verbundes zu bereits bestehenden nationalrechtlichen Schutzgebietssystemen erwähnt. Der Regionalplaner bringt auch zum Ausdruck, dass diesem Belang insbesondere im Zusammenhang mit den Kriterien Nr. 2.14 und 2.33 ein hohes Gewicht zukommt, bemisst im Ergebnis aber auszuschließende Fläche als zu gering. Kriterium 2.14 beinhaltet den Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Waldlebensraumverbund). Nach Ansicht des Regionalplaners wird die Prüffläche von zwei Waldverbund-Korridoren in Nord-Süd-Richtung gequert. Gleichwohl spricht der Regionalplaner aus hiesiger Sicht unzutreffend diesem Tatbestand eine hohe ökologische Bedeutung ab.	Abschließend geprüft werden Belange des Artenschutzes auf der Genehmigungsebene. Dort können die Genehmigungsbehörden auch die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ („Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten heranziehen. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene ebenfalls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 8. Oktober 2015). Darüber hinaus gibt es mittlerweile den von der Thüringer Vogelschutzwarte erarbeiteten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung Windenergieanlagen in Thüringen“, der ebenfalls Abstandsempfehlungen enthält, die aber auch hier im Einzelfall unterschritten werden können. Mäusebussard: Der Plangeber weist darauf hin, dass der Mäusebussard der am häufigsten in Deutschland vorkommende Greifvogel ist. Im Gegensatz zu Rohrdommel, Zwergdommel, Seeadler, Fischadler, Kranich, Lachmöwe und Sumpfohreule gehört der Mäusebussard nicht zu den seltenen windenergie-sensiblen Vogelarten (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.16 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dennoch wurde die vom Einreicher beanstandete Häufung beim Mäusebussard geprüft. Hierzu ist festzustellen, dass in weiten Teilen der Region eine Häufung des Mäusebussards besteht, ohne dass dafür ein Dichtezentrum ausgewiesen wurde (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.15 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Ohnehin hat die Planungsgemeinschaft Ostthüringen sich als Träger der Regionalplanung entschieden – wie oben bereits beschrieben – keine einzelnen Horste von windenergiesensiblen Vogelarten zu berücksichtigen. Die abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen (hier vor allem bezüglich der Vorkommen des Mäusebussards) für einen konkreten Windenergiestandort gehört ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der Raumordnungsplanung. Fischadler: Die Mindestabstände zum geschützten Fischadler werden gemäß Kriteri-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ähnlich verhält sich der Regionalplaner bezüglich des Auenlebensraumverbundes. Auch hier Bescheid der Regionalplaner die Umgebung und Teile der Prüffläche als äußerst strukturreich mit hohem Waldanteil, Teichen und Feuchtlebensräumen. Besonders erwähnt werden die letztgenannten Feuchtlebensräume entlang der Wisenta und des Görlitzbachs, die in die Prüffläche hineinragen. Zu diesen in Zusammenhang zu beurteilenden Schutzzonen (geplantes Naturschutzgebiet) gehören auch die unter Kriterium 2.33 genannten vermoorten Zonen mit charakteristischen Moorböden. Das Prüfgebiet bzw. die Vorrangfläche befindet sich mitten innerhalb des Auenlebensraumverbundes sozusagen als absoluter Fremdkörper mit gleichzeitiger Negativwirkung auf die geschützten Bereiche. Die einzelnen Schutzbereiche sind im Kontext zu betrachten und nicht, wie vom Regionalplaner geschehen, als einzelne völlig getrennt voneinander zu beurteilende Sachverhalte. Weiter ist auf die derzeit zwar außerhalb des Vorranggebietes befindlichen, aber den Bereich zumindest tangierenden <u>Flächennaturdenkmale</u> „Rödern I“, „Rödern II“, „Waldteich“, sowie „Erlichteich“ hinzuweisen, insbesondere auf die Kulturdenkmale und FFH- Gebiete (Anlage 5a). Die naturschutzrelevanten Pflanzen und Tierarten sind dort aufgeführt. Ebenso ist auch das FFH-Gebiet 181 (Natura 2000) „Wisenta“, das sich nur ca. 1000 m südlich des W-26 befindet und einen hohen Schutzstatus hat, für die Beurteilung relevant. Zur näheren Erläuterung werden die nachfolgenden Anlagen beigelegt: Anlagenkonvolut auf DVD	enkatalog im Einzelfall geprüft, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.16 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Ein Kollisionsrisiko besteht vor allem für diejenigen Arten, die gegenüber den Windenergieanlagen kein Meideverhalten an den Tag legen. Bei diesen Vogelarten hält es der Plangeber für sinnvoll, auf die Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten zurückzugreifen und sie auf dem Wege der Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-3) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Der Plangeber orientiert sich dabei an den Empfehlungen des im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz von der Vogelschutzwarte erarbeiteten avifaunistischen Fachbeitrages für die Fortschreibung der Regionalpläne. Für den Fischadler werden 1.000 m Abstand zum Horst empfohlen. Im Bereich des Geislaberges südwestlich der Ortslage Löhma wurden mehrfach Beobachtungen des Fischadlers gemeldet. Vom artspezifischen Mindestabstand (1.000 m) wäre der nordwestliche Prüfflächenbereich (ca. 140 ha) betroffen. Konkrete Hinweise auf ein wahrscheinliches oder sicheres Brüten im relevanten Raum um die Prüffläche liegen dem Plangeber jedoch nicht vor. geplante Schutzgebiete des Naturschutzes: Das geplante Naturschutzgebiet befindet sich im südlichen Teil der Prüffläche 18.6. Der Plangeber gewichtet diesen Belang hoch und weist dort kein Vorranggebiet aus. Der Plangeber hat auch die beiden Waldverbund Korridore berücksichtigt, die die Prüffläche 18.6 in Nord-Süd-Richtung queren, ebenso die in der Umgebung und in Teilen der Prüffläche befindlichen Waldgebiete, Teiche und Feuchtlebensräume entlang der Fließgewässersysteme der Wisenta und des Görlitzbachs (Auenlebensraumverbund). Das geplante Naturschutzgebiet im südlichen Teil der Prüffläche (siehe Kriterium Nr. 2.11) hat er der Nutzung der Windenergie entzogen. Damit können nach Auffassung des Plangebers auch ausreichend große Abstände zu den Flächen des Auenlebensraumverbundes nach Norden und Süden gewahrt werden. Es werden auch keine geschützten Offenland- oder Waldbiotop überplant (siehe Kriterium Nr. 2.12 und 2.27 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), ebenso werden die vorhandenen Teiche nicht in Anspruch genommen. Flächennaturdenkmale und FFH- Gebiete: Der Plangeber weist im Bereich der benannten Flächennaturdenkmale und FFH-Gebiete kein Vorranggebiet Windenergie aus, siehe Kriterienkatalog,
1320	354-1213-002	Aufgrund vorliegender Unterlagen zur naturschutzfachlichen Einschätzung des geplanten Vorhabens ist im Bereich des Artenschutzes erkennbar, dass unüberwindbare Artenschutzrechtliche Konflikte bestehen. Der Kriterienkatalog zur Ausweisung Vorranggebiete Windenergie [Kriterien] 2.15 - 2.18 ist zur Anwendung zu bringen. Das Gebiet W-26 ist aus Sicht Natur- und Artenschutz nicht als Vorranggebiet Windenergie geeignet aus dem Regionalplan zu nehmen. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung zu Anträgen auf Vorbescheid im und um das Gebiet W-26 wurde festgestellt, dass aufgrund der Datenlage für die Art <u>Mäusebussard</u> von einer hohen Kollisionsgefährdung ausgegangen werden muss. Der Mäusebussard ist gemäß § 7	Der Plangeber hat auch die beiden Waldverbund Korridore berücksichtigt, die die Prüffläche 18.6 in Nord-Süd-Richtung queren, ebenso die in der Umgebung und in Teilen der Prüffläche befindlichen Waldgebiete, Teiche und Feuchtlebensräume entlang der Fließgewässersysteme der Wisenta und des Görlitzbachs (Auenlebensraumverbund). Das geplante Naturschutzgebiet im südlichen Teil der Prüffläche (siehe Kriterium Nr. 2.11) hat er der Nutzung der Windenergie entzogen. Damit können nach Auffassung des Plangebers auch ausreichend große Abstände zu den Flächen des Auenlebensraumverbundes nach Norden und Süden gewahrt werden. Es werden auch keine geschützten Offenland- oder Waldbiotop überplant (siehe Kriterium Nr. 2.12 und 2.27 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), ebenso werden die vorhandenen Teiche nicht in Anspruch genommen. Flächennaturdenkmale und FFH- Gebiete: Der Plangeber weist im Bereich der benannten Flächennaturdenkmale und FFH-Gebiete kein Vorranggebiet Windenergie aus, siehe Kriterienkatalog,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		(2) Nr. 13a BNatSchG besonders geschützt und gemäß § 7 (2) Nr. 14a BNatSchG streng geschützt. <u>Der § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG untersagt es, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten.</u> Das Verbot ist individuenbezogen und einer populationsbezogenen Relativierung unzugänglich. Da es sich hier nicht nur Einzelfall bezogene Unterschreitungen des empfohlenen Mindestabstandes (avifaunistischer Fachbeitrag für WEA in Thüringen) handelt, sondern offensichtlich eine überdurchschnittliche Siedlungsdichte vorliegt, ist das Mortalitätsrisiko für Einzelindividuen dieser Art signifikant erhöht. Aufgrund der hohen Kollisionsgefährdung dieser Art (Dierschke & Bernodat 2016) kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Population angenommen werden. Im vorliegenden Gutachten wurde festgestellt, dass im Untersuchungs-jahr insgesamt 13 Mäusebussard-Paare im Untersuchungsgebiet vorhanden waren. Das Untersuchungsgebiet beinhaltete, entgegen der Anforderung des "Avifaunistischen Fachbeitrages zur Genehmigung von WEA in Thüringen" nur einen Flächenumfang von 2 km um den Standort der geplanten WEA. Der genannte Fachbeitrag geht schon von einer überdurchschnittlichen Siedlungsdichte von > 11 Brutpaaren bei dem Umkreis von 3 km aus. Der erweiterte Umkreis wurde nicht untersucht, und die Naturschutzbehörde hat Kenntnis für das Jahr 2018 von mindesten einem weiteren Brutpaar im Umkreis 3000 m. Daraus folgt, dass sich die Siedlungsdichte über 14 BP im Umkreis von 3000 m erhöhen könnte. Weitere vorhandene geschützte Vogelarten wie <u>Rotmilan</u> sind bei dieser Betrachtung noch außen vor geblieben, was den Schutzstatus des Gebietes noch erhöht. Eine umfassende Erstellung avifaunistischer Gutachten kann laut Ausführung nicht Gegenstand der Regionalplanung sein. Allerdings müssen durch Erhebungen der fachlichen Stellen erlangte Erkenntnisse in der Planung berücksichtigt werden. Eine Ausweisung von definitiv nicht geeigneten Standorten käme einer Verhinderungsplanung gleich und entspräche damit nicht den Vorgaben der Regionalplanung.	Kriterium Nr. 2.9a und 2.10 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auch wird um Naturschutz- und FFH-Gebiete kein pauschaler Abstand zu Windenergieanlagen angesetzt. Stattdessen wird mit dem Kriterium Nr. 2.9b der Umgebungsschutz im Einzelfall abgeprüft. Die größte Rolle spielen dabei die windenergiesensiblen Vogelarten. Fledermäuse werden auf der Ebene der Regionalplanung nicht betrachtet, weil eventuell auftretende Konflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigt werden können (z.B. durch die Festsetzung von Abschaltzeiten).
1321	639-4-041	Es bestehen artenschutzrechtlich erhebliche Bedenken (§ 44 BNatSchG), welche im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung zum Genehmigungsantrag angemessen Rechnung getragen werden soll. Hinweisen zu bestehenden Konflikten aus dem früheren Beteili-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gungsverfahren, insbesondere zur Avifauna, wurde nach unserer Einschätzung nicht ausreichend berücksichtigt.	
1322	790-1317-003	Ebenso wie Festlegungen des Waldgesetzes stehen der Ausweisung als Windvorranggebiet Nr. 26 naturschutzfachliche Gesetze und Aspekte entgegen [bei der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-26]. Eingerahmt von 3 Europäischen Naturschutzgebieten (Natura 2000 Gebiete), dem FFH Gebiet 5336-302 Dreba-Plöthen, gleichzeitig SPA (Vogelschutzgebiet) im Nord-Westen, dem FFH-Gebiet 5237-302 Auma-Buchenber-Wolche, ebenfalls SPA im Nord-Osten und dem FFH-Gebiet 5437-302 Wisenta-Zeitera im Süd-Osten, allesamt gekennzeichnet von Fließ- und Stillgewässern, findet ein reger Austausch von Individuen auf Nahrungs- und Brutraumsuche statt. All diese Routen führen über das geplante Vorranggebiet, hervorragend kenntlich zu Zeiten der Grünflächenmahd, durch hohe Konzentration der besonders durch WEA gefährdeten Greifvögel und Störche, die jedoch durch EU-Gesetzgebung streng geschützt sind, andererseits einem hohen Kollisionsrisiko unterliegen. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Sie dient damit der von den EU-Mitgliedstaaten 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992). Avifaunistische Beobachtungen im Vorranggebiet weisen eine hohe Bestandsdichte des Mäusebussards (<i>Buteo buteo</i>) mit 13 Brutpaaren im Untersuchungsradius von 2000 m auf, im Umkreis 3.000 m werden 14 BP angenommen. Damit ist das Kriterium "Dichtezentrum" erfüllt, was in der Konsequenz die Errichtung von WEA ausschließt. Der Mäusebussard ist nach Statistik der brandenburgischen Vogelschutzwarte der Greifvogel mit der höchsten Mortalitätsrate an WEA. 2 Rotmilanhorste (<i>Milvus milvus</i>) im Umkreis von 1.250 m um das Vorhabensgebiet wurden nachgewiesen ebenso das Vorkommen von mindestens 4 Schwarzstorch-brutpaaren (<i>Ciconia nigra</i>) im 10.000 m Untersuchungsgebiet. Ein Baumfalkenbrutpaar (<i>Falco subbutea</i>) wurde 2017 festgestellt, Schwarzspechte (<i>Dryocopus martius</i>) sind in der 5000m-Zone anzutreffen, ein Uhu Brutpaar (<i>Bubo bubo</i>) innerhalb des	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Ausführungen zur Thematik Windenergie im Wald siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 790-1317-002 unter der Lfd. Nr. 1325 in dieser Abwägungstabelle. Der Plangeber stellt die Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes gemäß Kriterienkatalog (Kriterien Nr. 2.1 bis 2.34 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in der für diese Ebene angemessenen Weise mit entsprechenden Gewicht in die Abwägung ein, da ansonsten bei nachweislicher Fehlerhaftigkeit der Regionalplan rechtlich angreifbar wäre und für unwirksam erklärt werden könnte. EG-Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete sind Bestandteil des europäischen Netzwerks Natura 2000 und gemäß Kriterienkatalog Nr. 2.9a als weiche Tabuzone ausgewiesen. Somit sind in der Planungsregion Ostthüringen diese Gebiete für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des EG-Vogelschutzgebietes „Plöthener Teiche“ wurde geprüft. Auf Basis von Informationen der TLUG / VSW Seebach können erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet auf Grund der Größe, des Zuschnitts und der Artenausstattung des EG-Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden. Es gibt keine eindeutigen Nachweise, dass Zug- und Rastvögel ihren Flug abbrechen oder in die gerade verlassenen Lebensräume nicht zurückkehren, wenn Windparks entstehen. Meideffekte wurden lediglich in einem Umkreis von 500 bis 1.000 m festgestellt. Zugvögel erreichen zumeist Flughöhen jenseits der Höhen moderner Anlagen, sodass ein geringes Kollisionsrisiko besteht. Das Kollisionsrisiko kann weiter gemindert werden, indem die Anordnung der Windenergieanlagen entsprechend angepasst wird. Die Brut- oder Rastbestände gehen auch in den Räumen nicht zurück, in denen Windparks errichtet wurden. Die Kollision einzelner Tiere

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		1.500m Radius. All diese Vogelarten sind nach EU-Recht und bundes-deutschem Naturschutzgesetz streng geschützt. Regelmäßig wird beobachtet, dass Schwarzstörche im Tal der Gülde, im Wehrteich- gebiet bei Schleiz, am Wisentastau bei Lössau, im Gebiet der Zeitera ange- troffen werden was beweist, dass das Vorhabengebiet ein <u>Nahrungs- habitat</u> darstellt und regelmäßig überflogen wird. Ebenso trifft man Seeadler und Fischadler am Wisentastau bei Lössau an, obwohl ihr bevorzugtes Aufenthaltsgebiet im Bereich Dreba-Plothen liegt. Dass Greifvögel das Nahrungsangebot dort nutzen, wo es reich- lich vorhanden und günstig zu erlangen ist wurde bereits erwähnt, eine Festlegung auf bestimmte Flugrichtungen, wie in manchen Gutachten versucht wird zu suggerieren, ist absurd. Alle anderen Vogelarten, die lt. subjektiver Festlegung nicht als " wert- gebend" eingestuft werden, kommen ebenso wie <u>Fledermäuse</u> zu tau- senden an WEA zu Tode, vom Gesetzgeber billigend in Kauf genom- men. Zur Situation der <u>Insektenarten</u> muss bei der derzeit einsetzenden weltweiten Debatte über das rasante Artensterben (richtiger wäre Ar- tenvernichtung) keine Ausführung gemacht werden. Zum Abschluss mein Appell und meine Forderung an alle Entschei- dungsträger der Ostthüringer Planungsgemeinschaft: Tragen Sie den Gesetzen und Verordnungen der EU und der Bundes- republik Deutschland Rechnung und leisten Sie dem ausufernden Ar- tenschwund keinen Vorschub durch Ausweisung von Windenergievor- rangflächen in Wald- und Schutzgebieten. Mitteldeutsche Bundesländer wie Sachsen-Anhalt und Sachsen stellen ihre Wälder unter Schutz und <u>schließen WEA im Wald aus</u>, warum soll das in Thüringen nicht möglich sein? Haben Thüringer Wälder andere Funktionen?	führt in der Umgebung von Windparks selten zu einem Rückgang des örtli- chen Bestandes. Die bisher festgestellten Folgen der Windenergienutzung in Deutschland sind gemessen an Wirkungen anderer Infrastruktureinrich- tungen (z.B. Eisenbahn- und Autobahntrassen) und Handlungen gering, lokal begrenzt und kompensierbar. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisio- nen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten Dichtezentren, artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergie-sensibler Vogelarten, Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete (siehe die Kriterien Nr. 2.15 bis 2.18 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in die Ab- wägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene Mögliche. Über diese Kriterien, die auf der regionalplanerischen Ebene angemessen und hand- habbar sind, verfolgt der Plangeber das Ziel, Konflikte im Hinblick auf Brut- plätze windenergiesensibler Vogelarten zu minimieren. Die Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat sich als Träger der Regional- planung entschieden, keine einzelnen Horste von windenergiesensiblen Vogelarten zu berücksichtigen (Ausnahme: Umgebungsschutz von EG- Vogelschutzgebieten), sondern er orientiert sich an anderen Kriterien wie der Lage innerhalb des Dichtezentrums etc. (siehe Kriterienkatalog, Kriteri- um Nr. 2.15). Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl ein- gehender und teilweise sehr umfangreicher Stellungnahmen – über mehre- re Jahre hinweg zieht. In diesem Zeitraum von zwei bis drei Jahren dreht sich die Welt weiter. Bezogen auf den Vogelschutz bedeutet das, dass in dieser Zeit Brutplätze neu besetzt, aufgegeben oder wiederbesetzt werden. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Hätte der Plangeber beispielsweise im ersten Planentwurf ein Vorrangge- biet Windenergie ausgewiesen, und zum Zeitpunkt der Abwägung gäbe es einen neuen (oder wiederbesetzten) Rotmilanhorst in einer Entfernung von weniger als 1.250 m, so müsste er das Vorranggebiet entsprechend ver- kleinern. Zum Zeitpunkt der Abwägung zum zweiten Planentwurf wäre der Brutplatz vielleicht erneut nicht besetzt – der Plangeber müsste die Fläche wieder ergänzen usw. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr deutlich unterscheidende Kulisse der Brutplätze wind- energiesensibler Vogelarten eins zu eins zu berücksichtigen. Er nimmt dabei in Kauf, dass sich manche Vorranggebiete Windenergie unter Um-
1323	3453-1360-004	Ich fordere deshalb eine entsprechende Korrektur des Entwurfs Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen. KEINE Windenergieanlage W-26 (Löhmaer Wald)! WEA sind eine Gefahr für die heimische Vogelwelt, speziell der im betreffenden Gebiet heimischen, windkraftsensiblen und besonders schützens- werten Arten, wie <u>Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch</u> sowie bestimmte <u>Fledermausarten</u>.	
1324	454-329-016	Hinweise zu W-26 Das betroffene Gebiet stellt eine wichtige Vernetzung zu südlichen und östlichen Waldbereichen dar. Eine Zergliederung wird abgelehnt, zumal	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der Bereich eine vielseitige Verbindung zu Offenlandbiotopen hat, die Lebensräume von <u>Fledermäusen und Eulen</u> sind.	ständen in kleinen Teilbereichen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht werden umsetzen lassen. Der Plangeber hält den Ansatz, auf regionalplanerischer Ebene einem populationsbasierten Ansatz, wie den Dichtezentren (Details zur Ermittlung der Dichtezentren siehe Kriterium Nr. 2.15), zu folgen, für sinnvoll und richtig. Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen. Flächen innerhalb von Dichtezentren sind jedoch keine Tabuzonen. Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch sowie Uhu werden gemäß Kriterienkatalog ebenfalls im Einzelfall geprüft (siehe Kriterium Nr. 2.15 des Kriterienkatalogs als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Außerhalb der Dichtezentren erfolgt die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (siehe Kriterium Nr. 2.15 des Kriterienkatalogs als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Im Genehmigungsverfahren werden Betroffenheiten ermittelt und Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes festgesetzt, wie z.B. die Abschaltung von Windenergieanlagen zu Zeiten des Fledermauszuges. Im Bereich des Vorranggebietes W-26 – Löhma ist kein Dichtezentrum ausgewiesen. Daher kann der Plangeber das Gebiet auch nicht als solches in die Abwägung einstellen. Der Plangeber stellt die bekannten und ihm zugearbeiteten Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete in die Abwägung ein. Damit leistet er das ihm auf regionaler Ebene Mögliche (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.17 und 2.18). Der Plangeber entscheidet sich, der Empfehlung der Vogelschutzwarte zu folgen und dem Verbundsystem aus Zugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten einen hohen Stellenwert in der Abwägung einzuräumen. Aufgrund der naturgemäßen Unschärfe solcher Darstellungen weist der Plangeber entgegen dem Windenergieerlass jedoch keine weiche Tabuzone aus, sondern beschließt die Kriterien im Einzelfall zu prüfen (u.a. hinsichtlich der Lage zur Hauptachse bzw. der Bedeutung des Gebietes), ggf. im konkreten Fall eine fachliche Meinung einzuholen, und die Belange mit der einfallbezogen ermittelten Bedeutung in die Abwägung einzustellen. Die abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituatio-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			nen im Einzelfall für einen konkreten Windenergiestandort gehört ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der Raumordnungsplanung. Mäusebussard: Der Plangeber weist darauf hin, dass der Mäusebussard der am häufigsten in Deutschland vorkommende Greifvogel ist. Weder ein Dichtezentrum noch eine Abstandsempfehlung liegen im Avifaunistischen Fachbeitrag (TLUG 2017) bei W-26 vor, worauf sich der Plangeber beziehen könnte. Ohnehin hat die Planungsgemeinschaft Ostthüringen sich als Träger der Regionalplanung entschieden – wie oben bereits beschrieben – keine einzelnen Horste von windenergiesensiblen Vogelarten zu berücksichtigen. Die abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen (hier vor allem bezüglich der Vorkommen des Mäusebussards) für einen konkreten Windenergiestandort gehört ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der Raumordnungsplanung. Fledermäuse: Alle Fledermausarten sind nach FFH-Richtlinien und dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Ihre Population darf nicht erheblich gestört werden. Die Betrachtung des außergebietlichen Artenschutzes bezüglich der Fledermäuse wird auf die Ebene der Genehmigungsplanung abgeschichtet, denn Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen können, z.B. durch die Festlegung von Abschaltzeiten, auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden. Für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von Anlagen-Standorten müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Fachgutachten zu Fledermausvorkommen vorgelegt werden. Hierzu wird ein Fledermausmonitoring durchgeführt. Zur Vermeidung von Kollisionen sollten z.B. Windenergieanlagen im Wald mit Fledermausabschaltalgorithmen ausgestattet sein. Die Schlagopferzahl bei Fledermäusen kann durch diese Maßnahme um mehr als 60 % reduziert werden. Der festgestellte Energieertragsverlust liegt dabei bei Minimalen 1,7 bis 2,4 %. Aus genannten Gründen hält der Plangeber daran fest den Fledermausschutz nicht im regionalplanerischen Rahmen zu prüfen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Eulen: Alle einheimischen Eulenarten zählen nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu den streng geschützten Arten. Konkret ist hierzu festzustellen, dass innerhalb des Vorranggebietes W-26 keine Eulenarten nachgewiesen sind. Laut den dem Plangeber zur Verfügung stehenden Daten der TLUG/des TLUBN sind im weiteren Umfeld von W-26 seit 2012 drei Uhu-Brutplätze nachgewiesen, allerdings befinden sich diese in einem Umkreis von mehr als 3 km. Ebenso gibt es im Bereich W-26 auch kein Dichtezentrum für den Uhu, siehe dazu auch Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.15 und 2.16 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
1325	790-1317-002	Eine Ausweisung von Vorranggebieten zur Errichtung von WEA im Wald darf auf der Grundlage des Waldgesetzes nicht erfolgen, insbesondere nicht im kleinparzelliertem Privatwald, wie beispielsweise in dem Gebiete W-26. Das relativ kleinflächige Waldgebiet zwischen den Ortschaften Löhma-Kirschkau-Lössau im Saale-Orla Kreis, ausgewiesen als WE-Vorranggebiet W-26, ist generell, wie alle Waldgebiete, nicht zur Installation eines Industriestandortes geeignet. Die Aushöhlung des Waldkerngebietes durch Kahlschlag für WEA, den benötigten Bau- und Lagerplätzen, den Zufahrtswegen lässt nur eine geringfügige, destabilisierte Hülle zurück, die Wind- und Schneebruch keinen Widerstand leisten kann und der Ausbreitung der Schadinsekten Vorschub leistet. Wesentliche Inhalte des Bundes- und Landeswaldgesetzes stehen, sofern deren Paragraphen eingehalten würden, der Errichtung von WEA im Wald, Gleiches sollte für Schutzgebiete aller Art gelten, entgegen. So heißt es im § 2 des Thür. Waldgesetzes: §2, Wald und seine Funktion: (1)Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede Grundfläche, die mit Waldbäumen.... bestockt ist und durch ihre Größe geeignet ist, die folgenden Nutz-, Schutz- u. Erholungsfunktionen zu übernehmen, insbesondere: 1. der Holzproduktion dient 2. die günstigen Wirkungen auf Klima, Boden, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung zu steigern 3. der heimischen Tier- u. Pflanzenwelt einen Lebensraum zu bieten, oder	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Windenergie im Wald: Will der Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Einzugsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG ausweisen und damit eine Konzentrationszonenplanung vornehmen, ist er an strikte Vorgaben der Rechtsprechung betreffend den regionalplanerischen Abwägungsvorgang gemäß § 7 Abs. 2 ROG gebunden. Das hier maßgebliche OVG Thüringen hat diese rechtlichen Maßstäbe und Anforderungen an das Abwägungsgebot in seinem Urteil vom 08.04.2014 – 1 N 676/12 – übernommen, sodass sie auch für die hiesige Planänderung Geltung beanspruchen. Nach gültiger Rechtsprechung lässt sich Wald nicht generell als Tabuzone darstellen (Thür OVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12 Rn.: 89ff. -, juris). Die Einordnung sämtlicher Wälder als Tabuzone ist nach der Bestimmung des § 25 Abs. 4 Satz 1 ThürWaldG laut dem genannten Urteil des OVG Weimar nicht möglich, wenn die Funktionen des Waldes durch Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden und dem auch nicht durch Auflagen begegnet werden kann. Auch im Thüringer Waldgesetz gibt es keinen Paragraphen, welcher Windenergie im Wald grundsätzlich verbietet. Selbst das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen, wie Fichten- und Kiefermo-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		4. der Erholung für die Bevölkerung gerecht zu werden. Diese angestrebten Funktionen werden durch Errichtung von WEA im Wald nicht gefördert sondern behindert. Weiter heißt es im § 8 Sicherung der Funktion des Waldes Alle öffentlichen und privaten Planungsträger haben bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen mittelbar oder unmittelbar betreffen können: 1. die Funktion des Waldes nach § 2 angemessen zu berücksichtigen Diese gesetzlich geforderte Berücksichtigung kann bei WEA nicht erkannt werden. § 10 des Thür. Waldgesetzes besagt § 10 Änderung der Nutzungsart (2) Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Änderung der Nutzungsart sind die berechtigten Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn: 1. die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse Vorrang vor den Interessen des Antragstellers hat, 2. Raumordnung und Landesplanung Wald am jeweiligen Ort zwingend vorsehen, 3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig geschädigt wird, 4. Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Landeskultur, der Luft- und Wasserreinhaltung und der Erholung der Bevölkerung gefährdet werden, 5. erheblicher Schaden in angrenzendem Wald absehbar ist oder 6. die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge dies gebietet. Auch die nachstehenden Paragraphen des Thür. Waldgesetzes stehen der Errichtung von WEA im Wald entgegen: § 13 Waldverunreinigung (1) Eine Waldverunreinigung liegt vor, wenn nicht der Waldbewirtschaft-	nokulturen, als Standorte für Windvorranggebiete zu prüfen, und schließt somit Waldfläche für die Windenergienutzung nicht aus. Dies bedeutet, dass Wald nur unter bestimmten Voraussetzungen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegensteht. Dies hat der Plangeber aufgegriffen und schließt in einem Großteil der Waldgebiete Ostthüringens auf Grund der ökologischen Wertigkeit die Windenergienutzung pauschal aus (sog. harte und weiche Tabuzonen) bzw. ermittelt und bewertet die Konflikte im Wege der Einzelfallprüfung. In den übrigen Teilen werden die, von den Einreichern genannten, Bodenschutzfunktionen nicht in Frage gestellt, sondern mit einem gegenüber der Windenergienutzung geringeren Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die Waldflächen werden nicht pauschal als Tabuzone ausgewiesen, sondern nur Wälder mit herausragenden Waldfunktionen gemäß Landeswaldprogramm. Die im Kriterienkatalog (siehe hier im speziellen die Kriterien Nr. 2.26 bis 2.32 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie,) genannten Wälder sind oftmals kleinflächig und standortgebunden. Dies unterscheidet die Waldfunktionen von potentiellen Standorten für Windenergieanlagen. Die Waldfunktionen sind durch die Waldfunktionenkartierung erfasst und haben eine herausragende Bedeutung und stellen ein öffentliches Interesse dar. Dies wird vom Plangeber ebenso gesehen, so dass er diese Waldfunktionen entsprechend dem Kriterium Nr. 2.28a und andere Waldbereiche (siehe Kriterium Nr. 2.26, 2.27, 2.29) pauschal von der Windenergienutzung ausnimmt. Auch bei einer einzelfallbezogenen Betrachtung auf regionalplanerischer Ebene bekämen diese Funktionen vermutlich durchgängig einen höheren Stellenwert als die Windkraftnutzung, da sie eben diese herausragende Bedeutung haben (vgl. Thüringer Windenergieerlass). In Ostthüringen ist es aber ohne die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Wald nicht möglich, der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zu geben. „Substantiell Raum verschaffen“ ist ein Begriff aus der Rechtsprechung, die von der Regionalplanung bei Anwendung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten verlangt, der gewünschten Nutzung ausreichend Entfaltungsmöglichkeiten zu geben. Das Ergebnis ist im Wesentlichen von den raumstrukturellen Gegebenheiten der Region abhängig. Fast 40 % der Regionsfläche sind mit Wald bedeckt. Davon sind ca. 64 %

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tung dienende Gegenstände oder Stoffe im Wald gelagert, zurückgelassen oder eingeleitet werden. § 25 Bau und Unterhaltung von Waldwegen; sonstige bauliche Anlagen - Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Funktionen des Waldes durch die Anlagen erheblich eingeschränkt werden. § 26 Nachbarschutz, Nachbarpflichten, Grenzfragen (1) Bei der Bewirtschaftung des Waldes hat der Waldbesitzer auf die Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke Rücksicht zu nehmen (5) Aus Gründen der Gefahrenvermeidung ist bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten Mit Urteil des Thür. OVG vom 08.04.2014 AZ -1 N 676/12 wurde von der Ostthüringer Planungsgemeinschaft gefordert, Vorranggebiete für die Errichtung von WEA im Regionalplan Ostthüringen verbindlich festzulegen, nicht aber explizit eine Anzahl noch die Einbeziehung von Waldflächen verlangt.	als reiner Nadelwald klassifiziert. Auf reine Laubwälder entfallen ca. 15 % der Waldfläche Ostthüringens. Zum 2. Entwurf bzw. zur nunmehr vorliegenden Genehmigungsvorlage des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der laufenden Änderung des Regionalplanes Ostthüringen befinden sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ca. 71 % der Prüfflächenkulisse im Wald. Der Plangeber würde demnach seine Maximalfläche, mit der substantiell Raum verschafft werden kann, erheblich reduzieren. Würde der Plangeber ausschließlich Flächen außerhalb des Waldes für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie nutzen wollen, würde das auf Grund der Verteilung und Dichte der Siedlungen dazu führen, dass mit dem Planentwurf der Windenergienutzung in Ostthüringen nicht substantiell Raum verschafft werden und damit der Regionalplan nicht rechtssicher aufgestellt werden kann. In diesem Fall würden auf dem Wege der Einzelgenehmigungen ohne rechtskräftigen Regionalplan keine vorsorgenden Immissionsschutzabstände angesetzt werden, sondern regelmäßig deutlich niedrigere Abstände realisiert werden (siehe Kriterium Nr. 1.2 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
1326	292-856-003	Ausweisung als Vorranggebiet [W-26] NEIN <u>WKA im Wald</u> sind ein extremer Eingriff in die Natur, gehen zu Lasten der Waldtiere, Vögel und Pflanzen. Die Risiken (im <u>Brandfall</u>, fürs <u>Grundwasser</u> und <u>Trinkwasser</u> sind unkalkulierbar). Keine WKA im Wald.	Ebenso würde der pauschale Ausschluss von Waldflächen in den agrarisch geprägten Gunsträumen den Nutzungsdruck auf die landwirtschaftliche Bodennutzung verstärken. Ostthüringen ist, insbesondere im östlichen und nördlichen Bereich fast flächendeckend durch sehr gute landwirtschaftliche Bedingungen geprägt. Ein Ausweichen auf schlechtere Standorte ist in den offenlandbestimmten Landschaften kaum möglich, zumal der Wald aufgrund seiner hohen ökologischen Bedeutung oftmals auch als Schutzgebiet des Naturschutzes ausgewiesen ist und Siedlungsflächen nicht in Anspruch genommen werden können. Somit bleiben in großem Umfang landwirtschaftliche Flächen übrig. Im Ergebnis würde in den nördlichen und östlichen Regionsteilen eine Konzentration der Windenergienutzung stattfinden, die im Hinblick auf den vom Plangeber angewendeten Mindestabstand von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten zu einer weiteren Reduzierung der ausgewiesenen Vorrangflächen führen würde.
1327	603-857-002	Ich bin gegen die Errichtung von <u>Windrädern im Wald</u>, wie z.B. im geplanten W- 26 Löhma. Um den Erhalt des Hambacher Forstes wird zu Recht gekämpft. Stehen dort gute Bäume, leben dort bessere Pflanzen und Tiere, die es zu schützen gilt? Im Löhmaer- Kirschkauer- und Lössauer Wald stehen anscheinend schlechte Bäume etc., die man abholzen und töten kann? Der Zweck darf nicht alle Mittel heiligen. Stichwort: Gleichheitsgrundsatz	In der Planungsregion Ostthüringen ist hierbei eine große Vielfalt unterschiedlichster Landschaften zu prüfen. Es dominieren Landschaftstypen, die sich durch eine hohe Variabilität von Wald und Offenlandbereichen auszeichnen. Aufgrund ihrer engen räumlichen Nähe führt dies zu sehr abwechslungsreichen und z.T. weitreichenden Blickbeziehungen und zahlreichen hochwertigen Landschaftsbildern. Mit der Entfernung nehmen die
1328	2099-1320-003	Meines Erachtens wurden die Vorhaben nicht abgewogen. Windkraftanlagen gehören nicht in den Wald! Ich fordere deshalb eine entsprechende Korrektur des 2. Entwurfs Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen. KEINE Windenergieanlage W-26 (Löhmaer Wald)! Bei Bau solcher Windkraftanlagen wird der Wald bei der Bebauung <u>flächenmäßig versiegelt</u>. Mit der Errichtung von Windkraftanlagen werden riesige Fundamente	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		und ausgebaute asphaltierte Zuwegungen notwendig. Somit verliert der Wald seine Wasserspeicherfunktion. Diese Wasserspeicherfunktion ist Grundlage für die Talsperre Lössau. Ihr Zweck ist Trinkwasserversorgung, die durch eine Überleitung in einem 2,3 km langen Stollen zur Weida realisiert wird, Niedrigwasseraufhöhung und Hochwasserschutz. Die negativen Folgen dieser Versiegelung sind langfristig vorhanden. Negative Auswirkungen sind auf die Tier- und Pflanzenwelt vorhanden. Durch die Bodenversiegelung wird der Waldboden zerstört und die in Wäldern vorhandene Tierwelt vertrieben sowie die Pflanzenwelt zerstört.	Auswirkungen auf das Landschaftsbild ab und sind im Allgemeinen jenseits des 5 km-Mindestabstandes nur noch als gering bis mäßig zu beurteilen. Es gibt jedoch Ausnahmen: Dort, wo die Landschaft besonders gut einsehbar ist, können Windenergieanlagen auch über die 5 km hinaus eine sehr dominante Wirkung entfalten, insbesondere dann, wenn es sich um große Standorte handelt. Solche Situationen ergeben sich vor allem in den offenlandbestimmten Landschaften oder von den Kuppen und ausgedehnten Plateaus, in dem oftmals weder die Topographie noch Wälder die Sicht verschatten. Die Auswirkungen durch einen möglichen Bau eines Windparks in einem Wirtschaftswald müssen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsprozesses geprüft werden. Die ökologische Baubegleitung ist bei Planungen im Wald Standard. Sie regelt die Durchführung und Überwachung der ökologischen Belange während der gesamten Bauphasen (z.B. Rodung, Wegebau, Tiefbau, Kabelverlegung, Baustellenrückbau, Wege- und Flächenrückbau). Sie hat außerdem die Aufgabe, die sich aus den Planungsunterlagen ergebenden Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen und gegebenenfalls zu konkretisieren. Alle durchgeführten Maßnahmen müssen dokumentiert werden. In regelmäßigen Abständen stimmt sie der Baubegleiter mit den zuständigen Fachbehörden ab und kann mit Fachinformationen jederzeit auf das Baugeschehen steuernd einwirken. Lösungen können so spontan vor Ort entwickelt und umgesetzt werden. Neben der ökologischen kann auch eine bodenkundliche Begleitung notwendig werden, wenn Beeinträchtigungen des Schutzguts Bodens zu erwarten sind. Liegen Planungen in einem für den Wasserschutz bedeutenden Gebiet, kann auch eine hydrologische Baubegleitung angeordnet werden, um Belangen des Trinkwasserschutzes gerecht zu werden. Weiterhin notwendig werden kann eine bodendenkmalfachliche Baubegleitung z.B., wenn das Plangebiet archäologisch relevante Flächen einschließt. Anhand realisierter Windparkprojekte im Wald kann festgehalten werden, dass mit der Einbindung der betroffenen Bevölkerung die Akzeptanz deutlich steigt. Forstflächen haben naturgemäß u.a. die Vorteile, dass der hohe Bewuchs zu Sichtverschattungen führt und Geräuschemissionen der Anlagen dämpfen. Wenn ein Vorranggebiet vollständig im Wald ausgewiesen wird, wird bei der Errichtung des Windparks nicht die gesamte Waldfläche innerhalb des Vorranggebietes in der Nutzungsart geändert oder kahlgeschlagen, sondern nur ein sehr kleiner Teil dauerhaft der Nutzung entzogen. Die übrigen
1329	2284-1322-001	Hiermit möchte ich meinen Widerspruch zum Bau von Windkraftanlagen im Löhmaer Wald, dem Vorranggebiet W-26 zum Ausdruck bringen. Einwand zum Planverfahren <u>Windkraftanlagen Im Wald</u>. Wälder sind ein komplexes Ökosystem! Mit optimaler Ressourcennutzung sind sie das produktivste Landökosystem. Nach den Ozeanen sind sie die wichtigste Einflussgröße des globalen Klimas. Sie stellen gegenüber anderen Nutzungsformen global die einzig wirksame Kohlendioxidsenke dar und sind die wichtigsten Sauerstoffproduzenten. Sie wirken ausgleichend auf den globalen Sauerstoffhaushalt. Wälder erfüllen im Wesentlichen drei Gruppen von Kernfunktionen: die ökonomischen (wirtschaftlicher Nutzen), die ökologischen (Schutz des Lebensraumes, der Lebensgrundlage vieler Tiere und Pflanzen und Mikroorganismen) und die sozialen Funktionen (Erholung/Freizeitraum). Manche dieser Funktionen werden ohne Zutun des Menschen erbracht, wie z.B. die Erzeugung von Sauerstoff, andere werden erst durch die Leistungen der Forstwirtschaft ermöglicht (z.B. Waldwege, die auch das Fahrradfahren, den Skilanglauf ermöglichen), Hinzu kommen noch einige Sonderfunktionen, Die Realisierung der vielfältigen Funktionen obliegt dem Besitzer des Waldes! (fixiert im Thüringer Waldgesetz). Die Windenergieanlagen werden nur auf gepachteten Flächen errichtet! Dies ist unvereinbar mit der Realisierung der Schutzfunktion des Waldes. Das Eigentum verbleibt beim Waldbesitzer und somit trägt auch dieser weiterhin die Verantwortung für Grund und Boden. Der Waldbesitzer ist verpflichtet, das Thüringer Waldgesetz nach der Tatsache: „Eigentum verpflichtet“ zu beachten. Ich lehne Verpachtungsverhältnisse mit dem Nutzungsrecht zum Bau	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		von Windkraftanlagen im Wald strikt ab. Wir fordern eine Stellungnahme zu diesem landespolitisch organisiertem Gestaltungsmissbrauchs: Pacht versus Eigentumsgleichstellung! Der Waldbestand gehört zu den wichtigen mikroklimatischen Faktoren. Wald schützt den Boden, auf welchem er wächst, auf unterschiedliche Weise. Erosion wird stark vermindert (ein Kronendach vermindert die kinetische Energie von Regentropfen; Festigung des Bodens durch das Wurzelwerk). Neben dem Schutz vor der erosiven Kraft von Wasser haben die Wälder enorme Bedeutung für den Wasserkreislauf und die Verfügbarkeit von <u>Trinkwasser</u>. Wälder können Wasser länger und in größeren Mengen zur Verfügung stellen, als eine vergleichbare Freifläche. Oberflächenabfluss von Regenwasser wird minimiert, ähnlich einem Schwamm wird Wasser im Boden gespeichert. Durch den Bau von Windkraftanlagen und der Herstellung von asphaltierten Zuwegungen im Wald wird der Wasserhaushalt massiv gestört und irreparabel verletzt. Eine Auswirkung auf den <u>Grundwasserspiegel</u> ist zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem Bundesnaturschutzgesetz ist diese Vorgehensweise strikt abzulehnen bzw. gesetzeswidrig. Siehe §1 BNatSchG „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass . . . 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ... auf Dauer gesichert sind;...“ im Zusammenhang mit §74 BNatSchG Nr.1 sind dies „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Ich fordere eine Stellungnahme zu den vorangegangenen Ausführungen. Hände weg von unserem Wald! Wir alle tragen die Verantwortung für künftige Generationen! [Stellungnahme enthält mehrere Zitate]	in der Bauphase benötigten Flächen werden i.d.R. wieder aufgeforstet. Zur Minimierung der temporären Flächeninanspruchnahme hat der Plangeber zudem einen raumordnerischen Grundsatz formuliert, in welchem bestimmte Belange der Forstwirtschaft aufgegriffen werden (siehe G 3-34 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Aus den oben genannten Gründen entscheidet sich der Plangeber in der Abwägung auch gegen einen pauschalen Entzug der Waldflächen als Tabuzone. In den übrigen Waldgebieten bedarf es aus nachvollziehbaren Gründen nach § 10 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) grundsätzlich einer Genehmigung um Wald zu roden. Der Plangeber sieht keinen besonderen Konflikt mit dem Naturschutz in Wirtschaftswaldflächen (geringe Naturnähe), welche für Windvorranggebiete vorgesehen sind. Viel wahrscheinlicher ist zu vermuten, dass in Offen- oder Kulturlandschaften die Belange und das Konfliktpotenzial des Vogel-, Natur oder auch Denkmalschutzes überwiegen. Auch müssten bei einer Waldmeidung in windschwachen Offenlandschaften deutlich mehr Anlagen errichtet werden als in windreichen Waldgebieten und dies würde zu weiteren Konfliktpotenzialen führen. Die in Wirtschaftswaldgebieten lediglich kleinräumig wirkenden Beeinträchtigungen, welche Windenergieanlagen unterstellt werden, können durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Schwächung des Waldes: Oft wird das Argument gebracht, dass Windenergieanlagen den Wald noch mehr schwächen würden. Die Forstwirtschaft kämpft gegen die Auswirkungen der Klimaextreme, wie Trockenheit und Ausbreitung von Schädlingen, und leidet an der zunehmenden Unwirtschaftlichkeit der Wälder. Die Nutzung von Windenergie in Nutzwäldern ist für Waldbesitzer ein wirtschaftliches Standbein und durch die Pflicht der forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann der ökologische Waldbau im Sinne des Klimaschutzes besser gefördert werden. Daher hat unter anderem der „ThüringenForst“ darauf hingewiesen, mehr Waldflächen für Vorranggebiete Windenergie zu nutzen. Abholzung großer Waldflächen, Bodenversiegelung: Die Behauptung nebenstehenden Einreichers, das Waldkerngebiet würde durch Kahlschlag ausgehöhlt, entbehrt jeder Tatsache. Vorranggebiete Windenergie in Wirtschaftswaldgebieten sind nicht kohärent mit einer Rodung dieser Fläche. Es werden lediglich punktuell und mit geringstem Ro-
1330	3181-1700-001	Stellungnahme gegen den Bau von Windkraftanlagen im Vorranggebiet W-26 im Löhmaer Wald. Hiermit möchte ich meinen Widerspruch zum Bau von Windkraftanlagen im <u>Löhmaer Wald</u>, dem Vorranggebiet W-26 zum Ausdruck bringen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Wälder sind ein komplexes Ökosystem! Mit optimaler Ressourcennutzung sind sie das produktivste Landökosystem. Nach den Ozeanen sind sie die wichtigste Einflussgröße des globalen Klimas. Sie stellen gegenüber anderen Nutzungsformen global die einzig wirksame Kohlendioxidsenke dar und sind die wichtigsten Sauerstoffproduzenten. Sie wirken ausgleichend auf den globalen Sauerstoffhaushalt. Wälder erfüllen im Wesentlichen drei Gruppen von Kernfunktionen: die ökonomischen (wirtschaftlicher Nutzen), die ökologischen (Schutz des Lebensraumes, der Lebensgrundlage vieler Tiere und Pflanzen und Mikroorganismen) und die sozialen Funktionen (Erholung/Freizeitraum). Manche dieser Funktionen werden ohne Zutun des Menschen erbracht, wie z.B. die Erzeugung von Sauerstoff, andere werden erst durch die Leistungen der Forstwirtschaft ermöglicht (z.B. Waldwege, die auch das Fahrradfahren, den Skilanglauf ermöglichen). Hinzu kommen noch einige Sonderfunktionen. Die Realisierung der vielfältigen Funktionen obliegt dem Besitzer des Waldes! (fixiert im Thüringer Waldgesetz). Der Waldbestand gehört zu den wichtigen mikroklimatischen Faktoren. Wald schützt den Boden, auf welchem er wächst, auf unterschiedliche Weise. Erosion wird stark vermindert, feine Kronendächer vermindern die kinetische Energie von Regentropfen; Festigung des Bodens durch das Wurzelwerk). Neben dem Schutz vor der erosiven Kraft von Wasser haben die Wälder enorme Bedeutung für den Wasserkreislauf und die Verfügbarkeit von <u>Trinkwasser</u>. Wälder können Wasser länger und in größeren Mengen zur Verfügung stellen, als eine vergleichbare Freifläche. Oberflächenabfluss von Regenwasser wird minimiert, ähnlich einem Schwamm wird Wasser im Boden gespeichert. Durch den Bau von Windkraftanlagen und der Herstellung von asphaltierten Zuwegungen im Wald wird der Wasserhaushalt massiv gestört und irreparabel verletzt. Eine Auswirkung auf den <u>Grundwasserspiegel</u> ist zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem <u>Bundesnaturschutzgesetz</u> ist diese Vorgehensweise strikt abzulehnen bzw. gesetzeswidrig. Siehe §1 BNatSchG: (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, (Anm.: durch den Bau von industriemäßigen Windenergieanlagen wer-	dungsaufwand Anlagen in Wäldern errichtet. Der Flächenverbrauch pro Windenergieanlage beträgt je nach Höhe und Bodenbeschaffenheit 0,035 bis 0,06 ha. Hinzu kommen etwa 0,4 bis 0,6 ha notwendige Fläche für die Zuwegung und Aufstellung des Baukrans (falls nicht bereits Wege vorhanden sind). Im Bereich des Vorranggebietes W-26 – Löhma sind bereits Forstwege vorhanden, welche für die Zuwegung ausgebaut werden. Überdies gilt, für alle benötigten voll- und teilversiegelten Flächen müssen forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landeswaldgesetz erbracht werden. Zudem wird der verlorene ökologische Wert der genutzten Fläche durch Aufwertungsmaßnahmen im Umfeld quantitativ und qualitativ kompensiert, sodass schlussendlich die Waldfläche in Thüringen sich in der Summe nicht negativ ändern wird. Auch Windbruch in größerem Umfang wird nicht erwartet, da die Anlagen innerhalb des Vorranggebietes W-26 – Löhma nur punktuell stehen und vollständig von Wald umgeben sein werden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass wegen der zukünftigen Anlagenhöhe von mindestens 200 m sich die Inanspruchnahme von Waldflächen aufgrund größerer Abstände zwischen den Windenergieanlagen minimiert. Durch den Grundsatz G 3-34 (siehe Textteil) soll dem Anliegen der Minimierung der Inanspruchnahme bei der Standortwahl von Windenergieanlagen im Wald ein hohes Gewicht beigemessen werden. Abschließend sei angemerkt, dass nach Ablauf der Standfrist von Windenergieanlagen diese abgebaut und auch die Fundamente vollständig entfernt werden. Die Genehmigungsbehörde verlangt Bankbürgschaften, in denen entsprechende Beträge für die Entsorgung der Anlagen nachzuweisen sind. Trinkwasser, Grundwasserspiegel: Die Fundamente einer modernen Windenergieanlage reichen üblicherweise 3 bis 5 m in den Grund. Die Breite liegt dabei bei einem Durchmesser von 20 bis 25 m. Quellwasser kann prinzipiell durch die Errichtung von Windenergieanlagen dem Wasserkreislauf nicht verloren gehen, sondern es kommt maximal zu einer Verschiebung der Austrittsstelle. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind vor allem im Waldgebiet genau zu analysieren. Liegen Planungen in einem für den Wasserschutz bedeutenden Gebiet vor, kann in der Genehmigungsebene auch eine hydrologische Baubegleitung angeordnet werden, um Belangen des Trinkwasserschutzes gerecht zu werden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		den aufgrund des Rotorenschlages, der Geräusche viele <u>schützenswerte Vogelarten</u> aus Ihren Brutrevieren vertrieben.) 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Anm.: durch die Versiegelung des Waldbodens wird der <u>Grundwasserhaushalt</u> irreparabel zerstört.) sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). (Anm.: der <u>Erholungswert des Waldes</u> wird irreparabel zerstört, durch Motorengeräusche, Rotorenschlag, <u>Eisschlag</u> der Rotoren. Somit ist der Wald nicht mehr als Rückzugsort für Erholungssuchende zu verstehen, sondern ein Industriegelände!) (2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. (Anm.: Negative Auswirkungen sind auf die Tier- und Pflanzenwelt vorhanden. Durch die Bodenversiegelung wird der Waldboden zerstört und die in Wäldern vorhandene Tierwelt vertrieben sowie die Pflanzenwelt zerstört. (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich	Eine weitere Reduzierung des Eingriffes in den natürlichen Wasserkreislauf erfolgt durch die Teilbefestigung der Zufahrtswege sowie der Optimierung der bereits bestehenden Zuwegung. Dadurch kann Regenwasser weiterhin auf natürlichem Wege versickern. Auch das Auffangen von Niederschlagswasser in Mulden reduziert zum Beispiel Wassererosionen und es kommt zu keinem Entzug der Grundwasserneubildungsfläche. Tatsächlich wird durch den Bau von Windenergieanlagen aufgrund der Abführung des Niederschlagswassers von den Fundamenten in Mulden mehr Wasser der Grundwasserneubildung zugeführt, als auf einer selbigen Waldfläche. Dies widerspricht den Bedenken bezüglich Austrocknung der Waldböden. Weitere Ausführungen zur dieser Thematik siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 292-856-002 unter der lfd. Nr. 1367 in dieser Abwägungstabelle. Bundesnaturschutzgesetz: Die Behauptung des Einreichers, die Errichtung eines Vorranggebietes im Löhmaer Wald wäre im Zusammenhang mit dem Bundesnaturschutzgesetz gesetzeswidrig, entspricht nicht den Tatsachen. Im Bundesnaturschutzgesetz ist kein Verbot zu Windenergie im Wald enthalten. Zudem steht dieses Gesetz nicht allein, sondern muss im Kontext mit anderen Gesetzen berücksichtigt werden. Genau das hat der Plangeber umzusetzen. Waldtiere: Die Befürchtungen, dass nach Errichtung von Windenergieanlagen keine Wildruhezonen im Wald mehr vorhanden wären bzw. das Niederwild vertrieben würde, entsprechen nicht den Erfahrungen aus anderen Gebieten. Zudem werden Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht großflächig, sondern nur punktuell abgeholzt, sodass Wald auch für das Wild fast vollständig erhalten bleibt. Bei den bestehenden 180 Anlagen in Ostthüringen sind entsprechende Störungen bisher nicht aufgetreten und wegen der gegenwärtigen und zukünftigen Anlagenhöhe auch eher unwahrscheinlich. Ebenso konnte in einer Schweizer Studie keine Meidung des Wildes gegenüber Windenergieanlagen und auch keine schwerwiegenden Störungseffekte auf terrestrische Säugetiere mit dem Betrieb von Windenergieanlagen nachgewiesen werden. Deutlich schwerer wiegen Störungen durch Freizeit, Touristik und Erholung auf wald- und feldlebende Säugetiere. Dass sich Tiere an Lärm gewöhnen (Habituation) ist sowohl Praxiserfah-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen, 2.Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen, 3.Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen, (Anm.: Bei Bau solcher Windkraftanlagen wird der Wald bei der Bebauung flächenmäßig versiegelt. Mit der Errichtung von Windkraftanlagen werden riesige Fundamente und ausgebaute asphaltierte Zuwegungen notwendig. Somit verliert der Wald seine <u>Wasserspeicherfunktion</u>. Diese Wasserspeicherfunktion ist Grundlage für die Talsperre Lössau) 4.Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu, 5.wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, 6.der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben. (Anm.: Negative Auswirkungen sind auf die Tier- und Pflanzenwelt vorhanden. Durch die Bodenversiegelung wird der Waldboden zerstört und die in Wäldern vorhandene Tierwelt vertrieben sowie die Pflanzenwelt zerstört.)	rung als auch in wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen. So demonstrieren die Ergebnisse einer Studie von Herrn Prof. Dr. Josef Troxler (Veterinärmedizinische Universität Wien), dass weidende Rinder entlang von Autobahnen kaum Reaktionen auf den Straßenverkehr zeigen. Selbst Pferde beachten nach kurzer Zeit den Straßenlärm nicht mehr, während er für den Menschen noch störend wirkt. Grundsätzlich ist also festzustellen, dass sich vor allem größere Säugetiere – nach der Bauphase – an die Windenergieanlagen gewöhnen. Als Ausgleichsmaßnahmen können dennoch Habitatoptimierungen, wie Bereinigung von Bachläufen oder Anlegen von Wurzelhaufen als Versteck, Bestände erhalten und verbessern. schützenswerte Vogelarten: Der Plangeber berücksichtigt artenschutzrechtliche Vorgaben zu schützenswerten Vogelarten (siehe Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 2.15 bis 2.18 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Für weitere Ausführungen zu den Themen Artenschutz, Rotmilan, Fledermaus siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 510-155-002 unter der lfd. Nr. 1319 sowie Anreg.-Nr. 790-1317-003 unter der lfd. Nr. 1321 in dieser Abwägungstabelle. Geschützter Landschaftsbestandteil: Gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.10 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), sind diese (sowie Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale und Geschützte Gehölzen) als weiche Tabuzone eingestuft. Der Plangeber vertritt die Auffassung, dass innerhalb dieser meist kleinflächigen Schutzgebiete eine Windenergienutzung nicht zugelassen werden soll und gewichtet somit die Windenergienutzung pauschal niedriger als den Schutz der Flächennaturdenkmale, Geschützten Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale und Geschützten Gehölze. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für beantragte Windenergieanlagen wird standortkonkret geprüft, ob z.B. Geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind. Falls dies zutrifft, muss der Standort der WEA innerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes in einen Bereich verschoben werden, der nicht als solches Schutzgebiet ausgewiesen ist. D.h., innerhalb dieser Schutzgebiete ist Windenergie unzulässig, in der Umgebung ist sie zulässig. Erholungswert des Waldes: Hierzu ist festzustellen, dass der als Vorranggebiet W-26 ausgewiesene Wald nicht den Status eines Erholungswaldes besitzt, siehe Kriterienkata-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und <u>historisch gewachsene Kulturlandschaften</u>, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. (Anm.: Es besteht massive Eisschlaggefahr auf der Orts-Verbindungsstraße bzw. dem Wirtschaftsweg Löhma-Wüstendittersdorf und den angrenzenden Wanderwegen/Forstwegen von Löhma nach Kirschkau, von Löhma nach Schleiz, von Löhma nach Oberböhmendorf, von Löhma nach Lössau. Das Waldgebiet wird von vielen Erholungssuchenden der umliegenden Ortschaften bzw. auch von fern zum Wandern, Joggen, Fahrradfahren und zum Skilanglauf genutzt. Junge Familien nutzen das Waldgebiet zur Erholung. Es ist kaum vorstellbar, sollte ein Kind von einem Eisbrocken aus 200 m Höhe getroffen werden! Wer trägt die Verantwortung dafür? Aus diesem Grunde wehre ich mich gegen den Bau und appelliere an den gesunden Menschenverstand: kein Windrad im Erholungsgebiet Wald! <u>Brandrisiken</u> und Feuerwurf durch Windenergieanlagen nahe bzw. in den Wäldern. Die Feuerwehren vor Ort in Löhma, Kirschkau, Lössau und Schleiz sind nicht in der Lage einen durch ein brennendes Windrad in Brand geratenen Wald zu löschen. In einem Windkrafttrud von ca. 200m Höhe befinden sich ca. 700 Liter Dieselmotorkraftstoff! Wir fordern ein Gutachten, welches Auskunft gibt, wie der Wald bei möglichen Bränden an Windkraftanlagen bzw. durch Funkenflug geschützt wird! In Hitzeperioden ist der Umgang mit brennbaren Stoffen im Wald verboten. Gilt dies auch für die Inbetriebnahme von Windkraftanlagen? Hierzu fordere ich eine ausführliche Stellungnahme. Im Zusammenhang mit §14 Nr.1 BNatSchG sind dies „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Ich fordere eine Stellungnahme zu den vorangegangenen Ausführungen.	log, Kriterium Nr. 2.26 Naturwaldparzellen und Erholungswald (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dennoch besitzt der Wald eine Funktion für die Naherholung. Der Plangeber hat diesen Belang entsprechend geprüft und im Rahmen der Abwägung gewichtet. Er kommt zu dem Schluss, dass innerhalb des großen Waldgebietes die Ausweisung eines kompakten Vorranggebietes im Bereich W-26 mit den entsprechenden Abständen zu den umliegenden Siedlungen auch weiterhin eine Naherholung zulässt. Zudem bleibt der größte Teil des Waldes von Windenergieanlagen unberührt. In dem als Vorranggebiet ausgewiesenen Bereich des Waldes können sowohl der Wald als auch die darin vorhandenen Wanderwege weiterhin uneingeschränkt genutzt werden, zudem wirken die Bäume zumindest teilweise als Verschattung der Windenergieanlagen. Auch wenn das Landschaftsbild und bekannte, bisher unbeeinträchtigte, Sichtbeziehungen zukünftig beeinträchtigt sein werden, ist dies nicht in einem Umfang zu erwarten, der eine Nichtausweisung von W-26 rechtfertigen würde. Tourismus, Naherholung: Der Plangeber ist nicht der Auffassung, dass Naherholung und Tourismus in starkem Maße beeinträchtigt würden. So belegen auch zahlreiche Studien, dass die Annahme, Windenergieanlagen hätten negative Auswirkungen auf den Tourismus, so nicht haltbar ist. In mehreren Umfragen konnte nachgewiesen werden, dass sich nur ein kleiner Teil von Touristen am Urlaubsort durch Windenergieanlagen gestört fühlt bzw. diesen Urlaubsort zukünftig meiden würden. Auch negative Auswirkungen auf Übernachtungszahlen konnten nicht festgestellt werden. Vielmehr stiegen in zahlreichen touristisch geprägten Regionen sogar die Übernachtungszahlen parallel zum Ausbau der Windenergie. Vereinzelt wurde festgestellt, dass Windenergie konkret als Zugpferd für den Tourismus wirkt. Hingegen gibt es touristische Regionen mit sinkenden Übernachtungszahlen, obwohl gerade dort keine Windenergieanlagen errichtet worden sind. Ohnehin hat der Plangeber keine rechtlichen Möglichkeiten Windenergieanlagen in Tourismusgebieten auszuschließen. Zudem würden mit einer solchen Regelung fast sämtliche Vorranggebiete Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen entfallen, womit kein rechtskräftiger Plan aufgestellt werden könnte. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Region um Löhma weder als Vorbehaltsgebiet Tourismus ausgewiesen ist noch als Kulturlandschaft besonderer Eigenart. Die betroffenen Waldgebiete sind auch nicht als Er-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1331	3811-1338-005	Ablehnung des Vorranggebietes W-26 Löhma - Forderung der Streichung des Vorranggebietes Windenergie W-26 aus dem Regionalplan Ostthüringen (2. Entwurf). Der Bau von <u>WEA im Wald</u> wird von uns grundsätzlich abgelehnt. Wald ist in Deutschland die ökologisch wertvollste Landnutzungsform. Wald hat eine hohe Bedeutung als Rohstoffquelle, für den Natur- u. Umweltschutz und die Erholung. Dies gilt auch für Wald ohne ausgewiesene besondere Waldfunktionen. Das Roden von Wald bspw. für die Standfläche der WEA, weitere Nebenflächen und den Transport der Anlagenteile erzeugt neben dem Waldflächenverlust Angriffsflächen für Sturm, Borkenkäfer, Sonnenschäden und weitere Schäden. Die durch den Bau der WEA in Ostthüringen und ganz Thüringen in der Summe zu erwartenden erhebliche Rodungsflächen dürften durch walddesetzlich notwendige Ersatzaufforstungen nicht ausgeglichen werden können, da entsprechende Aufforstungsflächen nicht zur Verfügung stehen. In dem Gebiet W-26 befindet sich ein <u>Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB „Waldteich“)</u> und es sind weitere Feuchtbiootope vorhanden. Auch deshalb kann kein Vorranggebiet Windenergie bestehen bleiben. Die WEA wären ein sehr starker Eingriff in das Ökosystem Wald. Nicht nur geschützte Arten (z.B. <u>Rotmilan</u>, <u>Fledermausarten</u>) würden getötet oder geschädigt, sondern ebenfalls zahlreiche weitere Tier- u. Pflanzenarten. Durch die WEA wird das <u>Landschaftsbild</u> nachhaltig geschädigt und damit die Bevölkerungsentwicklung und der <u>Tourismus</u> erheblich negativ beeinflusst. Das Waldgebiet würde seine Funktion als <u>Naherholungsgebiet</u> der Stadt Schleiz und der umliegenden Dörfer verlieren.	holungswald (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.26 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) oder als Wald mit der Funktion Erholung ausgewiesen (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.30 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zu weiteren von nebenstehenden Einreichern vorgebrachten Belangen / Bedenken siehe folgende Abwägungen: Landschaftsbild: Bezüglich der Thematik Landschaftsbild siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 510-155-004 unter der lfd. Nr. 1341 in dieser Abwägungstabelle. Gefahren, wie Brand, Eiswurf: Bezüglich der von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 354-1213-004 unter der lfd. Nr. 1362 in dieser Abwägungstabelle. § 35 BauGB: Bezüglich des angemahnten Widerspruchs zum Baugesetzbuch siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 510-155-002 unter der lfd. Nr. 1319 in dieser Abwägungstabelle.
1332	3812-908-001	Ablehnung der Pläne von <u>Windrädern im Wald</u> bei Löhma / Lössau / Kirschkau. Meine Gründe: - Der <u>Wald</u> ist zur <u>Erholung und Entspannung</u> da - Die Natur ist sehr wichtig – auch für unsere Kinder und Enkel - <u>Schutz der Vögel und andere Tiere</u> - <u>Gesundheitsstörungen</u> – Schlaflosigkeit - Wir haben genug Energie durch Solar und andere	
1333	3813-1164-001	Ablehnung der Pläne des Baues von <u>Windkrafträdern im Wald</u> bei Löhma / Lössau / Kirschkau. 1. Der <u>Wald</u> ist zum Schutz gegen Unwetter, wie Sturm und zur Erho-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		lung da. Ohne Wald bzw. Natur ist die Bevölkerung gefährdet 2. Beim geplanten Standort sind <u>Landschaftsschutzgebiete</u> wie Teiche etc. in unmittelbarer Nähe die gefährdet werden bzw. sogar zerstört. 3. Es leben <u>Wanderfalken, Milane, Mäusebussarde</u> im Wald und vom Wald. 4. In unmittelbarer Nähe der Standorte ist ein Wassereinspeisungsgebiet, das durch das dadurch veränderte <u>Grundwasser</u> (Höhe, Zustand) gefährdet wird. 5. <u>Windkraftträder im Wald</u> sind keine erneuerbaren Energien, sondern Zerstörung der Natur. 6. Durch die <u>Absenkung des Grundwasser</u> werden Bauweihe [?] in Mitleidenschaft gezogen. 7. Windkraftträder im Wald statt die <u>Ansicht der Bergkirche</u> in Schleiz zu verschandeln ist absurd.	
1334	2945-1333-005	Hiermit möchte ich meinen Widerspruch zum Bau von <u>Windkraftanlagen im Löhmaer Wald, dem Vorranggebiet W-26 zum Ausdruck bringen.</u> Unseres Erachtens widerspricht die Bebauung des Waldes mit Windkraftanlagen in der Nähe von bebauten Gebieten dem Baugesetzbuch. Gemäß § 35 des BauGB: „(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben... 2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht, 3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird, 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,...“ Ich fordere deshalb eine entsprechende Korrektur des Entwurfs Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen. KEINE Windenergieanlage W-26 (Löhmaer Wald)!	
1335	2283-861-003	Mit diesem Schreiben machen wir unsere Einwände gegen den Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen, insbesondere dem Planungsgebiet W-26 Löhma geltend. Als Einwohner des Ortes Lössau sind wir	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		durch die Nähe des geplanten Windparks unmittelbar betroffen. Wir erheben folgende Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben: Der Bau von Windkraftanlagen in geschlossenen Wäldern ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen wird das bestehende Landschaftsbild zerstört. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald verliert durch die Errichtung seine ökologische Funktion und die Rückzugsmöglichkeit für die heimische Tierwelt wird stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Das gesamte Waldgebiet verliert durch die Anlagen seine Funktion als <u>Naherholungsgebiet</u>. Im Winter wird die Nutzung auf Grund des <u>Eissschlags</u> zudem extrem gefährlich.	
1336	640-173-001	Die Ausweisung des Vorranggebietes W-26 – Löhma wird abgelehnt. Zur Ausweisung von Waldflächen zur Windkraftnutzung gibt es erhebliche Bedenken. Dagegen wird empfohlen, den Standort des ehemaligen Vorranggebietes W-12 – Oettersdorf zu erhalten und den Offenland-Standort unter Wahrung der Abstandsvorschriften um drei Standorte zu erweitern. Im Zuge der Entwicklung des Gewerbegebietes „An der B2“ gab es Anfang der 1990er Jahre das Ansinnen mehrerer Investoren, auf dem südöstlich des Gewerbegebietes gelegenen Hügel Windkraftanlagen zu entwickeln. Die Gemeinde hat sich darauf positioniert, zunächst drei unter 100 meter hohe Anlagen zuzulassen. Die Anlagen wurden darauf in kurzer Zeit bis Ende 1996 errichtet. An dieser grundsätzlich befürwortenden Haltung der Gemeinde hat sich bis heute nichts geändert. Aufgrund der Vorprägung des Standortes wäre eine Erweiterung des Gebietes auf drei neue Standorte durchaus denkbar. Die Gemeinde schließt allerdings die Erschließung neuer Standorte außerhalb des vorgeprägten Gebietes aus. So wird auch die Ausweisung des W-26 – Löhma grundsätzlich abgelehnt. Die hier geplanten großflächigen Eingriffe in ein Jahrhunderte altes, in Gleichgewicht befindliches Ökosystem und die damit einhergehende Zerstörung des Landschaftsbildes sind nicht zu vertreten. Gerade die Erkenntnisse aus den jüngsten natürlichen Zerstörungen von großen Waldflächen infolge des Klimawandels (auf lange Trockenheit folgte Borkenkäferbefall mit daraus resultierendem Waldsterben) zeigen, wie wichtig es ist jedem Quadratmeter	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Will der Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Einigungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG ausweisen und damit eine Konzentrationszonenplanung vornehmen, ist er an strikte Vorgaben der Rechtsprechung betreffend den regionalplanerischen Abwägungsvorgang gemäß § 7 Abs. 2 ROG gebunden. Das hier maßgebliche OVG Thüringen hat diese rechtlichen Maßstäbe und Anforderungen an das Abwägungsgebot in seinem Urteil vom 08.04.2014 – 1 N 676/12 – übernommen, sodass sie auch für die hiesige Planänderung Geltung beanspruchen. Nach gültiger Rechtsprechung lässt sich Wald nicht generell als Tabuzone darstellen (Thür OVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12 Rn.: 89ff. -, juris). Die Einordnung sämtlicher Wälder als Tabuzone ist nach der Bestimmung des § 25 Abs. 4 Satz 1 ThürWaldG laut dem genannten Urteil des OVG Weimar nicht möglich, wenn die Funktionen des Waldes durch Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden und dem auch nicht durch Auflagen begegnet werden kann. Auch im Thüringer Waldgesetz gibt es keinen Paragraphen, welcher Windenergie im Wald grundsätzlich verbietet. Selbst das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt insbesondere in-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Wald zu erhalten und zu schützen. Dass die Windenergieanlagen in unserer Region nicht in den Wald, sondern an einen Standort der mit weniger Zerstörung von Natur und Landschaft einhergeht gehören, geht auch aus der von der Thüringer Landesregierung beauftragten Fachstudie zur „Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen“ (Döpel-Studie) hervor. Danach sollte der Standort des ehemaligen Vorranggebiets W-12 — Oettersdorf erweitert werden. Die Gemeinde Oettersdorf würde in diesem Zusammenhang drei neue Windkraftanlagen befürworten. Eine darüber hinausgehende Ansiedlung hin zu einem Windpark von 8 bis 10 Anlagen würde dagegen eine Ablehnung erfahren. Zusammenfassend bleibt für die Gemeinde Oettersdorf festzustellen: Windenergieanlagen werden nicht abgelehnt, wenn Standorte gefunden werden, bei denen sich die Eingriffe in Natur und Kulturlandschaft in Grenzen halten. Bereits vorgeprägte Standorte sollten maßvoll erweitert und der Neuerschließung von Waldgebieten vorgezogen werden.	tensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen, wie Fichten- und Kiefernmonokulturen, als Standorte für Windvorranggebiete zu prüfen, und schließt somit Waldfläche für die Windenergienutzung nicht aus. Dies bedeutet, dass Wald nur unter bestimmten Voraussetzungen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegensteht. Dies hat der Plangeber aufgegriffen und schließt in einem Großteil der Waldgebiete Ostthüringens auf Grund der ökologischen Wertigkeit die Windenergienutzung pauschal aus (sog. harte und weiche Tabuzonen) bzw. ermittelt und bewertet die Konflikte im Wege der Einzelfallprüfung. In den übrigen Teilen werden die, von den Einreichern genannten, Bodenschutzfunktionen nicht in Frage gestellt, sondern mit einem gegenüber der Windenergienutzung geringeren Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die Waldflächen werden nicht pauschal als Tabuzone ausgewiesen, sondern nur Wälder mit herausragenden Waldfunktionen gemäß Landeswaldprogramm. Weitere Ausführungen zur Thematik Windenergie im Wald siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 790-1317-002 unter der lfd. Nr. 1325 in dieser Abwägungstabelle. Das ehemalige Vorranggebiet W-12 – Oettersdorf aus dem Regionalplan 2012 liegt knapp zur Hälfte in der Prüffläche 18.6. In der nördlichen und westlichen Ausdehnung ragt die es jedoch über die Prüffläche hinaus. Diese Bereiche liegen, gemäß Kriterien des Plangebers, in der weichen Tabuzone (siehe Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 1.3 und 1.12). Die gesamte Prüffläche 18.6 wurde bereits zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie anhand der im Kriterienkatalog aufgelisteten Einzelfallkriterien näher untersucht (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die verbliebene Restfläche erfüllt zwar das Kriterium der Mindestgröße von 25 ha, jedoch ist im westlichen und südlichen Bereich der Prüffläche der Belang Wohnnutzung betroffen. Nach dem Willen des Plangebers soll ein Abstand von 600 m zu zwei Splittersiedlungen im Außenbereich eingehalten werden (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.10). Ebenfalls betroffen ist der Belang Denkmalschutz, hier insbesondere der Kulturerbestandort Bergkirche Schleiz in ca. 2 km Entfernung (siehe Kriterium Nr. 4.7). Um Auswirkungen so gering wie möglich zu gestalten, hat sich der Plangeber entschieden, den westlichen Teil der Prüffläche 18.6 nicht als Vorranggebiet auszuweisen und hält nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange an der Ausweisung des Vorranggebietes W-26

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Löhma im nordöstlichen Teil der Prüffläche fest. Gegenüber allen konkurrierenden Belangen in dieser Prüffläche 18.6 bietet der Bereich des Vorranggebietes die konfliktärmsten Bedingungen für die Nutzung der Windenergie, da hier ein kompakter Windpark etabliert werden kann (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die vom Einreicher der Stellungnahme benannte „Präferenzraumstudie“ im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft („Döpel-Studie“), hier Gunstraum P11OST, stellt für den Planungsträger nur ein unverbindliches Gutachten der Landesregierung dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit. Der Planungsträger hat sich mit dieser Studie auseinandergesetzt, ist letztlich aber zu einer abweichenden Bewertung und Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung der Tabuzonen sowie der weiteren entscheidungserheblichen Kriterien gekommen. Damit sind die in der Präferenzraumstudie ermittelten Räume nicht von Bedeutung für den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie.
1337	603-857-003	Ich bin gegen die Errichtung von Windrädern im <u>Wald</u>, wie z.B. im geplanten W- 26 Löhma. Wie ist es zu erklären, dass um die seismologische Station Moxa eine Bannmeile für Windkraftwerke von 10 km Radius gezogen wurde? Anscheinend deshalb, damit die Messergebnisse nicht durch unterirdische <u>Schwingungen</u> und andere Faktoren, die von WEA auszugehen scheinen, beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung der Lebewesen in unmittelbarer Nähe- und viel zu geringen Abständen zu den WEA, nehmen jedoch deren Entscheider und Profiteure billigend in Kauf. Im Schweinsgalopp werden durch WEA im Wald mit zu geringen Abständen zu unseren Dörfern Fakten geschaffen, die Auswirkungen sind noch nicht ausreichend erforscht. Wehe wenn die Windkraft-Fanatiker durch ein nicht ausreichend getestetes Medikament geschädigt werden, da ist ihr Geschrei riesengroß. Stichwort: Missachtung der Sorgfaltpflicht des Staates gegenüber seiner Bürger	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die menschliche Wahrnehmung bezüglich Erdschwingungen ist sehr sensibel. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) forscht in dem Bereich Windenergieanlagen und Erdschwingungen. Im Ergebnis wurde jedoch festgestellt, dass die Amplituden von Bodenschwingungen durch Windenergieanlagen 10- bis 1000fach geringer liegen, als die mögliche Wahrnehmung der Menschen. Die empfindlichen Sensoren der seismologischen Messstation Moxa sind jedoch auf solch sensiblen Amplituden ausgerichtet und können durch die Schwingungen der Windenergieanlagen beeinflusst werden, Menschen und Tiere jedoch nicht. Die im Kriterienkatalog im Abschnitt „Siedlung und Mensch“ (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in Ansatz gebrachten Puffer und Abstände dienen der Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und darüber hinaus auch dem vorsorgenden Immissions- und Umweltschutz. Die angesprochenen Beeinträchtigungen und Gesundheits-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			schädigungen können daher auf Grundlage des aktuellen Sach- und Rechtsstandes ausgeschlossen werden. Windenergie im Wald: Ausführungen zur Thematik Windenergie im Wald siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 790-1317-002 unter der Lfd. Nr. 1325 in dieser Abwägungstabelle.
1338	510-155-003 612-170 613-168	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-26 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-26 stehen öffentliche Belange entgegen. Die übergeordneten Ziele der Raumordnung (Freiraumsicherung) werden bewusst rechtswidrig ignoriert, um dem angestrebten politischen Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie zu genügen. Hierin liegt eindeutig ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB. Unter Z. 2.25 des Prüfbogens 18.6/W-26-Löhma beschreibt der Regionalplaner, dass die Prüffläche vollständig im Vorbehaltsgebiet <u>Freiraumsicherung</u> fs-74 (Wälder und strukturreich Kulturlandschaft zwischen Güldetal, Weidatal und Wiesentatal) des Regionalplanes 2012 liegt. Auch im Raumordnungsplan 1999 wurde das Gebiet unter 6.5. als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft eingestuft (Tabelle 6/02 Nr. 46). "In den Vorbehaltsgebieten soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den ökologischen Erfordernissen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden." Folgende Ziele wurden für das Gebiet Nr. 46 festgelegt: W: Die Qualität und Quantität des Grundwassers und es Trinkwassers sollen erhalten und, wo erforderlich, verbessert werden. Maßnahmen des Trinkwasserschutzes und der Trinkwassergewinnung sollen ermöglicht werden. Avz: Die abflussverzögernde Wirkung, insbesondere der Wälder und der Tal- und Auenbereiche soll erhalten werden und zu einem ausgeglichenen Wasserhaushalt beitragen. Überschwemmungsgebiete sollen erhalten oder nach Möglichkeit wiedergewonnen werden. AL: Die Lebensräume gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten sowie deren Lebensgemeinschaften sollen geschützt werden. Biotopverbundstrukturen sollen erhalten bzw. entwickelt werden. Naturnahe Wälder sollen besonders geschützt werden. Lb: Landschaftsteile, die das Bild in besonderer Weise prägen, sollen	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber kann kein Abwägungsfehler erkennen, wenn er am Standort statt des im Regionalplan von 2012 enthaltenden Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-74 das Vorranggebiete Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 sind per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. Im Ergebnis hat sich der Plangeber gegen die erneute Ausweisung des o.g. Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung im Bereich des Vorranggebietes Windenergie entschieden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wird dem Belang der Windenergienutzung der Vorrang gegeben. Die übrigen Vorranggebiete, bzw. Teile von Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung werden durch diese Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie nicht tangiert. Insofern ist festzustellen, dass die Auswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt nicht erheblich sind.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		erhalten werden. Erh: Geeignete Erholungsformen sollen angestrebt, Maßnahmen zur verträglichen Erholungsnutzung sollen ermöglicht werden. In Bezug auf das Ziel AL — Biotopverbundstrukturen wird weiterhin auf die Leitlinien zur Raumordnung Ostthüringen 1994, Karte 6— Landschaftsräume mit besonderen Aufgaben für Naturschutz und Landschaftspflege verwiesen. Hier ist das Gebiet als Landschaftsteil für den Landes- und regionsweiten Biotopverbund ausgewiesen. Es wird ferner dargelegt, dass sich der Regionalplaner bewusst gegen den entgegenstehenden Belang der Freiraumsicherung und für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie entschieden hat. Dies sei nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange erfolgt. Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie trotz Vorliegens des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung wird ein bewusster Abwägungsfehler begangen. Die Abwägung als solche und die konkrete Begründung bleibt der Regionalplaner schuldig. Die üblicherweise in diesem Zusammenhang vorgetragenen Ziele der „Energiewende“ gelten als politische Ziele. Diese politisch motivierten Ziele der Energiewende sind letztlich zwar darauf gerichtet, wo möglich bisherige umweltschädigende Energiegewinnung durch umweltfreundlichere Energiequellen zu ersetzen. Dies darf und kann aber nicht auf Kosten anderer gleichwertiger oder höherwertiger Natur- und Landschaftsschutzvorgaben geschehen. Näheres zu entsprechender Abwägung und Rechtsprechung hierzu siehe unten unter Landschaftsschutz [Anreg.-Nr. 510-155-004].	
1339	510-155-006 612-170 613-168	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-26 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-26 stehen öffentliche Belange entgegen. Es bestehen unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung zu Anträgen auf Vorbescheid im und um das Gebiet W-26 wurde festgestellt, dass aufgrund der Datenlage für die Art Mäusebussard von einer hohen Kollisionsgefährdung ausgegangen werden muss. Der Mäusebussard ist gemäß § 7 (2) Nr. 13a BNatSchG besonders geschützt und gemäß § 7 (2) Nr. 14a BNatSchG streng geschützt. Der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG untersagt es, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Verbot ist individuenbezogen und einer populationsbezogenen	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die vom Einreicher im ersten Teil der Anregung angesprochen artenschutzrechtlichen Konflikte / Belange finden sich bereits unter der Anreg.-Nr. 510-155-002, siehe dazu die entsprechende Abwägung ab der lfd. Nr. 1319 in dieser Abwägungstabelle. Art. 20a GG Vorsorgeprinzip:

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Relativierung unzugänglich. Da es sich hier nicht nur Einzelfall bezogene Unterschreitungen des empfohlenen Mindestabstandes (avifaunistischer Fachbeitrag für WEA in Thüringen) handelt, sondern offensichtlich eine überdurchschnittliche Siedlungsdichte vorliegt, ist das Mortalitätsrisiko für Einzelindividuen dieser Art signifikant erhöht. Aufgrund der hohen Kollisionsgefährdung dieser Art (Dierschke & Bernodat 2016) kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Population angenommen werden. Im vorliegenden Gutachten wurde festgestellt, dass im Untersuchungs-jahr insgesamt 13 Mäusebussard-Paare im Untersuchungsgebiet vor-handen waren. Das Untersuchungsgebiet beinhaltet, entgegen der Anforderung des „Avifaunistischen Fachbeitrages zur Genehmigung von WEA in Thüringen“ nur einen Flächenumgriff von 2 km um den Standort der geplanten WEA. Der genannte Fachbeitrag geht schon von einer überdurchschnittlichen Siedlungsdichte von > 11 Brutpaaren bei dem Umkreis von 3 km aus. Der erweiterte Umkreis wurde nicht untersucht, und die Naturschutzbehörde hat Kenntnis für das Jahr 2018 von mindestens einem weiteren Brutpaar im Umkreis 3000 m. Daraus folgt, dass sich die Siedlungsdichte über 14 BP im Umkreis von 3000 m erhöhen könnte. Weitere vorhandene geschützte Vogelarten wie Rotmilan sind bei dieser Betrachtung noch außen vor geblieben, was den Schutzstatus des Gebietes noch erhöht. Eine umfassende Erstellung <u>avifaunistischer Gutachten</u> kann laut Aus-führung nicht Gegenstand der Regionalplanung sein. Allerdings müssen durch Erhebungen der fachlichen Stellen erlangte Erkenntnisse in der Planung berücksichtigt werden. Eine Ausweisung von definitiv nicht geeigneten Standorten käme einer Verhinderungsplanung gleich und entspräche damit nicht den Vorgaben der Regionalplanung. Der Kriteri-enkatalog zur Ausweisung Vorranggebiete Windenergie 2.15.-2.18. ist zur Anwendung zu bringen. Das Gebiet W-26 ist aus Sicht Natur- und Artenschutz nicht als Vorranggebiet Windenergie geeignet aus dem Regionalplan zu nehmen. Hinsichtlich der rechtlichen Behandlung und Bewertung von Baudenkmälern in Bezug auf Windkraftanlagen ver-weise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2017, 22 B 12.1741. Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass die vom Plangeber vorge-nommene Abwägung in höchstem Maß fehlerhaft ist und damit zur Rechtswidrigkeit der Planung führt. In Konsequenz führt dies zur	Das Vorsorgeprinzip – mögliche Belastungen und Schäden der Umwelt und des Menschen bereits im Voraus erkennen und vermeiden – wurde bereits in den 1970er Jahren in der Bundesrepublik politisch diskutiert und fand 1982 in der UN-Generalversammlung beschlossenen Weltcharta für die Natur Konferenz den Eingang in einer internationalen Richtlinie. In der Agenda 21 (Kapitel 35 Absatz 3) der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, 1992) wurde das Vorsorgeprinzip konkreti-siert. Mit unterschiedlichen Wortlauten ist das Vorsorgeprinzip in zahlrei-chen völkerrechtlichen Verträgen sowie in verschiedenen nationalen Ge-setzen eingegangen. Das Vorsorgeprinzip wurde durch den Maastrichtver-trag (1992 beschlossen, 1993 in Kraft getreten) in Europarecht überführt und findet sich beispielsweise in Art. 191 AEUV (Vertrag über die Arbeits-weise der Europäischen Union) wieder. Durch den Art. 20a im Grundge-setz sind die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Klimaschutzes nach dem Vorsorgeprinzip im Jahre 1994 verfassungsrechtlich in Rahmen gesetzt worden. Somit muss der Plangeber den Umweltschutz in Bezug auf den Klimaschutz und damit auch der Förderung der erneuerbaren Energien hinreichend und vorsorglich Rechnung tragen. Die Förderung erneuerbarer Energien zum Schutz der natürlichen Lebens-grundlagen ist durch Art. 20a GG eine Staatszielbestimmung und führt daher zu keiner Streichung eines Vorranggebietes. Ganz im Gegenteil ist der Art. 20a GG eine verfassungsrechtlich hervorgehobene Grundlage für die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas und dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen. Darüber hinaus ist dieser Artikel ein objektiv rechtlich geschütztes Interesse (objektives Recht) und stellt auch keinen Staatszweck des Gemeinwesens, sondern eine sekundäre Staatsaufgabe dar. Folglich kann sich der Bürger auf diese Vorschrift nicht berufen, um sich gegen Umweltbeeinträchtigungen zu ver-teidigen oder eine Umweltleistung gerichtlich einzufordern. Als Verfas-sungsnorm verpflichtet die Staatszielbestimmung im Art. 20a GG die drei Staatsgewalten aber verbindlich, die Umwelt aktiv durch Gesetzgebung (z.B. EEG), Planung, Verwaltung, Rechtsprechung oder auch durch unmit-telbare Aktivitäten (z.B. durch den Bau von Windenergieanlagen) zu schüt-zen. Im konkreten Fall hat er der Windenergie ein höheres Gewicht als dem Landschaftsbild zugewiesen. Er folgt damit der höchstrichterlichen Rech-tsprechung, wonach der Windenergie substanziell Raum eingeräumt wer-den muss, wenn bestimmte Flächen von der Windenergienutzung freige-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Rechtswidrigkeit der gesamten Regionalplanung, da diese ein gesamt-räumliches Plankonzept darstellt und selbst Einzelfehler die Nichtigkeit der Gesamtplanung zur Folge haben. Bezüglich der Abwägungsentscheidung ist noch auf folgendes hinzuweisen: Grundsätzlich bildet die Förderung der Windenergie kein den <u>Landschaftsschutz</u> überwiegendes Gemeinwohlinteresse. Zwar dient nach Auffassung des Gesetzgebers die Windkraft dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG. Gemäß § 1 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) dient die Förderung der Windenergie dem Klima-, Natur- und Umweltschutz. Ein Vorrang der Windkraft vor dem Landschaftsschutz ist jedoch weder dem Erneuerbaren Energien-Gesetz noch dem Bundesnaturschutzgesetz zu entnehmen. Insbesondere ist im Bundesnaturschutzgesetz keine Gewichtsregel für die Abwägung der Gemeinwohlinteressen des Landschaftsschutzes und der Windenergie entsprechend der landschaftlichen Abwägungsklausel in § 5 BNatSchG zu entnehmen. Da der Verfassungsgeber in Art. 20 a GG ausdrücklich einen Gesetzgebungsvorbehalt und nicht nur einen Gesetzesvorbehalt formuliert hat (Scholz in Maunz /Dürig /Herzog / Scholz, Art. 20 a GG, Rnr. 46) ist es zuzufördernde Aufgabe des Gesetzgebers, divergierende Allgemeinwohlinteressen bei der Wahrung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art. 20 a GG zum Ausgleich zu bringen. Auf Grund der geltenden Gesetzeslage kann daher kein gegenüber dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windkraftanlagen festgestellt werden. Auch die Privilegierung der Windenergien in § 35 Abs. 1 BauGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschrift privilegiert die Windenergie im Bauplanungsrecht und nicht im Natur- und Landschaftsschutzrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es denkbar, dass ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben zwar die Hürde des § 35 Abs. 2 BauGB nimmt und gleichwohl an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung scheitert (BVerwG, U. v. 13.12.2001 — 4 C 3/01). Danach können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Außenbereich privilegierte Vorhaben i.S.v. 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639/05. Verwiesen wird ergänzend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wo-	halten werden sollen. Der Plangeber hat eine Abwägung durchgeführt, also einen Vergleich der Gewichtigkeit, der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen, unter Berücksichtigung der Art des Vorhabens, der sich daraus ergebenden Privilegierung und der Gewichtung der jeweiligen öffentlichen Belange. Das Ergebnis der Abwägung ist dem Prüfbogen 18.6 / W-26 – Löhma (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu entnehmen. Der Ausschluss von Windenergieanlagen auf weiten Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers aber nur dann rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können und wenn der Plan dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot gerecht wird. Der rechtliche Hintergrund besteht darin, dass eine Konzentration von im Außenbereich eigentlich privilegierten Anlagen auf einzelne Konzentrationszonen bei gleichzeitigem Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb dieser Zonen nur dann rechtmäßig ist, wenn der Plangeber sicherstellt, dass sich die Windenergie innerhalb der Konzentrationszonen auch tatsächlich durchsetzen kann, ihr also auch in diesem Sinne „substanziell Raum“ zur Entfaltung verbleibt. Die vom Plangeber in Ausübung der Abwägungsbefugnis gewählten Kriterien dienen dazu, einen gerechten Ausgleich zwischen dieser vom Plangeber vorgenommen Konzentration der Windenergienutzung auf die dafür vorgesehenen Flächen auf der einen Seite und den diesbezüglichen Ausbauzielen für Erneuerbare Energie bzw. der Reduktion von Treibhausgasen in Umsetzung der Klimaschutzziele sicherzustellen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nach auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Maßgaben des Landschaftsschutzes und Naturschutzes entsprechend zu berücksichtigen sind. Die dominante Kulisse der Windkraftanlagen führt zu Maßstabsverlust/-verfälschung der Landschaft und Beeinträchtigung der <u>Eigenart des Landschaftsbildes</u> . Die Anlagen werden enorme Fernwirkung zur Folge haben. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuern und Reflektionen. Dennoch wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes/Denkmalschutzes nicht in ausreichendem Maß gesehen.	
1340	2945-1333-003	Hiermit möchte ich meinen Widerspruch zum Bau von Windkraftanlagen im Löhmaer Wald, dem Vorranggebiet W-26 zum Ausdruck bringen. Die Umweltpolitik der Europäischen Union (EU) beruht auf dem <u>Vorsorgeprinzip</u> (Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). In ihrer Mitteilung über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips aus dem Jahr 2000 betont die Europäische Kommission den Stellenwert des Vorsorgeprinzips als wesentliches Element der EU-Politik bei der Risikovorsorge. Auf internationaler Ebene bekannten sich die Teilnehmer u.a. die BRD) der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 1992 dazu, zum Schutz der Umwelt den Vorsorgegrundsatz anzuwenden. Der <u>Abstand zum Naturschutzgebiet Geisla</u> ist viel zu gering (< 1.000 m)!	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Vorsorgeprinzip: Aus Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann nicht per se geschlussfolgert werden, dass Windenergie im Löhmaer Wald auszuschließen ist. Das EU-Vorsorgeprinzip soll den Schutz der Gesundheit von Mensch, Natur und Umwelt in den EU-Mitgliedsländern sicherstellen und entsprechende Risiken ausschließen. Der Plangeber ist der Auffassung, dass er nach Prüfung aller abwägungsrelevanten Belange mit der Gewährung entsprechender Siedlungsabstände und der Berücksichtigung naturschutz- und artenschutzrechtlicher Belange entsprechende Risiken ausschließen kann. Besagter Artikel wird konkretisiert in der Gesetzgebung der einzelnen EU-Länder. In Deutschland ist das Vorsorgeprinzip in Artikel 20a Grundgesetz verankert. Naturschutzgebiet Geisla: Ein ausgewiesenes NSG Geisla existiert weder innerhalb der Prüffläche, noch innerhalb des Vorranggebietes W-26 und auch nicht in deren Umgebung. Zudem sind gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.1 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), Naturschutzgebiete als harte Tabuzone ausgewiesen und somit höher gewichtet, als die Belange der Windenergie. Das geplante NSG „Waldbiotop westlich Lössau“ südlich des Vorranggebietes W-26 wird vom Plangeber hoch gewichtet und hat u. a. zu einem veränderten Flächenzuschnitt des Vorrang-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			gebietes W-26 zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie geführt. Zudem gibt es auch keine gesetzliche Vorschriften, wie groß der Abstand zwischen Windenergieanlagen und Naturschutzgebieten zu sein hat.
1341	510-155-004 612-170 613-168	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-26 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-26 stehen öffentliche Belange entgegen. Die Ausweisung des Vorranggebietes W-26 zur Nutzung der Windkraft verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes in diesem Bereich. Hier ist zunächst die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB von Bedeutung. Es handelt sich bei § 35 BauGB — wie bereits oben angeführt — um eine bauplanungsrechtliche Norm. Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts und <u>Landschaftsbild</u> verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört. In diesem Bereich sind zwar schon 3 Anlagen im Bereich Oettersdorf errichtet. Hierbei handelt es sich allerdings um untergeordnete Windkraftanlagen, Inbetriebnahme 1998 und 2002 mit einem Rotordurchmesser von lediglich 52,2 m, einer Nabenhöhe von ca. 60 m und einer Gesamthöhe von knapp 90 m. Im Regionalplan 2012, 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, ist die Höhenbegrenzung aus Gründen des Denkmalschutzes eindeutig festgelegt. "Begründung Z 3-7: An diesen Standorten besteht aufgrund der Siedlungsnähe bzw. der besonders exponierten Lage erhöhte Sensibilität hinsichtlich der visuellen Beeinträchtigung. Am Standort Oettersdorf dient die Beschränkung der Anlagenhöhe insbesondere der Berücksichtigung der Belange des Umgebungsschutzes für das raumwirksame Denkmal <u>Bergkirche Schleiz</u>. Durch Beschränkung der Anlagenhöhe auf 100 m kann auf eine entsprechende Kennzeichnung der Anlagen verzichtet und damit die optische Wirkung vermindert werden."	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Nach Baugesetzbuch liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange u.a. vor, wenn die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung im Sinne dieser Gesetzgebung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Diese bauplanungsrechtlichen Belange haben eine eigenständige Bedeutung und stehen neben den entsprechenden fachgesetzlichen Vorschriften zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie Denkmalschutz auf der Ebene des Bundes und des Landes. Sie können auch privilegierten Vorhaben und damit Windenergieanlagen entgegengehalten werden. Allerdings ist dabei das Gewicht der Privilegierung dieser Anlagen in einem besonderen Maße zu beachten. Deshalb können der Errichtung von Windenergieanlagen diese Belange nur bei einem entsprechenden Gewicht und/oder erheblicher Beeinträchtigung entgegengestellt werden. Auf Grundlage der genannten Gesetzestexte überlässt der Gesetzgeber dem Plangeber einen Ermessensspielraum, inwiefern Windenergieanlagen Einfluss auf das ästhetische Landschaftsbild nehmen, welches sich im Kriterienkatalog (Abschnitt „Natur- und Landschaft“) widerspiegelt. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen auch die Fragen der Maßstäblichkeit, der möglicherweise vorliegenden räumlichen Überlastung und auch der gesetzlichen Bestimmungen des Immissionsschutzes gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jewei-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die im Zuge der Regionalplanung Ostthüringen nunmehr eröffnete Fläche W-26 ermöglicht die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen ohne Höhenbegrenzung. Derzeit werden auf dem Markt Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 300 m angeboten. Es kommt zu einer massiven Überbelastung des gesamten Raumes. Das Vorranggebiet W-26 befindet sich auf einem exponierten Höhenrücken. Dies wird vom Regionalplaner dem Grunde nach auch unter Kriterium 2.34 der Prüffläche 18.6/W-26-Löhma bestätigt. Danach liegt das Vorranggebiet auf einer Kuppe am Poppenberg am nördlichen Rand der flachwelligen Hochfläche des östlichen Thüringer Schiefergebirges. Ebenfalls wird bestätigt, dass mit Ausnahme der drei auf dem Gebiet der Stadt Oettersdorf bestehenden Windenergieanlagen mit relativ geringer Höhe in unmittelbarer Nähe zum vorgeschlagenen Vorranggebiet der Teilraum bisher nur gering durch Windenergieanlagen belastet ist. Genau genommen liegt ansonsten keine Belastung vor. Der Regionalplaner räumt weiter ein, dass durch den Zubau von modernen Windenergieanlagen im Vorranggebiet die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes trotzdem erheblich sein wird. Erstaunlicherweise gelangt der Regionalplaner dann aber zu dem Ergebnis, dass dieser Belang geringer gewichtet wird als die Privilegierung der Windenergienutzung. Es wird behauptet, dass der Nahbereich durch die bestehenden Windenergieanlagen bereits vorbelastet und das Gebiet nur eine mittlere Erlebnis- und Landschaftsbildqualität aufweise. Die im Regionalplan vorgenommene Bewertung ist abzulehnen. Tatsächlich handelt es sich bei dem vorliegenden Landschaftsbild aber um ein Alleinstellungsmerkmal unter den Mittelgebirgen. Das Gebiet ist beliebt wegen seiner Erholungsfunktion der gesamten Region mit Wanderwegen sowie den Natur- und Vogelschutzgebieten. Jedenfalls können die drei existierenden Windkraftanlagen nicht als Legitimation für die weitere Verunstaltung des Landschaftsbildes herangezogen werden. Die Entwertung der Landschaft führt zweifelsohne auch zur Entwertung der Lebensqualität. Dies betrifft direkt die betroffenen Städte und Gemeinden. Die mit der Ausweisung des Vorranggebiets W-26 zu erwartenden Windenergieanlagen werden aufgrund ihrer Höhe zu einer technischen Prägung der Landschaft führen. Genauer müsste es heißen, zu einer "technischen Überprägung der Landschaft". Hohe Windkraftanlagen mit weitläufigen Rotoren verändern das Landschaftsbild nachhaltig.	ligen Prüfbögen dargelegt. Die Prüfung muss allgemeingültig nachvollziehbar sein, individuelle Wahrnehmungen können dabei nicht berücksichtigt werden. Der von den Einreichern der Stellungnahme artikulierte Gesichtspunkt einer Beeinträchtigung der Lebensqualität bzw. einer landschaftsästhetischen Sicht findet sich nicht direkt als eigener Belang in der Abwägung wieder, da er ein hohes Maß an subjektiver Wahrnehmung beinhaltet. Jedoch wird dieser Belang über eine ganze Reihe anderer Kriterien berücksichtigt. Dazu gehören das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und viele weitere Kriterien sollen eine Überformung der Ostthüringer Kulturlandschaft verhindern. Auch ist der Plangeber der Auffassung, dass die im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie vorgesehenen Puffer und Abstände über die immissionsschutzrechtliche Gefahrenabwehr hinausgehen und daher vorsorgend einen hohen Schutzanspruch von Siedlungen berücksichtigen. Dies bezieht sich zwar einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit den in Ansatz gebrachten Puffern und Abständen weiter verringert werden. Im Wesentlichen sollen die Abstände aber wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune gemindert oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Gleichzeitig sollen dadurch die Erholung und der Freizeitwert gesichert werden. Angesichts dessen, dass der Plangeber wie oben erläutert verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich Landschaftsbildveränderungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich das Landschaftsbild erheblich verändern wird. Inwieweit ein subjektiv empfundener Verlust an Lebensqualität die Folge ist, ist vom Plangeber schwer zu fassen. Der Plangeber versucht auch durch die o.g. Kriterien den Zugang von den Siedlungen aus zur freien Landschaft für die wohnungsnaher Erholung / Freizeitnutzung zu sichern. Dass dabei ein Teil des Umfeldes nicht wie in der früheren Form zur Verfügung steht, ist unvermeidlich. Der Bürger hat aber keinen Anspruch auf eine unveränderte Landschaft

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die bisherigen Landschaftsstrukturen gehen vollständig verloren. Derartige Anlagen dominieren das gesamte Landschaftsbild bis in den Bereich vieler Kilometer. Die Schlussfolgerung, der Bau weiterer Anlagen führe zu einer hinnehmbaren Zusatzbelastung, kann nicht nachvollzogen werden. Eine notwendige Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft und der Natur ist erforderlich. Bei dieser Abwägung sind die Art des Vorhabens und die sich daraus ergebende Privilegierung zu berücksichtigen. Weiter ist von Bedeutung, welche öffentlichen Belange verletzt werden und welches Gewicht ihnen jeweils zukommt. Es bedarf daher jeweils einer Abwägung, also eines Vergleichs der Gewichtigkeit der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen. Diese Abwägung ist der Regionalplaner bislang schuldig geblieben. Die aufgeführten Gründe reichen für eine ordnungsgemäße Abwägung jedenfalls nicht aus und sind darüber hinaus auch nicht schlüssig.	und auch keinen Anspruch auf eine Landschaft ohne technische Infrastrukturen. Die Gefährdung des Landschaftsbildes durch die Windenergienutzung wird vom Plangeber erkannt und aus diesem Grund – wie oben beschrieben – eine Vielzahl von Kriterien (harte und weiche Tabuzonen, Einzelfallprüfungen) bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt. Der Plangeber ist bestrebt die technische Überprägung von Landschaften und Orten zu minimieren. Aus diesem Grund wurden neben dem o.g. Siedlungsabstand von 1.000 m auch die Vermeidung einer Einkreisung durch Windenergieanlagen sowie der 5 km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie (siehe die Punkte 2.6 „Berücksichtigung einer maximalen Einkreisung von Ortslagen im Blickwinkel von über 120°“ und 2.7 „Berücksichtigung eines Mindestabstands von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3) in die Methodik aufgenommen. Hier führt der Plangeber umfangreich aus, welche fachlichen Umstände aus (Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raumes, Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen, Bewahrung der Kulturlandschaft vor übermäßiger Überprägung) dieses Vorgehen rechtfertigen. Der Plangeber teilt die Meinungen der Einreicher bezüglich der Charakterisierung des Landschaftsraumes um den Poppenberg, der durch ein flachwelliges Relief sensibel gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild ist. Der Plangeber kommt aber bezüglich der Einschätzung des nebenstehenden Einreichers mit der Anreg.-Nr. 510-155-004 zur Einmaligkeit dieses Landschaftsraumes zu einer anderen Bewertung. Der Einreicher stellt mit der Formulierung „Tatsächlich handelt es sich bei dem vorliegenden Landschaftsbild aber um ein Alleinstellungsmerkmal unter den Mittelgebirgen“ zunächst lediglich eine Gegenbehauptung auf, ohne diese tiefgründig zu begründen. Entgegen der Behauptung liegt hier kein Alleinstellungsmerkmal vor. Die nächsten Landschaftsschutzgebiete befinden sich in über vier bzw. sieben Kilometer Entfernung, auch sind im näheren Umfeld keine Kulturlandschaften besonderer Eigenart oder regional bedeutsame Aussichtspunkte betroffen. Der Plangeber kommt im Ergebnis der Abwägung zum Schluss, dass die Ausweisung des Vorranggebietes W-26 – Löhma diesen Raum nicht übermäßig technisch überprägen wird, zumal in weniger als 1.000 m Entfernung bereits drei Windenergieanlagen in Betrieb sind und der Raum nicht einzigartig und unverwechselbar ist. Dem Plangeber ist bewusst, dass mit über 150 m hohen Windenergieanlagen auch eine größere Sichtbarkeit verbunden ist, aber gegenüber den

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			anderen Optionen (Ausweisung neuer Standorte ohne vorhandene Windenergieanlagen, konfliktreichere Standorte etc.) diese Wirkung auf das Landschaftsbild tolerierbar erscheint. So ist die Konzentration auf vorbelastete / technisch geprägte Gebiete bei der Konzentrationszonenplanung ein weithin – auch in Ostthüringen – verfolgter Planungsansatz, dem allerdings dort Grenzen gesetzt sind, wo sich bereits eine Vielzahl von technischer Infrastruktur im direkten Lebens- und Wohnumfeld der Bevölkerung befindet. Das ist hier nicht der Fall. Durch die Ausweisung eines gemeinsamen, regionsübergreifenden Standortes wird das Ziel, eine Überlastung des Landschaftsraumes zu vermeiden, am besten verwirklicht. Zu dem gesetzlichen Auftrag des Plangebers, alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, gehört auch, kumulative Wirkungen in die Abwägung einzustellen. Die sich mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-26 – Löhma verstärkenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zwar nicht zu negieren, treten aber, angesichts der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen bei Oettersdorf und der Tatsache, dass zu den benachbarten Vorranggebieten Windenergie deutlich größere Abstände als 5 km realisiert werden können, in den Hintergrund. Somit bleibt die Belastung des Landschaftsbildes, in einem größeren Kontext gesehen, maßvoll. Aus Sicht des Plangebers kommt es durch die unveränderte Ausweisung des Vorranggebiet W-26 – Löhma zu keiner erheblichen grob unangemessenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Der Plangeber ist weiterhin der Ansicht, dass u.a. sowohl durch den Zuschnitt des Vorranggebietes – Verzicht des Plangebers auf eine noch größere Ausweisung des Vorranggebietes - als auch durch die Siedlungsabstände eine Überfrachtung der umliegenden Ortslagen vermieden wird. Bergkirche Schleiz: Eine Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie im nordöstlichen Bereich der Prüffläche 18.6 erscheint aufgrund der Entfernung zur Bergkirche von mindestens 3,7 km, der nur geringen Tangierung der von der Fachplanungsbehörde (TLDA) bestimmten Abstände zu Windenergieanlagen und der Lage des Vorranggebietes außerhalb der vom Plangeber in Umsetzung des LEP-Auftrages 1.2.4 V ausgewiesenen Schutzbereiche vertretbar.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1342	3453-1360-002	Ich fordere deshalb eine entsprechende Korrektur des Entwurfs Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen. KEINE Windenergieanlage W-26 (Löhmaer Wald)! Unser Dorf wurde in der Vergangenheit attraktiv als Wohnort für junge Paare/Familien. Unseres Erachtens widerspricht die Bebauung des Waldes mit Windkraftanlagen in der Nähe von bebauten Gebieten dem Baugesetzbuch. Dies soll auch in Zukunft so sein. Die jungen Paare/Familien sollen sich hier wohlfühlen. Löhma soll kein Dorf der „Alten“ werden. (Wir werden alles unternehmen, dass unser Dorf Löhma nicht unattraktiv als Folge des Wegzugs wird. „Welche <u>junge Familie</u> bleibt bei Dauerbeeinträchtigungen, wenig Infrastruktur und den Risiken auf dem Land?“) Gemäß § 35 des BauGB: „(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen (3)... 2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht, 3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,...“	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die demographische Entwicklung einer Gemeinde bzw. den Wegzug junger Familien sind zunächst spekulativ und somit für eine rechtssichere Abwägungsentscheidung nicht geeignet. Jüngere Generationen, die mit Windenergieanlagen aufwachsen, sehen eine von Windenergieanlagen geprägte Kulturlandschaft als ihre „Heimat“, empfinden diese Anlagen auch nicht als bedrohlich und sehen darin auch keine Gründe für einen möglichen Wegzug. Insofern konnte das oft angeführte Argument des Wegzuges junger Menschen aus dem ländlichen Raum infolge Errichtung von Windenergieanlagen in der Abwägung nicht gewichtet werden. Insbesondere sind auch die Auswirkungen des demografischen Wandels im ländlichen Raum für Wertverluste von Immobilien, Wegzug und Verfall von nicht mehr bewohnten Gebäuden verantwortlich. Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, Abstandsflächen zwischen Windkraftanlagen und im Zusammenhang bebauter Siedlungen anzusetzen (1.000 m, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), die weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen liegen. Damit sollen schwerwiegende Nutzungseinschränkungen von Immobilien und Grundstücken bzw. mögliche Geschäftsschädigungen so gering wie möglich gehalten und dennoch der Windenergie substanziell Raum gegeben werden. § 35 BauGB: Bezüglich des angemahnten Widerspruchs zum Baugesetzbuch siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 510-155-002 unter der Lfd. Nr. 1319 in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1343	33-378-004	Vor der weiteren Errichtung von Windanlagen bei Löhma (W-26) sind bauvorgreifende archäologische Untersuchungen mit unserem Amt abzustimmen bzw. eine Vereinbarung dafür abzuschließen (ThDSchG, §13). Des Weiteren sind sämtliche Einzelplanungen, die zukünftig auf der Grundlage des Regionalplanes erstellt werden, unserem Amt als TÖB zur Stellungnahme vorzulegen. Der Schutz des kulturellen Erbes betrifft nicht nur Sichtbeziehungen zu den Denkmalen. Die Errichtung einer Windkraftanlage in einem archäologisch relevanten Bereich führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Zerstörung kultureller Hinterlassenschaften. Unsere in diesem Zusammenhang entsprechend formulierten Stellungnahmen, in denen explizit auf die <u>Notwendigkeit bauvorgreifender archäologischer Untersuchungen</u> eingegangen wurde, finden sich im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen nicht wieder.	teilweise entsprochen Die Feinabstimmung zum konkreten Standort von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Dabei wird auch geprüft, ob archäologisch relevante Bereiche betroffen sind. Der Hinweis des Einreichers bzgl. eines archäologischen Bereiches wurde in den Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 aufgenommen (Hinweise an die Genehmigungsbehörde). Zudem gehört der Einreicher der Stellungnahme zu den gemäß § 3 ThürLPIG vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 762), pflichtgemäß zu beteiligenden Stellen.
1344	289-379-019	W-26 Löhma. Vom geplanten Vorranggebiet gehen erhebliche Störungen kulturhistorisch hochwertiger Objekte und ihrer Umgebung aus, die hier insbesondere mit der bedeutenden Ortsansicht von Schleiz einen größeren Landschaftsausschnitt umfassen. Von den genannten Sichtpunkten kann durch die Höhe der WEA (auch bei Höhenbeschränkungen) keine "Pufferung" des visuellen Eindrucks durch die umgebende Bewaldung erwartet werden. Wertung: Wichtige Sichtbezüge, vergleichsweise geringfügige Vorbelastung, erhebliche Störung Das vorgesehene Vorranggebiet würde das Erscheinungsbild von zwei Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirksamkeit erheblich stören: den historischen Stadtkern von Schleiz, d.h. die Ortsansicht (explizit mit den Schlosstürmen, der Stadtkirche, dem Rathaus und der Bergkirche auf deutlich erhöhtem, weithin sichtbarem Standort am Ortsrand), und die Kirche von Kirschkau. <u>Stadtansicht Schleiz (Ortsansicht)</u> Das geplante Vorranggebiet liegt östlich der Ortslage und würde somit in seiner flächigen Ausdehnung und den Ausbauparametern, insbesondere der Höhe der WEA, die prägnanten Ortsansichten von Schleiz aus westlicher Richtung dominieren und überformen. Die seit spätestens um 1800 auch in grafischen Darstellungen überlieferte, bewusst gestaltete Ideallandschaft der damaligen Residenz Schleiz (vgl. bspw. abschließlich optische Funktion der 1840 errichteten Schlosstürme), um-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Mit dem völligen Verzicht auf das Vorranggebiete W-26 – Löhma in der Prüffläche 18.6 hätte der Plangeber seinen Auftrag, der Windenergie Raum zu geben nicht erfüllen können. Es können nicht alle schützenswerte Sichtbeziehungen für Kulturerbestandorte vom Plangeber unter Schutz gestellt werden. Dennoch ist festzustellen, dass weite Teile der Planungsregion Ostthüringen aus Gründen des Umgebungsschutzes für Kulturerbestandorte der Nutzung der Windenergie entzogen werden, was wiederum von anderen Einreichern stark kritisiert wird. Ohnehin sind Bedenken von denkmalschutzrechtlichen Gründen kein hartes KO-Kriterium, sondern der Plangeber stellt diese in die raumordnerische Gesamtabwägung ein. <u>Stadtansicht Schleiz:</u> Der Blick von der Bergkirche auf die Stadt Schleiz wird vom Vorranggebiet W-26 nicht beeinträchtigt, da der Blick von der Bergkirche zum Ortskern von Schleiz mit den Schlosstürmen, dem Rathaus und der Stadtkirche in

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		fast zentral Standorte und Blickbereiche auf die Stadt von Nordwest, über West bis Südwest/Süd. Zu den Elementen dieser Ortsansichten gehört der gesamte Blickbereich, der auch die Bergkirche und das Schloss mit umfasst. Weiterhin sind Offenlandbereiche wie auch Bewaldung (darunter der Poppenberg) als Hintergrund integrale, d.h. unverzichtbare Bestandteile. <u>Sichtpunkte mit sehr guter Sicht auf die Stadt:</u> Bergkirche (nördlicher Eingang zum Friedhof und Torhaus im Süden) der Lohmen (historischer und aktueller Aussichtspunkt mit Hütte) und der Pfitzig: Dominanz des Vorranggebietes durch Perspektive von erhöhten Standort Naherholungsgebiet mit Wander-/Spazierwegen an der Glücksmühle (aus dem Wisentatal): besondere Wirkung der hohen WKA durch Perspektive aus der Tallage Saaleturm bei Burgk Europäischer Wanderweg (südlich Schleiz) und Saale-Orla-Wanderweg <u>Kirschkau, Kirche</u> (Ortsansicht) Der geschützte Standort der Ortslage wird durch den markanten Kirchturm in der umgebenden Landschaft markiert. Die Höhe und sonstigen Ausmaße geplanten WKA in geringer Entfernung würde jeden Maßstab zum Kulturdenkmal sprengen. Sichtpunkt auf die Kirschkauer Kirche Rastplatz am Ortseingang oberhalb der Ortslage: „Verdrängen“ der Ansicht des Kulturdenkmals durch deutlich nicht maßstäbliche Proportionen der WEA	Richtung SO geht, das Vorranggebiet W-26 liegt nordöstlich der Bergkirche. Zudem ist es nicht möglich, dass jede nur denkbare Blickbeziehung unter Schutz gestellt wird. Vielmehr sind gemäß Prüfauftrag LEP, 1.2.4 V, die besonders schutzwürdigen Sichtbereiche in einem Prüfprozess ermittelt und unter Schutz gestellt worden (siehe Ausführungen zur Bergkirche Schleiz weiter unten). Dass darüber hinaus weitere Sichtbereiche zukünftig beeinträchtigt sein werden, muss in Kauf genommen werden. Kulturlandschaft ist nicht statisch, sondern verändert sich ständig, so auch mit modernen Elementen der Energieerzeugung, wie u. a. Windenergieanlagen. Sichtpunkte Saaleturm und Lohmen: Beide Sichtpunkte gewähren interessante Blickbeziehungen, u.a. auch auf die Bergkirche Schleiz. Innerhalb dieser Blickbeziehungen ist die technologische Vorprägung der modernen Kulturlandschaft deutlich zu sehen. Dies entspricht nicht den Kriterien des Plangebers zur Ausweisung von Schutzbereichen. Die Errichtung von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet W-26 werden ein weiteres technogenes Element in der bereits vorgeprägten modernen Kulturlandschaft sein. Der Raum östlich von Schleiz (bis zum Vorranggebiet W-26) ist auch weder als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, noch als Naturpark, auch nicht als unzerschnittener störungsarmer Raum, ebenso nicht als bedeutsame Landschaft Thüringens, nicht als Raum mit sehr hoher oder hervorragender Landschaftsbildqualität (TLUG), die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes wird nicht mit hoch oder sehr hoch bewertet und der Raum zählt auch nicht zu den historisch bedingten Kulturlandschaften besonderer Eigenart (Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen).
1345	639-4-015	Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Ausweisung des Windvorranggebietes W-26 trotz deutlicher Reduzierung der Fläche gegenüber dem 1. Entwurf erhebliche Bedenken. Zur Sicherung des Kulturerbes Bergkirche ist das denkmalkonstituierende Umfeld/Umgebungsschutz und der mit der Errichtung von WEA verbundene Maßstäblichkeitsverlust bzw. die Konkurrenzwirkung zwischen WEA und der historischen Kulisse zu beurteilen. Weiterhin sind Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung der Stadt Schleiz und die Kirche Kirschkau betroffen. Es sind Einzelfallprüfungen und Visualisierungen notwendig um die Auswirkungen auf das Kulturerbe und Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung zu ermitteln. Lt. Aussage der Arbeitsstelle Weimar des Thüringischen	Dorfkirche Kirschkau: Mit der Ausweisung von W-26 wird zukünftig eine bisher unbeeinträchtigte Blickbeziehung beeinträchtigt sein. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass es sich nicht um einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Kirchturm handelt, der bei dem Blick vom Baudenkmal von Bedeutung wäre. Um dennoch die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, rückt der Plangeber um mindestens 200 m von der nordöstlichen Prüfflachengrenze ab und entzieht diese Bereiche jenseits des Waldweges der Nutzung der Windenergie. Mit diesem Abrücken und der Lage des Vorranggebietes im Wald kann die sog. „scheinbare Höhe“ bei Betrachtung der Windenergieanlagen durch den Menschen nochmals deutlich reduziert werden. Die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sind auch Boddendenkmale im Planungsgebiet berührt. Begründung: Im Prüfbogen Seite 497 ff wird der als Vorranggebiet genannte Bereich als der „konfliktärmste“ bezüglich des Denkmal- und Kulturerbes bezeichnet, <u>obwohl die vom TLDA vorgeschlagenen Mindestabstände zur Bergkirche bereits bei Gesamtanlagenhöhen der WEA von 200m nicht eingehalten werden können</u> „Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird zwar durch den Zubau einer kleinen Anzahl von Windenergieanlagen erheblich sein, der Plangeber gewichtet diesen Belang aber geringer als die Privilegierung der Windenergienutzung...“ „Bezüglich des Landschaftsbildes weist der Teilraum um das Vorranggebiet eine mittlere Erlebnis- und Landschaftsbildqualität auf und wird mit Ausnahme der drei bestehenden WEA am Standort Oettersdorf bislang nur gering durch Windenergieanlagen geprägt.“ Unserer Auffassung nach stehen diese Aussagen neben den Zielen zur Sicherung des Kulturerbes und Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung auch im Widerspruch zu den Kriterien der angrenzenden <u>Vorranggebiete/ Vorbehaltsgebiete der Freiraumsicherung</u> FS- 95 und fs-74 zur Bewahrung der Wälder und strukturreichen Kulturlandschaft im Wisentatal. In der Gesamtbetrachtung ist einzuschätzen, dass ein Windvorranggebiet W-26 aufgrund seiner räumlichen Nähe, insbesondere den Umgebungsschutz zur Sicherung des Kulturerbes Bergkirche nachhaltig beeinträchtigt und der ausgewiesene Schutzbereich zur Sicherung des Kulturerbes aus denkmalschutzrechtlicher Sicht fehlerhaft ist. Der wichtige <u>Sichtpunkt Saaleturm</u> mit der hohen Bedeutung des Gesamteindrucks auf die Bergkirche mit den weiträumigen bewaldeten Bereichen steht für ein absichtsvoll gestaltetes historisches Landschaftsbild und ist für den Erhalt der regionalen Kulturlandschaft um Schleiz unverzichtbar. In gleicher Sichtachse liegt auch der <u>Löhmen</u> (am Verbindungsweg zwischen Oschitz und der Glücksmühle gelegen), eine für Schleiz regionalgeschichtlich bedeutsame Bergkuppe mit Aussichtspunkt, die u.a. neben der besonderen Ansicht auf die Stadt mit ihren Schlosstürmen und der Bergkirche, als Beobachtungspunkt Napoleons in der Schlacht bei Schleiz zwischen den Preußen und Sachsen gegen die napoleonischen Truppen im Oktober 1806 in die Geschichtsanalen einging.	„scheinbare Höhe“ stellt einen mathematischen Zusammenhang zwischen Entfernung und wahrer Ausdehnung eines Objekts auf Grundlage einer Tangensfunktion her. Die Entfernungswirkung verringert sich nochmals um ca. 10 % auf nur noch ca. 40 % der optischen Wirkung, die bei einer Entfernung von 500 m (100 %) entsteht. Der Plangeber ist der Auffassung, dass durch den Flächenzuschnitt die Denkmalschutzbelange gebührend berücksichtigt wurden, weil das Vorranggebiet im Hinblick auf die Sichtbeziehungen vom o.g. Kulturdenkmal keine geschlossene Kulisse bietet und das Erscheinungsbild des Denkmals aufgrund des nur minimal beeinträchtigten Blickwinkels in seiner Wirkung nicht überprägt, zumal die Blickbeziehungen über die Kirche zum Vorranggebiet hinweg durch die südlich und nördlich der Ortslage Kirschkau befindlichen Gewerbeflächen bereits vorbelastet sind. Bergkirche Schleiz: Die Bergkirche Schleiz ist gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung eingestuft, siehe LEP 1.2.3 Z. In Umsetzung des LEP-Auftrages 1.2.4 V hatte der Plangeber für die Bergkirche zunächst drei Schutzzonen bestimmt, die im Ergebnis der Abwägung durch eine weitere Schutzzone (Blick vom Weg zwischen Oettersdorf und Görkwitz) ergänzt wird. Das Vorranggebiet W-26 liegt außerhalb dieser Schutzzonen. Zwar stellt die Zuarbeit der zuständigen Fachbehörde für den Plangeber ein wichtiges Indiz dar, er hat die Empfehlungen jedoch nicht unbesehen übernommen und folgt diesen nicht vollständig. Der Plangeber gewährt einen Abstand von W-26 zur Bergkirche von ca. 3,7 km, dies hält er unter den gegebenen Umständen (der Windenergie Raum zu geben) für vertretbar. Zwar wird damit nicht der gesamte vom TLDA vorgeschlagene Bereich von 4,2 km in Richtung Osten und 5 km in Richtung Nordosten berücksichtigt. Jedoch werden für die Bergkirche langfristig vier Schutzzonen für besonders schützenswerte Sichtbeziehungen ausgewiesen – für den Blick vom Denkmal: vom Besucherparkplatz der Bergkirche auf die historische Innenstadt von Schleiz mit der Schlossruine und den beiden erhalten gebliebenen ehemaligen Schlosstürmen in der Hauptsichtachse sowie für den Blick zur Bergkirche: von den Aussichtspunkten fürstliches Kammergebäude, internationaler Bergwanderweg am Rastplatz Buchhübel und vom Weg zwischen Oettersdorf und Görkwitz (siehe kapitelanhängige Karte 2-8 zum Ziel Z 2-2 „Sicherung des Kulturerbes“). Der Plangeber ist der Auffassung, dass damit den

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		(siehe ergänzend auch o.g. Ausführungen der UDB auf Seite 2 im 2. Absatz zum Schutzbereich — Sicherung es Kulturerbes Bergkirche) [siehe Anregung 010]	Belangen des Umgebungsschutzes der Bergkirche in weiten Teilen Raum gegeben wird. Siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Vorranggebiete/ Vorbehaltsgebiete der Freiraumsicherung: Der Plangeber hat sich für die erneute Ausweisung des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-95 und in Teilen gegen die erneute Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-74 im Bereich des Vorranggebietes Windenergie entschieden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wird dem Belang der Windenergienutzung hier der Vorrang gegeben. Siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 510-155-003 unter der lfd. Nr. 1338 in dieser Abwägungstabelle. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Plangeber nicht aus denkmalschutzrechtlichen Gründen prüft, sondern diese in die raumordnerische Gesamtabwägung einstellt. Insofern kann dem Plangeber kein Abwägungsfehler unterstellt werden. Für weitere Ausführungen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 510-155-005 unter der lfd. Nr. 1346 in dieser Abwägungstabelle.
1346	510-155-005 612-170 613-168	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-26 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-26 stehen öffentliche Belange entgegen. Dem Vorranggebiet W-26 stehen beträchtliche (zwingende) Belange des Denkmalschutzes entgegen, § 35 Abs. 5. 1 Nr. 5 BauGB. Die vorgenommene Abwägung (soweit überhaupt eine Abwägung stattgefunden hat) ist als rechtswidrig zu bezeichnen. Fest steht, dass in vorliegendem Fall ein jeweils entgegenstehender Belang des Denkmalschutzes der alternativen Energiegewinnung vorgehen muss. Es wird gefordert, den Schutz laut Karte Umweltbericht [Anhang 10] anzuwenden und der Einschätzung Denkmalbehörde zu folgen. Im Prüfbericht werden folgende Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichende Raumwirkung unter Z. 4.4 — 4.6 aufgeführt: Burgk, Schloss Burgk mit Park, Ranis (Denkmal geschützte Ensembles, Stadtkirche, Burg auf dem Burgberg, Schleiz (denkmalgeschützte Ensembles, Schlosstürme, Stadtkirche, Rathaus), Schleiz Bergkirche, Weida (historischer Stadtkern, Osterburg, Stadtkirche, Widenkirche, Rathaus, repräsentative Wohnhäuser), Kirschkau (Kirche), Anmerkung der Regionalplanung:	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Nach Auffassung des Plangebers liegt keinesfalls eine Rechtswidrigkeit der Abwägung vor. Die Belange der genannten Kulturerbestandorte wurden umfassend geprüft, abgewogen und dokumentiert. Dazu folgende Erläuterungen: Das Kriterium Nr. 4.6 (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 9.4) bezieht sich auf die Fläche der gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) abschließend bestimmten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung (LEP, 1.2.3), die gemäß Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) als weiche Tabuzone der Nutzung der Windenergie entzogen wird.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Windenergieanlagen in 1,2 km Entfernung südwestlich der Kirche würden eine bisher unbeeinträchtigte Ansicht auf die in eine Senke eingebettete Kirche mit hohem markanten Turm in exponierter Lage erheblich stören, das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie fordert einen Abstand zur Windenergieanlagen von 2 km nach Nordwesten und 3,5 km nach Südwesten, Süden, Osten und Nordosten. Die Prüffläche befindet sich innerhalb dieses Ausschusses Bereiches. Diesbezüglich konnten in den ausgelegten Unterlagen keine näheren und aussagefähigen Studien und Prüfungen festgestellt werden. Offensichtlich hat der Regionalplaner dies vernachlässigt. Es findet sich lediglich jeweils der Hinweis "nicht betroffen" für Burgk und Ranis. Nähere Ausführungen werden lediglich unter Z. 4.7 zur Bergkirche Schleiz vorgenommen: "betroffen, Windenergieanlagen in ca. 2 km Entfernung würden insbesondere die Ansicht der am nördlichen Stadtrand von Schleiz erhöht liegenden Bergkirche auffällig stören. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie fordert einen Abstand zu Windenergieanlagen von 4,3 km nach N, 5 km nach NO, 4,2 km nach O, 6,3 km nach SO und S, 5,5 km nach SW, 3,3 km nach WSW und W sowie 5,5 km nach NW. Die Prüffläche befindet sich fast vollständig innerhalb der Ausschlussbereiche in Richtung O und NO. Jedoch wurde die Blickbeziehung von der Bergkirche in Richtung NO bzw. von der Prüffläche in Richtung Bergkirche im Rahmen einer umfangreichen Prüfung nicht als besonders schützenswert bewertet, siehe auch kapitelanhängige Karte 2-8 zu Z 2-2. Einer ordnungsgemäßen denkmalschutzrechtlichen Prüfung genügt dies jedenfalls nicht. Die geschilderte "umfangreiche Prüfung" konnte in den Unterlagen nicht aufgefunden werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch hier der Versuch unternommen wird, eine Windkraftfläche zu realisieren, obwohl dies aus denkmalschutzrechtlichen Gründen rechtlich unmöglich ist. Die dort vorgenommene Abwägung (soweit überhaupt eine Abwägung stattgefunden hat) ist als rechtswidrig zu bezeichnen. Gleichwohl kann nicht nachvollzogen werden, dass diese bedeutenden Kulturdenkmale unberücksichtigt bleiben und stattdessen das Vorranggebiet W-26 ausgewiesen wird. Fest steht, dass in vorliegendem Fall ein jeweils entgegenstehender Belang des Denkmalschutzes der alternativen Energiegewinnung vorgehen muss. Angesichts der Bedeutung des Denkmals <u>Bergkirche Schleiz</u>, der markanten <u>Kirche Kirschkau</u> aber auch der anderen und der weitreichenden Sichtbezie-	Im Prüfbogen werden zum Kriterium Nr. 4.6 zunächst diejenigen Kulturerbestandorte identifiziert bzw. benannt (Schloss Burgk mit Park, Burg Ranis, Bergkirche Schleiz und Osterburg Weida) in deren Prüfradius die entsprechende Prüffläche oder Teile der Prüffläche liegen. Die angewandte Methodik basiert auf einer Zuarbeit der Denkmalfachbehörde des Freistaates Thüringen („Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung“). Die Einstufung und Definition der drei Kategorien A-C folgt den Empfehlungen der Expertenkommission für städtebaulichen Denkmalschutz der Bundesländer. Insofern handelt es sich um einen anerkannten Fachstandard, der hier durch die Denkmalfachbehörde des Freistaates Thüringen angewandt wurde. Der Plangeber hat die Auswahl und Einstufung der Denkmale geprüft und ist zu der Erkenntnis gelangt, dass die Aussagen grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel sind. Der Prüfbereich bemisst sich nach den von der Fachbehörde (Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, TLDA) bestimmten Raumwirksamkeitsstufen A, B und C in Verbindung mit den im Kriterium Nr. 4.5 benannten Prüfabständen der 100-, 50- bzw. 30-fachen Anlagenhöhe (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die unter Kriterium Nr. 4.5 und 4.7 formulierten Abstände stellen Prüfbereiche dar, innerhalb derer im Wege der Einzelfallprüfung die Auswirkung auf das Kulturdenkmal ermittelt und beurteilt wird. Einzelfallprüfung bedeutet hier, dass die Prüfbereiche nicht pauschal als harte oder weiche Tabuzone der Nutzung der Windenergie entzogen werden, sondern dass der Plangeber hier im Einzelfall, also standortbezogen prüft. In einem weiteren Schritt erfolgt dann die Abwägung mit der Windenergienutzung. Setzt sich der konkurrierende Belang des Denkmal-/Kulturerbeschutzes in der Abwägung durch, wird der Planentwurf entsprechend geändert. Das Ergebnis der Abwägung wird in jedem Falle in Abwägungstabellen dokumentiert (so wie hier). Zudem wurde für jede dieser Prüfflächen ein Prüfbogen erstellt, welcher die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung bzw. Nicht-Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie innerhalb der entsprechenden Prüffläche dokumentiert (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Vorgehensweise ist grundsätzlich geeignet, um im Wege der Einzelfallprüfung die Belange des städtebaulichen Denkmalschutzes und des Umgebungsschutzes von raumwirksamen Denkmalen auf Ebene der Regionalplanung in die Abwägung zur Windenergienutzung einfließen zu

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		hungen kann eine vorzunehmende korrekte Abwägung nicht zulasten der Denkmäler ausfallen. Ein entsprechender Abwägungsfehler würde zur Rechtswidrigkeit der Gesamtplanung des Regionalplans führen. Diese Sichtweise bestätigt im Übrigen auch die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis im Rahmen einer denkmalschutzrechtlichen Stellungnahme nach § 12 ThürDSchG anlässlich der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidverfahrens zur Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Löhma (Vorranggebiet W-26) mit einer Gesamtanlagenhöhe von 247 m. Aus dieser Stellungnahme wird wie folgt zitiert: "...die Errichtung von 5 WEA in der Gemarkung Löhma berührt denkmalschutzrechtliche Belange insoweit dass diese Anlagen als raumbedeutsame Anlagen in Sicht und Wirkungsbezug zur Bergkirche mit Friedhof in Schleiz (Kulturerbestandort) stehen sowie neben der Bergkirche der Ortskern von Schleiz mit den Schlosstürmen, dem Rathaus und der Stadtkirche sowie die Kirche von Kirschkau als Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung ausgewiesen sind. Aufgrund der Gesamtanlagenhöhe von 247 m und des exponierten Standortes auf dem Poppenberg muss von einer wesentlichen Beeinträchtigung auf den Bestand und das Erscheinungsbild der genannten Kulturdenkmale ausgegangen werden. Nach Anhörung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie und abhängig von den endgültigen Festlegungen des in Kürze in der öffentlichen Auslegung befindlichen überarbeiteten Regionalplans für Ostthüringen in Bezug auf den Abschnitt 3.2.2. werden alle entsprechenden Vorhaben an diesem Standort mit der Absicht der Errichtung eines „Windparks“ als deutliche Störungen für die genannten Kulturdenkmale bewertet und deshalb entsprechend § 13 Abs. 2 ThürDSchG abgelehnt.“ Begründung: Von wichtigen Sichtpunkten: Friedhof der Bergkirche —Nordzugang und südl. Torhaus sowie Lohmen, Pfizig, Buchhübel, Saaleturm bei Burgk, Wanderweg zwischen Görkwitz und Oettersdorf sowie der überregionale Wanderweg (Euregio Egrensis) nach Kirschkau am Poppenberg unweit des Kirschkauer Waldes entlang nach Göschitz wären die Anlagen gemeinsam von bzw. mit den Kulturdenkmälen sichtbar und würden aufgrund der Höhendominanz und der Fernwirkung die geschützten Ansichten auf die Kulturdenkmale erheblich stören. Es kann deshalb der Vergleich hinsichtlich der Visualisierungspunkte für die 2 WEA [des Windenergieprojektierers] in W-26 gezogen werden, wobei	lassen. Hierbei sind die Belange bei Lage der Prüffläche innerhalb der genannten Abstände zu ermitteln und zu bewerten. Zudem hat der Plangeber gemäß LEP den Auftrag (LEP, 1.2.4 V), den Umgebungsschutz für die Kulturerbestandorte in Form von Planungsbeschränkungen vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist. Dieser Vorgabe wird der Plangeber über den Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes gerecht, indem er über das Ziel 2-2 verbindlich vorgegebene Schutzbereiche für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte bestimmt (siehe 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen). Auch sei darauf hingewiesen, dass die Belange der Kulturerbestandorte nicht nur auf den Denkmalschutz beschränkt sind. Vielmehr sind sie aus raumordnerischer Sicht fachübergreifend geprüft worden. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden Schutzbereiche nicht pauschal im Umkreis der Kulturerbestandorte bestimmt, sondern nur dort, wo die Freihaltung der Umgebung von störenden Bebauungen und Anlagen der technischen Infrastruktur für den Schutz und die wirksame Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des jeweiligen Kulturerbestandes, seiner Einbindung in die Landschaft und zur Erhaltung bedeutsamer Sichtachsen und Sichtbereich notwendig und begründbar ist. Bei der Abwägung zur Ausweisung der Schutzbereiche waren insbesondere auch die aktuellen Bauhöhen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die historische Kulturlandschaft zu berücksichtigen. Wie oben ausgeführt, kommt es bei der Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen bzw. bekannten Belangen. Da sich die Vorranggebiete Windenergie auf der Genehmigungsebene durchsetzen lassen müssen, kann der Regionalplan keine Vorranggebiete ausweisen, die nicht den Maßstäben des Thüringer Denkmalschutzgesetzes entsprechen. Das Thüringer Denkmalschutzgesetz formuliert kein allgemeines Veränderungsverbot in der Umgebung der Kulturdenkmale. Es bedarf nur der Erlaubnis der zuständigen Denkmalbehörde. Die Erlaubnis ist nur zu versagen, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unver-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		die geplanten 5 WEA [des anderen Windenergieprojektierers] höher und zwischen 738m und 754 m über NN liegen, die Bergkirche nur bei 465m über NN und diese 5 WEA sowohl noch näher an Kirschkau als auch den Ortskern von Schleiz heranrücken. Die geplanten 5 WEA würden selbst die zahlreichen Turm- und turmähnlichen Bauwerke der Ortsansicht von Schleiz allesamt deutlich in der Höhe übertreffen. Neben der bloßen Sichtbarkeit liegt hier zweifelsohne auch eine technische Überformung des Ortsbildes vor die den Zeugniswert der Kulturdenkmale überlagert. Ein wesentlicher Bestandteil des Zeugniswertes besteht im „Erscheinungsbild“. Entsprechend § 13 Abs. 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz kann eine Erlaubnis versagt werden, wenn „das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen“. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass nicht nur denkmalschutzrechtlich relevante Ansichten auf Schleiz bzw. die Kulturdenkmale in die Bewertung einfließen müssen, denn gerade der im Westen und Osten zur Stadt liegende Landschaftsraum der Wisenta ist ein besonders geschützter Landschaftsbestandteil und daher ist dieses ungestörte Landschaftsbild maßgeblich für die Qualität der Kulturlandschaft um Schleiz. Mit den 5 WEA wären die bis zum Horizont reichenden bewaldeten Partien des Poppenberges, die für die Landschaft bzw. den zugehörigen Hintergrund wesentlich sind, zerstört. Die immer wieder ins Feld geführten bestehenden drei WEA bei Oettersdorf (zwischen 84 und 98m Gesamtanlagenhöhe) können hinsichtlich der technischen Parameter nur bedingt als Vorbelastung geltend gemacht werden, da die jetzt beantragten Anlagen aufgrund der absoluten Höhe und den Rotorradien eine weitaus höhere Raumwirkung in der Kulturlandschaft entfalten als die Bestandsanlagen.“ An dieser Stelle soll auf die besondere Situation der Stadt Schleiz in Bezug auf Windkraftanlagen und sensiblen Denkmalschutz hingewiesen werden: Die Errichtung von WEA im W-26 Löhma berührt denkmalschutzrechtliche Belange insoweit, dass diese Anlagen als raumbedeutsame Anlagen in Sicht und Wirkungsbezug zur Bergkirche mit Friedhof in Schleiz (Kulturerbestandort) stehen sowie neben der Bergkirche der Ortskern von Schleiz mit den Schlosstürmen, dem Rathaus und der Stadtkirche sowie die Kirche von Kirschkau als Kulturdenkmale	änderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Auf Ebene der Regionalplanung obliegt es zunächst dem Plangeber (unter Hinzuziehung der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde) die möglichen Konflikte einzuschätzen und in die Abwägung einzustellen. Der Zuarbeit der Denkmalfachbehörde, insbesondere den spezifischen Mindestabständen, kommt bei der Konfliktermittlung eine wichtige Indizwirkung zu. Der Plangeber unterzieht diese – wie auch Zuarbeiten anderer Fachbehörden – einer Plausibilitätsprüfung und übernimmt Standpunkte nicht unesehen. § 13 Abs. 2 ThürDSchG: Gemäß diesem Paragraphen kann unter bestimmten Bedingungen (wenn gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes des Kulturdenkmals sprechen) die Erlaubnis von Anlagen in der Umgebung des Kulturdenkmals versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Dazu ist gemäß § 14 Abs. 1 ein Erlaubnis Antrag an die zuständige Denkmalschutzbehörde zu stellen. Die Zuarbeit des Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie (TLDA) ist jedoch nicht mit einer Versagung im Sinne des § 13 Abs. 2 ThürDSchG gleichzusetzen. Der Plangeber hat auch keine Kenntnis davon, dass das TLDA die Genehmigung von Windenergieanlagen im Bereich W-26 Löhma aus Gründen des Umgebungsschutzes der Bergkirche Schleiz versagt hätte. Der Plangeber hat die Zuarbeit des TLDA in seine Abwägung (Einzelfallprüfung) eingestellt (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 4.7 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Würde er die Zuarbeit des TLDA 1:1 übernehmen, so könnte in der Planungsregion Ostthüringen der Auftrag, der Windenergie Raum zu geben, nicht umgesetzt werden. Der Einreicher darf versichert sein, dass der Plangeber für jeden einzelnen Kulturerbestandort gemäß LEP 1.2.3 Z eine detaillierte Prüfung durchgeführt und dokumentiert hat. Dabei wurden auch die von den Landratsämtern, Gemeinden und Fachbehörden gemeldeten Aussichtspunkte und Sichtbeziehungen anhand von zuvor bestimmten Kriterien auf ihre Bedeutsamkeit geprüft. Als Schutzzonen wurden nur solche Bereiche ausgewie-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		mit erhöhter Raumwirkung ausgewiesen sind. Aufgrund der mittlerweile nach Stand der Technik erreichten Gesamtanlagenhöhen von 250 m und des exponierten Standortes auf dem Poppenberg muss von einer wesentlichen Beeinträchtigung auf den Bestand und das Erscheinungsbild der genannten Kulturdenkmale ausgegangen werden. Von der Denkmalschutzbehörde werden Vorhaben an diesem Standort mit der Absicht der Errichtung eines „Windparks“ als deutliche Störungen für die genannten Kulturdenkmale bewertet und deshalb entsprechend § 13 Abs. 2 ThürDSchG abgelehnt. Zudem besteht ein erheblicher Konflikt zwischen den Darstellungen im Umweltbericht zum Regionalplan 2.1.2. inkl. Anhang 10 – Schutzgut Kultur und der ausgewiesenen Fläche W-26. Laut der Karte widerspricht die Ausweisung deutlich den Vorgaben Denkmalschutz mit der Umgebungswirkung. Noch deutlicher wird dies bei Betrachtung der Karte 2-8 Sicherung des Kulturerbes KES-8. Hier wird der Umgebungsschutz nach der Karte des Umweltberichts völlig aufgegeben, augenscheinlich zur Ausweisung der Gebiete W-26 und W-24. Statt Umgebungsschutz im Umkreis von 5 km wird eine Raumwirkung bis hinter Tanna und Pößneck ausgewiesen. Dies ist objektiv absolut nicht nachvollziehbar. Der Kriterienkatalog zur Ausweisung Vorranggebiete Windenergie 4.5.-4.7. findet hier keine ausreichende Beachtung. Es wird deshalb gefordert, den Schutz laut Karte Umweltbericht anzuwenden und der Einschätzung Denkmalbehörde zu folgen. Das Gebiet W-26 wäre deshalb schon aus Sicht Denkmalschutz aus dem Regionalplan zu nehmen.	sen, die den Kriterien entsprechen, wobei in die Abwägung auch der Auftrag, der Windenergie Raum zu geben, berücksichtigt werden musste. Umgebungsschutz Karte „Schutzgut Kultur und Sachgüter“ im Umweltbericht: Der Einreicher interpretiert die Karte des Umweltberichtes so, als ob diese Schutzbereiche darstellen würde. Dem ist jedoch nicht so. Vielmehr werden die Bereiche dargestellt, innerhalb derer die Belange des Umgebungsschutzes geprüft werden sollen laut TLDA. Dies hat der Plangeber umgesetzt. Würde, wie vom Einreicher interpretiert, um jedes Kulturdenkmal den Abstand gemäß TLDA gewährt, so gäbe es in Ostthüringen keine einzige Fläche, auf der ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden könnte, aber auch keine Funkantennen oder sonstige Anlagen, Gebäude, etc. über 20 m. Um Missverständnisse zu vermeiden ist eine entsprechende Erläuterung sowohl in den Umweltbericht als auch in den Kriterienkatalog aufgenommen worden (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 4.5 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Weitere Ausführungen zu Belangen des Denkmalschutzes/ Umgebungsschutzes siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 289-379-019 unter der Lfd. Nr. 1344 in dieser Abwägungstabelle.
1347	354-1213-001	Die Errichtung von WEA im W-26 Löhma berührt denkmalschutzrechtliche Belange insoweit, dass diese Anlagen als raumbedeutsame Anlagen in Sicht und Wirkungsbezug zur <u>Bergkirche mit Friedhof in Schleiz</u> (Kulturerbestandort) stehen sowie neben der <u>Bergkirche der Ortskern von Schleiz</u> mit den Schlosstürmen, dem Rathaus und der Stadtkirche sowie die <u>Kirche von Kirschkau</u> als Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung ausgewiesen sind. Zudem besteht ein erheblicher Konflikt zwischen den <u>Darstellungen im Umweltbericht</u> zum RP 2.1.2. inkl. Anhang 10 — Schutzgut Kultur und der ausgewiesenen Fläche W-26. Der Kriterienkatalog zur Ausweisung Vorranggebiete Windenergie [Kriterium] 4.5 - 4.7 findet hier keine ausreichende Beachtung. Es wird deshalb gefor-	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dert, den Schutz laut Karte Umweltbericht anzuwenden und der Einschätzung Denkmalbehörde zu folgen. Das Gebiet W-26 wäre deshalb schon aus Sicht Denkmalschutz aus dem RP zu nehmen. Aufgrund der mittlerweile nach Stand der Technik erreichten Gesamtanlagenhöhen von 250 m und des exponierten Standortes auf dem Poppenberg muss von einer wesentlichen Beeinträchtigung auf den Bestand und das Erscheinungsbild der genannten Kulturdenkmale ausgegangen werden. Von der Denkmalschutzbehörde werden Vorhaben an diesem Standort mit der Absicht der Errichtung eines „Windparks“ als deutliche Störungen für die genannten Kulturdenkmale bewertet und deshalb entsprechend § 13 Abs. 2 ThürDSchG abgelehnt. Zudem besteht ein erheblicher Konflikt zwischen den Darstellungen im Umweltbericht zum RP 2.1.2. inkl. Anhang 10— Schutzgut Kultur und der ausgewiesenen Fläche W-26. Laut der Karte widerspricht die Ausweisung deutlich den Vorgaben Denkmalschutz mit der Umgebungswirkung. Hier wird der Umgebungsschutz nach der Karte des Umweltberichts völlig aufgegeben, augenscheinlich zur Ausweisung der Gebiete W-26 und W-24. Statt Umgebungsschutz im Umkreis von 5 km wird eine Raumwirkung bis hinter Tanna und Pößneck ausgewiesen. Dies ist objektiv absolut nicht nachvollziehbar [siehe Karten zum Abschnitt 1. Siedlungsstruktur 2.2 Sicherung des Kulturerbes KES—8 Schleiz Bergkirche in der Stellungnahme].	
1348	2945-1333-004	Hiermit möchte ich meinen Widerspruch zum Bau von Windkraftanlagen im Löhmaer Wald, dem Vorranggebiet W-26 zum Ausdruck bringen. Die für Kulturdenkmäler mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen 2015 festgelegten Abstände (Raumwirksamkeitsstufen A, B, C) werden nicht eingehalten. Sie betreffen die Bergkirche zu Schleiz (St. Marien) und die Barockkirche zu Kirschkau (Herz-Jesukirche).	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). festgelegten Abstände (Raumwirksamkeitsstufen A, B, C): Die vom Einreicher benannten Abstände nach Raumwirksamkeitsstufen sind Prüfbereiche bis zur Größe der 30-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse C, der 50-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse B und der 100-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse A. Innerhalb

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			dieser Prüfbereiche stellt der Plangeber die Betroffenheit von Sichtbeziehungen von und zu Kulturdenkmälern in seine Abwägung ein (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 4.5 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Prüfbereiche sind keine verbindlich vorgegebenen Abstände zwischen Kulturdenkmälern und Windenergieanlagen.
1349	2099-1320-001	Meines Erachtens wurden die Vorhaben nicht abgewogen. Ich fordere deshalb eine entsprechende Korrektur des 2. Entwurfs Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen. KEINE Windenergieanlage W-26 (Löhmaer Wald)! [Ich habe folgende] Einwände zum Recht auf Eigentum: Mit der Planung und ggf. Errichtung von WEA oder Windparks erleide ich <u>Wertverlust an meiner Immobilie</u> bzw. an meinen Grundstücken einschließlich meiner Waldgrundstücke auf die Ewigkeit. Als Vermieter muss ich ggf. eine Mietminderung hinnehmen oder die Kündigung der Wohnung durch die <u>optisch erdrückende Wirkung</u> von WE-Großanlagen befürchten. Als Verpächter verschlechtert sich meine Rechts- und Verhandlungsposition bei Vertragsverlängerungen. Der Wertverlust am Eigentum und die Verschlechterung des Lebensniveaus durch WEA (Windenergieanlagen) wirken sich nachteilig auf meine Nachkommen (Kinder und Enkel) aus (Erbe, Wegzug, Verfall).	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Werteverlust: Der Plangeber weist darauf hin, dass Bewohner durch Veränderungen in der Umgebung generell nicht vor Wertminderung geschützt sind und auch kein Rechtsanspruch auf langfristigen Erhalt von bestehenden Blickbeziehungen bzw. von Wohn- und Lebensqualität in bisheriger Art und Weise besteht. Nach aktueller Rechtsprechung wird bei Einhaltung der gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände die Wohn- und Wertqualität in Siedlungen nicht beeinträchtigt. Auch wissenschaftliche Studien belegen bislang keinen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und der Wertminderung von Immobilien. Vereinzelt sind sogar positive sozioökonomische Effekten in Siedlungen mit benachbarten Windparks nachweisbar, wenn Bürger sich aktiv am Verfahren beteiligen und einen wirtschaftlichen Nutzen haben (Bürgerwindparks, Bürgerbeteiligung). Demgegenüber wurde festgestellt, dass starke Aktivitäten von Bürgerinitiativen und Medienpräsenz potenzielle Käufer abschrecken und somit den befürchteten Werteverlust herbeiführen. Insbesondere sind auch die Auswirkungen des demografischen Wandels im ländlichen Raum für Wertverluste von Immobilien, Wegzug und Verfall von nicht mehr bewohnten Gebäuden verantwortlich. Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, Abstandsflächen zwischen Windenergieanlagen und im Zusammenhang bebauter Siedlungen anzusetzen (1.000 m, siehe Kriterienkatalog, Nr. 1.3), die weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen liegen. Damit sollen schwerwiegende Nutzungseinschränkungen von Immobilien und Grundstücken bzw. mögliche Geschäftsschä-
1350	2283-861-004	mit diesem Schreiben machen wir unsere Einwände gegen den Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen, insbesondere dem Planungsgebiet W-26 Löhma geltend. Als Einwohner des Ortes Lössau sind wir durch die Nähe des geplanten Windparks unmittelbar betroffen. Wir erheben folgende Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben: Die Schäden, die bei der Errichtung dieser Anlagen wirtschaftlich und in der Natur entstehen, werden noch die nächste Generation belasten. Die geplante Errichtung der Windkraftanlagen führt unweigerlich zur <u>Wertminderung von Immobilien</u> in der Nähe dieser Anlagen. Wir haben unser Haus als Altersvorsorge gesehen. Durch die Planung der Windkraftanlagen müssen wir einen Wertverlust hinnehmen.	
1351	3811-1338-006	Ablehnung des Vorranggebietes W-26 Löhma - Forderung der Streichung des Vorranggebietes Windenergie W- 26 aus dem Regionalplan Ostthüringen (2. Entwurf). Die Haus- u. Grundstückseigentümer im Sichtbereich oder in der Nähe der WEA (W-26) dürf-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ten Wertminderungen der Grundstücke erleiden, die von keiner Seite ersetzt werden.	digungen so gering wie möglich gehalten und dennoch der Windenergie substanziell Raum gegeben werden. optisch bedrängende Wirkung: Nach der aktuellen Rechtsprechung ist von einer optisch bedrängenden Wirkung einer WEA bis zum Zweifachen der Gesamtanlagenhöhe auszugehen (u.a. OVG Nordrhein-Westfalen U. v. 09.08.2006, AZ 8 A 3726/05). Durch den großzügig gewählten Siedlungsabstand von 1.000 m, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 (Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), wird die sog. „scheinbare Höhe“ bei Betrachtung der Windenergieanlagen durch den Menschen deutlich reduziert und schließt eine bedrängende Wirkung in Siedlungen aus. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Drei- bis Vierfache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, kommt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Der Plangeber sichert vorsorgend mit einem Abstand von 1.000 m um im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung. Dieser Abstand liegt weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen (TA Lärm).
1352	510-155-009 612-170 613-168	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-26 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-26 stehen öffentliche Belange entgegen. Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip und den vorbeugenden Immissionsschutz. Eine konkrete Stellungnahme kann nicht abgegeben werden, weil seitens der Regionalplanung keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt wurden, obwohl dies bereits im Regionalplanverfahren notwendig ist. Der Kommune steht auch eine Stellungnahme im Rahmen des sogenannten vorbeugenden Immissionsschutzes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 5 und 6 BImSchG grundsätzlich zu. Dies gilt erst recht im Regionalplanverfahren. Aus diesem Grund werden hier einige Grundsätze der Belastung der Bevölkerung aufgeführt. Eine konkrete Stellungnahme kann nicht abgegeben werden, weil seitens der Regionalplanung keine entsprechenden	nicht entsprochen Die hier vorgenommene Behandlung des Hinweises soll dazu dienen, die angesprochenen Sachverhalte aufzuklären. Die Planunterlagen selbst werden im Hinblick auf die vom Einreicher geforderte Unterlagen nicht ergänzt oder konkretisiert. Der Adressat der vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Anregung ist nicht der Plangeber, sondern die Genehmigungsbehörde. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 18.6 entschieden. Grundsätzlich können gesamtplanerische, auf umfassende Interessenabwägung ausgerichtete Instrumente der Raumplanung Festsetzungen treffen, die über die notwendige Gefahrenabwehr hinausgehen und bestimm-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Unterlagen vorgelegt wurden, obwohl dies bereits im Regionalplanverfahren notwendig ist. Mangels <u>Schallprognosen, Schattenschlagprognosen</u> und weiterer aussagefähiger Angaben zu Immissionen kann nur allgemein auf die Belastung hingewiesen werden. Zumindest wäre zu erwarten, dass auf der Grundlage der Annahme von Referenzanlagen entsprechende Schallprognosen und Schattenschlagprognosen sowie visuelle Sichtachsen von den einzelnen Immissionsorten zu den Windkraftanlagen auf der Vorrangfläche W-26 offengelegt werden. Dies wäre dem Regionalplaner allein schon deshalb möglich, weil in der Zwischenzeit für diese Fläche ein konkreter Anlagentyp zumindest im immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG bekannt ist. Da der Regionalplaner hier aber keinerlei Unterlagen vorliegt, sondern sich lediglich in Allgemeinplätzen ergeht, kann auch nur diesbezüglich Stellung genommen werden. Eine konkrete Stellungnahme bleibt ausdrücklich vorbehalten. Schallimmissionen: Die Mandantschaft hat Anspruch darauf, dass die von den Windkraftanlagen hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar der Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Auf Grund der Entfernung der Vorrangfläche W-26 zur Wohnbebauung ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass erhebliche unzumutbare Belastungen auf diese zukommen. Dies resultiert insbesondere aus der Tatsache, dass insgesamt 5-6 Windkraftanlagen mit hohem Schalleistungspegel errichtet werden können. Von den Windkraftanlagen werden Beeinträchtigungen ausgehen, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden <u>Nahbereich zu den Wohngebäuden</u> generell ausschließt, vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07. Bei allen Anlagen ist regelmäßig ein dauernd an- und abschwellender Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird. Hinzu tritt ein schlagartiges Geräusch, das entsteht, wenn die Rotorblätter den Turm passieren. Die Belastung mit einem derartigen Dauerton, kombiniert mit herausgehobenen Einzeltönen, muss als besonders störend und gesundheitsbeeinträchtigend empfunden werden. Die derartig erzeugten Nebengeräusche sind in der Regel in Entfernungen von 3 — 5 km noch als störend wahrzunehmen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die in der TA-Lärm angegebenen Höchstwerte überschritten werden. Die im Regionalplan vorge-	ten Gebieten einen gesteigerten Umweltschutz im Sinne des Vorsorgeprinzips zubilligen (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015 – 4 C 358/14.N), solange innerhalb der Grenzen planerischer Gestaltungsfreiheit die Verhältnismäßigkeit und ein begründbarer Sachzusammenhang gewahrt bleiben. Die Genehmigungsebene muss dann dem Erfordernis des § 6 Nr. 2 BImSchG Rechnung tragen. Die vom Einreicher geäußerten Bedenken führen aber zu keiner Planänderung bzw. zur Streichung des Vorranggebietes Windenergie W-26 - Löhma. Der Regionalplan bewegt sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und muss öffentliche und private Belange gegeneinander sowie untereinander abwägen. Dazu gehört jedoch nicht die Berücksichtigung individueller Schutzbedürfnisse, welche den Rahmen der Rechtsvorschriften überschreiten. Ohnehin werden die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte im Rahmen der Genehmigung geprüft und nicht vom Plangeber. Die im Kriterienkatalog im Abschnitt „Siedlung und Mensch“ (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in Ansatz gebrachten Puffer und Abstände dienen der Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und darüber hinaus auch dem vorsorgenden Immissions- und Umweltschutz. Die angesprochenen Beeinträchtigungen und Gesundheitsschädigungen können daher auf Grundlage des aktuellen Sach- und Rechtsstandes ausgeschlossen werden. Das Vorsorgeprinzip – mögliche Belastungen und Schäden der Umwelt und des Menschen bereits im Voraus erkennen und vermeiden – wurde bereits in den 1970er Jahren in der Bundesrepublik politisch diskutiert und fand 1982 in der UN-Generalversammlung beschlossenen Weltcharta für die Natur Konferenz den Eingang in einer internationalen Richtlinie. In der Agenda 21 (Kapitel 35 Absatz 3) der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, 1992) wurde das Vorsorgeprinzip konkretisiert. Mit unterschiedlichen Wortlauten ist das Vorsorgeprinzip in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen sowie in verschiedenen nationalen Gesetzen eingegangen. Das Vorsorgeprinzip wurde durch den Maastrichtvertrag (1992 beschlossen, 1993 in Kraft getreten) in Europarecht überführt und findet sich beispielsweise in Art. 191 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wieder. Durch den Art. 20a im Grundgesetz sind die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Klimaschutzes nach dem Vorsorgeprinzip im Jahre 1994 verfassungsrechtlich in Rahmen gesetzt worden. Somit muss der Plangeber den Umweltschutz in Bezug auf den Klimaschutz und damit auch der Förderung der erneuerbaren

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sehene Entfernung der Wohngrundstücke (vergleiche Anl. 2.1 Siedlung und Mensch) zum Windpark ist nicht ausreichend, die Einhaltung der höchstzulässige Nachtimmissionsrichtwerte zu gewährleisten. Eine vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Prognose, die „auf der sicheren Seite liegen muss“ ist nicht vorhanden. Nicht nachvollziehbar ist die unterschiedliche Behandlung der Abstände der Vorranggebiete zu Wohnbereichen dahingehend, ob in diesem Bereich bereits Windkraftanlagen vorhanden sind oder aber ob dies nicht der Fall ist. Diese aufgezeigten Kriterien sind ohnehin nicht nachvollziehbar, weil die Schallbelastung nur sekundär von der Gesamthöhe der Anlage abhängt (aufgeführte Höhenbegrenzung) sondern maßgeblich vom Schalleistungspegel. Auch im Hinblick auf die bedrängende Wirkung (optische Wirkung) ist die Festsetzung der Kriterien nicht schlüssig. Die angegebenen Puffer beginnen jeweils bei einer Entfernung von 400 m. Selbst bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von „lediglich“ 200 m führt dies zu einem Faktor von 2,0, der nach ständiger Rechtsprechung als bedrängende Wirkung gilt. Im Übrigen ist zu vermissen, dass die Planung keine Berechnungen auf der Grundlage einer gängigen Referenzanlage vornimmt, um die tatsächlichen Belastungen zu eruieren.	Energien hinreichend und vorsorglich Rechnung tragen. Die Förderung erneuerbarer Energien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch Art. 20a GG eine Staatszielbestimmung und führt daher zu keiner Streichung eines Vorranggebietes. Ganz im Gegenteil ist der Art. 20a GG eine verfassungsrechtlich hervorgehobene Grundlage für die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas und dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen. Darüber hinaus ist dieser Artikel ein objektiv rechtlich geschütztes Interesse (objektives Recht) und stellt auch keinen Staatszweck des Gemeinwesens, sondern eine sekundäre Staatsaufgabe dar. Folglich kann sich der Bürger auf diese Vorschrift nicht berufen, um sich gegen Umweltbeeinträchtigungen zu verteidigen oder eine Umweltleistung gerichtlich einzufordern. Als Verfassungsnorm verpflichtet die Staatszielbestimmung im Art. 20a GG die drei Staatsgewalten aber verbindlich, die Umwelt aktiv durch Gesetzgebung (z.B. EEG), Planung, Verwaltung, Rechtsprechung oder auch durch unmittelbare Aktivitäten (z.B. durch den Bau von Windenergieanlagen) zu schützen. Eine Schallprognose, Schattenschlagprognose oder die Prüfung visueller Sichtachsen ist auf der Planungsebene nicht erforderlich. Die Abwägung auf Ebene der Raumordnung ist, obwohl sie dem Zielcharakter entsprechen „abschließend“ ist, nicht notwendig auch „umfassend [...]“. Die Regionalplanung ist keine parzellenscharfe Planung. Sie darf sich auf allgemeine Festlegungen beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der örtlichen Planung in Gestalt der kommunalen Bauleitplanung und gegebenenfalls dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren überlassen.“ (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 05. Dezember 2018 – 2 L 47/16 –, juris). Planungen auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigen die Fläche, jedoch nicht – wie vom Einreicher behauptet – einzelne Anlagen. In der Rechtsprechung, vornehmlich § 906 BGB, ist die Zuführung von u.a. Geräuschen aus einem benachbarten Grundstück insoweit zu dulden, wenn die Beeinträchtigung des Grundstückes des Eigentümers nur unwesentlich ist. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wieder-
1353	510-155-010 612-170 613-168	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-26 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-26 stehen öffentliche Belange entgegen. Die Planung verstößt zum Nachteil der Anwohner und insbesondere meiner Mandantschaft gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet (BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 — 4 B 38.99). Die angedachten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. <u>Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch § 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.</u> Insoweit kann auf die Ausführungen oben Bezug genommen werden. Die Rechtsprechung <u>zur bedrängenden Wirkung</u> insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwal-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen um die 200 m und darüber sowie Rotordurchmesser von ca. 140 m. Dennoch wird krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes noch Ordnungscharakter besitzt noch als antizipierte Gutachten bezeichnet werden kann. Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung und mithin hier die Mandantschaft und deren Familie zu schützen. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass keine ordnungsgemäße Abwägung der Rechtsgüter vorgenommen wurde. Die Investoren berufen sich stets auf angebliche umweltfreundliche Energiegewinnung, ohne aber in ausreichendem Maß die Belange der betroffenen Bürger und deren Familien zu würdigen. Politische Maßgaben haben ihre Grenzen in den gesetzlich normierten Einschränkungen, hier den Rechten der betroffenen Bürger und Anwohner. Die Anwohner sind ständig dem Anblick der Anlagen ausgesetzt und können sich dem Anblick der Anlagen unmittelbar auch nicht entziehen. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine <u>optisch bedrängende Wirkung</u> zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 — 8 A 3725/05 — entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 — 8 B 2283/06). Hinzu kommt, dass die Anlagen auflagenbedingt mit entsprechenden <u>Befeuerungseinrichtungen</u> auszustatten sind, die das Erscheinen der Windkraftanlagen noch erheblich verstärken. Dies gilt sowohl für die Tageszeit als auch verstärkt für die Nachtzeit.	geben. Die Grenzwerte und Richtwerte für beantragte Windenergieanlagen werden auf der Genehmigungsebene unter anderem nach § 48 BImSchG behandelt. Bei einem Siedlungsabstand vom 850 bis 1.000 m (siehe Kriterium Nr. 1.3 und 1.3a der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) liegt der Schalldruckpegel einer modernen Windenergieanlage bei circa 30-35 dB und wird somit von der natürlichen Geräuschkulisse (Wind, Rascheln der Bäume, umgebende Straßen) übertönt. Je nach Wohnbebauung wird dieser Pegel bei der Überschreitung der Außen-nach-Innen-Grenze mit geschlossenem Fenster um weitere 90 % reduziert. In einer Studie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurde festgestellt, dass z.B. die Infraschallimmission (bei einer Infraschallfrequenz von 5 Hz) in einem fahrenden Auto (130 km/h), um ein vielfaches höher liegt als in nächster Umgebung einer Windenergieanlage. Die gemessenen Werte im Auto lagen im Schalldruckpegelbereich von 88-92 dB, jedoch bei einer eingeschalteter 2,4-MW-Anlage bei rund 45 dB in 185 m Entfernung. In einer Entfernung von 650 m konnten keine signifikanten Unterschiede mehr zu einer ein- oder abgeschalteten Situation der Anlage festgestellt werden. Die Einwände des Einreichers, dass Geräusche einer Windenergieanlage in einer Entfernung von 3 – 5 km zu hören sein, bzw. sogar als störend wahrgenommen werden, sind reine Spekulationen und wissenschaftlich nicht fundiert. In dem genannten Urteil (BVerwG, U. v. 29.08.2007, 4 C 2.07) wurde eine Baugenehmigung einer Windenergieanlage aufgehoben, welche auf 340 m zur Wohnbebauung errichtet werden sollte. Dadurch war zu erwarten, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte (nach TA-Lärm) am ehesten zu erwarten wäre (BVerwG, Urteil vom 29. August 2007 – 4 C 2/07 –, BVerwGE 129, 209-219, Rn.: 23). Bezüglich des Vorranggebietes Windenergie W-26 – Löhma wird nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ein Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen mit hohem Schutzanspruch gewahrt. Zur Durchführung der Schallausbreitungsrechnung erfasst die TA-Lärm nur bodennahe Schallquellen. Messungen zeigen, dass die Berechnung mit Einzahlkenngrößen realistische Werte liefert – mit der Tendenz zur geringfügigen Überschätzung der gemessenen Werte. In der Rechtsprechung wurde dies bisher nicht beanstandet. Das Interimsverfahren der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat das Ziel, Mängel des bisherigen Verfahrens nach der TA-Lärm zu beheben. Die Neuerungen des Interimsverfahrens zeigen sich sowohl in einem Wegfall der Bodendämpfung und der meteorologischen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die Anlagen binden mit ihrer Dominanz die gesamte Aufmerksamkeit der Bewohner. Diese können sich dem bedrängenden Anblick der Anlagen nicht entziehen. Die ständig blinkende Nachtbefeuerng wird auch zur Nachtzeit mit dem gleichmäßigen Blinken die Nachtruhe unerträglich stören und dies am gesamten Horizont. Die Anwohner und insbesondere meine Mandantschaft müssen mit den sich ständig wiederholenden Blinkzeichen der Anlagen innerhalb der Wohnung rechnen und können sich dieser Immission nicht entziehen.	Korrektur als auch in einer Umstellung des Berechnungsverfahrens auf eine frequenzabhängige Berechnung sowie in einer Reduktion der zu berücksichtigenden Unsicherheit des Prognosemodells von 1,5 auf 1,0 dB. Im Hinblick auf moderne Windenergieanlagen führt das Interimsverfahren in Abständen von 500 bis 600 m dazu, dass die prognostizierten Lärmwerte der Windenergieanlagen sogar niedriger sind, als die bisherigen. Erst ab ca. 1.000 m ergäben sich höhere Werte. Der theoretisch maximal erreichbare Unterschied beider Modelle liege bei geringen 4,8 dB. Aufgrund der tendenziell höheren Geräuschimmissionswerte wird die Anwendung des Interimsverfahrens vor allem von Windenergiegegnern befürwortet. Ungeachtet der Frage nach der Anwendbarkeit des alternativen Verfahrens bzw. des Interimsverfahrens bleibt zu erwähnen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der vorgeschriebenen Mindestentfernung nach beiden Verfahren eingehalten werden. Nach den Berechnungen beider Verfahren erhält man in 1.000 m Entfernung einen Wert von unter 35 dB. In der Folge würden an sämtlichen in Abschnitt 6.1 TA Lärm aufgelisteten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte tagsüber wie auch nachts eingehalten werden. In einem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) an das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung Umwelt) vom 23.11.2017 werden die Immissionsschutzbehörden des Freistaats Thüringen „gehalten, die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspraxis für neu zu genehmigende Windkraftanlagen ab sofort zu berücksichtigen“. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass moderne drehzahlvariable Windenergieanlagen die Möglichkeit bieten, im „schallreduzierten Betrieb“ zu fahren. In Anwendung dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. So kann zudem der Problematik der Verstärkung der Schallimmissionen durch Konzentration mehrerer Windenergieanlagen (Kumulation) an einem Ort entgegengewirkt werden, indem eine entsprechende Anpassung derer Drehzahlen erfolgt. Die schallreduzierte Betriebsweise wird in der Praxis an zahlreichen Standorten als Genehmigungsaufgabe zur Einhaltung der nachts geltenden Immissionsrichtwerte gefordert. Beispielsweise werden die Anlagen dann im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr mit reduzierter Leistung betrieben. Mithilfe dieser Maßnahme kann der Pegel der Schallimmissionen weiter reduziert werden. Wenngleich die Regelung des Anlagenbetriebs mit dem Ziel einer

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Minderung der Schallimmissionen mit Ertragseinbußen verbunden ist, liegen diese in der Regel jedoch in einem Bereich von nur wenigen Prozenten des am Standort möglichen Jahresenergieertrages. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes in Ansatz gebrachten Schutzabstands zur Wohnbebauung kann eine bedrängende Wirkung in Siedlungen ausgeschlossen werden. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Drei- bis Vierfache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, kommt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 & VG Stuttgart, U. v. 23.07.2013, Az.: 3 K 2914/11). Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Der vom Einreicher genannte Beschluss (BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2006 – 4 B 72/06 –, juris) besagt lediglich: „Ebenso wenig könnte in einem Revisionsverfahren in verallgemeinerungsfähiger Weise geklärt werden, ob Windenergieanlagen durch die Drehbewegung des Rotors jedenfalls dann keine optisch bedrängende oder erdrückende Wirkung verursachen, wenn sie von der nächstgelegenen Wohnbebauung einen Abstand von mehr als 2 H einhalten. Ob eine Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Das Berufungsgericht hat eine Vielzahl von Kriterien genannt, die in die Bewertung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten einzufließen hat (Höhe und Standort der Windenergieanlage, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster zur Anlage etc.).“ Wie bereits zu Beginn diese Abwägung erläutert, ist die „Regionalplanung keine parzellenscharfe Planung. Sie darf sich auf allgemeine Festlegungen beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der örtlichen Planung in Gestalt der kommunalen Bauleitplanung und gegebenenfalls dem konkreten Anlagenzulassungsverfahren überlassen.“ (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 05. Dezember 2018 – 2 L 47/16 –, juris). Planungen auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigen die Fläche, jedoch nicht, wie im Beschluss aufgezählt: „Höhe und Standort der Windenergieanlage, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster zur Anlage.“

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Ohnehin kann es nicht Aufgabe des Plangebers sein, „neue Anforderungen“ bezüglich der bedrängenden Wirkung zu definieren. Aufgrund des Siedlungsabstandes von 850 bis 1.000 m ist ein ausreichender Schutz gegenüber einer möglichen optischen bedrängenden Wirkung bereits vorhanden. Der vom Einreicher genannte Puffer von 400 m spiegelt lediglich die tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründe wieder, unterschlägt jedoch geflissentlich den Abwägungsspielraum des Plangebers in Form von weichen Tabuzonen, welche hier großzügig genutzt wurden, und dennoch der Windenergie genügend Raum geben.
1354	3811-1338-001	Ablehnung des Vorranggebietes W-26 Löhma - Forderung der Streichung des Vorranggebietes Windenergie W-26 aus dem Regionalplan Ostthüringen (2. Entwurf). Die <u>Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu den Ortschaften</u> sind unter Berücksichtigung der Rotorenblatthöhe (weit über 200m) deutlich zu gering.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
1355	2283-861-002	Mit diesem Schreiben machen wir unsere Einwände gegen den Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen, insbesondere dem Planungsgebiet W-26 Löhma geltend. Als Einwohner des Ortes Lössau sind wir durch die Nähe des geplanten Windparks unmittelbar betroffen. Wir erheben folgende Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben: Die Errichtung dieser <u>Anlagen in Wortortnähe</u> wird von uns abgelehnt, da die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Anwohner nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden können. Es gibt inzwischen genug Untersuchungen, die in dem <u>Lärm</u> und der <u>Infraschallbelastung</u> eine ernste Gefahr für die Bevölkerung sehen. Unruhe und Schlaflosigkeit sind nur einige der vermuteten Folgen. Weitete Beeinträchtigungen entstehen durch den Schattenschlag und das ständige Blinken der Anlagen bei Nacht.	Der Plangeber hält es nach Abwägung aller relevanten Belange für sinnvoll, an den im Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) bestimmten Siedlungsabständen festzuhalten. Im konkreten Fall gewährt der Plangeber 1.000 m Siedlungsabstand für die im Zusammenhang bebauten Ortslagen Löhma, Kirschkau, Lössau und Oettersdorf (siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die im Kriterienkatalog im Abschnitt „Siedlung und Mensch“ (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in Ansatz gebrachten Puffer und Abstände dienen der Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und darüber hinaus auch dem vorsorgenden Immissions- und Umweltschutz. Dies bezieht sich einerseits auf Schallschutz und Schattenschwurf, deren Auswirkungen mit den in Ansatz gebrachten Puffern und Abständen weiter verringert werden. Im Wesentlichen sollen die Abstände aber wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune gemindert oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Gleichzeitig sollen dadurch die Erholung und der Freizeitwert gesichert werden. Angesichts dessen, dass der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich Landschaftsbildveränderungen nicht überall verhindern.
1356	603-857-005	Ich bin gegen die Errichtung von Windrädern im Wald, wie z.B. im geplanten W- 26 Löhma. Wir Bewohner der ländlichen Regionen leben nicht in einer heilen Welt. Die <u>intensive Landwirtschaft</u> hat ihre Spuren hinterlassen. Der Nitratgehalt unserer Güldequelle soll unheimlich hoch sein. Zum Glück müssen wir dieses Wasser noch nicht saufen. Regelmäßig sind die „Duftwolken“ von Pflanzenschutzmitteln in Löhma förmlich zu riechen. Die Landwirtschaft leistet einen nicht unerheblichen Beitrag zur Ernährung	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der Bevölkerung in Stadt und Land. Jetzt sollen wir noch bei der fragwürdigen Energiegewinnung durch WEA im Wald unsere Köpfe hinhalten und der Lebensraum künftiger Generationen dadurch entwertet werden. In den deutschen Großstädten plagt man sich schon mit Feinstaub, Fahrverboten, Wohnungsnot und erhöhter Kriminalität herum. Jetzt sollen noch die letzten Rückzugsgebiete für bewusst auf dem Land lebende Menschen, verbliebene Tier- und Pflanzenwelt diesem ganzen Wahnsinn geopfert werden. WEA im Wald sind keine Stärkung des ländlichen Raumes. Es ist die Verdummung der Landbevölkerung. Wenn Ihr noch unseren Lebensraum kaputt macht, werden unsere Kinder und Enkelkinder noch in eure Städte ziehen. Stichwort: Nachhaltigkeit In den von WEA betroffenen Dörfern lassen sich von selbst kein Politiker, keine Politikerin, keine Politik* blicken, um uns den Nutzen oder die Risiken der Industrieanlagen im Wald zu erklären. Das wäre die vielgepriesene Demokratie, ein Zeichen des "Abholens der Bürger mit ihren Ängsten und Nöten durch die Politik". Aber das ist nur hohles Geschwafel. Uns holt höchstens der Krankenwagen zur Einweisung in die Nervenklinik Stadtroda, wenn wir Ängste und Schlafstörungen usw., möglicherweise hervorgerufen durch <u>zu nah stehende Windräder</u> im W-26, bekommen.	Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeigneten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich das Landschaftsbild erheblich verändern wird. Inwieweit ein subjektiv empfundener Verlust an Lebensqualität die Folge ist, ist vom Plangeber schwer zu fassen. Der Plangeber versucht auch durch die o.g. Kriterien den Zugang von den Siedlungen aus zur freien Landschaft für die wohnungsnahe Erholung / Freizeitnutzung zu sichern. Dass dabei ein Teil des Umfeldes nicht wie in der früheren Form zur Verfügung steht, ist unvermeidlich. Der Bürger hat aber keinen Anspruch auf eine unveränderte Landschaft und auch keinen Anspruch auf eine Landschaft ohne technische Infrastrukturen. Die Gefährdung des Landschaftsbildes durch die Windenergienutzung wird vom Plangeber erkannt und aus diesem Grund – wie oben beschrieben – eine Vielzahl von Kriterien (harte und weiche Tabuzonen, Einzelfallprüfungen) bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt. Sofern der nebenstehende Einreicher mit der Anreg.-Nr. 2945-1333-002 die Anwendung der 10 H-Abstandsregelung fordert, so kann dem nicht gefolgt werden. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die bundesweit ausschließlich in der Bayrischen Bauordnung (BayBO) verankerte 10 H-Abstandsregelung nicht generell verbindlich ist, denn Gemeinden haben bei Zustimmung der Bevölkerung grundsätzlich die Möglichkeit, davon abzuweichen.
1357	2945-1333-002	Hiermit möchte ich meinen Widerspruch zum Bau von Windkraftanlagen im Löhmaer Wald, dem Vorranggebiet W-26 zum Ausdruck bringen. Unter Berufung auf die bestehende gesetzliche <u>10-H-Regelung in Bayern</u> zum Schutz der Menschen (Lebensqualität, Schutz der Gesundheit nach dem Vorsorgeprinzip) wird ein adäquater Höhenbezogener Mindestabstand (2.000 m) für 200 m hohe Windenergieanlagen (WEA) als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Privilegierung gefordert. Im Übrigen hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof (VerfGH München, Entscheidung v. 09.05.2016 - Vf. 14-VII/14) die 10-H-Regelung bestätigt.	Bei Anwendung der 10 H-Abstandsregel in der Planungsregion Ostthüringen würde sich wegen der hohen Siedlungsdichte der Anteil möglicher Flächen für Windenergie auf weniger als 0,1 % reduzieren. Auch Repowering von bestehenden Windenergie-Standorten wäre meist nicht möglich. Im Ergebnis wäre festzustellen, dass der Windenergie in Ostthüringen nicht substanziell Raum gegeben und die Rechtssicherheit des Regionalplanes gefährdet wäre. In der Folge würde auch der im Regionalplan verankerte Abstand von 1.000 m zu Siedlungen nicht mehr umgesetzt werden und Bauanträge für Windenergieanlagen würden genehmigt mit deutlich geringeren Siedlungsabständen (gemäß Immissionsschutzgesetz ca. 400 m, siehe Kriterium Nr. 1.2 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Ergänzend sei angemerkt, dass die bayerische 10 H-Abstandsregel auch aus rechtlicher Sicht zur Anwendung kommen kann, weil im weiteren Verlauf nicht absehbar ist, welche Anlagentypen tatsächlich in den auszuweisenden Vorranggebieten errichtet werden. Hierauf käme es jedoch ent-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			scheidend an, da für die 10 H-Abstandsregel die Anlagenhöhe maßgeblich ist. Auch aus diesem Grund ist juristisch nichts ersichtlich, was auf eine Pflicht hindeutete, die 10 H-Abstandsregel aus Bayern zu übernehmen. Für Ausführungen zur Thematik Infraschall siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 2594-1332-001 unter der lfd. Nr. 1358 in dieser Abwägungstabelle.
1358	2594-1332-001	Hiermit möchte ich meinen Widerspruch zum Bau von Windkraftanlagen im Löhmaer Wald, dem Vorranggebiet W-26 zum Ausdruck bringen. Einwände zum Recht auf „Unversehrtheit der Gesundheit“: Die Planung verstößt gg. Art. 2 II 1 GG, das Recht auf körperliche Unversehrtheit! Es besteht eine Unentrinnbarkeit durch dauerhafte Belästigung, verstärkt im „Schutzbereich“ der Wohnung. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein in Art. 13 GG geregeltes Abwehrgrundrecht. Art. 13 GG schützt alle Räumlichkeiten, die einem Wohnzweck gewidmet sind. Durch <u>Lärmemissionen</u> und <u>Infraschall</u> sind kein erholsamer Schlaf, keine Erholung, keine Entspannung im Freien oder in der Wohnung mehr möglich. Folgen: Konzentrationsstörungen und andere mögliche/spätere Gesundheitsschäden. Starke Beeinträchtigungen durch <u>Schattenschlag</u>, vor allem im Winter sowie bei Sonnenauf- und -untergang aufgrund des niedrigen Sonnenstandes sowie durch die ständige „<u>Befeuern</u>“ in der Nacht. Ich fordere im Planverfahren die neuesten medizinischen Erkenntnisse über Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Menschen in deren unmittelbarer Nähe zu berücksichtigen und nach dem Vorsorgegrundsatz keine weiteren Windenergieanlagen in Siedlungsnähe mehr zu errichten, bis wissenschaftlich sicher nachgewiesen ist, dass Gesundheitsrisiken für den Menschen ausgeschlossen sind. Gerade gesellschaftliche Gruppen im ländlichen Raum, die sich den Belastungssituationen nur schwer entziehen können, weil sie als Grund- oder Hauseigentümer nicht die Macht haben, ihre Lebensumgebung so zu verändern, dass umweltbedingte Risiken reduziert bzw. vermieden werden können, sind besonders auf das Prinzip der Vorsorge angewiesen. Das <u>Vorsorgeprinzip</u> ist ein grundlegendes Prinzip der Umwelt- und	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die vom Plangeber bestimmten Abstandsflächen zwischen Windkraftanlagen und im Zusammenhang bebauter Siedlungen (1000 m, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3) gehen weit über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände hinaus und gewähren unter Berücksichtigung der hohen Siedlungsdichte in Ostthüringen und dem Anliegen, möglichst große Abstände zwischen Siedlungen und Vorranggebieten Windenergie einzuhalten, einen bestmöglichen Schutz für die Bürger. Infraschall: Infraschall (Infraschallfrequenz von weniger als 20 Hz) kann zu einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen. Maßgebend dafür ist nicht das Auftreten des Infraschalls selbst, sondern die Höhe des Schalldruckpegels. Dieser jedoch nimmt mit zunehmender Entfernung exponentiell ab, so dass bei Abständen von 1.000 m keine relevanten Belastungen zu erwarten sind. Eine moderne Windenergieanlage erzeugt durchschnittlich 40 dB im Infraschallbereich bei einer Entfernung von 500 m. Erst bei Schalldruckpegeln über 130 dB konnte in Laboruntersuchungen festgestellt werden, dass eine hohe und längere Intensität sich ermüdend, angstaussend und konzentrationsmindernd auswirken kann und eine anhaltende Exposition eine Beeinträchtigung des Gleichgewichts bewirkt. In einer Studie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurde festgestellt, dass die Infraschallimmission (bei einer Infraschallfrequenz von 5 Hz) in einem fahrenden Auto (130 km/h), um ein vielfaches höher liegt als in nächster Um-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Gesundheitspolitik in Deutschland! Im medizinischen Bereich wird es schon lange angewendet. Im Umweltbereich ist es mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz von 1974 etabliert. Auf EU-Ebene wurde das Vorsorgeprinzip im Maastrichter Vertrag von 1992 festgelegt und mit der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung hat das Vorsorgeprinzip international allgemeingültigen Charakter erhalten. Das Vorsorgeprinzip ist darüber hinaus in Artikel 20a des Grundgesetzes verankert. Durch Anlagenhöhen von 200 m besteht direkter Sichtbereich von dem Spielplatz, dem Sportplatz in Löhma d.h. zu besonders schutzwürdigen Immissionsorten! Es ist unverantwortlich Windenergieanlagen in unmittelbarem <u>Sichtbereich von Erziehungs-, Schul-, Kinder- und Sporteinrichtungen</u> zu errichten. Gerade Kinder bis 10 Jahren werden hierdurch permanent abgelenkt und in ihrer Entwicklung gestört! Meines Erachtens widerspricht die <u>Bebauung des Waldes mit Windkraftanlagen</u> in der Nähe von bebauten Gebieten dem Baugesetzbuch. Gemäß § 35 des BauGB: „(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben... 2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall oder Immissionsschutzrechts, widerspricht, 3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet“	gebung einer Windenergieanlage. Die gemessenen Werte im Auto lagen im Schalldruckpegelbereich von 88-92 dB, jedoch bei einer eingeschalteter 2,4-MW-Anlage bei rund 45 dB in 185 m Entfernung. In einer Entfernung von 650 m konnten keine signifikanten Unterschiede mehr zu einer ein- oder abgeschalteten Situation der Anlage festgestellt werden. Eine Neuseeländische Studie demonstriert, dass Menschen mit einer negativen Einstellung zur Windkraft, in einer fingierten Infraschallsimulation negativ reagieren. Tatsächlich wurde diese Personengruppe nicht dem Infraschall ausgesetzt. Eine zweite, nicht vorinformierte Personengruppe, wurde einer Infraschallfrequenz von 5 Hz mit einem Schalldruckpegel von 40 dB ausgesetzt. Letztere Personengruppe hatte nach dem Experiment über keine Symptome geklagt. Die Schlussfolgerung der Studie ist, dass wachsende Bedenken über mögliche negative Umwelteinflüsse mit den steigenden negativen gesundheitlichen Symptomen korrelierten („Nocebo“-Effekt, als Gegenteil zum „Placebo“-Effekt). Jedoch ist es nicht Aufgabe des Plangebers jede einzelne angeführte Studie zu berücksichtigen. Noch weniger werden Fernsehdokumentationen, pseudowissenschaftliche Studien aus u.a. unseriösen Online-Zeitschriften oder mit fehlendem wissenschaftlichen „peer-review“ beachtet und in die Abwägung einfließen. Risiken, welche durch Windenergieanlagen ausgehen können, sind weitläufig bekannt sowie ausführlich erodiert und bereits maßgeblich in Rechtsvorschriften umgesetzt worden. So regelt u.a. die TA Lärm das für verschiedene Nutzungen zumutbare Maß der Immissionsbelastungen jeglicher Art. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der in Ansatz gebrachten Abstände zu Wohnbebauung nicht zu erwarten. So kommt auch eine Studie des Umweltbundesamtes (Positionspapier 2014: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall) zu dem Schluss, dass raumluftechnische Anlagen (Klimaanlagen) Lärmbeschwerden im Infraschallbereich zu 22,8% verursachen und somit siebenmal häufiger störend empfunden werden als Windenergieanlagen. Eines der Ergebnisse der Studie ist auch, dass Windenergieanlagen nur zu einem sehr geringen Anteil von Beschwerdemeldungen führen. So heißt es weiter: „Zur praktischen Konfliktvermeidung und Verbesserung der Wohnqualität im Hinblick auf Infraschall und tieffrequente Geräusche wären daher vorrangig Forschungen über Wärmepumpen, Kälte- und Klimaanlagen, Lüftungs- und Hei-
1359	2099-1320-002	Meines Erachtens wurden die Vorhaben nicht abgewogen. Ich fordere deshalb eine entsprechende Korrektur des 2. Entwurfs Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen. KEINE Windenergieanlage W-26 (Löhmaer Wald)! Windkraftanlagen wirken sich mit Ihren <u>Infraschall</u> krankheithaft auf die Gesundheit der	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Menschen aus. Meines Erachtens widerspricht die Bebauung des Waldes mit Windkraftanlagen in der Nähe von bebauten Gebieten dem Baugesetzbuch. Gemäß § 35 des BauGB: „(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen . . . (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben . . . 2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht 3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird Meine Anmerkung: Genau dies liegt hier vor. Unter Immissionsschutz wird die Gesamtheit der Bestrebungen, Immissionen auf ein für Mensch und Umwelt langfristig verträgliches Maß zu begrenzen, zusammengefasst. Im Zusammenhang mit gesetzlichen Umweltschutzvorschriften und darauf beruhenden Maßnahmen werden unter Immissionen „auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Erdatmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen“ verstanden. <u>Geräusche</u> sind permanent aufgrund der Nähe für die Einwohner vorhanden. Sie schädigen die Psyche der Menschen, indem Ihnen der erholsame Schlaf geraubt wird. Ebenso wirkt der permanente <u>Schattenschlag</u> der Rotoren auf die Psyche, so dass Krankheiten auftreten.	zungsanlagen im Wohnungsumfeld geeignet.“ Windenergieanlagen werden nicht aufgezählt. In einem aktuelleren Positionspapier von 2016 („Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“) schreibt das Umweltbundesamt: „Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“ Regelmäßig wird – bezüglich des Infraschalls – auf das Gebot der körperlichen Unversehrtheit hingewiesen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Schutzbereich ist inhaltsgleich mit dem des § 5 Abs. 1 BImSchG, denn in dieser Immissionsschutzrechtlichen Spezialregelung wird bestimmt, was als nicht mehr hinnehmbare schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Ein Verstoß insoweit kann durch die vom Plangeber festgelegten Mindestabstände zu Siedlungen nicht festgestellt werden. Der vorherrschende Meinungsstand in der Wissenschaft, welcher die Rechtsprechung folgt, ist, dass Infraschall bei einem Schalldruckpegel erst von mindestens 68,5 dB, negative Auswirkungen auf den Menschen haben kann. Dies wird, wie bereits oben dargestellt, durch Windenergieanlagen nach den vom Plangeber festgelegten Siedlungsabständen, nicht erreicht. Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1. GG liegt demnach nicht vor. Schattenschlag, „Befeuern“: Die im Abschnitt „Siedlung und Mensch“ des Kriterienkataloges (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in Ansatz gebrachten Puffer und Abstände um Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch schützen diese vorsorgend vor den Auswirkungen des Schattenwurfs, der Flugsicherheitsbefeuern und der optisch bedrängenden Wirkung. In der Genehmigungsebene, wenn der konkrete Standort der Windenergieanlage bekannt ist, können gegebenenfalls mittels einer Abschaltautomatik spezifische Beschränkungen bzgl. des Schattenwurfs (einschlägiger immissionsschutzrechtlichen Richtwerte max. 30 h pro Jahr bzw. 30 min pro Tag) und Nachtbefeuern festgesetzt werden. Siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 510-155-009 unter der Lfd. Nr. 1352 in dieser Abwägungstabelle. Vorsorgeprinzip: siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 510-155-006 unter der Lfd. Nr. 1339 in dieser Abwägungstabelle Bebauung des Waldes mit Windkraftanlagen: siehe die Abwägung zum Hinweis 790-1317-002 unter der Lfd. Nr. 1325 in
1360	3811-1338-002	Ablehnung des Vorranggebietes W-26 Löhma - Forderung der Streichung des Vorranggebietes Windenergie W-26 aus dem Regionalplan Ostthüringen (2. Entwurf). Durch <u>Infraschall</u>, <u>Lärm</u> [...] durch die Windräder wird der Schlaf der Bewohner beeinträchtigt werden und es wird weitere negative Auswirkungen auf die Gesundheit geben.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			dieser Abwägungstabelle § 35 BauGB: Bezüglich des angemahnten Widerspruchs zum Baugesetzbuch siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 510-155-002 unter der lfd. Nr. 1319 in dieser Abwägungstabelle.
1361	3811-1338-003	Ablehnung des Vorranggebietes W- 26 Löhma - Forderung der Streichung des Vorranggebietes Windenergie W- 26 aus dem Regionalplan Ostthüringen (2. Entwurf). Durch [...] <u>Schlagschatten</u> durch die Windräder wird der Schlaf der Bewohner beeinträchtigt werden und es wird weitere negative Auswirkungen auf die Gesundheit geben.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die im Abschnitt „Siedlung und Mensch“ des Kriterienkataloges (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in Ansatz gebrachten Puffer und Abstände um Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch schützen diese vorsorgend vor den Auswirkungen des Schattenwurfs. In der Genehmigungsebene, wenn der konkrete Standort der Windenergieanlage bekannt ist, können gegebenenfalls mittels einer Abschaltautomatik spezifische Beschränkungen bzgl. des Schattenwurfs (einschlägiger immissionsschutzrechtlichen Richtwerte max. 30 h pro Jahr bzw. 30 min pro Tag) festgesetzt werden. Siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 510-155-009 unter der lfd. Nr. 1352 in dieser Abwägungstabelle.
1362	354-1213-004	In der Gesamtbetrachtung sprechen die Fakten gegen die Eignung und Ausweisung des Gebietes W-26 als Vorranggebiet Windkraft. Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes ist deshalb das Gebiet W-26 aus dem Regionalplan zu nehmen. Das Vorranggebiet W-26 liegt mitten in einem zusammenhängenden Waldgebiet. In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Havarien an Windkraftanlagen, wobei die überwiegende Mehrzahl <u>Brände</u> sind. In 2019 kam es bisher schon zu 4 und in 2018 zu 11 dokumentierten Bränden. Siehe Auszug Liste BI Emmertal [siehe Abbildung in der Stellungnahme zum Abschnitt 3. Brandschutz im Wald]. Auf Grund sich drehender Rotoren werden brennende Teile dabei hunderte Meter weit geschleudert, so dass nur eine großräumige Absperung im Umkreis von über 500 m und ein kontrollierter Abbrand möglich	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Havarie eines Windrades: Windenergieanlagen zählen zu technischen Bauwerken und sind daher genauso zu beurteilen wie andere Bauwerke. Vor Baubeginn der Fundamente müssen der Genehmigungsbehörde die erforderlichen bautechnischen Nachweise gemäß § 65 ThürBO vorliegen. Die Nachweise müssen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sind. Der Sommer 2018 und die aktuell im Frühjahr aufgetretenen <u>Waldbrände</u> bei Saaldorf haben gezeigt, wie groß die Gefahr von Flächenbränden ist und dass diese mit der zur Verfügung stehenden Technik nicht beherrschbar sind. <u>Der Freistaat Thüringen hat nicht mal einen funktionierenden Löschhubschrauber zur Verfügung.</u> Dass technischer Brandschutz der Anlagen nicht ausreichend ist, zeigen die Havarien. Oftmals handelt es sich bei der Ursache auch um <u>Blitzschlag</u>.	die Erklärung enthalten, dass sie zu den genehmigten baulichen Anlagen gehören. Die Erklärung muss vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser – wenn ein Fachplaner herangezogen wurde, von diesem – unterschrieben sein. Des Weiteren ist in der VOB/B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) § 13 festgelegt, wie mit Baumängeln umzugehen ist. Anschließend müssen DIN-Normen beim Bau von Windenergieanlagen eingehalten werden, welche unter anderem die ständige Gravitationslast (DIN EN 1991-1-1), Erdbeben (DIN EN 1998-1/DIN EN 61400-1:2006), aerodynamische Lasten (DIN EN 1991-1-4), Geländebeschaffenheit, Vorspannkraft (DIN EN 1992-1-1), Wärmeeinwirkung, Eislast (DIN 1055-5) sowie auch Einwirkkombinationen berücksichtigen. Die DIN 61400 enthält in verschiedenen Abschnitten die technischen Anforderungen an die Konstruktion von Windenergieanlagen, wie zum Beispiel der Abschnitt 23, der die Strukturprüfung für Rotorblätter festlegt (DIN EN 61400-23:2014-12). Dementsprechend ist das Unfallrisiko für Windenergieanlagen nicht anders zu bewerten als bei anderen technischen Bauwerken. Für den Menschen gehen unmittelbare Gefahren von Windenergieanlagen immer dann aus, wenn Teile abbrechen oder die Anlage umknickt oder umstürzt. Dieses Risiko besteht bei anderen Bauwerken ebenfalls. Ein schwerwiegender Störfall wie Brand, Rotorschaden, Gondelabwurf kam für Anlagen, welche bis 2003 erbaut wurden, statistisch etwa aller 500 Betriebsjahre vor. Nach aktuellen Angaben des TÜV Nord kommt es mittlerweile nur noch aller 10.000 bis 100.000 Betriebsjahren zu einem Schadensfall. Dies liegt vor allem auch daran, dass moderne Windenergieanlagen automatische Überwachungssysteme besitzen, um Materialermüdung schon im Voraus zu entdecken, um gegebenenfalls die Anlage abzuschalten. Brand an Windenergieanlagen: Sicherheitsbedenken in Form mangelnder Brandbekämpfung oder bezüglich der Freisetzung möglicherweise gefährlicher Stoffe im Brandfall werden auf Genehmigungsebene behandelt. Die Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen werden in sogenannten Nebenbestimmungen im Zulassungsverfahren formuliert. Es gibt bisher keinen einzigen statistisch erfassten Waldbrand, der durch eine Windenergieanlage ausgelöst wurde. Die Wahrscheinlichkeit des Brandes einer Windenergieanlage nach Blitzschlag oder technischem Defekt dürfte sich im Rahmen der normalen Lebensrisiken bewegen. Die örtlichen Feuerwehren erhalten ohnehin die Auflage und Unterstützung
1363	510-155-008 612-170 613-168	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-26 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-26 stehen öffentliche Belange entgegen. Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes ist deshalb das Gebiet W-26 aus dem Regionalplan zu nehmen. Das Vorranggebiet W-26 liegt mitten in einem zusammenhängenden Waldgebiet. In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Havarien an Windkraftanlagen, wobei die überwiegende Mehrzahl <u>Brände</u> sind. Als Beispiel sei die nachfolgende Liste aufgeführt. Auf Grund sich drehender Rotoren werden brennende Teile dabei hunderte Meter weit geschleudert, so dass nur eine großräumige Abspernung im Umkreis von über 500 m und ein kontrollierter Abbrand möglich sind. Der Sommer 2018 und die aktuell im Frühjahr aufgetretenen <u>Waldbrände</u> bei Saaldorf haben gezeigt, wie groß die Gefahr von Flächenbränden ist und dass diese mit der zur Verfügung stehenden Technik nicht beherrschbar sind. Der Freistaat Thüringen hat nicht mal einen funktionierenden <u>Löschhubschrauber</u> zur Verfügung. Dass technischer Brandschutz der Anlagen nicht ausreichend ist, zeigen die Havarien. Oftmals handelt es sich bei der Ursache auch um <u>Blitzschlag</u>.	
1364	292-856-001	Ausweisung als Vorranggebiet [W-26] NEIN W-26 liegt mitten in einem Waldgebiet. <u>Brände</u> an Windkraftanlagen über 200m sind nicht zu löschen, brennende Teile fliegen sehr weit. Ein <u>Waldbrand</u> kann mit zunehmend niederschlagsarmen Zeiten schnell außer Kontrolle geraten (2018 offiziell 11 Feuer an WKA, 2019 bislang 3, Dunkelziffer hoch, da keine Meldepflicht für Vorfälle an zentrales Register; TÜV rechnet mit 50 schweren Vorfällen pro Jahr, meist verur-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sacht durch Blitze)	zu speziellen Schulungen der Brandbekämpfung und Aufrüstung der entsprechenden Technik. Gerät eine Anlage in Brand, lässt die Feuerwehr diese im Wald, ebenso wie im Offenland, aus Gründen des Eigenschutzes kontrolliert abbrennen und löscht herabfallende Teile am Boden.
1365	3453-1360-001	Hiermit möchte ich meinen Widerspruch zum Bau von Windkraftanlagen im Löhmaer Wald, dem Vorranggebiet W-26 zum Ausdruck bringen. Es besteht massive Eisschlaggefahr auf der Orts-Verbindungsstraße. Brandrisiken und Feuerwurf durch Windenergieanlagen nahe bzw. in den Wäldern. Es besteht massive <u>Eisschlaggefahr</u> auf der Orts-Verbindungsstraße bzw. dem Wirtschaftsweg Löhma-Wüstendittersdorf und den angrenzenden Wandenwegen/Forstwegen von Löhma nach Kirschkau, von Löhma nach Schleiz, von Löhma nach Oberböhmisdorf, von Löhma nach Lössau. Das Waldgebiet wird von vielen Erholungssuchenden der umliegenden Ortschaften bzw. auch von fern zum Wandern, Joggen, Fahrradfahren und zum Skilanglauf genutzt. Junge Familien nutzen das Waldgebiet zur Erholung. Es ist kaum vorstellbar, sollte ein Kind von einem Eisbrocken aus 200 m Höhe getroffen werden! Wer trägt die Verantwortung dafür? Aus diesem Grunde wehre ich mich gegen den Bau und appelliere an den gesunden Menschenverstand: kein Windrad im Erholungsgebiete Wald! Die Feuerwehren vor Ort in Löhma, Kirschkau, Lössau und Schleiz sind nicht in der Lage einen durch ein brennendes Windrad <u>in Brand geratenen Wald</u> zu löschen. In einem Windkraftträd von ca. 200m Höhe befinden sich ca. 700 Liter Dieselmotorkraftstoff! Wir fordern ein Gutachten, welches Auskunft gibt, wie der Wald bei möglichen Bränden an Windkraftanlagen bzw. durch Funkenflug geschützt wird! In Hitzeperioden ist der Umgang mit brennbaren Stoffen im Wald verboten. Gilt dies auch für die Inbetriebnahme von Windkraftanlagen? Hierzu fordern wir eine ausführliche Stellungnahme. Hiermit weisen wir auf die möglichen Gefahren hin, die bei einer eventuellen Erschließung von Windenergieanlagen im Wald lauern könnten: Im Anschluss an die Bombardierung des Schlosses 1945 zu Schleiz wurden die „<u>Restbomben</u>“ über dem Löhmaer Wald abgeworfen. Man spricht heute noch von dem tödlichen Unfall eines 15-jährigen, der Bomben aus dem Wald geholt hat und dabei tödlich verletzt wurde.	Positiv hervorzuheben ist, dass aufgrund der notwendigen Errichtung von Löschwasserentnahmestellen im Wald herkömmliche Waldbrände frühzeitiger und mit besseren / größeren Wasservorräten gelöscht werden können. Löschhubschrauber: Thüringen besitzt einen Löschhubschrauber, siehe Antwort auf eine Kleine Anfrage "Unfälle, Kontrollen, Risiken und Entsorgung von Windkraftträdern in Thüringen" - Teil I (6/3618KA) und Teil II (6/3619KA). Blitzeinschlag: Windenergieanlagen verfügen (ebenso wie viele Wohnhäuser, große Schornsteine, Antennenanlagen usw.) standardmäßig über Blitzschutzanlagen. Insofern besteht kein erhöhtes Risiko für Blitzschlag. Eisschlaggefahr: In Deutschland ist es bisher noch nie zu Personenschäden aufgrund von Eiswauf im Zusammenhang mit Windenergieanlagen gekommen. Da Eiswaetterlagen in der Regel Schwachwindwetterlagen sind, kommt es ohnehin nur in sehr seltenen Fällen zu hohen Weiten des Eiswaufs, der flächenmäßig auf nur wenige 100 m begrenzt ist. Aufgrund der Siedlungsabstände (bis zu 1.000 m, siehe Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) sind Schäden an Wohngebäuden und anderen Anlagen durch Eiswauf nicht möglich. Zudem kann im Genehmigungsverfahren festgelegt werden, dass z.B. entlang von Wanderwegen Hinweisschilder aufgestellt werden. Darüber hinaus besitzen moderne Windenergieanlagen Eiserkennungs-, Eisabschalt- oder Rotorblattenteisungssysteme. Daher werden Windenergieanlagen bei Eisbildung in der Regel abgeschaltet, sodass ein Risiko ausgeschlossen ist. Dies liegt auch im wirtschaftlichen Interesse des Betreibers, da Eisschichten eine Unwucht hervorrufen und die Anlage beschädigen könnten.
1366	3811-1338-004	Ablehnung des Vorranggebietes W-26 Löhma - Forderung der Streichung des Vorranggebietes Windenergie W-26 aus dem Regionalplan Ostthüringen (2. Entwurf). [...] Im Winter [ist] an den Rotorenblättern mit Eisanhang zu rechnen. [...] Die WEA [können] im	Restbomben im Löhmaer Wald: Dies ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu klären. Bei Erschließungsarbeiten für Windenergieanlagen sind entsprechende Auflagen zu erfüllen. Werden Restbomben gefunden, so müssen diese fachmännisch

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Brandfall nicht gelöscht werden [...]. Die Gesamthöhe über NN der WEA würde bei der Höhe des Gebietes W-26 von bis ca. 490 m über NN bis ca. 700 m NN liegen. In dieser Höhe ist im Winter an den Rotorenblättern mit <u>Eisanhang</u> zu rechnen. Dieses Eis würde bei Wiederanlaufen der WEA als Eisbomben durch die Gegend geschleudert. Dadurch werden die Besucher und Nutzer des Waldgebietes gefährdet. Da die WEA im <u>Brandfall</u> nicht gelöscht werden können, dürfte das Übergreifen des Feuers auf die Waldbestände (ganzes Vorranggebiet ist Wald) zwangsläufig sein. In der Folge könnte das gesamte Waldgebiet „Löhmaer Wald“ abbrennen.	entsorgt werden. Damit wird auch das Gefahrenpotenzial im Löhmaer Wald verringert. Windenergie im Wald: siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 790-1317-002 unter der Lfd. Nr. 1325 in dieser Abwägungstabelle
1367	292-856-002	Ausweisung als Vorranggebiet [W-26] NEIN In unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet befindet sich eine genutzte <u>Trinkwasserfassung</u>. Lt. Sachverständigenbüro [Grundlagendokument Anlage 1.3, Nr. 300518 Sachverständigenbüro Reyer-Rohde] ist eine Gefährdungsanalyse nach Aktenlage nicht möglich. Des Weiteren wird auf Grund differenzierter geologischer Schichtfolgen und inhomogener Deckschichten Einflüsse auf das <u>Grundwasser</u> bei Verunreinigungen (Baustelle, Havarie, ...) nicht ausgeschlossen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Trinkwasserfassung, Grundwasser, Tiefbrunnen:
1368	354-1213-003	In der Gesamtbetrachtung sprechen die Fakten gegen die Eignung und Ausweisung des Gebietes W-26 als Vorranggebiet Windkraft. Schutz <u>Trinkwasser — Tiefbrunnen Lössau</u>. Südöstlich des Vorranggebietes befindet sich der Tiefbrunnen Lössau 101/1989. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt insgesamt, den Grundwasserspiegel und auf das Wasserschutzgebiet durch die notwendigen tiefen Fundamente (Betonzusammensetzung!) können im Vorfeld nicht kalkuliert werden. Brunnen dienen auch dem Zweck der Notversorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser für den Fall, dass das öffentliche Netz einmal nicht komplett verfügbar ist. Aus diesem Grunde sind die Brunnen in ihrer Funktion unbedingt zu erhalten. Lössau hat hierüber eine Komplettversorgung [siehe auch die Karte im Abschnitt 3. Schutz Trinkwasser - Tiefbrunnen Lössau].	Die generelle Eignung des Standortes wird zwar aufgrund der vorliegenden Differenziertheit der anstehenden geologischen Schichtenfolge und der daraus folgenden stark unterschiedlichen Sickerwasserverweilzeiten (wenige Tage bis 25 Tage) sowie der Inhomogenität der Deckschichten partiell eingeschränkt, eine detaillierte Prüfung der wasserrechtlichen Erfordernisse kann jedoch einem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten bleiben. Auf der Ebene der Regionalplanung steht der Belang der Hydrogeologie einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie nicht grundsätzlich entgegen. Zudem ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für Fundamente der Windenergieanlagen sehr gering. Zum einen werden Windenergieanlagen nur punktuell in den Wald integriert, somit findet auch nur in sehr geringem Umfang Rodung und Flächenversiegelung statt. Zum anderen beträgt der Flächenverbrauch einer Windenergieanlage, je nach Höhe und Bodenbeschaffenheit, nur 0,035 bis 0,06 ha. Die Fläche für ein Fundament für Windenergieanlagen beträgt ca. 20 x 25 m. Wegen der Höhe moderner Windenergieanlagen ergibt sich ein größerer Abstand zwischen den Anla-
1369	510-155-007 612-170 613-168	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-26 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-26 stehen öffentliche Belange entgegen. Hydrogeologie.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Unter Z. 5.4b des Prüfbogens 18.6/W-26 beschreibt der Regionalplaner die außergewöhnliche Hydrogeologie des Gebietes. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass es sich um eine höchst sensible Situation bezüglich des Grundwassers handelt. Der Regionalplaner kann jedenfalls die Eignung des Gebiets nicht bestätigen, sondern schildert die Differenziertheit der geologischen Schichten Folge und der daraus folgenden stark unterschiedlichen Sickerwasserverweilzeiten. Massive Eingriffe in den Grundwasserhaushalt durch den Bau von Windkraftanlagen mit entsprechender Gründung und dem enormen Gewicht des Sockels sowie der Anlage selbst sind nicht auszuschließen. Differenzierte Untersuchungen bleibt der Regionalplan schuldig und verweist insoweit auf ein nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren. Insbesondere die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt insgesamt, den Grundwasserspiegel und auf das Wasserschutzgebiet mit dem Tiefbrunnen 101/1989 Lössau durch die notwendigen tiefen Fundamente können im Vorfeld nicht kalkuliert werden. Die Brunnen dienen auch dem Zweck der Notversorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser für den Fall, dass das öffentliche Netz einmal nicht komplett verfügbar ist. Aus diesem Grund sind die Brunnen ihrer Funktion unbedingt zu erhalten. Lössau hat hierüber eine komplette Versorgung.	gen, sodass pro Vorranggebiet nur wenige Anlagen errichtet werden können. Eine Flächenversiegelung findet somit nicht statt. Da Fundamente der Windenergieanlagen lediglich 3 bis max. 4 m und nur punktuell in die Erde eingebracht werden, sieht der Plangeber auch keine Gefahr der Austrocknung von Quellen oder der Gefährdung der Trinkwasserbereitstellung in Tiefbrunnen. Aufgrund der flachen Gründungstiefe von Windenergieanlagen kann es zu einer Verschiebung von natürlichen Grundwasseraustrittsstellen kommen. Bei der Bebauung solcher Standorte wird bei der Fundamentherstellung auf die Bauwasserhaltung und Wasserableitung geachtet, diese sind wasserrechtlich gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 WHG genehmigungspflichtig. Im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens wird dann geprüft, ob nachhaltige, wasserwirtschaftliche Beeinträchtigungen der Quellgebiete zu erwarten sind, jedoch nicht beim Plangeber. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind vor allem im Waldgebiet genau zu analysieren. Liegen Planungen in einem für den Wasserschutz bedeutenden Gebiet vor, kann in der Genehmigungsebene auch eine hydrologische Baubegleitung angeordnet werden, um Belangen des Trinkwasserschutzes gerecht zu werden. Dies betrifft jedoch nicht das Vorranggebiet W-26 – Löhma, das sich außerhalb von Trinkwasserschutz-zonen befindet.
1370	2283-861-001	Mit diesem Schreiben machen wir unsere Einwände gegen den Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen, insbesondere dem Planungsgebiet W-26 Löhma geltend. Als Einwohner des Ortes Lössau sind wir durch die Nähe des geplanten Windparks unmittelbar betroffen. Wir erheben folgende Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben: Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Trinkwassereinzugsgebieten ist als grob fahrlässig zu bezeichnen. Die Gemeinde Lössau bezieht das <u>Trinkwasser</u> aus einem eigenen Einzugsgebiet mit dem <u>Tiefbrunnen 101/1 989</u> in unmittelbarer Nähe des geplanten Windparks. Die Flächen sind als Wasserschutz-zonen ausgewiesen. Bei den für die Windkraftanlagen erforderlichen Fundamenten kommt es zu einem massiven Eingriff in die <u>Grundwasserbewegungen</u>. Es kann kein Wasser mehr versickern. Welche Auswirkungen das auf den Grundwasserspiegel und damit auf die Trinkwasserversorgung von	Die allgemeine Sorgfaltspflicht ist nach § 5 WHG beim Bau von Windenergieanlagen zu beachten und dies wird zusätzlich in der Genehmigungsebene geprüft. Überdies werden Windenergieanlagen gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz als Anlagen behandelt, welche die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen müssen. Hinweis zum Einreicher mit der Anreg.-Nr. 510-155-007: Die im Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 unter dem Kriterium Nr. 5.4b getroffenen Aussagen zur Hydrogeologie basieren im Wesentlichen auf dem vom Plangeber beauftragten Gutachten zur fachlichen Einschätzung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Hydrogeologie in Ostthüringen. Damit hat sich der Plangeber mit hydrogeologischen Aspekten auf der Ebene der Regionalplanung ausgiebig auseinandergesetzt und diesen in die Abwägung eingestellt. Der Plangeber ist dabei zu der Einschätzung gekommen – die im Übrigen ebenfalls im Prüfbogen vermerkt ist –, dass der Belang der Hydrogeologie einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie nicht grundsätzlich entgegensteht. Weitergehende Details bezüg-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Lössau hat, ist noch nicht abzusehen. Aufgrund des industriellen Charakters der Windkraftanlagen und möglicher Havarien gehen massive Gefährdungen für das Grundwasser aus. Es können <u>toxikologische Stoffe</u> in den Boden und somit auch in das Grundwasser gelangen.	lich wasserrechtlicher Erfordernisse mit ggf. entsprechend erforderlichen Nebenbestimmungen sind einem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Hinweis zum Einreicher mit der Anreg.-Nr. 2283-861-001 zu toxikologischen Stoffen im Boden: Dies ist kein raumordnerischer Belang, sondern wird von der zuständigen Genehmigungsbehörde überwacht. Darüber hinaus ist festzustellen, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen zum Schutz des Trinkwassers umfangreiche Gewässer- und Bodenschutzmaßnahmen vorgenommen werden. So können Sedimentsperren und mobile Ölsperren errichtet sowie Bau-/Betriebsplätze mit Wällen geschützt werden. Die Betankung, Säuberung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen muss außerhalb des Einzugsgebiets, auf befestigten Flächen durchgeführt werden. Zudem erfolgt eine hydrologische Baubegleitung, die die gesamte Bauphase überwacht. Dabei werden von der Unteren Wasserbehörde alle Schritte dokumentiert und regelmäßig Messungen durchgeführt. In hydrologisch sensiblen Gebieten kann auf der Genehmigungsebene festgelegt werden, dass das Maschinenhaus der Anlage zusätzlich abgedichtet werden muss. Auffangwannen unter dem Betankungsschlauch sorgen beim Wechseln des Getriebeöls für weitere Sicherheit.
1371	483-467-002	Konflikte mit dem Trinkwasserschutz sind insbesondere zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Zum Vorranggebiet W-26 — Löhma: Sonstige Besonderheiten: unmittelbar angrenzend an TWSZ III, Sonstige Hinweise: Nachweis seitens Verursacher zu erbringen über dauerhafte Gewährleistung Grundwasserneubildung in Qualität und Quantität.	entsprochen Dem Plangeber ist bewusst, dass es ein Risiko darstellt Vorranggebiete Windenergie in einer Wasserschutzzone III auszuweisen. Die Gefahr, dass sich die Windenergienutzung nicht, oder nur in Teilen, in dem Vorranggebiet durchsetzen lassen kann, ist gegeben. Die Konsequenz wäre der Vorwurf einer Verhinderungsplanung. Aus diesem Grund vermeidet der Plangeber die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie so weit möglich in Wasserschutzzonen III.
1372	639-4-042	[Hinweis auf Gewässer] Bach vom Schleizer Stadtwald, Gebietskennzahl 561836, Lage streift südlich das Vorranggebiet, Teiche. Es ist ein <u>Abstand Gewässer</u> zum Mastfuß von mindestens 10,00 m ab der Linie des Mittelewasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschung ab Böschungsoberkante landseits einzuhalten. Die Quellgebiete sind nachhaltig zu schützen d.h., es ist ein ausreichender Abstand um das Quellgebiet (mmd. 20,00 m) von jeglicher	Kenntnisnahme Die hier genannten Hinweise werden auf der Genehmigungsebene behandelt. Die im Thüringer Wassergesetz definierten Uferbereiche (10 m bei Gewässern 1. Ordnung und 5 m (ab 01.01.2020 10 m) bei Gewässern 2. Ordnung jeweils landseits der Böschungsoberkante) sind im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar und werden auf die Genehmigungsebene abgeschichtet. Diese Bereiche können jedoch in einem Vorranggebiet Wind-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Bautätigkeit freizuhalten.	energie integriert werden und verbleiben dennoch Tabuzonen.
1373	2945-1333-001	Hiermit möchte ich meinen Widerspruch zum Bau von Windkraftanlagen im Löhmaer Wald, dem Vorranggebiet W-26 zum Ausdruck bringen. Die Thüringer Landesregierung hat den Entwurf zum <u>Windenergieerlass</u> des Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) noch nicht beschlossen, welcher die Richtlinie mit Vorschlägen für „harte“ und „weiche Tabuzonen“ als Empfehlung für die vier Planungsgemeinschaften (PG) darstellen soll. Somit hat die PG Ostthüringen weder eine staatliche Vorgabe zur Steuerung der Landesplanung (Aufstellung, Änderung, Fortschreibung und Verwirklichung des Regionalplans (gem. § 1 (2) ThürLPIG), noch zur Erfüllung der Aufgaben einer regionalen Planungsstelle bei der oberen Landesplanungsbehörde zu Planungsgrundsätzen (gem. § 11, 12 und 15 ThürLPIG) im Teilplan Windenergie (Rahmen/Kriterien zur Festlegung Vorranggebiete). Durch die <u>Landschaftsplanung Uwe Döpel</u> („<u>döpel Landschaftsplanung Göttingen</u>“) für Ostthüringen wurde auf sachlicher Grundlage mit der „Grundstudie“ vom 10.02.2015 im Auftrag des TMIL Windeignungsgebiete untersucht und den Planungsstellen vorgeschlagen. Die Windvorrangfläche W-26 im Gebiet Löhmaer Wald ist in der sachlichen Grundstudie nicht berücksichtigt. In der nachträglich beauftragten „Ergänzungsstudie“ durch die „döpel Landschaftsplanung Göttingen“ für Ostthüringen zur Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen vom 20.10.2015 wurden zwecks der weiteten Bereitstellung von Flächen für die Windkraft zusätzlich große Waldflächen ausgewiesen. Auch in der Ergänzungsstudie wurde das W-26 Löhmaer Wald nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen! Ich fordere eine Erklärung, wie es dazukam und warum das W-26 Löhmaer Wald als Windvorranggebiet nun aktuell ausgewiesen ist! Warum werden Gutachten bzw. die „Döpelstudie“ in Auftrag gegeben, um sie dann doch nicht zu beachten. (Verschwendung von Steuergeldern!) Mit der unsinnigen Flächenvorgabe für WEA: 1 % Fläche (d.h. Verdreifachung!) wird durch weitere Anlagen fortgesetzt überschüssiger Windstrom geplant.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der vom Einreicher angeführte Windenergieerlass des Freistaates Thüringen ist seit 21.06.2016 als Verwaltungsvorschrift gültig. Er ist keine dem Plangeber bindende Rechtsnorm und er schreibt sich insoweit – ausdrücklich – auch keine Bindungswirkung zu. Demzufolge hat der Plangeber eigene Abwägungsentscheidungen getroffen, die sich in Teilen von den Inhalten des Windenergieerlasses unterscheiden. Döpel-Studie: Die vom Einreicher der Stellungnahme benannte „Präferenzraumstudie“ im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft („Döpel-Studie“) stellt für den Planungsträger nur ein unverbindliches Gutachten der Landesregierung dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit. Der Planungsträger hat sich mit dieser Studie auseinandergesetzt, ist letztlich aber zu einer abweichenden Bewertung und Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung der Tabuzonen sowie der weiteren entscheidungserheblichen Kriterien gekommen. Damit sind die in der Präferenzraumstudie ermittelten Räume nicht von Bedeutung für den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und bilden daher auch keine Grundlage für die Ermittlung der hier ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie. So beinhaltet die „Döpel-Studie“ z. B. keine abschließende Bewertung aller öffentlichen und privaten Belange. Des Weiteren muss der Plangeber seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten und kann sie nicht mit einem bloßen Verweis auf die „Döpel-Studie“ fundieren. Demzufolge hat der Plangeber eigene Abwägungsentscheidungen getroffen, die sich insbesondere in Bezug auf die Prüftiefe fundamental von der „Döpel-Studie“ unterscheiden. Die bloße Heranziehung von Abstandswerten aus der „Döpel-Studie“ wäre abwägungsfehlerhaft, da der Plangeber in und für Ostthüringen eine eigene Entscheidung treffen muss. Die vom Plangeber getroffenen Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der Ausweisung des Vorranggebietes W-26 – Löhma sind nicht

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ab einer installierten Leistung von 500 KW muss der Strom entsprechend EEG 2014 verkauft und an der <u>Strombörse</u> - in der Regel durch einen Direktvermarkter - gehandelt werden. Folge: Negative Preise und Zusatzkosten (z. B. für Abschaltung) hierfür werden unbillig auf die Stromverbraucher auf sehr lange Zeit umgelegt subventioniert).	nur auf einzelne Belange beschränkt, sondern umfassen noch weitere Gesichtspunkte. Strombörse: Das vom Einreicher angesprochene Thema ist keine Aufgabe des Plangebers. Er besitzt auch keinerlei Kompetenzen in Zusammenhang mit Fragen zu Übertragungskapazitäten für Strom oder die Last- und Bedarfsstruktur des Energienetzes und die Integration der Windenergie in dieses sowie die Entwicklung und Nutzung von Medien für die Speicherung von Energie bzw. Fragen der Preisgestaltung und Zusatzkosten. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergieanlagen grundsätzlich wirtschaftlich effektiv sind.
1374	603-857-001	Ich bin gegen die Errichtung von Windrädern im Wald, wie z.B. im geplanten W- 26 Löhma. Vor fast 3 Jahren gab es über 7.000 Stellungnahmen zum Thema. Wie Landrat [...] kürzlich bei einer Versammlung in Lössau (März 2019) zugab, "schaffte man" es nicht, diese Stellungnahmen auszuwerten. Dies ist ein weiteres Zeichen für das ganze Gemauschel. In den Stellungnahmen können Erkenntnisse enthalten sein, die auf das weitere Fortschreiten der Planungen der Windvorranggebiete äußerst relevant sein könnten. Das ist kein demokratisches Vorgehen bei der Entscheidungsfindung! Wehe wenn der kleine Bürger staatliche Befragungen nicht- oder nicht rechtzeitig beantwortet! Jetzt dürfen wir wieder unsere Meinung sagen, mal sehen, ob es diesmal einer liest und auswertet. Stichwort: Formfehler	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Behauptung „man schaffe es nicht“, die mehr als 7.000 Stellungnahmen des 2. Entwurfs zum Regionalplan Ostthüringen, Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, auszuwerten, entspricht nicht den Tatsachen. Fakt ist, dass jede einzelne Stellungnahme erfasst und abgewogen wurde. Die umfangreichen Abwägungstabellen waren lange Zeit im Internet öffentlich zugänglich und können auch jetzt noch vom Einreicher eingesehen werden.
1375	3453-1360-003	Ich fordere deshalb eine entsprechende Korrektur des Entwurfs Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen. KEINE Windenergieanlage W-26 (Löhmaer Wald)! Jede weitere WE-Anlage ist eine fortgeführte Verschwendung von Natur- und Wirtschaftsressourcen, Subventionen und Steuergeldern. Dem Natur-, Gewässer- und Klimaschutz wird in keiner Weise Rechnung getragen, da zu jeder installierter WEA (volatiler Wind-Energie) die gleiche Menge an grundlastfähiger konservativer Energie parallel vorgehalten werden muss. Im Wissen um die <u>verfehlte Energiepolitik und Subventionspolitik</u> mit negativen Folgen für ALLE über die EEG-Umlage hat die Große Koaliti-	Kenntnisnahme Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-26 – Löhma innerhalb der Prüffläche 18.6 dokumentiert. Die Frage nach dem gesamtwirtschaftlichen Nutzen der Energiewende liegt nicht im Ermessen des Plangebers. Die Energiepolitik des Bundes

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		on der Bunderegierung am 01.06.2016 ausgehandelt und festgelegt, den bundesweiten Zubau von max. 1.000 WEA pro Jahr (d.h. 2.8 GW/a) zuzulassen. Nach dem „Königsteiner Schlüssel“ (2015) ist das (beim Anteil von 2,72451 % für Thüringen) ein jährlicher Zubau von 27 WENa bzw. eine Zubau-Leistung von max. 76,4 MW/a. Dafür muss in Thüringen kein Wald geopfert werden! Schon jetzt treten Überkapazitäten bei Wind- und Sonnenenergie auf, die zur teilweisen Abschaltung von Windenergieanlagen und PV-Feldern führen (in 2015 534x in Mitteldeutschland). Dies bestätigte „Mitnetz Strom“ im Januar 2016!	und des Landes sieht den Ausbau der Windenergienutzung vor. Auf die Formulierung der energiepolitischen Ziele hat der Plangeber keinen Einfluss. Die Regionalplanung ist lediglich ein Instrument zu Realisierung der politisch vereinbarten Ziele. Die weiteren Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Die von den Einreichern angesprochenen Rahmenbedingungen kann die Regionalplanung wiederum ihrerseits weder ändern, noch kann dies der Anlass sein, diese Rahmenbedingungen mit einem nicht mehr ordnungsgemäßen Regionalplan vauseilend korrigieren zu wollen/sollen. Regionalplanung kann nur auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage Vorranggebiete für die Windenergie als Angebot ausweisen. Ob diese unter welchen sonstigen Bedingungen in Anspruch genommen werden oder nicht, ist nicht weiter ihre Aufgabe. Windenergie im Wald: Bezüglich der Thematik Windenergie im Wald siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 790-1317-002 unter der Lfd. Nr. 1325 in dieser Abwägungstabelle.
1376	603-857-004	Ich bin gegen die Errichtung von Windrädern im Wald, wie z.B. im geplanten W- 26 Löhma. Die Verpächter der Flächen für WEA werden durch Versprechungen auf große Einnahmen geködert. Wenigen Gewinnern steht aber durch die zu befürchtenden massiven Nebenwirkungen der WEA eine Großzahl von Verlierern gegenüber. Zur Gewinnung der Braun- und Steinkohle wurden leider ganze Dörfer umgesiedelt, also alle Betroffenen entschädigt. Beim W-26 und ähnlichen Windvorranggebieten im Wald werden wenige Menschen regelrecht gekauft. Wie passt diese Herangehensweise in unsere scheinbar auf Solidarität und Gleichheit in allen Lebensbereichen gerichtete Politik? Das hat nichts mit sozialer Marktwirtschaft, mit Angebot und Nachfrage zu tun. Das ist übelster Kapitalismus, wo sich einige wenige, mit durchaus nachvollziehbaren Vorstellungen (Befürworter erneuerbare Energien) mit auf Maximalprofit ausgerichteten Firmen verbinden. Die „Gutmenschen“ bedauern die Abholzung der Regenwälder, jagen von einer Klimakonferenz zur anderen, schaffen aber in diktatorischer Gutsherrenart Fakten. Bei einem (- und zu befürchteten) Scheitern der Energiewende werden dann diese Entscheider nicht zur Rechenschaft gezogen, der Steuerzahler darf dann wieder dafür herhalten (siehe Bankenkrise, Steuerverschwendung Gorch- Fock u.a.). Die Herstellung von Waffen und deren weltweiter Vertrieb, nunmehr dann mit Ökostrom, ist nicht nachvollziehbar. Stichwort: Ethik des Westens im 21. Jahrhundert	
1377	790-1317-001	Stellungnahme zum Entwurf Regionalplan Ostthüringen Abschnitt 3.2.2 speziell W-26 Löhma Der ständig zunehmende Landverbrauch für Infrastrukturmaßnahmen, die deutlich wahrnehmbare Erderwärmung, der weltweit signifikante	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Artenschwund in Flora und Fauna, der überproportionale Ressourcenverbrauch durch den politisch motivierten Wahn des ewigen Wirtschaftswachstums bedrohen alle Lebensformen unseres Planeten. Die Umsetzung der angestrebten und notwendigen Energiewende mittels Windenergieanlagen an Land und in den Weltmeeren ist aus ökologischer Sicht ein weiterer Faktor systematischer Umweltzerstörung und deshalb nicht weiter zu forcieren. Die schwerwiegendsten, irreversiblen Schäden werden im Lebensraum Wald erzielt, der eigentlich dank gesetzlichen Schutzes durch Bundes- und Landeswaldgesetz für die Errichtung von WEA nicht disponibel ist.	
1378	510-155-001 612-170 613-168	Insgesamt bleibt festzustellen und ist auch zu fordern, dass die Vorrangfläche W-26 aus der Planung genommen wird. Der Ausweisung der Vorrangfläche W-26 stehen öffentliche Belange entgegen. Auswahl der Vorrangfläche W-26 durch den Regionalplaner Dies ergibt sich bereits daraus, dass die ehemalige Prüffläche 18.6-Löhma (ursprüngliche Prüfflächennummer W-80) auf ca. ein Viertel der Fläche mit derzeit noch 64 ha geschrumpft wurde. Gleichwohl sind von dieser Fläche noch die Gemeinden Kirschkau, Löhma, Schleiz und Oettersdorf betroffen. Gleich zu Beginn der Ausführungen soll auf die offensichtlich <u>rechtswidrige Abwägungsentscheidung</u> des Regionalplaners hingewiesen werden. Hierzu nehme ich Bezug auf die Ausführungen des Regionalplaners im Prüfbogen 18.6/W-26-Löhma auf Seite 497 (zusammenfassende Begründung): "Von allen konkurrierenden Prüfflächen in diesem Zeitraum bietet die Prüffläche 18.6 die günstigsten Bedingungen für die Nutzung von Windenergie. Zwar sind in der Prüfflächen mehrere Belange betroffen, jedoch nicht in einem Umfang, der eine Nichtausweisung rechtfertigen würde. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im nordöstlichen Bereich der Prüffläche 18.6 der Windenergie Raum zu geben und ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Gegenüber allen konkurrierenden Belangen in dieser Prüffläche bietet der Bereich des Vorranggebietes die konfliktärmsten Bedingungen für die Nutzung der Windenergie, da hier ein kompakter Windpark etabliert werden kann." Um diese Ausführungen des Regionalplaners, die als Abwägungsentscheidung zu werten sind, korrekt einordnen zu können, muss darauf hingewiesen werden, dass der Regionalplaner die im engeren und wei-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). rechtswidrige Abwägungsentscheidung: Der Einreicher stellt eine haltlose Behauptung auf. Der Plangeber hat in Abwägung aller relevanten Belange innerhalb der Prüffläche 18.6 eine Fläche identifiziert, in der die Nutzung der Windenergie vertretbar erscheint. Dies ist jedoch nicht für die gesamte Prüffläche möglich, da auch im Bereich der Prüffläche 18.6 mehrere Belange der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Ein Teil der Prüffläche (der als W-26 ausgewiesen ist) hat sich im Rahmen der Abwägung als geeignet erwiesen. Dazu hat der Plangeber alle betroffenen Belange in seine Abwägung eingestellt und anhand des Kriterienkataloges geprüft. Das Prüfergebnis ist im Prüfbogen 18.6 / W-26 – Löhma erläutert und begründet. Behauptung der konstruierten Entscheidung: Die Abwägungsentscheidungen, ob ein Vorranggebiet Windenergie innerhalb einer Prüffläche ausgewiesen wird, basieren einzig und alleine an den vorliegenden Fakten. Diese sind transparent vollständig veröffentlicht worden. Der Plangeber hat auch nicht das „kleinere Übel“ aus den zur Prüfung anstehenden Prüfflächen gewählt, sondern in Abwägung aller relevanten Belange innerhalb der Prüffläche 18.6 eine Fläche identifiziert, in der die Nutzung der Windenergie vertretbar erscheint (siehe Ausführungen im

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		teren Bereich liegenden Prüfflächen 18.5, 18.7, 18.8 und 19.1 nicht als Vorrangflächen verwerten konnte, weil entsprechende öffentliche Belange massiv entgegenstehen. Diese den vorgenannten Bereichen entgegenstehenden Belange liegen grundsätzlich auch für die Prüffläche 18.6 oder W-26 vor. Selbst wenn die entgegenstehenden Belange der Prüfflächen 18.5, 18.7, 18.8 und 19.1 noch „schwerer wiegen“ als die Belange des ausgewiesenen Bereichs W-26, so rechtfertigt dies als solches noch lange nicht die Ausweisung eines Teils der Prüffläche 18.6 in Gestalt des beabsichtigten Vorranggebietes W-26. <u>Eine Abwägungsentscheidung hat sich einzig und allein an den vorliegenden Fakten für die Prüfflächen zu orientieren</u> und nicht daran, ob bei anderen Prüfflächen eventuell noch gewichtigere Gründe vorliegen, um dann aus dieser Orientierung heraus eine positive Entscheidung zu konstruieren. Aus der oben zitierten Begründung kann entnommen und geschlossen werden, dass der Regionalplaner „das kleinere Übel“ gewählt hat, um positiv ausweisen zu können. Mit ordnungsgemäßer Abwägung hat dies nichts zu tun. Im Folgenden wird ausgeführt, weshalb auch dem beabsichtigten Vorranggebiet W-26 derart massiv öffentliche Belange entgegenstehen, dass eine Ausweisung als Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie nicht infrage kommt. Festzustellen ist aber, dass die Motivation und der Hintergrund der Entscheidung des Regionalplaners für die Vorrangflächen W-26 keiner ordnungsgemäßen rechtmäßigen Abwägungsentscheidung entspringt, sondern lediglich der <u>zwanghafte Versuch unternommen wird, in diesem Bereich überhaupt Windkraftnutzung wie auch immer zu realisieren</u> und damit dem politischen Willen nachzukommen.	Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 als Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dem Einreicher ist insofern zuzustimmen, als dass der Plangeber beauftragt ist, der Windenergie Raum zu geben, indem er Vorranggebiete Windenergie ausweist. Nach Abwägung aller, innerhalb der Prüffläche 18.6 relevanten Belange hat er eine Fläche identifiziert, in der die Nutzung der Windenergie vertretbar erscheint. Jedoch entsteht eine 64 ha große Fläche dabei nicht „zwanghaft“ oder „wie auch immer“, sondern auf Grundlage eines mehrschichtigen Abwägungsprozesses (siehe hierzu Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Begründung Z 3-3, Methodisches Vorgehen in Ostthüringen). Falsche und unwahre Tatsachenbehauptungen durch den Einreicher führen nicht zu einer Streichung eines Vorranggebietes und müssen nicht vom Plangeber hingenommen werden. So urteilte das Bundesverfassungsgericht: „Erwiesene und erst recht bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen könnten aber nicht zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen und seien daher nicht durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt“ (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 06. Dezember 2002 - 1 BvR 802/00 -, Rn. 9).
1379	742-1303-035	Wir regen an, das Gebiet W-26 Löhma (Oettersdorf), entsprechend der in der Anlage 3 dargestellten Gebietskulisse, zu erweitern. Da es sich bei unserer Erweiterung um Bereiche der Prüffläche 18.6 handelt werden alle harten und weichen Tabukriterien berücksichtigt. Bei der von uns vorgeschlagenen Erweiterung des VREG Löhma (W-26) in nördlich in Richtung Löhma sowie westlich in Richtung Schleiz und Oettersdorf sprechen keine naturschutzfachlichen Gründe gegen eine Ausweisung. Die von uns vorgeschlagene Fläche liegt außerhalb	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Es findet keine Erweiterung des Vorranggebietes statt. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		von NSG, LSG, FFH und Vogelschutzgebieten. Gemäß § 7 Abs. 1 ROG hat die Planungsgemeinschaft auch private Belange bei ihrer Abwägung zu berücksichtigen: Im hiesigen Fall haben wir bereits mit einigen Grundstückseigentümern vor Ort Verträge über die windenergetische Nutzung von ihren Grundstücken in der von uns vorgeschlagenen Erweiterungsfläche abgeschlossen. Diese unterstützen vor Ort die Planungen unseres Unternehmens. Einen ausreichenden Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung können wir bei unserem Gebietsvorschlag gewährleisten. Die von uns vorgeschlagene Erweiterung des VREG Löhma (W-26) weist, laut einem angefertigten Gutachten, sehr gute Windwerte auf. Damit sind für das Projekt sehr gute Erträge und eine hohe Wirtschaftlichkeit zu erwarten. Das Gebiet ist technisch vorgeprägt. In unmittelbarer Nachbarschaft zur Erweiterungsfläche befinden sich im Nordwesten bereits drei Bestandswindenergieanlagen, welche teilweise schon seit 1997 in Betrieb sind. Südlich zum vorgeschlagenen Gebiet verläuft die Bundesstraße B 94 mit einer erheblichen Verkehrsbelastung sowie westlich vom Gebiet die B 2. Südlich vom Gebiet verläuft darüber hinaus eine stillgelegte Eisenbahnstrecke. Interne Prüfungen unseres Unternehmens haben außerdem ergeben, dass unserem Projekt keine Belange der Luftfahrt und des Deutschen Wetterdienstes (DWD) entgegenstehen. Die vorhandenen Acker- und Waldflächen können bei einer möglichen Windenergienutzung weiterhin bewirtschaftet werden. Es handelt sich dabei um einen Nutz- bzw. Wirtschaftswald mit intensiver forstwirtschaftlicher Nutzung. Das Waldgebiet weist ein dichtes Netz an Forstwegen auf, die für die Erschließung des Windparks genutzt werden können, so dass nur begrenzt neuer Wegebau bzw. Ertüchtigung bestehender Wege erforderlich wäre. Auch gibt es zum Gebiet eine gut ausgebaute Zuwegung, welche ggf. geringfügig erweitert werden müsste. Darüber hinaus ist durch die unmittelbare Nähe zu den Straßen B 2 und B 94 sowie die Kreisstraßen K 301 und K 507 eine sehr gute verkehrstechnische Anbindung zu dem vorgeschlagenen Gebiet gesichert. Die Zuwegung im Gelände ist ebenfalls über bereits vorhandene Wirtschaftswege gut erschlossen, so dass die Erschließung der von uns geplanten Standorte für WEA bei sehr	Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Dabei wurde auch besehen, dass die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene Erweiterungsfläche über ein gutes Windenergiepotential verfügt und daher hohe Energieerträge zu erwarten sind, verkehrliche Erschließung vorliegt, Zuwegungen und Einspeisemöglichkeiten vorhanden sind und Verträge mit Grundstückseigentümern geschlossen werden konnten. Dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung in diesen Teilen der Prüffläche 18.6. Mehrere Belange (Naturschutz, Biotopschutz, Denkmalschutz, forstwirtschaftliche Saatgutbestände und Abstand zu Einzelhäusern im Außenbereich) haben dazu geführt, dass der westliche und südliche sowie Teile des nördlichen und östlichen Teilraums der Prüffläche nicht für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden können. Hingegen hat der bereits zum 2. Entwurf bestimmte Bereich für ein Vorranggebiet günstige Bedingungen für die Nutzung der Windenergie, da hier bei vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial ein kompakter Windpark etabliert werden kann. Aufgrund der Lage und des deutlich verringerten Flächenzuschnittes des Vorranggebietes können auch erhebliche Auswirkungen auf die Belange der Bergkirche Schleiz ausgeschlossen werden. Im nordwestlichen Prüfflächenbereich entlang des Waldweges „Marktsteig“ befindet ein ca. 7,5 ha großer Saatgutbestand welcher sich z.T. innerhalb eines geschützten Walbiotopes (siehe Kriterium Nr. 2.27) bzw. sich in Waldbereichen mit der herausragenden Waldfunktion „Bodenschutz“ (siehe Kriterium Nr. 2.28a) befindet. Der Plangeber gewichtet diesen Belang höher als die Nutzung der Windenergie. Im Bereiche des forstlichen Saatgutbestandes wird deshalb nach dem Willen des Plangebers kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. In westlicher Richtung stellen die bestehenden drei Windenergieanlagen bei Oettersdorf aufgrund ihrer Nähe zur Bergkirche Schleiz bereits eine starke Störung dar. Zu dieser sollte nach Auffassung des Plangebers im direkten Umfeld der Bergkirche, bzw. im westlichen Prüfflächenbereich, keine weitere Störung hinzutreten. Zudem wird bereits jetzt der vom Thü-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		geringen Flächeninanspruchnahmen zu gewährleisten ist. Die Netzanschlussmöglichkeiten sind ebenfalls sehr gut: So verläuft in Richtung Löhma Stromleitung sowie nördlich von Löhma eine 380 kV-Leitung. Außerdem befindet sich ein Umspannwerk in der unmittelbaren Umgebung nahe Schleiz. Weiter wird im Prüfbogen zum geplanten VREG W-26 Löhma ausgeführt, dass bereits die Prüffläche, welche sich noch erheblich weiter nach Westen erstreckt als das bereits im 1. Entwurf geplante VREG, keine der drei Schutzzonen der Bergkirche Schleiz tangiert. In unseren Augen erscheint es daher als nicht nachvollziehbar, warum der Schutz der Bergkirche Schleiz bei der Verkleinerung bzw. Neuausrichtung des VREG im 2. Entwurf eine Rolle spielen kann. Dem Schutz des Kulturdenkmals Bergkirche Schleiz wurde durch die Berücksichtigung der Schutzzonen bereits hinreichend Rechnung getragen bzw. die angesetzten Schutzzonen würden sogar ein deutlich größeres Vorranggebiet erlauben. Ebenso sind die Ausführungen des Prüfbogens hinsichtlich des Schutzes der Dorfkirche Kirschkau in unseren Augen äußerst widersprüchlich. So wird im Prüfbogen ausgeführt, dass in erster Linie die Beziehung zur Dorfkirche zu erhalten sei und dass zudem der Kirchturm nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Ersteres – die Sicht zur Dorfkirche, wird durch das bestehende Gewerbegebiet unmittelbar gegenüber der Kirche bereits erheblich beschränkt. Der Blick von der Kirche – wenn gleich im Prüfbogen als nachrangig eingestuft – ist ebenfalls durch das bestehende Gewerbegebiet bereits erheblich beeinträchtigt. Insofern erscheint es wiederum fragwürdig, inwiefern die Sichtbeziehung zur Dorfkirche bei der Verkleinerung bzw. Neuausrichtung des VRG im 2. Entwurf eine Rolle spielen kann, zumal dies bei der Ausweisung des 1. Entwurfs offenbar keine Rolle gespielt hat.	ringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) bestimmte Mindestabstand zwischen Bergkirche und Windenergieeinrichtungen unterschritten. Zwar hat der Plangeber die Zuarbeit der Fachplanungsbehörde nicht unbesehen übernommen. Er hat diese Belange jedoch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dies wird unterstrichen durch die herausragende Stellung der Bergkirche Schleiz, die gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung eingestuft ist, siehe LEP 1.2.3 Z. Daher soll nach Auffassung des Plangebers im westlichen Teil der Prüffläche 18.6 zusätzlich zum ausgewiesenen Vorranggebiet W-26 keine weitere Störung hinzutreten. Im südlichen Teil der Prüffläche stehen vielfältige naturschutzfachliche Belange (geplantes Naturschutzgebiet, strukturreiche Feuchtlebensräume, Seltene Böden und Nassstandorte) einer Erweiterung des Vorranggebietes entgegen. Aufgrund der flachwelligen Topographie und der nahezu höhengleichen Lage der umliegenden Ortschaften sieht es der Plangeber als erforderlich an, vorsorgend größere Abstände zu wahren um die markante Wirkung der Windenergieanlagen über das erforderliche Maß hinaus weiter zu reduzieren. Die maßgebliche Abgrenzung des Vorranggebietes entlang vorhandener Wege hat dieselbe Funktion. Diesen Belangen wird gegenüber der Windenergienutzung ein höheres Gewicht beigemessen. Der Rückgang des Flächenanteils im Vergleich 1. zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist maßgeblich dem Erkenntniszugewinn aus der 1. Beteiligung, insbesondere hinsichtlich zusätzlicher Raumwiderstände, geschuldet. Für weitere Einzelheiten, welche entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung bzw. Nicht-Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie innerhalb der Prüfflächenkulisse ausschlaggebend waren, sei auf den Prüfbögen zur Prüffläche 18.6 als Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie verwiesen. Die Tatsache, dass Vorranggebiete im ersten Entwurf enthalten sind, bedeutet von vornherein nicht, dass sie schon deshalb geeignet oder richtig sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen, gänzlich oder in unveränderter Größe, dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft. So hat beispielsweise die Denkmalfachbehörde (TLDA) erstmals im Rah-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			men der Beteiligung zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eine umfassende Stellungnahme abgegeben in der sie sich detailliert mit den Vorrangfestlegungen auseinandergesetzt und eine Bewertung, u.a. hinsichtlich der Störwirkung und Vorbelastung vornimmt. Zudem hat das TLDA in dieser Stellungnahme nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die bis dahin dem Plangeber übergebenen Zuarbeiten (u.a. „Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen“, TLDA: 2015) sich ausdrücklich auf Windenergieanlagen mit Bauhöhen bis max. 200 m Gesamthöhe beziehen. Daraus folgend hatte für die Neuausrichtung des Vorranggebietes zum 2. Entwurf die Kirche Kirschkau als einer von mehreren Belangen (siehe oben) „eine Rolle gespielt“. Wobei die Zuarbeit/ Stellungnahme der Fachbehörde für den Plangeber zwar ein wichtiges Indiz darstellt, er die Empfehlungen jedoch nicht unesehen übernommen hat und in diesem Fall auch nicht vollständig der Empfehlung der Fachbehörde folgt. Würde er dies zu würde – auch unter Berücksichtigung der Belange der Bergkirche Schleiz – die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 18.6 nicht möglich. Zu weiteren Gründen, die der Vergrößerung des Vorranggebietes entgegenstehen siehe Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie.
1380	859-749-010	Das Gebiet ist daher <u>bis an den östlichen Rand der Prüffläche zu erweitern</u>. Planungsstand und eingeleitete Maßnahmen: Vorplanung 2016 abgeschlossen, privatrechtliche Sicherung 2019 in Arbeit, Genehmigungsplanung 2019 in Arbeit, Gutachten 2020 - 2022 geplant, Genehmigungsverfahren Zusammenstellung Genehmigungsunterlagen 2022. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 18.6]: "Von allen konkurrierenden Prüfflächen in diesem Teilraum bietet die Prüffläche 18.6 die günstigsten Bedingungen für die Nutzung von Windenergie. (...) Gegenüber allen konkurrierenden Belangen in dieser Prüffläche bietet der Bereich des Vorranggebietes die konfliktärmsten Bedingungen für die Nutzung der Windenergie, da hier ein kompakter Windpark etabliert werden kann." Von insgesamt 8 Flächen im Teilraum 18 soll eine Fläche für die Nutzung durch Windenergie ausgewiesen werden. Die Prüffläche 18.6 bietet die günstigsten Bedingungen und dennoch wird die Fläche auf	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Es findet keine Erweiterung des Vorranggebietes statt. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Dabei wurde auch besehen, dass die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene Erweiterungsfläche über ein gutes Windener-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ein Minimum begrenzt. Der Plangeber verfehlt es an dieser Stelle der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, da neben der Fläche W-26 auch weitere, direkt angrenzende Teilflächen der Prüffläche 18.6 für die Windenergienutzung geeignet sind. Insbesondere die Reduzierung des Vorranggebietes im östlichen Teil entbehrt jeder Grundlage. Da hier seit mehreren Jahren Vorbescheidsanträge für zwei WEA innerhalb der 1. Entwurfsfläche anhängig sind, die durch die neue Abgrenzung trotz ihrer Lage innerhalb der Prüffläche nicht mehr dem neuen Gebiet entsprechen erscheint die Reduzierung willkürlich darauf ausgerichtet, diese Anlagen zu verhindern. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 18.6]: "Bezüglich des Denkmal- und Kulturerbeschutzes erweist sich der als Vorranggebiet vorgesehene Bereich als der konfliktärmste. Alle anderen Teile weisen erhebliche Konflikte auf." (...) "Die Bergkirche Schleiz ist gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung eingestuft, siehe LEP 1.2.3 Z. In Umsetzung des LEP-Auftrages 1.2.4 V hat der Plangeber für die Bergkirche drei Schutzzonen bestimmt. Die Prüffläche 18.6 liegt jedoch außerhalb dieser Schutzzonen." (...) "Eine Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie im nordöstlichen Bereich der Prüffläche erscheint aufgrund der Entfernung zur Bergkirche von mindestens 3,7 km und der Lage des Vorranggebietes außerhalb schützenswerter Sichtbereiche vertretbar." Es ist nicht ersichtlich bzw. nachvollziehbar in wie weit die anderen Teile der Prüffläche 18.6 gegenüber der als Vorranggebiet vorgesehenen Fläche mehr Konflikte hinsichtlich des Denkmalschutzes aufweisen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Prüffläche 18.6 außerhalb der Schutzzone des LEP 2025 liegt. Bei Berücksichtigung des Umgebungsschutzes gemäß LEP 2025 kann ein wesentlich größerer Bereich der Prüffläche 18.6 für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 18.6]: "Im südlichen Teil der Prüffläche stehen naturschutzfachliche Belange (geplantes Naturschutzgebiet, strukturreiche Feuchtlebensräume, Seltene Böden und Nassstandorte) einer Erweiterung des Vorranggebietes entgegen."	giepotential verfügt und daher hohe Energieerträge zu erwarten sind, verkehrliche Erschließung vorliegt, Zuwegungen und Einspeisemöglichkeiten vorhanden sind und Verträge mit Grundstückseigentümern geschlossen werden konnten. Dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung in diesen Teilen der Prüffläche 18.6. Der Vorwurf des Einreichers, der Plangeber würde der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschaffen bleibt ohne Wirkung. Die Frage, ob in einer Region ausreichend Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden oder nicht, bemisst sich nicht nach politischen Zielvorgaben, die zu erreichen grundsätzlich nicht abgelehnt werden, sondern vielmehr danach, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft worden ist. Die Antwort bindet nämlich nicht nur das Bestreben nach einer ausreichend großen Fläche für die Windenergie ein, sondern auch die regionsspezifischen Gegebenheiten. Zudem bleibt abzuwarten, welche weiteren Entwicklungen zukünftig möglich sind, um die angestrebten Klimaschutzziele zu erreichen, ohne im selben Maß Flächen für die Windenergie auszuweisen. Entscheidend für die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist hinsichtlich ihres prozentualen Anteils an der Gesamtregion die Erfüllung des Kriteriums, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft worden ist. Dieses Ergebnis wird ausführlich im Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 begründet. Auch sei dem Einreicher in diesem Zusammenhang gesagt, dass das öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Stromversorgung pauschal existiert und sich nicht als Kriterium eignen, um besonders geeignete Standorte zu ermitteln. Deswegen wird es nicht in die Abwägung zu den einzelnen Flächen eingestellt. Vielmehr wird es berücksichtigt bei der Frage, wie viel Fläche insgesamt für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt wird. Wenn der Einreicher meint, die Reduzierung der Vorrangfläche sei willkürlich geschehen, so muss dem entgegnet werden, dass es sich hier um eine Abwägungsentscheidung handelt. Ziel des Plangebers kann es nicht sein, Windenergieanlagen (z.B. durch einen veränderten Flächenzuschnitt) zu verhindern, vielmehr ist es gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das LEP verpflichtet den Plangeber, über seinen Regionalplan „... Vorranggebiete Windenergie“ auszuweisen, die zugleich „die Wirkung von Eignungsgebiete-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Gemäß Kriterienkatalog unter Punkt "2.11a Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale) einschließlich Naturwaldparzellen" handelt es sich bei derartigen Planungen um einen dynamischen Prozess dem man grundsätzlich dadurch Rechnung tragen kann, indem man die geplanten Schutzgebiete im gesamten Regionalplanfortschreibungsprozess bereits heute berücksichtigt. Jedes geplante Gebiet unterliegt jedoch der Einzelfallprüfung. Im hier vorliegenden Fall ist die wesentliche Restriktion der Denkmal- und Kulturerbeschutz. Diesem wird jedoch bereits im LEP 2025 mit den dort ausgewiesenen und hier zu berücksichtigenden Schutzzonen Rechnung getragen. Weitere Restriktionen sind für eine regionsweite Raumplanung zu kleinteilig und werden im Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden. In der Ortslage Oettersdorf sind die Gewerbeflächen östlich der Bundesstraße als Wohnbebauung berücksichtigt. Es handelt sich jedoch sowohl gemäß Kartendarstellung als auch bei Begutachtung vor Ort um reine Gewerbeflächen. Die <u>Darstellung in den entsprechenden Karten</u> ist anzupassen.	ten haben". Die Frage, in welchem Umfang dies erfolgen soll, bemisst sich ausschließlich nach dem rechtlichen Gesichtspunkt, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wird. Dieser wiederum richtet sich in erster Linie nach den vorhandenen räumlichen Möglichkeiten in den Planungsregionen unter Abwägung aller betroffenen Belange auf der Grundlage eines entsprechenden räumlichen Gesamtkonzeptes. Nach Abwägung aller, innerhalb der Prüffläche 18.6 relevanten Belange hat er eine Fläche identifiziert, in der die Nutzung der Windenergie vertretbar erscheint. Der Einreicher sei zudem darauf hingewiesen, dass sich aus der Ausweisung des Vorranggebietes im 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie für den Einreicher der Stellungnahme kein Vertrauensschutz oder etwas Vergleichbares ergibt: Der Entwurf des Regionalplanes hat keine Rechtskraft. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist immanenter Bestandteil der Planerarbeitung und dient der vollständigen Ermittlung von öffentlichen und privaten Belangen für die vollständige Abwägung. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein 1. Entwurf zu einem Regionalplan in allen seinen Planaussagen unveränderlich bleiben kann, da dann der Beteiligungsprozess zur bloßen „Förmelei“ verkommen und dem Plangeber nicht die Möglichkeit eines Erkenntnisgewinnes zugestanden würde. Im vorliegenden Fall hat die Beteiligung dem Plangeber weitere Erkenntnisse gebracht, die zu einer gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Entscheidung führen. Dem nebenstehenden Einreicher sei in diesem Zusammenhang noch gesagt, dass die Tatsache, dass Vorranggebiete im ersten Entwurf enthalten sind, nicht von vornherein bedeutet, dass sie schon deshalb geeignet oder richtig sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen, gänzlich oder in unveränderter Größe, dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft. So hat die Denkmalfachbehörde (TLDA) erstmals im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eine umfassende Stellungnahme abgegeben in der sie sich detailliert mit den Vorrangfestlegungen auseinandergesetzt und eine Bewertung, u.a. hinsichtlich der Störwirkung und Vorbelastung vornimmt. Zudem hat das TLDA in dieser Stellungnahme nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die bis dahin dem Plangeber übergebenen Zuarbeiten (u.a. „Kulturdenkmale

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen“, TLDA: 2015) sich ausdrücklich auf Windenergieanlagen mit Bauhöhen bis max. 200 m Gesamthöhe beziehen. Mehrere Belange (Naturschutz, Biotopschutz, Denkmalschutz, forstwirtschaftliche Saatgutbestände und Abstand zu Einzelhäusern im Außenbereich) haben dazu geführt, dass der westliche und südliche sowie Teile des nördlichen und östlichen Teilraums der Prüffläche 18.6 nicht für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden können. Hingegen hat der bereits zum 2. Entwurf bestimmte Bereich für ein Vorranggebiet günstige Bedingungen für die Nutzung der Windenergie, da hier bei vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial ein kompakter Windpark etabliert werden kann. Aufgrund der Lage und des deutlich verringerten Flächenzuschnittes des Vorranggebietes können auch erhebliche Auswirkungen auf die Belange der Bergkirche Schleiz ausgeschlossen werden. Nach nochmaliger Prüfung hat sich der Plangeber weiterhin gegen eine Erweiterung des Vorranggebietes W-26 bis an den östlichen Rand der Prüffläche 18.6 entschieden. Mit der Ausweisung von W-26 wird zukünftig eine bisher unbeeinträchtigte Blickbeziehung von der Kirche in Kirschkau zur Bergkirche Schleiz beeinträchtigt sein. Um der Windenergie Raum zu geben und dennoch die Auswirkungen auf die Blickbeziehungen so gering wie möglich zu halten, hält der Plangeber an seiner Entscheidung fest, von der nordöstlichen Prüfflächengrenze abzurücken und diesen Bereich der Nutzung der Windenergie zu entziehen. Der Plangeber ist dem Hinweis des Einreichers, die östlich der Bundesstraße befindlichen Gebäude seien reine Gewerbeflächen, nochmals nachgegangen. Entsprechend der dem Plangeber vorliegenden Datengrundlage (ATKIS, ALKIS) wurde hier eine Wohnnutzung festgestellt und es sich um eine ein Einzelhaus im Außenbereich mit gemischter Nutzung gemäß Kriterium Nr. 1.9 (siehe Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) handelt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde ein Abstand von 600 m in Ansatz gebracht (siehe dazu auch die Abbildung zum Kriterium Nr. 1.10 im Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1381	448-1406-001	Der Entwurf berührt mich persönlich, da ich als Grundstückseigentümer über Flurstücke in der Gemarkung Löhma verfüge und der Entwicklung von Flächen für Windenergie positiv gegenüberstehe. Ich bitte Sie, meine Argumente im weiteren Verlauf zu berücksichtigen. Das aktuelle Vorranggebiet bietet keine ausreichende Fläche für Windenergie. Schon im 1. Entwurf des VRG bestand mit mehr als einem Kilometer ein ausreichend großer Abstand zu allen umliegenden Ortschaften. Ich verstehe nicht, warum der Schutz der Bergkirche Schleiz bei der <u>Verkleinerung des VRG im 2. Entwurf</u> eine Rolle gespielt hat, da doch der Schutz der Bergkirche Schleiz bereits im VRG des 1. Entwurfs gegeben war. Bereits der 1. Entwurf des VRG befindet sich nicht innerhalb eines Tabubereiches, das Gebiet befindet sich zwar im Wald, es handelt sich dabei jedoch um einen Nutz- bzw. Wirtschaftswald. Ich schlage daher vor, das Vorranggebiet W-26 Löhma zumindest wieder auf den Stand des 1. Entwurfs zu bringen. Im Klimagesetz der Thüringer Landesregierung wurde beschlossen, dass 1% der Landesfläche für Windenergie genutzt werden sollen. Soweit ich weiß, wird dies in Ostthüringen nicht eingehalten? Mit der Vergrößerung des Gebietes für Windenergie trage auch ich meinen Teil dazu bei, dass das von der Bundes- und Landesregierung gemeinschaftlich verfolgte Ziel, das Klima zu schützen und den Ausbau erneuerbarer Energien voranzubringen, so gut wie möglich erreicht wird.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes W-26 Löhma auf einer Teilfläche der Prüffläche 18.6 entschieden. Es findet keine Erweiterung des Vorranggebietes statt. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Rückgang des Flächenanteils im Vergleich 1. zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist maßgeblich dem Erkenntniszugewinn aus der 1. Beteiligung, insbesondere hinsichtlich zusätzlicher Raumwiderstände, geschuldet. Für weitere Einzelheiten, welche entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung bzw. Nicht-Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie innerhalb der Prüfflächenkulisse ausschlaggebend waren, sei auf den Prüfbögen zur Prüffläche 18.6 als Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie verwiesen. Die Tatsache, dass Vorranggebiete im ersten Entwurf enthalten sind, bedeutet von vornherein nicht, dass sie schon deshalb geeignet oder richtig sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen, gänzlich oder in unveränderter Größe, dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft. So hat die Denkmalfachbehörde (TLDA) erstmals im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eine umfassende Stellungnahme abgegeben in der sie sich detailliert mit den Vorrangfestlegungen auseinandergesetzt und eine Bewertung, u.a. hinsichtlich der Störwirkung und Vorbelastung vornimmt. Zudem hat das TLDA in dieser Stellungnahme nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die bis dahin dem Plangeber übergebenen Zuarbeiten (u.a. „Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen“, TLDA: 2015) sich ausdrücklich auf Windenergieanlagen mit Bauhöhen bis max. 200 m Gesamthöhe beziehen. Mehrere Belange (Naturschutz, Biotopschutz, Denkmalschutz, forstwirtschaftliche Saatgutbestände und Abstand zu Einzelhäusern im Außenbereich) haben dazu geführt, dass der westliche und südliche sowie Teile des nördlichen und östlichen Teilraums der Prüffläche nicht für die Nutzung der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Windenergie ausgewiesen werden können. Hingegen hat der bereits zum 2. Entwurf bestimmte Bereich für ein Vorranggebiet günstige Bedingungen für die Nutzung der Windenergie, da hier bei vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial ein kompakter Windpark etabliert werden kann. Aufgrund der Lage und des deutlich verringerten Flächenzuschnittes des Vorranggebietes können auch erhebliche Auswirkungen auf die Belange der Bergkirche Schleiz ausgeschlossen werden. In westlicher Richtung stellen die bestehenden drei Windenergieanlagen bei Oettersdorf aufgrund ihrer Nähe zur Bergkirche Schleiz bereits eine starke Störung dar. Zu dieser sollte nach Auffassung des Plangebers im direkten Umfeld der Bergkirche, bzw. im westlichen Prüfflächenbereich, keine weitere Störung hinzutreten. Zudem wird bereits jetzt der vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) bestimmte Mindestabstand zwischen Bergkirche und Windenergieeinrichtungen unterschritten. Zwar hat der Plangeber die Zuarbeit der Fachplanungsbehörde nicht unbesehen übernommen. Er hat diese Belange jedoch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dies wird unterstrichen durch die herausragende Stellung der Bergkirche Schleiz, die gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung eingestuft ist, siehe LEP 1.2.3 Z. Daher soll nach Auffassung des Plangebers im westlichen Teil der Prüffläche 18.6 zusätzlich zum ausgewiesenen Vorranggebiet W-26 keine weitere Störung hinzutreten. Die vom Einreicher getätigte Aussage, dass 1 % der Landesfläche Thüringens für die Windenergie vorzusehen bzw. bereitgestellt werden soll, findet sich zwar in verschiedenen Veröffentlichungen des Freistaates Thüringen, sie stellt jedoch keineswegs eine bindende Vorgabe für die Regionalplanung dar. Im Thüringer Klimaschutzgesetz handelt es sich um einen weiter zu untersetzenden Sollwert, der zudem mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2040 verbunden ist und damit weit über die Geltungswirkung eines Regionalplanes (und des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hinausgeht. Für weitere Abwägungsentscheidungen zum angeblichen Verstoß des Plangebers gegen § 4 Abs. 2 des Thüringer Klimaschutzgesetzes siehe die Abwägung zum Hinweis ab der Anreg.-Nr. 516-1256-001, lfd. Nr. 139, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. Im Übrigen muss der Plangeber auch nicht jede erdenkliche Fläche als Vorranggebiet ausweisen, solange er in der Planungsregion der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft hat. Im Urteil des OVG

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-26 – Löhma (Prüffläche 18.6)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Rheinland-Pfalz vom 02.10.2007, Az. 8 C 11412/06, heißt es beispielsweise: „Der Planungsträger ist angesichts des Planungsvorbehalts in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht verpflichtet, eine bestmögliche Verwirklichung der Windenergie zu ermöglichen und alle geeigneten Flächen als Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen.“
1382	141-323-008	Gegen die Festlegung [W-26 - Löhma] besteht kein grundsätzliches Bedenken. Das Gebiet befindet sich vollständig bzw. zum ganz überwiegenden Teil innerhalb eines 5 km Abstandes zur Regions- bzw. Landesgrenze. Grenzübergreifende Auswirkungen sind somit nicht grundsätzlich auszuschließen. Auf Grund der Lage der Gebiete, ihres Abstandes zur Landes-/Regionsgrenze und zu im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz festgelegten VREG Wind werden diese Auswirkungen jedoch nicht als erheblich angesehen.	Kenntnisnahme
1383	792-978-010	Die Ausweisung des WEG W-26 steht den Planungen des SuedOstlinks grundsätzlich <u>nicht entgegen</u>. HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOstlink) Innerhalb/bzw. angrenzend der derzeit aktuellen Planungskorridore der Gleichstromverbindung SuedOstlink (siehe auch NEP 2030 (v2017), zweiter Entwurf, "DC5: HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOst-Link", S. 300 - S. 304 oder NEP 2030 (v2019), erster Entwurf, "DC5: HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOstlink", S. 334 - S. 338) befinden sich das WEG W-26.	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1384	24-354-014	Das Vorranggebiet Windenergie W-28 befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die <u>physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen</u> durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlage sowie die Funk-/ Richtfunkanlage hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen der Radaranlage werden hier über ein Signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i.d.R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Aufgrund der Entfernung von über 30 km und der Tatsache, dass durch die in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Windenergie Nr. 10 Berg-Süd (Bayern), am Standort Schnarchenreuth (Bayern) sowie am grenzübergreifenden Standort bei Gebersreuth (W-30) bereits eine Vorbelastung im selben Radial um die Luftverteidigungsanlage Döbraberg vorhanden ist und am Standort Hirschberg (W-29) positive Vorbescheide u.a. zur militärischen Flugsicherheit erteilt wurden, geht der Plangeber in Bezug auf das Interessensgebiet um die Luftverteidigungsanlage Döbraberg von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Windenergie W-28 aus. Dafür spricht auch, dass der Einfluss zukünftig errichteter Windenergieanlagen auf die Luftverteidigungsanlage Döbraberg aus topographischen Gründen geringer ausfallen würde, als bei den im Mittel höher und näher gelegenen o.g. Windenergieanlagenstandorten.
1385	24-354-021	Das Vorranggebiet Windenergie W-28 liegt im Interessengebiet einer Funk-/ Richtfunkanlage, wobei es durch die zu errichtenden Windenergieanlagen zu Störungen in der Funktion kommen kann.	
1386	131-1666-006	Im Folgenden ergeben aus Sicht der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde des Freistaates Sachsen Hinweise zum Ziel 3-3 im Kapitel 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie mit der Bitte um entsprechende Beachtung. Ein Abgleich der grenznahen Vorranggebiete Windenergienutzung in Sachsen und Thüringen zeigt hinsichtlich des pauschalen Kriteriums <u>5 km-Abstand</u> zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung, welches beide Planungsverbände zu Grunde legen, weiteren Abstimmungsbedarf zwischen den benachbarten Planungsräumen. Die Gebiete [...] und Nr. 1 östlich Ebersgrün (Region Chemnitz) sowie W-28 Tanna/ Unterkoskau (Ostthüringen) und Nr. 46 <u>Langenbach</u> (Region Chemnitz) halten das Abstandskriterium zueinander nicht ein.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.4 (2. Entwurf) entschieden. Das Vorranggebiet Windenergie W-28 – Tanna/ Unterkoskau verstößt nicht gegen den Mindestabstand von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie. Die Planung ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG (ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)) mit den benachbarten Planungsräumen „abzustimmen“, wenn benachbarte Regionen durch die Planung in ihren Belangen „berührt“ sind. Abstimmen bedeutet dabei lediglich, dass die benachbarten Planungsräume im Rahmen der Planaufstellung beteiligt und angehört werden sollen. Eine Pflicht zur vollständigen Übernahme der Belange in den Regionalplan statuiert § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG nicht. Der
1387	451-327-003	Das beabsichtigte Vorranggebiet Windenergie W-28 Tanna/Unterkoskau berührt Belange der Raumordnung und sächsischen Landesplanung nachteilig.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Der Abstand dieses Vorranggebietes zu dem geplanten VREG „<u>Langenbach</u>“ auf sächsischer Seite beträgt auch nach der vorgenommenen Reduzierung nur ca. 2 km, sodass der Regelabstand von <u>5 km</u> zur Vermeidung einer technogenen Überprägung der Landschaft deutlich unterschritten wird. Für ein gemeinsames länderübergreifendes Windnutzungsgebiet befinden sich die beiden Gebiete jedoch zu weit entfernt voneinander. Aus den geplanten Ausweisungen insgesamt im Grenzbereich zu Sachsen ergeben sich grundsätzlich Abstimmungserfordernisse mit dem Planungsverband Region Chemnitz.	Plangeber berücksichtigt die Belange der Nachbarregionen in seinem Entwurf dementsprechend. Der 5-km-Mindestabstand ist keine weiche oder gar harte Tabuzone. Er wird auch ausführlich in einem eigenen Abschnitt behandelt (siehe Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3). Insoweit erfolgt in den Prüfbögen lediglich ein Hinweis auf dieses Abwägungskriterium. Es ist aber gerade nicht als Tabuzone zu verstehen, da es erst – wenngleich pauschal – angewandt werden kann, wenn es um die Bewertung von prinzipiell geeigneten Prüfflächen geht, also zu einem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitsschritt „Tabuzonen“ schon längst abgearbeitet wurde. Zu diesem Zeitpunkt entscheidet sich der Plangeber, im Falle von weniger als 5 km entfernt liegenden, benachbarten Standorten unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Fall vorliegenden Gesamtsituation für einen der Standorte und dokumentiert dies im Prüfbogen. Welche fachlichen Umstände einen Mindestabstand von 5 km rechtfertigen, führt der Plangeber in der Begründung zu Z 3-3 umfangreich aus (vorsorglicher Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raumes, Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen, Bewahrung der Kulturlandschaft vor übermäßiger Überprägung). Der pauschale 5 km-Mindestabstand zwischen zwei Vorranggebieten gilt, mit den unter Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3 im Textteil zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie genannten Ausnahmen, auch über die Regionsgrenze hinweg. Die Ausnahmen sowie die weiteren zugehörigen Bedingungen werden dort ausführlich begründet. Richtig ist, das aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zwischen dem in Rede stehenden VREG Wind Nr. 46 Langenbach und dem W-28 – Tanna/ Unterkoskau von keinem gemeinsamen, regionsübergreifenden Standort auszugehen ist. Weil bei beiden Regionalplänen jedoch der Abschnitt Windenergie erfolgreich beklagt wurde, liegen in der Planungsregion Chemnitz sowie Ostthüringen derzeit keine verbindlichen Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Steuerung der Windenergie vor. Beide Plangeber befinden sich derzeit in der Fortschreibung/ Änderung ihrer Regionalpläne, um diese Regelungslücke zu schließen. Das Vorranggebiet VREG Wind Nr. 46 Langenbach des 1. Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz sowie das im 1. und 2. Entwurf zum
1388	530-158-010	Abstände zwischen Vorranggebieten für Windenergie werden im Entwurf eingehalten. Keine Berücksichtigung fanden Vorranggebiete für Windenergie in Sachsen. In unmittelbarer Nähe zum W-28 • Tanna/Unterkoskau soll auf sächsischer Seite ein Vorranggebiet mit 21 Windkraftanlagen ausgewiesen werden (VREG Karte 46 „Langenbach“). Hier ist eine länderübergreifende Sichtweise unerlässlich. „Der Plangeber möchte keine Potenzialflächen als Vorrang-/Eignungsgebiete ausweisen, die zu einer <u>Einkreisung von Ortslagen im Blickwinkel von über 120° führen</u> und damit auf die Bewohner durch die Anzahl und Höhe der WEA sowie die Rotorbewegung bedrohlich wirken. Dieses Kriterium bezieht sich auf WEA bis zu 2,5 km Entfernung. In diesem Fall ist von einer deutlich sichtbaren, geschlossenen und umgreifenden Kulisse durch die Windenergieanlagen auszugehen, die in Anlehnung an das Gebot der Rücksichtnahme vorsorglich ausgeschlossen werden sollen (vgl. z.B. OVG des Landes Sachsen-Anhalt Urteil vom 16.03.2012 AZ: 2 L 2/11).“	
1389	141-323-006	Gegen die Festlegung bestehen erhebliche Bedenken. Das Gebiet liegt nur zwei Kilometer vom im Entwurf des Regionalplan Region Chemnitz festgelegten <u>VREG Wind 46 Langenbach</u> entfernt. Der Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zur Vermeidung einer großräumigen und faktisch flächendeckend engmaschigen technogenen Überprägung der Landschaft ist hier auch grenzüberschreitend einzuhalten.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie enthaltende Vorranggebiet W-28 – Tanna/ Unterkoskau stellen in Bezug auf die unter dem Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3 gemachten Aussagen jedoch keine regionalplanerisch gesicherten Standorte dar. Erst mit Genehmigung des jeweiligen Regionalplanes durch die entsprechende Behörde liegen verbindliche Ziele der Raumordnung vor und die in Rede stehenden Standorte wären regionalplanerisch gesichert. Auch erst dann können die Bedenken der Einkreisung der Ortslage um mehr als 120° tatsächlich geprüft werden. Die Aspekte zum Windvorranggebiet VREG Wind Nr. 46 Langenbach betreffen grundsätzlich den Planungsverband Region Chemnitz und können nicht vom Plangeber des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie abgewogen werden. Der Plangeber geht jedoch zukünftig davon aus, dass das VREG Wind Nr. 46 Langenbach nicht Teil der zukünftigen Kulisse von Vorranggebieten Windenergie des Planungsverbandes Region Chemnitz sein wird, weil sich diese Fläche im Hinblick auf naturschutzfachliche und avifaunistische Gründe als deutlich konfliktträchtiger darstellt als das zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie deutlich verkleinerte W-28 – Tanna/ Unterkoskau. Der Plangeber geht weiter davon aus, dass dieses Gebiet nur bedingt für die Windenergienutzung geeignet ist und auch in Zukunft kaum mit der Errichtung von Windenergieanlagen zu rechnen ist. Für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-28 – Tanna/ Unterkoskau spricht zudem, dass der thüringische Verfahrensstand zur Steuerung der Windenergienutzung dem sächsischen Verfahren in seinem Ablauf deutlich weiter vorangeschritten ist.
1390	530-158-001	Da der Stadt Tanna seit längerem bekannt ist, dass größere Vorkommen von Schwarzstorchbrutpaaren und Rotmilanbrutpaaren in unmittelbarer Nähe zum W-28 vorhanden sind, beauftragten wir das Planungsbüro pro-bios aus Dresden mit der Erstellung eines avifaunistischen Gutachtens im Bereich der Einheitsgemeinde Tanna. Die Ergebnisse des Gutachtens vom 15.04.2018 sowie die Fortschreibung wurden der regionalen Planungsgemeinschaft am 07.11.2018 schriftlich übersandt. Diese fanden bei der Konfliktbewertung in der Fortschreibung des geplanten Windvorranggebietes jedoch keine Berücksichtigung. <u>In dem Gutachten wurde festgestellt, dass sich das Windvorranggebiet inmitten eines avifaunistisch sehr bedeutsamen</u>	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.4 (2. Entwurf) entschieden. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im südöstlichen Bereich der Prüffläche 19.4 der Windenergie Raum zu geben und ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Gegenüber allen konkurrierenden Belangen bietet dieser Bereich die günstigsten Bedingungen für die Nutzung der Windenergie, da hier ein kompakter Windpark etabliert werden kann. Der außergebietliche Artenschutz erfolgt auf der Ebene der Genehmi-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>Gebietes befindet</u>, welches sich entlang der Landesgrenze Thüringen/Sachsen erstreckt. Innerhalb dieses Gebiets konnten große Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten festgestellt werden, welche in den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) genannt werden. Folgende Vorkommen wurden nachgewiesen: - Schwarzstorch (Ciconia nigra) - Rotmilan (Milvus milvus) - Schwarzmilan (Milvus migrans) - Uhu (Bubo bubo) Die Dichtezentren für den Schwarzstorch in Thüringen beinhalten 20 % des landesweiten Brutbestandes. Dies entspricht 13 Brutpaaren. Das im Gutachten analysierte Gebiet beherbergt zwischen 8 - 12 Brutpaaren, was 12 % - 18 % des landesweiten Brutbestandes von Schwarzstörchen in ganz Thüringen entspricht. Die bestehenden Dichtezentren beherbergen durchschnittlich nur 6,5 Brutpaare. Im deutschen und europäischen Vergleich zeichnet sich unser Betrachtungsraum durch eine sehr hohe Siedlungsdichte aus. Allein dieser Umstand zeigt, <u>die hohe avifaunistische Bedeutung dieses Gebietes</u> und des hohen Konfliktpotentials für die Windkraftnutzung. <u>Unklar erscheint, warum bei der Prüffläche 19.5 (Prüfflächennummer 1. Entwurf W-91 / W-92) avifaunistische Belange (eine hohe Kerndichte an Schwarzstorchbrutplätzen, zwei Vogelzugkorridore) die Nutzung der Fläche für Windenergie ungeeignet machen</u>, diese Kriterien bei dem Vorranggebiet W-28 jedoch keine Berücksichtigung finden. Ähnlich verhält es sich bei den Brutbeständen von Rot- und Schwarzmilan. Im Gutachten wurden allein im Bereich des geplanten W-28 Tanna/Unterkoskau 4 Rotmilanbrutpaare nachgewiesen, für die von einem signifikanten Schlagrisiko auszugehen ist. Es wurden im Rahmen der Zugvogelzählung insgesamt 31 ziehende Exemplare gezählt. Der <u>Zugkorridor des Rotmilans</u> durchzieht das gesamte Gebiet von Ost nach West und berührt dabei die Standorte W-28 Tanna/Unterkoskau und VREG Wind 46 „Langenbach“. Dieser Umstand wurde nur als Randnotiz zu <u>Kriterium 2.15</u> vermerkt, fand aber bei der Abwägung keine Beachtung. <u>Die Ausweisung eines Dichtezentrums durch die Vogelschutzwarte Seebach und des avifaunistischen Fachbeitrags zur Fortschreibung der Regionalpläne konnte mangels bisheriger Nachweise nicht erfolgen und somit im avifaunistischen</u>	gungsplanung. Der Plangeber ist aber grundsätzlich bestrebt, Konflikte im Hinblick auf regionale Konzentrationen von windenergiesensiblen Vogelarten zu minimieren. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten Informationen zu Dichtezentren, Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene mögliche. Da zwischen denen von den Einreichern angesprochenen artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht, und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, ist es nach Einschätzung des Plangebers auch nicht erforderlich, einen darüber hinausgehenden gesonderten Hinweis für die Genehmigungsebene im Prüfbogen zur Prüffläche 19.4 bzw. im Umweltbericht, wie vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 765-365-030, lfd. Nr. 1394, aufzunehmen. In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) einen avifaunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag wurden acht windenergiesensible Vogelarten ermittelt, für die es als sinnvoll erachtet wurde, Dichtezentren zu bestimmen, weil sie in Thüringen großräumig verbreitet sind und i.d.R. in abgegrenzten Revieren brüten. Der Plangeber hält es für angemessen, auf regionalplanerischer Ebene einem populationsbasierten Ansatz, wie den Dichtezentren, zu folgen. Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen. Es ist – insbesondere bei weit verbreiteten Vogelarten – nicht vertretbar und zielführend, eine mittel- bis langfristige Planung an einzelnen (möglichen) Horsten auszurichten, wenn es bei den besetzten Horsten von Jahr zu Jahr Abweichungen gibt. So ist der Rotmilan in Thüringen beispielsweise zu 50 % horsttreu. Das bedeutet, dass (nur) 50 % der Horste im darauffolgenden Jahr wieder besetzt sind (dynamisches Naturgeschehen). Allein schon während des Planaufstellungsverfahrens,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Fachbeitrag nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens wurde bei der Vogelschutzwarte Seebach eine Aufnahme eines Dichtezentrums beantragt. Allein die Berufung darauf es liege kein Dichtezentrum für eine windkraftrelevante geschützte Art vor, genügt den Anforderungen an eine raumplanerische Untersuchung nicht!	das sich über mehrere Jahre hinzieht, stellt dieser Sachverhalt den Plan- geber vor eine unlösbare Aufgabe. Zwar strebt der Plangeber an, die Dichtezentren möglichst von Vorranggebieten Windenergie freizuhalten, dies kann aber nicht pauschal über die Festlegung einer weichen Tabuzone erfolgen, sondern er stellt die Dichtezentren in die Einzelfall- prüfung ein. Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass Dichtezentren wind- energiesensibler Vogelarten nicht im Gebiet von Unterkoskau bis Stelzen vorliegen.
1391	530-158-003	Es fanden die Kriterien 2.17 / 2.18 bei der Abwägung keine Berücksichtigung. Entgegen des Prüfbogens befindet sich entlang des geplanten Windvor- ranggebiets W-28 ein bedeutender Vogelzugkorridor Erzgebirge - Vogt- land - Thüringer Wald der im Gutachten ausgewiesen wurde. Im Be- reich von Tanna ist eine Verdichtung <u>des europäischen Breitfrontvogel- zuges</u> nachweisbar. Es besteht ein regionaler Korridor entlang der Wi- sentaue in Richtung Saale. Dabei wird das geplante Windenergiege- biet W-28 Tanna/Unterkoskau an mehreren Tagen massiv von tausend- den Vögeln durchflogen. Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland Pfalz (OVG Rheinland Pfalz Urteil vom 28.10.2009-1A 10200/09, juris, Rn. 47 und 65) besagt, dass ein Vogelzug mit mehr als 641 Individuen pro Stunde als überdurchschnittlich starker Vogelzug gilt und damit bei der Windenergieplanung zu berücksichtigen ist. Auf Basis der oben genannten Signifikanzschwellen eines bedeutenden Vogel- zugs und den eigenen stichprobenartigen Erhebungen sind bei 1/3 aller <u>Zählungen deutlich über 800 Individuen nachgewiesen worden</u> (Okto- ber 2017). Zu diesen Risiken finden sich im Regionalplan keinerlei Ausführungen obwohl es sich hier um einen länderübergreifenden und bedeutsamen Naturprozess handelt. Grundsätzlich ist gem. der Begründung zum Kriterienkatalog zu 2.17 / 2.18 festgelegt worden, dass Vogelzugkorridoren sowie avifaunistisch bedeutsamen Gebieten ein hoher Stellenwert bei der Abwägung einzu- räumen ist, insbesondere wenn es sich um national oder international bedeutsame Gebiete handelt. Dieser Umstand blieb bei der Abwägung zum Windvorranggebiet W-28 unberücksichtigt.	Die TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, jetzt Thü- ringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, TLUBN) hat in Anlehnung an die Vorgaben der EU-Kommission zur Auswahl der Flä- chen für die Vogelschutzgebiete (SPA = special protection area) für die Abgrenzung von Dichtezentren eine Repräsentanz von mindestens 20 % angestrebt. Dies bedeutet, dass sich mindestens 20 % aller landesweit bekannten Brutvorkommen einer Art innerhalb eines Dichtezentrums oder mehrerer Dichtezentren befinden sollten. Eine Forderung nach ei- nem weiteren Dichtezentrum „Schwarzstorch“ kann durch den Plangeber nicht umgesetzt werden. Sie ist der Fachbehörde zu stellen. Der Plange- ber hat sich diesbezüglich mit den zuständigen Referaten im TLUBN in Verbindung gesetzt. Im Ergebnis ist dem Plangeber keine andere Sach- lage mitgeteilt worden. Der Plangeber hat es aber nicht unbesehen gelassen, dass es sich bei dem grenzübergreifenden Raum „um ein Gebiet mit ausgesprochen ho- her Siedlungsdichte des Schwarzstorchs“ handelt, der einen Großteil des landesweiten Brutbestandes von Schwarzstörchen in ganz Thüringen abbildet. Die dem Plangeber vorliegenden Fachdaten zeigen, dass der Großraum ein regionaler Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorches ist. Dies hat er auch im Prüfbogen zu Prüffläche 19.4 in den Ausführun- gen zum Kriterium Nr. 2.15 dokumentiert (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auch ist sich der Plangeber darüber im Klaren, dass das komplette Frei- halten dieses regionalen Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstor- ches einen noch besseren Schutz für die Vogelart bedeutet hätte. Er misst jedoch auch der Schaffung von Flächen für die Windenergienut- zung Bedeutung bei. Hätte der Plangeber bei einer vollständigen Freihal- tung des Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorches im selben Umfang wie jetzt Flächen für die Windenergienutzung bereitstellen wol- len, so hätte dies allerdings vor allem dazu geführt, dass sich die Wind-
1392	639-4-033	Wir [halten] die Ausweisung weiterer 2 Vorranggebiete (W-28, W-29) aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte für sehr problematisch. Aus Gründen des Vogelschutzes ist es sinnvoll, die Windenergienut- zung an einigen Standorten zu konzentrieren und im Gegenzug andere	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Räume freizuhalten. Da sich bei den Vogelarten auch ermittelte <u>Dichtezentren mittelfristig verschieben können</u> und sich einige windkraftsensible Vogelarten äußerste traditionell an Brutplätze über Jahre hinaus (10+) orientieren (z.B. Schwarzstorch, Uhu), ist die Dichtezentrumregelung und die darauffolgende Berücksichtigung der Abstandsregelung äußerst gering artenschutzrechtlich abgedeckt. Im August 2015 wurde die Vogelschutzwarte Seebach durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz beauftragt „Empfehlungen zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung“ zu erarbeiten. Seit dieser Zeit ergab sich in der Region Ostthüringen und hier insbesondere im südöstlichen Bereich des Saale Orla Kreises (Ostthüringer Schiefergebirge — Vogtland) eine erhebliche positive Entwicklung gepaart mit enormem Erkenntniszuwachs, zu den windkraftsensiblen Vogelarten, insbesondere der Art Schwarzstorch. Auf diesem eng begrenzten Naturraum ermittelten wir hier 9 Brutstätten des Schwarzstorches. Diese stellen allein fast 14 – 18 % des Thüringer Landesbestandes dar. Hinzu kommen 3 sächsische Brutpaare, welche teilweise über 50 % ihrer Nahrungshabitate ebenfalls in Thüringen nutzen. Die Geometrie eines vorzuschlagenden weiteren Dichtezentrums der Art Schwarzstorch in Thüringen wurde die Vogelschutzwarte Seebach bereits als zugearbeitet. Eine Überarbeitung der Fachempfehlung der Vogelschutzwarte drängt sich hier auf. Es sollte demzufolge die Ausweisung eines Ausschlussgebietes für Windkraft für den essentiellen Lebensraum dieser 9 thüringischen Brutstätten incl. der Nahrungshabitate der 3 sächsischen Brutstätten, welche ebenso Teile ihren Nahrungshabitates in Thüringen haben, erfolgen. Die momentan im Entwurf des Regionalplanes enthaltenen Vorranggebiete für Windkraft in genau dieser Kulisse stehen dem öffentlich-rechtlichen Belang Artenschutz nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB so stark entgegen, dass dieser Konflikt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren grundsätzlich nicht gelöst werden kann. <u>Da bereits das Vorranggebiet W-30 und W-39 innerhalb dieses, sich aufräumenden Dichtezentrums für den Schwarzstorch im Bestand ist halten wir die Ausweisung weiterer 2 Vorranggebiete (W-28, W-29) aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte für sehr problematisch.</u> Im Umweltbericht des Planentwurfes Punkt 1.2.7 wird zitiert „Allerdings wäre eine Planung von Vorranggebieten Windenergie unzulässig, wenn	energienutzung außerhalb dieses Bereiches in ohnehin schon spürbar vorbelasteten Regionsteilen in einem untragbaren Maße konzentriert hätte. In der Abwägung war es dem Plangeber wichtiger, eine solche Massierung an Windenergieanlagen zu vermeiden, als den Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorches vollständig von Windenergieanlagen freizuhalten. Der Plangeber hält die weitgehende, aber nicht vollständige Freihaltung des Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorches für einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Belangen Artenschutz, Landschaftsbild (Konzentration von Windenergieanlagen) und Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung. Aus Sicht des Plangebers spricht für diese Vorgehensweise auch der Umstand, dass der Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorches durch die in diesem Raum befindlichen Vorranggebiete Windenergie W-28, W-29, W-30 und W-39 nur randlich tangiert wird. In diesem Sinne trägt die Berücksichtigung des Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorches dazu bei zu verhindern, dass Vorranggebiete Windenergie in Regionsteilen mit einer besonders hohen Brutplatz-Dichte des Schwarzstorches ausgewiesen und später womöglich nicht umgesetzt werden können. Darüber hinaus stellt der Plangeber die ihm bekannten und zugearbeiteten Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete in die Abwägung ein. Damit leistet er das ihm auf regionaler Ebene mögliche. Der Plangeber entscheidet sich, der Empfehlung der Vogelschutzwarte zu folgen und dem Verbundsystem aus Zugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten einen hohen Stellenwert in der Abwägung einzuräumen. Aufgrund der naturgemäßen Unschärfe solcher Darstellungen weist der Plangeber entgegen dem Windenergieerlass jedoch keine weiche Tabuzone aus, sondern beschließt die Kriterien im Einzelfall zu prüfen (u.a. hinsichtlich der Lage zur Hauptachse bzw. der Bedeutung des Gebietes), ggf. im konkreten Fall eine fachliche Meinung einzuholen, und die Belange mit der einzelfallbezogen ermittelten Bedeutung in die Abwägung einzustellen. Auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen wurden in Thüringen 71 Zugkorridore abgegrenzt (siehe Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 – 2018). Im Bereich des Vorranggebietes W-28 – Tanna/ Unterkoskau befindet sich kein Vogelzugkorridor, noch wurde hier ein avifaunistisch bedeutsames Gebiet ausgewiesen. Dem Hinweis des nebenstehenden Einreichers mit der Anreg.-Nr. 530-158-003, lfd. Nr. 1391, „im Bereich

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sie wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht vollzugsfähig wäre.“ Dies ist hier der Fall. Weiterhin wird im Umweltbericht zitiert „Besondere Aufgaben bestehen in Ostthüringen auch zum Schutz von Brut- und Jagdgebieten des Rotmilanes, des Uhus, des Schwarzstorchs ...“ und „auf der Ebene der Einzelfallprüfung wurden Dichtezentren (Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu) berücksichtigt“. <u>Einziges Dichtezentrum für den Schwarzstorch Thüringens berührt den Planungsraum Ostthüringen nur im äußersten Westen marginal, so dass uns dieser Schutz für die Art nicht ausreichend erscheint.</u>	von Tanna ist eine Verdichtung des europäischen Breitfrontvogelzuges nachweisbar“ ist zu entgegnen, dass das gesamte Bundesland Schleswig-Holstein als Breitfrontvogelzuggebiet angesehen wird, dennoch lassen sich auch hier Windparkprojekte realisieren. In Bezug auf das von den Einreichern konstatierte erhöhte artenschutzrechtliche Konfliktpotential ist zu sagen, dass § 35 BauGB so ausgelegt ist, dass privilegierte Vorhaben – im Gegensatz zu sonstigen Vorhaben – nicht schon dann unzulässig sind, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt werden, sondern erst dann, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. Eine „bloße“ Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes führt also nicht zur Unzulässigkeit eines privilegierten Vorhabens wie der Windenergienutzung. Zudem zeigen die vom Plangeber verwendeten Fachdaten der TLUG, des TLUBN, seit 2010 in der Nähe des Vorranggebietes keinen grundsätzlichen Konflikt mit windenergiesensiblen Vogelarten. Dem Plangeber sind keine Hinweise bekannt, welche das Vorranggebiet grundsätzlich in Frage stellen. In diesem Sinne kann der Plangeber keinen Abwägungsfehler erkennen, wenn er, u.a. aufgrund der naturschutzfachlichen sowie avifaunistischen Ausstattung der Prüffläche 19.5 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), Lage inmitten des Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorches mit einer sehr hohen Kerndichte an Schwarzstorchbrutplätzen, mehrfache Unterschreitung der empfohlenen Mindestabstände, im Gegensatz zum Standort W-28 zu der Erkenntnis gelangt, diese Prüffläche nicht als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Hier verdichten sich über Jahre besetzte Brutplätze des Schwarzstorches derart, dass die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nach Einschätzung des Plangebers wegen der entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht vollzugsfähig wäre. Auch das vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 530-158-013, lfd. Nr. 1395, beigefügte Gutachten „Kartierung bedeutsamer Raumfunktionen ausgewählter, europäischer Vogelarten und Mittelsäuger – unter Einbeziehung des Stadtgebietes Tanna vom 30.04.2019 kann die Vorgehensweise des Plangebers nicht entkräften. Darin werden zwar potentielle Bruthabitate für windenergiesensiblen Vogelarten (Schwarzstorch, Milane, Falken, Eulen) dargestellt, die Darlegungen sind jedoch nicht geeignet, die Genehmigungsfähigkeit des Vorranggebietes in Frage zu stellen, weil das eingereichte Gutachten nicht den auf der Genehmigungsebene üblichen Erfassungsstandards entspricht. Potentielle Habi-
1393	639-4-043	Es bestehen artenschutzrechtlich erhebliche Bedenken (§ 44 BNatSchG), welche im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung zum Genehmigungsantrag angemessen Rechnung getragen werden soll. Hinweisen zu bestehenden Konflikten aus dem früheren Beteiligungsverfahren, insbesondere zur Avifauna, wurde nach unserer Einschätzung nicht ausreichend berücksichtigt. Die oben aufgeführten Feststellungen zum Thema „Dichtezentrum Schwarzstorch“ gelten hier insbesondere.	
1394	765-365-030	Zum Standort W-28 ergeben sich aus der aktuellen naturschutzfachlichen Datenlage Hinweise zu erhöhtem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential, auf die in den regionalplanerischen Unterlagen im Sinne der bisherigen Ausführungen (Prüfbögen, Umweltbericht) für die nachfolgenden Verfahren hingewiesen werden sollte, da sie ebenfalls zu erheblichem Mehraufwand und Einschränkungen für den Betrieb von WEA führen können, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. In den Unterlagen zu diesen Vorrangfestlegungen (Prüfbögen, Umweltbericht) sind die Aussagen entsprechend aufzunehmen bzw. zu korrigieren. Diese werden nachfolgend als Stichworte aufgeführt: <u>windenergiesensible Avifauna und Fledermausarten im näheren Umfeld, teilweise unter empfohlenen Mindestabständen.</u>	
1395	530-158-013	Wir verweisen auf das ihnen vorliegende und fortgeschriebene Gutachten des Büros ProBios vom 30.04.2019 welches im Anhang übersandt wurde. [siehe Anlagen]	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			tate sind nicht konkret genug, um daraus ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten zu können. Das Gutachten vermag es daher nicht, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung zu begründen. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene (beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) ebenfalls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 8. Oktober 2015). Darüber hinaus gibt es mittlerweile den von der Thüringer Vogelschutzwarte erarbeiteten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung Windenergieanlagen in Thüringen“, der ebenfalls Abstandsempfehlungen enthält, die aber auch hier im Einzelfall unterschritten werden können. Auch orientiert sich der Plangeber sich bei seiner Einschätzung zum Aspekt Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG) weiterhin an dem von der Thüringer Vogelschutzwarte erstellten avifaunistischen Fachbeitrag. Darin werden die genannten Belange auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen in Thüringen abgegrenzt. Für das vorgelegte Gutachten hat naturgemäß nur eine begrenzte Zahl von Beobachtungen und Erfassungen stattgefunden. Demgegenüber beruht die Abgrenzung der ABG sowie der Vogelzugkorridore auf umfangreichen und mehrjährigen Erfassungsdaten von z.B. ehrenamtlichen Ornithologen. Der Plangeber hält diesbezüglich an seiner Einschätzung fest.
1396	473-330-002	Folgendes Vorranggebiet Windenergie ist mit Belangen des Naturschutzes nicht vereinbar und zu streichen: W-28 Tanna/Unterkoskau. Die Fläche des geplanten Standortes W-28 Tanna/Unterkoskau ist in die Ausweisung des im Zuge der Landesgrenze verlaufenden Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-81 „Wisentatal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder“ einzubeziehen. Für diese innerhalb eines überregional bedeutsamen Verbundkorridors gelegenen Fläche ist die Ausweisung als Vorranggebiet zu prüfen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.4 (2. Entwurf) entschieden. Der Plangeber gibt nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange der Nutzung der Windenergie den Vorrang und stellt den Belang der Freiraumsicherung an diesem Standort zurück. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung im Randbereich der Region Ostthüringen, unmittelbar angrenzend zum Freistaat Sachsen und insbesondere zum Gebiet des Vogtlandkreises berührt maßgeblich Belange des Natur- und Umweltschutzes, die der Einreicher der Stellungnahme vertritt. Ein weiterer geordneter Ausbau erneuerbarer Energien liegt im ausdrücklichen Interesse des Einreichers der Stellungnahme. Insofern wird die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben und einer Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen dienen, <u>grundsätzlich positiv beurteilt</u>. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass maßgebenden Belangen des Naturschutzes, die bei einem weiteren Ausbau der Windenergienutzung inzwischen regelmäßig berührt werden, im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. <u>Keinesfalls darf der Ausbau der Windenergienutzung zu Lasten grundlegender Zielstellungen und Belange des Natur- und Artenschutzes erfolgen</u>. Diesbezüglich sehen wir bei einzelnen grenznah gelegenen Standorten erhebliche Konflikte. Die genannten Standorte für Windenergienutzung befinden sich innerhalb wichtiger überregionaler, im Falle der Standorte W-28 Tanna/Unterkoskau und W-30 Gefell/Gebersreuth bundesweit bedeutsamer <u>Verbundkorridore</u>, die nach den vorliegenden Unterlagen zwar erwähnt werden, jedoch absolut ungenügend Berücksichtigung finden und den Belangen der Energiegewinnung in ungerechtfertigter Weise untergeordnet werden. Dies wird der Bedeutung der betroffenen großräumigen <u>Biotopverbundkorridore</u> in keiner Weise gerecht, steht ihrer dringend gebotenen Erhaltung und Entwicklung als wesentliche Elemente eines funktionsfähigen länderübergreifenden Verbundnetzes entgegen und <u>kollidiert unmittelbar mit Belangen des Natur- und Artenschutzes</u>. Im Hinblick auf einen wirksamen großräumigen Verbund sind im sächsisch thüringischen Grenzbereich sowohl das auf Thüringer Seite seit November 2018 als Nationales Naturmonument festgesetzte <u>Grüne Band</u> als auch die <u>Korridore des Wildkatzenwegeplanes</u> umfassend und erheblich stringenter als bislang zu berücksichtigen. Dies schließt eine konsequente Beachtung von Artenschutzbelangen sowohl derzeit bekannter Vorkommen gefährdeter bzw. störungsempfindlicher Arten als auch die Sicherung notwendiger Habitatflächen und Umgebungsbereiche relevanter Zielarten ein. Der Einreicher der Stellungnahme setzt sich bereits seit über 10 Jahren	Vorranggebiete Windenergie). Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Die vom Einreicher angesprochenen Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes werden vom Plangeber erkannt und aus diesem Grund durch eine Vielzahl von Kriterien (harte und weiche Tabuzonen, Einzelfallprüfungen) bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt. Der Plangeber kann kaum verhindern, dass es zu Betroffenheiten zwischen einzelnen naturschutzfachlichen und avifaunistischen Aspekten und der Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Um mögliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes zu vermeiden wird ein Großteil der Fläche der Planungsregion von vornherein der Windenergienutzung entzogen, oder der Belang findet in der Einzelfallprüfung Beachtung. Dazu hat der Plangeber im Kriterienkatalog entsprechende zu prüfende Kriterien aufgelistet, die er pauschal als Tabuzonen behandelt (siehe Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ des Kriterienkataloges als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist grundsätzlich bestrebt, Konflikte im Hinblick auf Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten zu minimieren. Dieses Ziel verfolgt er über das Kriterium Dichtezentren (siehe Kriterium Nr. 2.15 und 2.16), das der regionalplanerischen Ebene angemessen und auf dieser Ebene handhabbar ist. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten Dichtezentren, Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete (Kriterien Nr. 2.15 bis 2.18) in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene mögliche. Auch hat es der Plangeber nicht unbesehen gelassen, dass es sich bei dem grenzübergreifenden Raum „um ein Gebiet mit ausgesprochen hoher Siedlungsdichte des Schwarzstorchs“ handelt. Die dem Plangeber vorliegenden Fachdaten zeigen, dass der Großraum ein regionaler Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorchs ist. Abschließend geprüft werden Belange des Artenschutzes aber auf der Genehmigungsebene. Dort können die Genehmigungsbehörden beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu be-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bundesweit im Projekt „Rettungsnetz Wildkatze“ für den Schutz der Europäischen Wildkatze ein. Die Wildkatze ist eine Charakterart naturnaher, großräumiger und störungsarmer Waldgebiete. Sie steht wie kein anderes Tier mit ihren Bedürfnissen für strukturreiche, gut vernetzte Laub- und Mischwälder sowie eine gut strukturierte, gehölzreiche Kulturlandschaft. Der Freistaat Sachsen hat daher auch die Europäische Wildkatze in die „Liste der Zielarten des landesweiten Biotopverbunds in Sachsen“ aufgenommen. Der Umbau von Nadelforsten zu Laub- und Mischwäldern, die Sicherung von Ökotonen wie Waldrändern oder angrenzenden extensiven Grünflächen dient nicht nur der Sicherung des Lebensraumes der streng geschützten Europäischen Wildkatze, sondern auch dem Erhalt der Biologischen Vielfalt. Die Fragmentierung und Zerschneidung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Flora und Fauna, der Funktionalität der Ökosysteme sowie dem Verlust der Biologischen Vielfalt. Der Gesetzgeber sieht daher laut § 20 und § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes vor, dass auf mindestens 10 % der Landesfläche von Deutschland ein funktionierender Verbund von Lebensräumen wiederhergestellt werden soll. Die Wiedervernetzung der Wälder in Form von Wanderkorridoren ermöglicht den verschiedensten Arten, neue Lebensräume zu erschließen, sich wieder auszubreiten und langfristig gesunde Populationen zu bilden. Bereits 2015 hat der Einreicher der Stellungnahme die ersten Weichen für einen Waldverbund in Sachsen gelegt. Durch Unterstützung des Bundesamtes für Naturschutz im Rahmen des Projektes „Wildkatzensprung“ konnte der Einreicher der Stellungnahme eine detaillierte Lebensraum- und Korridormodellierung – den sächsischen „Wildkatzenwegeplan“ – erstellen. Damit hat der Einreicher der Stellungnahme eine bedeutsame planerische Grundlage zur Einrichtung zukünftiger Wanderkorridore geschaffen. Trotz der weitreichenden gesetzlichen Vorgaben, naturschutzfachlichen Ziele und vorhandener Planungsgrundlagen erfolgt die Umsetzung des Biotopverbundes in der Fläche bislang leider nur unzureichend. Umso wichtiger ist die wirksame Sicherung der fachlich zwingend notwendigen Areale gegenüber konkurrierenden Nutzungen durch die Instrumente der Regionalplanung, um längerfristig gesicherte Rahmenbedingungen für entsprechende Maßnahmen und naturverträgliche Nutzungen zu gewährleisten.	deutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herangezogen werden. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene ebenfalls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 8. Oktober 2015). Darüber hinaus gibt es mittlerweile den von der Thüringer Vogelschutzwarte erarbeiteten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung Windenergieanlagen in Thüringen“, der ebenfalls Abstandsempfehlungen enthält, die aber auch hier im Einzelfall unterschritten werden können. Bezüglich der angesprochenen avifaunistischen Belange siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 530-158-001, lfd. Nr. 1390, in dieser Abwägungstabelle. Im Hinblick auf den vom Einreicher angesprochenen Schutz europarechtlich geschützter Gebiete und Arten ist zu konstatieren, dass das Vorranggebiet Windenergie W-28 ausreichend Abstand zur thüringischen und sächsischen Natura-2000-Kulisse (hier EG-Vogelschutzgebiete) hält. Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der EG-Vogelschutzgebiete sind auf Basis von Informationen der Vogelschutzwarte Seebach (TLUG / VSW Seebach) nicht zu erwarten. Auch liegen dem Plangeber keine Informationen über geplante Landschaftsschutzgebiete im thüringischen sowie sächsischen Bereich um das das Vorranggebiete W-28 vor. Grundsätzlich berücksichtigt der Plangeber im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND, NWP) in der Einzelfallprüfung (siehe Kriterium Nr. 2.11a der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auch wenn diese Gebiete noch nicht unter Schutz gestellt worden sind, so ist ihre grundsätzliche Schutzwürdigkeit gegeben. Aus diesem Grund werden sie im Sinne einer planerischen Vorsorge mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Auf sächsischer Seite, östlich an die Prüffläche angrenzend, befindet sich vielmehr das Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Leubnitz-Tobertitzer Riedelgebiet“. Zwar ist das LSG ein Hinweis auf eine höherwertige landschaftliche Ausstattung, weitere diesen Belang untersetzende Merkmale, wie z.B. historische Kulturlandschaften besonderer Eigen-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Neben den genannten Zielkonflikten des großräumigen Verbundes bestehen an den o.g. Windenergiestandorten auch erhebliche Konflikte im Hinblick auf vorkommende streng geschützte Arten und direkt angrenzende europarechtlich geschützter Gebiete. Eine besondere Betroffenheit ergibt sich dabei im vorliegenden Raum vor allem für den <u>Schwarzstorch</u> als eine weitere Charakterart zusammenhängender, störungsarmer Wälder und sich anschließender Bereiche mit einem ausreichenden Angebot geeigneter Nahrungshabitate. Nach aktuellen Bestandserfassungen, die den unteren Naturschutzbehörden des Vogtlandkreises und des Saale-Orla-Kreises vorliegen, handelt es sich gerade im vorliegenden grenznahen Raum beiderseits der sächsisch thüringischen Landesgrenze um ein Gebiet mit ausgesprochen hoher Siedlungsdichte des Schwarzstorchs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Schwarzstorch in Sachsen (im Unterschied zu Thüringen) als stark gefährdete Art eingestuft ist. Die Einhaltung erforderlicher Abstandsbe- reiche bei der Planung von Windenergieanlagen ist insofern absolut unerlässlich. Darüber hinaus sind sowohl die vorhandenen Vorbelastungen durch bereits errichtete Windenergieanlagen auf thüringischer, sächsischer und bayerischer Seite (Standorte W-13 und W-30) als auch die Summationswirkungen durch weitere in Planung befindliche Standorte im vorliegenden Raum (insbesondere im Bereich des Standortes W-28) entsprechend ihrer naturschutzrechtlichen Relevanz, speziell im Hinblick auf den Schutz europarechtlich geschützter Gebiete und Arten zu beachten. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass <u>weder in Bezug auf die Betroffenheit des FFH-Gebietes „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“ durch das Windvorranggebiet W-13 noch in Bezug auf die Betroffenheit des SPA-Gebietes „Grünes Band Sachsen“ durch das Windvorranggebiet W-30 eine Verträglichkeitsprüfung vorgenommen wurde</u> (siehe Umweltbericht, S. 65 „Festlegung liegt außerhalb des FFH-Gebietes, voraussichtlich unerheblich“ bzw. S. 67 „Festlegung liegt außerhalb des EG-Vogelschutzgebietes, Aufgrund der Vielzahl der im Drei-Ländereck bereits bestehenden Windenergieanlagen sieht der Plangeber auf Basis der derzeitigen Datenlage keine Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des EG-Vogelschutzgebietes.) Es wird also letztlich sogar die im unmittelbaren Umfeld europarechtlich geschützter Flächen bereits vorhandene Vorbelastung als Argument für die Standortausweisung angeführt. Eine derar-	art sind aber auch auf sächsischer Seite nicht ausgewiesen. Während die Siedlungen i.d.R. in den Talsohlen verortet sind, sind die Plateaulagen größtenteils bewaldet. Weiträumige Blickbeziehungen sind hier nur stellenweise vorhanden. Zwar befindet sich das vorgeschlagene Vorranggebiet inmitten der welligen Hochfläche des östlichen Thüringer Schiefergebirges, jedoch nicht auf einer landschaftsprägenden Erhebung. Trotzdem wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Zubau von modernen Windenergieanlagen im Vorranggebiet in diesem mit Windenergieanlagen bisher nur mäßig belasteten Teilraum erheblich sein, der Plangeber gewichtet diesen Belang aber geringer als die Privilegierung der Windenergienutzung, weil das Gebiet nur eine mittlere Erlebnis- und Landschaftsbildqualität aufweist und nicht einzigartig und unverwechselbar ist. Der Plangeber ist der Ansicht, dass u.a. sowohl durch den Zuschnitt und der Größe des Vorranggebietes als auch durch die realisierten Abstände zu Siedlungen, Denkmälern und touristischen Belangen eine Überfrachtung der Ortschaften und des Landschaftsbildes vermieden wird. Dem Plangeber ist bewusst, dass mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen auch eine größere Sichtbarkeit verbunden ist, aber gegenüber den anderen Optionen (Ausweisung anderer konfliktreicher oder größerer Standorte etc.) diese Wirkung auf das Landschaftsbild tolerierbar erscheint. Angesichts dessen, dass der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich Landschaftsbildveränderungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich das Landschaftsbild erheblich verändert bzw. es zu einer lokalen „Fragmentierung und Zerschneidung der Landschaft“ kommt. Weil die Freiraumzerschneidung in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen hat, ist es im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt von großer Bedeutung, die verbliebenen unzerschnittenen störungsarmen Räume zu sichern. Diesem Aspekt trägt der Plangeber im Rahmen der Einzelfallprüfung zum Kriterium Nr. 2.34 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) Rechnung. Ein solcher ruhiger, störungsarme und unzerschnittene Raum liegt hier aber nicht vor. Daneben wird die Betroffenheit der Biotopverbundfunktionen vom Plangeber über das Kriterium Nr. 2.14 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tige Argumentation geht naturschutzrechtlich absolut fehl und ist inakzeptabel. Gegen eine Festsetzung als Standorte für die Windenergienutzung und für die Ausweisung als Bereiche für die Freiraumsicherung sind zusätzlich nachfolgende Einzelaspekte anzuführen: Der Standort befindet sich im Bereich einer Hauptachse des bundesweiten <u>Wildkatzenwegeplanes</u>, die zugleich Bestandteil des national bedeutsamen <u>Biotopverbundsystems</u> ist. Diese wichtige Verbundachse ist im Landesentwicklungsplan Thüringen 2025 als Bestandteil des Freiraumverbundsystems Waldlebensräume beinhaltet. Nach Maßgabe von G 6.1.1 G soll hier der Freiraumsicherung bzw. der Entwicklung von zusammenhängenden Freiraumbereichen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Durchgängigkeit der Wald- und Auenfreiraumverbundsysteme soll verbessert werden. Das geplante Windvorranggebiet liegt vollständig innerhalb dieses großräumigen Verbundkorridors, der nicht nur die zusammenhängenden Waldflächen umfasst, sondern unter funktionalen Aspekten auch den sich anschließenden, durch vielfältigen Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Gehölzstrukturen und durchgehenden Fließgewässer- und Auenbereichen mit entsprechenden Feuchtlebensräumen gekennzeichneten Freiraum. Dieser Raum bietet einer Vielzahl stark gefährdeter Arten Lebensraum und Wandermöglichkeiten. Er ist deshalb von jeglichen störenden Nutzungen frei zu halten und planerisch entsprechend zu sichern. Das Vorhaben kollidiert zudem unmittelbar mit Belangen des Artenschutzes. Im Nahbereich des geplanten Standortes von ca. 2 – 3,5 km befinden sich zwei nachgewiesene Brutvorkommen des Schwarzstorchs. Die Auenbeiche der Wisenta und ihrer Nebenbäche im direkten Umfeld des Standortes bilden die zentralen Nahrungsräume für den Schwarzstorch und im Gebiet vorkommende Greifvogelarten, deren ständig genutzter Aktionsraum auch den zwischen geschlossenem Wald und Auenflächen gelegenen Standortbereich umfasst. <u>Das Vorhaben wird als absolut unvereinbar mit Belangen des Artenschutzes beurteilt.</u> Im derzeit geltenden Regionalplan Südwestsachsen ist der Bereich des Wisentatales als LSG-Planungsgebiet (LSG „Oberes Wisentatal“) ausgewiesen. Der Einreicher der Stellungnahme fordert gemeinsam mit weiteren anerkannten Naturschutzverbänden die Beibehaltung und Umsetzung dieser Planung im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des	Vorranggebiete Windenergie) geprüft. Bei dem in die Abwägung eingestellten Biotopverbundkonzept handelt es sich um ein Fachgutachten, das fachlich durch entsprechende Daten untersetzt ist. Es baut auf das Bundeskonzept für die Ökosystemnetze (Nationale Biodiversitätsstrategie) auf und ist thüringenspezifisch weiter untersetzt. Untermauert wird die Bedeutung des Biotopverbundsystems auch durch den Grundsatz 6.1.1 des Landesentwicklungsprogramms und den Ausführungen in der Begründung. Der Plangeber möchte dieses aufzubauende Biotopverbundkonzept nicht durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie durchkreuzen und stellt einzelne Bereiche des Konzeptes in die Abwägung ein und betrachtet diese im Einzelfall. Dadurch soll dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG entsprochen werden. Bei dem vom Einreicher angesprochenen Vorranggebiet Windenergie W-28 – Tanna/ Unterkoskau werden die angesprochen Belange des großräumigen Biotopverbundkorridors auch nicht zurückgestellt, sondern haben maßgeblich zur Verkleinerung des Standortes im Vergleich zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie geführt. Zwar erstreckt sich das vorgeschlagene Vorranggebiet entlang eines Waldkorridors als Bestandteil des national bedeutsamen Biotopverbundsystems und nimmt eine sehr kleine, aber ökologisch weniger bedeutende Waldfläche in Anspruch, doch wurde durch Größe und Lage des vorgeschlagenen Vorranggebietes unter Berücksichtigung eines ausreichenden Abstandes zum o.g. Waldkorridor eine Möglichkeit gefunden, diese Belange gebührend zu berücksichtigen. Kernflächen des Waldbiotopverbundes sind im direkten Umfeld des Vorranggebietes W-28 jedoch nicht betroffen, was als Indikator für eine hohe ökologische Bedeutung dieser Waldflächen zu betrachten wäre. Um die Funktion des Korridors nicht zu beeinträchtigen, sieht es der Plangeber als erforderlich an, ein Abstand von 200 m zu wahren und demzufolge große Bereiche des Waldes innerhalb der Prüffläche der Nutzung der Windenergie zu entziehen. Im Bereich des Vorranggebietes führt dies nach dem Willen des Plangebers zum Ausschluss fast des gesamten Waldbereiches (siehe hierzu die Ausführungen im Prüfbogen zur Prüffläche 19.4, Kriterium Nr. 2.14, in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Durch den realisierten Abstand sieht der Plangeber keine erhebliche Auswirkung auf den Wildkatzenkorridor. Für weitere Information zum Umgang des Plangebers mit dem Wildkatzenkorridor siehe die Abwägung zum

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Regionalplanes für die Planungsregion Chemnitz. In Anbetracht der Lage an der Landesgrenze, der engen räumlich-funktionalen Verflechtung und der überregionalen Bedeutung des Gebietes als großräumiger Verbundkorridor wird perspektivisch die Ausweisung eines grenzübergreifenden LSG als notwendig beurteilt. Hierzu erfolgten durch den Einreicher der Stellungnahme bereits erste Vorgespräche mit Verantwortlichen der betroffenen Gemeinden (Pausa-Mühltruff, Tanna) sowie auf fachlicher Ebene mit der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises.	Hinweis mit der Anreg.-Nr. 530-158-004, lfd. Nr. 1397, in dieser Abwägungstabelle. Nicht die durch Windenergieanlagen verursachten Geräusche, sondern die Kollision mit Autos oder Zügen stellen die größte Gefahr für ihr Überleben in unserer Landschaft dar. Der Plangeber kann demnach kein Abwägungsfehler erkennen, wenn er am Standort statt des im Regionalplan von 2012 enthaltenden Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-81 das Vorranggebiete Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 sind per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. Im Ergebnis hat sich der Plangeber gegen die erneute Ausweisung des o.g. Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung im Bereich des Vorranggebietes Windenergie entschieden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wird dem Belang der Windenergienutzung der Vorrang gegeben. Die übrigen Vorranggebiete bzw. Teile von Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung werden durch diese Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie nicht tangiert. Insofern ist festzustellen, dass die Auswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt nicht erheblich sind.
1397	530-158-004	Hinweis bezüglich Wildkatzen im Vorranggebiet W-28 Der fachlich anerkannte „Wildkatzenwegeplan“ des BUND e.V. weist einen Wechselkorridor entlang der beiden geplanten WEA-Gebiete nordöstlich von Ober- und Unterkoskau aus, sodass eine hohe planerische Relevanz gegeben ist. Als <u>erhebliche Auswirkung für die Wildkatze</u> ist neben dem möglichen Flächenanspruch an besiedelten Biotopen vor allem die mögliche Vergrämung durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen der Windkraftträder zu bedenken. Für die Wiederansiedlung der Wildkatze wurden in den vergangenen 20 Jahren u.a. über das ELER Programm Hunderttausende Euro als Fördermittel aufgewendet. Es ist unverständlich wie diese mühevoll durchgeführten Projekte ihre Zweckbindung rechtfertigen, durch den Bau von Windkraftanlagen nun zerstört werden, ganz zu schweigen von den Auswirkungen auf diese bedrohte Tierart.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.4 (2. Entwurf) entschieden. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Der Plangeber erkennt an, dass die Nutzung der Windenergie, insbesondere in der Bau- und Erschließungsphase, kurzfristige Scheueffekte auf die Wildkatze haben kann, dennoch entscheidet er sich aus den nachfolgend genannten Gründen für die unveränderte Ausweisung der Windvorrangfläche W-28. Zwar erstreckt sich das Vorranggebiet entlang eines Waldkorridors als Bestandteil des national bedeutsamen Biotopverbundsystems und nimmt ein sehr kleine, aber ökologisch weniger bedeutende Waldfläche in An-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			spruch, doch wurde durch Größe und Lage des vorgeschlagenen Vorranggebietes unter Berücksichtigung eines ausreichenden Abstandes zum o.g. Waldkorridor eine Möglichkeit gefunden, diese Belange gebührend zu berücksichtigen. Um die Funktion des Korridors nicht zu beeinträchtigen, sieht es der Plangeber als erforderlich an, ein Abstand von 200 m zu wahren und demzufolge große Bereiche des Waldes innerhalb der Prüffläche der Nutzung der Windenergie zu entziehen. Im Bereich des Vorranggebietes führt dies nach dem Willen des Plangebers zum Ausschluss fast des gesamten Waldbereiches (siehe hierzu die Ausführungen im Prüfbogen zur Prüffläche 19.4, Kriterium Nr. 2.14, in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Durch den realisierten Abstand sieht der Plangeber keine erhebliche Auswirkung auf den Wildkatzenkorridor. Die Befürchtungen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen für Wildkatzen auftreten, entsprechen nicht den Erfahrungen aus anderen Gebieten. Neben den o.g. Scheueffekt gibt es keine Hinweise, dass Wildkatzen durch Windkraftanlagen gestört würden. Für die vom Einreicher angesprochene Wildkatze gibt keine Erkenntnisse über eine Sensibilität der Wildkatze gegenüber Windenergieanlagen, es tritt weder eine Barrierewirkung noch ein Meideverhalten auf (VGH Kassel 9 B 2184/13 vom 28.01.14). Diese Beurteilung deckt sich mit der Einschätzung des BUND und des Bundesamtes für Naturschutz (BfN). Diese beschreiben nachteilige, betriebsbedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen zwar für Vögel und Fledermäuse, nicht aber für die beiden wildlebenden heimischen Katzenarten wie Luchs und Wildkatze. Nicht die durch Windenergieanlagen verursachten Geräusche, sondern die Kollision mit Autos oder Zügen stellen die größte Gefahr für ihr Überleben in unserer Landschaft dar. Grundsätzlich können jedoch durch Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. Habitatoptimierungen, die Bestände erhalten und strukturell verbessert werden. Dies ist jedoch Aufgabe der Genehmigungsplanung.
1398	530-158-002	Die Prüfung der Umweltverträglichkeit zum Regionalplan Ostthüringen ist in Umfang und Tiefe falsch! Dies stellt einen schwerwiegenden Mangel in der Entscheidungsfindung dar. Weiterhin wurden kumulative Wirkungen, d.h. die Beeinflussung durch mehrere Windenergiestandorte als auch von größeren Planungen und Projekten nicht berücksichtigt. Dies ist jedoch gem. § 6 - 14 UVPG	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Natura-2000-Gebeitskulisse wurde vom Plangeber geprüft. Im Ergebnis können

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		i.V.m. der RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vorgeschrieben. <u>Festzustellen ist, dass die Regionalplanung den Genehmigungsprozess bezüglich des Vogelschutzes auf die nachgeordneten Ebenen verlagert. Dies ist nach gültiger Rechtsprechung nicht zulässig (OVG Münster Urteil vom 30.01.2009 AZ 7D11/08.NE).</u> Bei der Aufstellung des Regionalplans endete jeweils an der Landesgrenze der Betrachtungsraum. <u>Eine Betrachtung großräumiger, komplexer Wirkbeziehungen und Kumulativeffekte bezogen auf die Erhaltung und Entwicklung wie auch auf die Gefährdung lokaler Teilpopulationen geschützter Tierarten ist auf der Ebene der Regionalplanung in Sachsen und in Thüringen schlicht nicht durchgeführt worden.</u> Somit wurden behördlich ausgewiesene wichtige Gebiete für den Vogelschutz im Bereich der WEA Pufferzonen W-28 Tanna/Unterkoskau und <u>VREG 46 Langenbach</u> nicht berücksichtigt. Im Umfeld und bis in den engeren Betrachtungsraum der beiden geplanten WEA-Gebiete hinein (1,5 - 3km-Puffer) befinden sich mehrere Schutzgebiete. Dazu gehören: • Natura-2000/FFH-Gebiet "Wisenta und Zeitera" • Natura-2000/FFH-Gebiet "Kleingewässer Mißlareuth" • Natura-2000/FFH-Gebiet "Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda" • Naturschutzgebiet (NSC) "Sandgrubenteich" • Natura-2000/ Vogelschutzgebiet (SPA)"Wisentata bei Mühltroff" • Natura-2000/ Vogelschutzgebiet (SPA) "Vogtländische Pöhle und Täler" Dieser Umstand wurde bei der Prüfung des Standortes nicht berücksichtigt und ausführlich beleuchtet. Aufgrund der beschriebenen eklatanten Mängel ist zu erwarten, dass auch andere streng geschützte Tierarten nicht hinreichend in der Umweltverträglichkeit geprüft wurden. Eine Abhandlung dieser Belange in einem nachgeordneten Verfahren nach Artenschutzrecht ist hier nicht zulässig, da es sich um schwerwiegende großräumig greifende Wirkprozesse handelt.	erhebliche Auswirkungen auf Grund der großen Entfernungen zum Vorranggebiete W-28 Tanna/ Unterkoskau ausgeschlossen werden. Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist vorzusehen, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Der Umweltbericht ist gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürLPIG ein gesonderter Teil der Begründung des Raumordnungsplans. Ziel der Umweltprüfung ist es, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Umweltprüfung und ihre Dokumentation im Umweltbericht ist ein kontinuierlicher Prozess, der unter Einbeziehung der verschiedenen Umweltbelange zu nachhaltigen Lösungen in der Entscheidungsfindung beitragen soll (Europäische Kommission, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung bestimmter Pläne und Programme, S. 27, 2003). Dies fördert zudem die Transparenz der planerischen Entscheidungen. Im Zuge der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum Regionalplan ist der Umweltbericht zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll europaweit ein kohärentes ökologisches Netz von Schutzgebieten die Artenvielfalt wildlebender Tiere und Pflanzen durch die Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume sichern (92/43/EWG - FFH-Richtlinie). Dieses Netz (NATURA 2000) beinhaltet gemäß Art. 7 der FFH-Richtlinie auch die nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG / kodifizierte Fassung 2009/147/EG /aktuelle Fassung der Anhänge 2013/17/EU) ausgewiesenen Schutzgebiete (SPA = Special Protection Areas). Gemäß Art. 6 (2) der FFH-Richtlinie sind das Verschlechterungsverbot sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung bei den SPA anzuwenden. Die Umsetzung der Europäischen Richtlinien in Bundesrecht erfolgte in den §§ 32 - 36 BNatSchG. Für Regionalpläne muss gem. § 7 Abs. 2 und 6 ROG eine Verträglichkeitsprüfung insoweit durchgeführt werden, wie dies nach Stand und Detaillierungsgrad der Planung möglich ist. „Bei mehrstufigen Planungen ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Regelungsbefugnis der einzelnen Pläne und entsprechend ihrem jeweiligen Konkretisierungsgrad durchzuführen“ (TMLFUN 2014). Die Anforderung für die Ausweisung von Vorranggebieten mit dem Ausschluss im sonstigen Planungsraum (Eignungswirkung) ist, bezogen auf den sonstigen Maßstab der Regionalplanung, als sehr detailliert zu betrachten. Die Abwägung erfolgt hier weitestgehend abschließend.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Eine Planung darf daher nicht zu Konflikten führen, die auf der nachfolgenden Ebene nicht sachgerecht gelöst werden können. Die Anforderungen an die FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsprüfung hängen von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen und den Leistungsgrenzen der Regionalplanung ab (BVerwG, B. v. 24.03.2015, 4 BN 32/13). Ist auf Ebene der Regionalplanung eine Bestandserfassung nicht möglich, kann nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.08.2009, 9 A 64.07 und BVerwG, Beschluss vom 17.01.2007, 9 A 20.05) auf die Worst-Case-Betrachtung zurückgegriffen werden. Nach BVerwG, Beschluss vom 06.11.2013, 9 A 14.12 Rn. 51 sind „Worst-Case-Annahmen – auch bei der Bestandsaufnahme – grundsätzlich zulässig, sofern hierdurch ein Ergebnis erzielt wird, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung auf der „sicheren Seite“ liegt.“ Zum Aspekt der raumordnerischen Prüftiefe im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Verboten und der Abschichtung dieser durch den Plangeber ist die genannte höchstrichterliche Rechtsprechung abschließend. Das vom Einreicher zitierte Urteil des OVG Münster vom 30.01.2009 (AZ: 7 D 11/08.NE) bezieht sich auf die Überprüfung eines Bebauungsplanes auf Gemeindeebene und kann nicht auf die regionale Ebene übertragen werden. Zudem ist das Urteil des OVG Münster als Begründung für eine höhere Prüftiefe denkbar ungeeignet, weil das Urteil im Tenor die Rechtsauffassung des Plangebers zur Verhältnismäßigkeit der Ermittlungstiefe artenschutzrechtlicher Verbote bestätigt. Fachliche Grundlage für die Sicherstellung der gegebenenfalls erforderlichen Abstände zwischen Natura-2000-Gebieten und Vorranggebieten Windenergie ist die vom Plangeber zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie in Auftrag zu gebende SPA-Verträglichkeitsstudie, die innerhalb des mehrstufigen Planungs- und Genehmigungsverfahrens sicherstellt, dass sich die Nutzung der Windenergie in den später ausgewiesenen Vorranggebieten durchsetzen lassen kann (siehe zweckdienliche Unterlage zum 2. Entwurf des Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA („EG –Vogelschutzgebiete“)“). Die Prüffläche 19.4 mit dem Vorranggebiet W-28 liegt nicht im Umgebungsschutz eines EG-Vogelschutzgebietes (Kriterium Nr. 2.9b) und wurde daher nicht in der SPA-Verträglichkeitsstudie weiter berücksichtigt. Darum befindet sich im Prüfbogen zur Prüffläche 19.4 in den Ausführun-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			gen zum Kriterium Nr. 2.9b auch der Eintrag „nicht betroffen“ (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Darüber betragen die Entfernung zwischen W-28 und dem vom Einreicher genannten FFH- und Naturschutzgebieten jeweils mehrere Kilometer. In diesen Gebieten sind Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten geschützt. Der Konflikt mit der Errichtung von Windenergieanlagen ist durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Um FFH- und Naturschutzgebiete wird jedoch kein pauschaler Abstand zu Windenergieanlagen angesetzt. Stattdessen wird mit der Sicherstellung des Umgebungsschutzes von EG-Vogelschutzgebieten (siehe Kriterium 2.9b der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) der Umgebungsschutz im Einzelfall abgeprüft. Die größte Rolle spielen dabei die windenergiesensiblen Vogelarten. Fledermäuse werden auf der Ebene der Regionalplanung nicht betrachtet, weil eventuell auftretende Konflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigt werden können (z.B. durch die Festsetzung von Abschaltzeiten). In diesem Sinne sind keine, wie vom Einreicher behauptet, großflächige Auswirkungen für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v.a. Fledermäuse) zu erwarten. Zum Aspekt der Kumulationswirkung im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Windenergie VREG 46 Langenbach siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 131-1666-006, lfd. Nr. 1386, in dieser Abwägungstabelle. Der Plangeber geht jedoch zukünftig davon aus, dass das VREG Wind Nr. 46 Langenbach nicht Teil der zukünftigen Kulisse von Vorranggebieten Windenergie des Planungsverbandes Region Chemnitz sein wird, weil sich diese Fläche im Hinblick auf naturschutzfachliche und avifaunistische Gründe als deutlich konfliktträchtiger darstellt als das zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie deutlich verkleinerte W-28 – Tanna/ Unterkoskau. Der Plangeber geht weiter davon aus, dass dieses Gebiet nur bedingt für die Windenergienutzung geeignet ist und auch in Zukunft kaum mit der Errichtung von Windenergieanlagen zu rechnen ist. In diesem Sinne verringern sich auch die vom Plangeber als Gefahr für die lokale Population geschützter Tierarten angesehenen kumulativen Effekte bzw. Summationswirkungen.
1399	878-1348-001	Wir [...] sind gegen die Errichtung von WEA im W-28 Tanna/Unterkoskau. Das ausgewiesene Gebiet W-28 befindet sich in einer <u>einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft</u>. Hier gibt es viele <u>geschützte Tierarten</u> wie	nicht entsprochen Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und priva-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Fledermäuse, Rotmilan und Schwarzstorch und viele mehr. Des Weiteren ist die <u>Gesundheit</u> und das Wohl der Menschen, die in unmittelbarer Nähe leben, gefährdet. Auch haben wir bereits in der Nähe, für uns immer sichtbar genug WEA's (Tanna-Kapelle, Gefell-Straßenreuth). Wenn unsere regierenden Politiker unbedingt WEA's haben wollen, dann sollten diese rund um die Wohngebiete und Wochenendhäuser, in den sie leben, gebaut werden. Auch ist <u>der Wald ein Tabu</u> für WEA's. Wenn Kinder die Schule schwänzen um für Klimaschutz zu demonstrieren, dann ist es unverantwortlich von der Politik sinnlos <u>Wälder zu roden</u> für WEA's. Man bedenke, 1 WEA im Wald = 1 ha Fläche plus Zufahrt. Wie sollen wir das einmal unseren Kindern erklären?	ten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.4 (2. Entwurf) entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die geäußerten Bedenken führen zu keiner Planänderung. Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, in begründeten Fällen Vorranggebiete Windenergie im Wald auszuweisen. Für weitere Ausführung zur Thematik Windenergie im Wald siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 446-1240-003, lfd. Nr. 36, in der Abwägungstabelle zum Z 3-3.
1400	530-158-006	Gemäß § 10 Abs. 2 ThürWaldG ist die Genehmigung zur Änderung von Wald in eine andere Nutzungsart zu versagen, wenn das öffentliche Interesse am Walderhalt überwiegt. 65,4% der ausgewiesenen Flächen für Windenergie in Ostthüringen sind als Waldfläche vorgesehen. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Landschaft dar und beeinträchtigt diese nachhaltig. Freie unverbauete Landschaft ist ein bedeutender Schatz und Raum für menschliche positive Emotionen. Dieser Raum droht durch Windenergie verloren zu gehen (z.B. unverbauete Horizonte, Charakterlandschaften, markante unbebaute Höhen). Die (verständlicherweise bevorzugte) Ausweisung der Vorranggebiete auf den windreichsten Standorten hat zur Folge, dass vor allem weithin sichtbare Höhenzüge betroffen sind (z.B. W-28 • Tanna/Unterkoskau, W-39 • Tanna/Schilbach). • Im Weiteren ist der Waldumbau von Forst-Monokulturen in mehrstufige Mischwälder nach mehreren Sturmkatastrophen und Schädlingskalamitäten sowie auch infolge des Klimawandels ein wichtiges Waldbauziel, vor allem in den Kamm- und Übergangslagen der Mittelgebirge. So genannte Produktionswälder und Monokulturen sind nicht generell minderwertig. Sie besitzen aufgrund ihrer derzeitigen Struktur trotzdem zahlreiche Waldfunktionen (Produktionsfunktion, Boden- und Wasserschuttfunktion, Habitatfunktion, Erholungsfunktion, Klima-, Schallschutz und Erosionsschuttfunktion, Sichtschutz u.a.), die eine günstige Voraussetzung für die Weiterentwicklung zu naturnäheren Wäldern bieten. <u>WKA in Wäldern planmäßig zu errichten, sind deshalb das falsche Signal!</u> • Die Produktionsfunktion wird am Standort der WKA reduziert und	Bezüglich des angesprochenen avifaunistischen Belange siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 530-158-001, lfd. Nr. 1390, in dieser Abwägungstabelle. Der Freistaat hat vor diesem Hintergrund die RPG über das LEP dazu verpflichtet, „... Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ (vgl. LEP 5.2.13 Satz 1). Damit wird das Ziel verbunden, die Windenergieanlagen auf dafür besonders geeignete Gebiete zu konzentrieren, um eine flächendeckende Verteilung im Gesamttraum zu vermeiden. Zur Beantwortung der Frage, welche Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind, wird die gesamte Fläche der Planungsregion der in der Begründung zu Z 3-3 dargelegten Prüfung unterzogen. Dabei kommt es letztlich jedoch immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen auch die Fragen der Maßstäblichkeit und räumlichen Überlastung gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen dargelegt. Die Prüfung muss allgemeingültig nachvollziehbar sein, individuelle Wahrnehmungen können dabei nicht berücksichtigt werden. Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Der Grund dafür liegt darin, dass sie mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten die ansonsten bestehende Privilegierung der Windenergienutzung einschränkt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dauerhaft geschwächt, die Betriebssicherheit von Beständen wird gemindert. WKA schließen auf der Windenergiefläche und ihrer Umgebung fast alle anderen Waldfunktionen aus. • Der Wert von Waldgebieten für den nächtlichen <u>Vogel- oder Fledermauszug</u> (Dunkelgebiete) sowie als Nahrungshabitat für Vogel-, Fledermaus- und Insektenarten ist quantitativ und qualitativ hoch. • Waldflächen sind die ältesten und naturnahsten Trittsteine, bzw. auch Wanderkorridore in denen WKA- bzw. WE-Parks nach ihrer Errichtung als Störstellen (optisch, akustisch, strukturell) wirksam sind bzw. auch Habitatzerschneidungen bewirken würden. Aus unserer Sicht gilt es, vor allem negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden, ganz im Sinne der europäischen und nationalen Biodiversitätsstrategie. Mit einem geeigneten Mix verschiedener, regenerativer Energieformen, angepasst an die Potenziale und Bedürfnisse des Landes sowie der jeweiligen Region sind <u>„energetische Lösungen“ zu entwickeln auf der Basis von Solarenergie, Biomasse, Windkraft und Geothermie.</u>	Die Frage, in welchem Umfang es sinnvoll ist, Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, kann dabei für die Regionalplanung keine Rolle spielen. Diese Fragen müssen auf bundes- und landespolitischer Ebene beantwortet werden. Dabei ist es zudem völlig unerheblich, ob es bessere Alternativen der Energiegewinnung gibt. Auch andere vorhandene alternative Energien in einer Gemarkung/ Region können nicht als Grund gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes angeführt werden. Bei dem Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie geht es um die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie, um dieser Nutzung in der Planungsregion, wie oben beschrieben, substanziell Raum zu verschaffen. Zur Forderung, die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der örtlichen Interessen und Verhältnisse durchzuführen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 175-1126-009, lfd. Nr. 24, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. Windenergie im Wald: Ein genereller Ausschluss von Waldflächen ergibt sich auf Grund der gesetzlichen Lage nicht. Der Plangeber schließt aber in einem Großteil der Waldgebiete Ostthüringens auf Grund der ökologischen Wertigkeit die Windenergienutzung pauschal aus (sog. harte und weiche Tabuzonen - Kriterienkatalog) bzw. ermittelt und bewertet die Konflikte im Wege der Einzelfallprüfung. Der Plangeber sieht es als nicht erforderlich an, über den in Ansatz gebrachten Abstand entsprechend des Kriteriums Nr. 2.14 (siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 473-330-002, lfd. Nr. 1396, in dieser Abwägungstabelle) weitere Bereiche der Nutzung der Windenergie zu entziehen. Es handelt sich aber bei dem betroffenen Waldstück um keinen Wald mit besonderer / herausragender Waldfunktion oder vergleichbar schutzbedürftigen Funktion gemäß Kriterienkatalog (siehe insbesondere die Kriterien Nr. 2.26 bis 2.32 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die konkreten Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Wirtschaftswald können erst im Rahmen des immissionschutz-rechtlichen Genehmigungsprozesses geprüft werden. Hier ist die ökologische Baubegleitung bei Planungen im Wald Standard. Sie regelt die Durchführung und Überwachung der ökologischen Belange während der gesamten Bauphasen (z.B. Rodung, Wegebau, Tiefbau, Kabelverle-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			gung, Baustellenrückbau, Wege- und Flächenrückbau). Sie hat außerdem die Aufgabe, die sich aus den Planungsunterlagen ergebenden Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen und gegebenenfalls zu konkretisieren. Alle durchgeführten Maßnahmen müssen dokumentiert werden. Neben der ökologischen kann auch eine bodenkundliche Begleitung notwendig werden, wenn Beeinträchtigungen des Schutzguts Bodens zu erwarten sind. Liegen Planungen in einem für den Wasserschutz bedeutenden Gebiet, kann auch eine hydrologische Baubegleitung angeordnet werden, um Belangen des Trinkwasserschutzes gerecht zu werden. Weiterhin notwendig werden kann eine bodendenkmalfachliche Baubegleitung z. B. wenn das Plangebiet archäologisch relevante Flächen einschließt. Wenn ein Vorranggebiet vollständig im Wald ausgewiesen wird, wird bei der Errichtung des Windparks nicht die gesamte Waldfläche innerhalb des Vorranggebietes in der Nutzungsart geändert oder kahlgeschlagen, sondern nur ein sehr kleiner Teil dauerhaft der Nutzung entzogen. Die übrigen in der Bauphase benötigten Flächen werden i.d.R. wieder aufgeforstet. Zur Minimierung der temporären Flächeninanspruchnahme hat der Plangeber zudem einen raumordnerischen Grundsatz formuliert, in dem bestimmte Belange der Forstwirtschaft aufgegriffen werden (siehe G 3-34 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber entscheidet sich gegen einen pauschalen Entzug der Waldflächen als Tabuzone. In den übrigen Waldgebieten bedarf es aus nachvollziehbaren Gründen nach § 10 Thüringer Waldgesetz (Thür-WaldG) grundsätzlich einer Genehmigung um Wald zu roden. Viele Eigentümer von Waldflächen würden ihre Grundstücke vermutlich gerne einer gewinnbringenderen Nutzung zuführen. Der Wald mit seinen wichtigen Funktionen für den Klimaschutz, die Frischluftentstehung, den Artenschutz, die Erholung etc. wäre ohne Genehmigungsvorbehalt für Rodungen stark gefährdet. Jedoch kann der Einreicher nicht davon ausgehen, dass große Teile des Waldes gerodet werden. Windenergieanlagen im Wald werden lediglich punktuell und mit geringstem Rodungsaufwand errichtet – vornehmlich jedoch in Kalamitätsflächen. Der Flächenverbrauch für das Fundament einer Windenergieanlage liegt, nach Höhe und Bodenbeschaffenheit, bei 0,035 bis 0,06 ha, hinzu kommen insgesamt etwa 0,4 bis 0,6 ha notwendige Fläche für die Zuwegung des Vorranggebietes und Aufstellung des Baukrans, wobei oftmals vorhandene Forstwege ausgebaut werden. Bei

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			einem Waldgebiet, in dem ein Vorranggebiet Windenergie errichtet werden soll, bleiben über 90 % der Waldfläche erhalten. Vorranggebiete Windenergie sind also nicht kohärent mit einer Rodung dieser Flächen. Überdies gilt, dass für alle benötigten voll- und teilversiegelten Flächen forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landeswaldgesetz erbracht werden. Zumeist werden keine artgleichen monokulturellen Wälder aufgeforstet, sondern Laubwald, sodass sich die Mischwaldfläche in Summe in Thüringen sogar positiv verändert. unverbaute Landschaft: In Umsetzung des Auftrages, der Windenergie Raum zu geben, kann der Plangeber nicht alle Landschaften, Kulturlandschaften und Blickbeziehungen in ihrer Ursprünglichkeit erhalten bzw. Höhenzüge freihalten. Dem Umstand, dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild nachteilig verändern, versucht der Plangeber durch umfangreiche Regelungen zu begegnen. Um Überlastung des Landschaftsbildes zu vermeiden, setzt der Plangeber einen 5 km-Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten fest. Darüber hinaus sollen das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und viele weitere Kriterien (siehe Begründung zum Ziel Z 3-3 sowie Kriterienkatalog unter dem Abschnitt „Siedlung und Mensch“) eine Überformung der Ostthüringer Kulturlandschaft verhindern. Gleichzeitig sollen dadurch die Erholung und der Freizeitwert gesichert werden. Angesichts dessen, dass der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich Landschaftsbildveränderungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeigneten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich das Landschaftsbild erheblich verändern wird. Zudem dienen die vom Plangeber vorsorgend in Ansatz gebrachten Siedlungspuffer bzw. -abstände zu einem Windvorranggebiet dazu, die Schallimmissionswirkungen von vornherein weit unter die Wahrnehmungsschwelle des Menschen zu reduzieren. Bei 1.000 m wird i.d.R. ein Abstand vorliegen, der diese Einschränkungen regelmäßig verhindern kann. Im selben Zuge

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			kann vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden. Dies bezieht sich einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit diesem Abstand verringert werden.
1401	289-379-020	W-28 Tanna/ Unterkoskau. Durch das Vorranggebiet sind die Kirchen Stelzen und Willersdorf betroffen. <u>Stelzen (Kirche)</u> Das potentielle Vorranggebiet liegt nordwestlich der Ortslage mit dem Kulturdenkmal in etwa 1,2 Kilometer Entfernung. Durch die vergleichbare Höhenlage und den dazwischenliegenden Einschnitt können die beiden Standorte als korrespondierend beschrieben werden. Die Störungen der Umgebung des Kulturdenkmals sind gravierend, was durch die zulässigen Ausbauparameter verstärkt wird. Bewertung: erhebliche Störung bisher unbeeinträchtigter Ansicht <u>Willersdorf (Kirche)</u> Ebenfalls auf etwa gleicher Höhe liegen die Ortslage Willersdorf mit der bestimmenden Dorfkirche und das potentielle Vorranggebiet. Trotz der räumlichen Trennung würde bei der anzunehmenden Ausnutzung der vorgesehenen zulässigen Ausbauparameter eine deutliche Störung der Umgebung des Kulturdenkmals eintreten. Bewertung: auffällige Störung bisher unbeeinträchtigter Ansicht	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.4 (2. Entwurf) entschieden. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im südöstlichen Bereich der Prüffläche 19.4 der Windenergie Raum zu geben und ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Gegenüber allen konkurrierenden Belangen bietet dieser Bereich die günstigsten Bedingungen für die Nutzung der Windenergie, da hier ein kompakter Windpark etabliert werden kann. Der Plangeber ist der Auffassung, dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt. Er entzieht deshalb im Hinblick auf die Kirche Stelzen und touristischer Anziehungspunkte im lokalen Umfeld die Prüfflächenteile lediglich südlich der Landesstraße L 1089 sowie die Teilbereiche östlich der Straße zwischen Kornbach (Sachsen) und der Einbindung in die Landesstraße L 1089 der Nutzung der Windenergie und gewichtet hier die Belange des Denkmalschutzes höher. Trotzdem verbleibt nach Abwägung aller o.g. Belange eine ausreichend große Fläche von 27 ha um der Windenergie substanziell Raum zu geben. Nach den Daten des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) verbleibt nur eine geringfügige Beeinträchtigung des Kulturdenkmals Kirchen Stelzen (ca. 1,5 km der Nord-Nord-West Achse zum Vorranggebiet im 2. Entwurf), der Plangeber gewichtet dies aber geringer als die substanzielle Raumschaffung für Windenergieanlagen. Der Plangeber ist also der Empfehlung der TLDA insofern gefolgt, indem er den südlichen Teil (südlich der L1089) der Vorranggebietes W-28 im 2. Entwurf herausgenommen hat. Dadurch vergrößert sich die Entfernung zur Kirche Stelzen um mindestens 250 m. Die von der Fachbehörde (TLDA) bestimmten Ausschlussbereiche für die Kirche Willersdorf werden nicht durch das Vorranggebiet W-28 – Tanna/ Unterkoskau tangiert.
1402	639-4-016	Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht sind vorbehaltlich der Einzelfallprüfungen zu Denkmalen mit erhöhter Raumwirkung keine Belange betroffen, die der Ausweisung als Vorranggebiet entgegenstehen.	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1403	530-158-011	Es ist nicht zu verstehen, warum komplexe Siedlungsflächen und Einzelhäuser unterschiedlich bewertet werden. In beiden Bereichen wohnen Menschen und müssen auch gleich geschützt werden. Die 1.000 m Siedlungsabstand zu Unterkoskau (ca. 980 – 1000 m), Oberkoskau (ca. 1050 m), Stelzen (ca. 1010 m) und Kornbach (ca. 1120 m) werden aus unserer Sicht z.T. gerade so eingehalten. Auch zu den Splittersiedlungen / Einzelhäuser: - “Am Forsthaus“ (ca. 807 m), - Unterkoskau 29 - “Schlagmühle“ (ca. 790 m), - Stelzen 1 (ca. 723 m), - Grenzweg (ca. 828 m), - Oberkoskau 19 - “Mittelmühle“ (ca. 800 m) - Hauptstraße 50, Mühltröff (ca. 800 m) wird der Abstand von 600 m eingehalten. Jedoch befinden sich die <u>Einzelhäuser Hauptstraße Nr. 52 in Mühltröff und Grenzweg 1 nur ca. 290 m bzw. ca. 330 m von der geplanten Vorrangfläche entfernt</u>. Damit liegen nach Punkt 1.8 Anlage 1 des o.g. Entwurfes diese Einzelhäuser noch in der harten Tabuzone. Zudem befinden sich beide Häuser direkt an der Bahnlinie Hof - Dresden und sind deshalb schon durch die Emissionen die vom Bahnverkehr (z.B. Lärm, Vibrationen) ausgehen, beeinflusst. Bei Errichtung der Windräder in einer Entfernung von <600 m erhöht sich die Belastung auf die Bewohner der Häuser aus unserer Sicht stark. Die Ruhephasen gehen gegen null. Im Kennblatt zum Vorranggebiet W-28 • Tanna/Unterkoskau ist zwar unter sonstige Hinweise vermerkt: “Reduzierung der Fläche im Osten, auf Grund eines direkt angrenzenden Einzelhauses (östlich der Bahnstrecke)“ aber was bedeutet dies? <u>Deshalb fordern wir auch für diese Einzelhäuser einen Mindestabstand von 600 m.</u>	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.4 (2. Entwurf) entschieden. Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden innerhalb der Prüfflächen diejenigen Belange standort- und einzelfallbezogen geprüft und abgewogen, die noch nicht als Tabuzonen Eingang in die Planung gefunden haben. Das bedeutet, dass der Plangeber diesen Belang aufnimmt, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. In diesem Sinne hat der Plangeber nach einer Standortbefahrung entschieden, zu den sächsischen Wohnhäusern entlang der Bahnstrecke zwischen Mehltheuer und Hof keinen maximal möglichen 600 m Abstand zuzusprechen. Der Abstand zwischen der Außengrenze des Vorranggebietes Windenergie W-28 – Tanna/ Unterkoskau und den genannten Grundstücken beträgt über 400 m (und nicht wie vom Einreicher genannt 290 – 330 m). Der maximal mögliche 600 m Abstand kommt auch aus topographischen Gründen nicht zur Anwendung, weil der landschaftsbauliche Selbstschutz (der die Wohnhäuser umgebende Wald stellt eine Sichtbarriere dar, zudem steigt das Relief zwischen den Wohnhäusern und dem Vorhabenstandort an, um dann wider abzufallen) eine denkbare, optisch bedrängende Wirkung nach Westen bzw. Nordwesten minimiert. Dieser Schutz besteht auch bei einem möglichen Repowering der Anlagen fort. Durch den Zuschnitt des Vorranggebietes kann zudem entlang der Bahnstrecke befindlichen nördlichen Wohnhaus ein Abstand von ca. 500 m realisiert werden, während die Abstände zum südlichen Wohnhaus über 600 m betragen. Zur Einreicher kritisierten unterschiedliche Bewertung der Schutzansprüche von Wohnhäusern: Im Gegensatz zur Windenergienutzung ist Wohnnutzung im Außenbereich nicht privilegiert (§ 35 BauGB). Das hat für die Wohnnutzung im Außenbereich zur Folge, dass die aus dem Rücksichtnahmegebot folgenden Schutzansprüche geringer sind. Wer im Außenbereich wohnt, muss gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u.U. auch mit belastenden Anlagen rechnen (z.B. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. Januar 2013 – 22 CS 12.2297 –, Rn. 28, juris). Immissionschutzrechtliche Mindestabstände für Wohnen im Außenbereich liegen in Anlehnung an die TA Lärm (45 db(A) nachts) nach den Erfahrungswerten des Plangebers unterhalb der 400 m.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1404	530-158-009	Artikel 2 Grundgesetz (GG) – Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit! Es besteht eine Unentrinnbarkeit durch dauerhafte Belästigung, verstärkt im „Schutzbereich“ der Wohnung. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein in <u>Artikel 13 GG</u> geregeltes Abwehrgrundrecht. Artikel 13 GG schützt alle Räumlichkeiten, die einem Wohnzweck gewidmet sind. Windkraft ist erneuerbare Energie, aber Windkraft wird problematisch, wo natürliche Lebensräume gestört werden, und für Menschen gefährlich, wenn Abstandsregeln bei der Standortwahl nicht eingehalten werden. Die Hauptgefahr geht von den permanenten <u>Infraschall-Emissionen</u> der großen Megawattanlagen aus, sowohl von Infraschall hoher Stärke (Auswirkungen bis etwa 1,5 km Entfernung) als auch von Infraschall niedriger Stärke (Auswirkungen bis etwa 10 – 15 km Entfernung). Die Schallimmissionsprognose nach dB (A) gemäß <u>TA Lärm</u> ist zur Ermittlung von real auftretenden Schallpegeln tieffrequenter Geräusche in einer Entfernung von bis zu 2 km nicht geeignet. Die dort auftretenden Schallpegel bedeuten real eine permanente Geräuschbelästigung mit gesundheitlichen Folgen. Insofern besteht aktuell kein Anwohnerschutz in der Nähe großer Windkraftanlagen. Die Genehmigungspraxis muss sofort aktualisiert werden.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Bedenken führen zu keiner Planänderung. Die im Kriterienkatalog bestimmten Siedlungsabstände zu Windenergieanlagen werden beibehalten. Vom Einreichern wird auf das Gebot der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) hingewiesen. Der Schutzzumfang ist inhaltsgleich mit dem des § 5 Abs. 1 BImSchG, denn in dieser immissionsschutzrechtlichen Spezialregelung wird bestimmt, was als nicht mehr hinnehmbare schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Ein Verstoß hinsichtlich der vom Plangeber festgelegten Mindestabständen zu Siedlungen kann regelmäßig nicht festgestellt werden (siehe hierzu auch die Rechtsprechung VG Wiesbaden, U. v. 02.02.2011, Az. 4 K 1315/10.WI., Rn.: 34). Ein Verstoß des Art. 13 GG – der Unverletzlichkeit der Wohnung – ist erst dann festzustellen, wenn gegen Beeinträchtigungen der räumlichen Privatheit, namentlich durch ein Eindringen oder Verweilen gegen den Willen des Wohnungsinhabers, ein Ausspähen von Vorgängen in einer Wohnung oder eine sonstige vollständige oder teilweise Aufhebung der Privatheit, zutragen kommt. Bloße Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen, welche durch die Abgrenzung der Wohnung vermittelte räumliche Privatsphäre unberührt lassen, sind keine Eingriffe nach Art. 13 GG laut Beschluss des Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Az.: 4 A 218/16). Da Windenergieanlagen weder in eine Wohnung eindringen können, noch die Privatheit im rechtlichen Sinne stören, ist diesbezüglich kein rechtswidriger Eingriff nach Art. 13 GG gegeben. Infraschall (Infraschallfrequenz von weniger als 20 Hz) kann zu einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen. Maßgebend dafür ist nicht das Auftreten des Infraschalls selbst, sondern die Höhe des Schalldruckpegels. Dieser jedoch nimmt mit zunehmender Entfernung exponentiell ab, so dass bei Abständen von 1.000 m keine relevanten Belastungen zu erwarten sind. Eine moderne Windenergieanlage erzeugt durchschnittlich 40 dB im Infraschallbereich bei einer Entfernung von 500 m. Erst bei Schalldruckpegeln über 130 dB konnte in Laboruntersuchungen festgestellt werden, dass eine hohe und längere Intensität sich ermüdend, Angst auslösend

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			und Konzentrationsmindernd auswirken kann und eine anhaltende Exposition eine Beeinträchtigung des Gleichgewichts bewirkt. In einer Studie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurde festgestellt, dass die Infraschallimmission (bei einer Infraschallfrequenz von 5 Hz) in einem fahrenden Auto (130 km/h), um ein vielfaches höher liegt als in nächster Umgebung einer Windenergieanlage. Die gemessenen Werte im Auto lagen im Schalldruckpegelbereich von 88-92 dB, jedoch bei einer eingeschalteten 2,4-MW-Anlage bei rund 45 dB in 185 m Entfernung. In einer Entfernung von 650 m konnten keine signifikanten Unterschiede mehr zu einer ein- oder abgeschalteten Situation der Anlage festgestellt werden. Regelmäßig wird – bezüglich des Infraschalls – auf das Gebot der körperlichen Unversehrtheit hingewiesen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Schutzzumfang ist inhaltsgleich mit dem des § 5 Abs. 1 BImSchG, denn in dieser Immissionsschutzrechtlichen Spezialregelung wird bestimmt, was als nicht mehr hinnehmbare schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Ein Verstoß insoweit kann durch die vom Plangeber festgelegten Mindestabstände zu Siedlungen nicht festgestellt werden. Der vorherrschende Meinungsstand in der Wissenschaft, welcher die Rechtsprechung folgt, ist, dass Infraschall bei einem Schalldruckpegel erst von mindestens 68,5 dB negative Auswirkungen auf den Menschen haben kann. Dies wird, wie bereits oben dargestellt, durch Windenergieanlagen nach den vom Plangeber festgelegten Siedlungsabständen, nicht erreicht. Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG liegt demnach nicht vor. Im Hinblick auf Lärm dient die auf die Ermächtigung des § 48 Abs. 1 BImSchG gestützte „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen. Sie gibt den zuständigen Behörden anhand von Immissionsrichtwerten und dem dazugehörigen Ermittlungsverfahren bundeseinheitliche Vorgaben für die Immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Anlagenlärm an die Hand. Der Plangeber kann sich bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie nur auf Rechtsvorschriften wie die TA-Lärm stützen. Ohnehin kommt es erst in der Genehmigungsebene zu einer genauen Betrachtung des genannten Belanges.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1405	530-158-008	Wenn die geplanten Windkraftanlagen W-28 Tanna/Unterkoskau stehen, wäre im näheren Umkreis kein ausreichendes Löschwasser vorhanden. Es handelt sich bei den Gebieten größtenteils um Nadelwälder. Bei großer Trockenheit besteht dann i.d.R. auch extreme Waldbrandgefahr. Ein kontrolliertes Abbrennen der Windkraftanlagen ist im Wald ein schwieriges Unterfangen und stellt ein nicht zu vernachlässigendes Risiko dar. Der kürzliche Waldbrand am Bleilochstausee entwickelte sich zum Katastrophenfall und zeigt wie problematisch die Brandgefahr im Bereich des Waldes ist. • Große Waldbrandgefahr, Trinkwassergefährdung, CO2-Belastung, ... durch brennende Windkraftanlagen, die durch das Rotieren der Flügel Brandherde in weitem Umkreis verteilen können. • Ursache für Brände an Windkraftanlagen sind vor allem hohe Spannungen, die Funkenflug auslösen können, wenn elektrische Verbindungen mangelhaft hergestellt wurden. Dieser Funkenflug kann unter ungünstigen Umständen brennbare Betriebsstoffe wie Öle, Schmiermittel oder selbst schwer entflammbare Baustoffe entzünden. Ähnliches kann bei Blitzschlag geschehen, wenn infolge dessen extrem hohe Spannungen nicht schadlos abgeführt werden können. Brennende Teile können unter Umständen weggeschleudert oder verweht werden und speziell in nahegelegenen Nadelwäldern zu Bränden führen. Löschanlagen an der Gondel durch die Feuerwehr sind aufgrund der Höhe und des zu geringen Wasserdrucks nicht zielführend, daher sollten Maßnahmen zur Verhinderung von Brandentstehung getroffen werden.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.4 (2. Entwurf) entschieden. Sicherheitsbedenken in Form mangelnder Brandbekämpfung oder bezüglich der Freisetzung möglicherweise gefährlicher Stoffe im Brandfall, werden auf Genehmigungsebene behandelt und sind daher kein Bestandteil raumordnerischen Abwägungen. Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen, andere Schutzgüter) vorgebeugt wird. Dies wird bereits durch die angewendeten Tabukriterien des Kriterienkataloges (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) enthaltenen Abstandsregelungen auf regionalplanerischer Ebene erreicht. Soweit im Einzelfall besondere Standort- oder Risikofaktoren erkennbar sind, werden in Zusammenhang mit der im Rahmen der Genehmigung regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen getroffen, u.a.: • Verwendung nichtbrennbarer Baumaterialien, • Brandfrüherkennung mit automatischer Gefahrenmeldeeinrichtung und automatischer Abschalteinrichtung der Anlage, • vollständige Trennung von Stützenergie, • Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen bzw. Brandschutzsysteme, • Forderung eines Feuerwehreinsatzplans und • für jede Anlage sind zwei unabhängige Zufahrten mit Bewegungsflächen oder im Gegenverkehr benutzbar herzustellen. Vor dem Hintergrund des Brandschutzes in Wäldern ist bei der Aufstellung von Windenergieanlagen eine Kombination von Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes zur technischen Ausstattung der Anlage, zu Zufahrt und Kennzeichnung (siehe oben) sowie zur Löschwasserversorgung erforderlich. Zum Beispiel muss eine ganzjährige Bereitstellung von Löschwasser für jeweils bis zu 5 Anlagen unter Beachtung der Gefahrenbereiche der Anlagen (Sperrkreise) bewerkstelligt sein. Falls das Löschwasser nicht in vollem Umfang aus dem öffentlichen Trinkwasser-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			netz bereitgestellt werden kann, können auch unabhängige Versorgungsanlagen genutzt werden. Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen unter anderem Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder unterirdische Löschwasserbehälter in Frage. Bei mehr als 5 Anlagen müssen mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen hergestellt werden. Die Errichtung und Unterhaltung der Löschwasserentnahmestellen erfolgt durch den Betreiber der Windenergieanlagen und nicht durch die örtliche Feuerwehr.
1406	530-158-016	Sollten unsere vorgebrachten Einwendungen nicht zu einer Löschung des Vorranggebiets W-28 Tanna/Unterkoskau im Regionalplan führen und die Stellungnahmen zum W-39 Tanna/Schilbach unberücksichtigt bleiben, werden wir juristische Schritte gegen den Aufstellungs- und Abwägungsprozess einleiten. Auf Grund der eklatanten Fehler erfolgte bereits eine Vorprüfung, die unsere Rechtsauffassung bestätigt. Mit derzeit 12 Windkraftanlagen im bestehenden Windvorranggebiet Tanna/Schilbach, einer großen Freiflächen-Photovoltaikanlage und zahlreichen kleineren Dachanlagen, zwei Biogasanlagen mit einer Leistung von 1,5 MW elektrisch und einem Holzhackschnitzelheizwerk mit 3,5 MW thermisch, beherbergt die Stadt [...] generell sehr viel regenerative Energie und trägt somit einen erheblichen Teil zur Energiewende bei. Die Autobahn 9 führt durch unsere Gemarkungen ebenso wie dies wohl demnächst auch die Gleichstromtrasse wird. Wir erwarten jedoch nun, dass die Lasten und Auswirkungen der Energiewende gleichmäßig verteilt werden. Dies kann nicht nur zu Lasten von ohnehin schon belasteten Gebieten gehen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.4 (2. Entwurf) entschieden. Die Hinweise zu den bereits vorhandenen regenerativen Energieträgern in der Gemarkung des Einreichers sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. In Thüringen wurde die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie der Regionalplanung übertragen, die für die gesamte Planungsregion ein einheitliches Planungskonzept zugrunde zu legen hat. Das bedeutet, dass einheitliche Kriterien angesetzt werden müssen, und die Abwägungen in der gesamten Planungsregion einheitlich zu erfolgen haben. Würde die Entscheidung über Vorranggebiete Windenergie auf die jeweilige Kommune oder deren Bürger übertragen, so wäre die erforderliche Einheitlichkeit nicht mehr gegeben. In denjenigen Planungsregionen, in denen die Regionalplanung den Gemeinden größeres Mitspracherecht einräumen wollte, hatte dies dementsprechend zur Folge, dass die Regionalpläne vor Gericht für unwirksam erklärt wurden (siehe OVG Thüringen, U. v. 19.03.2008, Az.: 1 KO 304/06, oder OVG Schleswig-Holstein, U. V. 20.01.2015, Az.: 1 KN 6/13). Auf die Genehmigung von Windenergieanlagen besteht im Rahmen des geltenden Rechts zunächst grundsätzlich ein Rechtsanspruch. Der Freistaat hat die Regionale Planungsgemeinschaft über das LEP dazu verpflichtet, Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ (vgl. LEP 5.2.13 Satz 1). Damit hat er sich bereits eindeutig für die gegenwärtig restriktivste Form der gesetzlich vorgegebenen Pflicht, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, entschieden, indem nur an dafür geeigneten und möglichst konfliktarmen Standorten konzentriert Windenergieanlagen errichtet wer-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			den dürfen. Dabei ist völlig unerheblich, ob es bereits alternative Energiegewinnung Vorort gibt. Auch andere vorhandene alternative Energien in einer Gemarkung /Region können nicht als Grund gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes angeführt werden. Bei dem Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie geht es um die Ausweisung von Vorranggebiet Windenergie, um dieser Nutzung in der Planungsregion, wie oben beschrieben, substantiell Raum zu verschaffen. Zudem ist mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie das Ziel verbunden, die Windenergieanlagen auf dafür besonders geeignete Gebiete zu konzentrieren, um eine flächendeckende Verteilung im Gesamttraum zu vermeiden. Zur Beantwortung der Frage, welche Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind, wird die gesamte Fläche der Planungsregion der in der Begründung zu Z 3-3 dargelegten Prüfung unterzogen. Dabei kommt es letztlich jedoch immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen auch die Fragen der Maßstäblichkeit und räumlichen Überlastung gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen dargelegt. Die Prüfung muss allgemeingültig nachvollziehbar sein, individuelle Wahrnehmungen können dabei nicht berücksichtigt werden. Für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie ist die Gesamtfläche der Planungsregion geprüft worden. Hierzu zählen auch die aktuell mit Windenergieanlagen bebauten Standorte. Manche von ihnen kommen nicht mehr zur Ausweisung, weil sie mittlerweile in einer Tabuzone liegen. Dies kann im Einzelfall den Karten zu den Tabuzonen entnommen werden. An anderer Stelle können diese Standorte aber nachfolgend auch über die Einzelfallabwägung ausgesondert bzw. verkleinert worden sein (z.B. das in Rede stehende Vorranggebiete Windenergie W-28 – Tanna/ Unterkoskau). Nähere Angaben darüber sind dann in den Prüfbögen enthalten.
1407	530-158-014	Im Gegensatz zum Regionalplan Ostthüringen 2012 weist das Geoportal Thüringen zwischen Oberkoskau und Stelzen ein Wasserschutzgebiet aus. Danach würden Teile des Vorranggebietes in der Schutzzone II liegen und bis auf ca. 300 m an die Schutzzone 1 heranreichen. Der Grundwasserstand in unserem Gebiet liegt nach unserem Kenntnisstand bei 3	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.4 (2. Entwurf) entschieden. Das hier vermeintliche in Rede stehende Wasserschutzgebiet der Zone 2 ist im Geoportal Thüringen tatsächlich ein Wasserschutzgebiet der Zone

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		– 10 muGOK. Damit ist es nicht auszuschließen, dass die Betonfundamente im Grundwasserbereich liegen. Zudem nimmt durch die Betonfundamente der Versiegelungsgrad zu und damit die Grundwasserneubildungsrate im Einzugsgebiet der Wasserefassung ab. Das Grundwasserangebot unter Einbeziehung des Vorranggebietes sollte aus unserer Sicht nachgewiesen werden.	3. Auch reicht das ausgewiesene Vorranggebiet keine 300 m an einem Wasserschutzgebiet der Zone 1 an, sondern liegt mindestens 640 m zu einem Wasserschutzgebiet der Zone 2 entfernt. Ein Wasserschutzgebiet der Schutzzone 1 befindet sich circa 900 m südlich des Windvorranggebietes W-28 entfernt. Diese wurde als harte Tabuzone berücksichtigt und somit ausgespart. Das schutzbedürftige Wasserschutzgebiet der Schutzzone III befindet sich direkt anschließend südlich der L 1089 und wird mit dem Flächenschnitt des Vorranggebietes W-28 nicht berührt. In Wasserschutzgebieten der Zone 3 sind Windenergieanlagen in Thüringen bereits genehmigt und seit Jahren in Betrieb. Da sich die Windenergieanlagen in diesen Schutzgebieten durchsetzen werden, können die Schutzgebiete somit keine harte Tabuzone sein. Die Kriterien für eine harte Tabuzone werden nicht vom Plangeber aufgestellt, sondern sie ergeben sich aus der rechtlichen und tatsächlichen Sach- und Rechtslage. Die Einordnung in eine weiche Tabuzone jedoch steht dem Plangeber zu. Dem Plangeber ist bewusst, dass es ein Risiko darstellt Vorranggebiete Windenergie in einer Wasserschutzzone 3 auszuweisen. Die Gefahr, dass sich die Windenergienutzung nicht, oder nur in Teilen, in dem Vorranggebiet durchsetzen lassen kann, ist gegeben. Die Konsequenz wäre der Vorwurf einer Verhinderungsplanung. Aus diesem Grund vermeidet der Plangeber die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie, so weit möglich, in Wasserschutzgebieten der Zone 3. Da Fundamente von Windenergieanlagen lediglich 3 bis max. 4 m und nur punktuell in die Erde getragen werden, sieht der Plangeber diesbezüglich keine Gefahr für den Wasserhaushalt oder einer hydrologischen Beeinträchtigung. Zudem kann auf der Genehmigungsebene eine hydrologische Baubegleitung angeordnet werden, um Belangen des Trinkwasserschutzes gerecht zu werden, wenn die Fläche in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt (was hier konkret aber nicht der Fall ist). Generell ist beim Bau von Windenergieanlagen die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 WHG zu beachten. Dies wird in der Genehmigungsebene geprüft, nicht beim Plangeber.
1408	639-4-044	[Hinweis auf Gewässer] Rechtseitiger Zufluss zur Wisenta, Gebietskennzahl 56181 519, Lage von Ost nach West im Vorranggebiet; Es ist ein Abstand Gewässer zum Mastfuß von mindestens 10,00 m ab	Kenntnisnahme Die hier genannten Hinweise werden auf der Genehmigungsebene behandelt. Die im Thüringer Wassergesetz definierten Uferbereiche (10 m bei Ge-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschung ab Böschungsoberkante landseits einzuhalten. Die Quellgebiete sind nachhaltig zu schützen d.h., es ist ein ausreichender Abstand um das Quellgebiet (mmd. 20,00 m) von jeglicher Bautätigkeit freizuhalten.	wässern 1. Ordnung und 5 m (ab 01.01.2020 10 m) bei Gewässern 2. Ordnung jeweils landseits der Böschungsoberkante) sind im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar und werden auf die Genehmigungsebene abgeschichtet. Diese Bereiche können jedoch in einem Vorranggebiet Wind-energie integriert werden und verbleiben dennoch Tabuzonen.
1409	530-158-012	Gemäß des derzeit gültigen Regionalplans Ostthüringen 2012 befindet sich ein Teil des Vorranggebietes W-28 • Tanna/Unterkoskau für Windenergie auf dem Vorranggebiet LB-89 für landwirtschaftliche Bodennutzung. Dieses Vorranggebiet LB-89 ist prioritär für die Landwirtschaft geeignet und zu sichern. Es besitzt eine hohe Nutzungseignung (unter anderem hohe Acker- bzw. Grünlandzahlen, günstige topographische, klimatische und anbautechnische Situation). Dies stellt aber aus unserer Sicht einen Widerspruch zum ausgewiesenen Vorranggebiet dar.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.4 (2. Entwurf) entschieden. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 sind per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. Die agrarstrukturellen Belange werden nicht in Frage gestellt, sondern mit einem gegenüber der Windenergienutzung geringeren Gewicht in die Abwägung eingestellt. Aufgrund der nur punktuellen Flächenbeanspruchung der Windenergie kann nicht von einem erheblichen Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen ausgegangen werden. Die Aufnahme eines pauschalen Ausschlusskriteriums bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie Vorzüglichkeit der landwirtschaftlichen Böden in den Regionalplänen kann nicht erfolgen. Dieser Belang ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, zu bewerten und abzuwägen. Dennoch hat der Aspekt des Schutzes landwirtschaftlich genutzter Böden auf der Ebene der Regionalplanung eine hohe Bedeutung. Ohne eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie mit Ausschlusswirkung für den übrigen Geltungsbereich des Regionalplanes würden weit aus mehr landwirtschaftliche Flächen durch Windenergieanlagen und Nebenanlagen beansprucht bzw. zerschnitten werden. Zudem hat der Plangeber hierzu einen raumordnerischen Grundsatz formuliert, in dem bestimmte Belange der Landwirtschaft bzw. Agrarstruktur aufgegriffen werden (siehe G 3-34 im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Für weitere Informationen zum Umgang des Plangebers mit der Vorzüglichkeit der landwirtschaftlichen Böden siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 848-687-001, lfd. Nr. 118, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog. Aus den dort genannten Gründen lehnt der Plan- geber ein mögliches Tabukriterium „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung“ ab.
1410	746-1305-028	Das Vorranggebiet W-28 „Tanna/Unterkoskau“ wird um die in der Anlage 1 markierte Teilflächen erweitert und insgesamt als ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan Ostthüringen ausgewiesen. Der Einreicher der Stellungnahme begrüßt die weitere Berücksichtigung des Vorranggebietes W-28 Tanna / Unterkoskau im 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen. Derzeit befinden sich in diesem Gebiet 6 Windenergieanlagen des Einreichers der Stellungnahme in einem Genehmigungsverfahren. Daher verfügt unser Unternehmen über umfassende mehrjährige naturschutzfachliche Kenntnisse und kann bestätigen, dass es keine artenschutzrechtlichen Tatbestände gibt, die einer Genehmigung an diesem Standort im Wege stehen würden. Insbesondere die in der Region häufig in der Diskussion vorgebrachten Konflikte in Bezug auf den <u>Schwarzstorch</u>, stellen im Vorranggebiet kein Problem dar. <u>Die bekannten Individuen liegen in großer Entfernung zum Gebiet und die Fläche liegt in keinen bekannten Flugkorridoren zwischen Horststandorten und relevanten Nahrungshabitaten.</u> Daher ist es aus unserer Sicht in Bezug auf die Belange des Artenschutzes grundrichtig, die endgültige Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung im Rahmen eines nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens prüfen zu lassen und hier auf regionalplanerischer Ebene keiner weiteren Abwägung durch den Plangeber zu unterziehen. Wir begrüßen die Erweiterung des Gebiets nach Norden sowie die Abgrenzung der Fläche in Richtung Osten. Der Plangeber hat mit Berücksichtigung des im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebiets Rohstoffsicherung „t-7 Unterkoskau /Nordost“ und „t-8 Unterkoskau /Ost“ für schluffige Tone einen ca. 8 ha großen Teilbereich im Zentrum von des Windvorranggebiets W-28 herausgenommen und gewichtet hier die Belange der Rohstoffsicherung gegenüber den Belangen der Windenergie höher. Aus unserer Sicht könnte man dies als eine unglückliche „Verstümmelung“ des Gebiets	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.4 (2. Entwurf) entschieden. Einer Flächenvergrößerung – wie vom Einreicher gefordert – kommt der Plangeber anhand nachfolgend genannter Punkte jedoch nicht nach. Bezüglich der Eingangs vom Einreicher genannten Aspekte zum außer- gebietlichen Artenschutz sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 530-158-001, lfd. Nr. 1390, in dieser Abwägungstabelle verwiesen. Dem Plangeber sind diesbezüglich keine Hinweise bekannt, welche das Vorranggebiet grundsätzlich in Frage stellen. Bezüglich der vom Einreicher vorgebrachten Hinweis zu den Belangen der Rohstoffsicherung sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 758-1567-008, lfd. Nr. 1411, ebenfalls in dieser Abwägungstabelle verwiesen. Aufgrund der Standortgebundenheit der Lagerstätten und im Interesse der mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung gewichtet der Plangeber die Interessen der Rohstoffgewinnung/ Rohstoffsicherung gegenüber dem Belang der Windenergienutzung höher. Für die Entscheidung des Plangebers ist es hierbei auch völlig unerheblich, dass es sich bei der in Rede stehenden Rohstofffläche t-7 Unterkoskau / Ost um ein Vorbehaltsgebiet handelt. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. An dieser Stelle sei auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die konkreten Eigentümerstrukturen auf der Ebene der Regionalplanung keine Berücksichtigung finden und somit keine Auswirkungen auf die Festle-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ansehen, wodurch eine sinnvolle Ausnutzung der Fläche insgesamt erheblich gestört wird. Dabei ist zu bemerken, dass <u>t-8 ein Vorbehaltsgebiet</u> ist während es sich bei W-28 um ein Gebiet mit Vorrangstatus handelt. Weiterhin gab es seit der Ausweisung keinerlei Ambitionen von entsprechenden Firmen dieses Gebiet für den Abbau von Rohstoffen in Betracht zu ziehen. Das wird auch dadurch deutlich, dass lediglich ein(e) Einwender(in) dies im Rahmen der Offenlegung des Erstentwurfes zum Regionalplan Ostthüringen hier vorgebracht hat (vgl. Laufende Nr. 3311). Die weiteren Anregungen des / der Einwenders/in deuten jedoch darauf hin, dass das Interesse hauptsächlich der Verkleinerung des Gebietes W-28 allgemein gilt und nicht dem Abbau der Rohstoffe. Die betroffenen Eigentümer in diesem Bereich haben durch die Unterzeichnung eines Gestattungsvertrags über die Inanspruchnahme von Flächen zu Gunsten der Windenergienutzung erklärt, Ihre Flächen nicht für einen Abbau der Rohstoffe bereit zu stellen. Weiterhin sehen wir nicht wie die langfristige Rohstoffsicherung durch eine temporäre Nutzung durch Windkraft gefährdet sein soll. Damit steht jetzt fest, dass die angedachte Ausweisung zugunsten der Rohstoffsicherung bereits aus zivilrechtlichen Gründen zu keinem Zeitpunkt realisiert werden kann und folglich funktionslos sein wird. Funktionslosigkeit ist dabei auch dann zu bejahen, wenn von Anfang an feststeht, dass mit einer Verwirklichung der Festsetzungen nicht gerechnet werden kann. In diesem Fall ist der Plan oder einzelne seiner Festsetzungen schlicht abwägungsfehlerhaft und damit rechtswidrig (BVerwG, Urt. v. 06.05.1993 (Az.: 4 C 15.91). <u>Aus diesem Grunde regen wir an, im Bereich der Fläche von W-28 den Belangen der Windenergienutzung Vorrang gegenüber dem Vorbehalt der Rohstoffsicherung einzuräumen</u> und die hier im aktuellen Entwurf nicht mehr für die Windenergie vorgesehene Teilfläche wieder in die Gebietskulisse aufzunehmen. Mindestens aber sollte es den Antragsteller in diesem und in vergleichbar betroffenen Fällen gestattet sein, den Rotor über die Vorrangfläche Rohstoffsicherung streichen zu lassen, da dies keine Beeinträchtigung der möglichen Rohstoffsicherung darstellt. Wir fordern weiterhin den Plangeber auf, <u>den südlich der L1089 gelegenen Teilbereich der Fläche</u>, welcher im 1. Entwurf Teil der Gebietskulisse war und nun in der Prüffläche 19.4 enthalten ist wieder mit auszuweisen. Diese wurden gestrichen, weil der Plangeber an dieser Stelle	gungen der Vorranggebiete Windenergie wie aber auch der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung haben. Die Regionalplanung hat nicht die Aufgabe, parzellenscharfe Festlegungen der Vorranggebiete Windenergie vorzunehmen. So werden z.B. Wünsche von Eigentümern, welche ihre Fläche in einem Eignungsgebiet aufgenommen wissen möchten, auf dieser Ebene nicht berücksichtigt. Der Plangeber wäre damit vollständig überfordert, wenn er z. B. zeichnerisch in kleinräumige Abgrenzungsfragen eingreifen wollte. Die Regionalplanung hat die Vorgabe, Ziele und Grundsätze insbesondere für die Bauleitplanung festzulegen, aber nicht die Rolle der Bauleitplanung zu übernehmen. Die Zustimmung des Eigentümers, seine Fläche bebauen zu lassen, ist demnach Bestandteil des jeweiligen Genehmigungsverfahrens. Mit Verweis auf das Urteil des BVerG vom 06. Mai 1992 – 4 C 15/91 – nimmt der Einreicher eine ausschließliche baurechtliche Perspektive ein und überträgt die an die Bauleitplanung, hier rechtsverbindliche Bauleitplanung nach Bebauungsplan, gestellten Anforderungen auf die Ebene der Raumordnung. Dass sich der Einreicher bereits Flächen gesichert hat, wird vom Plangeber anerkannt. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass dem Plangeber nicht sämtliche für eine immissionsschutzrechtliche bzw. bergrechtliche Genehmigung vorliegenden Unterlagen bekannt sein können. Diese Belange – wie auch die privaten Belange der Flächeneigentümer – stehen allerdings in der Abwägung gegen den nachfolgend aufgezeigten und auch im Prüfbogen niedergelegte Gründe und vermögen auch nicht sie zu entkräften. Weil über diese Aspekte hinaus keine neue Sachlage vorliegt und die TLUG, das TLUBN, die Fläche weiterhin als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe vorschlägt, wird dem Belang der Rohstoffversorgung und der Rohstoffsicherung vom Plangeber bzgl. des in Rede stehenden Prüfflächenteils ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung der Windenergie. Der Plangeber rechnet diesbezüglich weiterhin mit einer perspektivischen Inanspruchnahme des in Rede stehenden Vorbehaltsgebietes Rohstoffsicherung. Vor dem Hintergrund der Anfrage des Einreichers bezüglich der raumordnerischen Zulässigkeit von vier modernen Windenergieanlagen (WEA 01 – 04) im Bereich des Vorranggebietes W-28 Tanna/ Unterkoskau wurde seitens der oberen Landesplanungsbehörde festgestellt, dass die geplanten Windenergieanlage WEA 02 und 03 mit ihrem Mastfuß zwar innerhalb des Vorranggebietes liegen, aber die vom Rotor überstrichene

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		die Belange des <u>Denkmalschutzes in Bezug auf die Dorfkirche Stelzen und die touristischen Belange der dort stattfindenden „Stelzenfestspiele“</u> höher gewichtet. Dabei bleibt es der Plangeber schuldig zu beschreiben, welche Störwirkung bzw. genaue Beeinträchtigung von der Windkraft auf diese beiden Belange ausgeht und warum dies südlich der L1089 größer ist als in der nun zur Ausweisung vorgesehenen Fläche W-28. Hier reinweg über Abstände zu argumentieren erscheint in Hinblick auf die örtliche Situation und die anzusetzenden fachlichen Maßstäbe bei der Bewertung der Belange des Denkmalschutzes bzw. des touristischen Potenzials als unzureichend. In dem Zusammenhang verweisen wir auf beigefügte Stellungnahme zum Vorranggebiet W-28 der Firma [...] (siehe anbei) aus welcher deutlich hervorgeht, dass weder touristische Belange noch Belange des Denkmalschutzes berührt sind. Hinsichtlich der <u>Belange des Denkmalschutzes</u> ist zu sagen, dass gemäß Beschluss des Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2013 – 8 A 96/12 –, <u>der Schutz eines Denkmals dann gefährdet ist, wenn der Blick auf das Denkmal ausgehend von einem bekannten und touristisch bedeutenden Aussichtspunkt beeinträchtigt bzw. gestört ist</u>. Dies ist hier nicht der Fall. Der Windpark liegt in keiner solchen Blickachse und es gibt keine bedeutenden Aussichtspunkte o.ä. in einer Linie von der Dorfkirche Stelzen über den Windpark nach Norden bzw. Süden hinweg. Die in der Abwägung angeführte Verringerung des Abstandes um 250 m zur Kirche, kann vor dem Hintergrund <u>nicht existierender Sichtachsen, nicht als maßgeblich</u> erachtet werden. Weiterhin ist, wie in der Stellungnahme der Firma [...] ersichtlich, der Windpark selbst vom Denkmal aus nicht zu sehen. Eine Beeinträchtigung des Denkmals liegt folgerichtig nicht vor und darf somit nicht herangezogen werden um die Fläche W-28 nach Süden hin zu beschneiden. In der Abwägung zu Denkmalschutzrelevanten Einwänden (vgl. Laufende Nr. 3330-3332) bezeichnet der Plangeber den Standort im Hinblick auf den Denkmalschutz als „konfliktarm“ und das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) sieht nur eine „geringfügige Beeinträchtigung“. Schon allein weil der Plangeber selbst in der eigenen Begründung zu dem Schluss kommt, dass es sich in Bezug auf diese Belange um einen „konfliktarmen Standort“ handelt, verwundert es umso mehr, dass er diese dennoch als Rechtfertigung für das Streichen einer Teilfläche heranzieht. Es ist vielmehr eine Frage der Einzelfallentscheidung und	Fläche deutlich über das Vorranggebiet hinausreicht und damit dem Punkt 2.1 „Ausgangspunkt: Definition der Vorranggebiete Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3 widersprechen würde. Im Ergebnis der Abstimmung mit dem Vorhabenträger bzw. Einreichers und unter Würdigung einer Stellungnahme des Plangebers wurde seitens der oberen Landesplanungsbehörde jedoch festgestellt, dass die WEA 02 und 03 vom Konkretisierungsraum des Vorranggebietes W-28 erfasst werden und die standörtliche Einordnung der geplanten beiden Windenergieanlagen nicht dem vorgesehenen Ziel Z 3-3 des zweiten Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringens widersprechen würde. Insofern wird dem Einreicher in dieser Sache entsprochen, wenn er begehrt, „den Rotor über die Vorrangfläche Rohstoffsicherung streichen zu lassen“. Bezüglich des Denkmalschutzes Dorfkirche Stelzen und dem touristischen Belang „Stelzenfestspiele“: Abstände zwischen Kulturdenkmälern und Vorranggebieten Windenergie können nicht als harte Tabuzonen festgelegt werden. Gemäß § 13 Abs. 1 ThürDSchG bedarf es lediglich der Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon zerstören, beseitigen, an einen anderen Ort verbringen, umgestalten, instand setzen oder im äußeren Erscheinungsbild verändern will. Daher werden mögliche Konflikte mit dem Denkmalschutz durch sog. Prüfbereiche berücksichtigt, innerhalb derer die Auswirkungen auf die Kulturdenkmale ermittelt und bewertet werden (siehe Kriterienkatalog Nr. 4.4 und 4.5). Besonderes Augenmerk legt der Plangeber auf die innerhalb der oben beschriebenen Prüfbereiche liegenden vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) geforderten Mindestabstände. Zwar reicht die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen bzw. deren Rotor im Umfeld von Denkmalobjekten nicht für eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung aus, jedoch befindet sich bereits der südliche Teil des Vorranggebietes und damit vor allem der südlich der Landesstraße L 1089 gelegene Prüfflächenbereich gemäß der Liste raumwirksamer Kulturdenkmale des TLDA innerhalb des vom TLDA definierten Mindestabstandes um die Kirche Stelzen. Der Plangeber hat die Zuarbeit nicht unbesehen übernommen, sondern daraufhin überprüft, ob Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung vorliegen. Das ist nicht der Fall. In seiner Einzelfallentscheidung hat der Plangeber nach der Plausibilitätsprüfung und durch Erkenntnisse aus der Beteiligung in Bezug auf die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der jeweiligen Windparkkonfiguration, die jedoch der Ebene des Genehmigungsverfahrens vorbehalten ist und der aufgrund der Grobmächtigkeit im Regionalplanverfahren nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann. <u>In Bezug auf die touristischen Belange der „Stelzenfestspiele“ möchten wir anführen, dass seitens unseres Unternehmens gegenüber den Initiatoren mehrfach Angebote gemacht wurden, etwaige Beeinträchtigungen während der Festspiele zu reduzieren (z.B. in Form von Abschaltungen der Windenergieanlagen während der Festspielzeit).</u> Wie auch in Bezug auf die Belange des Denkmalschutzes bleibt der Plangeber hier schuldig, <u>genau zu benennen, welche Beeinträchtigungen vom geplanten Vorranggebiet W-28 auf die Festspiele und die Festspielscheune ausgehen sollen und warum dies nur südlich der L1089 der Fall ist.</u> Gleichsam zieht der Plangeber völlig richtig den Schluss, dass eine Beeinträchtigung nur „in sehr geringen Umfang gegeben ist.“ Dass die Gebietskulisse von W-28 nun auch in Hinblick auf die Stelzenfestspiele verkleinert wurde, verwundert umso mehr, als dass der Plangeber den entsprechenden Einwänden in der Abwägung „nicht entspricht“ (vgl. Laufende Nr. 3322). Hinzu kommt, dass die Stelzenfestspiele an einem Wochenende im Jahr stattfinden. Gerade im Vergleich mit übrigen Belangen, welche ganzjährig und unabhängig von einem vorherbestimmbaren Datum, Beeinträchtigungen ausgesetzt sind, erscheint es fragwürdig, warum diesem Belang eine so vergleichsweise große Gewichtung beigemessen wird. Weiterhin ist beim Plankonzept grundsätzlich zu hinterfragen, <u>ob der Plangeber sämtliche vergleichbare Kulturereignisse im Planungsgebiet in ähnlicher Weise würdigen wollen würde.</u> Denn dies tut er nämlich nicht. Aus den o.g. Gründen bitten wir darum die südlich der L1089 gelegene Teilfläche wieder in die Gebietskulisse des Windvorranggebiets W-28 mit aufzunehmen.	südliche Grenze des Vorranggebietes W-28 Tanna/ Unterkoskau entschieden, dass für die Windenergienutzung ein weiterer Bereich in Betracht kommt, als dass es die vom TLDA definierten Mindestabstände zulassen würden. Eine Erweiterung des Vorranggebietes auf Prüfflächenteile südlich der Landesstraße L 1089 wird aber äußerst kritisch gesehen und unterliegt aus folgenden Gründen in der Abwägung: Das seit mehr als 25 Jahren in und um Stelzen etablierte Musikfestival „Stelzenfestspiele“ hat sich zu einem großen und bereits mit dem Status der internationalen Bedeutsamkeit behafteten Kulturereignis entwickelt. Das zeigt sich auch im jahrzehntelangen großen Engagement der Organisatoren, Mitwirkenden und vieler Ehrenamtlicher sowie den stetig wachsenden Besucherzahlen, womit die Region auch eine touristische Bedeutung gewonnen hat. Zudem ist die Festspielzeit nicht nur auf einen Konzerttag beschränkt, sondern umfasst insgesamt ca. 10 Tage. Die Konzerte finden sowohl auf dem Gelände der Festspielscheune statt (östlich der Ortslage Stelzen) als auch auf einer Freifläche in der Nähe der Kirche Stelzen („Bachwiese“, westlich der Ortslage Stelzen). Das Besondere an diesem Festival ist die Verbindung zwischen dem außergewöhnlichen Musikprogramm, das abseits großer städtischer Orchesterhäuser mit nationaler und internationaler Besetzung stattfindet sowie der Lage des Festspielortes in einer für den Städter wirkenden „unberührten“ Landschaft mit zahlreichen erlebbaren Fernsichten. So ist auf der Bachwiese eine Woche lang das gesamte Werk Bachs nonstop unter freiem Himmel erlebbar. Die Kirche Stelzen ist hier nicht nur als Denkmal zu sehen, sondern sie ist ein Bestandteil der Kulisse des Festivalortes. Hinsichtlich des Musikerlebens in der Natur orientiert sich die Blickrichtung der Festivalteilnehmer vorzugsweise in Richtung Norden, da dort tagsüber die von der Sonne beschienene Landschaft in Verbindung mit dem Hören der Orchestermusik erlebt werden kann, ohne selbst in die Sonne (nach Süden oder Westen) sehen zu müssen. Denn im konkret zu beurteilenden Fall besteht das Kunsterlebnis nicht nur aus der Musik selbst, sondern aus der einzigartigen Verbindung zwischen Musik, Landschaft und Naturerlebnis. Aus genannten Gründen würde das Abschalten der Windenergieanlagen während der Festspielzeit zwar sehr hilfreich sein, dennoch führen diese Maßnahmen nicht dazu, dass die Anlagen während der Festspiele (optisch) gänzlich verschwinden. Somit kann auch der Konflikt an sich nicht gelöst werden, da die Anlagen aufgrund ihrer großen Bauhöhe, ihrer dominanten techni-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			schen Erscheinung und ihrer topographischen Lage oberhalb des Festspielgeländes in Bezug auf das Musikerleben in freier Natur eine deutlich störende optische Wirkung haben werden. Ein noch näheres Heranrücken des Windparks an das Festspielgelände würde die ohnehin bereits bestehende Störung weiter deutlich erhöhen. In diesem Punkt vermögen die vom Einreicher vorgelegten Visualisierungen und Einschätzungen zu den „nicht existierenden Sichtachsen“ nicht zu überzeugen. Zum einem entspricht die im Gutachten angefertigte Sichtbarkeitsberechnung der „Karte 1: Sichtbarkeit von Windenergieanlagen im Umfeld der Ortschaft Stelzen“ nicht den an solche Gutachten gestellten Standards, zum anderen wirken die dem Gutachten anhängigen konkreten Fotostandorte konstruiert. Abschließend sei angemerkt, dass es in Ostthüringen kein mit den Stelzenfestspielen vergleichbares Event mit deutlicher Einbindung der Landschaft als Bestandteil des Kunsterlebnisses gibt, das sich so nah zu einem ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergie befindet. Insofern hält der Plangeber an seiner Entscheidung fest, das Vorranggebiet W-28 Tanna/ Unterkoskau auf die ausgewiesenen Prüfflächenteile zu beschränken und gewichtet hier die Belange von Kunsterlebnis, Tourismus und Denkmalschutz höher, als eine Erweiterung des Vorranggebietes.
1411	758-1567-008	Für das Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau möchten wir eine Überprüfung der Gebietsdarstellung im Rahmen der Abwägung anregen. Es wird angeregt, das VRG W-28 – Tanna/Unterkoskau um die Fläche des VBG t-7 (Unterkoskau/Ost) [um die beiliegende Kartendarstellung] zu erweitern. In der zusammenfassenden Begründung zum VRG W-28 heißt es: "Gegenüber allen konkurrierenden Belangen in dieser Prüffläche bietet der Bereich des Vorranggebietes die günstigsten Bedingungen für die Nutzung der Windenergie, da hier ein kompakter Windpark etabliert werden kann." und weiter "Trotzdem verbleibt nach Abwägung aller o.g. Belange eine ausreichend große Fläche von 27 ha, um der Windenergie substanziell Raum zu geben." Grundsätzlich wird die Ausweisung des o.g. VRG begrüßt. Der Argumentation des Plangebers, wonach ein „kompakter Windpark etabliert werden kann“ sowie der „Windenergie substanziell Raum (...) ge(ge)ben (wird)“, kann jedoch nur bedingt gefolgt werden. Mit der Flä-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.4 (2. Entwurf) entschieden. Einer Flächenvergrößerung – wie vom Einreicher gefordert – kann der Plangeber anhand nachfolgend genannter Gründe nicht entsprechen. Das Landesentwicklungsprogramm verpflichtet den Plangeber, über seinen Regionalplan „... Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“. Die Frage, in welchem Umfang dies erfolgen soll, bemisst sich ausschließlich nach dem rechtlichen Gesichtspunkt, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wird. Diese wiederum richtet sich in erster Linie nach den vorhandenen räumlichen Möglichkeiten in den Planungsregionen unter Abwägung aller betroffenen Belange auf der Grundlage eines entsprechenden räumlichen Gesamtkonzeptes. Die Frage, inwieweit der Windenergie substanziell Raum verschafft wird,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		chengröße von 27 ha stellt der Plangeber darauf ab, dass damit die von ihm definierte Mindestgröße von 25 ha erreicht wird. Er lässt dabei allerdings den aktuellen Gebietszuschnitt des VRG W-28 (Entwurf RP mit integriertem 2. Entwurf Windenergie) außer Acht. Insbesondere die zentral gelegene „ausgestanzte“ Fläche führt in Verbindung mit der derzeitigen VRG-Definition (vgl. Z 3-3 Nr. 2.1) dazu, dass das unsererseits ebenfalls ersichtliche Potential unter diesen Bedingungen nicht nachhaltig und effizient ausgeschöpft werden kann. Gemäß der "<u>Rohstoffsicherungskonzeption</u>", Anlage 5, sind die Flächen t-5 (Willersdorf), t-6 [im RP 2012 t-7] (Unterkoskau/Nordost) sowie t-7 [im RP 2012 t-8] (Unterkoskau/Ost) <u>als Reserveflächen und mögliche Ersatzgebiete für das im RP 2012 enthaltene, jedoch weitgehend abgebaute VRG T-8 (Tanna) vorgesehen. Das Vorhalten von gleich drei Ersatzgebieten für ein entfallenes Gebiet erscheint unverhältnismäßig.</u> Insbesondere die Ausweisung des VBG t-7 (RP 2018) [t-8: RP 2012] (Unterkoskau/Ost) wird kritisch gesehen, denn mit 27 ha wird die minimale Flächengröße des VRG Wind von 25 ha nur geringfügig überschritten. Das mit der Festlegung einer Mindestgröße vom Plangeber angestrebte Ziel, die Windenergienutzung in den VRG Windenergie sinnvoll zu konzentrieren (vgl. Begründung zu Z 3-3), wird im vorliegenden Fall konterkariert. Durch die Ausweisung des VBG t-7 (Unterkoskau/Ost) wird das VRG W-28 in zentraler Lage erheblich beschnitten. Die daraus resultierende Gebietskulisse i. V. m. der Definition für VRG Windenergie (WEA müssen samt der vom Rotor maximal überstrichenen Fläche innerhalb des VRG liegen) führt dazu, dass die Etablierung eines kompakten und effizienten Windparks derzeit nicht gegeben ist. <u>Selbst für bereits rechtlich zur Rohstoffgewinnung genehmigte Felder sieht der Kriterienkatalog vor, im Einzelfall zu prüfen, ob eine räumliche bzw. zeitliche Integration der Windenergienutzung möglich ist. Die betreffende Teilfläche ist im Regionalplan hingegen „nur“ als Vorbehaltsgebiet dargestellt.</u> Des Weiteren liegt gemäß der Rohstoffkonzeption, Anlage 5, derzeit keine rechtliche Genehmigung zur Rohstoffgewinnung vor. Es wird daher angeregt, das VRG W-28 (Tanna/Unterkoskau) zumindest um die Fläche des VBG t-7 (Unterkoskau/Ost) zu erweitern und dem Belang der Windenergie für diese Teilfläche Vorrang gegenüber der Rohstoffgewinnung zu geben, respektive eine räumliche bzw. zeitliche Integration der Windenergienutzung an dieser Stelle zu ermöglichen. Mit den VBG t-5 (Willersdorf) und t-6 (Unterkoskau/Nordost) ste-	hängt demnach von vielen Faktoren ab und bemisst sich nicht nach dem Kriterium, ihr möglichst viel Raum zu verschaffen. Weil der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie als schlüssiges Gesamtkonzept zu sehen ist, kann daher auch nicht die Frage ausschlaggebend sein, welchen Anteil die vom Einreicher gewünschter Erweiterung des Vorranggebietes W-28 – Tanna/ Unterkoskau zum Substanzteil-Raum-verschaffen beitragen würde. Diese Frage ist allein auf den gesamten Planungsraum zu beziehen. Dass die vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebietes darüber hinaus in der Abwägung gegenüber einem Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung ohne bergrechtlich genehmigten Abbau unterliegt, ist nicht ausschlaggebend. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z. B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3). Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 758-1567-006, lfd. Nr. 152, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3). Die Gründe zur Festlegung der Mindestgröße von 25 ha sind unter der Abwägung zum Hinweis 688-1292-009, lfd. Nr. 121, ebenfalls in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3 angeführt. Darüber hinaus liegt es in der Natur von Entwürfen, dass sie überarbeitet werden und dabei zunächst vorgesehene Planungen in einem neuen Entwurf nicht mehr unbedingt enthalten sind. Im östlichen Teil der Prüffläche 19.4, im Bereich des Vorranggebietes Windenergie W-28 – Tanna/ Unterkoskau sind im Regionalplan 2012 die Vorbehaltsgebiete Rohstoffe t-7 Unterkoskau/Nordost und t-8 Unterkoskau/Ost ausgewiesen. Gemäß „Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen“ (TLUG, Geologischer Dienst, 2016) werden beide Gebiete zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zur mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung vorgeschlagen. Der Plangeber nimmt diesen Vorschlag auf und hat zum 1. Gesamtplanentwurf beide Gebiete wiederum als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung mit nunmehr geänderter Bezeichnung ausgewiesen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		hen weiterhin in ausreichendem Maße Ersatzflächen für das ehemalige VRG T-8 (Tanna) zur Verfügung. Aus unserer Sicht kann unter Beachtung der o.g. Anregungen tatsächlich ein kompakter Windpark etabliert und so der Windenergie innerhalb dieses VRG substantiell Raum gegeben werden. Im Prüfbogen für die Prüffläche 19.4 in Anlage 4 des Regionalplanes wird zu Kriterium 2.25 angeregt, die Beschreibung wie folgt zu ändern: „Bis auf wenige Offenlandbereiche befindet sich die Prüffläche größtenteils innerhalb von Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung des Regionalplanes 2012. Im Bereich der Waldflächen des vorgeschlagenen Vorranggebietes wird ein kleiner Bereich des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-81 (Wisentatal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder) überplant.“	(t-6 Unterkoskau / Nordost und t-7 Unterkoskau / Ost). Aufgrund der Standortgebundenheit der Lagerstätten und im Interesse der mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung gewichtet der Plangeber die Interessen der Rohstoffgewinnung/ Rohstoffsicherung, auch ohne bergrechtlich genehmigten Abbau, gegenüber dem Belang der Windenergienutzung höher. Dementsprechend hat sich der Flächenschnitt des in Rede stehenden Vorranggebietes gegenüber dem 1. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie geändert. Vor dem Hintergrund einer Anfrage eines Windenergieprojektierers bezüglich der raumordnerischen Zulässigkeit von vier modernen Windenergieanlagen (WEA 01 – 04) im Bereich des Vorranggebietes W-28 Tanna/ Unterkoskau wurde seitens der oberen Landesplanungsbehörde festgestellt, dass die geplanten Windenergieanlage WEA 02 und 03 mit ihrem Mastfuß zwar innerhalb des Vorranggebietes liegen, aber die vom Rotor überstrichene Fläche deutlich über das Vorranggebiet hinausreicht und damit dem Punkt 2.1 „Ausgangspunkt: Definition der Vorranggebiete Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3 widersprechen würde. Im Ergebnis der Abstimmung mit dem Vorhabenträger (siehe Einreicher mit der Anreg.-Nr. 746-1305-028, lfd. Nr. 1410, in dieser Abwägungstabelle) und unter Würdigung einer Stellungnahme des Plangebers wurde seitens der oberen Landesplanungsbehörde festgestellt, dass die WEA 02 und 03 vom Konkretisierungsraum des Vorranggebietes W-28 erfasst werden und die standörtliche Einordnung der geplanten beiden Windenergieanlagen nicht dem vorgesehenen Ziel Z 3-3 des zweiten Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringens widersprechen würden. Bezüglich des möglichen Überstreichens der Rotorblätter in randliche Bereiche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung t-8 bzw. t-7 Unterkoskau / Ost kann aus Sicht des Plangebers davon ausgegangen werden, dass dadurch die mittel-bis langfristige Rohstoffsicherung bzw. eine zukünftige Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffgewinnung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Der Plangeber möchte aber weiterhin unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Lagerstätten und der Rohstoffart mittel- bis langfristig eine verbrauchernahe, räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte sichern und die diesbezügliche Rohstoffgewinnung nur auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentrieren. Weil der Plangeber die Umweltauswirkungen auf den Standort hin und in

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			seinem relevanten Umfeld prüfen muss, wurde dabei auch in die Abwägung eingestellt, das BImSchG-Genehmigungen grundsätzlich unbefristet erteilt werden und in diesem Sinn nach Ansicht des Plangebers einen konkurrierenden Belang zum oberflächennahen Rohstoffabbau begründen können. Der Plangeber will demnach im Bereich des in Rede stehenden Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung keine Tatsachen schaffen, die eine spätere Nutzung, z.B. durch erhöhte Auflagen bzgl. der Betriebssicherheit und des Arbeitsschutzes oder des Immissionsschutzes, verhindern. Auch sieht es der Plangeber nicht als gegeben an, dass etwaige Nutzungskonflikte am Standort durch Nebenbestimmungen oder Ausnahmen im Genehmigungsverfahren abschließend bewältigt werden können.
1412	769-357-009	Bei unverändertem Inkrafttreten des Ziels [Z 3-3] läge ein möglicher Konflikt mit den Vorhaben Nr. 5 [Wolmirstedt – Isar], Nr. 13 [Pulgar – Vieselbach] und Nr. 14 [Röhrsdorf–Weida – Remptendorf] vor, als dass deren Trassenkorridore von dem Vorranggebiet Windenergie W-28 Tanna / Unterkoskau jeweils mindestens teilweise überlagert würden. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. <u>Von den im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenz-</u>	Kenntnisnahme Vorhaben Nr. 5 - Wolmirstedt – Isar: Die Vorhabenträger beantragten am 12. April 2017 die Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG. Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 23. Oktober 2019 abgeschlossen und einen Trassenkorridor festgelegt. Der Korridorabschnitt „028b“ ist darin nicht mehr enthalten. Seitens des Plangebers werden keine Konflikte zwischen den Vorranggebiet Windenergie W-28 – Tanna/ Unterkoskau und den genannten Vorhaben gesehen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>überschreitend gekennzeichneten Vorhaben das Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt — Isar, auch SuedOstLink genannt betroffen.</u> Vorhaben Nr. 5 - Wolmirstedt — Isar Für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt — Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 08.03.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat öffentliche Antragskonferenzen am 03.05.2017 in Magdeburg und am 08.05.2017 in Halle durchgeführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen hat die Bundesnetzagentur am 07.08.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Die Vorhabenträger haben am 30.04.2019 die Unterlagen nach § 8 NABEG eingereicht, die die Bundesnetzagentur derzeit auf Vollständigkeit prüft. Anschließend wird sie eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und einen Erörterungstermin durchführen und danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen. Für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt B Raum Naumburg/Eisenberg — Raum Hof des Vorhabens Nr. 5 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 12.04.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat eine öffentliche Antragskonferenz am 13.06.2017 in Gera durchgeführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 30.11.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen hat die Bundesnetzagentur vom 30.01.2019 bis zum 01.04.2019 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und wird voraussichtlich im Sommer 2019 einen Erörterungstermin durchführen. Das Bundesfachplanungsverfahren soll daraufhin noch im	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau (Prüffläche 19.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Laufe des Jahres 2019 abgeschlossen werden. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen. Einzelheiten zum Verlauf der oben genannten Trassenkorridore entnehmen Sie bitte der Anlage. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Folgende der im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen geplanten Festlegungen sollten aber je nach räumlicher Betroffenheit, mit Blick auf die Realisierung der Vorhaben Nr. 5, Nr. 13 und Nr. 14, noch einmal überprüft bzw. zwingend geändert werden. Auf der Grundlage der im Rahmen der Konsultation des vorliegenden Entwurfs von der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen übermittelten Daten, ist eine sichere Identifizierung der räumlichen Anpassung der Vorranggebiete nicht möglich. Die Bundesnetzagentur kann somit für die aktuell laufenden Verfahren nicht ausschließen, dass Konflikte zwischen den Vorhaben in ihrer Zuständigkeit und diesen Festlegungen bestehen. Ausweislich der Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG zum Abschnitt B des Vorhabens Nr. 5 vom 05.03.2019, zum Abschnitt Mitte des Vorhabens 13 vom 05.03.2019, und der Stellungnahmen des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG zum Abschnitt West des Vorhabens Nr. 14 werden seitens der genannten Stellen keine Konflikte zwischen den Vorranggebieten Windenergie und den genannten Vorhaben gesehen.	
1413	792-978-011	Die Ausweisung des WEG W-28 steht den Planungen des SuedOstlinks grundsätzlich nicht entgegen. HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOstlink) Innerhalb/bzw. angrenzend der derzeit aktuellen Planungskorridore der Gleichstromverbindung SuedOstlink (siehe auch NEP 2030 (v2017), zweiter Entwurf, "DC5: HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOst-Link", S. 300 - S. 304 oder NEP 2030 (v2019), erster Entwurf, "DC5: HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOstlink", S. 334 - S. 338) befinden sich das WEG W-28.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1414	24-354-015	Das Vorranggebiet Windenergie W-29 befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlage sowie die Funk-/Richtfunkanlage hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen der Radaranlage werden hier über ein Signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i.d.R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Weil am Standort schon ein positiver Vorbescheid zur zivilen und militärischen luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit für Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 200 m besteht, geht der Plangeber in Bezug auf das Interessensgebiet um die Luftverteidigungsanlage Döbraberg sowie in Bezug auf die militärische Funk-/Richtfunkanlage von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen aus.
1415	24-354-022	Das Vorranggebiet Windenergie W-29 liegt im Interessengebiet einer Funk-/ Richtfunkanlage, wobei es durch die zu errichtenden Windenergieanlagen zu Störungen in der Funktion kommen kann.	
1416	784-149-005	Der Einreicher der Stellungnahme lehnt das ausgewiesene Windvorranggebiet W 29 ab. Die Ausweisung ist ein Eingriff in die Planungshoheit der Stadt Hirschberg. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Wetterau“ aus dem Jahre 1995 sowie der gegenwärtig in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Sondergebiet Holzverarbeitung Wetterau“ in der Fassung des 4. Entwurfes mit Stand 05.03.2018, verbieten eine Ausweisung der angrenzenden Flächen als Vorranggebiet für Windenergieanlagen. Denn in beiden Plänen sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausgewiesen. Hierbei sind aber Mindestabstände zu Windvorranggebieten bzw. Windenergieanlagen einzuhalten, was mit dem im vorliegenden Plan vorgesehenen Abstand von 40m zur Eisenbahnstrecke Schönberg — Hirschberg nicht eingehalten ist. Das Plangebiet „Wetterau“ bzw. „Sondergebiet Holzverarbeitung Wetterau“ verläuft entlang der Eisenbahnstrecke mit der Folge eines Abstandes von ca. 40m / 50m zum ausgewiesenen Windvorranggebiet W-29. Das Windvorranggebiet W-29 torpediert im Ergebnis unsere gemeindliche Planung. Wir bekräftigen deshalb hiermit nochmals unsere Ablehnung gemäß der bei der Regionalplanung vorliegenden damaligen Stellungnahme vom 04.07.2016 zum Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen“, auf die inhaltlich nochmals Bezug genommen und die entsprechend auch nochmals zum Inhalt unserer heutigen Stellung-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.7 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Landesregierung hat durch Verordnung bestimmt (LEP 2025), dass die Regionalen Planungsgemeinschaften im Regionalplan Vorranggebiete Windenergie ausweisen. Insofern ist das Thema nicht Gegenstand der durch die kommunalen Gebietskörperschaften getragenen Planungshoheit, sondern die Kommunen können sich im Planungsprozess beteiligen (ihre Belange werden in die Abwägung eingestellt). Für weitere Informationen zum Aspekt Öffentlichkeitsbeteiligung, also zum Verfahren der Planaufstellung im Allgemeinen, sowie zur Entscheidungsfindung über die Vorranggebiete Windenergie im speziellen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 890-1357-008, lfd. Nr. 1471, in dieser Abwägungstabelle. Dem Vorwurf des Einreichers, „das Windvorranggebiet W-29 torpediert im Ergebnis unsere gemeindliche Planung“, ist zu sagen, dass der Plangeber über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung ausnimmt, obwohl innerhalb dieser Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nahme gemacht wird (Anlage) und wir verweisen gleichzeitig auf die Stellungnahme des Ortsteirates Ullersreuth. Weiterhin unterstützt der Einreicher der Stellungnahme die Position der Beschäftigten der Firma Rettenmeier und verweisen auf die Bedenken des Betriebsrates zur Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter siehe dazu Unterschriftenlisten der Beschäftigten. Ergänzend liegt in der Anlage die Stellungnahme der Feuerwehr Hirschberg zum geplanten Windvorranggebiet W 29 bei.	nicht zwingend und auf Dauer von vornherein ausgeschlossen ist (§§ 8 und 9 BauNVO). Nach Auffassung des Plangebers sollen diese Flächen jedoch für gewerbliche und industrielle Nutzung möglichst ohne weitere Einschränkung nutzbar sein. Der Plangeber hat sich demnach für das Zurückstellen der Belange der Windenergienutzung innerhalb von Gewerbe- und Industrieflächen entschieden. Er entzieht diese Flächen gemäß der Begründung zum Kriterium Nr. 1.4 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) als weiche Tabuzone pauschal der Nutzung der Windenergie. Des Weiteren verschweigt der Einreicher bei seiner Argumentation gegen das Vorranggebiet Windenergie W-29 – Hirschberg, dass der Plangeber die Belange des angrenzenden holzverarbeitenden Betriebes bereits mit dem zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie reduzierten Gebietszuschnitt des Vorranggebietes W-29 ausreichend gewürdigt hat. Um die Erweiterungsmöglichkeiten des holzverarbeitenden Betriebes nicht zu gefährden – mittlerweile liegt der 5. Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet – Holzverarbeitung Wetterau“ vom 09. Dezember 2019 vor - und Konfliktpotentiale zu minimieren, nimmt der Plangeber sämtliche Prüfflächenbereiche westlich der für Bahnbetriebszwecke gewidmeten Flächen von der Nutzung der Windenergie aus. Damit sichert der Plangeber zudem die in den o.g. Entwürfen zum Bebauungsplan „Sondergebiet – Holzverarbeitung Wetterau“ enthaltenen nördlichen Erweiterungsflächen, indem er innerhalb dieser Flächen die gewerblichen /industriellen Belange höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Auch sind entgegen der Behauptung des nebenstehenden Einreichers weder im gültigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wetterau“ aus dem Jahr 1995 sowie in den Unterlagen zum 4. Entwurf als auch zum 5. Entwurf des o.g. Bebauungsplanes „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter“ ausgewiesen. Diese Festsetzungen sind nicht Teil der jeweiligen Planzeichnungen, sondern ausschließlich Gegenstand der textlichen Festsetzungen, wonach in den Sondergebieten „ausnahmsweise [...] Wohnungen mit einer maximalen Geschossfläche von 250 m² [...] für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter“ zulässig sind. Obwohl wie beschrieben Betriebswohnungen im gesamten 1. Geltungsbereich des o.g. 5. Bebauungsplanentwurfes ausnahmsweise zulässig sein sollen, müssen diese bezüglich ihres Schutzanspruches als sensibler zu bewertende Nutzung hinsichtlich ihrer Lage auf dem Betriebs-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			gelände objektiv sinnvoll sein, weil sie permanent den betriebsbedingten Emissionen (Lärm, Staub, Abgase etc.) ausgesetzt sein würden. Aktuell dient dafür ausschließlich das am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes Wetterau, direkt an der Landesstraße L 1091 gelegene Verwaltungs- und Bürogebäude mit den entsprechenden Sozialräumen, welches ca. 520 m von der südlichen Grenze des Vorranggebietes W-29 entfernt ist. Der Standort dieses Verwaltungs- und Bürogebäudes ist so gewählt, dass Auswirkungen auf die betriebsbedingten Abläufe minimiert werden. Bei solch einem Abstand zum Vorranggebiet W-29 ist es als sehr wahrscheinlich anzunehmen, dass die geltenden immissionsschutzrechtlichen Lärm- und Schlagschattengrenzwerte eingehalten werden können. Wie oben bereits ausgeführt, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industrieflächen nicht zwingend und auf Dauer von vornherein ausgeschlossen. Wenn der Einreicher darüber hinaus fordert, dass „Mindestabstände zu Windvorranggebieten bzw. Windenergieanlagen einzuhalten“ sind, so ist dem zu sagen, dass der Plangeber entsprechend dem Kriterium Nr. 1.5 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) prüft, ob ein Abstandserfordernis von bis zu 300 m begründbar erscheint, um eventuelle Nutzungseinschränkungen und erhebliche Umweltauswirkungen auf diesen Flächen zu verhindern. Jedoch ist eine dem Genehmigungsverfahren vergleichbare Ermittlung der Parameter auf Ebene der Regionalplanung auf Grund des groben Rasters und Planungsmaßstabs nicht leistbar und rechtlich auch nicht erforderlich (Typisierungsbefugnis). Nach Ansicht des Plangebers ist es weiterhin absehbar, dass sich die Windenergienutzung mit hinreichender Sicherheit gegenüber den oben beschriebenen Konfliktlagen wird durchsetzen können, zumal auf der nachfolgenden Genehmigungsebene durch Nebenbestimmungen oder Ausnahmen im Genehmigungsverfahren die Nutzungskonflikte abschließend bewältigt werden können. Für weitere Abwägungsentscheidungen zum Umgang des Plangebers mit dem direkt angrenzenden Holzverarbeitungsbetrieb sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 812-1092-001, lfd. Nr. 1419, in dieser Abwägungstabelle verwiesen. Die vom Einreicher geäußerten Bedenken zu möglichen Gefahren im Brandfall sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Für weitere Informationen zum allgemeinen Thema Gefahren / Havarien / Brandfall siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 716-149-002, lfd. Nr. 1461, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1417	639-4-005	Der Aussage des Plangebers in Anlage 4, Abschnitt 3.2.2 zur Prüffläche W 29 Nr.19.7, dass es „keine Bedenken hinsichtlich notwendig einzuhaltender Sicherheitsabstände zum o.g. Vorhabengebiet gibt, um die dort arbeitenden Personen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen“, kann nicht gefolgt werden. Gemäß Punkt 1.5 des Kriterienkataloges ist im 300 m- Abstand um alle Gewerbe- und Industrieflächen und Baugebiete mit niedrigen Schutzanspruch eine Einzelfallprüfung durch den Plangeber vorgesehen. Diese Einzelfallprüfung wurde nach Aussage des Plangebers (Begründung der Abwägung) im Rahmen der Bearbeitung des 1. Entwurfes durchgeführt. Inwieweit dort die Belange des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Hirschberg „Gewerbegebiet Wetterau“ und seiner Festsetzungen ausreichend berücksichtigt wurden, kann nicht nachvollzogen werden. In der Abwägung zum 1. Entwurf und in Anlage 4, Abschnitt 2.2 wurde sich mit der Problematik nochmals auseinandergesetzt. Infolge wurde das geplante Windvorranggebiet auf Flächen westlich der Bahnstrecke reduziert und ein Puffer entlang der Bahnflächen von 40 m vorgesehen. Außerdem wird im Entwurf des Regionalplanes nunmehr allgemein festgelegt, dass die Vorranggebiete die Windenergieanlagen samt der vom Rotor maximal überstrichenen Flächen aufnehmen müssen. Infolge dessen ist ein Teil der Windenergieanlagen, für die Vorbescheide erteilt wurden an den beantragten Standorten nicht mehr möglich. Der Aussage des Plangebers in Anlage 4, Abschnitt 3.2.2 zur Prüffläche W 29 Nr.19.7, dass es „keine Bedenken hinsichtlich notwendig einzuhaltender Sicherheitsabstände zum o.g. Vorhabengebiet gibt, um die dort arbeitenden Personen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen“, kann nicht gefolgt werden. Aus städtebaulich- fachlicher Sicht wurden die Spezifik des vorhandenen Betriebes, seine Produktionsabläufe und die möglichen Konflikte unzureichend berücksichtigt. Da aufgrund des geänderten Vorranggebietes eine Neubetrachtung der Standorte in Nähe der Geltungsbereichsgrenze zu Bebauungsplan erfolgen muss, ist der Verweis auf die beabsichtigte Abschichtung (Verschieben der weiteren Einzelfallprüfungen auf Ebene der immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) insoweit nachvollziehbar.	nicht entsprochen Das Zitat des Einreichers aus dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 gemäß Anlage 4 zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf), wonach es „keine Bedenken hinsichtlich notwendig einzuhaltender Sicherheitsabstände zum o.g. Vorhabengebiet gibt, um die dort arbeitenden Personen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen“, ist aus dem Zusammenhang gerissen. Der Einreicher verkennt den Begründungszusammenhang den der Plangeber in seinen Ausführungen zum Kriterium Nr. 1.5 im Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) deutlich macht. Auch unter Berücksichtigung der dem Plangeber umfangreich beschriebenen Nutzungskonflikte ist es für den Plangeber weiterhin absehbar, dass sich die Windenergienutzung gegen diesen Belang mit hinreichender Sicherheit wird durchsetzen können. Nach Meinung des Plangebers ist dies u.a. durch den Zuschnitt des Vorranggebietes sichergestellt. Mit dem Zuschnitt kann gewährleistet werden, dass Windenergieanlagen, falls erforderlich, ausreichend Abstand vom Plangebiet halten können, um Nutzungseinschränkungen in Bezug auf den Holzverarbeitenden Betrieb wirkungsvoll zu verhindern. Auch sind dem Plangeber im Zusammenhang mit den positiv beschiedenen Vorbescheidsanträgen sowie den nachfolgenden Genehmigungsverfahren keine Hinweise bekannt, und bekannt gemacht wurden, die der obigen Einschätzung des Plangebers widersprechen. Für weitere Abwägungsentscheidungen zu anderen Hinweisen des nebenstehenden Einreichers zum Umgang des Plangebers mit dem direkt angrenzenden Holzverarbeitungsbetrieb sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 639-4-035, lfd. Nr. 1418, in dieser Abwägungstabelle verwiesen.

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1418	639-4-035	Soweit ersichtlich erscheinen die im SOK liegenden Vorranggebiete aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bis auf eine Ausnahme (W-29 Hirschberg) mit Windkraft grundsätzlich bebaubar. Aus Immissionsschutzsicht können die Entwurfs-Vorranggebiete nicht abschließend beurteilt werden, da das Immissionsschutzrecht an dieser Stelle vorhaben- bzw. anlagenabhängig ist und konkrete Projekte in diesem Planungsschritt nicht existieren. In Bezug auf das Vorranggebiet W-29 Hirschberg sollte die grundsätzliche Bebaubarkeit der Planflächen unter Berücksichtigung des unmittelbar angrenzenden schutzwürdigen Gewerbebetriebes geprüft werden. Für die Ausweisung des Gebiets muss es für potentielle Antragsteller möglich sein, die geltenden Lärm- und Schlagschattengrenzwerte einzuhalten. Darüber hinaus ist zu begründen, warum es vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes gerechtfertigt sein soll, an dieser Stelle die eigenen immissionsmindernden Planungskriterien (300m-Abstand zu Gewerbe) nicht einzuhalten.	Kenntnisnahme Die hier vorgenommene Behandlung des Hinweises soll dazu dienen, die angesprochenen Sachverhalte aufzuklären. Die Planunterlagen selbst werden im Hinblick auf die vom Einreicher geforderte Prüfung nicht weiter ergänzt oder konkretisiert. Der Plangeber hat die vom Einreicher geforderte grundsätzliche Bebaubarkeit des Vorranggebietes W-29 – Hirschberg im Hinblick auf die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit des angrenzenden Gewerbebetriebes geprüft. Darüber hinaus hat der Plangeber die Einstufung des Kriteriums Nr. 1.5 in die Einzelfallprüfung (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) sowie die daraus resultierende Abwägungsentscheidung in Bezug auf das Vorranggebiet W-29 – Hirschberg in den Ausführungen zum Kriterium Nr. 1.5 im Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) umfangreich begründet. Der Plangeber kann auch keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz erkennen, da er den Abstand bis zu 300 m um alle Gewerbe- und Industrieflächen und Baugebiete mit niedrigem Schutzanspruch im Einzelfall, also standort- und einzelfallbezogen, prüft und abwägt. Für den Plangeber ist es weiterhin absehbar, dass sich die Windenergienutzung gegen diesen Belang mit hinreichender Sicherheit durchsetzen können. Nach Meinung des Plangebers ist dies durch den Zuschnitt des Vorranggebietes sichergestellt. Mit dem Zuschnitt kann gewährleistet werden, dass Windenergieanlagen, falls erforderlich, ausreichend Abstand vom Plangebiet halten können, um Nutzungseinschränkungen in Bezug auf den Holzverarbeitenden Betrieb wirkungsvoll zu verhindern. Auch sind dem Plangeber im Zusammenhang mit den positiv beschiedenen Vorbescheidsanträgen sowie den nachfolgenden Genehmigungsverfahren keine Hinweise bekannt, und bekannt gemacht wurden, die der obigen Einschätzung des Plangebers widersprechen. Die dem Plangeber vorliegenden Unterlagen zum Belang Schallimmissionsschutz und Schattenwurf deuten nur darauf hin, dass zur Einhaltung der Grenzwerte nachts eine Leistungsbegrenzung und eine Abschaltautomatik zur Einhaltung der Schattenwurftechnischen Anforderungen erforderlich ist. Diese Sachverhalte werden aber auf der Genehmigungsebene behandelt und nicht auf der Ebene der Regionalplanung. Eine darüberhinausgehende Prüfung der Ermittlung der grundsätzlichen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Bebaubarkeit des Vorranggebietes W-29 – Hirschberg unter Berücksichtigung des unmittelbar angrenzenden Betriebes kann vom Plangeber in angemessener Weise nicht verlangt werden. Zudem ist es weder rechtlich noch fachlich geboten und im Übrigen sowohl zeitlich und personell als auch finanziell nicht leistbar. Bei der Aufstellung des Regionalplans handelt es sich um ein abgeschichtetes Verfahren, d. h. aufgrund der Maßstäblichkeit um einen gegenüber der Bauleitplanung geringeren Detaillierungsgrad. Die vom nebenstehenden Einreicher eingeforderte detailliertere Prüfung ist daher einem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.
1419	812-1092-001	Wir regen an, den Abstand für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-29 Hirschberg auf eine Entfernung 600 m, mindestens jedoch von 300 m, zur Grundstücksgrenze des Betriebsgrundstücks unserer Mandantin bzw. zu dem erweiterten Plangebiet ausweislich der Fassung des 4. Entwurfs für den Ortsteil Ullersreuth Bebauungsplan „Sondergebiet Holzverarbeitung Wette- rau“ in dem Regionalplan zu verschieben. 1. Die Rettenmeier Holzindustrie Hirschberg GmbH ist tätig im Bereich der Holzverarbeitung. Das Betriebsgelände unserer Mandantin in Hirschberg hat eine Größe von ca. 7,3785 ha und erstreckt sich parallel zur L1091 auf einer Breite von ca. 250 m / 300 m in einer Ausrichtung Nord-Süd. Unsere Mandantin hat an dem Standort bisher über 200 Millionen EUR investiert und beschäftigt ca. 300 Mitarbeiter im 3 Schichtbetrieb. Das Betriebsgelände ist mit 23 Gebäuden bebaut, die im Wesentlichen aus einem Sägewerk, Lagerhallen, Trockenkammern, Stapel- und Sortieranlagen, Produktionshallen, Verwaltungsgebäuden nebst den entsprechenden Sozialräumen, der Rundholzannahmestelle sowie 2 Heizkraftwerken besteht. Auf dem Freigelände werden im Wesentlichen die angelieferten Rundhölzer abgeladen (Rundholz-Polterlager), sortiert und zwischengelagert und zwar in einem Volumen von täglich 60-80 LKW Rundholz in der Anlieferung, die mit mehreren Baggern, Staplern und Radladern permanent 24h täglich entladen und vorsortiert werden. Zudem befinden sich Altholzlager, Rindenlager, Hackschnitzel und Sägespänelager, Brennstofflager sowie die entsprechenden Verladebereiche und auch die Verladebereiche für die Endprodukte unserer Mandantin (vorwiegend gehobelte Hölzer) auf dem Außengelände. Im nördlichen Teil des Betriebsgeländes unserer Mandantin, werden täglich im Freien insgesamt ca. 190 LKW be- und entladen. Zur besseren Übersichtlichkeit legen wir einen entsprechenden	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.7 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen bzw. bekannten Belangen. Setzt sich die Anregung in der Abwägung durch, wird der Planentwurf entsprechend geändert. Das Ergebnis der Abwägung wird in jedem Falle in Abwägungstabellen dokumentiert (so wie hier). Zudem wurde für jede dieser Prüfflächen ein Prüfbogen erstellt, welcher die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung bzw. Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie innerhalb der entsprechenden Prüffläche dokumentiert. Auch ist sich der Plangeber der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Das bedeutet, dass der Plangeber diesen Belang aufnimmt, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und sie mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. Nach Ansicht des Plangebers wurden die vom nebenstehenden Einreicher vorgetragenen Belange des angrenzenden Holzverarbeiteten Betriebes bereits mit dem zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Lageplan nebst Fotos als Anlage 1 bei. Aus dem Tätigkeitsfeld unserer Mandantin und den dargelegten Betriebsabläufen bei unserer Mandantin ergibt sich, dass eine Vielzahl von Arbeiten im Freien erfolgen und aufgrund der Arbeiten, insbesondere hinsichtlich des großen Gewichts der Rundholzstämme und den Tätigkeiten in den Be- und Entladebereichen der LKW bzw. den Rangierbereichen der Bagger, Stapler und Radlader sowie dem Umgang mit diesen schweren Maschinen, der sehr gefahrgeneigt ist, insoweit hohe Anforderungen an die Sicherheit der Betriebsabläufe zur Vermeidung von Unfällen gestellt werden müssen. Der Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter unserer Mandantin bzw. die Betriebssicherheit und der Arbeitsschutz sind folglich ganz zentrale Themen bei der betrieblichen Tätigkeit und der Gestaltung der Betriebsabläufe bei unserer Mandantin. Die auf dem Betriebsgelände unserer Mandantin anfallenden Arbeiten ausschließlich oder überwiegend im Freien werden durchschnittlich werktäglich von 70 Mitarbeitern unserer Mandantin verrichtet, wobei hier die ca. 190 Fahrer der LKW nicht mitberücksichtigt sind. Die auf dem Betriebsgelände unserer Mandantin anfallenden Arbeiten, teilweise im Freien, werden durch eine Vielzahl weiteren Mitarbeitern unserer Mandantin verrichtet. Wir weisen aber auch darauf hin, dass fast alle Mitarbeiter, auch soweit diese nicht unter freiem Himmel tätig sind, sich täglich in ihren Pausen auf dem Weg in die Kantine oder gelegentlich auf dem Weg zur Abstimmung mit anderen Mitarbeitern ebenfalls auch auf dem Betriebsgelände im Freien bewegen. Soweit ein Mindestabstand bei dem Betrieb von Windenergieanlagen bzw. der Ausweisung von Windvorranggebieten zu dem Betriebsgelände unserer Mandantin nicht eingehalten wird, ist eine nicht vermeidbare Beeinträchtigung durch schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Schall- und Schattenwurf, Eisabwurf, Brandschutzrisiken sowie durch eine optisch bedrängende Wirkung für die Mitarbeiter unserer Mandantin allein schon aufgrund der geringen Entfernung des geplanten Windvorranggebietes W-29 Hirschberg von nur ca. 50 m zum Betriebsgelände unserer Mandantin (über die gesamte Ausdehnung Nord-Süd) sicher zu erwarten. Insoweit ist z. B. eine Ablenkung bzw. Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit der Mitarbeiter unserer Mandantin aufgrund Schall- und Schattenwurf sowie aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung (sicher) zu erwarten. Eine solche offensichtliche Beeinträchtigung ist für unsere Mandantin schon allein aus Gründen der Be-	Windenergie reduzierten Gebietszuschnitt des Vorranggebietes W-29 ausreichend gewürdigt. Um die Erweiterungsmöglichkeiten des holzverarbeitenden Betriebes nicht zu gefährden – mittlerweile liegt der 5. Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet – Holzverarbeitung Wetterau“ vom 09. Dezember 2019 vor - und Konfliktpotentiale zu minimieren, nimmt der Plangeber sämtliche Prüfflächenbereiche westlich der für Bahnbetriebszwecke gewidmeten Flächen von der Nutzung der Windenergie aus. Damit sichert der Plangeber zudem die in den o.g. Entwürfen zum Bebauungsplan „Sondergebiet – Holzverarbeitung Wetterau“ enthaltenen nördlichen Erweiterungsflächen, indem er innerhalb dieser Flächen die gewerblichen/ industriellen Belange höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Mit dem jetzigen Gebietszuschnitt ist der Plangeber im Ergebnis der Abwägung der Forderung des nebenstehenden Einreichers (Stellungnahme vom 07. Juli 2016) zur vorgezogen öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der Änderung des Regionalplanes Ostthüringen im Zeitraum vom 09.05.2016 bis einschließlich 12.07.2016 nachgekommen. Hier hieß es: „Standortausweisungen von WKA in Form von Insellösungen innerhalb unserer Betriebsgrundstücke wären störend für unsere Betriebsabläufe. Akzeptabel wäre die Einordnung von WKA in Randlagen unseres Betriebsgeländes“. Die jetzige Forderung des Einreichers, „den Abstand für die Ausweisung des Vorranggebiets Windenergie W-29 Hirschberg auf eine Entfernung 600 m, mindestens jedoch von 300 m“, ist nur vor dem Hintergrund zu erklären, dass mittlerweile für mehrere Windenergieanlagen – alle außerhalb des Betriebsgeländes gelegen - positiv erteilte BImSchG-Vorbescheide vorliegen, die jedoch wegen derzeitig anhängigen Drittwidersprüche – u.a. vom Einreicher der Stellungnahme - noch nicht rechtskräftig sind. Ansonsten ist dem Plangeber, auch im Zusammenhang mit dem mittlerweile vorliegenden 5. Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet – Holzverarbeitung Wetterau“ vom 09. Dezember 2019, keine andere Sachlage bekannt, welche im Ergebnis der Abwägung der vom Einreicher unter den Punkten 1. bis 6. vorgetragenen Argumente zwingend zu einem veränderten Gebietszuschnitt des Vorranggebietes W-29 führen müssten. zu 1.: Die vom Einreicher der Stellungnahme beschriebenen Betriebsabläufe sind dem Plangeber bekannt. Des Weiteren hat es der Plangeber bei seiner Ermittlung der abwägungsbeachtlichen Belange nicht unberücksichtigt

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		triebssicherheit und des Arbeitsschutzes und ihrer damit verbundenen Fürsorgepflicht zur Erhaltung der Gesundheit ihrer Mitarbeiter unter keinen Umständen weder zumutbar noch in irgendeiner Weise hinnehmbar. Unsere Mandantin könnte die zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch etwaige eigene geeignete Maßnahmen auch nicht reduzieren bzw. verhindern, da sich - wie oben beschrieben - die betreffenden Arbeiten und Arbeitsabläufe ihrer Mitarbeiter im Wesentlichen im Freien abspielen und insoweit nicht verlagert werden können. Für das Betriebsgelände unserer Mandantin besteht ein gültiger und von dem Thüringer Landesverwaltungsamt bestätigter Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wetterau“ aus dem Jahr 1995 (Anlage 2), nach dem das Betriebsgelände unserer Mandantin, also das Plangebiet, als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen ist und insoweit Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zulässig sind. Wir verweisen auch auf die derzeitige Bauleitplanung der Stadt Hirschberg in der Fassung des 4. Entwurfs für den Ortsteil Ullersreuth Bebauungsplan „Sondergebiet Holzverarbeitung Wetterau“ (Anlage 3), mit der das bisherige Betriebsgelände unserer Mandantin u. a. auch in südliche und in nördliche Richtung erweitert werden soll. Auch hier sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausgewiesen und von unserer Mandantin vorgesehen. 2. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in dem vorgesehenen Windvorranggebiet W-29 Hirschberg bis zu einem nach dem Entwurf grundsätzlich zulässigen Abstand von nur ca. 50 m zu dem Betriebsgelände unserer Mandantin, würde von vornherein und offensichtlich das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme in Gestalt einer optisch bedrängenden Wirkung hinsichtlich des Betriebsgrundstücks unserer Mandantin verletzt, da wie oben dargelegt, viele Mitarbeiter unserer Mandantin ihre Tätigkeiten auf dem Betriebsgrundstück unserer Mandantin permanent im Freien verbringen und damit einer ganz massiven optisch bedrängenden Wirkung (in nicht entziehbarer Weise) und zwar mindestens 8 Stunden täglich ihrer Arbeitszeit ausgesetzt wären. Aber auch selbst wenn man den ausweislich gemäß Nr. 1.10 des Kriterienkatalogs der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen vom	gelassen, dass die Arbeiten im Wesentlichen im Freien verrichtet werden und Umwelteinwirkungen „durch Schall- und Schattenwurf, Eisabwurf, Brandschutzrisiken sowie durch eine optisch bedrängende Wirkung für die Mitarbeiter [...] aufgrund der geringen Entfernung des geplanten Windvorranggebietes W-29 Hirschberg von nur ca. 50 m zum Betriebsgelände [...] sicher zu erwarten“ sind. Auch über die baurechtliche Einstufung des Betriebsgeländes – gültiger Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wetterau“ aus dem Jahr 1995, Betriebsgelände ist ein bestehendes Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO, aktuell liegt der 5. Entwurf des Bebauungsplanes zum angestrebten Sondergebiet nach § 11 BauNVO „Sondergebiet – Holzverarbeitung Wetterau“ vom 09. Dezember 2019 vor - ist sich der Plangeber im Klaren. Der Umstand, dass im gültigen „Gewerbegebiet Wetterau“ sowie im beabsichtigen „Sondergebiet – Holzverarbeitung Wetterau“ ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen sind bzw. zugelassen werden sollen, ist dem Plangeber ebenfalls bekannt. Aktuell dient dafür ausschließlich das am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes Wetterau, direkt an der Landesstraße L 1091 gelegene Verwaltungs- und Bürogebäude mit den entsprechenden Sozialräumen, welches ca. 520 m von der südlichen Grenze des Vorranggebietes W-29 entfernt ist. Der Standort dieses Verwaltungs- und Bürogebäudes wurde so gewählt, dass Auswirkungen auf die betriebsbedingten Abläufe minimiert werden. Auch ist durch die randliche Lage dieser, hinsichtlich ihres Schutzanspruches als sensibler zu bewertenden, tatsächlichen Nutzung sichergestellt, dass die darauf einwirkenden betriebsbedingten Emissionen (Lärm, Staub, Abgase etc.) in Grenzen gehalten werden. zu 2.: Dem Vorwurf des Einreichers, der Plangeber hätte „von vornherein und offensichtlich das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme in Gestalt einer optisch bedrängenden Wirkung hinsichtlich des Betriebsgrundstücks [...] verletzt“ muss widersprochen werden. Dem Plangeber ist bewusst, dass das Rücksichtnahmegebot als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB (bzw. § 34 Abs. 1 BauGB und § 15 BauNVO für den Innenbereich) zu beachten ist und ihm drittschützende Wirkung zukommt. Richtig ist auch, dass das Gebot der Rücksichtnahme über die Immissionsbelastungen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hinaus auch die optische Wirkung eines Bauvorhabens auf benachbarte Nutzungen erfasst.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		13.11.2015 im Fall einer gemischten Nutzung vorgegebenen Abstand von Windenergieanlagen von 600 m oder auch nur den gemäß Nr. 1.5 mindestens einzuhaltenden Abstand von Windenergieanlagen von 300m um alle Gewerbe- und Industrieflächen als Maßstab für die Bewertung einer optisch bedrängenden Wirkung mit heranziehen würde, ist der vorliegend mögliche Abstand von nur ca. 50 m gemessen an der Höhe einer Windenergieanlage ohne jeden Zweifel optisch bedrängend für die davon betroffenen Menschen. Schließlich ist auch bei der Bemessung eines Abstands für die Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung bei dem Betriebsgelände unserer Mandantin mit zu berücksichtigen, dass für das Betriebsgelände unserer Mandantin als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig sind. Schließlich weisen wir darauf hin, dass aufgrund des oben dargelegten Aufenthalts der Mitarbeiter unserer Mandantin im Freien ein sehr hohes Risiko hinsichtlich eines etwaigen Eiswurfs von etwaigen unmittelbar neben dem Betriebsgelände unserer Mandantin bzw. am Rande des ausgewiesenen Windvorranggebiets W-29 Hirschberg errichteten Windenergieanlagen auf das Betriebsgelände unserer Mandantin bzw. auf die Mitarbeiter ausgeht. Denn trotz heute technisch möglicher Eiserkennungsmethoden an Windenergieanlagen ist es nicht ausgeschlossen, dass es dennoch zum Abwurf von Eis und damit verbundenen Personenschäden kommt, bevor die Rotorblätter der Windenergieanlage abgebremst werden. Das Risiko trotz etwaig vorhandener Eiserkennungsmodulen von herabfallendem Eis getroffen und verletzt zu werden ist sicherlich auf Flächen, auf denen sich Menschen nicht permanent aufhalten, sehr gering (z. B. für Spaziergänger) und wohl noch hinnehmbar. Dies ist vorliegend jedoch aufgrund des permanenten Aufenthalts der Mitarbeiter unserer Mandantin im Freien bzw. in unmittelbarer Nähe zu möglichen Windenergieanlagen am Rande des geplanten Windvorranggebiets W-29 Hirschberg hinsichtlich des beschriebenen Risikos anders zu bewerten, insbesondere deshalb, weil die Mitarbeiter unserer Mandantin auch in den Wintermonaten, also Frostperioden, in dem oben beschriebenen Umfang im Freien ihre Tätigkeiten ausführen (müssen). Deshalb ist das Windvorranggebiet W-29 Hirschberg von dem Betriebsgrundstück unserer Mandantin so weit entfernt zu errichten, dass ein Eiswurf das Betriebsgelände unserer	sen kann. Baurechtlich ist das Betriebsgelände ein bestehendes Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. Nach Auffassung des Plangebers sollen diese Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung möglichst ohne weitere Einschränkung nutzbar sein. In Anwendung der Typisierungsbefugnis der Regionalplanung entscheidet sich der Plangeber daher für das Zurückstellen der Belange der Windenergienutzung innerhalb von Gewerbe- und Industrieflächen. Er entzieht diese Flächen gemäß der Begründung zum Kriterium Nr. 1.4 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) daher als weiche Tabuzone pauschal der Nutzung der Windenergie. Dem Einreicher muss bei seiner Argumentation jedoch gesagt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen nicht zwingend und auf Dauer von vornherein ausgeschlossen ist (§§ 8 und 9 BauNVO). Auch vermittelt das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB baurechtlich verankerte Gebot der Rücksichtnahme in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen keinen höheren Schutzanspruch als das Bundesimmissionsschutzgesetz. Zudem beziehen sich die in der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung getroffenen Urteile primär auf benachbarte Wohnnutzungen. Durch den Begriff der gegenseitigen Rücksichtnahme wird außerdem deutlich, dass nicht nur das hinzutretende Vorhaben, sondern auch die bestehenden Nutzungen Rücksicht nehmen müssen. So hat der Gesetzgeber durch die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgte generelle Verweisung von Windkraftanlagen in den Außenbereich eine planerische Grundentscheidung zu ihren Gunsten getroffen. Er hat die Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dort – nach den Voraussetzungen des § 35 BauGB – zulässig sein sollen. Dem Plangeber ist bewusst, dass durch die Privilegierung keinesfalls bestimmt ist, dass sich die Windenergienutzung gegenüber sämtlichen Belangen mit der Folge durchsetzen kann, dass Windenergieanlagen an jeder beliebigen Stelle der Landschaft im Freiraum zulässig sind. Das rechtlich geschützte Nutzungsinteresse an der Windenergienutzung aber allein wegen einer angeblichen Konkurrenz zum Kriterium Nr. 1.10 des Kriterienkataloges – „Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung“ (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zurückzustellen, läuft ins Leere. Auch wenn im Gewerbegebiet ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Mandantin rechnerisch nicht erreichen würde. 3. Wir weisen auch darauf hin, dass der Abstand des geplanten Windvorranggebiets W-29 Hirschberg von 50 m zum Betriebsgelände unserer Mandantin hinsichtlich der dann dort errichteten Windenergieanlagen zu einer massiven Erhöhung der Brandgefahr auf dem Betriebsgelände unserer Mandantin führt. Wie wir oben ausgeführt haben und wie sich aus den anliegenden Bildern ergibt, lagern auf dem Betriebsgelände unserer Mandantin große Mengen an leicht entzündlichen Stoffen. Hierbei handelt es sich insbesondere um permanent auf dem Betriebsgelände unserer Mandantin im freien lagernde ca. 200.000 sortierte Rundholzstämmen, ca. 1.400 t hochentzündliche Sägespäne / Sägemehl, ca. 1.300 t Hackschnitzel, ca. 1.200 t Rinde sowie Brennstoffe bzw. bestehen Altholzlager, Rindenlager, Hackschnitzel- und Sägespänelager sowie Brennstofflager. In dem Brennstofflager werden zusätzlich ca. 2.200 t Rinde! Holz bzw. Altholz vor Ort gelagert. Schließlich befindet sich auf dem Werksgelände 2 Heizkraftwerke auf der Basis von Holz. Aufgrund dieser auf dem gesamten Werksgelände unserer Mandantin verteilten leicht bzw. hoch entzündlicher Stoffe ist das Thema Brandschutz ein wesentliches von unserer Mandantin zur beachtendes Kriterium bei dem Betrieb des Werkes. Unsere Mandantin investiert jährlich im Zusammenhang mit dem Brandschutz ca. 100.000,00 EUR. Der Abstand des geplanten Windvorranggebiets W-29 Hirschberg von dem Werksgelände unserer Mandantin ist also mindestens so zu bemessen, dass im Fall eines Brandes einer am äußersten Randbereich des geplanten Windvorranggebiets W-29 Hirschberg das Werksgelände unserer Mandantin von brennenden herumfliegenden Anlagenteilen nicht erreicht werden kann. Ausweislich der DFV-Fachempfehlung (Deutscher Feuerwehrverband) Nr. 1 vom 07. März 2008 in der Fassung vom 16. Mai 2012 über Einsatzstrategien an Windenergieanlagen, wird ein Gefahrenradius von 500 m angenommen, der bei markantem Wind in Windrichtung sogar mit dem Doppelten, also 1 km, angesetzt wird (vgl. Seite 3 der DFV-Fachempfehlung). Aufgrund des Gefahrenradius von 500 m ist auch zu berücksichtigen, dass auf dem Werksgelände unserer Mandantin selbst keine Löscharbeiten bzw. eine Brandbekämpfung durchgeführt werden kann, wenn Windenergieanlagen näher als 500 m zum Betriebsgelände unserer Mandantin entfernt errichtet würden. Danach ist der Abstand des geplanten Windvorranggebiets W-29 Hirschberg zu dem Betriebs-	und Betriebsleiter zulässig sind, handelt sich hier eben nicht um eine Fläche mit gemischter Nutzung, sondern um ein Gewerbegebiet. Auch geht der Einreicher fälschlicherweise davon aus, dass die in den Kriterien Nr. 1.5 und 1.10 genannten Abstände (300 bzw. 600 m) zwingend einzuhalten seien. Der Plangeber führt aber ausweislich der Begründung zu diesen beiden Kriterien aus, dass er, um eventuelle Nutzungseinschränkungen und erhebliche Umweltauswirkungen auf diesen Flächen zu verhindern, im Einzelfall prüft, ob ein Abstandserfordernis von bis zu 300 bzw. 600 m begründbar erscheint. Zudem verlangt der Einreicher unter Berufung auf eine nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nur ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung im Gewerbegebiet vom Plangeber, das Schutzsystem der TA Lärm bzw. das von der Rechtsprechung selbst geschaffenen Bewertungssystem der optisch bedrängenden Wirkung umzukehren und den höheren Schutzstatus der Wohnnutzung auf alle Nutzungen im gesamten Gewerbegebiet zu übertragen. Dies ist unzulässig, weil es nichtmehr vom Planungsmerkmale des Plangebers gedeckt wäre. So haben sozialen Zwecken dienende Büro- bzw. Verwaltungsgebäude in einem Gewerbegebiet einen deutlich schwächeren Schutzanspruch als die Wohnnutzung in anderer Lage. zu 3.: Der Hinweis des Einreichers hinsichtlich des Aspekts Eiswurf sowie die unter 3. ausführlich beschriebenen Sicherheitsbedenken in Form mangelnder Brandbekämpfung sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner anderen Bewertung durch den Plangeber. Daran ändern auch die Ausführungen des Einreichers zu den DFV-Fachempfehlungen nichts. Die beschriebenen Sicherheitsbedenken in Form mangelnder Brandbekämpfung, Unzulänglichkeiten in der technischen Ausstattung der Feuerwehren, die Freisetzung möglicherweise gefährlicher Stoffe im Brandfall oder die Gefahr durch Eisschlag werden auf Genehmigungsebene behandelt. Um der Eiswurfproblematik zu begegnen, gibt es ausreichende technisch erprobte Vorkehrungen (Abschalt- oder Auftauautomatik), die mit den Instrumenten der Regionalplanung nicht festgelegt werden können. Die Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen werden in den sogenannten Nebenbestimmungen im Zulassungsverfahren formuliert. Diese sind nicht Gegenstand der raumordnerischen Abwägung. Die Hinweise betreffen ausschließlich Belange, die auf Genehmigungsebene zu beachten sind. zu 4.: Die Ausführung des Einreichers unter 4. wurden vom Plangeber schon

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gelände unserer Mandantin aufgrund der vorstehend beschriebenen besonderen örtlichen Situation von mindestens 500 m zu bemessen. Der derzeitige Abstand von 50 m ist anhand dieses Maßstabes ganz wesentlich zu gering. 4. Unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten weisen wir auch darauf hin, dass bezüglich des Betriebsgeländes unserer Mandantin ein gültiger und von dem Thüringer Landesverwaltungsamt bestätigter Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wetterau“ aus dem Jahr 1995 existiert, nach dem das Betriebsgelände unserer Mandantin, also das Plangebiet, als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen ist und insoweit Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zulässig sind. Die Ausweisung des geplanten Windvorranggebiets W-29 Hirschberg würde im Konflikt zu dieser zulässigen Nutzung stehen, insbesondere eine Beeinträchtigung durch schädliche Umwelteinwirkungen Schall- und Schattenwurf, Eisabwurf, Brandschutzrisiken sowie durch eine optisch bedrängende Wirkung zur Folge haben. Gemäß Nr. 1.10 des Kriterienkatalogs der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen vom 13.11.2015 ist im Fall einer gemischten Nutzung ein Abstand von 600 m einzuhalten; gemäß Nr. 1.5 jedoch mindestens ein Abstand von 300 m um alle Gewerbe- und Industrieflächen wobei zu berücksichtigen ist, dass ausweislich der Begründung, insbesondere Probleme bezüglich des Schattenwurfs z. B. auf Büroräume zu berücksichtigen sind, was erst recht für die Nutzung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gelten muss und zwar anhand eines sogar verschärften Maßstabes. Hinzu kommt, dass gemäß Nr. 16 Weiche Tabuzone Anlage 2.2.1.1 des Windenergieerlasses des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21.06.2016 die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu Wohnflächen und Mischgebieten in einem Abstand von mindestens 750 m - 1000 m zulässig sind. Da vorliegend ausweislich eines gültigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Wetterau“ auch Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig sind, handelt es sich um Wohnflächen und Mischgebiete im Sinne der vorstehend beschriebenen Nr. 16. Auf jeden Fall handelt es sich aber insoweit ge-	unter 1. und 2. (siehe oben) abgewogen. Zu den aus Gründen des Immissionsschutzes zu beachtenden schädlichen Umwelteinwirkungen wie Schallschutz und Schattenwurf ist folgendes zu sagen: Die konkrete Bestimmung von Puffern und Abständen liegt innerhalb des Ermessensspielraumes des Plangebers. Zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang muss sich der Plangeber jedoch den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen, da die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Um einen Fehler im 1. Arbeitsschritt, der Ermittlung der harten Tabuzonen zu vermeiden, kann der Plangeber demnach nicht auf eine harte Tabuzone im Sinne eines Mindestabstandes zu Siedlungen und sonstiger geschützter Nutzung verzichten. Ausweislich seines Kriterienkataloges (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hat der Plangeber unter dem Abschnitt 1 „Siedlung und Mensch“ die bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit von Siedlungsflächen erkannt. Unter Rückgriff auf die baurechtlichen Bestimmungen und die vorhandene Datenlage wird hier dezidiert klargestellt, welchen Siedlungsflächen im Innen- und Außenbereich ein hoher Schutzanspruch zugebilligt wird. Daran schließen sich die jeweiligen harten Tabuzonen zu Siedlungen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch entsprechend der Kriterien Nr. 1.2 und Nr. 1.7 des Kriterienkatalogs an. Im Gegensatz zur Windenergienutzung ist Wohnnutzung im Außenbereich nicht privilegiert. Das hat für die Wohnnutzung im Außenbereich zur Folge, dass die aus dem Rücksichtnahmegebot folgenden Schutzansprüche geringer sind, weshalb die, über die harten Tabuzonen vom Plangeber vorsorgend in Ansatz gebrachten, weichen Tabuzonen im Außenbereich geringer sind (vgl. die Kriterien Nr. 1.3 sowie Nr. 1.8 des Kriterienkatalogs). Zwar steht es dem Plangeber zu, auch vorsorgend tätig zu werden und ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, jedoch ist, wie oben bereits ausgeführt, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industrieflächen nicht zwingend und auf Dauer von vornherein ausgeschlossen, weshalb ein Abstand zu Gewerbe- und Industrieflächen daher regelmäßig entbehrlich sein dürfte. Um eventuelle Nutzungseinschränkungen und erhebliche Umweltauswirkungen auf diesen Flächen zu verhindern, prüft der Plangeber daher im Einzelfall, ob um die Flächen und Baugebiete für Gewerbe und Industrie in Anlehnung an die TA Lärm ein Abstand von bis zu 300 m in Ansatz gebracht werden kann (siehe Begründung zum Kriterium Nr. 1.5 des Kriterienkatalogs). An dieser Stelle sei

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		mäß Nr. 17 Weiche Tabuzone Anlage 2.2.1 .1 des Windenergieerlasses des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21.06.2016 um gemischte Wohn- Gewerbeflächen, bei denen ein Abstand von mindestens 600 m als weiche Tabuzone empfohlen wird. Danach dürfte das geplante Windvorranggebiet W 29 — Hirschberg nicht in einem Umkreis von unter 600 m um das Betriebsgelände unserer Mandantin herum ausgewiesen werden. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist eine Abweichung von dem oben dargelegten und auf jeden Fall einzuhaltenden Mindestabstand von 300 m gemäß Nr. 1.5 des Kriterienkatalogs der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen vom 13.11.2015 zulasten unserer Mandantin auch insoweit unzulässig, als es sich bei dem einzuhaltenen Mindestabstand von 300m um eine weiche Tabuzone handelt. Unter keinen Umständen sind nämlich Gründe ersichtlich, die eine Reduzierung dieses Mindestabstands rechtfertigen könnten. Genau das Gegenteil ist der Fall. Insoweit verweisen wir auch auf die oben dargelegte tatsächliche Bebauung des Betriebsgeländes unserer Mandantin und die dort tatsächlich vorherrschenden Betriebsabläufe, insbesondere auf die besonders gefahrgeneigten Arbeiten von Personen im Freien bzw. unmittelbar neben dem geplanten Windvorranggebiet W-29 Hirschberg. 5. Die Ausweisung des geplanten Windvorranggebiets W-29 Hirschberg widerspricht im Übrigen auch der derzeitigen Bauleitplanung der Stadt Hirschberg in der Fassung des 4. Entwurfs für den Ortsteil Ullersreuth Bebauungsplan „Sondergebiet Holzverarbeitung Wetterau“, mit dem das bisherige Betriebsgelände unserer Mandantin u. a. auch in südliche und in nördliche Richtung erweitert werden soll. Ungeachtet dessen, dass auch insoweit die Errichtung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig und von unserer Mandantin geplant sind, ist auch hinsichtlich der geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes unserer Mandantin ein Mindestabstand bei der Ausweisung von Windvorranggebieten unter Berücksichtigung dieser Planung bzw. des Plangebiets als äußere Grenze für die Berechnung eines Mindestabstands von etwaigen Windvorranggebieten einzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass dem Thüringer Landesverwaltungsamt die diesbezügliche Bauleitplanung der Stadt Hirschberg seit Beginn der Planung im Jahr 2007 bekannt ist (vgl. zuletzt Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamts vom 18.05.2018, Anlage 5) und keine grundsätzlichen Bedenken erhoben wurden.	noch erwähnt, dass nach bisheriger Rechtsprechung die Beurteilungsmaßstäbe für den Schattenwurf, die für den Wohnbereich angelegt werden, nicht unmittelbar auf arbeitende Menschen übertragen werden können (z.B. OVG Münster, U. v. 23.01.2008 – 8 B 237/07, OVG Lüneburg, U. v. 17.09.2007 - 12 ME 38/07). Der vom Einreicher bemühte Kriterienkatalog vom 13.11.2015 zur vorgezogen öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist für den Plangeber längst nicht mehr bindend. Des Weiteren muss der Plangeber seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten und kann sie nicht mit einem bloßen Verweis auf einen Erlass, wie hier der vom Einreicher angeführte Windenergieerlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21.06.2016, fundieren. Der Winderlass des Freistaates Thüringen ist keine den Plangeber bindende Rechtsnorm. Demzufolge hat der Plangeber eigene Abwägungsentscheidungen getroffen, die sich in Teilen von den Inhalten des Windenergieerlasses unterscheiden. Das bloße Heranziehen von Abstandswerten – z.B. weiche Tabuzone Nr. 16 und Nr. 17 - aus dem Windenergieerlass wäre abwägungsfehlerhaft, da der Plangeber in und für Ostthüringen eine eigene Entscheidung treffen muss und getroffen hat (siehe die Kriterien Nr. 1.1 bis 1.3b für Siedlungsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) sowie rechtskräftig festgesetzte Baugebiete und Kurparke sowie die Kriterien Nr. 1.6 bis 1.10 für baulich geprägte Siedlungsflächen im Außenbereich der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bezüglich der vom Einreicher geforderten Abstände zum Vorranggebiet W-29 sei ihm im Zusammenhang mit dem Windenergieerlass noch gesagt, dass der Erlass keine Aussagen zu Abständen zu Gewerbe- und Industrieflächen trifft. zu 5.: Dem Plangeber sind ausweislich der Ausführungen im Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) sowie den obigen Abwägungsentscheidungen des Plangebers die Bauleitplanungen am Standort hinlänglich bekannt. Um die Erweiterungsmöglichkeiten des holzverarbeitenden Betriebes nicht zu gefährden und Konfliktpotentiale zu minimieren, hat der Plangeber im Vergleich zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sämtliche Prüfflächenbereiche westlich der für Bahnbetriebszwecke gewidmeten Flächen von der Nutzung der Windenergie ausgenommen. Damit sichert der Plangeber die im aktuellen Entwurf zum Bebauungsplan „Sondergebiet

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Schließlich weisen wir darauf hin, dass der Fachdienst Bauordnung des Saale-Orla-Kreis in seiner internen Stellungnahme vom 28.02.2018 festgestellt hat, dass hinsichtlich konkreter Vorhaben zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in dem geplanten Windvorranggebiet W-29 Hirschberg ein Pufferabstand von 300 m um das Gewerbegebiet Wetterau der Stadt Hirschberg einzuhalten ist (Anlage 6). 6. Im Ergebnis ist das geplante Vorranggebiet W-29 Hirschberg mit einem Abstand von 600 m, mindestens aber von 300 m, vom Betriebsgelände unserer Mandantin entfernt auszuweisen. Dabei ist räumlich als Grundlage nicht nur von dem derzeitigen Werksgelände unserer Mandantin, sondern von dem erweiterten Plangebiet ausweislich der Fassung des 4. Entwurfs für den Ortsteil Ullersreuth Bebauungsplan „Sondergebiet Holzverarbeitung Wetterau“, auszugehen. Eine von diesen Maßstäben abweichende Planung ist ganz offensichtlich rechtswidrig und zwar insbesondere auch deshalb, da keinerlei Begründung und Auseinandersetzung der Regionalplanung Ostthüringen mit den oben beschriebenen Belangen unserer Mandantin und den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Betriebsabläufe und der Nutzung des Werksgeländes unserer Mandantin bei der vorläufigen Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-29 Hirschberg erfolgte. Auf Seite 568 des 2. Entwurfs des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie [Prüfbogen zur Prüffläche 19.7] heißt es nur „... sieht der Plangeber keine Bedenken hinsichtlich notwendig einzuhaltender Sicherheitsabstände zum oben genannten Vorhaben Gebiet, um die dort arbeitenden Personen vorschädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen.“. Begründet wird diese Feststellung von dem Plangeber nicht. Offensichtlich schätzt aber der Plangeber den notwendig einzuhaltenden Sicherheitsabstand auf 50 m ein. Der „Sicherheitsabstand“ von lediglich ca. 50 m ist damit zum „Schutz“ der auf dem Betriebsgelände unserer Mandantin arbeitenden Personen vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht im Ansatz ausreichend. Das Schutzerfordernis wurde im Ergebnis vom Plangeber mit faktisch "Null" bewertet, da ein Abstand von 50 m im Verhältnis zur Gesamthöhe einer Windenergieanlage von ca. 200 m unbeachtlich ist. Im Übrigen ergibt sich der Abstand von 50 m ausweislich der Begründung des Plangebers allein aus dem jetzt ausgewiesenen Abstand von 40 m zur Eisenbahnstrecke Schönberg — Hirschberg (die parallel zur Werksgelände unserer Mandantin verläuft) gerade nicht aufgrund von schutzwürdigen Belange der Mitarbeiter Mandantin. Eine	– Holzverarbeitung Wetterau“ enthaltenen nördlichen Erweiterungsflächen, indem er innerhalb dieser Flächen die gewerblichen/industriellen Belange höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Der Verweis auf das der Stellungnahme beigelegte Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamts vom 18.05.2018 ist für den Plangeber insofern von Interesse, als dass aus dieser Stellungnahme, hier beratende Hinweise zum Planentwurf in der Anlage 4 Nr. 4 zum Schreiben vom 18.05.2018, im Zusammenhang mit der ausnahmsweise zulässigen Betriebswohnungen eindeutig hervorgeht, dass diese Nutzung hinsichtlich ihrer Lage auf dem Betriebsgelände „objektiv sinnvoll sein [...] muss“. Dies ist nach Ansicht des Plangebers mit der derzeitigen randlichen Lage des Verwaltungs- und Bürogebäudes innerhalb des Betriebsgeländes gegeben. Der Verweis des Einreichers zur bauplanungsrechtlichen Stellungnahme des Saale-Orla-Kreises vom 28.02.2018 im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit der Windenergieanlagen Nr. 1 bis 3 bleibt ohne Wirkung, weil zu diesem Zeitpunkt für die drei in Rede stehenden Windenergieanlagen, trotz der „festgestellten“ Unterschreitung des „Pufferabstandes von 300 m“, bereits immissionsschutzrechtliche Vorbescheide nach § 9 BImSchG erteilt wurden. Auch geht aus dieser Anlage zur Stellungnahme hervor, dass im Zusammenhang mit dem Antrag auf Vorbescheid Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf durchgeführt wurden und z.B. zur „Einhaltung der Werte bei der WEA 03 nachts eine Leistungsbegrenzung und eine Abschaltautomatik zur Einhaltung der schattenwurftechnischen Anforderungen erforderlich ist“. Mit den erteilten drei positiven Vorbescheiden kann der Plangeber davon ausgehen, dass die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen ausreichend beurteilt werden konnten. Dem Plangeber liegen demnach keine Anhaltspunkte vor, die eine Unzulässigkeit der Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebietes W-29 erkennen lassen. Zudem geht es bei der diesbezüglichen Bewertung der Umweltauswirkungen durch Schall- und Schattenwurfimmissionen um eine einzelfallbezogene Feinsteuerung durch eine am konkreten Gebiet orientierte Beurteilung der Vorhabenzulässigkeit, die aufgrund der grobmaschigen Planung so vertieft vom Plangeber nicht durchgeführt werden kann. In diesem Sinne können solche Maßnahmen, sofern sie denn erforderlich sind, um die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte für Schallimmission und Schattenwurf einzuhalten, nur über Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgesetzt werden. Solche

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Abwägung von sich offensichtlich widersprechenden Belangen und schutzwürdigen Interessen hat bei der Planung und vorläufigen Ausweisung des Windvorranggebietes W-29 Hirschberg im Ergebnis nicht stattgefunden. Dass die Planung insoweit fehlerhaft ist, ergibt sich bereits daraus, dass der Plangeber ausweislich seiner Ausführungen auf Seite 568 f. des 2. Entwurfs des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie [Prüfbogen zur Prüffläche 19.7] hinsichtlich des Windvorranggebietes W-29 Hirschberg selbst davon ausgeht, dass die „... dort arbeitenden Personen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen.“ sind. Nur wurde dies bei der Planung nicht berücksichtigt. Ein Schutz der auf dem Betriebsgelände unserer Mandantin arbeitenden Personen vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird jedenfalls durch die derzeitige Ausweisung des Windvorranggebietes W-29 Hirschberg nicht im Ansatz erreicht. Zwar hat die Regionalplanung Ostthüringen auf Seite 568 f. des 2. Entwurfs des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie [Prüfbogen zur Prüffläche 19.7] hinsichtlich des Windvorranggebietes W-29 darauf hingewiesen, dass etwaige Nutzungskonflikte im Detail nicht geprüft werden konnten. Insoweit heißt es: „Es liegt in der Natur der Sache, dass dem Plangeber nicht sämtliche für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegenden Unterlagen bekannt sein können. Dem Plangeber sind die beschriebenen Nutzungskonflikte am Standort bekannt, er kommt aber wie oben dargelegt zu der Einschätzung, dass diese Probleme erst im Genehmigungsverfahren einer genauen Sachverhaltsermittlung zugeführt werden können, ..“. Soweit dem Plangeber Nutzungskonflikte bekannt sind, sind diese - soweit wie möglich - bereits in der Planung zu lösen, mindestens aber untereinander abzuwägen. Eine Abwägung hat vorliegend erkennbar nicht stattgefunden. Die Konfliktlösung wurde insoweit auf eine andere Ebene verlagert bzw. auf die Genehmigungsbehörde abgewälzt. Diese Vorgehensweise verstößt jedoch gegen die Grundsätze der Regionalplanung. Dem Plangeber ist eine eigene Lösung des Konflikts auch möglich und zwar durch die Ausweisung des Vorranggebietes in einem Mindestabstand von 300 m gemäß Nr. 1.5 des Kriterienkatalogs der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen vom 13.11.2015. Durch eine bewusste Unterschreitung dieses Kriteriums (trotz Kenntnis des Konfliktpotenzials) wird durch den Plangeber der Konflikt verschärft. Soweit schließlich auf Seite 568 f. des 2. Entwurfs des Abschnittes	Festsetzungen erfordern immer die Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls und können daher nicht Gegenstand der raumordnerischen Abwägung sein. zu 6.: Das Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verlangt vom Plangeber, dass er alle in Frage kommenden Belange, die einer Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergie entgegenstehen, vollständig abprüft, damit sie uneingeschränkt für die Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Nur so ist ein Ausschluss außerhalb der Vorranggebiete gerechtfertigt. Diese Vorgehensweise wird durch die zugehörigen Beteiligungsverfahren zum Plan zusätzlich abgesichert mit dem Ziel, dass alle entgegenstehenden Belange erkannt und abgewogen werden können. Die Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange orientiert sich stets an dem Detaillierungsgrad der angestrebten Zielaussage. Sie nähert sich bei der zielförmigen Darstellung von Windkonzentrationszonen den Vorgaben an die Bauleitplanung an, ohne diese jedoch zu erreichen. Anders als der Bebauungsplan hat die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten nämlich keine vorhabenzulassende Wirkung. Dem Vorwurf des Einreichers, „eine Abwägung von sich offensichtlich widersprechenden Belangen und schutzwürdigen Interessen hat bei der Planung und vorläufigen Ausweisung des Windvorranggebietes W-29 Hirschberg im Ergebnis nicht stattgefunden“, spricht es läge ein Ermittlungsdefizit bei Ermittlung der abwägungsbeachtlichen Belange vor, kann nicht gefolgt werden. Der Plangeber ist weiterhin der Auffassung, dass er die abwägungsbeachtlichen Belange korrekt ermittelt hat. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat für den Fall, dass mit der raumordnerischen Planung die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (Konzentrationswirkung) ausgelöst werden soll, umfangreiche rechtliche Vorgaben an die Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG gemacht (BVerwG, U. v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11; U. v. 11.04.2014 – 4 CN 2/12 für die Raumordnungsplanung). Paragraph 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stellt die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		3.2.2 Vorranggebiete Windenergie [Prüfbogen zur Prüffläche 19.7] hinsichtlich des Windvorranggebiets W-29 Hirschberg darauf hingewiesen wird, dass mit dem „Zuschnitt des Vorranggebiets“ gewährleistet werden könne, dass Windenergieanlagen, falls erforderlich, ausreichend Abstand vom Plangebiet halten könnten, um Nutzungseinschränkungen wirkungsvoll zu verhindern, übersieht der Plangeber, dass dies gerade nicht der Fall ist. Nach der derzeitigen Ausweisung des Windvorranggebiets W-29 Hirschberg ist nämlich die Errichtung von Windenergieanlagen unmittelbar am westlichen Rand des Windvorranggebiets W-29 Hirschberg entlang des Betriebsgeländes unserer Mandantin in einem Abstand von ca. 50 m grundsätzlich zulässig und insoweit vom Plangeber gebilligt. Es handelt sich dabei auch nicht um eine theoretische Betrachtung. Denn - wie dem Plangeber ebenfalls bekannt ist - wurden von Vorhabenträgern bereits immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in dem geplanten Windvorranggebiet W-29 Hirschberg, und zwar in einem Abstand von 100 m zum Betriebsgrundstück unserer Mandantin (vgl. Anlage 1), bei dem Saale-Orla-Kreis gestellt. Auch die in diesem Zusammenhang bereits ergangenen Vorbescheide sind dem Plangeber bekannt, denn die Vorbescheide beruhen hinsichtlich des konkreten Standortes auf einem positiven Votum des Plangebers. Wir haben oben dargelegt, dass ein Abstand von 50 m zum Betriebsgelände unserer Mandantin nicht nur zu ganz massiven Konflikten führt, sondern schlicht nicht zulässig ist. 7. Ergänzend beziehen wir uns auf die Stellungnahme unserer Mandantin zum Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie in der Fassung des Beschlusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen Nr. 11/01/16 vom 04.03.2016 an die Regionale Planungsstelle Ostthüringen vom 07.07.2016 (Anlage 7).	Errichtung von Windenergieanlagen sowie anderer Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planungsvorbehalt. Der Ausschluss von Windenergieanlagen auf weiten Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers aber nur dann rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen und wenn der Plan dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot gerecht wird. Den Maßstab für die vorzunehmende Abwägung gibt § 7 Abs. 2 ROG vor. Demnach ist es richtig, dass bei der Aufstellung der Raumordnungspläne öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Für Vorranggebiete mit Eignungswirkung bedeutet dies, dass sich die Windenergienutzung auf Genehmigungsebene durchsetzen lassen muss. Ansonsten würde der Plangeber sich im Sinne einer Verhinderungsplanung angreifbar machen. Aufgrund der Vielzahl von Belangen, die Einfluss auf die Frage haben, an welchen Standorten Windenergienutzung tatsächlich erfolgen kann, muss zwischen diesen Belangen, die im Übrigen an jedem Standort unterschiedlich von Bedeutung sind, stets eine ordnungsgemäße Abwägung erfolgen. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) dargelegt. In der Einzelfallprüfung werden innerhalb der Prüfflächen demnach diejenigen Belange standort- und einzelfallbezogen geprüft und abgewogen, die noch nicht als Tabuzonen Eingang in die Planung gefunden haben (zu einer nicht abschließenden Liste der Prüfkriterien für diesen Arbeitsschritt siehe den Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das bedeutet, dass der Plangeber den Belang aufnimmt, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. Zudem muss der Plangeber wie oben ausgeführt davon ausgehen können, dass die Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) sich auf der Genehmigungsebene durchsetzen lassen. Daraus ergibt sich, dass der Plangeber jene Ermittlungen anstellen muss, die notwendig sind, um darzulegen, dass die grundsätzliche Eignung der ausgewiesenen Fläche für die Windenergienutzung abschließend bejaht werden kann. Die weitere

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Klärung von Einzelfragen und Details kann der nachfolgenden Planung bzw. dem Genehmigungsverfahren überantwortet werden, wo dann über konkrete Standorte und gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen zu befinden ist (OVG Niedersachsen, U. v. 30.07.2015 – 12 KN 220/14 – juris, Rn. 21). Wie die obigen Abwägungsentscheidungen sowie die Ausführungen im Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zeigen, hat sich der Plangeber entgegen der Behauptung des Einreichers mit dem vom Einreicher beschriebenen Belangen sowie den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Betriebsabläufe und der Nutzung des Werksgeländes auseinandergesetzt. Auch unter Berücksichtigung der dem Plangeber umfangreich beschriebenen Nutzungskonflikte ist es für den Plangeber weiterhin absehbar, dass sich die Windenergienutzung gegen diesen Belang mit hinreichender Sicherheit durchsetzen können. Dem Plangeber ist im Ergebnis der Abwägung der vom Einreicher unter den Punkten 1. bis 6. vorgetragenen Argumente aber keine andere Sachlage bekannt gemacht wurden, die zwingend zu einem veränderten Gebietszuschnitt des Vorranggebietes W-29 führen müssten. Im Rahmen der Einzelfallprüfung zu den Prüfflächen will der Plangeber aber auch den bestehenden Rechten zur Errichtung von Windenergieanlagen Bedeutung beimessen (siehe Kriterium Nr. 0.2 bis 0.4 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Diese werden immer mit den konkurrierenden Belangen abgewogen. So hat der Plangeber im vorliegenden Fall nicht überall dort das Vorranggebiet Windenergie W-29 ausgewiesen, wo bereits positive Vorbescheide nach § 9 BImSchG erteilt wurden, so z.B. im Prüfflächenbereich direkt nördlich des Betriebsgeländes (Holzlagerplatz), südlich der Bundesstraße B 90 und westlich der für Bahnbetriebszwecke gewidmeten Flächen. Auch sind dem Plangeber im Zusammenhang mit den positiv beschiedenen Vorbescheidsanträgen sowie den nachfolgenden Genehmigungsverfahren keine Hinweise bekannt, und bekannt gemacht wurden, die der obigen Einschätzung des Plangebers widersprechen. Die dem Plangeber vorliegenden Unterlagen zum Belang Schallimmissionsschutz und Schattenwurf deuten nur darauf hin, dass zur Einhaltung der Grenzwerte nachts eine Leistungsbegrenzung und eine Abschaltautomatik zur Einhaltung der schattenwurftechnischen Anforderungen erforderlich ist. Diese Sachverhalte werden aber, wie oben gezeigt, auf der Genehmigungsebene behandelt

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			und nicht auf der Ebene der Regionalplanung. Auch bei der optisch bedrängenden Wirkung handelt es sich um eine wertende Betrachtung und abwägende Entscheidung im Rahmen des Rücksichtnahmegebots, die stets in der Verantwortung der zu genehmigenden Behörde liegt. Wenn der Einreicher weiter bemängelt, dass eine Abwägung „vorliegend erkennbar nicht stattgefunden“ hat und der Plangeber die „Konfliktlösung [...] insoweit auf eine andere Ebene verlagert bzw. auf die Genehmigungsbehörde abgewälzt“ hat, so muss dem erwidert werden, dass eine solche Prüfung der Ermittlung der grundsätzlichen Bebaubarkeit des Vorranggebietes W-29 – Hirschberg unter Berücksichtigung des unmittelbar angrenzenden Betriebs vom Plangeber in angemessener Weise nicht verlangt werden kann. Zudem ist es weder rechtlich noch fachlich geboten und im Übrigen sowohl zeitlich und personell als auch finanziell nicht leistbar. Bei der Aufstellung des Regionalplans handelt es sich um ein abgeschichtetes Verfahren, d. h. aufgrund der Maßstäblichkeit um einen gegenüber der Bauleitplanung geringeren Detaillierungsgrad. Die vom nebenstehenden Einreicher eingeforderte detailliertere Prüfung kann daher nur einem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten sein. Im Ergebnis der obigen Ausführungen bleibt der Plangeber bei seiner Einschätzung, dass sich die Windenergienutzung gegen die konkurrierenden Belange mit hinreichender Sicherheit wird durchsetzen können. Der Plangeber sieht bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes W-29 – Hirschberg demnach keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich notwendig einzuhaltender Sicherheitsabstände zum Vorhabengebiet, um die dort arbeitenden Personen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen.
1420	454-329-017	Die geplanten WKA [im Vorranggebiet W-29 Hirschberg] werden abgelehnt. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, wo folglich viele Insekten und damit Nahrungsraum für Fledermäuse und Vögel sind. Die Folgen rotierender Blätter der WKA sind bekannt.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.7 entschieden. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im südöstlichen Bereich der Prüffläche 19.7 der Windenergie Raum zu geben und ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Gegenüber allen konkurrierenden Belangen bietet dieser Bereich die günstigsten Bedingungen für die Nutzung der Windenergie, da hier ein kompakter Windpark etabliert werden kann.
1421	888-1353-001	Zum Regionalplan und der beabsichtigten Errichtung der o.g. Windenergieanlagen [W-29] in meiner unmittelbaren Nachbarschaft lege ich hiermit Einspruch ein mit der folgenden Begründung: Die beabsichtigten Windenergieanlagen werden die Flora und Fauna großräumig nachhaltig stören, und zwar nicht nur im Zeitraum der Er-	Der außergebietliche Artenschutz erfolgt auf der Ebene der Genehmi-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		richtung, sondern auch auf viele Jahre hinaus. Die Wildtiere und — pflanzen werden insbesondere durch die Lärmbelastung, Schattenwurf und Veränderung der natürlichen Umgebung vertrieben. Durch den Bau von Windenergieanlagen in größeren Waldgebieten werden die Natur und insbesondere auch die gewachsenen Strukturen und wichtige Nahrungsquellen zerstört, meist mit der Folge von totalem Abwandern. Durch den Bau der Windenergieanlagen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der heimischen Tierwelt zu rechnen. Im geplanten Gebiet wurden Schwarz- und Weißstörche, Rotmilane, Uhus und auch Fledermäuse gesichtet, die durch den Bau der Windenergieanlagen in ihrem Bestand bedroht sind.	gungsplanung. Der Plangeber ist aber grundsätzlich bestrebt, Konflikte im Hinblick auf regionale Konzentrationen von windenergiesensiblen Vogelarten zu minimieren. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten Informationen zu Dichtezentren, Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene Mögliche. In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) einen avifaunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag wurden acht windenergiesensible Vogelarten ermittelt, für die es als sinnvoll erachtet wurde, Dichtezentren zu bestimmen, weil sie in Thüringen großräumig verbreitet sind und i.d.R. in abgegrenzten Revieren brüten. Der Plangeber hält den Ansatz, auf regionalplanerischer Ebene einem populationsbasierten Ansatz, wie den Dichtezentren, zu folgen, für sinnvoll und richtig. Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen. Es ist – insbesondere bei weit verbreiteten Vogelarten – nicht vertretbar und zielführend, eine mittel- bis langfristige Planung an einzelnen (möglichen) Horsten auszurichten, wenn es bei den besetzten Horsten von Jahr zu Jahr Abweichungen gibt. So ist der Rotmilan in Thüringen beispielsweise zu 50 % horsttreu. Das bedeutet, dass (nur) 50 % der Horste im darauffolgenden Jahr wiederbesetzt sind (dynamisches Naturgeschehen). Allein schon während des Planaufstellungsverfahrens, das sich über mehrere Jahre hinzieht, stellt dieser Sachverhalt den Plangeber vor eine unlösbare Aufgabe. Zwar strebt der Plangeber an, die Dichtezentren möglichst von Vorranggebieten Windenergie freizuhalten, dies kann aber nicht pauschal über die Festlegung einer weichen Tabuzone erfolgen, sondern er stellt die Dichtezentren in die Einzelfallprüfung ein. Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten nicht im Gebiet der Gemeinde Hirschberg und Gefell vorliegen. Die TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, jetzt Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, TLUBN) hat in An-
1422	890-1357-002	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen die geplanten Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet W29 Ullersreuth/Hirschberg ein. Im Aufstellungsgebiet der Windräder handelt es sich überwiegend um Fichtenforst, zunehmend jedoch durchsetzt mit ökologisch wertvolleren Mischwaldkulturen. Der ökologische Wert des Gebietes hat deshalb in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Gleich nebenan im Wettergrund ist eine abwechslungsreichere Landschaft aus Teichen, Bächen, Wiesen und Gehölz, mit daraus folgend guten Bedingungen für Tiere und Pflanzen. Es handelt sich außerdem um ein Trinkwassereinzugsgebiet der Zonen 1 und 2. Im Bebauungsplan der Fa. Rettenmeier „Sondergebiet Holzverarbeitung Wetterau“ (Seite 75) wurden folgende Tierarten nachgewiesen [siehe Anlage 1 in der Stellungnahme] Zusätzlich wurden durch unsere Jäger und interessierte Personen folgende Tiere bzw. Pflanzen festgestellt: - Schwarzstorch - Wiedehopf - Waldkauz - Kiebitz (Raststelle) - Feldhase - Hornissen und Wildbienen - Weißer Waldportier - Orchideen, z.B. das breitblättrige Knabenkraut - Und zu guter Letzt der Uhu im Ullersreuther Felsen, dessen Jagdre-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		vier sehr weit reicht. Durch Errichtung der WEA wird das gesamte Gebiet aus dem ökologischen Gleichgewicht gebracht. Nachdem wir es aus unterschiedlichsten Gründen wahrscheinlich „geschafft haben“ ca. 75% der Insekten in unserem Land zu beseitigen, kommen jetzt anscheinend die Wildtiere dran. Vögel können in die Rotorblätter geraten, welche sich an der Flügelspitze mit ca. 320km/h Nenngeschwindigkeit drehen, um gehäckselt zu werden. Auch wenn die Betreiber der WEA die Gefahren durch Infraschall gerne kleinreden, kann er einen großen negativen Einfluss auf die Tierwelt haben (Siehe Punkt 4). Wildtiere reagieren da sehr sensibel, entweder sie werden krank oder sie wandern ab. Wollen wir, dass die Energiewende das zerstört, was sie eigentlich erhalten soll? Denn Artenschutz ist angewandter Klimaschutz.	lehnung an die Vorgaben der EU-Kommission zur Auswahl der Flächen für die Vogelschutzgebiete (SPA = special protection area) für die Abgrenzung von Dichtezentren eine Repräsentanz von mindestens 20 % angestrebt. Dies bedeutet, dass sich mindestens 20 % aller landesweit bekannten Brutvorkommen einer Art innerhalb eines Dichtezentrums oder mehrerer Dichtezentren befinden sollten. Eine Forderung nach einem weiteren Dichtezentrum „Schwarzstorch“, wie von einigen Einreichern formuliert, kann durch den Plangeber nicht umgesetzt werden. Sie ist der Fachbehörde zu stellen. Der Plangeber hat sich diesbezüglich mit den zuständigen Referaten im TLUBN in Verbindung gesetzt. Im Ergebnis ist dem Plangeber keine andere Sachlage mitgeteilt wurden. Der Plangeber hat es aber nicht unbesehen gelassen, dass es sich bei dem grenzübergreifenden Raum um ein Gebiet mit ausgesprochen hoher Siedlungsdichte des Schwarzstorchs handelt, der einen Großteil des landesweiten Brutbestandes von Schwarzstörchen in ganz Thüringen abbildet. Die dem Plangeber vorliegenden Fachdaten zeigen, dass der Großraum ein regionaler Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorches ist. Dies hat er nunmehr auch im Prüfbogen zu Prüffläche 19.7 in den Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.15 dokumentiert (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auch ist sich der Plangeber darüber im Klaren, dass das komplette Freihalten dieses regionalen Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorches einen noch besseren Schutz für die Vogelart bedeutet hätte. Er misst jedoch auch der Schaffung von Flächen für die Windenergienutzung Bedeutung bei. Hätte der Plangeber bei einer vollständigen Freihaltung des Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorches im selben Umfang wie jetzt Flächen für die Windenergienutzung bereitstellen wollen, so hätte dies allerdings vor allem dazu geführt, dass sich die Windenergienutzung außerhalb dieses Bereiches in ohnehin schon spürbar vorbelasteten Regionensteilen in einem untragbaren Maße konzentriert hätte. In der Abwägung war es dem Plangeber wichtiger, eine solche Massierung an Windenergieanlagen zu vermeiden, als den Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorches vollständig von Windenergieanlagen freizuhalten. Der Plangeber hält die weitgehende, aber nicht vollständige Freihaltung des Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorches für einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Belangen Artenschutz, Landschaftsbild (Konzentration von Windenergieanlagen) und Bereitstellung von Flächen für die Windenergie-
1423	350-1214-005	Einspruch gegen den Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen zur Errichtung des Vorranggebietes Windenergie W-29 Hirschberg. Im Prüfbogen 19.7/W-29 Hirschberg wird unter Ziffer 2.15 Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Uhu ausgeführt, dass das Gebiet nicht betroffen ist. Dieser Aussage widersprechen wir. Wir sind Hühnerhalter und haben in den letzten 7 Jahren eigene Erfahrungen speziell mit dem Rotmilan gemacht, denn so manches Huhn wurde Opfer eines Rotmilans. Speziell in den zurückliegenden drei Jahren, also 2015 bis 2018, beobachten wir schon im Frühjahr mindestens sechs Rotmilane über unserem Grundstück gleitend. Auch wenn wir durch die Rotmilane geschädigt wurden, so sind wir der Auffassung, dass es sich lohnt diese Art zu erhalten und zu schützen, immerhin ist Thüringen Hauptverbreitungsgebiet in Deutschland, unabhängig von Dichtezentren. Anmerken möchten wir, dass seit nunmehr zwei Jahren ein Schwarzstorchpärchen in der Region Ullersreuth/Dobareuth/Göttengrün ansässig ist. Wer das Wissen besitzt, das Störche und Schwäne ein lebenslanges Partnerschaftsverhältnis eingehen und dies durch Windschlag gefährdet sieht, kommt zu dem Schluss, dass da Windräder nichts zu suchen haben. Anmerken möchten wir weiter, dass unter dem Dach unseres Hauses Fledermäuse ein jedes Jahr ihr Sommerquartier nehmen. Für unsere Arbeit zum Schutz der Fledermäuse wurden wir bereits durch den Minister für Naturschutz und Umwelt Thüringen ausgezeichnet. Auch aus	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		diesem Grund sind wir gegen Windräder in unserer Nähe, denn sie töten Vögel, Fledermäuse und Insekten gleichermaßen.	nutzung. Aus Sicht des Plangebers spricht für diese Vorgehensweise auch der Umstand, dass der Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorches durch die in diesem Raum befindlichen Vorranggebiete Windenergie W-28, W-29, W-30 und W-39 nur randlich tangiert wird. In diesem Sinne trägt die Berücksichtigung des Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorches dazu bei zu verhindern, dass Vorranggebiete Windenergie in Regionsteilen mit einer besonders hohen Brutplatz-Dichte des Schwarzstorches ausgewiesen und später womöglich nicht umgesetzt werden können.
1424	515-1255-001	Kein Windvorranggebiet W-29 Hirschberg! Hiermit legen wir Einspruch gegen das geplante Vorranggebiet W-29 Hirschberg ein, denn es existieren bedeutsame Gründe, die gegen die Ausweisung des Gebietes sprechen. Wir fordern deshalb eine entsprechende Korrektur des Entwurfes Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen. Artenschutz Dem Einreicher der Stellungnahme ist seit langem bekannt, dass es sich bei dem nahe gelegenen Wetteraugebiet um einen avifaunistisch bedeutsamen Bereich handelt. Deshalb beauftragten wir das Planungsbüro probios, Dresden mit der Erstellung eines Gutachtens. Die Regionale Planungsstelle erhielt bereits einen Bericht, Stand 28.11.2018 – Ergebnisse der Kartierung von Groß- und Greifvögeln im westlichen Vogtland- in welchem auf das Vorranggebiet W-29 Hirschberg hinsichtlich seiner Wertigkeit verwiesen wird. Das Wetteraugebiet ist in engem Zusammenhang mit den Landstrichen nördlich von Gefell bis hin zur Saale (Landesgrenze Bayern), dem Grünen Band Richtung Rennsteig und dem renaturierten Lehestenbach im Raum Göritz zu betrachten. Es gibt hier bekannte Nachweise von windkraftsensiblen Vogelarten: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>) die den Bereich sowohl als Bruthabitat und vor allem als Nahrungshabitat nutzen. Ein Bruthabitat bleibt nur bestehen, wenn ein geeignetes Nahrungshabitat vorhanden ist! Das Wetteraugebiet ist durch Strukturreichtum (Teiche, große Feuchtbereiche, Buschland, Wiesen, Waldrandgehölz, Laub- und Nadelwald, angrenzendes Ackerland) gekennzeichnet. Die Folgen für die Tierwelt, vor allem für Vogelarten und Fledermäuse sind aus anderen Windparks bekannt und können nicht einfach als Begleiterscheinung hingenommen werden. Hinsichtlich der europäischen Vogelwelt sind Einzelnester von Groß-/Greifvögeln und individuenreiche Ansammlungen u.a. von Schwalben bedeutsam. Ansammlungen von Schwalben finden sich jährlich in der Milchviehan-	Darüber hinaus stellt der Plangeber die ihm bekannten und zugearbeiteten Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete in die Abwägung ein. Damit leistet er das ihm auf regionaler Ebene mögliche. Der Plangeber entscheidet sich, der Empfehlung der Vogelschutzwarte zu folgen und dem Verbundsystem aus Zugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten einen hohen Stellenwert in der Abwägung einzuräumen. Aufgrund der naturgemäßen Unschärfe solcher Darstellungen weist der Plangeber entgegen dem Windenergieerlass jedoch keine weiche Tabuzone aus, sondern beschließt die Kriterien im Einzelfall zu prüfen (u.a. hinsichtlich der Lage zur Hauptachse bzw. der Bedeutung des Gebietes), ggf. im konkreten Fall eine fachliche Meinung einzuholen, und die Belange mit der einzelfallbezogen ermittelten Bedeutung in die Abwägung einzustellen. Auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen wurden in Thüringen 71 Zugkorridore abgegrenzt (siehe Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 – 2018). Im Bereich des Vorranggebietes W-29 – Hirschberg befindet sich kein Vogelzugkorridor, noch wurde hier ein avifaunistisch bedeutsames Gebiet ausgewiesen. Der nächste Vogelzugkorridor, „Schilbach-Sparnberg für Greifvögel und Eulen“ ist ca. zwei Kilometer in östlicher Richtung entfernt, das nächste avifaunistisch bedeutsame Gebiet liegt in einer Entfernung von fast 10 km. In Bezug auf das, von den Einreichern konstatierte, erhöhte artenschutzrechtliche Konfliktpotential ist zu sagen, dass § 35 BauGB so ausgelegt ist, dass privilegierte Vorhaben – im Gegensatz zu sonstigen Vorhaben – nicht schon dann unzulässig sind, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt werden, sondern erst dann, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. Eine bloße Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes führt also nicht zur Unzulässigkeit eines privilegierten Vorhabens wie der Windenergienut-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		lage in Ullersreuth. Die Beregnungsanlage des Nasslagers der nahe gelegenen Firma Rettenmeier Holzindustrie GmbH hält große Flächen feucht. Das begünstigt das Nahrungsangebot der Vögel. Ebenso nutzen sie das Wetteraugebiet als Nahrungshabitat, wobei sie die geplanten Windräder queren müssen. Sichtbeobachtungen des Schwarzstorchs gab es mehrfach am Lehestenbach, zwischen Blintendorf und der Saalemündung, als auch westlich der A9. Der Bach und die Uferstreifen wurden im Zuge des A9-Ausbaues aufwendig renaturiert und stellen inzwischen für viele Arten einen Nahrungs- und Rückzugsort dar. Zwischen beiden Gebieten, der Wetterau und dem Lehestenbach, ist der Windpark geplant! Für diese Tiere ist von einem signifikanten Schlagrisiko auszugehen. Aus unserer Sicht gilt es, vor allem negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden, ganz im Sinne der europäischen und nationalen Biodiversitätsstrategie. Die Anlagen stellen einen massiven Eingriff in das Ökosystem dar und befördern das Artensterben.	zung. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt wiederum möglicherweise dann vor, wenn sich in der Nähe eines Windparks ein Brutplatz einer windenergiesensiblen Vogelart (darunter fällt z.B. nicht der Wiedehopf, der Waldkauz, der Turmfalke und die Kornweihe; Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Falken wie der Baum- und Wanderfalke sind windenergiesensibel, wie auch der Uhu als Eulenart; siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten) befindet, weil die Aufenthaltswahrscheinlichkeit eines Vogels im Umfeld seines Brutplatzes naturgemäß am höchsten ist. Potenzielle Habitate, wie z.B. das Wetteraugebiet, der Lehestenbach oder einfache Sichtungen dagegen sind nicht konkret genug, um daraus ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten zu können. Im Umkehrschluss gelangt der Plangeber, u.a. aufgrund der naturschutzfachlichen sowie avifaunistischen Ausstattung der Prüffläche 19.5 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), der Lage inmitten des Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorchs mit einer sehr hohen Kerndichte an Schwarzstorchbrutplätzen, der mehrfachen Unterschreitung der empfohlenen Mindestabstände, im Gegensatz zum Standort W-29, zu der Erkenntnis, diese Prüffläche nicht als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Hier verdichten sich über Jahre besetzte Brutplätze des Schwarzstorchs derart, dass die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nach Einschätzung des Plangebers wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht vollzugsfähig wäre. Das ist im Bereich der Prüffläche 19.7, bzw. des Vorranggebietes W-29 – Hirschberg, nach Einschätzung des Plangebers nicht der Fall. Auch das vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 515-1255-001 beigefügte Gutachten „Kartierung bedeutsamer Raumfunktionen ausgewählter, europäischer Vogelarten – Kurzbericht vom 08.05.2019“ kann die Vorgehensweise des Plangebers nicht entkräften. Darin werden zwar potentielle Bruthabitate für windenergiesensiblen Vogelarten (Schwarzstorch, Milane, Falken, Eulen) und ausschließlich für den Schwarzstorch Flugkorridore dargestellt, die Darlegungen sind jedoch nicht geeignet, die Genehmigungsfähigkeit des Vorranggebietes in Frage zu stellen, weil das eingereichte Gutachten nicht den auf der Genehmigungsebene üblichen Erfassungsstandards entspricht. Potentielle Habitate und „regelmäßige
1425	552-1263-002	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Regionalplanes [speziell W 29 Hirschberg] ein. [Ich habe] folgende Einwände gegen den Entwurf: - langjähriges, konstantes Vorkommen einer seltenen Fledermausart in max. 1000 m Entfernung (Zertifikat ist beigelegt), es liegen Studien vor über ein Massensterben der Fledermäuse durch die Windräder - Feuchtbiothope in unmittelbare Nähe — Anziehungspunkt für seltene Wasservögel, Wiesenbrütergebiet - seit Generationen Flugkorridor der Zugvögel u.a. Kraniche, auch zum Rastplatz Plothener Teichgebiet genau in dem ausgewiesenen Gebiet - Einfluss des Baus der Fundamente auf den Wasserspiegel in diesem seltenen Natur- und Feuchtbiotop - Vorkommen von Waldameisenpopulationen genau in diesem Gebiet - Sichtung des Wiedehopfes - Vorkommen Rotmilan Der Rotmilan ist durch europäische sowie durch nationale Gesetzgebung geschützt. Die rechtliche Grundlage für den Schutz auf europäischer Ebene bildet die EU-Vogelschutzrichtlinie und im speziellen der Artikel 4 (1): „Auf die in Anhang 1 aufgeführten Arten sind besondere	zung. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt wiederum möglicherweise dann vor, wenn sich in der Nähe eines Windparks ein Brutplatz einer windenergiesensiblen Vogelart (darunter fällt z.B. nicht der Wiedehopf, der Waldkauz, der Turmfalke und die Kornweihe; Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Falken wie der Baum- und Wanderfalke sind windenergiesensibel, wie auch der Uhu als Eulenart; siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten) befindet, weil die Aufenthaltswahrscheinlichkeit eines Vogels im Umfeld seines Brutplatzes naturgemäß am höchsten ist. Potenzielle Habitate, wie z.B. das Wetteraugebiet, der Lehestenbach oder einfache Sichtungen dagegen sind nicht konkret genug, um daraus ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten zu können. Im Umkehrschluss gelangt der Plangeber, u.a. aufgrund der naturschutzfachlichen sowie avifaunistischen Ausstattung der Prüffläche 19.5 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), der Lage inmitten des Verbreitungsschwerpunktes des Schwarzstorchs mit einer sehr hohen Kerndichte an Schwarzstorchbrutplätzen, der mehrfachen Unterschreitung der empfohlenen Mindestabstände, im Gegensatz zum Standort W-29, zu der Erkenntnis, diese Prüffläche nicht als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Hier verdichten sich über Jahre besetzte Brutplätze des Schwarzstorchs derart, dass die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nach Einschätzung des Plangebers wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht vollzugsfähig wäre. Das ist im Bereich der Prüffläche 19.7, bzw. des Vorranggebietes W-29 – Hirschberg, nach Einschätzung des Plangebers nicht der Fall. Auch das vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 515-1255-001 beigefügte Gutachten „Kartierung bedeutsamer Raumfunktionen ausgewählter, europäischer Vogelarten – Kurzbericht vom 08.05.2019“ kann die Vorgehensweise des Plangebers nicht entkräften. Darin werden zwar potentielle Bruthabitate für windenergiesensiblen Vogelarten (Schwarzstorch, Milane, Falken, Eulen) und ausschließlich für den Schwarzstorch Flugkorridore dargestellt, die Darlegungen sind jedoch nicht geeignet, die Genehmigungsfähigkeit des Vorranggebietes in Frage zu stellen, weil das eingereichte Gutachten nicht den auf der Genehmigungsebene üblichen Erfassungsstandards entspricht. Potentielle Habitate und „regelmäßige

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihm Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. In Deutschland ist der Rotmilan wie alle anderen Vogelarten durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Der Schutz ist im § 44 festgeschrieben. Ganz neue Brisanz entfaltet der von der Energiewende ausgelöste Windkraftboom: Der Rotmilan zeigt leider keinerlei Scheu vor diesen Anlagen und gerät deshalb von allen heimischen Vogelarten am häufigsten in den tödlichen Sog der rasant drehenden Rotoren: Mehr als 160mal wurde der Rotmilan in Deutschland schon als Schlagopfer nachgewiesen - und die Dunkelziffer ist enorm. Windkraftanlagen werden zu tödlichen Fallen, wenn die Rotmilane beim Thermiksegeln oder bei Balzflügen in den Bereich der rasant drehenden Rotoren geraten. Bei der Errichtung neuer Windkraft-Anlagen muss daher im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass diese einen Mindestabstand von 1.000 m zu bekannten Horsten einhalten. Noch deutlich größerer Abstand - mindestens 6.000 m - ist zu wichtigen Jagdgebieten einzuhalten. Auszug lbv.de - Vorkommen Turmfalke, Feldlerche, Mäusebussard - Wanderkorridor der Wildkatze, Wanderroute Rotwild - durch in dieser Region noch vorhandene Wiesen Vorkommen seltener Insekten, es liegen auch Studien zum Insektensterben durch Windräder vor, in Zeiten eines massiven Insekten- und Bienensterbens sollten in solch sensiblen Bereichen alle Schutzmaßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt unternommen werden. - Rodung des Waldes, unwiederbringliche Vernichtung älteren Baumbestandes als Sauerstoffproduzent und Lebensraum, in Zeiten katastrophaler Dürreperioden und massivster Borkenkäferplagen sollte der Erhalt des Waldes an oberster Stelle stehen. - Unwiederbringliche Vernichtung sensiblen Waldbodens durch tiefe Fundamente, wie wird eine 100%ige Entfernung der Fundamente sichergestellt? - Gefahr nicht kontrollierbarer Waldbrände gerade in trockenen Fichtenforsten - Aktuelles Genehmigungsverfahren zu einem beantragten Schutzgebiet in dem Bereich des Vorranggebietes - Gefahr bei Havarien durch weite Verstreuung der Windradteile, Öl etc,	Flugkorridore“ für den Schwarzstorch sind nicht konkret genug, um daraus ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten zu können. Auch bleibt offen, ob in den kartierten Schwarzstorch-Flugkorridoren überdurchschnittlich viele Flugaktivitäten stattfinden, denn erst dann ist von artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen. Das Gutachten vermag es daher nicht, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung zu begründen. Auch die im o.g. Gutachten getroffenen Feststellung, es „ist davon auszugehen [, dass] eine erhebliche Beeinträchtigung des alljährlichen, großräumigen Vogelzuges“ vorliegt, ist zu entgegnen, dass das gesamte Bundesland Schleswig-Holstein als Breitfrontvogelzuggebiet angesehen wird, dennoch lassen sich auch hier Windparkprojekte realisieren. Auch der nebenstehende Einreicher mit der Anreg.-Nr. 639-4-034, lfd. Nr. 1426, stellt mit der Formulierung, dass das Vorranggebiet W-29 – Hirschberg „dem öffentlich-rechtlichen Belang Artenschutz nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB so stark entgegen [steht], dass dieser Konflikt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren grundsätzlich nicht gelöst werden kann“, zunächst lediglich eine Behauptung auf, ohne diese tiefgründig zu begründen. Erst über die z.T. langjährigen Analysen zum Habitatpotential und gegebenenfalls zur Raumnutzung können im Einzelfall auf der Genehmigungsebene gezielt Betroffenheiten ermittelt und der Nachweis erbracht werden, dass erhebliche Auswirkungen auf die windenergiesensiblen Vögel vorliegen. Zudem besteht die grundsätzliche Möglichkeit, den Belangen des Artenschutzes durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten, Bewirtschaftung) Rechnung zu tragen, sodass insgesamt ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des BNatSchG nicht vorliegt. Die Ausführungen zeigen, dass zwischen den, von den Einreichern angesprochenen, artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden kann. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene (beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) eben-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		- weiterer Eingriff in den sensiblen Naturbereich durch Trassen für Stromleitungen	falls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 8. Oktober 2015). Darüber hinaus gibt es mittlerweile den von der Thüringer Vogelschutzwarte erarbeiteten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung Windenergieanlagen in Thüringen“, der ebenfalls Abstandsempfehlungen enthält, die aber auch hier im Einzelfall unterschritten werden können.
1426	639-4-034	Wir [halten] die Ausweisung weiterer 2 Vorranggebiete (W 28, W 29) aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte für sehr problematisch. Aus Gründen des Vogelschutzes ist es sinnvoll, die Windenergienutzung an einigen Standorten zu konzentrieren und im Gegenzug andere Räume freizuhalten. Da sich bei den Vogelarten auch ermittelte Dichtezentren mittelfristig verschieben können und sich einige windkraftsensible Vogelarten äußerste traditionell an Brutplätze über Jahre hinaus (10+) orientieren (z.B. Schwarzstorch, Uhu), ist die Dichtezentrumregelung und die darauffolgende Berücksichtigung der Abstandsregelung äußerst gering artenschutzrechtlich abgedeckt. Im August 2015 wurde die Vogelschutzwarte Seebach durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz beauftragt „Empfehlungen zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung“ zu erarbeiten. Seit dieser Zeit ergab sich in der Region Ostthüringen und hier insbesondere im südöstlichen Bereich des Saale Orla Kreises (Ostthüringer Schiefergebirge — Vogtland) eine erhebliche positive Entwicklung gepaart mit enormem Erkenntniszuwachs, zu den windkraftsensiblen Vogelarten, insbesondere der Art Schwarzstorch. Auf diesem eng begrenzten Naturraum ermittelten wir hier 9 Brutstätten des Schwarzstorches. Diese stellen allein fast 14— 18 % des Thüringer Landesbestandes dar. Hinzu kommen 3 sächsische Brutpaare, welche teilweise über 50 % ihrer Nahrungshabitate ebenfalls in Thüringen nutzen. Die Geometrie eines vorzuschlagenden weiteren Dichtezentrums der Art Schwarzstorch in Thüringen wurde der Vogelschutzwarte Seebach bereits zugearbeitet. Eine Überarbeitung der Fachempfehlung der Vogelschutzwarte drängt sich hier auf. Es sollte demzufolge die Ausweisung eines Ausschlussgebietes für Windkraft für den essentiellen Lebensraum dieser 9 thüringischen Brutstätten incl. der Nahrungshabitate der 3 sächsischen Brutstätten, welche ebenso Teile ihren Nahrungshabitates in Thüringen haben, erfolgen. Die momentan im Entwurf des Regionalplanes enthaltenen Vorranggebiete für Windkraft in genau dieser Kulisse stehen dem öffentlich-rechtlichen Belang Artenschutz nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB so	Auch orientiert sich der Plangeber bei seiner Einschätzung zum Aspekt Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG) weiterhin an dem von der Thüringer Vogelschutzwarte erstellten avifaunistischen Fachbeitrag. Darin werden die genannten Belange auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen in Thüringen abgegrenzt. Für das o.g. Gutachten hat naturgemäß nur eine begrenzte Zahl von Beobachtungen und Erfassungen stattgefunden. Demgegenüber beruht die Abgrenzung der ABG sowie der Vogelzugkorridore auf umfangreichen und mehrjährigen Erfassungsdaten von z.B. ehrenamtlichen Ornithologen. Der Plangeber hält diesbezüglich an seiner Einschätzung fest. Die Betrachtung des außergebietlichen Artenschutzes bezüglich der Fledermäuse wird weiterhin auf die Ebene der Genehmigungsplanung abgeschichtet, denn Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen können, z.B. durch die Festlegung von Abschaltzeiten, auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden. Erst hier können die Auswirkungen anhand der vorliegenden Projektparameter (z.B. Anlagenhöhe und Anlagenstandort) eingeschätzt und wirkungsvolle Maßnahmen zur Verringerung der diesbezüglichen Umweltauswirkungen getroffen werden. Für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung der konkreten Anlagen-Standorte müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Fachgutachten zu Fledermausvorkommen vorgelegt werden. Hierzu wird in der Regel ein Fledermausmonitoring durchgeführt. Auch hier sei darauf hingewiesen, dass die in der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ der TLUG (Dezember 2015, S. 39) formulierten Mindestabstände auf Genehmigungsebene bei einem erhöhten Prüfaufwand auch unterschreitbar sind. Fledermausfreundliche Betriebszeiten werden als die wirksamste und artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungsmaßnahme beschrieben. Aus genannten Gründen hält

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		stark entgegen, dass dieser Konflikt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren grundsätzlich nicht gelöst werden kann. Da bereits das Vorranggebiet W 30 und W 39 innerhalb dieses, sich aufdrängenden Dichtezentrums für den Schwarzstorch im Bestand ist halten wir die Ausweisung weiterer 2 Vorranggebiete (W 28, W 29) aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte für sehr problematisch. Im Umweltbericht des Planentwurfes Punkt 1.2.7 wird zitiert „Allerdings wäre eine Planung von Vorranggebieten Windenergie unzulässig, wenn sie wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht vollzugsfähig wäre.“ Dies ist hier der Fall. Weiterhin wird im Umweltbericht zitiert „Besondere Aufgaben bestehen in Ostthüringen auch zum Schutz von Brut- und Jagdgebieten des Rotmilanes, des Uhus, des Schwarzstorches ...“ und „auf der Ebene der Einzelfallprüfung wurden Dichtezentren (Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu) berücksichtigt“. Einziges Dichtezentrum für den Schwarzstorch Thüringens berührt den Planungsraum Ostthüringen nur im äußersten Westen marginal, so dass uns dieser Schutz für die Art nicht ausreichend erscheint.	der Plangeber daran fest, den Fledermausschutz nicht im regionalplanerischen Rahmen zu prüfen. Auch kann der Plangeber entgegen der Befürchtungen des nebenstehenden Einreichers mit der Anreg.-Nr. 716-149-004, lfd. Nr. 1428, keine nachteiligen Auswirkungen auf das „Grüne Band Thüringen“ erkennen. Bei einer Entfernung von fast drei Kilometern zum Vorranggebiet W-29 – Hirschberg werden die Schutzgegenstände aus Sicht des Plangebers nicht beeinträchtigt, noch bekommen die am Vorhabenstandort vorliegenden Naturschutzbelange dadurch „eine erheblich größere Bedeutung“. Bezüglich des von den Einreichern vielfach angesprochenen Insektensterbens sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 175-1126-006, lfd. Nr. 57, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog verwiesen. Für weiterführende Abwägungsentscheidungen zu den angesprochenen Themen Biologische Vielfalt / Windenergie im Wald siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 892-1349-001, lfd. Nr. 1430, in dieser Abwägungstabelle. Für die entscheidungserhebliche Abwägung des Plangebers zum Umgang mit dem Trinkwasserschutzgebiet siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 350-1214-003, lfd. Nr. 1469, ebenfalls in dieser Abwägungstabelle.
1427	639-4-045	Es bestehen artenschutzrechtlich erhebliche Bedenken (§ 44 BNatSchG), welche im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung zum Genehmigungsantrag angemessen Rechnung getragen werden soll. Hinweisen zu bestehenden Konflikten aus dem früheren Beteiligungsverfahren, insbesondere zur Avifauna, wurde nach unserer Einschätzung nicht ausreichend berücksichtigt. Die oben aufgeführten Feststellungen zum Thema „Dichtezentrum Schwarzstorch“ gelten hier insbesondere.	
1428	716-149-004	Wir sehen die im überarbeiteten Entwurf des Regionalplanes ausgewiesene Fläche für das Windenergievorranggebiet W-29 „Hirschberg“ (Regionalplan Ostthüringen– Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) für die Windkraftnutzung als nicht geeignet und schädlich für Mensch, Natur und Umwelt an. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wird aufgefordert die oben genannte Fläche in den endgültigen Fassungen der Regionalpläne zu streichen. Im Bereich des geplanten Vorranggebietes W-29 kommt regelmäßig der Schwarzstorch vor. Im Prüfradius befinden sich nachgewiesene und	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dokumentierte Brutplätze vom Rotmilan und Uhu. Der Schwarzmilan wurde bereits mehrfach gesichtet. Zudem ist der Bereich um Ullersreuth ein oft angenommener Rastplatz für Kornweihe, Kiebitz, Waldschnepfe und auch der Brachvogel wurde schon gesichtet. In der unabhängigen Fachwelt wird immer öfter festgestellt, dass Windenergieanlagen trotz harten und weichen Tabuzonen, Einzelfallprüfungen, Ausschlussgebieten, Mindestabständen, Prüfbereichen, Dichtezentren, Vogelzugkorridoren usw. in ihrem Einflussbereich zum Abnehmen der Bestände und Rückgang des Bruterfolges führen. Das ist nicht hinnehmbar. Unsere Natur und Umwelt, welche unser aller Existenzgrundlage ist, hält sich nicht an politische Pläne und Gesetze. Außerdem befindet sich das Gebiet räumlich nahe am deutsch-deutschen Grenzstreifen. Nachdem das „Grüne Band“ als „Naturmonument“ ausgewiesen wurde, bekommen die Natur- und Artenschutzbelange für das Gebiet W-29 eine erheblich größere Bedeutung. Dies bleibt durch den Plangeber unberücksichtigt. Daher ist das Vorranggebiet W-29 auch im Zusammenhang mit den eingangs genannten Gründen abzulehnen.	
1429	765-365-031	Zum Standort W-29 ergeben sich aus der aktuellen naturschutzfachlichen Datenlage Hinweise zu erhöhtem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential, auf die in den regionalplanerischen Unterlagen im Sinne der bisherigen Ausführungen (Prüfbögen, Umweltbericht) für die nachfolgenden Verfahren hingewiesen werden sollte, da sie ebenfalls zu erheblichem Mehraufwand und Einschränkungen für den Betrieb von WEA führen können, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. In den Unterlagen zu diesen Vorrangfestlegungen (Prüfbögen, Umweltbericht) sind die Aussagen entsprechend aufzunehmen bzw. zu korrigieren. Diese werden nachfolgend als Stichworte aufgeführt: mehrere Brutnachweise Schwarzstorch, schlaggefährdete Fledermausarten, erhöhte Landschaftsbildbeeinträchtigung nach Gutachten.	teilweise entsprochen Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen, Belangen. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-29 – Hirschberg innerhalb der Prüffläche 19.7 dokumentiert. Zum angesprochenen Aspekt Schwarzstorch (Kriterium Nr. 2.15) und Landschaftsbild (Kriterium Nr. 2.34) hat der Plangeber den Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) um weitere Ausführungen ergänzt. Diese führen insgesamt aber zu keiner Änderung des Abwägungsergebnisses, sie dienen nur der Vervollständigung der Unterlagen. Die avifaunistischen Belange werden, wie aus dem Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu entnehmen ist, umfangreich berücksichtigt (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Dichtezentren für windenergiesensible Vogelarten, Vogelzugkorridor, avifaunistische Gebiete, Umgebungsschutz für bestimmte Natura 2000-Gebiete). Der außergebietliche Artenschutz erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten avifaunistischen Belange aber in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene mögliche. Da zwischen den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht, und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, ist es nach Einschätzung des Plangebers nicht erforderlich, einen darüberhinausgehenden gesonderten Hinweis für die Genehmigungsebene im Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 bzw. im Umweltbericht aufzunehmen. Auch für die Fledermäuse kann es nur auf der nachfolgenden Genehmigungsebene eine sachgerechte Auseinandersetzung geben. Im konkreten Einzelfall können gezielt Betroffenheiten ermittelt und Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes festgesetzt werden, wie z.B. die Abschaltung von Windenergieanlagen zu Zeiten des Fledermauszuges.
1430	892-1349-001	Hiermit lege ich Einspruch gegen das geplante Vorranggebiet W-29 Hirschberg ein. Aus meiner Sicht gilt es, vor allem negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden, ganz im Sinne der europäischen und nationalen Biodiversitätsstrategie. Die Anlagen stellen einen massiven Eingriff in das Ökosystem dar und befördern das Artensterben. Die Folgen für die Tierwelt, vor allem für Vogelarten und Fledermäuse sind aus anderen Windparks bekannt und können nicht einfach als Begleiterscheinung hingenommen werden. Hinsichtlich der europäischen Vogelwelt sind Einzelnester von Groß-/Greifvögeln und individuenreiche Ansammlungen u. a. von Schwalben bedeutsam. Ansammlungen von Schwalben finden sich jährlich in der Milchviehanlage in Ullersreuth. Die Beregnungsanlage des Nasslagers der nahe gelegenen Firma Rettenmeier Holzindustrie GmbH hält große Flächen feucht. Das begünstigt die Nahrungssuche der Vögel. Ebenso nutzen sie das Wetteraugebiet als Nahrungshabitat, wobei sie die geplanten Windräder queren müssen. Ein Bruthabitat bleibt nur bestehen, wenn ein geeignetes Nahrungshabitat vorhanden ist. Wie wirken sich die Windkraftträder mit ihren Fundamenten auf die wasserführenden Schichten aus, in einem Gebiet, in welchem einst Bergbau betrieben wurde?	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.7 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Die vom Einreicher angesprochenen Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes werden vom Plangeber erkannt und aus diesem Grund durch eine Vielzahl von Kriterien (harte und weiche Tabuzonen, Einzelfallprüfungen) bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt. Der Plangeber kann kaum verhindern, dass es zu Betroffenheiten zwischen einzelnen naturschutzfachlichen und avifaunistischen Aspekten und der Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Um mögliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes zu vermeiden wird ein

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Im vergangenen Jahr wurden an 3 Tagen für jeweils 6 Stunden im Wetteraugebiet, also in unmittelbarer Nähe vom geplanten W-29 Hirschberg Standort, durch einen erfahrenen Ornithologen Vogelbeobachtungen durchgeführt [siehe Anlage in der Stellungnahme]. Dieser Bereich dient mit seinem Strukturreichtum (Teiche, große Feuchtbereiche, Buschland, Wiesen, Waldrandgehölz, Laub- und Nadelwald) verschiedensten Tieren sowohl als Nahrungs- als auch als Bruthabitat u. a. dem Schwarzstorch. Sichtbeobachtungen des Schwarzstorches gab es ebenso am Lehes-tenbach, zwischen Blindendorf und der Saalemündung. Der Bach und die Uferstreifen wurden im Zuge des A 9—Ausbaues aufwendig renaturiert und stellen inzwischen für viele Arten einen Nahrungs- und Rückzugsort dar. Zwischen beiden Gebieten, der Wetterau und dem Lehes-tenbach, ist der Windpark geplant! Eigentumsrecht und Artenschutz Der Bau der Windkraftanlagen stellt einen unmittelbaren Eingriff in mein Eigentumsrecht lt. Art. 14 GG dar. Als Eigentümer des Flurstückes [...] Gemarkung Ullersreuth bin ich gemäß der Unterlagen der Betreiberfirma zwangsweise Teil des Flächenpools. Dieser Eingriff hat negative Auswirkungen auf mein Grundstück: a) durch das Fundament, dessen Ausmaße wasserführende Schichten beeinflussen. Das Flurstück [...] besteht u.a. aus Feuchtbereichen und Magerrasen. Hier wächst das Breitblättrige Knabenkraut — geschützte Art (Rote Liste). Es besteht durch die bereits angesprochenen Veränderungen der wasserführenden Schichten die Gefahr der Trockenlegung und somit ist der Fortbestand dieser Orchideen gefährdet. b) durch die Windkraftanlage. Die Bewirtschaftung meines Waldes geschieht vorrangig in den Monaten Oktober bis März, um das Brutgeschehen der Waldvögel nicht zu beeinflussen. Wie kann diese Bearbeitungszeit in Zukunft, auch bei anderen Windkraftanlagen im Wald, sicher gestellt werden? In diesen Monaten ist die Wahrscheinlichkeit des Eisschlages immer präsent. Die Begehrbarkeit meines Grundstückes in den Wintermonaten wird für mich lebensgefährlich. Weiterhin besteht die Gefahr meiner Gesundheitsverletzung bei der Bearbeitung von Wiese und Wald durch Schattenwurf, Rotorenlärm, Infraschall.	Großteil der Fläche der Planungsregion von vornherein der Windenergienutzung entzogen, oder der Belang findet in der Einzelfallprüfung Beachtung. Dazu hat der Plangeber im Kriterienkatalog entsprechend zu prüfen- die Kriterien aufgelistet, die er pauschal als Tabuzonen behandelt (siehe Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ des Kriterienkataloges als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist grundsätzlich bestrebt, Konflikte im Hinblick auf Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten zu minimieren. Dieses Ziel verfolgt er über das Kriterium Dichtezentren (siehe Kriterium Nr. 2.15 und 2.16), das der regional-planerischen Ebene angemessen und auf dieser Ebene handhabbar ist. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten Dichtezentren, Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete (Kriterien Nr. 2.15 bis 2.18 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene Mögliche. Auch hat es der Plangeber nicht unbesehen gelassen, dass es sich bei dem südlichen Teil des Saale-Orla-Kreises um einen Raum mit ausgesprochen hoher Siedlungsdichte des Schwarzstorchs handelt. Die dem Plangeber vorliegenden Fachdaten zeigen, dass der Großraum ein regionaler Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorches ist. Unabhängig davon existiert für Fledermäuse und Vögel weiterhin der außergebietliche Artenschutz. Hier kann es nur auf der nachfolgenden Genehmigungsebene eine sachgerechte Auseinandersetzung mit diesem Belang geben. Im konkreten Einzelfall können gezielt Betroffenheiten ermittelt und Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes festgesetzt werden. Auch die vom Einreicher angeführten potentiellen Habitate für windenergiesensible Vogelarten allein können nicht als Ausschlusskriterium herangezogen werden. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung greift das in § 44 BNatSchG formulierte, artenschutzrechtliche Tötungsverbot (nur) dann, wenn für konkrete Vogelindividuen ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ besteht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt wiederum möglicherweise dann vor, wenn sich in der Nähe eines Windparks ein Brutplatz einer windenergiesensiblen Vogelart (darunter fällt z.B. nicht die Schwalbe) befindet, weil die Aufenthaltswahrscheinlichkeit eines Vogels im Umfeld seines Brutplatzes naturgemäß am höchsten ist. Potentielle Habitate dagegen sind nicht konkret genug, um daraus ein signifikant erhöhtes Tö-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Mit einer geeigneten Mischung verschiedener, regenerativer Energieformen, die angepasst sind an die Potenziale und Bedürfnisse des Landes sowie der jeweiligen Region sind energetische Lösungen zu entwickeln auf der Basis von Wasserkraft, Solarenergie, Biomasse und Geothermie.	tungsrisiko ableiten zu können. Dies gilt im Übrigen auch für Sichtungen durch Laien von Horsten bzw. für Vogel- oder Brutplatzsichtungen. Der Plangeber kann nur von qualifizierten Stellen die Daten übernehmen und in die Abwägung einstellen. Einfache Auflistungen von Tierarten, wie z.B. in der Anlage zur Stellungnahme vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 892-1349-001 enthalten, müssen jedoch unberücksichtigt bleiben. In diesem Sinne genügen die vom Einreicher der Stellungnahme beigefügten Anlagen in keiner Weise den wissenschaftlichen Anforderungen an solche Beobachtungen und vermögen es daher nicht, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu begründen.
1431	239-1148-004 897-1362-004	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Regionalplanes [zu W-29 Hirschberg] ein. Die Anlagen wären ein massiver Eingriff in das Ökosystem. Die Auswirkungen auf die Tierwelt sind, aus anderen Windparks bekannt und können nicht einfach als „notwendiges Übel“ der Energiewende hingenommen werden. Bspw. sind die WKA eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der WKA werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Da die Wetterau von Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über das Vorranggebiet. Man sollte auch nicht unberücksichtigt lassen, dass aktuell ein Genehmigungsverfahren zu einem beantragten Schutzgebiet in diesem Bereich des Vorranggebietes läuft. Das gesamte Waldgebiet verliert durch die Anlagen seine Funktion als Naherholungsgebiet.	Für die abwägungsrelevante Entscheidung zum Belang Avifauna, insbesondere zum Schwarzstorch, siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 454-329-017, lfd. Nr. 1420, in dieser Abwägungstabelle. Nach den Informationen, die dem Plangeber vorliegen, ist das vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 892-1349-001 benannte Flurstück bisher nicht als Standort für den Mastfuß einer Windenergieanlage vorgesehen. Die artikulierte Gefahr einer Trockenlegung oder der Verlust von geschützten Pflanzenarten auf dieser Fläche kann demnach dahinstehen. Zudem reichen die Fundamente einer modernen Windenergieanlage üblicherweise 3 bis 5 m in den Grund. Die Breite liegt dabei bei einem Durchmesser von 20 bis 25 m. Prinzipiell kann Niederschlagswasser durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht dem Wasserkreislauf entzogen werden.
1432	350-1214-001	Einspruch gegen den Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen zur Errichtung des Vorranggebietes Windenergie W-29 Hirschberg. In dem zu errichtendem Vorranggebiet W-29 sind in dem Kartenmaterial insgesamt 5 Windkraftanlagen (WKA) eingezeichnet, eine weitere WKA befindet sich außerhalb dieses Vorranggebietes (VRG). Alle 6 zu errichtenden WKA sollen in Waldgebieten errichtet werden. Der Wald schlechthin dient der Erholung, unabhängig davon ob er im Landeswaldprogramm erfasst ist oder nicht. Dementsprechend widersprechen wir der Aussage im Prüfbogen 19.7/W- 29 Ziffer 2.30, wonach die Erholungsfunktion nicht betroffen ist. In Anbetracht des bestehenden Klimawandels, verursacht durch zu hohe CO₂- Werte, kann ich es nicht verstehen, dass Bäume, die diese CO₂-Werte senken, für zu errichtende WKA gefällt werden sollen. Wir lehnen diese Vorgehensweise ab. Wir fordern Sie auf, die bereits erteilten drei Vorbescheide zur Errich-	Nach dem Art. 14 GG ist der vorhandene Bestand des Eigentums geschützt, jedoch nicht die damit gebundenen Umsatz-, Erwerbs- und Gewinnchancen oder Hoffnungen, Erwartungen und Aussichten. Es gibt jedoch keinen Anspruch, aufgrund planbedingter Wertminderung verschont zu bleiben. Für weitere Ausführungen zu grundsätzlichen Fragen der Energiewende und der Energiepolitik siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 239-1148-008, lfd. Nr. 1473, in dieser Abwägungstabelle. Die Bedenken zum Aspekt des Eisschlages bzw. zu weiteren möglichen Gefahren im Brandfall sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Für weitere Informationen zum allgemeinen Thema Gefahren / Havarien / Brandfall siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 716-149-002, lfd. Nr. 1461, ebenfalls in dieser Abwägungstabelle. Darüber hinaus bezieht sich der nebenstehende Einreicher mit der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tung von WKA zurückzunehmen. Das Vorranggebiet W-29 liegt mitten in einem zusammenhängenden Waldgebiet. In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Havarien an Windkraftanlagen, wobei die überwiegende Mehrzahl Brände sind. Aufgrund sich drehender Rotoren können brennende oder beschädigte Teile dabei hunderte Meter weit geschleudert werden. Dies stellt eine potenzielle Gefahr für Personen, Fahrzeuge und Gebäude um das VRG W-29 dar. Der Einsatz von Feuerwehrleuten kann nur nach DIN-Vorschriften erfolgen, so dass nur eine großräumige Absperrung möglich ist. Der Wald würde durch einen Brand vernichtet. Der Sommer 2018 und die jüngsten Waldbrände in Thüringen in diesem Jahr haben gezeigt, dass solche Brände nur schwer beherrschbar sind. Soweit bekannt, werden WKA mit Auflagen/Bedingungen genehmigt. Unter anderem den Brand- Havariefall betreffend. Zur Bekämpfung eines möglichen Brandes sind Löschwasserentnahmestellen bereitzustellen. Fragen: Woher beziehen die Betreiber der WKA ihr Löschwasser? Nicht etwa aus der Trinkwasserschutzzone oder dem Flächennaturdenkmal "Wetterauteich"? Wie gewährleisten die Betreiber der WKA die Schulungen der Feuerwehren in der Region, damit diese bei Bränden und Havarien richtig handeln können? Wer kommt für die Anschaffung von speziellen Einsatzmitteln der Feuerwehr für Brände und Havarien an WKA auf? Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes ist deshalb das VRG W29 aus dem Plan zu nehmen.	Anreg.-Nr. 350-1214-001 auf konkrete Themen der Genehmigungsplanung die nicht Gegenstand der Regionalplanung sind bzw. sein können: Bezug von Löschwasser, Schulungen und Einsatzmittel der Feuerwehr. Der Hinweis vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 239-1148-004, „[dass] das gesamte Waldgebiet [...] durch die Anlagen seine Funktion als Naherholungsgebiet [verliert]“, ist lediglich eine nicht belegte Vermutung, die in der Stellungnahme des Einwenders auch lediglich behauptet wird. Der Plangeber hat die Belange der Naherholung im Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) durch die Wahl seiner Kriterien angemessen berücksichtigt. Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung – soweit ersichtlich – keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass zwischen Windenergienutzung und Naherholung Konflikte solcher Qualität existierten, die einer besonderen Bewältigung auf der Ebene der Regionalplanung bedürften. Darüber hinaus gehen von dem angrenzenden Holzverarbeitenden Betrieb solche Umweltwirkungen aus, die die Erholungseignung des Waldgebietes in Frage stellen. So ist der Wald im Vorranggebiet W-29 – Hirschberg in diesem Zusammenhang auch in der Zuarbeit des Thüringen Forst nicht als Wald mit herausragender Waldfunktion, hier Wald mit Erholungsfunktion, ausgewiesen wurden (siehe Kriterium Nr. 2.30). Erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach für den Plangeber nicht zu erwarten. In diesem Sinne liegt hier auch kein Wald vor, der einen Abstand gemäß Kriterium Nr. 2.32 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) begründen könnte. Der Plangeber ist sich der Bedeutung des Waldes bewusst, er stellt die von den Einreichern genannten Waldfunktionen nicht in Frage, sondern mit einem gegenüber der Windenergienutzung geringeren Gewicht in die Abwägung ein. Am in Rede stehenden Standort liegt kein Wald mit besonderer oder herausragender Bedeutung im Sinne der Waldfunktionenkartierung vor (siehe die vom Plangeber in Ansatz gebrachten Kriterien zum Abschnitt „Wald“ in der Anlage 1 oder die Ausführungen zu den entsprechenden Kriterien im Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Für weitere Ausführung zum grundsätzlichen Umgang des Plangebers mit der Thematik Windenergie im Wald siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 446-1240-003, lfd. Nr. 36, in der Abwägungstabelle zum Ziel
1433	515-1255-002	Kein Windvorranggebiet W-29 Hirschberg! Hiermit legen wir Einspruch gegen das geplante Vorranggebiet W-29 Hirschberg ein, denn es existieren bedeutsame Gründe, die gegen die Ausweisung des Gebietes sprechen. Wir fordern deshalb eine entsprechende Korrektur des Entwurfes Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen. Wald- Naturschutz Der für den Bau der Windkraftträder beanspruchte Wald kann trotz der	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		vorherrschenden Fichtenmonokultur nicht als minderwertig angesehen werden. Er hat neben der Produktionsfunktion Bedeutung für: Bodenschutz, Wasserspeicherung, Erholung, Klima, Schall-, Habitat-, Erosions- und Sichtschutz. Großflächige Baumbestandentnahmen, wie sie erforderlich sein werden, gefährden in dem vorgesehenen Bereich den Fortbestand der Restfläche. Die bereits vorhandenen Sturm Schäden belegen dies. Weitere Abholzungen sind das falsche Signal! Mit einer geeigneten Mischung verschiedener, regenerativer Energieformen, die angepasst sind an die Potenziale und Bedürfnisse des Landes sowie der jeweiligen Region sind energetische Lösungen zu entwickeln auf der Basis von Wasserkraft, Solarenergie, Biomasse und Geothermie.	Z 3-3. Wenn ein Vorranggebiet vollständig im Wald ausgewiesen wird, wird bei der Errichtung des Windparks nicht die gesamte Waldfläche innerhalb des Vorranggebietes in der Nutzungsart geändert oder kahlgeschlagen, sondern nur ein sehr kleiner Teil dauerhaft der Nutzung entzogen. Die übrigen in der Bauphase benötigten Flächen werden i.d.R. wieder aufgeforstet. Zur Minimierung der temporären Flächeninanspruchnahme hat der Plangeber zudem einen raumordnerischen Grundsatz formuliert, in dem bestimmte Belange der Forstwirtschaft aufgegriffen werden (siehe G 3-34 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 1458-1010-003 benannte Schutz vor Staub und Lärm besteht weiterhin fort. Auch kann der Forderung des nebenstehenden Einreichers mit der Anreg.-Nr. 350-1214-001 nicht entsprochen werden, die bereits erteilten drei Vorbescheide zur Errichtung von Windenergieanlagen zurückzunehmen. Der richtige Adressat dieser Forderung ist nicht der Plangeber, sondern die Genehmigungsbehörde. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum angesprochenen Aspekt der Überlastung der Region durch weitere Windenergieanlagen im Raum Tanna / Gefell siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 239-1148-006, lfd. Nr. 1442, in dieser Abwägungstabelle.
1434	1458-1010-003	[Einwand gegen W-29] W-29 Vorranggebiet Windenergie Hirschberg Realisierung bitte unterlassen. Ein solcher Konterpart zu den bestehenden Gebersreuther Anlagen würde Gefell und seine Ortsteile überlasten, außerdem ist das Waldgebiet zu wertvoll. Punkt 2.30: Für den Klimaschutz ist keine Waldfläche zu klein, um für die Umgebung zumindest kleinklimatisch Frischluft durch die autotrophen grünen Pflanzen abzugeben, was hier insbesondere wegen der Nähe des Straßenverkehrs auf der angrenzenden Lobensteiner Straße und des offenen Bachtälchens nicht unbedeutend ist. Die betroffene Waldfläche reguliert einen Temperatúrausgleich mit der unmittelbaren Umgebung und speichert Grundwasser. Es ist ein Schutz vor Staub und Lärm, die von der vorhandenen Holzverarbeitung ausgehen – für den Immissionsschutz. Bei dem gegenwärtig fortschreitenden Naturverbrauch – Anbaufläche eines damaligen Kleinbauernhofes täglich – sollte die gewerbliche Vorbelastung als Hinweis zur Schonung betrachtet werden! Die Waldfläche ist durchaus auch zur Erholung geeignet, wenn man sie kurz durchwandert. Man genießt die naturbelassenen Wege, lebendes Grün in allen Bereichen und Vogelgesang wie auch Schmetterlinge. Punkt 2.32: Landschaftsästhetisch und ökologisch trotzdem noch zu kostbar, um als Refugium wildlebender Pflanzen und Tiere der fortschreitenden Industrialisierung preisgegeben zu werden.	

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Der Waldrand ist reich an Grenzbäumen zum Acker oder zum Grünland. Im Inneren findet man auch [einen] relativ kleinräumigen Wechsel von verschiedenen, durch jahrhundertealte Kultivierung erbrachte Strukturierung. Da ist Fichtenhochwald mit typischen Bodenbewuchs, vor allem Moose und Heidelbeeren sowie Fichtenverjüngung, da gibt es Jungwuchshabitate und Pionierwaldstadium, geschützte Kulturen, kleinflächigen Kahlschlag und kleine Lichtung, Dickicht und hochgewachsenes Dickicht, Laubgebüsch und Überhälter. Es ist keine triste Reinkultur des Brotbaums Fichte, so dass man einen höheren ökologischen Wert ansetzen muss, als bisher verordnet, denn so bietet das Waldgebiet einen vielfältigen Lebensraum für Pflanze und Tier auch einhergehend mit der Kultivierung. Dazu kommt die Bedeutung für die Jagd. Steht die bisherige gewerbliche Nutzung im logischen Zusammenhang mit dem Wald, wäre das bei der Errichtung von Windkraftanlagen Gegenteil! Der Wald selbst ist schon Energiequelle durch Verwertbarkeit des Holzes wie auch durch die Primärproduktion chemischer Energie aus Lichtenergie durch Kohlenstoffassimilation, die gegeben ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet könnte unmittelbare und sogar weitest gehende zerstörerische Folgen haben, die vermieden werden sollen.	
1435	350-1214-004	Einspruch gegen den Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen zur Errichtung des Vorranggebietes Windenergie W-29 Hirschberg. Kriterium 2.14 Biotopverbund gem. § 21 BNatSCHG. Soweit uns bekannt, besteht entlang des Fließgewässers Wetterau ein Auen-Feuchtlebensraumbiotop. Durch die Bundesregierung wurde auf Bundesebene eine Biodiversitätsstrategie entwickelt. Im Rahmen dieser Biodiversitätsstrategie wird in einem Landesentwicklungsprogramm 2025 ein "Landesweites Biotopverbundkonzept für Thüringen" erarbeitet, um die bestehenden Biotope zu erhalten, zu schützen und zu fördern. Mit dem Bau von WKA im VRG W-29 wird dieses Biotop gefährdet. Wenn Biotope jeglicher Art einmal vernichtet sind, sind sie nicht wieder so schnell aufbaubar. Da hilft es auch nicht wenn die Betreiber der WKA diesen ein hohes Gewicht beimessen. Weg ist weg. Deshalb: NEIN zu WKA im VRG W-29.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.7 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Nach Zuarbeit der oberen Naturschutzbehörde ist entlang des Verlaufs des Fließgewässers der Wetterau ein Auen-Feuchtlebensraumbiotopverbund dargestellt, welcher aufgrund einer hohen Zahl an Lebensstätten mit naturschutzfachlich hochwertiger Ausstattung als Schwerpunktbereich ausgewiesen ist. Der Plangeber misst diesem Belang ein hohes Gewicht bei und entzieht diese Flächen der Nutzung der Windenergie, zumal in diesem Bereich das kleinräumige Naturschutzgebiet „Biotope um Gefell“ entlang des Fließgewässers „Wetterau“ geplant ist. Entgegen der Behauptung des Einreichers werden die Biotope nicht vernichtet. Vielmehr verbleibt ein nach Ansicht des Plangebers als ausrei-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			chend erachtete Abstand zu den genannten naturschutzfachlich höherwertigen Flächen, um die Schutzgegenstände nicht zu beeinträchtigen. Des Weiteren muss der Mastfuß der Windenergieanlage durch die Maßgabe, dass alle Teile einer Windenergieanlage samt der vom Rotor überstrichenen Fläche vom Vorranggebiet aufgenommen werden müssen (siehe dazu Punkt 2.1 „Ausgangspunkt: Definition der Vorranggebiete Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3) um die Länge des Rotorblattes von den o.g. Flächen abrücken.
1436	239-1148-002 894-1358-003	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Regionalplanes [zu W-29 Hirschberg] ein. Durch die sehr geringen Abstände von 1.200 m zur Wohnbebauung müssen wir als Haus- und Grundstückseigentümer mit der Planung und ggf. Errichtung der WKA Wertminderungen der Grundstücke bis hin zur Unverkäuflichkeit in Kauf nehmen. Ich habe mein Haus auch als Altersvorsorge gebaut. Wer ersetzt mir den Schaden?	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.7 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die unter dem Abschnitt 1 „Siedlung und Mensch“ im Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) formulierten Puffer und Abstände dienen der Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und darüber hinaus auch dem vorsorgenden Immissions- und Umweltschutz, welcher über die gesetzlich festgelegten Mindestwerte hinausgeht und damit auch der postulierten Wertminderung entgegenwirkt. Zwar ist es nicht auszuschließen, dass Immobilien in von Windenergieanlagen betroffenen Gebieten an Wert verlieren, jedoch haben wissenschaftliche Studien bislang keinen statistischen Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein von Windenergieanlagen und der Wertentwicklung von Immobilien erkennen lassen. Zu viele Parameter spielen bei der Wertermittlung eine Rolle. Ob und inwieweit Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen in ihrem Wert gemindert werden, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht festgestellt werden. § 5 Abs. 6 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) stellt bei der Ermittlung des Verkehrswertes zwar auch auf (schädliche) Umwelteinflüsse ab, allerdings sind Nachbarn durch Veränderungen in der Umgebung nicht vor jeglicher Wertminderung geschützt. Der Plangeber geht im Übrigen davon aus, dass mit den angesetzten Puffern zu Siedlungen insofern schädliche Umwelteinflüsse ausgeschlossen sind. Auch wird nach aktueller Rechtsprechung bei Einhaltung der gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände die Wohn- und Wert-
1437	350-1214-002	Einspruch gegen den Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen zur Errichtung des Vorranggebietes Windenergie W-29 Hirschberg. Ich fordere bundeseinheitliche Mindestentfernungen. Wir sind Einwohner, Eigenheim- und Grundstücksbesitzer der Gemeinde Göttengrün. Die zu errichtenden WKA im VRG W-29 sollen in etwa 1000 meter Entfernung Luftlinie von unserem Wohnhaus errichtet werden. In der Errichtung von WKA im VRG W-29 sehen wir eine Wertminderung unseres Anwesens, die nicht hinnehmbar ist. Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind alle Bürger gleichgestellt. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass WKA im Hohheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in unterschiedlicher Entfernung zu Wohngebieten errichtet wurden / werden sollen. Wir können nicht nachvollziehen, dass in jedem Bundesland, ja sogar in jedem Landkreis, mehrere Mindestentfernungen gelten. Fragen: Ist der Einwohner aus Baden Würtemberg mehr wert als jener in Thüringen? Ist der Einwohner von Göttengrün weniger wert als jener in Löhma?	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			qualität in Siedlungen nicht erheblich beeinträchtigt. Zu den Fragen des nebenstehenden Einreichers mit der Anreg.-Nr. 350-1214-002: Das bloße Heranziehen von Abstandswerten aus anderen Regionalplänen oder Bundesländern wäre abwägungsfehlerhaft, da der Plangeber in und für Ostthüringen eine eigene Entscheidung treffen muss. Dass auf Grund der Topographie und der Anzahl und Dichte der Siedlungen in unterschiedlichen Regionen unterschiedliche Abstandswerte möglich erscheinen, ohne dabei den rechtlichen Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu verlassen, liegt in der Natur der Sache. Zudem hat der Plangeber den gesetzlichen Auftrag, alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu gehört auch, kumulative Wirkungen in die Abwägung einzustellen. Im Ergebnis der Abwägung kann es daher aufgrund der Würdigung von Belangen in der Einzelfallprüfung (z.B. Erfordernisse des Immissionsschutzes, Schutz des Landschaftsbildes, Denkmalschutz) erforderlich sein, nicht die volle Prüffläche für ein Vorranggebiet Windenergie auszunutzen und stattdessen größere Abstände zu den Siedlungen bzw. zu den schutzbedürftigen Belangen zu realisieren.
1438	289-379-021	W-29 Hirschberg. Betroffenheit Hirschberg (Denkmalensemble historischer Stadtkern mit Stadtkirche, Schloss) Die wichtigen Sichtbeziehungen von und zum Schloss in Spornlage oberhalb des Saaletals und von und zum historischen Stadtkern mit Kirchturm beziehen sich auf das Saaletal und seine Hänge bzw. Horizontlinien auf thüringischer und fränkisch/bayerischer Seite. Eine direkte Blickbeziehung zum in 3 Kilometer Entfernung geplanten Vorranggebiet besteht nicht. Dieses Gebiet ist direkt an eine Gewerbefläche angelagert. Die vorgesehenen zulässigen Ausbaugrößen werden zweifellos von verschiedenen Standpunkten aus sichtbar sein, vor allem aus östlicher Richtung (Gefell) und aus süd-südwestlicher Richtung (südliche Hänge des Saaletals oberhalb Tiefengrün, Franken/Bayern). Bewertung: leichte Störung	Kenntnisnahme Der Plangeber entscheidet sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.7. Erhebliche Auswirkungen auf Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung sind nicht zu erwarten.
1439	639-4-017	Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht sind vorbehaltlich der Einzelfallprüfungen zu Denkmalen mit erhöhter Raumwirkung keine Belange betroffen, die der Ausweisung als Vorranggebiet entgegenstehen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1440	716-149-005	Innerhalb des geplanten Vorranggebietes W-29 befinden sich mittelalterliche Bergbauanlagen (Grube „Ertz-Engel“, Grube „Gabe Gottes“) und andere kulturhistorisch bedeutsame Objekte, die durch den Bau von Windenergieanlagen teilweise unwiederbringlich verloren gehen würden.	Kenntnisnahme Der Einreicher bezieht sich auf konkrete Themen der Genehmigungsplanung, die nicht Gegenstand der Regionalplanung sind bzw. sein können. Der Plangeber hat diesbezüglich aber bereits einen Hinweis für die Genehmigungsplanung im Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 formuliert (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Falls erforderlich wären neben der notwendigen Baugrunduntersuchung auch mit dem Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) Abstimmungen zu bauvorgreifenden archäologischen Untersuchungen notwendig.
1441	552-1263-001	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Regionalplanes [speziell W 29 Hirschberg] ein. [Ich habe] folgende Einwände gegen den Entwurf: Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung im nahen Umkreis und Sichtbereich: Hirschberg, Schlossanlage, Künsdorf/Tanna (siehe Punkt 8. Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung) Überregionale Bedeutung durch Zubringerwander- und Radwege welche in unmittelbarer Nähe und im Sichtbereich vorbeiführen (z.B. der Blaue Kammweg, Saale-Orla-Wanderweg, Fernwanderweg Eisenach — Budapest (Touristische Verbindung der Regionen Vogtland — Thüringen, das grüne Band) Begründung: Die Errichtung der Windenergieanlagen lässt sich nicht mit folgendem Auszug des Regionalplanes vereinbaren: Darüber hinaus ist die Teilregion Thüringer Meer über das Grüne Band sowie den Rennsteig mit der Teilregion Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge verbunden. All diese Potentiale sind dazu geeignet, dass sich der Raum der Saalestauseen in Form des Saale-Rennsteig-Erlebnislandes als touristischer Impulsgeber in Thüringen entwickeln kann. (Auszug Entwurf zur Anhörung / Öffentlichen Auslegung vom 04.03.2019 bis einschließlich 10.05.2019 Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.2018 In Verbindung mit den touristischen Angeboten des Thüringer Schiefergebirges und der regionsübergreifenden Wegeführung des Rennsteiges über den Frankenwald und Thüringer Wald bis nach Hörschel / Eisen-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.7 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Aspekt Denkmalschutz: Bei der Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen bzw. bekannten, Belangen. Da sich die Vorranggebiete Windenergie auf der Genehmigungsebene durchsetzen lassen müssen, kann der Regionalplan keine Vorranggebiete ausweisen, die nicht den Maßstäben des Thüringer Denkmalschutzgesetzes entsprechen. Das Thüringer Denkmalschutzgesetz formuliert kein allgemeines Veränderungsverbot in der Umgebung der Kulturdenkmale. Es bedarf nur der Erlaubnis der zuständigen Denkmalbehörde. Die Erlaubnis ist nur zu versagen, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Auf Ebene der Regionalplanung obliegt es zunächst dem Plangeber (unter Hinzuziehung der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde) die möglichen Konflikte einzuschätzen und in die Abwägung einzustellen. Der Zuarbeit der Denkmalfachbehörde, insbesondere den spezifischen Mindestabständen, kommt bei der Konfliktermittlung eine wichtige Indizwirkung zu. Der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ach ergeben sich weitere Möglichkeiten, die wirtschaftlichen Effekte entlang dieser touristischen Achse auszubauen. (Auszug Entwurf zur Anhörung/ Öffentlichen Auslegung vom 04.03.2019 bis einschließlich 10.05.2019 Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.2018). Als regionsübergreifend kommt hier auch das Vogtland und Erzgebirge in Betracht. Der Ausbau und die qualitative Verbesserung überregionaler Radwege sowie deren Vernetzung sind wichtige Voraussetzungen für die touristische Entwicklung in Ostthüringen. Damit können noch besser als bisher die Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung sowie die Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen touristisch erschlossen werden. Dabei gilt es, verkehrsarme landschaftlich schöne Strecken zu bevorzugen, Rundwege zu gestalten, eine einheitliche Beschilderung, auch länderübergreifend, anzustreben sowie für Nachfragepotentiale im Bereich Mountain-Bike geeignete Strecken zu gestalten. Ein attraktives Wanderwegenetz ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklung des Natur- und Aktivtourismus sowie für die Erlebbarkeit der Landschaft. Mit der neuen Wanderwegekonzeption erfolgt in Thüringen künftig eine Fokussierung auf ausgewählte Leitrouen sowie mehrere regional bedeutsame Strecken. Zu den ausgewählten landesweiten Leitrouen gehören in der Planungsregion Ostthüringen. (Auszug Entwurf zur Anhörung / Öffentlichen Auslegung vom 04.03.2019 bis einschließlich 10.05.2019 Beschluss Nr. PLV 27/06/18 vom 30.11.2018). Ein attraktives Wanderwegenetz ist nur ohne die weitere „Verspargelung“ der Natur möglich. Der südliche Saale-Orla-Kreis mit dem Dreiländereck ist schon überproportional mit Windrädern abgedeckt. Ein weiterer Ausbau spricht dem Tourismuskonzept entgegen. ein Kulturerbestandort in ca. 1000 m Entfernung in nördliche Richtung	Plangeber unterzieht diese – wie auch Zuarbeiten anderer Fachbehörden – einer Plausibilitätsprüfung und übernimmt Standpunkte nicht unbesehen. Im Ergebnis der Gesamtabwägung ist festzustellen, dass die Prüffläche 19.7 und somit auch das Vorranggebiet W-29 - Hirschberg nicht innerhalb eines vom Plangeber festgesetzten Umgebungsschutzbereiches um die Kulturerbestandorte gemäß Z 2-2 Sicherung des Kulturerbes liegt und somit keine Betroffenheit – wie im Prüfbogen unter Kriterium Nr. 4.7 vermerkt – vorliegt. Auch hält das Vorranggebiet alle Mindestabstände umliegender Denkmale gemäß der Liste raumwirksamer Kulturdenkmale des TLDA ein. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach für den Plangeber nicht zu erwarten. Die Stellungnahme der Denkmalfachbehörde zum 1. und 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 lässt ebenfalls diesen Schluss zu. Touristische Aspekte: Die vom Einreicher benannten Belange wurden vom Plangeber in die Abwägung eingestellt. Der Plangeber hat touristische Belange im vorgelegten Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) durch die Wahl seiner Kriterien angemessen berücksichtigt. Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung – soweit ersichtlich – keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass zwischen Windenergienutzung und Tourismus Konflikte solcher Qualität existierten, die einer besonderen Bewältigung auf der Ebene der Regionalplanung bedürften. Des Weiteren stellt der, vom Einwender geltend gemachte, Zusammenhang zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und einem Verlust an touristischer Anziehungskraft lediglich eine nicht belegte Vermutung dar, die in der Stellungnahme des Einreichers auch lediglich behauptet wird. Auch ist ein pauschaler Ausschluss der Windenergienutzung im Umfeld von Wegeinfrastruktur, speziell Wanderwegen, nicht zielführend. Bei der Einzelfallprüfung konkreter Prüfflächen können touristische Aspekte in die Abwägung einfließen, sofern sie mit entsprechendem Gewicht zu bewerten sind. Ansonsten wird die Erholungseignung der Landschaft durch den oben genannten Kriterienkatalog vielfältig abgebildet. Die bloße Sichtbarkeit zukünftig zu errichtender Windenergieanlagen im Umfeld der vom Einreicher benannten Regionen reicht für eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung touristischer Belange nicht aus. Dem Plangeber ist bewusst, dass mit modernen Windenergieanlagen - wie sie am Standort Hirschberg geplant sind - auch eine größere Sichtbarkeit verbunden ist, aber gegenüber den anderen Optionen (Ausweisung neuer Standorte ohne vorhandene Vorbelastung, konfliktreichere Standorte etc.) diese Wirkung auf die im

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Kapitel „Tourismus und Erholung“ genannten Grundsätze der Raumordnung tolerierbar erscheint. Zudem befindet sich das Vorranggebiet W-29 – Hirschberg nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung und tangiert überdies auch nicht einmal den vom Plangeber in Ansatz gebrachten Abstand von bis zu 2.500 m um Kur- und Erholungsorte (gemäß Kriterium Nr. 1.23 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auch die Abstände zu den umliegenden Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen (Saalburg-Erbersdorf und Blankenstein) von deutlich über 5 km sprechen für eine Vereinbarkeit des Vorranggebietes mit den übrigen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wird dem Belang der Windenergienutzung hier der Vorrang gegeben. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum angesprochenen Aspekt der Überlastung der Region durch weitere Windenergieanlagen im Raum Tanna/Gefell siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 239-1148-006, lfd. Nr. 1442, in dieser Abwägungstabelle.
1442	239-1148-006 897-1362-003	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Regionalplanes [zu W-29 Hirschberg] ein. Unsere Stadt und die umliegenden Dörfer werden zunehmend unattraktiv, Folge: Wegzug, denn welche junge Familie bleibt bei Dauerbeeinträchtigungen durch die WKA und den Risiken auf dem Land?	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.7 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
1443	1458-1010-002	[Einwand gegen W-29] W-29 Vorranggebiet Windenergie Hirschberg Realisierung bitte unterlassen. Ein solcher Konterpart zu den bestehenden Gebersreuther Anlagen würde Gefell und seine Ortsteile überlasten.	Regionalplanung - auch und gerade im Bereich Windenergie - hat die nachhaltige Raumentwicklung zur Aufgabe, „... die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt“ (vgl. Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)).
1444	716-149-006	Offenbar nimmt der Plangeber nicht wahr, was direkt hinter der Grenze seines Planungsgebietes geschieht. Offenbar kommunizieren die Planungsregionen auch nicht länderübergreifend miteinander. Dies ist sogar unserem amtierenden Ministerpräsidenten schon aufgefallen. In unserer Region ist es bedingt durch die geographische Lage (Drei-Länder-Eck Thüringen- Sachsen-Bayern) bereits jetzt zu einer hohen Dichte von Windenergieanlagen gekommen. Dieser Umstand wird von	Die Belange der Bevölkerung werden in diesem Kontext u. a. und in besonderem Maße durch entsprechende Abstandsregelungen bei der Ausweisung der Vorranggebiete umgesetzt, aber auch über Belange wie den Landschafts-, Denkmal- und Artenschutz.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der Windenergie-Lobby konsequent ausgenutzt um (Zitat) „Lücken zu schließen“. Eine derartige Vorgehensweise ist menschenverachtend und bedingungslos abzulehnen.	Auf die Errichtung von Windenergieanlagen besteht im Rahmen des geltenden Rechts zunächst grundsätzlich ein Rechtsanspruch, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Nach der geltenden Rechtsprechung muss dem vorhandenen Interesse nach Windenergienutzung substanziell Raum verschafft werden. Dieses Recht kann z.B. nicht durch die ausschließliche Schwerpunktsetzung auf andere Formen erneuerbarer Energien ersetzt werden. Dies ist nur dann möglich, wenn der betrachtete Raum nachvollziehbar keine Möglichkeit bietet, Windenergieanlagen zu errichten.
1445	716-149-003	Wir sehen die im überarbeiteten Entwurf des Regionalplanes ausgewiesene Fläche für das Windenergievorranggebiet W-29 „Hirschberg“ (Regionalplan Ostthüringen– Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) für die Windkraftnutzung als nicht geeignet und schädlich für Mensch, Natur und Umwelt an. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wird aufgefordert die oben genannte Fläche in den endgültigen Fassungen der Regionalpläne zu streichen. Der Ortsteil Ullersreuth ist auf seiner Flur bereits jetzt von einem immensen Flächenverbrauch betroffen. Die Jagd in der Gemarkung Ullersreuth ist schon heute kaum noch verpachtbar, was wiederum Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft und letztlich auf unser aller Leben hat. Wir sind durch Industrie- und Infrastrukturanlagen regelrecht umzingelt: - Firma Rettenmeier Holzindustrie Hirschberg GmbH - Agrargesellschaft Hirschberg mbH mit Hauptsitz in Ullersreuth - Agrargenossenschaft Dobareuth eG mit einer Milchviehanlage in Ullersreuth - planfestgestelltes Projekt „B90 Ortsumgehung Gefell“ mit enormem Flächenverbrauch in der Gemarkung Ullersreuth - Bundesautobahn A9 in unmittelbarer Nachbarschaft. Alle diese Anlagen gehen mit Belastungen einher wie: - Lärmemission, - erhöhtes Aufkommen an Schwerlastverkehr durch den Ort, - Konzentration von Forstschädlingen, - Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, - Geruchsbelästigungen durch Gülle- Silo- und Gerbstoffbelastete Abwässer, - Wasserverunreinigungen, - Flächenversiegelung, - Gefahr von Starkwasserereignissen,	Der Freistaat hat vor diesem Hintergrund die RPG über das LEP dazu verpflichtet, „... Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ (vgl. LEP 5.2.13 Satz 1). Damit wird das Ziel verbunden, die Windenergieanlagen auf dafür besonders geeignete Gebiete zu konzentrieren, um eine flächendeckende Verteilung im Gesamttraum zu vermeiden. Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Der Grund dafür liegt darin, dass sie mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten die ansonsten bestehende Privilegierung der Windenergienutzung einschränkt. Die Frage, in welchem Umfang es sinnvoll ist, Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, kann dabei für die Regionalplanung keine Rolle spielen. Diese Fragen müssen auf bundes- und landespolitischer Ebene beantwortet werden. Zur Beantwortung der Frage, welche Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind, wird die gesamte Fläche der Planungsregion der in der Begründung zu Z 3-3 dargelegten Prüfung unterzogen. Dabei kommt es letztlich jedoch immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen auch die Fragen der Maßstäblichkeit, der möglicherweise vorliegenden räumlichen Überlastung und auch der gesetzlichen Bestimmungen des Immissionsschutzes gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen dargelegt. Die Prüfung muss allgemeingültig nachvollziehbar sein, individuelle Wahrnehmungen können dabei nicht berücksichtig-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		- Zerschneidung der Flur, - schlechte Erreichbarkeit nachgelegener Flurteile. Eine weitere Beeinträchtigung durch das Vorranggebiet W-29 ist deshalb sowie aus den eingangs genannten Gründen für den Ortsteil Ullersreuth nicht hinnehmbar und abzulehnen. Die am Ort schon vorhandenen Belastungen werden durch den Plangeber als Begründung für das Festhalten am Vorranggebiet W-29 Hirschberg bzw. dessen Vergrößerung aufgeführt. Dies verurteilen wir aufs schärfste, da es die Interessen der hier lebenden Bevölkerung mit Füßen tritt. Man kann den Eindruck gewinnen, dass unsere Region langfristig entvölkert werden soll.	sichtigt werden. Auch gewichtet der Plangeber die Windenergienutzung nicht grundsätzlich höher als den Landschaftsschutz. Der Plangeber ist sich darüber bewusst, dass moderne Windenergieanlagen eine enorme Fernwirkung entfalten und die bisher in den Landschaften vorhandenen Dimensionen sprengen. An – insgesamt gesehen – gut geeigneten Standorten weist er aber Vorranggebiete Windenergie für Windenergieanlagen mit 200 m Gesamthöhe und mehr aus. Da der Plangeber wie oben beschrieben verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich optische Veränderungen hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bzw. von Blickbeziehungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich Orts- und Landschaftsbild sowie bisherige Blickbeziehungen verändern werden. Insofern ist es dem Plangeber nicht möglich, den Status Quo der Kulturlandschaft zu erhalten. Der von den Einreichern der Stellungnahme artikulierte Gesichtspunkt einer Beeinträchtigung der Lebensqualität bzw. einer landschaftsästhetischen Sicht findet sich nicht direkt als eigener Belang in der Abwägung wieder, da er ein hohes Maß an subjektiver Wahrnehmung beinhaltet. Jedoch wird dieser Belang über eine ganze Reihe anderer Kriterien berücksichtigt. Dazu gehören das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und viele weitere Kriterien sollen eine Überformung der Ostthüringer Kulturlandschaft verhindern. Der Plangeber ist bestrebt, die technische Überprägung von Landschaften und Orten zu minimieren. Aus diesem Grund wurden neben dem o.g. Siedlungsabstand von 1.000 m auch die Vermeidung einer Einkreisung durch Windenergieanlagen sowie der 5 km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie (siehe die Punkte 2.6 „Berücksichtigung einer maximalen Einkreisung von Ortslagen im Blickwinkel von über 120°“ und 2.7 „Berücksichtigung eines Mindestabstands von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3) in die Methodik aufgenommen. Hier führt der Plangeber umfangreich aus, welche fachlichen Umstände (Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raumes, Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich geschlossene Ku-
1446	890-1357-001	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen die geplanten Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet W29 Ullersreuth/Hirschberg ein. - Entzug von Jagdflächen - Abwanderung von Wild - Störung wildbiologischer Lebensräume - Jagdrevier wird insgesamt unattraktiver - Evtl. negative Auswirkungen auf die Höhe des Pachtzinses - Eingriff in bestehende Wildwechsel - Während der Bauzeit keine Bejagung in näherer Umgebung möglich. Daraus entstehender Wildschaden ist nicht kalkulierbar. - Negative Auswirkungen vor allem auf das benachbarte Wetterautal Gefährdung von Vögeln durch Rotorblätter Gefährdung der gesamten Tierwelt durch Infraschall und Körperschall (Ausbreitung durch den Boden)	
1447	894-1358-004	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des o.g. Regionalplanes ein [hier W-29] Durch die Errichtung der WKA wird das bestehende Landschaftsbild zerstört, die Anlagen wären ein massiver Eingriff in das Ökosystem, die Auswirkungen auf die Tierwelt aus anderen Windparks sind hinreichend bekannt.	
1448	893-1351-001	Hiermit lege ich Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Regionalplanes ein [hier Vorranggebiet W-29]. Die WKA machen uns durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall krank. Die WKA haben negative Auswirkungen auf Vögel, Insekten und Wildtiere. Sie zerstören das Landschaftsbild und beeinträchtigen unsere Immobilienpreise. Wegen den WKA werden Wälder und Natur für immer zerstört.	lissen von Windenergieanlagen, Bewahrung der Kulturlandschaft vor übermäßiger Überprägung) dieses Vorgehen rechtfertigen. Auch ist der Plangeber der Auffassung, dass die im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie vorgesehenen Puffer und Abstände über die immissionsschutzrechtliche Gefahrenabwehr hinausgehen und daher vorsorgend einen hohen Schutzanspruch von Siedlungen berücksichtigen. Dies bezieht sich zwar einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit den in Ansatz gebrachten Puffern und Abständen weiter verringert werden. Im Wesentlichen sollen die Abstände aber wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune gemindert oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Gleichzeitig sollen dadurch die Erholung und der Freizeitwert gesichert werden. Inwieweit ein subjektiv empfundener Verlust an Lebensqualität die Folge ist, ist vom Plangeber schwer zu fassen. Der Plangeber versucht auch durch die o.g. Kriterien den Zugang von den Siedlungen aus zur freien Landschaft für die wohnungsnaher Erholung / Freizeitnutzung zu sichern. Dass dabei ein Teil des Umfeldes nicht wie in der früheren Form zur Verfügung steht, ist unvermeidlich. Die Gefährdung des Landschaftsbildes durch die Windenergienutzung wird vom Plangeber erkannt und aus diesem Grund – wie oben beschrieben – eine Vielzahl von Kriterien (harte und weiche Tabuzonen, Einzelfallprüfungen) bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt. Der Bürger hat aber keinen Anspruch auf eine unveränderte Landschaft und auch keinen Anspruch auf eine Landschaft ohne technische Infrastrukturen. In diesem Zusammenhang werden die Begriffe „Kulturlandschaft“, „Landschaftsbild“ und „Sichtbeziehungen“ oft synonym verwendet für den Begriff „Heimat“, im Sinne von Vertrautheit und Wiedererkennbarkeit der Landschaft. Eine Weiterentwicklung der Kulturlandschaft, z.B. bei Errichtung von Windenergieanlagen, wird daher oft als Bedrohung des etablierten Bildes der Heimat empfunden. Dem Plangeber ist es jedoch nicht möglich, alle als „Heimat“ vertrauten Kulturlandschaften, Landschaftsbilder und Sichtbeziehungen in der Planungsregion Ostthüringen zu erhalten, da auch Heimat ständig von Menschen geformt und auch mit modernen Infrastrukturen (Straßen, Stromleitungen, Landwirtschaftsbetriebe) weiterentwickelt wird. Auch kann die von den Einreichern angeführte Landflucht, der Wegzug junger Familien nicht pauschal mit dem Bau von Windenergieanlagen in Verbindung gebracht werden, sondern es spielen maßgeblich anderen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Faktoren eine Rolle (Arbeit, Löhne, Infrastruktur, soziales Umfeld), die direkt oder indirekt wiederum Einfluss auf die zunehmende Zerschneidung der Flur haben können. Zu dem gesetzlichen Auftrag des Plangebers, alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, gehört auch, kumulative Wirkungen in die Abwägung einzustellen. Die sich mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-29 – Hirschberg verstärkenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zwar nicht zu negieren, treten aber angesichts der vorhandenen Vorbelastung durch den Holzverarbeitenden Betrieb und der Tatsache, dass zu den benachbarten thüringischen, sächsischen und bayerischen Vorranggebieten Windenergie der vom Plangeber in Ansatz gebrachte Abstand von 5 km (siehe Punkt 2.7 „Berücksichtigung eines Mindestabstands von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3) eingehalten wird, in den Hintergrund. Auch der bayerische Windpark Schnarchenreuth ohne Charakter eines Vorranggebietes ist über 5 km entfernt. Somit bleibt die Belastung des Landschaftsbildes in einem größeren Kontext gesehen maßvoll, zumal die Siedlungen i.d.R. in den Talsohlen verortet und die Plateaulagen größtenteils bewaldet sind und das Vorranggebiet nicht auf einer landschaftsprägenden Erhebung liegt. Weiträumige Blickbeziehungen sind hier nur stellenweise vorhanden. Aus Sicht des Plangebers kommt es durch die unveränderte Ausweisung des Vorranggebiet W-29 – Hirschberg zu keiner erheblichen grob unangemessenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Auch ist der Plangeber weiterhin der Ansicht, dass durch die realisierten Siedlungsabstände eine Überfrachtung der umliegenden Ortslagen vermieden wird. Die Befürchtung, dass Flora und Fauna erhebliche Schäden erleiden, ist unbegründet. Der Plangeber gewährt entsprechende Abstände, um Flora und Fauna zu schützen. Im Kriterienkatalog unter dem Abschnitt 2 „Natur- und Landschaftsschutz“ (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hat der Plangeber bezüglich des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten zu prüfende Kriterien aufgelistet, die er entweder pauschal als Tabuzonen behandelt oder sie im Einzelfall prüft. Zudem erfolgt im Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) eine sachgerechte Auseinandersetzung mit diesen Belangen. Für weiterführende Abwägungsentscheidungen zu den angesprochenen Themen Biologische Vielfalt / Windenergie im Wald siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 892-1349-001, lfd. Nr. 1430,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			in dieser Abwägungstabelle. Für weitere Ausführungen zu grundsätzlichen Fragen der Energiewende, der Energiepolitik siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 239-1148-008, lfd. Nr. 1473, ebenfalls in dieser Abwägungstabelle. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum Thema Wertverlust / Wertminderung siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 239-1148-002, lfd. Nr. 1436, ebenfalls in dieser Abwägungstabelle. Für weitere Informationen zu denen vom Plangeber in Ansatz gebrachten Siedlungsabständen, insbesondere zum Umgang mit dem Aspekt Infra-schall, siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 239-1148-003, lfd. Nr. 1450, ebenfalls in dieser Abwägungstabelle. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum allgemeinen Thema Gefahren durch Windenergieanlagen (Eiswurf, Brandfall usw.) siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 716-149-002, lfd. Nr. 1461, ebenfalls in dieser Abwägungstabelle. Für die abwägungsrelevante Entscheidung zum Belang Avifauna, insbesondere zum Schwarzstorch, siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 454-329-017, lfd. Nr. 1420, ebenfalls in dieser Abwägungstabelle.
1449	890-1357-003	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen die geplanten Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet W29 Ullersreuth/Hirschberg ein. Angestrebte Abstände Landesplanerische Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten. (aus Bund-Länder-Initiative Juni 2012) - Abstand zu Gewerbegebieten 300m (bei der Größe der heutigen Anlagen eher mehr) - Abstand zu Trinkwasserschutzgebiet 1. Ordnung 10 x Anlagenhöhe, also in unserem Fall 2300m Tatsächliche Abstände - Abstand zur Fa. Rettenmeier ca. 112m (gemessen aus beigestellter „Kurzbeschreibung des Vorhabens“), das bedeutet das 2,7-fache der Empfehlung. Die Empfehlung ist mit 300m schon sehr knapp bemessen, da 2012 von viel kleineren Windmühlen ausgegangen wurde. Außerdem behält sich die Fa. Ret-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.7 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen bzw. bekannten, Belangen, zu denen auch die Fragen der gesetzlichen Bestimmungen des Immissionsschutzes gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen dargelegt. Die vom Einreicher benannten Abstandsempfehlungen (z.B. der thüringische Windenergieerlass) sind keine für den Plangeber bindende Rechtsnormen. Der Plangeber muss seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten und kann sie nicht mit einem bloßen Verweis auf Abstandsemp-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tenmeier im Bebauungsplan das Recht vor, Wohneinheiten für Geschäftsführung, Gäste, Monteure usw. zu errichten. Im Bebauungsplan der Fa. Rettenmeier „Sondergebiet Holzverarbeitung Wetterau“ (Seite 38) steht z.B. Folgendes: "Auf Grund der Standortlage des 1. Geltungsbereiches außerhalb von bebauten Ortschaften wird die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter festgesetzt.“ Da muss unbedingt noch einmal kritisch über die Entfernung von 112m zu den geplanten WEA nachgedacht werden. Wer will da für das gesundheitliche Wohl der Arbeiter garantieren und die Verantwortung übernehmen? - Abstand zum Trinkwasserschutzgebiet Zone 1 Ca. 400 m, das bedeutet das 5,75-fache der Empfehlung. Die Zone 2 grenzt unmittelbar an die WEA - Abstand zu Flurstücken, welche nicht im Flächenpool sind, einige Beispiele: 617/2 95m 647 120m 650 115m Es ist eine Zumutung für die jeweiligen Grundeigentümer in solchen Entfernungen 230m hohe Bauwerke dulden zu sollen. - Abstand zum Ort Ullersreuth ca. 1300m, das liegt innerhalb der Empfehlungen, über die in der heutigen Zeit ständig neu diskutiert wird. Rechnet man jedoch die Probleme durch Infraschall hinzu, ist auch dieser Wert inakzeptabel. Abstand zu einem Einzelgehöft (Königsburg) Flurstück 250/4 Gefell Der Abstand beträgt inakzeptable 400-450m. Das Gehöft ist zwar zurzeit unbewohnt, wurde jedoch 2017 an interessierte Bürger verkauft. Mit Errichtung der WEA werden sämtliche evtl. vorhandenen Pläne zunichte gemacht. Bei den genannten Abständen ist nicht nachvollziehbar, wie hier ein Windenergievorranggebiet ausgewiesen werden kann. Vor allem wenn man betrachtet, wie die WEA zwischen der Fa. Rettenmeier und dem Trinkwasserschutzgebiet gequetscht werden sollen.	fehlungen fundieren. Demzufolge hat der Plangeber eigene Abwägungsentscheidungen getroffen, die sich in Teilen von den Inhalten der o.g. Landesplanerischen Abstandsempfehlungen unterscheiden. Grundsätzlich können gesamtplanerische, auf umfassende Interessenabwägung ausgerichtete, Instrumente der Raumplanung Festsetzungen treffen, die über die notwendige Gefahrenabwehr hinausgehen und bestimmten Gebieten einen gesteigerten Umweltschutz im Sinne des Vorsorgeprinzips zuführen, solange die Verhältnismäßigkeit und ein begründbarer Sachzusammenhang gewahrt bleiben. Die Genehmigungsebene muss dann dem Erfordernis des § 6 Nr. 2 BImSchG Rechnung tragen. Dabei kommt dem Plangeber ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu, weil die Immissionsschutzrechtlich zwingend erforderlichen oder vorsorgenden Abstände nicht abstrakt bestimmt werden können, sondern von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windenergieanlagen abhängig sind, die auf die jeweiligen Immissionsorte einwirken. Unter Kriterium Nr. 1.4 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) werden Industrie- und Gewerbeflächen als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung ausgeschieden. Bezüglich der, vom Einreicher angesprochenen, negativen Beeinträchtigung für den Holzverarbeitenden Betrieb durch die von Windenergieanlagen hinzutretenden Emissionen ist zu sagen, dass sich aufgrund der geringen Anzahl möglicher Konfliktfälle im Sinne des maximal in Ansatz gebrachten 300 m Abstandes um diese Flächen mit niedrigem Schutzanspruch (siehe Kriterium Nr. 1.5 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) der Plangeber hier mit den Bauverwaltungen der Landkreise und Gemeinden ins Benehmen setzt und im Einzelfall prüft, ob vorsorglich ein Abstand von bis zu 300 m um die o.g. Flächen im Einzelfall gerechtfertigt erscheint, um Nutzungseinschränkungen und erhebliche Umweltauswirkungen auf diesen Flächen zu verhindern. In direkter Nachbarschaft von Gewerbe- und Industrieflächen ist eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht zwingend und auf Dauer von vornherein ausgeschlossen (§§ 8 und 9 BauNVO). Ein Abstand zu Gewerbe- und Industrieflächen dürfte regelmäßig entbehrlich sein, da Windenergieanlagen sogar auf diesen Flächen grundsätzlich zulässig sind. Für weitere abwägungsrelevante Entscheidungen siehe die Ausführungen zum Kriterium Nr. 1.5 im Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 in der Anlage 4 zum Abschnitt

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			3.2.2 Vorranggebiete Windenergie oder die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 784-149-005, lfd. Nr. 1416, in dieser Abwägungstabelle. Bezüglich des vom Einreicher benannten Einzelgehöfts (Königsburg) ist der Plangeber gemäß Kriterium Nr. 1.9 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) der tatsächlichen Nutzung nachgegangen. Im Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass ein Schutzanspruch nach dem Kriterium Nr. 1.10 nicht erforderlich ist. Zudem ist im Gegensatz zur Windenergienutzung die Wohnnutzung im Außenbereich nicht privilegiert (§ 35 BauGB). Das hat für die Wohnnutzung im Außenbereich zur Folge, dass die aus dem Rücksichtnahmegebot folgenden Schutzansprüche geringer sind. Wer im Außenbereich wohnt, muss gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u.U. auch mit belastenden Anlagen rechnen (z.B. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. Januar 2013 – 22 CS 12.2297 –, Rn. 28, juris). Für die entscheidungserhebliche Abwägung des Plangebers zum Umgang mit dem Trinkwasserschutzgebiet siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 350-1214-003, lfd. Nr. 1469, in dieser Abwägungstabelle. Für weitere Informationen zu denen vom Plangeber in Ansatz gebrachten Siedlungsabständen, insbesondere zum Umgang mit dem Aspekt Infraschall, siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 239-1148-003, lfd. Nr. 1450, ebenfalls in dieser Abwägungstabelle.
1450	239-1148-003	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Regionalplanes [zu W-29 Hirschberg] ein. Ich hafte den Mindestabstand von 1.000 m aus Gründen des Immissionsschutzes (Infraschall) für viel zu gering. Das Robert- Koch-Institut empfiehlt einen Mindestabstand von 2.000 m zu Wohnhäusern, der in diesem Fall nicht gegeben ist, In anderen Ländern wie Kanada oder Neuseeland sind 4.000 m und 3.000 m per Gesetz geregelt. Ich fordere deshalb einen Mindestabstand von 2.000 m bei 200 m Anlagen wie dieser in Bayern vorgeschrieben ist und jetzt vor Gericht bestätigt wurde. Wenn in Deutschland ein Grundgesetz für alle Bürger gilt, ist es für mich nicht nachvollziehbar, dass in Fragen der Gesundheitsgefährdung unterschiedliche Maßstäbe in den Bundesländern angesetzt werden. Das selbst in Thüringen unterschiedliche Abstände zur Wohnbebauung gelten (Mittelthüringen 1.200 m), ist geradezu absurd und entbehrt jeder Grundlage.	nicht entsprochen Die hier vorgenommene Behandlung des Hinweises soll dazu dienen, die angesprochenen Sachverhalte aufzuklären. Die Planunterlagen selbst werden im Hinblick auf die vom Einreicher geforderte Unterlagen nicht ergänzt oder konkretisiert. Der Adressat der vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Anregung ist nicht der Plangeber, sondern die Genehmigungsbehörde. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.7 entschieden. Grundsätzlich können gesamtplanerische, auf umfassende Interessenabwägung ausgerichtete Instrumente der Raumplanung Festsetzungen treffen, die über die notwendige Gefahrenabwehr hinausgehen und bestimmten Gebieten einen gesteigerten Umweltschutz im Sinne des Vorsorgeprin-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1451	890-1357-005	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen die geplanten Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet W29 Ullersreuth/Hirschberg ein. Ein beträchtlicher Teil der Fa. Rettenmeier ist je nach Jahreszeit und jeweiligem Wetter täglich mehrere Stunden Schattenschlag ausgesetzt. Das kann Unkonzentriertheit und Ablenkung von z.B. vielen Fahrern im innerbetrieblichen Verkehr zur Folge haben. Eine mögliche aber unnötige Unfallquelle. Wer haftet bei Unfällen? Forschungen der Universität Kiel haben gezeigt, dass bereits 60min tägliche periodische Beschattung ausreichen um Stress auszulösen und demnach krank machen zu können.	zips zubilligen (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015 – 4 C 358/14.N), solange innerhalb der Grenzen planerischer Gestaltungsfreiheit die Verhältnismäßigkeit und ein begründbarer Sachzusammenhang gewahrt bleiben. Die Genehmigungsebene muss dann dem Erfordernis des § 6 Nr. 2 BImSchG Rechnung tragen. Die vom Einreicher geäußerten Bedenken führen aber zu keiner Planänderung bzw. zur Streichung des Vorranggebietes Windenergie W-29 - Hirschberg. Der Regionalplan bewegt sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und muss öffentliche und private Belange gegeneinander sowie untereinander abwägen. Dazu gehört jedoch nicht die Berücksichtigung individueller Schutzbedürfnisse, welche den Rahmen der Rechtsvorschriften überschreiten. Ohnehin werden die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte im Rahmen der Genehmigung geprüft und nicht vom Plangeber. Die im Kriterienkatalog im Abschnitt „Siedlung und Mensch“ (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in Ansatz gebrachten Puffer und Abstände dienen der Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und darüber hinaus auch dem vorsorgenden Immissions- und Umweltschutz. Die angesprochenen Beeinträchtigungen und Gesundheitsschädigungen können daher auf Grundlage des aktuellen Sach- und Rechtsstandes ausgeschlossen werden. In diesem Sinne ist auch das bloße Heranziehen von Abstandswerten aus anderen Regionalplänen (so z. B. aus Mittelthüringen mit 1.250 m), anderen Ländern (z. B. 3.000 – 4.000 m) oder Studien (1.500 m oder 2.000 m) abwägungsfehlerhaft, da der Plangeber in und für Ostthüringen eine eigene Entscheidung treffen muss. Dass auf Grund der Topographie und der Anzahl und Dichte der Siedlungen in unterschiedlichen Regionen unterschiedliche Abstandswerte möglich erscheinen, ohne dabei den rechtlichen Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu verlassen, liegt in der Natur der Sache.
1452	894-1358-002	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des o.g. Regionalplanes ein [hier W-29] Über das Wohngebiet Gefeit drohen Schatten von bis zu 3 Windkraftträdern an einem Tag hinweg zu wandern, daher befürchte ich, dass der Schattenwurf und vom Windrad ausgehender Lärm negative Auswirkungen auf unser Wohlbefinden haben und auch gesundheitliche Folgen nicht ausgeschlossen sein können. Daher fordere und erwarte ich unter Berufung auf mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit die Versagung der Errichtung der WKA im Vorranggebiet W-29.	
1453	897-1362-006	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Regionalplanes ein [hier W-29]. Weitete Beeinträchtigungen entstehen durch die ständige „Befeuern“, also das ständige Blinken der 200 m Anlagen bei Nacht. Dies ist für mich als direkt Betroffener unzumutbar.	
1454	239-1148-001 897-1362-001	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Regionalplanes ein [hier W-29]. Windkraftanlagen (WKA) erzeugen erhebliche Geräusche sowie Schattenwurf, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Diese Geräusche bewegen sich zum einen im hörbaren Bereich und sind eine akustische Belästigung. Zum anderen entsteht Infraschall, der durch keine Dämmung aufzuhalten ist. Infraschall ist für den Menschen nicht hörbar. Er kann aber ab einem gewis-	Für die immanente Feststellung der Einreicher, die in Ansatz gebrachten Abstände seien zu gering, sei auf die weiterführenden Aussagen in der Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 18-677-001, lfd. Nr. 10, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog verwiesen. Zur Forderung einiger Einreicher, sich an der bayerischen 10-H-Regelung zu orientieren, sei auf die weiterführend die Abwägung ab dem Hinweis mit der Anreg.-Nr. 446-1240-005, lfd. Nr. 19, ebenfalls in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog, verwiesen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sen Pegel wahrgenommen werden. Bei wahrnehmbarem Infraschall wurde beobachtet, dass dieser bei Menschen zu Gehörschädigungen führen kann. Weiterhin wird das Herz- Kreislauf-System negativ beeinflusst und es wurden unter anderem Ermüdung, Schlafstörungen, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Angstzustände und Depressionen... beobachtet. Eine finnische Pilot-Studie besagt, dass es bis zum Entfernungsbereich von 15 km rund um Windindustrieparks keine signifikante Reduzierung von Infraschall gibt! Und in unseren Fall haben wir nicht einmal einen Abstand von 1.500 m von unserem Wohngebiet zu den geplanten WKA und das ist für meine Familie unzumutbar! Oder wie sehen Sie das?	In einer arbeitsteiligen zivilisierten Gesellschaft besteht aufgrund der Nutzungsvielfalt ein erhöhtes gegenseitiges Rücksichtnahmegebot. Energieanlagen müssen einerseits Rücksicht auf die Menschen in deren Umgebung nehmen, Menschen müssen andererseits auch die Existenz solcher Anlagen dulden. Ein belastungsfreies Leben wird durch die Rechtsgrundlagen in Deutschland nicht garantiert. Windenergieanlagen sind, wie andere Industrieanlagen (Ventilatoren, Klimaanlage) und natürliche Quellen (Meeresbrandung, Wasserfall oder Gewitter), Emittenten des Schalls. Verantwortlich hierfür sind unter anderem Verwirbelungen am Ende der Rotorblätter. Moderne Windenergieanlagen, deren Rotoren auf der windzugewandten Seite angeordnet sind (Luv), erzeugen weniger Schallemissionen. Aufgrund neuester Schallisierungen und Schallentkopplungsmaßnahmen produzieren sie kaum wahrnehmbare mechanische Geräusche. Ohnehin sind Windenergieanlagen nach dem neuesten Stand der Schallschutztechnik zu betreiben. Dies wird auf der Genehmigungsebene spezifiziert, wie unter anderem die Installation von Schwingungsisolierung oder akustischer Entkopplungselemente. Weiterhin wird im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Schallimmissionsprognose vom Antragsteller gefordert. Bei einem Siedlungsabstand von 1.000 m (siehe Kriterium Nr. 1.3 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) liegt der Schalldruckpegel einer modernen Windenergieanlage bei circa 30-35 dB und wird somit von der natürlichen Geräuschkulisse (Wind, Rascheln der Bäume, umgebende Straßen) übertönt. Je nach Wohnbebauung wird dieser Pegel bei der Überschreitung der Außen-nach-Innen-Grenze mit geschlossenem Fenster um weitere 90 % reduziert. Infraschall (Infraschallfrequenz von weniger als 20 Hz) kann zu einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen. Maßgebend dafür ist nicht das Auftreten des Infraschalls selbst, sondern die Höhe des Schalldruckpegels. Dieser jedoch nimmt mit zunehmender Entfernung exponentiell ab, so dass bei Abständen von 1.000 m keine relevanten Belastungen zu erwarten sind. Eine moderne Windenergieanlage erzeugt durchschnittlich 40 dB im Infraschallbereich bei einer Entfernung von 500 m. Erst bei Schalldruckpegeln über 130 dB konnte in Laboruntersuchungen festgestellt werden, dass eine hohe und längere Intensität sich ermüdend, Angst auslösend und konzentrationsmindernd auswirken kann und eine anhaltende Exposition eine Be-
1455	552-1263-003	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Regionalplanes [speziell W 29 Hirschberg] ein. [Ich habe] folgende Einwände gegen den Entwurf: - Einfluss durch Infraschall auf den Menschen (Aktuelle Studien durch Robert Koch-Institut, Johannes Gutenberg-Universität Mainz). - Sendemast in unmittelbarer Nähe, bereits erhöhte Belastung durch Frequenzen - Unverhältnismäßigkeit der Höhe der vorgesehenen Windkraftanlagen zur Entfernung zur nächsten Siedlung (gerade einmal 1000 m), unbedingte Anwendung der 10H Regel deutschlandweit um Einfluss auf das Leben der Menschen zu vermeiden - Gefahr der Menschen im unmittelbar benachbarten Unternehmen (Infraschall, Schlagschatten, keine Abstandsregel, Schlaggeräusche, Eiswurf, Gefahr bei Havarien, z.B. durch Sturm und Brand) - bereits erhöhte gesundheitliche Belastung der Anwohner durch Sendemast, kontinuierlicher Lärm der Autobahn	
1456	785-1324-001	Wir unterzeichnende Arbeitnehmer der oben genannten Firma sind gegen die Errichtung von Windrädern in der Nähe unseres Unternehmens [W-29]. Wir befürchten negative Einflüsse auf unsere Gesundheit, gleich ob durch Schlagschatten, Geräuschkulisse oder andere bewiesene oder bedenkliche Einflüsse.	
1457	888-1353-002	Zum Regionalplan und der beabsichtigten Errichtung der o.g. Windenergieanlagen [W-29] in meiner unmittelbaren Nachbarschaft lege ich hiermit Einspruch ein mit der folgenden Begrün-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dung: In der näheren Umgebung der geplanten Anlagen befinden sich bereits mehrere große Windräder (Straßenreuth). Die dortige Lärmbelastung ist erheblich und verursacht bei vielen Menschen gesundheitliche Probleme wie Kopfschmerzen u.s.w. Da ich Migränapatient bin, habe ich große Angst, dass durch Wohnen in der Nähe der Windenergieanlagen sich meine gesundheitliche Situation verschlechtert.	einträchtigung des Gleichgewichts bewirkt. In einer Studie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurde festgestellt, dass die Infraschallimmission (bei einer Infraschallfrequenz von 5 Hz) in einem fahrenden Auto (130 km/h), um ein vielfaches höher liegt als in nächster Umgebung einer Windenergieanlage. Die gemessenen Werte im Auto lagen im Schalldruckpegelbereich von 88-92 dB, jedoch bei einer eingeschalteter 2,4-MW-Anlage bei rund 45 dB in 185 m Entfernung. In einer Entfernung von 650 m konnten keine signifikanten Unterschiede mehr zu einer ein- oder abgeschalteten Situation der Anlage festgestellt werden. Eine andere Studie demonstriert, dass Menschen mit einer negativen Einstellung zur Windkraft, in einer fingierten Infraschallsimulation negativ reagieren. Tatsächlich wurde diese Personengruppe nicht dem Infraschall ausgesetzt. Die zweite, nicht vorinformierte Personengruppe, wurde einer Infraschallfrequenz von 5 Hz mit einem Schalldruckpegel von 40 dB ausgesetzt. Letztere Personengruppe hatte nach dem Experiment über keine Symptome geklagt. Die Schlussfolgerung der Studie ist, dass wachsende Bedenken über mögliche negative Umwelteinflüsse mit den steigenden negativen gesundheitlichen Symptomen korrelierten („Nocebo“-Effekt, als Gegenteil zum „Placebo“-Effekt). Zudem ist es auffällig, dass Bewohner, die in direkter Nachbarschaft zu einem Vorranggebiet Windenergie (z.B. W-16 - Frauenprießnitz, größter Windpark in Ostthüringen) leben, keine Beschwerden in den letzten Beteiligungsverfahren angemerkt haben. Weder die Agrarproduktion GmbH & Co KG, welche eine große Milchviehanlage in Frauenprießnitz in 200 m Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie W-16 betreibt, noch ein einziger Anwohner haben Beschwerden bezüglich Schall, Infraschall oder Gesundheit dem Plangeber zugesandt. Bei einer Anfrage an die Betreiber der Milchviehanlage wurden keine ungewöhnlichen Vorkommnisse gemeldet (zwecks verringerter Milchabgabe oder vermehrtem Aufkommen von Fehlgeburten sowie Beschwerden der Mitarbeiter). Ein weiteres bereits bebautes Vorranggebiet Windenergie liegt inmitten einer aktiven Kiesabbaugrube (W-36 - Naundorf). Hier sind die Arbeiter ständig und direkt den Windenergieanlagen ausgesetzt. Auch hier kam es zu keiner einzigen Beschwerdemeldung. Zum Umgang des Plangebers mit dem direkt angrenzenden Holzverarbeitungsbetrieb sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 784-149-005, lfd. Nr. 1416, in dieser Abwägungstabelle verwiesen. Regelmäßig wird – bezüglich des Infraschalls – auf das Gebot der körperlichen Unversehrtheit hingewiesen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Schutz-
1458	887-1352-002	Forderung der Streichung des Vorranggebietes Windenergie W- 13 aus dem Regionalplan Ostthüringen. WKA's erzeugen erhebliche Geräusche, die sich für das menschliche Ohr im hörbaren und nicht hörbaren Bereich bewegen. Die Auswirkungen gerade des Infraschalls auf den menschlichen Organismus sind nach meiner Auffassung in der Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt. Bei wahrnehmbarem Infraschall ist in der Literatur zu lesen, dass dieser bei Menschen zu Gehörschädigungen führen kann, das Herz-Kreislauf-System negativ beeinflusst und unter anderem Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Übelkeit, Konzentrationsschwierigkeiten usw. beobachtet wurden. Die Abstände zur nächsten Wohnbebauung betragen teilweise nur ca. 1000m.	
1459	890-1357-006	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen die geplanten Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet W29 Ullersreuth/Hirschberg ein. Betreiber von WEA würden sagen, was es nicht gibt und Spinner sich trotzdem einbilden davon krank werden zu können. Aber ganz so einfach ist es natürlich nicht. Infraschall sind Schallwellen mit einer Frequenz unterhalb des menschlichen Wahrnehmungsvermögens, also 20Hz — 1Hz. Die Wellenlängen sind als Folge der niedrigen Frequenz sehr hoch, nämlich in unserem Fall 17m — 340m. Er ist kaum dämmbar, denn zum Dämmen von Schall ist mindestens die viertelste Wandstärke der Wellenlänge notwendig, in unserem Fall 4,25m bis 85m. Und obwohl wir ihn nicht bewusst wahrnehmen, kann er einen großen Einfluss auf uns und unser Wohlbefinden haben. Infraschall breitet sich als Körperschall sehr unterschiedlich weit im Erdreich aus. In unserer Gegend mit Diabas- und Schiefergestein hat er hervorragende Bedingungen sich weit (ca. 3km und mehr) auszubreiten. Messbar ist er bis zu ca. 50km. Zum Genehmigungsverfahren einer WEA gehört natürlich auch ein Schallgutach-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ten. In diesem wird aber ausschließlich nur der von uns hörbare Schall fca.20000Hz — 21Hz) gemessen. Und dann wird wahrscheinlich nach der Prämisse verfahren, was ich nicht messe das gibt es auch nicht. Infraschall und niederfrequenter Hörschall f 100Hz — 21Hz) können unsere inneren Organe zu Schwingungen anregen. Das Resultat kann über das gesamte Innenohr einwirkend eine Reihe von gesundheitlichen Problemen sein, z.B.: - Schlafstörungen - Unkonzentriertheit - Kopfschmerzen - Migräne - Ohrendruck - Tinnitus - Schwindelgefühle - Schnelle und unregelmäßige Herzfrequenz - Niedrige Herzleistung (Studie Vahl aus Darmstadt) - Angstzustände Infraschall von WEA pulsiert rhythmisch. Dieser pulsierende Schalldruck beeinflusst das Innenohr, auch wenn von dem betreffenden Menschen kein einzelner Laut wahrgenommen wird. Infraschall kann in Resonanz mit der Hirnfrequenz gehen. Am Tag hat das Gehirn ungefähr eine Frequenz von 30Hz. Geht nun der Infraschall in Resonanz, so bewirkt er Müdigkeit und Abgeschlagenheit. In der Nacht liegt die Gehirnfrequenz bei ca. 5Hz. Resonanz mit Infraschall bewirkt dann Schlafstörungen. Nach jetzigem wissenschaftlichem Stand reagieren ca. 30% der Menschen sensibel auf diesen Schall. Die Abstände von ungefähr 1,3km bis nach Ullersreuth oder gar die nicht viel mehr als 100 bis zur Fa. Rettenmeier sind viel zu klein und deshalb indiskutabel. Tiere reagieren sehr sensibel auf Infraschall. Für Einige, z.B. Katzen und Hunde ist er sogar hörbar. Ich möchte hier nur ein Beispiel genauer beschreiben aus der Nerzfarm Vildbjerg Dänemark. [Zitat aus Die Welt-Artikel] Dänemark nimmt Gesundheitsrisiken ernst und legt die meisten Windkraftprojekte wegen der Risiken für Mensch und Tier auf Eis, bis wissenschaftlich geklärt ist zu welchen Bedingungen WEA überhaupt errichtet werden können. In Deutschland werden die Gesundheitsrisiken	umfang ist inhaltsgleich mit dem des § 5 Abs. 1 BImSchG, denn in dieser immissionsschutzrechtlichen Spezialregelung wird bestimmt, was als nicht mehr hinnehmbare schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Ein Verstoß insoweit kann durch die vom Plangeber festgelegten Mindestabstände zu Siedlungen nicht festgestellt werden. Der vorherrschende Meinungsstand in der Wissenschaft, welcher die Rechtsprechung folgt, ist, dass Infraschall bei einem Schalldruckpegel erst von mindestens 68,5 dB negative Auswirkungen auf den Menschen haben kann. Dies wird, wie bereits oben dargestellt, durch Windenergieanlagen nach den vom Plangeber festgelegten Siedlungsabständen, nicht erreicht. Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG liegt demnach nicht vor. Zusammenfassend ist der Plangeber, aber auch die Rechtsprechung, der Auffassung, dass jeder Fortschritt ein gewisses Maß an Ungewissheit beinhaltet, was jedoch nicht dazu führen darf, mit der Energiewende solange zu warten, bis die allerletzten Bedenken ausgeräumt sind. Zu diesem Zeitpunkt kann es für die Menschheit zu spät sein, wenn die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nicht jetzt konsequent umgesetzt, sondern immer weiter nach hinten geschoben wird. Ein allgemeines Lebensrisiko ist allen neuen Erfindungen eigen, so auch seinerzeit der Erfindung der Eisenbahn, von Flugzeugen, Mobiltelefone u.s.w., die von dem meisten Menschen heute als Selbstverständnis anerkannt und genutzt werden. Überdies ist es keine Aufgabe des Plangebers jede einzelne angeführte Studie zu berücksichtigen. Noch weniger werden pseudowissenschaftliche Studien aus u.a. unseriösen Online-Zeitschriften oder mit fehlendem wissenschaftlichen „peer-review“ beachtet und in die Abwägung einfließen. Risiken, welche durch Windenergieanlagen ausgehen können, sind weitläufig bekannt sowie ausführlich erodiert und bereits maßgeblich in Rechtsvorschriften umgesetzt worden. So regelt u.a. die TA Lärm das für verschiedene Nutzungen zumutbare Maß der Immissionsbelastungen jeglicher Art. Überprüfung sämtlicher Studien: Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestag hat vor kurzem eine Vielzahl an aktuellen Studien zu Wirkungen des Infraschalls vor allem auf den Menschen untersucht und in einem Bericht ausgewertet. Weltweit wird in vielen Ländern bezüglich Infraschall und dessen Wirkung auf den Menschen geforscht. Es gibt jedoch bisher keine stichhaltigen Beweise für schädliche Auswirkungen, so der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		vielerorts wahrscheinlich ignoriert um kräftig weiter zu bauen.	Bundestag. Zum Beispiel stellt das Umweltbundesamt in der „Machbarkeitsstudie zu den Wirkungen von Infraschall“ fest, „dass es im Bereich unterhalb 20 Hz [also im Infraschallbereich] und 70 dB [Schalldruckpegel] keine Hinweise auf negative Auswirkungen gibt. Üblicherweise emittieren Windenergieanlagen bei einem Abstand von 1000 m Schalldruckpegel deutlich unterhalb von 45 dB. Ein sogenanntes „Monitoring“ des Menschenschutzes findet demnach statt. Ergebnisse und Erkenntnisse fließen üblicherweise auch in die aktuelle Rechtsprechung ein. Es ist nicht Aufgabe des Plangebers jegliche Studie bezüglich unterschiedlichster Auswirkungen zu analysieren, sondern seine Planung nach der geltenden Rechtsprechung auszuformen.“
1460	894-1358-001	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des o.g. Regionalplanes ein [hier W-29] Windkraftanlagen (WKA) erzeugen erhebliche Geräusche sowie Schattenwurf. Diese Geräusche bewegen sich zum einem im hörbaren Bereich und sind eine akustische Belastung. Zum anderen entsteht Infraschall, welcher für den Menschen zwar nicht hörbar ist, aber ab einem gewissen Pegel wahrgenommen wird, dies kann zu Gehörschädigungen, negativer Beeinflussung des Herz-Kreislauf-Systems, Ermüdung, Schlafstörungen, Übelkeit, Kopfschmerzen, Angstzuständen etc. führen! Da die geplante WKA nicht mal in einem Abstand von 1200 Metern von unserem Wohngebiet ist, wäre das für meine Familie unzumutbar! Ich halte den Mindestabstand von 1000 m aus Gründen des Immissionsschutzes (Infraschall) zu gering. Das Robert Koch Institut empfiehlt einen Mindestabstand von 2000 m zu Wohnhäusern, der in diesem Fall nicht gegeben ist!	Link zur Dokumentation der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags: <https://www.bundestag.de/resource/blob/657038/d7c8d4ed477ede95f599f77759e027a4/WD-8-099-19-pdf-data.pdf> Studie Robert Koch-Institut: Der vom Robert Koch-Institut veröffentlichte Artikel „Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland“ stammt aus dem Jahr 2007 und ist lediglich ein Mitteilungsschreiben der Kommission „Methode und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“. Es handelt sich hierbei nicht um eine wissenschaftliche Studie mit langjährigen Untersuchungen, sondern lediglich um eine Repetition bereits veröffentlichter Studien, um den gegenwärtigen Wissensstand zu evaluieren („Statusbericht“). Die Autoren der Kommission schreiben selbst: „Infraschall wird lästig, wenn er deutlich wahrnehmbar ist“. Das Infraschall bereits ab einer Entfernung von knapp unter 200 m zu einer Windenergieanlage selbst für hoch empfindliche Personen nicht wahrnehmbar sein kann, beweist die Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg knapp 10 Jahre später in einer ausführlichen Studie anhand unterschiedlichen Messungen (vgl. https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/bericht-tieffrequente-gerausche-und-infraschall-von-windkraftanlagen-und-anderen-quellen-veroeffentlicht-). Bei einer Frequenz von 5 Hz ist Infraschall laut dem Gutachten der Kommission des Robert Koch-Instituts bei einem Schalldruckpegel von etwa 110 dB wahrnehmbar. Außerordentlich sensible Personen haben eine Wahrnehmungsschwelle von circa 10 dB niedriger (siehe S. 1583 der Empfehlung der Kommission des Robert Koch-Instituts). Die LUBW stellt in ihrer Studie fest, dass eine 2,4 MW Anlage in einer Entfer-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			nung von 185 m einen Schalldruckpegel von 45 dB emittiert im Frequenzbereich von 5 Hz (LUBW Studie S. 40f.). Da eine Verdopplung des Schalldruckpegels logarithmisch verläuft, liegt der emittierende Schalldruckpegel im Infraschallbereich einer Windenergieanlage nicht zur Hälfte, sondern tatsächlich um ein Vielfaches unterhalb der Wahrnehmbarkeit (circa um das 30fache unterhalb der Wahrnehmungsschwelle – http://www.sengpielaudio.com/Rechner-pegelaenderung.htm). Mehrfach verweisen die Autoren des Robert Koch-Instituts in ihrem Bericht darauf hin, dass die untersuchten Studien z.B. bei „sehr hohem Schalldruck“, „Exposition weit oberhalb der Hörschwelle“, „an oder über der Wahrnehmungsgrenze“ Beschwerden nachweisen konnten. Geflissentlich wird dabei von den Einreichern, oder den Quellen der Einreicher, ignoriert, dass die Exposition einer Windenergieanlage im Infraschallbereich um ein Vielfaches unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt, die im Statusbericht des Robert Koch-Instituts untersuchten Studien jedoch Experimente im wahrnehmbaren Bereich – also bei circa 100 dB – durchgeführt haben. Am Ende ihrer Empfehlung kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass nicht alleine der Infraschall, sondern das gesamte tieffrequente Schallspektrum (0 – 200 Hz) untersucht werden muss, vor allem „Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastungen von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen).“ Windenergieanlagen werden nicht weiter aufgeführt, da bereits eine Seite vorher konstatiert wurde: „[...] die festgestellten Infraschallpegel von Windkraftanlagen [liegen] unterhalb der normalen Wahrnehmungsschwelle.“ 10 Jahre später aktualisierte das Robert Koch-Institut, Kommission „Umweltmedizin“, seine Mitteilung in einem neuen Papier („Gesundheitliche Bewertung von Maßnahmen und Energieträgern im Rahmen der Energiewende aus umweltmedizinischer Sicht“). Unter der Berücksichtigung der neuen Studien aus Baden-Württemberg (LUBW) sowie Bayern, „kann davon ausgegangen werden, dass WEA zwar Infraschall emittieren, die gemessenen Werte jedoch unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und der Schall ab einer gewissen Entfernung zur WEA eher auf andere Quellen (z.B. Wind, Verkehr) zurückzuführen ist.“ Finnische Studie: Die von Einreichern genannte „Finnische Studie“ zum Thema Infraschall („Pilottitutkimus osoittaa infraäänihaitan vähenevän merkittävästi vasta yli 15 kilometrin päässä tuulivoimaloista“) wurde von einer Organisation namens „Finnish Association for Environmental Health (SYTe)“ im Jahr 2016

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			verfasst. Die englische und deutsche Übersetzung wurde erst 2019 bereitgestellt. Die Seite der SYTe ist lediglich ein Blog und keine anerkannte wissenschaftliche Institution. Bei näherer Betrachtung des Artikels fällt auf, dass als Referenz stets die Firma „Aunio Group“ genannt wird. Diese Firma hat bereits mehrere Artikel zum Thema Infraschall veröffentlicht. Mit Verwendung eines Spektrogramms wird der Infraschall einer Windenergieanlage dargestellt. Die Ergebnisse zeigen jedoch auch, dass Wind in einer Entfernung von 15 km ebenso messbar ist (nicht spürbar) und genauso einen starken Infraschall erzeugt. Eine wissenschaftlich neutrale und folgerichtige Schlussfolgerung wäre, dass die geschilderten Krankheitssymptome auch vom Wind stammen können. Einen Zusammenhang zwischen Infraschall-Messergebnissen und Krankheitssymptomen liefert die Studie nicht. Auch die im Artikel beschriebenen Messungen wurden von der Firma "Aunio Group" erstellt. Es gibt keine wissenschaftliche Studie bezüglich der Messergebnisse bzw. der Messgeräte. Inwiefern diese beworbenen Infraschallmessgeräte überhaupt geprüft, verifiziert oder offiziell zugelassen sind, wird aus der Firmenwebseite nicht ersichtlich. Die Firma verkauft lediglich einen Service, und zwar Infraschallmessungen. Wie oben bereits genannt, wird Infraschall eben auch durch Klimaanlage, Heizanlagen, Biogasanlagen, aber auch durch Wind und Meeresbrandungen erzeugt. Bereits seit 2004 forscht das BGR (siehe oben) bezüglich der Ausbreitung des Infraschalls. Es ist bereits hinlänglich bekannt, dass Infraschall sich über viele Kilometer ausbreiten kann. Die vermeintliche Finnische Studie hat demnach „nichts Neues“ zutage gefördert. Auf den offiziellen Seiten des Finnischen Gesundheitswesens ("Ministry of Social Affairs and Health" oder "National Institute for Health and Welfare") sind keine Studien oder Artikel bezüglich Infraschall eingetragen. Dänische Studie: Die groß angelegte Dänische Studie, welche durch Einreicher benannt wurde, kommt bezüglich der Auswirkungen auf das Herz-Kreislauf-System zu keinem neuen signifikanten Ergebnis. Unter anderem wurde festgehalten, dass typische, hörbare Windturbinenemissionen deutlich niedriger sind als Verkehrslärm, aber Letzteres als weniger ärgerlich betrachtet wird. Es konnten keine Zusammenhänge zwischen einer nächtlichen Exposition durch Windturbinenemissionen im Freien oder im Inneren einer Wohnung bezüglich Krankenhausaufenthalte, Schlaganfall oder Tod ermittelt werden. Lediglich bei sehr hohen Werten außerhalb des Wohnraums wurde ein erhöhtes Risiko beobachtet, einen Schlaganfall zu erleiden, indes ging das

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Risiko für einen Herzinfarkt zurück. Die Autoren schreiben daraufhin selbst, dass ihnen kein plausibler biologischer Mechanismus bekannt ist, der eine Schutzwirkung vor Herzinfarkt bei einer erhöhten Exposition durch Windturbinenemissionen erklärt. Schlussendlich ist festzuhalten, dass die groß angelegte Dänische Studie keine Untersuchung bezüglich des Infraschalls vornimmt, wie fälschlicherweise von wenigen Einreichern interpretiert, sondern lediglich den niederfrequenten Schallbereich betrachtet. Dies wurde von der Deutschen Presse (z.B. der Zeitung „Welt“) falsch übersetzt und verbreitet. Die Regionale Planungsstelle steht daher im Kontakt mit einer der Hauptautoren der Dänischen Studie, Frau PhD. Mette Sørensen. Aus dem Antwortschreiben geht hervor, dass in der Studie eine Bewertung von niederfrequenten Schall, aber nicht von Infraschall einbezogen wurde: “We have included an assessment of low frequency noise (and A-weighted noise), but not of infrasound in the study”. Neben Herzinfarkt-, und Schlaganfallrisiko wurden noch der Bluthochdruck sowie Belastungen auf Schwangerschaften analysiert. Auch hier fanden die dänischen Forscher keinen Zusammenhang zwischen einer nächtlichen Exposition durch Windturbinenemissionen im Freien oder im Innenbereich und der Einnahme von Antihypertonika oder negativen Geburtsergebnissen. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum Thema Wertverlust siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 239-1148-002, lfd. Nr. 1436, in dieser Abwägungstabelle. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum allgemeinen Thema Gefahren durch Windenergieanlagen (Eiswurf, Brandfall usw.) siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 716-149-002, lfd. Nr. 1461, ebenfalls in dieser Abwägungstabelle.
1461	716-149-002	Wir sehen die im überarbeiteten Entwurf des Regionalplanes ausgewiesene Fläche für das Windenergievorranggebiet W-29 „Hirschberg“ (Regionalplan Ostthüringen– Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) für die Windkraftnutzung als nicht geeignet und schädlich für Mensch, Natur und Umwelt an. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wird aufgefordert die oben genannte Fläche in den endgültigen Fassungen der Regionalpläne zu streichen. Das Vorranggebiet W-29 – Hirschberg beeinträchtigt die Erweiterungs-	nicht entsprochen Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Sicherheitsbedenken in Form mangelnder Brandbekämpfung, Unzulänglichkeiten in der technischen Ausstattung der Feuerwehren, die Freisetzung möglicherweise gefährlicher Stoffe im Brandfall oder die Gefahr durch Eisschlag werden auf Genehmigungsebene behandelt. Um der Eiswurfproblematik zu begegnen, gibt es ausreichende technisch erprobte Vorkeh-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		möglichkeiten der seit langem hier ansässigen Firma Rettenmeier Holzindustrie Hirschberg GmbH, die übrigens auch grundlastfähige Biomasse-Kraft-Wärme-Anlagen betreibt. Die Firma Rettenmeier Holzindustrie Hirschberg GmbH schafft in der Region ständig dringend benötigte Arbeitsplätze und darf daher in ihren Wachstumsbestrebungen nicht durch ein politisch gewolltes Windenergievorranggebiet mit zweifelhaftem Nutzen eingeschränkt werden. Die politisch gewollten Windräder schaffen im Gegensatz dazu keinen einzigen neuen Arbeitsplatz am Standort, sondern behindern die Entwicklung langfristig. Aus diesen Gründen und wegen weiterer noch nicht vollständig absehbarer Nebenwirkungen (Schlagschatten, Eiswurf usw.) auf den Betrieb der Firma Rettenmeier Holzindustrie Hirschberg GmbH, sowie aus den eingangs genannten Gründen ist das Vorranggebiet W-29 – Hirschberg abzulehnen.	rungen (Abschalt- oder Auftauautomatik) die mit den Instrumenten der Regionalplanung nicht festgelegt werden können. Die Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen werden in den sogenannten Nebenbestimmungen im Zulassungsverfahren formuliert. Diese sind nicht Gegenstand der raumordnerischen Abwägung. Für Windenergieanlagen in eisgefährdeten Gebieten ist der Genehmigungsbehörde durch eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen nachzuweisen, dass die Windenergieanlage sich bei Einsatz aufgrund entsprechender technischer Vorkehrungen selbst deaktiviert oder der Eisansatz durch technische Maßnahmen vermieden wird. In Deutschland ist es bisher noch nie zu Personenschäden aufgrund von Eiswurf gekommen. Windenergieanlagen sind in der Regel bei Eisbildung abgeschaltet. Dies liegt im wirtschaftlichen Interesse des Betreibers, da Eisschichten eine Unwucht hervorrufen und die Anlage beschädigen können.
1462	890-1357-004	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen die geplanten Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet W29 Ullersreuth/Hirschberg ein. Die Gefahr des Eisschlags betrifft einen Radius von ca. 450m. Experten fordern einen Sicherheitsabstand zu bebauten und regelmäßig von Menschen frequentierten Gelände wie folgt: $(\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser}) \times 1,5$ In unserem Fall $f164\text{m} + 13\text{m}) \times 1,5 = 442,5\text{m}$ Also gerundet ca. 450m Außer den unmittelbaren Nachbarflurstücken ist hier vor allem die Fa. Rettenmeier betroffen. Auch wenn die Betreiber behaupten, dass eine eingebaute dreifache Sicherheit Eisschlag verhindere, so gibt es letztendlich keine endgültige Garantie vor Schäden und Verletzungen. Die Firma „PRIMUS ENERGIE“ hat für das Flurstück 617/2 einen Antrag gestellt, die gesetzliche Mindestabstandsfläche nicht einhalten zu müssen, wegen der Gefahr des Eiswurfes für andere Flächen (vor allem Fa. Rettenmeier). PRIMUS begründet also einen Antrag mit einem Fakt den es im Bauantrag wegen „dreifacher Sicherheit“ gar nicht gibt. Die Entscheidungsträger sollten solche Anträge mehr auf solche Widersprüche untersuchen. Beim Flurstück [...] handelt es sich um mein Eigenes. Gegen die geplante Verringerung des Sicherheitsabstandes zu meinem Grundstück habe ich bereits Widerspruch eingelegt. Es ist nicht nach-	Auch die Rechtsprechung sieht keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Risiko von Eiswurf von Windenergieanlagen über das allgemeine, mit jeder Form der Nutzung von Technik verbundene und daher als sozialadäquat von jedermann hinzunehmende, Risiko hinausgeht. Die Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen werden in sogenannten Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren formuliert. Der Brandschutz für alle baulichen Anlagen ist im § 14 der Thüringer Bauordnung definiert. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise). Im Ergebnis müssen Windenergieanlagen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen andere Schutzgüter) vorgebeugt wird. Soweit im Einzelfall besondere Standort- oder Risikofaktoren erkennbar sind, werden in Zusammenhang mit der im Rahmen der Genehmigung regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen getroffen. Vor dem Hintergrund des Brandschutzes in Wäldern ist bei der Aufstellung von Windenergieanlagen eine Kombination von Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes zur technischen Ausstattung der Anlage, zur Zufahrt und Kennzeichnung sowie zur Löschwasserversorgung erforderlich. Zum Beispiel muss eine ganzjährige Bereitstellung von Löschwasser

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		vollziehbar, wie schon viel zu gering ausgelegte gesetzliche Sicherheitsabstände per Ausnahmeregelung nochmals reduziert werden sollen. Der einzige Grund welcher mir hierzu einfällt könnte Profitsucht sein. Es kommt in Deutschland oft zu Eisschlag von Windrädern und an vielen Standorten wird mit Schildern davor gewarnt. Wenn die Sache wirklich so harmlos ist wie oft behauptet, wären die Schilder völlig überflüssig, denn diese Windräder besitzen ja sicherlich auch die „dreifache Sicherheit“.	für jeweils bis zu fünf Anlagen unter Beachtung der Gefahrenbereiche der Anlagen (Sperrkreise) bewerkstelligt sein. Falls das Löschwasser nicht in vollem Umfang aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bereitgestellt werden kann, können auch unabhängige Versorgungsanlagen genutzt werden. Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen unter anderem Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder unterirdische Löschwasserbehälter in Frage. Bei mehr als fünf Anlagen müssen mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen hergestellt werden. Die Errichtung und Unterhaltung der Löschwasserentnahmestellen erfolgt durch den Betreiber der Windenergieanlagen und nicht durch die örtliche Feuerwehr.
1463	239-1148-005 897-1362-002	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Regionalplanes [zu W-29 Hirschberg] ein. Im Winter wird die Nutzung auf Grund des Eisschlags zudem extrem gefährlich. Der Eisabfall von den Rotoren ist eine Gefahr, die von den Windrädern ausgeht. Es wäre lebensgefährlich, dieses Gebiet um die Anlagen zu betreten. Dabei handelt es sich um ein großes Sperrgebiet, da die Rotoren in einer Höhe von bis zu 200 m, wenn sie in Bewegung sind, Eis regelrecht wegschleudern können.	Zum Umgang des Plangebers mit dem direkt angrenzenden Holzverarbeitungsbetrieb sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 784-149-005, lfd. Nr. 1416, in dieser Abwägungstabelle verwiesen.
1464	786-1314-001	Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet halte ich für bedenklich. Da in Falle eines Brandes des Maschinenhauses der Windkraftanlage nur ein kontrolliertes Abbrennen der Anlage in Frage kommt und der daraus empfohlene Sicherheitsbereich von 500m zum Objekt Rettenmeier nicht eingehalten werden kann. Darüber hinaus stellt der entstehende Funkenflug in Richtung Rettenmeier eine besondere Gefahr für dieses holzverarbeitende Unternehmen da. Ein weiteres Problem ist die direkte Wasserversorgung in diesem Gebiet. Im Falle eines Brandes muss eine aufwendig aufzubauende Wasserversorgung aus Richtung (Wilden Stein“ oder aus Blintendorf hergestellt werden.	
1465	897-1362-007	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Regionalplanes ein [hier W-29]. Im Brandfall können die Anlagen nicht gelöscht werden, dadurch entsteht eine erhöhte Waldbrandgefahr, die sich auf das gesamte Waldgebiet auswirken wird.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1466	56-399-012	Das Vorranggebiet für Windenergie W-29 befindet sich ganz oder teilweise in festgesetzten oder vorgeschlagenen Wasserschutzgebieten (WSG) Zone III. Daher ist nach Ansicht des TLUBN in jedem Fall eine Einzelfallprüfung spätestens in der Genehmigungsphase durchzuführen, die im Ergebnis zum Versagen der Errichtung neuer Anlagen bzw. zu erheblichen Auflagen bei Errichtung und Betrieb führen können. Hier sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht auszuschließen. Grundwassergefährdungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen können während der Bauphase, beim Einrichten der Baustelle, durch die Gefahr des Austritts von wassergefährdenden Stoffen beim Einsatz von Baumaschinen sowie durch das Entfernen oder Durchstoßen schützender Deckschichten beim Bau des Fundaments entstehen. Außerdem besteht eine Gefährdung während des Betriebs der Anlagen infolge des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wie Getriebe-, Hydraulik- und Schmierölen in den verschiedenen Anlagenteilen und durch mögliche Havarien. Zusätzlich zu den auch außerhalb von WSG bestehenden Gefährdungen für das Grundwasser durch Windenergieanlagen, kommen in WSG die standörtlichen Besonderheiten hinsichtlich des Trinkwasserschutzes bzw. der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung zum Tragen.	entsprochen Dem Plangeber ist bewusst, dass es ein Risiko darstellt, Vorranggebiete Windenergie in einer Wasserschutzzone III auszuweisen. Die Gefahr, dass sich die Windenergienutzung nicht, oder nur in Teilen, in dem Vorranggebiet durchsetzen lassen kann, ist gegeben. Die Konsequenz wäre der Vorwurf einer Verhinderungsplanung. In Trinkwasserschutzgebieten der Zone III (TWSZ III) sind Windenergieanlagen in Thüringen bereits genehmigt und seit Jahren in Betrieb. Da sich die Windenergieanlagen in diesen Schutzgebieten durchsetzen können, können die Schutzgebiete somit keine harte Tabuzone sein. Das Vorranggebiet Windenergie W-29 - Hirschberg überlagert komplett das erweiterte Schutzgebiet einer Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III. Die Berücksichtigung der TWSZ III ist Aufgabe der Genehmigungsplanung. Dass am Standort bereits Vorbescheide zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen innerhalb der TWSZ III erteilt wurden, sieht der Plangeber als ein starkes Indiz dafür an, dass Windenergieanlagen in der TWSZ III genehmigungsfähig sind. Die Stellungnahme der Fachbehörden zum 1. und 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie lassen ebenfalls diesen Schluss zu.
1467	639-4-046	Das geplante Vorhaben befindet sich in der TWSZ III der öffentlich-rechtlichen Wasserfassungsanlage 5537-27 Hy Hirschberg 2/1977. Die in den geltenden Bestimmungen zum Trinkwasserschutz ausgewiesenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten, insbesondere • die allgemeinen Sorgfaltspflichten und besonderen Anforderungen in Wasserschutzgebieten (§§ 5 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), • die DVGW-Richtlinie W 101, • sowie der Schutzzonenbeschluss mit Nutzungseinschränkungen und Verboten (Textinhalt kann bei der Wasserbehörde eingesehen werden). Gewässer Keine Gewässer 2. Ordnung betroffen,	
1468	483-467-003	Konflikte mit dem Trinkwasserschutz sind insbesondere zu beachten bzw. zu berücksichtigen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Zum Vorranggebiet W 29 — Hirschberg: Sonstige Besonderheiten: W 29 befindet sich in TWSZ III, unmittelbar angrenzend an TWSZ II der TWA Wetterautal (TB 1/77 Hirschberg, WGA-Nr. 43), Sonstige Hinweise: - Nachweis seitens Verursacher zu erbringen über dauerhafte Gewährleistung Grundwasserneubildung in Qualität und Quantität - Nachweis seitens Verursacher zu erbringen über Ausschluss negativer Auswirkungen durch Gründungselemente, Rodung, Bodenverbesserungsmaßnahmen Baustelleneinrichtung, Erschließung u.a. auf dauerhafte Unversehrtheit der Grundwasserleiter. - Abstand zur Fassungsanlage (TWSZ I) beträgt nur ca. 400 m.	
1469	350-1214-003	Einspruch gegen den Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen zur Errichtung des Vorranggebietes Windenergie W-29 Hirschberg. Das VRG W-29 befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu Trinkwasserschutzzonen(TWSZ) in der Wetterau und zum Flächennaturdenkmal "Wetterauteich". Ich sehe in einer Bebauung mit WKA im VRG W-29 eine Gefährdung der TWSZ. Durch Tiefenbohrungen zur Feststellung der Standfestigkeit der WKA sehe ich eine Gefahr für den Grundwasserspiegel. Der Wetterauteich ist mir als Flächennaturdenkmal aus DDR-Zeiten bekannt. Wer Baumaßnahmen in Nähe eines Denkmals ausführen will bedarf einer Erlaubnis. Fragen: Wie wurde durch die Obere Wasserbehörde zu den WKA im VRG W-29 entschieden? Wurde bei der Denkmalschutzbehörde eine Erlaubnis zur Errichtung von WKA in der Nähe des Flächennaturdenkmals "Wetterauteich" beantragt? Wann wurde diese Erlaubnis beantragt? Wie wurde über diesen Antrag entschieden?	nicht entsprochen Die Bedenken sind kein raumordnerischer Belang, sondern werden auf der Genehmigungsebene geprüft. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.7 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das Vorranggebiet grenzt im mittleren östlichen Bereich an die Trinkwasserschutzzone (TWSZ) II „Hy Hirschberg“ an, welche vom Plangeber als harte Tabuzone eingestellt ist (siehe Kriterium Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das sich daran anschließend erweiterte Schutzgebiet der TWSZ III ist weder harte noch weiche Tabuzone, noch wird sie in die Einzelfallprüfung eingestellt. Die Berücksichtigung der TWSZ III ist Aufgabe der Genehmigungsplanung. Dass in Thüringen Windenergieanlagen bereits in Trinkwasserschutzgebieten der Zone III (TWSZ) genehmigt und seit Jahren in Betrieb sind, sieht der Plangeber in Verbindung mit den Stellungnahmen der Fachbehörden zum 1. und 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie als starkes Indiz dafür an, dass Windenergieanlagen in der TWSZ III innerhalb des Vorranggebietes W-29 – Hirschberg genehmigungsfähig sind. Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen zum Schutz des Grundwassers umfangreiche Gewässer-
1470	887-1352-001	Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Windvorranggebietes W-29 aus. Durch die geplante Errichtung von 6 Windkraftanlagen (WKA) werden	Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen zum Schutz des Grundwassers umfangreiche Gewässer-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		das bestehende Landschaftsbild und Grundwasserneubildungsflächen unwiederbringlich zerstört. Das o.g. Windvorranggebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen WGA-Nr. 43 u. 27 (TB 1/77 u. 2/77 Hirschberg) und grenzt unmittelbar an die TWSZ II an. Die Abstände der WKA's betragen teilweise unter 500 m. Durch die Trinkwassergewinnungsanlage werden mehr als 1200 Einwohner und ansässige Betriebe (u.a. Holzverarbeitende Industrie) der Region mit Trinkwasser versorgt. In der Fachliteratur wird für jede WKA ein Flächenbedarf von ca. 1 ha angenommen. Dies bedeutet ein Flächenverlust von insgesamt ca. 6 ha. Dabei verlieren die Fundament- u. Zufahrtsflächen sämtliche Bodenfunktionen. Die Grundwasserneubildungsflächen werden hierdurch weiter reduziert. Bekanntermaßen ist die vorhandene Wasserführung im Thüringer Schiefergebirge als gering einzustufen. Da in Zukunft mit weiteren negativen Klimaveränderungen, wie extreme Trockenperioden im Sommer und zurückgehende Niederschläge im Winter, zu rechnen ist, wird der Grundwasserspiegel stetig absinken. Eine weitere Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate kann nicht akzeptiert werden. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass durch die Herstellung der bis zu 25 m tiefen Fundamente die grundwasserleitenden Schichten unversehrt bleiben. Erklären Sie später den Menschen der Region, dass das Trinkwasser nicht mehr für alle ausreicht?	und Bodenschutzmaßnahmen vorgenommen werden, dies aber Teil der Genehmigungsplanung ist. Hier ist die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Bau von Windenergieanlagen zu beachten. Überdies werden Windenergieanlagen gemäß § 62 Abs. 1 WHG als Anlagen behandelt, welche die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen müssen. Die Inanspruchnahme von Waldflächen für Fundamente der Windenergieanlagen ist sehr gering. Zum einen werden die Anlagen nur punktuell in den Wald integriert, zum anderen beträgt der Flächenverbrauch einer Windenergieanlage, je nach Höhe und Bodenbeschaffenheit, nur 0,035 bis 0,06 ha. Der vom Einreicher befürchtete Flächenverlust von 6 ha findet nicht statt, zumal im Vorranggebiet nicht sechs Windenergieanlagen integrierbar erscheinen. Der überwiegende Teil der Waldfläche bleibt erhalten, sodass auch zukünftig im Wald genügend Raum zur Speicherung von Regenwasser zur Verfügung steht. Die Fundamente einer modernen Windenergieanlage reichen üblicherweise 3 bis 5 m in den Grund. Die Breite liegt dabei bei einem Durchmesser von 20 bis 25 m. Prinzipiell kann Niederschlagswasser durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht dem Wasserkreislauf entzogen werden. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind vor allem im Waldgebiet genau zu analysieren. Liegen Planungen in einem für den Wasserschutz bedeutenden Gebiet vor, kann in der Genehmigungsebene auch eine hydrologische Baubegleitung angeordnet werden, um Belangen des Trinkwasserschutzes gerecht zu werden. Für weitere Informationen zu den wasserrechtlichen Aspekten siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 56-399-012, lfd. Nr. 1466, in dieser Abwägungstabelle. Das vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 350-1214-003 angeführte Flächennaturdenkmal (FND) „Wetterauteich mit Erlenbruch und Brachfläche“ ist ca. 200 m vom Vorranggebiet W-29 – Hirschberg entfernt. In Verbindung mit der Maßgabe, dass alle Teile einer Windenergieanlage samt der vom Rotor überstrichenen Fläche vom Vorranggebiet aufgenommen werden müssen (siehe dazu Punkt 2.1 „Ausgangspunkt: Definition der Vorranggebiete Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3), vergrößert sich der Abstand zum FND entsprechend der Länge des Rotorradius. Nach

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Ansicht des Plangebers wird ausreichend Abstand gehalten, um die Schutzgegenstände des FND nicht zu beeinträchtigen. Die weiteren Fragen betreffen das Genehmigungsverfahren und können nicht vom Plangeber beantwortet werden.
1471	890-1357-008	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen die geplanten Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet W29 Ullersreuth/Hirschberg ein. Früher hieß es immer, wenn sich zwei Menschen zusammentaten, ziehen wir zu mir oder zu dir? Zukünftig wird es dann nur noch heißen, zu mir oder ganz wo anders hin. Denn Ullersreuth wird noch weniger attraktiv durch den Bau der WEA. Zusätzlich haben wir in Deutschland das Problem, dass der ländliche Raum stark vernachlässigt wird. Attraktives geht meistens in die City, unattraktives aufs Land (Müllhalden, überzogenes Verkehrsnetz wie B90, grobschlächthige flächenfressende Industrie und zu „guter“ Letzt die Windenergieanlagen immer größer und höher). Die unselige Gleichstromtrasse ist ja leider auch noch nicht vom Tisch. Dies alles forciert massiv die Landflucht und die Leute, die hier bleiben, zerstreiten sich. In unserem Fall in Gegner und Befürworter (meist identisch mit finanziell Begünstigten aus Windkraft) der WEA. Der Wert unserer Häuser und Grundstücke wird sich rapide verringern. Der soziale Frieden ist auf lange Sicht zerstört. Begriffe wie Nachbarschaftshilfe, Solidarität und gegenseitige Achtung werden zu Fremdwörtern degradiert. Nur noch Geld und andere materielle Dinge regieren die Welt, auch in unserem kleinen regionalen Maßstab. So etwas hat bisher noch keine Gesellschaftsform vor uns geschafft, nicht einmal die vermeintlich Schlechten. Solch eine Entwicklung kann doch niemand wirklich wollen, vorausgesetzt derjenige ist unserer Region und unserem Land wohl gesonnen. Die Entscheidungsträger sollten sich wieder auf Ihre Intuition, Ihre Fachkenntnis und Ihr Gewissen verlassen und resistent werden gegenüber den Einflüsterungen verschiedenster Lobbyisten und sogenannter Eliten. Der Ort Ullersreuth wird sozial zerrissen und in seiner zukünftigen Entwicklung stark beeinträchtigt; Häuser und Grundstücke werden zukünftig sehr viel weniger Wert sein. Hätten wir noch direkte Demokratie, in unserem Fall Subsidiarität, dann würden solche Entscheidungen von unten nach oben (also von den Bürgern) gefällt. Bei einer Ablehnung hätte sich alles erledigt, nur bei	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.7 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Im Thüringer Landesplanungsgesetz ist festgelegt, wie das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen abläuft. Dort ist auch vorgeschrieben, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben ist, sich zum Planentwurf zu äußern. Wird dieser Planentwurf in wichtigen Punkten geändert, hat erneut eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattzufinden. Die eingegangenen Anregungen zum Planentwurf werden wie folgt berücksichtigt: Der Plangeber betrachtet jede einzelne Anregung, ermittelt das ihr zukommende Gewicht und stellt die Anregung mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Abwägung ein. Setzt sich die Anregung in der Abwägung durch, wird der Planentwurf entsprechend geändert. Das Ergebnis der Abwägung wird in jedem Falle in Abwägungstabellen dokumentiert (so wie hier). Aus rechtlicher Sicht nicht möglich ist hingegen eine Bürgerbeteiligung in dem Sinne, dass die Gemeinden oder auch mehrheitlich deren Bürger darüber entscheiden, ob in ihrer Gemarkung ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird oder nicht: In Thüringen wurde die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie der Regionalplanung übertragen, die für die gesamte Planungsregion ein einheitliches Planungskonzept zugrunde zu legen hat. Das bedeutet, dass einheitliche Kriterien angesetzt werden müssen, und die Abwägungen in der gesamten Planungsregion einheitlich zu erfolgen haben. Würde die Entscheidung über Vorranggebiete Windenergie auf die jeweilige Kommune oder deren Bürger übertragen, so wäre die erforderliche Einheitlichkeit nicht mehr gegeben. In denjenigen Planungsregionen, in denen die Regionalplanung den Gemeinden größeres Mitspracherecht einräumen wollte, hatte dies dementsprechend zur Folge, dass die Regionalpläne vor Gericht für unwirksam erklärt wurden (siehe OVG Weimar, Urteil vom 19.03.2008, 1 KO 304/06 oder OVG Schleswig-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		einer Zustimmung (und nur dann) müssten die entsprechenden Gremien alles auf Machbarkeit und Einhaltung der Gesetze überprüfen. Das ist leider nur ein Traum. Heute wird alles von oben nach unten entschieden, obwohl wir einmal dachten, dass wir solche Entscheidungsstrukturen 1945 bzw. 1989 überwunden hatten. Aber wie bereits gesagt „Leider nur ein Traum“. Die Gesetze werden heutzutage so zurechtgebogen, dass sie nur noch dem Finanzkapital nützen. Für das Volkswohl interessiert sich niemand mehr. Das Volk wird von den Massenmedien propagandistisch hinters Licht geführt. Und Entscheidungsträger verstecken sich dann bei ihrem Tun hinter solchen Gesetzen (früher versteckten Sie sich hinter der Partei). Es hat scheinbar kein Beamter oder Entscheidungsträger mehr so viel Zivilcourage um nach seinem eigenen Gewissen zum Wohle der Bürger zu entscheiden.	Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13). In der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen gibt es ein Beschlussorgan aus gewählten Volksvertretern (die Planungsversammlung). Das bedeutet, dass in der Tat einige wenige Menschen (32 Personen) entscheiden – ein Vorgang, der auch als repräsentative Demokratie bezeichnet wird. Eine Alternative dazu wäre z.B. die direkte Demokratie, die aber in der deutschen Verfassung (Grundgesetz) nicht vorgesehen ist. Die Mitglieder der Planungsversammlung können indes nicht nach Belieben über auszuweisende Vorranggebiete Windenergie entscheiden. Sie sind vielmehr – wie alle Bürger in Deutschland – an Recht und Gesetz gebunden, ein Umstand der als Rechtsstaatsprinzip bezeichnet wird. Von Relevanz sind bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie neben dem Raumordnungsgesetz verschiedene andere Fachgesetze, vor allem aus dem Umweltbereich, sowie die zu diesen Gesetzen ergangene Rechtsprechung. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum Thema Wertverlust siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 239-1148-002, lfd. Nr. 1436, in dieser Abwägungstabelle. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum Thema Attraktivität des ländlichen Raumes siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 239-1148-006, lfd. Nr. 1442, ebenfalls in dieser Abwägungstabelle.
1472	350-1214-006	Einspruch gegen den Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen zur Errichtung des Vorranggebietes Windenergie W-29 Hirschberg. Soweit bekannt, werden WKA mit einer Laufzeit von 20 Jahren errichtet und müssen danach zurückgebaut werden. Die Zeit ist schnelllebig, viele Unternehmen melden Insolvenz an. Frage: Ist die "Sicherheitsleistung" der Betreiber der WKA, damit nach Ablauf der Laufzeit noch ausreichend Geld für den Rückbau der WKA vorhanden ist, hoch genug?	Kenntnisnahme Der Einreicher bezieht sich auf konkrete Themen der Genehmigungsplanung, die nicht Gegenstand der Regionalplanung sind bzw. sein können. Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB, und damit auch für Windenergieanlagen, hat der Antragsteller als eine (weitere) Zulässigkeitsvoraussetzung entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Rückbau bedeutet dabei die Beseitigung der Anlage und die Herstellung des vor der Errichtung der Anlage bestehenden Zustands. Folglich sind nach dem Rückbau die Flächen mit standorttypischen, von umweltrelevanten Schadstoffen unbelasteten, Erdmassen aufzufüllen, die Oberflächengestaltung der natürlichen Topographie anzupassen und mit natürlichem Oberboden abzudecken. Neben der vertraglichen Verpflichtung mit dem Flächeneigentümer muss

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			für die Genehmigung eine Bankbürgschaft hinterlegt werden, welche den Rückbau abdeckt. Dies können zum Beispiel 5 % der Rohbaukosten oder 1000 Euro pro in Anspruch genommenen Quadratmeter sein, was schlussendlich die genehmigende Behörde entscheidet. Somit kann die öffentliche Hand nicht für den Rückbau bei Insolvenz des Betreibers belastet werden.
1473	239-1148-008	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Regionalplanes [zu W-29 Hirschberg] ein. Bitte um Auskunft, warum in der Tschechischen Republik keine Windräder zu finden sind? Nach der Wende wurde zur Verbesserung der Luftqualität Heizöl gepriesen. Jetzt ist die CO2-Steuer im Gespräch. Diese Steuer ist als Strafe für die damalige Umstellung zu verstehen? Ob nicht die nächste Generation über das Heute den Kopf schüttelt? Ich befürchte, dass wir eines Tages Atomstrom aus dem Ausland beziehen. In wieviel Ländern werden Atom-Meiler gebaut – derzeit. Wieviele werden noch folgen? Ende mit dem Aufstellen von Windrädern!! „Am deutschen Wesen soll die Welt genesen“ (Verfasser mir unbekannt)!!	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.7 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Regionalplanung - auch und gerade im Bereich Windenergie - hat die nachhaltige Raumentwicklung zur Aufgabe, „[...] die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt“ (vgl. Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)). Die Belange der Bevölkerung werden in diesem Kontext u. a. und in besonderem Maße durch entsprechende Abstandsregelungen bei der Ausweisung der Vorranggebiete umgesetzt, aber auch über Belange wie den Landschafts-, Denkmal- und Artenschutz. Doch auch die Interessen der Windenergiebranche müssen angemessen berücksichtigt werden. Erfolgt dies nicht, liegt bereits der Angriffspunkt für die nächste juristische Auseinandersetzung vor mit dem Ergebnis, dass Windenergieanlagen in der gesamten Region errichtet werden können und eben nicht mehr nach einem Gesamtkonzept, das mit der Erfahrung gerade der jüngsten gerichtlichen Auseinandersetzungen alle Belange ausreichend gerecht miteinander in Einklang bringen soll, kann und wird. Auf die Errichtung von Windenergieanlagen besteht im Rahmen des geltenden Rechts zunächst grundsätzlich ein Rechtsanspruch, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Nach der geltenden Rechtsprechung muss dem vorhandenen Interesse nach Windenergienutzung substantiell Raum ver-
1474	552-1263-004 239-1148-007	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Regionalplanes [speziell W 29 Hirschberg] ein. [Ich habe] folgende Einwände gegen den Entwurf: - Erdbebensensibles Gebiet - Keine Speicherung möglich, nach wie vor Bezug aus anderen Quellen bei Windstille - Unrentabel da nicht ausreichend Wind - Sicherstellung des kompletten Rückbaus? Z.B. bei Insolvenz - Höhlenreiche Bodenstruktur durch Bergbau genau am vorgesehenen Standort, ggf. weit mehr Beton nötig als für normale Fundamente dadurch noch massiverer Einfluss auf den Boden und Wald - Ausbau der Windenergie zu Lasten der vorhandenen Wasserkraftwerke - Nachfolgende Generationen werden mit den Hinterlassenschaften konfrontiert (Fundamente, Verspargelung der Landschaft, fehlende Erholungsgebiete)	Die Belange der Bevölkerung werden in diesem Kontext u. a. und in besonderem Maße durch entsprechende Abstandsregelungen bei der Ausweisung der Vorranggebiete umgesetzt, aber auch über Belange wie den Landschafts-, Denkmal- und Artenschutz. Doch auch die Interessen der Windenergiebranche müssen angemessen berücksichtigt werden. Erfolgt dies nicht, liegt bereits der Angriffspunkt für die nächste juristische Auseinandersetzung vor mit dem Ergebnis, dass Windenergieanlagen in der gesamten Region errichtet werden können und eben nicht mehr nach einem Gesamtkonzept, das mit der Erfahrung gerade der jüngsten gerichtlichen Auseinandersetzungen alle Belange ausreichend gerecht miteinander in Einklang bringen soll, kann und wird. Auf die Errichtung von Windenergieanlagen besteht im Rahmen des geltenden Rechts zunächst grundsätzlich ein Rechtsanspruch, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Nach der geltenden Rechtsprechung muss dem vorhandenen Interesse nach Windenergienutzung substantiell Raum ver-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		- Massive Missachtung des Bürgerwillens der betroffenen Anwohner, siehe Unterschriftensammlung der betroffenen Gemeindeteile Die entscheidenden Behörden haben das Recht aber auch die PFLICHT alle Belange des Naturschutzes, Umweltschutzes und den Schutz der Bürger zu beachten. Jede weitere WKA ist eine fortgeführte Verschwendung von Natur- und Wirtschaftsressourcen, Subventionen und Steuergeldern im Wissen um die verfehlte Energiepolitik und Subventionspolitik mit negativen Folgen für ALLE (EEG-Umlage).	schaftt werden. Dieses Recht kann z.B. nicht durch die ausschließliche Schwerpunktsetzung auf andere Formen erneuerbarer Energien ersetzt werden. Dies ist nur dann möglich, wenn der betrachtete Raum nachvollziehbar keine Möglichkeit bietet, Windenergieanlagen zu errichten. Der Freistaat hat vor diesem Hintergrund die RPG über das LEP dazu verpflichtet, „[...] Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ (vgl. LEP 5.2.13 Satz 1). Damit wird das Ziel verbunden, die Windenergieanlagen auf dafür besonders geeignete Gebiete zu konzentrieren, um eine flächendeckende Verteilung im Gesamttraum zu vermeiden. Zur Beantwortung der Frage, welche Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind, wird die gesamte Fläche der Planungsregion der in der Begründung zu Z 3-3 dargelegten Prüfung unterzogen. Dabei kommt es letztlich jedoch immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen, Belangen, zu denen auch die Fragen der Maßstäblichkeit und räumlichen Überlastung gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen dargelegt. Die Prüfung muss allgemeingültig nachvollziehbar sein, individuelle Wahrnehmungen können dabei nicht berücksichtigt werden. Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Der Grund dafür liegt darin, dass sie mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten die ansonsten bestehende Privilegierung der Windenergienutzung einschränkt. Die Frage, in welchem Umfang es sinnvoll ist, Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, kann dabei für die Regionalplanung keine Rolle spielen. Diese Fragen müssen auf bundes- und landespolitischer Ebene beantwortet werden. Der Gesichtspunkt einer Beeinträchtigung der Lebensqualität findet sich nicht direkt als eigener Belang in der Abwägung wieder, da er ein hohes Maß an subjektiver Wahrnehmung beinhaltet. Jedoch wird dieser Belang über eine ganze Reihe anderer Kriterien berücksichtigt, wie z. B. die Mindestabstände zu Siedlungen oder die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
1475	895-1361-001	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Regionalplanes ein [hier W-29]. • Sollten die Windräder kommen, werden wir und unsere nachfolgenden Generationen mit nachstehenden Nebenwirkungen allzeit konfrontiert sein! • WKA's sind Industrieanlagen, welche nur einem Zweck erfüllen, die Taschen der Konzerne zu füllen Neben all den Nachteilen und Gefahren • Lärm und Schattenwurf • Infraschall • Bedrohung für Vögel • Verschandlung der Landschaft • Ungelöste Haverieprobleme haben sie einen weiteren großen Nachteil. Sie verursachen wahrscheinlich mehr Emission (CO2) in ihrer gesamten Herstellung, vom ersten Baggerhub bis zum Ansetzen des letzten Flügels, wie sie einsparen sollen. Durch das Einrichten des Fundaments werden Bodengefüge, unterirdische Wasserführungen und vor allem Kulturflächen (ob Feld, Wald, Wiese) unwiderruflich vernichtet. Ein weiteres großes Problem, welches die Politik und die Konzerne überhaupt nicht beachten und nicht interessieren, ist die Spaltung der Gesellschaft. In den Dörfern und Gemeinden welche, betroffen sind verschärfen sich die Töne zwischen den vermeintlichen Profiteuren (die die ihr Land diesem Wahnsinn zur Verfügung stellen, oder besser gesagt ihre Heimat verkaufen) und denen die Ihre Heimat schätzen und	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		für nachfolgende Generationen erhalten wollen. Jede weitere WKA ist eine fortgeführte Verschwendung von Natur- und Wirtschaftsressourcen, Subventionen und Steuergeldern im Wissen um die verfehlte Energiepolitik und Subventionspolitik mit negativen Folgen für ALLE (EEG-Umlage).	Dem Umstand, dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild nachteilig verändern, versucht der Plangeber durch umfangreiche Regelungen zu begegnen. Um Überlastung des Landschaftsbildes zu vermeiden, setzt der Plangeber einen 5 km-Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten fest. Dadurch, dass sich die für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete häufig auf den landwirtschaftlich genutzten, strukturarmen Kuppen zwischen den Siedlungen befinden, sind Windenergieanlagen in diesem Landschaftsräumen (z.B. Altenburger Lößgebiet, aber auch Teile des Ronneburger Acker- und Bergbaugesbietes) stets weithin sichtbar. Als Mindestabstand setzt der Plangeber mit 5 km dasjenige Maß an, das aus seiner Sicht das unbedingte Minimum darstellt: 5 km ist der Abstand, der vor allem im weniger empfindlichen, weil topographisch bewegteren Süden der Region als ausreichend angesehen wird, um Überlastungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Wegen der mittlerweile sehr hohen Windenergieanlagen wären auch größere Abstände gerechtfertigt. Um jedoch bestehende Windparks in ihrem Fortbestehen nicht zu gefährden und der Windenergie substanziell Raum zu geben, sieht der Plangeber davon ab, den Mindestabstand pauschal zu erhöhen. Größere Abstände werden nur dort angesetzt, wo sie sich im Einzelfall als erforderlich erweisen.
1476	716-149-001	Wir sehen die im überarbeiteten Entwurf des Regionalplanes ausgewiesene Fläche für das Windenergievorranggebiet W-29 „Hirschberg“ (Regionalplan Ostthüringen– Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) für die Windkraftnutzung als nicht geeignet und schädlich für Mensch, Natur und Umwelt an. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wird aufgefordert die oben genannte Fläche in den endgültigen Fassungen der Regionalpläne zu streichen. Windenergie ist bekanntlich (entsprechend der technisch nicht beeinflussbaren Wetterbedingungen) nicht zeitlich konstant verfügbar und somit auch nicht planbar. Weiterhin existiert in absehbarer Zeit keine Technologie für eine wirtschaftlich sinnvolle Speicherung von Elektroenergie in den geforderten Größenordnungen. Da sich der Elektroenergiebedarf unserer Zivilisation aber nicht nach dem Wetter richtet, muss für Zeiten mit wenig oder keinen Wind- und Solarenergieerträgen (Stichwort Dunkelflaute) grundlastfähige Kraftwerksleistung vorgehalten werden um die Elektroenergieversorgung jederzeit zu gewährleisten. Genau diese Kraftwerksleistung soll jedoch aktuell aus Klimaschutzgründen abgebaut werden. Dies ist ein unlösbarer Widerspruch, an dem auch das schönste Wirtschaftswachstum nichts ändern wird. Daraus folgt, dass Windenergieanlagen ohne diese Speichermöglichkeit nicht ein einziges konventionelles Kraftwerk ersetzen werden, egal wie viele man baut. Weiterhin stehen die Netzbetreiber angesichts des temporären Überangebotes von Wind- und Solarstrom zunehmend vor kaum lösbaren Problemen um die Stabilität unserer Stromnetze aufrecht zu erhalten. Diese werden auch nicht durch den massiven Ausbau der Netze und schon gar nicht durch HGÜ-Leitungen beseitigt. Vor diesem Hintergrund sind natürlich auch die stets beschworenen Klimaschutzeffekte der Windenergie aus fachlicher Sicht sehr fragwürdig. Denn wenn Windenergieanlagen in großer Anzahl gebaut werden und dann zeitweise still stehen weil der Wind zu schwach weht oder weil der Strom gerade nicht benötigt wird, nützt das bestimmt nicht dem Klima, wohl aber den Investoren und Betreibern der Anlagen, die auch nicht	Darüber hinaus sollen das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeuten den Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und viele weitere Kriterien (siehe Begründung zum Ziel Z 3-3 sowie Kriterienkatalog unter dem Abschnitt „Siedlung und Mensch“) eine Überformung der Ostthüringer Kulturlandschaft verhindern. Gleichzeitig sollen dadurch die Erholung und der Freizeitwert gesichert werden. Angesichts dessen, dass der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich Landschaftsbildveränderungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich das Landschaftsbild erheblich verändern wird. Die vorliegenden Puffer um Siedlungen berücksichtigen bereits im hohen Maße den Schattenschlag der Windenergieanlagen. Sollten diese im Einzelfall nicht ausreichen, so ist dies erst im Genehmigungsverfahren zu klären: Dann ist der konkrete Standort der Windenergieanlagen bekannt,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		erzeugten Strom bezahlt bekommen. Als Effekte sehen wir hauptsächlich: - wirtschaftliches Wachstum der Windenergiebranche durch den Bau der Anlagen - unwiederbringlichen Natur- und Landschaftsverlust - wachsende Nachteile für Fauna und Flora - Verschlechterung der Lebensqualität und des Erholungswertes durch die Präsenz der Anlagen - Nachteile für den Tourismus in unserer landschaftlich allseits gepriesenen Gegend - steigende Stromkosten um die Bekämpfung der Nebenwirkungen auf das Elektroenergieversorgungssystem und den Betrieb der Anlagen selbst zu finanzieren. Aus den vorstehenden Gründen lehnen wir den derzeitigen wahnwitzigen und unüberlegten Ausbau der Windenergieerzeugung durch unsere amtierende Landesregierung konsequent ab.	und es kann gegebenenfalls mittels einer Abschaltautomatik verhindert werden, dass schädliche Umweltauswirkungen auftreten, indem die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte (max. 30 h pro Jahr bzw. 30 min pro Tag) eingehalten werden. Die im Abschnitt „Siedlung und Mensch“ des Kriterienkataloges (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) formulierten Puffer dienen der Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und darüber hinaus auch dem vorsorgenden Immissions- und Umweltschutz. Die angesprochenen Gesundheitsschädigungen können daher auf Grundlage des aktuellen Sach- und Rechtsstandes ausgeschlossen werden. Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab (LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2015: „Windenergie und Infraschall“). Für weitere Ausführungen zum Thema Siedlungsabstände siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 239-1148-003, lfd. Nr. 1450, in dieser Abwägungstabelle. Ein genereller Ausschluss von Waldflächen ergibt sich auf Grund der gesetzlichen Lage nicht. Der Plangeber schließt aber in einem Großteil der Waldgebiete Ostthüringens auf Grund der ökologischen Wertigkeit die Windenergienutzung pauschal aus (sog. harte und weiche Tabuzonen - Kriterienkatalog) bzw. ermittelt und bewertet die Konflikte im Wege der Einzelfallprüfung. Es handelt sich aber bei dem betroffenen Waldstück um keinen Wald mit besonderer / herausragender Waldfunktion oder einer vergleichbar schutzbedürftigen Funktion gemäß Kriterienkatalog (siehe insbesondere die Kriterien Nr. 2.26 bis 2.32 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Für weitere Informationen zur Thematik Windenergie im Wald siehe die Abwägung zum Hinweis mit Anreg.-Nr. 446-1240-003, lfd. Nr. 36, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu
1477	890-1357-007	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen die geplanten Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet W29 Ullersreuth/Hirschberg ein. Windstrom in größerem Umfang würde aus ökonomischer Sicht nur Sinn machen, wenn es genügend wirtschaftliche Stromspeicher gäbe, um das unvorhersehbare Angebot von Wind abpuffern zu können. Solche Speicher sind jedoch in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten. Es zeigt sich ganz deutlich, dass eine Energiewende ohne Speicher nicht möglich und mit Speichern nicht bezahlbar ist. Es müssen also ständig konventionelle Kraftwerke vorgehalten werden, um die Stromversorgung abzusichern. Da die meisten Kraftwerke nur schwer regelbar sind, kommt es bei Starkwind oft zur Abschaltung von WEA. Für den entgangenen Erlös werden die WEA-Betreiber anschließend sogar noch entschädigt. In die Gewinnzone können die Betreiber nur durch das Geld aus der EEG-Umlage kommen. Ohne die Subventionen aus dem EEG mit seinen Einspeisungsprivilegien würde sich höchstwahrscheinlich niemand für den Bau und Betrieb einer WEA finden. Auf der anderen Seite könnten wir unser ganzes Land mit Windrädern zupflastern, ohne dass die Energiewende deshalb in Schwung käme, siehe z.B. Beiträge von Prof. Dr. Hans-Werner Sinn (Professor für Nationalökonomie und	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Finanzwirtschaft an der Uni München 1984-2016) auf YouTube. Das alles stellt nur einen kleinen Auszug zu einem komplexen Thema dar. Es fällt schwer, sich kurz zu fassen. Um die Errichtung von WEA für reine Profiteure unattraktiver zu machen, muss das EEG ersatzlos abgeschafft werden. Die Unternehmen der „erneuerbaren Energie“ müssen sich endlich im Wettbewerb behaupten, wie dies für viele Wirtschaftszweige in Deutschland sogar heute noch selbstverständlich ist. Man könnte denken, dass mit solch einer „Energiepolitik“ absichtlich der Wirtschaftsstandort Deutschland geschädigt werden soll.	Z 3-3. Mit den aktuellen Änderungen des Gesetzes zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (EEG) hat die Politik tatsächlich das getan, was in diesem Bereich ihre Aufgabe zum Erreichen der energiepolitischen Ziele ist. Diese Rahmenbedingungen kann die Regionalplanung wiederum ihrerseits weder ändern, noch kann dies der Anlass sein, diese Rahmenbedingungen mit einem nicht mehr ordnungsgemäßen Regionalplan vorauseilend korrigieren zu wollen/sollen. Regionalplanung kann nur auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage Vorranggebiete für die Windenergie als Angebot ausweisen. Ob diese unter welchen sonstigen Bedingungen in Anspruch genommen werden oder nicht, ist nicht weiter ihre Aufgabe. Die gegenwärtige Rechtslage sieht - dem marktwirtschaftlichen Prinzip entsprechend - eine Koppelung der Planung an die Stromnachfrage (noch) nicht vor. So hat sie auch bisher noch nicht dazu geführt, dass die Produktion überschüssigen Stroms für die Anlagenbetreiber Nachteile mit sich bringt und sich am Bedarf orientieren müsste, sodass Windenergieanlagen gegenwärtig unabhängig davon errichtet werden können. Gesetzliche Aufgabe von Regionalplanung ist es in diesem Rahmen, dafür nach Umfang und Konfliktpotenzial geeignete Standorte zu ermitteln - und dies wiederum zunächst auch unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen werden oder nicht. Eine Einflussnahme auf die Novellierung des EEG bzw. die Strompreise hat Regionalplanung nicht. Für weitere Ausführungen zu grundsätzlichen Fragen der Energiewende, der Energiepolitik siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 175-1126-009, lfd. Nr. 24, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. Für weitere Ausführungen zum Aspekt Rückbau siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 350-1214-006, lfd. Nr. 1472, in dieser Abwägungstabelle. Für weitere Ausführungen zum Aspekt Bürgerwille, Bürgerbeteiligung siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 890-1357-008, lfd. Nr. 1471, ebenfalls in dieser Abwägungstabelle. Die geäußerten Bedenken zum Aspekt des Eisschlages bzw. zu weiteren möglichen Gefahren im Brandfall sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Für weitere Informationen zum allgemeinen Thema Gefahren / Havarien / Brandfall siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 716-149-002, lfd. Nr. 1461, ebenfalls in dieser Abwägungstabelle.
1478	897-1362-005	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Regionalplanes ein [hier W-29]. WKA können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Da WKA von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung getragen werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt. Jede weitere WKA ist eine fortgeführte Verschwendung von Natur- und Wirtschaftsressourcen, Subventionen und Steuergeldern im Wissen um die verfehlte Energiepolitik und Subventionspolitik mit negativen Folgen für ALLE (EEG-Umlage).	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Für die weiteren Ausführungen zum angesprochenen Aspekt der Überlastung der Region durch weitere Windenergieanlagen im Raum Tanna / Gefell siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 239-1148-006, lfd. Nr. 1442, ebenfalls in dieser Abwägungstabelle.
1479	253-413-003	Die veröffentlichten Änderungen des Regionalplanes Ostthüringen habe ich zur Kenntnis genommen und nehme dazu nachfolgend Stellung. Bezüglich der Vorranggebiete Windenergie verweise ich auf meine Stellungnahme Az. 63270/172/16/RPI-OT_Wind vom 07.07.2016, in dieser hatte ich bezüglich der Vorranggebiete W-8 Ronneburg und W-29 Hirschberg Verstöße gegen das Fachplanungsprivileg festgestellt und damit verbunden keine Zustimmung erteilt und auf eine erneute Vorlage verwiesen, eine Reaktion Ihrerseits ging mir im Nachgang nicht zu.	Kenntnisnahme Die vom Einreicher benannten Gleisanlagen sind mit einem Puffer von 40 m beidseitig des befestigten Bahnkörpers versehen (siehe Kriterium Nr. 3.13 und 3.14 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) und somit bei der Ausweisung des Vorranggebietes W-29 berücksichtigt worden. Somit können die vom Einreicher vorgebrachten Bedenken dahingestellt bleiben. Die für die Nichtausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 4.7, ehemaliges Vorranggebiet W-8 – Ronneburg, maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.7 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) oder der Abwägungstabelle zu den übrigen Prüfflächen aus dem 2. Entwurf zu entnehmen.
1480	859-749-011	Gebietskonkretisierung für die Ausweisung als Windvorranggebiet. Ausweisung des vorgeschlagenen Gebietes [weitere östliche und nördliche Teile der Prüffläche 19.7]. Planungsstand und eingeleitete Maßnahmen: Vorplanung 2016 abgeschlossen, privatrechtliche Sicherung 2017 abgeschlossen, Genehmigungsplanung 2018 abgeschlossen, Gutachten 2016-2019 abgeschlossen, Genehmigungsverfahren für 3 bereits im Vorbescheid auf Standortteignung, luftverkehrsrechtliche Sicherung und Ziele der Raumordnung genehmigte Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren seit 09.03.2018, erwartete Genehmigung 2019. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 19.7]: "In den mittleren und westlichen Prüfflächenbereichen sind Belange der gewerblichen Nutzung betroffen. Jedoch sieht es der Plangeber aufgrund der tatsächlichen und angestrebten Nutzung innerhalb des bisherigen „Gewerbegebiet Wetterau“ und beabsichtigten Plangebietes „Sondergebiet Holzverarbeitung Wetterau“ als nicht erforderlich an, einen möglichen Abstand um Baugebiete mit niedrigem Schutzanspruch in Ansatz zu bringen, da es sich hierbei um eine Nutzung handelt von der selbst signifikante Beeinträchtigungen durch Lärm ausge-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.7 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Einhaltung des pauschal formulierten 5-km Mindestabstandes wird weiterhin für erforderlich gehalten, weshalb die Prüffläche 19.7 im Osten weiterhin nicht voll ausgenutzt wird. Die maßgeblich östliche Grenze des Vorranggebietes W-29 – Hirschberg bildet der vom Plangeber angesetzten Mindestabstand von 5 km zum planungsrechtlich gesicherten Vorranggebiet für Windenergienutzung „Nr. 1, Münchenreuth-Nordwest“ aus dem Regionalplan Oberfranken Ost. Der Plangeber reduziert gem. Punkt 2.7 der Begründung Z 3-3 das Vorranggebiet W-29 – Hirschberg um diese Bereiche. Zudem liegt ein kleiner Teil der nordöstlichen Prüfflächengrenze im vom Plangeber angesetzten 5 km-Mindestabstand zur Prüffläche 19.8 (Vorranggebiet W-30 – Gefell/ Gebersreuth). Hier entscheidet sich der Plangeber unter Berücksichtigung der in diesem Fall vorliegenden Ge-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		hen." Hinsichtlich der durchgeführten Untersuchungen zu den relevanten Belangen wie Schall, Schatten oder Eisfall zum laufenden Genehmigungsverfahren besteht zum Schutz des Gewerbegebietes „Wetterau“ keine Veranlassung Abstände diesbezüglich zu berücksichtigen. Die Gebietseinstufung des Betriebsgeländes führt zu keiner besonderen Schutzwürdigkeit. Die Entscheidung des Plangebers kann somit bestätigt werden. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 19.7]: "Östliche Bereiche der Prüffläche befinden sich im vom Plangeber angesetzten Mindestabstand von 5 km zum planungsrechtlich gesicherten Vorranggebiet für Windenergienutzung „Nr. 1, Münchenreuth-Nordwest“ aus dem Regionalplan Oberfranken Ost. Der Plangeber reduziert das Vorranggebiet W-29 um diese Bereiche. Ein kleiner Teil der nordöstlichen Prüfflächengrenze liegt im vom Plangeber angesetzten 5 km-Mindestabstand zur Prüffläche 19.8 (Vorranggebiet W-30). Der Plangeber integriert am Standort Gefell/Gebersreuth die nordwestlichste Windenergieanlage in das Vorranggebiet, wodurch ein kleiner Teil des nordöstlichen Bereiches der Prüffläche 19.7 in den vom Plangeber angesetzten 5 km-Mindestabstand liegt und daher nicht für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie zur Verfügung steht." Eine Festsetzung des 5km-Abstandes zu bestehenden Windparks oder Planungsgebieten kann insofern ein sinnvolles Instrumentarium sein, um Windenergieanlagen in bestimmten Zonen eines Planungsgebietes zu konzentrieren oder um Gebiete großer Ausdehnungen anzupassen, um ggf. eine „Überladung“ des Raumes zu vermeiden. Dies kann aber grundsätzlich nur für den Fall gelten, wenn der Windkraft in einer Region überhaupt substantiell Raum verschafft wird. Dies ist im vorliegenden Fall der Region Thüringen-Ost nicht gegeben. Darüber hinaus wirkt das 5-km-Kriterium bei einem bereits zur Ausweisung festgesetzten kleinen Gebiet wie W-29 nachteilig. Der Plangeber sollte bestrebt sein, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen und nicht eine weitere Verkleinerung von Gebieten betreiben, die grundsätzlich geeignet sind. Die Konzentrationswirkung wäre in diesem Gebiet trotz der Nichtanwendung des Kriteriums gegeben. Vor allem in kleineren Gebieten wie W-29 ist zudem die Anwendung des Kriteriums „Rotor innerhalb des Planungsgebiets“ ungeeignet, da die tatsächlich	samtsituation für den Standort Gefell/ Gebersreuth und hat dies im Prüfbogen dokumentiert. Der Plangeber integriert am Standort Gefell/ Gebersreuth die nordwestlichste Windenergieanlage in das Vorranggebiet, wodurch ein kleiner Teil des nordöstlichen Bereiches der Prüffläche 19.7 in den vom Plangeber angesetzten 5 km-Mindestabstand liegt und daher nicht für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie zur Verfügung steht. Geringere Mindestabstände zwischen den Vorranggebieten werden nicht als ausreichend beurteilt, weil das verfolgte Ziel – nämlich die übermäßige Belastung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und die Bildung von geschlossen Sichtbarrieren zu vermeiden – nicht erreicht werden kann. Als Mindestabstand setzt der Plangeber mit 5 km daher weiterhin das Maß an, das aus seiner Sicht das unbedingte Minimum darstellt: 5 km sind derjenige Abstand, der vor allem im weniger empfindlichen Süden der Region als ausreichend angesehen wird, um Überlastungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Der Teilraum um das Vorranggebiet W-29 – Hirschberg bildet einen typischen Ausschnitt des Ostthüringer Schiefergebirges-Vogtland, wie er der Begründung unter Z 3-3, Punkt 2.7 zu Grunde liegt. Zudem ist der Teilraum mit seinen welligen Hochflächen (auch regionsübergreifend mit Sachsen und Bayern) bereits stark durch eine Vielzahl an Windenergieanlagen geprägt. Wegen der mittlerweile sehr hohen Windenergieanlagen wären auch größere Abstände gerechtfertigt. Um jedoch bestehende Windparks in ihrem Fortbestehen nicht zu gefährden und der Windenergie substantiell Raum zu geben, sieht der Plangeber davon ab, den Mindestabstand pauschal zu erhöhen. Größere Abstände werden nur dort angesetzt, wo sie sich im Einzelfall als erforderlich erweisen. Der 5 km-Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten führt jedoch nicht dazu, dass der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft wird. Dies legt der Plangeber ausführlich unter dem Punkt 3 „Ergebnis“ in der Begründung zu Z 3-3 dar. Zum 5-km-Mindestabstand generell: Siehe die Abwägung zum Hinweis 686-527-018, lfd. Nr. 125, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3. Es ist richtig, wie vom Einreicher der Stellungnahme vorgetragen, dass je kleiner die Fläche des Vorranggebietes ist, die in der Begründung zu Z 3-3 im Punkt 2.1 formulierte Maßgabe im Einzelfall dazu führen kann, dass weniger Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes der Konzentration der Windenergienutzung gemäß Z 3-3 entsprechen. Da die Anzahl an potenziell in einem Vorranggebiet möglichen Windenergieanlagen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zu beplanende Fläche noch einmal verringert wird. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 19.7]: "Um die Erweiterungsmöglichkeiten des Holzverarbeitenden Betriebes jedoch nicht zu gefährden und Konfliktpotentiale zu minimieren, nimmt der Plangeber sämtliche Prüfflächenbereiche westlich der für Bahnbetriebszwecke gewidmeten Flächen von der Nutzung der Windenergie aus." Diese Argumentation gilt sicherlich für die Prüffläche westlich des Gewerbebetriebes. Allerdings trifft dies nicht für die Fläche nördlich des Gewerbebetriebes zu. Diese Fläche wird weder von Siedlungsabständen noch durch das 5km-Kriterium beschnitten. Hinsichtlich der geplanten Erweiterung des Gewerbebetriebes in Richtung Norden bzw. Nordosten ist die Prüffläche nicht vollständig betroffen [siehe Abbildung]. Eine Ausweisung dieser Fläche (rot) entspricht jedoch der Konzentrationswirkung des Gebietes W-29 (blau) durch die Umsetzung einer weiteren möglichen Windenergieanlage. Zudem werden im Zuge der Erweiterung des Gewerbegebietes lediglich Lagerplätze im nördlichen Teil des Gewerbegebietes geplant. Eine tatsächliche Erweiterung in den roten Bereich ist bereits ausgeschlossen und wird auch im aktuellen 4. Entwurf vom 05.04.2018 des Bebauungsplanes der Stadt Hirschberg (welcher sich seit dem 21.08.2007 in Aufstellung befindet) verankert: „Ab dem 3. Entwurf entfallen aus dem Geltungsbereich am Nordrand die Flurstücke 603/1 und 605 der Flur 1, da absehbar kein Verkauf von den Eigentümern an die Fa. Rettenmeier erfolgen wird.“ vgl. S. 7 der Begründung im 4. Entwurf. Stattdessen entschieden sich die Grundeigentümer der Flurstücke 603/1 und 605 der Flur 1 nach Offenlegung des 4. Entwurf zum Abschluss eines Nutzungsvertrages zur Errichtung einer WEA. Der Errichtung einer zusätzlichen WEA auf der roten Fläche stehen diesbezüglich auch keine erweiterten Schutzansprüche oder Konfliktpotentiale entgegen. Beispielsweise wirft eine nördlich gelegene WEA meteorologisch keinen Schatten auf das südlich gelegene Gewerbegebiet. Die Abstände zur bestehenden Land- und Bundesstraße können ebenso eingehalten werden. Eine Ausweisung dieser Fläche wird daher als geboten angesehen.	jedoch nicht allein von der Frage abhängt, ob sich auch die Rotorfläche innerhalb des Vorranggebietes befinden muss, hier spielen vielmehr standörtliche Gegebenheiten eine Rolle, die sich erst zum Zeitpunkt der konkreten Projektplanung ergeben (bereits vorhandener Bestand, Art und Größe der geplanten Anlagen, ggf. zu repowernde Anlagen, Grundstücksverfügbarkeiten, u. s. w.) und die auf Ebene der Regionalplanung vorab nicht erkennbar sind, sieht der Plangeber in Bezug auf die Forderung des Einreichers und aus anderen Gründen (siehe dazu die Abwägung zum Hinweis 629-1278-001, lfd. Nr. 109, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3) davon ab, die Kulisse des Vorranggebietes W-29 – Hirschberg zu vergrößern. Die im Punkt 2.1 zur Begründung Z 3-3 formulierte Maßgabe steht auch der Ausweisung des, vom Einreicher „als geboten“ angesehenen, Erweiterungsvorschlages im nördlich des Holzverarbeitenden Betriebes, zwischen der Bundesstraße B 90 im Norden, der Landesstraße L 1091 im Westen und der Eisenbahnstrecke Schönberg – Hirschberg im Osten, gelegenen Prüfflächenbereiches entgegen. Der Flächenumfang der zwei vom Einreicher genannten Flurstücke vermag es demnach nicht, eine Windenergieanlage samt der vom Rotor überstrichenen Fläche aufnehmen zu können. Die vom Einreicher für diesen Erweiterungsvorschlag vorgetragenen Argumente können demnach dahingestellt bleiben. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Auch ist für den Einreicher der Stellungnahme eine missliche Situation eingetreten, wenn bereits jetzt schon Vorlaufkosten entstanden sind. Diese Belange unterliegen jedoch in der Abwägung im Hinblick auf die oben erläuterten konkurrierenden Belange.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-29 – Hirschberg (Prüffläche 19.7)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1481	141-323-009	Gegen die Festlegung [W-29 - Hirschberg] besteht kein grundsätzliches Bedenken. Das Gebiet befindet sich vollständig bzw. zum ganz überwiegenden Teil innerhalb eines 5 km Abstandes zur Regions- bzw. Landesgrenze. Grenzübergreifende Auswirkungen sind somit nicht grundsätzlich auszuschließen. Auf Grund der Lage der Gebiete, ihres Abstandes zur Landes-/Regionsgrenze und zu im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz festgelegten VREG Wind werden diese Auswirkungen jedoch nicht als erheblich angesehen.	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-30 – Gefell/Gebersreuth (Prüffläche 19.8)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1482	24-354-016	Das Vorranggebiet Windenergie W-30 befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlage sowie die Funk-/ Richtfunkanlage hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen der Radaranlage werden hier über ein Signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i.d.R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Da am länderübergreifenden Standort über 20 Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von knapp über 200 m gebaut wurden, geht der Plangeber in Bezug auf das Interessensgebiet um die Luftverteidigungsanlage Döbraberg sowie in Bezug auf die militärische Funk-/ Richtfunkanlage von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen aus.
1483	24-354-023	Das Vorranggebiet Windenergie W-30 liegt im Interessengebiet einer Funk-/ Richtfunkanlage, wobei es durch die zu errichtenden Windenergieanlagen zu Störungen in der Funktion kommen kann.	
1484	53-660-002	Der Fachbereich Verkehr [Landratsamt Hof] hat auf Folgendes hingewiesen: Sofern Erschließungs- oder Transportmaßnahmen zum Bereich W-30, nördlich der Gemeinde Töpen, durch bayerisches Gebiet erfolgen sollten, wäre dies rechtzeitig mit den hiesigen Behörden abzuklären.	Kenntnisnahme Die Hinweise der Einreicher sind zu würdigen. Jedoch wird die technische und infrastrukturelle Erschließung eines Vorranggebietes Windenergie erst auf der Genehmigungsebene geklärt, da erst hier die erforderlichen Parameter bekannt sind und auch die konkrete Trassierung für die Anfahrtswege sowie Verkabelung geprüft werden kann.
1485	632-685-007	Das Vorranggebiet "W-30 Gefell/Gebersreuth" befindet sich in unmittelbarer Nähe (< 1 km) anhängiger Flurbereinigungsverfahren: Gebersreuth Az.: 2-2-0192. <u>Für alle oben angeführten Flurbereinigungsverfahrensbereiche sind die nach folgenden Hinweise zu beachten:</u> Die Windenergieanlagen bzw. Windenergievorranggebiete haben erhebliche Auswirkungen auf die zukünftige Zuteilung innerhalb der Flurbereinigungsgebiete. Dies liegt in der enorm wertsteigernden Wirkung auf die betroffenen Flächen begründet, die im Rahmen der Wertermittlung nach § 27-32 FlurbG zu berücksichtigen ist. Diese Wirkung macht einen wertgleichen Austausch in der Abfindung zwischen anderen, niedriger bewerteten Verfahrensgebieten schwer oder gar nicht möglich. Der Zweck der Flurbereinigung könnte nicht erreicht werden. Hinzu kommt der wertsteigernde Einfluss auf die vom Wegeausbau betroffenen privaten Flächen. Der von der Teilnehmergemeinschaft aufzubringende Abzug steigt damit deutlich.	Kenntnisnahme Die Details der wegebautechnischen Erschließung für konkrete Windenergieanlagenstandorte, die Zweckbindung getätigter Fördermaßnahmen, die Berücksichtigung von Wertsteigerungen, Veränderungssperren sowie Neuordnungen können nicht auf der regionalplanerischen Ebene erfolgen, sondern sind Bestandteil nachfolgender Genehmigungsverfahren. Weil im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens „Gebersreuth“ zwischen dem Vorhabenträger, der Gemeinde Gefell und dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera im Zuge der Genehmigung der acht bestehenden Windenergieanlagen Gespräche stattfanden, die in einem Vertrag mündeten, welcher die geplante Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und eventuell auftretende Schäden an den gebauten ländlichen Wegen regelt, werden seitens des Plangebers weitergehende Beeinträchtigungen des Flurbereinigungsverfahrens durch das Vorranggebiet Windenergie nicht gesehen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-30 – Gefell/Gebersreuth (Prüffläche 19.8)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Deshalb sollte der Mindestabstand der Anlagen zum Verfahrensgebiet aus Sicht der Flurbereinigung so bewertet werden, dass sich die genannte wertsteigernde Auswirkung der Windkraftanlagen nicht im Flurbereinigungsgebiet ergeben kann. So sollte beispielsweise vermieden werden, dass die Rotorblätter der Anlagen und ihr Schlagschatten in das Verfahrensgebiet hineinragen. Der wegebautechnische Ausbau im Rahmen der Flurbereinigung ist auf landwirtschaftlichen Verkehr mit entsprechender Tonnage ausgerichtet. Als Grundlage dient hier die Richtlinie für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A904-1 Ausgabe 2016). Eine darüber hinaus gehende Belastung, die zu einer Zustandsverschlechterung führt, ist nicht zulässig. Die Förderung der Maßnahmen erfolgte auf dieser Grundlage und ist mit einer dementsprechenden Zweckbindung verbunden, so dass eine Rückforderung der Fördersumme erfolgen kann. Die Wege wurden in Besitz und Unterhaltung der zu ständigen Gemeinden gegeben. Eine Nutzung der Wege als Zuwegung kann damit in Absprache mit der Gemeinde nur erfolgen, wenn zugesichert werden kann, dass die Wege nach erfolgtem Ausbau der Windkraftanlagen in den Ausgangszustand versetzt werden. Dazu ist vorher eine gemeinsame Beweissicherung durchzuführen. Es wird zudem auf die im FBV geltende Veränderungssperre nach § 34 FlurbG hingewiesen. Bei der Veränderungssperre als Einschränkung des Eigentums dürfen Änderungen in der Nutzungsart, die nicht zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen. Der Zustimmungsvorbehalt gilt ebenso für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen. Werden entgegen den Vorschriften des § 34 FlurbG Anlagen errichtet, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Neuordnung der Eigentumsflächen kann dadurch unabhängig von den errichteten Anlagen bzw. der Nutzungsverträge durchgeführt werden. Darüber hinaus kann die Flurbereinigungsbehörde den früheren Zustand wiederherstellen lassen.	Die abschließende Bewertung derartiger eventueller Konfliktsituationen im Einzelfall für einen konkreten Windenergieanlagenstandort hat laut Rechtsprechung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der rahmensetzenden, überörtlichen Raumordnungsplanung (Mehrebenensystem der Planung, Abschtichtung). Höchststrichterlich anerkannt ist auch, dass es einen zulässigen Konflikttransfer gibt, in dessen Wege bestimmte Rechtsgutbetroffenheiten, die auf der Ebene der Regionalplanung aus tatsächlichen Gründen nicht abschließend zu klären sind, einem nachfolgendem Bebauungsplanverfahren bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu überantworten sind und (erst) dort einer Lösung zugeführt werden müssen.
1486	2-685-008	Das Flurbereinigungsverfahren Gebersreuth ist vom vollständigen Vorranggebiet W-30 (und damit von der Prüffläche 19.8) sowie teilweise von den Prüfflächen 19.5 im Norden und 19.9 im Südwesten des Verfahrensgebietes betroffen. Die Stellungnahme vom 21.12.2017 kann in der vorliegenden Form erhalten bleiben. Ergän-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-30 – Gefell/Gebersreuth (Prüffläche 19.8)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zend ist anzumerken, dass der Entwurf zum Flurbereinigungsplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen aufgestellt wurde.	
1487	473-330-003	Folgendes Vorranggebiet Windenergie ist mit Belangen des Naturschutzes nicht vereinbar und zu streichen: W-30 Gefell/Gebersreuth. Im Bereich des Standortes W-30 Gefell/Gebersreuth wird die Beibehaltung der bisherigen Ausweisung als Bestandteil des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-82 „Feuchtgebiet bei Gebersreuth, Töpenbach“ gefordert. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung im Randbereich der Region Ostthüringen, unmittelbar angrenzend zum Freistaat Sachsen und insbesondere zum Gebiet des Vogtlandkreises berührt maßgeblich Belange des Natur- und Umweltschutzes, die der Einreicher der Stellungnahme vertritt. Ein weiterer geordneter Ausbau erneuerbarer Energien liegt im ausdrücklichen Interesse des Einreichers der Stellungnahme. Insofern wird die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben und einer Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen dienen, grundsätzlich positiv beurteilt. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass maßgebenden Belangen des Naturschutzes, die bei einem weiteren Ausbau der Windenergienutzung inzwischen regelmäßig berührt werden, im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. <u>Keinesfalls darf der Ausbau der Windenergienutzung zu Lasten grundlegender Zielstellungen und Belange des Natur- und Artenschutzes erfolgen.</u> Diesbezüglich sehen wir bei einzelnen grenznah gelegenen Standorten erhebliche Konflikte. Die genannten Standorte für Windenergienutzung befinden sich innerhalb wichtiger überregionaler, im Falle der Standorte W-28 Tanna/Unterkoskau und <u>W-30 Gefell/Gebersreuth bundesweit bedeutsamer Verbundkorridore</u>, die nach den vorliegenden Unterlagen zwar erwähnt werden, jedoch <u>absolut ungenügend Berücksichtigung finden</u> und den Belangen der Energiegewinnung in ungerechtfertigter Weise untergeordnet werden. Dies wird der Bedeutung der <u>betroffenen großräumigen Biotopverbundkorridore</u> in keiner Weise gerecht, steht ihrer dringend gebotenen Erhaltung und Entwicklung als wesentliche Elemente eines funktionsfähigen länderübergreifenden Verbundnetzes entgegen und kollidiert unmittelbar mit Belangen des Natur- und Artenschutzes.	nicht Entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.8 entschieden. Der Plangeber gibt nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange der Nutzung der Windenergie den Vorrang und stellt den Belang der Freiraumsicherung an diesem Standort zurück. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.8 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Die vom Einreicher angesprochenen Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes werden vom Plangeber erkannt und aus diesem Grund durch eine Vielzahl von Kriterien (harte und weiche Tabuzonen, Einzelfallprüfungen) bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt. Der Plangeber kann kaum verhindern, dass es zu Betroffenheiten zwischen einzelnen naturschutzfachlichen und avifaunistischen Aspekten und der Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Um mögliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes zu vermeiden wird ein Großteil der Fläche der Planungsregion von vornherein der Windenergienutzung entzogen oder der Belang findet in der Einzelfallprüfung Beachtung. Dazu hat der Plangeber im Kriterienkatalog entsprechende zu prüfende Kriterien aufgelistet die er pauschal als Tabuzonen behandelt (siehe Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ des Kriterienkataloges als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist grundsätzlich bestrebt, Konflikte im Hinblick auf Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten zu minimieren. Dieses Ziel verfolgt er über das Kriterium Dichtezentren (siehe Kriterium Nr. 2.15 und 2.16), das der regionalplanerischen Ebene angemessen und auf dieser Ebene handhabbar ist. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu ein-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-30 – Gefell/Gebersreuth (Prüffläche 19.8)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Im Hinblick auf einen wirksamen großräumigen Verbund sind im sächsisch thüringischen Grenzbereich sowohl das auf <u>Thüringer Seite seit November 2018 als Nationales Naturmonument festgesetzte Grüne Band</u> als auch die <u>Korridore des Wildkatzenwegeplanes</u> umfassend und erheblich stringenter als bislang zu berücksichtigen. Dies schließt eine konsequente Beachtung von Artenschutzbelangen sowohl derzeit bekannter Vorkommen gefährdeter bzw. störungsempfindlicher Arten als auch die Sicherung notwendiger Habitatflächen und Umgebungsbereiche relevanter Zielarten ein. Der Einreicher der Stellungnahme setzt sich bereits seit über 10 Jahren bundesweit im Projekt „Rettungsnetz Wildkatze“ für den <u>Schutz der Europäischen Wildkatze</u> ein. Die Wildkatze ist eine Charakterart naturnaher, großräumiger und störungsarmer Waldgebiete. Sie steht wie kein anderes Tier mit ihren Bedürfnissen für strukturreiche, gut vernetzte Laub- und Mischwälder sowie eine gut strukturierte, gehölzreiche Kulturlandschaft. Der Freistaat Sachsen hat daher auch die Europäische Wildkatze in die „Liste der Zielarten des landesweiten Biotopverbunds in Sachsen“ aufgenommen. Der Umbau von Nadelforsten zu Laub- und Mischwäldern, die Sicherung von Ökotopten wie Waldrändern oder angrenzenden extensiven Grünflächen dient nicht nur der Sicherung des Lebensraumes der streng geschützten Europäischen Wildkatze, sondern auch dem Erhalt der Biologischen Vielfalt. Die <u>Fragmentierung und Zerschneidung der Landschaft</u> gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Flora und Fauna, der Funktionalität der Ökosysteme sowie dem Verlust der Biologischen Vielfalt. Der Gesetzgeber sieht daher laut § 20 und § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes vor, dass auf mindestens 10% der Landesfläche von Deutschland ein funktionierender Verbund von Lebensräumen wiederhergestellt werden soll. Die Wiedervernetzung der Wälder in Form von Wanderkorridoren ermöglicht den verschiedensten Arten, neue Lebensräume zu erschließen, sich wieder auszubreiten und langfristig gesunde Populationen zu bilden. Bereits 2015 hat der Einreicher der Stellungnahme die ersten Weichen für einen Waldverbund in Sachsen gelegt. Durch Unterstützung des Bundesamtes für Naturschutz im Rahmen des Projektes „Wildkatzensprung“ konnte der Einreicher der Stellungnahme eine detaillierte Lebensraum- und Korridormodellierung — den sächsischen „Wildkatzenwegeplan“ — erstellen. Damit hat der Einreicher der Stellungnahme	zelenen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten Dichtezentren, Vogelzugkorridore und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete (Kriterien Nr. 2.15 bis 2.18) in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene mögliche. Abschließend geprüft werden Belange des Artenschutzes aber auf der Genehmigungsebene. Dort können die Genehmigungsbehörden beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herangezogen werden. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene ebenfalls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 8. Oktober 2015). Darüber hinaus gibt es mittlerweile den von der Thüringer Vogelschutzwarte erarbeiteten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung Windenergieanlagen in Thüringen“, der ebenfalls Abstandsempfehlungen enthält, die aber auch hier im Einzelfall unterschritten werden können. Bei dem vom Einreicher angesprochenen Vorranggebiet Windenergie W-30 – Gefell/ Gebersreuth werden die angesprochen Belange des Natur- und Artenschutzes auch nicht zurückgestellt, sondern aufgrund der bestehenden Vorbelastung mit einem gegenüber der Windenergienutzung geringeren Gewicht in die Abwägung eingestellt. Das von Einreicher angesprochene „Grüne Band Thüringen“ verläuft entlang einer Waldkante des Vorranggebietes W-30. Das Land Thüringen hat das Grüne Band Thüringen mit dem Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ – ThürGBG – vom 11.12.2018 (GVBl. Nr. 12, S. 605 ff.) rechtsgültig als Schutzgebiet nach § 24 Abs. 4 BNatschG ausgewiesen. § 6 des ThürGBG beinhaltet ein Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen. Weil Nationale Naturmonumente nach § 24 Abs. 4 BNatschG wie Naturschutzgebiete zu schützen sind und Ausnahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen im ThürGBG nicht vorgesehen sind, sind Windenergieanlagen per se nicht mit dem Schutzanspruch von Nationalen Naturmonumenten vereinbar, weswegen das Grüne Band Thüringen aus der Natur seiner Sache heraus eine harte Tabuzone darstellt (siehe Kriterium Nr. 2.11b der Anlage 1 zum Abschnitt

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-30 – Gefell/Gebersreuth (Prüffläche 19.8)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		eine bedeutsame planerische Grundlage zur Einrichtung zukünftiger Wanderkorridore geschaffen. Trotz der weitreichenden gesetzlichen Vorgaben, naturschutzfachlichen Ziele und vorhandener Planungsgrundlagen erfolgt die <u>Umsetzung des Biotopverbundes in der Fläche bislang leider nur unzureichend</u>. Umso wichtiger ist die wirksame Sicherung der fachlich zwingend notwendigen Areale gegenüber konkurrierenden Nutzungen durch die Instrumente der Regionalplanung, um längerfristig gesicherte Rahmenbedingungen für entsprechende Maßnahmen und naturverträgliche Nutzungen zu gewährleisten. Neben den genannten Zielkonflikten des großräumigen Verbundes bestehen an den o.g. Windenergiestandorten auch erhebliche Konflikte im Hinblick auf vorkommende streng geschützte Arten und direkt angrenzende europarechtlich geschützter Gebiete. Eine besondere Betroffenheit ergibt sich dabei im vorliegenden Raum vor allem für den Schwarzstorch als eine weitere Charakterart zusammenhängender, störungsarmer Wälder und sich anschließender Bereiche mit einem ausreichenden Angebot geeigneter Nahrungshabitate. Nach aktuellen Bestandserfassungen, die den unteren Naturschutzbehörden des Vogtlandkreises und des Saale-Orla-Kreises vorliegen, handelt es sich gerade im vorliegenden grenznahen Raum beiderseits der sächsisch thüringischen Landesgrenze um ein Gebiet mit ausgesprochen hoher <u>Siedlungsdichte des Schwarzstorchs</u>. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Schwarzstorch in Sachsen (im Unterschied zu Thüringen) als stark gefährdete Art eingestuft ist. Die Einhaltung erforderlicher Abstandsbe- reiche bei der Planung von Windenergieanlagen ist insofern absolut unerlässlich. Darüber hinaus sind sowohl die vorhandenen Vorbelastungen durch bereits errichtete Windenergieanlagen auf thüringischer, sächsischer und bayerischer Seite (Standorte W-13 und W-30) als auch die Summationswirkungen durch weitere in Planung befindliche Standorte im vorliegenden Raum (insbesondere im Bereich des Standortes W-28) entsprechend ihrer naturschutzrechtlichen Relevanz, speziell im Hinblick auf den Schutz europarechtlich geschützter Gebiete und Arten zu beachten. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass weder in Bezug auf die Betroffenheit des FFH-Gebietes „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“ durch das Windvorranggebiet W-13 noch in Bezug auf die Betroffenheit des SPA-Gebietes „Grünes Band Sach-	3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Es wird demnach nicht durch das Vorranggebiet W-30 in Anspruch genommen. Aufgrund der ohnehin notwendigen Abstände zwischen den Windenergieanlagen, passen zwischen den Anlagen auf bayerischer Seite und den zwei nächsten thüringischen ohnehin keine weiteren Anlagen. Eine weitere Störung des „Grünen Bandes“ wird daher nicht erwartet. Wegen der vorhandenen Vorbelastung durch die in unmittelbare Nähe in Betrieb befindlichen bayerischen und thüringischen Windenergieanlagen sieht es der Plangeber als nicht erforderlich an, Abstände zum Kolonnenweg in Ansatz zu bringen, um weitere Auswirkungen auf das Schutzgut auszuschließen. Im Genehmigungsverfahren zu den thüringischen Windenergieanlagen wurde zur Ermittlung der Auswirkungen auf den Artenschutz ein fledermauskundliches Sachverständigengutachten, eine FFH-Verträglichkeitsstudie für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Grünes Band Sachsen/Bayern“ und das Europäische Vogelschutzgebiet „Grünes Band“ sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung (saP) erstellt. In diesem Bericht wird auf potenzielle Nachteile hingewiesen. Jedoch werden die empfohlenen und zur Auflage gemachten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation umgesetzt, können naturschutzrechtliche Verbotstatbestände und eine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Grünes Band“ und des FFH-Gebiets „Grünes Band Sachsen/Bayern“ ausgeschlossen werden. Auch hat es der Plangeber nicht unbesehen gelassen, dass es sich bei dem grenzübergreifenden Raum „um ein Gebiet mit ausgesprochen hoher Siedlungsdichte des Schwarzstorchs“ handelt. Die dem Plangeber vorliegenden Fachdaten zeigen, dass der Großraum ein regionaler Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorches ist. Die notwendige artenschutzrechtlich detaillierte Beurteilung wurde jedoch bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgenommen. Zudem zeigen die vom Plangeber verwendeten Fachdaten der TLUG seit 2010 in der Nähe des Vorranggebietes keinen grundsätzlichen Konflikt mit windenergiesensiblen Vogelarten. Dem Plangeber sind keine Hinweise bekannt, welche das Vorranggebiet grundsätzlich in Frage stellen. Die Betroffenheit der Biotopverbundfunktionen wird vom Plangeber über das Kriterium Nr. 2.14 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) geprüft. Bei dem in die Abwägung eingestellten Biotopverbundkonzept handelt es sich um ein Fachgutachten, das fachlich durch entsprechende Daten untersetzt ist. Es baut auf das Bundeskon-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-30 – Gefell/Gebersreuth (Prüffläche 19.8)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sen“ durch das Windvorranggebiet W-30 eine Verträglichkeitsprüfung vorgenommen wurde (siehe Umweltbericht, S. 65 „Festlegung liegt außerhalb des FFH-Gebietes, voraussichtlich unerheblich“ bzw. S. 67 „Festlegung liegt außerhalb des EG-Vogelschutzgebietes, Aufgrund der Vielzahl der im Drei-Ländereck bereits bestehenden Windenergieanlagen sieht der Plangeber auf Basis der derzeitigen Datenlage keine Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des EG-Vogelschutzgebietes.) Es wird also letztlich sogar die im unmittelbaren Umfeld europarechtlich geschützter Flächen bereits vorhandene Vorbelastung als Argument für die Standortausweisung angeführt. Eine derartige Argumentation geht naturschutzrechtlich absolut fehl und ist inakzeptabel. Gegen eine Festsetzung als Standorte für die Windenergienutzung und für die Ausweisung als Bereiche für die Freiraumsicherung sind zusätzlich nachfolgende Einzelaspekte anzuführen: Lage im unmittelbaren Anschluss an das „Grüne Band“, einem national und international bedeutsamen Korridor des Biotopverbundes. Der Standort kollidiert mit dem Schutz und der Entwicklung wirksamer Lebensräume und Verbundstrukturen innerhalb und direkt anschließend an das „Grüne Band“. <u>Letzte noch vorhandene Freiräume in dem bereits gravierend vorbelasteten Bereich des Dreiländerecks werden verbaut und durch den entstehenden länderübergreifenden Windanlagenstandort eine großräumige Barriere geschaffen.</u> Der Einreicher der Stellungnahme und die Regionalgruppe des Einreichers der Stellungnahme wenden sich bereits seit Jahre gegen diese Entwicklung und lehnen auch die beabsichtigte Standorterweiterung auf sächsischer Seite strikt ab. Zu keinem Zeitpunkt wurden die hier zwingend notwendigen Prüfungen zur Umweltverträglichkeit und FFH-Verträglichkeit vorgenommen. Belange des Artenschutzes wurden nach bisherigem Sachstand nur mangelhaft geprüft. Bereits vorhandene Genehmigungen und hierauf aufbauende Planentwürfe sind damit unter umwelt- und naturschutzrechtlichen Aspekten kritisch zu beurteilen und rechtfertigen in keiner Weise eine weitere Ausdehnung der Windkraftnutzung in diesem ökologisch wertvollen Gebiet. Es ist von erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen. Aus sächsischer Seite schließen sich im Umfeld des Kemnitzbach-Quellgebietes, des Großen Teiches Grobau und des Sandrubenteiches (NSG) ornithologisch hochbedeutsame Areale unmittelbar an die z. T. bereits vorhandenen, z. T. in Planung befindlichen Windkraftflächen an.	zept für die Ökosystemnetze (Nationale Biodiversitätsstrategie) auf und ist thüringenspezifisch weiter untersetzt. Untermauert wird die Bedeutung des Biotopverbundsystems auch durch den Grundsatz 6.1.1 des Landesentwicklungsprogramms und den Ausführungen in der Begründung. Der Plangeber möchte dieses aufzubauende Biotopverbundkonzept nicht durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie durchkreuzen und stellt einzelne Bereiche des Konzeptes in die Abwägung ein und betrachtet diese im Einzelfall. Dadurch soll dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG entsprochen werden. Der Einreicher irrt, wenn er behauptet, dass für das Vorranggebiet Windenergie W-30 eine Konfliktlage besteht. Das Vorranggebiet Windenergie W-30 ist weder Bestandteil des national bedeutsamen Biotopverbundsystems (Bundesamt für Naturschutz), noch ist der Raum um das Vorranggebiet auf der Ebene des Freistaates Thüringen im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Freiraumverbundsystem Waldlebensräume (6.1.1 G) ausgewiesen. Diese Tatsache hat der Plangeber in der entscheidungserheblichen Zusammenfassung offengelegt und sieht im Ergebnis der Abwägung keine so deutliche Beeinträchtigung von naturschutzfachlichen Belangen wie vom Einreicher behauptet. Für die vom Einreicher angesprochene Wildkatze gibt es keine Erkenntnisse über eine Sensibilität der Wildkatze gegenüber Windenergieanlagen, es tritt weder eine Barrierewirkung noch ein Meideverhalten auf (VGH Kassel 9 B 2184/13 vom 28.01.14). Diese Beurteilung deckt sich mit der Einschätzung des BUND und des Bundesamtes für Naturschutz (BfN). Dieses beschreiben nachteilige, betriebsbedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen zwar für Vögel und Fledermäuse, nicht aber für die beiden wildlebenden heimischen Katzenarten wie Luchs und Wildkatze. Nicht die durch Windenergieanlagen verursachten Geräusche, sondern die Kollision mit Autos oder Zügen stellen die größte Gefahr für ihr Überleben in unserer Landschaft dar. Der Plangeber kann demnach kein Abwägungsfehler erkennen, wenn er am Standort statt des im Regionalplan von 2012 enthaltenden Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-82 das Vorranggebiete Windenergie ausweist, zumal es für das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-82 ein Zielabweichungsverfahren vom 01. März 2016 gab. In diesem Sinne sind konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber diese Ausweisungen jeder-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-30 – Gefell/Gebersreuth (Prüffläche 19.8)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Hier befinden sich Brutvorkommen hochgradig gefährdeter Arten gegenüber Windkraftanlagen, insbesondere Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan (Daten liegen beim Verein Sächsischer Ornithologen und unterer Naturschutzbehörde vor).	zeit ändern könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. Insofern ist festzustellen, dass die Auswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt nicht erheblich sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und naturschutzfachliche Kriterien standen somit der Vollzugfähigkeit der Genehmigung zu acht modernen Windenergieanlagen nicht unüberwindbar entgegen.
1488	1458-1010-001	[Einwand gegen W-30] W-30 Vorranggebiet Windenergie Gefell/Gebersreuth: Befristung des Anlagenbetriebes und keinesfalls Erweiterung, weil davon bereits mehrere Ortslagen <u>industriell überprägt</u> sind. Solche Anlagen sind nicht nur weithin <u>sichtbar</u> , sondern <u>rotieren in der Troposphäre</u> und fordern vom Auge ungewohntes aktives Bewegungssehen.	teilweise entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.8 entschieden. In diesem Sinne findet keine wie vom Einreicher befürchtete Erweiterung des Vorranggebietes Windenergie W-30 Gefell/ Gebersreuth statt. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.8 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Eine „Befristung des Anlagenbetriebes“ ist nach geltender Rechtslage nicht möglich, weil die nach Bundesimmissionsschutzgesetz erteilte Genehmigung stets unbefristet gilt, d.h. von vornherein eine unbegrenzte Zahl an Betriebsjahren zulässt. Daran ändert auch die rein technische Mindestanforderung, dass Windenergieanlagen mindestens auf eine Betriebsdauer von 20 Jahren auszulegen sind, nichts. Der Windenergieanlagen-Betreiber ist verpflichtet, seine Anlagen regelmäßig zu warten, instand zu halten und durch Sachverständige prüfen zu lassen. Ist eine Windenergieanlage zu einem bestimmten Zeitpunkt - sei es deutlich später oder auch deutlich früher als 20 Jahre nach Inbetriebnahme - nicht mehr standsicher und auch technisch oder wirtschaftlich nicht mehr reparaturfähig, ist die Anlage aus baurechtlichen Gründen außer Betrieb zu nehmen, auch wenn die Genehmigung formal fort gilt. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen, Belangen, zu denen auch die Fragen der Maßstäblichkeit und räumlichen Überlastung gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen darge-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-30 – Gefell/Gebersreuth (Prüffläche 19.8)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			legt. Dem Umstand, dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild nachteilig verändern, versucht der Plangeber durch umfangreiche Regelungen zu begegnen. Um Überlastung des Landschaftsbildes zu vermeiden, setzt der Plangeber einen 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten fest. Darüber hinaus sollen das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und viele weitere Kriterien (siehe Begründung zum Ziel Z 3-3 sowie Kriterienkatalog unter dem Abschnitt „Siedlung und Mensch“) eine Überformung der Ostthüringer Kulturlandschaft verhindern.
1489	639-4-018	Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht sind vorbehaltlich der Einzelfallprüfungen zu Denkmälern mit erhöhter Raumwirkung keine Belange betroffen, die der Ausweisung als Vorranggebiet entgegenstehen.	Kenntnisnahme
1490	639-4-047	[Hinweis auf Gewässer] Töpener Bach (Kupferbach), Gebietskennzahl 5615621, Lage einschließlich Quellgebiet westlich bis südlicher Bereich im Vorranggebiet; Es ist ein Abstand Gewässer zum Mastfuß von mindestens 10,00 m ab der Linie des Mittelewasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschung ab Böschungsoberkante landseits einzuhalten. Das Quellgebiet ist nachhaltig zu schützen d.h., es ist ein ausreichender Abstand um das Quellgebiet (mmd. 20,00 m) von jeglicher Bautätigkeit freizuhalten.	Kenntnisnahme Die hier genannten Hinweise werden auf der Genehmigungsebene behandelt. Die im Thüringer Wassergesetz definierten Uferbereiche (10 m bei Gewässern 1. Ordnung und 5 m (ab 01.01.2020 10 m) bei Gewässern 2. Ordnung jeweils landseits der Böschungsoberkante) sind im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar und werden auf die Genehmigungsebene abgeschichtet. Diese Bereiche können jedoch in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und verbleiben dennoch Tabuzonen.
1491	769-357-010	Bei unverändertem Inkrafttreten des Ziels [Z 3-3] läge ein möglicher Konflikt mit den Vorhaben Nr. 5 [Wolmirstedt — Isar], Nr. 13 [Pulgar — Vieselbach] und Nr. 14 [Röhrsdorf—Weida — Remptendorf] vor, als dass deren Trassenkorridore von dem Vorranggebiet Windenergie W-30 Gefell / Gebersreuth jeweils mindestens teilweise überlagert würden. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.8 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.8 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Vorhaben Nr. 5 - Wolmirstedt – Isar: Die Vorhabenträger beantragten am 12. April 2017 die Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG. Am 23. Oktober 2019 wurde seitens der Bun-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-30 – Gefell/Gebersreuth (Prüffläche 19.8)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben das Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt — Isar, auch SuedOstLink genannt betroffen. <u>Vorhaben Nr. 5 - Wolmirstedt — Isar</u> Für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt — Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 08.03.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat öffentliche Antragskonferenzen am 03.05.2017 in Magdeburg und am 08.05.2017 in Halle durchgeführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen hat die Bundesnetzagentur am 07.08.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Die Vorhabenträger haben am 30.04.2019 die Unterlagen nach § 8 NABEG eingereicht, die die Bundesnetzagentur derzeit auf Vollständigkeit prüft. Anschließend wird sie eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und einen Erörterungstermin durchführen und danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen.	desnetzagentur als zuständige Behörde der Trassenkorridor (Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt-Isar, Abschnitt B) im Beschluss zur Bundesfachplanung verbindlich festgelegt. Im nächsten Schritt wird der Vorhabenträger in einem Planfeststellungsverfahren den genauen Verlauf der Trasse bestimmen. Der festgelegte Trassenkorridor ist dabei verbindlich. Das Vorranggebiet W-30 liegt fast vollständig in diesem abschließend bestimmten Trassenkorridor. Weil ein Trassenkorridor aber in der Regel 1000 m breit ist und im Vorranggebiet bzw. im Bereich des Trassenkorridors bereits Windkraftanlagen vorhanden sind, werden seitens des Plangebers keine Konflikte zwischen dem Vorranggebiet Windenergie und dem genannten Vorhaben gesehen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sollte es möglich sein, die Belange der konkreten Trassenführung mit den Belangen der Windenergienutzung untereinander abschließend zu regeln, zumal die Abstände zwischen den in Betrieb befindlichen Anlagen mehrere hundert Meter betragen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-30 – Gefell/Gebersreuth (Prüffläche 19.8)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt B Raum Naumburg/Eisenberg — Raum Hof des Vorhabens Nr. 5 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 12.04.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat eine öffentliche Antragskonferenz am 13.06.2017 in Gera durchgeführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 30.11.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen hat die Bundesnetzagentur vom 30.01.2019 bis zum 01.04.2019 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und wird voraussichtlich im Sommer 2019 einen Erörterungstermin durchführen. Das Bundesfachplanungsverfahren soll daraufhin noch im Laufe des Jahres 2019 abgeschlossen werden. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen. Einzelheiten zum Verlauf der oben genannten Trassenkorridore entnehmen Sie bitte der Anlage. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Folgende der im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen geplanten Festlegungen sollten aber je nach räumlicher Betroffenheit, mit Blick auf die Realisierung der Vorhaben Nr. 5, Nr. 13 und Nr. 14, noch einmal überprüft bzw. zwingend geändert werden. Auf der Grundlage der im Rahmen der Konsultation des vorliegenden Entwurfs von der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen übermittelten Daten, ist eine sichere Identifizierung der räumlichen Anpassung der Vorranggebiete nicht möglich. <u>Die Bundesnetzagentur kann somit für die aktuell laufenden Verfahren nicht ausschließen, dass Konflikte zwischen den Vorhaben in ihrer Zuständigkeit und diesen Festlegungen bestehen.</u> Ausweislich der Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG zum Abschnitt B des Vorhabens Nr. 5 vom 05.03.2019, zum Abschnitt Mitte des Vorhabens 13 vom 05.03.2019, und der Stellungnahmen des Thüringer Ministeri-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-30 – Gefell/Gebersreuth (Prüffläche 19.8)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ums für Infrastruktur und Landwirtschaft im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG zum Abschnitt West des Vorhabens Nr. 14 werden seitens der genannten Stellen keine Konflikte zwischen den Vorranggebieten Windenergie und den genannten Vorhaben gesehen.	
1492	792-978-012	Die Ausweisung des WEG W-30 steht den Planungen des SuedOst-links grundsätzlich nicht entgegen. HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOstLink) Innerhalb/bzw. angrenzend der derzeit aktuellen Planungskorridore der Gleichstromverbindung SuedOstLink (siehe auch NEP 2030 (v2017), zweiter Entwurf, "DC5: HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOst-Link", S. 300 - S. 304 oder NEP 2030 (v2019), erster Entwurf, "DC5: HGÜ-Verbindung Wolmirstedt - Isar (SuedOstLink", S. 334 - S. 338) befindet sich das WEG W-30.	
1493	134-328-001	Gegen das [...] an Oberfranken angrenzende Vorranggebiet Nr. W-30 Gefell/Gebersreuth bestehen keine Einwände. Damit sind zur o.g. Planung keine Einwände oder Hinweise veranlasst.	Kenntnisnahme
1494	141-323-007	Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken. Das Gebiet liegt im unmittelbaren Grenzdreieck der Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen und befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft des VREG Wind 42 Reuth / Mißlareuth der Region Chemnitz. Beide Gebiete werden als ein grenzüberschreitender Standort für die Nutzung der Windenergie angesehen.	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1495	619-13-004	Das in Abschnitt 3.2.2 bezeichnete Vorranggebiet für Windenergie „W-31“ sollte umbenannt werden in Rudolstadt / Treppendorf (Z 3-3, S. 66).	teilweise entsprochen Das Vorranggebiet wird umbenannt in W-31 – Treppendorf.
1496	164-593-001	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 22.01.2019 zur Anhörung (Beteiligung) gemäß Thüringer Landesplanungsgesetz zum überarbeiteten Entwurf Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf). Unser Netzgebiet ist von der bezeichneten Planung nicht betroffen. Remda-Teichel gehört trotz Eingemeindung zum Konzessionsgebiet der TEN Thüringer Energienetze.	Kenntnisnahme
1497	762-5-022	[Befürwortung der Verkleinerung von W-31] Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass der Antragsteller eine Änderung des Regionalplanes Ostthüringen in Bezug auf Vorranggebiete für Windenergie plant. Dabei entfallen die im alten Entwurf noch vorgesehen Vorranggebiete W-32 Großkochberg, W-33 Sundremda/Thälendorf und W-34 Gräfenthal. Lediglich das Vorranggebiet W-31 Remda-Teichel/Treppendorf bleibt im neuen Entwurf bestehen, die Fläche dieses Gebietes wurde dabei jedoch verkleinert. Hierfür wurde die Nord-Süd-Ausdehnung des Vorranggebietes verringert, um die antifaunistischen und landschaftsästhetischen Belange gebührend zu berücksichtigen. Da der Siedlungsabstand der neu zu errichtenden Windenergieanlagen in diesem Vorranggebiet nun mindestens 1000 m betragen muss, kann für die in diesem Bereich bereits vorhandenen Windenergieanlagen kein Repowering erfolgen. Die mit Windenergieanlagen bebaute Fläche rückt somit perspektivisch von der Ortslage Treppendorf ab. Dies halten wir vor dem Hintergrund vorliegender Lärmbeschwerden von Anwohnern aus der angrenzenden Ortschaft Treppendorf über die bereits vorhandenen Windkraftanlagen für günstig.	Kenntnisnahme
1498	746-1305-030	An der Ausweisung des Gebiets W-31 „Remda-Teichel/Treppendorf“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist, wie im 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen beabsichtigt, festzuhalten. Wir begrüßen und unterstützen die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Windenergie in Treppendorf. Die zur Ausweisung vorgesehene Fläche zwischen Treppendorf, Rittersdorf, Kottendorf und Thangelstedt ist als Vorranggebiet Windenergie	entsprochen Das Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf wird in W-31 – Treppendorf umbenannt und in seiner Gebietskulisse unverändert als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und unterei-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		„W -31 Remda-Teichel / Treppendorf“ im Zweitentwurf dargestellt. Der Einreicher der Stellungnahme befindet sich hier in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit insgesamt 5 Windenergieanlagen. Der Antrag wurde bereits am 12.09.2017 eingereicht. Das geplante Windgebiet befindet sich in exponierter Lage und weist hohe Windgeschwindigkeiten auf, die eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie gewährleisten. Das Landschaftsbild ist bereits erheblich durch den Bestandspark und der intensiven Landwirtschaft anthropogen vorbelastet. Innerhalb der Fläche ist unter Berücksichtigung vorhandener Bestandsanlagen und der Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung die Errichtung von etwa 5 WEA moderner Bauart möglich. Auch Siedlungsabstände von mindestens 1.000 m werden eingehalten. Die eingereichten Gutachten in Bezug auf Schall und Schatten ergaben zudem, dass die Vorgaben des Immissionsschutzes eingehalten werden können. Sämtliche bisher vorliegenden Untersuchungen deuten auf keine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern hin. Dies zeigt, dass der Ausweisung und der Realisierung dieses Gebietes auch unter Berücksichtigung des hier konkreten einzelnen Genehmigungsverfahrens keine Gründe entgegenstehen. Damit ist in der abschließenden Abwägungsentscheidung sowohl das fortgeschrittene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren als auch das wirtschaftliche Interesse des Einreichers der Stellungnahme besonders zu berücksichtigen. Wir möchten daher anregen, an der vorgesehenen Ausweisung des Vorranggebietes W-31 für die Windenergienutzung festzuhalten.	einander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange der Einreicher der Stellungnahmen bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. In diesem Sinne hat es der Plangeber auch nicht unberücksichtigt gelassen, dass am Standort jüngst die Genehmigung für eine moderne Windenergieanlage erteilt wurde und sich weitere Anlagen im Genehmigungsverfahren befinden. Zwar standen der Genehmigung keine öffentlichen Belange entgegen, welche gegen die Errichtung und den Betrieb dieser Windenergieanlage sprächen, jedoch wurden umfangreiche, insbesondere naturschutzrechtliche, Nebenbestimmungen formuliert.
1499	795-748-011	Wir plädieren daher auf die im 1. Entwurf des Regionalplans dargestellte Gebietskulisse [von W-31 Remda-Teichel / Treppendorf] und sind der Auffassung, dass diese in seiner Gesamtheit als Vorranggebiet in den Regionalplan mit aufgenommen werden sollte. Auch die erneute Ausweisung des Gebietes W-31 Remda-Teichel / Treppendorf im 2. Entwurf des Regionalplan begrüßen wir. Im westlichen Teil des Vorranggebietes sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden, eine Vorbelastung durch diese ist somit gegeben. Zudem ist die natürliche Ausstattung der neu in Anspruch zu nehmenden Flächen nicht von hoher Qualität. Die im Vorfeld durch die Regionalplanung abgeprüfte Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des	nicht entsprochen Das Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf wird in W-31 – Treppendorf umbenannt und in seiner Gebietskulisse unverändert als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange der Einreicher der Stellungnahmen bewusst und

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		EU Vogelschutzgebietes, die im Ergebnis keine erheblichen Auswirkungen sieht, spricht ausdrücklich für eine Erweiterung des bestehenden Windvorranggebiets. Was dem Textteil des 2. Entwurfs hinsichtlich des Gebietes W-31 Remda-Teichel / Treppendorf völlig entgegensteht, ist jedoch die nördliche Beschneidung der Flächenkulisse aus dem im 1. Entwurf dargestellten Gebietskulisse. Aus diesem nördlichen Flächenzuschnitt lassen sich keine Kriterien herleiten die diesen Zuschnitt rechtfertigen. Auch sollte die im 1. Entwurf gelb dargestellte Fläche von 14 ha die mit einer Höhenbeschränkung von 150 Metern versehen ist als Vorranggebiet in dieser Form mit ausgewiesen werden, um den Bestandsschutz der innerhalb dieser Fläche bestehenden Windenergieanlage zu wahren.	misst ihnen Bedeutung bei. Entgegen der Behauptung des Einreichers hat der Plangeber die Gründe für das im Vergleich zum 1. Entwurf im nördlichen Zuschnitt verkleinerte Vorranggebiet W-31 – Treppendorf offengelegt. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen bzw. bekannten Belangen. Setzt sich die Anregung in der Abwägung durch, wird der Planentwurf entsprechend geändert. Das Ergebnis der Abwägung wird in jedem Falle in Abwägungstabellen dokumentiert (so wie hier). Zudem wurde für jede dieser Prüfflächen ein Prüfbogen erstellt, welcher die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung bzw. Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie innerhalb der entsprechenden Prüffläche dokumentiert. Hier heißt es: „Mit dem vorliegenden Planentwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie nutzt der Plangeber den Prüfflächenbereich um den bestehenden Windpark am Standort Treppendorf nicht vollumfänglich aus und verringert somit im Vergleich zur Kulisse des Vorranggebietes aus dem 1. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie die Nord-Süd-Ausdehnung des Vorranggebietes W-31 - Treppendorf, um die avifaunistischen Belange gebührend zu berücksichtigen. Er entzieht damit insbesondere die zum Ilmtal hin abfallenden talnahen Offenlandbereiche der Nutzung der Windenergie, welche als Vogelzuglinie bevorzugt werden und verringert dadurch zugleich die Inanspruchnahme des unzerschnittenen störungsarmen Raumes sowie des geplanten Landschaftsschutzgebietes und hält ausreichend Abstand zum geplanten Naturschutzgebiet.“ Der Plangeber führt im Prüfbogen weiter aus: „In diesem Sinne nutzt der Plangeber die mit Windenergieanlagen bebauten Prüfflächenbereiche unterhalb des Siedlungsabstandes von 1.000 m gem. Kriterium Nr. 1.3a (siehe Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“) ebenfalls nicht vollständig aus. Der Plangeber entzieht diese Bereiche der Nutzung der Windenergie. Er gewichtet hier die avifaunistischen und landschaftsästhetischen Belange sowie die Sicherstellung eines ausreichenden Schallimmissionsschutzniveaus zur Ortslage Treppendorf höher als das Interesse am Repowering der Anlagen.“ Zu dem gesetzlichen Auftrag des Plangebers, alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, gehört auch, kumulative Wirkungen in die Abwägung einzustellen. Ange-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			sichts der durch Lärmbeschwerden von Anwohnern dokumentierten und der durch das vorhandene Flächenpotenzial im Vorranggebiet zukünftig noch zu erwartende Vorbelastung, will der Plangeber im Sinne einer ausgewogenen Raumstruktur nicht das volle Potential der Prüffläche ausschöpfen.
1500	856-759-010	Zunächst einmal begrüßen wir die erneute Darstellung des Windgebietes W-31 Remda-Teichel/Treppendorf im 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Allerdings möchten wir im Zuge des öffentlichen Auslegungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans der Region Ostthüringen anregen, die südliche Kulissengrenze der VREG-Kulisse anzupassen. Die südliche Kulissengrenze des im aktuellen Entwurf ausgewiesenen Windgebietes Remda-Teichel/Treppendorf entsteht durch einen <u>Siedlungsabstand</u> von 1.000m zum Ortsteil Treppendorf (Anhang: Folie 1). Gemäß des Kriteriums „Siedlung und Mensch“ sollen vorhandene Siedlungsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) sowie rechtskräftig festgesetzte Baugebiete und Kurparke geschützt werden. Anknüpfungspunkt ist also der Innenbereich im baurechtlichen Sinn d.h., wie in der Begründung ausgeführt, Flächen, die zum Wohnen oder zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen genutzt werden, um so die dort lebenden Menschen zu schützen. Um diese Flächen zu ermitteln, ist das ATKIS Basis-DLM verwendet worden. Innerhalb der Ortslagen nach ATKIS werden für das Kriterium „vorhandene Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ folgende ATKIS-Objektarten verwendet: Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, sowie Kurparke. Gewerbe- und Industrieflächen, die innerhalb der ATKIS-Ortslagen liegen fallen nicht unter dieses Kriterium. Die südliche Begrenzung des VREG Remda-Teichel/Treppendorf im aktuellen Regionalplanentwurf entsteht durch den 1.000m Abstand zur im ATKIS definierten Ortslage Treppendorf bzw. zu der Objektart Flächen gemischter Nutzung (Anhang: Folie 2). Die von der Regionalplanung genutzte Datengrundlage sowie die damit angewendete Methodik führen jedoch teilweise dazu, dass VREG Windenergie nicht durch den Abstand zum tatsächlichen Innenbereich abgegrenzt wurden. So sind bei der südlichen Grenzziehung des WG Remda-Teichel/Treppendorf Flächen mit einbezogen worden, die offen-	nicht entsprochen Der Plangeber hat die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene südliche Erweiterung geprüft, kommt im Ergebnis der nachfolgenden Ausführungen aber zu der Einschätzung, das Vorranggebiet Windenergie W-31 – Remda-Teichel/ Treppendorf, in W-31 - Treppendorf umbenannt, in seiner Gebietskulisse unverändert auszuweisen. Dafür sprechen folgende Gründe: Ausweislich des Kriterienkataloges (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) legt der Plangeber unter Nr. 1.1 vorhandene Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile als harte Tabuzone fest, in der ohne Zweifel Windenergieanlagen (i.s.v. raumbedeutsamen Anlagen) rechtlich und / oder tatsächlich ausgeschlossen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Plangeber ein Typisierungsspielraum zusteht, der in der Begründung zum Kriterium Nr. 1.1 auch näher erläutert wird. Der Plangeber geht von der realen Flächennutzung aus. Der Plangeber nutzt - wie in Kriterium Nr. 1.1 beschrieben - das amtlich topographische Informationssystem (ATKIS) zur Bestimmung der jeweils relevanten Bebauung im Sinne einer Siedlung. Eine generelle Überprüfung von ATKIS und – letztlich aller Siedlungsrandbereiche wie vom Einreicher gefordert – mit seiner Vielzahl an speziellen Einzelsituationen in mehreren hundert Ortslagen mit mehreren zehntausend Flurstücken kann vom Plangeber angemessener Weise nicht verlangt werden. Ein geeigneter Datensatz zur Gebäudenutzung (etwa aus ALKIS) existiert in Ostthüringen nicht, dieser wäre aber erforderlich, um dem Einreicher zu folgen, sofern er vorschlägt, die „nördlich des Weges einbezogenen „Gebäuden“, bei denen es sich ausschließlich um kleine Ställe und Schuppen handelt“ als Abgrenzungskriterium zu nutzen. Etwa 42 % der Gebäude sind in ALKIS ohne Spezifizierung der Nutzung kartiert. Selbst wenn eine solche Vorgehensweise technisch möglich wäre, bleibt zu berücksichtigen, dass die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich regelmäßig Bestandteil der kommunalen Pla-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sichtlich nicht mehr zum Innenbereich gehören (Anhang Folie 3 bis 5). Die Rede ist hier von den nördlich des Weges einbezogenen „Gebäuden“, bei denen es sich ausschließlich um kleine Ställe und Schuppen handelt (Anhang: Folie 6). Somit können die ATKIS-Daten also Anhaltspunkte für eine Abgrenzung sein, sie können jedoch nicht pauschal übernommen werden. Es mag zwar richtig sein, dass bei Erstellung des Planes eine gewisse Typisierung zulässig ist. Die Anwendung der ATKIS-Daten ohne jede Nachprüfung führt jedoch zu falschen Ergebnissen. Vor allem anhand der ALKIS-Daten (Anhang: Folie 5) ist zu erkennen, dass der Siedlungsinnenbereich vom Ortsteil Treppendorf deutlich weniger in Richtung Norden reicht. Im Liegenschaftskataster (ALKIS) werden die Siedlungsflächen, welche den tatsächlichen Bebauungszusammenhang im Sinne von § 34 BauGB darstellen, detaillierter abbildet. Berücksichtigt man also den eigentlich angedachten Willen des Plangebers, nämlich den Schutz von in Zusammenhang bebauten Ortsteilen, so setzt man den Abstand von 1.000 m an den tatsächlichen Innenbereich (der regelmäßig hinter der letzten Bebauung endet) und damit an den von Menschen bewohnten Gebieten an (Anhang: Folie 7). Damit ergibt sich eine andere Abgrenzung des Vorranggebiets (Anhang: Folie 8). <u>Im Übrigen folgt die Raumordnung unserer Argumentation!</u>	nungshoheit darstellt und damit in dieser Schärfe außerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens der Regionalplanung liegt. Im Zuge der Einspielung eines aktuellen ATKIS-Datensatzes entspricht die südliche Grenze des Vorranggebietes Windenergie W-31 – Treppendorf weiterhin der generell im ATKIS vertretenen Art und Weise der Flächenbewertung. Inwieweit die „nördlich des Weges einbezogenen Gebäude“ Bestandteil des Innen- oder Außenbereichs ist, ist eine Frage, deren Beantwortung nicht der Regionalplanung obliegt (siehe oben); auch unbebaute oder nicht zu wohnzwecken dienende Flächen können Teil einer Siedlung sein. Die abgeleitete Abgrenzung des Vorranggebietes W-31 unterliegt dem Konkretisierungsspielraum der umsetzenden Behörden; eine fehlerhafte Festlegung von harten und weichen Tabuzonen kann daraus für die Ebene der Regionalplanung nicht abgeleitet werden. In diesem Sinne ändern die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise zu den Siedlungsgegebenheiten nichts an der oben getroffenen Einschätzung des Plangebers, zumal die vom Plangeber weiterhin in Ansatz gebrachte Grenze vorhandener Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sich nur geringfügig von der Abgrenzung des Einreichers unterscheidet und die unterschiedlichen Auffassungen zur baurechtlichen Situation hier nicht zu einer raumordnerischen Unzulässigkeit des vom Einreicher begehrten Vorhabens der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage „WEA 7“ geführt haben.
1501	745-358-067	Für das nachstehende Windvorranggebiet [W-31] Nähe zu Landeplätzen ergeben sich folgende Hinweise und Einschränkungen. Die im Vorranggebiet bereits bestehenden Anlagen weisen die gleiche Höhe wie die Platzrunde des Landeplatzes Arnstadt-Alkersleben aus. Hier werden Sicherheitsbedenken gesehen, die nicht weiter verschärft werden sollten.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Der Plangeber prüft im Einzelfall und unter Beteiligung der zuständigen Luftfahrtbehörden inwieweit Einschränkungen der Nutzung der Windenergie jenseits der Flugplätze und Platzrunden für die Sicherheit der Luftfahrt und den Schutz der Allgemeinheit erforderlich sind. Das bedeutet, dass der Plangeber diese Belange aufnimmt, das ihnen zukommende Gewicht ermittelt und sie mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. Der § 14 LuftVG gesteht der zuständigen Luftfahrtbehörde weitere Einflussmöglichkeiten zu, sofern geplante Windenergieanlagen eine Ge-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			samthöhe von 100 m überschreiten. Der vom Plangeber bei der oberen Luftfahrtbehörde eingeholten Stellungnahme sind keine dem Vorranggebiet entgegenstehenden Bedenken zu entnehmen. Auch hat die obere Luftfahrtbehörde bezüglich der jüngst erteilten Genehmigung für eine moderne Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 234 m keine Sicherheitsbedenken gesehen und die für die Genehmigung notwendige luftverkehrsrechtlichen Zustimmung nach § 4 Abs. 1 LuftVG erteilt. Dem Plangeber sind demnach keine Hinweise bekannt, welche die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit moderner Windenergieanlagen bezüglich luftverkehrsrechtlicher Belange in Frage stellen.
1502	62-663-007	[Der Einreicher der Stellungnahme] widerspricht der Darstellung im Prüfbogen zum Windenergievorranggebiets WEA 31, dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt und lehnt demzufolge die Ausweisung des Windenergievorranggebiets WEA 31 [...] aufgrund der damit zu erwartenden gravierenden negativen Auswirkungen und der unzureichenden Eignung des Standorts ab. Bei den in den letzten Jahren genehmigten Anlagen handelt es sich um WEA mit einer Gesamthöhe von knapp 150 m. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Plangeber davon ausgeht, dass zusätzliche und auch noch wesentlich größere Anlagen keine Beeinträchtigung der Flugsicherung in Nohra herbeiführen können. Mutmaßungen des Plangebers sind keine belastbaren Gutachten oder Stellungnahmen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die vom Einreicher mit der Anreg.-Nr. 62-663-007 kritisierte Formulierung des Plangebers, „dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt“ ist aus dem Zusammenhang gerissen. Der Einreicher unternimmt den Versuch, die vom Plangeber ausschließlich zum Kriterium Nr. 4.5 getätigte Aussage auf die Gesamtabwägungsentscheidung, hier negativen Auswirkungen auf Flugsicherungsanlagen entsprechend dem Kriterium Nr. 3.4, zu übertragen und als der Windenergienutzung entgegenstehend zu werten. Diese Herangehensweise ist unredlich. Gleichwohl hat der Plangeber die Ausführungen zum Kriterium Nr. 4.5 im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 daraufhin eindeutiger formuliert (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Ausweislich der Ausführungen zum Kriterium Nr. 3.4 hat der Plangeber entgegen der Behauptung des Einreichers mit der Anreg.-Nr. 62-663-007 keine „Mutmaßungen“ angestellt, sondern auf Basis der ihm vorliegenden Informationen eine Abwägungsentscheidung zugunsten der Windenergienutzung am Standort Treppendorf getroffen. Innerhalb der Anlagenschutzbereiche um Flugsicherungseinrichtungen
1503	353-1797-020	Wir stellen nachfolgend die Konflikte für das Gebiet W-31 anhand des vom Plangeber veröffentlichten Prüfbogens erneut dar. Die zuständige Luftfahrtbehörde wurde durch den Plangeber zur Prüfung gemäß § 18 LuftVG nicht einbezogen. Der Plangeber entscheidet über W – 31 ausschließlich auf der Basis der Genehmigung für die 4 Bestands-WEA: „Der Belang des Anlagenschutzgebietes um die o.g. Flugsicherungsanlage führt in diesem Fall nicht zum Ausschluss des W-31 – Remda- Teichel/Treppendorf, weil die Genehmigung für die vier am Standort existierenden modernen Windenergieanlagen die Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) bzw. die gutachterliche Stellungnahme der DFS beinhaltet, Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzgebiete um Flugsicherungsanlagen zu errichten. Zudem legt ein Gutachten der DFS nahe, dass für die betroffene DVOR-Anlage bei Nohra noch eine	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zulässige Winkelfehlertoleranz vorhanden ist.“ Die Inanspruchnahme setzt eine zum jetzigen Planungsstand eine vertiefende Auseinandersetzung mit den ggfs. aus der Inanspruchnahme folgenden Konflikten voraus.	besteht kein generelles Bauverbot, sondern nur für solche Bauvorhaben, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) schreibt hierzu: „Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist.“
1504	282-701-008	Bei der weiteren Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen ist der Belang des Anlagenschutzbereiches genauer zu betrachten. (j) lfd. Nr. 3,4 Innerhalb eines Radius um Flugsicherungsanlagen: 15 km um das DVOR / DME „Erfurt“ (bei Nohra), 10 km um das DME / Peiler „Leipzig-Altenburg – Peiler“ Der Plangeber stellt im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1] fest: „Der nördliche Teil der Prüffläche (ca. 176 ha) liegt vollständig im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage DVOR/DME „Erfurt bei Nohra“. „Der Belang des Anlagenschutzbereiches führt nicht zum Ausschluss des W-31, weil die Genehmigung für die 4 am Standort existierenden WEA die Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) bzw. die gutachterliche Stellungnahme beinhaltet.“ Der Einreicher der Stellungnahme stellt fest, dass sich der Plangeber bei dieser Bewertung auf in der Vergangenheit erteilte Gutachten und Stellungnahmen beruft. Dies stellt eine Abweichung zu den weiteren abgewogenen Kriterien dar, bei denen keine vergangenheitsbezogenen Unterlagen zur Bewertung hinzugezogen worden sind. Der Belang des Anlagenschutzbereiches wurde nicht angemessen beurteilt, weil die neuen WEA keine Höhenbegrenzungen haben werden, die Altanlagen hingegen auf 150 meter Höhe begrenzt worden sind!	Für die abschließende Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, dient dem BAF die gutachterliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation als Grundlage. In der von der internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) veröffentlichten 3. angepassten Ausgabe EUR Doc 015 vom November 2015 wird die Verkleinerung der Anlagenschutzbereiche auf einen Radius von 10 km um Flugsicherungseinrichtung (DVOR-Anlagen) empfohlen. Daraufhin wurde von der Deutschen Flugsicherung (DFS) für alle DVOR-Navigationsanlagen geprüft, ob einer Verkleinerung der Anlagenschutzbereiche entsprochen werden kann. Die DFS kam zu dem Ergebnis, dass nur bei einem DVOR (Hamburg) eine Reduktion des Anlagenschutzbereiches vorgenommen werden kann. Für die übrigen DVOR-Navigationsanlagen wurde daraufhin dem BAF empfohlen, die Anlagenschutzbereiche, u.a. für das DVOR Erfurt (bei Nohra), bei 15 km zu belassen. Im Einzelfall können im Anlagenschutzbereich jedoch Neuplanungen von Windenergieanlagen zulässig sein. In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 7. April 2016 – 4 C 1/15) wird die Berechnungsmethode der DFS zur Bewertung des Störpotentials von Windenergieanlagen (WEA) auf Flugsicherungsanlagen bestätigt. Das Gericht gesteht dem BAF bei seiner Entscheidung, ob eine Störung vorliegen kann, einen Beurteilungsspielraum zu. Der gutachterlichen Stellungnahme der DFS kommt hierbei ein „hervorgehobener Stellenwert“ zu. In der Stellungnahme des BAF zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie heißt es, dass das BAF erst über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen entscheidet, „sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird“. Die Frage nach der Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann demnach auf der Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht abschließend geklärt werden. Allenfalls wenn am betreffenden Standort bereits früher seitens der DFS / des BAF Windenergieanlagen abgelehnt wurden, können sich hieraus im Einzelfall wichtige An-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			haltspunkte für eine spätere Umsetzbarkeit eines potentiellen Vorranggebietes Windenergie ableiten lassen. Auch stützt ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt (Urteil vom 05.12.2018, 2 L 47/16) in seiner Entscheidungsbegründung (siehe Rn. 124) die Auffassung des Plangebers, wenn es ausführt: „Es müssen daher in bestimmtem Umfang schon bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten solche Fragen geprüft werden, die an sich dem Genehmigungsverfahren überlassen sind, um zu verhindern, dass an den Standorten Vorhaben der Nutzung der Windenergie tatsächlich nicht verwirklicht werden können“. Der Plangeber folgt dieser Auffassung, wenn er z.B. bezüglich der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-31 – Treppendorf im entsprechenden Prüfbogen (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) ausführt, dass der Belang des Anlagenschutzbereiches um eine Flugsicherungsanlage in diesem Fall nicht zum Ausschluss von W-31 – Treppendorf führt. Diese Entscheidung des Plangebers hat sich mit der jüngst am Standort genehmigten Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 234 m bestätigt, weil die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Zustimmung nach § 14 LuftVG und § 18a LuftVG erfordert. Das BAF, welches zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Flugsicherungsanlagen eine gutachterliche Stellungnahme bei der DFS eingeholt hat, kommt auf Grundlage dieser Stellungnahme der DFS zu dem Schluss, dass die am Standort Treppendorf mittlerweile genehmigte Windenergieanlage errichtet werden kann. Für weitere Ausführungen zum Belang Flugsicherungsanlagen siehe die aktualisierten Ausführungen des Plangebers zum Kriterium Nr. 3.4 im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie.
1505	504-650-001	Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Nach eingehender Prüfung der von Ihnen vorgelegten Planunterlagen	nicht entsprochen Der Belang „Flugsicherungsanlagen“ wird weiterhin in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Das bedeutet, dass der Plangeber diesen Belang aufnimmt, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. Der Belang des Anlagenschutzbereiches um die o.g. Flugsicherungsanlage führt in diesem Fall nicht zum Ausschluss des in W-31 –Treppendorf

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		teile ich Ihnen mit, dass durch die vorgelegte Planung der Aufgabenbereich meiner Behörde als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen weiterhin tangiert wird. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass das Plangebiet W-31 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Erfurt DVORDME belegen ist. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Erfurt DVORDME erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtungen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Die Entscheidung gemäß § 1 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	umbenannten Vorranggebietes Windenergie, weil die Genehmigung für die vier am Standort existierenden modernen Windenergieanlagen die Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) bzw. die gutachterliche Stellungnahme der DFS beinhaltet, Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche um Flugsicherungsanlagen zu errichten. Zudem liegt ein Gutachten der DFS nahe, dass für die betroffene DVOR-Anlage bei Nohra noch eine zulässige Winkelfehlertoleranz vorhanden ist. Darüber hinaus hat die obere Luftfahrtbehörde für die am Standort Treppendorf zuletzt genehmigte Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 234 m die luftverkehrsrechtliche Zustimmung auf Grundlage der ihr vorliegenden Stellungnahmen aller Beteiligten erteilt. Der Belang des Anlagenschutzgebietes um die o.g. Flugsicherungsanlage führt in diesem Fall nicht zum Ausschluss des Vorranggebietes W-31 – Treppendorf, weil die Zustimmung u.a. die Erlaubnis des BAF beinhaltet, Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche um Flugsicherungsanlagen zu errichten.
1506	533-570-001	Das Vorranggebiet Windenergie W-31 - Remda-Teichel/Treppendorf liegt im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage [Erfurt DVOR ERF]. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzgebieten keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2016. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen).	
1507	445-654-001	Das Vorranggebiet W-31 Remda-Teichel/Treppendorf sollte nochmals im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes, Immissions-schutzes, Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes überprüft werden. Einleitend ist anzumerken, dass das Vorranggebiet W-31 im Vergleich zum 1. Entwurf aus dem Jahr 2016 in der Nord-Süd-Ausdehnung verringert wurde, um die avifaunistischen Belange gebührend zu berücksichtigen. Damit wurden die „zum Ilmtal hin abfallenden talnahen Offenlandbereiche der Nutzung der Windenergie, welche als Vogelzuglinie bevorzugt werden“ entzogen. Dennoch bleibt nach wie vor zu beanstanden, dass das Vorranggebiet sowohl im Vogelzugkorridor „Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Eisenberg-Jena Blankenhain“, als auch in zwei Vogelzugkorridoren für Greifvögel und Eulen (Schorbach-Kottenhain-Thangelstedt und	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die sich mit Bau und Betrieb moderner Windenergieanlagen möglicherweise verstärkenden Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsbelange sind zwar nicht zu negieren, treten aber, angesichts der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen und der Tatsache, dass zu den benachbarten thüringischen Vorranggebieten Wind-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Rohrbach-Umpferstedt-Mellingen-Saalborn-Kranichfeld) liegt. Im Bereich der Prüffläche 20.1 für das Vorranggebiet W-31 liegt auch das Rastgebiet Kottenhainer Höhe E-Rettwitz mit überregionaler Bedeutung für Habichtverwandte, Falken und Regenpfeiferverwandte. Als avifaunistisch bedeutsames Gebiet (ABG) ist diesem beim Abwägungsprozess auf Empfehlung des Fachbeitrages der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), erstellt durch die Vogelschutzwarte Seebach, ebenfalls ein hoher Stellenwert einzuräumen ist. Eine analoge Verfahrensweise wird auch bei den o.g. Zugkorridoren empfohlen. Hinsichtlich der Folgen der Ausweisung dieses Windvorranggebietes auf das östlich und nordöstlich angrenzende Gebiet (Goethetal bei Thangelstedt) im Kreis Weimarer Land und seines Potentials als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für zahlreiche windenergieanlagen-sensible Vogelarten (z.B. Rotmilan und Uhu) werden jedoch keine Aussagen getroffen. Den Vollzug bzw. die Prüfung der Einhaltung des Individuen bezogenen Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verschiebt der Plangeber in seiner Abwägung auf die Ebene des BImSchG-Genehmigungsverfahrens. Im Ergebnis dieser Verfahrensweise war es wiederholt erforderlich, in Stellungnahmen innerhalb der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu den verschiedenen Windenergieanlagen in Ostthüringen, Nachforderungen hinsichtlich der Ergänzung der Kartierungsergebnisse der tatsächlich vorhandenen und kartierten Horststandorte zu stellen. Diese werden entsprechend unserer Erfahrungen, ebenso wie die daraus resultierenden Flugrouten, entweder vergessen oder ignoriert. Dieser Umstand ist für uns ein eindeutiger Hinweis darauf, dass bei korrekter Erfassung der vorhandenen örtlichen windenergieanlagen-sensiblen Vogelbestände diese sehr wohl Auswirkungen auf die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen haben und damit auch zur Versagung der Standorte der WEA führen können. Die Anmerkungen in Bezug auf die nachteiligen Auswirkungen des Vorranggebietes auf das <u>Landschaftsbild</u>, das Erleben der Landschaft als ein Schwerpunkt im <u>Tourismus Kreises Weimarer Land</u> sowie die <u>Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes</u> (LSG) „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“ (Beschluss-Nr. 17-41/60 durch den Rat des	energie deutlich größere Abstände als 5 km realisiert werden können, in den Hintergrund. Mit der im Vergleich zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie reduzierten Nord-Süd-Ausdehnung des Vorranggebietes W-31 – Treppendorf entzieht der Plangeber insbesondere die zum Ilmtal hin abfallenden talnahen Offenlandbereiche der Nutzung der Windenergie, welche als Vogelzuglinie bevorzugt werden, und verringert dadurch zugleich die Inanspruchnahme des unzerschnittenen störungsarmen Raumes sowie des geplanten Landschaftsschutzgebietes und hält ausreichend Abstand zum geplanten Naturschutzgebiet. Auch ist der Plangeber in diesem Zusammenhang der im „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ der TLUG vom 13.08.2015 enthaltenen Empfehlung, den Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten beim Abwägungsprozess einen hohen Stellenwert einzuräumen, nachgekommen. Im Ergebnis der Abwägung ist der Plangeber aber weiterhin der Auffassung, dass durch Größe, Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes unter Berücksichtigung von Hinweisen der Vogelschutzwarte Seebach und der oberen Naturschutzbehörde und den in der ersten Beteiligung gegebenen Hinweisen, eine Möglichkeit gefunden wurde, die avifaunistischen Belange gebührend zu berücksichtigen. Im Gegensatz zum nebenstehenden Einreicher schätzen die genannten Fachbehörden die Nähe zum östlich gelegenen avifaunistisch bedeutsamen Gebiet sowie die Lage innerhalb von Vogelzugkorridoren auch nicht als hochproblematisch ein. Vielmehr wird, ausgehend von dem Vorhandensein von Brutnachweisen windenergiesensibler Vogelarten (Rotmilan, Schwarzstorch) sowie dem zu erwartenden verstärkten Vogelzugaufkommen, darauf hingewiesen, dass es auf der nachfolgenden Planungsebene zu erhöhten Anforderungen an Untersuchungsumfang und Genehmigungsunterlagen und ggf. zu Einschränkungen im Betrieb der Anlagen kommen kann. Dem Plangeber erscheinen diese Ausführungen plausibel, so dass er die Lage innerhalb von Vogelzugkorridoren als vertretbar einschätzt. Sofern der nebenstehende Einreicher weiter bemängelt, dass der Plangeber „den Vollzug bzw. die Prüfung der Einhaltung des Individuen bezogenen Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG [...] auf die Ebene des BImSchG-Genehmigungsverfahrens verschiebt“, so ist dem zu entgegnen, dass gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko die Verwirkli-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Bezirktes Erfurt vom 03.02.1960 unter Schutz gestellt) wurden unter Bezugnahme auf die Privilegierung der Windenergienutzung weitestgehend abgewertet. Analog wurde mit dem Aspekt der im Anhang 15 dargestellten <u>unzerschnittenen störungsarmen Landschaftsräume</u> über 25 km² verfahren. Auch hier wurde die Privilegierung der Windenergienutzung als Argument herangezogen, um die Ausweisung des Vorranggebietes in der angegebenen Ausdehnung zu rechtfertigen. Das Vorranggebiet W-31 in seiner derzeitigen Dimension wird nicht befürwortet. Das Vorranggebiet Windenergie W-31 wird weiterhin aufgrund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der <u>Kulturdenkmale in Rittersdorf</u> denkmalenschutzrechtlich abgelehnt. In der durch das TLDA erstellten „Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung“ werden die Kulturdenkmale „Denkmalensemble Rittersdorf—Ortslage“ und „Kirche“ der Stufe C zugeordnet. Laut Feststellung des TLDA ist nach Nordosten und nach Südosten ein Abstand von 1,5 km von Windenergieanlagen zu den Kulturdenkmalen einzuhalten. Dieser einzuhaltende Abstand wird durch das Vorranggebiet W-31 unterschritten. Bereits bestehende Windenergieanlagen, die diesen Mindestabstand unterschreiten, stellen schon jetzt eine erhebliche Beeinträchtigung der Kulturdenkmale „Ortslage“ und „Kirche“ dar. Die denkmalgeschützte Ortsansicht als maßgeblicher Teil der Wirkung des Kulturdenkmals wird von den Windenergieanlagen dominiert. Eine noch zunehmende Verschlechterung dieser Situation durch weitere hinzukommende Anlagen ist denkmalenschutzrechtlich nicht zustimmungsfähig. Im Kriterienkatalog, Punkt 1.3 wird <u>ein Puffer von 1000 m (weiche Tabuzone) zwischen Siedlungsflächen und neuen WEA</u> festgelegt. Aus der Sicht des Einreichers der Stellungnahme ist dieser <u>Abstand zu gering</u>, um <u>Belästigungen durch Geräusche und Schatten</u> vorzubeugen. Wir weisen explizit daraufhin, dass in der Prüffläche 20.1 / W-31 / Remda-Teichel/Treppendorf die Möglichkeit der Einhaltung des Immissionsrichtwerte für Schall (gemäß der Technischen Anleitung für Lärm) aufgrund der Nähe zu Siedlungsgebieten im Kreis Weimarer Land als sehr kritisch gesehen wird. Diese Tatsache wird durch Prognosen im Rahmen aktueller Anträge zur Errichtung und Betrieb von WEA in der	chung der individuenbezogenen Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz erst auf Ebene der Genehmigungsplanung abschließend geklärt werden können, weil hier gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen (hier Abschaltzeiten zur Zugzeit) festgelegt werden können, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Siehe hierzu im weiteren die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 282-701-003, lfd. Nr. 1517, in dieser Abwägungstabelle. Auch ist die „korrekte Erfassung der vorhandenen örtlichen windenergieanlagenensiblen Vogelbestände“ keine originäre Aufgabe des Plangebers. Die Genehmigungsbehörde muss entscheiden, ob die ihr zur Verfügung stehenden einzelfallspezifischen abgestimmten Kartierungen und Untersuchungen zur Sachverhaltsermittlung ausreichend sind. Hierfür wurden mit der Einführung des „Avifaunistischen Fachbeitrags zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ (TLUG 2017) fachliche Standards (Methoden und Bewertungsmaßstäbe) erarbeitet, die sich die Immissionsschutzbehörde bei der fachlichen Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials zu eigen machen kann. Falls erforderlich, kann hier auch veranlasst werden, weitere Gutachten zu erstellen. Dem Plangeber aber eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung auferlegen zu wollen, ist weder rechtlich noch fachlich geboten und im Übrigen sowohl zeitlich und personell als auch finanziell nicht leistbar. Bei der Aufstellung des Regionalplans handelt es sich um ein abgeschichtetes Verfahren, d. h. aufgrund der Maßstäblichkeit um einen gegenüber der Bauleitplanung geringeren Detaillierungsgrad. Die von den nebenstehenden Einwendern eingeforderte Prüfung ist daher einem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Siehe hierzu im weiteren ebenfalls die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 282-701-003, lfd. Nr. 1517, in dieser Abwägungstabelle. Zudem beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen zunächst nach § 35 Abs. 1 BauGB (Privilegierung). Durch die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgte generelle Verweisung von Windkraftanlagen in den Außenbereich hat der Gesetzgeber gleichsam eine planerische Grundentscheidung zu ihren Gunsten getroffen. Er hat die Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dort – nach den Voraussetzungen des § 35 BauGB – zulässig sein sollen. Hierauf hat der Plangeber keinen Einfluss. Zum Vorwurf des Einreichers, der Plangeber hätte seine Abwägungsentscheidung mit der Privilegierung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Gemarkung Treppendorf untermauert. Östlich des Vorranggebietes W-31 befindet sich im Kreis Weimarer Land das Goethetal bei Tangelstedt, das eines der hochwertigen Landschaftsbilder in Mittelthüringen aufweist. Das Goethetal mit seinen Seitentälern zeichnet sich durch eine abwechslungsreiche <u>Kulturlandschaft</u> aus. Geologische und naturschutzfachliche Besonderheiten machen den Reiz dieser Landschaft aus. Zahlreiche <u>touristische Angebote</u> mit einem dichten Netz an Rad- und Wanderwegen haben diese Region zum Anziehungspunkt für Touristen und Erholungssuchende werden lassen, besonders für Wanderer und Trekkingbegeisterte. Die bereits bestehenden vier Windenergieanlagen am Standort Treppendorf nehmen sich störend aus und beeinträchtigen das ansonsten ungestörte <u>Landschaftsbild</u> erheblich. Bei der vorgesehenen Erweiterung wird eine erheblich zunehmende Störung des Landschaftsbildes und Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Goethetals mit seinen Seitentälern und der nördlich angrenzenden Hochfläche befürchtet. Das Vorranggebiet W-31 ist im Hinblick auf Belange des Landschaftsbildes und der Bedeutung für den Tourismus im Kreis Weimarer Land zu überprüfen. Das Vorranggebiet Windenergie W-31 wird weiterhin aufgrund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der <u>Kulturdenkmale in Rittersdorf</u> denkmalenschutzrechtlich abgelehnt. In der durch das TLDA erstellten „Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung“ werden die Kulturdenkmale „Denkmalensemble Rittersdorf—Ortslage“ und „Kirche“ der Stufe C zugeordnet. Laut Feststellung des TLDA ist nach Nordosten und nach Südosten ein Abstand von 1,5 km von Windenergieanlagen zu den Kulturdenkmalen einzuhalten. Dieser einzuhaltende Abstand wird durch das Vorranggebiet W-31 unterschritten. Bereits bestehende Windenergieanlagen, die diesen Mindestabstand unterschreiten, stellen schon jetzt eine erhebliche Beeinträchtigung der Kulturdenkmale „Ortslage“ und „Kirche“ dar. Die denkmalgeschützte Ortsansicht als maßgeblicher Teil der Wirkung des Kulturdenkmals wird von den Windenergieanlagen dominiert. Eine noch zunehmende Verschlechterung dieser Situation durch weitere hinzukommende Anlagen ist denkmalenschutzrechtlich nicht zustimmungsfähig.	der Windenergienutzung gerechtfertigt, ist zu sagen, dass die Konzentration auf vorbelastete / technisch geprägte Gebiete bei der Konzentrationszonenplanung ein weithin – auch in Ostthüringen – verfolgter Planungsansatz ist, dem allerdings dort Grenzen gesetzt sind, wo sich bereits eine Vielzahl von technischer Infrastruktur im direkten Lebens- und Wohnumfeld der Bevölkerung befindet. Auch im Sinne einer ausgewogenen Raumstruktur hat der Plangeber jedoch nicht das volle Potential der Prüffläche 20.1 ausgeschöpft, um u.a. ein ausreichendes Schallimmissionsschutzniveau zu den umliegenden Ortslagen sicherzustellen. Mit dem durch das Vorranggebiet sichergestellten Siedlungsabstand von insgesamt 1.000 m kann vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden. Für die immanente Forderung des Einreichers die Siedlungsabstände zu vergrößern siehe weiterführend die Abwägung zur bayerischen 10-H-Regelung ab dem Hinweis mit der Anreg.-Nr. 446-1240-005, lfd. Nr. 19, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog. Dem Plangeber ist bewusst, dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild und somit auch die Erholungs- und Tourismusfunktionen der Landschaft nachteilig verändern können. Durch umfangreiche Regelungen, u.a. das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und viele weitere Kriterien (siehe Begründung zum Ziel Z 3-3 sowie die Abschnitte „Siedlung und Mensch“ und „Natur- und Landschaftsschutz im Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) ist er aber bestrebt, eine überproportionale technische Überformung der Kulturlandschaft zu vermeiden und dadurch die Erholungs- und Tourismusnutzung und den Freizeitwert zu sichern und im Ergebnis die unter Würdigung und Abwägung aller Belange und Kriterien geeignetsten Vorranggebiete Windenergie auszuweisen. In deren Umfeld ist es dann unvermeidlich, dass sich das (Kultur-) Landschaftsbild gegebenenfalls erheblich verändert und die Erholungsfunktionen möglicherweise eingeschränkt werden. Es ist auch festzustellen, dass Deutschland zum großen Teil durch eine vom Menschen determinierte Kulturlandschaft geprägt ist, hierzu zählen auch Windenergieanlagen. Konkret im Raum Treppendorf bestehen bereits Windenergieanlagen, sodass das Bild der Kulturlandschaft seit Jahren bereits durch moderne Kulturlandschaftselemente geprägt wird. Die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			vom Einreicher für die Kulturlandschaft Goethetal mit Seitentälern konkret vorgetragenen geologischen und naturschutzfachlichen Besonderheiten werden durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Auch wird das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“ nicht mit Windenergieanlagen bebaut, die Anlagen in W-31 - Treppendorf stehen außerhalb der unter Schutz gestellten Flächen. Beeinträchtigungen sind eher im Bereich des Landschaftsbildes zu erwarten. Zu der vom Einreicher angeführten Abwertung des LSG ist zu sagen, dass dem Plangeber zwar bewusst ist, dass Windenergieanlagen aufgrund der weiträumigen Landschaft und welligen Topographie (Taleinschnitte, Hochflächen) großräumig sichtbar sein werden und die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild erheblich sein wird, jedoch überwiegt für den Plangeber in Abwägung die Tatsache, an einem vorhandenen Windpark eine Erweiterung zu tätigen, statt einen neuen Standort zu eröffnen. Nach Ansicht des Plangebers wurden diese landschaftsästhetischen Belange bereits mit dem zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie reduzierten Gebietszuschnitt des Standortes W-31 – Treppendorf ausreichend gewürdigt. Auch ergaben die Hinweise des Einreichers zum Belang des Landschaftsbildes bzw. zum unzerschnittenen störungsarmen Raum keine neuen abwägungsrelevanten Aspekte. Neben der Vorbelastung des Gebietes ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass sämtliche in früheren Entwürfen vorgeschlagene Vorranggebiete entfallen sind. Somit sind hinsichtlich der Belastungen des Landschaftsbildes keine weiteren Summationswirkungen mit anderen Vorranggebieten zu erwarten. Zu benachbarten Vorranggebieten werden größere Abstände als 5 km eingehalten, so dass die Belastung des Landschaftsbildes in einem größeren Kontext gesehen maßvoll bleibt. Auch ist der Plangeber nicht der Auffassung, dass der Tourismus im südlichen Weimarer Land in starkem Maße beeinträchtigt werden würde. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass sich im Raum Treppendorf bereits seit Jahren ein Windpark befindet und zu anderen ist das Vorranggebiet von den touristischen Orten im Weimarer Land relativ weit entfernt, in der Regel über 5 km, und von diesen auch nicht durchgängig sichtbar. Das trifft auch auf die touristischen Wege im Umfeld des Vorranggebietes wie den Thüringen-Weg, Thüringer Drei-Türme-Weg, Goethe-Wanderweg, Lutherweg und den Ilmtal-Weg zu. Der Plangeber vertritt im Übrigen die Auffassung, dass die Windenergieanlagen nicht zu

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			einem Rückgang bei Naherholung oder sanftem Tourismus im Bereich des südlichen Weimarer Land führen werden, weil die meisten Urlauber oder Naherholungssuchenden diese in über 5 km entfernten Windenergieanlagen als zur Landschaft zugehörig ansehen, solange sie das Landschaftsbild – wie hier – nicht grob verunstalten. Zudem weist der Plangeber darauf hin, dass generell kein Rechtsanspruch auf den langfristigen Erhalt von bestehenden Sichtbeziehungen in bisheriger Art und Weise besteht. Speziell im Raum Treppendorf ist jedoch festzustellen, dass wegen des bestehenden Windparks einige Sichtbeziehungen bereits seit Jahren beeinträchtigt sind. Denkmalbelange können sich gegenüber der Windenergienutzung nur durchsetzen, wenn einzelfallbezogen eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wird. Bei der Konfliktermittlung legt der Plangeber besonderes Augenmerk auf die innerhalb der Prüfbereiche liegenden und vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) geforderten Mindestabstände. Zwar reicht die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen bzw. deren Rotor im Umfeld von Denkmalobjekten nicht für eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung aus, jedoch befindet sich der bereits mit Windenergieanlagen bebaute westliche Teil des Vorranggebietes innerhalb des vom TLDA definierten Mindestabstandes um die Kulturdenkmale in Rittersdorf. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen (Vorbelastung, besonderes Interesse am Repowering) sowie der Tatsache, dass die Fachbehörde in ihren bisherigen Stellungnahmen zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie keine dem Standort W-31 widerstreitenden Forderungen erhoben hat, kommt der Plangeber bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials zu dem Schluss, dass es sich aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt. Auch standen die denkmalschutzrechtlichen Belange einer jüngst erteilten Genehmigung für eine moderne Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 234 m nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird gegenüber dem betroffenen Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung in Rittersdorf daher ein höheres Gewicht eingeräumt. Der Plangeber nimmt in Kauf, dass durch die Vergrößerung des Standorts der Blick nach Osten bzw. Nordosten noch etwas stärker als bisher beeinträchtigt wird. Für weitere Informationen zu den Denkmalbelangen siehe die Abwägungen ab dem Hinweis mit der Anreg.-Nr. 62-663-008, lfd. Nr. 1537, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1508	720-334-001	Das Windvorranggebiet W-31-Remda-Teichel/Treppendorf ist mit geltenden raumordnerischen Festsetzungen des Regionalplanes Ostthüringen und seines Umweltberichtes nicht vereinbar. Dem Vorhaben stehen erhebliche und nicht überwindbare naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Konflikte entgegen. Errichtung und Betrieb weiterer Windkraftanlagen in der Gemarkung Treppendorf ist selbst unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zur Risikoverminderung für dort nachgewiesene windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten und bei Durchführung von Kompensationsmaßnahmen nicht genehmigungsfähig! Die Belange des Artenschutzes stehen hier über den Belangen des überwiegenden öffentlichen Interesses. Das Vorhaben führt zu tatsächlichen und nachweislichen Betroffenheit: - der windkraftsensiblen streng geschützten Brutvogelarten Rotmilan, Uhu, Baumfalke, Wiesenweihe sowie Schwarzstorch und damit zu Verbotstatbeständen des Artenschutzes gemäß BNatSchG - streng geschützter Eulenarten Rauhfußkauz und Sperlingskauz mit Brutnachweisen im Waldgebiet - des Vogelzugkorridors Eisenberg-Jena-Blankenhain der das Plangebiet beinhaltet und tatsächlich bis nach Rittersdorf und Kottendorf reicht – Bedeutung als Zugkorridor und Rastplatz u.a. für Limikolen (Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Flussregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz), Greifvögel und Schreitvögel - von Dichtezentren von Uhu und Mäusebussard - den Schutzzielen Rotmilan und Uhu des europäischen Vogelschutzgebietes Nr. 33 „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (5135-420) - streng geschützter Fledermausarten wie z.B. Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Nymphenfledermaus und Mopsfledermaus (beide letztgenannte Arten bei den Windkraftstandorten im Wald bzw. Waldrand) - und damit zu nicht auszuschließenden Verbotstatbeständen des Artenschutzes gemäß BNatSchG: signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilan, Uhu, Baumfalke, Wiesenweihe sowie Schwarzstorch, erhebliche Störung der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber hat es in seiner Abwägungsentscheidung zugunsten des Vorranggebietes W-31 – Treppendorf jedoch nicht unesehen gelassen, dass der Raum um das Vorranggebiet W-31 aus avifaunistischer Sicht grundsätzlich als sehr artenreich eingestuft werden kann. Diesem Sachverhalt wurde hier durch Einholung der fachlichen Meinung der Fachbehörden begegnet, woraufhin der Plangeber bereits zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie den Gebietszuschnitt des Vorranggebietes reduziert hat, um u.a. die avifaunistischen Belange ausreichend zu würdigen. Die sich mit dem Bau und Betrieb moderner Windenergieanlagen möglicherweise verstärkenden Auswirkungen auf die avifaunistischen Belange sind zwar nicht zu negieren, treten aber angesichts der im Vergleich zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie reduzierten Nord-Süd-Ausdehnung des Vorranggebietes W-31 – Treppendorf in den Hintergrund. Der Plangeber hat insbesondere die zum Ilmtal hin abfallenden talnahen Offenlandbereiche der Nutzung der Windenergie entzogen, welche als Vogelzuglinie bevorzugt werden. Der Plangeber ist weiterhin der Ansicht, dass durch Größe, Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes unter Berücksichtigung von Hinweisen der Vogelschutzwerke Seebach und der oberen Naturschutzbehörde und den in der ersten Beteiligung gegebenen Hinweisen, eine Möglichkeit gefunden wurde, diese Belange gebührend zu berücksichtigen. Im Gegensatz zum Einreicher schätzen die genannten Fachbehörden die Nähe zum östlich gelegenen avifaunistisch bedeutsamen Gebiet auch nicht als hochproblematisch ein. Vielmehr wird, ausgehend von dem Vorhandensein von Brutnachweisen windenergiesensibler Vogelarten (Rotmilan, Schwarzstorch) sowie dem zu erwartenden verstärkten Vogelzugaufkommen, darauf hingewiesen, dass es auf der nachfolgenden Planungsebene zu erhöhten Anforderungen an Untersuchungsumfang und Genehmigungsunter-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Avifauna: Die tatsächliche artenschutzrechtliche Situation im Plangebiet ist eindeutig, eine Vorrangausweisung würde rechtswidrig erfolgen. Rotmilan: Brutnachweis in 2016 – davon Teile des Vorhabens in Abstandsempfehlung und komplettes Vorhaben im Prüfradius der Deutschen Vogelschutzwarten – d.h. signifikant erhöhtes Tötungsrisiko Uhu: mind. 3 (!!) Brutnachweise in 2017 im Prüfradius gemäß Deutscher Vogelschutzwarten, langjährig genutzter Schlafplatz – Nachweisbestätigung in 2018 bei geplanten 2 östlichen Windradstandorte, Dichtezentrum, signifikante erhöhtes Tötungs- und Störungsrisiko, Risiko der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Der Uhu kommt seit mehr als 50 Jahren traditioneller Brutvogel im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung vor. Zahlreiche relevante Veröffentlichungen können dies belegen. Dieses Brutvorkommen war in den 1960-1970er Jahren das Einzige(!) im Landkreis Weimar und Apolda, eines der sehr wenigen Thüringens sowie Deutschlands überhaupt. Diese Art brütet seit dieser Zeit in dem Gebiet. Ein Brutplatz liegt in ca. 1300 m Abstand von geplanten Windrädern. Andere mögliche Brutplätze können sich noch näher an den geplanten WEA befinden. Es ist bekannt, dass Uhus Opfer an Windenergieanlagen sind. In Thüringen konnte ein Schlagopfer eines einjährigen Vogels an einem Windpark bei Jena nachgewiesen werden, der nachweislich in einem Brutplatz im Weimarer Land aufgewachsen ist. Dieser Sachverhalt wurde mehrfach in der Fachliteratur veröffentlicht. Der Uhu wird in diesem Antrag nur einmal in Zusammenhang mit irgendeinem SPA Gebiet genannt, welches viele Kilometer von Treppendorf entfernt liegt. In näherer Umgebung von Treppendorf (<10km) brüten mindestens 4 Brutpaare dieser Art (!). Diese werden in keinsten Weise genannt, geschweige denn die Auswirkungen der neuen Anlagen diskutiert und analysiert. Der Uhu hat in ca. 1,3 km Entfernung von dem geplanten Windpark 2017 gebrütet. Von [einem Ornithologen] konnte in mehreren Jahren die Uhubalz in genau jenem Waldgebiet verortet werden, der gerodet werden soll. Weiterhin sah er den Uhu nach dem Rufen über das für den Windpark geplante Waldgebiet fliegen. Damit ist die Raumnutzung des Uhus belegt, was ein weiteres Ausschlusskriterium begründet. Das bedeutet, dass hier artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötung, erhebliche Störung) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu prognostizieren sind. Das Tötungsrisiko erhöht sich in signifikanter Weise.	lagen und ggf. zu Einschränkungen im Betrieb der Anlagen kommen kann. Dem Plangeber erscheinen diese Ausführungen plausibel, so dass er die Lage innerhalb von Vogelzugkorridoren bzw. die Nähe zu Rastvorkommen als vertretbar einschätzt. Für weitere Ausführungen des Plangebers zu artenschutzrechtlichen Konflikten sowie der Forderung der Einreicher, eigene Avifauna-Gutachten in Auftrag zu geben, siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 282-701-003, lfd. Nr. 1517, in dieser Abwägungstabelle. Die Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat sich als Träger der Regionalplanung entschieden, keine einzelnen Horste von windenergiesensiblen Vogelarten zu berücksichtigen (Ausnahme: Umgebungsschutz von EG-Vogelschutzgebieten). Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl eingehender und teilweise sehr umfangreicher Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. In diesem Zeitraum von zwei bis drei Jahren dreht sich die Welt weiter. Bezogen auf den Vogelschutz bedeutet das, dass in dieser Zeit Brutplätze neu besetzt, aufgegeben oder wieder besetzt werden. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Hätte der Plangeber beispielsweise im ersten Planentwurf ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, und zum Zeitpunkt der Abwägung gäbe es einen neuen (oder wiederbesetzten) Rotmilanhorst in einer Entfernung von weniger als 1.250 m, so müsste er das Vorranggebiet entsprechend verkleinern. Zum Zeitpunkt der Abwägung zum zweiten Planentwurf wäre der Brutplatz vielleicht erneut nicht besetzt – der Plangeber müsste die Fläche wieder ergänzen usw.. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr deutlich unterscheidende Kulisse der Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten eins zu eins zu berücksichtigen. Er nimmt dabei in Kauf, dass sich manche Vorranggebiete Windenergie unter Umständen in kleinen Teilbereichen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht werden umsetzen lassen. Der Plangeber ist dennoch grundsätzlich bestrebt, Konflikte im Hinblick auf Brutplätze der vom nebenstehenden Einreicher genannten windenergiesensiblen Vogelarten zu minimieren. Dieses Ziel verfolgt er über das Kriterium Dichtezentren (siehe Kriterium Nr. 2.15 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), das der regionalplanerischen Ebene angemessen und auf dieser Ebene handhabbar ist.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Der Bauplatz für zwei Windkraftanlagen liegt unmittelbar neben dem Abhang eines Tales. Dort befinden sich Felsbänder als potentielle Brutplätze für Uhus. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Uhu paar in den letzten Jahren genau an den geplanten Bauplätzen der WEA in den Waldgebieten gebrütet hat. Der Verlust der Felsbänder als potentielle Brutplätze und deren potenzieller Verlust, weiterer Verbotstatbestand ist zu befürchten. Wiesenweihe: Brutverdacht dieser extrem seltenen Art in den Jahren 2016 und 2017 (!!) der umgebenden Getreidefelder und somit innerhalb Abstandsempfehlung bzw. Prüfradius der Deutschen Vogelschutzwarten, einziges Brutvorkommen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Baumfalke: Brut in 2017 – Betroffenheit Abstandsempfehlung der Deutschen Vogelschutzwarten, Windkraftanlagen sollen im Wald gebaut werden. Exakt in diesen Waldflächen hat der Baumfalke mehrere Jahre an verschiedenen Stellen gebrütet. (Störungs-, Tötungsverbot und Risiko des Verlusts der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie Nahrungsgebiete). Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist mit einem Verlust wichtiger Nahrungshabitate des Baumfalken zu rechnen. Auch eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums ist nicht auszuschließen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit einer erheblichen Störung der lokalen Population des Baumfalken zu rechnen. Tatsächlich hat der Baumfalke im vom Bau der WEA betroffenen Waldgebiet mehrere Jahre nachweislich (mindestens 3 Jahre) gebrütet. Die Brutplätze wechseln von Jahr zu Jahr durchaus um Entfernungen von wenigen Kilometern. Es ist möglich, dass Baumfalken in Krähenestern, die im gleichen Jahr gebaut wurden, brüten. Der Baumfalke ist in der Brutzeit extrem empfindlich gegenüber Störungen (schon bei Betreten einzelner Personen). Es ist nicht ausgeschlossen, dass Baumfalken während der Bauzeit in der Nähe, der durch den Bau beeinträchtigten Flächen (Straßen, Wald, Wiesen) brüten und er die Brut durch vom Bau der WEA herrührende Störungen abbricht. Nach langjährigen Beobachtungen in dem Gebiet zwischen Rittersdorf und Hochdorf gab es immer nur maximal eine Brut des Baumfalken, was der typischen Größe eines Reviers entspricht. Das bedeutet – kommt es zu einem Totalausfall der Brut, bedingt durch die Windanla-	Im Bereich des Vorranggebiets W-31 befinden sich jedoch keine Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten. Die kürzeste Entfernung des Vorranggebietes W-31 zum nächsten Dichtezentrum, hier für den Uhu beträgt mindestens 7 km. Das Dichtezentrum für den Rotmilan ist über 11 km vom Vorranggebiet entfernt. Aus Sicht des Planungsträgers liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung durch die Fachbehörde bei der Bestimmung der Dichtezentren vor. Auch in Bezug auf die artspezifischen Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergie-sensibler Vogelarten (siehe Kriterium Nr. 2.16 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) kann der Plangeber nach erneuter Prüfung dieses Sachverhalts keinen „Widerspruch“ zur Vorrangfestlegung W-31 – Treppendorf erkennen. Die dem Plangeber vorliegenden qualifizierten Informationen seitens des Thüringer Landesamtes für Bergbau, Umwelt und Naturschutz zeigen am Standort keinen grundsätzlichen Konflikt mit seltenen windenergiesensiblen Vogelarten auf. Abschließend geprüft werden Belange des Artenschutzes auf der Genehmigungsebene. Dort können die Genehmigungsbehörden beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herangezogen werden. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene ebenfalls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) vom 8. Oktober 2015). Darüber hinaus gibt es mittlerweile den von der Thüringer Vogelschutzwarte erarbeiteten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung Windenergieanlagen in Thüringen“, der ebenfalls Abstandsempfehlungen enthält, die aber auch hier im Einzelfall unterschritten werden können. So heißt es im diesbezüglichen Einführungserlass des TMUEN vom 20. Oktober 2017, dass mit dem Fachbeitrag „allen an dem gesamten Verfahren zur Planung, Genehmigung und Bau von WEA beteiligten Fachstellen, Behörden, Kommunen, Investoren und Planern [...] eine praxisorientierte Handreichung und Leitlinie für das gesamte Verfahren an die Hand gegeben“ wird. Im eigentlichen Fachbeitrag heißt es im Abschnitt 1 Anwendungsbereich auf Seite 4 wortwörtlich: „Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet naturschutzfachliche Vorgaben für Vögel zur Umsetzung des Artenschutzes

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gen, wird es in diesem Gebiet keine Brut des Baumfalken mehr geben. In den letzten Jahren gab es im gesamten südlichen Kreisgebiet des Weimarer Landes überhaupt keine Brut des Baumfalken mehr (typischerweise waren hier 2-3 Bruten nachweisbar). Dieses Beispiel zeigt, welche erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population der Bau von Windenergieanlagen in diesem avifaunistisch sehr bedeutsamen Gebiet haben kann und relativiert die Aussage der TLUG über die Häufigkeit des Baumfalken in Thüringen. Schwarzstorch: zahlreiche Sightungen und Überflüge auch mit Jungvögeln in den Jahren 2015 bis 2017, Brutnachweise im Prüfradius gemäß Deutscher Vogelschutzwarten Wespenbussard: Überflüge des Plangebietes während der Brutzeit Mäusebussard: mehrere besetzte Horste im Gebiet des geplanten Windvorranggebietes W-31, Dichtezentrum, alarmierende Ergebnisse der Progress-Studie, wonach dessen Kollisionsverluste an Windenergieanlagen bereits populationswirksame Ausmaße erreichen. Vogelzugkorridor Eisenberg-Jena-Blankenhain: überregional bedeutsamer Zugkorridor und Rastplatz u.a. für Limikolen, Greifvögel und Schreitvögel: Nachweise in 2015 und 2016: Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Flussregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Schwarzstorch und Kranich. Das Vogelzug- und Rastgebiet erstreckt sich tatsächlich bis in das Plangebiet bis nach Rittersdorf und Kottendorf. Etwa 2600 m vom Plangebiet entfernt wurden in den letzten Jahren wiederholt streng geschützte Arten durchfliegend und rastend, wie Mornellregenpfeifer (4 mal), Goldregenpfeifer (< 3 mal), Brachpieper (jährlich), Merlin, Rotfußfalke (3 mal) nachgewiesen. Diese Rastfläche, die immer wieder an gleicher Stelle und auf einer Fläche von ca. 300 m x 300 m genutzt wird, ist das Ende des „überregional bedeutsamen Rastgebietes „Kottenhainer Höhe, E Rettwitz“ der Arten Brachvogel, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe, Merlin, Mornellregenpfeifer, Rotmilan, Schwarzmilan und Wiesenweihe“. Bei den rastenden bzw. ziehenden Vögeln beobachtete [der o.g. Ornithologe] immer wieder, dass die Vögel entlang der Rasthöhe fliegen, bevor sie diese Rastfläche finden und landen. Bei einem Bau neuer Windräder würde dieses überregional bedeutsame Rastgebiet für überfliegende Vögel getrennt – mit gravierenden Folgen auf die ziehenden streng geschützten! Der Rotfußfalke wurde bereits dreimal in der Nähe geplanter Anlagen	bei Genehmigungsverfahren (i. S. Anhang I 4. BImSchV) zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen. [...] Für die vorgelagerte Planungsebene (Regionalpläne) wurde ein eigenständiger „Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 – 2018“ (TLUG 2016) erstellt.“ Dass der Avifaunistische Fachbeitrag zur Genehmigung Windenergieanlagen in Thüringen wie vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 282-701-002 behauptet „für alle Gebietskörperschaften und Behörden als verbindlich erklärt“ wurde, kann der Plangeber nicht erkennen. Der Fachbeitrag richtet sich an Antragsteller, Gutachter und Genehmigungsbehörden. Die in den o.g. Fachbeiträgen fachlich empfohlenen Mindestabstände sind hier allerdings nur so zu verstehen, dass außerhalb der definierten Abstände der Prüfaufwand geringer ist. Auch innerhalb der Mindestabstände sind Genehmigungen möglich, wenn es vertiefende Prüfungen gab und/oder strengere Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Auch sind die individuenbezogenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht absolut zu verstehen. Dass der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen, dem sogenannten Vogel- oder Fledermausschlag, führt, lässt sich nahezu unmöglich mit völliger Sicherheit ausschließen. Bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Anlage steht damit fest, dass dem Anlagenbetrieb eine Erhöhung des Tötungsrisikos innewohnt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nimmt daher die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann an, wenn das Tötungsrisiko geschützter Arten durch ein Vorhaben signifikant erhöht wird. Die Rechtsprechung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch geschützte Arten zunächst einem natürlichen, darüber hinaus aber auch einem sozialadäquaten umwelttypischen Lebensrisiko ausgesetzt sind. Letzteres besteht darin, dass in einer von Menschen besiedelten und gestalteten Umwelt Konflikte mit Tieren nie völlig ausgeschlossen sind. Der Tatbestand des Tötungsverbots ist erst dann verwirklicht, wenn nach natur-schutzfachlicher Beurteilung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Voraussetzung für solch eine Einschätzung ist die wissenschaftliche Bestandserfassung im Umfeld der möglichen Anlage und diese ist, wie oben umfänglich ausgeführt, Bestandteil der Einzelfallprüfung des Genehmigungsverfahrens. Im konkreten Einzelfall können hier gezielt Betroffenheiten ermittelt und Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes festgesetzt werden, wie z.B.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nachgewiesen. Die Nahrungsaufnahme des Rotfußfalken (Insekten) erfolgt in großer Höhe und kann im Bereich der Rotorhöhe liegen. Wertgebende Vogelarten: Brutvögel: Wachtelkönig (Rufnachweise im Untersuchungsgebiet), Ziegenmelker (Rufnachweis im Untersuchungsgebiet – Vorkommen in lichten Kiefernwaldbereichen im Nahbereich der geplanten Windenergieanlagen ist möglich), Raubwürger (2017 – mind. 2 Brutpaare innerhalb 1000 m-Radius um die geplanten Anlagen), Wendehals, Heidelerche, Neuntöter, Vogelzug und Brutzeitbeobachtungen im Untersuchungsgebiet: Steinschmätzer Auch andere, durch Windkraftanlagen stark gefährdete Arten, wie Habicht und insbesondere Sperber, sind betroffen. Sperlingskauz und Raufußkauz haben auch in den letzten 5 Jahren nahe dem Planungsgebiet gebrütet. Fledermäuse: Im Jahr 2015 wurde von der Stiftung Fledermaus mit Unterstützung Ehrenamtlicher ein akustisches Monitoring durchgeführt, bei dem flächig über Thüringen über 100 Einzeltransekte mit automatisierten akustischen Erfassungsgeräten aufgenommen wurden. Dabei wurde auch der Raum Haufeld – Treppendorf – Rittersdorf einbezogen. Neben den in Gutachten erwähnten Arten, gab es dabei auch mehrere Nachweise der Nymphenfledermaus und der Nordfledermaus sowie der Bechsteinfledermaus. Geplante Windräder im Wald bzw. am Waldrand führen auch für Mops- und Nymphenfledermaus zu Betroffenheiten mit nicht absehbaren Folgen. Die sehr seltene Nymphenfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, für deren bundesweiten Erhalt Thüringen eine hohe Verantwortung besitzt. Die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts können für die Nymphenfledermaus am Standort Treppendorf nicht ausgeschlossen werden.	durch die Festsetzung von Abschaltzeiten. Der Plangeber ist deswegen weiterhin der Meinung, dass die Genehmigungsebene die geeignete Ebene ist, um eventuelle Konflikte zwischen windenergiesensiblen Vogelarten und Fledermäusen gegenüber der Windenergienutzung zu erkennen und zum Ausgleich zu bringen. Die jüngst am Standort Treppendorf erteilte Genehmigung für eine moderne Windenergieanlage sieht der Plangeber als starkes Indiz dafür an, dass Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes W-31 – Treppendorf mit den avifaunistischen Belangen vereinbar sind. Die vom Einreicher angesprochenen Belange wurden demzufolge bereits auf der Ebene des Zulassungsverfahrens beantwortet. Dass die Ausweisung des Vorranggebietes, wie vom nebenstehenden Einreicher mit Anreg.-Nr. 720-334-001 vorgetragen, „rechtswidrig“ erfolgte, muss daher zurückgewiesen werden. Zwar mussten aufgrund der artenschutzrechtlichen Situation zum Schutz der Avifauna sowie der Fledermäuse im Genehmigungsbescheid vom 10. Oktober 2019 zeitweilige Abschaltungen als Nebenbestimmungen beauftragt werden, diese sind aber nicht Gegenstand der raumordnerischen Abwägung. Entscheidend für den Plangeber ist mit der Genehmigung festgestellte grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete. Die vor diesem Hintergrund vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 282-701-002 in Frage gestellte Rentabilität ist zu sagen, dass innerhalb des geltenden rechtlichen Rahmens zunächst ein entsprechender Rechtsanspruch auf die Errichtung von Windenergieanlagen unabhängig der Frage besteht, wie groß der volks- oder privatwirtschaftliche Nutzen des zu genehmigenden Bauwerkes ist. Noch scheint offensichtlich unabhängig von zeitweise erforderlichen Abschaltungen ein wirtschaftlicher Nutzen vorhanden zu sein. Die weitere technische, rechtliche und ökonomische Entwicklung wird zeigen, inwieweit sich aus den beauftragten Nebenbestimmungen Hemmnisse ergeben werden, Windenergieanlagen zu errichten. Aufgabe von Planung ist es aber, hier Möglichkeiten zu schaffen, die angenommen werden oder nicht. Auf die anderen Faktoren wie die Wirtschaftlichkeit von Windparks hat sie keinen Einfluss. Auch kann die Frage nach der Wirksamkeit oder Praktikabilität der beauftragten Nebenbestimmung nicht Gegenstand der raumordnerischen Abwägung sein, weil diese im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz
1509	203-334-004	Die Erweiterung und ein Repowering des Windvorranggebietes W-31 ist aus Gründen des Artenschutzes (Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1) abzulehnen. In den von den Vogelschutzwarten jeweils empfohlenen Mindestabständen liegen <u>Brutvorkommen von Rotmilan, Wiesenweihe und Uhu</u>. Das Gebiet liegt im wichtigen <u>Vogelzugkorridor</u> Eisenberg-Jena-Blankenhain, ein Zugkorridor und Rastplatz u.a. für Limikolen wie Brachvogel, Regenbrachvogel, Kiebitz, Flußregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer; Greifvögel, Kranich, Schwarzstorch. Der östliche Teil der Fläche liegt im <u>Vorbehaltsgebiet fs-109 Wälder und</u>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		struktureiche Kulturlandschaft nördlich Remda und westlich Teichel. Gemäß dem geltenden Regionalplan handelt es sich um einen unzerschnittenen, störungsarmen Raum von Remda bis Reinstädter Grund. Die Muschelkalkhochfläche weist geringe Vorbelastungen bzgl. des Landschaftsbildes auf.	festgesetzt werden. Auch bleibt der nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 282-701-002 den Beweis für seine Behauptung: „Im Fall des Vorranggebietes W-31 wurden die naturschutzrechtlichen Konflikte eingeschränkter abgewogen, als bei den anderen Vorranggebieten. Letztere wurden gestrichen, wenn es einen Brutverdacht für geschützte Vogelarten gibt.“ schuldig. Die Auffassung des Einreichers ist nicht nachvollziehbar. Bei jedem Vorranggebiet sind naturschutzrechtliche Konflikte nach den Vorgaben des Kriterienkataloges in die Abwägung eingestellt worden. Dabei ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete entscheidend, genauere Untersuchungen, insbesondere zum Artenschutz, bleiben wie oben ausgeführt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Es gibt kein Vorranggebiet, bei dem allein der Verdacht auf einen Brutplatz einer geschützten Vogelart zur Streichung eines Vorranggebietes geführt hat. Die verbleibenden Konflikte im Zusammenhang mit den Belangen des Fledermausschutzes werden auf der Ebene der Regionalplanung weiterhin nicht betrachtet, weil eventuell auftretende Konflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigt werden können. An dieser Auffassung des Plangebers ändern auch die diesbezüglichen Hinweise des nebenstehenden Einreichers mit der Anreg.-Nr. 720-334-001 nichts. Im konkreten Einzelfall können gezielt Betroffenheiten ermittelt und Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes festgesetzt werden, wie z.B. durch die Festsetzung von Abschaltzeiten. Der Plangeber ist deswegen weiterhin der Meinung, dass die Genehmigungsebene die geeignete Ebene ist, um eventuelle Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergienutzung zu erkennen und zum Ausgleich zu bringen. Die jüngst am Standort Treppendorf erteilte Genehmigung für eine moderne Windenergieanlage sieht der Plangeber als starkes Indiz dafür an, dass Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Waldflächen mit den Belangen des Fledermausschutzes vereinbar sind.
1510	282-701-002	Der Einreicher der Stellungnahme gewichtet die Brutvorkommen und den Brutverdacht als sehr hoch und schätzt den Belang, entgegen der Bewertung der Regionalplaner, für die Prüffläche als betroffenes Kriterium ein. Somit steht die Ausweisung von W-31 im Widerspruch zu den Kriterien <u>2.15 und 2.16</u>. Der Einreicher der Stellungnahmen erwartet vom Plangeber, dass bei der weiteren Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen am Standort W-31 die Brutvorkommen seltener Windenergiesensibler Vogelarten betrachtet und auf Grund dessen W-31 vollständig gestrichen wird. Insbesondere ist dem Einreicher der Stellungnahme unverständlich, warum der Plangeber <u>keine Gutachten für W-31 in Auftrag gegeben</u> hat. Aus dem alten Abwägungsverfahren bis 2012 müssten die artenschutzrechtlichen Konflikte am Standort W-31 bekannt sein! (c) lfd. Nr. 2.15 und 2.16: Brutvorkommen seltener Windenergiesensibler Vogelarten Im W-31 gibt es nachweislich Brutvorkommen von Rotmilan, Baumfalke, Wachtelkönig, Ziegenmelker, Mäusebussard, Schwarzstorch und Uhu (Anlagen 4-6) Für Wiesenweihe, Rohrweihe und Schwarzmilan liegt auf Grund der Vielzahl von jährlichen Sichtungen Brutverdacht vor. <u>Rotmilan</u>: 2 Horststandorten innerhalb der Abstandsempfehlung (Horststandort 2016/2018 – 900m zum WEA, Horststandort 2017 – 1200 m zu WEA) Schwarzstorch: Horststandorte Schwarzstorch im Tännich und Tannrodaer Forst innerhalb Prüfradius Mäusebussard: mindestens 3 Horststandorte im Bereich, ein Horststandort innerhalb der Abstandsempfehlung - 50 meter von geplanter WEA Uhu: 5 bekannte Brutplätze 1. Felsenbänder "Treppendorfer Berg" im Untersuchungsraum– Schlafbäume /mögliches Brutgebiet nach Dr. Ingo Uschmann	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		2. „Uhu-Felsen“ im EG-Vogelschutzgebiet Nr.33 „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ Richtung Teichel 3. am Haufelder Steinbruch, aktuelle Brut 2017 4. im Kottendorfer Steinbruch, aktuelle Brut 2015 5. im Thangelstedter Steinbruch/ unterhalb Pfaffenberg, aktuelle Brut 2017 Baumfalke: einziges Baumfalkenpaar (lokale Population) im Gebiet, Revier Baumfalke innerhalb der 500 m Abstandsempfehlung Wiesenweihe: auf Grund jährlicher Sichtungsnachweise von weiblichen und männlichen Wiesenweihen (mind. seit 2015) gilt für die Wiesenweihe Brutverdacht Sumpfohreule: 4 malige Sichtung auf dem Hochplateau in den Jahren 2018 und 2019, bestätigt durch den Verein Thüringer Ornithologen e.V. Insbesondere wurden bei der Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen die Brutvorkommen und der Brutverdacht seltener Windenergie-sensibler Vogelarten nicht in die Abwägung einbezogen. Artenschutzrechtliche Konflikte auf Grund von Brutvorkommen windenergiesensibler Arten blieben ungeprüft! Im Fall des Vorranggebietes W-31 wurden die <u>naturschutzrechtlichen Konflikte eingeschränkter abgewogen, als bei den anderen Vorranggebieten. Letztere wurden gestrichen, wenn es einen Brutverdacht für geschützte Vogelarten gibt.</u> „Aktuell befinden sich mehrere Windenergieanlagen im Verfahren nach BImSchG. Dem Plangeber sind keine Hinweise bekannt, welche die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der im Verfahren befindlichen Anlagen in Frage stellen. Die Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten wird auf Ebene der Raumplanung nicht untersucht, sondern wird auf den Einzelfall bezogen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft.“ Das Umweltministerium in Thüringen hat für naturschutzfachliche Vorgaben für Vögel zur Umsetzung des Artenschutzes bei Genehmigungsverfahren zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen den „Avifaunistischen Fachbeitrag“ (AVFB) der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie für alle Gebietskörperschaften und Behörden als verbindlich erklärt. Für die windsensiblen Vogelarten, das sind Vogelarten, die für WEA	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		„besonders störanfällig“ sind, haben die <u>Vogelschutzwarten der Bundesländer Abstandsempfehlung</u> zu deren Schutz veröffentlicht. Für den Rotmilan sind das 1500 m Abstand zu einem Horst. Die Thüringer Landesregierung hat diesen Abstand und damit den Schutz ohne erkennbare Begründung auf 1250 m herabgesetzt. Dieser, in Thüringen verringerte Schutzabstand, wird im Gebiet W-31 für 2 Rotmilanhorste unterschritten. Einer befindet sich in nur 900m Entfernung, ein weiterer in 1200m Entfernung zu den geplanten WKA. Für den Baumfalken, auch eine windsensible und störanfällige Vogelart, soll laut den Festlegungen des AVFB ein Schutzabstand von 500m zu WEA eingehalten werden. Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sind nur wenige Brutpaare bekannt. Im Bereich Treppendorf ist seit mindestens 50 Jahren durch ortsansässige Ornithologen bestätigt, dass das Brutrevier eines Baumfalkenpaares sich innerhalb dieser 500Meter befindet. Käme einer der Altvögel durch die geplanten WEA zu Schaden, bedeutete dies den Totalausfall der Population in unserem Gebiet. Die Bestände des Mäusebussardes sind seit Jahren rückläufig. Er ist in Deutschland das häufigste Schlagopfer von WEA. Im betroffenen Waldgebiet brüten mehrere Paare, ein Horst befindet sich in nur 50m von einer geplanten WEA. Mindestens ein Wiesenweihenpaar wird seit Jahren in diesem Gebiet beobachtet, es besteht für diese extrem seltene Vogelart Brutverdacht. Die Wiesenweihe ist auf die selten gewordenen Offenlandschaften, wie um W-31 noch vorhanden, angewiesen. Abstandsempfehlungen gibt es hier nicht, da die Wiesenweihe ein Bodenbrüter ist und jedes Jahr je nach Bewirtschaftung der Felder an unterschiedlichen Standorten brütet. Theoretisch auch mitten unter einer WEA. Um das Vorranggebiet befinden sich fünf verschiedene Brutplätze des Uhus, im Waldgebiet dort wo Waldflächen für den Bau der Anlagen gerodet werden müssten, befindet sich außerdem ein Schlaf- und Brutplatz des Goethetal Uhus. Diese 5 windsensiblen Vogelarten wurden durch die Windenergiefirmen in ihren Gutachten nicht dokumentiert. Die Daten wurden erst durch ehrenamtliche Ornithologen an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemeldet und durch diese anschließend an die WEA-Firmen wieder	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		weitergeleitet. Anhand dieser Daten wurde dann durch eine WEA-Firma ein Gutachten in Auftrag gegeben (eine sogenannte HPA). Dieses sagt aus, dass bereits durch den Betrieb der vorhandenen Anlagen ein Tötungsrisiko für Wiesenweihe, Rotmilan, Mäusebussard, Baumfalke und Uhu besteht. Beim Bau weiterer WEA würde sich das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko für diese Vogelarten erhöhen, so dass eine Genehmigung nur noch mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen erfolgen kann. Für den störungsempfindlichen Schwarzstorch fanden durch die Windenergiefirmen zu keiner Zeit Erfassungen statt, den gibt es scheinbar gar nicht weder für die Behörden noch für die WEA-Firmen. Für diesen müssen laut den Festlegungen des AVFB Untersuchungen in einem Radius von 10 km durchgeführt werden. Um Treppendorf gibt es aber mindestens 2 nachgewiesene Schwarzstorchhorste im genannten Gebiet. Auf Grund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials zur Brutzeit, zur Mahd und Erntezeit, im Frühjahr und Herbst wegen Vogelzug und wie erwähnt nachts für die Fledermäuse <u>müssen die WEA abgeschaltet werden.</u> <u>Ein betriebswirtschaftlich erkennbarer Vorrangvorteil kann kaum erkannt werden.</u> Einen baurechtlich verfügbaren Errichtungsvorrangvorteil zu deklarieren, könnte an die Grenze zur Absurdität führen. Zusätzliche Störungen finden statt, weil zur 20-jährigen Durchsetzung der Auflagen insbesondere der Abschaltzeiten, jedes Jahr für jede benannte Vogelart Ortsbegehungen stattfinden müssen. Dadurch werden die Tiere immer wieder bereits zur Besetzung der Brutreviere, als auch zur Brutzeit, zur Kontrolle des Bruterfolges, starken Störungen ausgesetzt. Die Störwirkung der bisher bestehenden WEA und die zahlreichen Untersuchungen in den letzten Jahren haben die Tierwelt im betrachteten Gebiet so stark beeinträchtigt, dass von einer Situation wie sie bis zum Jahr 2000 bestand, nicht mehr die Rede sein. Jegliche weitere Untersuchung wird die Störwirkungen weiter vermehren. Befürworter der Ausweisung des Vorranggebietes W-31 könnten den Mechanismus der sich selbst erfüllenden Vorhersagen ge- bzw. missbrauchen, ohne dass Gegenargumente bzw. dagegen stehende Beweismittel vorgewiesen werden können.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1511	62-663-003	[Der Einreicher der Stellungnahme] widerspricht der Darstellung im Prüfbogen zum Windenergievorranggebiets WEA 31, dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt und lehnt demzufolge die Ausweisung des Windenergievorranggebiets WEA 31 [...] aufgrund der damit zu erwartenden gravierenden negativen Auswirkungen und der unzureichenden Eignung des Standorts ab. Innerhalb bzw. in unmittelbarer Umgebung des geplanten Vorranggebiets W-31 sind aktuell Vorkommen von Milanen, Schwarzstörchen und Uhus - sowie im Übrigen auch anderen gefährdeten Vogelarten in einschlägigen Datenbanken dokumentiert. Durch zusätzliche und auch deutlich größere WEA erhöht sich somit die Tötungsgefahr für Individuen dieser Vogelarten erheblich. Es ist bekannt, dass sich innerhalb des geplanten Vorranggebiets Rotmilanhorste befinden, die u. U. aktuell nicht besetzt sind. Nach aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen ist es nicht selten, dass nicht besetzte Horste später wiederbesetzt werden. Von einem Störungsverbotstatbestand bei der Errichtung weiterer WEA ist deshalb auszugehen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 62-663-003 und 013 kritisierte Formulierung des Plangebers, „dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt“ ist aus dem Zusammenhang gerissen. Der Einreicher unternimmt den Versuch, die vom Plangeber ausschließlich zum Kriterium Nr. 4.5 getätigte Aussage auf die Gesamtabwägungsentscheidung, hierauf das Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten, zu übertragen und als der Windenergienutzung entgegenstehend zu werten. Diese Herangehensweise ist unredlich. Gleichwohl hat der Plangeber die Ausführungen zum Kriterium Nr. 4.5 im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 daraufhin eindeutiger formuliert (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
1512	62-663-013	[Der Einreicher der Stellungnahme] widerspricht der Darstellung im Prüfbogen zum Windenergievorranggebiets WEA 31, dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt und lehnt demzufolge die Ausweisung des Windenergievorranggebiets WEA 31 [...] aufgrund der damit zu erwartenden gravierenden negativen Auswirkungen und der unzureichenden Eignung des Standorts ab. Bekannt ist, dass das Gebiet regelmäßig z. B. von <u>Rotmilanen</u> zur Nahrungssuche aufgesucht wird, bevorzugt dann, wenn Feldarbeiten mit Maschineneinsatz ausgeführt werden. Das ist nicht nur bei Erntearbeiten, sondern auch beim Pflügen, Eggen u. ä. Arbeiten zu beobachten. Landwirte als Dritte zu verpflichten, entsprechende Arbeiten beim Windparkbetreiber anzumelden, damit dieser dann die Anlagen ab- und nach Beendigung der Arbeiten wieder anschaltet, ist nicht praktikabel und den Landwirten nicht zumutbar. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln verringern zwangsläufig den Wert der Anlagen aus volkswirtschaftlicher Sicht.	Die Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat sich als Träger der Regionalplanung entschieden, keine einzelnen Horste von windenergiesensiblen Vogelarten zu berücksichtigen (Ausnahme: Umgebungsschutz von EG-Vogelschutzgebieten). Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl eingehender und teilweise sehr umfangreicher Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. In diesem Zeitraum von zwei bis drei Jahren dreht sich die Welt weiter. Bezogen auf den Vogelschutz bedeutet das, dass in dieser Zeit Brutplätze neu besetzt, aufgegeben oder wieder besetzt werden. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Hätte der Plangeber beispielsweise im ersten Planentwurf ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, und zum Zeitpunkt der Abwägung gäbe es einen neuen (oder wiederbesetzten) Rotmilanhorst in einer Entfernung von weniger als 1.250 m, so müsste er das Vorranggebiet entsprechend verkleinern. Zum Zeitpunkt der Abwägung zum zweiten Planentwurf wäre der Brutplatz vielleicht erneut nicht besetzt – der Plangeber müsste die Fläche wieder ergänzen usw.. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr
1513	155-653-001	Bei den Arten handelt es sich um „windkraftsensible Vogelarten“, deren Berücksichtigung bei der Planung zwingend notwendig ist.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme ist auf die bekannten und sich auf dem Gebiet des Ilm-Kreises befindlichen Brutplätze des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) im sog. Steinholz (Entfernung ca. 3.550 m) und weiter südlich oberhalb Rammsetal des <u>Rotmilans</u> (<i>Milvus milvus</i>) (Entfernung ca. 3.994 m) hinzuweisen. Für beide Brutplätze liegen lt. Information des Einreichers der Stellungnahme bei der Vogelschutzswarte Seebach vor. Lt. der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) gelten für Thüringen folgende Abstände zu WEA: Schwarzstorch (<i>Coconia nigra</i>): 3.000 m, Prüfbereich 10.000 m Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>): 1.500 m, Prüfbereich 4.000 m Im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren zum Bau der Windkraftanlagen sind die artenschutzrechtlichen Belange, d.h. die Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 ff. BNatSchG, nochmals eingehend zu prüfen. Je nach Ergebnis dieser Prüfung kann es notwendig sein, dass Standorte von Einzelanlagen nicht geeignet sind und hinsichtlich ihrer Lage optimiert werden müssen. Auch sind ggf. Einschränkungen beim Betrieb der Anlagen erforderlich (z. Bsp. Abschaltzeiten für Fledermausschutz).	deutlich unterscheidende Kulisse der Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten eins zu eins zu berücksichtigen. Der Plangeber ist dennoch grundsätzlich bestrebt, Konflikte im Hinblick auf Brutplätze von windenergiesensiblen Vogelarten zu minimieren. Dieses Ziel verfolgt er über das Kriterium Dichtezentren, das der regional-planerischen Ebene angemessen und auf dieser Ebene handhabbar ist. Im Bereich des Vorranggebiets W-31 befinden sich jedoch keine Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten. Die kürzeste Entfernung des Vorranggebietes W-31 zum nächsten Dichtezentrum, hier für den Uhu beträgt mindestens 7 km. Das Dichtezentrum für den Rotmilan ist über 11 km vom Vorranggebiet entfernt. Aus Sicht des Planungsträgers liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung durch die Fachbehörde bei der Bestimmung der Dichtezentren vor. Abschließend geprüft werden Belange des Artenschutzes auf der Genehmigungsebene. Dort können die Genehmigungsbehörden beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herangezogen werden. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene ebenfalls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 8. Oktober 2015). Darüber hinaus gibt es mittlerweile den von der Thüringer Vogelschutzswarte erarbeiteten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung Windenergieanlagen in Thüringen“, der ebenfalls Abstandsempfehlungen enthält, die aber auch hier im Einzelfall unterschritten werden können. Auch sind die individuenbezogenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht absolut zu verstehen. Dass der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen, dem sogenannten Vogel- oder Fledermausschlag, führt, lässt sich nahezu unmöglich mit völliger Sicherheit ausschließen. Bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Anlage steht damit fest, dass dem Anlagenbetrieb eine Erhöhung des Tötungsrisikos innewohnt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nimmt daher die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann an, wenn das Tötungsrisiko geschützter Arten durch ein Vorhaben signifikant erhöht wird. Die Recht-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			sprechung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch geschützte Arten zunächst einem natürlichen, darüber hinaus aber auch einem sozialadäquaten umwelttypischen Lebensrisiko ausgesetzt sind. Letzteres besteht darin, dass in einer von Menschen besiedelten und gestalteten Umwelt Konflikte mit Tieren nie völlig ausgeschlossen sind. Der Tatbestand des Tötungsverbots ist erst dann verwirklicht, wenn nach natur-schutzfachlicher Beurteilung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Voraussetzung für solch eine Einschätzung ist die wissenschaftliche Bestandserfassung im Umfeld der möglichen Anlage und diese ist, wie oben umfänglich ausgeführt, Bestandteil der Einzelfallprüfung des Genehmigungsverfahrens. Im konkreten Einzelfall können hier gezielt Betroffenheiten ermittelt und Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes festgesetzt werden, wie z.B. durch die Festsetzung von Abschaltzeiten. Der Plangeber ist deswegen weiterhin der Meinung, dass die Genehmigungsebene die geeignete Ebene ist, um eventuelle Konflikte zwischen windenergiesensiblen Vogelarten und Fledermäusen gegenüber der Windenergienutzung zu erkennen und zum Ausgleich zu bringen. Die jüngst am Standort Treppendorf erteilte Genehmigung für eine moderne Windenergieanlage sieht der Plangeber als starkes Indiz dafür an, dass Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes W-31 – Treppendorf mit den avifaunistischen Belangen vereinbar sind. Die vom Einreicher angesprochenen Belange wurden demzufolge bereits auf der Ebene des Zulassungsverfahrens beantwortet. Auch kann die Frage nach der Wirksamkeit oder Praktikabilität der beauftragten Nebenbestimmung nicht Gegenstand der raumordnerischen Abwägung sein, weil diese im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgesetzt werden. Die vor diesem Hintergrund vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 62-663-013 in Frage gestellte Rentabilität ist zu sagen, dass innerhalb des geltenden rechtlichen Rahmens zunächst ein entsprechender Rechtsanspruch auf die Errichtung von Windenergieanlagen unabhängig der Frage besteht, wie groß der volks- oder privatwirtschaftliche Nutzen des zu genehmigenden Bauwerkes ist. Noch scheint offensichtlich unabhängig von zeitweise erforderlichen Abschaltungen ein wirtschaftlicher Nutzen vorhanden zu sein. Die weitere technische, rechtliche und ökonomische Entwicklung wird zeigen, inwieweit sich aus den beauftragten Nebenbestimmungen Hemmnisse ergeben werden, Windenergieanlagen zu errichten.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Aufgabe von Planung ist es aber, hier Möglichkeiten zu schaffen, die angenommen werden oder nicht. Auf die anderen Faktoren wie die Wirtschaftlichkeit von Windparks hat sie keinen Einfluss.
1514	353-1797-008	Wir stellen nachfolgend die Konflikte für das Gebiet W-31 anhand des vom Plangeber veröffentlichten Prüfbogens erneut dar. Das Gebiet um W- 31 ist faktisch ein Dichtezentrum des Uhus. Auf der Ebene der Regionalplanung muss geklärt werden, wie hoch das Risikopotenzial für die windenergiesensiblen Vogelarten ist und ob signifikant erhöhte Tötungsrisiken der Realisierung der Planung entgegenstehen. Die pauschale Einstufung ist nicht sachgerecht! Trotz regelmäßiger avifaunistischer Meldungen zu diesem Gebiet an die TLUG sowohl durch den Verein Thüringer Ornithologen als auch durch ansässige Ornithologen fehlen diese Daten in der Aufarbeitung zum „Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 - 2018“. Das Gebiet um W- 31 ist faktisch ein <u>Dichtezentrum des Uhus</u>. Die geplanten Standorte für die WEA befinden sich in einem bedeutenden UHU – Brutgebiet. Die Artenschutzgruppe Thüringen e.V. hat dies gegenüber dem LRA Saalfeld – Rudolstadt bestätigt. Brutplätze sind: [die genaue Ortsbeschreibung der Brutplätze wird nicht wiedergeben]. Aus dem vorhandenen Datenmaterial werden artenschutzrechtliche Folgekonflikte als wahrscheinlich angenommen. Es wird ebenfalls bereits zum jetzigen Planungsstand eine vertiefende Auseinandersetzung mit den ggfs. aus der Inanspruchnahme des Gebietes für die WEA–Nutzung folgenden artenschutzrechtlichen Konflikten erforderlich. "So versucht der Plangeber regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, welche in einem nachgelagerten Verfahren aus Gründen des Artenschutzes nicht umgesetzt werden können." Der Plangeber hat die Hinweise/ Anregungen der Ornithologen und Artenschutzgruppe hinsichtlich der Vorkommen nicht in seine Abwägung einbezogen, obwohl Daten und Erkenntnisse eine überschlägige Prognose zu den zukünftigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zulassen. "Mithin verbleibt der Bereich nördlich Treppendorf als einziges Vorranggebiet Windenergie im Landkreis Saalfeld /Rudolstadt. Das Risikopo-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat sich als Träger der Regionalplanung entschieden, keine einzelnen Horste vom Uhu zu berücksichtigen (Ausnahme: Umgebungsschutz von EG-Vogelschutzgebieten). Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl eingehender und teilweise sehr umfangreicher Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. In diesem Zeitraum von zwei bis drei Jahren dreht sich die Welt weiter. Bezogen auf den Vogelschutz bedeutet das, dass in dieser Zeit Brutplätze neu besetzt, aufgegeben oder wieder besetzt werden. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Hätte der Plangeber beispielsweise im ersten Planentwurf ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, und zum Zeitpunkt der Abwägung gäbe es einen neuen (oder wiederbesetzten) Uhuhorst in einer Entfernung von weniger als 1.000 m, so müsste er das Vorranggebiet entsprechend verkleinern. Zum Zeitpunkt der Abwägung zum zweiten Planentwurf wäre der Brutplatz vielleicht erneut nicht besetzt – der Plangeber müsste die Fläche wieder ergänzen usw.. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr z.T. deutlich unterscheidende Kulisse der Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten eins zu eins zu berücksichtigen. Der Plangeber ist dennoch grundsätzlich bestrebt, Konflikte im Hinblick auf Brutplätze vom Uhu zu minimieren. Dieses Ziel verfolgt er über das Kriterium Dichtezentren, das der regionalplanerischen Ebene angemessen und auf dieser Ebene handhabbar ist. Im Bereich des Vorranggebiets W-31 befindet sich jedoch kein Dichtezentrum für den Uhu. Die kürzeste Entfernung des Vorranggebietes W-31 zum nächsten Dichte-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tenzial für windenergiesensible Vogelarten wird in diesem Teilraum der Planungsregion auf einen eng begrenzten Bereich reduziert."	zentrum, hier für den Uhu, beträgt mindestens 7 km. Aus Sicht des Planungsträgers liegen hier auch keine Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung durch die Fachbehörde bei der Bestimmung der Dichtezentren für den Uhu vor. Sofern der nebenstehende Einreicher vom Plangeber abschließend fordert zu klären, „wie hoch das Risikopotenzial ist und ob signifikant erhöhte Tötungsrisiken der Realisierung der Planung entgegenstehen“ so ist dem mit Verweis auf die entscheidungserhebliche Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 353-1797-010, lfd. Nr. 1518, zu sagen, dass gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko die Verwirklichung der individuellenbezogenen Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erst auf der Ebene Genehmigungsplanung abschließend geklärt werden kann, weil hier gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen (hier z.B. Abschaltzeiten zur Mahd- und Erntezeit) festgelegt werden können, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Zwar verlangt das Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten vom Plangeber, dass er alle in Frage kommenden Belange, die einer Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergie entgegenstehen, vollständig abprüft, damit sie uneingeschränkt für die Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung stehen, weil nur so ein Ausschluss außerhalb der Vorranggebiete gerechtfertigt ist, jedoch kann und muss die Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange nicht die der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz erreichen, denn im Gegensatz zur Genehmigungsebene hat die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten nämlich keine vorhabenzulassende Wirkung. Die immanente Behauptung des Einreichers, der Plangeber würde es dem Zufall überlassen, ob artenschutzrechtliche Belange verletzt werden oder nicht, wird zurückgewiesen. Fakt ist, dass der Plangeber seine Abwägungsentscheidung nach Kenntnis der von Fachbehörden eingegangenen Hinweise und Bedenken sowie von Fachgutachten unter Berücksichtigung des Kriterienkataloges getroffen hat.
1515	62-663-004	[Der Einreicher der Stellungnahme] widerspricht der Darstellung im Prüfbogen zum Windenergievorranggebiets WEA 31, dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt und lehnt demzufolge die Ausweisung des Windenergievorrang-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebie-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gebiets WEA 31 [...] aufgrund der damit zu erwartenden gravierenden negativen Auswirkungen und der unzureichenden Eignung des Standorts ab. Durch zusätzliche Anlagen, die auch ohne Höhenbegrenzung errichtet werden sollen, wird sich der <u>Vogelzugkorridor</u> sowohl in der Breite als auch in der Höhe verengen. Es besteht somit eine erhebliche Tötungsgefahr für durchziehende Zugvögel.	tes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 62-663-004 kritisierte Formulierung des Plangebers, „dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt“ ist aus dem Zusammenhang gerissen. Der Einreicher unternimmt den Versuch, die vom Plangeber ausschließlich zum Kriterium Nr. 4.5 getätigte Aussage auf die Gesamt abwägungsentscheidung, hier negativen Auswirkungen geschützte Tierarten, zu übertragen und als der Windenergienutzung entgegenstehend zu werten. Diese Herangehensweise ist unredlich. Gleichwohl hat der Plangeber die Ausführungen zum Kriterium Nr. 4.5 im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 daraufhin eindeutiger formuliert (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Ausweislich der zusammenfassenden Begründung zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 20.1 hat es der Plangeber nicht unberücksichtigt gelassen, dass das Vorranggebiet W-31 – Treppendorf Flug- und Zugkorridore tangiert, jedoch wurde dieser Belang nach Ansicht des Plangebers bereits mit dem zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie reduzierten Gebietszuschnitt des Vorranggebietes ausreichend gewürdigt. Die sich mit dem Bau und Betrieb moderner Windenergieanlagen möglicherweise verstärkenden Auswirkungen auf die avifaunistischen Belange sind zwar nicht zu negieren, treten aber angesichts der im Vergleich zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie reduzierten Nord-Süd-Ausdehnung des Vorranggebietes W-31 – Treppendorf in den Hintergrund. Der Plangeber hat insbesondere die zum Ilmtal hin abfallenden talnahen Offenlandbereiche der Nutzung der Windenergie entzogen, welche als Vogelzuglinie bevorzugt werden. Der Plangeber ist weiterhin der Ansicht, dass durch Größe, Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes unter Berücksichtigung von Hinweisen der Vogelschutzwerke Seebach und der oberen Naturschutzbehörde und den in der ersten Beteiligung gegebenen Hinweisen, eine Möglichkeit gefunden wurde, diese Belange gebührend zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu den nebenstehenden Einreichern schätzen die genannten Fachbehörden die
1516	353-1797-009	Wir stellen nachfolgend die Konflikte für das Gebiet W-31 anhand des vom Plangeber veröffentlichten Prüfbogens erneut dar. Ein grundsätzlicher Verweis auf die vorhandenen Bestands-WEA zur Rechtfertigung dieses wesentlichen Eingriffs [in die Vogelzugkorridore] ist nicht sachgerecht. Der Plangeber stellt fest: "In dieser Prüffläche existiert bereits ein Windpark, welcher erneut als Vorranggebiet Windenergie vorgeschlagen wird. Damit trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie der vorhandenen Vorbelastung Rechnung und gewichtet diese Faktoren höher als die Lage dieses Gebiets innerhalb von Vogelzugkorridoren." Ein grundsätzlicher Verweis auf die vorhandenen Bestands-WEA zur Rechtfertigung dieses wesentlichen Eingriffs ist nicht sachgerecht. Zumal der Zubau der Windenergieanlagen ohne Höhenbegrenzung erfolgen soll. Für die Bestands – WEA wurde eine Höhenbegrenzung auf max. 150 meter festgelegt, u.a. wegen der Inanspruchnahme von <u>Vogelzugkorridoren</u> für die Windenergienutzung. Ergänzung Datenmaterial: „Das Untersuchungsgebiet liegt in den für Greifvögel und Eulen überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridor „Rohrbach-Umpferstedt-Mellingen-Saalborn-Kranichfeld/Klettbach“ und „Schorbach-Kottenhain-Tangelstedt“. Des Weiteren durchzieht der für Wasservögel einschließlich Schreit- und Kranichvögel überregional bedeutsame Zugvogelkorridor „Eisenberg-Jena-Blankenhain“ das Untersuchungsgebiet (TLUG 2012). Im Südwesten ragt das überregional bedeutsame Rastgebiet „Kottenhainer Höhe, E Rettwitz“ der Arten Brachvogel, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe, Merlin, Mornellregenpfeifer, Rotmilan, Schwarzmilan und Wiesenweihe in das Untersuchungsgebiet hinein (TLUG 2012). Das benannte Rastgebiet Kottenhainer Höhe, E Rettwitz schließt sich nach Aussagen der Vogelzugkarten der TLUG im Südwesten an. Aktu-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		elle Vogelzugerfassungen von 2013 bis 2017 beweisen, dass das Rastgebiet nicht an der Landeskreisgrenze aufhört, sondern sich bis auf die Ackerflächen westlich von Rittersdorf erstreckt. Im Untersuchungsgebiet, unter anderem auch auf der benannten Ackerfläche in Richtung Rittersdorf/ Kottendorf, rasteten von 2013 an jährlich große Trupps Kiebitze. In diesem Gebiet, auch auf den Ackerflächen, wurden in den Jahren 2013, 2015 und 2016 rastende Mornellregenpfeifer, 2013 und 2015 Fluss- und Goldregenpfeifer, 2012 und 2013 der Große Brachvogel dokumentiert.	Nähe zum östlich gelegenen avifaunistisch bedeutsamen Gebiet auch nicht als hochproblematisch ein. Vielmehr wird, ausgehend von dem Vorhandensein von Brutnachweisen windenergiesensibler Vogelarten (Rotmilan, Schwarzstorch) sowie dem zu erwartenden verstärkten Vogelzugaufkommen, darauf hingewiesen, dass es auf der nachfolgenden Planungsebene zu erhöhten Anforderungen an Untersuchungsumfang und Genehmigungsunterlagen und ggf. zu Einschränkungen im Betrieb der Anlagen kommen kann. Dem Plangeber erscheinen diese Ausführungen plausibel, so dass er die Lage innerhalb von Vogelzugkorridoren als vertretbar einschätzt. Sofern der nebenstehende Einreicher mit der Anreg.-Nr. 62-663-004 durch die Inanspruchnahme der Vogelzugkorridore „eine erhebliche Tötungsgefahr für durchziehende Zugvögel“ feststellt, so ist dem zu entgegen, dass gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko die Verwirklichung der individuenbezogenen Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz erst auf der auf Ebene Genehmigungsplanung abschließend geklärt werden kann, weil hier gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen (hier Abschaltzeiten zur Zugzeit) festgelegt werden können, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Die jüngst am Standort Treppendorf erteilte Genehmigung für eine moderne Windenergieanlage sieht der Plangeber als starkes Indiz dafür an, dass Windenergieanlagen innerhalb von Vogelzugkorridoren mit den avifaunistischen Belangen vereinbar sind. Die vom Einreicher angesprochenen Belange wurden demzufolge bereits auf der Ebene des Zulassungsverfahrens beantwortet. Für weitere Informationen zum Aspekt Höhenbeschränkungen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 62-663-011, lfd. Nr. 1564, in dieser Abwägungstabelle. Aus avifaunistischen Belangen werden keine Höhenbeschränkungen festgelegt.
1517	282-701-003	Der Einreicher der Stellungnahme erwartet vom Plangeber bei der weiteren Abwägung von Windenergieanlagen am Standort W-31, die naturschutzrechtlichen Konflikte hinsichtlich des Vogelzuges zu bewerten. Im Ergebnis der Bewertung ist W-31 vollständig zu streichen. Auch in Bezug auf die Kriterien 2.15 und 2.16 ist dem [Einreicher der Stellungnahme] unverständlich, warum der Plangeber keine Gutachten für W-31 in Auftrag gegeben hat. Aus dem	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		alten Abwägungsverfahren bis 2012 müssten die artenschutzrechtlichen Konflikte am Standort W-31 bekannt sein! (d) lfd. Nr. 2.17: <u>Vogelzugkorridore</u> sowie (e) lfd. Nr. 2.18 <u>avifaunistisch bedeutsame Gebiete</u> (ABG) W-31 ist ein Gastvogellebensraum von internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung sowie ein überregional bedeutsamer Zugkonzentrationskorridor (Rast- und Nahrungsflächen z.B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie von Greifvögeln/Falken; Hauptflugkorridor zwischen Schlaf und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen und Greifvögeln). W-31 befindet sich an der höchsten Stelle im Zugkonzentrationskorridor. Die aktuellen Windenergieanlagen überragen die Bestandsanlagen um fast 100 Meter und stellen für Zugvögel eine zusätzliche Barriere dar. Aktuelle Vogelzugerfassungen von 2013 bis 2017 beweisen, dass das Rastgebiet nicht an der Landeskreisgrenze aufhört, sondern sich bis auf die Ackerflächen westlich von Rittersdorf erstreckt. Im Untersuchungsgebiet, unter anderem auch auf der benannten Ackerfläche in Richtung Rittersdorf/ Kottendorf, rasten jährlich große Trupps Kiebitze (ab 2013 nachgewiesen). In diesem Gebiet, auch auf den Ackerflächen, sind in den Jahren 2013, 2015 und 2016 rastende Mornellregenpfeifer, 2013 und 2015 Fluss- und Goldregenpfeifer, 2012 und 2013 der Große Brachvogel dokumentiert. W-31 ist ein avifaunistisch bedeutsames Gebiet. Es spielt insbesondere für Mauser, Zug- und Winterbestände heimischer Vogelarten eine große Rolle und bildet zusammen mit den Zugkorridoren ein Verbundsystem, das insbesondere für die saisonalen Wanderbewegungen von Bedeutung ist (Anlagen 4-6). Nach dem Windenergieerlass des zuständigen Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Planung von Vorranggebieten (Endfassung Juni 2016) wird nach Nr. 7 Anlage 2 in Bezug auf die naturschutzrechtliche Konfliktentschärfung mit Vogelzugkorridoren folgende Aussage getroffen: "Zugtrassen und Rastgebiete von Vögeln nach der von der Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach/ TLUG gutachterlich erstellten Karte. Vögel sollen auf ihren Zugrouten und Rastgebieten nicht gefährdet oder ge-	zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dem Plangeber eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung auferlegen zu wollen, ist weder rechtlich noch fachlich geboten und im Übrigen sowohl zeitlich und personell als auch finanziell nicht leistbar. Bei der Aufstellung des Regionalplans handelt es sich um ein abgeschichtetes Verfahren, d. h. aufgrund der Maßstäblichkeit um einen gegenüber der Bauleitplanung geringeren Detaillierungsgrad. Die von den nebenstehenden Einwendern eingeforderte Prüfung ist daher einem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Der Plangeber stellt ungeachtet dessen, die Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes gemäß Kriterienkatalog (Kriterien Nr. 2.1 bis 2.34 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) in der für diese Ebene angemessenen Weise mit entsprechenden Gewicht in die Abwägung ein, da ansonsten bei nachweislicher Fehlerhaftigkeit der Regionalplan rechtlich angreifbar wäre und für unwirksam erklärt werden könnte. Auch die gesetzlichen Regelungen im Raumordnungsgesetz sowie Baugesetzbuch machen deutlich, dass eine umfassende Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes auf der Ebene der Regionalplanung rechtlich nicht geboten ist. Zwar verlangt das Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten vom Plangeber, dass er alle in Frage kommenden Belange, die einer Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergie entgegenstehen, vollständig abprüft, damit sie uneingeschränkt für die Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung stehen, weil nur so ist ein Ausschluss außerhalb der Vorranggebiete gerechtfertigt ist, jedoch kann und muss die Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange nicht die der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz erreichen, denn im Gegensatz zur Genehmigungsebene hat die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten nämlich keine vorhabenzulassende Wirkung. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ändert den Rechtscharak-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		stört werden, sodass hier ein Ausschluss der Windenergienutzung empfohlen wird." Laut dem avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie wird nach Nr. 4.2 Zugkorridore – Thüringer Vogelzugkarte ausgeführt: "... Analog zu den ABG (Abschnitt 4.1) wird empfohlen, den Zugkorridoren bei der Abwägung unterschiedlicher Belange einen hohen Stellenwert einzuräumen. Für nachgeordnete Genehmigungsverfahren wird eine vorhabensbezogene Zugvogelerfassung empfohlen." Insoweit ist es für die den Einreicher der Stellungnahme nicht nachvollziehbar, warum der Plangeber für W-31 keine entsprechenden <u>Zugvogelerfassungen durch Gutachter beauftragt</u> hat, sondern lediglich den Konflikt nennt. Eine Bewertung wurde für das Kriterium 2.17 nicht vorgenommen. Der Einreicher der Stellungnahme stellt fest, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen Festlegungen und Aussagen trifft, die den Belangen des Naturschutzes entgegenstehen. Die Konflikte wurden zwar festgestellt, jedoch bezüglich des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials durch den Plangeber nicht bewertet. Der Stadt Rudolstadt (ehemals Stadt Remda–Teichel) lagen Gutachten im Zusammenhang mit den 2 Anträgen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von insgesamt 8 Windenergieanlagen am Standort Treppendorf (W-31 und außerhalb) vor, aus denen hervorgeht, dass die gesamte Prüffläche als Rastgebiet und Nahrungsfläche dient. Entgegen der Regionalplanung Ostthüringen gewichtet der Einreicher der Stellungnahme das Kriterium „Betroffenheit Vogelzugkorridor“ und „Avifaunistisch bedeutsames Gebiet“ als sehr hoch. Das Vorranggebiet W-31 liegt inmitten eines Gastvogellebensraums von internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung. Zitat aus dem Regionalplan Ost- und Mittelthüringen: „Es handelt sich um einen überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridor, um Rast- und Nahrungsflächen z.B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie von Greifvögeln und Falken; es handelt sich um einen Hauptflugkorridor zwischen Schlaf und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gän-	ter der regionalplanerischen Zielbestimmung nicht dergestalt, dass für den gesamten Planungsraum eine umfassende Tatsachenermittlung in der Tiefe des B-Planaufstellungsverfahrens oder gar des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen wäre. Dies wird rechtlich nicht verlangt und ist auch nicht mit angemessenem Aufwand zu leisten. Es genügt deshalb, wenn der Plangeber – ausgerichtet am eigenen Planungskonzept – auf vorhandene Daten der Fachbehörden wie der Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach (hier in Form des Avifaunistischen Fachbeitrages für die Regionalplanung) zurückgreift, um erkennbare avifaunistische Konflikte nicht völlig zu ignorieren. Zu eigenen Ermittlungen für den gesamten Planungsraum etwa durch Sachverständigengutachten oder gar eigene Begehungen ist der Plangeber hingegen regelmäßig nicht verpflichtet. Die abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen im Einzelfall für einen konkreten Windenergieanlagen-Standort gehört somit ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der rahmensetzenden, überörtlichen Raumordnungsplanung (Mehrebenensystem der Planung, Abschichtung). Somit ist davon auszugehen, dass im Genehmigungsverfahren eine tiefergreifende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen wird, in deren Rahmen eine entsprechende faunistische Erfassung und Bewertung entsteht. Sofern der nebenstehende Einreicher mit der Anreg.-Nr. 353-1797-010 vom Plangeber abschließend fordert zu klären, „wie hoch das Risikopotenzial ist und ob signifikant erhöhte Tötungsrisiken der Realisierung der Planung entgegenstehen“ so ist dem mit Verweis auf die obigen Ausführungen zu sagen, dass gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko die Verwirklichung der individuenbezogenen Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erst auf der auf Ebene Genehmigungsplanung abschließend geklärt werden kann, weil hier gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen (hier Abschaltzeiten zur Mahd-, Ernte und Zugzeit) festgelegt werden können, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Die immanente Behauptung der Einreicher, der Plangeber würde es dem Zufall überlassen, ob artenschutzrechtliche Belange verletzt werden oder nicht, wird zurückgewiesen. Fakt ist, dass der Plangeber seine Abwägungsentscheidung nach Kenntnis der von Fachbehörden eingegange-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sen und Greifvögeln“ Es wird auf die Vogelzugkarte für Thüringen verwiesen. Alle umliegenden Prüfflächen gelten mit der Begründung „bedeutender Vogelzug“ als für die Windkraft ungeeignet. An der höchsten Stelle im Vogelzuggebiet wird dazu im Widerspruch das Vorranggebiet W-31 angestrebt. Der Thüringer Windenergieerlass, der sich an die Träger der Regionalplanung richtet und Vorgaben zur Planung von Windvorranggebieten vorgibt, sagt aus: „Vögel sollen auf ihren Zugrouten und Rastgebieten nicht gefährdet oder gestört werden, so dass hier ein Ausschluss der Windenergienutzung empfohlen wird.“ Mornellregenpfeifer rasten nachweislich regelmäßig in diesem Gebiet. Die Bedeutung dieses Vogels für das Land Thüringen ist so hoch, dass im AVFB 1 Individuum, also ein Vogel ausreicht, um von einem artenschutzrechtlichen Konflikt auszugehen. (Als Vergleich beim Kranich sind 2500 Tiere notwendig). Zitat aus dem AVFB: „Der Limikolenzug beginnt vergleichsweise früh im Jahr. Daher ist es erforderlich für die Erfassungen mindestens zwei zusätzliche Termine im August anzusetzen.“ Die Windenergiefirmen haben ihre Vogelzugerfassung aber nachweislich erst im September begonnen. Aus dieser fehlenden Erfassung im August resultiert letztendlich u.a. auch, dass die Vogelzugerfassungen der Windenergiefirmen zu dem Ergebnis kommen, dass das Gebiet keinen bedeutenden Vogelzug aufweisen soll.	nen Hinweise und Bedenken sowie von Fachgutachten unter Berücksichtigung des Kriterienkataloges getroffen hat. So sind die individuenbezogenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen ihrer Formulierung nicht absolut zu verstehen. Dass der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen, dem sogenannten Vogel- oder Fledermausschlag, führt, lässt sich nahezu unmöglich mit völliger Sicherheit ausschließen. Bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Anlage steht damit fest, dass dem Anlagenbetrieb eine Erhöhung des Tötungsrisikos innewohnt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nimmt daher die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann an, wenn das Tötungsrisiko geschützter Arten durch ein Vorhaben signifikant erhöht wird. Die Rechtsprechung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch geschützte Arten zunächst einem natürlichen, darüber hinaus aber auch einem sozialadäquaten umwelttypischen Lebensrisiko ausgesetzt sind. Letzteres besteht darin, dass in einer von Menschen besiedelten und gestalteten Umwelt Konflikte mit Tieren nie völlig ausgeschlossen sind. Der Tatbestand des Tötungsverbots ist erst dann verwirklicht, wenn nach naturschutzfachlicher Beurteilung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Voraussetzung für solch eine Einschätzung ist die wissenschaftliche Bestandserfassung im Umfeld der möglichen Anlage und diese ist, wie oben umfänglich ausgeführt, Bestandteil der Einzelfallprüfung des Genehmigungsverfahrens. Auch ist der Plangeber der im „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ der TLUG vom 13.08.2015 oder im Windenergieerlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21. Juni 2016 enthaltenen Empfehlung, den Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten beim Abwägungsprozess einen hohen Stellenwert einzuräumen, nachgekommen. Auch wenn der nebenstehende Einreicher mit der Anreg.-Nr. 282-701-003 meint, „W-31 ist ein avifaunistisch bedeutsames Gebiet“, befindet sich das Vorranggebiet W-31 aber nicht in einem avifaunistisch bedeutsamen Gebiet (ABG) entsprechend dem Avifaunistischen Fachbeitrag. Das ABG „Kottenhainer Höhe, E Rettwitz“ liegt mindestens 1,5 km vom Vorranggebiet entfernt. Aus Sicht des Planungsträgers liegen hier auch keine Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung durch die Fachbehörde bei der Bestimmung des in Rede stehenden ABGs vor. Der Plangeber hat es in seiner Abwägungsentscheidung zugunsten des
1518	353-1797-010	Wir stellen nachfolgend die Konflikte für das Gebiet W-31 anhand des vom Plangeber veröffentlichten Prüfbogens erneut dar. Auf der Ebene der Regionalplanung muss geklärt werden, wie hoch das Risikopotenzial ist und ob signifikant erhöhte Tötungsrisiken der Realisierung der Planung entgegenstehen. Die o.g. pauschale Einstufung wegen der Vorbelastung [durch die Bestandswindanlagen] ist nicht sachgerecht! Wir begrüßen die Entscheidung des Plangebers, jedoch ist das ABG deutlich großflächiger. Ergänzung Datenmaterial: TLUG Ref. 31/VSW Seebach Bearbeiter: Dr. S. Jaehne „Vogelzugkarte	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Thüringen“ Hinweise zur Interpretation der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft (LAG VSW) 2009. „In diesem Zusammenhang sind neben den in Punkt 1 genannten, avifaunistisch herausragend bedeutsamen Gebieten folgende Gebiete besonders hervorzuheben:- Talsperre Ohnestau Birkungen (ABG Nr.10) in Nordthüringen,-die Werraue zwischen Eisenach und Bad Salzungen (Teilflächen der ABG Nr. 12, 13 und 34) und die Linder Ebene südlich Sonneberg (ABG Nr. 35) sowie die Untermaßfelder Teiche südlich Meiningen (ABG Nr. 38) in Südwestthüringen.-der Großraum Weimar mit Ettersberg, Hochplateau östlich Weimars und zwischen Bad Sulza und Buttstedt, Randbereiche des Hochplateaus zur westlichen Saaleplatte zwischen Schorba und Treppendorf (Teilflächen der ABG Nr. 15, 24, 25, 26 und 27) in Mittelthüringen“ wie in Punkt 2.17 Aktuelle <u>Vogelzugerfassungen</u> von 2013 bis 2017 beweisen, dass das Rastgebiet/ ABG nicht an der Landkreisgrenze aufhört, sondern sich bis auf die Ackerflächen westlich von Rittersdorf erstreckt. Anmerkung: Alle angrenzenden Prüfflächen im Bereich RP Mittel- und Ostthüringen wurden mit der Begründung „<u>avifaunistisch bedeutsames Gebiet</u>“ gewertet. Eine anderslautende Einschätzung für das im Zentrum befindende W-31 ist objektiv fachlich nicht vertretbar. Eine Habitatpotentialanalyse der Firma [...] besagt, dass bereits von den Bestandsanlagen ein durch die Windnutzung induziertes Tötungsrisiko für die Individuen der lokalen Population von Wiesenweihe, Rotmilan, Mäusebussard, Baumfalke und Uhu ausgehen. Weitere Windenergieanlagen würde das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko für die Individuen der lokalen Population erhöhen. Folgende aktuelle Fakten zu windenergiesensiblen Vogelarten auf dem Gebiet um W-31 [die genaue Ortsbeschreibung der Brutplätze wird nicht wiedergeben] Es wird ebenfalls bereits zum jetzigen Planungsstand eine vertiefende Auseinandersetzung mit den ggfs. aus der Inanspruchnahme des Gebietes für die WEA – Nutzung folgenden artenschutzrechtlichen Konflikten erforderlich. Auf der Ebene der Regionalplanung muss geklärt werden, wie hoch das Risikopotenzial ist und ob signifikant erhöhte Tötungsrisiken der Realisierung der Planung entgegenstehen. Die o.g. pauschale Einstufung wegen der Vorbelastung ist nicht sachgerecht!	Vorranggebietes W-31 – Treppendorf jedoch nicht unbesehen gelassen, dass der Raum aus avifaunistischer Sicht grundsätzlich als sehr artenreich eingestuft werden kann. Diesem Sachverhalt wurde hier durch Einholung der fachlichen Meinung der Fachbehörden begegnet, woraufhin der Plangeber bereits zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie den Gebietszuschnitt des Vorranggebietes reduziert hat, um u.a. die avifaunistischen Belange ausreichend zu würdigen. Die sich mit dem Bau und Betrieb moderner Windenergieanlagen möglicherweise verstärkenden Auswirkungen auf die avifaunistischen Belange sind zwar nicht zu negieren, treten aber angesichts der im Vergleich zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie reduzierten Nord-Süd-Ausdehnung des Vorranggebietes W-31 – Treppendorf in den Hintergrund. Der Plangeber hat insbesondere die zum Ilmtal hin abfallenden talnahen Offenlandbereiche der Nutzung der Windenergie entzogen, welche als Vogelzuglinie bevorzugt werden. Der Plangeber ist weiterhin der Ansicht, dass durch Größe, Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes unter Berücksichtigung von Hinweisen der Vogelschutzwerke Seebach und der oberen Naturschutzbehörde und den in der ersten Beteiligung gegebenen Hinweisen, eine Möglichkeit gefunden wurde, diese Belange gebührend zu berücksichtigen. Im Gegensatz zum Einreicher schätzen die genannten Fachbehörden die Nähe zum östlich gelegenen avifaunistisch bedeutsamen Gebiet auch nicht als hochproblematisch ein. Vielmehr wird, ausgehend von dem Vorhandensein von Brutnachweisen windenergiesensibler Vogelarten (Rotmilan, Schwarzstorch) sowie dem zu erwartenden verstärkten Vogelzugaufkommen, darauf hingewiesen, dass es auf der nachfolgenden Planungsebene zu erhöhten Anforderungen an Untersuchungsumfang und Genehmigungsunterlagen und ggf. zu Einschränkungen im Betrieb der Anlagen kommen kann. Dem Plangeber erscheinen diese Ausführungen plausibel, so dass er die Lage innerhalb von Vogelzugkorridoren bzw. die Nähe zu Rastvorkommen als vertretbar einschätzt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Überdies wurde durch [das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt] mit Schreiben vom 06.04.16 der Plangeber über die Vergrämung von Milanen aus ihrem Lebensraum auf Grund der 4 Bestands – WEA mitgeteilt (siehe Lfd. Nr. 3446 Anreg.-Nr. 2-701-001).	
1519	62-663-014	[Der Einreicher der Stellungnahme] widerspricht der Darstellung im Prüfbogen zum Windenergievorranggebiets WEA 31, dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt und lehnt demzufolge die Ausweisung des Windenergievorranggebiets WEA 31 [...] aufgrund der damit zu erwartenden gravierenden negativen Auswirkungen und der unzureichenden Eignung des Standorts ab. In der Konfliktermittlung und -bewertung finden sich keine Aussagen dazu, welche Auswirkungen ein mögliches Windenergievorranggebiet auf andere geschützte Tierarten wie z. B. <u>Eidechsen</u> und <u>Schmetterlinge</u> hätten. Innerhalb des geplanten Windenergievorranggebiets W-31 ist das Vorkommen von <u>Wachteln</u> nachgewiesen. Eine Vertreibung dieser geschützten Vogelart durch den Baubetrieb und den Lärm beim Betrieb weiterer WEA ist zu befürchten. Im geplanten Windenergievorranggebiet und entlang potentieller Erschließungswege finden sich zahlreiche geschützte Lesesteinhaufen, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie alte Obstbaumbestände, die als <u>Lebensraum für geschützte Reptilien und Insekten</u> dienen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die vom nebenstehenden Einreicher kritisierte Formulierung des Plangebers, „dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt“ ist aus dem Zusammenhang gerissen. Der Einreicher unternimmt den Versuch, die vom Plangeber ausschließlich zum Kriterium Nr. 4.5 getätigte Aussage auf die Gesamtabwägungsentscheidung, hier negative Auswirkungen geschützter Tierarten, zu übertragen und als der Windenergienutzung entgegenstehend zu werten. Diese Herangehensweise ist unredlich. Gleichwohl hat der Plangeber die Ausführungen zum Kriterium Nr. 4.5 im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 daraufhin eindeutiger formuliert (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Unabhängig davon führen die Bedenken des Einreichers bzgl. der Betroffenheiten von Tierarten wie Eidechsen, Schmetterlingen oder Insekten zu keiner Planänderung bzw. Änderung/ Ergänzung des Kriterienkataloges. Der Schutz dieser Tierarten wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft, wenn standortkonkrete Anträge für die Windenergieanlagen gestellt werden. Dem möglicherweise vorhandenen Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen kann erst auf dieser Ebene umfänglich Rechnung getragen werden. Hier können geschützte Lesesteinhaufen, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie alte Obstbaumbestände als Lebensraum für geschützte Reptilien und Insekten erhalten werden. Durch die Höhe der heutigen Windenergieanlagen und deren Rotorradius sind wegen der Nachlaufströmung bereits Abstände von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen erforderlich. Daher füh-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			ren solche Belange in der Regel nicht dazu, dass sich die ohnehin erforderlichen Abstände zwischen den Windenergieanlagen erheblich vergrößern oder das Vorranggebiet in Gänze nicht für die Windenergienutzung geeignet ist. Der Plangeber ist deswegen weiterhin der Meinung, dass die Genehmigungsebene die geeignete Ebene ist, um eventuelle Konflikte mit der Windenergienutzung zu erkennen und zum Ausgleich zu bringen. Bezüglich des in der Fachwelt derzeit diskutiert Insektensterbens sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 175-1126-006, lfd. Nr. 57, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog verwiesen. In dem avifaunistischen Gutachten, welches im Zusammenhang mit der jüngst erteilten Genehmigung für eine Windenergieanlage am Standort Treppendorf erstellt wurde, konnte kein Nachweis der Wachtel als Zug- und Rastvogelart erbracht werden. Nur in der LINFOS-Datenbank (Fachinformationssystem des TLUBN) gibt es ältere Beobachtungshinweise auf die Anwesenheit der Wachtel. Die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Schutz von Zugvögeln beauftragte zeitweilige Abschaltung der Windenergieanlage ist als sogenannte Nebenbestimmungen V 4 im Genehmigungsbescheid vom 10. Oktober 2019 formuliert. Diese ist aber nicht Gegenstand der raumordnerischen Abwägung. Entscheidend für den Plangeber ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete.
1520	765-365-023	W-31 Remda-Teichel: Eine Nutzung von Windenergieanlagen auf der Vorrangfläche wird voraussichtlich mit hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential und einer sehr hohen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergehen. Zu vorhandenen Gehölzstrukturen und Waldrändern inkl. der Abgrenzung des zur Ausweisung vorgeschlagenen <u>NSG „Goethetal“ ist aus Vorsorgegründen, denen in der Regionalplanung anders als in der Anlagengenehmigung Raum gegeben werden kann, ein Mindestabstand von 200 m</u> dringend zu empfehlen. Insgesamt ergeben sich aus dem Konfliktpotential erhöhte Anforderungen an Untersuchungsumfang und Genehmigungsunterlagen, ggf. Einschränkungen im Betrieb der Anlagen. Darauf ist in den Unterlagen zum Regionalplan an allen entsprechenden Stellen hinzuweisen, die Ziffern 2.9b und 2.11a im Prüfbogen sind hinsichtlich der Angaben zu den Fachvorschlägen für NSG- und	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die angesprochenen avifaunistischen, naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Belange wurden, wie den Ausführungen im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu entnehmen ist, umfangreich berücksichtigt. Der Plangeber hält den Vorsorgeabstand des Vorranggebietes Windenergie W-31 – Treppendorf von mindestens 150 m zum geplanten Naturschutzgebiet „Goethetal“ weiterhin für ausreichend. Es verbleibt genügend Abstand um diesem Belang gebührend Rechnung zu tragen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		LSG-Ausweisungen zu korrigieren. Die festgelegte Vorrangfläche liegt zwar auf einem intensiver landwirtschaftlich genutzten Plateau, ist aber im Osten struktureicher und liegt insgesamt in einem kleinräumig gegliederten, naturnahen Landschaftsraum. Die Vorrangfläche ist zudem aufgrund ihrer Lage weithin einsehbar. Sie liegt in der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche für das im Norden anschließende LSG „Mittleres Ilmtal“, im südöstlichen Teil des 10 km Wirkraums der Vorrangfläche beginnt der zur Ausweisung als LSG vorgeschlagene Landschaftsraum „Hirschgrund-Hexengrund-Spaal“. Der umgebende Landschaftsraum ist insgesamt sehr reichhaltig und kleinräumig mit vielen Randstrukturen und Leitlinien gegliedert. Aktuell liegen mehrere <u>Brutnachweise des Rotmilans</u> und ein <u>Brutnachweis des Schwarzstorchs</u> unterhalb der empfohlenen Mindestabstände vor. Die Vorrangfläche liegt zudem in mehreren <u>Zugkorridoren</u> (2x Greifvögel und Eulen mit unterschiedlichen Zugrichtungen, 1x Wasservogel mit Zugrichtung Nordost nach Südwest), es ist daher von einem verstärkten Zugvogelaufkommen in diesem Raum auszugehen. Die Vorrangfläche für Wind betrifft <u>einen Landschaftsraum, der in einer aktuellen flächendeckenden Landschaftsbildbewertung im Auftrag der TLUG (2018) in einem angenommenen Wirkraum von 10 km weit überwiegend als von überdurchschnittlicher bis hoher <u>Landschaftsbildqualität</u> eingestuft wird.</u>	Zudem hat der Plangeber die Ausführungen im Prüfbogen zum Kriterium Nr. 2.11a in Bezug auf das geplante Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Ilmtal“, anstatt „Hirschgrund-Hexengrund-Spaal“, korrigiert. Bezüglich der vom Einreicher angesprochenen Brutnachweise windenergiesensibler Vogelarten ist zu sagen, dass zwischen den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht, und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden können. Nach Einschätzung des Plangebers ist es nicht erforderlich, einen darüber hinausgehenden gesonderten Hinweis für die Genehmigungsebene im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 bzw. im Umweltbericht aufzunehmen. Zudem sind am Standort Treppendorf bereits vier Windenergieanlagen in Betrieb und eine weitere Windenergieanlage genehmigt. Die vom Einreicher angesprochenen Belange wurden demzufolge bereits auf der Ebene des Zulassungsverfahrens beantwortet. Auch standen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und naturschutzfachliche sowie landschaftsästhetische Belange der jüngst erteilten Genehmigung nicht unüberwindbar entgegen. Gleichwohl wurden aufgrund des Vorkommens windenergiesensibler Vogelarten im Zusammenhang mit der jüngst erteilten Genehmigung im konkreten Einzelfall Betroffenheiten ermittelt und umfangreiche Maßnahmen, auch in Bezug auf den Vogelzug, zur Minderung des Konfliktes festgesetzt. Dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Neubau einer verhältnismäßig großen Anzahl von Windenergieanlagen im Fernbereich erheblich sein wird, hat der Plangeber in seiner Abwägungsentscheidung bereits berücksichtigt. Der Plangeber gewichtet diesen Umstand geringer als die Privilegierung der Windenergieanlagen, da in der Prüffläche 20.1 bereits ein Windpark existiert, welcher erneut als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird. Damit trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie der vorhandenen Vorbelastung Rechnung und gewichtet diese Faktoren höher als andere Belange, z.B. die Lage dieses Gebiets innerhalb von Vogelzugkorridoren.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1521	62-663-005	[Der Einreicher der Stellungnahme] widerspricht der Darstellung im Prüfbogen zum Windenergievorranggebiets WEA 31, dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt und lehnt demzufolge die Ausweisung des Windenergievorranggebiets WEA 31 [...] aufgrund der damit zu erwartenden gravierenden negativen Auswirkungen und der unzureichenden Eignung des Standorts ab. Der Aussage, dass sich die bereits vorhandenen WEA in Waldrandbereichen befinden, muss widersprochen werden. Diese Anlagen befinden sich auf großflächigen Ackerflächen in deutlichem Abstand zu Waldflächen. Durch die geplante Vergrößerung des Vorranggebiets auf Waldgebiete und Waldrandzonen ist eine weitere Vergrößerung des Totschlagsrisikos für Fledermäuse zu befürchten. Das überregional bedeutsame Vorkommen mehrerer Fledermausarten im geplanten Vorranggebiet ist durch mehrere Gutachten dokumentiert.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 62-663-005 kritisierte Formulierung des Plangebers, „dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt“ ist aus dem Zusammenhang gerissen. Der Einreicher unternimmt den Versuch, die vom Plangeber ausschließlich zum Kriterium Nr. 4.5 getätigte Aussage auf die Gesamtabwägungsentscheidung, hier negativen Auswirkungen auf Waldgebiete und Waldrandzonen, zu übertragen und als der Windenergienutzung entgegenstehend zu werten. Diese Herangehensweise ist unredlich. Gleichwohl hat der Plangeber die Ausführungen zum Kriterium Nr. 4.5 im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 daraufhin eindeutiger formuliert (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
1522	353-1797-014	Wir stellen nachfolgend die Konflikte für das Gebiet W-31 anhand des vom Plangeber veröffentlichten Prüfbogens erneut dar. Ein grundsätzlicher Verweis auf die vorhandenen Bestands-WEA zur Rechtfertigung dieses wesentlichen Eingriffs ist nicht sachgerecht. Siehe Punkt 2.30 und 2.31. Der Plangeber stellt fest, dass die „die vom vorgeschlagenen Vorranggebiet betroffenen Waldrandbereiche sowie die Waldinseln bzw. Waldsporne ...ökologisch wertvoll...“ sind, gewichtet trotzdem die Belange der Windenergienutzung höher und begründet dies mit der Vorbelastung durch die 4 Bestands-WEA. 2012 wurden durch den Plangeber für die 4 Bestands-WEA die Abstände zum Wald erhöht, im Interesse des Vogel- und Fledermausschutzes. Die Inanspruchnahme der "ökologisch wertvollen Waldrandbereiche sowie von Waldinseln bzw. Waldspornen" setzt eine zum jetzigen Planungsstand eine vertiefende Auseinandersetzung mit den ggfs. aus der Inanspruchnahme folgenden Konflikten voraus. Wir verweisen auf den Abwägungsprozess zum Regionalplan 2012!	Auch hält der Plangeber an seinen Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.32 im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 fest, dass in Anbetracht der in Waldrandnähe bestehenden Windenergieanlagen diejenigen Gesichtspunkte, die einen Abstand vom Waldrand begründen könnten in der Abwägung geringer gewichtet werden als die Belange der Windenergienutzung. Mit einem Abstand von ca. 300 m zur nächsten in Betrieb befindlichen Windenergieanlage und im Zusammenhang mit der jüngst erteilten Genehmigung für eine weitere Windenergieanlage im unmittelbaren Nahbereich der südlichen Waldsporne (Abstand zum Wald ca. 65 m) sieht es der Plangeber weiterhin als nicht erforderlich an, einen Abstand von bis zu 200 m zum Waldrand in Ansatz zu bringen. Die landschaftsästhetische Bedeutung des Waldrandes wurde nach Ansicht des Plangebers bereits mit dem zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie reduzierten Gebietszuschnitt des Standortes W-31 – Treppendorf ausreichend gewürdigt. Des Weiteren bezieht sich die vom Plangeber im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zum Kriterium Nr. 2.32 getroffene Aussage, dass die vom Vorranggebiet in Anspruch genommenen „Waldrandbereiche sowie die Waldinseln bzw. Waldsporne ökologisch wertvoll“

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			sind, auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Flächen entsprechend der Begründung zum Kriterium Nr. 2.32 im Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) und nicht auf die konkrete Sachverhaltsermittlung am Standort Treppendorf. Hier liegen die Funktion nicht mit einer solchen Intensität vor, als dass diese Flächen als Kernflächen des Waldlebensraumverbundes bestimmt wurden (siehe Kriterium Nr. 2.14 im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1). Die verbleibenden Konflikte im Zusammenhang mit den Belangen des Fledermausschutzes werden auf der Ebene der Regionalplanung weiterhin nicht betrachtet, weil eventuell auftretende Konflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigt werden können. An dieser Auffassung des Plangebers ändern auch die diesbezüglichen Hinweise des Einreichers nichts. Im konkreten Einzelfall können gezielt Betroffenheiten ermittelt und Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes festgesetzt werden, wie z.B. durch die Festsetzung von Abschaltzeiten. Der Plangeber ist deswegen weiterhin der Meinung, dass die Genehmigungsebene die geeignete Ebene ist, um eventuelle Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergienutzung zu erkennen und zum Ausgleich zu bringen. Die jüngst am Standort Treppendorf erteilte Genehmigung für eine moderne Windenergieanlage sieht der Plangeber als starkes Indiz dafür an, dass Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Waldflächen mit den Belangen des Fledermausschutzes vereinbar sind. Es ist richtig, dass der Plangeber das Vorranggebiet Treppendorf im Laufe der Änderungsverfahren bis zum In-Kraft-Treten des Regionalplanes 2012 zwar verkleinert hat, einen Widerspruch kann der Plangeber jedoch nicht erkennen, da der Plangeber als Urheber dieser Entscheidung diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte. So hat sich die Wichtung der am Standort vorhandenen Belange mit den neuen Rahmenbedingungen in der Region Ostthüringen und dem Ziel, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, geändert. Zum Vorwurf des nebenstehenden Einreichers mit der Anreg.-Nr. 353-1797-014, der Plangeber hätte seine Abwägungsentscheidung zugunsten der Windenergienutzung mit der Vorbelastung durch die vier Bestandswindenergieanlagen gerechtfertigt, ist zu sagen, dass die Konzentration auf vorbelastete / technisch geprägte Gebiete bei der Konzentrationszonenplanung ein weithin – auch in Ostthüringen – verfolgter Pla-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			nungsansatz ist. Die Möglichkeit jedoch, an einem vorhandenen Windpark eine Erweiterung zu tätigen statt einen neuen Standort zu eröffnen, überwiegt bei der Abwägung des Plangebers die Tatsache, dass Wald sowie Waldränder (Waldinseln bzw. Waldsporne) in Anspruch genommen werden.
1523	282-701-004	Der Einreicher der Stellungnahme sieht durch den großflächigen Einbezug von Wäldern mit schutzwürdigen Arten einen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung. Insbesondere wurde bei der Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen der Lebensraum „Wald und Waldrand“ mit schutzwürdigen Arten nicht bzw. nur ungenügend einbezogen. Bei der weiteren Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen ist auch das Kriterium 2.19 zu betrachten und auf naturschutzrechtliche Konflikte zu bewerten. (f) lfd. Nr. 2.19 Wälder mit schutzwürdigen Arten Für dieses Kriterium wurde keine Beschreibung / Konfliktermittlung und –bewertung durch den Plangeber vorgenommen. W-31 schließt großflächig Wald(rand) mit schutzwürdigen Arten ein. Wegen der aktuellen Schutzgebietsplanungen sollte auch das Thür-NatG in § 56b Abs. 1 Beachtung finden. Naturschutzrechtlich sollte also die Umwandlung der vorhandenen Waldflächen in eine andere Nutzungsart verboten werden. Damit steht dieses naturschutzrechtliche Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich auf Dauer entgegen. Die Vogelarten Uhu, Raufußkauz, Sumpfohreulen, Waldkauz, Waldohreule nutzen die von W-31 eingeschlossenen Wälder als Lebensraum. W-31 verfügt auf Grund seiner Wald(rand) und Offenlandstruktur über bedeutende Fledermausvorkommen (2/3 aller in Thüringen vorkommenden Fledermausarten wurden hier gutachterlich festgestellt). Zur Erfassung von Fledermäusen. Es gibt Nachweise von sehr seltenen und stark gefährdeten Fledermäusen in dem Gebiet. Die Hälfte der Fledermauserfassungen fanden an Tagen mit hoher Windgeschwindigkeiten oder Regen statt. Da fliegen schlichtweg keine Fledermäuse. Und dann kann man natürlich auch keine realistische Fledermauspopulation feststellen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Wie aus dem Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie hervorgeht, sind die Nummern 1.16, 2.19, 2.22 und 3.18 nicht belegt, weshalb hierzu „auch keine Beschreibung / Konfliktermittlung und –bewertung durch den Plangeber vorgenommen“ werden kann. Der Aufnahme des vom Einreicher vorgeschlagenen Kriterium Nr. 2.19 „Wälder mit schutzwürdigen Arten“ kann nicht entsprochen werden. Auch erschließt sich dem Plangeber nicht, welche Arten in diesem Zusammenhang die Schutzwürdigkeit des Waldes unterstreichen sollen. Wenn der Einreicher mit seiner Forderung die Avifauna meint, so sei ihm gesagt, dass die avifaunistischen Belange, wie aus dem Kriterienkatalog zu entnehmen ist, umfangreich berücksichtigt werden (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Dichtezentren für windenergiesensible Vogelarten, Vogelzugkorridor, avifaunistisch bedeutsame Gebiete, Umgebungsschutz für bestimmte Natura-2000 Gebiete). Der außergebietliche Artenschutz, u.a. für die vom Einreicher benannten Vogelarten, erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Die Betrachtung des außergebietlichen Artenschutzes bezüglich der Fledermäuse wird auf die Ebene der Genehmigungsplanung abgeschickt, denn Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen können, z.B. durch die Festlegung von Abschaltzeiten, auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden. Die vor diesem Hintergrund vom Einreicher in Frage gestellte Rentabilität

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Gängige Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse sind die Abschaltung vor Sonnenuntergang und Einschaltung nach Sonnenaufgang von Mai – September. Auf Grund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials zur Brutzeit, zur Mahd und Erntezeit, im Frühjahr und Herbst wegen Vogelzug und wie erwähnt nachts für die Fledermäuse müssen die WEA abgeschaltet werden. Ein betriebswirtschaftlich erkennbarer Vorrangvorteil kann kaum erkannt werden. Einen baurechtlich verfügbaren Errichtungsvorrangvorteil zu deklarieren, könnte an die Grenze zur Absurdität führen.	ist zu sagen, dass innerhalb des geltenden rechtlichen Rahmens zunächst ein entsprechender Rechtsanspruch auf die Errichtung von Windenergieanlagen unabhängig der Frage besteht, wie groß der volks- oder privatwirtschaftliche Nutzen des zu genehmigenden Bauwerkes ist. Noch scheint offensichtlich unabhängig von zeitweise erforderlichen Abschaltungen ein wirtschaftlicher Nutzen vorhanden zu sein. Die weitere technische, rechtliche und ökonomische Entwicklung wird zeigen, inwieweit sich aus den beauftragten Nebenbestimmungen Hemmnisse ergeben werden, Windenergieanlagen zu errichten. Aufgabe von Planung ist es aber, hier Möglichkeiten zu schaffen, die angenommen werden oder nicht. Auf die anderen Faktoren wie die Wirtschaftlichkeit von Windparks hat sie keinen Einfluss. Die vom Einreicher formulierte Forderung, für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ein Umwandlungsverbot festzusetzen, kann durch den Plangeber nicht umgesetzt werden. Sie ist an die entsprechenden Fachbehörden zu stellen. Der Plangeber hat keine gesetzgeberische Kompetenz. Auch der Verweis auf § 56b Abs. 1 ThürNatG, jetzt § 36 Abs. 4 ThürNatG, läuft ins Leere. Weil am Standort kein übergeleitetes Landschaftsschutzgebiet vorliegt, kann dieser Paragraph hier keine Beachtung finden. Für weitere grundsätzliche Informationen zum Thema „Windenergie im Wald“ siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 446-1240-003, lfd. Nr. 36, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3.
1524	282-701-007 353-1797-013	Bei der weiteren Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen ist der gesamte Landschaftsraum (Mittelthüringen und Ostthüringen) zu betrachten. Wir stellen nachfolgend die Konflikte für das Gebiet W-31 anhand des vom Plangeber veröffentlichten Prüfbogens erneut dar. Windkraft im Wald ist nur in intensiv genutzten Wäldern möglich! Die Inanspruchnahme setzt eine zum jetzigen Planungsstand eine vertiefende Auseinandersetzung mit den ggfs. aus der Inanspruchnahme folgenden Konflikten voraus. (h) Lfd. Nr. 2.28 Wald mit Lärmschutzfunktion, Wald mit Bodenschutzfunktion, Wald mit historischer Waldbewirtschaftungsform, Wald mit Sichtschutzfunktion sowie (i) lfd. Nr. 2.30, (j) lfd. Nr. 2.31 und (k) lfd. Nr. 2.32 Die Waldflächen, welche innerhalb von W-31 liegen, besitzen eine besonders hohe Schutzwürdigkeit. Hier treten die einzelnen Nutz-,	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Wald an sich ist keine Tabuzone. Rechtliche oder tatsächliche Gründe sprechen auch nicht von vornherein gegen eine Nutzung des Waldes als Standort für Windenergieanlagen. Die Waldfunktionenkartierung im Freistaat Thüringen hat jedoch für den Wald bestimmte Waldfunktionen ermittelt und im Landeswaldprogramm

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Schutz- und/oder Erholungsfunktionen in sehr hoher Intensität bzw. Überlagerung auf. Diesen Waldflächen muss gegenüber der Windenergienutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Aufgrund der Steilhanglagen ist ein Teil der Waldflächen in W-31 in der Waldfunktionenkartierung mit besonderer Bodenschutzfunktion (Bestockung als Erosionsschutz) kartiert worden. Darüber hinaus haben die Waldflächen wegen Ihrer Lage eine Windschutzfunktion, vermeiden also Bodenerosion von Ackerflächen auf der Hochfläche. Im vergleichsweise offenen Landschaftsraum sind die Waldflächen wichtige deckungsgebende Biotope für Wildtiere. Sie sind sowohl Dauereinstände wie auch Trittsteinbiotope im Biotopverbund zwischen den größeren Waldgebieten Tännich und Tannrodaer Sattel. Gemäß dem vom Bundesamt für Naturschutz im Juli 2011 veröffentlichtem Positionspapier „Windkraft über Wald“ ist als ein wesentlicher Eckpunkt bei der Standortwahl „Wald“ zu beachten, dass aus Naturschutzsicht für die WEA – Nutzung im Wald nur „intensiv forstwirtschaftlich genutzte Wälder“ in Frage kommen. Bei den Waldflächen handelt es sich fast ausschließlich um mittelalte bis alte Kiefernbestände (Schwarz- und Waldkiefer). Z.T. handelt es sich um historische Waldreste, die auf für die landwirtschaftliche Nutzung ungeeigneten Magerstandorten verblieben sind oder aber um Aufforstungen ehemaliger Huteflächen aus dem späten 19. und frühen 20. Jahrhundert. Auf jeden Fall stocken die Waldflächen auf flachgründigen, zur Trockenheit neigenden Muschelkalkstandorten. Häufig befinden sich die Waldflächen auf Oberhanglagen, z.T. handelt es sich auch um steile Hänge. Generell weisen die Wälder aufgrund der ungünstigen Standorte eine mäßige bis schlechte Wachstumsleistung auf. Darüber hinaus ist das Waldeigentum ziemlich zersplittert, was eine forstliche Bewirtschaftung erschwert. Die Inanspruchnahme setzt eine zum jetzigen Planungsstand eine vertiefende Auseinandersetzung mit den ggfs. aus der Inanspruchnahme folgenden Konflikten voraus. (i) lfd. Nr. 2.34 Landschaftsbild / Blickbeziehungen Diese Aspekte sind im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung nicht angemessen eingestellt worden, so dass sich eine erhebliche Gefährdung der Schutzgüter abzeichnet. Durch den Plangeber wurden Konflikte für Blickbeziehungen entlang	Waldflächen benannt, die eine hervorgehobene Waldfunktion besitzen. Diese Wälder werden vom Plangeber im Kriterienkatalog als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung ausgenommen oder in der Einzelfallprüfung abgewogen. Dabei kann dieser „Tabuzonen-Wald“ auch am Waldrand liegen und gut erschlossen sein; eine Nutzung für die Windenergie ist dennoch nicht möglich. Die im Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) genannten Wälder sind oftmals kleinflächig und standortgebunden. Die Waldfunktionen sind durch die Waldfunktionenkartierung erfasst und haben eine herausragende Bedeutung und stellen ein öffentliches Interesse dar. Dies wird vom Plangeber ebenso gesehen, so dass er diese Waldfunktionen entsprechend dem Kriterium Nr. 2.28a und andere Waldbereiche (siehe Kriterium Nr. 2.26, 2.27, 2.29) pauschal von der Windenergienutzung ausnimmt und ihnen damit durchgängig einen höheren Stellenwert einräumt, da sie eben diese herausragende Bedeutung haben. Entgegen der Behauptung der nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 282-701-007 und 353-1797-013 besitzen die vom Vorranggebiet W-31 – Treppendorf in Anspruch genommenen Waldbereiche aber keine „besonders hohe Schutzwürdigkeit“. Die nächsten Waldflächen mit einer besonders hohen Schutzwürdigkeit, hier Waldflächen mit Bodenschutzfunktion, liegen nördlich und östlich der Prüffläche 20.1 in den zum Goethetal hin abfallenden Bereichen (z.B. Treppendorfer Grund) in einer Entfernung von ca. 150 m zur äußeren Grenze der Vorranggebietsfestlegung von W-31- Treppendorf innerhalb der Planungsregion Mittelthüringen (siehe hierzu die Tabuzonenkarte „Wald“ als Anlage 2.3 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zwar erkennt der Plangeber die übrigen von den nebenstehenden Einreichern benannten vielfältigen Waldfunktionen an (z.B. Windschutzfunktion, deckungsgebende Funktion, Trittsteinfunktion), jedoch liegt hier entgegen der Auffassung der Einreicher kein Ermittlungsdefizit des Plangebers vor, weil diese Funktionen ubiquitär vorliegen und eben keine besondere Nutz-, und/oder Schutzfunktionen begründen. Die mit dem Verweis auf das Positionspapier „Windkraft über Wald“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) von den Einreichern geforderte ausschließliche Inanspruchnahme von „intensiv forstwirtschaftlich“ genutzten Wäldern ist aus rein naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar, dem

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der angrenzenden Planungsregion Mittelthüringen nicht ermittelt und bewertet.	
1525	353-1797-012	Wir stellen nachfolgend die Konflikte für das Gebiet W-31 anhand des vom Plangeber veröffentlichten Prüfbogens erneut dar. Aufgrund der Steilhanglagen ist ein Teil der Waldflächen in W-31 in der Waldfunktionenkartierung mit besonderer Bodenschutzfunktion (Bestockung als Erosionsschutz) kartiert worden. Die Inanspruchnahme setzt eine zum jetzigen Planungsstand eine vertiefende Auseinandersetzung mit den ggfs. aus der Inanspruchnahme folgenden Konflikten voraus. Darüber hinaus haben die Waldflächen wegen Ihrer Lage eine Windschutzfunktion, vermeiden also Bodenerosion von Ackerflächen auf der Hochfläche. Im vergleichsweise offenen Landschaftsraum sind die Waldflächen wichtige deckungsgebende Biotope für Wildtiere. Sie sind sowohl Dauereinstände wie auch Trittsteinbiotope im Biotopverbund zwischen den größeren Waldgebieten Tännich und Tannrodaer Sattel. Erholungsfunktion: siehe Ausführungen Punkt 2.11a Durch Plangeber wurde Schutzwürdigkeit der Landschaft, hohe Landschaftsbildqualität und bedeutsame Erholungsfunktion festgestellt.	daraus abgeleiteten Vorwurf, es läge ein Ermittlungsdefizit bei Ermittlung der abwägungsbeachtlichen Belange vor, kann jedoch nicht gefolgt werden. So kommt das BfN in seiner Schlussbemerkung der oben genannten Publikation zu der Erkenntnis, dass die Windenergienutzung „vorrangig in bereits intensiv genutzten Wirtschaftswäldern“ stattfinden soll. Zwar handelt es sich bei den Waldflächen wie die Einreicher richtigerweise feststellen, „fast ausschließlich um mittelalte bis alte Kiefernbestände“, diese begründen jedoch keine besondere Nutz-, und/oder Schutzfunktionen entsprechend dem Kriterium Nr. 2.28a der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Trotz der vergleichsweise hohen Altersstruktur der Waldflächen liegen die Waldfunktionen hier nicht mit einer solchen Intensität vor, als dass diese Flächen als Kernflächen des Waldlebensraumverbundes bestimmt wurden (siehe Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.14 im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1). Es genügt hier, wenn der Plangeber – ausgerichtet am eigenen Planungskonzept – auf vorhandene Daten der Fachbehörden wie der Forstverwaltung oder der oberen Naturschutzbehörde zurückgreift, um erkennbare Konflikte nicht völlig zu ignorieren. Zudem wird, wenn ein Vorranggebiet oder Teile dessen im Wald ausgewiesen werden, bei der Errichtung des Windparks nicht die gesamte Waldfläche innerhalb des Vorranggebietes in der Nutzungsart geändert oder kahlgeschlagen, sondern nur ein sehr kleiner Teil dauerhaft der Nutzung entzogen. Die übrigen in der Bauphase benötigten Flächen werden i.d.R. wieder aufgeforstet. Zur Minimierung der vom Einreicher mit der Anreg.-Nr. 454-329-022 angesprochenen temporären Flächeninanspruchnahme hat der Plangeber zudem einen raumordnerischen Grundsatz formuliert, in dem bestimmte Belange der Forstwirtschaft aufgegriffen werden (siehe G 3-34 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auch sind dem Plangeber kaum Fälle bekannt, wo die Realisierung eines Vorranggebietes Windenergie ganz oder teilweise daran zu scheitern droht, dass die Landeigentümer ihre Flächen nicht zur Verfügung stellen wollen. Der Plangeber sieht auch aus diesem Grund keinen Handlungsbedarf, dass Vorranggebiet Windenergie zu streichen. Für weitere grundsätzliche Ausführung zur Thematik Windenergie im Wald siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 446-1240-003, lfd. Nr. 36, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3.
1526	454-329-022	Der Ausweisung des Geländes als Windenergie- Vorranggebiet [W-31] kann nicht zugestimmt werden. In der nördlich von Treppendorf gelegenen Region sind bereits einige Windenergieanlagen im offenen Gelände installiert. Ein großer Teil des Gebietes, das als Vorranggebiet 31 ausgewiesen werden soll, ist allerdings bewaldet. Die bereits in unserer Stellungnahme 60/16 angeführten Argumente bleiben gültig. Bei der Aufstellung von Windenergieanlagen im Waldbereich sind für Ausrüstungstransporte und künftige Betreuung extrem breite Zugangswege notwendig, Montageflächen würden außerdem große Flächen beanspruchen, denen der Baumbestand zum Opfer fiele. Das hätte nicht vertretbare Auswirkungen. - Mit der massenhaften Entnahme von Bäumen werden die Lichtverhältnisse im Boden erheblich verändert mit gravierendem Einfluss auf die Krautflora und dort lebende Insekten. - Biotopstrukturen, wie auch Pflanzenpopulationen werden durch Schaffung breiter Transtort- und Betreuungsschneisen zerschnitten, u.U. gänzlich vernichtet.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		- Das ohnehin schon sehr trockenen Gelände erfährt eine weitere schwere Belastung infolge massiver Bodenverdichtung und der Zerstörung geschlossener Waldstrukturen. - Die Avifauna - bereits durch die schon vorhandenen Anlagen belastet - wird weiterer negativer Beeinflussung ausgesetzt.	Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum Umgang des Plangebers mit dem Belangen des Kriteriums Nr. 2.34 „Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Kulturlandschaft / Unzerschnittene, störungsarme Räume (UZSR)“ siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 353-1797-006, lfd. Nr. 1531 sowie die Anreg.-Nr. 282-701-005, lfd. Nr. 1533, in dieser Abwägungstabelle.
1527	282-701-001	Wir vertreten die Auffassung, dass an diesem Standort eine konfliktarme und wirtschaftliche Nutzung der Windenergie nicht möglich ist. W-31 steht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung der Regionalplanung Mittelthüringen. Der 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen enthält somit Festlegungen und Aussagen, die den Belangen der Planungsregion Mittelthüringen und dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen entgegenstehen. Entlang der gemeinsamen Regionsgrenze sind entsprechende Widersprüche oder entgegenstehende Belange vorhanden, die in die Abwägung zu W – 31 nicht eingeflossen sind. Wir verweisen an dieser Stelle auf die „Einwendungen der Stadt Remda-Teichel im Rahmen der Anhörungsphase zum Entwurf des sachlichen Teilplanes Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen“ vom 07.07.2016 (Anlage 1). Beim Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt befinden sich derzeit 2 Anträge auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von insgesamt 8 Windenergieanlagen am Standort Treppendorf (W – 31 und außerhalb) in Bearbeitung. Im Beteiligungsverfahren wurden beide Anträge durch die Stadt Remda-Teichel abgelehnt (siehe „Stadtratsbeschluss Versagung gemeindliches Einvernehmen Juwi – (Anlage 2)“ und „Stadtratsbeschluss Versagung gemeindliches Einvernehmen Sabowind – (Anlage 3)“. Das Versagen erfolgte aufgrund mehrerer Versagungsgründe i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Den Vorhaben stehen Belange des Naturschutzes i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen, denn sie verstoßen mehrfach gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Des Weiteren stehen dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes entgegen, es beeinträchtigt die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert und entwertet Orts- und Landschaftsbilder.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Im Thüringer Landesplanungsgesetz ist festgelegt, wie das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen abläuft. Dort ist auch vorgeschrieben, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben ist, sich zum Planentwurf zu äußern. Wird dieser Planentwurf in wichtigen Punkten geändert, hat erneut eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattzufinden. Die eingegangenen Anregungen zum Planentwurf werden wie folgt berücksichtigt: Der Plangeber betrachtet jede einzelne Anregung, ermittelt das ihr zukommende Gewicht und stellt die Anregung mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Abwägung ein. Setzt sich die Anregung in der Abwägung durch, wird der Planentwurf entsprechend geändert. Das Ergebnis der Abwägung wird in jedem Falle in Abwägungstabellen dokumentiert (so wie hier). Aus rechtlicher Sicht nicht möglich ist hingegen eine Bürgerbeteiligung in dem Sinne, dass die Gemeinden oder auch mehrheitlich deren Bürger darüber entscheiden, ob in ihrer Gemarkung ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird oder nicht: In Thüringen wurde die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie der Regionalplanung übertragen, die für die gesamte Planungsregion ein einheitliches Planungskonzept zugrunde zu legen hat. Das bedeutet, dass einheitliche Kriterien angesetzt werden müssen, und die Abwägungen in der gesamten Planungsregion einheitlich zu erfolgen haben. Würde die Entscheidung über Vorranggebiete Windenergie auf die jeweilige Kommune oder deren Bürger übertragen, so wäre die erforderliche Einheitlichkeit nicht mehr gegeben.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Der Einreicher der Stellungnahme lehnt die Ausweisung des Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) W-31 Treppendorf, unter Bezugnahme auf den Kriterienkatalog der Regionalplanung Ostthüringen, ab: (a) lfd. Nr. 2.11: im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND, Nationale Naturmonumente, Naturwaldparzellen) „Für den Prüfflächenbereich mit dem bestehenden Windpark Treppendorf liegt zudem ein Fachvorschlag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vor (Hirschgrund – Hexengrund – Spaal), was auf die Schutzwürdigkeit der Landschaft, eine hohe Landschaftsbildqualität und eine bedeutsame Erholungsfunktion hinweist. Diese generelle Schutzwürdigkeit zeigt sich auch in der randlichen Inanspruchnahme des unzerschnittenen störungsarmen Raumes (siehe Kriterium 2.34).“ Betroffen, jedoch wird die Beeinträchtigung [im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1] vom Plangeber Ostthüringen geringer gewichtet als die Privilegierung der Windenergieanlagen! Der Einreicher der Stellungnahme stellt fest, dass die Flächen des W-31 in der Regionalplanung Mittelthüringen vollständig als Schutzgebietsplanungen integriert sind und deutlich höher gewichtet werden als die Privilegierung von Windenergieanlagen. Es wird auf den 2. Entwurf der Regionalplanung Mittelthüringen verwiesen. W-31 steht somit im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung der Regionalplanung Mittelthüringen. Insbesondere wurde bei der Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen der Landschaftsraum des „Mittleren Ilmtals“ nicht einbezogen. Bei der weiteren Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen ist auch der gesamte Landschaftsraum des „Mittleren Ilmtals“ zu betrachten. Begründung (Quelle: Stellungnahme RP Mittelthüringen): "Durch die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Natureinheiten (Muschelkalk-Platte der Ilm-Saale-Platte, Tannrodaer Waldland und Ackerhügellandschaft) ist eine große Vielseitigkeit in Bezug auf die Pflanzenwelt und die Struktur des Südkreises gegeben. Das Gebiet hat weiterhin eine bedeutende ökologische Funktion (LSG, FFH-Gebiete, Biotopverbund und andere Schutzgebiete). Die Höhenburgen des Mittleren	In denjenigen Planungsregionen, in denen die Regionalplanung den Gemeinden größere Mitspracherecht einräumen wollte, hatte dies dementsprechend zur Folge, dass die Regionalpläne vor Gericht für unwirksam erklärt wurden (siehe OVG Weimar, Urteil vom 19.03.2008, 1 KO 304/06 oder OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13). Bezüglich des Hinweis des Einreichers zum konkreten Beteiligungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Treppendorf ist zu sagen, dass die Genehmigung von Windenergieanlagen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB bedarf. Die Gemeinde ist in ihrem aus der Planungshoheit abgeleiteten Recht bei der Entscheidung über das Vorhaben verletzt, wenn die Genehmigung ohne ihr Einverständnis erteilt wird. Nach § 36 BauGB ist die Gemeinde im Genehmigungsverfahren anzuhören und erst dann eine Klage zulässig, wenn sie ihre eigenen Rechte verletzt sieht. Die in § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorgesehene Mitwirkung der Gemeinde ist [...] auf die Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit ausgerichtet (BVerwG, Urteil vom 16. September 2004 - 4 C 7.03 - BVerwGE 122, 13 <17>). Die Gemeinde soll dort, wo sie noch nicht geplant hat, oder dann, wenn ein Bauvorhaben von ihrer Planung abweicht, im Genehmigungsverfahren an der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens mitentscheidend beteiligt werden. (BVerwG, Urteil vom 26. März 2015 – 4 C 1/14 –, juris) [Jedoch, die Gemeinde darf] ihr Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur versagen, wenn das Vorhaben gemessen an den maßgeblichen bauplanungsrechtlichen Vorschriften – hier also an § 35 BauGB [(Privilegierung der Windenergie)] – unzulässig ist. Das bedeutet im Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 35 BauGB auf das Rechtsmittel der Gemeinde hin in vollem Umfang nachzuprüfen sind. Die Gemeinde kann also insbesondere geltend machen, dass ein Vorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sei, sich auf öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB berufen oder das Fehlen einer ausreichenden Erschließung rügen. Verstöße gegen andere Rechtsnormen können dem Rechtsmittel der Gemeinde dagegen nur dann zum Erfolg verhelfen, wenn sie auch dem Schutz der Gemeinde – insbesondere ihrer Planungshoheit – zu dienen bestimmt sind (BVerwG, Urt. v. 31.10.1990, a.a.O., 1076; 1. Senat des erkennenden Gerichts, Beschl. v. 7.10.2004 -

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ilmtales, zu denen das Oberschloss und die Niederburg Kranichfeld sowie die Burgen Tannroda und Tonndorf gehören, sind wesentliche landschaftsbestimmende Elemente. Aufgrund dessen und der Ausstattung des Naturraumes ist eine hohe Landschaftsbildqualität vorhanden, die sich aus der besonderen Eigenart der reichhaltigen Vielfalt und der charakteristischen Schönheit der Landschaft im Südkreis ergibt. Die Region eignet sich hervorragend zur Erholungsnutzung. In den Programmen und Plänen der Landesplanung und im Regionalen Entwicklungsplan des Südkreises (REK) wird der Schwerpunkt der Entwicklung für den Tourismus, Fremdenverkehr, Kur- und Bäderwesen und Gesundheitswesen (Spezialkliniken) festgeschrieben. Weiterhin soll die Region die Aufgaben der Naherholung für das Umland der großen Städte und die Sicherung der Wohnqualität ausüben bzw. wahrnehmen. Aus diesen Gründen sehen wir die Ausweisungen von Vorranggebieten in den Landschaftsraum als störend für die Entwicklung des Raumes mit Erholungsaufgaben an und gleichfalls wirkt sie beeinträchtigend auf die wirtschaftliche Entwicklung und somit sind sie auszuschließen." (b) lfd. Nr. 2.12: Flächenhafte, gesetzlich geschützte Offenlandbiotope (§18-ThürNatG-Biotope) Im W- 31 liegen mindestens 171 nach § 30 BNatSchG ergänzt um § 18 ThürNatG geschützte Biotope mit mittleren bis sehr hohen Wertigkeiten. Der Einreicher der Stellungnahme verweist auf „Übersichtskarte gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG ergänzt durch § 18 ThürNatSchG“ (Quelle UVP-Bericht MEP Plan GmbH – juwi Energieprojekte GmbH). – (Anlage 7) An den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt grenzen im Westen der Ilmkreis und der Landkreis Weimarer Land als Mitglieder der Planungsregion Mittelthüringen. Die kommunale Zusammenarbeit und der faire Umgang der Landkreise und Gemeinden miteinander legen ein untereinander abgestimmtes Verhalten unbedingt nahe. Die gesamte Grenzregion beider Nachbarlandkreise entlang der Grenze zum Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Norden bis nach Weimar ist im Regionalplan Mittelthüringen als Gebiet für Erholung und Tourismus (Anlage 8) ausgewiesen. Aus naturschützerischen Gründen und wegen der genannten Ausweisung wurden früher einmal in Erwägung gezogene Vorranggebiete, wie z.B. W-11 Neckeroda und W-12 Nahwinden/Kleinliebringen mit Beschluss der Planungsversammlung vom 6.9.2017 - in westlicher Nach-	1 ME 169/04 -, NVwZ-RR 2005, 90, 91 ff; Thür.OVG, Beschl. v. 24.8.2007 - 1 EO 563/07 -, juris, Rn. 38; restriktiver: Hess.VGH, Beschl. v. 15.11.2006 - 3 UZ 634/06 -, ESVGH 2007, 112 ff). Denn § 36 BauGB erschöpft sich darin, das bauaufsichtliche Verfahren näher auszugestalten. Die Vorschrift begründet hinsichtlich der materiellen Planungshoheit keine Rechte, sondern setzt sie voraus. Wenn entsprechend dem soeben umgrenzten Prüfungsumfang eine Verletzung der Planungshoheit einer Gemeinde zu verneinen ist, kann diese sich daher auch nicht mit Erfolg gegen die Ersetzung ihres Einvernehmens wenden (BVerwG, Ur. v. 14.4.2000, a.a.O., 1049; Beschl. v. 10.1.2006 - 4 B 48.05 -, BauR 2006, 815 f) (OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2008 – 12 LB 22/07 –, juris). Die vom Einreicher im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren vorgebrachten Belange des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes standen der Vollzugsfähigkeit der jüngst erteilten Genehmigung nicht unüberwindbar entgegen. Gleichwohl wurden aufgrund des Vorkommens windenergiesensibler Vogelarten im Zusammenhang mit der kürzlich genehmigten Windenergieanlage im konkreten Einzelfall Betroffenheiten ermittelt und umfangreiche Maßnahmen, auch in Bezug auf den Vogelzug, zur Minderung des Konfliktes festgesetzt. Im Zusammenhang mit dem vom nebenstehenden Einreicher angesprochen „Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung der Regionalplanung Mittelthüringen“ und der Tatsache, dass im Ilm-Kreis und im südlichen Landkreis Weimarer Land keine Mittelthüringischen Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen sind, ist zu sagen, dass der Plangeber in Ostthüringen seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten muss und nicht mit einem bloßen Verweis auf die Entscheidung in der Nachbarregion fundieren kann. Demzufolge hat der Plangeber eine eigene Abwägungsentscheidung getroffen, die sich in Teilen von denen der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen unterscheidet. Für weitere Information darüber, welche Sachverhalte in der Planungsregion Mittelthüringen zur Streichung der ehemals vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie „W-11 Neckeroda“ und „W-12 Nahwinden/Kleinliebringen“ geführt haben die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 762-5-024, lfd. Nr. 1555, in dieser Abwägungstabelle. An dieser Stelle noch der Hinweis, dass entgegen der Behauptung des Einreichers, nicht die „gesamte Grenzregion [...] im Regionalplan Mittelthüringen als Gebiet für Erholung und Tourismus (Anlage 8) ausgewiesen“ ist. Der unmittelbare Bereich

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		barschaft von W-31 - gestrichen. Im gesamten Gebiet des Ilmkreises sind keinerlei Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen. Im Landkreis Weimarer Land ausgewiesene Windvorranggebiete liegen alle ausnahmslos nördlich der Autobahn A4. Kein einziges Vorranggebiet liegt auch nur in entferntester Sichtbeziehung zu dem Gebiet W-31. Dafür wird es Gründe geben, die auch für die Planungsregion Ostthüringen von Bedeutung sein sollten. Am Standort W-31 ist eine konfliktarme Nutzung der Windenergie nicht möglich!	westlich und nördlich des Standortes Treppendorf ist nicht Teil des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung des Regionalplanes Mittelthüringen von 2011 sowie des 1. Änderungsentwurfes des Regionalplanes Mittelthüringen vom 12.09.2019 (Beschluss Nr. PLV 40/03/19). Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum Umgang des Plangebers mit dem Belangen des Kriteriums Nr. 2.34 „Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Kulturlandschaft / Unzerschnittene, störungsarme Räume (UZSR)“ siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 282-701-005, lfd. Nr. 1533, in dieser Abwägungstabelle. Zum Umgang des Plangebers mit denen im Vorranggebiet enthaltenen Biotopen gemäß § 15 ThürNatG i.V.m. § 30 BNatSchG siehe die entscheidungserhebliche Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 353-1797-007, ab der lfd. Nr. 1563, in dieser Abwägungstabelle.
1528	720-334-004	Das Windvorranggebiet W-31-Remda-Teichel/Treppendorf ist mit geltenden raumordnerischen Festsetzungen des Regionalplanes Ostthüringen und seines Umweltberichtes nicht vereinbar. Kumulationswirkungen von Vorhaben sind Planungsregion und Landkreis übergreifend zu betrachten. Die geplante Erweiterung des Steinbruches Böttelborn führt bereits zu gravierenden Eingriffen in Natur und Landschaft und avifaunistische Belange. Errichtung und Betrieb der geplanten Windkraftanlagen würde zusätzlich gravierende Betroffenheiten nicht nur für Vögel erzeugen.	teilweise entsprochen Sofern der Einreicher der Stellungnahme darauf hinweist, dass Kumulationswirkungen auch regionsübergreifend zu betrachten sind, ist der Anregung entsprochen. Zu dem gesetzlichen Auftrag des Plangebers, alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, gehört auch, kumulative Wirkungen in die Abwägung einzustellen. Die sich mit der unveränderten Ausweisung des Vorranggebietes W-31 – Treppendorf verstärkenden Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsbelange sind zwar nicht zu negieren, treten aber, angesichts der vorhandenen Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen und der Tatsache, dass zu den benachbarten thüringischen Vorranggebieten Windenergie deutlich größere Abstände als 5 km realisiert werden können, in den Hintergrund. Mit der im Vergleich zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie reduzierten Nord-Süd-Ausdehnung des Vorranggebietes W-31 – Treppendorf entzieht der Plangeber insbesondere die zum Ilmtal hin abfallenden talnahen Offenlandbereiche der Nutzung der Windenergie, welche als Vogelzuglinie bevorzugt werden und verringert dadurch zugleich die Inanspruchnahme des unzerschnittenen störungsarmen Raumes sowie des geplanten Landschaftsschutzgebietes und hält ausreichend Abstand zum geplanten Naturschutzgebiet sowie zum im Abbau befindlichen Steinbruch Böttelborn, welcher überdies bergrechtlich genehmigt ist. Nach Ansicht des Plangebers wird durch den Zuschnitt des Vorrangge-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			bietes W-31- Treppendorf vermieden, dass es zu teilräumlichen „gravierenden“ Kumulationswirkungen mit anderen umweltrelevanten Festlegungen, auch zu benachbarten Planungsräumen, kommt.
1529	157-318-001	Das Vorranggebiet Windenergie W-31 — Remda-Teichel/Treppendorf sollte nochmals im Hinblick auf Belange des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes überprüft werden. Östlich des Vorranggebiets Windenergie W-31 befindet sich im Landkreis Weimarer Land das Goethetal bei Thangelstedt, das eines der hochwertigen Landschaftsbilder in Mittelthüringen aufweist: Das Goethetal mit seinen Seitentälern zeichnet sich durch eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft aus. Neben der bewegten Topographie, der kurzweiligen Abwechslung von Wald- und Feldstrukturen finden sich hier zahlreiche geologische und naturschutzfachliche Besonderheiten (Geotope, Orchideen), die den Reiz dieser Landschaft ausmachen. Durch das Goethetal und die nördlich angrenzende Hochfläche führt ein Wanderweg, von dem aus der Blick an vielen Stellen auf die bereits bestehenden vier Windenergieanlagen am Standort Treppendorf fällt. Bereits diese vier Anlagen nehmen sich störend aus und beeinträchtigen das ansonsten ungestörte Landschaftsbild erheblich. Die vorgesehene Erweiterung, die sich in Richtung Osten zum Goethetal hin erstreckt, sollte deswegen überdacht werden. Im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 befasst sich die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen mit Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung. Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie hat in seiner Zuarbeit für die Regionalen Planungsgemeinschaften den Ortskern und die Kirche Rittersdorf in die Stufe C eingeordnet und fordert einen Mindestabstand von Vorranggebieten Windenergie von 1,5 km nach Nordosten. Es sollte geprüft werden, ob das vorgesehene Vorranggebiet von dieser Abstandsforderung betroffen ist.	teilweise entsprochen Der Plangeber hat die Belange vom Einreicher der Stellungnahme geprüft, kommt im Ergebnis der nachfolgenden Ausführungen aber zu der Einschätzung, das Vorranggebiet Windenergie W-31 – Remda-Teichel/ Treppendorf, in W-31 - Treppendorf umbenannt, in seiner Gebietskulisse unverändert auszuweisen. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Landschaftsbild: Ausweislich der Ausführungen im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hat es der Plangeber nicht unberücksichtigt gelassen, dass insbesondere der nördliche von W-31- Treppendorf gelegene Teilraum ein überdurchschnittliches Landschaftsbild aufweist, z.T. abwechslungsreiche Landschaftstrukturen vorhanden sind und die umgebende weiträumige Landschaft auf Grund der durch den Wald-Offenlandwechsel und der welligen Topographie (Taleinschnitte, Hochflächen) sensibel gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild ist. Die Möglichkeit jedoch, an einem vorhandenen Windpark eine Erweiterung zu tätigen, statt einen neuen Standort zu eröffnen, überwiegt bei der Abwägung des Plangebers die weiter zunehmende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die durch den Neubau einer verhältnismäßig großen Anzahl von Windenergieanlagen erheblich sein wird. Die vom Einreicher für die Kulturlandschaft Goethetal mit Seitentälern konkret vorgetragenen naturschutzfachlichen Besonderheiten werden durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Denkmalschutz: Abstände zwischen Kulturdenkmälern und Vorranggebieten Windenergie können nicht als Pflicht- oder Mindestabstände oder als harte Tabuzone festgelegt werden. Gemäß § 13 ThürDSchG bedarf es der Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon zerstören, beseitigen, an einen anderen Ort verbringen, umgestalten, instand

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			setzen oder im äußeren Erscheinungsbild verändern will. Daher werden mögliche Konflikte mit dem Denkmalschutz durch sog. Prüfbereiche berücksichtigt, innerhalb derer die Auswirkungen auf die Kulturdenkmale ermittelt und bewertet werden (siehe Kriterienkatalog Nr. 4.4 und 4.5 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Besonderes Augenmerk legt der Plangeber auf die innerhalb der oben beschriebenen Prüfbereiche liegenden vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) geforderten Mindestabstände. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen (Vorbelastung, besonderes Interesse am Repowering) sowie der Tatsache, dass es sich aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt und die denkmal-schutzrechtlichen Belange auch einer jüngst erteilten Genehmigung für eine moderne Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 234 m nicht entgegenstanden, wird der Windenergienutzung gegenüber dem betroffenen Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung, hier Ortskern und die Kirche Rittersdorf, jedoch ein höheres Gewicht eingeräumt. Der Plangeber nimmt in Kauf, dass durch die Vergrößerung des Standorts der Blick nach Osten noch etwas stärker als bisher beeinträchtigt wird. Ungeachtet dessen hat der Plangeber seine diesbezüglichen Ausführungen zum Kriterium Nr. 4.5 im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 ergänzt und eindeutiger formuliert (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
1530	62-663-002	[Der Einreicher der Stellungnahme] widerspricht der Darstellung im Prüfbogen zum Windenergievorranggebiets WEA 31, dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt und lehnt demzufolge die Ausweisung des Windenergievorranggebiets WEA 31 [...] aufgrund der damit zu erwartenden gravierenden negativen Auswirkungen und der unzureichenden Eignung des Standorts ab. Durch die Planungsgemeinschaft Ostthüringen wird nicht berücksichtigt, dass sich Teile des geplanten Windenergievorranggebiets W-31 im zu vergrößernden Landschaftsschutzgebiets "Ilmtal" befinden. Die geplante Zuordnung zu einem Landschaftsschutzgebiet weist auf eine besondere Schutzwürdigkeit der Landschaft, eine hohe Landschaftsbildqualität und eine bedeutsame Erholungsfunktion des Standorts hin.	teilweise entsprochen Sofern der Einreicher der Stellungnahme darauf hinweist, dass das geplante Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Ilmtal“ in den Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.11a im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 nicht explizit erwähnt wurde, ist der Anregung entsprochen. Der Plangeber hat seine diesbezüglichen Ausführungen zum o.g. Kriterium im entsprechenden Prüfbogen korrigiert (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die vom nebenstehenden Einreicher kritisierte Formulierung des Plangebers, „dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt“ ist aus dem Zusammenhang gerissen. Der Einreicher unternimmt den Versuch, die vom Plangeber ausschließlich zum Kriterium Nr. 4.5 getätigte Aussage auf die Gesamtabwägungsentscheidung, hier zum geplanten Landschaftsschutzgebiet, zu übertragen und als der Wind-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			energienutzung entgegenstehend zu werten. Diese Herangehensweise ist unredlich. Gleichwohl hat der Plangeber die Ausführungen zum Kriterium Nr. 4.5 im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 daraufhin eindeutiger formuliert (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Ausweislich der zusammenfassenden Begründung zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 20.1 hat es der Plangeber entgegen der Auffassung des Einreichers nicht unberücksichtigt gelassen, dass das geplante Landschaftsschutzgebiet auf die Schutzwürdigkeit der Landschaft, eine hohe Landschaftsbildqualität und eine bedeutsame Erholungsfunktion hinweist. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange aber für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen.
1531	353-1797-006	Wir stellen nachfolgend die Konflikte für das Gebiet W-31 anhand des vom Plangeber veröffentlichten Prüfbogens erneut dar. Kriterium 2.11a. Der Plangeber stellt fest, dass die Belange Schutzwürdigkeit der Landschaft, hohe Landschaftsbildqualität, bedeutsame Erholungsfunktion einen hohen Stellenwert hat, gewichtet trotzdem die Belange der Windenergienutzung höher und begründet dies mit der Vorbelastung durch die 4 Bestands-WEA. Ein grundsätzlicher Verweis auf die vorhandenen Bestands-WEA zur Rechtfertigung dieses wesentlichen Eingriffs ist nicht sachgerecht, zumal der Plangeber die Vorbelastung des Teilraumes wie folgt einschätzt: "Der Teilraum wird bislang nur mäßig durch Windenergieanlagen geprägt." Der Plangeber greift in eine schutzwürdige Landschaft ein, die eine hohe Landschaftsbildqualität aufweist und eine bedeutende Erholungsfunktion besitzt. Die Auswirkungen schätzt der Plangeber wie folgt ein: "Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird... durch den Neubau einer verhältnismäßig großen Anzahl von Windenergieanlagen erheblich sein" Diese Vorgehensweise stellt einen Widerspruch zu den Grundsätzen des LEP 2025 dar. Wir verweisen auf ein Schreiben des TLVwA Ref.300 vom 30.06.2015, in welchem auf Vorgaben des LEP 2025 Be-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dem Vorwurf der nebenstehenden Einreicher, die „Vorgehensweise stellt einen Widerspruch zu den Grundsätzen des LEP 2025 dar“ kann mangels konkreter Anhaltspunkte einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht zugeführt werden. Die möglicherweise vorhandene, hier aber nicht weiter ausgeführte Kritik an der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung des Plangebers für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-31 – Treppendorf innerhalb der Prüffläche 20.1 ist nicht logisch nachvollziehbar. Es ist richtig, dass der Plangeber das Vorranggebiet Treppendorf im Laufe der Änderungsverfahren bis zum In-Kraft-Treten des Regionalplanes 2012 zwar verkleinert hat, einen Widerspruch kann der Plangeber jedoch nicht erkennen, da der Plangeber als Urheber dieser Entscheidung diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte. So hat sich die Wich-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zug genommen wird und von der Regionalplanung zu beachten sind. Die Inanspruchnahme setzt eine zum jetzigen Planungsstand eine vertiefende Auseinandersetzung mit den ggfs. aus der Inanspruchnahme folgenden Konflikten voraus. Insofern sind die pauschalen Aussagen des Plangebers nicht nachvollziehbar. "Zudem werden die Begriffe "Kulturlandschaft", „Landschaftsbild“ und „Sichtbeziehungen“ oft auch synonym verwendet mit dem Begriff „Heimat“, im Sinne von Vertrautheit und Wiedererkennbarkeit der Landschaft. Eine Weiterentwicklung der Kulturlandschaft, z.B. bei Errichtung von Windenergieanlagen, wird daher oft als Bedrohung des etablierten Bildes der Heimat bzw. der Kulturlandschaft empfunden." Natürlich bedeuten die aktuellen Planungen im Teilraum des W-31 keine Weiterentwicklung, sondern bedeuten dessen langfristige ZERSTÖRUNG! Somit führen sie natürlich auch die Zerstörung unserer Heimat! Wir zitieren unseren Ministerpräsidenten, der in seiner Neujahrsansprache folgende Worte an die Thüringer richtete: "Es freut mich besonders, dass viele Thüringer Ihre Heimat lieben, sie bewahren und pflegen wollen. Heimat ist Lebensgefühl, Tradition, viele fühlen sich wohl in ihrem Dorf..."	tung der am Standort vorhandenen Belange mit den neuen Rahmenbedingungen in der Region Ostthüringen und dem Ziel, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, geändert. Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Die von den Einreichern angesprochen Beläge des Umwelt- und Naturschutzes werden vom Plangeber erkannt und aus diesem Grund durch eine Vielzahl von Kriterien (harte und weiche Tabuzonen, Einzelfallprüfungen) bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu Betroffenheiten zwischen einzelnen landschaftsschutzfachlichen Aspekten und der Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Um mögliche Beeinträchtigungen auf die Belange des Landschaftsschutzes zu vermeiden wird ein Großteil der Fläche der Planungsregion von vornherein der Windenergienutzung entzogen, oder der Belang findet in der Einzelfallprüfung Beachtung. Dazu hat der Plangeber im Kriterienkatalog entsprechende zu prüfende Kriterien aufgelistet, die er pauschal als Tabuzonen behandelt (siehe Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ des Kriterienkataloges als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
1532	353-1797-015	Wir stellen nachfolgend die Konflikte für das Gebiet W-31 anhand des vom Plangeber veröffentlichten Prüfbogens erneut dar. Der Plangeber greift in eine schutzwürdige Landschaft ein, die eine hohe Landschaftsbildqualität aufweist und eine bedeutende Erholungsfunktion besitzt. Der Plangeber stellt fest, dass die „Prüffläche 20.1 bis auf kleinere Bereiche entlang der B 85 vollständig innerhalb eines unzerschnittenen störungsarmen Raumes des Regionalplanes 2012 liegt. Eine Neuberechnung des UZSR bestätigt diese Ausweisung.“ Der Plangeber stellt fest, dass die Belange Schutzwürdigkeit der Landschaft, hohe Landschaftsbildqualität, bedeutsame Erholungsfunktion einen hohen Stellenwert haben, gewichtet trotzdem die Belange der Windenergienutzung höher und begründet dies mit der Vorbelastung durch die 4 Bestands-WEA. Ein grundsätzlicher Verweis auf die vorhandenen Bestands-WEA zur	Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es demnach immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen über 40 Einzelfallkriterien gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bezüglich des Vorranggebietes W-31 – Treppendorf im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) oder in den Abwägungstabellen (so wie hier) dargelegt. Hier findet die sachgerechte Auseinandersetzung mit diesem Belang statt. Die Prüfung für das in Rede stehende Vorranggebiet Windenergie ist allgemeingültig nachvollziehbar und entsprechend dokumentiert. Die Hinweise der nebenstehenden Einreicher enthalten jedoch keine neuen abwägungsrelevanten Aspekte, da sie die dokumentierten Abwägungsentscheidungen des Plangebers ausschließlich zitieren. Hieraus entsteht aber kein abwägungsrelevanter Mehrwert. Zum Vorwurf der Einreicher, der Plangeber hätte seine Abwägungsent-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Rechtfertigung dieses wesentlichen Eingriffs ist nicht sachgerecht, zumal der Plangeber die Vorbelastung des Teilraumes wie folgt einschätzt: "Der Teilraum wird bislang nur mäßig durch Windenergieanlagen geprägt." Der Plangeber greift in eine schutzwürdige Landschaft ein, die eine hohe Landschaftsbildqualität aufweist und eine bedeutende Erholungsfunktion besitzt. Die Auswirkungen schätzt der Plangeber wie folgt ein: „Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird ...durch den Neubau einer verhältnismäßig großen Anzahl von Windenergieanlagen erheblich sein“. Diese Vorgehensweise stellt einen Widerspruch zu den Grundsätzen des LEP 2025 dar. Die Inanspruchnahme setzt eine zum jetzigen Planungsstand eine vertiefende Auseinandersetzung mit den ggfs. aus der Inanspruchnahme folgenden Konflikten voraus.	scheidung zugunsten der Windenergienutzung „mit der Vorbelastung durch die 4 Bestands-WEA“ gerechtfertigt, ist zu sagen, dass die Konzentration auf vorbelastete / technisch geprägte Gebiete bei der Konzentrationszonenplanung ein weithin – auch in Ostthüringen – verfolgter Planungsansatz ist. Die Möglichkeit jedoch, an einem vorhandenen Windpark eine Erweiterung zu tätigen statt einen neuen Standort zu eröffnen, überwiegt bei der Abwägung des Plangebers die Tatsache, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Neubau einer verhältnismäßig großen Anzahl von Windenergieanlagen erheblich sein wird. Weil dieser Vorgehensweise allerdings dort Grenzen gesetzt sind, wo sich bereits eine Vielzahl von technischer Infrastruktur im direkten Lebens- und Wohnumfeld der Bevölkerung befinden, hat der Plangeber im Sinne einer ausgewogenen Raumstruktur nicht das volle Potential der Prüffläche 20.1 ausgeschöpft und als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Ausweislich der zusammenfassenden Begründung zur Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-31 – Treppendorf im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hat sich der Plangeber mit dem vom Einreicher genannten Belangen des Landschaftsbildes umfangreich auseinandergesetzt, ist aber bezüglich des Gewichts dieses Belanges zu einer anderen Bewertung der entscheidungserheblichen Gründe als der Einreicher gelangt.
1533	282-701-005	Der Eingriff durch den Neubau von Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung der Regionalplanung Mittelthüringen. Für den Einreicher der Stellungnahme stellt die Ausweisung von W-31 einen erheblichen Eingriff in den UZVR dar, der den Zielen der Raumordnung widerspricht. (g) lfd. Nr. 2.22 Unzerschnittene störungsarme Räume über 25 qkm Für dieses Kriterium wurde keine gesonderte Beschreibung/Konfliktmittlung und –bewertung durch den Plangeber vorgenommen. Es wird unter der lfd. Nr. 2.34 „Landschaftsbild/Blickbeziehungen“ beschrieben. Unzerschnittene störungsarme Räume sind per se schutzwürdig, da sie eine endliche Ressource darstellen, die kaum wiederhergestellt werden kann. Bedeutung besitzen diese Räume für das Naturerleben und die Erholungsfunktion der Landschaft sowie für das ökologische Freiraumsystem und damit für den Verbund von Lebensräumen von Tier-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber gewichtet die Windenergienutzung nicht grundsätzlich höher als den Landschaftsschutz. An – insgesamt gesehen – gut geeigneten Standorten weist er aber Vorranggebiete Windenergie für Windenergieanlagen mit 200 m Gesamthöhe und mehr aus. Der Plangeber ist sich darüber bewusst, dass Windenergieanlagen mit diesen modernen Bauhöhen eine enorme Fernwirkung entfalten und die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		und Pflanzenarten. In der Beschreibung auf Seite 6 [siehe Prüfbogen zur Prüffläche 20.1] zum Kriterium 2.34 schätzt der Plangeber ein, „dass sich die Störung des unzerschnittenen störungsarmen Raumes (UZSR) mit dem Bau weiterer Anlagen nicht unvertretbar hoch verstärken wird. „Da großräumige unzerschnittene störungsarme Räume (UZSR) in Ostthüringen mittlerweile selten sind hat der Plangeber darauf geachtet, in anderen Räumen bestehende UZSR flächenmäßig nicht weiter zu minimieren.“ W-31 liegt vollständig in einem unzerschnittenen, störungsarmen Raum mit wertvoller Unzerschnittenheit sowohl im äußeren als auch im inneren Bereich. Er ist bedeutend und sollte höher gewichtet werden als die Windenergienutzung. Die Vorbelastung der vorhandenen 4 Bestandsanlagen wird in Anbetracht der zu erwartenden Bauhöhen und Anlagendichte sowie der Rauminanspruchnahme bisher als unerheblich für den UZVR eingeschätzt. Die Flächen des W-31 sind in der Regionalplanung Mittelthüringen vollständig als Unzerschnittener störungsarmer Raum integriert und werden deutlich höher gewichtet wird als die Privilegierung von Windenergieanlagen. Es wird auf den 2. Entwurf der Regionalplanung Mittelthüringen verwiesen.	bisher in den Landschaften vorhandenen Dimensionen sprengen. Er ist aber vom Gesetz her verpflichtet, Vorranggebiete für Windenergieanlagen auszuweisen in einem Umfang, der der Windenergienutzung „substanziell Raum verschafft“. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich das Landschaftsbild erheblich verändern wird. Entgegen der Kritik des nebenstehenden Einreichers mit der Anreg.-Nr. 282-701-005, muss für den Belang der unzerschnittenen, störungsarmen Räume (UZSR) „keine gesonderte Beschreibung/Konfliktmittlung und –bewertung durch den Plangeber vorgenommen“ werden. Zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiet Windenergie werden die UZSR nicht mehr als einzelnes Kriterium im Kriterienkatalog aufgeführt, sondern unter dem Kriterium Nr. 2.34 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) mitberücksichtigt. Der Plangeber integriert ausschließlich landschaftliche Belange in das Kriterium Nr. 2.34 und wägt sie nicht mit anderen Aspekten ab. Dazu gehören nach Einschätzung des Plangebers eben auch die unzerschnittenen störungsarmen Räume (UZSR). Diese Räume sind in ihrem naturräumlichen Zustand wenig durch Siedlungs- und Infrastruktur überprägt bzw. in der Gesamtwahrnehmung beeinträchtigt und weisen neben ihrer relativen Störungsarmut und der Unzerschnittenheit oftmals weitere wertgebende Merkmale auf (Naturschutz, Landschaftsbild, Erholungseignung, landschaftsräumliche Vielfalt etc.), die es zu bewahren gilt. Der Erhalt der Unzerschnittenheit in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut ist das herausragende Einzelmerkmal und damit das Schutzziel dieser Räume und vom Plangeber klar benannt. Der Plangeber prüft demnach im Einzelfall, ob die als markante, rotierende, landschaftsprägende technisch-industrielle Anlagen deutlich sichtbaren Windenergieanlagen diesem Schutzziel entgegenstehen können. Die Aspekte, die bei der Einzelfallprüfung zu den UZSR betrachtet werden, sind Bestandteil der Begründung zum o.g. Kriterium: u.a. störende Infrastrukturen (insbesondere Windenergieanlagen, Autobahnen, Freileitungen, elektrifizierte oder zweigleisige Bahnstrecken, Industriegebiete). Diejenigen Aspekte, die im konkreten Fall bei der Einzelfallprüfung zu den UZSR eine Rolle gespielt haben, werden im Übrigen in den Prüfbögen zu den einzelnen Prüfflächen dargestellt, so auch im Fall des Vor-
1534	62-663-006	[Der Einreicher der Stellungnahme] widerspricht der Darstellung im Prüfbogen zum Windenergievorranggebiets WEA 31, dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt und lehnt demzufolge die Ausweisung des Windenergievorranggebiets WEA 31 [...] aufgrund der damit zu erwartenden gravierenden negativen Auswirkungen und der unzureichenden Eignung des Standorts ab. Das Planungsgebiet W-31 befindet sich in einem großräumig unzerschnittenen störungsarmen Raum, die mittlerweile — nicht nur in Ostthüringen — selten sind. Eine flächenmäßige Dezimierung ist nicht hinnehmbar. Der Naturraum um die beantragten Anlagen ist durch ein breites Biotop- und Artenspektrum geprägt. Die vorhandene Landschaft weist einen großen Strukturreichtum auf, welcher durch eine hohe Anzahl von Flur-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gehölzen wie Streuobstbeständen, Solitärbäumen, Windschutzhecken und Gebüsch sowie basiphilen Trocken- und Halbtrockenrasen und Lesesteinhaufen deutlich wird. Innerhalb der Wirkzonen I (Radius 200 m) bis II (Radius 1,5 km) befindet sich eine hohe Anzahl von geschützten Biotopen (ca. 200!), in der Wirkzone III (Radius 10 km) finden sich außerdem zahlreiche Schutzgebiete. Auch wenn sich das geplante Windenergievorranggebiet außerhalb von derzeit bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebieten liegt, ist festzustellen, dass durch die Dimension der möglichen WEA und die von ihnen verursachten Immissionen der Erholungswert der Landschaft gravierend und nachhaltig geschädigt würde.	ranggebietes Windenergie W-31 – Treppendorf (siehe die Zusammenfassende Begründung sowie die Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.11a sowie 2.34 im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Weil sich am Standort Treppendorf bereits Windenergieanlagen in Betrieb sind, ist die Störungsarmut des UZSR hier relativiert. Der Plangeber hält es damit weiterhin für angemessen, diesen Umstand in die Abwägung einzustellen und kommt im Ergebnis seiner Abwägungsentscheidung zu dem Schluss, dass sich diese Störung mit dem Bau weiterer Anlagen nicht unverträglich hoch verstärken wird. Der Plangeber ist sich bewusst, dass das komplette Freihalten dieses Raumes einen noch besseren Schutz für die mittlerweile in Ostthüringen sehr seltenen großräumigen UZSR bedeutet hätte. Er misst jedoch auch der Schaffung von Flächen für die Windenergienutzung Bedeutung bei. Hätte der Plangeber bei einer vollständigen Freihaltung dieses UZSR im selben Umfang wie jetzt Flächen für die Windenergienutzung bereitstellen wollen, so hätte dies allerdings vor allem dazu geführt, dass sich die Windenergienutzung in ohnehin schon spürbar vorbelasteten Regionsteilen weiter konzentriert hätte. In der Abwägung war es dem Plangeber wichtiger, eine solche Massierung an Windenergieanlagen zu vermeiden, als dieses in seiner störungsarmut relativierten Teil des UZSR vollständig von Windenergieanlagen freizuhalten. Der Plangeber hält die weitgehende, aber nicht vollständige Freihaltung der Ostthüringer UZSR für einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Belangen Landschaftsbild (Konzentration von Windenergieanlagen) und Bereitstellung von Flächen für die Windenergie. Im Zusammenhang mit dem vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 282-701-005 angesprochen „Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung der Regionalplanung Mittelthüringen“ ist zu sagen, dass der Plangeber in Ostthüringen seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten muss und nicht mit einem bloßen Verweis auf die Entscheidung in der Nachbarregion fundieren kann. Demzufolge hat der Plangeber eine eigene Abwägungsentscheidung getroffen, die sich in Teilen von denen der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen unterscheidet. Darüber hinaus ist die in Mittelthüringen getroffene Abwägungsentscheidung hinsichtlich der Nicht-Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 8.10 nicht nur auf das Kriterium des UZSR beschränkt, sondern umfasst noch weitere Gesichtspunkte.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1535	33-378-002	Vor der weiteren Errichtung von Windanlagen bei Treppendorf/Teichel (W-31) sind bauvorgreifende archäologische Untersuchungen mit unserem Amt abzustimmen bzw. eine Vereinbarung dafür abzuschließen (ThDSchG, §13). Des Weiteren sind sämtliche Einzelplanungen, die zukünftig auf der Grundlage des Regionalplanes erstellt werden, unserem Amt als TÖB zur Stellungnahme vorzulegen. Der Schutz des kulturellen Erbes betrifft nicht nur Sichtbeziehungen zu den Denkmälern. Die Errichtung einer Windkraftanlage in einem archäologisch relevanten Bereich führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Zerstörung kultureller Hinterlassenschaften. Unsere in diesem Zusammenhang entsprechend formulierten Stellungnahmen, in denen explizit auf die Notwendigkeit bauvorgreifender archäologischer Untersuchungen eingegangen wurde, finden sich im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen nicht wieder.	teilweise entsprochen Der Plangeber hatte bereits zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) einen Hinweis für die Genehmigungsplanung formuliert, „bei Bedarf eine entsprechende denkmalpflegerische Zielstellung für die Wüstung Markersdorf zu erarbeiten.“ Sofern der Einreicher begehrt, diesen Hinweis um die Formulierung: „Nach Prüfung des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) sind Abstimmungen zu bauvorgreifenden archäologischen Untersuchungen notwendig, ThDSchG § 13 gilt entsprechend“ zu ergänzen, so ist dem entsprochen. Zudem gehört der Einreicher der Stellungnahme zu den gemäß § 3 ThürLPIG vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 762), pflichtgemäß zu beteiligenden Stellen.
1536	62-663-012	Hier ist einzig eine grundsätzliche Klärung im Rahmen der Regionalplanung geboten, eine Verschiebung der Prüfung denkmalpflegerischer Belange auf nachfolgende Genehmigungsverfahren wird der Bedeutung des Standorts nicht gerecht. Im Bereich des Vorranggebiets W-31 befindet sich die Wüstung Markersdorf. Zur Wüstung gehört die sogenannte Markersdorfer Mauer (Bruchsteinmauer, Höhe ca. 3,00 m). Unmittelbar neben der Markersdorfer Mauer befinden sich außerdem ein Solitärbaum und ein Aussichtspunkt mit Schutzhütte. Bei der Wüstung Markersdorf handelt es sich um ein seltenes archäologisches Bodendenkmal (Wüstung mit Kirchenmauer). Das geplante Vorranggebiet befindet sich in einem Bereich, in dem sowohl Reste mittelalterlicher Siedlungen als auch solche aus der Bronzezeit und slawischen Zeitepoche vorhanden sind. Die Befunde liegen wenige Zentimeter unter dem heutigen Oberboden, so dass bereits geringer Bodenaushub das Denkmal beschädigen kann. Es ist zu befürchten, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen das Denkmal unwiderruflich verloren geht.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dem Plangeber liegt kein geeigneter Datensatz für den flächenhaften Umgriff von Wüstungen vor, dieser wäre aber erforderlich, um dem Einreicher zu folgen, sofern er befürchtet, „dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen das Denkmal unwiderruflich verloren geht“. Diese Bedenken sind aber unbegründet. Nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) sind im Zusammenhang mit der Genehmigungsplanung von Windenergieanlagen die sich aus dem ThürDSchG ergebenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten, für den Umgang mit Bodenfunden gilt § 16 Abs. 1 bis 4 i.V.m. § 13 Abs. 3 ThürDSchG. Mit dem Beginn der Anlagenerrichtung darf demnach erst begonnen werden, wenn dies das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) schriftlich bestätigt und

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			damit die vorgesehenen Flächen freigibt. Diese Bestätigung kann frühestens nach Beendigung der Ausgrabungen erfolgen. Die Berücksichtigung solcher gegebenenfalls erforderlichen Nebenbestimmungen kann nur einzelfallbezogen und damit auf Genehmigungsebene erteilt werden, wenn zum Beispiel der Mikrostandort der Windenergieanlagen bekannt ist. Der Plangeber ist deswegen weiterhin der Meinung, dass die Genehmigungsebene die geeignete Ebene ist, um eventuelle Konflikte mit der Windenergienutzung zu erkennen und zum Ausgleich zu bringen. Für weitere Information siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 33-378-002, lfd. Nr. 1535, in dieser Abwägungstabelle.
1537	62-663-008	[Der Einreicher der Stellungnahme] widerspricht der Darstellung im Prüfbogen zum Windenergievorranggebiets WEA 31, dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt und lehnt demzufolge die Ausweisung des Windenergievorranggebiets WEA 31 [...] aufgrund der damit zu erwartenden gravierenden negativen Auswirkungen und der unzureichenden Eignung des Standorts ab. Festzustellen ist, dass von der Planungsgemeinschaft Ostthüringen ausschließlich nur Auswirkungen auf Denkmäler, die sich im Planbereich Ostthüringen befinden, untersucht werden, jedoch keine Aussagen gemacht werden, die die Denkmäler der direkt angrenzenden Planungsregion Mittelthüringen betreffen. Hier sind insbesondere zu erwähnen Rittersdorf - 5 Einzeldenkmale, alte Ortslage als Denkmalensemble (Raumwirkklasse C) Tannroda - Schloss, Burgruine, Kirche, alte Ortslage als Denkmalensemble (Raumwirkklasse C) Außerdem mittelbar betroffen sind folgende denkmalgeschützten Anlagen - Paulinenturm Bad Berka (Raumwirkklasse B) - Oberschloss in Kranichfeld (Raumwirkklasse C) Die Abstandsempfehlungen der Denkmalpflege werden hinsichtlich der Abstände zur Ortslage Rittersdorf, zum Paulinenturm und zum Oberschloss in Kranichfeld und zum Ortskern mit Burgruine und Kirche in Tannroda deutlich unterschritten.	teilweise entsprochen Sofern die nebenstehenden Einreicher darauf hinweisen, dass zur Betroffenheit angrenzender mittelthüringischer Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung „keine Aussagen gemacht werden“, oder dass es weitere Kulturdenkmale gibt, die auf ihr „Konfliktpotenzial geprüft werden müssen“ ist der Anregung entsprochen. Zu dem gesetzlichen Auftrag des Plangebers, alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, gehört auch, die regionsübergreifenden denkmalschutzrechtlichen Belange in die Abwägung einzustellen. Der Plangeber hat die Anregung betrachtet, dass ihr zukommende Gewicht ermittelt und mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt, woraufhin der Plangeber seine diesbezüglichen Ausführungen im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 überarbeitet hat (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Folgende, von den Einreichern benannten, Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung wurden der Beschreibung / Konfliktermittlung und –bewertung zum Kriterium Nr. 4.5 ergänzt: • Bad Berka (Paulinenturm) Kat. B, • Kranichfeld (Kirche, Mühle, Oberschloss und Niederburg) Kat. C, • Rittersdorf (Kirche) Kat. C, • Tannroda (Schloss und Burgruine, Kirche) Kat. C. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange hat sich der Plangeber für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1538	353-1797-016	Wir stellen nachfolgend die Konflikte für das Gebiet W-31 anhand des vom Plangeber veröffentlichten Prüfbogens erneut dar. Es gibt weitere Kulturdenkmäler (siehe Dokumentation im Anhang), die innerhalb der Abwägung auf Konfliktpotenzial geprüft werden müssen. Aus dem Regionalplan Mittelthüringen: „Tannroda: Von der Burgruine Tannroda wäre die Aussicht in eine der Hauptblickachsen gestört; ...Sichtbarkeit deutlich gegeben, jeweils höhere Lage der Prüffläche über dem Denkmal.“ "Kranichfeld: Vom Oberschloss Kranichfeld wäre die Aussicht in eine der Hauptblickachsen auffällig gestört; ..., Sichtbarkeit deutlich gegeben bei etwa gleicher Höhenlage." "Bezüglich der Wüstung Markersdorf hat der Plangeber einen Hinweis an die Genehmigungsplanung formuliert. In zukünftigen Genehmigungsverfahren sollte darauf hingewirkt werden, dass diese Flächen von einer Nutzungsartänderung ausgespart bleiben. Zudem ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Bedarf eine entsprechende denkmalpflegerische Zielstellung für die Wüstung Markersdorf zu erarbeiten.“ Die Inanspruchnahme setzt eine zum jetzigen Planungsstand eine vertiefende Auseinandersetzung mit den ggfs. aus der Inanspruchnahme folgenden Konflikten voraus. Warum sind die Flächen der Wüstung Markersdorf noch in den aktuellen Planungen integriert, wenn sie von einer Nutzungsartänderung ausgespart bleiben sollen?	entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Gemäß § 13 Abs. 1 ThürDSchG bedarf es lediglich der Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon zerstören, beseitigen, an einen anderen Ort verbringen, umgestalten, instand setzen oder im äußeren Erscheinungsbild verändern will. Daher werden mögliche Konflikte mit dem Denkmalschutz durch sog. Prüfbereiche berücksichtigt, innerhalb derer die Auswirkungen auf die Kulturdenkmale ermittelt und bewertet werden (siehe Kriterienkatalog Nr. 4.4 und 4.7). Innerhalb der Prüfbereiche werden im Wege der Einzelfallprüfung die Auswirkungen auf das Kulturdenkmal ermittelt und beurteilt. Einzelfallprüfung bedeutet hier, dass die Prüfbereiche nicht pauschal als harte oder weiche Tabuzone der Nutzung der Windenergie entzogen werden, sondern dass der Plangeber hier im Einzelfall, also standortbezogen prüft. In einem weiteren Schritt erfolgt dann die Abwägung mit der Windenergienutzung. Denkmalbelange können sich gegenüber der Windenergienutzung nur durchsetzen, wenn einzelfallbezogen eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wird. Zwar sind die bereits bestehenden und zukünftig zu realisierenden Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes W-31 von den benannten Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung zu sehen, ausgehend von der Entfernung der Kulturdenkmäler zum Standort Treppendorf (Paulinenturm Bad Berka ca. 8,4 km, Kranichfeld mind. 4,5 km, Schloss und Burgruine Tannroda ca. 3,5 km) liegen dem Plangeber aber keine Anhaltspunkte vor, die eine erhebliche Beeinträchtigung durch das ausgewiesene Vorranggebiet vermuten lassen. Für den vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 155-653-002 benannten „Erholungsort mit Gastronomie Riechheimer Berg“ enthält die Liste raumbedeutsamer Kulturdenkmale des Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) keine Informationen, sodass der Plangeber, auch aufgrund der Entfernung von über 11 km zum Vorranggebiet, davon ausgeht, dass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Bei der Konfliktermittlung legt der Plangeber besonderes Augenmerk auf die innerhalb der oben beschriebenen Prüfbereiche liegenden und vom TLDA geforderten Mindestabstände. Mit Ausnahme der Kulturdenkmäler
1539	155-653-002	Der Einreicher der Stellungnahme verweist beim geplanten Vorranggebiet Windenergie W-31 Remda-Teichel Treppendorf darauf, dass der Denkmalschutz des Gebäudeensembles des Ortes Rittersdorf beachtet werden sollte. u.a. mittels eine Höhenbeschränkung der Anlagen auf 200 m. Der Ort Rittersdorf (LK Weimarer Land) und der Erholungsort mit Gastronomie Riechheimer Berg (Ilm-Kreis) sind für den Ilm-Kreis wichtige touristische Destinationen, wo die Sichtbeziehungen durch nicht höhenbeschränkte Windkraftanlagen des W-31 erheblich beeinträchtigt werden.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1540	282-701-009	Bei der weiteren Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen sind die Belange der im Gesamtraum befindlichen Kulturdenkmale genauer zu betrachten. (k) lfd. Nr. 4.5 - Innerhalb eines Abstandes bis zur Größe der 30-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse C, der 50-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse B und der 100-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse A Betroffenheit: Rudolstadt (Heidecksburg mit Park, histor. Stadtkern mit Stadtkirche, Rathaus) Kirche Haufeld Einzeldenkmale Treppendorf Denkmalgeschützte Ortslage Rittersdorf (Mittelthüringen) Hochschloss Kranichfeld (Mittelthüringen) Schloss Tannroda (Mittelthüringen) Wüstung Markersdorfer Mauer (l) lfd. Nr. 4.7 Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte Der Umgebungsschutz wurde auf dem Wege der Einzelfallprüfung des jeweiligen Wirkungsbereiches des Kulturdenkmals bewertet. W-31 liegt innerhalb von 2 ausgewiesenen Schutzbereichen für Schloss Heidecksburg. Insoweit steht die Ausweisung von W-31 im Widerspruch zu § 5 Abs. 1 ThürLPIG und § 8 Abs. 2 ROG und ist mit dem Ziel der Raumordnung im LEP 2025 nicht vereinbar.	in Rittersdorf hält das Vorranggebiet W-31 alle vom TLDA formulierten Mindestabstände zu den o.g. Kulturdenkmälen ein. Zwar reicht die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen bzw. deren Rotor im Umfeld von Denkmalobjekten nicht für eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung aus, jedoch befindet sich der bereits mit Windenergieanlagen bebaute westliche Teil des Vorranggebietes innerhalb des vom TLDA definierten Mindestabstandes um die Kulturdenkmäler in Rittersdorf. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen (Vorbelastung, besonderes Interesse am Repowering) sowie der Tatsache, dass die Fachbehörde in ihren bisherigen Stellungnahmen zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie keine dem Standort W-31 widerstreitenden Forderungen erhoben hat, kommt der Plangeber bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials zu dem Schluss, dass es sich aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt. Auch standen die denkmalschutzrechtlichen Belange einer jüngst erteilten Genehmigung für eine moderne Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 234 m nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird gegenüber dem betroffenen Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung in Rittersdorf daher ein höheres Gewicht eingeräumt. Der Plangeber nimmt in Kauf, dass durch die Vergrößerung des Standorts der Blick nach Osten noch etwas stärker als bisher beeinträchtigt wird. Der Forderung des nebenstehenden Einreichers mit der Anreg.-Nr. 155-653-002 eine Höhenbeschränkung des Vorranggebietes auf 200 m Gesamthöhe vorzunehmen sei gesagt, dass aus denkmalschutzrechtlichen Belangen keine Höhenbeschränkungen festgelegt werden. Der Plangeber kann darüber hinaus auch nicht erkennen, dass die vom Einreicher geforderte Höhenbeschränkung für das gesamte Vorranggebiet auf maximal 200 m Gesamtanlagenhöhe die von den Einreichern beschriebenen Auswirkungen auf die genannten Kulturdenkmale wirkungsvoll abbildern könnten. Bereits die jetzigen, am Standort in Betrieb befindlichen, Windenergieanlagen mit 150 m Gesamthöhe sind als markante, rotierende, landschaftsprägende technisch-industrielle Anlagen deutlich sichtbar. Bezüglich der von den nebenstehenden Einreichern angesprochenen Wüstung Markersdorf sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-
1541	680-423-005	Die Ausweisung des Vorranggebiets [W-31] und die damit verbundene Errichtung neuer höherer Anlagen werden abgelehnt. Oberschloss Kranichfeld: Die geplanten Anlagen befinden sich in etwa 5km Entfernung von der Schlossanlage. Derzeit sind bereits fünf Windkraftanlagen vorhanden, welche in der Sichtachse des Schlosses deutlich in Erscheinung treten. Die Erweiterung der Fläche ist ohne Höhenbeschränkung geplant, was wiederum eine erhebliche zusätzliche Störung der landschaftlich räumlichen Wirkung der Schlossanlage wäre und aus diesem Grund abgelehnt wird.	Bezüglich der von den nebenstehenden Einreichern angesprochenen Wüstung Markersdorf sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Schloss Heidecksburg: Wie in der Begründung zur Ausweisung des Vorranggebiets beschrieben, wären bei Erweiterung der Fläche die neu errichteten Windkraftanlagen unter Umständen bis zur Hälfte sichtbar, da sie ohne Höhenbeschränkung geplant sind. Eine derartige Einschränkung der Sichtachsen ist nicht zulässig, bedenkt man, dass das Schloss Kulturerbestandort nach Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 ist. Dieser Standort ist besonders repräsentativ sowie national und international bedeutsam ist. Er trägt maßgeblich zur Entwicklung und Darstellung der Thüringer Kulturlandschaft bei. Eine Ausweisung des Vorranggebiets und eine gleichzeitige Begründung, in der bereits steht, dass die neuen Anlagen deutlich sichtbar wären, da bereits die aktuellen kleineren zu sehen sind, lassen deutliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Auftrages nach LEP2025 aufkommen.	Nr. 62-663-012, lfd. Nr. 1536, in dieser Abwägungstabelle verwiesen. Dem nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 282-701-009 und 680-423-005 sei in Bezug auf den Umgebungsschutz um den Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung gesagt, dass sich zwar Teile der Prüffläche 20.1 innerhalb von zwei für Schloss Heidecksburg ausgewiesenen Schutzbereiche für den Blick zum Denkmal von den Aussichtspunkten Nr. 2 Marienturm und Nr. 11 Kulmburgturm bei Saalfeld befinden, jedoch nicht das Vorranggebiet W-31. Letzteres liegt nur innerhalb von zwei schützenswerten Sichtbereichen, befindet sich jedoch nicht innerhalb der ausgewiesenen Umgebungsschutzbereiche um den Kulturerbestandort Schloss Heidecksburg mit Parkanlage (siehe kapitelabhängige Karte 2-9 zu Z 2-2 des 1. Gesamtplanentwurfes des Regionalplanes Ostthüringen vom 30.11.2018). Zudem wird der Plangeber über den Abschnitt 2.2 „Sicherung des Kulturerbes“ sowie den dazugehörigen kapitelabhängigen Karten 2.1 bis 2.11 der Vorgabe 1.2.4 aus dem Thüringer Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) gerecht, in den Regionalplänen den Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung in Form von Planungsbeschränkungen vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist. In diesen verbindlich vorgegebenen Schutzbereichen für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte überwiegt aus Sicht des Plangebers der Belang des Kulturerbeschutzes den Vorteil aus der Windenergienutzung. Insofern kann der Plangeber auch keinen Widerspruch zum LEP 2025 erkennen. Der Standort W-31 ist mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit des Kulturerbestandes Schloss Heidecksburg gemäß LEP 1.2.3 Z vereinbar. Auch hier kommt, wie bei den oben genannten Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung, der Stellungnahme des TLDA eine wichtige Indizwirkung zu. Es ist festzustellen, dass sich das Vorranggebiet nicht innerhalb derer vom TLDA bestimmten Mindestabstände zur Heidecksburg mit Parkanlage befindet. Auch ist es für die Konfliktermittlung und -bewertung unerlässlich, dass der Plangeber wie in der zusammenfassenden Begründung zur Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 20.1 geschehen, die Tatsache dokumentiert, dass die bestehenden vier größeren Windenergie-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			anlagen mit 150 m Gesamtanlagenhöhe bei guter Sicht bereits heute zu sehen sind. Dies lässt nicht, wie der nebenstehende Einreicher mit der Anreg.-Nr. 680-423-005 meint, den Schluss zu, dass hier „deutliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Auftrages nach LEP 2025 aufkommen“, sondern spricht vielmehr für die korrekte Ermittlung der abwägungsbeachtlichen Belange durch den Plangeber.
1542	282-701-014	Die Minimalentfernung der Südgrenze des W-31 liegt weniger als 1.000 m von der Bebauung des Ortes Treppendorf entfernt. In der Erläuterung Z 3-4 (Seite 74) werden die Vorranggebiete aufgeführt, in denen die Gesamthöhen der WEA 200 m nicht überschreiten dürfen. Das Gebiet W-31 ist nicht aufgeführt, was bedeutet, dass dort die WEA höher sein dürfen, als 200 m. In anderen Ländern müssen die WEA den zehnfachen Wert der Höhe von Wohngebieten entfernt stehen. Das W-31 unterschreitet diesen Wert bei weitem.	nicht entsprochen Die südliche Grenze des Vorranggebietes Windenergie W-31 – Treppendorf hält den gemäß Kriterium Nr. 1.3 angesetzten 1.000 m Abstand vollumfänglich ein. Richtig ist, dass nur in den gemäß Z 3-4 höhenbeschränkten Teilbereichen der Vorranggebiete Windenergie eine Anlagenhöhe von 200 m Gesamthöhe nicht zu überschreiten ist. Dies ist beim in Rede stehenden Vorranggebiet nicht der Fall. Für die immanente Forderung des Einreichers die Siedlungsabstände zu vergrößern siehe weiterführend die Abwägung zur bayerischen 10-H-Regelung ab dem Hinweis mit der Anreg.-Nr. 446-1240-005, lfd. Nr. 19, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog.
1543	793-1290-001	Als von Windrädern bereits direkt betroffene Anwohnerin von Treppendorf [W-31] bitte ich um Streichung des im o.g. Entwurf ausgewiesenen Gebietes Die bereits bestehenden 4 WEA (Windenergieanlagen) stellen für uns Anwohner eine erhebliche Minderung der Lebensqualität dar. Die, vor allem nächtliche, Lärmbelästigung bei bestimmten Windverhältnissen, die rot blinkende Beleuchtung und die optisch dominanten Größen der WEA haben unsere Lebensbedingungen grundlegend verändert. Vor allem die zuletzt erbauten Anlagen, welche nur 750 m vom Ort entfernt sind, werden als extrem belastend wahrgenommen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber hat es nicht unbesehen gelassen, dass es zu vereinzelten Lärmbeschwerden von Anwohnern aus der angrenzenden Ortschaft Treppendorf gekommen ist. Er hat deshalb den mit einer Windenergieanlage bebauten Prüfflächenbereich unterhalb des Siedlungsabstandes von 1.000 m gem. Kriterium Nr. 1.3a (siehe Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) nicht zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie erneut als höhenbeschränkten Teilbereich des Vorranggebietes gemäß Z 3-4 ausgewiesen. Er hat diesbezüglich u.a. die Sicherstellung eines ausreichenden Schallimmissionsschutzniveaus zur Ortslage Treppendorf höher als das Interesse am Repowering der Anlagen gewichtet. Die im geringen Abstand zur Ortslage Treppendorf in Betrieb befindliche Windenergieanlage ent-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			fällt damit perspektivisch, weil sie nicht repowert werden kann. Bei 1.000 m wird i.d.R. ein Abstand vorliegen, der die vom Einreicher artikulierten Einschränkungen regelmäßig verhindern kann. Weitergehende Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen sind der Genehmigungsebene vorbehalten.
1544	282-701-010	Bei der weiteren Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen ist die gesamte Agrarstruktur zu betrachten. (m) lfd. Nr. 4.9b Agrarstruktur, Flurbereinigungsverfahren Zu den Bestandsanlagen im westlichen äußeren Bereich gibt es nur einen ausgebauten Wirtschaftsweg, die Erweiterung von W-31 besteht lediglich aus kleinen schlecht befahrbaren Wald- und Feldwegen. W-31 hat keine geeigneten Zuwegungen im Bereich des Waldes, das Gebiet ist größtenteils unerschlossen. Die zu erwartenden Eingriffe in den Naturraum Wald sind stark und verursachen zusätzliche naturschutzrechtliche Konflikte. Die Zuwegung besteht derzeit nur aus einfachen Feld- und Waldwegen. Hinreichend nutzbare Wege und Straßen würden zu weiteren Bodenverdichtungen mit entsprechenden ausschließlich negativen Wirkungen auf die Wasserhaltungsmöglichkeiten der betroffenen Hochplateaus und Tallagen führen.	nicht entsprochen Die Bedenken führen zu keiner Planänderung bzw. Änderung/ Ergänzung des Kriterienkataloges. Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, in begründeten Fällen Vorranggebiete Windenergie im Wald auszuweisen. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Dieser Belang ist für den Plangeber im Sinne einer raumordnerischen Abwägung dann von Interesse, wenn ihm Tatsachen bekannt sind, die eine zeitnahe Erschließung des Standortes verhindern könnten. Ansonsten ist die konkrete Ausgestaltung der Zuwegungen und Erschließung Aufgabe der Genehmigungsplanung und nicht Gegenstand der Regionalplanung. Es liegt in der Natur der Sache, dass dem Plangeber nicht sämtliche, für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegenden, Unterlagen bekannt sein können. Sofern der Plangeber Kenntnis von etwaigen Nutzungskonflikten am Standort erlangt, aber zu der Einschätzung kommt, dass diese Probleme nur von kurzer zeitlich Dauer sind oder aber durch Nebenbestimmungen oder Ausnahmen im Genehmigungsverfahren abschließend bewältigt werden können, spricht nichts gegen die Ausweisung des Standorts als Vorranggebiet Windenergie, auch im Wald. Die konkreten Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald können demnach erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsprozesses geprüft werden. Hier ist die ökologische Baubegleitung bei Planungen im Wald Standard. Sie regelt die Durchführung und Überwachung der ökologischen Belange während der gesamten Bauphasen (z.B. Rodung, Wegebau, Tiefbau, Kabelverlegung, Baustellenrückbau, Wege- und Flächenrückbau). Sie hat außerdem die Aufgabe, die sich aus den Planungsunterlagen ergebenden Kompensati-
1545	353-1797-017	Wir stellen nachfolgend die Konflikte für das Gebiet W-31 anhand des vom Plangeber veröffentlichten Prüfbogens erneut dar. Die Inanspruchnahme setzt eine zum jetzigen Planungsstand eine vertiefende Auseinandersetzung mit den ggfs. aus der Inanspruchnahme folgenden Konflikten voraus. Es gibt derzeit lediglich eine erschlossene Zufahrt zu den 4 Bestandsanlagen, die Erweiterung des W-31 ist nicht erschlossen und besteht lediglich aus kleinen Feld- und Waldwegen. Der Ausbau notwendiger Zufahrtswege ist ein weiterer unverhältnismäßiger Eingriff in die seltene Fauna und Flora vor Ort!	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			onsmaßnahmen sicherzustellen und gegebenenfalls zu konkretisieren. Alle durchgeführten Maßnahmen müssen dokumentiert werden. So wurde z.B. bei der jüngst genehmigten Windenergieanlage am Standort Treppendorf eine ökologische Baubegleitung angeordnet. Hier ist dann auch vom Vorhabenträger differenziert darzustellen, wie mit Bodenverdichtungen und den möglicherweise negativen Auswirkungen auf die Wasserhaltungsmöglichkeiten umgegangen wird. Im Übrigen sei in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz G 3-34 im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie verwiesen sowie auf den Passus zu den ökologisch wertvolleren Waldbereichen in den Hinweisen zur Genehmigungsplanung im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Für weitere grundsätzliche Informationen zum Thema „Windenergie im Wald“ siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 446-1240-003, lfd. Nr. 36, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3.
1546	848-687-015	W-31 Remda-Teichel/Treppendorf: Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergie reicht in das Vorranggebiet Landwirtschaft VR LB 98. Landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage zu minimieren. Wir bitten um Beachtung dieser Grundsätze.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Es ist kaum möglich, gänzlich auf die Nutzung von (vorgeschlagenen) Vorranggebieten landwirtschaftliche Bodennutzung (VR LB) zu verzichten. Die Fundamente, Zuwegungen, Leitungen usw. für die Windenergieanlagen nehmen nur einen sehr kleinen Teil dieser VR LB in Anspruch. Der Plangeber geht davon aus, dass pro Windenergieanlage ca. 0,5 ha, also bei drei Windenergieanlagen pro 25 ha, ca. 1,5 ha in Anspruch genommen werden. Die Agrarstruktur bzw. das Wegesystem werden im Kriterium Nr. 4.9a berücksichtigt (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Laut aktueller Rechtsprechung steht die Festsetzung einer Fläche als Vorranggebiet für Landwirtschaft einer Nutzung durch Windenergieanlagen nicht entgegen, weil die von Windenergieanlagen in Anspruch genommenen Flächen regelmäßig als geringfügig anzusehen sind (z.B. OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 21.10.2015, Az.: 2 K 109/13, Rn.: 79). Eine

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			wesentliche Beeinträchtigung ist im Hinblick auf die Geringfügigkeit der von einer Windenergieanlage in Anspruch genommenen Fläche zu verneinen.
1547	62-663-009	[Der Einreicher der Stellungnahme] widerspricht der Darstellung im Prüfbogen zum Windenergievorranggebiets WEA 31, dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt und lehnt demzufolge die Ausweisung des Windenergievorranggebiets WEA 31 [...] aufgrund der damit zu erwartenden gravierenden negativen Auswirkungen und der unzureichenden Eignung des Standorts ab. Es ist festzustellen, dass die Erschließung momentan nicht gesichert ist und auch nur mit hohem finanziellem Aufwand umzusetzen und mit erheblichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt verbunden sein wird. Soweit der Gemeinde Rittersdorf bekannt ist, ist das vorhandene Netz für einen Einspeisepunkt nördlich von Thangelstedt für die Einspeisung zusätzlicher Energie aus den neuen WEA nicht ausreichend dimensioniert. Nach dem 1. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2. Windenergie sollten neue WEA des Vorranggebiets 31 an den Anschlusspunkt Rudolstadt-Schwarza angebunden werden, der sich in ca. 20 km Entfernung befindet. An dieser Situation hat sich u. E. nichts geändert.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verlangt vom Plangeber, dass er alle in Frage kommenden Belange, die einer Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergie entgegenstehen, vollständig abprüft, damit sie uneingeschränkt für die Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Nur so ist ein Ausschluss außerhalb der Vorranggebiete gerechtfertigt. Diese Vorgehensweise wird durch die zugehörigen Beteiligungsverfahren zum Plan zusätzlich abgesichert mit dem Ziel, dass alle entgegenstehenden Belange erkannt und abgewogen werden können.
1548	282-701-011	Bei der weiteren Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen ist die Netzanbindung durch den Plangeber genau zu betrachten. (n) lfd. Nr. 5.3 Netzanbindung Im 1. veröffentlichten Datenblatt zu W-31 [1. Entwurf zum Abschnitt Windenergie vom 04.03.2016] wird als nächste Einspeisemöglichkeit Rudolstadt/ Schwarza genannt. Im aktuellen Entwurf zu W-31 ist zur Netzanbindung beschrieben: „ Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt keine Datengrundlage vor.“ Nach Auskunft der TEN ist die Netzanbindung vor Ort bereits durch die Bestandsanlagen ausgeschöpft. Die Netzanbindungsmöglichkeiten sind in der Gemarkung ausgelastet. Die nächste Einspeisungsmöglichkeit ist in Rudolstadt-Schwarza. Die Führung der Einspeiseleitungen würde die Gemarkungen von drei Gemeinden und zwei Städten betreffen.	Die Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange orientiert sich stets an dem Detaillierungsgrad der angestrebten Zielaussage. Sie nähert sich bei der zielförmigen Darstellung von Windkonzentrationszonen den Vorgaben an die Bauleitplanung an, ohne diese jedoch zu erreichen. Anders als der Bebauungsplan oder das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz hat die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten nämlich keine vorhabenzulassende Wirkung. Dem Plangeber ist das Problem in der geschilderten Dimension bisher nicht bekannt. An dieser Stelle jedoch etwaige Regelungen zur konfliktarmen Netzanbindung von Windenergieanlagenbetreibern zu treffen, entspricht nicht dem Auftrag des Plangebers, den Raum vorsorgend zu ordnen und dafür Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Gesetzliche Aufgabe von Regionalplanung ist es, geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Die Einbeziehung von Aspekten der Netzanbindung ist nur ein unterge-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1549	353-1797-018	Wir stellen nachfolgend die Konflikte für das Gebiet W-31 anhand des vom Plangeber veröffentlichten Prüfbogens erneut dar. Nach Auskunft der TEN [Thüringer Energienetze] sind die Anbindungsmöglichkeiten vor Ort durch die Bestandsanlagen erschöpft. Die Inanspruchnahme setzt eine zum jetzigen Planungsstand eine vertiefende Auseinandersetzung mit den ggfs. aus der Inanspruchnahme folgenden Konflikten voraus. Der Plangeber vermutet/ nimmt pauschal zur Netzanbindung folgendes an: "Selbstverständlich spielen die Netzanbindungen für die Einspeisung des durch Windenergieanlagen erzeugten Stromes eine gewisse Rolle. Fakt ist jedoch, dass für keines der in Ostthüringen bisher errichteten Anlagen neue, überirdische Stromtrassen erforderlich waren. Laut Aussage der Thüringer Energie AG ist dies auf der Grundlage der Gebietsausweisung des 1. Entwurfes auch künftig nicht nötig. Maßnahmen im Ostthüringer Stromnetz beschränken sich auf die Netzverstärkung im Raum Gera und zwischen Remptendorf und Frösßen. Darüber hinaus ist die Beantwortung der Frage des wirtschaftlichen Betriebes von Windenergieanlagen oder des gesamtgesellschaftlichen Nutzens der Windenergie keine Aufgabe des Plangebers. Der Plangeber besitzt auch keinerlei Kompetenzen in Zusammenhang mit Fragen zu Übertragungskapazitäten für Strom oder die Last- und Bedarfsstruktur des Energienetzes und die Integration der Windenergie in dieses sowie die Entwicklung und Nutzung von Medien für die Speicherung von Energie. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergieanlagen grundsätzlich wirtschaftlich effektiv sind." Nächste Netzanbindungsmöglichkeit ist Schwarza/ Rudolstadt. Der Bau neuer Stromleitungen ist damit auf direktem Weg mit einem Eingriffen in das EG- Vogelschutzgebietes „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte verbunden oder bei Umgehung mit unverhältnismäßigen Kosten für den Strom- und Steuerzahler. Da es sich um einen UZVR handelt, ist W – 31 unerschlossen!	ordneter Bestandteil der Standortausweisung, weil diese unabhängig von den Anlagen erfolgt, die ggf. später dort errichtet werden. Es handelt sich beim Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zunächst um eine vorsorgende Planung an möglichst konfliktarmen Standorten, um der o. g. Pflicht nachzukommen. Erst über die nachfolgenden Bauanträge wird klar, welche Anzahl von Windenergieanlagen mit welchen Anlagendimensionen errichtet werden sollen. Erst mit diesen Informationen können vollständige Angaben zu einer günstigen Einspeisung gemacht werden. Der Plangeber ist aber grundsätzlich bestrebt, die verfügbaren Informationen zur Netzanbindung / Netzanschlussmöglichkeiten aufzubereiten, die Ergebnisse zu bewerten und als Hinweise mit in die Beurteilung der Prüfflächen aufzunehmen. Derzeitig besteht für jüngst genehmigte Windenergieanlage seitens des Netzbetreibers noch keine Netzverträglichkeitsprüfung, sodass noch kein Netzverknüpfungspunkt festliegt. Auch sind dem Plangeber bisher keine Information bekannt, dass Netzanbindungsmöglichkeiten vor Ort erschöpft sind, noch, dass der nächste in Betracht kommende Einspeisepunkt zwingend das Umspannwerk in Rudolstadt Schwarza sein muss. So ist die Entfernung (Luftlinie) zum Umspannwerk in Blankenhain deutlich geringer als nach Rudolstadt-Schwarza. Jedoch stellt die Netzanbindung zunächst keine unüberwindbare Hürde dar. Da für Energieanlagen, die erneuerbaren Strom erzeugen, ein Anschlusszwang besteht, kann der Plangeber stets davon ausgehen, dass die ausgewiesenen Vorranggebiete angeschlossen werden. Sollten dazu längere Wege zurückgelegt werden müssen, so geschieht dies grundsätzlich über Erdkabel. Es sollte dabei der technisch und wirtschaftlich günstigste Netzanschlusspunkt gewählt werden. Dem Plangeber können aber in diesem Zusammenhang nicht von vornherein sämtliche an den Netzanschluss gestellten Anforderungen bekannt sein. Auch sind solche Erschließungsmaßnahmen i.d.R. nicht Bestandteil des Genehmigungsbescheides einer Windenergieanlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz. In den Genehmigungsbescheiden können jedoch Nebenbestimmungen, z.B. zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme, getroffen werden. So kann beauftragt werden, dass die Verlegung des Netzanschlusses mittels Kabelpflug erfolgen soll.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1550	353-1797-019	Wir stellen nachfolgend die Konflikte für das Gebiet W-31 anhand des vom Plangeber veröffentlichten Prüfbogens erneut dar. Die Inanspruchnahme setzt eine zum jetzigen Planungsstand eine vertiefende Auseinandersetzung mit den ggfs. aus der Inanspruchnahme folgenden Konflikten voraus. Der Plangeber stellt fest: „Nach den dem Plangeber vorliegenden Informationen des geologischen Dienstes der TLUG sind aufgrund der Untergrundbeschaffenheit Baugrunderkundungen notwendig.“ "Bei keiner der in Thüringen inzwischen errichteten rund 850 Windenergieanlagen ist auch nur ein Fall bekannt, bei dem die Genehmigung aus den vom Einwender genannten Gründen hätte versagt werden müssen." "Erdfälle und Senkungen sind zumeist kleinräumiger Natur und können daher bei der mikrostandörtlichen Verteilung der Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes entsprechend untersucht und wenn nötig berücksichtigt werden." Im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“) wurde aber ein entsprechender Hinweis an die Genehmigungsplanung formuliert.“	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verlangt vom Plangeber, dass er alle in Frage kommenden Belange, die einer Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergie entgegenstehen, vollständig abprüft, damit sie uneingeschränkt für die Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Nur so ist ein Ausschluss außerhalb der Vorranggebiete gerechtfertigt. Diese Vorgehensweise wird durch die zugehörigen Beteiligungsverfahren zum Plan zusätzlich abgesichert mit dem Ziel, dass alle entgegenstehenden Belange erkannt und abgewogen werden können. Die Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange orientiert sich stets an dem Detaillierungsgrad der angestrebten Zielaussage. Sie nähert sich bei der zielförmigen Darstellung von Windkonzentrationszonen den Vorgaben an die Bauleitplanung an, ohne diese jedoch zu erreichen. Anders als der Bebauungsplan oder das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz hat die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten nämlich keine vorhabenszulassende Wirkung. Die auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie sollen, wie oben beschrieben, im größtmöglichen Umfang der Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Um dies zu gewährleisten, wird im Einzelfall geprüft, ob Bereiche mit geologischen Risiken (Subrosion, geologische Verwerfungen etc.) für die Errichtung der Windenergieanlagen nicht geeignet sind. Die fachliche Einschätzung trifft der geologische Landesdienst (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz). Zum Vorranggebiet W-31 – Treppendorf stellte dieser fest: Das Vorranggebiet wird aufgrund seiner geomorphologischen Position durch ein vergleichsweise geringes, jedoch real vorhandenes Gefährdungspotential hinsichtlich Subrosion (unterirdische Ablaugung wasserlöslicher Gesteine mit Bildung von Hohlräumen sowie bei deren Versturz mit Bildung von Erdfällen und Senkun-
1551	282-701-012	Bei der weiteren Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen sind geologische Risiken durch den Plangeber genau zu betrachten. Aus der fehlenden Netzanbindung [siehe Anregung 011] ergeben sich weitere erhebliche Eingriffe (Stromleitungen usw.), die ggfs. mit den Zielen der Raumordnung nicht im Einklang stehen. (o) lfd. Nr. 5.4a Geologische und bergbaubedingte Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.) „Nach Prüfung des geologischen Dienstes (TLUG) sind Baugrunderkundungen notwendig.“ Es gibt offensichtlich geologische Risiken, deshalb konnte die Eignung von W-31 durch den Plangeber noch nicht abschließend beurteilt werden.	
1552	62-663-010	[Der Einreicher der Stellungnahme] widerspricht der Darstellung im Prüfbogen zum Windenergievorranggebiets WEA 31, dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt und lehnt demzufolge die Ausweisung des Windenergievorrang-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gebiets WEA 31 [...] aufgrund der damit zu erwartenden gravierenden negativen Auswirkungen und der unzureichenden Eignung des Standorts ab. Wenn Zweifel an der grundsätzlichen Eignung des Baugrunds aus geologischer Sicht bestehen, so sind diese vor der Ausweisung eines Vorranggebiets zu prüfen und nicht erst in spätere Genehmigungsverfahren zu verschieben. Ähnliches gilt für die Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse. Die Auswirkungen auf das Grundwasser wurden bei der Genehmigung der vorhandenen Anlagen nicht untersucht. Für die Feststellung des Plangebers, dass die Belange der Hydrogeologie einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie nicht entgegensteht, findet sich keine Grundlage.	gen an der Erdoberfläche) charakterisiert und ist damit nach dem Subrosionskataster des geologischen Landesdienstes der Gefährungsklasse B-b-I-1 zugeordnet worden, d.h., dass es im Ausstrichbereich des Mittleren Muschelkalkes zur lokalen Bildung von Spalten und kleineren Hohlräumen bei gering mächtigen Sulfateinschlüssen kommen kann. Daraufhin hatte der Plangeber bereits zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie einen „Hinweis für die Genehmigungsplanung“ im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 formuliert (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Weil die Erdfälle und Senkungen zumeist kleinräumiger Natur sind und daher erst bei der mikrostandörtlichen Verteilung der Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes entsprechend untersucht werden können, kann dem Belang aber erst im Rahmen der Genehmigung der Windenergieanlagen vollumfänglich Rechnung getragen werden. Hier muss dann vom Vorhabenträger ein Nachweis über die Standsicherheit erbracht werden. Die Notwendigkeit der Prüfung dieser Nachweise ergibt sich aus § 65 Abs. 3 ThürBO. In diesem Sinne wurden und werden die geologischen Risiken im Allgemeinen dem geologischen Landesdienst zur Prüfung übergeben und bei der vom Plangeber erfolgten Abwägung berücksichtigt. Darüber hinaus hatte der Plangeber zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ein hydrogeologisches Gutachten in Auftrag gegeben und stellt die Ergebnisse mit der ihm zukommenden Gewichtung in die Abwägung ein. Die vom Einreicher mit der Anreg.-Nr. 62-663-010 kritisierte Formulierung des Plangebers, „dass es sich insgesamt gesehen um einen konfliktarmen Standort handelt“ ist aus dem Zusammenhang gerissen. Der Einreicher unternimmt den Versuch, die vom Plangeber ausschließlich zum Kriterium Nr. 4.5 getätigte Aussage auf die Gesamtabwägungsentscheidung, hier negativen Auswirkungen auf die Hydrologie entsprechend dem Kriterium Nr. 5.4b, zu übertragen und als der Windenergienutzung entgegenstehend zu werten. Diese Herangehensweise ist unredlich. Analog zur oben beschriebenen Vorgehensweise können die diesbezüglichen Ausführungen des Plangebers zum Kriterium Nr. 5.4b im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 die detaillierte Untersuchung der hydrogeologischen Verhältnisse im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht ersetzen. Dies ist auch dem Umstand geschuldet,
1553	282-701-013	Bei der weiteren Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen sind hydrogeologische Risiken durch den Plangeber genau zu betrachten. (p) lfd. Nr. 5.4b Hydrogeologie „Eine detaillierte, mikrostandörtliche Prüfung eventueller weiterer Anlagen auch hinsichtlich der wasserrechtlichen Erfordernisse kann und muss daher einem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten bleiben.“ Es gibt offensichtlich Bedenken des Plangebers bei seiner abschließenden Konfliktbewertung.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			dass die Betrachtungen des Plangebers zur Hydrogeologie nur allgemeiner Natur sein können, weil aufgrund der lokal möglicherweise vorhandenen Inhomogenität von Gesteinsabfolgen und des damit verbundenen multiplen und komplexen Aufbaus der Abfolgen nur Einzelfallprüfungen auf Genehmigungsebene in der Lage sind, die Auswirkungen hinsichtlich der standortkonkreten Grundwasserführung ausreichend beurteilen zu können. Die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zum Schutz des Grundwassers hierzu für erforderlich gehaltenen Auflagen beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen werden in sogenannten Nebenbestimmungen formuliert. Diese sind aber nicht Gegenstand der raumordnerischen Abwägung. Auch standen die von den Einreichern befürchteten Auswirkungen der jüngst erteilten Genehmigung einer weiteren Windenergieanlage nicht entgegen. Der Plangeber konnte und kann demnach weiterhin davon ausgehen, dass die angesprochenen Belange einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie nicht entgegenstehen.
1554	353-1797-005	Unverständlicherweise wurde das Vorranggebiet „Windenergie“ W-31 durch die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen als „konfliktarm“ bewertet und als Windvorranggebiet im 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie erneut ausgewiesen. Auf Basis einer sachgerechten Abwägungsentscheidung wäre das Gebiet W – 31 nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewählt worden. W-31 ist als Vorranggebiet zu streichen! Die von uns vorgelegten Fachargumente in unserer Stellungnahme vom 06.07.2019 wurden größtenteils nicht bewertet. Eine entsprechende Aufarbeitung dazu finden Sie unter Anlage 1. Wir stellen fest, dass der Plangeber in der Summe seiner regionalplanerischen Abwägung nicht davon ausgeht, dass dem mit der Richtlinie 201/427 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme verbundene Ziel, ein hohes Umweltschutzniveau zu sichern, Rechnung tragen will. In der vorliegenden Abwägungsentscheidung zu W – 31 gewichtet der Plangeber die Belange der Windenergienutzung gegenüber den Belangen der betroffenen Schutzgüter immer höher. Kriterien für die Eignung, wie z.B. Netzanbindung, geologische und bergbaubedingte Risiken, Hydrogeologie sowie Steilhän-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bei seiner Argumentation bzgl. der Streichung des Vorranggebietes Windenergie W-31 – Treppendorf verschweigt der Einreicher, dass der Plangeber im Ergebnis der Abwägung aller Hinweise, Bedenken und Anregungen die zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eingegangen sind, dass Vorranggebiet zum 2. Entwurf in einem verkleinerten Gebietszuschnitt ausgewiesen hat. So hat der Plangeber den Prüfflächenbereich um den bestehenden Windpark am Standort Treppendorf nicht vollumfänglich ausgenutzt und im Vergleich zur Vorranggebietskulisse aus dem 1. Planentwurf insbesondere die Nord-Süd-Ausdehnung des Vorranggebietes verringert. Grundlage dieser Abwägungsentscheidung war u.a. die gebührende

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ge/Zertalung, wurden nicht vertiefend überprüft, sondern werden auf eine der Regionalplanung untergeordnete Ebene verlagert. Im Wege der gesamtplanerischen Betrachtung ist der Plangeber verpflichtet, Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisen, auf diese sich die Windenergienutzung – insbesondere wirtschaftlich – umsetzen lässt. Somit sollen durch den Plangeber möglichst konfliktarme Vorranggebiete ausgewiesen werden. Diese konfliktarme Nutzung entsteht jedoch nicht automatisch durch die Höhergewichtung der Windenergienutzung gegenüber dem vorhandenen Risikopotenzial für Vorkommen der windenergiesensiblen Vogelarten, dem außergebietlichen Artenschutz, Vogelschlag, Fledermausvorkommen, der Nähe zu Natura 2000 Gebieten sowie konkurrierenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten aus dem Regionalplan Ostthüringen 2012. Auch ist der Verweis des Plangebers auf nachgelagerte Zulassungsverfahren nicht sachgerecht! Die insgesamt 141 Hinweise und Anregungen für W – 31 beschreiben ausführlich und objektiv die Bestandssituation. Insgesamt stellen wir fest, dass zu einem Großteil nur auf Basis der Vorbelastung von den 4 Bestands- Windenergieanlagen die Abwägungsentscheidung zugunsten der Windenergienutzung für W–31 getroffen worden ist! Insofern besteht für unseren gesamten Naturraum ein unvertretbar hohes Risiko, dass in Zukunft der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt wird, auch für die aktuell ausgeschlossene Prüfflächen, begründet mit: VORBELASTUNG! Zudem wurden durch den Einreicher der Stellungnahme umfangreiche artenschutzrechtliche Konflikte und weitere Schutzgüter bereits in unserer Stellungnahme vom 06.07.2016 und vorangegangen in tabellarische Form dokumentiert. Einen Nachweis der Artenvielfalt in Form von Lichtbildern ist in Anhang 2 beigelegt. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Regionale Planungsgemeinschaft diese nicht ausreichend gewürdigt hat. In den Abwägungen des Plangebers wird darauf verwiesen, dass die „abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen im Einzelfall für einen konkreten WEA-Standort ins immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gehört und ihren Platz aus	Berücksichtigung avifaunistischer und landschaftsästhetischer Belange. Der Plangeber hat damit insbesondere die zum Ilmtal hin abfallenden talnahen Offenlandbereiche der Nutzung der Windenergie entzogen, welche als Vogelzuglinie bevorzugt werden und dadurch zugleich die Inanspruchnahme des unzerschnittenen störungsarmen Raumes sowie des geplanten Landschaftsschutzgebietes verringert und hält ausreichend Abstand zum geplanten Naturschutzgebiet. In diesem Sinne nutzt der Plangeber die mit Windenergieanlagen bebauten Prüfflächenbereiche unterhalb des Siedlungsabstandes von 1.000 m gem. Kriterium Nr. 1.3a (siehe Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“) ebenfalls nicht vollständig aus. Der Plangeber entzieht diese Bereiche der Nutzung der Windenergie. Er gewichtet hier die avifaunistischen und landschaftsästhetischen Belange sowie die Sicherstellung eines ausreichenden Schallimmissionsschutzniveaus zur Ortslage Treppendorf höher als das Interesse am Repowering der Anlagen. Die eingegangenen Anregungen zum Planentwurf werden wie folgt berücksichtigt: Der Plangeber hat demnach jede einzelne Anregung betrachtet, dass ihr zukommende Gewicht ermittelt und stellt die Anregung dann mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Abwägung ein. Setzt sich die Anregung in der Abwägung durch, wird der Planentwurf entsprechend geändert (so wie oben im Ergebnis der Abwägung zum 2. Entwurf beschrieben). Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es demnach immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen, Belangen, zu denen über 40 Einzelfallkriterien gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bezüglich des Vorranggebietes W-31 – Treppendorf im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) oder in den Abwägungstabellen (so wie hier) dargelegt. Die Prüfung für das in Rede stehende Vorranggebiet Windenergie ist allgemeingültig nachvollziehbar und entsprechend dokumentiert. In diesem Sinne läuft auch der Hinweis des Einreichers bezüglich der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ins Leere. Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist vorzusehen, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Der Umweltbericht ist gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürLPlG ein gesonderter Teil der Begründung des Raumordnungsplans und fördert zudem die Transpa-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der Raumordnungsplanung hat. Im vorliegenden Fall des W-31 handelt es sich jedoch um einen sehr konfliktreichen Standort, der aus naturschutzfachlichen Gründen nicht für Windenergieanlagen geeignet ist. An dieser Stelle wird nochmal auf die HPA der Firma [...] hingewiesen, die bestätigt, dass bereits von den Bestandsanlagen ein durch die Windnutzung induziertes Tötungsrisiko für die Individuen der lokalen Population von Wiesenweihe, Rotmilan, Mäusebussard, Baumfalke und Uhu ausgehen. Weitere Windenergieanlagen würde das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko für die Individuen der lokalen Population erhöhen. Das Landratsamt unterstellt, dass eine grundsätzliche artenschutzrechtliche Prüfung der Geeignetheit von W-31 durch den Plangeber erfolgt ist und genehmigt (nun vorliegend) Windenergieanlagen unter Beauftragung von umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen. So müssen die Windenergieanlagen auf diesem Gebiet für alle wind-sensiblen Vogelarten zur Brutzeit, zur Mahd- und Erntezeit abgeschaltet werden. Zudem erfolgt eine Abschaltung zum Vogelzug und nach Sonnenuntergang für die Fledermäuse, um das Tötungsrisiko zu umgehen. Wir zitieren den Plangeber "Im Wege der gesamtplanerischen Betrachtung ist der Plangeber verpflichtet, Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisen, auf denen sich die Windenergienutzung durchsetzen lässt. Darüber hinaus möchte der Plangeber möglichst konfliktarme Vorranggebiete ausweisen. Der Plangeber möchte keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen, die unter den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben." "So versucht der Plangeber regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, welche in einem nachgeordneten Verfahren aus Gründen des Artenschutzes, nicht umgesetzt werden können." Windenergieanlagen auf dem Gebiet W-31 können nur mit umfangreichen Abschaltzeiten genehmigungsfähig gemacht werden. Wir bitten den Plangeber, sich die aktuellen artenschutzrechtlichen Konflikte des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt zuzuarbeiten und in seine Abwägungen einfließen zu lassen. Der Plangeber hat im Fall W-31 kein "möglichst konfliktarme Vorranggebiete" ausgewiesen. Konsequenz ist die verminderte Chance auf Realisierung unter den Bedingungen des Erneuerbare- Energien-Gesetz 2017. Unwirtschaftliche, konfliktreiche Anlagenstandorte können	renz der planerischen Entscheidungen. Siehe hierzu den beiliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung und Teil der Planunterlagen zum vorliegenden Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Die Umweltprüfung wird entsprechend einer angemessenen Verhältnismäßigkeit auf die vom Regionalplan ausgehenden wesentlichen Wirkungen konzentriert. Wichtiges Kriterium ist der hinreichend konkret bestimmbare Bezug eines Planbestandteiles zu möglichen Umweltauswirkungen, insoweit dies auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung ist. In der Summe der im Umweltbericht aufgeführten Aspekte ergibt sich die Beurteilung der Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt in Bezug auf die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus (Art. 1 der Richtlinie 2001/42/EG). Wenn der Einreicher dem Plangeber im Weiteren vorwirft, dass der „Verweis des Plangebers auf nachgelagerte Zulassungsverfahren nicht sachgerecht“ ist, so muss dem entgegnet werden, dass Vorranggebiete Windenergie praktisch umsetzbar sein müssen, aber nicht so tief wie die Bauleitplanung geprüft werden. Die Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange orientiert sich stets an dem Detaillierungsgrad der angestrebten Zielaussage. Sie nähert sich bei der zielförmigen Darstellung von Windkonzentrationszonen den Vorgaben an die Bauleitplanung an, ohne diese jedoch zu erreichen. Anders als der Bebauungsplan oder das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz hat die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten nämlich keine vorhabenzulassende Wirkung. Die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ändert den Rechtscharakter der regionalplanerischen Zielbestimmung nicht dergestalt, dass für den gesamten Planungsraum eine umfassende Tatsachenermittlung in der Tiefe des B-Planaufstellungsverfahrens oder gar des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen wäre. Dies wird rechtlich nicht verlangt und ist auch nicht mit angemessenem Aufwand zu leisten. Aus einer Entscheidung des OVG Niedersachsen ergibt sich, dass der Plangeber jene Ermittlungen anstellen muss, die notwendig sind, um darzulegen, dass die „grundsätzliche Eignung der ausgewiesenen Fläche für die Windenergienutzung“ abschließend bejaht werden kann. Die wei-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nicht wie vom Plangeber gefordert privilegiert sein. Daher können auch die vom Plangeber selbst festgestellten Konflikte nicht der Windenergie unterliegen. Die Windkraft kann in diesem Fall nicht höher gewichtet werden, als andere Schutzgüter. Wir stellen fest, dass der Plangeber für sämtliche Konfliktfelder eine pauschale Höhergewichtung zugunsten der Windenergienutzung vorgenommen hat, begründet mit der Vorbelastung durch die Bestands-WEA. Diese Vorgehensweise ist nicht sachgerecht, da durch diese Vorgehensweise der Standort W – 31 nicht objektiv abgewogen wird. W–31 ist kein Vorranggebiet, bei dem es sich um konfliktarme Flächen gegenüber raumbedeutsamen Schutzgütern sowie Raumnutzungen handelt. Es verfügt über ungünstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung. Der Plangeber hat einen erheblichen Teil des Plangebietes von vornherein zu Unrecht in die Abwägung einbezogen. Wir erwarten vertiefende Prüfungen des Plangebers zu den dargestellten Konfliktpotenzialen! Nur so ist eine sachgerechte objektive Abwägungsentscheidung möglich! Auf dem Gebiet W-31 ist eine konfliktarme Nutzung der Windenergie nicht möglich! Alle angrenzenden Gemeinden haben ablehnende Stellungnahmen abgegeben. Die naturschutzrechtlichen Konflikte führten auch zu einer Ablehnung durch den Naturschutzbund Thüringen und der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen. W–31 ist als Vorranggebiet zu streichen!	tere Klärung von Einzelfragen und Details kann der nachfolgenden Planung bzw. dem Genehmigungsverfahren überantwortet werden, wo dann über konkrete Standorte und gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen zu befinden ist (OVG Niedersachsen, U. v. 30.07.2015 – 12 KN 220/14 – juris, Rn. 21). Zum Vorwurf des Einreichers, der Plangeber hätte seine Abwägungsentscheidung zugunsten der Windenergienutzung „zu einem Großteil nur auf Basis der Vorbelastung von den 4 Bestands- Windenergieanlagen“ getroffen, ist zu sagen, dass die Konzentration auf vorbelastete / technisch geprägte Gebiete bei der Konzentrationszonenplanung ein weithin – auch in Ostthüringen – verfolgter Planungsansatz ist, dem allerdings dort Grenzen gesetzt sind, wo sich bereits eine Vielzahl von technischer Infrastruktur im direkten Lebens- und Wohnumfeld der Bevölkerung befindet. Auch im Sinne einer ausgewogenen Raumstruktur hat der Plangeber nicht das volle Potential der Prüffläche 20.1 ausgeschöpft. Im Ergebnis der Abwägung scheint der Standort Treppendorf auch aus avifaunistischer Sicht grundsätzlich geeignet, insbesondere nachdem mit der Einkürzung der Nord-Süd-Ausdehnung Beeinträchtigungen minimiert werden können. Die Tatsache, dass das Vorranggebiet durch Vogelzugkorridore überlagert wird, gewichtet der Plangeber geringer als die Nutzung der Windenergie: Dadurch, dass mit der verbleibenden Überlagerung mit den Vogelzugkorridoren auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die EG-Vogelschutzgebiete verbunden sind und das Vorranggebiet zwei Vogelzugkorridore nur randlich tangiert, bewegen sich eventuell verbleibende Beeinträchtigungen in einer Größenordnung, die der Plangeber für hinnehmbar hält. Verbleibende Konflikte können auf der Genehmigungsebene ermittelt und bewertet werden. Trotz der umfangreichen beauftragten Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) lässt die jüngst erteilte Genehmigung für eine moderne Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 234 m die grundsätzliche Eignung des Gebietes als Vorranggebiet Windenergie nicht zweifelhaft erscheinen. Auch der vom Einreichers bemühte Hinweis, dass „unwirtschaftliche, konfliktreiche Anlagenstandorte [...] nicht wie vom Plangeber gefordert privilegiert sein [...] können“, bleibt für die Abwägungsentscheidung des Plangebers unerheblich. Erstens beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen zunächst nach § 35 Abs. 1 BauGB (Privilegierung). Durch die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgte generelle Verweisung von Windkraftanlagen in den Außenbereich hat der Gesetz-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			geber gleichsam eine planerische Grundentscheidung zu ihren Gunsten getroffen. Er hat die Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dort – nach den Voraussetzungen des § 35 BauGB – zulässig sein sollen. Hierauf hat der Plangeber keinen Einfluss. Zweitens ist der Plangeber bestrebt, nur solche Flächen als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind bzw. auch unter den Bedingungen des neuen Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG 2017) gute Realisierungschancen aufweisen. Die bedeutendste, projektunabhängige Einflussgröße für dieses Kriterium ist die im EEG definierte Standortgüte mit den ebenfalls dort festgesetzten, darauf basierenden Vergütungsregelungen (siehe hierzu die Ausführungen zum Punkt 2.5 der Begründung zu Z 3-3 im Textteil oder die Begründung zu den Kriterien Nr. 5.1a und 5.1b in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Daneben beeinflussen natürlich auch andere Faktoren (Haupt- und Nebeninvestitionskosten, Vorfinanzierungskosten, Betriebskosten, Abschaltzeiten) die Wirtschaftlichkeit eines Windparks. Diese Faktoren sind zu einem großen Teil projektspezifisch und können deswegen vom Plangeber kaum in die Abwägung eingestellt werden. Die projektspezifischen Kosten könnten zwar dazu beitragen, die wirtschaftliche Eignung eines Standortes detaillierter zu betrachten – allerdings ist der mit ihrer Erhebung verbundene Aufwand zu groß, als dass er auf regionaler Ebene geleistet werden könnte. Ob die jüngst erteilte Genehmigung für eine Windenergieanlage am Standort Treppendorf in Anspruch genommen wird, ist nicht die Aufgabe des Plangebers. Er hat hierauf keinen Einfluss. Für die Abwägungen zu Weiteren vom Einreicher benannten Belangen siehe die Einzelhinweise mit der Anreg.-Nr. 353-1797 in dieser Abwägungstabelle im Abschnitt zum Vorranggebiet Windenergie W-31 – Treppendorf.
1555	762-5-024	Beim 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist aus diesseitiger Sicht auffällig, dass die unmittelbar benachbart zum Gebiet W-31 im Gebiet der Planungsregion Mittelthüringen vormals angedachten Vorranggebiete Windenergie weggefallen sind. Welche Sachverhalte haben dazu geführt, die nicht auch in der Planungsregion Ostthüringen gelten?	Kenntnisnahme Im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (Beschluss Nr. PLV 14/01/16 vom 14.01.2016) waren in direkter Nachbarschaft zum Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zwei Vorranggebiete Windenergie, „W-11 – Neckeroda“ und „W-12 – Nahwinden / Kleinliebringen“ enthalten. Diese sind jedoch Rahmen der Abwägung zur Beteiligung des o.g. Entwurfs entfallen und waren demzufolge nicht mehr Teil der zum 2. Entwurf des Sachlichen Teil-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			planes „Windenergie“ Mittelthüringen (Beschluss Nr. PLV 22/02/17 vom 05.09.2017) ausgewiesenen Gebietskulisse sowie des am 11.12.2018 genehmigten Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen (Thür-StAnz 52/2018 vom 24.12.2018). Bezüglich des ehemaligen Vorranggebietes „W-12 – Nahwinden / Kleinliebringen“ waren im wesentlichen luftverkehrsrechtliche Belange (Höhenbeschränkung auf max. 150 m über Grund notwendig) und in dessen Folge die verminderten Chancen auf Realisierung entscheidungserheblich (siehe hierzu auch den Punkt 2.5 der Begründung zu Z 3-3 im Textteil zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Für das in Rede stehende Vorranggebiet W-31 – Treppendorf gibt es keine diesbezüglichen Forderungen durch die obere Luftfahrtbehörde. Für das Vorranggebiet „W-11 – Neckeroda“ hat die Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Umgebungsschutzes des EG-Vogelschutzgebietes „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ aufgezeigt, dass dort auf Basis der Datenlage erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren und sich damit die Windenergienutzung nicht durchsetzen ließ. Auch der Plangeber in Ostthüringen hat die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des EG-Vogelschutzgebietes „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ geprüft. Im Ergebnis der Informationen der TLUG / VSW Seebach können erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet auf Grund der Größe, des Zuschnitts und der Artenausstattung des EG-Vogelschutzgebietes durch das Vorranggebiet W-31 – Treppendorf jedoch ausgeschlossen werden.
1556	886-664-001	Nach Prüfung der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass [...] dem Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) nicht zugestimmt werden kann. Der Einreicher der Stellungnahme hat sich mit Beschlüssen aus den Jahren 2007, 2012 und 2015 gegen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgesprochen. Das Vorranggebiet [W-31] steht im direkten <u>Widerspruch zum Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen</u> und <u>widerspricht den Zielen und Leitbildern des regionalen Entwicklungskonzeptes Südkreis Weimarer Land</u>.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Im Thüringer Landesplanungsgesetz ist festgelegt, wie das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen abläuft. Dort ist auch vorgeschrieben, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben ist, sich zum Planentwurf zu äußern. Wird dieser Planentwurf in wichtigen Punkten geändert, hat erneut eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattzufinden. Die eingegange-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			nen Anregungen zum Planentwurf werden wie folgt berücksichtigt: Der Plangeber betrachtet jede einzelne Anregung, ermittelt das ihr zukommende Gewicht und stellt die Anregung mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Abwägung ein. Setzt sich die Anregung in der Abwägung durch, wird der Planentwurf entsprechend geändert. Das Ergebnis der Abwägung wird in jedem Falle in Abwägungstabellen dokumentiert (so wie hier). Aus rechtlicher Sicht nicht möglich ist hingegen eine Bürgerbeteiligung in dem Sinne, dass die Gemeinden oder auch mehrheitlich deren Bürger darüber entscheiden, ob in ihrer Gemarkung ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird oder nicht: In Thüringen wurde die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie der Regionalplanung übertragen, die für die gesamte Planungsregion ein einheitliches Planungskonzept zugrunde zu legen hat. Das bedeutet, dass einheitliche Kriterien angesetzt werden müssen und die Abwägungen in der gesamten Planungsregion einheitlich zu erfolgen haben. Würde die Entscheidung über Vorranggebiete Windenergie auf die jeweilige Kommune oder deren Bürger übertragen, so wäre die erforderliche Einheitlichkeit nicht mehr gegeben. In denjenigen Planungsregionen, in denen die Regionalplanung den Gemeinden größeres Mitspracherecht einräumen wollte, hatte dies dementsprechend zur Folge, dass die Regionalpläne vor Gericht für unwirksam erklärt wurden (siehe OVG Weimar, Urteil vom 19.03.2008, 1 KO 304/06 oder OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13). Im Weiteren kann die Anregung des nebenstehenden Einreichers mangels konkreter Anhaltspunkte, welche Ziele und Leitbilder des regionalen Entwicklungskonzeptes Südkreis Weimarer Land dem Vorranggebiet widersprechen, keiner ordnungsgemäßen Abwägung zugeführt werden. Die möglicherweise vorhandene, hier aber nicht weiter ausgeführte Kritik an der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung des Plangebers für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-31 – Treppendorf innerhalb der Prüffläche 20.1 ist nicht logisch nachvollziehbar. An dieser Stelle sei aber gesagt, dass in die Planerarbeit und die Abwägung alle maßgeblichen Belange, u.a. Siedlung/Mensch, Natur/Landschaft, Tourismus/Erholung, eingestellt werden. Dem Plangeber ist bewusst, dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild und somit auch die Erholungs- und Tourismusfunktionen der Landschaft nachteilig

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			verändern können. Durch umfangreiche Regelungen, u.a. das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und viele weitere Kriterien (siehe Begründung zum Ziel Z 3-3 sowie Kriterienkatalog unter „Siedlung und Mensch“) ist er aber bestrebt, eine überproportionale technische Überformung der Kulturlandschaft zu vermeiden und dadurch die Erholungs- und Tourismusnutzung und den Freizeitwert zu sichern. Insgesamt ist der Plangeber bestrebt, die unter Würdigung und Abwägung aller Belange und Kriterien geeignetsten Vorranggebiete Windenergie auszuweisen. In deren Umfeld ist es dann unvermeidlich, dass sich das (Kultur-) Landschaftsbild gegebenenfalls erheblich verändert und die Erholungsfunktionen möglicherweise eingeschränkt werden. Bezüglich des vom Einreicher behaupteten Widerspruchs zum Regionalplan Mittelthüringen sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 720-334-003, lfd. Nr. 1559, in dieser Abwägungstabelle verwiesen.
1557	793-1290-002	Die nunmehr geplante Erweiterung dieses Gebietes [W-31] widerspricht sämtlichen Abwägungen der bisher durchgeführten Prüfverfahren, zumal im Regionalplan Mittelthüringen das direkt angrenzende Gebiet für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurde! Im früheren Regionalplan wurde der Bereich als Windvorranggebiet abgelehnt, da der Standort als weithin sichtbares Hochplateau das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinträchtigt. Das Gebiet verfügt weiterhin über eine bedeutende und seltene Artenvielfalt in der Pflanzen- und Tierwelt. Hier ist insbesondere das geschützte Vorkommen von Rotmilan, Uhu, Baumfalke, Wachtel etc. zu nennen. Mit Änderung des Regionalplanes 2011 wurde dieses Gebiet nach Herabsetzung der Maßstäbe nun doch als Windvorranggebiet ausgewiesen. Eine Erweiterung in östliche und nordöstliche Richtung wurde u.a. aufgrund des sich anschließenden geplanten Landschaftsschutzgebietes jedoch abgelehnt. Es erfolgte zeitnah der Bau von 4 WEA mit Gesamthöhen von 150 m. Auf Grund des vorhandenen und festgestellten erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials mussten zum Schutz in den nachfolgenden Verfahren Kompensationsmaßnahmen mit zeitweisen Abschaltungen der WEA erlassen werden. Im vorliegenden Prüfbogen des 2. Entwurfes wurden zwar bestehende Konflikte erkannt, aber jeweils mit der Begründung: „Der Plangeber gewichtet diesen Umstand aber	teilweise entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Sofern der Einreicher begehrt, „die Bedürfnisse und Lebensbedingungen der betroffenen Bürger sowie auf die charakteristische Schönheit unserer Landschaft zu achten“, so ist dem entsprochen. Regionalplanung - auch und gerade im Bereich Windenergie - hat die nachhaltige Raumentwicklung zur Aufgabe, „... die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt“ (vgl. § 1 Raumordnungsgesetz). Die Belange der Bevölkerung werden in diesem Kontext u. a. und in besonderem Maße durch entsprechende Abstandsregelungen bei der Ausweisung der Vorranggebiete umgesetzt, aber auch über Belange wie den

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		geringer als die Privilegierung der Windenergieanlagen“ abgetan. Es wird im Prüfbogen erkannt, dass sich die Prüffläche fast vollständig im Zugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit — und Kranichvögel, Greifvögel und Eulen befindet und das geplante NSG „Goethetal“ und das Landschaftsschutzgebiet tangiert werden sowie der unzerschnittene störungsarme Raum (UZSR) in Anspruch genommen wird. Es wird im Prüfbogen erkannt, das „die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zwar durch den Neubau einer verhältnismäßig großen Anzahl von Windenergieanlagen erheblich sein wird, der Plangeber gewichtet diesen Umstand aber geringer als die Privilegierung der Windenergieanlagen.“ Allerdings ist im Prüfbogen keine Aussage zu dem regional bedeutsamen Fledermausvorkommen getroffen worden. Da bereits bei den bestehenden WEA Kompensationsmaßnahmen (Abschaltzeiten) aufgrund des Fledermausvorkommens festgelegt wurden, ist es nicht nachvollziehbar, warum in diesem Gebiet Raum für weitete WEA geschaffen wird. Die Vorbelastung dieses Gebietes mit WEA kann und darf nicht als Argument für weitere WEA dienen. Im Prüfbogen wird empfohlen, bei den anstehenden Genehmigungsverfahren die jeweiligen Konflikte entsprechenden Prüfverfahren zu unterziehen. Hier entsteht der Eindruck, dass nach Planerfüllung mit Ausweisung einer geforderten Fläche die Zuständigkeit und Verantwortung an die Genehmigungsbehörden weitergereicht wird. Da die erheblichen Konflikte bekannt sind, sollte im Vorfeld die Nutzung für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Ein weiterer Ausbau der Windenergie in unserer Umgebung ist durch Mensch und Natur nicht mehr zu verkraften. Wir bitten bei der Erstellung des neuen Regionalplanes nicht nur die politischen Vorgaben im Auge zu haben, sondern auch auf die Bedürfnisse und Lebensbedingungen der betroffenen Bürger sowie auf die charakteristische Schönheit unserer Landschaft zu achten.	Landschafts-, Denkmal- und Artenschutz. Doch auch den Interessen der Windenergiebranche müssen angemessen berücksichtigt werden. Erfolgt dies nicht, liegt bereits der Angriffspunkt für die nächste juristische Auseinandersetzung vor, mit dem Ergebnis, dass Windenergieanlagen in der gesamten Region errichtet werden können und eben nicht mehr nach einem Gesamtkonzept, das mit der Erfahrung gerade der jüngsten gerichtlichen Auseinandersetzungen alle Belange ausreichend gerecht miteinander in Einklang bringen soll, kann und wird. Das Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verlangt vom Plangeber, dass er alle in Frage kommenden Belange, die einer Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergie entgegenstehen, vollständig abprüft, damit sie uneingeschränkt für die Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Nur so ist ein Ausschluss außerhalb der Vorranggebiete gerechtfertigt. Diese Vorgehensweise wird durch die zugehörigen Teilnahmeverfahren zum Plan zusätzlich abgesichert mit dem Ziel, dass alle entgegenstehenden Belange erkannt und abgewogen werden können. Es ist richtig, dass der Plangeber das Vorranggebiet Treppendorf im Laufe der Änderungsverfahren bis zum In-Kraft-Treten des Regionalplanes 2012 zwar verkleinert hat, einen Widerspruch kann der Plangeber jedoch nicht erkennen, da der Plangeber als Urheber dieser Entscheidung diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte. So hat sich die Wichtung der am Standort vorhandenen Belange mit den neuen Rahmenbedingungen in der Region Ostthüringen und dem Ziel, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, geändert. Wenn der nebenstehende Einreicher dem Plangeber weiter vorwirft, er hätte seine Abwägungsentscheidung zugunsten der Windenergienutzung mit der Vorbelastung durch die Bestandswindenergieanlagen gerechtfertigt, so ist zu sagen, dass die Konzentration auf vorbelastete / technisch geprägte Gebiete bei der Konzentrationszonenplanung ein weithin – auch in Ostthüringen – verfolgter Planungsansatz ist. Die Möglichkeit jedoch, an einem vorhandenen Windpark eine Erweiterung zu tätigen statt einen neuen Standort zu eröffnen, überwiegt bei der Abwägung des Plangebers die vom Einreicher benannten naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Belange. Nach Ansicht des Plangebers wurden diese Belange bereits mit dem zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie reduzierten Gebietszuschnitt des Standort-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			tes W-31 – Treppendorf ausreichend gewürdigt. Wenn beim Einreicher weiter der Eindruck entsteht, „dass nach Planerfüllung mit Ausweisung einer geforderten Fläche die Zuständigkeit und Verantwortung an die Genehmigungsbehörden weitergereicht wird“, so muss dem entgegnet werden, dass Vorranggebiete Windenergie praktisch umsetzbar sein müssen, aber nicht so tief wie die Bauleitplanung geprüft werden. Die Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange orientiert sich stets an dem Detaillierungsgrad der angestrebten Zielaussage. Sie nähert sich bei der zielförmigen Darstellung von Windkonzentrationszonen den Vorgaben an die Bauleitplanung an, ohne diese jedoch zu erreichen. Anders als der Bebauungsplan oder das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz hat die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten nämlich keine vorhabenszulassende Wirkung. Die Betrachtung des außergebietlichen Artenschutzes bezüglich der Fledermäuse wird weiterhin auf die Ebene der Genehmigungsplanung abgeschichtet, denn Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen können, z.B. durch die Festlegung von Abschaltzeiten, auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden. Bezüglich des vom Einreicher behaupteten Widerspruchs zum Regionalplan Mittelthüringen sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 720-334-003, lfd. Nr. 1559, in dieser Abwägungstabelle verwiesen.
1558	720-334-005	Das Windvorranggebiet W-31-Remda-Teichel/Treppendorf ist mit geltenden raumordnerischen Festsetzungen des Regionalplanes Ostthüringen und seines Umweltberichtes nicht vereinbar. Es gibt einen gültigen Flächennutzungsplan für Remda-Teichel. In diesem ist für die geplanten Windkraftanlagen keine Windenergienutzung festgesetzt.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Anregung mit der Anreg.-Nr. 720-334-005 kann mangels konkreter Anhaltspunkte einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht zugeführt werden. Die möglicherweise vorhandene, hier aber nicht weiter ausgeführte Kritik an der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung des Plangebers für
1559	720-334-003	Das Windvorranggebiet W-31-Remda-Teichel/Treppendorf ist mit geltenden raumordnerischen Festsetzungen des Regionalplanes Ostthüringen und seines Umweltberichtes nicht vereinbar. Das Vorhaben steht dem geltenden Regionalplan für Mittelthüringen entgegen. Der Regionalplan Mittelthüringen verweist in seinen Festsetzungen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Freiraumsicherung auf die Bedeutung des geplanten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes Goethetal.	die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-31 – Treppendorf innerhalb der Prüffläche 20.1 ist nicht logisch nachvollziehbar.
1560	720-334-002	Das Windvorranggebiet W-31-Remda-Teichel/Treppendorf ist mit geltenden raumordnerischen Festsetzungen des Regionalplanes Ostthüringen und seines Umweltberichtes nicht vereinbar. Das Vorhaben steht dem geltenden Regionalplan für Ostthüringen, raumordnerische Restriktionskriterien, entgegen. Die Errichtung von [WEA] im Wald und dessen Beseitigung widerspricht Festsetzungen des Regionalplanes Ostthüringen, in dem Flächen für Waldmehrung aufgrund der Waldarmut im Nordteil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ausgewiesen sind. Der östliche Teil der Fläche liegt im Vorbehaltsgebiet fs-109 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft nördlich Remda und westlich Teichel. Gemäß dem geltenden Regionalplan handelt es sich um einen unzerschnittenen, störungsarmen Raum von Remda bis Reinstädter Grund. Die Muschelkalkhochfläche weist geringe Vorbelastungen bzgl. des Landschaftsbildes auf. Das im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen benannte Vorranggebiet Windenergie W-31 liegt im geplanten Landschaftsschutzgebiet und direkt an das geplante Naturschutzgebiet „Goethetal“ angrenzend. In der Abwägung des Regionalplanes Ostthüringen im Jahr 2009 wurde das gesamte Gebiet bereits geprüft und auch aufgrund der gravierenden Negativwirkungen auf die Avifauna als ungeeignet eingestuft. Aus Gründen des Vogelschutzes, insbesondere der Bedeutung für den Vogelzug wurde das Gebiet damals erheblich verkleinert und mit einer Höhenbegrenzung belegt.	Gemeinden sind nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet, ihre Bauleitpläne den (übergeordneten) Zielen der Raumordnung anzupassen und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) hat die Gemeinde bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten (also keinen Abwägungsspielraum). Dieses Anpassungsgebot gilt auch im Falle der Änderung von Regionalplänen. Bei Nichtumsetzung kann gemäß § 7 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) die oberste Landesplanungsbehörde eine entsprechende Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im Regionalplan verlangen. Die Gemeinde kann daher nicht autonom ihre eigene Windenergiepolitik betreiben. Konkretisierungen auf der Ebene der Bauleitplanung kommen daher nur in Betracht, wenn die Konzentrationszone nach dem Willen des Flächennutzungsplanes räumlich in einem Bereich liegen soll, den auch der Plangeber als Windvorranggebiet ausgewiesen hat. Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Die von den Einreichern angesprochen Beläge des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes werden vom Plangeber erkannt und aus diesem Grund durch eine Vielzahl von Kriterien (harte und weiche Tabuzonen, Einzelfallprüfungen) bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt.
1561	282-701-006	Die Vorrangereinräumung [für die Windenergie] ist nicht plausibel. Es gab Gründe für die Ausweisung für ein „Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung“. Diese gelten fort! (g) lfd. Nr. 2.25 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung; Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial Der Plangeber hat sich gegen die erneute Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-109: „Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft nördlich Remda und westlich Teichel“ im Bereich des W – 31 entschieden. „Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gibt der Plangeber dem Belang der Windenergienutzung den Vorrang.“	Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu Betroffenheiten zwischen einzelnen natur- und landschaftsschutzfachlichen Aspekten und der Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Um mögliche Beeinträchtigungen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu vermeiden, wird ein Großteil der Fläche der Planungsregion von vornherein der Windenergienutzung entzogen, oder der Belang findet in der Einzelfallprüfung Beachtung. Dazu hat der Plangeber im Kriterienkatalog entsprechende zu prüfende Kriterien aufgelistet die er pauschal als Tabuzonen behandelt (siehe Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ des Kriterienkataloges als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1562	353-1797-011	Wir stellen nachfolgend die Konflikte für das Gebiet W-31 anhand des vom Plangeber veröffentlichten Prüfbogens erneut dar. Die [Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie die Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial] sind für die Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft von wesentlicher Bedeutung. Die Inanspruchnahme setzt eine zum jetzigen Planungsstand vertiefende Auseinandersetzung mit den ggfs. aus der Inanspruchnahme folgenden Konflikten voraus. Die Belange Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft und der damit verbundenen Schutzwürdigkeit der Landschaft, dem Erhalt der hohen Landschaftsbildqualität und der damit verbundenen bedeutsamen Erholungsfunktion nimmt einen hohen Stellenwert im gesamten Gebiet ein, trotzdem gewichtet der Plangeber die Belange der Windenergienutzung höher und begründet dies mit der Vorbelastung durch die 4 Bestands-WEA. Der Plangeber geht „von einem moderaten Zubau“ aus. Ein grundsätzlicher Verweis auf die vorhandenen Bestands-WEA zur Rechtfertigung dieses wesentlichen Eingriffs ist nicht sachgerecht, zumal der Plangeber die Vorbelastung des Teilraumes wie folgt einschätzt: „Der Teilraum wird bislang nur mäßig durch Windenergieanlagen geprägt“. Diese Vorgehensweise stellt einen Widerspruch zu den Grundsätzen des LEP 2025 dar. Wir verweisen auf ein Schreiben des TLVwA Ref.300 vom 30.06.2015, in welchem auf Vorgaben des LEP 2025 Bezug genommen wird und von der Regionalplanung zu beachten sind. Vorrang Freiraumsicherung: alle Flächen mit herausragender Bedeutung für Natur und Landschaft auf Grund eines besonders geschützten oder schützenswerten Zustandes der Lebensgemeinschaften (Arten- und Biotopschutz). Vorbehalt Freiraumsicherung: alle Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft auf Grund eines geschützten oder schützenswerten Zustandes des Landschaftsraumes mit hoher Qualität des Landschaftsbildes und/oder für die Erholungsfunktion oder aufgrund eines großen Entwicklungspotenzials bzw. besonderer funktionaler Beziehungen im Naturhaushalt (z.B. Biotopverbund). Vorbehalt Freiraumpotenzial: Flächen mit besonders geeigneten Gegebenheiten zur Entwicklung von hochwertigen naturnahen Landschafts-	Vorranggebiete Windenergie). Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es demnach immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen über 40 Einzelfallkriterien gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bezüglich des Vorranggebietes W-31 – Treppendorf im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) oder in den Abwägungstabellen (so wie hier) dargelegt. Hier findet die sachgerechte Auseinandersetzung mit diesem Belangen statt. Die Prüfung für das in Rede stehende Vorranggebiet Windenergie ist allgemeingültig nachvollziehbar und entsprechend dokumentiert. Dem Vorwurf des Einreichers mit der Anreg.-Nr. 720-334-003, dass das Vorhaben dem geltenden Regionalplan Mittelthüringen entgegensteht, ist zu sagen: Die Planung ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG mit den benachbarten Planungsräumen „abzustimmen“, wenn benachbarte Regionen durch die Planung in ihren Belangen berührt sind. Abstimmen bedeutet dabei lediglich, dass die benachbarten Planungsräume im Rahmen der Planaufstellung beteiligt und angehört werden sollen. Eine Pflicht zur vollständigen Übernahme der Belange in den Regionalplan statuiert § 7 Abs. 2 ROG nicht. Der Plangeber hat hier die Belange der Nachbarregionen in seinem Entwurf berücksichtigt. Auch muss der Plangeber in Ostthüringen seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten und kann sie nicht mit einem bloßen Verweis auf die Entscheidung in der Nachbarregion fundieren. Demzufolge hat der Plangeber eine eigene Abwägungsentscheidung getroffen, die sich in Teilen von denen der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen unterscheidet. Ausweislich der zusammenfassenden Begründung zur Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-31 – Treppendorf im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hat sich der Plangeber mit den vom Einreicher genannten Belangen, hier geplantes Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet, auseinandergesetzt, ist aber bezüglich des Gewichts dieser Belange zu einer anderen Bewertung der entscheidungserheblichen Gründe als der Einreicher gelangt. Auch sind die konkurrierenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, hier im speziellen die Fläche für Waldmehrung WM-20 und das Vorbehaltsgebiet

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		strukturen oder zur Stärkung und Entwicklung funktionaler Beziehungen im Naturhaushalt (Biotopvernetzung) und zur Vorhaltung von besonders geeigneten Entwicklungsräumen für Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege. Der Plangeber darf auf Grund der beabsichtigten Aufstellung eines „Landesweiten Biotopverbundkonzeptes für Thüringen“ nicht ohne Berücksichtigung dieser Planungen Umwidmungen eigenständig vornehmen. Die Inanspruchnahme setzt eine zum jetzigen Planungsstand vertiefende Auseinandersetzung mit den ggfs. aus der Inanspruchnahme folgenden Konflikten voraus. Die aktuellen Planungen im Teilraum des W-31 bedeuten keine Weiterentwicklung, sondern bedeuten dessen langfristige ZERSTÖRUNG!	fs-109, aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. Diese gilt auch für den Vorwurf des Einreichers mit der Anreg.-Nr. 353-1797-011, „der Plangeber darf auf Grund der beabsichtigten Aufstellung eines „Landesweiten Biotopverbundkonzeptes für Thüringen“ nicht ohne Berücksichtigung dieser Planungen Umwidmungen eigenständig vornehmen“. Ausweislich der Begründung zum Kriterium Nr. 2.14 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) oder den entsprechenden Ausführungen im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hat der Plangeber das Biotopverbundkonzept in die Abwägung eingestellt. Es handelt sich hierbei um ein Fachgutachten, das fachlich durch entsprechende Daten untersetzt ist. Es baut auf das Bundeskonzept für die Ökosystemnetze (Nationale Biodiversitätsstrategie) auf und ist thüringenspezifisch weiter untersetzt. Dem Hinweis des nebenstehenden Einreichers mit der Anreg.-Nr. 353-1797-007, „die Waldgebiete im W-31 gehören faktisch zu dieser Kernfläche des Waldbiotopverbundes“, ist zu sagen, dass am Standort Treppendorf keine Elemente des Fachgutachtens, wie z.B. Korridore oder Kernflächen betroffen sind, weshalb das aufzubauende Biotopverbundkonzept nicht durch die Ausweisung des Vorranggebietes durchkreuzt wird. Die nächsten Kernflächen des Waldlebensraumverbundes sind über zwei Kilometer vom Vorranggebiet entfernt. Diese befinden sich im südöstlichen Prüfflächenbereich, während W-31 – Treppendorf im Nordwesten der Prüffläche 20.1 verortet ist (siehe hierzu die Ausführungen zum Kriterium Nr. 14 im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1). Die innerhalb des Vorranggebietes befindlichen Biotope nach § 15 ThürNatG i.V.m. § 30 BNatSchG sind aufgrund ihrer naturschutzrechtlichen Wertigkeit als harte Tabuzone (siehe Kriterien Nr. 2.12 und 2.27 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) von der Nutzung der Windenergie ausgenommen. Da es sich bei Biotopen i.d.R. um sehr kleinräumige Flächen handelt (im Durchschnitt sind diese Flächen deutlich kleiner als ein Hektar), kann diese flächenmäßig sehr kleine oder schmale Tabuzone die Ausnutzung der Vorranggebiete
1563	353-1797-007	Wir stellen nachfolgend die Konflikte für das Gebiet W-31 anhand des vom Plangeber veröffentlichten Prüfbogens erneut dar. Die Waldgebiete im W-31 gehören faktisch zu dieser Kernfläche des Waldbiotopverbundes. Der Plangeber stellt fest, dass die Belange Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG Waldlebensraumverbund teilweise betroffen sind, gewichtet trotzdem die Belange der Windenergienutzung höher und begründet dies mit der Vorbelastung durch die 4 Bestands-WEA. Ergänzung aus Antragsunterlagen [eines Windenergieprojektierers] im Punkt Schutzgebiete: "im 1.000-m-Radius (von W-31) liegen 171 nach § 30 BNatSchG ergänzt um § 18 ThürNatG geschützte Biotope. Auf eine Darstellung in einer Tabelle wird aufgrund der Anzahl verzichtet." Die Inanspruchnahme setzt eine zum jetzigen Planungsstand eine vertiefende Auseinandersetzung mit den ggfs. aus der Inanspruchnahme folgenden Konflikten voraus.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			nicht im relevanten Maße behindern. Moderne Windenergieanlagen müssen aus technischen Gründen mit einem Abstand von mehreren hundert Metern zueinander errichtet werden (siehe Punkt 2.2 „Ermittlung der Tabuzonen“ der Begründung zu Z 3-3). In diese Abstände hinein können kleine oder sehr schmale Tabuzonen integriert werden, ohne dass diese Flächen als Standort für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden müssen. Diesbezüglich hatte der Plangeber bereits zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie einen „Hinweis für die Genehmigungsplanung“ im Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 formuliert (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Es ist richtig, dass der Plangeber das Vorranggebiet Treppendorf im Laufe der Änderungsverfahren bis zum In-Kraft-Treten des Regionalplanes 2012 zwar verkleinert, jedoch nicht, wie der Einreicher mit der Anreg.-Nr. 720-334-002 meint, schlussendlich mit einer Höhenbeschränkung belegt hat. Weitere Information zur Forderung bezüglich der Festsetzung einer Höhenbeschränkung siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 62-663-011, lfd. Nr. 1564, in dieser Abwägungstabelle. Die Wichtung der am Standort vorhandenen Belange hat sich mit neuen Rahmenbedingungen in der Region Ostthüringen und dem Ziel, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, geändert. Auch im Vergleich zu anderen Teilräumen der Planungsregion und unter Würdigung aller Belange kommt der Plangeber zum Schluss, dass dieser Standort vergleichsweise gut geeignet ist, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zudem wird das im Regionalplan 2012 enthaltene Vorranggebiete Waldmehrung „WM-20 – nördlich Treppendorf“ nicht durch das Vorranggebiet Windenergie W-31 – Treppendorf tangiert. Bei einem Abstand von ca. 350 m ist weiterhin eine Erstaufforstung oder eine gezielte Waldsukzession aus regionalplanerischer Sicht möglich. Diese Einschätzung gilt auch für das zum 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie an dieser Stelle ausgewiesene Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential „fp-55 nördlich Treppendorf“. Bezüglich der vom Einreicher mit der Anreg.-Nr. 720-334 angesprochenen gravierenden Negativwirkungen auf die Avifauna sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 720-334-001, lfd. Nr. 1508, in die-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			ser Abwägungstabelle verwiesen.
1564	62-663-011	[Der Einreicher der Stellungnahme] fordert deshalb, dass zu genehmigende neue Anlagen die Höhe der bestehenden Anlagen nicht überschreiten dürfen (max. Anlagenhöhe 150 m). Aufgrund der exponierten Lage ist die Hochebene mit dem geplanten Windenergievorranggebiet aus einem weiten Umkreis z. T. noch aus über 20 km Entfernung sichtbar. [Der Einreicher der Stellungnahme] fordert deshalb, dass zu genehmigende neue Anlagen die Höhe der bestehenden Anlagen nicht überschreiten dürfen (max. Anlagenhöhe 150 m). Dies entspricht auch der Vorgabe der Planungsregion Ostthüringen, derzufolge die Anlagen innerhalb eines Vorranggebiets mit einem technologisch und gestalterisch einheitlichem Erscheinungsbild auszuführen sind. Bei den bereits vorhandenen und erst in den letzten Jahren errichteten Anlagen handelt es sich um 4 Anlagen des Typs ENERCON E2-2300 mit einer Nabenhöhe von 108,4 und einem Rotorradius von 41,0 m (Gesamthöhe 149,4 m) und eine ältere Anlage des Typs ENERCON E-30/2.30 mit einer Nabenhöhe von 50 m und einem Rotorradius von 15 m (Gesamthöhe 65 m). Neue Anlagen ohne Höhenbeschränkung (250 m sind bereits heute Stand der Technik) würden demzufolge die vorhandenen Anlagen massiv überragen und damit das Landschaftsbild weiträumig durch ihre gewaltige Höhe und das unharmonisches Erscheinungsbild der Gesamtkonfiguration gravierend und nachhaltig negativ beeinträchtigen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie, umbenannt in W-31 –Treppendorf, in der Prüffläche 20.1 entschieden. Aus landschaftsästhetischen oder denkmalpflegerischen Belangen werden keine Höhenbeschränkungen festgelegt. Die zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie gemäß Z 3-6 festgelegte Höhenbeschränkung eines Teils des Vorranggebietes W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf auf 150 m Gesamtanlagenhöhe ist unter den heutigen Rahmenbedingungen bzgl. der Realisierung und des Betriebs von wettbewerbsfähigen Windenergieanlagen nicht möglich. Mit dem neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) sind neue Vergütungsregelungen für Windenergieanlagen in Kraft getreten. Sie haben zur Folge, dass Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 150 m im vorgesehenen Ausschreibungsverfahren weniger wettbewerbsfähig sind als höhere Windenergieanlagen. Da der Plangeber keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen möchte, die von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben, sieht er davon ab, Höhenbegrenzungen von weniger als 200 m Gesamthöhe festzusetzen (siehe Punkt 2.5 „Ermittlung der mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen bebaubaren Prüfflächen“ der Begründung zu Z 3-3). Der Plangeber hebt deswegen die Höhenbegrenzung im Ziel Z 3-4 (im 1. Entwurf Z 3-6) von 150 m auf 200 m an – wobei er gleichzeitig die weiche Tabuzone von 750 m auf mindestens 850 m erhöht (siehe Kriterium Nr. 1.3a in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bei Umsetzung der vom Einreicher geforderten Höhenbeschränkung würde sich der Plangeber zu Recht dem Vorwurf der Verhinderungsplanung ausgesetzt sehen. Der Plangeber kann darüber hinaus auch nicht erkennen, dass die vom Einreicher geforderte Höhenbeschränkung für das gesamte Vorranggebiet auf maximal 150 m Gesamtanlagenhöhe die von den Einreichern beschriebenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wirkungsvoll abmildern könnten. Moderne Windenergieanlagen sind als markante, rotierende, landschaftsprägende technisch-industrielle Anlagen deutlich sichtbar. Das gilt auch aufgrund der exponierten Lage für die am Stand-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			ort in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen mit Anlagenhöhen vom maximal 150 m. Für die Zukunft ist weiterhin ein Trend zu sehr hohen Windenergieanlagen zu erwarten. Dem Plangeber ist bewusst, dass solche baulichen Anlagen mit sich bewegenden Rotoren einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen. Sie können nicht versteckt werden und dominieren weiterhin die Landschaft und verändern somit das Landschaftsbild. Dem vom Einreicher in diesem Zusammenhang angesprochenen Grundsatz der Raumordnung, hier G 3-34 bezüglich des technologisch und gestalterisch einheitlichem Erscheinungsbildes, kommt generell nur eine Berücksichtigungspflicht zu (§ 4 ROG). Die formulierten Belange sind überfachlicher Natur und dienen dazu, Konflikte, die durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie entstehen, aber naturgemäß nicht abschließend auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen sind, auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene auszugleichen. Aufgabe des Regionalplanes gemäß LEP 5.2.13 ist zunächst lediglich, „... Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ sowie weitere Plansätze festzulegen, die für die Erfüllung dieser raumplanerischen Funktionszuordnung erforderlich sind. Festlegungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, erfolgen in der Regel über die nachfolgenden Genehmigungsverfahren oder sind gesetzlich bestimmt. Es ist jedoch unschädlich (und in manchen Fällen sogar hilfreich), wenn entsprechende (Planungs-) Grundsätze im Regionalplan enthalten sind. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren muss dann eine entsprechende Auseinandersetzung mit den formulierten Themen und Belangen erfolgen. Ansichts dessen, dass der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich Landschaftsbildveränderungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich das Landschaftsbild erheblich verändern wird.
1565	62-663-015	Für eine realistische Einschätzung des real zur Verfügung stehenden Flächenpotentials halten wir eine zeichnerische Darstellung der zahlreichen geschützten Offenland- und Waldbiotope sowie des zu erhaltenden Mischwalds für unumgänglich.	teilweise entsprochen Der Planentwurf enthält Karten mit der Darstellung und Abgrenzung der einzelnen Tabuzonen. Siehe hierzu unter anderem die Anlage 2.2 „Natur- und Landschaftsschutz“ zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Wind-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf (Prüffläche 20.1) (in W-31 – Treppendorf umbenannt)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			energie. Hier sind die entsprechend des Kriterienkataloges zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) definierten harten und weichen Tabuzonen, u.a. zum Abschnitt 2 „Natur- und Landschaftsschutz“, dargestellt, unter anderen die Offenland- und Waldbiotope. Der vom Plangeber formulierte Hinweis, dass der vom Vorranggebiet betroffene Mischwaldbereich von einer Nutzungsartänderung ausgespart bleiben soll, ist an die Genehmigungsplanung gerichtet. Der Plangeber kann den aufgeführten Sachverhalt nicht bis ins kleinste Detail klären. Dies ist Aufgabe der nachfolgenden Genehmigungsplanung. Da es sich hier zudem um eine sehr kleinräumige Fläche handelt, kann dieser Mischwald die Ausnutzung des Vorranggebietes W-31 - Treppendorf nicht im relevanten Maße behindern. Moderne Windenergieanlagen müssen aus technischen Gründen mit einem Abstand von mehreren hundert Metern zueinander errichtet werden. Da dem Plangeber jedoch nicht alle Projektparameter der späteren Genehmigungsplanungen bekannt sein können, kann er auch keine realistische Einschätzung des real zur Verfügung stehenden Flächenpotentials anstellen. Es obliegt vielmehr der nachfolgenden Genehmigungsebene, diesem Umstand einer genauen Sachverhaltsermittlung zuzuführen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-35 – Rositz (Prüffläche 1.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1566	24-354-017	Das Vorranggebiet Windenergie W-35 befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlage hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen werden hier über ein signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i.d.R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Weil am Standort schon über 20 Anlagen mit Gesamthöhen von bis zu 140 m errichtet sind und die Entfernung mehr als 10 km beträgt, geht der Plangeber in Bezug auf das Interessensgebiet um die Luftverteidigungsanlage Gleina von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit auch von modernen Windenergieanlagen aus.
1567	504-650-002	Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Nach eingehender Prüfung der von Ihnen vorgelegten Planunterlagen teile ich Ihnen mit, dass durch die vorgelegte Planung der Aufgabenbereich meiner Behörde als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen weiterhin tangiert wird. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, W-35 im Anlagenschutzbereich des Peilers Leipzig-Altenburg belegen ist. Die gemäß § 18a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich des Peilers Leipzig-Altenburg erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 10 km um die Flugsicherungseinrichtungen.	Kenntnisnahme Auf Grund der Größe, der Lage und des kompakten Zuschnittes des Vorranggebietes geht der Plangeber davon aus, dass es nicht unrealistisch ist, dass dort, wo heute bereits Windenergieanlagen im Schutzbereich der Flugsicherungsanlage „Leipzig-Altenburg-Peiler“ stehen bzw. eine luftverkehrsrechtliche Zustimmung erhalten haben, zukünftig auch Neuplanungen von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mindestens 200 m nach § 18a LuftVG genehmigungsfähig sind. Deswegen bezieht er den – sehr randlich im Anlagenschutzbereich gelegenen – Bestand an Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche 1.4 in das Vorranggebiet mit ein.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-35 – Rositz (Prüffläche 1.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Die Entscheidung gemäß § 1a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	
1568	33-378-003	Vor der weiteren Errichtung von Windanlagen bei Rositz (W-35) sind bauvorgreifende archäologische Untersuchungen mit unserem Amt abzustimmen bzw. eine Vereinbarung dafür abzuschließen (§ 13 ThDSchG [...]). Des Weiteren sind sämtliche Einzelplannungen, die zukünftig auf der Grundlage des Regionalplanes erstellt werden, unserem Amt als TÖB zur Stellungnahme vorzulegen. Der Schutz des kulturellen Erbes betrifft nicht nur Sichtbeziehungen zu den Denkmälern. Die Errichtung einer Windkraftanlage in einem archäologisch relevanten Bereich führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Zerstörung kultureller Hinterlassenschaften. Unsere in diesem Zusammenhang entsprechend formulierten Stellungnahmen, in denen explizit auf die Notwendigkeit bauvorgreifender archäologischer Untersuchungen eingegangen wurde, finden sich im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen nicht wieder.	entsprochen Ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsebene wurde im Prüfbogen formuliert. Die Feinabstimmung zum konkreten Standort von Windenergieanlagen erfolgt erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Der Einreicher der Stellungnahme ist als Träger öffentlicher Belange hierbei zu beteiligen.
1569	767-747-003	Das geplante Vorranggebiet W-35 Rositz wird im gesamten Umfang (Prüffläche 1.4) ohne Höhenbeschränkung als Vorranggebiet für die Windenergie mit Ausschlusswirkung ausgewiesen. Hilfsweise wird das geplante Vorranggebiet W-35 Rositz gemäß dem zweiten Entwurf des Regionalplans als Vorranggebiet für die Windenergie mit Ausschlusswirkung ausgewiesen. I. Repowering des Bestandswindparks Es ist der gemeinsame Wunsch des Einreichers der Stellungnahme	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 1.4 entschieden. Im Thüringer Landesplanungsgesetz ist festgelegt, wie das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen abläuft. Dort ist auch vorgeschrieben, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben ist, sich zum Planentwurf zu äußern. Wird dieser Planentwurf in wichtigen Punkten geändert,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-35 – Rositz (Prüffläche 1.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		und der Gemeinde Rositz, die Anzahl der Windenergieanlagen durch ein <u>wirtschaftlich sinnvolles Repowering</u> von neun auf vier Anlagen zu reduzieren. Die bestehenden Anlagen verfügen über eine Nennleistung von 1,5 MW, mithin insgesamt über 13,5 MW. Durch ein Repowering mit vier Windenergieanlagen der 3,5-MW-Klasse könnte die vor Ort installierte Leistung beibehalten, das bestehende Winddargebot effizienter genutzt und die Beeinträchtigungen der Anwohner durch die deutliche Reduzierung der Anlagenzahl erheblich reduziert werden. Voraussetzung für ein derart wirtschaftlich sinnvolles Repowering wäre jedoch, dass das gesamte Vorranggebiet <u>ohne die teilweise vorgesehene Höhenbeschränkung für die Windenergie ausgewiesen wird</u>. Inhalt dieser Stellungnahme ist daher allein die vorgesehene Höhenbeschränkung. II. Höhenbeschränkung auf 200 meter nicht gerechtfertigt Der Plangeber beabsichtigt, einen Anteil von 42 Hektar (bei einer gesamten Fläche von 56 Hektar) des geplanten Vorranggebiets unter der Maßgabe einer Höhenbegrenzung auf 200 meter auszuweisen. Der Plangeber stützt die Höhenbeschränkung auf Kriterium 1.3a wegen der Lage der Teilfläche im Siedlungsabstand von 850-1.000 meter. Ein derartiges Vorgehen entspricht weder der sich aus § 7 Abs. 2 ROG ergebenden Anforderung an eine abwägungsfehlerfreie Abwägung bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung noch den Vorgaben der Rechtsprechung an ein wirksames gesamtträumliches Planungskonzept. 1.) <u>Bauhöhenbeschränkung kein taugliches Ziel der Raumordnung</u> Der Plangeber erkennt insbesondere bereits, dass eine Bauhöhenbeschränkung kein Ziel der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sein kann. Denn diese sind abschließend abgewogene, verbindliche planerische Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des zu beplanenden Raums. Ihrer Natur nach sind Ziele der Raumordnung somit – und im Unterschied zur Bauleitplanung, welche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB Festsetzungen zum allgemeinen Maß der baulichen Nutzung, bzw. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung i. S. d. § 16 ff. BauNVO treffen kann – insbesondere weder parzellenscharf noch auf konkrete Anlagenkonfigurationen bezogen. Folgerichtig hat die Rechtsprechung klargestellt, <u>dass die Feinsteuerung der Planung mit Festlegungen insbesondere</u>	hat erneut eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattzufinden. Die eingegangenen Anregungen zum Planentwurf werden wie folgt berücksichtigt: Der Plangeber betrachtet jede einzelne Anregung, ermittelt das ihr zukommende Gewicht und stellt die Anregung mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Abwägung ein. Setzt sich die Anregung in der Abwägung durch, wird der Planentwurf entsprechend geändert. Das Ergebnis der Abwägung wird in jedem Falle in Abwägungstabellen dokumentiert (so wie hier). Aus rechtlicher Sicht nicht möglich ist hingegen eine Bürgerbeteiligung in dem Sinne, dass die Gemeinden oder auch mehrheitlich deren Bürger darüber entscheiden, ob in ihrer Gemarkung ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird oder nicht: In Thüringen wurde die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie der Regionalplanung übertragen, die für die gesamte Planungsregion ein einheitliches Planungskonzept zugrunde zu legen hat. Das bedeutet, dass einheitliche Kriterien angesetzt werden müssen und die Abwägungen in der gesamten Planungsregion einheitlich zu erfolgen haben. Würde die Entscheidung über Vorranggebiete Windenergie auf die jeweilige Kommune oder deren Bürger übertragen, so wäre die erforderliche Einheitlichkeit nicht mehr gegeben. In denjenigen Planungsregionen, in denen die Regionalplanung den Gemeinden größeres Mitspracherecht einräumen wollte, hatte dies dementsprechend zur Folge, dass die Regionalpläne vor Gericht für unwirksam erklärt wurden (siehe OVG Weimar, Urteil vom 19.03.2008, 1 KO 304/06 oder OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2015, 1 KN 6/13). Die im Kriterienkatalog als Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 definierten Siedlungsabstände sind nicht auf der Grundlage fehlerhafter Erwägungen ermittelt worden, sodass deren Anwendung, wie von den Einreichern der Stellungnahmen behauptet, nicht abwägungsfehlerhaft ist. In diesem Sinne hält der Plangeber an der Höhenbeschränkung von 200 m im Siedlungsabstand ab 750 bzw. 850 m gemäß Kriterium Nr. 1.3a bzw. 1.3b fest (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). In einem Teilbereich des Vorranggebietes Windenergie W-35 - Rositz (siehe Z 3-4 des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) mit einer Größe von 42 ha bewirkt die Lage im Bereich 850 – 1.000 m zu benachbarten Ortslagen eine Höhenbeschränkung auf 200 m Gesamthöhe (siehe Kriterium Nr. 1.3a der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Folgende Gründe sprechen aus Sicht des Plangebers für die unveränder-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-35 – Rositz (Prüffläche 1.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zu konkreten Standorten und der Höhe der Anlage den nachfolgenden Planungsebenen zu überlassen ist (BVerwG, Beschluss vom 24. März 2016 – Aktenzeichen 4 BN 42.15, ZfBR 2016, 477, 478). Folgerichtig mag der Plangeber gewisse Kriterien hinsichtlich der Festlegung zur Bauwerkshöhe vorgeben, die der weiteren – und erst dann verbindlichen – Konkretisierung auf Ebene der Bauleitplanung vorbehalten bleiben. Als solcherart ausgestattete Vorgabe <u>kann eine Höhenbeschränkung aber mangels abschließender Abgewogenheit allenfalls in Form eines Grundsatzes der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG erfolgen.</u> 2.) Unzulässige Verknüpfung mit weichem Siedlungsabstand Selbst wenn man unterstellt, dass eine Bauhöhenbeschränkung als wirksames Ziel der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG festsetzen zu können, <u>erwiese sich Kriterium 1.3a als fehlerhaft. Zu Unrecht versucht der Plangeber nämlich, einen weichen Siedlungsabstand mit einer Höhenbeschränkung zu kombinieren.</u> Der Plangeber zeigt damit, den Unterschied zwischen harten und weichen Tabukriterien jedenfalls nicht konsequent und rechtsfehlerfrei umzusetzen und riskiert damit die außergebietliche Ausschlusswirkung des Plans zu unterlaufen. Weiche Tabukriterien sind derartige Vorgaben, welche auf Grund einer planerischen Wertungsentscheidung bestimmte Gebiete von vornherein von der Nutzung der Windenergie ausschließen und damit gewissermaßen die nachfolgende gebietsbezogene Abwägung vorwegnehmen (vgl. statt vieler: Schink, Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen und Abgrabungen – Harte und weiche Tabuzonen, UPR 2016, 366, 367). Bei der Festlegung weicher Tabukriterien muss der Plangeber insbesondere kenntlich machen, dass ihm – anders als bei den sich aus zwingenden gesetzlichen Vorgaben ergebenden harten Tabukriterien – ein Bewertungsspielraum zukommt und hat die Gründe für seine Wertung offenzulegen (BVerwG, Beschluss vom 30. Januar 2019 – Aktenzeichen 4 BN 4.18, BeckRS 2019, 3680, Rn. 6). Siedlungsabstände sind dabei insoweit als harte Tabukriterien festzusetzen, als dies aus Gründen des immissionsschutzrechts oder zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung rechtlich zwingend erforderlich ist. Darüber hinaus kann der Träger der Regionalplanung	te Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-35 – Rositz. zu Punkt 1.) Bauhöhenbeschränkung kein taugliches Ziel der Raumordnung: Sofern der Einreicher unter Berufung auf das BVerwG (Beschluss vom 24. März 2016 – 4 BN 42.15) die Auffassung vertritt, dass regionalplanerische Höhenbegrenzungen rechtswidrig seien, vermag dies bei näherer Betrachtung nicht zu überzeugen. Auszugehen ist davon, dass sich erhebliche raumstrukturelle Konflikte ergeben können, wenn durch Ziele der Raumordnung Standorte für Windenergieanlagen festgelegt werden. Das betrifft nicht zuletzt Konflikte mit überörtlich bedeutsamen Belangen des Landschaftsbild- und Denkmalschutzes oder des Flugverkehrs. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ROG sind diese Konflikte auf der Ebene der Raumordnungsplanung auszugleichen. Insofern ist der Aufgabenbereich der Raumordnung eröffnet. Freilich darf sich die Raumordnung nicht jedes Instruments bei der Aufgabenerfüllung bedienen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ROG eine den rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Ermächtigungsgrundlage enthält. Soweit der Einreicher diese Ermächtigungsgrundlage für nicht hinreichend bestimmt hält, ist daran zu erinnern, dass sie nicht nur die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, sondern z. B. auch für den Kies- und Sandabbau, die landwirtschaftliche Bodennutzung etc. betrifft. Es stellt eine deutliche Überspannung des Rechtsstaatsprinzips dar, wenn vom Gesetzgeber gefordert wird, zugleich mit der Ermächtigung verschiedenartige Vorranggebiete auszuweisen, sowie der Normierung des Auftrags, die hierdurch hervorgerufenen Konflikte auszugleichen, auch Regelungen darüber zu treffen, welche Festlegungen zum Konfliktausgleich mit der jeweiligen Art der Vorranggebietsausweisung verbunden werden dürfen. Wie das BVerfG (Beschl. v. 08.11.2006 – 2 BvR 578, 799/02, BVerfGE 117, 71/111 m.w.N.) in ständiger Rechtsprechung ausführt, verlangt „das rechtsstaatliche Gebot der Gesetzesbestimmtheit ... nur, dass Normen so bestimmt sind, wie dies nach der Eigenart des zu ordnenden Lebenssachverhalts mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist.“ Das BVerwG (Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, NVwZ 2006, Beilage Nr. I 8/2006, Rn. 193) hat sogar die Schließung bestimmter Flughäfen als zulässige raumordnerische Zielfestlegung erachtet, obwohl das Gesetzesrecht der Raumordnung eine derartige Festlegung keineswegs ausdrücklich vorsieht. Die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-35 – Rositz (Prüffläche 1.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		aus Gründen der Vorsorge weitere Siedlungsabstände in Form weicher Tabukriterien festsetzen. Bei der konkreten Entscheidung über die Festsetzung eines weichen Siedlungsabstandes aus Vorsorgegründen kann der Plangeber entweder eine pauschale oder nach bestimmten, sachgemäßen Kriterien differenzierte Festsetzung treffen (OVG Lüneburg, Urteil vom 5. März 2019 – Aktenzeichen 12 KN 202/17, BeckRS 2019, 4899, Rn. 100). <u>Diesen Anforderungen wird die Festlegung des Kriteriums 1.3a deswegen nicht gerecht, weil der Plangeber die konkrete Ausgestaltung des weichen Siedlungsabstandes von einer allein auf Repowering-Anlagen beschränkten Höhenbegrenzung abhängig macht. Diese Höhenbeschränkung steht nicht nur im Widerspruch zu den in der Begründung des Kriteriums genannten Repowering-Interessen der Betreiber, sondern auch dem vielfach erklärten Wunsch des Plangebers, durch die Errichtung von mindestens 200 meter hohen Anlagen eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Windenergie zu ermöglichen.</u> Vielmehr ist auch nicht ersichtlich, weshalb diese Bauhöhenbeschränkung – in Abgrenzung zu Kriterium 1.3b – lediglich im unbeplanten Bereich gelten und gem. Kriterium 1.3b sogar ein noch geringerer weicher Siedlungsabstand von dann lediglich 750 Metern ausreichend sein soll. <u>Dass der weiche Siedlungsabstand gem. Kriterium 1.3b fehlerhaft begründet ist, zeigen im Übrigen auch die sonstigen Ausführungen zu diesem Thema. So führt der Plangeber etwa aus, der weiche Siedlungsabstand werde deswegen gewählt, um immissionsschutzrechtlich „auf der sicheren Seite“ zu sein, da der harte Siedlungsabstand von 400 Metern nicht in allen Fällen geeignet sei, den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkung durch Schall sicherzustellen.</u> Es ist jedoch nicht Funktion des weichen Siedlungsabstandes, den Schutz der Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen, denn dieser ist immissionsschutzrechtlich geboten und insofern hartes Tabukriterium. Gleiches gilt für den ebenfalls zur Begründung des Kriteriums 1.3b angeführten Schutz vor Schattenwurf. Soweit der Plangeber im Übrigen zur Begründung des weichen Siedlungsabstandes auf den Schutz des Erholungswerts der Landschaft in siedlungsnahen Flächen, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune sowie das Orts- und Landschaftsbild abstellt, erscheinen diese Gesichtspunkte bereits überwiegend nicht geeignet, einen aus Vorsorge-	zielförmige Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen erweist sich demnach nicht schon deshalb als unzulässig, weil sie in der Ermächtigungsgrundlage nicht eigens aufgeführt wird. Nach dem sog. Baurechtsgutachten des BVerfG stellt die Regelung der unmittelbaren Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden einen Gegenstand des Bodenrechts dar, das die Kompetenzgrundlage für die gesetzlichen Vorschriften zur Bauleitplanung (städtebaulichen Planung) bildet (BVerfG, Rechtsgutachten v. 16.6.1954 – 1 PBvV, BVerfGE 3, 407/424 f.). Da die Höhe baulicher Anlagen zum Maß der baulichen Nutzung von Grundflächen gehört, dessen Bestimmung nach den §§ 5 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 BauNVO der Bauleitplanung obliegt, könnte die Raumordnungsplanung von entsprechenden Vorgaben ausgeschlossen sein. Der Einreicher nimmt offenbar an, dass ein derartiger rechtlicher Ausschluss besteht. Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass die Bestimmung der maximalen Anlagenhöhe bei der Bauleitplanung unter städtebaulichen und damit unter örtlichen, bei der Raumordnungsplanung demgegenüber unter überörtlichen Gesichtspunkten erfolgt. Bei Standortausweisungen durch Ziele der Raumordnung kann es zudem geschehen, dass sich ohne Vorgaben zur maximalen Anlagenhöhe der raumordnerische Koordinationsauftrag (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ROG) nicht sachgerecht erfüllen lässt. Gerade bei der zielförmigen Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen ergibt sich häufig die Konstellation, dass Konflikte mit überörtlich bedeutsamen Belangen ausgelöst werden, wobei der gebotene Ausgleich unter den konfligierenden Belangen aus der Sicht der Raumordnung im Falle von Landschaftsbild, Denkmalschutz und Flugverkehr etc. hergestellt werden kann, wenn die Windenergieanlagen eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Sofern die Raumordnung nicht befugt wäre, auch die betreffende Höhenbegrenzung zielförmig festzulegen, könnte nicht vollkommen sichergestellt werden, dass der nach raumordnerischen, d. h. überörtlichen und fachübergreifenden Kriterien erforderliche Konfliktausgleich auch tatsächlich erfolgt. Dies hängt damit zusammen, dass die Bebauungsplanung auf einer örtlichen und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren auf einer fachlichen Betrachtungsweise beruhen. Ferner darf nicht übersehen werden, dass es zum Kompetenzbereich der Raumordnung gehört, aus überörtlicher und überfachlicher Perspektive anderen Verwaltungsträgern für deren Kompetenzausübung Vorgaben zu machen. Dem entspricht es, dass die standortbezogene Be-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-35 – Rositz (Prüffläche 1.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gründen festgesetzten weichen Siedlungsabstand zu begründen. Darüber hinaus ist jedoch auch nicht ersichtlich, inwieweit der Schutz etwa des Erholungswerts der Landschaft davon abhängig ist, ob sich in der Nähe bereits bestehende Windenergieanlagen befinden, oder nicht, und welchen Einfluss hier die in Zusammenhang mit dem geminderten weichen Siedlungsabstand gem. Kriterium 1.3b stehende Bauhöhenbeschränkung haben soll. Namentlich soweit auf die beabsichtigte Minderung der "markanten" Wirkung von Windenergieanlagen Bezug genommen wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung diesen Gesichtspunkten Rechnung trägt und eine Verletzung subjektiver Rechte der Anwohner regelmäßig ab einem Dreifachen der Anlagenhöhe verneint (vgl. hierzu: OVG Münster, Urteil vom 20. Dezember 2018 - Aktenzeichen 8 A 2971/17, BeckRS 2018, 38240, Rn. 138 ff., insb. Rn. 140; VGH Mannheim, Beschluss vom 23. Juli 2018 – Aktenzeichen 10 5 2378/1 7, juris Rn. 29; VGH München, Beschluss vom 7. Mai 2018 – Aktenzeichen 22 ZB 17.2160 u.a., EnWZ 2018, 326, 329, Rn. 38 f.). Selbst bei einer unterstellten Gesamthöhe von 250 Metern wäre somit lediglich ein Abstand von insgesamt 750 Metern – davon 500 Meter als harter Abstand und weitere 250 als weicher Abstand – zu rechtfertigen (vgl. zur Festsetzung der zweifachen Gesamthöhe als harte Tabuzone: OVG Lüneburg, Urteil vom 5. März 2019, a. a. O., Rn. 95). Mit der vom Plangeber intendierten Höhenbeschränkung auf 200 Meter verringerte sich dieser entsprechend auf insgesamt maximal 600 Meter. Für einen darüberhinausgehenden Abstand ist keine Rechtfertigung ersichtlich. <u>Es ist dem Plangeber daher verwehrt, den weichen Siedlungsabstand an eine Bauhöhenbeschränkung zu koppeln.</u> Wie die vorstehenden Rechenbeispiele zeigen, ist die Kombination aus einem Siedlungsabstand von insgesamt 850 Metern und einer Bauhöhenbeschränkung auf 200 Meter nicht begründbar. Das Kriterium 1.3b ist vor diesem Hintergrund abwägungsfehlerbehaftet und nicht geeignet, ein belastbares gesamträumliches Planungskonzept zu begründen. 3.) Zwischenergebnis <u>Der Plangeber ist daher aufgerufen, das Kriterium 1.3b in der Weise zu modifizieren, dass die abstandsrechtliche Privilegierung von Repowering-Vorhaben ohne Bauhöhenbeschränkung zum Tragen kommt.</u> Jedenfalls sollte der Plangeber das geplante Vorranggebiet W-	schränkung der Höhe von Windenergieanlagen durch die Regionalplanung in der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht beanstandet worden ist (NdsOVG, Urt. v. 29.1.2004 – 1 KN 321/02, NuR 2004, 609/611; Urt. v. 21.12.2010 – 12 KN 71/08 juris, Rn. 27; SächsOVG, Urt. v. 07.04.2005 – 1 D 2/03, juris, Rn. 44, 79). Auch in der Fachliteratur wird die Zulässigkeit derartiger Höhenbeschränkungen zu Recht bejaht (Rojahn, NVwZ 2011, 654/660). Zur vom Einreicher unterstellten unzulässigen, bzw. fehlerhaften und rechtswidrigen Höhenbeschränkung gemäß Z 3-4 siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 742-1303-017, lfd. Nr. 1, in der Abwägungstabelle zu dem Ziel Z 3-4. zu Punkt 2.) Unzulässige Verknüpfung mit weichem Siedlungsabstand: Der im Kriterienkatalog definierte Siedlungsabstand gemäß Kriterium Nr. 1.3a und 1.3b (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) ist nicht auf der Grundlage fehlerhafter Erwägungen ermittelt worden, sodass dessen Anwendung, wie von den Einreichern behauptet, nicht abwägungsfehlerhaft bzw. willkürlich ist. Der Plangeber ist über das LEP 2025 aufgefordert, Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Das setzt notwendigerweise voraus, dass sich der Plangeber abschließend mit rechtlich erforderlichen und / oder planerisch gewollten Siedlungsabständen auseinandersetzt. Ohne diese Abwägung läge ein tiefgreifender Abwägungsfehler vor und ein planerisches Gesamtkonzept, wie es seitens des BVerwG gefordert wird, kann nicht zu Stande kommen. Eine Verlagerung der Thematik in das Genehmigungsverfahren scheidet daher von vornherein aus. Dem Plangeber ist auf Ebene der Regionalplanung zuzugestehen, dass pauschale Annahmen getroffen werden dürfen, und der Plangeber die pauschalen Annahmen so treffen darf, dass er sich damit auf der sicheren Seite befindet. Denn innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie muss sich die Nutzung durchsetzen lassen. Gerade die immissionsschutzrechtlichen Konflikte können nicht auf die Genehmigungsebene verlagert werden. Grundsätzlich kommt dem Plangeber bei der Bemessung der Tabuzone Nr. 1.3 sowie 1.3a und 1.3b ein Ermessensspielraum zu, den er ausgehend von pauschal zulässigen Annahmen begründen muss. Demnach können dies auch mehr als „zwingende Gründe“ sein. Nach Ansicht des Plangebers lassen sich – zumal der Windenergienutzung substantiell

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-35 – Rositz (Prüffläche 1.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		35 Rositz im vollen räumlichen Umfang der Prüffläche 1.4 als Vorranggebiet für die Windenergie mit Ausschlusswirkung ausweisen, um dem Interesse der Gemeinde Rositz und des Einreichers der Stellungnahme an einem wirtschaftlich sinnvollen Repowering Rechnung zu tragen. III. Ergebnis Der Einreicher der Stellungnahme begrüßt die beabsichtigte Ausweisung des Vorranggebiets W-35 Rositz sowie die Berücksichtigung der Repowering-Interessen in Bezug auf die bereits bestehenden Anlagen. Der Plangeber leistet hiermit einen Beitrag zur substantiellen Raumverschaffung, auch wenn die Ausweisung des Gebiets W-35 nicht darüber hinwegtäuschen kann, dass der zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen der Windenergie insgesamt nicht in ausreichendem Maße Raum verschafft und auch nicht den Vorgaben des Thüringer Klimagesetzes Rechnung trägt. Die darf nicht durch die Festlegung einer rechtlich nicht begründbaren Bauhöhenbeschränkung in der Weise zunichtegemacht werden, die ein wirtschaftlich sinnvolles Repowering der bestehenden Anlagen unmöglich machte. Wir bitten daher, die gesamte Prüffläche 1.4 als Vorranggebiet für die Windenergie ohne Höhenbeschränkung auszuweisen.	Raum gegeben wird – die 1.000 m, wie aus dem Kriterienkatalog zu sehen, begründen. Der Einreicher verkennt den mit den Tabuzonen Nr. 1.3 sowie Nr. 1.3a/b verbundenen vorsorgenden Charakter. Der Plangeber hat ausweislich seines Kriterienkataloges unter dem Abschnitt 1 „Siedlung und Mensch“ die bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit von Siedlungsflächen im Innen- und Außenbereich erkannt. Unter Kriterium Nr. 1.1 wird unter Rückgriff auf die baurechtlichen Bestimmungen und die vorhandene Datenlage klargestellt, welchen Siedlungsflächen im Innenbereich in der Region ein hoher Schutzanspruch zugebilligt wird. Daran schließt sich der Puffer zu Siedlungen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparken entsprechend dem Kriterium Nr. 1.2 von 400 m an (siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 746-1305-003, lfd. Nr. 7, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog). Die Ausführungen zum Kriterium Nr. 1.2 zeigen weiterhin, dass es der Plangeber entgegen der Behauptung der Einreicher in der Abwägung nicht unberücksichtigt gelassen hat, dass Windenergieanlagen die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Wohnbevölkerung auch unterhalb des 1.000 m Siedlungsabstandes einhalten können. Der Einreicher verkennt den vorsorgenden Charakter der sich an die o. g. harte Tabuzone gemäß Kriterium Nr. 1.2 anschließenden weiche Tabuzone gemäß Kriterium Nr. 1.3. Der entsprechend dem Kriterium Nr. 1.3 vorgesehene Puffer bis zu 1.000 m um Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch geht über die immissionsschutzrechtliche Gefahrenabwehr hinaus und berücksichtigt vorsorgend den hohen Schutzanspruch von Siedlungen. Dieser Puffer begründet sich demnach nicht durch die im Kriterium Nr. 1.2 zum Ansatz gebrachte optisch bedrängende Wirkung, sondern zielt darauf ab, vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung zu sichern. Dies bezieht sich zwar einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit der weichen Tabuzone weiter verringert werden, im Wesentlichen soll der Abstand aber wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune gemindert oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Vor dem Hintergrund, dass der Plangeber bestrebt ist, nur solche Standorte als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen die mit Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Gesamthöhe bebaut werden können (siehe Punkt 2.5 „Ermittlung der mit mindestens 200 m hohen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-35 – Rositz (Prüffläche 1.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Windenergieanlagen bebaubaren Prüfflächen“ der Begründung zu Z 3-3), kann hierüber die markante Wirkung der Windenergieanlagen weiter reduziert werden. Windenergieanlagen sind in dieser Entfernung als markante, rotierende, landschaftsprägende technisch-industrielle Anlagen deutlich sichtbar. Diese Einschätzungen beruhen darauf, dass Siedlungen als dauerhafter Aufenthaltsort der Bevölkerung besonders sensibel gegenüber Eingriffen in der unmittelbaren Umgebung sind. Mit diesem Abrücken von den Siedlungen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparken auf 1.000 m kann die sog. „scheinbare Höhe“ bei Betrachtung der Windenergieanlagen durch den Menschen nochmals deutlich reduziert werden. Dort, wo bereits Windenergieanlagen stehen oder genehmigt wurden, wird der zusätzliche, vorsorgende Puffer unter besonderer Würdigung der Repowering-Interessen der Anlagenbetreiber und der bestehenden Vorbelastung, kleiner gewählt (siehe Kriterium Nr. 1.3a und 1.3b der Anlage 1 zur Begründung Z 3-3). Hätte der Plangeber auch in diesen Fällen einen Puffer von 1.000 m gewählt, hätten etliche Windenergieanlagen nicht mehr repowert werden können und entsprechende Gebiete an anderer Stelle in der Region (auf bisher nicht belasteten) Flächen oder als Erweiterung anderer bestehender Vorranggebiete geplant werden müssen. Die Gebietsanteile mit weniger als 1.000 m Abstand zur Siedlung werden allerdings mit einer Höhenbeschränkung von 200 m Gesamthöhe gemäß Z 3-4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen, um die angrenzenden Siedlungen mit einem ähnlichen Schutzniveau zu sichern, wie es der Plangeber bei Neuplanungen gemäß Kriterium Nr. 1.3 vorsieht. Die Berücksichtigung städtebaulicher Planungen setzt das Gegenstromprinzip aus § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz um. Bebauungspläne mit Sondergebieten Windenergie dienen der Feinsteuerung, begründen Baurecht und belegen in besonderem Maße das Interesse der Gemeinde an der Windenergienutzung. In den meisten Bebauungsplänen in Ostthüringen wird das Maß der baulichen Nutzung auf Höhen unterhalb von 200 m beschränkt. In diesen Fällen werden die Bebauungspläne bzw. die bestehenden Anlagen erst ab einer Entfernung von 850 m zu den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch einbezogen (siehe Kriterium Nr. 1.3a). Dort, wo sich die Gemeinden aber bereits entschieden haben 200 m hohe Windenergieanlagen in Abständen von weniger als 1.000 m zur Siedlung zuzulassen, wird dies vom Plangeber berücksichtigt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-35 – Rositz (Prüffläche 1.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Der Plangeber kann hier davon ausgehen, dass die Zulässigkeit von entsprechenden Windenergieanlagen auch unter Umweltschutzgesichtspunkten gegeben ist, da für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung stattgefunden hat. Davon ausgehend, liegen hier keine vergleichbaren Fälle vor. Der Plangeber entscheidet sich daher für ein differenziertes vorgehen. Im Weiteren siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 688-1292-013, lfd. Nr. 31, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog. zu Punkt 3.) Zwischenergebnis und Anstrich III. Ergebnis: Für die Bewertung, ob der Plangeber der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft hat, ist die Höhenbeschränkung in Teilen der Vorranggebiete nicht ausschlaggebend, da auch diese Teile grundsätzlich eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ermöglichen. Diese höhenbeschränkten Gebiete mögen - ohne Zweifel - im Vergleich zu höheren Anlagen einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden. Ein offener Widerspruch zu „einem wirtschaftlich sinnvollen Repowering“ ist für den Plangeber aber nicht erkennbar. Die höhenbeschränkten Gebiete werden dort ausgewiesen, wo bereits Windenergieanlagen im Vergleich zum aktuellen Planungsansatz sehr nahe an Ortslagen heranreichen, um diese im Repowering aufnehmen zu können. Dabei können auf Grund der bestehenden Erschließung Kostenvorteile erzielt werden, ebenso erscheint auch die Genehmigungsplanung tendenziell mit weniger Konflikten behaftet. Durch die seit Einführung des EEG 2017 bezuschlagten Windenergieanlagen in Thüringen wie in vergleichbaren Binnenländern kann abgeleitet werden, dass in einem höhenbeschränkten Vorranggebiet die Nutzung der Windenergie auch unter aktuellen Vergütungsbedingungen des EEG möglich ist. Auch ist durch die am Markt zur Verfügung stehende Anlagengeneration sichergestellt, dass ein Repowering von leistungsstarken Windenergieanlagen und der entsprechenden Steigerung der Energiemengen möglich ist. Zudem umfassen die gemäß Z 3-4 des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie höhenbeschränkten Teilbereiche der zehn betreffenden Vorranggebiete Windenergie nur ca. 12 % der ausgewiesenen Gesamtkulisse. Darüber hinaus sind neun bis dato mit Windenergieanlagen durchgehend unbebauten Vorranggebiete Windenergie (W-6, W-7, W-10, W-13, W-20, W-24, W-26, W-28, W- 29) ausnahmslos ohne Höhenbeschränkung ausgewiesen. Diese haben einen Anteil von 42 % an der Gebietskulisse der 22 Vorranggebiete Windenergie. Sofern der Einreicher darauf abstellt, dass der Plangeber „der Windenergie insgesamt nicht in ausreichendem Maße Raum verschafft und auch

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-35 – Rositz (Prüffläche 1.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			nicht den Vorgaben des Thüringer Klimagesetzes Rechnung trägt“ sei auf den Punkt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 sowie auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 767-747-002, lfd. Nr. 145, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3 verwiesen.
1570	1880-1-012	Der 2. Entwurf zum Vorranggebiet Windenergie W-35 Rositz sieht eine wesentliche Verkleinerung der Fläche in Verbindung mit einer teilweisen Höhenbeschränkung von 200 m vor und widerspricht damit den Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne vor Ort. Es muss die wirtschaftliche Gesamtsituation und Nachhaltigkeit in Frage gestellt werden, wenn vorhandene Windenergieanlagen unberücksichtigt bleiben und gleichzeitig neue Vorranggebiete auf weniger geeigneten Flächen ausgewiesen werden sollen. Flächenteile des Vorranggebietes Windenergie W-35 – Rositz wurden bereits im 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplan Ostthüringen als Vorranggebiet für Windenergie festgelegt. Die Größe des Vorranggebietes verringert sich von 97 ha auf 56 ha im vorliegenden 2. Entwurf. Das Vorranggebiet Windenergie W-35-Rositz befindet sich in Gänze innerhalb bauleitplanerisch gesicherter Sondergebietsflächen für Windenergie. Die Gemeinde Rositz hat zusammen mit der Stadt Meuselwitz drei Bebauungspläne für die Nutzung einer 237 ha großen Fläche für Windenergieanlagen beschlossen. Es handelt sich dabei um die Bebauungspläne Windpark Waltersdorf 1, Windkraftanlagen Rositz sowie Windkraftanlagen Rositz 2 mit Festsetzungen zur Höhenbeschränkung der Windenergieanlagen, weiteren Festsetzungen und Hinweisen sowie derzeit 21 Windenergieanlagen im Bestand.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 1.4 entschieden. Der Plangeber stellt fest, dass innerhalb der Prüffläche 1.4 unter Anwendung des Kriterienkataloges eine Fläche von 56 ha verbleibt, welche sich gut eignet der Windenergie substanziell Raum zu geben inkl. eines weiteren Teilbereiches mit einer Größe von 42 ha, in dem die Lage im Bereich 850 – 1.000 m zu benachbarten Ortslagen eine Höhenbeschränkung auf 200 m Gesamthöhe bewirkt (siehe Kriterium Nr. 1.3a des Kriterienkataloges als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zum Einwand des Einreichers, dass der Regionalplan bezüglich der zulässigen Höhe der Anlage im Widerspruch zu den drei rechtskräftigen Bebauungsplänen steht: Die vor mehr als 15 Jahren in den Gemeinden Rositz und Waltersdorf genehmigten Bebauungspläne entsprechen mit ihren Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen Gesamthöhe von 100 m bzw. 140 m in keiner Weise den heute üblichen Anlagenhöhen. Insofern wäre ein Repowering der bestehenden Anlagen ohne Änderung der Bebauungspläne nicht möglich. Der Plangeber hat geprüft, ob rechtswirksame Bebauungspläne existieren, bei denen sich Baufelder ganz oder teilweise außerhalb der neu vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie befinden. Dies ist an einigen wenigen Stellen der Fall. Auf fast allen Baufeldern wurden bereits Windenergieanlagen errichtet, so dass die Windenergieanlagen Bestandschutz genießen, auch wenn sie außerhalb der neu vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie liegen. Die im nebenstehenden Hinweis formulierte Problematik käme also erst bei einem Repowering zum Tragen. Erfahrungsgemäß muss aber bei jedem Repowering der Bebauungsplan geändert werden, weil beispielsweise die festgesetzten Bauhöhen nicht mehr zum Stand der Technik passen, oder weil die Baufelder angesichts der höheren Windenergieanlagen zu dicht beieinanderliegen. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans müssen dann die Ziele der Raumordnung beachtet und Baufelder außerhalb der Vorranggebiete Windenergie

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-35 – Rositz (Prüffläche 1.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			gestrichen werden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass auf der verkleinerten Fläche größere Anlagen möglich sind und somit nach dem Abbau kleinerer Anlagen und dem Repowering mit modernen Anlagen trotzdem hohe wirtschaftliche Erträge zu erwarten sind. Die Änderung der Regionalpläne folgt dem Gegenstromprinzip, das in Form der Beteiligung öffentlicher und privater Stellen im Rahmen der Anhörung / Offenlegung des Regionalplanes umgesetzt wurde. Die drei rechtskräftigen Bebauungspläne wurden bei der Entwicklung des Planungskonzeptes des Regionalplanes Ostthüringen als öffentlicher Belang berücksichtigt und in einen intensiven Abwägungsprozess eingestellt. Jedoch bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass die Regionale Planungsgemeinschaft die benannten B-Pläne 1:1 umzusetzen hat. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Gemeinde nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet ist, ihre Bauleitpläne den (übergeordneten) Zielen der Raumordnung anzupassen und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) hat die Gemeinde bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten (also keinen Abwägungsspielraum). Dieses Anpassungsgebot gilt auch im Falle der Änderung von Regionalplänen. Bei Nichtumsetzung kann gemäß § 7 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) die oberste Landesplanungsbehörde eine entsprechende Anpassung des B-Planes an die Ziele der Raumordnung im Regionalplan verlangen.
1571	1880-1-025	Eine Verdichtung des bestehenden Windparks W-35 Rositz bei Einhaltung von Abstandsregelung ist aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme möglich. Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um ein bereits bestehendes Gebiet das in einigen Bereichen noch verdichtet werden kann. Im Rahmen eines Bebauungsplanes liegt eine Höhenbegrenzung vor. Naturschutzfachlich sind außerhalb des bestehenden Windparks und der Vorranggebietsfläche Milanhorste im Bereich Waltersdorf und Kammerforst bekannt, die jedoch außerhalb der Abstandsempfehlungen liegen. Die Fläche des Windparks wird bei Ernteereignissen als Nahrungsfläche von mehreren Milanen der umliegenden Horste genutzt.	Kenntnisnahme Auf der Ebene der Regionalplanung besteht grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen in außergebietlichen Schutzbereichen. Dennoch berücksichtigt der Plangeber artenschutzrechtliche/ avifaunistische Belange im Sinne einer Vorabschätzung anhand der vorhandenen Datenlage, um mögliche Konfliktpotenziale zu reduzieren. Die dem Plangeber vorliegenden Fachdaten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zeigen keinen grundsätzlichen Konflikt mit windenergiesensiblen Vogelarten. Dem Plangeber sind demnach keine Hinweise bekannt, welche die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Windenergieanlagen in Frage stellen. Die vom Einreicher angesprochen Ansammlung von Milanen bei Ernteereignissen ist eine Frage des Einzelfalls und Gegenstand von naturschutzrechtlichen Neben-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-35 – Rositz (Prüffläche 1.4)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			bestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
1572	454-329-018	Die Erhöhung auf weitere 3 WKA wäre zu akzeptieren.	Kenntnisnahme
1573	849-567-002	Innerhalb des Planbereiches befinden sich Braunkohlentiefbaugruben in Rechtsverantwortung der LMBV mbH und Altbergbaugebiete in Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) (siehe Anlage). Somit bestehen auf diesen Flächen bergbauspezifische Risiken, wie z. B. solche für Sackungen und Setzungen auf Tagebaukippen und für Tagesbrüche in Bereichen unzureichend verwahrter Hohlräume des Tiefbaus (Strecken, Schächte etc.). Solche Risiken müssen im Einzelfall und vorhabensbezogen durch entsprechende Recherche und in der Regel durch ein Baugrundgutachten abgeklärt werden. Eine pauschale, für den gesamten Bereich zutreffende Einschätzung kann nicht formuliert werden. Da das Vorranggebiet Windenergie W-35 von einem Alttiefbaufeld berührt ist, muss die Baugrundthematik bei einer Bebauung bzw. einem Repowering besonders berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsebene wurde bereits im Prüfbogen formuliert. Die Feinabstimmung zum konkreten Standort von Windenergieanlagen erfolgt erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Der Einreicher der Stellungnahme ist als Träger öffentlicher Belange hierbei zu beteiligen. Die Ermittlung der vom Einreicher formulierten möglichen Beeinträchtigungen ist über ein Baugrundgutachten zu bewerten.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-36 – Naundorf (Prüffläche 2.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1574	24-354-018	Das Vorranggebiet Windenergie W-36 befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlage hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen werden hier über ein Signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i.d.R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Weil am Standort schon neun Anlagen mit Gesamthöhen von bis zu 196 m gebaut sind, geht der Plangeber in Bezug auf das Interessensgebiet um die Luftverteidigungsanlage Gleina von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Gesamthöhe aus. Die dazu am Verfahren beteiligten Fachbehörden und sonstigen Stellen haben keine entgegenstehenden Belange dargelegt, sodass eine Störung nicht anzunehmen ist. Demnach sind keine diesbezüglichen Konflikte erkennbar, die einer Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 2.1 entgegenstehen.
1575	38-655-017	Bei dem Vorranggebiet W-36 ist zu prüfen, ob der Abstand zum vorhandenen Wald eingehalten wird. Auf der Sachsen-Anhaltinischen Seite an der Thüringischen Grenze befinden sich Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG). Windenergieanlagen im Wald sind in Sachsen-Anhalt verboten (siehe § 8 LWaldG). Windkraftanlagen dürfen, nach dem aktuellen Kriterienkatalog zur Windenergienutzung in der Planungsregion Halle, erst mit einem Mindestabstand von 200 Metern vom Wald entfernt errichtet werden. Wobei die Starkenberger Kiessandwerke für eine bereits genehmigte Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart noch ersatzaufforstungspflichtig sind. Die Waldumwandlungs- und Erstaufforstungsgenehmigung wurde bereits erteilt und die Ersatzaufforstung steht auf der Sachsen-Anhaltinischen Seite noch aus.	entsprochen Der Plangeber ist den Hinweisen des Einreichers nachgegangen. Hieraus ergeben sich aber keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Das Vorranggebiet W-36 – Naundorf hält ausreichend Abstand zum Wald im angrenzenden Sachsen-Anhalt.
1576	877-670-001	Als Betroffene [...], besonders für die Ortsteile und Ortschaften: Kayna, Zettweil und Würchwitz stimmen wir Windkraftanlagen mit einer Höhe bis zu 200 Meter im Vorranggebiet Naundorf (W – 36) nicht zu, da es zu Beeinträchtigungen besonders des Landschaftsbildes und zu weiteren Beeinträchtigungen kommen kann.	nicht entsprochen Der Plangeber gewichtet die Windenergienutzung nicht grundsätzlich höher als den Landschaftsschutz. An – insgesamt gesehen – gut geeigneten Standorten weist er aber Vorranggebiete Windenergie für Windenergieanlagen mit 200 m Gesamthöhe und mehr aus. Der Plangeber ist sich darüber bewusst, dass Windenergieanlagen mit

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-36 – Naundorf (Prüffläche 2.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			diesen Höhen eine enorme Fernwirkung entfalten und die bisher in den Landschaften vorhandenen Dimensionen sprengen. Er ist aber vom Gesetz her verpflichtet, Vorranggebiete für Windenergieanlagen auszuweisen in einem Umfang, der der Windenergienutzung „substanziell Raum verschafft“. Dabei muss er auch bedenken, dass sich die Vorranggebiete umsetzen lassen müssen. Würde der Plangeber die Höhe der Windenergieanlagen mittels Höhenbegrenzungen auf unter 200 m Gesamthöhe beschränken, so sänke die Realisierungswahrscheinlichkeit deutlich (siehe Punkt 2.5 „Ermittlung der mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen bebaubaren Prüfflächen“ der Begründung zu Z 3-3). Die mit der Ausweisung des W-36 – Naundorf verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zwar nicht zu negieren, treten aber insgesamt hinter den bereits bestehenden erheblichen Beeinträchtigungen durch die Bestandsanlagen auf Ostthüringer Seite zurück. Bezüglich des Landschaftsbildes weisen das Vorranggebiet und sein Umfeld eine mittlere Qualität auf. Der Teilraum wird bislang in hohem Maße durch Windenergieanlagen geprägt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird zwar durch den Zubau bzw. das Repowering von Windenergieanlagen weiter zunehmen, der Plangeber gewichtet dies aber geringer als die Privilegierung der Windenergieanlagen.
1577	203-334-005	[Das Vorranggebiet wird aus naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt] Die Vorrangfläche liegt in einem Zugkorridor für Wasservögel und in einem Ausschlussgebiet für den Schwarzmilan, deren Freihaltung im avifaunistischen Fachbeitrag dringend empfohlen wird, um artenschutzrechtliches Konfliktpotential zu vermeiden. Im Gebiet sind eine Reihe von windkraftsensiblen Vogelarten nachgewiesen worden, u.a. Rot- und Schwarzmilan, Sturmmöwe.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich auch mit dem aktuellen Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes in der vorliegenden Größe und Form in der Prüffläche 2.1 entschieden (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 2.1 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auf regionalplanerischer Ebene erscheint das Gebiet aus avifaunistischer Sicht grundsätzlich geeignet. Bezüglich des außergebietlichen Artenschutzes (etwa für den Rot- oder Schwarzmilan) hat der Plangeber sich von einer individuenbezogenen Methodik (Horststandorte) gelöst und verfolgt unter Heranziehung der Dichtezentren einen populationsbezogenen Ansatz, der auf Ebene der Regionalplanung zielführender erscheint (siehe dazu auch das Kriterium Nr. 2.15 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zum populationsbezogenen Ansatz der Dichtezentren (statt einer Berücksichtigung von Einzel-Brutplätzen) siehe die Abwägung zur Anreg.-Nr. 765-365-015 unter der Lfd. Nr. 78 sowie die Anreg.-Nr. 1880-1-021

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-36 – Naundorf (Prüffläche 2.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			unter der Ifd. Nr. 82, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog. Es erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung demnach keine Betrachtung der einzelnen Standorte von z.B. Rot- oder Schwarzmilanhorsten oder anderer windenergiesensibler Vogelarten, auch potentielle Nahrungshabitate können nicht als Ausschlusskriterium herangezogen werden. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung greift das in § 44 BNatSchG formulierte, artenschutzrechtliche Tötungsverbot (nur) dann, wenn für konkrete Vogelindividuen ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ besteht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt wiederum möglicherweise dann vor, wenn sich in der Nähe eines Windparks ein Brutplatz einer windenergiesensiblen Vogelart (siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten) befindet, weil die Aufenthaltswahrscheinlichkeit eines Vogels im Umfeld seines Brutplatzes naturgemäß am höchsten ist. Dass die Prüffläche 2.1 bzw. das Vorranggebiet W-36 – Naundorf überlagernde Dichtezentrum des Schwarzmilan steht der Entscheidung des Plangebers, ein Vorranggebiet innerhalb der Prüffläche 2.1 auszuweisen, nicht entgegen, weil es sich um einen Bereich mit geringer Kerndichte an Brutplätzen handelt und sich das vorgesehene Vorranggebiet zudem im Randbereich des Dichtezentrums befindet. Die Inanspruchnahme dieses Teils des Dichtezentrums durch den seit 2012 genehmigten Windpark kann aus Sicht des Plangebers durch eine sehr hohe Brutvorkommendichte von Schwarzmilanen südöstlich des Vorranggebietes ausgeglichen werden. Im Übrigen sind dem Plangeber aus den verfügbaren Datenquellen keine Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten (Rot- und Schwarzmilan, Sturmmöwe) mit Bezug zum Vorranggebiet W-36 bekannt. Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene (beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) ebenfalls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 8. Oktober 2015). Darüber hinaus gibt es mittlerweile den von der Thüringer Vogelschutzwarte erarbeiteten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Ge-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-36 – Naundorf (Prüffläche 2.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			nehmung Windenergieanlagen in Thüringen“, der ebenfalls Abstandsempfehlungen enthält, die aber auch hier im Einzelfall unterschritten werden können. Die Tatsache, dass das Vorranggebiet durch einen Vogelzugkorridor überlagert wird, gewichtet der Plangeber geringer als die Nutzung der Windenergie: Dadurch, dass durch die verbleibende Überlagerung mit dem Vogelzugkorridor keine erheblichen Beeinträchtigungen für die EG-Vogelschutzgebiete verbunden sind und sich das Vorranggebiet nur randlich im Vogelzugkorridor liegt, bewegen sich eventuell verbleibende Beeinträchtigungen in einer Größenordnung, die der Plangeber für hinnehmbar hält. Verbleibende Konflikte können auf der Genehmigungsebene ermittelt und bewertet werden. Abschaltzeiten können Konflikte vermeiden; diese sind aber nicht Gegenstand regionalplanerischer Entscheidungen.
1578	765-365-027	Zum Standort W-36 ergeben sich aus der aktuellen naturschutzfachlichen Datenlage Hinweise zu erhöhtem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential, auf die in den regionalplanerischen Unterlagen im Sinne der bisherigen Ausführungen (Prüfbögen, Umweltbericht) für die nachfolgenden Verfahren hingewiesen werden sollte, da sie ebenfalls zu erheblichem Mehraufwand und Einschränkungen für den Betrieb von WEA führen können, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. In den Unterlagen zu diesen Vorrangfestlegungen (Prüfbögen, Umweltbericht) sind die Aussagen entsprechend aufzunehmen bzw. zu korrigieren. Diese werden nachfolgend als Stichworte aufgeführt: Lage randlich in Dichtezentrum Schwarzmilan, Randlage in Zugkorridor für Wasservögel, Vorkommen windenergiesensibler Avifauna	Kenntnisnahme Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen, Belangen. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-36 – Naundorf innerhalb der Prüffläche 2.1 dokumentiert. Die angesprochenen avifaunistischen Belange werden, wie aus dem Kriterienkatalog (siehe Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu entnehmen ist, umfangreich berücksichtigt. Der außergebietliche Artenschutz erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten avifaunistischen und naturschutzfachlichen Belange aber in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene Mögliche. Da zwischen den vom Einreicher angesprochenen artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht, und eine Vielzahl von Vermeidungs-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-36 – Naundorf (Prüffläche 2.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, ist es nach Einschätzung des Plangebers nicht erforderlich, einen darüber hinausgehenden gesonderten Hinweis für die Genehmigungsebene im Prüfbogen zur Prüffläche 2.1 bzw. im Umweltbericht aufzunehmen. Zudem sind innerhalb des vom Einreicher angesprochenen Vorranggebietes Windenergie W-36 - Naundorf neun Windenergieanlagen in Betrieb. Die vom Einreicher angesprochenen Belange wurden demzufolge bereits auf der Ebene des Zulassungsverfahrens beantwortet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und naturschutzfachliche Kriterien standen der Vollzugfähigkeit der Genehmigung nicht unüberwindbar entgegen.
1579	33-378-001	Vor der weiteren Errichtung von Windanlagen bei Naundorf (W-36) sind bauvorgreifende archäologische Untersuchungen mit unserem Amt abzustimmen bzw. eine Vereinbarung dafür abzuschließen (ThDSchG, §13). Des Weiteren sind sämtliche Einzelplanungen, die zukünftig auf der Grundlage des Regionalplanes erstellt werden, unserem Amt als TÖB zur Stellungnahme vorzulegen. Der Schutz des kulturellen Erbes betrifft nicht nur Sichtbeziehungen zu den Denkmalen. Die Errichtung einer Windkraftanlage in einem archäologisch relevanten Bereich führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Zerstörung kultureller Hinterlassenschaften. Unsere in diesem Zusammenhang entsprechend formulierten Stellungnahmen, in denen explizit auf die Notwendigkeit bauvorgreifender archäologischer Untersuchungen eingegangen wurde, finden sich im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen nicht wieder.	entsprochen Ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsebene wurde im Prüfbogen formuliert. Die Feinabstimmung zum konkreten Standort von Windenergieanlagen erfolgt erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Der Einreicher der Stellungnahme ist als Träger öffentlicher Belange hierbei zu beteiligen.
1580	454-329-019	Lt. Luftbild stehen dort schon 9 WKA. Was soll eine nochmalige Ausweisung als Vorranggebiet?	Kenntnisnahme Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss, unabhängig davon, ob die Standorte bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind oder nicht. Der Grund dafür liegt darin, dass sie mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten die ansonsten bestehende Privilegierung der Windenergienutzung einschränkt. Der Plangeber hat geprüft, ob Flächen mit Bestandswindenergieanlagen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-36 – Naundorf (Prüffläche 2.1)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			erneut ausgewiesen werden können, ist aber zum Teil zu einem negativen Ergebnis gekommen. Das betrifft z.B. die Standorte Ponitz/ Kummer im Altenburger Land oder Rauschwitz im Saale-Holzland-Kreis. Die Gründe hierfür werden – sofern es sich nicht um Tabuzonen handelt – in den Prüfbögen aufgeführt. Weil am Standort Naundorf bereits neun Windenergieanlagen stehen und sich der Standort im Hinblick auf sonstige Kriterien weiterhin geeignet zeigt, entscheidet sich der Plangeber nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-36 – Naundorf in der Prüffläche 2.1. Für weitere entscheidungserhebliche Gründe für die Ausweisung des Vorranggebietes siehe den Prüfbogen zur Prüffläche 2.1 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Die Windenergieanlagen genießen Bestandsschutz, auch wenn sie außerhalb der neu vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie liegen. Letztere können jedoch nicht mehr repowert werden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1581	24-354-019	Das Vorranggebiet Windenergie W-39 befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der <u>Radaranlagen</u> durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlage sowie die Funk-/ Richtfunkanlage hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen der Radaranlage werden hier über ein signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i.d.R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Weil am Standort bereits 13 Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 200 m gebaut bzw. genehmigt wurden, geht der Plangeber in Bezug auf das Interessensgebiet um die Luftverteidigungsanlage Döbraberg sowie in Bezug auf die militärische Funk-/ Richtfunkanlage von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen aus.
1582	24-354-024	Das Vorranggebiet Windenergie W-39 liegt im Interessengebiet einer Funk-/ Richtfunkanlage, wobei es durch die zu errichtenden Windenergieanlagen zu Störungen in der Funktion kommen kann.	
1583	203-334-006	[Das Vorranggebiet wird aus naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt] Die Vorrangfläche liegt in einem <u>Zugkorridor für Wasservögel</u>, deren Freihaltung im avifaunistischen Fachbeitrag dringend empfohlen wird, um artenschutzrechtliches Konfliktpotential zu vermeiden. Im Gebiet sind eine Reihe von windkraftsensiblen Vogelarten nachgewiesen worden, u.a. <u>Schwarzstorch</u>.	nicht entsprochen Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen, Belangen. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher in diesem Fall die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-39 – Tanna/ Schilbach innerhalb der Prüffläche 19.2 dokumentiert. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-39 – Tanna/ Schilbach auf einer Teilfläche der Prüffläche 19.2 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber folgt nicht der Empfehlung des Einreichers, die Fläche des Vorranggebietes zu streichen. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes und der vergleichsweise geringen Betroffenheit von Belangen hält es der Plangeber für vertretbar, hier der Windenergie Raum zu geben. Die angesprochenen avifaunistischen, naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Belange werden, wie aus dem Kriterienkatalog (siehe Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu entnehmen ist, umfangreich be-
1584	530-158-015	Die Erweiterung des Vorranggebiets W-39 Tanna/Schilbach in Richtung Westen sehen wir nach Auswertung unseres Gutachtens äußerst kritisch, da sich in der näheren Umgebung des geplanten Gebiets Schwarzstorchbrutpaare sowie ein langjährig besetzter Bruthorst des Rotmilans befinden. Auch hier wurde seitens der Planungsgemeinschaft eine Umweltverträglichkeitsprüfung und Beurteilung unterlassen. Wir verweisen vollumfänglich auf das beiliegende Gutachten des Büros ProBios vom 30.04.2019. [siehe Anhang]	
1585	765-365-024	W-39 Tanna/Schilbach: Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf der Vorrangfläche werden voraussichtlich mit sehr hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential und einer sehr hohen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergehen. Eine <u>Streichung der Fläche</u> wäre zu empfehlen, zumal die Vorrangfläche nur noch einen kleinen Anteil des aktuell vorhandenen Be-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		standes umfasst. Falls die Vorrangfestlegung beibehalten werden soll, sind für nachfolgende Genehmigungsverfahren (Repowering) Hinweise auf die erhöhten Anforderungen an Untersuchungsumfang und Genehmigungsunterlagen bezüglich Minimierungsmaßnahmen und Einschränkungen hinzuweisen (z.B. <u>200 m Abstand zu vorhandenen Gehölzstrukturen und Waldrändern, CEF-Maßnahmen, längere Abschaltzeiten, nachlaufendes Monitoring</u>). Die festgelegte Vorrangfläche liegt in einem bereits bestehenden größeren Windpark. Von den vorhandenen 12 WEA sind 5 Anlagen in der Vorrangfläche ausgewiesen. Durch die Verkleinerung wird im Vergleich zur Bestandssituation aus naturschutzfachlicher Sicht eine Verbesserung der Konfliktsituation erreicht. Nichtsdestotrotz weist die Lage der Fläche in einem <u>Zugkorridor für Wasservögel</u> sowie mit je 1 Brutnachweis des <u>Schwarzstorchs</u> und des <u>Rotmilans</u> weit unterhalb der empfohlenen Mindestabstände und mit zahlreichen Nachweisen schlaggefährdeter <u>Fledermausarten</u> im nahen Umfeld auf ein erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotential hin, das in einem Verfahren zu einem Repowering der vorhandenen Anlagen erneut zu prüfen und zu bewerten ist. Trotz der bestehenden und berücksichtigten Vorbelastung des Standortes ist der Landschaftsraum in einer aktuellen flächendeckenden <u>Landschaftsbildbewertung</u> im Auftrag der TLUG im anzunehmenden Wirkraum von 10 km inkl. Abwertung durch die Vorbelastung überwiegend als von überdurchschnittlicher bis hoher Landschaftsbildqualität eingestuft worden. Erhebliche Anforderungen und Einschränkungen an die Genehmigung und den Betrieb neuer WEA sind daher zukünftig zu erwarten.	rücksichtigt. Der außergebietliche Artenschutz erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten avifaunistischen und naturschutzfachlichen Belange aber in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene Mögliche. Da zwischen den vom Einreicher angesprochenen artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht, und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, ist es nach Einschätzung des Plangebers nicht erforderlich, einen darüber hinausgehenden gesonderten Hinweis für die Genehmigungsebene im Prüfbogen zur Prüffläche 19.2 bzw. im Umweltbericht aufzunehmen. Zudem sind innerhalb des vom Einreicher angesprochenen Vorranggebietes Windenergie W-39 – Tanna/ Schilbach mehrere Windenergieanlagen in Betrieb und eine weitere Windenergieanlage genehmigt. Die vom Einreicher angesprochenen Belange wurden demzufolge bereits auf der Ebene des Zulassungsverfahrens beantwortet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und naturschutzfachliche Kriterien standen der Vollzugfähigkeit der Genehmigung nicht unüberwindbar entgegen. So wurden im Zusammenhang mit der neuesten Genehmigung der WEA 13 im konkreten Einzelfall die Betroffenheit ermittelt und umfangreiche Maßnahmen zur Minderung des Konfliktes festgesetzt. Vogelzugkorridor: Der Vogelzugkorridor ist zwar relativ breit geschnitten, jedoch nimmt das Vorranggebiet aufgrund seines länglichen Zuschnittes einen Großteil dieser Breite ein. Andererseits existiert in dieser Prüffläche bereits seit vielen Jahren ein Windpark und das Gebiet ist somit stark vorbelastet. Es wurden Windenergieanlagen bis 200 m Gesamthöhe errichtet. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-39 – Tanna/Schilbach trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der bereits vorhandenen bzw. genehmigten 13 Windenergieanlagen und der damit seit Jahren vorhandenen Vorbelastung Rechnung und gewichtet diese Faktoren höher als die Lage dieses Gebiets im Vogelzugkorridor.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Schwarzstorch: Der Großraum Tanna ist ein regionaler Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorches. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird eine notwendige artenschutzrechtlich detaillierte Beurteilung vorgenommen, ggf. unter Erteilung notwendiger Auflagen. Der Plangeber sieht aber u.a. wegen dem seit Jahren besetzten Schwarzstorch-Horst davon ab, das Vorranggebiet zu erweitern. Mit der jüngsten Genehmigung der WEA 13 wurde bestätigt, dass dem Vorhaben keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Windenergieanlage wird so in die vorhandene Windpark-silhouette eingepasst, dass die Nabenhöhe unterhalb der Nachbaranlage WEA 12 zurückbleibt. Damit wird das Störpotential für den streng geschützten Schwarzstorch, der im Großraum Tanna einen Verbreitungsschwerpunkt in der Region hat, erheblich vermindert. Weitere artenschutzrechtliche Belange (Fledermäuse, Schwarzstorch) werden durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung entsprechend berücksichtigt. Fledermäuse: Alle Fledermausarten sind nach FFH-Richtlinien und dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Ihre Population darf nicht erheblich gestört werden. Die Betrachtung des außergebietlichen Artenschutzes bezüglich der Fledermäuse wird auf die Ebene der Genehmigungsplanung abgeschichtet, denn Konflikte zwischen Fledermausschutz und Windenergieanlagen können, z.B. durch die Festlegung von Abschaltzeiten, auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zum Ausgleich gebracht werden. Für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung von Anlagen-Standorten müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Fachgutachten zu Fledermausvorkommen vorgelegt werden. Hierzu wird ein Fledermausmonitoring durchgeführt. Aus genannten Gründen hält der Plangeber daran fest den Fledermausschutz nicht im regionalplanerischen Rahmen zu prüfen. 200 m Abstand zu Wald: Siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 454-329-020 unter der lfd. Nr. 1586 in dieser Abwägungstabelle Landschaftsbild: Siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 618-158-001 unter

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			der lfd. Nr. 1593 in dieser Abwägungstabelle
1586	454-329-020	Ablehnung W-39 Tanna/Schilbach Es bestehen schon seit Jahren WKA. Warum noch in <u>angrenzenden Waldgebieten</u> weitere WKA errichtet werden sollen ist unklar und wird abgelehnt. Gerade die Wald-Feld-Zone ist eine der artenreichsten Biotope.	nicht entsprochen Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-39 – Tanna/Schilbach auf einer Teilfläche der Prüffläche 19.2 entschieden.
1587	530-158-007	Gemäß § 10 Abs. 2 ThürWaldG ist die Genehmigung zur Änderung von Wald in eine andere Nutzungsart zu versagen, wenn das öffentliche Interesse am Walderhalt überwiegt. 65,4% der ausgewiesenen Flächen für Windenergie in Ostthüringen sind als <u>Waldfläche</u> vorgesehen. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Landschaft dar und beeinträchtigt diese nachhaltig. Freie <u>unverbaute Landschaft</u> ist ein bedeutender Schatz und Raum für menschliche positive Emotionen. Dieser Raum droht durch Windenergie verloren zu gehen (z.B. unverbaute Horizonte, Charakterlandschaften, markante unbebaute Höhen). Die (verständlicherweise bevorzugte) Ausweisung der Vorranggebiete auf den windreichsten Standorten hat zur Folge, dass vor allem weithin sichtbare Höhenzüge betroffen sind (z.B. W-28 • Tanna/Unterkoskau, W-39 • Tanna/Schilbach). • Im Weiteren ist der <u>Waldumbau</u> von Forst-Monokulturen in mehrstufige Mischwälder nach mehreren Sturmkatastrophen und Schädlingskalamitäten sowie auch infolge des Klimawandels ein wichtiges Waldbauziel, vor allem in den Kamm- und Übergangslagen der Mittelgebirge. So genannte Produktionswälder und Monokulturen sind nicht generell minderwertig. Sie besitzen aufgrund ihrer derzeitigen Struktur trotzdem zahlreiche Waldfunktionen (Produktionsfunktion, Boden- und Wasserschuttfunktion, Habitatfunktion, Erholungsfunktion, Klima-, Schallschutz und Erosionsschuttfunktion, Sichtschutz u.a.), die eine günstige Voraussetzung für die Weiterentwicklung zu naturnäheren Wäldern bieten. WKA in Wäldern planmäßig zu errichten, sind deshalb das falsche Signal! • Die Produktionsfunktion wird am Standort der WKA reduziert und dauerhaft geschwächt, die Betriebssicherheit von Beständen wird gemindert. WKA schließen auf der Windenergiefläche und ihrer Umgebung fast alle anderen Waldfunktionen aus. • Der Wert von <u>Waldgebieten</u> für den nächtlichen Vogel- oder Fleder-	Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die geäußerten Bedenken führen zu keiner Planänderung. Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, in begründeten Fällen Vorranggebiete Windenergie im Wald auszuweisen. Für weitere Ausführung zur Thematik Windenergie im Wald siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 446-1240-003, lfd. Nr. 36, in der Abwägungstabelle zum Ziel Z 3-3 Der Freistaat hat vor diesem Hintergrund die RPG über das LEP dazu verpflichtet, „... Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ (vgl. LEP 5.2.13 Satz 1). Damit wird das Ziel verbunden, die Windenergieanlagen auf dafür besonders geeignete Gebiete zu konzentrieren, um eine flächendeckende Verteilung im Gesamttraum zu vermeiden. Zur Beantwortung der Frage, welche Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind, wird die gesamte Fläche der Planungsregion der in der Begründung zu Z 3-3 dargelegten Prüfung unterzogen. Dabei kommt es letztlich jedoch immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen auch die Fragen der Maßstäblichkeit und räumlichen Überlastung gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen dargelegt. Die Prüfung muss allgemeingültig nachvollziehbar sein, individuelle Wahrnehmungen können dabei nicht berücksichtigt werden. Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Der Grund dafür liegt darin, dass sie

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>mauszug</u> (Dunkelgebiete) sowie als <u>Nahrungshabitat</u> für Vogel-, Fleermaus- und Insektenarten ist quantitativ und qualitativ hoch. • Waldflächen sind die ältesten und naturnahsten Trittsteine, bzw. auch Wanderkorridore in denen WKA- bzw. WE-Parks nach ihrer Errichtung als Störstellen (optisch, akustisch, strukturell) wirksam sind bzw. auch Habitatzerschneidungen bewirken würden. Aus unserer Sicht gilt es, vor allem negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden, ganz im Sinne der europäischen und nationalen Biodiversitätsstrategie. Mit einem geeigneten <u>Mix verschiedener, regenerativer Energieformen</u>, angepasst an die Potenziale und Bedürfnisse des Landes sowie der jeweiligen Region sind „energetische Lösungen“ zu entwickeln auf der Basis von Solarenergie, Biomasse, Windkraft und Geothermie.	mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten die ansonsten bestehende Privilegierung der Windenergienutzung einschränkt. Die Frage, in welchem Umfang es sinnvoll ist, Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, kann dabei für die Regionalplanung keine Rolle spielen. Diese Fragen müssen auf bundes- und landespolitischer Ebene beantwortet werden. Dabei ist es zudem völlig unerheblich, ob es bessere Alternativen der Energiegewinnung gibt. Auch andere vorhandene alternative Energien in einer Gemarkung/ Region können nicht als Grund gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes angeführt werden. Bei dem Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie geht es um die Ausweisung von Vorranggebiet Windenergie, um dieser Nutzung in der Planungsregion, wie oben beschrieben, substanziell Raum zu verschaffen.
1588	530-158-017	Sollten unsere vorgebrachten Einwendungen nicht zu einer Lösung des Vorranggebiets W-28 Tanna/Unterkoskau im Regionalplan führen und die Stellungnahmen zum W 39 Tanna/Schilbach unberücksichtigt bleiben, werden wir juristische Schritte gegen den Aufstellungs- und Abwägungsprozess einleiten. Auf Grund der eklatanten Fehler erfolgte bereits eine Vorprüfung, die unsere Rechtsauffassung bestätigt. Mit derzeit 12 Windkraftanlagen im bestehenden Windvorranggebiet Tanna/Schilbach, einer großen Freiflächen-Photovoltaikanlage und zahlreichen kleineren Dachanlagen, zwei Biogasanlagen mit einer Leistung von 1,5 MW elektrisch und einem Holzhackschnitzelheizwerk mit 3,5 MW thermisch, beherbergt die Stadt Tanna generell sehr viel regenerative Energie und trägt somit einen erheblichen Teil zur Energiewende bei. Die Autobahn 9 führt durch unsere Gemarkungen ebenso wie dies wohl demnächst auch die Gleichstromtrasse wird. <u>Wir erwarten jedoch nun, dass die Lasten und Auswirkungen der Energiewende gleichmäßig verteilt werden.</u> Dies kann nicht nur zu Lasten von ohnehin schon belasteten Gebieten gehen.	Zur Forderung, die Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der örtlichen Interessen und Verhältnisse durchzuführen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 175-1126-009 unter der Lfd. Nr. 24 in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. Windenergie im Wald: Die konkreten Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Wirtschaftswald können erst im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsprozesses geprüft werden. Hier ist die ökologische Baubegleitung bei Planungen im Wald Standard. Sie regelt die Durchführung und Überwachung der ökologischen Belange während der gesamten Bauphasen (z.B. Rodung, Wegebau, Tiefbau, Kabelverlegung, Baustellenrückbau, Wege- und Flächenrückbau). Sie hat außerdem die Aufgabe, die sich aus den Planungsunterlagen ergebenden Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen und gegebenenfalls zu konkretisieren. Alle durchgeführten Maßnahmen müssen dokumentiert werden. Neben der ökologischen kann auch eine bodenkundliche Begleitung notwendig werden, wenn Beeinträchtigungen des Schutzguts Bodens zu erwarten sind. Liegen Planungen in einem für den Wasserschutz bedeutenden Gebiet, kann auch eine hydrologische Baubegleitung angeordnet werden, um Belangen des Trinkwasserschutzes gerecht zu werden. Weiterhin notwendig werden kann eine bodendenkmalfachliche Baubegleitung z.B. wenn das Plangebiet archäologisch relevante Flächen ein-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			schließt. Wenn ein Vorranggebiet vollständig im Wald ausgewiesen wird, wird bei der Errichtung des Windparks nicht die gesamte Waldfläche innerhalb des Vorranggebietes in der Nutzungsart geändert oder kahlgeschlagen, sondern nur ein sehr kleiner Teil dauerhaft der Nutzung entzogen. Die übrigen in der Bauphase benötigten Flächen werden i.d.R. wieder aufgeforstet. Zur Minimierung der temporären Flächeninanspruchnahme hat der Plangeber zudem einen raumordnerischen Grundsatz formuliert, in dem bestimmte Belange der Forstwirtschaft aufgegriffen werden (siehe G 3-34 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber entscheidet sich gegen einen pauschalen Entzug der Waldflächen als Tabuzone. In den übrigen Waldgebieten bedarf es aus nachvollziehbaren Gründen nach § 10 Thüringer Waldgesetz (Thür-WaldG) grundsätzlich einer Genehmigung um Wald zu roden. Viele Eigentümer von Waldflächen würden ihre Grundstücke vermutlich gerne einer gewinnbringenderen Nutzung zuführen. Der Wald mit seinen wichtigen Funktionen für den Klimaschutz, die Frischluftentstehung, den Artenschutz, die Erholung etc. wäre ohne Genehmigungsvorbehalt für Rodungen stark gefährdet. Im Norden orientiert sich der Zuschnitt des vorgeschlagenen Vorranggebietes entlang der Waldkante, schließt aber Waldflächen mit ein. In Betracht der bereits in Waldrandnähe bestehenden Windenergieanlagen werden diejenigen Gesichtspunkte, die einen Abstand vom Waldrand begründen könnten, wie z.B. Landschaftsästhetik oder Belange des Fledermausschutzes, in der Abwägung geringer gewichtet als die Belange der Windenergienutzung. Zwar sind innerhalb des Vorranggebietes kleinere Waldinseln enthalten, jedoch sollen diese von Windenergie freigehalten werden. Zudem schließt die nördliche Grenze des Vorranggebietes Waldflächen mit ein. Jedoch gewichtet der Plangeber hier die Belange der Windenergie höher, als einen möglichen Puffer zum Waldrand. Dafür spricht auch, dass durch die Höhe der heutigen Windenergieanlagen und deren großen Rotorradien bereits Abstände von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen erforderlich sind. Aus diesen Gründen müssen hier Waldflächen nicht zwingend in Anspruch genommen werden. Der Prüfbogen enthält einen entsprechenden Hinweis an die Genehmigungsbehörde, dass diese Flächen von einer Nutzungsartänderung ausgespart

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			bleiben sollen. unverbaute Landschaft: In Umsetzung des Auftrages, der Windenergie Raum zu geben, kann der Plangeber nicht alle Landschaften, Kulturlandschaften und Blickbeziehungen in ihrer Ursprünglichkeit erhalten bzw. Höhenzüge freihalten. Dem Umstand, dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild nachteilig verändern, versucht der Plangeber durch umfangreiche Regelungen zu begegnen. Um Überlastung des Landschaftsbildes zu vermeiden, setzt der Plangeber einen 5 km-Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten fest. Darüber hinaus sollen das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und viele weitere Kriterien (siehe Begründung zum Ziel Z 3-3 sowie Kriterienkatalog unter dem Abschnitt „Siedlung und Mensch“) eine Überformung der Ostthüringer Kulturlandschaft verhindern. Gleichzeitig sollen dadurch die Erholung und der Freizeitwert gesichert werden. Angesichts dessen, dass der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich Landschaftsbildveränderungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeigneten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich das Landschaftsbild erheblich verändern wird. Siehe weiterführend auch die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 618-158-001 unter der Lfd. Nr. 1593 in dieser Abwägungstabelle.
1589	289-379-022	W-39 Tanna/Schilbach. Durch das Vorranggebiet sind die Ortslage Tanna und Künsdorf betroffen. <u>Tanna (Denkmalensemble</u> historischer Stadtkern mit Stadtkirche, Rathaus, Ortsansicht) Der Standort des Denkmalensembles in einer Mulde, die sich nach S und O zum Tal der Wettera öffnet, ist vor allem von unterschiedlichsten Standpunkten östlich der B2 aus sichtbar. Vom Denkmalensemble aus gesehen gehören das umgebende hängige Offenland und die zumeist bewaldeten oberen Abschlüsse als naher Horizont zu seiner Umgebung. Angesichts der vorhandenen WEA und der vorgesehenen Höhenbeschränkung für neue WEA ist durch den Ausbau des Areals west-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-39 – Tanna/ Schilbach auf einer Teilfläche der Prüffläche 19.2 entschieden. Nur in dem Teilbereich gemäß Z 3-4 bleibt die Gesamtanlagenhöhe von Windenergieanlagen auf 200 m Gesamthöhe beschränkt. Aus denkmalschutzrechtlichen Belangen werden keine Höhenbeschränkungen festgelegt. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		lich der B2 (Nachbarschaft Gewerbegebiet) zwar durchaus eine verstärkte Beeinträchtigung der Kulturdenkmale zu erwarten, jedoch keine tiefgreifende Veränderung zum gegenwärtigen Zustand. Bewertung: leichte Störung <u>Künsdorf (Denkmalensemble Anger mit Kirche, Ortsansicht)</u> Wie bei vielen Ortslagen im regionalen ländlichen Raum wird die Umgebung des Kulturdenkmals, des bis in bauliche Einzelheiten gut erhaltenen Angerdorfs, durch das umgebende hängige Offenland mit dem oberen Abschluss zumeist bewaldeter Höhen als Nahhorizont gebildet. Die Blickrichtung aus dem Denkmalensemble zum 2,5 Kilometer entfernten Vorranggebiet wird durch die höhere unmittelbare Umgebung abgeschirmt. Die Ortsansicht aus Richtung Süden, würde durch die Erweiterung des WEA-Standortes und dichtere Anordnung der Anlagen räumlich deutlich stärker beeinträchtigt als bisher. Dabei sind jedoch die Höhenbeschränkung und die kleineren vorhandenen Störungen (WEA, Gewerbegebiet, BAB 9) mit zu berücksichtigen.	Vorranggebiete Windenergie). Die von den Einreichern benannten Belange des Denkmalschutzes in Bezug auf die Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung wurden vom Plangeber in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis der Abwägung folgt der Plangeber wegen der bestehenden Vorbelastung durch die Störung der bereits vorhandenen Anlagen sowie der zukünftig zu erwartenden Störung durch die genehmigte Windenergieanlage in diesem Fall nicht den Einwänden der Fachbehörde und gewichtet das Interesse an der Nutzung der Windenergie höher und stellt die Belange des Denkmalschutzes in der Abwägung zurück. Die zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie gemäß Z 3-7 festgelegte Höhenbeschränkung eines Teils des Vorranggebietes auf 150 m Gesamtanlagenhöhe ist unter den heutigen Rahmenbedingungen bzgl. der Realisierung und des Betriebs von wettbewerbsfähigen Windenergieanlagen nicht möglich. Mit dem neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) sind neue Vergütungsregelungen für Windenergieanlagen in Kraft getreten. Sie haben zur Folge, dass Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 150 m im vorgesehenen Ausschreibungsverfahren weniger wettbewerbsfähig sind als höhere Windenergieanlagen. Da der Plangeber keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen möchte, die von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben, sieht er davon ab, Höhenbegrenzungen von weniger als 200 m Gesamthöhe festzusetzen (siehe Punkt 2.5 „Ermittlung der mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen bebaubaren Prüfflächen“ der Begründung zu Z 3-3). Der Plangeber hebt deswegen die Höhenbegrenzung im Ziel Z 3-4 (im 1. Entwurf Z 3-7) von 150 m auf 200 m an – wobei er gleichzeitig die weiche Tabuzone von 750 m auf mindestens 850 m erhöht (siehe Kriterium Nr. 1.3a in der Anlage 1 der Begründung zu Z 3-3). In diesem Sinne vermag der nebenstehende Hinweis des Einreichers mit der Anreg.-Nr. 639-4-019 nicht zu überzeugen, denn bei Umsetzung der geforderten Höhenbeschränkung würde sich der Plangeber zu Recht dem Vorwurf der Verhinderungsplanung ausgesetzt sehen. Der Plangeber kann darüber hinaus auch nicht erkennen, dass die vom nebenstehenden Einreicher mit der Anreg.-Nr. 639-4-019 geforderte Höhenbeschränkung für das gesamte Vorranggebiet auf maximal 200 m Gesamtanlagenhöhe die von den Einreichern beschriebenen Auswirkungen auf die genannten Kulturdenkmale wirkungsvoll abmildern könnten. Moderne Windenergieanlagen sind als markante, rotierende, land-
1590	639-4-019	Zur Erweiterung des Windvorranggebietes W-39 und einer geänderten Höhenbeschränkung eines Teilgebietes auf 200m und der Erweiterungsfläche ohne Höhenbeschränkung gibt es erhebliche denkmalschutzrechtliche Bedenken – es sind wesentliche Beeinträchtigungen des Umgebungsbereiches von zwei Kulturerbestandorten und Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung der Stadt Schleiz zu erwarten. Es sind Einzelfallprüfungen notwendig. Durch Visualisierungen sind die Auswirkungen auf Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung darzustellen. Begründung: In Bezug auf denkmalschutzrechtliche Belange sind durch die Erweiterung des Gebietes in nördliche Richtung der Kulturerbestandort <u>Schloss Burgk</u> und die <u>Bergkirche Schleiz</u> und deren Schutzbereiche - die Zone III (Höhe der auszuschließenden baulichen Anlagen über 150m) in der Hauptsichtachse in Richtung Gräfenwarth-Schilbach-Tanna und damit auch auf das Stadtgebiet von Schleiz mit seinen markanten Türmen betroffen. Die bisherigen WEA sind von den Hauptsichtachsen im Schutzbereich der Kulturdenkmale bisher nicht wahrnehmbar, weil hier eine Höhenbeschränkung von 150 m galt. Für das damit teils im Schutzbereich von Burgk und der Bergkirche Schleiz liegende bzw. angrenzende Windvorranggebiet werden höhere WEÄ deutlich sichtbar	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		im Horizont der Hauptsichtachsen liegen.	schaftsprägende technisch-industrielle Anlagen deutlich sichtbar. Dem selben Einreicher sei bzgl. des bemängelten Fehlens von Fotomontagen/Visualisierungen der Windenergieanlagen im Landschaftsraum gesagt, dass der genaue Standort der Windenergieanlagen und deren Bauart (Höhe, Rotorradius etc.) bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie nicht festgelegt wird und daher auch eine fotorealistische Visualisierung auf dieser Planungsstufe nur eingeschränkt die Auswirkungen darstellen kann. Tanna, Denkmalensemble: Der Plangeber folgt der Einschätzung des Einreichers, dass es keine tiefgreifende Veränderung zum gegenwärtigen Zustand geben wird. Künsdorf Denkmalensemble: Der Plangeber folgt nicht dem Einwand des Einreichers, dass mit der Erweiterung des Vorranggebietes die Ortsansicht aus Richtung Süden zukünftig deutlich stärker beeinträchtigt werden würde. Vielmehr ist festzustellen, dass sich das Vorranggebiet auch zukünftig innerhalb der Sichtbeziehung im seitlichen Randbereich befindet. Windenergieanlagen werden weder vor, hinter oder neben dem Denkmalensemble stehen. Auch mit der (geringen) Vergrößerung des Vorranggebietes in Richtung W wird ein freier Sichtwinkel auf Künsdorf aus Richtung S von ca. 100 Grad gewährt. Zudem ist die zuletzt genehmigte WEA Nr. 13 auf 180 m Gesamthöhe beschränkt. Schloss Burgk: Schloss Burg, ist gemäß LEP 2025, 1.2.3 Z, als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung bestimmt. In Umsetzung des LEP-Auftrages 1.2.4 V für deren Umgebungsschutz hat der Plangeber für den Blick von Schloss Burgk in Richtung SO einen Schutzbereich ausgewiesen. Das Vorranggebiet W-39 liegt in einem Abstand von fast 9 km zu Schloss Burgk. Vom Schlosshof aus werden (auch bei größeren Anlagenhöhen) nur die Rotorspitzen zu sehen sein. Zudem stellt der Plangeber fest, dass der Einreicher die Betroffenheit des Kulturerbestandes Schloss Burgk nicht konkret beschrieben hat. In Abwägung aller zu berücksichtigenden Einwände ist der Plangeber der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes W-39 den Belangen des Umgebungsschutzes von Schloss Burgk nicht so stark entgegenstehen, dass dies eine Nichtausweisung rechtfertigen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			würde. Bergkirche Schleiz: Die Bergkirche Schleiz ist gemäß LEP 2025, 1.2.3 Z, als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung bestimmt. In Umsetzung des LEP-Auftrages 1.2.4 V für deren Umgebungsschutz hat der Plangeber drei Schutzzonen für die Bergkirche ausgewiesen. Der für den Blick vom möblierten Besucherparkplatz der Bergkirche in Richtung SO auf die historische Innenstadt von Schleiz ausgewiesene Schutzbereich umfasst jedoch nicht das Vorranggebiet W-39. Dieses befindet sich hinter dem ausgewiesenen Schutzbereich. Der Plangeber gewährt damit einen Abstand von mehr als 9 km zwischen Bergkirche und Windpark W-39 und liegt damit weit über dem von der Fachbehörde ausgewiesenen Mindestabstand von 6,3 km in Richtung SO. Von der Bergkirche aus werden auch bei größeren Bauhöhen der Windenergieanlagen nur die Rotoren zu sehen sein. Das Vorranggebiet liegt auch nicht innerhalb der Hauptsichtachse, sondern im seitlichen Sichtbereich, der Blick konzentriert sich auf die historische Innenstadt von Schleiz mit der Schlossruine und den beiden erhaltenen Schlosstürmen in der Hauptsichtachse, auf die Stadtkirche St. Georg, das Rathaus und das Gymnasium „Conrad Duden“. Der Blick wird nur in sehr geringem Umfang vom Windpark abgelenkt. Zudem wird sich nach dem Rückbau der außerhalb des Vorranggebietes stehenden Windenergieanlagen die Anzahl verringern. In Abwägung aller zu berücksichtigenden Einwände ist der Plangeber der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes W-39 den Belangen des Umgebungsschutzes der Bergkirche Schleiz nicht so stark entgegenstehen, dass dies eine Nichtausweisung rechtfertigen würde.
1591	639-4-048	[Hinweis auf Gewässer] Dorfbach, Lage kreuzt das Vorranggebiet von Süd nach Nord, Teich. Es ist ein <u>Abstand Gewässer</u> zum Mastfuß von mindestens 10,00 m ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschung ab Böschungsoberkante landseits einzuhalten. Die <u>Quellgebiete</u> sind nachhaltig zu schützen d.h., es ist ein ausreichender Abstand um das Quellgebiet (mmd. 20,00 m) von jeglicher Bautätigkeit freizuhalten.	Kenntnisnahme Die hier genannten Hinweise werden auf der Genehmigungsebene behandelt. Die im Thüringer Wassergesetz definierten Uferbereiche (10 m bei Gewässern 1. Ordnung und 5 m (ab 01.01.2020 10 m) bei Gewässern 2. Ordnung jeweils landseits der Böschungsoberkante) sind im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar und werden auf der Genehmigungsebene abgeschichtet. Diese Bereiche können jedoch in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und verbleiben dennoch Tabuzonen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1592	636-1280-001	Keine zusätzlichen Windräder zwischen Zollgrün und Schilbach Die nachfolgenden Unterzeichner wenden sich <u>gegen die Errichtung neuer bzw. weiterer Windräder</u> zwischen den Ortsteilen der Stadt Tanna, Schilbach und Zollgrün, wie es der neue Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen (Gebiet W-39) vorsieht. Bereits heute existieren in diesem Bereich zahlreiche Windräder, die nun noch näher an die Wohnbebauung, <u>insbesondere des Ortsteiles Zollgrün</u>, heranrücken sollen. Aufgrund der Akzeptanz der bereits existierenden Windräder, haben die Einwohner gezeigt, dass sie sich für eine saubere und umweltverträgliche Energieversorgung einsetzen. Allerdings muss der weitere Ausbau der Windenergie mit mehr Augenmaß geschehen. Das Ziel der Landesregierung, 1 Prozent der Landesfläche mit Windrädern zu belegen, was fast ein Verfünfachen der Fläche in Ostthüringen bedeutet, lehnen wir als nicht notwendig ab. Immer mehr Windräder in der Nähe des Wohnumfeldes der Zollgrüner Einwohner akzeptieren wir nicht. Insbesondere protestieren wir gegen den Bau von 2 bereits beantragten Windrädern direkt an der L 301, weil dieser Standort besonders nahe an unserem Ort liegt, so dass das ständige Drehen, Rauschen der Rotorblätter, rot blinken in der Nacht und Schattenwurf die Lebensqualität der Zollgrüner erheblich einschränkt. Trotz Ablehnung durch den Stadtrat und Ablehnung von einigen Grundstücksbesitzern wollen die Antragsteller schnell noch eine Genehmigung erreichen. Im Entwurf des Regionalplanes ist diese Fläche richtigerweise nicht als Windkraftstandort vorgesehen. Wir fordern bei der Errichtung weiterer Windräder einen größeren <u>Abstand zur Wohnbebauung von 10 H</u> (Mindestabstand der Windräder vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden). Wir fordern Sie auf, dies bei der Beschlussfassung zum Regionalplan Ostthüringen und bei der Beschlussfassung des Windenergieerlasses der Landesregierung zu berücksichtigen.	teilweise entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-39 – Tanna/Schilbach auf einer Teilfläche der Prüffläche 19.2 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Befürchtung des Einreichers, dass Windräder noch näher an den Ortsteil Zollgrün heranrücken sollen, ist gegenstandslos. Die Abgrenzung des Vorranggebietes W-39 lässt keine Erweiterung des bestehenden Windparks in Richtung NO (Zollgrün) zu. Dem Plangeber ist bekannt, dass die Genehmigung für zwei geplante (außerhalb des Vorranggebietes W-39 liegende) Windenergieanlagen, WEA Nr. 14 und 15, nicht erteilt wurde bzw. vom Antragsteller zurückgezogen wurde. In diesem Sinne wird den Bedenken des Einreichers entsprochen. Nach Abwägung aller relevanten Belange hält es der Plangeber für sinnvoll, an dem im Kriterienkatalog bestimmten Abstand von bis zu 1.000 m zu Siedlungen festzuhalten, siehe Kriterium Nr. 1.3 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Für die Forderung des Einreichers die Siedlungsabstände im Sinne der bayerischen 10 H-Regelung zu vergrößern siehe weiterführend die entscheidungserhebliche Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 446-1240-005, lfd. Nr. 19, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog.
1593	618-158-001	Hiermit erklären die Unterzeichneten ausdrücklich, dass wir mit der Errichtung von Windkraftanlagen im so genannten Vorranggebiet Windenergie Tanna im Gewerbegebiet Tanna, Ortsnähe Zollgrün, nicht einverstanden sind. Daher erheben wir nachstehende Einwände gegen das oben geplante Projekt, durch: - Angst vor Lärm und <u>Zunahme der Lärmbelästigung</u>, insbesondere auf die Störung unserer Nachtruhe, - Angst <u>vor Schall und Infraschall</u> und den daraus entsprechenden Ge-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes W-39 – Tanna/Schilbach auf einer Teilfläche der Prüffläche 19.2 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sundheitsbeeinträchtigungen, - <u>Angst vor Gesundheitsschäden</u>, - Angst vor dem <u>Wertverlust</u> der Häuser und Grundstücke, - Angst vor <u>Verlust der Lebensqualität</u>, - <u>Existenzängste</u>, - Angst vor dem Verlust des <u>Erholungswertes</u>, - Angst vor der <u>Zerstörung des Landschaftsbildes</u>, - Angst vor der <u>bedrohlichen und bedrückenden Wirkung</u>, - Angst um das <u>Wohl unserer Kinder</u>, - Angst vor der Zerstörung unserer <u>Kulturlandschaft</u>, - Die Befürchtung, dass <u>Flora und Fauna</u> erhebliche Schäden erleiden, - Die Befürchtung, dass gefährdete Arten wie <u>Rotmilan</u> und seltene <u>Fledermäuse</u>, sowie <u>andere Vogelarten und Säugetiere</u>, Schaden erleiden sowie die Tatsache, dass hier gegen <u>§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz</u> (Tötungsverbot geschützter Arten) verstoßen wird. - Die Befürchtung von <u>negativen Auswirkungen auf den Tourismus</u> (z.B. Bleilochstausee, Plothener Seenplatte, usw.). - Weiter befürchten wir erhebliche <u>Sichtbelästigungen</u>. - <u>Bedenken müssen wir auch gegen den weiteren Ausbau von Windparkanlagen anmelden</u>, weil doch immer mehr energiesparende Verbrauchsgeräte auf den Markt kommen oder wird der erzeugte Strom benötigt um diese energiesparende Geräte zu erzeugen???? Die genannten Einwendungen sind die persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen der Einwohner von Zollgrün und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehnen wir das Bauen im so genannten Vorranggebiet Windenergie Tanna im Gewerbegebiet Tanna, Ortsnähe Zollgrün, von Windkraftanlagen und in unseren Landkreis Saale Orla ausdrücklich ab. Eine Ausweisung der genannten Windeignungsgebietes stellt für uns eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner / unserer privaten Belange dar.	Zunahme der Lärmbelästigung: Für die Einwohner des Ortsteils Zollgrün wird es kaum eine Zunahme von Lärmbelästigungen durch Windenergieanlagen geben. Eventuell wird sich sogar eine Entlastung einstellen, wenn Windenergieanlagen, die außerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes stehen, nach Ablauf ihrer Standzeit ersatzlos abgebaut werden müssen. Schall: Schädliche Wirkungen durch Schall von Windenergieanlagen sind nach heutigem Stand der Wissenschaft bei den vorgesehenen Abständen zu Siedlungen nicht zu erwarten. Infraschall: Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der in Ansatz gebrachten Abstände zu Wohnbebauung nicht zu erwarten. So kommt auch eine Studie des Umweltbundesamtes (Positionspapier 2014: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall) zu dem Schluss, dass raumluftechnische Anlagen (Klimaanlagen) Lärmbeschwerden im Infraschallbereich zu 22,8% verursachen und somit siebenmal häufiger störend empfunden werden als Windenergieanlagen. Eines der Ergebnisse der Studie ist auch, dass Windenergieanlagen nur zu einem sehr geringen Anteil von Beschwerdeanmeldungen führen. So heißt es weiter: „Zur praktischen Konfliktvermeidung und Verbesserung der Wohnqualität im Hinblick auf Infraschall und tieffrequente Geräusche wären daher vorrangig Forschungen über Wärmepumpen, Kälte- und Klimaanlagen, Lüftungs- und Heizungsanlagen im Wohnungsumfeld geeignet.“ Windenergieanlagen werden nicht aufgezählt. In einem aktuelleren Positionspapier von 2016 („Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“) schreibt das Umweltbundesamt: „Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“ Angst vor Gesundheitsschäden: Eine Studie unter Leitung von Christian Koch, Physikalisch Technische Bundesanstalt Braunschweig geht auch auf das Phänomen ein, „dass manche Menschen bereits aus Angst vor einer objektiv gar nicht vorhandenen Gefahr krank werden“.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Der Plangeber ist der Auffassung, dass jeder Fortschritt ein gewisses Maß an Ungewissheit beinhaltet, was jedoch nicht dazu führen sollte, mit der Energiewende solange zu warten, bis die allerletzten Bedenken ausgeräumt sind. Zu diesem Zeitpunkt kann es für die Menschheit zu spät sein, wenn die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nicht jetzt konsequent umgesetzt, sondern immer weiter nach hinten geschoben wird. Ein allgemeines Lebensrisiko ist allen neuen Erfindungen eigen, so auch seinerzeit der Erfindung der Eisenbahn, von Flugzeugen, Handys u.a., die von den meisten Menschen als Selbstverständnis anerkannt und genutzt werden. Werteverlust: Der Plangeber weist darauf hin, dass Bewohner durch Veränderungen in der Umgebung generell nicht vor Wertminderung geschützt sind und auch kein Rechtsanspruch auf langfristigen Erhalt von Wohn- und Lebensqualität, bestehenden Blickbeziehungen usw. in bisheriger Art und Weise besteht. Nach aktueller Rechtsprechung wird bei Einhaltung der gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände die Wohn- und Wertqualität in Siedlungen nicht beeinträchtigt. Auch wissenschaftliche Studien belegen bislang keinen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und der Wertminderung von Immobilien. Vereinzelt sind sogar positive sozio-ökonomische Effekten in Siedlungen mit benachbarten Windparks nachweisbar, wenn Bürger sich aktiv am Verfahren beteiligen und einen wirtschaftlichen Nutzen haben (Bürgerwindparks, Bürgerbeteiligung). Demgegenüber wurde festgestellt, dass starke Aktivitäten von Bürgerinitiativen und Medienpräsenz potenzielle Käufer abschrecken und somit den befürchteten Werteverlust herbeiführen. Insbesondere sind auch die Auswirkungen des demografischen Wandels im ländlichen Raum für Wertverluste von Immobilien, Wegzug und Verfall von nicht mehr bewohnten Gebäuden verantwortlich. Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, Abstandsflächen zwischen Windenergieanlagen und im Zusammenhang bebauter Siedlungen anzusetzen (1.000 m entsprechend dem Kriterium Nr. 1.3 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), die weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen liegen. Damit sollen schwerwiegende Nutzungseinschränkungen von Immobilien und Grundstücken bzw. mögliche Gesundheitsschädigungen so gering wie möglich gehalten und dennoch der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Windenergie substanziell Raum gegeben werden. Verlust der Lebensqualität: Die Angst vor einem Verlust der Lebensqualität ist unbegründet. Der Raum Tanna/Schilbach ist bereits seit Jahren von Windenergieanlagen geprägt. Perspektivisch wird es infolge des Rückbaus bestehender Windenergieanlagen, die außerhalb des Vorranggebietes stehen, eher zu einer Verbesserung der Lebensqualität kommen. Die Anzahl der verbleibenden Windenergieanlagen wird sich um ca. die Hälfte reduzieren. Existenzängste: Der Einwand des Einreichers erschließt sich nicht, es wird nicht begründet, weshalb die Existenz gefährdet werden soll. Erholungswert, Landschaftsbild: Bezüglich des Landschaftsbildes weist das Vorranggebiet und sein Umfeld eine mittlere Qualität auf und der Teilraum wird bislang bereits im hohen Maße durch Windenergieanlagen geprägt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird zwar durch den Zubau weiterer Windenergieanlagen nochmals verstärkt, der Plangeber gewichtet dies aber geringer als die Privilegierung der Windenergieanlagen. Dem Umstand, dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild und damit auch den Erholungswert einer Landschaft nachteilig verändern, versucht der Plangeber durch umfangreiche Regelungen zu begegnen. Dazu gehören das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und viele weitere Kriterien (siehe hierzu die Begründung zum Ziel Z 3-3 sowie den Abschnitt „Siedlung und Mensch“ im Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Gleichzeitig sollen dadurch die Erholung und der Freizeitwert gesichert werden. Angesichts dessen, dass der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich Landschaftsbildveränderungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. Der Plangeber versucht auch durch die o.g. Kriterien den Zugang von den Siedlungen aus zur freien Landschaft für die wohnungsnahe Erholung / Freizeitnutzung zu sichern. Dass dabei ein Teil des Umfeldes nicht wie in der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			früheren Form zur Verfügung steht, ist unvermeidlich. Perspektivisch wird es eventuell infolge des Rückbaus bestehender Windenergieanlagen im Bereich Tanna/Schilbach, die außerhalb des Vorranggebietes stehen, eher zu einer Verbesserung des Erholungswertes kommen. optisch bedrängende Wirkung: Nach der einschlägigen Rechtsprechung liegt in einem Puffer bis zur zweifachen Anlagenhöhe in der Regel eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vor. Aufgrund der im Raum Tanna/ Schilbach gewährten Siedlungsabstände ist insofern eine optisch bedrängende Wirkung nicht zu befürchten. das Wohl unserer Kinder: Nach Auffassung des Plangebers ist nicht zu erwarten, dass sich mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-39 das Wohl der Kinder verschlechtern wird. Dies ist damit begründet, dass der Raum Tanna/ Schilbach bereits seit Jahren von Windenergieanlagen geprägt ist und bestehende Anlagen, die außerhalb des Vorranggebietes stehen, nicht repowert werden dürfen (d.h. nach Ablauf der Standzeit ersatzlos zurückgebaut werden müssen). Insofern wird sich perspektivisch die Belastung durch Windenergieanlagen eher verringern. Kulturlandschaft: Der Plangeber kann nicht generell den Erhalt des aktuellen Entwicklungsstandes der Kulturlandschaft als hartes oder weiches Kriterium festsetzen, da Kulturlandschaft ständig weiterentwickelt wird (eine von Menschen geprägte Landschaft, im Gegensatz zur unberührt gebliebenen Naturlandschaft). Flora und Fauna: Die Befürchtung, dass Flora und Fauna erhebliche Schäden erleiden, ist unbegründet. Der Plangeber gewährt entsprechende Abstände, um Flora und Fauna zu schützen. Im Kriterienkatalog unter dem Abschnitt 2 „Natur- und Landschaftsschutz“ (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hat der Plangeber bezüglich des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten zu prüfende Kriterien aufgelistet, die er entweder pauschal als Tabuzonen behandelt oder sie im Einzelfall prüft. Zudem erfolgt im Prüfbogen zur Prüffläche 19.2 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) eine sachgerechte Auseinandersetzung.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			zung mit diesem Belangen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Raum Tanna/ Schilbach bereits seit Jahren von Windenergieanlagen geprägt ist und Anlagen, die außerhalb des Vorranggebietes stehen, nicht repowert werden dürfen (d.h. nach Ablauf der Standzeit ersatzlos zurückgebaut werden müssen). Insofern werden sich perspektivisch auch die Bedingungen für Flora und Fauna verbessern. Rotmilan und Fledermäuse: Siehe hierzu die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 765-365-024 unter der lfd. Nr. 1585 in dieser Abwägungstabelle. andere Vogelarten: Zum Vogelschutz ist festzustellen, dass der Plangeber avifaunistische Belange im Sinne einer Vorabschätzung anhand der vorhandenen Datenlage berücksichtigt, um mögliche Konfliktpotenziale zu reduzieren. So versucht der Plangeber regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, welche in einem nachgeordneten Verfahren aus Gründen des Artenschutzes nicht umgesetzt werden können. Die abschließende Bewertung von artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen im Einzelfall für einen konkreten Windenergieanlagen-Standort gehört ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und hat ihren Platz aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in der Raumordnungsplanung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Raum Tanna/ Schilbach bereits seit Jahren Windenergieanlagen stehen. Dem Plangeber sind keine Informationen bekannt, wonach Konflikte bzgl. Schäden an anderen Vogelarten und Säugetieren zu beklagen wären. Zudem wird perspektivisch etwa die Hälfte der Bestandsanlagen zurückgebaut (bei Lage außerhalb des Vorranggebietes), sobald deren Standzeit abgelaufen ist. Säugetiere: In einer Schweizer Studie konnten keine schwerwiegenden Störungseffekte auf terrestrische Säugetiere mit dem Betrieb von Windenergieanlagen nachgewiesen werden. Deutlich schwerer wiegen Störungen durch Freizeit, Touristik und Erholung auf wald- und feldlebende Säugetiere. § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz: Der Plangeber sieht keinen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Das Individuen bezogene Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht absolut zu verstehen. Dass der Betrieb von Wind-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			energieanlagen zu einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen, dem sogenannten Vogel- oder Fledermausschlag, führt, lässt sich nahezu unmöglich mit völliger Sicherheit ausschließen. Bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Anlage steht damit fest, dass dem Anlagenbetrieb eine Erhöhung des Tötungsrisikos innewohnt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nimmt daher die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann an, wenn das Tötungsrisiko geschützter Arten durch ein Vorhaben signifikant erhöht wird. Die Rechtsprechung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch geschützte Arten zunächst einem natürlichen, darüber hinaus aber auch einem sozialadäquaten umwelttypischen Lebensrisiko ausgesetzt sind. Letzteres besteht darin, dass in einer von Menschen besiedelten und gestalteten Umwelt Konflikte mit Tieren nie völlig ausgeschlossen sind. Der Tatbestand des Tötungsverbots ist erst dann verwirklicht, wenn nach naturschutzfachlicher Beurteilung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Voraussetzung für solch eine Einschätzung ist die wissenschaftliche Bestandserfassung im Umfeld der möglichen Anlage und dies ist Bestandteil der Einzelfallprüfung des Genehmigungsverfahrens. Zudem hat der Plangeber ein Avifaunistisches Gutachten in Auftrag gegeben („Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA „EG –Vogelschutzgebiete“). Er erfüllt damit die Forderung nach einer wissenschaftlichen Bestandserhebung. Tourismus, Naherholung: Der Plangeber ist nicht der Auffassung, dass Naherholung und Tourismus in starkem Maße beeinträchtigt würden. So belegen auch zahlreiche Studien, dass die Annahme, Windenergieanlagen hätten negative Auswirkungen auf den Tourismus, so nicht haltbar ist. In mehreren Umfragen konnte nachgewiesen werden, dass sich nur ein kleiner Teil von Touristen am Urlaubsort durch Windenergieanlagen gestört fühlt bzw. diesen Urlaubsort zukünftig meiden würden. Auch negative Auswirkungen auf Übernachtungszahlen konnten nicht festgestellt werden. Vielmehr stiegen in zahlreichen touristisch geprägten Regionen sogar die Übernachtungszahlen parallel zum Ausbau der Windenergie. Vereinzelt wurde festgestellt, dass Windenergie konkret als Zugpferd für den Tourismus wirkt. Hingegen gibt es touristische Regionen mit sinkenden Übernachtungszahlen, obwohl gerade dort keine Windenergieanlagen errichtet worden sind. Ohnehin hat der Plangeber keine rechtlichen Möglichkeiten Windenergieanlagen in Tourismusgebieten auszuschließen. Zudem wür-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			den mit einer solchen Regelung fast sämtliche Vorranggebiete Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen entfallen, womit kein rechtskräftiger Plan aufgestellt werden könnte. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Region um Tanna weder als Vorranggebiet Tourismus ausgewiesen ist noch als Kulturlandschaft besonderer Eigenart. Die kleinen Waldgebiete innerhalb des Vorranggebietes sind auch nicht als Erholungswald oder als Wald mit der Funktion Erholung ausgewiesen (vergleiche die Kriterien Nr. 2.26 und Nr. 2.30 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie bzw. die Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.30 im Prüfbogen zur Prüffläche 19.2 als Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich im Raum Tanna/Schilbach bereits seit Jahren ein Windpark befindet, der perspektivisch auf ca. die Hälfte der bestehenden Anlagenzahl rückgebaut wird. Sichtbelästigungen: Der Plangeber weist darauf hin, dass generell kein Rechtsanspruch auf langfristigen Erhalt von bestehenden Sichtbeziehungen in bisheriger Art und Weise besteht. Speziell im Raum Tanna/ Schilbach ist jedoch festzustellen, dass wegen des bestehenden Windparks einige Sichtbeziehungen bereits seit Jahren beeinträchtigt sind. Mit dem Rückbau von Anlagen, die nicht innerhalb des Vorranggebietes stehen, wird sich die Situation etwas verbessern. Bedenken gegen weiteren Ausbau von Windenergieanlagen: Die vom Einreicher angesprochene Tatsache, dass immer mehr energiesparende Verbrauchsgeräte auf den Markt kommen, ist dem Plangeber bekannt. Andererseits ist der Energiebedarf insgesamt nicht rückläufig. Die Energieversorgung Thüringens soll sicher, kostengünstig und umweltverträglich erfolgen. Dabei wird der Energiebedarf zunehmend von erneuerbaren Energien gedeckt. Die Thüringer Landesregierung verfolgt das Ziel, bis 2040 den Landesenergiebedarf auf 100 % regenerativer Energie zu decken. Ein erarbeitetes Klimagesetz sowie eine Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie soll die Priorität der Klimapolitik verbindlich festlegen. Der Regionalplan Ostthüringen wird einen über das Jahr 2020 hinausgehenden Planungshorizont festlegen, um das energiepolitische Ziel der Landesregierung zu erreichen.

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1594	351-932-001	Bezogen auf die Ausführungen aus Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 - Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie (hier Prüffläche 19.2) erschließt sich mir nicht, warum der <u>westliche Teil dieses Gebietes zwischen der Autobahn BAB 9 und der Ortslage Wernsdorf</u> nicht als Vorranggebiet genutzt werden kann. Laut Kriterien 3.7 - 3.9a werden nach meiner Ansicht die geforderten Pufferzonen eingehalten. So könnte sich der geplante Standort der WEA 08, wie im Katasterauszug (siehe Anlage) eingetragen, auf 850 m Entfernung (bisher ca. 810 m) von der Ortslage Wernsdorf in Richtung Autobahn BAB 9 verschieben. Bei den anderen geplanten WEA's (außer WEA auf Flur-Str. Nr. 155) sind die Abstände zur Ortslage alle >1.000 m. Da die besagte WEA auf Flurstück-Nr. 155 nur ca. 750 m von den Ortslagen Raila und Wernsdorf entfernt ist und nicht den Kriterien entsprechen würde, schlage ich vor, diese zu löschen und auf das Flurstück 275/1 in geforderter Entfernung von der Ortslage Wernsdorf zu verschieben. Das vorgeschlagene Flurstück ist ein Waldstück in der Nähe der BAB 9 und durch die Schadstoffbelastung dieser schon erheblich in Mitleidenschaft gezogen und auf Dauer wohl nicht mehr lange als Fichtenwald existent. Somit könnte man den vorhandenen Windpark sinnvoll ergänzen und gleichzeitig ein geplantes Windvorranggebiet, das ausschließlich in einem Waldgebiet jenseits schadstoffreicher Straßen (z.B. BAB 9) vorgesehen ist, der Umwelt zu Liebe überdenken. Mit einer Lärmbelästigung durch diese geplanten WEA's ist aus meiner Sicht nicht zu rechnen, da seit dem Ausbau der BAB 9 der Autobahnlärm stark angestiegen und trotz der größeren Entfernung im Vergleich zu der bestehenden WEA wesentlich lauter ist.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-39 – Tanna/ Schilbach auf einer Teilfläche der Prüffläche 19.2 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der von den Einreichern favorisierten Erweiterung des Vorranggebietes Windenergie W-39 – Tanna/ Schilbach kann aus mehreren Gründen nicht entsprochen werden. Zum einen liegt die in Rede stehende Erweiterungsfläche zu großen Teilen innerhalb von Tabuzonen gemäß dem Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). So wird nach dem Kriterium Nr. 3.9a des Kriterienkatalogs ein Puffer beidseitig zur befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A 9 von 100 m (weiche Tabuzone) bestimmt und pauschal der Nutzung der Windenergie entzogen. Zudem ist der Siedlungsabstand gemäß Kriterium Nr.1.3 (weiche Tabuzone) für die Ortslage Wernsdorf relevant und führt hier zum Ausschluss großer Teile der vom Einreicher gewünschten, westlich der Bundesautobahn A 9 gelegenen, nordwestlichen Erweiterung des Vorranggebietes Windenergie W-39 – Tanna/ Schilbach. Trotz der Tatsache, dass in Teilen der in Rede stehenden Erweiterungsfläche schon eine Windenergieanlage in Betrieb ist (Gemarkung Wernsdorf) und der zusätzliche, vorsorgende Puffer unter besonderer Würdigung der Repowering-Interessen und der bestehenden Vorbelastung kleiner gewählt wird (siehe Kriterium Nr. 1.3a) verbleibt in diesem Raum nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen keine Prüffläche bzw. kein Prüfflächenteil, die bzw. das den Maßgaben des Punktes 2.3 „Ermittlung der Prüfflächen > 25 ha“ der Begründung zu Z 3-3 entspricht, weshalb der Plangeber hier auch kein Vorranggebiete Windenergie ausweisen kann. Zudem unterschreitet der nördliche Teil der von den Einreichern gewünschten Erweiterungsfläche den 5 km-Mindestabstand (siehe hierzu Punkt 2.7 „Berücksichtigung eines Mindestabstands von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3) zum Vorranggebiet W-39 - Tanna/ Schilbach. Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Wind-
1595	859-749-012	Gebietskonkretisierung für die Ausweisung als Windvorranggebiet. Ausweisung des vorgeschlagenen Gebietes [Teile der Prüffläche 19.2 und 19.3]. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 19.2]: "In dieser Prüffläche existiert bereits ein Windpark mit Windenergieanlagen von bis zu 200 m Gesamthöhe, welcher erneut als Vorranggebiet Windenergie vorgeschlagen wird. Damit trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie der vorhandenen Vorbelastung Rechnung und gewichtet diese Faktoren höher als die Lage dieses Gebiets im Vogelzugkorridor. Wir teilen diese Einschätzung.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Aus diesem Grund wäre eine <u>Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes</u> sinnvoll, da gerade die Einbeziehung vieler Bürger der nächsten Ortschaft (Wernsdorf) in die Erweiterungsplanung den Standort sehr konfliktarm macht. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 19.2]: "Ebenfalls betroffen ist der Belang Denkmalschutz, insbesondere für Schloss Burgk und die Bergkirche Schleiz. Beide sind gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung eingestuft, siehe LEP 1.2.3 Z. In Umsetzung des LEP-Auftrages 1.2.4 V hat der Plangeber mehrere Schutzzonen für Schloss Burgk und die Bergkirche Schleiz ausgewiesen, siehe Karten 2-6 und 2.8 zu Z 2-2. Der nördliche und östliche Teil der Prüffläche 19.2 liegt jeweils innerhalb einer für Schloss Burgk und für die Bergkirche Schleiz ausgewiesenen Schutzzone für den Blick vom Denkmal, siehe Kriterium Nr. 4.7. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich der Prüffläche 19.2 wäre mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit der Kulturerbestandorte Schloss Burgk und Bergkirche Schleiz gemäß LEP 1.2.3 Z unvereinbar. Jedoch ist festzustellen, dass von beiden Denkmälern aus das in jeweils ca. 9 km entfernt liegende Vorranggebiet im südlichen Teil der Prüffläche 19.2 derzeit nicht zu sehen ist und zukünftig auch bei der Errichtung moderner Windenergieanlagen entweder nicht oder nur teilweise zu sehen sein wird. Die damit einhergehende Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes wird nicht so hoch gewichtet, dass dies zum Ausschluss der Windenergie an diesem Standort führt. Daher reicht die Zone des Umgebungsschutzes der beiden Kulturerbestandorte nicht bis an das vorgeschlagene Vorranggebiet heran (Ausnahme östliche Grenze des Vorranggebietes), überdeckt aber sämtliche nördliche und mittlere Prüfflächenbereiche (siehe kapitelanhängige Karten 2-6 und 2-8 zu Z 2-2)." Wir teilen diese Einschätzung. Eine bereits durchgeführte Fotosimulation von Schloß Burgk sowie der Bergkirche Schleiz weisen nach, dass gerade die vorgeschlagene Erweiterung im Süden der Prüffläche 19.2 bzw. der nördlichste Teil von Prüffläche 19.3 hinsichtlich der beiden Kulturerbestandorte absolut unproblematisch ist. Die Fotosimulationen wurde dem Regionalen Planungsverband Thüringen-Ost übermittelt. Eine Erweiterung des Gebietes nach Westen ist daher absolut vertret-	energie angesetzt. Innerhalb dieses Raumes führt dies zum Ausschluss der Windenergienutzung und der in Rede stehende nördliche Teil der Erweiterungsfläche kann nach den Kriterien des Plangebers nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden. Darüber hinaus würde eine Erweiterung des vorgeschlagenen Vorranggebietes in nordwestliche Richtung die Konflikte mit den Belangen des Denkmalschutzes, insbesondere für Schloss Burgk und die Bergkirche Schleiz, verschärfen, weshalb sich die in Rede stehende Erweiterung auch innerhalb eines für Schloss Burgk ausgewiesenen Schutzzone für den Blick vom Denkmal befindet. Mit der Erweiterung des Windparks Tanna/ Schilbach in Richtung Westen würde sich die von zukünftig errichteten Windenergieanlagen ausgehende sichtbare Kulisse deutlich verbreitern. Der Bau von modernen Windenergieanlagen ohne Höhenbegrenzung wäre in diesem Bereich mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit der Kulturerbestandorte Schloss Burgk gemäß LEP 1.2.3 Z unvereinbar. Des Weiteren widerspricht eine Ausweitung des vorgeschlagenen Vorranggebietes in nordwestliche Richtung naturschutzfachlichen Belangen. Der Großraum Tanna ist ein regionaler Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorches. Eine Erweiterung des Vorranggebietes in Richtung Norden ist aus Sicht des Plangebers nicht möglich, da sich dadurch der Abstand zu dem nördlich des Vorranggebietes befindlichen Schwarzstorchhorst noch weiter verringern würde. Zwar besteht auf der Ebene der Regionalplanung grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen in außergebietlichen Schutzbereichen. Dennoch berücksichtigt der Plangeber artenschutzrechtliche/ avifaunistische Belange im Sinne einer Vorabschätzung anhand der vorhandenen Datenlage, um mögliche Konfliktpotenziale zu reduzieren. So versucht der Plangeber regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, welche in einem nachgeordneten Verfahren aus Gründen des Artenschutzes nicht umgesetzt werden können. So zeigen die vom Plangeber verwendeten Fachdaten der TLUG bzw. des TLUBN mit einem seit Jahren stetig besetzten Schwarzstorchhorst in der Nähe des Vorranggebietes einen grundsätzlichen Konflikt mit dieser windenergiesensiblen Vogelart auf. Der geplanten Erweiterung würden artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG entgegenstehen, für die eine erhebliche Beeinträchtigung nur unter Berücksichtigung umfangreicher Betriebseinschränkungen (Abschaltzeiten) ausgeschlossen werden

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bar und im Sinne der Konzentration von Windvorhaben vorzunehmen. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 19.2]: "5 km-Abstand gem. Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3: Die Prüfflächen 19.1, 19.2 (nördlicher Teil), 19.3 bis 19.5 befinden sich z.T. im vom Plangeber angesetzten Mindestabstand von 5 km zum ausgewiesenen Vorranggebiet W-39 - Tanna/Schilbach (siehe auch Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3). Der südliche Prüfflächenteil setzt sich in der Abwägung gegen die o.g. Prüfflächenteile durch, weil sich diese entweder innerhalb des 5 km-Mindestabstandes zu weiteren Vorranggebieten befinden (Prüffläche 19.3 und 19.5 zu W-29 – Hirschberg; Prüffläche 19.4 zu W-28 – Tanna/ Unterkoskau) oder weil diese wegen gravierender Konflikte bzgl. des Denkmal- bzw. Kulturerbes (Prüffläche 19.1 und nördlicher Teil der Prüffläche 19.2) deutlich konfliktträchtiger als der südliche Teil der Prüffläche 19.2 sind." Die vorgeschlagenen Flächen [sind] eine zusammenhängende Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes W-39. Das 5 km Kriterium greift somit nicht und ist somit nicht anzuwenden. Aufgrund der Vorbelastung und des konfliktarmen Umfeldes ist eine Erweiterung des Vorranggebietes W-39 sinnvoll. Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergie-sensibler Vogelarten: Aufgrund durchgeführter Voruntersuchungen nicht gegeben. Gem. Stellungnahme der UNB-Schleiz vom 24.04.2018 (AZ 20494-2015-122) unterliegt der Standort einer Einzelfallprüfung. Der Vorhabenträger muss auf Basis geeigneter Untersuchungen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen.	könnte. Dem Plangeber sind demnach Hinweise bekannt, welche die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Windenergieanlagen in Frage stellen könnten. Die Gefahr, dass sich die Windenergienutzung nicht oder nur in Teilen in der Erweiterungsfläche durchsetzen lassen kann, ist gegeben. Die Konsequenz wäre der Vorwurf einer Verhinderungsplanung. Die vom Einreicher angeführte Stellungnahme der UNB des Saale-Orla-Kreises vom 24.04.2018 (AZ 20494-2015-122) bestätigt diese Einschätzung des Plangebers. Dem Plangeber ist bewusst, dass es ein Interesse an der Entwicklung der vorgeschlagenen Fläche als Standort für die Windenergienutzung gibt. Die besonders gute Windhöffigkeit spricht ebenfalls für eine Ausweisung der Fläche. Dennoch sieht der Plangeber in der Abwägung von einer Erweiterung des Vorranggebietes W-39 nach Norden und Westen ab. In der Summe wiegen die o.g. genannten Gründe für ihn schwerer als die besonders gute Windhöffigkeit und das Interesse an der Nutzung der Fläche. Der Plangeber erkennt an, dass vorbereitend bereits eine Vielzahl an Verträgen geschlossen und Abstimmungen durchgeführt oder Gutachten in Auftrag gegeben wurden. Dennoch entscheidet er sich aus oben genannten Gründen gegen die beantragte Erweiterung des Vorranggebietes W-39 – Tanna/ Schilbach in nordwestliche Richtung. Der Plangeber muss auch nicht jede erdenkliche Fläche als Vorranggebiet ausweisen, solange er in der Planungsregion der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft hat. Im Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 02.10.2007, Az. 8 C 11412/06, heißt es beispielsweise: „Der Planungsträger ist angesichts des Planungsvorbehalts in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht verpflichtet, eine bestmögliche Verwirklichung der Windenergie zu ermöglichen und alle geeigneten Flächen als Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen.“
1596	824-161-002	Hinweisen möchten wir gegenüber [dem Einreicher der Stellungnahme] geäußerten Absichten privater Akteure, im Bereich Ortsausgang Wernsdorf Richtung Schilbach, entlang der Autobahn A 9 Windräder als Einzelanlagen errichten zu wollen. Die diesbezüglich avisierten Standorte auf den in Anspruch zu nehmenden, in Privateigentum stehenden Flächen, befinden sich außerhalb des Naturparks „Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale“. Eine uns übergebene Planvorlage ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.	Kenntnisnahme Das vom Einreicher der Stellungnahme benannte Vorhaben ist dem Plangeber bekannt. Siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 859-749-012 unter der Lfd. Nr. 1595 in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-39 – Tanna/Schilbach (Prüffläche 19.2)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1597	856-759-011	Im Zuge des öffentlichen Auslegungsverfahrens zur Neuauflstellung des Regionalplans der Region Ostthüringen möchten wir hinsichtlich des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie anregen, die dargestellte VREG-Kulisse <u>W-39 Tanna/Schilbach aus dem 2. Entwurf beizubehalten und als rechtkräftiges Windgebiet auszuweisen.</u> Die im 2. Entwurf abgebildete Kulissenausformung entspricht den vom Plangeber eigens aufgestellten Tabukriterien und ist damit nachvollziehbar. Durch den hinzugekommenen westlichen Teilbereich kann eine weitere leistungsfähige Anlage errichtet und damit die Energieproduktion von erneuerbaren Energien an diesem Standort gesteigert werden. Die vollständige Ausnutzung des vorhandenen Flächenpotentials ermöglicht nun eine noch effizientere Gestaltung des Windparks. Im Bereich Tanna/Schilbach ein Windgebiet auszuweisen macht aufgrund der bestehenden WEA-Vorbelastung absolut Sinn. Durch das „Einfangen“ der Bestandsanlagen kann die Zukunftsfähigkeit des VREG durch ein Repowering gesichert werden. Außerdem könne so die bereits vorhandenen WEA in die Substanzialitätsrechnung einbezogen werden. Aufgrund unseres laufenden Genehmigungsantrages für eine WEA in Tanna/Schilbach stehen wir seit langem mit der zuständigen UNB des Saale-Orla-Kreises im fachlichen Austausch. Nach intensiven behördlichen Abstimmungen kann nun gesagt werden, dass dem Projekt aus naturschutzfachlicher Sicht nichts mehr entgegensteht und bezüglich des Schwarzstorchhorstes eine gute Lösung gefunden wurde.	entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die unveränderte Ausweisung des Vorranggebietes W-39 – Tanna/ Schilbach auf einer Teilfläche der Prüffläche 19.2 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 19.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-40 – Pölzig (Prüffläche 5.3)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1598	24-354-020	Das Vorranggebiet Windenergie W-40 befindet sich im Interessensgebiet der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und / oder DÖBRABERG. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Käme es zu einer nicht mehr hinnehmbaren Störung durch Auftreten von Erfassungslücken im Bereich dieser Radaranlagen, so führt die physikalisch-technische Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen durch Windenergieanlagen (WEA) letztlich dazu, dass die Verteidigungsanlagen aus operationaler Sicht für ihre Funktion im Luftverteidigungssystem nicht mehr einsatzbereit wären.	Kenntnisnahme Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Radaranlage hätten, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Mögliche Einschränkungen werden hier über ein signaturtechnisches Gutachten ermittelt und betreffen i.d.R. nur den exakten Standort bzw. die Anordnung der Windenergieanlagen. Weil am Standort schon Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 234 m gebaut sind, geht der Plangeber in Bezug auf das Interessensgebiet um die Luftverteidigungsanlage Gleina von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen aus. In dem Genehmigungsverfahren zu der 234 m hohen Windenergieanlage wurden mögliche Einschränkungen der Radaranlage über ein signaturtechnisches Gutachten ermittelt. Die dazu am Verfahren beteiligten Fachbehörden und sonstigen Stellen haben keine entgegenstehenden Belange dargelegt, sodass eine Störung nicht anzunehmen ist. Demnach sind keine diesbezüglichen Konflikte erkennbar, die einer Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 5.3 entgegenstehen.
1599	38-655-013	Bei den weiterführenden Genehmigungsplanungen ist der Burgenlandkreis als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Windeignungsgebiete W-40 und W-15 befinden sich unmittelbar an der Grenze zum Burgenlandkreis. Im unmittelbaren Umfeld des Windeignungsgebietes W-15 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Leinewehtal“.	entsprochen Der Burgenlandkreis gehört zu den gemäß § 3 ThürLPiG vom 11.12.2012 (GVBl S. 450) pflichtgemäß zu beteiligenden Stellen und hat im Rahmen der Anhörung ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben, die auch in die Abwägung eingestellt wurde. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hat trotz des Rückbaus zweier kleinerer Windenergieanlagen durch den Zubau der modernen Windenergieanlage (234 m Gesamthöhe) zugenommen, der Plangeber gewichtet dies – im vorgesehenen Umfang – aber geringer als die Privilegierung der Windenergieanlagen. Durch die planungsrechtliche Sicherung des Standortes über den Bebauungsplan „Energiepark Pölzig“ sind die eingriffsrelevanten Belange vorgelagert abgearbeitet wurden. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden demnach über bereits festgelegte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum Vorranggebiet Windenergie W-15 Heideland/ Lindau siehe die Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 2. Entwurf, hier Anreg.-Nr. 38-655-012, lfd. Nr. 1067 oder den Prüfbogen zur Prüffläche 10.6 in der Anlage 4 zum Ab-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-40 – Pölzig (Prüffläche 5.3)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			schnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie.
1600	56-399-013	Das Vorranggebiet für Windenergie W-40 befindet sich ganz oder teilweise in festgesetzten oder vorgeschlagenen Wasserschutzgebieten (WSG) Zone III. Daher ist nach Ansicht des TLUBN in jedem Fall eine Einzelfallprüfung spätestens in der Genehmigungsphase durchzuführen, die im Ergebnis zum Versagen der Errichtung neuer Anlagen bzw. zu erheblichen Auflagen bei Errichtung und Betrieb führen können. Hier sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht auszuschließen. Grundwassergefährdungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen können während der Bauphase, beim Einrichten der Baustelle, durch die Gefahr des Austritts von wassergefährdenden Stoffen beim Einsatz von Baumaschinen sowie durch das Entfernen oder Durchstoßen schützender Deckschichten beim Bau des Fundaments entstehen. Außerdem besteht eine Gefährdung während des Betriebs der Anlagen infolge des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wie Getriebe-, Hydraulik- und Schmierölen in den verschiedenen Anlagenteilen und durch mögliche Havarien. Zusätzlich zu den auch außerhalb von WSG bestehenden Gefährdungen für das Grundwasser durch Windenergieanlagen, kommen in WSG die standörtlichen Besonderheiten hinsichtlich des Trinkwasserschutzes bzw. der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung zum Tragen.	entsprochen Dem Plangeber ist bewusst, dass es ein Risiko darstellt, Vorranggebiete Windenergie in einer Wasserschutzzone III auszuweisen. Die Gefahr, dass sich die Windenergienutzung nicht, oder nur in Teilen, in dem Vorranggebiet durchsetzen lassen kann, ist gegeben. Die Konsequenz wäre der Vorwurf einer Verhinderungsplanung. In Trinkwasserschutzgebieten der Zone III (TWSZ III) sind Windenergieanlagen in Thüringen bereits genehmigt und seit Jahren in Betrieb. Da sich die Windenergieanlagen in diesen Schutzgebieten durchsetzen können, können die Schutzgebiete somit keine harte Tabuzone sein. Das Vorranggebiet Windenergie W-40 - Pölzig überlagert im südlichen Bereich das erweiterte Schutzgebiet einer Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III. Die Berücksichtigung der TWSZ III ist Aufgabe der Genehmigungsplanung. Dass am Standort bereits Windenergieanlagen innerhalb der TWSZ III gebaut wurden, sieht der Plangeber als ein starkes Indiz dafür an, dass Windenergieanlagen in der TWSZ III genehmigungsfähig sind.
1601	843-266-005	Das Vorranggebiet W 40 wurden bereits bebaut. Damit ist die Fläche ausgelastet und weitere Aktivitäten der Gemeinden sind nicht geplant und nicht gewollt.	Kenntnisnahme
1602	856-759-012	Hiermit regen wir an, die Grenzen des Windgebietes Pölzig anhand der tatsächlichen Siedlungsgegebenheiten anzupassen und gleichzeitig eine östliche Erweiterung in die laufende Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostthüringen zu integrieren. Die südliche Grenze des WG Pölzig entsteht durch den Siedlungsabstand zum Ortsteil Beiersdorf. Der Ortsteil Beiersdorf besitzt im Norden ein großes Industrie- und Gewerbegebiet. Laut den ATKIS-Daten befindet sich innerhalb dieses Komplexes eine Fläche gemischter Nutzung, von welcher ebenfalls der geforderte Siedlungspuffer (Kriterien 1.3, 1.3a, 1.3b) gehalten wurde (siehe obige Abbildung). Gemäß dem Kriterium „Siedlung und Mensch“ sollen vorhandene Siedlungsflächen geschützt werden, welche zum Wohnen oder zum regelmäßigen Aufent-	nicht entsprochen Der Plangeber hat die vom Einreicher der Stellungnahme vorgeschlagene östliche Erweiterung geprüft, kommt im Ergebnis der nachfolgenden Ausführungen aber zu der Einschätzung, das Vorranggebiet Windenergie W-40 – Pölzig in seiner Gebietskulisse unverändert auszuweisen. Dafür sprechen folgende Gründe: Ausweislich des Kriterienkataloges (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) legt der Plangeber unter Nr. 1.1 vorhandene Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile als harte Tabuzone fest, in der ohne Zweifel Windenergieanlagen (i.s.v. raum-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-40 – Pölzig (Prüffläche 5.3)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		halt von Menschen genutzt werden. Die genannte Fläche verfügt nicht über eine solche Nutzungsart. Die auf der Fläche stehenden Gebäude dienen lediglich zur Lagerung von Roh- und Werkstoffen. Allerdings befinden sich innerhalb des durch die ALKIS Basis-DLM Daten als Industrie- und Gewerbefläche gekennzeichneten Bereiches drei Wohnhäuser: Da diese Wohngebäude in der im ATKIS definierten Ortslage liegen und damit zum baurechtlichen Innenbereich gehören, sollte von hier der geforderte Siedlungsabstand laut Kriterienkatalog (Kriterien 1.3, 1.3a, 1.3b) eingehalten werden. Die verwendete Datengrundlage (ATKIS Basis-DLM) sowie die daraus resultierende Methodik können Anhaltspunkte für die Abgrenzung von VREG Windenergie geben, jedoch kann dies ohne jegliche Nachprüfung zu falschen Ergebnissen führen. Da der Plangeber aufgrund der Flächengröße der Planungsregion Ostthüringen von seiner <u>Typisierungsbefugnis</u> mit Hilfe der ATKIS-Daten Gebrauch macht, bitten wir die Planungsgemeinschaft die hier dargelegten tatsächlichen Siedlungsgegebenheiten zu überprüfen und die Kulissengrenzen des WG Pölzig dementsprechend anzupassen. Die Entscheidung den durch bereits sechs Windenergieanlagen bebauten Standort Pölzig wieder in den Regionalplan Ostthüringen aufzunehmen sehen wir als sinnvoll an und begrüßen diesen Schritt. Allerdings sollte das Potential im Bereich Pölzig, vor allem unter dem Hintergrund der Substanzialität, vollständig ausgenutzt werden. Bei Beachtung der oben erläuterten Siedlungsthematik entsteht folgende Flächenkulisse. Die oben dargestellte östliche Erweiterung entsteht durch den 850m Abstand zum Ortsteil Beiersdorf und einem 400 Puffer zu Splittersiedlungen bzw. Einzelhäusern im Außenbereich mit gemischter Nutzung. Außerdem grenzt die Erweiterung an das Bundesland Sachsen-Anhalt. Der Schutzstreifen von 45m zu Hochspannungsleitungen wird in die Flächenkulisse integriert, aber von der Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten. Das ebene Relief, das vorhandene Windpotential (Standortgüte: 84%, Ertrag: 12.5 GWh/a) und die Erschließungsmöglichkeiten der Erweiterungsfläche <u>sprechen für eine Vergrößerung des VREG Pölzig in Richtung Osten.</u> Durch die planungsrechtliche Sicherung des Standortes über den Be-	bedeutsamen Anlagen) rechtlich und / oder tatsächlich ausgeschlossen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Plangeber ein Typisierungsspielraum zusteht, der in der Begründung zum Kriterium Nr. 1.1 auch näher erläutert wird. Der Plangeber geht von der realen Flächennutzung aus. Der Plangeber nutzt - wie in Kriterium Nr. 1.1 beschrieben - das amtlich topographische Informationssystem (ATKIS) zur Bestimmung der jeweils relevanten Bebauung im Sinne einer Siedlung. Eine generelle Überprüfung von ATKIS und – letztlich aller Siedlungsrandbereiche wie vom Einreicher gefordert – mit seiner Vielzahl an speziellen Einzelsituationen in mehreren hundert Ortslagen mit mehreren zehntausend Flurstücken kann vom Plangeber angemessener Weise nicht verlangt werden. Ein geeigneter Datensatz zur Gebäudenutzung (etwa aus ALKIS) existiert in Ostthüringen nicht, dieser wäre aber erforderlich, um dem Einreicher zu folgen, sofern er vorschlägt die „drei Wohngebäude im Gewerbegebiet Beiersdorf“ als Abgrenzungskriterium zu nutzen. Etwa 42 % der Gebäude sind in ALKIS ohne Spezifizierung der Nutzung kartiert. Selbst wenn eine solche Vorgehensweise technisch möglich wäre, bleibt zu berücksichtigen, dass die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich regelmäßig Bestandteil der kommunalen Planungshoheit darstellt und damit in dieser Schärfe außerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens der Regionalplanung liegt. Zudem greift, unabhängig der oben erläuterten Vorgehensweise des Plangebers, östlich der Freileitung das Kriterium Nr. 1.3 und nicht wie vom nebenstehenden Einreicher suggeriert das Kriterium Nr. 1.3a. Weil in diesem Bereich keine Windenergieanlagen vorhanden oder genehmigt sind und sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Energiepark Pölzig“ in seiner Ausdehnung östlich der Freileitung komplett innerhalb des nach dem Kriterium Nr. 1.10 vom Plangeber in Ansatz gebrachten Abstandes von 400 m um die Splittersiedlungen befindet, bestimmt sich der Umriss des Prüfflächenteils östlich der Freileitung entlang des 1.000 m Puffers um Flächen aus Kriterium 1.1 mit hohem Schutzanspruch zu den Ortslagen Beiersdorf/ Pölzig (Thüringen) sowie Kleinpörthen und Wittgendorf (Sachsen-Anhalt). Auch die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise zu den Siedlungsgegebenheiten würden im Ergebnis nichts an der Einschätzung des Plangebers ändern. Gegen eine östliche Erweiterung des Vorranggebietes Windenergie W-40 – Pölzig spricht des Weiteren, dass sich die Prüffläche 5.3 vollständig im vom Plangeber angesetzten 5 km-Mindestabstand zum rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiet „Zeitz“ sowie dem Vorbehaltsgebiet „Bröckau“

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-40 – Pölzig (Prüffläche 5.3)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bauungsplan „Energiepark Pölzig“ sind die eingriffsrelevanten Belange vorgelagert abgearbeitet wurden. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden demnach über bereits festgelegte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Ebenso wurden im Genehmigungsverfahren einer neuen Windenergieanlage umfangreiche Gutachten zum außergebietlichen Artenschutz in Bezug artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände angefordert. Den festgestellten avifaunistischen Belangen wird mittels der festgesetzten Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid begegnet. Außerdem wurden nach Begutachtung der Rast- und Zugvogelsituation im Genehmigungsverfahren zur neuen Windenergieanlage im Ergebnis keine Konflikte für Zug- und Rastvögel gesehen. Das bedeutet, dass Konflikte mit Arten- und Naturschutz in diesem Bereich durch entsprechende Regelungen im Genehmigungsverfahren gelöst werden können. Der östlichen Erweiterung stehen auch denkmalschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Das Landschaftsbild wird durch die flächenmäßig eher geringe Vergrößerung des Windgebietes nicht weiter belastet. Durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen ist die umgebene Landschaft bereits technogen vorgeprägt. Die hier angeregte Erweiterung befindet sich auf einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Diese beiden Nutzungsarten sind sehr gut miteinander kombinierbar. Außerdem ist auch die östliche Ausdehnung des Gebietes für mindestens 200 m hohe Anlagen ausgelegt, sodass sich die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Böden minimiert. Das gesamte Windgebiet, sowie die angeregte Erweiterung, liegen innerhalb des Interessensgebietes um die Luftverteidigungsanlage Gleina. Da am Standort schon Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 234 m gebaut bzw. genehmigt sind, gehen wir von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit neuer Windenergieanlagen aus. Des Weiteren sind auch die Flächeneigentümer für eine Erweiterung des Bestandsgebietes. Einer Umsetzung des Projektes würde also auch von dieser Seite nichts entgegenstehen, da bereits langfristige Verträge geschlossen wurden sind. Der Plangeber hat sich aufgrund der Unterschreitung des 5 km-Mindestabstands zum Windvorranggebiet Zeitz sowie zum Windeignungsgebiet Bröckkau des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle (Sachsen-Anhalt) dazu entschieden, das Wind-	des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle (Sachsen-Anhalt) befindet. Der Plangeber gewichtet zwar für das ausgewiesene Vorranggebiete W-40 die erfolgte planerische Sicherung höher als das Ziel der Konzentrierung der Windenergienutzung auf Standorte, die mindestens 5 km voneinander entfernt sind (siehe hierzu auch den Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3), jedoch will er den Abstand zu den sachsen-anhaltinischen Standorten nicht weiter verringern, weshalb er auch aus diesem Grund keine östliche Erweiterung des Vorranggebietes W-40 – Pölzig vornimmt. Das Vorranggebiet W-40 – Pölzig fängt demnach die Bestandanlagen westlich der Hochspannungsleitung ein. Mit der Ausweisung wird der bisherige Abstand zu den beiden o.g. sachsen-anhaltinischen Konzentrationszonen nicht weiter verringert. Der Plangeber erkennt an, dass im Bereich der vom Einreicher vorgeschlagenen Erweiterung die Topographie günstig ist, die Windhöffigkeit gegeben ist und denkmalschutzrechtliche, naturschutzfachliche und militärische (Interessensbereich um die Luftverteidigungsanlage Gleina) Belange nicht in erheblichen Umfang betroffen sind sowie vorbereitend bereits eine Vielzahl an Verträgen geschlossen und Abstimmungen durchgeführt wurden. Dennoch entscheidet er sich aus oben genannten Gründen gegen die östliche Erweiterung des Vorranggebietes W-40 – Pölzig. Sofern der Einreicher seinen Flächenvorschlag weiter mit der „Nichterfüllung 1%-Ziel aus dem Klimagesetz“ begründet, so sei darauf verwiesen, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe Punkt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 sowie die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 856-759-001, lfd. Nr. 143, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-40 – Pölzig (Prüffläche 5.3)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		VREG Pölzig nicht zu erweitern. Der bisherige Abstand zu den beiden o.g. sachsen-anhaltinischen Konzentrationszonen für die Gewinnung von Windenergie soll nicht weiter verringert werden. Das Windgebiet Zeitz liegt im Norden des VREG Pölzig, damit wird der Abstand zwischen den beiden VREG-Windenergie nicht weiter verringert. Der geforderte Mindestabstand zum Eignungsgebiet Bröckau wird bereits durch die jetzige Kulissenausformung des WG Pölzig unterschritten. Eine weitere Reduzierung des Abstandes von 600m durch die Vergrößerung des Windgebietes Pölzig nach Osten ist unserer Ansicht nach vollkommen vertretbar. Es handelt sich bei der Erweiterung des VREG W-40 Pölzig lediglich um einen flächenmäßigen Zubau von maximal zwei Windenergieanlagen. In Anbetracht dessen, dass die Planungsgemeinschaft Ostthüringen der Windenergie nicht substantiell Raum zur Verfügung stellt (Nichterfüllung 1%-Ziel aus dem Klimagesetz) ist es für uns absolut unverständlich, dass als einziger Grund für eine Nichtausweisung des Ostbereichs vom WG Pölzig der ohnehin schon unterschrittene Mindestabstand herangezogen wird. Deshalb schlagen wir dem Plangeber vor den erläuterten Sachverhalt erneut zu überprüfen und abzuschätzen, ob nicht doch eine Ausweisung möglich ist. Die folgende Abbildung macht unsere Planungsintension deutlich. Diese zeigt, dass es innerhalb der von uns vorgeschlagenen Erweiterung möglich ist 2 leistungsstarke WEA (Vestas V150, RD 150m, NH 166m, GH 241m, Nennleistung je WEA: 4,2 MW) zu errichten.	
1603	207-455-006	Im Bereich der Vorranggebiete [...] und W-40 Pölzig liegen Ver- und Entsorgungsanlagen des Einreichers der Stellungnahme, die zu beachten sind.	Kenntnisnahme Im Vorranggebiet Windenergie W-40 – Pölzig befinden sich keine bandartigen Infrastrukturen im Sinne der Kriterien Nr. 3.19 und 3.20 (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 5.3 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Ver- und Entsorgungsanlagen des Einreichers der Stellungnahme sind grundsätzlich von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Konkrete Festlegungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens unterhalb der regionalplanerischen Ebene. In dieses Verfahren sind auch die Belange zum Schutz des Bestandes und zum Erhalt der Betriebssicherheit weiterer vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen einzustellen. Da es sich hierbei um ein Vorranggebiet Windenergie im Bestand handelt, werden keine Konflikte bezüglich Ver- und Entsorgungsanlagen gesehen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Vorranggebiet W-40 – Pölzig (Prüffläche 5.3)

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1604	454-329-021	Bereits 4 WKA vorhanden. Warum noch 3 dazu??	Kenntnisnahme Derzeitig stehen fünf Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 234 m im Vorranggebiet Windenergie. Die beiden ältesten Anlagen im Südosten mussten vor Inbetriebnahme der neuesten Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 234 m zurückgebaut werden (Inbetriebnahme 2019). Der Plangeber geht nicht davon aus, dass noch eine weitere Windenergieanlage im Vorranggebiet W-40 Platz finden wird. Ein zukünftiges Repowering von Bestandsanlagen wird die wahrscheinlichere Alternative sein.
1605	624-2-015	Dem Vorranggebiet W-40 stehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen Belange entgegen. Es handelt sich hierbei um einen bereits vorhandenen Windpark, welcher über Bauleitplanverfahren bestandskräftig ist. Im Rahmen der bereits durchgeführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Zuge von Repowering wurde unter Aufnahme von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Zustimmung erteilt.	Kenntnisnahme
1606	764-321-007	Hinweis zu W-40 Pölzig Das Vorranggebiet ist in einem Abstand von <100 m zur Planungsregion Halle festgelegt. Es liegt in einem Abstand von <5.000 m zum im REP Halle 2010 festgelegten Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XXVIII. Zeitz.	Kenntnisnahme Das Vorranggebiet liegt vollständig im vom Plangeber angesetzten 5 km-Mindestabstand zum rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiet „Zeitz“ des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle (Sachsen-Anhalt). Der Plangeber gewichtet hier die erfolgte planerische Sicherung höher als das Ziel der Konzentrierung der Windenergienutzung auf Standorte, die mindestens 5 km voneinander entfernt sind (siehe hierzu auch den Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3). Das Vorranggebiet fängt die Bestandsanlagen westlich der Hochspannungsleitung ein. Mit der Ausweisung wird der bisherige Abstand zu den „Eignungsgebietes Nr. XXVIII. Zeitz“ nicht weiter verringert.